MASTER NEGATIVE
NO. 93-81259

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

MEJER, OTTO GEORG ALEXANDER

TITLE:

ZUR GESCHICHTE DER ROMISCH-DEUTSCHEN...

PLACE:

FREIBURG

DATE:

1885

Master Negative #
93-81259

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

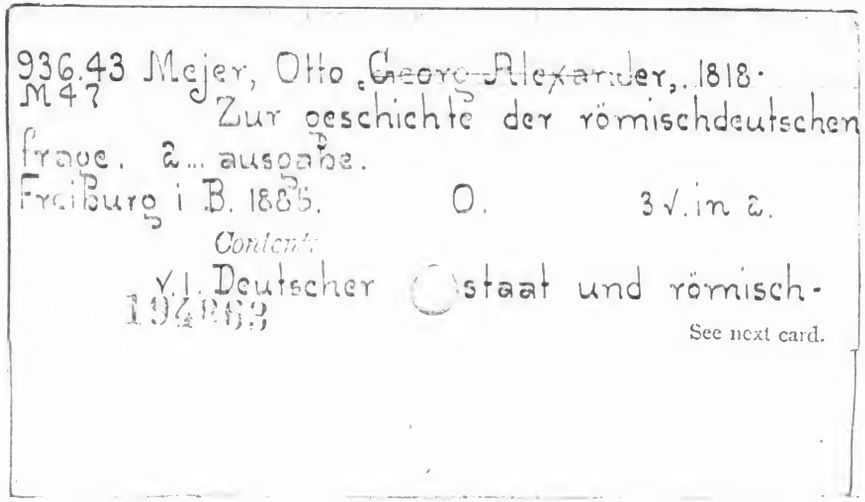
936.43 Mejer, Otto, Georg Alexander, 1818-
M47 Zur geschichte der römischdeutschen
frage. 2. ausgabe.
Freiburg i B. 1885. O. 3 v. in 2.
Contents:
v.1. Deutscher Staat und römisch-
194863
See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4.5.93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #
93-81259

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

2.

936.43
M47 katholische kirche von der letzten reichszeit bis zum Wiener congresse
v.2,pt.1. Die bayrische concordatsverhandlung.
v.2,pt.2. Preussen, Hannover und die ober-rheinischen staaten bis März 1819.
v.3. Negociationen in deutscher protestan-

194863

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4·5·93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

93-81259

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

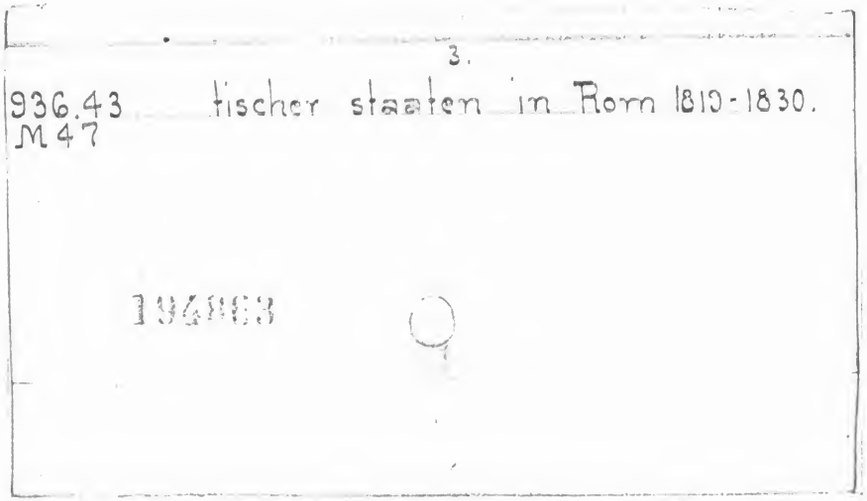

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 4.5.93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

VOLUME 1

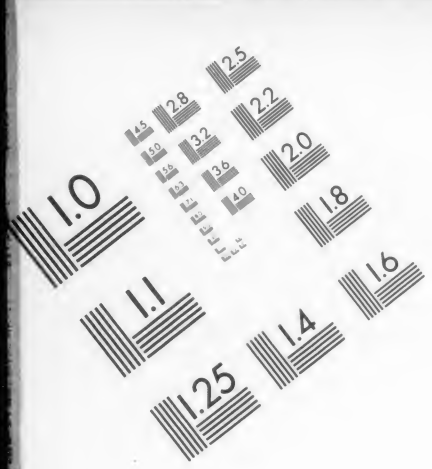

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

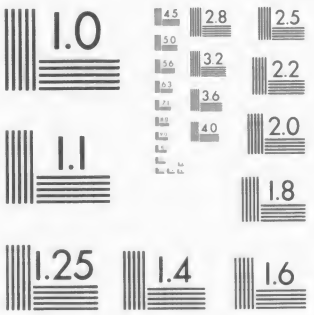

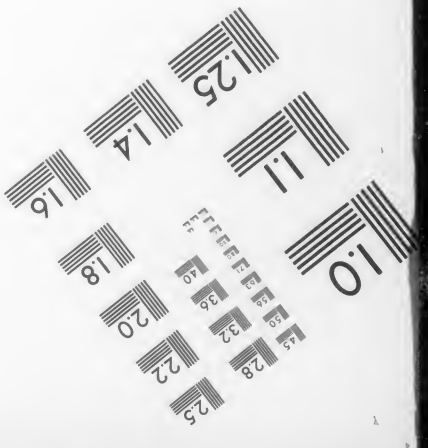

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

93643 M47

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

Zur Geschichte
der
römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Erster Theil.

Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Freiburg i. B. 1885
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Herrn

Geheimen Justizrath Dr. Bluhme in Bonn

zum Zeichen dankbarer Verehrung

1871

gewidmet.

25108

Vorwort.

Die Arbeiten, welche ich hier veröffentliche, haben mich seit Herausgabe des zweiten Theiles meiner Schrift über die Propaganda (1853) beschäftigt, sind aber, da mir vieles Andere obgelegen hat, oft unterbrochen worden, und nur langsam fortgeschritten; vielleicht daß mein Buch Spuren hiervon trägt.

Es beginnt mit der Erinnerung an eine vor hundert Jahren in Deutschland entwickelte katholische Opposition gegen Rom, und hat wiederholt Anlaß, auf diese an den Namen des Febronius-Hontheim sich knüpfende Bewegung zurückzukommen. Auch heute sind, wie damals, wissenschaftliche und geistliche Männer der deutschen katholischen Kirche mit der römischen Curie in Streit: man wird versucht, zwischen sonst und jetzt zu vergleichen, und einige Worte darüber seien an dieser Stelle erlaubt.

Wir stehen in Deutschland heute am Ende der mit dem Febronianismus begonnenen Entwickelung, und befinden uns auf einem Standpunkte, der dem von damals in mehr als einer Beziehung entgegengesetzt ist. Um jene Zeit die allgemeine Meinung beherrscht von den Voraussetzungen der Staatsomnipotenz, die sich auch auf Kirchliches erstrecken müsse, von der Gewalt des gallicanischen Vorbildes;. die katholisch-deutsche Wissenschaft,

unter dem Einflusse jener Zeitströmung, Hand in Hand mit den Staatsgewalten oder in ihrem Dienste gegen Rom; von dem Allen der Episcopat nicht weniger, als die niedere Geistlichkeit und die Laien ergriffen; die römische Curie in anscheinend aussichtslosem Kampfe dawider, und auch auf diesem kirchlichen Gebiete zuletzt der napoleonischen Herrschaft beinahe erliegend. Zwar fehlte dem Staate das Bewußtsein nicht völlig, daß er nicht im Stande sei, auch die Religion seiner Angehörigen zu versorgen; allein er hatte es nur in Bezug auf deren Inneres: alle oder so gut wie alle äußere, daher die kirchliche Religionsentwickelung unterzog er seiner Beherrschung. — Heute ist das anders. Aus der Erkenntniß, daß, weil aus der Religion die Kirche naturgemäß hervorgeht, Freiheit der Gewissen auch Kirchenfreiheit fordere, hat sich im Laufe der Zeit eine Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ergeben, und der Weg, dessen Anfänge darzustellen die Aufgabe dieses Buches ist, hat dahin geführt, daß kaum Jemandem mehr in den Sinn kommt, der Staat könne noch unternehmen wollen, die kirchlichen Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen zu regieren; daß wir fast vergessen haben, wie vertraut mit solchen Gedanken man vor noch nicht sehr langer Zeit war. Dem gegenüber hat die katholische Kirche von der ihr gelassenen Freiheit nach Kräften Gebrauch gemacht, hat sich mit administrativer Concentrirung selbständig eingerichtet, und einseitig dogmatisch, wie sie auch in diesen äußeren Dingen geartet ist, hat sie es mit dem Consequenzziehen aus gewissen Lehrauffassungen so weit getrieben, daß jetzt von der Curie und dem römischen Concilium der Papst in der That auf den Stuhl Gottes gesetzt wird. Dabei hat sich die Kirche über das untergeordnete Verhältniß,

welches in Allem, was sie für kirchlich erklärt, demgemäß der weltlichen Gewalt zukommen müsse, für Jeden, der hören kann und verstehen will, deutlich ausgesprochen: es ist Unwahrhaftigkeit, wenn man das augenblicklich wieder zu bemänteln sucht. Das Ziel dieser theokratisch-hierarchischen Intention ist außer Zweifel. Was aber die Mittel ihrer Machtentwickelung angeht, so stützt sich diese zum Theil auf die kirchliche Herrschaft über die gläubigen Gemüther; und soweit das der Fall und es der Kirche gelungen ist, ihrer zahlreichen Gemeinde als eine Sache des Glaubens einzuprägen, daß der Papst an Gottes Statt sei, und daß der Staat ihm zu gehorchen habe, so weit vermögen die Staatsgewalten dawider Nichts, und müssen es geschehen lassen, wenn sie von katholischen Majoritäten der Staatsangehörigen gezwungen werden, der Kirche zu Willen zu sein. Aber bis jetzt stützt sich die Kirche in ihren Herrschaftsbestrebungen nicht auf ihre geistige Macht allein, sondern noch immer zugleich auf den ihr gehorchenden weltlichen Arm des Staates, der ihr ihre Leute in Ordnung hält, und ihr immer noch zu Dienst belassen wird, man kann kaum mehr sagen, in der Illusion, der Staat könne dabei auch wiederum sie beherrschen, sondern man scheint mehr und mehr sagen zu müssen, in der gleichfalls trügerischen Hoffnung, er werde mit diesem Dienste wenigstens noch Rücksichtnahme von der Kirche erkaufen. Daß das aber für den Staat keine würdige Stellung, und daß es, wenn er seine Selbständigkeit gegen die kirchliche Anmaßung wahren will, auf die Dauer keine mögliche Stellung für ihn ist, bedarf nicht erst des Beweises. Die Kirche ist eine sich von selbst seiner Herrschaft entziehende Macht; sie sagt ihm offen, daß nur wenn er sich ihr unterwerfe sie mit ihm Frieden zu halten bereit sei: will er sich also

nicht unterwerfen, so bleibt ihm Nichts, als daß er sich gleichfalls entziehe, Nichts als — Vereinspolizei vorbehältlich — die Trennung zwischen Kirche und Staat. Auf erste Schritte in solcher Richtung, welche neuerdings Baden gethan hat, ist soeben mit Recht als auf ein Beispiel hingewiesen worden. Möge endlich auch Preußen, auf dessen Haltung in dieser Frage es in Deutschland zumeist ankommt, die Grundsätze seiner Constitution nicht mehr bloß, wie es seit 1848 gethan hat, zu Gunsten der katholischen Kirchenfreiheit, sondern nun ebensowohl auch nach Seite der Freiheit des Staates von der Kirche durchzuführen anfangen. Jeder Aufschub läßt der Kirche bloß länger die Verfügung über Staatsmittel gegen den Staat. — Das Deutsche Reich aber wird hoffentlich ebensowenig zur katholischen, wie zur evangelischen Kirche ein unmittelbares Verhältniß eingehen.

So ist die Sachlage geworden, nun jene anticuriale Bewegung in der deutschen katholischen Kirche begonnen hat, die unsere Blicke fesselt. Wieder ist die Opposition, wie die Hontheims und seiner Nachfolger war, eine unzweifelhaft katholische, eine von kirchlichen Männern, Geistlichen wie Laien, vertretene, eine mit wissenschaftlicher Gelehrsamkeit motivirte: aber sonst, welcher Unterschied! Denn sie ist nicht mehr von der allgemeinen katholischen Stimmung getragen, — der ganze romanische Katholicismus ist entweder feindlich oder doch gleichgültig gegen sie; sie kämpft nicht mehr unter Anführung der Bischöfe, — die deutschen Bischöfe der Concilsopposition stehen, wo allerdings auch ihre Vorgänger standen, auf Seite der Macht; sie arbeitet nicht mehr mit Unterstützung des Staates, — der Staat hält sich, in richtiger Schätzung seines Verhältnisses zur Kirche, zurück. Und doch hat, wenn nicht der Schein täuscht, diese Opposition

auf schließlichen Erfolg mehr, als die von ehemals Aussicht: denn sie ist Sache nicht bloß der Ueberzeugung, sondern des Gewissens. Ueberzeugt von der Richtigkeit ihrer Sätze waren auch die Febronianer, überzeugt von der wissenschaftlichen Wahrheit ihrer Concilsbehauptungen waren wohl nicht bloß, sondern sind wahrscheinlich noch heute die deutschen Bischöfe: dennoch haben jene mit ihrer Ueberzeugung zuletzt Nichts ausgerichtet, und diese haben ihre Ueberzeugung der Parteidisciplin untergeordnet. Die katholische Opposition Döllingers und seiner Freunde hingegen, so weit vom Protestantismus entfernt ihre Träger sind, zeigt etwas der reformatorischen Opposition Aehnliches darin, daß sie — so scheint es — nicht bloß aus wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit, die sich sträubt, eine Unwahrheit anzuerkennen, sondern aus einem gottesfürchtigen Gewissen hervorgeht, welches mit Unwillen die von der Concilsmajorität beschlossene Blasphemie zurückweis't. Ist das, dann wird die Sache im Kampfe nicht erliegen, sondern erstarken, und Gott wird den muthigen Kämpfern das Wort in den Mund geben, welches ihr eine wachsende Gemeinde schafft; denn Kirche ist Gemeinde.

Rostock, 28. Junius 1871.

Meier.

Inhalt.

Erstes Buch: 1763—1806.

		Seite
1.	Aufgabe	3
2.	Die katholische Reichskirche	9
3.	Febronius	18
4.	Kurfürstliches Collegialschreiben von 1764 und Coblenzer Artikel von 1769	33
5.	Neue Theorieen über das Verhältniß der Staatsgewalten zur Kirche ihrer Lande. Josephinismus	46
6.	Die deutschen Erzbischöfe, ihre Höfe und Universitäten	62
7.	Die Nuntiaturstreitigkeiten	89
8.	Der Reichsdeputationshauptschluß	137
9.	Französisches	153
10.	Beabsichtigtes Reichsconcordat	201

Zweites Buch: 1806—1815.

1.	Zur Lage	233
2.	Bayrische Concordatsunterhandlung 1806 und 1807	242
3.	Württembergische Concordatsunterhandlung 1807	259
4.	Uebrige Rheinbundstaaten bis Ende 1807	281
5.	Napoleonische Zeit im Rheinbunde	307
6.	Preußen und das protestantische Princip	400
7.	Der Wiener Congreß	446

Erstes Buch.

1763 — 1806.

1. Aufgabe.

Seit den Vorlagen und Verhandlungen beim römischen Generalconcilium von 1869 ist das Verhältniß, welches zwischen dem heutigen Staate und der römischkatholischen Kirche besteht oder vernünftigerweise bestehen kann, wieder Gegenstand allgemeinerer öffentlicher Besprechung.

Bei dieser Besprechung sind auch die Concordate und concordatsartigen Conventionen zwischen Kirche und Staat von Neuem berührt worden.

Die päpstliche Curie — in Hoffnung, wie es scheint, in nicht wenigen europäischen Staaten demnächst, bei einer für dergleichen Zwecke noch geschickter, als sie schon ist, ausgestalteten Kirchenverfassung, politische Majoritäten zu organisiren, und mittels derselben die Regierungen auch im Falle einer Trennung zwischen Staat und Kirche zu beherrschen, — hat eine durch längere Zeit geübte Rücksicht bei Seite gesetzt, und die in der That niemals aufgegebene, aber nicht immer ausgesprochene Forderung ihrer Kirche, daß in allen von ihr für geistlich erklärten Punkten der Staat sich ihr absolut unterordnen müsse, zu erneutem scharfem Ausdrucke zu bringen für zeitgemäß erachtet. Indeß erklärte des Papstes erster Minister dazu: man sei nicht gemeint, diese Ansprüche ohne Weiteres auch practisch geltend zu machen; wo zwischen Staat und Kirche Concordate bestehen, da halte man an ihnen fest.

Es fragt sich, was diese Zusicherung bedeutet.

Die römische Curie hat seit lange Concordate angewandt, um solcher Staatsgewalten, denen die kirchlichen Gründe für jene

Abhängigkeit des Staates nicht mehr für entscheidend galten, sich wenigstens vertragsmäßig zu versichern, und indem man sie durch ausnahmsweise Zugeständnisse zufriedenstellte, die von ihnen nicht anerkannten Gesichtspunkte doch soweit als noch möglich festzuhalten. Der Staat hat dergleichen Verträge als vergleichsmäßige Erledigungen von Grenzstreitigkeiten mit der Kirche angewendet. Auf kirchlicher Seite aber hängt mit den Absichten, in denen man hier die Concordate gebraucht hat, eine Verschiedenheit der Meinungen über ihre Natur zusammen. Denn während von einer nicht unbedeutenden Partei die Auffassung vertreten wird, sie seien rechtsverbindliche Verträge, ist eine andere Partei in der Kirche der Meinung, daß jedes Concordat aus zwei einander nicht bedingenden, daher trennbaren Elementen bestehe: einer staatsseitigen Anerkennung ohnehin vorhandener Pflichten, und einem kirchlichen, für bestimmte Zwecke gegebenen, widerruflichen Indulte.[1]) Auf Seite des Staates hat diese Theorie erst später Nachahmung gefunden. — Cardinal Antonelli's Trost also reicht hiernach nicht weit. Theils fragt sich, inwiefern er ein Festhalten der Curie an beiden Concordatselementen überhaupt im Sinne gehabt hat, theils kann er für seines Nachfolgers Meinung nicht einstehen.

Dennoch ist seine Versicherung mehr, als ein leeres Wort. Die Kirche selbst hat zeitweilig Interesse an Erhaltung der Concordate.

Die Kirchengeschichte, soweit sie hier in Betracht kommt, kennt drei Gruppen solcher Verträge. Zuerst[2]) eine vorreformatorische, die sich an die großen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts anschließt, und mittels deren Rom sich noch fast ebensoviel die opponirenden Kirchengewalten, wie den damals in zweiter Linie kämpfenden Staat zu verbinden suchte. Man kann das französische Concordat von 1516 als das letzte in dieser Reihe ansehen. Eine zweite Concordatsgruppe liegt gegen Mitte des

[1]) Näheres: Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) S. 132. 377. Hübler in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 3, 404 flg. u. A.

[2]) Ueber das sog. Concordat von Worms s. Mejer a. a. O. S. 133.

vorigen Jahrhunderts: sämmtlich mit romanischen Staatsgewalten geschlossene Verträge, die wichtigsten von P. Benedict XIV. stammend, eingegangen um Streitigkeiten zu beseitigen, die aus der Idee der omnipotenten Staatssouverainetät stammten, wie sie damals namentlich an den bourbonischen Höfen herrschend war. Die dritte, noch in die Gegenwart fortlaufende Reihe von Concordaten beginnt mit dem französischen von 1801, und hängt in ihrem Inhalte mit der französischen Revolution zusammen.

Die zweite dieser drei Gruppen berührt Deutschland nicht. Die deutschen Concordate der ersten sind durch die historische Entwickelung auf ein Minimum praktischer Bedeutung zurückgedrängt worden. Für die heutigen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland haben vorzugsweise die Verträge der dritten Gruppe Interesse. — Die deutschen unter ihnen sind das bayrische Concordat von 1817, das oberrheinische von 1821, ergänzt 1827, das preußische von 1821 und das hannoversche von 1824, denen verschiedene kleinere deutsche Staaten später beigetreten sind.

Die badisch-württembergischen Concordatsversuche der funfziger Jahre und das österreichische Concordat von 1855 gehören nicht dazu. Erstere nicht, weil sie zuletzt bloße Versuche geblieben sind; letzteres nicht, weil das heutige Oesterreich, wenn sein Vertrag mit der Curie auch in gewissem Sinne mit jenen deutschen Verträgen zusammenhing, doch wie in andern, so in kirchlichen Dingen seinen eigenen, von dem deutschen sich unterscheidenden Charakter hat, und demgemäß auch seitens der katholischen Kirche, speciell des römischen Hofes, schon seit älterer Zeit nicht zu Deutschland gezählt, sondern als ein besonderes, von dem deutschen Kirchengebiete unterschiedenes Gebiet behandelt wird. Oesterreichs Verhältnisse zur Kirche sind überwiegend außerdeutsch. Nur soweit es mittelbar bestimmenden Einfluß auf die deutsche Entwickelung gehabt hat, steht es für eine sich auf Deutschland beziehende Untersuchung mit zu berücksichtigen.

Die vier deutschen Conventionen — Preußens, Hannovers, Bayerns und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz — hatten insgesammt den Zweck, an ihrem Theile Das in veränderter Gestalt wiederbauen zu helfen, was an der deutschen

katholischen Kirchenverfassung durch die Wirkungen der französischen Revolution, namentlich durch die päpstliche Ausführung des Concordates mit Frankreich und durch den Reichsdeputationshauptschluß, in den Jahren 1802 und 1803 zerstört worden war. Sie sind aus Verhandlungen mit der Curie hervorgegangen, welche von den betreffenden Mächten zu Rom geführt wurden, und stehen untereinander in mancherlei Zusammenhange. Ihre Geschichte ist nicht bloß ein Beitrag zur Kenntniß der Restauration der katholischen Kirche in Deutschland, sondern sie ist auch von principieller Bedeutung; indem Kirche und Staat bei jenen Verhandlungen ihre Grundsätze mit einander maßen, und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verständigung darüber unter Zeitumständen und unter Stimmungen erörterten, bei denen die Verständigung leichter schien, als in späterer Zeit. Heute, wo wir von der Periode, um die es sich handelt, weit genug entfernt sind, um sie mit Objectivität zu betrachten, kann eine solche Geschichte geschrieben werden, und wenn sie ihrer Aufgabe entspricht, für die Beurtheilung und für die Praxis auch des heutigen Kirchenstaates nicht unerhebliches Material zu liefern geeignet sein.

Der Wunsch, in diesem Sinne die Negociationen der deutschen Regierungen, aus denen die erwähnten vier Verträge hervorgegangen sind, also die Entstehungsgeschichte dieser Conventionen darzustellen, ist der Ausgangspunkt der gegenwärtigen Schrift. Nachdem der Verfasser früher einzelne Vorarbeiten dazu veröffentlicht hatte, unternimmt er den Versuch, jene Entwickelung in ihrer Gesammtheit und in ihrem Zusammenhange vorzuführen.

Die Anknüpfung dieses Zusammenhanges erfordert aber, daß die Betrachtung der darzustellenden Vorgänge weiter zurück einsetze: sie muß beginnen mit einer Erinnerung an den Zustand der letzten Reichszeit. Denn wenn die römischen Verhandlungen aus deutschen Vorbereitungen hervorgingen, deren Anfang bis zum Reichsdeputationsschlusse von 1803 zurückreicht, und wenn sie bestimmt waren, einen Ersatz für Das zu finden, was durch das Reichsgesetz und durch die ihm vorhergegangenen Stürme zerstört war, so nehmen sie ausdrücklich oder stillschweigend auf jene

älteren Verhältnisse, in denen die Bearbeiter der neuen Verfassungspläne, staatsmännische wie theologische, sich noch eingelebt hatten, fortwährenden Bezug. Sie können daher nur verstanden werden, wenn man diese Zusammenhänge berücksichtigt. In ähnlicher, wiewohl entfernterer Weise stehen sie in Relation zu Dem, was damals Kirchliches in Frankreich geschah und geschehen war. Nicht bloß wegen des großen politischen Einflusses, den Frankreich um jene Zeit auf alle deutschen Regierungen übte, sondern auch weil die in Deutschland in Betreff der katholischen Kirchenverfassung herrschende kirchenrechtliche Theorie aus Frankreich stammte, und aus den gleichen Grundanschauungen verwandte Consequenzen sich ergeben mußten. Jene Staatsmänner und Theologen, die in den Concordatsgeschäften arbeiteten, waren sämmtlich aus der wissenschaftlichen Schule der letzten Reichszeit: der kirchenrechtliche Gedankenzusammenhang, in welchem sie sich bewegen, stammt daher. — Was also aus diesen verschiedenen Gründen über die Zeit, welche den römischen Verhandlungen vorausging, verhältnißmäßig Ausführliches zu sagen ist, hat hiernach nicht den Character bloßer Vorgeschichte. Es gehört vielmehr zur inneren Geschichte der darzustellenden Negociationen selbst. Sie wurzeln in diesem Boden: sie sind in vieler Beziehung nur das Ergebniß dieser der Zeit nach ihnen vorhergegangenen Entwickelung.

Für die Darstellung der Verhältnisse bis 1815 hat der Verfasser nur wenige andere, als die allgemein zugänglichen Quellen benutzen können. Ebenso für die Geschichte der bayrischen Verhandlungen mit Rom. Für die der preußischen und der hannoverschen Negociation sind hingegen die in Berlin und in Hannover aufbewahrten Acten benutzt worden, für die Geschichte der oberrheinischen Verhandlung Acten, welche in Schwerin gesammelt worden sind, und durch die Publicationen von v. Longner und Brück zur Genüge ergänzt werden. Daher treten die Negociationen protestantischer deutscher Landesherren und die norddeutschen Gesichtspunkte in der nachfolgenden Darstellung in Etwas in den Vordergrund. Da sie aber ohnehin für das Deutschland der Gegenwart und der absehbaren Zukunft die ent-

ſcheidenden ſind, ſo iſt der anderſeitige Mangel minder empfindlich, als er ſonſt wäre.

Ein anderer iſt fühlbarer. Jede politiſche und ſo jede kirchenpolitiſche Verhandlung hat außer der Geſchichte ihres geſchäftlichen äußeren und inneren Verlaufes noch eine nicht zu unterſchätzende Geſchichte, die man eine perſönliche nennen dürfte: die Geſchichte der individuellen Geſinnungen, Einflüſſe, Stimmungen, zuweilen Eindrücke, unter denen und durch welche bedingt die Verhandlung verlaufen iſt. Für dieſe Seite der Aufgabe haben der vorliegenden Arbeit nur ſpärliche Quellen zu Gebot geſtanden; doch ſind ſie gewiſſenhaft benutzt. Ebenſo die dem Verfaſſer erreichbare Broſchürenlitteratur, welche die Vorbereitung und den Verlauf der Negociationen begleitete.

Eine glücklichere Hand wird zu ergänzen finden. Der Verfaſſer aber läßt ſeine Arbeit hinausgehen, wie ſie iſt, weil der unvermeidliche Wiederbeginn des Streites zwiſchen katholiſcher Kirche und deutſchem Staate, der diesmal wahrſcheinlich zu ihrer Trennung führen wird, ihn in dem Augenblicke dazu auffordert.

---

2. Die katholiſche Reichskirche. Umriß.

Als die franzöſiſche Revolution ausbrach, ſtand mit dem alten deutſchen Reiche auch die römiſchkatholiſche Reichskirche noch ſo erhalten, daß ihr tauſendjähriges Gebäude ſeine mittelalterliche Geſtalt erkennbar aufwies.

Zwar nicht mehr ſo vollſtändig, wie vor der Reformation. Damals hatte die älteſte und größte der deutſchen erzbiſchöflichen Provinzen, das bonifaciſche Mainz, ſich von den Schweizer und Graubündtner Alpen herab bis an die Unterelbe Hamburg gegenüber in breiter Lage durch ganz Deutſchland erſtreckt; umgeben von fünf kleineren deutſchen Erzbiſchofsſprengeln. Weſtlich hatte es Trier und Cöln, öſtlich Salzburg und Magdeburg, an die weiterhin die ſlaviſchen Erzdiöceſen Prag und Gneſen ſich anſchloſſen. Nördlich dehnte ſich Bremen-Hamburg von Friesland bis zur Oſtſee, vor Cöln, Mainz und Magdeburg hin.

Seit der Reformation und dann dem Weſtphäliſchen Frieden beſtand das Erzbisthum Bremen-Hamburg, welches die Suffraganbiſchöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin und das Erzbisthum Magdeburg, welches die Suffraganeate Havelberg, Brandenburg, Meißen, Merſeburg, Naumburg und Zeitz unter ſich gehabt hatte, ſammt allen genannten Bisthümern, thatſächlich nicht mehr. Ebenſo waren durch die Reformation dem Erzbisthum Gneſen die Bisthümer Lebus und Cammin, letzteres ſchon ſeit länger exemt, verloren gegangen; dem Erzbisthume Mainz die Bisthümer Verden und Halberſtadt, dem Erzbisthume Cöln das Bisthum Minden. Die drei trier'ſchen Suffraganbisthümer Metz, Toul und Verdun aber gehörten wenigſtens nicht mehr zum

deutschen Reiche; sodaß für die Reichskirche Trier nur noch mit seiner eigenen Diöcese in Betracht kam.

Noch aber standen unter dem Erzbisthum Mainz, welches fast das ganze mittlere Deutschland mit seinem eigenen großen Bisthumssprengel umfaßte, die Bischöfe von Chur, von Constanz, von Straßburg, Speyer, Worms, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, von Fulda, das seit 1753 ein Bisthum war, von Paderborn, Hildesheim und Corvey, der jüngsten und kleinsten der deutschen Diöcesen. Denn erst seit 1783 war es Bisthum, seit 1797 Mainz untergeben. Bamberg war jetzt exemt. Basel, an Straßburg und Constanz grenzend, stand unter dem Erzbischofe von Besançon. Das Erzbisthum Cöln hatte noch die Suffraganeate Lüttich, Münster und Osnabrück; das Erzbisthum Salzburg die von Freisingen, Brixen, Gurk, Lavant, Seckau, Chiemsee. Die Bisthümer Regensburg und Passau waren von seiner erzbischöflichen Gewalt exemt geworden; Wien aber seit 1722 ein eigenes Erzbisthum, und das Bisthum Wienerisch-Neustadt dessen Suffraganeat. Von den slavischen Erzdiöcesen genügt zu erwähnen, daß Breslau, ehedem unter Gnesen, jetzt unmittelbar unter dem Papste stand.

So waren doch eine stattliche Menge katholischer Bisthümer noch bei Bestande. Allerdings empfanden unter ihnen nicht wenige die Folgen der Reformation. Theile von ihnen waren protestantisch geworden, und das geistliche Regiment der Bischöfe war für diese Diöcesantheile reichsgesetzlich suspendirt: was dann wieder vom Papste, da es nach canonischem Rechte nur durch ihn hätte geschehen können, für ungültig erklärt war. Denn daß die Christen solcher Gebiete Protestanten waren, entzog sie nach katholischen Grundsätzen nicht der Sorge ihrer katholischen Bischöfe, sondern machte sie derselben nur um so bedürftiger. Die Bischöfe hatten also in Bezug auf sie ihre Regierung soviel thunlich fortzusetzen, um für ihre Seelen wenigstens mit den Mitteln zu sorgen, welche für diesen Zweck noch offen waren, mit den Bekehrungsmitteln der Mission. Die deutschen Bischöfe wurden daher Missionsobere, erhielten die besondern Vollmachten, Facultäten, welche für solchen Zweck ertheilt zu werden pflegen, und

bedienten sich theils der Schüler der verschiedenen Missionscollegien, theils geistlicher Ordensleute, zu Arbeiten auf diesem Felde ihrer Thätigkeit. Besonders sind, solange sie existirten, die Jesuiten für dergleichen Zwecke verwandt worden.

Im Uebrigen war in den noch vorhandenen Bisthümern und Erzbisthümern der Organismus der kirchlichen Behörden wie er von Alters her in ihnen bestanden hatte. Jedem Erzbischofe oder Bischofe war sein mit großen Rechten und größeren Einkünften ausgestattetes altes Domcapitel zugesellt, dessen Gepräge in der spätern Reichszeit gewöhnlich mehr adelich war, als geistlich. Daneben pflegten in der Diöcese eine Mehrzahl Collegiatcapitel zu bestehen. Der bischöfliche Sprengel zerfiel in Archipresbyterate oder Ruraldechaneien, deren Vorstand oft als Mitglied, nicht selten als Propst oder Dechant einem solchen Capitel angehörte, und stets eine Mehrzahl Parochieen unter seiner Aufsicht hatte. Ueber den Ruraldechanten stand die bischöfliche Regierung oder das Generalvicariat, zusammengesetzt aus dem Generalvicar und einer ungeschlossenen Zahl geistlicher Räthe, sowie das bischöfliche geistliche Gericht, Officialat, Consistorium, unter einem Official, dem gleichfalls Räthe zur Seite waren. Hier und da hatten sich Reste der mittelalterlichen Archidiaconate erhalten, oder es waren für größere Abtheilungen des bischöflichen Sprengels besondere Regierungsbehörden, Commissariate, vorhanden, mit größerer oder geringerer Selbständigkeit: so die Mainzische geistliche Regierung in Erfurt für Thüringen, die Trierische in Coblenz für das sogenannte Unterstift. Alles Gestaltungen, die nicht nach Gründen der Zweckmäßigkeit gleichmäßig eingerichtet, sondern von lange her historisch geworden, durch die concretesten Verhältnisse bedingt, so bunt waren, wie möglich.[1])

[1]) Sartori Geistl. und weltl. Staatsrecht der deutschen kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 flg. 4 Theile. F. Rud. v. Grossing Statistik aller kathol. geistl. Reichsstifter in Deutschland. Halle 1786. Von den acht Theilen, auf welche das Werk berechnet war, ist nur der erste erschienen. G. v. Seyfried Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistl. Stifte Augsburg, Bamberg, Constanz u. s. w., herausg. von J. C. v. Aretin. Landshut 1804. Ueber die Erzdiöcese Mainz s. Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 451 flg. u. s. w.

Sie gewannen noch dadurch einen eigenthümlichen Character, daß sämmtliche nichtösterreichische deutsche Erzbischöfe und Bischöfe zugleich Landesherren und deutsche Reichsstände waren. Im Kurfürstencollegium am Reichstage saßen die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, im Fürstenrathe nicht weniger als neununddreißig geistliche Fürsten, zu deren Einzelstimmen noch zwei Curiatvota von zweiundzwanzig schwäbischen und achtzehn rheinischen Prälaten kamen. Denn nicht bloß den Erz- und Bischöfen, sondern auch so vielen Klosterinstituten war der große geistliche Güterbesitz des Mittelalters reichsfrei erhalten. Er wurde beim Untergange des Reiches, sicher nicht zu hoch, auf 1719 Quadratmeilen reichsunmittelbaren Landes mit 3161776 Einwohnern,[1]) also auf einen Umfang beinahe so groß wie das heutige Bayern geschätzt: wozu noch mittelbare Besitzungen von achtundsiebenzig Stiftern und zweihundertneun Abteien hinzukamen; andere nicht zu zählen. Wenn man die Gesammteinkünfte im Jahre 1816 auf jährlich 21,026,000 Gulden schätzte, wie viel höher würde nach gehöriger Schätzung heute ihr Betrag sein.

Die guts- und landesherrliche Verwaltung dieses geistlichen Grundbesitzes war zur Reichszeit von der bischöflichen Diöcesanregierung im Allgemeinen nicht getrennt, ähnlich wie im römischen Kirchenstaate geistliche und weltliche Verwaltung noch bis auf die neuesten Tage miteinander verquickt gewesen sind. Wie die Bischöfe Landesherren waren, so die bischöflichen Diöcesanbehörden zugleich landesherrliche, die Domcapitel nicht bloß Mitregenten der Diöces, sondern auch Mitregenten des Landes, der bischöfliche Haushalt zugleich die Hofhaltung eines fürstlichen Herrn. Es dürfte nicht zu leugnen sein, daß dadurch gegen Ende des Reiches mehr das geistliche Element verweltlicht, als das weltliche vergeistigt wurde. Den Bischöfen und Erzbischöfen aber gab ihr fürstliches Amt und der Einfluß, den es ihnen nicht bloß im Lande, sondern auch in Reichsangelegenheiten gewährte, eine besondere Würde, ihrer Stellung einen vor der Stellung außerdeutscher Bischöfe sie auszeichnenden Glanz.

[1]) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 404.

Ebensowenig, wie die protestantisch gewordenen Theile der bestehen gebliebenen katholischen Diöcesen, waren die durch die Reformation ganz aufgehobenen Bisthümer officiell von der katholischen Kirche aufgegeben worden.

Zwar war für residirende Bischöfe dort kein Platz mehr: sie wären von der weltlichen Gewalt nicht geduldet. Aber wie in jenen Diöcesantheilen die Suspension der Episcopal-Gewalt nur von einer nach canonischem Rechte incompetenten Seite geschehen war, ebenso in diesen Bisthümern die Aufhebung der bischöflichen Sitze; weshalb man die Aufhebung kirchlicherseits als rechtlich ungeschehen und die Sitze bloß als „impedirte", d. i. als solche ansah, an denen der Bischof zu residiren verhindert wurde. Die bischöfliche Regierung fällt canonischrechtlich, wenn Dergleichen eintritt, dem nächsthöhern geistlichen Vorgesetzten, wo also ein Erzbischof war, dem Erzbischofe, wo auch der nicht war, dem Papste zu. Wenn demgemäß für Osnabrück der Westphälische Friede bestimmte,[1]) daß, so oft bei dem daselbst stipulirten Abwechseln der Regierung der Bischof nicht katholisch sei, das geistliche Regiment dem Erzbischofe von Cöln zustehen solle, so ist das nichts als eine Anwendung jenes katholischen Principes. Es auch für Minden anzuwenden, wo die Regierung in laufenden geistlichen Sachen an das Capitel kam, wurde wenigstens versucht.[2]) Und wie zu Osnabrück und Minden der Erzbischof von Cöln, so stand der von Mainz zu Halberstadt und Verden. Für die Bisthümer der Provinzen Hamburg-Bremen und Magdeburg aber fiel die geistliche Regierung nach gleichem Grundsatze an den Papst; der sie anfangs durch die für Missionszwecke gestiftete Cölner Nuntiatur[3]) verwalten ließ. Die Nuntien hatten weitgehende Missionsfacultäten und besorgten Sendung und Leitung

[1]) Instrum. pacis Osnabr. a. 18. §. 8.

[2]) Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der kathol. Kirche Preußens S. 218. Not. 12.

[3]) Ueber die Bedeutung dieser ständigen Nuntiaturen zu Wien s. 1581, Cöln s. 1582 und Luzern s. 1583, s. Mejer Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht 2, 180 flg. Stiglohер Die Errichtung der p. Nuntiatur zu München. Regensb. 1867. S. 7 flg.

der in Norddeutschland arbeitenden Missionäre, bis — seit 1667 — noch eine andere Art Verwaltung hinzutrat.

Wo die Congregation der Propaganda in Rom ein Missionsunternehmen in ihre Hand bekommt, da pflegt sie dazu eine Anzahl weltgeistlicher oder regularer Missionäre, denen sie es überträgt, zunächst unter einem Präfectus Apostolicus auszusenden. Der zu missionirende Bezirk heißt alsdann Präfectur. Die Abgeordneten suchen Missionsstationen, d. h. feste Standorte für je Einen oder Einige aus ihrer Mitte zu gründen, denen als Sprengel eine Unterabtheilung des Präfecturbezirkes zugewiesen wird. Gelingt es, Gemeinden zu stiften, so werden Missionäre und Stationen vermehrt, und ist man so weit fortgeschritten, daß eine bischöfliche Regierung an Ort und Stelle nöthig wird, so ernennt der Papst, dem als allgemeinem Bischofe diese Regierung an und für sich obliegt, einen mit der Bischofsweihe in partibus versehenen Stellvertreter daselbst, Apostolischen Vicar; wodurch die bisherige Präfectur sich zum Apostolischen Vicariate entwickelt. Bisthümer und Erzbisthümer stiftet man auf diesem Missionsgebiete erst, wenn mit Sicherheit erwartet wird, daß sie Bestand haben werden: die Apostolischen Vicariate aber werden, ähnlich wie die ursprünglichen Missionsbezirke, im Laufe der Zeit womöglich weiter zertheilt; weil der kleinere Bezirk energischere Bekehrungsarbeit gestattet. — Diese Maßregeln wurden auch auf den durch den Cölner Nuntius regierten norddeutschen Missionsboden, wo die entweder katholisch gebliebenen, oder wieder katholisch gewordenen Punkte Anknüpfung für Stationsbildungen abgaben,[1] mit durch die Umstände gebotenen Modificationen angewendet; und als in Hannover der katholisch gewordene Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung kam, und zum Beichtvater einen Bischof in partibus verlangte, gestaltete (1667) die Propaganda den östlich von der Weser gelegenen Theil des Bezirkes, der bisher von Cöln aus geleitet war, zu einem „Apostolischen Vicariate des Nordens," zu dem, wegen der Schwierigkeit, die es für den Erzbischof von Mainz hatte, dorthin ein-

[1]) Mejer Propaganda 2, 167, vgl. 275, 288

zuwirken, Halberstadt und Verden mit gelegt wurde. Daß dieser Vicariat sich auch nach Scandinavien erstreckte, interessirt hier nicht. Er blieb seitdem bei Bestande, war eine Zeitlang getheilt, seit 1780 wieder vereinigt, und wurde im Jahre 1789 dem Fürstbischofe Franz Egon von Hildesheim und Paderborn anvertraut, der ihn von da an siebenunddreißig Jahre lang verwaltet hat. Als er ihn übernahm, begriff er, außer fünf Manns- und fünf Frauenklöstern im Halberstädtischen, einem Mannskloster und vier Frauenklöstern in der ehemaligen Diöcese Magdeburg und zwei Mannsklöstern zu Minden und Helmstädt, vierundzwanzig Stationen.[1]) Die Klöster waren durch den katholischen Besitzstand von 1624 erhalten, die Stationsgemeinden meistens erst auf dem Wege der Mission neu gestiftet; die in Braunschweig, Hannover, Hamburg und Schwerin unter besonderem Schutze des österreichischen Hofes, welcher in einem Schreiben von 1681 seinem Hamburger Residenten in Erinnerung bringt, seine diplomatische Stelle sei „besonders dahin abgesehen", daß in Hamburg katholischer Gottesdienst gehalten „und diese Religion weiters fortgepflanzt werde".[2]) — Auch die Mission im damaligen Kursachsen stand im Zusammenhange mit Wien. Seit im Jahre 1635 die Oberlausitz von Oesterreich an Sachsen abgetreten, und dabei für den Fortbestand dortiger katholischer Klöster und Gemeinden Fürsorge getroffen worden war, wurde von hier aus, mit böhmischen Kräften, die Mission im übrigen Kursachsen, oder, wie man es ausdrückte: im „impedirten Bisthum Meißen" getrieben, und stand unter dem Nuntius zu Wien: weshalb dieser Sprengel

[1]) Nämlich Göttingen, Hameln, Hannover, Wolfenbüttel, Braunschweig, Celle, Lüneburg, Halle, Aschersleben, Dessau, Zerbst, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Spandau, Stettin, Lübeck, Hamburg, Altona, Glückstadt, Bremen, Jever und Neustadt-Gödens. Diese Uebersicht als aus dem Jahre 1779 giebt, wohl aus Hildesheimer Acten, Klinkhardt Histor. Nachrichten von den zwei Apostol. Vicariaten in Norden und in Ober- und in Niedersachsen: Vaterl. Archiv des histor. Vereines für Niedersachsen v. Spilker v. Brönnenberg 1836. S. 20. Eine Geschichte des Norddeutschen Ap. Vicariates s. Mejer Propaganda 2, 248—326.

[2]) Mejer Propaganda 2, 275.

weder zur Cölner Nuntiatur, noch zum Apostolischen Vicariate des Nordens gehört hat. Seit das Kurhaus katholisch wurde (1697) existirte hier ein besonderer Apostolischer Vicariat.[1])

Der Kaiser war als solcher Schutzherr der römischen Kirche: er versprach in seiner Wahlcapitulation, „den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche" bei seiner Regierung „als derselben Advocat in gutem, treulichem Schutz und Schirm halten zu wollen." Aber die protestantischen Reichsstände stipulirten dabei, daß dieser Punkt sie nicht verbinde, und die Wahlcapitulation selbst fügte hinzu: „gestalten dann auch gedachte Advocatie dem Religions- und Prophan-, auch dem Münster- und Osnabrückschen Friedensschlusse zum Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet . . . . . werden soll." Demgemäß z. B. Kaiser Leopold II., als er mittels Zusatzes zur Wahlcapitulation von 1790 zusagte, die deutschen Erz- und Bischöfe in ihren Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen zu beschützen, ausdrücklich hinzufügte, es solle dies nur da geschehen, „wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt" sei.[2]) Dergleichen Beschränkungen einst wieder zu beseitigen, und die Advocatie in ihrer vollen mittelalterlichen Bedeutung wieder herzustellen, hatte man zu Rom zwar, wie es dort nicht anders sein konnte, nicht aufgegeben. Aber man verschloß sich auch in Rom der Thatsache nicht, daß Kaiser und Reich seit nun dritthalb Jahrhunderten ihren weltlichen Arm gegen die Protestanten versagten, und so versuchte man schon lange nicht mehr eine positive Reaction dawider.

In Deutschland selbst machte sich die den Protestanten zugewandte Seite des katholischen Kirchenwesens, von Einzelfällen, die keine allgemeine Bedeutung erlangten, abgesehen, noch minder fühlbar. Protestanten und Katholiken wohnten ungleich weniger gemischt, als gegenwärtig; protestantische und katholische Landestheile waren mehr als jetzt auch staatlich von einander abgeschieden. Im Allgemeinen lebte jeder Religionstheil für sich, nach den Bedingungen seines kirchlichen Sonderlebens, und in den eigenen und eigensten historischrechtlichen Verhältnissen, in die er sich eingewöhnt hatte.

[1]) Meier Propaganda 2, 327 flg.

[2]) Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 1, §. 1 und 10. Zusatz von 1790 zu §. 2.

3. Febronius.

Welche Stimmung in der deutschen katholischen Kirche der letzten Reichszeit herrschte, zeigt sich in dem außerordentlichen Erfolge eines im Jahre des Hubertsburger Friedens herausgekommenen Buches, dessen Verfasser sich Justinus Febronius nannte: „Von der Kirchenverfassung und der dem Papste zukommenden Gewalt. Zur Wiederherbeibringung der Protestanten geschrieben." Es erschien im September 1763 in Frankfurt, mit dem falschen Druckorte Bouillon.[1])

Mäßig umfänglich, in lesbarem Latein, behandelt es in neun Capiteln die Kirchenverfassung, wie sie von Christus gestiftet sei, den ursprünglichen päpstlichen Primat, dessen spätere, hier für ungerechtfertigt erklärte Entwickelung, die Generalconcilien und die gottgegebenen Befugnisse der Bischöfe, endlich die Kirchenfreiheit, das Recht sie wieder zu erlangen, und die Mittel dazu. Kurze,

[1]) De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christiana compositus. Bullioni 1763. 4°. Die späteren vermehrten Ausgaben (Bullioni et Francofurti 1765–1770) bezeichnen es als liber singularis et primus, weil sie durch weitere, des Vfs. Streitschriften und die Angriffe, welche erstere Schrift hervorgerufen hatte, enthaltende Theile vermehrt sind. Tom. 2. ulteriores operis vindicias continens 1770. Tom. 2. pars altera, vel Tom. 3. ulteriores operis vindicias continens 1772. Tom. 4. pars 1. ulteriores vindicias continens 1773. Tom. 4. p. 2. et ult. ulteriores etc. 1774. Die zwei ersten Theile sind 1764 u. 1770 ins Deutsche, der erste ist 1766 (Sedan) u. 1767 (Venedig) ins Französische u. in demselben Jahre ins Italienische übersetzt. Auch sind vom ersten Theile verschiedene Nachdrücke erschienen. Ein Verzeichniß von 22 für und wider Febronius erschienenen Schriften giebt Weidlich Biogr. Nachr. von jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 1. (Halle 1781) S. 363 flg.

deutlich formulirte Sätze über diese Punkte werden mit einem Reichthum von Beweisen versehen, in denen mit Belesenheit und Fleiß ein Arsenal für antipäpstliche Schriftstellerei und Praxis dargeboten wird. Vorzüglich auf die Praxis ist es abgesehen. Der Verfasser beginnt zu dem Ende mit vier ausführlichen Apostrophen, in denen er seine Hauptsätze zusammenfaßt, und zuerst den Papst, dann die christlichen Fürsten, hierauf die Bischöfe und zuletzt die Theologen und Canonisten aufruft, sie mit aller Kraft durchzuführen.

Den Aufruf, welchen er an die Theologen und Canonisten richtet, beginnt er mit historischen Auseinandersetzungen. In den im Corpus Iuris Canonici enthaltenen Decretalen, Extravaganten und Clementinen, sagt er, sei die Verfassung der Kirche als monarchische stabilirt: keines jener Rechtsbücher aber sei als Gesetz publicirt worden, vielmehr habe der Papst sie nur, damit sie als Grundlage des Unterrichts dienen, an Doctores und Scholaren nach Bologna gesendet, wo im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Schüler aus aller Welt versammelt gewesen seien. Diese Studenten hätten dann die in Bologna eingesogenen Grundsätze des Decretalenrechtes mit nach Haus genommen, und ihnen so in der Welt, mit Ausnahme allein von Frankreich, die Herrschaft verschafft bis auf diesen Tag. Er Febronius nehme jetzt dawider den Kampf auf. Er habe, erklärt er an einer andern Stelle, aus echten und vor der Zeit des finstern Mittelalters (ante tempus tenebricosum), vor Einwirkung der falschen Decretalen gelegenen Quellen die reine Tradition des christlichen Alterthums wieder festgestellt. Mögen nun Theologen und Juristen der Gegenwart gut machen, was die von Bologna verfehlt haben. Denn man kann nicht etwa sagen, älteres Recht sei hier durch spätere Rechtsbildungen aufgehoben worden. Das durch den römischen Mißbrauch Beseitigte war nicht bloßes Recht, sondern war durch Tradition erwiesene Offenbarung Gottes; da eine bischöflich-aristocratische Kirchenverfassung mit dem Primate als geschäftlichem, nicht als monarchischem Mittelpunkte in der heiligen Schrift göttlich verordnet ist.[1]) Der römisch-katho-

[1]) Episcoporum potestas immediate a Christo proveniens in se et institutione divina spectata summa est et intuitu cujusque dioeceseos

lische Satz, daß die Tradition über der Schrift stehe, und daß demgemäß ein episcopales Kirchenregiment als in der heiligen Schrift vorgeschrieben anzunehmen sei, wird von Febronius unverändert festgehalten; und wenn er protestantisch klingende Wendungen gebraucht, z. B. Gott habe der ganzen Kirche die Schlüssel gegeben,[1]) so meint er das nicht protestantisch.

„Ihr" — ruft Febronius sodann den Bischöfen zu — „seid unbestrittene Nachfolger der Apostel. Aber habt ihr auch noch ihre Rechte? Und wenn nicht, wer ist es, der sie euch genommen hat? Gott? Die Kirche? Weder Gott, noch die Kirche, müßt ihr antworten. Gut, dann aber ist eure kirchliche Pflicht, daß ihr eure Rechte behauptet, den Papst auf das ihm wirklich Zustehende beschränkt."[2])

An diesen, und zwar persönlich an den regierenden Papst Clemens XIII. Rezzonico, wendet er sich mit der Aufforderung, Dem, was er an göttlich unberechtigter Gewalt besitze, zu entsagen. Er möge nicht seinen römischen Curialisten trauen, deren ganzes Wesen — was Febronius den Fürsten gegenüber allerdings auch vom Papste mit behauptet — eitel Eigensucht und

illimitata. . . . . Appellamus autem libertates jura ex Christi et Apostolorum instituto et ordinatione sacrorum canonum spiritu dei conditorum omnibus Ecclesiis competentia. Gravamina vocamus illas eorundem jurium diminutiones, quas vel confectae ab Isidoro Mercatore Decretales vel alia mala fata induxerunt .... praecipue in praejudicium Ordinis Episcopalis. — Ecclesia usque ad Constantinum M. gemebat sub gravi servitute ethnicorum principum. Eadem post aliquot saeculorum decursum novam servitutem subiit ab iis, a quibus omne praesidium exspectare debuisset, nempe a Romanis Pontificibus. — Nova haec servitus ex quo circa saeculum X. obstetricante ignorantia parta fuit, tantum non in dies incrementa cepit usque ad Constantiensem et Basileensem Synodum etc. So in der von Hontheim selbst gearbeiteten Abkürzung seiner Schrift Justinus Febronius abbreviatus etc. Colon. et Francofurt. 1777. pag. 252. 251.

[1]) a. o. S. 13 flg.

[2]) So in der Vorrede ad Episcopos. Den Papst nennt Febronius regelmäßig nur primus Vicarius Christi, weil jeder qui Christi partes suscipit, vicaria bonaque fide mandata ejus ..... exsequens gleichfalls Vicarius Christi sei. Der Papst heißt ihm summus episcoporum, caput pontificum.

Lüge sei. Vor Gott vielmehr möge er prüfen, wer von ihnen beiden, Febronius oder der Papst, Recht habe; aber er möge das prüfen nicht nach römischen, sondern nach venetianischen Principien. Der Papst war ein Venetianer, und es ist nicht ohne einen Zug von Hohn, wenn hier auf die Streitigkeiten der Republik mit der römischen Curie zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts und auf die Grundsätze hingewiesen ist, welche der litterarische Vertheidiger von Venedig, Paul Sarpi, aufgestellt, Rom aber aufs Schärfste verworfen hatte. Zuletzt folgt eine Drohung: der Papst möge freiwillig nachgeben, denn „immerhin würde es noch härter für ihn und auch minder ehrenvoll sein, wenn die weltlichen Mächte erst ihre ihnen zum Schutz ihrer Unterthanen wider Gewalt und Unrecht von Gott verliehene Autorität würden gebrauchen müssen, um die gerügten Uebergriffe des Papstthums abzutreiben."

Hierzu aber ruft Febronius die Fürsten auf. Und so vorzugsweise setzt er auf sie seine Hoffnung, daß in dem sentimentalschwungvollen Schlusse des Buchs er die Kirche als „in die Umarmung der katholischen Landesherren sich stürzende" (ruentem in amplexus catholicorum regum et principum) darstellt. Die Fürsten sollen bedenken, was religiöser Fanatismus, durch den vor Kurzem noch ein Attentat auf das kostbare Leben König Ludwigs XV. hervorgerufen worden, bedeute. Anfang und Ursache solcher und ähnlicher Uebel sei Nichts, als der Mißbrauch des Primats. Die Fürsten mögen sich also durch Bischöfe und andere dazu geeignete von Rom unabhängige Männer über dessen wahre Grenzen belehren lassen; dann aber in Beschützung der Freiheit ihrer Landeskirchen ihre Schuldigkeit thun.[1]) Nach jetziger Sachlage werde die „aus bekannten Gründen" unentschieden gebliebene Frage über den Universalepiscopat, den der Papst beanspruche, und darüber, ob den anderen Bischöfen ihre Amtsge-

[1]) Non permittant, Ecclesias suorum territoriorum et provinciarum (h. e. Clericos et Laicos sibi subjectos) ab exteris Ecclesiis divexari aut deprimi, illarumque legitima jura ab his usurpari etc. Vorrede Ad principes.

walt unmittelbar von Gott, oder ob sie ihnen nur als Bevollmächtigten des Papstes zukomme (mediata oder immediata jurisdictio), mit römischer Einwilligung doch niemals klar und förmlich entschieden werden.[1] Also müssen die Fürsten helfen. Denn das über die Kirche ihrer Lande ihnen zustehende „Protectionsrecht" bedeute zugleich eine heilige Pflicht. Den Inhalt dieses Rechtes bestimmt Febronius mit Bezugnahme auf Natalis Alexander und Peter de Marca dahin: der Fürst habe zu sorgen, daß die „alten" Kirchengesetze mit Strenge gehalten, daß verletzte und verkümmerte Canones wiederhergestellt werden, eventuell durch landesherrliche Gesetzgebung, daß die „Kirchenfreiheit", d. i. die bischöflichen Rechte, daß ferner die Rechte der Cleriker und Laien aufrecht erhalten bleiben. Von fürstlichen Amtes wegen habe der Landesherr Friede und Ordnung in der Kirche zu erhalten, und sobald irgend das öffentliche Wohl in Frage komme, sei er mit der kirchlichen Regierungsgewalt zu concurriren befugt.[2] Die Landesobrigkeiten haben also am Kirchenregimente wesentlichen Antheil.

---

[1] Prout nunc res sunt, consentiente Curia Romana et adstipulantibus iis, qui ex ejus systemate commodum percipiunt, formaliter et aperte (non) definientur.

[2] Saeculari potestati competit jus concurrendi cum ecclesiastica in quibusvis causis et negotiis quae in populi salutem quoquo modo possunt influere aut eius civilem actare libertatem, aut denique civile Imperium diminuere. Justin. Febron. Abbrev. p. 284. — Ex his .... intelligitur, eam, quam Principes Saeculi Ecclesiae eorum potestati a Deo creditae (Landeskirche), debent protectionem, consistere in sequentibus: Ut *antiquorum* S. S. Patrum decreta sincere exequi et illibate observari faciant: Ut tanquam tutores et defensores Canonum (sine quorum executione pax et tranquillitas Reipubl. non potest procurari) ea quae bene statuta sunt defendant, quae turbata restaurent: Ut violatos Canones sua auctoritate, etiam legibus latis, in integrum faciant restitui: Ut ecclesiasticam libertatem (vergl. vorhin S. 19. Not. 1.) conservent, omnem ei adversam servitutem depellendo: Ut civium, maxime vero Clericorum, jura tueantur, Deo rationem reddituri, si eorum negligentia pax et disciplina Ecclesiae solvatur, quippe quam etiam non interpellati et rogati ex officio procurare, conservare, et deperditam restaurare teneantur. — Si haec sunt jura, atque insimul gravissimae saecularium Potestatum obligationes ..... sequitur, eas-

Daß sein Buch geschrieben sei, um die Protestanten mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, bemerkt Febronius zwar auf dem Titel, und berührt es auch dem Papste und besonders den Bischöfen gegenüber; im Buche selbst aber läßt er diesen Zweck in den Hintergrund treten. „Luther", sagt er in der Vorrede an die Bischöfe, „hat, um seine Meinungen zu vertheidigen, zwar wider Uebungen und Gebräuche des römischen Hofes viel Thörichtes gesagt (debacchatus est), und seine Glaubensmeinungen können durch die schlechten Sitten der Römer und die von Rom aus über die Völker ergangenen Vexationen niemals entschuldigt werden. Aber er hat mit seinem Geschrei die Fürsten aufmerksam gemacht; und durch die Sehnsucht der Völker nach Freiheit von dem mehr und mehr als ungerecht empfundenen Joche sind sie alsdann veranlaßt worden, das ganze System des sogenannten Reformators, richtiger Neuerers, anzunehmen, und die Autorität, von welcher sie Heilung der Uebel nicht mehr erwarteten, leider ganz abzuwerfen. Was damals Grund des Abfalls war, dadurch wird jetzt die Wiedervereinigung verhindert" u. s. w. f. Glaubensgründe der Trennung kennt Febronius nicht; genauere Wissenschaft von der Reformation und dem Protestantismus hat er keine. Wie er aber gern in seinen eigenen Deductionen das Tridentinum ignorirt, und sich darstellt, als stände er mit seinen Forderungen unmittelbar den vorreformatorischen Kirchenzuständen gegenüber, so meint er, auch die Protestanten hätten im Grunde nicht mehr als er verlangt, und verlangten nicht mehr. Aus der Art, wie er sie gegen den Papst ins Feld führt, könnte sogar die Vermuthung abgeleitet werden, er habe durch die Bezugnahme nur eine drohende Hinweisung auf eventuellen Uebertritt zum Protestantismus, für den Fall, daß der Papst nicht nachgebe, andeuten wollen.

Was er in den neun Capiteln seines Buches vorträgt, das faßt ein neuerer katholischer Schriftsteller dahin richtig zusammen:

---

dem Potestates teneri ad interponendum efficaciter sua officia ad opus tam salutare, tam necessarium, a quo nihil minus quam salus mundi, nec non civilis, ac libertas Ecclesiastica dependet. *Ibid.* p. 287.

Jeder Bischof hat seine Amtsgewalt unmittelbar von Gott, und besitzt als Nachfolger der Apostel das unbeschränkte Recht zu dispensiren, über Häresie zu urtheilen, andere Bischöfe zu weihen. Allerdings hat Christus an Petrum den Primat übertragen, ihm und seinen Nachfolgern aber damit nicht höhere Macht über andere Bischöfe gegeben, als ein Erzbischof über seine Suffragane hat. Dem Papste steht in Betreff aller Kirchen Sorge, Aufsicht, Leitung zu, aber keine Jurisdiction in diesen Kirchen; demgemäß über jeden Einzelbischof die Majoritas, aber über die Gesammtheit der Bischöfe keine Macht. Vielmehr ist er dieser Gesammtheit seinerseits unterworfen; denn Christus hat die Schlüsselgewalt principaliter den Gläubigen, usualiter und usufructualiter den Bischöfen gegeben. Ein Generalconcilium ist daher, auch wenn der Papst nicht gegenwärtig wäre, nicht ohne Haupt; denn des Papstes Primat ist nicht über, sondern in der Kirche. Er steht unter den Canones, und hat sie lediglich durchzuführen. Er ist nicht Monarch, nicht infallibel, nicht höchste Instanz; sondern jederzeit kann von seiner Entscheidung an das Concilium appellirt werden. Daher kann er auch allgemein verbindliche Gesetze anders als unter Beitritt der Kirche nicht erlassen; auch vermag er dieselben nicht wirksamer zu machen, wenn er etwa die Drohung der Excommunication hinzufügt. Allerdings hat der Papst im Laufe der Zeit theils durch Einräumung der Bischöfe, theils und mehr durch Extorsion mancherlei große Befugnisse erworben. Aber ebendeswegen muß die Kirchenverfassung auf den Zustand zurückgeführt werden, der in ihr durch die ersten vier Concilien begründet war. Die Bischöfe können zu Erreichung dieses Zweckes dadurch wirken, daß sie päpstliche Bullen, die jener alten Kirchenfreiheit entgegen sind, nicht publiciren. Die Landesherren als Protectoren der Kirche aber müssen dazu beitragen durch Berufung von Concilien, Gebrauch ihres Placet, der Appellation ab abusu und eventuell durch Aufkündigung des Gehorsams gegen den Papst.

Das Alles war 1763 nicht mehr neu.

Vieles davon hatte schon im funfzehnten Jahrhundert die Gemüther beschäftigt, und damals seinen Ausdruck in den Concilsschlüssen und Concordaten gefunden, auf welche Febronius sich zu beziehen liebt. Schon damals hatte dies „episcopale System", im Gegensatz gegen die Auffassung der drei letztvorhergegangenen Jahrhunderte, nach welcher der Papst Stellvertreter Christi auf Erden und auf Grund dieses Gedankens die Kirchenverfassung streng monarchisch construirt worden war, angenommen, daß nach göttlicher Stiftung die Kirche aristocratisch verfaßt sei. Es war aber in seinen Principien vom Papste niemals, in seinen Consequenzen nie ohne Rückhalt anerkannt, später formell von ihm beseitigt (1512), und ebenso von den Bischöfen auf dem Tridentinischen Concilium insofern aufgegeben worden, als dasselbe seine Beschlüsse dem Papste zur Bestätigung unterbreitete. Nur in Einzelpunkten hielten sie es fest.

Am meisten davon war in Frankreich practisch, wo — bei einem althergebrachten großen Einflusse der landesherrlichen Gewalt auf kirchliche Dinge — eine Anzahl Baseler Reformationsdecrete durch die Pragmatische Sanction von Bourges Landesgesetz, dem Könige aber eine überwiegende Mitwirkung bei Besetzung der Bischofsstühle durch das Concordat von 1516 gesichert war. Seit dem Aufkommen protestantischer Gesinnungen im Lande hatte sich dort zwischen den Hugenotten und der Jesuitenpartei in der Mitte stehend eine Fraction sonst guter Katholiken, denen aber am Siege des Papstthums weniger, als an der Ruhe des Landes gelegen war, gebildet. Sie setzte durch, daß von den Tridentiner Schlüssen nur die dogmatischen, nicht die disciplinaren publicirt werden durften; und als bei Ausgang des Hauses Valois die Bourbons durch das Bündniß mit ihr auf den französischen Thron kamen, brachte sie dem neukatholischen, mit dem Papste in Streit liegenden Könige Heinrich IV. (1594) als eine Art kirchlichpolitischen Programms eine wissenschaftliche Zusammenstellung der Punkte entgegen, in welchen sie das französische katholische Kirchenrecht von dem curialistischen abweichend erachtete. Sie bezeichnete diese Punkte als „Freiheiten" der gallicanischen Kirche, weil sie davon ausging, die älteren kirchlichen Verfassungszustände, wie sie vor Entwickelung des Primates allgemein gewesen, durch diese Entwickelung aber untergegangen

seien, hätten sich in Frankreich mittels relativen Ausschlusses dieser Degeneration mehr als anderwärts erhalten.[1]) Es sei hier die ursprüngliche Freiheit der Bischöfe weniger als in der übrigen katholischen Welt vom Papste unterdrückt. Die neue Regierung ging auf diese Gesichtspunkte ein. Der Episcopalismus wurde Familientradition der Bourbonen; und wie Ludwig XIV. ihm die Formel der bekannten vier gallicanischen Artikel gab, so entwickelte sich unter königlichem Schutze im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert eine reiche und gelehrte Litteratur desselben, die neben P. Pithou Namen wie Peter de Marca, Thomassin, Bossuet u. a. aufwies.[2])

Wissenschaftlich unterschied sich dieser gallicanische Episcopalismus von dem des funfzehnten Jahrhunderts besonders in zwei Punkten. Einmal in der wesentlich rechtshistorischen Methode, mit der er an die Juristenschule des Cujacius sich anschließend die älteren, nach seiner Ansicht normalen Zustände der Kirche quellenmäßig zu erforschen bestrebt war. Sodann darin, daß er im Zusammenhange sowohl mit dieser Geschichtsforschung, wie mit der französischen Praxis, dem Könige von Frankreich eine der ehemaligen Machtstellung der oströmischen Kaiser in der Kirche vergleichbare Gewalt in kirchlichen Dingen zuschrieb, die weiter ging, als der ältere Episcopalismus dergleichen eingeräumt hatte. War nach göttlicher Ordnung jedes Bisthum ein kleines geistliches Reich für sich, die Gesammtkirche eine Art völkerrechtlichen

[1]) Als Beispiel ihres Verfahrens dabei führe ich die Stelle aus des Oratorianers († 1752) Héricourt Lois ecclésiastiq. de France chap. 17 p. 295 (Phillips Kirchenrecht 3. 343) an, wo er die oben vorgelegte gallicanische Doctrin kurz zusammenfassend fortfährt: nos Libertés ne consistent que dans l'observation de plusieurs anciens Canons, qui ont été suivis pendant plusieurs siècles par toute l'Eglise etc. — Les Libertés de l'Eglise Gallicane ne sont que .... l'ancienne liberté de l'Eglise universelle, c'est-à-dire l'ancien droit commun, conservé en France sur un plus grand nombre d'Articles et avec plus de soin que chez toutes les autres nations de l'Eglise Latine. ..... Toutes les Eglises auraient pu conserver la Liberté primitive de l'Eglise universelle u. s. w.

[2]) Eine Uebersicht dieser Litteratur: Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) S. 136, 381.

Bundes solcher Reiche, so lag allerdings nahe, daß Diöcesen gleicher Nationalität sich unter einander enger, als mit andern Bisthümern, verbunden fühlten. Die Gliederung der Gesammtkirche in Nationalkirchen ist daher alt. Schon im fünfzehnten Jahrhundert aber nahmen der König von Frankreich, der deutsche Kaiser und andere Souveraine zu ihren Nationalkirchen eine einflußreiche staatliche Stellung ein, die Entwickelung des neuen Episcopalismus traf dort mit den Anfängen des modernen Staates zusammen; durch welchen an Stelle des kirchlich-nationalen Verbandes der Staatsverband gesetzt, und dem Staatsoberhaupte eine nicht unerhebliche Polizeigewalt über die Kirche zugebracht wurde. Als Theil des französischen Staatssystems gewann diese Entwickelung in Frankreich und als Theil des französischen Staatsvorbildes außerhalb Frankreichs einen weitreichenden Einfluß.

Für die deutsche Jurisprudenz wurde nähere Bekanntschaft mit dem Gallicanismus vielfach durch die Universität Löwen vermittelt: damals noch eine Oesterreich gehörige Universität des deutschen Reiches, und von Deutschen viel besucht. Hier lehrte seit 1673 lange Jahre der Canonist Zeger Bernhard van Espen (geb. 1646), der sich das gallicanische System vollkommen angeeignet hatte, und es in Vorlesungen und Schriften mit Klarheit vortrug. Sein umfassendes Handbuch des katholischen Kirchenrechtes — Jus ecclesiasticum universum, 1702 — in welchem er eine umfängliche gallicanische Litteratur gut benutzt, und ihre Resultate gelehrt, übersichtlich und practisch brauchbar verarbeitet hatte, wurde für deutsche Katholiken und Protestanten eine Hauptquelle kirchenrechtlicher Belehrung. Van Espen erkannte nicht an, daß bloß in Frankreich die alten Kirchenfreiheiten erhalten geblieben seien. Rechtlich sei das vielmehr allgemeiner der Fall. Denn die ursprüngliche göttliche Ordnung jener Freiheit habe durch spätere, bloß menschlich-historische Entwickelungen nicht alterirt werden können, und behalte ihnen gegenüber den Anspruch auf Wiederherstellung. Auch der landesherrlichen Stellung zur Kirche gab er ein an die kaiserliche Advocatie anschließendes, von den französischen Eigenthümlichkeiten abstrahirendes allgemeingültiges wissenschaftliches Fundament. Er hatte Gelegenheit, den

Consequenzen seiner Grundansicht zu practischer Gestalt zu verhelfen, als seit 1706 sich in seiner Nähe die vom Papste unabhängige katholische Jansenistenkirche von Utrecht bildete: was unter seinem fortwährenden Beirathe geschah. Eines seiner damaligen Gutachten war dann publicirt worden. Als er in Proceß darüber verwickelt wurde, wartete er dessen Verlauf nicht ab, sondern entfloh zweiundachtzigjährig von Löwen nach Holland, wo er bei seinen Freunden im Jahre 1728 gestorben ist.

Und nicht allein auf wissenschaftlichem Wege kamen gallicanische Anschauungen nach Deutschland; sondern der gesammte französische Litteratureinfluß, der seit Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in deutschen Kreisen immer mächtiger geworden war, brachte direct und indirect dergleichen Gedanken herüber. Sie waren seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast allen Gebildeten vertraut.

Also neu war Das nicht, was Justinus Febronius vortrug. Er erklärt selbst, daß er nur gallicanische Sätze wiederhole.[1]) Aber er forderte auf, sie als allgemeingültige nun auch durchzuführen; und in einem Augenblicke, der — dem päpstlichen Hofe wenig günstig — für dergleichen Aufforderung immerhin Aussicht gewährte. Das Gewitter, welches in jenen Jahren unmittelbar über die Jesuiten, mittelbar über die päpstliche Macht herging, war in Portugal schon heruntergekommen (1759), in Frankreich

[1]) In der Vorrede ad Doctores Theologiae et juris canonici sagt der Verfasser: er erwarte das Urtheil über sein Buch eo majore fiducia, ... quod nullam a me propositionem in medium prolatam meminerim, quae non proxime dimanet ex sanis doctrinis non incidenter sparsis, sed ex professo traditis in probatissimis operibus Johannis Gersonii, Benigni Bossueti, Natalis Alexandri et Claudii Fleury, die doch unverdächtige Zeugen seien. Andere, die er benutzt hat, und in seinen Anmerkungen auch durchweg anführt, hat er in dieser Vorrede, wohl wegen ihres Mangels an Unverdächtigkeit übergangen. Nach J. B. Schwab Franz Berg (1869) S. 204 hat er vorzugsweise folgende, von ihm überhaupt unerwähnt gelassene gallicanische Schrift benutzt: M. L. de B (d. i. Bourigny, Parlamentsrath und Mitglied der Akademie) Traité de l'autorité du Pape, dans lequel ses droits sont établis et reduits à leurs justes bornes et les principes des libertés de l'Eglise Gallicane justifiez. A la Haye 1720. (4 Bde. 8.)

im Heruntergehen (im August 1762 war der Orden durch das Parlament, im November 1764 wurde er durch den König aufgehoben), in den übrigen bourbonischen Ländern lag es schwer in der Luft.[1]) Und nicht bloß an den Höfen der Bourbons war man in gereizter Stimmung gegen päpstliche Uebergriffe. Die österreichische Regierung stand unter Graf Kaunitz, der mit Pombal, Choiseul, Aranda in antipäpstlicher Gesinnung wetteiferte, war auf Mailand und Toscana von bestimmendem Einfluß, und im katholischen Theile des deutschen Reiches damals noch tonangebend. In Bayern und der Pfalz aber, wo der römische Hof auf die Gunst der Regierung noch hätte zählen können, wurden doch schon in den Kreisen der gebildeten Gesellschaft die Gesinnungen mächtig, welche bald nachher zur Stiftung des Illuminatenordens führten, und in dem Satze gipfelten, daß alles Unglück der Menschheit von der Herrschaft der Mächtigen und der Kirche, oder selbst des Christenthums, das man aus Wahn und Priestertrug entsprungen erachtete, ausgegangen sei.[2]) Sätze, denen damals nicht bloß in Bayern und in der Pfalz, sondern nach dem Vorgange der französischen Encyclopädisten auch sonst die höheren Classen, soweit sie in ihren Meinungen durch Dasjenige bedingt wurden, was nach dem Sprachgebrauche jener Zeit Aufklärung hieß, zustimmten. Man griff den Papst an, weil man die Kirche, die Kirche, weil man das Christenthum für einen überwundenen Standpunkt hielt, den ein Verständiger mit Ueberzeugung nicht vertheidigen könne; und den deshalb auch Niemand wirklich aus Ueberzeugung vertheidige, wenn er sonst ein verständiger Mann sei. Im Einzelnen nahmen an solchen Stimmungen und Bestrebungen auch Solche Theil, bei denen sie keineswegs antipäpstliche Färbung hatten. Wie verbreitet sie waren, ist bekannt; es ist daher nicht nöthig, bei ihnen zu verweilen.

Wenn nun der Erfolg litterarischer Erscheinungen oft nicht

[1]) Spanien hob die Gesellschaft Jesu im Jahre 1767, Neapel im Jahre 1768 auf.

[2]) Nachtrag zu den aufgefundenen Schriften der Illuminatensecte (München 1787) Abth. 2. S. 80.

sowohl durch Wahrheit oder Neuheit ihrer Gedanken, als dadurch bedingt zu sein pflegt, daß es dem Verfasser gelingt, klar und brauchbar den Strömungen der Zeit das Wort zu leihen, so hatte die Schrift des Febronius in nicht geringem Grade diesen Vortheil. Dennoch würden von einem deutschen Gelehrten vorgetragen seine Sätze schwerlich größeren Eindruck gemacht haben, als die Schriften Anderer vor ihm, in denen Aehnliches gesagt worden war.

Was seinem Buche das epochemachende Aufsehen verschaffte, war vor Allem, daß der so gegen den Papst redete einer der ersten geistlichen Würdeträger eines der ersten geistlichen Reichsfürsten war. Denn, wie sehr bald bekannt wurde, schrieb unter dem Namen Justinus Febronius der kurfürstlich trier'sche Weihbischof, Geheimer Referendar und Official des Unterstiftischen Commissariates zu Coblenz Johann Nicolaus von Hontheim, der, als er seine Schrift herausgab, in solcher einflußreichen Amtsstellung am erzbischöflich trier'schen Hofe sich schon ein Vierteljahrhundert lang bewegt hatte. Er war nicht mehr jung. Am 27. Januar 1701 zu Trier aus patricischem Geschlechte geboren, hatte er seine Studien erst bei den dortigen Jesuiten, später in Löwen unter van Espen und in Leyden gemacht, dann, nach einer römischen Bildungsreise, die Anstellung als Rath am trier'schen Consistorium (1728) und daneben als Professor des römischen Rechtes erhalten. Im Jahre 1738 aber war er durch Kurfürst Franz Georg von Schönborn (1729—1756), der ihn schätzte, in jene höhere Stellung gekommen, in welcher er vielbeschäftigt in ausländischen wie in einheimischen geistlichen Angelegenheiten, auch unter der Regierung Joh. Phil. von Walderndorffs (1756—1768) in ungeschwächtem Ansehen geblieben war. Zu den Kaiserwahlen Carls VII. und Franz I. war er als trier'scher Geheimerrath abgeordnet gewesen; seit 1748 war er Bischof von Myriofidi in partibus und Weihbischof des Bisthums Trier. Auch litterarisch hatte er sich durch noch immer werthvolle Arbeiten über die trier'sche Geschichte einen Namen erworben, als er in seinem dreiundsechszigsten Jahre jenes Buch herausgab. Wenn ein solcher Mann gegen den Papst

solche Reden führte, so durfte man schließen, daß er zugleich der Meinung seines kurfürstlichen Herrn und vielleicht noch anderer geistlicher Fürsten des Reiches Ausdruck zu geben gewiß sei.

Daß letzteres in der That der Fall war, zeigte sich, als fünf Monate nach ihrem Erscheinen seine Schrift vom Papste verworfen und auf den Index gesetzt wurde. In den Diöcesen Speyer, Worms, Lüttich, Münster, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Eichstädt, Regensburg, Salzburg, Wien, Olmütz wurde dieselbe trotzdem nicht verboten.[1]) In Mainz, Trier und Cöln, in Constanz, Augsburg, Freising, Bamberg und Würzburg verbot man sie zwar.[2]) Aber wie wenig ernsthaft es in den wichtigeren unter diesen Sprengeln mit dem Verbote gemeint war, zeigte der Umstand, daß in Trier der Verfasser des Buches in seiner vollen Thätigkeit belassen, und bald mit Aufträgen, welche einen Theil seiner Meinungen practisch durchzuführen geeignet waren, betraut wurde, in Cöln aber durch Erzbischof Maximilian Friedrich von Königseck (1761—1784) im Jahre 1774 die Lehranstalt Bonn recht eigentlich im Sinne des Febronianismus gestiftet ward. In Mainz war die Gesinnung gegen Rom noch ungünstiger. Man war dort hart mit der Curie aneinander gerathen, als der Streit zwischen Fulda und Paderborn im Jahre 1752 mit Erhebung Fuldas zum Bisthume beendet ward, und es einige Jahre zweifelhaft schien, ob dies neue Bisthum nicht ein von der Mainzer Erzbischofsgewalt exemtes sein solle. Unter Kurfürst Emmerich Joseph von Breitenbach (1761—1774) und seinen Ministern Wenzel und Großschlag herrschte daselbst, von dem Grafen Stadion Minister seines Vorgängers begründet, sogar die Schule des französischen Encyclopädismus.

Justinus Febronius wußte, wenn er es auch nicht ausdrücklich sagt, daß er aus der Gesinnung der Mehrzahl der deutschen bischöflichen Höfe rede, welche bei einer Machtverminderung des Papstes am meisten gewinnen zu können schienen, und die, weil zugleich landesherrliche, sich in besonderem Sinne ihm ebenbürtig

[1]) Wyttenbach Gesta trevirensia 3, 285. Not.
[2]) Ebendaselbst.

empfanden. Die an diesen Höfen herrschende Gewohnheit des Du und Du mit der römischen Curie klingt zwischen seinen Zeilen nicht selten heraus.

Mit dem regierenden Papste war man weniger zufrieden, als mit seinem Vorgänger. Denn nachdem P. Clemens XII. noch gestritten hatte, um kirchliche Rechte aufrecht zu erhalten, war P. Benedict XIV. (1740—1758) vielmehr die weltlichen Mächte durch Nachgiebigkeit dem Papstthume zu versöhnen beflissen gewesen. Mehr Jurist, als Geistlicher, und von Natur ein Mann der Vermittelung, hat er auf Grund der Erkenntniß, wie schwach es mit den Widerstandsmitteln des heiligen Stuhles bestellt sei, gelegentlich mehr nachgegeben, als der Papst in ihm wohl verantworten konnte. Es ist characteristisch, daß er die Dedication von Voltaire's Mahomed nicht abwies, sondern mit ängstlichfreundlichem Segen erwiderte. Häufig mehr Landesherr, als Primas, hat er wesentlich beigetragen, Oesterreich und die bourbonischen Höfe an die Vorstellung zu gewöhnen, Rom glaube an seine kirchlichen Motive nicht mehr, und so brauche von der Curie nur rücksichtslos gefordert zu werden, um des Erlangens sicher zu sein. Papst Clemens XIII. (1758—1769) war anders. Er glaubte an seinen Beruf, und hielt es für seine Pflicht, ihn zu betonen. War er gleich viel weniger klug, als Benedict; päpstlich war in der That das Wort, welches er einem Ansinnen der Bourbonen entgegensetzte: er wolle lieber mit seinem Crucifix ins Elend gehen, als nachgeben, wo er nach seinem Gewissen es von Amts wegen nicht dürfe. Mit solchen Regierungsmaximen gerieth er aber in Gegensatz gegen die gebildete Welt. Denn sie verlangte vom Papste als ein Minimum seiner Concessionen, daß er anerkenne, wie es mit dem Papstthume vorbei sei. Nicht bloß Voltaire und die Encyclopädisten verlangten das, sondern ebensowohl persönlich gute Katholiken, wie die Männer von Port Royal. Und auch im katholischen Deutschland war es unter den Gebildeten herrschende Gesinnung.

4. Kurfürstliches Collegialschreiben von 1764 und Coblenzer Artikel von 1769.

Sechs Monate nachdem das Buch des Febronius erschienen war, eben als seine römische Verurtheilung in Deutschland bekannt wurde, berieth man (März 1764) zu Frankfurt im Römer die Wahlcapitulation Kaiser Josephs II., der zum römischen König gewählt ward. Hierbei kam eine Angelegenheit zur Sprache, welche unlängst vorher Aufsehen gemacht hatte.

Zwischen Bischof und Domcapitel zu Speyer waren mancherlei Streitigkeiten, und darüber im Jahre 1760 ein Vergleich im Werke gewesen, dem der damalige Domdechant Graf Limburg-Styrum sich widersetzte.[1]) Es kam darüber zwischen Dechanten und Capitel zum Streit, das Capitel suspendirte den Dechanten, dieser erwirkte einen Herstellungsbefehl vom erzbischöflichen Metropolitangerichte zu Mainz, das Domcapitel appellirte an die römische Rota. Worauf Seitens des Papstes nicht nur das weitere Verfahren inhibirt, sondern die ganze Sache nach Rom gezogen ward, um vor der dortigen Signatur entschieden zu werden. Hiedurch hielt der erzbischöfliche Hof zu Mainz sich verletzt. Er war der Meinung, die Avocation widerspreche den deutschen Fürstenconcordaten von 1446, und erinnerte daran, daß schon in den ersten Regierungsjahren Kaiser Carls VI. über Eingriffe römischer Curialbehörden in den

[1]) Eine brauchbare Darstellung dieser Streitigkeiten s. in der zur Vertheidigung der Münchner Nuntiatur publicirten: Geschichte der Nunciaturen Deutschlands unparteiisch verfasset von A. J. C. 1790 S. 118 fg.

deutschen Gerichtsgang Klage gewesen, die durch den Kaiser am Reichstage betriebene Sache aber liegen geblieben sei. Der Reichstag hatte ein Reichsgutachten darüber zwar am 15. Decbr. 1719 versprochen, aber nicht erstattet. Jetzt beantragte Kurpfalz, daß durch einen Zusatz in der Wahlcapitulation Joseph verpflichtet werde, jenes Reichsgutachten in Anlaß des erneuten Anstoßes endlich zu extrahiren; Kur-Trier war in der Sache zustimmig, hielt jedoch die Form eines gravaminirenden kurfürstlichen Collegialschreibens für die angemessenere. Diese Meinung erhielt die Majorität, und das von Kur-Mainz formulirte Schreiben wurde am 19. März 1764 beschlossen. Es erklärt, daß die Kurfürsten zwar „weit entfernt seien, die echte und persönliche höchste päpstliche Gesinnung in einigen Zweifel zu ziehen. . . . . Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römischen Hofes und auf den von dasigen Tribunalien unternommenen Störungen der deutschen geistlichen Gerichts- und Proceßordnungen." Die Kurfürsten wollen nicht Einzelgravamina vorbringen. Allein sie rufen den Kaiser zum Schutz der deutschen Kirchenfreiheit in diesen Dingen auf; und indem sie ihn ersuchen, jenes im Jahre 1719 versprochene Reichsgutachten zu extrahiren, wenden sie damit die Spitze ihrer Beschwerde nicht bloß gegen die römischen Curialbehörden, sondern auch gegen die päpstlichen Nuntien. Denn auf diese besonders hatte das Reichsgutachten sich beziehen sollen. Ja sie gehen bis zu einer „auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 versprochenen" gleichfalls unerledigten „Handlung" zurück; und verweisen so allgemein auf die „gegen den Stuhl zu Rom von der deutschen Nation erhobenen Beschwerden."[1])

Es ist nicht ersichtlich, daß der kaiserliche Hof auf dies Collegialschreiben Etwas gethan hätte; wiewohl man solche Geschäfte dort Männern überließ, die der römischen Curie nicht günstig gesinnt waren, und deren Meinung die geistlichen Kurhöfe wohl

[1]) v. Lynker Wahlcapitulation K. Josephs II. mit Protocollen (1783) S. 184 f. 303 f. J. J. Moser Deutsche Religionsverfassung (1774) S. 742 flg. Pütter Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (1787) 3, 175 flg. Crome Wahlcapitulation K. Leopolds II. (1792) S 185. Note.

kannten. Fünf Jahre später wandte sich daher jetzt wenigstens der geistliche Theil des Kurfürstencollegiums unter veränderten Umständen wieder nach Wien.

Im Februar 1769 war Papst Clemens XIII. gestorben; im Mai erhielt er Clemens XIV. Ganganelli zum Nachfolger, von dem bekannt war, daß er den weltlichen Mächten gegenüber nachgiebiger, als sein Vorgänger, sein werde; im September schon traten zu Coblenz, dem Wohnorte Febronius-Hontheims, Bevollmächtigte der Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln zusammen, und verabredeten „zur Abstellung verschiedener Mißbräuche" eine Reihe von Forderungen, die an den Papst gerichtet werden sollten. Von trier'scher Seite war Hontheim, augenscheinlich die Seele des Unternehmens, von mainzischer ein weltlicher hoher Beamter Kurfürst Emmerich Josephs, der Geheimrath und Referendar von Deel, von cölnischer ein Mitglied des Domcapitels, Professor des Staatsrechtes an der Universität und Geheimrath Franz Carl Joseph von Hillesheim deputirt. Diese Drei hatten von ihren Vollmachtgebern, „nach vorhergegangener Berathung mit einigen deutschen Bischöfen", den Auftrag erhalten, festzustellen, was „zur Herstellung der ursprünglichen bischöflichen Autorität" wider eingeschlichene Mißbräuche und zum Schutze der Unterthanen gegen den Nachtheil, daß so viel Geld aus dem Lande nach Rom gehe, zu thun sei. Doch dürfe der katholische Glaube dabei nicht beeinträchtigt werden.

In Ausführung dieses Auftrages stellten die Deputirten (13. Decbr. 1769) dreißig Punkte zu einer zunächst dem Kaiser — jetzt Joseph II. — zu überreichenden Schrift[1]) zusammen, der die Bitte hinzugefügt werden sollte, daß unter seinem Schutze „einerseits die Freiheit der deutschen Kirche hergestellt werde und die ersten Kirchen dieser Nation sich keiner geringeren Freiheit zu erfreuen haben, als die Kirchen anderer Nationen", womit die

[1]) Gedruckt im lateinischen Urtexte bei Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte ꝛc. Th. 8 (1783) S. 1 flg. Gravamina trium Archiepiscoporum-electorum .... contra Curiam Apostolicam. Ebenso bei Gaertner corp. jur. eccles. catholicor. novior. 2, 330 flg. Deutsch in (Eilers) Deutschen Blättern 1, 41 flg.

französischen gemeint sind, andererseits allerhand Aergernisse bei Clerus und Volk beseitigt, und die kirchlichen Dinge „nach dem Bedürfniß der deutschen Gegenwart in Staat und Kirche eingerichtet werden." Von den hierzu nöthig erachteten Einzelpunkten beziehen sich eine Mehrzahl darauf, daß der römische Hof von seinem Einflusse auf die Stellenbesetzung in der deutschen Kirche ausgeschlossen werden müsse. Reservationen und von Rom aus geschehende andere Provisionen sollen aufhören; die Stellenbesetzungen in den päpstlichen Monaten, was historisch motivirt wird, an die Erzbischöfe kommen,[1]) das Recht des Papstes, die deutschen Bischofswahlen zu bestätigen, wird beschränkt; unter Anderem soll aus den päpstlichen Confirmationsbullen die usuelle Uebertragung einer Administration in temporalibus wegfallen, da — worin das Selbstgefühl der deutschen Reichsfürsten hervortritt — eine solche Uebertragung bloß von Kaiser und Reich anzunehmen sei.[2]) Die „Gelderpressungen der römischen Canzlei", ebenso die Annaten sollen aufhören, bezw. ermäßigt, päpstliche Verordnungen, die ohne Wissen und Zustimmung der Ordinarien erlassen sind, sollen nicht publicirt, der übliche Treueid der Bischöfe gegen den Papst soll nicht mehr geleistet werden.[3]) Alle liturgischen Anordnungen in der Diöcese, alle Absolutionsreservate, Aufsicht über Mönche, Nonnen und Klöster, geistliche Strafgewalt über Diöcesanen sollen ausschließlich bischöflich, und in allem Dem die Concurrenz des päpstlichen Stuhles ausgeschlossen sein.[4]) Also lauter Erweiterungen oder — wie man es begründete — Wiedererweiterungen der bischöflichen Gewalt auf Kosten des Papstes. Bloß zwei Beschwerdepunkte haben eine andere Richtung: geistliche Aemter sollen weder vererbt, noch cumulirt, und Pfarrstellen (beneficia curata) sollen nur nach Würdigkeit vergeben werden.[5])

Nach Febronius war in der päpstlichen Gewalt Alles unbe-

[1]) Gravam. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 10. 11. 13. 14.
[2]) Gravam. 17. 18. 19.
[3]) Gravam. 6. 21. Grav. 15. 22. Grav. 20.
[4]) Gravam 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
[5]) Gravam. 8. 9. Gravam. 12.

rechtigt, worin eine Stellung des Papstes als Episcopus universalis, daher als Auftraggeber der Bischöfe sich ausdrückte; sei es in einer neben den Bischöfen ihm bleibenden Concurrenz in der Diöcesanregierung, wie er sie durch Nuntien ausübte, sei es in irgendwelchem päpstlichen Reservate. Auf Verwerfung solcher Momente sind die hier als mißbräuchlich dargestellten Punkte meistens zurückzuführen. In einem im Laufe der Coblenzer Verhandlungen darüber ausgearbeiteten Rechtsgutachten[1]) heißt es: „Der Begriff eines Monarchen kann mit jenem eines obersten Kirchenprimaten nicht mehr verbunden werden, seitdem die Erdichtungen der falschen Decretalen", auf diese war man damals gewohnt die Entwickelung der päpstlichen Macht wesentlich zurückzuführen, „dem wahren Bilde der ersten Kirchenverfassung Platz gemacht haben"; das heißt seit das Buch des Febronius erschienen ist. Von den päpstlichen Nuntiaturen insbesondere meint dies Rechtsgutachten,[2]) daß sie „zu Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht fähig sind, ... daß die übrigen Gegenstände ihrer Beschäftigungen aber Nichts als die Behauptung und Erweiterung der bisherigen römischen Ermächtigungen zum Ziel haben." Da nun „diesen endlich die gehörigen Schranken sollen gesetzt werden, so folgt von selbsten, daß man die Nuntiaturgerichte in Deutschland ferner nicht mehr dulden könne." Auch dies Gutachten beruft sich[3]) für die Coblenzer Forderungen auf das bourbonische Beispiel „aller übrigen katholischen Nationen", und mit Nachdruck fügt es hinzu: „Niemand kann zweifeln, daß das schreckende Bild der" in den Coblenzer Artikeln aufgeführten „Mißbräuche das Heiligthum der wahren Glaubenslehren täglich mehr verdunkle, und dadurch selbst die Religion immer neuen Gefahren aussetze, oder doch die Gegner derselben von der Rückkehr zur alten Kirche abhalten werde." Also eine Erinnerung selbst an den Titel des Febronianischen Buches, dessen Gedankengang und Gründe man auch in den Artikeln Punkt für Punkt wiederklingen hört.

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 6, 21 flg.
[2]) (Eilers) a. a. O. S. 39.
[3]) (Eilers) a. a. O. S. 20.

Und diese Artikel wurden von den drei geistlichen Kurhöfen in der That angenommen, und im Laufe des Januars 1770 an den Kaiser gesendet, dessen Amt ja nach Febronius war, die „Restabilirung der deutschen Kirchenfreiheit", d. i. der Selbständigkeit der Bischöfe Rom gegenüber, in die Hand zu nehmen. Jeder der drei Kurfürsten überreichte sie selbständig, mit einem eigenen Begleitschreiben;[1]) denen sich im März der durch Mainz herangezogene Fürstbischof von Bamberg und Würzburg gleichfalls in einem besonderen Schreiben noch anschloß. Die trier'sche Eingabe an den Kaiser ist bekannt geworden. Sie hält sich sehr allgemein, hin und wieder in fast ängstlich gewundener Rede, nimmt Bezug auf das Collegialschreiben der Kurfürsten von 1764, erinnert an Fälle aus dem funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, wo sich gleichfalls die Reichsfürsten wider Rom gravaminirend an den Kaiser gewendet haben, und giebt der Hoffnung Ausdruck, wenn der Kaiser die Sache in die Hand nehme, werde Papst Ganganelli „von sich selbst geneigt sein, der ursprünglichen Einsetzung gemäß, die Kirchen abgesonderter Nationen ohne Unterschied und nach Gleichheit ihrer Rechte" — die deutsche also nicht anders, als die französische, — in geistlichen Sachen zu betrachten, ihre von undenklichen Zeiten her fruchtlos angebrachten Klagen väterlich anzuhören und zu erledigen, und ..... das oberste Hirtenamt freiwillig in die Grenzen göttlich bestimmter Befugnisse zurückzusetzen." Denn dieser Papst scheine von einem Geiste belebt, „welcher der Kirche den Frieden und die Beruhigung aller Völker anhoffen läßt, und bei dem weder eigennützige Rathgebungen einer weltlichen Politik, noch das Blendwerk eitler Vergrößerungs-Abbildungen jemals Platz finden werden."

Es dauerte bis zum Herbst (4. Octbr.), daß der Kaiser, und zwar durch ein Ministerialschreiben, antwortete. Er lehnte es ab, die diplomatische Verhandlung mit Rom, auf die man eigentlich gezielt, und mit der man einer erwarteten „Concordie der bourbonischen Höfe mit dem Papste" womöglich noch zuvorzukommen gedacht hatte, zu übernehmen. Ein Theil der aufgestellten Beschwerden, sagt er, werde nach bestehendem Rechte, wie man es in Wien ansah, von jedem Bischofe bezw. Erzbischofe für seinen Sprengel auch ohne päpstliche Einwilligung erledigt werden können, theils mit bloßem Vorwissen, theils unter zugesagter Mitwirkung des Kaisers. Einige Beschwerdepunkte, zu denen z. B. die Abschaffung des Mißbrauches, daß in einer Hand mehrere Pfründen cumulirt werden — eines allerdings nicht wenigen hohen Häusern, und auch dem kaiserlichen nützlichen Mißbrauches — gezählt wird, mögen „zur gemeinsamen Abstellung vor jetzo noch ausgesetzt", also auf spätere Zeit verschoben werden. Endlich die Aufhebung der päpstlichen Monate, der Annaten, der Palliengelder, der Abgaben für die Confirmationsbullen, bedürfen „der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher geist- und weltlicher Reichsstände", gehören also an den Reichstag. Die einzelnen Beschwerdepunkte waren nach diesen drei Kategorien in der kaiserlichen Antwort classificirt. Um aber seinerseits an den dazu geeigneten Punkten mitzuwirken, verlangte der Kaiser theils nähere rechtliche Motivirung der einzelnen Beschwerden, theils im Interesse der Wahrung kaiserlicher Rechte genaue Bezeichnung Dessen, was man erreichen wolle, theils endlich eine nähere Nachricht über die erwähnten Berathungen, aus denen das Actenstück vom 13. Decbr. hervorgegangen war.[1])

Durch diese Antwort, die den Erwartungen der Erzbischöfe nicht entsprach, und sie in den Fall setzte, den sie lieber hatten vermeiden wollen, wenigstens einen Theil ihres Feldzuges gegen den Papst offen — am Reichstage — zu betreiben, wurden sie zunächst zu Berathungen veranlaßt, was darauf zu thun sei. Der bamberg-würzburger Bischof scheint nicht weiter theilgenommen zu haben. Emmerich Joseph von Mainz und Maximilian Friedrich von Cöln erklärten sich bereit, die vom Kaiser gewiesenen Wege mit Entschiedenheit zu betreten; minder entschlossen war

[1]) S. die Actenstücke, auf denen die folgende Darstellung beruhet, bei (Eilers) Deutsche Blätter ꝛc. Neue Folge Heft 1. S. 68 folg.

[1]) Dieser Inhalt der Antwort erhellt aus den beiden Actenstücken bei (Eilers) Deutsche Blätter N. F. 1, 79 u. 92.

der Kurfürst von Trier. Hier war im Jahre 1768, als Nachfolger Johann Philipp von Walderndorf's, Prinz Clemens Wenzel von Sachsen, zugleich Fürstbischof von Augsburg, neunundzwanzigjährig zur Regierung gekommen, hatte den Weihbischof Hontheim in Würden und Einfluß belassen, an den Coblenzer Artikeln, wie seine Collegen, Antheil gehabt, und ließ nun durch Febronius selbst die nach der kaiserlichen Antwort vorhandene Sachlage begutachten. Im Februar 1771 wurde dies Gutachten, ganz im cöln-mainzischen Sinne, erstattet, hatte aber, wie sich schon im April zeigte, den gewünschten Erfolg nicht, sondern machte den Kurfürsten bedenklich. Indeß wurden seine Anstände im Laufe des Sommers überwunden, und am 29. August unterzeichneten die drei Kurfürsten eine Urkunde, in welcher der Beschluß, ganz nach Anleitung der kaiserlichen Determination vorzugehen, unter entsprechender Classification ihrer Gravamina documentirt war. Die demgemäßen Schritte hätten also theils am Reichstage, theils in Wien geschehen müssen; wo man das nicht Wenige vorzubereiten hatte, was die Erzbischöfe nach Meinung des Kaisers mit seinem Wissen oder mit seiner Hülfe auch ohne den Papst oder den Reichstag sollten thun können. Nach mancherlei Erwägung beschloß man, diese wiener Unterhandlungen vorangehen zu lassen, und dazu den von Kur-Cöln in Vorschlag gebrachten trier'schen Domcapitular, Grafen Damian von der Leyen, in gemeinsamem Auftrage an den kaiserlichen Hof zu senden. Indeß im März 1772 notificirte Kurtrier, dessen Minister Graf Metternich bis vor Kurzem Gesandter in Wien gewesen und dort sehr liirt war,[1]) man sei genau unterrichtet, daß „der vortheilhafte Augenblick daselbst nicht vorhanden, vielmehr zu besorgen sein dürfte, daß man durch eilende Absendung dem wahren Endzweck gegenwärtig einen wesentlichen Nachtheil bringen würde". Man möge also die Sendung verschieben.

Dies geschah, und dabei blieb es. Erst vierzehn Jahre später nahm man in den Bad-Emser Congreßplänen die Bestrebungen von 1769—1772 wieder auf.

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 6, 14 fg.

Als der Vertrag vom 29. August 1771 geschlossen war, hatten die Erzbischöfe und namentlich der Kurfürst von Trier sich Gutachten über einschlagende Fragen von Staatsmännern und Theologen geben lassen.[1]) Einer dieser Staatsmänner[2]) erörtert die Frage, „ob es den deutschen Erz- und Bischöfen gerathener sein möchte, das bisherige genauere und engere Verband mit dem päpstlichen Hofe aufzuheben, oder mit Aufopferung einiger Abgaben ferner bestehen zu lassen". Er antwortet: „Daß ehe und bevor man alle vorhabende Abänderungen nicht auf das Reiflichste erwogen, beleuchtet und bearbeitet hat, ehe und bevor man auch des kaiserlichen Hofes entschiedenen Ernstes und Mitwirkung nicht versichert, aber auch dabei gewiß ist, daß man nicht ex Scylla in Charybdim falle, und das System," d. i. der geistliche Verfassungsorganismus, „erhalten bleibe, ehe und bevor nicht eine decidirte Mehrheit der Erz- und Bischöfe Deutschlands einen gleichmäßigen Vorgang mitbeliebet, und endlich bevor man nicht dem Papste die Gravamina zur Abhülfe cum rationibus vorgestellet haben wird, noch allemal besser sei, behutsam zurückzuhalten, und mit Particularnegociationen sich vielleicht Convenienzen zu erwerben, als mit heftigem allzufrühem Anprallen Lärm ohne Frucht und Folge zu machen". Principiell steht der Verfasser auf Hontheims Standpunkt: daß man die Angelegenheit erst noch einmal dem Papste vorgestellt haben müsse, ist bei ihm Sache nur der Billigkeit. Aber er verkennt nicht, daß die Durchführung seiner Principien Gefahr habe; er ist nicht sicher, daß nicht namentlich von Seite der Bischöfe Schwierigkeit zu erwarten sei: „Wird nicht jeder Bischof sich die Freiheit glauben oder nehmen, nach seiner Denkungsart sich dem Metropoliten zu entziehen? Wer sollte Richter oder Executor zwischen dem Erz- und Bischofe sein, wenn der Papst vor den Kopf gestoßen, oder wenn über seine eigene Macht die Frage ist? Metz, Toul oder Verdun z. B.", die trier'schen Suffraganeate selbst, „könnten durch den Kaiser und dessen Gerichte nicht gezwungen werden; vielleicht

[1]) S. einen Theil derselben bei (Eilers) a. a. O. S. 1 folg.
[2]) S. a. a. O. S. 40 fg. Vgl. 2, 47 f.

wären solche froh, bei diesem Anlaß unter einen französischen Erzbischof zu kommen, und des deutschen Verbandes sich loszuwirken. Constanz, als ein wirklicher Cardinal," der Bischof Franz Conrad von Rodt war das, „dürfte schwerlich zu einem Schritte zu vermögen sein. Würzburg und Bamberg", Adam Friedrich von Seinsheim, „ist ohnehin in diesem Object nicht zum verlässigsten gesinnet. Dürfte mithin nicht eine Zerrüttung des Systems und ein schädlicher Zwiespalt erwachsen?" Auch von den Priestern fürchtet der trier'sche Staatsmann Beschädigungen des „Systems". Nicht nur, daß das jetzt wieder gekräftigte Oesterreich, welches in Joseph II. einen festen, selbstbewußten Herrscher habe, den Papst schwerlich „hintansetzen, und ohne allgemein verstandene Klage des gesammten deutsch-geistlichen Körpers, nur auf der drei hohen Herren Kurfürsten Anträge, sacrificiren" werde. Es sei auch zu bedenken, daß, „sobald die weltlichen Beherrscher, welche ohnehin schon in ihren Staaten den protestantischen Principiis in Betreff des Verhältnisses des geistlichen Wesens zum weltlichen sich mit großen Schritten nähern, merken werden, daß man den allgemeinen Kirchenverband zwischen dem obersten und anderen Bischöfen selbst unterbreche, so bleibt ihnen Thür und Thor vollends geöffnet, nach Willkür das placitum regium auszuüben, Dismembrationen vorzunehmen, Taxen und andere Renten an die auswärtigen Bischöfe zu untersagen, die Immunitäten des Kirchengutes aufzuheben, sich in Disciplinarsachen zu mischen, den Effect der Canonum nach ihrer Convenienz zu interpretiren, und endlich wird, wenn es noch wohl gehet, der Bischof auf sein weltliches Fürstenthum auch mit der geistlichen Macht beschränkt, und ihm über die katholische, zu seiner Diöces gehörige Nachbarschaft Nichts, als etwa das jus ordinationum clericorum und eine sehr beschränkte Visitation mit Beizug weltlicher Commissarien zugelassen werden wollen." Es sei, meint der gutachtende Staatsmann, doch nicht zu übersehen, daß den wünschenswerthen Damm gegen Dergleichen bisher ein Zusammenhalten der Erzbischöfe und Bischöfe gerade unter dem Papste gebildet habe. Was er Einzelnes hinzufügt, bedarf hier nicht weiterer Berücksichtigung.

Inwieweit das Gutachten beigetragen hat, die Entschlüsse Clemens Wenzels zu bestimmen, ist nicht ersichtlich; gewiß war in Dem, was es sagte, nicht Weniges wahr.

Es zeigt zugleich, wo der Plan der drei geistlichen Kurfürsten seine schwächste Seite hatte. Denn so klug die Bemerkungen sind, welche es unterbreitet: sie sind nicht durch geistliche, sondern durch weltliche Erwägungen eingegeben. Dem Staatsmann, könnte man sagen, komme das zu. Aber die damals erstatteten theologischen Gutachten lauten in diesem Punkte nicht anders. Das Interesse, von dem sie bewegt sind, und das in ihnen mit Wärme hervortritt, ist, soviel sie erkennen lassen, ein Interesse mehr der Theorie, als des Gewissens.

Sie machen nicht den Eindruck, daß es den drei Kurfürsten schwer geworden sein dürfte, die Coblenzer Artikel fallen zu lassen, sobald dies für den Augenblick zweckmäßiger erschien![1])

[1]) Perthes Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 2, 119 hat, ich finde nicht aus welcher Quelle, die Nachricht, daß, als die drei Kurfürsten beim Wiener Hofe kein Gehör gefunden, sie ihre Denkschrift beim französischen Hofe eingereicht haben. Jedenfalls müßte das in anderer Art, als beim kaiserlichen Hofe geschehen sein.

5. Neue Theorieen über das Verhältniß der Staatsgewalten zur Kirche ihrer Lande. Josephinismus.

Es ist nicht unmöglich, daß zu dem Entschlusse, die Beschwerden von 1769 zu vertagen, in dem Augenblicke, wo dies geschah, zunächst die bevorstehende Aufhebung des Jesuitenordens beigetragen hat. Daß sie kommen werde, war schon durch die Wahl Ganganelli's zum Papste entschieden. Im Jahre nachher (1770), hatte er sie, wenn auch nicht ohne Reservationen, schon zugesagt. Die bourbonischen Einflüsse ließen ihn nicht los, an den geistlichen Kurhöfen wußte man, welche Fortschritte sie machten. Im Sommer 1773 erfolgte die Aufhebung, und die Güter des Ordens kamen in die Hände der Landesherren; auch die geistlichen Kurfürsten hatten mit den Maßregeln zur Abnahme und Verwendung genug zu thun![1]) Der Fall der Jesuiten konnte ihnen als ein Sieg erscheinen. Nicht nur verlor der Papst eine Hülfsmacht innerhalb ihrer Diöcesen, mit der er bisher in denselben hatte wirken können; sondern auch abgesehen von dieser Verwendbarkeit im Dienste der römischen Curie waren die vermöge ihrer Privilegien sehr selbständigen Jesuitenhäuser mit den Bischöfen, in deren Sprengeln sie lagen, seit lange in vielfachem Streite gewesen, und durch ihre Aufhebung wurden diese von lästigen Gegnern befreit. Dazu kam, daß wissenschaftlich die curiale Grundanschauung des Papstthums, gegenüber der gallicanisch-episcopalistischen, vorzugsweise von den Jesuiten vertreten

[1]) R. Vogt Rheinische Geschichten und Sagen. 4, 210 (1836).

ward. Es konnte nicht fehlen, daß, indem der Papst sich die bisherigen Mitglieder des Ordens durch dessen Aufhebung zu Feinden machte, er auch jene litterarische Vertretung seiner Interessen verlor. Manche Jesuiten gingen geradezu ins Lager des Febronianismus über.

Haben indeß solche Motive auf die Vertagung der erzbischöflichen Reformpläne auch Einfluß gehabt, jedenfalls haben nicht sie allein und nicht einmal sie hauptsächlich dabei entschieden. Von größerer Bedeutung konnten die Bedenken sein, welche der kurtrier'sche erachtende Staatsmann von 1771 auf die Bemerkung gründet, daß die katholischen „weltlichen Beherrscher in ihren Staaten den protestantischen Principiis in Betreff des Verhältnisses des geistlichen Wesens zum weltlichen sich mit großen Schritten nähern". Was er damit bezeichnet, hat für die weitere Entwickelung entscheidende Wichtigkeit.

Schon der französische Gallicanismus hatte, wie oben erwähnt ist, dem Könige einen in Frankreich hergebrachten großen Einfluß auf kirchliche Dinge wissenschaftlich zugesprochen; und von Van Espen war dieser Einfluß dem Kaiser vindicirt worden, indem er das eigenthümlich französische Element der gallicanischen Begründung fallen ließ, und das aus den Zuständen der alten Kirche entnommene historische Begründungsmoment in den Vordergrund stellte. Van Espen hatte in einem Lande geschrieben, in welchem der Kaiser Landesherr war. Febronius schrieb in einem Territorium, das dem Kaiser nicht gehörte, und konnte schon deshalb, nach der im deutschen Reiche eingetretenen Entwickelung der landesfürstlichen Macht, nicht umhin, mehr oder minder den Landesherrn an Stelle des Kaisers zu setzen. Noch entschiedener wurde hierin seine Lehre von Anderen verstanden oder fortgebildet.

Im deutschen Reiche gab es theils einen positiv-staatsrechtlichen Anhalt dafür, theils war ein noch wirksamerer Anhalt in der Theorie vom Staatsvertrage gegeben. Rousseau's Buch darüber ist neun Jahre älter, als das des Febronius: die Associationstheorie beherrschte bereits unter den Gebildeten so gut wie alle politischen Gedanken.

Das positive Reichsstaatsrecht, an welches Ansprüche des Landesherrn auf Gewalt über die Kirche sich anlehnen konnten, war das des Augsburger Religionsfriedens und des Westphälischen Friedens. Denn nachdem die deutsche Reformation den Lehrsatz aufgestellt hatte, die Landesobrigkeit habe von Amtswegen dafür zu sorgen, daß keinerlei unrichtiger Gottesdienst im Lande aufkomme, nachdem hiedurch das Kirchenregiment in landesherrliche Hand gekommen und dem Rechtsinstitute der protestantischen Landeskirche Entstehung gegeben war, hatten jene zwei Reichsgesetze diese Thatsachen rechtlich anerkennen müssen. Die protestantische Lehrbasis anzuerkennen, ließen sie sich zwar nicht herbei. Allein sie statuirten, daß es innerhalb der landesherrlichen Befugnisse liege, solche Unterthanen, welche zu der nach der Ueberzeugung des Landesherrn richtigen Confession sich nicht bekennen wollen, im Lande nicht zu dulden; und schrieben dabei das entsprechende Recht ebensowohl den katholischen, wie den protestantischen Landesherren zu. Sie berechtigten also den Landesherrn als solchen, aus eigener Befugniß und nach selbständigen Motiven zu thun, was er nach mittelalterlichem Rechte nur als Diener der Kirche und auf deren Geheiß zu vollführen gehabt hätte; und indem sie ihm daneben untersagten, sich in seinem Handeln über einen gewissen Punkt hinaus durch die kirchlichen Vorschriften bestimmen zu lassen, enthalten sie den Keim zu Entwickelungen, mittels deren auf Kosten der Kirche die landesherrliche Macht noch größer werden konnte.

Die kirchlichen Consequenzen der Theorie vom Staatsvertrage sind einfach.

Sie geht von der Annahme aus, daß jeder Staat eine von Menschen für bestimmte Zwecke durch Unionsvertrag geschlossene Association sei. Jeder Beitretende gebe durch diesen Vertrag einen Theil seiner vorstaatlichen Einzelfreiheit auf; wogegen er für deren übrigen Theil die Gesellschaftsgarantie erhalte, ihn in geschützter Ruhe genießen und entwickeln zu können. Anders als aus solchem Urvertrage erkläre die Entstehung des Staatswesens sich nicht: man müsse also unterstellen, daß mittels desselben auch da, wo man, wie beim deutschen Reiche und den deutschen

Territorien, dies nicht nachweisen könne, die Staaten entstanden seien. Daß sie, wie die Reformatoren gemeint hatten, aus der göttlichen Schöpfungsordnung natürlich hervorgehen, sei unbegründet; und daher könne, sowenig wie die Staatsordnung gottgeordnet, ebensowenig die Staatsobrigkeit gottbevollmächtigt sein. Vielmehr beruhe, wie der Staat auf dem Unionsvertrage, so das Regierungsrecht im Staate auf einem zwischen den Staatsgenossen und der Staatsobrigkeit abgeschlossenen Subjectionsvertrage.

Da sämmtliche Regierungsbefugnisse der Staatsgewalt nur aus diesem Vertrage hervorgehen, so muß er auch darüber entscheiden, ob und inwieweit ihr das Recht zukomme, in das Leben der Kirche regierend einzugreifen. Das protestantische Kirchenrecht gab ihr das ganze Kirchenregiment, das gallicanische wenigstens einen Theil davon; Jenes wie Dieses war nach der Associationstheorie anders nicht, als mittels der Annahme zu erklären, daß von den Staatsgenossen durch den Unionsvertrag auch auf den solchen kirchlichen Regierungsbefugnissen entsprechenden Punkten die vorstaatliche Einzelfreiheit aufgegeben, und demgemäß durch den Subjectionsvertrag das Recht, über sie zu bestimmen, der Staatsobrigkeit übertragen worden sei. Das Maß der so übertragenen Rechte über die Kirche konnte verschieden angenommen werden, anders als so erworben konnten sie aber nicht sein. Die staatlichen Gesellschaftsverträge erschienen als für kirchliche Zwecke mitgeschlossen, Kirchenverband und Kirchenregiment als Theile des Staatsverbandes und des Staatsregimentes.

Allerdings konnte man auch annehmen, Aufopferungen der vorstaatlichen Ungebundenheit seien im Unionsvertrage in Betreff des religiösen Lebens überhaupt nicht gemacht worden; diese Theile der Einzelfreiheit gehörten also zu denen, deren unbehinderte und staatlich geschützte Entwickelung vielmehr den Staatsgenossen durch die Gesellschaftsverträge garantirt sei. Dann war also der Kirchenverband, wo er sich vorfand, nicht als Theil des Staatsverbandes zu erklären, sondern ging aus jener den Staatsangehörigen gewährleisteten Privatfreiheit hervor als ein durch gleiches religiöses Bedürfniß entstandener Privatverein zu Befrie-

digung dieses Bedürfnisses, und hatte vom Staate die Garantie freier und selbständiger Entfaltung, solange dieselbe nicht mit den eigenen Aufgaben und Zwecken der Staatsgewalt in Collision kommen werde. Weiter, als in der einen Beziehung zu schützen, in der anderen Beziehung zu beaufsichtigen, hat diese Gewalt hiernach mit der Kirche Nichts zu thun. Diese ist nicht mit dem Staate vereinigt, sondern von ihm getrennt; obwohl die durch Schutz und Aufsicht begründeten Verhältnisse zum Staate immer noch Steigerungen gestatten, durch welche aus ihnen doch wieder eine Art staatlicher Kirchenregierung wird.

Von diesen zwei aus der Theorie vom Staatsvertrage möglicherweise abzuleitenden Auffassungsweisen ist die erste die territorialistische, die zweite die collegialistische. Zwischen Collegialismus und Territorialismus können aber Uebergänge und folglich Schwankungen stattfinden. In der Periode, von welcher hier die Rede ist, unterschied man die beiden Auffassungsweisen nicht genau, sondern indem man im Allgemeinen territorialistisch gesinnt war, bediente man sich gelegentlich doch collegialistischer Motive; vom Einen ins Andere übergehend, wie es um Bestehendes zu erklären, oder erhobene Ansprüche zu begründen brauchbar schien. Und auch das kam in dem gleichen Bestreben nicht selten noch vor, daß beiderlei Deductionen sich bei Einem Schriftsteller oder in Einem Schriftstücke mit denen des positiven historischen Rechtes, das genau genommen beiden widersprach, gemischt fanden. So unter Anderen bei Febronius-Hontheim.

Wenn der kurtrier'sche Staatsmann und ebenso etwas später der päpstliche Nuntius Pacca[1]) die territorialistisch gewendete Vertragstheorie, denn diese meinen sie, als protestantische bezeichnen, so hatten sie dazu eine relative Berechtigung, sofern dieselbe zuerst von protestantischer Seite, seit Grotius, wissenschaftlich mit bedeutendem Erfolge geltend gemacht, und sofern sie kirchlich zuerst zu Rechtfertigung protestantischer Kirchenregimentsrechte gebraucht worden war. Wie aber Grotius, Conring, Pufendorff u. A. ihre katholischen und sogar jesuitischen Vorgänger hatten, so ist die Popularität und der weitverbreitete Einfluß der Vertragstheorie nicht durch protestantische, sondern durch französisch-katholische Vertreter erworben; und katholische Regierungen haben um Nichts weniger als protestantische ihre Sätze angewandt.

[1]) Memorie sul soggiorno in Germania (Roma 1832) p. 14.

Es darf nicht übersehen werden, daß für die katholischen Regierungen, sobald sie der Pflichten und demgemäß der Rechte des Staates sich bewußt wurden, und sich entschlossen, sie auch der Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen, es, wie die Sache einmal lag, von selbst gegeben war, dies aus dem Standpunkte der Vertragstheorie zu thun. Nach der überlieferten katholischen Kirchenlehre und dem unter deren Herrschaft ausgebildeten Rechte hatte der Staat in Dingen, die nach kirchlicher Entscheidung kirchliche waren, keinerlei selbständigen Entschluß. Es ist aber das Wesen des modernen Staates, daß er sich als auf Grund eigenen gottgesetzten Berufes überhaupt autonom und der Kirche an göttlichem Ursprunge ebenbürtig, folglich in seiner Bewegung auch ihr selbst gegenüber frei erkannt hat. Das war schon von der Reformation gelehrt worden, aber es existirte kein allgemein verständlicher Ausdruck dafür. Ein solcher hatte sich erst ergeben in der allerdings unvollkommenen und in mehr als einer Rücksicht unrichtigen Vertragstheorie, wie sie aus dem Boden der Rechtswissenschaft und der classischen Bildung hervorging: aber er hatte sich einmal nur in dieser Gestalt ergeben, diese war einmal seine concrete, in Europa in gewissem Sinne allgemein gültige, durch so bedeutende Erfolge man kann sagen legitimirte Gestalt geworden. Auch die katholischen Staaten, wenn sie in ihrem Verhältnisse zur Kirche den modernen Staatsgedanken geltend machen wollten, waren an diese Gestalt gewiesen; deren Mängel gerade nach der kirchlichen Seite erklärt und entschuldigt wurden durch den nicht minder einseitigen und ungerechtfertigten Anspruch, welchem zu widersprechen war.

Das damals in Deutschland einflußreichste Beispiel dafür war Oesterreich, welches um jene Zeit nicht nur seine schwäbischen (vorderösterreichischen) Lande und seine kaiserliche Machtstellung in Deutschland noch inne hatte, sondern auch in das locale Leben aller großen und kleinen geistlichen Territorien als deren katholische Schutzmacht noch bestimmend einwirkte.

Das Bestreben, die mancherlei österreichischen Besitzungen zu einem österreichischen Staatswesen zu gestalten, und demgemäß gegenüber den localen und provincialen Regierungsgewalten die Macht einer landesherrlichen Centralregierung zu stärken, tritt zuerst unter Maria Theresia hervor; wird aber in dem Verhältnisse zur Kirche bei ihr noch bedingt durch ihre persönliche Ehrfurcht nicht blos vor dem katholischen Glauben, sondern auch vor der katholischen Hierarchie. Indeß hat doch gerade sie zwei Männer, die mit dieser Hierarchie in Gegensatz waren, zu entscheidendem Einflusse erhoben: van Swieten und Graf Kaunitz.

Letzteren fand sie bei ihrem Regierungsantritte schon in hohen Aemtern vor, gebrauchte ihn mit Vertrauen, und machte ihn, nachdem er zuletzt (Sept. 1751 bis Mai 1753) Gesandter in Paris gewesen war, 1753 zum Minister des Auswärtigen und des Hauses. Er wurde von da an der in allen wichtigen Beziehungen für Oesterreich leitende Staatsmann. Er „stammte aus einer katholischen Familie; zum geistlichen Stande bestimmt war er bereits in früher Jugend Domicellar in Münster geworden, und hatte dann nur in Folge des Todes seines älteren Bruders wieder die weltliche Laufbahn erwählt; auch im späteren Leben versäumte er die vorgeschriebenen Gebräuche der katholischen Kirche nicht, ließ sich in seiner Wohnung Messe lesen, und wollte den kirchlichen Volksgewohnheiten kein Aergerniß gegeben wissen. Aber seiner inneren Stellung nach gehörte er in Religion, Ethik und Staatslehre nicht dem Christenthum, sondern wie so viele vornehme Katholiken jener Zeit den Encyclopädisten an; Voltaire war sein Lieblingsschriftsteller, Rousseau in Paris sein Secretär gewesen, Diderots und D'Alemberts Encyclopädie hatte er stets zur Hand. Bis in das späteste Alter ergötzte er sich an den Erzeugnissen der französischen Bühne, und blieb auch mit den neuesten Erscheinungen derselben bekannt; die französische Sprache war ihm wie Muttersprache; selbst in Kleidung und Gewohnheiten spielte er den Franzosen.“[1]) Dem entsprechend auch in seinen Ansichten vom Papstthum entschiedener Gallicaner nahm

[1]) Perthes Politische Zustände ꝛc. 2, 45.

er für Febronius unzweideutig Partei. Der päpstliche Nuntius konnte nicht durchsetzen, daß zu Wien das Buch verboten wurde; dagegen ließ man antifebronianische Schriften nur unter Beschränkungen dort zu, und selbst dem späteren Widerrufe Hontheims wurde der freie buchhändlerische Debit verweigert.[1])

Noch persönlicher mit dem Febronianismus verwandt war Gerhard van Swieten, denn er war Jansenist aus eben den Utrechter Kreisen, deren kirchliche Emancipation von Rom unter Beirath van Espens geschehen, und später für diesen der Grund, seine Löwener Professur zu verlassen, geworden war. Als Professor der Medicin 1745 nach Wien berufen, durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen legitimirt, bewog er die Regierung, 1749 die medicinische, 1752/3 die übrigen Facultäten der Wiener Universität geistlicher, speciell jesuitischer Leitung zu entziehen, und diese Leitung selbst in die Hand zu nehmen. Im Jahre 1760 wurde das Unterrichtswesen des ganzen Reiches einer in Wien neu errichteten Hofstudiencommission unterstellt; deren leitendes Mitglied van Swieten war, und in dieser Stellung das Möglichste that, die von ihm für richtig gehaltenen Grundsätze zur Herrschaft und Männer, welche sie vertraten, auf die Lehrstühle zu bringen. Daß Canonisten und Naturrechtslehrer,[2]) wie Riegger der Aeltere, Rauttenstrauch, v. Martini, v. Sonnenfels, später Eybel und Pehem als Lehrer und Practiker zu ausgedehnter Wirkung kamen, verdankten sie großentheils ihm. Sie alle standen noch mehr als Febronius auf der theoretischen Basis der Staatsvertragslehre, und waren daher nach damaliger Zeitströmung noch territorialistischer gesinnt als er. „Der Staat soll“, sagt Martini in seinen 1767 geschriebenen positiones juris naturae, „tugendhafte Gesinnungen und Neigungen, Anstand und Höflichkeit einflößen“, und da „eines der vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten und zur Regierung der Menschen die Religion ist, so hat der Staat seine Sorgfalt auch

[1]) K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen 11, 472.

[2]) S. über sie und über die österreichischen Theologen von damals H. Brück Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865. S. 14 fg.

darauf zu richten, daß jeder Bürger Religion habe ..... Der Regent darf diesen Leitriemen weder aus den Händen lassen, noch vernachlässigen, und muß daher die Kirche in scharfer Aufsicht halten. Dieser Gesellschaft gegenüber, welche man errichtet hat, um Gott auf dieselbe Weise zu verehren, muß der Regent stets auf der Hut sein, muß ihr die nachtheilige Vermehrung der unbeweglichen Güter und die Annahme der staatsverderblichen Geldschenkungen verbieten, muß die kirchlichen Mißbräuche abschaffen, den Processionen eine anständige Gestalt geben, vor Allem aber seine Vorsorge auf zureichende und geschickte Seelsorger richten. Dem Regenten steht die Gesetzgebung und die Justiz über alle Geistlichen zu, und die Disciplin der Clerisei ist ein wesentliches Stück der Religionspolizei" des Staates.[1])

Martini betrachtet die Kirche noch als eine vom Staate unterschiedene „Gesellschaft". Aber er vindicirt dem Staatsoberhaupte für deren Regierung eine so große Gewalt — denn der Landesherr ist es, der für tüchtige und geschickte Seelsorger sorgen soll —, daß er ihm doch eine wesentlich territorialistische Stellung einräumt. Maria Theresia ging, trotz Kaunitz, so weit nicht. Sie beschränkte den Vermögenserwerb der Kirche, griff in ihre Steuerfreiheit ein, hob das Asylrecht auf, gab eine Stolgebührentaxe, machte das placet regium, welches sie schon vorfand, umfassender geltend, und gestattete den Verkehr ihrer Landesgeistlichkeit mit Rom nur unter Limitationen, indem sie den Papst als auswärtigen Souverän behandelte; endlich, sie verdrängte, wie erwähnt, die Kirche aus der Leitung des höheren Unterrichtes. Aber über Dies und Aehnliches ging sie nicht hinaus; auch nicht, als nach dem Tode ihres Gemahls (1765) sie Joseph II. zum Mitregenten annahm, und dadurch einer Gesinnung Einfluß gestattete, die auf derselben Grundlage, wie die von Kaunitz, diesen doch in den Intentionen noch hinter sich zurückließ. Joseph so gut wie Kaunitz stand unter der Gewalt des Gedankens vom Staatsvertrage und adoptirte die Mehrzahl seiner Consequenzen; Joseph so gut wie Kaunitz war im Verhältniß zur Kirche Territorialist. Aber Kaunitz hatte sich beschränkt, von dieser Theorie

[1]) Die Stelle ist ausgehoben bei Perthes a. a. O. S. 77.

aus das bestehende Recht mit Ungebundenheit zu behandeln, soweit dies concreten politischen Zwecken nützlich war. Auch wenn er nicht durch die Gesinnung der Kaiserin beschränkt gewesen wäre, würde er — vor Allem vorsichtig, wie er war, — schwerlich mehr als das gethan haben. Joseph kannte Nichts von politischer Vorsicht; er schrieb sich einen Beruf im Dienste des Princips zu, die „Logik" dieser Theorien soll'e, wie er sich einmal ausdrückt, durch ihn Oesterreich regeneriren. Sein als Staatsoberhaupt ihm zukommendes Verhältniß zur Kirche faßte er ganz territorialistisch. Der Canonist, welcher unzweifelhaft am meisten seine Meinung ausdrückt und dessen Lehrbuch von 1785 bis 1810 an allen österreichischen Lehranstalten obligat war, Jos. Joh. Nepom. Pehem[1]), leitet aus dem staatlichen Schutzrechte über die Kirche die Befugniß des Staates ab, darauf zu halten, daß in der Kirche Alles erkannt und beachtet werde, was zum Wesen der Religion gehörig sei; die Beseitigung kirchlicher Mißbräuche erst von den Bischofen zu fordern, dann, falls die Forderung ohne Erfolg bleibt, selbst vorzunehmen; ferner alles Nichtwesentliche in den kirchlichen Dingen, wie Feiertage, Wallfahrten, Brüderschaften ꝛc. polizeilich zu modificiren oder abzuschaffen; endlich den Bischöfen, als Unterthanen, vorzuschreiben, daß sie „ihre ursprünglichen Rechte", d. i. dem Papste gegenüber die von Febronius ihnen zugeschriebene Stellung, „wieder an sich nehmen", u. s. w. s. Kaiser Joseph betrachtete es als eine der Aufgaben seines Lebens, die Kirche in möglichste Abhängigkeit vom Staate zu bringen, ihre Einrichtungen als Mittel für Staatszwecke zu behandeln.

Etwa seit 1770 macht sich in der österreichischen Gesetzgebung dies Bestreben merklich.[2]) Im October d. J., zu derselben Zeit,

[1]) Praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Viennae 1785—88. 1, 384. 513. 531. 540. 569.

[2]) S. z. B. Schlözers St.-Anzeigen 2, 193. Codex juris ecclesiast. Josephini, Sammlung aller geistlichen Verordnungen ꝛc. (Preßburg 1789.) Der Josephinismus u. die kais. Verordn. v. 1850. (Wien 1851.) Pachmann Lehrb. des Kirchenrechts §. 113 fg. Phillips Kirchenrecht 3, 376. Perthes a. a. O. S. 121 fg. Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (1780—1790) 1, 63 fg. 70 fg. u. a. m.

wo man die Coblenzer Anträge nicht ohne Weiteres annahm, wurde in Oesterreich bei schwerer Ahndung befohlen, daß in den geistlichen Orden alle Studien, ohne Ausnahme selbst nicht der Person, nach den Lehrbüchern und Grundsätzen geschehen sollten, welche bei der Wiener Universität vorgeschrieben seien, die unter van Swieten stand. Niemand sollte vor vollendetem fünfundzwanzigsten Jahre Profeß ablegen, und dergleichen das Klosterwesen betreffende tiefgreifende Neuerungen mehr: während eine Beschränkung der Festtage damals noch durch Verhandlungen mit der römischen Curie herbeigeführt wurde. Im August 1771 schrieb die Regierung vor, kein Geistlicher, am wenigsten ein Ordensgeistlicher, dürfe Geld aus dem Lande senden. Mit den Klosterreorganisationen fuhr man fort, hob die Strafkerker in den Klöstern auf und Aehnliches. Im April 1772 wurden die Processionen außer Landes und alle Bittgänge, bei denen man über Nacht ausbleibe, verboten; dagegen das Fleischessen an den meisten Festtagen regierungsseitig ausdrücklich erlaubt. Die Amortisationsgesetze wurden strenger. Im October 1776 verbot ein scharfer Regierungserlaß den Geistlichen, gegen landesfürstliche Gesetze in ecclesiasticis ungebührend zu reden; es wurde vorgeschrieben, daß die 1771 erschienene officiöse Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet, und des älteren Riegger's kirchenrechtliche Institutionen in allen kirchlichen Lehranstalten angeschafft und bei allen Vorlesungen über Kirchenrecht zu Grunde gelegt werden sollten; namentlich seitens der Klöster solle das geschehen, die (Verordn. v. Oct. 1778), wenn sie keine Studenten haben, von Riegger's jus canonicum je zwei Exemplare, wenn sie Studenten haben, so viele Exemplare kaufen müssen, wie Studenten vorhanden sind. Alle Geistliche, säculare, wie regulare, müssen (Verordn. v. Novbr. 1776) ein Zeugniß über ein in jure publico ecclesiastico et canonico bestandenes Examen beibringen, bevor sie zu den höheren Weihen zuzulassen sind. Im September 1777 ward vorgeschrieben, daß man in Dispensationsfällen sich niemals unmittelbar nach Rom wenden solle, sondern allemal zunächst an den eigenen Bischof,

was im Januar 1778 auch auf occulta ausgedehnt ward; im März 1780, daß der Pfarrer die landesfürstlichen Befehle, welche das Volk wissen müsse, diesem bekannt machen, die landesherrlichen Kreisämter in gewissen Dingen inspiciren, über sämmtliche ihm zugekommene weltliche Verordnungen Pfarrprotocolle führen müsse. Also schon territorialistische Verwendung des Pfarrers als weltlichen Beamten.

Die Reihe von Verordnungen, aus der hier Beispiele ausgehoben worden sind, war aber nur eine Vorbereitung auf Das, was ihnen folgen sollte. Denn solange seine Mutter lebte, fühlte sich Kaiser Joseph bis zur äußersten Ungeduld gebunden in der Mitregierung des Staats. Kaum war daher Maria Theresia verstorben (20. Nov. 1780), als mit dem Jahre 1781 ein Strom kirchlicher Reformationsdecrete hervorbricht. Im März hebt Joseph allen Zusammenhang der Klosterleute mit außerösterreichischen Klöstern und mit den Ordensobern auf: die Religiosen sollen lediglich unter den Bischöfen stehen. Gleichzeitig wird das landesherrliche Placet zu geistlichen, speciell päpstlichen Verordnungen vollständiger durchgeführt. Im April erweitert er die Dispensationsbefugniß der Bischöfe in Reservatfällen: sie sollen deswegen nicht nach Rom gehen, sondern aus eigenem Rechte dispensiren. Im Mai verbietet er die gegen den Jansenismus gerichtete Bulle Unigenitus, und gestattet dem Clerus das Lesen aller nicht durch österreichische Censur ausgeschlossenen Bücher, einerlei ob sie im römischen Index verboten seien. Die Bulle In Coena Domini, mittels deren der Papst unter Anderem auch die Staatsgewalten, welche kirchliche Rechte schädigen, in Bann thut, soll aus allen Ritualien ausgerissen und vertilgt werden. Bei Processionen zu fasten wird untersagt. Im August befiehlt der Kaiser, jede von der Censurcommission approbirte katholische Bibel auch dem Volke zum Lesen zuzulassen. Die päpstlichen Confirmationsbullen bei Bischofsanstellungen, sammt dem Treueide der Bischöfe an den Papst, sollen des landesherrlichen Placet bedürfen; dem genannten Eide ein ihm nachgebildeter dem Staate zu schwörender Treueid vorhergehen. Im October schreibt Joseph vor, daß in allen geheimen Ehehindernissen der Bischof aus eigenem Rechte, ohne

päpstliche Vollmacht, dispensiren solle, und dehnt das landesfürstliche Placet auf alle und jede Publicationen für den Clerus aus; wodurch er sich jegliche der Regierung nicht genehme Vorschrift für denselben zu verhindern in den Stand setzt. In demselben Monate erläßt er das bekannte Toleranzedict für Protestanten, nachdem er schon im Junius und September vorbereitende Schritte dafür gethan hatte. Bis dahin war Oesterreich, mit nicht nennenswerthen Ausnahmen, ein ausschließlich katholisches Land. Maria Theresia hatte darauf mit Strenge und gelegentlich mit Härte gehalten, und in dieser Richtung die Ansprüche ihrer Kirche völlig erfüllt. Kaiser Joseph war persönlich gleichfalls katholisch, wollte auch, daß in Oesterreich das katholische Bekenntniß nach wie vor das herrschende bleibe; aber Duldsamkeit gehörte zu seinem in dieser Rücksicht collegialistischen Systeme; und so proclamirte er die allerdings nur bedingte Toleranz, welche mehrfach declarirt und modificirt bis auf sehr neue Zeiten in Oesterreich seitdem gegolten hat. Im November 1781 ward das deutsche Collegium in Rom verboten; die Bulle Unigenitus soll als nicht vorhanden betrachtet werden. — Durch alle diese Schritte war der päpstliche Nuntius Garampi zu lebhaften Gegenvorstellungen und zum Theil Protesteinlegungen veranlaßt. Im December wurden dieselben durch Graf Kaunitz in des Kaisers Auftrage scharf und unbedingt zurückgewiesen: man bedürfe der päpstlichen Mitwirkung zu diesen Dingen keineswegs; denn Alles ohne Ausnahme, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Einsetzung herrühre, verdanke seine Geltung nur der Einwilligung oder Gutheißung der landesherrlichen Gewalten; diese seien daher auch berechtigt, dergleichen freiwillige und willkürliche Concessionen nicht nur für sich allein abzuändern oder einzuschränken, sondern auch aufzuheben, so oft Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten oder Umstände es verlangen. Der römische Stuhl habe, ausgenommen solche Dinge, welche Grundsätze des Glaubens, oder allein den Geist und die Seele betreffen, im Staate nicht die mindeste Gewalt; die Abstellung von Mißbräuchen in äußeren Dingen könne also nicht von ihm abhängen, stehe vielmehr ausschließlich dem Landesherrn zu, der

allein das Recht habe, im Staate zu befehlen. „Die Kirche ist im Staate", meint Joseph, „dem Souverän kommt es zu, sie den weltlichen Gesetzen unterzuordnen, und ihre Diener in derselben Abhängigkeit, wie die anderen Unterthanen, zu halten"; und „noch die Enkel werden uns segnen", schrieb er 1781 an den Cardinal Herzan, „daß wir sie von dem übermächtigen Rom befreit" und „die Priester allein dem Vaterlande unterworfen haben."

Schon um die Mitte des Jahres 1781 fand Kurfürst Clemens Wenzel von Trier, der mit dem Kaiser Andergeschwisterkind war, sich berufen, ihn von solchen Neuerungen abzumahnen, und es entspann sich ein kleiner Briefwechsel, der anfangs in Abschriften, dann als Broschüre verbreitet damals großes Aufsehen gemacht hat.[1]) Der Kurfürst bespricht was bis Mitte 1781 an josephinischen Reformationsdecreten erschienen war — betreffend das Placet, die Klöster, das Versenden von Geldern nach auswärts, die Erlasse gegen die Constitutionen Unigenitus und In Coena Domini, die Erlaubniß auf dem Index befindliche Bücher zu lesen, — und bemüht sich bei jedem dieser Punkte zu zeigen, warum er nicht oder nicht so hätte bestimmt werden sollen. Der Kaiser antwortet auf jeden einzeln mit kurzer Bezugnahme auf sein ihm als Landesherrn zuständiges Recht; nicht ohne Wendungen, in denen der Anhänger Voltaire's zu Wort kommt. Nicht glücklicher war der Papst selbst in seinen Abmahnungen, weder schriftlich, noch als er im Frühjahr 1782 persönlich nach Wien kam. Gegen die Gründe, welche aus dem katholischen Dogma und aus dem canonischen Rechte genommen werden konnten, war Kaiser Joseph gewappnet; denn das katholische Dogma verstand er, ohne der kirchlichen Autorität sich zu beugen, in seiner Weise; und vor bestehendem Rechte trat er nicht zurück. Nach der Theorie vom Staatsvertrage, welcher er anhing, kommt es nicht vor, daß der Staatswille Rechte zu respectiren hätte: der

[1]) Neu abgedruckt mit einer brauchbaren litterargeschichtlichen Einleitung von Mohnike in der Zeitschrift für historische Theologie Bd. 4. (1834) S. 241 flg.

Staat ist in dem Sinne Quelle des Rechtes, daß, was er als Recht nicht mehr anerkennen will, es auch nicht mehr ist. Joseph hatte das volle Selbstgefühl, Inhaber dieses souveränen Staatswillens zu sein. Rechtsverletzungen durch Regierungserlasse konnte es daher nach seiner Meinung nicht geben; sondern nur befugte staatsseitige Aenderungen der bestehenden Rechtsverhältnisse. Nach diesen Grundsätzen handelte er; und es ist bekannt, daß er bei der höheren Geistlichkeit seines Reiches zwar manchem Widerspruch, aber überwiegender Zustimmung begegnete.[1]) Der Bischof von Mantua z. B. ruft seinem Clerus zu: „Betet zu Gott für unsern allergnädigsten Kaiser und seid ihm dankbar", dessen „Gottes wunderbare Vorsehung sich als Werkzeug bedient hat, um den Bischöfen die Ausübung ihrer ursprünglichen Macht nach einigen Jahrhunderten wieder zu schaffen." Karthäusern, die sich über die Aufhebung ihres Klosters beschwert hatten, antwortet dieser Bischof: „Wir wissen, daß Gott den Landesfürsten eine unbeschränkte gesetzgebende, mit Gewalt versehene, von allen Menschen, wer sie immer seien, unabhängige Macht verliehen habe, eine Macht, die in allen zeitlichen, es sei weltlichen oder geistlichen, oder gemischten Dingen ihnen allein zusteht; nur solche ausgenommen, welche bloß die Seele betreffen und unmittelbar Gottes Sache sind." Demgemäß könnten z. B. Klostergelübde nicht anders, als unter der stillschweigenden Bedingung gethan werden, „wenn anders und solange der Landesfürst nicht dawider ist." „Ihm allein ist es von Gott gegeben worden, die Erde zu richten; und jedem andern Erdbewohner kommt zu, daß er seinem Urtheile in Wort und That nachlebe, sei er weltlich oder geistlich, Apostel, Mönch oder wer immer." Und wie dieser Mantuaner dachten und sprachen nicht wenige andere, auch deutsche Bischöfe. Es wird darauf später zurückzukommen sein.

Hier braucht die josephinische Reformgesetzgebung, wie sie sich die nächsten Jahre hindurch fortentwickelte, im Einzelnen nicht verfolgt zu werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob Joseph II.

[1]) S. Brunner Die katholische Dienerschaft am Hofe Josephs II. (1868) S. 334 flg. u. ö.

im Jahre 1783 dem spanischen Gesandten zu Rom Aranda in der That die Absicht geäußert hat, Oesterreich von Rom kirchlich vollkommen zu trennen. Unwahrscheinlich ist diese Absicht nicht, da um dieselbe Zeit (1783—84) in einem der Hauptpunkte des Zusammenhanges der österreichischen Bisthümer mit Rom, Confirmation und Consecration der Bischöfe, der österreichische Gesandte an der Curie, nach Anweisung Kaunitzens, mit jener Trennung ausdrücklich drohete.[1]) Ebensowenig ist es nöthig, auch die Klosteraufhebungen Josephs, die doch nicht mehr, als knapp zwei Fünftheile der vorhandenen Klöster trafen, und zu denen der Kaiser sich berechtigt hielt, weil er in den Klöstern im Grunde Staatsanstalten, im Klostergute für diese verwendetes Staatsgut erblickte, näher einzugehen, oder seiner Gottesdienstordnung von 1784/5 zu gedenken, die sich so speciell ins Liturgische einließ, daß sie ihm von Friedrich dem Großen den Spottnamen des Bruder Sacristan zuzog. Alles das sind weitere Aeußerungen desselben Geistes, weitere Consequenzen desselben Systems, das für Deutschland nicht in seinen österreichischen Einzelerweisungen, sondern als System das Hauptinteresse hat. Für Deutschland ist von Bedeutung, daß es als solches in Oesterreich bis zu Josephs Tode (1790) unbedingt, unter seinem Bruder und Nachfolger, der es um die Mitte der achtziger Jahre in Toscana gleichfalls einzuführen gestrebt hatte, und unter dessen Sohne Kaiser Franz II. wenigstens im Wesentlichen festgehalten worden ist: also während der ganzen hier interessirenden Periode. In Oesterreich für Oesterreich. Nach Außen war man nicht immer der Meinung, die Grundsätze, welche man im Innern anwandte, ebenmäßig zu vertreten.

Betrachten wir noch einen Einzelpunkt.

Bischöfe im Lande regierungscompetent zu wissen, die nicht auch landesangehörige Unterthanen waren, konnte schon von Febronianischem Standpunkte angesehen keiner Staatsobrigkeit lieb sein. Denn ist diese was sie für das öffentliche Wohl nothwendig erachtet der Kirche vorzuschreiben befugt, und kann sie selbstverständlich nur ihren Unterthanen Vorschriften machen, so wird

[1]) Brunner a. a. O. S. 104.

es leicht zu Collisionen führen, wenn diese Unterthanen einen in Betreff des öffentlichen Wohles vielleicht anders als die Staatsregierung denkenden Nichtunterthan zum geistlichen Oberen haben. Noch unwilliger mochte eine territorialistische Staatsregierung nichtlandesangehörige Bischöfe dulden. Denn ist das Kirchliche principiell Sache des Staats und der Bischof seiner Idee nach Staatsbeamter, so ist die Thatsache, daß ein auswärtiger Bischof ins Land hereinzuregieren haben könne, in directem Widerspruche damit. Das Postulat, daß sämmtliche Bischöfe Landesbischöfe, d. h. Unterthanen, und daß die Grenzen ihrer Sprengel mit den Staatsgrenzen gleich seien, ist daher ein ständiger Grundsatz des episcopalistischen Territorialismus; und auch Kaiser Joseph war eifrig bestrebt, ihn in seinem Reiche einzuführen. So lange Maria Theresia lebte, hatte man sich begnügt, die außerösterreichischen Bischöfe, welche österreichische Diöcesantheile hatten, in deren Regierung zu beaufsichtigen und zu beschränken; sobald Joseph allein regierte, ging er darüber hinaus. So reichte die salzburger Diöcese nach Niederösterreich: der Erzbischof wurde 1782 zwangsweise veranlaßt, diesen Theil seines Sprengels an den Bischof von Wienerisch-Neustadt abzutreten, von welchem er später zum bischöflichen Sprengel des Erzbischofs von Wien cedirt worden ist. So hatte das Fürstbisthum Passau Diöcesanrechte in Oesterreich, die ihm bei Errichtung des Erzbisthums Wien (1722), gegen damals schon geschehene Aufopferungen, von Carl VI. noch dazu feierlich versichert worden waren: als 1783 Bischof Leopold Ernst von Passau starb, stand Kaiser Joseph nicht an, sie einfach zu kündigen und die in Oesterreich gelegenen Güter des Hochstiftes und Domcapitels einzuziehen. Die Güter erhielt dann Leopold Ernsts Nachfolger gegen Zahlung von 40000 Gulden zurück; den Diöcesanrechten mußte er entsagen. Drei Jahre darauf (1786) wandte sich Joseph wieder gegen Salzburg: es mußte Diöcesanrechte, die es im österreichischen Innviertel hatte, an Linz, die in Steiermark und Kärnthen an die Bischöfe von Gurk, Lavant und Seckau abtreten; nur seine erzbischöflichen Befugnisse rettete es noch. Gleich darauf litt der Bischof von Constanz Anfechtung wegen seiner kirchlichen Regierungsrechte in den vor-

derösterreichischen Landen: doch nahm Joseph auf Intercession des mainzer Erzbischofes (April 1787) die Verordnung wieder zurück.[1] Im Jahre 1787 sollten auch fürstbischöflich regensburgische Diöcesanrechte in Böhmen alterirt werden: man kündigte sie nicht geradezu, aber man verlangte die Errichtung einer besonderen bischöflichen Regierungsbehörde unter Delegation eines in Eger wohnenden, eignen, unter kaiserlicher Genehmigung stehenden Weihbischofes für den District, oder auch daß der nächste inländische Bischof, als welcher der Erzbischof von Prag vorläufig schon Besitz nahm, für denselben delegirt werde. Wieder intercedirte der Erzbischof von Mainz, und Kaiser Joseph begnügte sich (1789) damit, daß der Fürstbischof von Regensburg den in Eger vorhandenen Dechanten mit erhöhten Facultäten versah, und demselben eine Art Consistorium beigab.[2]

Mit diesen Josephinischen Tendenzen zum Ausschluß fremder Bischöfe verwandte Bestrebungen des Kurfürsten von Pfalzbayern gaben — zu einer Zeit als Kaiser Joseph schon mehrere Jahre allein regiert hatte, die Mehrzahl seiner kirchlichen Veränderungen in vollem Gange und Roms Unmacht gegen sie bereits offenbar war — Anlaß, die Coblenzer Pläne von 1769 wieder aufzunehmen.

---

[1]) Ueber die angeführten Vorgänge s. Reuß Deutsche Staatscanzlei Th. 2 Abschn. 11. Th. 3 Abschn. 13. Th. 4 Abschn. 10. Th. 13 Abschn. 2. Th. 15 Abschn. 3. Th. 20 Abschn. 10., und wegen der Vorgänge mit Passau und Salzburg, die zu den Motiven des Fürstenbundes gehörten, Pütter's Histor. Entwickelung der deutschen Reichsverfassung 3, 204 flg. v. Dohm Ueber den Fürstenbund S. 20 flg. Ranke S. 91 fg.

[2]) Die im October und November 1788 und sodann im Jahre 1789 erwachsene Correspondenz hierüber zwischen Kaiser Joseph und dem Erzbischofe von Mainz s. in der Schrift: Practische Anmerkungen über die Zusätze der Kaiserl. Wahlcapitulation Leopold des II. Frankfurt 1792. S. 6 flg.

6. Die deutschen Erzbischöfe, ihre Höfe und Universitäten.[1])

Seit der Reformation gab es noch vier deutsche Erzbischöfe: die drei geistlichen Kurfürsten und den Fürsterzbischof von Salzburg; alle vier nicht bloß geistliche Würdenträger, sondern als solche auch Landesherren und Stände des deutschen Reiches.

Die Personen und Höfe der vier Erzbischöfe, die 1785 am Regiment waren, zu schildern, ist hier nicht der Ort. Nur an einiges dahin Gehörige muß, obwohl es sonst nicht unbekannt ist, erinnert werden; da ein besseres Verständniß der in Betracht kommenden Vorgänge dadurch bedingt wird.

Kaiser Josephs Bruder Kurfürst Maximilian Franz von Cöln, zugleich Bischof von Münster und Deutschmeister, der zu Cöln und Münster dem Kurfürsten Max Friedrich von Königseck im Jahre 1784 gefolgt war, schrieb, nach Ausbruch der Revolutionsstürme (1793), an den Herrn von Schall:[2]) „Es mögen die drei geistlichen Kurfürsten mit Hintansetzung aller bis dahin gehabten verderblichen Prachtsemulation sich auf eine ihrem geistlichen Stande und Einkünften angemessen eingeschränkte Haushaltung einrichten. Der Zeitpunkt macht dieses nothwendig und räthlich, und nur jetzt werden meine Collegen, besonders Mainz in seiner dermaligen Lage, sich hierzu bewegen lassen können. Man muß aufrichtig sein: die drei geistlichen Kurfürsten, um

[1]) Vgl. über die geistlichen Staaten der spätesten Reichszeit überhaupt Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845) S. 102 flg.

[2]) Ennen Frankreich und der Niederrhein 2, 421. Vgl. Pacca Memorie sul soggiorno in Germania (Roma 1830) p. 19 f.

regibus pares zu sein, verprassen cum suis den größten Theil der Cameraleinkünfte. Dadurch sind nur jene, so zum eiteln Pracht, und nicht jene, so zum Landeswohl dienen, bezahlt; Verkaufung der Justiz, Commissionen, Dilapidationen aller Art in den öffentlichen Verwaltungen sind die nothwendige Folge davon; und wenn die geistlichen Fürsten nicht ehestens diesen und anderen daraus für die Moralität entstehenden Uebeln durch eingeschränktere Haushaltung und Verwendung der sonst verpraßten Summen zur besseren Besoldung der Staatsbeamten zuvorkommen, so werden bald die geistlichen Fürstenthümer im Reiche eine unvermeidliche Revolution zu befahren haben ꝛc." Diese „Verprassenden" waren Dieselben, von denen der damalige cölner Nuntius Pacca[1]) berichtet, sie führen im Allgemeinen ein angemessenes und geistliches Leben, besser als die vor ihnen regierenden Herren, die sein Amtsvorgänger Bellisomi (1775—1785) zwar schon dafür gelobt habe, daß sie wenigstens nicht mehr selbst tanzten, die aber überaus ungeistlich gewesen seien. Pacca spricht sich auch über die Mitglieder der Domstifter aus. Fast alle nur durch die Zahl ihrer Ahnen in die Capitel gekommen, mittels päpstlicher Dispensation fast alle mit mehr als einer Pfründe versehen, reisen sie die Einkünfte ihrer Stellen zu erheben von Ort zu Ort, und überlassen sich jeder Art weltlichen Vergnügens,[2]) u. s. w. Es war der Fluch jener geistlichen Institute,

[1]) Memorie storiche di Monsignor Bart Pacca ..... sul di lui soggiorno in Germania dall' anno 1786 al 1795. Roma 1832 p. 180 flg. vgl. p. 39: l'alto clero menava una vita scandalosa.

[2]) In Betreff der collegialischen Fürsorge dafür diene eine Stelle der freisingischen bischöflichen Wahlconvention v. 1789. (Schlözer Staatsanzeigen 1789 S. 314) statt sonstiger Beispiele: „Zumalen auch Herkommens, daß sich die Domherrn des Weidwerkes herwärts der Isar .... zu gebrauchen haben, so sollen sie noch fürohin von einem zukünftigen Bischof ungehindert dabei gelassen werden, und alles Geflügel oder Federwildpret, Enten und anderes Geflügel diesseits der Isar, von dem Rehe inclusive", das also zum Geflügel gehört, „an, zu birschen, zu jagen, zu hetzen, zu schießen und in anderweg zu fangen ihnen freistehen, und erlaubt und zugelassen sein; wobei die gnädigen Herren hochselbst eine Discretion gebrauchen werden. Den Hofbedienten aber und anderen, wie die auch sind, ... soll dergleichen Weidwerk diesseits der Isar aufgehoben sein, und keinem Geistlichen und Weltlichen

daß sie und ihre Einkünfte nur zur Versorgung der jüngeren Söhne des katholischen Adels bestimmt schienen.

Maximilian Franz war selbst solch ein jüngerer geistlich versorgter Sohn, und seine Coadjutorwahl in Cöln und Münster war 1780 durch sehr ungeistliche Mittel, die Kaunitz anwandte, zu Stande gekommen.[1]) Aber er war aus einem großen regierenden Hause, und hatte demgemäß größere Interessen, als seine Vorgänger. Indem er sich bestrebte, mit Gerechtigkeit und Eifer als Landesherr seine Pflicht zu thun, unterschied er sich von jenen zu seinem Vortheil. Auch sich geistlicher zu halten, als sie, war ihm nicht schwer; denn die Unverschämtheit, mit welcher die zwei letzten cölner Kurfürsten aus dem bayrischen Hause sittenlos gewesen waren, kannte keine Grenzen; und bei seinem unmittelbaren Vorgänger Grafen Königseck war nach einer kurzen Zurückhaltung der ersten Jahre dieselbe gemeine Liederlichkeit offen hervorgebrochen, während er seinen Minister Grafen Belderbusch zusammen mit dem Juden Baruch ebenso offen den schmutzigsten Wucher treiben ließ. Sogar der französische Gesandte Graf von Monteignard, der sich sonst nicht als Scrupulant und Rigorist bewies, glaubt, daß die Ausgelassenheit am Hofe zu Bonn alles Maß überschreite, und daß die dort herrschenden Sitten nicht im Allerentferntesten auf einen geistlichen Fürstenhof schließen lassen.[2]) Von diesem Hintergrunde hob sich die menschlich edlere Persönlichkeit des Kurfürsten Maximilian Franz als eine würdige ab, und was sie an Mängeln in geistlicher Beziehung doch gleichfalls aufwies[3]), schwand in Vergleich mit seiner Umgebung, in welcher die Schule seiner Vorgänger

zu Schmälerung der Domherrenlust, einige solche Freiheit ohne Einwilligung des Domcapitels ertheilt werden", u. s. w. f.

[1]) v. Dohm Denkwürdigkeiten 1, 295 flg. Ennen a. a. O. S. 402. 409.

[2]) Ennen a. a. O. S. 396 flg. und die dort Angeführten. Ueber Belder sch daselbst S. 387 f. 394 f. S. auch Perthes Politische Personen und Zustände ꝛc. 1, 165 fg.

[3]) Es waren nicht bloß persönliche Schwächen. Pacca a. a. O. S. 39. Not. erzählt, daß er gelegentlich bei der Wahl eines anderen Bischofes als Consecrator sogar die Handauflegung vergaß.

noch fortwirkte. Der Einfluß des Ministers Belderbusch, durch den seine Wahl gemacht war, erstreckte sich noch in seine ersten Jahre; später arbeitete er in geistlichen, wie in weltlichen Angelegenheiten viel selbst. Es erhellt nicht, daß einer seiner Diener, namentlich in seinen Verhältnissen zur päpstlichen Curie, bestimmenden Einfluß auf ihn gehabt hätte. Der geistliche Geheimrath von Tautphöus insbesondere, dessen er sich in solchen Angelegenheiten bedient hat, tritt, soweit sich ersehen läßt, nicht selbständig darin hervor.

Mit der Curie zu Rom hatten die Cölner Erzbischöfe langfortgesetzte unangenehme Berührungen dadurch gehabt, daß seit dem verunglückten Versuche Erzbischof Gebhard's, das Land zu säcularisiren, ein ständiger päpstlicher Nuntius in der vom Erzbischofe unabhängigen freien Reichsstadt Cöln residirte; der nicht bloß Mittelpunkt der norddeutschen Mission, sondern auch für die Diöcese Cöln und einen großen Theil des erzbischöflichen Sprengels die vom Papste allen Bischöfen und Erzbischöfen gegenüber beanspruchte concurrirende Kirchenregierung zu führen bevollmächtigt war. Hieraus ergaben sich, indem die Erzbischöfe dergleichen Eingriffe abzulehnen versuchten, wiederholte Streitigkeiten.[1]) Zuletzt traten unwürdig kleinliche Differenzen über das Hofceremoniell hinzu. Man war beiderseits gereizt; und um den Einfluß der alten, vom Erzbischofe wie die Stadt unabhängigen Universität Cöln, die es mit dem Nuntius und dem Papste hielt, auf Bildung und Gesinnung der Diöcesangeistlichkeit abzuschwächen, stiftete Erzbischof Max Friedrich im Jahre 1774 und 1777, wie es scheint durch Belderbusch dazu veranlaßt, mit Fonds aus aufgehobenen Jesuitenanstalten eine theologisch-philosophisch-juristische Akademie, „Lehrhaus", am Erzbischöflichen Regierungssitze Bonn, an welcher Anstalt nach anderen Principien als an der Cölner Universität gelehrt werden sollte.[2]) Die Coblenzer Artikel von

[1]) Eine Uebersicht dieser älteren Differenzen s. in (Eilers) Deutsche Blätter 5, 30 folg.

[1]) Meurer zur Geschichte der kurfürstl. Universität Bonn, in Lersch Niederrheinischem Jahrbuch für Geschichte und Kunst (1844) S. 86. Brück Rationalist. Bestrebungen S. 48 fg.

1769 fg., an denen Cöln wesentlich betheiligt war, hatten ohne Rückhalt den Satz angenommen, daß, da die Concurrenz in der Kirchenregierung, auf welcher das Institut der ständigen Nuntiaturen beruhte, dem Papste grundsätzlich nicht zuzugestehen, der Bestand derartiger Einrichtungen innerlich unberechtigt sei. Die im Gegensatz gegen den Nuntius entstehende Lehranstalt war diese Ansichten zu vertreten bestimmt; und daher erhielt sie zum Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte, trotzdem davon, daß gerade dieser Mann nicht an ihr angestellt werde, ihre Bestätigung seitens des Papstes abhängig gemacht worden war, einen der unbedingtesten Febronianer den es gab: den Minoriten Franz Anton Hedderich[1]), oder mit seinem Ordensnamen Philipp, der sich, damals dreißigjährig, mit einem Programm De historia et critica veluti praecipuis juris sacri, praesertim Germanici, adminiculis (Bonnae 1774) habilitirte. Seine Elementa juris canonici, deren erster Band 1778 erschien, beruheten durchaus auf den Grundsätzen Hontheims, die er mit Feuer und Energie zu vertreten allezeit bereit war, und auch in einer Mehrzahl kleinerer Schriften vertheidigte. Unter den in Bonn wirkenden Professoren sind, außer Männern, die keinen Namen erworben haben, wie Brewer, Moll, Dünwald, als Staatsrechtslehrer Joseph Vitalian Lomberg, der aus der Wiener Schule gekommen mit Hedderich Hand in Hand ging, als Theologen Johann Anton Dereser — als Carmeliter Barfüßer Pater Thaddäus a St. Adamo[2]), noch lange ein Hauptvertreter des katholischen Rationalismus und als solcher viel gekannt,[3]) — und Bonifacius Anton Oberthür, Bruder des bekannteren Würzburger Professors Franz Oberthür, zu erwähnen. Welches Sinnes Oberthür war, erhellt aus einer brieflichen Aeußerung an diesen seinen Bruder[4]) über die Aufklärung: „Wie wird je ein Unternehmen gedeihen", schrieb er, „wo Pfaffen so viel Einfluß haben, die wie eine Wolke

[1]) Brück S. 49 fg.
[2]) Brück S. 51 fg.
[3]) Wie Rom ihn ansah, zeigt Pacca a. a. O. S. 153.
[4]) Schwab Franz Berg ꝛc. Würzburg 1869 S. 249. vgl. 253.

von Heuschrecken sich der aufgehenden Sonne entgegenstellen und sie verdunkeln! Leute, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie der Dummheit treu bleiben, in der sie erzogen wurden." Später ward an der bonner theologischen Facultät auch Eulogius Schneider[1]) angestellt, der durch eine in Augsburg gehaltene Predigt über Toleranz Aufsehen erregt hatte, und sonst als Vertreter der Aufklärung bekannt geworden war, der aber durch seinen schon ebenso bekannten Lebenswandel dem geistlichen Charakter der Anstalt nur Schaden bringen konnte. Wie gering man indeß dergleichen damals anschlug, zeigt Pacca's Erinnerung, daß auf dem Subscribentenverzeichniß der „schmutzigen Gedichte dieses berüchtigten Mönches" der Kurfürst voranstand. Als die Revolution ausbrach, verließ Schneider Bonn, machte sich im Elsaß als öffentlicher Ankläger einen Namen, und endete durch die Guillotine.[2])

Das „Lehrhaus" seines Vorgängers ließ Maximilian Franz durch seinen kaiserlichen Bruder zur wirklichen Universität erheben, und eröffnete diese im November 1786 mit demonstrativer Feierlichkeit. Reden und Disputationen, die dabei von Oberthür, Dereser und Anderen gehalten wurden, gereichten einem anwesenden Correspondenten der Berliner Allgemeinen Deutschen Bibliothek zu voller Befriedigung, während sie dem cölner Nuntius, als ihm darüber berichtet ward, als feindliche Kriegserklärung gegen den heiligen Stuhl erschienen. Besonders verletzlich fand er die Rede des kurfürst-erzbischöflichen Curators Baron von Spiegel.[3]) Es zeigte sich in dem Allen die Gesinnung des kurcölnischen Hofes gegen Rom. Territorialistischer Josephinist zwar konnte Kaiser Josephs Bruder nicht wohl sein: weil seine Diöcesen in viele fremde Territorien hineinreichten, an deren Landesherren das Wesentliche des äußern Kirchenregiments abzutreten er als Bischof selbstverständlich nicht gemeint war. Aber in Allem, was die bischöfliche Emancipation von Rom anging, trat Maximilian Franz

[1]) Brück S. 56 fg.
[2]) Pacca Memorie S. 154.
[3]) Pacca Memorie S. 41 fg.

von Anfang bis zu Ende seiner Regierung als vollüberzeugter Schüler seiner Wiener Lehrer auf. Die Coblenzer Artikel seines Vorgängers konnten nicht anders, als in seinem Sinne sein. Von den besonderen Differenzen, welche vor Anderen er mit dem Nuntius Pacca durchkämpfte, bleibt, im Zusammenhange der Darstellung der Nuntiaturstreitigkeiten, weiterhin zu berichten.

Sein Nachbar von Trier Kurfürst Clemens Wenzel war noch derselbe, welcher 1769—72 an den Verhandlungen über die Coblenzer Artikel Theil genommen hatte, und dessen bei Besprechung derselben gedacht ist.[1]) In seiner Jugend hatte er an den Anfängen des siebenjährigen Krieges als österreichischer Soldat Antheil gehabt, indeß noch während des Krieges (1760) als Feldmarschalllieutenant einundzwanzigjährig den Abschied genommen, um Priester und drei Jahre nachher Bischof von Freisingen und Regensburg zu werden. Daß, als er im Jahre 1768 auch Erzbischof von Trier und gleich darauf Fürst-Bischof von Augsburg wurde, er die Bisthümer Freisingen und Regensburg aufzugeben angehalten ward, soll Anlaß gewesen sein, ihn im Anfange seiner trierer Regierung gegen Rom zu verstimmen.[2]) Nicht nur daß er Hontheim-Febronius als Weihbischof und Conferenzminister in Amt und Einfluß ließ, auch die Domherren von Hornstein und von Hohenfels (1778), die er zu leitenden Ministern hatte, waren entschieden antirömischer Gesinnung, des Ersteren Freund Laroche, ein Schüler und Schützling des Mainzer Ministers Stadion und als Verfasser der Mönchsbriefe bald von vorzugsweise liberalem Namen, war des Erzbischofs Canzler und ward als solcher später durch den bei ähnlicher Gesinnung nur vorsichtigeren Hofrath von Hügel ersetzt.[3]) Als Landesherr führte der Kurfürst ein Regiment voll wohlwollenden Despotismus, welches das Hergebrachte in der Richtung umzugestalten bestrebt

[1]) S. oben Seite 40.

[2]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 85. Note. Der dort angeführte Brief dürfte wenigstens an dieser Stelle zuverlässig sein.

[3]) Vogt Rheinische Geschichten und Sagen 4, 215. Perthes a. a. O. S. 188. 195 folg.

war, die er für die vernünftige hielt. Namentlich in Betreff der Schulen wich er hierbei von den katholischen Einrichtungen unbedenklich ab. An der Universität war die Alleinherrschaft der Jesuiten, welche zwei Jahrhunderte hindurch allen nicht bloß elementaren Unterricht im Lande in ihrer Hand gehabt hatten, schon unter Clemens Wenzels Vorgänger gebrochen worden. Neller hatte an derselben canonisches, Hontheim einige Jahre römisches Recht gelehrt, wie er später der Universität seine Bücherssammlung geschenkt hat. Von der Juristen-Facultät ging dann die Opposition gegen die Jesuitenherrschaft aus. Auch Peter A. Frank lehrte bis 1780 in derselben. Allein einen Aufschwung, wie Mainz, oder nur wie Bonn, hat Trier niemals gewonnen; auch nicht nachdem seit 1773 der Einfluß der Jesuiten völlig zurückgetreten war.[1]) Wer höhere wissenschaftliche Bildung suchte, studirte zu Mainz, oder selbst in Göttingen.

Berichterstatter verschiedener Gesinnung stimmen darin überein, daß Kurfürst Clemens Wenzel, bei persönlich würdiger Haltung, überaus abhängig war von anderen Personen.[2]) So gewann ein Exjesuit Franz Xaver Wolfgang von Beck, der in den Jahren 1774—1777 in Constanz Schriften wie „Schutzwehre standsmäßiger Reinigkeit", „Lehrschul ewiger Wahrheiten für eine achttägige Gemüthsversammlung zu Erneuerung des Geistes" u. dgl. herausgegeben hatte, als Beichtvater Einfluß auf ihn, brachte ihn dahin, im Sommer und Herbst 1778 von dem alten Weihbischof Hontheim einen Widerruf des Febronischen Buches zu verlangen und durchzusetzen,[3]) worauf Hontheim entfernt ward; ferner im December 1780 die Minister Hornstein und Hohenfels zu entlassen, und unter Becks Leitung in Bahnen einzulenken, wie

[1]) Eine Anzahl Aufklärungstheologen der Universität, wie Oehmbs, Haubs u. a. characterisirt Brück Rationalist. Bestrebungen in der katholischen Kirche S. 40 fg.

[2]) Pacca Mem. p. 19: buon uomo, nella cui condotta morale non v'era che riprendere, ma di un carattere talmente debole ed incostante nel suo governo si temporale, che spirituale, che nelle mutazioni dei ministri soleva mutar sempre massime e sentimenti.

[3]) Die Acten bei Wyttenbach ꝛc. Gesta Trevirensia 3, 53 fg. vgl. 296 fg. S. auch Brück S. 38.

sie dem päpstlichen Nuntius in Cöln gefielen. Auch der Mahnbrief, welcher Kaiser Joseph veranlassen sollte von seinen kirchlichen Neuerungen abzulassen, ist aus dieser Zeit und hatte Beck zum eigentlichen Verfasser[1]), der den Kurfürsten begleitete, als dieser im April 1782 in Augsburg den Besuch des von Wien rückkehrenden Papstes empfing, und der von dem kaiserlichen Gesandten Grafen Lehrbach als ein mit der päpstlichen Umgebung eng liirter und in Aeußerungen der Unzufriedenheit über den Kaiser rücksichtsloser Mann geschildert wird.[2]) Zu Ende desselben Jahres war Beck aus der näheren Umgebung des Kurfürsten bereits, und wie es scheint nicht in Gnaden, entfernt, muß aber dessen Vertrauen doch nicht verloren haben; denn noch 1794 findet er sich als kurfürstlicher Generalvicar in Augsburg.[3]) Zu Coblenz wurde jetzt, nachdem die Stelle über Jahresfrist unbesetzt gewesen war, der Oberstallmeister von Duminique Minister, und ist es unter Clemens Wenzel geblieben: derselbe, welcher den jungen Wessenberg vermahnte, nicht zu viel zu lernen; denn er selbst habe niemals Etwas gelernt, und sei doch Minister geworden. In geistlichen Geschäften erhielt Julius Ludwig Beck, der, früher Pfarrer, unter dem Regimente seines mit ihm nicht verwandten Namensvetters Fiscal zu Coblenz geworden war und sich brauchbar gezeigt hatte, als Generalvicar und Geheimrath Vortrag, und wurde auch Official zu Coblenz; wobei er anfangs besonders mit Verbesserung des Studienwesens beschäftigt war, seit 1786 auch die geistlichen Reformsachen bearbeitete.[4]) Minister v. Du-

[1]) Vgl. was Mohnike in der Zeitschrift für die historische Theologie 4, 244 fg. 253 fg. darüber gesammelt hat, und oben S. 57.

[2]) Brunner Die theolog. Dienerschaft am Hofe Josephs II. S. 452 fg.

[3]) Wegen der Zeit der Entfernung s. die Schlözersche Correspondenz bei Mohnike a. a. O. Eine Erwähnung Becks aus dem Jahre 1794, die auch auf seine frühere Thätigkeit ein Licht zurückwirft, findet sich in Fehr's Artikel über die Gesellschaft des heil. Herzens Jesu in Welzer und Welte's Kirchenlexikon 4, 486. Als unter jenem Namen die Gesellschaft Jesu im Februar 1794 in der Nähe von Löwen heimlich wieder hergestellt, gleich darauf aber aus Belgien vertrieben war, wandte sie sich nach Deutschland und erhielt, auf Empfehlung des Abbé Pey, gerade durch Beck eine Zuflucht in der Nähe von Augsburg.

[4]) S. (Eilers) Deutsche Blätter a. a. O.

minique war anticurialen Bestrebungen nicht entgegen, Geheimerath Beck Febronianer von Kopf zu Fuß. Unter sonstigen trierer Männern von gleicher, jetzt wieder leitender Gesinnung ist der Dechant zu Trier Pidoll zu nennen, von welchem sich z. B. ein Gutachten aus dem Jahre 1785 über den „Unfug" der Quinquennalfacultäten erhalten hat. Er ist später napoleonischer Bischof von Sedan geworden.

An Clemens Wenzels augsburger Bischofssitze hielt sich länger als zu Trier und Coblenz die Schule, deren Vertreter Franz Xaver Wolfgang von Beck dort blieb, wie er es zu Coblenz gewesen war. In den Jahren 1763 bis 1785 war der schwäbische Jesuit Aloys Merz (geb. 1727), nachdem er in verschiedenen Collegien des Ordens Humaniora und Philosophie gelehrt hatte, Domprediger in Augsburg, und hat in dieser Zeit eine Menge Controverspredigten und durch literarische und andere Einzelfälle veranlaßte Flugschriften theils gegen die protestantische, theils gegen die katholische Aufklärung drucken lassen.[1]) Auch stand er in naher Verbindung mit der Redaction der zu Augsburg gedruckten „Gesammelten Schriften unserer Zeiten zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit", und dirigirte die umfängliche „Neueste Sammlungen jener Schriften, die seit einigen Jahren in Augsburg über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind." Nicht minder hatte er zu der in gleichem Sinne arbeitenden Zeitschrift der „Augsburger Kritiker"[2]) ein Verhältniß, und war seinen katholischen Gegnern mit seiner Kampfweise vorzugsweise ärgerlich. Eines ihrer Hauptblätter, die Würzburger gelehrten Anzeigen, fertigt diesen „lärmenden Fechter des Katholicismus" scharf ab:[3]) „Wir erklären mit glatten Worten, von der Partei dieses Mannes sind wir nicht;

[1]) S. das lange Verzeichniß bei Meusel Lexikon der von 1750–1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller 9, 94 fg. Vgl. über Merz Brück Ration. Bestrebungen S. 130 fg.

[2]) Kritik über gewisse Kritiker, Recensenten und Broschürenmacher, Augsburg 1787 folg., redigirt von dem Exjesuiten und Vielschreiber Jos. Anton Weißenbach, geschrieben meistens von den Augsburger Exjesuiten.

[3]) Vgl. Schwab Franz Berg ꝛc. S. 219 f. 261 f.

er kämpft nicht ziemlich und nach Ritterbrauch, führt die rechten Waffen nicht, wirft dem Pöbel gleich mit Koth, und schlägt mit den Fäusten drein, wenn es Noth thut." Er habe nicht die zum wissenschaftlichen Kampfe unentbehrliche Bildung, und behandle seine Gegner wider alle Gesetze der Billigkeit. Statt der Quelle des modernen Unglaubens nachzuspüren und ihr durch lichtvolle Darstellung der wesentlichen Lehren des Christenthums zu begegnen, wolle er die Irrenden mit Gewalt in den Schafstall Christi zurückgebracht wissen, und rede den blutigen Ketzergerichten das Wort, u. s. w. — Die literarischen Kräfte für Zeitschriften, wie die genannten, lieferte zum Theil das Lehrerpersonal des 1581 als Jesuitengymnasium gestifteten, 1611 durch das Domcapitel zu einer Art Universität erweiterten katholischen Lyceums, an welchem unter Anderen der Exjesuit Jacob Anton Zallinger angestellt war. Aus Tyrol stammend und acht Jahre jünger als Merz hatte er sich früher mit Mathematik und Physik beschäftigt, und zu Dillingen auch darüber gelesen. Nach der Aufhebung des Ordens kam er als Professor des canonischen Rechtes nach Augsburg, und gab dort seit 1784 kirchenrechtliche Lehrbücher[1]) heraus, in denen er unter Anwendung der dem Zeitgeschmacke entsprechenden Darstellungsformen — denn er hatte philosophische Studien gemacht, hat gegen Kant ein umfängliches Buch geschrieben, und besaß nicht schlechte formelle Bildung — curialistische und der Aufklärung entgegengesetzte Gesichtspunkte mit Gewandtheit vertrat. Er gewann als brauchbarer Vorkämpfer derselben schnell einen Namen, und seine Compendien sind noch bis auf unsere Tage in ultramontanen Lehranstalten im Gebrauch geblieben. Nicht minder arbeiteten zu Augsburg die drei von dort gebürtigen ehemaligen Jesuiten Gebrüder Veith, von denen Ignaz Adam Buchhändler geworden war, während Lorenz und Franz Anton theologische, historische und kirchenrechtliche Schriftstellerei trieben. An den Augsburger Zeitschriften nahmen alle diese erfolgreichen

[1]) Juris naturalis et ecclesiastici publici libri V. 1784. Institutt. juris natur. et ecclesiastici 1786. Institutt. jur. eccles. publici et privati libri II subsidiarii 1791. Alle wiederholt aufgelegt.

Antheil. Dieselben bildeten überhaupt einen der Sammelpunkte für römisch-gesinnte Exjesuiten, von denen im augsburger Convicte eine Mehrzahl zusammenlebte.[1])

Der vornehmste unter den deutschen geistlichen Kurhöfen war der Mainzer. Nicht nur daß sein fürstlicher Landbesitz der umfänglichste war, auch durch die Ausdehnung seiner erzbischöflichen Provinz und durch seine Befugnisse bei der Reichsregierung war ihm eine hervorragende Stellung gesichert. Er hatte als Kurerzcanzler durch Germanien die Geschäftsleitung am Reichstage, und ernannte den Reichsvicecanzler und die Reichsreferendarien, welche am Sitze des Kaisers mit dem Reichshofrathe zusammen dessen oberste Regierungsbehörde für das Reich bildeten. Die Reichscanzlei und Reichsarchivverwaltung waren mainzisch. Durch das Alles entstand unter Umständen eine Macht, wie von den weltlichen Reichsständen selbst die bedeutenderen sie kaum größer besaßen.

Unter Kurfürst Emmerich Joseph, der an den coblenzer Verhandlungen von 1769 theilnahm, war der Mainzer Hof zu sehr dem heiter-edelmännischen behaglichen Lebensgenusse hingegeben, als daß man ihn im nicht bloß äußerlichen Sinne geistlich hätte nennen können. Gelegentlich ging sein Ton nahe am Niedrigen und Unwürdigen her.[2]) Zwei die Lebensanschauung Voltaire's und der Encyclopädisten theilende Männer, v. Benzel und v. Groschlag, Freunde Laroche's, waren leitende Geheimeräthe, neben denen als Gesinnungsgenosse der Geheimrath und Referendar v. Deel arbeitete. Noch lange nachher wurde die Partei der „Emmerichianer" zu Mainz als die der Neuerer der „alten" Partei entgegengestellt.

Als hervortretende Persönlichkeit aus dieser „alten" Partei war der Domherr Carl Friedrich von Erthal durch Emmerich Joseph aus Mainz entfernt und in Wien verwendet worden. Als es aber mit dem Kurfürsten zum Sterben ging, kam er zurück, stellte sich an die Spitze von dessen Gegnern, und setzte mit österreichischer Unterstützung durch, daß er (Julius 1774) sein Nach-

[1]) Pacca a. a. O. S. 23. 120.
[2]) N. Vogt a. a. O. S. 206 fg.

folger ward. Zugleich wurde er Fürstbischof von Worms, und hat beide Aemter bis 1802 bekleidet.[1])

Am Anfang gab er seinem Hofe, im Gegensatze gegen seinen Vorgänger, eine geistlichere Gestalt, entließ auch mit Ausnahme von Deel's, dessen Arbeitskraft nicht wohl zu entbehren war, die in einflußreichen Aemtern stehenden Emmerichianer, und berief einen Grafen Sickingen von Wien an die Spitze seines Ministeriums, durch den und den österreichischen Gesandten Grafen Metternich er in einem den Tendenzen Emmerich Joseph's entgegengesetzten und zugleich durch Oesterreich, wo er als geistlicher Fürst seinen gewiesenen Anschluß suchte, bestimmten Sinne zu regieren anfing. Indeß behielt er wenigstens die emmerichianischen Schuleinrichtungen bei, und rief, als Sickingen sich unfähig zeigte und nach Wien zurückging, auf Metternichs Anrathen den Canzler Benzel in sein Cabinet zurück, wiewohl er ihn wesentlich nur als Curator der Universität beschäftigte. Die Emmerichianer, bald mit den Illuminaten verbunden, deren Zahl und Einfluß am mainzer Hofe groß war, blieben Zeit seiner Regierung seine Gegner. Die inneren Regierungsgeschäfte des Landes wurden seit Sickingens Abgang, welcher formell durch den unthätigen Bruder des Kurfürsten Oberhofmeister von Erthal ersetzt ward, wesentlich von dem Geheimen Staatsrathe von Strauß verwaltet, einem „Geschäftsmanne[2]) von mittelmäßigem Geiste, käuflich, geschmeidig, ränkesüchtig, insgeheim, wie man vermuthete, mit dem Wiener Hofe verbunden, aber als unentbehrlicher Geldmann bei dem Kurfürsten in großem Vertrauen". Das Aeußere bearbeitete von Deel, der „von gebildetem Geiste, Erfahrung und Geschäftskenntniß, obgleich nicht vollständig im Vertrauen des Kurfürsten, ihm durch seine Kenntnisse und seinen Rath unentbehrlich war. Ehrgeizig und eifersüchtig auf das Uebergewicht seines Collegen, strebte er in Gemeinschaft mit" dem Geheimen Staatsrath und

[1]) N. Vogt, der diese Zeit mit erlebt hat, hat a. a. O. 4, 215. 222 fg., 229 fg. unmittelbare Erinnerungen daraus aufgezeichnet. Auf denen des Freiherrn v. Stein beruht, was Pertz Leben Steins 1, 42 f., 67 f. mittheilt. Vgl. auch Perthes 1, 16 fg.

[2]) Pertz a. a. O. S. 44 fg.

Weihbischof Heimes, dem ersten Rathe des Kurfürsten für die geistlichen Angelegenheiten, Strauß aus den Geschäften zu entfernen. „Deel war bei Kaiser Josephs Regierungsantritt durch die Entziehung einer Pension gereizt worden, welche der Wiener Hof ihm als Staatsrath der auswärtigen Angelegenheiten ausbezahlt hatte, und welche seitdem der Kurfürst ersetzte, später von Metternich persönlich beleidigt" und von der Gefahr der Josephinischen Pläne für die Selbständigkeit der deutschen Reichsfürsten überzeugt, wurde er ein entschiedener Gegner Oesterreichs. Heimes, aus dem Bauernstande hervorgegangen und früher Pfarrer, verdankte Deel seine Stellung und war von ihm abhängig. Er suchte als Generalvicar der Diöces durch stark kirchliche Haltung zu imponiren, und den Clerus in Unterwürfigkeit zu halten;[1]) war aber dabei ein entschiedener Gegner der päpstlichen Curie und Anhänger des Febronius: nach außen und oben liberal, nach innen und unten nicht ohne despotische Elemente; auf Seite Deels gegen v. Strauß und gegen Oesterreich zwar entschieden, aber vor Allem vorsichtig.

Der Kurfürst hatte die kirchlich strengere Art seiner ersten Regierungsjahre nicht lange behalten. Er zog sich von seinen geistlichen Amtsfunctionen allmälig zurück, und lebte als Landesfürst, mit einem mehr und mehr seine Verhältnisse übersteigenden Luxus. Was sein cölnischer College Maximilian Franz über das Verprassen der Kammereinkünfte, damit eine glänzend-vornehme Hofhaltung hergestellt werde, sagt, ist ausdrücklich gegen Carl Friedrich gerichtet. Auch seinem trefflichen Bruder Franz Ludwig Fürstbischof von Würzburg und Bamberg erregte es Widerwillen, wenn er Das, was der Kurfürst und Heimes in der Pastoral-Instruction vom 22. Julius 1780 von dem Clerus an geistlicher Haltung und Pflichttreue verlangten, mit dem ungeistlichen Beispiele verglich, welches des Erzbischofs eigene Hofhaltung gab. Er richtete darüber eine vermahnende Denkschrift an den Bruder,[2]) in welcher er ausführte, der Bischof habe zuerst bischöfliche

[1]) Schwab Franz Berg S. 75.

[2]) Schwab Franz Berg S. 73 Note.

Pflichten: er fand aber keine günstige Aufnahme damit. — Nach der Ansicht, welche in den stiftsfähigen Familien die herrschende war, daß die Verwandtschaft des regierenden geistlichen Herrn erwarten dürfe, an den Vortheilen seiner Stellung Antheil zu nehmen, hatte seiner Mutter Schwester[1]) verheirathete Gräfin Hatzfeld sich mit Söhnen und Töchtern in Mainz eingefunden, ihre Verwandtschaft geltend gemacht, und besonders eine ihrer Töchter, an einen Herrn von Coudenhoven verheirathet, wurde dem Kurfürsten unentbehrlich. Durch sie gewannen alle Hatzfelds Anstellungen und Einnahmen, und auch in den Geschäften gelangte die Herrschaft über den bejahrten Herrn, welche bis dahin von dem Grafen Metternich geübt worden war, in die Hand dieser klugen Frau. Sie wurde für das Unterhaltungsbedürfniß und die Luxusneigungen Carl Friedrichs ein Mittelpunkt, und man kann dem päpstlichen Nuntius nicht verdenken, daß es ihn betrübt, wenn er die neben einem erzbischöflichen Lustschloß gelegene alte Karthause Engelsberg niederreißen sieht, um der Coudenhoven einen englischen Garten zu machen. Er war sehr unzufrieden mit dem weltlichen Treiben des Erzbischofs.[2])

Es ist erwähnt worden, welch großer Theil der Machtstellung des Kurfürsten auf der Reichsverfassung beruhete. Wo diese mißachtet oder angegriffen wurde, da war gewissermaßen er selbst mißachtet und angegriffen. Mit Joseph II. konnte er daher nicht lange zufrieden sein. Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte der Kaiser sich Mühe gegeben, die gesunkenen Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, wieder zu heben. Er hatte hierbei Schwierigkeiten gefunden, und je mehr er geneigt war, rücksichtslos seinen Willen walten zu lassen, um so mehr fühlte er sich durch die Schranken, welche solcher wohlwollenden Willkür durch die Reichsverfassung gesetzt wurden, behindert. Zwischen der Hofcanzlei zu Wien und der dortigen Mainzer Reichscanzlei gab es Competenzconflicte und Verstimmung. Der Kaiser erlaubte sich geringschätzige Aeußerungen über

[1]) Joh. Müllers Werke (1810) 5, 171.
[2]) Pacca Memorie a. a. O. S. 137.

die Reichsverfassung, und gelegentlich auch mehr. Als 1777 der bayrische Mannesstamm ausgestorben war, unternahm er, den pfälzischen Nachfolger Kurfürst Carl Theodor zu Abtretung eines großen Theiles von Bayern, den er vorläufig auch schon besetzte, zu zwingen. Carl Theodor, der für seinen nachfolgeberechtigten Vetter, den Herzog von Zweibrücken, kein Interesse hatte, ging sie auch ein; der Herzog aber protestirte, und Friedrich II. von Preußen hielt diesen Protest mit den Waffen aufrecht. Joseph mußte im Teschner Frieden (Mai 1779) den Versuch aufgeben, nachdem er in bedenklichster Weise gezeigt hatte, daß auf seinen kaiserlichen Rechtsschutz kein Verlaß sei. Dazu kamen in den ersten achtziger Jahren die früher berührten Angriffe auf Diöcesan- und Vermögensrechte außerösterreichischer geistlicher Stifter in Oesterreich. Im Jahre 1784 aber wiederholte sich die Unternehmung auf Bayern: diesmal sollte es gegen die zum Königreich Burgund zu erhebenden österreichischen Niederlande vertauscht werden. Wiederum indeß scheiterte der Versuch an dem Widerspruche des Herzogs und an Friedrichs II. Erklärung, er werde sich dem Zwange, der diesem angedrohet war, von Neuem mit Krieg widersetzen. In Folge davon kam im Julius 1785 zwischen Preußen, Hannover und Kursachsen ein Bündniß für Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Rechte aller Reichsstände, der „Fürstenbund" zu Stande.[1]) Der kaiserliche Hof, in Verbindung mit dem russischen, suchte zwar dieser Verbindung und ihrer Ausdehnung in aller Maße entgegenzuwirken; der Kaiser erbot sich, einen derartigen Bund selbst zu stiften, u. dgl. m. Aber er hatte das Vertrauen verloren; und eine Reihe deutscher Staaten, unter denen (October 1785) auch Mainz war, traten zum Fürstenbunde. Daß der Reichserzcanzler sich einer Verbindung, die solche Zwecke hatte, anschloß, konnte nichts Auffälliges haben. Allein daß für dergleichen Zwecke der erste Erzbischof mit dem ersten protestantischen Landesherrn gegen den Kaiser zusammentrat, das hätte ehedem nicht vorkommen können. Am mainzer Hofe bedeutete es, daß der österreichische Einfluß

[1]) Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (1871). S. 91 fg.

durch den preußischen abgelöst ward; daß v. Deel und Heimes, in Verbindung mit Frau von Coudenhoven, über v. Strauß, Benzel und den österreichischen Gesandten siegten. Das Einzelne der interessanten Verhandlung, die preußischerseits durch den späteren Minister Freiherrn von Stein geführt wurde, ist in dessen Leben aus den Acten erzählt.[1]) Für die deutsche katholische Kirche schien was hier geschah das Symptom viel weiter greifender Gesinnungsänderungen. Denn es war die Zeit, wo Salzmann die Preisfrage nach einem neuen Unionsbekenntnisse für Katholiken und Protestanten stellte, und die würzburger Gelehrten Anzeigen, ein Organ der dortigen katholischen Aufklärung, dazu bemerkten: Dergleichen sei unnöthig; denn „wer vernünftige, aufgeklärte Protestanten und Katholiken miteinander umgehen sieht, wird bemerken können, daß sie ohne ein neues Glaubensbekenntniß schon da sind, wohin sie durch die Auflösung dieser Frage erst geführt werden sollen." Man müsse, hieß es ein anderes Mal, in einer Erklärung gegen die Augsburger, welche den kirchlichen, intoleranten Standpunkt in Betreff der Protestanten vertraten, zwischen der Religion des Pöbels und der des gebildeten, aufgeklärten Mannes unterscheiden, und das Wesentliche mit dem Willkürlichen, das „eigentlich Christliche" mit der Kirchenverfassung nicht vermischen. Der Unterschied zwischen den Confessionen liege im Grunde in den verschiedenen Regierungsformen; „übrigens trifft es noch zwischen uns einige theoretische Lehren und modos cogitandi an", um deretwillen man sich gegenseitig nicht „für unfähig halten" dürfe, „das Licht einer besseren Aufklärung und wahren Tugend aufzunehmen." Die Idee, daß die Confessionsunterschiede Nichts bedeuteten und das Bestreben, sie bei Seite zu setzen, war damals verbreitet, und fand sich bei Männern sonst verschiedenster Gesinnung. Es ist bemerkenswerth, daß Behauptungen, wie die angeführten, auch dem sonst kirchlich strengeren Fürstbischofe von Würzburg nicht zuwider waren.[2]) Von seinem mainzer

[1]) Pertz Leben Steins 1, 41 folg. Ranke S. 236 fg.

[2]) Schwab Franz Berg S. 220. 242 f. Brück a. a. O. S. 83. 106 giebt noch andere Einzelheiten.

Bruder, der gelegentlich, wie Forster sagt, freigeisterte, war das weniger auffällig. Er sowohl, wie der trierer und salzburger Erzbischof, zeigten gegen Protestanten eine dem cölner Nuntius überaus anstößige Duldung.[1])

Kurfürst Carl Friedrich hatte, schon bevor er dem Fürstenbunde beitrat, dieser Toleranz mehr als ein Mal, und namentlich bei Erweiterung der mainzer Universität Ausdruck gegeben. Er fand die 1477 gestiftete, seit 1561 unter jesuitischem Einfluß gewesene Hochschule, für welche mehrere seiner Vorgänger mit Vorliebe gesorgt hatten, in verhältnißmäßig gutem Zustande vor. Zwar unter den Theologen — Rolandi, Schmitt, Frank, Sulzer, Germershausen, Luca und der Seminarregens Horodam — waren keine bekannten Namen. Dagegen lehrten in der Juristenfacultät Männer wie Franz Anton Dürr und J. G. Schlöhr, deren viele meist kirchenrechtliche Abhandlungen noch jetzt bekannt sind; Joh. Bapt. Horix, der Wiederauffinder und Herausgeber der vollständigen Fürstenconcordate von 1446, und Fr. Jos. Hartleben, welcher brauchbare römischrechtliche und processualische Arbeiten publicirt hatte, dann besonders auf dem Felde der Kritik thätig war, und seit 1785 die mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen herausgab. Neben ihnen Pet. Anton Frank (1780—91), der einen einflußreichen Versuch machte, das katholische Kirchenstaatsrecht naturrechtlich zu construiren,[2]) Fischer, Will, Ungleich, Langen, Söhngen, Reineck. Als Carl Friedrich zur Regierung kam, waren, im Zusammenhange mit der Aufhebung des Jesuitenordens, Veränderungen bei der Universität von seinem Vorgänger gerade in Angriff genommen gewesen. Diese unterblieben damals, und namentlich die theologische Facultät, in der der Exjesuit Hermann Goldhagen sich hervorzuthun anfing, war noch eine Zeit lang der Aufklärung entgegen. Goldhagen hatte in den funfziger Jahren Schulbücher für den Unterricht im Lateinischen und Griechischen geschrieben, auch ein griechisches Neues Testament edirt, sich in den sechziger Jahren ausschließlich der Theologie

[1]) Pacca l. c. p. 77. 79.

[2]) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland ꝛc. Mainz 1784.

zugewendet, und theils exegetische, theils erbauliche Arbeiten herausgegeben. In weiteren Kreisen wurde er als Redacteur des seit 1776 zum Schutz gegen die Aufklärung herausgegebenen Religionsjournals und als Hauptgegner Johann Lorenz Isenbiehls bekannt. Dieser, zu Heiligenstadt auf dem Eichsfelde 1744 geboren und in dem nahen Göttingen gebildet, war durch Carl Friedrich im Jahre 1784 als ordentlicher Professor der heiligen Schrift und der orientalischen Sprachen zu Mainz angestellt, und hatte in einer drei Jahre darauf publicirten Abhandlung „Neuer Versuch über die Weissagung von Immanuel" eine Stelle des Jesaias rationalistisch erklärt. Die mainzer Theologen, Goldhagen voran, fanden hierin den göttlichen Character der heiligen Schrift angegriffen, und setzten, trotz einer Anzahl entgegenstehender Gutachten, unter denen auch ein Würzburger war, durch, daß Isenbiehl seiner Professur entkleidet und sonst gemaßregelt wurde. Die orthodoxe Strömung war damals so stark, daß der Weihbischof Heimes in einem Edicte vom 9. März 1778 jeden katholischen Christen, dem an seinem zeitlichen und ewigen Wohle gelegen sei, vor der Abhandlung, „so die Zeichen der Verwerfung mit sich trägt", warnte. Verschiedene Glieder des mainzer Domcapitels, unter denen Dalberg, veranlaßten dann den Fürstbischof von Würzburg, bei seinem Bruder für Isenbiehl zu intercediren; während seitens der mainzer Theologen ein dessen Schrift verwerfendes Breve (Sept. 1779) extrahirt ward, und Isenbiehl hierauf widerrief. [1])

Im Anfange der achtziger Jahre begann indeß Carl Friedrich die Universität zu reformiren. Er hob, nicht ohne päpstliche Einwilligung, drei reiche mainzer Klöster auf, um ihre Güter zur Universitätsdotation zu schlagen, reservirte (Mai 1784) in jedem Collegiatstifte der Diöcese eine Pfründe für einen mainzer Professor sei es der Theologie, sei es der Jurisprudenz, und publicirte in demselben Jahre die „Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule." Dieselbe schied zwischen Vorbereitungswissenschaften, Hülfswissenschaften und Fachwissenschaften. Erstere, d. i. Philosophie, Mathematik, Sprachen, sowie die Fachwissenschaften, waren für die Studirenden obligat. Sie wies die Professoren an, mehr dem Lehren, wobei die Fassungskraft der Mittelmäßigen zum Maßstab zu nehmen sei, als dem Forschen obzuliegen, und verlangte von ihnen „ungeheuchelte Erfüllung der Religionspflichten, den Lernenden zum Beispiel." Denn „der Staat will und die Eltern erwarten, daß junge Leute zur Gottesfurcht und Tugend angeführt werden, damit sie seiner Zeit den großen Haufen aufklären, ihm bessere Denkungsart, Sitte und Character beibringen." Vielerlei Examina werden angeordnet.[1]) Ein glänzendes Eröffnungsfest feierte die Verbesserung. Im Jahre 1784 wurde hierauf für die Dogmatik Felix Anton Blau, der als liberaler Theolog bekannt war[2]), angestellt, für deutsches Recht und Staatsrecht Franz Joseph Bodmann von Würzburg, für die Medicin und Naturkunde Samuel Thomas Sömmering von Cassel berufen, die Professur der Geschichte erhielt der Mainzer Nicol. Vogt, eine Professur der Philosophie und Lehrerstelle an der kurfürstlichen Normalschule Matth. Metternich. Wohlausgestattete wissenschaftliche Institute wurden gegründet: an der neueingerichteten Bibliothek ward 1786 Johannes Müller Bibliothekar und, als er Ende 1788 als Geheimer Staatsrath in das kurfürstliche Cabinet trat, Georg Forster sein Nachfolger. In demselben Jahre 1786 ward Dorsch Professor der Logik, Andreas Jos. Hofmann, der aus Martini's Schule von Wien kam, Professor des Naturrechts; 1787 und 1789 rief man die Mediciner Christoph Ludwig Hoffmann von Münster, Christian Gottlieb Wedekind von Göttingen. Der Verfasser des Ardinghello Wilh. Heinse wurde als kurfürstlicher Vorleser angestellt, u. s. w.

Diese Berufungen machte nicht der Curator der Universität Benzel; sondern derselbe Weihbischof Heimes, welcher das Verfahren gegen Isenbiehl unterstützt hatte. Um so bezeichnender war es, daß man nicht nur Protestanten berief, sondern auch

[1]) Schwab Franz Berg S. 208. 265 f. Brück S. 62 f. 130 f.

[1]) Schwab Franz Berg S. 95.

[2]) Ueber andere Mainzer Theologen ähnlicher Richtung s. Brück a. a. O. S. 64 fg.

Männer wie Blau und Dorsch[1]), die für nichts weniger als orthodox bekannt in Mainz gemeinschaftlich „Beiträge zur Verbesserung des katholischen Gottesdienstes" von keineswegs bloß antirömischem Character herausgaben (1789), und von denen hierauf Blau in seinem Buche „Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholicismus" (1791) die katholische Kirche an der Wurzel ihrer Autorität angriff. „Das heutige System der kirchlichen Unfehlbarkeit", sagt er in der Vorrede, „setzt zum Voraus, daß die Kirche aus einer großen Gesellschaft bestehe, deren Regierungsverfassung entweder monarchisch, oder aristocratisch-monarchisch sei. Die deutschen Bischöfe und Canonisten haben bisher glücklich gezeigt, daß das päpstlich-monarchische System, in welches die Kirchenverfassung allmälig ausgeartet ist, nicht die alte, ursprüngliche Form der Kirche gewesen sei. Sie forschten zu dem Ende in der Bibel und in den Urkunden des Alterthums. Soll es nicht erlaubt sein, nach denselben Quellen zu untersuchen, ob auch diese aristocratische Verfassung zu dem Wesen des Christenthums gehöre? Findet man in der ersten Gründung der christlichen Kirche den Plan zu dieser Verfassung nicht, so ist die kirchliche Unfehlbarkeit, wie die hierarchische Kirchenverfassung selbst, aus zufälligen Ursachen, nicht aus einer göttlichen Anordnung entstanden. Vielleicht hat unsere Dogmatik dieselben Schicksale gehabt, wie das hierarchische Kirchensystem. Der Theolog muß und kann, wie der Canonist, nach dem Ursprunge, den Veranlassungen und Gründen der Kirchenentscheidungen forschen; und wenn er auf kirchliche Lehrsätze verfällt, die er weder in der Bibel, noch in der alten Tradition finden kann, so muß er ebenso wie der Canonist berechtigt sein, den Schluß zu machen, daß die Kirche dabei die Entscheidungsgewalt usurpirt habe." Jetzt wurde zu Mainz wegen solcher Lehren Niemand mehr abgesetzt; Blau blieb sogar unangefochten Subregens des erzbischöflichen Seminares. Die Kreise der mainzer Gebildeten und Vornehmen wurden, wie Vogt und Forster mittheilen, neben haltloser Hingabe an sinnliches Genießen, durch Unglauben und Illuminatismus beherrscht. Wie hätte diese Gesinnung, bei der damaligen Strömung der Geister, nicht auch in die Universität eindringen sollen? In den Jahren 1785 bis 1788 war unter Heimes' Patronat die „Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen" erschienen; vorzugsweise zur Vertretung der erzbischöflichen Interessen gegenüber Rom; aber doch auch nicht ohne theologischen Meinungen, wie die von Blau, Ausdruck zu geben. Als die französische Revolution ausbrach, kamen statt dessen die politischen Consequenzen dieser Art Aufklärung zu Worte, und ihre Träger schlossen sich, sobald die Franzosen Mainz nahmen, der Revolution an. Dorsch, Blau, Hofmann, Forster, Wedekind Metternich sind später nach Frankreich hinübergegangen, und großentheils dort verkommen.

[1]) Litterarische und biographische, allerdings sehr einseitige Nachweise über sie s. bei Brück a. a. O. S. 67 fg.

Der päpstliche Nuntius, indem er seinen Gesammteindruck von dem mainzer Hofe zusammenfaßt, characterisirt — immerhin einseitig — den Kurfürsten Carl Friedrich mit den Worten: „eitel und davon, daß er Friedrichs des Großen Verbündeter geworden war, aufgeblasen, führte er ein gänzlich weltliches Leben, in Glanz und Pomp die Pracht eines großen Fürsten entfaltend. Daß er Bischof sei, daran dachte er bloß wenn sich Gelegenheit fand, gegen Rom zu opponiren."[1])

Vierter deutscher Erzbischof — neben Mainz, Trier und Cöln —, aber nicht Kurfürst, war der Fürsterzbischof von Salzburg, seit 1772 Hieronymus Joseph Graf Colloredo: der erste deutsche Bischof, der Ordensgeistliche seines Sprengels auf protestantische Universitäten geschickt hat.[2])

Er hatte schon bald nachdem er zur Regierung gekommen war ein deutsches Neues Testament und im Jahre 1776 ein deutsches Kirchengesangbuch drucken lassen, und anfangs freigegeben, ob man dieselben gebrauchen wolle, oder nicht. Im Jahre 1782 schrieb er, sich auf Kaiser Josephs Beispiel berufend, den

[1]) Pacca Memorie etc. p. 18.

[2]) Meiners im Göttinger histor. Magazin Jahrg. 1789. S. 427.

Gebrauch vor, und sprach sich in einem ausführlichen Hirtenbriefe voll biblischer und patristischer Gelehrsamkeit über verschiedene Mängel des bestehenden Kirchenwesens und über die Mittel aus, wie man ihnen abhelfen könne.[1])

Dieser amtliche Erlaß zeigt besser, als vieles Andere des Erzbischofs Art und Gesinnung. Die Geistlichen sollen jeden unnützen Aufwand und Glanz im Gottesdienste vermeiden: wofür eine Reihe ins Einzelne gehender Vorschriften gegeben wird. Vorzugsweise durch Lehren und Beispiel sollen sie wirken, und was die Lehren betrifft heißt es: „mit möglichster Genauigkeit entfernt von euerm öffentlichen Unterrichte Alles, was nicht strenge Prüfung aushalten kann"; denn „der denkende Christ kann allerdings Beweise, Ueberzeugung, Beruhigung fordern". „Euer gottesdienstlicher Vortrag sei allemal so beschaffen, daß ihn der Aufgeklärte mit Beifall und Erweckung anhöre, und der gemeine Christ ihn angenehm, anlockend und unterhaltend genug finden kann, um auch zu Hause noch ihn ... mit Lust zu wiederholen." Vor Allem wünscht der Erzbischof, daß „Aufklärung und Moralität" auf diese Weise in seinem Sprengel befördert werde. In dieser Hinsicht soll von den Geistlichen recht eigentlich die „nützliche und ehrenwerthe Classe von Menschen" berücksichtigt werden, „welche man unter dem Namen der Landleute begreift." Man soll nicht meinen, diesen sei „Verstand, Urtheilskraft und tiefes Nachdenken größtentheils ganz entbehrlich." Es gehöre vielmehr zu ihrer nützlichen Thätigkeit „ein aufgeheiterter Kopf, Vernunft und Scharfsinn in der Denkungs- und Urtheilskraft, ... Fertigkeit im Schließen, Klugheit und Vorrath an guten, in jeder Vorfallenheit anwendbaren Grundsätzen." Die Geistlichen sollen hierfür sorgen. „Wenn aber der gemeine Mann schon in seinen zeitlichen und Nahrungsgeschäften nach vernünftigen Trieben

[1]) Sr. Hochfürstl. Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Hieronymus Joseph Erzbischof und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Salzburg, des heil. Stuhles zu Rom geborenen Legaten und Deutschlands Primaten ꝛc. ꝛc. Hirtenbrief auf die am 1. Herbstmonat dieses 1782. Jahres nach zurückgelegtem 12. Jahrhundert eintretende Jubelfeier Salzburgs. Wien (99 S.). Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen 2, 56 fg.

und Beweggründen handeln soll, wie viel mehr muß sein geistiges Geschäft, seine Religion, vernünftig sein." Dafür sollen die Geistlichen noch mehr sorgen. Sie sollen das Volk lehren, „auf die Beweise der herrlichen Weisheit und Güte" Gottes „in der Natur ... aufmerksam zu sein" u. s. w. „Um aber zur allgemeinen Aufklärung von seiner Seite redlich mitwirken zu können, muß von dem Seelsorger selbst ein guter Grund von Geistescultur gelegt werden. Es wäre sehr zu wünschen, ja fast nothwendig, daß er, nebst den für seinen Stand insbesondere gehörigen Kenntnissen, in der Psychologie, im Naturrechte und in der philosophischen Sittenlehre, in der Geschichte und den schönen Wissenschaften, in der Landwirthschaft, in der Gesundheitslehre und besonders in der Diätetik, in den Landesgesetzen und Gebräuchen, in der Naturlehre ... nicht gemeine Einsichten besäße." In diesem Sinne sollen die Geistlichen sich bilden, in ihm sollen sie amtiren. „Fern sei von euch das gottlose Wesen Derjenigen, auf die so viele neuere Schriften im Angesichte des ganzen Deutschlands dreiste mit Fingern hinzeigen, und behaupten, daß sie die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten"; also keine Orthodoxie. Heiligendienst und Ablaßpredigten, die „zur empfindlichsten Betrübniß des aufgeklärten Religionsfreundes" mancherlei Mißbrauch mit sich bringen, werden verworfen. Friede, Eintracht, „Toleranz gegen Brüder, die über einen oder anderen Religionspunkt anders denken als wir", werden dem Geistlichen ans Herz gelegt. — So wohlgemeint das Alles war, es war nicht die Sprache eines katholischen Kirchenobern; und die Entrüstung, die es bei strengen Katholiken erregte, sowie die Gegenschriften von dieser Seite, welche es hervorrief, kann man natürlich finden: Goldhagen in Mainz hatte keineswegs Unrecht, daß der Verfasser Mühe haben würde, den Hirtenbrief „in den Augen des echtkatholischen Publicums auf eine vergnügte Art zu retten".[1]) Daß der Erzbischof febronianisch gesinnt war, verstand sich bei seinen Principien von selbst, tritt indeß an verschiedenen Punkten auch

[1]) Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S. 331 f. Schwab Franz Berg S. 230.

ausdrücklich hervor. Eine trier'sche Erinnerung hat festgehalten, daß er im Jahre 1788 eine Reise in die Bäder von Spaa benutzt habe, seine drei rheinischen Collegen in ihrer damaligen Opposition gegen Rom persönlich zu bestärken, und daß auch sonst in Trier der Verkehr mit ihm von reformatorischer Wirkung gewesen sei.[1])

Verfasser seines obigen Hirtenbriefes war sein geistlicher Rath, Consistorialcanzler und in geistlichen Sachen Geheimer Secretair, Doctor der Theologie Johann Michael Bönike, der sonst anonym pädagogische Schriften geschrieben hatte, und später, gleichfalls ohne sich zu nennen, Einiges über den Emser Congreß geschrieben hat.[2]) Im Jahre 1734 in Würzburg geboren hatte er im canonischen Rechte den dortigen Professor Johann Casper Barthel († 1771) zum Lehrer gehabt, auf welchen sich als auf seinen nur vorsichtigeren Vorgänger Febronius-Hontheim selbst berufen konnte, und hatte an den Anfängen der Entwickelung Theil genommen, in Folge deren seit den siebenziger Jahren Würzburg ein Mittelpunkt katholischer Aufklärungsbestrebungen wurde.[3]) Mit einem ihrer theologischen Hauptvertreter, Franz Oberthür, blieb er auch später näher verbunden. Nicht nur erklärt er sich ihm gegenüber gegen alles opus operatum im Gottesdienste, Geistliche und Laien müßten vielmehr „aus dem Herzen beten lernen"; sondern er spricht auch aus, daß es vor Allem die Philosophie sei, auf deren Wirkungen er seine Hoffnung setze: „Nicht von den Höfen", hier den geistlichen Höfen, „haben wir für die Wünsche aller Redlichen etwas Gedeihliches zu erwarten, sondern die Philosophie und Geschichte wird uns zwar langsam, aber desto sicherer zum Ziele führen". Beide Aeußerungen stimmen mit dem Inhalte des Hirtenbriefes von 1782 überein. Ebenso weis't Bönike darauf hin, daß die kirchliche

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 86.

[2]) Meusel Gelehrtes Deutschland 1, 359.

[3]) Der Darstellung derselben ist die dankenswerthe Schrift von Schwab Franz Berg an der Universität Würzburg (1869) gewidmet. S. besonders S. 10. 14. 37. vgl. 32., u. über Barthel S. 18.

Unfehlbarkeit kritisch untersucht werden müsse, und gehörte unzweifelhaft zu denen, durch welche Blau und gleichzeitig Werkmeister, von dem weiterhin noch zu reden sein wird, veranlaßt wurden, ihre Untersuchungen darüber zu publiciren.[1]) Ein so gesinnter Diener mußte mit seinem unter josephinischen Einwirkungen stehenden Herrn leicht zusammenarbeiten.

Die Universität Salzburg, gestiftet 1622, war weniger, als die bisher berührten Universitäten, eine landesherrliche. Sie bestand, mit Ausnahme dreier weltlicher Professoren der Jurisprudenz, aus Benedictinermönchen, welche, von gewissen zu dem Zwecke verbündeten Klöstern gestellt, klösterlich unter einem alle drei Jahr aus ihrer Mitte gewählten Rector zusammenlebten, und unter der Oberaufsicht eines gleichfalls alle drei Jahre zur Visitation zusammentretenden Ausschusses von sechs Benedictineräbten nicht bloß aus Salzburg, sondern auch aus Oesterreich, Bayern und Schwaben standen. Der positiven Einwirkung des Landesherrn war diese Anstalt im Allgemeinen entzogen; doch konnte er in ihrer Leitung an vielen Punkten dem Rector entweder förderlich oder hinderlich sein. In ihrem Gesammtcharacter war sie von Anfang an, schon als benedictinische, antijesuitisch. Der Canonist Pater Placidus Böckhn, Verfasser eines ausführlichen kirchenrechtlichen Handbuchs,[2]) das noch jetzt gebraucht wird, hatte seine zwanzig Jahr mit Ruhm verwaltete Professur des geistlichen Rechtes 1741 niederlegen und die Universität verlassen müssen, weil er in curialistischer Art streng kirchliche Positionen vertheidigte. Seit 1749 hatte sein Schüler, der noch berühmtere Kirchenrechtslehrer P. Georg Zallwein, das canonische Recht zu Salzburg vorgetragen, der weder jesuitisch noch römisch gesinnt, aber vorzugsweise historischen Forschungen zugewendet, unberührt war von den philosophirenden Elementen, von denen die Aufklärungsperiode beherrscht ward. Seine monographischen Arbeiten faßte er 1763, drei Jahr vor seinem Tode, zu einem Lehrbuche

[1]) Schwab a. a. O. S. 207. 212 f. 232.

[2]) Commentarius in jus canonicum universum sive in V. libros Decretalium. Salisb. 1735. Drei Theile Fol.

von dauerndem Werthe[1]) zusammen, dessen erste zwei Theile von den Rechtsquellen und Canonensammlungen handeln, der dritte vom besonderen deutschen, der vierte vom besonderen salzburgischen Kirchenrechte, und das im J. 1781 von seinem Schüler und späteren (1773) Nachfolger im Lehramte P. Johann Damascenus Kleinmayrn, jüngerem Bruder des fürstlichen Geheimrathes und Verfassers der Nachrichten von der Stadt Juvavia, verbessert herausgegeben wurde. Kleinmayrn war längere Zeit Rector der Universität, und bekämpfte als solcher vergebens das vom erzbischöflichen Hofe in Schutz genommene Eindringen der Aufklärung. P. Jacob Danzer, der 1783 über „Josephs des Großen Toleranz" schrieb, Professor der Moral und Pastoraltheologie, lehrte nicht nur — namentlich in einem 1787 f. erschienenen Moral-Lehrbuche — nach ihren Grundsätzen, sondern setzte sich im Namen der Aufklärung auch über eine Anzahl bisheriger Ordnungen hinweg, und fand unter seinen Collegen gleichgesinnte Genossen, die Professoren Hofer, Stäger, Sartori, Schelle; auch ein aufgeklärter Canonist Pater Corbinianus Gärtner war darunter. Anklagen gegen Danzer wegen falscher Lehre beim erzbischöflichen Hofe wies dieser zurück.[2]) Dann entsetzten zwar die visitirenden Prälaten von 1792 den Angeklagten seines Lehramtes, aber zugleich fiel die Rectoratswahl der Universität auf P. Augustin Schelle, der sein Amt mit einer gegen jene Maßregel demonstrirenden Rede über die Denk-, Schreib- und Redefreiheit anfing. Auch in Salzburg hatte die Aufklärung die Leitung der Universität übernommen: die Oberdeutsche Litteraturzeitung, welche von 1788 bis 1799 dort erschien, war von ihrer Stiftung an deren Organ.

[1]) Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae IV tomis comprehensa. Aug. Vind. 1763. 4°.

[2]) Brück Rationalistische Bestrebungen ꝛc. S. 16 fg.

7. Die Nuntiaturstreitigkeiten.[1])

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß mit der territorialistischen Tendenz zum Ausschluß fremder Bischöfe vom Lande verwandte Bestrebungen für die deutschen Erzbischöfe Anlaß wurden, die coblenzer Pläne von 1769 wieder aufzunehmen.

Seit im Jahr 1777 die zwei Wittelsbacher Linien zusammengestorben waren, hatte der Kurfürst von Pfalzbayern unter den katholischen weltlichen Fürsten nächst Oesterreich weitaus das größte Gebiet. Es begriff, neben Altbayern und der Oberpfalz, die Kurpfalz am Rhein und weiter rheinabwärts die Herzogthümer Berg und Jülich. Dennoch regierte kirchlich in diesen ausgedehnten Landen kein Bischof, der nicht außerhalb derselben residirend vom Kurfürsten völlig unabhängig, und ebensowohl Fürst des Reiches gewesen wäre, wie er; und solcher in das Land von außen herein regierenden Bischöfe waren nicht wenige. Thatsächlich hatte man das leichter getragen, so lange die Bischöfe Angehörige des landesherrlichen Hauses waren, wie in Freising von 1566 bis 1612, von 1652 bis 1694, von 1727 bis 1763, in Regensburg von 1579 bis 1598, von 1668 bis 1763, in Cöln von 1583 bis 1761 der Fall gewesen war. Aber seit

[1]) Die beiden Monographieen über ihre Geschichte — Münch Geschichte des Emser Congresses ꝛc. Karlsruhe 1840 und M. Stiglober Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß, Regensburg 1867 — sind mangelhafte Arbeiten; jedoch wenn man sie als einander ergänzende Relation und Correlation benutzt zum Nachweis der Quellen und der Litteratur brauchbar. In dieser Eigenschaft ist in der Uebersicht, die hier beabsichtigt wird, der Abkürzung wegen fortlaufend auf sie verwiesen.

1763 gab es in Deutschland keinen bayrischen Fürstbischof mehr; und wenn schon früher Bayern mancherlei Pläne gemacht hatte, Landesbischöfe zu gewinnen[1]), so mußte dies Bestreben um so lebhafter jetzt wiederaufgenommen werden, wo gleichzeitig das Selbstgefühl des größeren Staatswesens sich geltend machte, und die territorialistische Zeitströmung Bayern nicht unberührt ließ. Indeß hatte der Hof traditionell ein zu gutes Verhältniß zur päpstlichen Curie, als daß man — selbst die Mittel vorausgesetzt — in München hätte gestimmt sein können, in der gewaltsamen Art Josephs II. vorzugehen; und daß der Papst ohne dazu gezwungen zu werden alte Diöcesangrenzen zu Gunsten landesherrlichen Einflusses hätte verändern sollen, war Etwas, das von ihm nicht erwartet werden konnte. Dagegen bot, nachdem Vermittelungsunterhandlungen mit den Bischöfen nicht zum Ziele geführt hatten, der römische Hof zu einer wenigstens annähernden Erfüllung jener Wünsche die Hand; indem er auf bayrischen Antrag[2]) im Februar 1785 sich entschloß, eine ständige Nuntiatur in München zu errichten.

Seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bestanden die drei ständigen Nuntiaturen zu Cöln, Wien und Luzern, unter denen ersterer der deutsche Norden und Mitteldeutschland, letzterer der deutsche Südwesten, der Wiener Nuntiatur das übrige Deutschland als Sprengel zugetheilt war. Altbayern und die Oberpfalz gehörten zum Wiener Sprengel, Weniges von der Rheinpfalz nach Luzern, das übrige kurpfälzische Gebiet nach Cöln. Die drei Nuntien hatten, wie schon berührt ist, die Vollmacht, als ständige Vertreter des Papstes dessen nach curialer Meinung mit den regulären Bischöfen concurrirende Jurisdiction neben denselben zu verwalten. Andere Befugnisse waren auch dem neuen Münchner Nuntius nicht zugedacht; und insofern konnte man behaupten, daß lediglich ein vierter Nuntiaturbezirk von den

[1]) S. über diese älteren Bestrebungen Bayerns eine Zusammenstellung bei Münch Geschichte des Emser Congresses S. 384 fg.

[2]) S. die vom bayrischen Hofe herausgegebene Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands von A. J. C. 1790 S. 182 und M. Stigloher a. a. O. S. 60.

bestehenden abgezweigt, sonach das Recht der ohnehin schon durch die Nuntien beschränkten Bischöfe nicht alterirt werde. Allein es wurde hier eine Nuntiatur mit andersartigen Grenzen, als die alten, bestellt; denn sie sollte genau die kurpfalzbayrischen Territorien umfassen. Sie ward ferner mit der bestimmten Intention, die in diesen Territorien bisher competenten Bischöfe nach Möglichkeit auszuschließen, errichtet; und wie dies auf landesherrliche Wünsche geschah, so war zu erwarten, daß es von der Landesherrschaft in aller Maße werde gefördert werden. Die alten Nuntiaturen hatten zuletzt — einzelne Theile ihrer Sprengel ausgenommen — für die Beschränkung der Ordinarien keine große Bedeutung mehr gehabt: hier aber war eine Stiftung beabsichtigt, welche in solcher Richtung überaus wirksam werden konnte. Und das zu einer Zeit, wo die herrschende febronianische Theorie jene neben den Bischöfen geltend gemachte Regierungsconcurrenz, auf welcher die ganze Stiftung beruhete, dem Papste überhaupt nicht mehr zugestand, und sie demgemäß schon in den Coblenzer Artikeln von 1769 principiell in Abrede genommen hatte. Noch unlängst hatte der Wiener Nuntius sich gefallen lassen müssen, daß durch die kaiserliche Regierung sie ihm völlig abgeschnitten worden war. Dergleichen päpstliche Mitregierung nicht länger zu dulden, hatte man schon seit einiger Zeit allgemein für ein nach göttlicher Stiftung den Ordinarien zustehendes Recht erklärt, und sich geschmeichelt, daß in dieser Beziehung selbst der Papst, mit Ablauf der Amtszeit des nach Portugal bestimmten Nuntius Bellisomi, der Cölner Nuntiatur eine andere Verfassung zudenke. Da mit einem Male zeigte er durch die münchner Neu-Stiftung, daß er nicht gesonnen sei, auf solche Meinungen Rücksicht zu nehmen, und reizte dadurch den Unmuth der episcopalistisch Gesinnten auf das Empfindlichste.

Ohne diese Sachlage hätte die Gründung der münchner Nuntiatur schwerlich Aufregung veranlaßt. Nun aber stand Princip gegen Princip. Der Papst hatte mit seinen curialistischen Ansprüchen in Frankreich, in Spanien, in Oesterreich, in verschiedenen italienischen Staaten den mit der Staatsgewalt verbundenen Bischöfen weichen müssen. In Deutschland war seine

Stellung durch Febronius und durch das zu Rom schwerlich unbekannt gebliebene coblenzer Unternehmen von 1769 gefährlich bedrohet. Jetzt fand er eine deutsche Regierung, welche mit ihm gegen die Bischöfe zu gehen geneigt war; und eine bessere Gelegenheit, sich wider die Febronianer in Vortheil zu setzen, zugleich eine schlagendere curialistische Demonstration auch der außerdeutschen Welt gegenüber konnte es für den römischen Hof nicht geben, als wenn es ihm mit Hülfe jener Regierung gelang, in einem nicht unbedeutenden Theile von Deutschland gerade die päpstliche Machtbefugniß auszuüben, in welcher seine gewohnte Auffassung der Bischöfe als bloßer päpstlicher Bevollmächtigter am greifbarsten hervortrat, und die daher von den Episcopalisten am unbedingtesten in Abrede genommen wurde. Andererseits: je nachtheiliger es der febronianischen Partei gewesen sein würde, hätten der Papst und Pfalzbayern ihre Absichten durchgeführt, um so mehr war sie darauf gewiesen, diesen Absichten auf das Angestrengteste zu widerstehen.

Von den vier deutschen Erzbischöfen war bei der Sache insofern am nächsten Salzburg interessirt, als ein Salzburger Suffragan, der Bischof von Freising, zu München, wo der neue Nuntius seinen Sitz haben sollte, Ordinarius, der Salzburger Herr also dort Metropolit war. Als daher die römische Absicht bekannt, und in der Presse von vorn herein viel besprochen wurde, wandte sich zuerst der Erzbischof von Salzburg[1]) mit seinen Bedenken dawider an den Papst, und stellte in Aussicht, daß, wenn man den Beschluß ausführe, „die bestehende gute Harmonie zwischen dem Kirchenoberhaupte und der hohen Hierarchie der Metropolitane und Bischöfe des deutschen Reiches" werde gestört werden. Der Bischof von Freising schrieb ähnlich, jedoch zurückhaltender. Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln aber wandten sich mit der „Rückfrage" nach Rom, „ob es Absicht sei, den nach München abzusendenden neuen Nuntius etwa lediglich als päpstlichen Gesandten am kurpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen",

[1]) S. über das Folgende Münch S. 45—56; vgl. S. 332 fg., Stigloher S. 61 fg.

in welchem Falle man Nichts einzuwenden habe; „oder aber denselben auch mit geistlichen Facultäten über die in die pfalzbayrischen Lande einschlagenden deutschen Diöcesanbezirke zu versehen", in welchem Falle sie ähnlich wie Salzburg und Freising die Maßregel verbaten. Beide waren bei derselben als Bischöfe interessirt. Denn Kurmainz und Worms waren von der unteren Pfalz, Kurcöln von den pfalzbayrischen Landen Jülich und Berg eng in die Mitte genommen, und wenn ihre Diöcesanrechte in diesen nahe angrenzenden Gebieten thatsächlich an den münchner Landes-Nuntius übergingen, so stand ihnen eine empfindliche Einbuße an bischöflichen Rechten bevor.

Als von Rom die erwartete Antwort erfolgte, der neue Nuntius, bei dessen Absendung man beharre, werde nicht bloß diplomatischen Character, sondern dieselben Facultäten erhalten, wie die bisherigen Nuntien von Cöln und Wien, und als eine Gegenvorstellung wider diesen Bescheid abschläglich beschieden ward, wendete sich (22. Sept. 1785) Kurmainz an den Kaiser[1]), referirte die bisherige Verhandlung, berief sich für die Behauptung, daß ein Nuntius, der nicht lediglich Diplomat sei, im Reiche überhaupt nicht zugelassen werden dürfe, neben reichsgesetzlichen Bestimmungen, in denen es unter Bezugnahme auf das kurfürstliche Collegialschreiben von 1764 ein desfallsiges Verbot fand, hauptsächlich auf das febronianische Axiom, daß Nuntien „vom römischen Stuhle nie ermächtigt werden können, die Befugnisse, die den Erz- und Bischöfen ausschließlich zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchenhierarchie nirgend gegründete Concurrenz auszuüben", und bat, der Kaiser möge „sich bei dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päpstlichen Nuntius, alsfern nämlich letzterer mehr als päpstlicher Gesandter am kurpfälzischen Hofe sein soll, mit allem Nachdruck und dergestalt .... verwenden, daß die Bestimmung des ersagten Nuntius entweder ganz abgeändert, oder

[1]) Kurtrier erklärte in einem weiter unten zu berührenden Schreiben an den Nuntius Bellisomi vom Anfange des Jahres 1786, diesem Schritte habe es aus Respect gegen den Papst nicht beitreten wollen, sondern schon am 27. Junius 1785 direct an den Papst geschrieben.

doch auf die alleinige Eigenschaft eines .... Gesandten .... ohne alle geistliche Facultäten beschränkt, und das Eine oder das Andere" ihm dem Kaiser „zur Beruhigung der durch jenen präjudicirlichen Schritt äußerst benachtheiligten Erz- und Bischöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde." Dem schloß Salzburg sich mit einem ähnlichen Schreiben am 4. October an.

Der Kaiser gab am 12. October eine an alle vier deutsche Erzbischöfe gerichtete, der vorgetragenen Bitte nicht völlig entsprechende Antwort. Er „bleibe gemeint, die Rechte der Bischöfe in ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein vorzüglich aufrecht zu halten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwa durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen." Er habe daher dem Papste erklären lassen[1]), er werde „nicht gestatten, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren" ihnen „zustehenden Diöcesanrechten gestört würden", könne also die Nuntien nur als politische Gesandte anerkennen, hingegen ihnen „weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten". Er fordert die Erzbischöfe auf, „sowohl für sich, als durch Verständigung der Suffragane und der exemten Bischöfe", die Diöcesanrechte „gegen alle Anfälle aufrecht zu halten, und all Dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päpstlichen Hofes und dessen Nuntien wider solche Rechte und die gute Ordnung sein könnte, standhaft hintan zu halten; worüber" er zugleich „allen seinen kaiserlichen Beistand zusagt." Kaiser Joseph ermuthigt also die Erzbischöfe, im febronianischen Sinne wider die Nuntien vorzugehen; und verspricht, dabei zu helfen. Es kam darauf an, inwieweit er Wort hielt.

Im Anfange des Jahres 1786 hatte Kurtrier ein kleines

[1]) Nach einer späteren Erwähnung des Kaisers (Münch S. 333) hatte er hierzu am 12. October nur erst Auftrag gegeben, die Erklärung selbst aber geschah durch den österreichischen Gesandten beim Papste in besonderer Audienz am 7. November.

Gefecht mit dem Cölner Nuntius, das als characteristisch verdient, nicht vergessen zu werden.[1]) Der Kurfürst richtete an den Nuntius eine Communication, in welcher er unter Hinweis auf die Erklärung des Kaisers an den Papst vom 7. November die Stellung nimmt, obiges Schreiben vom 12. October als kaiserliche Aufhebung der Nuntiaturgerichtsbarkeit anzusehen; dem gegenüber seine Gehorsamspflicht (obsequium) betont, und den Nuntius ersucht, die Acten der trier'schen Sachen, welche bei seinem Tribunale noch schweben, zu verabfolgen, auch keine Sachen weiter aus der Diöcese Trier anzunehmen; da, nachdem der Kaiser solchergestalt entschieden habe, ferneres Verfahren des Nuntiaturgerichtes nichtig sein würde. Der Nuntius antwortet (22. Februar) ablehnend: denn der Papst, dem die deutschen Erzbischöfe noch mehr als dem Kaiser Gehorsam schuldig seien, befinde sich in unvordenklichem Besitze seiner Gerichtsbarkeit; und ihm, der keineswegs ein bloßer Figurant sei, auf solche Art seine Rechte zu nehmen, würde gewaltsamer Raub heißen. Diese Erinnerung an eine Pflicht des Gehorsams gegen den Papst nahm Kurtrier übel, und antwortete seiner Empfindung gemäß; die Sache aber beharrte. Doch verboten Kurtrier und Kurcöln ihren Diöcesanen, sich an den Nuntius ferner zu wenden; und Kurmainz und Salzburg haben um diese Zeit wohl unzweifelhaft das Gleiche gethan.

Unterdeß hatten die Erzbischöfe in Erwägung genommen, wie der kaiserlichen Aufforderung am angemessensten nachzukommen, beziehungsweise die kaiserliche Verfügung am besten zu benutzen sei, und es entstanden in dieser Richtung Vorarbeiten. Ein zu denselben gehöriges Erachten des Dechanten Pidoll zu Trier über den „Unfug" der Quinquennalfacultäten[2]), ist noch von 1785, ein „Umständlicher Vortrag über den Ursprung und Fortgang der deutschen Kirche überhaupt, sowie die Gerechtsame der Erz- und Bischöfe insbesondere, dann die von Seiten des römischen Hofes in beiden versuchten schmälernden Abänderungen", dem

[1]) Münch S. 100. Stigloher S. 65.
[2]) (Eilers) Deutsche Blätter 2, 82 fg.

Kurfürsten von Trier gehalten oder eingereicht „von dem geistlichen Geheimenrathe Beck“ [1]) ist vom Anfange des Jahres 1786. Aehnliche mainzer Erachten — eines vom Vicariate, d. i. von Heimes, und mehrere Privatgutachten [2]) — sind vom Februar dieses Jahres. Zu den Conferenzen, welche der Kurfürst von Mainz in der Angelegenheit halten ließ, sollen, nach einer Erinnerung von Nicol. Vogt [3]), neben den Geh. Staatsräthen Heimes und v. Deel, auch drei Protestanten zugezogen worden sein: Dohm, Johannes Müller und der neuernannte preußische Gesandte Oberjägermeister von Stein. In den Sommer 1786 fällt die früher erwähnte, in Sachen der Opposition gegen Rom negociirende Rheinreise des Erzbischofs von Salzburg. Als der für München ernannte Nuntius Julius Cäsar Zoglio Erzbischof von Athen und der gleichzeitig ernannte Nachfolger Bellisomi's in der Cölner Nuntiatur Bartolomeo Pacca Erzbischof von Damiate nach langem, wie Pacca versichert, zufälligen Reise-Aufenthalte, im Junius 1786 an ihren Posten ankamen, waren die Dinge so weit gediehen, daß Pacca bereits auf seiner Reise zu Speyer, von dem dortigen Bischofe (seit 1770) August Philipp Carl Grafen Limburg-Styrum [4]), demselben, der 1760 und 64 als Domdechant von sich hatte reden machen, erfuhr, die Erzbischöfe seien in Begriff, Abgeordnete zu Berathung eines gemeinsamen Schrittes in dieser Sache im Bade Ems zusammentreten zu lassen. Diese Abgeordneten waren Heimes von Mainz, der die Maßregel angeregt hatte [5]), Beck von Trier, Tautphöus von Cöln und Bönike von Salzburg; der alte Hontheim hat nicht mehr Theil genommen. Sie unterzeichneten das „Resultat des Emser Congresses“, wie es bei officiöser Veröffentlichung nachher genannt worden ist, am 25. August. In den folgenden Tagen wurde es von den

[1]) Daselbst, Neue Folge 2, 93 fg.

[2]) Münch S. 59 fg. Kopp Die kathol. Kirche im 19. Jahrhdt. (1830) S. 16 fg.

[3]) Rhein. Geschichten und Sagen 4, 224 Note.

[4]) Seine Wahlcapitulation als Landesherr s. bei Schlözer Staatsanzeigen 14, 241 fg.

[5]) Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 17.

vier Erzbischöfen ratihabirt, und mit einem Anschreiben vom 3/8. September dem Kaiser übergeben.

In diesem Anschreiben [1]) knüpfen sie an das kaiserliche Rescript vom 12. October 1785 an. In Folge der darin enthaltenen Aufforderung sei in dem überreichten Documente „auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf uns gediehenen bischöflichen Rechte zurückgegangen“, und einstweilen seien „die vorzüglichsten Zuständigkeiten festgesetzt, die wir vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl als der göttlichen Einsetzung von unserm bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche wir daher durch vereinbarte Maßregeln wiedereinzutreten, auch solche wider alle ferneren Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern, entschlossen sind.“ Das Resultat sei einstimmig angenommen, und man gebe es „in Kraft des reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes der kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen reichsoberhauptlichen Einschreitung und Verwendung bei dem römischen Hofe anheim.“ „Die Zurücktretung in unsere ursprünglichen Rechte, die wir uns dermal zum Zwecke nehmen“, werde durch die langjährige Dauer der römischen Uebergriffe „um deste vollkommener gerechtfertigt.“ In Bezug auf das vom Kaiser bei Zusicherung seines Beistandes gestellte Verlangen, daß „der klare Buchstabe“ der mit Rom geschlossenen Concordate nicht verletzt werden dürfe, erklären die Erzbischöfe, wider deren einseitige römische Auslegung den Kampf aufnehmen zu wollen. Doch müßten die Concordate auch modificirt werden; und gehe das nicht mittels freundlicher Unterhandlung mit Rom, um die der Kaiser ersucht wird, so möge er ein deutsches Nationalconcilium berufen, durch welches für „die deutsche Nation .... sofort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten .... genossene vollkommene Freiheit wiederhergestellt werde“. Erweise sich auch dies Mittel entweder unanwendbar, oder unzulänglich, so „bleiben unsere festbeschlossenen Anträge von nun an dahin gerichtet, daß“ die in dem „Resultate“ formulirten „Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche

[1]) Plank Neueste Religionsgeschichte 1, 404. Stigloher S. 278.

Wohl unserer und des Reiches Unterthanen beziehen, von Eurer Kais. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde." Es ist characteristisch, wie hier an letzte und höchste Stelle nicht sowohl das bischöfliche, als das reichsfürstliche Interesse, daß nicht Geld ungerechtfertigter Weise aus dem Lande gehe, gesetzt wird. Diese Auffassung stimmte nicht ganz mit dem in den Punctationen des „Resultates" selbst Gesagten, welche, wie das Anschreiben, ihren Ausgang von dem kaiserlichen Schreiben von 1785 nehmen, dann aber fortfahren: diese kaiserliche Zusage habe „die vier Erzbischöfe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere und die gesammte deutsche Kirche tragen, das .... Genügen zu leisten, sofort durch die endesunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächlichen bischöflichen Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammenzutragen" u. s. w. Hier war neben ihr bischöfliches nicht das landesherrliche, sondern das erzbischöfliche Interesse gesetzt, vermöge dessen sie sich eine Vertretung der gesammten deutschen katholischen Kirche zuschrieben.

Was nun den Inhalt der Emser Punctationen betrifft, so enthalten sie mit den Coblenzer Artikeln von 1769 verglichen nichts erheblich Neues.[1]) Es waren dieselben Gedanken, nur anders geordnet, und nach der Seite der augenblicklich bekämpften Nuntiaturbefugnisse und der den Bischöfen immer nur auf Zeit ertheilten besonderen Facultäten, welche diese bisher von Rom zu suchen hatten, zugespitzt. War der Bischof von Gott gesetzt, seinen Sprengel in göttlicher Vollmacht selbständig zu regieren, so bedurfte er keiner päpstlichen Vollmacht dazu: der Rechtsgrund päpstlicher Reservate bei solcher Bevollmächtigung war also weggenommen; denn aus dem bloßen Aufsichtsrechte des Papstes, das man ihm nicht in Abrede nahm, konnten dieselben nicht abgeleitet werden. Hieraus ergeben sich von selbst die meisten Sätze der Punctationen. Sowohl die päpstlichen Einzelreservate und die Nothwendigkeit besonderer päpstlicher Potestivirung für den Bischof, welcher dergleichen bisher dem Papste reservirte Handlungen vornehmen will, wie der päpstliche allgemeine Vorbehalt, in die Diöcesanregierung der Bischöfe durch andere Bevollmächtigte einzugreifen, werden in einer Mehrzahl von Anwendungen als unduldentliche Mißbräuche verworfen. An einigen Punkten kommt auch das speciell erzbischöfliche Interesse zu Wort. So soll nach Art. 15, entgegen dem febronianischen Grundsatze, demzufolge die Ernennung der gesammten Diöcesangeistlichkeit dem Bischofe zukommt, ein vom Papste den Erzbischöfen, wie sie annehmen, verliehenes Indult, für die päpstlichen Monate in den zu ihrer Provinz gehörigen Diöcesen ihrerseits die geeigneten Pfründen zu vergeben, theils bei Bestand erhalten, theils und zwar eventuell thatsächlich wiedererworben werden. Nach Art. 17 ist der Informativproceß bei Bischofswahlen vom Erzbischofe anzustellen. Nach Art. 22 sollen die Erzbischöfe bei ihren Metropolitangerichten nicht bloß der Concurrenz der Nuntien, sondern auch der Appellation an päpstliche judices in partibus überhoben sein. Statt letzterer soll je ein „Provincial-Synodalgericht" eintreten, zu welchem jeder Suffragan einen oder zwei, der Erzbischof aber „einige" Beisitzer ernennt, und dem er außerdem präsidiren soll. Sogar das persönliche Interesse der vier Erzbischöfe war nicht vergessen: nach Art. 5, der dem coblenzer Art. 9 entspricht, soll Cumulation von Beneficien in Einer Hand zwar im Allgemeinen verboten sein, daneben aber das Institut päpstlicher Eligibilitätsbreven, durch welches den verhandelnden Erzbischöfen ermöglicht worden war, ihrerseits dies canonische Verbot zu umgehen, nach Art. 7 beibehalten werden. Der Schluß der Punctationen scheint indirect anzuerkennen, daß im Grunde auch bisher schon mehr, als geschehen war, hätte gethan werden müssen: erst „wenn die Erz- und Bischöfe Deutschlands", sagt er, in Besitz der in den Punctationen bezeichneten „durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Curie befreit sein" würden,

[1]) In den Anmerkungen zu dem oben S. 35 angeführten Abdrucke der Coblenzer Artikel bei Le Bret wird fortlaufend auf die Emser Punctationen verwiesen: wodurch die Vergleichung erleichtert ist.

„alsdann erst seien sie vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, um die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben".

So die Punctationen, die, nachdem sie dem Kaiser eingereicht waren, bald allgemein bekannt wurden. Zuerst wurden sie in einer wiener Kirchenzeitung, dann, noch vor Schluß des Jahres, in der mainzer Monatsschrift[1]; zugleich aber, mit einer officiösen Einleitung, und angehängten sonstigen bezüglichen Urkunden, separat herausgegeben.[2]

Die Art ihres Entstehens und ihrer Fassung mußte zunächst die deutschen Bischöfe zu der Erwägung aufrufen, inwiefern darin auch ihre bischöfliche Meinung ausgesprochen sei, und inwieweit sie geneigt sein könnten, den in ihrem Namen mit geschehenen Schritt der Erzbischöfe zu ratihabiren. Noch waren die Punctationen nicht allgemein bekannt, da wandte bereits der schon erwähnte Bischof von Speyer[3] sich an den Kaiser, und legte gegen eine den Bischöfen präjudicirende Bedeutung derselben Verwahrung ein: 2. November 1786. „So viel mir von mehreren der angesehensten (deutschen) Bischöfe bekannt", schreibt er, „ist von den" Maßregeln, welche die Erzbischöfe in Ems beschlossen haben, „mit denselben ganz und gar keine Communication gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon" verlautbart; auch die Einreichung an den Kaiser einseitig von den Erzbischöfen geschehen. Da man demgemäß vermuthen dürfe, sie werden ebenso einseitig zu handeln fortfahren, so bittet der Fürstbischof den Kaiser, bevor er auf etwaige Anträge der Erzbischöfe beschließe, „die Bischöfe des Reiches ebenfalls mit ihren allenfallsigen Bemerkungen und etwa

[1] Jahrgang 1786 Heft 12.

[2] Resultat des Emser Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät in echten Actenstücken. Frankfurt 1787. Auch Cöln 1787.

[3] Münch S. 245 fg. Stigloher S. 203 fg.

habenden Anständen" zu hören: eine Bitte, zu welcher er allerdings befugt war; denn in der That hatten die Metropoliten zu einer Vertretung ihrer Suffragane beim Kaiser weder als Erzbischöfe, noch als Reichsfürsten eine amtliche Befugniß. — Der Kaiser und sein Minister Fürst Kaunitz erwogen, daß die von den Erzbischöfen eingeschlagene, auf Einrichtung eines conciliaren Kirchenregimentes hingehende Bewegung ihrer eigenen Intention, die vielmehr dahin ging, die Kirche durch den Staat zu regieren, kaum weniger, als die curialistischen Ansprüche des Papstes entgegen sei. Sie beschlossen also, dieselbe nicht zu befördern, sondern wiesen sie auf einen, wie sie selbst erwarteten, aussichtslosen Weg.[1] Kaiser Joseph erwiederte den Erzbischöfen wohl erst nach Empfang des speyerer Schreibens, am 16. November.[2] Er sei erfreut, schreibt er, daß sie sich zu seinem vorjährigen Schreiben „einverständlich" geäußert haben, wünsche, womit er wissentlich die Meinung der Erzbischöfe nicht traf, die in seinen Erblanden ausgeführten Kirchenverbesserungen im ganzen Reiche verbreiten zu helfen, und bemerke über die Emser Punkte „für dermalen nur so viel," daß Zustandekommen, wie Nutzen dieser Reformen „von dem verlangten vorläufigen Einverständniß der Herren Erzbischöfe mit den Exemten sowohl, als ihren Suffraganbischöfen," sowie mit den weltlichen Reichsständen, in deren Lande sich ihre Sprengel erstrecken, „zum großen Theil abhänget." „Daher es denn auch vor Allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das Nöthige näher vorerst vertraulich gepflogen werde." Sie mögen dabei von des Kaisers „vollständiger Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des kaiserlichen reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes" überzeugt sein. Dem Bischofe von Speyer theilte der Kaiser diese Antwort mit,[3] und empfahl ihm bei dem „so

[1] S. Ranke Die Deutschen Mächte und der Fürstenbund (Leipzig 1871) 1, 359.

[2] Münch S. 107. (Die zweite S. 107; die Paginirung ist irrthümlich, es sollte S. 123 sein). Plank S. 409. Stigloher S. 290.

[3] Münch S. 247. Stigloher S. 291.

heilsamen Geschäft kräftigst mitzuwirken." Auch die kaiserlichen Diplomaten bekamen zu Communication mit den Bischöfen in diesem Sinne Auftrag; wie aus einem Schreiben des Gesandten beim Niedersächsischen Kreise Grafen Metternich an den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn vom 8. Januar 1787[1]) hervorgeht, das den Vorgang kurz erwähnend die kaiserliche Antwort einigermaßen frei dahin zusammenfaßt, der Kaiser habe die Emser Verabredungen „mit Vorbehalt der reichsoberhäuptlichen Zuständigkeiten . . . . .zu genehmigen geruht, zugleich die Herren Erzbischöfe dahin angewiesen, sich mit ihren Herren Suffraganen hierüber gleichfalls einzuvernehmen." Er „empfehle" daher, im kaiserlichen Auftrage, „eine baldige dem gemeinsamen Endzweck entsprechende Uebereinkunft."

Der Kaiser hatte als Solche, mit denen die Erzbischöfe überein zukommen hätten, Bischöfe und Landesherren genannt. Nach seinen Grundsätzen kam es ihm bei der Sache unzweifelhaft mehr auf die Landesherren, als auf die Bischöfe an: indeß hatte er die Bischöfe als die zunächst Anzugehenden bezeichnet, und in Bezug auf sie befolgten nunmehr die Erzbischöfe des Kaisers Rath. Von ihren desfallsigen Verhandlungen ist nicht viel bekannt geworden.[2]) Unter den Salzburger Suffraganen kam bloß der Fürstbischof von Freising, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, der mit den Erzbischöfen von vorn herein einverstanden gewesen war, in Betracht; denn die österreichischen Bischöfe hingen ganz vom Kaiser ab, und Brixen lag außerhalb deutscher Interessen. Ebenso wie Freising stand der Salzburg benachbarte exemte Fürstbischof von Passau, als Bischof von Gurk Salzburgischer Suffragan, Johann Franz Anton Graf Auersberg. Die Suffragane von Trier nahmen, da sie französische Bischöfe waren, an der Entwickelung nicht Antheil. Das wichtigste cölner Suffraganbisthum, Münster, war in der eigenen Hand des Erz-

[1]) Münch, S. 273.

[2]) Was Stiglohet S. 204 Note 3 aus „Kopp l c." anführt, soll nach diesem Citat (vgl. S. 165 f.) sich in Kopps Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert finden, findet sich jedoch daselbst nicht; und Stiglohers Schrift ist zu unzuverlässig, um auf seine Autorität Etwas annehmen zu können.

bischofs, das zweite, Osnabrück, war damals protestantisch regiert, in der Provinz Cöln gab es also nur Einen Suffraganbischof, dessen Haltung in der Sache von Gewicht war, den erst 1785 gewählten Fürstbischof von Lüttich Cäsar Constantin Franz Graf Honsbroek: er war, soviel ich finde, von Anfang an ein Gegner der Erzbischöfe. Am meisten in Frage kamen die Suffraganeate von Mainz. Von diesen stand Chur wie Brixen; Straßburg wich als vorwiegend französisches Bisthum aller Theilnahme aus;[1]) Corvey war verschwindend klein und reichsseitig noch nicht als Bisthum anerkannt; Worms und Augsburg waren Bisthümer des Erzbischofs Carl Friedrich selber. Es blieben also außer Speyer, dessen Fürstbischof Graf Limburg-Styrum schon das Wort gegen die Erzbischöfe genommen hatte, Paderborn und Hildesheim, damals in der Hand des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Westphalen, Würzburg, welches zugleich mit dem exemten Fürstbisthume Bamberg von des Erzbischofs schon erwähntem Bruder Franz Ludwig regiert wurde, Constanz, wo Max Christoph Freiherr von Rodt, Eichstädt, wo Johann Adolf Ernst Freiherr von Zehmen, und Fulda, wo Heinrich Freiherr von Vibra Fürstbischof war. Dazu war noch der exemte Fürstbischof von Regensburg Anton Ignaz Johann Graf Fugger zu berücksichtigen. Von diesen nahmen Hildesheim-Paderborn und Fulda keine feindliche Stellung zur Sache, versagten aber jede positive Theilnahme;[2]) ebenso verhielt Würzburg-Bamberg sich so neutral, daß der Fürstbischof nicht einmal Etwas über den Nuntiaturstreit und den Emser Congreß in seinen Diöcesen auch nur zu drucken erlaubte. Das Interesse seines Hofes habe, erklärt er seiner geistlichen Regierung, Zurückhaltung der Meinungen verlangt: „wenn Schriften für den Emser Congreß und gegen die Nuntien erschienen, so hätte ich die Zudringlichkeit des römischen Hofes und der Nuntien nicht vermeiden können;" im entgegengesetzten Falle hätten ebenso die Erzbischöfe gedrängt. „Ich blieb bei dieser

[1]) Kopp, Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 38.

[2]) Kopp a. a. O.

Angelegenheit ruhig, und meine Lande blieben es auch.“[1]) Die Fürstbischöfe von Constanz, Eichstädt, Regensburg waren Männer zwischen 70 und 75 Jahren, zu Neuerungen sämmtlich nicht, aber ebenso wenig geneigt, öffentlich mit den Erzbischöfen zu streiten. Dies fiel allein dem um einige Jahre jüngeren, von Charakter heftigen und energischen, gegen den Erzbischof von Mainz ohnehin verstimmten Fürstbischofe von Speyer zu. Als der Erzbischof ihm die Punctationen Ende 1786 mittheilte, hielt er mit seinen Gegenbemerkungen nicht zurück, und publicirte sie (18. Mai 1787) im Drucke;[2]) was ihm nicht hätte verdacht werden sollen, da von den Erzbischöfen auch das Resultat des Emser Congresses und die kaiserliche Antwort so publicirt worden war. Er rückte diesen ihr in Beibehaltung der Eligibilitätsbreven documentirtes persönliches Interesse vor, erklärte sich gegen ihr Uebergewicht im Prosynodalgerichte, behauptete, was 1769 schon vom Kaiser hervorgehoben worden war, daß Verschiedenes von dem durch die Erzbischöfe Beabsichtigten sich nur mittels Reichstagsschlusses herbeiführen lasse, und erklärte es für einen Widerspruch, daß sie das göttliche Recht des Episcopates zwar um wohlerworbene Rechte des Papstes zu beseitigen, geltend machten, dagegen wohlerworbene erzbischöfliche Rechte über ihre Suffragane, die nicht besser begründet seien als jene päpstlichen Befugnisse, ihrerseits behalten wollten. Ohne sich in ausführliche Bestreitung der febronianischen Grundsätze einzulassen, hob er des Papstes uralten Besitzstand hervor, nahm in Abrede, daß irgend ein Reichsgesetz direct gegen die Nuntiaturen geltend gemacht werden könne, und verlangte, statt des von den Erzbischöfen eingeschlagenen Weges, den einer gütlichen Verhandlung mit Rom. — Die Erzbischöfe ließen hierauf, wie auf andere Gegenschriften, die seitens der Nuntien hervorgerufen waren, durch die ihnen dienenden Federn repliciren, und es entspann sich eine gereizte Zeitungs- und Broschürenpolemik, welche den Streit ins große Publicum trug, und einen heftigen und auf die Massen zu wirken berechneten Ton anstimmte. Die Jahre 1787 und 1788 sind von diesen Streitschriften erfüllt.[1]) Auch die Protestanten wurden herangezogen; und es ist characteristisch, daß der Erzbischof von Cöln sich von dem protestantischen Kirchenrechtslehrer Georg Ludwig Böhmer ein Erachten in der Sache geben ließ,[2]) wie vor dem Emser Congreß der von Mainz gleichfalls Protestanten zugezogen hatte.

Die einzelnen Gründe, mit denen beiderseits litterarisch gestritten wurde, interessiren heute nicht mehr. Die päpstliche Partei wies nach, daß für Rom das positive Recht und der Besitzstand spreche. Die erzbischöfliche begnügte sich nicht, darzulegen, daß für das göttliche, durch Gesetze oder Gewohnheit nicht entziehbare Recht der Bischöfe die Schrift und die älteste schriftergänzende Tradition sei, sondern folgte der päpstlichen Partei auch auf den Boden des positiven Rechtes, und suchte nachzuweisen, daß dasselbe richtig angesehn viel mehr Anerkennungen der erzbischöflichen Forderungen enthalte, als Rom zugab. Diese Doppelheit des Standpunktes gereicht den Streitschriften der Erzbischöflichen nicht zum Vortheil. Partiell hat sie darin ihren Grund, daß es ihnen, wie der Bischof von Speyer nicht unrichtig behauptete, allerdings darauf ankam, gewisse Archiepiscopalbefugnisse festzuhalten, welche, wenn man das jus divinum der Bischöfe vollständig geltend machte, nicht haltbarer als die bestrittenen päpstlichen Rechte waren. Andererseits hätte das richtige Princip, von welchem die erzbischöfliche Partei ausging, daß Schriftwidriges in der Kirche nicht Recht werden könne, ohne Rückhalt angewendet, weiter führen müssen, als ihre Absicht war; sie machte daher mit demselben niemals völligen Ernst, und ließ das entgegengesetzte Princip niemals fahren. Verständigung zwischen

[1]) Schwab Franz Berg. S. 109.

[2]) Münch S. 249. Die Bemerkungen erschienen zu Bruchsal, der bischöflichen Residenz, in Folio. Man hielt den Exjesuiten und fürstbischöflichen Geheimenrath, Director des Vicariates ꝛc. Anton Schmidt, früher Professor zu Heidelberg, dessen Institutiones juris ecclesiastici Germaniae adcommodati (zuerst 1771) als Lehrbuch Erfolg gehabt hatten, und dessen Thesaurus juris ecclesiastici (1771—79) — Dissertationensammlung — noch jetzt gebraucht wird, für den Verfasser.

[1]) S. Klüber's staatsrechtliche Litteratur § 552—597.

[2]) Vom August 1786, gedruckt in G. W. Böhmer's Magazin für Kirchenrecht 1787 f. Bd. 2. St. 1. Seite 86 fg., auch: Neuwied 1788.

den Streitenden war, weil ihnen dafür die gemeinsame Basis fehlte, nicht möglich. So durfte es der erzbischöflichen Partei nur willkommen sein, daß ihr von den beiden neu angekommenen Nuntien Gelegenheit geboten ward, die Verhandlung mit den Bischöfen verlassen, und ihren Streit an neuen Angriffspunkten aufnehmen zu können.

Als die Nuntien sich bei den verschiedenen erzbischöflichen und bischöflichen Höfen ihrer Sprengel meldeten, hatten die Erzbischöfe sich geweigert, sie anzunehmen,[1]) wenn sie nicht ausdrücklich erklärten, andere als politische Vollmachten, nicht geltend machen zu wollen. Dies hatten die Nuntien abgelehnt, und so lebten Nuntien und Erzbischöfe ohne geschäftlichen Connex nebeneinander. Im October 1786, in der Zwischenzeit zwischen der Ueberreichung des emser Resultats an den Kaiser und der kaiserlichen Antwort, war sodann von Seiten des münchner Nuntius ein Propst Robertz zu Düsseldorf zu seinem Stellvertreter (Internuntius, Commissar) für Jülich und Berg, unter Zustimmung der pfalzbayrischen Regierung, ernannt, also ein Act rein kirchlicher Machtübung vorgenommen worden;[2]) und etwa zur selben Zeit hatte der cölner Nuntius Pacca von seinen seitens der Erzbischöfe nicht anerkannten Befugnissen gleichfalls Gebrauch gemacht, indem er einen in der cölner Diöcese wohnhaften Fürsten Hohenlohe zur Heirath in verbotenen Verwandtschaftsgraden dispensirte; auch als der Erzbischof ihn darüber zur Rede stellte auf seinem Rechte bestand. Er ging noch weiter. Als er erfuhr, daß die Erzbischöfe in den dem Papste reservirten Ehefällen, ohne die desfallsige immer nur von fünf zu fünf Jahren ertheilte päpstliche, zu den sogenannten Quinquennalfacultäten gehörige Bevollmächtigung sich erneuen zu lassen, aus eigenem Rechte zu dispensiren anfingen, erließ er (30. November 1786) an die

[1]) Stigloher S. 65 f., der aber (mit Beziehung auf Pacca, welcher das nicht sagt) irrthümlich meldet, der Erzbischof von Cöln habe als Bischof von Münster nicht gesäumt, den Nutius „mit der Erklärung seiner tiefsten Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl . . . anzuerkennen." Andere Bischöfe erkannten ihn wirklich an.

[2]) Münch S. 228.

Pfarrer der betreffenden Diöcese ein Circular, in welchem er sie warnte, dergleichen Ehen einzusegnen; denn dieselben seien nichtig. Er wies dabei nach, daß der römische Stuhl in Betreff der Quinquennalen in Besitz sei, und daß die regierenden Erzbischöfe selbst sie sich früher hatten ertheilen lassen.[1]) Diese antworteten damit, daß sie[2]) ihre Pastoren anhielten, das Circularschreiben zurückzuschicken, und der Erzbischof von Cöln erließ wider dasselbe (4. Februar 1787) einen ausführlichen Hirtenbrief. Dann wandten sie sich an den Kaiser.

Kaiser Joseph hatte in seinem für das Weitere grundleglich gewordenen Rescripte vom 12. October 1785 gesagt, er könne den Nuntien keinerlei kirchliche Regierungshandlungen im Reiche gestatten: dergleichen „Handlungen sollen ihnen nicht zukommen, noch zugelassen werden." Damit hatte er sich verbindlich gemacht, die Bischöfe wider Nuntiaturacte, wie die jetzt vorliegenden, zu schützen. Am 10. und 17. December 1786 bat demgemäß der Kurfürst von Cöln um Schutz sowohl wider Zoglio's Internuntius zu Düsseldorf wie gegen Pacca. Mitte Februars 1787 reichten alle drei Erzbischöfe eine Beschwerdeschrift über das Pacca'sche Circularschreiben beim Kaiser ein, nachdem eine vom cölner beim Papste angebrachte desfallsige Klage seitens desselben (Breve vom 20. Januar) zurückgewiesen, und unter ausführlicher, in ihrer Gelehrsamkeit bis auf eine indische Synode zurückgreifender Begründung dem Erzbischofe vorgehalten worden war, daß nicht er sich über den Papst, sondern der Papst sich über ihn zu beklagen habe.[3]) Das Recht, in verbotenen Graden zu dispensiren, sei ein ausschließlich päpstliches; und der Kaiser selbst, indem er eine 1781 von ihm erlassene Vorschrift, nach welcher die Bischöfe dispensiren sollten, nach Uebereinkommen mit dem Papste

[1]) Pacca Memorie etc. p. 57 fg.

[2]) Erlasse von 19/21 Decbr. Plank, S. 416. Stigloher, S. 211.

[3]) Die Data vom 10. und 17. December und daß die Beschwerdeschrift am 20. Februar präsentirt sei, erwähnt später der Kaiser: Münch S. 333. 229. Ueber das Breve Retulit nobis s. Pacca Memor. p. 71. Münch S. 275. Vergl. Stigloher a. a. O.

1782 wieder zurückgenommen habe,[1]) das anerkannt. Hinsichtlich der Befugniß, Nuntien auch mit kirchlichen Vollmachten zu senden, stehe der Papst in vierzehnhundertjährigem Besitze; und an dieser Befugniß könne weder, noch wolle das kaiserliche Rescript von 1785 etwas ändern. Der Papst stellt das Nicht-Wollen in den Vordergrund, nicht ohne gezwungenes Interpretiren; aber auch das Nicht-Können war ebenso deutlich, wie vorsichtig ausgesprochen: der Kaiser einseitig vermöge dem Papste Nichts von seinem Rechte zu nehmen.

Es ist zu bemerken, wie schnell auf die erzbischöfliche Beschwerde der Kaiser handelte; und vielleicht darf man ein Bestreben darin sehen, dem möglichen Eindrucke des päpstlichen Erlasses bald durch andersartige Eindrücke zu begegnen. Schon am 27. Februar erließ er durch den unter zum Theil mainzischem Directorium stehenden Reichshofrath als oberste Administrativbehörde des Reiches zwei Decrete: das eine auf Pacca bezüglich an die drei rheinischen Erzbischöfe, das andere in Anlaß der cölner Beschwerde auf Zoglio bezüglich an den Kurfürsten von Pfalzbayern.[2]) Indeß entsprach der Inhalt des ersteren Decretes nicht den Zusagen; denn Pacca gegenüber beschränkte sich jetzt Kaiser Joseph, den erzbischöflichen Befehl an die Pfarrer, daß das Circular zurückgesandt werden solle, zu bestätigen, was nicht seines kaiserlichen Amtes, und das Circular selbst zu cassiren, was bei der Natur seines Inhaltes, nachdem es bekannt geworden, im Grunde ohne Zweck war. Wenn ferner in diesem Decrete die Ehedispensen als „zum Theil bloß weltlicher Gegenstand" bezeichnet waren, sodaß durch das Circular „in die landesherrlichen Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen" werde, so entsprach das wohl der österreichisch-territorialistischen, aber keineswegs den Sätzen der katholischen, von den Erzbischöfen auf diesem Punkte nicht aufgegebenen Lehre.[3]) Das Decret an den Kur-

[1]) Diese Thatsache war richtig. Plank Neueste Religionsgeschichte 2, 422 Note.

[2]) Münch S. 229. 299.

[3]) Der Kaiser suchte durch ein Privatschreiben an den Kurfürsten von Mainz dem unangenehmen Eindrucke zu begegnen: Stiglober S. 217.

fürsten von der Pfalz war entschiedener. Es befahl ihm, den mit Ausübung kirchlicher Regierungsrechte beauftragten Nuntius in seinem Lande nicht zuzulassen, und dem düsseldorfer Robertz die Annahme von Nuntiaturaufträgen zu verbieten. Hierzu war der Kurfürst indeß nicht geneigt. Nachdem er unmittelbar auf Empfang der Reichshofrathsdecrete an die zur wormser Diöcese gehörigen Geistlichen ein Rescript[1]) erlassen hatte (6. März), in welchem ihnen bei Strafe der Temporaliensperre befohlen war, den erzbischöflichen Erlaß wegen Remittirung des Nuntiaturcirculares nunmehr wiederum dem erzbischöflichen Vicariate zu remittiren, auch in Zukunft keinerlei Vicariatsverordnung anzunehmen, der nicht das landesherrliche Placet beigefügt sei, antwortete er (7. April) dem Kaiser: zu Annahme eines Nuntius sei er durch seine landesherrlichen Rechte legitimirt, sei durch Art. 8. des Westphälischen Friedens im Vollbesitze seiner landesherrlichen Gewalt auch im Geistlichen gesichert, und kenne kein reichsgesetzliches Verbot, dem Nuntius unbeschränkte Jurisdiction zuzugestehen. Die Reichsgesetzgebung stehe sogar der Nuntiaturjurisdiction nicht nur nicht entgegen, sondern begründe sie; diejenigen einzelnen Bestimmungen, welche sie zu verwerfen scheinen, müßten erst noch vom Reichstage authentisch interpretirt werden. Sein landesherrliches Recht aber sei nicht durch Reichshofrathsdecrete sondern höchstens durch Reichsgesetzgebung zu beschränken: er verwahre es vollständig.[2]) Das waren dieselben Anschauungen, von denen für sein Oesterreich der Kaiser selbst ausgegangen war. Auch schritt man auf Grund derselben zu München, ohne sich stören zu lassen, weiter. Schon vor dem 16. April zeigte das wormser Vicariat beschwerend beim Kaiser an, daß nunmehr auch für die Kurpfalz ein ähnlich wie der düsseldorfer gestellter Subdelegat des Nuntius in der Person eines geistlichen Rathes Hartling zu Heidelberg bestellt sei; und auch von Salzburg her erschollen Klagen über geistliche Regierungshandlungen, welche der Nuntius vorgenommen hatte.[3]) — Der Kaiser beschränkte

[1]) Münch S. 300.

[2]) Münch S. 301. 333.

[3]) Münch S. 333 fg.

sich, die Sache an den Reichshofrath zu weiterer Prüfung abzugeben.

Unterdeß antwortete sein Bruder der Erzbischof zu Cöln dem Papste (2. April) auf dessen Breve vom 20. Januar, und berief sich für seine beanspruchten Ehedispensrechte in den bisher dem Papste reservirten Graden auf das allen Nachfolgern der Apostel zuständige Binde- und Löse-Recht; in Betreff der Nuntien wollte er ihm die Befugniß, dergleichen Vertreter mit geistlicher Vollmacht abzusenden, nur für solche Diöcesen einräumen, wo es durch vorgekommene Verwaltungsunordnungen veranlaßt werde. In beiderlei Hinsicht also hielt er seinen Oppositionsstandpunkt fest.

In Mainz aber begannen Vorgänge, durch welche die erzbischöfliche Partei in ihrer Action eine Lähmung erfahren sollte.

Daß der Kurfürst sich dem Fürstenbunde des preußischen Königs wider den Kaiser angeschlossen hatte, war in einem Lande, welches bis dahin in gut österreichisch-kaiserlicher Gesinnung das protestantische Preußen als Feind anzusehen gewohnt gewesen war, und nicht bloß im Lande, sondern auch in einem Theile des Capitels, nicht mit Zufriedenheit betrachtet worden. Sollte daher Mainz beim Bunde festgehalten werden, so war nöthig, daß dem alternden, wassersüchtigen Kurfürsten ein Nachfolger gesichert ward, der dem preußischen Bündniß geneigt wäre. Zu dem Ende kam, nachdem die Frage, auf welche möglichen Candidaten man sich in dieser Beziehung verlassen, welche man daher unterstützen könne, schon seit Stiftung des Bundes erwogen worden war, im Anfange 1787 anscheinend zum Besuche am kurfürstlichen Hofe der Herzog zu Weimar nach Mainz, und bemühte sich für den Statthalter zu Erfurt, Carl von Dalberg, ohne doch damit beim Kurfürsten selbst, der sehr vorsichtig behandelt werden mußte, offen hervorzutreten; denn Dalberg hielt sich im Capitel mehr zur emmerichianischen Opposition, und war wegen seiner Verhältnisse mit den Illuminaten dem Kurfürsten verdächtig, der ihm einen Freiherrn von Dienheim vorzog, während die emmerichianisch-österreichische Partei sich auf die Wahl des Domherrn von

Fechenbach vereinigt hatte.[1]) Eine Zeit lang schien der Kurfürst die Wahlangelegenheit aufgegeben zu haben. Dann, nachdem der Herzog längst abgereist war, kam er (Ende März oder Anfang April) auf Dienheim zurück, konnte aber für diesen, da das Capitel gerade getheilt war, keine Majorität erreichen. Dalberg hätte der Fechenbachschen Partei den Sieg verschaffen können. Daß er das, als diese Partei sich der Stimmen, über welche sie zu gebieten habe, versicherte, nicht that, bestimmte den Kurfürsten, welcher die Unmöglichkeit Dienheim durchzubringen erkannte, seine Bedenken gegen Dalberg bei Seite zu setzen, und sich im Interesse des Fürstenbundes für ihn zu entscheiden. Am 8. April wurde er, zum Leidwesen der österreichisch Gesinnten und des Kaisers, der für seine Coadjutorwahl nöthigen Stimmen versichert.[2])

Den Mainzern kam dies damals wie eine Art Zufall vor, und die Empfehlung durch den Herzog von Weimar als Sache persönlicher Schätzung.[3]) Dalberg war aber schon als der Fürstenbund abgeschlossen wurde ins Auge gefaßt worden. Außer ihm und Fechenbach ward damals noch ein Onkel Dalbergs Dompropst Graf von der Leyen als möglich genannt; doch galt schon Dalberg für den, der im Domcapitel die größte Partei habe.[4]) Er hatte als Statthalter in Erfurt durch Begünstigung der die öffentliche Meinung beherrschenden litterarischen Bestrebungen, sowie durch Anknüpfungen mit kirchlich oder politisch liberalen Kreisen, sich einen Namen gemacht. Dem Minister von Stein

[1]) Schon 1785 war er der österreichische Candidat: s. Pertz Leben Steins 1, 47, wo er von Stein characterisirt wird. Später hat Dalberg ihm dazu verholfen, als Fürstbischof von Würzburg gewählt zu werden. Schwab Franz Berg S. 206 f. — Wie wenig man übrigens von der persönlichen Richtung des vom Herzoge von Weimar ausgerichteten Auftrages wußte, zeigt, daß in Wien und Rom für wahrscheinlich gehalten wurde, er habe für einen preußischen Prinzen die Coadjutoria begehrt. Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S. 161: was wohl zusammenhing mit den desfallsigen Erörterungen in Johannes Müllers damals in Dalbergs Sinne geschriebenen „Briefen zweier Domherren".

[2]) S. jetzt über diesen Vorgang Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1, 363 fg. 370 fg.

[3]) Vogt Rhein. Geschichten ꝛc. 4, 232 fg.

[4]) Pertz Leben Steins 1, 46 fg.

wurde er von den bei Abschluß des Fürstenbundes thätigen mainzer Persönlichkeiten als unterrichteter und talentvoller Mann, der ein enthusiastischer Liebhaber des Guten und Rechten sei, geschildert. Gegenüber der Tendenz Kaiser Josephs, die geistlichen Fürstenstühle in Deutschland an österreichische Prinzen zu bringen, vertheidigte er mit Eifer die Meinung, daß sie vielmehr ausschließlich dem Reichsadel gebühren. Anfangs zog Stein ihn entschieden vor. Später hatte er zu melden[1], sein Benehmen im Verlaufe der Fürstenbundesangelegenheit sei „so zweideutig" gewesen, daß man zu seinem Gunsten nicht früher Schritte thun dürfe, als bis seine „Denkungsart" ergründet worden. „Seine Eigenschaften machen ihn indeß in jeder Hinsicht seinen Mitbewerbern überlegen, selbst Herrn von Dienheim; und bevor man darauf verzichtet, ihn zu unterstützen, müßte man völlige Sicherheit darüber erlangen, daß er dem Fürstenbunde zuwider ist; indem man ihn in dem Betragen überwacht, welches er im Capitel beobachten wird, wenn der Zutritt des Kurfürsten öffentlich sein wird; und indem man den Herzog von Weimar auffordert, ihn zu erforschen." Das Resultat dieser herzoglichen Erforschung ward nachher in einem Briefe Dalbergs an den Minister Herzberg vom 3. Novbr. 1785 niedergelegt, in welchem er verspricht, „immer die Pflichten eines deutschen Patrioten und eines rechtschaffenen Mannes ... zu erfüllen ..., und immer sich mit Dankbarkeit" zu erinnern, „daß Ew. Excellenz mir ihr Vertrauen, und dero großer König mir seine Gnade geschenkt hat." Dalberg erlangte so die Unterstützung des Fürstenbundes,[2] und das Erste, was er, nachdem auch der Kurfürst von Mainz sich für seine Wahl entschieden hatte, vollzog, war die Unterschrift der Vertragsurkunde des Bundes (9. Apr. 1787). Auch der Stimmen zur wormser Coadjutorwahl wurde hierauf Dalberg versichert.[3] Zwischen dieser in Mainz eingetretenen

[1] Am 21. Oct. 1785, als der Beitritt des Kurfürsten zum Fürstenbunde geschehen war. Pertz a. a. O. S. 68.

[2] Nicht ohne den Schein einer Art Manie für den Fürstenbund zu entwickeln. Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 319 f.

[3] Ranke a. a. O. S. 373.

Entscheidung und der formellen Coadjutorwahl, welche erst am 5. Junius statthatte, mußte nun aber die päpstliche Erlaubniß erlangt werden, daß man schon vor eingetretener Vacanz einen Nachfolger des Erzbischofs wähle; worin nach Lage der Sache die diesem Nachfolger nöthige canonische Institution vom Papste mit gegeben ward. Dies „Eligibilitätsbreve" zu erwirken, war zuerst Aufgabe des preußischen Diplomaten Marchese Lucchesini, der schon im Februar nach Rom gegangen war; es abzuholen und wenn nöthig Versicherungen über Dalbergs Rechtgläubigkeit zu geben, wurde der mainzer Staatsrath Johannes Müller nach Bonn geschickt, der Mitte Aprils dort eintraf.[1] Man erwartete Schwierigkeiten; denn Dalbergs Verbindung mit den norddeutschen Schöngeistern, seine philosophisch-ästhetische Schriftstellerei und was Derartiges mehr war, hatten am römischen Hofe keinen guten Eindruck gemacht: man betrachtete ihn mit Mißtrauen, hielt ihn für einen Illuminaten. Andere Schwierigkeiten lagen in der Rom gegenüber von dem Erzbischofe selbst genommenen Stellung, die von Johannes Müller vertraulich geradezu dahin bezeichnet wird, er „wolle sich vom Papste losmachen" und „in Disciplinarsachen frei werden"; wobei Müller anerkannte, die vier Erzbischöfe setzten den Papst mehr als nöthig herab.[2] Daß Mainz um Dalbergs Rechtgläubigkeit zu versichern — allerdings nur als geheimen Agenten — einen Protestanten schickte, und daß es zu Rom mit Beistand der ersten protestantisch-deutschen Macht unterhandelte, war damals kein Anstoß; jene Macht war im Reiche die Gegnerin des Kaisers, und die Hoffnung, daß dessen Intentionen werde widerstanden werden, hatte an der Curie den größeren Werth. Zudem hatte Preußen in der emser Congreßsache nicht Partei genommen, sondern sich völlig neutral erklärt.[3] Wenn man unter preußischer Garantie das Versprechen erhielt, daß die vom Kaiser unterstützten erzbischöflichen Bestrebungen, deren

[1] J. v. Müllers Werke (1810) 5, 188 fg.

[2] J. v. Müllers Werke a. a. O. S. 177. 181. Briefe v. 21. Sept. u. 10. Oct. 1786.

[3] So Lucchesinis Instruction. Ranke a. a. O. S. 369.

Seele bisher Mainz gewesen war, einhalten sollten, so war das in römischen Augen eines hohen Preises nicht unwerth. In Wien[1]), cursirte im Junius 1787 die Nachricht, das Eligibilitätsbreve sei an Dalberg unter den Bedingungen bewilligt, „daß er sich an den deutschen Fürstenbund halten, und dem Schlusse der vier Erzbischöfe in dem Congresse zu Ems nicht beitreten solle," und man zog darüber Erkundigungen in Rom ein. Der dortige Gesandte antwortet, nach der von verschiedenen Seiten ihm zugekommenen Auskunft sei die erste Bedingung nicht gestellt; vielmehr habe die Antwort des Papstes auf das kurfürstliche „Ansuchungsschreiben um das breve facultativum zur Wahl eines Coadjutors" gelautet, „daß, obgleich der Papst mehrere und große Ursache habe, mit ihm unzufrieden zu sein, er es dennoch ohne Verschub bewillige. Dem Herrn Coadjutor aber ist ausdrücklich anempfohlen worden, nicht beizutreten den Neuerungen der Herren Erzbischöfe." Cardinal Herzan war jedoch hier nicht gut berichtet: die päpstliche Concession des Eligibilitätsbreves fand nur auf Grund eines formellen geheimen Abkommens statt, das zwar nicht ausdrücklich die Bedingung enthielt, Dalberg müsse sich dem Fürstenbunde anschließen, das aber auf dem Einverständniß darüber, daß er das thun werde, beruhte. Ausdrückliche Verabredungen traf es in Betreff der erzbischöflichen Reformbestrebungen. Ohne weiteres von ihnen zurückzutreten, hatte Mainz nicht versprechen können; wohl aber konnte es ein Versprechen, wie Rom es wünschte, geben, wenn in Betreff der bisherigen Streitpunkte auch von päpstlicher Seite Entgegenkommen zu erwarten war. Dies sagte die Curie zu, und so entstand ein Vertrag, über dessen Inhalt späterhin Rom und Mainz nicht ganz einer Meinung waren. Nach römischer Auffassung[2])

[1]) Brunner Theolog. Dienerschaft am Hofe Josephs II. S. 163.

[2]) Responsio Pii P. VI ad quatuor Archiepiscopos etc. (1789) p. 33: Obstrictum ... ad veram amicitiam et unionem cum Aula Romana ineundam, ad omnes discordias, quae in Ecclesia Germanica, praesertim circa Nuntiaturas et principia in congressu Emsano stabilita fervent, amice tollendas, ad auctoritatem Pontificiam Romanaeque Sedis jura in Germania conservanda. Pacca Memor. cit. p. 73 f. Münch S. 225. Litteratur.

hatte Mainz dem päpstlichen Hofe aufrichtige Freundschaft und enge Verbindung zu dem Zwecke versprochen, sämmtliche über die Nuntiaturen und die Emser Punkte schwebenden Streitigkeiten, unter Aufrechthaltung der päpstlichen Autorität und der curialen Rechte in Deutschland, freundlich zu erledigen; Preußen aber sich verbürgt, daß weder der Kurfürst noch Dalberg die emser Pläne begünstigen würden; vielmehr hatte der Kurfürst, wieder unter preußischer Garantie, zugesagt, bis zu jener freundlichen Erledigung des Streites den status quo zu conserviren.[1]) Nach mainzer Auffassung hatte das gegebene Versprechen allerdings gelautet, die Verfolgung der emser Intentionen bis zu einem „freundschaftlichen Vergleiche" mit der römischen Curie ruhen zu lassen, und der Ausdruck „Conservirung des status quo" war in dieser Beziehung wirklich gebraucht;[2]) „jedoch mit dem Beisatze, daß man hoffe, der Papst werde ebenfalls bereit sein, die Hände zu bieten, und seinerseits die Autorität und Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland zu erhalten." Ebenso habe Preußen seine übernommene Garantie von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht, „daß der römische Hof keine ferneren Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitanrechte der germanischen Kirche und namentlich des Stuhles zu Mainz unternehme."[3]) Eigentlicher Widerspruch liegt in diesen zweierlei Lesarten kaum: aber die Ansicht über die Bedeutung Dessen, was beiderseits versprochen war, divergirte. Was der Papst für sein durch die mainzer Zusage bis auf Weiteres sichergestelltes Recht hielt, Dasselbe hielt Mainz in nicht wenigen Punkten gerade für einen römischen Uebergriff in die „germanischen Kirchenrechte", welchem bis auf Weiteres der Papst durch das römische Versprechen entsagt habe.

Zuerst allerdings schien durch das Verhalten von Mainz die römische Meinung bestätigt zu werden: der Erzbischof, dem römischerseits zugesagt war, daß seinen bischöflichen und erzbischöflichen Befugnissen in den kurpfälzischen Gebieten keinerlei

[1]) Pii P. VI. Respersio l. c.

[2]) Ranke a. a. O. S. 376.

[3]) So die mainzische Darstellung an den preußischen Hof, in Reusch Deutscher Staatscanzlei 22, 369 fg. Münch S. 338.

Schmälerung erwachsen solle, erbat (15. Junius) für seinen wormser Sprengel wieder gewisse päpstliche Indulte über die Beneficienverleihung, hielt für Mainz und Worms um Erneuerung der Quinquennalfacultäten an, und war damit einverstanden, daß der Informativproceß über Dalberg dem Nuntius zu Cöln aufgetragen wurde.[1]) Ebenso dürfte ein preußisches Rescript vom Mai 1787 an die Regierung von Cleve, in welchem gegen erzbischöflich-cölnische Ansprüche die dortige Nuntiaturgerichtsbarkeit in Schutz genommen wird,[2]) wenn es echt ist, mit der römischen Negociation zusammenhängen. Von Seiten aller drei Erzbischöfe geschahen in der zweiten Hälfte des Jahres 1787 und in der ersten des Jahres 1788 keine öffentlichen Schritte in ihrer Streitsache mit Rom; wo man Nachricht hatte, daß in Sachen der kurpfalzbayrischen Weigerung, dem Reichshofrathsdecrete vom Febr. 1787 zu gehorchen, dem Kaiser vom Reichshofrathe selbst das Gutachten (17. November) dahin erstattet sei, daß der Kurfürst sich mit seinen Maßnahmen im Rechte befinde: er könne als Landesherr nicht daran gehindert werden, einen Nuntius auch mit geistlichen Facultäten im Lande zuzulassen. Nur in Folge einer Intercession des Kurfürsten von Cöln sei dies Gutachten, dessen Inhalt allerdings ganz den in Wien für Oesterreich gültigen Anschauungen entsprochen haben würde, vom Kaiser unterdrückt worden.[3])

Unangenehm berührt aber wurden die vier Erzbischöfe von einer Ende 1787 begonnenenen, durch längere Zeit hingezogenen Einzeldifferenz, in welcher Rom zeigte, daß es auf seinen alten Gesichtspunkten völlig bestehen geblieben war. Der Papst hatte, wie schon wiederholt früher, so wieder durch ein Breve vom 6. November 1787 dem Kurfürsten von Pfalzbayern zu Erleichterung von Staatsausgaben gewisse kirchliche Zehnteinkünfte concedirt: was in früheren Fällen so gehandhabt worden war, daß die betreffenden Zehnten von jedem Bischofe in seiner Diöcese erhoben, und die Einnahmen alsdann der kurfürstlichen Kasse übermacht worden waren. Diesmal wurde mit der Erhebung der Nuntius beauftragt; also mit einer Handlung, zu der ihm die Erzbischöfe kein Recht zugestanden. Die Staatsregierung aber war auf römischer Seite, und der Verlauf der Sache, dessen Einzelheiten hier übergangen werden können,[1]) zeigte, daß die Curie entschlossen war, ihr Princip an diesem Einzelfalle durchzusetzen. Alles Protestiren und Petitioniren war umsonst. Die Erzbischöfe mußten geschehen lassen, was nach ihrer Meinung eine positive Verletzung des göttlichen bischöflichen Rechtes war. Nuntius wie Staatsregierung bedienten sich dabei obenein verletzender Formen, und der Kaiser, juristisch durch den Reichshofrath bestimmt, wagte nicht, den Erzbischöfen zu Hülfe zu kommen.

Auf den Ton des während dieser Zwischenperiode unvermindert fortgesetzten litterarischen Streites hatten dergleichen Erfahrungen keinen günstigen Einfluß. Allein die practische Energie der erzbischöflichen Opposition gegen Rom war seit dem Abkommen, welches Mainz daselbst getroffen hatte, gebrochen.

Dies Abkommen blieb den drei anderen Erzbischöfen ein Geheimniß; schon deswegen, weil es, nahe mit dem Fürstenbunde zusammenhängend, dem kaiserlichen Bruder in Cöln nicht mitgetheilt werden konnte. Indem nun Mainz eine andere Basis seiner Action erhielt, als die übrigen Erzbischöfe, diesen aber die veränderte Lage nicht bekannt ward, kam es darauf an, ob eine volle Gemeinsamkeit des Handelns mit ihnen nichtsdestoweniger herzustellen sein würde.

Während es schien als ob die Angelegenheit ruhe, nahm der Kurfürst von Mainz in Gemeinschaft mit dem preußischen Hofe, sobald jenes römische Abkommen getroffen war, in Erwägung, was für die durch dasselbe in Aussicht gestellte freundschaftliche Verständigung als Inhalt zu erstreben sein werde. — Wie bald man zu Mainz in dieser Beziehung einen bestimmten Plan faßte, und ob und inwieweit man zu Berlin mit demselben

[1]) Plank Neueste Religionsgeschichte 2, 447. Not. Münch S. 330. Stigloher S. 223.

[2]) Münch S. 352. Mejer Propaganda 2, 243.

[3]) Responsio cit. p. 22. Pacca l. c. p. 101.

[1]) Münch S. 306 fg. Stigloher S. 224 fg.

sogleich einverstanden war, ist aus den bisher bekannten Daten darüber nicht mit Sicherheit zu erkennen: der gefaßte Plan aber ist bekannt, und ging dahin, die Nuntiatursache an den Reichstag zu bringen, wo ihre Behandlung und Entscheidung im antipäpstlichen Sinne zu erwarten sei; mit Hinweis auf diese Aussicht aber Rom zu bestimmen, daß es einem ungünstigen Reichsgesetze durch freiwilliges Aufgeben der geistlichen Facultäten der Nuntien zuvorkomme. Unter dieser Bedingung solle dann erzbischöflicher Seits über die Emser Punkte ein Vergleich mit Rom geschlossen werden, zu dessen Verhandlung der Papst einen Legaten nach Deutschland senden müsse. Wie viel man dabei von jenen Punkten zu opfern geneigt sein werde, darüber behielt man sich Entscheidung anscheinend vor: man dürfte vielleicht zufrieden gewesen sein, wenn man Modification der Quinquennalfacultäten erreicht hätte. Bis zu einer gewissen Grenze müssen diese Gedanken im gesammten Fürstenbunde verhandelt sein: da Preußen im November 1788 auf ein desfallsiges „Circularschreiben" von Mainz (von 1787, wie es scheint), auf welches es sich in der Sache erklärt habe, Bezug nehmen kann. Es sagt bei dieser Gelegenheit: der König habe durch den Agenten Ciofani zu Rom und durch den Gesandten Grafen Brühl zu München wiederholt den Papst ermahnt, einen Legaten nach Regensburg zu senden, und ihm vorstellen lassen, daß die Nuntiaturjurisdictionen in Deutschland zu behaupten eine Unmöglichkeit sein werde; allein der römische Hof, ohne sich über den Legaten bestimmt zu erklären, „bestehe beständig auf der Erhaltung der Garantie des vorgeblichen status quo und darauf, daß die Erzbischöfe ihm Vorschläge thun sollen."

Gegen Ende Januars 1788[1]) forderte der Kurfürst von Mainz die drei anderen Erzbischöfe auf, in ihrer Opposition gegen Rom fest zu bleiben; er seinerseits suche durch den wiener Reichsvicecanzler F. Colloredo den Kaiser zu veranlassen, daß er gegen die Nuntien energischer vorgehe. Der Kaiser antwortete durch Fürst Colloredo am 3. April: er werde sich hierin von Pfalz-

[1]) Stigloher S. 230.

bayern nicht hindern lassen; ob es gerathen, und nicht vielmehr dem eventuell reichsgerichtlichen Vorschreiten gegen die Nuntien hinderlich sei, die Sache an den Reichstag zu bringen, möge Kurmainz überlegen: „Wenn Ew. Gnaden davon einen günstigen Erfolg erwarteten, so seien S. K. Majestät bereitwillig, solche Selbst der Allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen, ein Reichsgutachten über die quaestiones an et quomodo abfordern zu lassen," u. s. w. Entscheide Kurmainz sich dagegen, so möge es sich äußeren, ob nicht ein gütlicher Vergleich durch den Kaiser „einzuleiten und zu vermitteln sein dürfte." Für letzteren Weg konnte Mainz nicht sein: eine kaiserliche Vergleichsvermittelung lag außer seinem durch das römische Abkommen bestimmten Gesichtskreise: dagegen harmonirte das erste Anerbieten des Kaisers mit seinen Gedanken. In solchem Sinne theilte es dasselbe den übrigen Erzbischöfen mit, und in Antwortschreiben vom Ende Mai und Anfang Junius erklärten diese sich einverstanden. In Cöln war in dem Punkte ein Umschwung eingetreten; da von dem dortigen Minister von Waldenfels und seiner Gegenschrift wider die speyerschen Bemerkungen zum Emser Resultate der Gedanke, daß Manches von dem, was es enthalte, nur durch Reichsgesetzgebung beschlossen werden könne, noch im Anfange desselben Jahres weit war abgewiesen worden.[1]) Am 21. Junius theilte der mainzer Kurfürst seinen Streitgenossen mit, er habe den kaiserlichen „Antrag", die Nuntiatursache an den Reichstag zu bringen, nunmehr angenommen; was in einem Schreiben an den Reichsvicecanzler von demselben Tage geschehen war. Der Erzbischof „erkenne und verehre", heißt es in diesem Schreiben, „als wahres Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt" des Kaisers, wenn derselbe, „um das Kleinod der kirchlichen Nationalfreiheit gegen die römischen Nuntien desto vollständiger zu sichern," ein Reichsgutachten fordern, und dadurch veranlassen wolle, daß „durch den Weg der gesetzlichen Vorsehung diesem Unfug ein für alle Mal ausgiebig gesteuert, und jetzt sowohl als künftig, allen ähnlichen Anmaßungen gänzlich vorgebeugt werde."[2]) Daß er den

[1]) Plank a. a. O. 2, 406. Note.
[2]) Plank a. a. O. S. 452 f. Münch S. 337.

Reichstag nur als Pressionsmittel gebrauchen wolle, um Rom zu dem seinerseits intendirten gütlichen Abkommen zu disponiren, sagte er weder dem Kaiser, noch wußten, soviel zu erkennen ist, seine erzbischöflichen Collegen etwas hiervon.

Preußen scheint diesen definitiven Antrag an den Kaiser höchstens indirect veranlaßt zu haben. Als in den ersten Junitagen 1788 der König nach Wesel reis'te, wurde Seitens des päpstlichen Hofes der Nuntius zu Cöln dahin gesandt, ihn an die zu Rom übernommene Bürgschaft zu erinnern, und um Schutz der Nuntiatur gegen die Erzbischöfe anzugehen: was der Nuntius zwar pflichtmäßig, jedoch nicht ohne erhebliche Bedenken gegen die Schicklichkeit eines solchen Ansinnens an einen König, der persönlich unter die Ketzer gehöre,[1]) ausführte. Derselben Gelegenheit, dem Könige nahe zu kommen, bediente sich auch die mainzer Regierung; indem sie aufmerksam machte, wie der Augenblick geeignet sei, dem Papste zur Absendung eines Legaten nach Deutschland und Einleitung einer Negociation „über die Irrungen, welche zwischen der germanischen Kirche und dem römischen Stuhle bestehen" Anlaß zu geben, und Preußen von Neuem um Anregung einer solchen Maßregel in Rom bat; wobei aufmerksam zu machen sein würde, wie der Zeitpunkt ein auch im Interesse des Papstes günstiger sei.[2]) Preußen ging nicht ein auf diese Wünsche.[3]) Unmittelbar darauf that Mainz den definitiven Schritt beim Kaiser; und als dessen Bruder von Cöln kurz nachher (Julius 1788) bei seinem mainzer Collegen in Aschaffenburg war, kam unter diesen die Angelegenheit zur Sprache.[4]) Nunmehr erfolgte in der That die zwischen Mainz und dem Kaiser concertirte Maßregel in einem kaiserlichen Hofdecrete vom 9. August.[5])

Der Kaiser nimmt auf die schwebenden bekannten Streitig-

[1]) Pacca Memor. cit. p. 89 sq. 93. Der König antwortete mit allgemein gehaltenen, wohlwollenden Wünschen.

[2]) Plank a. a. O. 2, 453. Note. Zeitbestimmung in der mainzer Note v. 3. Nov. Münch S. 239.

[3]) S. d. angeführte mainzer Note a. a. O.

[4]) Münch S. 340.

[5]) Plank S. 454. Münch S. 331. 334.

keiten und auf die früher erwähnten Beschwerden der Erzbischöfe bei seinem Hofe Bezug, und resumirt, mit Erwähnung der kurpfälzischen Weigerung, sich dem Reichshofrathsdecrete zu fügen, und der gleichzeitigen wormser und salzburger Beschwerden, kurz den bisherigen Verlauf. Da er nun überzeugt sei, sagt er, „daß bei den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nuntiaturwesen im Reiche herrschen, für die Zukunft kein besseres Mittel als ein Reichsgesetz darüber erdacht werden möge," worauf ja auch von Kurpfalz ausdrücklich gewiesen werde, „und sämmtliche deutsche Herren Erzbischöfe nunmehr ebenfalls ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgelegt werde, Sr. k. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben," so lege der Kaiser „diesen Gegenstand" dem Reichstage hierdurch vor, und erfordere „ein der Sache angemessenes ausgiebiges Gutachten, damit er demnächst das Nöthige zu verfügen um so mehr im Stande sein möge. — Am 22. August ging mittels kurmainzischer Dictatur dies Decret an den Reichstag, und somit stand die Sache dort zu verhandeln. Damit dies geschehe, hätte sie von Kurmainz im Fürstencollegio, von Oesterreich oder Salzburg, je nach dem Turnus, im Fürstenrathe, von Regensburg im Collegium der Städte mittels präsidialer Propositionen zur Berathung gebracht werden müssen. Soweit kam es jedoch nicht; vielmehr blieb die Verhandlung in den Präliminarbesprechungen.[1]) Kurcöln und Salzburg producirten Denkschriften wider die Nuntiaturen, in welchen ihre alten Sätze in erweiterter Begründung wiederholt wurden; Pfalzbayern gab im Kurfürstencollegium eine Erklärung ab, die gütlicher Beilegung der Sache sich nicht ungeneigt aussprach, und ließ gegen die Ausführungen von Kurcöln und Salzburg ein Promemoria vertheilen, in welchem es, nicht

[1]) Die (kurpfalzbayrische) Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands von A. J. C. 1790 giebt auf S. 230 folg. eine Reihe von Mittheilungen über die dabei aufgeworfenen Fragen und über die Stimmungen, denen zu Folge Entscheidung etwa zu erwarten sei, aus den Berichten des pfalzbayrischen Reichstagsgesandten. Sie geben durch die confuse Art, in der sie reproducirt werden, nur ein unklares, von Stigloher S. 235 wegen mangelnder Kenntniß der Reichstagsverhältnisse mißverstandenes Bild.

ohne Heftigkeit so territorialistisch wie früher redend, eventuell mit Errichtung eigener Landesbisthümer drohete.[1]) Alles dies noch im August und September 1788. Am 1. October richtete sodann der Erzbischof von Mainz an die übrigen geistlichen Reichsstände ein ausführliches Schreiben, in welchem er die Sachlage und das Recht der erzbischöflichen Einwendungen gegen die Nuntiaturen nochmals in seiner Art darlegte, und schließlich communicirte, er wolle den vom Kaiser, vom Kurfürsten von Bayern und jetzt auch vom Reichstage vorgeschlagenen „Weg eines freundschaftlichen Vergleiches" mit Rom nunmehr versuchen, und in diesem Sinne dem Papste schreiben. „So aber hierin nichts zu erwirken," wolle er die Sache förmlich am Reichstage zur Proposition bringen.[2]) Er machte also, seinen obigen Plan auszuführen, von den Befugnissen seines Reichstagsdirectoriums Gebrauch. Am Reichstage war genug geschehen, um bei der Verhandlung der römischen Curie als Schreckbild für dieselbe so verwendet werden zu können, daß man sie damit zu freiwilligem Zurücktreten trieb: jetzt kam es darauf an, dies zu unternehmen. Dazu aber war, wie die Sachen für Mainz lagen, preußische Hülfe nöthig.

Gegen Ende Octobers und in den ersten Novembertagen ließ der Kurfürst in Berlin vorstellen,[3]) nach dem bisherigen dabei aus mainzischem Gesichtspunkte recapitulirten Verlaufe der Angelegenheit sei die Bedingung der zu Rom übernommenen preußischen Garantie, daß nämlich auch der Papst keine das erzbischöfliche Recht verletzenden Schritte thue, ausgefallen; denn er habe solche Schritte gethan. Preußen stehe also jetzt frei da. Nun wolle der Kurfürst dem Papste schreiben, und von ihm verlangen, daß er durch freiwilliges Aufgeben der Nuntiaturregierung zu einem

[1]) Plank a. a. O. 2, 454 fg. Pacca Memorie p. 102. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands a. a. O. Münch S. 358. 368. Stigloher S. 232 fg.

[2]) Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands S. 255. Dem Verfasser lag Abschrift vor.

[3]) Plank S. 454 flg. 445. Note. Ueber das Datum Münch S. 354. Note.

billigen Vergleiche über die Emser Punkte den Weg öffne. Mache Preußen jetzt in Rom geltend, am Reichstage sei die Mehrheit der Stimmen den Nuntiaturen zuwider, und auch der König werde gegen sie stimmen, so werde der Papst zur Nachgiebigkeit zu bewegen sein. Weshalb denn Preußen um Zweierlei gebeten wird: erstlich daß es sich zur Stimmgebung am Reichstage gegen die Nuntiaturen verbindlich mache, aber nicht gegen die eine oder die andere, sondern gegen die Nuntiaturen im Princip; zweitens daß es seine Verwendung beim Papste verspreche; dieselbe müsse indeß gänzlich geheim sein, denn sonst werde Cöln eine solche Verwendung dem Kaiser vindiciren. Nur durch Preußens endliche Erklärung werden Kurtrier und Kurcöln zu entscheidenden Entschließungen bewogen werden können: Kurmainz selbst aber vermöge in der Sache nicht zu handeln, bevor es sicher wisse, wessen es sich von Preußen auch für den unverhofften Fall, daß etwa der Papst dennoch nicht nachgäbe, zu versehn habe.[1]) — Preußen hatte für seine niederrheinisch-protestantischen Lande die Nuntiaturjurisdiction von Cöln ehedem anerkannt, und sich bei Gelegenheit des erwähnten mainzer Circularschreibens hinsichtlich der Stimmabgabe am Reichstage wider die Nuntien nur mit Reservation erklärt: hierauf zum Theil bezog sich das jetzige mainzer Verlangen. Auf dasselbe erklärte Preußen sich nunmehr bereit,[2]) für Abschaffung der Nuntiaturregierung überhaupt zu stimmen, und insbesondere über die von Cöln sich so zu erklären, daß es „des Weiteren mit den Herren Kurfürsten zu Mainz und Cöln werde übereinkommen können." Was aber das andere Ersuchen betreffe, so werde das Richtigste sein, dem Papste „klar und bestimmt zu schreiben, was die Erzbischöfe in Hinsicht eines Vergleiches thun können und wollen;" dabei zu verlangen, daß er zur Unterhandlung darüber ohne Verzug einen Legaten nach Deutschland sende, und zu erklären, daß im anderen Falle die Erzbischöfe nicht umhin könnten, ihre Beschwerden beim Reichstage anzubringen, von welchem nach Lage der Sache eine

[1]) Reuß D. Staatscanzlei 22, 360 fg. Münch S. 338 fg.

[2]) Mittels schriftlicher Antwort vom 4. Novbr. Münch S. 358 fg.

dem römischen Stuhle nicht günstige Entscheidung zu erwarten sei. Ein solches Schreiben sei der König bereit, „durch die stärksten und dienlichsten Vorstellungen bei dem Hofe zu Rom unterstützen zu lassen, um ihn zu einem billigen Vergleiche geneigt zu machen", auch das Geheimniß dieser Vermittelung, die er im Uebrigen nicht suche, zu wahren. Was er verlangt ist also, daß der ihm bekannten römischen Forderung bestimmter Formulirung der erzbischöflichen Vergleichsvorschläge nachgekommen werde. Nur für diesen Fall sagt er die erbetene Verwendung zu.

Etwa gleichzeitig mit dieser berliner Antwort erhielt der Erzbischof eine Erwiederung vom Fürstbischofe von Passau auf sein Schreiben vom 1. October.[1] Der Bischof, welcher mit den Erzbischöfen im Allgemeinen sich auf gleichem febronianischen Boden bewegt, leugnet nicht, daß durch das bisherige einseitige erzbischöfliche Vorgehen Mißtrauen unter den Bischöfen entstanden sei. Er traut dem Reichstage nicht völlig; hält deswegen dafür, daß „die deutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können," und tritt von hieraus dem mainzer Vorschlage bei, „daß vor Allem ein bündiges Vorstellungsschreiben an S. Heiligkeit erlassen," und dadurch der Weg freundschaftlicher Verhandlung eröffnet werde. Gehe der Papst auf diese ein, so dürfe man indeß nicht auf der bereits vorhandenen Basis negociiren, sondern müsse „die zu verhandelnden Stücke" erst mit sämmtlichen deutschen Bischöfen und weltlichen Reichsfürsten vereinbaren. Gehe der Papst nicht auf die Verhandlungen ein, so sei vor Weiterem „eine Zusammentretung aller Bischöfe Deutschlands durch ihre Abgeordneten" zu halten und auf dieser das Was und Wie der Abhülfe zu beschließen. — Das sah etwas weitläuftig aus.

Am 1. December schrieb hierauf Kurmainz an den Papst, und die übrigen Erzbischöfe richteten etwa um diese Zeit ähnliche Eingaben an denselben.[1] Der Kurfürst recapitulirte den

[1] Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrh. S. 39 f. Der Brief ist v. 1. Nov.

[2] Der mainzische Brief ist bei Kopp a. a. O. S. 45 fg. und öfter gedruckt. Der übrigen erwähnt Stigloher S. 239.

Gang des Nuntiaturstreites, und zwar ohne der emser Beschlüsse dabei wörtlich zu erwähnen. Die Sache sei auf Anlaß von Kurpfalzbayern, und indem die Erzbischöfe es sich nur, wiewohl ohne Schwierigkeit, haben gefallen lassen, an den Reichstag gebracht. Hier aber stehe ein gegen die Nuntien ausfallendes Reichsgesetz mit Gewißheit zu erwarten: denn — und nun folgt nochmals die schon bekannte Deduction wider „mit stabiler Jurisdiction" ausgestattete Nuntien, nebst Widerlegung der für den Besitzstand derselben geltend gemachten Gründe. Breche man am Reichstage mit einer die Nuntiaturen betreffenden Proposition einmal Bahn, so werden er und andere geistliche Reichsstände sich verpflichtet erachten, die übrigen schon alten Beschwerden über Annaten, Pallientaxe, Reservationen u. s. w., und selbst über das Aschaffenburger Concordat als das Hauptgravamen, gleichfalls zur Sprache zu bringen, und Abhülfe dieser Gravamina anzustreben. Unter solchen Umständen frage und bitte man, ob nicht der Papst den Streit auf andere und für seinen Stuhl ehrenvollere Art beenden, etwa die beschwerenden Nuntiaturfacultäten aus eigener Bewegung zurücknehmen, und in Ansehung der übrigen Beschwerdepunkte zu einem Vergleiche mit Kaiser und Reich ernstlich die Hand bieten wolle. — Der Erzbischof schrieb also nicht in der von Preußen vorgeschlagenen Weise, sondern hielt — was auch gegenüber einer bischöflichen Gesinnung, wie Passau sie ausgesprochen hatte, allein thunlich war — mit genauerer Formulirung seiner Forderungen noch zurück. Preußens Verwendung zu Rom ist demgemäß schwerlich eingetreten.

Es dauerte ein Jahr, bis von dort Antwort kam. Daß die Relation in Bezug auf den Reichstag nicht ganz genau gewesen sei, mußte man an der Curie bald erfahren haben.

Der Erzbischof von Mainz griff unterdessen für seine Erzdiöcese, um zu erreichen, was er hier wollte, noch zu anderen, möglicherweise gleichfalls zur Pression auf den Papst bestimmten Mitteln. Im Mai 1789 hob er, ohne in Rom Erlaubniß nachzusuchen, das in der Stadt Mainz gelegene Dominicanerkloster auf, und machte aus demselben eine Emeriten-

anstalt.[1]) Am 18. Julius 1789 erließ er die Aufforderung, zu einer demnächst abzuhaltenden Diöcesansynode Vorbereitung zu treffen, auf welcher die Verbesserung der kirchlichen Ordnung berathen werden solle: Dogmen und die sittlichen Grundprincipien in den kirchlichen Gesetzen sollten nicht tangirt, alles Uebrige sollte den Bedürfnissen und dem Nutzen der Heerde des Herrn angepaßt werden. Vorsteher der Stifter, Dechanten, Klosterobere, Pfarrer wurden aufgerufen, Verbesserungsvorschläge einzureichen. Von diesen Vorarbeiten kam Manches zu Stande:[2]) die Synode selbst ist nie zusammengetreten.

Des Papstes Antwort an die vier Erzbischöfe — Sanctissimi Domini nostri Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis Apostolicis. Romae 1789 — erschien in Form eines vom 14. November 1789 datirten Breve sogleich im Drucke, der einen stattlichen Quartband füllt. Während den vier Erzbischöfen die Antwort durch den cölner Nuntius schriftlich zuging, erhielt der Münchner Exemplare jenes Druckes zur Vertheilung am Reichstage, und wo es sonst gut scheine. Ausführlich, mit Gelehrsamkeit, recapitulirt der Papst den Streit, und deducirt, daß er schlechthin Recht habe, die Bischöfe schlechthin im Unrecht seien. Er gab auf keinem einzigen Punkte nach. Das Material war von dem ehemaligen wiener Nuntius Cardinal Garampi und dem Erzjesuiten Franz Anton Zaccaria, dem wissenschaftlichen Haupte einer am Antifebronianismus sich zu Rom damals entwickelnden Juristenschule, zum Theil auch aus Deutschland von Pacca, geliefert. Dessen Verarbeitung hatte Pius VI. dem Cardinal Campanelli übertragen, der einen jüngeren römischen Juristen Smith dabei verwendete. Diesen beiden gab man in römischen Kreisen Schuld, daß die Antwort zu ausführlich und

[1]) Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte 2, 787 (Weimar 1791).

[2]) Ein großer Theil der Schrift von Kopp „Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert" besteht aus dergleichen Materialien: s. das. S. 57 flg. Vergl. auch Stigloher S. 241 flg.

einer gewöhnlichen Streitschrift zu ähnlich geworden sei, so daß sie erst noch weiterer Declaration durch den Papst selbst bedurft habe.[1]) Sie gestattet einen Ueberblick über das gesammte in dieser Richtung zusammengebrachte wissenschaftliche Arsenal der Curie. — Den Erzbischöfen gegenüber aber erwuchs ihr an der heller und heller aufflammenden französischen Revolution eine Bundesgenossin, durch deren practische Illustrationen das Gewicht ihrer Auseinandersetzungen fühlbar ergänzt wurde.

Trier gab zuerst nach. Am Todestage Kaiser Josephs (20. Febr. 1790) erließ der Kurfürst über den Emser Congreß und die Nuntiatursache eine Verordnung, in der es hieß, er habe die emser Berathung immer nur als ein „unvollkommenes, nicht zu Stande gekommenes Werk" angesehen, „worüber die Erz- und Bischöfe Vergleichsverhandlungen mit dem Papste hätten pflegen wollen," und zwar — woraus man sieht, daß er nicht im mainzer Geheimnisse war — „unter kaiserlicher Vermittelung." „Weil aber die Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern der Kirche jetzt ganz besonders nöthig sei, und bei den gegenwärtigen bedrohlichen Zeiten aller Anlaß zu Aergerniß vermieden und ein Beispiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit und der Achtung gegen den verjährten Besitzstand gegeben werden müsse," so habe er den Entschluß gefaßt, wiederum die Quinquennalfacultäten von Rom zu erbitten; und es solle, nach deren zu verhoffender Ankunft, über ihren Buchstaben hinaus nicht dispensirt werden. Ebenso sei die erzbischöfliche Gewalt über die Grenzen des vor dem Emser Congresse vorhandenen Besitzstandes nicht zu erweitern: womit eingestanden wird, daß das die Absicht, und daß also der Widerwille der Bischöfe hiergegen nicht unberechtigt gewesen war. Endlich solle über die emser Punctationen weder für noch gegen geschrieben oder disputirt, auch ihr Inhalt auf der trierer Universität nicht als der eines abgeschlossenen Vertrages vorgetragen werden. Später (1794) wurde auch das Toleranzedict von 1783 wieder beschränkt. Am 20. März hatte er bereits um Erneuerung der Quinquennalfacultäten an der Curie gebeten, und dort erklärt,

[1]) Pacca Memorie cit. p. 116 fg. Vergl. Münch S. 391. 394.

daß er künftig keinen Antheil mehr nehmen wolle an den Zwistigkeiten zwischen dem heiligen Stuhle und den drei übrigen Erzbischöfen des Reiches.[1]) Dennoch dauerte es noch eine geraume Zeit, bevor er sich überwand, den cölner Nuntius, dessen Empfang er bis dahin, ganz wie die beiden andern geistlichen Kurfürsten, abgelehnt hatte, zum Erscheinen an seinem Hofe nach Coblenz einzuladen.[2])

Das cölner Domcapitel hatte sich Ende 1789 mit einem Schreiben an den Papst gewendet, in welchem auf die mit Fortdauer der kirchlichen Differenzen in so aufgeregter Zeit verbundenen Gefahren hingewiesen war. Es hatte erwähnt, wie es dem Erzbischofe wiederholt gerathen habe, freundliches Abkommen mit dem Papste zu suchen, hatte sich aber zugleich gegen die Nuntiatur ausgesprochen, und die damals durch gewisse dem Almosenier des pfalzbayerischen Kurfürsten bewilligte Befugnisse erregte Besorgniß ausgedrückt, es könnten zu Gunsten zu errichtender pfalzbayrischer Landesbisthümer die in die pfälzer Territorien reichenden cölnischen Diöcesantheile abgetrennt werden. Der Papst antwortete in einem Breve vom 27. März 1790 freundlich, jedoch mit Berufung auf seine Responsio, deren Gesichtspunkte er vollkommen festhält: das Capitel selbst trage Schuld an dem Gange der Dinge; es habe dem Nuntius nicht aufgewartet, aus seiner Mitte seien der bei Dispensen und sonst die päpstlichen Rechte verletzende erzbischöfliche Generalvicar, ebenso der Official und ein erzbischöflicher Prosynodalrichter ꝛc. hervorgegangen. Hätten diese sich pflichtmäßig geweigert, Unrecht zu thun, so würde der Erzbischof haben unterlassen müssen, es auszuführen; das Capitel habe den Erzbischof auch noch nicht genügend vermahnt. Namentlich auf die verderbliche Haltung der Universität zu Bonn wird hingewiesen: solange dort die „monströsen Doctrinen" der Hedderich,

[1]) Münch S. 444. Stigloher S. 251. Derselbe theilt S. 331 ein Schreiben des Kurfürsten an den Erzbischof von Salzburg mit, nach welchem schon am 30. Decbr. 1789 er wesentlich dieses Sinnes geworden war. Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S 200. Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 211.

[2]) Pacca Memor. cit. p. 162.

Spiegel, Dereser, Schneider und Aehnlicher in Schwang seien, solange dort völlig protestantische Reformlehren laut würden, so lange könne es nicht besser, noch dem Kurfürsten von der Pfalz verdacht werden, wenn er dabei auf Abtrennung seiner Lande von der cölner Diöcese denke. Sorge das Capitel, was es vermöge, daß diese Unordnung besser und der Erzbischof anderen Sinnes werde, so werde Alles sich nach seinen Wünschen gestalten. Der Erzbischof aber solle, was noch in einem besonderen Breve an denselben ausgesprochen wird, dem Papste willkommen sein.[1]) Die Extravaganzen von Bonn waren dem Kurfürsten selbst, den die französische Revolution bedenklich machte, zu viel geworden. Er ordnete Untersuchungen an, und sprach den Willen aus, es solle Nichts gelehrt werden, was die Grundsätze der katholischen Kirche oder die gute Sitte verletze. Im Mai 1791 ließ er Eulogius Schneiders früher empfohlenen Katechismus verbieten und gegen den Verfasser ein Verfahren einleiten, dem dieser sich durch die Flucht entzog. Auch andere bonner Professoren gingen nach Frankreich, und machten kirchlicher gesinnten Lehrkräften Platz.[2])

Salzburg hat anscheinend nicht viel Umstände gemacht, sich Rom wieder zu beugen.[3])

Am längsten widerstand der Kurfürst von Mainz. Der Mittheilung der römischen Responsio ließ er mit einer Demonstration antworten, indem am 9. December in einem mainzer Stifte die bisher von Rom aus besetzte Propststelle bei eingetretener Vacanz nun vielmehr durch mainzer Wahl besetzt ward.[4]) Im Sommer 1790 veränderte er indeß wenigstens politisch seinen Standpunkt. Im Fürstbisthum Lüttich war die allerdings tumultuarische Forderung des Landes, daß der Fürst gewisse vertragsmäßige Landesrechte nicht alterire, im Jahre vorher (August 1789) feierlich vom Fürstbischofe zugestanden worden; dann hatte er das Land verlassen, sein Versprechen nicht halten wollen, und Hülfe des Reiches verlangt. Preußen, dem diese übertragen ward,

[1]) Münch S. 445 fg.

[2]) Perthes Personen u. Zustände ꝛc. S. 175.

[3]) Münch S. 444. Stigloher S. 253. Kopp S. 55.

[4]) Schlözer Staatsanzeigen 14, 3.

forderte von ihm, indem es eine Vermittlerstellung nahm, Anerkennung des alten Landesrechtes mindestens bis auf einen gewissen Punkt, und zog, als er dieselbe ablehnte, seine Executionstruppen wieder aus Lüttich zurück (April 1790). Dies war dem Kurfürsten zuwider; denn daß ein geistlicher Herr seinem Lande sollte nachgeben müssen, ging wider seine Grundanschauung. Er sandte, statt der Preußen, seine eignen Truppen; und als diese von den Lüttichern geschlagen wurden, und Preußen auch dann noch (September 1790) bei dem Verlangen eines billigen Vergleiches blieb, wandte er sich erbittert vom Fürstenbunde ab, nahm — nach Entlassung seiner preußisch gesinnten Räthe — den Reichsreferendar zu Wien, früheren Kammergerichtsassessor Freiherrn von Albini, der mit dem österreichischen Hofe in enger Verbindung war, zum Minister, und ward mit Einem Schlage wieder ebenso österreichisch, wie er bisher preußisch gewesen war. Wurde er damit auch keineswegs gut päpstlich gesonnen, erklärte vielmehr, als er von der Sinnesänderung seiner Collegen hörte, daß er seine Rechte eventuell allein durchzuführen entschlossen sei,[1]) so war doch seine Opposition gegen Rom in bisheriger Weise fortzusetzen nach den gethanen Schritten nicht wohl mehr möglich.

Alle diese Entwickelungen waren entweder schon eingetreten, oder doch im Anzuge, als um Mitte Augusts 1790 zu Frankfurt der kurfürstliche Wahlconvent zusammentrat, welcher den Nachfolger Kaiser Josephs II. wählen sollte, und die Wahlcapitulation neu festzustellen hatte.[2]) Mainz, Trier, Cöln, Preußen, Oesterreich (Böhmen), Pfalzbayern, fast alle Haupttheilnehmer der Nuntiaturstreitigkeiten, mußten also officiell berathen, inwieweit der bisherige Text des 14. Capitulationsartikels, welcher „von den Beschwerden wider den römischen Papst" handelt, beizubehalten, zu verändern, zu erweitern sei. Hier war der Ort, sogar mit geringerer Schwierigkeit, als am Reichstage, alles Das, was für

[1]) Kopp a. a. O. S. 55.

[2]) Crome Die Wahlcapitulation der röm. Kaiser Leopold II. und Franz II. mit Anmerkungen (Lemgo 1794) S. 185 fg.

die „Freiheit der germanischen Kirchen" nöthig schien, reichsgesetzlich festzustellen: und wäre der Wahlconvent einige Jahre früher gefallen, so hätte es an weitgehenden Anträgen dabei schwerlich gefehlt. Soweit kam es jetzt — Berathung vom 3. September 1790 — nicht mehr. Indeß haben wenigstens einige emser Reminiscenzen in der neuen Wahlcapitulation Raum gefunden. In §. 1. des Artikels, wo bisher der Kaiser gelobt hatte, „die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge" aufrecht zu halten, wurde statt dessen „die mit dem Papste Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossenen Concordate" gesetzt, um eine seit den sechziger Jahren vielerörterte Streitfrage dahin zu entscheiden, daß nicht das Aschaffenburger oder Wiener Concordat allein noch practisch sei, sondern daß auch die ihm vorhergegangenen Verträge und sonach die in denselben vom Papste anerkannten baseler Decrete noch Geltung haben; womit ein Theil der emser Sätze über Jurisdiction und Appellationen reichsgesetzlich in Schutz genommen war. Andererseits wurde die in jenen Streitigkeiten angeregte Idee, das Aschaffenburger Concordat müsse als nicht mehr gültig ganz bei Seite geschoben werden, auf österreichischen Anlaß ausdrücklicher als früher ausgeschlossen. Dagegen wieder in Betreff der zu „retaxirenden" Annaten, des Ausschlusses von Resignationen zu Gunsten Dritter, von geistlichen Anstellungen Nichtdeutscher, emser Gedanken aufgenommen wurden. In §. 2 ward eine Fassung beliebt, nach welcher bei Benachtheiligung der Reichsstände durch „übereilte römische Processe" der Kaiser „unverzüglich", d. h. ohne erst das Reich zu fragen, sollte helfen können; in §. 3 das kaiserliche Versprechen hinzugefügt, zu sorgen, daß die Concordate nicht vom Papste „einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt würden". Ueber die Nuntiatursache selbst beschloß man an dieser Stelle folgenden Zusatz: „Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind, so wollen Wir über dies Alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile

von Unserem Vorfahren am Reich Joseph II. glorwürdigsten Angedenkens den 9. August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das Baldigste zu befördern bedacht sein." Man war allerseits einverstanden, daß, da die Sache beim Reichstage schon angebracht sei, der Convent auf diesem Punkte weiter, als hier geschehen, nicht gehen könne. Zu §. 4 — von verbotenen Recursen nach Rom — konnte Mainz nicht durchsetzen, daß die Erwähnung der Nuntien gestrichen wäre. Man machte dawider die Anhängigkeit der Nuntiatursache am Reichstage geltend. Endlich zu §. 5 wurde folgender Zusatz adcapitulirt: „Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maßgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Papste nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesan-Synods, oder mit Beirath ihrer Domcapitel, für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine anderen als die vorgeschlagenen und vom Papste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit, abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die causae majores in jure expresse enumeratae ausgenommen." Dieser Zusatz, welcher sich an die erwähnte, die Concordate betreffende Aenderung anschloß, formulirte einen Theil Dessen, was man mit ihr hatte erreichen wollen: seine Verwandtschaft mit den emser Bewegungen ist offenkundig.

Alle diese angenommenen Modificationen der bisherigen Wahlcapitulation waren von Kurcöln beantragt. Der Bruder des verstorbenen, wie des künftigen Kaisers hatte sie im Einverständnisse mit Oesterreich verlangt. Kurmainz wäre gern weiter gegangen: es wünschte z. B. zu §. 1 noch beigefügt zu sehen, daß der Kaiser zum Schutz gegen römische Eingriffe Administrativverfügungen solle erlassen können; daß bei den päpstlichen Bestätigungen von Erz- und Bischofswahlen künftig „die

Uebertragung der administratio temporalium sowohl, als auch aus dem gewöhnlichen Bischofseide ähnliche der Oberbotmäßigkeit des Reiches, der kaiserlichen Oberlehnsherrschaft und den deutschen Kirchenfreiheiten nachtheilige Stellen weggelassen, und daß endlich den vier Erzbischöfen die von jeher ihnen zustehenden Indulte zu Vergebung der Präbenden in den ungleichen Monaten nie verweigert werden sollten." Lauter Sätze von 1769 und 1786. Hinsichtlich der Nuntiaturen wünschte Mainz den Zusatz: „Daß der Papst, außer dem Falle, wo es die Einheit und Erhaltung der katholischen Religion offenbar auf eine Zeitlang erfordere, keine Legaten und Nuntien mit Facultäten oder Jurisdiction nach Deutschland schicken, und die wirklich darin befindlichen Nuntien von solchen etwa insgemein habenden Facultäten keinen Gebrauch machen sollten." Das war das alte Verlangen in der Nuntiatursache: im Uebrigen aber waren die mainzer Forderungen offenbar mehr durch erzbischöfliche und reichsfürstliche, als durch episcopale Intentionen bestimmt. Als der Kurfürst sah, daß er sie nicht werde durchsetzen können, vereinigte er sich mit Kurcöln zu jenen Vorschlägen: die im Allgemeinen dann durchgesetzt wurden. Trier wirkte bei der Vorlage nicht mit, war ihr indeß in der Abstimmung nicht entgegen, und billigte namentlich den Zusatz über die Nuntiatursache, weil er den Weg zum Vergleiche offen lasse. Ebenso auf diesem einen Punkte Kurpfalz, das sonst gegen alle Zusätze war. Kursachsen und Kurbraunschweig standen selbst nicht in dem Einen Punkte auf deutscher Seite, sondern wiesen sämmtliche Monita ab; Kurböhmen und Kurbrandenburg acceptirten sie hingegen alle. Ohne Trier und die drei widerstrebenden weltlichen Stimmen würde der 14. Artikel mehr in mainzischem Sinne gefaßt worden sein.

Päpstlicher Botschafter auf dem Wahlconvente zu Frankfurt war Monsignor Caprara,[1]) damals 57 Jahre alt, der zur Familie Montecuculi gehörig sehr früh Vicelegat zu Ravenna geworden, dann Nuntius zu Cöln (1768) und hierauf zu Luzern (1775) gewesen war, und seit 1783 die Nuntiatur in Wien bekleidete.

[1]) Theiner Histoire des deux Concordats etc. 1, 313.

Er hatte sich, wie Pacca erzählt, die schwierige Stellung, die dem Grafen Kaunitz und dem Kaiser Joseph und ihren Neuerungen gegenüber nicht bloß der Nachfolger des Nuntius Garampi, sondern jeder päpstliche Nuntius haben mußte, dadurch leicht, und sich selbst in Wien dadurch beliebt zu machen gewußt, daß er ohne Vorwurf in seinem Leben und seiner persönlichen Kirchlichkeit sich doch um die Geschäfte wenig kümmerte, und als Vertreter der kirchlich-päpstlichen Idee sich stets so wenig fühlbar machte, als irgend thunlich. Diese Haltung entsprach Dem, was in den Augen territorialistisch gesinnter Staatsgewalten einem Diener der Kirche zukam; und so hatte Kaiser Leopold ihn als Gesandten zum Wahltage gewünscht. Um bei demselben auch einen Berichterstatter, dem man besser vertraute, zu haben, ließ der römische Hof zugleich den Nuntius Pacca, scheinbar als Besuchenden, nach Frankfurt gehen. Als der 14. Artikel der Wahlcapitulation, gegen den man von Rom aus ohnehin zu protestiren gewohnt war, in der erwähnten, diesmal noch ungünstigeren Form angenommen wurde, sandte Caprara, nachdem er darüber eine Scene mit dem cölner Gesandten gehabt, den Bericht unverzüglich an den Papst; aber dessen Befehl, schriftlich gegen alle ihm nachtheiligen Zusätze zu protestiren, kam nach Frankfurt als der Wahlconvent schon geschlossen war. Die Protestation Caprara's wurde daher nicht mehr angenommen.[1])

Im October 1790 war Leopold II. gekrönt worden: schon im April 1792 war eine neue Kaiserwahl. Die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland hatten sich in diesen anderthalb Jahren nicht verändert; aber der Fortschritt der französischen Revolution ließ den Papst hoffen, man werde diesmal seinen Ansprüchen günstiger sein. Er sandte den durch sein Auftreten in der pariser Nationalversammlung berühmt gewordenen Abbé, späteren Cardinal Maury als Nuntius zum Wahlconvente nach Frankfurt. Seine Instructionen, meldet Cardinal Herzan nach Wien,[2]) „haben zu ihrem Hauptgegenstande die Beilegung der häkeligen Angelegenheit der Nuntiaturen im Reich," aus welcher Absicht auch der bei Gelegenheit der Responsio an die vier Erzbischöfe genannte Smith ihm als Auditor beigegeben werde. „Der andere Gegenstand ist die Weglassung, bei der künftigen Wahlcapitulation, Desjenigen, welches bei jener weil. Kaiser Leopolds II. zum ersten Mal im 14. Artikel vorgekommen. Die Hoffnung des günstigen Ausganges, den man sich von den geschickten Unterhandlungen des Herrn Nuntius verspricht, gründet sich auf das Zutrauen in" Kaiser Franz des II. Herzensgüte „und in die Willfährigkeit der Herren Kurfürsten von Trier, Sachsen, Bayern, und vielleicht auch jenes von Mainz." Dies Vertrauen wurde jedoch nicht gerechtfertigt. Mit dem bevorstehenden Kriege gegen Frankreich beschäftigt änderte man an der Wahlcapitulation so gut wie Nichts; und als Maury dann — diesmal rechtzeitig — protestirt, indeß den Inhalt seines Schriftstückes auf dem Couverte bezeichnet hatte, nahm der kurmainzische Directorialgesandte die Sendung wieder nicht an, sondern retradirte sie dem Nuntius unerbrochen.[1])

Jedenfalls hatte der römische Hof unverändert seinen Standpunkt festgehalten. Die Bischöfe und Erzbischöfe wechseln, sagte unter Zustimmung seines Herrn der cölner Nuntius Pacca; auf ungünstig gesinnte können günstig gesinnte folgen: hat der römische Hof dann seinen Standpunkt gewahrt, so ist er in seiner Macht wieder hergestellt. Einmal aufgegebene Rechte dagegen werden niemals wiedererworben; auch die günstigste Gesinnung der Erz- und Bischöfe bringt sie der Curie nicht zurück.

Die Kaiserwahl im Julius 1792 war der letzte, schon Abschied nehmende Glanz des alten deutschen Reiches; und auch auf die geistlichen Kurfürsten am Rhein fiel dieser Glanz noch einmal zurück. Als die frankfurter Geschäfte vorüber waren, versammelte Mainz die Fürstengesellschaft zu schimmernden Festen. Von da ging der König von Preußen in sein Hauptquartier an den coblenzer Hof, wo die französische hohe Welt zusammen war. Der Krieg gegen das revolutionirte Frankreich begann, um mit dem Rückzuge aus der Champagne bald zu enden. Noch im September

[1]) Pacca Memor. cit. p. 53, 130 fg. Crome a. a. O. S. 211.
[2]) Brunner Theol. Dienerschaft Josephs II. S. 227.

[1]) Crome a. a. O.

nahm Custine Speyer, gleich darauf Worms. Schon am 5. Oct., vierzehn Tage bevor Custine auch nur vor die Stadt kam, entfloh von Mainz der Kurfürst heimlich nach Würzburg, und ließ am 21. November, aus Heiligenstadt, durch Johannes Müller den Brief, welcher seine Abwesenheit meldet, in taciteischem Latein an den Papst schreiben. Am 21. October entwich der triersche Kurfürst von Coblenz nach Bonn und später nach Augsburg. Am 14. December verließ auch der Kurfürst von Cöln seinen Sitz und ging nach Münster. Der Fürstbischof von Speyer war nach Freisingen geflohen. Die gesammte hohe geistliche Beamtenschaft, wenn sie ihren Herren nicht schon vorausgegangen war, folgte ihnen. Pacca ist nicht mit Unrecht indignirt darüber, daß keiner dieser geistlichen Fürsten auch nur eine Ahnung davon hatte, wie in Zeiten der Noth der Bischof zu seiner Heerde gehört, und hätte ihnen gern das Beispiel gegeben, auf seinem Posten zu bleiben; allein sein Hof befahl ihm gleichfalls wegzugehen. — Allerdings kam der Kurfürst von Cöln im April, der von Mainz im Julius, der von Trier im October 1793 wieder zurück: indeß Anfang Octobers 1794 flüchteten sie sämmtlich von Neuem. Daß die Stadt Mainz sich noch bis zum September 1797 gegen die Franzosen hielt, veranlaßte ihren Erzbischof nicht, zu bleiben. Die geistlichen Fürsten waren Beides Bischöfe und Landesherren; zeigten sich aber zu Beidem, zur Erfüllung der bischöflichen, wie der landesherrlichen Pflichten unfähig.

Die Wahlcapitulationen von 1790 u. 1792 hatten für die geistlichen Verhältnisse des Reiches im Uebrigen keine Folgen mehr: es fand sich Niemand sie auszuführen. Der Gedanke, daß nur noch ein gütliches Abkommen mit der Curie — man gebrauchte dafür schon damals den Namen Concordat — in diesen Dingen werde weiter bringen können,[1]) war das Schlußresultat, mit welchem man von ihnen Abschied nahm.

Die öffentlichen Interessen gingen andere Wege.

[1]) Crome a. a. O., u. daselbst die Litteratur.

8. Der Reichsdeputationshauptschluß.

Der Nuntiaturstreit und die emser Pläne konnten zunächst nicht weiter verfolgt werden. Der nach Cöln zurückgekehrte Nuntius Pacca erhielt schon im Februar 1794 seine Versetzung nach Lissabon, blieb aber in Cöln, um den ihm ernannten Nachfolger Hannibal della Genga, den nachherigen Papst Leo XII., nach herkömmlicher Art noch in die Nuntiaturgeschäfte einzuweisen. Della Genga hatte sich Papst Pius dem VI. zu empfehlen gewußt, war schon 1788 von ihm verwandt worden, um eine der Gegenschriften gegen das Emser Resultat ins Italienische zu übersetzen, und sollte nun als Nuntius Dasjenige verwenden, was er in der römischen Schule für die deutschen Kirchenangelegenheiten gelernt hatte. Da sich seine Reise verzögerte, so wartete Pacca den ganzen Sommer über, und mußte Cöln, gleichzeitig mit der zweiten bonner Flucht des Kurfürsten, im Anfange Octobers gleichfalls flüchtig verlassen, als es von französischen Truppen in nächster Nähe bedroht ward. Er wandte sich nach der Wetterau, wo ihm Zuflucht angeboten war, und erfuhr hier durch della Gengas Auditor Graf Troni, den dieser ihm schickte, daß der neue Nuntius, auf die Nachricht der französischen Einnahme von Cöln, sich entschlossen habe, vor der Hand in Augsburg, der Bischofsresidenz des, wie erwähnt worden, mit der römischen Curie versöhnten Kurfürsten von Trier zu bleiben. Pacca ging also zur Uebergabe der Geschäfte (Novbr. 1794) dorthin, und hatte unterwegs in Frankfurt noch die Genugthuung, daß auch der Kurfürst von Cöln, der ihn zu Bonn niemals empfangen wollen, als er erfuhr, daß er mit dem

Nuntius in demselben Gasthause wohne, ihm noch den Besuch abstattete, den er ihm so lange Jahre schuldig geblieben war.[1]) Der neue cölner Nuntius ist niemals nach Cöln gekommen; seine Thätigkeit, von der wir weiterhin zu handeln haben werden, hielt ihn meistens im südlichen Deutschland fest.

Die Hauptangelegenheit der katholischen deutschen Gesammtkirche, durch welche in den zehn Jahren von 1794—1803 die Gedanken von Coblenz und Ems zwar nicht beseitigt, aber in den Hintergrund gedrängt wurden, ist die immer näher rückende, zuletzt dann eingetretene Säcularisation der geistlichen Güter, vermöge deren der äußere Bestand der katholischen Kirche in seinen Grundfesten erschüttert ward.

Säcularisationen geistlicher Lande waren in Deutschland in größerem Umfange im Westphälischen Frieden vorgekommen; späterhin war ihre Möglichkeit von Neuem erwogen, als die Staatstheorie vom Socialcontracte Macht gewann, und deren territorialistische Consequenzen zu der Annahme leiteten, wie die Kirche ihrer Natur nach eine Seite des Staats, so sei das Kirchengut seiner Natur nach eine Art Staatsgut, und könne vom Staate demgemäß säcularisirt werden, so oft es ihm zweckmäßig erscheine, für die Kosten der kirchlichen Staatsfunction in anderer Art, als durch die Widmung derartiger Stiftungsgüter zu sorgen.[2]) Nach Mitte der achtziger Jahre traten aus solchen Principien erwachsene Säcularisationsvorschläge auch für die derzeitigen deutschen geistlichen Fürstenthümer hervor.

Im zwölften Stücke des Journals von und für Deutschland vom Jahre 1785 hatte der Domcapitular und Regierungspräsident zu Fulda Freiherr von Bibra eine aus der Gesinnung des wohlmeinenden Aufklärungsstrebens entstandene Preisaufgabe

[1]) Pacca Memorie cit. p. 120. 168—170. 259.

[2]) Auch diesem Grunde bewegen sich schon die zu Papst Benedicts XIV. Zeiten, unter Anderen auch von Friedrich d. Großen gegen Voltaire geäußerten Säcularisationsgedanken. Pacca Memorie cit. p. 109. Münch S. 388 und Andere.

gestellt, an der nur Das auffällig war, daß sie in einem nicht katholischen Blatte von dem Mitgliede eines katholischen Hochstiftes selbst gestellt wurde: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten", hieß sie, „Wahlstaaten und überdies größtentheils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?" — Diese Aufgabe veranlaßte eine Mehrzahl von Bearbeitungen der gestellten Frage:[1]) die bedeutendste war von Friedrich Carl von Moser: „Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland" (1787), im November 1786 erschienen. Mit dem Blicke eines erfahrenen, billig denkenden Staatsmannes schildert Moser die Mißstände in den geistlichen Ländern und ihre Gründe. Sein Abhülfevorschlag geht auf Umwandelung in weltliche Wahlmonarchieen hinaus. Der bisher schon capitelmäßige Adel des Landes soll aus seiner Mitte den Landesherrn wählen, der alsdann mit Concurrenz von Landständen, statt des Capitels, das Land regiere. Die Klöster werden zu Gunsten des Fiscus, bis auf einige zu belassende Versorgungsanstalten, säcularisirt. Der Bischof ist vom Landesherrn besoldet und abhängig, rein geistlich beschäftigt, nur Landesbischof. — Säcularisationen, namentlich der Klöster, forderten auch die anderen eingegangenen Antworten. In dieser Beziehung wurde die liberale katholische nicht minder, als protestantische Stimmung durch das Beispiel Josephs II., dessen Maßregeln Spittler damals[2]) als zweite deutsche Reformation begrüßte, bestimmt.

[1]) Die hauptsächlichsten außer der von Moser sind: „Freimüthige Gedanken veranlaßt durch die Fuldaische Preisaufgabe," deren Wortlaut hinzugefügt wird. In Schlözers Staatsanzeigen 9, 385., von einem rheinischen Katholiken. Schnaubert über die Vorschläge des Barons v. Moser über die Reform der geistlichen Staaten Deutschlands (1788). Sartori Statist. Abhandlung über die geistlichen Staaten und die Mittel, ihre Verfassung zu verbessern (1787). Letztere Schrift erhielt den Preis.

[2]) Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. Göttingen 1786. S. 507 fg.

Auch die Emser Punctationen zeigen diesen Einfluß; denn nach Art 3 soll der Bischof das Recht haben, jede fromme Stiftung „in eine andere, die den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern," nicht bloß zum Besten der Religion, sondern auch zum Besten „des gemeinen Wesens," das heißt: der Bischof, wo er Landesherr ist, wie damals außerhalb Oesterreich alle deutschen Bischöfe es waren, soll säcularisiren können; wie der mainzer Herr das auch that. — Wenn nun Oesterreich so viel Klöster und auch Vermögenstheile nichtösterreichischer Hochstifter säcularisiren konnte, wenn das in anderen katholischen deutschen Territorien so viel Anklang fand: warum sollte nicht auch das deutsche Reich reichsunmittelbares geistliches Gut gelegentlich säcularisiren? Im Jahre 1788 sprachen Klosterleute des preußischen Herzogthums Cleve dem Nuntius ihre Freude aus, daß sie im preußischen Lande ihres Besitzes sicherer seien, als die Klöster in benachbarten katholischen Gebieten;[1]) und die preußischen Unterthanen blieben das factisch noch lange. Aber es war etwas Anderes, wenn Preußen in Betreff von Säcularisationen des Reiches dieselben territorialistischen Principien geltend machte, von denen es in seinem Inneren durchdrungen war. Gründe gegen das Säcularisiren, wie für katholische Gewissen dergleichen bindend sein konnten, hatte die preußische Regierung keine, politische Gründe aber hatte sie vielmehr dafür; auch abgesehen von auf diesem Wege etwa zu erreichenden Vergrößerungen. Denn die ihrem Gebiete zunächst gelegenen Stiftsländer Hildesheim, Münster, Paderborn, Cöln waren ebensoviel gegnerische, zu Oesterreich haltende Mächte; und in Münster und Cöln hatte bei den letzten Wahlen die Mehrheit des Capitels sich wider Preußen entschieden feindlich gestellt. Endlich vor der Idee des Reiches und seines Rechtes konnte von Preußen mindestens nicht mehr Achtung gefordert werden, als von Oesterreich; es hatte den Mißbrauch des Reichsrechtes in österreichischen Händen zu empfindlich erfahren, und im Kampfe dawider war es emporgekommen. So konnte es kaum auffallen, als im Jahre 1794 sich

[1]) Memor. cit. p. 98.

das Gerücht verbreitete, Preußen wolle die Entschädigung für seine Kriegskosten im französischen Kriege durch Säcularisationen suchen: damals indeß widersprach die preußische Regierung noch.

Als sie aber im folgenden Jahre mit Frankreich den Frieden von Basel schloß (5. April 1795), und in dessen geheimen Artikeln für den Fall, daß Frankreich im allgemeinen Frieden seine Grenze bis an den Rhein ausdehnen werde, sich Entschädigung für ihre dann abzutretenden linksrheinischen Besitzungen versprechen ließ, und als noch ein Jahr später (5. August 1796, Vertrag von Berlin) sie sich zum Aufgeben des linken Rheinufers positiv verbindlich machte, da geschah das unzweifelhaft schon in der Aussicht auf Entschädigung durch Säcularisation. Man dachte preußischerseits zunächst an Münster und an das cölnische Recklinghausen; doch war auch davon die Rede, daß die dem Könige verschwägerten Oranier, falls sie in den Niederlanden nicht zu restituiren seien, mit Würzburg und Bamberg entschädigt werden sollten. Wie Preußen, so erklärten Württemberg und Baden in ihren Friedensschlüssen mit Frankreich (August 1796) sich zu Abtretung ihres linksrheinischen Besitzes zwar bereit, aber nur gegen schon genannte zu säcularisirende geistliche Reichslande; auch machten Württemberg und Baden sich dabei verbindlich, am Reichstage mitzuwirken, daß das linke Rheinufer abgetreten, und daß das Princip angenommen werde, die dort depossedirten weltlichen Fürsten durch rechtsrheinische Säcularisationen zu entschädigen. In Frankreich hielt man schon seit 1789 aus dem Gesichtspunkte des Territorialismus Säcularisationen für erlaubt, und war aus mehr als einem Grunde interessirt, dies auch anderwärts angenommen zu sehen.

Als zu Regensburg jene Absichten bekannt wurden, sprach der Kaiser (Rescript an den österreichischen Directorialgesandten vom 7. Februar 1797) sich dagegen aus, indem er die katholischen, besonders die geistlichen Fürsten aufforderte, sich in der Gefahr, welche in solchen Plänen des „von Preußen abhängigen protestantischen Religionstheiles" liege, unter Anstrengung aller ihrer Kräfte um so enger an Oesterreich anzuschließen. Er seinerseits habe den Plan der Abtretung des linken Rheinufers und der

Säcularisation „stets standhaft verworfen, und zu erkennen gegeben, daß er keine Entschädigungen auf Kosten patriotischer und dem Reiche treuer Stände annehmen werde, und daß er im Gegentheil entschlossen sei, Alles zu wagen, und seine letzten Kräfte anzuwenden, um nicht dazu genöthigt zu werden." Indeß nicht mehr als zwei Monate später trat er in den geheimen Präliminarien von Leoben (15. 16. April) das linke Rheinufer genau ebenso, wie „der protestantische Religionstheil" es gethan hatte, ab; und im Frieden von Campoformio (17. Oct.) wiederholte er, wieder in den geheimen Artikeln, nicht bloß diese Abtretung, denn die aus Eifersucht gegen Preußen stipulirten Ausnahmen waren unbeachtliche, sondern bedang auch zu eigenem Vortheil die Säcularisation von Salzburg, und nahm eventuell noch größeren Erwerb durch Säcularisationen in Aussicht (Art. 7.). Die Reichsfürsten, welche auf dem linken Rheinufer Verluste erlitten, und das Haus Oranien, sollten entsprechende „in gemeinsamem Einverständniß mit der französischen Republik" festzustellende, das hieß nichts Anderes, als durch Säcularisation erbrachte Entschädigungen erhalten (Art. 8. 12). Nur waren dabei die drei geistlichen Kurfürsten noch selbst unter den zu Entschädigenden, also unter Denen genannt, welche dem Untergange nicht mit preisgegeben sein sollten: die geistlichen Kurhüte als Handhaben österreichischen Einflusses im Reiche und als Versorgungen jüngerer österreichischer Prinzen zu erhalten, war zu wichtig für den kaiserlichen Hof. — Auf diese Art zeigte sich, wie wenig ernstlich es mit dem Inhalte jenes Rescriptes vom 7. Februar gemeint, und daß es den Umständen in der That entsprechend gewesen war, wenn dasselbe bei den geistlichen Fürsten wenig Anklang gefunden hatte. Der Coadjutor Dalberg zwar sprach seine private Meinung laut genug dahin aus, daß die gesammte Kraft der vorderen Reichskreise dem Erzherzoge Carl zur Disposition gestellt werden müsse, und ähnlicher Meinung waren Würzburg, Salzburg und einige Andere: aber die geistlichen Kurfürsten knüpften ihre Zusagen an die, wie sie wußten, nicht eintretende Bedingung, daß sämmtliche geistliche Stände sich zu gleichen Zusagen verständen; und so wurde Nichts erreicht.

Trier suchte sich auf Kosten seiner eigenen geistlichen Mitstände zu vergrößern;[1]) und führte die desfallsigen Unterhandlungen in Wien auf nichts weniger, als geistliche Art.

Im Uebrigen wußte man allerseits, daß auf Oesterreich kein Verlaß sei. Es hatte zu Leoben und Campoformio das linke Rheinufer heimlich aufgegeben, unter der scheinbar dem widersprechenden öffentlichen Bedingung der Conservirung der „Integrität des Reiches." Oesterreich behauptete nachher, darunter verstanden zu haben, daß das Reich nicht untergehe; der Reichstag sollte aber wohl verstehen und verstand auch anfangs, es solle nicht verkleinert werden. Er war daher, als in der Zwischenzeit zwischen Leoben und Campoformio (Junius 1797) die Friedensfrage bei ihm zur Verhandlung kam, geneigt, dem Kaiser die Vertretung des Reiches ganz in die Hand zu geben, und wählte nur auf sein Verlangen statt dessen eine Deputation. Aber schon als nach dem Frieden von Campoformio der Kaiser (Rescript v. 1. November) aufforderte, dieselbe zur Abschließung des Reichsfriedens nach Rastadt zu senden, und dabei von Neuem wiederholte, die Basis dieses Friedens werde die Integrität des Reiches sein, glaubte Niemand mehr an eine solche Friedensbasis; vielmehr gingen die Erwartungen zuerst dahin,[2]) Preußen und Oesterreich würden mit einander einverstanden sein, unter Abtretung des linken Rheinufers, Jedes sich in Deutschland zu arrondiren, Demjenigen aber, was dann übrig bleibe, mittels Säcularisation der geistlichen Stifter und mittels Mediatisirung der Reichsstädte und kleineren Reichsstände zu Gunsten Derer, die Preußen oder Oesterreich zu belohnen habe, eine neue Gestalt zu geben. Später meinte man, dieser Rest dürfte zu einer nach Art der helvetischen verfaßten, unter österreichischem Schutze stehenden Republik bestimmt sein; später werde er an Oesterreich fallen. Erst als man die zwischen Oesterreich und Preußen obwaltende Uneinigkeit zu durchschauen anfing, gründete man auf sie die Hoffnung, das rechtsrheinische Reich als solches noch zu er-

[1]) Beck Freiherr Heinrich von Wessenberg (1862) S. 51. fg.

[2]) (v. Haller) Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen (1799) 1. 285. Litteratur S. 287. Note.

halten. — Als erste Friedensbasis verlangte Frankreich, sobald der Rastadter Congreß eröffnet war, die Abtretung des linken Rheinufers, und erreichte schon am 9. Februar 1798 im Wesentlichen die Zustimmung der Deputation.[1]) Preußen war von vorn herein einverstanden; aber auch alle anderen Reichsfürsten, die auf dem linken Rheinufer verlieren sollten, mit alleiniger Ausnahme von Lüttich, waren, wenn sie nur Entschädigung erhielten, zu Einräumung der Forderung bereit. Selbst der katholische hohe Clerus glaubte seinen Vortheil in Beförderung der Abtretung zu sehen, weil er nur hierin die Möglichkeit, wenigstens einiges kirchliche Besitzthum, namentlich die drei Kurfürstenthümer, zu erhalten, erkannte. Auch erlangte er so viel, daß während Ende 1797 die allgemeine Säcularisation für unvermeidlich gehalten worden war, schon zu Anfang März 1798, also zu einer Zeit, wo der Kirchenstaat für immer untergegangen schien — 15. Februar 1798 römische Republik, 20. Februar Abführung des Papstes —, zwischen den Gesandten Preußens, Oesterreichs und Frankreichs wieder festgestellt wurde, die drei geistlichen Kurfürstenthümer sollten vorerst bestehen bleiben.[2]) Wollte man in der That nur entschädigen, so reichte eine theilweise Säcularisation dazu vollkommen aus; denn auf dem linken Rheinufer gingen an nichtgeistlichen Territorien nicht mehr, als 463 Quadratmeilen mit 1,194,900 Einwohnern verloren; und wenn man so viel entsprechendes Land vom rechtsrheinischen Kirchengute abnahm, so blieben der Kirche von diesem immer noch 668 Quadratmeilen übrig. Nicht allein Mainz, Trier und Cöln hätten also erhalten und für ihren linksrheinischen Verlust entschädigt werden, sondern auch eine Mehrzahl anderer geistlicher Fürsten hätten bleiben können.[3])

[1]) (v. Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 325. 336 fg. 361 fg. 451 fg. 525. Dazu die Protocolle der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt von Münch v. Bellinghausen. Rastadt 1798 fg. 5 Bde. 4°.

[2]) Von der Broschürenlitteratur über die Rheingrenzenfrage findet sich eine gute Zusammenstellung bei (Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 457, von der über die Säcularisation das. S. 454. Beide nicht über 1798 hinausreichend.

[3]) (Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 526, nach Traiteur. Posselt Europ. Annalen 1802. 2. 262.

Die französischen Friedensunterhändler fanden daher, als sie in ihrer Note vom 18. März, die erste Friedensbasis als acceptirt betrachtend, die zweite Friedensbasis — Entschädigung durch Säcularisationen — in Anregung brachten, weniger Widerstand, als zu erwarten gewesen wäre;[1]) und nachdem (27. März) Frankreich diese zweite Basis für unumgänglich erklärt hatte, wurde (4. April) das Säcularisationsprincip von der Deputation in der Sache angenommen, wiewohl neben dem es ablehnenden Würzburg jetzt auch Oesterreich sich wieder äußerte, als wolle es Säcularisationen überhaupt nicht. Da die Deputation nicht bestimmt genug geantwortet, auch einige Einschränkungen in der Anwendung vorbehalten hatte, so drang Frankreich (am 21. April und am 3. Mai) auf unumwundene Erklärung, und der Gesandte Roberjot arbeitete einen Entschädigungsplan aus, bei welchem nicht das Zuwenig, sondern das Zuviel des Entschädigungsfonds eine Art Verlegenheit hervorrief.[2]) Indeß fand er nicht die Genehmigung der französischen Regierung, und die Verhandlung wurde dann durch den Wiederausbruch des Krieges unterbrochen.

Dieser endigte im Frieden von Luneville, 9. Februar 1801, welchen der Kaiser, unter Bezugnahme auf das in Rastadt Verhandelte, für das Reich mit abschloß. Artikel 6. desselben cedirt das linke Rheinufer an Frankreich; Art. 7. sagt, daß „in Conformität mit den auf dem Rastadter Friedenscongresse förmlich etablirten Principien, das Reich den durch Art. 6. am linken Rheinufer depossedirten erblichen Fürsten aus seinen Mitteln Entschädigung zu geben hat; nähere Arrangements auf dieser Basis vorbehältlich." Der österreichische Unterhändler Gr. Cobenzl hatte vergebens versucht, die Erhaltung gewisser geistlicher Reichsterritorien positiv ausgesprochen zu sehen; dagegen hatte er erreicht, daß aus deutschem Kirchengute auch die Entschädigung für das italienische Oesterreich und ebenso für Toscana stipulirt ward. — Die reichsseitige Genehmigung des Friedens erfolgte mittels

[1]) Menzel Neuere Geschichte der Deutschen 6. 379.

[2]) (Haller) Geh. Geschichte a. a. O. S. 525.

Reichsgutachtens vom 7. März 1801, das der Kaiser am 9. März bestätigte.

Schon im Februar 1799 hatte Oesterreich den Gesandten der geistlichen Staaten zu Regensburg von Neuem anzeigen lassen, daß in Folge der Stellung, welche Preußen zu Frankreich genommen habe, die Möglichkeit der Säcularisation näher gerückt sei: man möge sich an den Kaiser anschließen. Es hatte dadurch — zu derselben Zeit, wo es während des Conclaves von 1800 und gleich nachher einen Theil des dem Papste wiedergewonnenen Kirchenstaates zu säcularisiren trachtete — in Deutschland ein erhöhtes Leben in den litterarischen Streit über die Berechtigung der Säcularisationen gebracht, die man in jenen Tagen, um neben der jetzt auch von Kant wiederholten territorialistischen Begründung auch einen positiven Rechtsgrund dafür zu haben, aus dem sogenannten Staatsnothrechte herzuleiten liebte.[1]) So war der Gedanke von allen Seiten erörtert worden, als im Luneviller Frieden das Reich ihn annahm: zunächst doch noch in keineswegs bestimmter Fassung und Begränzung.

Es kam also auf seine Ausführung an. Der Kaiser hatte aus bekannten Gründen das Interesse sie so zu leiten, daß nicht bloß Preußen nicht vergrößert, sondern auch die Existenz der drei geistlichen Kurfürsten erhalten würde; seine Zwecke kamen also insoweit mit denen der geistlichen Fürsten überein. Nachdem diese daher zunächst eine bessere Position zu gewinnen gestrebt hatten, indem sie zu deduciren versuchten, die in Frage stehende Entschädigung sei nicht von ihnen allein, sondern vom Gesammtreiche zu tragen,[2]) hätten sie gern, sobald in Regensburg die Verhandlungen über die Ausführung der Entschädigungssache anfingen (30. März), dieselbe in Verein mit Oesterreich allein in des Kaisers Hände gebracht.[3]) Das war indeß nicht zu erreichen: am 30. April bot man ihm zwar die Einleitung, aber nicht mehr als die Einleitung an. Dann dauerte es bis Ende Junius, bevor er dieselbe mißmuthig ablehnte, und bis zum 7. November, bevor er mit dem Reichstage übereinkam, daß die Sache durch eine Reichsdeputation von acht Mitgliedern bearbeitet werden solle. Von diesen waren zwei Stimmen, Mainz und Deutschmeister, im geistlichen Interesse; letzterer ein Erzherzog, außer dessen Stimme Oesterreich in der Deputation auch noch eine eigene, die kurböhmische, besaß. Entgegengesetzter Meinung waren die Stimmen von Preußen (Brandenburg), Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel. Eine vermittelnde Stellung nahm Sachsen ein.[1]) Indeß war dies Stimmverhältniß für den Sieg oder Nichtsieg der österreichisch-geistlichen Bestrebungen nur von untergeordneter Bedeutung. Denn gleich nachdem der Friede reichsseitig genehmigt worden war, hatte die Mehrzahl der zu entschädigenden weltlichen Herren, in Erinnerung des vor wenig Jahren in Rastadt Geschehenen und in mehr practischer als edler Schätzung der Sachlage, sich schon nach Paris gewendet, und verhandelte dort um möglichst reichliche Zumessung ihres Entschädigungsantheiles. Selbst der Kaiser erkannte in seiner erwähnten Ablehnung vom Junius 1801 das an; und zu Ende des Jahres war im Grunde Nichts als jene französische Vermittelung wirklich entschieden. Wie dann eine russische gleichfalls hinzutrat, wie die Reichsdeputation, nachdem sie im August 1802 endlich zu

[1]) S. die Litteratur dieser Zeit bei Klüber Litteratur des Staatsrechts §. 1480 und Staatsr. des D. Bundes §. 531 Note c. Eine Anzahl dahin gehöriger Schriften und ihr Ursprung wird näher erörtert bei Schwab Franz Berg S. 321. fg.

[2]) Heusser deutsche Geschichte 2. 354 fg. Daselbst die Litteratur.

[3]) In Wien, Paris und Regensburg negociirten im Auftrage der geistlichen Fürsten besonders der Kurtrierische Minister v. Duminique, der Würzburgische Geheimerath Seuffert, der Reichsprälatische Generalsyndicus Seyfried, der Bambergische Geh. Cabinetssecretair Fracassini, der Eichstädtische Minister Freiherr v. Ow, von Fulda der Domcapitular v. Warnsdorf und der Geheimerath v. Schlarer, von Paderborn der Regierungsrath v. Gruben, aus Hildesheim der Domherr v. Kesselstadt, aus Speyer der Domdechant von Hohenfels, der sogar in London auftrat. Polit. Journal 1802 S. 280.

[1]) Protocoll der außerordentl. Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. 6 Bde. 4°. S. insbesondere Bd. 1. S. 267. Sachsen (vergl. Mainz S. 166), 284 Hoch- und Deutschmeister, 314 Kurböhmen, 349 f. u. besonders 354 Kurbrandenburg, 374 Bayern, 377 Hessen-Cassel, wie Brandenburg, 384 Württemberg, 412 Mainz, ohne kirchliche Beziehungen, 420 vgl. 426 f. Conclusum. Ferner: Beilagen 2, 274 der Kaiser, und dazu Brandenburg S. 503, Bayern S. 504 f., Hoch- und Deutschmeister S. 507. Hessen und Württemberg S. 509, Hauptplan S. 610.

arbeiten angefangen hatte, den Entschädigungsplan von Frankreich und Rußland dictirt erhielt, und wie sie sich bereit finden ließ, ihn auf französisch-russischen „Vorschlag" noch wiederholt zu verändern; wie dabei auch Oesterreich ganz die von den Uebrigen betretenen Wege ging, und beflissen war, nur möglichst große Vortheile in Paris zugestanden zu erhalten, dies schmachvolle Blatt der deutschen Geschichte im Einzelnen aufzuthun, ist hier nicht nöthig.

Noch bevor man am Reichstage über die Art der Sachbehandlung einig geworden war, starb der Erzbischof von Cöln, Bischof von Münster, Maximilian Franz von Oesterreich (27. Julius 1801). Damals hoffte Oesterreich noch die geistlichen Kurfürstenthümer zu erhalten, und hätte daher gern einen anderen Erzherzog dort gewählt gesehen: auch abgesehen von der Erhaltung der geistlichen Kurhüte erschien ihm gerade an dieser Stelle schon die durch eine solche Neuwahl zu erreichende Erschwerung der Säcularisation als ein Sieg über Preußen. Die jetzt mehr als je mit Oesterreich verbündeten Capitel von Münster und Cöln, letzteres hatte seinen Sitz damals in Arnsberg, boten dem Erzherzoge Franz Anton unverzüglich die Wahl an, wurden, als Preußen (August 1801) dawider protestirte, von Oesterreich gedrängt, dieselbe zu vollziehen, und wählten in der That den Erzherzog (Münster 9. Sept., Arnsberg 7. Oct.), der sich auch bereit erklärte, die Wahl anzunehmen.[1]) Preußen hatte bei seiner Protestation am Reichstage, unter Widerspruch der geistlichen Stände, fordern lassen (31. August), daß bis zu Beendigung des Entschädigungsgeschäftes ledig werdende Stifter überhaupt nicht neu besetzt werden dürften: jetzt erklärte es, es erkenne einen neugewählten Erzbischof von Cöln und Bischof von Münster nicht an. In der zu Regensburg mit Erregtheit betriebenen Sache standen die weltlichen Stimmen fast alle auf preußischer Seite. Der Kaiser wählte daher den Ausweg, im October sich gleichzeitig am Reichstage und in Berlin, dort mit Schärfe gegen

[1]) Eine Uebersicht über diese Streitsache und ihre Litteratur s. bei Heusser a. a. O. 2. 370.

die preußische Forderung, hier mit Nachgiebigkeit für die preußische Forderung zu erklären. Er erhielt zwar noch aufrecht, daß die drei geistlichen Kurfürsten bleiben müßten, gab aber zugleich die Versicherung, die bestrittenen Wahlen sollten auf den Gang des Säcularisationsgeschäftes keinerlei Einfluß üben; weshalb auch auf die in Arnsberg und Münster gewünschte Besitznahme der Stifter seitens des Neugewählten österreichischerseits nicht eingegangen sei. So blieb die Angelegenheit etwas länger als ein Jahr. Am 4. December 1802 sodann ertheilte der Kaiser am Reichstage seine Zustimmung zu dem französisch-russischen Entschädigungsplane, durch welchen Cöln und Trier säcularisirt wurden, ließ also den Gedanken ihrer Erhaltung fallen; und zeigte gleichzeitig an, daß sein Erzherzog auf die Wahlen in Cöln und Münster verzichte. Er hatte um diese Zeit seine pariser Verhandlungen schon zur Genüge vorwärts gebracht, und schloß dort am 26. December formell ab. Schon jetzt begann man am Reichstage den Inhalt des noch nicht ganz fertigen Reichsdeputationsschlusses zu berathen. Am 25. Februar 1803 endlich beendete die Reichsdeputation förmlich ihr Werk, am 24. März wurde es mittels Reichsgutachtens vom Reichstage angenommen, am 27. April erhielt es die kaiserliche Bestätigung.

Von geistlichen Fürsten blieb, da die beiden Ritterorden nicht in Betracht kamen, nur Mainz, oder Kuraschaffenburg, wie es im Reichs- und Staatshandbuche für 1803 heißt; denn der mainzer Sitz war durch den Papst schon von der deutschen Kirche abgetrennt, und ein französisches Bisthum. In Folge eines vier Monate nach dem Frieden von Luneville (15. Julius 1801) mit Napoleon abgeschlossenen Concordates hatte Pius VII. mittels seiner Bulle vom 29. November 1801 sämmtliche uralte linksrheinische Bischofssitze von der deutschen Kirche abgerissen: nur noch die rechtsrheinischen Fragmente ihrer Diöcesen blieben zurück. Er zerrüttete damit tief die Gliederung der deutschen Reichskirche. Der alte Erzbischof Friedrich Carl von Mainz hatte das noch erlebt, und war hierauf zu Aschaffenburg 26. Julius 1802 gestorben; womit sein Coadjutor Dalberg, welcher in der letzten Zeit schon Antheil an den Regierungsgeschäften bekommen hatte,

auf den Stuhl von Mainz und Worms rechtsrheinischen Antheils gelangt war. Als Kurerzcanzler des deutschen Reichs konnte der mainzer Erzbischof nicht entbehrt werden; Dalberg ging die vielbetretenen geheimen Wege, Frankreichs Stimme zu gewinnen; die vermittelnden Mächte schlugen also vor (24. Aug.), den neuen Erzbischof mit dem Fürstbisthume Regensburg zu dotiren,[1]) dessen Bischof Joseph Conrad von Schroffenberg damals noch am Leben war, aber Dalberg nicht hinderte, das Fürstbisthum im December, noch vor dem desfallsigen Reichsgesetze, in Besitz zu nehmen, und alsbald darauf verbreiten zu lassen,[2]) er werde es, sammt Mainz, zu Gunsten eines österreichischen Prinzen wieder resigniren, wenn man ihm nicht ein von ihm verlangtes Maß der Ausstattung zubillige: womit er auch durchdrang. Der Reichsdeputationshauptschluß (§ 25.) bestimmt: „der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzcanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln; jedoch mit Ausnahme der K. Preußischen Staaten; imgleichen über die salzburgische Provinz, soweit dieselbe sich über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnt", d. h. über das gesammte nicht österreichische oder preußische Deutschland. „Der Kurfürst Erzcanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitandiöcese Mainz gewählt werden." Von seiner mainzer Ausstattung blieb ihm das mit einem würzburgischen Amte vermehrte Fürstenthum Aschaffenburg. Dazu erhielt er den

[1]) So schon in der Declaration Rußlands und Frankreichs v. 4. Julius u. 6. August Art. 32: Die Vermittelnden ont reconnu, qu' il était à la fois possible et convenable de conserver dans le premier Collège, de l'Empire un Electeur ecclésiastique. Jls proposent en conséquence, que l'Archichancelier de l'Empire soit transféré au siège de Ratisbonne etc.

[2]) Politisches Journal Jahrg. 1803. S. 67. Brief aus Aschaffenburg vom 13. Januar. Die aschaffenburger Briefe des Politischen Journals in diesen Jahren sind erkennbar von officiöser Feder.

Landbesitz des bisherigen Fürstbisthums Regensburg, vermehrt durch die mediatisirten Reichsstädte Regensburg und Wetzlar, sowie sämmtliche in diesen Gebieten gelegene Stifter, Abteien und Klöster, die also zu säcularisiren waren; das Haus Compostell in Frankfurt, gewisse Besitzungen des mainzer Domcapitels und eine Geldrente. — Nach dem im April 1803 erfolgten Tode des Bischofs von Regensburg konnte er auch in der geistlichen Regierung der Diöcese dessen Nachfolger werden.

Sämmtliche andere Fürstbisthümer und Fürstabteien wurden säcularisirt, und an weltliche Herren vertheilt: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domainen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen Mehreren vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt (§ 34). Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl, wie in den neuen Besitzungen ...., mittelbar oder unmittelbar, ... werden der freien und vollen Disposition der respect. Landesherren ..... zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen." — Jedoch das Alles „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, ... nach den unten .... bemerkten Bestimmungen" (§ 35), d. h. folgenden: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen .... verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon denn auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt" (§ 62).

Was hieß „reichsgesetzliche Art" der Diöcesaneinrichtung? — Zunächst dachte man, wie die Folge zeigt, an ein Concordat mit der päpstlichen Curie; auf welches man schon am Ende der Nuntiaturstreitigkeiten als brauchbarstes Auskunftsmittel gekommen war. Aber wie im Reichsdeputationshauptschlusse Bestimmungen über Veränderung der erzbischöflichen Sprengel bloß durch Reichsgesetz getroffen wurden, so blieb unbestimmt in dem Gesetze, ob nicht etwa die neuen Diöcesaneinrichtungen, gemäß den Principien des Josephinismus, gleichfalls einseitig vom Reiche ausgehen sollten.

Jedenfalls wurde der Fortbestand der bisherigen Diöcesaneinrichtungen bis zu der bevorstehenden Veränderung garantirt, und ebenso war Dotation der künftigen Diöcesaneinrichtungen reichsgesetzlich versprochen. Das ist Alles, was von der alten katholischen deutschen Reichskirche als solcher übrig blieb.

Der Papst hatte den territorialistischen Grundsätzen, als sie in Frankreich und später im österreichischen Josephinismus seinen Rechten entgegentraten, principiell widersprochen; dies hatte ihn jedoch nicht gehindert, sich mit ihrer Anwendung durch den Kurfürsten von Pfalzbayern zu verbinden, als dieselbe den Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe gegenüber ihm selbst brauchbar schien. Jetzt waren es gleiche Principien, welche zu weiterer Consequenz gezogen die katholische Kirche ihres gesammten fürstlichen und eines großen Theiles von ihrem nichtfürstlichen Kirchengute in Deutschland beraubten. Wenn der Papst nunmehr dawider protestirte,[1]) so verlor das nicht bloß durch jenes ältere Verbündniß, sondern noch mehr dadurch seine Spitze, daß er in dem mit Frankreich kurz vor der Wahl der Regensburger Reichsdeputation abgeschlossenen Concordate die französischen Säcularisationen der Revolutionszeit ratihabirt hatte. Warum sollte jetzt nicht in Deutschland geschehen können, was in Frankreich soeben von ihm anerkannt worden war?

Nichtsdestoweniger bleibt richtig, daß vom rechtlichen Standpunkte betrachtet der deutschen katholischen Kirche offenbares Unrecht geschah. Der Kaiser, indem er den Reichsdeputationshauptschluß genehmigte, brach unzweifelhaft seinen Eid. Allein eben so gewiß hatten die bestehenden Einrichtungen der Reichskirche keine Lebenskraft mehr; und was hilft Dem das Recht zu leben, welchem die Kraft zu leben abgeht?

[1]) Daß er dies schon damals gethan habe, behaupten die katholischen sogenannten Oratoren am Wiener Congresse in ihrer „Betrachtungen ꝛc." rubricirten Denkschrift vom Mai 1815, und ebenso spricht Cardinal Consalvi in seiner Protestation gegen die Congreßacte von einer publicis documentis kund gewordenen päpstlichen „Improbation". Klüber Acten des Wiener Congresses 4, 294. 6, 443.

9. Französisches.

Es braucht nicht wiederholt zu werden, wie viel die französischen Staatsprincipien und das französische Beispiel auf Theorie und Praxis des deutschen öffentlichen Rechtes sowohl überhaupt, wie insbesondre in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche Einfluß gehabt haben. Vom Febronianismus und Josephinismus als Reproductionen gallicanischer Vorbilder ist schon die Rede gewesen, und ebenso von den kirchlichen Consequenzen der Staatstheorie vom Socialcontracte, welche wenn auch nicht ursprünglich aus Frankreich stammend, doch für Deutschland in ihrer französischen Fassung wirksam und als Theil französischer Gesammtbildung aufgenommen ward.

Die kirchenstaatsrechtlichen Entwickelungen in Frankreich würden daher für ihre deutschen Parallelen auch dann von Bedeutung sein, wenn die Zeit nicht eingetreten wäre, in welcher der französischen Macht weit nach Deutschland hinein noch unmittelbarer zu regieren beschieden war: sie wurden in der napoleonischen Periode von um so größerer Bedeutung. Bevor also die Darstellung deutscher Verhältnisse weitergeführt werden kann, wird ein Blick auf die französischen nothwendig.

Ludwigs XIV. vier gallicanische Artikel von 1682, wenn sie aussprechen, der Papst sei „nicht über dem Gesetze" mochten dabei zunächst Kirchengesetze im Auge haben, besagten indeß auch, daß er über dem weltlichen Gesetze nicht sei. Im Leben der französischen Kirche war hiernach, wenn das Staatsgesetz und die kirchliche Ordnung sich widersprachen, das Staatsgesetz das höhere. Das war in Frankreich nicht neu. Schon 1647 hatte König Ludwig

nur älteres Recht bestätigt, wenn er für alle Arten päpstlicher Erlasse nach Frankreich die Nothwendigkeit des königlichen Placet vorschrieb: im Julius 1680 wiederholte er es. Nachdem die vier Artikel angenommen waren, forderte er in einem Edicte vom März 1682 deren unbedingteste Anerkennung im ganzen Reiche, nahm dies 1693 zwar theilweise zurück, publicirte aber 1695 ein umfassendes Edict über die kirchliche Jurisdiction', durch welches er den königlichen Einfluß in kirchlichen Dingen festhielt; und hat auch der Folgezeit eine Art Codex des französischen Staatskirchenrechtes darin hinterlassen, dessen Bestimmung noch in den organischen Artikeln von 1802 anklingen. Ludwig XV. blieb den Principien seines Vorgängers getreu: er schärfte die Vorschriften über das Placet (December 1716), die Aufrechthaltung der allgemeinen Lehrhandhabung der vier Artikel (Mai 1766) ein, vertrieb die Jesuiten u. s. w. Die Regierungspraxis in diesen Dingen kam unverändert auf Ludwig XVI.

Sie war in Frankreich nicht, wie unter Joseph II. in Oesterreich, wesentlich auf territorialistischer Theorie begründet, sondern schloß sich an althergebrachte, historische Zustände an. Aber diese überlieferten Verhältnisse wurden unter Ludwig XIV. und XV. territorialistisch gehandhabt und ausgebildet; und die doctrinairen Elemente erlangten in der Praxis je länger je mehr gleiche Stärke mit den historischen. Daher als die theoretische Fortentwickelung dahin führte, den Collegialismus für richtiger, als den Territorialismus zu halten, dieser Fortschritt auch auf die französische Regierungspraxis von Einfluß war. Er zeigte sich z. B. in der Behandlung der Protestanten. Gegen die mit dem Jahre 1534 beginnenden Strafgesetze wider den Protestantismus hatten die Hugenotten allmälig denjenigen Schutz erlangt, der in dem Edicte von Nantes (1598) gipfelte, und eine religiös-politische, zum Theil ständische Unabhängigkeit, wie sie dem Neben- und Gegeneinander wohlerworbener Einzelrechte, welche das Wesen des damaligen Staates ausmachten, entsprach. Sie bestand lange Zeit auch noch unter Ludwig XIV. Da wurde zuerst (Junius 1664) den protestantischen Predigern die geistliche Tracht verboten, dann (October 1665) angeordnet, daß bekehrte Hugenottenkinder

von ihren Eltern Alimentation in Geld fordern können, hierauf (Januar 1669) wurden die zum Schutze des Edictes errichteten Behörden, sogen. Chambres de l'Edit, in Nantes, Rouen und Paris unterdrückt. Im August 1676 wurde befohlen, daß in den Bekehrungshäusern aufgenommene Protestantentöchter ihre Eltern erst nach erfolgtem Uebertritt zu sehen brauchen, im August 1680 daß bei den Gerichten jeder protestantische Subalterne zu entlassen sei, im November 1680 wurden gemischte Ehen definitiv verboten, im April 1681 ward vorgeschrieben, daß kranke Protestanten von der bürgerlichen Obrigkeit zum Uebertritt ermahnt werden sollen, im Junius 1681, daß Protestantenkinder nicht auswärts erzogen werden dürfen, und mit sieben Jahren zum Katholicismus übertreten können. Im Jahre 1682 begannen die Austreibungen der Protestanten aus einzelnen Städten, jedoch unter Verbot, das Reich zu verlassen, und setzten sich die nächsten Jahre fort; 1684 ward untersagt, kranke Protestanten ins Haus aufzunehmen, die Protestanten wurden von den Colonieen ausgeschlossen; 1685 folgte der Widerruf des Edicts von Nantes: protestantische Bethäuser, wo gemischte Ehen eingesegnet seien, sollten niedergerissen werden, Ehen der Protestanten unter sich verboten, alle Kinder daraus illegitim sein; protestantische Aerzte dürfen ihre Praxis, protestantische Räthe in den Collegien ihr Amt, protestantische Apotheker und Epiciers ihr Geschäft nicht behalten, protestantische Handwerksmeister keine Lehrlinge, Protestanten überhaupt keine katholischen, dann auch keine protestantischen Dienstboten haben. Im Januar 1686 wurde befohlen, daß Protestantenkinder, sobald sie fünf Jahr alt sind, in katholische Erziehung gegeben werden müssen. Zwei Jahre später wurden alle protestantischen Kirchengüter, alles Vermögen protestantischer Geistlicher, alle Güter der Refugiés confiscirt; im September 1695 wurde auf die Auswanderung der Protestanten Galeerenstrafe gesetzt, im März 1705 vorgeschrieben, daß alle im Reiche vorfindlichen Christen als Katholiken, wären sie das nicht, als in die Ketzerei Zurückgefallene zu betrachten seien, und als solche mit Galeere und Vermögensconfiscation bestraft werden sollen (loi des relapses). — Es ist gut, sich diese Verordnungen in ihrer

Häufung, Steigerung und Grausamkeit wieder zu vergegenwärtigen. Man hat darauf hingewiesen, und mit Recht, daß sie noch nicht einmal Sache des katholischen Gewissens, sondern Sache der französischen Politik waren; indem sie in Ludwigs XIV. Streitigkeiten gegen Rom dienten darzulegen, der Gegensatz gegen den Papst sei kein antikatholischer, der König sei vielmehr gut katholisch, um ihm so für seine gallicanische Action um so freiere Hand zu geben. Auch ist richtig, daß der Gallicanismus im Dogma katholisch blieb. Er hielt nicht blos die Lehre von der Kirchenautorität, er hielt auch den katholischen Glaubensbegriff fest, nach welchem der Glaube Gehorsam, daher erzwingbar ist. Er mußte demgemäß anerkennen, der Protestantismus sei eine vom Tridentinum verworfene Ketzerei, und Zwang sei gegen dieselbe das geeignete Mittel. Selbst die Jansenisten dachten nicht anders. Aber diese katholische war nur die eine Seite der Sache: die andere war die territorialistische. Je unbedingter Ludwig XIV. den gesammten französischen Staat, einschließlich der Staatskirche, zu leiten beflissen war, je mehr er mit diesem Staate auch in dessen kirchlichen Functionen sich selbst identificirte, desto unerträglicher mußte es ihm sein, Unterthanen zu haben, welche die Staatsreligion nicht theilten, also in so wichtigen und so politisch verwerthbaren Dingen, wie die religiösen, von ihm und seiner Regierung unabhängig bleiben wollten. Der polizeiliche Gewissenszwang, mit dem er gegen sie verfuhr, ist so viel Territorialismus, wie Katholicität: eben sowohl der Macht des katholischen Staates, wie der Macht der katholischen Kirche sollten die Protestanten gehorsam werden.

Und so blieb unter Ludwig XV. unverändert das einmal eingeleitete System. Im Mai 1724 bestätigte der König alle Gesetze gegen die Protestanten. Unter Todesstrafe ward die protestantische Predigt verboten. Es ist nicht nöthig, das Einzelne weiter zu verfolgen. — Da nahmen Voltaire und die Encyclopädisten sich der Gewissensfreiheit an. Sie zählten die religiöse Selbstbestimmung zu den beim Staatsvertrage von den Associirten nicht aufgegebenen Dingen; die collegialistische Theorie entwickelte sich aus der territorialistischen: die Protestanten

erschienen als Gruppe religiöser Gesinnungsgenossen, die man sich frei bewegen lassen müsse, solange dem Staate keine Gefahr daraus erwachse. Auf Grund solcher Anschauungen gab im November 1787 Ludwig XVI. die protestantische Religionsübung frei. Als bald darauf der Tiers-Etat von Paris seinen Deputirten zu den Generalstaaten von 1789 instruirte, handelte er in einem besonderen Capitel von der Religion: als etwas „dem Menschen Unentbehrliches" sei sie vom Staate zu berücksichtigen; ihre Diener seien als Staatsangehörige dem Gesetze unterworfen; jeder Staatsbürger habe Gewissensfreiheit. Wegen ihrer inneren Vortrefflichkeit sei die katholische Religion in Frankreich die herrschende; darauf beruhen die gallicanischen Kirchenfreiheiten. Die geistliche Jurisdiction dürfe sich in Nichts auf weltliche Dinge erstrecken. Ihre Ausübung regle das Staatsgesetz. Die Declaration der Rechte des Menschen und Bürgers vom 3. November 1789 Art. 10 (Beschluß vom 23. August) bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Meinungen, auch nicht der religiösen, behelligt werden, solange nicht durch deren Manifestation die öffentliche Ordnung gestört wird." Dies ward wörtlich in die Constitution von 1791 aufgenommen.

Allein neben solchen im öffentlichen Leben einzeln zur Geltung kommenden collegialistischen Principien wirkte mächtig, ja mächtiger als bisher, der gewohnte Territorialismus fort, da ihn keinerlei Rücksicht mehr in seiner Entfaltung beschränkte. Zunächst gab er den Grund, auf welchem, indem der Staat für die Cultuskosten anderweit zu sorgen übernahm,[1]) Säcularisation der Kirchengüter und, bei Aufhebung sämmtlicher geistlicher Orden, Einziehung der Klostergüter beschlossen ward.[2]) Dann erwuchs aus seinen Consequenzen die „Civilconstitution des Clerus" vom

[1]) Antrag Talleyrands v. 10. Octob., Decret der Nationalversammlung v. 2. Nov., vom Könige bestätigt 4. Nov. 1789: Tous les biens des ecclésiastiques (?) sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte. Desenne Code général francais 10, 360. Am 14. April 1790 wurde demgemäß die Verwaltung auch der unverkauften Kirchengüter den weltlichen Gemeindebehörden übergeben, durch welche der Pfarrer besoldet ward. Andre Ausführungsdecrete folgten.

[2]) Antrag Treilhards v. 13. Febr. Ges. v. 14. Oct. 1790. Desenne 10, 381

12. Julius 1790.[1]) War die Kirche ihrem Wesen nach Nichts, als die den Cultusbedürfnissen der Staatsgenossen zugewandte Seite des Staates, so war es folgerichtig, daß bei völligem Neubau der Staatsverfassung an demselben auch die Kirche theilnahm und sich ihm anschloß. Bis dahin hatte es in Frankreich 136 Diöcesen von verschiedener Größe gegeben: die nicht umsonst civil heißende Civilconstitution schrieb, unter Aufhebung dieser Bisthümer und ihrer Capitel, nebst Einziehung ihres Vermögens, vor: jedem der 83 staatlichen Departements, in welche Frankreich getheilt wird, entspricht fortan je eine Diöcese. Die bürgerlichen Departementsgrenzen und die des Departements-Bisthums sind dieselben. Die 83 neuen Bisthümer, von denen nur ein Theil den alten Sitz und Namen behielten, wurden in zehn erzbischöfliche Provinzen du Nord-ouest, du Centre, du Sud u. s. w. gruppirt: nur die Kirchenprovinz Paris sollte noch nach der Hauptstadt heißen. Jede Anerkennung eines anderen als dieses so regulirten Diöcesan- oder Metropolitan-Nexus wurde verboten; auch die Pfarren behielt man sich neu zu arrondiren vor. Bischöfe und Erzbischöfe sollten Pfarrer ihrer Cathedralen sein, jedoch eine bestimmte Zahl Vicare haben, und aus diesen ihren unumgänglichen „Rath" bilden. Jede Diöcese erhielt ein von der Regierung eingerichtetes und geleitetes Seminar zugetheilt. Wie die weltliche größtentheils, so geschieht alle geistliche Stellenbesetzung durch Wahl. Die Pfarrer werden durch diejenigen Mitglieder ihres Sprengels, welche das politische Wahlrecht zu der administrativen Districtsversammlung haben, einerlei ob sie katholisch sind, wenn sie nur eine Art Simonieeid leisten und keinen Anstand nehmen, der Messe beizuwohnen, gewählt: gleichzeitig mit der Wahl zur Districtsversammlung, und nach denselben Normen. Der Gewählte erbittet persönlich vom Bischofe die canonische Institution, die er nach einem Examen, bei welchem er sich als Katholik bekennen muß, erhält. Ein Gehorsamseid darf dabei nicht gefordert werden. Der Bischof wird ebenso von den Wählern zur Departementsversammlung, aber nur aus der Geistlichkeit der

[1]) Vom Könige bestätigt 24. August: Desenne 10, 363. folg.

Diöcese gewählt, und fordert die Institution persönlich vom Erzbischofe oder wenn er selbst Erzbischof ist vom ältesten Bischofe der Provinz. Päpstliche Confirmation darf er nicht suchen, sondern dem Papste seine Anstellung bloß anzeigen.[1]) Auch er schwört keinen Gehorsamseid; wenn er aber — vom Erzbischofe oder vom ältesten Bischofe der Provinz — consecrirt wird, so schwört er öffentlich de veiller avec soin sur les fidèles du diocêse . . ., d'être fidèle à la nation, à la loi et au roi, et de maintenir de tout son pouvoir la constitution. Der König wird vom Wahlresultate in Kenntniß gesetzt. Ein Pfarrer, dem die Institution versagt wird, hat sich an die Metropolitansynode zu wenden, welche definitiv entscheidet; ein Bischof oder Erzbischof wendet sich im gleichen Falle[2]) zuerst je nach der Anciennetät an die übrigen Bischöfe der Provinz, eventuell mittels Appels comme d'abus an das Districtstribunal, unter welchem sein Sitz liegt. Dies hört die sich weigernden Bischöfe, und bezeichnet dann einen Erzbischof oder Bischof, der zu confirmiren und zu consecriren habe, und dazu eventuell gezwungen wird.

Das „Traitement" aller dieser „Diener der Religion" wurde durch die Civilconstitution und verschiedene spätere Gesetze stufenweise bestimmt. Gebühren dürfen sie nicht nehmen. Jeder muß Residenz halten; wozu er eventuell durch die weltliche Gewalt gezwungen wird. Während der Vacanz eines Bisthums fungirt als Bischof der erste bischöfliche Vicar.

Ein Decret v. 27. November — 26. Decbr. 1790 verlangt von sämmtlichen im Amte befindlichen geistlichen fontionnaires publics, als Pfarrern, Vicaren, Seminarlehrern u. s. w. den Eid, diese Civilconstitution befolgen zu wollen: Verweigerung ist so viel wie Amtsentsagung, Verletzung — d. i. Ungehorsam gegen die Staatsgewalten — wird mit Entziehung des Einkommens, der staatsbürgerlichen Rechte und sonst gestraft.[3])

[1]) En témoignage de l'unité de foi et de la communion, qu'il doit entretenir avec lui.

[2]) Nach einem besonderen Gesetze v. 15.—22. Nov. 1790, declarirt 21.—25. Febr. und 1—6. März 1791. Desenne 10, 391. 405

[3]) S. das Decret bei Desenne 10, 393. Eingeschärft wurde es 27.—30. Januar, declarirt 18. März 1791. Daf. S. 404. 406. Nach Decret v. 5. Febr.

Eine vom Könige gebilligte „Instruction" vom 21. Januar 1791 [1]) lehnt den Vorwurf ab, daß man mit der Civilconstitution und der Forderung dieses Eides in das Gebiet der Kirchengewalt eingegriffen habe: die gottgesetzte Befugniß der Kirchengewalt sei rein spiritual, die Civilconstitution treffe äußere, dem bürgerlichen Gesetze unterliegende Einrichtungen; ganz dieselben Gründe, welche Joseph II. für ähnliche Anordnungen anzog. Die Entfernung aber Derer, die den Eid nicht leisten, verstehe sich von selbst; denn es könne Niemand in einem Staate fonctionnaire public sein, wenn er sich weigere dessen Gesetze zu handhaben. Den Papst erkannte man als Gesetzgeber in diesen Dingen in keiner Hinsicht an: ein Decret vom 9—17. Junius 1791 [2]) verlangte das Placet des Corps legislatif für alle päpstlichen Erlasse, und drohte, wenn Jemand sie ohne dasselbe publiciren sollte, mit Strafen.

Alles das hat Ludwig XVI. bestätigt. Man übersehe nicht, daß es für ihn principiell kaum neu war. Diese Verordnungen enthalten Nichts, als in scharfer Ausprägung rücksichtslos durchgeführt das Ideal des territorialistisch gewendeten Gallicanismus, nach welchem der König, wie seine zwei Vorgänger, gleichfalls regiert hatte. Allerdings würde im alten monarchischen Frankreich dem Monarchen und seinen Behörden zugefallen sein, was hier den politischen Wählern zugewiesen wurde. Aber katholisch kirchlicher wäre das nicht gewesen; und es ist daher begreiflich, daß die Civilconstitution des Clerus auch von Männern vertheidigt worden ist, denen katholische Gesinnung schwerlich abgesprochen werden dürfte: sie glaubten in Dem, was vorausgegangen war, hinlängliche Garantie ihrer Durchführbarkeit zu besitzen. Diese französischen Entwickelungen laufen völlig parallel mit den

—27. März 1791. mußten auch alle bei Hospitalien und ähnlichen Stiftungen, sowie als öffentliche Lehrer Angestellten den Eid leisten. Nach Decret v. 20. —28. Junius 1791 wurden die bestraft, welche sich weigern, Nachfolger der wegen Nichtleistung des Eides aus ihren Aemtern Entfernten anzuerkennen. Desenne a. a. O. S. 405. 410. u. s. w.

[1]) Desenne 10, 401.

[2]) Desenne 10, 409.

zehn Jahre älteren Unternehmungen Kaiser Josephs II.: in Frankreich wie in Oesterreich erklärt man die katholische Kirche für die des Staates, dort wie hier läßt man die protestantischen Gemeinden collegialistisch frei; jene Staatskirche aber behandelt man, die geistliche Gewalt bloß für innerliches Glaubensleben competent erkennend, einfach als Institut des Staates.

Rom allerdings und die Vertreter des positiven canonischen Rechtes wollten Das in Frankreich so wenig, wie in Oesterreich anerkennen. Fast alle Bischöfe und die Mehrzahl der Pastoren verweigerten von Anfang an den geforderten Eid, der Papst verdammte die Civilconstitution, bedrohete Alle, die ihr gehorchen würden, mit kirchlichen Censuren, und suspendirte die Bischöfe, welche den Eid geleistet hatten (14. April 1791); während andererseits die Constituante und noch mehr die Legislative (Sept. 1791 bis Sept. 1792) mit harten und immer härteren Maßregeln gegen die eidweigernden Geistlichen vorschritt. Denn wenn wegen geweigerten Eides diese staatsseitig abgesetzt wurden, so erkannten sie das nicht an; sondern fuhren, vom Papste soweit es nöthig war mit außerordentlichen Facultäten versehen, soviel ihnen möglich blieb zu amtiren fort; und von den Gläubigen hielten sich zu ihnen mehr, als zu den beeideten Priestern. Der Staat verfolgte daher die eidweigernden, vertrieb sie, setzte sie gefangen, deportirte sie, aber er konnte nicht erreichen, daß nicht neben der von ihm anerkannten constitutionellen Kirche die von ihm nicht anerkannte alte Kirche immer fortbestand, und theils vom Auslande her durch die alten Bischöfe, theils durch geheime Bevollmächtigte des Papstes bischöflich regiert wurde.

Unter dem Convente (21. Sept. 1792 bis 26. Octob. 1795) [1]) blieb noch der Territorialismus Grundsatz der Regierung: aber sie ließ allmälig die constitutionelle Kirche fallen, und substituirte eine andere Staatsreligion. Schon ein Decret v. 10. Decbr. 1792 nahm den constitutionellen Pfarrern und Bischöfen den Character öffentlicher Beamter; eine Verordnung vom 19. Julius 1793 gestattete ihnen die Ehe; am 5. October desselben Jahres wurde

[1]) Desenne 10, 217 fg.

die christliche Zeitrechnung beseitigt, die Mehrzahl der Kirchen geschlossen; am 7. Novbr. die christliche Religion abgeschafft, am 10. die Vernunftreligion eingeführt, und am 7. Mai 1794 dahin näher bestimmt, daß sie ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit anerkenne. Es war der Versuch, eine Staatsreligion, wie sie von Jean Jacques Rousseau geplant worden war, zu verwirklichen. Nach Robespierres Sturz decretirte der Convent (24. Aug. 1794), der Staat prästire für Cultusbedürfnisse seiner Glieder weder Kosten noch Local; was an Kirchen noch in kirchlichem Gebrauch war, wurde als Nationalgut eingezogen.

Hierin vollzog sich der Uebergang vom Territorialismus zum Collegialismus, der von nun an — unter dem Directorium[1]) — das staatskirchenrechtliche Princip der Regierung wurde. Ein Gesetz vom 21. Februar 1796 gab jeden Cultus frei; doch dürfe keiner öffentlich erscheinen, keiner vom Staate bezahlt, keiner durch Stiftungen oder Gemeindesteuern pecuniär gesichert werden; wiewohl ein Decret vom 30. Mai die nicht veräußerten Kirchen dem Gottesdienste zurückgab. Im September 1796 wurde eine staatliche Polizeiaufsicht über die privaten Religionsgesellschaften geregelt, denen die geistliche Tracht, der Gebrauch von Glocken und Dergleichen noch verboten blieb. Es war Dem entsprechend, daß man auch den Eid auf die Civilconstitution nicht mehr forderte, sondern unbeeidete Priester, wenn sie nur im Allgemeinen dem Staatsgesetze gehorsam zu sein versprachen, ebenso frei, wie die beeideten fungiren ließ. Der Convent hatte beide gleichmäßig verfolgt; das Directorium ließ beide gleichmäßig als Beamte religiöser Privatvereine gewähren. In gleicher Eigenschaft eines Privatvereins bestanden neben der alten und der constitutionellen Kirche theils die protestantischen Gemeinschaften, theils, zu Paris nicht unmächtig, der Verein der Theophilanthropen, d. i. der Anhänger derjenigen Vernunftreligion, die unter dem Convent einen Anlauf genommen hatte, als Staatsreligion zu gelten, fort. Diesen Zustand der Dinge hat der bedeutendste unter den ehemaligen mainzer Universitätstheologen, Felix Blau, welcher nach

[1]) Desenne 10, 424 fg.

Frankreich gegangen und in Straßburg angestellt gewesen, dann nach Paris gekommen war, als einen der Vollkommenheit seines kirchlichen Verfassungsideals nahe kommenden dargestellt:[1]) eine wegen Blau's alter Beziehungen zur deutschen Kirche noch heute Berücksichtigung verdienende Arbeit. Die constitutionelle Kirche hatte, seit sie nicht mehr die des Staates war, ihren Character verändert: sie bestand jetzt als der Kirche von Utrecht vergleichbare episcopalistisch-katholische Kirchengemeinschaft, von den Anhängern der alten Kirche allerdings für jansenistisch erklärt, und hielt im Sommer und Herbst 1797 in Paris ein durch sechs Bischöfe berufenes, ziemlich besuchtes Concilium,[2]) welches seinen katholischen Character versicherte, dem Staate gegenüber Gehorsam gelobte, Dissidenten zum Beitritt aufforderte, und den inneren Verfassungsorganismus der Kirche möglichst zu reconstruiren bestrebt war. Es stellte nach einiger Zeit seine Arbeiten ein, weil die durch Privatbeiträge zusammengebrachten Geldfonds zu Ende gingen, und hoffte künftige Fortsetzung. Die constitutionelle Kirche suchte ihre ursprüngliche Stellung als Staatskirche nach Kräften festzuhalten: factisch gelang ihr das zum Theil auch. Rechtlich aber hatte zur Zeit des 18. Brumaire (9. November 1799) kein Cultus einen Vorzug in Frankreich; alle Religionsübung war lediglich private. Die meisten Anhänger gehörten noch immer der alten Kirche zu.

Papst Pius VI. war um diese Zeit schon todt († 29. Aug.), und das Conclave zu Venedig zur Wahl seines Nachfolgers wurde am 30. Novbr. 1799 eröffnet. Frankreich schien in dem Augenblicke aus Italien zurückgedrängt; dort dominirten Oesterreich und Neapel, und durch seine Truppen hatte außerdem Rußland Einfluß. Es bezeichnet die Situation, daß das Conclave in einem

[1]) Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen, auf reine Principien des Staats- und Kirchenrechtes gegründet. Straßburg 1797. Vgl. auch Thiers Histoire du Consulat 3, 153 fg.

[2]) Canons et décrets du Concile national de France, tenu à Paris en l'An de l'Ere chrétienne 1797. Commencé le 15 Aout (28 Thermidor, an 5 de la Rép. Franç.) et terminé le 12 Novembre (22 Brumaire an 6). Mis en ordre par les Evèques réunis à Paris. Paris 1798.

überaus devoten Schreiben, welches nicht bloß des Kaisers Macht und Uneigennützigkeit, sondern auch seinen immerhin doch schismatischen Glauben preis't, sich an Paul I. von Rußland wandte, und ihn um Schutz für den künftigen Papst bat.[1]) Es meinte aber Schutz nicht bloß gegen das revolutionaire Frankreich und dessen Gesinnungsgenossen in Italien, sondern auch gegen die katholischen Höfe von Neapel und Wien; denn beide beabsichtigten, sich Stücke des Kirchenstaates anzueignen. Am 14. März 1800 ward Cardinal Chiaramonte, Papst Pius VII., gewählt.[2]) Am 3. Julius hielt er in Rom seinen Einzug. Auf seiner Reise von Venedig nach Rom hatte er die Nachricht von der Schlacht von Marengo (14. Junius) erfahren.

Der Sieger von Marengo war schon als er in den Jahren 1796 und 1797 die Armee in Italien führte, der Geistlichkeit gegenüber gelegentlich freundlicher aufgetreten, als andere französische Generale.[3]) Er hatte sein Consulat damit begonnen, daß (Januar 1800) sämmtliche Kirchen, wiewohl als Staatseigenthum, dem Gottesdienste zurückgegeben, daß die noch in Gefangenschaft befindlichen refractairen Priester in Freiheit gesetzt, die fêtes civiques unterdrückt, dem verstorbenen Papste öffentliche Ehren erwiesen wurden. Als er im Mai 1800 über die Alpen gegangen war, versicherte er in einer vor der Schlacht von Marengo an die Geistlichkeit zu Mailand gehaltenen und alsbald durch den Druck verbreiteten Ansprache[4]) nicht nur, daß er Religion und Kirche schützen wolle, sondern fügte hinzu, daß auch für Frankreich das einzige Mittel zu Beruhigung seiner innern Stürme in der katholischen Religion gegeben sei, und nahm da

[1]) Mémoires de Consalvi par Crétineau-Joly 1, 208 fg.

[2]) Die Geschichte seiner Wahl: Mémoires de Consalvi 1, 199 fg.

[3]) Theiner Histoire des deux Concordats de la République Française et de la République Cisalpine etc. (Paris 1869) 1, 29 fg. 60 fg. hat aus der officiell edirten Correspondance de Napoléon Allerhand zusammengestellt, wodurch nicht bloß das im Text Gesagte belegt, sondern auch nachgewiesen wird, daß einzelne von Napoleons späteren Concordatsgedanken schon damals von ihm geäußert wurden.

[4]) Theiner 1. 63. Haussonville le premier Empire et l'Eglise 1, 61.

Verdienst in Anspruch, zu solcher Art Beruhigung beigetragen zu haben. Wenn er, sagte dabei Napoleon, mit dem neuen Papste sprechen könnte, so würde er das Glück erhoffen, alle Hindernisse einer vollen Versöhnung Frankreichs mit der Kirche zu beseitigen. Es war noch nicht lange her, daß er sich in ähnlicher Weise muselmännisch ausgesprochen hatte, wie er sich jetzt katholisch aussprach: dennoch braucht was er sagte nicht für erlogen zu gelten; denn im Grunde bezeugt er nur, was unzweifelhaft seine Meinung war: die religiöse Gesinnung sei ein nicht zu unterschätzendes politisches Material, und die kirchlichen Institutionen, sammt ihren Gewaltinhabern, verdienen daher politische Rücksicht. „Vergessen Sie nicht," so instruirte er wenige Monate später seinen Abgeordneten am römischen Hofe, „den Papst zu behandeln, als wenn er zweihunderttausend Mann commandirte." Vielleicht brachten jene Mailänder Worte auch die Persönlichkeit des neuen Papstes in Anschlag, der als Cardinalbischof von Imola 1797, als die Franzosen kamen, auf seinem Posten geblieben war, und von dem Napoleon, nach einer damals zu Imola gehaltenen und herausgegebenen bischöflichen Homilie zu urtheilen, eine größere und von kirchenstaatlich-politischer Beimischung freiere Ansicht der Dinge erwarten konnte, als bisher an der römischen Curie herrschend gewesen war.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes, welcher der Schlacht von Marengo folgte, beauftragte der erste Consul bei zufälliger Begegnung den ihm bekannten Cardinal Martiniana, in Rom anzuzeigen, daß er in Negociationen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse für Frankreich einzutreten wünsche; wobei er zuerst Martiniana selbst als römischen Unterhändler forderte. Dann ließ er diesen fallen, beschied den Monsignor Spina, welcher als römisch instruirter Mitunterhändler von der Curie bevollmächtigt worden war, nach Paris, der Papst ging darauf ein, abjungirte noch einen theologisch zuverlässigen Consultor, den ehemaligen Servitengeneral Caselli, und beide kamen Anfang Novembers in Paris an.[1]) Napoleon hatte formell drei Staatsräthe —

[1]) Martinianas Brief, in welchem er Napoleons Auftrag an den Papst ausrichtet, war schon vom 20. Junius, also nur sechs Tage nach der Schlacht.

Portalis, Cretet und Bigot de Preameneu — zu dem Geschäfte beauftragt, ihnen aber als Sachkundigen und eigentlichen Unterhändler den ehemaligen Pfarrer Abbe Bernier, seiner Zeit Vendeeführer, beigegeben. Schon in einem Breve vom 13. September[1]) kündigte Papst Pius den französischen Bischöfen die angeknüpfte Negociation mit dem Ausdrucke freudiger Hoffnung öffentlich an.

Spina, 1756 geboren, war von piemontesischem Adel, hatte in Pisa Jurisprudenz studirt, dann an der Curie zu Rom eine schnelle Carriere gemacht, und sich dadurch ausgezeichnet, daß er Pius VI. in seiner Gefangenschaft zu Florenz aufsuchte und nach Valence begleitete, dem Papste als Secretair dienend. Er war dann bei dessen Leiche geblieben, bis sie beigesetzt ward. Pater Caselli, geb. 1740, war gleichfalls aus Piemont, und galt für einen gelehrten Theologen. Der Abbe Bernier zeigte sich im Laufe der Negociation als diesen Geschäften gewachsen, sich mit Geschick in denselben bewegend; wie aber die Art seines Ueberganges von den Vendeern zur Regierung einen Schatten auf seinen Charakter geworfen hatte, so war er auch hier mehr brauchbar, als redlich, und das Unternehmen des Pater Theiner, in seiner Geschichte dieser Verhandlungen ihn zu rechtfertigen, ist nicht gelungen. Die Unterhandlungen zwischen Bernier und

Er wurde durch des Cardinals Neffen Grafen Alciati nach Rom gebracht, und dem Papste kurz vor seinem Einzuge in Rom (3. Julius) zu Terni übergeben. Die Antwort — abgedruckt bei Theiner a. a. O. Bd. 1. pièces justific. p. 15. — ist vom 10. Julius, acceptirt Martiniana als Negocii-renden, stellt aber in Aussicht, ihm einen instruirten Gehülfen zu senden. Daß dieser Spina sein werde, hatte man mündlich hinzugefügt. Damals erwartete man, die Negociation solle in Vercelli statthaben. Aus einem von Theiner (1, 82) mitgetheilten Schreiben Talleyrands vom 4. Sept. ergiebt sich, daß Spina um die Zeit noch nicht dort war. Napoleon läßt jetzt den Gedanken, mit Martiniana zu verhandeln, fallen, und verlangt Spina nach Paris. Am 24. October reis't hierauf derselbe von Vercelli dahin ab, kommt Anfang Novembers an, kann aber erst am 20. December die Antrittsaudienz bei Napoleon melden. Theiners Nachrichten über diese Punkte werden zuverlässig sein, und berichtigen in Etwas, was Haussonville darüber angiebt.

[1]) Gedruckt bei Theiner 1. pièces justif. p. 19.

Spina begannen gleich nach dessen Ankunft in Paris, und haben bis in den Mai 1801, etwas über sechs Monate, gedauert. Sie sind am vollständigsten dargestellt bei Theiner, welcher aus reichlichen, theils im Vaticanischen, theils in den Pariser Archiven ihm zugänglich gewesenen Quellen ein dennoch nicht genügendes Bild von ihnen zeichnet.[1]) Spinas Depeschen nach Rom sollen verloren sein;[2]) die Geschichte seiner Negociation müßte sich indeß aus Consalvis Antworten in Verbindung mit den Pariser Acten schreiben lassen, und würde vorzugsweise die verschiedenen Concordatsprojecte vorzuführen haben, die beiderseits einander gefolgt sind. Auch nennt Theiner ein „erstes", dann ein „neues" Project; gleich darauf bezeichnet er aber dies neue schon als das „vierte", dem ein „fünftes" gefolgt sei;[3]) und einzig dies fünfte hat er, wiewohl nicht in authentischer Gestalt, abdrucken lassen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung kommt es auf die einzelnen Projecte nicht an: es genügt, den Unterschied der beiderseitigen Stellung überhaupt zu betrachten.

Napoleon konnte bei seiner intendirten Pacification auf den vorrevolutionairen Zustand in Frankreich selbstverständlich nicht zurückgreifen. Er konnte aber die Civilconstitution gleichfalls bei Seite setzen, und aus dem nach dem Sturme der letzten Jahre thatsächlich Vorhandenen ein Neues zu gestalten bereit sein. Die Identität von Departement und Diöcese gab er im Interesse der Sparsamkeit auf, und verlangte, daß das Frankreich der damaligen Gegenwart, dem die Rheingrenze schon sicher war, in sechzig neu zu errichtende Bisthümer zerfallen solle. Aber wie er von den Bisthumserrichtungen der Constitution absah, so verlangte er, daß der Papst von den vorrevolutionären Bisthümern absehe; die alten als aufgehoben, jene neuen als völlig neu behandele. Für diese neuen Bisthümer stellte Napoleon Dotation

[1]) Hist. des deux Concordats 1, 58 fg. Die ältere, von Haussonville noch festgehaltene Darstellung bei Thiers Hist. du Consulat 3, 171 ist durch Theiner überholt worden. Die Mémoires de Consalvi 1, 291 fg. gedenken dieser Verhandlungen nur einleitend.

[2]) Am angef. Orte S. 88.

[3]) Am angef. Orte S. 99. 102. 105.

durch Staatsgehalte in Aussicht. Dem ehemaligen Kirchengute in Frankreich sollte der Papst, dessen Veräußerung ratihabirend und seine jetzigen Inhaber als berechtigte anerkennend, entsagen. Ferner forderte er für die neuen Bisthümer einen vollständig neuen Episcopat, der nicht, wie nach der Civilconstitution, gewählt, sondern dem Concordate von 1516 gemäß von der Staatsgewalt nominirt, vom Papste bestätigt sein sollte; und er verlangte ihn nominiren zu können nicht bloß aus der Priesterschaft, welche den Constitutionseid geweigert hatte, sondern auch aus der assermentirten Priesterschaft; er müsse beide Parteien repräsentiren. Die Bischöfe sollten nach ihrer Wahl das feierliche Versprechen geben, der bestehenden Staatsgewalt gehorsam zu sein. Sie sollten die Pfarrer aus regierungsseitig nicht abgelehnten Priestern ernennen. Der Cultus sollte anerkanntermaßen unter staatlicher, durch den Staatsrath zu verwaltender Polizeiaufsicht stehen, der Staatsrath auch die vor der Revolution den Parlamenten zuständig gewesene Gerichtsbarkeit über den Klerus ausüben. Endlich verlangte Napoleon, daß den Priestern, die sich verheirathet hatten, der Bann abgenommen werde.

Mit diesen Forderungen begann Bernier die Unterhandlung, und Spina lehnte die verlangte neue Diöcesaneintheilung nicht ab. Allein er wollte sie nur als Umgestaltung des vorrevolutionären, nach römischer Ansicht rechtlich bisher bei Bestand gebliebenen Zustandes behandelt wissen; weßhalb auch das Recht der noch lebenden vorrevolutionären Bischöfe auf ihre alten Sitze nicht zu umgehen sei:[1] der Papst vermöge nicht mehr, als Bischöfe zu suspendiren, welche etwa regierungsseitig von der Wiederzulassung ausgeschlossen werden, und ihnen Stellvertreter zu ernennen. Ebenso sei die formelle Anerkennung des Kirchengüterverkaufes[2] unmöglich: man könne nur versprechen, keinerlei Schritte zu Wiedererlangung dieser Güter zu thun, falls dagegen das noch nicht verkaufte Kirchengut zurückgegeben und die Kirche

[1] Hierum drehten sich die ersten Verhandlungen. S. Berniers Note vom 8. November 1800 und was ihr folgte bei Theiner 1, 92 fg.

[2] Hierüber siehe Berniers Note vom 15. November und die Antwort bei Theiner 1, 98 fg.

fähig erklärt werde, Vermögen zu erwerben. Das Recht der Bischofsnomination werde man, unter ausdrücklicher Ausnahme des Falles, daß der Träger der Staatsgewalt ein Protestant wäre, zugestehen; constitutionelle Geistliche könnten nominirt, indeß nur nach geleisteter Retractation bestätigt werden.[1] In Betreff des Gehorsamsversprechens der Bischöfe komme es auf die Redaction an. Die verlangten Normen der Pfarrerbestellung können eingeräumt werden; und hinsichtlich der verheiratheten Geistlichen würde man sich höchstens einzelne Ausnahmen vorbehalten. Was aber die staatliche Polizeiaufsicht über den Cultus betreffe, so sei sie — je nach Dem, was darunter verstanden werde, — entweder selbstverständlich, oder höchst bedenklich. Jedenfalls müsse Allem voraus die katholische Religion für die des Staates erklärt und die Dem widersprechende Gesetzgebung aufgehoben werden. Der päpstliche Unterhändler acceptirte also zwar verschiedenes Einzelne, aber nicht die Basis der französischen Proposition. Er sah nicht ab von dem vorrevolutionären Rechte, sondern er hielt die damaligen Zuständigkeiten der Kirche als ihr rechtlich noch zukommende fest, verlangte, daß, was staatsseitig Dem entgegen geschehen war, in Hauptpunkten zurückgenommen werden müsse: aber er stellte alles Das, was von diesem Standpunkte aus möglich sein werde, an Nachgiebigkeit in Aussicht.

Die französische Erwiederung hierauf begann mit Ablehnung des Punktes, der Rom vielleicht wichtiger, als alles Andere gewesen wäre: eine Erklärung des Katholicismus zur Staatsreligion, hieß es, sei unmöglich, die Gleichberechtigung aller Culte nicht wieder rückgängig zu machen; bloß die Thatsache, daß die katholische Religion die Religion der Mehrzahl des französischen Volkes sei, wolle man im Eingange des abzuschließenden Con-

[1] Ueber die assermentés Talleyrands Note vom 26. December und die daran angeschlossene Verhandlung bei Theiner 1, 100 fg.; anscheinend im Zusammenhange mit einem von Spina entworfenen Concordatsprojecte. Theiner sucht Bernier von der Verantwortlichkeit für diesen Punkt zu befreien, und dieselbe allein Talleyrand zuzuschieben, welcher durch Gregoir inspirirt worden sei.

cordates aussprechen. Die Vollbeseitigung des vorrevolutionären Episcopates, welche für Napoleon eine Hauptsache war, denn er beseitigte damit den letzten Anhalt der Bourbonen, hielt er auch aus dem curialen Gesichtspunkte möglich; denn im Jahre 1790 haben sämmtliche damalige französische Bischöfe Papst Pius dem VI. erklärt, den Verzicht auf ihre Sitze, falls er der Civilconstitution gegenüber ihn für geboten halte, in seine Hand zu legen; es bedürfe also nur noch für dies Anerbieten der Acceptation. Die römischerseits in Aussicht gestellte Form der Entsagung auf das Kirchengut genüge, und müsse nur redigirt werden. Rückgabe der unverkauften Güter und Einräumung der Vermögensfähigkeit an die Kirche sei unthunlich, weil gegen das moderne Staatsprincip, welches der Kirche mehr als Befähigung zum Rentenbesitze nicht einräumen könne. Die befürwortete Ausnahme vom staatlichen Nominationsrechte wurde ihrer thatsächlichen Unwahrscheinlichkeit wegen für überflüssig erklärt.

Nachdem die ersten Concordatsentwürfe gefallen waren, hatten Anfang Januars 1801 Spina und Bernier auf Grund solcher Verhandlungen einen neuen Entwurf concertirt, welcher Ende des Monats, begleitet von einem ihn motivirenden und seine Annahme dem Papste dringend empfehlenden Schreiben Berniers vom 26. Januar, nach Rom abging.[1]) Bernier drängte in characteristischer Art auf schnelle und geheime Annahme: dann werde das Uebrige sich leicht finden. Der Papst lehnte indeß ab, und die zwei Verhandelnden entwarfen hierauf ein neues Project, aus welchem Alles wegblieb, was auf die von der Regierung verlangte Anerkennung des constitutionellen Klerus Bezug hatte. Am 21. Februar erklärte Talleyrand, damals Minister des Auswärtigen, es annehmen zu wollen; dann wurde durch einen der in seinem Ministerium Angestellten, von Hauterive,[2]) eine officielle Formulirung entworfen; und als Spina, dessen Vollmacht nur auf Hören und Referiren, nicht auf Abschließen ging, sich zur Annahme nicht competent hielt, der Entwurf von Spina empfohlen nach Rom abgesendet, wo er am 10. März ankam.[1]) Hier ließ der Papst ihn zuerst durch die Cardinäle Corradini, Antonelli und Gerdil, und nach deren vorläufiger Antwort (28. März) durch eine zu diesem Zwecke ernannte Congregation von zwölf Cardinälen prüfen, die noch mit ihrer Arbeit beschäftigt war, als Napoleon zur Unterstützung der Sache einen weiteren Schritt that. Seit Frankreich nach dem Tode Duphot's den Frieden von Tolentino aufgerufen hatte, war es mit dem Papste genau genommen noch in Krieg. Die Nichtwiederherstellung der Römischen Republik nach der Schlacht von Marengo war nur ein Factum. Napoleon hatte in jener durch den Cardinal Martiniana ausgerichteten Botschaft den Papst wissen lassen, in Erwartung künftigen Einverständnisses solle er im Besitze des Kirchenstaates — der Legationen war nicht Erwähnung gethan — nicht gestört werden; aber das war ein auch wieder aufzurufendes Provisorium. Jetzt accreditirte der Erste Consul, wenn gleich nicht in aller diplomatischen Form, wieder einen Gesandten, Cacault, am römischen Hofe, der dort von älterer Zeit her orientirt, und ebenso gern gesehen, wie günstig für Rom gesinnt war. Als er am 8. April ankam, und am 9. seinen ersten Bericht erstattete,[2]) fand er die Angelegenheit des Concordates noch in der Hand jener Cardinalscongregation, konnte Hoffnung machen, daß deren Erachten in vierzehn Tagen werde erstattet werden, und dabei günstige Dispositionen der Curie melden. Die Congregation nun arbeitete ein Gegenproject aus, der Papst und sein Cardinalstaatssecretair Consalvi verhandelten über dasselbe mit Cacault: dann ging die Sache an die Congregation zurück, und diese formulirte auf Grund jener Verhandlung ein zweites Gegenproject, welches der Papst sich aneignete, und am 12. Mai mit ausführlichem Motivirungsschreiben an Napoleon sandte. Am 13. Mai ging der Courier

[1]) Theiner 1, 102. und piéces justif. p. 21.

[2]) Die Angabe von Thiers, daß er ehemals Geistlicher gewesen sei, wird von Theiner 1, 216. in Abrede genommen.

[1]) S. diesen Entwurf bei Theiner 1, pièces justif. 31, Talleyrands Erklärung daselbst p. 30.

[2]) Theiner 1. 107 fg.

von Rom ab. Er überbrachte zugleich Spina's Ernennung zum Nuntius bei der französischer Regierung.[1])

Was der Papst, bei aller Stärke seines Wunsches, mit Frankreich abzuschließen, doch festhalten zu müssen geglaubt hatte, betraf vier Punkte: Zuerst, die katholische Religion müsse zur Staatsreligion erklärt werden, sodaß Nichtkatholiken mindestens nicht Consuln werden könnten. Zweitens: die vorrevolutionären Bischöfe können zwar, unter Berufung auf das Anerbieten von 1790, zum Verzicht aufgefordert, die hierauf nicht Eingehenden können aber nicht abgesetzt werden. Drittens wurde wiederholt, daß der erste Consul, wenn er Protestant wäre, das Nominationsrecht nicht werde üben können, und — zwischen den Zeilen — daß man nominirte Constitutionelle ohne Retraction nicht confirmiren werde. Viertens: Seminarien, Capitel, Klöster müssen bleiben und müssen Grundstücke besitzen können. Die Absolution der verheiratheten Priester war versprochen. In der römischen Formulirung auch der acceptirten Punkte indeß, die nicht bekannt ist, mag manches den Pariser Wünschen nicht Entsprechende gewesen sein.

An demselben Tage, wo diese Sendung von Rom abging, schrieb von Paris aus Bernier in Napoleons Auftrage an Consalvi.[2]) Napoleon war ungeduldig geworden, und hatte Spina und Bernier gegenüber erklärt, jede weitere Zögerung werde er als Bruch des Papstes mit Frankreich behandeln, für den Consalvi persönlich verantwortlich sei, werde den Kirchenstaat wieder besetzen lassen, werde hinsichtlich der Religion seinen eigenen Weg gehen. Er fordere, daß man in Rom in Betreff der Staatsreligion nicht mehr, als er angeboten, verlange, die vorrevolutionären Bischöfe dort völlig fallen lasse, die Besitzer ehemaligen Kirchengutes völlig beruhige. Cacaults in Paris eintreffende vorläufige Meldungen über das Resultat der curialen Congregationsarbeit konnten ihn daher nicht befriedigen, und als bis zum 19. Mai der römische Courier noch nicht eingetroffen

[1]) S. über Beides Theiner 1, 118 und pièces just. p. 56 fg.
[2]) Theiner 1, 129 ist der Brief gedruckt.

war, gab er Cacault den Befehl, zu Rom noch eine fünftägige Frist zu unbedingter Annahme des im März übergebenen französischen Concordatsentwurfes zu stellen, im Falle der Nichtannahme aber die Verhandlungen abzubrechen, und in das französische Hauptquartier nach Florenz abzureisen. In Frankreich werde dann für die katholische Kirche Nichts geschehen, in Italien der Kirchenstaat für den Papst von Neuem verloren sein. Ein zweiter Brief Berniers an Consalvi begleitete die Depesche, und drängte zur Unterwerfung.[1]) Nicht nur der ganze Erfolg der vom Papste mit dem dringenden Wunsche, daß sie gelingen möge, betriebenen kirchlichen Verhandlung, an der die Restitution einer anerkannten Machtstellung der katholischen Kirche in Frankreich und, bei der Ausdehnung und dem Aufschwunge des französischen Einflusses, ihre Machtstellung in Europa zu hängen schien, sondern auch die ganze weltliche Gewalt des Papstthumes stand in Frage.

Dennoch nahm der Papst nicht an, und Cacault reis'te.

Aber er veranlaßte, daß mit ihm zugleich der Cardinalstaatssecretair Consalvi nach Paris abging, um eventuell dort weiter zu verhandeln und abzuschließen. Hierauf ließ Napoleon, der unterdeß die Sendung des Papstes vom 12. Mai erhalten hatte, sich ein.[2]) Am 20. Junius 1801 war Consalvi in Paris, am folgenden Tage begannen in seiner Wohnung, wieder mit Bernier, die Conferenzen.

Consalvi zählte damals zweiunddierzig Jahre. Aus römischer guter Familie geboren war er früh von Cardinal York dem letzten Stuart beschützt, durch diesen den Schwestern Ludwigs XVI., als sie sich in Rom aufhielten, und dem sich ihnen anschließenden Emigrantenkreise bekannt geworden, und hatte sich damals und später als Gegner der Revolution gezeigt. Er war Monsignor delle Armi gewesen, als Duphot getödtet wurde, war zwar in

[1]) Memorires de Consalvi 1, 302. 2, 116 fg. Theiner 1, 138 fg.
[2]) Theiner 1, 164 theilt Berniers kriechenden Bericht an Napoleon über diese Sendung aus Pariser Acten mit. Bernier hatte in dem Entwurfe, der von Rom gekommen war, Einiges geändert, und meinte, daß er mit diesen Aenderungen angenommen werden könne. Da nicht erhellt, was er geändert hatte, so ist der Bericht hier gleichgültig.

keiner Weise dabei compromittirt, aber doch nach Errichtung der französischen Republik Landes verwiesen. Hierauf hatte er sich zu Pius VI. zu begeben versucht, war nach dessen Tode zum Secretair des venetianischen Conclave ernannt worden, und seit dem Schlusse desselben zuerst provisorisch, seit Pius VII. in Rom war definitiv Staatssecretair und bald Cardinal.[1] Eine persönlich glänzende, in vornehmer Form mit der Sicherheit der Gewohnheit sich bewegende Erscheinung gehörte er zu den glücklichen Naturen, denen es gegeben ist, Allen, die ihnen begegnen, wohlzuthun, war er — scharf von Verstand, kenntnißreich und fein — besonders deswegen nicht leicht zu hintergehen, weil er keine Hintergedanken hatte, sondern sich geben konnte, wie er war: von dem idealen Ernste der Sache, die er vertrat, opferwillig durchdrungen, das Richtige treffend, weil es ihm natürlich war, ein durchaus edler Repräsentant geistlicher Interessen. Napoleon hatte zwar ihm zu mißtrauen geschienen; Cacault aber, redlich bestrebt zu vermitteln, glaubte darauf rechnen zu dürfen, daß auch der Erste Consul sich der Macht dieser Persönlichkeit nicht entziehen werde, und daß, wenn überhaupt noch, dann durch sie die Verhandlung zu einem Resultate zu bringen sei.

Consalvi hat die Geschichte seiner pariser Negociation selbst geschrieben, als er von 1810 bis 1813 verbannt in Rheims lebte: zwar nur aus persönlicher Erinnerung, ohne Acten oder sonstige Documente, aber mit allen inneren Merkmalen der Zuverlässigkeit. Es ist zu bedauern, daß diese Ricordi bisher nur in französischer Uebersetzung vorhanden sind.[2] Sie werden ergänzt durch die von Theiner, wiewohl nicht vollständig, publicirten, von Consalvi während der Unterhandlung nach Rom

[1] Memoires de Consalvi 2, 1 fg. 221 fg. Von Anderen ist über Consalvi nichts Besseres geschrieben, als der schöne Aufsatz von Ranke in dessen histor.-pol. Zeitschrift 1, 624 fg., der sich, was Consalvis Verwaltung betrifft, allerdings nur mit der Zeit seit 1815 beschäftigt.

[2] Memoires du Cardinal Consalvi, Sécrétaire d'Etat du Pape Pio VII. Avec une introduction et des notes par J. Crétineau-Joly. Paris 1864. Zwei Theile. Die Uebersetzung scheint nicht unzuverlässig. Die Denkschrift über die Pariser Verhandlung 1, 291 fg.

gesandten Depeschen.[1] Wenn Theiner versucht, dieselben als mit den Ricordi theilweise nicht im Einklange darzustellen, um — indem er die Depeschen als Quelle den Ricordi vorzieht — daraus abzuleiten,[2] daß Consalvi Personen und Dinge in späterer Zeit schwärzer gesehen habe, als da er sich zwischen ihnen bewegte, so hat der Zweck, Napoleon und seinen Unterhändler Bernier zu rechtfertigen, hier wohl mehr Einfluß auf Theiners historische Kritik geübt, als erlaubt ist. Daß, wären in der That Widersprüche da, die Depeschen als Geschichtsquelle mehr Werth hätten, als die Ricordi, ist nicht zu bestreiten; aber es ist nicht richtig, daß sie sich in irgend Etwas, das wesentlich wäre, widersprächen. Die Depeschen sind, wie sich aus der damaligen Sachlage und aus einer ausdrücklichen Aeußerung ergiebt, so geschrieben, daß sie auch von französischen Augen gelesen werden konnten. Sie sagen also namentlich über Personen nicht Alles, was zu sagen gewesen wäre, sondern stellen mündliche Vervollständigung in Aussicht; was sehr nahe lag, da Consalvi nur auf Wochen von Rom entfernt war. Beobachtet man Dies, so stimmen sie zu den Ricordi vollkommen.

Es fordert Entsagung, auf die Geschichte der fünfundzwanzigtägigen Verhandlung zu Paris nicht näher einzugehen. Bernier hatte den Vortheil, sich über jeden Einzelpunkt von Napoleon Instruction holen, und dessen Autorität in die Wagschale legen zu können. Consalvi mußte auf eigne Verantwortlichkeit handeln; weshalb er Spina und Caselli zu den Conferenzen regelmäßig zuzog. Außerdem hatte er sich vom Papste formellen schriftlichen Befehl geben lassen, daß er in keinem Punkte von principieller Bedeutung (sostanza) von dem letzten römischen Concordatsprojecte abgehen dürfe. Die Verhandlungsbasis war indeß nicht dieses, sondern das letzte französische Project. Consalvi hatte die Aufgabe, Punkt für Punkt darzuthun, weshalb man auf dessen Positionen päpstlicherseits nicht eingehen könne. Wenn Bernier

[1] Theiner a. a. O. 1. pièces just. p. 41 fg.

[2] S. seine Darstellung der Pariser Verhandlung 1, 169 fg. seines Buches.

und durch ihn Napoleon sahen, daß er an der Grenze des Nachgebens angekommen sei, so trat man ihm näher, und schloß ab. Denn abzuschließen war doch die Absicht.

Um auf seine Nachgiebigkeit zu wirken, ließ man aber in der zweiten Woche seiner Verhandlung zu Paris unter seinen Augen ein neues Concilium der constitutionellen Kirche zusammentreten (29. Junius). Es war berufen, als Napoleon mit den römischen Zögerungen ungeduldig wurde, um dem Papste nahe zu legen, wohin die französische Regierung sich kirchlich wenden dürfte, wenn sie ihre Drohung ausführe, von Neuem mit ihm zu brechen; und nun arbeitete es in dem Bewußtsein, daß der Constitutionskirche noch einmal eine Handhabe, sich wieder zu öffentlicher Anerkennung als eine Art Staatskirche emporzuschwingen, geboten war, mit dem lebhaften Bestreben, diese Gelegenheit zu nutzen.[1]) Die Partei der Civilconstitution hatte damals in den Regierungskreisen noch einflußreiche Sympathieen, und auch der Theophilanthropinismus blühete noch in Paris. Lauter Gegner eines mit Rom abzuschließenden Concordates. Indeß machten sie weder auf Consalvi den Eindruck, welchen Napoleon gewünscht hätte, noch hielt dieser selbst sie für bedeutend genug, das Concordat ihretwegen nicht abzuschließen. Allerdings griff, nach einer Mittheilung Thiers' und Theiners[2]) aus den pariser Acten, die Abneigung der constitutionell Gesinnten im letzten Augenblicke der Concordatsverhandlung noch einmal hindernd in dieselbe ein — der Verfolg dieser Darstellung wird den Punkt zu berühren haben —, allein sie verhinderte nicht, daß das Concordat zu Stande kam.

---

[1]) Ueber die Geschichte dieser Versammlung Thiers 3, 200 fg. Theiner 1, 212. Ihre Beschlüsse: Actes du second Concile National tenu l'an 1801 dans l'Eglise métropol. de Paris. Drei Theile 8°. Paris an 9. 10. Ueber die Auflösung, welche erfolgte, sobald das Concordat mit Rom geschlossen war, Theiner 1, 370. Vergl. auch den guten Aufsatz „Ueber die gallicanische Kirche der neuesten Zeit" im Kritischen Archive der neuesten jur. Litteratur von Danz ꝛc. 1, 329 fg.

[2]) Histoire du Consulat 3, 203. fg. und Hist. des deux Concordats 1, 216 fg.

Es hat siebenzehn Artikel.

Im zweiten und dritten verspricht der Papst, er wolle im Einvernehmen mit der französischen Regierung eine neue Circumscription der französischen Bisthümer vornehmen, wolle auch von den noch lebenden Inhabern alter französischer Bisthümer im Interesse der Kirche verlangen, daß sie ihre Stellen niederlegen: verzichten sie nicht, so sollen nichtsdestoweniger die neu umgrenzten Bisthümer neu besetzt werden. Hier gab der Papst Napoleon nach. Im vierten bis sechsten Artikel wird alsdann die Art der Neubesetzung der Diöcesen geordnet: der erste Consul soll, wie vor der Revolution der König, die Nomination, der Papst ebenso die Institution haben — der Nomination von Constitutionellen zu gedenken ward französischerseits aufgegeben —; auch der Treueid, welchen jeder Bischof vor Antritt seines Amtes in die Hände des Ersten Consuls abzulegen hat, ist der vorrevolutionäre. In letzterem Punkte gab die Regierung römischen Bedenken gegen das anfangs geforderte allgemeine Versprechen, den Gesetzen gehorsam zu sein, nach. Ueberhaupt wurden dem Ersten Consul — Artikel 16 — dieselben Rechte und Prärogativen vom Papste anerkannt, welche vor der Revolution der König beim päpstlichen Stuhle gehabt hatte; und hier war sowohl für die Einräumung des Art. 16., wie für das Nominationsrecht die Bedingung hinzugefügt: er habe das Alles nur wenn er Katholik sei. Sei er das nicht, so bleibe neue Vereinbarung vorbehalten. An dieser Stelle also der betreffenden Ausnahme zu gedenken, hatte Napoleon nicht verhindert.

Der achte Artikel bestimmt, wie für Regierung und Consuln kirchlich zu beten sei; der elfte, daß, wiewohl ohne Dotationspflicht des Staates, jeder Bischof Befugniß habe, ein Capitel und ein Seminar zu besitzen. Artikel 12 stellt alle nicht veräußerten Kirchen zur Disposition der Bischöfe. Artikel 9, 10 und 7 haben auf die Pfarrer Bezug: die Bischöfe sollen unter Regierungseinwilligung eine Neubegrenzung der Pfarren ihrer Sprengel vornehmen, sollen die Pfarrer in denselben aus Personen ernennen, welche der Regierung nicht ungenehm sind, und diese Pfarrer sollen in die Hand dazu bestimmter Regierungsbehörden denselben

Eid ablegen, der von den Bischöfen geschworen wird. Das waren Punkte von keiner Schwierigkeit. Der dreizehnte und funfzehnte Artikel endlich betreffen das Kirchengut und die Dotationsfrage. Der Papst verspricht für sich und seine Nachfolger, daß Diejenigen, welche veräußertes Kirchengut erworben haben, in keinerlei Art deswegen beunruhigt werden sollen; und ist jetzt auch einverstanden, daß ausdrücklich hinzugefügt wird, bei jenen Erwerbern und bei ihren Rechtsnachfolgern sei das „Eigenthum" der Güter. Dagegen sagt die Regierung für die in der neuen Circumscription zu begreifenden sowohl Bischofssitze, wie Pfarren, genügenden Unterhalt (sustentatio, traitement) zu, und erklärt, die nöthigen Einrichtungen treffen zu wollen, damit französische Katholiken geistliche Stiftungen machen können. Die Form derselben war mündlich ausgemacht: sie sollten auf Staatsrenten fundirt werden: zu mehr hatte die Regierung sich nicht herbeigelassen.

Am längsten blieb der Eingang und der erste Artikel des Concordates bei der Verhandlung in Streit. Consalvi verlangte Anerkennung der katholischen Religion als der Religion des Staats, zu der die Consuln sich bekennen müßten; und schwer willigte er ein, daß der Gesichtspunkt der Regierung überwog, und bloß gesagt ward, dieselbe erkenne an, daß die katholische Religion die der großen Mehrzahl der Franzosen sei, und habe daher im Interesse der inneren Ruhe das Concordat geschlossen. Demgemäß solle, sagt jetzt Artikel 1, die römischkatholische Religion in Frankreich frei und öffentlich geübt werden; doch müsse ihr Clerus sich dabei solchen Polizeiverfügungen der Regierung unterordnen, deren Erlaß nach Ansicht des Gouvernements „im Interesse der öffentlichen Ruhe" nöthig sei. An diesen vier Worten pour la tranquillité publique wäre beinahe noch die Verhandlung gescheitert; und der schließliche Kampf darum ist sachlich so wichtig, daß es erlaubt ist, seiner bis in die memoirenhaften Züge, mit denen er von Consalvi selbst erzählt wird,[1]) zu gedenken. Allem Anschein nach hängt er zusammen mit dem bereits erwähnten letzten seitens der Partei des der Civilconstitution an-

[1]) Memoires de Consalvi 1, 347 fg.

hängigen Episcopates gemachten Versuche, das Concordat noch zu hindern.

Napoleon hatte bereits in einer Proclamation vom 10. Julius das bevorstehende Ende des kirchlichen Streites angedeutet. Am 11. war von Consalvi und Bernier eine schließliche Uebereinkunft formulirt worden, die, nachdem Napoleon durch Bernier Consalvi benachrichtigt hatte, er nehme die auch in ihr noch zwiespältig gelassenen Punkte in Consalvis Fassung an, bloß noch zu unterzeichnen blieb. Es wurde verabredet, daß dies von römischer Seite durch Consalvi, Spina, Caselli, von französischer durch Joseph Napoleon, Cretet, die beide bisher an der Verhandlung unbetheiligt gewesen waren, und durch Bernier, und zwar am 13. Julius Nachmittags in der Wohnung Joseph Napoleons geschehen solle. Der Minister des Auswärtigen Talleyrand war ins Bad gereis't; sein interimistischer Vertreter Caillard kam nicht anders als formell in Betracht. Da legte ein an diesen gerichtetes Schreiben des Staatssecretairs Maret vom 12. Julius, welches Theiner[1]) mittheilt, ihm, damit er die Vollmacht zur Unterschrift ausstelle, nicht bloß das Concordatsproject vom 11., sondern daneben ein zweites, verändertes Project vor, und erklärte, die Regierung habe das veränderte angenommen. Die Motive der Veränderung „ergeben sich, wenn man die beiden Schriftstücke vergleiche, von selbst": Bernier, der völlig „au courant" dieser Negociation sei, „werde den zu Bevollmächtigenden die nöthige Aufklärung geben". Schon Thiers hat erwähnt,[2]) daß der früher genannte Hauterive, als ihm im auswärtigen Ministerium die Redaction des am 11. vereinbarten Concordates sei übertragen worden, noch Schwierigkeiten gemacht, namentlich die Absetzung der vorrevolutionären Bischöfe offener ausgesprochen, die Verabredung, daß Legate an Kirchen nur in Renten hinterlassen werden können, ebenso die bloß mündlich pactirte Verzeihung für die verheiratheten Priester ausdrücklich im Concordate habe formulirt wissen wollen, und daß er noch kurz vor der Unterzeichnung auf den Ersten

[1]) Hist. des deux Concord. 1, 219.
[2]) Hist. du Consulat 3. 203 fg.

Consul hierin zu wirken versucht habe. Theiner fügt hinzu, es sei dies in einem heftigen Berichte geschehen, zu dem ihm der Auftrag Maret's Gelegenheit gegeben; dieser Bericht, welcher jenes veränderte Concordatsproject unterbreitete und empfahl, sei mit einer gleichzeitig von dem Concilium der constitutionellen Bischöfe erlassenen, die unbedingte Pflicht des Clerus zur Unterordnung unter das Staatsgesetz — und darin mittelbar die Befugniß des Staates, Alles was jetzt durch das Concordat festgestellt werden sollte, auch einseitig zu ordnen — betonenden Veröffentlichung im Zusammenhange, und Nichts als ein Schachzug der von Hauterive vertretenen constitutionellbischöflichen Partei gewesen; habe auch in der That Napoleon veranlaßt, statt des von Consalvi und Bernier vereinbarten Concordates jetzt das von Hauterive entworfene zu acceptiren. Hiervon war aber Consalvi, nach seiner Erzählung, keine Mittheilung gemacht. Als er am 13. Julius zum Unterzeichnungsacte durch Bernier abgeholt wurde, war in dem Blatte des Moniteur von diesem Tage bereits eine kurze Meldung von dem Concordatsabschlusse veröffentlicht, und auf den andern Tag war eben eine Festlichkeit am Consularhofe angesagt worden, bei welcher, wie Bernier angab, Napoleon beabsichtigte, den Abschluß feierlich zu verkünden. Erst als die Sitzung bei Joseph Bonaparte schon begonnen hatte, bemerkte er, daß die zu diesem Zwecke von Bernier ihm vorgelegte Abschrift nicht die Formulirung vom 11. Julius enthielt, sondern auf mehreren Punkten von Napoleon früher geforderte, dann aber auf Consalvis Ablehnung aufgegebene Sätze aufgenommen hatte. Er weigerte sich, zu unterzeichnen. Joseph Napoleon und Cretet waren von der Fälschung überrascht, Consalvi indignirt; Bernier wollte sie erlaubt finden, und berief sich auf Napoleons Befehle. Der Versuch, durch den Drang des Augenblickes Consalvi zur Unterschrift zu bestimmen, blieb erfolglos.[1]) Statt der Unterzeichnung begann also unter den Versammelten eine neue Negociation; denn Etwas — meinten die französischen Unterhändler — müsse zu Stande gebracht werden; Napoleons Zorn werde sonst unaussprechlich sein. Die Verhandlung dauerte ohne Unterbrechung die Nacht hindurch bis zum andern Mittag: es entstand die Fassung des Concordates, welche dasselbe behalten hat. Nur über jene eine schon erwähnte Zeile des ersten Artikels konnte man auch jetzt nicht einig werden: Consalvi war und blieb bereit einzuräumen, daß die Freiheit der öffentlichen katholischen Religionsübung in Frankreich durch deren Unterordnung unter Polizeireglements der Regierung beschränkt werde; aber er forderte, daß diese Beschränkung wiederum ihrerseits beschränkt sei, nämlich nur statthabe im Interesse der öffentlichen Ruhe. Die französischen Unterhändler betheuerten, andere als auf diesem Grunde beruhende Polizeireglements jener Art würden nicht erlassen werden, nur wolle man die ausdrückliche Erwähnung nicht; Consalvi erwiderte: entweder sei diese Betheuerung redlich, dann könne sie im Con-

[1]) Hier ist der einzige Punkt, an welchem zwischen Consalvis Memoiren und seinen Depeschen Etwas wie ein wirklicher Widerspruch sich findet: denn der Unterschiebung einer veränderten Abschrift erwähnen nur die Memoiren, nicht die entsprechende Depesche. Diese giebt vielmehr an, Bernier habe schon kurz *vor* der Unterschriftssitzung angezeigt, daß der Concordatsentwurf vom 11. Julius durch Napoleon aufgerufen und modificirt sei. Ist nun die Erzählung in den Memoiren echt, so kann sie auf einem Gedächtnißfehler nicht beruhen; dazu ist der Vorgang zu speziell beschrieben und zu besonders. Es müßte also entweder der Theinersche Depeschen*text* falsch sein, oder man müßte annehmen, Consalvi habe in der Besorgniß, daß seine Depeschen französischerseits geöffnet und gelesen würden, die Wahrheit zu berichten nicht gewagt, sondern sie wie angegeben umgestaltet. Da er mehr als einmal auf seine baldige Rückkehr nach Rom und auf mündliche Ergänzung seiner Berichte hinweis't, so wäre letzteres doch möglich. Theiner indeß nimmt das, wie der Zweck seines Buches es mit sich brachte, nicht an, sondern benutzt die Differenz, um Consalvis Memoiren als unzuverlässig zu signalisiren; wobei er dahingestellt läßt, ob die Unzuverlässigkeit dem Verfasser, oder dem Herausgeber zur Last zu legen sei. Der Herausgeber Cretineau-Joly hat sich hierdurch zu einer Vertheidigungsschrift veranlaßt gefunden: Bonaparte, le Concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi etc. Paris 1869. Er documentirt die Echtheit der Erzählung durch ein Facsimile des betreffenden Passus aus dem italienischen Manuscripte, dessen Einsicht er zur Disposition stellt. Der polemische Lärm, den er daneben erhebt, darf hier unberührt bleiben: in Bezug auf einen mitgetheilten Brief Berniers beschuldigt er Theiner mit dürren Worten der Fälschung, und es ist mir nicht bekannt geworden, ob und wie Theiner sich dagegen vertheidigt hat. — Dem Gesammtcharacter nach kann aber kein Zweifel sein, daß die Memoiren Consalvis den Eindruck größerer Glaubwürdigkeit machen, als das locker und ungenau gearbeitete Theinersche Buch.

cordate auch ausgedrückt werden, oder sie sei nicht redlich, dann dürfe er sich nicht beruhigen. Er war über alles Andere abzuschließen bereit: dieser Punkt aber, falls man ihn französischerseits festhalte, müsse zu persönlicher Entscheidung des Papstes ausbeschieden bleiben. Weiter kam man in neunstündiger Berathung nicht.

Joseph Napoleon, der bei der Verhandlung sich zutrauenerweckend gezeigt hatte, berichtete, während die Uebrigen zusammen blieben, dem Kaiser, und kehrte zurück mit dessen schwergewonnener Einwilligung zu dem Verhandelten; nur müsse über den ersten Artikel im französischen Sinne abgeschlossen werden, und gleich. Consalvi lehnte ab. — Es war am 14. Nachmittags, und man mußte eilen, bei dem angesagten Tuilerieenfeste zu erscheinen, wo Napoleon mit heftigem Unmuth persönlich auf Consalvi eindrang, ihm vorwarf, er allein mache die mühselige Verhandlung scheitern; sie sei nun abgebrochen; wann er abreise? „Nach Tische," antwortete der Cardinal, und setzte auseinander, der Vorwurf treffe ihn nicht, nachzugeben sei ihm nicht möglich. Der anwesende österreichische Minister Graf Cobenzl drang mit Argumenten stärkster Art in ihn, er müsse nachgeben: Consalvi lehnte ab. Da erneute am anderen Tage Joseph Napoleon die Verhandlung: indeß auf dem Punkte, um den allein sie sich noch bewegte, lehnte Consalvi, jetzt auch gegen die Meinung von Spina und Caselli, ab. Zuletzt, in der Nacht vom 16. zum 17. Julius, erklärte Joseph — einerlei ob mit oder ohne Vollmacht —: nachdem die Sache soweit gediehen, sei nicht abzuschließen nicht mehr möglich; Napoleon werde, wenn man ihn frage, nicht weichen; er auf seine Verantwortung wolle also den Artikel in Consalvis Fassung unterschreiben, und dies bei seinem Bruder vertreten. So kam es zur Unterschrift, die Napoleon genehmigte.

Es waren zwei miteinander kämpfende Principien, welche sich in diesem Streite um die Worte pour la tranquillité publique maßen. Das kirchliche des positiven canonischen Rechtes, das Consalvi vertrat, hatte Pius VII. schon in seiner ersten Encyclica vom 25. Mai 1800 unmittelbar nach seiner Wahl ausgesprochen: „Noch aber ist" neben der aufrecht zu erhaltenden katholischen

Lehre „ein anderes Depositum vorhanden, welches Ihr ehrwürdige Brüder mit größter Beständigkeit und Seelenfestigkeit vertheidigen müßt, das der heiligsten Gesetze der Kirche, mit denen sie, bei welcher unzweifelhaft allein die Macht hierzu sich findet, ihre Disciplin feststellt," u. s. w. f. Der Staat hat nach canonischem Grundsatze überhaupt kein Recht, die freie Entfaltung der öffentlichen katholischen Religionsübung zu beschränken; sondern nur die Pflicht, sie zu beschirmen und in ausschließlicher Geltung zu bewahren. Hingegen war gallicanisches Princip, daß in Allem, was das öffentliche Wohl angehe, die Kirche dem Staate und sonach der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt des Staates Gehorsam schuldig sei. Die französischen Concordatsentwürfe hatten die Kirche, über welche sie pactiren wollten, als thatsächlich mächtigen, demgemäß zu berücksichtigenden und zu privilegirenden, aber in erwähnter Art dem Staate unterworfenen Gesinnungsverein aller französischen Katholiken behandelt: die Curie sah in ihr den den Reichen der Welt wenn nicht übergeordneten, so doch coordinirten, mit eigenem Gesetzgebungsrechte ausgestatteten, nach göttlicher Ordnung selbst staatsartigen Gesinnungsverein aller Christen der Welt, der nach Frankreich nur hineinreichte; und durfte daher nicht einräumen, was eine Anerkennung der gallicanisch gefaßten Gehorsamspflicht gewesen wäre. Hier war im Concordate der wichtigste derartige Punkt. Denn konnte anerkanntermaßen der Staat, wo er es zweckmäßig fand — das war der wirkliche Inhalt der Bestimmung —, die katholische Religionsübung in ihrer öffentlichen Entfaltung beschränken, so hatte er auf Grund dieser Kategorie die Gewalt, viel mehr einzugreifen, als der Curie principiell zulässig schien. Zwar sah sie ein, daß unter den vorliegenden schwierigen Umständen sie auf voller Durchführung ihrer Grundsätze nicht bestehen könne. Sie mußte es gelten lassen, wenn der Staat ihrem Anspruche, die einzig berechtigte, oder doch einzig vollberechtigte in Frankreich zu sein, kein Genüge that. Sie räumte ein, daß, wo die öffentliche Ruhe in Frage sei, man sich seinen polizeilichen Anordnungen zu fügen habe; da sie den Werth der Erhaltung dieser Ruhe und des nur durch sie möglichen öffentlichen Schutzes, den die

Kirche wieder genießen sollte, lebhaft empfand. Aber weiter wollte sie nicht gehen. Das gallicanische Princip anzuerkennen, lehnte Consalvi von kirchlichen Gewissens wegen ab, und setzte lieber Alles aufs Spiel, als daß er die Autonomie der Kirche hätte fahren lassen. — Der Verfolg hat gezeigt, daß römisch angesehen er damit im Rechte war: Napoleon hatte auf diesem Punkte eine in voraus ausgesprochene Anerkennung für seine Organischen Artikel gewinnen wollen.

Von ihren Forderungen in Betreff des constitutionellen Clerus hatte die Regierung nicht mehr gesprochen, seit sie in Rom der festgehaltenen Antwort begegnet war, nur gegen geleistete Retractation können jene Geistlichen wieder angenommen werden. Als aber Consalvi sich bei Napoleon beurlaubte, trat dieser mit der alten Forderung von Neuem hervor: wenn er Constitutionelle zu Bischöfen nominire, so müßten diese bestätigt werden allein auf ihre Erklärung der Annahme des Concordates hin; und als Consalvi nicht nachgab, erfuhr er öffentliche Ungnade. Zuletzt wurde er noch unmittelbar vor seiner Abreise veranlaßt, die Bulle zu entwerfen, mit welcher demnächst in Rom das Concordat zu publiciren sein werde; denn für dieselbe war im Laufe der Verhandlung mit französischem Gutheißen Manches aufgespart, was man päpstlicherseits lieber im Concordate hätte gesagt haben mögen. Auf diese Art wurde auch Das noch französischer Controle unterworfen.

Am 23. oder 24. Julius verließ Consalvi Paris, um auf seinen Posten zurückzukehren.

Von der weiteren Entwickelung heben wir nur Hauptpunkte hervor.[1] Napoleon forderte, daß päpstlicherseits das Concordat

[1]) Die älteren Darstellungen dieser Verhältnisse von Artaud, Pistolesi u. A. sind seit dem Erscheinen der Memoiren Consalvis und der officiell edirten Correspondenz Napoleons veraltet. Hauptsächlich aus den beiden genannten Quellen, indeß auch aus einer Anzahl bisher unbekannter, hat Haussonville L'Eglise Romaine et le premier Empire 1800—1814. Paris 1868 fg. (zuerst seit 1866 in der Revue des deux mondes erschienen), 5 Bde., die Verhältnisse Frankreichs zu Rom in dieser Periode klug und lebendig dargestellt. Ueber die hier in Frage stehenden Verhandlungen s. 1, 129 fg. Hiermit ist zur Ergänzung zu vergleichen Theiner 1, 251 fg., sammt den dazu gehörigen Urkunden. Theiner haben viele und wichtige, für Haussonville verschlossen gewesene Quellen offen gestanden. Zu gebrauchen ist indeß nur, was er an Material mittheilt; und niemals zu vergessen, daß er nicht Alles mittheilt, was er anscheinend hätte geben können und nach dem Anspruche, den er erhebt, hätte geben müssen.

unverzüglich ratificirt werde; und die Curie that hierin das Mögliche. Obwohl man im Kreise der Cardinäle an dem reinen Verzichte auf das Eigenthum der Kirche und noch mehr an der im ersten Concordatsartikel stipulirten Beschränkung der öffentlichen Religionsübung Anstoß nahm, entschied sich die große Majorität doch für Bestätigung des Vertrages: schon 35 Tage nach dem Abschlusse war die Ratification in Paris, und bereits am 15. August erfolgte zu Rom die Publication in der Bulle Ecclesia Christi, welche den Gang der Verhandlungen mit den nöthigen Verschleierungen in allgemeiner Uebersicht darlegt, des ersten Consuls Verdienst lebhaft anerkennt, eine hin und wieder motivirende Relation von dem Inhalte des Concordates giebt, der Verzeihung erwähnt, die den verheiratheten und ihrem Stande untreu gewordenen Priestern zu Theil werden solle, und die nöthigen Bestätigungsformeln hinzufügt. Napoleon ratificirte erst im September. Er setzte Allerhand an der Fassung der Bulle aus, verlangte zuvorige Feststellung bisher nicht verhandelter Punkte, und machte dann die Publication des Concordates für Frankreich insbesondere davon abhängig, daß zuvor ein ständiger Cardinallegat zu Paris accreditirt sein müsse, und zwar entweder Cardinal Doria, oder Cardinal Caprara. Da Doria notorisch unfähig war, so konnte nur an Caprara gedacht werden: ebendenselben, der 1790 Nuntius bei der deutschen Kaiserwahl gewesen[1]) und jetzt Bischof von Jesi war. Vielleicht wußte Napoleon von Graf Cobenzl, wie gut er zu Wien gelernt hatte, sich Regierungsforderungen gegenüber nicht unbequem zu erweisen; oder es war ihm nicht unbekannt, was jetzt Carault[2]) berichtet: Caprara habe während des französischen Krieges in Italien durch seine Sympathie mit Frankreich sich den Namen des jacobinischen Cardinals zugezogen,

[1]) Vgl. oben S. 133 fg.

[2]) S. das Actenstück bei Theiner 1, 271 fg.

befinde sich auch in der Lage, daß Geldunterstützung seitens der französischen Regierung bei ihm angebracht sei. Man konnte in Rom nicht verkennen, was man that, als man den alten Mann zum Legaten wirklich wählte (August 1801). Er kam Anfang Octobers in Paris an; Spina und Caselli verließen es. Und nicht allein Capraras Persönlichkeit, auch seine Instruction hatte schwache Seiten: denn neben ihren geistlichen Capiteln enthielt dieselbe eine Anweisung zu Rückforderung der noch immer in französischer Hand befindlichen Legationen, in Betreff deren man bei Abschluß des Concordates absichtlich keinerlei Bedingungen gemacht hatte, nun aber hoffte, ihre Rückgabe von Napoleon bittweise zu erhalten. Damit gab man diesem ein Mittel, indem er jene Provinzen immer wieder in Aussicht stellte und immer nicht herausgab, auch solche Verhandlungen unter Einfluß dieser weltlichen Rücksicht zu stellen, die an sich rein geistlichen Inhaltes waren. Außerdem behandelte er Caprara nach Verdienst schlecht. Denn so oft der Cardinal zwischen seiner Diensttreue gegen den römischen Stuhl und dem Gehorsam zu wählen hatte, welcher „dem unwiderstehlichen Willen des zweiten Carls des Großen" zu leisten war, so dauerte es niemals lange, bis er Gründe fand, sich für letzteren zu entscheiden.

Länger als die Ratification des Concordates und die Sendung eines pariser Legaten hatte sich zu Rom die Circumscriptionsbulle verzögert, durch welche die concordatsgemäße Neugestaltung der französischen Bisthümer zu beschaffen war. Sie wartete auf die Renuntiation der vorrevolutionären Bischöfe. Der Papst hatte an sie alle, sowie auch an die constitutionellen Bischöfe in Frankreich, gleichzeitig mit seiner Publication des Concordates ein Breve — Tam multa[1]) — gerichtet, durch welches er im Interesse der Einigkeit und der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich den Verzicht auf ihre Sitze von ihnen forderte. Es kamen fünfundvierzig unter ihnen der Aufforderung allmälig nach, die übrigen wollten sich nicht fügen,

[1]) Bullarii M. Romani. Contin. ed. Barbéri 11, 187 fg.

und agitirten[1]) durch Schreiben in ihre alten Sprengel und sonst gegen das Concordat. Einige waren auch schwer aufzufinden gewesen. Da man gegen die Nicht-Verzichtenden nicht eher vorgehen wollte, als bis ihr Ungehorsam gewiß war, so verzögerte sich durch das Alles die Circumscriptionsverordnung. Doch erschien sie schon am 29. November 1801: Bulle Qui Christi Domini vices.[2]) Soweit sie Deutschland berührte, wird weiterhin von ihr zu reden sein.

Napoleon hatte sich den Anschein gegeben, unwillig über den Verzug zu werden. Nun aber war derselbe auf seiner Seite, und er zögerte noch bis Ostern 1802. Erst durch Gesetz vom 8. April dieses Jahres — Loi relative à l'organisation des cultes — ließ er das Concordat publiciren; indeß nicht mit der

[1]) Es erwuchs aus diesem Streite eine eigene Litteratur. Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt davon folgende Stücke: Lettre d'un Evèque de France à un de ses Collègues sur la démission de leurs sièges demandé par le bref de Pie VII. en date du 15. Aout 1801. Paris 1801 (42 S.). Mémoire des Evèques français résid. à Londres (vom 23. Dec. 1801.) qui n'ont pas donné leur démission. Londres Mai 1802 (163 S.). Fünf zu London 1802 publicirte Verzeichnisse a) der 131 französischen Erzbischöfe und Bischöfe, die 1790 lebten, b) der 47 vor dem Breve v. 15. Aug. verstorbenen, c) der 37 Bischöfe, die ihre Stellen nicht niedergelegt, d) der 42, die sie niedergelegt hatten, e) der fünf seit dem Breve verstorbenen. Der Bischof von Toul war verschollen. Traduction de la lettre latine écrite au Pape par M. l'Evèque de Blois (15. Oct. 1802) à Londres. Mai 1803 (75 S.). Lettre à N. S. P. le Pape Pie VII., 26. Mars 1802. Aout 1802 (70 S.). Recueil de pièces concernant la demande faite par Notre S. Père le Pape Pie VII. le 15. Aout 1801 aux Evèques légitimes de France de la démission de leurs sièges. Ohne Ort 1802 (78 S.). Canonicae et reverendissimae expostulationes apud SS. D. N. Pium VII. de variis actis ad Ecclesiam Gallicanam spectantibus (v. 6. April 1803) Londini Dec. 1803 (132 S.). Interessante Einzelheiten aus der zum Theil in antikirchlichstem Legitimismus verrannten Correspondenz der Bischöfe hat Theiner mitgetheilt. Im Zusammenhange mit diesen Streitigkeiten schrieb damals der Ehrendomherr an der pariser Metropolitankirche Barruel sein Buch Du Pape et de ses droits religieux à l'occasian du Concordat. Paris 1802. Zwei Theile. Das Buch ist gegen die renitenten legitimistischen Bischöfe gerichtet, und die französische Regierung mußte nach Lage der Sache es gut heißen, wenn hier das Recht, Bischöfe abzusetzen, dem Papste vindicirt ward.

[2]) Bullar. M. Roman. Continuat. ed. Barbéri 11, 245 fg.

päpstlichen Publicationsbulle vom 15. August 1801, sondern mit sogenannten Organischen Artikeln, zu deren Ausarbeitung der Winter nöthig gewesen war. Erst am folgenden Tage publicirte Caprara die Bulle, sammt der vom 29. November; worauf durch kaiserliche Arretes vom 19. April ihre Eintragung in die französische Gesetzsammlung angeordnet wurde, jedoch unter Verwahrung, daß ihre den gallicanischen Kirchenfreiheiten und Maximen widersprechenden Formeln und Clauseln damit nicht anerkannt sein sollten.[1])

Die Articles organiques de la Convention du 26 Messidor an 9 (15. Julius 1801) zerfallen in vier Titel, in denen der Inhalt der Convention wiederholt und unter selbständiger Formulirung den katholischen Franzosen als Rechtsordnung vorgeschrieben auch zugleich zu einer vollständigen, nach den Gesichtspunkten der Regierung gestalteten Organisation des französisch-katholischen Kirchenwesens erweitert wird. Der erste Titel ordnet die allgemeinen Beziehungen des Kirchenregimentes zur Staatsgewalt, und schreibt vor, daß keinerlei Erlaß des Papstes, keinerlei Function seiner Nuntien als solcher oder sonstiger Bevollmächtigter, keinerlei Decret außerfranzösischer Concilien in Frankreich Geltung haben könne, vor hinzugetretener Autorisation der Staatsgewalt; daß ohne deren Erlaubniß inländische Synoden nicht abgehalten werden können, und daß von jeder Art Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Staatsrath Recurs ergriffen werden kann. Der zweite Titel handelt von den kirchlichen Angestellten (ministres), bestimmt, daß ihre Hierarchie in Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer sich gliedere, verordnet daß keinerlei Exemtion stattfinden dürfe, verbietet außer Capiteln und Seminaren jedes geistliche Etablissement, und schreibt die Amtspflichten der Erzbischöfe, Bischöfe, Capitel und Pfarrer vor. Die Erzbischöfe sollen u. A. ihre Suffragane consecriren und installiren, eventuell

[1]) Die Urkunden finden sich vollständig bei Desenne Code général Français 10, 438—493. Sie wurden damals in einem „Concordat" bezeichneten Hefte auch besonders herausgegeben. Unvollständige Abdrücke s. bei Münch Concordate 2, 11 fg. Walter Fontes etc. p. 187.

darin durch den ältesten Bischof der Provinz vertreten werden. Die Bischöfe, welche Franzosen und dreißig Jahre alt sein müssen, werden staatsseitig auch in der Lehre geprüft, dann nominirt, müssen sich die päpstliche Bestätigung ihrerseits verschaffen, und dürfen nicht functioniren, bevor dieselbe ergangen ist; werden hierauf staatsseitig in Eid und Pflicht genommen, ernennen ihre Pfarrer mit Staatsgenehmigung, dürfen ohne Staatserlaubniß ihre Residenz nicht verlassen, können ihre Generalvicare nur mit Beschränkung wählen, müssen die Diöcese regelmäßig visitiren, bedürfen zur Errichtung ihrer Seminare der Staatsgenehmigung, müssen die Lehrer daran auf die gallicanischen Artikel unter Staatsaufsicht verpflichten, und dürfen nicht einmal Jemand ordiniren, ohne vorherige Einwilligung des Staates. Die Pfarrer müssen Franzosen sein, und dürfen nicht amtiren, bevor sie nicht der Regierung den Treueid geleistet haben; sonst stehen sie unter den Bischöfen: ihre Amtsfunctionen', sowie die ihrer Vertreter (desservants) werden nicht im Einzelnen vorgeschrieben. Die Capitel und Generalvicare haben das Diöcesanregiment während eintretender Vacanzen, unter Aufsicht des Staates. Der dritte Titel handelt vom Cultus und befiehlt für ganz Frankreich Einheit der Liturgie und des Katechismus, unterstellt jede kirchliche Einführung eines Festtages der Staatserlaubniß, während er dem Staate die Anordnung kirchlicher Gebete auch einseitig vindicirt; bestimmt die Tracht der Geistlichen, schreibt vor, daß auch Hauscapellen nur mit Staatserlaubniß eingerichtet werden dürfen, daß in Städten, wo Kirchen verschiedener Confessionen vorhanden sind, keinerlei kirchlicher Festact außerhalb der Kirchen vorgenommen werden solle, und giebt andere Einzelvorschriften, unter denen hervorzuheben ist, daß Predigten und sonstige amtliche Aeußerungen keinerlei directe oder indirecte Anschuldigung gegen andere im Staate erlaubte Confessionen enthalten, und daß Ehen nicht eingesegnet werden dürfen, bevor sie bürgerlich eingegangen sind. Der vierte Titel bezieht sich auf Abgrenzung der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarrsprengel, auf die kirchlichen Gebäude und das geistliche Einkommen. Bei Allem ist die Mitwirkung des Staates gewahrt, bis zu den Stol-

gebührentaxen hinunter: päpstlicher Mitwirkung dagegen geschieht nirgends Erwähnung.

Alles Dies wird vorgeschrieben von der Staatsregierung in gewöhnlicher Gesetzesform. Der Papst wird nur genannt, sofern er die kirchlichen Institutionen zu ertheilen habe. Sonst hat, so erscheint es hier, nicht er zu bestimmen, was kirchliche Ordnung in Frankreich sein soll; sondern die Staatsgewalt hat sich ihm gegenüber verbindlich gemacht, es in bestimmter Weise zu ordnen, und erfüllt dies jetzt durch das „Gesetz über Organisation des Cultus", zu welchem sich die Abmachungen des Concordates wie Motive verhalten. Nicht der Papst macht, daß die neue Diöcesaneintheilung in Frankreich rechtlich Platz greift; sondern der Staat schreibt sie vor. Nicht der Papst oder das canonische Recht reguliren die Verhältnisse der Erzbischöfe zu den Bischöfen, der Bischöfe zu ihren Untergebenen; sondern der Staat. Und so weiter fort. Der Einfluß des Papstes bei allem Dem erscheint nirgends als ein rechtlich nothwendiger, sondern lediglich als factisch motivirend.

Daß die Verordnung so ausfiel, ist keineswegs zufällig, oder das Resultat nur augenblicklicher Umstände.

Allerdings entspricht sie zunächst den Anschauungen ihres Concipienten Portalis.[1]) Seit den siebenziger Jahren in Aix, seit 1794 in Paris Advocat hatte er sich durch Widerstand gegen gewaltsame Maßregeln des Directoriums, namentlich auch wenn sie wider den katholischen Clerus gerichtet waren, ausgezeichnet, und damals mehr als einem Geistlichen Rechtshülfe geleistet. Ein Mann von ernster Haltung und guten Sitten, dem Bekenntnisse seiner Kirche treu, aber — wie überhaupt die Glieder der Parlamentsfamilien — von Jugend her gallicanisch-liberal, ein Gegner der strenger Kirchlichen. Er hatte in dieser Richtung schon 1770 Sur la distinction des deux puissances und eine Consultation über die Gültigkeit protestantischer Ehen in Frankreich geschrieben, und bewegte sich mit Präcision und Sicherheit in den durch seine politische Associationstheorie bedingten Kategorieen des gallicanischen

[1]) Ueber seine Lebensumstände s. Theiner 1, 331.

Staatskirchenrechtes. Eine Zeit lang mußte er sich als Flüchtling in Deutschland aufhalten. Nach dem 18. Brumaire kam er mit Napoleons Erlaubniß zurück, wurde von ihm als Sachkundiger zuerst bei Gesetzgebungsarbeiten verwendet, und wenn der Erste Consul ihn jetzt zum Cultusminister wählte, um die kirchliche Legislation zu formuliren, zu motiviren und im Gesetzgebenden Körper zu vertreten, so wußte er, daß er gallicanischer Fassung des Gegenstandes gewiß war. „Die Religion," sagt Portalis in einer Rede im Corps legislatif, „ist die Societät des Menschen mit Gott, der Staat ist die Societät der Menschen miteinander; man muß die beiden niemals confundiren". Alles, worin das Miteinander der Menschen sich organisch gestaltet, gehört ihm nicht zur Religion, sondern zum Staatswesen. In diesem aber ist Einheit des leitenden Willens höchster Grundsatz: „Einheit und Universalität der Staatsgewalt sind die nothwendige Consequenz davon, daß sie die höchste Gewalt im Staate ist. Sie muß sich selbst genug sein, und ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist; die Diener der Religion dürfen daher weder an ihr theilnehmen noch sie begrenzen wollen."[1]) Die unterstellte Idee ist, wie schon früher erwähnt worden, daß die zum Staate Associirten bei Abschluß des Staatsvertrages zwar die Freiheit ihres religiösen Einzelgewissens sich vorbehalten, dagegen die Freiheit äußerer kirchlicher Erweisung und Gestaltung ihres religiösen Lebens sich nicht vorbehalten haben; sodaß der entsprechende Theil ihrer vorstaatlichen Ungebundenheit nicht zu der vom Staate garantirten, sondern zu der dem Staate geopferten persönlichen Freiheit gehört. Demgemäß erscheinen alle kirchlichen Dinge dem

[1]) Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801 ...., les Articles organiques ...., et sur diverses questions de droit public. .... par Jean Etienne Marie Portalis .... Publiés et précédés d'une introduction par le Vicomte Frédéric Portalis. Paris 1845. p. 87: — „L'unité de la puissance publique et son universalité sont une conséquence nécessaire de son indépendance. La puissance publique doit se suffire à elle-même: elle n'est rien, si elle n'est tout. Les ministres de la religion ne doivent point avoir la prétention de la partager, ni de la limiter.

Staate zugewiesen. Auf dieser Basis deducirt Portalis weiter: allerdings sollen die Gewissen frei sein, und deswegen kann der Staat weder eine exclusive, noch auch nur eine dominirende Kirche wollen; aber die katholische Religion ist die einer so überwiegenden Majorität unter den Franzosen, daß die Staatsgewalt in Frankreich zur katholischen Kirche die Stellung der überwachenden Beschützerin (protection surveillante) nimmt, d. h. in der That die der Staatsfürsorge für das religiöse Bedürfniß jener Majorität. Eine ähnliche Sorge soll zwar auch den protestantischen Cultus gewidmet werden, aber diese machen die factisch so geringfügige Ausnahme aus, daß sie neben der katholischen Kirche wenig in Betracht kommen. Die Einrichtungen für das katholische Kirchenwesen, wie sie durch die Organischen Artikel in Frankreich hingestellt werden, sind der Sache nach ein Theil des Staatsorganismus, der belebt und ergänzt gedacht wird durch Das, was weniger kirchliche Rechtsordnung, als kirchliche Sitte ist. Als solche, soweit sie sich geltend machen kann, läßt man auch die canonisch-rechtliche Gestalt des Kirchenwesens in dieser Staatsgestaltung fortleben.

Wie es kam, daß Napoleon auf solche Gedankenreihen einging, ihren Vertreter zu seinem Werkzeug machte, sie auch persönlich adoptirte — denn Caprara berichtet nach Rom, der Erste Consul habe sie ihm mit der Allüre eines Canonisten vorzuhalten geliebt —, wie demgemäß die Organischen Artikel entstanden sind, darüber fehlt es bis jetzt an näherer Auskunft. Theiner, welcher die betreffenden Acten zur Disposition gehabt hat, und von dem daher die Auskunft erwartet werden konnte, läßt an dieser Stelle eine Lücke. Portalis der Sohn, indem er seines Vaters Arbeiten herausgiebt,[1]) die für sich allein genommen keine Antwort enthalten, fügt nur allgemeine Betrachtungen, nicht eine Geschichte der Organischen Artikel hinzu.[2]) In letzterer Hinsicht beschränkt er sich anzudeuten, daß die schlechte Aufnahme, welche die Mittheilung vom Abschlusse des Concordates im Staatsrathe, dem

[1]) In der in voriger Note angeführten Schrift.
[2]) S. daselbst Introduction p. LII. fg.

Corps Legislatif, Senate, Tribunate gefunden, Napoleon veranlaßt oder mit veranlaßt haben möge, dasselbe in einer Gestalt zu publiciren, durch welche die Befürchtung, es könne sich um Begründung geistlichen Einflusses handeln, ausgeschlossen ward.[1]) Dergleichen mag mit gewirkt haben: aber das innere Motiv der Organischen Artikel dürfte vielmehr in der Natur der Aufgabe liegen, welche Napoleon gestellt war. Im Laufe der Revolution war man zur Trennung zwischen Staat und Kirche gelangt. Wenn im Gegensatze davon Napoleon für geboten hielt, mit der katholischen Kirche wieder in ein positives Verhältniß zu treten, so lag auf der Hand, daß dies nicht das Verhältniß sein konnte, welches die Kirche für das normale hielt. Denn der sich hier zur Kirche positiv zu stellen hatte, war der moderne, nach allen Seiten autonome Staat, während was die Kirche für göttliches Recht hielt dieser Autonomie diametral entgegengesetzt war. Napoleon konnte daher nicht anders, als dasselbe bestimmt negiren, wie er in der gesammten Concordatsverhandlung auch gethan hat. An eine Landeskirche im protestantischen Sinne durfte selbstverständlich nicht gedacht werden: es blieb also Nichts übrig, als die territorialistische Behandlung des Verhältnisses, etwa mit collegialistischer Modification. Auf diese Behandlungsweise war Napoleon durch die Gesinnung der Zeit, durch die aus der überwundenen Revolutionsperiode sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse und, was von großer Bedeutung war, durch die Traditionen des vorrevolutionären Regimentes in Frankreich gewiesen. Alexander Toqueville in seinem Buche über das Ancien

[1]) S. darüber von Aelteren Thibaudeau Le Consulat et l'Empire ou histoire de France etc. Par. 1834. 2, 167. 171 fg. 178. Grégoire Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane Par. 1818 f. über seine lebhaften Versuche, auf „constitutioneller" Basis dem Concordate entgegenzuarbeiten. Fünf Denkschriften, u. s. w. In ähnlicher Art wie Gregoire beurtheilt De Pradt Les quatre Concordats. Par. 1818 die Sachlage. Bernardi Observations sur les quatre Concordats par de Pradt. Par. 1819 p. 70 fg. theilt mit, daß Napoleon den Staatsrath Cretet eine Anzahl Departements bereisen ließ, um über die Stimmung und Stärke der Parteien genauere Nachricht einzuziehen. Cretet fand die Constitutionellen allenthalben in der Minorität.

Regime und die Revolution hat gezeigt, in wie vielen Punkten Das, was man die positive Errungenschaft derselben nennt, Nichts ist, als das Wiederaufnehmen einer schon vor der Revolution eingeschlagenen Entwickelung. Dies ist der Fall auch auf kirchlichem Gebiete. Schon das vorrevolutionäre Frankreich hatte, wie oben berührt, der Regierung eine ähnliche Macht in der Kirche vindicirt. Die gallicanische Theorie vertrat diese Ansprüche, und drückte sie auch in den Beschlüssen jenes zweiten Nationalconciliums, das neben der Concordatsverhandlung tagte, nicht neu, sondern nur in Wiederholung vorrevolutionärer Sätze aus. Es war daher von selbst gegeben, daß Napoleon diese Sätze sich aneignete, und sie in den französischen Concordatspropositionen von Anfang an zu Worte kommen ließ; und es war innerhalb der Consequenz dieses vor der Revolution wiederanknüpfenden Standpunktes, daß als Caprara Legat wurde, Napoleon dieselbe Formel der Eidesleistung von ihm verlangte, die bei den alten Legaten in Frankreich gebräuchlich gewesen war.

Auch seine Forderungen in Betreff des constitutionellen Clerus resultiren aus dieser zur Kirche genommenen Stellung. Denn wenn die Civilconstitution von 1790 der — immerhin zur Carricatur neigende — Gipfelpunkt der altfranzösischen staatskirchenrechtlichen Entwickelung gewesen war, so konnte Napoleon, indem er die Traditionen dieses Staatskirchenrechtes wiederaufnahm, den nur durch Anschluß an sie in Differenz mit Rom gerathenen Clerus nicht fallen lassen. Zudem wollte er das katholische Frankreich kirchlich organisiren nicht wie es römisch angesehen sein sollte, sondern wie es objectiv angesehen wirklich war; und zu diesem Frankreich gehörte der constitutionelle Clerus thatsächlich; denn katholisch war er: er mußte also in die Organisation auch aufgenommen werden. Daher hatte Napoleon gefordert, Mitglieder jenes Clerus auch für Bischofsstühle nominiren zu dürfen, und konnte nicht zugeben, daß ihre Bestätigung von einer Retractation abhängig gemacht wurde, deren Inhalt Verwerfung ihres geleisteten Staatsgehorsams war.[1]) Er beharrte also,

[1]) Hierüber s. Capraras bei Haussonville 1, 482 fg. mitgetheilte Depesche v. 13. Junius 1802.

und als man in Rom sich entschloß die Sache dem Legaten zu überlassen, täuschte man sich wohl darüber kaum, daß dies bei Capraras Schwäche hieß, im Sinne Napoleons entscheiden; der sich dann in Betreff der nominirten Bischöfe auch seinerseits rücksichtsvoll gegen die Curie zeigte.

Nach dem Allen sind die Organischen Artikel im Wesentlichen Nichts, als eine durch die Sachlage gerechtfertigte Wiederaufnahme vorrevolutionärer Gesichtspunkte. Nur daß was ehemals theils in den gesetzlichen Erlassen Ludwigs XIV., theils in der Regierungspraxis begründet, für Rom im Einzelnen herkömmlich unvermeidlich gewesen war, jetzt auf einmal, als aus einem Principe sich ergebend, rund und doctrinär gefordert wurde.

Der päpstliche Hof hatte diesen gallicanischen Maximen und ihrer Anwendung schon ehedem widersprochen, und selbst während der Revolution mancherlei besondere Concessionen an den unbeeidigten Clerus nicht anders, als gegen Verzicht auf jene Grundsätze bewilligt. Nun sollten sie in den Seminaren ausdrücklich festgehalten, mittelbar in vielerlei Hinsicht anerkannt werden. Man fand sich zu Rom in Betreff sowohl der französischen Regierung, die man ohne zureichenden Grund, wie es scheint, für minder gallicanisch, als die alte, gehalten hatte, als der französischen Geistlichkeit getäuscht. Dergleichen anzuerkennen vermochte man nicht: es war natürlich, daß man protestirte.

Als um Mitte Mai 1802[1]) das Heft in Rom bekannt wurde, in welchem das Concordat sammt den Organischen Artikeln für Frankreich publicirt worden war, hielt man sich dort sowohl durch den Inhalt, der dem Legaten zwar nicht ganz unbekannt geblieben, aber von ihm nicht genügend berichtet worden war, als namentlich dadurch verletzt, daß nach der Art der Publicationen es dem Unkundigen scheinen konnte und vielleicht auch scheinen sollte, als wenn der Inhalt der Organischen Artikel so gut, wie der des Concordates, mit der Curie verabredet sei. Der Papst legte in einer Consistorialsitzung (23. Mai) wider die

[1]) Haussonville 1, 244 f. theilt über die im Sommer 1802 obwaltende Stimmung zu Rom eine interessante Depesche Cacaults mit.

Artikel Protest ein, in Form einer Allocution,[1]) in der er erklärte, er habe keinerlei Antheil an ihnen, werde erst jetzt mit ihnen bekannt gemacht, sei darüber äußerst betroffen, und werde bei Napoleon Gegenvorstellungen erheben. Consalvi gab in einer Note dem französischen Gesandten von diesem Acte Kunde; worauf Napoleon über dessen Oeffentlichkeit überaus unzufrieden dem Papste zwar Dies nicht verhehlen, die Allocution aber dann im Moniteur abdrucken, und als eine nicht ernstlich gemeinte Wahrung der pontificalen Stellung characterisiren ließ. Der Papst wagte nicht die Artikel für unverbindlich zu erklären, und Napoleon fuhr fort, die Geistlichen, namentlich die Bischöfe, als einfache Staatsdiener zu behandeln.[2])

Characteristisch ist, daß er in Italien[3]) gleichzeitig nicht ganz so wie in Frankreich handelte.

Zu der Zeit, als das französische Concordat, schon abgeschlossen und vom Papste publicirt doch noch der französischen Publication wartete, die Organischen Artikel sei es bereits verfaßt, sei es noch in Arbeit waren, und für Frankreich die dargelegte Stellung der Regierung sonach bereits genommen war, wurde in Lyon[4]) von einer außerordentlichen Versammlung von 450 Deputirten der Italienischen Republik, durch welche Napoleon zu deren lebenslänglichem Präsidenten ernannt ward, unter Anderem auch über das seit 1796 völlig gestört gewesene Verhältniß zur Kirche eine Reihe von Verfassungsartikeln formulirt, deren Inhalt auf

[1]) Bullar. M. Rom. Cont. ed. Barbéri 11, 335 fg. Die älteren, in dem Essai histor. sur la puissance temporelle des Papes (4. Ausg. Paris 1818) 2, 292 fg. im Sinne Napoleons, in Gams Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts 2, 25 fg. im Sinne Roms gegebenen Nachrichten über diesen hier nicht näher zu verfolgenden Streit sind jetzt durch Haussonville und Theiner berichtigt. In Rom erschien damals: Esame degli Articoli Organici pubblicati .., unitamente alla convenzione (3½ Bog. 4°.) 1802. Vgl. Paulus Beiträge zur Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 69 f.

[2]) Haussonville a. a. O. 1, 249 fg.

[3]) Ueber die Geschichte des italienischen Concordates s. Mémoires de Consalvi 2, 380 fg. Theiner 2, 1 fg. 332 fg. Pièces justificat. 249 fg.

[4]) Neueste Geschichte der Kirche Christi. Regensb. 1841 (3. Ausgabe) 1, 146 f. 287. Theiner a. a. O.

nicht unwichtigen Punkten für die Kirche günstig vom französischen Concordate abwich. Es bestimmt dies „Organische Gesetz über den Clerus" in Betreff der katholischen Kirchendiener, ähnlich wie das Concordat, daß die Bischöfe von der Regierung nominirt, vom Papste instituirt, die Pfarrer vom Bischofe unter Regierungsgenehmigung ernannt und instituirt werden sollen: aber es fügt hinzu, daß die Bischöfe mit dem Papste in geistlichen Sachen freie Communication haben, daß sie unbedingt befugt seien, die nöthige Zahl von Priestern zu ordiniren. Die Diöcesangrenzen sollen mit dem heiligen Stuhle vereinbart, das Einkommen der Geistlichen soll näher festgestellt, unveräußertes Kirchengut soll dabei der Kirche belassen werden. Jede Diöces soll ihr dotirtes Capitel, ihr dotirtes und nach canonischen Regeln dem Bischofe unterstelltes Seminar haben, Hospitäler und andere fromme Stiftungen sollen ihr Vermögen behalten und es unter wesentlich kirchlicher Concurrenz verwalten. In der Kirchendisciplin wird vorgeschrieben, daß die bischöflichen Curien fortbestehen, die Bischöfe Aufsicht und Gerichtsbarkeit über den Diöcesanclerus, deren Mittel näher bestimmt werden, mit Hülfe des weltlichen Armes ausüben, und dabei ihrerseits darauf halten sollen, daß kein Geistlicher die öffentliche Ruhe störe. Bischöfliche und staatliche Gerichtsbarkeit sollen neben einander bestehen. Der Clerus ist militairfrei. Alles, was zu Herabwürdigung des Gottesdienstes oder der Geistlichen gereicht, ist verboten. Bei einem Eheschluß, gegen welchen canonische Hindernisse bestehen, kann kein Pfarrer mitzuwirken gezwungen werden. — Ende Januar 1802 waren die Arbeiten der Lyoner Versammlung beendet, Napoleon kam selbst dahin, und bestätigte mit den übrigen von ihr ausgearbeiteten Statuten der Republik auch das obige erste.

Wiewohl es den Grundsätzen des canonischen Rechtes nicht entsprach, daß über seine Gegenstände einseitig durch Staatsgesetzgebung bestimmt wurde, so liegt doch auf der Hand, wie viel der Inhalt dieses Statutes den römischen Anschauungen näher, als der der französischen Organischen Artikel war. Und nicht bloß von diesem, sondern auch von dem des damals bereits bekannt gewordenen französischen Concordates war man zu

Gunsten der Kirche abgewichen. Dennoch konnte durch ein derartiges Staatsgesetz als solches die Curie nicht zufriedengestellt werden; und auch Napoleon fand es angemessen, daß, wie die französische, so die italienische Republik ihr Concordat habe. Er stellte den desfallsigen Antrag bei der Curie gleich nachdem er von Lyon nach Paris zurückkam, ließ das Concordat hier unter seinen Augen verhandeln, indem römischerseits der Cardinallegat Caprara, italienischerseits der bei Napoleon residirende auswärtige Minister der italienischen Republik Ferd. Marescalchi dazu bevollmächtigt wurden, und am 16. Sept. 1803 fand der Abschluß statt. Das italienische Concordat[1]) ist eine Combination des lyoner Statutes mit dem französischen Concordate. In manchen Artikeln stimmt es mit diesem wörtlich überein. Ein wesentlicher Unterschied jedoch ist, daß die für Frankreich von Napoleon abgelehnte Erklärung der katholischen Religion zur Staatsreligion hier von ihm zugestanden wurde: im Eingange erklärt er mit dem Papste zusammen, das Concordat gehe aus dem Bestreben hervor, die römischkatholische Religion in der Republik in ihren Dogmen rein zu erhalten; und der erste Artikel bestimmt, sie sei und bleibe Religion des Staates (esse pergit Religio Reipublicae). Der zweite und dritte Artikel enthält vereinbarte Veränderungen in den Diöcesangrenzen: einer besondern Circumscriptionsbulle behielt man sie diesmal nicht vor, sondern der Vertrag wiederholt in der Form einer päpstlichen Anordnung den materiellen Inhalt des lyoner Statutes. Aehnlich wie im französischen Concordate, obwohl in kürzerer Formel, verspricht sodann der Papst, die Inhaber verkaufter Kirchengüter unbeschwert zu lassen: aber ausdrücklich wird daneben ausgemacht, daß ohne Einwilligung des Papstes keine kirchliche Stiftung unterdrückt werden, daß das noch vorhandene Stiftungsvermögen den kirchlichen Stiftungen bleiben solle. Und — was sehr wichtig war — alle diese der kirchlichen Auffassung günstigen Momente aus dem Italienischen Statute finden ihre vertragsmäßige Anerkennung

[1]) Bullar. M. Rom. Contin. ed. Barbéri 12, 58 fg. und bei Theiner 2, 268 fg. der pièces justif.

mit fortlaufender Verweisung auf das canonische Recht und die vigens Ecclesiae disciplina, aus dem sie ergänzt werden sollen, wo die Concordatsbestimmungen nicht ausreichen. In den Schlußartikeln wird das Organische Statut als solches abgeschafft, und falls Schwierigkeiten vorkommen sollten werden für beide Theile weitere Verhandlungen über dieselben vorbehalten.

Allerdings war die Negociation nicht völlig zur Zufriedenheit des römischen Hofes gelaufen: aber wenn der Papst die bei der französischen Verhandlung gemachten Erfahrungen benutzend Dies und Jenes entweder zurückwies, oder unzweifelhafter für seine Sachauffassung formulirt verlangte, so machte Napoleon keine wesentliche Schwierigkeit; und man meinte in Rom doch zufrieden sein zu dürfen, und namentlich neuen Organischen Artikeln den Weg verlegt zu haben. Indeß als am 26. Januar 1804 das Concordat zu Mailand publicirt wurde, erließ im Verfolg davon der Vicepräsident der italienischen Republik Melzi[1]) Decrete, in denen die Befugniß der Klöster Novizen aufzunehmen gemindert, der Eintritt in Orden von Regierungserlaubniß abhängig gemacht, der freie Verkehr der Bischöfe mit Rom auf geistliche Angelegenheiten, ebenso die Prästation des weltlichen Armes zu Aufrechthaltung der Disciplin im Clerus auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt, dagegen das staatliche Oberaufsichtsrecht in kirchlichen Dingen betont ward. Verfügungen, durch welche wenigstens die Praxis der italienischen Regierung vielfach mit der französischen Praxis in Einklang gebracht wurde. Die römische Curie protestirte dagegen, und machte in Paris Gegenvorstellungen;[2]) Napoleon half indeß in der Sache nicht ab, wenn er gleich den Melzischen Decreten formell nicht Recht gab.

Auch als der Papst im November 1804 nach Paris kam und den zum Kaiser gewählten Napoleon salbte und krönte (2. Dec. 1804),[3]) blieben seine Beschwerden unerledigt. Als die

[1]) Ueber ihn s. Theiner 1, 326.

[2]) Breve v. 29. Febr. 1804. Theiner 2, 281 pièces justif. Vgl. Cardinal Fesch bei Theiner 2, 51.

[3]) Ueber diese Reise und die ihr vorhergegangenen Verhandlungen siehe Mémoires de Consalvi 1, 440. 2, 383 fg. Haussonville 1, 291 fg.

Aufforderung zu dieser Reise nach Rom gelangte, hatte Consalvi geltend gemacht, der Papst müsse sein Kommen davon abhängig machen, daß er in geistlichen Dingen Concessionen erlange und dieselben vor der Reise ausdrücklich zugesichert erhalte: wobei eine günstige Erledigung der römischen Beschwerden gegen die Organischen Artikel und gegen die Melzischen Decrete, sowie die im Sinne des Papstes kein bloß weltliches Interesse bedeutende Rückgabe der Legationen ins Auge gefaßt war. Als man jedoch auf diese Bedingungen in Paris nicht einging, sich vielmehr nur in allgemein gehaltenen Worten bewegte und zu keinem bestimmtem Versprechen herbeiließ, da hielt man es an der Curie doch für richtiger, nachzugeben, und erreichte — außer einer durch den Papst persönlich von den Betheiligten erwirkten genügenderen Retractation der constitutionellen Bischöfe — Nichts.

Theiner 2, 57 fg. nebst den entsprechenden Urkunden unter den Beweisstücken.

10. Beabsichtigtes Reichsconcordat.

In der Circumscriptionsbulle Qui Christi Domini vices vom 29. Novbr. 1801,[1]) durch welche alle linksrheinischen Theile deutscher Bisthümer und Erzbisthümer zu französischen Diöcesen und Provinzen gemacht oder geschlagen werden, war diese Maßregel von der Einwilligung der betroffenen deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, wiewohl dieselben gleich den alten französischen Bischöfen vorher darum angegangen waren, ausdrücklich unabhängig erklärt. Doch wird bemerkt, daß der triersche Erzbischof den erforderten Verzicht bereitwillig geleistet habe: und auch die übrigen Betroffenen, bis auf das Domcapitel von Cöln und den Bischof von Speyer, beeilten sich, ihn zu geben. Cöln und Worms waren in der Bulle vergessen worden: die auf sie bezüglichen Dispositionen wurden erst 1805 nachgeholt. Der Papst nun hatte seiner Dismembration dieser alten deutschen Bisthümer die Bestimmung[2]) hinzugefügt, daß ihre rechtsrheinischen Diöcesan- oder Provinztheile von derselben nicht berührt werden sollten. In ihnen sollten vielmehr die bisherigen Regierungseinrichtungen und Rechts-

---

[1]) Bullar. M. Roman. Contin. ed. Barbéri 11, 245 f.

[2]) ... firmis tamen manentibus juribus, privilegiis ac jurisdictione ipsorum Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum et Ordinariorum in ea parte territoriorum, quae dominationi Gallicanae non subjacet (quod idem decernimus relate ad eas metropolitanas et cathedrales Ecclesias, quas supra nominatim suppressimus et extinximus — die deutschen linksrheinischen Bischofssitze —, si eae forte partem aliquam suarum dioecesium habent extra fines actualis territorii Gallicanae Reipublicae); reservata Nobis cura prospiciendi in posterum tum partibus illarum dioecesium, quae ... u. s. w.

zustände unverändert fortbestehen, bis er der Papst sie neu ordne. Der Erzbischof von Cöln war damals gestorben, ein Nachfolger zwar gewählt, hatte aber noch nicht definitiv angenommen;[1] das Capitel befand sich in Arnsberg; der Domherr von Caspers führte als Capitularvicar[2] mit den nöthigen Vollmachten für die rechtsrheinischen Diöcesantheile die geistliche Regierung, bis durch die hessendarmstädtische Erwerbung des Herzogthums Westphalen noch eine Modification veranlaßt wurde. Das trierische Officialat hatte sich nach Limburg an der Lahn, der Kurfürst-Erzbischof sich nach seinem Bischofssitze Augsburg zurückgezogen. Für seine ihm gebliebenen trierschen Diöcesantheile behielt er den alten, jetzt zu Limburg residirenden Generalvicar Beck.[3] Der Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms nahm mit seinem Capitel und Generalvicariate seinen Sitz zu Aschaffenburg; sein wormser Generalvicariat hatte sich in dem wormser, seit 1803 hessendarmstädtischen Flecken Lampertsheim niedergelassen; von da und von Aschaffenburg aus wurde die mainz-wormser Diöcese bischöflich regiert. Der Bischof von Speyer war erst nach Frankfurt gegangen, kehrte aber bald in seinen Sprengel zurück, und nahm, sammt seinem Generalvicariate, seinen Sitz zu Bruchsal. Endlich der rechtsrheinische straßburger Sprengel hatte in Ettenheim seinen Mittelpunkt. — Dies waren die Zustände, deren vorläufiges Fortbestehen der Papst, unter ausdrücklichem Vorbehalte, sie demnächst neu zu ordnen, sanctionirte: sie werden weiterhin, wo von den durch sie berührten Staaten und deren kirchlichen Maßregeln zu handeln ist, noch betrachtet werden müssen. Hier sei nur erwähnt, daß von den Domcapitularen sich verhältnißmäßig wenige an ihrem kirchlichen Platze finden ließen: nachdem der Reichsdeputationshauptschluß sie auf Renten gesetzt hatte, zerstreuten sie sich.

Im Julius 1802 starb der alte Kurfürst-Erzbischof Carl Friedrich von Mainz. Als sein seit funfzehn Jahren bestimmter

[1] S. oben S. 148 f.
[2] Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 646.
[3] S. oben S. 70. 96.

Nachfolger Carl Theodor von Dalberg[1] sich in der Eigenschaft als nunmehriger Erzbischof beim Papste gemeldet hatte, erhielt er durch Breve vom 2 October 1802[2] eine Antwort, welche die damalige Stimmung des Papstes in Bezug auf Deutschland ausdrückt. Durch die Nachricht, welche er über die bevorstehenden Säcularisationen erhalten habe, sei er tief betrübt, schreibt Papst Pius; denn neben dem Schaden am Kirchengute werde auch geistlicher Schaden der Kirche nicht ausbleiben. Er habe zur Abwendung oder doch Milderung der Maßregel das ihm Mögliche gethan, und wolle — womit er an Aeßerungen Dalbergs in dessen Meldungsschreiben anknüpft — jetzt auch diesen dafür in Thätigkeit setzen. Er hoffte damals noch eine bloß theilweise Säcularisation. Dalberg sei erster deutscher Erzbischof, auf dem Reichstage in Regensburg anwesend, stehe in Ansehen: er möge des Papstes „große Besorgniß bekannt machen, und bei Denen, die hierzu beitragen können, aus allen Kräften arbeiten, daß mit vollem Fleiße für die Angelegenheiten der Kirche gesorgt, und sie bei dem Rechte, bei der Freiheit und der Sicherheit erhalten werde, deren sie bis dahin genossen hat. Sollte Etwas dem entgegen geschehen, so kann es in keiner Art von Uns gebilligt werden."

Der werdende Kurerzcanzler erhielt dies Breve, als auf dem Reichstage in solchem Sinne zu wirken schon zu spät war; er hätte sich aber mit der Sorge um die Kirche im Sinne des Papstes wohl ohnehin nicht vorwiegend beschäftigt. Doch ließ er, nachdem der Reichsdeputationshauptschluß publicirt worden, das Breve und zugleich über seine kurerzcanzlerische Stellung folgender Aeußerung[3] verbreiten: „Aus dem vernichteten kurmainzischen Staate ist ein neuer Kurstaat wie ein Phönix geboren worden, der für das deutsche Reich von der höchsten Wichtigkeit werden kann. Der Kurerzcanzler kann auf der einen Seite, der Papst, oder

[1] S. oben S. 110 fg. 142. 149 fg.
[2] Deutsch in (Schirachs) Politischem Journal Jahrgang 1803. S. 704 f.
[3] Daselbst S. 743. Die aus Aschaffenburg geschriebenen Artikel des Politischen Journales sind anscheinend alle, die aus Regensburg geschriebenen größtentheils von Federn des Kurerzcanzlers geschrieben.

vielmehr dessen Repräsentant und Stellvertreter im deutschen Reiche auf der anderen der leitende Director der Verhandlungen der Reichsversammlung und in dieser Qualität einer der wirksamsten Fürsten sein." Director der Reichsversammlung war nur Einer, der Kurerzcanzler. Er ist es also allein, der hier von zwei Seiten, zugleich als Reichsbeamter und als „Stellvertreter des Papstes" ins Licht gestellt wird. Einer der wirksamsten Fürsten zu sein, dahin gingen in der That Dalbergs Ideen. Jene Worte, deren Unklarheit gleichfalls der dalbergischen Kirchenpolitik entspricht, sind eine Art Programm für dieselbe.

Dalberg war, als der Reichsdeputationshauptschluß erging, bereits in seinem sechzigsten Jahre: es war natürlich, daß er die Anschauungen und Intentionen jüngerer Jahre festhielt. Er war durch jenes Reichsgesetz für das nicht zu Oesterreich oder Preußen gehörige rechtsrheinische Deutschland zum einzigen Erzbischof bestimmt, insofern also — wenn man, wie er that, in diesem Kleindeutschland die eigentliche Fortsetzung des alten Reiches erblickte — an Stelle der ehemaligen vier Erzbischöfe des Reiches getreten, und sich als Erbe auch ihrer Pläne von Ems zu betrachten wohl legitimirt; an deren Retractation er keinen Theil gehabt hatte. Konnte nicht er allein sie unter veränderten Umständen jetzt durchführen? Das war in der That wohin Dalbergs Absicht ging; und es ist der Punkt, von welchem aus angesehen sich die den genannten Theil von Deutschland kirchlich berührenden Vorgänge der nächsten Folgezeit am einfachsten ordnen.

Als Nachfolger der Erzbischöfe von Mainz sollte Dalberg nach dem Reichsdeputationshauptschlusse den Titel Primas Germaniae führen: und er hätte ihm gern den Inhalt gegeben, für sein Deutschland „Stellvertreter des Papstes" in dem Sinne und mit der Ausschließlichkeit und Selbständigkeit zu sein, mit welcher bei Ausführung der Emser Intentionen die vier alten Erzbischöfe Häupter der deutschen Kirche gewesen sein würden. Die alten mainzer Erzbischöfe waren zwar unbestritten die vornehmsten in Deutschland gewesen, hatten aber jenen Titel seit Jahrhunderten nicht mehr geführt: daß derselbe, doch wohl auf Dalbergs Anlaß, jetzt hervorgesucht wurde, ist seinerseits gewiß nicht allein um

des Namens, sondern um seines erhofften und erstrebten Inhalts willen geschehen. — Eine solche Stellung hatte sich nach unten mit den Bischöfen, nach oben mit dem Papste auseinanderzusetzen.

Am Widerwillen der Bischöfe waren in den achtziger Jahren die Pläne der Erzbischöfe mit gescheitert. Seitdem aber war die Lage eine andere geworden; die vorhandenen Bischöfe, bei Wegfall von Oesterreich und Preußen, wenigere als damals, waren keine Fürstbischöfe mehr, sondern Unterthanen anderer Fürsten; und es war vorauszusetzen, daß durch die bevorstehende Organisation die Grenzen ihrer Diöcesen wenigstens für die größeren Territorien so gezogen werden würden, daß sie nur Mitunterthanen kirchlich zu regieren hätten. Dalberg durfte hoffen, sie minder als ehedem abgeneigt gegen die Unterwerfung unter ihren Erzbischof zu finden, bei dem, da es der einzige in Deutschland übrige Fürstbischof und am Reichstage ein einflußreicher College ihrer neuen Landesherren war, sie Beistand suchen konnten gegen die Kirchenpolizei des Staates. Erleichtert wurde außerdem die Entwickelung nach dieser Seite, wenn Dalberg in möglichst vielen deutschen Diöcesen selbst Bischof ward. Den mainzer und wormser Sprengel, soweit sie noch bestanden, den constanzer und regensburger hatte er schon: letzteren durch Breve des Papstes vom 15. Julius 1803 als apostolischer Administrator. Was von dem cölner und von dem trierschen rechtsrheinisch vorhanden war, grenzte mit dem mainzischen; und wenn man nach den nassau-weilburger Acten im Frühjahr 1803 am dortigen Hofe unterrichtet war, daß „der Kurerzcanzler mit allen Kräften darauf ausgehe, die Diöcesanrechte in den trierschen und cölnischen Landen an sich zu ziehen,"[1]) so hat diese Thatsache insofern Wahrscheinlichkeit, als es nahe genug lag, für das am linken Rheinufer verlorene Diöcesangebiet, bei Gelegenheit der Neuregulirung, welche der Papst in Aussicht gestellt hatte, hier Ersatz zu suchen. Aehnliche Wünsche mochten auch auf die rechtsrheinischen Reste von Speyer gerichtet sein. Bei Straßburg machten sie sich in der Form geltend, daß als im Februar 1803

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 89. Actenstücke.

der letzte vorrevolutionäre Bischof Ludwig Renatus von Rohan-Guémené mit Tode abging, Dalberg in Uebereinstimmung mit der badischen Regierung zugriff, und für die noch vorhandenen deutschen straßburger Diöcesantheile seinen constanzer Generalvicar, sich auf seine Eigenschaft als Erzbischof berufend, zum commissarischen Verwalter ernannte; Dies hierauf dem Papste anzeigte, und eine belobende Genehmigung von demselben empfing.[1]) Die Tendenz der Regierungen, nur „Landesbischöfe" zu haben, konnte ihm, da er Bischof von Mainz, Regensburg, Worms und Constanz schon war, ebensowohl günstig, wie ungünstig sein. So half sie ihm in Bezug auf Straßburg; und in Württemberg konnte er Aehnliches erwarten, als er sich später (1813) als „katholischer Bischof von Württemberg" neben seiner constanzer Diöcesanregierung im Lande auch noch die vacant gewordene augsburgische daselbst zu übernehmen erbot. Auch anderwärts kehrt diese Tendenz bei ihm wieder. Daß aber gerade sie das Mißlingen der vom Reichsdeputationsschlusse in Aussicht genommenen Concordatsverhandlungen, wie man das behauptet hat,[2]) veranlaßt habe, finde ich nicht.

Die Geltendmachung des zu erwerbenden Primates gegenüber dem Papste wurde durch die Verhältnisse mehr als seine den Bischöfen zugewandte Seite in den Vordergrund gestellt, und ist auf die Entwickelung jener vom Reichsdeputationshauptschlusse in Aussicht genommenen Verhandlung eines Reichsconcordates von großem Einflusse gewesen.

Ueber diese Angelegenheit erzählt der damalige Cardinalstaatssecretair Consalvi:[3]) mit der österreichischen Regierung war man an der päpstlichen Curie sehr unzufrieden, da sie die josephinische Gesetzgebung nicht nur vollkommen festhielt, sondern noch auszudehnen suchte; z. B. so weit ging, dem wiener Nuntius, weil er Jurisdictionsacte nicht ausüben dürfe, auch Acte wie die zum bischöflichen Informativprocesse gehörigen Erkundigungen zu verbieten, deren Vornahme unter Kaiser Joseph unbeschränkt gewesen war. Gerade als durch den Deputationsschluß das Bedürfniß eines Concordates am Reichstage hervortrat, war das Verhältniß durch vielerlei derartige Differenzen gereizt. Wo sollte das Concordat unterhandelt werden, und wer sollte es negociiren? — über diese Frage gab es verschiedene Ansichten. Die Reichsstände, Bayern voran, wollten kein Reichsconcordat, sondern gingen darauf aus, Landesconcordate mit Rom zu unterhandeln, und wurden in diesem Bestreben von Napoleon unterstützt, der ihnen als den zur Negociation geeigneten Ort Paris bezeichnete, und seine Vermittelung anbot: sie ihrerseits hätten lieber in ihren Residenzen, oder allenfalls zu Rom unterhandelt. Kaiser Franz forderte Ein Reichsconcordat, das Er für das Reich zu negociiren haben würde, zu Wien, oder eventuell auch zu Rom. Der Papst, in Verlegenheit entweder in Paris, oder in Wien zu mißfallen, entschied sich doch gegen Einzelconcordate, und blieb hierin sowohl den Vorstellungen der betheiligten Reichsfürsten, wie den Wünschen und Drohungen Napoleons gegenüber fest; vorzugsweise weil er — wie man zwischen Consalvis Zeilen lesen kann — hoffte, bei Gelegenheit des Reichsconcordates, das doch auch für die österreichischen Reichslande zu gelten haben werde, die josephinische Gesetzgebung wenn nicht zu beseitigen, doch zu beschränken. Die Unterhandlung begann also in Wien, römischerseits durch den Nuntius Severoli,[1]) reichsseitig „durch einen Regierungsbevollmächtigten." Aus einem Briefe Dalbergs an den Erzbischof-Kurfürsten von Trier[2]) ist ersichtlich, daß dies der Reichsreferendar von Frank war. Derselbe eröffnete sie indeß mit der Erklärung: der Kaiser verhandle nur für Andere, nicht für sich: in den österreichischen Reichslanden werde das Concordat keinerlei Veränderungen bewirken. Er stellte dabei ein Concordatsproject auf, das dem Nuntius unannehmbar schien, über

[1]) Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 348 f. Kathol. Zustände in Baden (1841) S. 25.

[2]) (Eilers) deutsche Blätter 3, 111.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 291 fg.

[1]) Für ihn war, wenn sie echt ist, die bei Mejer Propaganda 1, 12. angeführte Instruction.

[2]) Vom 1. November 1803. Longner Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 63. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 351 fg.

welches er dann nichtsdestoweniger eine Zeit lang verhandelte, und es endlich nach Rom schickte. Hier ward es verworfen. — So weit Consalvi über diese Concordatsverhandlungen von 1803, die sich noch in den Anfang des Jahres 1804 hineinzogen.

Seine Mittheilung über den Standpunkt Bayerns wird durch den Inhalt einer um Etwas später erschienenen Schrift des Hofgerichtsadvocaten Zintel zu München — „Ist der Kurfürst von Pfalzbayern verbunden, dem neuen für Deutschland zu errichtenden Concordate beizutreten? Eine Frage der öffentlichen Prüfung vorgelegt." —[1]) ergänzt und erläutert. Zintel beantwortet, wohl nicht ohne Auftrag, die Frage mit Nein. Der katholische Landsherr könne die ganze Kirchenorganisation einseitig durch „Declaration" einführen, sei auch durch Verträge wie die Reichsconcordate nicht gebunden; wie denn auch das Reich selbst niemals an sie gebunden gewesen sei. Denn Verträge in öffentlichen Dingen seien nicht bindend. — Ebenso gewinnt der Brief, welchen am 4. Junius 1803 der Papst über die deutschen Kirchenangelegenheiten an den Ersten Consul schrieb,[2]) durch die Mittheilungen Consalvis ein anderes Licht, als ihm zuzukommen vorher scheinen konnte. Nachdem die weltlichen Güter der Kirche in Deutschland verloren seien, sagt der Papst, lasse man dort auch die inneren Kirchenverhältnisse jetzt nicht bei Bestande: wie nun Napoleon zur Wiederherstellung der Religion in Frankreich dankenswerth mitgewirkt habe, so möge er den Papst auch in seinem Bestreben, die Verhältnisse der in höchster Gefahr befindlichen deutschen Kirche zu ordnen, jetzt unterstützen. Dies war also nicht, wie man gemeint hat, eine Aufforderung zu thätigerem Eingreifen dabei, sondern eine Ablehnung derjenigen Art des Eingreifens, zu welcher Napoleon sich bereit erklärt hatte. Dem entspricht der verspätete Gebrauch, den dieser davon machte: denn erst am 30. Januar 1804 ließ er das Breve am Regensburger Reichstage abschriftlich mittheilen, und dazu versichern,

[1]) München 1805. 87 Seiten 8o.

[2]) Häberlein Staatsarchiv 11, 335. Neueste Geschichte der Kirche Christi 1, 219. 221 u. sonst.

er nehme an Allem, was die Religion angehe, lebhaften Antheil, und eine mit Mäßigung und Billigkeit zu beschaffende Ordnung der deutschen Kirchenverhältnisse sei ihm erwünscht.

Dalberg war selbstverständlich auf Seite des Reichsconcordates, durch das allein er seine Primatenwünsche erfüllt sehen mochte, und konnte auch damit, daß der Kaiser es nicht für Oesterreich mit, sondern bloß für Dalbergs erzbischöflichen Sprengel unterhandeln wollte, nur einverstanden sein. Der Reichsreferendar von Frank, welcher in der Concordatssache arbeitete, war mit ihm selbst in beamtlicher Verbindung; denn der Kurerzcanzler ernannte die Reichsreferendarien;[1]) es lag außerdem in der Sache, daß Dalberg als erster geistlicher Würdenträger des Bezirks, für welchen das Concordat geschlossen werden sollte, zu demselben nicht ohne Beziehung blieb. So ist es von Interesse, was, während die Dinge den erwähnten Gang gingen, er darüber schrieb und schreiben ließ. Schon ehe der Reichsdeputationsschluß heraus, als aber der Inhalt, den er haben werde, bereits bekannt war, ließ Dalberg die Nachricht verbreiten:[2]) erste Schritte zu dem beabsichtigten Reichsconcordate seien bereits geschehen, und die römische Curie sei mit einem Entwurfe dafür beschäftigt. Es war die naheliegende Vermuthung hinzugefügt: das Concordat werde dem französischen ähnlich sein. Am 13. April 1803 hieß es[3]) „aus Paris:" man finde es dort mit Rücksicht auf die bevorstehenden deutschen Concordatsverhandlungen auffallend, daß des Kurerzcanzlers diplomatischer Vertreter Graf Beust, der übrigens von Napoleon ausgezeichnet werde, Protestant, und daß des Kurerzcanzlers Neffe zu Paris Vertreter des protestantischen Baden sei. So sehr sollte man von Dalberg freie Gesinnung erwarten können. Ferner am

[1]) Peter Anton v. Frank (geb. zu Aschaffenburg 1746) war, nachdem er zuerst in Trier gelehrt hatte, seit 1780 Professor an der Universität Mainz, seit 1784 auch Hof- und Regierungsrath daselbst gewesen, bis er 1791 Reichsreferendar wurde. S. über ihn oben Seite 69. 79. Er starb 1818.

[2]) Politisches Journal Jahrgang 1802. S. 1235 fg. Jahrgang 1803. Seite 176.

[3]) Daselbst Jahrgang 1803. S. 381.

10. Julius aus Regensburg, von wo am 16. April noch gemeldet war, daß man bis dahin vom Concordate nichts wisse: das nun erst mitgetheilte päpstliche Breve an Dalberg vom 2. October 1802 sei ein auch auf das Concordat bezüglicher Auftrag,[1] und Dalberg sei demzufolge darüber aus, eine vorläufige Uebereinstimmung der katholischen Stände in der Sache zu bewirken, in welchem Interesse er eine Reise nach München gemacht habe. Und aus Aschaffenburg 14. Sept. und 19. October:[2] in Rom verlange man, daß der Kaiser die Sache zunächst an den Reichstag bringe; es sehe aber mit derselben wegen des dreifachen sich bei ihr kreuzenden Interesses weitläuftig aus. Ebenso aus Nürnberg 14. November:[3] Dalberg beschäftige sich mit dem Concordate und habe darüber mit dem in bayrischen Aufträgen nach Rom gehenden münchner Weihbischof Häffelin eine Unterredung gehabt. — In dieser Zeit war es, wo auch der alte in Augsburg residirende Kurfürst von Trier sich brieflich an den Kurerzcanzler gewandt, über vielerlei Eingriffe der Staatsregierungen in kirchliche Dinge geklagt, und von da aus auf das Bedürfniß baldigen Concordatsabschlusses hingewiesen hatte. Ihm antwortete Dalberg in dem schon erwähnten Schreiben vom 1. November:[4] der Reichsreferendar von Frank bearbeite den Concordatsplan, werde aber durch andere Geschäfte oft darin gestört; und nach einer Aeußerung des Nuntius Severoli wolle der Papst, nachdem mit dem kaiserlichen Hofe vorläufige Vereinbarung getroffen sei, zur Verhandlung einen besonderen Nuntius senden. Dalberg erwähnt als in der Angelegenheit Betheiligter auch des damals zu Wien anwesenden kaiserlichen Reichstagscommissars von Hügel und seines eignen geistlichen Rathes von Kolborn, welcher gleichfalls dort verweile: aber die Verantwortlichkeit in der Sache lehnt er von sich ab.

Größerer Antheil, als Dalberg hier zugiebt, wird seinem

[1] Daselbst S. 378. 704. 720.
[2] Daselbst S. 883. 1003.
[3] Daselbst S. 1120.
[4] Longner und Gams a. a. O.

Abgeordneten in einem nur um achtzehn Monate späteren, wie es scheint wohlinstruirten Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung[1] zugeschrieben. Im Jahre 1804, das heißt im Anfange dieses Jahres, sei „vorläufig in Wien vom Reichsreferendar von Frank und dem geistlichen Rathe von Kolborn eine Punctation zu Stande gebracht. Da aber die damaligen Instructionen des römischen Nuntius mit denen der beiden Genannten keine Vereinigung über die Grundsätze gestatteten, von denen man ausgehen mußte, so blieb Nichts weiter übrig, als den Entwurf des Herrn von Frank nach Rom zu schicken, um als Grundlage zu dem neuen Concordate angenommen zu werden. Der römische Hof sandte ihn mit wesentlichen Veränderungen zurück." Das stimmt überein mit den Erinnerungen Consalvis; denn wenn dieser erzählt, der nach Rom gesandte Entwurf sei dort verworfen, und wenn der Artikel meldet, er sei „mit wesentlichen Veränderungen" zurückgesandt, so ist dies kein Widerspruch, sondern besagt nur, daß man den verworfenen Entwurf in Rom mit Gegenvorschlägen beantwortete. Nur in dem einen Punkte werden Consalvis Erinnerungen ergänzt, daß die Arbeit des Regierungscommissars Frank, von welcher er redet, nicht bloß von diesem ausgegangen, sondern zusammen mit einem geistlichen Bevollmächtigten Dalbergs von ihm festgestellt war. Der in Rom verworfene Entwurf war ein von dem Kurerzcanzler mit ausgegangener. — Carl Joseph Hieronymus von Kolborn (Colborn), der für ihn daran theilgenommen hatte, war mit Dalberg gleichaltrig, und in jungen Jahren, durch Fürsorge der Stadionschen Familie, mit der er in Verbindung stand, Canonicus in Mainz geworden, wo er einiges kleinere Kirchenrechtliche, unter Anderem auch gegen die Nuntiaturen, geschrieben hatte. Schon 1788 wurde er Referendar beim damaligen Coadjutor, bald dessen Vertrauensmann, nach dem Erwerbe von Regensburg Geheimerath daselbst, und von Dalberg in allen kirchlichen Angelegenheiten von größerer Bedeutung gebraucht. In der Concordatssache soll er auch einmal, es ist nicht bekannt mit welchen Aufträgen, nach Rom gesandt sein.[2]

[1] Jahrgang 1806. Seite 804.
[2] (Eilers) Deutsche Blätter 3. 107.

Der angeführte Artikel der Augsburger Zeitung fährt fort: „Die Conferenzen über die Veränderungen," welche das Frank-Kolbornsche Project in Rom erhalten hatte, „nahmen ihren Anfang. Es war unmöglich, sich zu vereinigen. Herr von Kolborn reis'te von Wien ab, und ging nach Regensburg zurück. Hier unterhandelte man neuerdings, und der Kurerzcanzler wohnte daselbst einer langen Conferenz bei, welche bei dem kaiserlichen Reichstagsgesandten Herrn von Hügel gehalten wurde." Auch diese Verhandlungen seien jedoch erfolglos geblieben, und die Conferenzen nicht fortgesetzt. — Die regensburger Negociationen fanden im Februar und März 1804 statt, und wir besitzen über sie eine von Dalberg selbst gegebene Nachricht aus dem Jahre 1809.[1]) Sie wurden von den beiden zu Wien Betheiligten von Frank und von Kolborn, ersterer im Namen des Kaisers, letzterer in Dalbergs Namen bevollmächtigt, nun nicht mehr mit dem Nuntius Severoli, sondern mit dem 1794 als cölner Nuntius nach Deutschland, aber nicht mehr nach Cöln gelangten[2]) Monsignor della Genga gehalten, der sich seitdem abwechselnd in Augsburg, Aschaffenburg und München aufgehalten hatte: das Reichs- und Staatshandbuch für 1803[3]) führt ihn als Nuntius in Aschaffenburg, „indeß derzeit abwesend und durch seinen Auditor Grafen Troni vertreten" auf. Vom 6. Februar bis 31. März suchten diese Drei in acht Conferenzen die Grundlagen des neuen Concordates festzustellen: hierbei trat aber Frank, wie es jetzt auch Dalberg schien, mit Ansichten und Principien hervor, welche „wesentlichen Punkten der kirchlichen Ordnung zu widersprechen schienen,"[4]) und von della

[1]) Sie ist auf Grund seiner Eclaircissements in den Bericht der pariser Commission ecclésiastique von 1809—10 an Napoleon aufgenommen. Dalberg hatte die Conferenzprotocolle selbst mitgetheilt. Fragmens relatifs à l'histoire eccles. du XIX. siècle (Paris 1814) p. 153. 160. Daselbst p. 162 einige Zeilen aus den Protocollen.

[2]) S. oben S. 137.

[3]) Theil 2. S. 87. Ende 1803 erschienen.

[4]) Plus ou moins subversifs de la discipline essentielle de l'Eglise nennt sie, wohl nach Dalbergs Ausdruck, der angeführte Commissionsbericht.

Genga im Namen des Papstes zurückgewiesen wurden; und da Frank zugleich erklärte, er dürfe Nichts abschließen, sondern behalte Alles dem Kaiser und dem Reichstage vor, und ebenso Kolborn nur befugt war, seine unvorgreifliche persönliche Ansicht zu äußern, so empfand man bloß von Neuem, die Schwierigkeiten der Unterhandlung brachte es aber zu keinem Resultate. Eine wenigstens einige Punkte betreffende Uebereinstimmung meinte dann seinerseits Dalberg mit dem Nuntiaturauditor Troni erreicht zu haben: darüber, daß das künftige Concordat dem Papste alle essentiellen und primitiven Primatialrechte conserviren, daß es jeden Landesherrn verpflichten müsse, die Bisthümer seines Landes zu dotiren, und daß es ihm die Befugniß sichern solle, zu denselben zu präsentiren, während alsdann der Papst nominiren würde.[1]) Indeß wenn man von dem zweiten dieser drei Punkte absieht, der im Grunde schon durch den Reichsdeputationshauptschluß festgestellt war, so blieb die erlangte Uebereinstimmung noch zweifelhaft; denn über den Umfang der „essentiellen und primitiven" Primatialrechte gingen die Meinungen auseinander, und in Betreff der Bischofsernennung waren die Ausdrücke so außerhalb des canonistischen Sprachgebrauches gewählt, daß wenig Bestimmtes damit gesagt war.

Ob diese Conferenzverhandlungen vom Februar und März 1804 mit der angeführten Napoleonischen Communication vom 30. Januar in Zusammenhang stehen, erhellt nicht, und ist auch nicht wahrscheinlich. Nachdem sie resultatlos geblieben waren, gab das Politische Journal aus Regensburg Nachricht,[2]) die Concordatsverhandlung am Reichstage stehe vorläufig still, weil der Papst zu viel fordere; und aus Aschaffenburg 13. Junius,[3]) das Concordat sei „nicht so nahe, als es die Zeitungen machen"; der Reichskammerrichter Graf Reigersberg habe über dasselbe mit dem Kurerzcanzler eine Unterredung gehabt. Dann, nach-

[1]) Fragmens etc. a. a. O. S. 153: que chaque Souverain doteroit les Evêchés de ses Etats et présenteroit les Evêques, qui seroient nommés par le Pape.

[2]) Polit. Journal Jahrg. 1804. S. 502.

[3]) Daselbst S. 588.

dem unterdeß nochmals das Bedürfniß, es zu schließen hervorgehoben worden war, am 13. November aus Regensburg:[4]) Tags vorher sei Dalberg nach Paris, wo Pius VII. damals zu Napoleons Krönung eintraf, gereis't, unter Anderem um die „Verabredung des Concordates mit dem Papste" zu treffen. „Die hauptsächlichsten Grundsätze dabei sind bereits von dem Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur in Deutschland, Grafen Troni, der ebenfalls mit nach Paris geht, entworfen." Wenn dieser Entwurf nur der mit Dalberg concertirte war, so enthielt er allerdings wenig. Die Erwartung, daß zu Paris das Concordat zu Stande kommen werde, war damals an den süddeutschen Höfen verbreitet;[2]) man konnte indeß nicht sowohl den formellen Abschluß, als nur materielle Verständigungen dabei im Sinne haben.

Allein auch diese Erwartung wurde getäuscht. In dem Tagebuche über den pariser Aufenthalt des Kurerzcanzlers, das er nach seiner Rückkehr verbreiten ließ[3]) — ein unerfreuliches Document seiner Eitelkeit, denn vorzugsweise ist darin von den ihm widerfahrenen Ehren, und daß es ihm gelungen sei, einen beanspruchten Vorrang vor den Cardinälen zur Geltung zu bringen, die Rede —, wird erzählt, schon beim ersten, eine Stunde nach Ankunft des Papstes zu Fontainebleau abgestatteten Besuche sei „die Unterhandlung über das Concordat sogleich vortheilhaft eröffnet." Und als Dalberg früher als der Papst Paris verlassen hatte, und im Februar 1805 wieder nach Deutschland kam, wollte einer seiner Freunde[1]) wissen: „Er kommt als Schöpfer eines neuen Kirchenstaatsrechtes für das deutsche Reich. Die Unterhandlungen über das neue Concordat mit dem römischen Hofe .... waren beendigt, und mit großem Interesse sah man der Bekanntmachung des unter französischer Mitwirkung zu Stande gebrachten Staatsgesetzes für die katholische Kirche in Deutschland," als solches dachte der Schreiber sich das Abkommen,

[1]) Daselbst S. 910. 1102.
[2]) Ueber deßfallsige Vorbereitungen (Eilers) Deutsche Blätter 3, 106.
[3]) Polit. Journal. Jahrg. 1805. S. 141 fg.
[4]) Daselbst S. 217.

„entgegen". Derselbe mußte indeß bald melden,[1]) daß bisher die Erwartung vergebens sei, allerdings die Sache auch nicht leicht. Dann aber: der Auditor Graf Troni sei nach Regensburg gekommen; jetzt werde sie werden. Sie ward indeß wieder nicht, und auf einen Brief des alten Kurfürsten von Trier, der gewisse bei der Verhandlung mit Troni, die auch er erwartete, vorzulegende Gravamina übersandte, konnte am 12. Sept. 1805 der Kurerzcanzler nur antworten: er habe das „grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen gegen die Kirche und deren in der Reichsconstitution begründete Rechte" unmittelbar und mittelbar selbst kennen gelernt, habe auch in Paris die Lage der deutschen Kirche dem Papste und den anwesenden Cardinälen geschildert, mündlich und schriftlich. „Alle waren von der Größe des Uebels und von der dringenden Nothwendigkeit kräftiger Abhülfe aufs Lebhafteste überzeugt', und in einigen Conferenzen ward über die Mittel, diesen großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt. Ihre päpstliche Heiligkeit, beseelt von wahrhaft apostolischem Eifer, versprachen alle mögliche Hülfe, und zu ihrer Bethätigung die ungesäumte Absendung eines eignen Legaten."[2]) Troni war aber dieser Legat nicht, sondern für die geeignete Persönlichkeit war della Genga erkannt worden; sodaß jener nur um vorzubereiten gekommen war.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Richtung auf die primatiale Stellung, die Dalberg in dem Concordate für sich pactirt wünschte, hatte er aber doch in Paris glücklich erreicht, indem er erlangte, daß der Papst in einem Erlasse vom 1. Februar 1805[3]) die im Reichsdeputationshauptschlusse geschehene Verlegung des Erzbisthums von Mainz nach Regensburg und dessen Neubegrenzung, allerdings ohne das Reichsgesetz zu nennen, kirchlich genehmigte. Pius VII. knüpft an die Circumscriptionsbulle für Frankreich und an deren Verheißungen bei Zerstörung

[1]) Daselbst S. 204. 537.
[2]) Longner a. a. O. S. 65.
[3]) Bullar. M. Roman. Contin. ed. Secreti 12, 261 f. — Polit. Journ. Jahrg. 1805 S. 559 findet sich das zu Grunde liegende, in der Bulle nachher modificirte Consistorialprotocoll.

deutscher Diöcesen an, ergänzt sie in Bezug auf Cöln und Worms, und berührt, daß auch auf das Bisthum Worms in des Papstes Hände von Dalberg verzichtet worden sei. Für Regensburg war das nicht nöthig, denn Dalberg war ohnehin bloß Administrator. Hierauf eximirt der Papst Regensburg vom salzburger Metropolitannexus, und unterdrückt es als Bisthum, um es als Erzbisthum sogleich wiederaufzurichten; dem er jedoch zur Diöcese nicht den ganzen ehemaligen regensburger Sprengel, sondern nur den auch unter weltlicher Herrschaft des Fürsterzbischofes stehenden Theil desselben, sowie unter der gleichen Herrschaft stehende Theile der ehemaligen Erzdiöcese Mainz beilegt. Für die rechtsrheinischen Diöcesanfragmente von Mainz und Worms, sowie den Rest des Regensburger Diöcesangebietes wird Dalberg, damit der Papst freie Hand behielt, es zu demnächstigen Landesbisthümern zuzuschneiden, nur apostolischer Administrator. Das erzbischöfliche Recht von Regensburg soll, nachdem Salzburg, Trier und das cölner Capitel eingewilligt haben werden, sich über das ganze damalige nicht zu Preußen oder Oesterreich gehörige Deutschland erstrecken, und der neue Metropolit soll nicht nur alle Befugnisse anderer Erzbischöfe, sondern auch sämmtliche besondere Privilegien des alten mainzer Stuhles haben. Noch waren nähere Bestimmungen über Dotation und Capitel getroffen, die nicht mehr von Gewicht sind. Das von Dalberg zu construirende Capitel ist niemals zu Stande gekommen.[1])

[1]) S. über dasselbe Polit. Journal 1805 S. 596 fg. und die Streitschriften: Parallel der zweien Domcapitel in Regensburg und Mainz, zur Aufklärung ihrer Ansprüche auf das neue erzbischöfliche Gremium in Regensburg. Eine Vorarbeitung zum Concordat. 1805. und: Vorzugsrecht des erzbischöflichen mainzischen Domcapitels auf das neue erzbischöfliche regensburgische Gremium, oder Antiparallel, d. h. der Herr Parallelenschreiber hat die Sache verfehlt. Geschrieben von einem Feinde alles seichten Geschwätzes. Septemb. 1805. Erstere Schrift ist im Interesse des bayrischen, am regensburger Capitel betheiligten Adels, letztere im entgegenstehenden mainzer Interesse geschrieben. Eine dritte: Commentar über die Bulle Papst Pius VII. vom 1. Febr. 1805 die Versetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz auf die Kirche zu Regensburg betreffend, 1805, führt aus, Dalberg habe zu Regensburg schon als Landesherr die Befugniß, das dortige Capitel aufzulösen.

In dieser päpstlichen Bulle vom 1. Februar 1805 waren für das künftige Concordat zwei Principien von grundlegender Bedeutung sanctionirt: die Einheit der Erzbischofsgewalt über das Gebiet, welches von ihr betroffen werden sollte, und — wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch der Sache nach — das Princip der Landesbisthümer. Denn daß auch das Reich von diesen Grundsätzen ausgehe, war nach dem Deputationsschlusse außer Zweifel. Beide Principien nun bilden die Basis eines Concordatsentwurfes, welcher im November 1804 vor der pariser Reise des Kurerzcanzlers abschriftlich circulirte, und damals dem Auditor Troni oder dem Nuntius della Genga zugeschrieben ward. Es ist von Eilers,[1]) anscheinend aus nassauischen Acten, mitgetheilt worden, und lautet: „§. 1. Der erzbischöfliche Stuhl zu Mainz ist auf Regensburg transferirt ad perpetuos dies. §. 2. Die Metropolitan-Jurisdiction erstreckt sich über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen Diöcesen von Mainz, Trier und Cöln, mit Ausnahme der königlich preußischen Lande, sodann über Salzburg und die pfalzbayrischen Lande. §. 3. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofen von Regensburg dehnt sich aus über die Kurerzcanzlerischen Besitzungen, und über die fürstlich leiningenschen und löwensteinschen Lande. §. 4. Das Metropolitane regensburger Capitel soll aus vierzehn Mitgliedern bestehen, die aus dem ehemaligen mainzischen und regensburger Domcapitel gezogen werden sollen. Jeder dieser Domcapitularen bezieht jährlich die Summe von 2500 Fl. Reichswährung. §. 5. Es sollen zehn Bisthümer im deutschen Reiche (mit Regensburg) künftig bestehen, nämlich zu Passau und Freisingen für Bayern, zu Bamberg und Würzburg für die pfälzischen Besitzungen in Franken, zu Kempten für die pfälzischen Besitzungen in Schwaben, zu Düsseldorf für das Herzogthum Berg und die übrigen dort gelegenen kurpfälzischen Lande; ferner zu Ellwangen für das kurwürttembergische Land, zu Constanz für die übrigen in Schwaben gelegenen reichsständischen verschiedenen Besitzungen; und endlich zu Limburg an der

[1]) Deutsche Blätter 3, 108.

Lahn für die fürstlich nassauischen und fuldaischen Lande. §. 6. Jedem dieser Provincialbischöfe soll ein Domcapitel von zwölf Capitularen zugegeben werden. Ihr Gehalt besteht aus 12000 Gulden jährlich, jener der Domcapitularen aus 2000 Gulden. §. 7. Die Provincialbischöfe werden Sr. päpstlichen Heiligkeit von den betreffenden Landesfürsten, ohne Unterschied der Confession, empfohlen und präsentirt, und nach Befund der Umstände von dem römischen Stuhle confirmirt. §. 8. In weltlichen Dingen sind die obgenannten Bischöfe, sowie ihr Capitel und übrige Geistlichkeit, der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. In geistlichen Sachen dagegen (in causis ecclesiasticis seu spiritualibus) werden, wie bisher, die bischöflichen Consistorien erkennen, und von ihren Aussprüchen soll an den Metropolitan, und von diesem an den päpstlichen Stuhl appellirt werden. §. 10. Die Zahlungen nach Rom sollen zwischen dem päpstlichen Nuntius und den betreffenden Landesherren gütlich regulirt, und wegen der Dispensgelder und übrigen Taxen sollen allgemeine und billige Grundsätze festgestellt werden."

Allerdings finden sich in diesem Entwurfe Anklänge an den zweiten und dritten der drei Punkte, über welche Dalberg sich mit Graf Troni verstanden zu haben angab. Ebenso sind die ersten drei Entwurfsparagraphen, und — wenn das Commissorium an Dalberg so verstanden wird — auch der vierte, wiewohl alle nur ungefähr, in die päpstliche Constitution vom 1. Febr. 1805 übergegangen. Dennoch kann so, wie er lautet, der Entwurf weder von Troni, noch von della Genga[1]) formulirt sein. Erstens weil eine römische, mit dem Kirchenrechte auch nur einigermaßen vertraute Feder z. B. den zweiten Paragraphen unmöglich geschrieben hat. Zweitens weil, wenn der Entwurf echt war — worüber Dalberg unterrichtet sein mußte — dieser bei Gelegenheit seiner berührten Eclaircissements über deutsche Kirchenverhältnisse für die pariser Commission von 1809 nicht umhin gekonnt hätte, ihn zu erwähnen: was er augenscheinlich nicht gethan

[1]) Eine Vergleichung des von diesem 1807 formulirten württembergischen Entwurfes, von welchem unten zu reden sein wird, kann das nur bestätigen.

hat. Der Entwurf kann schwerlich etwas Anderes, als ein privates Schriftstück, vielleicht eine kurerzcanzlerische Vorarbeit für die Concordatsverhandlung sein: auf welchen Ursprung seine Uebereinstimmung mit einer von dieser Seite unzweifelhaft kommenden weiteren Aeußerung deutet.

Diese ist litterarischer Art und führt den Titel: „Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das zukünftige deutsche Concordat, durch wirkliche Fälle bei Regierungen und Vicariaten erläutert von Jos. Richard von Roth, Würzburg und Bamberg 1805" Der Verfasser (geb. 1748) war, nachdem er in Bonn docirt hatte, längere Jahre Professor und Regierungsrath in Mainz gewesen, damals auch in dem Nuntiaturstreite unter den litterarischen Verfechtern der mainzer Propositionen verwendet worden, hatte an dem Wahlconvente von 1792 als Secretair der Directorialgesandtschaft theilgehabt, und besaß eine tüchtige, practisch geschulte Kunde des alten Reichs- und Kirchenstaatsrechtes. Mit der mainzer Regierung und Universität, als der Kurfürst flüchtete, nach Aschaffenburg versetzt, war er 1805 neben seiner Professur Oberappellationsrath, und in Begriff, im Dienste Dalbergs noch zu steigen. Daß ein so gestellter Mann, wenn er „Privatgedanken" über das Concordat veröffentlichte, damit nicht bloß private Gedanken aussprach, ist, wenn man die engen Verhältnisse am aschaffenburger Hofe und die damalige Sachlage überhaupt in Betracht zieht, mehr als wahrscheinlich. Man wird mit Sicherheit in allen Hauptpunkten kurerzcanzlerische Gedanken in ihnen sehen dürfen. — Sie gehen auf Ein Reichsconcordat. Dasselbe werde am richtigsten Nichts als Das enthalten,[1]) was als dessen Gegenstand in §. 62 und §. 25 des Reichsdeputationshauptschlusses bezeichnet sei: eine neue Diöcesaneintheilung, wobei Landesbisthümer vorausgesetzt werden, sammt Einrichtung von Domcapiteln, und zweitens die Formation des deutschen Primates. Diese zwei Punkte müssen „auf reichsgesetzliche Art" neu bestimmt

[1]) S. die angeführte Schrift S. 32 fg.

werden; indem der Kaiser ein Reichsgutachten darüber vom Reichstage fordere, sich demnächst mit dem Papste „darüber benehme", und nachdem das geschehen sei „das Weitere einleite". Vergesse man dann den Unterschied zwischen Kirchengewalt (jus in sacra) und Kirchenhoheit (jus circa sacra) nicht, so sei das Nöthige beschafft. Bei näherer Entwickelung dieses Unterschiedes zeigt Roth eine mit seiner sonstigen reichsstaatsrechtlichen Haltung nicht übereinstimmende, aber sich aus den Verhältnissen des Kurerzcanzlers und aus dessen Zwecken, für die er schrieb, erklärende Vorliebe für französische Concordatsgedanken; während er daneben wieder in die Bahnen des Reichsjuristen einlenkt, und an und aus den Reichsgesetzen jene Begriffe näher darlegt. Die „Rechte deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche" seinen die kirchenhoheitlichen; während die Kirchengewalt durch den Reichsdeputationshauptschluß weder geändert sei, noch jetzt geändert werden könne: „selbst wenn man das ganze französische Concordat für Deutschland zu Grunde legen sollte." Nach der Art, wie Roth ein Citat hinzufügt,[1]) sollte man meinen, dieser Gedanke sei ihm fremd; allein die Stelle, auf die er Bezug nimmt, enthält nichts, als einfach die französischen Concordats-Documente; und es erhellt, daß er nur die Form wählt, seine oder seines Herrn Gedanken auf den Markt zu bringen. — Wenn also die beiden vorerwähnten Punkte durch das Reichsconcordat festgestellt seien, so soll dann alles Uebrige der Landesgesetzgebung überlassen werden. Wie diese bei ihren Anordnungen die Rechte der Kirchengewalt zu respectiren haben werde, zeigt Roth an Einzelfragen und Fällen, die aus der Praxis des aschaffenburger Vicariates stammend sich auf Simultaneum, Pfarren und Schulen, Kindererziehung bei gemischter Ehe, Sonntags-, Buß- und Bettagsfeier, landesherrliches Placet, das er gegenüber dem Papste, nicht auch gegenüber den Bischöfen zulassen will, landesherrliche Bestätigung bei Anstellung der Geistlichen u. s. w. f. beziehen. Es ist nicht nöthig, ihm in diese Einzelheiten zu folgen.

Im Zusammenhalt mit der Bulle vom 1. Februar 1805

[1]) Posselts Annalen Jahrg. 1802 S. 4. S. 58.

ist, was Dalberg wollte, klar genug. Er läßt die beiden in jener Bulle gewissermaßen schon enthaltenen Momente als die für das Reichsconcordat genügenden bezeichnen. Es kam ihm darauf an, sie in dessen rechtsverbindlicher Form theils anerkannt, theils wohl, was den erstrebten Primat betraf, seinen Wünschen gemäß gewendet zu sehen. Daneben kommt in dem Vorschlage, das französische Concordat zu Grunde zu legen, seine jetzt eingegangene Verbindung mit Napoleon zu Worte. — Zugleich richten sich diese Vorschläge aber an die dem Reichsconcordate zuwider gestimmten Landesherren: indem der nöthige Inhalt des Concordates — das Dalberg als in seinem Interesse gelegen nach wie vor vertrat[1]) — auf das thunlich geringste Maß beschränkt, indem der landesherrlichen Einwirkung daneben ein möglichst ausgedehntes Feld eingeräumt wird, soll die Idee des so limitirten Reichsconcordates den Fürsten plausibel gemacht werden. Für Dalberg enthielt es doch noch genug.

Andere im Hinblick auf das Reichsconcordat damals erschienene Schriften sind unbedeutend.[2])

[1]) Dies bestätigt (Frey) Erläuternde Bemerkungen zu der Schrift: Ueber den Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation (1811) S. 60, ausdrücklich auch für die Zeit, von welcher jetzt die Rede ist.

[2]) Dergleichen Schriften sind: 1. Patriotische Aufforderung an das katholische Deutschland zu Aufmerksamkeit bei Schließung eines neuen Concordates mit dem Papste. Ulm bei Wohler 1803. In diesem Verlage sind von demselben Verfasser, „einem katholischen Geistlichen", noch andere ähnliche Broschüren, z. B. gegen den Cölibat ꝛc. erschienen. 2. Sind wohl Bischöfe in der kathol. Kirche nöthig, oder sind sie in unseren Zeiten entbehrlich? Eine Vorbereitung zum bevorstehenden Concordate mit Rom. Augsburg 1805. Th. Conr. Hartleben (Landesdirectionsrath und Professor in Würzburg) Ueber das Recht des Papstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen, ... bei Gelegenheit der annahenden reichstäglichen Berathschlagungen über ein neues Concordat mit dem römischen Hofe. Würzburg 1805. H. meint, gegen die römische Ansicht, daß der Papst gehalten sei, ein für allemal ein ständiges Prosynodalgericht einzurichten, und will, daß Das in das neue Concordat angenommen werde. Für diesen Gedanken beanspruchte dann aber Gönner die Priorität, und es gab eine gereizte litterarische Fehde. (Nönemann) Das System der kirchlichen Hierarchie nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet, o. O. 1807 erwähnt zwar in der Vorrede des Concordates, dessen

Dalberg hatte dem Erzbischofe von Trier gemeldet, daß zu Paris zwischen ihm und dem Papste im Anfange des Jahres 1805 die Absendung eines Legaten zum Abschluß des Concordates nach Deutschland verabredet worden sei. Artaud in seinen Leben Papst Leo des XII. erzählt,[1]) eben um diese Zeit sei der damalige Monsignor della Genga zum außerordentlichen Nuntius in Regensburg zwecks Unterhandlung des Concordates ernannt worden. Um über die einschlagenden schwierigen Verhältnisse von Consalvi persönlich Instruction zu empfangen habe er sich dann nach Rom verfügt, und Napoleon habe die Zögerung benutzt, um durch Caprara — angeblich auf Verlangen des Kurerzcanzlers — einen andern Nuntius, nämlich den vom französischen Concordate her bekannten Bernier, jetzt Bischof von Orleans, zu fordern, dessen Absendung nach Deutschland dazu verhelfen werde, die scandalösen kirchlichen Angelegenheiten dort zu arrangiren. Der erste nach des Papstes Heimkehr nach Rom, also nach dem 16. Mai 1805, von ihm an Napoleon geschriebene Brief beziehe sich hierauf.[2]) Caprara schreibe, sagt der Papst, der Kaiser kenne und billige „Dalbergs Wunsch". Aber gerade Dalberg sei der Erste gewesen, der vor wenig Monaten für den zu diesem Posten Geeignetsten den Nuntius della Genga erklärt; Dalberg sei es, dem gegenüber der Papst eingewilligt habe, jenen zu senden, und der über diese Einwilligung dann seine Freude bezeugt, und sich hierauf mit della Genga in Correspondenz gesetzt habe. Noch eben empfange dieser einen Brief vom Kurerzcanzler, der das Verhältniß freundlichsten Einverstandenseins durchaus fortsetze. Jetzt den Entschluß zu ändern, nachdem die Ernennung schon vor Monaten dem Kaiser und verschiedenen deutschen Fürsten angezeigt worden, und diese ihre Zufriedenheit damit erklärt haben, sei unthunlich. Zudem sei della Genga in Deutschland orientirt, habe jetzt zu Rom sich mit der An-

man warte, seiner großen Schwierigkeiten, und daß vielleicht ein Machtspruch diese zuletzt enden werde; ist aber selbst Nichts als eine populäre kirchenrechtliche Darstellung des katholisch-kirchlichen Verfassungsorganismus.

[1]) Histoire de Léon XII. Paris 1843. 1, 8 fg.

[2]) Artaud a. a. O. p. 10. 11.

gelegenheit genau beschäftigt, und kenne des Papstes Willensmeinung. Ihm durch Zurücknahme des Auftrages wehe zu thun, liege kein Grund vor. — Hatte der Kurerzcanzler wirklich einen Wunsch nach Bernier ausgesprochen, so war ihm wohl eine jener Doppelzüngigkeiten begegnet, wie sie bei schwachen Menschen vorkommen. Bernier als päpstlicher Nuntius wäre für Napoleon ein zweiter Caprara gewesen, für den Papst aber war er ebendeswegen nicht möglich.

Consalvi in seinen Memoiren übergeht diesen Zwischenfall, und berichtet nur,[1]) die Sache habe sich resultatlos hingezogen bis zum Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, das ist nur wenige Monate. Denn schon am 9. August 1805 trat Oesterreich dem russisch-englischen Bündnisse bei, und der Krieg in Süddeutschland war zu erwarten; am 25. Sept. gingen die französischen Truppen über den Rhein, am 17. Oct. capitulirte Ulm, am 2. December siegte Napoleon bei Austerlitz, am 26. schloß er den Preßburger Frieden. Sobald die Erwartung des Krieges, dessen Schauplatz Süddeutschland werden mußte, nahe trat, verstand sich der Aufschub von della Genga's Sendung von selbst.

Im Beginne dieses auch in Ober-Italien geführten Krieges geschah es, daß Truppen des Generals Gouvier St. Cyr, der mit seinem süditalischen Observationscorps zu Massena's Verstärkung nach der Lombardei zog, sich Mitte Octobers 1805 auf Napoleons Befehl der päpstlichen Stadt und Landschaft Ancona bemächtigten. Eine Maßregel, die gegen englische Schiffe, welche das Mittelmeer beherrschten, und gegen die Russen in Corfu vielleicht militärisch nicht zu vermeiden, für den Papst aber, neben der fortdauernden Versagung der Legationen, eine neue Verletzung seiner landesherrlichen Rechte war. Er protestirte daher, und die Verhandlung darüber mit Cardinal Fesch, dem Nachfolger Cacaults, nahm einen so wenig friedlichen Gang, daß am 13. November der Papst an Napoleon einen Brief schrieb, in welchem er, wenn auch in der zartesten Form, die Eventualität, dem Cardinale die

[1]) Am früher angeführten Orte.

Päſſe zu ſchicken, in Ausſicht ſtellte.[1]) Dieſer Verſuch, auf gleichem Fuße mit ihm zu verhandeln, war Napoleon, der durch des Papſtes Weigerung, die Ehe Jerome Napoleons für nichtig zu erklären, ohnehin gereizt war, zu viel. Er erhielt jenen Brief vor der auſterlitzer Schlacht, beantwortete ihn aber erſt als er nach Beendigung des Feldzuges in München verweilte, um ſeinen Stiefſohn mit einer bayriſchen Prinzeſſin zu verheirathen, am 7. Januar 1806. Er ſchrieb dem Papſte, und erließ daneben eine zur Mittheilung beſtimmte, hier vorzugsweiſe in Betracht kommende Note an Feſch,[2]) in welcher er ſich als Nachfolger Carls des Großen für den Inhaber der alten römiſchkaiſerlichen Gewalt erklärt, und dem Papſte droht, falls er ſich nicht in weltlichen Dingen dieſer Gewalt ebenſo füge, wie andrerſeits der Kaiſer ſich der geiſtlichen, falls er nicht des Kaiſers Feinde ſchon als ſolche auch für die ſeinen halte, ihn zum einfachen Biſchof von Rom zu degradiren. Daneben macht er ihm und Conſalvi ſtarke Vorwürfe, daß ſie die kirchlichen Dinge in Deutſchland, er nennt inſonderheit Bayern, durch Nachläſſigkeit verkommen laſſen, indem ſie mit der Concordatsverhandlung nicht zu Ende kommen, und ſeine Rathſchläge nicht hören wollen. Sie machen ſich, ſagt er, lächerlich damit; und droht, daß, wenn ſie ſich jetzt nicht beeilen, er ſie vor Europa als Egoiſten beſchämen, und die Verhältniſſe der deutſchen Kirche ohne den Papſt und ſeine Miniſter allein mit dem Kurerzcanzler ordnen werde. Dalberg war damals in München gegenwärtig,[3]) und ſeine Aeußerungen gegen Napoleon müſſen — vielleicht neben Aeußerungen Montgelas' und ſonſtiger Staatsmänner von München, wo man mit der römiſchen Curie ſchon ſeit Jahren im Streit war — zu jenen Vorwürfen wohl das Material geliefert haben. Seinen Primatialplänen hätte ein Geſchäft, wie es Napoleon ihm hier zudachte, vollkommen gepaßt, und ſeiner Eitelkeit hätte es geſchmeichelt.[1])

[1]) Mémoires de Consalvi 2, 417 fg. Haussonville 2, 42 fg.

[2]) Correspondance de Napoléon 11, 527 fg. Haussonville 2, 69 fg. Ergänzt 13. Februar.

[3]) Er kam am 2. Januar nach München, und traute dort den Prinzen Eugen mit der bayriſchen Prinzeſſin Auguſte. Mehr über dieſen Aufenthalt ſ. bei Gams Geſchichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 394 fg.

Der Papſt antwortete am 29. Januar, und auf wiederholtes Schreiben Napoleons am 21. März.[2]) Er lehnt ab, an der Verzögerung der kirchlichen Reorganiſation Deutſchlands Schuld zu haben. Die Schwierigkeit und Unſicherheit der noch wieder durch den neueſten Krieg veränderten politiſchen Verhältniſſe allein trage die Schuld. Er verwahrt ſich, in weltlichen Dingen ſich Napoleon unterordnen zu ſollen: Kaiſer von Rom ſei Niemand, römiſcher Kaiſer ſei nicht Napoleon, ſondern Franz II. Diejenigen, mit denen Napoleon im Kriege ſtehe, auch ſeinerſeits als Feinde zu behandeln, ſei ihm als Papſt nicht möglich. Des Kurerzcanzlers erwähnt der Papſt nicht. Daß derſelbe um dieſe Zeit bereits bedacht war, ſein Amt ſelbſt an Napoleon zu verkaufen, konnte er kaum wiſſen.

Am 14. April 1806 wurde aus Regensburg nach Hannover[3]) berichtet, Conſalvi habe „abermals die leicht vorauszuſehende Vertagung des Concordatsgeſchäftes angekündigt, und zwar wegen der ſchweren Bekümmerniſſe und der beklommenen Lage des Papſtes, welche ihm in den jetzigen ſo gefahrvollen Zeiten nicht erlauben, ſich jenen Unterhandlungen mit Erfolg zu unterziehen". Es waren das die angeführten Differenzen mit Napoleon.

Am 27. Mai überraſchte der Kurerzcanzler zu Regensburg mit der Bekanntmachung, daß er den Cardinal Feſch,[4]) Napoleons Onkel, zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe. Die

[1]) Nach (Eilers) Deutſche Blätter 3, 107 hatte er die Idee, ſeine Primasſtellung mit franzöſiſcher Hülfe zu Ausdehnung ſeiner Macht auf Koſten des Papſtes auszubreiten, ſchon damals, und ſchickte gerade in dieſer Intention um etwa jene Zeit Kolborn nach Rom.

[2]) Neueſte Geſchichte der Kirche Chriſti 1, 340 fg. Haussonville 2, 75 fg. 93. 131 fg.

[3]) „Regensburger (officielle) Comitialcorreſpondenz", Manuſcript der Göttinger Univerſitätsbibliothek. Letzter Band. — Ueber die Natur dieſer von Geſandtſchaftsſubalternen beſorgten Correſpondenz, ſ. v. Ompteda zur deutſchen Geſchichte 2, 172.

[4]) Mitglied der Propaganda. Polit. Journal Jahrg. 1803. S. 764. Augsburger Allgem. Zeitung Jahrg. 1806. S. 604.

Comitialcorrespondenz weiß am 29. Mai nicht genug von dem Erstaunen zu berichten, mit dem Das aufgenommen sei; denn Niemand habe es vermuthet. Am 2. Junius meldet sie Genaueres: Bayern und Hessen verschweigen nicht mehr, daß es ihre Absicht gewesen sei, Dalberg zu verdrängen und seine Länder so oder so zu acquiriren; Bayern habe wenigstens gern die Coadjutorie für seinen zweiten Prinzen haben wollen. Preußen, sagt die Correspondenz, war einverstanden, wollte den Kurerzcanzler opfern, und verhandelte deswegen in Paris. Oesterreich seinerseits wollte Aschaffenburg erwerben, und beantwortete deswegen Dalbergs Anträge beim Kaiser über die Formation des neuen Aschaffenburg-Regensburger Domcapitels durchaus nicht; und ebensowenig gab der Kaiser Antwort, als Dalberg wiederholt erklärte, Personen aus seinem Capitel zur Coadjutorstelle vorschlagen zu wollen. Der kurerzcanzlerische Gesandte in Paris war zuletzt der Meinung, man werde sich nicht halten können.[1]) Da sandte Anfangs Mai 1806 Dalberg den französischen Legationssecretär Fenelon von Regensburg nach Paris, und ließ als Coadjutor Fesch vorschlagen. Dies wurde günstig aufgenommen; am 22. Mai kam der Courier mit der vollen Garantie des Kurstaates für den Fall dieser Maßregel zurück, am 27. proclamirte sie Dalberg. Im Junius wurde sie von Napoleon formell genehmigt; der Papst hat seine Einwilligung niemals gegeben.[2]) In München war man „wüthend" über die Sache, und wollte nun Dalberg auch nicht einmal mehr als Erzbischof anerkennen; in Regensburg kam man darin überein, daß der Schritt sich rechtlich nicht vertheidigen lasse; und wußte Ende Junius, daß der Wiener Nuntius mitgetheilt habe, dem Kurerzcanzler sei seitens des römischen Hofes eröffnet, die Wahl eines Coadjutors bleibe nach wie vor an die alten Mainzer Formen gebunden, und das Regensburger Capitel bedürfe erst noch der

[1]) Hiermit stimmen Mittheilungen Wessenbergs bei Beck. Jg. H. v. Wessenberg S. 58 fg. überein.

[2]) Mémoires de Consalvi 2, 298.

Bestätigung durch das Concordat; die Coadjutorernennung sei also rechtlich nicht gültig. Das Regensburger Domcapitel erließ an Dalberg ein unterwürfiges, der Kaiser ein mißbilligendes, würdig gehaltenes Schreiben.[1]) In Regensburg hatte man Nachricht, daß zu Paris davon gesprochen werde, der Papst dürfte bald resigniren und der Kurerzcanzler Papst werden; dann hätte man also Napoleons Onkel, den Corsicaner, zum Kurerzcanzler des deutschen Reiches gehabt.

Und in diesen letzten Augenblicken des alten deutschen Reiches kam der Nuntius della Genga noch nach Regensburg. Er hatte sein Creditiv dazu unter dem 17. Mai ausgefertigt erhalten.

Am 12. Junius war er, nach Meldung der Zeitungen,[2]) in Augsburg angekommen, und hatte dem Exkurfürsten von Trier einen Besuch gemacht: „es hieß, er wollte nach einem Aufenthalte von einigen Tagen mit dem gleichfalls in Augsburg anwesenden päpstlichen Auditor Grafen Troni seinen Weg nach Regensburg fortsetzen." Am 24. Junius lautete es aus Regensburg, er sei an dem Morgen dort eingetroffen: „Diesen Abend kommt der Herr Kurerzcanzler deshalb von Wörth in die Stadt, und wird einige Tage hier verweilen". Die Unterhandlungen mit dem Nuntius werden schwerlich eher beginnen, als bis auch Fesch da sei. Am 27. Junius: „Der Herr Kurerzcanzler gab gestern Mittags dem Herrn Nuntius feierliche Audienz". Ein Kammerherr habe denselben in sechsspännigem Wagen zu Hofe geführt, u. s. w. Seine bereits abgegebenen „Visitenbillets" lauten: l'Archevêque de Tyr, Nonce extraordinaire du St. Siège; als Fortsetzung der cölner Mission behandelte man also diesen Auftrag della Gengas nicht. Am 28. Junius: „Bis künftigen Montag" solle sein an Kaiser und Reich gerichtetes Beglaubigungsschreiben „zur Reichsdictatur kommen", hierauf aber gedenke der Nuntius eine Reise nach München, Stuttgart und Carlsruhe „zu Vorbereitung des Concordates" zu unternehmen.

[1]) Augsb. Allg. Zeitung Jahrg. 1806 S. 731 u. 802 sind diese Schreiben gedruckt.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung 1806 S. 668. 716. 722. 728.

Am 30. Junius kam das Creditiv zur Dictatur, dessen Fassung[1]) Ausstellungen veranlaßte: zwar nicht in Betreff des Auftrages selbst, der einfach dahin ging, über die Wiederherstellung der durch die neueren politischen Verhältnisse desorganisirten kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu verhandeln; aber darüber, daß in der Aufschrift nicht ausdrücklich der Reichsfürsten gedacht war, und darüber, daß die Protestanten sich die Anrede als „Söhne" und die Benediction des Papstes nicht gefallen lassen wollten. Es gelangte also am 3. Julius ein verändertes Creditiv zur Dictatur,[2]) und nun machten auch die Protestanten

[1]) Nach der Comitialcorrespondenz (Göttinger Mss. a. a. O.) lautete das Ratisb. d. 30. Junii 1806 per Archicancellariensem loco dictaturae gedruckt vertheilte Actenstück: Pius PP. VII. Carissime in Christo Fili Noster, Venerabilis frater, dilectissimi in Christo Filii Nostri ac dilecti Filii, Nobiles Viri, Salutem et Apostolicam benedictionem. Ecclesiae universae gubernationi licet immerentes a Deo praepositi hoc maxime curare atque in id omnes industriae nervos intendere debemus, ut Catholica religio nusquam aliquid capiat detrimenti, eaque removeantur, quae ejus officiunt et obstant integritati. Ea de causa ut rebus bene cognitis et expensis sarciantur damna illa gravissima, quae notissimae rerum conversiones in Germania religioni ipsi Ecclesiaeque juribus intulerunt, et omnia demum tuta ac tranquilla sint, ad vos mittimus extra ordinem Nuntium Virum generis nobilitate et virtutum praestantia conspicuum suoque merito perquam Nobis carum, rerumque Germanicarum peritissimum, venerabilem fratrem Hannibalem Archiepiscopum Tyri, eique negotium commisimus, ut vice Nostra in hanc tantam rem perficiendam diligentissime incumbat. Itaque in omnibus rebus, de quibus idem Archiepiscopus Vobiscum aget, petimus, ut eandem ipsi tribuatis fidem, quam Nobis ipsis adhiberetis, vobisque, carissime in Christo Fili Noster, vererabilis Frater, dilectissimi in Christo Filii Nostri ac dilecti Filii, Nobiles Viri, benevolentiae nostrae pignus apostolicam Benedictionem amantissime impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris d. 17. Maii 1806. Pontificatus Nostri anno septimo. J. Archiepisc. Carthaginensis. Aufschrift: Carissimo in Christo Filio Nostro Francisco in Romanum Imperatorem electo, Venerabili Fratri Carolo Theodoro Archiepiscopo Ratisbonensi S. R. I. Principi Electori, Dilectissimis in Christo Filiis Nostris S. R. I. Principibus Electoribus, ceterisque S. R. I. Statibus, eorumque Legatis in Ratisbonensi Dieta congregatis.

[2]) Das Filii und die Apostolica benedictio sind darin weggelassen, zu Ecclesia universalis ist noch Catholica gefügt, und am Schlusse heißt es

ihm die „Glückwunschvisite", die altfürstlichen indeß nur mit der „bestimmten Erklärung", daß sie mit den kurfürstlichen Gesandten gleich behandelt zu werden verlangten: was denn der Nuntius auch zusagte. Bei Gelegenheit der Credentialberichtigung bemerkt der Comitialcorrespondent, sie werde „bei der bevorstehenden wahrscheinlich einige Monate erfordernden Reise des Nuntius nach München, Stuttgart und Carlsruhe in der Zwischenzeit geordnet werden, mithin das allhier zu verhandelnde Geschäft nicht aufhalten; wenn anders nicht diese Reise selbst, weshalb die resp. Gesandten gedachter Höfe erst angefragt haben, ganz unterbleibt, und diese vielleicht beauftragt werden, mit dem päpstlichen Nuntio hier die Concordatsangelegenheit zu berichtigen". Allein schon vier Tage darauf (7. Julius) berichtet sie, „morgen geht der Nuntius nach München, der Kurerzcanzler nach Wörth"; also wenigstens in München war man bereit den päpstlichen Abgesandten zu empfangen. Am 8. Julius reis'te der Nuntius dahin ab, und überreichte dem Könige in feierlicher Audienz seine Creditive; am 23. Julius war er dann zu Regensburg wieder angekommen.[1])

Eine Verhandlung nicht bloß mit dem Reiche als solchem, sondern auch mit den betroffenen Einzelstaaten — wie man die deutschen Reichsterritorien schon länger genannt hatte, und nach dem Frieden von Preßburg die süddeutschen Territorien auch nennen durfte — galt zu Regensburg von Anfang an für beabsichtigt. Dies geht nicht bloß aus den Nachrichten über die intendirte und nach München hin ausgeführte Reise des Nuntius hervor, sondern vom Tage seiner Ankunft in Regensburg an beginnen in der Comitialcorrespondenz und in den Zeitungen Nachrichten von einer Specialverhandlung, die er zu Regensburg zunächst mit Bayern führte. Sie werden später mitzutheilen sein.

Mit dem Reiche kam es, außer den berührten Formfragen,

statt der Benedictionsformel: fausta omnia ex toto corde precamur. Es war dies genau genommen die dritte Ausfertigung; die zweite war durch einen Druckfehler unbrauchbar gerathen. Vgl. Augsb. Allg. Zeitung 1806 S. 736. 744. 748; 760.

[1]) Augsb. Allg. Ztg 1806. S. 810. 828.

seit della Genga zu Negociation des Reichsconcordates beauftragt worden war, überhaupt nicht mehr zu einer Verhandlung. Der Nuntius war von München zehn Tage nach Regensburg zurück, als der Abfall der Rheinbündler, zwanzig Tage, als (11. Aug. 1806) auch des Kaisers Abfall vom Reiche per Archicancellariensem zu Regensburg dictirt wurde. Das Reich mit dem er negociiren sollte, fiel auseinander.

Es war zwei Jahrzehende nach den Resultaten des Emser Congresses. Ihr damaliger Hauptvertreter, der Conferenzminister Valentin Heimes starb an demselben Tage, wo della Genga von München nach Regensburg zurückkam (23. Julius 1806), vergessen zu Hattenheim im Rheingau. Wie schnell waren seine Pläne von der Geschichte überholt worden.

Und doch haben ihre Grundgedanken weit über das Reich hinaus nachgewirkt.

Zweites Buch.

1806—1816.

1. Zur Lage.

Consalvi berichtet,[1]) daß man, als Kaiser Franz aufgehört hatte deutscher Kaiser zu sein, am päpstlichen Hofe sich von einer Schwierigkeit befreit gefühlt habe: denn jetzt hatte er keinen Titel mehr, für das Reich mit Rom zu verhandeln. Ob man für das nicht zu Preußen oder zu Oesterreich gehörige Deutschland Einzelconcordate — und diese entweder, wie die betheiligten Regierungen wünschten, in deren Residenzen, oder zu Rom —, oder ob man für dasselbe Ein Concordat nunmehr mit dem Rheinbundsprotector Napoleon verhandeln wolle, sei dabei noch unentschieden geblieben: indeß habe die Abneigung mit Napoleon zu verhandeln gesiegt, von dessen Art, dem französischen Concordate Organische Artikel, dem italienischen Melzi'sche Decrete und was damit zusammenhing anzuschließen, man zu schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Auch habe man ihm den Anspruch, Nachfolger der römischen Kaiser zu sein, und als Rheinbundprotector deren kirchliche Stellung einzunehmen, nicht zugestehen wollen. Es sei daher, so wenig man bei den souverän gewordenen Rheinbundstaaten Gunst erwartet habe, der Entschluß zu Einzelverhandlungen gefaßt worden, und es sei mit denselben theils in Rom, theils in verschiedenen deutschen Regierungssitzen der Anfang gemacht. Oben ist bereits bemerkt, daß dies nicht erst nachdem die morschen Fugen des Reiches auch förmlich auseinandergegangen

[1]) Mémoires de Consalvi 2, 298.

waren, sondern von dem Augenblicke an geschehen zu sein scheint, wo ein solcher Erfolg als unvermeidlich erkannt wurde.

Unter den Rheinbundsterritorien waren, als der Krieg von 1806 durch den Tilsiter Frieden zu Ende gegangen und der Rheinbund auf seine volle Mitgliederzahl gestiegen war, in Süddeutschland Bayern, Württemberg und Baden, in Mitteldeutschland Hessendarmstadt, welchem damals auch das Herzogthum Westphalen gehörte, Nassau und das fürstprimatische Gebiet, spätere Großherzogthum Frankfurt, in Norddeutschland das Großherzogthum Cleve-Berg und das Königreich Westphalen die bedeutendsten. Seit 1810 wurde die norddeutsche Seeküste bis weit ins Land unmittelbar französisch. Was thaten nun jene Rheinbundstaaten und was that für deren Gebiet der Papst, um die Verhältnisse der katholischen Kirche wieder zu ordnen? — Die Antwort muß zwei Perioden unterscheiden, deren Grenze am Schlusse des Jahres 1807 liegt. Bis dahin setzte sich das seit 1802 obwaltende Bestreben nach Einzelconcordaten ungehindert fort: jeder Staat, wenn er überhaupt handelte, handelte besonders, und in Verfolgung dieses Zieles. Ende 1807 aber verlangte Napoleon Ein Rheinbundsconcordat, hinderte den Abschluß der schwebenden Verhandlungen, und verwickelte die deutschen Kirchenverhältnisse in seinen Streit mit der römischen Curie. Preußen behielt zur katholischen Kirche seine besonderen Beziehungen. In den Rheinbundstaaten entstand, durch Frankreich bedingt, ein immer steigender Verfall in diesen Dingen, und eine Unordnung, welche erst auf dem Wiener Congresse wieder zu lichten versucht ward. — Für die erste Periode muß demgemäß die Darstellung für jeden Einzelstaat gesondert sein.

Doch ist auch damals allen jenen Staaten die principielle Basis, auf der sie sich bewegten, gemein. Sie — oder die ehemaligen Reichs-Territorien, aus denen sie bestanden — hatten bis zum Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 zwar größtentheils auch Verhältnisse zur katholischen Kirche gehabt, aber diese waren von Alters her concreter, durch Vertrag oder durch Gewohnheit bestimmter Art gewesen. Die Centralpunkte der Kirchenregierung befanden sich allenthalben in reichsunmittelbaren der Kirche gehörigen Ge-

bieten; was von da aus an kirchlichen Regierungsrechten in den ihr nicht gehörigen Territorien des Kirchensprengels zu üben war, das hatte, nach der Natur des öffentlichen Rechtes der Reichszeit, den Character wohlerworbener Einzelbefugnisse; und was an Einfluß auf die katholische Kirche jedes Territoriums den betreffenden Landesregierungen zustand, das erschien gleichfalls als auf Herkommen oder Vertrag begründetes Einzelrecht. Nicht daß kein Grenzstreit zwischen den beiden Gewalten stattgefunden hätte: aber er betraf in der Regel nur die Ausdehnung jener Rechte; hin und wieder wurden auch einzelne davon als solche in Abrede genommen; fast immer bestand selbst im Streitfalle ein hergebrachter modus vivendi, vermöge dessen man genau wußte, was der sich verletzt erachtende Theil sich doch unter Protestation gefallen ließ. Selbst das Beispiel Kaiser Josephs fand mehr Bewunderung, als Nachahmung im Reiche; denn man war hier nicht, wie Oesterreich, außerhalb des Zwanges der Reichsgerichte, und diese hätten der territorialistischen Doctrin im Streite mit einem nachweislichen Herkommen schwerlich Recht gegeben. Bis Ende des Jahrhunderts gebrauchte man dieselbe daher mehr zur Farbegebung, wenn es einen Anspruch motiviren galt, als zu practischem Erfolge. Dies wurde anders, sobald durch die Säcularisationen das Gebiet der geistlichen Fürstenthümer in weltliche Hände kam. Denn in jenen geistlichen Gebieten war bis dahin Kirchenregierung und Landesregierung ungetrennt, oder so gut wie ungetrennt gewesen: als ein Zweig der Kirchengutsverwaltung war von kirchlichen Gewalten die Landesregierung mitbesorgt. Es bestanden demgemäß Verhältnisse, welche unter dem neuen Regimente nicht mehr fortdauern konnten, vielmehr selbstverständlich Einrichtungen Platz machen mußten, vermöge deren die geistliche Gewalt auf ihr geistliches Gebiet beschränkt, Weltliches von der weltlichen Hand übernommen wurde: es war eine principielle Auseinandersetzung geboten. Diese aber geschah nun unter der um jene Zeit unwidersprochenen Herrschaft der Theorie vom Socialcontracte und von der daraus hervorgehenden Omnipotenz des auf solchen Vertrag gegründeten Staates. Sie geschah ferner in dem Selbstgefühle der neugewonnenen Souveränetät, und konnte

unter solchen Umständen nicht anders als territorialistisch geschehen.

Die Idee, das französische Concordat zu recipiren, welche von Dalberg und seinen Angehörigen bald befürwortet ward, lag zwar Einigen schon 1802 nahe. Das Concordat wurde, sobald es erschienen war, mit den zugehörigen Organischen Artikeln und motivirenden Verträgen in Deutschland übersetzt und verbreitet. Aber da es für seine Anwendung die französische vorrevolutionäre Tradition voraussetzte, so genügte es dem deutschen Bedürfnisse nicht; und außerdem war mit seinen Sätzen nicht bloß die kirchlich-entschiedene Rechte, sondern auch ein großer Theil der Linken nicht einverstanden. Eine von dieser Seite schon im Jahre 1802 ausgegangene Flugschrift[1]) z. B. sagt: „Gewisse von allen gelehrten Katholiken, und namentlich von den Franzosen (Gallicanern), seit langer Zeit mit aller Gründlichkeit verfochtene Grundsätze hätte man gegen den römischen Hof geltend machen und auf ewig festsetzen sollen: und so wäre der Einfluß des Papstes auf das Wohl weltlicher Staaten unschädlich geworden;" der Papst hätte „angehalten" werden müssen, die Declaration von 1682 ausdrücklich anzuerkennen; Domcapitel, Erzbischöfe, Cölibat und andere Dinge hätten nicht zugelassen werden müssen. Rom hingegen habe sich vorgesehn, und habe in der That nicht verloren: es werde bald genug sich wieder geltend machen.

Positiver äußerte ihre territorialistischen Gedanken eine andere, im Jahre 1803 erschienene Flugschrift, die mit der erwähnten viel innere Verwandtschaft zeigt. Sie heißt: „Materialien zu dem nächstens kommensollenden geistlichen Concordate zwischen dem römischen Stuhle und den deutschen Fürsten, wie auch zu den künftigen Einrichtungen des deutschkatholischen Kirchenwesens, Sulzbach 1803," knüpft an den Reichsdeputationshauptschluß an, ist aus bayrischer Feder,[1]) und zeigt dieselbe Doppelheit der Auffassung, welche auch am Reichstage zum Ausdruck kam; indem sie von Einem, aber einem durch viele Fürsten abzuschließenden Concordate redet, und dabei Einzelconcordate meint. Sie beginnt damit, auf schlechthin febronianischer Grundlage Das, „was der Papst wirklich ist und nie zu sein hätte aufhören sollen," dessen viel weiter gehenden „Ansprüchen" entgegenzustellen, und leitet hieraus für „die weltlichen Machthaber des deutschen Vaterlands" die Warnung ab, „vorsichtig und behutsam" mit Rom zu unterhandeln, damit es ihm nicht gehe, wie nach jenen „Bemerkungen" von 1802 es der französischen Regierung gegangen sei. Zur Frage stehe, „wie die deutschen Landesherren das katholische Kirchenwesen in ihren Staaten künftig einzurichten haben;" daß sie es sind, die diese Competenz besitzen, wird vorausgesetzt. Mögen sie in der bevorstehenden Verhandlung dem Papste immerhin die nach Febronius ihm zukommenden Primatialrechte zugestehen; „die Befugnisse ihrer Provinzialbischöfe leiden dadurch nicht im geringsten, und Recht und Ordnung unter ihren katholischen Unterthanen werden nicht gestört." Mehr als jene Rechte dem Papste zuzugestehen, würde jedoch ein Fehler sein. „Die Bischofswahlen, Bestätigung derselben, Abtretung, Ueberlassung an andere, Versetzung der Bischöfe, Errichtung neuer Bisthümer, deren Verlegung, Vereinigung, Aufrichtung neuer Hauptkirchen, Coadjutorieen ꝛc. sind keine spirituellen Gegenstände, unterliegen nicht ausschließlich der geistlichen Macht, sondern gehören zur kirchlichen Polizei, worüber der weltliche Landesherr, nach angehörtem Rath seiner Geistlichkeit, wie einst Carl der Große, zum Wohl der Religion und des Staates, sowie es die Umstände fordern, gewissenhaft entscheiden muß."[2]) „Dem römischen Papste

[1]) Bemerkungen über das Concordat zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle vom Jahre 1802. o. O. 1802. (48 Seiten) Das Angeführte: S. 17 fg. Die Schrift „Bemerkungen über das Concordat des römischen Hofes mit der französischen Republik vom J. 1802," welche angeführt wird, ist die nämliche.

[1]) Dies ergiebt sich aus der Fassung auf S. 23 und 30 unzweifelhaft. Nach der Art wie S. 34. Anm. die „Dalberge" erwähnt werden, kann man auf einen der Regensburger Diöcese angehörigen Verfasser, aber mit weniger Sicherheit schließen. Derselbe ist gewiß katholisch, schwerlich geistlich, möglicherweise ein Beauftragter des Ministers Montgelas.

[2]) Etwaige Zweifel „über die Rechtmäßigkeit der landesherrlichen Befugnisse in vorliegenden Gegenständen" werden S. 22 durch Berufung auf Febronius beseitigt.

als Primaten der christlichen Kirche" sei bloß „das Resultat solcher kirchlichen landesherrlichen Verfügungen, besonders die Wahlen der vom Landesfürsten ernannten Bischöfe gehörig kund zu machen." Die Schrift geht dann auf das Materielle der zu treffenden Einrichtungen ein: es sei genug an vom Landesherrn ernannten und „nicht übermäßig bezahlten" Bischöfen, ein Erzbischof könne entbehrt werden; Pallien, Annaten, Ablässe, Ehedispense, andere Dispensationen, Altarprivilegien, Bestätigung geistlicher Brüderschaften, Reliquienhandel, „Unfuge, die der römische Hof sich bisher zu Deutschlands größtem Nachtheil erlaubt, und wodurch er viele Millionen aus unseren Grenzen geschleppt hat," müssen aufhören. Abschaffung des Cölibates werde, nachdem Frankreich diese Sache versehen habe, leider nicht mehr zu erreichen sein. Endlich führt der Verfasser aus, welcher Art die anzustellenden Bischöfe sein, und in welcher Weise die Landesherren sorgen müssen, daß sie zwar keineswegs Domcapitel, aber brauchbare „Räthe" und einen tüchtigen Clerus besitzen. Die Kirche betrachtet er als relativ selbständige, aber auf das geistige Thun der Wort- und Sacramentsverwaltung beschränkte Gesellschaft im Staate; alles über dies Thun Hinausgehende als nicht mehr kirchlich. Das landesherrliche Placet bedürfen nichtsdestoweniger „sämmtliche" geistliche Erlasse; eventuell als ein Zeugniß, daß sie innerhalb ihrer Competenz geblieben sind. Daß der Verfasser auch Recurs ab abusu annimmt, versteht sich aus seinen Gesichtspunkten von selbst. — Gegen dergleichen Auffassungen war es, daß Joh. Richard von Roth[1]) die kirchlicheren des Kurerzcanzlers geltend machte.

Wie aber auf Grund derartiger Meinungen die Praxis in den Rheinbundstaaten sich gestaltete, davon giebt ein anderer Diener des Kurerzcanzlers, J. H. v. Wessenberg, der als Generalvicar von Constanz in der Lage war, ausgedehnte Erfahrungen darüber zu machen, und nichts weniger, als seiner Gesinnung nach zu den Strengen, aber allerdings zu den Verletzten gehörte, folgenden allgemeinen

[1]) S. oben Seite 219.

Ueberblick:[1]) „Die erste Folge der Beraubung der Kirche" durch die Säcularisationen war, daß sie nun auch ihre Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit verlor. Die Bischöfe und ihre Capitel wurden Pensionisten des Staates, dem es jetzt ein angelegentliches, aber auch leichtes Geschäft wurde, die Wirksamkeit dieser geistlichen Behörden nach Gutbefinden einzuschränken, und den Absichten der politischen Verwaltung unterzuordnen. Von den Rechten, die der Bischof oder sein Vicariat gemäß der Kirchenverfassung bisher ohne Störung ausgeübt hatte, wurde eines nach dem andern streitig gemacht, willkürlich zugeschnitten oder ganz entzogen. Zuletzt trat man mit dem vergeblichen Versuche einer genauen Scheidung der rein geistlichen und der gemischten Befugnisse der Kirche auf, und das Resultat dieses einseitig vom Staate als Richter in seiner eigenen Sache vorgenommenen Scheidungsprocesses war, daß der Kirche gar Nichts mehr ohne Beistimmung, und sehr wenig ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zu thun vergönnt blieb. Das placetum regium erhielt eine unbeschränkte Ausdehnung. Die Staatsgenehmigung wurde bischöflichen Anordnungen versagt, ohne daß ein politischer Nachtheil von ihnen besorgt werden konnte, bloß weil die politischen Machthaber persönlich andere Ansichten hatten, als der Bischof. Auch begnügten sich diese nicht mit Verwerfung bischöflicher Hirtenbriefe; sie schrieben zuweilen selbst die Abänderungen gleichsam vor, die darin stattfinden sollten; sie verlangten endlich, daß kein Hirtenbrief kund gemacht werde, der nicht das Siegel der Staatsgenehmigung ausdrücklich an der Stirne trüge." „Was die Domcapitel betrifft, so betrachteten die meisten Regierungen sie als gänzlich aufgelöst, wozu ihre Mitglieder zum Theil selbst den scheinbaren Vorwand lieferten, indem sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der kirchlichen Verfassung hervorgeht, obgleich diese durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803 war unberührt

[1]) In einer dem Wiener Congresse überreichten Flugschrift: Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. S. 4 fg.

geblieben. Auch mußten diese Körperschaften sehr zusammenschwinden, da seit 1803 keines ihrer gestorbenen Mitglieder wiederersetzt wurde. Am auffallendsten zeigte sich die Nullität, in welche die Domcapitel im Angesichte des Staates gefallen waren, bei Absterben der Bischöfe, wo ihnen die Ausübung des auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden Rechtes, für das verwaiſ'te Bisthum Fürsorge zu treffen, nicht gestattet wurde. Man ging dabei von der unrichtigen Behauptung aus, die Capitel seien auch in ihrer kirchlichen Eigenschaft aufgelöſ't; sie könnten sich daher nicht mehr gehörig versammeln, sie seien mithin außer Stande, canonische Verrichtungen auszuüben." „In mehreren Staaten wurden die Prüfungen, denen die Geistlichen sich unterziehen mußten, um sich zur Bewerbung um Pfründen zu befähigen, den Bischöfen ganz entzogen. In einem Staate" — Württemberg 1804 — „wurden sogar Geistliche als landesherrliche Diener den bischöflichen entgegensetzt, um die Wirksamkeit der letzteren zu lähmen. Beinahe in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizeibeamten des Staates zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter mußte er nun Manches thun und Manches unterlassen, was ihm als Geistlichem nicht geziemt. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends, und ebenso die sittliche Ordnung unter der letzteren. Diese Auflösung der Disciplin erschwerte es der bischöflichen Behörde ungemein, der besseren Bildung des Clerus .... den erwünschten Vorschub zu geben." „Deutschland blieb immer noch vor Frankreich der Vorzug, daß das Vermögen der Pfarren, der Schulen und der milden Anstalten nicht geradehin der Raubsucht preisgegeben wurde. Vielmehr erklärte der Reichsreceß von 1803 §. 65 dieses Vermögen für unantastbar. Aber mit Auflösung des Reichsverbandes fiel auch diese Schranke nieder, und die Hand der Finanzkünstler griff gierig auch nach den einzig übrigen Gaben, welche die fromme und milde Menschlichkeit für höhere Zwecke der Obhut der Kirche und dem Schutze des Staates anvertraut hatte. Man entzog die Stiftungen der Einsicht und Aufsicht der geistlichen Behörden; man traf verschiedene Maßregeln, die dahin abzweckten, die Verwaltung sämmtlicher Stiftungsgüter der Finanzverwaltung des Staates gänzlich unterzuordnen." .... „Was kann .... eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist?" ....

So Wessenberg. Betrachten wir nun, soweit es in den Zusammenhang dieser Darstellung gehört, die wichtigeren der Vorgänge genauer, die ihm zu seiner Schilderung den Stoff gegeben haben.

2. Bayrische Concordatsunterhandlung 1806 und 1807.

Der größte und für die katholische Kirche wichtigste Rheinbundstaat war Bayern. Es hatte bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts — damals an Umfang kleiner und mit zerrissenerem Gebiete als jetzt — eine katholisch normale Gesetzgebung und Verwaltung besessen. Die katholische Religion war die ausschließlich geduldete, alle kirchlichen Einrichtungen entfalteten sich im Lande vollkommen frei, und wurden von der Staatsgewalt geschützt, so oft der weltliche Arm dazu angerufen wurde.[1]) Noch in den Jahren 1754 und 1756 waren dreizehnjährige Mädchen als Hexen geköpft und verbrannt worden. Allerdings besaß die Landesregierung theils durch päpstliches Privilegium, theils auf Grund des Herkommens oder in Folge von Verträgen mit den Bischöfen, mancherlei kirchliche Einzelbefugnisse und Polizeirechte in Bezug auf die Kirche, die hin und wieder weit genug gingen. Sie errichtete für deren Ausübung schon im sechzehnten Jahrhundert eine doch wesentlich mit Geistlichen besetzte oberste Behörde, den sg. Geistlichen Rath. Aber hierauf beschränkte sie sich; beanspruchte in Betreff der Kirche keinerlei allgemeine Staatsbefugniß; ihre Beziehungen zu den sämmtlich von auswärts ins Land hereinregierenden Bischöfen waren nicht immer ganz friedlicher, immer aber ganz kirchlicher Natur. Die Kirche selbst war bei diesen Zuständen reich, jedoch verkommen.

[1]) S. über diese älteren Verhältnisse in Bayern v. Scheurl in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 13, 263 fg. (1847) Warnkönig Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrh. (1855) S. 130 fg. 211 fg. Roßhirt Das staatsrechtl. Verhältniß zur kathol. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden (1859) S. 42 fg. Auch Friedberg in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 397 fg.

Da gelangte nach dem Tode Carl Theodors im Jahre 1799 die jüngere pfälzische Linie zur Regierung, und der neue Kurfürst Maximilian Joseph brachte nach München als Minister den Grafen Montgelas mit, welcher, von der Idee des auf dem Societätscontracte beruhenden omnipotenten Staates durchdrungen und sie zu handhaben fähig, sie in Bayern mit nicht edler Klugheit rücksichtslos und ohne Achtung vor entgegenstehenden Rechten ein- und durchführte: gegenüber den Landständen, die er bei Seite schob, der Gemeindeselbständigkeit, die er vernichtete, und nicht minder gegenüber der Kirche:[1]) unterstützt in allen diesen Richtungen dadurch, daß er Zustände vorfand, welche zu bestehen allerdings nicht werth waren. — Nachdem schon 10. Nov. 1800, trotz der Remonstrationen von Landständen und Gemeinden, der Erwerb bayrischer Heimathsrechte auch Nichtkatholiken gestattet war,[2]) und seit Januar 1802 ähnlich wie in Oesterreich, nur roher als dort, ausgeführte Klosteraufhebungen begonnen hatten,[3]) wurde der Standpunkt der neuen Staatsregierung principiell ausgesprochen in einem Generale vom

[1]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern 1847. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordates. 1852. Beides brauchbare Parteischriften. Ueber Montgelas Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 385 fg. Schwab Franz Berg S. 335 fg.

[2]) K. J. Wedekind, kathol. Professor in Heidelberg, vertheidigte in einer 1803 zu Göttingen erschienenen Schrift „Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt und der protestantischen in Bayern insbesondere," wohl im Auftrage, daß „nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, des gemeinen deutschen und des bayrischen Territorialrechtes" der Landesherr durch entgegenstehende pacta religionis nicht gebunden werde. Denn dergleichen Verträge seien insoweit nichtig.

[3]) S. darüber Berg a. a. O. Auch gegen die durch den Reichsdeputationshauptschluß beseitigten geistlichen Fürsten verfuhr man mit Rohheit: so wurden z. B. von Bamberg und Würzburg selbst die bischöflichen Wagen und Pferde nach München abgeführt. Polit. Journal Jahrg. 1803 S. 377. Einzelheiten über diese Säcularisationen bei Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 473—197.

11. März 1802: Da ohne Religion „der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht erreicht werden" könne, so „haben Wir uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stütze der sittlichen Ordnung und Cultur auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion Alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen, oder vielleicht vollends verstören könnte." Die Weltpriester sollen durch „reiferes Nachdenken sich überzeugen, daß Opfer- und Altardienst nicht ihre Hauptaufgabe sei," und dabei „jede Aeußerung irgend einer niedrigen Leidenschaft, von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen, ungebildeten Charakters sorgfältig vermeiden;" d. h. jeden Versuch, sich den Regierungsmaßregeln zu widersetzen, unterlassen. Im October 1802 wurde der alte Geistliche Rath aufgehoben, die Wahrung des Staatsverhältnisses zur Kirche den Provinzialregierungen, sg. Landesdirectionen, zugetheilt, für die Centralverwaltung aber ein Ministerium der geistlichen Angelegenheiten errichtet.

Ueber das Alles waren dem Papste von Seiten der dadurch Verletzten Berichte zugegangen, in Folge deren er zuerst Gegenvorstellungen durch den wiener Nuntius und durch den bayrischen Agenten in Rom versuchte, dann, als dieselben vergebens blieben, unter dem 12. Febr. 1803 ein streng gefaßtes Breve zur Mahnung an den König ergehen ließ.[1]) Als Hauptbeschwerdepunkt bezeichnet er die Staatstoleranz gegen Protestanten, die Forderung, daß katholische Geistliche gemischte Ehen einsegnen sollen, das staatliche Verfahren gegen Klöster, vermöge dessen sie theils supprimirt, theils auch solchen Professen, die sich von der Staatsregierung ihrer Gelübde entbinden ließen, den Unterhalt zu reichen angehalten würden, das Ansinnen an die Bischöfe, Fasttage aufzuheben, die weltliche Veränderung von Parochialgrenzen, die Ausdehnung weltlicher Gerichtsbarkeit auf gewisse bisher zur geistlichen gehörige Sachen, das Unternehmen staatlicher Regierungs-

[1]) S. das Breve und die königl. Antwort bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 177 f.

behörden über Pfarrfunctionen, über die Congrua u. dgl. Verordnung zu treffen, u. s. f. Mache der König solche Maßregeln nicht rückgängig, und kehre er nicht auf die Bahn seiner Regierungsvorfahren zurück, so könne er ein getreues Glied der Kirche nicht bleiben. — Der König antwortete am 31. Mai, indem er Einiges von den päpstlichen Beschwerdepunkten als mißverständlich bezeichnet, das Thatsächliche sonst einräumt, aber bei jedem Einzelnen behauptet, daß es die Competenz der Staatsgewalt (civilis oder saecularis potestas sagt er) nicht überschreite. Er besitze als Staatsoberhaupt das Inspectionsrecht und die Advocatie in Betreff der Kirche, und betrachte die ungeschmälerte Ausübung dieser Befugnisse als Pflicht seines Gott verantwortlichen fürstlichen Amtes. In Uebung dieser Pflicht könne er sich nicht beschränken lassen, habe darin Nichts gethan, was nicht in katholischen Staaten jetzt allgemein geschehe, und wolle ferner seinen katholischen Glauben dadurch bethätigen, daß er mittels gedeihlicher Einrichtungen und mittels wachsamer Aufsicht auf Sitten und öffentliche Lehre die christliche Religion befestige und fördere.[1]) In res spirituales habe er nie eingegriffen, in gemischte Dinge (negotia ecclesiastico-politica) nie ohne „Communication" mit den Bischöfen. Beide Begriffe sind territorialistisch gemeint: „Wir haben", sagt er an einem anderen Orte,[2]) „schon mehrere Male unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werde, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre", das allein sind ihm also res spirituales, „sich nicht einmischen solle. Unser eifriges Bestreben war einzig dahin gerichtet, den ehrwürdigen Stand der Priester zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben und einen reinen christlichen Religionscult wieder zu befördern;" was Beides also der König als Staatssache betrachtet. „Dagegen werden

[1]) Salubribus institutis et vigili in mores et doctrinam publicam inspectione Religio christiana confirmetur et promoveatur.

[2]) Verordnung vom 7. Mai 1804.

Wir auch nie dulden, daß die Geistlichkeit einen Staat im Staate bilde, und sich in ihren weltlichen Handlungen," d. i. in allen, die nicht im obigen Sinne geistliche sind, „und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und der gesetzmäßigen Obrigkeit entziehe. Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistliche sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, solange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten." —

Und wie die Regierung so die Litteratur.

Die 1803 erschienenen: „Materialien zu dem nächstens kommen-sollenden Concordate," welche früher besprochen worden sind,[1]) schreiben im bayrischen Interesse den Landesherren das Recht zu, „ihre" Bischöfe zu ernennen, zu versetzen, neue Bisthümer zu errichten, sie abzutreten, zu uniren, ihre Sitze zu verlegen, u. dgl. m. In einer im Jahre 1805 von gleichem Parteistandpunkte publicirten Schrift[2]) wird zwar die Kirche für eine Gesellschaft im Staate erklärt, über welche er Nichts als das Inspections- und Schutzrecht besitze: vermöge dieser Rechte habe aber der Staat die Befugniß, über „äußere Kircheneinrichtungen" zu bestimmen, z. B. über Gelübde, Ordensprivilegien, Amortisation; er besitze das „Begenehmigungsrecht," d. i. Placet, bei Verordnungen kirchlicher Oberer, auch für den kirchlichen Lehrbegriff, denn auch für die Reinheit der christlichen Lehre müsse der Staat sorgen. Er habe die Zusammenberufung kirchlicher Vorsteher zu Beilegung kirchlicher Streitigkeiten, deren Niederschlagung durch auferlegtes Stillschweigen, das Recht irreligiöse wie superstitiöse Bücher zu verbieten, die Abschaffung der canonischen Quart und der bischöflichen Recognitionsgelder, das Recht die Kirche zu besteuern und

[1]) S. oben Seite 236 fg.

[2]) Grundlinien eines dem jetzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechtes, mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Bayern. München 1805 (von Römer?).

ein dominium eminens über das Kirchengut, das Recht die Pfründencumulation zu verbieten, das Recht die Bisthums- und Pfarrsprengel abzugrenzen, u. s. w. f. In Betreff kirchlicher Anstellungen legt der Verfasser dem Staate an sich zwar nur das jus exclusivam dandi bei, will aber die Befugniß des Königs von Bayern zur Nomination der Landesbischöfe als auf historischem Wege erworbenes uraltes bajuvarisches Recht behaupten. Zwischen beiden Schriften der Zeit nach in der Mitte steht das Staatsrecht des seit 1799 ingolstadt-landshuter, früher bamberger katholischen Professors Nicol. Thaddäus v. Gönner,[1]) der in späteren Jahren in Bayern ein einflußreicher Mann geworden, und schon für die Zeit, wo sein Buch erschien, ein gültiger Zeuge über Regierungsanschauungen ist. Es rechtfertigt sich, ihn ausführlicher zu Worte kommen zu lassen. „Man verfällt in einen sichtbaren Widerspruch", sagt er, „wenn man die Kirche als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienst für Staatsbedürfniß erklärt, und dennoch als eine vom Staate unterschiedene Gesellschaft zu einem gesonderten Zwecke darstellt. Staaten und Kirchen konnten auch niemals nach diesem feindlichen Gesellschaftsverhältniß consequent forthandeln, und während manche Philosophen dem Staate nur negative Rechte auf Kirchen im Staate zusprechen, können Staaten nicht umhin, den Cultus als moralische Bildungsanstalt, Priester als Volkslehrer zu behandeln, und nach weisen Grundsätzen der Staatsöconomie darauf auch positiv zu wirken. Doch liegt die absolute Einheit des Staates und der Kirche noch ferne im Reich der Ideale." Das deutsche Staatsrecht beruhe auf anderen, minder richtigen Gedanken; Gönner stellt also die „Regierungsgewalt über die Kirchen im deutschen Staate" nach diesen positiven, sie als Gesellschaften im Staate, die den Staatsgesetzen unterworfen sind, begreifenden Normen dar. „Soferne", erwähnt er hierbei, „die Kirche als Gesellschaft über ihre Existenz im Staate mit diesem als Gesellschaft eine Abrede, Concordata, trifft, erlaubt schon das subordinirte Verhältniß der Kirche nicht, sie als Staatsverträge anzusehen, viel-

[1]) Teutsches Staatsrecht von N. Th. Gönner. Landshut 1804. §. 408 fg.

mehr sind sie dem Staatsregierungsrechte um so mehr unterworfen, als Staat und Kirche, jener mit den nach Vernunft, diese mit den aus der Offenbarung unabänderlichen göttlichen Aussprüchen es zu thun haben, folglich ihre Uebereinkunft allemal auf einen provisorischen Zustand (bis sich die Umstände oder die Einsichten ändern) hinweiset." Concordate sind hiernach Einrichtungen, die der Staat verändern kann. „In dem Complexus der den Landesherren" — Gönners Buch ist noch zur Reichszeit geschrieben — „zukommenden Herrscherrechte ist auch die Gewalt über Kirchen im Staate vermöge ausdrücklicher Reichsgrundgesetze[1]) nach ihrer ganzen Ausdehnung enthalten ..... Die Eigenschaft eines Particularstaates kann daher besonderen Concordaten oder Landesgrundgesetzen ihr Dasein verschaffen, deren Verbindlichkeit nach dem oben Gesagten zu beurtheilen ist." Der Landesherr hat das Oberaufsichtsrecht über die Kirche. Dasselbe „begreift in sich die Einwilligung zu jeder im Lande anzustellenden Kirchenvisitation oder Synode; die Anordnung beider, wenn der Landesherr sie für nothwendig hält, mit der Gewalt, seine Commissarien dabei zu haben; das Recht die Entfernung eines dem Lande gefährlichen Kirchendieners zu fordern; ohne landesherrliche Einwilligung darf kein Kirchengesetz bekannt gemacht werden; der Landesherr kann der Kirche die fernere Beobachtung desselben untersagen; auch die kirchlichen Zwangsmittel und Strafen sind seiner Aufsicht unterworfen." So in Betreff aller Kirchen; hinsichtlich der katholischen insbesondere hat der Landesherr zunächst die Nomination der Bischöfe, denn „in den säcularisirten Landen ist durch Suppression aller Domcapitel das denselben bisher zugestandene Wahlrecht auf die entschädigten Erbfürsten übergegangen, und in ein landesherrliches Benennungsrecht verwandelt worden, womit jedoch die päpstliche Confirmation zu verbinden ist." „Groß ist" aber auch außerdem „der Wirkungskreis der landesherrlichen Gewalt, und .... zwar nicht über das Innere des katholischen Glaubens, aber doch über Alles ausgebreitet, was in das Aeußere Einfluß hat. Besonders kann der Landesherr über Cultus alle Anordnungen machen, welche das Staatsbeste fordert, ... worunter Abstellung der unzeitigen Andachten, der Vehikel des Aberglaubens, der Processionen, geistloser oder gar die erhabene Religion herabwürdigender Gebräuche u. dgl. gehört. Bei Anstellung der Kirchendiener kann der Landesherr ihre Eigenschaften gesetzlich bestimmen, über die Einhaltung dieser Gesetze bei allen Verleihungen wachen, ihre Bestrafung, wenn sie sich wider den Staat verfehlen, vornehmen, die von der Kirchengewalt vorgenommenen Bestrafungen seiner Aufsicht unterwerfen; auf den Volksunterricht, welcher durch die Geistlichkeit geschieht, durch Befehle und Aufsicht wirken, fanatischen Predigern den ferneren Unterricht versagen." Er hat ein weitgehendes Placet, sowie „das Recht, über geistliche Sachen, welche mit dem Weltlichen zusammenhängen, Gesetze mit Wirksamkeit für das innere Forum zu geben, z. B. dirimirende Ehehindernisse. Bei kirchlichen Anstalten kann der Landesherr nicht nur mit der Oberaufsicht, sondern auch mit der anordnenden Gewalt wirken, um sie dem Zwecke des Staates und der Religion anpassender zu machen; worunter die Vertheilung der Pfarreien, zweckmäßige Einrichtung ihrer Besoldungen, Verwendung simpler Beneficien zur Seelsorge, Abschaffung des Chorsingens, Verwendung zweckloser Stiftungen in nützliche, Aufnahme der Mönche und deren Abschaffung, ... Bestimmung des Alters zur Aufnahme der Novizen und ihrer Profeß, Amortisationsgesetze und dgl. gehören. Rücksichtlich der geistlichen Güter übt der Landesherr das Recht der Obervormundschaft aus; was der Cultus fordert, ist zwar mehr im engeren Sinne Kirchengut, aber Alles, was dazu nicht bestimmt ist, insbesondere das Vermögen der Klöster, ... muß als Staatsgut angesehen werden. .... Das Kirchengut steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welche auf ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung gerichtet ist; dagegen das Vermögen anderer Stiftungen," namentlich der Klöster, „verwendet der Staat nach dem Bedürfnisse der Zeit" .... Von Dem, was Gönner schließlich über Gerichtsbarkeit und über Besteuerung sagt, sei hier nur noch der Schlußsatz hervorgehoben:

[1]) So schon Carl Theodor 1787. S. oben Seite 109.

daß „bei steigender Noth des Staates ... Hinwegnahme des entbehrlichen Kirchengutes gerechtfertigt" ist.

Wenn in Bayern die Regierung, wenn die Flugschriften, mit denen sie auf die öffentliche Stimme zu wirken bestrebt war, und wenn nicht minder die Compendien ihrer Universitätslehrer solche Grundsätze aussprachen, so ist begreiflich, daß deren durch Montgelas'sche Diener ausgeübte Praxis Männern, die eine selbständigere Bewegung der Kirche gewohnt gewesen waren und geleitet hatten, den Eindruck machte, welchen Wessenbergs im vorigen Abschnitt erwähnte Schilderung ausdrückt, oder den das bischöfliche Vicariat von Freising in einem Berichte an seinen Bischof vom Februar 1803 in die Worte faßt: die bischöfliche Gewalt sei durch die kurfürstliche Landesdirection „vollkommen vernichtet.[1]) Einzelheiten aus dieser Praxis werden, nicht ohne Parteifärbung, in den Schriften „Concordat und Constitutionseid" von Höfler und „Kirche und Staatsgewalt in Bayern" berichten.[2]) Wie wenig man auch den einzigen noch vorhandenen unabhängigeren Bischof zu schonen geneigt war, zeigte ein Vorfall mit Regensburg.[3]) Im Reichsdeputationshauptschlusse war nur des Fürstenthums, nicht ausdrücklich des dortigen Bisthums erwähnt worden, dessen Administration dann, als es sehr bald vacant wurde, durch päpstliches Breve vom 15. Julius 1803 dem Kurerzcanzler übertragen war.[4]) Dies Breve wurde seitens der regensburger Behörde früher der Diöcesangeistlichkeit, als dem münchner Hofe insinuirt. Als es hierauf auch diesem mitgetheilt ward (14. Aug.) erfolgte von München (19. Sept.) die Antwort: da es unpräjudicirlich erscheine, so „nehmen Wir keinen Anstand, den durch jenes Breve ernannten provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg, insoweit dessen geistliche Verwaltung

[1]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 5.

[2]) S. dieselben oben. Anderes bei Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 497 fg.

[3]) S. die Schrift: Die ersten Irrungen zwischen den kurfürstlichen Höfen München und Regensburg im Jahre 1803. Ohne Ort 1804. (136 S. 8°). Gams 1, 380 fg.

[4]) S. oben Seite 205.

über Unsre Lande sich ausdehnt, aus landesfürstlicher Macht bis auf weitere Verordnung zu bestätigen. Nach dieser Entschließung sind die einschlägigen Behörden mit dem gemessensten Befehle anzuweisen, keine Ordinariats- und Vicariatsverfügungen künftig anzunehmen, noch viel weniger zu publiciren, welche nicht mit Unsrer landesfürstlichen Bestätigung versehen sind ꝛc." Dem gegenüber erließ zwar der Kurerzcanzler einen Hirtenbrief voll Süße, das regensburger Consistorium aber erklärte öffentlich, es habe die gegebene landesherrliche Bestätigung nicht nöthig, „müsse sie daher für ein bloßes Compliment nehmen;" traf auch einseitige Einrichtungen in Betreff der Pfarrorganisation. Worauf eine von der Regierung veranlaßte Flugschrift an die den Agilolfingern zuständig gewesene, „nach den Säcularisationen wiedererwachte" Befugniß des Kurfürsten erinnert, Bisthümer zu trennen und zu vereinigen, Bischöfe zu ernennen, durch welche er dem Kurerzcanzler sein nach Bayern sich erstreckendes kirchliches Regiment allezeit nehmen könne, u. s. w. s.

Als nach dem Frieden von Preßburg Tyrol bayrisch wurde,[1]) verfuhr man dort, wo zwar die josephinische Gesetzgebung gegolten hatte, ihre Praxis aber gelinde gewesen war, nach denselben Grundsätzen, wie in Altbayern: der sie durchführende Graf Arco meinte, das Papstthum nähere sich seinem Untergange. Hier aber begegnete man entschlossenem, vom Papste in Schutz genommenem Widerstande, und gebrauchte dawider, während man mit Rom Concordatsunterhandlungen anfing, harte Maßregeln. Die Bischöfe von Augsburg, Trient, Brixen und Chur wandten sich mit Beschwerden über diese an den Nuntius[2]), und klagen in ihrer Schrift über eine ganze Reihe von Bethätigungen der kirchlichen Regierungs-Praxis; konnten aber so wenig bei ihm, wie beim Papste Hülfe finden. Der münchner

[1]) Die auf voriger Seite Note 3 genannte.

[2]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 7 fg. referirt den Vorgang, und theilt die Beschwerdeschrift — Gravamina etc. — im Anhange mit. Vgl. Longner Zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 66 fg. 126 fg. Mémoires de Consalvi 2, 301 fg. (Eilers) Deutsche Blätter N. F. 2, 177 fg.

Hof blieb dabei, der Kirche sei keinerlei Unrecht geschehen, da die staatliche Competenz nicht überschritten sei: im Uebrigen würden die entstandenen Schwierigkeiten mittels Abschlusses der Concordatsverhandlungen alle geebnet werden.

Ob dergleichen Verhandlungen schon durch den münchner Weihbischof Häffelin, Bischof von Chersonnesus, angeregt worden sind, als er im Spätherbst 1803[1]) in Folge der durch das päpstliche Februarbreve und seine Beantwortung schwebenden Streitigkeiten nach Rom ging, vermag ich nicht nachzuweisen: doch sollte man es aus Consalvis Mittheilung schließen, daß schon um diese Zeit Bayern Vorstellungen gegen ein Reichsconcordat und für Landesconcordate zu Rom gemacht hat.[2]) Als im Junius 1806 della Genga zur Negoriation des Reichsconcordates nach Regensburg kam,[3]) wurden bayrische Particularverhandlungen daselbst bereits erwartet. Unmittelbar nach seiner Ankunft schreibt die Comitialcorrespondenz,[4]) nun „werden die Unterhandlungen mit Bayern wegen Abschließung des Concordates eröffnet werden;" und als er dann am 8. Julius nach München reis'te, dort seine Creditive zu übergeben, bemerkte die von seinem Empfange erzählende Zeitungsnachricht,[5]) „die Unterhandlungen über das Concordat mit Bayern werden," wie es des Nuntius Wunsch sei, „zu Regensburg fortgesetzt werden;" und am 5. August: „Das Concordat zwischen Bayern und dem Papste wird jetzt in Regensburg unterhandelt: der Präsident des Schulwesens, Baron Frauenberg[6]) ist, als hierzu mit beauftragt, von München hier eingetroffen." Die Comitialcorrespondenz berichtet unter gleichem Datum: „Der königl. bayrische Gesandte von

[1]) Er kam auf der Reise nach Italien am 5. November durch Regensburg, und hatte eine Conferenz mit dem Kurerzcanzler. Gams 1, 383.

[2]) S. oben Seite 207.

[3]) S. oben Seite 227 fg.

[4]) In dem oben Seite 225 fg. benutzten Manuscripte der Göttinger Bibliothek.

[5]) Augsburger Allgemeine Zeitung Jahrgang 1806. S. 810. 828. 880.

[6]) Geheimerath und Präsident des Schul- und Studienwesens Baron von Frauenberg wurde 1821 Bischof von Augsburg, 1824 Erzbischof von Bamberg, und starb 1842.

Rechberg soll mit dem Nuntius wegen des Concordates in Unterhandlung stehen;" und am 18. August, wo diese Correspondenz trotz der erfolgten Auflösung des Reichstages noch bei Bestande war: „Die Concordatsunterhandlungen mit Bayern machen gute Fortschritte. Der eine k. bayrische Deputatus Freiherr von Frauenberg[1]) ist gestern selbst nach München abgereis't, um einige Nachgiebigkeiten der Deputation," zu der auch Rechberg gehörte, „zu rechtfertigen und durchzusetzen. Der päpstliche Nuntius hält nach Gewohnheit der römischen Curie auf den alten Formen und Prätensionen ziemlich fest, und man sucht mehreren Einstreuungen desselben auszuweichen." Was Frauenberg mit nach München nahm, und dort zu vertreten hatte, wird später als „Basis" der Convention bezeichnet. Am 21. August berichtet die Correspondenz: „In Ansehung der Concordatsverhandlungen mit Bayern ist ein vorläufiges Abkommen dahin getroffen worden, daß Ein Erzbisthum zu München, wozu der Freisinger Kirchensprengel geschlagen wird, und sechs Bisthümer, nämlich zu Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Chur, Trient und Brixen errichtet,[2]) auch zur nöthigen Dotation derselben und des übrigen Kirchenwesens ein Fonds von sechs Millionen Gulden von den noch vorhandenen unverkauften geistlichen Gütern verwendet werden soll. Es bleiben nun noch einige Anstände zu beseitigen übrig, welche die Temporalien und die Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction betreffen."

Gerade als der Nuntius im Julius von München nach Regensburg zurückkehrte, um die bayrische Negociation zu beginnen, brachte die Augsburger Allgemeine Zeitung[3]) „Concordatspräliminarien oder Hoffnungen und Wünsche das neue deutsche

[1]) Sie schreibt irrthümlich: Frankenberg.

[2]) Dies sind, außer Passau, sämmtliche damals in bayrischer Hand befindliche alte Bisthümer. Allerdings nennt die später zu erwähnende Erinnerung von Werkmeister ein Bisthum mehr; und so könnte Passau hier bloß vergessen sein. Es ist aber, da München mit Freising vereint werden sollte, wahrscheinlicher, daß die Absicht war, Passau aufzuheben. Denn München lag in der damaligen Diöcese Passau.

[3]) Jahrgang 1806. Num. 201 fg. vom 20. 21. 22. Julius. S. 804. 808. 812.

Concordat betreffend, zur Beherzigung für Kirchenstaatsrechtslehrer vor der Abschließung des nächstens zu erwartenden folgenreichen Concordates mit dem katholischen Theile von Deutschland," die durch ihre Anmerkungen unzweifelhaft bayrischen Ursprung zeigen. Man wird nicht irren, wenn man sie als von München aus in Erwartung der bayrischen Negociation eingesandt, und das „deutsche" Concordat bloß als verhüllende Redeform betrachtet. Was sie von dem neuen Concordate fordern, ist aber ein „dem damaligen Zeitgeiste angemessenes" Kirchenstaatsrecht mit genauer Grenzberichtigung zwischen der kirchlichen und der politischen Macht, und wobei „Natur- und Staatsrecht ihre gebührende Autorität behaupten." Demgemäß allgemeine Toleranz, angemessene Regulirung des kirchlichen Aufwandes nach dem Verhältnisse des Nationaleinkommens und der Staatsrevenuen ꝛc. und „Belebung" jetzt unproductiver, zum Prunke conservirter todter Kirchenschätze; landesherrliche Besetzung aller geistlichen Stellen, ohne Ausnahme, Verbindlichkeit sämmtlicher Geistlichen dem Landesherren Eid und Pflicht zu leisten, „weil sie die Ehre und den Unterhalt des Staates genießen," ausnahmsloses Placet, Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Aufhebung aller Klöster, in denen nicht entweder barmherzige Brüder, bezw. Schwestern wohnen, oder Schulen gehalten werden; Einrichtung von Seminarien, in denen die Geistlichen zu Volkslehrern erzogen werden; allgemeine Freigebung des Bibellesens; Reduction der Ceremonien, Feiertage, Fasttage, Ehehindernisse; Abschaffung der Controverspredigten, der Processionen, der Wallfahrten, des Cölibats; Einführung der Scheidung vom Bande. Augenscheinlich war der Artikel geschrieben, um auszusprechen, was etwa bayrischerseits gefordert werden könne; und wohlhatte er, um den Nuntius zu stimmen, Einiges mehr gefordert, als womit man zufrieden zu sein entschlossen war.

Vielleicht ist er nicht ohne Zusammenhang mit einem nach der Vorrede im August 1806 beendeten, unzweifelhaft im Auftrage geschriebenen Buche: „Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die bayrische Monarchie: ein Beitrag

zu dem bevorstehenden Kirchenconcordate von J. B. St."[1]) Der Verfasser hieß Stürmer, und ist als Schriftsteller sonst nicht bekannt. Seine Schrift stimmt in der Gesinnung so völlig, im Einzelnen zwar nicht allenthalben, aber in manchen Punkten doch so buchstäblich mit den Forderungen der augsburger Zeitung überein — selbst den Ausdruck Präliminarien hat sie —, daß man auf eine Stammverwandtschaft zwischen beiden wohl schließen darf. Sie wiederholt ausführlich, hin und wieder breit, in systematisch gegliederter Form und bis ins Einzelne eingehend, die aus dem Bisherigen bekannten Sätze der münchner Anschauungen, und hat ihrer Zeit durch die rücksichtslose Unbedingtheit und durch den wissenschaftlichen Character ihrer Deduction größeren und länger hin wirkenden Eindruck gemacht, als die ihr vorausgegangene Flugschriftenlitteratur.

Was die Regierung, deren Stellung zur Sache aus dem Allen zur Genüge erhellt, mit dem Nuntius della Genga in der That zu Regensburg verabredet habe, darüber ist bisher Nichts bekannt geworden. Der in diesen Dingen vermöge seiner Verbindungen wahrscheinlich orientirte württembergische Kirchenrath Werkmeister, von welchem noch zu reden sein wird, theilte zehn Jahre später mit,[2]) es seien damals für Bayern ein Erzbisthum und sieben Bisthümer verabredet, es sei für alle Bischöfe derselbe Gehalt bestimmt gewesen, in dem erzbischöflichen Capitel haben zwölf, in jedem bischöflichen zehn Domherren sein, und ihre Stellen haben in den ehemals päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen Monaten zur Hälfte durch den Bischof, zur Hälfte durch das Capitel besetzt werden sollen. Dignitarien, Canoniker und Beneficiaten seien nur zu neunmonatlicher Residenz verpflichtet, die Seminarien vollständig — auch was Anstellung und Absetzung der Lehrer betraf — vom Bischofe abhängig erklärt

[1]) Nürnberg und Sulzbach 1807 (XXXII. u. 225 S. 8o.) Den Namen des Verfassers nennt (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 27.

[2]) Bemerkungen über das neue bayrische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayrischen vom Jahre 1807. (Januar 1818 Heidelberg). Daß Werkmeister der Verfasser sei, behauptet (Höfler) Concordat und Constitutionseid a. a. O.

gewesen. — Darunter wäre Einiges für die Kirche günstiger, als man nach dem „Kirchenrechte des Zeitgeistes" erwarten sollte; auch günstiger, als das in einem mit „Holler" unterzeichneten Entwurfe Enthaltene, den Höfler[1]) als zu diesen Verhandlungen von 1807 gehörig mitgetheilt hat, der aber in der Form, in welcher er vorliegt, aus einer späteren Zeit, und deshalb erst später zu berühren ist.

Von Rom liegt darüber, wie man die bayrische Concordatsverhandlung dort beurtheilte, bis jetzt nur Eine Aeußerung vom 15. April 1807, also aus einer Zeit, nachdem man bereits acht Monate verhandelt hatte, vor.[2]) In den Differenzen der tyroler Bischöfe mit der Staatsregierung hatte diese von ihnen im Jan. 1807 verlangt, allen weltlichen, auch den unmittelbar an die Seelsorger ausgefertigten Anordnungen circa sacra unverzüglich zu gehorchen. Der Bischof von Brixen legte, während die andern remonstrirten, diese Sache dem Papste vor, und in der vom Cardinal Antonelli gegebenen Antwort ist jene Aeußerung enthalten: Der Papst habe den Monsignor della Genga zum Abschlusse eines Concordates „wodurch die bisherigen Unordnungen verbessert und das Uebel geheilt werden möchte" nach München gesendet: „aber bis jetzt ist es nicht möglich gewesen, die königlichen Minister zu einer billigen und annehmbaren Uebereinkunft zu bewegen. Seine Heiligkeit ist zu vielen Opfern bereit. Allein so willig seine väterliche Nachgiebigkeit zu Allem ist, was immer mit den Pflichten seines apostolischen Amtes bestehen kann, ebenso fest und standhaft verweigert der Papst auch Alles, was irgendwie die Religion verletzen, das Ansehn des apostolischen Stuhles herabwürdigen, die geheiligten Rechte des Episcopates benachtheiligen, und die Ordnung der kirchlichen Disciplin .... gänzlich verkehren könnte. Noch ist nicht alle Hoffnung verschwunden, durch erneute Bitten und durch Fortsetzung der Unterhandlungen Bayerns Minister gewinnen, und endlich ein vernünftiges und

[1]) Concordat und Constitutionseid S. 29 fg.

[2]) Concordat und Constitutionseid S. 14 fg. Longner a. a. O. S. 129 fg.

annehmbares Concordat abschließen zu können." Der Cardinal erwähnt dann des Staatsanspruches auf alle geistlichen Anstellungen: dieser sei „einer der Hauptpunkte, welcher in der Concordatsunterhandlung so viel Schwierigkeit macht. Der Landesherr will allein alle Beneficien, selbst pfarrliche nicht ausgenommen, in allen Bisthümern seiner Staaten vergeben: nicht nur die, deren Patronatrecht ihm von Alters her gehört, sondern auch alle übrigen, die bisher von den Bischöfen, oder von dem heiligen Stuhle vergeben wurden .... Insoweit ich in die Zukunft blicke, besorge ich, es werde Dies eine der Klippen werden, an denen die Concordatsverhandlung zuletzt noch scheitern wird." — „Eine der Klippen" sagt Cardinal Antonelli, und daß er gerade diese berührt, war durch die Frage des brixener Fürstbischofs veranlaßt. Bayern hatte ihm und anderen Bischöfen gegenüber den Anspruch auf diesen sogenannten landesherrlichen Patronat[1]) schon länger geltend gemacht, und war zu Bamberg deswegen auch schon in eine litterarische Fehde verwickelt. Das dortige Vicariat, das ihn nicht anerkennen wollte, griff ihn in der Schrift „Das landesherrliche Patronatrecht eine neue Erfindung" o. O. 1804 an, J. F. Gregel mußte ihn in der Antwort „Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet," Würzburg und Bamberg 1805 vertheidigen, und das Vicariat suchte in „Bemerkungen über J. F. Gregels Schrift: Das ꝛc." o. O. 1805 die Vertheidigung zu entkräften.

So die Nachricht aus Rom vom April 1807. In einer zu der bayrischen Concordatsverhandlung von 1817 gehörigen Regierungsinstruction[2]) wird erwähnt, daß am 6. Februar 1807 ein „Concordatsproject aus Rom gekommen", und daß in demselben dem Könige das Nominationsrecht zu allen Bisthümern, sowie Das zugestanden gewesen sei, daß andere als der Regierung

[1]) S. Hinschius Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kathol. Kirche. Berlin 1856.

[2]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 89. 92. Nur personae regi gratae sollten Pfarrbeneficien erhalten.

genehme Personen nicht als Pfarrer angestellt werden sollen. Nachher ist noch etwa vier Monate lang zwischen Bayern und dem Nuntius, der sich bald zu Regensburg, bald bei dem alten Kurfürsten von Trier zu Augsburg, bald zu München aufhielt,[1]) verhandelt worden; und in einer über dreißig Jahre später zu Montgelas' Andenken gehaltenen Rede hat Freiherr von Freyberg[2]) behauptet, es sei „bereits von Seiten Roms in die königliche Ernennung der Bischöfe, in die Präsentation zu allen nicht im Privatpatronate stehenden Pfründen, in den Recurs an das weltliche Staatsministerium, in die Eidesform, in das Placet gewilligt, und über die Grenzen der gegenseitigen Zuständigkeit eine Auskunft gefunden" gewesen, als in Folge auswärtigen Einflusses diese Verhandlung von dem Nuntius wieder abgebrochen worden sei; und allerdings bestätigt Consalvi[3]) die Thatsache, daß man auf dem Punkte gewesen sei abzuschließen, als ein Befehl Napoleons im Herbste 1807 die bayrische Negociation abgeschnitten habe.

Allein daß man über sämmtliche von Freyberg genannte Punkte wirklich einig gewesen wäre, ist auf Grund der Parallele einerseits der vorausgegangenen französischen und italienischen, andererseits der gleich nachgefolgten württembergischen Concordatsverhandlung kaum anzunehmen; — und der Abbruch der Verhandlungen durch Napoleon geschah erst nachdem der Nuntius München und die dortige Negociation *ohne* daß sie erledigt war, schon eine Zeit lang verlassen hatte, um auch in Stuttgart eine Unterhandlung zu versuchen.

[1]) So die württembergische Regierung bei Winkopp Der rheinische Bund 6, 102.

[2]) Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. G. von Montgelas (1839) S. 80 fg.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 302.

3. Württembergische Concordatsverhandlung 1807.

Das alte Herzogthum Württemberg war ein völlig protestantisches Land gewesen: nach dem Entscheidungsjahre 1624 gab es dort keinerlei katholische Religionsübung. Es hatte aber von 1733 bis 1797 katholische Landesherren gehabt, und dadurch waren zu Stuttgart und Ludwigsburg katholische Gemeinden entstanden. Auch erwarb es bis Ende des Jahrhunderts einige katholische Districte, sodaß es damals im Ganzen sechzehn katholische Gemeinden besaß.[1]) Sie blieben unter den Bischöfen, zu deren Diöcesen sie schon vor ihrer Erwerbung durch Württemberg gehört hatten; und solchergestalt reichte die constanzer, die augsburger und die wormser Diöcese anerkanntermaßen in das damalige Herzogthum herein. Da erwarb Herzog, dann Kurfürst, dann König Friedrich I. durch den Pariser Vertrag vom 20. Julius 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß, durch den Preßburger Frieden (26. Decbr. 1805) und den Beitritt zum Rheinbunde (12. Julius 1806) in kurzer Zeit so viele bisher katholische Reichsländer, daß ihr Flächeninhalt seinem altwürttembergischen Besitze gleichkam. Größerentheils hatten sie zum Diöcesansprengel von Constanz, andere hatten zu Augsburg, Worms, Würzburg, und einige zu Speyer gehört; und da die 1803 erworbene Propstei Ellwangen in wichtigen Beziehungen exemt war, so konnte sie als kleiner sechster Diöcesansprengel von Neu-

[1]) S. das Genauere: Mejer Die Propaganda 2, 238 fg. Eisenlohr in der Einleitung zu Reyschers Württemb Gesetzsammlung Bd. 9. S. 131 fg. u. Lang daselbst Bd. 10 S. 3 fg.

württemberg angesehen werden. Fünf von diesen bischöflichen Regierungen waren auch jetzt noch nichtwürttembergische. Den Katholiken der neuerworbenen Lande sicherte der König mittels Religionsedictes vom 14. Febr. 1803[1]) volle Religionsübung zu, erklärte aber in dem Organisationsedicte, durch welches Neuwürttemberg zu einem besonderen Staate gestaltet wurde (1. Januar 1803),[2]) er wolle es bei der daselbst bestehenden Episcopalregierung nur insofern, „als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben", lassen: in Ehedispensen und anderen nicht bloß geistlichen Gegenständen müssen die bischöflichen Behörden mit der landesherrlichen Regierungsbehörde communiciren, und ohne deren „Cognition" dürfen „bis in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen getroffen werden können" weder „Abstrafungen und Amtsentsetzungen", noch auch „Verfügungen" stattfinden. Das Kirchengut wurde nur „soweit es nicht säcularisirt wird" garantirt. — Nach dem Beitritt zum Rheinbunde dehnte ein Religionsedict vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der katholischen Kirche auch auf Altwürttemberg aus, und schon das königliche Organisationsdecret vom 18. März 1806, indem es die „oberste Staatsbehörde" in sechs Departements theilte, wies dem sechsten die geistlichen Angelegenheiten zu, und bestimmte:[3]) vom Cultusminister „ressortire" einerseits das protestantische Oberconsistorium, andererseits „in Ansehung der katholischen Kirche, neben dem Bischofe und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter Geistlicher Rath, zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte. Derselbe wird mit zwei weltlichen und einem geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält einen Secretair und einen Canzlisten". Der Landesbischof, den man hier genannt hatte, war aber noch nicht da; vielmehr regierten statt seiner der Propst von Ellwangen, welches Amt der alte Bischof von

[1]) Reyscher Sammlg. württemb. Gesetze ꝛc. 9, 3. 10, 6 fg. Mohl Württemb. Staatsrecht Th. 1. §. 3. Th. 2. §. 227. Aeußerungen des constanzer Generalvicariates über das Toleranzedict s. b. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 412.

[2]) Reyscher 10, 1. Artikel 5.

[3]) Pölitz Europ. Verfassungen 1, 351 fg. S. besonders §. 59 fg.

Augsburg Ex-Kurfürst von Trier mit bekleidete, und die fünf außerwürttembergischen geistlichen Regierungen, deren vorhin gedacht ist. Die von Constanz und Worms waren dalbergisch. — Ihnen allen gegenüber stellte sich für die neue landesherrliche Kirchenbehörde das allenthalben durch das Aufhören der geistlichen Staaten hervorgerufene Bedürfniß der Competenzabgrenzung heraus; es war nöthig, die geistlichen Gegenstände, in welchen jene noch fortzuregieren hatten, von denen, in welchen die Regierung jetzt an die landesherrliche Behörde überging, zu trennen; und die Lösung dieser Frage war in Württemberg ähnlich wie in Bayern. Der landesherrliche Geistliche Rath, später Kirchenrath, beanspruchte von Anfang an ein tiefgreifendes Aufsichtsrecht, und für jeden geistlichen Erlaß das Placet.[1]) Das „dringende Bedürfniß, sowie der damalige Glaube an die unbegrenzte Zuständigkeit der Staatsgewalt führten" dahin, daß diese Staatsbehörde „die ganze neue Organisation selbständig in die Hand nahm, zum provisorischen Centrum des einheimischen Kirchenregimentes sich selbst machte, und dabei freilich über das staatliche jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff,[2]) und den ausländischen Ordinariaten wenig mehr übrig ließ, als neben den jura ordinis, wie Priesterweihe, Firmung u. s. f., eine ungenügende Kenntnißnahme oder eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung.[3])" Wie diese Art zu verfahren von Denen empfunden wurde, die sich auf ein so geringes Maß an Einfluß beschränkt sahen, zeigen die früher angeführten Aeußerungen Wessenbergs, der als dalbergischer Generalvicar von Constanz von den fünf nichtwürttembergischen Ordinariaten das größte Gebiet im Lande hatte. Denn jene Aeußerungen sind großentheils von positiv in Württemberg

[1]) v. Longner Zur Gesch. der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 39 fg. Das Placet mußte bei gedruckten Erlassen vorangestellt werden: Lang bei Reyscher 10, 12 fg.

[2]) Einen reichen Catalog von Beispielen dazu stellt Gams a. a. O. S. 413 fg. zusammen.

[3]) v. Rümelin in den officiösen Artikeln über das Concordat v. 1857 im Württembergischen Staatsanzeiger 1857 Nummer 139 fg. Eine Menge Einzelbelege dafür s. bei Longner S. 226 fg. Lang a. a. O.

gemachten Erfahrungen abstrahirt:[1]) und Wessenberg war doch einer von den Geistlichen, die weit entfernt blieben, sich mit mittelalterlichen Idealen kirchlicher Selbständigkeit zu durchdringen; im Gegentheil kam er den Regierungsmaßregeln vielfach entgegen.[2]) In Augsburg am Hofe des alten Kurfürsten von Trier empfand man dergleichen Erfahrungen ungleich schmerzlicher.

Die Seele des „königlichen katholischen Kirchenrathes" zu Stuttgart war eines seiner geistlichen Mitglieder, Benedict Maria Werkmeister:[3]) er hat von 1807 bis 1823 dessen Grundsätze bedingt, und persönlich dargestellt. Er war, als er in den Kirchenrath eintrat, schon lange litterarisch bekannt. Im Algäu geboren und früh in die Schule der schwäbischen Benedictinerabtei Neresheim gekommen, hatte er dort zwanzigjährig Profeß gethan (1765), dort und zu Benedictbeuern studirt, war dann Docent der Philosophie im Orden, Secretair des Prälaten von Neresheim, Lehrer des Kirchenrechtes (1780—84), hierauf zehn Jahre lang katholischer Hofprediger zu Stuttgart und später Landpfarrer gewesen. Als stuttgarter Hofprediger trat er 1790 in den Weltpriesterstand. Schon nicht lange nach Beendigung seiner Studien, als Novizenmeister in Neresheim, wußte er sich im Gegensatz gegen den Mönchsstand; aber — erzählt er[4]) — wenn es da das Kürzeste gewesen wäre, den Zöglingen zu sagen, „geht fort, der Mönchsstand taugt nicht", wäre es auch „das Klügste, das in jener Lage Schicklichste" gewesen? „Die jungen Leute würden an dieser Erklärung nur Anstoß genommen, und einen andern Novizenmeister

[1]) S. oben Seite 238 fg. u. Meyer Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807 S. 15 fg. in den Anmerkungen. Vgl. Beck Freih. J. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken S. 93 fg.

[2]) Seiner Aeußerungen über das Toleranzedict von 1803 ist oben gedacht. Reformatorische Verordnungen, die er in württembergischem Interesse ergehen ließ, s. bei Gams S. 412, wo auch ähnliche würzburgische Verordnungen angeführt werden.

[3]) Ueber sein Leben Longner S. 291 fg. Seine mit dem Jahre 1773 beginnenden zahlreichen Schriften bei Meusel. Eine wenig wohlwollende Darstellung seiner litterarischen Thätigkeit bei Brück Die rationalist. Bestrebungen im kathol. Deutschland S. 21 fg.

[4]) Schwab Franz Berg ꝛc. S. 510.

erhalten haben. Ich wäre dann lebenslänglich unter besondere Aufsicht gestellt, und von allem weiteren wohlthätigen Einfluß auf meine Umgebung entfernt worden. Ich hätte nichts Anderes gewonnen, als daß ich mich für den Staat und die Kirche unbrauchbar gemacht hätte. Es war daher mein Entschluß, in diesem mir anvertrauten Wirkungskreise so viel Licht zu verbreiten, als die Klugheit und die Umstände gestatteten ꝛc. ". Man sieht, die Gabe des Muthes und die eines zarten Gewissens hatte Werkmeister nicht: aber er war ein practischer Mann. Er begann im Sinne der theologischen Aufklärung zu schriftstellern, und stand bald mit Würzburg und Wien, mit Mainz, Freiburg und Bonn in Connex; denn die Vertreter der katholisch-theologischen Aufklärung hingen damals cameradschaftlich zusammen, leisteten sich Hülfe in den Litteraturzeitungen, und waren sich der Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen eifrig bewußt. Werkmeister schloß auch Verbindungen mit litterarisch einflußreichen gleichgesinnten Protestanten, z. B. dem Göttinger Planck.[1]) Seine schriftstellerische Thätigkeit berührte schon practisch folgenreiche Punkte. So weis't er in seinen Liturgischen Beiträgen[2]) darauf hin, daß der Begriff der Macht und des Gesetzes auf religiösem Gebiete unstatthaft sei: denn die Religion verlaufe nach ihrem Wesen in einer geistigen Einwirkung auf Verstand und Herz des Menschen, um ihn durch Wahrheit und Tugend zu beglücken. Etwas ganz Anderes, der Religion nur Aeußeres und Zufälliges sei die Kirche. Diese habe bloß in dem Hange des Menschen zur Gesellschaft ihren Entstehungsgrund, sei daher an sich nicht geistlich, sondern befasse sich nur mit der gesellschaftlichen Ordnung der Religion. Selbst Bestimmungen der Glaubens- und Sittenlehre, Ausübung des geistlichen Hirten- und Predigtamtes seien nicht als „gesetzgebende Macht" und das Priesterthum nicht etwa ihretwegen als Obrigkeit, „Gebieter", der Gläubigen zu betrachten. „Es kann daher zwischen der Macht der weltlichen Souveräne und der Macht der Kirchenvorsteher nicht die geringste Aehnlichkeit be-

[1]) Daselbst S. 213. Anmerkung. Longner S. 292.

[2]) Ulm 1789 S. 180 fg.

hauptet werden, und die so berühmten Ausdrücke von zwei Mächten, die sich in Beherrschung des Menschengeschlechtes getheilt haben, die einander gleich und voneinander unabhängig sind, deren eine das zeitliche, die andere das geistliche Wohl der Menschen besorgt, sind eine bloße Chimäre." Demgemäß war er der Meinung, die Veränderung kirchlicher Disciplinargesetze, z. B. die Aufhebung des Cölibates, könne einseitig von der Staatsgewalt geschehen,[1]) die staatlich anerkannte Ehescheidung vom Bande sei als solche auch kirchlich anzuerkennen, u. drgl. m. — Unzweifelhaft ist es richtig, daß geistliche Gewalt keine Obrigkeit sei; aber ebenso unzweifelhaft ist es nicht katholisch: in der Reformationszeit war gerade dieser Punkt auf das Unzweideutigste festgestellt worden. Werkmeister mußte daher durch solche Ansichten weitergetrieben werden; und so griff er die katholische Lehrautorität, ähnlich wie sein Freund Blau und fast gleichzeitig mit diesem, aber nicht so offen, sondern pseudonym, an ihrer Wurzel an, indem er in einer ausführlichen Monographie[2]) die Unfehlbarkeit der Kirche bekämpfte. — Ein Mann von untadelhaftem Rufe war er solcher Ketzereien wegen von seiner Kirche niemals in Zucht genommen worden, und für eine autocratische, von ihrer Staatssouverainetät auch über kirchliche Dinge durchdrungene protestantische Regierung der rechte katholische Gewährsmann. Denn die herrschende Theorie der Juristen, daß die geistliche Gewalt sich auf rein innerliche Momente beziehe, alles Kirchliche aber der Staatsgewalt unterworfen sei, hatte Werkmeister schon seit zwanzig Jahren theologisch vertreten, und da er trotzdem als katholischer Geistlicher geduldet und sogar befördert worden war, so konnte die Regierung annehmen, daß seine Lehre katholisch unverwerflich sei, und ihn in diesem Sinne gut gebrauchen. In den zur Diöcese Constanz gehörigen Landestheilen hatte er zudem an deren Generalvicar Wessenberg einen in den Principien mit ihm übereinstimmenden Gesinnungsgenossen und Freund als Kirchenregenten sich gegenüber; und so wurde er staatsseitig um so ungehinderter und erfolgreicher verwandt. Von Uebelwollen gegen Christenthum und Kirche war dabei nicht die Rede.[1]) Es etablirte sich nur in der katholischen Kirche von Württemberg ein Staatsregiment wohlmeinender rationalistischer Despotie.

So lagen die Umstände, als della Genga nach Stuttgart kam.[2])

„Kurze Zeit nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens," sagt die württembergische Regierung in einer Circulardepesche vom November 1807,[3]) „bezeugte der päpstliche Stuhl sein durch die in Deutschland und besonders in den Königreichen Württemberg und Bayern entstandenen Veränderungen nothwendig gewordenes Verlangen, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland berichtigt zu sehen. Er erklärte daher seine Absicht, einen außerordentlichen Nuntius an diese beiden Höfe zu schicken.[4]) Seine Wahl fiel auf den Erzbischof von Tyrus Grafen della Genga, welcher auch in dieser Eigenschaft im Jahre 1806 zu Regensburg ankam, und sich sofort an

[1]) Schwab Franz Berg ꝛc. S. 372.

[2]) Thomas Freikirch oder freimüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche. Von einem kathol. Gottesgelehrten. Frankfurt und Leipzig (eigentlich Göttingen) 1791. Bd. 1. Vgl. oben Seite 82. Auszug bei Schwab Franz Berg S. 215 fg.

[1]) Als Repräsentantin für die Gesinnung des Gesammtkreises, in welchem Werkmeister die Seele war, kann die ulmer „Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, herausgegeben von einigen katholischen Theologen" Ulm bei Wohler 1806 fg. angesehen werden, die Werkmeister mit herausgab. Sie schließt sich an die vom Canonicus Dunker in demselben Verlage, der für diese katholisch-liberalen Publicationen auch sonst thätig war, seit 1793 herausgegebenen „Beiträge zur Reformation der christlichen Theologie überhaupt und der katholischen Dogmatik insbesondere" an, wollte aber zugleich auch als Fortsetzung des in Hadamar erschienenen, durch die Zeitumstände unterbrochenen „Journals für die katholische Theologie" angesehen werden. Die Aufsätze sind überwiegend theologischen Inhalts. In Bd. 2. Heft 2 (1809) findet sich einer: „Von der Aufsicht des Staates über die im Staate befindlichen Kirchen," der die Kirche als relativ selbständige Religionsgesellschaft faßt.

[2]) S. über seine Verhandlungen überhaupt: Mejer Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Stuttgart 1859.

[3]) Abgedruckt bei Winkopp Rheinischer Bund 6, 101 fg.

[4]) Nicht ganz genau. S. oben Seite 229 fg. 242 fg.

den königlichen Staatsminister Grafen von Normann-Ehrenfels, welchem damals in Abwesenheit des Grafen von Winzingerode das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, wandte, um ihn von dem Zwecke seiner Sendung zu benachrichtigen, und sein Verlangen auszudrücken, die Unterhandlungen mit dem Württembergischen Hofe gleich nach Beendigung der Unterhandlungen mit der Krone Bayern anzufangen. S. k. Majestät willigten gern in die Anträge des päpstlichen Stuhles, und bestanden allein darauf, daß die Unterhandlungen in Stuttgart gepflogen werden sollten, worein zu willigen der Nuntius auch keinen Anstand nahm. Da indessen die Unterhandlungen mit dem bayrischen Hofe sich in die Länge gezogen hatten, und unvorhergesehene Schwierigkeiten fanden, so hielt sich der päpstliche Nuntius beinahe ein volles Jahr bald zu Regensburg, bald zu München, bald zu Augsburg auf, ohne während dieser langen Zeit seine diplomatischen Relationen mit dem Hofe zu Stuttgart fortzusetzen. Am 10. Sept. 1807 machte er endlich dem Ministerium die Eröffnung, daß er zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft ... sich ... nach Stuttgart begeben werde, wobei er allein bedauerte, daß durch den langen Aufschub ... sein Beglaubigungsschreiben von ziemlich altem Datum sei." Er kam den 25. Sept. in Stuttgart an, übergab am 29. dem Könige die Creditive, und begann gleich darauf seine Conferenzen mit den beiden von diesem ernannten Commissären, Cultusminister von Mandelsloh und Vicepräsident des Oberjustizcollegiums von Linden.[1]) „Gleich in der ersten Conferenz kam man dahin überein, daß, da es sich hier von einem mit einem protestantischen Souverain abzuschließenden Vertrage handle, man sich der gewöhnlichen Form eines Concordates nicht bedienen, sondern die Form einer Convention ... wählen wolle, nach welcher S. Majestät ein die Verhältnisse Ihrer Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen, und in Folge desselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instructionen ertheilen werde.

[1]) Von einer Theilnahme von Personen des königlichen Geistlichen Rathes verlautet Nichts.

Der Nuntius übergab zu diesem Zwecke das Project einer Convention und zu gleicher Zeit das eines von Seite des Königs an den Papst zu erlassenden Schreibens. Man unterhandelte über diese Projecte, und in ganz kurzer Zeit war man über die dabei zur Sprache gekommenen Grundsätze bis auf wenige Artikel einverstanden," in Betreff deren „der Nuntius glaubte, von seiner Instruction nicht abgehen zu dürfen. Am 28. October sahen sich die königlichen Commissäre in Stand gesetzt, dem Könige das Resultat der Conferenzen vorzulegen."

Diese Vorlage[1]) bestand aus dem „Projecte einer Convention" in Form des Entwurfes eines vom Könige zu erlassenden Gesetzes, aus einigen geheimen Artikeln dazu und aus dem Briefentwurfe.

Der Gesetzentwurf zerfiel in zwanzig, oder — da Artikel 10 versehentlich doppelt vorhanden war — einundzwanzig Artikel, von denen der erste ausspricht, daß die „katholischen Unterthanen" des Königs öffentliche Religionsübung im Lande besitzen, und aus dem französischen Concordate die Beschränkung hinzufügt, daß sie sich der staatspolizeilichen Ordnung fügen müssen, welche das Gouvernement für die öffentliche Ruhe nöthig erachte; dagegen wolle der König jede Herabwürdigung ihrer Kirche oder der Diener derselben streng verbieten. Der letzte Artikel ist formeller Natur, indem er das entworfene Gesetz für ein Fundamentalgesetz des Staates erklärt, und für künftig etwa mit dem heiligen Stuhle entstehende Schwierigkeiten weiterer Verhandlungen vorbehält. Die königlichen Commissäre wollten noch hinzugefügt wissen: für alle in diesem Gesetze nicht erwähnten Angelegenheiten der katholischen Kirche entscheide das in Geltung befindliche canonische Recht, der König behalte sich aber vor, die Geltung der canonischen Regeln zu suspendiren, so oft dieselben mit dem Wohle des Staates oder auch der Kirche in Collision kommen; dem widersprach aber der Nuntius, da er eine königliche Befugniß der Art, die dem canonischen Rechte entgegen ist, nicht einräumen konnte. — Die übrigen neunzehn Artikel handeln theils von der

[1]) S. dieselbe bei Mejer a. a. O. S. 25 fg.

Organisation und Dotation der neuen Bisthümer (Art. 2—5[1]), theils von der Ernennung, Consecration und Machtstellung der Bischöfe (Art. 6—10a und 16—19), theils von der Diöcesangeistlichkeit (Art 10b—15).

In Betreff des ersten dieser drei Punkte läßt der Entwurf den König sagen: nachdem er vom Papste das formelle Versprechen der Errichtung zweier Bisthümer zu Ellwangen und Rothweil für seinen Staat und die in demselben enclavirten oder fast enclavirten Gebiete erhalten habe, so dotire er sie, sammt ihren Capiteln und je einem Seminare, in bestimmter Höhe der Einkünfte. Ueber das Maß der letzteren blieb eine nicht bedeutende Differenz; über die Form war man einig. Die Seminare, in welche die Candidaten nach Beendigung ihrer Universitätsstudien je auf ein Jahr einzutreten haben, sollen von den Bischöfen errichtet werden; alle Dotationen möglichst (autant que possible) in Grund und Boden geschehen. Der König verspricht die Schulen in den katholischen Städten unverändert zu lassen, und zur Vorbildung für die Seminare in einer katholischen Stadt des Landes eine Lehranstalt für theologische Wissenschaften und Kirchenrecht zu errichten. Die Lehrer an diesen Anstalten sollen hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der Sitten unter Inspection des Bischofes, in practischen und bürgerlichen Beziehungen unter der Staatsregierung stehen; sie werden vom Bischofe geprüft, vom Landesherrn ernannt. Die Lehrbücher bestimmt der Bischof: darüber, ob sie von der Staatsregierung approbirt, oder ihr bloß kundgegeben werden müssen, blieb man uneins. Das Diöcesanseminar sollte in Allem, was Lehre und Leben angeht, unter dem Bischofe, im Uebrigen unter der Regierung stehen. Der speciellen Bestimmung, daß letzterer alles Finanzielle und Polizeiliche dabei gebühre, widersprach der Nuntius. Der König garantirt das noch vorhandene Kirchengut und dessen Freiheit; ebenso die neu entstehenden kirchlichen Stiftungen. Daß diese der landesherrlichen Bestätigung bedürften und daß ihre Verwaltung fortan, unter dem Staatseinfluß stehe, wie gegenwärtig, wollte der Nuntius nicht zugeben.

Die Machtstellung der Bischöfe wird nach dem Gesetzentwurfe von der Staatsgewalt dahin garantirt, daß der Bischof das Recht der Ertheilung, beziehungsweise Verweigerung der Weihen, das Recht der Censuren und Strafen, also die Disciplinargewalt über seinen Clerus, die geistliche Jurisdiction über causae ecclesiasticae, insbesondere über Ehesachen, soweit sie kirchliche sind, und die Befugniß haben solle, nach erlangtem Einverständnisse des Königs neue Parochieen zu errichten und bestehende zu dismembriren; überhaupt „gänzliche Freiheit, Alles zu thun, was für Erhaltung der reinen Lehre, der Disciplin, der Sitten und der Liturgie sein Amt erfordert." Jedoch wird ihm alle diese Gewalt nur über „die Katholiken" seines Sprengels eingeräumt. Die königlichen Commissarien hatten mancherlei Beschränkung hinzuzufügen verlangt: daß die bischöfliche Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Ehesachen, sich nur auf „rein" geistliche Dinge erstrecke, daß der Recurs ab abusu ans Staatsministerium vorzubehalten sei,[1]) daß schwere Strafen gegen Geistliche und ebenso Bann oder öffentliche Sacramentssperre gegen Laien königlicher Bestätigung, daß bischöfliche Verordnungen über Lehre, Leben und Liturgisches des königlichen Placet bedürften; überhaupt sollte für bischöfliche und päpstliche Erlasse das Placet in weitester Ausdehnung vorbehalten, jeder Jurisdictionsact päpstlicher Nuntien, Legaten oder Vicarien ausgeschlossen, der Verkehr der Bischöfe mit Rom königlicher Kenntnißnahme unterworfen sein. Das Alles aber wollte der Nuntius nicht zugeben. Dagegen war er einverstanden, daß die Bischöfe exemte sein und so weitgehende Facultäten erhalten sollten, wie möglich; nicht einverstanden hingegen, daß diese Facultäten, anstatt den Bischöfen persönlich, vielmehr den Bischofssitzen beizulegen sein würden. —

[1]) Art. 16 . . . . Les cas d'abus sont: l'usurpation ou l'excès du pouvoir ecclésiastique, la contravention aux lois de l'Etat, l'exclusion absolue des ordres majeurs donnée aux candidats de l'état ecclésiastique, ou celle des bénéfices donnée aux ecclésiastiques actuels sans raison suffisante; le reproche d'hérésie mal fondé fait aux personnes ou aux écrits, et en général tout procédé dans l'exercice du culte, qui peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, ou dégénérer contre eux en oppression, en injure ou en scandale public.

Auf die Besetzung der Bischofsstühle bezogen sich der Convention hinzugefügte geheime Artikel, in welchen der Papst dem Könige einräumte, er solle das Recht haben, die beiden Landesbischöfe zu nominiren. Der Gesetzentwurf hebt nur gewisse Qualitäten hervor, die der zum Bischof Bestimmte besitzen müsse, und fügt hinzu, der Papst werde den in verabredeter Art Anzustellenden die Institution in gewöhnlicher canonischer Form ertheilen, falls er sie ihrer würdig finde (les en trouvera dignes). Vor der Consecration soll hierauf der Ernannte und Bestätigte dem Könige den aus dem französischen Concordate recipirten Treueid leisten. Der dem Papste von ihm zu schwörende Eid und sein Glaubensbekenntniß werden dem Könige mitgetheilt: daß sie vom Könige bestätigt werden müßten, lehnte della Genga ab. Nachdem der Bischof instituirt ist, und geschworen hat, tritt er in den Genuß seines Einkommens und in die Ausübung seines Kirchenregimentes ein. Der Nuntius verweigerte, daß ein Verbot jeder Exemtion vom bischöflichen Diöcesanrechte und jedes beschränkenden Privilegiums hinzugefügt, und daß gewisse Limitationen der Geldleistungen nach Rom wenigstens an dieser Stelle und überhaupt vom Könige ausgesprochen würden.

Der Diöcesangeistlichkeit wird vorgeschrieben, Residenz zu halten, und verboten, Pfründen zu cumuliren. Eine dabei angebrachte Aeußerung gegen den Chordienst und eine Verwahrung, daß die kirchlichen Canones nur soweit im Lande gelten dürften, als sie mit dessen Wohle nicht in Widerstreit seien, beanstandete della Genga. Jeder Bischof sollte, unter Approbation des Königs, seinen Sprengel in Decanate theilen; doch gab der Nuntius nicht zu, daß der Decan allemal in der Oberamtsstadt wohnen, und daß er unter besonderer Concurrenz des Königs gewählt werden müsse. Alle Geistliche legen bei ihrer Anstellung vor dem Bischofe das Glaubensbekenntniß und vor der Kreisbehörde denselben Treueid wie die Bischöfe ab. — In Betreff der Stellenbesetzung innerhalb der Diöces war eine bedeutende Differenz geblieben. Zwar darüber war man einig, daß für Domherren- und Seminarlehrerstellen der Bischof vier Candidaten, deren Idoneität die gewöhnliche ist, vorschlagen, der König unter

ihnen die Wahl haben sollte. Seinen Generalvicar und sonst ihm nöthig erscheinende Officialen sollte sich der Bischof, wie er will, aus der Zahl der examinirten Candidaten wählen. Daß sie aus dem Capitel sein müßten, lehnte der Nuntius ab. Der Bischof sollte sie besolden. Uneinig aber war man in Betreff der Pfarrbesetzungen; wenn die württembergische Regierung hierin auch um Etwas weniger weit, als die bayrische ging.[1]) Sie nahm an, die den Stiftern und Klöstern, welche vom Reichsdeputationshauptschlusse aufgehoben worden waren, zuständig gewesenen Patronate seien ihr zugefallen, wogegen der Nuntius sie der Strenge nach für mitaufgehoben hielt. Er wollte drei Classen von Pfarrstellen unterscheiden: Wo die Bischöfe vor 1803 freie Collation gehabt hatten, da sollten sie dieselbe behalten, jedoch, wie in Frankreich, keine dem Könige nicht genehme Person anstellen. Bestehende Privatpatronate sollten unverändert bleiben. Wo säcularisirte Stifter das Patronatrecht gehabt hatten, da schlug er den Mittelweg vor, daß der Bischof vier in einer Concursprüfung bestbestandene Candidaten dem Könige zur Auswahl proponiren, dieser alsdann den unter ihnen Ausgewählten zur bischöflichen Institution präsentiren solle. Die königlichen Commissare wollten die erste von diesen drei Kategorieen zwar zugestehen, sich aber dabei über die Art der bischöflichen Thätigkeit so ausdrücken, daß man auch verstehen kann, die Bischöfe hätten zur Anstellung dem Könige vorzuschlagen. Die Privatpatronate wollten sie nicht ausdrücklich bestätigen. Für die dritte Kategorie verlangten sie positiv anerkannt, daß es mit den Anstellungen so bleiben solle, wie es damit 1807 thatsächlich sei; das heißt daß nicht der Bischof, sondern der Staat prüfe und anstelle.

Soweit der Gesetzentwurf.

In dem hinzugefügten und von beiden Theilen angenommenen Entwurfe eines Briefes[2]) zeigt der König dem Papste an, er habe nach erhaltenem päpstlichen Versprechen der Errichtung zweier Bisthümer sich entschlossen, ein Gesetz über die Verhält-

[1]) Vgl. oben S. 257.

[2]) Abgedruckt Mejer a. a. O. S. 37 fg.

nisse der katholischen Kirche seines Landes zu erlassen.[1]) Da der Papst dessen Nutzen für die katholische Kirche nicht verkennen werde, so hoffe der König verschiedene Zusagen und Concessionen, um die er ersucht. Unter Anderem will er das Versprechen, daß bei etwaiger Vergrößerung seiner Staaten die Bisthümer entsprechend neubegrenzt und ausgedehnt werden sollen. Principiell wichtige Punkte sind unter diesen Forderungen nicht.

Ueberblickt man im Ganzen, wie beiderseits die Verhandlung stand, so zeigt sich auf Seite der königlichen Bevollmächtigten zwar anerkennenswerthe Billigkeit, aber gänzlich territorialistische Grundanschauung. Sie wollen vom Papste Anerkennung der landesherrlichen Befugniß zu einer tief in das Innere der Kirche eingreifenden Legislation, einem weitausgedehnten Placet, einer Recurscompetenz, welche auch in sehr innerkirchlichen Dingen den Staat zur Oberhörde der Kirche gemacht hätte, einem Besetzungsrechte zu weitaus den meisten kirchlichen Aemtern u. s. w. f. Das Alles lehnt der Nuntius ab. Er hat dabei den Vortheil, daß der Verhandlung das von ihm ausgegangene Project zu Grunde gelegt wird. Er giebt kein katholisches Princip auf. Wenn er zufrieden ist, daß dem Bischofe nur die Katholiken seiner Diöcese unterstellt werden, so scheint er zwar damit einzuräumen — was die Meinung der Regierung war, aber gegen die katholische Lehre gewesen sein würde, — daß die übrige Christenheit des Sprengels dem Bischofe nicht unterstellt sei. Allein er kann sich möglicherweise dabei beruhigen, daß nach römischer Lehre auch diese übrigen Christen Katholiken, nur ungehorsame Katholiken sind; er hat alsdann der Universalität und Ausschließlichkeit seiner Kirche im Grunde Nichts vergeben. Wenn er zufrieden ist, ja beantragt, daß der Inhalt des Vertrages durch ein königliches Gesetz im Lande ausgesprochen werde, so scheint er zwar nachzugeben, daß über Dinge, in Betreff deren die Kirche sonst ausschließlich zu bestimmen beansprucht, auch der Staat für gesetzgebungsfähig gelte. Allein auch das ist genau betrachtet nur

[1]) — à donner une loi, qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Église catholique de ses États. .

scheinbar. Zunächst ist der Grund, dessenwegen der Nuntius diese Form proponirte, „daß der König von Württemberg Protestant und mit einem Protestanten ein Concordat in den gewöhnlichen Formen nicht zu schließen" sei, entweder von den königlichen Commissarien mißverstanden, oder vom Nuntius nur vorgeschützt worden: denn die römische Kirche und Curie unterscheidet rechtlich in der That nicht zwischen katholischer und protestantischer Staatsobrigkeit. Sie fordert von Beiden Ebendasselbe: es ist nur ein Factum, daß sie bei der protestantischen regelmäßig weniger Neigung, es zu erfüllen, als bei der katholischen findet. Ferner ist es ein Satz weder des katholischen gültigen Kirchenrechtes, noch der römischen Praxis, daß man etwa mit Protestanten nicht förmliche Verträge schließen könne: und Rom hat zehn Jahre später über die Schließung eines förmlichen Concordates mit Hannover lange verhandelt, mit Preußen gern verhandeln wollen, mit den Niederlanden wirklich abgeschlossen. Della Genga hätte also auch mit Württemberg so abschließen können. Warum er statt dessen den von ihm eingeschlagenen Weg wählte, darüber liegt eine Vermuthung nahe, welche nach Lage der Sachen die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das gegebene Muster des Concordates mit Württemberg dem Rheinbundstaate wäre das auch in dem Gesetzentwurfe anklingende französische Concordat gewesen. Ein demselben nachgebildetes württembergisches Concordat aber würde dann, wie in Frankreich, durch Staatsgesetz publicirt sein, und hätte dabei unzweifelhaft württembergische organische Artikel hinter sich gehabt. Wegen der organischen Artikel aber dauerte noch der Streit der Curie mit Frankreich; und Aehnliches in dem ersten deutschen Lande, mit dem man ein Concordat abschloß, zu vermeiden, war eine Hauptaufgabe. Diese konnte bis auf einen gewissen Punkt gelöst werden, wenn man sich auf die Fassung des ohnehin zu erwartenden Staatsgesetzes selbst Einfluß verschaffte; indem man alsdann dafür sorgen konnte, daß dasselbe nichts der Curie Allzuanstößiges enthielt. Daß der Staat Gesetzvorschriften über Kirchliches giebt, ist an und für sich nicht principwidrig; nur dürfen seine Vorschriften Nichts, als was ohnehin schon kirchliches Recht ist, ent-

halten. Und dies würde mit dem für Württemberg geplanten Gesetze, wie der Nuntius es haben wollte, der Fall gewesen sein. Es verweis't nicht nur als auf seine Ergänzung auf das canonische Recht, sondern es enthält auch keine einzige Rechtsvorschrift, welche nicht eine katholisch-kirchenrechtliche im Wesentlichen schon wäre; sodaß Nichts einzuwenden war, wenn die Regierung, nach Verabredung mit dem Papste, staatsseitig Dergleichen vorschrieb. Ganz andere Dinge wären durch diese Verabredung gedeckt gewesen. — Der einzige Punkt, auf welchem man materiell von dem canonischen Rechte eventuell abwich, wurde sorgfältig und ausdrücklich von der Aufnahme in die königliche Verordnung ausgeschlossen: die Verabredung wegen Nomination der Bischöfe. Bis dahin war von der Curie das Nominationsrecht, ähnlich wie für andere geistliche Stellen das Patronatrecht, Ketzern und Schismatikern niemals zugestanden. Man geht in Rom davon aus, daß die ordentliche Form der Besetzung bischöflicher Stühle die freie Ernennung (motu proprio) durch den Papst ist, ausnahmsweise gestattet man mittels päpstlicher Concessionen, wie die Capitelwahl, so die landesherrliche Nomination, und versteht darunter die Befugniß eines Vorschlages, durch den, wenn er eine canonisch mögliche Persönlichkeit trifft, die päpstliche Curie gebunden ist. Der Papst giebt seine „Institution" indem er ausdrücklich erwähnt, daß es auf den Vorschlag des Nominationsberechtigten geschehe. Etwas Anderes ist eine Regierungsempfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie kann thatsächlich zwar gleichfalls bewirken, daß der Empfohlene mit dem betreffenden Bisthum bekleidet wird; aber er erhält es dann nicht mittels eigentlicher Institution, sondern vielmehr durch Motuproprio des Papstes, in welchem der Empfehlung nicht gedacht wird. In solcher Art waren seit Mitte vorigen Jahrhunderts für Rußland und dann für die von Preußen erworbenen polnischen Bisthümer die Regierungsempfehlungen der griechischen und protestantischen Landesherren, die an Stelle der katholischen nominationsberechtigten Staatsgewalt von Polen getreten waren, zwar thatsächlich respectirt, aber rechtlich nicht als Nominationen behandelt worden. Ob der Nuntiaturauditor Graf Troni, wenn er mit dem Kurerzcanzler

Dalberg im Jahre 1804 darüber einig war, allenthalben in Deutschland solle die „Präsentation" der Bischöfe beim Landesherrn, die „Nominirung" beim Papste sein,[1]) zu Gunsten nichtkatholischer Landesherren über das bis dahin Beobachtete hinausgehen wollte, erhellt aus den gebrauchten Worten nicht. Daß hingegen in Bezug auf Württemberg jetzt della Genga diese Absicht hatte, muß streng genommen aus dem gebrauchten Worte „Institution" geschlossen werden; obwohl der Nuntius dieselbe nicht für alle Fälle, wo dem Nominirten die canonischen Eigenschaften nicht fehlen würden, sondern nur falls der Papst „ihn würdig finde" versprach. Unterstützt wird die Annahme durch das Geheimniß, mit welchem della Genga diese Concession zu umkleiden für nöthig hielt.[2]) — In der Vorlage an den König vom 28. Oct. standen die Positionen des Nuntius und die der Commissarien noch unvermittelt nebeneinander. Die „wenigen Artikel", bis auf welche man einverstanden war, enthielten also näher angesehen die Erklärung, man sei noch keineswegs einverstanden.

Es kam auf die Entscheidung des Königs an; und König Friedrich gab dieselbe schon am folgenden Tage (29. October). Er hielt im Wesentlichen fest an dem Dotationspunkte, veränderte bei der Bischofsnomination den Entwurf in Etwas zu seinen Gunsten, sodaß es nun hieß, der Papst verpflichte sich, die Institution zu geben, wenn die Bischöfe die „nöthigen Qualitäten haben", daß also das Institutionsrecht ein völliges war. Er hielt endlich fest daran, daß die durch Erlaß des katholischen geistlichen Rathes vom 19. bis 21. April 1807 eingeführten Concursprüfungen für alle katholischen Geistlichen des Königreiches festgehalten werden müßten, die, von den bischöflichen Prüfungen pro cura verschieden, vor einer aus Geistlichen bestehenden Staatscommission, in Gegenwart eines weltlichen Beamten abgelegt werden mußten. In allem Andern hingegen entschied er wider seine Commissarien, für den Nuntius; und so schien die Sache

[1]) S. oben Seite 213 Note 1.

[2]) Er machte sie avec la condition expresse, que jamais et dans aucun cas elle — die Convention darüber — ne pourrait être insérée dans le Concordat même. Mejer a. a. O. S. 39.

beendet. Denn mehr, als daß der König zu Gunsten der päpstlichen Positionen seine territorialistischen aufgäbe, konnte römischerseits nicht verlangt werden. Demgemäß erzählt die württembergische Regierung,[1]) daß „der Nuntius mit dem Resultate sehr zufrieden war," „die Uebersetzung der Convention ins Lateinische übernahm," und dieselbe den königlichen Commissarien Sonnabends 31. October übergab.[2])

Da aber zeigte sich: man war doch nicht einig.

Der Nuntius hatte in der französischen Convention auf einem und dem anderen Punkte den gewählten Ausdruck anders verstanden, als die königlichen Bevollmächtigten; vielleicht auch hin und wieder einer in der Debatte von ihm vertretenen Meinung, mit der er nicht durchgedrungen war, jetzt noch Platz zu schaffen versucht; jedenfalls die Convention in mehr als einer Beziehung für den Papst und seine Kirche günstiger formulirt, als die württembergische Regierung eingeräumt zu haben sich bewußt war.[3]) So z. B. hat in dem Briefe des Königs, der jetzt vorangestellt ist, schon der Eingang eine andere Farbe, als der französische. Letzterer sagte, der König wolle ein Gesetz geben, qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Eglise catholique. Nach der lateinischen Fassung will der König ein Gesetz bloß „promulgiren," in welchem varia in favorem religionis — die Regierung muß erinnern, daß hier catholicae nicht zu vergessen sei — stabiliuntur; und da es am Schlusse jetzt heißt, wenn den vom Könige ausgesprochenen Wünschen die päpstliche Antwort entsprechen werde, wolle er „in Zeit von sechs Monaten sowohl diese Antwort, wie das verabredete Gesetz wörtlich und mit wortgetreuer Uebersetzung publiciren und aufrechterhalten", so war dem Papste offen gelassen, durch Form und Inhalt seiner Antwort jedem kirchlichen Bedenken gegen ein Staatsgesetz der Art Genüge zu thun. — Im ersten Artikel des Gesetzentwurfes war nach dem französischen Texte den „katholischen Unterthanen" des

[1]) Circulardepesche: Winkopp Der Rhein. Bund a. a. O.

[2]) S. das Schriftstück mit den Monitis der Regierung bei Mejer a. a. O. S. 58 fg.

[3]) Eine genaue Zusammenstellung der Differenzen a. a. O. S. 51 fg.

Königs freie öffentliche Religionsübung, nach der lateinischen Uebersetzung der „katholischen Religion" im Lande freie Entfaltung gestattet: was etwas Anderes war. — Die Jurisdiction der Bischöfe in geistlichen, besonders in Ehesachen hatte ihnen der Nuntius jetzt „den canonischen Ordnungen gemäß" (prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est) also in weitgehendem Maße vindicirt, während die französische Convention dieselbe nur einräumte, „soweit die Sachen geistlicher Natur sind," über welche Grenze bekanntlich gestritten wurde. Der Nuntius beanspruchte jetzt eine bischöfliche Disciplinargewalt auch über Laien, die in der französischen Convention nicht vorkam.[1]) Ebenso versuchte er mittels Paraphrase des vorher Verabredeten den Bischöfen die Garantie noch zu sichern, daß sie alles für die „Erhaltung der kirchlichen Einheit und der Verbindung zwischen Haupt und Gliedern" Nöthige thun dürften; womit, wenn man es urgiren wollte, ein großer Schritt dem Protestantismus gegenüber gethan war. Andrerseits läßt er weg, daß der Papst den Bischöfen die in Deutschland vorkommenden „ausgedehntesten" Facultäten geben müsse. — In Betreff der Bischofsernennung führte er die nöthigen Qualitäten des von der Regierung zu Nominirenden näher aus, und suchte die bei der französischen Fassung von ihm vertretene, von der Regierung nicht acceptirte Formulirung (dignos), welche dem Papste bei Ertheilung oder Nichtertheilung der Institution freiere Hand ließ, wieder aufzunehmen. — Hinsichtlich der Stellenbesetzung innerhalb der Diöcese vermied er die Erwähnung des staatlichen Concursexamens, und wählte die Fassung so, daß, ganz entgegen der Regierungsmeinung, für die ehedem von den jetzt säcularisirten Stiftern besetzten Stellen der Bischof mit Bestimmtheit als der Anstellende bezeichnet, dem Könige nur eine Mitwirkung zugeschrieben wurde. Und so weiter fort.

Die königlichen Commissarien, als ihnen am 31. October die Uebersetzung übergeben wurde, nahmen an diesen „Mängeln

[1]) In den vorausgegangenen Verhandlungen aber muß sie vorgekommen sein, wie der Catalog der Recurssachen oben S. 269. Note 1 ausweist.

und Abweichungen" im Vergleiche zum „französischen Originale" Anstoß; und man kam überein, sie „gemeinschaftlich durchzugehen;" wobei der Nuntius sich wegen Unwohlseins durch seinen Auditor Grafen Troni vertreten lassen wollte.

Allein die gemeinschaftliche Arbeit wurde nicht mehr gemacht.

„Nachdem diese Angelegenheit so weit vorgerückt war," sagt die württembergische Regierung in ihrer Circulardepesche,[1]) „hätte man gewiß Nichts weniger, als die ganz sonderbare Erklärung erwarten sollen, welche der Nuntius Sonntags (1. Novbr.) früh um acht Uhr dem Baron von Mandelsloh machte, nach welcher er neue Befehle von Rom erhalten hätte, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen, und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben. Der Baron von Mandelsloh glaubte sich nicht ermächtigt, eine Erklärung dieser Art .... selbst anzunehmen, sondern dem Nuntius bemerken zu müssen, daß wenn er auf derselben beharren wolle, er sich in dieser Beziehung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hätte. Der Graf von Taube, der den Nuntius noch an demselben Vormittage bei sich empfing, bezeugte demselben sein Erstaunen und seine gerechte Empfindlichkeit über ein ebenso unerwartetes, wie unerhörtes, und allen bisher allgemein angenommenen und zwischen souveränen Staaten beobachteten Gebräuchen zuwiderlaufendes Benehmen, und verstand sich nur unter der Bedingung dazu, solches zur Kenntniß des Königs zu bringen, wenn ihm der Nuntius seine Erklärung schriftlich mittheilen würde, wozu dieser sich auch sofort verstand ...."

In seinen Memoiren[2]) gedenkt Consalvi des Vorganges nur kurz, im Jahre 1818 hat er einem Mitgliede der damaligen hannoverschen Gesandtschaft zu Rom folgende Auskunft darüber gegeben:[3]) Der Tractat sei in der That so, wie von der württembergischen Regierung angegeben, zu Stande gebracht. Dann aber

[1]) Winkopp Der Rhein. Bund a. a. O.
[2]) Mémoires de Consalvi 2, 302.
[3]) Mejer a. a. O. S. 73.

habe der Nuntius, dessen Instructionen vielleicht nicht ganz genügend gewesen seien, sich doch nicht entschließen können, den Entwurf mit dem Vorbehalte bloß noch der Ratificirung als Convention zu unterzeichnen. In Voraussicht des Widerspruches, welchen einige der festgestellten Artikel im Cardinalscollegium finden dürften, habe er für die getroffenen Verabredungen vielmehr den Character eines bloßen Projectes festhalten, und nur in diesem Sinne sie unterschreiben wollen. Der König hingegen habe auf förmlichen Abschluß der Convention mit Heftigkeit bestanden; es sei mehrere Tage hin und her darüber gekämpft, und vermuthlich würde della Genga zuletzt nachgegeben haben, wäre nicht ganz unerwartet von Paris eine „peremtorische Instruction" nach München und Stuttgart angelangt, welche die Sache anders wendete. Napoleon habe nämlich die Könige von Württemberg und Bayern angewiesen, jedwede Particularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten. Denn er wollte für den Rheinbund, als dessen Protector, ein gemeinsames Concordat. Auch der Nuntius habe directen kaiserlichen Befehl zu unverzüglicher Abreise nach Paris erhalten, und sich — zur Unzufriedenheit des Papstes — ohne Weiteres gefügt. Während nun der bayrische König Napoleons Befehl stillschweigend hingenommen, habe der König von Württemberg, da er gegen Napoleon selbst sich nicht regen dürfen, seine Kränkung durch die angeführte Circulardepesche und eine mit derselben veröffentlichte Note an den Nuntius zu maskiren gesucht.

Diese Darstellung Consalvi's, bei welcher fraglich bleibt, wie richtig oder unrichtig sie von dem hannoverschen Referenten aufgefaßt worden, stimmt mit der württembergischen nicht soweit überein, daß sie bloß als deren Ergänzung angesehen werden könnte. Den Differenzen weiter nachzugehen, fehlen aber die Mittel.

Die württembergische Note an della Genga[1]) ist ein heftiger

[1]) Abgedruckt aus dem Winkopp'schen Rhein. Bunde a. a. O. bei Mejer S. 76.

Ausdruck des Mißmuthes, der insofern nicht bei der Wahrheit bleibt, als Graf Taube darin behauptet, die Convention sei formell abgeschlossen, und nur noch zu unterschreiben gewesen: was in der That nicht der Fall war. Der König läßt erklären, er sehe von dem Augenblicke an alle Unterhandlungen mit Rom „dergestalt als abgebrochen an," daß er „sie nicht mehr anknüpfen lassen" ... und nunmehr „ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche er als König, als Souverän und Vater seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rathe zu ziehen, solche Maßregeln treffen werde, welche er für das Wohl seiner katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finde." „Niemals", und dies ist, was der König an Napoleon nicht zu sagen wagte, und doch gern gehört wissen wollte, „werden und können S. K. Majestät Maßregeln, die im Auslande eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten, anerkennen, noch sich darein mischen, noch ihre Unterthanen, für deren Wohl zu wachen Sie allein das Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen." Also kein Rheinbundsconcordat.

Ob der König gemeint gewesen wäre, ein solches abzulehnen, wenn Napoleon es zu Stande gebracht hätte, darf bezweifelt werden. Seine Erklärung, mit Rom nicht wieder anknüpfen zu wollen, betrachtete er bald als nicht geschehen. Indeß die Unterhandlung von 1807 war mit dem 1. Novbr. definitiv zu Ende. Diese Unterhandlung hat weder in Bayern, noch in Württemberg, weitere Folgen gehabt. Was über das von Napoleon befohlene Rheinbundsconcordat Ergänzendes zu ihr hinzuzufügen sein wird, bleibt im Zusammenhange der Darstellung der Verhältnisse Frankreichs zu den deutschen Kirchenangelegenheiten weiterhin zu bemerken.

Der Nuntius verließ Stuttgart augenblicklich, und reis'te nach Paris.

4. Uebrige Rheinbundstaaten bis Ende 1807.

Unter den übrigen Rheinbundstaaten von 1806/7 war der bedeutendste

1. Baden.[1]

Das Land wurde seit langer Zeit von dem Nestor der deutschen Fürsten, dem trefflichen Carl Friedrich regiert. Die Markgrafschaft Baden-Durlach, welche allein er 1738 geerbt und bei seiner Volljährigkeit (1746) allein besessen hatte, war so gut wie ausschließlich lutherisches Land, die bei Aussterben der Baden-Badenschen Linie 1771 dazu erworbene Markgrafschaft Baden-Baden fast ausschließlich katholisches. Beide Landestheile wurden nach Normen, wie sie durch Reichsgesetz und Herkommen bestimmt waren, ohne Anstoß kirchlich geleitet.[2] Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielten sie einen ihrem Umfange fast gleichkommenden Zuwachs von bisher sei es ausschließlich oder sei es überwiegend katholischen Territorien, darunter die rechtsrheinischen Gebiete der Fürstbischöfe von Straßburg, Constanz, Speyer, einen Theil des fürstbischöflich baselschen Gebietes, ferner Abteien, Reichsstädte, pfälzisches Land; sodaß von da an die Mehrzahl der badischen Unterthanen Katholiken waren. Noch mehr katholisches Staatsgebiet brachte der Preßburger Friede von 1805

[1] Eine recht brauchbare Darstellung der einschlagenden Verhältnisse giebt Laspeyres in Richter und Schneiders kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1842. S. 510 fg. besonders 524 fg. Dazu Haaß Die Gesetzgebung über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden in Dove's Zeitschrift f. Kirchenrecht 1, 267 fg.

[2] Vgl. Mejer Die Propaganda ꝛc. 2, 240.

hinzu: den früher vorderösterreichischen Breisgau, die Meinau, Ortenau, die Stadt Constanz, u. s. w. Kaum weniger im Jahre darauf die Rheinbundsacte: verschiedenes von Württemberg Cedirte, Besitzungen des deutschen Johanniterordens, der Häuser Auersberg, Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Schwarzenberg, u. s. w. Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren war Baden viermal so groß geworden, als vorher, hatte jetzt fast eine Million Einwohner, und zwei Drittheile waren katholischen Glaubens. Ueber die Hälfte derselben (399 Pfarren) gehörten von Alters her zum Bisthume Constanz, die übrigen zu den fünf Diöcesen Straßburg (96 Pf.), Speyer (92 Pf.), Worms (44 Pf.), Würzburg (66 Pf.) und Mainz (31 Pf.). Constanz, Mainz und Worms waren in des Kurerzcanzlers Dalberg Händen, und der Verwaltung seines constanzer Generalvicars Wessenberg war, als 1802 der letzte Fürstbischof von Straßburg Cardinal Rohan starb, auch der straßburger Antheil übertragen worden:[1]) fast vier Fünftheile der katholischen Pfarren standen seitdem unter Dalberg, mehr als zwei Drittheile davon unter Wessenberg, der seit der badischen Erwerbung von Constanz (1805) als Verwalter einer inländischen Kirchenregierung betrachtet werden konnte. Von den beiden nicht dalbergischen Bisthumssprengeln war der von Speyer gleichfalls inländisch, da Bischof und Vicariat zu Bruchsal residirten; der würzburgische Diöcesantheil wurde von Würzburg her, wo der Bischof seinen Sitz hatte, regiert.

Solange Großherzog Carl Friedrich lebte, war die Staatsregierung geneigt, die Bestimmung des Reichsdeputationsrecesses, nach welcher bis zum Abschlusse eines Concordates die kirchliche Organisation der Reichszeit bei Bestand bleiben sollte, zu respectiren.[2]) Ein Edict über die Religionsübung vom 11. Februar 1803 erklärt die drei christlichen Confessionen hierin für gleichberechtigt: den Katholiken wird unter Bezugnahme auf den Reichs-

[1]) S. oben Seite 206.

[2]) Ueber die Anschauungen des damals in diesen Verwaltungszweigen entscheidenden Geheimerathes Brauer giebt dessen Schrift „Das Christenthum ist Regierungsanstalt" Leipzig 1807 (XVI und 224 S. 8°) interessante Auskunft. Er kämpft dawider, daß es bloß Lehranstalt sei.

deputationshauptschluß, zugesagt, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören; in Sachen von weltlicher Beziehung würden dieselben sich mit der Regierung zu vereinbaren haben. Für die Verwaltung „aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen", die „dem landesherrlichen Amte anhangen" richtete man zu Bruchsal, am Residenzorte des speyerschen Bischofs, eine „katholische Kirchencommission" ein,[1]) adhibirte dem Geheimerathscollegium Geheime Referendare katholischen Bekenntnisses, und ordnete bei demselben eine „katholische Conferenz" an, zur Vorbereitung aller „Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchengutes" betreffen und zu thunlichster Verhütung von Maßregeln, „die etwa in dem reichsgesetzlichen Stande des Religionstheiles Veränderungen einführen" könnten. Die „Kirchencommission" sollte etwa dieselbe Stellung, wie der Stuttgarter Geistliche Rath haben, sollte neben den weltlichen auch zwei geistliche Mitglieder besitzen, und erhielt Instructionen, in denen die katholische Kirche als eine mit den ihr eigenthümlichen geistlichen Mitteln religiös-sittlicher Cultur arbeitende „Kirchengesellschaft" im Staate gefaßt wird, welcher der Staat freie Entwickelung jener Mittel sichert, „der Civilinspection über sie und ihre Handlungen im Uebrigen unbeschadet."[2])

[1]) Edict vom 4. Februar 1803. Laspeyres bei Richter S. 540. Longner Zur Geschichte der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 147.

[2]) Die am 31. October 1803 publicirte Kurbadische katholische Kirchencommissionsordnung (Carlsruhe, Müllersche Hofbuchhandlung 1804) sagt im Eingange: „Wenn die Staatsverbindung dafür existirt, um jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandescultur anzuweisen und zu sichern, so muß das Ziel einer jeden Kirchengesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, Jedem den möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Cultur zu ebenen und sicher zu stellen. Die Wege zu diesem Ziele individualisiren sich aber nachmals je nach den Individualverhältnissen des religiösen Glaubens, auf welchen sich eine Kirchengesellschaft vereinigt hat. Da nun Glaube und Meinung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten als solchen unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu jener sittlichen Cultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staate dulden will oder muß, unberührt und ungekränkt gelassen werden müssen, der Civilinspection .... unbeschadet." Longner a. a. O.

Sah man nun als derartige Mittel regierungsseitig nur die sogenannten mere spiritualia an, so ergab sich der Sache nach derselbe Zustand, wie in Württemberg und Bayern.

Und solche josephinische Grundanschauungen sich anzueignen war der protestantischen Regierung schon durch die mit dem übrigen Vorderösterreich durch den Preßburger Frieden (1805) erworbene Universität Freiburg nahegelegt. Unter den langjährigen Einflüssen des Grafen Kaunitz und seiner Gesinnungsgenossen war dieselbe nicht weniger als andere österreichische Lehranstalten mit Männern der theologischen Aufklärung und des josephinischen Kirchenrechtes besetzt worden. Ein 1806 zu Freiburg selbst über sie geschriebener Aufsatz [1]) sagt: nicht nur im sechzehnten Jahrhundert habe die Universität, worüber ausführlicher berichtet wird, eine hervorragende Stelle behauptet; „auch in den letzten Jahrzehnten, zum Theil schon 1767, aber noch weit mehr seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, und am allermeisten seit dem Regierungsantritte Josephs II. (1780) wirkte sie mächtig auf die Denkweise ihrer Religionsgenossen, wohlthätig selbst auf Deutschland. Der im Jahre 1795 zu Prag als kaiserl. Gubernialrath verstorbene Joseph Anton von Riegger, er den die größten Canonisten unter den Protestanten, Böhmer, Wiese, Glück u. a. als einen vortrefflichen Rechtsgelehrten beinahe auf jeder Seite anführen und lobpreisen, lehrte an der hiesigen Universität dreizehn volle Jahre (1765—1778) anfangs das Natur- und bald hernach das canonische Recht, und hauchte schon unter den Jesuiten der gleichsam schlummernden Albertina durch seine Thätigkeit und mannigfaltige noch jetzt geschätzte Werke neuen Geist und neues Leben ein. Bald hernach (1767) kam der biedre Augustinermönch Klüpfel als Professor der Dogmatik nach Freiburg, und ward das Schrecken und die Geißel der Jesuiten und ihres Anhangs. Ihnen wurde im Jahre 1772 ein dritter Mann, Dannenmayer, beigesellt, und nun begann im Jahre 1775 die Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung 1806 S. 601 fg. Blicke auf deutsche Universitäten. Freiburg. Die angeführte Stelle S. 605 fg.

das erste katholische Journal, und das einzige in seiner Art, das .... den ungetheiltesten Beifall erhielt. Im Jahre 1780 und 1781 nahm die hiesige theologische und philosophische Facultät einen rechtlichen Mann Martin Wiehrl, Professor zu Baden, und dessen Theses aus der practischen Philosophie, welche die Heidelberger und Straßburger als falsas, erroneas, periculosas, haeresi proximas, immo haereticas et omnis doctrinae moralis eversivas gebrandmarkt hatten, in Schutz, und rettete ihn glücklich aus den Händen der geistlichen Despotie, der er von Ketzermachern preisgegeben war. Dadurch zog die hiesige Universität schon damals die Aufmerksamkeit ihres jetzigen neuen Landesfürsten auf sich. Im folgenden Jahre (1782) fingen drei hiesige Professoren, Dannenmayer, Sautter und Ruef an, eine periodische Schrift unter dem Titel der Freimüthige (Ulm, bei Wohler, 4 Bände und 3 Beilagen 8°) herauszugeben, die nach dem einstimmigen Urtheil der Recensenten durch philosophischen Geist, echte Gelehrsamkeit, gründliches Raisonnement, Würde des Ausdrucks .... vor allen aufklärenden Schriften der damaligen Zeit sich auszeichnete, und von welcher Schlözer .... in seinen Staatsanzeigen ...., bei Gelegenheit, als Jemand die inspruckter Universität auf Kosten der freiburger erhob, kein Bedenken trug, zu behaupten, daß der Freimüthige allein eine Universität werth sei," und „daß in Wien selbst die Wahrheitssonne lange so hell nicht scheine, als jetzt in Freiburg.[1]) An die Stelle des Freimüthigen traten in der Folge die Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie (J. 1788—1793, acht Bände 8°), deren Herausgeber Ruef zwar von der einen Seite, es läßt sich denken von welcher, geschimpft, gelästert und verfolgt, von der andern Seite aber als einer der vorzüglichsten und aufgeklärtesten katholischen Schriftsteller mit Lobsprüchen überhäuft wurde.[2]) Ein seltenes Beispiel

[1]) Longner a. a. O. S. 141 fg., Note, giebt die Inhaltsübersicht des Freimüthigen. Schon aus den Titeln der Aufsätze erklärt sich das Schlözersche Urtheil.

[2]) Ruef schrieb einem Juden ins Stammbuch „Wir gehören Alle zu Einer Kirche, oder wenn man will zu Einer Synagoge, wenn wir Alle ein-

von toleranten und edeln Gesinnungen gab die hiesige hohe Schule im Jahre 1785, da sie den berühmten Dichter Jacobi, einen Protestanten, als öffentlichen Lehrer der Philologie und Aesthetik mit Vergnügen in ihren Schoß aufnahm, und in der Folge zwei Mal zum Rector erwählte; wodurch er bei den breisgauischen Landständen unter den Prälaten Sitz und Stimme bekam .... Das im Jahre 1798 von der hiesigen theologischen Facultät ertheilte Responsum über die geschworenen Priester Frankreichs wurde von Hyperorthodoxen häufig verhöhnt, geschmähet und verdammt, und doch wurde später von dem Oberhaupte der Kirche ein Concordat mit Frankreich nach den Grundsätzen dieses Responsums geschlossen. Noch wichtiger ist, daß mehrere hiesige Professoren Verfasser von Handbüchern sind, die mit so viel Beifall aufgenommen wurden, daß sie auf mehreren Universitäten .... als Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen dienen. Dergleichen sind die .... Dogmatik des allgemein geschätzten Veteranen unter den katholischen Theologen Klüpfel, die .... Kirchengeschichte des nun seligen Dannenmayers, die Moral des noch lebenden Prof. Wanker, Hugs Einleitung in die Bücher des neuen Testamentes," .... Einen besonders großen Einfluß in allen kirchenrechtlichen und kirchenstaatsrechtlichen Anschauungen gewannen bald Jos. Anton Sautters zuerst 1805 erschienene Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, ein durchaus auf naturrechtlich-febronianischer Grundlage stehendes Lehrbuch des Kirchenrechtes.

Allerdings war die alte pfälzische Universität Heidelberg im achtzehnten Jahrhundert Vertreterin einer anderen Gesinnung gewesen. Aber Gesinnung und Universität waren in Verfall, und als, noch früher als Freiburg, Heidelberg an Baden kam, und von der neuen Regierung reorganisirt und zu der Stellung erhoben wurde, welche es als Universität noch heute einnimmt, konnte selbstverständlich die protestantische Regierung nicht eine Richtung befördern wollen, welche den Protestantismus ausschloß.

ander lieben." Schwab Franz Berg S. 222. Für einen katholischen Theologen bezeichnend.

Gleich der erste Band der für die deutsche Gesammtentwickelung wichtig gewordenen Sammelschrift, in welcher das junge Heidelberg seinen Weltanschauungen weitere Verbreitung zu geben bestrebt war,[1]) brachte einen Aufsatz des als Civilist berühmt gewordenen Professors A. Heise — gestorben als Präsident des lübecker Oberappellationsgerichtes — „Ueber die Gewissensfreiheit im Staate," der als Zeichen der Zeit interessant ist. Die Kirche ist ihm eine auf gemeinsamen Glauben, gemeinsame religiöse Ueberzeugung gegründete Gemeinschaft rein geistiger Art. Sie kann die Gemeinschaft aufheben, wo deren Voraussetzung, die Gemeinsamkeit gleicher Ueberzeugung, nicht mehr vorhanden ist; aber sie hat keinerlei Befugniß zu Beschränkung der Gewissensfreiheit des Einzelnen. So die Kirche; anders der Staat. Denn sobald der Glaube „durch That und Lehre aus der inneren Ueberzeugung in die äußere Welt übergeht," tritt er „sogleich in die Sphäre des Staats;" und wenn man „die Freiheit des Glaubens mit vollstem Rechte gegen jede durch die Kirche geübte Beschränkung vertheidigt," so darf man nicht übersehen, „daß in Ansehung des Staates hier ganz andere Rücksichten und Befugnisse eintreten." Auf Grund kantisch-frießscher Meinungen bestreitet Heise die Lehre vom Staatsvertrage: aber „der Staat existirt nur," sagt er, „um die Freiheit jedes Einzelnen insoweit zu beschränken, als es die gleiche Freiheit der Uebrigen und der Zweck der sichern Coexistenz Aller in der äußeren Welt erforderlich macht: folglich eben um die Freiheit eines Jeden innerhalb dieser Grenze zu beschützen und zu sichern; daher er durch eine weitere Einschränkung der allgemeinen Freiheit seinem eignen Zwecke entgegen arbeiten würde. Was der Einzelne aber für seine Freiheit überhaupt zu fordern hat, das darf er auch für seine Gewissensfreiheit oder für die äußeren Handlungen, welche er kraft seiner Religionsgrundsätze vornehmen will, begehren." Denn den Staat geht nur diese äußere Handlung, nicht ihr Motiv an; und ebenso wie der Staat Handlungen, welche ihm nachtheilig

[1]) Studien. Herausgegeben von Daub und Creuzer. Band 1. (1805) S. 292 fg.

sind, ohne auf ihre Motive Rücksicht zu nehmen, beschränken kann, eben so ist der Einzelne kraft seiner Freiheit schlechthin und ohne dem Staate über seine Motive Rechenschaft schuldig zu sein, jede Handlung, die für das Staatswohl gleichgültig ist, vorzunehmen befugt. „Wenn demnach der Staat durch seine Verfügungen direct oder indirect in die Gewissensfreiheit eingreifen will, darf dies immer nur aus Gründen des Staatswohls, zum Behuf des gedachten Staatszweckes, und insbesondere niemals aus kirchlichen oder religiösen Rücksichten geschehen" u. s. w. Aus Gründen des Staatswohles aber kann, was Heise in einer Reihe von Anwendungen ausführt, der Staat wie jede andere Freiheit seiner Angehörigen, so auch die Gewissensfreiheit in jeder Beziehung, die er für staatlich ersprießlich erachtet, ganz so weit, wie er es für zweckmäßig hält, beschränken. Ja, falls er aus diesem Gesichtspunkte „die Kirche als Staatsanstalt braucht, und die Erhaltung oder Ausbreitung einer bestimmten Kirche zur Erreichung des Staatszweckes nöthig hält", kann er ihr auch „sowohl über ihre innere Organisation, als auch über die Art ihres Gottesdienstes und die Grundsätze, welche sie lehrt, Gesetze vorschreiben; nicht bloß negative über Das, was sie weil es zum Nachtheile des Staates gereicht nicht thun und nicht lehren soll, sondern auch positive darüber, wie sie zur Beförderung der Zwecke des Staates ihr Inneres organisiren, ihren Gottesdienst einrichten, ihre Lehrsätze bilden soll." Die Kirche kann also „als eine freie Gesellschaft im Staate," sie kann, wenn der Staat das nützlicher findet, ebensowohl „als Staatsanstalt und durch den Staat existiren." „Der Zweck der Kirche ist die religiöse und moralische Bildung ihrer Glieder. Die gehörige Ausbildung der Staatsbürger in dieser Hinsicht ist ohne Zweifel für die bessere Erreichung des Staatszweckes wichtig genug" u. s. w. „Ist aber die Kirche eine Staatsanstalt, so ergiebt sich hieraus von selbst das Recht des Staates, ihre Organisation, ihren Gottesdienst, und die Grundsätze, welche sie lehren soll, ... auch positiv zu bestimmen. Wie der Staat allen übrigen Staatsanstalten ihre innere Einrichtung und ihre äußere Wirksamkeit vorschreibt, wird er dann bei der Kirche dasselbe thun dürfen. Es

steht auch nicht zu leugnen, daß unsere Staaten dies wirklich thun, und diese positiven Rechte wirklich ausüben." Zwar zunächst in Betreff der protestantischen Kirche, aber „allgemach" auch in der katholischen. — Also: der Staat, wenn er es für nützlich hält, bestimmt alles und jedes Innerkirchliche, einschließlich der kirchlichen Dogmen. Ganz ähnlich war von Hobbes und Spinoza der Territorialismus gelehrt worden.

Die katholischen Kirchenrechtslehrer auf den ehemaligen Hochschulen zu Bonn und Mainz, oder auf den noch bestehenden zu Würzburg und Freiburg, hatten das zwar weder ehemals ebenso schroff gesagt, noch drückten sie es jetzt ebenso schroff aus: aber den, wenn man ihn premirte, nicht minder weit führenden febronianischen Satz, daß im Interesse des Staatswohles der Landesherr ins Kirchenregiment eingreifen könne, lehrten sie sämmtlich gleichfalls. Dalberg, Wessenberg und ihre Freunde waren ihn zu bestreiten nicht gemeint. Auch daß eine protestantische Staatsregierung in dieser Hinsicht weniger als eine katholische berechtigt sei, ergab sich weder aus innerer Consequenz, noch wurde es von den Theoretikern behauptet: man war um jene Zeit ohnehin wenig geneigt, confessionelle Unterschiede zu machen; worüber schon früher die Rede gewesen ist.

Wenn nun die badische Regierung in den vorderösterreichischen Landen das Staatsregiment über die katholische Landeskirche von Joseph II. her organisirt vorfand, und katholische Geistliche in Fülle zur Hand hatte, die es ganz ebenso der protestantischen Staatsgewalt einräumten, so ist Nichts natürlicher, als daß sie sich jenem Exempel unbedenklich und in gutem Rheinbundssouveränetätsglauben anschloß, und Einrichtungen traf, wie sie Dem entsprachen.

Nach den Vergrößerungen von 1805 und 1806 wurde, um das fortan für unanwendbar gehaltene Kirchenstaatsrecht des Reiches zu ersetzen, am 14. Mai 1807 ein „Constitutionsedict über die kirchliche Staatsverfassung" erlassen,[1]) das die verschiedenen im Staate vorhandenen Kirchen als mit relativer Selbständigkeit sich bewegende kirchliche Societäten — „Sammlungen

[1]) Abgedruckt bei Winkopp Der Rhein. Bund 3, 257.

von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung" — faßt, deren „Beaufsichtigung" seitens des Staates aber zu einer territorialistischen Leitung steigert. „Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Rechte, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zu Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist." Also das gallicanisch-episcopalistische centrum unitatis. — Dagegen könne keine Kirche „ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder sittlichen Zwecke, imgleichen zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden, daher ihr vom Staate zugelassen wäre, — kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden ꝛc." „Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion, Anhaltung ihrer Glieder zu Erfüllung solcher kirchlichen Gesellschaftspflichten, die Glaubenssache sind, Prüfung der Idoneität zum Kirchendienst, und dergleichen Einzelnes (§. 12), dessen Umfang sich aus den Staatsrechten besonders ergeben wird." „Ernennungen zu ständigen, mit Dienstgehalt versehenen Kirchenämtern" gehören zu diesen Gegenständen nicht, sondern sind dem Staate vorbehalten, wenn auch der Kirche eine Mitwirkung zugesichert ist. Das Nominationsrecht der Bischöfe wird von der badischen Regierung bei

einer späteren Gelegenheit[1]) als „Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, wie es der Besitzstand der Staaten Europas bekundet" aufgeführt. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit bleibt nach dem Constitutionsedicte für die Kirche nur die „richterliche Gewalt in Sachen des Gewissens" und einiges Angrenzende, dagegen weder Straf-, noch Streitgerichtsbarkeit; und für ganz außerhalb der kirchlichen Competenz gelegen, „für eine rein weltliche Sache," ist „alles Das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten und Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauche der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht." Für die „gemischten Gegenstände", namentlich Ehesachen, wird ein Mittelweg eingeschlagen. Die der Kirchencompetenz allein überlassenen Gegenstände sind im Allgemeinen offenbar nur die mere spiritualia des josephinischen Kirchenrechtes.

Was nun die Organisation der katholischen Kirchengewalt betrifft, so soll diese Gewalt zwar „von dem Oberhaupte der katholischen Kirche als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit", wie schon erwähnt worden, „nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholischen Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sei ...., und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, ... seine Officialate .... und Decanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Nähere über die Setzung, Verfassung und

[1]) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes wider Wessenberg. Frankfurt 1818 S. VI.

grundgesetzliche Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordate mit dem römischen Hofe vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, in Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lange, als deren dermalige Bischöfe leben: sowie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewaltsattribution seiner geistlichen Gerichte in Unserm Staate für erloschen anzusehn, und kann nur (wie es dermalen in gewisser Maße schon mit dem straßburgischen Diöcesanantheil diesseit Rheines geschehen ist) eine der anderen noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats" — es gab damals nur das dalbergische zu Regensburg — „die Fortsetzung des kirchlichen Regimentes übernehmen; solange nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegengesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen wird, statt bisher von der Kirchencommission, durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet ꝛc." Diese „Kirchenherrlichkeit" — Kirchenhoheit — enthält das Recht der Kenntnißnahme aller Handlungen der Kirchengewalt, das jus cavendi, das Recht des Placet zu allen „öffentlichen Verkündigungen" und Anstellungen der Kirchengewalt, eine tiefgreifende Beaufsichtigungsbefugniß über die kirchlichen Institute, das Nominationsrecht für alle nicht durch diese Constitution entweder der Kirche oder Privaten überlassenen Stellenbesetzungen, „das Recht, alle .... Wirksamkeit der kirchlichen Diener, Gesellschaften und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind —" in welcher Befugniß das gesammte Kirchenregiment dem Staate vindicirt sein konnte — das Recht des umfassendsten Recurses ab abusu. In Ausübung dieser Befugnisse „handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt ebenso unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre ...." „Die Pfarrer .... sind bei der Verkündigung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe .... oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur anderen, endlich im Begraben der Todten nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte;" wonach sich das Einzelne ihrer Stellung dabei richtet.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie weit die so vorbehaltene Staatscompetenz greift.

So wurden diese Verhältnisse gleichzeitig mit den bayrischen Concordatsverhandlungen von einer Regierung geordnet, deren Ehrerbietung gegen Religion und Kirche und deren Wohlwollen für die katholische keinem Zweifel unterliegt. Auch darf die badische Denkschrift über das Verfahren gegen Wessenberg rühmen, daß der Regierung die Zufriedenheit des römischen Hofes über ihr Verfahren gegen die katholische Kirche auf directem und indirectem Wege wiederholt zu vernehmen gegeben sei.[1])

„Als," fährt sie fort, „der päpstliche Nuntius della Genga im Jahre 1807 die Absicht Sr. Heiligkeit ankündigte, unmittelbar mit der großherzoglichen Regierung über die Einrichtungen des katholischen Kirchenwesens in Unterhandlung zu treten, erklärte letztere ihren lebhaften Wunsch, von ihrer Seite Alles dazu beizutragen. Jene Ankündigungen sind indeß erfolglos geblieben." Hiermit stimmt Consalvi überein:[2]) della Genga war beauftragt, wie mit Bayern und Württemberg, so auch mit Baden zu unterhandeln. Wir haben erwähnt, wie er, als er 1806 nach Regensburg kam, auch für Carlsruhe accreditirt war. Es kam aber zu keiner Unterhandlung, weil bevor sie begann er von Napoleon abgerufen wurde.

Anhangsweise sei hier an eine im Jahre 1807 in Baden entstandene Schrift erinnert, welche die Aufgaben der kirchlichen

[1]) Am angeführten Orte S. IV.
[2]) Mémoires de Consalvi 2, 302.

Zeitlage berührt, und nach Form und Inhalt geeignet ist, das Bisherige zu ergänzen: „Ueber die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen, sammt einem Anhange von den päpstlichen Concordaten, ein Wort zu seiner Zeit, von Dr. Karl Schwarzl."[1] Der Verfasser, Niederösterreicher von Geburt, war 1784 als Mann josephinischer Farbe zu Freiburg Professor der Moralphilosophie geworden, und hatte sich an den practischen Bestrebungen Dalbergs und Wessenbergs schriftstellerisch und sonst betheiligt: jetzt war er Pfarrer am Dom zu Freiburg und Schuldirector. Auf die „Gruppe schwarzer Obscuranten und rüstiger Klopffechter der dogmatischen Spitzfindigkeiten", die „in Augsburg sitzen," ist er schlecht zu sprechen; und nicht minder auf die auch von anderen Männern seiner Art Aufklärung, z. B. von Franz Berg, bekämpfte damals moderne Philosophie; nur daß er weiter als Berg geht: „Was ist das für ein Unterricht, den die heranwachsende Geistlichkeit heut zu Tag in manchen Schulen und Seminarien empfängt? Die jugendlichen Köpfe werden da durch den einreißenden Philosophismus, durch neuerfundene Wortkrämereien und superfeine Kopfspeculationen mehr verdorben als unterrichtet, und ihr Verstand wird durch derlei Aftergelehrsamkeit mehr verschoben als ausgebildet; denn von den zwei Grundquellen des Glaubens, nämlich von Schrift und Tradition, hören sie wenig oder gar Nichts, ja vor diesen geheiligten Gegenständen ekelt sie sogar, weil diese graue Alterthumslehre nicht aprioristisch genug klingt in ihren Ohren; ein Kant, Fichte oder Schelling sind ihre Geleitsmänner" u. s. w. Schwarzl begnügt sich mit den Sätzen der febronianischen Schule, in welcher er ein bescheidenes Maß kirchlicher Gelehrsamkeit erworben hat. Hier ist ihm die Ueberzeugung aufgegangen, von

[1] Ich finde die Schrift angeführt als zu Augsburg 1807 bei Doll erschienen: das mir vorliegende Exemplar (407 S. 8°) — „Augsburg 1808" — giebt als Verleger Christoph Kranzfelder an, und ist von demselben Sr. k. k. Majestät .... Napoleon I. .... Protector des rheinischen Bundes, dem Friedensstifter Europa's, ... dem Vater seiner Völker, dem allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn Herrn," sowie außerdem dem Fürsten Primas dedicirt.

der römischen Curie komme nie und nimmer etwas Gutes; dem Staate dagegen räumt er großen Einfluß ein, und ist z. B. weit entfernt, in Sachen des Placet für die Kirche Partei zu nehmen: „Man werfe ja die Schuld nicht auf das eingeführte und zu Rom freilich sehr verhaßte Placitum Regium. Denn ohne Ursache ist es gewiß nicht eingeführt worden, und gleichwie man den alten Kirchensatzungen und den ehrwürdigen Synodalschlüssen des Alterthums niemal für nothwendig befunden hat, den Damm eines solchen Placitums entgegenzusetzen, weil sie nichts Uebles mit sich führten, sondern nur Liebe athmeten, und weil sie im Geiste der Religion abgefaßt wurden, so müssen doch die päpstlichen Bullen, gegen welche man sich so sehr verwahren zu müssen glaubt, entweder nicht den nämlichen Geist der Religion mit sich führen, oder auf anderen Grundsätzen beruhen, oder wohl gar auf herrschsüchtige Absichten hinzielen, und Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte verrathen." Aber so sehr er diesen landesfürstlichen Rechten zugethan ist, er hofft doch von ihnen gleichfalls keine Besserung der kirchlichen Uebel: vielleicht unter Anderem deswegen, weil er als österreichisch Gesinnter die neue protestantische Landesregierung für nicht geeignet hält, Etwas auszurichten. Wenigstens führt er nur österreichische Landesgesetze an, und obwohl das Buch, wie die benutzte Litteratur zeigt, im Jahre 1807 geschrieben ist, so ist doch darin von Baden mit keinem Worte die Rede. Für das untrügliche Heilmittel aller kirchlichen Schäden hält er nach Art der achtziger Jahre „Kirchenversammlungen", in weiteren und engeren Kreisen zu reorganisirende Synoden: sie zu empfehlen bemüht er sich in seiner Schrift; und wünscht auch das für Deutschland in Aussicht stehende Concordat „nicht ohne Beizug mehrerer Bischöfe und womöglich in einer Kirchenversammlung abgeschlossen" zu sehen. Mit dem französischen Concordate ist er, trotz ausgesprochner Anerkennung seiner gallicanischen Vertheidigungen, nicht zufrieden. Es gehe „eigentlich nur auf die zwei Punkte hinaus, daß der Papst mit Einwilligung des ersten Consuls die Macht habe, die Diöcesangrenzen zu bestimmen, und daß es ihm zustehe, die vom ersten Consul ernannten Bischöfe einzusetzen und zu

installiren." Ueber ersteren Punkt werde aber im deutschen Concordate „nicht viel zu sagen nothwendig sein, die Landesfürsten haben dieses zu bestimmen;" und was die „Verpflegung und Anstellung der Bischöfe" betreffe, „so kann man demjenigen Landesfürsten, der ihre Verpflegung auf sich nimmt, das Recht ihrer Benennung nicht absprechen." Den französischen Concordatsartikel über kirchliche Stiftungen versteht er dahin, daß sie allgemein erlaubt seien; und meint: diese Erlaubniß, „daß das Volk seine Geistlichkeit und Kirchen wiederum von vorne zu stiften anfange," sei Alles, was „auch dermaleinst in Deutschland die Kirche zu erwarten" habe, „wenn es einmal zu Concordaten kommt." Also neben der Erwartung Eines Concordates zugleich die Erwartung von Particularconcordaten für das rheinbündnerische Deutschland: Schwarzl zeigt hier und in vielen der von ihm besprochenen Einzelpunkte mit der That, daß er von „Kopfspeculationen" kein Freund ist.

2. Hessen-Darmstadt,

bis dahin lutherisch, hatte durch den Reichsdeputationshauptschluß verschiedene mainzische Aemter, Etwas vom Hochstifte Worms und das ehemals cölnische Herzogthum Westphalen mit der Hauptstadt Arnsberg erworben, wo damals das kurcölnische Capitel seinen Sitz hatte.[1]) Im October 1802 begann hier unter Grolmanns Leitung die Civilorganisation. Wie die Beamten, so wurden die katholischen Pfarrer beeidigt, augenscheinlich weil man sie als Beamte ansah; alle Regierungscollegien, bis auf eines zu Arnsberg, wurden aufgehoben; das Officialatgericht zu Werl, welches bis dahin als geistliches Gericht eine concurrirende Civiljurisdiction im ganzen Herzogthume besessen hatte, wurde auf mere ecclesiastica beschränkt, ohne nähere Bestimmung, was darunter zu verstehen sei; geistliche Stellenbesetzungen sollten zur Genehmigung, Dispensationen und Aehnliches zu Ertheilung des Placet angezeigt werden. Im Lande wurde dies von der weltlichen Regierung beanspruchte Bestätigungsrecht

[1]) S. oben Seite 202.

als Gewissensbedrückung aufgefaßt.[1]) Das Generalvicariat zu Arnsberg wurde angehalten, seine Kirchenregimentsverwaltung auf das Herzogthum Westphalen zu beschränken; damit dieselbe auf die Grenzen einer sogenannten landesbischöflichen reducirt sei.[2])

Am 13. October 1803 wurde eine organische Verordnung erlassen, durch welche drei Kirchen- und Schulrathscollegien zu Darmstadt, Gießen und für das Herzogthum Westphalen zu Arnsberg, letzteres Collegium aus lauter katholischen Mitgliedern bestehend, errichtet wurden, denen die Verwaltung aller landesherrlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen übertragen ward: also Alles was Volksbildung betrifft, in Bezug auf die katholische Kirche unter Vorbehalt der dem Bischofe über den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse, alle kirchlichen Verhältnisse, die auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung Einwirkung haben, wohin z. B. die Ausübung des auch hier beanspruchten landesherrlichen Patronates gezählt wird, die Aufsicht über alle Verwaltung von Kirchen und Schulfonds, die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die kirchlichen Gemeinden, die Recursinstanz bei Mißbrauch geistlicher Gewalt, eine Concurrenz bei Ertheilung von Ehedispensen u. dgl. Die civile und die criminale Gerichtsbarkeit der Officialate kam an die Staatsgerichte; indeß sollten Sachen, welche nach katholischen Grundsätzen ausschließlich zur kirchlichen Jurisdiction gehören, dem Bischofe reservirt bleiben.[3]) Ueber die Praxis dieser Einrichtungen gab die darmstädter Regierung im Jahre 1803 der nassauischen folgende Auskunft:[4]) „Das (landesherrliche) Patronat und die Vergebung der Pfarreien wird immer und in allen Fällen, wo sie geistlichen Fürsten zustand, als ein Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt betrachtet, und deswegen von dem neuen Landesherrn ausgeübt. In der vormals mainzischen Bergstraße sind seit dem darm-

[1]) Polit. Journal Jhrg. 1802 S. 1169 fg. Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rhein. Bundesstaaten. (Frankfurt 1809) 1, 122.

[2]) Laspeyres Geschichte der katholischen Kirche Preußens S. 742.

[3]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 51.

[4]) Daselbst 3, 89.

städtischen Besitze schon Pfarrstellen erledigt worden, die vormals Mainz vergab, Darmstadt hat dieselben ohne Widerstand besetzt. Von einer Einmischung der Officialate in die Besetzung solcher Pfarreien, die von jenseitsrheinischen Corporationen dependirten, ist ohnehin keine Rede. Zweitens wird dem Officialate durchaus keine Jurisdiction zugestanden, außer in causis mere ecclesiasticis, das heißt solchen, die den Priester als Priester oder den Geistlichen als Geistlichen betreffen, und sein Officium. Bei allen andern Sachen tritt die Civilobrigkeit und deren Jurisdiction ein. Als vor einiger Zeit ein Geistlicher an der Bergstraße starb, wurde die Obsignation von den Civilbeamten vorgenommen. Der Decan erhielt davon Nachricht, und nahm nun auch die Obsignation im Namen der mainzischen geistlichen Gerichte vor. Allein die Siegel wurden von der Civilobrigkeit wieder abgenommen, und dabei ist es geblieben. Bei dieser Gelegenheit hat man sich ganz nach den Grundsätzen gerichtet, die in den pfälzischen Landen schon lange durchgesetzt worden sind, und beobachtet werden. — Ebenso wird man drittens niemals zugeben, daß Verordnungen, ohne vorher dem Landesherrn vorgelegt worden zu sein, erlassen werden. Auch hier richtet man sich nach den älteren pfälzischen Vorgängen, die überhaupt so beschaffen sind, daß man sich durch deren Annahme gegen die Geistlichkeit Nichts vergeben würde."

Diese pfälzischen, das heißt pfalz-bayrischen Vorgänge sind so alt nicht. Denn es sind im Wesentlichen die Maßregeln, welche durch Montgelas seit 1800 zur Anwendung kamen;[1] und daß man durch deren Annahme nicht in Gefahr gerieth, sich gegen die Geistlichkeit Etwas zu vergeben, war allerdings richtig. Man sieht, von wie großer Bedeutung das bayrische Beispiel hier war.

3. Nassau und Frankfurt.

Die Reichsstadt Frankfurt hatte durch den Reichsdeputationshauptschluß alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster erworben, und erregte ein gewisses Aufsehen

[1] Vergl. oben S. 243 fg.

dadurch, daß auch sie die Ordensgeistlichen ihrer Gelübde zu entbinden sich für competent erachtete. Der Senat verordnete, „daß ihre Ordensregeln unter sich aufgehoben seien, und daß sie der ihnen vermöge derselben oder sonst vermöge der canonischen Gesetze obgelegenen besonderen Clerisei- und Ordenspflichten und Verbindlichkeiten sich für entledigt anzusehen haben."[1] Der Kurerzcanzler, welcher schon damals das Compostell in Frankfurt erhalten hatte, und dem als Bischof von Mainz die Episcopalgewalt zustand, ließ das, soviel ich finde, geschehen, ohne weiteren Einspruch, als daß er dem Magistrate erklärte, ihre geistliche Tracht sollten die säcularisirten Religiosen behalten; während der Papst durch ein besonderes Breve die Schritte des Magistrates verwarf, der dann sein Vorgehen gegen Mißdeutungen vertheidigte.[2] — Durch die Rheinbundsacte erhielt Dalberg die landesherrliche Gewalt über Stadt und Gebiet Frankfurt, und mit dem Sommer 1807 hörte die Stadt auf, selbständig zu existiren.

Die beiden damals noch bestehenden nassauischen Linien, Usingen (ausgestorben 24. März 1816) und Weilburg, hatten anfangs noch getrennte Regierungen; am 30. August 1806 vereinigten sie sich aber zu Einer gemeinschaftlichen. Nassau-Usingen erwarb durch den Reichsdeputationsschluß mainzische, triersche, cölnische, Nassau-Weilburg erwarb triersche Landestheile und einige Abteien; beide Linien gewannen auch durch den Rheinbund katholisches Land.

Der rechtsrheinische Rest der Diöcese Trier, zu welchem schon bisher das katholische Nassau gehört hatte,[3] und zu dem jetzt weitaus die meisten Katholiken im Lande gehörten, wurde geistlich zunächst durch das triersche Vicariat regiert, welches zu Limburg an der Lahn seinen Sitz genommen hatte, und an dessen Spitze der geistliche Geheimerath und Official Beck stand; derselbe, dessen Theilnahme an den emser Beschlüssen erwähnt ist.[4] Er war von

[1] Polit. Journal Jahrgang 1803. S. 67.
[2] Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 371 (1854).
[3] Mejer Propaganda 2, 240.
[4] Vergl. oben S. 70. 96. — (Eilers) Deutsche Blätter 3, 84 fg. theilt das Folgende aus den Acten mit.

seinem in Augsburg residirenden Erzbischofe beauftragt, das kirchliche Interesse nach Kräften zu vertreten, und reichte in Folge dessen schon am 28. Februar 1803 den Fürsten von Nassau ein Gutachten ein, in welchem er ausführte, wie nach dem Reichsdeputationsschlusse die geistlichen Rechte der Bischöfe unverändert fortbestehen: der Bischof behalte demgemäß die Befugniß der geistlichen Verwaltung seiner Diöcese und der Ausübung der oberen Seelsorge. Aus dieser Natur seines Amtes fließe das Recht, die dazu erforderlichen Priester zu bestellen. Sonach habe der Bischof die Anstellung der Pfarrer, nicht der Landesherr. Das war katholisch richtig; denn der Bischof ist der eigentliche Pfarrer der Diöcese, und deren Pfarrer sind nur seine Stellvertreter: aber es war gegen die damals bei den Staatsregierungen obwaltende Anschauung.

Die nassauische Regierung holte sich von Darmstadt und von anderen Orten Rath,[1]) und erließ am 16. Aug. 1803 ein weilburgisches, am 31. Aug. ein ähnliches usingensches Edict über die Verhältnisse der katholischen Kirche.[1]) „Der vielleicht noch mehr oder weniger entfernte Abschluß des zwischen dem päpstlichen Stuhle und Kaiser und Reich zu berichtigenden Concordates", sagt der Fürst von Nassau-Weilburg, „veranlaßt Uns auf eine sorgfältige Bestimmung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt .... Bedacht zu nehmen." Er habe hierbei nicht die Absicht, sich „in die inneren Angelegenheiten der römischkatholischen Kirche zu mischen, noch auch die ursprünglichen bischöflichen Rechte zu beeinträchtigen, deren Aufrechthaltung und thätigste Unterstützung vielmehr Wir zur landesherrlichen Pflicht stets rechnen werden." Er zählt aber diese „ursprünglichen" bischöflichen Rechte, und hierauf in drei Reihen theils bischöfliche, theils solche kirchliche Befugnisse auf, bei denen er landesherrlich concurriren werde. Lehre, Schlüsselgewalt, Verwaltung der Sacramente und gewisser Sacramentalien, Aufsicht darüber, Institutio autoriza-

[1]) Der darmstädter Antwort ist schon erwähnt. Eine andere ungenannte s. in den Deutschen Blättern 3, 90.

[2]) Longner Oberrh. Kirchenprovinz S. 46 fg. Deutsche Blätter 3, 91 fg.

bilis der Pfarrer, Disciplinargewalt über sie, und einige Concurrenz bei der Ehegerichtsbarkeit werden als bischöfliche Gerechtsame anerkannt; das nassau-usinger Edict braucht dafür den technischen Ausdruck mere spiritualia. Andere Jurisdiction behält der Bischof keine. Visitationen, Abhaltung von Synoden, Bestellung der Sendgerichte bei den Pfarrämtern und dgl. soll er ohne landesherrliche Einwilligung nicht vornehmen dürfen. „Die Ernennung zu Beneficien und Pfarreien ist auf Uns als Landesherrn in alljenen Fällen devolvirt, wo das Patronatrecht von den vorigen" geistlichen „Regenten, oder von einer Uns zur Entschädigung angewiesenen Corporation ausgeübt wurde." Der Bischof instituirt den Ernannten, an seiner Einführung nehmen Staat und Kirche Theil. Außerdem enthielten beide Edicte mancherlei Einzelheiten. — Das Beckſche Erachten hatte wenig geholfen: höchstens war etwa in seiner Folge das landesherrliche Patronatrecht anders, als sonst geschehen sein dürfte, motivirt.

Schon vor Erlaß des weilburgischen Edictes hatte der alte Clemens Wenzel von Trier aus Augsburg an den Fürsten geschrieben (22. Junius 1803),[1]) ihm den Generalvicar Beck empfohlen, und die Hoffnung ausgedrückt, daß der Fürst „die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrechterhalten, und solche aufs Gedeihlichste unterstützen werde." Am 8. August antwortete der Fürst,[2]) und zwar so, daß der Antwort sein gleich darauf erschienenes Edict augenscheinlich zu Grunde liegt. Es sei sein heißer Wunsch, sagt er, die der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissements bei der Besitznahme des Landes gegebene Versicherung in Allem zu erfüllen, und hiernach die Religion, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrechtzuerhalten und zu unterstützen. Er sei entfernt, sich in irgend etwas einzulassen, „was ein Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechte sei, oder auch nur von Weitem unter die Spiritualien gehören könne." In Glaubenslehre und Sacramentsverwaltung, in die „Art des Predigtamtes," den Religions-

[1]) Deutsche Blätter 3, 98. Longner S. 51.

[2]) Deutsche Blätter 3, 99. Longner S. 53.

unterricht der Jugend, die Einweihungen der Kirchen, die canonische Einsetzung und die Einführung der Pfarrer werden er oder seine Regierung sich niemals mischen. Mit Vergnügen werde er die Anzeige vorzunehmender Visitationen oder zu haltender Synoden aufnehmen, u. s. w. Kurz: was nur innere Einrichtung des Gottesdienstes betreffe, solle unangetastet bleiben; sowie es sich andrerseits zieme, daß Alles, was zu den äußeren Religionsübungen gehöre und neu veranstaltet werden wolle, ihm „zur vordersamen Wissenschaft gebracht werde, und meine Begenehmigung erwarte." Seine Absicht gehe lediglich dahin, zwar die Religion seiner Unterthanen zu schützen, was aber seine geistlichen Vorgänger nicht als Bischöfe, sondern als Landesherren, wenn auch etwa durch geistliche Behörden geübt haben, sich vorzubehalten: wie ja auch „andere und selbst katholische Landesfürsten die bestimmte Absonderung der geist- und weltlichen Befugnisse den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung angemessen gefunden" haben. „Ja um meiner katholischen Geistlichkeit einen untrüglichen Beweis zu geben, wie sehr ich ihr Ansehn zu schützen gemeint sei", werde er „derselben in Hinsicht der Civilgerichtsbarkeit gleich meinen übrigen Staatsdienern ein forum privilegiatum in dem Justizsenate anweisen." Deutlicher konnte der territorialistische Grundsatz nicht ausgesprochen werden, daß die Geistlichkeit im Staatsdienste sei. Wie ganz anders hatte doch ehemals dem Papste gegenüber derselbe Kurfürst von Trier sich auf die „ursprünglichen Rechte der Bischöfe" berufen.

Jetzt klagte er dem Papste (18. Julius) sein Leid und das der katholischen deutschen Kirche, ward dafür durch Breve vom 20. August 1803 belobt, und gemahnt, daß bei den eingetretenen Verlusten an Kirchengut er wenigstens die geistlichen Rechte der Kirche wahre;[1]) und beantwortete am 15. October in diesem Bestreben das Schreiben des nassauischen Fürsten und dessen unterdessen ergangenes Edict:[2]) Er habe gehofft, die geistliche

[1]) Longner Seite 62 fg.
[2]) Deutsche Blätter 3, 101. Longner a. a. O.

Gewalt werde nach dem Reichsdeputationsschlusse bei ihrem Besitzstande gelassen werden; und so wenig er das Advocatierecht und das jus circa sacra des Fürsten in Zweifel ziehe, so könne er doch „nicht begreifen, wie auf einmal die bischöfliche Gewalt auf ihren Ursprung und ad mere spiritualia, sodann die Religionsübung gegen den Reichsdeputationsschluß §. 63 nur auf die Freiheit des inneren Gottesdienstes hingeleitet werden könne." Dem Bischofe stehe das jus episcopale et in sacra nach wie vor zu, und es werde dem Fürsten von Nassau bei näherer Erwägung einleuchten, daß „mir als Erzbischof und meiner Geistlichkeit" — in dem „meiner" liegt die Antwort auf den fürstlichen Territorialismus — „weniger Gewalt und Immunität, und dem katholischen Religionstheile weniger Freiheit in Hinsicht des Religionsexercitiums überlassen werde," als den Protestanten. — Auch an den Kurerzcanzler wandte sich der Erzbischof (26. Oct.),[1]) gab Nachricht, er habe wider die beiden nassauischen Verordnungen durch das Generalvicariat zu Limburg remonstrirt, und bat, da die Eingriffe der Regierungen in bischöfliche Rechte eher zu-, als abnähmen, um Beförderung des Concordates. Worauf Dalberg (1. Nov.) über das Concordat Nachricht gebend[2]) eingesteht, daß „die entschädigten weltlichen Fürsten mehr und mehr immer fortfahren, in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen, deren Erhaltung doch im Reichsschlusse ausdrücklich vorbehalten" sei, und hinzufügt, er seinerseits habe bei ähnlicher Erfahrung auf Beschwerde beim Kaiser die „tröstliche" Antwort erhalten, daß der Kaiser die Diöcesanrechte schützen wolle, sobald „förmliche und ordentliche Anzeige" von betreffenden Eingriffen gemacht werde. — Der nassauer Herr antwortete dem alten Kurfürsten erst nach beinahe fünf Monaten (3. März 1804),[3]) indem er den Verzug durch die Hoffnung entschuldigt, daß das Reichsconcordat mit dem Papste unterdeß abgeschlossen, und dadurch die Discussion abgeschnitten gewesen sein würde. Unzweifelhaft, meint er, wäre

[1]) Longner S. 63.
[2]) S. oben S. 210.
[3]) Deutsche Blätter 3, 103. Longner a. a. O.

er durch ein solches Concordat in den Maßregeln gerechtfertigt, die er in Uebereinstimmung mit seinen Vettern vom Oranien-Fuld und Nassau-Usingen geglaubt habe treffen zu müssen, und die ganz ebenso in Bayern, Oesterreich und Frankreich getroffen worden seien. Der Reichsdeputationshauptschluß §. 62 fg. garantire nur die Grenzen der bisherigen Diöcesen und die bisherige Religionsübung der Territorien: Beides sei seinerseits nicht verletzt. — Der Erzbischof wandte sich noch einmal an den Papst und den Kurerzcanzler.[1]) Dalberg antwortete: „das grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen" sei ihm wohlbekannt, und „ein Hauptgegenstand seiner Reise nach Paris" zur Krönung Napoleons gewesen. Papst und Cardinäle seien auch sehr betrübt, und man habe „über die Mittel, den großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt." Allein weder that er etwas Ernstliches in der Sache, noch hätte er sie ändern können; sie blieb, wie sie war.

Daß der Nuntius della Genga sich mit Nassau ins Vernehmen gesetzt hätte, erhellt nicht. In einem Vortrage der nunmehr „herzoglich" nassauischen Minister von 1807, in welchem sie ihren Herren eine Uebersicht der Zustände des Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung geben,[2]) kommt folgender Passus vor: „Auch den päpstlichen Hof haben Sie" — die Herzöge — „freundlich begrüßt, und es kann uns gleichgültig sein, ob durch Concordat der ganzen Nation," das heißt durch Ein Rheinbundsconcordat, „oder durch eigene Verträge," d. h. durch Specialconcordate, „das Episcopat im Herzogthum seine Bestimmung erhält."

Die Frage war also offen.

Ebensowenig findet sich Nachricht, daß der Nuntius mit dem ehemaligen Erbstatthalter der Niederlande, Fürsten von Nassau-Oranien, welchem durch den Reichsdeputationshauptschluß die Fürstbisthümer Fulda und Corvey und verschiedene Abteien zugefallen waren, Unterhandlungen angeknüpft habe. Der Fürst von Nassau-Weilburg in seinem angeführten Briefe vom März

[1]) Longner S. 64 (1805).

[2]) Abgedruckt bei Winkopp Rhein. Bund 7, 268 fg.

1804 erwähnt, von diesem seinem Vetter seien für sein Territorium ähnliche Einrichtungen getroffen, wie von ihm. — Sein Besitz war nur ein vorübergehender: im November 1806 wurde das Land französisch; aus welcher Hand Corvey 1807 an das Königreich Westphalen, Fulda im Februar 1810 an Dalberg gekommen ist.[1])

4. Andere Rheinbundstaaten.

Unter den sechzehn Fürsten, welche 1806 den Rheinbund mit abschlossen, kommen außer denen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau noch der Kurerzcanzler Dalberg, nunmehr Fürstprimas, und der Herzog, nun Großherzog von Cleve-Berg Joachim Mürat in Betracht. Die übrigen sind ohne selbständige Bedeutung.

Der Kurerzcanzler als geistlicher Herr behandelte die ihm zugefallenen Lande, was die Interessen der katholischen Kirche angeht, in Vielem günstiger, als es die weltlichen Fürsten thaten: er zog zwar gleichfalls geistliche Güter ein,[2]) aber er ließ z. B. die kirchliche Gerichtsbarkeit bestehen. Mit ihm ein Concordat zu schließen, hätte seine besonderen Schwierigkeiten gehabt; da er nach curialer Auffassung auch als Fürst bloß ein Untergebener des Papstes, also zum Concordatschließen nicht competent, nach seiner eigenen Auffassung auch als Bischof und Erzbischof wesentlich unabhängig von Rom, also zum Concordatschließen auch in dieser Eigenschaft competent war. Unüberwindliche Principienstreitigkeiten wären mit ihm durchzukämpfen gewesen; und es scheint, daß an particulare Concordatsverhandlungen mit ihm römischerseits niemals gedacht worden ist. Er selbst hatte ebensowenig Grund, sie zu suchen; denn für seiner Territorien geistliche Bedürfnisse kam er als Bischof nicht in Verlegenheit, und seine primatialen Intentionen waren durch Einzelconcordate nicht zu verfolgen. Die Rolle, welche er nach 1807 gespielt hat, berührt unser folgender Abschnitt.

[1]) S. über Fulda Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 607.

[2]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 507 giebt nicht uninteressante Mittheilungen darüber.

Cleve-Berg war wohl prädestinirt, das französische Concordat zu erhalten; es gehörte, soweit es katholisch war, zur Diöcese des Erzbischofs von Cöln[1]), und wurde durch den Domcapitular von Caspers verwaltet. Man scheint von Rom her niemals dort unterhandelt zu haben.

Von den achtzehn Regierungen, welche erst nachträglich zum Rheinbunde getreten sind, war — abgesehen von dem erst Ende 1807 entstandenen Königreiche Westphalen — nur eine, die des österreichischen Großherzogs von Würzburg, katholisch, die übrigen protestantische. Daß der Papst alsbald Schritte gethan hätte, die seiner Kirche durch den Rheinbund gewährten Vortheile, deren später zu gedenken sein wird, zu Concordatsverhandlungen oder ähnlichen Negociationen mit diesen Staaten zu benutzen, finde ich nicht.

[1]) Mejer Propaganda 2, 242.

5. Napoleonische Zeit im Rheinbunde.

Daß im Herbste 1807 della Genga um ein Rheinbundsconcordat zu unterhandeln nach Paris gefordert wurde, war nicht der erste Schritt, den Napoleon in Bezug auf deutsche Kirchenverhältnisse that: — wir haben gesehen, wie er schon nach dem Reichsdeputationshauptschlusse den deutschen Landesherren Vermittelung für Concordatsverhandlungen anbot, wie er im Januar 1804 am Reichstage seine Theilnahme für die deutsche katholische Kirche erklärte, wie er im Januar 1806 von München aus dem Papste ihre Vernachlässigung vorwarf und ihre Angelegenheiten eventuell allein mit dem Kurerzcanzler Dalberg in Ordnung bringen zu wollen drohete. Diese Drohung war damals in Verfolg des Verlangens geschehen, daß der Papst ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich schließen, und dessen Feinde, namentlich die Engländer, auch als die seinen behandeln sollte; die Verhandlungen darüber hatten um Mitte Junius 1806 mit definitiver Ablehnung seitens des Papstes und mit Consalvi's Rücktritt geendet.[1])

Es war um dieselbe Zeit, daß zu Paris die Rheinbundsacte unterhandelt ward, und in dem Protectorate des Bundes dem Kaiser, der schon in seinem münchner Schreiben an den Papst die Position eines Nachfolgers Carls des Großen in Anspruch genommen hatte, für Dergleichen eine neue Basis gewährte. Gewiß war es nicht zufällig, daß, indem er Dalbergs alten Wün-

[1]) S. oben S. 223 fg. Haussonville Le premier Empire et l'Eglise 2, 171 fg. 192 fg. Ueber Caſoni 2, 273 fg. Vgl. Mémoires de Consalvi 2, 221 fg.

schen entgegenkommend ihn zum Fürsten-Primas des Rheinbundes erhob, er sich für den Fall der Vacanz dieses Postens die Besetzung desselben, und also die Nomination zum erzbischöflichen Stuhle vorbehielt:[1]) damit wurden die päpstlichen Bestimmungen über das Capitelwahlrecht von Regensburg bei Seite geschoben. Des Papstes Zustimmung konnte indeß durch das Concordat oder sonst noch nachgebracht werden: über die Sache selbst kann kein Zweifel sein.[2]) Es ist ferner dieselbe Zeit, wo in Frankreich der kaiserliche Katechismus mit seiner gewaltsamen Betonung des Gehorsams gegen den Kaiser publicirt wurde.[3]) Als hierauf im October 1806 Preußen niedergeworfen war, und Napoleon im nachfolgenden Winter als Rheinbundsprotector die nachträglich dem Bunde beitretenden deutschen Fürsten in denselben aufnahm, ließ er sie, soweit sie protestantisch waren,[4]) sämmtlich als Accessionsbedingung aussprechen,[5]) daß Katholiken in ihren Landen künftig nicht nur dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie Protestanten haben sollten, sondern auch die katholische Kirche das gleiche Religionsexercitium wie die bisherige protestantische Landeskirche daselbst. Die beiden Confessionen wurden hierbei als zwei Religionsgesellschaften im Staate behan-

[1]) Rheinbundsacte Art. 12: Napoleon als Protector au décès de chaque Prince-Primat en nommera le successeur.

[2]) Als im Julius 1807 Napoleon bei Dalberg in Frankfurt anwesend die Frage einer Vermehrung seiner Dotation, das ist der Dotation seines Sitzes, berührte, sagte er: je ne puis assez vous donner, car ce que je vous donne, je le donne au fond à moi-même, car c'est moi, qui nomme le Primat. Die Anwartschaft Feschs betrachtete er schon damals als folgelos, denn der Primas von Deutschland müsse ein Deutscher sein. — Aus Frankfurter Aufzeichnungen mitgetheilt von Bockenheimer Dalbergs Aufenthalt in Paris in den Jahren 1807—1808. (Mainz 1870) S. 6. 17.

[3]) Dagegen war die Lehre, daß extra Ecclesiam nulla salus ist, gemäß dem staatlichen Toleranzprincipe der liberté de tous les cultes, anfangs weggelassen, wurde dann aber, auf Intercession Feschs, nachträglich noch eingefügt. Haussonville 2, 271 fg.

[4]) Dem katholischen Großherzoge von Würzburg (Oesterreicher), welcher schon im September 1806 dem Rheinbunde beitrat, stellte er eine ähnliche Accessionsbedingung zu Gunsten der Protestanten nicht.

[5]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 219 Not. 8.

delt. Die K. Sächsische Beitrittsurkunde[1]) spricht sich über die Gründe der Accessionsbedingung so aus: „Da die Gesetze und Acten, welche das in Deutschland bestehende gegenseitige Recht der Confessionen bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft, und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche der Rheinbund gegründet worden, so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche . . . der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen. S. Majestät der Kaiser machen dies zu einer ganz besonderen Bedingung." Auch die Constitution des neuen Königreichs Westphalen sicherte dessen Unterthanen le libre exercice des cultes.[2]) — In weit den meisten Rheinbundsterritorien erhielt auf diese Weise die katholische Kirche eine Stellung, wie sie seit der Reformation dort nicht mehr gehabt hatte; und es war auch nicht unnatürlich, daß die im protestantischen Deutschland zerstreuten Katholiken sich solchergestalt des kaiserlichen Schutzes erfreuten. Theils waren sie des Kaisers Glaubensgenossen, theils gehörte ihre Dankbarkeit und ihr Zutrauen zu gewinnen zu seiner Politik: die hamburger Katholiken haben noch jetzt eine durch seinen Präfecten ihnen eingeräumte Kirche, die mecklenburger machten durch ihn einen wesentlichen Fortschritt, u. s. w. s.[3]) Allenthalben trat er als ihr Schutzherr auf; einen mächtigeren Verbündeten konnten die Bestrebungen der römischkatholischen Kirche in Deutschland kaum gewinnen.

Unter solchen Umständen nahm er jetzt auch dem Papste gegenüber seine Beziehungen zu deutschen Kirchenverhältnissen wieder auf. Nach der Schlacht von Jena hatte er durch den petersburger Nuntius Monsignor Arezzo, den er in Berlin sprach, seine Forderung eines Schutz- und Trutzbündnisses an der Curie

[1]) Posener Friede vom 11. December 1806. Winkopp Rheinischer Bund 3, 468.

[2]) Constitution art. 10. Auch in des Königs Antrittsproclamation v. 15. December 1807 heißt es: l'égalité des cultes sera maintenue.

[3]) Mejer Die Propaganda ꝛc. 2, 364 fg. 369.

wiederholen lassen, dort aber war sie im Januar 1807 von Neuem abgelehnt.[1]) Nach dem Frieden von Tilsit versuchte er dann durch Prinz Eugen den päpstlichen Hof zu schrecken (Julius 1807), und forderte hierauf die Abordnung eines Bevollmächtigten von dort nach Paris,[2]) wo er ein drittes Mal unterhandeln wolle: und zwar müsse der französische Cardinal Bayanne dieser Bevollmächtigte sein. Auch er hatte nicht mehr die bisherigen Unterhändler: der Cultusminister Portalis war gestorben und durch Bigot de Préameneu ersetzt, und an Talleyrands Stelle als Minister des Auswärtigen war soeben Champagny getreten.[3]) Am 21. August nahm eine Note des Letzteren die deutsche Kirchensache im Tone der münchner Depeschen von 1806 wieder auf.

Und wieder war Dalberg gerade in Paris anwesend.

Er hatte sich, seitdem er im Jahre 1802 durch Napoleons Hülfe der Säcularisation entgangen war, diesem mehr und mehr verkauft, und hatte keine Wahl mehr, als ihm zu gehorchen.[4]) Schon seine Primasgedanken fesselten ihn an des Kaisers Dienst. Denn den deutschen Rheinbundfürsten, territorialistisch gesinnt wie sie blieben, war sein in den Jahren 1803 und 1805 begründetes Erzbisthum, vermöge dessen er in ihren Gebieten, ohne ihr Unterthan zu sein, kirchliche Regierungsrechte hatte, zuwider. Bayern hatte ihn als Erzbischof nicht anzuerkennen erklärt, hatte mit dem Nuntius della Genga wegen eines eigenen Landeserzbischofes, der bloß den bayrischen Bischöfen vorgesetzt sein sollte, verhandelt, Württemberg hatte unzweifelhaft die Absicht, sei es einen Erzbischof, sei es eximirte Landesbischöfe zu fordern, die Selbständigkeitstendenzen König Friederichs waren bekannt. Dalberg konnte wissen, daß della Genga auf den bayrischen Wunsch eingegangen, auf den württembergischen einzugehen bereit, hin-

[1]) Haussonville 2, 308 fg.

[2]) Anfang August: Haussonville 2, 329 fg.

[3]) Haussonville 2, 333; 3, 172.

[4]) Ueber die „Schwäche" Dalbergs gegen Napoleon s. die Darstellung bei Perthes Polit. Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 1, 328 fg. Es ist ihr Nichts hinzuzufügen.

gegen seinen auf den Primat gerichteten Bestrebungen als Vertreter der Curie direct entgegen war. Suchte er für diese Bestrebungen Unterstützung, so fand er sie also weder bei den deutschen Einzelregierungen, noch zu Rom, sondern er konnte sie lediglich in Paris zu finden hoffen; da hier die mittels des Primas auszuübende Einwirkung auf Deutschland und die deutsche Kirche unter Anderem offenbar durch Erhaltung seiner vollen erzbischöflichen Competenz bedingt war, und durch Erhöhung seiner Amtsgewalt, so lange er sich fügsam erwies, nur gefördert werden konnte. Einzelconcordate der Rheinbundstaaten, durch die jene Amtsgewalt eingeengt worden wäre, gingen ebendeswegen wider Napoleons Interesse; dieser war Dalbergs natürlicher Verbündeter gegen sie, wie er es gegen den Papst war, dessen Macht Beide verringert zu sehen wünschten. Sie begegneten sich daher in der Tendenz nach Einem Rheinbundsconcordate, für welches der Fürstprimas Dalberg mit noch größeren Erwartungen eintreten konnte, als ehedem der Kurerzcanzler Dalberg für Ein Reichsconcordat eingetreten war.

Als Napoleon nach dem Frieden von Tilsit in die französische Hauptstadt zurückkehrend durch Frankfurt kam (24. Julius 1807), wo Dalberg damals residirte, lud er ihn ein, zu Berichtigung der deutschen Angelegenheiten unverweilt nach Paris zu kommen; insbesondere zu Abfassung eines Fundamentalstatutes für den Rheinbund und zu Abschließung eines deutschen Concordates mit Rom. Schon am 11. August war Dalberg dort, begleitet, außer von einigen Cavalieren, von seinen Geheimen Staatsräthen Freiherrn von Eberstein und Weihbischof von Kolborn, und blieb am französischen Hofe bis Anfang März 1808: Erinnerungen v. Ebersteins an diesen Aufenthalt sind neuerdings bekannt geworden.[1]) Nach der Rheinbundsacte sollte der Bund eine in zwei Collegien gegliederte Bundesversammlung haben, und der Fürstprimas dem ersten dieser Collegien, dem „Rathe

[1]) Der schon angeführten kleinen Schrift von Bockenheimer liegen Papiere zu Grunde, die Eberstein im Jahre 1822 auf der mainzer Stadtbibliothek niedergelegt hat. S. die Schrift Seite 7.

der Könige" präsidiren. Er hatte indeß vergebens versucht, den Bundestag zum Zwecke näherer Berathung über den Ausbau der Verfassung zusammenzubringen; Bayern und Württemberg wollten Mancherlei daran und unter Anderem sein Präsidium nicht. Jetzt nahm er einen Verfassungsentwurf nach Paris mit, von welchem in Betracht kommt, daß unter den der Bundesversammlung darin zugedachten Befugnissen auch die Ertheilung des „Placet bezüglich der päpstlichen Bullen, sowie aller von dem Primas, als dem Haupte aller Kirchen der Conföderation, erlassenen geistlichen Verfügungen" aufgeführt war.[1]) Außerdem sollte dem Fundamentalstatute eine Reihe von Sätzen hinsichtlich der Verhältnisse des Bundes zur katholischen Kirche einverleibt werden, für welche Dalberg folgendes Programm[2]) aufgestellt hatte: „1. Wirksame Garantie des Bestandes und der Rechte der katholischen Kirche Deutschlands gegen das von protestantischen Fürsten beanspruchte jus reformandi; 2. Garantie für die Kirchengüter gegenüber dem gleichfalls angerufenen Grundsatze, daß diese Güter nicht Eigenthum der Kirche, sondern des Staates seien; 3. Erhaltung der Einheit der deutschen Kirche durch einen nationalen Mittelpunkt, den Primat, der selbstverständlich dem Mittelpunkte der universellen Kirche unterstellt ist; 4. Gemeinsames Concordat für alle Diöcesen des Bundes; 5. Dotation der Bisthümer und der anderen Stiftungen mit liegenden Gütern, unter Verwaltung der Bischöfe; 6. Bestimmung der Grenzen zwischen Kirche und Staat nach Maßgabe des katholischen Dogma's und der Rechte der Kirche, insoweit als letztere die Erfüllung der bischöflichen Pflichten und die Erhaltung des nöthigen Ansehens im Auge haben; 7. Freiheit der deutschen Bischöfe, wie sie die Bischöfe Frankreichs und Italiens bei Verwaltung ihrer Diöcesen nach bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen genießen; 8. Verpflichtung aller verbündeten Fürsten, die von dem Primate ausgehenden, durch die Mehrheit des Bundestages oder seines Ausschusses genehmigten Verfügungen für sämmtliche Bisthümer anzunehmen."

[1]) Bockenheimer a. a. O. Seite 14.
[2]) Bockenheimer a. a. O. Seite 20 f.

Diese Sätze zeigen hinreichend, wie Dalbergs ehedem in den Abmachungen mit Graf Troni und in den „Privatgedanken" von Roth formulirte Idee[1]) seitdem entwickelt worden war. Der Primat wird durch die practisch gedachte Vorschrift, daß die Einzelregierungen seine vom Bundesrathe, dem der Primas vorsitzt, placetirten Verfügungen „anzunehmen", das heißt mit ihrem weltlichen Arme durchzuführen verpflichtet sein sollen, zu einer realen Macht gestaltet, neben welcher der „Mittelpunkt der universellen Kirche" in die vom Episcopalismus ihm gezogenen Grenzen zurücktritt: damit kein Einzelstaat hiervon abkönne, soll Ein Bundesconcordat bestehen (Satz 3. 4. 8.). Die dem Primas unterstellten Bischöfe werden selbständige Verwalter der von den Landesherren in liegenden Gründen zu beschaffenden Bisthumsdotationen, welche, wie das Kirchengut überhaupt, vor territorialistischen Ansprüchen durch Bundesgarantie geschützt sind; im Uebrigen werden sie gestellt wie in Frankreich und Italien, in welcher Bestimmung der schon bei Roth hervortretende Hinweis auf das französische Concordat sich erneuert (Satz 2. 5. 7.). Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein unbestimmter und deshalb nichtssagender Satz neben einer Verwahrung gegen das protestantisch-staatliche jus reformandi, die vielleicht nichts weiter bezweckt, als die Aufnahme der oben erwähnten Bestimmungen der Accessionsacten in die Bundes-Verfassungsurkunde (Satz 1. 6.).

Der Fürstprimas, welcher gleich nach seinem Eintreffen in Paris eine allgemeine Darstellung dieser Intentionen übergeben hatte, bemühete sich, wie Eberstein erzählt, dort und in Fontainebleau, wo sich der Hof vom 27. September an aufhielt, vergebens um ein Gespräch mit dem Kaiser über die deutsche Angelegenheit. Vom 16. November bis Anfang 1808 war dann Napoleon auf einer Reise nach Italien abwesend; aber auch als er zurückgekehrt war, hielt er Dalberg hin, ohne sich mit ihm einzulassen. Dieser suchte wenigstens mit Champagny und Talleyrand unausgesetzte Verbindung, und schrieb Noten und Memoires, während Eberstein den Entwurf der Rheinbundsverfassung

[1]) S. oben Seite 213. 219.

dem für die deutschen Angelegenheiten im auswärtigen Ministerium bestellten Divisionschef de la Besnardiere vorlegte, und Punkt für Punkt mit ihm discutirte. Hierbei scheinen indeß die acht geistlichen Artikel, wohl weil sie nicht zu Ebersteins, sondern zu Kolborns Ressort gehörten, nicht weiter zur Sprache gekommen zu sein.

Schon im Beginne seines pariser Aufenthaltes segnete der Fürstprimas am 23. August 1807 die Ehe Jerome Napoleons mit einer württembergischen Prinzessin ein, obwohl ihm nicht unbekannt sein konnte, daß dessen erste Ehe vom Papste als rechtlich noch bestehende angesehen wurde,[1]) und daß sie nach katholischer Lehre auch nicht wohl anders anzusehen war. Allein theils befand er sich zu sehr in Napoleons Hand, um Dergleichen ablehnen zu können, theils entsprach es seiner Gesinnung, auf solchen Punkten gefällig zu sein: je unzufriedener darin der Kaiser mit Rom war, um so mehr konnte Dalberg zeigen, daß er brauchbarer sei, als die Römer. Wenn aber Eberstein auf den Gedanken kommt, Napoleon habe bei der ganzen Einladung wohl weiter Nichts gewollt, als diese Trauung; mit der deutschen Frage sei es ihm nicht Ernst gewesen: so dürfte das kaum richtig sein. Der „Mensch, welcher ganz fremde Wirkungen aus sich herausbrachte", — wie einmal Dalberg von Goethe characterisirt wird —, war in seiner Unselbständigkeit zu Beherrschung deutscher kirchlicher Verhältnisse Napoleon zu nützlich, als daß dieser nicht im Ernste gedacht hätte, ihn dazu zu gebrauchen,[2]) und danach die Einrichtungen zu treffen. Dies wurde schon durch die Rheinbundsacte vorbereitet, und es ist kaum zu bezweifeln, daß bei der Berufung nach Paris es gleichfalls in Absicht war; wenn auch das deutsche Concordat Napoleon weniger interessirte, als das italienische

[1]) Es wäre der Mühe werth, die principiellen und die persönlichen Collisionen des napoleonischen Eherechtes mit dem katholischen näher zu beleuchten: eine umfängliche Litteratur hat sich an dieselben angeknüpft. Allein die Grenzen dieser Darstellung würden damit überschritten werden.

[2]) Daß das in der That der Fall war, bestätigt der dieser Verhältnisse kundige Verfasser der Schrift: Katholische Zustände in Baden. Abth. 2. Regensburg 1843. S. 39.

Bündniß, und wenn sein ganzer Apparat auch etwa in erster Linie dienen sollte, dieses zu erreichen.

Champagny's Note vom 21. August erging, als Dalberg zehn Tage in Paris und dort bereits in Thätigkeit war; an ihren Aeußerungen über Deutschland wird man ihm also einige Mitureberschaft immerhin zuschreiben dürfen. Champagny erläutert das Verlangen, daß ein päpstlicher Bevollmächtigter zur Verhandlung nach Paris komme, und überschüttet die Rathgeber des Papstes mit Vorwürfen: unter Anderem „haben sie in Deutschland die Religion verkommen lassen, wo man sie lieber den Protestanten geopfert, als die Bischöfe herangezogen hat".[1]) Gleichzeitig hatte Napoleon mündlich von Caprara gefordert, das deutsche Concordat müsse zu Paris unter seinen Augen verhandelt werden. Als der Papst den Cardinal Bayanne zwar wie verlangt war senden, aber nur mit beschränkten Aufträgen senden wollte, folgte am 21. September eine zweite Note Champagny's: Bayanne dürfe nicht anders, als mit unbedingter Vollmacht zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses kommen; Napoleon habe als Nachfolger Carls des Großen das Recht, die Schenkung Pipins zurückzunehmen, wenn der Papst deren Bedingung, sich von der Politik des Kaiserreiches nicht zu trennen, nicht erfülle. Man werde eventuell an ein allgemeines Concilium, als an den einzigen Inhaber der Infallibilität, appelliren. In Bezug auf Deutschland müsse der Kaiser „für das Interesse der Religion dieses großen Landes Sorge tragen: dazu besitzt er seine weltliche Gewalt. Und wenn der römische Hof durch die Verblendung oder die Unwissenheit einiger treuloser Räthe das Interesse der deutschen Katholiken den Protestanten aufzuopfern bestimmt wird, sollte da nicht der Kaiser, der sich erinnert, daß die Religion nicht untergehen darf, und dessen sich Gott zum Werkzeuge ihrer Wiederherstellung in Frankreich bedient hat, sich als Den betrachten, der für Deutschland denselben Beruf zu erfüllen hat? Ist er nicht mit einem priesterlichen Amte bekleidet, das ihm die

[1]) — — ont laissé perdre la Religion en Allemagne où l'on a mieux aimé la livrer aux protestants, que de s'adresser aux Évêques.

Pflicht giebt, die Katholiken an der Weichsel, der Oder, dem Rheine gegen protestantischen Einfluß zu schützen? — dieser Secte, welche aus den Mißbräuchen des römischen Hofes hervorgegangen durch dessen Fehler täglich ihre Macht wachsen sieht. Demgemäß verlangt der Kaiser, daß das Concordat für Deutschland unter seinen Augen sei es durch .... Caprara, der das italienische so abgeschlossen hat, sei es durch den Cardinal Bayanne, sei es durch den Nuntius della Genga abgeschlossen werde, sobald nur der Unterhändler mit den nöthigen Vollmachten versehen ist."[1])

Einer von Napoleon so peremtorisch ausgedrückten Forderung war nicht zu widersprechen. Cardinalstaatssecretär Casoni, der Nachfolger Consalvi's, antwortete daher (an Caprara) am 7. October: „Was das Concordat für Deutschland betrifft, so hatte S. Heiligkeit mir bereits aufgetragen .... zu melden, daß es mit Ihrer Genehmigung in Paris unterhandelt und abgeschlossen werden könne. Man erwartete nur noch Antwort" von dort „in Betreff der Theilnahme des Monsignor della Genga. Da nun die Note vom 21. September schließen läßt, daß man zu Paris in dieselbe willigt, so hat der heilige Vater Befehl ertheilt, das Bevollmächtigungsbreve so, wie es hier beigefügt ist, für den Cardinal Bayanne und für Monsignor Genga gemeinschaftlich auszufertigen, und diesen zu schreiben, daß sie sich unverzüglich nach Paris begeben. Nur muß ich Ew. Eminenz noch bemerken, daß, da es sich um Angelegenheiten der Religion und um solche handelt, von denen den Genannten einige nicht geläufig sind, der Papst darauf besteht, das für Deutschland abgeschlossene Concordat vor der Unterzeichnung, zur Beruhigung seines Gewissens, zugesendet zu erhalten: was um so nöthiger ist, da man in diesem Vertrage auch mit protestantischen Fürsten zu thun hat. Dabei soll ich Ew. Eminenz versichern, daß der heil. Vater überzeugt ist, das Concordat werde zu Paris unter Sr. Majestät Auspicien schneller und für die Religion vortheilhafter zu Stande kommen, als in Deutschland, wo die Verhandlung bis jetzt hin

[1]) Haussonville 2, 333. 337. 343. 422. Pacca Memorie storiche del Ministero etc. Orvieto 1843. 1,94 fg.

und her schwankt."[1]) — Letztere Aeußerung kann nur auf Bayern gehen; denn von dem Gange der erst mit dem laufenden Monate begonnenen württembergischen Verhandlung konnte man am 7. October in Rom noch Nichts wissen, sodaß auch was über Protestanten gesagt wird nicht auf diese Verhandlung speciellen Bezug hat. Was aber das Compliment für den Kaiser betrifft, so giebt es zu denken. Denn wenn man die stuttgarter Negociation beginnen ließ, als man Napoleons Verlangen, in Paris zu unterhandeln, längst kannte — die Zeit und della Genga's Aeußerung zu Anfang dieser Negociation, er werde nach Paris reisen müssen,[2]) beweisen das —, so ist nicht anders anzunehmen, als daß man sie unter Hinblick auf die pariser Forderungen angefangen hat: sei es um sie eilig abzuschließen, und das württemberger und — wenn man auch dies noch schloß — das bayrische Concordat als vollendete Thatsachen in Paris zu verwerthen, sei es bloß um für die pariser Verhandlung dasjenige Material zu gewinnen, was durch Kennenlernen der württembergischen Verhältnisse und Intentionen zu erlangen war. Ist zudem richtig, daß der Befehl an della Genga, gleich abzureisen, am 7. October schon abgesandt war, so muß er, bevor er ihn geltend machte, ihn bereits eine Zeit lang gehabt haben, und daß er trotz seiner dann weiter verhandelte, spricht mehr für die zweite, als für die erste Möglichkeit.

Nach der Darstellung seines Biographen Artaud reis'te er am 1. November 1807 von Stuttgart ab, kam gleichzeitig mit dem Cardinal in Paris an, wurde dort kalt aufgenommen, und arbeitete mit Bayanne und Caprara zusammen, bis man französischerseits die Conferenzen bald abbrach, und die Idee des Rheinbundsconcordates für jetzt zurückstellte.[3]) Dies bedarf der

[1]) Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, mit vorzugsweiser Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. Augsburg 1829. S. 7 fg. Vgl. Pacca Memorie a. a. O., wo die Bezugnahme auf die Protestanten motivirt wird: non conoscendosi ancor bene lo stato degli affari religiosi di quel paese governato da principi protestanti.

[2]) Nach der oben S. 265 angeführten württembergischen Circularnote.

[3]) Artaud Hist. de Léon XII. 1, 13.

Ergänzung: Champagny legte dem Cardinal Bayanne im November den Entwurf eines Tractates[1]) vor, vermöge dessen der Papst mit Napoleon das vielerörterte Schutz- und Trutzbündniß schließen, alle in Deutschland und Italien durch den Kaiser beliebten politischen Arrangements und eingesetzten Fürsten anerkennen sollte u. s. w.; ein Drittel der Cardinäle sollten französische Unterthanen und unausschließbar von dem Rechte der Theilnahme an den päpstlichen Consistorien sein; das italienische Concordat sollte ausgedehnt, kein italienischer Bischof künftig verpflichtet werden, zur Consecration sich nach Rom zu begeben. In Bezug auf Deutschland war nur gesagt, daß zwischen Napoleon und dem Papste ein Rheinbundsconcordat alsbald geschlossen werden solle.[2]) Man verlangte französischerseits unverzügliche Annahme, behielt aber sich noch Zusätze zu machen vor. — Bayanne's Bericht über diese Propositionen kreuzte sich hierauf mit einem Briefe des Papstes an ihn, in welchem die Vollmacht zu verhandeln schon suspendirt wurde, weil der Papst durch einen neuen französischen Eingriff in seine landesherrliche Gewalt irritirt war: General Lemarrois hatte sich zum Generalgouverneur einer Anzahl päpstlicher Provinzen erklärt, und deren Verwaltung übernommen. Auch den Tractat selbst lehnte dann Papst Pius ab, rief seine Unterhändler zurück (2. December), und es folgten die von Napoleon vorbereiteten Schritte, welche zur französischen Besetzung von Rom (2. Februar 1808) führten. Selbstverständlich fiel mit dem Gesammtvertrage für jetzt auch das Rheinbundsconcordat.

Am 4. October 1807 hatte die Augsburger Allgemeine Zeitung dasselbe noch als Grund von Dalbergs fortdauerndem Aufenthalte in Paris zu bezeichnen gehabt, und das Frankfurter Journal hatte darauf sogar gemeldet, das Concordat werde bald zu Stande kommen, und „nach Versicherung hoher Personen"

[1]) Haussonville 2, 356. Pacca Memorie a. a. O.

[2]) Il sera immédiatement négocié et conclu à Paris un Concordat entre sa Majesté et le St. Siége pour tous les Etats d'Allemagne compris dans la Confédération du Rhin.

werde es die Priesterehe gestatten.[1]) Ebersteins Aufzeichnung[2]) meldet: ein Paar Tage vor dem Schlusse des Aufenthaltes in Fontainebleau, also um die Mitte Novembers, was mit den römischen Zeitangaben übereinstimmt, „war daselbst der päpstliche außerordentliche Nuntius Cardinal Bayanne, und kurz nach unserer Rückkehr nach Paris der Prälatus Domesticus Monsignor della Genga von Stuttgart aus eingetroffen, um mit dem Fürstprimas unter des Kaisers Vermittelung ein Concordat abzuschließen. Neckereien über die auf beide dieser Herren in Gemeinschaft mit dem dem französischen Hofe accreditirten gewöhnlichen Nuntius Cardinal Caprara ausgestellte Vollmacht waren jedoch schon schlimme Vorboten zu der zu hoffenden Beförderung des Geschäftes, und die schon damals beginnenden Irrungen zwischen dem Kaiser und dem Papste über die von Letzterem verweigerte Schließung seiner Häfen gegen England, ließen wenig Gutes von dem Erfolge hoffen. Auch hatte der Fürstprimas in Paris eine einzige Conferenz mit diesen Herren, in Beisein des Herrn Weihbischofs Kolborn; und nach des Kaisers Rückkehr aus Italien Anfangs Januar 1808 erhielt della Genga bald den Befehl vom Kaiser, Frankreich zu verlassen, und sich nach Rom zu begeben: dem Cardinal Bayanne aber wurde erlaubt, als französischer Cardinal, jedoch ohne allen öffentlichen Character, in Frankreich zu verbleiben." So wenig erfuhr der in Paris mitlebende fürstprimatische Staatsmann von dem Gange der Sache.

Sicher ist, daß diese im Januar und Februar 1808 französischerseits schon aufgegeben war, während Dalberg in diesen Monaten noch gemeint haben mag, wenigstens sein Rheinbundsstatut, einschließlich der geistlichen Artikel, durchsetzen zu können. Napoleon aber war vorsichtiger, als daß er solche Artikel schon damals ausgesprochen hätte. Er ließ statt dessen zu Rom[3]) die militärische Regierung des Generals Miollis neben dem päpstlichen Regimente und die Reihe von immer weiter gehenden Eingriffen

[1]) Fr. Journal 1807. Nr 186. Bockenheimer a. a. O. S. 22. Note.

[2]) Bockenheimer a. a. O.

[3]) Haussonville 2, 365. fg. 3, 1 fg. 32 fg. 59 fg.

und immer schärfer werdenden Conflicten beginnen, die sich später bis zur Gefangennahme des Papstes steigern sollte. Miollis vertrieb alle nichtitalienischen Cardinäle, der Papst rief Caprara von Paris ab, Napoleon incorporirte die von Lemarrois besetzten Provinzen dem Königreiche Italien, der Papst erließ an ihre Bischöfe ein Circular, welches die Gefangennahme seines Cardinalstaatssecretärs Gabrielli (12. Junius 1808), der auf Casoni und Doria gefolgt war, diese aber die Ernennung Pacca's zum Cardinalstaatssecretär zur Folge hatte: das hieß das Fallenlassen jeder bisher seitens der Curie genommenen Rücksicht und deren Uebertritt auf einen scharfgeprägten einseitig kirchlichen Standpunkt. Napoleons spanische und österreichische Verwickelungen wirkten dann noch retardirend. Kaum aber hatte er im österreichischen Kriege von 1809 seinen ersten Erfolg gehabt, als er (17. Mai) die Einziehung auch des Restes der päpstlichen Staaten decretirte, und hierauf Rom für das Königreich Italien in Besitz nehmen ließ: 8. Junius 1809. Am selben Tage ward die Excommunication wider den französischen Kaiser verkündet, worauf (Nacht vom 5. zum 6. Julius) die Gefangennahme und Wegführung des Papstes folgte: am 20. August kam Pius in Savona an.[1])

Durch die Gefangennahme des Papstes wurden neue particulare Concordatsunterhandlungen gestört, welche Württemberg und wie es scheint auch Bayern wiederum in Rom aufgenommen hatten. Eine fürstprimatische Zeitschrift berichtet in der ersten Hälfte von 1809 aus Rom, daß „die Concordate, welche Bayern und Württemberg daselbst verhandeln lassen," keinen rechten Fortgang haben; Cardinäle aber, die nach der Besitznahme von Rom in Paris lebten, theilten dort mit, bis zur Gefangennahme Pius des VII. habe eine Cardinalscongregation eifrig an Concordatsprojecten mit Rheinbundstaaten gearbeitet.[2])

[1]) Haussonville 3, 88 fg. 98 — vgl. 168 fg. 104 fg.

[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten. Bd. 1. St. 1. S. 177 (Frankfurt 1809). Bericht der Kirchencommission von 1809 an Napoleon bei (Barral) Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premières années du XIX Siécle. (Paris 1814) p. 156.

Von Württemberg her wird erzählt,[1]) daß der König um 1808 den geistlichen Rath Keller zu neuen Concordatsunterhandlungen nach Rom sandte, daß daselbst eine Congregation von vier Cardinälen, mit welcher er zu diesem Zwecke conferirte, ernannt ward, und daß seine Aussicht nicht ungünstig, aber eine Schwierigkeit die war, daß um die gewünschten eximirten Bisthümer zu errichten, man Dalbergs Einwilligung, bezw. Resignation als Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz bedurft hätte, und diese nicht zu erhoffen war.[2]) Die Gefangennahme des Papstes unterbrach die Verhandlungen.

So lange seine Gefangenschaft dauerte (6. Julius 1809 bis 23. März 1814) war Papst Pius, obwohl nicht immer gleich eng gehalten, niemals in der Lage, seine kirchlichen Geschäfte in gewöhnlicher Art besorgen zu können. Für das Laufende hatte er, noch bevor er gefangen genommen ward, zu seiner Vertretung den Cardinal di Pietro bevollmächtigt;[3]) dann bildeten sich Verständnisse und Verbände von Katholiken mit einem Mittelpunkte zu Lyon, um einen den Augen der französischen Polizei sich entziehenden Verkehr zwischen Papst und Gläubigen zu vermitteln: er erhielt auf diesem Wege Eingaben und Berichte, und expedirte seine Entscheidungen und Befehle. Für Manches waren auch die Nuntien oder die Bischöfe selbst mit erhöheter Vollmacht von ihm ausgestattet.[4]) So stand die katholische Kirchenregierung nicht stille. Aber mit Ausnahme einer kurzen Zeit des Jahres 1813 hatte der Papst niemals die Cardinäle, und wenn einmal Einzelne, doch nicht die Männer seines Vertrauens um sich; zu Geschäften, die eine umständlichere Vorbereitung verlangten, fehlte ihm der Apparat; und so ist in der ganzen Zeit auch von Concordatsunterhandlungen — mit Ausnahme der französischen von 1813 — Nichts vorgekommen.

[1]) Longner Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz Seite 341.

[2]) Namentlich nicht die erzbischöfliche, denn sie wäre mit Dalbergs Primatialhoffnungen in Streit gewesen. Dies wurde Hrn. v. Keller noch 1811 in Paris durch die dortigen Cardinäle bestätigt. Longner S. 360.

[3]) Haussonville 3, 388 fg. 443. 448.

[4]) Meier Propaganda 2,373.

Was der Bannbulle gegenüber zu thun sei, darüber hatte Napoleon anfangs geschwankt: nach der fast gleichzeitig mit der Gefangennahme des Papstes geschlagenen Schlacht bei Wagram beschloß er, sie durch eine völlige Unterwerfung des Papstthums zu überwinden.[1]) Ob er die kirchliche Gewalt des Zaren als Beispiel vor Augen gehabt hat, ist gleichgültig; aus seiner dominirenden Stellung in Europa ergab sich bei den territorialistischen Grundanschauungen, die er nicht weniger als andere damalige Regenten vertrat, der Anspruch von selbst, daß auch der Papst sich als seinen Staatsdiener wissen müsse. Napoleon übersiedelte vorläufig die römischen Archive und die wichtigsten Curialbehörden nach Paris,[2]) versammelte dort eine Mehrzahl von Cardinälen, unter denen seit Anfang 1810 gezwungener Weise auch Consalvi war, und kam in den mancherlei Verhandlungen, die er mit dem gefangenen Papste geführt hat, immer wieder darauf zurück, daß dieser sich entschließen solle in Frankreich, am liebsten in Paris, seinen Sitz und zu Napoleon als Kaiser diejenige Unterordnung einzunehmen, welche dessen Vorstellung nach der ehemalige römische Pontifex zu Carl dem Großen eingenommen hatte. Allein er mußte die Erfahrung machen, daß er hier mit einer Macht kämpfte, die sich ihm entzog.

Schon vor der Gefangennahme des Papstes waren über die päpstliche Bestätigung französischer Bischöfe Unterhandlungen im Gange gewesen. Nach Art. 5 des Concordates hatte Napoleon die Bischöfe zu nominiren, der Papst sie zu instituiren. Während nun seit 1805 die Differenzen zwischen Paris und Rom sich häuften, waren die von französischen Nominirten erbetenen Institutionen nicht ertheilt worden; ähnlich wie dies auch dem Königreiche Italien gegenüber, bevor man dort den seit den Melzi'schen Decreten schwebenden Beschwerden des Papstes gerecht werde, verweigert worden war. Für Italien nun hatte sich im Julius 1807 Papst Pius entschlossen, die Nominirten zwar

[1]) Er wollte den Bann dabei ignoriren. Haussonville 3, 182.

[2]) Haussonville 2, 302 fg. 311 fg.

nicht zu instituiren, aber Motu proprio zu ernennen;[1]) womit die Regierung zufrieden war. Für Frankreich blieb die Sache unerledigt, und eben waren darin neue Vorstellungen napoleonischer Bischöfe[2]) und ministerielle Anträge nach Rom gekommen, als durch Napoleons Excommunication und des Papstes Gefangennahme der Streit in ein neues Stadium trat. Napoleon hatte — bereits nach dieser Maßregel, aber bevor er sie kannte (15. Julius 1809) — von Schönbrunn aus Befehl gegeben, die Sache ähnlich zu leiten, wie im italienischen Reiche: die Cardinäle Fesch, Maury, Caprara und Caselli, jetzt gleichfalls Cardinal und Anhänger Napoleons, mußten dem Papste die Verwirrung, welche der Mangel instituirter Bischöfe in den vacanten Diöcesen hervorbringe, schriftlich vorstellen, und ihn angehen, zwar nicht ganz zu verfahren, wie in Italien, denn so weit wollte Napoleon nicht weichen, aber wie ohne Erwähnung der Nomination, so ohne den Ausspruch, daß es motu proprio geschehe, Diejenigen „einfach zu instituiren," welche ja nicht von Napoleon, sondern vom Cultusministerium nominirt seien. Der Papst, der diese Briefe schon in Savona erhielt, antwortete Ende August, der Cultusminister sei Napoleons Vertreter, dieser wegen Sacrilegiums im Banne, und daher jetzt nicht nominationsberechtigt; er seinerseits wolle der Noth jener Diöcesen gern auf außerordentlichem Wege Hülfe bringen, allein einen solchen Weg zu finden fehle ihm in Savona sein hierzu unentbehrlicher Rath, das Cardinalscollegium.[3])

[1]) S. über die Bedeutung dieses Entschlusses die oben S. 274 bei Gelegenheit der württembergischen Concordatspläne gegebene Erläuterung.

[2]) (Barral) Fragmens etc. p. 56 fg.

[3]) Haussonville 3, 343 fg. 384 fg. 400 fg. Vgl. 4, 293. Nach einem Berichte des preußischen Generalconsuls Bartholdy an den Staatscanzler Hardenberg vom 27. December 1817 erzählte damals Consalvi, daß Anfangs 1809 der interimistische französische Geschäftsträger zu Rom Jouard die Confirmation für den von Napoleon nominirten Erzbischof von Mecheln de Pradt gefordert, und der Papst sie zugestanden, aber aus der Bulle nach dem kaiserlichen Titel die Worte Nostri in Christo carissimi filii weggelassen habe. Auch bei anderen Bischöfen habe sich das um jene Zeit wiederholt. Napoleon aber habe dergleichen Bullen nicht angenommen. Wenn hier nicht Bartholdy irrt, so könnte auch ein Irrthum Consalvi's, der damals nicht Cardinalstaatssecretär war, vorliegen.

Napoleon mußte anderweit zu helfen suchen.

Zu dem Ende entschloß er sich (Sept. 1809) eine „Kirchliche Commission" oder conseil ecclésiastique nach Paris zu berufen,[1]) welche ihm über die Institutionsfrage, der sich andere Fragen anschlossen, sachverständigen Rath ertheilen, und unter Umständen Verantwortlichkeiten übernehmen sollte, für die sie ihm brauchbar schien. Sie trat nach Mitte Novembers 1809 zusammen, und bestand, unter Vorsitz des Cardinals Fesch, aus acht Mitgliedern: dem Cardinal Maury,[2]) jetzt Erzbischof von Montefiascone und Napoleon völlig hingegeben, dem Erzbischofe von Tours, den vier Bischöfen von Evreux, Nantes, Trier und Vercelli, dem Superior des Seminars von St. Sulpice Emery, einem gelehrten alten Gallicaner von schlichter Gewissenhaftigkeit, und dem Barnabitengeneral Pater Fontana, der wenig an den Arbeiten theilnahm. Fesch hatte, seit er nicht mehr Gesandter in Rom war, sich mehr und mehr zu einem Vertheidiger des Papstes entwickelt, der aber doch that, was sein Neffe befahl. Die beiden Hauptglieder der Commission waren Barral, Erzbischof von Tours, der auch einen Theil ihrer Acten später herausgegeben hat,[3]) und Duvoisin Bischof von Nantes: beide Geistliche von vorwurfsfreiem Wandel, ausgezeichneter Persönlichkeit, gelehrt, Napoleon vollkommen ergeben, und seine kirchliche Theorie mit Ueberzeugung vertheidigend. Barral, von vornehmer Familie, war vor der Revolution Agent des französischen Clerus in Rom und schon 1788 Bischof in partibus und Coadjutor seines Oheims des Bischofs von Troyes gewesen, hatte, nachdem er mit emigrirt war, als Conclavist des Cardinals von Luynes das Conclave von Venedig erlebt, dann — nach dem Concordate nach Frankreich zurückgekehrt — als Verwandter Josephinens erst das Bisthum Meaux, hierauf das

[1]) Ueber ihre Geschichte s. die angeführten Fragmens von Barral, und Haussonville 3, 234 fg. 256 fg. 407 fg. 4, 41 fg. 52 fg. 70 fg.

[2]) S. über ihn oben Seite 134.

[3]) In den schon mehrfach angeführten Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. des premières années du XIX. siècle. Paris 1814 p. 96 fg. Uebersetzt von Paulus in den Beiträgen zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Heidelberg 1823.

Erzbisthum Tours und die Anstellung als Senator und Almosenier der Kaiserin erhalten, an deren Hofe er sich weltmännisch bewegte. Duvoisin, früher Professor an der Sorbonne und als die Revolution begann Generalvicar in Laon, hatte als Canonist einigen Namen, und war, als er zugleich mit Barral aus der Emigration zurückkehrte, durch Berniers Empfehlung Bischof von Nantes geworden. Aehnlichen Characters, wie die Beiden, doch weniger als sie hervortretend, waren Mannay Bischof von Trier, ein Freund Duvoisins,[1]) und die Bischöfe von Evreux und Vercelli. Wes Geistes Kinder dabei alle Neun, oder ihre Mehrzahl waren, zeigt ihre gehorsame Concurrenz zu Napoleons Ehescheidung[2]) und der Passus eines ihrer Berichte an ihn, in welchem unter seinen Wohlthaten gegen die Kirche auch aufgeführt wird, daß „er einer großen Zahl Prälaten die Decoration der Ehrenlegion, den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches die Titel Graf und Baron gegeben habe."[3])

Napoleon legte der Commission dreierlei Fragen vor. Zuerst die ganze Christenheit interessirende: ob der Papst auf Grund weltlicher Interessen seine Mitwirkung in geistlichen Dingen versagen könne? ob bei dem engen Gesichtskreise der leitenden Persönlichkeiten der päpstlichen Curie es zweckmäßig sei, ein Concil zu berufen? ob nicht zu besserer Instruction des Papstes sein Rath aus Männern aller Nationen bestehen müsse? ob nicht Napoleon alle kirchlichen Privilegien der Könige von Frankreich und derjenigen anderen Fürsten, deren Kronen er jetzt trage, überkommen habe? Zweitens Fragen, welche Frankreich betreffen: ob der Kaiser oder seine Regierung das Concordat verletzt haben? wenn nicht, ob der Papst willkürlich die Institutionen verweigern könne? was, wenn nicht Frankreich, sondern der Papst gegen das Concordat handelt, und der Kaiser sich demgemäß entschließt, es als abrogirt zu betrachten, im Interesse der Religion zu thun

[1]) Beim Concilium von 1811 wohnten sie zusammen: Beck Leben Wessenbergs S. 197. Görres nennt Mannay einen Pfaffen, der sich dem Kaiser zur Ausführung aller Schlechtigkeiten und Anmaßungen hingebe: Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 273.

[2]) Haussonville 3, 237 fg.

[3]) Gedruckt bei Haussonville 4, 70.

sei? Drittens die augenblickliche Lage betreffende Fragen. Hier nahm Napoleon die seit 1807, wie es scheint, unberührt gebliebene Verhandlung über die deutschen Kirchenverhältnisse wieder auf: „Seine Majestät, die sich mit Recht als den mächtigsten unter den christlichen Fürsten betrachten kann, würde sich im Gewissen beschwert fühlen, wenn sie ihre Aufmerksamkeit nicht den Klagen der deutschen Kirchen und der Verkommenheit zuwendete, in welcher der Papst sie seit zehn Jahren beläßt. S. Majestät beschwört ihn, die Ordnung dort wiederherzustellen, der Fürstprimas hat ihm noch vor Kurzem darüber Vorstellungen gemacht. Fährt der Papst fort, aus weltlichen Gründen oder aus persönlicher Gehässigkeit" — wohl gegen den Fürstprimas — „diese Kirchen in ihrem Verfalle versinken zu lassen, so wünscht S. Majestät als Suzerain von Deutschland, als Nachfolger Carls des Großen, als veritabler Kaiser des Occidents, als ältester Sohn der Kirche zu wissen, was Er, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern Deutschlands zu retabliren, thun muß." Eine zweite Frage dieser Serie betraf Verhältnisse in Toscana, die dritte die Excommunication.

Unter dem pariser Clerus war damals angenommen, den Bericht der Commission über die erste Fragenreihe habe Mannay, den über die zweite Duvoisin, den über die dritte Barral zu redigiren gehabt. Für Deutschland interessirt die dritte.[1])

Die Beantwortung der deutschen Frage giebt an, daß sie auf eingezogenen Mittheilungen vom Fürsten Primas beruhe, der, da er in der gestellten Frage in Bezug genommen wird, wohl auch an der Fragestellung Antheil gehabt hatte. Selbst der wörtlichen Fassung der Antwort scheint im Allgemeinen die jener Mittheilungen zu Grunde zu liegen. Die Commission habe sich, sagt sie, vor Weiterem über „den ganzen Umfang der die deutschen Kirchen drückenden Uebel, über die bisherigen Versuche, sie zu heben, und über die vornehmsten Hindernisse unterrichten müssen, in Folge deren das nicht gelungen sei." Sie erwähnt dann kurz des „Concordates von 1447," des westphälischen Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses und der durch denselben hervorgerufenen Concordatsverhandlungen von 1804. Was sie darüber mittheilt, ist oben berührt worden.[1]) Durch den österreichischen Krieg von 1805, den Rheinbund und den Untergang des Reiches sei die Physiognomie Deutschlands von Neuem verändert, und dadurch zu den bayrischen und württembergischen Concordatsverhandlungen della Genga's Grund gegeben worden, von deren Inhalt „der Fürstprimas, trotz des unermüdlichen Eifers, den er für alle Unterhandlungsversuche, die einigen glücklichen Erfolg versprachen, an den Tag gelegt hat, Nichts kennt." Förderung für seine Bestrebungen, was er glücklichen Erfolg nannte, versprachen diese beiden Unterhandlungen allerdings nicht; vielmehr war er als ihr Gegner zu betrachten und deshalb von ihnen ausgeschlossen[2]) gewesen: worüber jetzt eine bei seiner erzbischöflichen Stellung nicht ganz unberechtigte Empfindlichkeit sich ausdrückt. „So viel Verzug," fährt die Commission fort, „gereicht der Religion zu großem Schaden:" daß derselbe durch den Papst verschuldet worden sei, deutet sie nicht an, im Gegentheile wird bei Gelegenheit der Unterhandlungen von 1804 die kirchliche Unannehmbarkeit der damals von della Genga zurückgewiesenen Sätze von ihr zugegeben. „Die rechtsrheinische Diöces Cöln hat keinen Bischof, und nicht einmal mehr einen Verwaltungsorganismus, die Bisthümer Freisingen, Passau, Würzburg, Bamberg sind vacant." Von Cöln ist oben die Rede gewesen,[3]) Freisingen war seit April 1803, Bamberg und Würzburg seit April 1808 ohne Bischof; der Bischof von Passau Leopold Leonhard Graf Thun hatte sich seit dem Jahre 1800 nach Böhmen zurückgezogen, und ließ das Bisthum durch sein Officialat und seinen Weihbischof Grafen Gaisruck verwalten, vacant war es also nicht wirklich. „Die Zerstreuung der Capitel mehrerer dieser

[1]) Fragmens p. 152 fg. Beiträge S. 115 fg.

[1]) S. oben Seite 212 fg.

[2]) Für die Art, wie man in Württemberg ihn ansah, ist was der Württemberger Plank in seinen Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen katholischen Kirche (1808) S. 111 sagt ein characteristischer Ausdruck.

[3]) S. oben Seite 148 fg. 201 fg. 297.

größeren Bisthümer hat nicht einmal erlaubt, ihnen während der Vacanz die Verwaltungseinrichtungen zu geben, durch welche Subordination, kirchliche Ordnung und genügender Religionsunterricht aufrechterhalten wird." Dies paßte nur auf Cöln; denn in den übrigen genannten Bisthümern bestand, wenn auch influirt von den weltlichen Regierungen, eine geordnete Vicariatsverwaltung; vielleicht spricht indeß hier wieder ein mehr persönliches Mißbehagen des Fürsten Primas, der für Würzburg sich beim Großherzoge erboten hatte, als Erzbischof die Diöcesanverwaltung zu übernehmen,[1]) damit aber nicht durchgedrungen war, indem Landesherr und Capitel vorzogen, einen aus dem Gremium des Letzteren vom Papste ernannten Vicar zu haben. „Da die neue Diöcesenabgrenzung noch nicht bestimmt ist, so mißachten die Landesherren die bestehenden Diöcesanrechte, und verhindern deren Verwaltung seitens solcher competenter Bischöfe, die nicht in ihrem Lande residiren. Hieraus entsteht eine durch vermittelnde Maßregeln, welche der Fürstprimas für Theile von Böhmen und Westphalen neuerlich vorgeschlagen hat, nicht völlig überwundene kirchliche Anarchie. Fromme Stiftungen werden täglich geschädigt und zersplittert: die Landesherren schließen von deren Verwaltung Bischöfe und Pfarrer aus, und disponiren stiftungswidrig über ihr Vermögen. Pfarren bleiben zuweilen Jahre hindurch unbesetzt, und werden kaum durch Vicare verwaltet: ihre Besetzung geschieht nicht selten ohne Mitwirkung des Bischofs und seiner Behörde, welcher durch die weltliche Gewalt Nichts gelassen wird, als eine oberflächliche Prüfung der ohne Sorgfalt bei ihrer Auswahl Ernannten. In einigen Staaten fordert der Landesherr bei bischöflichen Visitationen die Gegenwart eines von ihm ernannten Commissars, und gestattet diesem, sich in das Detail der inneren geistlichen Verwaltungsverhältnisse zwischen Bischof, Pfarrer und Pfarrkindern zu mischen: was nicht nur der Natur des geistlichen Amtes zuwider ist, sondern auch furchtsam macht und entmuthigt. Es kommt vor, daß Erlasse des Bischofs an die Pfarrer, selbst wenn sie sich auf Gewissens-

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50.

sachen beziehen, dem landesherrlichen Amtmann vorgelegt werden müssen, daß der Landesherr den Pfarrern mit Umgehung des Bischofs und seiner Behörde direct den Gegenstand und selbst den Text ihrer Predigten vorschreibt. Man sollte meinen, diese Fürsten betrachten den Pfarrer als Mißtrauen erregenden Feind. .... Diese selben Fürsten erstrecken ihr Regieren auf Cultusreglements, Religionsunterricht, Kirchengutsverwaltung: ihre Behörden greifen in die bischöfliche Gerichtsbarkeit ein. Sie überwachen mit argwöhnischer Aufmerksamkeit die bischöflichen Consistorien, und verbieten ihnen, die Aspiranten zu Seminar oder Clericat anders, als in Gegenwart weltlicher Commissarien zu prüfen. Die Seminare, diese rein geistlichen und in der ganzen katholischen Welt allein dem Bischofe anvertrauten Anstalten, werden nicht bloß landesherrlicher Oberaufsicht, was in der Ordnung wäre, sondern auch insofern dem Landesherrn unterstellt, als er Directoren und Lehrer wählt, und die Hausordnung vorschreibt. Endlich unternimmt er, sich zwischen die Gewissen seiner Unterthanen und das Kirchenoberhaupt zu drängen, indem er die Vermittelung aller an den Papst gerichteten Gesuche um sittliche und disciplinare Entscheidungen, um Ehedispensen, oder in der päpstlichen Pönitenziarie reservirten Fällen des Gewissensforums seinem Staatsministerium, selbst einem protestantischen, vorbehält; und dieser unerträgliche Gewissensdruck wird für eine Consequenz der gerühmten Gewissensfreiheit ausgegeben. — Dies sind die Leiden, von denen in größerem oder geringerem Grade alle Kirchen der katholischen wie protestantischen Rheinbundstaaten gedrückt werden. Wir haben ihre Hauptzüge aus den officiellen Publicationen der angesehnsten Zeitungen, aus den Protocollen der regensburger Conferenzen von 1804 und vorzugsweise aus den vertraulichen Mittheilungen des Fürsten Primas entnommen, dessen Einsicht, Unparteilichkeit und Mäßigung sicherste Gewähr für die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten sind. Das betrübte Gemälde stimmt nur allzusehr mit der Energie des Ausdrucks, mit welchem S. K. K. Majestät uns die Kirchen Deutschlands als in einem Zustande der Verderbniß und Verkommenheit befindlich bezeichnen." Der Unterschied war, daß Napoleon die

Schuld dieser Zustände auf den Papst schob, die Commission sie den betheiligten weltlichen Regierungen beilegte.

„Um so großen Uebeln zu begegnen," fährt sie fort, „zeigt sich uns als erstes, reguläres und canonisches Mittel das Zusammenwirken des heil. Stuhles mit den Fürsten der Rheinbundstaaten. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß ohne die mächtige Intervention Sr. kaiserlichen Majestät als Bundesprotectors es innerlich (moralement) nicht möglich war, so mancherlei bedeutende Interessen zu einigen, und die Vorurtheile zu zerstreuen, welche bisher dem Erfolge dieser Negociation zwischen Staat und Kirche entgegengestanden haben. Schon Mitglieder der regensburger Conferenzen von 1804 sahen das voraus: bald beriefen sie sich auf Namen, Beispiel, Hülfe, Intervention des Ersten Consuls, bald erkennen sie an, daß das Concordat mit dem ganzen, seinem Haupte vereinten Reiche, nicht mit den einzelnen Landesherren — cum universo imperio, capiti suo unito, non vero cum singulis statibus seorsim[1]) —, abgeschlossen werden müsse. Dann gestehen sie zu, daß nach so viel Erschütterungen und Calamitäten die deutsche Kirche nicht anders als auf Grund einer Pragmatischen Sanction des Reiches zu sichern sei — ut Ecclesia Germanica post tot calamitates et concussiones contra principum consiliariorum innovationes tuta fiat.[2]) Die Gewalt des ehemaligen Reichsoberhauptes ist jetzt zerstört, seine kaiserliche Würde vernichtet. Mit ungleich größerer Macht und größerem Erfolge ruhet sie auf dem Haupte des Kaisers der Franzosen; sodaß von ihm allein die deutsche Kirche den mächtigen Schutz und die Hülfe erwarten kann, deren sie so sehr bedarf. Dahin geht auch der Wunsch des Fürsten Primas, und wir dürfen ihn mit seinen Worten ausdrücken:

„Die Hoffnung der Katholiken im Rheinbunde ruhet auf der „Autorität des höchsten Protectors, der sich für die Sache der „katholischen Religion erklärt hat. Wenn Er verlangt, daß „dasselbe hierarchische System, welches im französischen Reiche

[1]) Aus den Protocollen von 1804.
[2]) Aus denselben Protocollen.

„besteht, auch in den Staaten der Conföderation bestehe, wird „unter der geistlichen und höchsten Autorität des Oberhauptes „der Kirche und durch die ihren kirchlichen Stellungen entsprechende Mitwirkung der Bischöfe und des Erzbischofs" — „d. i. Dalbergs — „die gute Ordnung sich wiederherstellen. „Dann werden die deutschen Bischöfe, wie die französischen es „thun, das Beispiel geben für die Ehrfurcht und die Unterwerfung, welche in weltlichen Dingen der gute Katholik der „Gewalt seines Souveräns" — Napoleons — „schuldet und „zollt."" Wie diese Schlußbitte, so ist sicher auch die vorhergehende Motivirung aus den „vertraulichen Mittheilungen" des Fürsten Primas; und von seinem Parteistandpunkte aus angesehen ist sie zwar seitens des ehemaligen deutschen Kurerzcanzlers immer niedrig, doch aber nicht, was sie anders angesehen sein würde, unwahr. Daß für die Erreichung seiner primatialen Wünsche, ja für die Erhaltung seines Erzbisthums anders als durch Napoleons Intervention keine Hoffnung sei, hatte er allerdings erfahren. Daß er und sein Kolborn schon 1804 an diese Intervention gedacht, und sich darauf irgendwie bezogen hatten, kann richtig sein, obwohl die aus den damaligen Protocollen angeführten Aeußerungen nicht für, sondern gegen Napoleon gethan sind; denn dieser stand um jene Zeit gegen das Reichsconcordat auf Seite der Landesconcordate.[1]) Daß Napoleon, sei es als Rheinbundsprotector, sei es ohnedies, in die Rechte des deutschen Kaisers getreten sei — er selbst nennt sich in seiner Anfrage an die Commission den „Suzerain" des Rheinbundes —, gehörte zu den Dingen, die Dalberg anerkennen mußte, wenn er mit ihnen operiren wollte, und rettete ihn vielleicht noch vor seiner eignen Scham. Daß das französische Concordat auf Deutschland auszudehnen, oder in Deutschland nachzuahmen sei, hatte er bereits 1803 und 1807 anregen lassen: hier gestaltete er es nun zu einem eigentlichen Antrage an Napoleon.

„Alles läßt uns erwarten," schließt der Commissionsbericht, „daß der Papst einen den canonischen Regeln und dem dringenden

[1]) S. oben Seite 207 (Consalvi).

Bedürfnisse der katholischen Kirche entsprechenden Plan selbst entweder proponiren, oder adoptiren wird, sobald seine Lage und der Beistand seines ordentlichen Rathes ihm ermöglichen werden, sich dieser so wichtigen Angelegenheit mit Thätigkeit zu widmen. Der Weg eines Concils, um die Schwierigkeiten der Lage zu enden, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn S. Heiligkeit, was bei Ihrem Character und Ihrer Frömmigkeit keinen Augenblick vorauszusetzen ist, sich jeder verständigen Maßregel zur Besserung entzöge. Und auch in solchem Falle würde ein Concil bloß der französischen Bischöfe, wäre es selbst durch die kleine Zahl der im Rheinbunde noch existirenden verstärkt, zur Reorganisation der Kirchen dieses Gebietes nicht competent sein. Ein eignes Rheinbundsconcil aber zu berufen ist wegen so vieler Vacanzen im dortigen Episcopate nicht möglich. So kann also nur das von unsern Wünschen ersehnte Einverständniß zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem mächtigen Herrscher helfen, welcher nach dem Beispiele unserer alten Fürsten sich mit dem Titel des ältesten Sohnes der Kirche schmückt."

Was die Commission über Anderes als die deutsche Frage sagte, ist für Deutschland nur von mittelbarer Bedeutung; Einiges davon wird weiterhin zu berühren sein. Hier beachten wir, daß der Fürstprimas seine Mittheilungen an die pariser geistliche Commission noch durch einen zweiten Schritt begleitete und ergänzte.

Er war als jene Commission noch arbeitete, im Anfange 1810, wiederum persönlich in Paris.[1]) Bei dieser Gelegenheit fühlte er sich, wie eine unter seinen Auspicien erscheinende Zeitschrift es ausdrückt,[2]) „in seiner Eigenschaft als Primas der deutschen Kirche verpflichtet, den gegenwärtigen kirchlichen Zustand und seine desfallsigen Wünsche vor den Thron des erhabenen Protectors bringen zu müssen"; und that dies in einer an Napoleon gerichteten Denkschrift De la paix de l'Eglise dans les Etats de la Confédération Rhénane, „Von dem Frieden der Kirche

[1]) Krämer, in den Zeitgenossen 6, 162.
[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 1, 427. (Note.)

in den Staaten der Rheinischen Conföderation", die er zugleich im Buchhandel erscheinen ließ.[1]) Sie ist vom Februar 1810, also fast gleichzeitig mit seinen Mittheilungen an die Commission und mit deren Berichte. — Dalberg beginnt mit allgemeinen Bemerkungen über das Wesen und den Frieden der Kirche, die sich mit eleganter Salbung in der Schwebe bewegen. Der Frieden der Kirche sei „die Gewissensruhe in den Seelen der Gläubigen". Diese werde gestört, „wenn der Katholik seinen Oberhirten in der Ausübung der Gottesverehrung .... gehemmt sieht, wenn er die weltliche Macht" .... territorialistische Regierungsmaßregeln nehmen sieht, die in einer Reihe von Beispielen aufgezählt werden. Der Katholik bedürfe als Führers auf dem Pfade der Tugend des frei wirkenden Bischofs; in den rheinischen Bundesstaaten aber werde „diese Beruhigung gestört, weil mehrere ihrer Bisthümer offen bleiben, alle seit der Säcularisation .... ihrer Dotation beraubt sind; was nothwendig die Furcht herbeiführt, daß die katholischen Länder der Conföderation in wenig Jahren ohne Bischöfe sein werden. Schon befinden sich die Bisthümer Passau, Freisingen, Bamberg, Würzburg und Münster in diesem Falle. Der rechtsrheinische Theil der mainzer, wormser, straßburger und constanzer Diöcese wird provisorisch von dem Erzbischofe von Regensburg verwaltet. Die Diöcesen Trier, Cöln und Basel, sofern sie auf dem rechten Rheinufer liegen, die von Eichstädt, Speyer, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Corvey, Fuld, Salzburg, nebst deren vier Suffraganeaten, haben zwar ihre eigenen Bischöfe, die nur lebenslängliche Pensionen genießen, ihre Sitze aber, die keine eigne Dotation haben, gehören in die Kategorie derjenigen, die nach dem Tode ihrer Bischöfe unbesetzt bleiben .... Die Besorgniß vermehrt sich noch dadurch, daß

[1]) De la paix de l'Eglise dans les Etats de la Confédération Rhénane. Voeux exprimés par Charles archévèque-métropolitain de Ratisbonne. Paris. 1810. (16 S. 8°.) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Carls Erzbischofs-Metropolitan von Regensburg Coblenz bei Pauly & Co. 1810. Abgedruckt in dem genannten Archive a. a. O. — Daß die Denkschrift vom Februar sei, bemerkt Krämer.

alle Bestrebungen des Metropoliten, um ein Concordat zu erwirken, ohne Erfolg geblieben sind. Das ist die Lage des Katholicismus in einigen Staaten der rheinischen Conföderation. Wenn man den noch lebenden Bischöfen nach ihrem Tode keine auf das Bisthum eingesetzte Nachfolger giebt, wenn man die Grenzen ihrer Diöcesen und den Wirkungskreis ihrer geistlichen, das Seelenheil umfassenden Amtsverrichtungen nicht bestimmt, so wird sich dieser beträchtliche Theil der alten Kirche" in übelster Lage befinden. „Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich die traurige Wahrheit, daß in vielen Gegenden der rheinischen Conföderation die Gewissensangst über den gegenwärtigen Zustand und die Besorgniß über die Zukunft die Ruhe und den religiösen Frieden der Gläubigen stören." — Allerdings waren die Zustände in hohem Grade bedenklich. Aber bedenklich auch, daß der Metropolit entweder schlecht in seinem Erzbisthume Bescheid wußte, oder im Interesse der Colorirung nicht ganz bei der Wahrheit blieb. Passau war nicht ohne Bischof, Constanz keineswegs bloß „provisorisch" in Dalbergs Verwaltung, andererseits hatten Cöln, Basel, Osnabrück keine Bischöfe. Salzburg und seine „vier" Suffraganeate scheinen genannt, um die Zahl zu vermehren.[1]) Daß alle im Rheinbundsgebiete gelegenen Diöcesen, die ihre Bischöfe noch besaßen, und unter denen nicht bloß, wie gesagt, Passau, Constanz, Regensburg, sondern auch Augsburg, Trient, Chur zu nennen gewesen wären, nach dem Tode dieser Bischöfe unbesetzt bleiben würden, war bloß eine Voraussetzung. Das Alles ist selbst für das cavaliere Ungefähr des fürstprimatischen Denkens und Redens zu viel. Es kommt hinzu, daß neben solchen Klagen über den Mangel fester Dotationen der bischöflichen Sitze Dalberg selbst eben damals die einzige noch bestehende völlig feste Dotation, sein geistliches Fürstenthum, wider seinen Bischofseid gegen eine für seine Lebenszeit zu genießende Einkommensvergrößerung säcularisirte, und mit seinem Tode aufgab: Vertrag vom 19. Februar 1810. Durch ein Decret Napoleons vom 1. März 1810 wurde, „da die Grundsätze des Empire", zu welchem also Deutschland hier gerechnet wird, „der Vereinigung des Fürstenthums mit irgend einer weltlichen Souveränetät entgegenstehen", der fürstprimatische Staat zum Großherzogthum Frankfurt erklärt, und dem Prinzen Eugen Beauharnois die Nachfolge gesichert. Dieser sollte den Nachfolger Dalbergs in seinem Metropolitenamte ernennen und besolden.[1])

[1]) Salzburg hatte sechs Suffraganbisthümer· von diesen aber war Freisingen schon vorgekommen, Gurk, Lavant und Seckau lagen nicht in der rheinischen Conföderation, nur Brixen und Chiemsee konnten genannt werden, und von diesen war Chiemsee verschwindend klein, gehörte auch seit 1805 genau genommen nicht mehr zu Salzburg.

Dalberg beschäftigt sich aber in seiner Denkschrift nicht bloß mit den Mängeln der deutschen Kirchenverhältnisse, sondern auch mit den Mitteln zu ihrer Heilung, indem er darauf hinweis't, daß „Altar und Thron sich wechselseitig unterstützen", und Gott bittet, Napoleons Herz zu lenken. — Es komme auf Sicherung der Existenz der rheinbündnerischen Bischöfe für die Zukunft an, aber es sei schwer, sie „zu hoffen, nach den seit sechs Jahren vom Erzbischofe von Regensburg beim päpstlichen Stuhle ehrfurchtvollst wiederholten Vorstellungen, nach den von mehreren conföderirten Fürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen". Die Sache würde indeß sogleich erreicht sein, wenn[2]) der erhabene Protector der Conföderation und Ihro päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französischen Bischöfe besitzen, und deren bischöfliche Dotation durch jeden Souverän unter Vermittelung Ihrer Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit bestimmt würde. Die kleineren Staaten vereinigten sich auf eine abwechselnde Nomination. Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser der Franzosen die vereinigte Entscheidung der Frage überlassen, ob, jedoch mit Beibehaltung seiner bischöflichen Gewalt in

[1]) Krämer a. a. O. S. 162. Der Vertrag v. 19. Februar bei Winkopp Rhein. Bund 16, 405 fg. Der 4. Artikel das. 408. Vgl. die Verfassung des Großherzogthums das. 258 und besonders §. 5. das. 260.

[2]) Archiv a. a. O. S. 435 fg.

seiner besonderen Diöcese, seine Metropolitangewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht. Der Metropolit ist ein Nachfolger des heiligen Bonifacius .... und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle" vom 1. Februar 1805 „bestätigt, auch haben mehrere Nationen Deutschlands die Metropolitanrechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrechterhalten. Diesem Allen unerachtet", aber augenscheinlich sehr ungern, will Dalberg, wenn es sein muß, die Erzbischofswürde aufgeben. Es war das Schein. Er wußte, daß Napoleon durch den Primas regieren wollte, also ihn beibehalten und stärken müsse. Dalbergs auf Renten zu setzender Nachfolger sollte, nach seiner desfallsigen Convention, nicht in Regensburg, sondern Frankreich mehr zur Hand in Frankfurt wohnen. — Gelinge die Vereinigung mit dem Papste nicht, schließt der Fürstprimas, so müsse auf ein Generalconcilium recurrirt werden; da ein französisches Provincialconcilium über den Gegenstand nicht würde beschließen können, noch wollen. In Deutschland aber sei, selbst wenn man den zusammengeschmolzenen Episcopat vervollständigen wollte, ein Provincialconcilium nicht zu Stande zu bringen, weil man nicht hoffen könne, die „Gesinnungen und Beistimmungen so vieler Souveräne zu vereinigen".

Ueber die Verwandtschaft des pariser Commissionsberichtes und dieser primatischen Denkschrift bedarf es keiner weiteren Nachweisung. Unmittelbaren Erfolg bei Napoleon hatte sie keinen.

Noch bevor Dalberg seine Denkschrift herausgab, suchte er durch die kirchenpolitische Tageslitteratur Einfluß zu üben.

Im Frühjahr 1808 waren von dem göttinger Kirchenhistoriker Gottl. Jac. Plank Aufmerksamkeit erregende „Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen kathol. Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souveräns und dem römischen Stuhle, welche dadurch veranlaßt werden möchten", erschienen.[1]) Er habe die Schrift,

[1]) Hannover 1808. Die Vorrede ist vom 2. April.

sagt er, schon im Herbste 1807 „größtentheils entworfen" gehabt, als er aus den Zeitungen von der schwebenden württemberger Concordatsverhandlung erfahren, und die Arbeit zurückgelegt habe: nachdem jetzt der Abbruch jener Verhandlung bekannt geworden sei, gebe er sie wesentlich so, wie damals beabsichtigt, heraus. Planck war ein Württemberger, war, bevor er (1782) als Professor nach Göttingen kam, Lehrer an der Carlsschule gewesen, und hat bei seinen Darlegungen Württemberg im Auge. Zwar nennt er außerdem noch Baden und Hessen als protestantische Territorien, denen durch die neueren Entwickelungen vorzugsweise katholisches Land zugefallen sei; vergißt aber Hessen dann gänzlich, und erwähnt von Baden nur, daß es vor Württemberg den Vorzug habe, einen Bischofsstuhl, Constanz, im Lande zu besitzen.[1]) Er will nachweisen, in welcher Art für Verhältnisse, wie die württembergischen, eine nöthige Convention mit Rom zu gestalten sei, und ist überzeugt, daß[2]) dabei „kein Hinderniß und keine Schwierigkeit eintreten kann, die sich nicht beseitigen, oder über die sich nicht durch eine leicht anwendbare und auch meistens schon als anwendbar erprobte Auskunft hinüberkommen ließe". Die Sache sei also gar nicht so schwierig. — Ausgehend von dem omnipotenten Staate und dem Territorialismus sagt er:[3]) „nach der Auflösung des Reichsverbandes kann die Macht der Regenten keine Schranke mehr, auch in Bezug auf die Kirche und den kirchlichen Zustand ihrer Staaten haben, als die sie sich selbst in der Acte des Rheinischen Bundes[4]) durch die Erklärung ihres Entschlusses, allen christlichen Religionsparteien volle Freiheit des Gottesdienstes zu gestatten, gesteckt haben"; es handle sich bloß darum, daß der Landesherr die Ausübung seiner Rechte regulire, und zu dem Zwecke schließe er ein Concordat. In Württemberg werden die außerwürttembergischen Bischöfe, unter denen die katholische Kirche

[1]) Vgl. S. 12. 191. 197 der Schrift.

[2]) Seite 181 der Schrift.

[3]) Seite 6 der Schrift.

[4]) In der Rheinbundsacte steht Dergleichen nicht. Planck denkt an die Accessionsurkunden zum Rheinbunde und an die Constitution des Königreichs Westphalen, zu welchem Göttingen gehörte. S. oben Seite 309.

des Landes sich befinde, augenblicklich noch in ihrem Besitze gelassen: gesetzt aber es stürbe einer von ihnen und es würde ihm ein Nachfolger gewählt, so „läßt sich gar nicht absehen,[1]) aus welchem Rechtsgrunde auch nur das Ansinnen", denselben gleichfalls anzuerkennen, „in dem neuen Zustande der Dinge an die Regierung gemacht werden könnte". Den Bischofsstühlen erkennt also Planck keinerlei Recht mehr zu: so war allerdings die Sache nicht mehr schwierig. Errichte der König, fährt er fort, wie man annehme, daß er thun wolle, zwei eigne Landesbisthümer für seine katholischen Unterthanen, und „werden dann eigene katholische Landesbischöfe im Königreich Württemberg angestellt", so könne man zwar, ob päpstliche Betheiligung dabei nöthig sei, streiten; aber habe der protestantische Landesherr einmal erklärt, seinen katholischen Unterthanen die Grundsätze des katholischen Systems ungeschmälert belassen zu wollen, so werde er ihnen nicht der canonischen Institution entbehrende und daher ihnen nicht legitimirt erscheinende Bischöfe aufzwängen. Er aber sei es, der ihnen aus landesherrlicher Vorsorge Bischöfe gebe: haben daher sie den Wunsch und das Bedürfniß, daß dabei der Papst concurrire, so mögen sie diesen veranlassen, Anträge deswegen zu stellen, und der protestantische Landesherr thue genug, wenn er die päpstliche Betheiligung demnächst zulassen zu wollen erkläre. Der Papst hätte[2]) einen Nuntius zur Unterhandlung zu senden; die Form eines eigentlichen Concordates würde aber besser zu vermeiden sein, da sie stets mit protestantisch nicht zulässigen Indulten verbunden sei. Die protestantische Regierung brauche mit dem Nuntius nur ein „Regulativ" für ihre katholischen Unterthanen zu verabreden, bei dem sie — im Uebrigen nach Zweckmäßigkeit und Staatsconvenienz handelnd — davon ausgehe, nichts mit wesentlichen Grundsätzen des Katholicismus Streitendes und vom Papste nicht auch katholischen Regierungen schon Bewilligtes zu verlangen. — Errichtung und Dotation[3]) neuer Bis-

[1]) Seite 12 der Schrift.
[2]) Seite 28 fg. der Schrift.
[3]) Seite 111 fg. der Schrift.

thümer seien Staatssache, der Papst habe sie nicht erst zu bestätigen; doch sei zweckmäßig, daß er die neuen Bisthumsgrenzen billige, und diejenigen Bischöfe resigniren lasse, die innerhalb derselben nicht mehr competent bleiben. In Betreff der Bischofsernennung könne der protestantische Landesherr das Nominationsrecht fordern; wolle es der Papst nicht einräumen, so treffe man für das erste Mal ein Abkommen, und lasse nachher die Capitel in Gegenwart eines landesherrlichen Commissars und eventuell so, daß sie dem Landesherrn zwei Candidaten zur Auswahl vorschlagen, wählen. Unter allen Umständen hat dieser die Wahl zu „approbiren". Die Bischöfe unterscheiden sich in ihrer Stellung zum Landesherrn nicht von andern Unterthanen, und haben ihren desfallsigen Gehorsam durch denselben Eid zu versprechen, der von den französischen Bischöfen geschworen wird. In Betreff der kirchlichen Hierarchie seien sie am besten exemt. Das Recht, sie zu bestätigen, und eine näher zu fixirende Einnahme davon möge dem Papste bleiben, der diesem zu leistende Bischofseid verändert werden; die Consecration könne das erste Mal durch einen päpstlichen Delegaten, nachher durch den andern Landesbischof geschehen. Was die sonstigen Primatialrechte des Papstes betrifft, so müsse er bei Appellationen judices in partibus geben; seine sämmtlichen Erlasse unterliegen nicht dem Placet, aber — was ebensoviel ist — der „Approbation" des Landesherrn. Hinsichtlich der päpstlichen Dispensationen könne der Staat sich auf die Principien von Ems stellend über Facultätenerweiterung für die Landesbischöfe verhandeln. Die Befugnisse der Bischöfe beziehen sich auf Nichts, als auf mere spiritualia; der Staat habe selbstverständlich Inspectionsrecht, Advocatie und Recurs ab abusu.

So äußerte sich in voller Uebereinstimmung zu den Staatsansprüchen der vorhergehenden Jahre ein mit der Geschichte der katholischen Kirche vertrauter, mit ihren Aufklärungstheologen in vielerlei Verbindung stehender, unzweifelhaft ihr wohlwollender Protestant, der eine wissenschaftliche Autorität war. Ueber den Fürstenprimas sagte er bei Gelegenheit des Verlangens nach exi-

mirten Bischöfen:[1]) „wenn man auch sogleich wüßte, wo man den auswärtigen Metropoliten" einheimischer Bischöfe „zu suchen hätte, wenn man ihn auch, wenn ihn besonders die in dem Rheinischen Bunde begriffenen Staaten in der erhabenen Person des Fürstenprimas am schicklichsten und natürlichsten finden könnten," die Bulle v. 1. Febr. 1805 behandelt Planck als nicht vorhanden, — „so würde man es doch unendlich schwer finden, sich über ein Regulativ zu vereinigen, durch das die Grenzen seiner Gewalt und die Eintrittsfälle seiner Metropolitanjurisdiction auf eine Art bestimmt werden sollten, die keiner Besorgniß wegen möglicher Collisionen mit den landesherrlichen Rechten mehr Raum ließe. Die Bundesverhältnisse selbst könnten und würden wahrscheinlich nur eine Schwierigkeit mehr dabei machen; denn es würde um dieser Verhältnisse willen nöthig werden, sorgfältige Vorkehr dagegen zu treffen, daß nicht leicht der Bundesprimas in dem Character des Metropoliten und der Metropolit im Character des Bundesprimas handeln könnte". Nach der projectirten Verfassung des Rheinbundes solle Dalberg Vorsitzer des „Rathes der Könige" sein. Sein Titel als Primas bezog sich aber nicht auf den Bund, sondern auf die Kirche; und wurde hier von Planck nur willkürlich und in übertragenem Sinne als Titel eines weltlichen Bundesamtes genommen. Das war am wenigsten Dalbergs Absicht.

Er brauchte andere Meinungen in der Litteratur.

Im Jahre 1809 begann zu Frankfurt, damals schon seiner Residenz, eine Zeitschrift — „Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten, herausgegeben von einer Gesellschaft" — zu erscheinen, dessen Redacteur Georg Ludw. Karl Kopp, ein jüngerer, ihm persönlich nahe stehender geistlicher Beamter seines Dienstes[2]) war.

[1]) Seite 111 der Schrift.

[2]) Geb. zu Aschaffenburg 1774 war er seit 1800 Assessor beim geistl. Gerichte in Aschaffenburg, wurde später geistl. Rath am Vicariate und Mitglied der Großh. Frankfurtischen Oberschulinspection, daneben Hofcaplan Dalbergs, der ihn 1811 mit nach Paris und 1813 mit in die Schweiz nahm. — Er ist Verfasser des Buches: Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, auf dessen Titel, Mainz 1830, er sich noch als „Großh. Frankfurt. Geheimer geistl. und Oberschul- und Studienrath, des Concordienordens Ritter" nennt.

„Das beginnende Jahrhundert", sagt ihre Vorerinnerung, „hat in der Form unseres Kirchenwesens eine mächtige Erschütterung bewirkt; noch ist der Sturm nicht vorüber, und das neu aufzuführende Gebäude geht langsam der Vollendung entgegen. Das Bestreben des Archivs geht bei diesen Ereignissen dahin, die Form des Katholicismus in seiner Außenseite so rein und geläutert als möglich darzustellen," in der Kirchenverfassung und der Schule. „Die verschiedenen neueren Ereignisse zwischen Staat und Kirche nach dem Geiste der Religion zu prüfen, und in eine richtige Ansicht zu stellen, das Zweckverhältniß der gegenwärtigen Kirchenverfassung zu den Bedürfnissen der Zeit zu untersuchen ..., ist die vorzügliche Absicht unserer Unternehmung."

Eröffnet wird daher das Archiv durch eine seine Gesichtspunkte bekundende Abhandlung „Ueber das Princip zu richtiger Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der darin befindlichen katholischen Kirche mit Hinsicht auf die rheinischen Bundesstaaten." Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, bei welchem Alles auf das richtige Princip ankomme, könne weder auf historischem Wege allein, noch allein auf dem des Naturrechtes bestimmt werden. Die Kirche sei eine Gesellschaft von gleicher innerer Nothwendigkeit, wie der Staat; die katholische Kirche eine dergleichen einheitliche, in die verschiedenen Staaten nur hineingreifende Gesellschaft; der Staat aber immer nur mit seiner katholischen „Gebietskirche", nicht mit dem Papste in unmittelbarem Verhältniß. Denn der Papst habe Nichts als in Beziehung auf die „einzelnen Kirchen" bestimmte „wesentliche", auf die Verfassungsgestaltung dieser Einzelkirchen sich nicht beziehende Primatialrechte zu üben. Die so gestaltete katholische Kirche habe nun mit dem Staate positive, auf dem Besitzstande wohlerworbener Rechte beruhende Verhältnisse. Sie sei vom Staate und zwar mit ihrem „inneren öffentlichen Kirchenrechte" recipirt. Will er dies Kirchenrecht kennen lernen, „will er genau wissen, welche Rechte in specie das Kirchenoberhaupt, wann, wo

und wie es solche über seine (des Staates) Gebietskirche auszuüben habe, so hat sich der Staat lediglich an *seine* Kirche zu halten." Er steht mit dem Kirchenoberhaupte „nicht in unmittelbarer Berührung, sondern nur mittels seiner Kirche", Gebietskirche. „Entsteht also eine Abweichung in den Systemen, wonach die Rechte des Kirchenoberhauptes bestimmt werden sollen, so ist klar, daß der Staat das System seiner Kirche zu adoptiren habe; denn wollte er sie nach anderen Grundsätzen behandeln, als wozu sie sich bekennt, so würde er ihr Gewalt anthun, indem er die ihr gebührende Freiheit nicht schützt. So können also die Souveräne der rheinischen Bundesstaaten kein anderes, als das Episcopalsystem der Katholiken als das echte anerkennen, weil die katholische deutsche Kirche mit Verwerfung des ultramontanisch-monarchischen Kirchensystemes sich zu jenem bekennt. Wirklich ist auch das neue französische Concordat auf das in Frankreich schon herrschende Episcopalsystem gebaut."[1]) Hieraus und aus anderen ähnlichen Aeußerungen ergiebt sich, wie der Verfasser sich das Verhältniß von Einzelkirche und Gebietskirche denkt. Er versteht unter „einzelnen Kirchen" zunächst bischöfliche, dann die Einheiten der erzbischöflichen Sprengel, eventuell Nationalkirchen: aber er setzt voraus, daß künftig die Grenzen der Diöcesen und der Territorien sich im Allgemeinen decken, dann also die Einzelkirchen zugleich Gebietskirchen sein werden. Bis diese Veränderung indeß eingetreten sei, müsse der überkommene, bestehende deutsche Kirchenorganismus von den Staatsregierungen anerkannt und respectirt werden: wobei als ein wesentliches Moment die auf dem Reichsdeputationshauptschlusse und der Bulle vom 1. Februar 1805 beruhende erzbischöfliche Stellung des Fürstenprimas hervorgehoben wird: „Die deutsche Kirche in hierarchischem Sinne kann noch als Ein Ganzes betrachtet werden, und es würde vielleicht dieser Grundsatz die glücklichsten Resultate hervorbringen, wenn man ihn zur Anwendung wollte kommen lassen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche in den sämmtlichen rheinischen Bundesstaaten würden in dem kürzesten Zeitraume und mit allgemein

[1]) Archiv 1, 28.

erwünschtem Erfolge in Ordnung gebracht werden können, wenn die Souveräne ein Nationalconcil veranstalten wollten. Im Nationellen spricht sich die kräftige Besonderheit eines Volkes .... am besten aus" u. s. w. f.[1]) „Das Kirchenoberhaupt könnte einer solchen Organisation, welche sich die deutsche Kirche selbst mit Zustimmung der Souveräne giebt, seine Zustimmung nicht versagen, denn es sind ja nur Disciplinarpunkte, welche hier festgesetzt werden", und die Primatialrechte des Papstes beziehen sich lediglich auf Dogmen und Dogmatisch-Moralisches.

Also: ein anderes, als das febronianische System anzunehmen, wäre Gewissenszwang; nach diesem System ist die Stellung des Fürstenprimas zu beurtheilen; mit einem Nationalconcilium — unter „deutscher Nation" ist immer bloß die rheinbündnerische verstanden — unter Dalbergs Vorsitze die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands zu ordnen, würde das Richtige sein. Der Papst würde erst hinterher gefragt, und müßte Ja sagen. Es war vielleicht nicht ganz zufällig, daß dasselbe Heft des Archivs die Nachricht aus Rom brachte, die dortige bayrische und württembergische Concordatsverhandlung habe ohnehin keinen Fortgang; und daß daneben in einer Anzeige von Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes (1807) und Michls besonders für Bayern berechnetem Kirchenrechte (1809) ausgeführt ward, erst seit Febronius und Joseph II. gebe es eine nennenswerthe Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland. Der Josephinismus wurde dabei mehr gerühmt, als selbst der Fürstprimas im Grunde verantworten konnte.

Das zweite Stück des Archives beschäftigte sich vorwiegend mit andern Gegenständen. Das dritte, 1810 erschienene, wurde mit Dalbergs Denkschrift Ueber den Frieden der Kirche eröffnet,[2]) in welcher der Gedanke des deutschen Nationalconciliums als undurchführbar fallen gelassen, und statt dessen Napoleons Hülfe angerufen war.

Zu dieser fürstprimatischen „vortrefflichen" Schrift erschienen

[1]) Archiv 1, 32 fg.
[2]) S. oben Seite 332—336.

1811 von Franz Andreas Frey, einem geborenen Bamberger (geb. 1763), der seit 1795 dort Professor des Kirchenrechtes und geistlicher Rath, seit der bamberger Vacanz Vicariatsrath und Syndicus war, anonyme „Erläuternde Bemerkungen",[1]) sei es einfach auf Bestellung, sei es auf Anlaß, der ähnlicher Art war. Sie sind Nichts als eine schmeichlerische Paraphrase der „Wünsche" Dalbergs, Paragraph für Paragraph: kriechend gegen den „erhabenen" Verfasser, dessen Mißgriffe in Thatsachen, soweit Frey's Kunde reicht, stillschweigend verbessert werden, kriechend gegen die Rheinbundfürsten, kriechend gegen Napoleon. Materialien zu näherer Erläuterung bringt der Verfasser keine; doch mögen einige seiner allgemeinen Aeußerungen zeigen, wie einem Mitgliede des Vicariates, durch welches die bamberger Diöcese regiert ward, die Lage der Dinge vorkam. Er beginnt mit einem Preise der Fürsorge, welche der Reichsdeputationshauptschluß für die in Folge unvermeidlicher Umstände ihres Gutes beraubte Kirche und deren Diener gehabt habe. Leider aber seien seine Bestimmungen darüber nicht ausgeführt: „Der[2]) deutsche Episcopat, ehemals so erhaben und glänzend, besteht nur noch in einigen Individuen, und mehrere Diöcesen werden bloß durch Generalvicare, deren Gewalt und Ansehen sehr beschränkt ist, verwaltet. Die Domcapitel, deren Existenz politisch aufgelöst ist, haben sich auch in kirchlicher Rücksicht ihren ursprünglichen Verrichtungen .... entzogen, und viele Individuen derselben haben, theils verleitet durch einen gewissen Zeitgeist, ungeachtet der bedeutenden Sustentation, die sie aus dem Kirchengute annoch beziehen, das geistliche Kleid mit geistlichen Gesinnungen abgelegt, oder sie leben in einer ihnen freilich manchmal abgezwungenen Indolenz und Lethargie; das Ansehen der Vicariate und ihr Wirkungskreis ist durch die überspannten Grundsätze einer erst neu erfundenen Kirchenpolizei wo nicht vernichtet, doch beinahe ganz gelähmt"; alle übrigen kirch-

[1]) Erläuternde Bemerkungen zu der vortrefflichen Schrift: Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Carls Erzbischofs-Metropoliten. Bamberg und Würzburg bei Jos. Ant. Goebhardt 1811.

[2]) Seite 11 der Schrift.

lichen Corporationen seien aufgelöst. — Das Mißlingen der Concordatsverhandlungen von 1803 folg. habe drei Gründe:[1]) Zuerst die „Stimmung der Regierungen im Contraste zu den Gesinnungen des päpstlichen Stuhls;" denn wie dieser nicht geneigt gewesen sei, seine mittelalterlichen Gesichtspunkte aufgebend „dem Genius des Zeitalters in einigen Punkten ein Opfer zu bringen", so seien „die meisten Regierungen in Beurtheilung der Befugnisse und Behandlung der Rechte der Kirchengewalt von einer Negative ausgegangen, durch welche beinahe alle Rechte der Kirche in Zweifel und Widerspruch gezogen", und was man ihr noch habe einräumen wollen nur als Begünstigung und Precarium erschienen sei.[2]) Man habe durch beiderseitiges Extrem sich einander mißtrauisch entfremdet. Der zweite Grund sei, daß sich „seit etwa dreißig Jahren", das wäre seit den siebzigern, im Schoße der katholischen Kirche eine Schule gebildet habe, „die viel gefährlicher ist, als auswärtige Feinde", und bei erfolgter Säcularisation bestrebt gewesen sei, „durch exorbitante Vorschläge und empörende Behauptungen die katholische Kirche selbst zu untergraben und in die Luft zu sprengen." Frey citirt als Vertreter dieser Schule den Protestant gewordenen Erlanger Harl,[3]) meint aber alle scharf entwickelten Territorialisten, denen er im Interesse der Kirche von lange her widersprochen hatte, und dadurch später den Ruf eines Curialisten gehabt hat. Der dritte Grund sei die unsympathische Gesinnung der 1803 mit katholischen Ter-

[1]) S. 52 fg. der Schrift.

[2]) Als einen Hauptvertreter dieser Negative citirt Frey den oben S. 254 berührten bayrischen gutachtlichen Entwurf von J. B. Stürmer 1807. Frey hatte in Bamberg gerade die bayrische Regierung sich gegenüber.

[3]) Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt: Mit besonderen Gesichtspunkten für die Entschädigungslande Sr. Majestät des Königs von Preußen, wie auch für das der deutschen Nation von dem römischen Papste angedrohete Concordat. Berlin 1804. Auch unter dem Titel: Entwickelung der aus dem Säcularisations- oder Entschädigungssystem und dessen Folgen hervorgehenden politischen, bürgerlichen und kirchlichen Reformationen des deutschen Reiches. — Harl war Professor in Erlangen, ein geborener Salzburger. Was er giebt, ist Nichts als plump verarbeiteter Josephinismus: durchaus unprotestantisch gedacht und gefaßt.

ritorien bedachten protestantischen Landesherren. Die practische Spitze der Schrift ist, daß Frey für den einheitlichen Metropolitan-Nexus des Rheinbundterritoriums unter Dalberg eintritt.[1])

In dem Hefte des Frankfurter Archives, in welchem Dalberg seine Denkschrift hatte abdrucken lassen, erschienen zugleich „Aphorismen über die künftige Einrichtung der Capitel und der Landesbischöfe": „Bald vielleicht nahet sich der entscheidende Zeitpunkt, wo die neuen Landesbischöfe mit ihren Capiteln die erschütterten Stühle unserer abgegangenen Fürstbischöfe einnehmen werden. Laut und hoch spricht sich der Wunsch aus, daß ein wohlwollender humaner Genius diese große Anstalt leite, und zum hohen Ziele einer glücklichen Verbindung des Staats- und Kirchenwohles hinführe. Sei es mir", sagt der Verfasser, „im Momente großer Hoffnungen vergönnt, im hohen Vorgefühle der Umschaffung einige Grundlinien zum künftigen Gebäude zu zeichnen." Der „mächtig wirkende Schöpfergeist", welchem schließlich empfohlen wird, diese Pläne „zum Dasein zu rufen", ist der auch in Dalbergs Denkschrift angegangene französische Kaiser. Was das Einzelne betrifft, so sollen die Capitel, mit „liberalerer" Verfassung als bisher, wieder der geistliche Rath des Bischofs, der Capitelsdechant soll zugleich Generalvicar und Weihbischof sein, u. s. w. „Dem Landesherrn gehört das Recht, die Capitel zu besetzen", doch soll er sich dazu vom Bischofe zwei Candidaten vorschlagen lassen. Den Dechanten, Official, Scholaster ernenne aus dem Capitel der Bischof. Der Landesherr soll das Capitel „decoriren" und dotiren. „Der Staat übe das Recht aus, den Bischof aus der Mitte des Capitels zu ernennen .... Der Ernannte melde seine Bestimmung dem Primas der deutschen Kirchen; diesem liege es nun ob, sich über dessen Tugenden, Gründlichkeit der Kenntnisse und Reinheit der Sitten genau zu verlässigen, und nach Befund der Umstände das Zeugniß der Idoneität auszustellen: die Vorlage dieses Zeugnisses muß genügen, die Bestätigung des römischen Stuhles zu erwirken." Selbst zu untersuchen habe der Papst nicht. „Der Neuernannte legt hierauf in die Hände des

[1]) Seite 62 der Schrift.

Regenten .... den Eid ab, dessen Formel das französische Concordat festsetzt. Die Consecration geschehe durch den Primas .... Man umschaffe aber die bisherige Form des Vasalleneides der Treue gegen den Papst." Es folgt der Dotationspunkt und der des bischöflichen Residenzhaltens. Der Bischof soll eventuell vom Primas und von dem Landesherrn Urlaub nehmen.

So dachte man sich also die Herübernahme des französischen Concordates, wie auch in der Sache lag, nicht ohne Modification. — Nachdem das folgende Heft des Archives eine Erörterung über die Tragweite der französischen Verordnung vom 17. Febr. 1811, durch welche die Gallicanischen Artikel (Declaration von 1682) zur loi de l'Empire erhoben wurden,[1]) gebracht hatte, kam das fünfte Heft auf diesen Gegenstand zurück. Es enthielt von einem „weltlichen Staatsdiener eines angesehenen deutschen Staates" eingesandte „Bemerkungen über die Anwendbarkeit des französischen Reichsconcordates auf deutsche Staaten."[2]) Der Verfasser giebt darin eine Uebersetzung des Concordates und der Organischen Artikel, und stellt Artikel für Artikel eine Erwägung an, ob jeder unverändert, oder ob etwa nur mit Veränderungen in Deutschland aufgenommen werden könne. Für unanwendbar hält er bloß wenige speciell französische Artikel. Bei seinen Modificationsvorschlägen geht er davon aus, daß das französische Concordat für den römischen Hof immerhin günstiger sei, als gut; es müsse mit dem Papste „weiters über Nichts, als über dessen Verhältnisse zur deutschen Kirche und zu den deutschen Souveränen, dann zu dem deutschen Episcopate im Allgemeinen eine Uebereinkunft getroffen, die Einrichtung der Landeskirchendiöcese aber und alles Dessen, was dahin gehören mag, lediglich der Anordnung des Staatsregenten in Uebereinstimmung mit dem von ihm bestellten Landesbischofe vorbehalten werden." Im Allgemeinen sei demgemäß das französische Concordat, sammt den Organischen Artikeln, als Rheinbundsconcordat brauchbar: nur daß der Verfasser den Inhalt etwa der oben berührten Aphorismen,

[1]) S. darüber Haussonville 3, 335 fg.
[2]) Archiv Jahrgang 2. Heft 2. Seite 159 fg.

noch um Etwas verschärft, hineingetragen wissen möchte; wobei er sich auf josephinische Canonisten, auf Gmeiner und als auf „die vollständigste und zugleich freimüthigste Schrift über die Concordatensache" auf den von Frey bekämpften bayrischen Gutachtlichen Entwurf von Stürmer[1]) beruft. Bei der Nomination der Bischöfe durch den Landesherrn soll auch der im französischen Concordate unberührt gebliebene Fall „vorgesehen werden," daß etwa der Papst sich weigern sollte, einem vom Landesherrn Nominirten die Institution zu geben. — Aber nicht bloß die Bisthümer, auch die Pfarren müsse der Landesherr besetzen; das Recht dazu sei „für den Regenten höchst wichtig, und darf um keinen Preis aufgegeben werden; die gesetzlichen Verhältnisse des Patronatrechtes sind dahin zu modificiren, daß dem Souverän das Patronat auf alle Pfarreien zustehe, wo nicht ein Anderes erweislich ist." Die Organischen Artikel gefallen dem Verfasser besser, als das Concordat; nur dürfe man z. B. die barmherzigen Schwestern nicht zulassen: „am besten möchte es sein, im Concordate mit dem Papste hiervon ganz Umgang zu nehmen, und hierüber mit dem künftigen aufgeklärten Landesbischofe zu verhandeln." — Da, wo die Organischen Artikel von den Amtsgeschäften der Erzbischöfe sprechen, kommt der Einsender auch auf die von Dalberg erstrebte Primatenstellung, und in einer für das frankfurter Archiv auffälligen Weise. Dalbergs Säcularisirung seines nunmehrigen Großherzogthums brachte nach dieser Seite ihre unangenehmen Consequenzen mit sich: aber der Einsender muß auch nach seiner persönlichen Stellung Rücksicht gefordert haben, sonst hätte man ihm wohl an dieser Stelle seine Aeußerungen nicht erlaubt. Landeserzbischöfe, sagt er, seien „Zugehör eines größeren Reiches, welches auch in geistlicher Hinsicht die Provincialeintheilung adoptirt;" die meisten Rheinbundfürsten würden sie nicht haben können. Nun werde „die Oberaufsicht über den Bischof ohnehin nach der neuen Einrichtung meistens vom Staate geführt;" sei indeß eine kirchliche Aufsicht in der Sache nothwendig, so habe die unmittelbare Unterstellung der Landesbischöfe

[1]) S. oben Seite 254. 345.

unter den Papst das gegen sich, daß man Einwirkungen von Rom her fürchten müsse. Ein einziger Rheinbundserzbischof, der — wie nach Dalbergs Tode jetzt zu erwarten war — nicht selbst Landesherr wäre, würde in das Land als Unterthan eines fremden Souveräns hereinregieren. Das sei nicht zu ertragen. „Für die Frankreich nahe gelegenen Bundesstaaten und für ihre Politik" sei es daher angemessener, „die Negociation dahin zu richten, mit dem nächsten Erzbisthume Frankreichs in die Metropolitanverbindung zu treten, als irgend einen anderen Weg einzuschlagen," und jener Weg müsse „den minder mächtigen deutschen Souveräns feste Regel" sein. — Das Archiv wagt, da es hier Frankreich gilt, nur vorsichtigen Widerspruch: der Grund der Behauptung lasse sich, sagt es, „um so weniger einsehen, da schwerlich zu leugnen ist, daß der französische Clerus von oben bis unten in der religiösen Aufklärung weit hinter dem deutschen zurücksteht." Man werde Collisionen mit ihm haben: der Fürstprimas sei als Erzbischof bequemer.

Die vorgeführten Stimmen aus der Litteratur werden, indem sie sich an früher erwähnte anschließen, genügen, einen Einblick in die Meinungen über Fortentwickelung der Kirchenverfassung zu gewähren, von denen man in den katholischen Kreisen des rheinbündnerischen Deutschlands zu der Zeit, von welcher die Rede ist, bewegt war. Blicken wir jetzt wieder auf die Differenzen zwischen Napoleon und dem Papste.

Im Januar 1810, eben als die kirchliche Commission in Paris saß, und Dalberg dorthin ging, um später seine Denkschrift zu übergeben, hatte Napoleon sich seinen Plan, den Papst, nachdem Rom und der Kirchenstaat definitiv mit dem Reiche vereinigt sein würden, als einfachen Unterthanen zu stellen, bestimmt formulirt.[1]) Für Pius VII. persönlich wollte er eine Art Aus-

[1]) Correspondance de Napoléon 20, 169. Haussonville 3, 252 fg.

nahmestellung gestatten; er sollte nur seinen Sitz in Frankreich nehmen: künftige Päpste aber sollten ihm als weltlichem Herrn des Occidents den Unterthaneneid leisten. Solange sein Scheidungsproceß schwebte, ließ er dies ruhen; dann vereinigte er zunächst — durch Senatusconsult vom 17. Februar 1810 — Rom und den Kirchenstaat officiell mit dem Kaiserreiche, und setzte den Papst auf Renten:[1] gleich nach seiner Heirath (April 1810), bei der er die Macht der päpstlichen Excommunication in der Weigerung einer Anzahl Cardinäle seiner Trauung zu assistiren bitter empfunden hatte,[2] nahm er den Plan von Neuem auf, und es wurde zunächst, durch Metternichs Vermittelung, ein dem Papste bekannter österreichischer Diplomat unter einem Vorwande nach Savona geschickt, Pius des VII. Disposition zu erkunden. Als dieser Bote keiner günstigen Stimmung begegnet war, sandte Napoleon in ähnlichem Auftrage, wieder unter einem Vorwande, die Cardinäle Caselli und Spina, dieselben, welche vor zehn Jahren beim Concordate mitbetheiligt, jetzt aber ins französische Lager übergegangen waren, zu Anfang Julius an den Papst.[3] Sie fanden ihn in Betreff des Residirens in Frankreich nicht eingehender: er werde sich, sagte er, dort stets als Gefangenen ansehen. Günstiger hingegen schien er in Betreff des zweiten Punktes, in welchem sie Aufträge hatten, in der Institutionsfrage gestimmt.

Die kirchliche Commission, welcher diese Frage von Napoleon mit vorgelegt worden war,[4] hatte sich, indem sie auseinandersetzte, daß weder einseitige Lösung durch Staatsgesetz, noch auch ein Generalconcilium thunlich sei,[5] bestrebt, Antworten zu geben, durch welche sie außer Verantwortung bliebe; wurde aber von dem Kaiser zu bestimmter Antwort gedrängt, und ertheilte sie zuletzt dahin, daß, wenn der Papst sich wirklich durchaus weigere

[1] Haussonville 3, 252. 318 fg.

[2] Mémoires de Consalvi 1, 416 fg. Haussonville 3, 285.

[3] Ueber die erste Sendung Haussonville 3, 411 fg. 415 fg. Ueber die zweite das. S. 422 fg.

[4] S. oben Seite 322. 325.

[5] Haussonville 3, 407 fg. 4, 26 fg.

zu instituiren, und wenn dadurch der Nothfall feststehe, alsdann die Berufung eines französischen Nationalconciliums das richtige Mittel, und diese Kirchenversammlung — angesehen den Nothfall und die Unmöglichkeit eines Generalconciliums — auch competent sein werde, zu erklären, daß die durch den Metropoliten conciliairement, und wenn er selbst zu instituiren sei durch den ältesten Bischof gegebene Institution anstatt der päpstlichen Institutionsbulle so lange genüge, als der Papst oder sein Nachfolger sich nicht zu Erfüllung des Concordates werde bereit finden lassen. — Es kam also zunächst auf Unterhandlung mit dem Papste zu Feststellung des Nothstandes an. Insofern war derselbe vorhanden, als bereits siebenundzwanzig Diöcesen ohne Bischöfe waren. Der Papst aber sprach sich Caselli und Spina gegenüber jetzt dahin aus, daß er auf Verhandlungen über die Frage einzugehen bereit sei, wenn er mehr Freiheit des Verkehrs mit dem französischen Clerus, und wenn an erster Stelle er mindestens zwei frei von ihm ausgewählte Cardinäle als seine Räthe nach Savona erhalte. Napoleon wollte jedoch diese Bedingungen nicht bewilligen, sondern antwortete mit dem Befehle, den er einer Anzahl von ihm nominirter, aber — da sie noch nicht die Institution hatten — nach französischer Sitte von ihrer bischöflichen Stadt sich fern haltender Bischöfe gab, unverzüglich ihre Sitze einzunehmen, und der Diöcesanregierung, wie wenn sie Bischöfe seien, sich zu unterziehen. Widersetzlichkeit in den Capiteln schlug er mit Gewalt nieder. Auf geheimen Wegen überkommene Breven des Papstes, in denen solchen Quasibischöfen der Schritt verboten oder verwiesen, auch was sie als Bischöfe thun würden für ungültig erklärt ward, — unter anderen ein derartiges Breve an den zum Erzbischof von Paris nominirten Cardinal Maury, — ließ er vom Senate annulliren, und bestrafte den Papst durch Freiheitsbeschränkungen, Einschränkungen im Haushalte, und ähnliche Maßregeln, die so weit gingen, ihn der Bücher und der Schreibmaterialien zu berauben.[1] Im Januar 1811 ließ er

[1] Haussonville 3, 310 fg. 430 fg. 475 fg. Dem und ähnlich Kleinlichem gegenüber verdient die edle Aeußerung des Papstes an Consalvi — Mémoires de Consalvi 1, 78 — unvergessen zu bleiben.

alsdann, in Anlaß des Maury'schen Falles, sich vom pariser Domcapitel eine ausführliche Zustimmungsadresse überreichen, und zu derselben im ganzen französischen Clerus Beitrittserklärungen besorgen,[1]) die sämmtlich im Moniteur abgedruckt wurden: dem einzigen Blatte, welches der Papst zu lesen bekam. Dieser sollte den Eindruck erhalten, die französische Geistlichkeit stehe grundsätzlich und vollständig auf des Kaisers Seite.

Ferner berief er eine zweite kirchliche Commission zusammen, die von Anfang Februar bis Anfang April zu Paris arbeitete, und durch welche er, zu Berufung eines Nationalconciliums schon entschlossen, nochmals untersuchen ließ, ob nicht die von der ersten Commission für nöthig erachtete vorherige Verhandlung mit dem Papste umgangen werden könne.[2]) Die Mitglieder waren die alten; nur daß der 1810 verstorbene Bischof von Vercelli durch den Cardinal Caselli, und Pater Fontana, welcher einer Theilnahme an Beförderung des Maury'schen Breves verdächtig gefangen saß, durch Mr. de Pradt,[3]) nominirten Erzbischof von Mecheln, den späteren Autor der Quatre concordats ersetzt war: beides Mitglieder, von denen Napoleon volle Geschmeidigkeit erwarten konnte. Die Fragen an die Commission gingen diesmal davon aus: das Concordat sei vom Papste bereits gebrochen und dadurch hinfällig geworden, demgemäß solle so lange, bis der Papst die Artikel von 1682, als nunmehriges Reichsgesetz, eidlich werde anerkannt haben, jeder Verkehr zwischen ihm und den französischen Unterthanen aufhören; zweitens solle die päpstliche Institution französischer Bischofe und diejenige Abhängigkeit von Rom nicht länger statthaben, in welcher dadurch der bischöfliche Clerus gehalten sei. Wie die Institution am

[1]) Er beantwortete sie mit einer Anklagerede gegen den Papst, und ließ zugleich um die Zeit durch Dannon das Buch Sur la possession temporelle du Pape schreiben, um auch auf diesem Wege für seinen Zweck zu wirken. Haussonville 3, 416.

[2]) Haussonville 4, 9. fg. 34. 37 fg. 70. Die der Commission vorgelegten Fragen S. 72 fg., ihre Antworten 76 fg., zum Theil vollständiger als bei Barral in den Fragmens p. 181 fg.

[3]) Napoleons verachtendes Urtheil über ihn: Haussonville 4, 71.

besten ersetzt werden könne, wird die Commission in Vorbereitung des zu berufenden Conciliums zu erachten aufgefordert: Napoleon wolle, da der Papst die Bullen verweigere, wissen, mit welchem canonischen Mittel sie ohne den Papst zu erlangen sei. — Die Commission ging in ihrer Antwort nicht ganz von derselben Basis aus, sondern behandelte das Concordat als noch bei Bestande. Indem sie vor Maßregeln warnt, durch welche das öffentliche Vertrauen alterirt werden würde, erklärt sie für das richtigste jetzt anwendbare Mittel die Hinzufügung einer Clausel zum Concordate, dahin gehend, „daß der Papst die Institution binnen einer bestimmten Frist zu ertheilen gehalten sei, widrigenfalls die Institutionsbefugniß auf das Provincialconcilium devolvire." Erst wenn der Papst diesen Zusatz nicht annehme, sei ein Nationalconcilium zu berufen, welches die Normen der pragmatischen Sanction wiederherstellen könne. Indeß möge, bevor man so weit gehe, dem Papste durch eine Deputation der französischen Bischöfe die Noth dargelegt werden: hoffentlich vermöge dieselbe ihn zur Nachgiebigkeit. — Gegen den Schluß der Arbeiten dieser zweiten kirchlichen Commission wurde die merkwürdige Sitzung in Gegenwart des Kaisers[1]) gehalten, in welcher der alte Abbe Emery, dessen geistliches Ansehen hier mitverwendet werden sollte, auf eine von Napoleon ausgegangene Wiederholung der Anklagen gegen den römischen Stuhl, die er um diese Zeit nicht selten öffentlich aussprach, mit ruhigem Freimuth als katholischer Geistlicher antwortete: die Kirche sei und bleibe schon nach dem kaiserlichen Katechismus dem Papste Gehorsam schuldig; die weltliche Souveränetät des Papstes sei schon nach dem vom Kaiser selbst angerufenen Bossuet etwas nicht Entbehrliches; daß der Papst jene Clausel zum Concordate bewilligen werde, sei unwahrscheinlich, denn er gäbe damit sein Institutionsrecht mittelbar aus der Hand.

Napoleon adoptirte den Weg, welchen die Commission ihm vorgeschlagen hatte; aber nicht ohne Veränderung.

Am 26. April instruirte er drei, um in angegebener Art mit

[1]) Haussonville 4, 80 fg.

dem Papste zu verhandeln, von ihm insgeheim nach Savona abgesendete Bischöfe;[1]) aber gleichzeitig (25. April) schrieb er das sogenannte Nationalconcilium, d. h. eine Versammlung aus, zu welcher er etwa die Hälfte der Inhaber französischer Bischofssitze, einschließlich der mit Frankreich damals vereinten italienischen, niederländischen und — seit dem Senatusconsult vom 10. Dec. 1810, durch welches die Nordseeebene französisch war, — niederdeutschen Provinzen, auch solche, die der päpstlichen Institution noch entbehrten, und eine Anzahl Weihbischöfe, z. B. Maximilian Droste von Münster, v. Grupen von Osnabrück, sowie aus dem Rheinbunde Dalberg berief. Nicht berufen wurden sämmtliche wegen Opposition gegen den Kaiser verdächtige oder sonst unliebsame Bischöfe: gut die Hälfte der vorhandenen. Das Ausschreiben, in welchem die Zeit des Zusammentrittes auf Mitte Junius bestimmt ward, war wieder eine Anklageschrift gegen den Papst. Zunächst sollte durch die unbestimmte Furcht vor Maßregeln, die ein Nationalconcilium nehmen könnte, der Papst, auf dessen Stimmung man auch noch anderweitig zu wirken suchte, veranlaßt werden, ihnen durch Nachgiebigkeit zuvorzukommen.

Mitglieder der geheimen Gesandtschaft, welche an Pius VII. abging, waren Barral Erzbischof von Tours, Duvoisin Bischof von Nantes und Mannay Bischof von Trier, die Vertrauensmänner der Commissionen von 1809 und 1811; ihnen wurde nur noch ein italienischer Bischof beigegeben. Sie waren beauftragt, zwei von einander unabhängige Conventionen mit dem Papste zu schließen: die erste dahin, daß er nicht nur sämmtlichen von Napoleon nominirten Bischöfen die Institution ertheile, sondern auch für die Zukunft sich verpflichte, dieselbe innerhalb dreier Monate nach geschehener Nomination unweigerlich zu geben,

[1]) S. die Instructionen in der Correspondance de Napoléon 22, 212 fg. (Barral) Fragmens p. 229 fg. 258 fg. „Nationalconcilium von Paris im Jahre 1811, aus dem Französischen übersetzt," Freiburg und Constanz in der Herderschen Buchhandlung (ohne Jahr) 8o. Weitläufig über das Ceremonielle. Rosetti Giornale ossia memorie relative al Concilio nazionale convocato in Parigi colla circolare dell' Imperatore e Re Napoleone 25. Aprile 1811. Venezia 1844. Dies Tagebuch hat Haussonville nicht benutzt.

andernfalls aber einverstanden sei, daß nach Ablauf dieser Frist sie vom Metropoliten, beziehungsweise dem ältesten Bischofe der Provinz ertheilt werde.[1]) Nur unter Bedingung dieser Vereinbarung solle das durch des Papstes Bruch eigentlich vernichtete Concordat bei Bestand bleiben: wo nicht, so werde das Nationalconcilium, im Anschlusse an älteres französisches Recht, eine Art der Institution wiedereinführen, bei welcher der Papst nicht nöthig sei. Die zweite Convention sollte die Uebersiedelung des Papstes nach Frankreich betreffen. Werde man über beide einig, aber nur dann, könne Napoleons Bereitwilligkeit erklärt werden, sich mit dem Papste über die schwebenden, das Wohl der Kirche betreffenden Fragen, zu denen auch die deutsche gehören sollte, zu verständigen. — Am 9. Mai trafen die Abgeordneten in Savona ein, und haben nur über die erste Convention mit dem Papste verhandelt. Sie erreichten mit Hülfe des Präfecten von Montenotte Chabrol, welcher „energische" Vorstellungen nicht sparte, und des von diesem bestochenen päpstlichen Arztes, daß am 18. Mai der Papst sich mündlich bereit erklärte, den Zusatz zum Concordate zu acceptiren. Eine von den Abgeordneten formulirte schriftliche Fassung dieser Zusage[2]) behielt er aber ohne sie zu unterschreiben zurück; sie mußten mit jenem unvollständigen Resultate abreisen, und der Papst schien lange keineswegs geneigt, es zu vervollständigen.[3]) Die geheime Sendung war also doch nicht gelungen. Sie ward auch ferner geheim zu halten befohlen; und nach einigen Vorgängen,[4]) die dienen sollten und geeignet waren, die sich ver-

[1]) Qu'à l'avenir Notre nomination serait communiquée au Pape dans la forme ordinaire; qu'elle serait en même temps notifiée au métropolitain; que, si trois mois après la cour de Rome n'avait pas institué, l'institution devrait être donnée par le métropolitain à l'égard de ses suffragans, ou par le plus ancien des suffragans à défaut du métropolitain, lorsqu'il s'agirait de son siège, le tout sans qu'on puisse alléguer aucune raison de noncommunications, d'empèchements de territoire, d'interceptions de courrier.

[2]) S. dieselbe in Barrals Fragmens etc. p. 301.

[3]) Fragmens etc. p. 262 fg. Haussonville 4, 104 fg. 122 fg. 152 fg. vergl. 168 fg.

[4]) Haussonville 4, 194.

sammelnden Concilsväter einzuschüchtern, kam es zu der nationalen Kirchenversammlung von Paris.

Am 17. Junius feierlich eröffnet zeigte sie von vorn herein Regungen der Selbständigkeit, die Napoleon befremdeten; denn er sah im Concilium Nichts, als vielleicht einen technischen Rath, gewiß und eigentlich aber ein Instrument, um seinerseits festgestellten Resultaten die nöthige geistliche Gestalt zu geben, und sie mit bischöflicher Autorität und Verantwortlichkeit zu umkleiden.[1] Es war ihm eine Versammlung seiner geistlichen Beamten, welcher er ihre Geschäftsordnung dictirte, seine zwei geistlichen Minister für Frankreich und Italien beigab und insofern sie beide in der Commission für die Concils-Polizei waren überordnete,[2] der er eine Selbständigkeit nur insoweit einzuräumen geneigt war, als diese unentbehrlich sein würde, um die Versammlung nicht außer Verantwortlichkeit zu setzen. Aus dieser Gesinnung ging auch sowohl seine Botschaft an das Concil,[3] wie die Behandlung der Adreßfrage[4] hervor, bei welcher Duvoisin die Annahme einer die Versammlung von vorn herein zur Parteinahme wider den Papst vinculirenden Adresse verlangte, von welcher er eingestand, daß sie mit Napoleon concertirt sei. Allein hier wurden die Regungen der conciliaren Selbständigkeit stärker: schon in der Adreßcommission konnte die Annahme nicht ohne Veränderungen erreicht werden, in der Generalberathung wurde die Adresse noch stärker modificirt. Hier war es, wo der Weihbischof Caspar Maximilian von Droste aus Münster die dann auch von Anderen vertretene Forderung stellte, vor Allem müsse in der Adresse des Papstes Freilassung verlangt werden, und wo dies doch nur aufgeschoben ward. Napoleon wollte die Adresse, wie sie geworden war, nicht mehr annehmen, und empfing nun auch das Concilium nicht bei sich, dem er zu Gemüth führen ließ, es sei nur versammelt um, nachdem das Concordat nicht mehr existire, für die vacanten

[1] Haussonville 4, 246.
[2] Haussonville 4. 215 fg.
[3] Haussonville 4, 223.
[4] Haussonville 4. 228. 236 fg. 251 fg. Generalsitzung: 258—283. Nichtannahme 284 fg.

und ferner vacant werdenden Bischofssitze eine Fürsorge in der Art zu treffen, wie unter Carl dem Großen Dergleichen geschehen sei.

Der Junius war mit diesen Präliminarien vergangen; im Anfang Julius begannen Sitzungen des Ausschusses für Vorbereitung der solchergestalt als Hauptaufgabe der Versammlung bezeichneten Institutionsfrage. Hier war Napoleons Absicht wieder durch Duvoisin und dessen Gehülfen vertreten: der Ausschuß sollte dem Concil zu beschließen empfehlen, daß, nachdem das Concordat durch Nichterfüllung seitens des Papstes vernichtet sei, die Versammlung sich zu Festsetzung eines neuen, die päpstliche Mitwirkung nicht erfordernden Modus der Bischofsinstitution competent erachte. Um diesen Beschluß annehmlicher zu machen, hatte Duvoisin — ohne das Geheimniß der Verhandlungen von Savona zu brechen, aber wohl nicht ohne kaiserliche Autorisation — hinzugefügt, man solle dem Concilium empfehlen, den Kaiser zu bitten, daß er mit jener Clausel von Savona das Concordat wiederherstelle. Gehe er, wie zu hoffen, hierauf ein, so könne zuerst eine Concilsdeputation den Papst um Genehmigung der Clausel bitten; sollte diese abgeschlagen werden, dann könne das Concilium auf Grund seines Competenzbeschlusses das Institutionsrecht provisorisch dem Metropoliten zusprechen.[1] Auch diesmal drang Duvoisin nicht durch: der Ausschuß erkannte zwar die Möglichkeit von Nothfällen an, in denen ein Bischof den andern zu instituiren und zu consecriren Macht habe, lehnte aber die Empfehlung des Competenzbeschlusses ab. Die Verhandlung mit dem Papste müsse vielmehr demselben, als für ihn präjudiciell, vorhergehen. Napoleon concedirte jetzt, indem er Duvoisins Fassung genehmigte, daß von der savona'er Unterhandlung in dem Sinne vertrauliche Mittheilung gemacht ward, als habe der Papst die Clausel definitiv zugestanden, und brauche der verlangte Competenzbeschluß niemals practisch zu werden. Den von ihm wörtlich vorgeschriebenen Ausschußbericht nahm die Ma-

[1] Dies war nicht, was Napoleon zuerst gewollt hatte; denn ursprünglich verlangte er ganz in territorialistischer Consequenz das Institutionsrecht für sich. Erst auf Duvoisins Vorstellungen hatte er seine Forderung ermäßigt. Haussonville 4, 299. 301 fg.

jorität am 7. Julius auch an, verwarf ihn aber in der nächsten Sitzung, weil sie bei näherer Ueberlegung an die Acceptation der Clausel von Savona seitens des Papstes nicht glaubte. Denn war sie angenommen, so bedurfte es ja des Concilsapparates in der Institutionsfrage überhaupt nicht.[1]) So ging die Angelegenheit am 10. Julius an die Generalversammlung; aber vor der Abstimmung wurde diese abgebrochen, am folgenden Tage das Concilium aufgelöst, und die Häupter der Ausschußopposition — Broglie, Boulogne, Hirn — ins Gefängniß geworfen.[2])

Das Nationalconcilium schien aufgegeben zu sein. Allein als eben jetzt Berichte des Präfecten Chabrol über günstigere Stimmungen des Papstes einliefen, so wurden die dreiundachtzig noch in Paris anwesenden Concilsmitglieder dort festgehalten, und jeder einzeln durch den Minister Bigot de Préameneu einer Bearbeitung unterworfen, deren Resultat bei den Meisten war, daß sie sich reversirten, mit den kaiserlichen Intentionen einverstanden zu sein. Dann hielt man am 5. August eine Generalversammlung der in Paris anwesenden Mitglieder des aufgelöst'ten Conciles,[3]) und faßte gegen eine Minorität von doch noch dreizehn Stimmen den Beschluß: Nomination, Institution und Consecration müßten innerhalb eines Jahres nach eingetretener Vacanz stattfinden, der Papst innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Notification der Ernennung die Institution geben. Ertheile er sie innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so müsse das Institutionsrecht auf den Metropoliten, eventuell auf den ältesten Bischof der Provinz übergehn. Diese Sätze seien durch eine Deputation von sechs Bischöfen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen; versage er sie, so sei ein Nothfall vorhanden, in welchem das Concil auch ohne ihn competent sei, Verordnung über die Institutionen zu treffen, und für diesen Fall erkläre es jene Sätze für Kirchengesetz. — Das war im Wesentlichen, was Napoleon wollte; und ob der Beschluß vor oder nach der Auflösung gefaßt

[1]) Haussonville 4, 324. 328 fg.
[2]) Haussonville 4, 342 fg.
[3]) Haussonville 4, 363 fg. Erst jetzt referirte Barral über die Verhandlung in Savona. Fragmens 316 fg.

war, machte bei des Kaisers Art, die Versammlung anzusehen, keinen ins Gewicht fallenden Unterschied. Auffälliger ist, daß die aufgelöst'te Versammlung als solche einen Act der Gesetzgebung zu üben bereit war.

Mit diesem Beschlusse gingen Mitte August Deputirte nach Savona, indem man zugleich dem Papste einige französisch gesinnte Cardinäle — Bayanne, Dugnani, Russo, Rovarella, denen der Erzbischof von Edessa Bertolozzi zugegeben ward, — zusandte, mehr um ihn zu behandeln, als zu berathen. Als Concilsdeputirte, jedoch von Napoleon ernannt, fungirten dessen drei Maiabgeordnete, mit Ausnahme von Duvoisin, ferner der Bischof von Evreux, der in beiden geistlichen Commissionen, der ernannte Erzbischof von Mecheln de Pradt, der in der zweiten gewesen war, und drei italienische Figuranten: die Bischöfe von Feltre, Piacenza und Pavia. Sie hatten eine Art Beglaubigungsschreiben von den dreiundachtzig Bischöfen der pariser Versammlung, sowie Briefe von Fesch und Anderen; ihre Instructionen erhielten sowohl sie, wie die Cardinäle von Napoleon; und alle standen sie unter einer Aufsicht des Präfecten Chabrol, mit welchem Hand in Hand sie zu arbeiten hatten. Ihre Aufgabe war, den Papst zu einfacher Annahme des Concilsdecretes zu bewegen. Keinerlei Reservation, Bedingung oder Ausnahme sollte zugelassen sein; nur schwer hatte Napoleon die ausdrückliche Erwähnung ausgelassen, daß das Decret sich auch „auf das Bisthum Rom" erstrecke. Bei Vergrößerungen des Reiches sollte für die ihm zuzulegenden Bisthümer das Decret ohne Weiteres gelten. Die Cardinäle kamen Ende August, die Bischöfe am 2. September in Savona an.[1])

Die Einzelheiten der Verhandlung mit dem Papste, den man in Unklarheit über die Lage der Dinge fand und beließ, dessen Unruhe über sein Schicksal und dessen Wunsch, daß für die schwebenden Differenzen ein Ausweg gefunden werden möge, man bestens benutzte, gehören nicht hierher:[2]) ihr Ende war,

[1]) Haussonville 5, 30 fg. 13 fg. 40 fg. Vgl. S. 10.
[2]) Sie sind bei Haussonville Band 5 dargestellt.

daß er sich bereit fand, das Decret zu bestätigen, und den vom 20. September datirten Entwurf eines desfallsigen Breve's,[1])

[1]) Das Breve ist das später sogenannte Edict von Savona. Es ist von Barral Fragmens S. 346 fg. veröffentlicht, bei Haussonville 5, 399 fg. und öfter wiederholt: Pius P. P. VII. dilectis filiis S. Rom. Eccles. Cardinalibus, nec non Vener. Fratrr. Archiepiscopis et Episcopis Lutetiae Parisiorum congregatis, S. et Ap. Bened. — Ex quo ad summi Pontificatus apicem, nullis licet suffragantibus meritis, evecti fuimus, ea semper extitit curarum Nostrarum sollicitudo, ut sedibus Episcopo viduatis dignos constitueremus pastores. Dolebamus equidem et vehementer angebamur quibusdam de causis, quas hic recensere opus non est, extremis hisce temporibus, non potuisse Nos vota Nostra, ut optabamus, plene adimplere. — Dei auxilio factum est ut, favente carissimo filio Nostro Napoleone .... quatuor Episcopi Nos inviserent, ac omni reverentia Nos deprecarentur, ut Ecclesiis Galliarum atque Italici Regni propriis pastoribus destitutis provideremus, modumque ac rationem gravissimi hujus negotii constituere dignaremur. — Ea qua par est humanitate ac paterno affectu venerabiles fratres excepimus, mentem Nostram iisdem aperuimus, eosque e complexu Nostro dimisimus eo fine ac spe, ut Lutetiam Parisiorum reduces rem totam, juxta normam Nobis probatam, conficerent. — Omnipotenti Deo gratias agimus, qui preces Nostras exaudire et vota Nostra ad felicem exitum perducere pro sua pietate dignatus est. Approbante enim iterum carissimo filio Nostro Napoleone I. quinque S. Rom. Eccles. Cardinales una cum venerabili fratre Eleemosynario Nostro Archiepiscopo Edesseno ad Nos accesserunt. Insuper tres Archiepiscopi et quinque Episcopi a vobis deputati litteras vestras V. Idus Augusti currentis anni exaratas et a compluribus partim S. Rom. Eccles. Cardinalibus, partim Archiepiscopis, partim Episcopis subsignatas, Nobis exhibentes, Nos convenerunt, ut quod in Congregatione generali Lutetiae Parisiorum habita V. Augusti Anni 1811 actum est, Nostris oculis fideliter subjicerent, confirmationemque Nostram reverenter expostularent. — Hisce rebus diligenter perpensis, laetitia affecti sumus, eo quod vos omnes, voluntatem ac mentem Nostram assecuti, quod antea Nobis visum probatumque fuerat, id quinque articulis comprehendistis et tot illustrium Episcoporum, qui vos praecesserunt, praeclara et fulgentia exempla secuti Nos iterum ut omnia sollemniter confirmaremus et in eadem congregatione et per delegatos vestros deprecati estis. — Id luculenter in praecitatis litteris vestris apparet, in quibus etiam et totius rei causas enucleatis et vestram erga Petri Cathedram atque Apostolicam sedem firmissimam adhaesionem reverentiamque vestram, quam ab antiquis patribus vestris veluti hereditario jure consecuti estis, filiali charitate atque humilitate effunditis. — Juvat nunc quinque praeindicatos articulos Nobis exhibitos hic de verbo ad verbum transscribere, qui sunt hujusmodi tenoris: Art. 1. „Archiepiscopales et episcopales sedes, ad sacrorum Canonum mentem, vacare non poterunt ultra annum, intra quem nominatio, institutio et consecratio suum omnino sortientur effectum.“ Art. 2. „Datis ad Imperatorem precibus Concilium impetrare sataget, ut juxta Concordata ad sedes vacantes nominare pergat; Episcopi vero ab Imperatore nominati canonicam a Summo Pontifice institutionem rite postulabunt.“ Art. 3. „Intra sex menses a data juxta consuetam praxin Summo Pontifici notitia nominationis Sanctitas Sua canonicam institutionem ad Concordatorum normam impertietur.“ Art. 4. „Semestri elapso quin Sanctitas Sua institutionem concesserit, ad eandem procedet Metropolitanus, et deficiente Metropolitano antiquior Provinciae ecclesiasticae Episcopus, qui idem praestabit, si de Metropolitano agatur.“ Art. 5. „Praesens decretum Sanctitati Suae approbandum subjicietur, ideoque Maj. Sua Imperator et Rex humillime exorabitur, ut sex Episcopis deputatis veniam det Beatissimum Patrem adeundi, atque ab eo reverenter postulandi confirmationem Decreti, quo uno Gallicanae nec non Italicae Ecclesiae mala sanari possunt.“ — Itaque, ut Ecclesiae calamitatibus occurramus, et ingentia mala, quae imminent, quantum in Nobis est Deo protegente avertamus, habita super hac re cum venerabilibus quinque fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus et venerabili fratre Eleemosynario Nostro Archiep. Edesseno deliberatione matura, et Concordatis inhaerentes, relatos articulos menti ac voluntati Nostrae, ut praenotavimus, consentaneos auctoritate Nostra Apostolica approbamus et confirmamus. — Eveniente autem casu, quo, elapso semestri, et nullo obstante canonico impedimento, Metropolitanus aut antiquior provinciae ecclesiasticae Episcopus ad institutionem juxta articulum quartum procedat, tunc volumus ut idem Metropolitanus vel antiquior prov. eccles. Episcopus processus de more instruat, professionem fidei ac reliqua omnia juxta formas consuetas et canonicas sanctiones ab instituendo et consecrando exigat, denique Nostro vel summi Pontificis pro tempore existentis nomine expresso instituat, horumque omnium acta authentica ad hanc Sedem Apostolicam diligenter et accurate transmittat. — Jam vero, quod etiam supra ultro commendavimus, non possumus Nos cohibere, dilecti filii et Venerabiles fratres, quin hic vos novis laudibus prosequamur; quia nempe in hoc gravissimo negotio, ubi inter cetera agitur de rebus disciplinam universalem spectantibus, Nobis Romanaeque Ecclesiae aliarum omnium matri et magistrae veram obedientiam filialemque submissionem ut aequum est profitemini. — Folgen Schlußermahnungen und Clauseln.

nebst einem Schreiben darüber an Napoleon vom 23. September, hergab.

Das Breve ist an die zu Paris versammelten Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, die dem Papste geschrieben haben, gerichtet, und so gefaßt, als wenn die „pariser Versammlung,“ für

welche der Name Concil nicht gebraucht wird, nur schon vorher (18. Mai) vom Papste Vorgeschriebenes nachträglich auch ihrerseits beschlossen habe; was dann in der Form der von ihr beliebten Artikel, die er wörtlich anführt, der Papst genehmigt. Trete demgemäß der Fall ein, wo der Erzbischof oder der älteste Bischof der Provinz instituire, so habe der Instituirende die gewöhnlichen Bedingungen zu beobachten, und im Namen des Papstes zu handeln: eine Auffassung, die schon die Maiabgeordneten dem Papste bis auf einen gewissen Punkt suppeditirt hatten.[1] In dem Schreiben an Napoleon forderte Pius von Neuem, daß er den Rath seiner Cardinäle zurückerhalte. — Die Abgeordneten meinten, ihr Auftrag sei glücklich zu Ende geführt, und erbaten Freilassung des Papstes.

Napoleon war anderer Meinung.[2] Dem Papste antwortete er nicht, den Bischöfen erwiderte er am 6. October: vor allem Weiteren müsse der Papst erstens — was dieser schon von selbst begonnen hatte zu thun — die bereits nominirten französischen Bischöfe jetzt instituiren, zweitens ausdrücklich zu Protocoll anerkennen, auch die Bisthümer des ehemaligen Kirchenstaates seien, als jetzt zum Königreiche Italien gehörige, von dem Decrete betroffen: womit er auf jene Gebiete verzichtet hätte. Man verhandelte darüber: allein jede Entsagung auf Theile des Kirchenstaates lehnte Pius als gegen seinen Eid gehend ab. In der Sache selbst antwortete Napoleon erst Anfang Decembers.[3] Er lehnte ab, das Breve vom 20. September anzunehmen, weil in demselben die pariser Versammlung nicht positiv als Nationalconcilium anerkannt, weil darin in unzulässiger Weise von Gehorsam gegen den Papst die Rede sei, weil staatlich nicht zugelassen werden könne, daß der Metropolit oder der älteste Bischof im Namen des Papstes instituire. Sonach sei, wegen Unannehmbarkeit des päpstlichen Breve's, der im Concilsdecrete gedachte Nothfall vorhanden, und demgemäß sei von Neuem das Nationalconcil zusammenzurufen, eventuell statt seiner die Reihe der Metropolitansynoden in Thätigkeit zu setzen. — Die noch nicht instituirten Bischöfe sollten ohne Institution die Verwaltung ihrer Sprengel übernehmen.[1]

[1] S. deren Bericht an den Minister vom 13. Mai 1811 bei Barral Fragmens S. 275: Nons avons observé, que les Métropolitains ne jugeroient pas des refus du Pape, mais pourvoiraient simplement en son nom, par cause de delai d'expédition des Bulles.

[2] Die verschiedenen Phasen derselben s. bei Haussonville 5, 60 fg.

[3] Haussonville 5, 78 fg. 104 fg.

Napoleon ließ indeß noch offen, daß, um solche Schritte zu vermeiden, mündlich über eine die kaiserlichen Ausstellungen beseitigende Modification des Breve's mit dem Papste verhandelt werde: die Negociation zog sich resultatlos durch den Winter hin. Er behandelte dabei die Bischöfe nach wie vor als seine Beamten; weshalb er entschieden gegen apostolische Vicare war.[2] Im Mai 1812 versetzte er — schon in den Krieg gegen Rußland ziehend, der Befehl ist von Dresden datirt und die Antwort auf eine dort für den Papst eingelegte österreichische Verwendung — Pius VII. von Savona nach Fontainebleau, wo er die Verhandlung mit ihm persönlich im Januar 1813 nochmals aufnahm, und nun in der That in seinem Sinne in dem sog. Concordate von Fontainebleau[3] zu Ende führte. Aber nur um dies Ergebniß vom Papste alsbald angefochten, und die gegebene Einwilligung

[1] Haussonville 5, 176.

[2] In einer Instruction vom December 1811 (Haussonville 5, 106) sagt er z. B.: les pontifes romains n'ayant jamais entendu contester à chaque souverain le droit de réunir ses Eglises pour en former un concile national. Und, wegen der Apostol. Vicare, im August 1811 (Haussonville 5, 16): il me parait préférable de n'avoir pas de culte en ces pays — Niederlande — à en avoir un dirigé par des agents du Pape sans l'intermédiaire de l'évêché. Hiermit stimmt eine bei Gelegenheit des Concils gethane Aeußerung gegen Droste: s. Beck Wessenbergs Leben S. 186. Ueber die Winterverhandlung s. Haussonville 5, 119 fg., und den von Napoleon dictirten Brief an die Deputirten vom 9. Februar 1812 daselbst S. 127 fg.

[3] S. das Concordat bei Münch Vollständige Sammlung aller Concordate 2, 50 fg. Ueber die Geschichte Pacca Memorie storiche del ministero etc. (Orvieto 1843) 3, 88 fg. Schöll Recueil de pièces officielles destinées à détromper les Français etc. Paris 1814. 1, 399 fg. Nichtofficielle Darstellung. Haussonville 5, 199 fg. — Merkwürdig ist die bei Haussonville (5, 175) mitgetheilte Notiz, daß in seiner Gefangenschaft von Fontainebleau der Papst van Espen studirt habe.

zurückgenommen zu sehen. Das Gewonnene zerrann ihm in den Händen. — Diese Vorgänge gehören der französischen Geschichte an, und bleiben hier außer Betracht.

Von der „Deutschen" Kirche, das ist der katholischen der Rheinbundstaaten, war im Laufe dieser Verhandlungen mit dem Papste mehr als ein Mal in der Art die Rede, daß Napoleon die ihm geläufige Wendung gebrauchte, in Frankreich solle es nicht werden, wie es in Deutschland — durch des Papstes Schuld, wie er annimmt oder anzunehmen sich den Anschein giebt, — geworden sei, wo seit einer Reihe von Jahren die abgehenden Bischöfe nicht ersetzt werden, und dadurch größte Verwirrung herrsche.[1]) Der wenn nicht Autor, so doch Gewährsmann dieser kaiserlichen Meinung, den wir mit mehr oder minder Sicherheit jedesmal betheiligt gefunden haben, wo Napoleon in die kirchliche Entwickelung in Deutschland positiv einzugreifen Stellung nahm, der Fürstprimas, seit 1810 Großherzog Dalberg, wurde, wie oben erwähnt ist, zum Nationalconcilium von 1811 nach Paris geladen. Nicht durch das allgemeine Berufungsschreiben; sondern der französische Gesandte an seinem Hofe communicirte ihm, „daß es Sr. Majestät angenehm sein werde, wenn der deutsche Primas mit mehreren anderen Bischöfen Deutschlands dem nach Paris berufenen Concilium beiwohnen möchten." Diese erst gegen Ende Mai 1811 ihm zugekommene Botschaft theilte Dalberg

[1]) So z. B. im Januar 1810: Si votre Sainteté se fût uniquement occupée du salut des âmes, l'Eglise d'Allemagne ne serait pas dans l'état de désordre et de désorganisation où elle se trouve actuellement. Ferner im Januar 1811 in der Antwort auf die pariser Capitelsadresse: En Allemagne la Religion est perdue par sa (des Papstes) faute. Im Ausschreiben zum Nationalconcilium April 1811: la conduite, que l'on a tenu en Allemagne depuis dix ans a presque détruit l'Episcopat dans cette partie de la Chrétienté. Am 12. Februar 1812: warum dankt der Papst nicht ab, und macht einem Besseren Platz, qui réparera enfin tous les maux, que le Pape a fait en Allemagne et dans tous les pays u. s. w. s. Haussonville 3, 254. 4, 18. 106. 5, 131.

„mehreren deutschen Bischöfen" mit, und stellte dabei „ihren eigenen Einsichten anheim, ob ihnen in Rücksicht ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer bischöflichen Kirchensprengel und der Staaten, in welche diese sich erstreckten, Antheil zu nehmen gestattet sei. Alle oder die meisten antworteten auf eine Weise, welche die Unthunlichkeit der unmittelbaren Theilnahme, aber zugleich ein volles Zutrauen auf die Verwendungen des Herrn Fürstprimas darlegte, damit der deutschen Kirche zu der so lange ersehnten Wiederbegründung verholfen werde. Der Schritt des Fürstprimas wurde damals und in der Folge verschieden beurtheilt."[1]) Dalberg scheint die „mehreren" Bischöfe nicht dringend eingeladen zu haben, und man wird sich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß er sie lieber fern bleiben, und die etwa zu erwartenden pariser Verhandlungen in seine alleinige Hand gelegt sah: seine Frankfurter Zeitschrift verschwieg, daß außer ihm noch Jemand eingeladen worden.[2]) Die Bischöfe, denen er dies mittheilen konnte, waren, außer dem alten in Paris zu erscheinen nicht fähigen Kurfürsten von Trier in Augsburg, die drei Bischöfe von Hildesheim-Paderborn, von Corvey, von Fulda, und die beiden bayrischen Bischöfe von Eichstädt und Brixen.[3]) Andere gab es um jene Zeit im Rheinbunde nicht. Welchen von ihnen Dalberg die Mittheilung gemacht hat, erhellt wieder nicht; seinem ganzen Wirken fehlt noch die quellenmäßige Darstellung. Wie er nicht mit den übrigen Concilsgliedern berufen, sondern besonders aufgefordert war, so trat er auch in Paris angekommen nicht wie die Andern, sondern erst nachträglich und in Folge besonderen Beschlusses der Versammlung in dieselbe ein.[4])

[1]) So Paulus in seinen Beiträgen zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert (1823) S. 187, — wohl aus eigener Erinnerung.

[2]) Archiv für kath. Kirchen- und Schulwesen 2, 317 f. sagt bloß, der Großherzog sei, „von dem französischen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten nach Paris eingeladen worden". Dalbergs Biograph Krämer meldet nur, daß er am 28. Mai abreis'te und den 30. Julius wiederkam.

[3]) Die Bischöfe von Chur und von Trient waren mit der bayrischen Regierung in Streit, und außer Landes.

[4]) Wessenberg schreibt darüber in seinem pariser Tagebuche (Beck, Wessenbergs Leben S. 180): „Am 21. Juni wurde wieder Generalcongrega-

Napoleons Absicht bei seiner Einladung ist nicht zu erkennen; man kann aber annehmen, daß sie in Zusammenhang war mit der Deutschland betreffenden Frage an die erste geistliche Commission und mit Dalbergs Denkschrift. Der Fürstprimas erwartete, daß rheinbündnerische Kirchenverhältnisse in Paris zur Verhandlung kommen würden; weshalb er seinen Rath in diesen Dingen Kolborn mit dahin nahm, und seinen Freund Wessenberg nachkommen ließ: „Gott gebe", schrieb er diesem dabei, „daß wir unserer deutschen Kirche nützlich werden."[1]) Er muß aber auch gewußt oder gemeint haben, Napoleon wünsche die Ausdehnung gerade der Concilsverhandlungen auf Deutschland; denn während er vor einem Jahre in seiner Denkschrift noch gesagt hatte, ein französisches Nationalconcilium[2]) werde über die deutschen Kirchennöthe weder beschließen können, noch wollen, legte er jetzt, nachdem er in ein solches eingetreten war, in der Adreßdebatte (27. Junius) „mit großer Wärme den Wunsch an den Tag, es möge in der Adresse auch der verlassenen Lage der deutschen Kirche ausdrücklich erwähnt, und der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch dieser Kirche mit geeigneten Mitteln geholfen werden möge. Der Cardinal Fesch, der vor der Sitzung sich gegen den Fürstprimas geäußert hatte: Was haben wir mit der deutschen Kirche zu thun? entgegnete jetzt: das Concil müsse über den Zustand der deutschen Kirche allerdings sehr gerührt sein, doch könne er den Zeitpunkt, in diese Sache einzutreten, erst dann für gekommen

tion gehalten, die von 10 bis 3 Uhr dauerte. Der französische Cultminister trug hierbei vor: Seine K. K. Majestät hätten den Fürstenprimas des Rheinbundes eingeladen, am Concil Antheil zu nehmen; S. Majestät erwarte von diesem, daß es die schicklichen Schritte thun werde, um des Kaisers diesfällige Absichten zu erfüllen. Nach einiger Discussion wurde beschlossen, eine Deputation aus einem Erzbischof und einem Bischof an den Fürstenprimas abzuordnen, um ihn einzuladen, mit seiner Begleitung in das Concil zu kommen, wo man ihm einen Sitz und eine entscheidende Stimme anbiete. Dalberg nahm das .... Anerbieten an, und erhielt seinen Sitz gegenüber dem Präsidenten. Sein Weihbischof von Kolborn nahm seinen Platz unter den Bischöfen nach dem Seniim."

[1]) Beck Wessenbergs Leben S. 175 fg.

[2]) Sein Ausdruck Provincialconcil soll, wie der Zusammenhang ergiebt, Nationalconcilium bedeuten.

ansehen, wenn die Discussion wegen der ungehinderten Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer in Frankreich und Italien statthaben werde. In gleichem Sinne sprach der Bischof von Nantes" Duvoisin. „Daher ließ man die Sache vor der Hand beruhen".[1])

Daß Dalberg bei Mittheilung der pariser Einladung an andere Rheinbundbischöfe diese aufmerksam machte, sie könnten in die Wagschale gegen ihr Hingehen auch eine Rücksicht auf die ihnen gegenüberstehenden weltlichen Regierungen zu legen haben, findet seine Illustration darin, daß „am 1. Julius Nachmittags der Vicekönig" von Italien, Eugen Beauharnois, des Königs von Bayern Schwiegersohn, „zum Fürstenprimas kam, um sich mit ihm über die kirchlichen Angelegenheiten zu besprechen. Denn die Anwesenheit des Fürstenprimas in Paris und seine Theilnahme am Concil hatte die Besorgniß einiger deutscher Regierungen, insbesondere der bayrischen erregt, es möchte ihnen in Beziehung auf die Kircheneinrichtungen etwas aufgedrungen werden".[2]) Die bayrische Regierung setzte richtig voraus, daß der Fürstprimas, wenn er könne, seine den bayrischen Sonderconcordatswünschen entgegenstehende Idee des aus dem französischen zu modellirenden Rheinbundsconcordates der Durchführung näher bringen werde, und suchte etwas in dieser Richtung ihr Präjudicirendes zu verhindern.

Allerdings redete dann Dalberg, wenige Tage nachdem das Concil aufgelös't worden war, mit dem nunmehrigen Minister des Auswärtigen Herzog von Bassano über die deutsche Kirche: er sprach ihm aus, was in seiner Denkschrift gesagt war: daß er für das Beste der Kirche jedes mögliche Opfer zu bringen bereit sei. Bassano's Antwort aber zeigt, daß Dalberg auch hier wieder den Zweck hatte, vielmehr sich seine Metropolitanstellung zu sichern: denn der Minister drückte die Hoffnung aus, „das Einverständniß zwischen dem Kaiser und dem Papste werde in Bälde zu Stande kommen, und auch der deutschen Kirche den

[1]) Wessenbergs Tagebuch bei Beck S. 184.

[2]) Wessenberg bei Beck S. 186.

Weg zu ihrer Reorganisation bahnen. Was die Metropolitanrechte des Fürstenprimas betreffe, so sei es natürlich, daß darin ohne Einwilligung des Rheinbundsprotectors keine Abänderung geschehen könne".[1]) Also Dalberg hatte diese Versicherung gewünscht. Auch dem Kaiser wiederholte er sein Erbieten; erhielt von diesem zwar nur ein artiges Wort, konnte aber doch Paris mit der Beruhigung verlassen, daß Veränderungen in seinen erzbischöflichen Rechten, welche durch Concordate einzelner Rheinbundstaaten geschehen könnten, von dem Protector nicht werden geduldet werden. Immerhin ein Ergebniß.

Eingehendere Verhandlungen, als mit der bayrischen, hatte Dalberg in Paris mit der württembergischen Regierung.

Wessenberg[2]) erzählt, man habe auf Anlaß des „Nationalconciliums" in Stuttgart beschlossen, die Begründung eigener Landesbisthümer von Neuem anzugreifen, und zu dem Ende den Bischof von Augsburg und den Fürstprimas anzugehen, daß sie ihren bischöflichen Rechten, soweit sie sich ins Württembergische erstrecken, entsagen möchten. Es waren exemte Bisthümer geplant. An den Fürstenprimas nach Paris sei mit diesem Auftrage der geistliche Rath Keller geschickt, der in den Jahren 1808 und 1809 schon in Rom unterhandelt hatte: „Am 2. Juli Nachmittags um zwei Uhr erschien der württembergische Gesandte Graf Winzingerode, um dem Fürstenprimas den geistlichen Rath Keller vorzustellen. Er übergab ein Schreiben seines Königs, worin dieser das Ansuchen stellte, der Fürstprimas wolle zu Errichtung zweier Bisthümer in seinen Staaten mitwirken helfen. Dieser erklärte seine Bereitwilligkeit, seiner bischöflichen Jurisdiction im Württembergischen zu entsagen, sobald dort Bisthümer auf gesetzliche Art würden zu Stande gebracht sein." War das wörtlich gemeint, so war es eine nicht zu erfüllende Bedingung: denn gerade damit sie auf rechtliche Art zu Stande gebracht werden könnten, bedurfte es der Entsagung, um die er gebeten ward. Und was verstand er unter zu Stande bringen „auf gesetzliche Art"? „Hierauf äußerte der württembergische Gesandte: sein König erwarte, der Fürstprimas würde als deutscher Patriot vorzüglich mitwirken, daß die Kirchenangelegenheiten der deutschen Staaten ohne fremden Einfluß berichtigt werden." Da der Fürstprimas in seiner im Buchhandel befindlichen Denkschrift, also öffentlich genug, den Kaiser Napoleon zur Einmischung in die deutschen Kirchenangelegenheiten selbst aufgefordert hatte, so war das ein positiver Tadel gegen ihn, und wurde auch so aufgenommen. Wessenberg findet die Aeußerung „auffallend" und versucht, sie nicht zu verstehn. Dalberg entgegnete: „Er habe das Bewußtsein, stets nach Pflichten gehandelt, und treu sein Wort gehalten zu haben", der König von Württemberg aber habe seine Verpflichtungen als Rheinbundsfürst nicht alle erfüllt: er hatte also Nichts als eine Recrimination. „In diesem Sinne gab er Wessenberg den Auftrag, die Antwort an den König zu entwerfen." — Diese Mittheilungen Wessenbergs werden durch ähnliche des geistlichen Rathes Keller ergänzt,[1]) der den Zweck seiner Sendung an Dalberg mit dem Obigen übereinstimmend und nur dahin erweitert angiebt, daß er beauftragt gewesen sei, das Nationalconcil zu beobachten; weil man in Württemberg die bayrische Befürchtung theilte, es möchte den Rheinbundstaaten in kirchlicher Beziehung Etwas aufgedrungen werden. Er hatte Schreiben seines Königs an Dalberg und an den Kaiser, in denen beiden der Plan einer Begründung exemter württembergischer Bisthümer dargelegt war; denn ohne Bewilligung Napoleons darin wagte der König nicht, zu handeln. Dalberg machte keine Schwierigkeit, seinen bischöflichen Rechten im Württembergischen zu entsagen; namentlich da als einer der dortigen Landesbischöfe Wessenberg in Aussicht genommen war: dagegen war er nicht ebenso bereit hinsichtlich seiner erzbischöflichen Rechte. Nachdem er den von Keller überbrachten königlichen Brief gelesen hatte, äußerte er: „ich muß es ganz Sr. Majestät überlassen, ob Höchstdieselben einem französischen Papste oder Patriarchen", wie der

[1]) Wessenberg bei Beck S. 197 f.
[2]) In seinem Tagebuche bei Beck S. 186 fg.

[1]) Gleichfalls im Tagebuche. Longner Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 342 fg. 353 fg.

Papst dies nach Napoleons Absicht allerdings werden sollte, „lieber den Einfluß auf Ihre Bischöfe gestatten, als dieselben einem deutschen zu unterwerfen.“ Als künftigen deutschen Papst oder Patriarchen also dachte er sich. Man müsse „vor Allem abwarten, welchen Erfolg die Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste nehmen.“ Aus der ganzen Unterredung habe „Dalberg die Absicht und den Plan durchblicken lassen, einen Primat für die deutsche Kirche unter Mitwirkung des französischen Kaisers zu errichten, und sich mit dieser Würde bekleidet zu sehen, und wie schwer es für ihn sei, auf die Rechte eines deutschen Metropoliten in Absicht auf einzelne deutsche Staaten zu verzichten.“ Wiederholten Anträgen Kellers gegenüber zog er sich bald auf die nöthige Einwilligung des Papstes und Kaisers, bald auf die Nothwendigkeit, den Verlauf des Concils abzuwarten, bald wieder auf den Kaiser zurück; von dem er hoffen durfte, er werde nicht einwilligen. Von fürstprimatischer Seite sowohl, wie von dem kaiserlichen Minister des Auswärtigen wurde Keller hingehalten, und erreichte schließlich weder Ja, noch Nein.

Aehnlich antwortete Dalberg im Jahre 1812 dem Großherzoge von Baden. Als der geistliche Rath Burg, von dem später zu sprechen sein wird, im badischen Auftrage ihm vertraulich eröffnete, daß der Großherzog von Baden gesinnt sei, wegen Errichtung eines Landesbisthums mit ihm in Unterhandlung zu treten, welches gleichfalls exemt sein sollte, antwortete er ablehnend am 8. Februar 1812 unter Anderem: „da die Regenten der meisten conföderirten Staaten zu wünschen scheinen, daß ihre Landesbischöfe mit Umgehung eines deutschen Metropolitans unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte der katholischen Kirche stehen, so ist doch immer die Frage noch nicht entschieden, ob der erhabene Protector des Rheinischen Bundes einer solchen Einrichtung der deutschen Kirche seinen Beifall schenke.“[1]) Als ein Jahr später das Concordat von Fontainebleau zu Stande gekommen war, stiftete er „in der Freude seines Herzens“ einen Orden — Concordienorden —, der den Sieg seiner Wünsche verherrlichen sollte.[1]) Er kam aber wenig über die Stiftung hinaus.

[1]) Aus einem Briefe von Burg bei Brück Die oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868) S. 4.

Schon als am 20. Julius 1811 der Fürstprimas sich von Napoleon verabschiedete, hatte ihm dieser gesagt, qu'il fallait refouler les Barbares du Nord dans leurs déserts, et prévenir leur débordement sur l'Europe civilisée: dies sei eines der Ziele seines Berufes. Seit er dann den russischen Krieg begonnen hatte, traten auch in Deutschland die kirchlichen Fragen vor den kriegerischen und politischen in den Hintergrund, um erst vom Wiener Congresse von 1814 wieder aufgenommen zu werden.

Bevor aber Alles so in Kriegsinteressen aufging, war in den einzelnen Rheinbundstaaten[2]) Verschiedenes geschehen, das hier noch zu überblicken ist.

1. Bayern

wurde nach seinem Territorialbestande seit 1806 von den Diöcesen Bamberg und Würzburg, Augsburg, Eichstädt, Freisingen, Regensburg, Salzburg, Passau, endlich den tyrolischen Brixen, Trient und Chur, dessen Bischof damals in Meran residirte, berührt. Von den entsprechenden Bischofssitzen gehörte der von Würzburg, nachdem er kurze Zeit bayrisch gewesen war, seit 1806 nicht mehr, der von Regensburg und der von Salzburg vor 1810 nicht zu Bayern. Die übrigen, und seit 1810 auch Regensburg und Salzburg,[3]) waren bayrisch.

[1]) Krämer in den Zeitgenossen VI. 3, 169.

[2]) Der nach des Herausgebers Meinung aus dem Jahre 1810 stammende Aufsatz Ueber das Staatskirchenrecht der Staaten des Rheinischen Bundes in Karl Sal. Zachariä's Biographischem und juristischem Nachlaß (1842) S. 89 fg. enthält in Betreff der katholischen Kirche nichts Positives, sondern beschränkt sich auf den Satz, daß die Staatsregierungen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse, soviel es das Staatswohl gestatte, erhalten, und dann weitere kirchliche Entwickelungen abwarten müssen.

[3]) Die Geschichte der einschlagenden Verhältnisse bis zu diesem Jahre giebt Jos. Lechner Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Bayern salzburgischen Diöcesanantheils. Salzburg 1810.

Nicht wenige von ihnen aber waren unbesetzt. Freisingen war seit April 1803 vacant, und wurde unter Einrichtungen,[1]) die in demselben Jahre noch mit salzburgischer Mitwirkung getroffen worden, durch das Generalvicariat verwaltet. Das gleichzeitig vacant gewordene Regensburg war zwar durch Dalberg wieder besetzt; außerhalb der Grenzen des geistlichen Fürstenthumes aber war er bloß Administrator.[2]) Im October 1805 wurde Bamberg vacant. Da indeß der Coadjutor noch lebte, Georg Carl v. Fechenbach letzter Fürstbischof von Würzburg, so übernahm dieser zu der würzburger zugleich die bamberger Diöcesanregierung, und führte sie bis zum April 1808, wo auch er starb. Jetzt entstand in Bezug auf die würzburger Verwaltung eine Discussion zwischen dem Vicariate und dem Metropoliten Dalberg.[3]) Das Vicariat, welches das Domcapitel als zerstreut ansah, zeigte Dalberg zwar das Absterben des Bischofs an, wandte sich aber, um Facultäten für die Diöcesanverwaltung zu erhalten, im Einverständniß mit seinem Landesherrn nach Rom, von wo aus der Präsident der geistlichen Regierung Domherr von Stauffenberg[4]) zum apostolischen Vicar ernannt wurde. Dalberg protestirte, und forderte den zu München lebenden würzburger Domdechanten auf, von Seiten des Capitels canonische Anordnungen zu treffen; gab aber vorläufig auch seinerseits die Facultäten an Herrn v. Stauffenberg, der apostolischer Vicar blieb. Als im Jahre 1812, zu einer Zeit, wo der Recurs nach Rom völlig gehemmt war, auch der starb,[5]) ertheilte entweder oder vermittelte

[1]) Die Pontificalien besorgte der würzburgische und freisingensche Weihbischof v. Wolff. Der Vicariatsdirector war ein Geistlicher, Präsident und Vicepräsident waren weltlich. Nach ihrem 1813 erfolgten Tode wurden sie nicht ersetzt: Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiöces München-Freising für 1850. S. XXIII.

[2]) Vgl. oben Seite 205. 216.

[3]) Kopp Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert S. 349 fg. Vgl. (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50.

[4]) Nicht beliebt bei den Liberalen: s. Schwab Franz Berg ꝛc. S. 272. 306. 312.

[5]) So nach Kopp a. a. O. und Gams. Nach Lang bei Reyscher 10, 32 f. wäre er erst Ende 1813 gestorben.

der Nuntius von Luzern die Facultäten für seinen Nachfolger den Weihbischof Gregor Zirkel, der dann bis 1817 den apostolischen Vicariat geführt hat. Zirkel war als Exeget bekannt, und ein alter gläubiger Gegner der würzburger theologischen Facultät;[1]) er wird später noch zu berühren sein. — Für Bamberg übertrug der König die Administration an den Fürstbischof von Eichstädt: die bischöfliche Verwaltung wurde aber durch das bamberger Generalvicariat in der Person des Generalvicars Groß geführt, der später Bischof von Würzburg geworden ist. Vicariatsrath war der Canonist Frey, und seine Klagen über die Hindernisse der Vicariatsverwaltung[2]) beruhen auf damaligen Erfahrungen mit Bayern. — Der letzte Fürsterzbischof von Salzburg starb, nachdem er schon seit 1803 thatsächlich durch den Abt und Bischof des kleinen von Salzburg abhängigen Bischofssprengels Chiemsee, der selbständig nicht in Betracht kam, Siegmund Christian Grafen Zeil sich hatte vertreten lassen, im Mai 1812: Zeil führte die Verwaltung dann bis zu seinem Tode im November 1814 selbständig weiter. Der früher bereits erwähnte Administrator und Weihbischof von Passau[3]) Graf Gaisruck übernahm nun auch noch, Salzburg und Chiemsee zu verwalten, und administrirte es bis er 1818 Erzbischof von Mailand ward. — In Augsburg trat die Vacanz des bischöflichen Stuhles durch den Tod des alten Kurfürsten Clemens Wenzel im Julius 1812 ein: auch hier wurde die Fortführung der bischöflichen Verwaltung durch das Generalvicariat übernommen, unter dem Vorstande des Freiherrn von Sturmfeder.

Nur Dalberg, mit welchem trotz seiner Weitherzigkeit die bayrische Regierung fortwährend Differenzen hatte — ihres Gegensatzes zu seinen Primasplänen ist wiederholt gedacht —,[4]) der Fürstbischof von Eichstädt Joseph Graf von Stubenberg

[1]) S. über ihn Schwab Franz Berg S. 295. 499 u. oft.

[2]) In den Bemerkungen zu Dalbergs Schrift über den Frieden der Kirche s. oben S. 344.

[3]) Der Fürstbischof Graf Thun lebte fortwährend in Böhmen, wo er erst im November 1826 gestorben ist.

[4]) S. oben Seite 207 fg. 250 u. ö.

(seit 1790), der auf die Anschauungen der bayrischen Regierung eingehend ihr im Allgemeinen zu helfen geneigt war,[1]) und die drei tyroler Bischöfe überdauerten den Zeitraum, von dem wir reden. Diese drei waren Gegner der bayrischen Regierung, und wenn der von Brixen Graf Lodron Conflicte mit ihr vermied, so kam es mit den Bischöfen von Trient und Chur seit 1807 zum offenen Kampfe. Angefeuert durch ein päpstliches Breve vom 1. August 1807 widerstanden sie mit Bestimmtheit den kirchliche Dinge betreffenden „Verbesserungen" der bayrischen Verwaltung;[2]) Verhandlungen mit dem Gouverneur von Tyrol Grafen Arco scheiterten, der Bischof von Chur, Graf Schauenstein,[3]) erhielt Weisung, Bayern binnen 24 Stunden zu verlassen, und ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung es nicht wieder zu betreten (October 1807). Regierungsseitig aufgefordert, seine bischöflichen Functionen im bayrischen Theile seines Sprengels dem Bischofe von Augsburg zu delegiren, lehnte er ab, dies ohne Genehmigung des Papstes zu thun, der ihn belobte, und sich die Entscheidung bis zum Ausgange einer mit dem münchner Hofe darüber eingeleiteten Verhandlung vorbehielt, auf starkes Verlangen dieser Regierung aber sich bereit finden ließ, durch Breve vom 7. September 1808 die Verwaltung jener churer Diöcesantheile dem Bischofe von Brixen zu übertragen.[4]) Der letzte Fürstbischof von Trient Graf Thun wurde in Folge solcher Differenzen im Winter 1807 mit Gewalt weggeführt, und nach Salzburg verwiesen.[5]) Den Widerstand der niederen tyroler Geistlichkeit unterdrückte man: der Krieg von 1809 aber war im Sinne der Tyroler, deren religiöses Gefühl durch Bayern verletzt war, zum Theil ein Religionskrieg.

In der bayrischen Constitution vom 1. Mai 1808[6]) wird

[1]) Er ist 1824 als Erzbischof von Bamberg gestorben.

[2]) Longner zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz S. 127 fg. Vergl. oben Seite 251. 256.

[3]) Er ist 1833 gestorben.

[4]) S. die Urkunden bei (Eilers) Deutsche Blätter Neue Folge 2, 177 fg.

[5]) Longner S. 136. Er starb 1818.

[6]) Titel 1. S. Pölitz Europ. Verfassungen 1, 97.

allen Bayern völlige Gewissensfreiheit gewährleistet, der Geistlichkeit ihre bisherige privilegirte Stellung in Bezug auf Staatslasten u. dergl., ähnlich wie dem Adel, genommen,[1]) und erklärt: der Geistliche solle „den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt" werden. Der „ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter," jedoch nur „wie sie nach der Verordnung vom 1. October 1807 unter die drei Rubriken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind," wird bestätigt. Diese Besitzungen und ebenso die Güter, „welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen," werden für unveräußerlich erklärt. Die genannte Verordnung von 1807 schloß Pfarrer und Gemeinden, welche bis dahin nach allgemeiner kirchenrechtlicher Regel das Kirchengut verwaltet hatten, von dieser Verwaltung aus, und organisirte statt dessen königliche allgemeine und besondere Stiftungsadministrationen und eine Centralstiftungscasse, in die alle Ueberschüsse der Einzelstiftungen abgeführt wurden.[2])

Die Functionen des ehemaligen geistlichen Rathes waren 1802 auf die Landesdirectionen übergegangen, in denen Geistliche nicht saßen. Im Jahre 1808 ward für die Oberleitung dieser Verhältnisse eine besondere Abtheilung im Ministerium des Inneren creirt. Daß man damals und noch 1809 Concordatsverhandlungen fortsetzte, und 1811 Schritte that, das Rheinbundsconcordat des Fürstenprimas fern zu halten, haben wir gesehen. Im Jahre 1812 hatten die dalbergischen Kreise Nachricht:[3]) „in Bayern solle ein Erz- und neun Bisthümer errichtet werden, und man nenne hierzu die Orte Augsburg, Bamberg, Brixen,

[1]) Ueber vergebliche Versuche des Clerus, das abzulehnen, siehe Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 506.

[2]) Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch Rescript vom 29. December 1806 und Instruction für die Centralstiftungscasse vom 1. October 1807. Instruction für die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen vom 1. October 1807. Regierungsblatt Jahrgang 1807. Stück 2. Jahrgang 1808 Stück 5.

[3]) Archiv für katholisches Kirchen- und Schulwesen 3, 177.

Eichstädt, Freisingen, Passau, Regensburg und Salzburg." Näheres verlautet darüber nicht.

Die Theorie, daß die Kirche eine der Staatsgewalt subordinirte Gesellschaft im Staate sei, behauptete in Bayern ihre Herrschaft. Beinahe schärfer, als in Gönners Staatsrecht,[1] findet sie sich in dem „Kirchenrechte für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayrischen Landesgesetze" des „königlich bayrischen geistlichen Rathes und öffentlichen Professors des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte auf der Universität zu Landshut," früher fürstbischöflich freisingenschen Hofcaplans und Pfarrers ꝛc. Anton Michl, München 1809[2] ausgesprochen; — und als der bamberger Canonist Fr. Andr. Frey in seiner anonymen kleinen Schrift „Allgemeines Religions-, Kirchen- und Staatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt," ohne Druckort 1809, eine selbständigere Stellung der „Kirchengesellschaft" zu rechtfertigen gesucht hatte, schlug ihn — gleichfalls anonym — der Theolog Franz Berg von Würzburg in einer „Kritik des natürlichen Kirchenrechtes und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie, Germania 1812," mit heftiger Polemik nieder, indem er die völlige Abhängigkeit der Kirche vom Staat, die staatliche Anstellung aller Kirchendiener, die Oberherrschaft des Staates über alle Güter und Fonds der Kirche und was dergleichen mehr ist unbedingt vertheidigte.[3] Auch die Staatsregierung hielt in ihrer Verwaltungspraxis diese Gesichtspunkte fest. Der Grundsatz, von welchem sie dabei ausging, war, daß die „oberste Kirchenpolizei" dem Souverän zustehe. Von hier aus fuhr der Staat, der den Clerus in weltliche Jurisdiction genommen, und Einrichtungen getroffen hatte, ihn „gegen seine Bischöfe zu schützen," fort, eine

[1]) S. oben Seite 247.

[2]) S. besonders Seite 2—4. Das Buch ist schon 1808 erschienen, und hat 1816 eine zweite Auflage erlebt. Der 1753 in Bayern geborene, 1813 verstorbene Verfasser hatte früher Predigten und ein Handbuch der Kirchengeschichte, auch schon 1805 eine „Kurze Uebersicht des katholischen Kirchenrechtes" geschrieben.

[3]) Schwab Franz Berg ꝛc. S. 467 fg. Heidelberger Jahrbücher Jahrgang 10. S. 248 fg. Paulus hatte den (mannheimer) Verleger besorgt.

Menge Verhältnisse des inneren kirchlichen Lebens mit landesherrlicher Machtvollkommenheit zu leiten. Wie er die Protestanten des Landes, z. B. bei Herausgabe eines Gesangbuches für sie im Jahre 1811[1]), als einen Gesammtverein behandelte, so sah er auch die im Lande lebenden Katholiken als einen solchen an. Nicht nur daß er katholische Pfarreien anders umgrenzte, die Ausbildung der Geistlichen in landesherrlichen Seminaren[2]) vorschrieb, die Anstellung außerhalb Landes ausgebildeter oder geweiheter Geistlicher verbot: er regelte auch die Klostergelübde, beschränkte die Wallfahrten, untersagte mancherlei volksthümlichen Schmuck des Gottesdienstes, verfolgte geistliche Wunderkuren, ließ Heiligenhäuschen und Marterſäulen entfernen, und trat Dem, was er als Aberglauben betrachtete, scharf entgegen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß er den bischöflichen Ordinariaten Nichts, als die Ertheilung der Weihen, der Firmung, der den Beichtvätern nöthigen Vollmacht und endlich eine Missionsertheilung an die nur noch vom Staate angestellten Priester übrig ließ; — und mit der Macht der Bischöfe schwand dann von selbst das bischöfliche Ansehn.

Indeß waren, von Tyrol abgesehen, die Jahre von 1809 bis 1814 für die Kirche in Bayern doch ruhiger, als die vorhergegangenen.[3]) Regierung und Land wurden vorwiegend von dem österreichischen Kriege und dem Wiederhall, den er in Tyrol fand, in Anspruch genommen, und als dessen Nachwehen noch nicht überwunden waren, wurden schon neue Opfer durch den russischen Feldzug aufgelegt. Die Vertreter der Kirche hatten erfahren, daß wider die durch das beginnende Jahrhundert gebrachten Veränderungen zunächst Nichts zu thun sei; der Papst war gefangen: man fand sich in die Lage, und harrte besserer Zeiten.

[1]) Gesangbuch für die protestantische Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern. München 1811.

[2]) Eine Probe aus den rationalistisch gefaßten Statuten des landesherrlichen Seminars zu Landshut s. bei Gams a. a. O. 1, 505.

[3]) Gams a. a. O. S. 503.

2. In Württemberg

hatte der König, nachdem die Concordatsverhandlungen von 1807 gestört worden waren, nicht aufgegeben, seine Absicht zu erreichen; denn die Unfertigkeit der administrativen Einrichtung und der Umstand, daß er immer noch mit Bischöfen, die nicht seine Unterthanen waren, zu thun hatte, widersprach seiner Sinnesart. Indeß hatten seine Versuche von 1808 und 1811[1]) keinen besseren Erfolg gehabt. Als 1808 der Fürstbischof von Würzburg gestorben und der Fürstprimas bereit war, für den württembergischen Theil der Diöcese als „katholischer Bischof von Württemberg" einzutreten,[2]) lehnte der König das ab, und der würzburgische apostolische Vicar[3]) verwaltete diesen Diöcesantheil ebenso, wie den übrigen Sprengel. Als 1810 der Fürstbischof von Speyer starb, dessen Diöcese nach Württemberg allerdings nur wenig hineinreichte, und Dalberg als Metropolit das bruchsaler Vicariat zur Fortführung der Geschäfte bevollmächtigte, wird diese Vollmacht auch für Württemberg gegeben sein.[4]) — Als aber im Julius 1812 der alte Kurfürst von Trier, Fürstbischof von Augsburg mit Tode abging, und dadurch das Kirchenregiment der zur Diöces Augsburg und zur Propstei Ellwangen gehörigen württembergischen Landestheile vacant wurde, wünschte der König sie durch den Bischof von Tempe in partt. Weih-

[1]) S. oben Seite 320 fg. 368 fg.

[2]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50. Nach Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 349 wäre schon damals, auf Verlangen des Königs, das Württembergische durch Dalberg ebenso von der würzburger Diöcese abgetrennt worden, wie das Badische damals von derselben dismembrirt ward. Die weiterhin zu berührende Geschichte des ellwanger Landesvicariates zeigt aber, daß diese Erinnerung unrichtig ist.

[3]) S. oben Seite 372.

[4]) Nach Reyscher 10, 32. 36. 624 wurden die zu Speyer gehörigen württembergischen Pfarren zugleich mit den constanzer und wormser Diöcesantheilen mit Ellwangen vereinigt, und dies durch Papst Pius VII. unter dem 16. März 1817 anerkannt: s. das Breve bei Longner S. 624. Es spricht aber nicht ausdrücklich von speyrischen Diöcesantheilen, sondern nennt sie nur: „Weil die Stadt und Detzingen." Ueber die dalbergischen Bevollmächtigungen s. Kathol. Zustände in Baden S. 25.

bischof von Augsburg Fürsten Franz Carl von Hohenlohe administrirt zu sehen,[1]) der hierzu auch bereit war, aber die canonische Rechtsregel beobachtet wissen wollte, daß nicht ohne päpstliche, oder doch — wie er wegen der Gefangenschaft des Papstes für genügend hielt — erzbischöfliche Bestätigung solche Abtrennung einzelner Diöcesantheile von der nach des Bischofs Tode eintretenden Capiteladministration geschehe. Er wandte sich deswegen unter Einwilligung der Regierung an Dalberg, welcher (25. Aug. 1812) erwiederte: Dergleichen könne nur in Nothfällen geschehen; er werde den Nothfall aber anerkennen, sobald der König erkläre, daß er die Jurisdiction des augsburger Capitels in Württemberg nicht ferner gestatte. Außerdem bedingt er die Errichtung eines „Senates" für den Administrator und künftigen Bischof von Württemberg. Der König wollte das Fortbestehen des augsburger Domcapitels nicht einmal so anerkennen, und überhaupt sich keine Bedingungen machen lassen: Hohenlohe ging also an den Nuntius nach Luzern, wurde jedoch von diesem einfach an das augsburger Capitel zurückverwiesen (17. September 1812), dessen Capitularvicar die Delegationsbefugniß für Württemberg habe. Die Regierung, hierauf noch weniger einzugehen geneigt, bestimmte jetzt einseitig (28. September),[2]) daß der Bischof von Tempe bis zu definitiver Organisation der katholischen Kirche im Königreiche die Geschäfte eines Generalvicars für die augsburg-ellwanger Diöcesancompetenz im Lande und die bischöflichen Functionen für diesen Bezirk übernehmen, auch für deren Besorgung vier geistliche Räthe und einen Secretär beigegeben erhalten solle. In allen zur Kenntniß und Cognition der Staatsbehörde gehörigen Angelegenheiten habe der Generalvicar sich unmittelbar an das Cultusministerium zu wenden, und die königliche Entschließung durch dasselbe zu extrahiren. Er mußte den „bestehenden Gesetzen" Gehorsam schwören.

Indeß fehlte dieser Einrichtung die kirchliche Genehmigung, die

[1]) S. über das Folgende: Longner S. 362 fg. Lang bei Reyscher 10, 25 fg. Was Roßhirt Staatsrechtl. Verhältniß der kath. Kirche in Deutschland S. 182 fg. beibringt, ist nicht brauchbar.

[2]) S. die Verordnung bei Reyscher 10, 409.

von Dalberg oder vom luzerner Nuntius zu erlangen — wie erwähnt — mißlungen war, vom gefangenen Papste aber nicht eingeholt werden konnte, und vom augsburger Capitel nicht eingeholt werden sollte. Als daher die neue Behörde am Tage vor ihrer förmlichen Eröffnung eine Aufforderung an die betreffende Geistlichkeit zu Gehorsamsleistung in kirchlichen Angelegenheiten erließ, erkannte sie an, daß ihr, wie sie sich ausdrückte, die „canonische Institution" noch fehle; die Einrichtung sei indeß nur provisorisch, sei dem Papste bekannt, und die Institution werde nachgeholt werden. Dalberg als Erzbischof sorgte dafür, daß die Sache in Ordnung gebracht wurde: indem er (October 1812) vom augsburger Vicariate Bericht forderte, ob der Bischof von Tempe dessen Delegat sei, veranlaßte er eine Correspondenz, in Folge deren er jetzt die Voraussetzungen, unter denen vorher seine Genehmigung in Aussicht gestellt war, als vorhanden anerkannte, und auf Bitte des Bischofs von Tempe, unter ausdrücklichem Vorbehalt der päpstlichen Rechte, erklärte: er „genehmige nunmehr kraft seiner sede pontificia impedita eintretenden Metropolitangewalt, die provisorische Trennung der k. württembergischen Lande von der augsburgischen Diöces, und ertheile dem Bischofe die canonische Bevollmächtigung, diesen abgesonderten Theil der besagten Diöces .... bis zu der so lange und so sehnlich gewünschten Einrichtung der deutschen Diöcesanverfassung zu verwalten." — In Zusammenhang mit dem Vicariate wurde zu Ellwangen auch eine katholische Landesuniversität und ein Priesterseminar errichtet.

Das Vicariat ward erweitert, als der würzburger apostolische Vicar von Stauffenberg gestorben war; indem von der königlichen Regierung die Verwaltung auch der 65 nach Würzburg gehörigen württembergischen Pfarreien dem ellwanger Generalvicar mit übertragen wurde.[1]) Der würzburger Provicar Fichtl protestirte dagegen, während Dalberg (14. Februar 1814) in gleicher Art, wie vorher bei Augsburg, seine Genehmigung gab; worauf der Provicar wieder protestirte. — Für das Staatskirchenrecht der

[1]) Verordnung vom 23. Januar 1814. Reyscher 10, 449.

Zeit ist characteristisch, was die Regierung that, als Fürst Hohenlohe die bisher würzburgischen Decane, denen diese Differenz nicht verborgen geblieben war, um sie zu beruhigen, versammelte und ihnen eröffnete (28. März), er habe, wie früher für die augsburger, so nun auch für die würzburger Diöcesantheile die erzbischöfliche canonische Bevollmächtigung erhalten. Bei dem augsburger Falle hatte man zwar die Publication in einem officiellen Blatte regierungsseitig nicht gestattet, gegen den Abdruck in einer Kirchenzeitung aber Nichts gehabt. Jetzt verlangte der seit 1812 fungirende Vorsitzende des stuttgarter katholischen Kirchenrathes Herr von Schmitz-Grollenburg,[1]) der Bischof solle die Decane nochmals vorrufen, und ihnen verbieten, den Geistlichen die erzbischöfliche Bevollmächtigung kund zu thun. Sie sollten sich an der Staatsverfügung in der Sache genügen lassen.

Im Jahre 1814 nach Rom zurückgekehrt erhob Pius VII. auf desfallsiges Gesuch der Regierung und des Bischofs von Tempe — letzteres war vom 24. Junius 1814 — diesen in einem an ihn gerichteten Breve vom 21. März 1816 zum apostolischen Vicar der in Württemberg gelegenen Theile der augsburger und würzburger Diöcese, und convalidirte alle seine in seiner bisherigen Stellung mangelhaft vorgenommenen Acte; ernannte ihm auch (15. Junius 1816) zum Gehülfen und so oft nöthig Stellvertreter den zu Rom von früher her in diesen Geschäften bekannten Herrn von Keller, damals Mitglied des stuttgarter katholischen Kirchenrathes, durch den als württembergischen Bevollmächtigten das Breve vom 21. März am päpstlichen Hofe negociirt worden war. Zugleich creirte und consecrirte er denselben zum Bischof in partt. von Evara.[2])

Hiedurch war für die Diöcesen von Augsburg, nebst Ellwangen, und Würzburg die canonische Ordnung hergestellt. Da starb am 10. Februar 1817 der Fürstprimas Dalberg, und durch seinen Tod trat auch für die constanzer und wormser Diöcesan-

[1]) Vorher war er Landvogt gewesen.

[2]) Beide Breven gedruckt bei Longner S. 621 fg. Vergl. auch Mejer Propaganda 2. 372.

theile in Württemberg eine Vacanz ein. Demgemäß veranlaßte die Regierung den Bischof von Tempe, diese Pfarren — und nun zugleich auch die wenigen speyrischen — ähnlich wie früher die augsburger und würzburger, gleichfalls factisch unter sein Kirchenregiment zu nehmen, und erst nachträglich, wiewohl ohne Verzug und zusammen mit der Regierung, päpstliche Genehmigung dafür zu erbitten. Er erhielt zwar wegen dieser Eigenmacht einen Verweis, zugleich aber — durch Breve vom 26. März 1817 — die gewünschte Ernennung zum apostolischen Vicare für die württembergischen Theile auch der constanzer, wormser und speyrischen Diöcese.[1]) Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen wurde versprochen, zu Rom einen württembergischen Chargé d'Affaires zu accreditiren;[2]) was in der Person des Legationsrathes Kölle später geschah.

Seitdem war also eine Art Landesbischof für Württemberg vorhanden; und wie die Dinge seit 1802 nach dem Allen geworden waren, ist in einer von dem Oberkirchenrathsdirector von Camerer anonym verfaßten officiösen Schrift — „Die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1818"[3]) — in übersichtlichem, systematischen Abrisse apologetisch geschildert worden. Die eigentliche Regierung der katholischen Kirche blieb während der ganzen Zeit in den Händen des katholischen Kirchenrathes,[4]) und wurde nach den seit 1803 angenommenen Grundsätzen fortgeführt. Der Sitz des Generalvicariats ward 1817, ohne die geistlichen Gewalten zu fragen, von Ellwangen nach Rottenburg, der der Universität nach Tübingen verlegt. In das Generalvicariat wurde ein vom Landesherrn angestellter weltlicher

[1]) S. das Breve bei Longner S. 624.

[2]) Seinem früheren Agenten Buonfiglioli hatte der König 1808 die Creditive entzogen. Deutsche Blätter 3, 49.

[3]) Stuttgart bei Mezler (52 S. 8°).

[4]) Ueber dessen Personalien s. Longner S. 381. Eine württembergische litterarische Vertheidigung des Grundsatzes, nach welchem der Kirchenrath verfuhr, daß das Kirchenregiment dem Landesherrn zukomme, ist von dem katholischen Pfarrer zu Straßdorf bei schwäbisch Gemünd G. Fr. X. Brönn: Vom Kirchenregimente, ein Wort zu seiner Zeit, Altona (d. i. Gemünd) 1807.

Rath gesetzt, und ihm in allen nicht rein spiritualen Sachen entscheidendes Votum gegeben. Der Bischof von Tempe wurde den Collegialbeschlüssen des Vicariates untergeordnet.[1]) Doch ist dieser königlichen Kirchenverwaltung das Zeugniß nicht versagt worden,[2]) daß sie eine der katholischen Kirche wohlwollende und in vielen Beziehungen ihr förderlich gewesen sei.

Die bischöflichen Geschäfte führte, da der Bischof von Tempe alt war, mehr und mehr sein stellvertretender und mit den Anschauungen des katholischen Kirchenrathes mehr einverstandener Gehülfe. Zuletzt zog Fürst Hohenlohe sich mißmuthig nach Augsburg zurück, und überließ die Geschäfte völlig Herrn von Keller, der nach Hohenlohes Tode durch päpstliches Breve vom 16. Februar 1820[3]) als apostolischer Vicar in demselben Umfange, den die Vollmacht seines Vorgängers gehabt hatte, bestätigt ward.

3. Baden.

Oben ist berührt worden, wie es als Vorzug Badens vor Württemberg angesehen wurde, daß es den Bischofssitz, dem die Mehrzahl seiner katholischen Pfarren gehörte, Constanz, innerhalb Landes besaß. Für seine nach Speyer gehörigen Pfarren hatte es in Bruchsal die zweite inländische Residenz des Bischofes. Die straßburger Pfarren standen seit 1803 mit unter Constanz;[4]) die wormser wurden zwar von Lampertsheim, die mainzer von Aschaffenburg aus bischöflich verwaltet, aber Bischof von Mainz und Worms war der constanzer Bischof Dalberg. Nur die sechsundsechzig nach Würzburg gehörigen Pfarrer standen unter völlig auswärtigem kirchlichen Regimente. Als daher im April 1808 der letzte Fürstbischof von Würzburg starb, erklärte der Großherzog von Baden, daß er dem dort das Diöcesanregiment

[1]) Wenigstens nach Meinung des Ministers Otto, Januar 1818. Longner S. 393.

[2]) Pflanz Ansichten über die Verhältnisse der Katholiken in Württemberg. Stuttgart 1843.

[3]) Bei Longner Seite 626.

[4]) S. oben Seite 205 fg.

übernehmenden apostolischen Vicariate,[1]) keinerlei Jurisdiction im Lande gestatten werde, und verlangte von dem competenten Erzbischofe, dem Fürstenprimas, daß er die bis jetzt würzburgischen Pfarren dem speyrischen Vicariate zu Bruchsal unterstelle. Dalberg sah in dieser landesherrlichen Erklärung einen Nothfall,[2]) und verfuhr, wie er später in Württemberg verfahren ist, indem er dem Verlangen nachkam. Noch einfacher wurde die Sachlage, als im Jahre 1810 auch der letzte Fürstbischof von Speyer mit Tode abging, und Dalberg „in seiner Eigenschaft als Metropolitan einstweilen das Vicariat von Bruchsal zur Führung der Diöcesangeschäfte bestätigte;“[3]) denn seit dieser Zeit war die bischöfliche Leitung der katholischen Kirche in Baden, wiewohl mittels verschiedener Behörden, ausschließlich in seiner alleinigen Hand. — Concordatsverhandlungen mit Rom soll Baden im Jahre 1809 gleichzeitig mit Bayern und Württemberg geführt haben:[4]) aber weder damals, noch im Jahre 1811 hatten dergleichen Organisationspläne Erfolg,[5]) und die erwähnten Verhältnisse bestanden bis zu Dalbergs Tode.

Eine Umgestaltung der badischen Landesverwaltung nach dem Vorbilde der Einrichtungen des Königreichs Westphalen wurde im Jahre 1808 von Dalbergs gleichnamigem Neffen, der früher Gesandter in Paris bald nach dem Eintritte des Großherzogthums in den Rheinbund Minister geworden war, beabsichtigt;[6]) und dessen Ideen kamen zwar nicht unverändert, kamen doch aber unter seinem Nachfolger von Reitzenstein, durch das Constitutionsedict vom 26. November 1809,[7]) mit Modificationen

[1]) S. oben Seite 372.

[2]) S. seine Aeußerungen über diese Sachlage an den Bischof von Tempe bei Longner S. 363, und über seinen dabei entstandenen Streit mit dem würzburger Vicariate Kopp a. a. O. S. 349 f. 355.

[3]) So im Frankfurter Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 1, 596. Die katholischen Zustände in Baden S. 25.

[4]) Katholische Zustände a. a. O. Vergl. oben S. 320 fg.

[5]) S. oben Seite 370.

[6]) Edict über Organisation der obersten Staatsbehörden vom 5. Julius 1808 bei Winkopp Rhein. Bund 7, 312.

[7]) Winkopp Rhein. Bund 14, 27. 192. 408. 15, 42. 239.

zur Ausführung. Die Einrichtungen aus der Reichszeit verschwanden, und an Stelle des alten Geheimerathscollegiums traten fünf Ministerialdepartements, von denen jedes in seiner Branche in der Regel selbständig zu verfahren hatte: nur für gewisse wichtigere Angelegenheiten war collegialische Behandlung vorbehalten. Das Ministerium des Inneren hatte fünf Unterdepartements, von fünf „Directoren“ geleitet; eines davon war das „katholische Kirchendepartement,“ das ist die bisherige bruchsaler Kirchencommission in dieser Gestalt: nur daß jetzt bei Besetzung der Pfarren und Decanate, oder so oft sonst der Director es nöthig erachtete, der höheren Stelle die Entscheidung vorbehalten blieb. Andererseits gingen manche kirchliche Verwaltungssachen an neu eingeführte, vom Staate ernannte katholische Decane, ursprünglich zur Visitation der Schulen und der Kirchenfonds beauftragt, über. In Handhabung dieser Einrichtungen fuhr man fort, theoretisch die Kirche nach Weise des Constitutionsedictes von 1807 als selbständige Gesellschaft im Staate zu betrachten; wie auch der heidelberger Professor Joh. Ludwig Klüber in seinem 1808 erschienenen Staatsrechte des Rheinbundes[1]) sie so characterisirt, und dem Staate Nichts, als sie polizeilich zu beaufsichtigen und sie zu beschützen einräumt. Aber dies Aufsichts- und Schutzrecht wurde practisch als ein Recht der regierenden Leitung verstanden und geübt: das katholische Kirchendepartement, oder die Kirchensection, wie es seit 1812 hieß, behielt Neigung, den nach der allgemeinen Sachlage ohnehin schwachen bischöflichen Vicariatsbehörden gegenüber seinen Geschäftskreis immer mehr zu erweitern.[2]) Daß die weltlichen Verwaltungsbeamten jener Zeit diese Richtung hatten, war durch ihr territorialistisches Gepräge allenthalben gegeben: aber auch die Theologen in der Behörde theilten sie. Es sind unter ihnen besonders zwei, Brunner[3]) und Häberlin, hervorgetreten.

[1]) Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808 S. 520 fg.

[2]) Longner S. 148. 150. Laspeyres in Richters Jahrbüchern 11, 541, welcher eine Reihe Specialgesetze über einschlagende Einzelpunkte anführt. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 468.

[3]) Ueber ihn s. Longner S. 267 fg. Brück Rat. Bestrebungen S. 28.

Philipp Joseph Brunner (geb. 1758), ein speyerscher Ex-jesuitenschüler von Heidelberg, hatte sich mit jenen Lehrern von seinem ersten litterarischen Auftreten an in Widerspruch gesetzt, war deswegen der eingeschlagenen academischen Laufbahn entzogen worden, hatte jedoch — in emsiger Verbindung mit den mainzer, freiburger, würzburger, bonner und den illuminatischen Vertretern der Aufklärung — eine provocirende Schriftstellerei in den litterarischen Organen seiner Richtung emsig fortgesetzt, und war mit seinem Bischofe, dem aus dem Nuntiaturstreite her bekannten Freiherrn von Limburg-Stirum, bereits in offenem Conflicte gewesen, als er 1803 zum Schul- und Kirchenrathe in Bruchsal ernannt wurde. Im Jahre 1807 als geistlicher Rath nach Carlsruhe versetzt, sollte er 1809 quiescirt werden, wurde aber im folgenden Jahre durch Cabinetsbefehl Ministerialrath beim katholischen Kirchendepartement, und blieb dessen einflußreiches Mitglied. Durch ein in einer Reihe von Auflagen verbreitetes „Neues Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen" (1800 fg.) hat er in weiten Kreisen gewirkt; und immer war er, nur etwa von der Seminarfrage abgesehen, in ähnlicher Weise wie zu Stuttgart Werkmeister, ein Gegner kirchlicher Selbständigkeit. Seine Schriften berühren weniger unmittelbar, als die seines Collegen die kirchenpolitischen Fragen. Dieser, Joh. Bapt. Ignatius Häberlin (geb. 1760)[1] war aus dem Breisgau gebürtig, von freiburger Schule, und seit 1788 Stadtpfarrer in Freiburg und für den Breisgau bischöflich constanzischer Commissar. Als solcher edirte er 1792 eine Trauerrede auf Kaiser Leopold II. Dann hatte er, nachdem das Land von Oesterreich an Baden abgetreten war, sich als Anhänger der neuen Regierung ausgesprochen, und, wie man es in Freiburg auffaßte, gegen Oesterreich selbst gepredigt. Im Jahre 1810 war er als geistlicher Ministerialrath in das Kirchendepartement nach Carlsruhe versetzt, trat hier als Gegner des Cölibats, der Unauflöslichkeit des Ehebandes, der Seminare, der Convicte auf, und ließ 1812 eine Schrift erscheinen, in der er den Character des damaligen badischen

[1] Gams a. a. O. S. 469.

Kirchenrechtes scharfgeprägt ausdrückte: „An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eigene Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, ein patriotisches Wort zu seiner Zeit, von Dr. H., einem katholischen Canonisten."[1] Er knüpft an des Fürstenprimas nicht lange vorher erschienene Schrift über den Frieden der Kirche an, und erklärt deren Klagen über die kirchliche Lage für völlig unberechtigte: theils seien sie nicht begründet, theils — soweit sie für begründet gelten dürften — ohne Schwierigkeit zu beseitigen. „Der kürzeste Weg zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation" werde sein, „wenn jeder Regent selbst, ohne weitere Rücksicht, die katholische Kirche in seinen Staaten organisire." Häberlin wiederholt im Allgemeinen unter Bezugnahme auf Pehem, Gmeiner, Michel ꝛc., was man einige Jahre vorher in Bayern als normal verkündet hatte:[2] „Bisher waren alle Bemühungen und Unterhandlungen, um mit dem Papste ein Concordat zu schließen, ohne Erfolg. Was Napoleon der Große für Frankreich und Italien that, war nur auf die Lage dieser Reiche berechnet, und kann zur Consequenz für andere Staaten nicht gezogen werden. In Deutschland hat sich das Licht der Aufklärung weiter verbreitet." Hier sei daher weder ein Concordat, noch ein Concilium nöthig, „sondern es hänge bloß von dem Willen und von der Disposition der Souveräne ab, ihren Staaten eigne Diöcesen und eigne bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, und zwar ohne bei einer solchen Einrichtung dem Katholicismus zu nahe zu treten." Mit dem Zwecke, hierzu practisch anzuregen, entwickelt er seinen Plan. Er geht von dem Grundsatze aus, „der Regent ist befugt, Alles in der Kirche anzuordnen, was nicht im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist," und mittels Anwendung des josephinischen Begriffes der mere spiritualia ist der Beweis

[1] Carlsruhe. Macklot 1812. 67 S. 8o. Daß „Dr. H." niemand Anderes, als Häberlin sei, wurde von Anfang an geglaubt und öffentlich ausgesprochen, ohne daß er jemals es in Abrede genommen hat; sodaß die Autorschaft als sicher angesehen werden kann.

[2] S. über Zintel u. a. oben Seite 208 fg. 246 fg.

seiner Behauptung von selbst gegeben. Der außerdem hinzugefügte historische Beweis, daß wegen Beseitigung aller deutschen Concordate und Reichsgesetze durch die Rheinbundsacte[1]) die nunmehrigen „Souveräne der Rheinischen Conföderation in die Urzeiten des Christenthums zurückversetzt worden," und „mithin" die Errichtung neuer Diöcesen, wie bei den ersten christlichen Kaisern, Staatssache sei, ist daneben so überflüssig, wie er bedenklich ist. Aus ähnlichen Gründen wird den Landesherren das Recht die Bischöfe zu ernennen vindicirt: theils weil diese ehedem durch das Volk ernannt seien, und der Souverän den Volkswillen in sich vereinige, theils weil er alles das öffentliche Wohl Fördernde zu thun befugt sei. Confirmation und Consecration der ernannten Bischöfe sei im Grunde jetzt nicht mehr nöthig; wolle man sie indeß beibehalten, so werde der Metropolit, eventuell der nächste Bischof, der geeignete Consecrater sein: dem Papste sei man Nichts als die Anzeige schuldig. Was hierbei über den Treueid an den Papst gesagt wird, ist wörtlich aus einem schon 1808 erschienenen Gutachten wiedergegeben.[2]) Bei Gelegenheit der Erörterung über das Verhältniß zwischen Bischöfen und Papst wird an das Beispiel Josephs II. im Unterscheiden wesentlicher und unwesentlicher Primatialrechte angeknüpft, und der febronianische Satz wiederholt: „Gott hat den Regenten zur Vertheidigung der alten Kirchenverfassung mit dem Schwerte umgürtet" .... „Wer anders denkt ist ein Hildebrand, ein Schürk," u. s. w. s.[3]) Blöde in den Ausdrücken ist Häberlin überhaupt nicht. — In allen nicht rein geistlichen Dingen soll das innere Diöcesanregiment in der Hand des Landesherrn liegen; wie das unter Constantin, Justinian, den Carolingern der Fall gewesen sei: hierbei entscheidet allenthalben die josephinische Lehrmeinung.

So war die theoretische Doctrin der badischen Staatskirchenbehörde; und nicht bloß die ihre. Die Anzeige obiger Schrift in

[1]) Nach desfallsigem bekannten Verständniß ihres zweiten Artikels.

[2]) Ueber den Eid der Bischöfe an den Papst und über das Glaubensbekenntniß (anonym) o. O. 1808.

[3]) Seite 16 der Schrift.

der Hallischen Litteraturzeitung des Jahres wird mit der Bemerkung eingeleitet: der Verfasser „wagt es auszusprechen, was lange schon der Wunsch der Regierungen, und durch die gegenwärtigen Zeitumstände schon hinlänglich gerechtfertigt zu sein scheint." Die Anzeige betrifft zugleich eine auf Grund des positiven Rechtes deducirende Gegenschrift gegen Häberlin,[1]) welche man in Freiburg herausgegeben hatte; aber sie steht auf Häberlins Seite. — Auch andere Gegenschriften konnten nicht ausbleiben. In der Zeitschrift des Fürstenprimas zeigte der Mitarbeiter, welcher in dem ersten Archivhefte das Episcopalsystem für das in Deutschland einzig anwendbare erklärt hatte, die Schrift an.[2]) Einiges von Dem, was er erwidert, ist wegen der Stelle, von der es ausgeht, von Interesse. „Es ist wohl unter den cismontanischen Canonisten keiner mehr zu finden," sagt er, „welcher die dem Landesherrn bei Eintheilung und Errichtung der Bisthümer in seinen Territorien zuständigen Rechte zu schmälern gedächte; aber daß doch auch die Kirche dabei ein Wort mitzureden, oder besser diese Errichtung eigentlich aus eigenem Rechte (mit Einverständniß des Regenten, versteht sich) zum rechtlichen Bestand zu bringen habe, wird wohl kein gründlicher Canonist in Abrede stellen wollen. Denn die Errichtung eines Bisthums ist doch nichts Anderes, als kirchengesellschaftliche Vereinigung eines Theiles der Gläubigen unter einem Bischof, den sie als ihren unmittelbaren Oberhirten anerkennen, ein Act der wechselseitigen freien Willenserklärung der Gläubigen und des Bischofs, folglich ein rein kirchliches Gesellschaftsrecht. .... Der Landesherr kann weder den Bischöfen, vorzüglich jenen, welche in seinem Territorium nicht wohnen, die Ausübung ihrer Gewalt, so weit sie sich über die Gewissen erstreckt, limitiren, noch den Gläubigen das alleinige Zutrauen auf den Landesbischof, wenn sie ihn als gegen die kirchengesetzliche Ordnung eingedrungen ansehen, anbefehlen; denn es liegt über-

[1]) Ueber das patriotische Wort zu seiner Zeit, welches Dr. H., ein katholischer geistlicher Canonist, zur baldigen Wiederherstellung der katholischen Kirchenverfassung in den rheinischen Bundesstaaten ausgesprochen hat. Freiburg und Constanz in der Herderschen Buchhandlung 1812. (48 S. 8°.)

[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 3, 161 fg.

haupt außer dem Wirkungskreise der Staatsgewalt, Religion, insoweit sie das Gewissen betrifft, zu gebieten oder zu verbieten." An die Päpste sei das Recht, Bisthümer zu errichten, zu zertheilen oder zu vereinigen u. s. w. nur auf historischem und usurpatorischem Wege gekommen; es sei ihnen bloß delegirt. „Wenn nun der Papst dieses überkommene Recht zum Nachtheil der Kirche nicht ausüben könnte, oder wollte, wer zweifelte daran, daß nun die einschlagenden Bischöfe mit dem Landesherrn übereinkommen, und aus eignem Rechte die Diöcesen ordnen können?" Das sei nicht schwer, wenn man nur beiderseits ernstlich wolle. Der Recensent erkennt an, daß auf Grund der Dotation auch protestantischen Landesherren das Nominationsrecht zustehen könne, daß bei Gelegenheit der neuen Einrichtungen eine gründliche Revision der kirchlichen Disciplinarverfassung eintreten müsse, u. dgl. m. — Als Gegner wider Häberlin trat auch der bamberger Frey auf: „An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, nebst einem gutachtlichen Entwurfe zu einem künftigen Concordat, ein abgedrungenes Wort zu seiner Zeit von Dr. Fr. einem katholischen Canonisten.[1]) Von dieser Schrift sind nur die ersten achtzig Seiten Streitschrift gegen Häberlin,[2]) gegen welchen Frey geltend macht, daß nach kirchenrechtlichen Grundsätzen anders als durch Concilsschluß oder Concordat nun einmal nicht geholfen werden könne: der päpstlichen Gesetzgebung als dritten Weges erwähnt er nicht. Das Concordat sei ein zwischen dem Papste einerseits und den „Regenten und den Bischöfen als Repräsentanten der Nationalkirche" andrerseits über deren Organisation geschlossener Vertrag, der „vorzüglich das Verhältniß festsetzt, nach welchem diese Kirche gegen manche Prätensionen des römischen Stuhles gesichert und in Behandlung der mannigfaltig vorkommenden Geschäfte geleitet werden sollte." In seiner Gesammtauf-

[1]) Bamberg und Würzburg, bei Goebhardt. (108 S. 8°) 1813.

[2]) Das Uebrige enthält den Entwurf eines Rheinbundsconcordates, von welchem später zu reden bleibt.

fassung erklärt sich[1]) Frey gegen zwei Parteimeinungen, die ebenso verbreitet, wie falsch seien: „Einige wollen unter Katholicismus Nichts als die Glaubenslehre verstehen, und nehmen daher an, als vertrügen sich alle Denkungsarten über die Verfassung der katholischen Kirche, alle Anordnungen in derselben, sie mögen von dem Clerus oder Laien herrühren, alle Reformationen in ihren Anstalten mit dem Katholicismus, wenn nur strenge genommen dadurch keine Glaubenslehre, und etwa auch der aus der Glaubenslehre fließende und darauf beruhende Gottesdienst nicht angetastet wird. Sie beschränken daher das Reich der Kirche bloß auf das Reich der Ideen, und verweisen ihre Gewalt in das Innerste des Heiligthums zurück." Andere dehnen zwar den Begriff des Katholicismus etwas weiter aus, und verstehen unter diesem Worte nicht bloß die Glaubenslehre, sondern auch die wesentliche Kirchengewalt, und suchen in Opposition gegen den Protestantismus das Characteristische derselben darin, daß sie die Hierarchie der Kirche zwar als wesentlich, jedoch letztere in dem beschränkten Maße anerkennen, daß sie „(sie?)" nur in den eigentlichen Glaubens- und Gewissenssachen, auch in der Kirchendisciplin, jedoch nur in so weit, als ohne sie die Kirche im Glauben selbst sich nicht erhalten könnte, z. B. bei Ausübung der wesentlichen Primatsrechte, annehmen." Sehr klar ist das nicht, und ebensowenig ist was Frey diesen beiden unrichtigen Meinungen entgegen als richtige Meinung entwickelt, durchsichtig. Seine zwei Jahre früher ausgesprochene Ansicht, daß das französische Concordat recipirt und ein einziger Erzbischof-Primas anerkannt, bezw. beibehalten werden möge, vertheidigt er nicht mehr; plaidirt vielmehr für einen eigenen, aus dem französischen Concordate und den Organischen Artikeln nur theilweise geschöpften Concordatsentwurf und für den bayrischen Plan einer Mehrzahl erzbischöflicher Provinzen. Im Uebrigen ist er noch auf Dalbergs Seite.

Napoleon ließ die kirchliche Entwickelung in Baden ihren Lauf gehen, intercedirte nicht — obwohl er dringend darum angegangen war — für den Fortbestand der in schneller Folge fä-

[1]) Seite 10. 11 der angeführten Schrift.

cularisirten Klöster, u. s. w. f. Nur als die von Anfang an österreichische Gesinnung des badischen Oberlandes, durch ungeschickte Behandlung gereizt, im Jahre 1809 auf Anlaß des tyroler Krieges eine katholisch-religiöse Farbe annahm und gefährlich werden zu wollen schien, erließ er die bekannte Drohnote vom 12. Februar 1810,[1]) in welcher er forderte, Katholiken dürften bei Anstellungen den Protestanten nicht nachgesetzt werden; und an die er später (7. März 1810) noch einmal erinnern ließ. Sie ist zwar aus einer Zeit, wo der Fürstprimas in Paris und die dortige kirchliche Commission von 1809—10 auch mit Deutschland beschäftigt war. Aber die naheliegende Vermuthung, daß jener oder diese mit dem Erlasse zusammenhängen könnten, findet nicht näheren Anhalt. Vielmehr scheint die Art, wie der Erbgroßherzog von Baden Uebernahme des Ministeriums von dem pariser Gesandten Herrn von Andlau erbittet, oder soll man sagen erfleht,[2]) eher auf Letzteren als den Veranlasser der Note hinzuweisen. Andlau übernahm auch das Ministerium, die Stellung der Kirche im Staate blieb aber dieselbe.[3])

Es ist früher berührt worden, daß weitaus die meisten katholischen Pfarren in Baden unter Wessenbergs Vicariatsverwaltung waren.[4]) Er gehörte, wie Dalberg, dem Kreise desjenigen katholischen Adels an, welcher die deutschen Domstifter als seine Domaine betrachtete; erhielt zum geistlichen Stande bestimmt Präbenden zu Constanz, Augsburg und Basel, und wurde, nachdem er seine frühere Jugend in der Nähe von Freiburg verlebt hatte, anfangs auf der Jesuitenschule in Augsburg, dann in liberaler

[1]) Gedruckt: Katholische Zustände in Baden 1, 107. Vergl. Longner Oberrhein. Kirchenprovinz 1, 146.

[2]) Kathol. Zustände a. a. O.

[3]) Gams a. a. O. 1, 458 fg.

[4]) Eine Darstellung dieser Verwaltung im wessenbergischen Sinne s. im Frankfurter Archive für katholisches Kirchen- und Schulwesen Bd. 3. Heft 2. S. 113 fg., sowie in Wessenbergs Leben von Beck. Im entgegengesetzten Sinne ist sie dargestellt in den römischen Urkunden, die unter den Beilagen der badischen Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Freiherrn v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz ꝛc., Frankfurt 1818, abgedruckt worden sind.

gesinnten Kreisen zu Dillingen und Würzburg ausgebildet, hielt sich längere Zeit in Wien auf, und begann früh, auf seine constanzer Präbende zurückgezogen, jene schriftstellerische Thätigkeit juristisch-philosophisch-poetischer Art, die er, wohlmeinende Intention für gesunden Gedanken, Reime für Poesie, Breite für Tiefe nehmend, sein Leben lang fortgesetzt hat. Von Constanz nach Augsburg gewendet, wo er aus Verbindungen seines Vaters her von dem sächsischen Prinzen-Erzbischofe Förderung hoffen konnte, begegnete er dem dreißig Jahr älteren Dalberg, dem er aus seiner würzburger Studienzeit bekannt war, und wurde von ihm veranlaßt, sein Generalvicar in dem eben ihm zugefallenen Bisthume Constanz zu werden (1800). Wessenberg war 26 Jahre alt, als er dies Amt übernahm, und hat es lange Zeit verwaltet, ohne die Priesterweihe zu haben. Jung, seiner Aufklärung sich mit Genügen bewußt, gespreizt in gutem Willen, und nicht ohne unruhige Hast, begann er in einer Menge Neuerungen das Ideal katholisch-rationalistischer Kirchenverfassung, welches er erfaßt hatte, zu verwirklichen; erreichte mancherlei Gutes, störte anderes, gab vielfach Anstoß,[1]) und gerieth namentlich mit dem päpstlichen Nuntius, der über die Grenze primatialer und episcopaler Befugnisse, wie über Das, was gut katholisch sei oder nicht sei, nicht selten anderer Meinung war, als er, in Conflict. Das Einzelne dieser Streitigkeiten, die zuletzt, wiewohl nicht allein sie, zur Abtrennung der schweizerischen Theile des Bisthums Constanz geführt haben, darf hier unberührt bleiben: es ist anderwärts genügend dargestellt.[2])

Dalberg hatte nicht lange vor der Schlacht bei Leipzig[3]) Aschaffenburg verlassen, und kam nach Constanz, von wo aus er, gegen Wessenbergs Vorstellungen, wohl um Bayern zu gewinnen, seine Regierungsabdankung zu Gunsten des Prinzen Eugen Beauharnois expedirte, und später nach der Schweiz ging.

[1]) Nicht bloß bei den strengen Katholiken. Selbst der König von Württemberg, und die badische Regierung inhibirten gelegentlich, was er Neues einführte. Gams 1, 471.

[2]) Beck Leben Wessenbergs S. 141 fg. Longner S. 195. 197.

[3]) Krämer a. a. O. S. 169.

Im Junius 1814 wandte er sich nach Regensburg. Von da schrieb er am 24. Julius einen klagenvollen, Gehorsam bekennenden Brief an den Papst, schilderte die schlimme Lage der deutschen Kirche, und erhielt Antwort vom 2. November,[1]) in der ihm die Reihe seiner Verfehlungen unter Vermahnung vorgehalten, und ihm aufgegeben ward, seinen gelobten Gehorsam in der Zustimmung zur Abtrennung der Schweiz vom constanzer Bisthume und zunächst darin zu zeigen, daß er Wessenberg,[2]) über dessen unrichtige Lehre, böses Beispiel und mehr als kühnen Ungehorsam wider den heiligen Stuhl der Papst sichere Kunde habe, und den man ohne großen Anstoß nicht dulden könne, seines Amtes als Generalvicar von Constanz entlasse.

Als Dalberg dieses Breve erhielt, befand Wessenberg sich, um in Dingen der deutschen Kirche als sein Abgeordneter zu unterhandeln, auf dem Congresse zu Wien. Er secretirte es, und leistete keinen Gehorsam.

4. In den übrigen Rheinbundstaaten

traten in das öffentliche Leben weniger, als in den drei bisher erwähnten Ländern, kirchliche Momente hervor.

In Hessen bestanden die früher dargestellten Verhältnisse weiter. Es machte Aufsehen, als in dem Staatsarchive, welches der helmstädter Professor Häberlin herausgab,[3]) der Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Capitular von Mainz-Aschaffenburg, einen Aufsatz unter dem Titel „Finanzmord" veröffentlichte, in welchem er angab, der von Hessen zu pensionirende Präbendar v. Fabris sei Hungers gestorben: man möge das Sustentationsgeschäft in Darmstadt doch beeilen.

Für Nassau soll im Jahre 1808 der trierische Generalvicar Beck zu Limburg ein Gutachten — „Verhältniß der Gewalt

[1]) Abgedruckt als Anhang zu der angef. Denkschrift S. 121 fg.

[2]) — famosum illum Wessenberg, de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis et temerariis obluctationibus adversus Sedis Apostolicae jussiones delata nobis sunt certissimisque documentis probata, ut sine magna fidelium offensione .... tolerare eum diutius nequeamus.

[3]) Heft 50. Num. 3.

und Einwirkung eines souverainen Staates auf die Kirche und das Religionswesen" — ausgearbeitet haben,[1]) welches bestimmtere Verwaltungsgrenzen zwischen Staat und Kirche zu motiviren bestimmt war: es ist aber nicht bekannt geworden. Als der Kurfürst von Trier 1812 starb, wurde ein Pfarrer von Ehrenbreitstein v. Hommer apostolischer Vicar.[2]) Die staatliche Leitung der Kirchensachen war um jene Zeit in der Hand des Kirchenrathes Koch, eines Nichtgeistlichen, der vor seinen nassauischen Diensten Professor des Kirchenrechtes an der primatischen Universität Aschaffenburg gewesen war.[3]) Er machte den Vicariaten von Limburg und Aschaffenburg gegenüber das territorialistische Regiment völlig im Sinne der nassauischen Edicte von 1803 geltend.

Die kleineren mitteldeutschen Rheinbundstaaten, vom fürstprimatischen an bis hin zu den thüringischen und reußischen, geben, wie auch das Königreich Sachsen,[4]) nur zu der Bemerkung Anlaß, daß die Jahre, von denen hier die Rede ist, der katholischen Kirche nicht ungünstig waren. Fast allenthalben machte sie, in Folge der Rechtsvermehrung, die ihr durch die Rheinbundsaccessionsverträge erworben ward, irgendwelche, allerdings nirgends große Fortschritte.

Cleve-Berg war seit 1808, die norddeutsche Seeebene seit dem Senatusconsulte vom 13. December 1810 unmittelbar unter französischer Regierung: das Königreich Westphalen war bestimmt, Frankreich incorporirt zu werden. Die Ausdehnung des franzö-

[1]) So Eilers in den Deutschen Blättern 3, 106.

[2]) Laspeyres Gesch. der kathol. Kirche in Preußen S. 741.

[3]) Longner S. 272 fg. Brück Oberrhein. Kirchenprovinz S. 6 fg. Er hatte 1803 den ersten Theil eines „Versuchs einer systematischen Darstellung der Lehre von dem testamentarischen Erbrechte nach dem Code Napoleon" herausgegeben. Später hat er Wessenberg in dessen Streite mit Rom vertheidigt, und einen Entwurf zur deutschen Kirchenverfassung edirt, von welchem noch zu handeln sein wird.

[4]) Ueber die dortigen katholischen Kirchenverhältnisse s. eine geistliche und eine ministeriale Auskunft von 1816 in dem Report from the select Committee appointed to report the nature .. of the Laws and Ordonnances existing in foreign States respecting their Rom-Catholic Subjects etc. (London) 1816. S. 466, und in den Supplementary papers dazu S. 46.

sischen Concordates auf alle diese Gebiete ward, wie die Verhandlungen der ersten pariser geistlichen Commission und die daran angeschlossenen Verhandlungen mit dem Papste zeigen, bestimmt ins Auge gefaßt; und factisch wurden sie als dem Concordate schon unterstellte behandelt.

Die westlichsten davon standen, als zur cölner Diöcese gehörig, unter bischöflicher Verwaltung des Generalvicars v. Caspers zu Deutz.[1] An die cölner schlossen sich die Diöcesen Münster, Paderborn, Osnabrück, Corvey, Hildesheim, auf dem Eichsfelde mainzer Diöcesantheile, und zuletzt das norddeutsche apostolische Vicariat. In Paderborn, Hildesheim und dem weiten Gebiete des nordischen Vicariates blieb die Verwaltung des letzten Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg bei Bestand.[2] Er wußte Differenzen mit den Regierungen möglichst zu vermeiden; und durch die der Säcularisation zunächst folgende preußische Zeit hatte er die kirchliche Verfassung seines Sprengels, abgesehen von Kloseraufhebungen, unangefochten durchgebracht. Die königl. westphälische Regierung (1808—1813) begann damit, alle geistlichen Gerichte aufzuheben, und wies selbst die Disciplinarjurisdiction über Geistliche an die weltlichen Gerichte. Beim Generalvicariate verblieb Nichts, als die Aufsicht über die Güter der Kirche und eine Concurrenz bei geistlichen Anstellungen. Zwar kamen die Ernennungen zu allen Pfarr- und Schulstellen völlig territorialistisch an das königliche Ministerium: aber dasselbe wählte dabei allemal aus je zwei vom Vicariate ihm präsentirten Candidaten. Dem Bischofe blieben bloß noch seine pontificalen, oder, wie man sich damals ausdrückte,[3] gottesdienstlichen Geschäfte. Ebenso ging es in dem kleinen Bisthume Corvey, wo der regierende Fürstbischof Freiherr Lüning sich seit der Säcularisation nach Münster zurückgezogen hatte, und in der Diöcese Osnabrück, wo seit der Säcularisation von 1802 zwischen dem Vicariate, dem Officialate und

[1] S. oben S. 202. 296. Gams 1, 646 fg.

[2] Ueber seine Stellung als apostol. Vicar s. oben S. 15.

[3] Bericht des Hofrathes Blum vom 19. December 1815 in den hannoverschen Ministerialacten. Es wird auf denselben später zurückzukommen sein.

einer von der hannoverschen Regierung errichteten „besonderen Commission in Kirchen- und Schulsachen" die geistliche Regierung positiv vertheilt gewesen war. Die pontificalen Functionen verwaltete hier der Weihbischof Freiherr Carl von Gruben, Bischof in partt. von Paros, Freund und Gesinnungsgenosse Wessenbergs, der von Napoleon zum Bischofe von Osnabrück nominirt auch am pariser Nationalconcilium theilgenommen hatte, vom Papste als Bischof zwar nicht bestätigt worden, aber zum apostolischen Vicare ernannt war.[1] — In ähnlichem Maße blieben die mainzischen kirchlichen Regierungsbehörden in Erfurt und auf dem Eichsfelde in Thätigkeit: letztere bis der Fürstprimas die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction auf dem Eichsfelde und in den ehemals kurhessischen, nun königlich westphälischen mainzer Diöcesantheilen im Jahre 1810 dem K. westphälischen Hofbischofe Herrn v. Wendt übertrug.[2]

In Münster[3] hatte seit der Vacanz von 1801 anfangs der Minister Fürstenberg, der berühmtere Bruder des Hildesheimer Fürstbischofs, als Generalvicar die Jurisdictionsverwaltung der Diöcese fortgeführt; dann war sie, seinem Wunsche gemäß, vom Capitel dem Domherrn Clemens August von Droste-Vischering übertragen worden. Dieser administrirte sie als Capitularvicar, als durch das Senatusconsult von 1810 Münster dem französischen Reiche einverleibt ward. Zu Anfang 1811 wurden hierauf im Münsterschen sämmtliche Capitel, Klöster und geistliche Corporationen, auch das Domcapitel, supprimirt, dann aber durch kaiserliches Decret aus Smolensk vom 24. August 1812 erklärt, das Domcapitel sei als von jener allgemeinen Unterdrückung ausgenommen, und vielmehr maintenirt zu betrachten, wiewohl unter Ausschluß aller außerhalb des Reiches lebenden und solcher Mitglieder, welche nicht Priester seien. Da hiernach nur sechs alte Domherren übrig blieben, so ernannte an Stelle der Ausgeschlos-

[1] Spangenberg in Lipperts Annalen des Kirchenrechtes 2, 45.

[2] Laspeyres S. 744. Frankfurter Archiv für das kathol. Kirchen- und Schulwesen 1, 423.

[3] Laspeyres S. 743 und Menge Graf Friedr. Leop. Stolberg und seine Zeitgenossen 2, 392 fg. Gams 1, 567 fg. 570 fg. 573.

senen Napoleon, der das Capitel nicht unter elf Mitglieder stark wissen wollte, durch Decret aus St. Cloud vom 1. Mai 1813 fünf Capitularen aus dem Pastoralclerus. Kurz vorher (14. April) hatte er den aus dem alten Capitel in das neue übergegangenen Domdechanten Freiherrn von Spiegel unter Zugrundelegung des für Münster rechtlich noch nicht gültigen französischen Concordates zum Bischofe nominirt, und ließ sich, als Spiegel sonst ablehnte, hier gefallen, was er in Frankreich scharf verfolgt hatte: daß der Nominirte bis zu erfolgter canonischer Institution die Diöcesanverwaltung als Capitularvicar, wozu das Capitel ihn ernannte, übernahm. Der Capitularvicar von Droste betrachtete Spiegel als zweiten Vicar, erklärte sich aber im Einverständnisse mit dem Capitel und mit Spiegel, der sich vor der Wahl deswegen reversirte, bereit, sich ihn zu substituiren: was am 31. August 1813 geschah. Seitdem führte Spiegel, ein jüngerer Bruder des früher erwähnten Curators von Bonn,[1]) als „Capitularvicar und ernannter Bischof" die Verwaltung des Sprengels.

In dem Bereiche des norddeutschen apostolischen Vicariates verhieß Napoleon, wohl in Zusammenhang mit seinem Plane einer Ausdehnung des französischen Concordates, neue Bisthumsstiftungen. In der Instruction seiner Maiabgeordneten an den Papst, datirt vom 26. April 1811,[2]) wo er ihnen aufträgt, falls die zwei Conventionen, die sie mit Pius VII. schließen sollten, zu Stande kämen, diesem weitere kirchliche Verhandlungen in Aussicht zu stellen, war in solcher Beziehung die Gründung von Bisthümern, wie in Amsterdam und Herzogenbusch, so in Bremen und Hamburg ausdrücklich genannt worden.[3]) Vorläufig sorgte der Präfect im Departement der Elbmündungen Baron von Conink-Outrive dafür, daß (März 1811) den Katholiken in Hamburg eine der protestantischen Kirchen, die sogenannte kleine

[1]) S. oben Seite 67.

[2]) S. oben Seite 353 fg.

[3]) De Pradt Quatre Concordats. Pacca Memorie del ministero 3, 53. (Klüber) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in Preußen. Frankfurt 1822. S. 17. Ranke Histor. politische Zeitschrift 1, 637.

Michaeliskirche eingeräumt werden mußte;[1]) dieselbe, welche sie noch heute besitzen.

Die königlich westphälische Regierung vermied übrigens mit den noch vorhandenen Fragmenten des römischen Hofes, der die Heirath des Königs mit seiner württembergischen Gemahlin nicht als legitim betrachtete, zu verkehren. Die westphälische Constitution hatte nach französischem Muster die Freiheit aller Culte promulgirt, und gegen Ende der Regierung Jeromes soll auch in Cassel daran gedacht worden sein, ähnlich wie in Frankreich, eine katholische Landeskirche zu „organisiren".[2]) Man kam aber nicht mehr dazu.

Alle diese unter dem Drucke der napoleonischen Zeit gewordenen Zustände wirkten mehr oder weniger noch fort, als nach wiedergewonnener Freiheit Deutschlands im September 1814 der Wiener Congreß sich versammelte, um die öffentlichen Dinge rechtlich wieder in ihre Fugen zu rücken, und nun auch mit der katholisch-kirchlichen Frage sich beschäftigte.

---

[1]) Dreves Gesch. der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. 2. Ausg. (1866) S. 266 fg.

[2]) Mündliche Mittheilung des damaligen Generalstudiendirectors Staatsrathes ꝛc. Leist.

6. Preußen und das protestantische Princip.

Bevor indeß von den kirchlichen Verhandlungen in Wien die Rede sein kann, ist Preußens zu gedenken, von welchem bisher nur in seinen Verhältnissen zum Nuntiaturstreite der achtziger Jahre gesprochen worden ist.

Indem wir seine am Ende des vorigen und am Anfange des laufenden Jahrhunderts zur katholischen Kirche seines Staatsgebietes bestehenden Verhältnisse ins Auge fassen, verbinden wir damit die allgemeinere Erwägung, welchen Einfluß auf die Stellung protestantischer Regierungen zur katholischen Kirche ihrer Lande das protestantische Princip überhaupt ausgeübt habe. Die protestantischen Rheinbundsregierungen, von denen die Rede gewesen ist, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, erhielten katholische Unterthanen in nennenswerther Zahl zu einer Zeit, wo der Protestantismus zu wenig positive Kraft hatte, sich principiell geltend zu machen: sie warfen die Frage, wie sie gerade als protestantische Regierungen sich zur katholischen Kirche zu stellen haben würden, soviel sich erkennen läßt, niemals auf, sondern richteten sich nach dem österreichisch-bayrischen Beispiele, das ihnen in vorderösterreichisch und pfälzisch gewesenen Gebieten zur Hand war, nach dem Beispiele Frankreichs und nach den Impulsen der naturrechtlichen Politik. Anders in Preußen, wo die erste Berührung mit dem Katholicismus schon in früherer, protestantisch-selbstbewußterer Zeit statthatte.

Zur Reformationszeit war das Verhältniß der protestantischen Landesobrigkeiten zur Kirche auf Grundlage der Lehre gestaltet worden, daß als Gottes Stellvertreterin jede Obrigkeit die Zehn Gebote im Lande aufrechtzuerhalten, unrichtigen Gottesdienst

demgemäß nicht zu dulden, für genügendes Vorhandensein richtigen Gottesdienstes aber zu sorgen habe, womit dann die Aufsicht über den in ihrem Gebiete vorhandenen Gottesdienst, und sonach das Kirchenregiment in ihre Hand fiel. Die lutherische Kirche, bei welcher sich dies Landeskirchenwesen zuerst ausbildete, nahm an, für jeden offenen, richtig gerichteten Sinn verstehe die ausschließliche Berechtigung der lutherischen Lehre sich von selbst; und demgemäß wurde bei Einführung der Reformation in die deutschen protestantischen Territorien verfahren: officiell litt man so wenig „Papisten", wie „Sacramentirer" oder Calvinisten im Lande, wenn auch die Ausführung oft nicht so streng war. Ein anderes, als dies negative Verhältniß des protestantischen Staates zur katholischen Kirche gab es nicht. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 erkannte den Landesherrschaften reichsgesetzlich die Macht zu, dies negative Verhältniß herzustellen; aber als von den katholischen Ständen mitbeschlossenes, für sie mit gültiges, in Lehrstreitigkeiten daher absichtlich neutral bleibendes Gesetz, konnte er selbstverständlich nur die Macht, nicht auch die nach protestantischer Vorstellung ihr zu Grunde liegende Pflicht anerkennen: sodaß jetzt diese Macht auch zu Ungunsten der Lutheraner anwendbar war, und in der Gegenreformation so angewendet wurde. Nicht minder eigneten reformirt gesinnte Landesherrschaften, als es dergleichen in Deutschland zu geben anfing, sich das landeskirchliche Princip an, und duldeten, weil nach ihrer Meinung keine andere als die reformirte Lehre die reine war, nur reformirten Gottesdienst im Lande. In Folge derartiger Erfahrungen schlossen dann die Landstände mit ihren Landesherrschaften sogenannte Religionspacta, d. h. Verträge, durch welche die Landesherrschaft sich gegen sie verpflichtete, das Land ausschließlich bei Einer ein für alle Mal bestimmten Kirche zu erhalten. Wo dergleichen geschehen war, da wurde der kirchliche Character des Landes fortan nicht mehr bloß durch die Ueberzeugung, welche der Landesobrigkeit von ihrer gottgeordneten Stellung beiwohnte, sondern durch das reichsgerichtlich geschützte Landesrecht bestimmt; und das Institut der Landeskirche auf diese Art abgeschlossen.

Auch die brandenburgischen Territorien, seit 1539 lutherisch, waren solchergestalt landeskirchlich organisirt. Als aber Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1614 reformirt wurde, hielt er die Idee, die Kirche seines Landes nach Weise seiner Vorgänger in gleichem Confessionswechsel mit zu seinem neuen Bekenntnisse hinüberzubringen, nicht fest, sondern beschränkte sich, neben der lutherischen Kirche, deren Kirchenregiment er, durch lutherisch besetzte Behörden es ausübend, behielt, im Lande auch der reformirten Kirche Platz zu geben. Die lutherische blieb also nicht mehr die Kirche des Landes, sondern nur noch die der Lutheraner im Lande, die reformirte wurde nicht Landeskirche, sondern nur Kirche der im Lande lebenden Reformirten. Es konnte nicht fehlen, daß eine solche dem bisherigen protestantischen Principe widersprechende Einrichtung auch Christen anderer Confessionen zu Gute kam: zunächst den Katholiken.

Schon gleich nach Anfang des jülicher Erbfolgestreites von 1609 hatte Kurbrandenburg, als es mit Pfalzneuburg zusammen in Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg Besitz ergriff, dort versprochen: „die katholische römische, wie auch andere christliche Religionen, wie .... an einem jeden Orte in öffentlichem Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manuteniren und zu lassen, und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu perturbiren, zu molestiren, noch zu betrüben.“ [1]) Wobei es in Cleve, Mark und Ravensberg, die als brandenburgische Erbschaftstheile zuletzt anerkannt wurden, mit einigen Erweiterungen zu Gunsten der Katholiken, auch unter einseitig brandenburgischer Herrschaft ferner blieb. Das Einzelne wurde durch den localen Besitzstand entschieden.[2])

Ostpreußen gehörte damals noch nicht dem Kurhause, war aber bereits unter seiner Verwaltung. In dem Vergleiche von 1611, durch welchen Johann Sigismund sich und seinem Hause die polnische Eventualbelehnung und damit die Erbfolge in Preußen

[1]) Laspeyres Kathol. Kirche in Preußen S. 206.

[2]) Clevischer Erbvergleich vom 9. September 1666 und Religionsreceß vom 26. April 1672. Laspeyres S. 225.

sicherte, wurde ausdrücklich die katholische Religion dort freigegeben, den Katholiken volle Rechtsfähigkeit gewährleistet, Adel und Städten die Errichtung katholischer Capellen und Herstellung katholischen Gottesdienstes erlaubt, zu Königsberg auf landesherrliche Kosten eine katholische Kirche zu erbauen und zu dotiren versprochen, und die Jurisdiction darüber dem Bischofe von Ermeland zugesichert.[1])

Diese zwei provincialen Maßregeln waren der Reception der reformirten Kirche schon vorhergegangen. Ihr folgte 1648 der Westphälische Friede, auf dessen Fassung in den die Kirche betreffenden Punkten gerade brandenburgische Anschauungen influirt haben. Er garantirte allen in protestantischen Landen lebenden Katholiken, welche nicht zu Unruhen Anlaß geben würden, bürgerlich vollberechtigten Aufenthalt und das Recht häuslicher Erbauung, der katholischen Kirche als Anstalt aber das Maximum des Maßes von Religionsübung im Lande, das sie im Laufe des Jahres 1624 dort gehabt hätte; sowie das Kirchengut, welches am 1. Januar dieses Jahres in ihrer Hand gewesen sei.[2]) Für die altbrandenburgischen Lande und Pommern, soweit es schon erworben war, gab er kein katholisches Resultat; für die drei neuerworbenen Stifter Minden, Halberstadt und Magdeburg wurde er durch Landesprivilegien ergänzt und erläutert. Für Minden erlangte, „soviel den geistlichen Stand und dessen Disciplin belanget“ das Domcapitel „die Inspectio, Visitatio, Examinatio et Introductio“ und eine beschränkte Gerichtsbarkeit.[3]) Für Halberstadt behielt sich auch über die Katholiken der Landesherr die Episcopaljurisdiction vor, und versprach nur,[4]) er wolle in Bezug auf sie „die ihm zustehenden jura consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntniß wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreichet, jederzeit durch katholische Subjecta exerciren“, und sie dieserhalb

[1]) Laspeyres S. 148.

[2]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 125 fg. 184 fg.

[3]) Homagialreceß vom 22. Februar 1650. Laspeyres S. 216.

[4]) Homagialreceß vom 22. April 1650. Laspeyres S. 99. Vergl. Mejer Propaganda 2, 248 fg.

nicht unter das evangelische Consistorium ziehen lassen: was er so ausführte, daß er den Generalvicar des letzten katholischen Bischofs, Erzherzogs Leopold Wilhelm, und den Abt des Klosters Huysburg, unter welchem ein Theil der übrigen Landesklöster stand, zu kurfürstlichen Räthen ernannte, und sie ihre geistlichen Functionen dann ungestört beibehalten ließ. Nachrichten über hieraus hervorgegangene Zustände giebt die Relation eines päpstlichen Delegaten, der 1671 im Auftrage der Propaganda Halberstadt visitirte.[1]) Die römische Curie sah das Bisthum für impedirt an, sodaß seine Verwaltung an den Erzbischof von Mainz fallen mußte: dieser committirte daher jenen Generalvicar gleichfalls. Der Delegat erwähnt das, und daß der Erzbischof auch noch andere Pontificalhandlungen in der Diöcese vorgenommen habe; aber der Landesherr sei auf das Diöcesanrecht im Fürstenthume eifersüchtig, vindicire es sich allein, und gestatte nicht, daß Pontificalien, wie z. B. die Firmung, ohne seinen speciellen Befehl von einem Bischofe vorgenommen werden dürften. — Im Magdeburgischen, welches erst 1680, nach dem Tode des letzten Administrators Herzogs August zu Sachsen, in Besitz genommen wurde, existirte kein eigentliches Religionsexercitium der Katholiken, sondern nur klösterlicher katholischer Gottesdienst, der wie Hausandacht behandelt wurde.

Die Aeußerung des halberstädter Homagialrecesses, welche dem Landesherrn das Kirchenregiment auch über katholische Unterthanen zuschreibt, und die desfallsige von dem päpstlichen Visitator in Bezug genommene Meinung des großen Kurfürsten werden illustrirt durch Vorfälle des osnabrücker Friedenscongresses. In einem im November 1645 überreichten „Vollständigen Gutachten .... wie solches auf beider Kronen Propositiones und die kaiserlichen Responsiones ist ausgeliefert worden,"[2]) erklären die evangelischen Stände: „daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchenordnung, Ceremonien, und

[1]) Bei Mejer a. a. O. 2, 371 fg. gedruckt.

[2]) v. Meiern Westphälische Friedenshandlungen 1, 817. 822. Vergl. 2, 529.

was Dem ferner anhängig, immediate von dem jure territoriali dependire;" daß „die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino territorii gebühre".[1]) An einem anderen Orte heißt es: daß man denen Provinciales in den evangelischen Ländern, wo" nach dem Besitzstande des Entscheidungsjahres „noch katholische Klöster wären, einige Jurisdiction verstatten solle, könne nicht gestattet werden; denn die stände dem Superiori oder Domino territorii zu." — Die evangelischen Stände erklären also, wie es allerdings der evangelischen Lehre entsprach,[2]) daß das Kirchenregiment im Lande ein Theil des landesherrlichen Amtes, also ein Stück der Landeshoheit sei; nur hätte die Consequenz welche sie daraus ziehen, und welche der große Kurfürst zieht, daß auch das katholische Kirchenregiment im Lande dem Landesherrn zustehe, zur Reformationszeit nicht gezogen werden können; da nach reformatorischer Lehre der Landesherr durch jenen Theil seines Amtes verpflichtet wurde, katholischen Gottesdienst im Lande nicht zu dulden; über eine Kirche aber, die er aus dem Lande ausschloß, er nicht im Lande Regiment haben konnte. Allerdings handelte es sich jetzt darum, den evangelischen Fürsten die reformatorische Ausübung ihres Landeskirchenregimentes gegen Katholiken zu beschränken; wie es dann durch den westphälischen Frieden, indem er ihnen den Ausschluß eines Hausgottesdienstes der im Lande lebenden Katholiken und eines durch Besitzstand von 1624 begründeten katholischen Religionsexercitiums reichsgesetzlich untersagte, wirklich geschah. Allein wenn die Fürsten sich hierbei beruhigend anerkannten, daß es ihnen fortan insoweit unmöglich werde, ihre landeskirchenregimentliche Schuldigkeit zu thun, so folgte doch hieraus Nichts weniger, als daß die inländischen katholischen Kirchenfragmente, deren Existenz demgemäß nicht gehindert werden konnte, demselben Kirchenregimente, dem solchergestalt verboten war sie auszuschließen, nun unterstellt seien. Dies Kirchenregiment hatte kirchlich keinen anderen Gedanken für sie, als den negativen; eine positive regierende

[1]) Daselbst 4, 55 fg.

[2]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 162 fg.

Fürsorge folgte aus demselben nicht. Nichtsdestoweniger zogen die evangelischen Fürsten eine solche Folgerung, indem sie dabei den Weg einschlugen, welchen der Augsburger Religionsfriede gewiesen hatte: sich nämlich an den einfachen Satz des damaligen evangelischen Kirchenrechtes zu halten, das Kirchenregiment im Lande gehöre zu den Pflichten und Rechten der landesherrlichen Obrigkeit, die Lehrbasis aber, durch die ehedem der Satz seinen Sinn und Zweck erhalten hatte, bei Seite zu setzen. In Kurbrandenburg besaß auf diese Weise der reformirte Landesherr schon seit länger das lutherische Kirchenregiment; die evangelischen Fürsten sprachen in Betreff des katholischen Regimentes in ihren Landen denselben Gesichtspunkt aus; und wir haben gesehen, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm ihn für Brandenburg festhielt.

Ein Anderer als der Landesherr konnte hiernach das katholische Kirchenregiment nur durch landesherrliche Concession besitzen. Dieselbe wurde aber für die altbrandenburgischen Lande, für Pommern und Magdeburg, wo nach canonischem Rechte die bischöfliche Regierung durch den Papst, sowie für Halberstadt, wo sie durch den Erzbischof von Mainz zu verwalten war, nicht gemacht; dagegen wurde sie gemacht für Minden, wiewohl nicht zu Gunsten des Erzbischofs von Cöln, der das bischöfliche Regiment dort nach canonischem Rechte zu beanspruchen gehabt hätte, sondern zu Gunsten des Mindener Capitels. Ebenso wurde sie gemacht, als die Lande Cleve, Mark und Ravensberg aus der jülicher Erbschaft definitiv erworben wurden.[1]) In dem Provisionalvergleiche von 1621 hatte Kurbrandenburg noch gegen das Kirchenregiment der Diöcesanbischöfe — Cöln für Mark und Cleve, Münster für Ravensberg — protestirt; der Religionsreceß von 1672 setzte fest, daß für Ravensberg es bei den Resten des katholischen Cultus auch „ratione Jurisdictionis, Visitationis und sonsten, wie es bishero von Alters gehalten und üblich gewesen", bleiben sollte; wodurch das münsterische Kirchenregiment in seinem Besitzstande anerkannt ward. Und in Cleve-Mark, wo der Besitzstand den Katholiken günstiger, als in Ravensberg war, und wo

[1]) S. oben Seite 402. Note 2. Mejer Propaganda 2, 242 fg.

noch ein Edict von 1661 verboten hatte, irgendwen Anderes, als den Landesherrn, „in geistlichen Sachen für den Oberherrn und Ordinarius" anzuerkennen, wurde durch den Religionsreceß das cölnische Diöcesanregiment zwar nicht ausdrücklich, aber doch mittelbar dadurch zugelassen, daß den von Alters her relativ selbständigen Landdechanten gestattet wurde, sich von dem Erzbischofe sowohl „Rath," wenn sie den bedürften, wie auch die ihnen nöthigen Facultäten zu erbitten. — Noch weiter ging man in den durch den Wehlauer Tractat erworbenen polnischen Herrschaften und in dem durch den Utrechter Frieden erworbenen Geldern. Für erstere, die Lehnsherrschaften Lauenburg und Bütow, stipulirte der Tractat selbst (1657) freie Religionsübung der dortigen Katholiken und ungeschmälertes Diöcesanrecht des polnischen Bischofs von Wraclaweck.[1]) Für Geldern wurde in einem mit Kaiser Carl VI. noch vor dem Erwerbe geschlossenen Vertrage[2]) versprochen, „die geistliche Jurisdiction und das jus diocoesanum" den Bischof von Ruremonde als Ordinarius so ausüben zu lassen, „wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret" habe, das heißt ohne Einschränkung.[3]) — Mochten indeß die von der Regierung gemachten Concessionen an katholische Kirchenobere größer oder mochten sie geringer sein, immer ging die Regierung davon aus, daß sie dabei landesherrliche Befugnisse, wie das durch Privilegirung auch sonst möglich war, der Hand von Privaten ausnahmsweise überlasse: diesen principiellen Standpunkt überschritt sie, soviel sich erkennen läßt, um jene Zeit niemals.

In den alten Diöcesen Halberstadt und Magdeburg, sowie in einem Theile von Minden, wurde das bischöfliche Kirchenregiment seit 1669, in den Diöcesen Havelberg, Brandenburg, Lebus, Camin wurde es gewiß seit 1702, vielleicht schon früher, in Vertretung des Papstes, soviel thunlich, durch den Apostolischen Vicar von Niedersachsen übernommen, von welchem früher die Rede gewesen ist.[4]) Die brandenburgische Regierung ignorirte

[1]) Laspeyres S. 97.
[2]) Vom 12. März 1713. Laspeyres S. 253.
[3]) Ueber Mörs und Bentheim s. Mejer Propaganda 2, 244.
[4]) S. oben Seite 13 fg. Mejer Propaganda 2, 259. 278.

das. Sie hatte den märkischen Ständen 1653 die Zusage gemacht und später wiederholt, daß den Katholiken keinerlei weder öffentliche, noch private Religionsübung gestattet werden solle;[1]) doch ließ sie seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts geschehen, daß in Berlin, in Potsdam, Frankfurt, Stendal theils aus angesiedelten katholischen Soldaten, theils aus herangezogenen Industriellen sich katholische Gemeinden bildeten. In Berlin[2]) war noch 1678 das Consistorium beauftragt worden, dem Gerüchte, als werde heimlich von katholischen Priestern dort Messe gelesen, nachzuforschen; dann wurde dem kaiserlichen Gesandten die Haltung eines katholischen Geistlichen gestattet; und um 1720 existirte unter dessen Leitung und mit privater Religionsübung bereits eine katholische Gemeinde. In Potsdam wurde 1723, in Spandau bei Gründung der dortigen Gewehrfabriken 1724 ein katholisches Bethaus erbaut, in Stettin wurde die Bildung einer katholischen Gemeinde auf Gesuch eines höheren Militärs[3]) gestattet, und ihr seit 1737 ein Betsaal auf dem Schlosse eingeräumt, u. s. w. s. Wie gut die Katholiken in Preußen behandelt wurden, bezeugt der Franciscaner-Guardian Brüninghoff[4]) schon 1705 mit den Worten: „wann die in den k. preußischen Landen wohnhafte und angesessene sämmtliche Katholische ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen soll, so können dieselben nicht anders sagen, denn daß sowohl unter jetzig regierender K. Majestät von Preußen, als unter Dero Herrn Vaters beiderseits glorwürdigsten Regierungen, ja seither dem geschlossenen Westphälischen Frieden, ihnen sammt und sonders ohne mindeste Beträngung, Eintrag oder Hinderniß, alle Religionsfreiheit, Schutz und Schirm angedieben, das freie Religionsexercitium ad amussim Instrumenti Pacis verstattet, auch bei allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeit dergestalt mitgetheilt worden, daß auch

[1]) Laspeyres a. a. O. S. 90. Note 4.

[2]) Acta historico-ecclesiastica n. t. 1, 807 fg. Laspeyres S. 94 fg. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 587 Note.

[3]) Oberst von Walrave, s. über ihn Mejer Propaganda 2, 291.

[4]) B. G. Struven Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie S. 1110.

unter Botmäßigkeit und Herrschaft katholischer Religion sie ein Mehreres nicht prätendiren, noch douceres Tractament wünschen können." Auch eine um etwa 1730 „über die Missionen in den Staaten des Markgrafen von Brandenburg" an die Propaganda erstattete Relation[1]) rühmt die dortige Gewissensfreiheit, und hebt hervor, daß König Friedrich Wilhelm I. die Missionen zu Berlin, Potsdam und Spandau auf eigene Kosten erhalte.

Nach dem östlichen Pommern und nach Ostpreußen, das damals von Pommern noch durch polnische Gebiete geschieden war, erstreckte die Competenz des hannoverschen Apostolischen Vicares sich nicht. Das hinterste Pommern ward seit dem Wehlauer Tractate (1657) durch die schon erwähnten polnischen Lehensherrschaften Lauenburg und Bütow gebildet, für welche ungeschmälertes Diöcesanrecht des Bischofs von Wraclaweck (Wladislav, Leslau) bestand. Sie machten den nördlichsten Theil seiner zwischen den Diöcesen einerseits von Gnesen, andererseits von Culm und von Ermeland sich lang und schmal die Weichsel hinunterstreckenden Sprengels aus. Das alte Ordensterritorium Preußen hatte vier verhältnißmäßig kleine Diöcesen gehabt, Samland, Pomesanien, Ermeland, Culm; hatte Ermeland und Culm im Thorner Frieden von 1466 an Polen verloren, Samland und Pomesanien bei Säcularisirung des Herzogthums anfangs als evangelische Bisthümer beibehalten, dann zu landeskirchlichen Superintendenturſprengeln werden sehen. Als nun im Jahre 1611 den Katholiken auch in diesen Gebieten wieder Religionsfreiheit eingeräumt, und in Königsberg eine dem Bischofe von Ermeland unterstellte katholische Kirche gebaut ward, versuchte man nicht nur polnischerseits, dies so zu formuliren,[2]) als werde dadurch die katholische Kirche wieder in Preußen die herrschende, die

[1]) Mejer Propaganda 2, 292.

[2]) S. oben Seite 403 und Edict der polnischen Landtagscommissarien von 1611: quamvis permissum fuerat religionis Augustanae exercitium, non tamen religionem Catholicam eo summotam sed salva potioreque Catholica, penes illam quoque usus Augustanae permissus, sed permissus potius, quam approbatus et confirmatus est. v. Baczko preußische Geschichte 5, 496.

protestantische die geduldete, sondern der Bischof von Ermeland fing auch, anscheinend mit päpstlicher und königlich polnischer Concession an, sich von Ermeland und Samland, der Bischof von Culm sich von Culm und Pomesanien zu nennen.[1]) Erst 1715, soviel sich erkennen läßt, fand die Königsberger Regierung sich veranlaßt hiergegen einzuschreiten, und hat dann fast hundert Jahre lang dawider gekämpft. Inwieweit sie dem Könige die Episcopalrechte über ostpreußische Katholiken vindicirte, lassen die bekannt gewordenen Actenstücke nicht erkennen.

Gewiß ist, daß Friedrich der Große, als er Schlesien eroberte, das Episcopalrecht über die dortige katholische Kirche in Anspruch nahm;[2]) nicht anders, als seiner Zeit es in Halberstadt der große Kurfürst gethan hatte.

Der neue Besitz gehörte fast durchaus zum Bisthum Breslau; prager, olmützer und krakauer Diöcesantheile waren zu unbedeutend, um in Betracht zu kommen. Friedrich hatte zu Anfang des schlesischen Krieges erklärt, Niemanden in seiner freien Religionsübung beunruhigen zu wollen, und versprach im Berliner Frieden von 1742, daß bei voller Gewissensfreiheit der Protestanten „die katholische Religion" in Schlesien „in statu quo bleiben" solle. Allein er schrieb nicht bloß die Rechte der bisherigen weltlichen Regierung in kirchlichen Dingen sich zu, sondern wollte den in Breslau und in Glogau zu errichtenden königlichen Consistorien, neben protestantischem Kirchenregimente, auch die Appellationsinstanz über die bischöflichen Tribunale übertragen wissen. Sie sollten darin nach katholischen Grundsätzen erkennen, und zu dem Zwecke jedes ein katholisches Mitglied erhalten. Als dieser Plan durch den Fürstbischof von Breslau beseitigt war, errichtete der König, hierin Cocceji's Anschauungen folgend, mit den Consistorien zugleich einen königlichen katholischen Generalvicariat, ernannte den breslauer Fürstbischof Cardinal Sinzendorf zum Vicar, und ließ eine Instruction für ihn entwerfen (Febr. 1743), nach welcher unter Anderem die Appellation vom Generalvicariate

[1]) Meier Propaganda 2, 151 fg.
[2]) Meier a. a. O. S. 333 fg. und daselbst die Quellen.

an den König gehen sollte. Sinzendorf sollte dergestalt nicht bloß für die Diöces Breslau, sondern für sämmtliche nicht — wie in Geldern, Lauenburg, Bütow, — unter anderen katholischen Bischöfen schon stehende preußische Katholiken, die, wie der König sich ausdrückt, fortan eine einzige Diöces bilden sollten, königlicher „Vicar der römischkatholischen Kirche" sein, und namentlich an Stelle des Apostolischen Vicars von Niedersachsen treten; dazu einen Provicar in Berlin haben, der mit einigen katholischen Assessoren ein eigenes Tribunal ausmache, u. s. w. s. Diese Einrichtungen zu genehmigen schlug indeß der Papst ab, und die für die Curie nicht drängende Sache — denn Friedrich respectirte den status quo — blieb liegen, bis Cardinal Sinzendorf (September 1747) starb. Jetzt verlangte der König, den Nachfolger zu ernennen. Er hatte einen historischen Anhalt an dem Umstande, daß auch von der österreichischen Regierung, mittels nicht abzulehnender Empfehlung zur Capitelwahl, ein factisches Nominationsrecht geübt worden war: Friedrich aber wollte nicht einmal bloß formell wählen lassen, sondern beanspruchte das Ernennungsrecht einfach als Landesherr; setzte auch durch, daß der von ihm nominirte Graf Schaffgotsch ebenso vom Papste, wiewohl Motu proprio, zum Bischofe von Breslau ernannt wurde: welche Modification dann wieder von Friedrich ignorirt ward. Als hierauf im siebenjährigen Kriege Fürstbischof Schaffgotsch, nachdem der König den Oesterreichern das vorübergehend von ihnen besessene Breslau wieder abgenommen hatte, Strafe des Verraths fürchtend im December 1757 entflohen war, hat er zwar noch bis 1795 gelebt, aber, eine kurze Zeit nach geschlossenem Hubertsburger Frieden ausgenommen, niemals mehr residirt, sondern ist aus Preußen verbannt geblieben. Da er seinem Bisthum nicht entsagte', so mußte es anderweitig versehen werden. Den von ihm deputirten Generalvicar erkannte der König nicht an, ernannte vielmehr einen anderen. Diese königliche Ernennung wurde wieder vom Papste cassirt, und dem Capitel die Wahl eines Capitularvicars befohlen. Der König ernannte hierauf das Capitel als solches zum Generalvicar, während die römische Curie jetzt vorschrieb, der vom Capitel zu wählende, vom Könige zu be-

stätigende Vicar müsse auch vom Bischofe Schaffgotsch Bestätigung nachsuchen. Als 1760 der Weihbischof starb, ernannte Friedrich diesen gleichfalls: sein Ernannter, Herr v. Strachwitz, ward dann im J. 1766, unter Beiseitsetzung der vorhandenen Differenzen, vom Papste auch zum Apostolischen Vicar für Breslau deputirt, regierte die Diöcese bis zu seinem Tode (1781), und hatte einen wieder zuerst durch königliche Cabinetsordre (18. Februar), dann durch päpstliche Bulle (29. Julius) ernannten Nachfolger. In allen diesen Fällen nominirte der König, wie wenn der Vicar königlicher Beamter sei. Auch für andere hohe Kirchenämter nahm er das Besetzungsrecht in Anspruch;[1]) und obwohl er mit der katholischen Kirche principielle Discussionen vermied, und ihr sehr selbständige Bewegung gestattete, blieb er doch dabei: das oberbischöfliche Regierungsrecht über die Katholiken Schlesiens stehe als Landesherrn ihm zu.[2])

Drei Jahrzehende später als Schlesien erwarb Friedrich der Große durch die erste polnische Theilung (August 1772) Pommerellen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, die Wojewodschaften Culm und Marienburg, das Ermeland nebst Elbing, und einen nicht unbedeutenden Theil von Großpolen. Hiedurch wurde neben dem Breslauer ein zweiter und dritter Landesbischof, die von Ermeland und von Culm, ein weit größerer, als der bisher schon zu Preußen gehörige Theil der Diöcese Wraclaweck, sowie westlich derselben Theile der polnischen Diöcesen Gnesen und Posen, östlich von ihr ein Theil der Diöcese Plock gewonnen. Friedrich, der ausdrücklich das Beispiel von Schlesien hier angewandt wissen wollte,[3]) sicherte den Prälaten zu, sie „ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen, insoweit dadurch Unsere Souveränetätsrechte nicht leiden" (September 1773). Er erkannte für die katholischen Angelegenheiten die Geltung „der

[1]) Laspeyres a. a. O. Seite 369.

[2]) Ranke Neun Bücher preußischer Geschichte 3, 432 fg.

[3]) Rescript vom 4. October 1773 an die westpreußische Regierung, bei Jacobson Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Posen 1, 195.

canonischen Rechte, insoweit sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen, und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind," an.[1]) In der einen, wie in der anderen Limitation wahrt er den auch Schlesien gegenüber festgehaltenen Standpunkt.

Bei der zweiten und dritten Theilung von Polen (1793 u. 1795) wurden die bisher halb preußischen halb polnischen Diöcesen — Posen, Gnesen, Wraclaweck, Plock — ganz preußisch. Außerdem erwarb Preußen Theile der Diöcesen Luck, Wilna, Samogitien (Midniki) und Krakau; die Theilungsmächte nahmen aber das Princip an,[2]) Landesgrenzen und Diöcesangrenzen sollen sich decken: worauf durch preußische Regierungsverfügung das Kirchenregiment der krakauer Diöcesantheile dem Bischofe von Breslau, das der Diöcesantheile von Midniki, Wilna und Luck dem Bischofe von Plock zugelegt ward. Später wurden diese Sprengelfragmente dem plocker Bischofe wieder abgenommen, und auf Antrag der Regierung von Papst Pius VI. zu zwei neuerrichteten Bisthümern formirt: Wigry, jetzt Seyna oder Augustowo, und Warschau.[3]) Die Behandlung der katholischen Kirche nach den späteren polnischen Theilungen war wie die nach der Theilung von 1772.

Einen letzten Erwerb katholischen Landes[4]) in der Periode, von welcher hier die Rede ist, hat Preußen noch bei Gelegenheit des Reichsdeputationshauptschlusses, im Jahre 1802[5]), gemacht:

[1]) Laspeyres a. a. S. 439. Gams a. a. O. S. 608 fg. Ermeland 613.

[2]) Im petersburger Vertrage vom 26. Januar 1797. Art. 13 f. Laspeyres S. 451.

[3]) Die Erectionsbulle für Warschau ist vom 16. October 1798 und im (Barbéri) Magnum Bullarium Rom., Contin. 10, 167 abgedruckt. Wann Wigry erigirt ist, scheint nicht sicher: Laspeyres a. a. O. S. 451. Note 15. Gams S. 614 fg.

[4]) Der Erwerb der fränkischen Fürstenthümer kommt hier nicht in Betracht, weil sie nicht katholisch waren; der Erwerb von Osnabrück (1806) nicht, weil er zu vorübergehend war.

[5]) Durch Vertrag mit Frankreich vom 23. April 1802, der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 bestätigt wurde. Die Besitznahme geschah schon 1802 im August.

es gewann das Oberstift Münster, die Stifter Paderborn und Hildesheim und mainzische Besitzungen, sowie einige Reichsabteien;[1]) sodaß es außer dem breslauer und den acht ehemals polnischen Bischöfen jetzt auch die Bischöfe von Münster, Hildesheim und Paderborn als Landesbischöfe besaß. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse war „der bisherigen Religionsübung" dieser Entschädigungslande „Schutz gegen Aufhebung und Kränkung aller Art" gewährleistet, und dem neuen Landesherrn nur gestattet, „auch andere Religionsverwandte zu dulden." Besondere Versicherungen in Betreff kirchlicher Rechtsverhältnisse fanden bei der preußischen Besitznahme nicht statt.[2]) Die neuen Lande wurden aber in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche von Preußen eben so rücksichtsvoll, wie Schlesien und Polen behandelt; und die Regierung gab hierin zu keinen begründeten Klagen Veranlassung. Im Gegentheile empfahl damals der alte Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzel von Trier die preußische „Mäßigung" als Muster.[3])

Wir wiederholen nicht, welches Vertrauen auf Preußen sowohl seitens der deutschen Katholiken, wie seitens der römischen Curie in den Nuntiaturstreitigkeiten hervorgetreten war; wo der römische Hof so weit ging, gegen seine eigenen katholischen Erzbischöfe und seinen kaiserlichen katholischen Schutzherrn den ketzerischen Preußenkönig um Hülfe anzusprechen.[4]) Die Gesinnung der Staatsregierung, welcher dies Vertrauen begegnete, drückte sich in zwei Acten allgemeiner Landesgesetzgebung, dem Religionsedicte von 1788 und dem Allgemeinen Landrechte von 1794 aus.

[1]) Ueber diese s. Gams a. a. O. S. 600 fg., sowie über die mainzischen Besitzungen S. 603 fg.

[2]) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Art. 60. 63. Wegen des Toleranzpunktes s. Mejer Propaganda 2, 360. Auch die oben S. 151 erwähnte Zusicherung des Art. 62 wegen Erhaltung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen kam diesen Bisthümern zu Gute. Siehe sonst Laspeyres S. 567 fg. 570 und manches Einzelne bei Gams S. 562 fg. (Münster) 577 fg. (Paderborn) 578 fg. (Hildesheim).

[3]) In seinem oben S. 302 fg. erwähnten Schreiben an den Herzog von Nassau. (Eilers) Deutsche Blätter 3, 103.

[4]) S. oben Seite 120.

Das Religionsedict bestimmt, daß „alle drei Hauptconfessionen der christlichen Religion, nämlich die reformirte, lutherische und römischkatholische, in ihrer bisherigen Verfassung nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unseren sämmtlichen Landen verbleiben, aufrechterhalten und geschützt werden sollen." Auch der katholischen Kirche war demnach ihre provinciell verschiedene Stellung garantirt. Das Landrecht ergänzt diese Provincialrechte: es macht die Vollberechtigung der katholischen Kirche nicht mehr von ihnen abhängig, sondern behandelt diese Kirche mit der lutherischen und der reformirten überhaupt auf gleichem Fuße.

Der landrechtliche Kirchenbegriff stammt, wie manches andere Kirchenrechtliche im Landrechte, aus einem zur Zeit seiner Abfassung verbreiteten protestantischen Kirchenrechtscompendium: den Principia juris canonici des göttinger Professors Georg Ludwig Böhmer.[1]) Böhmer nennt[2]) „Kirche" einen durch gleichen christlichen Glauben zur Uebung christlichen Gottesdienstes verbundenen Verein, der entweder ein einfacher (simplex) sei, wenn die Mitglieder einzelne Christen, oder ein zusammengesetzter (compositus), wenn die Mitglieder Einzelkirchen, simplices ecclesiae, seien. Der zusammengesetzte Kirchenverein heißt particular wenn er aus den Einzelgemeinden einer bestimmten Region, universell wenn er aus allen Einzelgemeinden der Erde besteht. Genau Das, was Böhmer als ecclesia simplex bezeichnet, die Einzelgemeinde, nennt das Landrecht „Kirchengesellschaft" (§. 10 fg.),[3]) deren jede, wenn sie zu den vom Staate recipirten gehört, das Recht einer privilegirten Corporation hat (§. 17). Für Das, was Böhmer ecclesia composita nennt, hat das Landrecht keine ebenso all-

[1]) So ist der grundlegende Satz A. L. R. Th. 2. Titel 11. §. 45 augenscheinlich der §. 3 der Böhmerschen Principien. Wie groß Böhmers Ansehen als Canonist war, ergiebt sich u. a. daraus, daß selbst der Kurfürst-Erzbischof von Mainz sich von diesem Protestanten ein Erachten in den Nuntiaturstreitigkeiten geben ließ. Sein Buch erschien zuerst 1762.

[2]) Principia i. c. §. 4 fg.

[3]) Die im Folgenden angeführten Paragraphen sind sämmtlich aus A. L. R. Th. 2. Titel 11.

gemeine Bezeichnung: es erklärt zwar, „bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts" (§. 115), aber es giebt der durch diese Zusammenfassung entstehenden ecclesia composita der „Diöcese" keinen Vereinsnamen; dagegen nennt es die componirte ecclesia sämmtlicher zu demselben Bekenntniß gehörenden Gemeinden des Landes „Religionspartei" (§. 36). Immer ist ihm die vorhandene Gemeinsamkeit der religiösen Ueberzeugung Voraussetzung der kirchlichen Association: „keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen" (§. 45); „der Uebergang von einer Religionspartei zur anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung, keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu überreden sich anmaßen" (§. 41. 43); die Religionsparteien müssen untereinander Frieden halten (§. 37 fg.); u. s. f.

„Die Kirchengesellschaft," Einzelgemeinde, „besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt" (§. 58. 59). „Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei" — wie die katholische Kirche es ist — „zu Einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt" (§. 237). „Wer" von jenen Glaubensverwandten „innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt" (§. 260). Die Parochie ist sonach die geographische Basis eines Gesinnungsvereines; wer im Allgemeinen sich zu dessen Glauben bekennend innerhalb der Parochie wohnt, wird „angewiesen", sich zu ihm zu halten. Der katholische Pfarrer wird, bis auf Einzelpunkte, in Verwaltung seines Amtes nicht beschränkt, sondern beschützt: die Ausnahmen beziehen sich auf das Recht der religiösen Einzelfreiheit, das dem regulären Verfahren katholischer Seelsorge gegenüber in Schutz genommen

wird. In Betreff der Pfarranstellung ist zwar der nichtkatholische Satz generell angenommen, daß die Ordination das Amt übertrage (§. 63. 65), aber das katholische kirchliche Recht ist dadurch gewahrt, daß „ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diöcese oder dessen Vicarien Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden" soll (§. 120). Der Bischof hat über alle Geistlichen seiner Diöcese in Lehre, Leben und allen Amtssachen Aufsichts- und Disciplinarrechte (§. 121 fg.); auch das Recht, ihm untergebene Geistliche abzusetzen; wiewohl der Abgesetzte dawider gerichtliches Verfahren beim Staate beantragen kann (§. 532 fg.). In bürgerlichen Sachen und wo es schwere Strafen gilt stehen die Geistlichen, soweit nicht desfallsige Jurisdiction den Bischöfen ausdrücklich verliehen ist, unter den Staatsgerichten.

Auf die Anstellung der Bischöfe beansprucht der Staat wesentlichen Einfluß. „Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu" (§. 1051 fg.). Sie muß, bei Verlust des Wahlrechtes, innerhalb dreier Monate nach eingetretener Vacanz, und kann nur in außerordentlicher Capitelsversammlung geschehen (§. 963 fg. 979). „Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt" (§. 982. 993), und „kein Gewählter oder Postulirter darf die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Oberen eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat: vor dem Erfolg dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht stattfinden, noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramtes .... gelassen werden. Wenn der Landesherr aus Gründen des gemeinen Wohls .... das präsentirte Subject verwirft, so muß eine neue Wahl veranlaßt werden" (§. 1009—1011). Giebt das Capitel durch Versäumniß oder sonst zu Eintritt einer Devolution Anlaß, so „fällt die Besetzung der Stelle für das Mal, nach Verschiedenheit der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder dem geistlichen Oberen anheim," welcher letztere in solchem Falle

„das zu bestellende Subject dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen" muß (§. 1013 fg.). „Die Gründe zu Bestellung eines Coadjutors müssen von dem unmittelbaren geistlichen Oberen des Stiftes und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden" (1017). Also allenthalben wesentliche Mitwirkung des Landesherrn: und was von der Wahl bestimmt wird, „einem regelmäßig Gewählten, welchem die" canonisch „erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen" (§. 1004), das soll sicherlich auch von der Nomination gelten. Im Uebrigen wird auf statutarisches Recht und auf Herkommen verwiesen, und damit die hergebrachte nominirende Empfehlung zur Capitelwahl, wie sie in den polnischen Bisthümern und in Breslau bestand, festgehalten. — Wie viel Werth auf diesen Staatseinfluß bei Besetzung der Bischofsstühle gelegt ward, geht aus den Bestimmungen über auswärtige Kirchenobere (§. 135 fg.) hervor.[1]) Keiner von ihnen soll irgendwelche gesetzgebende Macht für seine preußischen Diöcesantheile, keiner „irgend einige andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in Kirchensachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates" üben; und auch wo diese Einwilligung gegeben ist, müssen auswärtige Kirchenobere „zur Verwaltung" ihres Kirchenregiments „einen vom Staate genehmigten Vicar innerhalb Landes bestellen," der wegen Einhaltung der für inländische Bischöfe staatlich gegebenen Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist.

Hiermit stimmt überein, was über die allgemeine Stellung der Staatsgewalt zu der Regierung der katholischen Kirche des Landes das Landrecht verordnet (§. 113 fg.): „Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem Geistlichen Departement insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei

[1]) Im Jahre 1782 führte die preußische Regierung Verhandlungen in Rom, um die cölnischen Diöcesanrechte in ihren westphälischen Besitzungen aufgehoben zu sehen. Mejer Propaganda 2, 243.

unter der Direction ihrer geistlichen Oberen," bei den Katholiken die Kirchengesellschaften der Diöcese unter dem Bischofe. „Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diöcese ausgenommen werden;" Veränderung der bestehenden Diöcesangrenzen findet also nur mit Staatsgenehmigung statt. Auch „zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner Religionspartei jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll", kann nur der Staat bestimmen (§. 111), und „neue Parochieen können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Oberen, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden; bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen; alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen .... Parochieen entstehen, müssen vor der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden" (§. 338 bis 340), bestehende Parochieen können nicht ohne Staatsgenehmigung aufgehoben werden (§. 306). Durch diese die Parochieen betreffenden Bestimmungen werden die über die Diöcesen ergänzt; denn was von jenen gilt, gilt auch von diesen. Auch zeigen die oben erwähnten Verfügungen, durch die im J. 1797 Diöcesantheile von Krakau an Breslau, Diöcesantheile anderer Bisthümer an Plock gelegt wurden, daß zu dergleichen Verfügungen der Staat sich competent hielt; wenn auch, bis auf „Zuziehung" des Papstes, nur provisorisch. — Indem die katholische Religionspartei als aus katholischen Gesinnungsvereinen bestehende ecclesia composita im Staate öffentlich recipirt ist, wird nach dem Landrechte deren innere Gliederung in Bisthümer und die Gliederung jedes Bisthums in Pfarrgemeinden als in der Idee gegebene angesehen; aber die concrete Darstellung dieser Idee innerhalb der Grenzen des preußischen Staates, das rechtliche Organisiren oder rechtliche Erhalten preußischer Parochieen und preußischer Diöcesen erscheint als von der Staatsgewalt ausgehend. Indem diese die ecclesia composita in Preußen aufnimmt, beziehungsweise ihr die Vortheile einer recipirten Kirche in Preußen einräumt, läßt

sie ihr Recht allgemeiner Oberaufsicht über alle Kirchengesellschaften (§. 32 u. a.) dergestalt practisch werden, daß sie jenes concrete Ins-Leben-Führen und Im-Leben-Halten des kirchlichen Gesellschaftsorganismus in ihre Hand nimmt. Daß Gemeinden sind, erkennt sie an; aber daß die gleichgesinnten Bewohner jeder Einzelparochie die Gemeinde ausmachen, ist Staatssache; daß Bischöfe sind, erkennt sie an, aber daß bestimmte Parochieen zur Diöces gehören, ist Staatssache, u. s. w. s. Ebenso übernimmt der Staat für recipirte Kirchen die oberste Vermögensverwaltung. Die „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten" (§. 193); ihr Vermögen steht aber nicht bloß unter „Oberaufsicht," sondern auch unter „Direction des Staates: der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden: ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten nicht aus Mangel des Vermögens zu Grunde gehen" (§. 161—163). Zwar „steht das Kirchenvermögen unter der Aufsicht der geistlichen Oberen: diese sind schuldig, für Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen" (§. 167. 168); aber immer unter jener Staatsdirection. „Keinem auswärtigen Kirchenobern" ist daher erlaubt, „sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen" (§. 167), und „ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes des Staates darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche Etwas verabfolgt werden" (§. 195). „Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Oberen oder Stiftungen etwas von ihrem Vermögen .... zuwenden" (§. 961). Staatliche Einwilligung bei Kirchengutsveräußerungen aller Art ist hiernach selbstverständlich: wir verfolgen das nicht weiter. Aus allem Erwähnten aber, sowie aus den gleichfalls hier nicht näher zu erörternden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, ergiebt sich, was es bedeutet, wenn „diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, der Bischof nur insoweit ausüben kann, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden" (§. 119); ebenso wenn es heißt, daß „die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften *als Beamte des Staates* der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei sind" (§. 96), und überhaupt „mit *anderen Beamten* im Staate gleiche Rechte haben" (§. 19), auch strafrechtlich behandelt werden wie Staatsbeamte.[1] Die Geistlichen nichtprivilegirter Kirchengesellschaften gelten dem Landrechte für bloße Gesellschaftsbeamte, die der öffentlich aufgenommenen, also solcher Kirchen, die in erwähnter Weise vom Staate in die Hand genommen sind, gelten ihm, wie Suarez concise sagt,[2] als „zu den mittelbaren Beamten des Staates gehörig."

Daß die Staatsregierung sich reservirt, gewisse Religionsgrundsätze zu verwerfen und ihre Ausbreitung zu untersagen (§. 15), daß sie die Anordnung außerordentlicher Festtage sich allein vindicirt (§. 34), daß sie sich die Entscheidung vorbehält, wenn über die Rechtmäßigkeit zeitweiligen Ausschlusses von den kirchlichen Versammlungen gestritten werde (§. 56), daß sie den Bischöfen verbietet, ohne Staatserlaubniß kirchliche Verordnungen zu machen, oder von auswärtigen geistlichen Oberen anzunehmen (§. 117 fg.), daß „alle Oberen der Geistlichkeit dem Staate zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet" sind (§. 134), daß „die Bestellung eines bischöflichen Generalvicars ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen kann" (§. 133), daß „zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen darf, viel weniger die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden können," der Ein-

[1] A. L. R. Th. 2. Titel 20. §. 499 fg. wird von den Verbrechen der Geistlichen im Zusammenhange mit denen der Justizbeamten, Cassenbeamten ꝛc. gehandelt.

[2] *Kamptz* Jahrbücher 58, 63. Der Streit, ob sie nicht sogar zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörten, bleibt hier unerwogen.

ladung zu auswärtigen Kirchenversammlungen aber von inländischen Geistlichen ohne „besondere Erlaubniß des Staates nicht Folge" geleistet werden darf (§. 141. 142), Dies und Aehnliches ist Nichts als consequente Folge der landrechtlichen im Obigen dargelegten Gesichtspunkte.

Diese landrechtliche Art, die katholischen Geistlichen als Staatsdiener zu behandeln, welche in Preußen die herrschende geblieben ist, so lange Friedrich Wilhelm III. regierte, ist von katholischer Seite seit den dreißiger Jahren, namentlich seit dem cölner Streite, scharf angegriffen worden. Nicht ganz mit Recht. Zwar ist es richtig, daß sie der katholischen Lehre widerspricht, nach welcher die Kirche nicht durch weltliche Obrigkeiten regiert werden soll, sondern durch Bischöfe und den Papst. Aber einmal war die Theorie und Praxis Oesterreichs seit Joseph II. und die der bayrischen Regierung unter Montgelas, also der bedeutendsten katholischen Regierungen Deutschlands, der Sache nach, wie wir früher gesehen haben, keine andere als die des Landrechtes; und Febronius, der zu jener Zeit in Deutschland die Ansichten auch der katholischen Geistlichkeit beherrschte, gab ihr entscheidenden Anhalt. Die preußische Regierung konnte dogmatisch-katholische Bedenken, wie sie den katholischen Regierungen dawider hätten aufsteigen dürfen, nicht theilen. Sodann: wie sollten die beiden Mächte Staat und Kirche sich überhaupt, beide als autonome betrachtet, zu einander stellen? Es war möglich, sie stellten sich beziehungslos: jeder ging mit seinen eigenen Mitteln seine eigenen Wege; ihr gegenseitiges Verhältniß war kein rechtliches, sondern nur ein factisches. Diese Lösung der Aufgabe war aber damals zwar in der Theorie schon erörtert, sie in die deutsche Praxis einzuführen dachte indeß Niemand. Schloß man sie aus, so blieb auf den Punkten, wo nicht eine Macht der anderen von selbst freie Hand ließ, nur übrig, daß entweder der Staat der Kirche, oder die Kirche dem Staate zu gehorchen hatte. Ersteres war canonisches Recht, und die katholische Kirche, von der römischen Curie vertreten, verlangte, wenn auch damals zaghaft, daß es respectirt werde. Letzteres war protestantisches Landeskirchenrecht gewesen, nach welchem das Kirchenregiment als ein durch bestimmte Aufgaben bedingter Theil der Landeshoheit betrachtet worden war; und war preußisches Landesrecht geblieben, auch als man jene Aufgaben und die durch sie gegebene Bedingtheit bei Seite gesetzt hatte. Den Weg, auf welchem Dies geschehen war, im Einzelnen vorzuführen, liegt außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Darstellung. Hobbes, Grotius, Conring, Spinoza hatten an die Stelle der positiven Gottesordnung, auf welche von den Reformatoren Pflicht und Recht der Custodia der ersten Tafel begründet war, die politische Nothwendigkeit oder die politische Natur der Sache treten lassen, aus dieser aber das Kirchenregiment des Landesherrn und dessen Pflicht, die kirchliche Einheit des Landes zu erhalten, in nicht geringerem Umfange und nur in größerer Selbständigkeit abgeleitet, als die Reformatoren. Die kirchliche Einheit erschien ihnen wie ein Stück und eine Seite der staatlichen: so war aus der reformatorischen Lehre der Territorialismus geworden. Pufendorff und seine Nachfolger hatten alsdann die Kirche nicht so ohne Weiteres als Function des Staates, sondern zunächst als privaten Gesinnungsverein aufgefaßt, und dadurch die Möglichkeit gewonnen, das Nebeneinander mehrerer Confessionskirchen im Staate zu begründen; hatten aber dem Staate eine politische Beaufsichtigungsbefugniß zugeschrieben, die, indem sie die Erbschaft des Institutes der Advocatie antrat, als Vereinsleitung gehandhabt werden konnte. Diesen Weg war unter Thomasius' Führung die hallische Juristenschule gegangen; wobei von vielen ihrer sogenannten Collegialisten mit unterlaufender Unklarheit in den Territorialismus zurückgebogen worden war. Auch die Grundvorstellungen Georg Ludwig Böhmers und des Allgemeinen Landrechts waren dergleichen zum Territorialismus neigende collegialistische. Aber sie waren der katholischen Kirche gegenüber, wenn man sich nicht völlig von ihr trennen wollte, die einzig möglichen für den protestantischen Staat. Denn daß er sich nicht ihr und ihrem canonischen Rechte unterordnen konnte, war selbstverständlich. Er mußte also in den ihm nöthig scheinenden Punkten — einerlei, ob es mit ihren Dogmen stimmte oder nicht stimmte — Unterordnung von ihr verlangen. Das Landrecht geht davon aus, die katholische Kirche,

als Gesinnungsverein vom Staate vorgefunden, werde von ihm mit der Qualität einer öffentlich aufgenommenen Kirche und dadurch mit einer Menge rechtlicher Vortheile ausgestattet, die nur er zu gewähren hat; der Staat schütze und erhalte sie hierin als öffentliche Anstalt; aber ebensoweit werde sie nun auch Anstalt des Staates, ihre Vereinsbeamten insoweit Staatsbeamte, ihr Vereinsvermögen insoweit dem Staate unterstelltes, u. s. w. s. Daß sie sich diese Stellung, die dem Staate keineswegs bloß Rechte gegen sie, sondern auch weitgehende Pflichten giebt, gefallen lasse, ist die Bedingung ihrer Bevortheilung; daß der Staat diese Bedingung einseitig stellt, ohne sich mit der Kirche darüber zu verständigen, geht aus der traditionellen Gewißheit darüber hervor, daß es für den protestantischen Staat eine principmäßige Verständigung mit der katholischen Kirche nicht giebt.

Der große Kurfürst und Friedrich der Große hatten ihre Position mehr territorialistisch, als collegialistisch genommen: sie schrieben sich als Landesherren das Recht zu, ihre katholischen Unterthanen durch Katholiken kirchlich zu regieren, und nannten das ihr Episcopalrecht über dieselben. Das Landrecht drückte sich dann mehr collegialistisch aus. Als man aber, nach seiner Einführung, beschäftigt war Provincialrechte abzufassen, darüber mit den Provincialständen, wo es dergleichen gab, verhandelte, und hierbei die katholischen Mannsklöster im Fürstenthum Halberstadt den Antrag gemacht hatten, daß im Provincialgesetzbuche der damalige apostolische Vicar von Niedersachsen, Fürstbischof von Hildesheim, ein um jene Zeit für Preußen noch auswärtiger Bischof, als ihr Ordinarius anerkannt werden möchte, wurde durch den Minister von Carmer „auf Sr. Majestät allergnädigsten Specialbefehl" unter dem 25. Junius 1797 respondirt, daß der Antrag unstatthaft sei. Denn „das jus episcopale im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt competirt dem Bischofe zu Halberstadt keineswegs, sondern es ist nach klarem Inhalte des westphälischen Friedens Uns Selbst als höchstem Landesherrn mit beigelegt. Soweit aber darunter eigentliche Spiritualien begriffen sind, die zu ihrer canonischen Wahrnehmung eine besondere qualificationem episcopalem erforderlich haben, hängt es lediglich von Uns ab, welchen geistlichen Oberen Wir dergleichen Functionen semel pro semper oder de casu in casum delegiren wollen. Es muß daher im Gegentheil in dem Provincialgesetzbuche ad Part. 2. tit. 11. §. 115—134 des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt werden, daß im Fürstenthum Halberstadt die bischöflichen Rechte über die katholischen Kirchen und Klöster dem Landesherrn zustehen, daß dieselben durch die Regierung unter Aufsicht des Auswärtigen und Geistlichen Departements ausgeübt werden, daß die katholische Geistlichkeit und überhaupt die katholischen Landeseinwohner in Fällen, welche sonst zum bischöflichen Amte gehören, an die Regierung sich wenden müssen, daß aber sobald zur Besorgung einer solchen Angelegenheit eine eigentliche canonische Qualification erforderlich werde, der nöthige Auftrag deshalb an einen mit dieser Eigenschaft versehenen geistlichen Oberen ergehen müsse."[1] Hier wurde also, wenn auch mit Gründen, deren Anwendbarkeit nicht in allen preußischen Provinzen dieselbe war, völlig der friedericianische Standpunkt festgehalten.

Ueber die während der ersten zwanzig Jahre des Jahrhunderts auf solcher Basis sich bewegende Praxis hat eine der competentesten Stimmen, Geheimerath Schmedding, von dem später zu reden sein wird, ein gut katholischer Münsterländer und lange Jahre vortragender Rath im geistlichen Departement zu Berlin, in einem auf desfallsige Anfrage des hannoverschen Ministeriums als officielle Antwort abgegangenen Berichte vom August 1821[2] folgende Auskunft gegeben: „Das allgemeine Landrecht geht davon aus, daß der König Quelle alles Rechtes ist, auch des religiösen; und zwar des katholischen nicht anders, als des protestantischen. Dieser Grundsatz des Landrechtes ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung. Der Katholicismus will, von dem Grundsatze der

[1] Henke Archiv für neueste Kirchengeschichte 5, 340. Mejer Propaganda 2, 296.

[2] Acten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin.

göttlichen Stiftung der Kirche aus, eine Dualität der obersten Gewalt, deren Grenzberichtigung durch friedliche Uebereinkunft möglich sei. Damit steht das allgemeine Landrecht also in directem Widerspruch. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs fand sich im Collegialsystem, welches dem Staate freie Hand läßt, der Kirche, unbeschadet seiner Oberhoheit, eine Art Autonomie zu gestatten. Preußen hat sich dieses Ausweges mit vieler Schonung bedient. Mere spiritualia sind ganz frei; nur neue constitutive Anordnungen und neue Stiftungen bedurften der Genehmigung des Staates. Recurs an den päpstlichen Stuhl ward nur in spiritualibus zugelassen, und unter Aufsicht des Staates, durch Vermittelung der Gesandtschaft. Das Placet war für alle Erlasse auswärtiger geistlicher Oberer nöthig; diese konnten jedoch dem Zwange entgehen, wenn sie mit landesherrlicher Genehmigung einem inländischen Stellvertreter ihr Amt übertrugen, wie dies abseiten der Erzbischöfe von Prag und Olmütz hinsichtlich ihrer oberschlesischen Diöcesantheile geschehen ist. Ein solcher Stellvertreter ward als inländischer Oberer angesehen. Selbst der päpstliche Stuhl hat sich theilweis zu diesem Auskunftsmittel bequemt, indem er einestheils die Facultäten der Bischöfe erweiterte, anderentheils die Ausübung des ihm gebührenden Antheils an der jurisdictio contentiosa mit sogenannten Prosynodalrichtern nachgab, die dann von dem Bischofe mit landesherrlicher Genehmigung vorgeschlagen, und vom Papste mit Vollmacht versehen wurden. Rücksichtlich der Stellenbesetzung hat sich der Staat in der älteren Praxis überall mit demjenigen Einfluß begnügt, welchen ehedem die katholischen Souveräne, z. B. Oesterreich in Schlesien,[1]) oder Polen in Westpreußen, geübt hatten. Die inländischen geistlichen Oberen haben diesen Einfluß niemals streitig gemacht, und selbst der römische Hof hat mit einer leichten Umstellung der Formen,[2]) welche man diesseits ignorirte, nachgegeben; oder vielmehr jede Controverse darüber

[1]) Dies ist in Bezug auf Friedrich den Großen nicht ganz richtig. Siehe oben Seite 411.

[2]) S. oben Seite 270. 274. 411.

geflissentlich vermieden. Es wurden die Bischöfe von Ermeland und Breslau herkömmlich gewählt; die von Culm, Posen, Gnesen durch eine Art königlichen Mandates an die Domherren ernannt; indeß auch bei jenen Wahlen entschied ein königliches Empfehlungsschreiben. Dennoch unterlag die Verabfolgung der Confirmations- resp. Institutionsbullen zu Rom nicht der mindesten Schwierigkeit; der canonische Proceß wurde, nach dem Vorschlage der Gesandtschaft, einem inländischen Prälaten aufgetragen; und ebenso die Einführung des Bischofs. Die Stiftspfründenverleihung geschah nach der alternativa mensium zu Gunsten des Königs; d. h. der römische Hof gab die Institution dem vom Könige ernannten, vom Bischofe mit einem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten. Bei den vom Bischofe ausgehenden Anstellungen innerhalb der Diöces war die königliche Bestätigung nach dem allgemeinen Landrechte nothwendig. — Die Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit sind in den deutschen Ländern noch nicht geordnet. Ehesachen gehören, wenn beide Theile katholisch sind, in Schlesien, Preußen und Posen an die bischöflichen Gerichte." Was über Kirchenvermögen, Anstellung der Lehrer an den geistlichen Seminaren und über das Verhältniß des Bischofs zu den Behörden hinzugefügt wird, kann hier unberührt bleiben. Daß das Collegialistische dieser Praxis keineswegs bloß Praxis, sondern der landrechtlichen Gesetzgebung ganz entsprechend war, geht aus Demjenigen hervor, was aus dem Allgemeinen Landrechte oben mitgetheilt worden ist.

Das Bestreben, Einwirkung von Nichtunterthanen auf katholische Kirchenverhältnisse des Inlandes abzuwehren, zeigt auch die Instruction, welche Wilhelm von Humboldt bekam, als er im Jahre 1800 als preußischer Resident nach Rom ging. In den achtziger Jahren hatte Preußen seine dortigen Geschäfte, wie Andere, die dergleichen an der Curie haben, durch einen römischen Agenten (Abbate Ciofani) besorgen lassen, und nur gelegentlich der dalbergischen Coadjutorwahl vorübergehend auch diplomatisch mit Rom verkehrt, welches erst damals anfing, Preußen als Königreich anzuerkennen. Dann hatte es einen Residenten ohne

öffentlichen Character, Wilhelm Uhden[1]) daselbst gehabt, dessen Nachfolger Humboldt wurde. In seiner geheimen Instruction heißt es unter 11: „Zu verhindernde Ansetzung eines Nuntii, Vicarii Apostolici, und überhaupt Verhinderung des durch einen fremden Geistlichen in den preußischen Landen auszuübenden Einflusses." „Es hat auch der römische Hof von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, dem von Mir .... festgehaltenen Geschäftsgang," nach welchem mit Rom nur durch Vermittelung der Regierung verkehrt werden sollte, „eine andere ihm vortheilhafte, Mir und Meiner Unterthanen Interesse aber nachtheilige Richtung zu geben. Dahin gehören insbesondere folgende unzulässige Versuche: I. Einen päpstlichen Legaten oder Nuntius anhero abzuordnen, oder irgend ein Subject, unter irgend einer Benennung, was diese oder ähnliche Eigenschaften habe. Dieses nun, oder etwas Aehnliches, werde Ich nicht zugeben, aus Gründen, welche von selbst sprechen. Da Ich nun weiß, daß der römische Hof immer das Vorhaben hegt und nährt, und auf einen vermeintlich günstigen Zeitpunkt der Ausführung desselben harrt: so haben Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Alles, was sich darauf bezieht, zu richten .... II. Ebendasselbe gebe ich Ihnen hiermit zur Beachtung zu erkennen in Ansehung der etwaigen Ideen des römisches Hofes, einen Vicarium Apostolicum Generalem für Meine katholischen Unterthanen, oder irgend ein ähnliches Subject, unter irgend einer Benennung, zu bestellen; weil hier völlig par ratio, wie ad I. ist. III. So ist auch jeder Versuch unzulässig, von Rom aus irgend einem ausländischen Prälaten Aufträge zu ertheilen, welche sich auf meine Staaten und Unterthanen beziehen. Vor mehreren Jahren machte der römische Hof einen solchen Versuch in Ansehung des Prälaten Litta zu Petersburg, welcher zuvor päpstlicher Nuntius in Polen gewesen

[1]) Er war — zu Berlin 23. August 1763 geboren — nach seiner Rückkehr von Rom Geh. Kriegsrath und vortragender Rath im Neuostpreußischen Departement, später Staatsrath im Departement des Cultus, zuletzt Geheimer-Oberregierungsrath im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Verfasser kleinerer antiquarischer Schriften.

war.[1]) Ich habe es aber nicht gestattet, und werde dergleichen niemals gestatten. .... IV. In ganz neuen Zeiten, während der Papst in Frankreich war, sind Ehedispensen für Personen, welche Meine Unterthanen sind, durch den Nuntius zu Wien, von Meinem Gesandten daselbst negociirt worden. Künftig muß und wird das wegfallen ꝛc."[2]) Humboldt, der, wie sein Lebensbeschreiber[3]) sich ausdrückt, „in religiösen Dingen von der Gesinnung Leos X. war," und seine Stellung in geistlichen Angelegenheiten durchaus auf die Idee bezog, „dem Zwange, den man von Rom noch ausüben möchte, soviel es anging zu steuern," gewann nichts destoweniger von Anfang an ein gutes Verhältniß zu der römischen Curie, mit der auch er nicht unzufrieden war. Der französische Gesandte Cacault, indem er nach Paris darüber berichtet,[4]) fügt hinzu: bis dahin seien nichtkatholische diplomatische Agenten zu Rom mit den katholischen nicht auf gleichem Fuße behandelt, der Papst scheine aber entschlossen, diese Consequenz der kirchlichen Excommunication der Ketzer aufzugeben, künftig Creditive von protestantischen Souveränen wie von katholischen anzunehmen, und ihren Consuln das Exequatur zu ertheilen. Einige Monate später erklärte ihm der Papst: die kirchliche Regierung der Katholiken, die unter

[1]) Er ging nach Petersburg im Jahre 1796; auf Anforderung Kaiser Pauls I., der die Verhältnisse der katholischen Kirche seines Reiches durch Uebereinkommen mit Rom zu ordnen wünschte. S. über seine Verhandlungen Mejer Propaganda 1, 461.

[2]) Ich kenne diese Instruction nur in der Gestalt, in welcher sie 1816 provisorisch für Niebuhr angewandt, bezw. abgeschrieben wurde. Acten des auswärtigen Ministeriums zu Berlin, Geistliche Sachen Rep. 3. N. 15. Der Satz IV. könnte ein Zusatz für Niebuhr sein. Aber er kann auch auf den Aufenthalt Papst Pius VI. zu Valence gehen.

[3]) Heym Wilhelm von Humboldt ꝛc. Berlin 1856 S. 207 und die kirchlichen Aeußerungen daselbst S. 209 Note.

[4]) Ueber die Wahl Erzherzog Anton Victors in Cöln und Münster — vergl. oben Seite 148 fg. — berichtet er am 5. October 1801: L'Élection de l'évêque de Munster, qui produit aujourd'hui un si grand mécontentement du roi de Prusse contre l'empereur a été ici l'objet des conversations. J'ai observé, que le chargé d'affaires de Prusse à Rome, qui est un homme sage et de mérite, loin de se plaindre du Pape, s'est loué de la Cour de Rome etc. Theiner Histoire des deux Concordats de la Républ. Française et de la Rép. Cisalpine 1. 294.

ketzerischen Herrschern stehen, sei ruhiger und friedlicher als die von Unterthanen katholischer Regenten.[1]) So machen ihm die preußischen Katholiken keine Mühe: „sie bitten um die Bullen und die Directionen, deren sie benöthigt sind, und dann bewegen sie sich nach den Gesetzen der Kirche auf die allerruhigste Art." Den von Cacault schon 1801 als bevorstehend bezeichneten Schritt that indeß Humboldt, der seit 1803 auch Agent anderer protestantischer Reichsstände geworden war,[2]) erst im Frühjahr 1805, als der Papst aus Paris zurückkehrte. Bei den damaligen Empfangsfeierlichkeiten trat er als förmlicher Ministerresident auf,[3]) die Curie erkannte das stillschweigend an, und Preußen motivirte es damit, daß durch seine ausgedehnten katholischen Erwerbungen in Polen eine ordentliche Gesandtschaft nöthig werde.

Es ist im Vorherigen berührt worden, daß der landrechtliche Kirchenbegriff aus Geo. Ludw. Böhmers Compendium stammt; daß seine Annahme und die demgemäße Stellung des Staates zur Kirche aus der sonst nicht wohl zu lösenden Aufgabe sich erklärt, mit mehreren innerhalb des Staatsgebietes vorhandenen Kirchen ein Verhältniß zugleich zu haben, und insbesondere mit der katholischen Kirche, mit der nach ihren eigenen Principien zu leben für den protestantischen Staat nicht möglich war; endlich daß die Art, wie der protestantische Staat jene Stellung erreichte, historisch sich aus dem Verlassen des reformatorischen Principes der Custodia der ersten Tafel, unter Festhaltung des aus demselben hervorgegangenen hoheitsrechtlichen Resultates, ergeben hatte. Nicht in Preußen allein geschah es, daß dergestalt das staatliche Toleranzprincip an Stelle des Staatsprincips der Custodia

[1]) Bericht Cacaults vom 29. Julius 1802 bei Haussonville l'Eglise Romaine et le premier Empire 1, 246 fg.

[2]) Aug. Wilh. Schlegel schreibt an Schelling 1803: „Minister Haugwitz, der mit seiner Thätigkeit sehr zufrieden ist, hat es vermittelt, daß er auch Agent der deutschen protestantischen Reichsstände geworden ist, was ihm 2000 Thaler einbringt. Er hat nun zusammen 5600 Thaler ꝛc." Aus Schellings Leben, in Briefen 1, 458. Vielleicht hängt die Nachricht hiermit zusammen, welche Artaud hat: Humboldt habe etwas früher, als für Preußen, den Ministerresidententitel für Hessen angenommen.

[3]) Artaud Histoire de Pape Pie VII. 2, 53 fg.

gesetzt wurde, aber Preußen zeichnete sich dadurch aus, daß es diesen Schritt früher, als andere deutsche Territorien gethan hat: schon bei den älteren unter seinen reformirten Fürsten klingt katholischen Unterthanen gegenüber von der Herbigkeit des entschiedenen Calvinismus, welcher in Rom die große Babel und in der Messe einen Götzendienst sieht, kein Ton an. Daß aber das Ergebniß des preußischen Verfahrens nicht bloß die Katholiken befriedigte, wie Aeußerungen von verschiedenen Seiten gezeigt haben, sondern auch Protestanten als wünschenswerth erschien, ist aus jener hannoverschen Anfrage zu erkennen, auf welche die oben mitgetheilte Auskunft von Schmedding als Antwort diente; denn die hannoversche Regierung spricht als angenommene Sache aus, daß in den älteren Theilen der preußischen Monarchie das Verhältniß zwischen Staat und katholischer Kirche besonders befriedigend sei, und daß man deswegen in Hannover die preußischen Grundsätze anzunehmen gedenke.

Die collegialistischen Kirchencategorien, wie sie das Landrecht aus Böhmer herübernahm, waren endlich keineswegs diesem eigenthümliche, sondern in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts und bis in den Anfang des gegenwärtigen im protestantischen Deutschland, wenigstens unter den Juristen, allgemein verbreitet. Sie beruheten, wie früher erwähnt ist, auf den Pufendorff-Thomasiusschen Anschauungen der hallischen Juristenschule, waren im Anschluß an Thomasius, von dessen Meinungen sie weniger abwichen, als es auf den ersten Blick scheint, zuerst von Just Henning Böhmer verarbeitet und weiter verbreitet worden, und von dessen Sohne Georg Ludwig, wieder in etwas vollendeterer Durcharbeitung, nur weitergeführt. Er und Pütter, der gleichfalls von der hallischen Schule war und deren Grundlehren sein Leben lang festgehalten hat, hatten sie nach Göttingen übertragen, und von Halle oder von Göttingen gingen unmittelbar oder mittelbar sämmtliche nennenswerthe Staats- und Kirchenrechtslehrer aus, die seit den sechziger Jahren auf deutschen protestantischen Universitäten gelehrt haben. Die vereinzelten Ausnahmen kommen nicht in Betracht. So hat das Böhmersche Compendium sich ungewöhnlich lange als Leitfaden für Vor-

lesungen erhalten — K. Fr. Eichhorn las noch in den 1820er Jahren danach —, so zeigen die zwei protestantischen kirchenrechtlichen Lehrbücher, welchen neben dem Böhmerschen zuerst einigen Einfluß zu gewinnen gelang, die von Schnaubert und Wiese, beide in dem Publicationsjahre des Allgemeinen Landrechts 1794 erschienen, vollständig die Grundanschauungen Böhmers; und doch war nur Wiese unmittelbar aus der göttinger Schule, während Schnaubert, ursprünglich zum katholischen Priester bestimmt, und erst 1776 Protestant geworden, seine kirchenrechtlichen Studien in Gießen gemacht hatte. Wiese hat bald darauf in seinem Handbuche des Kirchenrechtes (1799 fg.) den Gegenstand noch ausführlicher dargestellt: auch hier stimmt seine Lehre mit den Grundsätzen des preußischen Landrechts völlig überein. Er hat die Auffassung Böhmers auf keinem in Betracht kommenden Punkte weitergebildet, und wenn er hier und da auf des Jenaers Hufeland damals weitverbreitetes Naturrecht (1790) Bezug nimmt, so ist es nur, um noch einen anderen Vertreter der gleichen Meinungen anzuführen.

Allerdings verkennen weder Böhmer, noch Wiese, noch Schnaubert, daß diese Meinungen der katholischen Kirchenlehre widersprechen: aber sie finden in der katholischen Kirche selbst Verbündete.

Wie mächtig dort in Wissenschaft und Praxis die febronianisch-josephinische Strömung seit den siebenziger Jahren des Jahrhunderts herrschte, ist im Anfange dieser Schrift näher dargelegt worden. Es ist dabei berührt, wie jene kirchliche Lehre mit den Waffen des Gallicanismus bekämpft, und statt ihrer die episcopalistische Theorie auf den Schild gehoben ward, je weiter herunter, desto mehr unter Herrschaft der Lehre vom Staatscontracte; besonders zu Wien, aber nicht blos in der wiener Schule. Der mainzer Professor Peter Anton Frank schrieb 1784 seine Grundbetrachtungen über Staat und Kirche[1], ausdrücklich „zur Einleitung einer nachfolgenden Abhandlung von

1) S. oben Seite 69. 79. Not. Im Jahre 1791 wurde Frank Reichsreferendar S. Seite 209.

dem rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatswissenschaft im deutschen öffentlichen Kirchenrechte". Er wandte fast vollständig die den protestantischen Collegialisten geläufigen Kategorieen dabei an, und machte großen Eindruck. Was er brachte, konnte in Darstellung des katholischen Kirchenrechtes auch von den Protestanten ohne Weiteres verwendet werden. Die Breite dieses Stromes auf katholischer Seite, die Zweifellosigkeit der Selbstüberzeugung der damaligen naturrechtlichen Theorie, den Umstand, daß die von der Curie vertretene kirchlich-katholische Lehre vom öffentlichen litterarischen Markte in Deutschland fast verdrängt war, — diese ganze früher von uns berührte Sachlage muß man bedenken, so wird man es derselben lediglich entsprechend finden, daß jene Lehre von den protestantischen Canonisten als antiquirt angesehen, und nur nebenher, um in üblicher Weise widerlegt zu werden, von ihnen erwähnt wurde. Katholische und protestantische Aufklärung begegneten einander. Die protestantischen Kirchenrechtslehrer würden nur dann die Mängel in der Auffassungsweise der katholischen erkannt haben, wenn sie genug Freiheit des Blickes gehabt hätten, die Dinge, um welche es sich handelte, historisch zu begreifen: sie waren aber in den Schranken der naturrechtlichen Betrachtungsweise nicht minder befangen, als die katholischen.

Jede Kirche erschien ihnen als Verein, wie auch der Staat ein Verein sei: nur die Aufgaben des Staatsvereines und die der Kirchenvereine verschieden. Innerhalb der Kirchenvereine war Moral an Stelle der Dogmatik getreten; die Kirche galt für eine christlich-moralische Erziehungsanstalt. Als Zweck des Staatsvereines wurde die Erreichung zwar nicht unbeschränkter, aber ruhiger und gesicherter Entwickelung der Einzelfreiheit angesehen. Der Staatsverein galt für den umfassenderen, höheren; die Kirchenvereine leben im Staate, von diesem mit Rechten ausgestattet und geschützt, aber auch beaufsichtigt und bedingt, sie können den Staatsschutz und somit den Staatszweck nicht entbehren, müssen sich demselben also unterordnen, und dürfen sich nur insoweit frei entwickeln und bewegen, wie es mit dem Staatswohle verträglich gehalten wird. Das Alles ist oder scheint doch

einfach, so lange die staatlichen und die kirchlichen Vereinszwecke solchergestalt verschiedene bleiben. Aber durch diese Verschiedenheit ist es auch bedingt: so bald man nicht mehr allein die Kirche, sondern auch den Staat als sittliche Erziehungsanstalt zu betrachten anfing, mußte es sich verwirren.

Und eine derartige Betrachtungsweise in Betreff des Staates brachte der mit Kant beginnende ethische Aufschwung der deutschen Philosophie. Kant zwar beschränkte sich, den bis dahin gläubig unterstellten Staatsvertrag in seiner Wirklichkeit anzugreifen, und weder er noch Fichte kamen dabei über dessen Annahme gänzlich hinaus. Aber Fichte, auch hierin kantischen Impulsen folgend, erklärte schon 1794 in seiner Wissenschaftslehre, dem Werke, welches auf die deutsche Geisteswelt jener Zeit einen epochemachenden Eindruck hervorgebracht hat, den Staat der Idee nach für ein sittliches Reich, für eine nicht weniger als die Kirche, und nur mit anderen Mitteln als sie, die Erziehung der Bürger zur Sittlichkeit betreibende Anstalt: der Staat erziehe durch Zwang, die Kirche bringe durch Belehrung den Entschluß zur Sittlichkeit hervor; Staat und Kirche ergänzen einander. Oder richtiger, die Kirche ergänze den Staat; denn indem dies Miteinander gegenseitige Verständigung über das gemeinsam zu erstrebende Ziel, eventuell Bestimmung des einen Erziehers durch den anderen begründen mußte, ist bei Fichte unzweifelhaft der Staat der die höhere Einheit repräsentirende Factor. Und womöglich noch unzweifelhafter war die populärere Zeitstimmung dafür, der Kirche keine selbständige Bewegung zuzugestehen: es war die Zeit, von der Niebuhr aus seiner Jugenderinnerung erzählt, „jeder Altgläubige wurde verachtet", und wo man die Kirche für ein untergeordnetes, nur in der Hand des Staates etwas bedeutendes Wesen hielt; aus Unterschätzung zwar der Kirche, wie aus Ueberschätzung des Staates, aber doch mit, weil man Etwas von den nationalen Aufgaben des Staates zu ahnen anfing.

Diese allgemeinen Culturmomente dürfen hier nur angedeutet werden: sie erklären, was von der litterarischen Einzelerörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu berühren ist. Heben wir aus derselben eine juristische und eine von einem

Theologen ausgegangene Schrift, die beide gewirkt haben, specieller hervor.

Die erste erschien im Jahre 1797 ohne Druckort und anonym: „Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung": 334 Seiten Octav, und ist gegen den Collegialismus des damaligen Naturrechtes gerichtet. Beginnend von einer wohlgearbeiteten Darstellung des „hierarchischen", das heißt des katholischen und des altprotestantischen, des Territorial- und des Collegialsystemes, und hierauf prüfend, welches von ihnen das der „deutschen Staatsverfassung" sei, sucht sie die Natur und die Consequenzen jedes dieser drei Systeme mit Objectivität bis ins Einzelne darzulegen. „Der Rechtsstreit, der zwischen diesen drei möglichen Systemen geführt wird", sei „zugleich ein Streit zwischen den Vertheidigern der positiven und der natürlichen Religion. Das erste und das zweite System erklären sich ausschließlich für die Nothwendigkeit und für die Vorzüglichkeit der ersteren (jenes für die geoffenbarte, dieses für eine Staatsreligion), hingegen das dritte legt nur der natürlichen Religion einen absoluten Werth bei." „Allgemeine Toleranz gegen jeden Andersdenkenden ist der Character des Collegialsystemes, wenn auch nicht immer der Character seiner Bekenner."[1]) Was aber die Verfassung des Reiches und der deutschen Territorien betrifft, so stimme mit derselben das hierarchische System rechtlich, aber jetzt nicht thatsächlich, das Territorialsystem thatsächlich überein: dagegen werde das Collegialsystem auf sie anzuwenden zwar von Vielen, namentlich von Pütter und seiner Schule, aber nur in Widerspruch sowohl mit dem geltenden Rechte, wie mit den realen Zuständen versucht. — Die Ausführung zeigt Klarheit und Sicherheit des juristischen Blickes, erschien aber den innerhalb der Schranken des collegialistischen Naturrechts sich Bewegenden so fremdartig, daß Wiese[2]) meint, das Buch sei von einem Katholiken geschrieben: was allerdings in mehr als einer Rücksicht Mangel an Urtheil zeigt. Es war von Karl Salomon

[1]) Die Einheit ꝛc. S. 291. 299.
[2]) Handbuch des Kirchenrechtes 1. 112.

Zachariä[1]), damals Wittenberger Professor, und des klugen Mannes würdig, der für seine Person und kirchenpolitisch übrigens Collegialist geblieben ist.

Die zweite Schrift geht directer mit der Aeußerung einer eigenen Meinung hervor, und hatte ihrer Zeit, vielleicht ebendeswegen, noch mehr Wirkung. Sie ist von dem damaligen Consistorialrath und Hofprediger zu Castell Heinrich Stephani,[2]) „Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates", Würzburg 1802, 246 Seiten Octav, ist aber nicht theologischen Characters, sondern deducirt philosophisch-politisch. Auch sie fängt mit einer „Musterung der bisher aufgestellten Systeme über das Verhältniß der Kirche zum Staate" an, und indem sie betont[3]), daß „durch die Tendenz des Zeitalters .... das hierarchische und das Territorialsystem in ihren jetzigen Formen dem Untergange immer näher gebracht werden, und sich mithin Alles sowohl in der litterarischen, wie in der politischen Welt hinneigt, das Collegialsystem als das non plus ultra der gesetzgebenden Weisheit anzupreisen", macht sie ähnlich, wie auch Zachariä thut, auf die Inconsequenz der Collegialisten aufmerksam, welche dadurch, daß sie die Kirche „als eine abhängige Gesellschaft behandeln, deren Zweck dem Staatsinteresse untergeordnet ist, ... ihr anfängliches Princip aufgeben, und sich zum Territorialsystem bekennen." Wolle man diese Inconsequenz vermeiden, und fasse die Kirche als neben dem Staate stehenden freien Verein, so gebe es nicht Frieden, sondern Streit zwischen Staat und Kirche; denn „nach der Elementarlehre der Staatskunst bedürfen zwei Kräfte, um im Gleichgewicht zu bleiben, entweder einer dritten Kraft, oder einer organischen Einheit."[4]) Weshalb Stephani das „hierarchische" System für unbrauchbar hält, bedarf hiernach keiner Auseinandersetzung; aber auch das Territorialsystem in seiner bisherigen Gestalt, das heißt das System, „nach welchem der

[1]) Zachariä's biographischer und juristischer Nachlaß (1843) S. 66. 97.
[2]) Seit 1811 Kreis- und Schulrath zu Ansbach, bis er 1818 wieder Pfarrer (zu Gunzenhausen) wurde.
[3]) Stephani Seite 8.
[4]) Stephani S. 23. Vgl. S. 17. 27.

weltliche Staat behauptet, daß die Kirche nicht nur die Priorität der weltlichen Gewalt anerkennen, sondern selbst ihren Zweck dem Zwecke des Staats subordiniren müsse", und ihr keine „andere Art ihrer Willensäußerung zugesteht, als die durch ihn auftragsweise" geschehende,[1]) sei unrichtig; denn auch dies System beruhe, wie die beiden anderen, auf Widerstreit, und könne deshalb nicht zu einer für die Vernunft genügenden Einheit führen. „Der Hauptgrund dieses Widerstreites ist bei allen drei Systemen darin zu suchen, daß die nämliche Menschenmasse sich zu zweierlei gesellschaftlichen Vereinen verbindet. Die beiden Zwecke derselben stehen zwar an sich als Zwecke der Menschheit in .... Zusammenstimmung; aber man hat sie dadurch der Zwietracht ausgesetzt, daß man das trennte, was vereinigt sein soll .... Sobald nur Ein Gesammtwille für beide Zwecke organisirt ist, so ist wahre Einheit da."[2]) Die Menschen müssen „den beherzten Entschluß fassen, die Vernunft auf den Thron der Menschheit zu erheben. Folget ihrem Gesetze, das euch zur Pflicht macht, völlig Eins zu sein, und ihr werdet bald gewahr werden, daß in dem jetzigen Zeitalter der Menschheit jede Regierung, die des Kampfes und der Unterdrückung einer Kirchengesellschaft überhoben ist, und aufgerufen wird, mit ihren übrigen großen Zwecken auch den religiösen Zweck der Menschheit zu vereinigen, einen höheren Character anzunehmen gezwungen ist, der ihr selbst Heiligkeit einflößt". Und eine solche heilig gewordene Regierung „kann nie zum Mißbrauche ihrer Rechte herabsinken .... Der Empirismus hinderte" nur „die Menschen bis jetzt überall, die Wahrheit zu erkennen ꝛc."[3]) Die Religion nun dieses religiösen Staatsvereines sei die Vernunftreligion. „Lasse man den Menschen noch zur Zeit alle Anhänglichkeit an historische Einkleidung der Religion, an Traditionen, Mythen und scholastische Lehrsätze. Jeder mag davon annehmen, was und wie viel er will. Aber man arbeite aus allen Kräften, den in unserm Inneren geoffen-

[1]) Stephani S. 41. 43.
[2]) Stephani S. 46. 47.
[3]) Stephani S. 51 fg.

barten Glauben bei allen Menschen immer mehr zu wecken, und zu vollem deutlichen Bewußtsein zu bringen, wozu jede bürgerliche Religion Stoff und Gelegenheit genug an die Hand bietet. In dem Grade, als dies Geschäft gelingt, in dem Grade wird aller historischer, blinder Glaube mit allen Mythen und scholastischen Lehrsätzen von selbst zusammenstürzen. Die Menschen sind zur Glaubenseinigkeit geschaffen; denn alle sollen der Tugend huldigen ꝛc." Katholiken und Protestanten „haben sich ursprünglich nicht sowohl über den Glauben, als über die Kirchenform entzweit, und ihrer Wiedervereinigung steht keineswegs jener, sondern bloß diese im Wege."[1] Auf Grund solcher Principien, die an Rousseau erinnern, giebt Stephani alsdann einen „Entwurf der öffentlichen Anstalten zur sittlich-religiösen Cultur eines Volkes, oder der Kirche als ergänzenden Theiles eines vollkommen eingerichteten Staates," und macht zur Kirchenvereinigung Vorschläge.[2] Auf Beides ist nicht nöthig, näher einzugehen.

Hier war an diese territorialistische Strömung nur als an ein Zeichen der Zeit zu erinnern, aus dem zu erkennen ist, welche Geister auch die preußische Regierung hinter sich hatte, wenn sie in ihrer Praxis mehr die territorialistischen, als die collegialistischen Elemente der landrechtlichen Rechtsordnung fühlbar werden ließ. Denn das that sie. Die früher erwähnte Schrift von Harl,[3] obwohl in Berlin erschienen (1804), wird zwar als Document dortiger Verwaltungsprincipien nicht angesehen werden können. Aber sonst sind dieselben bekannt genug. Schleiermacher z. B. in seinen Reden über die Religion (1806), welche von berliner Anschauungen aus den ersten Jahren des Jahrhunderts ein zuverlässiges Zeugniß abgeben, schildert sie in der vierten Rede, indem er dem seiner Meinung nach unzuträglichen Eingreifen des Staates in kirchliche Angelegenheiten überhaupt von seinem idealen Standpunkte aus entgegentritt. Sobald der Staat eine Kirche privilegire, sagt er, nehme er ihr Regiment

[1]) Stephani S. 74 fg. Vgl. S. 30. Anm.
[2]) Stephani S. 151 fg. 218. 230. 233.
[3]) S. oben Seite 345. Note 3.

an sich, und halte die wahre Kirche von demselben ausgeschlossen: „er behandelt die Kirche als eine Anstalt, die er eingesetzt und erfunden hat;" und von da an „giebt es Nichts in allen ihren Einrichtungen, was sich auf die Religion allein bezöge, oder worin sie auch nur die Hauptsache wäre". Der Staat ernenne die Priester nach seiner Wahl, u. s. w. f. Die Art, wie der Freiherr von Stein in seinem im Junius 1807 geschriebenen Gutachten, auf Grund dessen später die Organisationsgesetze von 1808 entstanden sind, kirchliche Dinge behandelt,[1]) bestätigt diese Schilderung Schleiermachers. „Füglich könnte man", sagt Stein, „die Angelegenheiten der beiden protestantischen Religionsparteien einem gemischten Oberconsistorio und seinem Chef übertragen, dagegen die Aufsicht auf die in der preußischen Monarchie so zahlreiche und vermögende katholische Kirche müßte man einem katholischen Minister anvertrauen, der mit den Grundsätzen dieser Kirche und ihrer hierarchischen Verfassung genau bekannt wäre, und der seine Kenntnisse benutzte, die in dieser Kirche nöthigen Verbesserungen mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung vorzunehmen. Würde auf diese Art das Ministerium des Cultus umgeformt, und es getrennt von dem des öffentlichen Unterrichtes," u. s. w. Also ein katholischer Minister bloß für den katholischen Cultus, der in seiner Kirche die nöthigen Verbesserungen „vornehmen" kann. Die Verordnung vom 16. December 1808 über „die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung"[2]) zog statt dessen vor, noch weiter auf dem territorialistischen Wege vorschreitend, die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten als Polizeisache dem Ministerium des Innern zuzulegen, dessen dritte Departementssection, „für Cultus und Unterricht", in zwei Unterabtheilungen nach diesen zwei Gegenständen zerfiel. Chef der Cultusabtheilung wurde ein dem Minister unterstellter Geheimer Staatsrath, ihre Competenz war,

[1]) Pertz Leben Steins 1, 418 fg.
[2]) Gesetzsammlung 1806—1810. S. 361. Jacobson Preuß. Kirchenrecht §. 36. Laspeyres Gesch. der Kath. Kirche in Preußen. S. 778 fg.

ohne Unterschied der Confessionen, die landrechtliche des Geistlichen Departements, für katholische Sachen hatte sie einen katholischen Referenten, unter ihr standen entsprechende Abtheilungen der Provincialregierungen. Immerhin war, weil die Hierarchie blieb, diese Einrichtung für die katholische Kirche minder einschneidend, als für die protestantische; aber auch hinsichtlich der katholischen wurde durch sie das Staatsregiment wesentlich concentrirt.

Der seit dem Tilsiter Frieden verkleinerte Staat nahm sich zusammen, suchte durch Energie des inneren Aufschwunges seinen Verlust an äußerer Macht zu überwinden, und es entsprach der damaligen Sachlage, daß dies durch erhöhete Staatseinwirkung auch der Kirche fühlbar wurde. Alle linkselbischen Lande und sämmtliche polnische Eroberungen der neunziger Jahre hatten zu Tilsit abgetreten werden müssen, von den vor 1806 zuletzt dreizehn katholischen Bischofssitzen im Lande hatte man elf verloren: nur der breslauer und der ermeländer waren übrig. Um so eifriger hielt man auf die Grundsätze territorialer Selbständigkeit.

Eine Gelegenheit, sie geltend zu machen, ergab sich gegenüber dem apostolischen Vicar von Niedersachsen,[1]) welcher — wie früher erwähnt ist — seit Friedrich Wilhelm I. kirchlicher Oberer der in den Marken und in Pommern entstehenden katholischen Gemeinden war. Unter ihm hatte, seit in Berlin durch Friedrich den Großen eine katholische Kirche gebaut worden war, deren Propst diesen Kreis von Missionen geleitet, die lange Zeit ausschließlich von Dominicanern versehen wurden. Das Dominicanerkloster in Halberstadt besaß durch königliches Privilegium das alleinige Verlagsrecht der Lehr- und Erbauungsbücher für jene Gemeinden. Die Anstellung ihrer Geistlichen geschah so, daß der berliner Propst sie vorschlug, das Ministerium sie genehmigte, und hierauf der apostolische Vicar, in den Jahren von 1789 bis 1825 Franz Egon von Fürstenberg Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, ihnen die geistliche Sendung (missio) und die Facultäten gab, ohne daß hiervon der Staat Notiz nahm. Geistliche, die Anstoß erregt hatten, wurden in ihren Convent

[1]) Mejer Propaganda 2, 306 fg. 297 fg. 373.

nach Halberstadt abberufen, und auch die Alten und Gebrechlichen fanden dort Aufnahme. Aeußerlich trat sonach von dem Einflusse des bis zu der Säcularisation von 1803 „auswärtigen" apostolischen Vicars, der nach dem Landrechte sich schon als auswärtiger geistlicher Oberer durch einen inländischen Bevollmächtigten vertreten lassen mußte,[1]) Nichts hervor. Als aber statt des zu Berlin bevollmächtigten Dominicaners im Jahre 1805 zum ersten Male dort ein weltgeistlicher Propst ernannt war, konnte dieser vom apostolischen Vicare anfangs seine Facultäten nicht erlangen. Er wandte sich im Jahre 1806 und im Februar 1807 wiederholt an ihn, aber der Fürstbischof entnahm aus einer Aeußerung des preußischen Commissarius in Hildesheim Grafen Schulenburg-Kehnert — „daß der apostolische Vicar in den preußischen Staaten Jurisdictionshandlungen nicht üben dürfe" — das Motiv eines Abschlags: worauf die daraus entstehende Verlegenheit von dem stettiner Pfarrer benutzt wurde, um sich von dem in Savona gefangenen Papste durch den Nuntius in Wien[2]) die Befugniß zur Firmung zu verschaffen: was wieder andere Verlegenheiten veranlaßte. Der hildesheimer Fürstbischof scheint auch seinen Ablehnungsgrund nur vorgeschützt zu haben; denn im Jahre 1809 übte er in den preußischen Staaten persönlich eine Jurisdictionshandlung, indem er ein katholisches Bethaus zu Hoppenwalde in Pommern einweihete. Hildesheim gehörte aber damals zum Königreich Westphalen, und da ein Zeitungsartikel, der jenen Einweihungsact als Document der Abhängigkeit preußischer kirchlicher Verhältnisse von westphälischen dargestellt hatte, dem Könige zu Gesicht gekommen war, machte dieser durch Cabinetsordre vom 14. März 1809 den Cultusminister auf die „Anmaßung" des apostolischen Vicars aufmerksam, und forderte ihn auf, durch Anordnung einer einheimischen katholischen Oberkirchenbehörde für die märkisch-pommerschen Gemeinden derselben zu begegnen. Ein Bedürfniß, das auch durch

[1]) S. oben Seite 418.

[2]) Diesem war, nach einem Berichte von Niebuhr vom 12. Jan. 1816, seit der Gefangennahme des Papstes übertragen worden, das Laufende in den curialen Dispensfachen und Aehnlichem zu besorgen.

die erwähnte Weigerung des Fürstbischofs von 1806,7 und was daraus gefolgt war, begründet ward. Damals war Wilhelm Humboldt, der 1808 Rom mit Urlaub verlassen hatte, Cultusminister, erstattete am 28. August einen „durch die nöthigen Erkundigungen verspäteten" Bericht, und referirt, der hildesheimer Fürstbischof habe seit langer Zeit sein kirchliches Regierungsrecht als apostolischer Vicar auch in Pommern und den Marken behauptet und soviel thunlich geübt, „ohne daß dies jedoch Ew. Majestät Behörden, so lange er noch ein auswärtiger Bischof war'", das heißt vor 1802, „jemals anerkannt haben".[1]) Unbedenklich aber sei es von 1802 bis 1807, als Hildesheim preußisch gewesen, ihm gestattet worden. Jetzt allerdings werde die Uebertragung der in Betracht stehenden Gemeinden an einen anderen Erzbischof nöthig; könne zwar nur durch den päpstlichen Stuhl geschehen, werde aber durch ihn vorgenommen werden, da der Vicariat des Hildesheimer Bischofs nicht seinem Stuhle connex, sondern ein „willkürlicher päpstlicher Auftrag" sei. Humboldt empfiehlt, die geistliche Regierung jener Gemeinden dem Bischofe von Breslau zu übertragen. Einmal aufmerksam geworden, forderte er bald darauf von dem Propste zu Berlin darüber, daß dieser sich die Facultät zu firmen verschafft habe, eine Rechtfertigung, und verwarf dessen Berufung auf den bisherigen Gebrauch bei der berliner „Missionsgemeinde" mit der Entgegnung: die Begriffe Vicarius apostolicus, Mission, Bischof, geistliche Gerichtsbarkeit kenne er gar nicht; niemand Anderes, als der König, habe die geistliche Jurisdiction (Königsberg 17. December 1809). Wenn er also anerkannte, nur der Papst könne die Competenzverhältnisse des niedersächsischen apostolischen Vicariates ändern, so beabsichtigte er damit augenscheinlich keine den landrechtlichen Gesichtspunkt verrückende Einräumung.

Unterdeß hatte Ende Octobers 1809 das auswärtige Ministerium sich nach Rom, wo der Papst schon seit Julius nicht mehr anwesend war, gewendet, um sowohl die Uebertragung der märkisch-pommerschen katholischen Gemeinden an den Fürstbischof von Breslau, wie auch für den berliner Propst die nöthigen Facultäten zu erlangen. Der beauftragte Agent sg. Prälat Nicolo Nicolai[1]) verhandelte darüber mit dem vom Papste bei seiner Gefangennahme substituirten Cardinale di Pietro,[2]) fand indeß denselben der Maßregel nicht geneigt, und bat (18. December) um Zusendung der früheren Breven für die Pröpste zu Berlin. Die Sache kam erst viel später dadurch zu Ende, daß der hildesheimer Fürstbischof als apostolischer Vicar sich bereit finden ließ, seine unter dem 30. December 1809 ihm verlängerten Facultäten dem Fürstbischofe von Breslau zu subdelegiren (23. Junius 1812), der dann eine Auswahl derselben wieder dem berliner Propste übertrug. Diese Subdelegation hielt man 1814 sowohl in Berlin, wie in Breslau noch für bestehend:[3]) was sich an späteren Verhandlungen daraus entwickelte, wird erst unten zu erwähnen sein.

Noch verdient unvergessen zu bleiben, daß auch damals, kurz vor der Gefangennahme des Papstes im Jahre 1809, der wiener Nuntius an Pius VII. Berichte über besonders gute Behandlung der preußischen katholischen Unterthanen zu erstatten hatte.[4])

Dagegen brachte das Jahr 1810 zwei die katholische Kirche beschwerende Maßregeln. Das Heer war die Institution, in welcher die Energie des Staatsaufschwunges sich zu jener Zeit am intensivsten zusammenfaßte. Dies machte sich auch im Militärkirchenwesen geltend: man meinte die Gewissen nicht zu beschweren, wenn in einer königlichen Ordre vom 2. Februar 1810 verordnet wurde, daß die katholischen Soldaten, um sich „an die nöthige Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen" an jedem vierten Sonntage dem evangelischen Militärgottesdienste beiwohnen

[1]) Wie wenig man im Grunde davon wußte, zeigt die bei Mejer Propaganda 2, 298 referirte Differenz zwischen Humboldt und Schmedding.

[1]) Nach dem angeführten Berichte Niebuhrs waren diesem Agenten bei Humboldts Weggang 1808 „alle Speditionsgeschäfte von Dispensen ꝛc." auf Humboldts Empfehlung übertragen worden.

[2]) S. oben S. 321 Note 3.

[3]) Ueber eine damalige Erörterung deswegen s. Mejer Propaganda 2, 307 fg.

[4]) Pistolesi Vita di Pio VII. 2, 154.

sollten.[1]) Niemand, der damalige Verhältnisse kennt, wird hierin auch nur eine leiseste Tendenz zur Proselytenmacherei erblicken; es war naiver Territorialismus, der in der Anordnung sich aussprach: überhaupt war das Militärkirchenwesen ein nur protestantisches. — Im Herbste desselben Jahres wurde das Vermögen der Kirche in den alten Provinzen von einem Schlage betroffen. Von dem durch den Reichsdeputationshauptschluß ihm gegebenen Rechte, auch mittelbare Stifter und Klöster aufzuheben, hatte Preußen zu Anfang nur eingeschränkten Gebrauch gemacht. Zwar waren eine Anzahl Mannsklöster, namentlich seit 1805, aufgehoben worden:[2]) aber sonst ließ man Klöster und Stifter bestehen, und der König sprach dem halberstädter Capitel seine Absicht aus, daß es so bleiben solle. Aber als nach dem tilsiter Frieden die ungeheueren durch ihn übernommenen Kriegscontributionen anders nicht bezahlt werden konnten, und es in der That die Existenz des Staates galt, entschloß sich der König, wiewohl erst 1810, „alle Klöster, Dom- und andere Stifte, Balleien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören", für „Staatsgut" zu erklären und ihr Vermögen einzuziehen: Edict vom 30. October 1810.[3]) Da die katholische Kirche ungleich mehr dergleichen Gütercomplexe, als die evangelische, besaß, so hatte sie die in Preußen bloß später, als in anderen Staaten, erlebte Maßregel schwerer zu empfinden, als jene: besonders in Schlesien[4]) war viel einzuziehen, und die Ordnung der dadurch hervorgerufenen Verhältnisse veranlaßte eine Reihe gesetzlicher Erlasse. Als zu Breslau die Säcularisationscommission auch dem Domcapitel ankündigte, es habe nicht ferner zu bestehen (November 1810), protestirte es, und auf Intercession des Fürstbischofs erklärte, ohne Zurücknahme der Aufhebung, (4. December) die Regierung, der König beabsichtige, ein neues Capitel zu stiften.

[1]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 633.

[2]) Jacobson in v. Ledeburs Neuem Archiv f. preuß. Geschichte Th. 1. Num. 4. und Th. 2. Num. 14.

[3]) Gesetzsammlung von 1810 S. 23 fg.

[4]) Gams a. a. O. S. 615 nach Rintel Beleuchtung der Denkschrift des evangel. Oberkirchenraths ꝛc. 1852.

Dies geschah mittels einseitiger königlicher Organisationsurkunde vom 16. März und Einsetzung des neuen Capitels vom 24. Junius 1812, ganz gemäß der früher berührten territorialistischen Praxis. Der alte Fürstbischof ließ die Neubildung gewähren, der gefangene Papst widersprach ihr gleichfalls nicht.

Die Jahre 1813 und 1814 gaben Preußen seine linksrheinischen Besitzungen, ausgenommen Hannover und die fränkischen Lande, wieder. Was es in Polen bis 1806 besessen hatte, überließ es großentheils an Rußland, mit der Aussicht, in Deutschland entschädigt zu werden: die Verhandlungen des Wiener Congresses begannen, bevor hierüber entschieden ward.

Organisatorische Maßregeln für die katholische Kirche waren zunächst ohnehin durch die Zeitverhältnisse verboten.

7. Der Wiener Congreß.

Als sich im Herbste 1814 die Staatsmänner der europäischen Mächte und eine Menge Abgeordnete kleinerer Staaten zum Congresse in Wien versammelten, fanden sich auch Vertreter kirchlicher Interessen dort ein. Denn wenn — abgesehen von der Reconstruction des päpstlichen Staates, die zu den Congreßfragen gehörte, — die Versammlung auch nicht für kirchliche Zwecke berufen war, so sollten doch eine Verfassung des Deutschen Bundes und die deutschen Territorialverhältnisse zu Wien geordnet werden, und in beiderlei Hinsicht waren Entscheidungen, welche die katholische Kirche Deutschlands betreffen würden, um so mehr zu erwarten, als das deutsche Reich seine im Reichsdeputationshauptschlusse gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hatte, und die aus denselben erwachsenen Negociationen der römischen Curie mit deutschen Einzelstaaten ohne Resultat geblieben waren; sonach die durch die französische Circumscriptionsbulle und die Säcularisation von 1803 gestellte Verfassungs- und Dotationsfrage noch immer offen war.

Es ist bekannt, daß die Angelegenheit der deutschen Verfassung, auf Betreiben des Freiherrn von Stein, von vorn herein von den übrigen Congreßangelegenheiten getrennt, und allein den deutschen Regierungen überwiesen wurde. Nur auf diese deutschen Verhandlungen kommt es hier an; und aus dem Gesichtspunkte jener noch schwebenden Fragen konnte dabei jeder der betheiligten Staatsmänner kirchliche Gegenstände zu bearbeiten haben. Selbstverständlich bezog sich auch die Vollmacht des Cardinals Consalvi, der gleich nach der Restauration des Papstes wieder zum Staatssecretär ernannt als päpstlicher Congreßgesandter fungirte, neben

den italienischen und allgemeineren, speciell auf diese deutschen Verhältnisse,[1] in denen er durch denselben Nuntius Severoli berathen und unterstützt ward, der zehn Jahre früher unter seiner Leitung zu Wien über das Reichsconcordat verhandelt hatte,[2] noch immer dort Nuntius geblieben, und während der Gefangenschaft des Papstes in der deutschen katholischen Kirche wichtiger und auch wohl mächtiger als vorher gewesen war. Andererseits stand den päpstlichen Bevollmächtigten, wie damals, so jetzt wieder ein Bevollmächtigter Dalbergs gegenüber. Zwar hatte Dalberg auf sein Großherzogthum resignirt, aber er war noch Bischof von Constanz und Regensburg, sowie der rechtsrheinischen Theile von Worms und Mainz, und Erzbischof des ihm 1805 vom Papste zugewiesenen ausgedehnten Sprengels. Seine solange der Rheinbund gedauert hatte für diesen verfolgte Primas-Idee hatte er nicht aufgegeben, sondern wünschte ihre Durchführung jetzt für das Gebiet des gesammten Deutschen Bundes mit Ausnahme von Oesterreich. Sie hatte sich schon ehedem mit dem Namen der deutschen Nationalkirche geschmückt, jetzt schien sie diesen Schmuck, der bei der Wärme der nationalen Erhebung ihr wesentlich zugut kam, noch mehr als vorhin verdienen zu sollen. Dalbergs Brief an den Papst vom 24. Julius 1814[3] stand sicher schon in Zusammenhang mit seinen nunmehrigen Plänen. Wenn er aber den Mann, den zu entfernen ihm des Papstes Antwort auflegte, statt dessen als seinen Bevollmächtigten für diese Pläne in Wien ließ, so mochte das eines-

---

[1] Consalvi sagt, seine Instruction in dieser Richtung sei gewesen: cavendum, ne occasione generalis pacificationis constabiliendae ac rerum Europae componendarum Germanicae Ecclesiae et Apostolica sedes in earum juribus, immunitatibus, privilegiis, bonis, et, quod caput est, in divino cultu et salute animarum aliquid detrimenti acciperent, immo vero mihi omni studio enitendum, ut, quidquid damni tam in spiritualibus, quam in temporalibus rationibus suis vicissitudine praeteritorum temporum in Germania passa esset Ecclesia, sarciretur. So seine Protestation vom 14. Junius 1815 bei Klüber Acten des Wiener Congresses 6, 442.

[2] S. oben Seite 210fg.

[3] S. oben Seite 394.

theils in der Ueberzeugung, daß sie doch nur in Opposition mit dem Papste würden durchgesetzt werden können, anderentheils darin seinen Grund haben, daß Wessenberg als Vetter Metternichs und jüngerer Bruder desjenigen österreichischen Ministers, dessen Dieser sich in den deutschen Verfassungsangelegenheiten bediente, für Wien als besonders geeignete Persönlichkeit erschien. Er wohnte bei jenem Bruder, und hatte dort in alle deutschen Congreßsachen von selbst Einblick. Vielleicht trug auch zu seiner Wahl bei, daß der alte Fürstprimas in Wessenberg den präsumtiven Nachfolger sah, dem er die Durchführung seiner kirchlichen Gedanken demnächst mit Vertrauen werde überlassen können. Wessenbergs Biographie[1]) läßt das vermuthen, führt an, er habe die generelle Vollmacht erhalten, „für Einleitung einer zweckmäßigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen," habe sich bevor er nach Wien ging, über Das, was in dieser Richtung zu thun sei, mündlich zu Regensburg mit Dalberg verständigt, und habe hinsichtlich seiner persönlichen Stellung zur Uebernahme der Sache folgende Aeußerungen gethan: „alle .... Schwierigkeiten konnten mich um so weniger abschrecken, mich dem dringenden Wunsche und Auftrage des Fürstenprimas, der doch als das einzige geeignete Organ erschien, um von Amtswegen die Einleitung zu einer zeitgemäßen kirchlichen Einrichtung in Deutschland zu veranlassen, zu unterziehn, als ich die volle Gewißheit hatte, daß sonst die Finsterlinge freien Spielraum haben würden, und ich wenigstens hoffen durfte, in Wien, wo nicht das Gute zu bewirken, doch viel Bösem und Verkehrtem entgegenzuwirken." — Aber nicht bloß Consalvi und Wessenberg waren bereit, die Interessen der deutschen Kirche jeder in seiner oder seines Auftraggebers Art am Congresse zu vertreten: auch drei „für die katholische Kirche Deutschlands" gemeinschaftlich handelnde sogenannte Oratoren[2]) fanden sich ein:

[1]) Beck Freiherr J. H. von Wessenberg ꝛc. Freiburg 1862. Seite 220 fg.

[2]) So nannte sie anscheinend zuerst Consalvi: Klüber Uebersicht der Congreßverhandlungen S. 419. Congreßacten 2, 255.

Freiherr von Wambold Domdechant von Worms und Capitular des mainzer Metropolitancapitels zu Aschaffenburg, derselbe, welcher ehemals Hessen öffentlich denuncirt hatte,[1]) Präbendar Helfferich von der Domkirche zu Speyer, und der ehemalige Syndicus des Andreasstiftes zu Worms, jetzt Oberhofgerichtsprocurator und Advocat zu Mannheim Schies, der als juristischer Beirath diente. Diese Drei hatten kein formell geltend zu machendes Mandat; aber sie standen unter Protection Consalvi's,[2]) und waren, wie man wußte, von einem ansehnlichen Theile des deutschkatholischen Clerus, von mehreren Fürstbischöfen, namentlich denen zu Fulda und zu Hildesheim, und selbst vom Fürstprimas in ihrem Vorhaben, auf dem Congresse für die katholische Kirche in Deutschland zu wirken, nicht bloß beifällig ermuntert, sondern zum Theil auch durch Geld unterstützt.[3]) Der wessenbergische Biograph erzählt, sie seien über Luzern nach Wien gegangen, und dort von der päpstlichen Nuntiatur für ihre Congreßthätigkeit instruirt worden.[4]) Eingaben an den Congreß zu machen, war Niemandem verwehrt; und viele Private, auch Geistliche, verfolgten dort ihre Zwecke: so konnten die Oratoren mündlich und schriftlich Dasjenige, was sie für ihre Kirche recht und billig hielten, zur Geltung bringen.

Alle diese verschiedenen kirchlichen Agenten waren von Anfang des Congresses an in Wien; und wie schon vor dessen förmlicher Eröffnung die deutschen Verfassungsarbeiten anfingen, so geht derselben auch die erste Denkschrift, in welcher die Oratoren ihre Absichten darlegen, kurz vorher. Sie ist vom 30. October,[5]) und hat den Titel: „Darstellung des traurigen Zu-

[1]) S. oben Seite 394.

[2]) In ihrer später zu berührenden Denkschrift vom 1. März 1815 (Klüber Acten 2, 255) berufen sie sich hinsichtlich ihrer persönlichen Legitimation „auf die Erklärungen, welche in einer Note hierüber vom .... Cardinal .... Consalvi .... unter dem 17. November 1814 .... an .... F. Metternich erlassen worden sind." Die angeführte Note ist nicht bekannt geworden.

[3]) Klüber Uebersicht S. 419 fg. Organon ꝛc. Augsburg 1829 S. 13 fg.

[4]) Beck Wessenberg S. 228.

[5]) Klüber Acten 1. H. 2, 29 fg.

standes der entgüterten und verwaiſ'ten katholiſchen Kirche Deutſchlands und ihrer Anſprüche."

Die Oratoren beginnen mit einer Erinnerung an das Verdienſt der Kirche um die deutſche Cultur, an den bis zur Revolution anerkannten Beſitzſtand der deutſchen katholiſchen Kirche, an den Frieden von Luneville, die Säculariſation und die unerfüllt gebliebenen Punkte des Reichsdeputationshauptſchluſſes. Jetzt ſei das linke Rheinufer aber wiedererworben, „und daher die proclamirte Urſache der Säculariſation aufgehoben." Es müſſe deshalb, wie es jedem Privatmanne freiſtehen würde, ſo auch der katholiſchen Kirche Deutſchlands erlaubt ſein, ihr unaufgegebenes Eigenthum zu reclamiren. Sie verlange alle noch unveräußerten kirchlichen Beſitzungen als ſolche, die veräußerten ſoweit ſie nach geltendem Rechte einlösbar erſcheinen zurück, für den Reſt Erſatz in Grundſtücken, ſoviel „zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, ſowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Inſtitute, nothwendig und erforderlich." Ihr Recht ſei die volle Wiederherſtellung; in der Anwendung ſolle jede billige Mäßigung walten. — Indeß ſtehen dieſe Vermögensforderungen erſt in zweiter Reihe. „Vorzüglich," heißt es, wolle man „jene Rechte reclamiren und vindiciren, ... welche .... der Kirche von Gott mit dem ausſchließlichen Befehle übertragen worden ſind, regere Ecclesiam Dei." Die Kirche beweine einen Zuſtand elender Verwaiſ'theit, beklage Eingriffe in ihre Kirchengewalt, ja in ihre „Dogmen, Geſetzgebung und Jurisdiction." „Ihre biſchöflichen Stühle ſind faſt alle leer, ihre Capitel .... aufgelöſ't, deren Prälaten zerſtreut, ihrem Berufe entzogen, oder veraltet und geſtorben." Ihre Diöceſangrenzen ſeien in den Rheinbundſtaaten nach den Landesgrenzen willkürlich verſchoben, ihre Klöſter vernichtet, „die Diener der Kirche ſahen ſich immer mehr in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen. Der Drang der Zeiten ließ alle Klagen und Vorſtellungen ohne Erfolg." Nun aber, wo man der Wiederherſtellung der geſellſchaftlichen Ordnung entgegenſehe, verdiene die Kirche der Mehrzahl der Deutſchen, die katholiſche, vorzügliche Berückſichtigung; und die

katholiſchen Fürſten werden nicht länger verkennen, daß zu deren „Sein und Weſen .... die Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes, ihrer geiſtlichen Gerichtsbarkeit, die freie Wahl ihrer Biſchöfe, die Erziehung, Bildung und Anſtellung ihrer Diener gehört." Auf Beſetzung der Biſchofsſtühle und Ergänzung der Capitel müſſe nicht bloß im kirchlichen Intereſſe, ſondern auch zum Wohle des Staates Bedacht genommen werden; denn wo in den Gemüthern erſt der Sinn für Religion und kirchliche Ordnung untergraben ſei, da wanke auch die ſtaatliche Ordnung. Beſonders dringend ſei die Wiederherſtellung der Bisthümer, „da hiervon die Wiederherſtellung der verfallenen Kirchendisciplin, die Einrichtung der Seminarien, die ſorgfältige Erziehung und Bildung der Geiſtlichen, die Aufſicht über den Clerus und die Leitung des religiöſen Unterrichts in den Schulen, ſowie das ganze Fundament der Wohlfahrt der Kirche und des Staates vorzüglich abhängt." Recht und Verbindlichkeit zu dieſer Wiederbeſetzung habe für dies Mal, im augenblicklichen Zuſtande der Kirche, „unbezweifelt" der Papſt. Sobald er die verwaiſ'ten Stühle erſt „wieder mit vaterländiſchen Biſchöfen beſetzt" habe, „ſo wird es weniger ſchwer ſein, die Cathedralcapitel wiederherzuſtellen, und ſo zu ergänzen, daß ſie fähig ſind, ihren Officien und Obliegenheiten Genüge zu leiſten, und ſo fort aus deren Mitte und freier Wahl würdige Biſchöfe unter den erforderlichen Eigenſchaften für die Zukunft hervorgehen können, wie es ſowohl den canoniſchen Vorſchriften gemäß, als auch in den Sitten und Gewohnheiten dieſer biederen Nation ſeit ſo viel Jahrhunderten gegründet iſt, deren katholiſcher Theil dieſe freie und canoniſche Wahl der Biſchöfe durch die Capitel als das koſtbarſte Privilegium der germaniſchen Kirche betrachtet." Weshalb die Capitel, die den „beſtändigen Rath der Biſchöfe" bilden ſollen, als „weſentlicher Beſtandtheil der deutſchen Kirchenverfaſſung und Freiheit" bezeichnet werden. — Nach dem Allen „imploriren" die Oratoren die „Gerechtigkeit und Frömmigkeit der allerhöchſten Mächte" um eine baldige „Erklärung" des Congreſſes, welche Dreierlei enthalten ſoll: Erſtens „daß die katholiſche Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingeſetzt und in dem Beſitze ihrer Rechte,

mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde." Zweitens „daß demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen, in jenen Zustand wiederherzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden haben." Drittens „daß jener Grundsatz der alten deutschen .... Kirchenfreiheit .... bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle."

Mit der hier beklagten Verwaisung der deutschen Bischofssitze hatte es — wenn man, wie allgemein in diesen Verhandlungen geschah, von Oesterreich absah — seine Richtigkeit. Nachdem soeben auch der Fürstbischof von Fulda noch verstorben war (6. October 1814) und der Bischof von Chiemsee starb (7. November 1814), lebten, außer Dalberg, welcher Bischof von Regensburg und Constanz, sowie der rechtsrheinischen Theile von Worms und Mainz war, nur noch die vier deutschen Bischöfe von Hildesheim-Paderborn, von Eichstädt, von Passau und von Corvey; und nur der letztgenannte, der aber wegen Kleinheit seines Sprengels kaum in Betracht kam, auch seit der Säcularisation in Münster residirt hatte, war nicht über siebenzig Jahre alt. Außerdem gab es auf dem linken Rheinufer französische Bischöfe von Mainz und Trier; der von Trier aber hatte seinen Posten verlassen; und überhaupt waren die linksrheinischen Zustände im Allgemeinen noch schlimmer, als die auf der rechten Seite des Rheins. Die völlige Anarchie in der Kirche, wie sie dort in der ersten Zeit der Franzosenherrschaft (1792 fg.) bestand, war zwar überwunden worden, seit am 4. Mai 1802 das französische Cultusgesetz vom 8. April des Jahres publicirt, und dadurch das Concordat zur Geltung gekommen war;[1]) die französische

[1]) Laspeyres Kathol. Kirche Preußens S. 737 fg. Thibaudeau Le Consulat et l'Empire ou histoire de la France etc. Paris 1834. 2. 464. Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 236. 265. 273. 280. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 643 fg.

Circumscriptionsbulle hatte die Bisthümer Trier, Mainz und Aachen gegründet, die Hierarchie, der freie öffentliche Gottesdienst, die kirchliche Ordnung war wiederhergestellt: allein dann wurden auch die Differenzen zwischen Napoleon und dem Papste fühlbar, durch welche diese Ordnung gestört war. Nach dem im Jahre 1810 erfolgten Tode des Bischofs von Aachen Berdolet hatte der von Napoleon nominirte Canus die Verwaltung des Bisthums übernehmen müssen ohne vom Papste bestätigt zu sein, und konnte echten Katholiken nicht als Bischof gelten; versuchte auch nicht, sich als solcher geltend zu machen, sobald Napoleon gestürzt war: das Bisthum war also unbesetzt. Der Bischof von Trier Mannay hatte sich zu sehr mit Napoleon identificirt, um unter deutscher Herrschaft in Trier bleiben zu können; er ließ sein Bisthum im Stiche.[2]) Nur der mainzer Bischof Joseph Ludwig Colmar, ein Mann von geistlicher Haltung, blieb am Platze, und setzte die Verwaltung seiner Diöcese bis zu seinem Tode fort.[2]) Die Geistlichkeit erhielt seit 1813 ihren Gehalt nicht ordentlich, und mußte doch die Last der Einquartierung tragen. Viele Stellen waren unbesetzt. Dazu machte die vorauszusehende Aufhebung der französischen Kircheneinrichtungen und des Concordates alle Verhältnisse in hohem Maße unsicher. Dennoch waren jene Einrichtungen vom Papste sanctionirt, und konnten also von den Oratoren nicht als unberechtigte behandelt werden: daher das Unbestimmte ihrer Anträge. Sie verlangen nicht concrete Befugnisse, sondern nur Principien anerkannt: daß der Kirche ihr Eigenthum und ihre Selbständigkeit, in letzterer Beziehung namentlich daß ihr die freie Capitelwahl der Bischöfe gesichert werde. Wie das Princip, wenn anerkannt, nachher auszuführen sein würde, darüber äußern sie sich nicht; sie lassen auch unbestimmt, ob sie die fürstliche Landesherrschaft über den kirchlichen Grundbesitz zurückfordern, wählen zwar einen Ausdruck, der diese Forderung nicht ausschließt, lassen aber durch die Gesammt-

[1]) S. oben Seite 325. 354. 359. Er resignirte erst am 11. Nov. 1816 und ist als Bischof von Rennes 5. December 1824 gestorben.

[2]) Er starb 5. December 1818.

haltung ihrer Vorstellungen vermuthen, daß dieselbe nicht intendirt werde.

Hierin ging Consalvi weiter als sie.

Nachdem er wegen der Rechte des Papstes, die den Kirchenstaat betrafen, schon am 23. October Schritte gethan hatte, legte er in einer dem Fürsten Metternich als Präses des sogenannten Deutschen Comité am 17. November übergebenen Note seine Postulate (expostulationes, réclamations) in Betreff der deutschen Verhältnisse vor. Ihre wörtliche Fassung ist nicht bekannt, ihr Inhalt aber aus späterer Bezugnahme Consalvi's[1]) ersichtlich. Er beklagte sich über alle in neuerer Zeit und namentlich durch den Reichsdeputationshauptschluß zum Schaden der Kirche und ohne päpstliche Einwilligung in Deutschland eingetretenen Veränderungen,[2]) über die Wegnahme des Kirchengutes, durch welche der Kirchenorganismus und damit das Seelenheil beschädigt, nicht minder das seit Jahrhunderten anerkannt gewesene Recht des heiligen Stuhles verletzt werde. Fordernd und bittend verlange er Abhülfe, remedium, réparation convenable, Berücksichtigung der Rechte sowohl der deutschen Kirchen, wie der auf Deutschland und das Reich bezüglichen Rechte des heiligen Stuhles; was er dann nach den zwei Seiten des Kirchenvermögens (temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones) und des Kirchenorganismus (res ecclesiasticae, droits et prérogatives des Eglises de l'Allemagne) specialisirt. Für das erstere fordert er Zurückgabe als eines Privatvermögens, mit ähnlicher Motivirung, wie die der Oratoren, außerdem die Restitution der geistlichen Fürstenthümer als solcher, wofür die hinsichtlich so vieler weltlicher Fürstenthümer jetzt bereitwillig anerkannten Gründe sprächen. In

[1]) In einer unten zu berührenden Note vom 14. Junius 1815 und der dazu gehörigen Protestation von demselben Tage. Klüber Acten ꝛc. 6, 437 fg. Auch die päpstliche Allocution vom 4. September 1815 — Pistolesi Vita di Pio VII. 4, 146 fg. — bestätigt diesen Inhalt.

[2]) — in detrimentum Ecclesiarum, locorum et institutionum (oder wie die französische Note vollständiger sagt, des Eglises, des Evêchés, des Chapitres, des Monastères et autres institutions ecclésiastiques), ipsiusque etiam Romani Imperii, unde tam exitialia damna manarunt in spirituales etiam Ecclesiae rationes.

diesem Zusammenhange, als gleichfalls zu den rationes temporales der Kirche gehörig, verlangt er auch die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation; und es ist richtig, daß die volle Erfüllung seiner Forderungen nur im Reiche möglich war. In Betreff des Kirchenorganismus sind seine Postulate minder deutlich zu erkennen, weil er bei seiner späteren Protestation in diesem Punkte die Hoffnung auf Verständigung festhält, und ihn deshalb kürzer berührt. Indeß ist doch deutlich, daß er die dabei in Frage kommenden Rechte theilweise als nothwendig (intrinsiquément) zur Kirchenverfassung gehörige, anderentheils als auf legitimen und canonischen Besitz gegründete characterisirte, und — wie der Ausdruck der Hoffnung, daß in Deutschland eine den Kirchengesetzen entsprechende Gestaltung dieser Verhältnisse (sistémation des affaires ecclésiastiques conforme aux lois de l'Eglise) zu Stande kommen werde, schließen läßt, — sich in Dem, was er verlangte, nur etwa dadurch von den Oratoren unterschied, daß er mit Bestimmtheit eine Neu-Circumscription und Einrichtung der deutschen Diöcesen ins Auge faßte. Der Papst hatte sich zu einer solchen oft bereit erklärt, und schon weil seine eigenen Anordnungen von 1802 wieder abgeändert werden mußten, war sie nothwendig.

Zehn Tage später als Consalvi, am 27. November 1814, überreichte auch Wessenberg seine „Denkschrift,[1]) worin das Begehren der deutschen katholischen Kirche ausgedrückt ist, ihr Eigenthum, ihre Verfassung, ursprünglichen Rechte und Freiheit wiederzuerhalten, mit Angabe einer festen, der deutschen Bundesacte deshalb einzurückenden Bestimmung." Es ist characteristisch, daß schon in der Ueberschrift die von den Nuntiaturstreitigkeiten her wohlbekannten febronianischen Begriffe der „ursprünglichen" Rechte und „Freiheit" der Kirche vorkommen. Wessenberg beginnt mit Bemerkungen über den Werth der christlichen Religion, mit einer Schilderung der Verletzungen, welche die katholische Kirche in Deutschland seit zwölf Jahren erduldet habe, und einer Darstellung der gegenwärtigen Sachlage, die dem von den Oratoren hier-

[1]) Klüber Acten ꝛc. 4, 299 fg. Vgl. dessen Uebersicht ꝛc. S. 432.

über Vorgetragenen entsprechen. Auch er begründet seine Forderungen auf den Umstand, daß die Veranlassung der Säcularisation durch den Erfolg des Kriegs beseitigt sei: die Kirche verlange also „ihr Eigenthum und noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück." Indeß was er „ihre ursprünglichen Rechte und ihr Freiheit" nannte, das hatte sie schon lange vor dem Revolutionskriege nicht mehr besessen, sondern bereits damals „zurückgefordert." Daher er auch jetzt — und hier weicht sein Weg von dem der Oratoren ab — die Forderung „zu dem Endzwecke" stellt, um einem dringenden „von der Nation längst ausgesprochenen" Bedürfnisse der baldigen „Aufstellung einer solchen Kirchenverfassung in den deutschen Ländern" zu genügen, „welche geeignet ist, deren kirchliche Anstalten .... neuerdings fest zu begründen." Er erbittet von den Congreßmitgliedern „die väterlich wirksame Verwendung für Herstellung wohlthätiger kirchlicher Verhältnisse," und stellt demgemäß im Namen, wie er sagt, nicht bloß der deutschen Katholiken, sondern auch der deutschen Protestanten, denn diese seien indirect gleichfalls dabei betheiligt, den Antrag, in die „Urkunde des deutschen Bundes" folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Für die canonische Einrichtung und Dotirung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des Deutschen Bundes, wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Bundesbehörde[1]) übertragen. Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des Deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung, der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes gestellt, in dessen Umfange[2]) alle Bisthümer zusammen ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas bilden werden. Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollen so viel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniß der Versetzung eines alten Bischofssitzes oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt; und es soll darüber ohne Beistimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigst geschützt werden." So werde Gotte gegeben werden, was Gottes ist, und die Kirche in den Stand gesetzt, „die Bürger zu allen Tugenden, welche die Lebensgeister der öffentlichen Glückseligkeit sind, zu erziehen." — In einer zweiten kürzeren Denkschrift von demselben Tage[1]) beantragte Wessenberg folgenden ferneren Artikel für die Bundesacte: „die Bischöfe und Domcapitel sollen, nach ihrer gebührenden Dotation, aller Vorrechte der Landstände genießen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden." Er motivirt im Hinblick auf die zu erwartende allgemeine Einrichtung von Landständen diesen Antrag mit der ehemaligen Stellung der deutschen Bischöfe als Landesherren, dergemäß sie ebensowohl Mediatisirte seien, wie die übrigen supprimirten Reichsstände. Außerdem würden sie in ihrer zu erwartenden Dotation auch eine Standesherrschaft besitzen.

[1]) So im Archive für das katholische Kirchen- und Schulwesen III. 3, 179. Klüber a. a. O. lies't unrichtig: Landesbehörde.

[2]) So beide Abdrücke. Augenscheinlich ist der Umfang des Deutschen Bundes gemeint.

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. 4, 304.

Weſſenberg hat vor den Oratoren und vor Conſalvi voraus, daß er mehr als beide an gegebene Verhältniſſe anknüpft. Was er beantragt, iſt Ausführung der durch den Untergang des Reiches vor acht Jahren unausgeführt gebliebenen Reichsconcordatspläne: Wiederaufnahme der Verhandlungen von damals. Allerdings ſollte jetzt in Wien nicht das alte Reich reconſtruirt, ſondern ſtatt deſſen ein Deutſcher Bund eingerichtet werden: aber Viele waren der Meinung, der Bundesorganismus werde dem des ſpäteren Reiches ähnlich ſein, das man oft nur ſelbſt noch als Conföderation bezeichnet hatte. Ein ſolcher Bund konnte ebenſowohl, wie das Reich es gekonnt hätte, ein Concordat ſchließen: Weſſenberg verlangt, er ſolle ausführen, was das Reich gewollt, und dabei übernehmen, wozu es durch den Reichsdeputationsſchluß ſich verpflichtet erkannt habe. Gewann der Bund reichsartige Geſtaltung, ſo war das ein an ſich geſunder ſtaatsmänniſcher Gedanke; und wenn der Bund auch nicht Rechtsnachfolger des Reichs wurde, für jene Pflichtenübernahme ſprach, ſobald er nicht die Vortheile der Säculariſation aufgab, jedenfalls Ehre und Billigkeit. Weſſenberg rüttelt nicht an der einmal geſchehenen Säculariſation: was er in ſeiner einleitenden Motivirung Weitgreifendes in dieſer Richtung zu ſagen ſcheint, limitirt er bei Stellung ſeiner Anträge; er fordert nicht mehr, als die zugeſagte genügende Dotirung der Kirche; denn die Art der Dotation in liegenden Gütern und die Selbſtändigkeit ihrer Verwaltung ſo verhältnißmäßig ausführlich in der Bundesacte zu beſtimmen, wie er verlangte, war in Erfahrungen der Rheinbundszeit genügender Anlaß gegeben. Als Dotationsmaß hatte er viel mehr, als die franzöſiſchen Biſchöfe beſaßen, aber nicht zu viel, wenn man das Einkommen der alten Fürſtbiſchöfe in Vergleich zog, im Sinn:[1]) 30,000 Gulden jährlichen Reinertrages für den Erzbiſchof, 20,000 Gulden für den Biſchof. Auch die Idee, beide mit landſtändiſchen Rechten auszuſtatten, war nicht neu. Ich kann nicht ſagen, ob ſie bei den Reichsconcordatsverhandlungen angeregt geweſen iſt: aber wenigſtens Weſſenberg

[1]) S. ſeine ſogleich zu berührende Schrift Die deutſche Kirche S. 41.

hatte ſie, als die Säculariſation bevorſtand, im Jahre 1801 ſchon öffentlich beſprochen. In einer Broſchüre über die zu erwartenden Folgen der Säculariſation hatte er auszuführen geſucht, daß „dies Idol der einen Parthie und Schreckbild der anderen" nur die Abtretung eines Theiles der Kirchengüter an die weltliche Hand bedeute. Der weſtphäliſche Friede kenne die Säculariſation nur ſo: „erſt die weit ſpäteren Kloſteraufhebungen durch katholiſche Landesherren ſelbſt haben die Idee zur Ausdehnung der Säculariſation auf völlige Auflöſung und Zernichtung," indeß nur particularrechtlich, veranlaßt. Im luneviller Frieden könne bloß der reichsgeſetzliche Begriff gemeint ſein. Allerdings folge für die Kirche auch aus dieſem eine Schmälerung ihrer Macht und einige Abhängigkeit des Clerus von den Landesherren; indeß bleibe doch, neben einer „auf reelle und billige Art" beſchafften Entſchädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden weltlichen Fürſten, der kirchliche Organismus und die Reichsſtandſchaft, oder mindeſtens die Landſtandſchaft der Biſchöfe und Prälaten beſtehen.[1]) Augenſcheinlich iſt es dieſer alte Gedanke,

[1]) Außerdem bleibe die Reichs- und Landesverfaſſung unverändert und die Heiligkeit des Privatvermögens principiell gewahrt. So die Schrift „Die Folgen der Säculariſationen. Cuique suum, Germanien 1801." Ohne Namen, jedoch nach Meuſel, deſſen Nachricht durch innere Gründe beſtätigt wird, von Weſſenberg. Es iſt characteriſtiſch, wie er nach dem im Texte Ausgehobenen fortfährt. Mit dem von ihm vertretenen Begriffe der Säculariſation vergleicht er deren „in neueſter Zeit ausgeheckten" radicalen Begriff. „Fürſten, Edelleute, Geiſtliche, Bürger, Menſchen aller Claſſen, Parteien und Confeſſionen, verſammelt euch um dieſes Götzen- und Schreckbild und haltet Gericht über daſſelbe! So hielten die Trojaner Gericht über das große hölzerne Pferd" u. ſ. w. „Da warnte ſie Laocoon: Traut dem Pferde nicht, dem Werk des ſchlauen Ulyſſes" u. ſ. w. Weſſenberg erzählt die Geſchichte ausführlich, und fährt fort: „Laßt uns vorſichtiger und klüger handeln, o meine Zeitgenoſſen und Mitbürger! als jene Unſeligen! Noch ſteht das Ungeheuer außer unſern Mauern. Begnügen wir uns nicht, es von außen zu betrachten: ſonſt möcht' ein Sinon uns bereden, es ſei ein Geſchenk des Himmels! ſondern öffnen wir die Höhlung, um die Brut, womit ſie ſchwanger geht, zu entdecken! Beharrt ihr auch dann noch darauf, das Ungeheuer unbedenklich in euern Schoß aufzunehmen; o ſo ſeid ihr nicht werth, dem Verderben zu entgehen. Denn die Geburten, welche das Ungeheuer in ſich ſchließt, ſind: I. der Untergang der deutſchen Staatsverfaſſung, II. die Erniedrigung des Kaiſerthrones und der Verfall des Erzhauſes Oeſterreichs,

den in verändertem Zusammenhange Wessenberg wieder aufnimmt.

Eine Erläuterung zu seinen Anträgen giebt Wessenbergs allerdings erst im April 1815 am Congreß vertheilte, aber mit jenen Anträgen doch unmittelbar zusammenhängende Schrift „Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung.“[1]) Als „Haupterfordernisse einer guten Kircheneinrichtung in Deutschland“ bezeichnet er in derselben,[2]) „daß sie die deutschen Bischöfe in den Stand setze, durch ihr Ansehen und ihre freie Wirksamkeit die echte Religiosität .... zu befördern,“ daß sie unter ihnen Uebereinstimmung der Gesinnung und des Handelns erhalte, und „dem Episcopate in Deutschland gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmaßungen der römischen Curie wirksamen Schutz gewähre.“ Er hält ein Bundesconcordat für das beste Mittel hierzu, weil eine deutsche Gesammtverhandlung in Rom mehr imponiren, und Schwächen der Einzelregierungen am leichtesten ausschließen werde. Um aber die zur nützlichen Wirksamkeit „nöthige Selbständigkeit und Würde“ zu erlangen, um Rom hinreichenden Widerstand zu leisten, und

III. Unterdrückung der katholischen Kirche in Deutschland, IV. der prekärste Zustand aller kleineren Staaten und die augenscheinliche Gefahr derselben von den größeren verschlungen zu werden, V. die völlige Unsicherheit alles Eigenthums; endlich VI. und VII. noch eine Anzahl nachtheiliger Folgen für die einzelnen Reichsstände und für die Bildung.“ Alle diese Uebel werden dann im Einzelnen besprochen, und darin hauptsächlich besteht der Inhalt der kleinen Schrift. Ueber die Zeit ihres Entstehens — Wessenberg war in Regensburg anwesend — handelt Beck Wessenberg Seite 72 fg., wo er auch, ohne sie näher zu berücksichtigen, der Schrift erwähnt.

[1]) Klüber Uebersicht S. 437. Die Schrift war in Zürich gedruckt. Eine nach dem Zusammenhange nicht mißzuverstehende Anerkennung der Autorschaft enthält Wessenbergs Eingabe an Consalvi d. d. Rom 12. September 1817, abgedruckt in der badischen Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei Ernennung des ꝛc. v. Wessenberg zum Nachfolger in Constanz. Frankfurt 1818. Octavausgabe S. 68. Auch Beck S. 224 erklärt, daß die Schrift von Wessenberg und ein Commentar zu seinen wiener Anträgen sei, setzt sie aber um einige Monate früher. Auf dem Titel steht ausdrücklich: „Im April MDCCCXV.“ — Die zweite bei Beck als dieser ersten „bald“ gefolgte bezeichnete Schrift ist erst von 1818.

[2]) Die deutsche Kirche S. 18 fg.

reine Disciplin ꝛc. handhaben zu können, bedürfe die deutsche Kirche eines Primas. Ohne ihn würde sie auf den Namen Nationalkirche kaum Anspruch haben, „würde keinen Angriff auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder von römischen Curialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen,“ u. s. w. s. Wessenberg will die alten deutschen Bisthümer, wie sie vor 1803 waren, wenn auch nicht ohne Modificationen, möglichst beibehalten, und nicht zum Princip erhoben wissen, daß allemal die Territorialgrenzen auch Bisthumsgrenzen, die Bischöfe Landesbischöfe sein müßten. Er fordert Dotation der Kirche in Grundstücken, denn sie „ist kein bloß ideales Wesen. Ihr Reich ist zwar nicht von dieser Welt, aber sie ist doch in dieser Welt und für sie. Mithin liegt es daran, daß sie sich in einer Lage befinde, die den Verhältnissen und Bedürfnissen der Welt entspricht. Ihr Zweck ist, die Funken des Göttlichen in der Menschheit zu beleben, und sie zur Wahrheit und Tugend zu erziehen. Dazu bedarf sie einer von der Welt unabhängigen Wirksamkeit, und diese ist in dieser Welt an den Besitz eines unantastbaren Eigenthums gebunden. Bei Völkern, deren Verfassung auf Grund und Boden beruht, ist nur Der als ein wahrhaft Freier geachtet, der Grund und Boden besitzt. Das weltliche Besitzthum der Kirche ist demnach die äußere Gestalt, an welcher man die Bürgschaft eines unabhängigen Wirkens erkennt.“ Wessenberg will keinerlei Staatsbesoldung der Geistlichen, wegen zu fürchtender Abhängigkeit vom Staate. Damit endlich „die Verfassung der deutschen Kirche im Ganzen und die Beobachtung derselben in einzelnen Fällen eine zuverlässige Gewährschaft erhalte,“ fordert er für die Bischöfe die Befugniß, jedesmal „wo sie ihre anerkannten Rechte oder die kirchliche Verfassung beeinträchtigt finden, ... den Schutz der obersten Bundesbehörde anzurufen.“ Die Kirche soll vom Staate zwar geschützt, aber nicht von ihm abhängig sein. — Nach diesen Gesichtspunkten formulirt hierauf Wessenberg den ausführlichen Plan eines „Concordates für den deutschen Staatenbund,“ nebst dazugehörigen Organischen Artikeln. Das Concordat beginnt mit dem Satze, daß in allen Staaten des deutschen Bundes die katholische Religion „den Schutz der

Verfassung genießen wird, und ihre Unverletzlichkeit und freie Ausübung von allen Souveränen des Bundes und von der obersten Bundesbehörde garantirt" werden soll. Hierauf bestimmt es die Circumscription der Bisthümer, wobei es die östlichen preußischen sowohl, wie alle österreichischen Bisthümer als zur deutschen Kirche nicht gehörige[1]) behandelt; übrigens vielfach das Princip der Landesbisthümer doch annimmt. Die Bischöfe von Mainz (oder Regensburg), Salzburg und Münster sollen Erzbischöfe, der Erzbischof von Mainz (oder Regensburg) soll Primas sein. Mainz und Regensburg waren in der Hand Dalbergs; hier treten also die alten dalbergischen Pläne so deutlich auf, daß man geneigt sein könnte, auch Anderem aus dem Entwurfe ein schon älteres Datum zuzuschreiben. Der Primas soll als solcher „der Gerichtsbarkeit keines der zwei anderen Erzbischöfe Abbruch thun," aber den Rang vor ihnen, den Vorsitz in allen Versammlungen deutscher Bischöfe, die Leitung des Informativprocesses bei ihrer Wahl, die Correspondenz und Geschäftsleitung in allen gemeinsamen Angelegenheiten, endlich in Competenzstreitigkeiten zwischen Bischöfen die Vermittelung haben. Es folgen genauere Bestimmungen über Domcapitel und Seminare, über Dotation, Rang und Rechte der Bischöfe und Domherren, wobei das Cumulationsverbot vorkommt. Dann wird ausführlich die Besetzung der Bisthümer, der Domcapitel, der Curatpfründen und Vicariate, sowie der allenthalben einzurichtenden Landdecanate geordnet. Dabei heißt es über die Domcapitel altdalbergisch: „bei Besetzung aller dieser Stellen wird auf den deutschen Reichsadel so viel als möglich Rücksicht genommen werden;" die Capitel sollen für die Bischofswahl nicht völlig freies, sondern von der Landesregierung influirtes Wahlrecht haben; dem Gewählten darf, außer wegen canonischer Gründe, die päpstliche Bestätigung nicht versagt werden; er soll dem Papste einen anderen Treueid schwören, als bisher. „Der Kundmachung bischöflicher Hirtenbriefe und Anordnungen soll von den Staatsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt, auch

[1]) Von Salzburg, Brixen und Trient, die es nennt, war im April 1815 noch zu erwarten, sie würden bayrische sein.

keine Erwähnung der landesfürstlichen Genehmigung," wie bisher in Württemberg, „gefordert werden, sobald ihr Inhalt sich auf geistliche Gegenstände beschränkt." Es folgen Vorschriften über Eheeinsegnung und Ehedispensen, über Intercalargefälle, deren Verwaltung und Verwendung, über die dem päpstlichen Stuhle reservirten Dispensationen, über geistliche Gerichtsbarkeit, endlich über das Kirchenvermögen, über seine Sicherung und Steuerbefreiung. Das Concordat soll, wie es in Uebereinstimmung mit der Denkschrift auch hier heißt, „einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des Deutschen Bundes und jedes einzelnen Bundesstaates ausmachen, und wird unter den Schutz der obersten Bundesbehörde gestellt." Das oberste Bundesgericht und alle Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten werden verbindlich gemacht, sich genau an das Concordat zu halten. „Alle Gesetze, Verordnungen, Decrete, die in verschiedenen deutschen Staaten bestehen mögen, verlieren, insofern sie mit dem .... Concordate nicht in Einklang stehen, ihre Gültigkeit und verbindende Kraft." — So weit der Concordatsentwurf, dem wohl Dalbergs ehemalige Reichsconcordatsentwürfe zu Grunde liegen. Wessenberg hatte ihn für „eine von der obersten Bundesbehörde niederzusetzende Commission von sachkundigen deutschen Männern" bestimmt, die danach ihrerseits das Concordat entwerfen sollte, „damit der von der obersten Bundesbehörde genehmigte Entwurf Seiner Päpstlichen Heiligkeit zur Beistimmung vorgelegt, und annehmlich gemacht werden möge." Mehrfach treten darin Resultate in Constanz erworbener Erfahrungen und Anschauungen hervor. Sie zum Theil bedingen auch den Entwurf Organischer Artikel, in welchem Wessenberg den Concordatsentwurf ergänzend unternimmt, den deutschen Regierungen in ihnen bequemer Form zu zeigen, was Alles neben dem abzuschließenden Concordate der Staat sich vorbehalten könne und solle; während auf diesen Abschnitt der Arbeit anderentheils auch die französischen Organischen Artikel von sichtbarer Wirkung gewesen sind.[1]) Wir lassen ihn

[1]) Art. 1. 4. 6. 12. 25 z. B. sind aus dem französischen Muster augenscheinlich herübergenommen.

für jetzt unberührt, um in späterem Zusammenhange auf ihn zurückzukommen; und beschränken uns, aus den „Allgemeinen Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche", die den Specialausführungen der wessenbergschen Schrift vorausgehen, noch einige bezeichnende Sätze auszuheben: „Der Kaltsinn der verfeinerten Welt für das Göttliche", beginnt Wessenberg, „beweis't sich auch dadurch, daß die Politik unserer Tage gewöhnlich das Kirchenwesen als einen Gegenstand von sehr untergeordneter Bedeutendheit kaum der Aufmerksamkeit würdigt." Und die deutsche Kirche insbesondere sei allerdings, nach den von ihr erduldeten zersetzenden Einwirkungen der Revolution, kraftlos: denn „was kann eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist? Wie ist es ihr möglich, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung wohlthätig mitzuwirken, da ihr die Kraft abgenommen ist, in ihrem eigenen Schoße der Unordnung zu steuern? Wie wird sie, die selbst ohne Ansehen ist, das Ansehen des Staates befördern können? Was für einen Eindruck kann es machen, wenn eine Kirche, die in auffallender Abhängigkeit von den Staatsbehörden steht, den Maßregeln und Verfügungen der letzteren das Wort spricht?" Und doch ist „der wichtigste Vortheil, welchen dem Staate die Religion gewährt, ihre feierliche Sanction, durch die der Wille der Regierung den Völkern als Wille Gottes erscheint" eine Sanction, die, seit die Revolution den alten Autoritätsglauben der Völker an ihre Obrigkeiten ausgerottet habe, wichtiger als je sei. Nachdem Wessenberg aus solchen Gründen abgeleitet hat, daß der Kirche Grundeigenthum und Landstandschaft eingeräumt werden müsse, — wobei er so kühn ist, zu behaupten, vorzüglich der Einrichtung, daß „in allen Staaten von Europa ursprünglich dem geistlichen Stande der erste Rang unter den Reichs- und Landständen zuerkannt" gewesen, hätten die „Völker" die Behauptung ihrer Freiheit zu verdanken gehabt, „indem die geistlichen Reichsstände im Kampfe zwischen despotisch gesinnten Königen und nach Unabhängigkeit strebenden Großen mehrentheils die Vermittelung ausübten": „auch wären ohne diese Einrichtung die Regenten selbst in den meisten Ländern bloße

Vasallen von Rom geworden," — wendet er sich nach der anderen Seite: „Gestehen muß man freilich, daß der Anspruch einiger Päpste auf eine Oberherrschaft über alle Reiche der Welt auch die Geistlichkeit in manchen Staaten zu Unternehmungen der Herrschsucht verleitet habe", ihr selbst zum Schaden. „Die Behauptungen päpstlicher Machtvollkommenheit" haben dann „das Bestreben nach Vereinigung der geistlichen Gewalt mit der weltlichen", den Territorialismus veranlaßt, der auch wieder zu weit gehe: indeß scheine „auf der anderen Seite zu Rom der Wahn von päpstlicher Machtvollkommenheit ohne Scheu vor dem Lichte des Zeitalters wieder zu erwachen." „Aus der Collision" der einseitig kirchlichen und jener einseitig staatlichen Auffassung sei endlich „eine Verwirrung in dem Kirchenwesen hervorgegangen, die es jetzt den Nüchternen und Vernünftigen auf beiden Seiten sehr erwünschlich macht, daß eine aufrichtige Ausgleichung zu Stande kommen möge", die vollkommen thunlich sei. Die gegenwärtige Gelegenheit, wo es „die völlig neue Begründung der deutschen Kirche, deren vormalige Verhältnisse größtentheils aufgehört haben," gelte, werde, hofft Wessenberg, in dieser Beziehung nicht ungenützt vorübergehen: „Um sicher zum Ziele zu gelangen, ist es rathsam, die Forderungen an den römischen Hof, dessen Eifer in Bewahrung der bisher von ihm ausgeübten Befugnisse durch die Erfahrung der vier letzten Jahrzehnte vielleicht mehr als je zur Beharrlichkeit gestimmt ist, nicht höher zu stellen und weiter auszudehnen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermalen kein günstiger Erfolg erwarten ließe"; und das künftige Concordat soll in solchen Punkten nur „die nothwendigsten Bestimmungen enthalten, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen" kann. Die letzten Sätze zeigen, daß die „aufrichtige Ausgleichung" auch in Wessenbergs Sinne nicht aufrichtig gemeint war. Er selbst rühmt sich der nach Form und Inhalt absichtsvollen Vorsicht seiner Denkschriften.[1])

[1]) Beck Wessenberg S. 224 fg.

Daß Consalvi mit ihnen nicht übereinstimmen konnte, verstand sich von selbst. So viel Einzelnes er daraus hätte acceptiren können: ihre Spitze war die Idee der deutschen Nationalkirche unter einem Primas, die römischerseits jetzt so wenig wie früher zugegeben wurde. Mit dieser Spitze richteten sie sich offen und nicht ohne Schärfe ausdrücklich gegen Rom. Ganz abgesehen von Wessenbergs Person, die man seitens der Curie nicht als geeignet für Wien ansehen konnte, während sie für das constanzer Kirchenamt als kirchlich unmöglich bezeichnet war, und mit der es zu Wien auch Conflicte gab,[1]) handelte es sich hier um die kirchliche Emancipation des katholischen Deutschlands; und darin vermochte der Papst, so lange er Papst blieb, in der That nicht nachzugeben. Der Gegensatz war ein unversöhnlicher. — Aber auch die Oratoren waren Wessenbergs Gegner. Schon in Dem wichen sie von ihm ab, daß sie freie Capitelwahl der Bischöfe wollten, Wessenberg nur von den Landesregierungen bedingte Capitelwahl; aber auch in Betreff des Primates waren sie nicht seiner Meinung. Werde er erreicht, so sprach einer der Oratoren sich nicht lange nachher aus,[2]) „so könne eine Losreißung von Rom, also ein Ausscheiden Deutschlands aus dem festen Zusammenhange der katholischen Kirche, und eine Herrschaft der Landesherren über die Bischöfe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müssen die Bisthümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben, und ohne Rücksicht auf die Grenzen der Staaten angeordnet werden, so daß ein Territorium zu drei vier verschiedenen Bisthümern gehören, und ein Bisthum in drei vier verschiedenen Territorien liegen könne. Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein, und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von eigenem, wenn auch geringem Vermögen leben." In Hinsicht der Nichtacceptirung der Landesbisthümer wichen die Oratoren auch von Consalvi ab, der, sammt der römischen Curie in diesem Punkte allenfalls noch weiter als Wessenberg dem Staate entgegenzukommen geneigt war.

[1]) S. oben Seite 394. u. Beck Wessenberg S. 249.

[2]) Der Präbendar Helfferich, 1816. Perthes Friedrich Perthes Leben 2, 122.

So standen die dreierlei Congreßvertreter der katholischen Kirche.[1]) Einig darin, daß diese so unabhängig wie möglich vom Staate gestellt werden müsse, nicht einer Meinung über das in solcher Rücksicht Erreichbare. Einig, und zwar einiger, als es auf den ersten Blick aussieht, darin, daß der Kirche für das 1803 verlorene Kirchengut billiger Ersatz geschafft werden müsse; uneinig in den Richtungen, die im Obigen hervorgehoben worden sind. Außerdem jeder Einzelne Sondermomente verfolgend. Am besten legitimirt unstreitig Consalvi: Wessenberg im Grunde nicht besser legitimirt, als die Oratoren; wenn er auch das Ansehen annahm, und seitens der dalbergischen Partei es so darzustellen versucht wurde.[2]) Es kam nun darauf an, was diese verschiedenen Agenten am Congresse erreichen würden.

Die deutsche Verfassungsangelegenheit wurde zuerst in Conferenzen behandelt, welche von Oesterreich, Preußen und Hannover mit Bayern und Württemberg seit Mitte Octobers bis Mitte Novembers 1814 gehalten wurden: dem sogenannten Deutschen Comite. Diesen Comiteverhandlungen lagen zu Grunde „Zwölf Artikel", d. h. der Auszug eines auf Grund älterer Vorschläge von Stein durch diesen, den preußischen Staatscanzler Hardenberg und den Grafen Solms-Laubach, ersten preußischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, ausgearbeiteten Entwurfes zur deutschen Bundesverfassung. In den älteren steinschen Vorschlägen, in dem genannten Entwurfe und in den Zwölf Artikeln ist von kirchlichen Verhältnissen nicht die Rede. In der letzten Comitesitzung aber, am 16. November, ward, wie das Protocoll

[1]) Es kam dem Congresse noch eine vierte „Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands" rubricirte, und von einem Kaufmann Schmidt zu Augsburg verfaßte Eingabe zu, sie ist aber ganz unbedeutend, und nie berücksichtigt. Klüber Uebersicht S. 437. Acten ꝛc. Th. 1, H. 2. S. 80. Not.

[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen III. 3, 153. Anmerkung.

sagt,[1]) „Rücksprache über die Mittel genommen, um .... Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, die, wie z. B. die kirchliche Verfassung, eine Stelle in der Bundesacte erhalten müssen." Das erscheint als erstes über diese Dinge am Congresse officiell ausgesprochenes Wort.

Es liegt der Zeit nach etwas später, als die erste Denkschrift der Oratoren, einen Tag früher als Consalvi's, einige Tage früher als Wessenbergs Denkschriften. Wessenberg aber gibt an, daß er die seinen „schon vor ihrer Uebergabe Anderen mitgetheilt" habe,[2]) und auch von Consalvi dürften schon vor seiner schriftlichen Aeußerung mündliche geschehen sein. Inwieweit Dergleichen den Comitemitgliedern am 16. November etwa schon bekannt war, ist indeß von keiner Bedeutung. Denn zunächst hatte, wie die deutsche Verfassungssache überhaupt, so auch dieser kirchliche Theil derselben Monate lang keine Folge, sondern trat hinter anderen Fragen, namentlich der polnisch-sächsischen, welche den Congreß tief bewegte und zeitweilig ihn sprengen zu sollen schien, gänzlich zurück. Im December 1814 und im Januar und Februar 1815 ruhete die Sache. Der von Wessenbergs Bruder ausgearbeitete österreichische Decemberentwurf für die deutsche Verfassung[3]) führt zwar unter den Befugnissen, welche den Angehörigen der Bundesstaaten garantirt werden sollten, auch die „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholiken, Lutherische und Reformirte", welche eigentlich aus dem Westphälischen Frieden folgte, auf, erwähnt aber nicht der Kirche; und ebensowenig geschieht dies in dem preußischen Gegenentwurfe von Humboldt, der — in doppelter Gestalt, mit und ohne das Institut der Reichskreise — im Februar an Metternich mitgetheilt wurde,[4]) und nicht einmal jene Berücksichtigung der Confessionen hat.

Seit Mitte Februars etwa war indeß Hoffnung vorhanden, die deutsche Frage mit Erfolg wieder in Fluß zu bringen. Die

[1]) Klüber Acten ꝛc. Bd. 2. H. 5, 96 fg.
[2]) Beck Wessenberg S. 225.
[3]) Gedruckt bei Klüber Acten 2, 1 fg.
[4]) Klüber a. a. O. 2, 18 fg. 55 fg.

kleineren deutschen Staaten und der Freiherr von Stein betrieben eifrig die Wiederaufrichtung eines deutschen Kaiserthumes; und jetzt traten wiederum zuerst die Oratoren (am 1. März) mit einer „Denkschrift für die Kirche des katholischen Deutschlands" hervor, „betreffend die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congresse bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, soweit diese Kirche dabei interessirt ist."[1]) Sie gedenken ihrer Legitimation durch Consalvi, berühren die ehemalige Selbständigkeit und die Reichsstandschaft der deutschen Bischöfe und Prälaten, vermöge deren diese nicht unfähig erscheinen, auch jetzt mit zu tagen, betonen das Unrecht der Säcularisation und der Zeit, die ihr gefolgt sei, und motiviren hinsichtlich des Kirchenvermögens durch Rechtsgründe, im Uebrigen durch Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit den Antrag, daß zu den bevorstehenden Berathungen über die deutsche Verfassung canonisch autorisirte Repräsentanten der deutschen Kirche mitberufen, beziehungsweise zugelassen werden möchten. Sie machen nicht Anspruch als diese Repräsentanten zu gelten, sie wollen ihnen nur Raum schaffen. Der Staat, meinen sie, sei dabei wesentlich interessirt, weil er die Pflege derjenigen Ideen, auf denen er beruhe, von der Kirche erwarten müsse; ebenso die Kirche, weil „es sich um ihre Rechte und Verbindlichkeiten handle"; jeder katholische Landesherr, weil er „nicht wohl für sich und ausschließlich über die Gerechtsame seiner Kirche absprechen könne"; jeder bei der Säcularisation und Dotation betheiligte Regent, weil er „von Weitem nicht würde scheinen wollen, die definitive Sentenz ohne Gehör des anderen Theiles zu fällen;" endlich die Nation, deren größere Hälfte auf die katholische Kirche „gemüthlich hört", weil es ihr „auffallend sein dürfte, gerade in dem Momente der Aussöhnung mit der Vergangenheit durch Anerkennung und Huldigung des Rechtes und der Billigkeit .... ihre unschuldig gekränkte Kirche .... unbeachtet gelassen, und dadurch die Sentenz ihres Todes ohne Weiteres gesprochen" zu sehen. — Nach Meinung der Oratoren — und aus dem Gesichtspunkte des canonischen Rechtes war sie

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. 2, 255 fg.

richtig — bestanden, soweit nicht der Papst sie aufgehoben hatte, alle die kirchlichen Institutionen und Rechte, die man seit zwölf Jahren seitens des Staates als nicht mehr bestehende behandelte, rechtlich noch fort. Nur durch Verfügung bezw. Verzicht der Kirche konnten sie aufgegeben werden. Damit die Kirche, was bis auf einen gewissen Punkt auch ihnen nöthig scheint, verfügen und verzichten könne, müsse sie aber unterhandeln können, und um unterhandeln zu können, müsse sie am Congreß vertreten sein. Lasse man eine solche Vertretung nicht zu, so behandele man, wenn auch nicht die katholische Kirche als solche, so doch die historisch von Alters her in Deutschland gewordene, für welche die Oratoren auftraten, als rechtlich nicht mehr vorhandene. Eine andere Frage aber war, wie man dieser Kirche canonisch legitimirte Vertreter, falls man nicht Consalvi dafür ansah, hätte schaffen sollen.

Etwa gleichzeitig mit der Eingabe der Oratoren dürfte ein Privatentwurf der deutschen Verfassung sein, welchen Friedrich Schlegel, sonst auf anderen Gebieten bekannt, eben damals aber unter die Federn des österreichischen auswärtigen Amtes aufgenommen, ausarbeitete.[1]) Da Schlegel als Proselyt eifrig katholisch und mit den bedeutenderen geistigen Kräften dieses Bekenntnisses in enger Verbindung, zudem mit den Oratoren persönlich im Zusammenhange war, so ist sein Entwurf als Ergänzung ihrer Eingabe um so mehr von Interesse, als er die angeregte Legitimationsfrage beantwortet. Er beginnt seinen Abschnitt über die „Religionsverfassung" damit, daß „allen christlichen Religionsparteien nicht nur die freieste Religionsübung zustehen, sondern auch eine vollkommene Gleichheit in allen bürgerlichen und politischen Rechten unter ihnen stattfinden", auch „die in einem einzelnen Bundesstaate in der Minorität befindliche Religionspartei das Recht haben" solle, „ein für die kirchlichen Zwecke ihrer Gemeinde bestimmtes Eigenthum zu besitzen" und frei zu verwalten. Dann fährt er fort: „Nachdem insonderheit die katholische Kirche Deutschlands durch die Säcularisation .... großen Verlust

[1]) Gedruckt bei Pertz Leben Steins Bd. 6. Abth. 2. Anhang S. 32 fg.

erlitten hat, und außerdem auch in der Ausübung ihrer geistlichen Gerechtsame auf mancherlei Weise beeinträchtigt worden, überhaupt aber dadurch, daß so viele Bisthümer unbesetzt blieben, in einen Zustand der Verlassenheit gerathen ist." so müsse Zweierlei beschlossen werden: Erstens, „daß unverzüglich für die Bisthümer nebst ihren Capiteln, Seminaren und nothwendigen geistlichen Bildungsanstalten eine hinreichende und unabhängige Fundirung festgesetzt werden soll, welche Fundirung durch die Zurückgabe der noch nicht verkauften geistlichen Güter, oder wo dergleichen nicht mehr vorhanden sind, durch anderweitige angemessene Mittel bewerkstelligt werden soll." Zweitens „soll die katholische Kirche in Deutschland in ihre geistlichen und kirchlichen Rechte wiederhergestellt werden, und soll sie unter der Garantie des Bundes eine gleichförmige Verfassung erhalten; zu welchem Endzwecke man das Oberhaupt der katholischen Kirche auffordern wird, einige Deputirte aus dem deutschen Clerus zu ernennen, welche man alsdann in der Deutschen Bundesversammlung über die weitere definitive Anordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Deutschland zu Rathe ziehen wird." Neben Einzelheiten, die sehr bestimmt sind, hat dieser schlegelsche Entwurf etwas nach anderen Richtungen Unklares; aber er zeigt, wie weit zu gehen man doch auch auf dieser strengkatholischen Seite geneigt war.

Wie er durch die Intentionen der Oratoren, so ist ein anderer etwa gleichzeitiger Privatentwurf, der des mecklenburgischen Gesandten von Plessen,[1]) sichtbar durch Wessenberg influirt, der anscheinend auch sonst mit Plessen[2]) verbunden war. Er zählt unter den Gegenständen, mit denen der Congreß sich beschäftigen

[1]) Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesammtwesen und einer Nationaleinheit. Von einem deutschen Congreßbevollmächtigten. Wien im Anfange des Jahres 1815. Vgl. über die Zeit der Veröffentlichung Pertz Leben Steins 4, 420 fg. — Die im Texte angeführten Stellen s. S. 33 fg. des Entwurfes.

[2]) Wessenberg zählt Plessen zu den Männern, welche „die ganze Wichtigkeit" seiner nationalkirchlichen Pläne „und ihre Tragweite für die künftige nationale Gestaltung Deutschlands erkannt" haben. Beck Wessenberg S. 222. Mit Wessenbergs Bruder arbeitete Plessen in deutschen Sachen zusammen, gegen Humboldt. Pertz a. a. O. S. 415.

müsse, „um ... Bestimmungen zur Ausgleichung aller Unregelmäßigkeiten zu treffen, die zu versöhnen und von der eben vorübergegangenen Zeit des unrechtlichen und willkürlichen Zustandes her zu berichtigen sein dürften, damit die neue Verfassung .... unter der möglichen Wiederherstellung von Recht und Ordnung anfangen könnte", auch eine „Fürsorge für die christlichen Kirchen" auf, und macht dann insonderheit für die katholische Kirche folgende Vorschläge: „Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollten soviel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer dem Bedürfniß der einzelnen Staaten entsprechenden Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniß der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Die Dotation der Bischöfe, der Domcapitel und der anderen dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung bestehen müssen. Die Erz- und Bischöfe würden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichsfürsten gleichgestellt werden, und in allen Staaten die ersten Landstände sein. Alle Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes könnten zusammen ein Ganzes bilden unter einem Primas, dessen Vorrechte ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Kirche sich beziehen. Ihre canonische Einrichtung würde ein zwischen dem deutschen Staatenbunde und dem päpstlichen Stuhle abzuschließendes Concordat bestimmen. Die Einleitung und Abschließung desselben würde von der Bundesversammlung mittels eines zu bestellenden Ausschusses verhandelt. Das Concordat wird, sobald es förmlich abgeschlossen ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäßigen Schutz der Bundesversammlung und des Bundesgerichts erhalten." Und weiter, nach einem auf die protestantischen Kirchen bezüglichen Satze: „Der rechtmäßige Bestand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter würde feierlich garantirt, und sollte darüber nirgend ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses

von 1803 bezeichnet sind, sollten gänzlich wieder hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber sollte den stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden." Alles Dies ist wörtlich oder fast wörtlich aus der Wessenbergischen Denkschrift vom 27. November, oder aus Wessenbergs Schrift „Die deutsche Kirche". Letztere ist zwar, soviel sich erkennen läßt, von späterem Datum als Plessens Vorschläge: aber Klüber theilt einen wohl mit ihrer Entstehung zusammenhängenden nicht datirten „Abermaligen Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundesacte betreffend die deutsche katholische Kirche" mit,[1]) welcher so gut wie buchstäblich mit den Plessenschen Propositionen übereinstimmt. Er scheint deren unmittelbare Quelle. Plessen hat nur weggelassen, was Wessenberg über das Minimum der erzbischöflichen, bischöflichen und Capitelsdotation sagt, und hat den in Wessenbergs erster Denkschrift sowohl, wie auch in der Schrift „Die deutsche Kirche", von diesem vertretenen Vorschlag eines Concordates demjenigen einer mehr einseitigen staatlichen Feststellung,[2]) die Wessenberg in dem „Abermaligen Vorschlage" proponirte, vorgezogen. Der protestantische Staatsmann gedachte aber auch seiner eigenen Kirche. In dem schon erwähnten Satze sagt er: „Desgleichen wäre die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, nach allen den Gerechtsamen, die sie durch die vorigen Reichsgesetze erhalten, oder welche ihr nach den Particularverfassungen und fundirten Einrichtungen der einzelnen Länder zustehen, unter die Garantie des Bundes zu setzen."

Im Laufe des April fingen auch officielle Verfassungsentwürfe an, sich mit der kirchlichen Frage zu beschäftigen, und so Das auszuführen, was am 16. November 1814 im Deutschen

[1]) Acten ꝛc. 4, 306.

[2]) Die „Einrichtung" der deutschen Nationalkirche „wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird. Dies Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der deutschen Verfassung ausmachen" ꝛc.

Comite beschlossen worden war. Zuerst ein preußischer Verfassungsentwurf vom Anfange Aprils, dann dessen, nachdem er nicht zur Berathung gekommen war gemachte, Ueberarbeitung vom Ende des Monats, die Metternich am 1. Mai eingehändigt wurde.[1]) Der erste will (§. 9.) „allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehöriger Provinzen .... uneingeschränkte Religionsübung" zugesichert wissen; was die zweite, anscheinend mit Rücksicht auf den österreichischen Decemberentwurf und vielleicht den von Schlegel, so formulirt: „Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte." Ferner sagt der erste Entwurf (§. 11.): „Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige Verfassung erhalten", was gleichfalls an die schlegelsche Formulirung erinnert. Indeß erzählt Wessenberg, der den Verfasser des Entwurfes Humboldt zu seinen Gesinnungsgenossen rechnet, daß vielmehr durch seine Bemühungen der Artikel in den Entwurf gekommen sei.[2]) Die zweite Redaction erweiterte den Satz dahin: „Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten." Diese Erweiterung war in Wessenbergs Sinne nicht nur hinsichtlich der Garantien von Existenzmitteln, sondern auch weil in dem Worte „zusammenhängend" eine positive Anknüpfung für den Primasgedanken gegeben war. Die zweite preußische Redaction sagte aber weiter: „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte sind[3]) dem Schutze des Bundes anvertraut." Der Satz ist der Plessensche, scheint indeß nicht aus Plessens Denkschrift unmittelbar herübergenommen. Vielleicht hat er mit dieser einerlei sonstige Quelle.

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. I. 4, 104 fg. II, 298 fg.
[2]) Beck a. a. O. S. 222. 235.
[3]) So im Drucke bei Klüber statt ist.

Dieser zweite Zusatz, oder der darin ausgedrückte Gedanke in der Form, wie er zuerst am Congresse auftauchte, hatte nicht Wessenbergs Beifall. Seiner gleichfalls im April erschienenen anonymen Schrift „Die deutsche Kirche", von der im Vorhergehenden die Rede gewesen ist, fügte er zwei Anhänge über „Religiöse Duldung" und über das „Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland" bei, und rühmt in dem ersteren, daß heutzutage die Toleranz nur noch im Aufhören jeder bürgerlichen Zurücksetzung um der Religion willen bestehen könne; jeder biedere Deutsche erwarte nun aber auch, „daß die Duldung im angegebenen Sinne zu einem Grundsatze" des Bundes werde erhoben werden. „Es ist eine Stimme der Nation: Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; Niemand werde ferner wegen seiner Confession von einer Anstellung oder einem Amte im Staate ausgeschlossen; einzig werde einer jeden Confession die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihrer Gottesverehrung und ihres Kirchengutes, welches einer jeden abgesondert und ungeschmälert verbleibe, vorbehalten und gesichert; übrigens sei in jeder Gemeinde den Einwohnern aller drei christlichen Bekenntnisse gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten, und keine der verschiedenen Confessionen dürfe von der anderen hierin beeinträchtigt werden .... In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben." Zum Theil klingt dies wie eine Paraphrase der Forderungen Schlegels, zum Theil fordert es von den Protestanten in Betreff des Westphälischen Friedens zu Gunsten der katholischen Kirche das Aufgeben eines wichtigen kirchenstaatsrechtlichen Princips, das Nichts mit der bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit der Katholiken zu thun hatte: auffällig aber ist die Ergänzung, welche es durch den zweiten Anhang erhält. Das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen wird darin folgendermaßen besprochen: „Ihres Reichthums und äußeren Schmuckes beraubet kann die katholische Kirche in Deutschland den Protestanten keine

politische Eifersucht mehr einflößen. Aber von einer gewissen Seite geberdet man sich, als wäre die protestantische Kirche jetzt die ältere, die katholische die jüngere Schwester. Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verloren, während hingegen die Grundsätze, welche die Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbeständen. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sei, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreihundertjährige Früchte sich bewährt und allen Stürmen Trotz geboten hat. Allein die gewandteste Sophistik würde sich vergebens bemühen, diesen Gesichtspunkt den Unbefangenen aufzudrängen .... Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert; vielmehr ist es beim Zusammensturz ihres Zufälligen .... bedeutender und ehrwürdiger erschienen. Dagegen hat sich sowohl in dem äußeren Kirchenregiment des Protestantismus, als in seinem inneren Wesen Vieles ausnehmend verändert .... Doch ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben könnten, die Verschiedenheit der Confessionen ferner als ein Vehikel des politischen Einflusses zu gebrauchen? Wohl mag Gleichheit des Glaubensbekenntnisses auf Seite des Beherrschers und der Unterthanen forthin wünschenswerth erscheinen; wohl mögen die religiösen Gefühle, an Erinnerung der Vergangenheit geknüpft, den katholischen Theil der Deutschen überhaupt dem österreichischen Kaiserstamm, den protestantischen aber dem Haus Brandenburg auch jetzt noch geneigter machen; ausschließend und scharf bezeichnet sind diese Empfindungen nimmermehr .... Auffallen muß in solchen Verhältnissen der Antrag einiger nordischer Staatsmänner: Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten. Wie eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte aller Confessionen bestehen könnte, ist nicht einzusehen. Denn unter

jenen Rechten steht das Normaljahr, das Jus reformandi, die Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern u. s. w. Welchen erfreulichen Gegensatz bildet mit dieser Forderung protestantischer Staatsmänner das Benehmen der katholischen. Hat ein einziger von diesen am Congresse zu Wien für seine Kirche die Gewährleistung einer Befugniß verlangt, wodurch die politische Gleichheit und Freiheit der Confessionen gefährdet würde? Doch die sehr große Mehrzahl der Protestanten in Deutschland ist weit entfernt, solche Gesinnungen zu theilen, welche darauf abzielen, den Protestantismus zum Werkzeug herrschsüchtiger Pläne herabzuwürdigen."

„Nordische Staatsmänner" konnten Plessen und Humboldt, der Mecklenburger und der Preuße, von Wessenberg genannt werden, wiewohl diesen guten Freunden gegenüber die Schärfe seines Ausdrucks auffällig ist; vielleicht hat er auch noch andere gemeint, denn obgleich er durchaus wider den Inhalt ihres Satzes schreibt, so citirt er ihn doch nicht mit ihren Worten: was allerdings daher kommen kann, daß er schrieb, als zwar ihr Gedanke zur Sprache gekommen, dessen Formulirung aber noch nicht veröffentlicht war.[1]) Betrachtet man seine Ausführung genauer, so zeigt sie ein Mißverständniß. Er acceptirt in einer es nach seinen Wünschen wendenden Paraphrase was der preußische Entwurf in §. 9 sagt, dagegen protestirt er gegen den Inhalt der zweiten Hälfte von §. 11, indem er behauptet, derselbe sei mit §. 9 im Widerspruche. Es lag aber auf der Hand, daß beide Sätze nebeneinander gelten sollten, der zweite also mit der

[1]) Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Wessenbergs Schrift, welche nach dem mir vorliegenden Drucke sechs Abschnitte hat, der fünfte, über „religiöse Duldung" mit Seite 64 schließt, der sechste, „über das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen ꝛc.," in welchem der Angriff gegen die „nordischen Staatsmänner" enthalten ist, mit Seite 65 anfängt, daß aber in der der Schrift vorhergehenden Inhaltsübersicht nur die ersten fünf Abschnitte aufgeführt werden, und daß Klüber die Schrift als nur 64 Seiten stark citirt. Sollte er ein Exemplar gehabt haben, in welchem Abschnitt VI. nicht enthalten war? — sollten verschiedene Ausgaben für nordische und nicht-nordische Staatsmänner, für Protestanten und Katholiken bestehen? — Es wäre das stark.

durch den ersten gegebenen Beschränkung; sodaß kein Widerspruch vorhanden war. Nur die Benutzung der Toleranz zu Consequenzen, die sie nicht enthält, die aber Wessenberg daraus abzuleiten wünschte, war durch jenes Nebeneinander ausgeschlossen. Toleranz läßt der Staat dem Einzelnen widerfahren: Gemeindestiftung, Aufhebung der durch den Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Suspension des katholischen Kirchenregiments in protestantischen Gebieten, Reformationsrecht waren Begriffe, die auf einem anderen Gebiete liegen, und deren Ende damals noch nicht gekommen war. Zu Entrüstung über die Behandlung seiner Kirche als eines Gebäudes, das in Deutschland „erst von Grund aus neu zu errichten sei," hatte Der am wenigsten Grund, der in demselben Athem selbst von „neuer Begründung" dieser Kirche redete. Was Wessenberg hier verlangt, ist: daß der katholischen Kirche die Verfassung, welche er ihr mit Hülfe des Bundes zu gewinnen wünschte, durch den Bund garantirt werde, der evangelischen Kirche die Verfassung, welche sie besaß, nicht garantirt werde. Und es ist richtig: nach katholischer Lehre hat die evangelische Kirche kein Recht zu bestehen, also auch kein Recht, eine Verfassungsgarantie zu verlangen. Hätten Consalvi und die Oratoren die hier ausgesprochene Forderung gestellt, so wäre das erklärlich: daß auch Wessenberg sie stellte, und daß er sie mit so hochmüthigem Unbehagen begründete, zeigt, wie damals auch er zu derjenigen Classe liberaler Katholiken gehörte, die gegen den Protestantismus ultramontan sind.

Man erkennt einen Einfluß seiner Bemühungen in dem von seinem Bruder gearbeiteten österreichischen Gegenentwurfe,[1]) der den preußischen Aprilentwürfen im Anfange des Mai entgegengesetzt wurde. Derselbe faßt die beiden in §. 9 und 11 getrennten Punkte des preußischen Entwurfes folgendergestalt zusammen: (Art. 17) „Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchen-

[1]) Klüber Acten ꝛc. 2, 308 fg. Vgl. Pertz a. a. O. 4, 426.

gelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche sollen mit dem römischen Hofe auf der Versammlung," d. h. am Bundestage, „verhandelt werden."[1]) — Der Unterschied von dem preußischen Entwurfe ist also der, daß einerseits der evangelischen Kirche und ihrer Rechte, sowie überhaupt der Verfassungsgarantie, keine Erwähnung gethan, und daß anstatt der Aussicht, die katholische Kirche solle eine „Verfassung erhalten," die nicht so bestimmte Aussicht auf Unterhandlung mit Rom gesetzt ist, sowie daß andererseits der preußische §. 9 anders formulirt, und durch Erwähnung der ausschließlichen Selbstverwaltung der Cultusgegenstände und Kirchengelder erweitert wird. Letzteres ist, wie die wesentliche Uebereinstimmung der Ausdrücke zeigt, unzweifelhafte Wirkung der wessenbergischen Flugschrift, ersteres kann eine solche Wirkung gleichfalls sein.

Vom 8. bis 20. Mai folgten Conferenzen zwischen Oesterreich (Metternich, Wessenberg d. Ae.), Preußen (Hardenberg, Humboldt) und später auch Hannover (Münster), in denen aus den nunmehr vorgeführten Entwürfen und Gegenentwürfen der österreichisch-preußische Entwurf[2]) hervorging, der alsdann von Metternich am 23. Mai einer allgemeinen Conferenz der deutschen Staaten vorgelegt ward, um von ihr zur Deutschen Bundesacte umgearbeitet zu werden.

In dem vierzehnten und funfzehnten von den siebenzehn Artikeln dieses gemeinsamen Entwurfs finden sich die beiden von Preußen getrennt (§. 9 und 11) aufgeführten, im österreichischen Gegenentwurfe vermischten Momente von Neuem getrennt; wie auch an anderen Stellen dieser Plan wieder auf die preußischen Entwürfe zurückgreift. Der 14. Artikel zwar, welcher in seinem hierher gehörigen Theile lautet: „Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen" — weis't mehr

[1]) Die bei Beck S. 235 angeführte Formulirung ist ungenau.

[2]) Gedruckt bei Klüber Acten 2, 314 fg. Ueber seine Vereinbarung: Pertz Leben Steins 4, 426. Ueber die Zuziehung Münsters Klüber 2, 341 Note.

auf den österreichischen Maientwurf, und nur sein weiterer, die Juden angehender Theil ist wörtlich aus dem preußischen Entwurfe. Aber der 15. Artikel wiederholt beinahe buchstäblich den zweiten Humboldtschen Aprilentwurf §. 11. Oesterreich hat sich dabei mit den Modificationen begnügt, daß in der Verfassung, welche die katholische Kirche „erhalten" soll, nicht mehr Einheit und Gleichförmigkeit gefordert, und daß die Rechte der evangelischen Landeskirchen nicht mehr als Rechte von „Kirchen" unter Bundesschutz genommen werden. Wessenbergs Lebensbeschreiber erzählt,[1]) es sei demselben „durch Vermittelung des ihm innigst befreundeten Grafen Münster, dessen staatsmännische Erfahrung und patriotische Gesinnung in dieser Sache sich bewährten, die Vereinbarung zu Stande zu bringen gelungen," vermöge deren der die katholische Kirchenverfassung betreffende Theil des „preußischen Vorschlages" in dieser Form von Oesterreich acceptirt ward. Der 15. Artikel, „Religionswesen," lautet in dem nunmehrigen Entwurfe: „Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten." „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrechterhalten."

War hierin in Betreff der katholischen Kirche, wenn auch abgeschwächt und nur in Umrissen, die Intention Wessenbergs zum Ausdrucke gelangt, und konnte man das, wie er that, als einen von ihm gewonnenen Erfolg betrachten, so kam es nun darauf an, ob die von Oesterreich, Preußen und Hannover vorgeschlagene Fassung der Artikel auch von den übrigen deutschen Staaten in deren jetzt beginnender Berathung angenommen wurde. Vertreter der Kirche, wie die Oratoren und Schlegel gewollt hatten, wurden zu diesen Berathungen nicht zugezogen.

Der 14. Artikel kam in der zweiten, noch nicht ganz allgemeinen Conferenzsitzung — denn für die kleineren Staaten

[1]) Beck Wessenberg S. 236.

waren erst fünf Abgeordnete zugelassen — (26. Mai) zur Sprache,[1]) wobei Bayern diese „Festsetzung der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien" als in die erste Grundacte des Bundes nicht gehörig bezeichnete: „die Bestimmungen darüber, insofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben." In Bayern sei die „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen" ohnehin schon Grundgesetz. Allerdings war eine Beschränkung der im Inneren jedes Staates frei zu treffenden Einrichtungen intendirt, und z. B. für Bayern ein bundesgesetzliches Verbot, sein Grundgesetz zu Ungunsten eines der drei christlichen Bekenntnisse zu ändern. Bayern blieb daher mit seinem Votum allein. In der fünften, schon völlig allgemeinen Conferenzsitzung (31. Mai) wurde noch zu dem Artikel „soviel die christlichen Religionsparteien betrifft, bemerkt,[2]) daß in einigen Abschriften des Entwurfes der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu beziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen" sei, die nur zwei Religionsparteien kannte, „beliebt, die Zahl drei auszustreichen, und bloß zu setzen: christliche Religionsparteien." Im Uebrigen wurde der Artikel, soweit er hierher gehört, denn sein die Juden betreffender Inhalt bleibt außer Betrachtung, wie er proponirt war angenommen, und bildet den 16. Artikel der Bundesacte.

Der funfzehnte Artikel des österreichisch-preußischen Entwurfes wurde gleichfalls in der zweiten und fünften Sitzung verhandelt. In der zweiten proponirte Hessen-Darmstadt eine veränderte, später auch von Sachsen acceptirte Fassung, durch welche die der evangelischen Kirchenverfassung zugedachte Garantie auf die „ka-

[1]) Klüber Acten ꝛc. 2, 365. 387.
[2]) Klüber a. a. O. S. 439.

tholischen Bundesstaaten" beschränkt, den protestantischen Landesherren also in dieser Beziehung die Hand frei gehalten, hinsichtlich der katholischen Kirche aber die Verheißung weggelassen werden sollte, ihr die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Mittel zu sichern. Dagegen sollten einige speciellere Zusicherungen aus den wessenberg-plessenschen Vorarbeiten aufgenommen, und ausdrücklich ausgesprochen werden, daß „die Grundsätze in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmenden Unterhandlungen von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden" würden. Die kleineren Fürsten beantragten einen ihren Säculariſationserwerb sicherstellenden Zusatz. Holstein hielt, „wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der der größeren Zahl nach protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte, die Weglassung derselben" wünschenswerth. Bayern reservirte sich nachträgliche Erklärung. In der fünften Sitzung „ward bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, diesen Artikel ganz aus der Bundesacte herauszulassen." — So das Protocoll.[1]) Eine Erläuterung zu diesen Vorgängen vom 26. und 31. Mai geben Wessenbergs Papiere.[2]) Er habe, erzählt er, nachdem er zu Wien bald eingesehen, daß er sich hierauf beschränken müsse, nur einen „in ganz allgemeinen Ausdrücken gefaßten Artikel zum Besten einer deutschen Nationalkirche" zu erlangen gesucht, und dessen Aufnahme in den österreich-preußischen Plan in erwähnter Weise erreicht. Außer Metternich und dem älteren Wessenberg, Hardenberg, Humboldt und Münster habe er dafür auch den nassauischen Gesandten v. Gagern und den hessen-darmstädtischen v. Türkheim gewonnen. „Nur Bayern und Württemberg zeigten sich zurückhaltend, weil bei diesen durch fremde Beeinflussung — von Seiten des Cardinals Consalvi — wie mir schien, bereits die Absicht aufkam, mittels Sonderconcordaten mit dem römischen Stuhle eigene Landeskirchen zu gründen." Die Voraussetzung

[1]) Klüber a. a. O. S. 366 fg. 441.
[2]) Beck Wessenberg S. 233 fg.

eines derartigen Motives lag nicht fern, da beide Regierungen am Abschlusse von Concordaten nur durch Napoleon wider ihren Willen gehindert, und von diesem Hinderniß jetzt befreit waren. Wessenberg versuchte zwar den bayrischen Gesandten Grafen Rechberg, von dem er sonst bemerkt, er habe zu denen gehört, welche „die ganze Wichtigkeit der Sache und ihre Tragweite für die künftige nationale Gestaltung Deutschlands" erkannten, zu überzeugen, daß selbst wenn Bayern ein Concordat für sich wolle, dennoch in seinem Interesse sei, für den 15. Artikel zu stimmen: aber vergebens. „Wer hätte," meint er, „gegen den Satz" in der durch Oesterreich und Preußen ihm gegebenen Fassung „noch ein begründetes Bedenken erwarten sollen? Zumal nachdem man .... auf erhobenes Bedenken des dänisch-holsteinischen Gesandten sich bereit erklärt hatte, die Stelle unter Garantie des Bundes zu streichen?! Und dennoch erfolgte Opposition." Von Württemberg zwar schon deshalb nicht, weil es an den Plenarconferenzen, von denen hier die Rede ist, nicht Theil nahm. Aber Bayerns Großmachtsgedanken seien von Consalvi benutzt worden, es „durch ein in Aussicht gestelltes günstiges Concordat, in dem neben anderen Concessionen auch die Einziehung von Kirchengütern in Gnaden nachgesehen werden solle," zu gewinnen. Der bayrische Gesandte habe in der zweiten Sitzung zum Erstaunen der Uebrigen erklärt über diesen Punkt „nicht instruirt zu sein" — nach dem Protocolle behielt er sich nachträgliches Votum vor —, und habe dann nach erhaltener Instruction, wohl in der fünften Sitzung, seine Erklärung dahin abgegeben: „Obgleich Bayern das Kirchenwesen als rem domesticam ansehe, welches jeder Souverän für sich allein zu schlichten habe, so wolle man doch gegen den im vorgelegten Entwurf enthaltenen Artikel Nichts einwenden. Aber man könne dem Zusatz in Betreff der Evangelischen nicht beitreten;" denn „er nehme für die Evangelischen mehr Rechte in Anspruch, als ihnen nach veränderten Verhältnissen zustehen könnten." Die Protestanten, erzählt Wessenberg, hätten das als Beleidigung empfunden, und „man war daher Willens, um weitere unangenehme Erörterungen zu vermeiden, lieber den ganzen Artikel fallen zu lassen, und die

Behandlung der Sache späteren Berathungen am Sitze des Bundestages vorzubehalten," das heißt, man faßte in der Sitzung vom 31. Mai auf Metternichs Vorschlag den aus dem Protocolle vorhin angeführten Beschluß.

Zwei Tage bevor er gefaßt ward, hatten auch die Oratoren „Einige Bemerkungen über den Art. 15 in der neuesten Constitutionsacte" eingereicht,[1]) in denen sie gegen diesen Artikel gleichfalls auftreten. Sie finden in den beiden in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu fassenden Sätzen desselben, dem über die katholische und dem über die evangelische Kirche, „nach unparteiischer Prüfung" den Inhalt: daß die „noch vor elf Jahren an Reichthum, Größe und Ansehen berühmte Kirche des katholischen Deutschlands gegenwärtig keine Rechte, keine Mittel, keine Verfassung" habe, während „die Evangelischen im Besitz ihrer Rechte, und zwar identificirt mit der Landesverfassung," seien. Ihnen werde gegeben, was sie weder fordern, noch bedürfen, die „Versicherung, daß ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen ruhenden Rechte ausdrücklich noch aufrechterhalten werden sollen, ... dagegen der mit jedem Tage wachsende Nothstand der supplicirenden Katholiken mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung sich begnügen" solle, „welche auch in ihrer besten Auslegung der .... Kirche .... die Sentenz des Todes ohne Weiteres ankündigt." Sie wollen den Protestanten jene Gunst nicht mißgönnen, können aber katholischerseits sich der schwersten Bedenken nicht erwehren. Denn scheine der Artikel auch nicht zu sagen, „daß die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland nicht gleichfalls auch auf ihren Grundgesetzen, Friedensschlüssen und anderen gültigen Verträgen beruhend aufrechterhalten werden sollen," so dränge er doch besonders im Nachsatze die Frage auf, „wer denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden, wer ihr ihre angemessene Verfassung rechtskräftig zu geben habe?" Etwa der Bund? Das sei weder gesagt, noch möglich. Die katholischen Bundesfürsten würden ihre Incompetenz nicht verkennen, die protestantischen „sich vor der philosophischen Welt doch nicht wohl in den Widerspruch

[1]) Am 29. Mai 1815. Klüber Acten ꝛc. 4, 295 fg.

mit sich selbst setzen wollen, Opposition und Patron zugleich zu sein." Auch eine Eigenthumsrestitution an die katholische Kirche, oder ihre „Entschädigung durch gesicherte Dotationen und Bestimmung der Regentenverhältnisse ihrer Geist- und Körperregierung," wenn Derartiges in Artikel 15 intendirt sein sollte, könne „nicht wohl einseitig" geschehen. „Wird — kann wohl das Oberhaupt der Kirche die einseitige Meinung einer erklärten Opposition als Gesetz für die katholische Kirche Deutschlands anerkennen?" Die Oratoren weisen auf die verderblichen Folgen eines solchen Vorgehens, gegen das sie Verwahrung einlegen, hin; versichernd, das katholische Deutschland suche seine Beruhigung einzig in der Garantie des Bundes für das der deutschen katholischen Kirche zustehende historische Recht. Wie sie dasselbe namentlich in Bezug auf das Vermögen ihrer Kirche verstanden, sagten sie nochmals in einer besonderen Denkschrift „Ueber den Werth der Gesetze des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 in Ansehung der Säcularisation der geistlichen Güter"[1]), von der Klüber bemerkt, daß sie gleichfalls im Mai von ihnen übergeben worden sei. Sie erklärt den Deputationsschluß in dem genannten Punkte aus drei Gründen für „fundamentlos und null." Erstens weil die Entschädigung für das am linken Rheinufer Verlorene nicht Denen habe auferlegt werden können, die an diesem Verluste am wenigsten schuldig, ja völlig unschuldig gewesen seien, zu Gunsten der Schuldigeren. Zweitens weil die deutschen Reichsfürsten die im Deputationsschlusse aufgestellten Bedingungen und Grenzen der Säcularisation in einer Reihe speciell hervorgehobener Punkte nicht gehalten haben; weshalb „die Nichtigkeit der Säcularisation aus dem Grunde über allen Einwand erhaben erscheine, weil die Bedingungen nicht erfüllt und die ausdrücklichsten Gesetze nicht geachtet worden sind." Wäre das indeß auch geschehen, und wäre der Säcularisationsgrund als solcher zu rechtfertigen, so würde nach Wiedererwerbung des linken Rheinufers er doch drittens jetzt deshalb wegfallen, weil causa sublata tollitur effectus. „Gerecht, billig und der deutschen Fidelität

[1]) Klüber Acten ꝛc. 4, 290 fg.

würdig" sei allein: die Säcularisation, gegen welche ohnehin der Papst wegen Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Kircheneigenthumes feierlich protestirt habe, „aus den Annalen zu verwischen."

Weniger als das bayrische Votum, soviel aus Wessenbergs Mittheilungen zu schließen ist, und weniger als es auf den ersten Blick scheinen könnte, wenden sich die Oratoren gegen eine Garantie des protestantischen Kirchenbestandes durch den Bund. Aber sie erkennen, daß der evangelischen Kirche ein concreter, historisch gewordener Rechtsbestand garantirt werden soll; und gerade das ist, was sie — unter Nichtigerklärung allerdings der Säcularisationen von 1803 — für ihre eigne Kirche vergebens fordern. Sie halten es für eine Unbill, daß jener gegeben werden soll, was der katholischen Kirche, wie sie sie verstehen, versagt wird; das Gefühl dieses Unrechts also spricht aus ihnen. Im Uebrigen ist ihre Eingabe mehr gegen Wessenberg gerichtet. — Inwieweit sie von Consalvi dictirt war, was dieser sonst etwa in der Sache gethan, und inwiefern Das, was er und die Oratoren thaten, bei der Entscheidung mitgewirkt habe, steht dahin.

Im April hatte ähnlich auch Wessenberg gegen die Garantie der evangelischen Kirchenverfassungen gesprochen; jetzt war er anderer Meinung darüber, und sagt, der Satz enthalte Nichts, was sich nicht von selbst verstehe.[1]) Am 1. Junius schrieb er, um den Beschluß vom 31. Mai rückgängig zu machen, an seinen Vetter Metternich, und bat „inständigst, für die verlassene deutsche Kirche in diesem wichtigen Augenblicke ein kräftiges Wort zu sprechen, damit die heilige Schuld, welche die deutschen Regierungen nach Auflösung des Reiches der deutschen Nation gegenüber in einer der wichtigsten ihrer Angelegenheiten contrahirt haben, in dem Grundbuche der deutschen Verfassung nicht unerwähnt bleibe. Es wäre doch wahre Schande vor den Augen der Welt, wenn die in Deutschland wohnenden Juden mehr Gehör und Berücksichtigung fänden, als das deutsche Volk selbst hinsichtlich einer

[1]) Beck Wessenberg S. 238 fg.

Garantie und Sicherstellung seiner kirchlichen Interessen! Durch eine gemeinsame Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten .... können die deutschen Staaten durchaus nur gewinnen, durch das Gegentheil nur verlieren. .... Wird aber jetzt Nichts darüber festgestellt, so läßt sich auch seiner Zeit von der Bundesversammlung Nichts erwarten. Jetzt vermögen die Regierungen vereint Rom und seinen Anmaßungen gegenüber Alles; später werden sie .... vereinzelt zu ihrem eignen Schaden unterliegen. .... Oesterreichs Fürsprache wird hier gewiß am kräftigsten wirken," u. s. w. Aehnlich schrieb er auch an andere hervorragende Mitglieder des Congresses, suchte namentlich die Preußen zu bearbeiten, und von Münster unterstützt erreichte er, daß schon am folgenden Tage (2. Junius, siebente Sitzung) der Beschluß[1]) gefaßt wurde, in die Bundesacte sei ein Artikel wiedereinzuschieben, durch den „im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden, welcher dem Protocoll .... beiliegt," und lautet: „Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten. Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültiger Verträge aufrecht erhalten." Im Wesentlichen ist das wieder der alte, am 31. Mai beseitigt gewesene Artikel: nur daß in Annäherung an den früheren hessendarmstädtischen Antrag statt „zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendige Mittel" einfach „Dotation" gesagt, und in Bezug auf die Verfassung der evangelischen Kirche der Satz weggelassen wird, daß sie zur Landesverfassung gehöre. Für diese Fassung entschied sich 3. Junius die Mehrheit; denn als in der (achten) Sitzung dieses Tages Sachsen erklärte, daß es angewiesen sei, dem hessen-darmstädtischen Antrage vom 26. Mai beizutreten, „blieben die mehrsten Stimmen bei der vorgeschlagenen Redaction,"[2]) und in der folgenden Conferenz (5. Junius) sprach nur noch Gagern als luxemburgischer Bevollmächtigter „den

[1]) Klüber a. a. O. 2, 471. 476. 490.
[2]) Klüber a. a. O. S. 501.

Wunsch" aus, „daß auf Erinnerung des Cardinals Consalvi an Stelle des Wortes Verfassung das Wort Einrichtung oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sei." Consalvi's in solcher Richtung erhobene Bedenken, von denen Genaueres nicht vorliegt, konnten nur gegen eine Prägnanz des Wortes Verfassung im wessenbergischen Sinne gehen. Wenn nun ein Freund Wessenbergs vorschlägt, ihnen entgegenzukommen, so war das, um dessen Sache zu salviren; Wessenberg bemerkt,[1]) daß Gagerns Antrag angenommen sei. Der Artikel schien also am 5. Junius gesichert.

Nur Bayern hatte seinen Widerspruch nicht fallen lassen, und was Consalvi und die Oratoren noch geltend machten, faßt der Schluß ihrer neuesten Denkschrift über die Säcularisation folgendergestalt[2]) zusammen: „Wenn die Weisheit des deutschen Congresses gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar ist, welches jenen Säcularisationsact" von 1803 „als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den so gearteten Besitz dieses unveräußerlichen und unbedingt nothwendigen Kircheneigenthums canonisiren möchte, nun dessenungeachtet jenen Act durch einen neuen .... ganz bedächtlich freien Act .... bestätigen, und bei den außerordentlich geänderten Regierungen .... ohne möglich denkbare Garantie festgehalten wissen wollte: ist es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche je diesen Beraubungsact canonisiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche für .... Folgen entstehen? Leider scheinen durch einen solchen Act die bisherigen mühevollen, bescheidenen petitorischen Acten geschlossen, und ausgesprochen zu sein: die Kirche soll geschlachtet sein." Wessenberg hielt für nöthig, der Gefahr, welche dem Artikel doch noch drohete, mit einer neuen Denkschrift entgegenzutreten, die, am 8. Junius abgegeben, in diesen Tagen entstanden sein muß.[3]) Er wendet

[1]) Beck Wessenberg S. 236.
[2]) Klüber Acten ꝛc. 4, 290.
[3]) Klüber a. a. O. 4, 308.

sich damit nicht gegen die Oratoren, deren Opposition er auf sich beruhen lassen konnte, da ihren Gründen nachzugeben ohnehin politisch nicht möglich war, sondern er beschäftigt sich mit dem bayrischen Widerspruche. „Es gehet die Rede," sagt er, „daß neuerdings ein Antrag wird gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesacte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen." Die katholische Kirche aber, meint er, stehe in Deutschland jetzt anders, als die protestantische. Diese habe „durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeiten weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren", während jener alles Dies durch die Säcularisation und deren Folgen beinahe ganz genommen sei. „Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, ... der katholischen Kirche fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz .... Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in der Acte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen, zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde," über deren Hauptinhalt Wessenberg seine früheren Vorschläge kurz wiederholt. Er giebt also anheim, die Zusicherungen für die evangelische Kirche aus dem Artikel wegzulassen, die für die katholische festzuhalten. Seine anonyme und weniger rücksichtsvoll ausgedrückte Meinung war das bereits im April. Die naive Impudenz derselben zeigt sich aber schon in den ersten Worten seines jetzigen Schriftstückes, welche den Artikel, der die evangelische Kirche genau so viel, wie die katholische betraf, als den Artikel „in Betreff der katholischen Kirche" bezeichnen. Wäre er selbst nicht zu spät gekommen, geholfen hätte das Wessenberg wohl nicht mehr; denn für die Protestanten war es eine Ehrensache ihres

Bekenntnisses, den ihre Kirche der katholischen gleichsetzenden Theil des Artikels nicht fallen zu lassen.

Indeß das Schriftstück kam auch zu spät. In der zehnten Sitzung der allgemeinen Conferenz, am 8. Junius, „schlug" — wie das Protocoll[1]) sagt — „Bayern die Auslassung dieses Artikels, welche schon früher einmal in Antrag gebracht ward, vor, und wurde in der Hinsicht beliebt, daß dieser Artikel, sowie er daliege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen hineinzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe. Und wie nun solchergestalt die Bezifferung des folgenden Artikels .... um eine Zahl niedriger wird," u. s. w. Man ließ ihn ein zweites Mal weg, und dabei ist es geblieben. Wessenberg erzählt,[2]) daß, ausgenommen Bayern, sämmtliche Gesandtschaften für den Artikel gestimmt haben: da aber Bayern starr auf seinem Votum geblieben und da von Consalvi und den Oratoren feierlich gegen den Artikel protestirt worden sei, so habe man wie oben beschlossen. Oesterreich hatte kein specielles Interesse an der Sache, denn es sollte außerhalb der angestrebten deutschen Kirche bleiben. Das Princip der Sonderconcordate entsprach außerdem seinem Gesammtstreben, das Band der Bundesgemeinschaft zu lockern. Endlich kostete es ihm Nichts, Bayern und dem Papste hier einen Gefallen zu thun. So ließ Metternich die Sache fallen; und wenn beide katholische Bundesstaaten und der Papst dagegen waren, so lag für die protestantischen Regierungen kein Grund, wie keine Aussicht, sie zu halten, vor. Sie wurde aufgegeben.

Am 14. Junius, sechs Tage nachdem dies geschehen war, folgte der Schlußact in der Reihe der hier betrachteten kirchlichen Congreßverhandlungen.

Consalvi hatte die Befriedigung gehabt, Wessenbergs Unternehmungen am Congresse mißlingen zu sehen; aber auch ihm war nicht gelungen, Dasjenige dort zu erreichen, was in Betreff der deutschen Kirche seine Aufgabe gewesen war: er fand sich in der Nothwendigkeit, gegen den Gang der kirchlichen Verhandlungen

[1]) Klüber Acte ꝛc. 2, 535.
[2]) Beck Wessenberg S. 240.

am Congresse zu protestiren; und führte dies in einer lateinischen Urkunde[1]) aus, die er den Gesandten der acht Unterzeichner des ersten pariser Friedens übergab, und deren Aufnahme in das Congreßprotocoll er begehrte. Er referirt darin den Inhalt seiner Eingabe an das deutsche Comite vom 17. November 1814, von welcher oben die Rede gewesen ist, berührt, daß er auch außerdem sich alle Mühe gegeben habe, die kirchlichen Congreßgeschäfte im Interesse seiner Mission zu influiren, und spricht die Hoffnung aus, daß die Verfassungssachen der Kirche (res ecclesiasticae) sich durch weitere Verhandlungen noch correct gestalten würden. Dagegen in Betreff des Kirchengutes (temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones) sei auf dem Congresse Mancherlei theils beschlossen, theils bei Bestand gelassen worden, was den Papst nur hoch betrüben könne. Denn nicht nur seien die geistlichen Fürstenthümer nicht wiederhergestellt, vielmehr deren Säcularisation aufrechterhalten, sondern es seien auch sonstige geistliche Güter und Einkünfte in unberechtigter Hand und zu stiftungswidrigen Zwecken verwendet gelassen; nicht minder sei das heilige römische Reich nicht wiederaufgerichtet. Dergleichen der Kirche zugefügten Schaden könne der Papst nicht stillschweigend ansehen, damit er ihn nicht zu billigen scheine; müsse ihm vielmehr widersprechen. Daher er, Consalvi, wie einst der Cardinal Chigi auf dem westphälischen Friedenscongresse gethan, gegen Alles, was auf dem Wiener Congresse der Kirche zu Nachtheil geschehen sei,[2]) in bester Form Rechtens protestire. Es zugleich, wie damals zu Münster Chigi gethan hatte, ausdrücklich für nichtig zu erklären, wagte er doch nicht. Papst Pius VII. bestätigte diesen Protest am Schlusse einer Allocution vom 4. Sept. 1815.[3])

Auch der Wiener Congreß hatte also nicht wiederaufgebaut, was die letzte Reichszeit niedergerissen hatte.

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. 6, 441 fg. Die paraphrasirende Note, mit der Consalvi diese Protestation begleitete, daselbst S. 437 fg.
[2]) Contra omnia, quae in hoc Vindobonensi Congressu in praejudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae atque etiam Sanctae Sedis, vel sancita, vel manere permissa sunt, et contra damna omnia, quae divino cultui animarumque saluti inde proveniant.
[3]) Pistolesi Vita di Pio VII. 4, 153. Bullar. Rom. Contin. 13, 394 fg.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

VOLUME 2

Zur Geschichte

der

römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung: Die bayrische Concordatsverhandlung.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Freiburg i. B. 1885
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Vorwort.

Das von der Krone Bayern im Jahre 1817 mit der päpstlichen Curie geschlossene Concordat bildet augenblicklich durch die münchner Kammerdebatten einen Gegenstand erhöheten Interesses. Dies hat mich veranlaßt, den Versuch einer Geschichte seines Entstehens, welcher in dem hier veröffentlichten Abschnitte meiner Arbeit über die römisch-deutsche Frage enthalten ist, schon jetzt herauszugeben: vielleicht daß er zur Klärung der Sache, die ganz Deutschland angeht, in Etwas beizutragen vermag.

Aller Augen blicken auf die bayrische Regierung. Möge sie mit im Streite wachsender Kraft fortfahren, als Vorkämpferin geistiger Freiheit jene ultramontanen Schatten siegreich zu überwinden, durch welche der deutsche Tag verdunkelt wird.

Rostock, 27. Januar 1872.

Mejer.

Drittes Buch.

Die bayrische Concordatsverhandlung.

1816 — 1821.

1. Aus Rom.

Als im November 1816 zu Frankfurt der Deutsche Bundestag eröffnet wurde, war die am Wiener Congreß unerledigt gebliebene Frage, ob und wie die Reihe der Reorganisationsaufgaben, welche im Gebiete der katholischen Kirchenverfassung seit 1803 erwachsen waren, durch Ein deutsches Concordat mit Rom zu lösen sei, so viel man wußte, noch ebenso offen, wie auf der Versammlung zu Wien. Bei nicht Wenigen bestand der Wunsch, daß die Lösung dieser Frage, soweit sie ehedem als der weltlichen Gewalt zukommend vom Reiche übernommen worden war, jetzt vom Bunde übernommen werden möge, der schon bei den wiener Verhandlungen damit würde beauftragt worden sein, wäre das nicht an dem Widerstande Bayerns gescheitert. Damals war die Meinung gewesen, Bayern sei auch durch Consalvi widerwillig gestimmt; jetzt schien der Papst dem Gedanken des Bundesconcordats eher günstig; denn indem er in der Allocution vom 4. September 1815, in welcher er Consalvi's Protest gegen gewisse Congreßbeschlüsse bestätigte[1]), die Hoffnung aussprach, daß die deutschen Fürsten ihn „in den Stand setzen würden, die geistlichen Angelegenheiten in Deutschland zu ordnen," hatte er mit deutlicher Bezugnahme auf den Bundestag hinzugefügt: „Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congresse, der sich mit den Angelegenheiten Deutschlands beschäftigen soll."[2])

[1]) S. oben Theil 1. Seite 491.

[2]) — sicut accepimus, in .... quadam Germaniae urbe brevi conventus alter cogendus erit, in quo stabilis Germanicarum rerum ordo constituetur; quo in conventu potissimum habendam esse confidimus rerum Ecclesiae rationem. Bullar. Rom. Continuatio (Romae 1847) 13, 398.

Allein genauer angesehen war der Bund nicht geeignet, solche Erwartungen und Wünsche zu erfüllen.

Das Reich hatte von lange her zur römisch-katholischen Kirche Rechtsverhältnisse gehabt, das alte Kaiserthum stand seinem Wesen nach in Zusammenhang mit der Kirche, in der kaiserlichen Advocatie waren nicht bloß kirchliche Pflichten, sondern auch kirchliche Befugnisse enthalten gewesen; und wenn seit der Reformation Kaiser und Reich sich jenen Verpflichtungen zum Theil entzogen und denselben zuwider den Protestantismus in Deutschland zugelassen hatten, so war das von der römischen Kirche niemals rechtlich anerkannt. Neue Rechtspflichten hatte das Reich alsdann durch den Deputationshauptschluß übernommen: das in demselben in Aussicht gestellte Reichsconcordat würde, wenn es zu Stande gekommen wäre, auf dem Grunde dieser neuen sowohl, wie jener überkommenen beiderseitigen Verhältnisse pactirt worden sein, würde — bei allem Einfluß, den es aus den Stimmungen und Verstimmungen des Febronianismus, des Josephinismus, des Nuntiaturstreites hätte erfahren können, — doch, im Anschluß an diese Verhältnisse entstanden, die üblichen Protestationen und Reprotestationen zur Folge gehabt, und würde damit die historische Continuität der altgewohnten Unklarheit festgehalten haben, zu welcher das Gewebe der Beziehungen zwischen Reich und Kirche allmälig in Deutschland gediehen war. Der Bund aber trat die Erbschaft des Staatskirchenrechtes der Reichszeit nicht an, er wurde nicht Rechtsnachfolger des Reiches.

Zwar hätte er die formelle Möglichkeit gehabt, seine in der Sorge für innere Sicherheit Deutschlands ihm unbemessen beigelegte Competenz nach Seite der Kirche sei es zu benutzen, sei es auszubilden; und der Verfolg wird zeigen, daß das von Manchen auch erstrebt wurde: jedoch die Bestimmung der Bundesacte Art. 7., daß über Religionsangelegenheiten nicht anders, als mit Einstimmigkeit beschlossen werden dürfe, legte seiner Bewegung in allen solchen Richtungen thatsächlich so hinderliche Fesseln an, daß jene Befähigung ohne practischen Werth war. Es erhellt nicht, daß bei Aufnahme der beschränkenden Vorschrift dies beabsichtigt gewesen wäre; vielmehr scheint dabei nur in

Nachahmung ähnlicher Normen des alten Reichsrechtes verfahren worden zu sein[1]); der Sache nach war aber der Punkt, da jede der siebzehn Stimmen des Engeren Rathes nun in der Hand hatte, jedem Benutzen oder Ausbilden im Wege zu sein, entscheidend.

In der That ist der Deutsche Bund zu den in den Bundesstaaten aufgenommenen Kirchen kein rechtliches Verhältniß eingegangen, sondern ist dabei stehen geblieben, bloß den einzelnen Kirchenangehörigen, den Katholiken ebenso wie den Lutheranern und Reformirten, zu garantiren[2]), daß ihre Confession in keinem Bundesstaate Grund geben dürfe, ihnen weniger politische oder bürgerliche Rechte zuzuerkennen, als den Angehörigen einer der beiden andern Confessionen. Die Aufgabe, zu Wiederherstellung der 1803 zerstörten Verfassung der deutschen katholischen Kirche mitzuwirken überließ der Bundestag demgemäß den Regierungen der deutschen Einzelstaaten. Diese Regierungen und die römische Curie standen einander als Verhandelnde dabei gegenüber: beachten wir zuerst, soweit es hier einschlägt, den damaligen römischen Hof.

Das Erste, was Pius VII. gethan hatte, als er im Mai 1814 in den Kirchenstaat zurückkam, war gewesen, daß er seinen acht Jahre vorher dem Widerwillen Napoleons geopferten[3]) Vertrauten Consalvi wieder zum Cardinalstaatssecretair ernannte. Dann hatte er Cardinal Pacca, den ehemaligen Nuntius von Cöln, der im Sommer 1808 zu Rom sein letzter Staatssecretair gewesen war und die Excommunication Napoleons veranlaßt hatte[4]), zum Cardinalcamerlengo und für den Augenblick zum Vertreter des sogleich nach Paris und London und dann nach

---

[1]) Klüber, Acten des Wiener Congresses 2, 407. 420 fg.

[2]) Gegen die hiervon abweichende Meinung H. A. Zachariä's in Aegidi's Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht (1865) 1, 25 fg. habe ich zu wiederholen, was ich in der Kirchlichen Zeitschrift 1855, S. 575 fg. über diese Frage aus der Geschichte der Bundesacte Art. 16. ausführlicher dargelegt habe, Zachariä aber nicht berücksichtigt hat. Vgl. auch Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 90, Note 9.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 476 fg.

[4]) S. oben Theil 1. Seite 320 fg., vgl. 96. 106 fg.

Wien entsendeten Consalvi, ferner die Cardinäle di Pietro, ehemaligen Hauptbevollmächtigten während des Papstes Gefangenschaft[1]), zum Groß-Pönitentiar, Litta zum Präfecten der Propaganda, Mattei, den alten österreichischen Candidaten beim Conclave von 1799, zum Prodatar ernannt. Als er Rom hierauf noch einmal verlassen mußte, aber bald dahin zurückkam, creirte er, um den Abgang seit 1808 zu ersetzen, eine Menge neuer Cardinäle. Das so vervollständigte heilige Collegium zählte im Jahre 1817[2]) sechszig (in Rom indeß nur etwa zur Hälfte residirende) Mitglieder: zweiunddreißig von ihnen waren es erst seit einem Jahre; unter diesen Severoli, welcher als Nuntius zu Wien während der päpstlichen Gefangenschaft und später des Congresses Dienste geleistet hatte[3]), und der gleichfalls in deutschen Geschäften bewährte della Genga[4]), der künftige Papst, schon damals die Hoffnung Pacca's und seiner Freunde, die ihn 1814 in Paris neben Consalvi, der das aber nicht duldete[5]), als Nuntius einzuschieben versuchten. Auch schon der zweitnächste Papst, Cardinal Castiglione, befand sich darunter. Sonst waren die neuen Cardinäle die minder bedeutenden; noch hielt die Generation Derer, welche mit Papst Pius die nun überwundene schwere Zeit durchgelebt hatten, die Geschäfte fast gänzlich in der Hand.

Es war natürlich, daß die ehemalige Stellung der Einzelnen während der Unglücksjahre jetzt einen Unterschied begründete.

Ein Cardinal, der fünfundneunzigjährige Carafa di Trajetta, war noch von P. Clemens XIV. her, und schon mit Napoleon Alters halber nicht in Conflict gekommen: er hatte jetzt als Cardinal-Vicecancellarius ein Ehrenamt, sonst aber selbstverständlich keinen nennenswerthen Einfluß mehr. Ein zweiter hatte durch

[1]) S. oben Theil 1. Seite 321.

[2]) Das Folgende, soweit es die Besetzung der Behörden betrifft, nach dem im April erschienenen Cracas — Notizie per l'anno etc. Roma, stamperia Cracas — des Jahres.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 207. 210 fg. 226. 447.

[4]) Ebenda, Seite 137. 212 fg. 218. 222 fg. 227 fg. 252 fg. 265 fg. 293. 304. 317. 319.

[5]) Ueber den in der Sache nicht bedeutenden Conflict s. Artaud, Leo 12. deutsch von Scheerer (1844) S. 18 fg.

Krankheit die Schwierigkeiten der napoleonischen Zeit vermieden: der Neffe Pius' VI. und als solcher im Conclave von Venedig von Bedeutung, Cardinal Braschi-Onesti; er war jetzt Cardinalsecretair der Breven. Die übrigen noch lebenden älteren Cardinäle, soweit sie in Betracht kamen[1]), hatten sich jeder entweder für Napoleon, oder für den Papst zu entscheiden gehabt, aus P. Pius' VI. Zeit: Dugnani, Maury, Ruffo, Ant. Doria und von des jetzigen Papstes Creaturen de Bayanne, Zondadari, Caselli, Albani, Spina, Cambaceres, Fesch hatten sich dabei zur französischen Partei, — Mattei und della Somaglia von älteren, Consalvi, di Pietro, Gabrielli, Ruffo-Scilla, Brancadoro, Litta, Pacca, Galeffi von Cardinälen aus der Zeit Pius' VII. hatten sich unverbrüchlich zum Papste gehalten, und dafür leiden müssen. Es ist bekannt, wie sie als „schwarze" Cardinäle, so genannt, weil ihnen verboten war, ihren Habit zu tragen, von Napoleon Jahre lang gefangen gehalten wurden. Jetzt aber war der Einfluß der alten französischen Partei nach der Natur der Dinge gebrochen: von ihren bedeutenderen Mitgliedern starb Maury, nach einer Art Gefangenschaft, schon 11. Mai 1817, andere waren nicht in Rom. Es lag in der Natur der Dinge, daß nunmehr die Getreuen der schlimmen Zeit regierten.

Der Papst vereinigte in sich die Stellungen des Bischofs von Rom, des fürstbischöflichen Landesherrn im Kirchenstaate[2]) und des Primas der lateinischen Kirche; in den zwei ersten Beziehungen stand er den ehemaligen deutschen Fürstbischöfen ähnlich, und wie diese eine gewisse Mitregierung des Domcapitels in kirchlichen Angelegenheiten und in der fürstlichen Landesverwaltung anzuerkennen hatten, so der Papst eine Mitregierung des an Stelle des Domcapitels neben ihm stehenden Collegiums der Cardinäle. Wie dort Archidiaconus und Archipresbyter des Capitels wesentlich in dessen Namen an der Landes- und Diöcesanregierung Antheil besaßen, so war zu Rom der Archidiaconus des Cardinalscolle-

[1]) Card. Carraciolo in Neapel, C. Bourbon, C. Crivelli, C. Feriao, C. Galeffotti waren unbedeutend und zum Theil nicht in Rom.

[2]) S. Die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi von Ranke, in dessen Historisch-politischer Zeitschrift 1, 624 fg.

giums, hier Cardinal-Camerlengo genannt, als eine Art Collegial-Minister, wenn auch vom Papste ernannter, Vorstand eines ganzen Complexes von Verwaltungs- und Justizbehörden; denn er hatte den vielbeschäftigten Gerichtshof des Auditor Camerä, den Tesoriere und dessen Unterbeamte, das Münzwesen, die Präfectur für Lebensmittelversorgung des Staats und der Stadt (Annona), den Wegbau, den Wasserbau, die Archive, das Finanzwesen, alle Fiscalatsbehörden u. dgl. m. unter sich. In Besitz dieser wichtigen Stelle war also Cardinal Pacca, damals 61 Jahre alt und seit 16 Jahren Cardinal. Wie ferner in Deutschland der Archipresbyter des Domcapitels oft an der Diöcesanverwaltung Antheil erlangte, so war der Archipresbyter des römischen Cardinalscollegiums Cardinalvicar, das ist Stellvertreter des Papstes als Bischofs von Rom, der einflußreiche Leiter und Ueberwacher alles städtischen kirchlichen Lebens, in der Ausdehnung, die gerade zu Rom dieser Begriff besaß. Auch das gesammte Schul- und Studienwesen z. B. gehörte darunter. Cardinalvicar war Cardinal della Somaglia (73 Jahre alt, seit 22 Jahren Card.), der später P. Pius' VIII. Cardinalstaatssecretair gewesen ist; in der Studiencommission unter ihm saßen die Cardinäle Pacca, Litta, di Pietro.

An den Primatialgeschäften des Papstes hatte bis ins sechszehnte Jahrhundert, und in manchen Beziehungen länger, das Cardinalscollegium als solches theilgenommen, und was es beschloß war dann in der päpstlichen Canzlei ausgefertigt worden. Obwohl nun der Geschäftsbetrieb jetzt ein anderer und die Betheiligung des Cardinalscollegiums fast ganz durch die Arbeit ständiger aus Cardinälen gebildeter Specialcommissionen, sg. Congregationen, verdrängt worden war, so fungirte die Canzlei doch immer, augenblicklich unter dem alten Cardinal Carafa, noch als Hauptexpeditionsbehörde für Bullen, während die von ihr abgezweigte materiell wichtigere Behörde für die gesammte Pfründenverleihung, Datarie, unter dem Prodatar Cardinal Mattei (73 Jahre alt, seit 38 Jahren Card.), und die Secretarie für Expedition der Breven unter dem Cardinal Braschi-Onesti (61 Jahre alt, seit 31 Jahren Card.) standen. Die Pönitentiarie,

eine von altersher existirende, den Papst in allen seinen Functionen als Gewissensregent unterstützende und dadurch überaus bedeutsame Verwaltung, war dem Cardinal di Pietro (73 Jahre alt, seit 16 Jahren Card.) als Card. Großpönitentiar untergeben. Die Rota bildete schon lange bloß einen für die deutsche Kirche wenig bedeutenden Gerichtshof; die Signatur, ursprünglich eine Art Cabinetsbehörde des Papstes, aber nicht mehr wichtig, stand, wenigstens in ihrer Justizabtheilung, unter Consalvi.

So die noch vorhandenen alten Curialbehörden. Das Staatssecretariat, welches Cardinal Consalvi bekleidete, war eine verhältnißmäßig neue Einrichtung. An Stelle des ehemaligen Cardinalnepoten getreten bekleidete der Cardinalstaatssecretair das Amt eines Ministers des Auswärtigen und des päpstlichen Hauses, das ist derjenigen besonders staatlichen Verwaltungszweige, oft auch nur Verwaltungseinflüsse, die nicht das Cardinalscollegium, sondern der Papst in Besitz hatte. Das Amt gab besonders dadurch großen Einfluß, daß, während die Vorsitzenden der Curialbehörden nur zu bestimmten Zeiten oder bei einzelnen Gelegenheiten vor dem Papste Vortrag hatten, der Staatssecretair dagegen dessen Ohr immer besaß, ihn berieth so oft der Papst es erlaubte, und theils wegen der großen Tragweite der Beziehungen zwischen den Staaten und der Kirche, die ihm sämmtlich durch die Hand gingen, theils weil er vom Papste thatsächlich in jedweden Kirchensachen Beschlüsse extrahiren konnte, und bei der eminent persönlichen Ausbildung der päpstlich-kirchlichen Monarchie, durch die auf seinen Antrag gegebene Entscheidung allemal auch der außerordentliche Weg ihres Entstehens legalisirt ward, vorkommenden Falles amtlich in der Lage war, in jede kirchliche Competenz einzugreifen. Consalvi, damals sechzig Jahre alt und seit siebzehn Jahren Cardinal, hatte sich verdienten Ruhm erworben: an seiner hingebenden Treue war kein Makel. Dennoch waltete zwischen ihm und den meisten seiner im Widerstande gegen Napoleon ehedem mit ihm verbunden gewesenen Collegen jetzt ein Gegensatz, der über den an der Curie üblichen Unmuth wider den regierenden Minister hinausging.

Von den Cardinals-Congregationen stand die Inquisition,

deren heutige Aufgaben mit denen des Cardinalvicariates sich vielfach berühren, mit unter dem Cardinalvicar Somaglia; von ihren Mitgliedern traten Mattei, Litta, di Pietro, Pacca, Consalvi, Brancadoro hervor; französisch Gesinnte waren nur Dugnani und Caselli. In der Congr. Concistoriale, welche die wenigstens formell noch dem Cardinalscollegium zustehenden Geschäfte vorbereitet, saßen Mattei, Pacca, Brancadoro, Galeffi, Braschi, Consalvi, von ehemaligen Napoleonisten nur Dugnani und Fesch. Vorsitzender der wichtigen Congregation des Concils, an welche Alles gebracht werden kann, wobei auf eine Vorschrift des Tridentinums recurrirt wird, war jener einst als Staatssecretair von General Miollis gefangen gesetzte Cardinal Gabrielli[1]; Mitglieder: sein damaliger Nachfolger Pacca, dann Litta, di Pietro, Brancadoro, Galeffi, Consalvi, Braschi, eine Mehrzahl neuernannter Cardinäle, von Franzosenfreunden Spina, Cambaceres, Fesch und Bayanne, zum Theil als Abwesende. Aehnlich stark war die von dem alten Carafa präsidirte Congregation Vescovi e Regolari besetzt: hier neben Mattei, Somaglia, Litta, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Ruffo-Scilla und nicht wenigen der neuen Cardinäle vier von der französischen Partei. Präses der Congregation dell' Immunita war Pacca; Mitglieder: einerseits Mattei, Somaglia, Litta, di Pietro, Carafa, Galeffi, Braschi, andererseits Zondadari, Anton Doria, Bayanne. Präses der Propaganda war Litta; Mitglieder: Braschi, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Ruffo-Scilla, Consalvi, della Genga; andererseits Dugnani, Spina, Fesch, Albani. Der Congregation des Index stand einer der neu ernannten Cardinäle, ein auch sonst wohlbetrauter, Cardinal Fontana vor; Mitglieder waren Mattei, Litta, di Pietro, Pacca, Carafa, Ruffo-Scilla, della Genga, zwei neue Cardinäle; andererseits Spina und Caselli. Die Congregation della Consulta, eine Art dem Cardinalstaatssecretair unterstellten und daher auch von ihm geleiteten Ministeriums des Innern, bestand großentheils aus neuernannten Cardinälen; von älteren waren einerseits Litta, andererseits A. Doria und Albani darin.

[1]) S. oben Theil 1. Seite 320.

Endlich die politische Congregation degli affari ecclesiastici straordinarii, an welche, wenn keine besondere Congregation dafür ernannt wurde, auch Berathung abzuschließender Concordate gehörte, zählte zu Mitgliedern keinen einzigen ehemaligen Franzosenfreund, von neu ernannten Cardinälen Oppizoni und Fontana, von älteren Somaglia, Litta, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Gabrielli, Consalvi. — Die übrigen Congregationen sind weniger wichtig.

So erscheinen neben Consalvi an allen einflußreichen Stellen der Curie Namen der ehemaligen antifranzösischen Partei: Mattei, Somaglia, di Pietro, Litta, Pacca, dann Ruffo-Scilla, Brancadoro, Galeffi; die vorkommenden ehemaligen Gegner aber bedeuten nicht einmal so viel, wie ihre Namen lauten; denn in fast jeder Congregation giebt es Mitglieder, die bloß nominell darin sind: Niemand ist gezwungen zu erscheinen; die Wenigeren, welche in die Sitzungen kommen und sich in die Geschäfte einarbeiten, führen sie factisch allein.

Die Mehrzahl der Genannten gehörte unter Somaglia's, di Pietro's und Pacca's Führung zu den Eifrigen, „Zelanti", die jedes Abgehen von Dem, was sie streng kirchliche Principien nannten, für Unrecht, und Consalvi für bedenklich liberal hielten. Sie hatten sich ihre kirchenpolitischen Grundsätze im Streite gegen den Febronianismus, gegen die Unternehmung der deutschen Erzbischöfe, gegen die gallicanischen Ansprüche der Bourbonenhöfe, gegen den Territorialismus Josephs II. ausgebildet, hatten dann wider die französische Revolution und wider Napoleon gekämpft, und fanden die Curie noch immer kirchlichen und staatlichen Ansprüchen gegenüber, in denen nach ihrer Meinung Nichts als eine Fortentwickelung jener älteren feindlichen Mächte zu erkennen war. Sie gingen davon aus, mit diesen Mächten sei nicht zu transigiren; lehnten daher unbedingt ab, was irgend sie für naturrechtliche, in protestantischer Ketzerei, wie sie annahmen, wurzelnde Auffassungsweise erachteten, und setzten derselben ebenso unbedingt, als ausschließlich berechtigte, die curialistische, aus dem katholischen Dogma abgeleitete Doctrin entgegen. Das Lehrbuch des Kirchenrechtes, welches aus der Reihe dieser Partei

hervorgegangen war, und von ihr empfohlen wurde,[1]) beginnt damit, auseinanderzusetzen: die Kirche sei nicht eine Gesellschaft oder Collegium im Staate; als entsprechende positive Doctrin aber lehrt es: sie sei ein unabhängig und relativ gleichartig dem menschlichen Staate gegenübergestelltes, in Rechtsverhältniß mit ihm tretendes, jedoch göttliches Reich.

Mit diesem Standpunkte bewaffnete die Partei sich zunächst wider die Thatsache, daß von keiner neueren Staatsregierung jene im canonischen Rechte documentirte und beziehungsweise vorgeschriebene Unterordnung des Staates unter die Kirche anerkannt ward. Sie nahm an, daß das in den Decretalensammlungen für normal erklärte Verhältniß der Staatsgewalten zur Kirchengewalt das rechtlich ein für alle Mal gültige sei, auf welches die Kirche auch als auf das dogmatisch richtige Anspruch habe, und zwar einen allen factischen Abweichungen gegenüber von Gewissens wegen rechtlich festzuhaltenden Anspruch; denn man dürfe der Kirche Nichts vergeben. Zu Kaiser und Reich hatte in dieser Beziehung ein auf dem genannten dogmatischen Grunde beruhendes positives Rechtsverhältniß bestanden: die Kirche hatte jenen Anspruch von ihnen einst anerkannt gesehn, hatte die in dessen Sinne verstandenen Advocatiepflichten stets von ihnen gefordert, und hatte, seit das Reich sich denselben zu entziehen anfing, die kirchlichen Rechte allezeit durch Proteste gewahrt. Noch zu Wien war dieser Reihe althergebrachter Rechtsverwahrungen auch Consalvi's Protestation gegen die Nichtwiederherstellung eines Reiches hinzugefügt worden, dessen weltlicher Arm der Kirche nicht entzogen werden durfte; und wäre es zu römischen Verhandlungen mit dem Deutschen Bund gekommen, so würde eben deswegen im Sinne dieser streng curialistischen Anschauung der Bund als rechtlich fortbestehendes Reich, etwa als Reich in kaiserloser Zeit, zu behandeln gewesen sein. Zu den deutschen Einzelstaaten allerdings, auf welche dies Reichsrecht nicht ohne Weiteres angewandt werden durfte, bestand kein historisch-positives Verhältniß ähnlicher Art,

[1]) Joa Devoti Institutionum canonicarum libri IV., zuerst Rom 1785, dann häufig gedruckt.

aber man konnte hier auf des katholische Dogma zurückgehen, und aus demselben im Wesentlichen eben Das, was das canonische Recht über das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten vorschrieb, und zum nicht geringen Theile die Geltung dieses canonischen Rechtes selbst ableiten; da es katholische Kirchenlehre ist, daß die Vollmacht, durch welche dem Lehramte seine an Gottes Statt auszuübenden Befugnisse übertragen werden, nicht bloß auf Pflicht und Recht zu lehren und Sacrament zu verwalten, sondern auch auf Pflicht und Recht zu so viel obrigkeitlichem Regieren gehe, als von den vollberechtigten Lehramtsträgern, das ist den Bischöfen und dem Papste, zur Seelsorge diensam gefunden wird. „Die Bischöfe", sagt die katholische Confutation von 1530,[1]) indem sie gegen Lehrsätze der Augustana das römische Kirchendogma in Schutz nimmt, „haben unzweifelhaft nicht bloß zu lehren, sondern auch durch Regieren und Strafen zur ewigen Seligkeit anzuleiten Vollmacht", und „zu ihrer demgemäßen Regierungsgewalt gehört" nicht bloß „die Macht zu richten, zu entscheiden, zu unterscheiden", sondern auch die Macht „gesetzlich vorzuschreiben was zu jenem Zwecke diensam ist." Für alles Dergleichen können also die Bischöfe, und an erster Stelle als episcopus episcoporum et parochus mundi der Papst, von allen Christen ihres Sprengels an Gottes Statt Unterthanengehorsam fordern; und so oft demgemäß der Papst erklärt, er erlasse eine gesetzliche Vorschrift in seelsorgerischem Interesse, oder so oft, auch ohne seine desfallsige Erklärung, dies der Sache nach der Fall ist, so oft kann er von jedem Christen dafür Gehorsam verlangen. War dies richtig, und Somaglia und seine Freunde zweifelten nicht hieran, so war damit nicht allein die Geltung eines großen Theiles des canonischen Rechtes ohne Weiteres erwiesen, sondern es ergab sich auch für die Folge, daß, sobald Bischöfe oder Papst zur Aufrechter-

[1]) Confutatio a. 7. (Hase libri symboll. p. XCIII). . . dignoscitur, Episcopos non solum habere potestatem Ministerii Verbi Dei, sed etiam potestatem regiminis et coercitivae correctionis ad dirigendum subditos in finem beatitudinis aeternae. Ad potestatem autem regiminis requiritur potestas judicandi, definiendi, discernendi et statuendi ea, quae ad praefatum finem expediunt aut conducunt.

haltung einer für das Seelenheil wichtig erklärten kirchlichen Vorschrift — welche kirchliche Vorschrift hatte aber zuletzt nicht diesen Charakter? — die Hülfe des Staats anriefen, die Staatsgewalt diese unweigerlich zu gewähren, daß sie also überhaupt der kirchlichen Gewalt zu gehorchen hatte. Denn die regierenden Personen, denen über Staatsmittel zu verfügen zusteht, sind Laien, und daher Solche, für deren Seelen von der Kirche mit gesorgt werden soll; daß aber dergleichen Pflegbefohlene am Erlasse der in ihrem Interesse emanirten seelsorgerischen Verordnungen nicht theilzunehmen, auch dieselben nicht erst zu prüfen und etwa zu acceptiren haben, versteht sich katholisch von selbst. Daß zur Gesetzgebung in kirchlichen Dingen allein die Kirche befugt, daß was der Staat darüber vorschreibe wegen staatlicher Incompetenz an und für sich nichtig sei, war in mancherlei Anwendungen von jeher seitens des römischen Hofes geltend gemacht worden: auch P. Pius VII. hatte, als er sein Amt übernahm, in seiner Encyclica vom 15. Mai 1800 [1]) diese Ausschließlichkeit der Kirchenbefugniß zur Feststellung der kirchlichen Lebensordnung (Disciplin) als von der Kirche unbedingt zu vertheidigendes Palladium bezeichnet. In solcher Vertheidigung gedachten die Zelanti unnachgiebig zu sein.

Sie ließen als Rechtsgrund dawider auch nicht gelten, daß unter den deutschen Regierungen, mit denen verhandelt werden sollte, nur die bayrische katholisch, alle anderen aber — auch von der königlich sächsischen, wenn sie etwa unterhandelte, galt das — protestantische waren. Denn von dem fundamentalen Satze der katholischen Kirchenlehre aus, daß jeder Getaufte ein Christ, jeder Christ der sichtbaren Einen, das ist der römisch-katholischen Kirche angehörig, sonach von Rechts wegen den katholischen Bischöfen und dem Papste Gehorsam schuldig sei, nahmen sie an, daß, da die protestantischen Taufen rechtsgültige, die Protestanten Christen seien, sie angesehen werden müßten als von Rechts wegen kirchenangehörig, und daher pflichtig, dem Papste und den Bischöfen

[1]) S. oben Theil 1. Seite 182 f.

Gehorsam zu leisten. [1]) Sie seien Nichts, als persönlich vielleicht entschuldbare, aber ganz gewöhnliche Häretiker, und deswegen zur römischen Kirche keineswegs ebenso wie Nichtchristen gestellt. „Nichtchristen," sagt Papst Benedict XIV. (1748), „kann man zur Annahme des katholischen Glaubens nicht anhalten, sie haben sich, da sie nicht getauft sind, zu demselben nicht verbindlich gemacht; Häretiker hingegen kann man zu seiner Annahme zwingen, denn sie sind getauft." Papst Pius VI. hatte das (1791) mit fast denselben Worten wiederholt, und auch Papst Pius VII. hatte es sich angeeignet, wenn er (1803) die Frage, ob ein deutscher Katholik sich mit einer geschiedenen Protestantin verheirathen dürfe, aus dem Grunde verneint hatte, weil „nach Schrift, Concilien und Tradition Häretiker den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen bleiben." [2]) Letzteren Satz nahmen die Männer, von denen wir reden, als Basis aller Beurtheilung der Protestanten an: deswegen also, weil jene deutschen Regierungen protestantische waren, wenn es auch factisch nicht geringe Bedeutung besaß, erschienen sie ihnen rechtlich, um Nichts weniger, als die römisch-katholischen Regierungen, an die Regeln des canonischen Rechtes und dessen auf päpstlicher Gesetzgebung und curial anerkannten Gewohnheiten beruhender Fortbildung, der sogenannten vigens Ecclesiae disciplina, gebunden.

Daß die Zelanti für die innere katholische Kirchenverfassung jeder Selbständigkeit der Bischöfe abhold, vielmehr strenge Papalisten waren, verstand sich von selbst.

Sie übersahen allerdings keineswegs, wie in allen obigen Beziehungen Das, was sie an Rechten für die katholische Kirche und beziehungsweise für den Papst beanspruchten, mit der thatsächlichen Lage der Welt nicht im Einklang stand; allein auch hierzu gab ihr System ihnen einen aushelfenden Standpunkt. Die Welt ist niemals mit der Kirche in Einklang, es gilt, sie zur Kirche zu erziehen; die Kirche weiß sich als die dauernde, ewige, gegenüber den wechselnd vorübergehenden Erscheinungen

[1]) Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 116. Not. 8. §. 142. Not. 6. und die dort Angeführten.

[2]) Mejer, Die Propaganda ꝛc. 1, 10 fg.

des Weltwesens; sie hat im Verhältniß zu denselben Zeit, und kann das Ablaufen der wilden Wasser abwarten. Im Interesse jener kirchlichen Erziehung der Welt nun und in diesem erwogenen Selbstgefühle hat die Curie von jeher das Princip gehabt, wo ein größeres Uebel dadurch vermieden werden könne, kleinere Uebel zu dulden. So ist es allemal ein Uebel, wenn die thatsächliche Weltlage mit den kirchlichen Rechtsansprüchen nicht übereinstimmt, und das Recht der Kirche demgemäß verletzt wird; würde aber die Folge normalen Geltendmachens dieser Verletzung voraussichtlich ein größeres Uebel sein, so kann jene Discrepanz entweder unbemerkt gelassen werden — „dissimuliren" nennt es der Sprachgebrauch der curialen Gewohnheit —, oder man kann auch die canonische Unregelmäßigkeit für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf einen gewissen Grad sanciren: wiewohl selbstverständlich nur für jetzt, nur für so lange als es von deutlichem Nutzen ist, und niemals mit größerer Abweichung von der canonischen Regel, als nothwendig. So war es sicherlich ein Uebel, die Unbotmäßigkeit mancher Staatsregierungen zu dulden; aber gegen sie zu verfahren, wie nach canonischem Rechte normal gewesen wäre, würde einen Bruch und damit ein Uebel schlimmerer Art herbeigeführt haben; daher dissimulirte man. Es war gewiß ein Uebel, mit protestantischen Regierungen verhandeln zu müssen; aber die Erwartung, sie zu Dem zurückkehren zu sehen, was katholische Norm war, die Hoffnung, einst mit ihrer Hülfe ihre protestantischen Unterthanen zum kirchlichen Gehorsam zurückzuführen, die Aussicht, die in protestantischen Landen bestehenden Hindernisse der Bekehrungsarbeit mehr und mehr überwinden zu können, würde menschlichem Absehen nach, wenn man jenes Uebel nicht hätte dulden wollen, nur weiter entfernt worden sein. Es war ein Uebel, daß den unter Protestanten lebenden katholischen Gläubigen in der Strenge der Disciplin Manches nachgelassen werden mußte, z. B. gemischte Ehen u. dgl. m.; aber das Uebel wäre größer gewesen, hätte man sie durch unnachsichtiges Geltendmachen der canonischen Regel zum Abfallen in die Ketzerei reizen wollen. Man ließ also alle dergleichen Abweichungen zu, aber man hielt sich gegenwärtig, es sei keine Veränderung, sondern bloß ein vorübergehendes, educatorisch-freieres Behandeln jener Regel. Seit lange war man auf dem Missionsgebiete dies Verfahren gewohnt gewesen,[1]) und das nichtbayrische Deutschland und der neuerworbene protestantische Theil von Bayern waren schon Missionsgebiet. Jetzt fand sich eine Gelegenheit, dort Fortschritte zu machen: der bestehende katholische Kirchenorganismus mußte nicht nur erhalten und etwa angemessen umgebildet, nicht nur in möglichste Freiheit der Bewegung gesetzt, sondern er mußte auch dem seit der Reformation factisch unterbrochenen Zustande, den man, soweit er nicht durch päpstliche Gesetzgebung alterirt war, als zu Recht noch bestehenden ansah, wieder näher gebracht werden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß für die Protestanten als für verirrte Angehörige kirchliche Sorge getragen, pflichtmäßig an ihrer Bekehrung gearbeitet werden müsse, hatte man vor Allem das Interesse, ihnen wieder ordentliche bischöfliche Seelsorger zu bestellen, welche durch untergebene Curat- und Missionsgeistlichkeit jene Arbeit betreiben könnten. Wo der staatliche Ausschluß katholischer Bischofsregierung aus deutschen Territorien noch vom Westphälischen Frieden her bestand war er daher zu beseitigen, die vorhandenen katholischen Missionen waren zu erhalten, zu vermehren. Und hier hatte die katholische Kirche, trotz aller Verluste, von denen sie seit Anfang des Jahrhunderts betroffen worden war, eben durch diese Verluste einen unleugbaren Fortschritt gemacht, vermöge dessen sie in den größeren protestantischen Staaten jetzt günstiger stand, als zuvor. Vorher war regelmäßig das Gesammtgebiet derselben für ihre Bischöfe verschlossen gewesen, und nur Preußen hatte davon, aber doch nur in Betreff gewisser Provinzen, eine Ausnahme gemacht:[2]) jetzt waren dergleichen durch den Westphälischen Frieden verschlossene Gebiete regelmäßig Theile eines größeren Landes, das, indem es sich auf dem Wege befand, sich zum einheitlich verfaßten Staate zu formiren, nicht mehr in der Lage war, protestantisch-landeskirchliche Grundsätze festzuhalten, sondern das Toleranzprincip

[1]) Mejer, Propaganda 2, 527 fg. und für das Folgende daselbst 1, 191 fg. 2, 156 fg. Vgl. oben Th. 1. Seite 10.

[2]) S. oben Theil 1. S. 402 fg.

als Grundlage seiner Verhältnisse zu den Kirchen annahm. Durch die politischen Veränderungen seit 1803 war also das deutsche Missionsgebiet zwar größer, aber die Gliederung der katholischen Kirche auf demselben war kräftiger, ihre Bewegung unbehinderter geworden. In Benutzung dieser Sachlage gab die Gewohnheit festgehaltener strenger centraler Regeln, neben einer in den Einrichtungen und Maßnahmen der kirchlichen Peripherie sich zweckgemäß nach den Umständen richtenden Beweglichkeit, unverkennbare Vortheile.

In dem Mehr oder dem Weniger der Geneigtheit zu solcher Art, den Umständen Rechnung zu tragen, lag auf kirchlichem Gebiete der Punkt, wo die strenggesinnten Cardinäle und der Cardinal Consalvi auseinandergingen.

Es gab auch einen politischen Gegensatz zwischen ihnen. Consalvi hatte offenes Auge dafür, daß im Kirchenstaate, gegenüber der alten Verkommenheit der öffentlichen Zustände, die französische Zeit mit ihrer polizeilichen Zucht und Ordnung, mit der größeren Rechtssicherheit und der Entwickelungsmöglichkeit privaten Wohlstandes, die sie gewährte, eine Wohlthat gewesen war. Er strebte, diese Wohlthat nicht ganz verloren gehen zu lassen, indem er in einer Reihe neuer organisatorischer Gesetze die französischen Einrichtungen nachahmte.[1]) Hierin hatte er die Zelanti vollständig gegen sich: zum Theil gewiß aus egoistischen, in durch die Neuerungen verletzten Interessen wurzelnden Gründen: indeß doch auch principiell; denn sie hielten für unerlaubt, um des öffentlichen Rechtes willen Privatrechte zu schmälern, das Alte erschien ihnen schon deshalb vortrefflich, weil es von vielen Päpsten geduldet oder von ihnen auch eingeführt gewesen, das Neue schon deshalb verwerflich, weil es immerhin französischen Ursprungs war. Nannten sie es also vermessen, jene ehrwürdig-vortheilhaften Zustände nicht zu conserviren, so erachteten sie für noch unerlaubter, sie mit den gottlosen Staatsgedanken der französischen Revolution verbessern zu wollen. Es würde hier zu

[1]) Diese Seite seiner Thätigkeit hat Ranke a. a. O. vorzugsweise und unübertrefflich geschildert.

weit führen, auseinanderzusetzen, wie sie zwar nicht hierin, aber in dem andern Punkte Recht gegen Consalvi hatten, daß dieser den Mangel einer die neuen Einrichtungen mit Energie durchzuführen fähigen Macht außer Rechnung gelassen hatte, und deshalb zunächst weniger verbesserte, als verwirrte: genüge es, daran zu erinnern, wie heftig zwischen ihm und den Vertheidigern des Alten der Gegensatz, und daß er mit den auf kirchlichem Gebiete zwischen ihnen bestehenden Differenzen nicht ohne Zusammenhang war.

Denn auch hier bestand die Verschiedenheit in ihrem Grunde darin, daß Consalvi für die Dinge der Welt einen freieren Blick hatte. Er hielt nicht minder, als seine Gegner, das streng-curialistisch katholische System für richtig; daß es nirgends auch nur in einem Worte positiv aufgegeben wurde, hat er bei allen seinen Unterhandlungen gesorgt. Aber seiner persönlichen Gesinnung, wie seiner Politik nach war er geneigt, sich innerhalb dieses Systems mit möglichst größester Freiheit zu bewegen: er vertraute so sicher der geistigen Macht des katholischen Glaubens, daß er in Bezug auf Diejenigen, welche nicht Katholiken waren, keinen Unwillen, sondern freundliche Geduld fühlte; er war gebildet genug, sich in fremde Gedanken finden, z. B. daß Jemand ein redlicher Episcopalist sein möge anzuerkennen, und überzeugt genug, um annehmen zu können, die Zeit werde auch diesen Irrthum, wofür er ihn ansah, heilen; er besaß endlich Verständniß für die Entwickelung des modernen Staates, und hier befand sich ein Hauptpunkt, wo er von jener Freiheit Gebrauch zu machen disponirt war. Er hielt nicht für angezeigt, den seit dem Anfange des Jahrhunderts entstehenden autonomen Staatsbildungen gegenüber das katholisch-dogmatische Kirchenstaatsrecht geltend zu machen: wohlverstanden, es ihnen aufzuopfern dachte er nicht, aber er hielt für gerathen zu temporisiren, und einen modus vivendi mit ihnen zu finden, durch den die Kirche vor Schaden möglichst geschützt sei; Benutzung künftiger, für dieselbe günstigerer Umstände vorbehältlich. In seiner man darf vielleicht sagen Sympathie für die Grundgedanken des heutigen Staates und darin, daß er weniger der Autorität, als der Wahrheit vertrauen wollte, lag

in den Augen seiner Gegner seine Schwäche. Sie meinten, daß in der napoleonischen Zeit, auch durch Consalvi, zuviel nachgegeben worden sei; daß Gott der Herr erst da sich zur Kirche wieder bekannt habe, als der Papst begann, nicht mehr nachzugeben, sondern vielmehr excommunicirte; sie wollten nicht, daß die wunderbare göttliche Gnade, durch die er wieder in Rom war, auf's Neue verscherzt würde; dem Muthe des rücksichtslosen Bekennens, meinten sie, gehöre die Welt. Indem sie an die historischen Ansprüche der Curie anknüpften, fühlten sie sich von dem legitimistischen Reactionszuge, der durch Europa zu gehen anfing, mächtig gefördert, und hielten sich zu kühnen Erwartungen berechtigt.

Und wie stand nun zu diesen Gegensätzen der Papst?

Cacault in römischen Berichten aus dessen ersten Regierungsjahren[1]) sagt: „ich bin der Gerechtigkeit und der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß Papst und Staatssecretair besten Willen und aufrichtigen Wunsch haben, den Ersten Consul zufriedenzustellen; sie haben am Zustandekommen des Friedens und der Versöhnung dasselbe Interesse, wie wir. Der Papst hat dem h. Collegium seinen festen Entschluß erklärt, der französischen Regierung Alles zu bewilligen, was sie fordert, sofern nur keine Principien und keine Dogmen verletzt werden. Aber der h. Vater ist von Kindheit an im Kloster erzogen, er hat sich sein Leben lang mit Nichts als Theologie beschäftigt, und hat dies Leben als ein Geistlicher von aufrichtigem Glauben und von durchaus christlichem Wandel gelebt: er würde lieber von seinem päpstlichen Throne steigen und zum Martyrium gehn, als einen in den Augen der Kirche irrigen Lehrpunkt anerkennen." „Der römische Hof weiß recht gut, wie viel er in allen katholischen Ländern verloren hat, und daß er nicht mehr in der Lage ist, mittels seiner Bannstrahlen Krieg zu führen. Er wird die Staatsgewalt nicht hindern, zu thun, was sie will. Aber wenn man von ihm fordert, daß er zu Beschlüssen die Zustimmung gebe, die seinen fundamentalen Maximen widersprechen, zu Maßnahmen,

[1]) Berichte vom 2. Nov. 1801 und vom 20. Julius 1802 bei Haussonville l'Eglise Rom. et le premier Empire 1, 152. 244.

durch welche die Ordnung der Dinge, die seine Lebensbedingung ausmacht, und Gesetze untergraben werden, durch die alle Glieder des katholischen Clerus in einerlei Verband zusammengehalten sind, so wird er sich weigern; auf Grund des natürlichen Rechtes, das Jeder besitzt, nicht sich selbst zu tödten, und in Folge der Rücksicht, die alle Päpste nehmen werden, daß nicht gegen päpstliche Entscheidungen, die zu philosophisch wären, etwa ein großer Theil des den alten Ordnungen und Einrichtungen treu gebliebenen Kirchenvolkes sich auflehne." Cacault wiederholt, man solle den Papst nicht zum Aeußersten treiben.

Er hatte so über ihn geschrieben, als Papst Pius ein Sechziger war;[1]) in den seitdem verflossenen funfzehn Jahren veränderte der alte Fürst seinen Charakter nicht mehr, aber er machte in Savona und nachher in Fontainebleau Erfahrungen, die ihm das Nachgeben in principiellen Fragen noch unmöglicher erscheinen lassen mußten, als früher. Er war nahe daran gewesen, persönlich zu Grunde zu gehen, weil er, von Napoleon und den französisch-gesinnten Cardinälen gedrängt, jene Grenze überschritten zu haben sich nicht leugnen konnte:[2]) erst als er seine Concessionen zurücknahm, athmete er wieder auf. Auch daß er so viel älter geworden, und daß der Augenblick, wo er vor einem höheren Richter von der Verwaltung seines verantwortungsvollen Amtes Rechenschaft ablegen sollte, ihm nach menschlichem Absehen sehr nahe war, konnte ihn nicht nachgiebiger, vielmehr den an sein Gewissen appellirenden Mahnungen der Zelanti nur zugänglicher machen. So war er noch zu Fontainebleau durch Cardinal Pacca überzeugt worden, daß es seine Pflicht sei, die Jesuiten wiederherzustellen, was am 7. August 1812 geschah.[3]) Der Orden war gestiftet, theils um den Protestantismus, und zwar im Sinne der katholischen Kirche als innerhalb ihrer entwickelte Häresie, zu bekämpfen, theils um Bischöfen wie Staatsgewalten gegenüber die absolute Papstmacht des Decretalrechtes geltend zu machen, beides mit den geistigen Mitteln und in den fortgeschrittenen

[1]) Er war am 14. August 1742 geboren.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 355 f. 263 f.
[3]) Die Bulle im Bullar. Rom. Contin. 13, 323.

Formen der jedesmaligen Gegenwart: seine Wiederherstellung — einerlei, was sonst ihr Grund war, — konnte nicht wohl ohne die Intention, daß der wiederauflebende Orden auf's Neue für seine alten Aufgaben arbeiten solle, und nicht anders als in dem Sinne geschehen, daß auch vom päpstlichen Hofe diese Ziele noch festgehalten wurden.

Und im Grunde verstand sich das von selbst. In dieser Selbstverständlichkeit liegt die, man möchte sagen, logische Macht, welche an der Curie den Strengergesinnten zufiel. Der Papst hat eine durchaus ideale Gewalt, darauf beruhend, daß die Idee, oder die Doctrin, welche ihr zu Grunde liegt, in weiten Kreisen anerkannt werde. Diese Doctrin hat in der Zeit der mittelalterlichen Herrlichkeit der Kirche eine Ausarbeitung erfahren, wie sie vollständiger und in sich zusammenhängender nicht gedacht werden kann, und ist dann in solcher Ausbildung für alle Folge im Corpus Iuris Canonici documentirt worden. Jener strengkirchliche Curialismus, indem er annimmt, daß dergestalt die göttliche Wahrheit selbst zum Ausdrucke gelangt, daß alle späteren Abweichungen hiervon Degenerirung, daß die beständige Aufgabe der Gläubigen sei, der Wahrheit wieder zu Ehren zu verhelfen, wendet sich nicht bloß an das menschlich-natürliche Moment, daß es den Päpsten in der That nahe liegt, sich mit dem Gedanken zu befreunden, Das sei das Richtige, was ihnen so unbemessene Macht zuspricht, sondern macht auch ein höheres Moment geltend. Der Papst überkommt seine Gewaltfülle nach katholischer Lehre vermöge göttlichen Auftrages, und jede ihm nach demselben zustehende amtliche Befugniß bedeutet zugleich eine amtliche Pflicht, die er zum Besten der ganzen Kirche als einen Theil ihrer gottgewollten Arbeit in und an der Welt zu übernehmen und zu üben habe. Von dieser Pflichtübung Nichts zu unterlassen, wird ihm also Sache des Gewissens; mit dem Aufgeben jeder Machtstellung muß er fürchten, sich einem Theile jenes Dienstes zu entziehen; und je pflichteifriger er daher ist, um so zugänglicher wird er den Anschauungen Derer sein können, die ihm mit der größeren Macht eine größere Pflicht zuweisen. So steht der Papst mit der strengen Curialpartei principiell auf einerlei Boden;

nur in Betreff der Opportunität zu ergreifender Einzelmaßregeln können sie auseinandergehen.

Hierin aber entzog sich auch Papst Pius VII nicht selten den Parteiansichten der Zelanti, und ging den Regungen seines unbefangenen Gemüthes oder den Rathschlägen Consalvi's nach, seines bewährten, trotz mancherlei persönlicher Verschiedenheit innerlich ihm geistesverwandten Freundes.

2. Deutsche Stimmungen und Entwürfe.

1814—1816.

Von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten hatten Bayern, wo noch immer Montgelas alleinherrschender Minister war, und Württemberg schon früher mit Rom über Concordate unterhandelt; Baden und Nassau hatten dies beabsichtigt;[1]) Preußen, Hannover, die beiden Hessen besaßen gleichfalls so viel katholische Unterthanen, daß eine Ordnung ihrer verfallenen Kirchenverhältnisse unumgänglich nöthig war; auch andere Staaten konnten an Concordatsunterhandlungen denken. Es versteht sich, daß der Versuch, die Träger solcher Gedanken unter den deutschen Staatsmännern zu nennen und zu gruppiren, an dieser Stelle nicht unternommen werden kann; so wenig, wie es hier die Aufgabe ist, von Stimmungen im deutschen Volke zu reden: nur einige allgemeine Bemerkungen seien gestattet.

Die Stellung der deutschen Regierungen zu der Frage, auf welche es hier ankam, war anders begründet, als die des römischen Hofes. Auf Seite dieses Hofes wurde Alles durch den Zweck, für welchen die Kirche lebte, bedingt: deren Aufgaben blieben immer dieselben, die Gedanken ihrer Bestrebungen waren nach den verschiedensten Seiten seit lange durchgearbeitet, viele Male im Einzelnen erprobt; der Curie konnte, was sie zu wollen hatte, fast niemals zweifelhaft werden; sie erwog nur, wie viel davon für jetzt, und wie es unter den obwaltenden Umständen geltend zu machen sei. Dagegen hatte die Staatsgewalt der Regierungen sich erst vor Kurzem aus der Landeshoheit entwickelt, die meisten ihrer Träger hatten sich bis vor kurzer Zeit

[1]) Oben Theil I. Seite 242 fg. 264 fg. 384. 394.

mit staatlichen Principienfragen kaum zu beschäftigen, sondern nur für Erhaltung, für nützlichen und würdigen Gebrauch wohlerworbener Einzelrechte in gegebenen Verhältnissen zu sorgen gehabt. Jetzt waren sie mit einem Male einer Mehrzahl principieller Staatsaufgaben gegenübergestellt, unter denen die Ordnung des Verhältnisses zur katholischen Kirche nur Eine ausmachte. Die einseitige Sicherheit der römischen Curie in Behandlung dieser Frage lag ihnen daher fern.

Dennoch waren sie keineswegs ohne bestimmte Anhaltspunkte darin und nicht ohne leitende Ideen.

Zuerst war ihnen gewiß, daß sie die canonistisch-curiale Weise, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche anzusehen, ablehnten; daß sie vielmehr grundsätzlich verlangten, sich in allen dasselbe betreffenden Punkten selbständig zu entscheiden: weder nach römisch-kirchlichen, noch etwa auch nach protestantisch-kirchlichen Principien; denn wie die bayrische Regierung von den römisch-katholischen, so hatten die protestantischen Landesobrigkeiten sich von ihren altlandeskirchlichen Gesichtspunkten unabhängig gemacht. Alle deutschen Staatsmänner, die hier mitzuwirken hatten, waren über diesen von jeder kirchlichen Bedingtheit unabhängigen autonomen Ausgangspunkt ihrer zu treffenden Maßnahmen sicher. Und es darf nicht gering angeschlagen werden, daß hierin die Natur der Sache auf ihrer Seite stand. Denn bei aller Unfertigkeit der augenblicklichen politischen Entwickelung waren sämmtliche deutsche Bundesstaaten doch nach Idee und Sachlage Staaten im heutigen Sinne des Wortes. Allerdings wurde das französische Muster, nach welchem man sich bei Einrichtung des modernen Staatswesens in der Rheinbundszeit gerichtet hatte, in Frankreich selbst gerade noch 1816 durch die introuvable Kammer in Frage gestellt, aber es war dann befestigt worden: wenige Wochen vor Eröffnung der deutschen Bundesversammlung wurde jene Kammer aufgelöst (5. September 1816), und man erwartete für Deutschland, wo von Carlsbader Congreßbedenken damals noch nicht die Rede war, eine ungestörte Verfassungsentwickelung. Mochte diese sich dem constitutionellen Vorbilde der französischen Charte anschließen, mochte sie sich mehr

ständisch gestalten, oder mochte sie noch andere und neue Wege gehen, immer lag in sämmtlichen bei der Verhandlung mit Rom in Betracht kommenden Staaten die Sache so, daß nach Aufhören des Reiches sie thatsächlich nicht umhin konnten, sich autonom zu organisiren. Von solchen modernen Staaten war, wie weiterhin berührt werden wird, nicht erfüllbar, was Rom verlangen mußte, wenn es mit seiner Meinung herausging.

Zweitens brachten die das Verhandeln mit Rom auf staatlicher Seite beeinflussenden Männer zu demselben naturrechtliche Ideen über das Verhältniß von Staat und Kirche hinzu, von denen die deutsche Jurisprudenz jener Zeit seit etwa einem Jahrhundert fast ohne Widerspruch beherrscht gewesen war; so daß sich unter ihnen kaum Einer befinden mochte, dessen Erwägungen darüber nicht durch das Entweder-Oder von Territorialismus oder Collegialismus bestimmt worden wären. Entweder sie gingen territorialistisch davon aus, daß die Freiheit des Einzelnen, seine religiöse Entwickelung äußerlich zu bethätigen, zu dem bei Abschluß des Staatsvertrages von den Staatsgenossen aufgegebenen und damit dem Staatswillen unterstellten Theile der Einzelfreiheit gehöre, der Staat also zugleich als Religionsgenossenschaft abgeschlossen, das religiöse Gesellschaftsleben unter dem staatlichen mitbegriffen sei: dann bestand das Verhältniß der Staatsgewalt zum Kirchenwesen darin, daß sie alles sogenannte Kirchliche als seinem Wesen nach Staatliches zu betrachten und zu versorgen hatte, daß die sogenannte Kirchendienerschaft in der That Staatsbeamtenschaft war, u. s. w.; daß endlich die Staatsgewalt es von ihrer Auffassung der jedesmaligen Forderungen des öffentlichen Wohles abhängen lassen mußte, wie sie ihr Versorgen in solchen Punkten betrieb. Oder die Staatsmänner gingen collegialistisch davon aus, daß die äußere Freiheit der religiösen Einzelentwickelung von den Staatsvertrag-Abschließenden beim Abschlusse reservirt, vom Staate also den Staatsgenossen als Freiheit gewährleistet sei: dann war die Kirche ein sich selbständig bewegender Privatverein, das Verhältniß der Staatsgewalt zu ihm das der vereinspolizeilichen Beaufsichtigung; diese hatte mit innerkirchlichen Angelegenheiten Nichts zu schaffen; die Aufrechthaltung der kirchlichen

Gesellschaftsordnung war Sache des Kirchenvereines selbst; wie weit aber in seinen Aufsichts- und Vorsichtsmaßregeln der Staat zu gehen habe, hing, nach der Natur alles Polizeilichen, von jedesmaligen Umständen ab; und so konnte es zwischen Collegialismus und Territorialismus Mittelstellungen und Uebergänge geben. Namentlich durch letztere Möglichkeit bestand eine völlige Scala denkbarer Auffassungen hinsichtlich der Inhaltsbestimmung des Verhältnisses zwischen Staatsgewalt und Kirche.

Drittens brachten jene Staatsmänner gallicanische, febronianische, josephinische Meinungen hinzu. Es ist in früheren Abschnitten dieses Buches berührt worden, wie bedeutend die Macht des Episcopalismus war, die sich bereits in den Jahren 1763 fg. durch den Erfolg der Schrift des Febronius in Deutschland bethätigte; wie diese Anschauung alsdann von der wiener, der bonner, mainzer, würzburger, freiburger, salzburger Schule wissenschaftlich vertreten wurde, hierbei eine nähere Verbindung mit dem Naturrechte einging, und so auch auf den protestantischen Universitäten aufgenommen seit Ende vorigen Jahrhunderts die so gut wie ausnahmslose Alleinherrschaft in der deutschen kirchenrechtlichen Literatur, um 1816 noch ungebrochen, behauptete; wie der Episcopalismus neben dieser seiner theoretischen Macht auch practisch die Schritte sowohl der vier deutschen Erzbischöfe gegen Rom, wie zum großen Theile die ihrer bischöflichen Gegner wider sie selbst bestimmte, die Verwaltungsgrundsätze sämmtlicher deutscher Ordinariate durchdrang, und namentlich in dem Kreise der dalbergisch-wessenbergischen Gesinnungsgenossen die einflußreichste Vertretung hatte. Wenn, wie es mit dieser Lehre damals geschah, eine Doctrin in der geistlichen Theorie und Praxis als die allein katholisch-wahre von allen Dächern gepredigt, wenn die Gegenlehre so, wie es mit der curialistischen damals in Deutschland der Fall war, allgemein als überwunden ausgerufen und verworfen wird, so kann man schon von Nichtgeistlichen, noch mehr aber von Protestanten nichts Anderes erwarten, als daß sie Dem Glauben schenken: namentlich wo es mit ihren eigenen Vorstellungen und Bestrebungen so übereinstimmt, wie der Episcopalismus mit denen der deutschen Regierungen. In diesem

Einflusse auf die staatsmännischen Anschauungen wurde er vorzugsweise wichtig. Auf kirchlicher Seite hatte er in der beginnenden Verhandlung keinen Platz; denn nicht mit seinen Anhängern, sondern mit eben derselben römischen Curie, zu welcher er in offnem Gegensatze, und von der er wiederholt verworfen war, sollte negociirt werden. Auf weltlicher Seite war er ein einflußreicher, wiewohl in Einer Beziehung nicht zuverlässiger Bundesgenosse, da auch er den Grundsatz, daß der göttliche Auftrag des Lehramtes nicht auf Wort- und Sacramentsverwaltung allein, sondern zugleich auf obrigkeitliches Regieren gehe, und den Grundsatz der Superiorität der geistlichen Seelsorgergewalt vertheidigte, aus diesen zwei Principien aber streng genommen nicht weniger als der Curialismus die Forderung der Selbständigkeit und ausschließlichen Geltung der kirchlichen Gesetzgebung in Kirchendingen hätte folgern müssen. Er beging eine Inconsequenz, wenn er nichtsdestoweniger auch dem Staate, weil derselbe das öffentliche Wohl zu versorgen habe, ein Gesetzgebungsrecht in Kirchenangelegenheiten zuschrieb. Allein das war kein Fehler. Oft genug sind dergleichen im öffentlichen Leben nicht ganz seltene Inconsequenzen nur eine Aeußerung dafür, daß man den Vordersatz selbst in Frage zu stellen anfängt; und so beruhte sie auch hier keineswegs bloß auf gallicanischer Tradition, oder auf dem Parteibedürfnisse der bei dem Kampfe gegen Rom brauchbaren Anlehnung an die Macht des Staates, sondern sie war in Vergleich mit der bisherigen kirchlichen Verkennung der Staatsautonomie ein innerer Fortschritt, einer von den Durchgangswidersprüchen, die zu weiterer Entwickelung treiben. Nur für die episcopalistische Parteistellung neben der mit Rom verhandelnden weltlichen Gewalt war diese Annahme eine schwache Seite; denn sie enthielt Keime zum Unfrieden auch zwischen den Episcopalisten und der Staatsgewalt. Für den Augenblick wurden diese die katholisch-kirchlichen Rathgeber der meisten Regierungen und bestimmten deren Vorstellungen von Dem, was katholisch-kirchliche Meinung sei: Kein deutscher protestantischer Staatsmann dachte, dem Wesen der römischen Kirche zu nahe zu treten, wenn er naturrechtlich-collegialistische Kategorieen auf sie anwendend

es als selbstverständlich betrachtete, daß die Gesammtheit der Katholiken eines Landes eine Religionsgesellschaft bilde, daß jede solche Gesellschaft unter Aufsicht des Staates durch ihre Bischöfe regiert werde, daß über sämmtliche derartige Religionsgesellschaften der Papst nur gewisse einzelne, bemessene Regierungsrechte besitze; keiner meinte der katholischen Kirche etwas ihr Widersprechendes zuzumuthen, wenn er ihre theilweise Leitung für den Staat beanspruchte; denn Eines wie das Andere war nach den Episcopalisten katholisch-kirchlich correct. Kein deutscher Staatsmann glaubte, Dergleichen sei in Rom nicht annehmbar, und jeder von ihnen verstand, wenn der römische Hof sich auf Ausgleichung der Diöcesangrenzen mit den Landesgrenzen einließ, Das als Annahme. So auch auf anderen Punkten. Die Mehrzahl der deutschen Regierungen war in den Lehrsätzen ihrer episcopalistischen Helfer so befangen, daß, indem sie sich anschickten mit der römischen Curie zu unterhandeln, sie den Inhalt und Zusammenhang der zu Rom angenommenen Meinungen, den Gedankengang, durch welchen die Unterhandlung von curialer Seite wirklich bedingt ward, so gut wie außer Acht ließen: sagten doch die Episcopalisten, daß es Alles ein überwundener Standpunkt sei. Für die Verhandlung konnte eine solche Unterschätzung nicht ohne Nachtheil bleiben.

Es griff hier ein bemerkenswerthes Moment der Gesinnung oder Stimmung jener Zeit ein. Heute leben wir in Kirche und Staat in einem Gegeneinander ausgebildeter, oder doch so weit in der Ausbildung fortgeschrittener Parteien, daß nur wenige Parteimänner vom Bedürfnisse der Alleinherrschaft so bestimmt sind, nicht anzuerkennen, wie auch die Gegenpartei von ihrem Standpunkte aus ein gewisses Recht habe. Es wird einem Besonnenen nicht einfallen, gegnerische Meinungen mit dem Vorurtheil bei Seite zu schieben, sie kommen, sei es als incorrect, sei es als unvernünftig, überhaupt nicht in Betracht: wir suchen vielmehr die auf sie gegründeten Bestrebungen unserer Gegner in ihrem Zusammenhange und in ihren Principien möglichst zu begreifen; wir machen einen Gegenstand sorgfältigen Studiums daraus. So aber war vor fünfzig und sechszig Jahren auch unter den Besonneneren nicht die herrschende Gesinnung: sie

waren weder so historisch, noch so objectiv gerichtet, wie wir es sind, sondern groß geworden unter der Herrschaft der Aufklärung und, soweit sie an der geistigen Arbeit der Nation selbständig theilnahmen, unter Einfluß der Philosophie Kants, lebten und webten sie in dem durch jene, wie durch diese bedingten subjectiv gerichteten Selbstbewußtsein ihrer Ueberzeugungen. Sich in Besitz nicht von Wahrheiten, sondern der Wahrheit glaubend nahmen sie an, daß anderer Meinung, als sie, vernünftigerweise nicht wohl Jemand sein könne. Sie hielten also auch nicht für nöthig, sich mit unvernünftigen, das ist mit den in ihr naturrechtliches System nicht passenden Anschauungen zu beschäftigen: daher auch mit den katholisch-kirchlichen Anschauungen nicht. Durch die Isolirtheit, in welcher katholische und protestantische Territorien noch bis vor einem Jahrzehend nebeneinanderbestanden hatten, und durch die Gewohnheit damaligen Lebens, sich in engen Kreisen einzuspinnen und zu genügen, konnte diese Sorglosigkeit nur befördert werden.

Viertens endlich brachten die Staatsmänner von 1816 eine Anzahl Einzelvorstellungen aus der staatskirchenrechtlichen Praxis, sei es einer eigenen, sei es aus der bekannt gewordenen Praxis katholischer Territorien, namentlich Oesterreichs und Frankreichs, zu den beginnenden Verhandlungen hinzu. Dies Element war für ihre Disposition bei denselben wichtig: denn wenn sie zuletzt auch einräumen mußten, daß Naturrecht und Episcopalsystem immerhin nur Theorie sei, so war in jener Praxis lebendiges Leben; und Dem, was Rom gegenüber auf Grund solcher Praxis verlangt ward, konnte wenigstens Das, daß es außerhalb kirchlicher Möglichkeit liege, von dort nicht entgegengestellt werden; denn es war etwas unleugbar Vorgekommenes, und hatte sich als möglich in der That bewährt. Allerdings waren in der territorialistischen Praxis der letzten dreißig Jahre viele Dinge vorgekommen, mit denen Rom wenig zufrieden gewesen war: die Regierungen hatten ihre sogenannte Kirchenpolizei von dem Grundsatze aus gehandhabt, daß es zu den Aufgaben des Staates gehöre, unter anderen Bedürfnissen seiner Angehörigen, für die er Sorge trug, auch für ihr religiöses Bedürfniß Sorge zu tragen, und daß, wenn dabei

zwar geboten sei, verschiedene Confessionen verschieden zu versorgen, ihnen auch zweckmäßig freie Bewegung zu gestatten, soweit nicht das Staatswohl darunter leide, die Cultusbeamten doch wesentlich Staatsbeamte seien. Wenn man das Maß solcher freien Bewegung etwa erweitert hatte, wie in Preußen, wo ein Nebeneinander verschiedener Confessionskirchen im Lande schon seit länger in bemerkenswerther Freiheit bestand[1]), so war es auf Grund collegialistischer Anschauung geschehen; jedoch war alsdann die collegialistische Vereinspolizei häufig als territorialistische Vereinsleitung geübt. Die gegenwärtige Schrift hat versucht, von solchen, die Voraussetzungen der unterhandelnden Staatsmänner auf das Wesentlichste bedingenden Erscheinungen der kirchlichen Praxis ein annäherndes Bild zu geben, dessen Einzelheiten hier nicht wiederholt werden sollen. Dagegen findet, wo es den Geist der Einrichtungen und Zustände jener Tage kurz resumirend zusammenzufassen gilt, eine Aeußerung von Johann Ludwig Klüber[2]) angemessenen Platz: diesem nicht wenigen deutschen Regierungskreisen verbundenen vollgültigen Zeugen ihrer Stimmungen, dessen gerade 1815 erschienenes Bundesstaatsrecht für eine Reihe von Jahren in der deutschen Publicistik eine Art Alleinherrschaft behauptet hat. Klübers Worte erinnern hin und wieder unmittelbar an früher erwähnte Regierungserlasse der nächstvergangenen Jahre. „Kirche", sagt er, „ist eine Gesellschaft, welche zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen und zu gemeinschaftlicher äußerer Gottesverehrung nach einem bestimmten Lehrbegriffe vereinigt ist." Sie „ist dem Staate untergeordnet," denn „aus dem natürlichen", das ist dem vom Naturrechte statuirten, „Verhältnisse zwischen Staat und Kirche fließt der Hauptsatz: eine Kirche ist nicht Staat im Staate. Als im Staatsgebiete . . . . . bestehende Gesellschaft mit eigenem Zwecke ist sie untergeordnet der Staatsgewalt." Zwar soll deren demgemäße Autorität über jede im Staatsgebiete befindliche Kirche nach Klüber nicht bloß durch „das Reich des Gewissens," wie die Territoria-

[1]) S. oben Theil 1. Seite 402 fg.
[2]) Staatsrecht des deutschen Bundes §. 506 u. §. 512 fg.

listen annahmen, sondern auch durch „die Socialgewalt" der Kirchengesellschaft begrenzt sein, was collegialistisch anklingt; aber „die Organisation dieser Socialgewalt" soll an den „natürlichen Bedingungen des Daseins der Kirche im Staate," also an der durch das Naturrecht ihr zugewiesenen Stellung, „nichts ändern" dürfen. Und wenn Klüber hinzufügt, der Umfang der kirchlichen Socialgewalt und ihr Verhältniß zu den leitenden Gewalten des Staats sei „gründlich dargestellt" — nicht etwa bloß für die protestantischen Kirchen, sondern allgemein, — in Artikel 28 der Augustana, so ergiebt sich, daß er dem Staate keineswegs bloß Vereinspolizei, sondern regierende Leitung der Kirchen zuschreibt. Völlig der damaligen Praxis gemäß wird die collegialistische Anlage territorialistisch ausgebildet.

Dieser Territorialismus gehörte dem verwerflichen staatlichen Allmachtsgefühle der Zeit an; in dem collegialistischen Elemente war etwas Gesundes. Denn jeder Staat, der im Lande mehr als eine Confessionskirche mit auch nur relativ gleichen Rechten anerkennt, wie das in den größern deutschen Staaten ausnahmslos der Fall war, und der es aufgiebt, die Kirchen als Staatsanstalten anzusehen, besitzt keine andere Möglichkeit sie zu behandeln, als daß er ihnen die Stellung nebeneinanderstehender Religionsgesellschaften zuweis't. Die protestantische Staatsregierung, wenn sie vor einer solchen Aufgabe stand, konnte nicht anders, als sich von ihren landeskirchlichen Ueberlieferungen, die katholische konnte nicht anders, als sich von ihrer überlieferten kirchlichen Abhängigkeit von Rom losmachen: eine wie die andere entwickelte von da an nothwendigerweise ein collegialistisches Staatskirchenrecht.

Man könnte versucht sein, zu meinen, innerhalb der Schranken dieses Collegialismus sei eine Verständigung mit Rom wohl möglich; denn die römisch-katholische Kirche selbst stellt sich als Gesinnungsverein dar; und warum sollte ihr nicht gewährt werden können, als einheitlicher, in jeden Einzelstaat nur mit einem Theile von sich hineinreichender Gesinnungsverein zu gelten?

Allein sie verlangt anerkannt zu werden als ein mit verschiedenen Staatsattributen, namentlich der Fähigkeit zur Erzeugung

staatsbindenden Rechtes ausgestatteter Gesinnungsverein: und diesem Verlangen zu genügen, vermag kein autonomer Staat. Denn innerhalb seines Gebietes kann er an höchster Stelle nur sich Staatsattribute zuerkennen; das Zugeständniß an eine Kirche, daß er rechtlich gehalten sei, von ihr erzeugtes Recht mit seinen Machtmitteln ohne Weiteres aufrechtzuerhalten, widerspricht dem Wesen seiner Autonomie. Vielmehr muß er derartige von der Kirche als Rechtsnorm characterisirte Vorschriften entweder prüfen dürfen, bevor er sie aufrechterhält, und nur so weit aufrechterhalten sollen, als er sie sich aneignet; oder er muß ihnen die Rechtsnatur dadurch geben, daß er der Kirche, wie anderen Corporationen, das Recht, sich autonomisch Statuten auszubilden, verleiht. Dem ersten Wege, dem des Placet, widersprach jedoch die Kirche formell; und der zweite konnte ihr nicht genügen, da sie keinerlei Autonomieprivilegien vom Staate wollte, sondern ein von ihm nicht abgeleitetes, selbständiges Gesetzgebungsrecht in Anspruch nahm. Sie konnte sich also die staatsrechtlichen Grenzen der Autonomie nicht gefallen lassen. Auch hätte der Staat immer bloß das innerhalb seines Gebiets befindliche Segment der katholischen Gesammtkirche als rechtserzeugenden Kirchenverein anerkennen können; sein Privilegium konnte nicht weiter reichen, als sein eigenes Gesetzgebungsrecht und als der Gedanke eines Selfgovernments reichte, das er innerhalb dieses Gebietes statuirt. Daß aber eine so begründete Autonomie des innerhalb der betreffenden Staatsgrenzen lebenden Theiles der katholischen Kirche etwas Anderes war, als was von dieser Kirche beansprucht wurde, bedarf keines Beweises.

Es hätte nur Einen Weg gegeben, diese Conflicte zu lösen. Wenn für Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung der Staat fernerweit keine weltliche Hülfe mehr leistete, vielmehr der Kirche ihre Ansprüche mit eigenen Mitteln durchzuführen überließ, wenn er also dem von ihr erzeugten „Rechte" zwar die Anerkennung als Recht versagte, aber der Kirche gestattete, es mittels ihrer kirchlichen Beherrschung der Gemüther unter ihren Genossen zu gesellschaftlicher Geltung zu bringen, wenn er sich hierbei nur die vereinspolizeiliche Beaufsichtigung und nöthigenfalls Be-

schränkung der Kräfte vorbehielt, welche die Kirche zu dem Zwecke in Thätigkeit setzte, so konnte er diese Kirche im Uebrigen für Das gelten lassen, als was sie sich geltend zu machen fähig war. Indeß dies Auskunftsmittel der Trennung zwischen Kirche und Staat, welches allerdings den römischen Theorieen nicht zusagen konnte, sagte damals auch dem Staate nicht zu, wie es ihm bis auf diesen Tag nicht völlig zusagt. Er hatte einerseits noch nicht genug Selbstgefühl dazu, andererseits aber noch ein sich überschätzendes Selbstgefühl. Nicht Selbstgefühl genug, um so wichtige Regierungseinflüsse, wie er sie durch seine bisherige Kirchenpolizei beherrscht hatte, aus der Hand geben zu wollen. Zu großes Selbstgefühl, indem bei der berechtigten Besorgniß, daß im Familienrechte, im Schul- und Unterrichtswesen die Auflösung des bisherigen Zusammengehens mit der Kirche Uebel, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen war, hervorrufen werde, er darüber sich täuschte, daß mit der Fortsetzung jenes Zusammengehens sich die Bewahrung seiner nothwendigen Selbständigkeit auf die Dauer nicht werde vereinigen lassen, und daß dies ein noch größeres Uebel war. — Immerhin half ihn täuschen der gute Glaube der Episcopalisten.

Mit solchen Dispositionen bereitete man die aufzunehmenden Unterhandlungen vor.

Es lag in der Sache, daß die Regierungen sich nicht im Voraus über dieselben äußerten; dagegen traten verschiedene private Verfassungsentwürfe für die deutsche katholische Kirche an die Oeffentlichkeit.

Schon aus dem Jahre 1813 existirte ein einigermaßen ausgearbeiteter, noch für den Rheinbund berechneter Concordatsplan in der wider den carlsruher Häberlin gerichteten, früher berührten Schrift von Frey „An die Souveraine der Rheinischen Conföderation über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten

eigene Landesbischöfe und eigene Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben.“ [1]) Frey als juristisches Mitglied der Vicariatsbehörde zu Bamberg, dort das Kirchenrecht lehrend und mit dessen Praxis aus eigener Erfahrung bekannt, war zwar Nichts weniger, als ein Mann der römischen Curie, vielmehr, wie fast alle damaligen Kirchenrechtslehrer, im Allgemeinen febronianischer Episcopalist, und demgemäß keineswegs abgeneigt, dem Staate großen kirchlichen Einfluß einzuräumen — wir sind ihm früher als Panegyriker von Dalberg's Frieden der Kirche begegnet [2]) —: allein wie er in Bayern lebend sich nicht im eigentlichen Bereiche der dalbergischen Primatialpläne und gegenüber einer ihnen abgeneigten Regierung befand, so hatte er als bamberger Vicariatsrath die der Kirche nachtheiligen Wirkungen der Politik des Ministers Montgelas zu lebhaft empfunden, um nicht jenem einseitig gesteigerten Staatseinflusse auf die Kirche, den Häberlin befürwortete, entgegen zu sein. Schon 1809 forderte er einige Selbständigkeit der Kirche; [3]) jetzt macht er seine Vorschläge indem er wider Häberlin denselben früheren Standpunkt vertritt, mit diesem aber auch eine angemessene Rücksicht auf Das zu verbinden bestrebt ist, was dem Staate gebühre.

Er geht von dem katholischen „Grundsatze“ aus, daß „alle Bischöfe und alle katholischen Christen dem Papste canonischen Gehorsam“ schulden, weis't darauf hin, daß die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Papalrechten bestritten sei, und will, daß nicht diese „Schuldistinction“, sondern eine „billige Uebereinkunft“ über die Rechte, welche dem Papste zustehen sollen, entscheide; er schlägt vor, sämmtliche bisher für päpstliche Reservatrechte angesehene Befugnisse dem Papste zuzusprechen, indeß unter Ausübungsmodificationen, durch welche den Erzbischöfen und Bischöfen mehr selbständiger Einfluß gesichert wird. Auch der Kreis der erzbischöflichen Rechte soll nach bisheriger Observanz bestimmt, Bisthümer aber sollen durch Zusammenwirken der Staats- und

[1]) S. oben Theil I Seite 390. Note 2. Der Concordatsplan findet sich S. 80 106 der Schrift.
[2]) S. oben Theil I. Seite 344 fg.
[3]) S. oben Theil I. Seite 376.

(päpstlichen) Kirchengewalt so viele errichtet und dem Reichsdeputationsschlusse §. 35. gemäß dotirt werden, „als für das Seelenheil der Gläubigen nothwendig erscheinen." Jeder Bischofssitz erhält ein Domcapitel, dessen Stärke der Bischof, mit Genehmigung der Staatsregierung, bestimmt, und dessen Mitglieder er, unter gleicher Genehmigung, ernennt; dies Capitel hat die gewöhnlichen Capitelbefugnisse und insbesondere das Recht der Bischofswahl, sofern nicht den Landesherren durch päpstliche, voraussichtlich nicht schwer zu gewinnende Concession das Nominationsrecht werde eingeräumt werden.[1] Bischof und Domcapitel sollen regierungscompetent in Allem sein, was geistlich und kirchlich ist; insbesondere soll der Bischof die Ehegerichtsbarkeit, das Recht, Pfarren zu errichten, zu trennen, zu vereinigen, sowie in der Regel, das heißt so oft kein Patronatrecht vorhanden ist, die Besetzung der Pfarrstellen haben. In diesen sämmtlichen Beziehungen wird die beanspruchte bischöfliche Stellung nach dem gemeinen Rechte, unter Zuhülfenahme der Analogie des französischen Rechtes, näher motivirt; letzteres Muster will Frey namentlich in Betreff der Pfarranstellungen in dem Punkte herangezogen wissen,[2] daß, um die Angestellten von sich abhängiger zu halten, der Bischof die Pfründen nur als Commenden, also nach Art der französischen Succursalen mit Amovibilität, vergeben soll; doch dürfe er in allen die Pfarren betreffenden Verfügungen nicht anders, als mit Staatsgenehmigung handeln. Er hat die Errichtung und die innere und äußere Regierung der Seminare, sowie die Aufsicht über sämmtlichen katholischen Religionsunterricht, besitzt über den Clerus, sowie bis auf einen gewissen Punkt auch über Laien, kirchliche Disciplinarjurisdiction. Das Kirchengut wird als privates Stiftungsvermögen angesehen, und unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Bischofs und des Staates verwaltet. Dieser erhält allenthalben das Recht der Approbation und des Veto. — Außerdem überweis't Frey dem Staate folgende Einwirkungen: Concilsschlüsse sollen seiner Einsicht und, wenn sie

[1] Am angef. Orte Seite 38.
[2] Am angef. Orte Seite 92. Note.

nicht lediglich dogmatischer Natur sind, seinem Placet, und päpstliche Erlasse sollen ausnahmslos diesem Placet unterliegen; ein National- oder Provincialconcilium soll ohne staatliche Erlaubniß nicht stattfinden; „über die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt führt der Staat die Aufsicht." Die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewaltbefugnisse sollen durch Uebereinkunft zwischen Staat und Bischof festgesetzt werden; wohingegen einseitige Staatsbestimmung darüber in der Art, wie dieselbe in den Organisationsedicten seit 1802 so vielfach versucht worden sei, nicht stattfinden dürfe: „in geistlichen Gegenständen ist die Vermuthung im Zweifel für die Rechte des Bischofs, in kirchlichen tritt Cumulation ein." Die Appellation wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt von ihr an den Staat wird anerkannt. Der Landesherr soll von Bischöfen und Pfarrern einen Eid auf die Verfassung fordern können.

Nicht ganz dieselben Gedanken wies ein von Dalberg ausgegangener Entwurf auf, der gegen Ende 1814, als der Congreß zu Wien bereits begonnen hatte und Wessenberg schon dort war, erschien: „Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, ein Beitrag zum künftigen Concordate."[1] Verfasser war derselbe G. L. K. Kopp, welcher in Dalbergs Interesse seit 1809 das Frankfurter Archiv für Kirchen- und Schulsachen redigirt hatte;[2] und seine Schrift sollte Wessenbergs, dessen „Deutsche Kirche" damals noch nicht erschienen war, Negociation unterstützen. Sie beginnt mit einer Erinnerung an Dalbergs Denkschrift über den Frieden der Kirche, giebt in dalbergischer Art dem Papste die Schuld, daß im Jahre 1804 die Concordatsverhandlung gescheitert sei, und nimmt hierauf, ganz wie Wessenberg, von dem Titel „Deutsche Kirche" Besitz,[3] als wäre die katholische Kirche die einzige in Deutschland: „in Cultur, Sprache, Gebräuchen einig muß Deutschland auch nur Eine Kirche ausmachen;" Ver-

[1] Frankfurt bei Andreä 1814. (92. S. 8).
[2] S. oben Th. I. Seite 340. Kopp's Autorschaft behauptet Meusel; Klüber nennt Kolborn als Verfasser; jedenfalls, sieht man, wurde die Schrift als inspirirte angesehen.
[3] S. Th. I. S. 456 fg.

schiedenheiten in der kirchlichen Organisation der deutschen Staaten würden Grund zu Reibungen und Eifersucht sein; „das ganze deutsche Kirchengebäude" soll daher „nur Eine Form erhalten." Als Die, von denen diese Neugestaltung auszugehen habe, nennt Kopp einerseits „Papst, Erzbischof" (Dalberg) „und Bischöfe," andererseits die deutschen Landesherren, von denen er wünscht, sie möchten dabei auf Bayern compromittiren; vielleicht in der Idee, daß auf solche Art Bayern von seinem wiederholt erkennbar gewesenen Streben nach einem Sonderconcordate, welcher Gedanke auch als beim Papste „vielleicht" vorhanden bezeichnet wird,[1]) am ehesten zurückgebracht werden könne. Die Gelegenheit müsse aber jetzt benutzt werden, nicht nur um zu bestimmen, wie die bischöflichen Rechte in jedem Staate ausgeübt werden sollen, sondern auch um endlich einmal die altstreitige Grenze zwischen bischöflicher und päpstlicher Amtsgewalt zu berichtigen. Die Frage war, was geschehen könne, falls Rom hierauf einzugehen etwa nicht bereit sei. Kopp antwortet:[2]) „Will Rom nicht mitwirken, eine den Zeitbedürfnissen angemessene Verfassung der deutschen Nationalkirche zu begründen, ... so mögen unsere Bischöfe oder ihre Organe", soll heißen die in den unbesetzten Diöcesen noch vorhandenen Domcapitel und Vicariate, „ihre Nachgiebigkeit und Schonung bis auf den Punkt bethätigen, wo das Kirchenwohl und die höheren Pflichten alle weiteren Gefälligkeiten untersagen. .... Sollten die römischen Forderungen auch diese letzte Grenzverrückung wollen, so tritt die unwandelbare Pflicht der Bischöfe ein, ihre ursprünglichen Rechte bei jedem Concordatsabschluß — mit oder ohne Rom — zu vertheidigen, und das Kirchengebäude nach ihren Kräften in jener Schönheit und Festigkeit herzustellen, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums gestanden hat. Die Emser Punctationen scheiterten am Zeitgeiste. Den reiferen Begriffen der Nation ist es vielleicht gegeben, sie zu verwirklichen, wenn nur die Erz- und Bischöfe in dem Geiste der damaligen Kirchenprälaten zu handeln verstehen."

[1]) S. oben Th. I. S. 482 fg. 488.
[2]) Am angef. Orte Seite 17.

Hier scheint Kopp bei Seite zu setzen, daß die Emser Punctationen am Geiste gerade auch „damaliger Kirchenprälaten" scheiterten. Die Schwierigkeiten von jetzt, meint er, seien zwar auch nicht gering; aber jedenfalls stehe von Wessenberg, der „als Bevollmächtigter des erzbischöflichen Stuhles von Regensburg in Wien wirke", alles Beste zu erwarten. — Was er Materielles durch den Deutschen Bund adoptirt wünscht, bringt er in Form eines kurzen Gesetzvorschlages mit Erläuterungen.[1]) Der Staat, oder der Bund, soll der Kirche „freie, ungehinderte, öffentliche Ausübung des katholischen Cultus", Eigenthumserwerbsfähigkeit der Kirchen „unter gewissen vom Staate abhängigen Modificationen", freie Selbstverwaltung des kirchlichen Eigenthums garantiren. Er erhält dagegen allgemeines Aufsichtsrecht, Nomination der Bischöfe, bei päpstlicher Confirmation derselben und bei gütlicher Unterhandlung, falls der Papst die Confirmation verweigert. Außerdem kommen in diesen Vorschlägen alte Emser Gedanken zu Wort: die Bischöfe sollen selbständig sein, der Papst wesentlich nur die auf Erhaltung der kirchlichen Einheit gehenden Rechte besitzen, wenn auch die Anerkennung einiger accidenteller Papstbefugnisse unverwerflich sei; der ihm zu leistende bischöfliche Treueid soll neu formulirt werden; ebenso findet sich in Betreff der Quinquennalen, der Ehesachen u. s. w. Wiederholung der Sätze von Ems. Ganz Deutschland soll, wie der Rheinbund es war, Ein Erzbisthum ausmachen, die Zahl der Bisthümer soll durch das Concordat festgestellt werden; jeder Bischof soll ein Capitel, das sein „wahres Presbyterium" werden müsse, und ein Seminar erhalten, in welches aber die künftigen Priester erst nach vorherigem zweijährigen Universitätsstudium eintreten.

Wessenbergs „Deutsche Kirche"[2]) stimmt mit dem Allen überein, und führt es nur mehr in's Einzelne aus. Daß sie die gleiche Tendenz hat, für Dalbergs Pläne zu wirken, versteht sich von selbst: als zu dem Zwecke Verhandelnde nimmt sie dieselben Parteien wie Kopp an; wobei sie nur den Vorschlag,

[1]) Am angef. Orte Seite 25 fg.
[2]) S. oben Theil I. Seite 460 fg. 475 fg.

staatlicherseits dabei auf Bayern zu compromittiren, zu Hervorhebung bloß einer ausgezeichneten Stellung Bayerns[1]) abschwächt, wohl aus dem Grunde weil, wenn man die Sache mit Erfolg in Wien betreiben wollte, Oesterreich nicht hinter Bayern zurückzustellen war. Wessenberg führt auch die Art näher aus, wie verhandelt werden solle: die „oberste Bundesbehörde" müsse den von Fachmännern, die sie dazu ernennt, ausgearbeiteten Concordatsentwurf genehmigen, und hierauf dem Papste „zur Beistimmung vorlegen und annehmlich machen;" er fügt nicht so ohne Umschweif, wie Kopp, hinzu, wenn der Papst nicht beistimmend annehme, so müsse man ohne ihn verfahren; aber daß, bei der ganzen Art, wie er den deutschen Episcopat selbständig und vor römischen Uebergriffen geschützt wissen will, er darin mit Kopp übereinstimme, unterliegt keinem Zweifel; der deutsche Primas ist für ihn ein genügender Stellvertreter des Papstes. — Die Anerkennung des Primas stellt er mehr, als Kopp, und unter ausführlicher Erklärung gegen Sonderconcordate, in den Vordergrund; faßt jenen dabei nicht bloß, wie Kopp, als Erzbischof, sondern als über den Erzbischöfen stehenden Kirchenregenten auf, und empfiehlt seine Nützlichkeit vom politischen Standpunkte. Auch „zur selbständigen angemessenen Dotation" für ihn, die Dalberg durch seine Verzichtleistung auf Frankfurt aus der Hand gegeben hatte, biete sich, sagt er,[2]) „gegenwärtig die schönste Gelegenheit dar, ohne daß sie irgend Einem der erleuchteten Souveraine des Deutschen Bundes zur Last fiele. Mainz ist wieder mit Deutschland vereinigt. Als deutsche Bundesfestung wird Mainz wahrscheinlich kaiserliche oder Bundes-Besatzung erhalten, und ist mithin keineswegs geeignet, der Souverainetät

[1]) Die Deutsche Kirche S. 24: Bayern habe „jetzt die angemessenste Stellung, auf das gesammte katholische Kirchenwesen in Deutschland durch sein Beispiel und auf dem Wege freundlicher Verhandlung wohlthätig einzuwirken. Bayern beherrscht den größten Theil der katholischen Völker Deutschlands. Es begreift die meisten Bisthümer in sich. Es ist im Besitze der herrlichsten Mittel der Cultur, der schönsten Bildungsanstalten, es ist eine aufstrebende Bewegung in den Kräften der Nation."

[2]) Deutsche Kirche Seite 23. Ueber Dalbergs Verzicht oben Theil I. Seite 334 fg. vgl. S. 308. Note.

irgend eines der mächtigen Häupter in Deutschland unterworfen zu werden. Der Natur der Sache, dem Interesse des ganzen Bundes, und sicher auch den Wünschen der Stadt Mainz, die wohl auch Berücksichtigung verdienen, würde am besten entsprochen, wenn der Sitz des Primas wieder nach Mainz verlegt, und ihm zur Dotation die Stadt, nebst den noch vorhandenen Besitzungen des Domcapitels zu Aschaffenburg", d. i. des alten Mainzer Capitels, „und allenfalls ein Antheil von dem noch disponiblen Rheinschifffahrtsoctroy eingeräumt würde. Sollte aber Mainz einer anderen Bestimmung vorbehalten sein, so wird noch immer unter mehreren Auskunftsmitteln die Auswahl offen bleiben. So könnte unter Anderem Regensburg zum Sitze des Primas sehr geeignet bleiben; zumal wenn diese Stadt zum Sitz der obersten Bundesbehörde ausersehen würde." Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke, Dalberg sei selbstverständlich der gesuchte Primas, und liegt Dalbergs Wunsch offen zu Grunde. — Welche Bisthümer in Deutschland bestehen sollen, will Wessenberg, unter zu erhoffender „Beistimmung" des Papstes, bundesseitig „festgesetzt" wissen, und fügt, auf diesem Punkte die Kopp'schen Eventualitäten näher ausführend, hinzu: „es wird im Einverständniß der Souveraine von der obersten Bundesbehörde ein besonderer Vertrag über die vollständige, den jetzigen Umständen und Verhältnissen angemessene Berichtigung der Diöcesangrenzen mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen werden. Einstweilen ist man übereingekommen", u. s. w. Das vom Bunde Beliebte, räth er, werde provisorisch eingeführt: lehne der Papst den proponirten Vertrag alsdann ab, so bleibe das Provisorium in Geltung. — Von Wessenbergs Vorschlägen über Domcapitel und Seminare, in die auch er die Schüler erst nach Vollendung einer gewissen Zeit freien Universitätsstudiums aufgenommen wissen wollte, über Dotationen und Bischofswahl ist schon die Rede gewesen.[1]) Er stimmt darin, wie auch in der Forderung, daß der bischöfliche Treueid gegen den Papst verändert werden müsse, mit Kopp überein. Der Landesherr

[1]) S. Th. I. Seite 457. 461 f.

soll, ähnlich wie in Frankreich, einen Treueid von Bischöfen und Pfarrern fordern können, soll Domcapitel und Pfarren auf bischöflichen Dreiervorschlag besetzen, während die Anstellung der Seminardirigenten und Lehrer unter Staatsgenehmigung durch den Bischof geschehen soll. Pfarren zu errichten und zu verändern ist für Landesherrn und Bischof ein gemeinsames Geschäft. Das Placet hat der Staat nur dem Papste, nicht den Bischöfen gegenüber; nichtsdestoweniger sollen diese den Entwurf ihrer Hirtenbriefe der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen. Die kirchliche Vermögensverwaltung soll selbständig sein, die Aufsicht darüber vom Staate und Bischofe gemeinschaftlich geführt werden. Dem Bischofe wird Aufsicht und Disciplin über den Clerus, Disciplin, wiewohl ohne bürgerlichen Effect, auch über Laien vindicirt.

Wie diese Kopp-Wessenbergischen Formulirungen der Pläne Dalbergs sich von den Ideen des Entwurfes von Frey unterscheiden, ist im Allgemeinen klar, und bedarf keiner Ausführung im Einzelnen. Frey nahm das Wort zur Vertheidigung seines Entwurfes, indem er „Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zur Organisation der Deutschen Kirche, ein Beitrag zum künftigen Concordate" veröffentlichte.[1]) Er wendet sich, obwohl er nur die Schrift von Kopp nennt, nicht weniger gegen Wessenberg, als gegen diesen: im Wesentlichen wiederholt er seine früheren Sätze; indeß bereits nicht ohne Spuren einiger Hinneigung nach den Oratoren und dem Cardinalstaatssecretair Consalvi zu. So erklärt er z. B. den Papst jetzt für der Strenge nach berechtigt, die Zurückgabe des ganzen in Deutschland säcularisirten Kirchengutes zu fordern; wiewohl er hinzufügt, es habe damit thatsächlich keine Gefahr. Nach canonischem Rechte war diese Befügniß allerdings vorhanden; aber doch jetzt nicht mehr, als zwei Jahre früher, wo sie von Frey nicht so hervorgehoben worden war.

Bedeutender sind zwei im Jahre 1816, wiederum beide anonym, erschienene Schriften wessenbergischer Freunde.

[1]) Erschienen „Germanien 1815." (180. S. 8). Daß Frey der Verfasser sei, bestätigt Meusel: auch ist es nach dem Inhalte nicht zu verkennen.

Die erste ist von dem im Vorhergehenden mehrfach erwähnten Württemberger Werkmeister, geistlichem Mitgliede des stuttgarter katholischen Kirchenrathes: „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche im deutschen Staatenbunde; gedruckt im deutschen Vaterlande 1816."[1]) Sie ist in späterer Zeit von besonderem Einflusse gewesen. Nachdem sie in der Vorrede die Absicht ausgesprochen hat, sich an die Schriften von Wessenberg und Kopp als „patriotischer unmaßgeblicher Vorschlag" anzuschließen, erklärt sie, um nicht den „empfindsamen Theil der Zeitgenossen" mit Staunen und Abscheu zu erfüllen, wolle sie nicht nochmals darauf zurückkommen, wie in den Jahren 1803 und den folgenden die Säcularisation durchgeführt worden sei; es sei genug, zu sagen, daß die deutsche Kirche, um „nach reinen und durch Aufklärung unseres Zeitalters geläuterten Principien wiederaufblühen zu können", auf die im Reichsdeputationshauptschlusse zugesagte Dotation noch immer warte: wobei Werkmeister über den Punkt, daß die Dotation in Grundstücken geschehen müsse, und über den polizeilichen Nutzen der Kirche für den Staat die wessenbergischen Sätze wiederholt. Dann aber, meint er, bedürfe die deutsche Kirche, um aufzublühen, des Schutzes gegen die Uebergriffe Roms: sie habe jetzt „eine heitre, auf die reinen Grundsätze des ehrwürdigen Alterthums und des an Kenntnissen und Erfahrungen fortgerückten Zeitalters erbaute Organisation nöthig, sie muß gegen römische Anmaßungen in integrum restituirt werden." Eines Concordates mit Rom bedürfe es dazu nicht: es genüge, daß die Staaten für die Existenz der katholischen Kirche in ihren Gebieten Bedingungen festsetzen, und diese dem Papste „zur Annahme übergeben" lassen. Wessenberg sagte: sie müßten „dem Papste zur Beistimmung vorgelegt und annehmlich gemacht" werden. „Es ist die Absicht meines Entwurfes", fährt Werkmeister fort, „zu zeigen, wie die deutsche

[1]) Karlsruhe bei Braun. Ueber ihren Einfluß auf die Frankfurter Pläne von 1818 und auf die Verordnung der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 s. Longner, Gesch. der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 319. 323 fg. Ueber Werkmeister s. oben Th. I. S. 262 fg. vgl. 255.

Kirche ihre alten Rechte wiedererhalten, und an den Staat, im Gegensatze mit Rom, fester und freundlicher angeknüpft werden kann." In diesem von ihm empfohlenen Staatsanschlusse liegt der Punkt, in welchem Werkmeister von Wessenberg abweicht: der stuttgarter Kirchenrath war mit dem constanzer Generalvicar mehr als ein Mal auch practisch darüber in Differenz gewesen. Im Gegensatze gegen Rom einig gingen die Freunde in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staate auseinander: Werkmeister fordert, wie Wessenberg, für die katholische Kirche öffentliches Religionsexercitium und feste, unter Staatsaufsicht selbständig zu verwaltende Dotation; aber es hat sich schon früher gezeigt,[1]) wie weit er es ausdehnt, wenn er sagt, der Geistliche stehe unter den Staatsgesetzen; und hierin hat er seine alte Ansicht nicht geändert. Bei Besprechung der Rechte des Papstes und der Bischöfe wiederholt er die Sätze von Ems: der Papst stehe unter dem Concilium, er solle nur die „zu Erhaltung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre wesentlichen" Befugnisse haben, und auch diese niemals so, daß die Bischöfe dadurch in der „freien und ausschließlichen Ausübung ihrer bischöflichen Rechte gestört werden" könnten. Andererseits „kommt dem Staate das Ernennungsrecht der Bischöfe zu;" dem Papste nur das Recht, die Ernannten, und zwar ohne Annaten oder Palliengelder, zu bestätigen. Jeder Staat solle, soviel möglich, seinen eigenen Bischof haben; ist dies Einer, so steht er unmittelbar unter Rom, sind es Mehrere, so könne der Staat auch einen Erzbischof für seine Bischöfe besitzen: in solchem Falle hat für dieselben nicht der Papst, sondern dieser Metropolit den Informativproceß und das Confirmationsrecht. In Betreff der Treueide gegenüber dem Papste und dem Landesherrn wiederholt Werkmeister Wessenbergs Sätze. Römische Quinquennalfacultäten sollen überhaupt nicht, Verkehr der Bischöfe mit Rom soll nur durch den Staat oder doch unter Staatseinsicht stattfinden. Das Placet wird dem Staate nicht bloß für päpstliche Verordnungen, sondern auch für

[1]) S. oben Th. I. Seite 264.

die Erlasse der Concilien, der Erzbischöfe, der Bischöfe vindicirt. Die Unabhängigkeit der letzteren vom Papste soll sich unter Anderem darin äußern, daß der Bischof Ordensgelübde u. dgl. seinerseits aufheben könne. Er hat ein Domcapitel, dessen Mitglieder, ein Seminar, dessen Regens und Professoren vom Staate ernannt werden: gegenüber den Staatsanstellungen an den theologischen Lehranstalten stehen ihm nur Vorstellungen zu; die kirchlichen Lehrbücher unterliegen der Genehmigung des Staates. Die Landdechanten ernennt der Staat, die Pfarrer ernennt er in der Regel; und wo er sie nicht ernennt, da können doch nur solche Candidaten als Pfarrer angestellt werden, von denen eine theologische Staatsprüfung, das altbestrittene würitembergische Concursexamen, glücklich bestanden worden ist. Die Vereidigung der Geistlichen als solcher darf nicht anders als mit Staatsgenehmigung geschehen; die bei der Vereidigung abzulegende Confessio Fidei soll „von ultramontanischen Grundsätzen" gereinigt werden. Die Ehegerichtsbarkeit gebührt dem Staate, Ehescheidung ist unter Umständen erlaubt, der Cölibat ist allmälig abzuschaffen, u. s. w. f. — Auf Grund solcher postulirten Abhängigkeit der Kirche vom Staate ist dann Werkmeister auch in Betreff des Primates nicht Einer Meinung mit Wessenberg; denn ein Staat, der seine Bischöfe von sich abhängig halten will, kann sie nicht von einem auswärtigen Primas abhängig wünschen. Werkmeister geht daher die in der wessenbergischen Schrift für den Primat geltend gemachten Gründe einzeln durch, beantwortet jeden ablehnend, und schließt: helfen gegen Rom könne ein deutscher Primas der deutschen Kirche immer nur mittels Anlehnung an den Staat, das werde aber jeder Einzelbischof ebensogut vermögen. Auch bleibe denkbar, der deutsche Primas könnte einmal selbst ultramontan sein; dann wäre jeder sonst etwa mögliche Nutzen der Einrichtung durch diesen Schaden definitiv überwogen. Dergleichen antiprimatische Ideen machen, daß Werkmeister, wenn auch sonst Mann der Partei, doch als eigentlich dalbergischer Wortführer nicht characterisirt werden kann.

Vollständiger stimmt der zweite im Jahre 1816 auftretende wessenbergische Freund, der nassauische Kirchen- und Schulrath

Koch,[1]) mit Wessenberg überein in seiner „Kirchenrechtlichen Untersuchung über die Grundlagen der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland, von einem katholischen Rechtsgelehrten."[2]) Nur die deutschen Katholiken selbst, meint er, können sich die richtige Kirchenverfassung geben: aller fremde Einfluß müsse davon fern gehalten, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat müsse allein durch die Bischöfe und die Landesherren verglichen werden: dem Papste gebühre Nichts, als eine Vermittlerrolle dabei. Denn die Kirche, der Begriff rechtlich genommen, sei eine mit bestimmten wohlerworbenen Rechten[3]) im Staate „recipirte Gesellschaft;" es gebe daher erstlich so viele katholische deutsche Kirchen als es deutsche Staaten giebt, Eine katholische Kirche existire nur in dem juristisch nicht in Betracht kommenden Sinne der Glaubensgemeinschaft, und nur in diesem Sinne bestehe eine Competenz des römischen Hofes. Doch sei wegen der geschichtlichen Sachlage, die von Koch nur kurz berührt wird, wünschenswerth, bei der nöthigen Neugestaltung der katholischen Kirche für Deutschland nicht jenen Rechtsbegriff allein zu Grunde zu legen, sondern im Anschluß an die Bundesgemeinschaft des deutschen Volkes Eine deutsche Nationalkirche zu gestalten. Zu dem Ende[4]) könne ein deutscher Patriarchal- oder Primatialstuhl sammt Capitel errichtet, und die deutsche Kirche unter dem deutschen Patriarchen oder Primas organisirt werden. Sein Capitel oder Presbyterium soll aus so viel Mitgliedern bestehen, als es in Deutschland Erz- und Bisthümer geben werde, und jeder deutsche Erz- und Bischof soll, mit Genehmigung seines Landesherrn, aus den Mitgliedern seines eigenen Capitels eines in dies Centralcapitel ernennen. Letzteres bilde dergestalt, unter dem Vorsitze des Patriarchen und der Vicepräsidialleitung eines Dechanten, eine beständige deutsche Nationalsynode, ausgestattet mit dem „reellen Wirkungskreise der alten Synoden", also eine beständige kirchliche Gesetzgebungscommission, die fortdauernde

[1]) S. oben Theil I. Seite 395.
[2]) Frankfurt bei Andreä 1816. (VIII. und 136. S. 8).
[3]) Koch zählt sie auf: S. 18 fg. der Schrift.
[4]) Am angef. Orte Seite 30 fg.

Congregatio rituum, u. s. w. f.; kurz den Sitz der deutschen Kirchenregierung, anstatt und mehr als anstatt des Papstes. Diese Regierung soll auch dotirt werden. Koch schreibt es nicht der Schuld Dalbergs, sondern den „Zeitereignissen" zu, daß das im Jahre 1803 der deutschen Kirche noch gebliebene Fürstenthum verloren worden; und beantragt, auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe gestützt, die Restitution. Dazu werde am besten „ein überrheinisches Fürstenthum" zu verwenden sein, das dem Patriarchen auch Sitz und Stimme auf dem Bundestage schaffte; erscheine das jedoch nicht ausführbar, so könne der Patriarchalsitz in einer freien Bundesstadt, z. B. in Frankfurt, oder in einer, die dazu erhoben würde, z. B. in Mainz oder in Speyer, Platz finden; oder — wenn auch Speyer und Mainz souverainen Fürsten gehören sollen — der Sitz sammt allen seinen Gütern und Rechten würde unter den unmittelbaren Schutz des Bundestags gestellt. Der Patriarch würde zu wählen sein von seinem Capitel, im Beisein von Abgeordneten des Bundestages, aus den deutschen Erz- und Bischöfen, für deren eigene Anstellung von Koch Wessenbergs Idee des Capitelvorschlags dreier Candidaten zur Auswahl an den Landesherrn recipirt wird.[1]) Nur ein deutscher Prinz könnte auch ohne schon deutscher Bischof zu sein gewählt werden;[2]) aber nicht mehr als zwei Mal nach einander aus demselben fürstlichen Hause. Ein Gewählter letzterer Art bedürfte noch der päpstlichen Bestätigung; hingegen wer schon deutscher Bischof oder Erzbischof ist, habe dieselbe nicht nöthig. — So wenn man die Primatialverfassung belieben werde. Vielleicht aber, fährt Koch fort, werden manche Bundesstaaten vorziehen, ihre Territorialkirchen in hierarchisch-rechtliche Verbindung mit anderen solchen Kirchen nicht treten zu lassen; wozu sie, wenn sie nur deren Verbindung mit dem Papste offen halten,

[1]) Am angef. Orte Seite 114.
[2]) Koch nennt diesen Fall, daß der Primas nicht aus der Zahl der deutschen Erz- und Bischöfe genommen würde, „Postulation", und verwendet den Ausdruck nur im Sinn dieser Ausnahme von der gewöhnlichen Wahlregel; Postulation im sonst gebräuchlichen Sinne des Wortes soll nach seiner Meinung überhaupt nicht mehr stattfinden: Seite 76.

völlig befugt sind. In dem Falle wäre indeß wenigstens die Metropolitanverfassung zu erhalten, und es würde alsdann dreierlei Staaten geben: solche in denen so viel Bischöfe aufgestellt werden können, als zur Bildung einer Kirchenprovinz erforderlich sind — Koch verlangt mindestens vier Bischöfe dazu —, solche Staaten in denen zwar keine kirchliche Provinz, aber doch ein volles Bisthum errichtet werden könne, und solche in denen es so wenig Katholiken gebe, daß nicht einmal ein Bisthum daselbst errichtet zu werden vermag. — Nachdem für alle drei Arten von Staaten Vorschläge gemacht sind, geht Koch zu der Frage über, wer „zu Errichtung der Provinzen und Diöcesen mitzuwirken" haben werde, und ist der Meinung, ihre Grenzen zu bestimmen sei, als ein Punkt von rechtlicher Natur, ausschließliche Sache des Landesherrn; doch müsse er dabei die betreffenden Bischöfe, oder wo Bischöfe nicht mehr vorhanden seien die Domcapitel und Vicariate hören. Die päpstlichen Rechte, welche Koch febronianisch characterisirt, will er nicht geschmälert wissen, meint aber,[1]) sie seien insgesammt nicht wesentliche Rechte, unterliegen daher immer von Neuem landesherrlicher Beurtheilung, und können vom Landesherrn dem Papste allezeit entzogen werden. — Nach dem Allen denkt er sich die Ausführung seiner Propositionen[2]) so, daß zunächst über das Maß dieser Ausführung der Bundestag berathe und beschließe, hierauf aber die Ernennung einer Sachverständigendeputation seitens der Landesherren veranlasse, in welcher der entsprechende Plan im Einzelnen auszuarbeiten sei. In dieser Deputation können die aus der Reichszeit noch vorhandenen deutschen Bischöfe sich vertreten lassen. Mit dem Resultate der Deputationsarbeit soll zuletzt so, wie von Wessenberg in seiner „Deutschen Kirche" vorgeschlagen war, mit oder eventuell ohne Papst verfahren werden. Koch macht sich gefaßt, man werde ohne den Papst verfahren müssen. Wessenbergs Einfluß ist in dieser Schrift eines ehemaligen dalbergischen Dieners auch sonst an mehr als einer Stelle greifbar.

[1]) Am angef. Orte Seite 94.
[2]) Am angef. Orte Seite 95 fg.

Noch in einer dritten anonymen Schrift aus dem Jahre 1816 werden dieselben Pläne behandelt: „Palingenesia oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt nach ihres Stifters Jesu Geiste, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staates und der Kirche; mit einem Entwurfe zur künftigen Organisation der deutschen Kirche."[1]) Nach einer Einleitung, welche den durch die Säcularisation verschuldeten Zustand vollständiger Zerrüttung der „bis dahin bestandenen Kirchenverfassung" historisch darlegt, bringt der Verfasser über eine Reihe von Punkten — Papst, Patriarchen, Exarchen, Metropoliten, Bischöfe, päpstliche die Bischofsgewalt beschränkende Verordnungen, Mönche, Cölibat, der abgeschafft werden soll, Ehesachen, Kirchengut, das als Privatvermögen characterisirt wird, — ähnliche Sätze, wie sie bei Kopp, Wessenberg, Werkmeister, Koch vorkommen; im Allgemeinen mit einer Neigung für Unabhängigstellung der Kirche. Der kirchliche Einfluß der Staatsgewalt soll beschränkt, z. B. für Besetzung der Bischofsstühle freie Capitelwahl garantirt werden; auch die Pfarranstellungen sollen beim Bischofe sein, denn daraus, daß der Pfarrer allerdings auch Staatsbeamter sei, könne die staatliche Besetzung der Pfarrstellen nicht abgeleitet werden. Die Resultate der Auseinandersetzung werden zuletzt zu einem „Entwurfe zur künftigen Organisation der deutschen Kirche" zusammengefaßt, welcher damit beginnt, des Papstes Befugnisse in Deutschland febronianisch zu formuliren, und hierauf „von dem Erzbischofe oder Patriarchen Germaniens" handelt. „In Germanien", sagt er, „und zwar in einer freien Stadt wird ein Erzbischof oder Exarch sein", mit seinem ihn zu wählen berechtigten Capitel. „Der neugewählte und confirmirte Erzbischof leistet seinen Eid dem Papste und Landesoberhaupte." Man fragt billig, soll der Erzbischof dem Senate der freien Stadt, oder soll er jeder deutschen Einzelregierung schwören? Nachträglich erst, als Obiges schon gedruckt war, ist dem Verfasser plausibel geworden, es sei besser, der Erzbischof werde selbst Landes-

[1]) Frankfurt bei Jäger 1816 (XVI und 127. S. 8).

oberhaupt: in der nach Schluß des Buches[1]) hinzugefügten Einleitung spricht er den Wunsch oder die Erwartung aus, daß die Mächte, welche in Paris die heilige Allianz geschlossen und derselben beizutreten aufgefordert haben, den „beraubten" Primas in sein Land wiedereinsetzen, und „der katholischen deutschen Nationalkirche in ihrem Primaten und Oberhaupte nach dem Reichsdeputationshauptschluß einen Landesantheil von den jenseits des Rheines eroberten Besitzungen .... wieder zurückgeben und diesem Primaten eine Stelle unter den deutschen Bundesfürsten einräumen" werden, „um auch die Katholiken den durch ihre Fürsten auf dem Bundestage vertretenen Protestanten gleichzustellen, und sie in ihren Religionsangelegenheiten durch ihren Primaten vertreten zu lassen." Diese einleitende Aeußerung differirt von der älteren des „Entwurfes" noch in einem anderen Punkte: der Entwurf will einen künftigen Primaten, die Einleitung spricht von einem schon gegenwärtigen; und dieser gegenwärtige ist Dalberg. Auch hier also das bei anderen seiner Anhänger ähnlich hervortretende Quid pro Quo. — Nächst dem Erzbischofe bespricht der Entwurf die Bischöfe: „In jeder deutschen Provinz werden so viel Bisthümer errichtet, als für der Gläubigen Seelenheil nothwendig scheinen", sagt er wörtlich nach Frey. Dann berührt er andere Punkte, auf die es nicht weiter ankommt. Denn das Ganze ist, wie ohne selbständige Gedanken, so ohne selbständige Bedeutung; lockere Arbeit. Der Verfasser ist überzeugt,[2]) die Ausführung seines Entwurfes „würde wenig Wünschenswerthes übrig lassen", und versteht darunter, daß sie allgemein befriedigen werde: aber anscheinend mangelt es ihm, indem er seinem Plane dies Zeugniß ausstellt, an sachkundigem Ueberblick.[3])

[1]) Wie aus den besonderen (lateinischen) Seitenzahlen hervorgeht. S. daselbst S. XV fg.

[2]) Einleitung Seite XV.

[3]) Einzelnes in der Schrift könnte zu der Vermuthung veranlassen, sie stamme nicht aus katholischer, sondern aus der Feder des als Rationalisten und der Magie Beflissenen nicht unbekannten hessendarmstädtischen Kirchenrathes und Pfarrers K. G. Horst her; obwohl die Vermuthung andere Momente gegen sich hat.

Viel bedeutsamer ist eine gleichzeitige litterarische Aeußerung Johann Ludwig Klübers. Er hatte als sachkundiger Rath die badische Congreßgesandtschaft nach Wien begleitet, in dieser Eigenschaft die Herausgabe der Acten des Congresses begonnen, und publicirte zu Anfang 1816 seine „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses" u. s. w.[1]) Die achte von den in dieser Schrift gegebenen Uebersichten zu Wien verlaufener Einzelverhandlungen beschäftigt sich mit der Verhandlung über „Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche", und läuft in folgende Sätze aus:[2]) „Noch scheint der römische Hof in seinen canonischen Grundsätzen eine Reihe von Jahrhunderten (vielleicht ein Jahrtausend!) zurückzustehen. Möge derselbe bei den Schritten, die er in Absicht auf den künftigen Zustand der deutschen katholischen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun! Solche würden eher eine Spaltung veranlassen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Einrichtung erzielt werden kann. Auf jeden Fall würde diesem Hofe die alte Politik des divide et impera mittels abgesonderter Unterhandlungen mit einzelnen deutschen Staaten fernerhin ebensowenig gelingen, als ein Versuch, die deutsche Kirche in den bevorstehenden Unterhandlungen und Concordaten ganz allein vertreten, und für dieselbe einseitig pacisciren zu wollen. Die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten stehe auf der einen, der Erzbischof" — Dalberg —, „die sämmtlichen Bischöfe und Vicariate Deutschlands, als Stellvertreter der deutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papste auf der anderen Seite! Doch auch dann würde das große Werk der neuen katholischen Kircheneinrichtung in Deutschland mit glücklichem Erfolge schwerlich betrieben werden, wenn nicht (unter wesentlichem, wohlthätigem Einfluß und mit kräftiger Einwirkung der deutschen Regenten) wenige, gemäßigte, von reiner Menschenliebe beseelte, helldenkende Männer von dem Erzbischofe, von sämmtlichen Bischöfen und Vicariaten dazu auserwählt und bevollmächtigt

[1]) Frankfurt a. M. bei Andreä 1816. Die Vorrede ist vom 29. Januar, damals begann der Druck.

[2]) Seite 454 fg.

werden, Vorbereitung zu treffen und Entwürfe auszuarbeiten, welche das ehrwürdige Gepräge des Alterthums tragen müßten. Aber auch dann müßte man mit fester Entschlossenheit auf den nicht unwahrscheinlichen Fall sich gefaßt machen, daß die römische Curie beharrlich sich weigerte, zu Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der deutschen Kirche offen, ohne allen Rückhalt und in gehöriger Form mitzuwirken. Für diesen Fall beharrlicher Weigerung würde die katholische Kirche Deutschlands zu rechtlicher Selbständigkeit sich zu erheben wissen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch wesentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu besorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenrecht geboten würde, wenn dringende Vorstellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit bei dem heiligen Stuhle ihre Wirkung verfehlt hätten. Die Bischöfe würden sich dann der ersten (glücklichen) Zeiten des Christenthums und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sich zu ermannen, und die Pflicht zu erkennen wissen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen, und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, wäre es auch mit Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs. Sie würden bei einem pflichtmäßigen Bestreben dieser Art auf kräftige Unterstützung durch den weltlichen Arm mit Zuversicht rechnen dürfen."

Das Alles ist eine Wiederholung von Meinungen Wessenbergs. Wir haben seinen Einfluß auch sonst in ähnlicher Art gesehen; hier zeigt er sich der Sache nach besonders bedeutsam, da durch Klüber eine große und für die Weiterentwickelung dieser Verhältnisse einflußreiche Partei repräsentirt war. Man sieht, auf welche Bundesgenossen Wessenberg rechnen durfte.

Was noch gleichfalls im Jahre 1816 der Göttinger Planck zu Artikel 16. der Bundesacte und was im Anfange des Jahres 1817 Paulus in Heidelberg über die katholische Verfassungsfrage schrieben, [1]) bedeutet wenig. Die 1816 begonnene „Sammlung

[1]) J. G. Planck, Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Partei in Deutschland, und einige besondere zum Theil von dem deutschen Bundestage darüber zu erwartende Bestimmungen. Betrachtungen und Wünsche. Hannover 1816. Paulus, Neuere Verhältnisse des päpstlichen und des deutschen Katholicismus gegeneinander. Heidelberger Jahrbücher X. Nr. 15 fg. Combinirte Anzeige verschiedener Schriften, von denen die ausführlicher besprochenen für die vorliegende Frage nicht wichtig sind; auf erneute Empfehlung von Fr. Berg's Kritik des natürlichen Kirchenrechtes (oben Theil 1. S. 376) hinauslaufend.

aller jener Schriften, welche über die Einrichtung und Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland und das mit dem Papste zu errichtende Concordat bisher erschienen sind, mit unparteiischen Anmerkungen" ist über das erste Heft [1]) nicht hinausgekommen. Es enthält nach einer Vorrede, die auf den Freiburger Sauter als Herausgeber schließen läßt, Dalbergs Denkschrift über den Frieden der Kirche u. s. w., die kirchenrechtliche Untersuchung von Koch, beide früher besprochen, [2]) und die sogenannte „Addresse der katholischen Religion an die erlauchtesten Botschafter und Gesandten des Bundestages u. s. w.", ein leeres Schriftstück. Auch die beigegebenen Anmerkungen sind ohne Inhalt.

[1]) Sigmaringen in der Hofbuchdruckerei, oder auch Freiburg bei Herder. Außer dem im Text genannten Inhalte hat das Heft auch einen Anhang, der die Schweiz betrifft.

[2]) S. Theil 1. Seite 332 fg. 343 und oben S. 45 fg.

3. Wessenberg und seine Gegner.

1816—1818.

Als die Bundesversammlung zu Frankfurt ihre Arbeiten aufnahm, lagen die im vorigen Abschnitte besprochenen Schriften, durch welche sie beeinflußt werden sollte, schon vor. Wessenberg aber war auch noch anders als durch Abfassung oder Anregung derartiger öffentlicher Besprechungen thätig gewesen.

Wir haben gesehen, wie er nach hervorragender Exhibition im Constanzer Generalvicariate als Dalbergs Abgeordneter für dessen kirchliche Verfassungspläne am Wiener Congresse gewirkt hatte.[1]) Nachdem dort die Deutsche Bundesacte ohne den von ihm betriebenen die katholische Kirche betreffenden Artikel zu Stande gekommen und unterzeichnet worden war, hatte er noch von Wien aus an alle deutschen Höfe ein Promemoria gerichtet,[2]) in welchem er seine am Congresse nicht angenommenen Anträge wiederholte, und in Uebereinstimmung mit dem vorher in seiner Schrift über die Deutsche Kirche Auseinandergesetzten[3]) vorschlug, „baldmöglichst eine Conferenz von sachkundigen Bevollmächtigten in Frankfurt als dem Sitze des" künftigen „Bundestages zu veranstalten, um die Grundzüge des wichtigen Werkes, das für Deutschlands Wohlfahrt, Ruhe und Ordnung großen Einfluß üben wird, zu berathen, und zu verabreden; welche Grundzüge sodann auch den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zu gemeinsamer Richtschnur und zum Leitfaden dienen sollen." Es bedarf keiner

[1]) S. oben Theil 1. S. 392 fg. 366 fg. 447 fg. 455—466. 473 fg. 488.
[2]) Beck, Ign. H. v. Wessenberg S. 252 fg., auch für das Folgende.
[3]) S. oben Theil 1. Seite 460 fg. 475 fg. Theil 2. S. 39 fg.

Erinnerung, wie vollständig das auch mit den Vorschlägen Kopps, Werkmeisters, Klübers u. A. übereinstimmt.

Wessenberg beabsichtigte damit, in Anknüpfung an Artikel 10. der Bundesacte, in welchem als erstes künftiges Geschäft der Bundesversammlung die Abfassung von Grundgesetzen des Bundes und dessen „organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse" bezeichnet worden war, anzuregen, daß man seitens des Bundestages, wie es zu Wien als mögliche Eventualität war aufgestellt worden, die katholisch-kirchlichen Verhältnisse jetzt theils als „innere", theils als „auswärtige" Verhältnisse des Bundes in die Hand nehme. Er meinte, mit seinem Promemoria nicht ungünstige Aufnahme zu finden, rechnete nach den ihm gewordenen Zusicherungen „deutscher Diplomaten" auf Erfolg, und verließ Wien um Mitte Junins 1815 zwar „mit wehmüthigen Gefühlen", wie er sagt, aber „mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung": um zunächst zu Regensburg dem Fürstprimas Rechenschaft abzulegen.

Er erlangte dessen Einverständniß zu dem Plane, wie er jetzt ausgestaltet war, und wurde von ihm wie vorher nach Wien, so jetzt nach Frankfurt bevollmächtigt. Er sollte dort in Dalbergs „Namen und Auftrag für eine neue Begründung der deutschen Kirche nach Umständen Sorge tragen."

Mit dieser Mission ging er an den Sitz des künftigen Bundestages, wo einzelne Gesandtschaften sich schon zusammenzufinden begannen, und bat zunächst seinen Vetter Metternich, als dieser von der zweiten Pariser Friedensverhandlung zurückkehrend durch Frankfurt kam, „den Antrag auf Zusammentritt von Bevollmächtigten zu Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten" bei den betheiligten Höfen zu empfehlen: von Oesterreich erwarte man das. Metternich scheint zugesagt zu haben.

Alsdann richtete Wessenberg am 22. December 1815 von Frankfurt aus eine zweite Eingabe an die deutschen Regierungen, um von Neuem zwei schon zu Wien geltend gemachte Grundsätze zu empfehlen: er rieth erstens, „die Verhandlungen mit dem römischen Hofe" auf solche Gegenstände zu beschränken, „bei denen nach der wohlverstandenen Verfassung der katholischen Kirche die

Mitwirkung des päpstlichen Stuhles unumgänglich nothwendig erforderlich sei", und zweitens „in Hinsicht der über diese Gegenstände und die Grundlagen der kirchlichen Einrichtungen überhaupt zu beobachtenden Grundsätze zwischen den betreffenden deutschen Regierungen eine gemeinsame und bindende Verabredung" zu treffen. Jetzt oder nie lasse die katholische Angelegenheit sich zweckmäßig ordnen, jede im gegenwärtigen Augenblicke begangene Versäumniß sei unwiederbringlich; die nöthige Einigkeit unter den Staaten zu erlangen, sei aber nicht schwer; denn bei vollkommen freier Berathung könne doch „nur davon die Rede sein, die in den Beschlüssen der Concilien zu Constanz und Basel, ferner in den Concordaten der deutschen Nation und der ehemals kaiserlichen Wahlcapitulation enthaltenen geläuterten Grundsätze, in denen sich der biedere Geist der Nation ausspreche, insoweit zur Geltung zu bringen, als sie sich mit den jetzt veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen in Einstimmung bringen lassen." Anders, als auf Grund solcher gemeinschaftlich aufgestellten Grundsätze, erwarte er von der römischen Verhandlung kein Heil.

Er wußte indeß, daß, wie zu Wien sein Plan wesentlich am bayrischen Widerstande gescheitert war, so auch in Frankfurt sein Erfolg hauptsächlich von Bayern abhängen werde. Kopp hatte vorgeschlagen, Bayern die ganze deutsche Verhandlung mit dem Papste zu übertragen; Wessenberg hatte die hervorragende Stellung, welche Bayern zu derselben stets einnehmen werde, schon früher unverholen anerkannt, jetzt aber den Weg von Regensburg nach Frankfurt über München genommen, und persönlich den Versuch gemacht, Montgelas für seine Wünsche zu gewinnen; hatte von demselben eine zwar nicht ablehnende, jedoch auch nicht eingehende Antwort erhalten, und wandte sich nun an den im Ministerium des Inneren unter Montgelas arbeitenden Vorstand der Section für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten Geheimen Rath v. Zentner, mit welchem er zu München gleichfalls in Berührung gewesen war. Als er bei diesem seinen Frankfurter Decemberantrag schriftlich weiter betrieben hatte, antwortete derselbe im Mai 1816 nach Frankfurt: in der Hauptsache stimme er zwar mit Wessenbergs Grundsätzen überein, habe aber politische Bedenken gegen den Antrag: und nun folgte in neuer Redaction der bereits ehedem wider das Reichsconcordat von Bayern geltend gemachte Satz, daß eine einheitlich unter Einem Primas und unter dem Schutze der Bundesversammlung organisirte deutsche Nationalkirche sich nicht mit der Souverainetät der deutschen Einzelstaaten vertrage. Wessenberg erwiederte (9. Junius), wie er schon dem bayrischen Congreßgesandten in Wien bemerkt hatte: wolle man auch nicht gemeinsam unterhandeln, so bedürfe es doch gemeinsamer und vorher gemeinsam festgestellter Principien für die Unterhandlung mit Rom: „sonst werden sicherlich die echten und wahren Grundsätze unterliegen." Man brauche darüber ja nicht durch den Bundestag zu negociiren, sondern könne es neben dem Bundestage thun. „Nur wenn alle Deutschen in Rom dieselbe Sprache führen, können sie darauf rechnen, dort Eindruck zu machen." Diesen letzten Satz vermerkte man in München, wo die Regierung auch für sich allein Eindruck machen zu können eifersüchtig war, nicht freundlich: Bayern sei groß genug, antwortet Zentner, „seine eigene, geschlossene Kirche zu haben; daß es seiner Geistlichkeit gegen den Papst Etwas vergeben werde, sei bei den geläuterten Grundsätzen seiner Regierung nicht zu befürchten."

Wessenbergs Biograph hat über die in Frage stehende Sache nur diese münchener Correspondenzen mitgetheilt; daß dergleichen indeß auch nach anderen Seiten von Wessenberg geführt sein werden, steht nicht zu bezweifeln. Ebensowenig dürfte ein Zweifel sein, daß mit seinen Bestrebungen die früher berührten gleichzeitigen Schriften seiner Freunde Werkmeister, Koch und Klüber Hand in Hand gingen, daß sie, bestimmt auf die öffentliche Meinung zu wirken, von Wessenberg irgendwie veranlaßt worden waren. Auch der „Palingenesie" von 1816 sieht man diesen Ursprung an.

Wie unter den in Frankfurt eintreffenden Bundesgesandtschaften die Stimmung, und ob der Gedanke Einer deutschen Concordatsverhandlung oder der mehrerer Sonderverhandlungen unter ihnen vertreten sei, darüber forderte die hannoversche Re-

gierung schon im April des Jahres den Bericht ihres Vertreters am Bundestage, des ehemaligen Göttinger Staatsrechtslehrers von Martens. Dieser erwiedert (27. April 1816)[1]: noch sei kein Gesandter darüber instruirt, der preußische indeß habe sich persönlich für Einzelverhandlungen nach gemeinsam festgestellten Grundsätzen ausgesprochen, und vermuthlich werde auch dessen Hof sich so entscheiden. Martens stimmt hiermit gleichfalls überein. Sachsen, Königreich wie Herzogthümer, haben, sagt er, wenig Interesse an der Frage; indeß scheinen beide mit dem preußischen Gesandten einverstanden, wenn auch in Sachsen zugleich eine Neigung zum Bundesconcordate vertreten werde. Württemberg erklärt er in seinem Berichte außer Betracht zu lassen, weil es zum Bunde noch nicht gehöre; anderer Bundesstaaten erwähnt er nicht. Als die nach preußischer Ansicht der gemeinsamen Feststellung bedürfenden Grundsätze bezeichnet er vier: Zahl der Bisthümer, Circumscription derselben, wobei man auf Landesbisthümer bestehen und kleineren Staaten den Anschluß an größere offen halten wolle, Dotation der Bisthümer, endlich, so lange nicht besser eingerichtete Capitel vorhanden seien, landesherrliche Nominirung der Bischöfe.

Im August 1816 war Friedrich Perthes in Frankfurt, der wegen seines guten Verhältnisses zu Friedrich Leopold Stolberg und als ein gegenüber der katholischen Kirche billig gesinnter Mann von deren Vertretern mit einem gewissen Vertrauen behandelt wurde.[2] Er fand bei Friedrich Schlegel, welcher der österreichischen Bundestagsgesandtschaft zugeordnet war, einen der Wiener Congreßoratoren Canonicus Helfferich, einen „lebhaften, geistreichen, offenherzigen Mann". „Bald wendete das Gespräch sich der gegenwärtig vorliegenden großen Frage zu, und ich lernte die katholische Auffassung derselben kennen, die mir in den folgenden Tagen noch deutlicher wurde, als ich wiederholt mit diesen Männern und mit den beiden Brüdern Christian und Friedrich Schlosser ..... zusammen gewesen war. Schlegel", der damals

[1] Anfrage und Antwort in den Ministerialacten zu Hannover.
[2] Perthes, Friedrich Perthes Leben 2, 94 fg.

für die Restauration der kirchlichen Herrlichkeit große Dinge vom Bunde erwartete[1] ..... „äußerte, daß der erste Act am Bundestage ein Act der Gerechtigkeit für die katholische Geistlichkeit des linken Rheinufers sein müsse, welche unter der französischen Herrschaft in Armuth fast verschmachtet sei. Helfferich bemerkte hierzu, daß auch von Seiten Roms an Hülfe für die darbenden Geistlichen gedacht werde", zunächst an Hülfe für ihre Studien. „Um so dringender sei jetzt, meinten die Anderen, eine solche äußere und innere Kräftigung des Clerus nothwendig, als unter den katholischen Priestern selbst Männer verschiedener Art hervorgetreten wären. Einerseits wollen Sailer und seine Anhänger zugleich mit von Meyer, Schubert u. A. versuchen, für die Gemeinschaft der Heiligen aller Confessionen eine sichtbare Gestalt herzustellen, andererseits arbeite Wessenberg eifrig an der Vereinigung aller deutschen Bischöfe unter einem deutschen Patriarchen. Würde in Deutschland dieses Patriarchat hergestellt, so könne eine Losreißung von Rom, also ein Ausscheiden Deutschlands aus dem festen Zusammenhange mit der katholischen Kirche und eine Herrschaft der Landesherren über dieselbe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müßten die Bisthümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben, und ohne Rücksicht auf die Grenzen der Staaten angeordnet werden ..... Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein, und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von einem, wenn auch geringen Vermögen leben ..... Auf meine Frage, wie einer solchen unabhängigen Einheit der katholischen Kirche gegenüber die Stellung der Protestanten in Deutschland zu denken sei, merkte ich wohl, daß die Herstellung eines Corpus Evangelicum schon vielfach verhandelt ist. Die katholischen Politiker, ... da sie wissen ..... daß Preußen an die Spitze treten würde, sind aus diesem Grunde gegen die Herstellung." Daß die Idee eines Corpus Evangelicum ventilirt wurde, war richtig; allein über die preußische Intention war man in den katholischen Kreisen zu Frankfurt nicht völlig orientirt. Ein vom 3. September 1816 datirter Bericht des

[1] Varnhagen, Denkwürdigkeiten 7, 282.

hannoverschen Gesandten von Ompteda zu Berlin an seine Regierung[1]) erzählt von einem Gespräche, das er mit dem Minister von Schuckmann — Minister des Innern, wozu damals auch das Geistliche noch gehörte — geführt, und in welchem dieser das Bedürfniß eines solchen Corpus hervorgehoben hatte, aber hervorgehoben, um damit zu schließen: Hannover möge sich an die Spitze stellen. Ompteda meint, Preußen wolle wegen des „sogenannten philosophischen Geistes" lieber zurücktreten, da derselbe in der öffentlichen Meinung namentlich der Katholiken ihm schade.

Als im Anfange des November (5. Nov. 1816) der Bundestag endlich eröffnet war, ließ Metternich, wie es Wessenberg zugesagt hatte, erinnern, daß jetzt die im Reichsdeputationshauptschlusse versprochene Reorganisation der deutschen katholischen Kirchenverfassung nicht länger verschoben werden möge: schon am 12. December äußerte sich der württembergische Geheime Rath hierüber als über eine von Oesterreich gekommene Mahnung. Auch sprach im Anschluß an dieselbe sich die Mehrzahl der Bundestagsgesandten gegen Wessenberg, wie dessen Biograph meldet, für dessen Pläne günstig aus. Indeß Metternich hatte nur die Regierungen gemahnt, nicht die Bundesversammlung; und diese hat, was schon erwähnt ist, die Sache so wenig, wie zuletzt der Wiener Congreß, in Angriff genommen. Als sie am 12. Junius 1817 provisorisch ihre Competenz feststellte, dehnte sie dieselbe auf kirchliche Angelegenheiten nicht aus.

Doch konnte sie nicht verhindern, daß nichtsdestoweniger Eingaben über solche Angelegenheiten an sie gerichtet wurden. Eine solche ist die anscheinend aus jenen strenger katholischgesinnten Frankfurter Kreisen, von denen Perthes sprach, wiewohl nicht ohne eine gewisse individuelle Selbständigkeit, stammende, und an die Bundesversammlung zu Anfang 1817 gerichtete, Oesterreich gegenüber bis zum Kriechen deferente kleine Schrift: „Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religionsedicte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen

[1]) Hannoversche Ministerialacten.

Religionstheil zugegangen sind."[1]) Sie richtet sich gegen die Gesetzgebung in Bayern, Württemberg und Baden, und motivirt eine Anzahl Anträge, in denen sie ausführt, wie den Beschwerden der Katholiken wider dieselbe von der Bundesversammlung abzuhelfen sei. In dieser Art berührt sie, neben der Nichtzulassung von Secten und der Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, „daß mit dem päpstlichen Stuhle ein für alle Bundesstaaten gleich gültiger Vertrag abgeschlossen, und von der Bundesversammlung bestätigt werde, vermöge dessen die katholischen Kirchenrechte in Bezug auf Personen, Realitäten, Liturgie, Disciplin und Cult bestimmt und für jetzt und die künftigen Zeiten garantirt werden." Einerlei ob Bundesconcordat oder Einzelconcordat, nur sei Bundesgarantie für dies, wie für jenes nöthig: denn die Kirche müsse von der Herrschaft des Staates wieder frei werden; was indeß nur in Umrissen ausgeführt wird.

Das Hinblicken nach Oesterreich hat diese Schrift mit einem sonst anders gearteten Aufsatze im Rheinischen Merkur[2]): „Ueber Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland, von einem Katholiken" gemein, welcher der Zeit nach ein wenig später fällt. Er ist von einem nicht ganz in der Zucht der Camaraderie gehaltenen, der kirchlichen Statistik wenig kundigen Wessenbergianer, der nach Dalbergs im Februar 1817 erfolgtem Tode die Stellung, welche bis dahin diesem zugedacht gewesen war, dem wiener Erzbischof gönnte, und vielleicht gemeint hat, Oesterreich damit für den Plan der Nationalkirche, dem er indeß auch noch verschiedene, zum Theil an die französische Civilconstitution erinnernde Besonderheiten hinzufügt, zu gewinnen. Der Aufsatz zeigt, wie sehr in jener Zeit die Intentionen noch auseinander liefen. „Ein Erzbischof", sagt er, „muß unserer Kirche vorstehen; dieser ist vorhanden in dem zu Wien. Bischöfe müssen sein im Königreich Bayern zu Regensburg und zu Aschaffenburg, im Königreich Württemberg zu Ellwangen, im Großherzogthum Baden zu Con-

[1]) „Deutschland 1817" (31 S. 8.), in Frankfurt gedruckt. — Es ist auch eine „Beleuchtung" dieser Schrift, gleichfalls 1817, erschienen, die ich aber nicht gesehen habe.

[2]) Jahrg. 1817, Num. 53.

stanz, im Großherzogthum Hessen zu Mainz, im Herzogthum Nassau zu Ehrenbreitstein, in der preußischen Rheinprovinz zu Bonn, in Westphalen zu Paderborn, im Kurfürstenthum Hessen zu Fulda, im Königreiche Hannover zu Hildesheim, in Sachsen zu Dresden. Jeder dieser Bischöfe habe ein Consistorium, erwählt aus gelehrten Pfarrern seines Sprengels, aber kein Capitel. Die Bischöfe stehen in Kirchensachen lediglich unter ihrem Erzbischofe, und in gar keinem unmittelbaren Verhältniß zum Papste. Nur der Erzbischof vermittelt dieses. Sie beschränken ihre Amtsgewalt auf rein Kirchliches, und die Kirchenzucht auf die Grundsätze der häuslichen und väterlichen Zucht, enthalten sich aller Einmischung im Bürgerlichen, namentlich in Ehesachen. In nicht reinkirchlichen Sachen gehorchen sie den Staatsgesetzen. Nur die Schulen für reinkirchliche Lehren stehen unter ihrer Leitung ..... Die geehelichten Bürger eines Pfarrsprengels wählen aus der Reihe der Capläne den abgegangenen Pfarrer, welchen der Bischof bestätigt. Capläne werden von den Pfarrern aus den Seminaren verlangt, deren Obere sie wählen. Die Pfarrer des Bisthums, die geistlichen Consistorialräthe und die Oberen und Lehrer des Seminars wählen den abgegangenen Bischof aus ihrer Mitte. Der Erzbischof bestätigt ihn und benachrichtigt davon den Papst. Zwei Bischöfe weihen und installiren ihn, welche der Erzbischof dazu beauftragt." Es ist noch von der Zusammensetzung der Consistorien, des Lehrerpersonals der Seminare, zuletzt von den geistlichen Dotationen, aber nicht von der Wahl des Erzbischofs die Rede. Wie die österreichischen Bischöfe, deren als seiner Untergebenen auch nicht erwähnt wird, so soll er wohl nicht nach deutscher Art gewählt, sondern vom österreichischen Kaiser nominirt werden, und als Oesterreicher das katholische Deutschland regieren.

Gegen alle verschiedenen Meinungen, deren Reihe hier überblickt worden ist, nahm in der ersten Hälfte des Jahres 1817 nun auch die der mittelalterlich-katholischen Ordnung geneigte Partei wiederum das Wort, und zwar mittels einer Feder, die ihre Sache geschickter, als die Feder der Oratoren vertheidigte. Der würzburgische Weihbischof Zirkel gab, ohne sich zu nennen,

eine Schrift „Die deutsche Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche"[1] heraus. Zirkel war in Franken 1762 geboren, hatte seine Studien zu Würzburg mit Auszeichnung gemacht, war schon 1786 zweiter Seminarvorstand, hatte sich in weiteren Kreisen zuerst durch Zeitpredigten für die höheren Stände bekannt gemacht, die er und sein späterer Gegner, Franz Berg, auf Veranlassung des Fürstbischofs Franz Ludwig (von Erthal), in den Fasten 1793 hielten, und deren Erfolg, als sie gedruckt erschienen, bedeutend war.[2] Im Jahre 1795 wurde er neben seinem Seminaramte theologischer Professor, stimmte aber mit seinen, der Aufklärung und dem „Kantianismus" geneigten Facultäts-Collegen nicht überein, wollte vielmehr in der Religion, statt des Verstandes, das Gefühl und die Anschauung betont wissen, war jedoch kein Gegner philosophischer Bildung, sodaß er z. B. unter seinen Seminaristen — ein damals stark bezeichnendes Factum — protestantische Litteraturzeitungen circuliren ließ. Im Jahre 1799 erster Seminarvorstand und 1802 zugleich Weihbischof und Director der würzburger geistlichen Regierung geworden, hatte er, nachdem die Säcularisation eingetreten war, viel Kämpfe zu bestehen: zuerst den Kampf gegen das landesherrliche Patronatrecht, wo er zwar an dem darüber geführten Flugschriftenstreite Theil nahm, den Rechtsstreit mit den bayrischen Regierungsstellen aber vermied, vielmehr sich denselben gegenüber auf die Behauptung beschränkte, die geistlichen Behörden seien gebunden durch das tridentinische Recht, und nicht befähigt, von demselben abzugehen, bevor ihnen nicht hierfür durch ein von Bayern mit dem Papste abzuschließendes Concordat rechtlicher Anhalt gegeben werde: nachher würden sie gehorchen.[3] Gleichzeitig begann für Zirkel ein zweiter Kampf, der länger dauern sollte. Im Jahre 1803 wurde seitens der theologischen Facultät die Einrichtung

[1] „Deutschland 1817". (IX. u. 195. S. 8.)

[2] Schwab, Franz Berg S. 295 fg. Vgl. S. 102, 285, 293. Eine wohl nicht parteilose Darstellung.

[3] Siehe oben Theil 1. S. 257 und Schwab a. a. O. Seite 340 fg.

des Seminars angegriffen: der Weihbischof, indem er dasselbe vertheidigte, wendete den Angriff auf die Facultät selbst und ihre unkatholische Haltung zurück; und die Sache wurde verwickelt, als nach eingetretener Säcularisation die bayrische Regierung die Protestanten Schelling und Paulus an die Würzburger Universität berief, hierauf Zirkel und sein Bischof den Seminaristen verboten, bei denselben zu hören, die Regierung aber sich gegen die kirchliche Behörde auf Seite der Professoren stellte. Das ging vorüber: allein im Jahre 1807 wachte der Kampf wieder auf. Da die theologischen Professoren behaupteten, rücksichtlich ihrer Lehre nicht unter bischöflicher Aufsicht zu sein, wurde vom Kirchenregimente den Seminaristen der Besuch gewisser Vorlesungen wiederum verboten, die nunmehrige Großherzoglich-Würzburgische Regierung trat dem Bischofe bei, löst'te 1809 die theologische Facultät auf und erklärte die Universität für specifisch katholisch.[1]) Das und Aehnliches hatte Zirkel hinter sich, als er den Streit auch in der Kirchenverfassungsfrage schriftstellerisch aufnahm.

Er sah mit Recht in Wessenbergs „Deutscher Kirche" die gegnerische Hauptschrift und die Mutter der anderen. „Der Vorschlag", beginnt er seine Vorrede, „welchen der Verfasser der Schrift Die deutsche Kirche betitelt zur neuen Begründung und Einrichtung derselben macht, enthält alle Elemente, um diese Kirche selbst aufzulösen, und von ihr nur ein Schattenbild übrig zu lassen." Von diesem Gesichtspunkte aus macht Zirkel, indem er Paragraph für Paragraph Wessenbergs Sätze durchgeht, zu denselben Bemerkungen. Indeß sind diese nicht bloß kritischer Natur, sondern entwickeln auch positiv seine Gedanken. Nach beiden Seiten verdienen sie Berücksichtigung. — Zirkel verwirft nicht Alles, was sein Gegner vorgebracht hatte: im Einzelnen hat er für ihn Anerkennung auf mehr als einem Punkte. Aber Alles, was Wessenberg sagt, sieht er mit dem (in dem Grade, in welchem er es hegt, nicht gerechtfertigten) Mißtrauen an, Jener wolle die Kirche, oder werde sie doch in die Hand des Staates

[1]) Schwab a. a. O. Seite 346 fg., 343 fg., 450.

geben. So z. B. heißt es im Eingange des Abschnittes über die wessenbergischen Organischen Artikel[1]): wenn der Kirche in Wessenbergs Concordatsentwurfe noch „irgend ein Schein von Freiheit und Selbständigkeit" gelassen sei, so werde hier der Schein zerstreut; denn Wessenberg lege „das Mitregiment der Kirche, oder vielmehr den obersten Episcopat aller Religionsgesellschaften, als ein Attribut der Souverainetät dem Fürsten bei Ausführlich polemisirt Zirkel demgemäß gegen den von Wessenberg zulässig erklärten Einfluß des Staates auf die Bischofswahlen[2]) mittels Dreiervorschlags durch das Capitel an den Landesherrn: „In der That kann ein landesherrlicher Oberepiscopat nach unserem Dafürhalten nicht feierlicher anerkannt werden, als dadurch, daß die Capitel drei Subjecte zur landesherrlichen Auswahl in Vorschlag bringen sollen; denn die landesherrliche Auswahl ist der eigentliche Wahlact." Lieber möge man katholischen Landesherren Nominationsrechte geben: am richtigsten wäre freie Capitelwahl. Ebenso ist Zirkel entschieden gegen Landstandschaft der Bischöfe, gegen landesherrliches Placet u. s. w.[3]), er sieht auch die Primatialgedanken Wessenbergs zunächst von dieser Seite an.[4]) Indem er die für sie vorgetragenen Gründe einzeln zurückweis't, fragt er: was nützt der Primas? was hat er genützt? Gewiß wäre wünschenswerth gewesen, Dalberg hätte beim Wiener Congresse mit berathen können: aber er selbst hat seine frühere Souverainetät aufgegeben. Der künftige Primas würde Unterthan sein; was wird er vermögen? Hätte Napoleon seiner Zeit erreicht, was er wollte, daß ein von ihm abhängiger Primas, statt des freien Papstes, die Bischöfe zu bestätigen gehabt hätte, so würde die Kirche vollkommen von ihm abhängig geworden sein. Man wird nicht irren, wenn man in dieser Neigung, Wessenberg als Territorialisten aufzufassen, eine Frucht der Erfahrungen sieht, welche Zirkel mit der bayrischen Regierung unter Mont-

[1]) (Zirkel) a. a. O., Seite 107 fg. Die weiterhin im Texte angeführte Stelle findet sich Seite 132.

[2]) Am angef. Orte Seite 56 fg., 66 fg., 71.

[3]) Am angef. Orte Seite 52 fg., 108 fg.

[4]) Am angef. Orte Seite 31 fg., 43. Vgl. Seite 60.

gelas gemacht hatte, und ein Erzeugniß der Furcht vor Dem, wozu es dieſer Regierung thunlich erſcheinen werde, die von Weſſenberg vorgeſchlagenen Einrichtungen zu gebrauchen.

Nicht unrichtig erkennt der würzburger Weihbiſchof, der die Nuntiaturſtreitigkeiten noch erlebt hatte, in Weſſenbergs Ideen den Zuſammenhang mit denen von Ems[1]), die er dann aber, in ſchlechtem Pragmatismus, lediglich auf Selbſtſucht zurückzuführen verſucht, um die Conſequenz zu ziehen: wie die Erzbiſchöfe gegen den Papſt, die Biſchöfe gegen beide, ganz ebenſo und mit ganz gleichem Rechte könnten auch die Pfarrer ſich gegen die Biſchöfe auflehnen. „Befremden muß es gewiß jeden unparteiiſchen Beobachter", fährt er fort, „wie man in dieſem Augenblicke, bei der Gefahr Alles zu verlieren, alte entzweiende Streitigkeiten wieder aufregen mag . . . Da man gegenwärtig nur landesherrliche Kirchen zu errichten gedenkt, werden dann die Erz- und Biſchöfe, des Verbandes mit Rom entledigt, eine größere Rolle ſpielen?" Beſſer, meint er, würde ſein, ſie ihrerſeits ſtellten jetzt, nachdem außen der Friede wiedergewonnen iſt, eines Sinnes mit dem Papſte, auch im Hauſe die Ordnung her. — Von der durch Weſſenberg in Ausſicht genommenen „neuen Begründung" dieſes Hauſes der Kirche will Zirkel gar Nichts wiſſen.[2]) Sie ſei keineswegs nöthig; „aber man gefällt ſich darin, die Formen der neuen Kirche, die man errichten will, den neuen Staatsformen anzupaſſen, und ſofort ein Syſtem geltend zu machen, durch das die Kirche ihrem Weſen nach im Staate untergehen müßte, während ſie um des Volkes willen und nur zum Scheine noch fortbeſtände." Auch dürfte, meint er, dieſe „völlig neue Begründung" ſo leicht nicht von Statten gehen, wie Weſſenberg denke: ſie habe das natürliche, wie das poſitive Recht gegen ſich. — Daran[3]), daß die katholiſche deutſche Kirche von Weſſenberg als „rechtlos gewordene" in der That bezeichnet werden dürfe, ſeien weniger die Proteſtanten als die katholiſchen Schriftſteller ſchuld, „von dem Verfaſſer des

[1]) Am angef. Orte Seite 16 fg.
[2]) Am angef. Orte Seite 2 fg. 10.
[3]) Am angef. Orte Seite 142.

Landesherrlichen Patronatrechtes an[1]), bis herab auf den Verfaſſer der Ideen zur Organiſation der deutſchen Kirche."[2]) Was Weſſenberg „über die neue Begründung der deutſchen Kirche ſagt und nicht ſagt", dürfte gleichfalls „zum Belege dienen. Hat er in ſeiner ganzen Schrift auch nur Ein Mal geſprochen von der Kirche als einer Gottesanſtalt, welche zugleich in dem religiöſen Glauben der Völker begründet iſt? von ihrer Beſtimmung, das Werk der Erlöſung und Heiligung der Menſchen fortzuſetzen? von ihrer innern Würde als der Säule und Grundfeſte der Wahrheit? von ihrer Heiligkeit als Bewahrerin und Ausſpenderin der Geheimniſſe Gottes? Ihm iſt nach dem ganzen Inhalte ſeiner Schrift die Kirche mehr nicht als ein menſchliches Inſtitut zum Unterrichte und zur Erbauung eingerichtet, und ſie hat darum auch kein anderes Recht, als das, welches aus dem Geſellſchaftsrechte überhaupt und den Bedingungen eines Collegiums im Staate hervorgeht." „Iſt die Religion[3]) nach den Grundſätzen des Verfaſſers mehr nicht als ein Beſtimmungsgrund zum Sittlich-handeln, dann haben allerdings die Regierungen keine andere Angelegenheit ſich zu machen, als die Kraft der Religion, welche ſie immer ſei, in Wirkſamkeit auf das Privatleben ihrer Unterthanen, und nur als Unterthanen zu erhalten; dann mögen alle Religionsbekenntniſſe gleichen Werth in ihren Augen haben," u. ſ. w. f.

An ſolche Gedanken ſchließen ſich die poſitiven Forderungen des Weihbiſchofs an. Es iſt, ſagt er[4]), „den Fürſten Deutſchlands noch nicht eingefallen, die katholiſche Kirche neu zu begründen, oder in ein neues Verhältniß zu ſich ſtellen zu wollen. Nach Dem, was im Reichsdeputationshauptſchluſſe von 1803 feſtgeſetzt worden iſt, ſtelle man nur den Bisthümern und den damit verbundenen Diöceſananſtalten in Gemäßheit des gegebenen Fürſtenwortes einen Theil des ehemaligen Kirchengutes zu ihrem anſtändigen Bedarfe zurück; man hindere das Oberhaupt der Kirche nicht, mit Rückſicht auf das Wohl der deutſchen Geſammtkirche

[1]) G. P. Gregel: ſ. oben Theil 1, Seite 257.
[2]) Koch: ſ. oben Seite 46.
[3]) (Zirkel) am angef. Orte Seite 156.
[4]) Am angef. Orte Seite 2. 3.

die neuen Diöcesangrenzen zu ordnen; man vereinige sich mit ihm über den Fortbestand der alten und die Einrichtung der neuen Sitze" — ihrer sollen indeß nicht weniger werden —; „man gestatte ihm auf die Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Stellen, sowie auf die Herstellung der Capitel und ihrer innern Einrichtung jenen Einfluß, welchen selbst die Ruhe und das Vertrauen der Völker nach der großen politischen und kirchlichen Erschütterung erheischt; man sichere der Kirche das ihr zurückgegebene Eigenthum und die freie Verwaltung desselben zu; man ertheile der Freiheit des Gottesdienstes und des Gewissens den erbetenen Schutz; man lasse der Kirche den freien Gebrauch der Mittel zum Zwecke und die Handhabung ihrer Kirchenzucht; so wird so ziemlich Alles in Ordnung kommen, was Religion und Gerechtigkeit von den Fürsten Deutschlands fordern." — „Ihrerseits", heißt es an einer anderen Stelle,[1]) „macht die katholische Kirche die Forderung an die Regierungen des deutschen Staatenbundes ohne Unterschied, daß ihren Kirchen, deren Güter zum Staatsgute geschlagen sind, zur nöthigen Dotation ein Theil dieser Güter zurückerstattet werde: sie fordert, daß diese Dotation auf diejenigen Anstalten ausgedehnt werde, welche von der segensvollen Amtsführung des geistlichen Hirtenamtes unzertrennlich sind: sie fordert die freie Wahl der Bischöfe, die Bildung der clericalischen Zöglinge, die Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen: sie fordert den freien Verkehr mit dem Kirchenoberhaupte, und jede Einwirkung desselben, die das Wohl der allgemeinen und der besonderen Kirchen erheischt: sie fordert die Aufrechthaltung der Kirchengebote und Ehegesetze: sie fordert die freie Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums. Sie fordert aber dies Alles ohne das Verhütungs- und Schutzrecht des Staates einen Augenblick zu verkennen; sie fordert es um ihrer Existenz willen, und zu keinem anderen Zwecke, als um die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, und ungestört ihrem himmlischen Berufe zu leben; .... sie fordert es als göttliche Anstalt des ewigen Heiles, durch die das Reich Gottes unter uns

[1]) An angef. Orte Seite 152.

erhalten werden soll, um uns zu Gott zurückzuführen. Sie fordert es als solche, ausgeschieden zu sein von den Anstalten der Erde für die Erde."

Man darf der schönen Begeisterung für die kirchliche Idee, welche aus diesen Zeilen spricht, glauben, daß der Schreiber aufrichtig überzeugt war, für seine Kirche nicht mehr zu verlangen, als was sie als das bescheidenste Maß ihrer berechtigten Forderungen betrachten müsse; man muß ihm sogar zugeben, daß er im Sinne dieser seiner Kirche damit Recht hat, daß, sobald man es aus dem kirchlichen Gesichtspunkte betrachtet, weniger nicht gefordert werden konnte; man mag dem priesterlichen Gewissen des Geistlichen, der hier redet, dem bemessenen Tone und dem Schwunge, mit welchem er in edel gehaltener Art seine Sache geführt hat, alle Anerkennung zollen: aber andererseits kann man nicht leugnen, was Zirkel hier auf Grund des katholischen Dogmas verlangte, war einfache Herrschaft der Kirche über den Staat; denn bei dem von ihm geforderten Maße freier kirchlicher Bewegung, und da er das Placet ablehnt, bedeutet das „Verhütungs- und Schutzrecht", welches er dem Staate belassen will, in der That Nichts. Es war, was die römische Curie gleichfalls erstrebte, aber in anderer, als der üblichen curialen Weise, gefaßt und begründet.

Denn gewiß waren die römischen Curialisten nicht deutsche Romantiker; und in der Zirkel'schen Schrift erhebt katholischerseits zum ersten Male die deutsche Romantik ihre verlockende Stimme in kirchenpolitischen Dingen. Es ist hier nicht der Ort, die romantische Schule ausführlicher zu berühren: auch ist ihre Neigung zur katholischen Kirche von Schlegel und Tieck herab bis zu Böhmer und Leo bekannt und unbestritten. Wie ihr Verdienst bleibt, das Verständniß des Volksmäßigen in Poesie und innerer Entwickelungsgeschichte der modernen Völker, also deren mittelalterlicher Entwickelung, mit liebevoller Arbeit wieder eröffnet zu haben, so wandte sie sich mit dieser Liebe auch der Gestalt der großen lateinischen Kirche, der, als sie auf ihrer Höhe stand, geistigsten und edelsten Bildung des Mittelalters zu; und auf katholischer Seite entstand aus dieser Gesinnung jene idealisirende Glaubens-

richtung, die die Schäden der Gegenwart gering achtend ſich auf den innern großen Zuſammenhang des katholiſchen Syſtems, auf die göttlichen Grundgedanken der hiſtoriſch-kirchlichen Inſtitutionen wieder beſann, wie ſie in ihrer Vollendung zur Zeit der kirchlichen Herrlichkeit geweſen waren. Der Katholik hatte für die Betrachtung der geſchichtlichen Ausbildung der Kirche eine dogmatiſche Grundlage. Er konnte, ſobald die Fortbildung durch Papſt und Biſchöfe geſchehen war, in ihr eine Ausgeſtaltung ſehen, die kaum weniger und in kaum anderem Sinne eine Offenbarung Gottes zu nennen war, als die Kirchenſtiftung ſelber. Ihm ſind, ähnlich wie auf ſtaatlichem Gebiete Anfang und Fortentwickelung, ſo auch die Entſtehung der Kirche und ihre Entwickelung an Dignität einander gleiche; beide nur von höherer Würde, als auf dem Gebiete des Staates. Auf ſolchem Wege, auf dem wir ſpäter Görres begegnen werden, hatte auch Zirkel die beſondere Farbe und Tonart ſeiner Anſchauungen gewonnen. Einerlei, daß er nicht ein Glied des Perſonenkreiſes war, der gewöhnlich Romantiſche Schule genannt wird: in ihrem Gedankenkreiſe bewegte er ſich um Nichts weniger. Er zeigt, möchte man ſagen, ihre Methode; und der Anklang, welchen er fand, mehr als ſeinen Gegnern lieb war, erklärt ſich nicht zum geringen Theile daraus, daß die ſeit den Freiheitskriegen mehr und mehr durch die Romantiker beherrſchte öffentliche Geſinnung in bedeutenden Trägern ähnlich wie er geſtimmt zu ſein bereits angefangen hatte.

Unterdeß war Weſſenberg durch den Tod des Fürſtenprimas (10. Februar 1817) in perſönliche Verwickelungen gerathen, die mit ſeinen Kirchenverfaſſungsplänen in Zuſammenhang ſtehen, und deswegen hier nicht unerwähnt bleiben dürfen.[1])

[1]) Für das Folgende ſ. als Relationen von verſchiedenen Parteiſtandpunkten: einerſeits Beck, J. H. v. Weſſenberg S. 266 fg. und: Denkſchrift über das Verfahren des Röm. Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Freih. von Weſſenberg zum Nachfolger im Bisthume Conſtanz. Frankfurt 1818. (In der Octavausgabe XXIV u. 294 S.) Andererſeits Longner, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 151 fg. 178 fg. und Gams, Geſchichte der Kirche im 19. Jahrhundert 3, 310 fg., 412 fg., 437. Die bei Longner angeführte Brochürenlitteratur iſt ſeit Beck's Schrift ohne Werth.

Jenes Breve des Papſtes an Dalberg,[1]) in welchem er dieſen aufgefordert hatte, den „übel berufenen Weſſenberg, von deſſen perverſen Lehren, ſchlimmem Exempel und mehr als kühnem Ungehorſam gegen den heiligen Stuhl er der Papſt ſichere Kunde habe," vom conſtanzer Generalvicariate zu entlaſſen, und ſich zugleich in dem zweiten Punkte gehorſam gegen Rom zu erweiſen, daß er die biſchöfliche Einwilligung zur Abtrennung der Schweiz vom Bisthume Conſtanz gebe, hat eine Vorgeſchichte, die mehr zur ſchweizeriſchen, als zur deutſchen Kirchenhiſtorie gehört. Der curial geſinnte ſchweizeriſche Nuntius Teſtaferrata und der febronianiſch-epiſcopaliſtiſche und aufklärungsfreundliche Generalvicar Weſſenberg waren miteinander nach dem Geſetze innerer Nothwendigkeit in vielfache Colliſionen gerathen, in deren Reihe ein größerer und die Lehre betreffender Streit noch 1813 dadurch veranlaßt worden war, daß der Vorſtand und Hauptexeget der theologiſchen Lehranſtalt zu Luzern Pater Thaddäus Dereſer, ehedem in Bonn, zu Rom ſchon von den Nuntiaturſtreitigkeiten her als Aufklärungstheologe bekannt[2]), wegen falſcher Lehre auf Anſtiften Teſtaferrata's, wie man meinte, denunciirt, von Weſſenberg aber und in Folge ſeiner Veranſtaltung auch von Dalberg in Schutz genommen worden war, ſodaß er in ſeiner Profeſſur erhalten wurde. Die „böſen Beiſpiele" waren nicht in Weſſenbergs Sitten zu ſuchen: ſein Ungehorſam gegen den Papſt jedoch lag, wenn man die Dinge mit römiſchen Augen anſah, offenkundig vor, denn er hatte ſich völlig mit den von Rom verworfenen Emſer Congreßanſchauungen durchdrungen, und handelte nach denſelben im Großen wie im Kleinen. Von Seiten Dalbergs war das von jeher theils unterſtützt, theils nicht gehindert worden; als er aber im October 1813 in die Schweiz geflüchtet war, hatte er doch insgeheim dem Nuntius, welcher ſich mündlich und ſchriftlich über Weſſenberg beſchwerte, verſprochen, für den

[1]) Siehe oben Theil 1, Seite 394.

[2]) Vergl. Pacca über ihn oben Theil 1. Seite 66 fg., 129.

ſchweizeriſchen Theil des Bisthums Conſtanz einen beſonderen Generalvicar in der Perſon des der römiſchen Partei ergebenen Propſtes Göldlin zu Beromünſter zu beſtellen. Nach Conſtanz zurückgekehrt beſaß er aber Weſſenberg gegenüber nicht den Muth, es auszuführen, ließ dieſen vielmehr ſich gegen die ſchriftliche Beſchwerdeacte des Nuntius ſchriftlich verantworten, und theilte ihm erſt, als das bei dem römiſchen Bevollmächtigten, wie vorauszuſehen war, keine Wirkung hatte, ſeine demſelben gegebene Zuſage mit; was Weſſenberg übel nahm, für ſolchen Fall ſeine völlige Entlaſſung forderte, und Dalberg hiedurch dazu brachte, dem Nuntius nicht Wort zu halten. „Wohlmeinend wie Dalberg war," ſagt bei dieſer Gelegenheit Weſſenberg, „wollte er Allen gerecht ſein und ward es Niemand, wollte Alle beſchiedigen und befriedigte Niemand, weil er ſich in Widerſprüche verwickelte, die er nimmer zu löſen vermochte." Weſſenberg behielt alſo die Oberhand, und Dalberg, ſtatt ihn zu entlaſſen, „ernannte ihn zum Coadjutor in Conſtanz", das heißt, händigte ihm darüber eine dieſe Ernennung, ſoweit ſie Dalberg zukomme — rechtlich war dies nicht der Fall —, enthaltende Urkunde ein, in welcher er zugleich Wunſch und Erwartung ausdrückte, „daß die bei der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles Betheiligten der Nachfolge Weſſenbergs im Bisthum ihre Zuſtimmung ertheilen werden"; was von der badiſchen Staatsregierung, die ſich das Recht, den biſchöflichen Stuhl zu beſetzen, als landesherrliches Hoheitsrecht zuſchrieb, und vom conſtanzer Capitel alsbald geſchah, während der Papſt eine ſeine Genehmigung erbittende Eingabe nicht beantwortete, ſondern am 2. November 1814 jenes Breve an Dalberg erließ, deſſen oben gedacht iſt. — Als auch jetzt Weſſenberg ſeines Amtes nicht entkleidet, ſondern vielmehr als Bevollmächtigter in Wien belaſſen wurde, verfügte der Papſt von ſich aus die Abtrennung der ſchweizeriſchen Theile des Bisthums Conſtanz von deſſen deutſchen Theilen, und ernannte für die erſteren den Propſt Göldlin zum Apoſtoliſchen Vicar. Dieſe Maßregel trat zu Neujahr 1815 ins Leben. Sie iſt ein Schritt in Ausführung des römiſch-ſchweizeriſchen ſeit 1805 gehegten, ſeit 1812 neu aufgenommenen, durch die Dereſer'ſche Sache in ſeiner Entwickelung

beſchleunigten Planes der Stiftung ſchweizeriſcher Nationalbisthümer, und darf hier unerörtert bleiben.[1])

Als Dalberg geſtorben war, beſtand das conſtanzer Capitel auf der vom Papſte verworfenen Coadjutorwahl zwar nicht, wählte aber Weſſenberg zum Capitularvicar (17. Februar 1817), und meldete dies bei der römiſchen Curie. Hier wurde durch Breve vom 15. März die Wahl verworfen, und dem Capitel aufgegeben, einen beſſer Berufenen zu wählen; ſeitens der großherzoglich badiſchen Regierung aber ward dem Breve das Placet verſagt. Der Großherzog Carl war Weſſenbergs entſchiedener Gönner, und hatte zudem, nach ſeiner Ueberzeugung, ein ſtaatliches Hoheitsrecht zu behaupten. Teſtaferrata, der das nicht placetirte Breve nichtsdeſtoweniger bekannt gemacht hatte, verlor deswegen ſeinen Poſten als ſchweizeriſcher Nuntius, ſein Nachfolger verſuchte um Weſſenberg anzuklagen beim Großherzoge perſönliche Schritte, fand aber hier in ſeiner beanſpruchten Competenz über das deutſche Conſtanz keine Anerkennung, und die Verhandlungen über dieſe waren noch nicht beendet, als Weſſenberg dem Großherzoge den Entſchluß anzeigte, perſönlich nach Rom zu gehen. Er reiſ'te zu Ende Junius 1817, von dem geiſtlichen Rathe Dr. Burg begleitet, dahin ab, und blieb dort von Ende Julius bis zum Ende des Jahres.[2]) Seine Verhandlung mit der Curie verlief einfach. Er erbat und erhielt vom Cardinalſtaatsſecretair Conſalvi Mittheilung der gegen ihn erhobenen Anklagen, von denen bis dahin nur das allgemeine Reſultat verlautbart war, ſuchte ſich über jeden Anklagepunkt ſchriftlich und mündlich zu rechtfertigen, erlangte daß der Papſt durch eine dazu ernannte Commiſſion dieſe Rechtfertigung prüfen ließ, erhielt aber hierauf die Antwort: ſie ſei nicht genügend, er werde aufgefordert, zum

[1]) S. die angeführte Denkſchrift S. 155 fg. Snell, Documentirte pragmatiſche Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der katholiſchen Schweiz von 1803—1830. (2. Ausg. Mannh. 1851) S. 9. 21 fg. Mejer, Propaganda 2, 127 fg.

[2]) Die Augsb. Allg. Zeitung vom 8. Auguſt meldet aus Rom vom 26. Julius, er ſei angekommen, nachdem ſie Dasſelbe ſchon am 27. Mai einmal gemeldet hatte. Jg. 1816. Num. 147. 220. 233.

Zwecke öffentlicher Bekanntmachung zu erklären, „er habe in Rom zwar seine vergangenen Handlungen durch Erläuterungen zu rechtfertigen gesucht, da diese aber vom h. Vater nicht befriedigend erkannt worden wären, so nehme er keinen Anstand, Dasjenige, was S. Heiligkeit mißbilligt haben, gleichfalls zu mißbilligen." Wessenberg lehnte das nicht ohne Weiteres ab: er reis'te mit dem österreichischen Gesandten Fürsten Kaunitz nach Neapel, um sich dort mit mehr Ruhe die Sache zu überlegen; dann aber entschloß er sich, die Erklärung nicht zu geben, und ging nach Deutschland zurück.

Niebuhr, der damals schon preußischer Gesandter in Rom war, berichtet kurz nach Wessenbergs Abreise über ihn an seine Regierung:[1]) „Seit der Abreise des Herrn von Wessenberg habe ich von einem unparteiischen und wohlunterrichteten Manne erfahren, daß er seine Sache selbst verdorben hat. Man würde sich doch mit einer allgemeinen Erklärung, wie sie in der katholischen Kirche üblich ist, und wie namentlich Fenelon sie abgelegt hat, begnügt, ja man würde ihm das Generalvicariat[2]) bestätigt haben, wenn er es hätte in die Hände des Papstes niederlegen wollen, wie grimmig man sich auch zeigte, um ihn dazu zu treiben. Hier denkt man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gern das Wesen hingiebt, aber auch wagt. Allein er hat die Sache von Anfang an schief genommen, weil er sich unbegreiflich gewählten Rathgebern überlassen. Ich würde dies keineswegs bedauern, wenn er ein anderer Mann wäre, und wenn möglicherweise die Reform der katholischen Kirche in Deutschland, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen müßte, von seinem Bruche mit Rom ausgehen könnte. Da ich weiß, daß Einzelne dies erwarten,[3]) so ist es mir Pflicht, zu sagen, daß er tief unter einem solchen Berufe ist. Zu einem solchen Werke

[1]) Bericht vom 3. Januar 1818. Aus den preußischen Ministerialacten mitgetheilt in Mejer, Propaganda 2, 396. Note.

[2]) Soll heißen: Capitularvicariat.

[3]) An einen solchen „Einzelnen" ist das wahrscheinlich 1819 verfaßte „Schreiben eines Protestanten an einen Katholiken" in Niebuhrs Nachgelassenen Schriften nichtphilologischen Inhalts S. 501 fg. gerichtet.

hat er weder Verstand, noch Kenntniß, noch Characterwürde." Niebuhr legt hier den Maßstab einer Aufgabe an, welcher der wohlmeinende, aber „flache Geist"[1]) des Mannes allerdings nicht gewachsen war; und daher klingt das Urtheil härter, als es vielleicht gemeint war. Wenigstens hat Niebuhr in früheren Berichten gelinder geurtheilt.

Wessenberg hatte in Rom einen doppelten Zweck. Einmal wollte er sich für das constanzer Capitularvicariat und demnächst für ein deutsches Bisthum möglich machen: ein solches war seit seiner Jugend das Ziel seiner Laufbahn, man thut ihm sicher nicht Unrecht, wenn man bei ihm den Gedanken voraussetzt, er habe gedacht, durch den vortheilhaften persönlichen Eindruck, den in Rom zu machen er nicht bezweifelte,[2]) und durch die Erklärung der untadelhaften Gesinnung, deren er sich mit zu viel Tugendgefühl bewußt war, die Schatten zu zerstreuen, welche auf seinen Character als Geistlicher, wie er meinte, nur durch feindselige Anschwärzung geworfen waren, und so seine römische Bestätigung zu erlangen. Man lies't diese Hoffnung deutlich zwischen den Zeilen seines Biographen. Daneben aber hatte er eventuell eine zweite Absicht: „Der Kaltsinn", sagt er,[3]) „womit die Diplomatie im Ganzen meinen wiederholten Aufruf zur gemeinsamen Berathung einer der Civilisation und (den) Interessen des deutschen Volkes angemessenen Neubegründung seiner kirchlichen Zustände begegnete, bewies mir, daß von dieser Seite so gut wie Nichts zu erwarten sei, wenn nicht die öffentliche Meinung sie aus ihrem Schlummer egoistischer Täuschung aufweckte. Nun war Roms Verfahren gegen mich eine Thatsache, die auf die öffentliche Meinung ihre Wirkung nicht verfehlte. Es kam nur darauf an, diese Wirkung nicht erschlaffen zu lassen; und so konnte sie zu einem lebenskräftigen Anknüpfungspunkte werden, um dem Kirchenwesen in Deutschland einen Geist und eine Richtung zu geben, welche dem Bedürfniß und der Wohlfahrt

[1]) Bunsen in Bunsens Leben, deutsche Ausgabe von Nippold 1, 151.

[2]) Auch die Augsb. Allg. Zeitung a. a. O. meldete, wohl nicht ohne sein Zuthun, sogleich, er habe ihn gemacht.

[3]) Beck a. a. O. S. 279 f.

der Geſellſchaft gleich ſehr entſprechend wäre. Jene Thatſache war jedoch zu wenig aufgehellt, als daß ihr Eindruck von nachhaltiger Dauer ſein konnte. Um ſie aber in's gehörige Licht zu ſetzen, war erforderlich, daß dem römiſchen Hofe die Möglichkeit benommen werde, ſein Verfahren gegen mich bloß mit allgemeinen unerwieſenen Beſchwerden zu verſchleiern, welche der Böswilligkeit und dem Stumpfſinn den weiteſten Spielraum ließen; ſie mit den gehäſſigſten Farben auszumalen, und dadurch meine Perſon und mein Handeln des Schlimmſten zu verdächtigen. Wie konnte man aber hoffen, den römiſchen Hof zu nöthigen, mit der Darlegung der wahren Urſache ſeines Verfahrens ohne Rückhalt herauszurücken? Ich war vollkommen überzeugt, daß Dies niemals geſchehen würde, wenn ich nicht durch perſönliches, unerſchrockenes Auftreten in Rom einen auffallenden Beweis von dem eigenen Bewußtſein meiner Schuldloſigkeit ablegte, und zugleich es vom Papſte als einen Act der Gerechtigkeit in Anſpruch nähme, mir die umſtändliche Anklageacte vor Augen legen zu laſſen, damit ich mich vor aller Welt darüber ausſprechen könne. Ich war mir zum Voraus bewußt, daß dieſe Anklageacte lauter Angaben enthalten würde, die entweder auf Entſtellung des wahren Sachverhaltes beruhen, oder aber nur dazu dienen würden, den Geiſt der Anmaßung des römiſchen Hofes und ſeiner Organe in's helleſte Licht zu ſetzen. Ließe ſich der römiſche Hof durch meine redlichen Auskünfte und Erklärungen eines Beſſeren belehren, deſto erwünſchter würde es ſein; wo nicht, ſo bekäme man in Deutſchland deſto begründeteren Anlaß, für die guten Rechte der deutſchen Kirche mit Nachdruck aufzutreten. — Ich hütete mich indeſſen wohl, den Herren Politikern dieſe Anſichten und Ueberzeugungen, welche den wahren Beweggrund meines Schrittes ausmachten, zu entfalten; ſie hätten mich nur mißverſtanden. Da man einmal in der Welt gewöhnt iſt, bei allen Handlungen eigennützige Triebfedern zu vermuthen und vorauszuſetzen, ſo ließ ich ihre Meinung unberührt, daß ich durch meine Reiſe nach Rom meine perſönlichen Intereſſen zu fördern gedenke."

Da Weſſenberg in den Worten „Ließe ſich der römiſche Hof .... eines Beſſeren belehren", das heißt alſo dahin belehren,

daß gegen ihn Nichts einzuwenden, er ſonach als conſtanzer Capitularvicar zu beſtätigen ſei, „deſto erwünſchter würde es ſein", die Priorität ſeiner perſönlichen römiſchen Abſichten ſelbſt einräumt, ſo konnte er den Politikern ihre Meinung nicht verdenken. Aber allerdings konnte er mit Billigkeit nicht erwarten, daß der römiſche Hof Jemanden ohne Revocation in ein einflußgebendes Kirchenamt hätte treten laſſen ſollen, der Dasjenige, was jener Hof für ſein gutes Recht und deſſen Ausübung er für ſeine amtliche Pflicht hielt, ſo oft und ſo unbedingt für päpſtliche Anmaßung erklärt hatte, ſei es für ſich, ſei es als „Einbläſer Dalbergs." Und abgeſehen von Dem und Aehnlichem: Rom konnte einen in dergleichen Differenzpunkten ſo öffentlich unbotmäßig aufgetretenen Gegner, wenn er nicht widerrief, nicht anſtellen, ohne deſſen deutſchkirchlichen Emancipationsplänen der Sache nach damit eine Art Zuſtimmung zu ertheilen. Weſſenberg beabſichtigte, wie er angiebt, ſelbſt, es ſo zu deuten. Es iſt hiernach an dieſer Stelle gleichgültig, worin die Reihe der gegen ihn erhobenen Beſchuldigungen im Einzelnen beſtand: er reiſ'te ab, ohne daß der Papſt „ſich eines Beſſeren hätte belehren laſſen", und es kam alſo, Weſſenbergs Intention gemäß, nunmehr darauf an, aus der Reiſe möglichſt viel Capital für die deutſche Kirchenſache zu ſchlagen. Er und ſeine Freunde hatten dazu und gebrauchten den Apparat. Schon als er reiſ'te war, daß er es that, als ein Heldenſtück dargeſtellt worden;[1]) während doch — hätte man der Curie die Schlechtigkeit und die Dummheit ſelbſt zutrauen wollen, den unangenehmen Gegner mit Gewalt zu beſeitigen — der Vetter Fürſt Metternichs, von dieſem wiederholt unter den Schutz der öſterreichiſchen Geſandtſchaft geſtellt und nachdrücklich empfohlen, in Rom ſo ſicher, wie in Conſtanz ſchlief. Als er nun wiederkam, ergoß ſich einerſeits der entſprechende Strom der Zeitungspolemik und der Broſchüren,[2]) andererſeits wurde die badiſche Regierung veranlaßt, ſich beſchwerend mit einer vom Staatsrathe Wilhelm Reinhard gearbeiteten officiellen Denk-

[1]) S. z. B. Augsb. Allg. Zeitung 1817. S. 1100. 1363. Jg. 1818. S. 59. 106. 159.

[2]) Longner a. a. O. S. 151 Note. S. 232 fg.

ſchrift[1]) vom 17. Mai 1818 an den Bundestag zu wenden, und dieſe Staatsſchrift, welcher die Urkunden der weſſenbergiſchen Verhandlung in Rom und andere Documente beigefügt waren, der Oeffentlichkeit zu übergeben.[2])

Dadurch wurde das Aufſehen größer, aber Weſſenbergs Abſicht wurde nicht erreicht. Rom antwortete nicht, der Bundestag that Nichts, und dabei blieb es.

Man hätte ſich entſchließen müſſen, mit Rom zu brechen: da man das nicht wollte, da Weſſenberg ſelbſt, indem er die öffentliche Meinung aufregte, nur Rom zu ſchrecken, nicht von Rom abzutreten beabſichtigte, ſo mußte man nachgeben. Weſſenberg wollte römiſch-katholiſch bleiben, und hätte nicht überſehen dürfen, daß, wenn er das bleiben wollte, er Rom gehorchen mußte: denn man kann nicht zugleich römiſcher Prieſter und von Rom unabhängig ſein. Er hatte alſo ſeine kirchenpolitiſche Rolle jetzt ausgeſpielt. Zunächſt zwar wurde er in der conſtanzer Vicariatsverwaltung von der badiſchen Regierung geſchützt; als es aber ſpäter an die Ernennung oberrheiniſcher Biſchöfe ging, wurde er von ihr, trotz allgemeiner Interceſſion des Clerus, die für ſein perſönliches Wirken ein anerkennenswerthes Zeugniß ablegt, fallengelaſſen; und die württembergiſche Regierung hielt ihre anfängliche Abſicht, ihn nach Rottenburg als Biſchof zu berufen, ſobald die römiſche Curie derſelben widerſprach, gleichfalls nicht aufrecht. Er hat dann ſeinen Ruhm noch lange Jahre überlebt.

Am Schluſſe der badiſchen Denkſchrift wird erwähnt, daß der Großherzog in der Abſicht, den Curialismus zu bekämpfen, „ſich bereits an mehrere andere deutſche Höfe zur Verabredung gemeinſamer Grundſätze angeſchloſſen" habe. In dieſem Kreiſe, deſſen Conferenzen zu Frankfurt im März 1818 begannen, wurde der von Weſſenberg befürwortete Plan weiter geführt. Wir werden hiervon ſpäter zu handeln haben.

Weſſenberg ſelbſt aber veröffentlichte, nachdem er von Rom zurückgekehrt war — wieder, wie zu Wien, ohne ſich zu nennen,

[1]) Sie iſt oben S. 70. angeführt.

[2]) Auch in der A. A. Zeitung wurde ſie erſt angekündigt, dann mit allen Beilagen, mitgetheilt. Jg. 1818. S. 603 und Beilagen 73. 80 fg.

und nicht ohne Wendungen, die geeignet waren, ſeine Autorſchaft zu verſchleiern, — eine Flugſchrift, „Betrachtungen über die Verhältniſſe der Katholiſchen Kirche im Umfange des Deutſchen Bundes",[1]) in der er ſeine Verfaſſungspläne neu empfahl. Je mehr ſie ſpäter auch von Regierungen benutzt worden iſt, deſto aufmerkſamer verdient ſie beachtet zu werden. Sie ſpricht, nach einer Einleitung „Ueber Rechte und Freiheiten der deutſchen Kirche", in drei Hauptſtücken: zuerſt von den „Grundlagen der künftigen Einrichtung der katholiſchen Kirche in Deutſchland", hierauf von deren „innerer organiſcher Einrichtung", endlich „von dem Verhältniſſe zwiſchen den geiſtlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden." Von dieſen drei Capiteln behandelt das erſte folgende Punkte: Einrichtung der Biſthümer und Beſtimmung ihrer Grenzen, ſowie des Biſchofsſitzes, ſodann Metropoliten und Erzbiſchöfe, Dotation der Erz- und Biſthümer und der einzelnen kirchlichen Inſtitute, Beſetzung der geiſtlichen Stellen, Judices in Partibus, Dispenſen, Taxen, endlich die Art, durch Verhandlung mit Rom zu einer zweckmäßigen Kircheneinrichtung in Deutſchland zu gelangen. Das zweite Capitel ſpricht von vier Corollarien dazu, nämlich den „Mitteln zur Herſtellung der hierarchiſchen Ordnung", namentlich particularen Synoden, denen Weſſenberg eine zwar dem Placet des Bundestages unterworfene, aber vom Papſte unabhängige Geſetzgebungsbefugniß vindicirt, von den geiſtlichen Bildungsanſtalten, dann der „Veranſtaltung einer zweckmäßigen Liturgie" und deren Gleichförmigkeit, und von gewiſſen in Hinſicht der Mönchsorden zu ergreifenden Maßregeln. Das dritte Capitel endlich erörtert das Verhältniß der deutſchen Bundesſtaaten zum päpſtlichen Stuhle, zu den deutſchen Erz- und

[1]) Ohne Ort 1818. (Carlsruhe bei Braun. 155 S. 8.) Auf Seite 109 findet ſich folgende Note: „Der Verfaſſer der kleinen Schrift Die Deutſche Kirche 1814, wird nicht verübeln, daß mehrere Sätze in dieſem Hauptſtück" — S. 109 beginnt ein neues — „beinahe wörtlich von ihm entlehnt ſind. Es war hier nicht darum zu thun Neues, ſondern Wahres vorzuſchlagen." Daß indeß Weſſenberg dieſe zweite Schrift wirklich verfaßt hat, iſt gewiß, und unter Anderem von Beck a. a. O. S. 224 ausdrücklich beſtätigt; der die Schrift übrigens nicht geſehen zu haben ſcheint, denn er drückt ſich aus, als ob ſie ſchon aus Wien datire.

Biſchöfen, wobei eine Reihe Beziehungen, in denen Staat und Kirche ſich berühren, ſpeciell betrachtet werden, und zur katholiſchen Geiſtlichkeit überhaupt. Hierauf iſt von „den Verhältniſſen der Katholiken in proteſtantiſchen Ländern und umgekehrt", und zuletzt von der möglichen und wünſchenswerthen Bundescompetenz in katholiſchen Kirchenſachen die Rede. — Das Ganze iſt eine Umarbeitung der Schrift „Die deutſche Kirche",[1]) aus der die das Concordat und die Organiſchen Artikel formulirenden Sätze, mit nicht nennenswerthen Ausnahmen, wörtlich, die übrigen Ausführungen oft erkennbar herübergenommen, dieſe Materialien aber beſſer geordnet, allenthalben mit einem Unterbau febronianiſch-hiſtoriſcher General- und Specialeinleitungen verſehen, ſorgfältiger ausgeführt, und mehrfach ergänzt ſind. Die deutliche Abſicht der Schrift iſt Vertheidigung gegen den Angriff von Zirkel;[2]) deſſen ſie jedoch nicht namentlich erwähnt, vielmehr der Polemik bis auf einzelne indirecte Aeußerungen ſich enthaltend ſich beſchränkt, die Behauptungen von 1814 umſtändlicher und in gewählterer Form zu wiederholen. Sogar den alten dalbergiſchen Primasideen hat Weſſenberg nicht entſagt.[3]) Zwar erkennt er, daß nach dem unterdeß erfolgten Abſchluſſe des bayriſchen Concordates, von welchem im folgenden Abſchnitte zu handeln ſein wird, ſie ſich noch weniger leicht als vorher werden durchführen laſſen, und beſcheidet ſich daher, ſie reell auf das nichtöſterreichiſche, nichtpreußiſche, nichtbayriſche Deutſchland zu beſchränken. Aber für dieſen Sprengel wenigſtens ſoll Ein Erzbiſchof mit dem Titel Primas — und mit einem Ehrenvorrange (primatus honoris) auch für das übrige Deutſchland — demnächſt beſtellt, und dem Ehrenprimate eine „moraliſche" Bedeutung noch beigelegt werden. Mit dieſer letzten Phaſe und Phraſe verſchwindet die Idee.

Bei dem ſogeſtalten Character der Schrift iſt es nicht nöthig, auf ihren allgemeinen Inhalt näher einzugehen; nur Einzelnes daraus erfordert noch Berückſichtigung. Im erſten

[1]) Vgl. Theil 1. S. 460 fg. 475 fg. Weſſenberg deutet es in der in voriger Note angeführten Aeußerung ſelbſt an.

[2]) Oben Seite 63 fg.

[3]) Seite 22 fg. der Schrift.

Hauptſtücke werden jetzt poſitiv Landesbisthümer empfohlen, vor der Einrichtung exemter Bisthümer wird gewarnt; um die Nothwendigkeit der Bisthumsdotationen in liegenden Gründen zu motiviren, wird an hervorragender Stelle wiederum die beabſichtigte Landſtandſchaft der Biſchöfe verwendet; als Inſtitute, die innerhalb der Diöceſe der Dotation bedürfen, werden Domcapitel, Seminare, Correctionshäuſer, Verſorgungsanſtalten, Pfarren genannt. In Betreff der Biſchofswahl behält Weſſenberg den Gedanken eines vom Capitel an den Landesherrn zu machenden Dreiervorſchlages in der Geſtalt bei, daß der Landesherr alsdann Zwei excludiren, das Capitel den Dritten wählen ſolle, hält aber auch andere Auskunftsmittel für zuläſſig. Für die Pfarranſtellungen nimmt er nicht mehr das landesherrliche Patronatrecht, ſondern jetzt die biſchöfliche freie Collation in Schutz. Hier nähert er ſich ſeinen Gegnern. Dagegen iſt er — ob in Folge ſeiner perſönlichen Begegniſſe? — befliſſen, noch ſorgfältiger als vorher den Einfluß auszuſchließen, welchen der Papſt durch Nuntien oder ſonſt üben könnte, und proponirt z. B. in Betreff des päpſtlichen Beſtätigungsrechtes für Biſchofswahlen Das zu fordern, was von Pius VII im Decrete von Savona[1]) bewilligt worden war. Ueber die Art, zu einer befriedigenden Kircheneinrichtung in Deutſchland am zweckmäßigſten zu gelangen, wiederholt er ſeine alten Vorſchläge,[2]) indem er die Nothwendigkeit gemeinſamer Unterhandlung insbeſondere durch Hinweis auf die Erfahrungen der bayriſchen und der franzöſiſchen Negociationen neu motivirt. Als Punkte, über die man ſich ſeitens der Regierungen vor Beginn der Verhandlung verſtändigen müſſe, um demnächſt mit Rom deswegen zu negociiren, nennt er:[3]) 1. „Die Zahl, den Umfang, die Grenzen der Bisthümer, mit Rückſicht auf die Grenzen der Hoheitsgebiete." 2. „Die Uebereinkunft wegen eines gemeinſamen Erzbiſchofs und erzbiſchöflichen

[1]) Oben Theil 1. Seite 355. 359 fg.

[2]) Seite 76 fg. der Schrift. Vgl.: Die Deutſche Kirche S. 20.

[3]) Seite 78 der Schrift. Der erſte, dritte und vierte Punkt erinnert an die oben S. 58. aus v. Martens Relation erwähnten ähnlichen Gedanken Preußens oder des preußiſchen Geſandten.

Domcapitels, welches aus Mitgliedern von allen theilnehmenden Staaten beſtände.“ 3. „Die Dotationen der Erz- und Bisthümer, Domcapitel, Domkirchen, Seminarien mit liegenden Gründen.“ 4. „Die Bildung der neuen Domcapitel und die künftige Beſetzung der Bisthümer durch Vereinigung einer zweckmäßigen Wahlart durch die Domcapitel mit der gebührenden Einwirkung der Staatsregierung.“ 5. „Die canoniſche Beſtätigung der erwählten Erz- und Biſchöfe auf den Vorſchlag der Domcapitel an S. päpſtliche Heiligkeit, ſpäteſtens innerhalb ſechs Monaten, in Gemäßheit des durch Commiſſarien im Lande geführten und vom Erzbiſchofe, oder bei deſſen Mangel oder Verhinderung von dem älteſten Biſchofe der Provinz geleiteten Informativproceſſes“ .... 6. „Die Einrichtung, daß für die dritte Inſtanz inländiſche judices in partibus .... aufgeſtellt, und von S. Heiligkeit als förmliches Gericht bevollmächtigt werden.“ Ueber das in dieſen ſechs Punkten zu Verlangende ſollen die Regierungen ſich nach Anleitung der in dieſer Schrift gegebenen weſſenbergiſchen Hinweiſe durch ſachkundige Bevollmächtigte verſtändigen, ſollen es dann in eine „förmliche Urkunde“ faſſen, und dieſelbe dem Papſte „zur Beiſtimmung vorlegen.“ Stimmt er bei, ſo iſt das Concordat fertig; was geſchehen ſolle, wenn er nicht beiſtimmt, läßt Weſſenberg unerörtert. „Man darf mit Grund erwarten“, ſagt er, „der heilige Vater werde einer den wahren Bedürfniſſen der Kirche und den allgemeinen Canonen angemeſſenen Verabredung über jene Punkte die Beiſtimmung nicht verſagen. Zu einer ſolchen Erwartung wird man aber nur dann berechtigt, wenn alle Beſtimmungen ſo abgefaßt ſind, daß ſie die ſtrengſte kirchenrechtliche Prüfung aushalten, und auf den Beifall aller wohlunterrichteten, gutdenkenden Katholiken in und außer Deutſchland rechnen dürfen.“ Wenn dieſe Erwartung, wie wir nicht bezweifeln dürfen, ernſthaft gemeint iſt, ſo zeigt ſie, wie leicht Weſſenberg ſich täuſchte. Denn da er unter Kirchenrecht dasjenige, was er „wahres“ nannte, das heißt epiſcopaliſtiſches, und unter wohlunterrichteten und gutdenkenden Katholiken nichtultramontane und nichtcurialiſtiſch geſinnte verſteht, ſo hätte er nach ſeinen bis dahin gemachten Erfahrungen im Grunde wiſſen können, daß was

er erwartete nicht zu erwarten war. — Was außerhalb der genannten ſechs Punkte in Betreff der kirchlichen Ordnung feſtzuſtellen ſei, wollte Weſſenberg durch ein ſtaatliches Organiſches Geſetz (organiſche Artikel) feſtgeſtellt wiſſen.

In ſeinem Abſchnitte „Von dem Verhältniſſe zwiſchen den geiſtlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden“, in welchem er am meiſten aus ſeiner „Deutſchen Kirche“ wörtlich wiederholt hat, will er jetzt vorgeſehen wiſſen, daß „von keinem Bundesſtaate durch einſeitige Verhandlung mit dem römiſchen Hofe eine Abänderung in der .... verabredeten und gemeinſam feſtgeſetzten Kircheneinrichtung bewerkſtelligt werden“ ſoll, „ſondern eine ſolche Abänderung ſoll, wenn ſie nöthig erachtet wird, nur nach gemeinſamer Verabredung der betheiligten Staaten geſchehen.“ Ebenſo ſollen alle dieſe Staaten ſich verbindlich machen, vorkommenden Falls gegen Eingriffe der römiſchen Curie gemeinſam einzuſchreiten. Es ſei gegenwärtig, wo dieſelbe nicht mehr das ganze alte Reich ſich gegenüber habe, für die Einzelſtaaten überhaupt geboten, „freiwillig dem eiteln Scheine ſchwacher Selbſtändigkeit zu entſagen, und auch in Zukunft jede Verhandlung mit Rom zur gemeinſamen Angelegenheit zu machen.“ — Das „Verhältniß der deutſchen Bundesſtaaten zu den deutſchen Erz- und Biſchöfen“ erörtert er in Bezug auf die Beſetzung der Kirchenſtellen, in Bezug auf die Verwaltung, Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, in Bezug auf die biſchöfliche Disciplinarverwaltung, in welcher Hinſicht er ſich rühmt, ganz das öſterreichiſche Muſter zu befolgen, in Bezug auf die „übrigen biſchöflichen Amtsverrichtungen“ und in Bezug auf die Behandlung der Eheſachen. Dieſer und der folgende Abſchnitt — „Verhältniß der katholiſchen Geiſtlichkeit überhaupt zum Staate“, bringen nur einzelnes ergänzende Neue; dagegen die ehemalige Erörterung über die „Verhältniſſe der Katholiken in proteſtantiſchen Ländern und umgekehrt“ vollſtändig und ſorgfältig von ihm umgearbeitet worden iſt. Sie verlangt, es müſſe allſeitig anerkannt werden, daß „in allen kirchlichen Gegenſtänden ſich die geiſtliche Gerichtsbarkeit einer jeden chriſtlichen Confeſſion“ — unter Gerichtsbarkeit, Jurisdictio, iſt hier canoniſtiſch kirchliches

Regierungsrecht verstanden — „künftig allein auf die Angehörigen ihrer Confession, nicht aber auf Angehörige einer anderen mehr erstrecken" soll. „An allen Orten gemischter Confession wird somit jeder Einwohner in Hinsicht der kirchlichen Gegenstände an den Seelsorger seiner Confession dergestalt gewiesen, daß kein Seelsorger einer anderen Confession an ihn einen Anspruch zu machen hat." [1]) Die verschiedenen christlichen Confessionskirchen sollen vom Staate als nebeneinanderstehende durchaus gleichberechtigte Societäten behandelt, was in dem bisher geltenden Rechte Dem entgegensteht, z. B. die Suspension der katholischen bischöflichen Regierungsbefugnisse in gewissen protestantischen Territorien, soll aufgehoben werden. Wenn Wessenberg meint, der 16. Artikel der Deutschen Bundesacte schreibe das vor, so irrt er bekanntlich; wenn er meint, die seit 1803 erlassenen staatlichen Religionsedicte seien nur als provisorische Gesetze erlassen gewesen, so irrt er theilweise: Beides ist aus seiner Befangenheit in seinen bestimmten Intentionen erklärlich. Nicht erklärlich aber ist, wie er als katholischer, in den Lehren seiner Kirche sonst orientirter Geistlicher in der Art, wie in diesem Abschnitte geschieht, die Intoleranz nicht bloß staatlich, was in der Ordnung war, sondern auch kirchlich verwerfen, es als etwas der kirchlichen Natur der Sache Entsprechendes behandeln mochte, daß den katholischen Bischöfen und Pfarrern in Betreff der in ihren Sprengeln wohnenden Protestanten das Kirchenregiment und die Seelsorge zu untersagen sei: Denn er konnte nicht nichtwissen oder nicht erwägen, daß Dies gegen Fundamentalgrundsätze seiner Kirche verstieß. Wollte er den protestantischen Staat, an den ausdrücklich er sich wendet, bewegen, diese Grundsätze unberücksichtigt zu lassen, so hätte er sie wenigstens nicht unerwähnt lassen dürfen; um nicht durch seine katholisch-geistliche Autorität Protestanten zu unrichtigen Annahmen zu mißleiten.

Die zu Wien und noch eine Zeit lang nachher verfolgte Idee eines Bundesconcordates hat er jetzt aufgegeben; aber er

[1]) Seite 140 der Schrift.

wünscht, daß der Bundestag übernehme, [1]) „die wahren und rechtlich gegründeten Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und den souverainen Staaten in Deutschland dergestalt aufrecht zu erhalten, daß man von keiner Seite die rechtmäßigen Schranken überschreite;" das heißt, er will diese „Garantie der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche" dann, „wenn sie einmal bestimmt sein werden", vom Bundestage übernommen sehen. Zu Motivirung dieses Vorschlages führt er gute und minder gute Gründe an. Seine dabei versuchte juristische Deduction, daß die Wiener „Congreßacte und die Deutsche Bundesacte, indem sie die Säcularisation von 1803 fortbestehen lassen, *dadurch* die Bedingungen anerkennen, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß mit der Säcularisation verbunden worden sind", dürfte als juristische erheblichen Bedenken unterliegen. In anderen Punkten tritt Mißtrauen gegen den Papst und Mißtrauen gegen protestantische Einzelregierungen unverhüllt hervor. „Ob alle Staaten des Deutschen Bundes", so schließt er, „einzeln oder vereinigt die inneren Verhältnisse circa sacra durch organische Gesetze ordnen, ändert für sich selbst an dem Bedürfnisse ihrer höheren Garantie Nichts. Erwünscht ist gemeinsame Behandlung sowohl darin, als in den Verhältnissen mit dem römischen Hofe. Das Wichtigste ist die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, nach denen die Kircheneinrichtung behandelt wird. Ist sie aber einmal festgesetzt: so hat sie die Kraft eines Staatsgesetzes, und macht Anspruch auf öffentlichen Schutz. Diesen Schutz darf die Kirche zwar von jedem Regenten erwarten. Da indessen doch Fälle möglich sind, wo der Regent durch bösen Rath mißleitet den Schutz verweigerte, und selbst Eingriffe in die Rechte der Kirche machte oder zuließe, so bleibt eine Garantie erwünschlich, welche die Beschirmung der Kirche in solchen Fällen übernimmt, wo der Regent sie nicht gewährt." Für solche Fälle also soll durch eine Garantieübernahme des Bundes bei diesem eine Recursinstanz eingerichtet werden. Als während des Wiener Congresses von etwas Aehnlichem die Rede war, und seitens der Protestanten geltend gemacht wurde, es müsse dann nicht bloß der katholischen Kirche, sondern

[1]) Seite 142 der Schrift.

ebensowohl den evangelischen Kirchen zu Gute kommen, hatte Wessenberg dem widersprochen:[1]) jetzt wiederholt er einen solchen Widerspruch nicht, aber seine Begründung bezieht sich so einseitig auf die katholische Kirche, daß man doch nicht erkennt, er habe seine Meinung verändert.

Einerlei indeß, ob er gegen die evangelische Kirche billiger geworden war, oder nicht: jedenfalls hätte er sich darüber keine Illusionen machen sollen, daß weder Bayern geneigt war, noch Preußen geneigt sein konnte, dem Bundestage eine in innere Landesverhältnisse so tief eingreifende Befugniß, wie diese Recursinstanz, einzuräumen. Oesterreich wäre dadurch, mittels seines Bundespräsidiums, in ein dauerndes Verhältniß zum gesammten katholischen Kirchenwesen in Preußen gesetzt worden: von dem Vetter Metternichs und Bruder des damals in Frankfurt arbeitenden österreichischen Ministers Wessenberg vielleicht beabsichtigt, für Preußen aber jedenfalls politisch nicht annehmbar. Was zu Wien, so lange die Bundesverfassung sich noch im Flusse befand, preußischerseits wenigstens erwogen werden konnte, dessen Ablehnung war jetzt, nachdem der Bund so wie geschehen zu Stande gekommen war, selbstverständlich.

[1]) Deutsche Kirche S. 68. Vgl. oben Theil 1. S. 475 fg.

4. Bayrische Verhandlung bis zum Abschlusse des Concordates.

Unterdeß Wessenberg und Andere sich, wie in den vorigen Abschnitten angegeben ist, in den Jahren 1815 bis 1817 umsonst bemüheten, den Bundestag für ihre Pläne zu interessiren, hatte derjenige Hof, welcher auch zu Wien deren Hauptgegner gewesen war, bereits ein Sonderconcordat mit Rom verhandelt. Das bayrische Concordat ist vom 5. Junius 1817, war also schon geschlossen,[1]) obwohl noch nicht bekannt, als Wessenberg seine römische Reise antrat.

Inwieweit dessen Vermuthung[2]) richtig ist, daß schon am Wiener Congresse von Seiten sowohl des päpstlichen Hofes, wie Bayerns an ein solches Concordat mit Bestimmtheit gedacht worden

[1]) Die Geschichte seiner Verhandlung ist zuerst näher erörtert worden durch die anfangs ohne Namensnennung erschienene Schrift von Const. Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, eine historische Denkschrift mit Benutzung bisher unbekannter Actenstücke ꝛc. (Augsburg 1847). Die werthvollen Actenstücke, welche sie — leider nicht allenthalben im Urtexte und nicht selten bloß in Fragmenten mittheilt, scheinen aus Rechbergischen Papieren zu stammen. Die Darstellung ist nicht wohlgeordnet, und durch den polemischen Zweck, den die Schrift hatte, beeinflußt. Sie ist historisch berichtigt und ergänzt von A. v. Scheurl in der Zeitschrift für Protestantismus u. Kirche 1847, S. 137—177, S. 261—306, und von G. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I (Berlin 1854) S. 75 fg., 86 fg., 356 fg., welcher Papiere seines Vaters benutzt hat. Neuerlich hat die im Landtage am 14. October 1871 auf die Interpellation von Herz und Genossen gegebene Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums Einiges zur Geschichte der Concordatsverhandlungen mitgetheilt. Siehe den Abdruck bei Hirth, Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1872, S. 42 fg. Die Schrift „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates" (Schaffhausen 1852) wiederholt lediglich die Darstellung Höflers.

[2]) Siehe oben Th. I. Seite 483.

sei, muß dahin gestellt bleiben. Römischerseits faßte man, wie früher erwähnt, nach Schluß des Congresses zunächst doch ein Bundesconcordat in's Auge.[1]) Der um diese Zeit vom Könige von Württemberg wieder nach Rom gesendete Bischof von Evara, Herr von Keller, wurde dort ein volles Jahr mit Vertröstung auf desfallsige Verhandlungen hingehalten[2]); es ging die Rede, man werde einen Nuntius nach Frankfurt senden[3]); erst später entschloß man sich, statt dessen auf Einzelverhandlungen einzugehen. Die Frage, ob Ein deutsches Concordat, ob Sonderconcordate, hatte dem römischen Hofe zwölf Jahre früher gleichfalls vorgelegen;[4]) und damals hatte er sich gegen Sonderconcordate entschieden. Jetzt sprachen für die gleiche Entscheidung nicht unbedeutende Gründe: daß man sich nichtsdestoweniger zuletzt anders entschloß, als vor zwölf Jahren, führt Höfler auf österreichische Rathschläge zurück.[5]) Indeß wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Metternich in Frankfurt für,[6]) in Rom gegen Wessenbergs Ideen gewirkt habe; sondern der Rath an den päpstlichen Hof dürfte gegeben worden sein, als man, was bald genug möglich war, erkannte, am Bundestage sei für den wessenbergischen Plan ohnehin kein Gelingen[7]). — Bayern hat wohl niemals darin geschwankt, sondern ist seinem seit Anfang des Jahrhunderts gehegten Sonderconcordatsgedanken stets treu geblieben: die an Wessenberg ertheilten Antworten zeigen das[8]): „Bayern ist groß genug", schrieb ihm Herr von Zentner, „seine eigene, geschlossene Kirche" zu besitzen.

[1]) Siehe oben Seite 3.

[2]) So der württembergische Minister von Wangenheim in seiner Rede bei Eröffnung der Frankfurter Conferenzen vom März 1818. Abgedruckt im Organon ꝛc. Augsb. 1829. S. 167 fg.

[3]) Höfler Concordat und Constitutionseid in Bayern (1847) S. 48.

[4]) Siehe oben Theil I, Seite 206 fg.

[5]) Am angef. Orte.

[6]) Siehe oben S. 55. 60.

[7]) Allerdings hatte, wie der hannoversche Gesandte in Berlin berichtet, im Anfange 1817 Fürst Hardenberg die Nachricht, auch Oesterreich wolle positiv kein allgemeines deutsches Concordat; und Ebendasselbe wird hannoverscherseits aus Wien am 29. März 1817 bestätigt.

[8]) Siehe oben Seite 57.

Wie man im Montgelas'schen Ministerium die desfallsigen Einrichtungen dachte, darüber giebt ein von Höfler[1]) mitgetheiltes Actenstück Auskunft.

Höfler hat aus ihm bekannt gewordenen Acten als zu der bayrischen Verhandlung von 1806/7 gehörig einen Concordatsentwurf abdrucken lassen, der „Holler" unterzeichnet ist. Artikel 1. desselben besagt, die Diöcese Freising solle Erzbisthum werden, Artikel 2. aber lautet: „Zu Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg werden Bischöfe sein. Das Bisthum Chiemsee bleibt supprimirt.[2]) Anmerkung: Dieser Artikel versteht sich von dem dermaligen Umfange des Königreiches, und muß sich nothwendig bei eintretender Territorialveränderung nach dieser modificiren". Sonach ist der Entwurf geschrieben, als der Umfang des Königreiches die genannten Bisthümer begriff: dann kann er aber nicht 1807 und überhaupt nicht in der Zeit des Rheinbundes geschrieben sein; denn in dieser Zeit hat Bayern niemals jene Bisthümer zusammen besessen. Vor 1803 hatte es inländische Bischöfe überhaupt nicht; durch den Reichsdeputationshauptschluß erwarb es die Bischofssitze Freising, Augsburg, Eichstädt, Passau, Würzburg, gab im Preßburger Frieden Würzburg wieder ab, und erwarb statt dessen Trient, Brixen und einen großen Theil von Chur, dessen Bischof seit 1803 in Meran residirte. Erst 1810 erhielt es auch Regensburg und dann Salzburg. Im Jahre 1806/7 besaß es also weder

[1]) Am angef. Orte Seite 29 fg.

[2]) Es war 1215 von Salzburg dismembirt worden, der Salzburger Erzbischof hatte die Besetzung, der Sprengel war sehr klein, der Abt und Bischof nicht reichsunmittelbar. Regelmäßig war ein Mitglied des salzburger Domcapitels Bischof. Auch der letzte Bischof von Chiemsee Sigmund Christian Graf Zeil war das, und hatte seit der Säcularisation (1803) zugleich die geistliche Verwaltung des salzburger Sprengels, in Vertretung des letzten Fürstbischofs, der sich zurückzog, übernommen, auch nach dessen Tode (Mai 1812) fortgeführt, bis Zeil selbst starb (Nov. 1814). Worauf ihm in Salzburg und Chiemsee der passauische Weihbischof und Administrator Graf Gaisruck folgte. S. oben Th. I, Seite 334 (Note) 373. Von Bayern war das Bisthum Chiemsee seit 1807 nicht mehr anerkannt, sondern wurde als Theil der salzburger Diöcese behandelt. Dies ist, was hier durch das Wort „supprimirt" ausgedrückt wird.

Regensburg, noch Salzburg, noch Würzburg; besaß dagegen Brixen, Trient und Chur-Meran. Diese tyrolischen Bisthümer hatte es noch bis Junius 1814. Der Entwurf kann demnach nicht 1807[1]), kann vielmehr erst zu einer Zeit entstanden sein, wo Tyrol zu Bayern nicht mehr gehörte. Er muß aber sogar erst nach dem Junius 1815 liegen, weil erst damals, durch Art. 44 der Wiener Schlußacte, Würzburg wieder bayrisch geworden war. Andererseits muß er älter als der 14. April 1816 sein, denn um diese Zeit wurde Salzburg durch den Münchener Vertrag an Oesterreich abgetreten. Würzburg und Salzburg als gleichzeitig zu Bayern gehörige Bischofssitze konnte der Entwurf also nur in der Zeit zwischen dem Junius 1815 und dem April 1816 nennen: in diesen Monaten muß er daher entstanden sein: der Unterzeichner Holler war damals Ministerialrath im bayrischen Ministerium des Inneren.[2]) — Was nun den Inhalt dieses Entwurfes betrifft, so bestimmen Artikel 1, 2, 3, daß Bayern in acht Diöcesen, durchaus Landesbisthümer, d. h. mit ihren Sprengeln die Landesgrenze nirgends überschreitende, und möglichst in Uebereinstimmung mit den „Kreisen", d. h. Verwaltungsabtheilungen des Königreichs begrenzte, zerfallen sollen. Freising soll der erzbischöfliche Stuhl für Bayern sein. Art. 4 schreibt die Einrichtung von Domcapiteln in Bayern vor; diese Capitel sollen vermöge ihrer dem Könige zur Bestätigung vorzulegenden Statuten als geistliche Rathscollegien für die betreffenden Bisthümer gestaltet werden, sodaß der Bischof außer ihnen kein Consistorium erhält. Art. 5 und 6 normiren die Dotation der Bischöfe und Capitel; dieselbe

[1]) Diese Negative ist, wie ich erst nachträglich gefunden habe, schon vom Freih. von Lerchenfeld in seiner Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I (1854) S. 85 Note, ausgesprochen worden; eine nähere Feststellung der Zeit, wann der Entwurf wirklich entstanden sei, versucht Lerchenfeld nicht.

[2]) Geo. Leonh. (von) Holler war 15. Febr. 1780 in der Gegend von Regensburg geboren, und im Jahre 1804, wo er eine „Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern" (Landshut 1804) schrieb, noch bloßer Licentiat der Rechte. Was er 1807 war, also in seinem siebenundzwanzigsten Jahre, finde ich nicht. Die bei Münch, Vollständige Sammlung der Concordate 2, 160 f. erzählte Begebenheit scheint ein Mißverständniß.

soll in liegenden Gründen, oder in ständigen, auf Grundstücke gelegten Renten bestehen, unveräußerlich sein, und von den Inhabern nur „mit Vorbehalt der Seiner Königlichen Majestät zustehenden obersten Einsicht" administrirt werden. Art. 7, 8, 9 behandeln die Anstellung der Bischöfe: der König nominirt, der Papst instituirt; wobei Annaten und Kanzleitaxe nach neuer, billiger Festsetzung entrichtet werden sollen. Die Bischöfe schwören dem Könige einen dem französischen nachgebildeten und wie in Frankreich auch von allen übrigen Geistlichen geschworenen Treueid. „Sollte der Papst ohne zureichenden Grund die Institution binnen sechs Monaten von der ihm überbrachten Anzeige an nicht ertheilen, so soll der Metropolitan, oder bei dessen Abgang, wenn es sich um den Erzbischof frägt, der älteste Bischof des Königreiches zur Institution des ernannten Bischofs schreiten." Art. 10, 11, 12 haben die bischöfliche Amtsverwaltung zum Gegenstande: sie soll, wie es auch im Italienischen Concordate und ähnlich in den Württembergischen Projecten von 1807 hieß, „nach den canonischen Satzungen" geschehen. Appellationen gehen an den Erzbischof und eventuell den Papst, welcher zusagen soll, jedesmal judices in partibus zu geben, auch die ihm reservirten Dispensfälle mittels besonderen Indultes dem Erzbischofe übertragen muß. Von der bischöflichen Disciplinarjurisdiction soll Recurs ab abusu stattfinden. Art. 13 bestimmt Priesterseminarien mit königlicher Aufsicht und königlicher Ernennung der Directoren. Art. 14 giebt Vorschriften über die Diöcesanverwaltung während bischöflicher Vacanz. Art. 15 kommt auf die geistlichen Anstellungen zurück, indem er in Ergänzung von Art 7, wo königliche Nomination der Domherren vorbehalten war, für alle die Pfarren königlichen Patronat und Präsentationsrecht festsetzt, bei denen der König sie „bisher ausgeübt hat": die übrige Stellenbesetzung ist, wie in Frankreich, bei den Bischöfen. Art. 16 verbietet Pfründencumulation, und fordert, daß alle Geistliche Residenz halten: „die Bischöfe können ohne Vorwissen und Bewilligung Sr. Majestät des Königs außer Landes gar nie verreisen und im Inlande," Visitationsreisen ausgenommen, „nicht über acht Tage von ihrem Amtssitze sich entfernen". Endlich Art. 17 constituirt

für alle und jede „Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt" das königliche Placet. Art. 18 betrifft die Dauer der Geltung.

Dieser Entwurf, welcher bei mancherlei Anklängen an die Entwürfe einerseits Frey's, andererseits Wessenbergs und seiner Freunde, bei offenbarer Benutzung des französischen Concordates und der Organischen Artikel, einschließlich der dem Edicte von Savona zu Grund liegenden Verhandlungen, doch von wesentlich selbständigem, wahrscheinlich die Gedanken der bayrischen Negociation von 1806/7 reproducirendem[1]) Character und unverhüllt territorialistisch ist, wird nicht ohne Weiteres als Document darüber aufgefaßt werden dürfen, wie das bayrische Ministerium zur Zeit von Wessenbergs Verhandlungen mit von Zentner,[2]) eben der Zeit, wo dieser Entwurf entstanden ist, dachte; denn er ist anscheinend nur das Votum eines einzelnen Rathes im Ministerium. Aber neben subjectiven Momenten, die daher stammen mögen, wird, nach der Natur solcher amtlichen Arbeiten, das Ganze doch auf Instructionen und Acten beruhend der Ausdruck derjenigen Intentionen im Allgemeinen wirklich sein, welche in dem für die Unterhandlung mit Rom zunächst competenten Theile des bayrischen Ministeriums damals herrschten; und documentirt also, mit welchen Vorbehalten es gemeint war, wenn Zentner an Wessenberg schrieb, in der Hauptsache sei man mit ihm einverstanden.

Diese Aeußerung des unter Montgelas im Ministerium einflußreichsten Bearbeiters der betreffenden Angelegenheiten ist vom 30. Mai 1816, vom 7. Junius desselben Jahres ist ein ministerialer Erlaß an die Landshuter theologische Facultät, welcher Bericht über die Frage fordert: weshalb so wenig junge Leute

[1]) Dieser Zusammenhang ist bei einem im bayrischen Ministerium selbst entstandenen Entwurfe vorauszusetzen, und wird dadurch bestätigt, daß der einzige Punkt, welcher aus jenen älteren Forderungen Bayerns durch das Zeugniß des Cardinals Antonelli mit Sicherheit bekannt ist (s. oben Theil I. Seite 257), die Forderung aller kirchlichen Anstellungen für den König, sich in Artikel 7 u. 15 des vorliegenden Entwurfes in der That wiederfindet. Denn was nach demselben den Bischöfen zu freier Collation verbleiben soll, ist äußerst gering.

[2]) S. oben Seite 56 fg.

Theologie studiren, und welche Mittel man anwenden könne, „diesem Zweige wiederum mehr Candidaten zuzuführen." Man sieht, Höflers Nachrichten, nach denen, als 1815 durch den zweiten Pariser Frieden die Ruhe wieder hergestellt war, Montgelas und seine Gehülfen selbst fühlten, wie schwer durch die Vorgänge der letzten Jahre die katholische Kirche geschädigt, und daß deren Wiederherstellung und Hebung auch im Interesse des Staates sei, sind nicht ohne positiven Anhalt. — Um dieselbe Zeit, Ende Junius 1816, äußerte König Max Joseph persönlich gegen den Bischof Colmar von Mainz, er erwarte binnen Kurzem wenigstens ein provisorisches Concordat für seine Staaten:[1]) eine Erwartung, welche desfallsige Absichten Montgelas' voraussetzt.

Vielleicht, daß solche Aeußerungen des Königs, und daß jene Erwägungen im Ministerium doch mitveranlaßt waren durch Schritte des bayrischen Episcopats. Der Fürstbischof von Eichstädt und die Vicariatsvorstände von Bamberg, Würzburg, Augsburg und Passau wendeten sich um Ende Junius 1816 mit einer Denkschrift an den König, in welcher ihm der kirchliche Nothstand ans Herz gelegt, und Abhülfe erbeten ward. Sie ist zuerst vom Erzbischofe, am 15. Mai, zuletzt vom Officialate in Passau am 9. Junius unterschrieben, und in einem Briefe des Fürstbischofs vom 15. Julius, der sie dem Generalvicariate von Fulda mittheilt, wird sie als dem Könige übergeben bezeichnet. „Es ist Noth", heißt es in diesem Schreiben,[2]) „höchste Noth, daß die Kirchenvorsteher, denen der göttliche Religionsstifter Jesus Christus das kostbare Kleinod, den alleinseligmachenden Glauben, anvertraut hat, ... für die heilige Sache ihren Mund öffnen, daß sie den furchtbaren Angriffen des herrschenden Neuerungs- und Zeitgeistes sich mit Entschlossenheit und ausdauerndem Muth entgegenstellen,[3]) und alle ihre Kräfte aufbieten, um den unseligen

[1]) S. des Bischofs Schreiben vom 7. August 1816: abgedruckt in: Denkschrift der bayrischen Bischöfe, vom Juni 1816. (Burghausen 1851.) S. 16.

[2]) Am angef. Orte Seite 5.

[3]) Wie der Fürstbischof sich so unter Anderem auch der Bibel entgegenstellte, zeigt ein in Paulus' Sophronizon Bd. 2. Heft 3. Seite 22 fg. abgedruckter Hirtenbrief von ihm, vom 8. April 1820, dessen Fassung für die Bildung des Schreibers kein günstiges Zeugniß ablegt.

Plan der zahlreichen Religionsfeinde zu vereiteln, der unter rastlosen Bemühungen dahin geht, das festgekettete Band zwischen dem allgemeinen Oberhaupte und den Bischöfen zu zertrümmern, das hierarchische auf den Felsen gegründete Gebäude umzustürzen, und auf dessen Trümmern eine bloß von der Staatsgewalt abhängige deutsche Kirche zu erbauen." Gegen Meinungen und Bestrebungen, wie sie dem hollerschen Concordatsentwurfe zu Grunde lagen, wußten sich also die Unterzeichner gegnerisch gestellt, und nicht minder gegen die Bestrebungen Wessenbergs und seiner Gesinnungsgenossen: weshalb auch Regensburg, wo damals noch Dalberg als Bischof regierte, nicht unter den Unterzeichnern der Denkschrift ist.[1]) Vielleicht war Gregor Zirkel, der sie am 21. Mai unterschrieben hat, ihr geistiger Urheber; denn wenn sie auch offenbar nicht aus seiner Feder ist,[2]) so stimmt sie in Dem, was sie fordert, doch mit den antiwessenbergischen Sätzen seiner ein Jahr späteren Schrift über die deutsche Kirche vielfach überein; und eine gleich nach seinem Tode geschriebene Nachricht, die von Franz Berg stammen dürfte,[3]) behauptet, er habe an der Spitze eines Bundes katholischer Geistlicher in Süddeutschland für Betreibung römisch-kirchlicher Interessen gestanden: an solchen Gerüchten mag soviel richtig sein, daß er Maßregeln, wie diese Denkschrift, veranlaßt oder betrieben hat. Wir werden ihn in ähnlicher Thätigkeit noch wiederfinden.

Die Denkschrift[4]) berührt fünf Punkte. Zuerst die in liegenden Gründen wiederherzustellende und zu sichernde „Dotirung der bischöflichen Kirchen und anderer damit verbundener Anstalten" und die „Ausscheidung der frommen und milden Stiftungen vom säcularisirten Kirchengut." Zweitens die wegzuräumenden „Hindernisse in Anordnung des Gottesdienstes", „in der Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichtes" und „in Bestellung der priesterlichen Seelsorge." Hier wird gefor-

[1]) Auch Freising fehlt: ich weiß nicht, aus welchem Grunde.

[2]) Höfler, a. a. O. Seite 44 giebt an, sie sei von Frey verfaßt worden; sie ist aber noch schlechter geschrieben, als dieser sonst schrieb.

[3]) Sophronizon Bd. 2. Heft 2. Seite 134.

[4]) Siehe vor. Seite Note 1.

dert, der König möge „die sogenannte Kirchenpolizei in solche Grenzen zurücksetzen, daß die Freiheit der Gottesverehrung keinen Zwang erleide, und der katholische Gottesdienst und die freie Religionsübung nicht blos auf Kirchen eingeschränkt werde." Den Religionsunterricht in den niederen Schulen betreffend soll „den bischöflichen Behörden nicht nur die Aufsicht und Leitung" desselben, soviel er katholisch ist, „sondern auch jener Einfluß auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer überlassen" werden, „bei welchen sie einestheils ihre Pflichten gegen die Jugend, anderentheils gegen die Schullehrer erfüllen, um durch Verpflichtung der letzteren auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen zu können." An den „höheren Schulen und Lehranstalten" sollen „die Vorsteher der Kirche den Gottesdienst und religiösen Unterricht ordnen . . . . dürfen;" ferner sei „die Leitung des Religionsstudiums, durch welches die künftigen Zöglinge des Priesterstandes, wie die Apostel und Jünger Jesu zu ihrem Amte eingeleitet werden sollen", „als unentbehrlich nothwendiges, in der Natur einer positiven Religionsanstalt gegründetes, aus den kirchlichen Gesellschaftsrechten hervorgehendes . . . . Mittel zum Zweck" in den bischöflichen Amtspflichten wesentlich enthalten, und durch das Beispiel des Heilandes eingesetzt. In Betreff der geistlichen Anstellungen endlich sei „durch das ohne Ausscheidung gebrauchte Patronatrecht ein dem Bischof in seinem Amte natürliches, in der Ordinatsgewalt gegründetes Recht entkommen", und durch die Art, wie das Patronatrecht ausgeübt werde, sei der Bischof „außer Stand gesetzt, auf den Clerus nach Bedürfniß einzuwirken;" der König möge daher in dieser Beziehung „dem Bischofe die Wahl unter jenen Subjecten lassen, die er erzogen hat, und ihren Qualitäten nach kennt: die bischöfliche Stelle wird sich verpflichtet halten, von den benannten Individuen Nachricht an die königlichen Behörden zu ertheilen." Die „Aufsicht und Leitung der Seminarien" müsse gleichfalls den Bischöfen überlassen bleiben: „dies war immer in der Kirche so, fließet aus dem Lehramte, welches von Gott den Kirchenvorständen übertragen worden ist, beruhigt das Volk, und giebt dem Subject selbst, das sich dem Kirchendienst weihet, und

nur die Stimme seines Hirten anerkennen kann, Zuversicht." — Der dritte von der Denkschrift berührte Punkt betrifft die wegzuräumenden „Hindernisse in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes", giebt an, die angeordnete Civiladministration desselben sei wegen großer Verwaltungskosten unzweckmäßig, und fordert, der König möge die „vom Heiland selbst ausgesprochene Ausscheidung als heilig anerkennen", und „demnach befehlen, daß das Kirchengut nicht als Staatsgut angesehen werde, sondern den Kirchen als Eigenthum zugehöre, und vorbehaltlich des Rechtes der Oberaufsicht zu einer einfachen und mit wenig Kosten verbundenen Verwaltung zurückkehre, unter welcher es ehevor zum Wohl der Kirche vorerst, dann doch auch nebenher zum Wohl anderer milder Zwecke" nicht sich befand, sondern „floß." Der vierte Punkt hat die Rubrik: „Einige Einwirkungen des Toleranzedictes", und fordert zuerst, daß der Uebertritt zur katholischen Kirche künftig schon früher, als mit dem einundzwanzigsten Jahre gestattet werde; fügt dann aber, was zu merken ist, auch das Verlangen nach Staatsunterstützung bei Handhabung der Kirchendisciplin gegen Sonntagsschänder, gegen allzuhäufige Tanzmusik, gegen Fornicationsfälle u. s. w. an dieser Stelle hinzu. Der fünfte Punkt endlich beschäftigt sich mit den „Folgen des entzogenen öffentlichen Vertrauens", und verlangt einestheils Aufhebung des Placet Regium bei „eigentlich geistliche und rein kirchliche Gegenstände" betreffenden bischöflichen Erlassen, und anderentheils die Wiederherstellung gewisser kirchlicher Privilegien, nämlich des Forum Ecclesiasticum und der realen und personalen Immunität.

Schon ehe der bayrische Episcopat mit dieser Denkschrift an den König hervorging, hatte er sich auch an den Papst gewendet: die desfallsige Eingabe war, nach der Mittheilung Höflers, verfaßt von dem bamberger Canonisten Frey.[1] Sie ist nicht bekannt geworden, Höfler aber, der sie gesehen hat, berichtet[2] über ihren Inhalt: „Es wird hervorgehoben, daß die Macht und Gewalt der Ordinariate gegenwärtig nur mehr in Ertheilung der heiligen Weihen, der Firmung, der Vollmachten für den Beichtstuhl und für Beneficien zu Gunsten derjenigen Individuen besteht, welche die weltliche Macht dazu geeignet finde. Bereits könnte ohne sich einem Proteste auszusetzen keinem Individuum die canonische Einsetzung verweigert werden. Der nachdrücklichsten Vorstellungen ungeachtet sei den bischöflichen Ordinariaten das Collationsrecht auf Pfarreien entzogen worden. Dasselbe Schicksal habe auch Communitäten und milde Stiftungen betroffen. Nur Privatpersonen sei noch ein Präsentationsrecht geblieben. Ebenso sei den Ordinariaten auch alle geistliche Jurisdiction über ihren Clerus, ausgenommen in rein geistlichen und Disciplinarsachen, entzogen, und in den letzteren jede Veränderung von dem Placetum Regium abhängig. So nothwendig es oft wäre, schuldige Geistliche zur Verhütung des Aergernisses zu bestrafen, könne man sie nur mit Abhaltung einer geistlichen Uebung von wenigen Tagen belegen. Selbst wenn ein solcher pro correctione in das bischöfliche Seminar geschickt werde, müsse dazu die weltliche Genehmigung erholt werden. Da Dieses dem Clerus hinlänglich bekannt sei, habe aller Gehorsam gegen die geistlichen Oberen aufgehört. Die Note, welche er im" staatlichen „Concursexamen erhalten, schütze den straffälligen Geistlichen gegen alle übeln Folgen, welche sein sittliches Benehmen nach sich ziehen könne. Ueber die Einkünfte des bischöflichen Seminars stehe den Ordinariaten nicht einmal die mindeste Einsicht offen, und die Aufnahme in dasselbe sei von den weltlichen Zeugnissen abhängig, die ohne Rücksicht auf die moralische Beschaffenheit der Candidaten ausgestellt würden. Die Verwaltung der milden Stiftungen und übrigen Fundationen geschehe in der Art, daß alle Lust zu solchen verloren gehe, und die größte Einbuße entstehe. Die höheren Schulen seien dem Einflusse der Kirche gänzlich entzogen; der Gebrauch der lateinischen Sprache sei bei den Candidaten so außer Uebung gekommen, daß sie nicht einmal bei dem Examen lateinisch antworten könnten. Vor dem Antritte des Lehramtes die von dem Concil von Trient verordnete Professionem Fidei abzulegen, sei gänzlich abgekommen; aber

[1] S. Theil 1. Seite 344. 373. 376. 390 und oben Seite 34.
[2] Höfler a. a. O. Seite 44 fg.

auch über Lehrart und Lehrsätze der Professoren nur Eine Klage. Selbst unter den kleineren Studenten", Schülern, „herrsche bereits eine früher nicht gekannte Zügellosigkeit. Den weltlichen Arm im Interesse der Kirche zu Hülfe zu rufen, bringe nur den entgegengesetzten Erfolg hervor, als man wirklich wünsche. Wie das mindeste weltliche Gesetz verletzt werde, folge gleich die geeignete Strafe auf dem Fuße nach; allein göttliche und Kirchengebote zu verletzen, lasse die weltliche Macht, die das Strafrecht für sich in Anspruch nehme, ruhig dahingehen. Die Behandlungsweise der geistlichen Rathscollegien, der Pfarrer und Capläne im Geschäftsleben sei vollends außer aller Achtung und Würde. Wohl aber würden die letzteren so mit weltlichen Geschäften überhäuft, daß ihnen zuletzt keine Zeit für die Seelsorge bleibe. Da die Pfarrer Steuern und Abgaben wie alle Unterthanen entrichten, in dem Falle aber, daß die Pfarrei die bestimmte Congrua von 600 Gulden nicht trage, die Pfarrkinder dieselben erlegen müßten, verlören sie auch noch die Liebe und das Zutrauen der letzteren durch das Odium, welches sich an diese Maßregel knüpfe. Die schlechte Beobachtung der Sonn- und Feiertage trage endlich zur Demoralisation des Volkes nicht wenig bei. — Von neunzehn Erz- und Bisthümern Deutschlands seien jetzt noch vier[1]) mit hochbetagten Prälaten besetzt, deren Tod jeden Augenblick erwartet werden müsse. Die Verwaltung durch Generalvicare habe zu unzähligen Schwierigkeiten geführt, und nur die Anzahl der weltlichen Eingriffe vermehrt; wie denn die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach Grundsätzen geschehe, welche die weltliche Macht aufstelle, und daher Ehen geschlossen und gelöst würden gleich den Buden, die auf dem Markte aufgestellt und nach Belieben abgebrochen werden. Seit den Bischöfen aller Einfluß auf die Bildung der Schulmeister entzogen, seien dieselben den katholischen Principien entfremdet, und lähmten so durch ihren Hochmuth den Einfluß

[1]) Wäre dies genau, so könnte die Eingabe erst nach Dalbergs Tode geschrieben sein; denn bis dahin lebten noch fünf Bischöfe: s. oben Theil 1. S. 452. Indeß wahrscheinlich ist der seit der Säcularisation gänzlich von seinem Bisthume Passau zurückgezogene Graf Thun (das. Seite 327) nicht mitgerechnet.

der Pfarrer. — Wollte man nun auf eine wirkliche Besserung der kirchlichen Zustände in Deutschland eingehen, so möge der heilige Stuhl die eigentlich protestantischen Staaten und deren Grundsätze von den katholischen unterscheiden." Was auf dem Gebiete jener, dem deutschen Missionsgebiete, zu erstreben sei, darauf geht das Promemoria anscheinend nicht ein; für Bayern, den nicht als Missionsgebiet, sondern als terra catholica anzusehenden Staat verlangt es: „Zuerst müssen die innere Freiheit der Kirche, die Rechte des Episcopates in Bezug auf Religion, Schule und Unterricht gewahrt werden; ebenso das Correctionsrecht über Geistliche. Das Placetum Regium müsse aufhören. Dann aber müsse auch die äußere Freiheit, das Collationsrecht der Bischöfe, die Unterordnung des Clerus unter die Bischöfe bewahrt, und das Bestätigungs- und Exclusionsrecht der Weltlichen möglichst beschränkt werden. Noch sei die alte Anhänglichkeit der Katholiken Deutschlands an das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche nicht erloschen, und könne Dasselbe auf ihren vollen Beistand rechnen, der Kirche zu ihren unveräußerlichen Rechten wieder zu verhelfen. Ihr einziger Wunsch sei, Gott möge die Bemühungen Sr. Heiligkeit zu einem glücklichen Ziele leiten, und durch Unterdrückung des falschen Philosophismus des Jahrhunderts, wie durch die Wiedervereinigung der Getrennten", d. i. der Protestanten, „ihnen die Krone aufsetzen."

Soweit Höflers Referat. Wenn man es mit der Denkschrift an den König vergleicht, so erkennt man, daß zwischen der Vorstellung an den Papst und der Denkschrift eine innere Verwandtschaft stattfindet: es sind in beiden Schriftstücken wesentlich dieselben Gegenstände berührt, und in der Denkschrift, soviel sich aus Höflers Berichte vermuthen läßt, an vielen Punkten selbst Worte und Wendungen der Vorstellung beibehalten. Somit bildet die Eingabe an den Papst im Verhältnisse zur Denkschrift deren Commentar: sie zeigt, was man mit den an mehr als einer Stelle vorsichtig und unbestimmt gefaßten Forderungen an den König eigentlich wollte. Man beabsichtigte, von der bischöflichen Landeshoheit abgesehen, was die Oratoren in Wien beabsichtigt hatten: Herstellung der vor 1801 bei Bestand gewesenen kirch-

lichen Selbständigkeit und Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirche, so weit als irgend möglich: und es ist den Unterzeichnern der Denkschrift einzuräumen, daß ein solches Streben von ihrem Standpunkte aus natürlich war.

Ob und inwieweit die vorhin erwähnten Aeußerungen des Königs und seines Ministeriums schon durch die Kunde von diesen Schritten bayrischer Bisthumsverwalter bedingt waren, bleibt dahin gestellt: in den ersten Augusttagen ging beim Ministerium auch der erforderte Bericht der Landshuter theologischen Facultät ein; datirt vom 30. Julius.[1])

Die Facultät erklärt die Abnahme des Studiums der Theologie aus der beklagenswerthen Lage, in welcher der Clerus und die ganze katholische Kirche sich in Bayern befinde. Der Pfarrer sei nicht mehr vom Militairdienst frei, sondern müsse sich mit seinem Schullehrer zusammen unter das Maß stellen. Auf die Klage seines Pfarrkindes müsse er vor „seinem Landrichter oder Assessor" erscheinen und sich vertheidigen. „Ein anderes Mal werde er vom Landrichter in eine Wirthsstube hinbeschieden, um da mit ihm gemeinschaftlich seine Pfarrkinder zum Patriotismus und zu patriotischen Gaben zu ermuntern; bald erhalte er, gleich als wäre er das Organ, durch welches die landgerichtlichen Aufträge an die Gemeinden kommen sollten, den Befehl, den Gerichtsdienern und Obermännern bekannt zu machen, daß sie mit ihren Conscriptions- und Impflisten an diesen oder jenen Tagen bei dem Landgerichte erscheinen sollen. Bald müsse er die landesherrlichen Befehle, die sonst ein Schreiber, Gerichtsdiener oder Obmann den Gemeinden auf ihren Gemeindeplätzen bekannt zu machen pflegten", von der Kanzel verlesen. Und „wer weiß nicht die vielen tabellarischen und anderen Arten von Anzeigen, die der Pfarrer auf Befehl bald des Landrichters, bald des Rentbeamten, bald der Schulinspectoren, bald des Landgerichtsphysicus zu fertigen geplagt ist, indeß er diese Zeit weit besser zur würdigen Verwaltung seines Amtes und zur Förderung seiner eigenen Cultur verwenden könnte. Welch' ein auffallender Abstand zwischen

[1]) Nach Höfler a. a. O. Seite 39 Note, ist er zu Ulm 1817 gedruckt. Ich benutze den von Höfler Seite 37 fg. gegebenen Auszug.

der ehemaligen Auszeichnung des geistlichen Standes und der dermaligen Herabsetzung desselben! Wir umgehen die Landesverordnungen, welche die öffentlichen Vieh-, Pferde- und Krämermärkte u. s. w. auf die Sonn- und Festtage verlegen, — die unwirksamen Polizeimaßregeln, welche die Eröffnungen der Handelsbutiken, der Kaffee-, Bier- und Branntweinschänken auch in den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes ungehindert gestatten, und muthwillige Religionsspöttereien, Jugendverführungen und andere offenbare Laster, als Hurerei, Ehebruch mit öffentlichem Aergernisse u. s. f., ungeahndet und unbetastet lassen, — — die ganz ausschließlich geführte Administration der Kirchengüter und milden Stiftungen, die bei so vielen anwachsenden Baufällen der Kirchen- und Stiftungsgebäude u. s. f. immer auch ein Deficit befürchten läßt." .... Die Facultät gedachte ferner „des Verderblichen der Studienpläne, der Vernachlässigung der classischen Litteratur, der Verhöhnung der Religion im öffentlichen und Privatleben, der Auflösung aller Bande der Sittlichkeit und der ehelichen Treue", und forderte die Regierung auf, zunächst diesen vom geistlichen Studium die Jugend abschreckenden Uebeln ungesäumt zu steuern. Dies könne aber nur geschehen, wenn durch Wiederherstellung des Episcopates der der Anarchie ähnliche Zustand der Kirche gehoben werde; wenn die rechtmäßigen Bischöfe Consistorien und Seminarien, die nothwendige geistliche Gerichtsbarkeit, Verleihung geistlicher Pfründen und Bestrafung unwürdiger Geistlicher wiedererhalten. Namentlich die Seminarien müssen hergestellt werden, und die jungen Geistlichen wenigstens ein Jahr lang darin unter unmittelbarer Aufsicht des Bischofs sein. „Der geistliche Stand müsse vor Vexationen gesichert, der außerordentlichen Abgaben entlastet, die Verwaltung der Kirchengüter mit ihm getheilt werden; in jedem bischöflichen Sprengel aber solle es einige höhere geistliche Würden, eine und die andere geistliche Gesellschaft (Klöster) geben, die sich ausschließlich den schönen sowohl wie den höheren Wissenschaften weiheten, damit zu den ersten würdige, durch Verdienst und Alter vorzüglich ausgezeichnete Geistliche befördert, in den letzteren aber der wissenschaftliche Geist ungehindert mit Liebe genährt und ge-

pflogen, und so für die Schulen würdige Lehrer herangezogen würden."

Die Vermuthung regt sich, daß die hier berichtenden Professoren von Landshut gleichfalls die Vorstellung an den Papst, oder doch die Denkschrift an den König möchten eingesehen haben, bevor ihr Bericht verfaßt ward: indeß bewegt er sich selbständig genug, und geht in seinen Forderungen auch nicht ganz so weit, wie jene beiden anderen Schriftstücke. Die drei zusammen geben aber ein für das Bedürfniß der gegenwärtigen Darstellung genügendes Bild davon, in welcher Art die in früheren Abschnitten derselben berührten bayrischen Zustände [1]) von einem großen Theile der Geistlichkeit und von denjenigen Laien und Laienkreisen, die clericale sei es Interessen, sei es Gefühle theilten, einer keineswegs unbedeutenden Partei, noch immer empfunden wurden. Hier sei nur nochmals in Erinnerung gebracht, daß von den, wenn man Chiemsee nicht rechnete, acht alten Bischofsstühlen in Bayern im Jahre 1816 drei noch besetzt waren: Regensburg, Eichstädt, Passau, wiewohl letzteres schon 1803 thatsächlich von seinem Bischofe verlassen; daß Chiemsee und was zum salzburger Diöcesensprengel gehörte von dem passauischen Administrator mitverwaltet wurde; [2]) daß die vier anderen Bisthümer — Freising, Augsburg, Bamberg und Würzburg — sich seit dem Ableben ihrer alten Fürstbischöfe in Vicariatsverwaltung befanden. [3]) Die beiden noch in Thätigkeit stehenden Bischöfe, Stubenberg und Dalberg, waren hochbejahrt: Hülfe war also auch auf dieser Seite unzweifelhaft nöthig.

Die seitens des Ministeriums selbst gewonnene Einsicht von der Unhaltbarkeit und Schädlichkeit des kirchlichen Zustandes, die Aeußerungen der Unzufriedenheit, welche Montgelas in der Denkschrift an den König, der ohne Zweifel ihm nicht unbekannt gebliebenen Vorstellung an den Papst und dem Berichte der theologischen Facultät von Landshut vernahm, und möglicherweise auch seine Kenntniß von den wessenbergischen Bestrebungen am

[1]) S. oben Theil 1. Seite 207 fg. 236 fg. 243 fg. 371 fg.
[2]) S. oben Seite 89 Note 2.
[3]) S. oben Theil 1. Seite 372 fg.

Bunde und die Erwägung, daß gegen einen etwanigen Erfolg derselben die seit lange festgehaltene bayrische Sonderconcordatsidee nicht besser als durch eine, bevor zu Frankfurt etwas Entscheidendes geschehe, bereits mit Rom eingeleitete und womöglich abgeschlossene desfallsige Verhandlung gewahrt werden könne, — alles Dies dürfte Anlaß gewesen sein, daß das Ministerium am 5. (oder 16.) August 1816, [1]) also kurze Zeit nachdem der landshuter Bericht eingegangen war, an den schon seit 1803 her zu Rom accreditirten bayrischen Gesandten Weihbischof Häffelin [2]) Instructionen zur Unterhandlung eines für Bayern abzuschließenden Sonderconcordates ausfertigte. [3])

Ueber diese Instructionen theilt die bayrische Ministerialerklärung vom 14. October 1871 mit, [4]) sie seien von zwei Entwürfen des abzuschließenden Concordates, einem ausführlicheren und einem kürzeren begleitet gewesen, in deren ersterem unter Anderem (Artikel 10) des „gesetzlichen Recurses" von der Kirchengewalt an die Staatsgewalt, ebenso (Artikel 17) des königlichen Placet, als dem Staate vorbehaltener Rechte gedacht war. Die Instruction aber besage über diese Punkte: „Sollten die Artikel .... und 17 des Entwurfes, auf welchen Grundsätzen wir übrigens stets unabweichlich halten werden, im dermaligen Zeitpunkte, wo es hauptsächlich und zunächst auf die Besetzung der Bisthümer ankommt, schwierige Discussionen herbeiführen, so habt Ihr davon bei gegenwärtiger Convention Umgang zu nehmen; ebenso rücksichtlich des in Artikel 10 vorbehaltenen Recurses. Jedoch habt Ihr bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Principien geltend zu machen."

Augenscheinlich hielt Häffelin für angezeigt, daß von jenen bedenklichen Punkten Umgang genommen werde; und legte daher nicht den umfänglichen, sondern den kürzeren Entwurf zu Grunde, als er seine Anträge bei der Curie eingab. Denn in dem Nachlasse des damals in ähnlichen Geschäften in Rom befindlichen

[1]) In der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 wird der 5. August als Datum der Instruction genannt, Höfler nennt den 16. August.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 210. 252.
[3]) Höfler a. a. O. Seite 48.
[4]) Hirth, Annalen des D. Reiches Jg. 1872. S. 41 f.

hannoverschen Hofrathes Leist findet sich Abschrift einer Punctation,[1]) welcher Leist die Bemerkung beigefügt hat, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund ist: „diese Punctation übergab der bayrische Gesandte in Rom 1816, und sie diente zur Grundlage der Unterhandlung; in deren Laufe sie aber große Abänderungen erlitten hat." In dieser Punctation nun sind jene eventuell unberührt zu lassenden Punkte nicht enthalten. Immerhin erkennen wir aus diesem Schriftstücke einigermaßen die Instructionen, auf denen es beruht. Die Punctation beginnt

[1]) In der von Leist eigenhändig gemachten Abschrift lautet sie: Ponctuation de la nouvelle division ou organisation des évêchés du Royaume de Bavière: 1. Le Royaume de Bavière sera divisé en autant de diocèses, que le bien spirituel de ses sujets peut l'exiger; et cette division se fera dans la proportion géographique, qui soit la plus utile aux fidèles, la plus commode au service des églises et la plus propre au maintien de la discipline ecclésiastique. — 2. Le siège épiscopal de Freising, qui, par la proximité de la capitale et sous beaucoup d'autres rapports, offre le plus d'avantages à un Métropolitain, sera érigé en archevêché. Les sièges de Bamberg, Würzbourg, Passau, Augsbourg, Eichstaedt, Ratisbonne et Spire seront conservés. Les évêques seront subordonnés au Métropolitain. Ceux cependant, qui ont joui jusqu' à présent de l'exemption métropolitaine, la conserveront leur vie durant. Mais dès leur mort Sa Sainteté daignera par son autorité et d'après les lois canoniques, soumettre leurs successeurs au Métropolitain. — 3. La Métropole et chaque évêché auront un chapitre composé d'un grand Prévot, d'un grand Doyen, et de huit chanoines pour la Métropole, et de six pour chaque évêché. On attachera au service de chaque église cathédrale six prébendés ou vicaires. — 4. La dotation de l'archevêque, des évêques, des chapitres et des vicaires se fera en bien-fonds, dont ils auront l'administration. Elle sera: pour l'archevêque de 20000, pour chaque évêque de 10000, pour le Prévot de 4000, pour le Grand Doyen de 4000, pour les chanoines de 2000, pour les vicaires de 800 florins de revenue, avec une habitation convenable. Les biens-fonds seront appropriés à cet usage par un acte de donation formelle, que Sa Majesté fera expédier en double pour chaque évêché et chapitre, dont un des exemplaires sera remis au commissaire de Sa Sainteté et l'autre sera déposé aux archives du Royaume. Les églises ayant déjà leurs fabriques particulières, les conserveront, sans qu'il y puisse être touché. Les biens, qui devoient servir de dotation à l'évêché de Spire ayant été en grande partie perdus et l'autre partie étant en litige, Sa Majesté s'oblige à payer à l'évêque de Spire 12000 florins par an et à lui entretenir six ecclésiastiques, soit chanoines, soit vicaires, dont les premiers auront 1500 florins et les autres 900 florins, jusqu' à ce que les circonstances plus heureuses lui permettent, de compléter la dotation de la cathédrale de Spire. — 5. Les arrangements, que la nouvelle constitution des diocèses peut exiger, se feront par le St. Siège de concert avec le Gouvernement de Sa Majesté, qui lui fournira à cet effet toutes les facilités nécessaires. — 6. Tant les dignitaires, que les chanoines et les prébendés, seront obligés, outre le service canonical, à servir l' évêque dans son conseil et ses autres fonctions. Sa Majesté se réserve d'ajouter à celui, qui fera les fonctions de grand vicaire, une gratification annuelle de 500 florins, et à celui, qui fait les fonctions de sécretaire 200 fl. — 7. Dans chaque diocèse il y aura un séminaire sous la direction de l' évêque; le nombre des élèves sera proportionné à celui des prêtres nécessaires pour desservir les paroisses et succursales. Tous les candidats aux ordres sacrés seront tenus de passer au séminaire le temps nécessaire pour se préparer et former au saint ministère. Les évêques pourront conférer librement les ordres sacrés et en exclure ceux, qu'ils en jugeront indignes d'après les sacrés canons. — 8. Sa Majesté le Roi, à titre de fondateur, aura le droit de patronat, ou la nomination aux évêchés, aux dignités et aux prébendes. — 9. Les évêques nouvellement nommés seront soumis aux conditions et formalités prescrites par les sacrés canons; ils enverront au St. Siège leur serment d'obédience, et en recevront l'investiture canonique par les bulles de confirmation. — 10. Ce n'est qu'après que l'évêque aura été préconisé et confirmé par le St. Siège, que Sa Majesté le mettra en possession de ses revenues temporelles. — 11. Les annates, taxes de confirmation, de Pallium et autres frais de chancellerie seront réglés dans une proportion juste et équitable d'après les revenues des nouveaux évêchés. — 12. La pluralité des bénéfices ne pourra avoir lieu dans le Royaume de Bavière. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence. Elle sera de neuf mois pour les dignitaires et chanoines, suivant les règles canoniques. Les deux hautes parties contractantes nommeront des commissaires pour exécuter ce dont on est convenu par ce traité.

mit den aus Frey's Concordatsplane von 1813 herübergenommenen Worten,[1]) Bayern solle „in so viele Bisthümer getheilt werden, als das Seelenheil der Gläubigen erfordere;" womit sie das Princip der Landesbisthümer annimmt. In Aufzählung der einzelnen „zu conservirenden" Bisthümer und in der Bestimmung von Freysing zum Erzbisthume für Bayern stimmt sie alsdann mit dem hollerschen Entwurfe überein; nur daß sie auch Speyer als ein Bisthum nennt, das bleiben solle. Der alte dort befindliche Bischofssitz war in Folge des französischen Concordates durch Papst Pius VII aufgehoben, und der linksrheinische Theil der Diöcese zu Mainz gelegt worden, während der

[1]) S. oben Seite 34 f.

rechtsrheinische als Bisthum Speyer fortbestanden hatte, und von Bruchsal aus geistlich regiert worden war.[1]) Diese rechtsrheinischen Theile gehörten jetzt nicht zu Bayern; ebensowenig aber war es ihm gelungen, Mainz zu erwerben; und so blieb, wenn man für die bayrische Pfalz einen Landesbischof haben wollte, kaum Etwas übrig, als die Wiedererrichtung von Speyer mittels Abtrennung von dem neuen Bisthume Mainz. Ob im hollerschen Entwurfe dieser Punkt vergessen, oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, in der Schwebe gelassen sei, erhellt nicht; jedenfalls entsprach es den Umständen, ihn jetzt zu berücksichtigen. Weiter giebt die Punctation die Stärke der Capitel, welche das Erzbisthum und die Bisthümer erhalten sollen, und ihre Dotation durch Donationsacte des Königs, im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit dem hollerschen Entwurfe, an; nur ist die in diesem noch festgehaltene Alternative, daß die Dotation entweder in Grundstücken oder in Renten geschehen könne, jetzt aufgegeben, und einfach Grunddotation zugesagt; anscheinend ein Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der bischöflichen Denkschrift an den König. Ein gleiches Entgegenkommen scheint der im hollerschen Entwurfe überhaupt nicht vorfindliche Satz zu enthalten: „die Kirchen, welche Fabrikcassen bisher schon besitzen, sollen sie behalten, ohne daß daran gerührt werden kann;" indeß konnte er in Beihalt der Administrationseinrichtungen von 1807[2]) doppelsinnig verstanden werden. Wegen der Dotation von Speyer intendirte man provisorische Einrichtungen. Die Neu-Constituirung der Diöcesen wollte man durch den heiligen Stuhl „de concert" mit der Staatsregierung geschehen lassen: worin eine Milderung im Vergleich zu Artikel 3. des hollerschen Entwurfes liegt; während darin, daß die Mitglieder der Domcapitel den Bischof unterstützen, daß Generalvicar und Secretair des Bischofs aus ihrer Mitte hervorgehen sollen, der Inhalt jenes Entwurfes wesentlich reproducirt wird. Dagegen tritt die Punctation Forderungen der Denkschrift näher, wenn sie in Betreff der Seminare nicht bloß, was auch der Entwurf gethan hatte, Existenz und genügende Dotation einer solchen Anstalt für jede Diöcese, sondern auch Das zusichert, daß der Bischof die Direction des Seminars haben solle. Daß zugesagt ward, er solle in Ertheilung der Priesterweihe frei sein, konnte als Aufgeben des staatlichen Examens, über welches die Denkschrift sich beschwert hatte, verstanden werden; indeß konnte es immer noch heißen, daß der Bischof zu Nichts weiter befugt sein solle, als diejenigen Staatsgeprüften auszuschließen, die er nicht für würdig hielt. Das dem Könige vindicirte Ernennungsrecht zu den Bisthümern, Dignitäten und Präbenden, welches der Entwurf schlechtweg, also präsumtiv als staatliches Hoheitsrecht, gefordert hatte, war jetzt auf den kirchlichen aus der Dotation erworbenen Patronatstitel zurückgeführt. Das hinzutretende Bestätigungsrecht des Papstes war kurz und in einer Formulirung anerkannt, neben welcher mancherlei Beschränkendes staatlich doch geltend gemacht werden konnte. Das Recht, die Bischöfe in die Temporalien einzuweisen, dessen der hollersche Entwurf nicht Erwähnung gethan hatte, war jetzt ausdrücklich dem Könige reservirt. Wegen der Annaten und Canzleitaxen, der Residenzpflicht und des Verbotes von Beneficiencumulationen wiederholt die Punctation fast durchaus den Inhalt des Entwurfes. — Vieles aus demselben war nicht in sie aufgenommen. Es konnte, gemäß dem Rathe Wessenbergs, in der Absicht geschehen sein, daß man, ohne in Contestationen mit der römischen Curie zu gerathen, für den Staat darin freie Hand zu behalten gedachte.

Indeß war die Curie zu Rom nicht geneigt, Forderungen, wie sie hier entweder gestellt wurden, oder beabsichtigt schienen, zu bewilligen. Nachdem Häffelin seine Anträge dem Cardinalstaatssecretair communicirt hatte, wurde zum Vertreter der Curie in der Unterhandlung mit ihm Monsignor Mazio ernannt.

Die Monsignoren Mazio und Sala waren zwei Curialbeamte, deren man sich um jene Zeit bei römischen Concordatsnegociationen häufiger bediente. Beide hatten im Jahre 1801 den Nuntius Caprara nach Paris begleitet: Mazio als Maestro

[1]) S. oben Theil 1. Seite 136. 202. 282 fg. 378. 383 fg.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 375.

di Camera, Sala als Secretair.[1]) Letzterer war dann dem Cardinal Consalvi auf dessen Reise nach England und auf seiner Mission am Wiener Congresse beigegeben gewesen:[2]) jetzt war er Secretair delle Lettere latine; während Sala den Posten eines Secretair der Congregation des Conciglio und Consultor der Congregation degli Affari ecclesiastici straordinarii bekleidete. Sala galt für theologisch gelehrt, streng päpstlich gesinnt,[3]) dabei für heftig und starr; Mazio galt für mehr zäh, als starr und heftig; wie entschieden er zur strengen Partei gehörte, ging aus seinem intimen Verkehre mit dem Cardinalgroßpönitenziar Di Pietro hervor. In seinen Concordatsunterhandlungen erscheint er als ein Mann, der sich innerhalb der Logik des einseitigsten Curialismus mit Kenntniß und subalterner Accuratesse zu bewegen weiß, und das Geschick hat, im Laufe der Unterhandlung diese seine Bewegung in guter Manier zu verwerthen. Das Geheimniß seiner Methode ist, die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, als bis zur Selbstverständlichkeit gewisse zu behandeln, auch wo ihm nicht unbekannt sein kann, wie der andere Theil sie keineswegs einräumt. So nahm er z. B. als unbestreitbar an, daß der Staat niemals befugt sein oder gewesen sein könne, selbständig über kirchliche Dinge Gesetze zu erlassen; daß dergleichen Gesetze, wo sie nichtsdestoweniger erlassen worden, als selbstverständlich nicht rechtsgültige und für die Kirche als nicht vorhandene zu betrachten seien; daß daher wie anderwärts, so in Bayern die katholische Kirche noch ganz wie ehedem rechtlich die ausschließlich herrschende geblieben sei. In Einzelheiten wird dieser Standpunkt weiterhin zur Betrachtung kommen.

Der alte Bischof Häffelin, 1737 geboren und also ein Mann im achtzigsten Jahre, war nicht gemacht, derartigen Waffen

[1]) Cacault bei Theiner, Histoire des deux concordats etc. 1, 272. Haussonville, l'Eglise romaine et le premier Empire 1, 209.

[2]) Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert 2, 352.

[3]) Cardinal Pacca, mit welchem er eine Zeit lang in Fenestrelle gefangen saß, giebt ihm in seinen Memorie 1, 157 (Ausg. Orvieto 1843) das Lob: uomo dell' antica stampa, molto versato nella scienza delle cose romane, e zelantissimo difensore dei diritti e delle prerogative della Santa Sede.

zu widerstehen. Er war, nach Niebuhrs Erfahrung,[1]) „voll Herz und Freundlichkeit", jedoch sehr „altersschwach;" und die durch Höfler bekannt gewordenen Bruchstücke seiner Berichte zeigen, wie er stumpf war. Daß er auch Illuminat gewesen, und sonach als katholischer Geistlicher persönlich keine reine Sache, sondern Etwas gut zu machen hatte,[2]) daß man ihm vielleicht noch andere Schwächen vorwarf, daß er die nach Abschluß des Concordates und seinerseits geleisteter „aufklärender" Retractation ihm ertheilte Cardinalswürde für sich an der Curie doch anscheinend suchte, waren gleichfalls Umstände, die ihn zu einem schlechten Concordatsunterhändler machten. Mehr als durch das Alles aber wurde die freie Bewegung seiner Negociation dadurch gehindert, daß er katholischer Priester und in partibus Bischof war; denn als solcher konnte er nicht umhin, so viel von jenen für Mazio selbstverständlichen Sätzen auch seinerseits zuzugeben, daß die Ablehnung des Uebrigen ohne inneren Widerspruch nicht möglich war. Ein Staatsmann hätte gegen die von jener Seite deducirten Consequenzen des römischen Dogma die politische Nothwendigkeit der staatlichen Aufgaben geltend machen können, die den Staat von der Kirche zu dissentiren zwinge: der Geistliche vermochte das auf die Dauer nicht; denn er befand sich zuletzt selbst auf Seiten der Kirche, wo es gegen den Staat galt. Vielleicht hätte man ihm einen weltlichen Beistand bei der Unterhandlung zuordnen können, durch den solche Mängel einigermaßen ausgeglichen worden wären: allein das geschah nicht.

So meldete denn Häffelin, gleich nachdem er die Instructionen erhalten hatte, seiner Regierung (7. September 1816), die Unterhandlung lasse sich vortrefflich an, und werde nicht lange dauern;[3]) überließ hierauf der Curie, das ist dem Monsignor Mazio — und wahrscheinlich auch, als Secretair der

[1]) Niebuhr, Lebensnachrichten 2, 255. 336.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung Jg. 1818. S. 426 f. Num. 109 f. Schiarimenti dati a S. Santità Pio VII da Monsignor Haeffelin Vescovo di Chersonneso, Inviato straordinario e Ministro plenipot. di S. M. il Re di Baviera etc. Roma 1818.

[3]) Höfler a. a. O. Seite 48.

Congregation für die Extraordinarien, Monsignor Sala —, die Formulirung des auf Grund jener Unterhandlung entstandenen Concordatsentwurfes, und sandte denselben gegen Mitte Decembers durch einen Legationssecretair nach München, wo er später in den Acten als „römisches Project", gelegentlich auch „Ultimatum" vom 7. December 1816 bezeichnet wird. Ein großer Theil seines Inhaltes erhellt aus diesen späteren Verhandlungen; seine Fassung ist nicht bekannt. Daß sie für die weitere Negociation Grundlage geblieben ist, war für Rom kein unbedeutender Vortheil.

Das römische Project lag etwa seit sechs Wochen in München vor, und es war noch nichts Weiteres geschehen,[1]) als am 2. Februar 1817, Tages nachdem der König aus Wien zurückgekehrt war, Montgelas unvermuthet entlassen wurde. Das neue Ministerium bestand aus Graf Aloys Rechberg, der 1766 geboren früher bayrischer Gesandter am Reichstage, seit 1807 Gesandter in Wien gewesen war,[2]) Metternichs unbedingtem Anhänger, als Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses, dann dem Grafen Thürheim, bisherigem Generalcommissar in Bayreuth, der das Innere, dem Freiherrn von Lerchenfeld, bisher Hofcommissair in Würzburg, der die Finanzen übernahm. An Stelle des bisherigen Geheimenrathes trat als oberste Behörde ein von einem vierten Mitgliede des Ministeriums, Graf Törring, präsidirter Staatsrath,[3])

Wiewohl schwerlich angenommen werden kann, daß Montgelas' Stellung zur katholischen Kirche unter den Gründen gewesen ist, die seine Entfernung veranlaßt haben,[4]) so ist doch

[1]) Der Ritter v. Lang erzählt in seinen Memoiren (1842) 2, 248, der bei Montgelas' Ausscheiden vorhandene Concordatsentwurf sei aus der Feder des Hofcaplans und Münzcabinets-Directors Geh. Rathes Streber (geboren 1758, schon 1783 Hofcaplan, 1793 Geheimerrath, Verfasser numismatischer Schriften, später Dompropst in München) gewesen. Ob hieran, und wie viel etwa Wahres ist, vermag ich nicht zu sagen.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 253. 481 fg. 483.

[3]) v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max Joseph (1854) S. 79. 81. 83. Vgl. 226.

[4]) Lerchenfeld (des Ministers Sohn) a. a. O. S. 78 fg. führt die

gewiß: seine Nachfolger waren im Allgemeinen bereiter, römischen Forderungen Etwas einzuräumen, als er.

Indeß müssen weitere Schritte in der Concordatsangelegenheit schon unter Montgelas selbst noch vorbereitet gewesen sein; denn schon am 9. Februar, also nur wenige Tage nach Montgelas' Rücktritt, konnten neue Instructionen für Häffelin nach Rom abgehen, an welchen, wie Höfler erzählt,[1]) Graf Rechberg „keinen directen Antheil genommen hatte." Von wem im Ministerium sie gearbeitet waren, theilt er nicht mit. Gemäß diesen Weisungen unterhandelte jetzt Häffelin weiter, und sandte unter dem 23. April nach München eine neue Redaction des Concordatsprojectes,[2]) nebst Bericht ein, in Folge dessen er am 10. Mai zum dritten Male instruirt wurde, und hierauf am 5/6. Junius mit der Curie abschloß.[3]) Am 5. hatte Consalvi unterzeichnet, am 6. unterschrieb Häffelin, und ließ an demselben Tage das Concordat und seinen Bericht darüber nach München abgehen. Im Einzelnen ist über die Verhandlung wenig bekannt: Einiges daraus wird weiterhin zur Sprache kommen.

Das Concordat, wie es nun vorlag, hatte neunzehn Artikel. Der erste bestimmt, daß für ganz Bayern der römisch-katholischen Religion diejenigen Rechte und Prärogativen gewährleistet werden, deren sie „nach Gottes Ordnung und dem canonischen Rechte (canonicis sanctionibus) genießen muß;" der siebenzehnte hob sämmtliche bis dahin von der bayrischen Regierung über kirchliche Dinge erlassene Gesetze, Verordnungen und Decrete auf, und setzte das nach Artikel 19 binnen vierzig Tagen zu ratificirende Concordat selbst an die Stelle; der achtzehnte ver-

Entlassung, welche durch den Kronprinzen betrieben worden sei, auf die Unmöglichkeit zurück, mit Montgelas eine Verfassung zu geben. Montgelas sei auch stumpf, und durch sein Verlangen, in Allem selbst zu entscheiden, sei demzufolge eine Geschäftsstockung herbeigeführt gewesen.

[1]) Am angef. Orte Seite 63.

[2]) Ein Breve, in welchem der Papst seine Hoffnungen aus dieser Zeit (7. Mai) berührt, theilt Kopp, Katholische Kirche im 19. Jahrhundert Seite 356 f. mit.

[3]) In seiner damaligen Gestalt ist das Concordat bei Höfler S. 63 fg. gedruckt.

sprach, dies Concordat heilig zu halten, zum Staatsgesetze zu erklären, und keinerlei Zusatz, Aenderung oder Declaration dazu zu machen ohne „Autorität und Mitwirkung" des heiligen Stuhles; der sechzehnte sagte, daß für Alles, worüber im Concordate keine Bestimmung gegeben sei, die kirchliche, beziehungsweise curiale auf das canonische Recht basirte Praxis (vigens et approbata Ecclesiae disciplina) entscheiden solle. Ebenso war in Artikel 12. festgesetzt: die Bischöfe sollten Freiheit haben, als Kirchenregenten ihrer Sprengel Alles zu thun, was auf Grund des canonischen Rechtes (sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum) nach heutiger vom heiligen Stuhle approbirter Praxis der Kirche ihnen amtlich zustehe. Auf Grund dieser scheinbar gänzlichen Beseitigung der seit siebzehn Jahren in Bayern ausgebildeten Zustände, über welche die Kirche sich oft beschwert hatte, und dieses den Worten nach vollständigen Sieges der Curie, nach welchem z. B. die Religionsfreiheit der bayrischen Protestanten fortan eine Sache römisch-kirchlicher Geduld schien, enthielten hierauf Artikel 2. 3. 4. über Gestaltung und Dotation der neuen bayrischen Diöcesen und ihrer Capitel Vorschriften, in denen noch die Basis der „Punctation" zu erkennen ist, — Artikel 5. 6. 7. über Seminarien, Emeritenhäuser und Klöster, — Artikel 8. über Unveräußerlichkeit des Kirchengutes und Vermögenserwerbsfähigkeit der Kirche, — Artikel 9. 10. 11. über kirchliche Anstellungen, — Artikel 12. 13. über Amtsrechte der Bischöfe, — Artikel 14. über Schutz der Kirche und ihrer Diener, — Artikel 15. über den vom Episcopate dem Könige zu leistenden Treueid. Alle diese Dinge verstanden und gehandhabt aus den Gesichtspunkten, deren Anerkennung in den ersterwähnten grundlegenden Concordatsartikeln enthalten war. Wurde das in München angenommen, so war, schien es, die bisherige autonome Stellung des Staates zur Kirche nicht bloß in den Auswüchsen und Unbilligkeiten, die sie gehabt hatte, sondern sie selbst war aufgegeben.

Auch vergingen die als Ratificationsfrist bestimmten vierzig Tage, und die Genehmigung kam zu Rom nicht an: am 25. Julius meldete daher Häffelin an Graf Rechberg, man vermuthe

jetzt dort, die bayrische Regierung wolle mit der Curie brechen. Dies sei nicht der Fall, lautete die Antwort; aber zu ratificiren gedenke man allerdings nicht. — Das Concordat hatte, als es in München ankam, auch den der katholischen Kirche unzweifelt und im Sinne der Denkschrift des bayrischen Episcopates Wohlwollenden unter den dortigen Staatsmännern schwere Bedenken gemacht: auch in ihren Kreisen fand man die Rechte des Staates hintangesetzt, die Vollmacht des Gesandten überschritten. Graf Rechberg legte daher im Staatsrathe den Entwurf eines Schreibens an Consalvi vor, in welchem er die Nichtratification zu motiviren und eine Verhandlung einzuleiten gedachte: darüber daß und wie das jetzt Vereinbarte noch weiter zu modificiren sein werde. „Allein das Schreiben", erzählt Höfler,[1] „stieß insbesondere bei einem seitdem verstorbenen Staatsrathe auf eine so entschiedene Opposition, es wurde mit solcher Emphase hervorgehoben, der Ton des Briefes sei der Krone Bayerns unwürdig, daß der Minister auf dem Punkte stand, in der wichtigen Frage in Minorität zu bleiben, und damit einem neuen und unvermeidlichen Bruche zwischen Rom und Bayern entgegenzusehen. Als sich jedoch der Minister des Innern Graf von Thürheim für seinen Collegen aussprach, wurde durch Beschluß der Majorität die Absendung des Briefes für genehm erachtet, zugleich aber auch beschlossen, daß durch das Ministerium des Innern", zu dessen Ressort die Kirchensachen gehörten, „eine weitläufige Instruction für den Gesandten als Basis der neuen Unterhandlungen ausgearbeitet werden solle." Unter dem Eindrucke dieses Vorganges schrieb Rechberg seine erwähnte Antwort an Häffelin: die Angelegenheit werde jetzt im Ministerium des Innern — dessen Chef „unter dem Einflusse der Herren Holler und Zentner stand", sagt Höfler, — in die Hand genommen; er seinerseits wolle die von ihm nicht begonnene Sache auch nicht zu Ende führen.[2]

---

[1]) Am angef. Orte Seite 76.

[2]) — n'ayant pas commencé l'ouvrage, il ne voulait pas y mettre la main pour l'achever. Höfler a. a. O.

Begonnen war sie unter Montgelas durch die Herren v. Zentner und v. Holler. Von dieser Seite und, wie es scheint, von Seiten des Ministers Freiherrn v. Lerchenfeld [1] kam im Staatsrathe jene für die Würde der Krone Bayern kämpfende Opposition, welche, wie der jüngere Lerchenfeld angiebt, die Rückberufung Häffelins verlangte. Und es läßt sich nicht leugnen, daß, hatte dieser in der That eine Instruction überschritten, die Rückberufung correct war. Mittels ihrer konnten der Regierung die Hände wieder frei gemacht werden. Die Majorität im Staatsrathe schwankte, und augenscheinlich war es nur eine geringe Mehrheit, die gegen die Opposition entschied, als zuletzt Graf Thürheim den Mittelweg proponirte, zwar Rechbergs vorgelegtes Schreiben zu genehmigen und Häffelin nicht abzurufen, aber ihn jetzt von Neuem, im Sinne der Opposition, ausführlicher als bisher zu instruiren; so gering, daß Graf Rechberg noch nachträglich die Sache der Opposition zu überlassen, nicht abgeneigt war. Er stand mit seinem Herzen nicht auf Seiten Roms; denn obwohl er am Wiener Congresse Wessenberg zu bekämpfen gehabt hatte, nennt dieser ihn doch auf einer Linie mit Humboldt, Plessen, Gagern als Einen, bei dem er für seine antirömischen Pläne Verständniß und guten Willen nicht vermißt habe. [2] Indeß war der Minister durch seinen jüngeren Bruder (g. 1770) Graf Franz Xaver Rechberg, Canonicus zu Augsburg und später bayrischen Geheimerath, welcher bereits bei der im Mai 1816 erlassenen dritten Instruction an Häffelin betheiligt gewesen war, [3] beeinflußt: der Rath dieses Bruders war es, welcher bei ihm für den Entschluß, durch Häffelin über die Modification des Concordates weiter zu verhandeln, entschied. [4]

Höfler theilt ein Erachten des Grafen Xaver aus dieser

[1] Dies ist aus den Mittheilungen seines Sohnes in dessen schon angeführter Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I. Seite 86 fg. zu schließen.

[2] Beck, J. H. v. Wessenberg u. s. w. Seite 222.

[3] Er schreibt sich in seinem gleich anzuführenden Erachten das Verdienst zu, die im Concordate vom 5. Junius geschehene Concession des königlichen Nominationsrechtes für wenigstens einige Bischofsstühle herbeigeführt zu haben.

[4] Lerchenfeld a. a. O. Seite 88.

Periode der Sachentwickelung mit,[1] in welchem das Maß der Veränderungen discutirt wird, die man erwarten könne und fordern müsse. An der Hand von Entwürfen für die nunmehrige Instruirung Häffelins, welche offenbar weiter gingen, als das Maß des nachher Beschlossenen, erörtert es eine Reihe von Modificationsvorschlägen, auch solche die später nicht acceptirt sind, indem es seine grundleglichen Principien folgendergestalt ausspricht: „Es ist als ein Axiom anzunehmen", so beginnt Graf Xaver, „welches durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertigt wird, daß in Verhandlungen mit dem römischen Hofe nicht, wie in gewöhnlichen Verträgen, eine genaue Bestimmung des wechselseitigen Rechtes und Befugnisses zu erwarten ist. Allerdings sind die unveräußerlichen Rechte des Regenten in kirchlichen Sachen in dem vorliegenden Concordatsprojecte", d. i. dem Concordate vom 5. Junius, „nicht ausdrücklich bewahrt; allein sind sie es in einem höheren Grade in irgend einer bekannten Convention mit der römischen Curie? Ihre Sprache ist die des Mittelalters, und muß dieselbe bleiben, wenn sie ihrem Systeme treu und consequent erscheinen soll. Das Placetum Regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten in einer Convention eingerückt zu lesen. Die Schwierigkeit der Redaction wird durch die in der vorgeschlagenen Instruction an den Gesandten enthaltene Punctation noch mehr vermehrt, ohne erwarten zu dürfen, daß man zu einem klar und bestimmt abgefaßten Concordate ohne lauernden Hinterhalt jemals gelangen wird. Sind die Hauptpunkte berücksichtigt, so läßt sich von der Consequenz der Regierung und ihren organischen Edicten eine ebensofest begründete kirchliche Einrichtung, als in anderen katholischen Staaten, erwarten, in welchen die römischen Anmaßungen

[1] Am angef. Orte Seite 100 fg. Daß das „Promemoria" in diese Zeit gehört, nachdem Häffelins Neu-Instruirung beschlossen, die Instruction selbst aber noch in Arbeit war, nicht — wie Höfler annimmt — erst in eine spätere, und daß der Schreiber die später beliebte Instructions-Formulirung (vom 7. September) noch nicht vor Augen gehabt haben kann, ergiebt der Inhalt des Schriftstückes, wie sich im weiteren Verfolge zeigen wird, deutlich, an mehr als einer Stelle.

längst aufgehört haben, furchtbar zu werden.[1]) Die Besorgniß, daß die von der Regierung nach abgeschlossenem Concordate allenfalls zu erlassenden erläuternden Edicte dieselben Folgen, wie in Frankreich unter Napoleon haben möchten, kann ich nicht theilen: da die Stellung beider Länder zu verschieden ist, und hier auch nie eine Bekanntmachung im Sinne der berüchtigten des Ministers Portalis geschehen kann. — Der römische Hof kennt seinen Vortheil zu gut, um durch die Einsetzung von Bischöfen der Verlegenheit zuvorzukommen, in welche wir bald zu gerathen voraussehen dürfen" — auch Dalberg war um diese Zeit schon todt —; „und um uns in die Lage zu versetzen, die Abschließung eines Concordates auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Die Publicität ist eine dem römischen Hofe nicht furchtbare Waffe, die er sogar gegen uns kehren könnte; denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Abweichungen in den bisherigen Vorschlägen nicht so bedeutend sind, um ein gänzliches Zurücktreten zu rechtfertigen, und daß die gänzliche Zurücknahme mehrerer im Laufe der Unterhandlungen und im Ultimatum bewilligter Punkte eine so auffallende Erscheinung wäre, daß das Königliche Ministerium dadurch in ein zweideutiges Licht gestellt zu werden Gefahr läuft. Wenn noch zur Frage kommen sollte, ob man ein Concordat wolle oder nicht, so kann ich nur meine innigste Ueberzeugung aussprechen, daß ich die Wiederherstellung des kirchlichen Verhältnisses als ein dringendes Bedürfniß betrachte, sowohl für die inneren Verhältnisse des Staates, als in Hinsicht seiner Stellung unter den Mächten; und daß alle Rücksichten einer höheren Politik einen Abschluß gebieterisch fordern. — Ich kann mich nicht zu der Meinung Derjenigen bekennen, die ein gänzliches Fehlschlagen der Unterhandlung als gleichgültig betrachten, und es der Zeit und dem Zufall überlassen, andere

[1]) In der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 wird — Hirth, Annalen u. s. w. 1872 S. 44 — folgende diesen Standpunkt näher erläuternde Aeußerung Graf Rechbergs angeführt: „Die römische Curie muß zwar das landesherrliche Supremat ungestört uns überlassen, es ist aber nicht zu erwarten, daß man sie zu einer wirklich ausgedrückten Anerkenntniß desselben jemals bewegen wird."

Umstände herbeizuführen. Ich kann daher nur meinen bestimmtesten Wunsch erklären, daß man in der Folge der Unterhandlungen über minder wesentliche Punkte sich wegsetze, alle unnützen Spitzfindigkeiten vermeide, um die Rechte der Krone und die Hauptzwecke der Kirche zu sichern. Ueberzeugt, daß von neuaufzufassenden Discussionen über Grundsätze gar nicht die Rede sein kann, und daß die ausgezeichnetsten Canonisten Deutschlands den Standpunkt der Unterhandlung nur noch mehr verrücken würden, erkläre ich mich gegen die Absendung einer eigenen Commission nach Rom, die unnützes Aufsehen erregen würde, ohne dem Ziele näher zu rücken. Ueberdieß ist die Beigebung von Individuen während dem Laufe einer begonnenen Negociation so sehr gegen alle diplomatischen Formen und Gewohnheiten, daß eine Abberufung minder kränkend für den Königlichen Gesandten sein dürfte." Falls nur Ein Individuum nach Rom abgeordnet werde, so lassen sich, wenn man nicht alle üblichen Formen verletzen wolle, die Unterhandlungen gleichfalls nicht mit dessen „Beirath" fortsetzen: jenes könne vielmehr „nur in der Absicht geschehen, um die Ansichten des Ministeriums dem Gesandten ausführlich mitzutheilen, ihn mit der öffentlichen Stimmung im Königreiche und in Deutschland bekannt zu machen, und zugleich über den Gang der Unterhandlungen der anderen Mächte am römischen Hofe sicher zu berichten." Graf Xaver Rechberg verwahrt sich ausdrücklich gegen alle Verantwortlichkeit für die Nachtheile, die entstehen werden, wenn man nicht annehme, was er will. Im Einzelnen beantragt er an Modificationen: daß die Capitel in ihrer Gesammtheit nach wessenbergischer Idee „den Rath" des Bischofs bilden sollen; daß für anzustellende Geistliche Concursprüfungen vor Commissionen aus nicht bloß bischöflichen, sondern auch königlichen Bevollmächtigten stattfinden sollen; besonders aber die zwei Punkte, daß die römische Bewilligung zu Verwendung der Regensburger Cathedralgüter für Dotirung auch anderer Capitel und daß die Einräumung königlichen Nominationsrechtes zu sämmtlichen bayrischen Bischofssitzen (die, wie sich weiterhin zeigen wird, in dem Concordate vom 5. Junius noch nicht enthalten war) und zu einer

Anzahl von Canonicaten erreicht werde. Im Uebrigen predigt er wieder und wieder Nachgiebigkeit, und bemerkt:[1]) „Die meisten der berührten", in der Vorlage, an die er sich hält, beanstandeten, „Punkte können Denjenigen nicht befremden, der mit den Sprachformeln der römischen Curie vertraut ist. Mehrere derselben, die nach ihrer buchstäblichen Auslegung schrecken, sind an sich unerheblich. Andere sind in dem Laufe der Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle bereits zugestanden worden. Wenn aber auf die Bestimmungen unabweislich gedrungen wird, welche vorliegende an den Gesandten zu Rom zu erlassende Instruction enthält, so muß die ganze bis zur Unterschrift gediehene", soll heißen schon unterzeichnete „Unterhandlung als abgebrochen betrachtet, und dieses unabsehbare Geschäft unter den ungünstigsten Eindrücken und nicht ohne Bitterkeit von Neuem, ohne Hoffnung eines besseren Erfolges, angefangen werden." Graf X. Rechberg meint daher, daß man in fast allen beanstandeten Artikeln „unbedenklich" Rom nachgeben könne, um jene erwähnten Einräumungen zu erhalten, die er für die wichtigen hält.

Da er Canonicus und wie es scheint im Besitze der Weihen war, so hatte er kirchliche Zusammenhänge. Im Allgemeinen theilt er die Gesinnungen und Wünsche der 1816 eingereichten Denkschrift an den König und des Promemorias an den Papst. Denn vor Allem steht ihm fest, daß der jetzige kirchliche Zustand in Bayern nicht länger dauern dürfe, daß Ernennung von Bischöfen dort absolut nothwendig sei, daß Rom sich zu dieser nicht herbeilassen werde ohne Concordat, und daß sonach ein Concordat unumgänglich abgeschlossen werden müsse. Wolle man aber ein solches, so müsse man sich gefallen lassen, was er römische Canzleisprache nennt, das heißt den Ausdruck der von Rom ein für alle Mal nicht aufzugebenden Principien des curialen Systemes. Hier über Grundsätze zu streiten, für die unveräußerlichen Rechte des Staates Anerkennung zu verlangen sei vergebens. Es sei indeß auch nicht nöthig; denn man könne durch den Erlaß einseitiger Staatsgesetze, durch welche solche Rechte sicher gestellt

[1]) Höfler a. a. O. Seite 102.

werden, nachher helfen; und ein Kampf deswegen, wie um die Organischen Artikel, stehe in Bayern, wo die Verhältnisse anders als in Frankreich liegen, keineswegs bevor. Welche Verschiedenheit der Verhältnisse beider Länder Graf Rechberg hier im Sinne habe, sagt er nicht; aus dem Gesichtspunkte der in der Denkschrift an den König vertretenen Partei dürfte er gemeint haben, bayrische organische Artikel sollten keinen für Rom so bedenklichen Inhalt aufweisen. Es kam darauf an, was man unter „unveräußerlichen" Rechten des Staates verstand: die Ultramontanen sind von jeher bereit gewesen, diesem Alles einzuräumen, was er verlangen könne; vorausgesetzt, daß er Nichts, was sie ihm nicht einräumen wollen, verlangt. Jedenfalls hätte der augsburger Canonicus sich darüber näher erklären müssen, auf welchem Grunde er, der die naturrechtlichen Positionen der Holler und Zentner doch augenscheinlich nicht annehmen will, es für rechtlich möglich hielt, künftig, wie er vorschlug, einseitige Religionsedicte von Staatswegen zu erlassen, wenn der Staat sich jetzt, wie im Concordate geschehen sollte, formell, sie einseitig nicht zu erlassen verband. Denn diese Verbindlichkeit abzulehnen, hält er nicht für geboten. Nun zeigt zwar sein ganzes Promemoria, daß er sich weder durch den Geist, noch durch die Kenntnisse auszeichnete, die Höfler ihm zuschreibt; aber hier bleibt doch kaum eine andere Annahme übrig, als daß er entweder in Rom oder in München zu täuschen beabsichtigte. Entweder er wollte, daß man zu Rom sich auf die Zusagen der bayrischen Regierung verlasse, während diese sich vorbehalte, nachher sich an übernommene Vertragspflichten nicht zu binden; oder er ging davon aus, daß die Erfüllung der Denkschrifts-Wünsche, wie sie in dem Concordate enthalten war oder bei Ausführung desselben gesichert wurde, wichtiger, als der durch diese Ausführung der Staatsmacht zuzufügende Nachtheil, und daß es daher durch die Parteipolitik angezeigt sei, sich und Anderen für jenen Schaden möglichst die Augen zu schließen, indem man zu glauben und glauben zu machen versuche, die römischen Principiensätze seien wesentlich nur leerer Schall. Hiermit würde übereinstimmen, daß er als Hauptpunkte, die man statt des, wie er behauptet, unfruchtbaren Principienstreites

erreichen müsse, und zu deren Gunsten in den Principien nachzugeben sei, zwei für einen engen Gesichtskreis vorzugsweise anziehende hinstellt: daß man Geld sparen könne, mittels einer zu erwirkenden römischen Concession wegen Regensburg, und daß man für König und Ministerium mehr Macht gewinnen müsse, mittels weiterer Ausdehnung der königlichen Ernennungsrechte. Wird aber hiedurch eine Vermuthung begründet, die Unklarheit, welche das Promemoria an mehr als einer Stelle zeigt, sei bei aller desfallsigen offenbar großen Naturanlage des Verfassers, doch auch nicht ganz unbeabsichtigt, so läßt sich endlich die Frage nicht unterdrücken, ob nicht etwa in irgend einer Weise zugleich ein persönlicher Zweck im Spiele war. Und hier kommt in Betracht, daß wenn Graf Rechberg den Antrag, welcher — augenscheinlich von Vertretern der Opposition aus dem Ministerium des Innern — gemacht war, falls man Häffelin nicht zurückrufen wolle, eine kirchenrechtsverständige Commission ihm zu Hülfe zu schicken, bekämpft, und statt dessen nur Eine Person nach Rom gesendet wissen will, und zwar eine Person, die nicht an der Negociation verantwortlich theilhabe, sondern nur danebenstehend Dinge übernehme, die sonst Sache eines Briefes oder Sache Häffelins gewesen sein würden, er in der That von und für sich selbst spricht. Denn man kann nicht annehmen, daß ihm nicht bekannt gewesen wäre, niemand Anderes als er werde dieser nach Rom zu sendende Eine sein. Indeß ist die Sache nicht aufgehellt genug, um positive Beschuldigung gegen ihn zu begründen.

Unstreitig haben seine Bemerkungen auf die Schlußredaction der häffelinschen Instructionen eingewirkt; allein doch nicht so, daß sie ihren Charakter bestimmt hätten: die, wie sich voraussetzen läßt, von einem Mitgliede der Gegenpartei formulirte Instruction erhielt anscheinend nur geringe Veränderungen durch Rechberg, und wurde so am 7. September 1816[1]) angenommen und unterzeichnet.

Sie beginnt mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß die Uebereinkunft vom 5. Junius, „wodurch endlich die Gründung

[1]) Sie ist gedruckt bei Höfler a. a. O. Seite 77 fg.

einer festen Ordnung in der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirchengemeinde in Unseren Staaten in Erfüllung gebracht würde", nicht genehmigt werden könne: allein der Gesandte habe in derselben seine Instructionen vom 10. Mai überschritten. Man könne nicht, wie in dieser Uebereinkunft geschehen sei, dem römischen Hofe „Befugnisse einräumen, aus welchen nach der grammatischen Auslegung solche Folgerungen" zu ziehen seien, „die dem anderen Theile die Ausübung der ihm offenbar zukommenden Rechte unmöglich machen." Augenscheinlich wolle die Curie ihrerseits sowohl durch ausdrückliche Bestimmungen, wie durch unbestimmte Fassungen ihre Rechte erweitern, dagegen die „Bewahrung" der „heiligsten und unveräußerlichen" Hoheitsrechte und Pflichten des Staates in Kirchenangelegenheiten „kaum in leise Berührung kommen lassen", vielmehr möglichst beschränken und vernichten. Es sei größte Vorsicht nöthig. Auch den Vorwurf seitens der anderen Höfe, daß man durch Abschluß eines für den Staat ungünstigen Concordates ein übles Beispiel gegeben habe, dürfe man sich nicht zuziehen; und ebenso sei es unzulässig, daß anderen Souverainen — es ist Frankreich gemeint — größere Zugeständnisse gemacht würden, als Bayern. Häffelin solle sich nach den jetzt schwebenden übrigen Concordatsverhandlungen erkundigen; eventuell könne man der Curie gegenüber mit den Uebrigen gemeinsam handeln: das würde geheißen haben, die Idee des Sonderconcordates noch fallen lassen, und auf Wessenbergs Pläne eingehen; wenigstens deutete es nach dieser Richtung hin. Es folgt die Reihe der jetzt geforderten Abänderungen des Concordates vom 5. Junius, von denen unten zu sprechen sein wird: schlimm war, daß in dieser Reihe auch schon gemachte ausdrückliche Zugeständnisse zurückgenommen wurden; was durch Geltendmachung der jetzt erst völlig erkannten Nothwendigkeit größerer Vorsicht doch nicht ganz genügend zu entschuldigen war. Häffelin ward zu erklären angewiesen, daß „in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern ein Concordat nur nach diesen" nunmehr geltend gemachten „Grundsätzen" eingegangen werden könne. „Im Falle weiterer Anstände habt Ihr neuerdings zu versuchen", hieß es

am Schlusse, „bloß die Ausführung der Punkte wegen der Errichtung und Besetzung der Bisthümer, welche Wir bereit sind sogleich zu dotiren, dann die Begrenzung der neuen Diöcesen zu erwirken, und zu erklären, daß Wir für jetzt nur die Einsetzung der von Uns frei zu ernennenden Bischöfe zum Besten der Kirche selbst verlangen, den gänzlichen Abschluß des Concordates aber für die ferneren Unterhandlungen offen belassen wollen." Auch dieser Hauptpunkt war also stehen geblieben gegen die Meinung Graf Xaver Rechbergs.

So die „an die Königliche Gesandtschaft in Rom ergangene" von dem Ministerium des Inneren Abtheilung für geistliche Angelegenheiten abgefaßte Instruction. „Da aber der Staatsminister des Aeußeren", sagt Höfler,[1]) d. i. Graf Alois Rechberg, Graf Xavers Bruder, „ersah, daß man sich hierbei wie im Jahre 1807 auf Principienfragen einlassen wolle, und die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Grundsätze, nach welchen die Instruction abgefaßt wurde, ein glückliches Resultat nur hemmen, nicht fördern könnten; da ferner dem Könige persönlich daran lag, nicht sowohl den Sieg einer Partei durchzusetzen, als zu einem" billigen „Vergleiche zu kommen, so geschah es, daß derselbe den Rathschlägen des Grafen Gehör schenkend die Sache in seine Hände nahm, und solche Anordnungen traf, daß ihnen die glückliche[2]) Beendigung der Sache zugeschrieben werden muß. Zu diesem Ende wurde Graf Xaver Rechberg als Unterhändler auserwählt, und mit der wichtigen Mission nach Rom betraut. Die .... Beendigung der schwierigen Angelegenheit in weniger als einem Monate rechtfertigte diese Wahl." „Graf Xaver Rechberg ging mit Courierpferden nach Rom, und kam daselbst am siebenten Tage seiner Reise, den 16. September 1817 an. Als er die Ursache seiner Ankunft dem römischen Hofe mittheilte, wurde Pius VII auf das Tiefste über die Wendung betrübt, welche die bereits abgeschlossenen Unterhandlungen genommen hatten. Consalvi verhehlte ihm in der ersten Audienz nicht, daß er zweifle,

[1]) Am angef. Orte Seite 99, fortgesetzt Seite 106.

[2]) Glücklich im Sinne der Partei, in deren Namen Höfler 1847 schrieb.

ob der Papst nur noch auf eine Wiedereröffnung der Unterhandlungen eingehen werde, und bemerkte ihm, Bayern scheine über den heiligen Stuhl triumphiren zu wollen" (que la Bavière paraissait ambitionner le Triomphe de faire reculer le St. Siége). „Graf Rechberg erwiederte, der König wünsche eine Erweiterung seiner Rechte, wodurch ja das Interesse der Kirche nicht minder, als das seiner Völker gewinne. Consalvi ging endlich darauf ein, die Unterhandlungen zu eröffnen; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Concordat als abgeschlossen zu betrachten sei, und die Modificationen, welche die neuen Unterhandlungen ergeben würden, in dasselbe eingeschaltet werden sollten. Jetzt erst wurde das königliche Ernennungsrecht für alle erzbischöflichen und bischöflichen Sitze, jedoch nur als Indult für den König und dessen katholische Nachfolger, zugestanden", u. s. w. f. Ueber das Einzelne ist weiter unten zu handeln. Soweit Höfler, wohl aus Rechbergischen Papieren selbst.

Der Vorgang wird nicht völlig aufgehellt durch diese Mittheilungen; aber in seinen Umrissen erscheint er doch deutlich genug. Nachdem man im August 1816 noch unter Montgelas, vielleicht in Unterschätzung nicht nur der römischen Curie, sondern auch der Bedeutung des in Frage stehenden Geschäftes, die Unvorsichtigkeit gehabt hatte, Häffelin mit der Concordatsverhandlung zu beauftragen, und bei der zweiten und dritten Instruction des Gesandten, wie es scheint, nicht vorsichtiger gehandelt hatte, während unter dem neuen Ministerium Verhandlungen derjenigen bayrisch-kirchlichen Partei Einfluß gewannen, durch deren Denkschrift an den König die Verhandlung theilweise veranlaßt worden war, ward durch das von Häffelin unterzeichnete Concordat, als es nach München kam, allerdings spät, dem Ministerium das Auge geöffnet über die Bedeutung Dessen, was Rom gegenüber aufgegeben werden sollte. So rächte sich die geringschätzige Unbilligkeit, mit der man unter Montgelas gewohnt geworden war, die Kirche zu behandeln. Wie aber jetzt helfen? Nichtratificirung des Concordates unter Rückberufung des Unterhändlers, wenn dieser wirklich seine Instructionen überschritten hatte, schien das Gewiesene, konnte indeß der Partei der Denk-

schrift nicht genehm sein, da es den sie beschwerenden Zustand in's Ungewisse verlängert hätte. Diese Partei hatte im Ministerium des Auswärtigen, — die alte, die Staatsautonomie vertretende, welche unter Montgelas die alleinherrschende Partei gewesen war, hatte in dem für geistliche Angelegenheiten competenten Ministerium des Inneren entscheidenden Einfluß. Man compromittirte, den Gesandten nicht zurückzurufen, aber dem Concordate die Ratification zu versagen, und zu verlangen, daß es noch verändert werde. Ein Sieg der Denkschriftspartei, die in dieser Form erreichte, daß Dasjenige im Concordate, worauf es ihr ankam, regierungsseitig nicht wieder in Frage gestellt ward; während die Gegenpartei unternahm, ihre Zwecke in der ihr zukommenden Abfassung der neuen Instructionen Häffelins noch zu erreichen. Hier trat aber die durch den Compromiß bloß verschleierte Differenz sogleich wieder hervor; denn es mußte ausgesprochen werden, daß für den Fall, wenn Rom auf die verlangten Veränderungen nicht einging, die alte Partei für jetzt kein Concordat, sondern zunächst gewisse Einzelmaßregeln, und da diese von der Curie schwerlich zu erlangen waren, eventuell Verlängerung des bisherigen Zustandes wollte. Die aber wollte die Partei der Denkschrift ein für alle Mal nicht. Sie versuchte also zunächst durch Graf Xaver Rechbergs Bemerkungen die im Ministerium des Inneren neu entstehende Instruction zu influiren, und als ihr das nur zum geringen Theile gelang, benutzte sie den König: man wird das ohne Verletzung der Ehrfurcht sagen dürfen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Letzteres schon im Voraus vorbereitet war; obwohl Graf Xavers Bemerkungen die Vermuthung aufkommen lassen.[1]) Vier Tage nachdem man im Ministerium des Inneren die neue Instruction unterzeichnet hatte, ging mit derselben als Ueberbringer und Commentator ihr Gegner nach Rom, um eilig die Sache zu beenden. Wie dies geschehen werde, konnte nach seiner vorhergegangenen Begutachtung der Lage nicht zweifelhaft sein: ihn senden hieß im Principe nachgeben; erklären, die Instruction sei nicht ernstlich gemeint; und nur noch ein paar nützliche Concessionen fordern.

[1]) S. den Schluß bei Höfler Seite 106 oben.

Er nahm, wie er in seinem Promemoria gewünscht hatte, ohne diplomatischen Charakter an der Verhandlung Theil, oder führte sie. Sie kam, doch nicht ohne Schwierigkeiten, in etwa vier Wochen zu Ende; aber römischerseits ward jetzt die Ratification des modificirten Vertrages davon abhängig gemacht, daß zuerst zu München, jedoch ohne alle weiteren Veränderungen, ratificirt werde: sonst seien die Verhandlungen abgebrochen. „Was man[1]) vernünftigerweise habe verlangen können", berichtete Häffelin (15. October) an den Minister, „sei verlangt worden"; mehr also nicht, als was Häffelin oder Rechberg für vernünftig hielten. „In Bezug auf Principien sei man in Rom unbeugsam, und der Minister habe ihm ja selbst bezeichnet, daß man vermeiden müsse, dieselben zu berühren. Er bat ihn, in Verbindung mit dem Grafen Thürheim", also die Minister des Auswärtigen und Innern, „sein Werk dadurch zu krönen, daß der Entwurf ratificirt werde; und nicht zu dulden, daß Subalterne, weniger Einsichtsvolle oder Gutgesinnte neue Chikanen hervorriefen, und die Kirche und das Vaterland noch länger der Wohlthaten beraubten, welche sie von der neuen hierarchischen Ordnung erwarten könnten, die jetzt von dem Besten der Könige in Bayern aufgerichtet werde." Wenn der Beste der Könige das las, so war er schwerlich in Zweifel, daß es an die Adresse von Holler und Zentner bestimmt war. — Der Graf Xaver Rechberg berichtete nicht an den Minister, sondern unmittelbar an den König, und „fühlte sich[2]) bewogen", ihn „auf mehrere wichtige Punkte aufmerksam zu machen. Er erwähnte erst, daß der Abschluß des Concordates mit Frankreich, die vollkommene Uebereinstimmung des römischen Stuhles mit Spanien, Portugal, Sardinien, und das innig befreundete Verhältniß zu dem Prinz-Regenten in England jenem Hofe eine Haltung verleihe, wie er seit langer Zeit nicht mehr behauptete, und die selbst Oesterreich in Staunen setze (embarrasse). Ebendeshalb sei zu fürchten, daß eine Verweigerung der Ratification den Papst nöthige, eine Niederlage einzugestehen; was einen außerordentlichen Lärm

[1]) Höfler a. a. O. Seite 108.
[2]) Höfler an angeführter Stelle.

erregen, und unberechenbare Folgen haben könne. Man könne sich nicht einmal schmeicheln, daß, wenn man die Negociation auf spätere Zeit verschieben würde, man günstigere Resultate erlangen könnte. Denn es sei vorauszusehen, daß der römische Hof in dem Maße an Rückhaltung (roideur) zunehme, als sein Ansehen und seine Haltung zunähmen. Wenn man dann auf einer neuen Basis unterhandeln müßte, die nicht mehr dem Könige dieselbe Gewalt einräume, so sei deshalb nicht weniger gewiß, daß der römische Stuhl nie von seinem Systeme abweichen, und zugleich auch dem Tadel entgehen werde, die Rechte der Bischöfe aufgeopfert zu haben. Der Graf bedauerte schmerzlich, daß es ihm unmöglich gewesen sei, eine größere Anzahl von Modificationen zu erhalten; wie die von ihm überbrachte Instruction sie vorschrieb. Allein der König wolle geruhen zu bemerken, daß mehrere geradezu in Widerspruch mit den Principien des römischen Stuhles ständen, andere bezögen sich auf untergeordnete Gegenstände, und seien während des ganzen Laufes der Verhandlungen nicht bestritten worden. Auf diese habe man zwar noch im letzten Frühjahre eingehen können; allein seit den neuen Concessionen des römischen Stuhles habe der Staatssecretair hiervon auch nicht einmal mehr hören wollen."

Es darf nach dem Obigen billig bezweifelt werden, daß es mit dem schmerzlichen Bedauern ernstlich gemeint war; und unwillkürlich regt sich, indem man Rechbergs Worte lies't, ein Mitleid für den König, der wenig verschämter Bearbeitung unterzogen wurde. Wie edel klingt des Weihbischofs Zirkel an die Hoheit des Gegenstandes, den er vertritt, hingegebene Ueberzeugung gegen dies, der Sache der Kirche, wie des Staates nicht würdige Gerede, dem es selbst auf den Sinn weniger, als nur auf den nächstliegenden Zweck ankommt.

Indeß der Zweck wurde erreicht. Der König ratificirte, ohne sich zu besinnen und ohne alle Einschränkung, schon am 22. October, versprach, den Vertrag gewissenhaft auszuführen,[1]) und das bayrische Concordat war fertig.

[1]) Nos omnia de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur sagt die Ratificationsurkunde.

Am 5. November kam die Ratification in Rom an, am 15. publicirte der Papst das Uebereinkommen im Consistorium,[1]) und erhob es dadurch zum Kirchengesetze; er lobte in seiner dazu gehaltenen Allocution die Frömmigkeit des Königs, rühmte das abgeschlossene Werk, und hob ausdrücklich hervor, wie „alle diesem Uebereinkommen entgegenstehenden Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben" seien, und wie „festgesetzt" sei, daß Alles, was die Angelegenheiten und Personen der Kirche betrifft, und in dem Concordate nicht ausdrücklich berührt ist, nach den Lehrsätzen der heiligen Kirche geordnet und nach der von ihr angenommenen und noch gültigen Disciplin gehandhabt werden solle."

Was war nun der schließliche Inhalt des Concordates, und wie war er zu Stande gekommen? soweit dies Zustandekommen aus den bekannt gewordenen Actenstücken[2]) ersichtlich ist.

---

[1]) Die übliche Publication darüber enthält den ältesten Abdruck des bayrischen Concordates: SSmi Dni Nri Pii Divina providentia Papae VII Allocutio habita in Consistorio secreto die XV. Novbr. 1817. Item conventio inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Regem Bavariae inita, necnon litterae apostolicae quibus eadem conventio confirmatur et indultum nominandi ad octo ecclesias ditionis Bavaricae favore ipsius Regis. Romae 1817. In typographia Rev. camerae apostolicae. Das Heft enthält vier Stücke: Zuerst die Allocution, dann den lateinischen Text des Concordates, hierauf das Confirmationsbreve Benedictus Deus, in welchem der Concordatstext noch einmal wiederholt wird, zuletzt das Indultsbreve Prompta ac pia, in welchem dem Könige von Bayern und seinen katholischen Nachfolgern das Recht verliehen wird, zu den bayrischen Bisthümern zu nominiren. — Zwei Abdrücke erschienen noch 1817 in Innsbruck, spätere häufig in den Sammlungen. In der Bullar. Roman. Contin. findet sich zuerst das Concordat allein 14, 314 —, hierauf, vom 14. Octob. datirt, das Indult an den König und das Concordat noch einmal, als Kirchengesetz publicirt: 14, 432 —, endlich die Allocution 14, 440.

[2]) Sie sind im Vorhergehenden genannt. Es ist zu bedauern, daß Höfler, auf dessen Mittheilungen wir vorzugsweise gewiesen sind, die von ihm benutzten Quellen nicht vollständiger hat herausgeben wollen oder können.

Die „Punctuation" von 1816 weis't in vielen Stücken deutlich, in nicht wenigen wörtlich auf den holler'schen Entwurf zurück, hatte aber aus demselben nicht aufgenommen: 1. die ausführliche Bestimmung der Bedingungen für die Mitgliedschaft der Domcapitel. 2. Die bei verschiedenen Gelegenheiten darin hervortretende Betonung des königlichen Aufsichtsrechtes. 3. Im holler'schen Entwurfe war die königliche Ernennung der Bischöfe, Dignitäten und Pfarrer schlechthin gefordert, zwar nicht ausdrücklich als landesherrliches Hoheitsrecht, aber augenscheinlich in diesem territorialistischen Sinne; in der Punctation ist sie, soweit sie noch gefordert wird, kirchenrechtlich motivirt; auch ist weggelassen, daß der Papst sein Institutionsrecht nur beschränkt üben, und eventuell an den Metropoliten verlieren soll. 4. Nicht aufgenommen sind ferner die holler'sche Formel für den dem Könige zu leistenden bischöflichen Treueid, und 5. ebenso die Bestimmungen über den Recurs ab abusu,[1]) über Appellation, über Dispense, 6. Verschiedenes auf Staatsleitung der Seminare Bezügliche, 7. die Bestimmungen über Vacanzzeiten für die Bischofsstühle, und die, daß die Bischöfe, um zu verreisen, königlichen Urlaubs bedürfen; 8. endlich die Bestimmungen über das Placet.[2]) Anscheinend waren das Alles Dinge, die, wenn sie nicht in das Concordat mit Rom kamen, Montgelas in Organischen Artikeln unterbringen und mittels einseitigen Staatsgesetzes durchführen wollte.

Im Concordate finden sich, zuweilen formell, häufiger bloß materiell erkennbar von Artikeln der Punctation wieder, wiewohl nicht selten wesentlich modificirt: Punct. Art. 1. 2. im Conc. 2, Punct. 3 bis 6 im Conc. 3, Punct. 4 und 5 im Conc. 4, Punct. 6 im Concordate 3 und 12, Punct. 7 im Conc. 5 und 12, Punct. 8 im Conc. 9 bis 11, Punct. 9 bis 11 im Conc. 9, Punct. 12 im Conc. 4 und 10. — Dagegen scheinen die Concordatsartikel 1, 6, 7, 8, 12 größtentheils, und Art. 13 bis 19

[1]) In dem „größeren Entwurfe" von 1816 war dieser Punkt enthalten S. oben Seite 103.

[2]) Auch diesen Punkt enthielt der in voriger Note erwähnte größere Entwurf.

ihrem ganzen Inhalte nach erst im Laufe der römischen Verhandlung hinzugekommen, also präsumtiv von Rom ausgegangen zu sein. Es sind dies die Artikel, welche dem Concordate seinen früher bemerkten[1]) staatsgefährlichen Character gaben.

Wegen ihrer Bedeutung für den Gesammtcharacter des Abkommens treten sie auch hier in den Vordergrund.

Zum Theil sind die von der römischen Curie erreichten Punkte geringfügig: so wenn sie in Art. 6. des Concordates die Gründung von Versorgungsanstalten für alte Cleriker, in Art. 7. die Gründung einiger (aliqua) Coenobien zusagen: denn daß ein größtentheils katholisches Land, in welchem so viele Klöster aufgehoben worden waren, einige dergleichen wiedererhalte, war sachgemäß, und wenn die bayrische Regierung sie nur „conservirt" wissen wollte, die Curie aber durchsetzte, daß statt dessen restaurari „herstellen", gesetzt ward, so war das nicht eben wichtig. Man hatte Orden, die für Unterricht und Pfarraushülfe thätig sein sollten, im Sinne gehabt, und sie genannt; in dem Junius-Concordate aber war mittels eines eingeschobenen praesertim dies zum bloßen Beispiele gestempelt. Das praesertim ward auf Verlangen der Regierung dann gestrichen, indem man noch einen dritten ausdrücklichen Zweck, die Krankenpflege, hinzufügte. Ebenso hat der nach Art. 15. normirte Treueid, den die Erzbischöfe und Bischöfe dem Könige zu schwören haben, kein Bedenken: er ist der des französischen Concordates.

Nur zum Theile unbedenklich war es, wenn der König in Art. 14. versprach, zu verbieten,[2]) daß die katholische Kirche und ihr Cultus irgendwie der Verachtung preisgegeben, daß die katholischen Bischöfe und Pfarrer in der Uebung ihres Amtes gehindert,[3]) umgekehrt versprach, zu gebieten, daß sie von den Staatsbehörden mit besonderer Achtung behandelt werden sollten. So-

[1]) S. oben S. 112 fg.

[2]) Das Juninsconcordat hatte gesetzt districte prohibebit; auf erhobenen Anstand der Regierung ist im Octoberconcordate das districte gestrichen.

[3]) Das Juninsconcordat hatte quocunque modo hinzugefügt: im Octoberconcordate ist dieser Zusatz, auf seitens der Regierung erhobenen Anstand, gestrichen.

weit das eine Reaction gegen den Druck und gegen die unwürdige Behandlung war, unter denen der Clerus zu Montgelas' Zeit mehrfach gelitten hatte, war es selbstverständlich: aber aus dem Gesichtspunkte römischer Missionsarbeit an den Protestanten konnte es immerhin zu gewissensbedrückenden Consequenzen gezogen, und allzuleicht konnte es gebraucht werden, auch berechtigter Polemik den Mund zu schließen; namentlich da Art. 13. zusagte, die Verbreitung der von den Bischöfen als glaubens- und sittenverderblich denunciirten Bücher regierungsseitig zu verhindern, was, wenn man die Protestanten nicht drücken wollte, nur unter Voraussetzung einer keineswegs selbstverständlichen bischöflichen Mäßigung völlig ausführbar war. — Vom staatswirthschaftlichen Standpunkte konnte es Bedenken erregen, daß in Art. 8. des Concordates erklärt wurde, die Güter der Seminare, Pfarren, Pfründen, Kirchenfabriken und anderer kirchlicher[1]) Stiftungen könnten nicht verringert, veräußert, oder in Renten umgewandelt werden, vielmehr habe die Kirche auch Befugniß, neue zu erwerben, und dieser Neuerwerb solle dasselbe Privilegium der Unveräußerlichkeit besitzen: wobei die Regierung nicht erreichte, den Neuerwerb als „legalen" bezeichnet und so die Amortisationsgesetze gewahrt zu sehen. Der Artikel veranlaßt zum Hinblick auf den entsprechenden des französischen Concordates. In Frankreich war der Papst die umfänglichsten Kirchengutsveräußerungen anzuerkennen bereit, wenn ihm dagegen eine solche Clausel, wie hier die bayrische, zugestanden wurde; und er bewilligte die Anerkennung zuletzt auch ohne diese Clausel, wenn bloß in Staatsrenten kirchliche Neustiftungen gestattet wurden. In Bayern erkennt er die geschehenen Kirchengutseinziehungen nicht an, übergeht sie vielmehr nur mit concludentem Stillschweigen; und doch will er die Clausel nicht einmal durch jenes „legal" beschränkt wissen.

Alle solche bedenkliche Momente sind aber unbedeutend gegen drei viel bedenklichere: zuerst den ersten Concordatsartikel, der staatlich die „Privilegien" der römisch-katholischen Kirche, zweitens

[1]) Das Juniusconcordat wollte piarum fundationum, die Regierung erreichte, daß im Octoberconcordate ecclesiasticarum gesetzt ward.

den zwölften, der die bischöfliche Competenz garantirt, drittens die Artikel 16., 17., 18., in denen über das Verhältniß dieses neuen Rechtes zum bisherigen und zum künftigen Rechte Bestimmungen getroffen werden.

Im ersten und umfassendsten, man kann sagen, dem Hauptartikel des Concordates heißt es: die römisch-katholische Kirche solle in Bayern in den Rechten und Prärogativen geschützt werden, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus, „auf die sie nach Gottes Ordnung und den canonischen Vorschriften Anspruch" hat. — Dieser in dem Vorschlage der bayrischen Regierung nicht enthaltene Satz war nach München im römischen Decemberentwurfe gelangt, hier am 9. Februar, wiewohl nur in der Form des „Wunsches" beanstandet worden, war nichtsdestoweniger in das Juniusconcordat aufgenommen, in den Septemberinstructionen zwar wieder bekämpft, doch aber im Octoberconcordate geblieben, und nun vom Könige genehmigt. Welches die der Kirche gebührenden Rechte nach Gottes Ordnung seien, konnte gestritten werden, da verschiedene Kirchenparteien verschiedener Meinung darüber sind; welches sie nach der „canonischen Sanction" waren, konnte nicht zweifelhaft sein; denn diese Sanctionen stehen unbestritten im canonischen Corpus Juris. Es konnte demnach nicht bezweifelt werden, daß hier die Anerkennung gefordert und dem Wortlaute nach gegeben wurde, die römisch-katholische Kirche sei die ausschließlich berechtigte, sei befugt, von jedem gültig getauften Christen gehorsame Unterwerfung, von der weltlichen Obrigkeit aber Das zu fordern, daß sie jene Unterwerfung erzwinge; sei überhaupt berechtigt, von der Staatsobrigkeit zu verlangen, daß diese ihr die Anerkennung als sichtbares göttliches, dem Staate übergeordnetes Reich nicht versage, und ihr den weltlichen Arm leihe, so oft die Kirche ihn ruft; u. s. w. Von Napoleon hatte die römische Kirche nur einen Theil dieser Prärogativen, die Anerkennung als Staatskirche gefordert, aber nicht erhalten:[1]) die bayrische Regierung räumte so viel mehr ein. Allerdings gewiß in der Intention, und wahrscheinlich mit der

[1]) S. oben Theil I. S. 168. 178.

ausdrücklichen Erklärung, ihr Wort nicht halten zu wollen, weder überhaupt, noch insbesondere gegen ihre protestantischen Unterthanen: wenn auch ihre Erklärung in Wien, daß ein die protestantischen Kirchenverfassungen garantirender Artikel der Bundesacte „für die Evangelischen mehr Rechte in Anspruch nehme, als ihnen nach veränderten Verhältnissen zustehen können",[1]) immerhin auffällig ist. Wenn aber die Curie trotz dieser ihr nicht unbekannten Gesinnung der Regierung darauf bestand, die Clausel festzuhalten, so bedeutete das, daß sie rechtlich ihre mittelalterliche Position behauptete, wenn auch ohne Selbsttäuschung darüber, daß dieselbe factisch für jetzt nicht durchführbar war: die ewige Kirche kann ja warten, wenn sie nur kein Recht aufgiebt. Und wenn der Staat die Clausel trotz seiner entgegenstehenden Intentionen einräumte, so bedeutete das, daß die Regierung gewiß sein zu können meinte, die von Rom erwartete Zeit zur factischen Durchführung werde nicht kommen, ein solcher Concordatsartikel enthalte nur ein leeres Wort. An den Umschwung, der Rom den Muth geben könne, einmal damit Ernst zu machen, dachte Niemand. So nahm z. B. auch Niebuhr in seinem an die preußische Regierung erstatteten Berichte über das Concordat an diesem Punkte desselben wenig Anstoß, und der alte Febronianer Gregel erklärte:[2]) „Der Schutz und die Aufrechterhaltung der katholischen Religion ist vorlängst in den königlichen Edicten", welche aber nach dem Concordate eigentlich nicht mehr gelten sollten, „ausgesprochen. Man wird verlegen sein, wenn man die Rechte und Vorzüge angeben sollte, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Sind es zeitliche Vorzüge und Rechte,

[1]) S. oben Theil I. S. 283.

[2]) In der „Denkschrift das von der Krone Bayern mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Concordat betreffend," welche Lerchenfeld in seiner schon angeführten Geschichte Bayerns S. 367 fg. mittheilt, S. 368. Daß die Denkschrift von Gregel ist, ergiebt die zu Art. 9 auf Seite 372 gemachte Bemerkung. Sie ist anscheinend ein einer Einzelpersönlichkeit, die „Ew. Excellenz" angeredet wird (etwa Minister von Lerchenfeld?), im Auftrage (s. Seite 368) erstattetes Erachten, in welchem die febronianische Gesinnung des Autors sowohl überhaupt, als insbesondere bei Gelegenheit der Besprechung des Artikels über die Censur (S. 377 fg.) sich äußert.

so wird davon in den göttlichen Anordnungen Nichts zu finden sein, und als Ausfluß von canonicis sanctionibus können diese", er meint die zeitlichen Vorzüge, „nicht betrachtet werden." So verschwunden vor ihren naturrechtlichen Anschauungen war selbst katholischen Canonisten die Erinnerung an das canonische Recht.

Anscheinend hängt hiermit auch Das zusammen, was in Art. 12. concedirt wurde. Er garantirt die Amtsrechte der Bischöfe, und ist theils besonderer, theils allgemeiner Natur. Besonders berührte Punkte sind: zuerst, daß die Bischöfe sich Vicare, Räthe und Gehülfen frei ernennen können, wodurch die Bestimmung des dritten Artikels, daß zunächst die Domcapitulare ihnen zu helfen haben, trotz vergeblicher Gegenwehr der Regierung, durchbrochen ward. Zweitens, daß die Bischöfe, nachdem sie durch Synodalexaminatoren die Candidaten geprüft haben, in Ertheilung oder Nichtertheilung der Ordines frei sind. Diese zwei Punkte waren im Kern schon in den Regierungsvorschlägen der Punctation von 1816 enthalten. Drittens, daß die Bischöfe in geistlichen (causis ecclesiasticis) und insbesondere in Ehesachen[1]) Gerichtsbarkeit haben sollen: ausgenommen reine Civilklagen gegen Geistliche. Diese Ausnahme war im Juniusconcordate als bloßes Indult bezeichnet, die Regierung erlangte indeß, daß im Octoberconcordate dessen Erwähnung weggelassen ward. Viertens, daß die Bischöfe Disciplinargerichtsbarkeit über den Clerus, und das Recht der Censuren über „die kirchlichen Gesetze und päpstlichen Canones übertretende" Laien haben. Diese Jurisdiction über Laien hätte „des Zeitgeistes wegen" die Regierung gern beseitigt gesehen, wie denn allerdings durch den Punkt das Recht der Bulle In Coena Domini aufrecht erhalten wurde; sie gab aber, da Rom an demselben festhielt, nach, und war zufrieden, als anstatt poenae canonicae nur der Ausdruck censurae gesetzt ward. Fünftens, daß die Bischöfe mit Clerus und Volk ihres Sprengels frei verkehren, daß sie, was die Regierung vergebens zu eliminiren gestrebt hatte, Verordnungen und Instructionen über kirchliche

[1]) Für diese wird ausdrücklich auf Trident. sess. 24. c. 12. Bezug genommen, was die Regierung zu entfernen suchte, aber vergebens.

Angelegenheiten frei erlassen und publiciren, daß sie mit dem römischen Stuhle frei verkehren können. Von letzterem Verkehr war in dem Juniusconcordate gesagt, er dürfe durch keinerlei Obstaculum gehindert werden: da man aber regierungsseitig nicht davon ließ, er müsse durch das Ministerium gehen, so gab die Curie den Zusatz auf. Sechstens, daß die Bischöfe, nach Benehmen mit der Regierung, welches finanzieller Natur doch nur vorzugsweise (praesertim) sein soll, Pfarren vereinigen, theilen, neuerrichten dürfen. Siebentens, daß sie befugt sind, öffentliche Feste auszuschreiben, und (was die Regierung lieber nicht recipirt gesehen hätte) Aufsicht zu führen haben, „daß bei den kirchlichen Functionen, namentlich der Messe und der Sacramentsverwaltung, die lateinische Sprache der Kirche gebraucht werde." Vom fünften und siebenten Punkte, die, von Rom beantragt, an dieser Stelle standen, hatte die Februarinstruction gesagt, man könne sie auf sich beruhen lassen, „da sich doch das placetum regium dabei gedacht werden muß." Die Instruction vom 7. September hatte dann zum fünften das Bedenken geäußert, der gebrauchte Ausdruck libere publicare scheine gegen das Placet gerichtet zu sein; worauf Häffelin in seinem Schlußberichte vom 15. October erläutert: „libere publicare und libera erit" an dieser Stelle „hat man fernerhin stehen lassen, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das placetum regium mit einschließt."[1] Alle sieben Einzelpunkte wurden indeß nur als Beispiele bischöflicher Befugnisse[2] angeführt; daneben aber wird den Bischöfen allgemeine Freiheit zugesichert, die „nach Declaration oder Disposition der Canones, sowie nach gegenwärtigem kirchlichen und curialem Gewohnheitsrechte"[3] zu ihrem Amte gehörigen Befugnisse auszuüben; und dieser Generalconcession gegenüber ist alles Das zu wiederholen, was in Betreff des ersten Concordatsartikels oben gesagt worden ist. Die bayrische Regierung konnte unmöglich erfüllen, was dieser Passus versprach.

[1]) Bayrische Ministerialerklärung vom 14. October 1871, bei Hirth Annalen 1872. S. 42. 43.

[2]) Mit der Formel: et praesertim.

[3]) praesente et a S. Sede adprobata Ecclesiae disciplina.

Endlich die dritte unter den von römischer Seite in das Concordat gebrachten exorbitanten Bestimmungen: Es ist oben berührt worden, wie im Juniconcordate Art. 17. vorschrieb, daß dasselbe an Stelle aller bis dahin von dem Staate erlassenen kirchlichen Gesetze und Verordnungen trete, Art. 16. daß für das im Concordate nicht Festgestellte die vigens et approbata Ecclesiae disciplina, das ist das canonische Recht und seine Fortbildung durch die von Rom aus anerkannte Praxis, entscheide, im Fall auftauchender Schwierigkeiten wolle man sich vergleichen, Art. 18. daß die Regierung versprach, dem zum Staatsgesetz zu erklärenden Concordate niemals Zusätze, Aenderungen oder Declarationen hinzuzufügen, ohne Einwilligung und Mitwirkung des päpstlichen Stuhles. Gegen diese zuerst im römischen Decemberprojecte aufgetretenen Punkte hatte schon am 9. Februar 1817 die bayrische Regierung umständlich opponirt. „Wir haben Uns", sagt sie z. B.,[1]) „nie in die inneren Angelegenheiten der Kirche und Religion gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräußerliches Regierungsrecht. Die Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten circa sacra und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind, und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrechterhalten werden." Die bisher in Bayern ergangenen Gesetze und Verordnungen über Kirchliches sollen durch das Concordat also nur „insoweit" aufgehoben werden, „als sie mit dem Concordate in Widerspruch stehen." Ein Punkt, der auch in der Instruction vom 10. Mai festgehalten wurde. Als nichtsdestoweniger im Juniusconcordate alle jene Bestimmungen im römischen Sinne sich vorfanden — gerade dieser Punkt wird als einer von denen genannt, an welchen die Instruction von Häffelin überschritten worden sei, — machte die Instruction vom 7. September wenigstens wieder soviel geltend, daß wenn die Curie als ergänzende Regel neben dem Concordate die vigens ecclesiae dis-

[1]) Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. Oct. 1871 bei Hirth Annalen Jg. 1872. S. 42 fg.

ciplina sich sichern wolle, die Regierung, um nicht ihrerseits auf das Concordat allein angewiesen zu sein, sich vorbehalten müsse, daß die älteren Staatsgesetze über Kirchenangelegenheiten nur „in so weit" aufgehoben würden, „als (in quantum) sie der Convention widersprechen." Das zuzugeben, konnte neben dem bleibenden ersten und zwölften Concordatsartikel kaum bedenklich erscheinen; die Curie gab es doch aber „nur nach einem sehr langen und sehr lebhaften Widerstande," wie Graf X. Rechberg berichtet, und nur gegen eine andere Concession zu.[1] Zugleich wurde, wie es dem Sinne entsprach, der 17. Artikel jetzt vor den 16. eingeordnet. Der jede einseitige Kirchengesetzgebung des Staates in Zukunft verbietende Schlußsatz des Art. 18., gegen welchen die Regierung schon in ihrer Februarinstruction geltend gemacht hatte und jetzt wiederholt geltend machte[2], er hindere jede freie Bewegung der Legislation, und den sie entweder weggelassen, oder doch nur mit der Clausel aufgenommen wissen wollte, reservato jure suprematus regio, blieb unverändert stehen: die Curie ließ in diesem ihr so wichtigen Punkte die einmal festgezogenen Bande nicht mehr los.[3]

Sie hatte einen nicht geringen Sieg erfochten.

Werfen wir nun auch auf diejenigen Theile des Concordates, welche nicht zunächst von der römischen, sondern ursprünglich von bayrischer Seite herstammen, einen Blick.

Die Regierung hatte, wie früher bemerkt, die Einrichtung von einem Erzbisthume und sieben Suffraganbisthümern, mit Capiteln von bestimmter Größe, verlangt, ihre Dotation in Grundstücken versprochen, und deren freie Verwaltung zugesichert: die deshalb nothwendigen Schritte sollten von Staat und Kirche im Einverständniß (de concert) gethan werden. Die Domherren sollten dem Bischofe als Rath und als Beamte dienen. In

[1]) Die Seminare betreffend: s. unten zu Art. 5.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 97.

[3]) Nach der in der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 bei Hirth Annalen Jg. 1872. S. 44. (unten) gegebenen Mittheilung begleitete sie allerdings, wie es scheint, dies Verfahren mit beruhigenden Erklärungen; aber die Mittheilung ist in Betreff derselben nicht vollkommen deutlich.

jeder Diöcese sollten unter bischöflicher Direction Seminare sein, und die Candidaten des Priesterstandes dort studiren müssen: in Ertheilung der Weihe an sie sollte der Bischof frei sein. Der König wollte als Fundator zu den Bisthümern, Dignitäten und Präbenden ernennen, die ernannten Bischöfe sollten dem Papste Obedienz leisten, und von ihm die Investiturbullen erhalten, nachher vom Staate in ihre Temporalien eingewiesen werden. Annaten und Taxen werden neu regulirt, Beneficiencumulirung ist ausgeschlossen, Residenzpflicht geboten.

Diese Punkte wurden von der päpstlichen Curie im Allgemeinen, indeß nicht ohne wichtige Ausnahmen acceptirt. Zuerst die Ausnahme, daß man nicht ein Erzbisthum errichtete, sondern zwei: ein einzelner Erzbischof hätte versuchen können, nach Dalbergs Weise den Papst zurückzudrängen, hätte auch möglicherweise zu einer an Bayern sich anlehnenden deutschen Nationalkirche den Kern gegeben, wie es in Betreff des Wiener Erzbischofs einmal proponirt gewesen war;[1] sobald zwei Erzbisthümer in Bayern bestanden, war diese Gefahr nicht mehr da. Zweitens die Ausnahme, daß die Idee, das Capitel in seiner Gesammtheit solle, wie Holler nach Wessenberg gewollt hatte, den „Rath" des Erzbischofs bilden, ausdrücklich entfernt ward. Die Punctation hatte sie recipirt, das römische Decemberproject sagte umgekehrt, der Bischof könne seine Beamten frei wählen, auch außerhalb des Capitels. Auf münchner Einwendungen in der Februarinstruction war alsdann (23. April) zwar letztere Clausel weggelassen, aber doch ausdrücklich gesagt worden, der Bischof wähle seine vicarii, officiales, consiliarii aus dem Capitel frei. Diese Formulirung wurde bayrischerseits in der Mai-Instruction für den Fall nachgegeben, daß alles damals sonst noch Bestrittene im Sinne der Regierung entschieden werde; Häffelin hatte sie jedoch, auch ohne daß diese Bedingung erfüllt wurde, eingeräumt. In der Septemberinstruction kam nun die Regierung auf ihre alte Forderung zurück, und erreichte, daß ihrem Verlangen gemäß gesagt ward, die Domherren sollten dem Bischofe

[1]) S. oben S. 61.

beiräthig sein (a consiliis servire), aber unter dem Beisatze, daß ad specialia munia er sie und die Vicare frei verwenden (applicare) könne; während seine Freiheit, Beamte auch sonst zu wählen, in Art. 12. stipulirt ward. Was es war, das man kirchlicherseits bei Ablehnung der Bestimmung über den „Rath" vermeiden wollte, zeigt ein von Höfler mitgetheilter,[1]) bald nach der Februarinstruction geschriebener Brief des Weihbischofs Zirkel: „Es bedarf einer ganz besonderen Behutsamkeit," schreibt er darin, „das Verhältniß des Capitels zu dem Bischofe festzusetzen; damit wir die Schlinge vermeiden, die uns der Illuminatismus", die Wessenbergsche Partei, „gelegt hat, der Kirche eine Synodalverfassung zu geben, und durch sie die bischöfliche Gewalt nicht nur zu beschränken, sondern zu einer bloßen Repräsentation zu machen." — Daß die Zahl der Domherren um ein Geringes vermehrt wurde, relevirt nicht.

Der Dotationsbestimmung im Concordate (Art. 2.) liegt die Punctation, wie dieser der hollersche Entwurf deutlich zu Grunde; es werden das Sätze aus den Projecten von 1806 sein. Da man nun aber nicht ein, sondern zwei Erzbisthümer creirte, so mußte die Dotation entweder in ihrer Gesammtsumme erhöht, oder sie mußte anders vertheilt werden; und die Erhöhung wollte man regierungsseitig nicht. Rom proponirte daher und das Juniusconcordat schrieb vor, nicht bloß Speyer, das zunächst nur in Geld ausgestattet werden sollte, sondern auch Passau und Eichstädt schlechter zu dotiren als Augsburg, Regensburg und Würzburg; womit man in München einverstanden war, und nur erklärte, daß Speyer aus dem Provisorium nicht sobald herauskommen werde. Dagegen wurde von der Regierung ein anderer Punkt beanstandet: das erst in dem Juniusconcordate ihr abverlangte Versprechen, alle noch vorhandenen Beneficialstiftungsgüter zu conserviren (alia beneficia conservabuntur), hätte dem Wortlaute nach die Conservirung auch des Regensburger Stiftungsvermögens involvirt, welches in der fürstprimatischen Zeit vom Landesherrn geschont die bösen Tage überdauert hatte, und nun nicht sowohl für Regensburg „conservirt", als zum nicht geringen Theile verwendet werden sollte, anderwärts Bisthümer zu dotiren. Die Regierung verlangte daher dies Versprechen modificirt: womit sie zwar nicht durchdrang, jedoch die Separatzusage erreichte, in Bezug auf Regensburg solle es nicht geltend gemacht werden. — Noch zwei andere die Dotation betreffende Bestimmungen kamen zu näherer Erörterung. Den im Juniusconcordate zuerst auftretenden Satz, das kirchliche Dotationsvermögen dürfe vom Staate keinerlei neuen Prästationen (novis praestationibus) unterworfen werden, wollte nämlich die Regierung nicht anerkennen, weil er neue Steuern ausschließen würde, diese aber vom Kirchengute getragen werden müßten, wie von jedem anderen Vermögen. Hier drang sie durch, und der Satz wurde gestrichen. Sodann wollte die Regierung das stipulirte freie Verwaltungsrecht nicht ohne ausdrückliche Wahrung ihres landesherrlichen Inspectionsrechtes zusagen: hier gab die Curie nicht nach, und Bayern concedirte.

Auch der Concordatsartikel über die Seminare (Art. 5, in der Punctation 7.) ist im Laufe der Verhandlung verändert worden. Der Satz des Regierungsvorschlages, daß alle „Candidaten" eine Zeit lang im Seminar studiren müßten, welcher die Möglichkeit vorherigen freien Universitätsstudiums einschloß, ist weggefallen, und hat der Bestimmung Platz gemacht, daß die adolescentes im Seminare ad normam S. Concilii Tridentini gebildet werden. Man konnte streiten, ob mit dem Ausdrucke adolescentes wenigstens das tridentinische Knabenseminar ausgeschlossen sei; eingeschlossen schien jedenfalls, daß der künftige Priester nur im Seminare studiren solle. Die Regierung wehrte sich daher auch eine Zeit lang, dies adolescentes anzunehmen, gab indeß schließlich, gegen eine von Rom in Art. 17. gemachte Concession,[1]) nach. — Der Ausdruck bischöfliche „Direction", den die Punctation hatte, ward auf dem Wege der Negociation römischerseits im Decemberprojecte dahin entfaltet, daß dem Bischofe ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio, und

[1]) Höfler a. a. O. Seite 46. Note. Der Brief ist vom 13. März 1817.

[1]) S. oben Seite 36. Note 1.

zwar libero plenoque jure, sowie die Anstellung und Entlassung der Rectoren und Lehrer zugeschrieben wird. Also während der hollersche Entwurf deutlich, die Punctation verhüllt das Seminar als kirchlich beeinflußte Staatsanstalt gefaßt hatten, ist es jetzt umgekehrt als staatlich nicht beeinflußte Kirchenanstalt hingestellt. Die Regierung war in der Instruction vom 9. Februar das einzuräumen bereit, wollte aber wenigstens Staatsgenehmigung der Rectoren vorbehalten, worauf Häffelin (23. April) berichtete, der päpstliche Hof wolle den Vorbehalt nicht ausgedrückt wissen, derselbe verstehe sich aber von selbst, und die Antwort erhielt (10. Mai), dann könne er nachgegeben werden. Demgemäß enthielt das Juniusconcordat den Vorbehalt nicht. In der Septemberinstruction aber wurde er wieder gefordert, weil man sicher gehen wolle: so gut im französischen und italienischen Concordate das Genehmigungsrecht der Regierung bei Pfarranstellungen ausdrücklich erwähnt sei, könne ihr Genehmigungsrecht bei Seminaranstellungen auch hier erwähnt werden. Indeß Rom gab nicht nach, und so concedirte die Regierung. — Glücklicher war sie in Betreff der Schulaufsicht, die dem Bischofe in Art. 5. des Juniconcordates gleichfalls vindicirt war: sie erreichte, daß im Octoberconcordate dieselbe auf den Religionsunterricht beschränkt wurde.

Die Punctation hatte für den König als Fundator (à titre de fondation) das „Patronat- oder Nominationsrecht" zu „Bisthümern, Dignitäten und Präbenden" in Anspruch genommen, über die Pfarrbesetzungen aber geschwiegen; hinsichtlich deren es also bei dem seit 1803 geübten landesherrlichen Patronatsrechte[1]) bleiben sollte. Hiergegen war für die Bisthümer im römischen Decemberprojecte dem Könige nur ein durch Capitelsvorschlag von vier Candidaten beschränktes Nominationsrecht zugestanden worden, und die Februarinstruction von München ging darauf auch ein.[2]) Das Juniusconcordat indeß stellte die Regierung —

[1] S. oben Theil 1. Seite 240 fg. 247. 257.

[2]) Wäre die Nachricht des Freiherrn v. Freyberg (oben 1, 258) richtig, daß im Jahre 1807 die königliche Nomination zu sämmtlichen Bisthümern bereits zugestanden gewesen sei, so würde man sich schwerlich beruhigt haben.

wie Graf Xaver Rechberg behauptet, schon damals auf seine Veranlassung, insofern günstiger, als es nicht beschränktes königliches Nominationsrecht wenigstens für eines der beiden Erzbisthümer und für zwei von den Bisthümern zugab. Hiergegen jedoch machten die bayrische Septemberinstruction und Graf Xaver Rechberg, der diesen Punkt für vorzugsweise wichtig hielt,[1]) geltend, ein derartiges Nebeneinander von freier und nicht freier Nomination würde den bayrischen Hof vor aller Welt bloßstellen, und gehe nicht an: sei, wie sich zeige, das Princip nicht dawider, so müsse für sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer das Nominationsrecht bewilligt werden, wenn auch immerhin nur als päpstliches Indult, also nicht auf Grund des Fundationstitels, und wenn auch immerhin nur für die katholischen Nachfolger des Königs. Dies hatte Erfolg: in Art. 9. des Octoberconcordates wurde das königliche Nominationsrecht solchergestalt zugestanden; als Fundator hingegen gerirte sich in der Circumscriptionsbulle später der Papst. — Art. 10. bestimmt über die Besetzung der Capitel. Hier war im Juniusconcordate für die Dignitäten angeordnet, daß der Propst vom Papste, der Dechant vom Könige ernannt werden solle; und im Octoberconcordate blieb dies, obwohl die Regierung alternative königliche Ernennung des Propstes und daß nur personae Regi gratae dazu ernannt werden dürfen, in Anspruch nahm; indeß konnte Häffelin erläuternd bemerken: daß der Papst den Propst ernenne, sei „bloß eine Formalität und ein Beweis von Verehrung gegen den heiligen Vater, der nur Jene zu dieser Würde erheben wird, die Ew. K. Majestät entweder durch Ministerialschreiben, oder durch bischöfliche Zeugnisse empfohlen werden."[2]) Für die Canonicate war römischerseits früher zugestanden worden, der König solle sie zur Hälfte besetzen (nominiren), im Juniusconcordate war auch das nicht gewährt; in der Septemberinstruction aber wurde es mit besonderer Bestimmtheit, damit „dem Kastengeiste" der Ca-

[1]) S. oben S. 117. a. E.

[2]) Mitgetheilt in der Erklärung des bayrischen Ministeriums v. 14. Oct. 1871. Hirth Annalen 1872. S. 43.

pitel entgegengetreten werden könne, beansprucht, und für das Octoberconcordat in der That erreicht, daß die Nomination in den päpstlichen Monaten dem Könige eingeräumt wurde. Allgemein ward Indigenat der Domherren bayrischerseits gefordert, von Rom zugestanden; dagegen daß ein päpstlicher Nuntius demnächst die Capitel nicht sowohl zu constituiren, als nur zu instituiren haben solle, erreichte die Regierung nicht.

In Betreff der Pfarrbesetzungen (Concord. Art. 11.), die man in Rom nicht mit Stillschweigen übergangen wissen wollte, waren beide Theile von vorn herein einig, daß privater Laienpatronat, wo er bestand, fortbestehen solle. Im Uebrigen bestimmte das Juniusconcordat, der König besitze Präsentationsrecht für diejenigen Pfarr- und andere Beneficien, zu welchen schon seine bayrischen Vorfahren präsentirt haben, die Bischöfe besitzen freies Besetzungsrecht, wo in altbayrischer Zeit durch die Bischöfe frei besetzt worden sei. Da nun sämmtliche staatliche Neuerwerbungen, gelegentlich derer von der Regierung das landesherrliche Patronatsrecht geltend gemacht worden war, nicht schon von den bayrischen Vorfahren, sondern erst von König Max Joseph selbst datirten, so wäre dies beanspruchte Recht damit aufgegeben gewesen, ganz wie es von der Kirche verlangt ward. Die Regierung aber wollte, wie die Septemberinstruction sich ausdrückt, den „dermaligen Besitz der neuen landesherrlichen Patronatsrechte retten." Sie erkannte also die Einräumungen Häffelins nicht an, und es ergab sich, wie derselbe am 14. October berichtet,[1]) da römischerseits beharrt wurde, ein Streit, in welchem „zuletzt der königlichen Regierung die Wahl zwischen einer doppelten Fassung des einschlägigen Artikels gelassen ward." Der französische Botschafter, erzählt Häffelin, „welcher ihn bei den Concordatsunterhandlungen mit Lebhaftigkeit unterstützt habe, um das königliche Nominationsrecht zu den bischöflichen Sitzen zu erwirken," habe ihn mehrmals vermahnt, doch auf die Pfarrernennungen nicht zu viel Gewicht zu legen. „Eine ganze Woche verstrich mit Conferenzen über den Artikel XI, und zuletzt erklärte Monsignore Mazio . . . . am 4. October im Namen des heiligen Vaters, es würden keine Conferenzen mehr stattfinden, und man betrachte die Unterhandlungen als abgebrochen. Nur mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten und durch Vermittelung eines Dritten" (Ungenannten)[1]) „ward es möglich, dieselben wieder aufzunehmen; worauf man in Folgendem übereinkam: Wenn der Concordatsentwurf die Zustimmung Sr. Majestät erhalte, so werde ihn auch der römische Stuhl ratificiren, und die Bevollmächtigten denselben nach seiner Zurücksendung von München unterzeichnen. Wenn jedoch Se. Majestät denselben verwerfen oder Veränderungen machen würde, so solle Alles, was bis jetzt geschehen sei, als nicht geschehen betrachtet werden." Diese schon früher berührte römische Erklärung ging zwar nicht auf Art. 11. des Concordates allein, wurde aber, wie man aus Höflers angeführter Relation über Das, was Häffelin berichtete, schließen muß, mit besonderer Beziehung auf diesen Artikel gegeben. Im Wesentlichen erreichte die Regierung hier ihren Zweck: denn im Octoberconcordate wurden als landesherrlichen Patronates nicht bloß die von den bayrischen, sondern allgemein die von „den" Regierungsvorfahren, also auch von den ehemals geistlichen Landesherren als solchen, besetzten Pfarren bezeichnet. Allerdings war streitig, wie weit ihr Besetzungsrecht ein landesherrliches, wie weit es ein kirchliches gewesen war, aber dieser Streit blieb unentschieden. — Im Juniusconcordate war gesagt: die Erzbischöfe und Bischöfe werden dem Präsentirten, wenn er die nöthigen Eigenschaften (debita requisita) habe, die canonische Institution geben: die Regierung verlangte hier den Zusatz, daß vorher von ihm auch ein Concursexamen, und zwar vor einer halb bischöflichen, halb landesherrlichen Prüfungscommission zu bestehen sei.[2]) Sie erreichte jedoch nicht mehr, als daß im Oc-

[1]) Höfler a. a. O. Seite 107. Vgl. Seite 232.

[1]) Vielleicht des erwähnten französischen Gesandten Gr. Blacas.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 93. „Es muß auf dem Satze Archiepiscopi et Episcopi conferent personis Majestati Suae gratis et in concursu generali examinatis ac approbatis beneficia tam parochialia, quam simplicia, quae juri patronatus regio vel privato subjecta non sunt bestanden werden." Septemberinstruction.

toberconcordate gesagt ward, ein vor dem Bischofe zu bestehendes Examen müsse vorhergehen. Daß das landesherrliche Genehmigungsrecht bei Pfarrbesetzungen, wie es im französischen und italienischen Concordate erwähnt wird, welches in den bayrischen Verhandlungen von 1807 gleichfalls ausdrücklich zugestanden, im Juniusconcordate von 1817 aber nicht bewilligt worden war, im Octoberconcordate bewilligt und erwähnt wurde, ward noch durchgesetzt.

Was die bayrische Punctation von 1816 in Art. 9. 10. 11. berührte, ist in den neunten Concordatsartikel aufgenommen; doch ist die ausdrückliche Bezugnahme auf päpstliche Institutionsbefugniß durch eine allgemeine auf formae consuetae ersetzt, auch wird nicht mehr gesagt, daß in die Temporalien die Regierung instituire. Der Satz über die Annaten ist schlechthin aufgenommen, nicht dagegen was die Regierung nachträglich verlangt hatte; daß dabei einer staatlichen Mitwirkung ausdrücklich zu gedenken sei. — Die Sätze in Art. 12. der Punctation, Incompatibilität der Beneficien und Pflicht der Residenz betreffend, sind in Art. 10. des Concordates genügend wiederholt.

So weit der Inhalt des bayrischen Concordates.

„Diejenigen, welche nur an den Buchstaben der Convention halten," sagt Graf Xaver Rechberg in einem über den Eindruck, welchen das Concordat in Rom machte, an den König erstatteten Berichte vom 22. November,[1]) „und die Rechte nicht kennen, welche die Fürsten in Bayern von jeher über die Kirche ausgeübt haben, noch die Modificationen, welche sich daraus für das Concordat ergeben werden, betrachten dasselbe als sehr günstig für den heiligen Stuhl."

Ein Beobachter, dem das Sachverhältniß nicht ganz unbekannt war, Niebuhr, erstattete als preußischer Gesandter in Rom an demselben 22. November, unter Uebersendung der im Druck

[1]) Die Stelle ist mitgetheilt in der Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. Octob. 1871, bei Hirth Annalen 1872. S. 44.

erschienenen Urkunden, seiner Regierung Bericht über das bayrische Abkommen.[1])

Er nennt zunächst die acht Bisthümer, und macht aufmerksam, daß dem Könige und seinen katholischen Nachfolgern — diese Bedingung sei sorgfältig wiederholt — das Ernennungsrecht auf immer zugestanden werde. Die Erzbischöfe und Bischöfe leisten dem Könige einen sehr bündigen Eid der Treue, durch den sie sich unter Anderem verpflichten, keine der Ruhe des Staates nachtheiligen Verbindungen weder innerhalb, noch außerhalb des Reiches zu unterhalten, und dem Könige alle staatsgefährlichen Absichten, die zu ihrer Kenntniß kommen, anzuzeigen. Er weis't darauf hin, daß die Capitel aus Propst, Dechanten, einer für die erzbischöflichen und die bischöflichen nicht gleichen Zahl von Canonikern und Vicaren bestehen, daß bei vermehrten Einkünften die Präbenden eventuell sollen vermehrt werden können, daß die Capitularen den Bischof nach dessen Gutdünken zu unterstützen haben. Der Papst ernenne den Propst, der König den Dechanten, die Canonici werden in den päpstlichen Monaten vom Könige, in den übrigen halb vom Bischofe, halb vom Capitel ernannt; für das erste Mal solle der Nuntius, nach Uebereinkunft mit der Regierung, die Domherren bestimmen. Niebuhr erwähnt ihrer Qualification, hierauf der Dotationen, der Erwerbsfähigkeit, die für die Kirche stipulirt sei, und giebt eine Zusammenstellung der Einkünfte. Er kommt sodann auf die Seminare, über welche dem Bischofe die canonisch-gesetzliche Autorität zu üben, sowie die Ernennung der Rectoren und Professoren, zugesichert werde. Die Bischöfe sollen auch über Glauben und Sitten der Schulen geistliche Aufsicht haben, und „Bücherverbote bei der Regierung beantragen können," die dann erst untersuche, hierauf verbiete. Es ist die Regierungsauffassung, die er hier wiedergiebt. Die bischöfliche Gewalt, fährt er fort, sei nach den herkömmlichen Grenzen bestimmt: er zählt die sieben Punkte auf,

[1]) Römisches Gesandtschaftsarchiv. Den Bericht über die bayrische Negociation vom Januar 1817, von welchem Niebuhr Lebensnachr. 2, 277 an Nicolovius schreibt, habe ich nicht gesehen.

die wir erwähnt haben.[1]) In der Allocution sei kühler gesprochen worden, als mit den Franzosen, deren Concordat einige Monate früher publicirt worden war.

Er fügt in Chiffern hinzu: „Das Concordat wird viel getadelt werden, doch mit Recht nur wenige Punkte, und in denselben eigentlich nur die Fassung, z. B. gebührende Prärogative der katholischen Religion und dergl." Die Bischofsgewalt sei nicht über das Herkommen und über Das erweitert, was sie sein muß, um Etwas zu bedeuten. „Uebrigens muß man sich der unglaublichen Mißhandlungen, welche jede Religion in Bayern unter dem Grafen Montgelas erlitten, erinnern, um die kleine Rache sogar zu verzeihen, daß die von hier ausgegangene Abfassung an mehreren Stellen schneidend und für den weltlichen Staat unpassend erscheint. Auch würde das Ganze eine gefälligere Gestalt angenommen haben, wenn sich der bayrische Hof nicht in Hinsicht der Gehälter ungebührlich geizig gezeigt hätte, nachdem er ein unermeßliches geistliches Eigenthum verschlungen hat. — Die Einsetzung der Capitel durch einen Nuntius ist dadurch veranlaßt, daß der bayrische Hof behauptete, sie seien aufgehoben, und die noch lebenden Capitularen durchaus nicht als noch gegenwärtig in Besitz anerkennen wollte. Es ist im Grunde eine als Anmaßung versteckte Nachgiebigkeit des römischen Hofes, indem im Geheimen verabredet ist, daß die Listen, welche die bayrische Regierung giebt, genau befolgt werden sollen. — Erlangt hat Bayern erstens Besänftigung der murrenden Unterthanen, zweitens Herstellung der ganz verwilderten Kirchenzucht, drittens factische Anerkennung aller Säcularisationen, viertens Befreiung von fremder Diöcesangewalt."

Wir begreifen heute nicht ganz, wie es möglich war, daß ein Mann von der Urtheilsfähigkeit Niebuhrs die Rechtsvorbehalte des curialen Systems, welche der päpstliche Hof hier von dem bayrischen Könige scheinbar anerkennen ließ, für so wenig bedeutend, wie eine „kleine Rache" halten konnte.

Vielleicht daß sein Blick in Etwas durch den Widerwillen

[1]) S. oben Seite 133 fg.

gegen die Art, wie Montgelas die Kirche behandelt hatte, durch den Gegensatz gegen die damaligen Liberalen, als die Vertreter des territorialistischen Systems, durch eine nahe Verbindung mit Consalvi getrübt wurde. Gegenüber den zu weit gehenden Ausstellungen am Concordate, die er von jenen Gegnern hörte oder erwartete, auch seinerseits weit zu gehen, war in seiner Art. Aber vorzugsweise erklärt sein Urtheil sich daraus, daß er als selbstverständlich ansah, um wörtliche Ausführung werde es sich hier nicht handeln. Wir dürfen nicht vergessen, daß uns jetzt die Bedeutung jener Vorbehalte römischer Principien im Lichte der seitdem erfolgten funfzigjährigen Entwickelung erscheint. Die Männer von damals sahen diese Dinge anders, als wir sie sehen: daß man selbst an solcher Stelle wie Niebuhrs um jene Zeit so urtheilte, ist eine Thatsache, die zum Verständniß der an den Abschluß des Concordates weiter angereiheten Vorgänge wesentlich beiträgt.

5. Bayrische Verhandlung 1818–1821.

Die bayrische Negociation in Rom war geführt worden, ohne daß von ihrem Gange Etwas in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Erst 3. December 1817 brachte die Augsburger Allg. Zeitung Nachricht, daß am 15. November der Papst ein Consistorium gehalten, und darin „das mit einem deutschen Hofe abgeschlossene Concordat" veröffentlicht habe: am 15. December brachte sie in deutscher Uebersetzung den Text des Concordates.[1])

Zu dieser Zeit hatte man schon seit mehreren Monaten über das am 28. Julius zu Rom publicirte, seit Ende August in Deutschland bekannte[2]) französische Concordat geredet; erst eben (22. November) war dasselbe mit einem nicht minder aufmerksam beachteten projet de loi den französischen Kammern vorgelegt worden: das bayrische Concordat, wie das französische von einem katholischen Hofe geschlossen, konnte nicht anders, als von Anfang an mit dem anderen in Vergleichung gestellt werden, und die Schicksale des französischen haben auf die Art, wie nach seinem Bekanntwerden der deutsche Vertrag beurtheilt und behandelt wurde, mehr oder weniger eingewirkt.

Es ist daher zunächst der französischen Concordatsverhandlung hier kurz zu gedenken.

Sie war die erste nach des Papstes Rückkehr in seine Staaten begonnene: am 24. Mai 1814 hatte er seinen Wiedereinzug in Rom, einige Tage früher hatte Ludwig XVIII seinen Einzug in Paris gehalten, und alsbald eine Commission zusammentreten lassen, die über Wiederherstellung der Kirche berathen

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 1347. 1394.
[2]) Augsb. Allg. Zeitung vom 27 August.

sollte. Von vielen Mitgliedern der legitimistischen „kleinen Kirche" von damals wurde das Concordat von 1801 nicht anerkannt. Da dies mancherlei Schwierigkeiten veranlaßte, so ordnete der König schon im Julius 1814 zwei jener „Kirche" angehörige Geistliche zu Anknüpfung neuer Concordatsverhandlungen nach Rom ab; während Talleyrand, damals Minister des Auswärtigen, ein Memoire schrieb: sämmtliche von Napoleon dem Papste abgewonnenen Zugeständnisse, einschließlich des von Talleyrand selbst negociirten Concordates von 1801, seien erzwungene und daher ungültige; der Papst werde sie aufrechtzuhalten nicht beabsichtigen. Obwohl die gesendeten Unterhändler, Pressigny ehemaliger Bischof von St. Malo und Salomon Bischof in partibus von Orthosa[1]), geeignet waren Anstoß zu erregen, denn ersterer gehörte zu denjenigen vorrevolutionairen Bischöfen, die sich dem Papste nicht unterworfen hatten[2]), und letzterer erklärte wenigstens das vom Papste als Kirchengesetz publicirte napoleonische Concordat für null, so ernannte der Papst doch eine Commission, um mit ihnen zu negociiren; man war an der Curie das Concordat wiederaufzugeben nicht geneigt, hoffte aber von dieser Verhandlung die Beseitigung der Organischen Artikel.[3]) Indeß es zeigte sich, daß mit jenen Unterhändlern nicht zu unterhandeln war, und erst als zu Ende des Mai 1816 Pressigny durch den Laien Grafen Blacas ersetzt wurde, obwohl auch dieser Anfangs noch zu Ignorirung des Concordates von 1801 instruirt, kam die Sache in Bewegung. Die Negociation wurde überaus geheim betrieben, der Gesandte stets unmittelbar aus dem königlichen Cabinette instruirt. Am 25. August 1816, also in dem Augenblicke als Bayern seine Unterhandlung anfing, ward zu Rom der Entwurf eines neuen französischen Concordates unterschrieben, in Paris indeß nicht angenommen; nachdem aber Frankreich noch Modificationen verlangt und erlangt, und Graf Blacas noch einmal

[1]) Ein characteristischer Brief von ihm ist bei Münch, Sammlung aller Concordate 2, 90 mitgetheilt.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 168. 170 fg. 186 fg.
[3]) Ueber die französische Verhandlung s. Artaud, vie de P. Pie VII (Par. 1836) 2, 428 fg. 448 f. 473 f. 477 f. 482. 488 f. 492. 523 f.

persönlich sich Instructionen geholt hatte, wurde am 11. Junius 1817 das Concordat selbst festgestellt, vom Könige 28. Junius, vom Papste 19. Julius genehmigt, und am 28. Julius als Kirchengesetz von diesem publicirt; [1]) wobei er auf eine sogleich zu erwähnende Namens des Königs gegebene Erklärung des Gesandten vom 15. Julius Bezug nahm, und seine hohe Freude darüber ausdrückte, daß die Kirche in Frankreich ihren alten Glanz (splendor) wiedergewonnen habe.

In dem neuen Vertrage war das Concordat von 1801 gänzlich, die Organischen Artikel waren „in den Punkten" aufgehoben, „in denen sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider sind." Dagegen wurde das Concordat von 1816 und eine Anzahl von 42 Bischofssitzen wiederhergestellt, die durch die Bulle Qui Christi [2]) aufgehoben gewesen waren: die Ausführung blieb vorbehalten. „Sobald die Umstände es gestatten", sollen sowohl sämmtliche französische Bisthümer, wie die Capitel, Seminare, Pfarren, in liegenden Gründen oder in Staatsrenten dotirt werden. Die alten Orden wurden zwar in ihre Rechte nicht restituirt, aber es wird Stiftung neuer Ordensanstalten in Aussicht genommen. Endlich: in der Charte war — allerdings neben der liberté de tous les cultes, was einen Widerspruch darstellte — gesagt, die katholische Religion sei die des Staates; [3])

[1]) Ssmi. Dmi. Nri. Pii divina providentia Papae VII allocutio habita in Consistorio secreto die 28 Julii 1817. Item conventio inter Sanctitatem Suam et Regem Christianissimum inita, necnon litterae Apostolicae quibus eadem Conventio confirmatur, aliaque monumenta ecclesiastica Galliarum negotia respicientia. — Romae 1817. Typis Rom. Camerae Apostol. Ausg. in Quart 34 Seiten, in Octav (Ex typographia etc.) 40 Seiten. Inhalt: 1) Allocutio: Ex quo Sedi Apostol. etc. 2) Die Convention französisch und lateinisch, 3) Confirmationsbulle Ubi primum etc. enthält nochmals den Text lateinisch, 4) Circumscriptionsbulle Commissa divinitus, 5) Breve Vineam quam plantavit an die Erzbischöfe und Bischöfe der zu dem Zwecke getheilten Sprengel, 6) Anschreiben aller französischen Bischöfe an den Papst vom 8. November 1816, 7) Declaration des französischen Gesandten zu Rom (Blacas) vom 15. Julius 1817. Abdruck im Bullar. Rom. Cont. 14, 322. 362 fg. und bei Münch 2, 54.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 187. 201 fg.

[3]) Artikel 6.

jetzt erklärte am 15. Julius der König durch den Gesandten in Rom formell, mit seinem auf jene Verfassung geleisteten Eide, der bei ihm, wie bei seinen Unterthanen bloß auf das bürgerliche Gebiet (à ce qui concerne l'ordre civil) Bezug habe, solle den Lehren und Gesetzen der Kirche keinerlei Abbruch geschehen. Das Wichtigste war: man hatte in der Formulirung des neuen Vertrages und durch das Zurückgehen auf das Concordat von 1516 der Anwendung curialer Theorien in Frankreich wieder Thür und Thore geöffnet. — Die verabredete neue Diöcesencircumscription erließ der Papst am 27. Julius, wodurch er die Zahl der französischen Bisthümer von fünfzig wieder auf zweiundneunzig brachte; confirmirte eine Reihe Erzbischöfe und Bischöfe, und machte von seinen alten legitimistischen Gegnern drei zu Cardinälen.

Allein damit war das Concordat noch nicht Staatsgesetz; der König mußte es zu diesem Zwecke an die Kammern bringen, was er bei ihrer Eröffnung (5. November) auch anerkannte: [1]) er legte ihnen ein desfallsiges projet de loi vom 22. November 1818 [2]) vor, und nun ergab sich daraus, daß die Regierung nicht gemeint war, die Erwartungen Roms zu erfüllen. Das vorgelegte Gesetz sollte sanciren, der König nominire zu den französischen Erzbisthümern und Bisthümern „kraft des der Krone inwohnenden Rechtes;" [3]) das Concordat von 1801 cessire nicht völlig, sondern mit Ausnahme des römischen Verzichtes auf das Kirchengut; die in der Circumscriptionsbulle genannten Bisthümer sollen neu errichtet und mit bestimmten Fonds dotirt werden. Das Projet nimmt in vollem Umfange den Recurs ab abusu und das königliche Placet in Anspruch, und das Placet wird dem neuen Concordate sammt der Circumscriptionsbulle nur mit der

[1]) J'ai chargé mes ministres, sagt die Thronrede, de vous proposer un projet de loi nécessaire pour donner la sanction législative à celles de ces dispositions, qui en sont susceptibles, et pour les mettre en harmonie avec la Charte, les lois du Royaume et ces libertés de l'Eglise Gallicane, précieux héritage de mes pères etc.

[2]) Gedruckt mit Laine's Rede im Moniteur von 1817. Num. 327.

[3]) Artikel 1: en vertu du droit inhérent à la couronne.

Einschränkung gegeben, daß deren den gallicanischen Freiheiten widersprechende Clauseln nicht gebilligt sind.[1]) Jene Freiheiten werden vielmehr, wozu auch die Kammer in ihrer Adresse schon aufgefordert hatte, ausdrücklich aufrecht erhalten. Artikel 11. des Gesetzesvorschlages endlich lautet: in keinem Falle solle die Annahme und Bekanntmachung des Concordates und der Circumscription „den öffentlichen durch die Verfassung verbürgten Rechten der Franzosen, den Grundsätzen, Befreiungen und Freiheiten der gallicanischen Kirche, den Gesetzen und Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten und den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der nichtkatholischen Religionsparteien präjudiciren können." — Der Minister des Inneren Lainé führte diesen Gesetzesvorschlag mit einer historischen Recapitulation ein, in welcher er nochmals das Nominationsrecht für den König „als Staatsoberhaupt", also weil es ein Hoheitsrecht sei, beanspruchte, und die Kammer zwar zur Prüfung der Vorlage, aber zugleich zu „Vertheidigung der heiligen Rechte der Krone und der Nation" aufforderte.

Welchen Eindruck dies Vorgehen der französischen Regierung in Rom hervorrief, eben zu der Zeit, als das bayrische Concordat anfing in Deutschland besprochen zu werden, meldete Niebuhr seinem Hofe am 3. Januar 1818: „Wie sehr auch der hiesige Hof auf ein ungünstiges Behandeln des Concordates in den französischen Kammern vorbereitet sein mußte, so ahnte doch Niemand, daß das vom Könige vorgeschlagene Gesetz dasselbe in allen Punkten annulliren werde. Die Abreise des für Paris ernannten Nuntius Monsignor Zea ist aufgeschoben: dringende Vorstellungen sind gemacht, aber man kann nicht hoffen, etwas auszurichten." Es sei nicht zu entschuldigen, meint er, daß das französische Ministerium, anstatt dem Könige die Nicht-Ratificirung des Vertrages zu empfehlen, die Ratification bewirkt, und nun doch das Ganze zunichte gemacht habe. „Man nennt das hier

[1]) Artikel 10: .... sans approbation des clauses, formules et expressions, qu'elles renferment, et qui sont ou pourraient être contraires aux lois du Royaume et aux libertés françaises et maximes de l'Eglise Gallicane.

treulos; denn die verlangten Cardinalshüte und Institutionen waren gegeben." Indem er in einem chiffrirten Zusatze die römische „Wuth" schildert, daß voraussichtlich das Concordat von den Kammern werde verworfen werden, sagt er: „den römischen Staatsmännern ist es gesund zu erfahren, daß ihre antiprotestantischen Träume sich nicht realisiren."

Der römische Hof hatte Grund, sich überrascht und getäuscht zu finden; „es ist ausgemacht", schrieb der Preußische Generalconsul Bartholdy,[1]) „daß Graf Blacas bei den Concordatsverhandlungen Nichts von dem projet de loi ahnte, das jetzt zum Vorschein gekommen ist." Auch war das Verfahren des Ministeriums, wenn es wirklich mit Hintergedanken den französischen Gesandten sich und Andere hinter das Licht führen ließ, gewiß nicht zu loben: aber Frankreich gegenüber that es mit jenem Gesetzesvorschlage doch Nichts als seine Schuldigkeit. Sein Fehler, sofern ihm in der That eine Unredlichkeit vorzuwerfen war, lag nicht auf dieser, sondern auf der anderen, nach Rom gekehrten Seite.

Auch mit dem projet de loi indeß fand das Concordat in der Kammer sehr viele Gegner: es hatte sich ein lebhafter Kampf in der Tageslitteratur wider dasselbe erhoben;[2]) die

[1]) Bericht an den Staatscanzler vom 27. December 1817.

[2]) Zur Concordatslitteratur, zum Theil aus zweiter Hand: 1. Abbé Vinson, Le Concordat expliqué au Roi suivant la doctrine de l'Eglise et les réclamations canoniques des évêques légitimes de France. Paris 1816. Heftige Schrift eines Mannes der petite Eglise gegen das Concordat von 1801 im Tone des strictен altfranzösischen Gallicanismus, voll interessanter Persönlichkeiten; geeignet die Stimmung der ersten Unterhandlungen mit Rom zu zeigen. 2. Peignot, Gabriel, Précis historique et analytique des pragmatiques, concordats, déclarations, constitutions, conventions et autres actes relatifs à la discipline de l'Eglise en France depuis St. Louis jusqu'à Louis XVIII. Paris 1817. erörtert namentlich die Circumscriptionen von 1790, 1802 und 1817. 3. (Clavier) Exposition de la doctrine de l'Eglise Gallicane par rapport aux prétentions de la Cour de Rome par Dumarsais, libertés de l'Eglise gallicane par Pithou, avec un discours préliminaire. Paris 1817. Der Verfasser, der Philolog Clavier, starb kurz vor der Publication: die Schrift war die erste gegen das Concordat von 1817 gerichtete. 4. Observations d'un ancien canoniste sur la convention conclue à Rome le 11. Juin 1817. Paris 1817. Episcopalistisch-dogmatisirend, gelehrt

Kammer ernannte zur Vorbereitung der Berathung einen Ausschuß von neun Mitgliedern, und da dessen Majorität sich gestimmt zeigte, die Forderung verschiedener Veränderungen am Texte des Concordates zu beantragen, so wendete sich ein Minoritätsglied daraus, Graf Marcellus, privatim an den Papst, legte ihm die Veränderungsvorschläge vor, und erbat Instructionen. Pius VII hatte sich bereits (3. Februar 1818) mit einer Beschwerde an den König gewandt, und antwortete dem Fragesteller

aus dem Gesichtspunkte der petite Eglise eifrig: „die Unterhandlung von 1814 folg. war zuerst einem vortrefflichen gallicanischen Geistlichen anvertraut, der den Römern verdächtig wurde; dann kam sie in die Hand zweier Diplomaten, von denen der eine (Blacas) als Laie Nichts davon verstand, der andere (Consalvi) zwar Cardinal, aber nicht einmal Priester ist." Consalvi war Cardinaldiacon. Für den Verfasser der Schrift galt ein ehemaliger Oratorianer Tabaraud. 5. Abbé Dillon, Du Concordat de 1817. Gleichfalls aus dem Gesichtspunkte der petite Eglise, durchaus gallicanisch. S. 10 fg. werden die Verhandlungen der Bischöfe dieser Partei, die 1801 ihren Sitzen nicht entsagt hatten, mitgetheilt: sie forderten nach der Restauration Wiedereinsetzung, Rom knüpfte diese an die Bedingung der Retractation ihres früheren Widerstandes, und zwar ohne Betonung ihrer gallicanischen Principien; darüber lange Verhandlung. Die Spitze der Schrift ist gegen jene fünf Bischöfe von dieser Partei gerichtet, welche sich, wiewohl doch nicht ohne Betonung ihres Gallicanismus, zuletzt unterworfen hatten, und deren Retractationsschreiben vom Papste mit dem Concordate publicirt ward. 6. Hutteau, Des Concordats de 1517 et de 1817 etc. Paris 1817. Der Verfasser des wesentlich historischen Schriftchens (94 S.) war Pariser Parlamentsadvocat. 7. Examen des Articles Organiques publiés à la suite du Concordat de 1801 dans leur rapport avec les libertés, les règles générales de l'Eglise et la police de l'Etat. Paris, Novembre 1817. Die mit verschiedenen Actenstücken ausgestattete Schrift (147 S.) wurde einem ehemaligen Secretair im Cultusministerium, Jauffret zugeschrieben. Sie sucht zu jedem Artikel nachzuweisen, daß er altes französisches Recht enthalte, und daher neben dem Concordate von 1817 bestehen bleibe: wissenschaftlich brauchbar. S. J. H. Lasalle, Sur le Concordat de 1817. Première vue. Paris 1817. Historische Exposition gegen das Concordat. 9. Général Auguste Jubé, Encore un Concordat: notes rapides sur les articles d'une loi proposée pour l'enrégistrement et la publication d'un nouveau Concordat. Paris, Décembre 1817. (62 S.) Der Verfasser bemerkt, daß er ehedem Mitglied des Tribunats und auch einmal Präfect gewesen sei. Nicht tief gehende, aber heftige, oft schlagende Ausführung zu jedem Artikel, daß man, statt ihn so zu fassen, vielmehr die Gelegenheit hätte benutzen sollen, Rom die Gallicanischen Kirchenfreiheiten bestätigen zu lassen. 10. Du Concordat sous le rapport politique. Paris, Décembre 1817. (42 S.) Pikantes leidenschaftliches Pamphlet. 11. Con-

(23. Februar): die intendirten Veränderungen seien unthunlich, das ganze Verfahren sei unzulässig; denn was von ihm dem Papste in kirchlichen Dingen, nach Benehmen mit dem Könige, vorgeschrieben worden, das habe den Character der bereits gültigen Rechtsnorm, und könne nicht erst noch den Berathungen einer gesetzgebenden Versammlung unterliegen. [1]) Indem er damit das alte canonisch-curiale Princip der Selbständigkeit kirchlicher Rechtsbildung [2]) aussprach, durchkreuzte er Hoffnungen, welche die Minister gehabt und unter der Hand auch erregt hatten: denn

vention du 11. Juin 1817 entre S. M. T. C. et S. S. Pie VII développée, ou Introduction à l'histoire projetée de l'Eglise concordataire continuée, avec des Notes sur les nouveaux amalgames. Londres 1817. Gegen beide Concordate, von Seiten der petite Eglise; (198 S.) 12. Lalou-Bruste, pseudonym, l'Evangile et le budget, ou les réductions faciles, Paris 1817. Gegen das Concordat. 13. Le cri des consciences et la Jérémiade sur la résurrection du Concordat de Léon X et François I par Grevés. Nicht gesehen. 14. J.D. Laujuinais, Pair de France, Appréciation du Projet de Loi relatif aux trois Concordats; avec les articles du dernier Concordat et une revue des ouvrages sur les Concordats. Paris, Décembre 1817. (64 S.) Bespricht in heftigen Schlagwörtern gegen das Concordat zuerst die älteren Concordate und die Organischen Artikel, wobei deutliche Vorliebe für die constitutionellen Bischöfe von ehedem hervortritt, dann die neuen Gesetzesvorlagen, durch welche L. die Kirchenfreiheit auf das Bedenklichste gefährdet erachtet. 15. Grégoire, Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane et des autres Eglises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Paris 1818. Jannar. Gegen das Concordat. 16. Abbé de Pradt, les quatres concordats. Paris 1818. Suite des quatre Concordats. Paris 1820. Bekannt. 17. Bernardi, Observations sur les quatre Concordats par de Pradt. Paris 1819. Gegenschrift. Ebenso sind 18. Frayssinous Les vrais principes de l'Eglise Gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, les libertés gallicanes, les trois Concordats et les appels comme d'abus etc. Paris 1818 eine historische und 19. Clausel de Montal (königlicher Prediger), Le Concordat justifié, ou examen des réclamations contenues dans quelques écrits, qui ont paru contre le concordat. Paris 1818. (87 S.) eine dogmatische Schutzschrift für das Concordat. 20. Auch das Buch von Baillot, Des libertés de l'Eglise Gallicane, ou la France orthodoxe, extrait raisonné des meilleurs écrits, qui ont paru sur cette matière avant la révolution et jusqu'à ce jour, avec des notes et éclaircissements puisés aux sources mêmes. Paris 1817 ist mehr eine Streitschrift als eine geschichtliche.

[1]) Paulus, Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts (1823). Seite 213 fg.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 182 f.

sie hatten erwarten lassen, der Papst werde auf nachträgliche Modificationen doch noch eingehen. Als das päpstliche Schreiben an Graf Marcellus bekannt wurde, zogen sie daher im März 1818 das projet de loi zurück. Am 23. April verlangte die französische Regierung vom Papste, daß er auch das Concordat zurücknehmen solle: am 31. Mai schlug er das ab. Nach französischem Rechte wurde es in der That nicht rechtsgültig; denn bei den Kammern ist es niemals wieder eingebracht worden. Im Junius kam ein neuer Abgeordneter der französischen Regierung Graf Portalis, Sohn des napoleonischen Cultusministers und wegen Theilnahme für den gefangenen Papst seiner Zeit von Napoleon übel behandelt, nach Rom, um entweder die förmliche Aufhebung des neuen Concordates, oder doch dessen Modification in den in Frankreich vorzugsweise angegriffenen Artikeln durchzusetzen, und hierüber direct mit der Curie neben dem auf seinem Posten verbleibenden Grafen Blacas zu unterhandeln. Er fand entschiedenen und unmuthigen Widerspruch; als das Aeußerste, was sie nachgeben könne, bot die Curie eine Suspension des Concordates an, „bis die Umstände in Frankreich sich ändern würden;" und Graf Portalis überzeugte sich bald, mehr sei nicht zu erlangen. Dann ruhete, vielleicht der Minister wegen, die Angelegenheit über sechs Monate gänzlich. Erst als das Ministerium Richelieu dem Ministerium Desolles Platz gemacht hatte, begann Portalis' Thätigkeit von Neuem, und beide Theile einigten sich jetzt auf jene Proposition des römischen Hofes, die vom Papste unter dem 22. August 1819 kirchengesetzlich publicirt ward.[1]) Seitdem gilt unzweifelhaft wieder, wenn auch nach curialer Ansicht nur provisorisch, das Concordat von 1801.

Hier kommt der Rückschlag des französischen Vorganges auf die öffentliche Meinung in Deutschland in Frage. Das links-

[1]) Allocution u. s. w. von diesem Tage s. im Bullar. Roman. Contin. 15, 238 fg. Vgl. auch 260. 577. Obige Nachrichten über die Verhandlung aus einem in den hannoverschen Ministerialacten befindlichen Berichte des Hofrathes Leist vom 10. Junius 1819.

rheinische Deutschland hatte eine Reihe von Jahren direct oder indirect unter französischer Verwaltung gestanden, seine Staatsmänner und seine Geschäftsleute hatten mehr oder weniger alle eine französische Schule gemacht, dazu kam der um jene Zeit noch höchst bedeutende Einfluß französischer Bildung, und, gegenüber der beginnenden Revolutionsfurcht und Reactionslust der Regierungen, die in den liberalen Blättern auf die französische Opposition hinweisende politische Absicht: man braucht nur zu beachten, einen wie großen Platz in den Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus jenen Jahren die französischen Nachrichten im Vergleiche zu allen anderen einnehmen, und wie in derselben über die französische, namentlich die politische und halbpolitische französische Litteratur in fortlaufenden Artikeln, daneben aber über keine andere Litteratur ähnlich berichtet wird, um die Stärke und die Bedeutung der Einwirkung des französischen Factors auf die deutsche öffentliche Meinung auch in staatskirchenrechtlichen Fragen bemessen zu können. Und galt dies immerhin von der öffentlichen Meinung vorzugsweise der Regierten, so war auf die Kreise der Regierenden jener Factor und das Beispiel des französischen Ministeriums doch gleichfalls nicht ohne bestimmenden Einfluß.

Das französische projet de loi und das bayrische Concordat waren in Deutschland gerade bekannt geworden, als im Beginne des Jahres 1818 Wessenberg unverrichteter Dinge aus Rom zurückkam.[1])

Es ist früher berührt worden, wie er für solchen Fall von vorn herein die Absicht hatte, seine Sache als Exempel hinzustellen, an welchem erkannt werden könne, wie „man in Deutschland desto begründeteren Anlaß" habe, „für die guten Rechte der deutschen Kirche mit Nachdruck aufzutreten", das heißt für Dasjenige zu wirken, was er in seinen Plänen einer national-kirchlichen Einheit des katholischen Deutschlands begriff. Das französische und das bayrische Concordat waren, wenn sie von dieser Seite angesehen wurden, noch lehrreichere Exempel, als die wessen-

[1]) S. oben Seite 74.

bergische Angelegenheit, daran zu erweisen, was, wenn man nicht zusammenhaltend sich Roms erwehre, von dort zu erwarten stehe. Die bayrische Sonderverhandlung war von vorn herein von Wessenberg bekämpft worden: nunmehr galt es, an ihrem Resultate aufzuzeigen, wie sehr sein Widerwille berechtigt gewesen sei; darauf hinzuführen, daß und warum die französische Nation sich Dergleichen jetzt nicht bieten lasse', die deutsche aber es sich nicht bieten lassen dürfe, wie das bayrische Concordat ein greifbarer Anlaß zu um so energischerer Ausführung des wessenbergischen Planes sei; denn nur indem man die Eine deutsche Nationalkirche gestalte, könne man auch Bayern von der durch Ausführung des Concordates ihm drohenden Finsterniß und Knechtschaft befreien. So faßte die wessenbergische Partei die Sache bereits im Januar 1818 [1]): in den Zeitungen, in der Broschürenlitteratur sowohl über das bayrische Concordat, wie über die wessenbergische Angelegenheit, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung z. B. in der Ausführlichkeit, mit welcher sie um jene Zeit von der französischen Tageslitteratur gegen das Concordat in einer ganzen Reihe Beilagen Bericht zu erstatten anfing, [2]) in der badischen Denkschrift über Wessenberg, [3]) welche gleichfalls sammt ihren Anlagen, sobald sie heraus war, ausführlich daselbst mitgetheilt wurde, [4]) in den Reden der frankfurter Märzconferenzen, von denen weiter unten zu handeln sein wird, allenthalben finden sich die berührten Gedanken in dem angedeuteten Zusammenhange ausgesprochen. — Und dazu kam von anderer Seite der Widerspruch der territorialistisch gesinnten Staatsmänner gegen das Concordat. Jene Beamten, die gewohnt gewesen waren, in den Bischöfen und Pfarrern Untergebene zu sehen, und deren Staatstheorie und Staatspraxis es schon an und für sich als eine Unmöglichkeit ansah, daß der Staat innerhalb seines Gebietes irgendwelche

[1]) Siehe z. B. den Artikel „Vom Rhein 20. Januar" in der Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 106. und den aus dem Hamburger Correspondenten entnommenen Artikel „Vom Oberrhein 16. Januar" daselbst S. 159.

[2]) Jahrgang 1818. Beilage 10. (17. Januar), 11. 12. 13. 17. 52. 53.

[3]) S. oben Seite 70. 78.

[4]) Jahrgang 1818. Beilage 73. Beilage 80 und viele folgende.

Selbständigkeiten sich gegenüber zu respectiren haben könne, hatten nicht bloß für Das, was im bayrischen Concordate in der That Staatsverletzendes war, eine überaus feine Empfindung, sondern fühlten es fast wie persönliche Beleidigung, daß auch nur Etwas von ihrer bisher über die Kirche und gerade in Bayern oft rücksichtslos genug geübten Polizeimacht ihnen aus der Hand genommen werden sollte. Das französische wie das bayrische Concordat erschienen ihnen wie mittelalterliche Gespenster, gegen welche es gelte die gesunde Vernunft in Schutz nehmen; und was irgend von der wessenbergischen Partei oder von der französischen Opposition wider die Concordate vorgebracht wurde, das wußten sie sich in ihrem Sinne anzueignen.

Alle diese Schattirungen gegnerischer Meinung machen sich, jede in ihrer Art, in der Broschürenlitteratur geltend, mit der schon seit dem Anfange des Jahres 1818 das bayrische Concordat in Deutschland empfangen ward: wiewohl auch Vertheidigungen nicht fehlten. [1]) Einer der frühesten, in seiner energischen Kürze

[1]) Zur Litteratur des bayrischen Concordates sind folgende Schriften zu nennen, die ich indeß nicht alle gesehen habe. 1. Abdrücke der römischen Publication vom 15. November 1817 (s. oben Seite 127) erschienen zu Bamberg 1817 (4) und München 1818. (Fol.). In Uebersetzung: Bamberg 1817. 2. Uebereinkunft zwischen S. P. Heiligkeit Pius VII und S. K. M. von Bayern das Verhältniß der katholischen Kirche in Bayern betreffend. Aus dem Lateinischen übersetzt mit erläuternden Anmerkungen von O. (Bamberg) 1818. (116 Seiten 8). Uebersetzung und Anmerkungen sind von Fr. Andr. Frey (s. oben Theil 1. Seite 344 fg. 373. 376. 390 fg. u. ö.), und für das Concordat. 3. Das k. bayrische Concordat mit dem römischen Stuhle erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes und den Bedürfnissen der Landeskirche. Frankfurt a. M. Andreä 1818 (74 Seiten 8), von Kopp; s. oben Theil 1. Seite 340. 4. Bemerkungen über das neue bayrische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayrischen von 1807. Heidelberg, Winter, 1818 (78 Seiten 8), von Werkmeister, s. oben Theil 1. Seite 262 fg. 5. Betrachtungen über das bayrische Concordat, Aarau 1818 (18 Seiten in 4, auch 8). Aus den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" gesammelt von Zschokke. 6. Jos. Scheill, Das bayrische Concordat vertheidigt gegen die Betrachtungen u. s. w. München, Leniner 1818. 3 Lieferungen (160 Seiten 4). Der Verfasser, geb. 1784, hatte seit 1805 bei verschiedenen Cameralämtern gearbeitet, studirte aber 1815 Theologie, war 1817 Priester und Pfarrcaplan in der Münchener Vorstadt Au. Als solcher publicirte er obige Arbeit, ward noch 1818 Pfarrer in Landshut und später Domcapitular und Professor zu Braunsberg, starb

bedeutendsten, und auf die Dauer auch vorzugsweise erfolgreich gewesenen Angriffe erschien in der von Zschokke in Aarau her-

1834. 7. Beleuchtung der in den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das bayrische Concordat. München 1818. In gleicher Tendenz, aber ultramontaner als Scheill. 8. Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. P. Heiligkeit und Sr. K. Majestät von Bayern abgeschlossenen Concordates 1818. 9. Auch ein Wort über das bayrische Concordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: was leiden die Protestanten in Bayern? München 1818 (4). 10. F. Brenner, Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung, eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Maximilian Joseph und Pius VII abgeschlossene Concordat. Bamberg 1818. Der 1784 zu Bamberg geborene Verfasser war seit 1808 Hülfsgeistlicher, seit 1813 Subregens des Seminars daselbst. Als solcher publicirte er die oben genannte Schrift, und ist nachher Domdechant geworden. Sonst ist er durch speculativ-dogmatische Schriften bekannt. 11. Patriotische Wünsche und Bemerkungen eines Laien über das am 5. Juni 1817 zwischen Sr. päpst. Heiligkeit und Sr. Majestät von Bayern abgeschlossene Concordat. Augsburg 1818 (8). 12. Was soll ein Concordat mit Rom enthalten, oder entspricht das neue bayrische Concordat dem Geiste der christlichen Kirche und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volkes? Untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Bayern. Ulm 1818 (8). 13. Jos. C. Moser (Freiherr Casper v. Mastiaux?), Betrachtungen über das bayrische Concordat. 1. Heft Frankfurt und Leipzig, oder auch München bei Giel 1818 (78 Seiten 8.) 14. Worte des Friedens, Stellen aus Johannes von Müllers Werken, ausgezogen und bei Gelegenheit der Schriften über das bayrische Concordat herausgegeben 1818. 15. Heinr. Joach. Jäck, Verhältnisse des Königreichs Bayern zum päpstlichen Stuhle von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten historisch-kritisch entwickelt. Erlangen, Palm 1818—20. (drei Hefte 8. Auch unter dem Titel: Bayerns Concordat u. s. w. in besonderem Bezuge auf Franken). Der Verfasser, geboren zu Bamberg 1777, gestorben 1847, hatte schon vorher geschrieben: Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands über Bischöfe, Domcapitulare, neue Klosterbewohner, ehemalige Mönche, Professoren, Pfarrer, Capläne, emeritirte Priester und deren Verhältnisse zu einander, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt von einem Wahrheitsfreunde, Bamberg 1817 (8) und Aphorismen zur Beleuchtung des nach öffentlichen Nachrichten zwischen Sr. Majestät Maximilian Joseph König von Bayern und Sr. Heiligkeit Papst Pius VII abgeschlossenen Concordates, Bamberg 1818 (8): beide Schriften sind aber nicht in den Buchhandel gekommen, weil sie von der Regierung vorher confiscirt wurden. 16. Franz v. Spaun, Ueber die Grundverhältnisse des Staates zur Kirche und zur römischen Curie, München, Thienemann 1818, al. 1819 (8.) Der aus Tyrol gebürtige Verfasser war Laie, und hat sonst Mathematisches geschrieben. 17. Der Geist der römischen Curie, München bei

ausgegebenen Zeitschrift „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit." [1])

Er geht von der Thatsache aus, daß das Abkommen dem Geiste der Zeit und den Ideen des bayrischen Volkes nicht entspreche: dies sei, meint er, vielleicht noch die beste Seite und der einzige Vortheil des Concordates; denn es lenke durch eine Art Beweis per absurdum die Volksansicht auf den richtigen Weg. Der menschliche Geist bewege sich nun einmal durch Extreme. Wäre das Concordat daher nicht so schlecht, so erreichte es vielleicht auch für den Gegensatz weniger: wie es ist, weis't seine Finsterniß auf den entgegenstehenden Aufklärungsstandpunkt hin. Daß der Zustand der katholischen Kirche in letztverflossener Zeit sehr traurig, daß ein Vertrag mit Rom, namentlich um Bischöfe wiederzuerhalten, nöthig gewesen sei, wird anerkannt: nur wäre statt der bayrischen Sonderverhandlung eine allgemeine deutsche vorzuziehen gewesen; denn dem vereinten ernsten und rechtlichen Begehren der Betheiligten würde der Papst nicht haben

Fleischmann 1818 (8). 18. Jos. Scheill, Kirche und Staat, München, Lentner 1819: gegen v. Spaun; vgl. oben zu 6. über den Verfasser. 19. Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum römisch-bayrischen Concordate, mit der vorläufigen Bemerkung, daß diese langen Bemerkungen des Lesens nicht werth sind. Frankfurt und Leipzig 1818 oder Landshut 1819 (38 S. 8): gegen die oben Nummer 4. erwähnte Schrift von Werkmeister gerichtet. 20. Freimüthige Briefe über das Concordat zwischen dem bayrischen und römischen Hofe, mit Rücksicht auf die protestantische Kirche in Bayern und das neueste Religionsedict vom 26. Mai 1818, von einem protestantischen Kirchenvorstande im Obermainkreise des Königreichs Bayern. Leipzig, Vogel, 1819 (8). Der Verfasser war Erhard Friedrich Vogel, Superintendent zu Wunsiedel, geboren zu Baireuth 1750. Nicht bedeutende Gegenschrift gegen das Concordat. 21. Unsinn, auf Bayerns kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, durch die Zeitschwingen vom 10. Februar 1819 Nr. 12. verbreitet. Von einem Freunde der Wahrheit ins Licht gestellt. 1819 (8). Die „Zeitschwingen" waren eine seit 1817 bis September 1819 von Pfeilschifter herausgegebene Zeitschrift, die zuerst in Jena, dann in Leipzig, zuletzt in Frankfurt erschien. 22. Briefe über das zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII und Sr. Königl. Majestät von Bayern Maximilian Joseph geschlossene Concordat. Sulzbach 1819 (8). 23. Was wünschen und erwarten die Seelsorger von den neuen Bischöfen als Folge des Concordates, von einem Seelsorger auf dem Lande. (?)

[1]) Siehe vorige Note Nummer 5.

widerstehen können. Eventuell war der Weg eines Conciles noch da, oder Bayern hätte von dem Rechte seines Königs als Nachfolgers der Agilolfinger Gebrauch gemacht, sich selbst Bischöfe zu geben, oder man hätte auch die staatliche Kirchenleitung der letzten Jahre lieber noch sollen fortdauern lassen, als sie so wenig glorreich beenden. Diese Wahrheit beweise jeder Artikel des Concordates. Soll, fragt zum ersten Artikel der Verfasser, der schöne Grundsatz des bayrischen Staatsrechtes, wornach in Bayern keine Religion die herrschende ist, weil sonst die anderen die dienenden sein müßten, vernichtet werden? „Nach göttlicher Ordnung giebt es keine Prärogative unter den Religionen: oder spottet man des Evangeliums?" Die Prärogativen aus dem canonischen Rechte aber bedeuten Intoleranz, und organisiren im Lande die Zwietracht. Der zweite und dritte Artikel bringen viel zu viele Bisthümer: drei Bischöfe und ein Erzbischof wären für Bayern vollkommen genug gewesen. Ebenso — wenn 16 Dignitäten und 64 Domherren pactirt sind — bringen diese Artikel zu viel Capitularen; eventuell wird von ihnen sogar noch eine Vermehrung in Aussicht gestellt! Und wozu von vorn herein, mittels Einführung der Vicarien im Capitel, zur Faulheit der Domherren den Weg weisen? Dabei wird der römische Grund, nicht einen, sondern zwei Erzbischöfe zu constituiren, richtig gesehen. Zu Artikel 4. wird die Höhe der Ausgaben für geistliche Zwecke, die das bayrische Staatsrecht verletzende, die Bischöfe zu unabhängig stellende Dotation in Grundstücken, die Bestimmung, daß dieselben frei von Lasten sein sollen, getadelt. Auch sei es eine wesentliche Verschlechterung, daß der Staat seine in Bayern von Alters her rechtsbegründete Theilnahme an Administration der Kirchengüter aufgebe, so sehr, daß nicht einmal Rechnungseinsicht und Aufsicht vorbehalten sei: und dies sei um so schlimmer, da der König sich verbindlich mache den Ausfall zu decken. Artikel 5. gebe die Seminare zu „vollem und freiem Rechte" und „nach den canonischen Formen" den Bischöfen in die Hand; während man doch dem Staate ein Aufsichtsrecht hätte vorbehalten müssen: aber diesem scheine fortan der bloße Leichnam, der Kirche die Seele des Menschen gehören zu sollen. Und doch gelte es Bildung der Religionslehrer des Volkes, Reinhaltung der Quelle, aus welcher dessen Gemüth seine Nahrung zieht! Die geistliche Aufsicht der Schulen in Betreff des Religionsunterrichtes werde den Vorwand geben, auch in andere Unterrichtszweige hierarchisch einzugreifen, und die Wissenschaft zu stürzen. Die Art der Wiedereinführung von Klöstern in Artikel 7. mache das Maß voll: denn was man über dieselbe auch denken möge, in der Fassung und der „mit früheren Regierungshandlungen contrastirenden" Motivirung liege eine unbemessene „Unzartheit gegen den König." Dazu spreche man von Orden, welche die Erziehung leiten sollen, was doch Niemand weniger verstehe als ein Mönch; von „einigen" Klöstern, was der Papst in seiner Allocution schon in „mehrere" umsetze. Ebenso drücke derselbe zu Artikel 8., welcher die große volkswirthschaftliche Gefahr der todten Hand ins Staatsleben zurückführe, bereits die Hoffnung schnellen Reichwerdens der Kirche in Bayern aus. Der neunte, das königliche Nominationsrecht betreffende Artikel sei eine schmähliche Beleidigung gegen den König, da er als Gunst, Indult, verleihe, was ein der Krone anklebendes Recht sei. Eine Antastung der königlichen Souverainetät! Und nichtkatholischen Regierungsnachfolgern wage man sogar den Verzicht auf diesen Theil ihrer Hoheitsrechte aufzulegen! Daß am Schlusse die Gefahr unverhältnißmäßiger Annaten und Taxen nahe gelegt sei, komme daneben nur in zweiter Linie in Betracht. Artikel 10. und 11. beschränken unverhältnißmäßig die bisher dem Könige zuständige Einwirkung auf kirchliche Anstellungen. Artikel 12., indem er der Geistlichkeit das uneingeschränkte Recht verleihe, Kirchenstrafen zu verfügen, stelle ihr die Beunruhigung jedes einzelnen Gläubigen ohne Unterschied, ja den Bann selbst gegen den König frei: so „sorgenlos" sei der oftmals gefürchteten geistlichen Gewalt zu keiner Zeit freie Hand gegeben. Durch Freilassung des Verkehres mit Rom werde der Clerus fest an den Papst geknüpft; er könne geistliche Verordnungen und Gebote frei und ungehindert bekannt machen, ohne daß der König seine heilige Pflicht, das Volk gegen Umtriebe zu schützen, mehr zu erfüllen vermöge, da ihm „der Schild, den selbst in den Zeiten der höchsten Hierarchie kein König sich ent-

winden ließ", das königliche Placet nicht vorbehalten worden sei. Es werden also in Bayern künftig neben dem Könige so viel Gesetzgeber wie Bischöfe sich finden. Artikel 13., nach welchem der König „schuldigermaßen" (debito modo) die von den Bischöfen begehrten Bücherverbote erlassen solle, greife das köstliche Recht der Preßfreiheit an; Artikel 15. zeige den nicht scharf genug zu rügenden Mangel, daß der Bischofseid nicht „auf die Verfassung und Gesetze des Staates lautet"; Artikel 16., indem er die bisherige Gesetzgebung des Staates in Kirchenangelegenheiten beseitigt, vernichte das behutsam aufgeführte Werk langer Jahre mit Einem Federstriche. Endlich damit die Gefangennehmung von König und Volk recht vollständig und aller Ausweg ihnen gesperrt sei, verfügen die beiden letzten Artikel, daß als ergänzendes Recht das canonische anerkannt, und daß des Königs fernere Gesetzgebung in kirchlichen Sachen an die Zustimmung des päpstlichen Stuhles gebunden sein solle. „Glaube man ja nicht, die Regierung könne das Concordat, wenn es einmal Gesetz ist, unschädlich machen. Wo ist der, welcher sein Haus anzündete, weil es Löschanstalten giebt? Die Regierung kann es höchstens weniger schädlich machen."

Man schrieb diese Betrachtungen Zschokke zu, und dergleichen auf wenige Blätter zusammengefaßte, der Tonart und Zeitstimmung der Mehrzahl aus den gebildeten Gesellschaftsklassen entsprechende Angriffe gegen das Concordat machten ungleich mehr Eindruck, als wenn die für dasselbe eintretende Partei dessen Bestimmungen durch erläuternde Noten des alten geistlosen Frey[1]) der lesenden Menge mundgerecht zu machen suchte, oder wenn der Caplan Scheill in leerer Breite Zschokke zu widerlegen sich anstrengte, Energie durch Plumpheit ersetzend.[2]) Auch geschicktere Widerlegungen, wie die von Mastiaux-Moser,[3]) verfingen nicht: die meisten Stimmen blieben auf Seiten der Gegner des Concordates: Werkmeister und Kopp, die alten Freunde Wessenbergs, erhoben ihre Stimmen,[4]) der Ritter Lang goß in seinen Hammelburger Reisen die Lauge bitterer Ironie über dasselbe aus,[1]) die liberale Tageslitteratur bekämpfte es von allen Seiten. Mochte man dergleichen Aeußerungen, wie es mit zwei Schriften des Bamberger Jäck geschah,[2]) polizeilich unterdrücken, mochte man noch so überzeugt oder noch so heftig antworten: die öffentliche Stimme war wider den Vertrag mit Rom; ja deren einflußreichste Organe waren unter den eigenen Räthen der Regierung. Denn z. B. jene in den Aarauer Ueberlieferungen erschienene Gegenschrift war nicht von Zschokke, sondern von dem münchener katholischen Generalfiscalats-, seit 1819 Ministerialrathe Ignatius Rudhardt,[3]) der aus dem Bambergischen stammend und früher Professor der Rechte zu Würzburg auf dem Gebiete des deutschen und bayrischen Staatsrechtes verdienten Ruf hat. Später ist er als im Ministerium unbequemer Vertheidiger der Verfassung gegen metternich'sche Einflüsse in eine entfernte Kreisstadt versetzt worden.[4])

Am meisten, schien es, mußten die bayrischen Protestanten vor den Wirkungen des Concordates besorgt sein; denn um ihre Gewissensfreiheit war es geschehen, wenn das Concordat im römischen Sinne ausgeführt wurde. Sie wendeten sich daher in Adressen an den König, und erbaten seinen gerechten und billigen Schutz gegen solche Gefahr. Der Criminalist Feuerbach, damals Regierungspräsident zu Anspach, schreibt sich das Verdienst zu,[5]) viele dieser Schritte veranlaßt, und dem „die Zeiten Papst Gregors VII wieder in Aussicht stellenden" Vertrage die Spitze abgebrochen zu haben. Immerhin trug sein Wirken dazu bei.

Während diese verschiedenen wider das Concordat gerichteten Bestrebungen sich entwickelten, zögerte die Regierung, es als Staatsgesetz zu publiciren.

[1]) Am angef. Orte Num. 2.
[2]) Am angef. Orte Num. 6.
[3]) Am angef. Orte Num. 13.
[4]) Am angef. Orte Num. 3. 4.

[1]) S. z. B. Fortgesetzte Reise nach Hammelburg (1818) S. 28 fg.
[2]) Am oben angef. Orte Num. 15.
[3]) v. Scheurl, Beiträge u. s. w. in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1847. Seite 305. Note. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern (1852). Seite 84.
[4]) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph (1854). S. 277.
[5]) L. Feuerbach, Anselm von Feuerbachs Leben und Wirken (1852). 2, 85. 91. 109.

Am 18. December 1817 hatte der König in einem lateinischen Briefe an den Papst [1]) den Empfang der römischen Confirmation bescheinigt, für das Nominationsindult gedankt, indem er versprach, tüchtige Männer zu Bischöfen zu nominiren; und dabei allgemeiner Hoffnung guten Einvernehmens Ausdruck gegeben. Auch reis'te der Kronprinz nach Italien, und hielt sich vom 21. Januar 1818 bis in den April in Rom auf.

Unterdeß ließ man zu Bamberg um Mitte Februars (16. Februar 1818) unter dem Vorsitze eines der Unterzeichner der Denkschrift von 1817, des Generalvicars von Groß — Gregor Zirkel war am 18. December 1817 gestorben —, Conferenzen mit den dortigen geistlichen Räthen Frey, Franz Stapf und Oesterreicher über Ausführung des Concordates beginnen, [2]) in denen man sich Mühe gab, die Behauptung der Protestanten, daß dasselbe den anderen Confessionen entgegen sei, „durch vollkommene Restriction des Concordates auf das katholische Gebiet", sagt Höfler, zu widerlegen. Das Conferenzprotocoll schließt mit den Worten: in dem Concordate „kommt auch nicht ein Wort vor, welches sich auf die anderen christlichen Confessionen bezöge; und da die Katholiken in Deutschland seit drei Jahrhunderten Toleranz und Friedlichkeit gelernt haben, so werden sie sich von diesem Geiste nicht entfernen, und das Werk der Vereinigung der höheren Vorsehung anheimgeben. Wollte Gott, ihre protestantischen Mitbrüder folgten ihrem Beispiele." Auch Scheill in seiner Vertheidigung gegen Rudhardt ist bestrebt zu beweisen, das Concordat betreffe die Protestanten in Nichts; und die bamberger Conferenzmitglieder werden vermuthlich ähnlich wohlmeinend und ähnlich unrichtig oder unkundig, wie er, raisonnirt haben. Näheren Eingehens auf seine Trugschlüsse bedarf es nicht mehr; denn heute ist außer Frage, daß wenn Artikel 1. des Concordates so, wie er geschrieben war, ausgeführt wurde, von einer anderen als der Einen katholischen Kirche fernerweit in Bayern

[1]) Abgedruckt bei Höfler, Seite 233.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 110. Er erwähnt nicht des Ortes, dieser e hellt aber daraus, daß sämmtliche Theilnehmer in Bamberg waren.

nicht die Rede war. — Ob das Resultat der bamberger Conferenzen bei dem Verfahren der Regierung berücksichtigt worden sei, erhellt nicht.

Am 16. März schrieb der König einen zweiten Brief an Papst Pius, [1]) drückte seine Zufriedenheit über den Abschluß des Concordates aus, durch welchen die Beziehungen (relationes) zwischen Staat und Kirche so geordnet seien, daß nun keinerlei Streit mehr zu besorgen stehe, und erbat für den ein halbes Jahr vorher wegen Ueberschreitung seiner Instruction desavouirten, jetzt hingegen eifrig belobten Bischof Häffelin den Cardinalshut. Der Papst, der am 1. April die von dem Nuntius zu exequirende Circumscriptionsbulle [2]) für Bayern erlassen hatte, indem er jetzt erklärt, „was gäbe es, das Wir einem Könige, dem Wir für seinen unermüdlichen und ausgezeichneten Eifer, mit dem er zu Erreichung des wahren und beständigen Gutes der Religion [3]) das Concordat zu Stande gebracht hat, niemals genug dankbar sein können, nicht bewilligten", proclamirte Häffelin im Consistorium vom 6. April als Cardinalpresbyter, [4]) wenngleich von den zwölf Cardinälen der die Promotion begutachtenden Congregation acht dagegen gewesen waren; präconisirte auch zugleich, in Hoffnung baldiger Publication des Concordates, vier vom Könige ernannte, vom Papste jetzt bestätigte Bischöfe: den Erzbischof von Bamberg Freiherrn von Stubenberg, bisherigen Fürstbischof von Eichstädt, den Bischof von Regensburg Freiherrn von Wolf, den von Würzburg von Groß und den von Augsburg Freiherrn von Frauenberg. [5]) In dem folgenden Consistorium vom 25. Mai präconisirte er ebenso den vom Könige

[1]) Der Brief ist gedruckt bei Höfler Seite 234 f.

[2]) Dei ac Domini nostri Jesu Christi. Bullar. Rom. Contin. 15, 17. Deutsch in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft 1, 250 fg.

[3]) ut verum et solidum Religionis bonum assequeretur.

[4]) Sanctissimi Dni. Nri. Pii divina providentia Papae VII allocutio habita in Consistorio secreto die 6. Aprilis 1818. Romae 1818. Typis Rev. Camerae Apostolicae. (4.) Bullar. Rom. Cont. 15, 32. Ueber die Schwierigkeiten, welche Häffelin vorher zu beseitigen hatte, siehe oben Seite 109. Note 2

[5]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 454.

ernannten Erzbischof von München-Freising Freiherrn von Gebsattel und den Bischof von Speyer von Chandelle. [1]) Von letzterem wird erwähnt, [2]) er sei am 16. Februar nominirt gewesen.

Soweit ging die Nachgiebigkeit des päpstlichen Hofes, für deren Vermittelung noch immer Graf Xaver Rechberg an demselben gegenwärtig geblieben war. Dagegen schob man die Absendung des gleich nach Abschluß des Concordates für München ernannten Nuntius Monsignor di Serra Cassano, aus neapolitanischer Familie, seitens der Curie für so lange hinaus, als noch nicht die Publication des Concordates als bayrischen Staatsgesetzes erfolgt sei. Man erwartete sie mit Ungeduld.

An demselben 25. Mai aber, wo zum zweiten Male Bischöfe für Bayern präconisirt wurden, reis'te Graf Rechberg nach München wieder ab. [3]) Am Tage darauf, 26. Mai, erfolgte dort die Publication des Concordates; aber anders, als zu Rom gemeint gewesen war.

Nachdem die bayrische Staatsverfassung vom 1. Mai 1808 niemals war ausgeführt worden, hatte die Regierung auf dem Wiener Congresse wiederholt ihre Absicht erklärt, eine „der Würde und den äußeren und inneren Verhältnissen" Bayerns „angemessene .... Verfassung zu geben." Schon seit 1814 bestand für die Vorarbeiten eine Commission. Dann hatte, als Montgelas, eben weil die Verfassungsangelegenheit mit ihm nicht schien geordnet werden zu können, entlassen worden war, eine durch diese Maßregel veranlaßte königliche Verordnung über Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Landes (2. Februar 1817) die Verfassungsrevision auf's Neue in Aussicht gestellt, und einen vorläufigen Schritt zur Repräsentationsbildung angekündigt. Für den Sommer 1818 erwartete man, nach Erlaß der Verordnung über Gemeindeverfassung vom 17. Mai, die Ausführung jenes Schrittes, mittels Zusammenberufung eines „Landrathes in den

[1]) Augsb. Allg. Zeitung Jg. 1818. Seite 650.
[2]) Potthast, Bibl. histor. med. aevi; Supplementum (1868). Seite 414.
[3]) Augsb. Allg. Zeitung am angef. Orte.

Kreisen." Da erschien statt dessen am 26. Mai die fertige Verfassungsurkunde. Man hatte sich, nicht zum Schaden der Sache, in eine Art Wettlauf mit Baden eingelassen, [1]) und überraschte jetzt Bayern und Deutschland.

Schon im Eingange der Constitution wird als das erste ihrer Grundprincipien die „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung Dessen" bezeichnet, „was des Staates und der Kirche ist." In dem Titel „Von allgemeinen Rechten und Pflichten" aber heißt [2]) es: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, versagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. ..... Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum ihrer Stiftungen [3]) und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, ... vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Ver-

[1]) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten 9, 290.
[2]) Verfassungsurkunde Titel 4. §. 9.
[3]) Durch §. 10. a. a. O. wird das Stiftungsvermögen unter besonderen Schutz des Staates gestellt.

fassungsurkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten (Beilage II)." Gewissensfreiheit, Parität, Placet blieben also trotz des Concordates bestehen. — Das in Bezug genommene „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften", oder die zweite Verfassungsbeilage, gleichfalls vom 26. Mai, bestimmt in vier Abschnitten eine Reihe von Anwendungen jener Verfassungsgrundsätze. Sein letzter Paragraph (103), nachdem er von den Glocken auf Simultankirchhöfen gesprochen hat, schließt mit folgenden auf das gesammte Edict zurückblickenden Sätzen: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen, inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten." Beide, Concordat und Edict, wurden als Anhänge zum Religionsedicte mit veröffentlicht.

Also als „Anhang zu §. 103. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde" und nur innerhalb der durch dieselbe gezogenen Grenzen wurde das Concordat zum Staatsgesetze erklärt. Außer an dieser Stelle geschieht seiner in der Verfassung oder dem Religionsedicte nicht Erwähnung.

Betrachten wir jene Grenzen genauer.

Das Edict faßt die Gesammtheit der in Bayern lebenden Katholiken als Religionsgesellschaft, die es als „öffentliche Kirchengesellschaft" characterisirt. Sie hat „die Rechte öffentlicher Corporationen", ihre gottesdienstlichen Gebäude werden „wie andere öffentliche Gebäude geschützt", ihre Kirchenbeamten „genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", ihr Eigenthum, denn sie kann Eigenthum besitzen und erwerben (§. 44), „steht unter besonderem Schutze des Staates." Aber „in Angelegenheiten,

die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein" hat, muß sie sich „nach den Gesetzen des Staates richten" (24, 28—31, 62). Sie besitzt ihre individuelle Gesellschaftsverfassung: über diese sagt jedoch das Edict, außer seinen oben angeführten Schlußworten, Nichts, verfährt also hierin anders, als ehedem die französischen Organischen Artikel: es erkennt vielmehr als für dieselbe normirend einfach das Concordat an. Nach ihrer Gesellschaftsverfassung darf die katholische Kirche sich in ihrem inneren Societätsleben frei bewegen: der König will, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung" hiervon „angewiesen. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf" (50. 51). Die Kirchengesellschaft ist, ihrer Verfassung entsprechend, „alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen" befugt: aber wo die Grenze dieser inneren Angelegenheiten sei, ist nicht ihr überlassen zu bestimmen, sondern der Staat setzt fest, er erkenne dafür folgende: „Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, geistliche Amtsführung, religiösen Volksunterricht, Kirchendisciplin, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" (38). In diesen Dingen, immerhin einem weiten Gebiete, regiert sie sich durch ihre verfassungsmäßigen Oberen, und diese haben die erwähnte Jurisdiction und „rein geistliches Correctionsrecht" (40); indeß „keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ....

gestattet" (71). Auch hat die Kirchengesellschaft Dergleichen nur als Gesellschaftsrecht, also nur gegen Solche, die ihre Mitglieder sind und bleiben. Von ihr auszuscheiden steht jedem volljährigen Mitgliede jederzeit frei: in Gegenständen des Glaubens und Gewissens darf Niemand einem Zwange unterworfen, von keiner Kirchengesellschaft dürfen also „Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend gemacht werden" (2, 42, vgl. 8); das Edict bestimmt die Form des Austrittes (5, 6, 9, 10). Kinder aus gemischten Ehen folgen, wenn nicht durch bürgerlichen Vertrag anders bestimmt ist, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter; Findlinge folgen der Religion des sie Aufnehmenden, eventuell der Mehrheit der Einwohner des Fundortes (12—22). Von dem katholisch-kirchlichen Grundsatze, daß die evangelische Kirche eine Nichtkirche und der einzelne Protestant ein der katholischen Kirche rechtlich angehöriger Häretiker sei, findet sich im Religionsedicte keine Spur; vielmehr sollen die reformirte und die lutherische Kirchengesellschaft von der katholischen mit derselben Achtung behandelt werden, die sie von ihnen verlangt, was in §. 80 fg. des Edictes in einzelnen Anwendungen, §. 90 fg. insonderheit in Betreff des Gebrauches von Simultankirchen geordnet wird: eventuell wird ein gegenseitiges angemessenes Verhältniß von der Regierung aufrechterhalten. Auch einzelne in katholischen Gemeinden lebende Protestanten stehen unter diesem Schutze: wollen sie eine Gemeinde bilden, so kann ihnen von der katholischen Kirche das nicht verwehrt werden. — Ueber die oben schon erwähnten „Angelegenheiten", welche diese Kirche „mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein", und in denen sie nach den Staatsgesetzen zu leben hat, handeln §. 62—79 des Edictes. Sie unterstellen das kirchliche Vermögen gänzlich, die kirchlichen Personen in civil- und criminal-rechtlicher Beziehung der ausschließlich staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit: auch das Eherecht, sofern es „den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen" angeht, zählen sie zu dieser Staatscompetenz. Nirgends darf deren Uebung kirchlich beschränkt werden.

Wenn aber das Gesellschaftsleben der katholischen Kirche

solchergestalt innerhalb der angegebenen Grenzen frei ist, sich nach seinen eigenen, im Concordate anerkannten Normen zu bewegen, so soll dies doch, wie bemerkt, nur „unter der obersten Staatsaufsicht" geschehen, über welche näher in §. 50—61 des Edictes bestimmt wird: „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von Demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt u. s. w. nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun" (57. 58). Der Landesherr hat nicht nur die Bestätigung der von den geistlichen Gewalten angestellten Richter, sowie ein Aufsichtsrecht über sie (60), sondern sobald „er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind", kann er zur Wiederherstellung der Ordnung auch „Kirchenversammlungen veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen" (56). „Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht" (75). Und wenn Genossen einer Kirchengesellschaft „durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden", steht ihnen „die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen." In Betreff der „Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w.", der „Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften", der „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde", der „orga-

nischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten", der „Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel", und in Betreff „aller Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren", darf die Kirchengewalt überhaupt keine „einseitigen Anordnungen" treffen, sondern muß unter „Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit" verfügen. Der Staatsgewalt steht hier nicht bloß ein Recht der Einsicht, sondern auch die Befugniß zu, „durch eigene Anordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte" (76—78). Auch ist die „weltliche Staatspolizei" competent, „insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben."

So das Edict. Die naheliegende Vergleichung mit den französischen Organischen Artikeln [1]) zeigt, was im Einzelnen wir hier nicht verfolgen, daß es bei weitem weniger territorialistisch, als diese, vielmehr mit ehrlichem Collegialismus einer selbständigen Freiheit der verschiedenen im Staate aufgenommenen Kirchen gerecht zu werden bestrebt ist. Für jeden Staat gemischter Confession ist, sobald er das Toleranzprincip annimmt und sich paritätisch gestaltet, auf die Dauer nicht möglich, anders als collegialistisch zu verfahren. Ohne hier von Neuem darauf einzugehen, wie zu diesem Standpunkte der deutsche Staat gekommen ist, [2]) beschränken wir uns, auf Niebuhrs Urtheil hinzuweisen, welches um so bemerkenswerther ist, als, wie sich früher gezeigt hat, er das bayrische Concordat günstiger als Andere beurtheilte. Niebuhr erklärt das Religionsedict für „das beste" unter den die bayrische Verfassung begleitenden Gesetzen: „das über die Religionsverhältnisse", sagt er, „ist verständig und löblich; aber", fügt er hinzu, „wie stimmt es mit dem Concordat?" [3])

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 187 fg. 192 fg.
[2]) S. darüber oben Theil 1. Seite 49. 422. 430. 438.
[3]) Niebuhr, Lebensnachrichten 2, 356. 361.

Das war allerdings von jetzt ab die Frage; und je länger zwischen Rom und München darüber noch gestritten worden ist, um so objectiver muß sie, von den beiderseits im weiteren Verlaufe des Streites thatsächlich geltend gemachten Gründen zunächst abgesehen, hier in's Auge gefaßt werden. Rom behauptete, wie später genauer darzustellen sein wird, zwischen dieser Art der Publication und den Verbindlichkeiten des Concordates bestehe ein Widerspruch; die Regierung behauptete, ein Widerspruch zwischen Concordat und Religionsedict sei nicht vorhanden. Wie konnte sie das? da die Worte allein angesehen — sie selbst war nicht gemeint, dies zu leugnen — der Widerspruch auf der Hand liegt.

Die Antwort ist einfach, wenn man sich an die Macht der um jene Zeit die Staatsanschauungen beherrschenden naturrechtlichen Theorie erinnert. Das Ministerium betrachtete als durch diese gegeben, und daher selbstverständlich, daß die Kirche, von der es mit dem römischen Hofe gehandelt habe, die Religionsgesellschaft der im Staate Bayern lebenden Katholiken, daß eine solche Association in allen nicht etwa als rein innerlich ihr vom Staate überlassenen Verhältnissen der einseitigen Gesetzgebung desselben unbedingt untergeben, daß sie somit in den durch das Religionsedict geregelten Punkten schon nach der Natur der Sache allein an diese Gesetzgebung gewiesen sei. Es hielt die Meinung, der Staat könne durch den Vertrag mit Rom irgendwelchen selbständigen Einfluß auch auf solchen Punkten an die Kirchengewalt haben einräumen wollen, als dem Naturrechte widersprechende für unvernünftig, und deshalb bei Interpretation des Concordates von vorn herein ausgeschlossen. Ein Widerspruch zwischen Religionsedict und Concordat finde sich daher, sobald man dieses so verstehe, wie es vernünftigerweise allein zu verstehen sei, in keinem einzigen Punkte.

Es ist früher, wo von den Stimmungen die Rede war, mit denen man deutscherseits in die Unterhandlungen mit Rom eintrat, der Absolutheit der Ueberzeugungen der nicht ohne Grund damals so genannten „absoluten" Philosophie der Kantianer gedacht worden. Wenn schon das französische projet de loi

und die Art, wie es in die Kammern eingeführt wurde, nur aus dem Umstande zu erklären ist, daß die französischen Minister, welche natürlich ebensowenig, wie die bayrischen gemeint waren, sich als gegen Rom Wortbrüchige öffentlich hinzustellen, auf Grund ebenderselben Staatstheorie, welche die französische Politik, wie die kantische Philosophie, aus älterer Quelle geschöpft hatte, als sich von selbst verstehend behandeln konnten, ihre Concordatszusagen an die Curie seien nicht anders als unter den im Projet formulirten Beschränkungen gemeint, so war auf deutscher Seite die Unbedingtheit der theoretischen Ueberzeugungen noch stärker. Die politische Theorie, aus welcher sie hervorgingen, hatte in Oesterreich unter Joseph II, hatte seit Montgelas in Bayern geherrscht, hatte im Kampfe gegen die historisch berechtigten localen und provinciellen Selbständigkeiten die Einheit des bayrischen Staates gegründet und entwickelt. Sie hatte die gesammte neuere Regierungspraxis in Oesterreich und Bayern in Betreff des Unterschiedes zwischen Dem, was äußere, dem Staate unterworfene Angelegenheit der Kirchengesellschaft, und Dem, was ihr zu überlassende innere Kirchenangelegenheit sei, zur Seite. Wir haben ihrer früher erwähnt. Dieselbe politische Theorie war es, aus der, wenn auch nicht mehr unter Montgelas' persönlicher Theilnahme, jetzt die Verfassung, sie war es, aus deren in Betreff der Undurchführbarkeit ihres territorialistischen Kirchenregimentes gemachten Erfahrungen die erneute Concordatsverhandlung hervorgegangen war. Sie war in den meisten Mitgliedern, in fast allen Räthen des Ministeriums, denn sie hatten unter Montgelas ihre Schule gemacht, mit Selbstbewußtsein vertreten. In den älteren bayrischen Concordatsverhandlungen hatten die Männer dieser Gesinnung ihre Meinung zum Ausdrucke gebracht: sie hatten dann lieber gewollt, daß kein Concordat, als daß eines geschlossen würde, das statt des Ausdruckes solcher Meinungen die Farbe der curialen Gegenmeinung aufwies; sie waren endlich im September 1817 durch die Partei der bischöflichen Denkschrift besiegt worden. Aber sie waren nicht vom Platze gedrängt. Auch war der Sieg gegen sie nur dadurch gewonnen, daß Graf Xaver Rechberg, obwohl ein

Gegner ihres Standpunktes, doch darauf hingewiesen hatte, wie zwar von dem römischen Hofe Nachgiebigkeit in Principienfragen nicht zu erwarten sei, und man ihm, wolle man überhaupt mit ihm abschließen, selbst den Ausdruck seiner Principien einräumen müsse; wie aber durch nachher einseitig zu erlassende staatliche Religionsedicte die Stellung des Staates in den Hoheitsrechten gegenüber der Kirche, die Rechberg gleichfalls als „unveräußerliche" Rechte anerkennt, vollständig gewahrt werden könne. [1]) In der aus der Wahl dieses Weges hervorgegangenen Regierungsabsicht, daß man „über die Stellung des Concordates in der Gesetzgebung keine Zweifel lassen wolle", hatte nach der schleunigen Publicirung des Concordates zu Rom das Hinausschieben der bayrischen Publication desselben seinen Grund gehabt. Die Ausführung dieser Absicht — Ausarbeitung des ihr entsprechenden Staatsgesetzes — war aber nicht mehr Sache des von Graf Aloys Rechberg geleiteten auswärtigen Ministeriums, sondern eben jener Mitglieder des Ministeriums des Innern, deren Meinung von den beiden Rechbergs damals geschlagen worden war: der Staatsrath von Zentner selbst hat die Verfassungsurkunde und doch wohl auch das Religionsedict geschrieben. War es unter solchen Umständen sehr begreiflich, daß die Grundsätze, mit deren ausdrücklicher Behauptung er wenige Monate früher in Betreff des Concordates nicht durchgedrungen war, jetzt um so unmißverständlicheren Ausdruck in der Verfassung und dem Religionsedicte fanden, so erklärt sich zugleich der von der Regierung verfochtene Satz, daß zwischen Concordat und Religionsedict ein Widerspruch nicht stattfinde, aus der im Ministerium des Inneren von lange her vertretenen naturrechtlichen Politik. Eine Zweideutigkeit liegt nicht auf dieser Seite, sondern läge höchstens auf der des Grafen Rechberg, wenn sie nicht durch innere Unklarheit entschuldigt würde.

Ob und inwieweit auf das Verfahren der Regierung die Art, wie in der öffentlichen Meinung das französische Concordat aufgenommen, beziehungsweise bekämpft wurde, und wie man

[1]) S. oben Seite 116. fg. 144. Lerchenfeld a. a. O. Seite 88.

hieran in Deutschland Antheil nahm, das Bekanntwerden der für Bayern nicht ungefährlichen Grundsätze des päpstlichen Briefes an Graf Marcellus,[1]) dann das französische projet de loi und zuletzt dessen Zurückziehung vor dem Widerspruche der öffentlichen Meinung, ob und inwieweit darauf der dem bayrischen Concordate bei dessen Bekanntwerden in der deutschen Presse begegnende Tadel und etwa der Wunsch eingewirkt haben mag, gegenüber sowohl diesem übeln Eindrucke, als dessen zu Gunsten der wessenbergischen Parteizwecke geschehender Ausnutzung, den Ruf des Ministeriums zu rehabilitiren, ob endlich auf dasselbe die Unruhe der bayrischen Protestanten gewirkt hat, das Alles ist in der Hauptsache gleichgültig. Untergeordneten Miteinfluß hat es ohne Zweifel gehabt — daß die protestantische Bewegung nicht ohne denselben war, beweisen die Berathungsgegenstände der Bamberger Conferenzen —: aber den Ausschlag haben gewiß nicht solche Momente, sondern die alten und unvergessenen bayrischen Regierungsprincipien gegeben.

Die Geschichte der weiteren Verhandlungen wird zu zeigen haben, wie die Regierung ihren Standpunkt vertheidigte.

So, wie das Concordat jetzt Gesetz geworden war, hatten weder die Partei der bischöflichen Denkschrift, noch die römische Curie es erwartet. Die bayrischen Ultramontanen waren heftig verstimmt: „wer hätte auch nur von fern muthmaßen sollen und können", schrieb am 31. Julius der zum Erzbischof von Bamberg ernannte alte Fürstbischof von Eichstädt,[2]) „daß das .... mit so reifer und langer Ueberlegung geschlossene, mit ..... Unterschriften und Beisiegeln bestätigte und durch feierliche Auswechselung sanctionirte Concordat noch einer Veränderung unterworfen .... werden könnte? Und doch — was leider eines jeden gutdenkenden Katholiken Herz mit Wehmuth und Bitterkeit erfüllen muß — gelang es den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion, durch listige Einschaltung des Religionsedictes

[1]) S. oben Seite 154.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 123. Nach einer daselbst Seite 150 gegebenen Mittheilung wurde dessen Feder damals von seinem Generalvicar Hain geführt.

in die Reichsverfassung die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern, und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst ertheilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen." Aus Rom aber schrieb am 1. Julius Bunsen:[1]) „Das bayrische Religionsedict ärgert die Pfaffen ungeheuer; sie nehmen es dem Könige von Bayern viel mehr übel, als" das projet de loi „dem Könige von Frankreich, den sie mit den Kammern entschuldigen; da Jener freie Hände gehabt" habe. Daß das Concordat in Bayern vollaus im römischen Sinne werde eingeführt werden, oder überhaupt in diesem Sinne dort schon jetzt geltend zu machen sei, hatte man sicher auch an der Curie nicht angenommen; es ist kein Grund zu der Vermuthung, als wäre der römische Hof von der bayrischen Regierung darüber getäuscht worden, oder hätte sich selbst getäuscht. Im Gegentheil, der Gang der Verhandlungen hatte eine regierungsseitige Wahrung von Hoheitsrechten, die nach dem Wortlaute des Concordates, oder seiner Consequenz nach, aufgegeben waren, eine Wahrung auch der staatlichen Toleranz bei der Publication erwarten lassen. Der Staat war nur weiter gegangen, als man erwartete.

In einer ein halbes Jahr jüngeren Staatsschrift,[2]) von der unten zu handeln sein wird, hat, wenn auch nur in der Form von Beispielen, die Curie selbst die Punkte angegeben, auf denen sie am fühlbarsten die Differenz zwischen dem Religionsedicte und dem Concordate empfand: Mit Artikel 1. des letzteren, nach welchem die katholische Kirche in Bayern die canonischen Rechte und Privilegien haben solle, sei es, sagt sie, in Widerspruch, daß im Edicte die lutherische und die calvinische „Secte" sich mit der katholischen „Kirche" gleichgestellt finden, daß dem Einzelnen die Wahl unter ihnen freigestellt, daß ihnen vorgeschrieben sei, einander mit gleicher Achtung zu begegnen, daß Kinder aus gemischten Ehen und daß Findlinge in einer anderen, als der katholischen Religion erzogen werden, daß Protestanten nicht katholisch werden

[1]) Chr. C. Jos. Freih. von Bunsen. Aus seinen Briefen ꝛc. Deutsche Ausgabe von Nippold (1868) 1, 151.

[2]) Den Fogli dottrinali alla Costituzione di Baviera e suoi annessi: italienisch bei Höfler Seite 244 fg., deutsch daselbst Seite 142 fg.

dürfen, bevor sie volljährig sind, daß junge katholische Kinder aus gemischten Ehen, im Falle der katholische Ehetheil zum Protestantismus abfalle, mit ihm Protestanten werden müssen. Auch mit Artikel 17. des Concordates, nach welchem alles im Concordate nicht ausdrücklich berührte Kirchliche nach der Kirchenlehre und der vigens Ecclesiae disciplina entschieden werden solle, stehen jene Punkte in Widerspruch; denn sie seien gegen die Lehre und gegen die Disciplin. — Den in Artikel 9. 10. 11. über die kirchliche Stellenbesetzung getroffenen Anordnungen widerspreche, daß in §. 64. des Edictes die Bestimmung über „Zulassung von Kirchenpfründen" für weltlich erklärt werde; der Bestimmung des Concordatsartikels 12., nach welcher dem Bischofe zustehe, die Geistlichen mit äußeren Strafen zu belegen, die des Edictes §. 40., nach der sein Strafrecht auf lediglich geistliche Correctionen beschränkt sei. In demselben Artikel werde den Bischöfen die Befugniß eingeräumt, Instructionen und Anordnungen über kirchliche Gegenstände frei zu erlassen, dagegen werden in §. 58. des Edictes die bischöflichen Hirtenbriefe nicht nur der Inspection der Regierung, sondern sogar der Pflicht, der erhaltenen Regierungsgenehmigung ausdrücklich zu erwähnen, unterworfen. — Namentlich, daß der römisch-katholischen Kirche, die doch Kirche des Landesherrn und der Mehrheit seiner Unterthanen sei, nicht vor den protestantischen Nichtkirchen seien Vorrechte gegeben worden, empfand die Curie schwer.

Das Concordat war nun Staatsgesetz, aber wieder war ein Zwiespalt vorhanden, der erst erledigt werden mußte. Bayern hatte die Circumscriptionsbulle, hatte Bestätigung der Bischofsernennungen für die neuen Sitze erreicht, aber jene Bulle war noch nicht ausgeführt, die Mehrzahl der bestätigten Bischöfe noch nicht consecrirt, die neuen Domcapitel, deren Mitglieder nach königlichen Listen vom Papste ernannt werden sollten, waren noch nicht vorhanden und eingesetzt, und der zur Besorgung aller dieser Dinge längst ernannte Nuntius wurde nach wie vor zu Rom zurückgehalten. Die Zelanti dort erklärten, das Concordat sei von der Regierung gebrochen; und der Streit schien so hinderlich, wie vorher. Schon zu Anfang Julius wurde aus

Rom gemeldet,[1]) daß Cardinal della Genga nicht habe verreisen können, weil in einer Congregation zu behandelnde wichtige deutsche Kirchenangelegenheiten ihn festhalten. Dann wurden, um die Sache beizulegen, mit dem Ministerium zunächst durch den ehemaligen Orator vom Wiener Congresse Canonicus Helfferich Verhandlungen geführt (Julius oder August 1818), und ein sei es persönlich, sei es im Auftrage, von ihm vorgelegter Vergleichsvorschlag bayrischerseits verworfen: Höfler erzählt, daß derselbe „von kirchlich Gesinnten als der einzige, sehr zweckmäßige Weg angesehen wurde, wodurch die Regierung, ohne sich zu sehr öffentlich zu compromittiren, der guten Sache wieder helfen könne."[2]) Weiter ist aus diesen Unterhandlungen Nichts bekannt. Da Papst Pius in seiner Allocution vom 2. October, deren alsbald zu gedenken sein wird, ausdrücklich sagt, man sei über das Stadium der Erwägung, was gegen das bayrische Religionsedict zu thun sein werde, um diese Zeit zu Rom noch nicht hinaus gewesen, so kann Helfferich wenigstens officiellen Curialauftrag kaum gehabt haben.

Wahrscheinlich hatten sich seine Unterhandlungen, neben den genannten Gegenständen, noch auf einen anderen Gegenstand bezogen, der seit Erlassung des Edictes hervorgetreten von jetzt an einen Hauptpunkt der Negociation bildet.

Rudhardt in seinen „Betrachtungen" über das Concordat macht an demselben die Ausstellung, daß es nicht einen die Geistlichkeit zur Treue gegen die Landesgesetze verpflichtenden Eid fordere: diesem Verlangen war bei Erlaß der Constitution insofern genügt, als mit derselben ein sogenannter Verfassungseid vorgeschrieben, und auch Bischöfen und Pfarrern auferlegt wurde. In der Ausführung verfuhr man nicht ohne Hastigkeit. Es kam z. B. vor, daß der Constitutionseid auf die Verfassung und alle ihre Beilagen geschworen werden sollte, als ein Theil dieser Beilagen noch nicht erschienen war. Indeß waren es nicht dergleichen Umstände, sondern es war der Widerspruch, in welchem

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 803.
[2]) Am angef. Orte Seite 123.

Verfassung und Religionsedict zum Concordate stehe, dessentwegen eine Anzahl Geistliche sich weigerten, den Eid, wie er verlangt ward, zu leisten: sie wollten ihn nicht anders, als unter Hinzufügung einer die Rechte der Kirche wahrenden Clausel schwören.[1]) Die Regierung hätte das geschehen lassen können. Die Verfassung sammt Anlagen war ein von unbestritten competenter Stelle erlassenes Staatsgesetz, verband also alle dem staatlichen Gesetzgebungsrechte unterworfenen Unterthanen; die Bischöfe und sonstigen katholischen Geistlichen waren solche Unterthanen, sie schuldeten jenem Gesetze also Unterthanengehorsam; ob und inwieweit sie denselben noch eidlich versprachen, und das Gesetz dadurch ausdrücklich anerkannten, darauf kam es nicht an; aus dem Gesichtspunkte des Staates konnte man sich über ihre Weigerung hinwegsetzen, sie den Eid mit Clausel schwören lassen, und nur im Voraus ihnen erklären, man lege staatlicherseits dieser keinen Werth bei. Der Gesichtspunkt der Geistlichkeit, soweit sie den Eid weigerte, war allerdings ein anderer. Sie ging davon aus, daß nach göttlichem, vom Staate nicht zu verändernden Rechte in kirchlichen Dingen allein der Kirche die Gesetzgebung zustehe; ein Act dieser Gesetzgebung sei das Concordat, durch die römische Publication vom 15. November 1817 Kirchengesetz geworden, soweit es reiche durch Staatsgesetzgebung nicht alterirbar; denn auf kirchlichem Gebiete sei solche Gesetzgebung nicht competent. Es war die Anerkennung dieser Competenz, welche verweigert wurde. Ebendieselbe Principienfrage reproducirte sich hier, die in einer Reihe von Anwendungen bei der Concordatsunterhandlung in Rom durchgekämpft worden war; und wenn die Regierung dort ihren Anspruch anerkannt zu sehen verzichtet, und sich darauf zurückgezogen hatte, ihn einseitig durch Staatsgesetz aufrechtzuhalten, so hätte sie das jetzt wieder thun, und sich darauf zurückziehen können, abzuwarten, ob in Einzelfällen Geistliche es unternehmen würden, dem Staatsgesetze den Gehorsam zu versagen. Sie hätte dann gegen dergleichen Ungehorsam einseitig ihre Autorität aufrechtzuerhalten gehabt. Ein solches Gehenlassen wich jedoch zu sehr von der rheinbündnerisch-absolutistischen Regierungsgewohnheit ab, um dem bayrischen Gouvernement von damals zuzusagen. Wie dieses den Eid gefordert hatte, so sollte er geleistet werden; ein von Unterthanen ausgehender Widerspruch, einerlei ob er aus Gewissensbedenken hervorging, schien unduldentlich; und wenn das Ministerium auch vorübergehend die Clausel schien zulassen zu wollen, so lag ihm doch noch mehr die Beseitigung derselben am Herzen.

[1]) Höfler a. a. O. Seite 115 fg. Kirche und Staatsgewalt u. s. w. Seite 86 fg.

Wie früh in Rom die Angelegenheit zur Sprache gebracht ist, erhellt, außer jener della Genga und Helfferich betreffenden Andeutung, nicht: als aber im Anfange Septembers Instructionen an den dortigen Gesandten ergingen, deren nächster Gegenstand anscheinend die Personalfrage der Capitelbesetzung und der Nomination zum Bisthume Würzburg war,[1]) muß sie gleichfalls, und in einer Weise berührt worden sein, welche dem Cardinal Häffelin wieder mißzuverstehen ermöglichte. Zu Ende Octobers wurde in Deutschland bekannt,[2]) daß er am 27. September — wie er ausdrücklich sagt, im Auftrage des Königs — dem römischen Hofe erklärt hatte,[3]) der König habe mit Bedauern erfahren, daß

[1]) Der Bischof v. Groß erwähnt in einem bei Höfler Seite 149 mitgetheilten Schreiben, daß seine Nomination vom 9. September datirt sei, und er ist alsdann in dem sogleich zu erwähnenden Consistorium vom 2. October präconisirt worden. Potthast, Bibl. histor. med. aevi, supplem. p. 448.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung vom 26. October. Jg. 1818. S. 1194. Nach v. Scheurl a. a. O. hatte der Abdruck in der Münchener politischen Zeitung schon am 24. October gestanden.

[3]) Das Document, wie es am 2. October von der Curie veröffentlicht wurde, lautet: Dichiarazione di S. M. il Re di Baviera: Il Re di Baviera è venuto in cognizione con indicibile rammarico, che alcuni articoli della Costituzione promulgata pe' suoi popoli, e particolarmente l'Editto, che a quella trovasi unito, riguardante la Religione, siano sembrati a Sua Santità in qualche modo contrarii alle leggi della Chiesa. Oltremodo sensibile alla dispiacente sorpresa che ha in lui cagionato una tale interpretazione, e desideroso di togliere qualunque dubbiezza e difficoltà su questo particolare, hà incaricato il Sottoscritto di spiegare i suoi sentimenti a Sua Santità, e di protestargli in Suo nome, che sua intenzione è sempre stata e sarà, che il Concordato concluso il di 5. Giugno 1817 colla Santa

einige Artikel der Verfassungsurkunde, „und insbesondere das ihr beigefügte die Religion betreffende Edict", vom Papste als in Widerspruch mit den Kirchengesetzen stehend angesehen würden. Der König wolle das Concordat „in allen seinen Theilen" als Staatsgesetz ausgeführt und respectirt wissen. „Das der Verfassungsurkunde beigefügte Edict, dessen Hauptzweck Erhaltung der Ruhe und des guten Vernehmens zwischen allen Religionsunterthanen sei, solle und werde nur den Nichtkatholiken zur Vorschrift dienen, während den Katholiken das Concordat zur Vorschrift dienen werde." Der Verfassungseid solle Niemanden zu Etwas, das den Kirchengesetzen entgegen wäre, verbinden: er beziehe sich nur auf bürgerliche Ordnung. — In Folge dieser Declaration war dann vom Papste schon am 2. October ein Consistorium und in demselben eine Allocution [1]) gehalten worden, in welcher er an die vom 15. November 1817 wiederanknüpft und das seitdem Vorgefallene mittheilt. Er habe die erlassene Circumscriptionsbulle an den ernannten Nuntius nicht expediren können, weil in München immer und immer mit der

Sede debba essere fedelmente e religiosamente seguito in tutte le sue parti: che questo Concordato promulgato come legge del Regno sarà sempre considerato e rispettato sotto questo aspetto: che l'Editto unito alla Costituzione, il di cui principale oggetto vi è di conservare l'ordine, la tranquillità, e la buona armonia fra tutti i Sudditi del Regno, deve servire e servirà di norma a quelli soltanti, che non professano la Religione Cattolica, nel mentre che il Concordato serve e servirà di norma a tutti i Cattolici: che il giuramento da prestarsi alla Costituzione non può in conto veruno attaccare nè i dogmi, nè le leggi della Chiesa, essendo stata assoluta volontà e precisa intenzione del Re nel far pubblicare la Costituzione, che il giuramento da prestarsi non fosse relativo che a ciò che concerne l'ordine civile, e che giammai obbligasse coloro, che lo prestassero, ad alcun atto, che potesse essere contrario alle leggi di Dio e della Chiesa. — Questo è la Dichiarazione, questi sono i sentimenti che il Sottoscritto è incaricato di presentare in nome del Re suo Augusto Padrone, al quale null' altro stà più a cuore, che di far conoscere a Sua Santità la rettitudine e la purezza delle sue intenzioni. Roma il 27 Settembre 1818. (L. S.) C. L. Cardinale Haeffelin Ministro Plenipotenziario di S. M. il Re di Baviera presso la S. Sede.

[1]) SSmi. Dni. Nri. Pii Div. Prov. Papae VII. Allocutio habita in Consistorio secreto die 2. Octobris 1818. Romae 1818. (4.) Typis Rev. Camerae Apostolicae. — Bullar. Rom. Cont. 15, 119.

vertragsmäßigen Publication des Concordates als Staatsgesetz gezögert worden sei; habe indeß trotzdem, auf Bitten des Königs, einige bischöfliche Institutionen für Bayern gegeben. Als hierauf die dortige Constitution, sowohl selbst, wie in ihren Anlagen, nicht weniges Beklagenswerthe enthaltend, erschienen sei, habe, noch während der curialen Erwägung, was man dawider thun könne, der König einen neuen Antrag auf Ertheilung von Institutionen und auf Absendung des Nuntius gestellt, und, nunmehr von des Papstes Bekümmernissen unterrichtet, durch seinen Gesandten in officiellem Schreiben jetzt die obige Erklärung geben lassen. Durch sie sei er, der Papst, beruhigt, ertheile die Institutionen, [1]) und sende den Nuntius ab. Der König werde sich unzweifelhaft alle Mühe geben, damit in seinem Lande die katholische Religion ungeschädigt bleibe, „und vielmehr täglich wachse." Das Häffelinsche Schreiben war als Anhang der Allocution abgedruckt; Consalvi theilte, mit der Nachricht, der Nuntius werde unverzüglich abreisen, am 3. October ein Exemplar an den Minister Grafen Rechberg mit; Serva Cassano verließ Rom am 18. October und war Anfang Novembers in München. [2])

Was das häffelinsche Schreiben in der Sache ausführte, war offenbar unrichtig: das der bayrischen Verfassungsurkunde beigefügte, auf „Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und des guten Vernehmens zwischen allen Reichsunterthanen" abzweckende Religionsedict war keineswegs allein für die Protestanten, sondern ebensowohl auch für die Katholiken des Landes erlassen; wie dessen Inhalt deutlich auswies. Auch konnte an eine Verwechselung mit dem dem Concordate parallelen Anhange zum Religionsedicte, der allerdings nur die Protestanten anging, kaum gedacht werden; da er nicht jenen allgemeinen Zweck besaß. Es lag in der gegebenen Deutung eine das Edict der Sache nach für die Katholiken zurückgenommen erklärende Interpretation desselben.

Höfler erzählt, [3]) des Königs „Herzensgüte" habe über die

[1]) Wohl für Würzburg und Eichstädt.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 238. Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 1231.

[3]) Am angef. Orte Seite 123.

„Berechnung" der Minister den Sieg davon getragen; kaum habe er von dem drohenden Ausbruche neuer Zerwürfnisse gehört, als er Häffelin „beauftragt" habe, jene Erklärung zu geben. Damit scheinen die ausdrücklichen und wiederholten Worte der Declaration, die Notiz Consalvi's,[1]) daß Häffelin die Erklärung unaufgefordert abgegeben habe, die Art ihrer unverzüglichen Bekanntmachung und die Thatsache übereinzustimmen, daß Häffelin am 12. October einem bayrischen Bischofe schrieb:[2]) „die Ausgleichung der Schwierigkeiten, die sich durch die Constitution und das Religionsedict der Ausführung unseres Concordates neuerdings in den Weg gelegt hatten, ist glücklich zu Stande gekommen, wie aus anliegendem Documente" (Allocution und Erklärung) „zu ersehen ist. Als Folge derselben habe ich das Vergnügen, E. B. G. anzukündigen, daß der päpstliche Nuntius in wenigen Tagen von hier abreis't, und alle erforderlichen Bullen und Breven mit sich bringt. Ich habe von meiner Seite alle Kräfte aufgeboten, um die Ausführung des Concordates an Ort und Stelle so gut als möglich vorzubereiten. Das Gedeihen dieser wichtigen Angelegenheit für die bayrische Kirche hängt nun von der Regierung, dem Nuntius und den Bischöfen ab. Unser allerbester König hat dem heiligen Vater durch mich die günstigsten Aeußerungen zu erkennen gegeben."

Lerchenfeld erzählt,[3]) Häffelin habe die Erklärung „ohne in irgend einer Weise hierzu ermächtigt zu sein," gegeben. Damit stimmt überein, daß der Minister des Auswärtigen Graf Rechberg am 7. November an Consalvi schreibt:[4]) zwar sei der König sonst bereit, auch ohne förmlichen Auftrag (sans en avoir les ordres formels) gemachte Erklärungen seiner Gesandten, wenn sie nur zum Geiste seiner Intentionen stimmen, zu bestätigen; hier aber habe Häffelin mißverständlich dem Religionsedicte „eine Interpretation gegeben, welche die katholischen Unterthanen induciren könnte, sich diesem Gesetze nicht unterworfen zu glauben";

[1]) In einer Depesche vom 13. Junius 1819. Höfler S. 136.
[2]) Höfler a. a. O. Seite 125.
[3]) Geschichte Bayerns unter Max Joseph Seite 90.
[4]) Höfler a. a. O. Seite 238 fg.

der Gesandte habe sich daher einer Ungenauigkeit (inadvertance) schuldig gemacht. So hätte der Minister ihn, wäre er beauftragt gewesen, unmöglich desavouiren können.[1]) Wenn Rechberg weiter bemerkt, das Edict könne dem Concordate nicht derogiren, so ist deutlich, daß er dies meint, weil er im Sinne des Edictes das Concordat als bloß für innere Verhältnisse der katholischen Religionsgesellschaft im Lande normirend annimmt. — Ebenso stimmt mit Lerchenfelds Nachricht überein, daß der König in einem von allen Ministern contrasignirten, an das Consistorium und die Regierungen gerichteten Rescripte vom 7. November[2]) erklärte, Häffelins Declarirung könne „nur von dem besonders die protestantischen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem .... allgemeinen, alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse gleich verbindenden" Religionsedicte verstanden werden; denn so konnte der König, der sich auch persönlich in gleichem Sinne geäußert haben soll, sobald er von der Declaration erfuhr,[3]) sich nicht wohl erklären, wenn Häffelin vorher in der That das Gegentheil zu sagen beauftragt gewesen wäre.

Die ultramontane Parteischrift „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern" meint, es sei „übrigens nicht genug noch aufgehellt", inwiefern der Cardinal seine Erklärung zu geben berechtigt gewesen; und man muß ihr einräumen, ganz zu seinen Ungunsten ist doch auch durch jenes vollständige Desaveu die Sache nicht erledigt. Denn zuerst: warum desavouirte man nicht schneller? Die Declaration vom 27. September mußte fast drei Wochen in der Hand des Ministeriums sein, als am 7. November die Erklärung des Königs und Rechbergs angeführte Depesche ergingen. In derselben bestätigt dieser, daß jetzt der Nuntius mit seinen Bullen angekommen sei: sollte man das abgewartet haben? Zweitens: warum rief man den römischen Gesandten auch jetzt nicht von seinem Posten ab? Man kann sich nicht völlig des

[1]) Lerchenfeld a. a. O. S. 358.
[2]) Gedruckt bei Höfler S. 126.
[3]) Scheurl a. a. O. Seite 150.

Eindruckes erwehren, der „herzensgute" König sei von der Partei der Denkschrift, diesmal ohne daß Graf Rechberg davon wußte, zu irgend einer Aeußerung an Häffelin dennoch veranlaßt worden, zu der nach der Verfassung er nicht mehr für sich allein befugt war, die aber den Gesandten zu entschuldigen allerdings hinreichte, und die dann constitutionell als nicht geschehen betrachtet ward. — Und sollte Rechberg in der That gewartet haben, bis der in München angelangte Nuntius als eine Art Erfolg aufzuweisen, und bis die Möglichkeit persönlicher Einwirkung auf ihn gewonnen war, so würde das eine Benutzung der häffelinschen Declaration zeigen, die auch den Minister in Verdacht brächte.

Als seine Depesche vom 7. November nach Rom kam, war der päpstliche Hof ungehalten.[1])

Häffelin machte in einer Note vom 20. November,[2]) sicher nicht ohne Rechbergs Befehl, folgenden Vorschlag: er wolle an letzteren schreiben, da „die Declaration vom 27. September ausgesprochen habe", daß der Hauptzweck des Religionsedictes die Ordnung, Ruhe und gute Harmonie unter allen Unterthanen sei, „so sei klar und verstehe sich von selbst, daß alle Artikel welche sich auf die Ordnung, Ruhe und die gute Harmonie der bayrischen Unterthanen bezögen, Alle verpflichteten, und die katholischen Unterthanen doppelt", weil sie ein gutes Beispiel geben müßten. „Somit bleibe das Religionsedict unter seinen bürgerlichen Beziehungen auch für die Katholiken gültig, und in diesem Sinne müsse denn auch der Constitutionseid von ihnen geleistet werden, während für die Dogmen, für Gewissensangelegenheiten und die Disciplin der Kirche das Concordat den Katholiken als Regel dienen müsse. Die Auslegungen also, welche von der Erklärung vom 27. September gemacht worden seien", das ist diejenige Auslegung, von der bisher die Rede gewesen ist,

[1]) Was Höfler Seite 130 und nach ihm Gams erzählen, der Papst habe erst jetzt darauf gedrungen, die Declaration vom 27. Sept. bekannt zu machen, die Allocution vom 2. October sei erst jetzt gedruckt und ausgetheilt, ist, wie die Augsburger Allg. Zeitung v. 26. October beweis't, unrichtig.

[2]) Das Folgende aus Consalvi's bei Höfler Seite 239 fg. gedruckter Note vom 13. Januar 1819. Der häffelinsche Briefentwurf das. S. 130.

„seien ebensosehr den Ansichten des Königs und Sr. Heiligkeit entgegen." Häffelin legte den Entwurf dieses Schreibens dem Cardinalstaatssecretair vor, und bat einestheils um dessen Observationen darüber, anderntheils ersuchte er ihn, den münchner Nuntius im Sinne dieser Vorlage zu instruiren. — Schon nach fünf Tagen (25. November) modificirte er die letztere, indeß anscheinend nicht bedeutend: Consalvi bemerkt, im Wesentlichen habe dieser sein zweiter Entwurf mit dem ersten übereingestimmt. Jetzt antwortete der Cardinalstaatssecretair, die Sache sei dem Papste vorgelegt, und er erwarte dessen Befehle; aber erst unter dem 13. Januar 1819 gab er seine Antwort. Sie besteht in einer Note an Häffelin und in einer durch den münchener Nuntius überreichten, das Schreiben vom 7. November beantwortenden Depesche an Rechberg, welches die schon erwähnte Staatsschrift Fogli dottrinali etc. als Anlage hatte; endlich in einem Schreiben des Papstes an den König. Alle diese Schriftstücke sind von demselben Tage datirt und entwickeln einerlei Gedanken.[1])

Das Ansinnen, welches Häffelin der römischen Curie jetzt gestellt hatte, war, das läßt sich nicht leugnen, stark; denn es muthete ihr von Neuem zu, dem Staate principielle Einräumungen zu machen, die während der Concordatsverhandlung von ihr mehr als einmal abgelehnt worden waren, und ihrerseits jetzt nachträglich Principien zu opfern, deren Festhaltung und positiven Ausdruck in der Concordatsverhandlung ihr mittels erfolgreichen Kampfes gelungen war. Ob man im bayrischen Ministerium ernstlich daran gedacht hat, sie werde einer solchen Zumuthung Folge leisten, steht dahin: jedenfalls war natürlich, daß sie es nicht that, und daß sie über die Zumuthung selbst sich verstimmt zeigte. Außerdem glaubte sie, scheint es, nicht recht, daß Häffelin zu seiner Declaration vom 27. September wirklich keinen Auftrag gehabt haben sollte.

[1]) Von der Note an Häffelin ist nur der Eingang — italienisch bei Höfler S. 239 f. — bekannt. Die Depesche an Rechberg findet sich in deutscher Uebersetzung daselbst S. 135. Die Fogli dottrinali sind italienisch und deutsch bei Höfler S. 244 fg. und 142 fg., das Schreiben des Papstes ist italienisch daselbst S. 241 fg., deutsch 139 fg. gedruckt.

Am objectivsten sind die Gesichtspunkte der curialen Antwort in den Fogli dottrinali entwickelt. Bayrischerseits werde, sagen sie, nach wie vor die getreue Ausführung des Concordates versprochen: Concordat und Religionsedict stehen aber miteinander in solchem Widerspruche, daß beide nebeneinander auszuführen unmöglich sei. Eine Reihe Hauptwidersprüche werden genannt, und sind im Obigen schon berührt worden.[1]) Sie werden als leicht zu vermehrende Beispiele bezeichnet, aus denen zur Genüge erhelle, daß, so lange das Edict bei Bestand sei, das Concordat keineswegs wirklich ausgeführt, der übernommenen Pflicht, es auszuführen, also keineswegs genügt werde. Das Gleichstellen der protestantischen Confessionen mit der Kirche, Gleichstellen des Irrthumes mit der Wahrheit, in seinen verschiedenen im Edicte enthaltenen Aeußerungen sei auch nicht dem Concordate allein, sondern ebensowohl, was auf Einzelpunkten näher ausgeführt wird, dem katholischen Glauben zuwider. So z. B. könne die Kirche nicht anders, als ihren Kindern verbieten, daß sie zu einer anderen Communion übergehen, denn von der Wahrheit zum Irrthum abzufallen, sei nicht erlaubt; das Edict gestatte es. Ferner lehre die Kirche, „daß jeder Mensch den wahren christlichen Glauben annehmen müsse, sobald er ihn erkennt"; das Edict verbiete dies dem noch nicht Volljährigen. Nun dürfe kein Katholik ein Gesetz beschwören und dadurch anerkennen, welches auch nur in Einem Artikel mit dem wahren christlichen Glauben in Widerspruch stehe, das Edict enthalte viele Artikel, die ihm widersprechen. Sobald also die Meinung die sei, daß an dergleichen Artikel auch die Katholiken gebunden sein sollen, könne der Papst nicht anders, als ihnen erklären, es sei verboten, den Verfassungseid ohne die Ausnahmeclausel zu leisten. Man gebrauchte hier den Ausdruck der häffelinschen Declaration, ohne damit anzuerkennen, die Protestanten ihrerseits seien an das Edict gebunden. Daß vielmehr auch sie, als der katholischen Kirche rechtlich gleichfalls Angehörige, durch dasselbe nicht gebunden sein könnten, behielt man sich seiner Zeit geltend zu machen sicherlich vor.

[1]) S. oben Seite 179 f.

Der Brief, mit welchem der Papst die zunächst für das Ministerium bestimmten „Lehrauseinandersetzungen" zugleich an den König sandte, wiederholt, daß der unclausulirte Verfassungseid den bayrischen Katholiken dogmatisch unmöglich, er, der Papst, aber dogmatisch verpflichtet sei, denselben zu untersagen, und bittet mit väterlich-freundlicher Milde vertrauensvoll den König, er möge seine Unterthanen von dergleichen durch seine „Zurücknahme" der Declaration vom 27. September veranlaßten Gewissensnöthen wieder befreien.

Die Depesche Consalvi's an Rechberg, ebenfalls von den Fogli dottrinali begleitet, ist weder milde, noch freundlich: Man habe römischerseits Das nicht erwarten können, daß Cardinal Häffelin, seine Declaration zu geben, nicht völlig legitimirt gewesen sei. Und ausschließlich diese Declaration habe der Curie die Ertheilung der Institutionen und die Absendung des Nuntius nach München möglich gemacht; denn solle das Religionsedict gelten, so sei ehrliche Ausführung des Concordates und sonach die Mitwirkung der Curie dabei nicht möglich. Ebensowenig könne alsdann der Verfassungseid ohne Clausel geleistet werden. Beides sei völlig unzweifelhaft: der Papst lehne jede weitere Verhandlung darüber ab. Sofern nicht schleunig eine beruhigende Erklärung der Regierung, das heißt, die Wiederanerkennung der häffelinschen Declaration ergehe, so werde der Papst nicht umhin können, öffentlich bekannt zu machen, daß den bayrischen Katholiken den Verfassungseid ohne Clausel zu leisten nicht gestattet sei.

Uebereinstimmend hiermit erklärte der münchener Nuntius,[1]) den Verfassungseid ohne Reservationsclausel zu leisten, sei für jetzt verboten; wer ihn ohne sie geleistet habe, müsse ihn zurücknehmen; wer dies nicht thue, sei ohne Weiteres irregular; der Papst allein behalte sich vor, über Dergleichen zu absolviren. Serra Cassano war zwar jetzt in München, aber zur Ausführung des Concordates schritt er nicht, wurde vielmehr der Mittelpunkt des geistlich-weltlichen Widerstandes gegen das Religionsedict und die Verfassung.

Auch die Regierung aber hielt die Position fest, welche sie

[1]) Höfler a. a. O. Seite 151.

genommen hatte. — Hatte die Curie gemeint und meinte noch, das Concordat müsse wie es war für ganz Bayern als Staatsgesetz gelten, so glaubte das Ministerium seiner übernommenen Pflicht Genüge zu thun, wenn es dasselbe für die inneren Verhältnisse einer bayrischen Religionsgesellschaft als Gesetz gelten ließ. Ging die Curie davon aus, in kirchlichen Dingen habe der Staat kein eigenes Gesetzgebungsrecht, sondern könne nur legislativ ausführen, was die Kirche rechterzeugend vorschreibe, so beharrte die Regierung auf ihren geltend gemachten Staatsprincipien, nach denen sie nicht der Kirche, sondern dem Staate das Gesetzgebungsrecht zuschrieb. Indem das Ministerium nur unter diesen Einschränkungen das Concordat verstand, hielt es durchaus an der schon berührten und von Herrn v. Zentner auch persönlich oft geäußerten Meinung fest, es bestehe kein Widerspruch zwischen dem Religionsedict und dem Concordate, und gab gegenüber den beginnenden Beanstandungen des Constitutionseides wiederholt die Versicherung,[1]) eine Anwendung des Religionsedictes wider das Concordat, nämlich das so verstandene Concordat, werde niemals erlaubt werden. Im Uebrigen ließ man, als Anfang Februars 1819 der erste Landtag zusammentrat, und bei dieser Gelegenheit Constitutionseide geschworen werden mußten, auch verclausulirte Eide jetzt zu. Die Meisten, Weltliche und Geistliche, und selbst einzelne Bischöfe schworen ohne Vorbehalt.[2]) Am 6. Februar ward seitens des Ministeriums den beiden Kammern eine „Allgemeine Darstellung des Zustandes des Königreichs Bayern in Beziehung seiner inneren Verhältnisse" in feierlicher Sitzung durch den Minister Freiherrn von Lerchenfeld vorgelegt.[3]) In dieser hieß es: „Der Religion und ihrer geheiligten Moral, deren kein dauernd glücklicher Menschenverein entbehren kann, gehört die erste Aufmerksamkeit der Regierung. Jede von den drei christlichen Glaubensformen, welchen die Bundesacte gleiche Rechte einräumt, zählt eine bedeutende Menge von

[1]) Höfler a. a. O. Seite 148. 153. 155.

[2]) Höfler a. a. O. S. 156. Vgl. S. 148 fg., v. Scheurl a. a. O. S. 164 fg. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt Seite 91 fg.

[3]) Augsb. Allg. Zeitung 1819. Seite 158 fg.

Bekennern im Königreiche. Die Kirchengesellschaft des größeren Religionstheiles war aber durch verschiedene Ereignisse und nachtheilige Einwirkungen bedenklich erschüttert worden. Nur im Einverständniß mit dem Papste konnte diesem katholischen Theile der Einwohner Ordnung und Festigkeit in seinen religiösen Anstalten wiedergegeben werden. Se. Majestät der König mußten daher ein neues Concordat mit dem römischen Stuhle abschließen. Die kirchlichen Einrichtungen der protestantischen Gemeinden sind zwar nie gestört worden, das Edict vom 26. Mai v. J. hat sie jedoch verfassungsmäßig auf die Linie gestellt, welche ihnen gebührt. Schon längst waren im Königreiche die Verhältnisse dieser kirchlichen Gesellschaften zur weltlichen Gewalt festgestellt worden; das Edict hierüber, welches in die Constitution aufgenommen ist, gewährt in Rücksicht auf Glauben und Lehre die vollkommenste Freiheit, und sichert den christlichen Kirchengemeinden den Schutz, welchen sie gleichheitlich vom Staate zu erwarten berechtigt sind." War das eine Antwort auf die Zuschriften der Curie, so ließ sie an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig: das Ministerium hielt gegen den römischen Angriff das Religionsedict vollständig aufrecht.

Eine andere Antwort ertheilte es für jetzt nicht. Der bis in die zweite Hälfte des Julius dauernde Landtag, auf welchem die Verhältnisse zur katholischen Kirche nicht weiter zur Sprache kamen, brachte andere schwierige Aufgaben. Dann hatte Minister Rechberg auf dem Carlsbader Congresse zu thun.

Erst am 22. December 1819 wandte sich das Ministerium wieder an die päpstliche Curie, in Schreiben, aus denen nur so viel bekannt ist,[1]) daß sie den eingetretenen Verzug mit der „Effervescenz der Gemüther" erklärten, derentwegen zweckmäßig gewesen sei, die Sache ruhen zu lassen; ferner daß in ihnen die Ausführung der im Concordate über die Dotation enthaltenen Verabredungen in die Hand genommen wurde,[2]) und daß sie die Versicherung wiederholten, das Concordat werde gewissenhaft aus-

[1]) Höfler a. a. O. S. 158.

[2]) Ueber die Geschichte der Dotationsfrage, welche nicht nach Wunsch der Curie verlief, s. die Schrift: Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern. Seite 177 fg.

geführt werden. Wenn das lediglich zur Sicherung aller Confessionen erlassene Religionsedict eine Beeinträchtigung der Stipulationen des Concordates enthalten könnte, hieß es darin, — also gesetzt, aber nicht zugegeben, es enthielte sie —, so werde der Vollzug dieser Convention das Gegentheil darthun, und Se. Majestät würden nie zugeben, daß bei Anwendung des Religionsedictes die Rechte Ihrer katholischen Unterthanen gekränkt würden. Ebendas war schon vorher erklärt: es ist nicht anzunehmen, daß es jetzt in anderem Sinne als vorher gemeint gewesen sei. — Außerdem müssen, wie sich aus dem Verfolge ergiebt, diese Schreiben wieder auf den unbedingten Constitutionseid zurückgekommen sein, dessen kirchliche Einräumung die Regierung doch lebhaft wünschte.

Consalvi antwortete am 8. März. Er schlug jetzt vor, das bayrische auswärtige Ministerium möge dem Nuntius officiell mittheilen, daß, um Mißverständnisse über den Constitutionseid zu vermeiden, und um die Einführung des Concordates vor unzutreffenden Einflüssen zu sichern (garantir de toute application impropre) der König erklären lasse: der Constitutionseid beziehe sich lediglich auf Dinge der bürgerlichen Ordnung,[1]) und verpflichte den Ableistenden zu nichts den Gesetzen Gottes und der Kirche Widersprechendem. Soviel war seitens der Regierung schon früher erklärt worden, und hatte keinerlei Bedenken, sobald man die „bürgerliche Ordnung" in ihrem Sinne, also Alles, was im Religionsedicte vorgeschrieben war, mit begreifend, verstand. Aber nun sollte sie hinzufügen, daß in Fällen des Widerspruchs zwischen dem Religionsedicte und dem Concordate letzteres das entscheidende sei.[2]) Ihre Erklärung sollte dann öffentlich

[1]) Dem widersprach es genau genommen, daß von Consalvi das Concordat zugleich als „integrirender", von dem Constitutionseide mitbetroffener Theil der Verfassung bezeichnet wird.

[2]) — et que dans le cas où l'édit de religion annexé à la constitution se trouvât en contradition avec les stipulations du Concordat, qui est fait pour régler les affaires ecclésiastiques des sujets catholiques de S. M., ce seront les dipositions du Concordat, qu' on devra observer. Höfler Seite 159. Damit übereinstimmend die Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. October 1871, bei Hirth, Annalen Jg. 1872. S. 46.

bekannt gemacht, und durch das Ministerium des Innern an alle Regierungscollegien als Norm, wonach sie sich zu richten hätten, gerade wie mit dem Rescripte vom 7. November 1818[1]) geschehen war, ausdrücklich insinuirt werden. Diese Erklärung, meinte Consalvi, werde das richtige Mittel zu getreuer Ausführung des Concordates und zur Beruhigung der in Betreff des Constitutionseides verwirrten Gemüther sein. Nehme die Regierung dasselbe nicht an, so bleibe es dabei: der Papst müsse die bayrischen Katholiken von Leistung des unbedingten Constitutionseides öffentlich abmahnen.

Was im Religionsedicte dem Concordate widersprechend erachtet werde, hatte der römische Hof in seinen Aeußerungen vom 13. Januar 1819, die wenn auch nur in Hauptpunkten weitgreifende Consequenzen in sich schlossen, gesagt: ging jetzt, wie er verlangte, die Staatsregierung von ihrem Standpunkte, daß das Concordat selbstverständlich nur so eng zu interpretiren sei, wie es die durch das Religionsedict ihm gezogenen Grenzen erlauben, ein Widerspruch zwischen beiden daher in der That nicht vorkommen könne, ab, und statuirte sie nachgebend das von Rom behauptete Vorhandensein von Widersprüchen, so konnte sie nach Lage der Sache ohne dogmatische Erörterungen, in denen sie selbstverständlich gegen den Papst unterliegen mußte, nicht umhin, mindestens jene von der Curie gerügten als vorhandene Widersprüche zuzugeben, und damit einzuräumen, daß der katholische Unterthan auf diesen Punkten nicht an das Religionsedict, sondern an das Concordat gebunden werde. In der Sache also verlangte Consalvi, was er vorher gefordert hatte: Wiederherstellung der häffelinschen Declaration.

Und wie Consalvi seine Forderung wiederholte, lehnte nun auch das bayrische Ministerium, am 30. April — nebeneinander officiell und confidentiell erwiedernd — gerade so wie früher, das Ansinnen von Neuem ab: diesmal mit Voranstellung des gleichfalls bestehenden formellen Grundes, daß zu einer Erklärung, wie die verlangte, da sie einen Act legislativer Verfassungsaus-

[1]) Vgl. oben Seite 187. Note 2.

legung enthalten würde, nach Inhalt der Verfassung, der König und das Ministerium nicht competent seien. Es proponirte eine andere Formel, in welcher derartige Erklärungen zu geben der königlichen Regierung eher möglich sein werde. Aus den fragmentarischen Mittheilungen Höflers über dieses Verhandlungsstadium, welche durch die vom bayrischen Gesammtministerium in seiner Erklärung vom 14. October 1871 hinzugefügten nur wenig ergänzt werden,[1]) ergiebt sich, daß das Ministerium dabei blieb, es gebe keine Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict — denn in seiner Rückantwort erwiedert Consalvi, es gebe dergleichen doch —; daß das Ministerium den Eingang der römischen Formel unpräjudicirlicher gestaltet, und daß es den die Wiederholung der häffelinschen Declaration enthaltenden Schluß durch seine alte Versicherung ersetzt wissen wollte: das Concordat solle wirklich treu ausgeführt, und nicht vom Religionsedicte beinträchtigt werden. Die Regierung behauptete also lediglich ihre Stellung.

Die Gründe, mit denen die römische Antwort,[2]) welche vom 2. August datirt war, die Unzulässigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Formel deducirte, hat Höfler nicht mitgetheilt: es waren augenscheinlich auch wieder die alten. Die am 8. März von ihr vorgeschlagene Erklärungsformel nimmt die Curie nun gleichfalls zurück, indem sie dem von dem bayrischen Ministerium angeführten Incompetenzgrunde Gerechtigkeit muß widerfahren lassen. Aber sie proponirt statt derselben jetzt eine andere, sich, wie sie hervorhebt, thunlichst dem bayrischen Vorschlage anschließende Formel; indem sie weitläufiger ausführt: in dieser Form eine Erklärung zu geben, werde die Regierung sicher nicht incompetent sein. Sie soll lauten: „Um die mögliche Beunruhigung der bayrischen Katholiken über den in der Verfassungs-

[1]) Höfler spricht davon a. a. O. S. 160 und theilt — anscheinend aus der S. 254 fg. von ihm, leider gleichfalls nicht vollständig, abgedruckten Antwort Consalvi's — wörtlich nur in der Note den Eingang der bayrischen Formel, sowie im Texte Einiges über den Inhalt der Depeschen mit. — Die bayr. Ministerialerklärung bei Hirth, Annalen Jg. 1872. S. 46. fg.

[2]) Zum Theil abgedruckt bei Höfler, S. 160 und S. 254 f.

urkunde vorgeschriebenen Constitutionseid zu heben, erklärt Seine Majestät, daß bei deren Erlassung Ihre Absicht nicht im Mindesten dahin gegangen ist, in irgend Etwas die Gewissen Ihrer Unterthanen zu beschweren; daß der Constitutionseid sich demgemäß nach der Verfassung selbst nur auf Dinge der bürgerlichen Ordnung bezieht, und die katholischen Unterthanen durch seine Ableistung zu Nichts verpflichtet, was den Gesetzen Gottes oder der katholischen Kirche zuwider sein könnte. Außerdem erklärt Seine Majestät, daß, da das Concordat in Bayern als Staatsgesetz gilt, es als constitutionelles Gesetz respectirt und executirt werden muß, und daß allen Behörden des Königreiches eingeknüpft werden wird, sich in keinem Falle von seinen Vorschriften zu entfernen."[1]) — Daß der König keinen seiner Unterthanen im Gewissen habe beschweren wollen, war einfach eine historische Mittheilung. Daß der Constitutionseid sich „nach der Verfassung" nur auf Dinge der bürgerlichen Ordnung beziehe, war eine nicht bedeutende Aussage, da diese bürgerliche Ordnung — nach der angeführten Verfassung und nach Auffassung der Regierung — gerade durch den Inhalt aller Verfassungsbestimmungen, einschließlich derer des Religionsedictes, gebildet ward. Daß der Constitutionseid die katholischen Bayern zu Nichts verpflichte, was den Gesetzen Gottes oder der Kirche zuwider sein könnte, hatte die Regierung von jeher behauptet: sie räumte nicht ein, daß zwischen Constitution sammt Religionsedicte und Concordat sammt canonischem Rechte ein Widerspruch vorhanden sei;

[1]) Pour dissiper toutes les inquiétudes, que les Catholiques du Royaume de Bavière pourraient avoir au sujet du serment prescrit par la Constitution, S. M. déclare que son but en la donnant n'a pas été de vouloir gêner dans la moindre chose les consciences de ses sujets, et qu'en conséquence selon la constitution même le serment à prêter à elle par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont par là engagés à rien, qui soit contraire aux lois de Dieu ou à celles de l'Eglise catholique. En outre S. M. déclare, que le concordat ayant force de loi de l'état en Bavière il doit être respecté et exécuté comme loi constitutionelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du Royaume, de ne s'éloigner en aucun cas de ses dispositions.

und wenn sie jetzt ihr voriges Wort wiederholte, so konnte man nur annehmen, sie wiederhole es im alten Sinne. Der Hauptpunkt liegt im Schlußsatze der Erklärung, wie er jetzt verlangt wird: daß nämlich das Concordat, weil es als Staatsgesetz gelte, als solches von allen Behörden zu handhaben sei. Dieser Satz aber enthält eine offenbare und keineswegs geringe Concession seitens des päpstlichen Hofes. Denn dem Könige wird nun nicht mehr abverlangt, daß er zwischen Concordat und Religionsedict bestehende Widersprüche einräume; wenn auch in der nebenlaufenden Note wiederholt wurde, man erkenne den desfallsigen Regierungsstandpunkt nicht an. Die Curie fordert nicht mehr, die häffelinsche Declaration so oder so wiederholt zu sehen. Sie erklärt sich jetzt befriedigt damit, wenn die Regierung nur etwas formeller, als bisher geschehen, eben dieselbe getreue Aufrechthaltung des Concordates, die sie immer zugesagt hatte, versprechen will. Damit gab Consalvi deutlich auf, was er bisher nicht ohne Emphase gefordert, und acceptirte, was die Regierung nicht erst jetzt angeboten hatte; und daß er hinzufügt, auf Weiteres könne der römische Hof sich nun gar nicht mehr einlassen, des Papstes Gewissen verbiete es, sowie daß er den Minister Rechberg beschwört, zu Annahme dieser letzteren Vorschläge das Mögliche beizutragen, wird man als eine Colorirung betrachten dürfen, welche den Rückzug verdecken helfen soll.

Die römische Curie fühlte augenscheinlich die Nothwendigkeit, den Zustand der bayrischen Kirche nicht noch länger in der Schwebe zu lassen. Als die großen Errungenschaften des Concordates durch die Art seiner Publication als Staatsgesetz mehr, als erwartet gewesen war, geschmälert wurden, hatte man sich nicht sogleich darein zu fügen gedacht, wehrte sich auch Anfangs mit Erfolg. Allein jetzt waren nach dem münchener Desaveu der häffelinschen Erklärung beinahe zwei Jahre verflossen, die Regierung hatte, daß sie sich vor längerer Fortführung des noch immer bestehenden mangelhaften kirchlichen Zustandes nicht fürchte, durch ihr Liegenlassen der Sache während fast des ganzen vorigen Jahres gezeigt; entweder die Curie mußte jetzt öffentlich mit ihr brechen, wodurch nicht nur jener unbefriedigende Zustand verlängert, sondern möglicherweise noch mehr von den Concordatserfolgen in Frage gestellt worden wäre, oder sie mußte, da das bayrische Ministerium fest blieb, ihrerseits nachgeben. Mit Preußen war sie soeben, nach langem Warten, endlich in Verhandlung;[1] ebendadurch aber außer Zweifel darüber, Preußen wolle entschieden nicht, wie sie gewünscht hätte, ein Concordat sondern nur eine Circumscriptionsbulle. Mit Hannover hatte sie Jahre hindurch wegen eines Concordates unterhandelt, unlängst war zum vierten Male ein in Rom fertig gewordener Vorschlag dazu nach Hannover und London gegangen,[2] und unterlag der königlichen Erwägung: aber schon konnte man zu Rom wissen, und wußte wahrscheinlich schon, daß die Entscheidung gleichfalls gegen die römischen Wünsche ausgefallen, und daß auch Hannover jetzt im Begriffe war, den Gedanken des Concordates fallen zu lassen, und bloß eine Circumscriptionsbulle, wie Preußen, zu fordern. Mit den Regierungen von Württemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau u. s. w. hatte man 1819 verhandelt, unter Verwerfung ihrer Vorschläge ihnen eine lediglich die Neuordnung der Bisthümer enthaltende Circumscriptionsbulle angeboten, und im März hatten diese Staaten über deren Annahme oder Nichtannahme zu Frankfurt berathschlagt; sie hatten beschlossen, zu acceptiren, hatten aber zugleich Hand an die Ausarbeitung einer sogenannten Kirchenpragmatik gelegt, d. i. eines ähnlichen Staatsgesetzes, wie das bayrische Religionsedict, das dann im Laufe des Sommers formulirt, und zugleich in Rom genügend bekannt geworden war, um hier noch weit gründlicher zu mißfallen, als jenes Edict mißfallen hatte: man durfte bitteren Streit erwarten. In Frankreich waren das Jahr vorher keine ermuthigenden Erfahrungen gemacht: — so überwog das Bedürfniß, wenigstens in Bayern feste Verhältnisse zu gewinnen. Blieb doch der Vortheil des Concordates auch neben dem Religionsedicte noch groß genug. Man gab also nach, und richtete nur noch darauf das Augenmerk, sich möglichst für die Zukunft freie Hand zu schaffen.

[1] Am 22. Julius hatte Niebuhr seinen ersten officiellen Antrag gestellt.

[2] Der desfallsige Ministerialbericht war von Anfang Junius, die königliche Entscheidung vom 13. Julius.

In den Höflerschen Mittheilungen findet sich, nachdem von der römischen Depesche vom 2. August 1820 gehandelt worden ist, eine Lücke; denn der auf dieselbe ertheilten Regierungsantwort wird in ihnen nicht erwähnt, sondern nur der schon am 21. October ergangenen Rückantwort Consalvi's. Diesmal hatte die Regierung nicht wieder gezögert.

Indeß war, wie sich aus jener Rückantwort ergiebt, die nunmehrige römische Formel doch nicht völlig von der Regierung angenommen worden; diese wollte z. B. am Schlusse statt der Worte de ne s'éloigner en aucun cas den minder starken Ausdruck de se conformer gesetzt wissen, was Consalvi sich gefallen ließ, jedoch forderte, es solle wenigstens gesagt werden: de se conformer strictement. Ueber sonstige von der Regierung verlangte Modificationen würden sich aus einer Vergleichung der sogenannten Erklärung von Tegernsee, welche aus der römischen Augustformel später geworden ist, mit dieser Formel selbst, Conjecturen bilden lassen; allein da die Modificationen alle unbedeutend sind, bedarf es dessen nicht. Der römische Hof blieb von nun an auf der Bahn, in die er eingelenkt hatte. Er kam auf seine alten Forderungen nicht wieder zurück, und wenn Höfler erzählt,[1]) in der Note vom 21. October habe der Cardinalstaatssecretair „unumwunden als Absicht Papst Pius VII" bezeichnet, „eine königliche Erklärung dahin zu bewirken, daß in allen Collisionsfällen, welche aus dem Widerspruche des Religionsedictes mit göttlichen und kirchlichen Satzungen und dem Concordate sich ergeben könnten, das letztere den Vorzug erhalten, und das Edict keine Anwendung finden sollte", so kann dies nur auf Mißverständniß beruhen; denn der Papst hatte zwar früher eine solche königliche Erklärung verlangt, hatte dann aber, als die bayrische Regierung sich ihrer definitiv weigerte, sie zu verlangen aufgegeben; und beharrte jetzt, sich mit einer Erklärung zu begnügen, von der er genau wußte, daß sie das Geforderte nicht enthielt, und daß nur aus diesem Grunde die bayrische Regierung auf dieselbe einging. Was Höfler anführt, kann entweder aus dem historischen Theile der Note,

[1]) Am angef. Orte Seite 161.

oder es kann wieder bloß Colorirung des Rückzuges sein; wenn es nicht etwa schon unter die Handhaben gehört, die man sich für die Zukunft sicherte. „Schlau zu sein ist ihre Ambition", sagt einmal Niebuhr von den Italienern, mit denen er in Rom zu thun hatte; und ein solcher Italiener war, bei aller Vortrefflichkeit, auch Consalvi.

Die Regierung antwortete auf die Note vom 21. October erst am 4. Februar 1821 mit ihrer alten Versicherung, das Concordat solle genau und gewissenhaft vollzogen, die katholische Kirche in ihren Rechten niemals gekränkt werden; und gab das geforderte strictement zu. Man unterhandelte dann noch über den Beginn der Dotationszahlungen, über die Form, in der dem Nuntius die Declaration behändigt werden sollte, dieser erklärte am 4. Mai, daß durch dieselbe jede Schwierigkeit gehoben werde, „die Lehren der katholischen Kirche, sowie die Bestimmungen des Concordates vor Beeinträchtigung gesichert seien, und die Katholiken nun den Eid ohne Vorbehalt schwören können," und erhielt demnächst die Declaration am 15. Mai ausgehändigt. Worauf auch der König in einem Rescripte an den Capelldirector Streber (24. Mai) berührte, die der Execution des Concordates bisher im Wege gewesenen Schwierigkeiten seien jetzt gehoben, und am 19. September die dem Nuntius ausgestellte Erklärung in folgender Form im Regierungsblatte veröffentlichte: Nach einem Eingange, welcher erwähnt, nach Beseitigung jener Anstände solle nun das Concordat „in allen seinen Theilen in volle Ausführung gebracht", und demgemäß der Publication der Circumscriptionsbulle durch den Nuntius „kein weiteres Hinderniß gesetzt werden", fährt er fort: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abgelegten Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich

bezieht, und sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten. Tegernsee den 15. September 1821. Max Joseph."

Die Vergleichung ergiebt, daß diese vielgenannte Tegernseer Erklärung, unbedeutende Modificationen abgerechnet, wörtlich die am 2. August 1820 von Consalvi geforderte ist. Damals bekannte Consalvi, sich mit seiner Forderung so eng als ihm möglich an Das anzuschließen, was Bayern angeboten habe. Aus diesem bayrischerseits den älteren römischen Forderungen gegenüber, indem man sie ablehnte, Angebotenen ging also auf dem im Vorhergehenden nach Höflers Actenmittheilungen dargelegten Wege die Tegernseer Erklärung hervor. So sparsam jene Mittheilungen sind, diese Grundzüge der Sachentwickelung erweisen sie vollkommen.

Die Tegernseer Erklärung, ist wie sich hieraus ergiebt, kein Document eines Sieges der Curie.

Im Concordate hatte diese einen Sieg erstritten. Indem das Concordat aber nur innerhalb der durch die Verfassung und das Religionsedict ihm gezogenen Grenzen Staatsgesetz wurde, waren von der Regierung zwar ihre gegen Rom übernommenen Verbindlichkeiten dem Wortlaute nach unerfüllt gelassen, aber die nach diesem Wortlaute des Concordates aufgegebene Autonomie des Staates als unaufgegebene bezeichnet, und die aus ihr fließenden staatlichen Rechte gewahrt worden. Hierauf hatte die Curie erklärt, das sei nicht die versprochene Ausführung des Concordates; hatte von der Regierung das Anerkenntniß dieses Widerspruches und die Entfernung jener concordatswidrigen Schranken gefordert. Hingegen war von der Regierung das reale Vorhandensein des Widerspruches in Abrede genommen; denn daß eine umfänglichere, als die durch die gezogenen Schranken begrenzte Geltung des Concordates nicht beabsichtigt, und daher auch nicht ausgemacht worden sei, verstehe sich von selbst: in seinem in der

That gemeint gewesenen Sinne solle das Concordat getreulich ausgeführt werden. Die Curie wollte das nicht anerkennen, war indeß, als die Regierung sich zu nichts Anderem herbeiließ, zuletzt doch mit einer jenem Regierungsstandpunkte entsprechenden Erklärung zufrieden. Vergegenwärtigen wir uns nochmals ihre einzelnen Punkte: Das Tegernseer Edict sagt nicht, das Concordat, welches mit Rom geschlossen sei, solle gelten, sondern „das Concordat, welches als Staatsgesetz *gilt*", solle getreu vollzogen und beobachtet werden. Als Staatsgesetz galt aber das Concordat nicht wie es mit Rom geschlossen, sondern wie es am 26. Mai 1818, beschränkt durch Religionsedict und Verfassung, in Bayern publicirt war; nur von diesem Staatsgesetze ist also auch gesagt, es solle „in allen seinen Theilen" vollzogen werden. Daß Constitution und Religionsedict dem katholischen Einzelgewissen nicht zu nahe treten wollten, war sicher, sie proclamirten ja Gewissensfreiheit; daß der Constitutionseid „lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, war durch die Worte „nach den Bestimmungen der Constitution selbst" in dem Sinne erläutert, welcher die in der Constitution, beziehungsweise dem Religionsedicte gegebenen Vorschriften für „bürgerliche" und für solche hielt, die dem göttlichen Gesetze und der Kirchensatzung keineswegs zuwider seien. Das Alles ist aus Einem Stück, den im Laufe der Verhandlung mehrfach wiederholten Regierungserklärungen voll entsprechend, und weis't keinerlei Grund auf, der Anlaß gäbe anzunehmen, daß es in anderem Sinne, als dem der älteren Erklärungen gemeint sei. In dieser Beziehung ist nicht ohne Bedeutung, daß die Tegernseer Declaration von demselben Minister von Zentner contrasignirt ist, der ein Hauptträger jener Behauptung, daß zwischen Religionsedict und Concordat kein Widerspruch stattfinde, die ganze Zeit hindurch gewesen war, und auch seine nachfolgende Zeit hindurch blieb. Denn die Ultramontanen geben ihm ohne Ausnahme das Zeugniß, er habe mit seiner älteren Haltung — und, wie wir nun sagen müssen, mit der Erklärung von Tegernsee — ganz in Uebereinstimmung, nach 1821, wie vorher, fest darauf gehalten, das Concordat nur innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken des Religionsedictes

zur Geltung kommen zu lassen. [1]) Diese unbestrittene Regierungspraxis der ersten auf die Declaration folgenden Jahre zeigt an ihrem Theile gleichfalls, wie jene Erklärung gemeint gewesen war; und es bedurfte nicht einmal der noch dazutretenden Erwägung, daß sie, ohne eine Verfassungsverletzung zu sein, anders, als hier dargelegt, überhaupt nicht gemeint sein konnte. [2])

Die römische Curie fand sich, soviel die durch Höfler mitgetheilten Actenstücke ergeben, durch diesen Gang der Verhandlungen nicht in dem Sinne getäuscht, daß sie den Trägern der Regierung darüber persönliche Vorwürfe zu machen gehabt hätte. Man darf mit Sicherheit annehmen: was von dergleichen Vorwürfen sich in den von Höfler benutzten Acten vorfindet, würde er nicht unterdrückt haben. Danach aber zeigt sich, daß trotz des im Concordate und in der Ratification desselben zu ihren Gunsten sprechenden Wortlautes die Curie doch nicht Grund gehabt haben kann, von Wortbruch zu reden; vielmehr genügend vorbereitet gewesen ist, daß das Concordat nicht vollständig wie es lautete, sondern mit Beschränkungen, und zwar mit solchen Beschränkungen werde ausgeführt werden, wie sie dann wirklich angewendet worden sind: nur für das Maß derselben hatte sie andere Erwartungen, als die sich erfüllten. Der Gedanke konnte der Curie im Ernste nicht kommen, daß ebendieselbe bayrische Regierung, über welche sie seit dem Beginne des Jahrhunderts so viel zu klagen gehabt hatte — und in allem Wesentlichen war es doch noch dieselbe —, jetzt das Concordat verstehen sollte, wie die Curie es verstand. Er ist ihr auch, wie es scheint, thatsächlich nicht gekommen: Männer, wie die des Ministeriums Abel und der Folgezeit, waren damals in Bayern noch nicht. Und wenn

[1]) Darauf laufen die bei Höfler a. a. O. Seite 165 fg. und in der Schrift: Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern Seite 138 fg. referirten Klagen hinaus. Letztere Schrift rubricirt selbst: „Ausschließliche Herrschaft des II. Edictes."

[2]) v. Scheurl a. a. O. Seite 171 fg. führt richtig aus, daß sie sonst nichtig sein würde. Der von Lippert, Annalen des Kirchenrechtes 2, 19 gegen diese Meinung geltend gemachte Unterschied octroyirter Verfassungen von pactirten relevirt hier nicht.

diese Männer einer späteren Zeit in ihren Schriften mit Grund darauf hinweisen, daß auch in den ersten zwanziger Jahren man in Bayern noch über Nichtausführung des Concordates klagte, so ist zu merken, daß die Curie in diese Klagen nun nicht mehr einstimmt. Sie würde doch reclamirt haben, wenn sie Grund gesehen hätte.

Halten wir also fest: Höflers Auseinandersetzung hat, obwohl sie es lieber nicht wollte, doch nicht anders gekonnt, als beweisen: der Tegernseer Erlaß ist in Uebereinstimmung mit dem bei Publication der Verfassung und des Concordates eingenommenen Regierungsstandpunkte; er erklärt nicht, daß das Concordat dem Religionsedicte, sondern daß das Religionsedict dem Concordate vorgeht.

Anfangs bezweifelte das auch Niemand von Denen, welchen die Geschichte der Concordatsverhandlungen bekannt war. Aber in weitere Kreise drang von dieser Geschichte Nichts. Im Gegentheil; der Vorgang wurde für dieselben von Anfang an dadurch in unrichtige Beleuchtung gestellt, daß wie die Curie in den Acten erklärt hatte, so der Nuntius zu München jetzt öffentlich erklärte, mit dem Erlasse von Tegernsee gänzlich zufrieden zu sein. Allerdings bedeutete das an sich Nichts. Es kommt in der Politik auch sonst vor, daß gut geheißen wird, was man vorher nicht gutheißen wollte: die Curie hatte erwogen, ob für das Interesse ihrer Kirche eine neu entbrennende offene Fehde mit Bayern, oder die Acceptation desjenigen Maßes staatlicher Einräumungen vortheilhafter sei, über welches hinaus das Gouvernement nun einmal nicht gehen wollte; sie wählte, wenn sie auch dabei ihrer abweichenden Meinung, daß dennoch das Religionsedict dem Concordate widerspreche, der Regierung gegenüber noch einmal Worte gab, den Frieden; und der Nuntius, als ihr in dieser Sache für die Oeffentlichkeit arbeitendes Organ, suchte und fand dafür einen Ausdruck, der zunächst ihren Rückzug verdeckte. Aber die Vielen, denen von der Entwickelung dieser Verhältnisse Nichts

weiter bekannt geworden war, als daß die Curie und ihr Nuntius bisher aus Unzufriedenheit über Beschränkung des Concordates durch das Religionsedict die Ausführung der Circumscriptionsbulle versagt hatten, und die jetzt vernahmen, daß Nuntius und Curie zufrieden sei, wurden zu der Meinung verleitet, die Regierung habe diese Zufriedenheit herbeigeführt, indem sie der Curie nachgegeben habe. Und aus diesem Gesichtspunkte, mit der Ungenauigkeit populärer Betrachtungsweise, angesehen war die Erklärung von Tegernsee nicht geeignet, denselben einfach zu berichtigen, sondern bot zum Mißverstehen Gelegenheit. Es war ein Fehler der Regierung, der zwar durch die Umstände erklärlich, darum aber nicht minder groß war, daß sie nicht Anlaß nahm, sich unmißverständlicher auszudrücken.

Der Nuntius hatte die Circumscriptionsbulle schon am 8. September ausgefertigt, die Ernennungen der Bischöfe am 13. September bekannt gemacht:[1]) am 23. September, vier Tage nachdem die Tegernseer Erklärung im Regierungsblatte veröffentlicht war, ließ er im Dome zu München, in seiner Gegenwart und nach vorangegangenem Hochamte, die Bulle und hierauf die Namen sämmtlicher an den acht bayrischen Domcapiteln Angestellten feierlich verlesen. Im Dome von Augsburg wurde dieselbe Feierlichkeit am gleichen Tage im Beisein des neuen Bischofs Freiherrn von Frauenberg und der gesammten Geistlichkeit vollzogen;[2]) und wohl ebenso in den anderen Cathedralkirchen. — Die Circumscriptionsbulle[3]) beginnt, nach vorgängiger Relation über den Abschluß des Concordates, mit Aufhebung des Erzbisthumes Regensburg, der Bisthümer Augsburg, Passau, Bamberg, Eichstädt, Würzburg, Freising, Speyer, Chiemsee, des alten rechtsrheinischen Mainz, dessen Capitel zu Aschaffenburg seinen Sitz hatte,[3]) der mit Quasiepiscopalrecht ausgestatteten Abtei Kempten und Propstei Berchtoldsgaden, wobei nur per-

[1]) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph Seite 241.
[2]) Augsb. Allg. Zeitung 1821. Seite 1074.
[3]) S. oben Seite 167. Note 2.
[4]) Ueber die hier nach Dalbergs Tode (10. Februar 1817) getroffenen Einrichtungen s. Kopp, Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, Seite 356 fg.

sönlich für die ehemaligen Capitularen Fürsorge getroffen wird; sowie mit Dismembration der unter bayrischer Hoheit stehenden Theile der Diöcesen Mainz (des französischen Bisthums), Trier, Constanz, Straßburg, Fulda und Salzburg. Hierauf „errichtet" der Papst „auf's Neue und setzt auf immer fest zum Ruhm und Lobe des allmächtigen Gottes und der Gottesgebärerin Jungfrau Maria und der Heiligen", welche in den neuen bayrischen Cathedralkirchen verehrt werden sollen, „und zur Erhebung des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche" die Erzbisthümer München und Bamberg und die Bisthümer Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Speyer, bestimmt deren Suffraganqualität, errichtet für jedes der acht Bisthümer ein den Verabredungen des Concordates entsprechendes Capitel, und bestimmt dessen Rechte und Privilegien, sowie allenthalben die concordatsmäßige Dotation. Er, der Papst, handelt dabei als der Dotirende, und verwendet die Güter, „welche der König liefern wird:" der Nuntius als Executor hat das Gelieferte genau zu prüfen, ob es der getroffenen Verabredung entspreche. Er, der Papst, ist der Privilegirende, und giebt den Capiteln unter anderen das Recht, über eine Reihe näher bezeichneter Gegenstände „Satzungen (Statuten), Verordnungen, Capitelsschlüsse und Verfügungen, jedoch nur insofern sie erlaubt und anständig sind, und den heiligen Canones und apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen des Conciles von Trient nicht widersprechen, ... erlassen und für erlassen erklären und in Vollzug setzen" zu dürfen, „welche Diejenigen, die es angeht oder angehen wird, unverbrüchlich zu befolgen haben werden." Er gedenkt hierbei keiner Bewilligung des Staates, hält also fest, daß in kirchlichen Dingen allein die Kirche Gesetzgebung habe. Nachdem der Papst die Capitel errichtet hat, normirt er die Art der Besetzung, „sowohl für dies erste Mal, wie für alle künftigen Zeiten." Die erste Besetzung soll der Nuntius als Vollzieher der Bulle „nach vorhergegangener Berathung mit dem Könige", im Namen des Papstes vornehmen; für die Folgezeit wird bestimmt, wie im Concordate pactirt war. Auch das übrige geistliche Anstellungswesen in den Diöcesen wird, und zwar so, daß alles dem Könige

dabei Zuständige als päpstliche Einräumung erscheint, geordnet. Ausdrücklich wird erwähnt, die Prüfung der mit Beneficien zu Versehenden solle „von den Ordinarien selbst" vorgenommen werden; wodurch dem staatlichen Concursexamen widersprochen wird. Nun erst folgt die eigentliche Circumscription, mittels Aufzählung der Pfarren, die zu jedem Bisthume gehören sollen; dann die Bevollmächtigung des Nuntius di Serra Cassano als Executors, bei deren Gelegenheit erwähnt wird: für die außerbayrischen Theile der aufgehobenen Bisthümer zu sorgen, behalte der Papst sich vor. Zuletzt die übliche Schlußclausel.

Der Nuntius beginnt seine der Bulle angehängte Ausfertigungsurkunde: „Sonach schreiten Wir, den Aufträgen Unseres heiligsten Vaters nachkommend und die von Seiner Heiligkeit Uns übertragene Vollmacht ausübend ..... zur Vollziehung alles Dessen, was Uns von Seiner Heiligkeit in diesem apostolischen Briefe zu vollstrecken, zu erfüllen, zu vollenden übertragen wird. Es sollen daher ..... acht Kirchen im ganzen bayrischen Gebiete aufgerichtet sein, nämlich" u. s. w. Eine noch genauer, als in der Bulle geschehen, festzustellende Abgrenzung behält der Nuntius sich vor; wegen der Dotation genehmigt er ein Provisorium. Die Listen der für das erste Mal von ihm ernannten Capitularen, rücksichtlich deren er bemerkt, er habe sich darüber „mit den treubewährtesten Staatsministern" des Königs berathen, fügt er bei. Wegen der Seminarien will er vorgehen, sobald die neuen Bischöfe ihre Sitze eingenommen haben werden. „In Betreff des Weiteren endlich, was Wir bei der Vollstreckung" der Circumscriptionsbulle „noch zu vollziehen haben, behalten Wir uns ausdrücklich vor, Solches durch andere Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, und zwar so bald, als die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der Dinge es künftig erfordern."

Die Einzelheiten der Ausführung, die Consecration und Inthronisirung der neuen Bischöfe und was sonst jetzt folgte, bleibt hier außer Betracht. —

Jener Fehler, der von der Regierung gemacht war, die wahre Bedeutung der Tegernseer Declaration nicht rechtzeitig aufzuklären, hatte seinen Grund in dem Selbstvertrauen des

omnipotenten Staates sowohl hinsichtlich der staatlichen Macht, wie in Betreff der Sicherheit, mit welcher man auf fortdauernde Herrschaft der über Unveräußerlichkeit von Hoheitsrechten als selbstverständlich angenommenen naturrechtlichen Grundsätze zählte. In diesem Selbstvertrauen meinte man, der augenblicklichen Beruhigung das Opfer eines falschen Scheines bringen zu können. Und allerdings werden wir den Grundanschauungen, von denen die münchener Regierung dabei ausging, ebenso in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Oesterreich, und nicht minder, wenn auch zu anderer Consequenz gezogen, in Hannover und Preußen begegnen: sie galten damals in den Cabinetten allgemein für unumstößlich. Hatte aber die Curie das Maß des Gegebenen von Anfang an nur für jetzt acceptirt, und sich darauf eingerichtet, die Erklärung von Tegernsee in Zukunft zu verwerthen, wie sie es könne, und hatte ihr Nuntius den Ausdruck augenblicklicher Zufriedenheit vielleicht nicht ohne die Absicht, diesen künftigen Gebrauch vorzubereiten, gefunden, so zeigte sich schon nach wenigen Jahren, daß diese Politik keine ungeschickte war. Die bayrische clericale und nicht clericale Partei, welche die Gedanken der bischöflichen Denkschrift von 1816 hegte, und zum Theil in ihren Wünschen über dieselben hinausging, ließ sich auf naturrechtliche Theorieen nicht ein, sondern interpretirte den Wortlaut des Concordates nach ihren Gedanken und Wünschen; ließ den Satz, daß das Religionsedict mit dem Concordate in Widerspruch sei, sonach die vertragsmäßige Ausführung desselben hindere, sich nicht nehmen; und fand es daher ebenso natürlich, wie zweckmäßig, die Tegernseer Erklärung als eine Billigung des Concordates im Gegensatze zum Religionsedicte zu verstehen. Es ist begreiflich, daß in diesen Kreisen es bald für geschichtliche Thatsache gehalten wurde, nicht Rom, sondern Bayern habe zuletzt nachgegeben. Ferner: wie es für die curialistischen Tendenzen in der Kirche einen unermeßlichen Vortheil ausmacht, daß sie im Corpus Juris Canonici, also einem Rechtsbuche documentirt stehen, dessen ehemals allgemeine Geltung in der lateinischen Kirche anerkannt ist, dem gegenüber daher die Nichtgeltung darin enthaltener Rechtssätze nöthigenfalls von

Dem bewiesen werden muß, der sie behauptet, so war es in Bayern ein unsäglicher Vortheil für die in obiger Art auf dem Concordate beharrende Partei, daß die Regierung, um das Concordat zu ermöglichen, der Curie den Ausdruck ihrer Principien gestattet hatte, während der Staat angewiesen blieb, seinen Standpunkt immer von Neuem als selbstverständlichen zu deduciren. Nach dem Wortlaute des Concordates hatte er die curialen Grundsätze vertragsmäßig anerkannt: daß er sie in der That nicht anerkannt habe, war der Curie bewußt gewesen, den Staatsmännern von 1818 und 1821 selbstverständlich: aber es kam die Zeit, wo es nicht mehr selbstverständlich erschien, weil die naturrechtlichen Grundsätze, aus denen es sich ergab, mehr und mehr angezweifelt zu werden begannen. Durch historische und unhistorische Restaurationspolitiker wurden in ihren Voraussetzungen Fehler nachgewiesen, neben denen man ihres richtigen Inhaltes zeitweilig vergaß. Die historische, wie die romantische Schule wiesen auf das Mittelalter, die täuscherische Lehre von der Solidarität der conservativen und der kirchlichen, hier ultramontanen Interessen warf ihre Schlingen, Vertreter solcher Auffassungen kamen an das Regiment, und nun war von der Selbstverständlichkeit der Beschränkung des Concordates durch die im Religionsedicte formulirten unveräußerlichen Hoheitsrechte in den Regierungskreisen nur als von einer ungeschichtlichen, etwa auch ketzerischen Idee die Rede.

Es konnte kommen, daß Höfler in seiner im Vorhergehenden ostgenannten Schrift die Behauptung aufstellte: König Max sei, als er das Concordat schloß, durch ständische Rechte in der Gesetzgebung nicht beschränkt gewesen, habe es deshalb schon durch den Abschluß zum Staatsgesetze gemacht; als solches habe das Concordat bereits gegolten und demgemäß, nach geltendem Rechte, ohne Einwilligung des Papstes nicht verändert werden können, als die Verfassung mit dem Religionsedicte erschienen sei. Daher diese Verfassung es nicht rechtsgültig, sondern nur thatsächlich modificirt habe. Von Rechtes wegen gelte, im Falle von Widersprüchen, die er annimmt, nach wie vor das Concordat vor dem Religionsedicte. Und mit solchen Behauptungen stand Höfler

nicht allein. — Ihm antwortete damals v. Scheurl:[1]) eingeräumt, der König sei, als er das Concordat abschloß, absoluter Monarch gewesen und habe die Befugniß, das Concordat zum Staatsgesetze ohne Weiteres zu erheben, damals gehabt, — gesetzt, wiewohl nicht zugegeben, er habe im Concordate und der demselben beigefügten Ratificationsurkunde sich hierzu wirklich verpflichtet: jedenfalls hat er dann Das, wozu er solchergestalt Befugniß und Pflicht hatte, nicht gethan. Denn immer konnte das Concordat nicht Gesetz werden, wenn der König es nicht als Gesetz publicirte; und der König hat es als Gesetz thatsächlich nicht anders, als unter den beschränkenden Grenzbestimmungen des Religionsedictes, diesem untergeordnet, publicirt.

Rechtsverständige werden nicht zweifeln, daß v. Scheurl Recht, Höfler nicht Recht hat; allein sollte dessen staatsrechtlich nicht haltbaren Sätzen nicht etwas der juristischen Logik Entsprechendes zum eigentlichen Grunde liegen? — Nach canonischem Rechte ist in kirchlichen Dingen die Kirche durch ihre eigenen gottgeordneten Obrigkeiten, Papst und Bischöfe, selbst Gesetzgeberin; sie hat den Anspruch hierauf weder als die deutsche Reformation ihr die Befugniß obrigkeitlichen Regierens absprach, noch jemals später[2]) aufgegeben; damit also das Concordat Kirchengesetz und als solches für alle Glieder der Kirche bindendes Recht wurde, bedurfte es in ihrem Sinne nicht erst des Königs, sondern nur der Publication durch den kirchlichen Gesetzgeber, den Papst; und dieser hat sie am 15. November 1817 zu Rom rechtsgültig vorgenommen. Seit dem Tage war, so angesehen, das Concordat schon bindende Rechtsnorm, die der Staat gehorsam anerkennen, oder ungehorsam nicht-anerkennen, an der er aber Nichts zu- und Nichts abthun konnte. Auch nicht durch das Religionsedict, welches, soweit es unternimmt, das Concordat zu beschränken, zwar ein Act staatlicher Nichtanerkennung solchen Rechtes, aber wegen legislatorischer Incompetenz des Staates selbst nicht rechtsgültig ist. Ich weiß nicht, ist das Höflers persönliche Ueber-

[1]) Zeitschrift für Protestantismus der Kirche Jg. 1847. Seite 301 fg.
[2]) Siehe z. B. Theil 1. Seite 182.

zeugung gewesen: daß es aber die Meinung der römisch-katholischen Kirche und die des römischen Hofes sei, kann gewiß nicht bezweifelt werden.

Indeß wozu, könnte man fragen, dann noch die eigene Bestimmung des Concordates (Artikel 18), daß es vom Staate publicirt werden solle? wozu die curiale Besorgniß und Bemühung, daß es ohne beschränkende Veränderung von ihm publicirt werde? wozu, wenn die Kirche diese Verhältnisse als kirchliche allein zu ordnen vermag, überhaupt ein Concordat?

Sie vermag es nach ihrer Meinung rechtlich; aber daß sie factisch es nicht vermag, ist ihr unverborgen. Und weil sie gestehen muß, factisch der Staatsanerkennung und Staatshülfe dazu nicht entbehren zu können, darum bedarf sie des Concordates, durch das sie den Staat, gegen so viel unumgängliche Einräumungen, als ihr die Sache werth ist, zu Demjenigen vertragsmäßig verpflichtet, wozu er nach ihrer Meinung allerdings auch ohne Vertrag, schon weil seine Obrigkeiten Christen sind, verbunden wäre. Ebendeswegen aber sorgt sie auch und bemüht sich, daß er nicht nachträglich noch Etwas abdinge. — Bei der Bewußtheit, mit der der römische Hof das curiale System von jeher anwendet, bei der Sorgfalt, mit der er es auch zum Ausdrucke zu bringen und ihm widersprechende Ausdrücke zu vermeiden bestrebt ist, dürfte es nicht auf Zufall beruhen, daß das bayrische Concordat am angeführten Orte nicht sagt, der König werde es zum Staatsgesetze machen, sondern der König werde es als Staatsgesetz „declariren" (lex status declarabitur). Es wird also auch den Worten nach nicht ein Act der Gesetzgebung, sondern ein declaratorischer, ein anerkennender Act gefordert: der König soll im Gehorsam gegen die Kirche aussprechen, Dasjenige werde vom Staate als Gesetz betrachtet und aufrechterhalten, was, nach kirchlicher Ansicht, für alle Christen im Staate Gesetz schon war.

Der bayrische Staat verstand es anders: er schrieb die Kraft und Befugniß legislativer Rechtsbildung in seinem Gebiete sich zu, und sah in dem sogenannten Kirchengesetze nur eine Gesellschaftsordnung, an deren Beobachtung als solcher er die Glieder

der betreffenden Gesellschaft zwar nicht hindert, solange sie damit sein bestehendes Recht nicht verletzen, deren Qualification als staatlich aufrechtzuerhaltende Rechtsordnung aber von Niemand kommen kann, als von ihm. Das Kirchengesetz wird Rechtsordnung nur sofern und soweit der Staat es genehmigend als solche sich aneignet.

So blieben die Parteien stehen.

Das Concordat war kein Friedensschluß. Zwar mit einander zu brechen hatten weder Staat noch Kirche sich entschließen wollen; jeder Theil hatte diesem Standpunkte Opfer gebracht; denn auch die Kirche fand sich in die thatsächliche Anerkennung der Hoheitsrechte, welche der Staat in Anspruch nahm. Aber daß man sich principiell nicht vertrage, war beiden Theilen klarer, als zuvor. Das Concordat war nicht einmal ein Waffenstillstand. Es war bloß ein Abkommen über die beiderseitigen Positionen, von denen aus der Kampf mit den gewohnten Waffen fortgesetzt wurde — und fortgesetzt wird.

Was über die bayrische Concordatsverhandlung und ihre Resultate sonst zu sagen bleibt, kann erst im Zusammenhange der Darstellung auch der protestantischen Unterhandlungen mit Rom berührt werden.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhalt.

Drittes Buch: Die bayrische Concordatsverhandlung 1816—1821.

		Seite
1.	Aus Rom	3
2.	Deutsche Stimmungen und Entwürfe 1814—1816	24
3.	Wessenberg und seine Gegner 1816—1818	54
4.	Bayrische Verhandlung bis zum Abschlusse des Concordates	87
5.	Bayrische Verhandlung 1818—1821	148

Zur Geſchichte

der

römiſch-deutſchen Frage.

Von

Dr. Otto Meyer.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung: Preußen, Hannover und die oberrheiniſchen Staaten, bis März 1819.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Freiburg i. B. 1885

Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Vorwort.

Indem ich diese Fortsetzung meiner Beiträge zur Geschichte der römisch-deutschen Frage herausgebe, habe ich vorzubemerken, daß gegenwärtiger Band unmittelbar aus den Acten der dargestellten Verhandlungen gearbeitet worden ist, und beginne mit dem Danke, welchen ich der Liberalität hoher Behörden, deren Archivalien ich habe benutzen dürfen, und der Güte vieler hochverehrter Männer schulde, durch die meine Bemühungen unterstützt worden sind. — Wo die meiner Darstellung zu Grunde liegenden Acten sich befinden, habe ich jedesmal an entsprechender Stelle berührt; den betreffenden Nachlaß des Präsidenten Leist habe ich aus dessen Bücherauction erworben.

Abgesehen von einem Theile des Materials der Frankfurter Conferenzen ist von Dem, was ich hier vorlege, bisher nur Vereinzeltes und Weniges bekannt. Hiedurch bin ich theils zu einer relativen Ausführlichkeit der Mittheilung, theils dazu veranlaßt worden, die Aeußerungen der Urkunden, aus denen ich schöpfe, soviel es anging wörtlich wiederzugeben. Dagegen habe ich von Reproduction vollständiger Actenstücke, um nicht meine Schrift über das Maß auszudehnen, im Allgemeinen abgesehen: nur das Erachten Wilh. v. Humboldts vom 15. Nov. 1816 und einige andere in der Vorarbeit zu Niebuhrs Instructionen hervortretende Nummern, dann die römische Note an Hannover vom 2. September 1817 und das curiale Project eines hannoverschen Concordates vom August 1818 schienen mir von solchem Interesse, daß ich in Bezug auf sie eine Ausnahme gemacht habe. Die Note gebe ich nach einer in der ehemaligen k. hannoverschen Ministerialcanzlei gefertigten Abschrift, deren Unebenheiten und Fehler ich nicht verwische, weil sie zum Theil aus dem Originale stammen dürften.

Daß die Aeußerungen des päpstlichen Hofes, wo er seine volle Meinung sagt, schon damals wie die heutigen lauten, wird Niemandem auffallen, der die Geschichte kennt. Die damaligen Aeußerungen der deutschen Staatsmänner hingegen erinnern zwar gleichfalls hin und wieder an Worte der deutschen Staatsmänner von heute; aber dem Sinne nach sind sie von denselben grundverschieden. Es sei gestattet, hierbei mit besonderem Hinblicke auf Preußen einen Moment zu verweilen, da die soeben vom Abgeordnetenhause angenommene, dem Herrenhause noch vorliegende preußische Kirchengesetzgebung hierzu auffordert; und ich darf dabei an ein Wort meiner Vorrede zum ersten Bande dieses Buches anknüpfen.

Im Junius 1871, zu einer Zeit also, wo nicht nur das Ministerium Mühler, sondern auch noch seine katholische Abtheilung bei Bestande war, sechs Monate vor dem Schulaufsichtsgesetze und der Erklärung Fürst Bismarcks vom 20. Januar 1872, habe ich — indem ich darauf hinwies, wie die römisch-katholische Kirche, von ihrer seit 1848 gewonnenen Freiheit unter ultramontaner Führung einen Gebrauch machend, welcher der heutigen deutschen Verfassungsentwicklung angepaßt sei, ihre Mittel anwende, um in Allem, was sie für kirchlich erklären mag, den Staat sich zu unterwerfen — in jener Vorrede hervorgehoben, daß die Kirche vom Staate dabei unterstützt werde. Wenn sie mit großer Macht über die Gemüther der Wähler ihr dienstbare Majoritäten organisire, um mittels derselben die Staatsregierungen zu zwingen, so könne der Staat das nicht hindern. Aber bis jetzt bediene sie sich, um jene ihre Truppen in Disciplin zu halten, des zu dem Zwecke ihr noch selbst gehorchenden weltlichen Armes, und dieser scheine, denn ein anderer Grund erhelle nicht, ihr deshalb gelassen zu werden, damit man für diesen Preis noch wenigstens einige Rücksichtnahme seitens des sonst rücksichtslos vordringenden Ultramontanismus erkaufe. „Daß das aber", fuhr ich fort, „für den Staat keine würdige Stellung, und daß es, wenn er seine Selbständigkeit gegen die kirchliche Anmaßung wahren will, keine mögliche Stellung für ihn ist, bedarf nicht erst des Beweises. Die Kirche ist eine sich von selbst seiner Herrschaft entziehende Macht; sie sagt ihm offen, daß nur wenn er sich ihr unterwerfe sie mit ihm Frieden zu halten bereit sei: will er sich

also nicht unterwerfen, so bleibt ihm Nichts, als daß er sich gleichfalls entziehe. Nichts als — Vereinspolizei vorbehältlich — die Trennung zwischen Kirche und Staat". „Möge endlich auch Preußen, auf dessen Haltung in dieser Frage es in Deutschland zunächst ankommt, die Grundsätze seiner Constitution nicht mehr bloß, wie es seit 1848 gethan hat, zu Gunsten der katholischen Kirchenfreiheit, sondern nun ebensowohl auch nach Seite der Freiheit des Staates von der Kirche durchzuführen anfangen".

Die Grundsätze der preußischen Constitution sanciren Trennung zwischen Kirche und Staat: bei voller Selbständigkeit der Kirche volle Selbständigkeit des Staates. Wenn Preußen, um der letzteren sicher zu werden, jetzt die formelle Basis einer „Verfassungsänderung" gewählt hat, so ist das in unserer von Parteigesichtspunkten beherrschten Zeit vorsichtig und darum zweckmäßig; rechtlich nothwendig wäre es nicht gewesen: denn daß Dasjenige, was in der sogenannten Aenderung zum Ausdruck gelangt ist, schon in der Verfassung als selbstverständlich enthalten war, konnte mit Grund nicht bezweifelt werden. Die Verfassungsurkunde documentirte einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege, auf welchem wir uns in Deutschland seit dem Westphälischen Frieden, Preußen voran, stets vorwärts bewegt haben. Aber sie documentirte diesen Fortschritt nur im Princip, enthielt zugleich ihn modificirende und bedingende Momente, und so konnte es kommen, daß unter der Ungunst erst der Zeiten, dann zum Theil der Personen, er lange Jahre nur zum Nachtheile des Staates ausgebeutet worden ist. Zuerst im Schulaufsichtsgesetze hat endlich auch der Staat sein verfassungsmäßiges Recht in die Hand genommen; in den jetzt schwebenden Gesetzentwürfen fährt er darin fort. Mir scheint, Preußen hat mit der Trennung zwischen Kirche und Staat Ernst zu machen angefangen.

Hört man aber nicht jetzt gegen diese Trennung von Seiten protestiren, welche für orientirt über die Absichten der Regierung gelten? Genau betrachtet, trifft das nicht die Sache, sondern deren Mißverständniß, welches unter Trennung von Kirche und Staat nur die Nachahmung belgischer oder nordamericanischer Zustände versteht. War nun natürlich, daß man zu Dergleichen griff, als wir von den Aufgaben des Jahres 1848 überrascht wurden; so werden wir heute, wo wir ein Vierteljahrhundert

eigener Erfahrung hinter uns haben, weder Belgien nachahmen, noch das auf anderen Grundlagen, als die unsern, sein öffentliches Leben bauende Nordamerica: wir stehen mit unserem Bedürfniß der Trennung zwischen Kirche und Staat auf dem Boden eigenster, deutscher Geschichte, und haben die Dinge zu ordnen, wie es die Natur dieser unserer Verhältnisse erfordert. In dem Sinne hatte ich „Vereinspolizei vorbehältlich" gesagt. Man kann nicht leugnen, daß jede Kirche, auch die katholische, ein Verein ist: aber, sagt man, die Kirche ist kein gewöhnlicher Verein. Gewiß nicht: auch kein gewöhnlicher corporativer; und ebensowenig ist gewonnen, wenn man sie als öffentliche Corporation bezeichnet; denn es fragt sich, was bedeutet das im Einzelnen? — Eine Erwägung, die allerdings nicht den Gegenstand zu erschöpfen denkt, dürfte indessen der Zustimmung aller Nichtultramontanen gewiß sein: Auch wenn die romanischen Völker freundlicher, als jetzt im Allgemeinen, den Deutschen gegenüber stehen werden, kann im Verhältniß zu einem Vereine, wie in Europa die katholische Kirche einer ist — vorwiegend außerdeutsch und nach Deutschland nur hereinragend, vorwiegend aus Romanen zusammengesetzt und von jeher unter romanischer Oberleitung, eben jetzt auf dem letzten Concilium in seiner Verfassung, germanischem Widerspruche entgegen, in romanischer Weise straff centralisirt, dabei mit Berufung auf göttliche Autorität und gestützt durch große Geldmittel und eine nicht zu unterschätzende Herrschaft über gewisse Massen den Anspruch erhebend, in Allem, was ihm für kirchlich zu erklären gut dünke, souverain in Deutschland zu regieren, — im Verhältniß zu einem solchen Vereine kann, sage ich, der deutsche Staat selbstverständlich nicht etwa mit den Regierungsmitteln auskommen, die Handelsgesellschaften und Actiencompagnien gegenüber genügend sind. Allerdings würde er vergebens versuchen, den Verein oder dessen binnen der Grenzen des Staatsgebietes existirenden Vereinstheil innerlich zu regieren: es fehlen ihm Beruf und Macht dazu. Aber unzweifelhaft hat er das Hoheitsrecht der Vereinspolizei über denselben; und das Wesen der Polizei, auch dieser höchsten, ist, daß sie ihre Mittel nach dem Maße ihrer Aufgaben und nach dem Bedürfniß der Zustände, für welche sie thätig wird, zugemessen erhalte. Ihr die durch jenen besonderen Character des katholischen Kirchenvereins erforderten Mittel, nachdem ihr Gebrauch lange versäumt worden und dadurch Unsicherheit entstanden war, fest in ihre Hand zurückzugeben, scheint mir der Zweck der jetzigen preußischen Kirchengesetzgebung.

Die Staatsmänner von vor sechzig Jahren, deren Meinungen in diesem Buche vorgeführt werden, sahen die Unverträglichkeit der ultramontanen Ansprüche mit deutschem Staatswesen ganz richtig; und nach dieser Seite hatten die schärfer geprägten Meinungen Leists, der Frankfurter, der preußischen Fridericianer gegen Niebuhr und dessen Freunde Recht. Aber Hülfe wider jene Unverträglichkeit suchten sie, indem sie die innere Leitung des im Lande bestehenden Theiles von dem großen katholischen Kirchenvereine als Staatsfunction gestalten wollten; und auf diesem Punkte waren sie jenen Männern gegenüber im Unrecht. Von solcher Ueberschätzung des staatlichen Berufes und Dessen, was der Staat vermag, von irgend Etwas, das man mit Fug Herrschaft des Staates über die Kirche, Territorialismus nennen könnte, ist, ich will nicht sagen keine Spur mehr in den heutigen preußischen Maßregeln, von denen wir reden, — denn im Einzelnen findet sich hin und wieder, wie es beim Wiederanknüpfen an die ältere Staatskirchenpraxis nicht unnatürlich ist, eine territorialistische Reminiscenz. Aber die vier Gesetze, im Ganzen betrachtet enthalten eine redliche und volle Anerkennung, daß der Staat die Kirche nicht regieren, sondern sie in freier Selbständigkeit sich bewegen lassen wolle; sie bestimmen bloß diejenigen Grenzen dieser Freiheit, innerhalb deren der Staat dieselbe allein tragen zu können überzeugt ist. Freiheit ist niemals Ungebundenheit; auch die kirchliche Freiheit ist begrenzt. Die katholische Kirche, ohne dies zu bestreiten, beansprucht nur die Grenzbestimmung als ihr einseitig gebührend. Jetzt antwortet hierauf der Staat, nachdem er die Unmöglichkeit erprobt hat, sich über jene Grenzen mit Rom zu vergleichen, indem er sie ebenso einseitig seinerseits feststellt. Und sicher ist es sein gutes Recht, daß er Herr bleibe in seinem Hause, in welchem er die Kirche dessen Frieden und Vortheile genießen läßt, und in dem sie, sobald es rechtliche Befugnisse und Pflichten gilt, nicht neben dem Staate steht, sondern im Staate. Es handelt sich also nicht mehr, wie ehedem, um eine Ueberspannung, sondern es handelt sich um die rechte Energie der Staatsgewalt.

Und daß diese Energie auf richtigem Wege sei, bezeugt ihr wider Willen das „Centrum". Wenn Parteimänner, die — um älterer Phasen hier nicht zu gedenken — von Olmütz bis zum frankfurter Fürstentage die Wiederaufrichtung eines von Oesterreich beherrschten katholischen deutschen Reiches angestrebt hatten, das wirklich neuerstandene Deutsche Reich nur unter der Bedingung acceptirten, es müsse ihnen darin zu herrschen zunächst erlaubt, späterhin garantirt sein, so war das begreiflich. Wenn sie, nun es ihnen nicht gelingt, verstimmt werden, so ist das selbstverständlich. Wenn sie aber aus ihren auch jetzt noch auf politisches Capital speculirenden Lamentationen deutlich den Unmuth über ihre getäuschte Hoffnung, Preußen hinzuhalten, bis es zu spät sei, herausklingen lassen, so wollen wir Anderen Gott danken, daß die ultramontane Partei unmuthig zu sein Grund hat.

Insbesondere müssen wir Protestanten, die wir unsere Kirche werth halten, für diese Gesetzgebung dankbar sein. — Hier ist nicht zu erörtern, warum von vielen aufrichtigen evangelischen Männern dies im Augenblicke noch nicht erkannt wird; sodaß sie vielmehr mit Besorgniß und Mißtrauen betrachten, was sie theils als unvermeidlich annehmen, theils als erfreulich und hoffnunggebend begrüßen sollten. Aber so gewiß von dem Werke, welches Preußen begonnen hat, nach menschlichem Absehen der gesunde Fortbestand nicht bloß des preußischen Staates und des deutschen Reiches, sondern aller geistigen und geistlichen Errungenschaften Deutschlands, namentlich auch der deutschen evangelischen Kirche abhängt, so gewiß werden jene augenblicklich ihm noch begegnenden Mißverständnisse im Laufe der Zeit sich klären.

Möge denn dem kräftig Begonnenen ein erfreulicher Fortgang und eine glückliche Vollendung durch Gottes Segen beschieden sein!

Rostock, 30. März 1873.

Mejer.

Inhalt.

Viertes Buch: Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten, bis Mitte März 1819.

Seite.

1. Preußen bis Anfang Mai 1818 3
2. Hannover bis Anfang Mai 1818 117
3. Anfänge der oberrheinischen Kirchenprovinz. Frankfurter Conferenzen bis Mai 1818 165
4. Deutsche Negociationen vom Mai 1818 bis März 1819.
   1. Oberrheinische Staaten 215
   2. Hannover 241
   3. Preußen 265

Anhang: Note des Cardinals Consalvi an den hannoverschen Gesandten v. Ompteda vom 2. September 1817 301

Viertes Buch.

Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819.

1. Preußen bis Anfang Mai 1818.

Als am Schlusse des Jahres 1817 das bayrische Concordat in Deutschland bekannt wurde, hatte Preußen schon seit längerer Zeit den Plan erwogen, gleichfalls mit dem römischen Hofe zu unterhandeln, und Hannover war bereits seit Monaten in eine solche Unterhandlung eingetreten.

Daß Preußen der Uebereinkunft mit der Curie bedurfte, lag auf der Hand.

In den östlichen Provinzen hatte es, obwohl jetzt zu den nach dem Tilsiter Frieden ihm verbliebenen Bischofssitzen von Breslau und Ermeland die Sitze von Posen, Gnesen, Culm wiedergewonnen waren, doch nicht den Bestand seiner Bisthümer von 1806[1]) zurückerhalten; weil es einen großen Theil davon an Rußland überließ. Das Ermeland, ehedem zu Westpreußen gehörig, war jetzt zu Ostpreußen gelegt, dessen wenige katholische Gemeinden unter dem Bischofe schon standen[2]); doch blieb sein Anspruch, sich Bischof von Samland zu nennen, regierungsseitig unanerkannt.[3]) Der exemte „Fürstbischof" hatte seinen Sitz zu Heilsberg, das Capitel befand sich zu Frauenburg, wo auch der Bischof eine Wohnung besaß. Der damalige, Joseph Graf von Hohenzollern[4]), residirte aber gewöhnlich auf seiner im Bisthum

[1]) S. oben Theil I. Seite 409—413.

[2]) S. a. a. O. S. 403. 409. Eine Ausnahme machten die Pfarreien Bialluthen, Thurau und Lensk: sie standen unter Plock.

[3]) Geheimer Rath v. Raumer in einem Berichte an F. Hardenberg v. 6. März 1815.

[4]) Sein Vorgänger und Oheim Fürstbischof Carl war 1803 gestorben, er selbst lange Zeit nur „gewählter Bischof und Generaladministrator." Nach

Wraclaweck gelegenen Abtei Oliva bei Danzig. Das Bisthum Culm mit Kathedralkirche und Capitel zu Culmsee, statt dessen als geeigneter Sitz schon damals Pelplin ins Auge gefaßt wurde, umfaßte im Wesentlichen Westpreußen. Der Bischof nannte sich noch immer auch von Marienburg und wurde hierin jetzt so wenig anerkannt, wie früher.[1]) Seit dem Tode des Grafen Franz Xaver von Verbno-Rydzinski, der das Bisthum von 1796 an bis zum 17. Octob. 1814 innegehabt, aber niemals es residirend verwaltet hatte, war der Stuhl unbesetzt. Der Sitz des Bisthums Wraclaweck, dessen Sprengel — Cujavien und Pommerellen — größtentheils preußisch war, kam an Rußland; indeß da Inovraclaw im Netzdistricte, wo der Bischof zu wohnen pflegte, für Preußen wiedergewonnen ward, so hätte man daran denken können, das Bisthum, das von 1806 her unbesetzt stand, und dessen preußische Theile dem Pfarrer zu Danzig Rossolkiewicz als Apostolischem Vicar zur Verwaltuug übertragen waren[2]), als preußisches zu erhalten. Für den russischen Theil der Diöcese konnte man nicht anders, als baldige Abtrennung vom preußischen erwarten; denn nach älteren Vorgängen[3]), wie nach dem Sinne der Zeit, der auch von Preußen getheilt wurde, war vorauszusehen, was bereits 1818 einträt[4]): daß Rußland eine neue, die Diöcesangrenzen mit der Landesgrenze abschließende Circumscription für seine polnischen Bisthümer zu Rom regociiren werde. Von dieser Maßregel, durch welche die Herübernahme der wenigen preußischen Diöcesantheile des gleichfalls russisch gewordenen Bisthums Plock an eine preußische Diöcese nur erleichtert werden konnte, war hingegen im Posenschen der eine der dort von Preußen wiedererworbenen beiden Bischofssitze, Gnesen und Posen,

dem römischen Staatscalender (Notizie per 1827 p. 128) ist er 14. April 1817 confirmirt; bis dahin fungirte in Pontificalibus der Weihbischof (seit 1800) v. Hatten.

[1]) S. oben Theil I. Seite 408 fg. 412 fg.

[2]) Laspeyres, Katholische Kirche in Preußen. Seite 734. Note 4. S. 736. Note 8.

[3]) S. a. a. O. Seite 413. Not. 2. Petersburger Vertrag von 1797.

[4]) S. die polnischen Circumscriptionsbullen bei Münch, Concordate 2, 755 fg.

in seiner Existenz bedroht: denn der bischöfliche Sprengel des Erzbischofs von Gnesen Grafen Ignaz Raczinski lag fast ganz im nunmehr russischen Polen. Auch seine erzbischöfliche Provinz erstreckte sich nach ihrem größeren Theile dorthin; indeß gehörten von jetzt preußischen Bezirken doch Culm, Cujavien-Pommerellen und Posen dazu, wo Graf Timotheus Gorzenski Bischof war. Es mußte erwogen werden, ob Gnesen als besonderes Bisthum zu erhalten sei: sonst ließ sich in diesen Landestheilen mit einiger Grenzregulirung unter den Diöcesansprengeln das Nöthige voraussichtlich unschwer erreichen.

Schwieriger sah die Sachlage in Schlesien aus, wo der exemte bischöfliche Stuhl von Breslau durch den hochbejahrten Fürstbischof Joseph Christian Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, schon seit 1789 Coadjutor, besetzt war.[1]) Hier war einestheils die Grenzregulirung nicht leicht. Zwar die cracauischen Diöcesanrechte in einem kleinen Theile der Provinz machten keine Schwierigkeit: sie ließen sich ebenso beseitigen, wie Breslauer Diöcesanrechte in Polen sich nicht halten ließen. Aber das Hinübergreifen des Bisthums Breslau nach Oesterreich, wie das Herübergreifen der österreichischen Bisthümer Prag, Olmütz und Königin-Grätz nach Preußen war schwer zu behandeln, da mit jenem Hinübergreifen der Besitz des Fürstenthums Johannisberg zusammenhing, und eine Abänderung dieses Herübergreifens nicht gern seitens der österreichischen Regierung wäre gesehen worden. Die Grenzpurification gegen Oesterreich wurde daher von Anfang an, und soviel ich finde von allen Betheiligten, als Etwas, das aus äußeren wie inneren Gründen besser unangerührt bleiben werde,

[1]) Ueber schlesische Verhältnisse aus dem Anfange des Jahrhunderts erhellt einiges Interessante aus der Selbstbiographie des Breslauer Fürstbischofs v. Sedlnitzky, Berlin 1872. So z. B. über damalige Toleranz, vermöge deren die Exjesuiten ihren Zögling bei einem zum Protestantismus übergetretenen Priester Collegien hören ließen S. 29. Ueber kirchliche Provincialregierung S. 59. Vgl. auch S. 49. 60. — Auch die in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Mai 1872, publicirte Denkschrift des Oberpräsidenten Merkel über die katholische Kirche Schlesiens (1827) enthält Brauchbares. Weniger das Theiner'sche Buch: Die katholische Kirche Schlesiens. Altenburg 1826.

angesehen. Eine bedenklichere Schwierigkeit aber lag zu Breslau selbst. Hier hatte der König, nach einseitiger Aufhebung des alten Domcapitels (November 1810), einseitig ein neues Domcapitel errichtet (März und Junius 1812)[1]; aber dasselbe war bislang weder vom Staate dotirt worden, noch vom Papste kirchlich anerkannt. Der alte Fürstbischof hatte zwar nicht widersprochen, der Papst gleichfalls nicht; aber wenn, was nicht lange mehr ausbleiben konnte, der Fürstbischof starb, so waren in Betreff der Anerkennung der von dem Capitel etwa vorgenommenen neuen Wahl Conflicte vorauszusehen. Einer nach des Papstes Wiederherstellung erstatteten fürstbischöflichen Statusrelation nach Rom, in welcher die Dotation als „bevorstehende" bezeichnet worden war, hatte, weil man den Papst „in diese Temporalien" sich nicht mischen lassen wollte, das auswärtige Ministerium die Beförderung verweigert, war sich aber bewußt, daß die heimliche Uebermittelung damit nicht abgeschnitten werde, und hielt Beeilung der Dotation für nothwendig. Als hierauf der Tod des Fürstbischofs (Januar 1817) eintrat, wurde, nachdem man anfangs im Sinne gehabt hatte, dem Domdechanten v. Spiegel zu Münster dies Bisthum zuzuwenden, von der Wahl eines Nachfolgers vorläufig abgesehen, und der Breslauer Weihbischof Emanuel von Schimoni-Schimonski, ein römisch-gesinnter Mann[2], der schon bisher anstatt des alten Fürstbischofs der eigentlich Regierende gewesen war, durch päpstliches Decret vom 26. April 1817 bis auf Weiteres zum Apostolischen Vicarius der Diöcese ernannt.

Ein ihn und die Lage kennzeichnender Einzelvorfall ist, obwohl er um Etwas in die Folgezeit hinuntergreift, hier zu berühren. Im Jahre 1811 war von dem Apostolischen Vicare des Nordens Bischof von Hildesheim und Paderborn Franz Egon von Fürstenberg für den rechtselbischen Theil seines Vicariates — Marken und Pommern — auf Wunsch der preußischen Regierung der Fürstbischof von Breslau subdelegirt worden[3], und

[1]) S. oben Theil I. Seite 444 f.

[2]) Selbstbiographie des Fürstbischofs v. Sedlnitzky, Berlin 1872, S. 92. 101.

[3]) S. oben a. a. O. Seite 443, wo das Datum 30. April 1811 heißen muß.

hatte seitdem als Apostolischer Vicar für diese Bezirke fungirt. Seit aber Franz Egon wenigstens für Paderborn wieder preußischer Landesbischof geworden war, wollte das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die geistlichen Angelegenheiten um die Zeit noch gehörten, jene Subdelegation nicht mehr berücksichtigen; während der Fürstbischof von Breslau, oder auch der Weihbischof Schimonski, sie gern benutzt hätte, um den römischen Propagandabestrebungen entsprechend[1]) dies Missionsland zu Diöcesangebiet fortzubilden. Er hatte es in Anregung gebracht, und geht in einem die Angelegenheit betreffenden, durch verweigerte fernere Anerkennung der Subdelegation veranlaßten Schreiben an das Ministerium (14. Junius 1816) davon aus, er wünsche die von ihm beantragte Diöcesenvergrößerung im Grunde nicht; wenn aber seitens der Behörde jetzt erwidert sei, auch der hildesheimer Fürstbischof habe in diesen Gegenden ehedem kein eigentliches Diöcesanrecht geübt, sondern sich mit den drei Thätigkeiten begnügt, den dortigen Kirchen das Chrisma, den titulo missionis dahin gesendeten Geistlichen des Predigerordens die Facultäten oder heilige Sendung und den dortigen Katholiken bestimmte Dispense in Gewissensangelegenheiten zu geben, so gründe diese Meinung sich auf Irrthum. Denn „daß er sich nicht damit begnügt hat, bezeugt das gedruckte Schema, welches er unter dem 7. November 1814 mir[2]) überschickt hat, um die Beantwortung auf die darin enthaltenen Fragen von dem Probste zu Berlin sowohl, als den übrigen bei den katholischen Kirchen in den Marken und Pommern angestellten Missionarien einzuziehen, und ihm solche zu übermachen.[3]) Königliches Ministerium des Innern hat mich unter dem 18. September benachrichtigt, daß diese vom dortigen Probste eingegangenen Nachrichten dem Fürstbischofe von Hildesheim bereits zugekommen, und ihn dabei den dermaligen eigentlichen geistlichen Obern genannt. Diese Nachrichten, die der gedachte Herr Fürstbischof als Vicarius Apostolicus im Norden verlangte, beschränkten sich nicht auf mere ecclesiastica, sondern

[1]) S. oben Theil II. Abtheilung I. Seite 14. 17 fg.

[2]) Als seinem Subdelegaten.

[3]) Vgl. Mejer, Propaganda 1, 342.

dehnten sich auch auf externa aus.[1] .... Ehedem hat sich das Königliche Ministerium beklagt, daß ich mir unterstanden, diese Nachrichten zu erbitten: dann sind sie an den Fürstbischof von Hildesheim als Vicarius Apostolicus befördert, und dadurch ihm die Aufsicht auch quoad externa zugestanden. Der Fürstbischof von Hildesheim hat am 30. April 1811 alle Befugnisse für die Mark und Pommern mir übertragen. Ich kann also dieselbe Aufsicht führen." Diese bischöfliche Deduction einer Regierungsanerkennung ist schon deshalb nicht richtig, weil das angeführte Ministerialschreiben (18. September 1815) dem Bischofe von Paderborn als solchem die Aufsicht nur „über die katholischen Kirchen der Provinzen Altmark, Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, Minden und Ravensberg," und nicht über mehrere zuschreibt.[2] Er habe, fährt der Breslauer Fürstbischof fort, am 8. October 1814 den Wunsch ausgesprochen, daß die Kirchen in den Marken und Pommern mit der Diöces Breslau vereinigt werden möchten, und sei darin durch den Umstand bestärkt worden, daß der Caplan Taube in Berlin vom Könige (24. Aug. 1814) zum Propst und „Pfarrer" (auch Domherrn in Breslau) ernannt sei. Auch vom Ministerium werden die Missionsgeistlichen als „Pfarrer" bezeichnet: es erkläre also die Missionskirchen für Pfarr- oder Mutterkirchen. „Da aber die dabei angestellten Missionare noch keine Vocationsurkunde in Händen haben, und auch mit keiner bischöflichen Institution versehen sind, so bleiben sie ad nutum des Vicarius Apostolicus amovibel, von dem sie nur ein Jurisdictionsdecret, aber keine wirkliche Investitur oder geistliche Institution erhalten haben." Solle dies Verhältniß aufhören, und sollen die Missionare künftig ordentliche Pfarrer sein, so sei

[1]) Als Beispiele solcher Externa werden angeführt: „Quoad Missionarium: 1. quantum salarii habeat, unde et an exacte solvatur, ubi sint capitalia pro Missionariis exposita? — Quoad Missionem ipsam: 2. quaenam sit summa capitalium Missionis et quibus applicanda sint? 3. Ob eigene Häuser für Missionare, Schullehrer und Aedituen sich finden? — Quoad cultum divinum: 2. Ob eigene Fundationen für Paramente u. dgl. vorhanden? — Quoad Ludimagistrum et Aedituum: Alter, Capacität, Schüler, Gehalt."

[2]) Mejer, Propaganda 2, 309. Note.

es schlechterdings nothwendig, die Missionen einer Diöcese einzuverleiben: „Missionarii und Praefecti missionum bleiben allemal ad nutum amovibel." Der Fürstbischof fügt die Bedingungen hinzu, unter denen er seinerseits bereit sei, eine derartige Vermehrung seiner geistlichen Obsorge zu übernehmen. — Das Ministerium ging nicht darauf ein, und wies, als F. Hohenlohe bald darauf gestorben war, den Berliner Probst definitiv an Franz Egon nach Paderborn hin. Hierbei jedoch ließ Schimonski, der nunmehrige Apostolische Vicar für Breslau, es nicht bewenden; sondern reichte (21. Januar 1820) der Behörde zwei vom 27. November 1819 datirte Erlasse[1]) der Congregation de Propaganda Fide ein, die er durch den Probst Taube in Berlin „auf ungewöhnlichem Wege" — der gewöhnliche ging durch das Ministerium — erhalten habe, und von denen der erste besagt: nachdem der Generalvicar Schimonski[2]) zu Breslau schriftlich vorstellig gemacht, wie aus gewichtigen in den Zeitumständen gelegenen Gründen es zur Verhinderung von Unfrieden und zur Förderung des Seelenheiles angemessen sei, das ordentliche Kirchenregiment über die bisher zum Apostolischen Vicariate des Nordens gehörigen märkischen und pommerschen Pfarren ihm zu übertragen, und nachdem der Fürstbischof von Hildesheim diesem Vorbringen bestätigend beigetreten sei, habe die Congregation beschlossen, für Schimonski die ordentlichen und außerordentlichen Facultäten, wie er sie im übrigen seiner Jurisdiction unterworfenen Sprengel besitze, beim Papste auch für diese Gemeinden zu beantragen. Der Papst habe den Antrag bewilligt. Das zweite Schreiben ist die an Schimonski, der also zum Apostolischen Vicar für die Marken und Pommern wirklich ernannt worden war, gerichtete Anzeige des Cardinal-Präfecten der Congregation über den günstigen Erfolg seines Gesuches. Schimonski verwahrte sich gegen die Vermuthung, daß er dies ihm zugeschriebene Gesuch gestellt habe; vielmehr wünsche er die Anstellung nicht.[3]) Gerade

[1]) S. dieselben bei Mejer, Propaganda 2, 310. Note.

[2]) Der Name ist entstellt zu Schimwarki.

[3]) Er wandte sich 27. Februar sogar mit einer „nachdrücklichen Beschwerde" darüber an die preußische Gesandtschaft nach Rom.

so hatte auch Fürst Hohenlohe nicht zu wünschen erklärt, was er beantragte. — Das Ministerium bemerkte, gegen die Sache an sich Nichts zu haben; nur könne nicht von Ordinariat sondern bloß von rein spiritualen Facultäten die Rede sein; und ob diese für Schimonski gefordert werden sollten, sei vom Könige abhängig. Nach jenem Berichte scheine allerdings eine Fälschung vorzuliegen. Indeß weigerte sich jetzt der Fürstbischof von Hildesheim (Schreiben vom 22. Junius 1820) ferner als Apostolischer Vicar für die Marken und Pommern zu fungiren; Schimonski aber schlug vor, daß von der Propaganda die Herausgabe der Bittschrift verlangt werden möge. Die römische Gesandtschaft wurde also instruirt, und Niebuhr berichtet (16. September 1820), er habe sich, da auf Umwegen Nichts zu ermitteln gewesen sei, an den Secretair der Propaganda Monsignor Pedicini wenden müssen, der zuerst mündlich, dann mit größerer Bestimmtheit schriftlich geantwortet habe: an der Wahrhaftigkeit seiner Auskunft sei kein Zweifel. Bei der mündlichen Unterredung sei er befremdet gewesen, und habe erklärt, daß entweder Schimonski einen heimlichen Diöcesanbericht eingereicht, oder die Congregation der Affari Ecclesiastici Straordinarii einen Vorschlag des Fürstbischofs von Hildesheim, vielleicht auch, auf eine übrigens nicht erklärliche Weise, einen eigenen Gedanken als Gesuch Schimonski's eingekleidet haben müsse: die Latinität dieses Schriftstücks sei allerdings römische Canzleisprache und abweichend von dem aus dem Breslauer Domcapitel sonst Kommenden. Gewiß aber sei, daß in den Händen jener Congregation sich eine Breslauer Relation mit Unterschriften, durch welche die Entstellung des Namens[1]) veranlaßt worden, befinde. In der schriftlichen Auskunft habe hierauf Pedicini noch insbesondere die geschehene Uebertragung einer ordinaria jurisdictio erläutert: im Jahre 1819 sei an die Congregation der Affari Ecclesiastici Straordinarii[2]) ein Bericht Schimonski's gelangt, der von der genannten Behörde zwar im Uebrigen selbst geprüft und beantwortet, rücksichtlich des fraglichen

[1]) S. Seite 9, Note 2.

[2]) Ihre Mitglieder, die zum Theil auch in der Propaganda waren, s. oben Abtheilung I. Seite 10. 11.

Artikels aber an die Propaganda verwiesen worden sei. In diesem Artikel werde für Pommern und die Marken um Uebertragung der jurisdictio spiritualis und der facultates necessariae tam ordinariae quam extraordinariae gebeten. Die Propaganda habe nun den Bischof von Hildesheim, welchem als Apostolischen Vicar des Nordens bisher über seine Gemeinden die Ordinariatsgewalt übertragen gewesen, um sein Gutachten ersucht; und da dieses zurathend ausgefallen sei, so sei vom Papste, auf Antrag der Congregation, dem Schimonski die ordinaria jurisdictio über gedachte Pfarren überwiesen worden. — Hiernach kam es also auf jenen Bericht von 1819 an; und zur Auskunft darüber aufgefordert mußte Schimonski jetzt eingestehen (4. December 1820), daß derselbe von ihm sei. Bloß nicht die Propaganda, sondern eine andere Congregation hatte er gebeten, und deshalb anscheinend vorausgesetzt, daß jene nun auch kein Gesuch herausgeben könne. Den Bericht erklärte er dem Papste, „welchem seit 1801 keine Kunde von seinen schlesischen Gemeinden zugekommen war," als eine Art Antwort auf die erhaltene Ernennung zum Apostolischen Vicar für Breslau im Jahre 1818 direct abgestattet zu haben. Den Apostolischen Vicariat für die Marken und Pommern aber lehnte er, wohl in der Erkenntniß, daß seine Absicht doch dauernd gestört sei, jetzt ab. Merkwürdig ist, daß trotz der groben Unwahrheiten, die er hatte bekennen müssen, er von der Regierung später — soviel die Acten ergeben, ohne Schwierigkeit — zum Fürstbischofe von Breslau selbst vorgeschlagen worden ist.

Links der Elbe waren, außer dem preußischen Theile des von 1789 bis 1825 durch den alten Franz Egon von Hildesheim und Paderborn verwalteten Norddeutschen Apostolischen Vicariates[1]), an Bisthümern, die durch den Tilsiter Frieden verloren gewesen, zwar nicht Hildesheim, aber Paderborn und Münster, sowie der ehedem in preußischer Hand befindliche, seit 1805 zu Regensburg geschlagene Theil der alten Erzdiöcese Mainz, deren Capitel zu Aschaffenburg war, wieder gewonnen worden. Neu

[1]) S. oben Theil I. Seite 396. 398. 414. 441.

erworben wurden jetzt das kleine Bisthum Corvei, der größte Theil des alten rechtsrheinischen Cöln, ein Theil des rechtsrheinischen alten Trier und die französischen Bischofssitze Trier und Aachen.

In dem ehemals mainzischen, dann regensburger Bezirke war, sobald das Königreich Westphalen aufgehört hatte, die alte bischöfliche Regierungsbehörde, das geistliche Commissariat[1]) zu Heiligenstadt, wieder in Thätigkeit getreten, und berichtete schon unter dem 17. December 1813 dem Militair-Gouvernement des Fürstenthums Eichsfeld auf dessen Verlangen „über die Verhältnisse, in welchen die katholische Geistlichkeit hiesigen Fürstenthums seit 1802 bis zum Tilsiter Frieden rücksichtlich der geistlichen Jurisdiction zum Herrn Großherzoge von Frankfurt," Dalberg, „als unserm eigentlichen Erzbischofe gestanden ist, und über das Verhältniß zu dem nachherigen Herrn Pallastbischof Freiherrn von Wendt zu Cassel." Dalberg als Bischof[2]) habe mittels Facultätsertheilung vom 19. August 1803 seine bischöflichen Rechte dem geistlichen Commissariate übertragen[3]), und der hiedurch begründete Zustand habe gedauert bis 1809. „Der König von Westphalen wollte die unmittelbare geistliche Gerichtsbarkeit des Herrn Großherzogs von Frankfurt als ausländischen Erzbischofs im Fuldaer und Harzdepartement nicht länger anerkennen, und bestand darauf, daß dieselbe bis zum Abschlusse eines Concordates mit dem Papste und bis zur erfolgten Creirung und Dotation eines Nationalerzbisthums nebst zweier Bischofe für Westphalens Particularkirche seinem Hofbischofe als inländischem Delegato Archiepiscopi übertragen würde." Dies sei geschehen.[4])

[1]) „Königl. Preußischer Commissarius und geistl. Assessoren des Fürstenthums Eichsfeld", gezeichnet Wirschmidt.

[2]) S. oben Theil I. Seite 149 fg. 372.

[3]) Weil Preußen, dem Landrechte (Theil 2. Tit. 11. § 135 fg.; vgl. oben Theil 1. Seite 418) gemäß, eine solche Delegation verlangte. Die aus Aschaffenburg datirte Facultätsertheilung liegt dem Berichte in Abschrift an.

[4]) „Die wirklich geschehene Uebertragung der geistlichen Jurisdiction machte uns das Erzbischöfliche Regensburgische Generalvicariat zu Aschaffenburg durch das abschriftlich beiliegende Conclusum vom 30. Julius 1809 bekannt." Diese Anlage besagt: „Seine Hoheit" der Großherzog Dalberg habe beschlossen, „die bischöfliche Jurisdiction und Verwaltung über jenen

„Wenn aber das siegreiche Machtwort der höchsten Verbündeten das Königreich Westphalen aufgelöst hat, ... so treten auch wir nach analogischer Schlußfolge in das ehrenvolle Verhältniß von 1802 zurück." Das Militair-Gouvernement fügt hinzu, daß dies nicht ohne Widerspruch des Freiherrn von Wendt, welcher die ihm übertragene geistliche Jurisdiction vielmehr fortzuführen versucht hatte, geschehen war. Nach Dalbergs Tode (10. Februar 1817) wurde der Fürstbischof von Corvey Ferdinand Freiherr von Lüning, der zu Münster residirend die nur elf Pfarren seines Bisthums[1]) von dort aus ebenso fortregierte, wie er seit der Säcularisation sie regiert hatte, zugleich Apostolischer Vicar jener mainz-regensburger Bezirke Erfurt und Eichsfeld, und ist dies geblieben, bis er später Bischof von Münster wurde.[2])

Ebenso wie in Corvey, war unter Fürstbischof Franz Egon in Paderborn das Kirchenregiment im Wesentlichen beim Alten geblieben. Hier war auch das Capitel noch in einigem Bestande: es zählte acht Mitglieder; unter denen aber nur Ein Priester war.[3]) In Münster hatte im Sommer 1813 der Domdechant v. Spiegel, wie früher erzählt ist[4]), zuerst als gewählter und zugleich von Clemens August von Droste substituirter Capitularvicar, dann als von Napoleon ernannter Bischof die Bisthums-

Theil der diesseitigen Diöces, welcher in das Königreich Westphalen einschlägt, dem in Cassel wohnenden Herrn Hofbischofe Sr. Maj. des Königs von Westphalen, Weihbischof und Domprobste von Hildesheim Freiherrn von Wendt unter den gehörigen Beschränkungen zu delegiren, und demselben zur Berathung den gewesenen erzbischöflichen Herrn Commissarius, dermaligen königlichen Aumonier Sartorius, nebst dem Domherrn von Hildesheim, Freiherrn von Goudenau" (Gudenau) „beizugeben." — In Ergänzung des oben Theil 1. Seite 397. Note 2 (vgl. S. 396. 399) Mitgetheilten habe ich die hier gegebene Darstellung, welche ich aus erst neuerdings mir zugänglich gewordenen Acten des Fürstl. hardenberg'schen Cabinetts („betr. Regulirung der geistlichen und Kirchenangelegenheiten in den wiedereroberten Provinzen, ingleichen die Diöcesanverhältnisse, von 1814"), die im Geh. Staatsarchive zu Berlin aufbewahrt werden, hier nachfügen wollen.

[1]) Vgl. oben Theil 1. Seite 396. 452.

[2]) S. Eichhorn in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Ermelands 5, 39. 57.

[3]) Eichhorn a. a. O. Seite 51 zählt die Domherrn auf.

[4]) Oben Theil 1. Seite 398.

verwaltung übernommen, war auch, nach anfänglichem Wehren, im Sommer 1813 nach Paris gereist, und hatte daselbst den vom französischen Concordate vorgeschriebenen Treueid in die Hände der Kaiserin Marie Louise abgelegt. Dies geschah am 27. Junius, während des großen Waffenstillstandes.[1]) Später erließ er wegen der Schlacht von Dresden einen napoleonischen Hirtenbrief. Als aber im November Münster wieder preußisch wurde, wußte er sich, wie schon einmal im Jahre 1801, auch dieser Regierung gegenüber möglich zu halten, und weigerte alsdann die Rückgabe des Capitularvicariates an seinen Vorgänger Droste, der seine Substitution von 1813 jetzt zurücknahm. Gleich als der Papst wieder in Rom war, reisete daher Droste dorthin, sowohl um über westphälische Kirchenzustände überhaupt zu berichten, wie insbesondere seiner Differenz mit Spiegel wegen, in welcher er auch erreichte, daß der Papst die Rückgabe des Capitularvicariates befahl: worauf Spiegel sich fügte.[2]) Er blieb Dombechant. Das napoleonische Capitel erhielt sich nicht bei Bestande, vielmehr wurde das alte durch Droste reorganisirt; die Staatsregierung aber erkannte (Bescheid aus dem Ministerium des Innern vom 25. September 1815) das Domcapitel im Ganzen, alte und neue Mitglieder ununterschieden, an, und verschob die definitive Ordnung der Sache bis auf Erledigung der über das gesammte katholische Kirchenwesen schwebenden Verhandlungen. Die Domherrn behielten ihre Säcularisationspension.[3]) Das bischöfliche Regiment war also wieder in der Hand des genannten Capitularvicars, der indeß mit dem königlichen Commissar und bald Oberpräsidenten von Vincke, seinem Gegner schon von 1802 her, bald in einer

[1]) Einen Theil der Actenstücke s. in: Vollständige Biographie des hochseligen Erzbischofs von Cöln, Ferdinand August Grafen v. Spiegel zum Desenberg und Canstein. Aachen 1835. S. 9 fg.

[2]) Eichhorn a. a. O. Gams, Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 573. Nach Laspeyres a. a. O. S. 744 handeln die Schriften des bekannten Theologen Hermes, damals Professors zu Münster „Gutachten in Sachen des Münsterischen Domcapitels mit dem Generalvicar des Capitels, mit Bewilligung des Domcapitels herausgegeben" (Münster 1815) und „Antwort auf die dagegen herausgekommene geschichtliche Darstellung der Lage der Münsterischen Kirche" (Münster 1815) von diesen Streitigkeiten genauer.

[3]) Eichhorn a. a. O. Seite 40. Gams a. a. O.

solchen Menge unausgeglichener und anscheinend nicht auszugleichender Streitigkeiten war, daß schon dies allein die Beendigung der seit 1801 andauernden Sedisvacanz im höchsten Grade wünschenswerth machte.[1]) Es war das erste Mal, daß der altpreußischen Beamtengewohnheit ein Ultramontaner von reinem Wasser gegenübertrat.

Die Reste des alten Erzbisthums Cöln, wo die Sedisvacanz gleichfalls von 1801 her währte, waren seit Auflösung des zuerst nach Arnsberg geflüchteten Capitels[2]) von dem in Deutz gebliebenen Domherrn Joh. Herm. Jos. Freiherrn v. Caspers zu Weiß geführt worden, und zwar in der Eigenschaft eines Generalvicars. Wie sich die hessische Generalvicariatsbehörde zu Arnsberg, solange das Herzogthum Westphalen hessisch war, und das Officialat zu Recklinghausen, solange die Grafschaft dem Herzog von Arenberg gehörte, zu ihm verhalten haben, erhellt nicht deutlich[3]); seit das Herzogthum wieder preußisch ward, erscheint Caspers als einziger Diöcesanverwalter, und blieb es bis an seinen Tod (15. August 1822). Außer ihm lebten nur noch zwei Mitglieder des ehemaligen cölner Capitels, beide verweltlicht. — Aus dem linksrheinischen Cöln hatte das französische Concordat das neue Bisthum Aachen geschnitten; es war dort ein Bischof (Berdolet) ernannt, ein Capitel von drei Prälaten und sieben Domherren[4]), das außerdem eine Anzahl Ehrendomherren hatte, eingerichtet. Schon seit 1803 war dabei Martin Wilhelm Fonck Generalvicar, Mitglied des Domcapitels und seit des Bischofs Tode (1810) Capitularvicar. Er hatte mit dem von Napoleon ernannten, vom Papste nicht bestätigten Nachfolger Berdolets, Camus, obwohl er zur kirchlichen Gegenpartei gehörte, sich zu verständigen gewußt, blieb im Wesentlichen in Besitz des Kirchenregimentes, und führte dasselbe, seit Camus Aachen verlassen

[1]) Zu Niebuhr's ersten Aufträgen gehörte, durch die Curie eine formelle Entsagung Erzherzog Antons zu extrahiren (Bericht vom 20. Nov. 1816).

[2]) S. oben Theil 1. Seite 148. 202. 296 ff. Ueber Caspers s. S. 202. 306. 396.

[3]) Die weltlichen Verordnungen s. bei Laspeyres a. a. O. S. 741 ff.

[4]) Eichhorn a. a. O. Seite 3.

hatte[1]), allein; zwar in streng kirchlichem Sinne, aber in einer Art, die ihm, als er sich 23. September 1814 zum Bisthum meldete, von dem Generalgouverneur Sack das beste Zeugniß und unbedingte Befürwortung eintrug.[2]) Das Bisthum Aachen wurde indeß überhaupt nicht wieder besetzt; er blieb also Capitularvicar. Das Capitel war an der Bisthumsverwaltung wenig betheiligt. — Das französische Bisthum Trier fand Preußen noch in der Hand Mannay's, der es seit 1802 verwaltet hatte, und von welchem früher die Rede gewesen ist.[3]) Er hatte sich zu sehr mit Napoleons Kirchenplänen identificirt, um fernerweit geduldet werden zu können, und verließ, von der Regierung veranlaßt, unter Niederlegung seines Amtes das Bisthum 1816. Seitdem wurde dessen Verwaltung durch den Generalvicar Domdechanten Cordel weitergeführt, neben dem es fünf Domherren und einige Ehrencanonici und Vicarii gab.[4]) Die kirchlichen Zustände in diesen linksrheinischen Bisthümern lagen tief darnieder[5]): viele Pfarrstellen waren unbesetzt; der Durchschnittsgehalt eines Pfarrers betrug seit dem Concordate nur 130 Thaler. Das rechtsrheinische alttrierische Diöcesangebiet, welches, wie früher erwähnt ist[6]), bis 1812 seinen alten Bischof in Augsburg und seine Centralbehörde zu Limburg, wohin das alte Capitel übergesiedelt war, gehabt hatte, behielt zwar auch ferner diesen capitularen Mittelpunkt; als aber der alte Official Beck daselbst gestorben war, ernannte das Capitel am 8. August 1816 zum Capitularvicar der Erzdiöcese rechter Rheinseite den Oberpfarrer Jos. Ludwig Aloys v. Hommer, seit 1802 Pfarrer zu Ehrenbreitenstein, in alter kurtrierischer Zeit Officialatsbeisitzer und als solcher Theilnehmer am Emser Congresse, dann Syndicus der kurtrierischen Landstände, jetzt ein geistlich gerichteter, längst nicht mehr oppositionslustiger Mann.[7]) Der Papst bestätigte ihn in dem ihm übertragenen

[1]) S. oben Theil 1. Seite 453.
[2]) Sein Gesuch und Sacks Bericht in den hardenbergschen Acten.
[3]) S. oben Theil 1. Seite 325 f. 354 f. 359. 452 f.
[4]) Eichhorn a. a. O. S. 28.
[5]) S. Laspeyres, Kathol. Kirche Preußens S. 737 ff.
[6]) S. oben Theil 1. Seite 136. 202. 299.
[7]) Eine brauchbare Lebensbeschreibung von ihm findet sich im Neuen

Vicariatsamte, und ernannte ihn für den preußisch gewordenen Theil der alttrierschen Diöcese zugleich zum Apostolischen Vicar; worauf er dies Gebiet von Ehrenbreitenstein aus regiert hat, bis er selbst Bischof von Trier wurde.

So stand es mit der Verwaltung der preußischen Bisthümer.

Wie der höhere katholische Clerus ihre Zustände ansah, spricht eine Bittschrift aus, die im September 1818 von den Fürstbischöfen von Paderborn und von Corvey an den König gerichtet wurde: „Seit fünfundzwanzig Jahren ist die gesetzmäßige Besetzung der Bischofsstühle unterblieben, das Bisthum ist beinahe ausgestorben"; für eine Menge von Uebelständen wird Abhülfe begehrt. Ebenso sagte (1821) der münstersche Domdechant Spiegel in einem Schreiben, in welchem er seine Bestimmung zum Erzbisthum Cöln von sich abzulehnen sucht: „die Weltbegebenheiten haben auf die katholische Kirche des preußischen Staates so gewaltsam zerstörend gewirkt, daß, die Glaubenslehren abgerechnet, alles Andere daraufgegangen ist, und gleichsam von Neuem aufgerichtet, wie aus Trümmern hervorgezogen und neu geordnet werden muß."[1])

Die Regierung fühlte das Bedürfniß der Reorganisation nicht minder lebhaft.

Einmal gehörte reguläre, gleichmäßige, mit geschäftlicher Sicherheit zu handhabende Ordnung auch auf kirchlichem Gebiete zu den Lebensbedürfnissen, man kann sagen zum Bestande des fridericianischen landrechtlichen Staates. Es war in demselben Alles auf solche Ordnung gestellt; Unordnung im katholischen Kirchenwesen konnte man nicht dulden. Sodann machte die Tradition der preußischen Verwaltung in Behandlung der katholischen Kirche, wie sie im Religionsedicte und im Landrechte zum Ausdruck gekommen, aber älter als beide war[2]), und jene Kirche, die „Religionsgesellschaft" der Katholiken des Landes, als eine vom Staate zwar nicht ausgegangene, aber mittels privilegirender Recipirung zur Staatssache gewordene, staatsseitig theils freige-

Necrologe der Deutschen Jahrg. 1836. S. 716 ff. Vgl. Eichhorn a. a. O. Seite 28. Laspeyres a. a. O. Seite 741.
[1]) Meier, Propaganda 2, 380.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 400 ff.

lassene, theils gehandhabte Einrichtung, um den religiösen Bedürfnissen jener katholischen Unterthanen zu genügen, ansah, die kirchliche Ordnung in wesentlicher Rücksicht zur eigenen Sache des Staates. Wenn man die katholischen Bischöfe zwar als Gesellschaftsbeamte, dabei jedoch als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten gewohnt war — ernannt in Formen, durch welche das Vereinsgefühl geschont wurde, hauptsächlich vom Staate, geleitet fast durchaus von ihm, im Grunde nur in dem Einen Punkte anders, als die protestantischen Kirchenregimentsbeamten gestellt, daß man ihnen in Demjenigen, was vom Staate zu den kirchlichen Internis gerechnet wurde, selbständige Bewegung und den obwohl beaufsichtigten Recurs an den Papst offen ließ —, so konnte man jetzt so wenig wie ehedem damit einverstanden sein, daß ausländische Bischöfe nach Preußen hereinregierten. Gab man es auch für Prag, Olmütz, Königingrätz mit Rücksicht auf Oesterreich zu: für Wraclaweck, Plock und Regensburg-Mainz, für Osnabrück, zu dessen Sprengel die Grafschaft Rheda gehörte, für Lüttich, für Metz, und als Erzbisthum auch für Mecheln konnte man es nicht fortbestehen lassen wollen. Ebenso widersprach das Nebeneinander von alttrierscher und neutrierscher, von cölner und aachner Diöcesanverwaltung, die Beibehaltung so kleiner Diöcesen, wie Corvey war und wie Gnesen durch Abtrennung der russischen Gebietstheile wurde, sowohl dem preußischen Ordnungssinne, wie auch der preußischen Wirthschaftlichkeit. Endlich und hauptsächlich verlangten die einfachsten und tiefgreifendsten Culturaufgaben des Staates, der jetzt so viel katholische Unterthanen besaß, wie alle vier übrigen deutschen Königreiche und das Großherzogthum Baden zusammengenommen[1]), daß man dem Zerfall der katholischen Kirchenverhältnisse entgegenarbeitete. Hier lag der Punkt, auf welchem Preußen, wie es auf staatlichem und staatswirthschaftlichem Gebiete die Mission besaß, eine Mannigfaltigkeit particularistischer Sonderinteressen in befriedigender Weise zur Einheit zu erziehen, auch auf kirchlichem Gebiete ausgleichend zu wirken sich berufen fühlte. — Alles das waren Gründe, die

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 31.

eine Reorganisation des katholischen Kirchenwesens, Ordnung, Ausgleichung, Verbesserung forderten. Die vacanten Bischofsstühle mußten besetzt, die Besetzung derer, bei welchen Erledigung bevorstand, mußte vorgesehen, neue Bisthumsgrenzen mußten gezogen werden. Das aber konnte, wie gleichfalls schon durch preußische Verwaltungstradition feststand — die Errichtung der Bisthümer Warschau und Wigry boten Präcedenzfälle[1]) —, nicht ohne Mitwirkung des Papstes geschehen. Zwar galt für die linksrheinischen Gebiete das französische Concordat; aber da es die Bischofsnomination nur katholischen Nachfolgern Napoleons einräumte, so hatte es jetzt eine bloß durch Verabredung mit Rom auszufüllende Lücke. Zuletzt: wenn Preußen die durch den Reichsdeputationsschluß festgestellte Verpflichtung, neue deutsche Bisthümer und Domcapitel mittels Concordates einzurichten und dabei zu dotiren[2]), auch nicht nach der Strenge des Rechtes überkommen hatte: es war doch im Besitz säcularisirten Kirchengutes, und fühlte in der angedeuteten Richtung wenigstens eine Billigkeitspflicht.

Wollte also nicht — woran damals von keiner Seite gedacht wurde — der Staat sein bestehendes Verhältniß zur katholischen Kirche aufgeben, so war das Bedürfniß einer Uebereinkunft mit Rom unwidersprechlich.

Und durch ein hinzutretendes politisches Moment wurde dies Bedürfniß noch dringender gemacht. Vermöge Entscheidung des Wiener Congresses waren die katholischen Rheinlande an Preußen gekommen: ihre Bewohner, früher großentheils geistlichen Fürsten, dann Frankreich unterstellt, wenn nicht wenige von ihnen ohnehin ungern Preußen wurden, sahen auch als Katholiken den neuen protestantischen Landesherrn mit mißtrauischer Besorgniß an, die von übelwollender Seite leicht zu der Meinung aufgeschürt werden konnte, unter preußischem Regimente lebe die katholische Kirche im Drucke; was sowohl überhaupt, wie namentlich an der französischen Grenze eine Gefahr war. Man kannte in Berlin die

[1]) S. oben Theil 1. S. 413.
[2]) S. a. a. O. Seite 137. 151. 201 fg.

gegnerische Absicht der Wiener Dispositionen. Der König sicherte in seinem Besitznahmepatente (5. April 1815) den katholischen Rheinländern zu, er wolle ihre Religion ehren und schützen. Allein an dieser Stelle mußte bald etwas erreicht, bald ein beruhigender Eindruck gemacht werden. Dazu aber gehörte wieder das Abkommen mit Rom.

Schon bevor noch diese Motive sämmtlich wirksam werden konnten, nahm die Regierung zunächst nur aus altpreußischem Gesichtspunkte die Sache in die Hand: die Anregung dazu geschah von Hardenberg bereits unter dem 12. März 1814 aus Chaumont.

Am 30. April 1814 sendet ihm[1]) der Minister des Inneren von Schuckmann, zu dessen Ressort damals die geistlichen Angelegenheiten gehörten, eine Uebersicht über die Grenzen der erz- und bischöflichen Diöcesen in Ost- und Westpreußen, dem Herzogthume Warschau, Schlesien, dem Ober- und Niedersächsischen, dem Fränkischen, Oberrheinischen, Kur- und Niederrheinisch-westphälischen Reichskreise: wenn man erst wisse, fügt er hinzu, wie groß Preußen werden solle, werde man Circumscriptionsvorschläge machen können. Auch wegen eines „mit dem Papste zu schließenden Concordates" hatte Hardenberg Meinungsäußerung erfordert; worauf Schuckmann vorläufig weiter Nichts erwiedert, als: die unlängst erschienene Correspondance inédite de la Cour de Rome avec la France (Paris 1814) mahne zu einem Verfahren „mit großer Behutsamkeit." Er ist zuerst geneigt zu dem Vorschlage, auf Abschaffung des Cölibates anzutragen; nimmt ihn aber dann „als für den gegenwärtigen Augenblick unausführbar" zurück.

Ein Handschreiben Papst Pius des VII an den König aus Fuligno 28. Mai 1814, das zu den Acten des auswärtigen Ministeriums kam, und in welchem der Papst sein auf politische Restitutionen in Italien bezügliches Anliegen mit Empfehlung der Interessen der katholischen Kirche einleitet, gab zu Erwägungen

[1]) Acten des hardenbergischen Cabinettes.

im Ministerium Anlaß. Man beschloß, es vorläufig zu den „Acten der zu Rom noch nicht angeknüpften Verhältnisse" zu legen.

Im August und September 1814 ließ der Domdechant Spiegel zu Münster Denkschriften über die katholischen Kirchenverhältnisse an Fürst Hardenberg gelangen.[1]) Der Minister Schuckmann aber plaidirte (21. August 1814) für ein den Capiteln allgemein zu ertheilendes Wahlrecht, und zeigte in Betreff der Grenzen zwischen bischöflicher und päpstlicher Gewalt die Schwierigkeit, welche es nach Theorie und Praxis habe, eine Vereinigung darüber zu Stande zu bringen. Er meinte, in vielen Fällen könne dem Staate sogar lieber sein, daß jene Grenze nicht allzugenau gezogen werde: ohnehin gelte das Placet, und die Quinquennalfacultäten seien eine practische Erleichterung. Ueber die Form, wie mit Rom zu verhandeln sein möchte, lehnte er eine definitive Meinungsäußerung auch jetzt ab, adoptirte aber persönlich die wessenbergische Ansicht. Jedenfalls, meinte er, müssen die Staaten „nur in den Hauptstücken" die Sache feststellen, und hierauf jede Macht für sich diejenigen besonderen Bedingungen unterhandeln, die sie für nöthig erachtet.

Der volle Umfang und Inhalt dieser Sommerarbeiten ist nicht ersichtlich. Dagegen liegen zwei von dem Director im auswärtigen Ministerium v. Raumer am 8. September 1814 aus eigener Bewegung eingereichte Memoires vollständig vor, und sind als Keime zu dem späterhin Wirklichgewordenen von Interesse. Das erste nur einführende hebt hervor: daß der Papst eigenhändig an

[1]) Ich finde in Acten des hardenbergischen Cabinettes, welche rubricirt sind, „Acta betr. die Berichte und Anträge wegen Regulirung der deutschen katholischen Diöcesan- und Kirchenangelegenheiten, desgleichen die protestantischen Kirchen in Deutschland" eine Archivnotiz, wonach aus denselben am 5. April 1817 an den Staatsrath v. Stägemann abgegeben seien: 1) ein Schreiben Spiegels vom 8. August 1814, nebst Grundzügen über das katholische Kirchenwesen, 2) ein Schreiben desselben vom 10. August 1814 nebst Denkschrift über das Kirchenwesen zwischen Main und Mosel, 3) Denkschrift desselben vom 21. September 1814 über „die Lage und die Bedrücknis" der katholischen Kirche in Deutschland. — Auch die schuckmannsche Denkschrift vom 21. August 1814 habe ich nicht gesehen, sondern kenne das im Text Angeführte nur aus Citaten in der weiterhin zu erwähnenden Denkschrift des Herrn v. Küster vom 3. März 1815.

den König geschrieben habe, könne Beweggrund sein, bald einen preußischen Geschäftsträger in Rom zu accreditiren. Theils sei der Moment interessant für die Beobachtung, theils erscheine es gerade jetzt, wo durch den Congreß Wien im Begriff sei politischer Centralpunkt zu werden, wichtig, daß der römische Hof wieder an directe Verhandlung mit Preußen gewöhnt werde. Die bisherige war seit des Papstes Gefangenschaft über Wien gegangen.[1]) Das zweite Memoire formulirt für einen solchen Abgeordneten den Entwurf einer provisorischen Instruction, in der „nur alte Grundmaximen" ausgedrückt seien. „Es ist zu erwarten", lautet sie, „daß nach älteren und neueren Erfahrungen von Reaction der römische Hof und seine Anhänger und die Katholiken überhaupt, zu Rom wie zu Wien, streben werden, wirkliche und vermeinte Rechte ganz nach den Regeln ihres Vortheils auszudehnen. Damit nun das Positive, was Preußen für sich und für Deutschland als eine der ersten protestantischen Mächte zu des Staates und der Kirchen aller Confessionen Bestem stiften und pflanzen will, nicht etwa überall besetztes Feld finde, vielmehr damit freies Feld gewonnen und erhalten werde, scheint es itzo auf Festsetzung einer Negociation anzukommen. I. Form der Festsetzungen: Soll Deutschland oder soll Preußen mit dem Papste ein Concordat schließen? Es sind eigentlich zwei verschiedene Fragen, aber beide müssen wohl negativ beantwortet werden. 1. Deutschland betreffend: sehr gut wird es hier sein, daß die großen Mächte Oesterreich und Preußen, die das Beispiel liberaler, großer Grundsätze in kirchlichen Angelegenheiten geben und gegeben haben, das übrige Deutschland so stellen, daß die mittleren und kleineren Regenten nicht Willkür üben, selbst nicht gegen den Papst. Aber

[1]) S. oben Th. I. S. 321. 429. 441. In den hardenbergschen Cabinetsacten findet sich ein Schreiben des Wiener Nuntius (A. J. Archevêque de Viterbo, nonce ap.) an Wilhelm v. Humboldt, der damals Gesandter in Wien war, vom 1. Januar 1814: Es sei ihm gelungen, dem um jene Zeit noch zu Fontainebleau gefangenen Papste Nachricht zukommen zu lassen; auch habe er durch Vermittelung der Cardinäle, die jetzt bei demselben seien, wieder Facultäten erhalten, die ihn „autorisiren" à pourvoir aux besoins spirituels des Chrétiens non seulement dans ma nonciature, mais aussi ailleurs. Wünsche und Hoffnungen.

mit diesem ein Concordat für Deutschland schließen, ist nicht rathsam, und zeugt entweder interminabeln Streit, oder Nachtheil für die weltliche Autorität, und für Preußen insbesondere die Aussicht, in seinen gewiß milden und liberalen, aber auch die Rechte eines protestantischen Souverains wahrenden und schützenden Ansichten beschränkt, gelähmt, gefesselt zu werden in Ansehung seiner deutschen Lande, welches Alles 2. von Preußen selbst in ebendem und in noch verstärktem Maße gilt. II. Meidung einer Nuntiatur in Preußen, ja III. in Deutschland selbst. Mögen die Fürsten nach Preußens und nach des Fürsten der vereinigten Niederlande Beispiel Agenten in Rom haben. Und ist IV. der Nuntius für Deutschland unvermeidlich, so erstrecke sich seine Würde und sein Wirkungskreis auf kein einziges deutsches unter Preußens Scepter stehendes Land. V. Die königlich preußische geistliche Gerichtsbarkeit über Katholiken in den deutschen Landen Preußens, wo seit dem Westphälischen Frieden jurisdictio ecclesiastica über Catholicos, salva eorum conscientia, war, werde beibehalten. Kein Bischof von Magdeburg (wie schon einmal höchstbefremdlich im Werke war)[1]), kein neuer Bischof, auch nicht Extension der Diöcesen der alten. Noch weniger Autorität ausländischer Bischöfe hier im Lande. Man hole facultates spirituales, wo der König es gut findet, bei einem der inländischen Bischöfe, der, wenn es nöthig ist, von Rom dazu autorisirt wird. VI. Man meide a. einen Prälaten, b. einen Katholiken, c. einen zu hoch charakterisirten Mann nach Rom zu senden: a. b. ist von selbst klar, c. kann Versuche nach sich ziehen, daß der römische Hof die Gegensendung machen will; was zu vermeiden ist. VII. Erwägung der Frage, ob bei dem Treiben und Streben der deutschen Katholiken, zu Wien Fürsprache zu haben, eine ähnliche für die Protestanten in Deutschland einzuleiten sei; jedoch so, daß auch diese Fürsprache, wie es sich versteht, unter preußischer Leitung und Protection stehe, und man es sich nicht einfallen lassen muß, die Protestanten in Deutschland als ein solches Corpus darzustellen, das constituirt

[1]) Etwa während des Königreichs Westphalen? S. oben Seite 12.

wäre, oder sich constituirte, den einzelnen Regenten Bedingungen vorzuschreiben."

Der Mann, welcher so schrieb, und damit zeigt, was man in den berliner Regierungskreisen unmittelbar vor Beginn des Wiener Congresses von den bevorstehenden Maßnahmen der Oratoren und Wessenbergs wußte, und wie man diese Dinge aus dem Gesichtspunkte der preußischen Verwaltung ansah, konnte deren „alte Grundmaximen" allerdings kennen. Carl Georg v. Raumer, damals im Anfange der sechziger-Jahre stehend, ein Oheim des Historikers und des Ministers, stammte zwar aus Anhalt-Dessau, wo sein Vater Vorstand der Regierung gewesen war, stand aber schon seit 1775 in preußischem Dienste. Zuerst beim Kammergerichte und beim französischen Obergerichte angestellt, war er 1792 für Reichs- und Rechtsangelegenheiten in das Cabinetsministerium, 1797 zugleich, als Geheimer Legationsrath, in das Auswärtige Ministerium berufen und auch noch im Justizministerium beschäftigt. Im Jahre 1811 wurde er vortragender Rath beim Staatscanzleramte, leitete während Hardenbergs Abwesenheit in den Jahren 1813/14 die zweite Section des auswärtigen Ministeriums, welche die nichtpolitischen Aufgaben desselben zu bearbeiten hatte, und ist nachher erst Chef dieser, dann Director der politischen (ersten) Section gewesen. Er besaß also langjährige Praxis. Seine Studien hatte er in Leipzig gemacht, und war im Kirchenrechte der Schüler Hommels: dann war er in den achtziger Jahren schriftstellerisch mit Aufsätzen über Mittel wider den Kindsmord, über das Gute der Klöster, über die Vorurtheile wider die Vormundschaftscollegien, u. dgl.[1]) aufgetreten, hatte in den Jahren 1790 und 1791 auch Gedichte — in der berliner Monatsschrift von Gedicke und Biester — publicirt, in denen er in historisch-gelehrten Hexametern die französische Nationalversammlung wider Gleim in Schutz nimmt, später den König von Preußen preist, daß er die „gallische Mordgier" bekämpfe. In späteren Jahren scheint er dergleichen Uebungen entsagt zu

[1]) Meusel, Gelehrtes Deutschland 6, 232, wo auch eine Schrift aus seiner frühreifen Jugend angeführt wird: Lettres allemandes écrites françaises à l'age de sept ans: Zerbst 1761, zweite Ausg. Brandenburg 1772.

haben. Er galt allen Extremen abhold, ein Mann lebhaften Geistes; feiner, französisch tingirter Bildung, bescheiden, redlich, heiter, fromm; durch und durch aus fridericianischer Schule. Für die preußisch-römischen Verhandlungen ist er in allen Stadien ihrer Entwickelung im auswärtigen Ministerium der leitende Bearbeiter, und dadurch von wesentlichstem Einflusse gewesen.

Eine augenblickliche Wirkung hatten seine Memoire's von 1814 noch nicht: der Wiener Congreß verlief, wie wir früher gesehen haben.[1]) Die Erwartung, welche bei seinem Beginn Viele hegten, daß er die Reorganisation der katholischen Kirchenverfassung Deutschlands erledigen würde[2]), erfüllte sich nicht. Indeß mag, was Raumer über die katholische Kirche geschrieben hatte, zu der Haltung der preußischen Staatsmänner in Bezug auf diese beigetragen haben; und wenn auch aus den Acten des hardenbergischen Cabinettes, die mir zugänglich gewesen sind, die innere Geschichte der Verhandlungen, aus welchen Inhalt und

[1]) Oben Theil 1. Seite 446 ff. Aus den Acten des hardenbergischen Cabinettes, die ich erst jetzt gesehen habe, bemerke ich nachträglich: Der bei Klüber Acten 1, 2. S. 28 ff. gedruckten „Darstellung" der Oratoren ist noch ein „Kurzer Inbegriff" Dessen, was sie fordern, beigegeben, der aber nichts Selbständiges enthält. Beides überreichen sie F. Hardenberg, nachdem sie vergeblich versucht hatten, ihn persönlich zu sprechen, mit einem Schreiben vom 15. November, in welchem sie sich zugleich zu allen etwa gewünschten Aufklärungen erbieten. Die zwei S. 455 f. meines Buches erwähnten Denkschriften Wessenbergs sind vom 23. November datirt, am 27. präsentirt. Eine kurze Darstellung seiner Vorschläge in „Artikeln" überreichte Wessenberg dem Staatscanzler am 27. Februar 1815. Am 7. April 1815 überreichten die Oratoren ihre bekannten Schriftstücke (vom 30. October 1814 und 1. März 1815) auch dem Könige, der sie an Hardenberg abgeben ließ. Eine bei Klüber nicht gedruckte Eingabe Wessenbergs ist vom 3. Junius 1815, also dem Tage nachdem es seinen Bemühungen gelungen war, den Beschluß zu erreichen, daß ein Artikel der Bundesacte lauten sollte: „Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten" ꝛc. s. oben Theil 1. Seite 487. Er beantragt nun, daß „innerhalb vierzehn Tagen . . . da der hiesige Congreß sich mit dem Detail dieser Angelegenheit nicht befassen konnte, ... Abgeordnete der betheiligten Staaten" des Bundes in Frankfurt zusammentreten sollen, die Sache zu erörtern. Hier scheint der Anfang seiner späterhin von Frankfurt aus verfolgten Pläne (s. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 54 ff. 79 ff.) vorzuliegen.

[2]) Auch Generalgouverneur Sack spricht sie in seinem oben Seite 16 erwähnten Berichte über Fonck (16. September 1812) aus.

Nichtinhalt des 16. Artikels der Bundesacte hervorgegangen ist, sich ebensowenig ganz genügend ergiebt, wie aus den früher von mir benutzten Quellen, so ist doch das daraus noch klarer, daß der Nichtinhalt nicht Preußens Schuld war.

Der Staatscanzler hatte die „Darstellung" der Oratoren dem münsterschen Domdechanten Spiegel, der gleichfalls in Wien war, mitgetheilt, um sich darüber zu äußern.[1] Spiegel giebt (Wien 2. December 1814) eine allgemeine, wessenbergisch lautende Antwort: richtig sei die Forderung, daß die Kirche wiederhergestellt werde, und die Vollziehung „der im Reichsdeputationshauptschlusse enthaltenen Grundbestimmungen" sei dabei das Mindeste. Da auch das Motiv des Hauptschlusses jetzt weggefallen sei, so dürfe man „liberale" Ausführung dieses Minimums erwarten. Am 7. Februar 1815 schreibt er wieder aus Münster an Hardenberg, er sei jetzt dahin zurück, „erkenne den hohen Werth" des von Hardenberg ihm gemachten Antrages der Reise nach Wien, und werde dort und wo irgend man wolle Preußen dienen: übrigens Schmeicheleien, feine und grobe. Wie es scheint, hatte Hardenberg ihm also erst jetzt, oder vielleicht mündlich zu Wien, den Antrag, ihn dort zu berathen, gemacht; der aber anscheinend ebensowenig Folge gehabt hat, wie seine Denkschriften von 1814. Indeß hatte er sich Hardenberg empfohlen, und ist in der katholischen Angelegenheit dessen ständiger Rathgeber geblieben. Als späterhin der Minister von Altenstein dem Könige vorschlug, ihn zum Erzbischofe von Cöln zu ernennen, characterisirt er[2] ihn (16. Mai 1821) dahin: „für einen recht eifrigen, von dem Wesen seines Berufes ganz durchdrungenen katholischen Geistlichen halte ich den Grafen[3] nicht; aber für einen Mann von Religiosität und von ausgezeichnetem Verstande, der sich in den verwickeltsten Lagen des äußeren Lebens leicht herausfindet. Dieses beweis't seine Laufbahn, indem er bei allem Wechsel der Regierungen jederzeit in Gunst war. Seine Sitten

[1] Vgl. oben Seite 21.
[2] Wohl durch Schmeddings Feder.
[3] Er war dies seit 17. Januar 1816.

waren von jeher anständig[1], und ist bei seiner Klugheit und Abgemessenheit nicht leicht zu besorgen, daß ein religiöses Aergerniß von ihm ausgehen werde. Die äußerlichen Verhältnisse der Kirche zu den weltlichen Provincialbehörden, in neuerworbenen Provinzen immer eine schwierige und doch höchst wichtige Sache, würden sich mit ihm wahrscheinlich sehr gut und leicht gestalten." Spiegel war (geb. 1764) zehn Jahre jünger, als Herr v. Raumer, hatte zu Fulda und Münster studirt, war bald Mitglied der Domcapitel von Osnabrück, Münster und Hildesheim geworden, und zu Münster 1793 Archidiaconus, 1799 Domdechant, schon früh auch an der weltlichen Regierung des Stiftes betheiligt. Bei der Wahl des österreichischen Erzherzogs Franz Anton (1801)[2] die Seele der antipreußischen Bewegung hatte er sich doch, als im folgenden Jahre Münster preußisch wurde, in die neuen Verhältnisse so schnell zu fügen gewußt, daß er schon in dem ersten Hauptberichte Steins (2. December 1802)[3] als „ein Mann von ausgezeichneten Geisteskräften, ausgebreiteten Kenntnissen, einer großen und sehr beharrlichen wissenschaftlichen und Geschäftsthätigkeit" gerühmt, und ihm das Zeugniß ertheilt wird: „Seine Bemühungen, die alte selbständige Verfassung dieses Landes aufrechtzuerhalten sind bekannt; da aber die ..... politischen Ereignisse seine Bemühungen vereitelt haben, so hat er es nicht einen Augenblick unterlassen, die Forderungen seiner neuen Verhältnisse mit Offenheit, Würde und unermüdeter Thätigkeit zu erfüllen. Er besitzt den sehr schätzbaren Ehrgeiz, gemeinnützig zu sein, und den Vorwurf des pfäffischen, müssigen und genußsüchtigen Lebens von sich zu entfernen, und er wird gewiß jede ihm angewiesene Stelle auf eine ausgezeichnete Art .... erfüllen." Er wurde dann auch verwendet, bei der Verwaltung des Studienfonds und dem Curatorium der Universität, und gerieth dabei

[1] Wenn er, wie wohl angenommen werden darf, der bei Perthes (Leben 2, 81) vorkommende „Dechant" ist, mit welchem „die Droste jeden Umgang abgebrochen haben", so wäre das dort erzählte Gelage keine Bestätigung hiervon (1816).
[2] S. oben Theil 1. Seite 148.
[3] Steins Leben von Pertz 1, 244. 491. Vgl. auch 3, 21.

mit dem Capitularvicar Clemens August v. Droste und anderen Strenggesinnten in Conflict.[1]) Wie er sich seit 1806, bez. 1810 auch mit den Franzosen zu vertragen wußte, ist berührt worden.[2]) Als das Land wieder preußisch geworden war und er den Versuch machte, die Verwaltung des Bisthums zu behalten, geschah dies mit dem Willen des Oberpräsidenten v. Vincke. Da der Versuch mißlang und er wieder bloß Domdechant war, suchte er sich anderweitig geltend zu machen: vielleicht waren seine Denkschriften von 1814 Versuche dazu. Dann wandte er sich noch vor dem Wiener Congresse an seinen alten Bekannten Stein mit dem Wunsche, zu Bearbeitung der katholischen Dinge in Deutschland berufen zu werden.[3]) Stein antwortete: „ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß Ihre Annahme der bischöflichen Würde aus den unbefugten und blutigen Händen des Verfolgers des heiligen Mannes, der das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, und Ihr Hirtenbrief, wo Sie zur Feier der Schlacht von Dresden auffordern, Ihnen bei Ihren Glaubensgenossen und bei allen redlichen Deutschen einen unberechenbaren Schaden gethan hat." Daß Spiegel doch persönlich beim Wiener Congresse erschien, haben wir gesehen: mag es schon auf Anlaß des Staatscanzlers geschehen sein, oder um bei ihm Beschäftigung erst zu suchen. Jedenfalls hat sein nicht schlecht instruirter Biograph Recht, wenn er erzählt[4]), Spiegel sei seit Januar 1815 in katholischen Fragen ständig vom Staatscanzler beschäftigt worden. Eine Folge dieses Vertrauensverhältnisses war, daß er 1816 (17. Januar) Graf, 1817 (20. März) Mitglied des neu errichteten Staatsrathes, 1819 (11. März) Wirklicher Geheimer Rath wurde. Als er zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt war, schrieb ihm auch Stein[5]): „ich freue mich, daß ein Mann von Geist und Thätigkeit wieder gebraucht und

[1]) Er war von Stein ihm und seinen Freunden geradezu entgegengestellt. S. darüber eine ultramontane Darstellung bei Gams, Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 562 ff. 570 ff. 573 ff.

[2]) S. oben S. 13 f.

[3]) Pertz a. a. O. 4, 75.

[4]) Vollständ. Biographie ꝛc. S. 12.

[5]) Pertz a. a. O. 5, 123.

angestellt wird; mögen Sie in die Lage kommen, nützlich für die katholische Kirche im preußischen Staate und in Deutschland zu werden ..... Der Coadjutor v. Wessenberg", der damals unlängst aus Italien zurück, und dessen Bruch mit Rom vollständig geworden war, „freute sich sehr über Ihre Anstellung." In einem gleichzeitigen Briefe an Gagern[1]) bezeichnet Stein den Grafen als einen brauchbaren Gegner der Ultramontanen, der „die erforderliche Kenntniß des canonischen Rechtes und sehr viele pfäffische Klugheit" besitzt; und aus einem Briefe Spiegels selbst an Stein von 1818 referirt Pertz[2]), er gehe „von der Ueberzeugung aus, daß man bei Wiederherstellung der katholischen Kirche Deutschlands sich ebensosehr hüten müsse, sie, uneingedenk ihrer früheren Leiden, ihrer jahrhundertelangen schamlosen Ausbeutung als reichster Goldgrube der römischen Curie, den Ansprüchen und Einwirkungen Roms widerstandslos zu überliefern, als den Regierungen gegenüber sie zu einer bloßen Staatseinrichtung herabzuwürdigen. Er wollte ihre Selbständigkeit nach beiden Seiten hin gewahrt wissen. Er billigte daher das gemeinschaftliche Verfahren der" oberrheinischen „Regierungen", von welchem weiterhin zu handeln sein wird: „man müsse der Curie gegenüber an Dem festhalten, was die centum gravamina der deutschen Nation darlegten, die concordata principum bezielten, was die Väter zu Constanz und Basel lehrten; und er sei mit" Werkmeisters „Bemerkungen über das bayrische Concordat[3]) meistens einverstanden." Es ist den Worten nach vollständig Wessenbergs und seiner Freunde Gesichtskreis. — Wir werden diesem Rathgeber Hardenbergs wieder begegnen.

Es ist früher bemerkt worden[4]), wie die katholische Kirchenfrage am Wiener Congresse, nachdem sie in dessen Anfange in bekannter Weise angeregt worden war, als officiöse erst seit dem April 1815 von Neuem vorkommt. Hardenberg nahm sie, sobald der Verlauf der sächsisch-polnischen Angelegenheit ihm gestattete,

[1]) Am angef. Orte 5, 146 (17. Mai 1817).

[2]) Am angef. Orte 5, 212. Vgl. 210.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 159 Note.

[4]) S. oben Theil 1. Seite 473.

an Anderes zu denken, und herausstellte, was künftig als preußisches Staatsgebiet werde zu betrachten sein, schon früher zur Hand: am 24. Februar forderte er von Schuckmann dessen Ansichten über die beste Eintheilung der künftigen preußischen Diöcesen, am 3. März erstattete ihm sein Gesandtschaftsrath, der aus Dohms Schule stammende, in schwierigen Geschäften bewährte Geheime Legationsrath Küster[1]), der als Raumers Vorgänger der zweiten Section des auswärtigen Ministeriums vorgestanden hatte, „über die Vornahme der katholisch geistlichen Angelegenheiten auf dem Congresse" — noch in Anlaß der Eingaben der Oratoren und Wessenbergs, an die er unmittelbar anknüpft — Bericht. Nach einer Einleitung, in welcher die in Preußen bisher bestehenden Verhältnisse kurz berührt werden, betont Küster, daß in dieser Frage, falls sie auf dem Congresse zur Sprache kommen solle, bei der Wichtigkeit der Sache besonders für Beruhigung der Gemüther, bei der voraussichtlichen Schwierigkeit, über unverfängliche Principien mit anderen, namentlich katholischen Staaten, und zuerst mit dem Papste übereinzukommen, große Umsicht nöthig sei. Allerdings erscheine die Vornahme der Angelegenheit auf dem Congresse wenn auch nicht aus preußischen, so doch aus deutschen Gesichtspunkten rathsam. „Immer aber wird man sich am Congreß mit Aufstellung der allgemeinen Principien begnügen können und müssen, da eine so verwickelte Angelegenheit hier doch nicht reiflich genug vorbereitet sein kann, um sie schon ohne Gefährdung für unsere Interessen in allen Details zu erschöpfen, und diese besser einer jeden Regierung überlassen bleiben." Der „Principien, die vom Congreß festgestellt werden könnten", zählt Küster dann aber nicht wenige auf: außer der allgemeinen Toleranz, mit der er anfängt, zuerst das jus circa sacra „in vollstem Umfang"; das Placet soll für alles Auswärtige sein, die Rechte des protestantischen Souverains aus dem Westphälischen Frieden sollen bleiben. Sodann baldige Feststellung der deutschen Diöcesen „mit den Souverains", im Einverständniß mit dem Papste; wobei folgende Principien normiren: Landesgrenze wird Diöcesan-

[1]) Am Schlusse des Congresses geadelt; später Gesandter zu München.

grenze, jeder über 100000 Katholiken aufweisende Staat erhält mindestens ein Bisthum, Staaten mit geringerer Katholikenzahl schließen sich fremden Bisthümern an; die bisherigen bischöflichen Sitze werden thunlich erhalten, die Domcapitel dienen den Bischöfen „als Consistorien"; für die Ausstattung der Bischöfe, Domcapitel, Kirchen, Seminarien geht man auf den Reichsdeputationshauptschluß zurück; die Bischöfe werden, wo das jetzt der Fall ist, nominirt, sonst gewählt. Endlich: bis zum Zustandekommen der neuen Verfassung bleibt die bisherige bestehen. — Daß der Congreß die Diöcesaneinrichtung selbst vornehme, hält Küster nicht für zweckmäßig; es könne das unter Anderem dem Papste indirect zu viel Einfluß geben. „Die Frage, ob nicht ein Erzbischof oder geistlicher Fürstprimas für den deutschen Staatenverein aufzustellen sei? ist auch hier aufgeworfen, und besonders vom Herrn Domdechanten v. Spiegel die Affirmative empfohlen worden." Spiegel hatte sich also auch in diesem Punkte als Wessenbergianer gerirt. Küster hält eine solche Maßregel für bedenklich, da für den Primas ein eignes Territorium nicht vorhanden, und ein unter fremder Staatsgewalt stehender Primas zu Anmaßungen seitens dieser Staatsgewalt Anlaß sei. Am wenigsten könne Preußen sich dem aussetzen. Exemte Bischöfe seien die beste Einrichtung. In Betreff der Unräthlichkeit des von Wessenberg empfohlenen Concordates erklärt Küster sich der Meinung Raumers anzuschließen, dessen Memoire vom 8. September auch sonst in seinem Berichte anklingt.

Schuckmann machte seine Vorschläge über die preußische Diöcesaneintheilung am 4. März, wozu v. Raumer unter dem 6. correferirte, und beide Berichte in befohlener Eile an Hardenberg einsandte. Der Hauptinhalt derselben interessirt hier nicht.[1]) Beide sind einverstanden, daß bei der neuen Circumscription zwar der Regel nach Landesgrenze und Diöcesangrenzen sich decken müssen: aber mit Ausnahme der Grenze gegen Oesterreich. Beide machen bestimmte Vorschläge nur für die älteren preußischen Provinzen, während die Neuordnung der westlichen Diöcesen ihnen

[1]) Einiges daraus ist oben Seite 3 ff. erwähnt worden.

in unbestimmteren Umrissen vorschwebt. Eine Differenz der Berichtenden betrifft die Katholiken der altpreußischen Provinzen links der Elbe, die bisher zum Norddeutschen Apostolischen Vicariate gehört hatten. Schuckmann wollte sie den Diöcesen Münster oder Paderborn zugetheilt wissen, während er sich hinsichtlich der rechtselbischen altpreußischen Provinzen Specialbericht vorbehielt. Raumer ist zwar einverstanden, daß in jenen Gebieten kein Regiment eines auswärtigen Bischofs zugelassen werden dürfe, aber wo nach dem Westphälischen Frieden katholisch-geistliche Jurisdiction nicht stattgefunden habe, da dürfe sie jetzt gleichfalls nicht zugelassen werden. Man möge nicht Mehr gestatten, als daß zum Wohle der Katholiken dieser Lande „der Papst inländischen Bischöfen, die der Landesherr bezeichnet, facultates spirituales ertheile, deren Umfang der Landesherr prüft, und ihnen nur bei befundener Unbedenklichkeit Cours giebt." „Bei dem immer wachen Geiste der Hierarchie (wie denn noch in den neuesten Zeiten, vor des Papstes Gefangenschaft, der römische Kalender Erzbischöfe und Bischöfe von Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Halberstadt, Minden ꝛc. gleich als in partibus infidelium hatte)[1]) ist reichlicher Grund vorhanden sich mit Vermeidung eines Streites auf der basi, auf welcher man stehet, festzuhalten. Dieser Geist beseelte die preußische Mission zu Rom, als des Herrn Freiherrn v. Humboldt Exc. und Herr Uhden derselben rühmlich vorstanden, und in demselben Geiste wurden alle Beschlüsse und Instructionen des Ministerii der geistlichen und auswärtigen Angelegenheiten gefaßt." In diesem Sinne müsse, wie von Hardenberg im Anschluß an das Memoire vom 8. September auch schon genehmigt worden sei, ein nach Rom baldigst abzuordnender Gesandter die in dem Memoire bezeichneten Qualitäten besitzen.

Man hört in Raumer den Vertreter der preußischen Praxis, in welcher er alt geworden war, den mit einer gewissen Schärfe antikatholisch gestimmten Reformirten und zugleich den mit dem

[1]) Sollte hier Raumer nicht irren? Vgl. Mejer, Propaganda Th. 1. Seite VIII. Aber das daselbst von mir genannte Bisthum ist richtiger Myndae in Kleinasien.

Biester-Gedicke'schen Kreise zusammenhängenden Mann, der mit diesem Kreise die in der berliner Monatsschrift der neunziger Jahre so laut gewordene Furcht vor heimlichem Jesuitismus, und was damit zusammenhing, theilte.

Schon am 11. März konnte Wilh. Humboldt in einem an F. Hardenberg gerichteten Schreiben sich zu Wien mit den schuckmann-raumerschen Circumscriptionsvorschlägen, bei denen er Raumers Bedenken berücksichtigenswerth findet, einverstanden erklären, indem er zugleich auf den schuckmannschen Bericht vom 30. April 1814[1]) und die durch denselben empfohlene Vorsicht bei den Concordatsverhandlungen zurückweist. „Indeß könnte ich immer", fährt Humboldt fort, „den Cardinal", d. i. Consalvi, „befragen, ob der Papst gesonnen sei, schon jetzt sich in Einzelverhandlungen über die Diöcesaneintheilung einzulassen, und ob er" der Cardinal „hierzu Vollmacht habe? Ginge der Papst auf die Sache ein, so könnte die Unterhandlung dann hier durch mich geführt werden." Ob Humboldt wirklich gefragt habe, erhellt nicht; jedenfalls hatte Consalvi keinen Auftrag zu unterhandeln.

Dies Alles war vorhergegangen, bevor vom April bis Junius 1815 die Congreßbehandlung der katholischen Frage resultatlos verlief. Ihr Verlauf ist früher erzählt worden. Die Vertretung, welche dabei die protestantische Kirche bei den preußischen Staatsmännern fand, hatte, wie spätere frankfurter Aeußerungen Humboldts zeigen werden, zum Theil politische Gründe; zum Theil mochte wenigstens von mitwirkendem Einflusse darauf sein, daß der bekannte Altenburger Theolog Schuderoff sich mit dem Antrage, in der deutschen Bundesverfassung möge das Recht auch der evangelischen Kirche garantirt werden, an den König gewandt, und dieser im Anfang Mai die Eingabe an Hardenberg mitgetheilt hatte, augenscheinlich zur Berücksichtigung. Neu war das indeß nicht: Raumer hatte es schon 1814 gesagt, und bereits die preußischen Bundesverfassungsentwürfe hatten es vertreten.

Obwohl nun der Krieg wieder ausbrach, und in dessen Verfolg F. Hardenberg nach Paris ging, ließ er die Frage der

[1]) Oben Seite 20.

preußischen Unterhandlung mit dem Papste nicht fallen; nur sechs Wochen nach Schluß des Congresses, vom 28. Julius 1815, datirt ein aus Paris geschriebenes Billet des Staatscanzlers an den Geheimen Staatsrath Niebuhr, welches diesem anzeigt, er werde als preußischer Gesandter nach Rom zu gehen bestimmt, „um mit dem römischen Stuhle über die Einrichtung der katholischen Kirche in den preußischen Staaten zu unterhandeln, und eine Uebereinkunft abzuschließen.“[1] Gleichzeitig wurde Raumer mit dem Entwurfe der für Niebuhrs Absendung nöthigen Expeditionen beauftragt, wurde ermächtigt, diesem die Acten mitzutheilen, deren er zu seiner Orientirung bedürfen werde, und hatte am 24. August eine Umarbeitung der ehemaligen humboldtischen Instruction für den Gesandten, der Ende Septembers abreisen sollte, bereits beendet.[2]

Niebuhr, der kurz vor dem Sturme von 1806 durch Stein in den preußischen Finanzdienst gezogen sich in den Tagen der Noth in Königsberg, Memel und Bartenstein als Staatsmann und in Treue bewährt hatte, war vom Herbste 1807 an bis in den Sommer 1809 in Amsterdam beschäftigt gewesen, eine Anleihe zu betreiben, hatte dann (Sommer 1810) in die neueingerichtete Finanzverwaltung unter dem Staatscanzler einzutreten abgelehnt, sich vielmehr in's Gelehrtenleben zurückgezogen, und durch seine Vorlesungen und sein Buch über römische Geschichte sich als Geschichtschreiber einen Namen gemacht. Als er für die Gesandtschaft bestimmt wurde, war er, nach warmer Betheiligung an der Erhebung von 1813, in jenes Gelehrtenleben soeben wieder zurückgekehrt. Was konnte Hardenbergs Wahl auf ihn lenken? Zunächst erfüllte er die Bedingungen, welche Herr v. Raumer für den nach Rom zu sendenden Gesandten verlangt und der Staatscanzler bereits vor März 1815 genehmigt[3] hatte, er war Protestant und nicht zu hoch im Range; andererseits aber war er von einem Range als Gelehrter, wie es keinen höheren gab,

[1] Lebensnachrichten über Niebuhr 2, 116.
[2] Acten des auswärtigen Ministeriums in Berlin.
[3] S. oben Seite 32.

für den Staat der Intelligenz der höchst würdige Vertreter; dabei ein ernster, edeler Mann, eine durchaus saubere Persönlichkeit. Indeß er hatte dabei noch zwei besondere Eigenschaften, die ihn Hardenberg, wenn dieser sie auch bloß politisch in Anschlag brachte, vor Anderen empfehlen mußten. Damit der protestantische Gesandte bei der Curie das für den Erfolg seiner Sendung nöthige Vertrauen finde, mußte er ein Protestant sein, wie es ihrer unter Denen, die Hardenberg hätte verwenden können, nicht viele gab. Von den meisten Gebildeten wurde, indem sie auf den Wegen der kantisch-fichteschen Speculation die Wahrheit suchten, Christenthum und Kirche für ein überwundenes Ding gehalten, welchem der vernünftige Mann selbständigen Werth nicht beimessen könne, dem ein solcher Werth auch in der That von keinem Solchen beigemessen werde: vielmehr sei, was sich dafür geben wolle, Heuchelei. Hardenberg nun schätzte persönlich die Kirche schwerlich; aber seine Welterfahrung und wohlwollende Billigkeit gaben ihm Augen dafür, daß jene Voraussetzung der Heuchelei oft unrichtig, und daß ein von ihr beherrschter Protestant der Vertreter nicht sei, der in Rom Vertrauen finden könne. Selbstverständlich konnte er auch keinen mit dem Katholicismus coquettirenden Romantiker senden. Niebuhr aber, der Das allerdings am wenigsten war, war auch frei von den Voraussetzungen des vulgären Rationalismus. Er hatte sich, wenn gleich nicht ohne Reservationen, an Jacobi angeschlossen, stand mit dessen protestantischen und katholischen Freunden in mannigfachem Verkehr, hatte sich von Friedr. Leopold Stolberg auch als dieser katholisch wurde nicht abgewendet; denn er hatte Ehrfurcht vor aufrichtigem, auch irrendem Christenthum. Theils diese Gesinnung, theils die Art, wie er dafür in dem münsterschen Kreise strenger Katholiken angesehen ward, machten ihn zutrauensmöglich auch für den römischen Hof. Gleichzeitig aber gab diese Gesinnung Niebuhrs, zusammen mit der historischen und staatswissenschaftlichen Bildung, die er besaß, und seiner Geschäftserfahrung, ihm auch die zweite Eigenschaft, deren der preußische Unterhändler bedurfte. Schon Herr v. Raumer hatte aufmerksam gemacht, wie wichtig es sei, jetzt in Rom einen Gesandten zu haben, der zu beobachten

verstehe: dies Bedürfniß lag auf der Hand. Nun würde ein Diplomat gewöhnlichen Schlages zwar die geforderten Berichte gleichfalls eingesendet haben: aber der Staatscanzler, der zur Genüge wußte, woher ein Solcher das Material dazu entnahm, bedurfte gründlicherer Arbeit. Hierzu war Niebuhr der geeignete Mann, sowohl wegen seiner tiefen und ausgebreiteten Sachkenntniß, wie wegen des wohlwollenden Interesses, von welchem die Beobachtung bei ihm beherrscht ward: eine Ausstattung des Beobachtenden, die Hardenberg klug genug war, zu schätzen. So entschied für Niebuhr's Wahl wenn auch vielleicht ein oder der andere nebensächliche, an erster Stelle doch der Grund, daß man, allerdings mit Wahrung der staatlichen wie der protestantischen Selbständigkeit, redlich der katholischen Kirche im Lande gerecht zu werden gedachte. Daß sein Gesandter hinter den Curialisten an diplomatischer Schlauheit zurückbleiben würde, konnte dem Staatscanzler nicht entgehen, aber ihn in dem Punkte wenn nöthig zu ergänzen, durfte er sich selbst zutrauen.

Niebuhr sollte, wie erwähnt, schon im September 1815 reisen: war jedoch auch noch im October zu Hause, weil des Staatskanzlers Rückkehr aus Paris erst abgewartet wurde: er selbst wollte nicht treiben. Als er endlich doch anfragte, hatte er am 12. December noch keine Antwort[1]; dann wurde er der Verfassungscommission beigeordnet, was ihn für den Winter in Berlin festhielt. Am 22. März 1816 erhielt er die Anzeige, seine Ernennung sei vom Könige genehmigt. Auf einen Bericht Schuckmanns an Hardenberg vom 13. März, der an einem einzelnen aufregenden Vorkommnisse erläutert, die Besorgniß des katholischen Volkes namentlich am Rheine sei natürlich, es sei nothwendig ohne weiteren Zeitverlust mit Rom anzuknüpfen, antwortet erst im Julius[2] Eichhorn — der nachherige Minister, damals im Ministerium des Auswärtigen angestellt und im staatscanzlerischen Cabinette beschäftigt —, indem er an Hardenbergs Stelle Nachricht giebt, „daß nunmehr der Geheime Staatsrath Niebuhr in der Eigenschaft eines Envoyé extraordinaire und Ministre pléni-

[1] Lebensnachrichten 2, 151. 154.

[2] Der Tag ist im Concepte des Schreibens nicht angegeben.

potentiaire am päpstlichen Hofe seine Abfertigung erhalten, und dabei mit derjenigen Instruction versehen worden ist, über deren Inhalt Ew. Excellenz mit der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten" — Raumer — „Sich vereinigt haben. Diese Instruction behält mehrere nachträgliche specielle Bestimmungen vor. Sofern diese auf einer gemeinschaftlichen Berathung des Ministerii des Innern mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten beruhen, ersuche ich E. E., die Vorbereitungen, welche dazu nöthig sein möchten, gefälligst zu veranlassen, und auf Grund derselben mit der zweiten Section des letztgedachten Ministerii in weitere Communication zu treten." Die fehlenden Punkte sind gemeint, wenn Niebuhr, als er im Julius 1816 abreis'te[1], sagt, seine Instructionen seien — er sagt einmal wegen Geschäftsüberhäufung — nicht fertig, der Staatscanzler habe sie nachzusenden versprochen.[2] Sie, welche den Hauptauftrag, dessentwegen er nach Rom ging, normiren sollten, sind es, die dann noch vier Jahre lang ausblieben. Die Instruction beider Ministerien, welche Niebuhr schon mitnahm, und die auf Umarbeitung der ehemaligen humboldtschen beruhte[3], enthielt in Bezug auf kirchliche Dinge, außer dem Auftrage zu beobachten und zu berichten, hauptsächlich nur den der Vermittelung der curialen Geschäfte der preußischen bischöflichen Stellen. Daß diese durch die Hand des auswärtigen Ministeriums gehen mußten, wie um jene Zeit allenthalben der Fall war, haben wir gesehen. „Als Humboldt 1808 Rom mit Urlaub" verlassen hatte, „wurden alle Speditionsgeschäfte" solcher Art „an den von ihm dazu empfohlenen sog. Prälaten Monsignor Nicolai übertragen, und von diesem bis zur Wegführung des Papstes von Rom besorgt. Als der Papst von Rom weg war, wurden diese Geschäfte durch den Nuntius zu Wien besorgt, der zu diesem

[1] Ein in den Mémoires de Consalvi (Paris 1864) 1, 93, gedruckter Brief des Staatscanzlers Hardenberg, der Niebuhrs Ernennung dem Cardinalstaatssecretair anzeigt, ist dort vom 30. December 1816 datirt. Ich vermuthe, er ist vom 30. Junius.

[2] Lebensnachrichten 2, 167. 169. 175.

[3] Einiges aus derselben s. Mejer, Propaganda 2, 449.

Behuf Facultäten erhalten hatte".[1]) Diese letzteren waren im Sommer 1815 zurückgenommen worden, die Dispensen und anderen curialen Verfügungen mußten also wieder zu Rom negociirt werden, und die desfallsigen bischöflichen Gesuche hatten nach wie vor durch das auswärtige Ministerium und die Gesandtschaft zu gehen. Allerdings ließ man den alten Fürstbischof von Paderborn[2]) ungehindert auch unmittelbar mit der Curie verkehren: sein Agent war Abbate Sala. Weitaus die Mehrzahl solcher Geschäfte hatte indeß Niebuhr in der Hand: seine, für Dergleichen mitgenommenen Instructionen interessiren nicht mehr.

Worauf es hier ankommt, ist die damals vorbehaltene nachträgliche Instruirung über eine „mit dem römischen Stuhle abzuschließende Uebereinkunft", wie F. Hardenberg es genannt hatte.

Wenn Eichhorn in seinem Schreiben an den Minister Schuckmann diesen in des Staatscanzlers Namen aufforderte, mit Raumer in Berathung darüber zu treten, so hatte die Berathung zum Zweck, daß festgestellt würde, welcher Inhalt und welche Form für jene „Uebereinkunft" staatsseitig zu fordern sei. Das von den zwei Ministerien Festgestellte mußte zur Genehmigung an den Staatscanzler, und durch diesen an den König gehen. Beachten wir zunächst die Arbeiter der zwei Ministerien und das Material, welches denselben vorlag.

Als im Jahre 1808 der Cultus aller Religionsparteien dem Ministerium des Innern unterstellt war[3]), wurde dessen dritte Departementssection mit der Bearbeitung von „Cultus und Unterricht" beauftragt, und hatte zwei, nach diesen zwei Aufgaben gesonderte Abtheilungen. Director der Cultusabtheilung, die unter ihren Referenten auch einen katholischen, den Geh.-Rath

[1]) S. oben Seite 22, Note 1. Die Worte im Texte sind aus einem Berichte Niebuhrs vom 12. Januar 1817. Acten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

[2]) „Aus Rücksicht auf den alten Mann" sagt der hannoversche Gesandtschaftsbericht, der es erwähnt.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 439 und Laspeyres, Katholische Kirche in Preußen S. 778.

Schmedding, besaß, ward Staatsrath Nicolovius, Sectionschef anfangs Wilhelm v. Humboldt, hierauf (1810) der Geh. Staatsrath v. Schuckmann. Minister des Innern war zuerst Graf Dohna, dann Graf Hardenberg gewesen: am 3. Junius 1814 ward Schuckmann zu dessen Nachfolger ernannt; indem zugleich der Organismus der Behörde in Etwas umgestaltet wurde. Indeß behielt der neue Minister die Leitung des Unterrichts und des Cultus nur während dreier Jahre; denn 3. November 1817 wurde ein besonderes Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten errichtet, mit welchem Herr v. Altenstein[1]) betraut ward: unter demselben blieb Nicolovius Director der Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schmedding in dieser Abtheilung katholischer Rath. Die höchsten geistlichen Behörden, namentlich die Bischöfe, standen noch unter dem Staatscanzler persönlich, und sind dem neuen Ministerium erst 11. Januar 1819 unterstellt worden. Die Acten desselben über die römische Unterhandlung beginnen mit Anfang 1818.

Das Ministerium des Auswärtigen führte, nachdem Graf v. d. Golz beseitigt worden war, Hardenberg bis zum Aachner Congresse selbst. Während des Congresses übernahm es interimistisch Graf Lottum. Am 13. October 1818 ging es an Graf Bernstorff, Sohn des jüngeren unter den zwei berühmten dänischen Ministern des Namens, über. Unter allen diesen Ministern arbeitete der Geh. Legationsrath v. Raumer in früher berührter Art. Er blieb mit Hardenberg, auch als das staatscanzlerische Cabinet formeller vom auswärtigen Ministerium gesondert wurde, in unmittelbarer Verbindung. Daß in diesem Cabinette selbst ein für die Dauer bestimmter Referent mit der römischen Angelegenheit beauftragt gewesen wäre, ergeben die Acten nicht.

Zunächst lag Niebuhrs Instruirung in der Hand einerseits Raumers, von welchem die Rede gewesen ist, andererseits Schuckmanns, dessen Gehülfen, soweit er sie heranziehen wollte, Nicolovius und Schmedding waren.

---

[1]) Ehedem Finanzminister, aber 1808 nicht verwendet, weil er mit Beyme zur Veräußerung eines Theiles von Schlesien gerathen hatte.

Der Minister v. Schuckmann hatte, wie erwähnt, schon 1814 in der Sache gearbeitet, und nahm sich derselben eifrig an. Stein bezeichnet ihn einmal als „Erzphilister“[1]), und er mag den Namen durch eine gewisse Breite der Selbstbewußtheit seiner Pflichterfüllung verdient haben: gewiß ist, daß er ein überaus tüchtiger, vielerfahrener Beamter war. Er befand sich, nachdem er (1755 geboren) seit den siebenziger Jahren erst im Justizdienste zu Berlin und in Schlesien, hierauf als Kammerpräsident unter Hardenberg in Anspach und Bayreuth gedient hatte, in Folge des Mißgeschickes von 1806 außer Dienst, und lebte als Privatmann in der Nähe von Breslau, als er 1810 zum Sectionschef im Ministerium des Innern ernannt ward.[2]) Ein Mann landrechtlicher Schule, in gutem Sinne liberaler Bureaukrat, stand er in den Principien, wie im Alter, Herrn von Raumer nahe. Vielleicht daß auf ihn etwas mehr, als auf diesen, Wessenberg Eindruck gemacht hat. Er war Rationalist von ganzer Seele.

Nicolovius, zwölf Jahre jünger als Schuckmann[3]), stammte aus Königsberg, hatte dort Theologie studirt, sich an Hamann, später an Jacobi eng angeschlossen, und das Herzenschristenthum dieser Beiden tief und lebendig erfaßt. Durch sie war er früh in dem münsterschen Kreise gläubiger Katholiken heimisch und mit Fr. Leopold Stolberg, damals noch nicht katholisch, bekannt geworden, war mit diesem als Lehrer seiner Kinder nach Italien gereis't, später durch ihn in der Regierung zu Eutin angestellt worden, und hatte hier als Schlossers Schwiegersohn die Zeit erlebt, wo dieser Ort eine Menge bedeutender Menschen vereinigte. Dann in seine Heimath Königsberg berufen, war er daselbst 1808 ins Ministerium getreten. Er hatte mit den katholischen Dingen durch seine Jugendeindrücke aus Münster und durch seine Liebe zu Stolberg ein engeres Verhältniß als Niebuhr: allein er katholisirte so wenig, wie dieser. „Die in der Rheinprovinz verbreitete Sage,“ schreibt sein Sohn[1]), „Nicolovius habe sich der katholischen Religion so geneigt erwiesen, daß er ferner dem Cultus nicht vorstehen solle, konnte ihn nicht sehr anfechten. . . . . Seine Ansicht von der richtigen Behandlung der Katholiken war immer dieselbe geblieben, von dem ersten Tage, wo er als preußischer Beamter auftrat, und die Angelegenheiten eines kleinen Bisthums[2]) zu seinem Geschäftskreise gehörten, bis zu der Stunde, wo die Angelegenheiten von mehreren Millionen katholischer Unterthanen, soweit solche zum Ressort des Ministeriums gehörten, durch seine Hände gingen; und blieb auch seine Ansicht bis ans Grab, da sie aus seinem eigenen inneren Wesen entsprungen, oftmals sorgfältig erwogen, und vielfach in den wichtigsten Momenten . . . . debattirt worden war. Die Frage ist nämlich die[3]): muß der König seine katholischen Unterthanen in ihrem kirchlichen Besitze, in ihrem Glauben, in allen ihren Gewissensansprüchen beschützen, gleich einem katholischen Fürsten, und ihnen Fürsorge für ihre Ausbildung und geistigen Bedürfnisse angedeihen lassen? Oder liegt ihm als protestantischem Fürsten ob, sie so viel als möglich zu beschränken, die Behauptung ihres Rechts und ihres Glaubens, wo Collision entsteht, nicht gelten zu lassen, und überhaupt sie nach protestantischen Begriffen zu beurtheilen? Nicolovius bejahete die erste Frage, während er die zweite verneinte, und wenn Maßregeln ergriffen wurden, welche hiermit stritten, so geschah es nicht nach seinem Rathe. . . . . In Betreff der Frage über das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate wußte Nicolovius keine bessere Befriedigung für beide Theile, als den Begriff des Staates recht hoch zu stellen. . . . . Sein Wunsch war eine bestimmte Grenzbestimmung zwischen dem Staate und dem Kirchengebiet, und Unverletzlichkeit derselben. So allein könne Friede, Vertrauen und Sieg des Besseren in der Ueberzeugung entstehen. Uebrigens kann Niemand protestantischer gesinnt sein, als er. Der katholische Standpunkt war seinem ganzen Wesen fremd. Auch glaubte er fest, daß dem

[1]) Steins Leben von Pertz 6, 223.

[2]) v. Lüttwitz, Biographie des königl. Preuß. Staatsministers Freih. von Schuckmann, Leipzig 1835.

[3]) Alfr. Nicolovius, Denkschr. auf G. H. L. Nicolovius. Bonn 1841.

[1]) Am angef. Orte Seite 259 fg.

[2]) Ermeland s. oben Theil 1. Seite 440.

[3]) Anscheinend eigene Aeußerung von Nicolovius.

Katholicismus kein Halten und Stützen von Rom neue Festigkeit, noch weniger neues Leben geben werde, und daß ihm eine Reform, wenigstens in Deutschland, nahe bevorstehe, falls Gott, in welcher Gestalt es auch sei, einen Luther erwecke." Die katholischen Verhältnisse seien im Ministerium und persönlich vom Minister Altenstein mit der größten Gewissenhaftigkeit erwogen. „So oft sich die Veranlassung dazu bot, äußerte Nicolovius, daß Diejenigen sammt und sonders, welche in jenen Sachen gearbeitet, jedwedem Opponenten, allenfalls in öffentlicher Disputation, Rede zu stehen, bereit seien." Er habe die Meinung gehegt, daß „nicht eher zu helfen sei, bis Männer voll göttlichen Geistes und Lebens Bischöfe würden." — Ein edler und anziehender, aber ein Standpunkt, der, wenn er sich der nüchternen ultramontanen Consequenz gegenüber in den Kampf gestellt fand, für dieselbe Anknüpfungspunkte gefährlicher Art darbot. Schon das Entweder-Oder, von dem er ausgeht, war falsch. Und obwohl er sich berechtigt wußte, indem er das positiv Christliche im Katholicismus besser erkannte und schätzte, als es seitens der Rationalisten von damals erkannt ward, konnte Nicolovius doch in seiner idealisirenden Weise unschwer veranlaßt sein, begründete Bedenken gegen katholische Ansprüche zu gering anzusehen.

Schmedding war im Ministerium der officielle Vertreter solcher Ansprüche: eine nicht bloß durch genaue Kenntniß des canonischen Rechtes, durch eminentes Actengedächtniß und was sonst den Beamten brauchbar erscheinen läßt, sondern vorzugsweise durch seine an dieser Stelle geltend zu machende Confession höchst einflußreiche Persönlichkeit. Zwar findet sich als Zweck, den die Cultussection stets im Auge haben sollte, in Schuckmanns Anstellung (1810) nur „Beförderung wahrer Religiosität ohne Zwang und mystische Schwärmerei, Gewissensfreiheit und Toleranz ohne öffentliches Aergerniß" angegeben[1]): allein nach dem Sinne der Zeit und nach überkommener Praxis lag hierin die Aufgabe weitgehender Leitung. Der landrechtliche Territorialismus, vermöge dessen der Staat es in seine Hand nahm, zum großen

[1]) v. Lüttwitz, Biographie Schuckmanns S. 32.

Theile auch das religiöse Bedürfniß seinerseits zu versorgen, gab selbst zu einer Zeit, wo den Provincialstellen mehr als später dabei überlassen ward, der Centralbehörde für den Cultus eine sehr große Macht. Ein in diese sonst aus Protestanten bestehende Behörde eben seiner Confession wegen berufener katholischer Referent war nicht bloß der gegebene Vertrauensmann und Vermittler für die Forderungen der bischöflichen Kirchenregimente, sondern er war für seine protestantischen Vorgesetzten — Sectionschef und Minister — eine Autorität; denn das autheùtische Angeben und Vertreten dessen, was von jenen Forderungen anzuerkennen und zu fördern, was für die Versorgung der katholischen Religionsbedürfnisse überhaupt unumgänglich sei, war seines eigentlichsten Amtes, und er bildete als Sachkundiger in diesen Fragen die letzte Instanz. Die Schwäche des territorialistischen Systemes trat darin zu Tage, daß was dieser Eine Katholik für katholisch nothwendig erklärte im Grunde nicht abzuweisen war. Bis dahin hatte man die katholische Kirche zwar gleichfalls nach jenem Systeme behandelt; aber da man es an höchster Stelle bloß durch Protestanten handhabte, so machte man nicht consequenten Ernst damit, erregte bei den katholisch-kirchlichen Behörden geringere Erwartungen, gab ihren Ansprüchen weniger Anhalt, und sah die liberale Billigkeit, mit welcher in diesen Beziehungen zu verfahren für einen Ehrenpunkt der preußischen Verwaltung galt, daher dankbarer anerkannt, als von nun an. — Hier kommt bloß in Betracht, daß Schmeddings Stellung als katholischer Referent im Ministerium ihn für die Reorganisation des katholischen Kirchenwesens und speciell für die römische Negociation zu einer wichtigen Persönlichkeit machte.

Er war 1774 zu Münster geboren[1]), hatte, zum geistlichen Stande bestimmt, in seiner Vaterstadt anfangs neben der Theologie, dann statt ihrer, juristische Studien getrieben, diese in Göttingen fortgesetzt, und war hierauf durch Fürstenberg an der münsterschen Universität angestellt worden: zuerst als Docent, seit 1800 als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes. Von

[1]) Eine kurze Biographie, aus der „Allgemeinen Preußischen Zeitung" entnommen, findet sich im Neuen Necrologe der Deutschen Jg. 24. S. 236 fg.

Beginn seiner academischen Laufbahn an zugleich in der Praxis beschäftigt, für die er vorzugsweise begabt war — in der Literatur seiner Wissenschaft ist er niemals aufgetreten —, erhielt er, als Münster preußisch wurde, durch Stein ein Amt in der Provincialregierung (Kriegs- und Domainenkammer), das er nach 1806 unter der Fremdherrschaft widerwillig behielt bis zu seiner von Vincke veranlaßten Berufung in das Ministerium nach Preußen (1809). Er hat seine Stellung als Referent in demselben, seit 1841 als Chef der damals gebildeten besonderen katholischen Abtheilung, behalten bis an seinen Tod (1846). Als guter, für sein religiöses Leben der Kirche bedürfender Katholik war er doch ultramontanen Extremen, wie sie in Clemens Droste auftraten, abgeneigt; vielmehr mit andern Gliedern des fürstenberg-gallitzin'schen Kreises, mit dem auch er nahe Zusammenhänge hatte, und mit Sailer und Seinesgleichen der Gemeinschaft gläubiger Protestanten so zugewendet, daß in seinen Voten gelegentlich Aeußerungen vorkommen, die den Ultramontanen hätten Anlaß geben können, von ihm ebensowohl, wie von Sailer[1]) zu sagen, er strebe nach einer Union der Bekenntnisse. Dagegen die rationalistischen Tendenzen Wessenbergs und seiner Gesinnungsgenossen waren ihm zuwider[2]), dem Domdechanten Grafen Spiegel traute er von Münster her nicht viel, und was von solcher Seite kam, konnte bei ihm nicht auf Unterstützung hoffen. Aus episcopalistischer Schule war er zwar wie sie hervorgegangen, und erkannte demgemäß dem Staate einen großen Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten aus voller Ueberzeugung zu: nicht bloß daß er entfernt war, solche kirchliche Forderungen zu befürworten, die kein wirklicher Staat, am wenigsten ein protestantischer bewilligen kann; er dehnte auch das positive Eingreifen des Staates auf dem Gebiete kirchlicher Externa, welches der Episcopalismus zuließ, lieber aus, als daß er es beschränkte. Aber er hatte nicht, wie die Wessenbergianer, das Bündniß des Staates gegen den Papst zu sollicitiren. Er war jung gewesen und ein Mann geworden in einer Zeit tiefer Er-

[1]) S. oben Theil 2. Abtheilung 1. Seite 59.

[2]) Selbstbiographie des Fürstbischofs Sedlnitzky. Berlin 1872. S. 80. Anm., Seite 90.

niedrigung der römischen Curie; vielleicht unterschätzte er ihre Macht: jedenfalls war er nicht gemeint, sich die Grenze Dessen, was er als katholisch nothwendig zu vertreten habe, von ihrer Autorität dictiren zu lassen; meinte vielmehr — hierin völlig naturrechtlich und landrechtlich gesonnen —, es verstehe sich von selbst, daß es mit dem curialen Staatskirchenrechte heutzutage vorbei sei. Allein immer blieben dabei Streitpunkte. Schmeddings Stellung war nicht bloß schwierig, sondern sie war schief. Die katholische Kirche, auf die er hoffte, gab es noch nicht; die vorhandene, wie sie historisch war, brachte ihn entweder mit dem modernen und dem protestantischen Staate in unlösbaren Widerspruch, oder stellte er sich auf Seite des Staats, so fand er sich im Widerspruche mit seiner Kirche. Zuweilen schien er zu schwanken. Männern der consequenter katholischen Doctrin that er nicht genug, Männern des protestantischen Staates aber mußte er, sobald jene Gegensätze sich fühlbar machten, als Partei erscheinen. Daher in seinen Votis, die von einem in seiner Stellung nicht unnatürlichen Selbstgefühl zeugen, zuweilen über Unbilligkeit und Mißverstehen geklagt wird; andererseits es in den Berathungen der katholischen Reorganisation Momente gab, wo er nicht zugezogen wurde. Auch die Verschiedenheit der Urtheile über ihn erklärt sich aus dieser Sachlage. „Bis zur Abschließung des Concordates und Wiederbesetzung der lange erledigten Bischofsstühle", heißt es von kirchlicher befreundeter Seite[1]), war er den Generalvicariaten ein aufrichtiger und eifriger Patron . . ., selbst der in seinen Ansichten und Wünschen gestrenge Generalvicar Fonck erkannte mit Hochachtung und Dank die ihm früher von Schmedding geleisteten Dienste wiederholt an; und schien er später, nach ausgeführtem Concordate", d. i. nachdem die Bischöfe, in ihren Stellungen neubefestigt, mit ultramontanen Folgerungen anspruchsvoller hervorgingen, „hier und dort nicht bereitwillig willfahrend genug, so war dies Verfahren nur in der vollen Erwägung der Verpflichtung seines Gewissens und seines Amtes begründet." Dagegen schreibt Stein[2]), unter spiegelschem Einfluß,

[1]) Th. Menge, Graf Fr. Leop. Stolberg. Gotha 1862. Th. 2. S. 272.

[2]) Pertz, Leben Steins 6, 36. 71.

von „Schmeddings Unklarheit, Schwanken zwischen Rationalism und Curialism, Unbeholfenheit," „buralistischem Dünkel, den sein schwacher, nebulirender Chef," damals Altenstein, „nicht in Ordnung halten" könne, während Niebuhr[1]) den Getadelten in Schutz nimmt: „Daß Schmedding eitel und dünkelvoll ist, will ich gar nicht läugnen, aber ich bitte Sie, mir zu glauben, daß er der Kirche nützt: er hat z. B. einen argen Stand gegen den antikatholischen Fanatismus des Herrn v. Schön, der Ihr Innerstes empören würde, wie das meinige." „Für Schmedding hat der König nun zum siebenten Male den Orden abgeschlagen: es sind Machinationen, ihn ganz zu vertreiben." In dieser Stimme dürfte die von Nicolovius mittönen, mit welchem Schmedding sich anscheinend wohl verstand.

Dies waren die mit Ausarbeitung von Niebuhrs Instruction zunächst beauftragten Personen. Schuckmann ließ im Interesse der Vorbereitung einen Theil des katholischen Staatsgebietes durch Schmedding bereisen: sonst nahm man im Laufe des Jahres 1816 die Arbeit, soviel ich finde, noch nicht in die Hand.

An Vorarbeiten scheinen beide Ministerien die Denkschriften Spiegels und Küsters von 1814[2]) nicht benutzt zu haben: dagegen kam ihnen von Frankfurt eine wessenbergische zu.

Wessenberg hatte sich als der Wiener Congreß zu Ende war, wie früher berührt ist, nach Frankfurt gewendet, und von dort am 22. December 1815 eine an seine wiener Anträge anknüpfende Eingabe an die deutschen Regierungen gerichtet, in welcher er ihnen rieth: erstens, bevor irgend eine Einzelregierung mit der Curie verhandle, in Hinsicht der über Reorganisation des katholischen Kirchenwesens zu beobachtenden Hauptgrundsätze eine gemeinsame und bindende Verabredung untereinander zu treffen; zweitens die desfallsigen Verhandlungen mit Rom auf solche Gegenstände zu beschränken, bei denen nach der wohlverstandenen Verfassung der katholischen Kirche die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles unumgänglich sei.[3]) Das Speciellere sollte den einzelnen Regierungen überlassen bleiben. Diese Eingabe hatte er auch Wilh. Humboldt, damals als Mitglied der Territorialcommission zu Frankfurt, zur Beförderung an seine Regierung mitgetheilt, und Humboldt hatte sie (6. Januar 1816) an F. Hardenberg gesendet. Er betrachte, fügte er hinzu, die Sache als von Wichtigkeit für Preußen: bisher sei die Handhabung des Verhältnisses zur katholischen Kirche hier großentheils den Provincialregierungen überlassen, dabei vielfach von einem gewissen einseitigen Mißtrauen beherrscht gewesen. Jetzt aber treten zwei neue Momente ein: zuerst das Bedürfniß, die Gemüther der neuerworbenen katholischen Unterthanen zu gewinnen, dann daß Preußen jetzt in Besitz einiger von denjenigen Bisthümern sei, in denen von Alters her der Hauptsitz der deutschen katholisch-kirchlichen Organisation sich befunden habe. Demgemäß könne es nicht mehr umgehen, auch über allgemeine Gesichtspunkte in Betreff der der katholischen Kirche zu gewährenden Lage Entschluß zu fassen: wobei die gleiche Behandlung von Preußens deutschen und außerdeutschen Bisthümern als erste Regel festzuhalten sei. Zur Berücksichtigung beim Berathen solcher Entschlüsse erscheine die wessenbergische Anregung geeignet. — Wessenberg zeigte er die Einsendung (8. Januar) mit einer Sympathie ausdrückenden Wendung an. Raumer erwiedert auf die Einsendung Humboldts (29. Januar 1816): mit Erwägung der ganzen Angelegenheit sei Schuckmann beauftragt; dessen Meinungsäußerung zunächst zu erwarten bleibe; nachher solle die wessenbergische Eingabe dem Staatscanzler vorgelegt werden.

Im April 1816 berichtete der hannoversche Bundestagsgesandte aus Frankfurt an seinen Hof[2]), man werde sich in Berlin wahrscheinlich für eine Einzelverhandlung mit der Curie nach Grundsätzen, die, wie Wessenberg es wünschte, vorher gemeinsam mit den übrigen deutschen Regierungen festgestellt würden, entscheiden; und zwar werde man sich namentlich über die Zahl der

[1]) Daselbst Seite 53. 108.

[2]) S. oben Seite 21, Note 1. Seite 30.

[3]) S. oben Theil 2, Abtheilung 1. Seite 54 fg. Die Eingabe besteht aus zwei kurzen Schriftstücken, das eine „Denkschrift", das andere „Betrachtungen" rubricirt.

[1]) S. oben Theil 2. Abtheilung 1. Seite 58.

einzurichtenden Bisthümer, über deren Circumscription, wobei man auf Landesbisthümern bestehen wolle, über die Dotation und endlich darüber zu vereinigen haben, daß, solange nicht besser eingerichtete Capitel bestehen, man landesherrliche Nominirung der Bischöfe fordere. Offenbar unterschied der Gesandte hier nicht zwischen der berliner Meinung und Humboldts privater.

Am 30. September kam Humboldt in einer an den Staatscanzler gerichteten umfänglichen Denkschrift[1]) über die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes, dessen Versammlung soeben eröffnet werden sollte, auf Wessenberg zurück: „Von den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten", bemerkt er, „über welche es zu gemeinschaftlichen Beschlüssen kommen kann, würde ich hier die der katholischen Kirche in Deutschland ausführlich berührt haben, wenn mich nicht eine besondere Veranlassung vorziehen ließe, diesen wichtigen Gegenstand einem eigenen Berichte vorzubehalten. Ich habe nämlich, da mir der Einfluß bekannt ist, den der Generalvicarius v. Wessenberg, Bruder des Ministers, theils in Wien, theils auch in Rom ausübt" — es war ein Jahr vor Wessenbergs römischer Reise —, „und da ich weiß, wie sehr er bemüht ist, den Bundesverhandlungen über diesen Punkt eine seinen Ansichten gemäße Wendung zu geben, für gut gehalten, diesem, da ich freundschaftlich mit ihm verbunden bin, und er zu den aufgeklärten katholischen Geistlichen gehört, vorzuschlagen, mir ohne officielle Form seine Ideen mitzutheilen, wie das katholische Kirchenwesen am Bunde zu behandeln sein möchte. Es scheint mir gut, auf diese Weise im Voraus zu kennen, was man in der Folge, wenn man es nicht annehmen könnte, zu bekämpfen haben würde. Er hat mir jetzt einen sehr weitläuftigen Aufsatz mitgetheilt, und ich müßte die Absendung des gegenwärtigen zu lange aufhalten, wenn ich seine Arbeit erst genau durchsehen und prüfen wollte. Ich werde aber nicht versäumen, dies sobald als nur möglich zu thun, und dieselbe als-

[1]) Gedruckt in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 1872 (herausgegeben von Müller) S. 65 fg. Die sogleich anzuführende Stelle findet sich in § 10, Seite 132.

dann gleichfalls einschicken." Humboldt kam dazu erst Mitte Novembers.

Der Aufsatz von Wessenberg ist ebenderselbe, den dieser, in einer Anzahl Punkten erweitert, unter dem Titel „Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes" später im Drucke herausgegeben hat, und von dem wir an anderer Stelle gehandelt haben.[1]) Humboldts Mittheilungen zeigen also, wie jene „Betrachtungen" — ein Titel, den Wessenberg dafür bei anderem unten zu berührenden Gebrauche schon 1816 anwandte — entstanden sind. In der Form, in welcher sie damals vorlagen, besprechen sie ohne Einleitung: 1. Die „Errichtung der Bisthümer und Bestimmung ihrer Grenzen und der Sitze der Bischöfe", 2. „Metropoliten und Erzbischöfe," 3. „Dotation der Erzbisthümer und Bisthümer", 4. „Art der Besetzung der Erz- und Bisthümer und der Domcapitel", 5. „Confirmation der Erz- und Bischöfe", 6. „Judices in partibus," 7. „Dispensen," 8. „Römische Taxen," 9. „Soll ein Concordat mit dem Römischen Stuhle geschlossen werden, und worüber?" 10. „Welches Verhältniß soll das katholische Kirchen-

[1]) S. oben Theil 2. Abtheilung 1. S. 78—86. Die Zusätze, welche diese Publication von 1818 gegen die Arbeit von 1816 aufweist, sind folgende: 1. „Betrachtungen" S. 1—8. „Ueber die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche. 2) S. 10—13. Erstes Hauptstück, die Einleitung. 3) S. 34—36. Die Abschnitte F. „Vorkehren in Betreff der Verwaltung ledig stehender Pfarren" und G. „Ergänzung der Dotationen ehemaliger Stifts- und Klosterpfarren". 4) S. 37. Absatz 1. S. 38. Absatz 3. 4. S. 39. Absatz 1 das Eingeklammerte. S. 40. Absatz 1. S. 42. 43. der mit D. bezeichnete Absatz. 5) S. 50 und der Anfang von S. 51 (bis B). S. 52 f. der mit C. bezeichnete Absatz. 6) S. 54—60 der Abdruck des Breves v. 20. September 1811. 7) S. 60. 61. die ersten drei Absätze des Abschnittes VI., S. 62 der vierte Absatz, S. 64 der zweite Absatz. 8) S. 66. Absatz 2. bis „gewagt hat", S. 67. Absatz 4. „Ueberhaupt ꝛc.", S. 69. Absatz 1., S. 71 f. letzter Absatz. 9) S. 74. Absatz 1. „Daß für das Pallium ꝛc." 10) S. 76—83; der Abschnitt ist anders formulirt, worüber im Text. 11) S. 84—108. „Zweites Hauptstück" von S. 109—141. „Drittes Hauptstück" die Abschnitte I—IV. 12) S. 145 der Absatz „Aus dem bloß ꝛc." bis S. 147 med. — Außerdem ist die Zahl der gelehrten Anmerkungen oder Anführungen, namentlich zu historischer Illustrirung, durchweg erweitert. Was sich an bloßen Redactionsveränderungen oder den Sinn nicht ändernden kleinen Zusätzen und Modificationen findet, bedarf der Bemerkung nicht.

wesen in den Staaten des Deutschen Bundes gegen diesen oder den ihn vertretenden Bundestag erhalten?" Alle diese Abschnitte, mit Ausnahme des neunten, finden sich wörtlich oder so gut wie wörtlich[1]) in den „Betrachtungen"; wir wiederholen also den Inhalt derselben nicht: von Wessenbergs Ansichten ist zur Genüge gehandelt worden.[2]) Ein Mehr, als in den „Betrachtungen", liegt nur auf dem einen Punkte vor, daß über die Circumscription der künftigen Bisthümer und Erzbisthümer positive Vorschläge gemacht werden.[3])

Der neunte Abschnitt aber lautet: „In denjenigen Gegenständen, auf welche das urkundliche Recht oder ein anerkanntes Herkommen dem päpstlichen Stuhle einen wesentlichen Einfluß einräumt, müssen die Staaten des deutschen Bundes mit ihm sich einverstehen, um zu einer solchen kirchlichen Einrichtung für das katholische Deutschland zu gelangen, welche die Grundlage einer dauerhaften Eintracht zwischen Staat und Kirche abgeben kann. Diese Gegenstände sind:

[1]) S. die vorige Note.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 460 fg. 475 fg. Theil 2. S. 10 fg. 78 fg.

[3]) Am Schlusse des ersten Abschnittes (die entsprechende Stelle der „Betrachtungen" ist Seite 21, wo aber die Note fehlt) werden nach Art des Art. 2 des Concordatsentwurfes in der „Deutschen Kirche" Bisthümer proponirt, ebenso am Schlusse des zweiten Abschnitts (entspr. „Betrachtungen" S. 26) Erzbisthümer. W. will vier erzbischöfliche Provinzen: 1. Salzburg mit den Bisthümern Salzburg, Brixen (Sitz besser Insprnck), Trient, Gurk, Seckau, Lavant (wenn nicht letztere zwei besser wegfallen). 2. Regensburg mit den Bisthümern Regensburg, Augsburg, Freisingen, Passau, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, Speyer. 3. Mainz mit den Bisthümern Mainz (Darmstadt und Nassau, für welches Land ein besonderes, mit einem Weihbischofe besetztes Apostolisches Vicariat stattfinden soll), Constanz (Baden, Sitz besser Freiburg), Ellwangen (Württemberg), Fulda (Kurhessen), Bautzen (Sachsen und Thüringen), Hildesheim, Osnabrück (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Hansestädte), Luxemburg. 4. Cöln mit den Bisthümern Cöln, Trier (Aachen dahin), Münster, Paderborn (Corvey dahin), Erfurt („Am schwersten ist ein zweckmäßiger Vorschlag in Betreff der preußischen Katholiken im Erfurtischen und Eichsfeld, wenn sie nicht einem auswärtigen Bischofe zugewiesen werden wollen, z. B. Fulda oder Hildesheim." Am besten, ein Bisthum Erfurt neu zu stiften). — „Die jetzt preußisch gewordenen Katholiken der Lausitz und die zerstreuten Katholiken im ehemaligen Kurfürstenthum Brandenburg könnten dem Bischofe von Breslau zugewiesen werden." Der östlichen preußischen Bisthümer gedenkt Wessenberg sonst nicht.

1. Die Errichtung einiger neuen Bisthümer, die Wiederherstellung einiger aufgehobenen, die Suppression einiger alten, und eine neue Grenzbestimmung aller Bisthümer.
2. Die Bestimmung der Erzbischöfe und ihrer Provinzen.
3. Die Dotation der Erz- und Bisthümer und der dazu gehörigen Anstalten.
4. Die Art der Besetzung der Erz- und Bisthümer und der Domcapitel.
5. Die Confirmation (canonische Bestätigung) der Erz- und Bischöfe.
6. Die Bestellung der dritten Instanz durch judices in partibus.
7. Die päpstlichen Dispensen.
8. Die römischen Taxen.

Das Einverständniß mit dem römischen Hofe über diese Gegenstände kann" (entweder) „durch eine förmliche Uebereinkunft" (oder) „durch gegenseitige Concessionen, die bloß auf einzelnen Thatsachen beruhen, erzielt werden. Auch ist in der Form der bisher geschlossenen Concordate eine bedeutende Verschiedenheit. Die Scheu vor Concordaten ist auf Seiten des Römischen Stuhles fast noch größer, als auf Seite der Staaten. Diese Scheu müßte verschwinden, sobald bei Abschließung eines Concordates bloß von Sanctionirung solcher Grundsätze die Rede wäre, welche von beiden Theilen als dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche durchaus angemessen anerkannt würden. Allein bisher waren die Concordate bloß Vergleiche über bestrittene Ansprüche und Befugnisse, die man nicht geradezu aufgeben wollte; daher mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte von beiden Seiten abgeschlossen, nach Zeit und Umständen eine für sich günstigere Uebereinkunft zu schließen. Ein vollkommenes Vertrauen wird, wie die Erfahrung lehrt, durch solche Concordate gewöhnlich nicht bewirkt." Das würde, sagt Wessenberg, nur ein ideales, niemals zu hoffendes Concordat vermögen. Wider die „bloß factischen Verwilligungen aber, die man sich gegenseitig macht", plaidirt er für ein Concordat als das Sicherere. Allerdings sei dabei „große Vor- und Umsicht" nöthig. „Auch erfordert es das Interesse der

deutschen Nation, daß von der Unterhandlung mit Rom Alles ausgeschlossen werde, worüber ihm nicht der Besitzstand zu Statten kommt. Aber es lohnt sich doch wohl der Mühe, die Abschließung eines billigen Concordates über solche Gegenstände, die nicht zu umgehen sind, mit Unterhandlungen zu versuchen, sobald man in Deutschland über die dabei zu behauptenden Gegenstände Eins geworden ist."

„Was die Errichtung neuer und die Aufhebung alter Bisthümer und die Grenzberichtigung der übrigen, wie auch der Erzbisthümer betrifft, so kann alles Das auch ohne förmliches Concordat geschehen. Es kann genügen, wenn S. päpstliche Heiligkeit nach dem bestimmten Verlangen der deutschen Bundesstaaten eine oder mehrere Bullen zu Regulirung dieser Gegenstände erlassen. Aber diese Form ist weit mehr ein Ausdruck der päpstlichen Machtvollkommenheit, als die Form des Concordates ꝛc." Jedenfalls müsse bei solchen Bullen auf Weglassung „unschicklicher Ausdrücke" bestanden werden.

Der Bericht Humboldts, mit welchem er die wessenbergische Denkschrift vorlegt, derselbe, den er am 30. September angekündigt hatte, verdient vollständig mitgetheilt zu werden. Er lautet (Frankfurt 15. November 1816):

„Ich bin so frei gewesen, in dem Aufsatze, in welchem ich Ew. Durchlaucht meine Ideen über den Deutschen Bund entwickelt habe, in § 10 einer Arbeit des Generalvicars Freiherrn von Wessenberg über die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland zu erwähnen. Ich habe die Ehre, dieselbe anliegend E. D. in Abschrift zu überreichen. Ich glaube, daß dieser Aufsatz schon deswegen, weil er sehr vollständig die verschiedenen bei dieser Materie zur Sprache kommenden Fragen durchgeht, von Nutzen sein kann; er scheint mir auch mit Geist und Sachkenntniß abgefaßt, und besonders lobenswürdig ist darin die Tendenz, die deutsche Kirche von demjenigen Einflusse des päpstlichen Stuhles, welchen sich dieser in ungerechter Weise angemaßt hat, frei zu erhalten; auch dürfte man die landesherrlichen Rechte wohl nicht darin beeinträchtigt finden. Er umfaßt die doppelte Frage: wie die katholische Kirche zu jedem einzelnen Staate gestellt werden muß? und wie die einzelnen Staaten in Absicht derselben gemeinschaftlich beim Bunde handeln sollen? — und da die darin ausgesprochenen Forderungen wohl ziemlich allgemein gemacht werden möchten, so verdient er in dieser doppelten Rücksicht Aufmerksamkeit."

„Die erstere" Frage „nun ist einzig und allein Sache der inneren Gesetzgebung und des innern Rechtssystemes, und ich würde es für unbescheiden halten, mir darüber ein Urtheil zu erlauben. Sehr wichtig aber für Preußen ist jede der abgehandelten Fragen, da wohl jetzt ein in vieler Hinsicht neues System über diesen Gegenstand angenommen werden muß, und die in dem Aufsatze angeregte Idee, die Capitel auf eine zweckmäßige Art zu bilden, sie nur mit Personen zu besetzen, die wahrhaft an der Erhaltung der Kirche und der Erreichung ihrer inneren Zwecke arbeiten, dann aber diesen Capiteln auch einen großen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe einzuräumen, scheint mir sehr viel Beifall zu verdienen. Je mehr dem Staate daran gelegen sein muß, auf den katholischen Theil der Unterthanen durch ihre Geistlichkeit wohlthätig einzuwirken, desto nothwendiger wird es, dieselbe zwar in ein Geleis zu bringen, in dem sie mit Ernst diesem Ziele entgegengeht, allein sie auch diesen Weg mit mehr Freiheit verfolgen zu lassen. Selbst die geistlichen Institute wenigstens zum Theil mit liegenden Gründen zu dotiren hat, wenn auch viele Schwierigkeiten damit verbunden sein mögen, gewiß seine ungemein nützliche Seite. Manchen anderen in der Arbeit vorkommenden Vorschlägen und Behauptungen dürfte dagegen nicht beigetreten werden können."

„Die zweite Frage: ob und inwieweit Preußen seine katholisch-kirchliche Einrichtung als eine deutsche Bundessache behandeln soll? geht aus dem speciellen kirchlichen Gesichtspunkte heraus, und ist allgemeiner politisch; sie ist gewissermaßen auch noch wichtiger, weil man in derselben von dem einmal genommenen Entschlusse nicht leicht wieder zurückgehen kann. Um nun hier gleich wenigstens die Außenlinien abzustecken, so halte ich eigentliche Gemeinschaft Einer deutschen Kirche für durchaus unstatthaft. Man dürfte daher nie in die Idee eines Primates, wäre er auch nur

ein mit Ehrenrechten begabter, eingehen; man dürfte nie die eigentliche fortdauernde Regierung und Leitung der Kirche auf irgend eine Weise gemeinschaftlich mit dem Bunde oder in den Beziehungen mit Rom durch ihn beim Papste betreiben. Auch ist der Grundsatz der abgesonderten Selbständigkeit der Kirche jedes Staates im wessenbergischen Aufsatze durchaus aufrechterhalten. Dagegen geradezu erklären, daß man sich in katholisch-kirchlicher Hinsicht auf nichts Gemeinschaftliches einlassen wolle, sondern diese Verhältnisse bloß als innere jedes Staates ansehe, würde ich gleich wenig rathen. Eine solche Ausscheidung von dem Gemeinsamen ist schon an sich der preußischen Politik am Bunde entgegen. Das Gemeinsame gerade in dieser Sache würde auch eine äußerst belebende und wohlthätige Stimmung in Deutschland und in dem katholischen Theile Preußens bewirken; endlich ist noch gar nicht zu sagen, ob man nicht selbst zu dem Gemeinsamen genöthigt sein kann, da, bei dem Eigensinn des Papstes, derselbe sehr leicht die nothwendig vorzunehmenden kirchlichen Veränderungen in Diöcesen und Instituten, selbst die Bestätigung der Bischöfe verweigern kann, wenn nicht alle deutschen Staaten zugleich und nach gleichen Grundsätzen mit ihm unterhandeln. Sowie man sich aber auf etwas Gemeinsames einläßt, so lassen sich auch darin wieder zwei Stufen denken. Eine von vielen Seiten her nützliche, allein gar nicht bindende Art wäre es, wenn man die Sache gar nicht als eine Bundesangelegenheit behandelte, sondern nur die Vereinigung mehrerer deutscher Gesandten hier dazu benutzte, mit denjenigen deutschen Höfen, welche im Falle sind, gegenwärtig mit dem Papste zu unterhandeln, gemeinsame Grundsätze zu verabreden, auf welchen man fest beharren wolle, um dadurch den Papst zur Nachgiebigkeit, wo er sich entgegensetzte, zu bewegen. Einen Schritt weiter ginge man, wenn man zwar die Grundsätze als Bundesberathschlagungen selbst aufstellte, allein ausdrücklich erklärte, daß sie darum immer nur Regierungsmaximen jedes einzelnen Staates bleiben; und das letzte endlich wäre es, wenn man sie in der That und Wahrheit der Garantie des Bundes unterwürfe, und zwar entweder — was ich aber für Preußen nicht anrathen würde — als Theil der Verfassung, oder

an und für sich als ausgesprochene und nun nicht mehr zurückzunehmende Grundsätze."

„Wenn E. D. mir erlauben, hierüber meine Meinung zu sagen, so würde ich schlechterdings nur für das Letztere stimmen, allein freilich bloß unter Einer unverletzlichen Bedingung, nämlich daß die Rechte der protestantischen Kirche von allen deutschen Staaten, besonders den katholischen, ebenso gerecht und vollständig bestimmt, und unter die gleiche Garantie gestellt würden. Hiervon kann man durchaus nicht abgehen: es muß entweder am Bunde gar nicht von Religion, oder mit völliger Gleichheit von katholischer und protestantischer die Rede sein. Man kann es sich jetzt, wo die Mehrheit der Bundesstaaten protestantisch ist, weniger als je gefallen lassen, daß die Intoleranz der katholischen Kirche gewissermaßen öffentlich als ein Rechtfertigungsgrund einer gewissen Zurücksetzung der protestantischen gebraucht werde, und es scheint nicht ungegründet, daß die Protestanten selbst in Bayern gegenwärtig beeinträchtigt sind."

„Mein unmaßgeblicher Vorschlag würde nun sein, daß Preußen sobald als möglich, und diesmal ohne vorhergehende Verabredung mit Oesterreich, sowie dieses auch die in der ersten Sitzung[1]) gemachte Präsidialproposition ohne Verabredung mit Preußen gemacht hat, über die ganze Religionsmaterie einen Vortrag machte, sich anböte, über die katholische Kirche in seinen Staaten feste, gerechte und gegen alle Eingriffe gesicherte Grundsätze auszusprechen, und unter die Garantie des Bundes zu stellen, wenn die katholischen Staaten Dasselbe für die protestantische thun wollten. Da Preußen der erste protestantische Staat in Deutschland ist, und als solcher die meisten katholischen Unterthanen besitzt, so ist es an keinem andern Bundesstaate so sehr, mit diesem Vorschlage hervorzugehen, und (ob ich gleich Dies bloß nebenher anführe, da ich den Nutzen hier hauptsächlich in der Sache selbst suche) Nichts würde so auf die öffentliche Meinung wirken, als wenn der erste wichtige ernste allgemeine Gegenstand

[1]) Die nur wenige Tage vor diesem Berichte (5. November 1816) stattgefunden hatte.

am Bundestage von Preußen zur Sprache gebracht würde, und ganz uneigennütziger und wohlthätiger Natur wäre. Gefahr könnte bei diesem Schritt keine andere sein, als sich vielleicht zu sehr die Hände zu binden. Diese aber wäre nicht groß; denn es würde schon sehr darauf ankommen, ob sich der Gegentheil zur Unterwerfung der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse unter die Garantie verstände, ferner ob, da Religionsgegenstände nur können durch Einhelligkeit der Stimmen beschlossen werden, nicht einige Stände, namentlich Bayern, sich dem Zwange für beide Kirchen widersetzten. In jedem dieser beiden Fälle würde Preußen erklären, daß nun auch seinerseits nicht von einer Unterwerfung unter Garantieen die Rede sein könne, es aber darum seinen Grundsätzen als eigenen Regierungsmaximen nicht minder getreu bleiben werde; und so würde entweder durch ganz Deutschland ein großer, wahrer und ernsthaft auf die Nation einwirkender Zweck wirklich erreicht, oder Preußen setzte die sich absondernden Stände in Verlegenheit und Beschämung, gewönne für alle übrigen Bundesangelegenheiten mehr Gewicht und Ansehn, und stellte sich gegen seine katholischen Unterthanen auf ein Mal in eine vollkommen gerechtfertigte Freiheit. Auch giebt es gewiß kein besseres Mittel, gewisse katholische Anmaßungen zum Stillschweigen zu bringen, als so wie sie sich regen recht laut von der Gleichheit der protestantischen Kirche zu reden".

„Erhielte der Gedanke, einen solchen Antrag beim Bunde zu machen, Beifall, so müßte die Proposition von dem Ministerium des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten sorgfältig vorbereitet werden, und schon die Art, wie man bei uns über solche Gegenstände schreibt, würde sich vortheilhaft von den Propositionen unterscheiden, die man jetzt am Bundestage vernimmt. Es bedarf auch wohl nicht, bemerkt zu werden, daß man unter die Garantie des Bundes nur die wahrhaft wesentlichen, und nur solche Grundsätze stellen könnte, die nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein dürfen; und ebensolche müßte man Namens der protestantischen Religion fordern."

„Sollte dagegen für besser gehalten werden, in Absicht der katholisch-kirchlichen Einrichtungen soweit möglich einen abgesonderten Gang zu gehen, so ist es dringend nothwendig, durch die Gesandtschaft in Rom recht bald zu erfahren, wie viel oder wenig Hoffnung ist, daß sich der päpstliche Hof auf abgesonderte Unterhandlung über deutsche Kirchen einlasse; damit man deutlich wisse, zu was man aus diesem Grunde veranlaßt sein könne. Denn sowie es schon viel besser sein würde, eine solche Berathschlagung über kirchliche Gegenstände beim Bunde selbst anzufangen, als sich auf eine sonst angefangene einzulassen, so würde es doppelt nachtheilig sein, wenn man das Ansehen hätte, sie vermeiden zu wollen, und dann doch, weil man in Rom nicht durchdringen konnte, auf sie zurückkommen müßte."

So weit Humboldt.

Die Antwort auf seine Schlußfrage erhielt man in Berlin gleichzeitig mit seiner Denkschrift. In einem Berichte vom 2. November, der sich zunächst mit dem bayrischen Concordate und hierauf mit der Frage über Ausdehnung der bischöflichen Facultäten beschäftigt, kommt Niebuhr auf Oesterreich.[1]) Dasselbe sei unbegreiflich, wenn man es nicht für indifferent, vielleicht auch für nachlässig nehmen müßte: Lebzeltern habe stets erklärt, daß er über Nichts instruirt sei, Graf Apponyi erkläre Dasselbe. Auch solle man von Wien her sich gegen die Verhandlung eines Deutschen Concordates zu Frankfurt geäußert haben;[2]) und seitdem zeige der römische Hof sich Particularnegociationen geneigt. Die humboldtschen Befürchtungen in dieser Richtung waren also jetzt unbegründet. Niebuhr bittet, daß seine, als er abgereis't sei wegen Geschäftsüberhäufung nicht zu Stande gekommene Instruction für die preußische Verhandlung ihm jetzt zugefertigt werde: hinsichtlich des Erfolges sei er nicht ohne Hoffnung; und obwohl während der langen Geschäftsunterbrechung sich Maximen ausgebildet haben, die man vielleicht hätte fernhalten können, die

[1]) Der vieillard respectable Bischof Häffelin, den er lobt, habe ausgesprochen, er werde gern eine Negociation über Facultätsausdehnungen mit Niebuhr zusammen unternehmen, könne aber deren Gelingen nur dann hoffen, wenn auch Oesterreich beitrete.

[2]) Qu'un Concordat germanique ne pouvoit point être traité à Francfort. Vgl. oben Theil 2. Abtheilung 1. Seite 88.

man aber jetzt nicht leicht beseitigen könne, auch die Fehler anderer Regierungen — er meint Bayern und Hannover — es Preußen erschweren, sei er jetzt hoffnungsvoller als zu Anfang. In einem zweiten Berichte (20. November) berührt er auch die Gründe seiner Hoffnung näher. Nachdem er erörtert hat, man möge königliche Nomination der Bischöfe nicht fordern, da sie für einen protestantischen Herrn nicht zu erreichen sei, vielmehr freie Capitelwahlen für die westlichen Bisthümer verlangen; man möge die Dotation nicht zu niedrig bemessen[1]); man möge möglichst wenig verändern, doch sei zweckmäßig, daß Cöln und Trier[2]) hergestellt würden; für die polnischen Verhältnisse seien von dem ehemaligen warschauer Nuntius Cardinal Litta, einem Gegner Preußens, Schwierigkeiten zu erwarten, — fährt er folgendergestalt fort: „Ich muß dringend empfehlen, diesen Augenblick, wo der Papst dem Könige sehr dankbar, Cardinal Consalvi, ein höchst liberaler und unserem Staate aufrichtig zugethaner Mann, Staatssecretair, wo Deutschland frei von päpstlichen Nuntien ist, zu benutzen, um den verworrenen Zustand der katholischen Kirche in unserem Staate zu ordnen. Man ist hier jetzt nicht sehr genau unterrichtet, man denkt an manche Punkte wenig, die sonst Stoff zu unermeßlichen Discussionen geben könnten. Günstig ist auch die sehr bittere Stimmung gegen Oesterreich, von dem sich der römische Hof in allen Beziehungen verletzt und beleidigt fühlt." Er bittet wenigstens über einige Punkte instruirt zu werden.

Noch im November berichtete der hannoversche Gesandte v. Ompteda zu Berlin an seine Regierung[3]), Ancillon, damals Rath im auswärtigen Ministerium, habe einen bedeutenden Eindruck von der wessenbergischen Arbeit; von deren Inhalt der Gesandte Einzelnes erfahren hat. Ancillon stimme Wessenbergs Vorschlage, die geistlichen Institute mit Grundbesitz zu dotiren, bei; während Schuckmann, um die Geistlichkeit völlig vom Staate

[1]) Zu Rom werde man zwar hartnäckig auf Dotirung in Grundstücken bestehen, doch sei die Form einer auf benannte Domainen nach Art eines Census gelegten Rente vielleicht auch durchzusetzen.

[2]) Wohl in seinen alten Grenzen; vielleicht auch als Erzbisthum.

[3]) Hannoversche Ministerialacten.

abhängig zu erhalten, ihn verwerfe. Ompteda hatte auch Etwas, wiewohl Unklares, von Humboldts Berichte vernommen. Er fügt hinzu, auf Niebuhrs überreichtes Creditiv habe der Papst in einem an den König gerichteten lateinischen Schreiben verbindlich geantwortet, und ausgedrückt, sowohl die intendirte Verhandlung, wie die Person des Gesandten seien ihm angenehm. Am 20. December meldet er: die Erfüllung einer gegebenen Zusage, ihm über jene Verhandlung Mittheilungen zu machen, schiebe der Staatscanzler noch hinaus, dagegen sei ihm ein von Wien angelangtes Memoire communicirt, das auf gemeinsame Maßregeln in der Kirchenfrage hinzuarbeiten scheine. So versteht er die früher erwähnte metternichsche Mahnung in dieser Sache.[1])

Humboldts deutsche Politik hatte in Berlin keinen Anklang gefunden.

Welch' große Stellung wäre es gewesen, wenn Preußen so, wie er es wollte, am Bundestage auftrat! Er meint diesen Schritt zunächst politisch: es handelt sich ihm um das Gegeneinander von Preußen und Oesterreich, das augenscheinlich auch da an erster Stelle gedacht ist, wo Humboldt bloß Bayern nennt. Oesterreich war ehedem im deutschen Reiche die Schutzmacht der katholischen Kirche, und galt dafür auch jetzt noch: „Dankbar erinnert sich die deutsche Kirche der wohlwollenden und kräftigen Beschirmung, welche die glorreichen Kaiser aus Habsburgs erlauchtem Hause ihr Jahrhunderte lang in mancherlei Gefahren angedeihen ließen, und nach elfjähriger Hülflosigkeit erheitert sich ihre Aussicht bei dem Gedanken an den erhabenen Beschützer, welcher ihr von der Vorsehung wiedergegeben ist", hatte Wessenberg im Jahre 1814 drucken lassen[2]): wenn er jetzt auf Bundesgarantie für seine Kirche antrug, so war es in demselben Sinne gemeint. So allerdings konnte Preußen sich Dergleichen nicht gefallen lassen.[3] Aber wie Oesterreich die katholische Schutzmacht, so war Preußen schon lange die der protestantischen Kirche gewesen, der Schutz religiöser Selbständigkeit, freier Forschung, der in Gottes

[1]) S. oben Theil 2. Abth. 1. Seite 60.

[2]) Die Deutsche Kirche ꝛc. Seite 34.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 86.

Wort gebundenen Gewissen, der gesammten auf dem Gebiete des Protestantismus gediehenen geistigen Arbeit, der reichen Errungenschaft, die durch diese Arbeit dem deutschen Volke erworben war. Preußen konnte daher einwilligen, daß auch im deutschen Bunde Oesterreich jene Stellung fortführe, wenn hinwiederum ihm die Pflicht und das Recht der entsprechenden seinen anerkannt ward. Dann stand Beruf gegen Beruf, Macht gegen Macht; und je mehr in Oesterreich und Bayern der Protestantismus schutzbedürftig war, um so bedeutender war dann die Machtstellung Preußens. Humboldt indem er empfiehlt, diese Stellung zu nehmen, ist kein Mann der kirchlich-protestantischen Gesinnung, sondern Einer, der die allgemeinere Bedeutung des deutschen Protestantismus für das deutsche Geistesleben zu schätzen versteht. Aber er ist nicht bloß von dem Werthe, sondern auch von der Pflicht jener Stellung erfüllt. Seine Aeußerungen lassen erkennen, was auch zu Wien der Gedanke jener „norddeutschen Staatsmänner" gewesen war, deren Verlangen, daß neben den Rechten der katholischen Kirche auch die der evangelischen in der Bundesacte garantirt werden sollten, der naiven katholischen Intoleranz selbst eines Wessenberg, trotz seiner persönlichen Weitherzigkeit, Anstoß erregte[1]); sie lassen erkennen, daß zu Frankfurt die Parteien standen wie zu Wien, und daß deshalb auch hier zu erwarten war, die unter solcher Bedingung von Preußen angebotene Garantie werde abgelehnt werden. Humboldt hält den Erfolg auch dann für groß; aber man würde ihn mißverstehen, nähme man an, er rechnete nur auf diesen zweiten. Er erwartet ihn zwar, doch hält er den ersten Erfolg zugleich für das gute Recht Preußens, welches Oesterreichs Garantie nicht zu scheuen brauche, weil es sein Verhältniß zur römischen Kirche in der That für seine katholischen Staatsangehörigen befriedigend auszugestalten, weil es ohne Rückhalt Alles zu leisten entschlossen sei, was die katholische Schutzmacht verlangen durfte. Was das sein könne, bemißt Humboldt als völliger, wenn auch collegialistisch tingirter

[1]) S. oben Th. 1. Seite 473 ff. 475. 483 f. 486. 489. Consalvi's Protest 491.

Territorialist, ganz auf landrechtlicher Basis. Er kehrt die politische Seite, wie es dem Territorialisten zukommt, aufrichtig hervor. Aber er ist nicht gemeint, irgend Was, das die katholische Kirche mit Grund ansprechen könnte, ihr vorzuenthalten; und verhält sich auch hierin im Sinne Preußens. — Nach dem Allen ist Humboldts Zustimmung zu den wessenbergischen Vorschlägen eine so bedingte, daß sie kaum Zustimmung heißen kann; denn gerade Das, worauf es Wessenberg ankam, will er nicht: nicht Primat, nicht Eine deutsche Nationalkirche; er lehnt Beides aus territorialistischen und aus politischen Gründen ab. Und was die von Wessenberg zunächst beantragten gemeinschaftlichen Berathungen angeht, so verlangt er bloß, Preußen solle sich nicht ausdrücklich gegen dieselben erklären.

Das that es auch nicht. Vielmehr ist, anscheinend auf Grund der Stellung, die Humboldt in Frankfurt zu Wessenberg genommen hatte, die Möglichkeit, daß Preußen sich jener Ideen annehmen werde, noch eine Zeit lang offen geblieben. Sonst aber waren die Gedanken Humboldts für Herrn v. Raumer zu kühn, für Herrn v. Schuckmann zu antiösterreichisch, für Beide zu groß; man ließ lieber auch hier Oesterreich mit seiner noch im November 1816 eingelaufenen Mahnung, die im Reichsdeputationshauptschlusse vorbehaltene Diöcesanregulirung nicht zu verschieben[1]), den Vortritt. Am Rande des Humboldtschen Vortrages, da wo er davon spricht, daß die Gefahr des empfohlenen Schrittes nicht bedeutend sei, finden sich, anscheinend von Schuckmanns Hand, nicht weniger als drei Fragezeichen.

Sonach hatte zwar Humboldt in Berlin keinen Erfolg. Dagegen Wessenbergs von ihm auch der Materialien wegen mitgetheilter Aufsatz eben in Betreff dieser Materialien für den Fortgang der

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 60. Daß von Oesterreich durch den Minister Wessenberg an Preußen der Vorschlag gemacht worden sei, gemeinsam ein Concordat zu verhandeln, wie Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche 1, 332. Note 2) in stuttgarter Acten erwähnt gefunden hat, finde ich in den mir bekannt gewordenen preußischen nicht erwähnt. Ich vermuthe, Württemberg hat durch Mißverständniß eine unrichtige Nachricht erhalten.

berliner Arbeiten einflußreich geworden ist. Schon Küster hatte sich in seiner wiener Denkschrift wessenbergisch geäußert. Spiegel hatte in gleichem Sinne gewirkt. Dies ausführliche Memoire Wessenbergs aber ist der Faden, durch welchen die Entwürfe der Ministerien zu Berlin mit der bisher in diesem Buche dargelegten Entwickelung am greifbarsten zusammenhängen.

In einer Aufzeichnung v. Raumers vom 4. Januar 1817, mit der die Acten des preußischen auswärtigen Ministeriums über die römische Negociation beginnen, — „Hauptpunkte der Berathung mit dem h. Ministerio des Inneren vornehmlich zum Zwecke eines Concordates mit Rom" — und in welcher an der Hand einer Anzahl man sieht nicht von Wem gestellter Fragen die Meinungen und Erwägungen des auswärtigen Ministeriums darüber, „wie es werden solle", zusammengestellt und theilweise speciell ausgeführt werden, finden sich mit einer leichten Veränderung der Anordnung ebendieselben Gegenstände, welche der wessenbergische Aufsatz als unumgängliche Punkte des Concordates aufführt[1]), als mit Rom festzustellende bezeichnet. Auch der Einzelinhalt zeigt die Verwandtschaft. In den preußischen Diöcesen soll „das Metropolitanprincip" begründet werden, und s. w. s. Dagegen wird die Idee, mit anderen Staaten gemeinsam in Rom zu verhandeln, bereits als nicht annehmbar bezeichnet.

Die preußische Gesinnung und Absicht hatte der König selbst, als Niebuhr sich bei ihm verabschiedete, mit den Worten ausgedrückt: er wisse, „daß die Aufopferung eines Gesetzes" — der König meint, eines Princips — „vom römischen Hofe gar nicht erwartet oder gefordert werden könne."[2]) Eine derartige Forderung nicht zu stellen, nichts Unbilliges von Rom zu verlangen, und dabei doch das Nothwendige, indem man, wie sich für Preußen von selbst verstand, der Autonomie des modernen Staates, oder, was für gleichbedeutend angesehen wurde, dem Allgemeinen Landrechte Nichts vergab, so zu formuliren, daß man es zu erreichen hoffen durfte, war eine schwierige Aufgabe; besonders für Männer, denen die katholische Praxis bis dahin verhältnißmäßig wenig bekannt gewesen war. Ihnen konnte das wessenbergische Erachten nur willkommen erscheinen. Nicht bloß durch seine persönlichen Verhältnisse, auch durch seine Gesinnung war der Verfasser ihnen näher, als die bayrischen territorialistischen Schriftsteller, oder als Häberlin, Werkmeister und Koch. Denn was diese bekämpften, war nichts Besonderes; was sie erstrebten, das hatte man in Preußen längst. Sie waren territorialistischer, als Landrecht und landrechtliche Praxis, und man hätte ihre Schriften gebrauchen können, hätte man diese Praxis zu vertheidigen gehabt: wo man auf dem Wege war, der katholischen Kirche, wenn auch noch auf territorialistischer Basis, freiere Bewegung als bisher zu verstatten, und das war die preußische Meinung, da war Wessenberg der brauchbarere Gewährsmann. Vor Uebergriffen der römischen Curie, als deren ausgesprochener Gegner er bekannt war, so besorgt, wie Preußen es verlangen konnte, forderte er doch ausdrücklich auch die nöthige Unabhängigkeit seiner Kirche vom Staate. Zugleich der Hülfe dieses Staates gegen Rom bedürftig, war er dabei das Maß jener Unabhängigkeit nicht zu überspannen geneigt: in seiner politischen Ueberzeugung auf Seite der modernen Staatsentwickelung stehend. Wenn ein so gestellter, persönlich unbescholtener, von einem nicht geringen Theile des deutschen katholischen Clerus auf den Schild gehobener katholischer Geistlicher, der Praxis seiner Kirche vollkommen kundig, wenn ein so „gemäßigter" Mann auf allen in die kirchliche Reorganisationsfrage einschlagenden Punkten das katholisch Mögliche und Richtige formulirte, so war gerade Dies, was die preußischen Staatsmänner brauchten, um auf Grundlage davon festzustellen, was in Preußen anwendbar sei. Sie vermochten dadurch sich eine von Schmedding unabhängige Meinung zu erwerben. In solchem Sinne ward durch Herrn v. Raumer und bald darauf ebenso durch Herrn v. Schuckmann, indem sie jetzt über die Instruirung Niebuhrs für Concordatsverhandlungen mit Rom zu Conferenzen zusammentraten, das wessenbergische Erachten benutzt.

[1]) S. oben Seite 51.

[2]) Niebuhr führt dies in einer Depesche von 1822 an.

Im April wollte Hardenberg diesen Conferenzen auch Spiegel beigeben, der zu den Sitzungen des Staatsrathes in Berlin war, und schrieb deswegen an Schuckmann (29. April 1817). Der aber protestirte (30. April)[1]: er „achte des Herrn v. Spiegel Kenntnisse und Klugheit"; allein das Kirchenrecht kenne Schmedding gründlich, Raumer und er selbst seien mit demselben nicht unbekannt; das Münsterland sei Schmedding reichlich so gut bekannt wie Spiegel, der Minister habe es ihn zudem, zur Vorbereitung der gegenwärtigen Berathung, noch 1816 bereisen lassen. Spiegels Anwesenheit bei den Conferenzen sei also nicht nöthig. Er, Schuckmann, aber seinerseits und ebenso, wegen seines „bekannten Verhältnisses" zu Spiegel, Schmedding, würden durch diesen gehindert sein, sich in den Conferenzen mit der Offenheit auszusprechen, die sie des Königs Dienste schulden. Zudem werde ziemlich allgemein geglaubt, Spiegel strebe nach der Stellung eines katholischen Cultusministers, und „es würde weder Katholiken, noch Protestanten erstaunlich sein, wenn es schiene, als würde er mir", dem protestantischen Cultusminister, „für diese Angelegenheit beigeordnet." Er bitte, Spiegel schriftliche Vorschläge machen zu lassen. Am folgenden Tage fügt er ein „offenes Promemoria" über den Domdechanten hinzu: „Als ich Spiegel zum Bischofe von Breslau vorschlug, glaubte ich, daß seine Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle" — wegen seiner Annahme des napoleonischen Bisthums und wegen seines Zusammenhanges mit Wessenberg — „durch königliche Vermittelung möglich sei. Politisch unthätig bleibt er nicht. Hier wäre er nützlich gewesen, da seine eigene Neigung, sich von Rom unabhängig zu geriren, dem Staate zu gut gekommen wäre. Daß er das ablehnte, ist bei seinem Ehrgeiz nicht seiner sogenannten Neigung zu philosophischer Ruhe zuzuschreiben; sondern er weiß, der römische Stuhl nimmt ihn, nachdem das Breve gegen Wessenberg[2] heraus ist, ganz gewiß nicht an. Man hat ihn nicht wie die anderen bona-

[1] „Acta die Zuziehung des Domdechanten Herrn Grafen v. Spiegel zu den Berathungen über die katholisch-geistlichen Angelegenheiten betr." Ministerium der geistl. Angell. zu Berlin.

[2] Vom 15. März 1817. S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 73.

partischen Domherren censurirt, weil man ihn so nicht durchkommen lassen wollte. Er seinerseits wird einestheils jedem Uebereinkommen zwischen Staat und Kirche entgegen sein, weil nur der Zwiespalt ihm eine Rolle zuweis't, die er einmal nicht entbehren kann, und andererseits würde seine Theilnahme der Sache in Westphalen und am Rhein jeden Credit nehmen."[1] Dies Promemoria begleitete Schuckmann mit der Bitte, der Staatscanzler möge über Spiegel das Gutachten Humboldts, von dem er offenbar Unterstützung seiner Meinung erwartet, einziehen. Der Domdechant meldete sich unterdeß, auf Grund eines vom Staatscanzler erhaltenen Schreibens, zu den Conferenzen an (3. Mai), Schuckmann erwiederte ablehnend (4. Mai), und dabei ist es geblieben. Hardenberg wird mündlich die Sache erledigt haben.

Hier war der Zwischenfall zu erwähnen, weil er auf Vorhergehendes und auf Nachfolgendes ein Licht wirft. Er wirkte anscheinend nicht beschleunigend auf die Berathungen.

Erst vom 11. bis 14. Junius, als zu Rom eben das bayrische Juniusconcordat unterzeichnet, aber in Deutschland noch unbekannt war, conferirten Schuckmann und Raumer, und einigten sich, auf Grund der Januaraufzeichnungen des Letzteren, über Umfang und Richtung der für Niebuhr zu entwerfenden Instruction. Schuckmann notirte zu jedem Fragepunkte den Conferenzbeschluß, meistens sich eng an Raumers Erwägungen anschließend, vielfach mit ausdrücklicher Bezugnahme auf „v. Wessenbergs Memoire", fast durchaus in dessen Sinne. Man will ein „Concordat" geschlossen sehen, das sich über folgende, schon in Raumers Aufzeichnung ebenso unterschiedene Hauptpunkte erstrecken soll: 1. Die „Circumscription." Die künftigen preußischen Diöcesansprengel und die Grenzen, welche jedem derselben zugedacht sind, und die nach Außen allenthalben mit der Landesgrenze zusammenfallen sollen, werden genau bezeichnet: nur auf der schlesisch-österreichischen Grenze behalte man das Hinüber-

[1] Eine Berliner Einladungskarte an Spiegel, auf welcher er als „Bischof" bezeichnet und Excellenz titulirt war, sei als „Anerkennungsdocument" für ihn nach Westphalen gesendet worden.

und Herübergreifen der Diöcesen „aus Rücksicht auf den wiener Hof" derzeit bei. Hier wird auch des „Metropolitanprincipes" gedacht, das bei der Circumscription herrschen solle. — 2. Die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe: wo der König sie besitze, soll sie bleiben; im Uebrigen erhalten die Capitel Wahlrecht. — 3. Der von den Bischöfen einerseits dem Könige, andererseits dem Papste zu schwörende Eid. — 4. Die Errichtung und Einrichtung der Domcapitel. — 5. Die den Capiteln und den Bischöfen zu leistende Dotation. — 6. Die geistliche Gerichtsbarkeit, über welche nicht allgemeine und principielle Sätze, sondern nur eine Anzahl concreter Einzelbestimmungen, z. B. über Instanzenzug (judices in partibus) und dergl., aufgenommen werden sollen. — 7. Die Anstellung und Absetzung der Geistlichen: beides mittels Zusammenwirkens von Kirche und Staat. — 8. Die gemischten Ehen. — 9. Die Ermäßigung der Curialtaxen. — 10. Die Seminare. — Ob die letzten drei Gegenstände (8. 9. 10.) aufgenommen werden sollen, oder nicht, bleibt noch in Schwebe.

Die Form betreffend, so sollte mit der Curie für jeden aufzunehmenden Punkt der materielle Inhalt eines Gesetzes verhandelt und festgestellt werden, der König aber sich verpflichten, hierauf das entsprechende Gesetz zu erlassen: also nicht päpstliche, sondern königliche Kirchengesetzgebung. Man war der Meinung, daß eben diese Form 1807 vom Papste Württemberg gegenüber[1]) zugegeben worden sei.

Schuckmann und Raumer waren in allem Wesentlichen einverstanden.

Raumer arbeitete daher, auf Grund der Conferenzbeschlüsse, die vollständige Instruction zu Abschluß eines Concordates aus, und konnte dieselbe schon am 8. Julius (1817) dem Staatscanzler zur Approbation einreichen. Am 12. meldet Herr v. Ompteda der hannoverschen Regierung, daß die Arbeit unter Raumers Feder soeben beendet sei, und daß man habe versuchen wollen, sie vom Staatscanzler noch bevor er abreise — es ist wohl von Hardenbergs durch die görres'sche Adreßabgabe bekannter Reise nach Engers die Rede —, unterschreiben zu lassen. Im Ministerium des Innern sei nur Schmedding bei der Arbeit zugezogen worden: Nicolovius wird nicht genannt. Die Verwendung des vom Staatscanzler herbeigerufenen Domdechanten Spiegel habe der Minister abgelehnt; doch werde, da Spiegel ausdrücklich von Hardenberg aufgefordert worden sei, nach Beendigung der Staatsrathssitzungen zum Zwecke der Begutachtung der Instruction in Berlin zu bleiben, dieselbe ihm wahrscheinlich vor der Unterschrift noch vorgelegt werden. Der Instruction liege die Ansicht zu Grunde, daß für die neuerworbenen Provinzen die Regierung rechtlich nicht weiter verpflichtet sei, als die Kirche in dem von Preußen vorgefundenen Stande zu erhalten: alles darüber Hinausgehende sei freie Gewährung. Dieser Gesichtspunkt war allerdings der richtige.

[1]) S. oben Theil 1. Seite 272 ff.

Der Staatscanzler verschob die Vorlage zu expediren, und als auf Grund einer Depesche Niebuhrs Raumer am 29. August um Beschleunigung einkam, war es ohne Wirkung. „Beim Staatssecretariate gebietet die Klugheit", hatte Niebuhr 28. Junius geschrieben, „und ich bitte ein hohes Departement, überzeugt sein zu wollen, daß ich mich hierüber nicht täusche, — jede Erwähnung von Punkten, die zu einem Concordate gehören, zu vermeiden, bis die Verhandlungen darüber eröffnet werden können. Die Verzögerung derselben wird schmerzlich empfunden, und es steht ganz entschieden fest, über keinen einzigen einzelnen Punkt zu unterhandeln, sondern Alles auf eine umfassende Negociation zu verschieben." Hardenberg antwortete den Ministerien nicht, weil er den Instructionsentwurf, wie nach dem Vorausgegangenen zu erwarten stand, zur Begutachtung an Spiegel gegeben hatte. In den Acten des auswärtigen Ministeriums findet sich ein Privatschreiben Spiegels an Hardenberg schon vom 17. April, vielleicht der unmittelbare Anlaß des Versuches, ihn den schuckmann-raumer'schen Conferenzen beizuordnen, aus welchem die Art, wie er sich in dieser Angelegenheit dem Staatscanzler zu empfehlen suchte, hervorgeht. Die „Regsamkeit seines guten Willens", sagt er darin, veranlasse ihn, unaufgefordert Mittthei-

lungen aus seiner Privatcorrespondenz zu machen. Bayern sei dem Abschlusse seines Concordates nahe: in demselben dürften Spuren der dabei an den Tag gelegten „großen Beeilung" sichtbar werden. Württemberg habe in Rom Vereinigung seines Stückes vom constanzer Sprengel mit Ellwangen nachgesucht: „übrigens herrscht in Stuttgart Geneigtheit, den gemeinsamen Zusammentritt wegen der deutschen Kirchenangelegenheiten abzuwarten." Ebenso in Darmstadt, Cassel und besonders in Carlsruhe, wo Wessenbergs damals bevorstehende und schon besprochene Reise nach Rom mit dieser intendirten „Aufstellung gleichartiger Grundsätze zur Sicherung deutscher Kirchenfreiheit gegen Roms Uebergriffe" unmittelbar zusammenhängen dürfte. „Der wiener Hof hat zwar nur die Verabredung über Diöcesangrenzen angeregt[1]), aber gemeinsames Uebereinkommen über die Grundsätze der Verhältnisse mit Rom in Beziehung auf die katholischen Kirchensachen kann diesem Hofe nur willkommen sein, sowie andererseits kein richtigeres System zur Behandlung der Kirchensachen im Staate und in Bezug auf Rom vorhanden ist, als das österreichische öffentliche und Privatkirchenrecht." Ob nun „eine Verabredung über die Grundsätze der katholischen Kirchensachen" jetzt oder im Herbste, ob zu Frankfurt oder zu Wien „sachförderlich" sei, darüber wage er kein Urtheil, meine indeß, „daß die zu Rom eingeleiteten Versuche einzelner Höfe[2]), dann die Abwesenheit des Generalvicars von Wessenberg, ein Fortschreiten der geistlichen Geschäfte, einen gemeinsamen Zusammentritt zur Vereinigung über Diöcesangrenzen, Stellung der Bischöfe untereinander und gegen Rom vor dem Herbste zu Frankfurt kaum ausführbar machen; daß man aber zu Wien eher und richtiger zum Ziele gelange, und dann für die Behandlung in Frankfurt der Weg gebahnt sei; zugleich die österreichische Kirchenverfassung um so tiefer durchschaut werden könne, um die für das Innere der preußischen Staaten erforderlichen Modificationen anzubringen, ohne dem Zwecke entgegenzuhandeln." Ueber die

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 60.
[2]) Hannover, Württemberg, Niederlande für Luxemburg.

Gesinnung der österreichischen Regierung ist Spiegel im Irrthum; falls er nicht einen österreichischen Versuch zu vertreten hat, die Angelegenheit nach Wien zu ziehen: sonst ist dieser Punkt der eigentliche Gegenstand des Briefes. Derselbe macht den wessenbergischen Gedanken gemeinsamen Vorgehens der deutschen Regierungen, offenbar indem er sich selbst für die Sendung nach Wien empfehlen will, in einer Weise geltend, die schließen läßt, daß damals auch der Staatscanzler diesem Plane nicht ungünstig war, also — vielleicht nicht ohne Humboldts Einwirkung — anders dazu stand, als v. Raumer und v. Schuckmann. Indeß kommt in der Begutachtung ihres Instructionsentwurfes Spiegel nicht darauf zurück, acceptirt vielmehr jetzt einfach das gesonderte Vorgehen Preußens; auch Hardenberg hatte also jene Idee nun fallen lassen. Man sollte erwarten, in Spiegels Gutachten träte auch formell deutlich hervor, worin er mit Schuckmann-Raumer gleicher, worin er nicht gleicher Meinung sei. Der hannoversche Gesandte hatte aus dem staatscanzlerischen Cabinette[1]) gehört, Raumer mit Schmedding zusammen habe die Instruction zwar canonistisch correct und vollständig, aber ohne genügende Kenntniß der neueren katholischen Kirchenverhältnisse ausgearbeitet, sodaß darin weder auf diese, noch auf die Eigenthümlichkeit des römischen Hofes genügende Rücksicht genommen werde: das hatte augenscheinlich Spiegel gesagt. Allein man sucht in dem Erachten, welches der Form nach nicht sowohl eine Kritik, als eine selbständige Denkschrift ist, vergebens nach Motiven dieses Urtheils. Spiegel bewegt sich darin, ohne in deutlichen Widerspruch mit dem Entwurfe zu treten, in wessenbergischen Gedankenkreisen mit derselben Neigung zur unbestimmten Phrase, welche später in seinen erzbischöflichen Schriftstücken, z. B. den Briefen an Bunsen, unerfreulich hervortritt. Seine Observationen sind unbedeutend: wollte man ihnen eine allgemeine sachliche Tendenz beilegen, so könnte es nur die weniger mit seiner Bewunderung der österreichischen Verhältnisse, als mit seinem Wessenbergianismus zu-

[1]) Von dem Geheimenrathe v. Jordan.

sammenpassende sein, der Kirche in Etwas mehr Freiheit, als Schuckmann und Raumer ihr zugedacht hatten, zu gewinnen. Man kommt auf die Vermuthung, sein Erachten sei nicht eigentlich Das, wodurch er bei Hardenberg gewirkt habe; und was er darin vorträgt sei nicht der eigentliche Zweck des Erachtens.

Hardenberg ließ dasselbe zum Versuche, ob zwischen den abweichenden Ansichten Spiegels und der Ministerien „zu conciliiren sei", an das auswärtige Ministerium gehen; ein Gehülfe Raumers, der Legationsrath Balan, bearbeitete diese Frage, und legte in seiner Relation darüber, die eine Art Correlation zu dem spiegelschen Erachten ist, dar, daß Abweichungen von in Betracht kommender Bedeutung sich nicht herausstellten. So gingen, mit einem diese Sachlage gleichfalls berührenden Schreiben Raumers vom 19. November, Instruction, Gutachten und Correlation an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, damit dieses sich gleichfalls darüber äußere.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten war durch Cabinetsordre vom 3. November 1817 von dem Ministerium des Inneren soeben abgezweigt, und dem Minister v. Altenstein übergeben worden. Schuckmann trat dadurch von dem Einflusse auf die den Cultus betreffenden Geschäfte, sonach auf die Frage der römischen Verhandlung, gegen seinen Wunsch zurück, und ein anderer, ihm nicht ganz gleichgesinnter Einfluß trat an seine Stelle; während durch die, auf Anlaß einer Denkschrift der Oberpräsidenten und daran anschließender weiterer Erörterungen, am 23. October für die Oberpräsidenten und die ihnen unterstellten Regierungen und Consistorien erlassenen Instructionen gleichzeitig einige Verhältnisse der katholischen Kirche durch einseitigen Staatserlaß, nicht ohne Nachwirkung der Ideen von 1808, bestimmter als bisher geordnet wurden.[1])

Die Instruction für die Consistorien und Regierungen überwies den Consistorien neben ihren Functionen als Behörden der evangelischen Kirche auch einen Antheil an der staatlichen

[1]) S. Laspeyres, Katholische Kirche Preußens S. 781 ff.

Behandlung der katholischen.[1]) „Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römischkatholischen Kirche verwaltet, insofern sie die Interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe", und so oft es nöthig ist unter unmittelbarer Einwirkung des Ministeriums. „Das Consistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe" — das Consistorium soll auch solche haben — „zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung. .... Unter den" solchergestalt zu behandelnden „inneren Angelegenheiten .... werden verstanden: 1. die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven oder von anderen auswärtigen geistlichen Obern herrührender Verordnungen ...; 2. die Besorgung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Obere um canonische Bestätigung der" vom Könige „ertheilten geistlichen Würden, sowie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes ....; 3. die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit anderen Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Cultus ....; 4. die Erörterung über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekanntgemacht werden dürfen; 5. Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Candidaten des geistlichen Standes seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden"; 6. Alles was bei der Kirchenregierung sonst seiner „Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mitbegriffen werden" kann. Namentlich in Betreff des katholischen Unterrichtswesens wird den Consistorien eine bedeutende, in obiger Art zu handhabende Concurrenz beigelegt; „über das gegenseitige Verhältniß der Consistorien und Bischöfe" darin sind nähere Bestimmungen vorbehalten. — „Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten

[1]) Dienstinstruct. f. d. Provincialconsistorien §. 3. 4. S. Gesetzsammlung Jg. 1817. S. 238 ff.

der Kirchen und Schulen aller Confessionen .... gehört den Regierungen", in deren „erster Abtheilung" zu dem Zwecke eine besondere „Kirchen- und Schulcommission" eingerichtet[1]) und ihr „die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten" beigelegt ist, „welche nicht dem Consistorium .... ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: 1. die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen" Stellen; „2. die Aufsicht über Amts- und moralische Führung" der Angestellten; „3. die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung; 4. die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute; 5. die Aufsicht und Verwaltung des Elementarschulwesens; 6. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regelung des Stolwesens .....; 7. die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig" Anderen „gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. ..... Sie hat ferner ..... 11. Parochieen zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone dazu willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften einzupfarren. — In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Competenz der Kirchen- und Schulcommission auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römischkatholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen." Gegen renitente Geistliche erhielt die Kirchen- und Schulcommission das Recht des Verfahrens im Disciplinarwege.

Diese Bestimmungen gingen über das Landrecht nicht hinaus; für die alten preußischen Provinzen brachten sie daher nichts Neues in der Stellung des Staates zur Kirche: aber sie dehnten die landrechtlichen Gesichtspunkte aus auf die neuerworbenen Provinzen, und formulirten dies mit einer Unbestimmtheit, welche dem Staate frei ließ, sehr weit gehenden Besitz zu ergreifen. Man sah der Verordnung an, daß sie unter dem Einflusse der von Schuckmann vertretenen Gesinnung entstanden war. Soweit sie reichte, bedeutete sie einen Sieg dieser Gesinnung.

[1]) Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen ꝛc. §. 18. Gesetzsammlung Jg. 1817. Seite 258.

Wie von ihren Anhängern der nunmehrige Träger des geistlichen Ministeriums angesehen wurde, zeigt eine Aeußerung v. Jordans, der dem hannoverschen Gesandten sagte, den raumerschuckmannschen Instructionsentwurf für Niebuhr in dem Sinne, wie es nach Spiegels Denkschrift nöthig werde, umzuarbeiten, sei jetzt schwerer, als vorher; denn Schuckmann habe gewußt, was er wolle, Altenstein wisse das nicht.

Wenigstens antwortete er dem auswärtigen Ministerium auf dessen Zuschrift vom 19. November nicht eilig, sondern war am 13. December noch nicht weiter, als bis zu dem Versprechen, demnächst die Sache erwägen zu wollen. Er wies mit Recht auf das soeben bekannt gewordene bayrische Concordat[1]) und auf die wessenbergische Angelegenheit, deren Ausgang er noch nicht kannte[2]), hin: nothwendig müßten diese Erscheinungen berücksichtigt werden.

Auch das französische Concordat, das neben dem bayrischen auf die öffentliche Meinung in Deutschland wirkte[3]), war zu berücksichtigen: wir haben früher gesehen, wie peinlich und aufregend der Eindruck den diese verschiedenen Erscheinungen in protestantischen und in liberalkatholischen Kreisen hervorbrachten, war. In einer am 18. Januar 1818 auf Raumers Anregung[4]) gehaltenen Conferenz beider Ministerien beschloß man daher Veränderungen im Entwurfe der niebuhrschen Instruction: Raumer übernahm deren Formulirung. Zwar nach den Bemerkungen

[1]) December 1817. S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 148.
[2]) S. am angef. Orte S. 74. 157.
[3]) S. am angef. Orte S. 149 ff. 159 ff.
[4]) In einem Schreiben vom 23. December, in welchem das altensteinische vom 13. beantwortet wird.

des Domdechanten v. Spiegel, beginnt er, würde der ältere Instructionsentwurf wesentlich bestehen können: allein die Concordate von Frankreich und von Bayern, indem sie sowohl das zu Rom Erreichbare, wie besonders Dasjenige zeigen, was vermieden werden müsse, gebieten Modificationen des Instructionsentwurfes. Es sei nothwendig, durchaus präcise Forderungen zu stellen. Daher wolle man drei Schriftstücke formuliren: erstens „Puncte des Concordates", ein genauer Ausdruck Dessen, was man wünscht; zweitens „neue Instructionen", im Allgemeinen der bisherige Entwurf, aber mit den durch die Erfahrungen, welche jetzt Frankreich und Bayern darbieten, an die Hand gegebenen Correcturen; drittens ein „Memoire" für den König. Er legte die Entwürfe dieser drei Schriftstücke vor.

Das für den König bestimmte Memoire, welches die Motivirung der zwei übrigen Vorlagen enthält, lautet:

„Durch die Eroberung Schlesiens trat zuerst der Fall ein, daß ein meist katholisches Land unter preußische Botmäßigkeit kam. Das Verhältniß der katholischen Bewohner desselben zu ihrem neuen Landesherrn regulirte sich indeß ohne bedeutende Schwierigkeit. Die Fortdauer des katholischen Kirchenzustandes war durch Friedensschlüsse garantirt, und da politische Ereignisse ihn nicht in seinen Grundfesten erschüttert hatten, so bedurfte es keiner neuen Herstellung desselben. Die Einwirkung des Staates[1]) beschränkte sich auf eine oberpolizeiliche Aufsicht, deren Zweck dahin ging, priesterliche Proselytenmacherei und päpstliche Einmischung, da wo letztere nicht durchaus nöthig war, zu verhüten. Ein allgemeines Regulativ mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche war entbehrlich. Einzelne von Zeit zu Zeit entstehende mißliche Verhältnisse wurden durch einzelne Verständigungen mit dem römischen Hofe, welche sich im Zeitverlaufe zu einer Art Gewohnheitsrecht ausbildeten, beseitigt. Dieser Zustand dauerte fort nach der Acquisition Westpreußens, sowie demnächst Süd- und Neu-Ostpreußens. In den Jahren 1807 bis 1815

[1]) Der erste Entwurf hat hier den Zusatz: „durch weise Duldsamkeit geregelt", der später weggelassen ist.

konnte in dieser Angelegenheit nicht nützlich gewirkt werden. Als aber nebst anderen bedeutenden Erweiterungen die Rheinprovinzen und Westphalen dem preußischen Staate als Früchte der Anstrengungen seiner Heere zugefallen waren, drang sich den betreffenden Staatsbehörden bald die Ueberzeugung auf, daß mit den bisherigen Staatsmaximen in Betreff der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate nicht auszureichen sei. Die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Luneviller Frieden und die in Verfolg dieses Friedensschlusses herbeigeführte Säcularisation von 1803 hatte die Verwandelung des bedeutendsten Theiles des Kirchengutes in Staatsgut in den Rheinprovinzen beider Ufer zur Folge gehabt. Doch bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß das Verbleiben der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und verhieß eine neue Diöcesaneintheilung, eine davon abhängende Einrichtung neuer Domcapitel, und das Bestehen sowie die Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen (§. 35. 62). Diese Verheißungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die bischöflichen Stühle sind unbesetzt, die Diöcesangrenzen willkürlich zerrissen, die Domcapitel erloschen; und es ist unbestritten, daß die katholische Kirche in den rheinisch-westphälischen Landen sich in einem Zustande von Verwaisung befindet, der auf die sittliche und religiöse Cultur der Bewohner derselben und also auf die innersten und heiligsten Quellen des Wohles des Staates einen sehr verderblichen Einfluß haben muß. Die aufgeregten Gemüther durch eine gerechte Behandlung zu gewinnen, dürfte, da Sr. Majestät des Königs Wille sie eben ihrer Gerechtigkeit wegen schon erheischt, einer gesunden Politik um so angemessener sein, als sie am westlichen Ende der Monarchie belegen, mit derselben noch nicht verwachsen, den möglichen heimlichen Lockungen der angrenzenden fremden Macht stets ausgesetzt sein würden, und die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes in bedenklichen Zeiten sehr leicht großes Unglück herbeiführen könnte. In dem Allerhöchsten Anrufe an das Rheinland vom 5. April 1815[1]), einer

[1]) S. oben Seite 20.

mit Freude und mit Dankbarkeit aufgenommenen königlichen Zusage, ist der katholischen Religion Schutz feierlichst versprochen; die Diener derselben sollen in ihrer äußeren Lage verbessert, ein Bischofssitz und Universität, Bildungsanstalten für Geistliche und Lehrer unter ihnen errichtet werden. Der Reichsdeputationshauptreceß, bei dessen Abschluß Preußen einen so wichtigen Antheil hatte, ist auch bereits in anderen Beziehungen, z. B. bei Regulirung der Pensions- und Besoldungsansprüche, zu Grunde gelegt worden. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß Preußen durch den Besitz mehrerer Bisthümer, welche ehemals die Hauptstütze der katholischen Kirche waren, über kurz oder lang in allen Berathungen über die deutsche katholische Kirche überhaupt, welche der Tendenz des Zeitalters nach nicht ausbleiben werden, eine bedeutende Stimme haben wird, und seiner Stellung sowie dem Geiste seiner Regierung nach berufen ist, das innere Wohl Deutschlands durch erleuchtendes Beispiel fester kirchlicher Einrichtungen zu befördern. — Auch in den östlichen Theilen der Monarchie und in Schlesien haben die katholischen Kirchenverhältnisse unter dem Drucke einer eisernen Zeit mehr oder weniger gelitten. Breslau, Culm, Pomerellen[1]) sind, wie Cöln und Trier, ohne Bischöfe, und in allen Theilen des Staates erwartet die Hälfte seiner Bevölkerung von dem Edelmuthe seines Beherrschers Wiederherstellung oder Verbesserung ihres kirchlichen Zustandes."

„Scheinen nach diesen Betrachtungen Gerechtigkeit und weise Politik zu gebieten, daß dieser Einrichtung nicht länger Anstand gegeben werde, so fragt sich nur noch, ob sie ohne Mitwirkung des Papstes und ohne eine umfassende Vereinbarung mit dem römischen Hofe zu bewerkstelligen sei. Die katholische Kirchenverfassung ist ohne Bischöfe nicht denkbar. Seit Jahrhunderten ist das Oberhaupt der katholischen Kirche in Besitz der Errichtung, Aufhebung, Theilung und Verlegung der Bisthümer. Dieser langwierige Besitz ist durch Volksglauben zu einem unantastbaren Rechte geheiligt; wenn auch in der bloß speculativen Schriftstellerwelt einzelne Stimmen es anzufechten versucht haben. Die Noth-

[1]) Cujavien oder Wraclaweck: s. oben Seite 4.

wendigkeit der Dazwischenkunft des Papstes ist auch von Seiten Preußens bei Errichtung der Bisthümer Warschau in Südpreußen und Suprasl in Neuostpreußen[1]), sowie bei Wiederbesetzung des Stuhles von Ermeland und Münster[2]) anerkannt worden. Das republicanische Frankreich hat bei aller Neigung, das päpstliche Joch abzuschütteln, nicht umhin gekount, dem Papste bei Errichtung der neuen Diöcesanbegrenzung im Jahre 1801 eine bedeutende Mitwirkung einzuräumen, wie das Concordat vom 15. Julius 1801 und die damals ergangenen Bullen ergeben; und als im Jahre 1811 der Papst die canonische Institution der von der französischen Regierung ernannten Bischöfe verweigerte, suchte die napoleonische Politik in der Berufung eines Nationalconciliums einen ganz vergeblichen Ausweg, der verwais'ten Kirche Oberhirten zu verschaffen. Die zu Paris versammelte höhere französische Geistlichkeit erklärte sich, trotz aller Drohungen des Usurpators, für nicht befugt, selbst in Fällen dringender Noth ohne förmliche Delegation des Papstes die canonische Institution zu suppliren. Nach diesen Beispielen wird man gar nicht umhin können, bei dem ersten Schritte zur Wiederherstellung der katholischen Kirche, bei der Errichtung des Episcopates, dem Papste eine Mitwirkung einzuräumen. Der königliche Gesandte zu Rom kommt in seinen Berichten stets darauf zurück, daß der Papst sich auf einzelne Gefälligkeiten nicht weiter einlassen wolle, sondern ein umfassendes Arrangement wünsche, und erklärt jeden Versuch, nur mit einzelnen abgebrochenen Unterhandlungen davonzukommen, für ein eitles Unternehmen. Die völlige Zerrüttung der katholischen Kirche in den rheinisch-westphälischen Landen und das Pflichtverhältniß des römischen Oberbischofs zu derselben erlauben nicht, sich der Meinung, daß man über dieses an sich nicht unbillige und — wenn die Sache richtig geleitet wird — dem preußischen Interesse selbst angemessene Verlangen hinwegkommen werde, hinzugeben. Vergeblich sieht man sich nach einem Auswege um, um

[1]) S. oben Theil 1. Seite 413. Suprasl ist das dort genannte Wigry.

[2]) Letztere war noch nicht erfolgt, man verhandelte aber deswegen. S. oben Seite 15. Note 1.

ohne Concurrenz des Papstes zu einer Einrichtung der katholischen Kirche zu gelangen. Denn die Erschaffung einer selbständigen, unabhängigen Kirche im Wege eines Nationalconcilii gehört zu den gänzlich unausführbaren Dingen. Die Erledigung einer so beträchtlichen Anzahl bischöflicher Stühle macht die Zusammenberufung eines solchen Concils beinahe undenkbar; und die dadurch zu erzielende Schöpfung würde die entschiedensten Hindernisse im Willen der verschiedenen souverainen Herrscher finden, welche in Deutschland gebieten. Oesterreich, Bayern, Hannover werden bestimmt nicht darauf eingehen. Der Volksglaube, die religiöse Ueberzeugung der noch vorhandenen Bischöfe, ihr zeitliches Interesse, welches sich, nachdem es im Strudel der Zeitereignisse so viel eingebüßt hat, lieber an den Papst lehnen, als ihn entbehren möchte, würde gegen solche Entwürfe ankämpfen, und der erste Versuch zu Verwirklichung derselben würde zu heillosen religiösen Zwistigkeiten von unberechenbaren Folgen führen. Selbst in dem Falle des besseren Gelingens würde mitten in Deutschland ein Oberpriester unter dem Namen des Primas oder Patriarchen thronen, dessen Gewalt bedenklicher, als die des Papstes werden würde. In unserer zu Zersplitterungen und Unordnungen geneigten Zeit kann der Einfluß des Papstes, auf seine wahren Grenzen eingeschränkt und geschickt benutzt, ein Damm gegen die Ausschweifungen einer aufsätzigen, zügellosen Geistlichkeit werden; wie das Beispiel von Irland ergiebt, wo der Papst sich dem Fanatismus der Geistlichkeit entgegengesetzt hat."

„Alle diese Betrachtungen reden einer Convention mit dem römischen Hofe das Wort; der persönlich achtbare Character des Papstes, die Dankbarkeit, wodurch er an Preußen in vielfacher Hinsicht geknüpft ist, verbunden mit seinem hohen Alter, verstärken die aus dem vorerwähnten Zustande der katholischen Kirche sich ergebenden Motive zur baldigen Eröffnung der Unterhandlungen.[1]) Hierbei müssen überall die Souverainetätsrechte Sr. M. des Königs gewahrt bleiben, und Allerhöchstderen Eigenschaft als Beschützer des Evangelischen Deutschlands darf dabei nie einen

[1]) An dieser Stelle ist später ein unten zu erwähnender Zusatz gemacht.

Augenblick aus den Augen gesetzt werden, und überhaupt jedes Wort, jede Wendung muß vermieden werden, aus welcher sich eine Fügung in die Autorität des Papstes folgern ließe. Die sehr ausführliche Instruction für den königlichen Gesandten ergiebt, daß alle Klippen scharf in's Auge gefaßt worden sind, und der Gesandte Sr. Majestät besonders angewiesen worden ist, den Standpunkt festzuhalten, daß eigentlich nicht S. Majestät Etwas vom Papste, sondern dieser von Sr. Majestät es zu erbitten hat, daß in den Provinzen, welche durch die glorreichen Waffen und die Uebereinkunft aller großen Mächte Sr. Majestät zugefallen sind, Allerhöchstdieselben zum Wohle des Staates und Allerhöchst Ihrer Unterthanen aus freiwilliger landesherrlicher Liberalität die katholische Kirche herzustellen beschließen. Hoffentlich wird eine den dringenden Zeitbedürfnissen und dem wahren königlich preußischen Staatsinteresse angemessene Vereinbarung erreicht werden."

In diesem Memoire ist Manches für die Persönlichkeit des Königs Bemessene; aber es beruhte völlig auf dem Beschlusse der Ministerialconferenz vom 18. Januar, und formulirte deren gemeinsame Meinung. Es verdient beachtet zu werden, daß dies Memoire in dem Momente, wo Wessenberg aus Italien zurückkam, wo die Frankfurter Conferenzen noch nicht angeregt, die Concordate von Frankreich und Bayern aber bereits bekannt waren, zeigt, daß trotz der namentlich im bayrischen Concordate sich darbietenden Besorgniß erregenden Erfahrungen, die Meinung der preußischen Staatsmänner den wessenbergischen Nationalkirchenplan aus überdachten Gründen schon damals entschieden verwarf, und daß, wie auch aus früher Berührtem hervorgeht, es unrichtig ist, diesen Widerwillen erst auf Niebuhr zurückzuführen. Durchaus kommt in dem Memoire die landrechtliche Grundlage zur Geltung. Die Redlichkeit aber des Bestrebens, auf dieser Grundlage die Aufgabe für die katholischen Staatsangehörigen befriedigend zu lösen, macht einen wohlthuenden Eindruck.

Die Resultate, welche man aus dem bayrischen und dem französischen Concordate, besonders aber, wie der Wortlaut darlegt, dem Concordatshandel Bayerns gezogen hatte, zeigen sich in den

jetzt angenommenen Veränderungen oder richtiger Zusätzen zu der dem Gesandten zu gebenden Instruction.

Daß man sich entschlossen hat nicht, wie erst beabsichtigt war, die Zusammenschmelzung von Culm und Gnesen zu beantragen, sondern Culm, um Etwas verkleinert, selbständig zu lassen, und Gnesen vielmehr mit Posen zu verbinden, ist ohne principielle Bedeutung. In Betreff der gemischten Ehen wird stärker als vorher betont, daß die Kinder nach dem Geschlechte confessionell getheilt werden sollen. Man wolle hierauf strenge bestehen; möge der Papst thun, was er wolle; der König werde es gleichfalls thun. Von diesen zwei Punkten abgesehen bleiben, bis auf Kleinigkeiten, die ersten einunddreißig Paragraphen des Entwurfes unverändert. Dann aber werden, „um die Nachtheile des französischen und besonders des bayrischen Concordates zu vermeiden", unter einer Reihe fortlaufender Nummern folgende Artikel neu hinzugefügt: „Es taugt nicht eine generale Beziehung auf canonische Sanctionen, unter welchem colore der Papst wer weiß was künftig obtrudiren kann. Es taugt nicht die Verpflichtung, Klöster herzustellen. Es muß geschwiegen werden von der nova acquisitio bonorum ecclesiasticorum. Vide nostras leges, welche diese acquisitio beschränken. Es wird wegen Dessen, was im Allgemeinen wegen geistlicher Gerichtsbarkeit im bayrischen Concordate steht (nach dem Concilio Tridentino), vielmehr auf die oben[1]) vorgeschriebene große Vorsichtigkeit gewiesen. Durchaus darf nicht stipulirt werden, daß der Papst im Lande publiciren könne, was er will. Die bischöfliche Correspondenz nach Rom und was von dort kommt ist der Staatscontrolle unterworfen, und Dem zuwider muß durchaus Nichts stipulirt werden. So auch Nichts von Gottesdienst in lateinischer Sprache. Nichts von Anordnung von precibus publicis: das ist Staatssache. Nichts von Büchercensur. Nichts von Abrogation königlicher Gesetze. Nichts von Verbindlichkeit, Dies oder Das künftig mit dem Papste auszumachen. Nichts, daß das Concordat lex status werden solle. Nichts den König pro futuro Beschränkendes."

[1]) Im Eingange der Instruction, der später zu berühren sein wird.

Nach diesen erst jetzt angehängten Paragraphen, in welchen Das, was man anders, königlicher, sauberer ordnen wollte, als Bayern, so deutlich sich darlegt, daß sie weiteren Commentares nicht bedürfen, folgt der vorige, lediglich formelle Schluß der Instruction.

Endlich das dritte Schriftstück, „Punkte des Concordates", später auch „Hauptpunkte ꝛc." genannt, in welchem die Absicht ist, das als Vertragsinhalt Gewünschte genau zu formuliren, behandelt zehn Gegenstände, die diesen Inhalt ausmachen sollen: wesentlich die schon in den Conferenzen vom Junius 1817 festgestellten[1]); nur daß der Punkt der Anstellung und Absetzung niederer Geistlicher und der der Seminare jetzt weggelassen sind, der Punkt über die geistliche Gerichtsbarkeit auf einen geringen, die Prosynodalrichter (nach Wessenbergs Vorschlag) betreffenden Rest zusammenschrumpft, und der der Capiteleinrichtung minder bestimmt formulirt wird; Alles wohl gleichfalls Folge des bayrischen Concordates. Denn man mochte denken, sich leichter, als mit Rom, mit den künftigen Bischöfen über Das, was man erstrebte, einigen zu können. — Wichtiger als diese Modificationen ist die Veränderung, daß nicht mehr wie früher das wessenbergische „Metropolitanprincip" betont, und die wichtigste, daß die beabsichtigte Form eines Staatsgesetzes jetzt aufgegeben ist. Man setzt die des „völkerrechtlichen Vertrages" an ihre Stelle, weil man für nicht würdig hielt, daß der König in die Lage gebracht werde, den Inhalt eines seinerseits zu erlassenden Gesetzes erst von der Bewilligung des Papstes abhängig zu machen.

Wessenberg hatte, falls Rom die Concessionen, welche man

[1]) S. oben Seite 66. Die jetzt aufgenommenen sind: 1. Neue Metropolitan- und Diöcesan-Circumscription, 2. Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, 3. Treueid für den König, 4. Treueid für den Papst, 5. Capitel (nur in Umrissen), 6. Dotationen, 7. Prosynodalrichter, 8. Mixte Ehen, 9. Quinquennalfacultäten, 10. Taxen, die besonders für Arme ermäßigt, und bei denen überhaupt Mißbräuche abgeschafft werden sollen. — Neu war unter diesen Punkten nur der seinem Inhalte nach unbedeutende neunte. Schmedding arbeitete einen neuen Concordatsentwurf aus. Sowohl der Inhalt der zehn Punkte, wie dieser Entwurf, werden später, wo es sich um das definitiv Angenommene handelt, zur Sprache kommen.

von ihm zu fordern habe, nicht mache, die Constituirung einer selbständigen deutschen Nationalkirche, eine kirchliche Ablösung Deutschlands von der römischen Curie in Absicht; aber dahin folgte ihm Raumer, wie auch das Memoire darlegt, nicht: sollte Rom „halsstarrig" bleiben, schließt er sein die Vorlagen begleitendes Schreiben an Altenstein, so müssen die Verhandlungen abgebrochen und die „Verwaisung" der katholischen Kirche im Lande müsse alsdann bei Bestand gelassen werden.

Als im auswärtigen Ministerium am 22. Januar eine Anfrage des um jene Zeit in Engers verweilenden Staatscanzlers einlief, ob nunmehr die Erörterungen über Niebuhrs Instruction beendet seien, damit sie an den Gesandten abgehen könne, war man die Ausfertigungen, die auf Grund der Conferenzbeschlüsse vom 18. Hardenberg zur Unterzeichnung vorgelegt werden sollten, zu entwerfen beschäftigt: eine Arbeit, die von Raumer, welcher Balan zuzog, und von Schmedding besorgt wurde, noch Conferenzen veranlaßte, und mehrere Wochen wegnahm.

Auf Hardenberg versuchte unterdeß der preußische Generalconsul zu Rom Jacob Salomon Bartholdy einzuwirken.

Oesterreich hatte soeben (30. September 1817), nicht ohne persönliche Einwirkung Metternichs, von dem widerwilligen römischen Hofe, der aber dem in Italien dominirenden Staate sein Verlangen nicht abschlagen konnte, das Privilegium erlangt, in seinen ehedem venetianischen und ragusischen Besitzungen die Bischöfe zu nominiren; auch noch andere Anträge in Einzelabkommen erledigt.[1]) Dies gab Bartholdy, der nachdem er aus dem Büreau des Staatscanzlers, wo er seit den Freiheitskriegen gedient hatte, durch geschickt benutzte Bekanntschaft mit Consalvi 1815 nach Rom gekommen war, den lebhaften Wunsch hegte, sich geltend zu machen und zu empfehlen[2]), Anlaß, in einem

[1]) Bullar. Rom. Continuat. 14, 389. 15, 36. 40. 176. 202. 570. Die Convention über den Informativproceß der Bischöfe in der Lombardei und in Salzburg wurde durch Herrn v. Genotte geschlossen.

[2]) S. den aus befreundeter Feder stammenden Necrolog in der Augsb. Allg. Zeitung 1825. Num. 230 und Bartholdy's Züge aus dem Leben Consalvi's (Stuttg. 1824) S. 56 ff.

Briefe vom 29. November bei Hardenberg anzuregen, ob nicht die katholisch-kirchlichen Verhältnisse ohne Concordat, vielmehr „in lauter specialen Arrangements" mit der Curie „nach dem Muster von Oesterreich" zu ordnen, das Richtige sei. Im Januar 1818 begründete er in einem zweiten, ausführlicheren Schreiben seine Meinung näher: Im Augenblicke sei aus zwei Gründen nicht wünschenswerth, ein Concordat zwischen Preußen und Rom zu beschleunigen; denn einestheils eigne sich eine Zeit des Provisoriums, wie sie jetzt wegen der auf staatlichem Gebiete zu erwartenden „neuen Organisation" in Preußen bestehe, für den Abschluß definitiver Tractate überhaupt schlecht; anderntheils seien Rußland und Hannover, besonders günstig gestellte nicht katholische Mächte, augenblicklich mit der Curie in Unterhandlung, beide mehr aus Liberalität und Ordnungsliebe, als aus Nothwendigkeit, Hannover mit vortrefflich zusammengesetzter, den deutschen nichtkatholischen Fürsten unzweifelhaft Nichts vergebender Gesandtschaft, Rußland schläfrig und ruckweise, nach Kaiser Alexanders Natur. Da Preußen nicht so vortheilhaft als diese situirt sei, so müsse es abwarten, was durch sie erreicht werde. Daher möge man, wie keineswegs schwer sein werde, jetzt bloß über Einzelpunkte verhandeln: nur dürfe dabei nicht am Erfolge verzweifelt, nicht auf Gesichtspunkte der katholischen Kirche sich eingelassen, und es müßten die rechten, der richtigen Wege kundigen Unterhändler dabei verwendet werden. Niebuhr ist nicht genannt, aber dies Alles ist gegen Niebuhr gerichtet; er gerade ist der am Erfolg zweifelnde, auf katholische Gedanken eingehende, nicht richtig gewählte Unterhändler, dem unter Anderem auch „Frömmelei" schuldgegeben wird, die ihn zum Negociiren ungeeignet mache. Derjenige, welcher statt seiner als „rechter" zu verwenden sei, wird gleichfalls nicht ausdrücklich bezeichnet: aber man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß nach Bartholdy's Meinung er selbst der geeignete gewesen sein würde. Andere Punkte sind untergeordnet.

Hardenberg theilte diese Eingaben dem auswärtigen Ministerium mit. Ob sie, oder ob ähnliche Meinungen gegen Niebuhr gewirkt und Mißtrauen in seine Energie hervorgerufen

haben, erhellt nicht: genug es entstand hier der Gedanke, Niebuhr einen ihn ergänzenden Gehülfen nachzusenden. Vielleicht bedurfte es dazu nicht erst der momentanen Verstimmung. Bunsen[1]) erzählt: Niebuhr habe seinerseits als „leitenden Grundgedanken der bestehenden Gesetze", d. i. des Landrechts, und als „das in der Praxis anzustrebende Ziel" betrachtet, die majestätsrechtliche Aufsicht über die katholische Kirche *nicht* zu deren Leitung auszudehnen, sondern „auf die Bewahrung der Selbständigkeit des Staates und die offenbar unerläßliche Nothwehr gegen eine außerhalb des nationalen Lebens und des Staatsverbandes liegende unbegrenzte Kirchengewalt" zu beschränken. Von den Männern der alten Schule — Schuckmann, Raumer und Aehnliche sind gemeint — sei das aber als „Verrath an den Grundsätzen des Landrechts und Aufgeben des Ideals der Monarchie" angesehen worden. Niebuhr kannte diesen Gegensatz der Meinungen schon ehe er nach Rom ging. Bereits im September 1815 hatte er geschrieben[2]): „und wenn nun der Gesandte zu Rom nur noch der Vermittler weiser und heilsamer Maßregeln wäre; er ist aber bloß das Werkzeug von Dem, was ihm vorzubringen geboten wird; und wie wenig Das mit meinen Ueberzeugungen stimme, kann ich jetzt schon übersehen. Für das wahre Heil der katholischen Kirche in unserem Staate, dem die Verstockung, der der päpstliche Hof nicht entsagen kann, und der tiefe innere Verfall des katholischen Clerus nicht weniger im Wege steht, als manche verkehrte und verderbliche Ansicht der protestantischen Geschäftsleute, kann ein solcher Wortführer gar Nichts ausrichten." Was in Abweichung von diesen „Geschäftsleuten" Schuckmann und Raumer damals Niebuhrs eigene Meinung war, sagt er in einem gleichzeitigen Briefe[3]): „Vor einer Stunde hat N"(icolovius) „mich verlassen. Ich habe mit ihm eine lange Unterredung gehabt .... über Dasjenige, was in Rom und für die katholische Kirche durchzuführen sei. Ich sagte ihm, alles Das, was der Kirche in

[1]) Niebuhrs Lebensnachrichten 3, 322 ff.
[2]) Lebensnachrichten 1, 150. An Perthes.
[3]) Lebensnachrichten 2, 152. (15. October 1815: an die Hensler).

ihrem schrecklichen Verfalle wirklich im Inneren aushelfen könne, liege ganz in der Sphäre der Gesetzgebung und Regierung; dergestalt daß, wenn es versäumt würde, alle formalen Einrichtungen, wobei der römische Hof nothwendig sei, Nichts helfen können und ganz leer bleiben. Dies wäre namentlich in den rheinischen Provinzen, in Westpreußen und in Posen eine anständige Besoldung der Geistlichkeit ...., ein besserer Schulunterricht überhaupt, und katholische gute Universitäten (wobei die unüberwindliche Schwierigkeit obwaltet, daß Kenntniß und Fähigkeit in jener Kirche jetzt so äußerst selten mit Frömmigkeit verbunden sind ....), und dann die Wahl vorzüglicher Männer für die Domcapitel, und durch sie der Bischöfe, oder ihre Ernennung wo sie dem Könige zukommt. Auch alle Beschlüsse über eine bessere Einrichtung der katholischen Kirche, zu denen die päpstliche Einwilligung nöthig sei, müßten von hier ausgehen, und würden dem Gesandten fertig gemacht zugefertigt werden. Dieser wäre nun ja schlechterdings nicht befugt, dagegen zu remonstriren: dies würde geradehin eine Verletzung seines Verhältnisses sein. Wären die Vorschläge billig, so erfordere es wenig Geschick, sie durchzuführen; wären sie unbillig, so könnte es dennoch wohl möglich sein, sie durchzusetzen: aber wer möchte sich dazu brauchen lassen. Ueber viele Dinge, die man hier glaube erlangen zu können, dürfe man nur an H(umboldt)'s Wort denken: „„der Engel Gabriel könne sie nicht zu Rom ausmachen. Die Negociationen zerfielen dort in zwei Classen, solche die sehr leicht, und solche die gar nicht zu erlangen wären."" So wußte Niebuhr sich von vorn herein mit Dem, was er als Inhalt seines Auftrages zu erwarten hatte, in gewissem Maße in Gegensatz; und die seit er in Rom war verflossenen Monate hatten das nicht gemildert. Jetzt erfuhr er schon Anfang März 1818, daß man ihm einen Nebenmann senden wolle.[1]) „Ich erfahre von Berlin", schreibt er etwas später[2]), „daß die Instructionen für's Concordat noch in weitem

[1]) Am 9. März meldet der hannoversche Gesandte, Niebuhr behaupte „aus einem Privatbriefe zu wissen, daß ein Herr Balan ihm einen Auftrag bringen werde."
[2]) Lebensnachrichten 2, 342 (27. März 1818).

Felde sind, und dies widerlegt das" wohl von Bartholdy verbreitete „Gerücht, daß ein Rath aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hergesandt werden würde, um die Verhandlungen zu betreiben. Ein wahrer Unstern ist der Aufenthalt des B(artholdy), eines von denen, mit denen H(ardenberg) sich unglücklicher Weise umgeben, und der den Cardinal Consalvi, den er sich zu London und Wien durch Dienstleistungen verpflichtet, gewonnen hatte, von H(ardenberg) zu erbitten, daß er hier als Generalconsul angestellt werden möchte. Jetzt hat er ihn kennen gelernt, und bereut seine Empfehlung. Daß dieser Alles anwendet, um mich zu Berlin zu verläumden, versteht sich. Meine Verhältnisse sind nach allem Diesen mißlich" u. s. w.

Diese Sachlage spiegelt sich in den beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten über die römische Verhandlung gesammelten Acten. Dieselben beginnen mit Hardenbergs Frage vom 22. Januar und mit Raumers Vorlage der fertig gewordenen Expeditionen an Altenstein, die vom 13. Februar 1818 ist. Schon am 16. folgt alsdann ein Brief Raumers: da er durch Balan höre, daß Altenstein im Allgemeinen einverstanden Beschleunigung wünsche, so schlage er vor, die Angelegenheit, ohne weitere Sectionsberathung im auswärtigen Ministerium, durch Balan an den Staatscanzler zu senden.

Die Vorlagen umfaßten nicht weniger, als vierzehn Nummern, zu denen als funfzehnte der Entwurf eines gemeinsamen Uebereichungsschreibens der Ministerien an Hardenberg kam. Schmedding, der auf Nicolovius' Veranlassung zunächst nochmals herangezogen wurde, votirt am 17.:[1]) er habe sich über Raumer und Balan zu beklagen, insofern keines der vorgelegten Stücke ganz in der jetzt ihnen gegebenen Fassung und einige Stücke gar nicht zu seiner Kenntniß gekommen seien. Den von Balan verfaßten Aufsatz, welcher die Gründe für das Concordat entwickle — Memoire für den König — kenne und billige er. Ein zweiter, gleichfalls von Balan stammender „Hauptpunkte" des zu negociirenden Concordates zusammenstellend, sei in den Sitzungen als Concordatsentwurf vorgelegt worden, jedoch beanstandet, da er mündlich, z. B. über Ausstattung der Bischöfe und Capitel, festgestellte Punkte willkürlich geändert hatte. Jetzt solle er als Conspectus für den König dienen, müsse jedoch zu dem Ende, was nicht der Fall sei, übereinstimmen mit dem jetzigen Concordatsentwurfe; und dürfe nicht das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, auf den Erzbischof devolviren lassen, und demselben einen Termin setzen, während der acceptirte Concordatsentwurf Beides nicht habe. Dieser Entwurf sei lateinisch und deutsch von ihm Schmedding gearbeitet, um die Angelegenheit in correcteren Gang zu bringen und präciser zu fassen, als die persönlich von Raumer entworfene Instruction. Raumer habe jetzt in beiden Entwürfen Veränderungen angebracht, und darüber ein Memoire hinzugefügt, das Schmedding neu sei: er erhebt gegen dasselbe formelle und materielle Einwürfe; letztere namentlich in Bezug auf das Breslauer Domcapitel, das von Rom nicht genehmigen zu lassen unmöglich sei, und auf den Bischofseid, den Raumer verändert wissen wollte, während Schmedding für den unveränderten streitet. Die Form salvo placeto sei müßig, denn sie verstehe sich von selbst, und werde dabei zu Rom doch nicht genehmigt werden. Ein weiteres Stück der Vorlagen, eine den kirchlichen Aufwand betreffende und dafür die Bewilligung von jährlich 300000 Thlr. fordernde und motivirende Note stamme von ihm Schmedding her. An der durch Balan formulirten Vollmacht, welche Niebuhr ausgestellt werden solle, um ein Concordat zu schließen, macht Schmedding das Ceremonielle betreffende Ausstellungen. Endlich den vorgelegten Entwurf der vom Staatscanzler bei Uebersendung der Instruction an Niebuhr zu erlassenden Verfügung, sowie den Entwurf des gemeinsamen Ministerialschreibens an den Staatscanzler, nicht minder Bartholdy's Berichte vom November und Januar sehe er „hier zum ersten Male." „Die Schreiben des Herrn Bartholdy sind nicht ohne Geist und ohne Sachkenntniß abgefaßt, aber ihre Pointe scheint darin zu bestehen, daß sie des Herrn Niebuhr Ansichten entgegenwirken. Herr Niebuhr sieht gewiß recht, wenn er behauptet, daß man sich zu Rom nicht auf

[1]) Das Votum sollte anfänglich nicht zu den Acten kommen, findet sich aber bei denen des geistlichen Ministeriums. Altenstein hatte es durch Nicolovius 18. Febr. erhalten.

einzelne Geschäfte, sondern nur auf das Ganze einlassen wolle, daß also ohne Vereinbarung über das Ganze nicht durchzukommen sei": und zu Beruhigung der katholischen Unterthanen, wie zur inneren Ordnung der Verwaltung sei das Durchkommen doch nöthig. Schmedding räth, Altenstein möge nicht unterschreiben, möge das zu breite Auftreten des auswärtigen Ministeriums nicht decken helfen, möge Balans Sendung nicht gestatten. Die Absicht sei, Balan als Rath neben Niebuhr anzustellen, mit welchem dieser in allen wichtigen Angelegenheiten zu communiciren haben solle: hierzu aber sei Balan wegen Unkenntniß des canonischen Rechtes nicht geeignet. Niebuhrs Empfindlichkeit werde diesen Mangel alsbald bemerken; und komme gar Bartholdy dazwischen, so könne die Sache sehr übel werden. Zuerst müsse die ganze Angelegenheit materiell fertiger als jetzt sein: Balans Sendung nach Engers helfe derselben in ihrer gegenwärtigen Lage Nichts, da er bloß entstehende Zweifel und Unsicherheiten nach Berlin zurückzumelden haben würde. In Hardenbergs Umgebung sei bloß Eichhorn zu Bearbeitung der Sache geeignet: mit ihm sie in Ordnung zu bringen, übernehme Schmedding selbst gern. Er wollte also lieber seinerseits nach Engers gehen.

Balan (geb. 1777) stammte aus der berliner französischen Colonie, aus welcher damals eine Reihe preußischer Diplomaten hervorgingen — ehedem Lombard, nun Balans Schwiegervater le Coq, Balans älterer Bruder, Ancillon, Jordan u. A. —, und war schon lange practischer Jurist, zuletzt Advocat gewesen, bevor er in den Jahren 1814 und 1815 als Depeschenüberbringer in des Staatscanzlers Nähe gebracht, und 1816 im auswärtigen Ministerium angestellt wurde, in welchem er bis zu seinem Tode (1834) mit dem Ruhme eines ebenso tüchtigen, wie gewissenhaften Beamten gearbeitet hat. Sich specielle Kenntniß des canonischen Rechtes zu erwerben, war er früher schwerlich veranlaßt gewesen: aus der Art der ihm zugedachten Verwendung geht hervor, daß er nach Gesinnung und Bildung zur Partei Derer gehörte, von denen Niebuhr als zu nachgiebig gegen katholische Gesichtspunkte angesehen ward. Die im preußischen Staatsdienste alt gewordenen Männer brachten zu dem römischen Geschäfte selbstverständlich die bisherigen Anschauungen jenes Dienstes mit, und konnten dies um so zuversichtlicher, als sie die Erfahrung, daß bisher die katholische Kirche bei ihrer landrechtlichen Behandlung zufrieden gewesen war, auf ihrer Seite hatten. Die Männer der Gegenpartei, Nicolovius, Niebuhr, Schmedding, hatten in anderen Verhältnissen Schule gemacht, bevor sie in den preußischen Dienst getreten waren; und auf Niebuhrs Meinungen möchte es nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß in seiner früheren Stellung er niemals Gelegenheit gehabt hatte, katholische Kirchenverhältnisse practisch zu behandeln, vielmehr kaum etwas Anderes davon gesehen hatte, als den in seiner Weise einzigen Kreis der münsterschen idealisirenden Freunde Jacobi's. — Es ist nicht von Ungefähr, daß, wie über katholische Dinge ehedem Jacobi und die Männer der Berliner Monatsschrift gestritten hatten, so eine mit dem Kreise dieser Zeitschrift persönlich zusammenhängende jüngere Generation jetzt den Kampf jüngeren Freunden Jacobi's gegenüber wieder aufnahm.

Schmedding erreichte mit seinem Votum, daß Altenstein die Antwort an das auswärtige Ministerium verschob, um zuvor mit dem katholischen Rathe nochmals zu überlegen.[1]) Auf Erinnerungen von Raumers[2]) erwiederte er (22. März), es seien ihm Zweifel aufgestiegen, ob überhaupt der Abschluß eines formellen Vertrages mit dem Papste jetzt, wo in Anlaß des französischen und des bayrischen Concordates sich gegen jeden Vertrag mit Rom so laute Stimmen erheben, räthlich sei; auch habe er noch Bedenken, und zwar von Schmedding getheilte, in Betreff sachlicher Bestimmungen. Er könne sie nicht sogleich erledigen. Wolle man z. B. die Entscheidung der Frage der gemischten Ehen im Sinne der Regierung — wie Bartholdy vorgeschlagen und Raumer, indem er gestützt auf ein zweideutiges Wort Spiegels den schmedding'schen Concordatsentwurf modificirte, sich angeeignet, Schmedding aber in seinem Votum bekämpft hatte — als praeliminare sine quo non herausheben, „so wird sicher Nichts

[1]) Am 19. Februar wurde nochmalige Vorlage der Acten an Schmedding verfügt.

[2]) Vom 5. und vom 19. März.

daraus." Er sei seine Ansichten über das Ganze der Angelegenheit zur Mittheilung an das auswärtige Ministerium zusammenzustellen beschäftigt.

Er gab sich damit Mühe; denn seine Zusammenstellung — „Allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß der katholischen Kirche im preußischen Staate und über eine mit dem römischen Hofe deshalb zu treffende Vereinbarung" — bildet ein vom 30. März 1818 datirtes, von ihm eigenhändig geschriebenes starkes Heft.

Man müsse, beginnt er, fest die Principienfrage, was soll werden, wenn kein Concordat zu Stande kommt? ins Auge fassen: und hier bestehe hinsichtlich der katholischen Kirche in Preußen ein großer Unterschied zwischen sonst und jetzt. Ehemals gab es wenige katholische Unterthanen, und man ließ sie in ruhigem Besitze ihrer festgegründeten kirchlichen Verfassung; man vermied regierungsseitig jede Religionsbeschränkung, seitens des Papstes jeden Anstoß: so in Schlesien, in Westpreußen, wie es in dem entworfenen Memoire für den König geschildert sei. Jetzt müsse das anders werden: nicht nur daß durch die Weltgestaltung seit 1815 im Westen des Königreiches eine große Zahl „eifriger und wenig aufgeklärter Katholiken zu Preußen gekommen sind" und zufriedengestellt werden wollen, auch die staatlichen Gesichtspunkte sind andere und fortgeschrittenere; man sieht ein, daß, wenn man die Unterthanen nicht aufgeben will, man für ihre Religion *sorgen* muß. Die katholische Religion aber kann nur bei größter kirchlicher Ordnung wohlthätig im Staate bestehen, weil sie auf strenge Zucht berechnet ist: Secten sind sehr bedenklich. Nun muß man es auch aussprechen, daß in Preußen das Verhältniß des Regenten zur katholischen Kirche ein anderes geworden ist, und ihm dieselben Verpflichtungen, wie gegen die evangelische Kirche auferlegt hat; daß was irgend für die katholische Kirche geschehen kann nicht Gnade ist, sondern heilige Regentenpflicht. Der evangelischen Kirche kann lediglich das Gefühl des evangelischen Regenten zu Gute kommen; jeder Standpunkt, der ihr ein Mehr sichern wollte, wäre falsch; im Gegentheil, eine Sorglosigkeit seinerseits würde in Bezug auf sie weniger schlimm, als in

Betreff der katholischen Kirche sein, da sie Schädlichkeiten leichter überwinde. Die Staatsaufgabe ist sonach: die katholische Religion Preußen „einzupassen, wie sie ist." Man wird in dieser principiellen Grundlegung unschwer Nicolovius' Ansichten[1]) wiedererkennen, die der aus weichem Stoff gebildete Altenstein sich angeeignet hatte.

Aus solchen Gesichtspunkten bespricht er eine Reihe in Betracht kommender Einzelmaterien. Unter denselben „kommt nun auch die Lehre von der Ketzerei, Bekehrung und Verhütung derselben vor"; indeß habe die Zeit wenn nicht die Lehre, so deren Anwendung gemildert: „Die eigentliche Proselytenmacherei findet nur selten mehr statt, und ist wenigstens in unseren Staaten nicht zu fürchten; allen öffentlichen Anstalten dazu und allem auffallenden, nur einigermaßen bemerklichen Beginnen zu dem Ende ist gehörig begegnet"; die Furcht davor, welche man zu verbreiten gesucht habe, sei gänzlich ungegründet. Das Alte lasse sich, wie es ehedem durch Aeußerlichkeiten begünstigt war, jetzt nicht wiederherstellen; die wenigen neueren Bekehrungsfälle seien „durch die Ausartung der evangelischen Kirche selbst veranlaßt"; der evangelische Landesherr könne dergleichen Angriffe allein „durch Schutz der reinen evangelischen Lehre und durch strenge Verfassung der katholischen Kirche" abwehren. Gemischte Ehen müssen sich selbst überlassen werden. Auch die evangelische Geistlichkeit könne ihre Macht üben, und die katholische zur Mäßigung zu bringen sei eine Sache nicht der Gesetzgebung, sondern der Regierungsmaßregeln: „ein einziger Gewaltschritt mit Klugheit ausgeführt kann von Wirksamkeit sein". Dergleichen sei aber erst anwendbar, wenn Alles wieder in Ordnung sein werde. — Das Verhältniß der katholischen Kirche zum Papste, ein zweiter Punkt, den Altenstein erörtert, sei im Wesen dieser Kirche gegründet: nach Außen, politisch, sei der Papst unmächtiger, nach Innen, seit die höhere katholische Geistlichkeit ihren unabhängigen Grundbesitz verloren habe, mächtiger geworden. Die Sorge des Kirchenregierens theile sich gegenwärtig zwischen König und Papst, und

[1]) S. oben Seite 41.

man würde leicht einig werden, wenn der Papst nicht die Nebenabsichten hätte, die Bildung zu verengen, Rom seine Revenuen, die Bischöfe abhängiger zu erhalten, als die Disciplin es erfordert. Immer aber müsse staatsseitig mit Aufrichtigkeit anerkannt werden, daß die Kirche in der That auch vom Papste abhängig sei: eine sogenannte selbständige deutsche Kirche sei katholisch verstanden ein Unding. Im Gegentheil erhalte der Papst durch das augenblickliche Bedürfniß der herzustellenden Ordnung noch einen erhöheten Einfluß, dessen er sich bedienen werde; denn es in der Kirche zu lassen, wie es ist, sei unmöglich, und der anzustrebenden Vereinigung mit Rom müssen eventuell auch Opfer, selbst große, gebracht werden. — Auf Grund solcher und ähnlicher Betrachtungen, die wir nicht weiter verfolgen, kommt Altenstein zu einem zwischen der bartholdy'schen Ansicht und der, die ein Concordat will, vermittelnden Vorschlage. Es wäre, sagt er, eine „allgemeine" Vereinbarung mit Rom, oder eine „im Besonderen" möglich. Erstere wäre erwünscht, sei aber principiell nicht zu erreichen; denn alle schwierigen Punkte müssen zur Sprache gebracht werden, und man käme unzweifelhaft nicht zum Schluß; zudem umgehe, so oft er es zum Besten der Kirche nothwendig halte, der Papst auf dem Wege der Interpretation selbst dergleichen „Concordate." Man würde mit dem Versuche solcher allgemeiner Einigung nur Zeit verlieren, und durch sein Mißlingen demnächst bei den Katholiken im Lande schlechter stehen. Daher sei es, wie jetzt die Sachen liegen, besser, Einzelvereinigungen zu suchen; wenn man auch immerhin Alles zu einem umfassenden Concordate vorbereiten möge, um zu demselben übergehen zu können, wenn es im Laufe der Unterhandlung thunlich scheine. Indeß sei dieser Vorschlag nicht identisch mit dem Vorschlage Bartholdy's; vielmehr seien dessen Auskunftsmittel, soweit sie auf Apostolische Vicare hinauslaufen, verwerflich, seine Ansichten befangen und ohne genügende Rücksichtnahme darauf, was bei solchen Einzelvereinigungen doch in der That vorausgesetzt werde, und was sie bedeuten. Auch von den bisherigen Einwendungen gegen Einzelverhandlungen werde sein des Ministers Vorschlag nicht getroffen: „Alles was sich gegen solche einzelne Unterhandlungen erklärt, und ich

glaube, selbst Herr Geh. Staatsrath Niebuhr, hat dabei nur die jetzige", d. h. die jetzt von Bartholdy vorgeschlagene, „allerdings ganz unfruchtbare Art der Unterhandlung, wo man bloß vom Papste fordert, ohne Etwas dagegen zu geben, im Auge." Anders werde es nach Altensteins Idee sein; wo mit völliger Berücksichtigung des katholisch Nothwendigen jede Maßregel, über die man sich vereinigen will, zuvörderst staatsseitig „eingerichtet," die Einrichtungen, wo es nöthig ist, mit genügender Dotirung sogleich definitiv versehen werden, und dann von Rom nur verlangt werden solle, mittels schließlicher Genehmigung dazu zu concurriren. Gelingen auch solche Verhandlungen nicht, so müsse eventuell die jetzige Verfassung, z. B. am Rheine das französische Concordat von 1801, aufrecht erhalten werden, und man könne sich, worauf Humboldt 1816 hingewiesen habe,[1]) mit andern deutschen Fürsten vereinigen. „Wird inzwischen die Sache nicht auf die Spitze gestellt, wie solches bei dem Versuche, ein allgemeines Concordat abzuschließen, leicht der Fall sein kann, und werden nur einzelne Vereinigungen auf dem Grunde eigener liberaler Ansichten und Entschließungen über die wichtigsten Punkte versucht, so glaube ich kaum, daß der Papst es wagen wird, es seinerseits auf die Spitze zu setzen. . . . Es wird also nicht zum Extrem kommen." Zunächst möge man sonach in angegebener Art versuchen, über Einzelpunkte abzuschließen, und ein „Concordat" nicht fordern, vielmehr erwarten, ob der Papst es anbiete.

Altensteins „Ultimatum", wie dieser Aufsatz nachher wiederholt genannt wird, findet einen practischen Commentar in den Aeußerungen, mit welchen er ihn am 2. April dem Geheimen Legationsrathe v. Jordan, der um die Sache zu beschleunigen, in Hardenbergs Namen Einsicht der Acten verlangt hatte, und am 6. April dem Staatscanzler selbst mittheilt. Er entschuldigt die Verspätung mit seiner Arbeit. Seine Intention sei, „daß jetzt sogleich Entschlüsse gefaßt und Einleitungen getroffen werden, die unabhängig von dem Erfolge der Negociation die Sache merklich

[1]) In seinem Vortrage oben Seite 52 ff., der aber allerdings anders, als er hier anscheinend von Altenstein verstanden wird, gemeint war.

fördern." Und an Hardenberg: sein Hauptbedenken sei gegen den Abschluß eines Concordates im Allgemeinen gerichtet. Er denkt sich dabei nach der früher von uns berührten, um jene Zeit verbreiteten Anschauungsweise unter „Concordat" ein umfassendes, sämmtliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf Grund principieller Verständigung systematisch regelndes Abkommen, wie weder die alten Concordate der deutschen Nation es waren, noch auch das französische oder das bayrische Concordat ein solches war. Letztere indeß nahm man dafür; wie sie ja die meisten einschlagenden Punkte auch wirklich berührten, und dachte sie sich als Muster Dessen, was im Unterschiede von enger begrenzten, beziehungsweise formell andersartigen Verträgen als Concordat angesehen wurde.

Altenstein stand zwischen den beiden Parteien, deren Differenz die Angelegenheit nochmals unter seine Hand gebracht hatte, in der Mitte. Aus preußischer Schule, wenn auch zuerst aus fränkisch-preußischer, war er wie Schuckmann und Raumer; und landrechtlicher Territorialismus kann kaum vollendeter ausgesprochen werden, als er es thut. Gänzliche Gleichheit des staatsoberhauptlichen Verhältnisses zur katholischen, wie zur evangelischen Kirche: und da in letzterer der Landesherr „reine Lehre aufrechterhalten" soll, so soll er es wohl auch in jener. Vollständiges „Einrichten" der katholisch-kirchlichen Organisation seitens des Staates, sodaß der Papst bloß Ja oder Nein dazu zu sagen, nicht Etwas daran zu modificiren hat, u. s. w. f. Aber materiell betrachtet Altenstein diese Seite des Staatslebens mit abstrahirender Objectivität; anders als der protestantisch-kantische Liberalismus. Er hielt es für Aufgabe des Staates, im Fortschritte seiner inneren Entwickelung die Kirche absorbirend in sich aufzunehmen: nicht bloß die evangelische, sondern ebensowohl die katholische. Darin aber sah er eine staatliche Pflicht begründet, die kirchlichen Bedürfnisse auch der katholischen Staatsangehörigen nicht nur mit völliger Gerechtigkeit, sondern so, daß sie sich dadurch befriedigt fänden, zu berücksichtigen. Das katholisch Besondere hatte von hier aus einen warmen Fürsprecher in ihm: er wollte die Katholiken dem vollen Wesen ihrer Kirche gemäß versorgen.

Daß ihre Kirche trotzdem im Staate aufgehen werde, verstand sich ihm nach seiner Schätzung des Staates nichtsdestoweniger von selbst. So war er formell auf altpreußischer, materiell eher auf Seite Schmeddings, Nicolovius' und Niebuhrs; und daß Herr von Jordan ihn für schwankend, Stein ihn für „nebulirend" hielt, erklärt sich aus diesem seinem Standpunkte.

Daß er ein „Concordat" nicht wollte, wenigstens nicht beantragt wissen wollte, darin äußert er eine klare, durchdachte, sich mit Sicherheit aussprechende Meinung. Nicht so deutlich ist, in welcher Gestalt er sich die Einzelabschlüsse denkt, welche er vorschlägt. Zunächst aber, was ihre Gegenstände betrifft, läßt er wieder außer allem Zweifel, daß sie sich auf die Circumscription, Dotation, Besetzungsfrage der katholischen Bisthümer, also auf diejenigen Punkte beziehen sollen, die von dem preußischen Bundestagsgesandten schon im April 1816 als diejenigen bezeichnet worden waren, auf deren Ordnung mit Rom es der preußischen Regierung vorzugsweise ankomme.[1]) Für diese Punkte bedurfte es, wie das wessenbergische Gutachten an Humboldt ausführte,[2]) des Concordates nicht, sondern es genügte dafür vom Staate extrahirte päpstliche Verordnung; und wenn jetzt Altenstein wollte, man solle zu desfallsigen Einrichtungen des Staates eine päpstliche Zustimmung erwirken, so konnte dieselbe nicht wohl anders, als in eben dieser Gestalt gedacht sein. So ergab sich für das Abkommen die Form der auf Convention beruhenden päpstlichen Circumscriptionsbulle: von Altenstein zwar noch nicht in seinem Aufsatze, wo er nicht einen, sondern eine Mehrheit solcher Erlasse im Sinne zu haben scheint, wohl aber in einem nur wenig späteren Schreiben an Raumer (24. April) als diejenige genannt, die er anstatt des Concordates wünsche. Circumscriptionsbullen kommen sonst neben den umfassenderen Concordaten als deren Folgen und Zugaben vor; so findet sich neben dem französischen und neben dem bayrischen Concordate eine derartige Verfügung:[3])

[1]) S. oben Theil 2. Abtheilung 1. Seite 58.
[2]) S. oben Seite 52.
[3]) S. oben Theil 1. S. 187. 201 fg. Theil 2. Abtheilung 1. Seite 150. Note. S. 167. Note 2. S. 206 fg.

gerade in jenem Augenblicke erwies aber das Ergebniß der damals durch den russischen Gesandten Fürsten Italinsky und seinen Gehülfen Grafen Potocki mit der Curie nach einjährigem Verhandeln für Polen abgeschlossenen Negociation, welches zu Anfang des April in Deutschland allgemein bekannt wurde,[1]) also der preußischen Regierung wohl schon etwas früher bekannt war, daß dergleichen Bullen auch für sich allein negociirt werden, und daß sie in solchem Falle auch mehr als die bloße Diöcesanumgrenzung und Einrichtung enthalten können. Denn hier war — wie Niebuhr bemerkt, unter Begünstigungen wegen Rußlands sehr splendider Anerbietungen in Betreff des Kirchengutes, und weil es der Geistlichkeit eine politische Stellung gab — eine Circumscriptionsbulle nebst ein paar Einzelverfügungen[2]) des Papstes extrahirt, die ähnlich, nur um ein Geringes vollständiger, für Preußen erlassen zu werden brauchten, um Alles zu enthalten, dessen man nach Altensteins Meinung bedürftig war. Vielleicht daß dies russische Beispiel auf ihn und auf Raumer gewirkt hat. Aus den Acten ist dies ebensowenig, wie der Einfluß Niebuhrs ersichtlich. Ein Schreiben Bartholdy's, welches wie früher das österreichische, so jetzt das russische Exempel für nachahmenswerth erklärte, und Circumscriptionsbullen ebenso diensam, wie erreichbar fand, ist in der Sache ohne Wirkung gewesen; denn es ist erst vom 25. April, war also als sie sich entschied noch nicht geschrieben. Ebenso war der preußischen Regierung wohl schwerlich bekannt, daß auch von Bayern die Eventualität der bloßen Circumscriptionsbulle vorübergehend (1817) ins Auge gefaßt worden war.[3])

Dadurch daß Altenstein den gleichen Gedanken jetzt, statt des ursprünglichen Planes einer umfassenden Vereinbarung, zur Annahme brachte, wenn auch die Idee einer umfassenderen Verhandlung nicht augenblicklich daneben zurücktrat, gab zuerst er der preußischen Unterhandlung in Rom ihren eigenthümlichen, sachentsprechenden Character.

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung Jahrgang 1818. S. 402.

[2]) Bullar. Roman. Contin. 15, 61. 418. 615. Münch, Concordate 2, 755 fg. Artand, vie de Pie VII. 2, 483.

[3]) S. oben Theil 2. Abtheilung 1. Seite 122.

Raumer setzte seinen Ausführungen keinerlei Widerspruch entgegen, sondern war sie zu berücksichtigen bereit; und legte mit den hiedurch bedingten Veränderungen seine Entwürfe schon am 8. April wieder vor, indem er hinzufügte, er selbst habe die Sache bearbeitet, und sei völlig einverstanden: finde Altenstein noch Erörterungen nöthig, so proponire er eine Conferenz, zu der auch Nicolovius, Schmedding, Balan zuzuziehen und eventuell v. Jordan und Eichhorn einzuladen sein würden.— Den Hauptpunkt seiner Veränderungen zeigt eine von ihm aufgenommene Modification des Memoire's an den König. An der im Texte dieses Schriftstücks früher[1]) bezeichneten Stelle, wo der in Rom zu eröffnenden Unterhandlungen gedacht wird, fährt er jetzt fort: „Aber es ist gar nicht gleichgültig, wie dieselben eröffnet werden. Schon der Name ist nicht gleichgültig. Während katholische Monarchen, die Könige von Frankreich und Bayern, Concordate mit Rom von einem nicht erfreulichen Inhalte geschlossen haben, würde die öffentliche Meinung des ganzen evangelischen Theiles von Deutschland, welcher auf Seine Majestät den König von Preußen als auf den Beschützer der ganzen evangelischen Kirche sieht, am wenigsten einen Antrag Preußens in Rom auf ein Concordat erwarten. Gleichwohl ist eine Convention zum allerwenigsten über die Eintheilung der Sprengel der Erzbischöfe und Bischöfe nöthig, damit fremde Erzbischöfe und Bischöfe möglichst vom Einfluß in die preußische Monarchie ausgeschlossen, Erzbisthümer, Bisthümer und Capitel, soweit sie nöthig und heilsam sind, hergestellt, und dem heillosen römischen Vicariats- und Missionswesen der Eingang verwehrt werde, welches sofort eintreten würde, wenn man die jetzige Verwaisung, den Mangel an Bischöfen fortdauern ließe. Dem Könige treue Erzbischöfe, Bischöfe und Capitel lassen sich gedenken, und mit Sorgfalt wirklich herbeischaffen. Römische Vicarien und Missionarien aber sind ganz im römischen, dem Staate und selbst den Unterthanen fremden Interesse, und ihr heimlicher Einfluß ist bedenklich und gefährlich; wogegen treue Bischöfe wohlthätig wirken. Daher wird königliche Allerhöchste

[3]) S. oben Seite 78.

Genehmigung für folgende Grundsätze erbeten: 1. Preußen tritt in Rom nicht auf mit einem Vorschlage zu einem allgemeinen Concordate. 2. Es bringt die vom Könige gewünschte neue Eintheilung der Erz- und Bisthümer in Antrag, welche die Autorität fremder Erz- und Bischöfe vernichtet, inländische erz- und bischöfliche Capitel anordnet, und dem heillosen Vicariats- und Missionswesen vorbeugt. Form des Geschäftes wird eine Convention über ein Regulativ betreffend diese Gegenstände. 3. Nur wenn Rom selbst darauf anträgt, kann man auf eine umfassendere Convention über geistliche Gegenstände unter eben diesem Namen eingehen. 4. Hierbei müssen überall die Souveränetätsrechte Sr. Majestät" u. s. w., wie früher. Andere Veränderungen werden sich aus dem Folgenden von selbst ergeben.

Auf Altenstein machte die Umarbeitung keinen schlechten Eindruck, doch gab er sie, da Schmedding krank war, um dessen Meinung persönlich einzuholen, an Nicolovius, welcher über Ausrichtung dieses Auftrages (16. April) berichtet: Nicolovius räth, auch jetzt nicht zu unterschreiben, weil das Ganze, wie es geworden, „chaotisch" und durch die neuesten Zusätze mit unverhältnißmäßigen Auswüchsen entstellt sei, auch „mit eifrigen Aeußerungen eines Neubekehrten die alten Fundamentalanschauungen hin und wieder vermenge": so sei es ein Widerspruch, für die Convention so wie hier geschehe, zu sprechen, und dabei ein Concordat nicht zu wollen. Er hatte Schmedding, von dem er nur meldete, ihm würde ein Concordat lieber sein, seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen veranlaßt. In denselben tritt der Wunsch, daß es zum vollen Concordate komme, welches Schmedding für seine Kirche nützlicher hielt, deutlich, aber, da er die Meinung des Ministers gegen sich hatte und kannte, nur indirect hervor. Sonst betreffen sie Einzelpunkte.[1]) Schmedding steht in diesen offen auf Seite seiner Kirche, die er durch eine Dotation in

[1]) Es sind elf verschiedene: 1) betrifft Formales. 2) Wahl der Bischöfe, besonders Wahlfähigkeit, Postulation. 3) Zu „unerfreuliche Erscheinung des französischen und bayrischen Concordates": Dies müsse gelöscht werden; denn „wider jene Verträge hat man bis jetzt nur Stimmen der Leidenschaft gehört ꝛc." „Es ist auch nicht richtig, daß die öffentliche Meinung wider ein

Grundbesitz sicher und unabhängig gestellt, deren Institute er gut dotirt, der er eine bestimmte geistliche Jurisdiction fest zuerkannt wissen will. Auch die „nicht viel sagenden" Worte „heilloses römisches Vicariats- und Missionswesen", in welchen der nicht unbegründete Widerwille des Territorialismus gegen eine vom Staate völlig gelös'te, vom Papste völlig abhängige Kirchenregierung[1]) sich Ausdruck gab, wollte Schmeddings katholisches Gefühl nicht zulassen, obwohl er zugab, daß ein solcher Zustand „ein politisches Unheil" und zu den „furchtbarsten Uebeln seiner Art" gehörig sei. Er wollte dafür gesetzt wissen: „ein Zustand, wie er sich in Irland und Nordholland findet." In den altprotestantischen Provinzen des Landes hatte, wenn auch wenig entwickelt, ein solcher seit lange bestanden, und sollte nach dem Instructionsentwurfe dort fortbestehen: Schmedding macht auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem hiermit eine so scharfe Bezeichnung stehen würde. Es war die Absicht, in der Convention von den Katholiken jener Provinzen überhaupt nicht zu

preußisches Concordat ist." 4) Die im Text berührte Bemerkung über Apostolische Vicariate. 5) Zu „Schon der Name ist nicht gleichgültig ꝛc." Dies sei unrichtig: „Daß die öffentliche Meinung in Deutschland sich gegen das Wort Concordat ausgesprochen habe, ist mir nicht bekannt geworden; gegen die Sache hat eine politische Partei sich hören lassen", nicht schon die öffentliche Meinung. Uebrigens könne man „Convention" ebensowohl sagen. 6) Die in Betreff der Dotation mit Grundstücken vorkommende Clausel „soweit es der König möglich findet" hebe die Zusage auf. In den östlichen Provinzen sei die Möglichkeit unzweifelhaft, durch den Reichsdeputationshauptschluß sei sie Pflicht. Schmedding plaidirt aufs Eifrigste für die Dotation in Grundstücken. Diesen Punkt auf Schrauben zu stellen, lähme das Vertrauen, u. s. w. 7) Neben § 17 der Instruction sei § 15 müßig. 8) Instruction § 15, welcher — so faßt ihn Schmedding — jede bündige Zusage wegen einer bestimmten und festen Ausstattung der geistlichen Anstalten zu umgehen anweise, sei nicht im Geiste des altenstein'schen Memoires. 9) Instruction § 26: hier könne eine Bestimmung über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht ganz umgangen werden; es würde besser sein und sich auch durchsetzen lassen, die Grenze zu bezeichnen. 10. Wo es sich um Verordnungen handle, die in Deutschland gedruckt, also in Rom bekannt seien, müsse von „Geheimhaltung vor römischen Augen" nicht die Rede sein. 11. Gemischte Ehen: auch hier sei Altensteins Meinung nicht richtig aufgefaßt, die Formulirung müsse ihr gemäßer lauten.

[1]) S. oben Theil 1. Seite 363. Napoleons ähnliche Aeußerung.

sprechen; diese Frage könne indeß, meint er, „nicht umgangen werden." Umgeht man sie, so behält man, was Herr v. Raumer so angelegentlich und nicht mit Unrecht zu vermeiden wünscht, ein römisches Vicariats- und Missionswesen. Diese Gemeinden hingen sonst von einzelnen Klöstern oder ganzen Orden ab, durch deren Fürsorge sie bestanden. Diese Institute sind aufgelös't. Für sie muß also auf andere Weise gesorgt werden. Dies kann nur geschehen durch Vertheilung solcher Gemeinden an die inländischen Bischöfe, welche von ihren Diöcesen aus sie mit Seelsorgern versehen. Dazu aber, nämlich zu einer Ueberweisung, bedarf es päpstlicher Mitwirkung. Die Clausel, welche der päpstliche Bevollmächtigte sich ohne Bedenken wird gefallen lassen, juribus Regiae Majestatis quibuscunque salvis, setzt über alle Schwierigkeiten hinaus." Genau genommen müßte man dies dahin verstehen, daß Schmedding die dem Propagandasystem der katholischen Kirche entsprechende Fortentwickelung des Vicariatsdistrictes zum Diöcesangebiete wünschte: obwohl es auch anders verstanden zu werden vermag.

Altenstein ließ die Schmeddingschen Bedenken in Gestalt von Monitis an das auswärtige Ministerium gehen (24. April); hier wurden sie von Raumer, soviel er thunlich hielt, benutzt, und am 4. Mai gelangte, unter Hinzufügung einer unterdeß eingelaufenen wiederholten Aeußerung Niebuhrs, daß man zu Rom auf Einzelverhandlungen sich nicht einlassen werde, die Vorlage von Neuem an Altenstein, der sie jetzt (5. Mai) ohne Weiteres unterschrieb.

Er fügte in seinem Begleitschreiben den schon berührten Wunsch hinzu, es möge bloß eine Circumscriptionsbulle zu Stande kommen.

An demselben Tage (5. Mai) wurden die Expeditionen an Hardenberg abgesendet.

Das Ueberreichungsschreiben der zwei Ministerien an den Staatscanzler (5. Mai) knüpft an dem Punkte an, wo Hardenberg den im Julius 1817 ihm vorgelegten Instructions-

entwurf mit dem Erachten Spiegels zurückgegeben hatte: „Die Frage, ob und wie ein Concordat mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche diesseitig zu schließen sei, ist längst der Gegenstand der Berathung der beiden Ministerien .... gewesen. Auf den Grund der Vereinbarung beider war eine Instruction für den Gesandten in Rom entworfen. Ueber dieselbe hat der Domdechant Graf Spiegel das im Original anliegende Gutachten gegeben." In Anlaß hiervon habe erst Balan, dann Raumer correferirt: „das Resultat ist, daß Herr Graf von Spiegel in allem Wesentlichen mit dem Herrn v. Raumer einverstanden ist." Ein Vorschlag Spiegels wegen Ausdehnung der Wahlfähigkeit sei aufgenommen, indeß dabei beschränkt; da er unbeschränkt nicht ausführbar erscheine. Inzwischen habe auch Bartholdy und zuletzt Altenstein selbst, sowohl in seinem Memoire, wie in dem Begleitschreiben dazu vom 30. März sich geäußert. Diese genannten Schriftstücke bilden die ersten sechs Anlagen des Schreibens. „Auf diese meine bestimmte Aeußerung ist nunmehr die Sache von beiden Ministerien völlig vorbereitet worden: das Resultat ist, daß ein Arrangement mit Rom erforderlich ist." — Das Schreiben geht dazu über, die Gründe hierfür aufzuführen: „Auch nach der Erscheinung des französischen und bayrischen Concordates und nachdem die öffentliche Meinung vorzüglich der Evangelischen in Deutschland, zumal in den zum Theil auf Unkenntniß der Sache beruhenden unrichtigen Ansichten über solches, sich wohl nicht dafür ausspricht, daß Preußen zu Rom auf ein umfassendes Concordat zuerst antrage, und gleichsam darum bitte, gebietet gleichwohl fortwährend wie vorhin das wahre Staatswohl Preußens und die heiligsten Obliegenheiten, daß ein Arrangement mit Rom besonders über die Circumscription der Metropolen und Diöcesen, Herstellung, Errichtung und Besetzung der Bisthümer, Herstellung und Errichtung der Capitel, Dotation der Erz- und Bischöflichen Kirchen ꝛc. erfolge, damit Religion, Sittlichkeit, und die von beiden in so hohem Grade abhängende bürgerliche Ordnung erhalten und immer fester begründet, fremder nachtheiliger, ja verderblicher Einfluß abgehalten, und ein heilloses römisches Vicariats- und Missionssystem" — hier hatte Herr von Raumer

sich das Wort nicht nehmen lassen — „vermieden werde, welches mit öffentlichem und geheimem Einfluß auftreten würde, sobald das echte und wohlthätige Episcopalsystem nicht förderſamſt erreicht würde. Wir haben daher eine Instruction für Herrn Niebuhr entworfen, dahin, daß er zwar nicht sofort eine ganz umfassende Convention zum Regulative der katholischen geistlichen Angelegenheiten in Antrag, wohl aber eine Unterhandlung über die Circumscription der Metropolen und Diöcesen in Gang bringe, und vernehme, ob der römische Hof eine umfassendere Convention wünsche, zu welcher ihn", nämlich Niebuhr, „die gedachte Instruction eventualiter vorbereitet." — Der vereinbarte Entwurf dieser Instruction, von Raumer stammend, der lateinische Concordatsentwurf Schmeddings, das schon mitgetheilte[1]) Memoire für den König, „welches das Wesentliche zusammenfaßt, nämlich das Geschichtliche und die Hauptansicht und die leitenden Grundsätze über Das, was geschehen und was nicht geschehen muß", und der gleichfalls für den König bestimmte Aufsatz „Hauptpunkte ꝛc.", „welcher die Hauptgegenstände der eventuellen umfassenden Convention darstellt" — beide Aufsätze von Balan —, bilden die siebente bis zehnte Anlage des Schreibens. Als elfte ist der Entwurf der „im Fall der Unterhandlung der umfassenden Convention" erforderlichen königlichen Vollmacht für den Unterhändler (von Balan formulirt), als zwölfte Schmeddings Memoire über den Finanzpunkt, als dreizehnte ein Entwurf des vom Staatscanzler bei Uebersendung der Instruction an Niebuhr zu richtenden Schreibens hinzugefügt. Die übrigen früheren Anlagen[2]) sind weggelassen. Die Instruction soll durch Balan überbracht werden, damit er Niebuhr mündlich über die „Intentionen" Auskunft geben, und damit er einen niebuhr'schen Hauptbericht sicher zurückbringen könne. Er soll also nicht mehr als Niebuhrs Gehülfe bleiben.

Was man, wenn es zu einer sei es umfassenderen, sei es minder umfassenden Convention käme, beabsichtigte, wird am kürzesten in Balan's für den König bestimmten, mit der Instruction

[1]) S. oben Seite 74 ff. Seite 97.
[2]) S. oben Seite 86.

jetzt in Uebereinstimmung gebrachten Aufsatze darüber ausgedrückt. Er lautet wörtlich:

„Hauptpunkte über welche mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche Conventionen zu treffen sein werden, sei es successive, sei es — auf römischen Antrag — auf ein Mal: 1. Die römisch-katholische Religion soll im preußischen Staate von den Glaubensgenossen derselben öffentlich ausgeübt werden; doch ohne Verletzung der landesherrlichen Rechte Sr. Majestät des Königs. — 2. Die Landesgrenze soll zugleich die Metropolitan- und Diöcesangrenze sein. Rücksichtlich des Bisthums Breslau, welches für jetzt seinen bisherigen Sprengel behält, soll eine Ausnahme stattfinden. — 3. Im preußischen Staate sollen sein zwei Erzbisthümer: Cöln und Gnesen, und fünf Bisthümer: Trier, Münster, Culm, Breslau und Ermeland. Trier und Münster stehen unter Cöln, Culm, zu welchem Pommerellen[1]) geschlagen wird, unter Gnesen. Breslau und Ermeland bleiben exemte, d. i. unter keinem Erzbischofe stehende Bisthümer. Posen und der im preußischen Gebiet belegene Theil des Sprengels von Cujavien[2]) werden mit Gnesen verbunden. — 4. Wo bei Wiederbesetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle ein Wahlrecht der Domcapitel besteht, soll es dabei fernerhin wie bisher sein Bewenden haben. Wo königliche Nomination hergebracht ist, soll sie auch fernerhin stattfinden. — 5. Die Anstellung des processus informatorius wird der Papst einem preußischen Erzbischofe und Bischofe delegiren, und spätestens innerhalb vier Monaten nach Empfang des processus informatorius die canonische Institution ertheilen.[3]) — 6. Die Consecration der Erzbischöfe, Bischöfe und Weihbischöfe wird vom Oberhaupte der römischen Kirche einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe und zwei preußischen Dignitarien aufge-

[1]) Wraclaweck s. oben Theil 1. Seite 407. 409. 412 fg.
[2]) Gleichfalls Wraclaweck, das Cujavien neben Pommerellen umfaßt. S. oben Seite 4.
[3]) Hier war ursprünglich der Erfolg und der Termin des Edictes von Savona ausgesprochen: s. oben Theil 1. S. 350 fg. Dies ist aber ausgestrichen worden.

tragen, die der König dem Oberhaupte ... nennt. — 7. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden Sr. Maj. dem Könige und Allerhöchstdero Nachfolger in der Krone nach der legitimen Successionsordnung den Eid der Unterthänigkeit, des Gehorsams und der Treue leisten. — 8. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden dem Oberhaupte der katholischen Kirche, anstatt des bisher üblichen, viele bedenkliche Verpflichtungen enthaltenden Eides, folgenden Eid leisten: „„Ich schwöre und gelobe Ehrfurcht und canonischen Gehorsam der heiligen römischen Kirche und unserm Allerheiligsten Vater in Jesu Christo dem Papste Pius dem Siebten und seinen auf canonische Weise gewählten Nachfolgern.““[1]) Wenigstens muß der alte Eid von den bedenklichen Verpflichtungen gereinigt werden. — 9. Es soll jedem erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle ein Capitel beigeordnet werden, und dasselbe nach Größe des Sprengels und nach den Einkünften des Bisthums aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehen, welche die höheren Weihen erhalten, und entweder mehrjährige Seelsorge ausgeübt haben, oder Professoren der Theologie sein müssen. Sie sind zur Residenz verpflichtet. Die adelige Geburt ist kein zur Aufnahme nothwendiges Erforderniß, und insofern bisher zur Anwendung gekommene Statuten einzelner Capitel eine entgegengesetzte Bestimmung enthalten, wird sie hiermit[2]) für aufgehoben und völlig wirkungslos erklärt. Bei den größeren Capiteln sollen drei Prälaturen, nämlich die Probstei, das Decanat und die Scholasterei, und einige Canonicate, bei den kleineren, mit Weglassung der Scholasterei, nur zwei Prälaturen und einige Canonicate errichtet werden. Die Capitel und Canonicate sind nützlich, ja nothwendig und unentbehrlich, insofern sie auf ihre wahre Bestimmung geführt werden, welches geschehen soll. — 10. Die Einkünfte des Bischofs werden so bestimmt, wie der anliegende vorläufige Entwurf zum Concordate ergiebt. Sie sollen, insoweit es thunlich, wenigstens zum Theil auf liegende Gründe angewiesen werden. — 11. Die

[1]) Es ist, noch etwas abgekürzt, die von Wessenberg „Die deutsche Kirche“ S. 43 gegebene Formel.

[2]) Dieser Passus war wohl, von der ursprünglichen Bestimmung des Aufsatzes als Concordatsentwurf her, versehentlich so stehen geblieben.

geistliche Gerichtsbarkeit wird nach der im preußischen Staate bestehenden Verfassung der geistlichen Gerichtshöfe, und in den Diöcesen in der ersten Instanz von dem bischöflichen oder erzbischöflichen Officialate, in weiterer Instanz von dem erzbischöflichen Appellationsgerichte, in den exemten Bisthümern von dem bischöflichen Gerichte zweiter Instanz ausgeübt. Inländische Prosynodalrichter, d. i. solche, welche anstatt von einer Synode vom Erzbischof oder Bischof vorgeschlagen, vom Könige genehmigt, und demnächst vom Papste mit Facultäten versehen werden, sprechen in dritter Instanz. Nach Rom darf keine einzige Sache in dritter Instanz gezogen werden. — 12. In den sich auf die Ehe beziehenden Dispensationsfällen (so wenig als möglich Fälle ausgenommen, die zur päpstlichen Dispensation gehören) wird das Oberhaupt der katholischen Kirche den Erzbischöfen und Bischöfen lebenslängliche Facultäten zur Dispensation ertheilen. — 13. Ueber die Institutionskosten der Erzbischöfe und Bischöfe, die Palliengelder, die Consecrationsgebühren und alle Sporteln der Geschäfte, die mit dem römischen Hofe zu verhandeln sind, besonders in Ehedispensationssachen, soll durch Convention eine billige Taxe bestimmt werden. Auf Gesuche, welche mit Armuthsatteſten der geistlichen Behörde begleitet sind, sollen die Breven ohne alle Kosten, sie mögen Namen haben welche sie wollen, ausgefertigt werden.“

Es springt in die Augen, wie viel hier Wessenbergisches vorliegt. Doch ist jeder Anklang an die schon zu Wien abgelehnte Primasidee, das Meiste von Dem, was Wessenberg Metropolitanprincip nannte, der Dreiervorschlag bei der Stellenbesetzung und Anderes vermieden; die wessenbergische Stellung der Capitel als bischöflicher Senate, die zu Wien Küster noch befürwortet hatte[1]), entweder nicht beabsichtigt, oder wenigstens nicht ausgedrückt.

Der lateinische Concordatsentwurf hat mit dem Schlusse 26 Artikel, und stimmt mit den „Hauptpunkten“, nur daß er specieller ist, überein: 1. Den Katholiken wird freie, öffentliche

[1]) S. oben Seite 30.

Religionsübung in Preußen gewährleistet; 2. bis 6. Circumscription und Dotation der Bisthümer und Erzbisthümer. 7. Ecclesiae exemti juris et dioeceses nullius cedent Episcopatibus, in quorum dioecesibus sitae sunt ..... Idem valebit de ecclesiis missionum, cum restrictione ad jura spiritualia. Hujus generis Ecclesiae, quae sunt inter Albim et Visurgin committentur etc. — 8. Bestellung der Bischöfe, 9. Informativproceß. 10. Dem Könige, 11. dem Papste zu leistender Eid. 12. Archiepiscoporum erit, regere dioeceses suas, de rebus fidei et morum et de ritibus sacris statuere, examinare eos qui ad ordines sacros suscipiendos vel ad munera ecclesiastica subeunda adspexerint, et, quos idoneos judicaverint, salvo placeto regio admittere, visitare dioeceses suas, et cetera quae muneris eorum pastoralis sunt adimplere. 13. Geistliche Jurisdiction, 14. bis 16. Anstellung der Geistlichen, 17. Einkünfte derselben, 18. Capitel, 19. bis 21. deren Einkünfte, 22. Fabrikvermögen, 23. Seminare, 24. Salarirung der bischöflichen Behörden, 25. Dispensationen, Facultäten, Taxen, 26. Schluß.

Der zwölfte Artikel war liberal, aber gefährlich; namentlich wenn, wie Schmedding wollte, die Erwähnung des Placet hinwegfiel: denn er stellte den Bischof, welcher über die Hülfe des weltlichen Armes gebot, trotzdem in seiner gesammten Amtsführung vom Staate unabhängig, und hätte mit ultramontaner Schärfe benutzt die Unterordnung des Staates unter die Kirche ergeben. Wie es scheint, bemerkten die Berathenden die Gefahr nicht, sondern hielten diese Sicherung bischöflicher Amtsbefugnisse in gutem Glauben für sachentsprechend. Die bei Gelegenheit des Placet von Schmedding ausgedrückte Meinung, es verstehe sich von selbst, daß so weit gehende kirchliche Selbständigkeit nicht statthaben könne, ist eben die, der wir bei den bayrischen und bei den französischen Staatsmännern begegnet sind.[1]) Die Sache des Staates auf diese Theorie zu stellen, würde in Preußen noch bedenklicher gewesen sein, als in Bayern oder in Frankreich.

[1]) S. oben Theil 2. Abth. 1. S. 175 fg. 209 fg. Vgl. S. 153 fg.

Die Instruction selbst endlich, nachdem sie im Eingange eine Bemerkung über den Namen des zu negociirenden Abkommens und eine zweite über die „Hauptansicht" der Sache vorausgeschickt hat, berührt hierauf (§ 1—3) drei Grundmaximen, entscheidet (§ 4 u. 5) Vorfragen, und geht dann zu den „Hauptgegenständen" der Verhandlung über. Ich lasse zur Uebersicht die einzelnen Rubriken unter Bezeichnung der Paragraphen, folgen: § 6. „Errichtung und Begrenzung der Metropolitansprengel und Diöcesen, jetziger Zustand. Zukunft. Exemte. Bisthümer. Erzbisthümer." § 7. „Fremde Metropolitan- und Diöcesanautorität. Grundsätze als Regel. Erfordernisse des Verhältnisses zu Oesterreich. Erfordernisse des Verhältnisses zu Rußland." § 8. „Mittel den Papst zu bewegen." § 9. „Einrichtung der Diöcesen in Deutschland. Corvey, Paderborn, Münster." § 10. „Cöln. Aachen." § 11. u. 12. „Trier." § 13. „Metropolitanrechte (Mecheln, Regensburg)." § 14. „Preußische Erzbisthümer. Cöln." § 15. „Katholiken in Landen in denen der Westphälische Friede die Gerichtsbarkeit der Bischöfe suspendirt hat." § 16. „Geschichtlicher Zustand." § 17. „Zukunft." § 18. „Wie soll es in Schlesien in Ansehung des Diöcesan- und Metropolitanrechtes werden?" § 19. „Wie in Ermeland?" § 20. „Wie in Westpreußen und im Großherzogthum Posen?" § 21. „Soll den Capiteln das Wahlrecht zugestanden werden, oder soll man darin auf eine Sr. Maj. dem Könige zustehende Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe bestehen?" § 22. „Soll eine Convention mit Rom die Verpflichtung enthalten, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen überhaupt dem Könige den Eid der Treue schwören sollen?" § 23. „Muß der Eid, welchen die Erzbischöfe, Bischöfe und Inhaber des Pallii dem Papste zu schwören haben, ein Gegenstand der Convention werden?" § 24. „Gehört die Frage von Errichtung der Domcapitel, wo keine sind, und von Beibehaltung derselben, wo dergleichen sind, in eine Convention mit Rom?" § 25. „Ist der Punkt der Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe und Domcapitel in die Convention oder die Conventionen zu bringen?" § 26. „Geistliche Gerichtsbarkeit." § 27. „In welcher Religion sind die Kinder aus gemischten Ehen zu

erziehen?" § 28. „Dispensationsfälle." § 29. „Römische Taxen." § 30. „Anstellung der Geistlichen." § 31. 32. „Seminarien, Versorgungsanstalten, Besserungsanstalten."

Der Eingang der Instruction und ihre ersten Paragraphen lauten:

„Die gegenwärtige Instruction hat den Zweck Ew. Hochwohlgeboren Data und eine Norm zu geben, nach denen Sie mit dem römischen Hofe eine Unterhandlung über die Frage, ob mit dem Papste ein Concordat zu schließen sei[1]), zu eröffnen haben. Ich werde daher nicht nur über die Gegenstände eines etwaigen[2]) Concordates mich zu äußern" u. s. w. „Bevor ich aber in das Detail der einzelnen Materien eingehe, finde ich es angemessen, Ew. Hochwohlgeboren den Hauptgesichtspunkt darzustellen, in welchem S. Majestät der König diese wichtige Angelegenheit betrachten. Das Wohl der zahlreichen der katholischen Religion zugethanen Unterthanen S. Maj. des Königs und also das Wohl des Staates selbst erfordert die Wiederherstellung eines besseren Zustandes, als derjenige ist, in welchem sich die Angelegenheiten der katholischen Kirche in der preußischen Monarchie itzo befinden. Um diesen besseren Zustand zu erreichen ist zwar keineswegs bei allen, aber bei vielen wichtigen Punkten die Mitwirkung des Papstes erforderlich. Ueber diese mit dem Papste in Unterhandlung zu treten, ist daher gleichfalls erforderlich. Es ist aber keineswegs gleichgültig, wie dies angefangen werden soll. Die Lage der Dinge, wie sie sich durch zufällige Umstände gebildet hat, erheischt vielleicht mehr Rücksicht auf die Benennung des Vertrages, als diese an sich verdienen dürfte, und rechtfertigt selbst ein Aufgeben des Richtigeren für das weniger Passende[3]). Es wäre das erste Beispiel eines Concordates zwischen einem evangelischen Regenten und dem Papste. Und obgleich in älteren Zeiten bei Verträgen zwischen katholischen Fürsten und dem Papste der Name Concordat darum gewählt zu sein scheint, um anzudeuten, daß der Staat sowenig als die Kirche Etwas von ihren

[1]) Vorher: „Unterhandlung auf Schließung eines Concordates ꝛc."
[2]) Vorher: „des".
[3]) Zusatz Altensteins vom 24. April.

Grundsätzen aufgeben, sondern beide nur ein feindliches Anstoßen aneinander vermeiden und Harmonie soweit als möglich ist herbeiführen wollen, diese Benennung daher in dieser und anderer Hinsicht die richtigere ist[1]), so hat sich doch seit dem Erscheinen des französischen und bayrischen Concordates die öffentliche Meinung in Deutschland und in der preußischen Monarchie so deutlich wider das Wort Concordat ausgesprochen, da wohl die Wenigsten von der Sache einen erschöpfenden Begriff haben, daß es schon darum rathsam ist, den Namen zu vermeiden. Da Vereinbarung, Vereinigung auch nicht passend und nicht angemessen ist, Tractat und Convention mehr für Gegenstände von weltlichem Interesse geeignet sind, so möchte Convention über ein Regulativ in geistlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen S. Maj. des Königs der passendste Ausdruck sein. Aber es ist noch eine höhere und das Innere betreffende Ansicht der Sache zu fassen. Nämlich: a. Wir können nicht mit einem Vorschlage zu einem allgemeinen Concordate unserseits in Rom auftreten: theils wegen des übeln Eindruckes, welchen es bei allen Evangelischen in ganz Deutschland machen würde, theils auch wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, nach der Natur der Sache und nach den Vorgängen in Frankreich, ein annehmbares Resultat zu erlangen. Vielmehr b. um keine Zeit zu verlieren müssen wir, den Plan für das Ganze im Auge, mit dem Versuche, einzelne Vereinigungen abzuschließen, den Anfang machen. Diese Punkte werden hier in Berlin vorbereitet, und es wird mit der Herstellung der Kirche, soweit es vom Staate abhängt, vorgegangen werden. c. Abzuwarten ist, ob von Seiten des römischen Hofes das Verlangen, ein Concordat abzuschließen, zur Sprache gebracht wird. Nur bei sich zeigender großer Bereitwilligkeit dafür ist die allgemeine Unterhandlung aufzufassen: unter Beobachtung des bereits in gegenwärtiger Instruction von mir Gesagten und fernerhin in derselben von mir zu Sagenden. — Diese meine Ansicht steht nicht in Widerspruch mit Dem, was Ew. Hochwohlgeboren so oft in Dero

[1]) Zusatz Altensteins vom 24. April.

Berichten geäußert haben, daß der römische Hof durchaus sich nicht mehr bereitwillig finden lassen wolle, im Einzelnen das Verlangen S. M. des Königs zu erfüllen, sodaß die Versetzung des Bischofs von Corvey nach Münster[1]) nach römischer Ansicht die letzte Gefälligkeit dieser Art sein solle. Im Grunde ist vollkommener Einklang zwischen dieser meiner Ansicht und dem obgedachten Resultate Ihrer Berichte. Die Circumscription der Metropolitansprengel und der Diöcesen, wie S. M. sie beabsichtigt, Das was der König für die Befreiung von Preußen, Deutschland und Europa von feindlichem Joch, ja für die Herstellung des Papstes selbst gethan hat, die Absicht des Königs, die Erzbisthümer, Bisthümer und Capitel .... herzustellen und zu .... dotiren, das Alles sind Gegenstände, mit denen Ew. Hochwohlgeboren sogleich hervortreten können; jedoch daß Sie daran die Bedingung zu knüpfen haben, daß der Papst von seiner Seite dem ihm zu eröffnenden gerechten und billigen Verlangen des Königs entgegenkomme. Mögen denn nach dieser Ihrer Eröffnung einzelne Conventionen, welche Regulative dieser Gegenstände enthalten, oder eine dergleichen umfassende Convention vom römischen Hofe in Antrag gebracht werden: so ist immer ein fester Punkt vorhanden, an welchen sich Heilsames und Gutes anknüpfen läßt." Nach allerhand Detail werden hierauf die drei „Grundprincipien" bezeichnet: daß königliche jura in sacra von päpstlicher Bewilligung durch eine Convention nicht abhängig zu machen seien, daß dem Papste möglichst wenig Kenntnißnehmung in temporalibus zu gestatten sei, und daß allemal der Papst es sei, der zu bitten habe. Die „Vorfragen" berühren: Preußen wünsche nicht, daß der Papst mit dem ganzen deutschen Bunde sei es in Rom, sei es zu Frankfurt verhandle; eine einheitliche katholisch-deutsche Kirche sei für jetzt nicht anzustreben.

Der an diese Einleitung sich anschließende übrige Inhalt der Instruction ist in den oben ausgehobenen, für den König geschriebenen Uebersichten so genugsam berührt worden, daß es

[1]) Sie war versprochen, weil sie um Droste loszuwerden erwünscht schien: s. oben Seite 15. Aber sie ist erst später ausgeführt. Wir werden unten davon zu handeln haben.

genaueren Eingehens nicht bedarf. Es genügt, Einzelnes hervorzuheben. Allenthalben spricht die Instruction jetzt von „Convention", wo in den früheren Entwürfen vom „Concordate" gesprochen wurde, und nicht selten unterscheidet sie, was für den Fall, daß bloß über die Circumscription unterhandelt werde, was für den einer weiter gehenden Verhandlung zu thun sei. Bei Erörterung der Circumscription beschreibt sie kurz den gegenwärtigen Zustand, bezeichnet dann die zu beantragenden Veränderungen.

Hierbei kommt sie (§. 16. 17.) auf die „Katholiken in Landen, in denen der Westphälische Friede die Gerichtsbarkeit der Bischöfe suspendirt hat", und sagt: „§. 16.[1]) Es giebt dergleichen Lande — für die der Westphälische Friede in der obgedachten Art disponirt hat — diesseits und jenseits der Elbe. Für die Lande diesseits der Elbe bestimmt ein königlicher Cabinetsbefehl vom Jahre 1810, daß die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen von dem Bischofe von Breslau ressortiren sollten[2]), jedoch mit der Beschränkung auf mere spiritualia und den landesherrlichen Gerechtsamen unbeschadet. In den überelbischen Ländern, welche an Frankreich abgetreten waren und demnächst das Königreich Westphalen bildeten, ebenso in den Landen des Großherzogthums Berg, war den Katholiken der freie Verkehr mit inländischen geistlichen Obern gestattet, das jus dioecesarum mochte früher suspendirt gewesen sein, oder nicht. Aber der Einfluß der geistlichen Obern beschränkte sich auf rein katholische Dinge und auf die Confessionsverwandten. Es gab auch keinen Pfarrzwang mehr. Diese Verfassung besteht noch; sie ist in den Patenten über die Besitzergreifung, wie überhaupt der

[1]) Der §. 15 bezog sich anfangs auf diese „Katholiken" ꝛc. und schrieb vor, daß es ihretwegen beim Alten bleiben solle. Das aber griff Schmedding, als mit dem weiter Folgenden in Widerspruch stehend, an (s. oben S. 98 f.), und demzufolge wurde §. 15 ganz weggelassen, und um nicht die Paragraphenzahlen ändern zu müssen durch eine Verweisung auf §. 17 ersetzt. Meine in meiner Schrift über die Propaganda 2, 472 ausgesprochene Vermuthung, daß die dort mitgetheilten Paragraphen 16. 17 aus Niebuhrs definitiver Instruction seien, ist unrichtig. Sie werden aus der Instruction von Wilhelm v. Humboldt sein.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 442 f.

ganze Rechtszuſtand jener Lande, vorläufig beſtätigt. — §. 17: Exercitium religionis catholicae sive publicum sive privatum iſt nicht denkbar, ohne Hinzutritt eines geiſtlichen Obern. Dieſer ſetzt eine Gemeinde voraus, die Gemeinde einen Obern, welcher den Religionsbegriffen zufolge nur ein Mitglied der geſetzmäßigen Hierarchie ſein kann. Der Staat kann daher nicht umhin, die Mitwirkung eines ſolchen geiſtlichen Obern in rein geiſtlichen Sachen zu erlauben, oder wenigſtens zu dulden, zu ignoriren. Wohl zu verſtehen: in geiſtlichen Sachen. Das Ignoriren, das bloße Dulden, hat eine böſe Seite. Es giebt der Verhandlung mit den Obern den Anſchein einer Heimlichkeit, eines unerlaubten Beginnens, und Alles, was im Verborgenen geſchieht, iſt der Ausartung mehr unterworfen, als das Oeffentliche. Bei förmlicher Anerkennung hat man unter zwei Formen die Wahl. Dieſe ſind Diöceſanrecht und päpſtliches Vicariat. Es können nämlich die in den gedachten Landen befindlichen katholiſchen Gemeinden einem inländiſchen Bisthume ein für alle Mal zugeſchlagen werden. Wenn dieſes geſchieht unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, beſonders auch in Anſehung des Patronates und mit Begrenzung des Biſchofs auf mere spiritualia, ſodaß ihm auch in Eheſachen keine äußerliche das forum conscientiae überſchreitende Gerichtsbarkeit zugeſtanden wird, ſo wird in dem äußerlichen Rechtszuſtande jener Länder eine kaum merkliche Veränderung hervorgebracht. Sieht man auf das Wohl der katholiſchen Gemeinden dieſer Lande, ſo iſt die obgedachte, in vorſtehender Art beſtimmte Einverleibung in eine Diöces für ſie das Beſte, weil ein Biſchof, der ſie als bleibenden Beſtandtheil ſeiner Heerde anſieht, beſſer für ſie ſorgt, und eher im Stande iſt, ſie aus ſeinem Seminar mit gebildeten und geſitteten Geiſtlichen zu verſehen. Dieſe Betrachtung iſt um ſo wichtiger, da die Klöſter, aus denen jene Gemeinden ſonſt ihre Geiſtlichen zu erhalten pflegten, itzo nicht mehr beſtehen. Die Vollmachten päpſtlicher Vicarien ſind widerruflich. Sie erlöſchen mit jedem Todesfall des Papſtes oder des päpſtlichen Vicars. Daher die Nothwendigkeit oftmaliger Erneuerung. Obgleich der Landesherr die inländiſchen Prälaten vorſchlägt, denen der Papſt die Facultäten

verleihet, ſo hebt dieſe Milderung doch nicht das Uebel auf, was in der Sache ſelbſt liegt, nämlich den unmittelbaren Einfluß des römiſchen Hofes auf einen Theil der inländiſchen Kirche. Denn der päpſtliche Vicar iſt Schatten päpſtlicher Gewalt, von römiſcher Leitung abhängig, und ſteht vernichtet da, ſobald der Papſt die Vollmacht widerruft. Aus dieſem Grunde ſind die in Rede ſtehenden katholiſchen Gemeinden inländiſchen Bisthümern zuzuſchlagen, entweder ein für alle Mal, oder doch bis auf Widerruf. Ein für alle Mal iſt beſſer. Ich gehe in das ganze Detail ein, um Ew. Hochwohlgeboren vollſtändig in Kenntniß zu ſetzen von dem Ziele, wohin man dieſſeits gelangen, und von den Klippen, die man vermeiden will. Der römiſche Hof iſt in dieſe Erörterung gar nicht einzuführen. — Eine Faſſung dahin, daß dieſe Gemeinden inländiſchen Bisthümern in rein geiſtlichen Sachen (mere spiritualibus) und juribus Regiae Majestatis quibuscunque salvis zugeſchlagen werden, iſt die wünſchenswürdige. Es frägt ſich nun, welchen Bisthümern? Man muß unterſcheiden: a. Jene Katholiken, die bisher ſchon einem inländiſchen Biſchofe zugewieſen waren, es ſei nach Diöceſanrecht, oder als päpſtlichem Vicar. Dieſe bleiben bei ſolchem Bisthum in rein geiſtlichen Sachen (mere spirituall.), nur ſo, daß die Form eines päpſtlichen Vicariates hinwegfalle, und juribus Reg. Maj. quibuscunque salvis. Hierher gehören die Katholiken zu Königsberg, Memel und Tilſit in Bezug auf den Biſchof von Ermeland und die Katholiken in Ravensberg und Minden hinſichtlich auf den Biſchof von Paderborn, wenn dieſer bleibt, und auf den Biſchof von Münſter, wenn Paderborn nicht bleibt. Die Katholiken in Lingen und in der Grafſchaft Mark, welche letztere vorhin unter Köln ſtanden, würden am ſchicklichſten zum Biſchofe von Münſter gewieſen. b. In proteſtantiſchen Landen befindliche Katholiken, die bisher noch keinem einländiſchen Biſchofe zugewieſen ſind, bedürfen einer Fürſorge. Dahin gehören: 1. Die Katholiken in der Niederlauſitz: ſie ſtanden vorhin unter dem Quaſidiöceſanrechte der aufgehobenen Abtei Neuzelle. Neuzelle war kein Bisthum; der Abt mochte facultates spirituales haben. 2. Die Katholiken in der Oberlauſitz: ſie ſtanden unter dem

Apostolischen Vicariate eines zu Bautzen befindlichen Weihbischofs. 3. Die Katholiken in vormals kursächsischen, itzo preußischen Landen sollen dem Vernehmen nach unter dem Apostolischen Vicariate des königlich sächsischen Beichtvaters Bischof Schneider zu Dresden gestanden sein. 4. Die Katholiken in den alten preußischen protestantischen Landen diesseits und jenseits der Elbe bis zur Weser: über diese hatte der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn Vollmachten als päpstlicher Vicar, die aber, sowie diesen Vicar selbst, S. K. Majestät nicht anerkannt haben. Dieses Vicariat war auch nur ein persönlicher Auftrag, und hing mit dem Stuhle zu Hildesheim nicht untrennbar zusammen. Für die preußischen Lande jenseits der Elbe war ein ebenfalls von S. K. M. nicht anerkanntes bischöfliches Commissariat zu Huysburg. Für die Katholiken in den preußischen protestantischen Landen diesseits der Elbe war der Fürstbischof von Breslau quoad pontificalia, d. h. aber nur für Das, was die canonische Einsetzung der Geistlichen betrifft, subdelegirt: dies Verhältniß hat mit dem Tode des Fürstbischofs aufgehört.[1]) — Es ist nun näher zu erörtern, wie es mit dem Allen künftig werden soll. Die Staatsgrenze hat sich durch die neuen glorreichen Begebenheiten so erweitert, daß die Gründe, welche den k. Cabinetsbefehl vom Jahre 1810 motivirten, nicht ganz mehr anwendbar sind. Das Bisthum Breslau ist schon sehr groß, es bedarf keiner Vergrößerung. Die Katholiken zu Erfurt und im Fürstenthum Eichsfeld erkannten bisher die Diöcesan- und Metropolitanrechte des Erzbischofs von Regensburg.[2]) Dies muß durchaus abgestellt werden. Mögen diese dem Erzbischofe von Köln untergeordnet werden", der zu Erfurt oder auf dem Eichsfelde einen Generalvicar und Weihbischof, dem auch die katholischen Gemeinden zwischen Weser und Oder zu unterstellen seien, halten soll. „Die den Bischöfen in den Ländern, wo der Westphälische Friede das Diöcesanrecht aufgehoben hat, eingeräumten rein geistlichen Rechte würden sein: Prüfung und canonische Einsetzung der vom Landesherrn zu ernennenden Geistlichen, Aufsicht über deren Lehre und Wandel, Einrichtung des Gottesdienstes, Handhabung der Kirchenzucht; alles mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte. Die Convention wird bei diesem ganzen Punkte der sorgfältigsten Fassung bedürfen, zum Zweck daß die geistliche Autorität sich auf mere spiritualia beschränke, und daß alle landesherrlichen Rechte völlig unverletzt erhalten bleiben." Diese landesherrlichen Rechte umfaßten und sollten nach Raumers Meinung, der den Punkt von Anfang an stark betont hatte, auch ferner umfassen die ganze nicht im engeren Sinne seelsorgerische Leitung des Kirchenwesens.[1]) Sollte Schmedding in Bezug auf sie nicht die Wünsche des Fürstbischofs von Breslau[2]) getheilt haben?

[1]) S. oben Seite 6 ff.

[2]) Nämlich als Ordinarius der rechtsrheinischen alten Diöcese Mainz, S. oben Seite 12.

Die Vorschriften der Instruction über Wahl und Ernennung der Bischöfe (§. 21) sind neuerdings ausführlich mitgetheilt worden.[3]) Bei der Modification des dem Papste zu leistenden Treueides wird bemerkt (§. 23), daß sie nicht in den Vordergrund gestellt werden solle. Die Unterscheidung, ob bloß über Einzelnes verhandelt, ob eine umfassende Convention geschlossen, ob eine Metropolitan- und Diöcesancircumscription negociirt werde, tritt beim Dotationspunkte (§. 25) deutlich hervor: es wird für jede der drei Eventualitäten etwas Anderes vorgeschrieben. Was sodann die Art der Dotation betrifft, macht die Instruction das französische Muster, Dotirung mit Renten, geltend. Die geistlichen Güter am Rhein seien von der Revolution absorbirt; man habe dort nicht die Mittel, mit Grundstücken zu dotiren; damit auch nicht durch sinkenden Geldwerth die Kirche allmälig schlechter gestellt werde, könne man die Dotation nach Getraide bemessen: nur „historisch" wird hinzugefügt, daß die „Einkünfte soviel als möglich auf liegende Gründe angewiesen werden sollen". Von der geistlichen Gerichtsbarkeit heißt es (§. 26), sie solle „auf Sachen, welche Lehre, Gottesdienst, Sacramente, geistliche Aemter, die Ehe, die Vergehen wider die Kirchenzucht betreffen", beschränkt,

[1]) S. oben Theil 1. S. 439 ff.

[2]) S. oben Seite 7. a. a. O.

[3]) Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen (Halle 1869) S. 63 ff.

ihr Instanzenzug geordnet, die Ernennung von Prosynodalrichtern festgestellt werden: indeß werde sie nur im Falle es zu umfassenderer Verhandlung komme zu berühren sein. Wegen der Kindererziehung, sowie der Einsegnung bei gemischten Ehen (§. 27) sei die Aufgabe, einerlei ob auf dem Wege der Convention oder mittels einseitiger päpstlicher Verordnungen, möglichste Uebereinstimmung im Landesrechte zu erreichen.

So viel von der Instruction. Von dem Entwurfe zu Niebuhrs Vollmacht braucht überhaupt nicht, von dem Memoire über den Finanzpunkt und von Hardenbergs bei Uebersendung der Instruction an Niebuhr gerichtetem Erlasse braucht erst später die Rede zu sein.

Am 5. Mai 1818 also gelangten diese Vorlagen an den Staatscanzler. Es ist richtig, was Nicolovius bemerkte, daß sie nach Form und Inhalt etwas Unfertiges zeigen. Entstanden aus wessenbergisch bestimmter, territorialistischer, seitens der protestantischen Mitarbeiter nicht überall sicher gehandhabter Theorie, hatten sie ihre weitere Entwickelung durch Compromisse erhalten, und es hafteten ihnen jener wie dieser Ursache zufolge greifbare Mängel an. Allein sie waren nicht bloß gemäßigt, verständig, voll guten Willens, sondern sie bezeichneten, wenn man auf den practischen Kern ihres Inhaltes sah, trotz mancherlei aus der Geschichte ihres Werdens beibehaltenen Ballastes, das Ziel, welches Preußen bei dieser Verhandlung verfolgen sollte, nüchtern und richtig: ohne Einlassung auf principielle Erörterungen, die lediglich, dem vorhandenen Bedürfniß genügende Circumscription.

Wir werden sehen, wie die preußische Regierung in diesem Gesichtspunkte befestigt wurde.

2. Hannover bis Anfang Mai 1818.

Unterdeß in Berlin der im vorigen Abschnitte dargestellte erste Act der Arbeiten verlief, die sich auf eine künftige Unterhandlung mit dem päpstlichen Hofe bezogen, hatte man in Hannover den gleichen Weg eingeschlagen, und war auf demselben schneller vorgegangen, als Preußen.

Die Verhältnisse lagen zwar einfacher als die preußischen, verlangten aber nicht minder schleunige Hülfe.[1])

Althannover hatte nur äußerst wenige katholische Unterthanen gehabt: von dem convertirten Herzoge Johann Friedrich (1667 ff.) her bestand in der Stadt Hannover eine anfangs geduldete, dann bei Erwerb der Chur privilegirte Gemeinde[2]); ähnliche gab es als Singularitäten in ein paar anderen Städten[3]) und einigen ländlichen Grenzstationen. Ein anerkanntes Verhältniß zur katholischen Kirchenbehörde existirte nicht: daß zu Ende vorigen Jahrhunderts ein hannoverscher Prinz, Herzog Friederich von York, Osnabrück als weltlicher Bischof regierte, und dort die Aufgabe hatte, sich mit altbegründeten katholisch-kirchlichen Einrichtungen zu vertragen, war eine vorübergehende Thatsache; auf Hannover ohne rechtlichen Einfluß.[4]) Erst als im Deputationshauptschlusse

[1]) Soweit sie das bürgerliche Gebiet berühren sind sie dargestellt in (Rehberg's) Zur Geschichte des Königreiches Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung ꝛc. Göttingen 1826. S. 84 ff. Die kirchlichen Zustände werden darin leider nicht berührt.

[2]) Mejer, Propaganda 2, 250 ff. 277 ff. Spangenberg in Lipperts Annalen des Kirchenrechtes 2, 38 ff.

[3]) Celle, Lüneburg, Hameln, Göttingen.

[4]) Meurer, Das Bisthum Osnabrück ꝛc. Münster 1856. S. 24 ff. Gewählt 1764 regierte Herzog Friederich seit 1783.

Osnabrück zu seinen Gunsten säcularisirt worden war, hätte dies anders werden müssen[1]), wenn nicht gleich darauf Althannover selbst aufgehört hätte, zu bestehen.

Jetzt aber, nach Auflösung des Königreiches Westphalen, erhielt Hannover seine alten Besitzungen, und darunter Osnabrück, wieder, erwarb hierzu durch Verträge mit Preußen (Mai und December 1815) das Hildesheimische, einen Theil des Münsterlandes, Ostfriesland und die Niedergrafschaft Lingen und Theile des ehedem mainzischen Eichsfeldes, und trat dadurch mit zwei Bischofssitzen im Lande, Hildesheim und Osnabrück, — wo das erzbischöfliche Vicariat seit der cölner Vacanz von 1801 her bei Bestande geblieben war[2]) — und mit einer nicht geringen Zahl katholischer Unterthanen, von denen die eichsfeldischen unter Aschaffenburg-Mainz standen[3]), in die Zeit ein, von welcher hier zu handeln ist.

Es konnte in Frage kommen, ob für das künftige katholisch-kirchliche Bedürfniß nicht Ein Landesbisthum genügend sei; man hätte Hildesheim beibehalten, Osnabrück unterdrücken können: mit einer Vorstellung des osnabrücker Weihbischofs v. Gruben[4]) vom 22. October 1815, in welcher er dieser damals erwogenen Eventualität entgegentritt, beginnen die hannoverschen Ministerialacten über die römische Negociation. Er macht, außer dem Alter von Osnabrück und dem Umstande, daß Capitel und sonstige diöcesane Centraleinrichtung dort einmal bestehen, das kirchliche Bedürfniß geltend, daß, damit der Bischof persönlich wirken könne, sein Sprengel nicht zu ausgedehnt sei. Schon wenn Hildesheim nur das rechts der Weser gelegene Hannover ganz begreifen solle, erreiche es die für ein Bisthum überhaupt mögliche Größe: Osnabrück, dessen Diöcese bisher, außer dem Fürstenthume selbst, die Grafschaften Rietberg und Rheda, das preußische Amt Ravensberg, und durch Subdelegation des Fürstbischofs von Paderborn[1]) das Fürstbisthum Minden und die Grafschaft Lingen umfasse — früher habe auch Meppen, Haselünne ꝛc. als sogenannter Emsländer District dazu gehört —, werde an dem Lande links der Weser einen keineswegs kleinen Sprengel besitzen. Dieser Vorstellung trat der Fürstbischof Franz Egon von Hildesheim, „da er vernehme, daß man die Bisthümer vereinigen wolle", mit Bezugnahme auf Gruben und unter Wiederholung seiner Gründe, am 13. December bei.

Kurz zuvor (5. December 1815) hatte das Ministerium, das es für gegeben nahm, man werde mit Rom ein Abkommen schließen müssen, zu Hildesheim dem Hofrathe Blum, zu Osnabrück der dortigen provisorischen Regierungscommission Auftrag ertheilt, über die gegenwärtige Verfassung der Bisthümer zu berichten und die in einem Concordate zu berührenden Punkte anzugeben.

Franz Anton Blum (geb. 1764), Hildesheimer von Geburt[2]), katholisch und bis zur Säcularisation des Stiftes im Jahre 1802 fürstbischöflicher Regierungsrath und Advocatus Patriae, war nicht in preußischen, sondern für kurze Zeit in hannoverschen Dienst getreten, und hatte sich hierauf in's Privatleben zurückgezogen.[3]) Als Hildesheim hannoverisch wurde, war er Vertrauensmann der Regierung bei Organisation des Fürstenthumes gewesen, von dessen Einwohnern übrigens nur ein Viertheil katholisch war. — Sein Bericht (19. December) beginnt historisch: unter den Fürstbischöfen habe man die katholischen Kirchen, bei stetem Widerspruch der Landstände, allmälig zu vermehren gesucht, die im August 1802 bestehenden seien dann von Preußen anerkannt worden: er zählt sie auf. Die Diöcese zerfiel damals in Generalvicariate und

[1]) Ueber die damaligen kirchlichen Einrichtungen zu Osnabrück s. oben Theil 1. Seite 396.

[2]) Der Generalvicar v. Gruben fungirte seit 1795. Meurer S. 30.

[3]) Durch Breve vom 2. Mai 1818 wurden sie dann dem Freiherrn v. Wendt (s. oben S. 12) als Apostolischem Vicar übertragen.

[4]) S. über ihn oben Th. 1. Seite 354. 397.

[1]) Franz Egon von Hildesheim und Paderborn, als Apostolischer Vicar: s. oben Theil 1. Seite 403. 406 ff. und Meier, Propaganda 1, 288.

[2]) Sohn eines hildesheimischen advocatus patriae und Landrentmeisters. Er war auf dem dortigen katholischen Gymnasium und später zu Helmstädt, Straßburg und auf Reisen gebildet († 22. August 1823).

[3]) Er begann damals die Geschichte von Hildesheim (Bd. 1. 2. erschienen 1805—7) zu schreiben, versah auch vorübergehend das Amt eines K. Westphälischen Unterpräfecten daselbst.

Officialate, von welchen letzteren aber nicht selten, statt an den Erzbischof oder den päpstlichen Nuntius, an die Reichsgerichte appellirt ward; wie auch sonst sich aus dem Nebeneinander des bischöflichen und des Fürstenamtes im Landesherrn Verwirrungen ergaben. Preußen (1803—1806) emancipirte die Lutheraner, zu besserer Ordnung der katholischen Verhältnisse war es aber noch nicht gelangt, als die westphälische Zeit eintrat, von der wir an anderer Stelle gehandelt haben.[1]) Im Beginne der hannoverschen Regierung (1815) wurde ein königliches geistliches Collegium, Consistorium, eingesetzt, das als Regierungsbehörde die Staatsaufsicht über das katholische Kirchenwesen verwaltete, und als Gericht in persönlichen Klagen wider Geistliche, in Kirchenguts-, Ehesachen und in einigen anderen Punkten competent ward.[2]) — Nach dieser historischen Einleitung geht Blum zu den bevorstehenden Neugestaltungen über: der päpstliche Hof werde beide Bisthümer erhalten wollen, und das sei auch das Richtige.[3]) Folgende drei Punkte müssen bei der Verhandlung mit ihm behauptet, und können auch durchgesetzt werden: 1. Daß alle kirchlichen Ernennungen, wiewohl mit Schonung der Patronate, als Staatssache anerkannt, und die Bischöfe dabei auf ein Gutachten beschränkt werden. Auch die Bischofsernennung selbst müsse Sache des Staates sein, und der Papst sich zur Bestätigung des Ernannten, wo nicht bestimmte, bescheinigte Hindernisse vorhanden seien, verpflichten.[4]) 2. Verzicht des Papstes auf alle Reservationen, auch Confirmationsgebühren und Annaten. 3. Anerkennung des Placet Regium und Aufhörenlassen jeglicher päpstlicher Potestivirung von Nuntien, apostolischen Protonotaren u. dgl. Dagegen seien dann 4. die bestehenden katholischen Pfarren und Institute, soweit der Staat im Besitze ihrer Stiftungsfonds stehe, pecuniär zu garantiren, 5. den Katholiken Hauscapellen zu gestatten,

[1]) S. oben Theil 1. Seite 396.

[2]) Spangenberg in Lipperts Annalen des Kirchenrechtes 2, 59 f.

[3]) Dafür, daß dies nicht übermäßige Kosten machen werde, beruft er sich auf ältere von ihm erstattete Berichte.

[4]) Blum meint, daß dies seitens der römischen Curie 1516 an Frankreich, 1731 an Portugal, 1784 an Oesterreich concedirt sei.

die Seminare und der Hildesheimer Karthausfonds[1]) zu gewährleisten, auch 6. Etwas über die Capitelsdotationen zu sagen; wobei Blum niedrige Kostenanschläge macht. — Indem er diese sechs Punkte als die, welche den Inhalt des künftigen Concordates bilden werden, bezeichnet, stellt er für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat den „Grundsatz" auf, daß der Kirche alles „rein Geistliche", dem Staate aber Das zukomme, daß jene „in keiner Sache, bei welcher das Wohl oder Wehe, die Ruhe und Zufriedenheit der Einwohner, die öffentliche Polizei ꝛc. auf irgend eine Art in Berührung kommen kann, ohne" sein „Vorwissen und Mitwirkung handle." Was demgemäß ohne Staatsconcurrenz dem Bischofe zukomme, sei Folgendes: Ehe- und Fastendispensen, Ordination und Approbation der Geistlichen, Cultus- und Gewissenssachen, Inspection und „mäßige" Correctionsbefugniß über die Seminare und die ordinirte Geistlichkeit, Ernennung und Entlassung der Seminarlehrer; dahingegen bei Excommunicationen Staatsconcurrenz nothwendig sei. „Bei dieser Gelegenheit würde ich auch alle Proselytenmacherei der höheren und niederen katholischen Geistlichkeit, sowie alle Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen zu solchen Zwecken untersagen[2]), und es würde vielleicht nützlich sein, dies Verbot in dem Concordate selbst, bei Strafe sofortiger Remotion des einer solchen Intention überwiesenen Geistlichen, auszubedingen." Geistliche Gerichtsbarkeit und staatliche Oberaufsicht über die Kirchengutsverwaltung sei wie in Oesterreich, „nach josephinischer Art", zu behandeln.

Diese Worte und die josephinische Beschränkung auf „rein

[1]) Ein zu mancherlei kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken bestimmter, aus säcularisirtem Kirchengute gebildeter Fonds.

[2]) Wenn Blum dies sagt, und daneben das in Aussicht gestellte päpstliche Bestreben, vorzugsweise das Bisthum Hildesheim zu erhalten, daraus erklärt, daß mit diesem Bisthume die Nordische Mission verbunden sei, und die Fonds dafür großentheils in Hildesheim liegen — eben jener Karthausfonds war zum Theil ein solcher —, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die Absicht, die hannoversche Regierung hinter das Licht zu führen, sicher nicht vorlag. Die Missionen waren seit langer Zeit practisch nicht als bekehrende, sondern als bewahrende thätig gewesen. Es darf angenommen werden, daß Blum sie zur Proselytenmacherei nicht bestimmt hielt.

Geistliches" characterisiren das Erachten. Daß mancherlei Unklarheit unterlief, daß die katholisch-kirchliche Fassung des Verhältnisses zu den Protestanten übersehen wurde, lassen wir unerörtert; aber bemerken wir: Dinge, wie die hier genannten, in Rom für einen protestantischen Landesherrn anerkannt zu erhalten, hielt der alte Diener eines deutschen Fürstbischofs für möglich; und dieser Diener war ein in den Verhältnissen des ehemaligen fürstbischöflichen Staates vorzugsweise wohlorientirter Mann. Allerdings waren die protestantischen Regierungen von solchen Katholiken nicht gut berathen; aber daß sie von katholischen Vertrauensmännern so berathen werden konnten, daß in gebildeten und sogar dem Episcopate nahestehenden katholischen Kreisen der kirchliche Gesichtspunkt so völlig vergessen war, ist ein Zeichen der damaligen Zeit.

Aus Osnabrück berichtete die provisorische Regierungscommission (30. Januar 1816) zunächst gleichfalls über die bisherige Verfassung[1]); und als bei einem Bilde der bunten Verhältnisse einer so kleinen alten Diöcese, verharren wir einen Augenblick dabei. Bis zur Säcularisation hatte der Fürstbischof zwei Generalvicare, den einen in pontificalibus, welchem Firmung, Chrismabereitung, Ordinationen und dergl. zukamen, den anderen in spiritualibus, der für den Bischof alle übrige geistliche Regierung, mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit, also z. B. Anstellungen ꝛc., besorgte. Die Gerichtsbarkeit gehörte den Archidiaconatgerichten („aus Mitteln des Domcapitels und des Stifts zu St. Johannes") und der Behörde des Officials, der vom Bischofe auf Vorschlag des Capitels gewählt, und von der Landesherrschaft in Pflicht genommen ward. Beide hatten untereinander und mit sämmtlichen oberen und unteren Civilgerichten des Landes concurrirende Jurisdiction.[2]) Die Aufsicht über die Immunitäten und die zu

[1]) Der Bericht ist unterzeichnet: von v. Strahlenheim (später Minister) und Struckmann. Soweit er die Verfassung betrifft ergänze ich seinen Inhalt aus einem Promemoria von Hoppenstedt: „die Verfassung von Osnabrück betreffend", welches nur wenig jünger sein dürfte.

[2]) Genauer: Der Official besaß die Civiljurisdiction in contentiosis der katholischen Geistlichkeit und in Ehesachen, aber auch Competenz über

denselben gehörige Geistlichkeit, sowie eine beschränkte Jurisdiction über die übrigen Bewohner der Immunitäten, war bei den Dechanten am Dom und zu St. Johannes. Unter diesen verschiedenen Oberbehörden standen Landdechanten wie gewöhnlich. — Mit der Säcularisation und der Aufhebung der beiden Capitel fielen die Archidiaconen und die Dechanten weg; das Officialat blieb, und erhielt „die katholische geistliche Gerichtsbarkeit über die dahin den Rechten nach gehörigen Personen und Sachen provisorisch allein." Die Inspections- und Administrationsgeschäfte der Archidiaconen aber und die sonstige Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit wurden einer neuerrichteten „besonderen Commission in Kirchen- und Schulsachen"[1]), ihre Thätigkeit bei Anstellung und Prüfung der Schullehrer und Küster ward dem Vicariate übertragen. Wegen Einführung von Pfarrern sollte dieses zwar an die Landdechanten verfügen, aber der Regierung behufs eventueller Beiordnung landesherrlicher Commissarien Anzeige

Weltliche und über Protestanten, mit Ausnahme bestimmter, durch die Immerwährende Capitulation von 1650 der Justizcanzlei reservirter Sachen. Die Archidiaconen hatten mit ihm concurrirende, über die höhere Geistlichkeit aber ihn ausschließende Jurisdiction in civilibus; außerdem aber besaßen sie die Aufsicht über Pfarrer und Schullehrer, die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die ziemlich ausgedehnte geistliche Polizei. — Die Appellationen von den Archidiaconen gingen an den Official, von diesem an den Bischof, den Erzbischof, den Papst; in früherer Zeit konnten auch Appellationen von dem Official an die Justizcanzlei vorkommen.

[1]) Publicandum der Kgl. Organisationscommission vom 2. December 1802: Die Civiljurisdiction der Archidiaconen über weltliche amtsfässige Personen, sowie die früher bei den Sendgerichten geschehene Bestrafung von Excessen amtsfässiger Unterthanen, kommen an die Gogerichte; die katholisch geistliche Civiljurisdiction kommt an das Officialat (wie im Texte); die Aufsichtsrechte der Archidiaconen gehen an die Landdechanten über. Die „besondere Commission" hat die allgemeine Oberaufsicht und die vorfallenden Correctionen, sowie die Ordnung des Gottesdienstes und der katholischen Kirchen der Stadt; ferner die Aufsicht über katholische Kirchengebäude und — mit Zuziehung jedoch der Localbeamten, der Landdechanten, Pfarrer, Provisoren — das Kirchenrechnungs- und Armenrechnungswesen. Diese Competenz erhielt die Commission auch über die höhere, den Archidiaconen ehedem nicht unterstellte Geistlichkeit. Gröbere Excesse katholischer Geistlicher, Polizeivergehen oder Criminalsachen müssen „zu weiterer Verfügung" der Regierung angezeigt werden.

machen. — Diese Einrichtungen dauerten bis zur französischen Occupation, deren neue Gesetzgebung das Officialatgericht gleichfalls aufhob. Seine Aufhebung wurde 1814, da der Official unterdeß gestorben war, wiederholt, und dessen Competenz soweit sie sich dazu qualificirte, der Justizcanzlei, die „geistliche Civilgerichtsbarkeit" aber der wiedererweckten „interimistischen Commission" übertragen, welche seit März 1816 den Namen Consistorium, wie in Hildesheim, erhielt. Im Jahre 1814 waren als geistliche Behörden nur noch ein Generalvicar, neben demselben die genannte Commission[1]), und endlich die Landdechanten vorhanden. — Hinsichtlich des abzuschließenden Concordates meint der osnabrücker Bericht: zunächst sei eine neue Circumscription zu verlangen, die Osnabrück zum reinen Landesbisthum mache; in Betreff der Anstellungen, des Placet u. s. w. spricht er sich wie der hildesheimer aus; besondere Aufmerksamkeit wendet er auf die Sicherung der evangelischen Kirche gegen katholische Angriffe, sodaß z. B. empfohlen wird, das geistliche Eingreifen in gemischte Ehen bei Absetzungsstrafe zu verbieten.

Nachdem beide Berichte eingegangen waren, rückte den Sommer 1816 hindurch die Sache wenig weiter. Die Regierung zog aus Frankfurt eine früher von uns erwähnte Erkundigung ein[2]), ließ sich ähnlich von ihrem Gesandten in Berlin berichten, welcher am 23. Julius meldet, Niebuhr sei Tages zuvor zum Abschlusse „eines Separatvertrages", den man seitens der Regierung für das Gebotene halte, nach Rom abgegangen, wünsche indeß, wenn zu gleichem Zwecke auch Agenten anderer Staaten nach Rom gehen, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen; wozu er von seinem Hofe werde autorisirt werden. — Am 26. August erging von Hannover ein Ministerialrescript an den Göttinger Planck[3]): im Bisthume Hildesheim seien zahlreiche Katholiken, ein Bischof ohne Capitel — das 1811 von der westphälischen Regierung aufgehoben worden war —, ein Generalvicariat; das dort errichtete königliche Consistorium finde Bedenken beim Clerus. In Osnabrück sei ein Generalvicariat ohne Bischof; Meppen, Emsbühren und Lingen, etwa 80000 Katholiken, gehören zur Diöces Münster, das katholische Eichsfeld, etwa 19000 Katholiken, zum Bisthum Regensburg, doch habe dort auf Grund erfolgter Delegation der hildesheimer Generalvicar die geistliche Regierung. Da ein gemeinsames deutsches Concordat Schwierigkeiten finde, und von Preußen schon verworfen sei, so müsse man zu Rom für sich verhandeln. Planck möge daher gutachtlich „vollständig darstellen, was bei der vorliegenden hochwichtigen Verhandlung berücksichtigt werden muß", besonders in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sein darauf erstatteter Bericht (22. October) ist neben seiner Denkschrift vom gleichen Jahre[1]) nicht von Bedeutung. — Ebensowenig bedeutet der am 21. September auf Erfordern erstattete Bericht eines katholischen Vertrauensmannes, des osnabrücker Canzleidirectors Dykhoff.[2]) Er war aufgefordert wie Blum, und antwortet wie dieser als territorialistischer Episcopalist. Vor Allem sei Vorsicht nöthig: zuerst müsse in Osnabrück ein Bischof, und zwar durch den Staat, unter bestätigender Mitwirkung des Papstes ernannt, dann müssen die Grenzen der Diöces mit der Landesgrenze übereinstimmend normirt, hierauf die Rechte des Bischofs festgesetzt werden, wobei man, um Streit zu vermeiden, die Kategorieen des Preuß. Allgemeinen Landrechtes anwenden möge. Er bespricht noch geistliche Jurisdiction, Capitel, Seminare, Confirmationskosten, Annaten in wessenbergischer Art.

Erst jetzt (30. September 1816) berichtete das hannoversche Cabinetsministerium, dessen Mitglieder bis dahin über die Sache minder formell verhandelt hatten, an den Prinzregenten nach London, und beantragt: da man die Hoffnung auf gemeinsame deutsche Verhandlung mit Rom aufgeben müsse, dahin „einen Abgeordneten" für Hannover „zu senden, um sich mit dem päpst-

[1]) Insofern sie geistliches Gericht war, ging der Recurs von ihr, wie vorher vom Officialate, an die Regierung, welche durch geistliche Commissare erkennen läßt.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 57 ff.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 336 ff.

[1]) S. oben Abth. 1. Seite 52.

[2]) Geboren zu Osnabrück 1742, studirte in München und Göttingen, dann Advocat und Referendar beim Officialatgerichte in Osnabrück, seit 1782 Mitglied der Land- und Justizcanzlei. Gestorben 1826.

lichen Stuhle über die Rechte der Kirche und des Regenten in Ansehung der bischöflichen Gewalt und der Ernennung der Bischöfe zu verstehen": eine Sendung die aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen hohen Alters des Fürstbischofs von Hildesheim, nicht verschoben werden dürfe. Nur sei die Wahl nicht leicht. Ein Katholik könnte vor einem Protestanten Sachkenntniß voraushaben, indeß biete die Wahl eines solchen zugleich Inconvenienzen; und auch Preußen habe einen Protestanten gesendet. Ferner sei schwer, einen Mann von genügender kirchenrechtlicher Kunde zu finden: hier würden der ehemalige Reichstagsgesandte v. Reden, der lange in Süddeutschland gelebt habe und mindestens historisch-politische Bildung zur Genüge besitze, und der ehemalige göttinger Professor Hofrath Leist zu nennen sein. Das Ministerium erwähnt der eingeholten Gutachten. — Indem es den Bericht absendete, erhielt es ein Schreiben seines beim Prinzregenten vertragenden Mitgliedes des Grafen Münster (London 19. September), welches im Anschluß an jene nicht formellen Vorverhandlungen theils die Frage der Unterdrückung von Osnabrück — Gruben werde nachgeben — und die Dotationsfrage neu anregte, theils über die Person des abzuordnenden Unterhändlers sich aussprach: der Kammerherr von Ompteda, Vetter des berliner Gesandten, und als Gehülfe entweder Blum oder Leist, seien zu senden. Das Ministerium antwortet (7. October), indem es auf seinen Bericht Bezug nimmt: es ziehe, als Protestanten, Leist vor. Ein Rescript des Prinzregenten (11. October), das sich mit dieser Antwort kreuzte, entscheidet, unter Genehmigung der Maßregel, für Ompteda und Leist, und befiehlt, die Instructionen und Creditive zu entwerfen, eben als Niebuhr in Rom die seinigen übergab.

Im Ministerium war die Sache in der Hand des um jene Zeit dort sehr einflußreichen Jugendfreundes von Stein, Geh. Cabinetsrathes (seit 1814) Rehberg, der die Instruction jetzt arbeitete. In Hannover als der Sohn eines ständischen Steuerbeamten 1760 geboren hatte er sich früh ausgezeichnet[1]), aber

[1]) Schon 1779 wurde einer Abhandlung von ihm „Ueber das Wesen und die Eigenschaften der Kräfte" von der Berliner Academie das Accessit zuerkannt. Im folgenden Jahre schrieb er: „Cato oder Gespräche über die Bestimmung des Menschen" (Berlin 1780).

[1]) Untersuchungen über die französische Revolution 1792. 93. Ueber den deutschen Adel 1805. Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten 1807. Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland 1814. — Viele Aufsätze über philosophische Gegenstände.

keine Anstellung finden können, weil man ihn als Philosophen und Poeten für gefährlich hielt: endlich wurde er bei Prinz Friederich, der die Regierung in Osnabrück übernahm, Regierungssecretair (1783), und kam, nachdem er dort drei Jahre unter dem Einflusse Mösers gestanden hatte, als Regierungsreferent (Geheimer Canzleisecretair) nach Hannover zurück. Er wandte sich der kantischen Philosophie, sobald sie bekannt war, mit ganzer Seele zu, ein Standpunkt, der bei ihm durch die Schule Mösers eine eigenthümliche, historisch bedingte Gestalt annahm, und ihm in der Litteratur der Staatswissenschaften die bedeutende Stellung verschaffte, welche er einnimmt.[1]) Denn trotz aller Neigung zum philosophischen Construiren, vertritt er das Princip der Schonung wohlerworbener Rechte. Und so werden auch jetzt die Schärfen der Sätze von Blum und Planck, die allenthalben zu Grunde liegen, in der von ihm ausgearbeiteten Instruction in Etwas gemildert. Wo von einer Anerkennung katholischer Rechtsansprüche nicht die Rede sein kann, möchte er wenigstens soviel Billigkeit üben, als möglich. Aber obwohl er von Osnabrück her einige Kenntniß katholischer Praxis haben mochte, war er doch in Dingen der römischen Kirche offenbar nicht selbständig orientirt, sondern verließ sich in Betreff Dessen, was zu fordern sei, neben Wessenbergs „Deutscher Kirche", deren Sätze zuweilen wörtlich anklingen, auf der Katholiken Blum und Dykhoff und auf des protestantischen Irenikers Planck Ausführungen. Sein Correferent in der Sache, Nieper, that Nichts hinzu. Am 16. November ging die Instruction an den Hofrath Leist, damals Beamten in Ilfeld, mit der Benachrichtigung, daß er Ompteda nach Rom zu begleiten ernannt sei, und mit der Auflage, zu der Instruction sich vernehmen zu lassen. Leist machte, da diese so allgemein sei, nur

wenige untergeordnete Anmerkungen (25. November). Dieselben wurden acceptirt. — Die Gesandtschaft, heißt es danach, solle der Curie begreiflich machen, wie Hannover lediglich für die Sache der bürgerlichen Ordnung und für seine katholischen Unterthanen, nicht irgend für sich Etwas suche: „in diesem Sinne wird sie die ganze Unterhandlung führen, und erklären, daß sie alle Modificationen des vorzuschlagenden Reglements, die mit dem wesentlichen Zwecke übereinstimmend gefunden werden, gern annehmen werde. Um der päpstlichen Curie diese Geneigtheit zu einem Einverständniß zu bethätigen, wird die Absicht anzukündigen sein, sofort nach abgeschlossenem Concordate einen bischöflichen Stuhl, oder, sofern man übereinkommen sollte zwei beizubehalten, beide aus den vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 eingezogenen Gütern von Neuem zu fundiren, und zwar zu diesem Zwecke liegende Gründe und Einkünfte anzuweisen", deren Verwaltung, unter landesherrlicher Aufsicht, den Bischöfen überlassen werden soll. Die Gesandtschaft wird angewiesen, Ein Bisthum zu beantragen, „dessen Sprengel sich über das ganze Königreich erstrecken würde; eventuell auch zwei, aber als Gunst, für die der Papst Etwas opfern muß"; die Diöcesangrenzen sollen mit den Landesgrenzen zusammenfallen. Bei jedem bischöflichen Stuhle soll ein Capitel, dessen Zusammensetzung näher bestimmt wird, und ein Seminar (unter bischöflicher Verwaltung, aber staatlicher Aufsicht) dotirt werden. Die Nomination des Bischofs verlangt, mit sechsmonatlichem Termine für ihre Ausübung, der König; der Papst müsse zum Informativprocesse den anderen Landesbischof beauftragen, und seine Bestätigung dann binnen drei Monaten geben, auch ohne Anführung von Gründen nicht verweigern. Der bestätigte Bischof schwöre dem Landesherrn Treue, wie in Oesterreich. Die bischöfliche Autorität beziehe sich auf mere spiritualia; die Dispensationsrechte in päpstlichen Reservatfällen sollen den Bischöfen übertragen werden, „doch können, ähnlich wie in Oesterreich, einige Fälle reservirt bleiben." Die erzbischöfliche Autorität kann keinem auswärtigen Bischofe übertragen werden: kein Nuntius, Legat oder dergl. wird zugelassen; die Appellationen gehen, wie in Oesterreich, an judices in partibus; für Gebühren und Sporteln an die Curie soll auf einem „billigen Mittelwege" eine Taxe vereinbart werden. Das Capitel fungirt als geistlicher Rath des Bischofs, welcher letztere im Uebrigen das Recht haben soll, sich „mit landesherrlicher Genehmigung" einen Vicar und ebenso Capläne zu ernennen. Für die Stellenbesetzung innerhalb der Diöcese wird landesherrliches Patronat nicht festgehalten, sie vielmehr dem Bischofe „in dem Maße überlassen, daß derselbe ein von ihm geprüftes Subject ernennt, welches, wenn die Landesherrschaft Nichts dabei zu erinnern gefunden, bestätigt und Namens ihrer in die Temporalien eingesetzt wird." Auch die Vermehrung oder Verminderung der katholischen Pfarrstellen „nach Maßgabe des Bedürfnisses" erscheint als Staatssache. Was die „geistliche Jurisdiction" betrifft, so sollen causae temporales der Geistlichkeit und alle causae mixtae, auch Ehesachen, einem „Consistorium" zugewiesen sein, „dessen Mitglieder als landesherrliche Bediente von der Regierung bestellt werden" und dessen Befugnisse nach der hildesheimer Verordnung vom 28. April 1815 näher zu begrenzen sind. Indeß wird der Bischof Vorsitzender dieser Behörde und befugt, zu den Stellen darin dem Landesherrn „zwei Subjecte" zur Wahl zu präsentiren. Die Appellation vom Consistorium soll an das Oberappellationsgericht, allenfalls auch an das Ministerium gehen, welches durch eine aus katholischen Räthen zusammengesetzte Commission urtheilen lassen werde. Synoden dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß weder angesetzt noch besucht werden. Die Communication der Bischöfe mit Rom geht durch die Landesregierung. Das landesherrliche Placet muß ausdrücklich anerkannt werden. „Sowie durch die vorstehenden Bestimmungen die völlige Freiheit des Gottesdienstes und des Glaubens aller katholischen Eingesessenen des Königreichs auf das Vollkommenste gesichert werden wird", so sei anderenfalls alle Proselytenmacherei zu untersagen; eventuell soll insinuirt werden: wenn die geistliche Oberbehörde sich in dieser Hinsicht unaufmerksam zeige, werde die Regierung die Contravenienten Landes verweisen. — Diese Instruction wurde am 23. December 1816 zur Genehmigung nach London eingereicht, dort am 10. Januar unterschrieben, und

die Ausfertigung der im Allgemeinen plenipotentiären Vollmacht der Gesandtschaft vollzogen.

Während in Hannover die Instruction noch in Arbeit war, hatte man sich bei den Gesandten in Berlin und Frankfurt nach dem Stande der preußischen und der, wie man voraussetzte, schwebenden württembergischen Unterhandlung erkundigt. Ompteda in Berlin wußte Nichts; Martens fragte bei dem württembergischen Bundestagsgesandten v. Linden an, und berichtete (30. Oct. 1816), eine Concordatsverhandlung bestehe nicht, v. Kellers Auftrag in Rom[1]) betreffe keine solche. Martens fügt hinzu: Bayern unterhandle durch Häffelin, Hessen-Darmstadt thue noch Nichts, der Auftrag Niebuhrs gehe auf Concordatsverhandlungen nicht, denn — meine Humboldt — bei aller gegen protestantische Staaten in Einzelpunkten bewiesenen Nachgiebigkeit werde der Papst doch von seinen Principien nicht lassen. Wessenberg, um jene Zeit gleichfalls noch in Frankfurt, sage: der Papst wolle sich auf Nichts einlassen, als auf Ein allgemeines deutsches Concordat, und dies solle Consalvi auch an v. Keller gesagt haben. Wessenberg sei indeß in Hinsicht dieses Punktes zu sehr Partei, um ganz glaubwürdig zu erscheinen.

Etwas später (24. December) schrieb Münster, der sich am Wiener Congresse als Freund Wessenbergs gezeigt[2]), sonst aber, wie es scheint, kein principielles Interesse zur Sache hatte, obwohl er als geborener Osnabrücker und von seinen Reisen mit dem Herzoge von Sussex her Kunde katholischer Dinge besaß: er erkenne, was auch Metternich gesagt habe[3]), durch ausdrückliche Stipulationen sei wenig mit Rom zu erreichen, dagegen desto mehr durch Einverständniß darüber, daß die Kirche sich dies oder jenes Einzelne gefallen lasse. Als derartige Einzelpunkte nennt er dieselben, welche früher der preußische Bundestagsgesandte als festzustellende bezeichnete[4]), und fügt nur die Frage des Placet

[1]) S. oben Abth. 1. Seite 88. und Theil 1. Seite 381 ff.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 480. 487.

[3]) Vielleicht das oben Seite 61. erwähnte metternichsche Schreiben.

[4]) S. v. Martens' Bericht darüber oben Abth. 1. Seite 58. Münster nennt: 1. Ausschließung fremder Diöcesanrechte, 2. die Frage, ob Ein Bisthum

Regium hinzu, über welche er also ein Einverständniß gleichfalls für möglich erachtet.

Am 26. Januar 1817 war die Gesandtschaft in Begriff abzureisen: es wurde ihr im Allgemeinen die Berücksichtigung österreichischer Praxis, wiewohl mit der Einschränkung, daß man vielleicht protestantischerseits „sich nicht Alles ganz ebenso werde gefallen lassen können", injungirt, auch das beste Verhältniß mit dem preußischen Gesandten empfohlen. Schon am 6. Januar war im Diario Romano ihr Kommen angemeldet gewesen[1]), um die Mitte Aprils langte sie in Rom wirklich an, wurde am 18. dem Papste vorgestellt, und von diesem und von Consalvi gut empfangen. Ein Breve an den König vom 25. April spricht des Papstes Freude über diese zu Ordnung des perturbatus Ecclesiae Hannoveranae status geschehene Sendung aus. Ompteda berichtet am selben Tage, der Cardinalstaatssecretair habe ihm überlassen, wann er die Unterhandlung beginnen wolle; er beabsichtige, sich erst zu orientiren; Niebuhr habe er gesehen.

Der Gesandte, Kammerherr Friedrich von Ompteda, Brudersohn des durch seine Litteratur des Völkerrechtes bekannten ehemaligen hannoverschen Comitialgesandten, war in der althannoverschen Armee Soldat gewesen, nach deren Auflösung nicht, wie Andere thaten, in die englische Legion getreten, sondern in Hannover geblieben, und hatte sich mit Eifer dem Unternehmen gewidmet, Nachweisungen über die hannoversche Litteratur zusammenzustellen, welche Arbeit er Anfangs 1807 beendete und drei Jahre später herausgab.[2]) Das Buch zeigt nicht bloß Sammelfleiß, sondern in der Anordnung des Stoffes Verständniß, wo es kritisirt gesundes Urtheil, und eine Gewandtheit der Behandlung

oder zwei, 3. die Dotationsfrage, 4. die der Capiteleinrichtung, 5. die des Exequatur (placet), und 6. die der Bischofsernennung; namentlich ob dem Papste dabei mehr Mitwirkung zustehen solle, als die canonische Institution.

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung 1817. Nr. 25.

[2]) Neue vaterländische Litteratur. Eine Fortsetzung älterer historisch-statistischer Bibliotheken der hannoverschen Lande bis zum Jahre 1807. Hannover (1810) in Commission bei Hahn: XVI u. 706 Seiten 8°. Die älteren Sammlungen, als deren Fortsetzung die Schrift sich bezeichnet, sind die von v. Praun und Erath.

und Darstellung, die um so anerkennenswerther ist, als Ompteda gesteht, gelehrte Bildung nicht zu besitzen: es legitimirte den Verfasser als tüchtig und brauchbar. Nachdem er anfangs als Privatmann gelebt hatte, wurde er königl. westphälischer Gesandter, zuletzt in Wien, wo er den Sturz König Jerome's erlebte. Nach der Restauration erreichte sein Vetter der berliner Gesandte Ompteda, der auch während der westphälischen Zeit als Vertrauensmann der welfischen Regierung auf dem Continente in deren Diensten geblieben war[1]), seine Wiederanstellung: in einem Briefe aus Hannover vom 17. Januar 1817[2]) dankt ihm Ompteda für die geleistete Hülfe, in Folge deren er zum Gesandten nach Rom ernannt sei: „Daß politische Hindernisse meiner Abreise entgegenständen, wie selbst in den Zeitungen gesagt worden, ist nicht wahr. Stündlich erwarten wir das Creditiv aus London, und höchstwahrscheinlich werde ich mich sogleich gen Italien in Bewegung setzen. . . . Daß Leist und Kestner mich begleiten, ersterer als Legationsrath, letzterer als Legationssecretair, wirst Du wissen." Das Finanzielle werde leidlich, nicht glänzend sein. „Seit beinahe vier Wochen bin ich hier, in einer für mich ziemlich neuen Welt; vielleicht neu für Jeden; denn nach dem alten Hannover scheint vergebliche Nachfrage. Ob wenn das neue wird alt geworden sein es auch gut sein wird, wird die Zukunft lehren; ungleich ungewisser dünkt mir, daß wir es erleben werden." Es war wohl Rehbergs Stellung, die diesen dubitirenden Ton dem althannoverschen Edelmanne eingab.

Sein Begleiter Hofrath Leist war gleichfalls ein von der westphälischen Zeit her Rehabilitirter. Aus einer hannoverschen Beamtenfamilie stammend[3]) hatte er sich als Schüler Pütters und Böhmers hervorgethan, die academische Laufbahn eingeschlagen,

[1]) Sein Nachlaß ist unter dem Titel „Zur deutschen Geschichte ꝛc." Jena 1860 fg. in drei Bänden von seinem Sohne herausgegeben worden.

[2]) Ungedruckt. Ich verdanke die Mittheilung dieses und einiger anderen Friedrich v. Ompteda betreffenden Papiere der Güte des in voriger Note genannten Herausgebers.

[3]) Justus Christoph Leist war zu Nethem a. d. Aller 24. März 1770 geboren.

als Docent im Anfange der neunziger Jahre auf Studienreisen, von Hedderich in Bonn und von anderen katholischen Febronianern, sowohl den rheinischen, wie den Josephinern, lebhafte persönliche Eindrücke empfangen, deren er sich noch im Alter gern erinnerte, und war dann von Erlernung der Reichshofrathspraxis zu Wien nach Göttingen zurückgerufen worden, um als außerordentlicher Professor (1795) den schwach werdenden Pütter zu suppliren. Zu dessen Nachfolger bestimmt wurde er schneller, als sonst üblich war, befördert, zeichnete sich als Staatsrechtslehrer aus[1]), hatte sich aber, als 1808 das Königreich Westphalen entstand, dieser neuen Ordnung der Dinge mit Eifer hingegeben, war in Cassel Staatsrath, Baron und 1809 als Nachfolger Johannes Müllers Generaldirector des Unterrichts geworden, und hatte sich noch als der Thron Jerome's schon schwankte sehr französisch gezeigt. Es war ihm daher nach der Restauration nicht leicht geworden, auch nur die bescheidene Stelle eines hannoverschen Klosteramtmannes zu Ilfeld zu erlangen (1814), aus welcher er jetzt deswegen hervorgezogen ward, weil er ehedem in Göttingen Kirchenrecht gelehrt hatte, und weil augenblicklich unter verwendbaren protestantischen Kennern dieses Faches geringe Auswahl war. Unzweifelhaft besaß man an ihm einen Mann von Kenntnissen, von guter juristischer Bildung und von ausgezeichneter Arbeitskraft.

Am 3. Mai 1817 meldet Ompteda nach Hannover, er habe die erste Conferenz mit Consalvi gehabt und diesem seine Aufträge im Allgemeinen dahin bezeichnet, „daß man wünsche, durch Abschließung einer Convention allen Mißverhältnissen und Controversen mit dem päpstlichen Stuhle ein für alle Mal auf eine dauernde Art zu begegnen." Consalvi habe dies freundlich aufnehmend vorgeschlagen, daß zunächst mit einem dazu zu designirenden Prälaten, um „die fernere Beurtheilung des Geschäftes", wie es hier Brauch sei, „einzuleiten", mündlich verhandelt werde. Ompteda war hiermit einverstanden, und acht Tage später (Bericht vom 10. Mai) hatte sich bereits Monsignor Mazio[2]) als

[1]) Sein Göttingen 1803 erschienenes Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes erlebte schon 1805 eine zweite Auflage.

[2]) S. oben Abth. 1. Seite 107 ff.

Designirter ihm vorgestellt, und verabredet, daß in des Gesandten Wohnung am 12. Mai die erste Conferenz sein solle. In derselben wurden zunächst (Bericht vom 17. Mai) „die verschiedenen Rubriken unseres Verlangens im Allgemeinen vorgelegt," was Mazio mit Aufmerksamkeit, und nicht ohne daß „sehr große Verschiedenheit der Ansichten" bemerklich wurde, aufnahm. Die Gesandtschaft beschloß, ihm eine „allgemeine Punctation aller zu besprechenden Gegenstände" zukommen zu lassen, und zugleich einige Punkte zu besonderer Verhandlung auszuheben: der so eingeleitete Schriftwechsel würde dann in mündlichen Besprechungen weiter auszuführen sein. Zuerst wolle man über Fundation, Circumscription, Dotation des Bisthums oder der zwei Bisthümer reden; denn der Gesandte fügt schon jetzt hinzu: „das Verlangen wegen eines einzigen Bisthums ist nicht durchzusetzen und die Schwierigkeiten in Betreff der landesherrlichen Ernennung der Bischöfe werden nicht zu überwinden sein. Hofrath Leist freilich glaubt das Gegentheil. Ich aber glaube, man muß bei Zeiten auf Modificationen sinnen, die dem Hauptzwecke nicht schaden."

Die versprochenen „Punctationen", welche Mazio und Consalvi das Ganze des Geschäftes übersichtlich vorlegen sollten (Bericht vom 24. Mai), gab Ompteda in einer von ihm geschriebenen Note vom 20. Mai, der ein von Leist bearbeitetes, über jene drei zuerst zu behandelnden Punkte sich verbreitendes ausführlicheres Memoire angelegt war; indeß schon am 9. Junius berichtet der Gesandte, daß in den mündlichen Verhandlungen zwischen Mazio und Leist sich große Schwierigkeiten herausstellen, namentlich in Betreff der regia nominatio; und am 26. Junius, daß er jetzt zur Beschleunigung der Sache beschlossen habe, Consalvi eine „ziemlich detaillirte Ausführung der Punkte, auf welche unsere Wünsche in Absicht der hannoverschen Convention gerichtet sind," zu überreichen; am 5. Julius, daß diese Note, die vom 28. Junius ist, überreicht sei. Sie habe „wegen der darin ausgesprochenen, den hiesigen Principien widerstrebenden Wünsche und Grundsätze .... natürlich bedeutendes Aufsehn gemacht, in einer Art, welche heftigen Widerspruch erwarten läßt": die Curie bereite eine ausführliche Widerlegung. Am 12. Julius ist er

bereits der Meinung, man hätte die häkeligen Punkte lieber nicht berühren sollen; am 26. berichtet er, römischerseits werde mit der Beantwortung gezögert, anscheinend weil man erst die noch immer nicht angelangte Ratification des bayrischen Juniusconcordates abwarten wolle[1]); am 13. August, die römische Antwort sei beim Abschreiber; am 6. September, sie sei jetzt da.

Die Note Ompteda's vom 20. Mai hatte übersichtlich angegeben, daß man zu handeln gedenke von „Fundation" eines Bisthums Hildesheim, von dessen Umgrenzung und Dotation, von königlicher Ernennung des Bischofs, seiner Institution, Consecration und Beeidigung, von Creation und Dotirung des Capitels, vom Generalvicariate, dem inneren Diöcesanorganismus und der Ernennung der Pfarrer, den „Attributionen" des Bischofs, den Dispensen, dem Recurse nach Rom, den Seminaren und Schulen und dem Consistorium: auf diese Punkte möge der römische Hof sich einlassen. Eine beigegebene von Leist geschriebene Deduction gab Gründe für die Suppression von Osnabrück an[2]), und fügte hinzu, daß die Dotation des einen beizubehaltenden Bisthums, sobald „das Concordat oder die Convention geschlossen sei", in Grundstücken, die der König nicht zu administriren, sondern nur in Oberaufsicht zu behalten beabsichtige, erfolgen solle. Doch hatte Leist dann auch über die anderen in Betracht kommenden Punkte Ausführungen ausgearbeitet, und Ompteda's Note vom 28. Junius, indem sie sich als Replik auf die Grundsätze bezeichnet, welche in den mit Mazio fortgesetzten Conferenzen von diesem geäußert worden seien, nahm jene Ausführungen mit unbedeutenden Modificationen in sich auf: man habe, sagt Ompteda, gemeint, Mazio's Aeußerungen gegenüber auch die hannoverschen Principien bestimmt aussprechen zu müssen. Die umfängliche curiale Antwort vom 2. September[3]) beginnt hierauf damit, daß die Note nicht wenige Forderungen stelle, die „den

[1]) S. oben Abth. I. Seite 112 f

[2]) Durch die bevorstehende preußische Circumscription werde es verkleinert und zu klein werden, als daß es fortbestehen könnte. Auch sei die Summe aller hannoverschen Katholiken für Ein Bisthum keineswegs zu groß.

[3]) Ich theile sie im Anhange dieses Bandes mit.

Grundsätzen der katholischen Religion principiell widersprechen", und deren Bewilligung daher dem Papste unmöglich sei, und erklärt, dergleichen Unmögliches von Demjenigen, worüber zu verhandeln bleibe, scheidend, sich zu der Note mit loyaler Offenheit Punkt für Punkt aussprechen zu wollen.

Ueberblicken wir also an der Hand beider Schriftstücke gleichfalls Punkt für Punkt das Gegeneinander der in Conflict gerathenden Intentionen:

Darüber, daß die Nomination der Bischöfe niemand Anderes als dem Landesherrn zustehe, hatte Leist ursprünglich ein besonderes Memoire geschrieben, das mit dem nicht richtigen Satze beginnt, außer Nomination und Wahl gebe es kirchenrechtlich keine Art der Bisthumsbesetzung. In der Note vom 28. Junius war daher auch nur gesagt: diese beiden Besetzungsformen seien die „canonischen," die Nomination aber sei für Hannover vorzuziehen. Eigentlich bilde sie schon die nothwendige Consequenz des landesherrlichen jus cavendi — in dieser Form eignet sich Leist die territorialistische Behauptung ihrer Qualification als Souverainetätsrecht an —; außerdem beruhe sie auf folgenden Gründen: der Bischof habe erstens das Amt, Moral und die höchsten Wahrheiten zu lehren, dadurch unmittelbaren Einfluß auf den Staat und auf die Erziehung künftiger Geistlicher; dem Staate müsse daher an guten und zutrauenswerthen Bischöfen liegen, über welche Eigenschaften aber Niemand besser urtheilen könne, als der Souverain; aus dessen Pflicht, für öffentliche Ruhe, Staatseinrichtungen, Sitten zu sorgen, daher mit Nothwendigkeit folge, daß er auch die Bischöfe aussuchen muß. Zweitens sei diese Einrichtung „Immemorial-Usus" fast aller europäischen Staaten (Frankreich, ehedem die Niederlande, Oesterreich ꝛc.); die Zahl wahlberechtigter Capitel sei sehr klein. Drittens sei landesherrliche Nomination in Deutschland die älteste Sitte, und vor 1122 allgemein gewesen; das seitdem bis 1447 begründete Concordatenrecht gelte seit dem Reichsdeputationsschlusse nicht mehr. Endlich gewinne der König das Patronatrecht durch die dem Bisthume zu gebende Dotation. Der scheinbare Einwand, daß ein Häretiker nicht verstehen könne, den katholischen Bischof zu wählen, treffe

für viele zu berücksichtigende Eigenschaften, wie Alter, Sitten u. s. w., nicht zu, und die geistliche Seite werde nicht durch die Nomination, sondern durch das päpstliche Bestätigungsrecht vertreten. Zudem werden Patronatrechte niemals durch die Confession alterirt; so besaß z. B. das frühere würzburger Capitel nicht wenige Patronate protestantischer Kirchen. — Man kann nicht sagen, daß diese Gründe geeignet waren, die Curie zu überzeugen; welche gegenüber der ausführlichen Erörterung ausführlich erwidern zu müssen erklärte. Der Fundamentalsatz schon, daß die Nominationsbefugniß ein Majestätsrecht bilde, sei falsch und geradezu antikirchlich[1]): er würde die auch protestantischerseits schwerlich zugegebene Consequenz haben, daß sogar ein heidnischer oder türkischer Souverain katholische Bischöfe nominiren könne. Wie aber die Staatsgewalt auf weltlichem Gebiete, so sei auf kirchlichem die Kirchengewalt souverain (suprema): die gottgeordnete Unabhängigkeit ihrer Selbstregierung gehöre zu den ersten Grundsätzen der Kirchenverfassung; was sich darin zeige, daß in den Concordaten die nominatio regia stets nur als Privilegium eingeräumt werde; stets nur an katholische Regenten. Sowenig also die Kirche Staatsdiener ernennen kann, ebensowenig könne der Staat Kirchendiener ernennen.[2]) Ueberdem würde die Anerkennung jenes behaupteten Majestätsrechtes in Widerspruch mit ausdrücklichen Vorschriften der Canones sein.[3]) Ebensowenig lasse sich dasselbe aus dem jus advocatiae, inspectionis et cavendi ableiten; denn die Advocatie sei ein von den Fürsten zu leistender Dienst; und allein die Kirche könne zu bestimmen haben, inwieweit sie von diesem Schutzdienste Gebrauch machen wolle, oder nicht. Es wäre Umkehrung der Natur der Sache, aus der Advo-

[1]) . . . venendo a ferir in fronte i principii della Religione Cattolica ed essendo distruttivo alla sagra libertà ed independenza della Chiesa.

[2]) Non sono i Principi, ma è il Spirito santo, che per mezzi del supremo Pastore, che è il Capo visibile della Chiesa, costituisse i Vescovi per pascere e governare la Chiesa di Dio acquistata da lui col proprio sangue. Actor. 20. v. 28.

[3]) Nämlich mit Can. Apostol. 31. Concil. Nicen. II. c. 3. Concil. Constantinop. IV. c. 22.

catie Conſequenzen für eine Herrſchaft der Fürſten über die Kirche zu ziehen. Das ſogenannte jus inspectionis et cavendi ſodann ſei überhaupt kein Recht, ſondern eine moderne, der göttlichen Vorſchrift, daß die Kirche unabhängig ſein muß, widerſprechende politiſche Erfindung.[1]) „Da die Biſchöfe nicht im Staate, ſondern in der Kirche zu regieren haben, ſo kann ſelbſtverſtändlich nur ſie die Eigenſchaften beurtheilen, deren es zu Führung eines, ſchon weil es ganz kirchlich iſt, ſich außerhalb der Competenz der Laiengewalt befindenden Amtes bedarf: wenn das für katholiſche Fürſten gilt, wie viel mehr muß es für proteſtantiſche gelten".[2]) Von Leiſt's hiſtoriſchen Gründen wird, wenn auch nicht ohne Correctur, zugegeben, daß die Nomination wiederholt durch Concordate katholiſchen Fürſten eingeräumt worden ſei: ohne ſolche beſondere Conceſſion ſei das Recht nie in landesherrlicher Hand geweſen. Dagegen habe der Reichsdeputationshauptſchluß Beſtimmungen über die Capitelwahlen weder getroffen, noch treffen können; denn dies könne nicht anders, als durch kirchliche Geſetzgebung geſchehen. Endlich ſei auch der Patronat kein Fundament für die regia nominatio; da die Rechtsregel, daß er aus der Dotation einer Stelle entſteht, ſich nur auf niedrige, nicht auf biſchöfliche Stellen beziehe; auch verlange die Regel Dotation aus eigenem Vermögen, während in der Note vom 20. Mai die vormalige Kirchenguts-qualität der zur Dotation beſtimmten Güter wörtlich zugeſtanden werde, und die hinzugefügte Behauptung, ſie ſeien in Folge des Reichsdeputationshauptſchluſſes Domanium geworden, wegen rechtlicher Ungültigkeit jener durch Conſalvi's wiener Congreßproteſt

[1]) Quest' obbligo imposto da Dio ai Principi in favore della Chiesa non potrebbe mai somministrare un titolo o un pretesto per dominare sulla Chiesa, e per assoggettarla alla loro potestà. Sarebbe questo un conversionar l'ordine e un cambiar totalmente la natura delle cose.

[2]) Un tal preteso diritto è dunque inconciliabile, anzi in aperta contradizione colla divina costituzione della Chiesa. Hierfür wird citirt: l'istesso Planck, celebre dottore di Gottinga, la di cui autorità non potrà non essere sentita dal Governo di Sua Maestà. Die Stelle — Worte des Friedens ꝛc. S. 175 — iſt aus dem Zuſammenhange geriſſen, und daher unrichtig aufgefaßt.

betroffenen Dispoſition nicht zuzugeben ſei.[1]) Geſetzt aber, man gäbe ſie zu, ſo komme in Betracht, daß Reichsdeputationshauptſchluß § 35 ſo viel Güter, als zu den Dotationen nothwendig, der Kirche reſervire, den Fürſten nur aufzuheben gebe: aus ihrer Verwendung zu dem ihnen beſtimmten Zwecke könne alſo immer kein Patronat entſtehen. Für den König von Hannover würde außerdem ſein Akatholicismus abſolutes Hinderniß jedes zu erwerbenden Patronates ſein; denn daß ein Nichtkatholik keinerlei Nominationsrecht beſitzen könne, ſei ausnahmslos feſtgehaltene Praxis der katholiſchen Kirche; ſodaß P. Benedict XIV., als er 1745 darum angegangen wurde, geantwortet hat, er könne nicht durch ein ſo ärgerliches Beiſpiel ſein Andenken beſchimpfen, und ſelbſt das franzöſiſche Concordat von 1801 nichtkatholiſche Nachfolger Napoleons von dem dort gegebenen Nominationsprivilegium ausnimmt. Das würzburger Beiſpiel könne nicht dawider angeführt werden; denn was die Proteſtanten ſich als Conſequenz ihrer Lehre von der landesherrlichen Kirchengewalt auch ſeitens eines katholiſchen Landesherrn gefallen laſſen müſſen, ergebe für die Stellung nichtkatholiſcher Landesherren zu ihren katholiſchen Unterthanen keine Folgerung; die katholiſche Lehre ergebe vielmehr umgekehrt gottgeordnete Unabhängigkeit der Kirche vom Staate. Nach dem Allen ſei nicht nöthig, auf das über die Nomination des Biſchofs von Hildesheim — und von Osnabrück, denn der Papſt halte nicht für indicirt, dies Biſthum zu unterdrücken, — ſpeciell Vorgetragene näher einzugehen. Die beiden Capitel zu Hildesheim[2]) und Osnabrück befinden ſich in rechtlichem und thatſächlichem Beſitze des Wahlrechtes, und die in ihren Befugniſſen ſo viel geſchmälerten auch noch dieſes Rechtes zu berauben, liege für den Papſt keinerlei Grund vor.

Was in der Note vom 28. Junius über Beſtätigung, Beeidigung, Einführung des Biſchofs geſagt war, iſt ſo völlig in die

[1]) . . non può mai riconoscersi dalla Chiesa come una disposizione legittima e competente, e il Santo Padre si è creduto obbligato d'interporre la sua protestazione contro questo spoglio nel Congresso di Vienna.

[2]) Die königlich weſtphäliſche Aufhebung wird als nichtig behandelt.

Antwort vom 2. September aufgenommen, daß die letztere hier anzuführen genügt: Hinsichtlich der canonischen Institution der Bischöfe seitens des Papstes müsse eine Formulirung vermieden werden, durch welche sie als Exemtionsfolge erscheine; denn der Papst habe für nicht exemte Bischöfe das Recht nicht minder. Zum Informativprocesse stets den anderen hannoverschen Bischof delegiren zu wollen binde der Papst sich nicht, sondern werde einen deutschen Nuntius oder Legaten, oder wen er sonst geschickt finde, beauftragen; auch müsse dieser Proceß nicht bloß auf die Lehre, sondern ebensowohl auf das Leben des zu Bestätigenden und auf alles damit Zusammenhängende gerichtet werden. Eine Frist für die Ertheilung der Confirmation zu bestimmen, lasse man sich nicht ein, und könne auch nicht der Befugniß einer Confirmationsverweigerung außerhalb canonischer Gründe[1]) entsagen: man müsse das so gern gegen die Curie geltend gemachte Baseler Concilium auf diesem Punkte für sie auch gelten lassen. Zudem sei es beleidigend, Angabe ihrer Weigerungsgründe von ihr zu verlangen; als könnte ihr Verfahren in so wichtiger Sache irgendwie willkürlich sein, und hierüber sich die weltliche Gewalt das Urtheil vorbehalten. Die Consecration des einen hannoverschen Bischofs allemal dem andern zu übertragen, verpflichte der Papst sich gleichfalls nicht; indeß sei römische Praxis, dem zu consecrirenden Bischofe, wenn er bestätigt sei, mittels einer Bulle zu gestatten, daß er sich aus den in gleichem Ritus und in Obedienz des heiligen Stuhles stehenden Bischöfen den Consecrator wähle; wo denn dem einen hannoverschen Bischofe den anderen zu wählen unverboten sei. Uebrigens müssen zur Consecration, außer im Nothfalle, wo man Aebte oder Prälaten nehmen dürfe, auch noch zwei assistirende Bischöfe zugezogen werden. Die Zumuthung, daß bei der päpstlichen Confirmationsbulle es noch des genehmigenden Beitrittes der Staatsregierung bedürfen solle, wird nicht ohne Schärfe abgelehnt: durch Dergleichen würden die Bischöfe schließlich Delegaten der Staatsgewalt werden; und wenn

[1]) Sogenannte clausula generalis der Curialpraxis: „ex magna, rationabili et evidenti causa."

die Curie, obwohl sie stets dawider reclamirt habe, es, wenigstens katholischen Regierungen gegenüber, vielleicht toleriren dürfe, so könne sie es doch nie und nimmermehr positiv einräumen. Daß bei Inthronisirung der Bischöfe landesherrliche Commissarien mitwirken sollen, würde leicht das Mißverständniß veranlassen, als concurrire die Staatsregierung zur Einweisung auch in die geistliche Gewalt, und würde möglicherweise eine Erneuerung des Investiturstreites hervorrufen; weshalb es vermieden werden müsse. Dem Landesherrn könne von den Bischöfen zwar kein eigentlicher Homagialeid, was gegen die Canones sein würde und wozu kein Grund sei, wohl aber ein Treueid nach der im französischen Concordate von 1801 und seitdem öfters angenommenen Formel — übrigens nicht vor dem Ministerium, sondern vor dem Vicekönige oder sonst der vornehmsten Person im Lande, und auf keine andere, als eine katholische Ausgabe der h. Schrift, — geleistet werden. Die Note vom 28. Junius hatte auch für den dem Papste von den Bischöfen zu leistenden Eid eine veränderte Formel vorgeschlagen[1]): diese wird entschieden abgelehnt, denn sie würde zu völligem Zerfall der Kirche führen; der Papst aber trete in diese Verhandlung selbstverständlich nicht zu solchem Zwecke ein, sondern damit er erhalte, was von kirchlichen Einrichtungen und Rechten noch bestehe, das Zerstörte aber nach Möglichkeit wiederherstelle.[2]) Der Eid aus dem Pontificale müsse also beibehalten, könne indeß so modificirt werden, wie es zuerst für Rußland, dann für Irland, und 1801 für Frankreich geschehen sei.[3]) Endlich sich über die Taxen zu einigen, werde keine Schwierigkeit verursachen.

[1]) Nach Frey's Bemerkungen zu Kopp's Ideen. S. oben Abth. 1. Seite 42.

[2]) . . . per conservare cio che esiste ancora e per ristabilire quanto è possibile cio che è stato distrutto.

[3]) Für Rußland waren die Veränderungen zuerst bewilligt (1782), dann außer den im Texte genannten, auch für die polnischen und preußischen Bischöfe. Der Passus haereticos . . . . persequar, das Versprechen alle vier Jahre in Rom zu erscheinen, war dabei weggelassen, der über die Vertretung anders gefaßt, und am Schlusse der Zusatz gemacht: Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in iis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga augustissimum (Name des Landesherrn) ejusque ad thronum successores debitae adversari possit. — So ein der Nota vom 2. September angelegtes Schema.

Die Note vom 28. Junius hatte verlangt, der Generalvicar müsse stets zugleich Weihbischof und — nach alter Osnabrücker Art — vicarius in spiritualibus sein. Dies, lautet die römische Antwort, scheine nur darum gefordert zu werden, damit man Osnabrück als Bisthum aufheben könne, ohne daß es an geistlichen Kräften fehle; Osnabrück werde jedoch nicht aufgehoben werden. — Ebenso hatte die Note in wessenbergischer Art gefordert, das Capitel müsse des Bischofs permanenter Rath (conseil permanent) sein. Die Antwort findet: dies erinnere, wie es mit historischen Anknüpfungen hingestellt sei, lebhaft an die französische Civilconstitution[1]) und an das Collegialsystem der Protestanten, und scheine „eine Art Presbyterismus" aufstellen zu wollen[2]): in Betreff solcher Formulirungen müsse der Papst, der die hannoversche katholische Kirche selbstverständlich nur nach katholischen Principien ordnen könne, sehr vorsichtig sein. Allerdings habe der Bischof sein Capitel in wichtigen Fällen um Rath, nicht um mehr, zu fragen; doch müsse er auch andere, ihm zutrauenswerth erscheinende Leute fragen können. — Was die Capitel sonst betrifft, so werden die in der Note proponirten Domherrnqualitäten, obwohl das Alter von 30 Jahren hoch sei, annehmbar befunden; die Zahl der Domherrn dürfe nicht unter zehn sein, denn zur Dotation genügender Capitel seien die Regierungen durch den Reichsdeputationsschluß verpflichtet; die den Domherrn bestimmten Einkünfte seien zu gering. Ihre Ernennung könne dem Landesherrn auf Grund der Dotation so wenig, wie die der Bischöfe, und als Nichtkatholiken überhaupt nicht zustehen. In dieser Hinsicht seien Papst, Bischöfe und Capitel in Besitz von Befugnissen, die, da sie rein geistliche sind, ihnen durch den Güterverlust der Kirche nicht mit verloren sein können. In Ernennung seines Generalvicars sei nach der Natur der Sache der Bischof frei, und dürfe nicht gebunden werden, bloß aus den Domherren zu wählen; einer Regierungsbestätigung aber könne es dabei in keiner Weise bedürfen. — Daß auch während einer Sedisvacanz der Generalvicar das Bisthum in spiritualibus et pontificalibus regieren solle, sei ein aus der französischen Civilconstitution stammender, nicht annehmbarer Satz: nach tridentinischer Vorschrift müsse ein Capitularvicar erwählt werden, der aber, als einen rein geistlichen Posten bekleidend, der Regierungsbestätigung nicht bedürftig sei. Der beantragte besondere Generalvicar für Osnabrück endlich sei nicht nöthig, da Osnabrück nicht aufgehoben werden werde.

[1]) S. oben Theil 1. Seite 157.
[2]) Vgl. die Aeußerungen G. Zirkels oben Abth. 1. Seite 68. 137.

Seminare hatte die Note vom 28. Junius zwei in Aussicht gestellt; dies und daß sie von den Bischöfen eingerichtet werden sollen, wird um so mehr gern acceptirt, da aus Osnabrück schon über Mangel eines Seminars Klagen eingelaufen seien. Die beanspruchte Regierungsaufsicht aber über Unterricht, Anstellungen, Lehrbücher würde dem Dogma widersprechen; da Nichts schriftmäßiger begründet sein könne, als der völlige Ausschluß der Laien von Dergleichen.

In Betreff der Pfarren und Pfarrer enthielt jene Note, daß organische Einrichtungen in dieser Richtung der Staatsgenehmigung bedürfen; den landesherrlichen Patronat machte sie rechtlich zwar geltend, aber entsagte ihm; der Bischof solle, verlangt sie, den examinirten Pfarramtscandidaten dem Landesherren zur Confirmation präsentiren. Dies Bestätigungsrecht und die mit demselben zugleich geforderte staatliche Coinvestitur der Pfarrer weis't die Antwort vom 2. September als principiell unzulässig zurück. An einem solchen rein spiritualen Geschäfte könne ein weltlicher Regent nicht Theil haben, am wenigsten ein akatholischer.

Dispensationen sollten nach der Note regelmäßig dem Bischofe zustehen, der in sehr schweren Fällen[1]) zur Gewissensberuhigung den Papst fragen könne; Dispensen gegen „Gesetze" aber müßten überhaupt nicht vorkommen. Diese Forderung regelmäßigen bischöflichen Dispensationsrechtes, erklärt Consalvi, habe der Papst mit starker Verwunderung (alta sorpresa) vernommen; sie originire in den Congreßgedanken von Ems, gehe offen dahin, dem Papste die Primatialrechte zu entziehen, sei gegen die hierar-

[1]) Nämlich bei Dispensen 1) für die Ordination, 2) vom Mönchsgelübde, 3) aus der Pönitenziariecompetenz in foro externo.

chiſche Subordination und wider das Tridentinum; ſei endlich, auch wo ſie in viel geringerem Umfange und von den mächtigſten katholiſchen Höfen geſtellt war, ſeitens der Curie ſtets abgelehnt worden.

In Betreff der kirchlichen Gerichtsbarkeit geht die Note vom 28. Junius davon aus, daß nur die jurisdictio disciplinaria oder coercitiva zum biſchöflichen Amte gehöre; die jurisdictio ecclesiastica civilis contentiosa hingegen beruhe auf Staatsconceſſion. Dies ſei eine Ketzerei des Marſilius von Padua, antwortet Conſalvi. — In Folge der durch die kirchliche Ausdehnung dieſer contentiöſen Gerichtsbarkeit entſtandenen Streitigkeiten haben, fährt die Note fort, manche Staaten, wie Oeſterreich und Frankreich, den Clerus in allen dahin gehörigen Fällen dem bürgerlichen Gerichte untergeordnet; dagegen wolle Hannover die kirchliche Jurisdiction beſtehen laſſen, falls dafür „Conſiſtorien," d. h. gemiſchte Behörden errichtet werden, deren Mitglieder der Landesherr, die geiſtlichen auf biſchöflichen Vorſchlag, ernenne. Ihre Competenz ſolle auf Perſonalklagen gegen Cleriker[1]), auf Eheſachen und einiges Gemiſchte, die Appellation aber in Eheſachen von dem einen Conſiſtorium an das andere, in ſonſtigen Sachen an das Oberappellationsgericht gehen. Der Biſchof ſolle dem Conſiſtorium präſidiren. In Criminalien ſtehe der Clerus unter den weltlichen Obergerichten. — Die Antwort vom 2. September acceptirt, daß geiſtliche Gerichte geſtattet werden, und verlangt in Hinſicht auf causae mixtae nähere Erläuterung; ſonſt lehnt ſie Alles ab, was die Note aufſtellt. Die Conſiſtorien dürfen nicht auch mit weltlichen Richtern beſetzt ſein; denn Laien über kirchliche Sachen das Richteramt geben, bedeute die Ordnung der Dinge und die Vorſchriften der Canones umſtoßen[2]); jene Gerichte müſſen wirklich geiſtliche, das heißt vom Biſchöfe errichtete und deſſen biſchöfliche Gerichtsbarkeit auf Grund ſeines Auftrages

[1]) Mit Ausnahme des Biſchofs, der unter dem Obergerichte der Provinz ſtehen ſoll.

[2]) l'attribuire ai Laici la giudicatura di oggetti ecclesiastici, è lo stesso che rovesciare l'ordine delle cose e le sanzioni dei Canoni.

verwaltende[1]), nicht aber irgendwie vom Landesherrn errichtet oder abhängig ſein. Nach denſelben Canones dürfe der Biſchof nicht unter einem Provinzialgerichte ſtehen. Eheſachen können nach dem Tridentinum[2]) nicht anders, als von jenen rein geiſtlichen Gerichten gerichtet werden. Appellationen von geiſtlichen an weltliche Gerichte ſeien unzuläſſig; ſie können nur an einen geiſtlichen höheren Richter gehen; weltliche Richter vermögen niemals, irgendwelche Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen zu beſitzen, ſeien nicht Hirten, ſondern gehören zur Heerde, ſeien alſo in dieſen Dingen ihrerſeits ſelbſt dem geiſtlichen Richter untergeben, ſodaß von ihm an ſie zu appelliren niemals möglich ſei.[3]) Die Appellation in Eheſachen von einem Conſiſtorium an das andere gehen zu laſſen, würde, die rein geiſtliche Qualification des Gerichtes vorausgeſetzt, zwar mittels päpſtlicher Delegationen eingerichtet werden können; da aber der Papſt ſich auf dieſe Weiſe mehr als thunlich die Hände binden würde, ſo lehne er es ab. Endlich Criminalgerichtsbarkeit über die Geiſtlichen müſſe gleichfalls geiſtlich bleiben: wobei ſich Conſalvi auf die Analogie der Militairgerichtsbarkeit beruft.

Der Appel comme d'abus, deſſen Anerkennung die Note vom 28. Junius gefordert hatte[4]), habe in Frankreich zu den gefährlichſten Wirren geführt, und ſei Nichts als eine moderne politiſch-juriſtiſche Erfindung, beſtimmt die geiſtliche Gewalt zu eludiren und indirect in Laienhände zu bringen[5]): ein Heer von Canones ſprechen dawider. Conſequenterweiſe müßte eben-

[1]) essere Tribunali veramente ecclesiastici, cioè eretti dal Vescovo ed esercenti la sua giurisdizione come di Lui delegati.

[2]) Trid. sess. 24. c. 12.

[3]) ... da un giudice inferiore ad' un altro superiore .... Ma in materie ecclesiastiche i Principi laici non sono capaci di alcuna sorte di giurisdizione, essi non sono i Pastori, ma appartengono alla greggia; sono quindi sotto questo rapporto inferiori ai giudici ecclesiastici, e quindi da questi a quelli non può mai appellarsi.

[4]) Ihre desfallſige Forderung und deren Geſchichte ſ. bei Friedberg, Grenzen zwiſchen Staat und Kirche 1, 351.

[5]) .. nuova invenzione di qualche Politico e Giurisconsulto, per eludere la Potestà ecclesiastica e per farla indirettamente cadere nelle mani dei Principi e dei giudici laici.

ſowohl umgekehrt ein Appel von mißbrauchter weltlicher Gewalt an die nicht minder ſouveraine geiſtliche ſtatuirt werden. Endlich wenn die Note ſage, ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt ſei vorhanden, wo dieſelbe „ihre Grenzen überſchreite, und Dinge anordne, welche den Staatsgeſetzen zuwider ſind, den Unterthanen an die Ehre greifen, oder deren Geiſter verwirren", ſo würden durch ſolche Grundſätze die Biſchöfe ganz unangemeſſen gebunden, auch gehindert werden, ihre Pflicht zu thun. Geſetzt z. B. ein Katholik heirathete unter Staatserlaubniß eine geſchiedene Proteſtantin: ſo dürfe der Biſchof gar nicht anders, als ihn excommuniciren, und dergl. Fälle mehr.

Am Schluſſe hatte die Note vom 28. Junius unter der Rubrik dispositions diverses eine Anzahl kurz formulirter Forderungen zuſammengeſtellt, die außer den obigen noch gemacht werden müßten. Auch hier antwortet Conſalvi auf jede einzeln: wenn verlangt werde, der Biſchof müſſe exemt ſein, ſo werde der Papſt ſeine Gewalt über die hannoverſchen Biſchöfe zwar nicht leicht einem Anderen übertragen, aber ſich hierin binden wolle er nicht. Wenn verlangt werde, daß innerhalb der Diöceſe keine Exemtionen ſtattfinden dürfen, ſo ſei das in febronianiſcher und an den Emſer Congreß erinnernder Weiſe gegen die geiſtlichen Orden gerichtet, und weil es deren Wiedereinführung erſchweren würde, könne der Papſt es nicht verſprechen. Die Nothwendigkeit der Staatserlaubniß zu Synoden oder zur Theilnahme daran, deren Anerkennung gefordert werde, beſtehe nicht: wenn z. B. der Papſt die hannoverſchen Biſchöfe zum Concil beriefe, ſo würde es geradezu beleidigend ſein, ihr Kommen von königlicher Erlaubniß abhängig machen zu wollen; das Höchſte wäre etwa, daß ſie bei längerer Abweſenheit von ihren Sitzen der Regierung eine Anzeige machten. Daß man die Geiſtlichen in Seminaren erzogen, und unwürdige Seminariſten durch den Biſchof ausgeſchloſſen wiſſen wolle, ſei in der Ordnung; dagegen die Ordinationen von Regierungsgenehmigung abhängig zu machen, ſei völlig unzuläſſig. Daß ohne Autoriſation der Regierung Legaten, Nuntien und Apoſtoliſche Vicare im Lande nicht ſollen fungiren dürfen, würde ſie aus päpſtlichen zu königlichen Dienern machen, daher aber

den Primatialrechten entgegen ſein. Endlich das Placet zu allen päpſtlichen Erlaſſen wäre grundſtürzend für die Unabhängigkeit der Kirche[1]: man könne nicht verlangen, daß der Papſt ja ſage, wo es gelte, ihm und der Kirche die Freiheit rauben.[2])

Wolle, ſchließt Conſalvi, Hannover auf den von ihm ausgeſprochenen unzuläſſigen Grundſätzen beharren, ſo würde jede weitere Unterhandlung unnütz ſein. Wolle es ſich überzeugen, daß eine gemeinſame Einrichtung (sistemazione) der Angelegenheit der hannoverſchen Katholiken nicht anders, als nach katholiſchen Grundſätzen[3]) geſchehen könne, ſo ſei man auf Anträge, die in ſolchem Sinne geſchähen, gern und mit Eifer einzugehen bereit.

Man muß anerkennen, daß über Dasjenige, was hierbei unter „katholiſchen Grundſätzen" verſtanden werde, die Note vom 2. September deutlich war.

Es iſt denn auch Bezeugung der Freude über dieſe Offenheit, mit der die hannoverſche Geſandtſchaft (7. September) zunächſt kurz erwiederte. Sie verſichert des Königs redlichen Willen, die katholiſche Religion und Kirche im Lande zu erhalten in Allem, was ihr weſentlich ſei, ſie in Nichts, das ihr weſentlich ſei, anzutaſten: nur auf die Tragweite des Weſentlichen komme es an. Man habe das Concordat als beiderſeitige Transaction darüber behandeln wollen, da man es als nicht möglich betrachtet habe, ſich in dem Punkte principiell zu verſtändigen; und komme hierbei der proteſtantiſche Standpunkt katholiſchen Augen fremdartig vor, ſo könne man verſichern, mit nicht wenigen Artikeln der römiſchen Antwort ſei dies umgekehrt noch mehr ſo. Der Cardinalſtaatsſecretair ſpanne die Differenz der beiderſeitigen Geſichtspunkte ſehr ſcharf, für die Intereſſen ſtaatlicher Ordnung und der Krone zu ſcharf an: was er über die von ihm beanſpruchte Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche ſage, müſſe jedwedem Staate, am meiſten aber einem proteſtantiſchen Bedenken erregen. Die Geſandtſchaft führt dies an dem Bilde daß, wenn die Kirche die Mutter ſei,

[1] intieramente distruttivo della independenza della Chiesa.
[2]) consenta allo spoglio della libertà sua e di quella della Chiesa.
[3]) adesivamente ai principii, che questa religione professa.

dann der Staat den Vater vorstelle, näher aus. Unter solchen Umständen werde es das Richtige sein, zuerst nur Das in Angriff zu nehmen, worüber eine Vereinigung doch immer noch möglich erscheine: alles Uebrige zu verschieben.

So weit war es zwischen der Curie und der hannoverschen Regierung, als in Berlin nur eben der erste Instructionsentwurf der betheiligten Ministerien in die Hand des Staatscanzlers übergegangen, und im Auftrage desselben vom Domdechanten Grafen Spiegel begutachtet worden war. Noch hatte dort Altenstein sein Ministerium nicht übernommen.

Indeß auch in jener ersten Instruction hatten Schuckmann und Raumer nicht verlangt, was die hannöversche Regierung verlangte: und was sie für das Concordat an Concessionen forderten, das forderten sie reservirter als jene. Hannover ging vor mit der vollen sagen wir Unbefangenheit oder Befangenheit des rein theoretischen Ausgangspunktes. Nach Rehbergs politischem System geschah der kirchlichen Societät der Katholiken im Lande Das, was sie durchaus befriedigen mußte, und ward keines ihrer wohlerworbenen Rechte verletzt, wenn der Staat ihr gewährte, was er hier anbot, für sich selbst aber nicht mehr in Anspruch nahm, als was er hier verlangte. So stand es in den kirchenrechtlichen Compendien, auch in solchen von katholischen Verfassern; so galt es für österreichische Praxis, deren Vorbild man als auch für Hannover entscheidend ohne Weiteres in Anspruch nahm; so schienen Wessenberg und seine Freunde es zu vertreten. Für den Unterschied, daß Manches sich vielleicht der Sache nach erreichen lasse, was doch nicht als ausdrückliches Zugeständniß zu erlangen sei, hatte man aus Mangel aller curialen Erfahrung keinen Blick in Hannover; nach Rom aber hatte man, statt wie Preußen einen Staatsmann, der beobachten und nöthigenfalls ergänzen konnte, vielmehr einen Edelmann gesandt, welcher eingestand, von den Dingen, auf welche es hier ankam, Nichts zu verstehen. Und dieser Gesandte, wie sein kundigerer Gehülfe, waren ehemalige Diener König Jerome's. Namentlich Leist, erfüllt

wie er war von der fundamentalen Richtigkeit der Compendientheorie, die wir berührten, hatte von seinen cassseler Erfahrungen her noch die Allüren eines Napoleonidenhofes gegen den Papst. Sie waren beide nicht gemacht, ihrer Regierung an dem Punkte zu helfen, wo es ihr fehlte; und wenn in der Haltung der hannoverschen Instruction, bei aller Bonhommie, Etwas von dem mittelstaatlichen Streben liegt, den Mangel realer Macht durch Ausdehnung und Selbstbewußtheit des Anspruches zu ergänzen, so wurde dieser Haltung in den Noten der Gesandtschaft ein Ausdruck gegeben, der sie keineswegs milderte; namentlich war dies in der Note vom 28. Junius der Fall.

Alles das wirkte zusammen, die merkwürdige Antwort vom 2. September zu veranlassen.

Zuerst ist dieselbe ein Product und ein Zeichen des Momentes. Denn geschrieben als unlängst das bayrische und das französische Concordat geschlossen waren (5. und 11. Junius 1817), das französische bereits genehmigt und päpstlicherseits publicirt war (28. Julius), die Genehmigung des bayrischen noch zuversichtlich erwartet wurde[1]), zugleich ein mit Sardinien geschlossenes erwünschtes Abkommen (17. Julius) ehedem dort supprimirte Bisthümer auf Antrag des Staates in vermehrter Zahl wiederhergestellt[2]) und Hoffnungen für weitere Fortschritte erweckt hatte, als ferner Wessenberg vor Kurzem zu Rom angekommen war, wie man dort annahm, weil er eine Form suche sich zu unterwerfen, ist sie verfaßt in dem vollen Selbstgefühle, mit welchem man in dem Augenblicke sich auf der Bahn kirchlicher Siege bewegte. Man war nicht bedenklich, den Anspruch auf völlige Souverainetät der Kirche dem Staate gegenüber scharf auszusprechen; mit Bestimmtheit es zu sagen, alles Regieren in kirchlichen Dingen komme der Geistlichkeit zu, dagegen der Laienschaft sei zu gehorchen beschieden; demgemäß gebühre der Staatsgewalt dienende Unterordnung sobald kirchliche Verhältnisse in Frage

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 112.

[2]) Bullar. Rom. Contin. 14, 344. 381. 390. Vgl. Münch, Concordate 2, 746. Augsb. Allg. Zeitung 1817. S. 910.

seien; canonisches Recht und kirchliche Gesetzgebung gelte hierin allein, Staatsgesetzgebung im Kirchlichen sei nichtig, und was ähnlicher Folgesätze mehr sind. Man doctrinirte auch die protestantische Regierung geradezu: sie gehöre gleichfalls zu der den katholischen priesterlichen Hirten von Gott befohlenen Heerde. Von der in der Pflicht der katholischen Kirche liegenden Bekehrungsarbeit an den Protestanten spricht die Note nicht unmittelbar, denn auch die hannoversche vom 28. Junius hatte den am Schlusse der Instruction erwähnten Punkt des Proselytenmachens unberührt gelassen. Er war, wie Leist brieflich an Rehberg meldet (29. November 1817) in seinen Conferenzen mit Mazio vorgekommen, der nicht darauf hatte eingehen wollen, daß bei Gelegenheit der Zusicherung der Religionsfreiheit an die Katholiken denselben andererseits das Unternehmen der Bekehrung Andersgläubiger[1]) untersagt würde. Eine solche Bestimmung habe Mazio, erläutert Leist (20. Dec.), zwar nicht unbillig gefunden, aber unmöglich: eher würde man sich gefallen lassen, aus dem Concordate auch die Zusicherung der Religionsfreiheit weggelassen zu sehen. Manche Curialen hielten eben dieses Punktes wegen das Concordat mit einer protestantischen Macht für überhaupt unzulässig.

In der Rücksichtslosigkeit des Ausdruckes ist die Note vom 2. September ein Document augenblicklicher curialer Stimmung, durch welches unter Anderem das bayrische Concordat ergänzt wird; bemerkenswerth, weil man sieht, wie Rom es zu handhaben gedachte. Consalvi gab in jener Stimmung jetzt zu, Das, was hier gesagt wurde, zu sagen. — Aber die Note ist mehr; denn es ist Nichts darin ausgesprochen, was nicht die traditionelle, erwogene, ständig vertheidigte Meinung des römischen Hofes war und noch ist. Daß die erste zur Verhandlung an die Curie herantretende protestantische Regierung so wenig vorsichtig, wie von Hannover geschah, ihre Anträge stellte, war jener eine nicht unerwünschte Gelegenheit, den starken Ausdruck des curialen Systemes dagegenzusetzen. Sie nahm damit gegenüber dem protestantischen Staate, der in territorialistischer Art seine katholischen Unterthanen kirchlich versorgen wollte, und doch nicht in der Lage war, sich darüber, was katholisch unumgänglich sei, mit dem Papste in Discussionen einzulassen, vielmehr sich in dem Punkte bloß belehren lassen konnte, einen für die Verhandlung vortheilhaften Standpunkt ein. Daher ihre vielfachen Berufungen auf das katholische Dogma. Sie machte ihre Ueberlegenheit nur dasmal in wenig rücksichtsvollen Formen geltend.

[1]) ... quo reliquos subditos a suis sacris abalienare conarentur.

Hannover hatte also schon einen Mißerfolg seiner Verhandlung zu beklagen, als Preußen noch in entfernter Vorbereitung der seinen war: es kam darauf an, wie die hannoversche Regierung die Erfahrung, um welche sie reicher geworden war, benutzte.

Die Gesandtschaft erstattete ihr über die Note vom 2. September und deren vorläufige Beantwortung vom 7. am 13. desselben Monats Bericht, und beantragte, in Uebereinstimmung mit dem in jener Beantwortung Gesagten, die Negociationsobjecte in drei Classen zu sondern: solche über die durchaus fortverhandelt werden müsse und worüber eine Vereinigung auch thunlich sei, so die Errichtung zweier Bisthümer, die Circumscription, die nothwendig höher zu greifende Dotation; solche die von der ferneren Verhandlung auszuscheiden seien; endlich die zweifelhaften. Königliche Nomination der Bischöfe sei nicht erreichbar. — Die römische Note beginne, sagt Leist in seinem Gutachten über die beantragte Dreitheilung, mit dem Schreckſatze, der nicht dem neunzehnten, sondern dem funfzehnten Jahrhundert angehöre, daß die Kirche dem Staate, anstatt subordinirt, vielmehr coordinirt sei; daraus deducire sie das Weitere. Hiermit sei der Abschluß eines erschöpfenden, das ist sämmtliche Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ordnenden Concordates unmöglich gemacht; indeß das Mögliche könne und müsse man doch noch ergreifen, jetzt also ein Concordat abschließen, „welches gleichsam nur die nothwendigsten Grundlinien zur Organisation der katholischen Kirche im Königreiche enthalte", und zwar „auf die für den Souverain erreichbar vortheilhafteste" Art. Alles, weil man sich nicht darüber einigen könne, jetzt bei Seite Geschobene möge alsdann durch ein Landesgesetz erledigt werden: der Papst werde

zu demſelben, wenn er ſehe, er könne dawider nicht durchkommen, ſchweigen; und Hannover diejenige Stellung zur katholiſchen Kirche einnehmen können, welche die öſterreichiſche Regierung unter Joſeph II. einnahm. Demgemäß ſeien von der ferneren Verhandlung auszuſchließen: die Appellation ab abusu, das Verbot päpſtliche Rechte an auswärtige Geiſtliche zu delegiren, die Nothwendigkeit landesherrlicher Einwilligung zur Abhaltung von Synoden, die Staatsgenehmigung zu Ordinationen, die Nichteximirung der Diöceſanen von der biſchöflichen Gewalt, die ſtaatliche Specialbewilligung für Ausübung von Nuntiaturvollmachten und Aehnlichem, endlich das landesherrliche Placet und Exequatur: ob über die Pfarreien und deren Beſetzung, über die Conſiſtorien, die Appellationen, die Dispenſen noch weiter zu verhandeln ſein werde, könne zweifelhaft ſein. Dagegen müſſe die Unterhandlung fortgeſetzt werden über Errichtung, Exemtion, Circumſcription, Dotation, Beſetzung der Bisthümer, über Confirmation und Informativproceß, Conſecration, Beeidigung, Einweiſung der Biſchöfe und die Taxen dabei; über Titulatur- und Weihbiſchöfe, Capitel, Seminare und die Ernennung des General- und des Capitularvicars; alſo, mit Ausnahme des Placet, etwa über Das, was von Graf Münſter ſchon am 24. December 1816 als durch Verhandlung mit Rom nothwendig zu Erledigendes bezeichnet worden war.[1]) Leiſt erörtert jeden der genannten Punkte einzeln: indem er bloß von geographiſcher Begrenzung der Diöceſen ſpricht, nimmt er keine Notiz davon, daß hiermit die Principien des Weſtphäliſchen Friedens für die althannoverſchen Lande aufgegeben wurden. Statt königlicher Nomination der Biſchöfe ſchlägt er jetzt andere Eventualitäten, von denen alsbald zu ſprechen ſein wird, vor. — Ompteda erklärte ſich gleichfalls mit dieſem Gutachten einverſtanden, und ſandte es nach Hannover (21. September).

Am 4. October erſtattete der Geſandte über Dasjenige, was in Betreff der Punkte, in welchen man eine Einigung zu erzielen gedachte, bisher zwiſchen Leiſt und Mazio mündlich vorgekommen

[1]) S. oben Seite 130.

war, Bericht an den Prinzregenten nach London. Er überreichte das betreffende Protocoll der Conferenzen und unterbreitete „Punctationen" der in Gemäßheit derſelben abzuſchließenden Convention.[1]) Sie enthalten Folgendes: Die „Grenzpurification" der beiden Diöceſen Hildesheim und Osnabrück, die hier als beide fortbeſtehend behandelt werden, ſolle zunächſt durch Austauſchungen mit Münſter geſchehen; dann ſolle der Theil von Oſtfriesland, „der bis jetzt in geiſtlicher Beziehung immediat dem heil. Stuhle unterworfen", das heißt als Miſſionsgebiet unter keinem Biſchofe „war", vom Papſte gleichfalls zu Osnabrück gelegt werden[2]); unverglichen ſei noch, daß für die bisher zum Apoſtoliſchen Vicariate des Nordens gehörigen Gemeinden in den althannoverſchen Provinzen der römiſche Hof eine landesherrliche Dotation fordere. Beide Bisthümer ſollen exemt ſein; weshalb für Osnabrück die Bulle vom 1. Februar 1805[3]), durch die es Regensburg unterſtellt war, werde aufgehoben werden. — Hinſichtlich der Dotation finde die beanſpruchte landesherrliche Aufſicht über die Kirchengutsverwaltung römiſcherſeits Bedenken, und ſie ſei, wenn auch in's Protocoll aufgenommen, doch nicht anerkannt. Auch Bayern habe hierin nachgeben müſſen. Noch hoffe man, die Schwierigkeit werde durch eine vermittelnde Clauſel[4]) zu überwinden ſein. Bis zu geſchehener Dotation ſollte jeder Biſchof 4000 Thlr. Rente erhalten. — „Da das Collationsrecht zu den biſchöflichen Sitzen Sr. Majeſtät von Hannover als proteſtantiſchem Fürſten aus bewußten Gründen vom heil. Stuhle beſtritten wird, ſo ſind hingegen von päpſtlicher Seite verſchiedene

[1]) Dieſe Punctationen werden in den zu Hannover aufbewahrten Acten zwar angeführt (von Leiſt, 6. März 1818), ſind aber daſelbſt ebenſowenig, wie das Conferenzprotocoll oder der Bericht vorhanden. Dagegen theilte Münſter den Bericht und die Punctationen vertraulich nach Berlin mit; hier habe ich ſie eingeſehen.

[2]) In Oſtfriesland beſtanden damals katholiſche Gemeinden zu Emden, Norden, Leer und Neuſtadt-Gödens, letztere von Hildesheim (Ap. Vicariat des Nordens), erſtere drei von Münſter aus regiert. Die Pfarrer waren vom Franziscanerprovincial zu Münſter aus dem Orden ernannte Miſſionare.

[3]) Oben Theil 1. Seite 150. 215.

[4]) pro meliore conservatione bonorum ecclesiasticorum.

Auswege in Vorschlag gebracht, in der Absicht, Sr. Majestät bei Besetzung der bischöflichen Stühle allen denjenigen landesherrlichen Einfluß zuzuwenden, welchen man von päpstlicher Seite glaubt, einem akatholischen Fürsten einräumen zu können; wobei die der Krone England im Jahre 1815 durch ein von Genua erlassenes Schreiben der Congregation de Propaganda Fide rücksichtlich der irländischen Bischöfe bewilligten Rechte[1]), gewöhnlicherweise das Veto genannt, zum Grunde gelegt zu sein scheinen." Es folgen zweierlei römische Vorschläge: nach dem ersten soll das Capitel innerhalb eines Monats nach eingetretener Vacanz dem Ministerium eine Candidatenliste vorlegen, auf die nur solche Geistliche kommen dürfen, die schon zur Landesgeistlichkeit gehören. Die Regierung kann ihr mißliebige Personen davon abstreichen, so lange sie nur eine genügende Zahl Candidaten übrig läßt, damit aus ihnen ein neuer Bischof noch gewählt werden könne; worauf das Capitel unter den nicht Gestrichenen die Wahl abhält. „Ein zweiter Vorschlag weicht von dem ersten darin ab, daß, nachdem das Capitel die Candidatenliste eingereicht, und der Landesherr die ihm mißfälligen Namen gestrichen hat, alsdann der Papst, wie es in Irland in Vorschlag ist, den Bischof erwähle; wobei königliche Gesandtschaft in Vorschlag gebracht hat, in die Convention die Worte aufzunehmen: daß in solchem Falle Seine päpstliche Heiligkeit auf den Vorschlag Sr. Königl. Majestät so viel als möglich Rücksicht zu nehmen, sich anheischig mache." Mons. Mazio, bemerkt der Bericht, erachte diese zweite Form für Hannover besonders paßlich, da der König als Beherrscher von Irland für etwas Aehnliches sich geneigt zeige. Man habe römischerseits die Alternative gestellt: entweder solchergestalt modificirtes Wahlrecht der Capitel, oder directe Anstellung der Bischöfe durch den Papst.[2]) — Rücksichtlich des Informativprocesses wolle Mazio

[1]) Das Rescript ist vom 26. April 1815, und die betreffende Stelle findet sich abgedruckt in meiner Schrift: Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen (Rostock 1866) S. 9, woselbst auch die Geschichte dieser irischen Entwickelung berührt ist.

[2]) Der dritte in Leists Gutachten vom 21. September noch berührte Modus, der preußisch-polnische (s. meine angeführte Schrift), wurde also von Seiten der Curie nicht gutgeheißen.

der Curie nicht verwehren lassen, daß derselbe eventuell auch einst von einem für das Königreich zu bevollmächtigenden Nuntius oder Legaten — man dachte damals an Wiederaufrichtung der cölnischen Nuntiatur — vorgenommen werden könne; ebensowenig acceptire er für Ertheilung der Confirmationsbulle eine ein für alle Mal zu bestimmende Frist. Für die Consecration „verlangt er durchaus", daß für jedes einzelne Mal, wo dieselbe mit Assistenz anderer Geistlicher, als zweier Bischöfe vorzunehmen sei, Dispens erbeten werden müsse. „Was den Eid der Bischöfe betrifft, so fordert man den allgemein üblichen", das heißt den des Pontificale[1]); dem Landesherrn solle der im französischen Concordate von 1801 formulirte, unter Verwandelung des Ausdruckes obedientia in subjectio, „wodurch die Formel der in Oesterreich hergebrachten und vom Papste bisher ignorirten ganz gleich wird", geschworen werden. Die Confirmationstaxen nebst den Canzlei- und Datariesporteln verspreche die Curie billig zu berechnen. — Dagegen trete hinsichtlich der Capitel das Bedenken hervor, wie ihre Neustiftung „sich mit den alten, nicht canonisch aufgehobenen werde vertragen können": die Curie verlange für die alten Domherren nicht nur Pension, sondern auch ausdrücklichen Verzicht derselben; man behandle also den Reichsdeputationshauptschluß als „nicht ganz existent." — „Uebrigens ist vorläufig schon", schließt Ompteda, „bei Gelegenheit der zwar mit höchster Urbanität stattfindenden mündlichen Discussionen eine große Bestimmtheit der römischen Curie in Festhaltung gewisser Principien zu bemerken"; so z. B. in Behauptung unbedingter Unzulässigkeit des Patronatrechtes von Altkatholiken über katholische Pfarrer; „weshalb, insofern von einer formellen und tractatenmäßigen Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle die Rede entsteht, ich nicht umhin kann, auf die vorgelegten Auskunfts- und Beseitigungsmittel, wodurch die Annäherung zweier so entgegengesetzter Systeme allein möglich erscheint, von Neuem hinzudeuten."

Vergleicht man die Aeußerungen dieser nach Hannover und

[1]) S. oben Seite 141.

London erstatteten Berichte mit der Sprache der Gesandtschaft in ihrer Note vom 28. Junius, so kann man den Unterschied nicht unbemerkt lassen. Nirgends findet sich ein Versuch, Positionen der Note gegen die Erklärungen der Curie zu halten: vielmehr ist, soweit überhaupt noch mit Rom fortzuverhandeln anheimgegeben wird, was auf den Punkten geschieht, wo man meint, der Concurrenz des römischen Hofes nothwendig zu bedürfen, die Stimmung bescheidener Nachgiebigkeit vorherrschend; von Vertheidigung nur Eines Bisthums, von Forderung königlicher Nomination, von Einhaltung der instructionsmäßigen Dotationssätze u. s. w. s. ist nicht mehr die Rede. Die Umstimmung war eine für die Curie durchaus günstige. Es war schlimm, daß sie von derselben auf solchem Wege erreicht war; während Regierung wie Gesandtschaft Das, was diese jetzt gelernt hatte, daß zwischen dem römischen Hofe und dem heutigen Staate principielle Verständigung nicht möglich sei, von vorn herein hätte wissen können.

Zum Theil erklärt sich der Umschlag in der Stimmung der Gesandtschaft aus persönlichen Gründen. Ompteda hatte schon in dem Briefe, in welchem er seinem Vetter dem Berliner Gesandten über seine Aufnahme in Rom berichtet (18. Junius), geschrieben: „mein Negociationsgeschäft ist im Gange; allein mit großen Schwierigkeiten verbunden .... Leist ist mir zu pedantisch, und daher oft beschwerlich, da die Theorie überhaupt", er kennt nur die Leists, „hier ein Gräuel ist, aus leicht zu begreifenden Gründen. Mit Niebuhr, den ich gefunden, wie Du ihn beschrieben, bin ich wohl zufrieden. Uebrigens behauptet er, gänzlich ohne Instructionen zu verharren, und enthält sich daher auch aller Negociation. Gott weiß, warum?" — Ferner in einem Briefe vom 9. März 1818, in welchem Ompteda dem Verwandten seine Zufriedenheit mit dem römischen Leben ausspricht: „meines Gefährten Leist Ansichten sind dagegen auch in dieser, wie in mancher anderen Beziehung sehr verschieden, und seine Beweglichkeit verhindert ihn oft, die Annehmlichkeiten eines richtig gewählten Standpunktes zu genießen. Unser Vernehmen ist zwar ununterbrochen gut; doch könnte Manches besser sein, und mit

allem Respect für sein jus canonicum ist er zur Diplomatie durchaus unfähig. Auch von Hannover aus wird mir bis jetzt mein hiesiges ... Geschäft nicht besonders erleichtert. Die ersten Instructionen waren (dies sei unter uns gesagt) ohne die mindeste Kenntniß des über das hiesige Terrain wehenden Geistes abgefaßt, und hatte ich mit solchen, von dem vor Eifer und durch etwas Eitelkeit reizbaren, sehr bald verstimmten Dr. Leist sehr schlecht geleitet, den schlüpfrigen Boden des Vaticans zu betreten. Bereits im September habe ich andere Instructionen begehrt .. .... Mit Collegen Niebuhr habe ich wenig Gemeinschaft ..... Er behauptet, noch keine Instructionen zum negociiren zu haben. .... Von meiner Negociation nimmt er keine sonderliche Notiz, obschon er, wie ich glaube, dazu angewiesen ist." Er lebe „einsam, wie ein Bär", und sei „grob gegen alle Welt."

Zeigen diese Mittheilungen, wenn sie auch der Zeit nach um Etwas später liegen, wie Ompteda seit dem Mißlingen seines ersten Anlaufes in Rom, also seit September 1817 gesinnt war, so fehlt es auch nicht an einer Aeußerung Niebuhrs über dies mißlungene Unternehmen, durch welche zugleich Ompteda's verstimmtes Schlußwort seine Erklärung findet.

Es gebe Dinge, sagt Niebuhr in dem chiffrirten Postscript einer Depesche vom 20. August 1818, die der Staat zwar nur sehr selten nicht vermeiden könne zu thun, zu deren Unterlassung sich zu verpflichten er aber mit Redlichkeit nicht vermöge. Daß die Curie Hannover gegenüber nichtsdestoweniger dergleichen ausdrückliche Zusagen fordere, sei, wie er glaube, großentheils aus Fehlern der hannoverschen Unterhandlung entsprungen. „Die hannoversche Legation ist wenig mittheilsam, doch hat Herr Leist mir im Anfange vorigen Winters einmal gesagt, daß nach Darlegung des hannoverschen Antrages die römischen Unterhändler anscheinend hätten zeigen wollen, sie verständen gleichfalls ein System dawider aufzustellen; woraus dann eine enorme Note voll Unzulässigkeiten hervorgegangen sei. Ich meinestheils hatte, eingedenk der Folgen, die eine schlecht geführte Unterhandlung für spätere Unterhandlungen über denselben Gegenstand haben muß, die Herren von Anfang an beschworen, so viel als möglich alle

delicaten Punkte bei Seite zu lassen, und sich zu überzeugen, daß ein die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche befriedigend für den Staat klarstellender Vertrag unmöglich zu erreichen ist, und daß man höchstens hoffen kann, Nichts einzuräumen, und hesitiren zu können, bis die Zeit günstigere Umstände bringe. Herr v. Ompteda, ohne Einsicht und ununterrichtet, unthätig und für die in Frage stehenden Interessen indifferent, aber gescheidt, würde sich diesen Rathschlägen gefügt haben“ [1]); denn er wünsche, abzuschließen, und sei über die Kleinlichkeit seines Gouvernements in Hinsicht der Dotationsbestimmungen unzufrieden. „Dagegen sein Legationsrath wollte vor den römischen Bevollmächtigten seine canonistischen Rechtskenntnisse bewundert sehen, und es ist spaßhaft, ihn erzählen zu hören, wie er die römischen Prälaten in Erstaunen gesetzt hat, wenn er das Concil von Trient nach Sessionen und Paragraphen citirte. Er ist ein mittelmäßiger Kopf, der über die Dinge, welche er ehedem gelehrt hat, ausgebreitete Kenntnisse haben mag; aber wenn ein Pedant sich für einen Staatsmann hält, muß er Dinge verderben, die etwas Anderes verlangen, als

[1]) Im Original: Je ne crois pas me tromper, en attribuant en grande partie aux fautes commises par les negociants Hanovriens la malheureuse demande de reconnaitre en trames précis ce qu'en effet aucun gouvernement, qui veut agir de bonne foi, ne peut accorder purement et simplement; quoique les cas, ou il pourra se voir contraint de faire le contraire, ne se présenteraient que très rarement. La légation Hanovrienne est peu communicatrice, cependant Mr. Leist m'y a dit une fois au commencement de l'hiver passé, qu'ayant exposé leur demande, il paraissait, que les négociateurs romains avoient cru qu'il fallait montrer qu'ils savaient aussi établir un contre-système: et qu'il en était résulté une note énorme pleine de choses inadmissibles. Songeant aux conséquences, que doit produire une négociation mal conduite sur celles, qui lui succèdent sur le même objet, j'avais conjuré ces Messieurs dès le commencement d'écarter autant que possible tous les points délicats, et de se bien persuader qu'un traité, qui établirait clairement à la satisfaction du pouvoir séculier les rapports avec l'église, est impossible à obtenir; que tout, qu'on devait espérer à atteindre, était de ne rien céder, et de pouvoir hésiter en attendant que le temps amènerait d'autres circonstances. Mr. d'Ompteda, homme rusé au reste, mais destitué de lumières aussi bien que d'instruction, paresseux pour le travail, très indifférent pour les intérêts en question, se serait très bien accommodé à ces conseils.

ein gelehrtes System. Und als Staatsmann meint Herr Leist etwas zu bedeuten: er betrauert aufrichtig die schönen Tage des Königreichs Westphalen, wo seine und anderer ähnlich Eminenter Weisheit schöne Projecte für die Verbesserung des Staates hervorbrachte. Er meinte, man könne Rom zwingen, ohne Weiteres ja zu sagen; ohne Prüfung, ob der Vortheil abzuschließen groß genug sei, um ihn den Nachtheilen eines Streites vorzuziehen; und brachte daher Dinge zur Sprache, die er hätte unberührt lassen müssen. Als sodann das französische und das bayrische Concordat erschienen, und er die Unmöglichkeit einsah, mit seinen Absichten durchzukommen, hatte er die große Unvorsichtigkeit, sich laut gegen sie zu erklären, colportirte die gegen das französische Concordat erschienenen Broschüren und war bei einer ausgedehnten Correspondenz bemüht, die beiden Verträge in Mißcredit zu bringen und lächerlich zu machen. Graf Blacas [1]) muß schon den alten Dienern des Königs Jerome zuwider sein: das ist in der Ordnung und er giebt es ihnen zurück“ [2]); Leist aber suche den Grafen

[1]) Der französische Gesandte, s. oben Abtheilung 1. Seite 149. 153.

[2]) Son conseiller de légation au contraire voulait se faire admirer par les commissaires romains pour ses connoissances dans le droit canonique. Rien de plus plaisant, que de l'entendre raconter comment il avait étonné les prélats en citant le Concile de Trente par sessions et paragraphes. Mr. Leist est une tête très médiocre, ses connoissances acquises peuvent être assez étendues sur les objets qu'il a enseigné autrefois, mais un pédant qui se croit homme d'état, gâtera nécessairement les affaires, qui demandent autre chose, qu'un système d'université C'est comme homme d'état, que Mr. L. se croit supérieur. Il n'est pas de regrets plus sincères que ceux, qu'il accorde à ses beaux jours du royaume de Westphalie, lorsque sa sagesse et celle d'autres hommes également éminents enfanta et discuta de beaux projets pour le perfectionnement de gouvernement. Il s'était imaginé qu'on pourrait forcer Rome à plier sans examiner si ce qu'on pouvait y gagner en cas de réuscite valait les maux qui résulteraient d'un échec, et ainsi il rémua ce qu'il aurait fallu laisser en repos. Lorsque les concordats de la France et de la Bavière parurent, prévoyant l'impossibilité de réussir dans ses projets, il eut la puérile imprudence de se déclarer hautement contre ces actes; il se fit ensuite le colporteur des écrits publics contre celui de la France, et engagé dans une correspondance étendue il tâcha de rendre ces deux traités ridicules et suspects. Les

zu verdächtigen. Der schwache Wessenberg sei in seiner Hand. „Leist hat die Frankfurter Verhandlungen von vorn herein gebilligt und wünscht brennend, daß sein Hof sich ihnen anschließe“[1]; was, nach Meinung eines Bekannten Ompteda's, allerdings nicht ganz unmöglich sei.

Niebuhr hat, wie weiterhin zu erwähnen sein wird, sein Urtheil über Ompteda, als sie in ein persönlicheres Verhältniß gekommen waren, später selbst berichtigt. Sein Urtheil über Leist ist gleichfalls keineswegs völlig gerecht; und es ist vielleicht nicht ohne Einfluß darauf gewesen, daß er Graf Blacas zu Danke verpflichtet war. Aber seine scharfen Worte zeichnen die Situation so deutlich, daß sie nicht unterdrückt werden durften. Soviel wird an Niebuhrs und Ompteda's Urtheilen über Leist richtig sein, daß dieser, in den Banden einer nicht weitblickenden wissenschaftlichen Ueberzeugung davon, daß das collegialistisch-febronianische System das wahrhaft katholische, die curiale Anschauungsweise ein Anachronismus sei, in welcher er durch Wessenberg und dessen Freunde bestärkt wurde, und in seinen Erinnerungen an westphälische Zeiten nicht der Mann war, die Fehler der hannoverschen Instruction zu verbessern. Mehr Schuld hat er nicht.

Bei der Curie aber langte bald nachdem die Note vom 2. September 1817 der hannoverschen Gesandtschaft übergeben worden war aus München die Versagung reiner Ratification des Juniusconcordates an, und es wurde bis in die Mitte Octobers über dessen Veränderungen verhandelt.[2] Hierauf mußten Oesterreich Einräumungen gemacht werden[3], und im November folgte, nachdem das bayrische Concordat endlich publicirt war, die Erfahrung des französischen Projet du Loi.[4] Die Curie begann zu empfinden, daß nicht allen im Jahre 1817 bei ihr

anciens serviteurs du roi Jérome doivent détester Mr. le comte de Blacas. C'est dans l'ordre et il le leur rend etc.

[1] Mr. Leist a applaudi dès le commencement aux négociations de Francfort, et il désire ardemment, que son gouvernement adhère à ses résultats.

[2] S. oben Abth. 1. Seite 74.

[3] S. oben Abth. 1. Seite 112—127.

[4] S. oben Abth. 1. Seite 151.

angeregten Hoffnungen Erfüllung beschieden sein werde. Auch Wessenberg reis'te zuletzt ab, ohne zu widerrufen.

Am 21. November 1817 meldet in Ompteda's Abwesenheit Leist seiner Regierung, daß nun auch der niederländische Gesandte Reinhold, von dem er früher einmal (12. April) berichtet hatte, er verhandle bis dahin nur über kirchliche Einzelpunkte, z. B. über die Bestätigung des Erzbischofs von Mecheln Mean[1], jetzt Auftrag zu einer Concordatsunterhandlung bekommen habe.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung, d. i. der Generalconsul Bartholdy, schrieb aus Rom am Schlusse des Jahres[2]: „Nachdem nun die Unterhandlungen in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten mit dem königlich bayrischen Hofe zu einem für beide Theile erfreulichen Resultate gediehen, wird eifrig an weiteren Concordaten mit anderen deutschen Höfen, namentlich mit Preußen und Hannover gearbeitet, und man darf von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der erlauchten Beherrscher dieser beiden Länder und ihrer Rathgeber erwarten, daß sie im Einverständniß mit dem kirchlichen Oberhaupte für das Beste der ihrem Scepter unterworfenen so zahlreichen katholischen Unterthanen nicht minder eifrig sorgen werden, als für das Wohl der übrigen ihrer Herrschaft anvertrauten Völker. Auch mit dem Königreiche der Niederlande sollen die Unterhandlungen über die kirchlichen Verhältnisse bereits sehr weit gediehen sein.“ An allem Dem war Etwas wahr, aber keine der Nachrichten war Wahrheit. Weder befriedigte das bayrische Concordat, wie es lautete, die bayrische Regierung, vielmehr war sie beschäftigt, Publicationsverordnungen vorzubereiten, durch welche dieser Wortlaut sehr einschränkend interpretirt ward; noch wurde zu Rom eifrig an Concordaten mit Hannover und mit Preußen gearbeitet, vielmehr stockte die

[1] S. über die damaligen Verhältnisse der Kirche in den Niederlanden Münch, Concordatensammlung 2, 421 ff. Ausführlicher die in Betreff der Niederlande das von mir gegebene Material vervollständigenden holländischen Bearbeitungen meiner Schrift über die Propaganda von Joh. Hoofkaas Herderschee: erste (Nymwegen 1854) S. 434 ff., zweite (Arnheim 1862) S. 486 ff.

[2] A. A. Z. Jg. 1817. Num. 361. (vom 27. December). Der Artikel ist vom 6. December datirt.

hannoversche Unterhandlung, der preußische Gesandte aber wurde nicht müde zu klagen, daß seine Instruction ausbleibe, und dadurch der günstige Moment versäumt werde. „Noch immer habe ich keine Instructionen", schreibt er am Schlusse des Jahres[1]), und fügt nur zweifelnd hinzu: „Ob nun unter Altenstein etwas zu Stande kommen wird?"

In Hannover besann man sich auf den Bericht der Gesandtschaft lange, was man thun wolle; es wurde Januar 1818, ehe man sich zu einem Antrage nach London entschloß: Rehberg suche die Zögerung „mit dem Zusammenflusse der wichtigsten Geschäfte zu entschuldigen", schrieb Ompteda seinem berliner Vetter. Am 5. Januar 1818 legte das hannoversche Ministerium dem Prinzregenten den Entwurf einer neuen, sich an die bisherige anschließenden Instruction vor.

Er kam nach London gleichzeitig mit dem Bekanntwerden des bayrischen Concordates, wurde dort — vermuthlich nicht ohne Rücksicht auf dieses, so wie auf das französische Concordat — erwogen, und, mit einer durch Graf Münster hinzugefügten nicht bedeutenden Erweiterung, am 30. März[2]) acceptirt. Die neue Instruction erklärt für beschlossen, „daß der proponirte Weg, von der Abschließung eines vollständigen Concordates über alle Verhältnisse der hiesigen Unterthanen, welche der römischkatholischen Confession zugethan sind, und insbesondere der Geistlichkeit dieser Confession, zu der kirchlichen Obrigkeit ganz zu abstrahiren, den Umständen vollkommen angemessen sei, und man sich auf besondere Vergleiche über die Punkte zu beschränken habe, die .... dringend sind." Indeß wolle man ein „vollständiges Concordat" vorbehalten. Hierauf werden die einzelnen Punkte, im Allgemeinen nach den Vorschlägen der Gesandtschaft und mit dem Bestreben voller Billigkeit in Gewissenssachen, geordnet: wovon weiterhin Genaueres zu berühren sein wird. Das „irische Veto" wird dabei angenommen, das landesherrliche Exequatur zwar aufgegeben, jedoch dem Landesherrn die bischöflichen und päpstlichen Erlasse zu publiciren reservirt. In Betreff des Proselytenmachens und des Verfahrens katholischer Geistlicher in Fällen gemischter Ehen heißt es: wenn die Curie es für nicht aufgebbar erkläre, weil es Gewissenssache sei, so solle geantwortet werden: daß es doch der in der Deutschen Bundesacte Art. 16. proclamirten „Gleichheit der Confessionen"[1]) widerspreche, und daß daher jeder Geistliche, der es nicht unterlasse, polizeilich werde aus dem Lande entfernt werden.

Hannover unterschied also jetzt, ähnlich wie um die gleiche Zeit auch Preußen, eine beschränktere Reihe von Gegenständen über die sogleich, und eine umfänglichere über die nur eventuell mit Rom unterhandelt werden sollte. Vergleichen wir aber die beiderseitigen Reihen, so zeigt sich, daß die preußische umfassendere nur soviel begreift, wie die hannoversche engere. Alle seitens der hannoverschen Regierung von der letzteren ausbeschiedenen Punkte — Appellation ab abusu, Nuntien, landesherrliche Einwilligung zu Abhaltung von Synoden, Staatsgenehmigung bei Ordinationen, Nichtexemtion von der Diöcesangewalt, Nothwendigkeit des landesherrlichen Placet u. s. w. — will die preußische Instruction auch wenn ein „vollständiges Concordat" negociirt würde nicht in die Unterhandlung gezogen wissen, während die hannoversche sie für solchen Fall, wenn auch schwerlich im Ernste, noch vorbehält. Ferner: die beschränktere Reihe ist nach dem hannoverschen Plane mit Bestimmtheit auch auf die Bischofseide für

[1]) Lebensnachrichten über Niebuhr 2, 334.

[2]) Doch behielt die Instruction das hannoversche Datum: 5. Jan. 1818.

[1]) Die Instructionen berühren sie noch in einer anderen Beziehung. Das Gutachten der Gesandtschaft hatte vorgeschlagen, Parochieen und Kirchengut im Lande, nach gegenwärtigem Besitzstande, jedem Religionstheile zu sichern; wodurch ein Unterschied protestantischer und katholischer Landestheile, nach alter Art, indirect festgehalten worden wäre. Dies wird, wegen Erfahrung der Verderblichkeit, welche die ähnliche Bestimmung des Westphälischen Friedens gehabt habe, nicht angenommen. „Wenn der römische Hof die Fundation neuer Parochieen an den Orten, wo die katholischen Einwohner sich mehren, verlangt, so muß auf der anderen Seite wegen der Gleichheit beider Confessionen zugegeben werden, daß protestantische Gemeinden errichtet werden." Man wolle daher vorbehalten, daß „über die Veränderung und Aufhebung von Parochieen, unter Zustimmung der geistlichen Behörden" staatlich „verfügt werden solle." Toleranz werde staatspolizeilich erhalten werden, nach Art. 16. der Bundesacte.

Landesherrn und Papst, auf die Stellung der Titular- und Weihbischöfe, auf Seminare, auf die Ernennung des General- und des Capitularvicars ausgedehnt; während die preußische Instruction freie Hand läßt, was neben der Circumscription und der Besetzung der Bischofsstühle noch berührt werden könne. Endlich: Preußen will zunächst eine Circumscriptionsbulle negociiren, Hannover auch über die beschränktere Reihe ein Concordat.

Am 9. März 1818 wußte der hannoversche Gesandte, wie er an diesem Tage seinem Vetter zu Berlin berichtet, zwar daß man seine im September einberichteten „Ansichten rücksichtlich der zu treffenden Veränderungen" seiner ersten Instruction in Hannover und London „getheilt hat; indeß von einem Monat bis zum andern vertröstet, haben [1]) jene neuen Instructionen bis jetzt sich vergeblich erwarten lassen .... Recht lange kann indeß dieser Zustand nicht mehr dauern; und ob ich dann endlich noch mit Ehren aus diesem canonistischen Labyrinthe mich herausfinden werde, wird der blinde Zufall entscheiden." Für einen Diplomaten, der negociiren soll, ein schlimmes Bekenntniß. Auch am 4. April waren die Instructionen noch nicht da: wie Ompteda klagend nach Hannover berichtet: die Conferenzen zwischen Leist und Mazio seien in's Stocken gerathen, anscheinend weil man an der Curie den Anschluß Hannovers an das „frankfurter Unternehmen" erwarte, von welchem im nächsten Abschnitte zu handeln sein wird. Ompteda betrachtet dasselbe nicht mit viel Hoffnung: am römischen Hofe sehe man es als gewissermaßen persönlich von Wessenberg veranlaßtes an; der für dasselbe in Rom wirkende württembergische Geschäftsträger Kölle sei ohne Scharfsinn, und beschränkt. Also auch hier war der Gesandte anderer Meinung als sein Legationsrath.

Die Instructionen blieben so lange aus, weil sie von London mit Gelegenheit expedirt worden waren.[2]) Sie gelangten an Ompteda den 7. Mai 1818; also in demselben Momente, wo der Staatscanzler F. Hardenberg die berliner definitiven Instructionsentwürfe der Ministerien empfing.

[1]) Ich referire das Deutsch des Gesanden, wie es geschrieben ist.

[2]) Brief Münsters an Graf Hardenberg in Wien 19. Mai 1818.

3. Anfänge der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Frankfurter Conferenzen bis Mai 1818.

Das „frankfurter Unternehmen", von welchem Ompteda schreibt, daß es an der Curie als persönliche Rancüne Wessenbergs gegen Rom, denn das ist die Meinung, angesehen werde, hing allerdings mit dessen frankfurter Bestrebungen, deren wir früher gedacht haben, unmittelbar zusammen.[1]) Es ist also zu erinnern, wie er nach Schluß des Wiener Congresses zum weiteren Betriebe seiner dort nicht realisirten Pläne in Dalbergs Auftrage nach Frankfurt ging, von da im December 1815 neue Eingaben an die deutschen Regierungen richtete, und im Sommer 1816 jenes von Humboldt mitgetheilte, eine Umarbeitung seiner „Deutschen Kirche" enthaltende ausführliche Memoire schrieb, das er später in Etwas erweitert unter dem Titel „Betrachtungen" hat drucken lassen[2]); wie er alsdann, nachdem Dalberg gestorben und ihm die Nachfolge in Constanz in Aussicht gestellt war, im Junius 1817 nach Rom reis'te, um seinen Streit mit der päpstlichen Curie sei es beizulegen, sei es für den Zweck der Agitation zu

[1]) Von den bisherigen Darstellungen ist die bei Lougner, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 408 ff. zu nennen. Dieser hat für die ersten zehn frankfurter Conferenzsitzungen Auszüge des unten zu nennenden „Kirchen- und Staatsfreundes", für den Rest aber Mittheilungen wiedergegeben, welche ich aus schweriner Acten in meiner Schrift über die Propaganda veröffentlicht hatte. Brück hat für diese Anfänge nichts Eigenes. Friedberg, Staat und Kirche S. 362 ff, giebt den Acteninhalt soweit er sich auf Recurs ab abusu und Placet bezieht.

[2]) Oben Th. 2. Abth. 1. Seite 54 ff. Abth. 2. Seite 48 ff.

Gunsten seines deutschen Nationalkirchenplanes nutzbarer zu machen; wie er endlich, im Anfange des Jahres 1818 in größerem Unfrieden mit der Curie als vorher von Rom zurückkehrend, mit Hülfe seines Freundes Rotteck die Presse in jenem seinem agitatorischen Sinne, unter Mitbenutzung sowohl des neuerschienenen bayrischen Concordates, wie der Oppositionslitteratur gegen das französische, in Bewegung setzte, die badische Regierung aber veranlaßte, im Mai 1818 mit ihrer Bundestagsdenkschrift über seine Sache hervorzugehen.[1]) Hierbei war für Wessenberg der ursprüngliche Gedanke des deutschen Bundesconcordates allmälig zurückgetreten: er hatte schon gegen den bayrischen Gesandten zu Wien und später wiederholt hervorgehoben, es komme mehr auf Gemeinsamkeit, als auf Bundesmäßigkeit des Unternehmens an; wolle man es an den Bund nicht bringen, so möge in einer freien Conferenz neben dem Bundestage berathen und beschlossen werden; wenn nur bindende allgemeine Verständigung über die Grundsätze, die man in Rom vertreten wolle, das Resultat einer solchen Berathung sei.[2]) Diese freiere Form der Beschlußnahme unter den deutschen Staaten zu veranlassen, war seit 1816 sein eifriges Bestreben. Wenn die badische Denkschrift (Mai 1818) ohne directe Aufforderung zum Handeln erklärt, die Aufmerksamkeit der Regierungen nur auf das in der wessenbergischen Sache sich bethätigende, der deutschen Kirchenfreiheit feindliche curiale System lenken zu wollen, in dessen Bekämpfung Baden mit anderen deutschen Höfen auch bereits „zur Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze" zusammengetreten sei, so hört man

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 74 ff. 157 f. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Wessenberg den Gedanken dieser Denkschrift bei Großherzog Carl schon, sei es vor, sei es in den ersten Stadien seiner römischen Reise angeregt hat. Wenigstens findet sich in den badischen Ministerialacten ein zu seiner Sache gefaßter Ministerialbeschluß schon vom 16. August 1817: der Großherzog wünsche eine Denkschrift über die Nothwendigkeit des Zusammengehens aller deutschen Höfe in einer Gesammterklärung wider dergleichen Machtsprüche des Papstes.

[2]) S. oben Th. 1. Seite 463. Th. 2. Abth. 1. S. 41. 43. 57. 81. Abth. 2. Seite 48. 51. u. ö.

Wessenberg, der auf die Entschlüsse der damaligen badischen Regierung bestimmenden Einfluß hatte.

Aber er und Baden sind es nicht allein, auf welche das „frankfurter Unternehmen" zurückgeführt werden darf, sondern zu ebensogroßem Theile ist es württembergischen Ursprungs.

Wir haben der Bestrebungen König Friederichs von Württemberg früher gedacht, mittels deren er mit Beharrlichkeit dahin arbeitete, eine besondere württembergisch-katholische Landeskirche unter Einem Landesbischofe zu gestalten, und erwähnt, wie, nachdem er den Bischof in partt. von Tempe Fürsten Franz Carl von Hohenlohe bewogen hatte, allmälig die Verwaltung der augsburger, ellwanger und würzburger württembergischen Diöcesantheile zu übernehmen, er ein Mitglied des königlichen Kirchenrathes, den mehrfach von ihm verwendeten Herrn v. Keller, im Jahre 1815 zur Negociation der päpstlichen Genehmigung für jene Verwaltungsweise nach Rom schickte.[1]) Keller kehrte von dort im August 1816 als Bischof von Evara und Gehülfe Hohenlohe's in die Heimath zurück, und vom 6. Januar 1817 ist ein Bericht des preußischen Gesandten am württembergischen Hofe H. v. Küster, der dem Staatscanzler über die Sendung folgende Nachrichten mittheilt[2]): Keller sei mit drei Anliegen gesendet gewesen, betreffend zuerst die damalige Ehescheidungssache des Kronprinzen, worin sich der Papst umständlich, aber willfährig gezeigt habe, zweitens die Bestätigung des Fürsten Hohenlohe, drittens ein zu verhandelndes allgemeines Concordat. Gegen den sonderbarerweise für zu aufgeklärt gehaltenen Hohenlohe habe die Curie Vorurtheile gehabt, und erst nach langer Verhandlung sich dazu verstanden, „daß der ꝛc. Keller selbst, unter dem Titel eines Adjuter des Fürsten, als Generalvicar, eigentlich fungirender Vicarius ..... sein sollte", wie früher berührt worden ist. „Was das Concordat betrifft, so hatte der ꝛc. Keller dasselbe nach dem Grundsatze verhandeln sollen, daß die Diöcesangrenzen keine

[1]) S. oben Th. 1. Seite 259 ff. 378 ff, besonders S. 381 und über Keller das. S. 321. 368 ff. 381 ff. Th. 2. Abth. 1. S. 88.

[2]) Berliner Staatsarchiv und hardenbergische Papiere. Küster ist Derselbe, von welchem das oben Seite 30 berührte Gutachten herstammt.

anderen als die Landesgrenzen sein müßten, und daß innerhalb des hiesigen Königreichs und für alle seine katholischen Kirchen und Unterthanen ein eigenes Bisthum errichtet würde, zu dessen Sitze die Stadt Ellwangen im Voraus bestimmt ward"; der König würde auch zwei Bisthümer zugegeben haben. „Der Papst indeß wollte Nichts von einem Concordate hören. Derselbe blieb in den Aeußerungen über seine Prätensionen selbst noch hinter dem ehehin von seinem Nuntius della Genga mit dem stuttgarter Hofe concertirten ... Concordatsentwurfe zurück, und ließ nicht undeutlich seine Absicht durchblicken, in Deutschland niemals eine veränderte Einrichtung oder Ergänzung der Diöcesen anders als ganz unabhängig von den Territorialgrenzen, und bloß nach seinem eigenen Systeme vorzunehmen. Der ꝛc. Keller hat also wegen dieses Punktes unverrichteter Sache Rom verlassen. Aus seinen Unterhandlungen hat der hiesige Hof die Gewißheit geschöpft, daß der jetzige Papst, welcher überdies ungehalten sein soll, nicht zur Beschickung des deutschen Bundestages eingeladen worden zu sein, sich jederzeit gegen protestantische Landesherren sehr schwierig bezeigen, mit ihnen niemals Concordate, sondern höchstens nur formlose, partielle, temporaire, und gleichsam précäre Uebereinkommen eingehen, und ihnen niemals neue Bisthümer nach Maßgabe ihrer Landesgrenzen zugestehen werde." — Das war von der württembergischen Regierung zum Theil ein Mißverständniß, zum Theil änderten sich die römischen Anschauungen, als Oesterreich sich gegen das Bundesconcordat erklärt hatte: beides kann hier unerörtert bleiben, wo es auf die zu Stuttgart herrschende Stimmung ankommt.

In dieser Stimmung wurde die württembergische Regierung von der früher erwähnten Mahnung Metternichs (November 1816)[1]) getroffen, „daß zur Regulirung der im Reichsdeputationsrecesse vorbehaltenen Diöcesaneintheilung die vorzüglich dabei interessirten Souverains förderlichst eine Rücksprache unter sich nehmen, und zu dem Ende Geschäftskundige zu einem vorläufigen

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 60, vgl. Abth. 2. S. 61. 130.

Zusammentritt abordnen möchten."[1]) Dies konnte wessenbergisch gemeint sein, und Wessenberg, der seinen Vetter Metternich zu dem Schritte veranlaßt hatte, säumte auch nicht, ihn zu benutzen, indem er gleichzeitig (28. November) sein nicht lange zuvor für Humboldt geschriebenes Memoire[2]), — jetzt schon „Betrachtungen" genannt — überreichte. In Folge ministerialen Auftrages vom 1. December wurde über die österreichische Note und die Schriftstücke Wessenbergs zu Stuttgart (12. December) ein Gutachten abgegeben, das ganz oder theilweise von Werkmeister, damals Mitglied des königlichen Kirchenrathes, herstammt.[3]) Die österreichische Note, sagt es, gehe nur auf einen Einzelpunkt, das Memoire sei umfassenden Inhaltes: bei Wessenbergs persönlichem Verhältnisse indeß dürfe angenommen werden, daß Oesterreich diese angemessene Form gebrauche, das von Wessenberg Vorgeschlagene einzuleiten, und beabsichtige, mit weiteren Vorschlägen hervorzutreten, sobald es eingeleitet sei. Es werde, im Anschlusse an den Reichsdeputationshauptschluß, völlige Neubildung erforderlich, von Rom aber sei Nichts dabei zu erwarten; denn in der kellerschen Unterhandlung habe es „über die Bestätigung des durch den regensburger Metropoliten genehmigten Generalvicariates in Ellwangen den abschreckenden Grundsatz aufgestellt, daß dergleichen landesherrliche oder erzbischöfliche Vorkehrungen auch nicht einmal in casu necessitatis geschehen dürften, sondern, weil alle Gewalt einzig und allein von dem Papste ausgehe, auch wenn er gefangen oder auf irgend eine Art zu handeln verhindert sei, in so lange gar Nichts geschehen könne und dürfe; selbst wenn die Gläubigen ohne alle Oberhirten bleiben müßten. So scheint man in Rom, nach den vorliegenden Berichten des Bischofs von Evara, auch

[1]) So formulirt das gleich zu erwähnende Erachten den Inhalt der österreichischen „Note."

[2]) S. oben Seite 49.

[3]) Er wird im Contexte als Mitunterzeichner einmal genannt. S. über ihn oben Th. 1. S. 262 ff. Th. 2. Abth. 1. S. 43 f. Die Abschrift, welche ich gesehen habe — als Anlage zu dem weiterhin zu erwähnenden Schreiben v. Wangenheims an v. Berg vom 13. December 1817 — lag in Oldenburger Archivacten. Vermuthlich ist das Erachten vom Kirchenrathe auf Befehl des Cultusministeriums erstattet worden.

nicht mehr geneigt zu sein, jedem Staate eigene Bischöfe und den Regenten, besonders den protestantischen, die Ernennung derselben zuzugestehen; was doch della Genga in dem hier verhandelten Concordate[1]), welches übrigens glücklicherweise nicht zu Stande kam, bewilligt hatte." Das neu zu Bildende müsse durchaus episcopalistisch, dabei nach österreichischem Muster gestaltet werden. Wessenberg habe Zusammentritt sachkundiger Abgeordneter in Frankfurt beantragt, „um die Grundsätze zu verabreden, welche bei der nothwendig gewordenen neuen Begründung und Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den deutschen Bundesstaaten in Anwendung zu bringen wären", in einem Privatschreiben an Werkmeister[2]) aber hinzugefügt: die Sache könne an den Bundestag gebracht werden; jedoch nicht eher, als bis sie ganz fertig sei. Hierfür votiren auch die Erachtenden, indem sie den Bundestag sonst zur Verhandlung der Angelegenheit geeignet erklären. Der König habe durch Keller „ein ganzes Jahr lang vergebens um Wiederanknüpfung der Unterhandlungen . . . sollicitirt: immer hat der Cardinal Consalvi die Sache auf den Bundestag verwiesen: nur bei der Abreise des Bischofs (Keller) zeigte der Papst in einem mitgegebenen Schreiben ..... einige Bereitwilligkeit zur Unterhandlung." Gerade für protestantische Souveraine katholischer Unterthanen sei Gemeinsamkeit in der Unterhandlung mit Rom wichtig: „der preußische Staat erscheint hier als der wichtigste, und dürfte daher am ersten zu sondiren und für die Sache zu gewinnen sein; worauf auch der eigene Gang, den vielleicht[3]) Bayern noch vor der Hand gehen wollte, kein Hinderniß in der Sache mehr sein könnte."

Der schon angeführte Küster'sche Bericht an F. Hardenberg schließt: „Wiewohl der Staatsminister Graf Zeppelin selbst sich noch nicht über diesen Gegenstand mit mir besprochen, so weiß

[1]) Vor 1807. S. oben Theil 1. Seite 264. 272 ff.

[2]) Vom 4. December 1816. Es wurde vorgelegt, ist aber in den Acten nicht vorhanden.

[3]) Die seit September eingeleitete bayrische Unterhandlung, welche gerade zum ersten römischen Concordatsprojecte geführt hatte (s. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 110), war Werkmeister nicht bekannt.

ich doch, daß der hiesige Hof nicht nur eine vorgängige Vereinigung der deutschen und wenigstens der vornehmsten protestantischen Höfe über die allgemeinen Principien, nach denen sie alle einverständlich ein jeder für sich seine katholisch-geistlichen Angelegenheiten mit dem Papste zu reguliren suchen müssen, gern erzielt sehen, sondern auch daß es ihm insbesondere angenehm sein würde, darüber die Ansichten der preußischen Regierung zu vernehmen." Diese Berichterstattung vom 6. Januar 1817 dürfte Folge der Wirkung sein, die das Erachten vom 12. December an entscheidender Stelle gehabt hatte.

Es sind die Anfangsmonate der Regierung König Wilhelms. Sein Vater war am 30. October 1816 gestorben, — er hatte die Regierung angetreten, und am 8. November den Freiherrn von Wangenheim, seit 1806 abwechselnd als Finanzmann und als Richter in württembergischem Dienste, der sich hierbei als Curator der Universität Tübingen ausgezeichnet hatte, zum Cultusminister ernannt: die berührten Anregungen fallen in den Anfang seiner Verwaltung. Ein Thüringer von Geburt, Protestant, in Jena und Erlangen gebildet (geb. 1773), und zuerst (1795—1804) in sachsen-coburgischen Diensten, war er dadurch bekannt geworden, daß er aus denselben auf eine für ihn ehrenvolle Art entlassen worden war, war dann als staatswissenschaftlicher Schriftsteller aufgetreten, und hatte, ein Romantiker von Haus aus, sich während seines tübinger Aufenthaltes mit Eschenmeyers Naturphilosophie durchdrungen; wodurch die Klarheit seiner Anschauungen nicht wuchs. Den mittelalterlich-katholisirenden Neigungen der Romantiker aber hatte der rasche, kluge, thatkräftige und thatenlustige Mann[1]) sich nicht angeschlossen, sondern faßte das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in der Weise der bisherigen württembergischen Praxis auf: episcopalistisch-wessenbergisch, aber mit starker Betonung der staatlichen Herrschaft. Wie er als Cultusminister den territorialistischen Aufbau der katholischen Landeskirche in Württemberg mit Kellers Hülfe ohne

[1]) S. über ihn den schönen Aufsatz von Treitschke in dessen histor. und polit. Aufsätzen (Leipzig 1865) S. 208 ff.

den Papst vollendete, und erst nachträglich dessen zögernde Einwilligung dazu einholte und erhielt[1]), so hätte er genau genommen auch zu Wessenbergs territorialistischen Gegnern gehören müssen. Aber weder er hatte das Bedürfniß theoretischer Bestimmtheit seiner Stellung, noch kam es darauf Wessenberg an: vor der Hand war es beiden genug, gemeinsam gegen die römische Curie zu kämpfen, und mit aller Lebhaftigkeit seines Wesens nahm Wangenheim diesen Kampf auf.

In der ersten Hälfte des Jahres 1817 ließ er — wohl von Werkmeister und dem Generalvicariatsrathe Jaumann, wir kommen darauf zurück — einen Aufsatz ausarbeiten, der den Titel „Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre", hat und aus Wessenbergs „Betrachtungen" unter dem Lichte der württembergischen Praxis Dasjenige zusammenfaßt, modificirt und formulirt, was für die dort angeregte gemeinschaftliche Berathung und Beschlußnahme geeignet erscheinen konnte. Diese „Grundsätze" legte er dem Geheimen Rathe vor[2]), über dessen „Bemerkungen" die Verfasser des Aufsatzes noch zu „gutachtlicher Aeußerung" (vom 31. October 1817) veranlaßt wurden.[3]) Der Geheime Rath will keinen ausländischen Erzbischof, sondern einen exemten Landesbischof; die Gutachtenden machen dawider die Gefahr päpstlicher Einwirkungen auf den Exemten geltend. Auch die Einrichtung, daß über allen deutschen Bischöfen Ein Primas stehe, sei gefährlicher. „Unabhängig vom Staate", sagen sie, „soll und kann die katholische Kirche nie sein; die aufgestellten Grundsätze, wonach ein Concordat abzuschließen wäre, bezwecken vielmehr, die Unabhängigkeit derselben auf immer zu beseitigen." Dagegen ein von mehreren Staaten bezahlter Erzbischof sei nicht gefährlich.

[1]) S. darüber oben Th. 1. S. 378 ff. 382.

[2]) Einer späteren Bezugnahme gemäß gelangte die Sache am 28. August vom „Ministerium des Kirchen- und Schulwesens" an den Geheimen Rath.

[3]) Sowohl die „Bemerkungen", welche undatirt sind, wie die Gutachtliche Aeußerung der „gehorsamst Unterzeichneten" — Unterschriften fehlen — liegen dem schon angeführten und alsbald näher zu berührenden Schreiben v. Wangenheims an v. Berg an.

Gleich nachdem Dies geschrieben war legte Wangenheim seine Stelle als Cultusminister nieder (4. November 1817), und ward (11. November) zum württembergischen Bundestagsgesandten ernannt. Die liberale Opposition, welche er als solcher im Auftrage seines Königs als glänzender Cavalier und geistreicher Mann unruhig und warmherzig am Bundestage geführt hat, bis er (Julius 1823) auch dieses Postens enthoben wurde, hat ihn mehr, als was er sonst gethan, im Gedächtnisse der deutschen Geschichte erhalten. Er brauchte dabei von dem unter seinem Ministerium begonnenen Unternehmen, das auch politisch nutzbar war — denn die Gründung eines Musters kleindeutschen Nationalkirchenthums unter württembergischer Führung wäre ein in seine und seines Königs Ideen passendes Ding gewesen —, nicht abzutreten: schon am 13. December schreibt er, bereits in Frankfurt, im Auftrage der Regierung an seinen Collegen den großherzoglich oldenburgischen Bundestagsgesandten v. Berg[1]), einen geborenen Württemberger, indem er ihm die „Grundsätze", welche die „seit der Zeit Kaiser Josephs in den österreichischen Staaten bestehenden" seien, als „vorläufigen Vorschlag" vertraulich übersendet: diese seien bestimmt, „bei der Unterhandlung eines Concordates mit dem römischen Hofe zum Leitfaden zu dienen, wenn dasselbe billige, den Rechten der deutschen Kirchen und der Regierungen entsprechende Bestimmungen enthalten soll." Sein König sehe als geeignetes Mittel, in der Angelegenheit weiter zu kommen, eine „Vereinbarung über die Grundsätze" und eine darauf zu gründende gemeinschaftliche Verhandlung an; Berg möge daher mitwirken, „daß Dero höchster Hof, nach der Absicht der vor ungefähr einem Jahre ergangenen kaiserlich österreichischen Aufforderung, an einen dritten Ort, etwa hierher" nach Frankfurt, „nebst den übrigen dabei interessirten deutschen Staaten sachkundige Abgeordnete zur Berathung und Vereinigung über ein gemeinschaftliches Handeln dem römischen Hofe gegenüber senden möge; worauf denn der kaiserlich österreichische Hof zu ersuchen sein möchte, an diesem Zusammentritt theilzunehmen, und dabei die

[1]) Oldenburger Archivacten.

früheren Anträge über die im Reichsdeputationshauptschlusse noch vorbehaltenen Grenzbestimmungen der Diöcesen zu erneuern." — Wangenheim fügt dieser officiellen Einladung persönliche Bemerkungen hinzu: Manches in dem Concordatsentwurfe werde Rom nie zugeben, Manches könne weggelassen werden: man müsse sich nur vereinigen, daß auch das Gegentheil nicht eingeräumt werden solle. Und keinenfalls „dürfen die landesherrliche Ernennung zu den Bisthümern, noch das placitum regium erlassen, noch die Einmischung päpstlicher Nuntien in die deutschen Kirchenangelegenheiten zugegeben werden." Von der Leitung der geistlichen Studien sei, um die Sache nicht zu erschweren, in dem Aufsatze Nichts gesagt: sie müsse beim Staate bleiben. Geheimhaltung sei nöthig. Außer den „Grundsätzen" verheißt Wangenheim Mittheilung der „Bemerkungen" des württembergischen Geheimen Rathes, der „Gutachtlichen Aeußerung" vom 31. October 1817 und des Gutachtens vom 12. December 1816: im Augenblick habe noch der badische Bundestagsgesandte die Anlagen; Berg aber möge sie nach gemachtem Gebrauche an den nassauischen Minister v. Marschall senden, „indem die gegenwärtige Communication auch an die Herren Gesandten der Höfe von Preußen, Hannover, den Niederlanden, und der hessischen Häuser gemacht worden ist." Also suchte Württemberg einen engeren Verein zunächst mit Baden, Nassau, Oldenburg, einen weiteren mit Preußen, Hannover, Luxemburg und Hessen.

In welcher Form man sich an Preußen wendete, ergiebt der von Herrn v. Raumer am 1. März 1818 an den frankfurter Bundestagsgesandten mitgetheilte Inhalt einer Verbalnote des württembergischen Geschäftsträgers in Berlin. Derselbe zeigt an, daß am 15. März Bevollmächtigte von Württemberg, Baden, Nassau und Hessen, das also jetzt schon im engeren Vereine war, zusammentreten würden, um mit theologischem Beirath über gemeinsame Grundsätze für Verhandlungen mit Rom zu vereinbaren; daß Hannover beitreten wolle, sobald es einige Nebenpunkte in Rom werde erledigt haben; daß Bayern beizutreten und von seinem unlängst publicirten und mit so viel Widerwillen aufgenommenen Concordate damit loszukommen wünsche. Worauf

letztere zwei, wie sie gegeben sind, nicht richtigen württembergischen Nachrichten beruhen, erkenne ich nicht. Man habe, sagt der Geschäftsträger weiter, die Sache zuerst nicht angegriffen, weil man gewartet habe, ob Preußen es thue: dann habe dieses auf desfallsige Anfrage entgegnet, es sei, um es zu können, schon zu weit mit dem römischen Hofe enfilirt. Indeß da jetzt Geheimerath Klüber[1]) sich in doch nicht ablehnender Weise geäußert habe, so wolle man wenigstens die obige Anzeige machen. Rom fürchte Nichts, als ein Schisma; diese Furcht biete das Mittel, es zu den Concessionen zu bewegen, die man wolle. Aus solchem Grunde vor Allem wäre Einheit aller deutschen Regierungen in ihren Schritten gegenüber der Curie das Richtigere; eventuell müssen wenigstens so viele sich vereinigen, als thunlich sein werde. — Also die „Grundsätze" wurden Preußen nicht mitgetheilt: ob man Hannover gegenüber schon damals mittheilsamer war, ergeben die hannoverschen Acten nicht.[2]) Der persönlich für Wangenheims Pläne eingenommene preußische Bundestagsgesandte ward von seiner, wie sich früher gezeigt hat, denselben nicht so günstig gesinnten Regierung angewiesen, zu beobachten und zu berichten.

Am 1. März hatte Stein Nachricht[3]), Wangenheim habe im Februar, in Anknüpfung an Wessenbergs Sache, die damals kurz nach dessen Rückkehr aus Rom die Gemüther lebhaft bewegte, mit Vertretern von Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, um Schritte gegen Rom zu beschließen, in Darmstadt conferirt. Für den 15. März wurde alsdann aus der frankfurter Versammlung noch Nichts; aber am 24., wenig mehr als zwei Monate nach Wessenbergs Rückkehr und nach Bekanntwerden des bayrischen Concordates eröffnete Wangenheim zu Frankfurt die auf seine Einladung zusammengetretene und von ihm präsidirte Conferenz

[1]) Damals mit dem Staatscanzler in Unterhandlung über Eintritt in den preußischen Staatsdienst, ein Schritt der 1817 erfolgte. Noch war er in badischen Diensten.

[2]) Späterhin zu berührende Aeußerungen im Protocolle der 17. frankfurter Conferenzsitzung lassen annehmen, daß man Hannover in dieser Hinsicht ebenso wie Preußen behandelte.

[3]) Stein an Spiegel. Pertz, Leben Steins 5, 210.

von Abgeordneten Württembergs, Badens, Nassau's und beider Hessen. Württemberg stellte dazu, außer dem Vorsitzenden und dem Protocollführer Legationsrath v. Blomberg, der keine selbständige Wirksamkeit entfaltet hat, zwei katholische Sachverständige: den vormaligen Präsidenten des katholischen Kirchenrathes zu Stuttgart[1]), jetzt Regierungsvicepräsidenten Staatsrath von Schmitz-Grollenburg, als weltlichen, und den Generalvicariatsrath Jaumann aus Ellwangen als geistlichen Fachmann.[2]) Baden ließ sich nicht durch seinen Bundestagsgesandten, sondern durch zwei Männer, die Wessenberg dazu empfohlen hatte[3]), den katholischen Juristen Staatsrath v. Ittner, und den Begleiter und Amanuensis Wessenbergs auf der eben beendeten römischen Reise[4]) geistlichen Rath und Decan Dr. Burg vertreten. Nassau wurde durch den Oberkirchen- und Schulrath Koch, dessen als wessenbergischen Freundes und litterarischen Vertheidigers gleichfalls schon erwähnt ist[5]), einen bereits lange in Staatsdienst stehenden katholischen Geistlichen, repräsentirt; Hessen-Darmstadt gleichfalls durch einen Cleriker, der seit 1804 Geheimer Staatsreferendar im Ministerium zu Darmstadt war, den Domherrn v. Wreden. Kurhessen sandte einen Protestanten, den späteren Bundestagsgesandten Regierungsrath Ries. In zweiter Linie[6]) waren — sämmtlich nur wenige katholische Unterthanen besitzend — die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser vertreten durch den Freiherrn v. Hendrich, Mecklenburg vertreten durch den Bundestagsgesandten v. Plessen, der uns in einer von Wessenberg influirten Thätigkeit schon auf dem Wiener Congresse[1]) begegnet ist; Oldenburg vertreten durch den schon genannten Bundestagsgesandten Präsidenten v. Berg, und Lübeck-Bremen, vertreten durch den Bundestagsgesandten Senator Smidt, den bekannten nachherigen bremer Bürgermeister, an der Conferenz betheiligt. Letzterer erschien dem preußischen Gesandten in Darmstadt Herrn v. Otterstedt[2]), der nicht immer zuverlässige Nachrichten hatte, so selbständig interessirt, daß er meint, das ganze Project sei von ihm, „der seinen Freund v. Wangenheim beherrsche", ausgegangen. Davon indeß bestätigen andere Nachrichten Nichts.

[1]) S. oben Th. 1. Seite 381.

[2]) Warum nicht Werkmeister gesendet wurde, weiß ich nicht; vielleicht weil er zu alt war (73 Jahr).

[3]) Beck, Wessenberg S. 316.

[4]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 73.

[5]) S. oben Th. 1. S. 395. Theil 2. Abth. 1. Seite 45 ff. Im Jahre 1819 ließ Koch ein „Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Constanzer Bisthumsverwaltung des Capitularvicars Freiherrn v. Wessenberg zugleich mit Hinsicht auf Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland" erscheinen.

[6]) Daß sie von vorn herein nur in solcher Art theilnahmen, vermerkt eine schon im April 1818 zu Rom, nach wessenbergischen Nachrichten, geschriebene Notiz von Leist.

Wangenheim eröffnete die Versammlung mit einer schwungvollen, bald bekannt gemachten[3]) Rede, welche die Schuld, daß die deutsche Kirche noch ungeordnet sei, in wessenbergischer Weise dem Papste zuschiebt, dann auf den abschreckenden Erfolg der Concordatsverhandlungen Frankreichs und Bayerns, auf die wessenbergische Sache und auf die Gefahr hinweis't, mit welcher das in jenen, wie in dieser documentirte curiale System, wenn es zur Herrschaft gelangen sollte, Deutschland bedrohe. Solche Gefahr sei, da der päpstliche Hof durch Versagung von Bischöfen wirken könne, trotz des Widerspruchs „fast der ganzen cultivirten Welt", keine eingebildete. „Von mehreren deutschen evangelischen Fürsten, welchen durch die Vorsehung die Regierung katholischer Unterthanen anvertraut wurde", sei deswegen „eingesehen worden, daß eine ihrer ersten Pflichten darin bestehe, das Wohl der katholischen Kirche zugleich mit dem Wohle des Staates, in welchem jene sich äußerlich gründet, sicherzustellen": allein wenn katholische Fürsten

[1]) S. oben Th. 1. Seite 471.

[2]) Bericht an das auswärtige Ministerium, April 1818.

[3]) Gedruckt in: „Der Kirchen- und Staatsfreund, an alle gute deutsche Christen: Glaubwürdige Nachrichten von den frankfurter Berathungen mehrerer deutscher Bundesstaaten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche. Jena 1818." S. 65 ff., der um Mitte des Jahres erschien, und dessen Herausgeber, nach Vater, der jenenser theologische Professor F. A. Klein war. Jena bildete um jene Zeit einen Mittelpunkt der deutschen liberalen Presse. Nachgedruckt ist die Rede im „Organon" ꝛc. Augsburg 1829. S. 167 ff., bei Longner, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 409 ff. u. ö.

nicht bessere Concordate erreichen, auf was für welche dürfen evangelische sich Rechnung machen? Vorsicht, Klarheit, Gemeinsamkeit des Handelns sei nothwendig: man werde in Rom nur dann Etwas erreichen, wenn man gemeinschaftlich erkläre, im Falle der Papst auf billige Bedingungen nicht eingehe, die deutschen Nationalkirchenpläne der letzten Reichszeit wiederaufzunehmen. „Ein wichtiger und sicher folgenreicher Schritt zu diesem Ziele ist geschehen. Die meisten evangelischen Regierungen Deutschlands haben den Entschluß gefaßt, sich für jenen höheren Zweck zu vereinigen, und uns ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die Mittel, welche zur möglich vollständigen Erreichung desselben dienen können, zu berathen." Hannover sei „im Wesentlichen mit den vorläufig aufgestellten Grundsätzen schon einverstanden", und habe sich, „auf die geschehene Einladung, den Beitritt zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten"; daß Preußen eingeladen sei, sagt Wangenheim nicht, sondern weis't nur hin auf dessen nationales Interesse; im Uebrigen verstand sich ihm nach seiner Art Deutschthum von selbst, daß an einer „nationalen" Sache Preußen nicht vollen Antheil habe. Vielleicht, fährt er fort, seien selbst die katholischen deutschen Regierungen noch zu gewinnen; habe doch die österreichische „die Regulirung der Diöcesanverhältnisse auf Grund des Reichsdeputationsrecesses zuerst in Anregung gebracht." Man müsse nun mit der größten, sorgfältig gewahrten Objectivität sich über das Wesen der katholischen Kirche, über ihr Verhältniß zum Staate und zum Papste, und über das Verhältniß des Papstes zu evangelischen Fürsten, welche katholische Unterthanen haben, berathen, müsse die Form für Bestimmung dieser Verhältnisse — Concordat oder Declaration —, den zweckmäßigen Weg der Unterhandlung mit dem Papste, zuletzt die Frage erwägen, „welche Schritte dann zu thun sein möchten, wenn .... mit dem Papste kein Einverständniß zu erzielen wäre."

Der, wie oben berührt ist, jenen zur Theilnahme an der Verhandlung aufgeforderten Regierungen im Voraus mitgetheilte Entwurf — „Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre" — behandelt zuerst

diese Grundsätze und hierauf die „Gegenstände, welche in das Concordat aufgenommen werden dürften."[1]) Der Abschnitt über die „Grundsätze" besteht aus fünf Maximen und lautet: 1. „In Hinsicht dieses Concordates wären zu Grunde zu legen die Concordata Principum von 1446, soweit ihr Inhalt noch auf unsere Zeiten und auf die gegenwärtigen Staatsverhältnisse in Deutschland paßt; die Punctationen des Emser Congresses; die Schriften der deutschen katholischen Canonisten von entschiedenem Range; die Kirchenverfassung Oesterreichs als eines katholischen Staates, wie sie seit Kaiser Joseph II. bis jetzt besteht; der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. 2. Das Concordat sollte in Deutschland entworfen und abgeschlossen werden, wo die Deutschen auch mehr Einfluß auf die Unterhandlungen haben. 3. Hauptsächlich liegt den deutschen katholischen und protestantischen Landesherren sehr viel daran, daß Ihnen die Ernennung aller Kirchenvorstände, der Erzbischöfe, Bischöfe, Domherren, Seminariumsvorsteher, Decane, öffentlichen Lehrer, unter gewissen Modificationen zugestanden werde; indem von der Wahl dieser Personen die Ruhe der Staaten, eine fortschreitende Aufklärung der katholischen Geistlichkeit, und durch sie des Volkes abhängt. 4. Punkte, in welchen man von Seiten Roms durchaus nicht nachgeben will, dürften lieber ganz weggelassen, oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden. 5. Da die Römer eher geneigt sind, im Einzelnen nachzugeben, als allgemein von ihnen einmal aufgestellte Grundsätze aufzugeben, so sollten diese, soviel möglich, mit Stillschweigen umgangen werden." — Der Rath war von Metternich[2]); der vierte Punkt fast wörtlich nach Wessenberg[3]); der erste und zweite schließen unmittelbar an die Kirchenpläne aus

[1]) Jetzt wurde der Entwurf, wie die über seine Berathung vom Herrn v. Blomberg geführten Protocolle loco dictaturae gedruckt, und an die betheiligten Regierungen versendet. Mir haben die in Schwerin aufbewahrten und die (vollständigeren) oldenburger vorgelegen. Großentheils wörtliche Auszüge erschienen alsbald in Jena, in dem angeführten Kirchen- und Staatsfreunde.

[2]) S. oben Seite 130.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 465.

der Zeit von 1786 bis 1805 an; der Württemberg eigenthümliche war der das Streben der Rheinbundszeit zu Wort bringende dritte. Auf diesen kam es der Regierung practisch an. Wir haben gesehen, wie Wangenheim ihn hervorhebt, und: „was die geschichtliche Veranlassung zu den in Frankfurt angeknüpften katholisch-geistlichen Verhandlungen anbetrifft", schrieb von dort der hannoversche Bundestagsgesandte von Strahlenheim[1]), „so liegt solche wohl hauptsächlich in der .... Ueberzeugung, daß die Grundsätze der päpstlichen Curie über ihren Einfluß auf die katholische Kirche in Deutschland zu viel von den nothwendiger Weise untergeordneten Verhältnissen abweichen, in welchen sich dieselbe nun einmal zur Landeshoheit befindet."

Der in das Concordat aufzunehmenden „Gegenstände" wer den vier bezeichnet: Errichtung und Dotirung der Erz- und Bisthümer, der Domcapitel und Seminare, — besondere Bestimmungen in Hinsicht der Erz- und Bischöfe, der Domherren und Seminarvorstände, — Kirchenrechte der Katholiken in den deutschen Staaten, — Kirchenfonds der katholischen Kirche in den deutschen Staaten. Dieser Inhalt und seine Ordnung ist von den wessenbergischen „Betrachtungen" unabhängiger, als die berliner Entwürfe.

Von den vier Punkten gehört der erste und der letzte zusammen: „Auf die bisherigen Bisthümer in Deutschland und ihre Grenzen kann im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden, sondern die politischen Grenzen einzelner deutscher Staaten bezeichnen auch die Grenzen der darinnen befindlichen, oder neu zu errichtenden Bisthümer." Zuwachs an Land, der „katholische Unterthanen" bringt, motivirt allemal Veränderung der Landesbisthumsgrenzen.[2]) Kleinere Staaten, die kein eigenes Bisthum haben wollen, „können sich an einen größeren Bundesstaat anschließen." „Die Bestimmung der Zahl der Bisthümer" im Staate, „der bischöflichen Sitze und der Grenzen einzelner Erz- und Bisthümer hängt vom Landesherrn ab, theils als solchem,

[1]) Schreiben vom 15. Mai 1818, in Abschrift in Leists Nachlaß.
[2]) Württembergischer Satz von 1807. S. oben Theil 1. Seite 272.

theils als Dotator derselben, jedoch unter Mitwirkung des Papstes und mit Uebereinstimmung der hier und da noch bestehenden höheren geistlichen Behörden", das heißt der Reste deutscher bischöflicher Regierungen. Sowohl über die Seelenzahl, wie über die Dotation, die jedem Bisthum zuzutheilen sein werde, wird ein „Normalfuß" festgesetzt: „eine wenigstens annähernde Gleichstellung" der Dotationen würde „den Vortheil gewähren, daß unter den Geistlichen in den deutschen Staaten weniger Jalousie und Umtriebe statthaben, und sie ruhiger auf ihren Posten bleiben würden." Jedes Domstift soll aus höchstens acht Capitularen und sechs Vicaren bestehen, und die Mitglieder sollen stets zugleich in des Bischofs Canzlei Dienst zu thun haben. Die Ausstattung soll „besonders fundirt und die Fonds auf liegende Gründe angewiesen" werden, welche die Bischöfe, Domherren ꝛc. selbst, jedoch nach „den wirthschaftlichen und polizeilichen Gesetzen des Staates" und „unter dessen Oberaufsicht" administriren. — „Wenn in einem Staate mehrere Bisthümer sind, bilden die Bischöfe unter einem inländischen Erzbischofe eine kirchliche Provinz. Deutsche Staaten, die nur einen Bischof nöthig haben, und nicht zu weit von einander entfernt sind, könnten sich verabreden, ihre einzelnen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbisthum zu einer kirchlichen Provinz zu vereinigen", wo sie denn über Ernennung, Besoldung und Rechte des Erzbischofs besonders zu transigiren haben würden. Der Erzbischof soll alsdann „jedem an der kirchlichen Provinz Antheil nehmenden Staate eine .... Angelobung der Treue leisten." Die Vortheile, welche ein solches gemeinschaftliches Erzbisthum haben würde, werden näher dargelegt. — Bestehende Seminarien in den Diöcesen sollen erhalten, eventuell neue gestiftet, jene wie diese mit liegenden Gründen dotirt werden: „die Oberaufsicht über diese Institute gebührt zugleich dem Staate und dem Bischofe." — Für eine Anzahl theils näher aufgeführter, theils wenigstens classificirter kirchlicher Bedürfnisse von Lehr-, Kirchen- und Wohlthätigkeitsanstalten, „für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden, oder doch unzureichend sind", soll in jedem Staate ein besonderer, von weltlichen katholischen Kirchengliedern

unter Staatsaufsicht zu administrirender Fonds aus säculari-sirtem ehemaligen Kirchengute gebildet werden.

Die „Näheren Bestimmungen in Hinsicht der Erzbischöfe, Bischöfe und Domherren" ꝛc. und das über die „Kirchenrechte der Katholiken" Gesagte, der zweite und dritte „Gegenstand" des Concordates, hängen wieder innerlich zusammen. Die katholische Kirche wird als „religiöse Gesellschaft in den deutschen Staaten" bezeichnet, deren Mitglieder, „Laien und Geistliche" — characteristische Umstellung der gewöhnlichen Wortfolge — „Unterthanen und Bürger des Staates sind, in welchem sie sich befinden, und als solche unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit dieses Staates stehen." Dem Landesherrn als solchem werden alle Rechte des jus advocatiae et supremae inspectionis reservirt.

„Den Erzbischof und die Bischöfe ernennt der Landesherr in seiner doppelten Eigenschaft als Landesherr und Dotator", indem er zwischen vier vom Domcapitel ihm dazu vorgeschlagenen Candidaten wählt. Bedingungen der Candidatur sind Indigenat, Alter von dreiunddreißig Jahren, ausgezeichnete Beendigung der Studien, gute Sitten, achtjährige Beschäftigung in der Seelsorge, einem höheren Lehramte, oder sonst kirchlichen Geschäften. Den Informativproceß führt der Erzbischof; der Papst muß seine Bestätigung längstens binnen vier Monaten ertheilen, sonst „ersetzt sie der Erzbischof." Erhebt der Papst innerhalb der Frist Anstände, „so wird er sie in der Provinz, unter dem Vorsitze eines Bischofs, durch die bischöflichen Räthe und Universitätsprofessoren zur Entscheidung bringen lassen"; finden die Anstände sich unbegründet, so bestätigt der Papst binnen zwei Monaten, sonst wieder der Erzbischof. Dieser consecrirt. Der dem Landesherrn zu schwörende Bischofseid ist der wessenbergische[1]); ebenso der veränderte Treueid, den der Bischof dem Papste schwören soll. „Die Glaubensprofession, welche die Erz- und Bischöfe, sowie alle

[1]) Es war, wie sich später bei der Berathung ergiebt (18. und 19. Conferenzsitzung), die Intention, den Bischof nicht bloß gegen die landesherrliche Person, sondern auch, nach Rudhardts Vorschlag, den Landesgesetzen Treue geloben zu lassen.

Geistliche, abzulegen haben, soll ... vereinfacht werden."[1]) Ueber Rang und Landstandschaft des Episcopates bleibt gleichmäßig zu bestimmen. — In Staaten, wo mehrere Bischöfe sind, soll der Erzbischof aus deren Zahl vom Landesherrn ernannt werden, ohne neuen Informativproceß und ohne „große Formalitäten" bei der päpstlichen Bestätigung. Wo zu einer Provinz mehrere Staaten gehören, wird als „das Kürzeste" vorgeschlagen, daß das Erzbisthum reiheum ginge; „sodaß, wenn der Erzbischof in dem Staate A. sterben sollte, sogleich der Bischof in dem Staate B. u. s. w. als Erzbischof succedirte", ohne besondere päpstliche Bestätigung. — „Die Domherren ernennt der Landesherr, und wird vorläufig vom Bischofe und der zu kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staatsstelle Vorschläge verlangen"; die nöthige Qualification wird ausführlich bestimmt. Sie sollen „als Räthe des Bischofs in seiner Canzlei arbeiten, den Dompfarrer ..... unterstützen." Die Domvicare sind besonders für die Musik da. „Zur Stelle eines Generalvicars und eines Weihbischofes schlägt der Bischof dem Landesherrn aus dem Domcapitel drei vorzügliche Subjecte vor, aus welchen der Landesherr ... ernennt." Dieser stellt auch die Seminarlehrer an. Ebenso die Decane. „Hinsichtlich der Nomination und Präsentation zu geistlichen Pfründen bleibt es bei dem bisherigen Besitzstande"; der für den Staat entschied. Noch werden der Huldigungseid des Pfarrers, die Taxen, Canzleigebühren, das Verbot der Pfründencumulation erwähnt.

„Sobald ein neu ernannter Bischof bestätigt und consecrirt ist, tritt er in sein Amt und den Genuß seiner Einkünfte ein;

[1]) Dies war eine Forderung Werkmeisters: s. oben Abth. 1. S. 45. Der Formulirungs-Vorschlag des Entwurfes lautet: Ego N. credo et profiteor omnes illas sacras fidei et morum doctrinas, quas Catholica Ecclesia, innixa S. Scripturae et traditioni, semper et ubique credidit, ac fidelibus credendas rite proponit. Hanc catholicam fidem lectione S. Scripturae et symbolis ecclesiasticis adjutus, puram integramque me servaturum, in illius clariori cognitione et salutifera meditatione de die in diem me profecturum, illamque fidelibus meae curae concreditis aut posthac committendis pie et fructuose me expositurum, sincera mente promitto

er kann von nun an seine Diöcese frei, wie es die katholische Kirchenverfassung erfordert, verwalten, und wird hierin weder vom Staate gehindert, noch vom Papste beschränkt werden. Er hat das Recht, alles Dasjenige zu thun, was ... sein Amt von ihm fordert." Exemtion von seiner Gewalt soll aber nicht stattfinden, der Papst die Quinquennalfacultäten aufheben, der Bischof „aus eigener Macht thun können, was in den ausgedehntesten Facultäten bisher enthalten war": Veränderungen mit Pfarr- und Decanatssprengeln soll er nicht ohne Staatsgenehmigung machen, sich in kirchlichen Dingen an den Papst zu wenden nur „im Einverständniß mit dem Landesherrn" und durch Vermittelung der Staatsbehörde befugt sein; die Dispensen soll ohne Ausnahme er ertheilen, und „Laien und Geistliche, welche sich gegen die kirchlichen Anordnungen verfehlen" mit Kirchenstrafen belegen; „die unverbesserlichen Geistlichen" aber, sowie solche, die „hinlängliche Gründe haben, aus dem geistlichen Stande auszutreten", in den „Laienstand zurücksetzen" können; wiewohl alles Dies nur „nach vorläufiger Rücksprache" mit dem Staate. Und „da die Kirche in ihrem äußerlichen Wirken den Staat auf mannigfaltige Art berührt, wird der Bischof, um alle Störungen zu vermeiden, nichts ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates vornehmen (placitum regium)." Eine gewaltige Ausdehnung des Placet. Daß „römische Bullen, Breven oder sonstige Erlasse nur mit Bewilligung des Staates publicirt werden, und in Anwendung kommen können", wird noch außerdem bemerkt. Ueber Ehesachen werde der Staat nach österreichischem Muster ein Gesetz erlassen. — Die Appellation vom Bischofe geht an den Erzbischof, der „die ihm untergeordneten Bischöfe" übrigens „in dem Kirchenregimente ihrer Provinz nicht stören" wird: er hat nur noch bei ihrer Anstellung mitzuwirken, und bei Vacanzen oder Unzugänglichkeit des päpstlichen Stuhles — man hatte damals des Papstes Gefangenschaft noch in naher Erinnerung — denselben zu vertreten: wegen sonstiger Befugnisse wird Verabredung vorbehalten. Für den Fall, daß „über die Lehre Streitigkeiten entstehen, oder wichtige Verbesserungen in Kirchensachen zu machen sind", sollen, anstatt der schwer zu versammelnden Provincialsynode, „im Einverständniß des Landesherrn und der Bischöfe, bischöfliche Abgesandte und andere katholische Gelehrte zusammenberufen" werden, über deren „gutachtliche Vorschläge" die Bischöfe „definitiv" beschließen, und ihren Beschluß „mit Genehmigung des Staates vollziehen." Die Nothwendigkeit einer Genehmigung des Papstes wird nicht erwähnt. — Der Papst habe in der deutschen Kirche nur die Rechte, welche „seinem Primate zur Festhaltung der Einigkeit[1]) in der Lehre, der Sitten und der Disciplin wesentlich ankleben"; wenn an ihn appellirt werde, soll er „Richter in der Provinz" deputiren; ständige Nuntiaturen werden untersagt. — Bei dieser Restriction der päpstlichen Rechte gewinnt um so größere Bedeutung, daß „wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfinden sollte, es Allen, die sich dadurch gedrückt fühlen sollten, erlaubt bleibt, den Recurs an den Staat zu nehmen."

Woher diese württembergischen Vorschläge stammen, wie viel aus Wessenberg, wie viel aus Werkmeister, wie viel aus Koch entnommen[2]), und was etwa von Wangenheim selbst und aus der württembergischen Praxis sei, braucht im Einzelnen nicht untersucht zu werden. Vieles ist erkennbar wessenbergisch, Anderes vertritt die werkmeistersche Tendenz, die Kirche „fester und freundlicher an den Staat zu knüpfen," Alles weis't auf die Emser Congreßresultate zurück, und geht von der Ansicht, die nationalkirchlichen Ideen von damals in neuer Art fortzuführen, aus. In früheren Abschnitten dieser Darstellung ist berührt worden, wie das schon Dalbergs Absicht war, wie Wessenberg, von ihm herangezogen, sich gleichfalls und mit wachsender Selbständigkeit hinein lebte, und nun dieser von ihm angeregten frankfurter Unternehmung die ganze Erbschaft der Verfassungsgedanken zuführte, die er mit seinen Freunden vertrat. Nicht minder aber haben

[1]) Centrum unitatis, jura essentialia.

[2]) Eine Tabelle über das in der aus einem Theile dieser Vorschläge hervorgegangenen Kirchenpragmatik, die unten zu besprechen sein wird, aus Werkmeisters Entwurfe ꝛc., Kochs Kirchenrechtlicher Untersuchung ꝛc. und Wessenbergs Deutscher Kirche Stammende hat Longner, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 635 f. gegeben.

wir berührt, wie nicht nur die deutschen Erzbischöfe mit der landesherrlichen Kirchenpolizei, namentlich der bayrischen, schon in Conflict waren, sondern auch Dalberg keineswegs allein gegen den Papst, vielmehr ebensowohl gegen die mächtigeren Landesherren seines erzbischöflichen Sprengels sich im Gegensatze befand, namentlich wieder Bayern, und dann Württemberg, die, statt seines durch Reich oder Rheinbund zu realisirenden Nationalkirchenplanes, lieber mehrere durch Sonderconcordate mit Rom zu constituirende Landeskirchen einrichten, und deren Leitung in die Hand nicht Eines Primas, sondern der den Landeskirchen entsprechenden Regierungen geben wollten. Oesterreich und Preußen hatten von vorn herein außer Dalbergs Berechnung gelegen; in Bayern behielt die landeskirchliche Gegenströmung die Oberhand, und solange sein Sonderconcordat galt, war es als gleichfalls außer Berechnung liegend zu betrachten; Hannover blieb von Anfang an gesondert. So war für das „eigentliche" Deutschland von jenen dalbergischen Gegnern, die am eifrigsten für die Landeskirche gestritten hatten, nur Württemberg übrig, das auf seinem Sinne blieb. Es hatte nicht umsonst von seinem königlichen katholischen Oberkirchenrathsdirector „beim Eintritte des Jahres 1818" öffentlich darlegen lassen[1]), wie viel jenem landesherrlichen Kirchenregimente, wie man es doch nennen muß, die katholische Kirche des Landes verdanke: es vertrat auch in Frankfurt sein altes Princip. Und hierin war keine der dort vertretenen Staatsgewalten eigentlich anderer Meinung. — Auch zwei andere Umstände waren von Einfluß. Zuerst: die Nationalkirchenpläne der vier Erzbischöfe hatten eine Basis kirchlicher Unabhängigkeit vom Staate noch in dem fürstlichen Besitze der Kirche gehabt; Dalberg hatte die längste Zeit ähnlichen Besitz geltend machen können; jetzt war es mit dieser Grundlage vorbei, und die Widerstandskraft der kirchlichen Gewalten gegen die landesherrlichen Machtansprüche dadurch geringer. Sodann: in Wessenberg persönlich hatte die Negation gegen Rom sich geschärft, und ihn in dem Interesse, nur gegen die Curie Hülfe zu gewinnen, vielleicht noch

[1]) S. oben Theil 1. Seite 382. Note 3.

nachgiebiger als früher gegen den Staat, gemacht. So war in Frankfurt die Ader landeskirchlicher Suprematiegesinnung, welche neben der dalbergisch-wessenbergischen hier fortströmte, die entschieden mächtigere. Die dalbergisch-wessenbergischen Gedanken erscheinen, wo sie auftreten, bedingt, verändert, geformt aus dem Gesichtspunkte des landeskirchlichen Territorialismus. Was hin und wieder von mehr nationalkirchlicher Farbe hervortritt, ist aus der angedeuteten historischen Entwickelung übrig geblieben, und für die Intentionen der Praxis kein rechter Ernst mehr.

Nachdem Wangenheim seine Eröffnungsrede gehalten und den Entwurf unterbreitet hatte, waren die Theilnehmer der Conferenz einverstanden, ihn ihrer Berathung zu Grunde zu legen: das Resultat wolle man „demnächst nach erfolgter höherer Genehmigung in einer gemeinsamen Acte vereinigen."

Man begann ohne Weiteres, berieth noch in der ersten Sitzung die fünf „Grundsätze", und kam, Punkt für Punkt nach dem Entwurfe fortschreitend, in weiteren neun Sitzungen bis zum 4. April mit der Berathung zu Ende. Die Schnellfertigkeit bei so schwierigen Materien erklärt sich daraus, daß der Entwurf den Theilnehmern bekannt, und daß in der Conferenz Niemand war, der mit dessen Principien nicht schon einverstanden gewesen wäre. Von Wangenheim und Jaumann stammte er her; Schmitz-Grollenburg, geb. 1765 zu Mainz und anfangs Geistlicher, dann laisirt, seit 1806 in verschiedenen württembergischen Anstellungen, war als ein Schüler der Mainzer Universität groß geworden in den Principien des Emser Congresses, hatte sich aber schnell auch mit denen des württembergischen Territorialismus durchdrungen, und übte sie, wie früher berührt ist, nicht ohne eine gewisse Gewaltsamkeit[1]): wir werden ihn in gleicher Art am Fortgange der hier zu betrachtenden Entwickelung eifrig betheiligt sehen. Ittner (geb. 1754), gleichfalls aus dem Mainzischen gebürtig, hatte früher als Canzler dem Malteser-

[1]) S. oben Theil 1. Seite 381.

orden, seit 1805 Baden gedient, und war, nachdem er eine Zeit lang Gesandter in der Schweiz gewesen, damals Director des Seekreises zu Constanz und Curator der Universität Freiburg. Zschokke und Wessenberg waren seine Freunde: ob man ihn, oder Wessenberg selbst[1]) sendete, was wegen des offenen Bruches mit Rom nicht anging, war beinahe einerlei. Nur Burg (geb. 1768) schien noch unmittelbarer Wessenberg zu vertreten. Anfangs Minorit und als solcher Schüler der Universität Würzburg hatte er später als Lehrer eines seinem Orden gehörigen Gymnasiums, dann an mehreren Orten als Pfarrer gedient, war hierbei als Commissar der rechtsrheinischen Diöcese Straßburg[2]) mit Dalberg und Wessenberg in Berührung gekommen; und es war ein Zeichen großen Vertrauens, daß Dalberg ihn mit nach Rom nahm. Wie er sich seinen freiburger Doctorhut mit einer Schrift gegen die Civilehe verdient hatte, so hielt er, trotz des wessenbergischen Zusammenhanges, sich auch zur päpstlichen Curie so, daß er für einen deutschen Bischofsstuhl nicht unmöglich wurde, während er zugleich selbständig sich das Vertrauen der badischen Regierung allmälig erwarb, und es auch dann ungeschmälert erhielt, als Wessenberg es verloren hatte. Ein Mann von nicht tiefer, aber respectabler Gelehrsamkeit, großer practischer Kunde und noch größerer Arbeitskraft. Damals galt er mit Recht für Wessenbergs Alter Ego. Von Koch ist zur Genüge die Rede gewesen. Wreden (geb. zu Mannheim 1764) war zuerst Vorleser und geistlicher Geheimer Referendar des letzten Kurfürsten von Cöln, in welcher Eigenschaft er sich litterarisch an der emser Polemik gegen den Papst betheiligt hatte[3]), dann mit dem cölner

[1]) Indeß verfolgte er aufmerksam die Conferenzen, und wurde genau instruirt. Am 3. April schreibt er darüber seinem Freunde Reinhold in Rom und meldet, daß man auf Hannover Hoffnung habe (Notiz von Leist).

[2]) S. oben Theil 1. Seite 202. 206. 282 f.

[3]) Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen, Frankfurt 1788. Der Besitzstand des römischen Hofes, Gesandte mit Gerichtsbarkeit in alle christlichen Reiche und besonders in Deutschland abzuschicken, historisch untersucht und dem Publicum zur Entscheidung vorgelegt, Bonn 1789. Kurze Beleuchtung der Facultäten päpstlicher Nuntien in Deutschland, Cöln 1789. Frage: Ist der Papst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem

Capitel in Arnsberg, hierauf Geheimer Referendar des Erzbischofs von Salzburg gewesen. Als Hessen-Darmstadt Westphalen erwarb[1]), war er erst als Mitglied der Central-Organisationscommission, und bald darauf im Ministerium zu Darmstadt angestellt, um die katholische Landeskirche, soviel den Bischöfen und Generalvicariaten gegenüber thunlich, staatsseitig zu regieren. Neben Wangenheim, Koch und Jaumann tritt besonders er in den frankfurter Conferenzen als Arbeiter hervor, und daß seine Gesinnung zu den „Allgemeinen Grundsätzen" stimmte, bedarf nach Obigem keiner Erklärung. — Herr von Berg endlich (geb. 1765), Protestant, und vielleicht schon als Württemberger dem Unternehmen näher verwandt, als die anderen norddeutschen Theilnehmer, nachdem er zu Tübingen studirt hatte anfangs in gräflich neippergischen Diensten, war 1793 zu litterarischen Arbeiten nach Göttingen gekommen, durch Pütter dort gehalten worden, hatte aber seine staatsrechtliche Professur (1794—1800) bald mit einer Richterstelle in Hannover, diese alsdann (1810) mit dem Präsidium der lippe-bückeburger Regierung vertauscht; war hierauf durch Theilnahme am Wiener Congresse dem Großherzoge von Oldenburg bekannt und oldenburgischer Oberappellationsgerichtspräsident und Bundestagsgesandter geworden. Seine Schriften, von denen das Polizeirecht (1799 ff.) und die Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte (1808) seinen Namen in gutem Gedächtniß erhalten haben, behandeln staatswissenschaftliche Gegenstände: er stimmte seiner kirchenpolitischen Gesinnung nach zu den übrigen Conferenztheilnehmern vollständig. Von Smidt war die Rede; Rieß und v. Hendrich verhielten sich, soviel die Acten zeigen, passiv. — Unter diesen Umständen ist die Neigung der Versammlung, fast jeden gehaltenen Vortrag mit „vollkommenster Zustimmung" anzunehmen, sodaß die Besprechung sich meistens nur auf untergeordnete Punkte richtete, nicht zu verwundern.

deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern? 1789. Alles anonym. Meusel, Gel. Deutschland 8, 624.

[1]) S. oben Theil 1. Seite 148. 202. 296 ff.

Man geht in jener ersten Sitzung davon aus, allerdings müsse der Reichsdeputationshauptschluß (§. 35 und 62) erfüllt werden: die desfallsige, um „dem dringenden Bedürfnisse einer zweckmäßig geordneten Verwaltung der katholischen Kirche zu genügen" geschehende Einrichtung und Dotation der Diöcesen und Domcapitel sei Sache des Staates. Daß die dessen Schritten hierin entgegengetretenen „Hindernisse" lediglich von päpstlicher Seite kommen, sei den Bevollmächtigten „hinreichend bekannt"; daher seien die „Grundsätze" des Entwurfes, mit Ausnahme der ausgesetzt bleibenden Frage, ob das Concordat in Deutschland verhandelt werden solle, im Allgemeinen anzunehmen. Es wird „bemerkt, wie die unveräußerlichen landesherrlichen Rechte kein Gegenstand der Transaction seien" — also derselbe Standpunkt, welcher von der französischen Regierung bei ihrem unlängst an die Kammern gebrachten Projet du Loi vertreten wurde, und bald auch von der bayrischen Regierung, bei Gelegenheit der Publication ihres Concordates vertreten ward; — daß „man sich jedoch untereinander über diese Punkte verabreden müsse, obwohl sie dem römischen Hofe nicht vorgelegt werden." Als anzuerkennende Entscheidungsnorm wird, auf Erinnerung von geistlicher Seite, jetzt auch das Tridentinum, jedoch nur soweit „angemessen", bezeichnet.

In der zweiten Sitzung wurden die Bisthümer besprochen, die jeder Staat „errichten" wolle, wobei noch die Absichten andere, als die später ausgeführten, sind; Kurhessen und Nassau z. B. wollen sich fremden Diöcesen anschließen. Dann ist über die Capitel, die keinenfalls größer werden sollen, als in den „Grundsätzen" proponirt war, über ihre Dotation, und ausführlich über die Benennung der Capitularen die Rede. Das Hora-Singen soll nicht stattfinden. — In der dritten Sitzung wurde zuerst über die Generalvicariate der Erz- und Bischöfe beschlossen, daß in jeder Diöces eine solche Behörde „nebst einem hinlänglichen, vom Staate zu besoldenden Dienstpersonal für die Diöcesanverwaltung zu errichten sei, deren collegialische Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen der kirchlichen Verfassung bestimmt wird, und deren Vorstand der Generalvicar, Mitglieder aber die Domherren und ein weltlicher katholischer Rath" sein sollen. „Dieser letztere muß hinreichende Kenntniß der Landesverfassung und Verwaltung haben, und bei den Verhandlungen des Collegii, dessen Sitzungen er ohne Unterschied beiwohnt, besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staates niemals außer Acht gelassen werden; er hat, rein geistliche Sachen ausgenommen, mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums gleiches Stimmrecht." „Ernannt" wird er, nach vorher vernommenem „Gutachten" des Bischofs, von der Regierung: dies war die Einrichtung, welche Wangenheim das Jahr zuvor in Württemberg gemacht hatte.[1]) — Dann berieth die Conferenz über das Kirchenvermögen und seine Verwaltung: der die Selbständigkeit derselben fordernde Satz des Entwurfes wird „als ein solcher" anerkannt, welcher „aus dem Wesen der Gesellschaft fließe, die zwar nur im Staate sei, deren über den Staat hinausliegende Zwecke aber nicht anders erreicht werden können, als wenn sie ein von jeder fremden Willkür unabhängiges Vermögen besitze .... es wird vollkommen eingesehen, daß dieser Grundsatz namentlich auch dem Worte und Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses" entspreche, und es wird der Wunsch ausgesprochen, daß er „wo nur immer thunlich auch befolgt werden möge"; daneben aber wird nicht weniger die Schwierigkeit seiner allgemeinen Anwendung und die Möglichkeit erkannt, daß „besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel nicht nur nothwendig, sondern sogar nützlich machen können." Die Steigerung ist characteristisch. Nur müsse alsdann auf andere Weise für „Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens" und dafür, daß bei steigendem Bedürfniß die kirchlichen Mittel „sich mehren können", gesorgt werden. Man erörtert verschiedene hierbei mögliche Einrichtungen: „die Detailverwendung für die Kirchenzwecke" soll „durch die geistlichen Behörden, jedoch immer nur unter Aufsicht der Staatsbehörden geschehen." Um Versetzungen der Seelsorger zu vermeiden, hat man eine Ausgleichung der Pfarr-

[1]) S. oben Theil 1. Seite 382.

einkünfte vor, wie in Württemberg dergleichen für die protestantische Kirche geschehen war; sodaß sie mit den Jahren des Pfarrdienstes wachsen: zwar „mit aller nur möglichen Schonung der Eigenthumsrechte der Localstiftung", aber doch so, „daß civilrechtliche Begriffe nicht hindern dürfen, Dasjenige in's Werk zu setzen, was die sittlichen Grundsätze und die Idee der Kirche unbedingt fordern." Unmittelbare Bezüge des Geistlichen von der Gemeinde werden abgeschafft. — Endlich ist in dieser dritten Sitzung noch von der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Erzbisthums näher die Rede, wobei unter den dadurch zu erreichenden Vortheilen neben mancher Declamation aufgeführt wird: „sollte die Bestätigung der Bischöfe innerhalb der gesetzlichen Frist von Rom aus nicht erfolgen, so würde der Metropolitan, gestützt auf die älteren Canonen der Kirche, sie ertheilen können: in dessen Ermangelung würde man auf canonischem Wege nie zum Ziele gelangen." Gefährlich sei ein solcher auswärtiger Erzbischof, da er doch immer Unterthan bleibe, niemals. Einen bestimmten Sitz für immer zum erzbischöflichen zu machen, würde wider die Gleichheit der theilnehmenden Staaten sein; den Erzbischof zu wählen, gäbe zu lange Vacanzen; besser als der von Württemberg vorgeschlagene Turnus, weil der kirchlichen Ueblichkeit entsprechender, würde vielleicht sein, daß der jedesmal Aelteste unter den Bischöfen als Erzbischof succedire. Die „Gerechtsame" des Erzbischofs, über die das Nähere vorbehalten war, werden so festgestellt, wie sie in den sogleich zu erwähnenden „Grundzügen" §. 57 formulirt, und die gewöhnlichen des febronianischen Systemes sind. Diese „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" enthalten eine zu Ende April 1818 entstandene neue Redaction der von Wangenheim vorgelegten „Allgemeinen Grundsätze" mittels systematischer Zusammenstellung der Beschlüsse, wie sie an deren Hand in jeder frankfurter Conferenzsitzung gefaßt waren. Sie ist seit lange bekannt[1]) und der Abkürzung wegen darf daher Rücksicht auf sie genommen werden.

[1]) Gedruckt in der anonym von Paulus in Heidelberg publicirten Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen ꝛc. Stuttgart 1821. Seite 270 fg. Die Schrift war zuerst für den Sophronizon gedruckt, den Paulus herausgab, und erst während des Druckes entschloß sich dieser, sie besonders zu ediren; daher sie nicht mit Seite 1, sondern mit Seite 211 beginnt. — Ein Abdruck nach dieser Publication findet sich bei Münch Concordate 2, 338 fg.

In der vierten und fünften Sitzung wurde zuerst über die Seminarien nach Anleitung der „Grundsätze", nur mit noch mehr Betonung der Staatsautorität, sodann ebenso über die Anstellung, Bestätigung, Vereidigung und Consecration der Bischöfe in solcher Weise beschlossen, wie in den „Grundzügen" §. 13 bis 18 formulirt ist. Sie geben fast durchaus die „Grundsätze" wieder; nur daß die Bildung des Gerichts über Bestätigungsanstände des Papstes aus den Händen der Capitel jetzt in die der Staaten gelegt, die Eidesformel in Etwas verändert, und der Vorschlag, die tridentinische Professio Fidei zu modificiren, „aus mehr als einer Hinsicht" um so mehr weggelassen wird, da eine geläuterte Form aus der Kirche selbst — meinte man — hervorgehen werde.

In der sechsten Sitzung (31. März) trat zu den bisherigen Theilnehmern auch ein Bevollmächtigter der Stadt Frankfurt, deren Bundestagsgesandter Senator Danz hinzu, der aus der Wetterau stammend (g. 1758), seit 1793 in frankfurter Diensten angestellt, Freude und Leid mit der Stadt getheilt, sie neuerdings auf dem Wiener Congresse vertreten hatte, und ihr staatsrechtlicher Sachverständiger war. Er brachte kein fremdes Element in die Conferenzgemeinde. — Es war in dieser Session zuerst von Besetzung der Domcapitel und Seminarien die Rede, und diesmal zeigte sich, während man bisher den nach den wangenheimschen „Grundsätzen" dem Staate eingeräumten Einfluß zu steigern geneigt gewesen war, die entgegengesetzte Neigung: zwar die erste Constituirung der Capitel müsse ausschließlich vom Landesherrn geschehen, nachher aber möge die Ernennung zwischen diesem und dem Bischofe alterniren; nur daß die vom Bischofe ausgegangene Ernennung landesherrlicher Bestätigung bedürfen solle. Ohne solche Einrichtung wäre es für den Bischof „eine harte Sache, zumal in Dingen, die allein von seiner Entscheidung abhängen, unter seinen

Rathgebern keine zu haben, die Männer seines Vertrauens wären:" nach der nunmehr ihm zugedachten Stellung habe das keine Gefahr. Auch die Seminarlehrer soll jetzt der Bischof, unter landesherrlicher Bestätigung, ernennen: ebenso Weihbischof und Generalvicar, gewöhnlich Eine Person, stets aus dem Capitel; diese nur nach vorgängiger Staatsgenehmigung. Wolle er noch einen besondern Generalvicar, so könne er ihn, unter Genehmigung des Staates, frei sich wählen, müsse ihn aber dann selbst besolden. Im Uebrigen „Grundzüge" §. 27—34. — Dann kamen die päpstlichen Befugnisse, wo man den früher angeführten allgemeinen Satz der „Grundzüge" im Interesse des Friedens lieber wegzulassen beschloß, die Nuntiaturverhältnisse, die Judices in Partibus, die römischen Taxen und Abgaben zur Sprache, und wurde den Vorschlägen gemäß beschlossen „Grundzüge" §. 93—95. In der siebenten Sitzung wurde über das Placet gehandelt, welches in seiner vollen Ausdehnung acceptirt wurde, und es ward erläuternd bemerkt und durch Beispiele belegt, daß es nur bei bischöflichen „Amtsverrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben oder haben können", Platz greife, während alle andern kirchlichen Verordnungen wenigstens zur Einsicht vorgelegt werden müssen. „Die bloße Ausführung, Erneuerung und Anwendung bereits bestehender und genehmigter Verordnungen unterliegt obigen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöflichen Generalvicariate beigegebene weltliche Rath in diesen Fällen ohnehin dafür zu sorgen hat, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staates nicht außer Acht gelassen werden." Die Bestimmung, daß jeder Bischof fortan aus eigner Macht müsse thun können, was bisher in den ausgedehntesten päpstlichen Facultäten enthalten war, soll wegbleiben, weil sie neben dem Placet ꝛc. unnöthig, auch über die einzige wichtige in den Facultäten enthaltene Sache, die Ehedispense, besondere Verordnung zu treffen sei. — Die achte Sitzung war in ihrer ersten Hälfte noch den geistlichen Anstellungen gewidmet. Daß es wegen der Präsentationen „beim bisherigen Besitzstande bleibe", was angenommen wird, solle bedeuten: der Landesherr behält alle Patronate, die er bisher aus irgend einem Grunde, namentlich auch

als Nachfolger aufgelöst'er geistlicher Corporationen besaß; der Bischof behält, wiewohl unter Staatsgenehmigung, was an freien Collationsrechten seine Vorfahren hatten; da die Auseinandersetzung schwer wäre, so mögen die Staaten den Bischöfen eine Anzahl Stellen „überlassen." Privatpatronate sollen geschützt, für alle Anstellungen soll ein von Staat und Kirche gemeinsam, übrigens im Anschluß an die Normen des Tridentinums abzuhaltendes Concursexamen eingerichtet werden. Neben den auf bischöflichen Vorschlag vom Landesherrn zu ernennenden[1]) sollen eigene bischöfliche Decane nicht mehr bestehen, der Bischof aber mit seinen Vorschlägen an die Stimmen der Geistlichkeit des Decanatsprengels gebunden werden. — In der zweiten Hälfte der achten Sitzung kam man nochmals auf den Tages zuvor gefaßten Beschluß über das Placet zurück, und beschränkte es jetzt, „um kein Mißtrauen zu zeigen, das ohnehin nichts helfen würde", auf päpstliche (damals auch auf erzbischöfliche) Erlasse, nahm aber dabei einstimmig die Grundsätze der österreichischen Verordnung vom 17. März 1791, namentlich folgende Vorschrift derselben an: „Nicht nur neue päpstliche Bullen und Constitutionen müssen, ehe sie angenommen und kundgemacht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern auch alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, sobald man davon Gebrauch machen will. Ja selbst die bereits mit Gutheißung der Regierung publicirten päpstlichen Anordnungen haben nur so lange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt."

Die neunte Sitzung begann mit der Wahl eines besondern Ausschusses für Erwägung der Frage der Ehesachen — es wurden v. Berg, Danz, v. Wreden und Koch dazu deputirt —, und bestimmte dann die Theilnahme des Staates an dem bischöflichen Censur- oder Strafrechte näher als in den „Grundsätzen" geschehen war. So oft der Bischof Laien excommuniciren oder Geistliche suspendiren, absetzen oder entlassen wolle, dürfe er nicht anders, als unter Mitwirkung und Zustimmung der Staats-

[1]) S. über die schon vorhandene badische Einrichtung landesherrlicher Decane oben Theil 1 Seite 385.

behörde handeln: nur vorläufig suspendiren möge er, wenn Eile ist, allein; müsse aber davon dann unverzüglich Anzeige machen. In der zehnten Sitzung wurde über den einzurichtenden allgemeinen Kirchenfonds berathen, und derselbe im Grundsatze angenommen; indeß nur unter denselben Gesichtspunkten, deren oben bei Gelegenheit der selbständigen Vermögensverwaltung der Kirche gedacht ist. Dann traf man „die nöthigen Verabredungen wegen der stattzufindenden Redaction der sich aus den bisherigen Verhandlungen ergebenden Grundsätze, sowie auch wegen deren noch etwa nöthiger Vervollständigung", und beschloß, erst nach sechs Tagen wieder Sitzung zu halten.

Während dieser Pause dürften die Protocolle der bisherigen Sitzungen an Fürst Metternich mitgetheilt worden sein. An Metternichs Note vom November 1816 hatte die württembergische Regierung ihre Aufforderung zum Frankfurter Congresse angeknüpft; Wangenheim hatte Berg und ebenso Anderen gegenüber in Aussicht gestellt, Oesterreich demnächst zur Betheiligung zu veranlassen; jetzt war, was dem Bundespräsidialgesandten kein Geheimniß bleiben konnte, der württembergische Entwurf zum ersten Male durchberathen und im Allgemeinen angenommen: war es da nicht die württembergische Gesandtschaft, so waren es andere, von denen die österreichische unzweifelhaft die Actenstücke erhielt[1]). Eine „Ausarbeitung über die Angelegenheiten der deutschen Kirche gemacht von einem Geschäftsmanne in Wien für den Fürsten Metternich, bei Gelegenheit des in Frankfurt versammelten Congresses zur Regulirung der Kirchenangelegenheiten der katholischen Unterthanen, den 19. April 1818", welche sich von Leists Hand abgeschrieben in dessen Nachlasse findet, dürfte, was auch der Inhalt bestätigt, ein auf Grund dieser Actenstücke gearbeitetes Gutachten sein. Es lautet:

„Will man in Deutschland über die Angelegenheiten der katholischen Kirche mit Einstimmung des Papstes zu einem Schlusse kommen, so muß man"

[1]) Officiell wurden sie, wie später zu erwähnende Aeußerungen im Protocolle der 17. Frankfurter Zusammenkunft zeigen, noch nicht mitgetheilt.

„1. sich über die Absicht vereinigen, welche man erreichen will. Will man eine totale Reform in die bisher bestandenen, in allen übrigen katholischen Staaten, selbst in den Staaten der mächtigsten katholischen Fürsten in Deutschland beibehaltenen hierarchischen und disciplinarischen Institutionen bringen, sie von allem Dem entkleiden, was ihnen die Gewohnheit von Jahrhunderten und feierliche Tractate, in Deutschland mehrere Concordate zwischen Fürsten und dem Papste beigefügt haben, und sie in den nackten Zustand zurückführen, in welchem sie sich in den ersten Jahrhunderten des Christenthums befanden, in welchen die christliche Kirche nicht nur von den Regenten nicht beschützt, von ihnen nicht einmal geduldet war, so sind die aus diesem Gesichtspunkte logisch abgeleiteten diplomatischen Verhandlungen zuverlässig ohne Erfolg. Der Papst wird, der Papst kann nicht einwilligen, daß die katholische Kirche in Deutschland eine von ihrer früheren und von der Verfassung dieser Kirche in den übrigen katholischen Staaten, in den zu Deutschland nicht gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in Frankreich, Spanien, Italien ganz verschiedene Constitution erhalte. Es scheint, man solle seine Absicht auf die Ordnung der Angelegenheiten der katholischen Kirche innerhalb der in dieser Kirche allgemein angenommenen Formen beschränken, um die Möglichkeit nicht aufzugeben, zum Ziele zu kommen. Dort, wo die Formen mehrerer katholischen Kirchen voneinander verschieden sind, dürfte man sich begnügen können, sich an jene Formen anzuschließen, welche diese Kirche in Oesterreich durch die Weisheit und Kraft ihrer für das Interesse des Thrones und Staates wachsamen Regenten behauptet."

„2. Man muß das Object, worüber man unterhandeln will, soviel möglich vereinfachen. Ein großes Detail führt, wie überall, so auch hier, und hier vielleicht mehr, als sonst wo, fast unausbleiblich zu Mißverständnissen und Mißhelligkeiten. Besonders ist Dieses rücksichtlich derjenigen Handlungen der Regierung der Fall, durch welche sie das jus supremae inspectionis ausübt. Das Recht selbst ist ein Majestätsrecht, worüber nicht pactirt werden kann. Ueber die Art, es auszuüben, werden für besondere, bestimmte Fälle sich Fürsten und Papst wahrscheinlich nie voll-

kommen und dauerhaft einverstehen. Edle Fürsten werden die katholische Kirche gern mit einem hohen Grade von Vertrauen behandeln. Ob sie aber gegen die Anmaßungen einer die Grenzen ihres Berufes überschreitenden Hierarchie ihre Wachen vermehren oder vermindern sollen, das hängt von dem Character der Zeit, des Clerus und des Volkes ab, welcher selbst wandelbar kein Object eines unwandelbaren Uebereinkommens ist, und welchen zu beurtheilen die Fürsten sich nicht nehmen lassen können. Kein Landesfürst wird sich hierüber auf lange hin die Hände binden lassen wollen. Es scheint daher rathsam, einzelne Acte, wodurch dieses jus supremae inspectionis ausgeübt werden soll, so wenig als möglich zur Sprache zu bringen, noch zum Gegenstande der Unterhandlung zu machen. Weigern wird sich übrigens kein Fürst, seinen katholischen Unterthanen Freiheit und Schutz ihres Glaubens und Gottesdienstes, und ihren Bischöfen freie, deswegen doch nicht ganz unabhängige, Leitung ihrer Sprengel nach den Vorschriften der katholischen Kirche zuzusichern."

„3. Die Acte des juris supremae advocatiae sind ihrer Natur nach der Gegenstand bestimmter Unterhandlungen. Sie sind das erste und dringendste Bedürfniß der katholischen Kirche in Deutschland; durch sie muß, wenigstens zum Theil, wiederaufgebaut werden, was die Ereignisse der Zeit zerstört haben. Sie liegen als Pflicht in dem Tractate von Luneville[1]), welcher den Landesfürsten das säcularisirte Vermögen mit der Pflicht einantwortete, für die Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, und dafür einen Theil des Vermögens zu verwenden. Durch diese Acte erscheinen die Fürsten in einem wohlthätigen Lichte, und ihre Verhandlungen können einen ruhigen Gang gehen, ohne den steten Widerspruch der vermeintlich in ihren Rechten gekränkten Partei, mit welcher man unterhandelt, zu erfahren. Aus ihnen gehen als specielle Objecte der Unterhandlung hervor: 1. die Begrenzung der Diöcesen, 2. Bestimmung stabiler, nicht gegen die Praxis der katholischen Kirche wandelbarer Metropolieen,

[1]) Merkwürdig, daß dieser, und nicht der Reichsdeputationsschluß genannt wird. Sollte das mehr, als ein Versehen sein?

3. die anständige Dotirung der Erz- und Bisthümer, der Domcapitel, der bischöflichen Canzleien, der Unterrichts- und Erziehungsanstalten für den Clerus, der Pfarreien und Kirchen, insofern diese durch die Ereignisse der Zeit ihres Vermögens und Einkommens verlustig geworden sind. 4. Als Folge aus diesen Stiftungen geht hervor die päpstliche Anerkennung des Rechtes der Landesfürsten, die Bischöfe und Domcapitularen zu ernennen, wobei die Delicatesse protestantischer Fürsten sich geneigt finden dürfte, sich die Vorschläge zu diesen Würden und Aemtern von Katholiken erstatten zu lassen. Wobei 5. den Bischöfen das Recht, für einzelne Geschäfte ihre ad nutum amovibeln Stellvertreter, die Generalvicarien, wenn der Bischof eines zu bedürfen glaubt, den Rector des Seminars zu ernennen, gegen den Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, um so mehr belassen werden könnte, als nach den Maximen der katholischen Kirche der Bischof für die Leitung seiner Diöces zu haften hat. 6. Da das Vermögen und Einkommen der Kirchenprälaturen in Deutschland neu gestiftet wird, so folgt von selbst, daß über die für die Confirmationsbullen der Diöcese und für das Pallium der Erzbischöfe nach Rom zu entrichtenden Taxen neu unterhandelt werden muß. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß durch die Unterhandlungen ad 4 und 6 gewisse unbehagliche Privilegien, welche die Curie von Rom, zufolge der Concordate mit der deutschen Nation früher ausübte[1]), von selbst wegfallen."

„Dieses dürften die Hauptpunkte sein, auf welche sich in der Unterhandlung mit dem Papste zu beschränken wäre. Wessen man sonst noch, sei es im Verhältnisse zum Oberhaupte der katholischen Kirche, sei es zur Ordnung der inneren Angelegenheiten der Diöcesen bedarf, dafür dürften die Canones der katholischen Kirche und die Weisheit und Kraft würdiger Bischöfe Rath schaffen."

Leist stand zwar mit dem Geheimen Referendar v. Hudelist in Wien, der in geistlichen Angelegenheiten Metternichs Referent war, in Verbindung, und hat über dahin schlagende Punkte gelegentlich von demselben Nachrichten erhalten: diese finden sich aber in

[1]) Es scheinen Annaten, Reservationen ꝛc. gemeint zu sein.

Hudelists Handschrift vor; daß Leist das Mal selbst copirte, deutet auf andere Quellen. Die diplomatisch bemessene, allgemeine Fassung der „Ausarbeitung" und die Uebereinstimmung ihres Inhaltes mit Dem, was über Metternichs persönliche Meinungen sonst vorkommt[1]), würde die Vermuthung rechtfertigen, die Form des Erachtens sei hier nur dazu gewählt, des Ministers eigene Ansicht in berathender, doch unverbindlicher Gestalt nach Außen bequemer mitzutheilen, und es sei eine solche Mittheilung, die Leist vorgelegen habe. — Am 25. Mai wußte die hannoversche Gesandtschaft in Rom von der österreichischen, der Kaiser habe die Einladung, am Frankfurter Vereine theilzunehmen, abgelehnt. Das hannoversche Ministerium wußte von dabei gefallenen mißfälligen Aeußerungen. Sollten das nicht die obigen sein? Merkwürdig ist, spreche Metternich oder sein Rath, welches Maß von grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den in Frankfurt vertretenen Ideen in und zwischen den Zeilen der wiener Staatscanzlei hier doch hervortritt, z. B. in der unbedenklichen Concession des Nominationsrechtes zu den Bisthümern auch an protestantische Landesherren. Es beruhete auf innerer Uebereinstimmung, wenn, wie der hannoversche Diplomat aus Frankfurt gleichzeitig (15. Mai 1818) meldet, das dortige Unternehmen territorialistischer Kirchengestaltung von Metternich als Vertreter des österreichischen Territorialismus insgeheim unterstützt ward: „Der österreichische Hof hat anfänglich die erste Veranlassung .... zu einem solchen Vereine gegeben, späterhin aber, wie die hannoverschen Unterhandlungen mit der päpstlichen Curie angeknüpft waren, den Schein der öffentlichen Theilnahme daran zu vermeiden gesucht; dennoch aber fortdauernd keinen Schritt gethan, der eine Mißbilligung verriethe, sondern vielmehr das Ganze unter der Hand von seiner Seite unterstützt."

Als man am 10. April zur elften Frankfurter Sitzung wieder zusammentrat, hatte sich die Zahl der Theilnehmer von Neuem vermehrt. Neben den bisherigen waren auch Lippe und Waldeck

[1]) S. oben Seite 130.

durch ihren Bundestagsgesandten v. Leonhardi vertreten; es wurde der „Entwurf einer Systematisirung" der bisherigen Resultate — anscheinend von Schmitz-Grollenburg gearbeitet — vorgelegt, gebilligt, und für dessen nunmehr vorzunehmende Redaction v. Wreden zum Referenten, v. Schmitz zum Correferenten ernannt. Auch wählte man eine (unthätig gebliebene) Deputation zu Ausarbeitung einer Uebersicht der neueren Concordate. Endlich wurden nicht wenige Vervollständigungspunkte vorgebracht, und für zwei derselben — Seminare, nebst anderen theologischen Lehranstalten, und landesherrlicher Tischtitel — ein Referat von Herrn v. Schmitz übernommen und in der folgenden (zwölften, 14. April) ganz damit ausgefüllten Sitzung auch erstattet. In Betreff der übrigen (neun) Vervollständigungspunkte[1]) wurden „Vorträge vorbehalten." In der dreizehnten Sitzung (17. April) erstattete die Commission über die Ehesachen ihren Bericht, und es wurde beschlossen, diesen Punkt durch besondere in jedem Staate nach österreichischem Muster zu erlassende Gesetze zu ordnen. Einzelne Grundsätze dafür wurden bereits erörtert und adoptirt: z. B. daß der Pfarrer wegen verweigerten Versprechens katholischer Kindererziehung nicht die „Trauung" verweigern könne.

Ferner begann in dieser Sitzung der in den drei folgenden Sectionen (21. 25. 28. April) dann fortgesetzte Bericht der Herren v. Wreden und v. Schmitz über die Redaction der „Grundzüge." Hierbei wurde neu beliebt, daß Indigenat für Pfarrer

[1]) Es waren folgende: 3. Bildung eines Intercalarfonds für allerhand wohlthätige und wissenschaftliche Zwecke. 4. Möglichste Gleichstellung der Feste und Feiertage der verschiedenen Confessionen, mittels ihrer Verlegung auf Sonntage; auch „sei zu wünschen", daß katholischerseits der Charfreitag als Feiertag behandelt werde. 5. Auspfarrung katholischer Parochianen aus protestantischen Pfarreien, und sonstige Purification der vom Entscheidungsjahre 1624 her bestehenden Zustände. 6. Obsignationen, wenn Geistliche sterben. 7. Verwendung der Pfarrer als Führer von Familienregistern ꝛc. 8. Vorsorge für ehedem incorporirt gewesene, jetzt nicht fundirte Pfarreien, die aus dem säcularisirten Klostergute fundirt werden müssen. 9. Devolutionsrecht. 10. Einrichtung einer ständigen Hülfsgeistlichkeit, indem man Capitelsvicarien anstellt und, wo es nöthig ist, einzuspringen verpflichtet. 11. Amtsverweſung bei erledigten Pfarreien: wo der Landdechant „provisorische Fürsorge nach den bestehenden Gesetzen" zu treffen haben soll.

nicht nöthig sei, daß bei den Capiteln keine andere, als die Dechantenstelle Dignität sein solle, daß, weil die Domcapitel Räthe der Bischöfe sein würden, der Domdechant vom Landesherrn ernannt werden müsse, wogegen der Bischof den Generalvicar und Weihbischof ernennen soll; jedoch nur unter landesherrlicher, ohne Angabe von Gründen zu verweigernder Genehmigung. — Am Schlusse des Redactionsvortrages „vereinigte man sich, für alle diejenigen Punkte, worüber in den Grundzügen keine Bestimmung sich finde, das österreichische Kirchenrecht als subsidiäre Grundlage aufzustellen." Mehrmals ward erwogen, ob die Succession des gemeinsamen Erzbischofes nach einem Turnus, wie es die „Grundsätze", oder nach dem Ordinationsalter, wie es die „Grundzüge" aufgestellt hatten, vorzüglicher sei; und man entschloß sich zuletzt, hierüber noch specielle Instruction einzuholen. Die bei der Erwägung angeführten Gründe sind kleinliche und bei den geistlichen Würdenträgern Kleinlichkeit voraussetzende.

In der siebenzehnten Sitzung wird die jetzt fertige Redaction der „Grundzüge" vorgelegt: sie bilden die Anlage des betreffenden Protocolles, und haben im Wesentlichen die Gestalt, in welcher sie von Paulus publicirt sind[1]); denn die von ihm mit aufgenommenen späteren Aenderungen sind entweder nur redactionelle, oder enthalten geringe Modificationen einzelner Einrichtungen, nie aber der Grundsätze: „Der katholischen Kirche als einer religiösen Gesellschaft im Staate", so lautet der Anfang, „steht das freie ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen, und wie sie dieselben in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen hat. Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind. Eine nähere rechtliche Bestimmung enthält dieser" zwar nicht völlig so exorbitant,

[1]) S. oben Seite 192 Note 1.

wie er hier klingt, gemeinte, aber immerhin exorbitante „Satz durch den § 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses .... Es muß daher der Staat A. die wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche reguliren, und B. ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen. Jene wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche sind: die Eintheilung der Diöcesen, die Errichtung und Besetzung der Bisthümer, die Constituirung der Domcapitel, Generalvicariate und anderer bischöflichen Behörden, Erziehungs- und höherer Lehranstalten, auch Priesterseminarien, Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge, die Wiederherstellung der Metropolitanverhältnisse und die Dotation. Die rechtlichen Verhältnisse der Kirche sind festzusetzen a. in Beziehung auf den Staat, b. in Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche, c. in Beziehung auf andere christliche Confessionsverwandte." Nach diesem Schema ist in hundert Paragraphen, deren letzter auf die Ergänzung durch das österreichische Kirchenrecht verweis't, das bisher angeführte Material zusammengestellt; eine Mustersammlung territorialistischer Sätze.

Zum Protocolle erklärte man sich „überzeugt, darin über das Wesen der katholischen Kirche, insofern es äußerlich bedingt ist und selbst äußerlich wird, sich hinreichend ausgesprochen", „die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate und des Staates zu dieser Kirche ausreichend bezeichnet", und ebenso „die Verhältnisse des Papstes zur katholischen Kirche und umgekehrt in ihren allgemeinsten Grundsätzen" bestimmt zu haben; sodaß nun bloß noch übrig sei, dasjenige „zu begutachten, was die besonderen Verhältnisse zwischen evangelischen Fürsten katholischer Landestheile und dem Papste betreffe", worüber Herr v. Berg den Vortrag übernahm, ferner ob und was man aus den „Grundzügen" in einem Concordate, eventuell einer Declaration, fixiren, was als bloßen unwandelbaren Verwaltungsgrundsatz annehmen wolle, — dann auf welche Art zu verhandeln, und endlich was in dem Falle zu thun sei, wenn mit dem Papste ein Einverständniß schließlich „nicht zu erzielen sein sollte."

Wegen der „bekannten" Schwierigkeiten eines Concordates zieht man jetzt, die wessenbergischen Weisungen in Werkmeisters

Sinne benutzend, eine „Declaration" vor, in welche „nur diejenigen Gegenstände aufzunehmen wären, welche dem Papste theils zur Kenntniß, theils zur Beglaubigung vorzulegen für angemessen erachtet werde"; während der übrige Inhalt der „Grundzüge" als Verwaltungsgrundsatz zu fixiren sei. v. Wreden und Decan Burg übernehmen die Ausarbeitung. „Die zeitgemäße Anwendung dieser Grundsätze auf die Localverhältnisse der hier vereinten Staaten sind der Gegenstand der zwischen denselben beabsichtigten Uebereinkunft, welche nach erfolgter Sanction ein Grundgesetz" für die verbundenen Staaten darstellen werde, „nach welchem die unabhängige Staatsgewalt die Wirksamkeit der innerhalb des Staatsgebietes sich äußernden kirchlichen Gewalt gestatte:" Wangenheim redet. Die Bestimmungen der Declaration, „durch die päpstliche Bestätigung zu einem organischen Kirchengesetze erhoben, würden durch das gemeinschaftliche Staatsgrundgesetz promulgirt und zur Ausführung gebracht werden." Hierüber beschließt man Instruction einzuholen. Dem gedruckten Protocolle liegt die bloß schriftliche Aufzeichnung über eine „Weitere vertrauliche Besprechung der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche Bevollmächtigten in der 17. Zusammenkunft (30. April 1818)" an, nach welcher die Schwierigkeit, ein Concordat zu unterhandeln, namentlich an Mittheilungen über die württembergische Verhandlung von 1807 entwickelt, auch an den damals erörterten Vorschlag der Zusammenfassung des Concordirten in ein königliches Gesetz erinnert wurde. Diesmal möge Alles, was die Fürsten für ihre katholischen Unterthanen zu thun entschlossen seien, vorangestellt, und dann dem Papste die bestimmte „Erwartung" ausgesprochen werden, er werde nicht nur das Alles genehmigen, sondern auch seinerseits thun, was seines Amtes sei.

Das gedruckte Protocoll kommt weiter auf die Art der Unterhandlung. Die verbundenen Staaten „haben keinen anderen Zweck", als „dem ungewissen Zustande der kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen ein Ende zu machen, und durch Errichtung der hierzu wesentlichen Institute sowohl die Gemüther zu beruhigen, als auch" so schnell als möglich „den Nachtheilen zu

begegnen, welche aus oft ganz verschiedenartigen Bemühungen und aus manchen Umtrieben, die seither stattfinden, nothwendig entstehen mußten." Demgemäß werde es das Beste sein, eine aus den „Grundzügen" zu instruirende, von zwei verschiedenen Höfen ausgehende Gesandtschaft nach Rom zu senden, die aus einem Katholiken und einem Protestanten als Gesandten, einem katholischen Geistlichen als Consulenten, einem Secretair und dem nöthigen Canzleipersonale bestehen möge. Dieselbe müsse indeß, da der Declarationsentwurf Nichts, als schon bestehendes Recht enthalte, mit der Erklärung beginnen, daß über das Materielle dieses Inhaltes nicht weiter zu unterhandeln sei: nur über Zusätze und Fassungsfragen könne verhandelt werden. — Die vertrauliche Aufzeichnung fügt hinzu: eine Gesandtschaft sei besonders deshalb zweckmäßig, damit die Unterhandlung nöthigenfalls in einer Art, die über das alleinige Unrecht des römischen Hofes keinen Zweifel lasse, abgebrochen werden könne. Herr v. Berg entwarf eine allerseits gebilligte Beglaubigungsnote sogleich. Die Gesandten sollen dem Papste die Declaration mit der Bitte vorlegen, die Antwort nicht über drei Monate zu verzögern: nach Verlauf dieser Frist aber sollen sie in einer zweiten Note dem Papste und Deutschland darthun, wie hier Alles, was die katholische Kirche erwarten könne, Alles, „was in dem Verhältnisse souverainer Staaten gegen den außerhalb des Staatsgebietes constituirten Kirchenchef nur irgend zulässig, und zur gesetzlichen Wirksamkeit dieses auswärtigen Chefs der in ihren Staaten geschützten katholischen Kirche erforderlich sei", erschöpft worden; wie dem Papste hier mehr zugestanden sei, als zu den wesentlichen Primatialrechten gehöre, z. B. Bestätigung der Bischöfe; wie die Kirchengewalt weniger beschränkt sei, als in Oesterreich, indem hier Capitelwahl, statt der dortigen nominatio regia, ebenso ein beschränkteres Placet als dort ꝛc. vorgeschrieben werde. Endlich soll in dieser Note „die Erklärung enthalten sein, daß die Regierungen sich durch die verweigerte Mitwirkung von päpstlicher Seite nicht würden abhalten lassen, die Bisthümer, Domcapitel, Seminarien und andere Anstalten zum Wohle ihrer katholischen Unterthanen zu errichten, und die kirchliche Provinz durch Herstellung der Metropolitanverhältnisse zu bilden." Nach

Uebergabe dieſer Note müſſe die Geſandtſchaft dann abreiſen. — Nach dem gedruckten Protocolle ſollten für ſolchen Fall die Regierungen „ſich gegenſeitig verbindlich machen, ſich durch Nichts abhalten zu laſſen, die Ruhe und das Wohl ihrer katholiſchen Unterthanen durch alle die denſelben zugedachten kirchlichen Einrichtungen zu ſichern, welche in ihren landesherrlichen Befugniſſen liegen.“ Nach der vertraulichen Aufzeichnung gedachte man darüber einen geheimen Artikel zu verabreden: „Man glaube die Organiſation der kirchlichen Provinz, wie ſie verabredet worden, die Vereinigung in eine Provinz, die Bildung der Domcapitel oder Generalvicariate, ... ſollten und könnten auch ohne alle Schwierigkeit, ſelbſt ohne päpſtliche Beſtätigung, vor ſich gehen; auch habe man, ſoviel die Diöceſaneintheilung betreffe, in der neueren Geſchichte des ehemaligen deutſchen Reiches bei dem Reichsdeputationshauptſchluſſe von 1803 ein Beiſpiel, daß ſolche, ohne die Genehmigung des Papſtes einzuholen, habe von Reichswegen geſchehen ſollen. Es beſtünden in der Provinz noch eine genügende Anzahl kirchlicher Oberbehörden, unter deren kräftiger Mitwirkung man dieſe Einrichtungen gar wohl zur Ausführung bringen könne. Das Bisthum Mainz und der Generalvicar zu Rottenburg ſeien mit päpſtlicher Beſtätigung und Facultäten[1]) verſehen: das Domcapitel von Conſtanz vom Papſte anerkannt, und der von ihm auf eine geſetzliche Art gewählte Vicar und Bisthumsverweſer, Weſſenberg, vom Landesherrn genehmigt, und in ſeinem Amte geſchützt. Ferner habe man ein beſtehendes Generalvicariat in Fulda, und das Limburger Vicariat, vom Fürſtprimas canoniſch errichtet und vom Papſte nicht verworfen, ſei nach dem Tode des Fürſtprimas bereits vom Biſchofe von Eichſtädt als vicinior beſtätigt worden[2]). Dieſe beſtehenden Behörden ſeien nur vollſtändig zu organiſiren, um zur gemeinſamen Mitwirkung eintreten zu können. Dieſelben könnten in Gemäßheit des § 59 der Grundzüge[3]), unter Zuziehung des Landdechanten, zu ſeiner Zeit Abgeordnete zu einer Synodalverſammlung aus ihrer Mitte wählen, welche mit landesherrlichen Commiſſarien zuſammenträten, um ſich über die Art, wie die hier verabredete kirchliche Eintheilung in Vollzug zu ſetzen ſei, zu berathen, und das Reſultat dieſer Berathung könnte, um Alles zu erſchöpfen, dem Papſte noch einmal vorgelegt, und die Beſtätigung von ihm erbeten, auf jeden Fall aber das Beſchloſſene ſogleich in Vollzug geſetzt werden.“ Vollſtändig nach Koch und Weſſenberg. Die hohen Committenten möchten ſich ſchon jetzt darüber vereinigen, „ob man alsdann wirkliche Biſchöfe erwählen, und nach erfolgter landesherrlicher Entſchließung conſecriren laſſen, oder ob man ſich mit bloßen Capitularvicaren begnügen wolle, bis die Zeitumſtände andere Maßregeln an die Hand geben würden.“

[1]) Wegen Mainz ſ. oben Th. 1. S. 453. Th. 2. Abth. 1. S. 93. Wegen Rottenburg Th. 1. S. 379 f. Der Sitz war von Ellwangen dahin verlegt.

[2]) S. oben Th. 1. S. 202. 299. Th. 2. Abth. 2. S. 16 ff.

[3]) Abdruck bei Paulus a. a. O. Seite 290.

Das gedruckte Protocoll bemerkt weiter: nachdem man ſich allerſeits definitiv werde verpflichtet haben, und im Augenblicke, wo die Geſandtſchaft nach Rom abgehe, möge endlich die Mittheilung des Verhandelten an Hannover, Preußen und Oeſterreich geſchehen, mit hinzugefügter Einladung, „entweder an den Unterhandlungen ſelbſt, nach den aufgeſtellten Grundſätzen, unmittelbar theilzunehmen, oder doch ſie mittelbar zu unterſtützen.“ Auch ſei die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht, „um den Weg zur Herſtellung einer deutſchen Nationalkirche zu bahnen“, die Sache dem Deutſchen Bunde mittheilen, und bei dieſer Gelegenheit auf „die Ertheilung der Bundesgarantie für alle aus dem Weſtphäliſchen Frieden noch geltenden Beſtimmungen, welche bei den Verhandlungen in Wien ausgeſetzt blieb“, richtiger am Wiener Congreſſe verſagt wurde[1]), „zu begehren.“ — Hierzu die vertrauliche Aufzeichnung: dafür, die Angelegenheit „zur Bundesſache zu machen“, ſpreche „außer den im Protocoll angegebenen Motiven noch insbeſondere die Betrachtung, daß nur auf dieſe Art der bayriſchen Regierung die Möglichkeit gegeben werde, das neuerdings mit dem römiſchen Hofe abgeſchloſſene Concordat wirkungslos zu machen, welches den von den vereinigten Bundesfürſten aufgeſtellten Grundſätzen nur zu ſehr entgegen ſei, und nicht nur

[1]) S. oben Th. 1. S. 475. vgl. 473. 474. 483 ff. 486. 489.

fortwirkendes Hinderniß für die Bildung einer deutschen katholischen Nationalkirche bleiben, sondern auch die Unzufriedenheit verkehrter und unruhiger Köpfe nähren, oder doch beschönigen werde. Es würde in dieser letzten Hinsicht nicht schwer sein, zu beweisen, daß dies Concordat mit den Pflichten unvereinbarlich sei, welche Bayern als Glied des Deutschen Bundes gegen die übrigen Bundesstaaten bereits lange vor seinem Abschluß übernommen habe."

Das Protocoll vom 30. April schließt mit dem Wunsche, die Committenten möchten für die weitere gemeinsame Verhandlung Stimmenmehrheit gelten lassen, und mit der Verabredung, daß man in vier Wochen, 29. Mai, wieder zusammentreten wolle.

In denselben Tagen, in welchen die vereinigt arbeitenden Ministerien zu Berlin ihren fertigen Instructionsentwurf für Niebuhr dem Staatscanzler vorlegten, und in welchem zu Rom die Gesandtschaft Hannovers veränderte Instructionen zu neuer Verhandlung empfing, war also auch zu Frankfurt ein Abschluß erreicht worden: während man in München, statt, wie in dem frankfurter Kreise, die Befreiung Bayerns von seinem Concordate zu suchen, vielmehr mit dem staatlichen Publicationsedicte zu demselben beschäftigt war[1]), ausgehend dabei von dem gleichzeitig auch in Frankfurt, in Wien, in Paris zum Ausdruck gekommenen Principe, der Ausschluß der Möglichkeit, daß der Staat „unveräußerliche Majestätsrechte" habe aufgeben wollen, verstehe sich bei Unterhandlungen mit Rom vernünftigerweise von selbst.

Die Gleichzeitigkeit jener drei Abschlüsse fordert auf, sie zu vergleichen; und in dem guten Willen, der katholischen Kirche ihr Recht werden zu lassen, dürfte kein Unterschied unter ihnen sein. Die zu Frankfurt zusammengetretenen Regierungen sprechen in dieser Beziehung dieselbe wohlwollende Absicht aus, die wir in Preußen und in Hannover wahrgenommen haben, und es ist keinerlei Grund, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln. Ebenso dürfte

[1]) Es ist vom 26. Mai 1818. S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 170 fg.

keine einzige weder der süddeutschen, noch der norddeutschen Regierungen für den Staat mehr Einfluß haben fordern wollen, als den absolut nothwendigen: aber über Das, was man für nothwendig hielt, und mehr noch über Dasjenige, was man dem römischen Hofe zumuthen könne anzuerkennen, war man in Berlin, in Hannover, in Frankfurt verschiedener Meinung. Die zwei Ministerien des preußischen mächtigeren Staates, von vorn herein die bescheidensten, waren nach langer und reiflicher Erwägung dahin gekommen, an erster Stelle überhaupt kein Concordat, sondern nur eine Circumscriptionsbulle, durch welche das practisch Unentbehrliche geordnet werde, zu negociiren; im Uebrigen Forderungen nicht zu stellen, von denen man billigerweise nicht erwarten dürfe, daß die Curie darauf eingehe, vielmehr anzuerkennen, daß eine principielle Verständigung mit ihr nicht möglich sei. Diesen der Natur der Sache offener als der französische oder bayrische gerecht werdenden Standpunkt hatte Hannover erst gewonnen, nachdem es von der Curie mit weitergehenden Zumuthungen zurückgewiesen worden war, und hatte ihn auch jetzt nicht in dem Grade, wie Preußen. Die in Frankfurt vereinigten Regierungen standen noch so, wie Hannover vor seiner unerfreulichen Erfahrung gestanden hatte; und die Forderungen, welche sie beabsichtigten, gingen sogar weiter, als die hannoverschen von damals. Wenn man bei dem hoffnungsvollen Tone der Frankfurter Versammlung sich vergegenwärtigt, wie nicht lange zuvor (2. Septbr. 1817)[1]) an Hannover die Curie schon geantwortet hatte, ein Umstand, der bei der Strenge des diplomatischen Geheimnisses jener Zeiten, und bei Hannovers Interesse an Geheimhaltung der römischen Note, allerdings den Frankfurtern unbekannt blieb, so muß man sich wundern, wie wenig die dortige Versammlung über römische Stimmungen orientirt war, oder wie überzeugt sie sich zeigte, dieselben beherrschen zu können. Die Forderungen der hannoverschen Note vom Junius 1817 waren aus theoretischer Unbefangenheit einer Regierung hervorgegangen, die vor dem wohlerworbenen Rechte sonst Ehrfurcht besaß; die

[1]) S. oben Seite 135 fg. und unten den Anhang.

Frankfurter Vorlagen waren entsprungen aus dem Selbstbewußtsein württembergischer Rheinbundssouverainetät, das in Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sein napoleonisches Muster festhaltend kleinstaatlich-kurzsichtig genug war, zu meinen, ihm könne dem restaurirten Papstthume gegenüber gelingen, was Napoleon kaum gegenüber dem unter die Füße getretenen gelungen war, ja ihm müsse werden, was Napoleon selbst damals nicht hatte erreichen können. Begutachtet von katholischen Theologen dalbergischer Gesinnung war die Vorlage dann berathen worden von einer Versammlung gleichgesinnter Männer gleichfalls aus rheinbündnerischer Schule, welchen begegnete, was derartigen Versammlungen leicht geschieht, sich zu erhitzen und zu überschätzen. So erklärt sich nach Form und Inhalt, was man in Frankfurt beschlossen hatte.

Vergessen wir aber nicht: auch Männer wie Stein billigten damals dies Resultat.

Stein hatte den Winter 1817—18 in Frankfurt gewohnt, und war während der ersten neun Conferenzsitzungen dort noch anwesend gewesen. Am 17. April schrieb er an den mit dem gemeinschaftlichen Verfahren der Regierungen einverstandenen Domdechanten Grafen Spiegel[1]: „Während der letzten Wochen meines Aufenthaltes wurden die geistlichen Angelegenheiten von denen Gesandten der sich dazu vereinigt habenden Fürsten eifrig, und wie es mir scheint zweckmäßig und verständig betrieben. Den meisten Einfluß auf dieses Geschäft hatten Herr v. Wangenheim, der württembergische Bundestagsgesandte, und der Herr Geheimrath Wreden von Darmstadt, am wenigsten geachtet und berücksichtigt war unser nassauischer Kirchenvater Koch." Und kurz darauf bei Uebersendung von Frankfurter Protocollen: „Sie werden diese Actenstücke mit Interesse lesen; einen mildernden, verständigen, practischen Einfluß soll besonders Geheimrath Wreden auf die Versammlung gehabt haben." Beim Beginn der Conferenzen hatte Stein geschrieben[2], er halte die Idee der Frankfurter Vereinigung

[1]) Pertz, Leben Steins 5, 244 fg. Vgl. Seite 202.

[2]) Am angeführten Orte Seite 211 (15. März).

„für sehr gut; nur vermeide man Neuerungssucht, gewagte Versuche u. s. w., wodurch dem ohnehin herrschenden Gährungsstoff ein neues verderbliches Element beigefügt wird, das der religiösen Zwietracht"; und ein Jahr früher[1]) über ähnliche Pläne: „man vermeide alles Systematisiren, Neuern und Einmischen in die inneren kirchlichen Angelegenheiten, insoweit der Staat nicht ein besonderes Interesse hat, daran ... Theil zu nehmen." Stein nahm also an, der Forderung, derartige Grenzen einzuhalten, werde durch die Beschlüsse der Frankfurter Conferenzen genügt. Solches Urtheil von so historisch gerichteter und der katholischen Kirche so persönlich wohlwollender, dem damals herrschenden Rationalismus aber abgewandter Seite muß beachtet werden, wenn man die Stellung der Regierungen richtig beurtheilen will, und erklärt unter Anderem auch die abstimmigen Berliner Meinungen über Niebuhr und Altenstein, deren früher gedacht ist. Auch der hannoversche Bundestagsgesandte Strahlenheim, ein dem Liberalismus gänzlich nicht huldigender Mann, war den Conferenzansichten augenscheinlich günstig[2]).

Die liberale Tagesmeinung nahm dieselben, die zwar nicht eigentlich veröffentlicht werden durften, aber entsprechend dem wessenbergischen Plane, wie er seit der Rückkehr aus Rom geworden war, keineswegs geheim gehalten wurden[3]) — denn es war die Intention, auf die öffentliche Stimmung zu wirken —, mit zustimmender Freude auf. Das weimarische Oppositionsblatt vom 24. April brachte in diesem Sinne Nachrichten, die jenaische, die von Rotteck und von Zschokke influirte politische und die von Wessenberg und seinen Freunden influirte kirchliche Presse verbreiteten, das Frankfurter Resultat sei ein vortreffliches. Preußen, das sich durch seine Diplomaten über den Stand der Meinungen in Süddeutschland zu orientiren suchte, erhielt weder von Herrn v. Otterstedt in Darmstadt, noch von Varnhagen in Carlsruhe, der für die Frankfurter sehr eingenommen war, noch von Herrn

[1]) Am angeführten Orte Seite 144 f. (11. März 1817).

[2]) Deswegen hatte man auf Hannover Hoffnung: s. oben S. 178.

[3]) Der „Kirchen- und Staatsfreund" erklärt, er gebe nicht Abschriften, aber genaue Auszüge der Protocolle.

v. Küster in Stuttgart viel Auskunft. Es gebe, schreibt letzterer (16. Mai), drei süddeutsche Parteien: den Clerus in Bayern und Oberschwaben, der päpstlich, den größeren und aufgeklärteren Theil der Geistlichkeit, der bischöflich, die weltlichen Beamten, die landesherrlich gesinnt seien; doch bleiben die Grenzen zwischen diesen Parteien flüssig. Wessenbergs „Betrachtungen"[1]) repräsentiren mehr den bischöflichen, als den landesherrlichen Standpunkt, beabsichtigen indeß die zweite und die dritte Partei miteinander zu vereinigen, und drücken die Durchschnittsgesinnung der Frankfurter Conferenzen aus; Zirkels „Deutsche katholische Kirche"[2]) repräsentire den Standpunkt der päpstlich Gesinnten; der in Carlsruhe lebende Schriftsteller Aloys Schreiber stelle in einer soeben erschienenen Schrift „Wie kann die Freiheit in der deutschen Kirche gerettet werden?" (1818) als einziges Mittel, durch welches die von der Macht der aufgeregten öffentlichen Meinung drohende Auflösung der katholischen Kirche zu verhüten sei, die Lostrennung von Rom unter einem deutschen Patriarchen dar. Der Großherzoglich badische Historiograph Schreiber war Einer, der seinen Namen mit Recht trug, und dessen zahlreiche meistens ästhetische und sonstige Handwerksproducte nicht vermuthen lassen, er habe ohne Auftrag geschrieben: die Broschüre sollte offenbar ein wessenbergischer Schreckschuß sein. — Seine Classification möchte Herr v. Küster vielleicht aus Frey's 1815 erschienener Schrift[3]) gegen Kopp entnommen haben, wo ganz ähnlich unterschieden wird: Wenige wollen ganz das Alte: bei der Zerstörung aber, von welcher die Kirche betroffen ist, „erfordert die Klugheit, sich den Zeitumständen anzubequemen", und eine Neuorganisation der Kirche zu erstreben: so entsteht eine bischöfliche Mittelpartei, welche „die Autonomie der Kirche anerkennt, ihr die hierarchische Form als wesentlich zuspricht, und ihr daher das Recht unbestritten läßt,

[1]) S. oben Abtheil. 1. Seite 79 fg.

[2]) S. am angeführten Orte S. 63 fg. Merkwürdigerweise kennt Herr v. Küster weder den Verfasser, noch weiß er, was in der Schrift bekämpft wird.

[3]) S. oben Th. 2 Abtheil. 1. S. 42. Die angeführte Stelle findet sich Seite 8 fg. der Schrift, und ist mit einer ähnlichen Aeußerung Frey's von 813 zu vergleichen, welche oben Theil 1 Seite 391 berührt worden ist.

ihre innerste Organisation zu beginnen und zu vollenden; jedoch sorgfältig die Grenzen beobachtet, nicht mißkennt, daß die Kirche im Staate existire, und daher dem Staate seine Rechte über die äußeren Verhältnisse der Kirche einräumt." Beide Parteien stehen im Gegensatze gegen eine dritte territorialistische, die alles Kirchenrecht bloß als Gnadensache des Staates betrachtet, mag sie die Kirche nun als dem Staate gänzlich subordinirt ansehen, mag sie, wie Stephani[1]), dieselbe mit dem Staate gar amalgamiren, und ausschließlich der Staatsgewalt die Befugniß beilegen, „den vollendeten Zweck der Menschheit zu realisiren."

Bei der Menge der Theilnehmer an den Frankfurter Conferenzen und da die Protocolle gedruckt und an befreundete Kreise mitgetheilt wurden, war es dem päpstlichen Hofe wahrscheinlich nicht schwer, auch seinerseits Kenntniß von diesen Actenstücken zu erhalten. So brachte die Augsburger Allgemeine Zeitung[2]) folgenden vom 26. April datirten Artikel aus Rom: „Unsere Curialisten erklären, wenn einige andere deutsche Staaten" — im Gegensatz zu Hannover und Preußen gesagt — „bei Feststellung der Grundlagen eines mit dem heil. Stuhle abzuschließenden Concordates von den gerechten und gemäßigten Grundsätzen, von denen der heilige Vater geleitet werde, abweichen, und den heil. Stuhl zwingen wollten, sich auf Grundsätze einzulassen, welche der heil. Vater niemals genehmigen könne, ohne sein Gewissen zu verletzen, so würden S. Heiligkeit, welchem Nichts angelegentlicher am Herzen liege, als die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland recht bald und zu gegenseitigem Heil der Kirche und des Staates zu schlichten, allerdings tiefen Schmerz darüber empfinden, zu gleicher Zeit aber Sich nicht entbrechen können, Ihre Pflichten als Oberhaupt der Kirche zu erfüllen, und zu Besetzung der so lange schon verwaiseten Kirchen in diesen Staaten auf canonischem Wege", soll heißen mittels päpstlicher Ernennung, „zu schreiten." Mag dies von dem gewöhnlichen Correspondenten aus Rom, Generalconsul Bartholdy, der mit den frankfurter Tendenzen ein-

[1]) S. oben Theil 1 Seite 436 fg.

[2]) Jahrgang 1818 Seite 538 (Mai).

verstanden war, mag es von einem mit denselben nicht einverstandenen Begleiter des damals mit Gefolge in Rom verweilenden Kronprinzen von Bayern geschrieben worden sein, so meldete es die curiale Antwort darauf, daß Wangenheim und die übrigen Frankfurter die Verzögerung der katholisch-kirchlichen Restauration in Deutschland dem Papste schuldgegeben hatten.

Der Frankfurter Verein oder seine Freunde erwiderten der drohenden Warnung durch Ankündigung und Veröffentlichung der badischen Denkschrift in der wessenbergischen Sache[1]), durch Publication des Kirchen- und Staatsfreundes[2]) und durch Aehnliches.

Der Krieg war bereits erklärt, ehe man noch in Frankfurt über die vorbereitenden Schritte hinausgekommen war; denn was die am 30. April dort auseinandergehenden Conferenzglieder mit zuhaus nahmen, waren bloße Entwürfe, deren schließliche Verwerfung durch die Auftraggeber an und für sich noch ebenso möglich war, wie ihre Genehmigung.

[1]) Augsb. Allg. Zeitung Jahrg. 1818 Seite 603 Beilage 73. 80 fg.

[2]) In der Augsb. Allg. Zeitung Beilage 81 (3. Julius) als erschienen angekündigt.

4. Deutsche Negociationen vom Mai 1818 bis März 1819.

1. Oberrheinische Staaten.

Als die Mitglieder der Frankfurter Conferenz sich trennten, hatten sie ausgemacht, am 29. Mai wieder zusammenzutreten: auch fanden sie sich in ihrer Mehrzahl, in Hoffnung, daß die Entscheidung aller Regierungen über die eingereichten Resultate der ersten siebzehn Sitzungen ergangen sein würde, zu dem Tage in Frankfurt ein. Allein die erwarteten Instructionen fehlten, und statt ihrer war die Nachricht von Publication des bayrischen Concordates als Theiles der Verfassung und ihres Religionsedictes (26. Mai 1818)[1]) eingelaufen, und die Lage dadurch insofern verändert, als man über die Absichten der bayrischen Regierung von nun an außer Zweifel war, und sich definitiv ohne Bayern einrichten mußte. Vielleicht hing mit diesem Umstande das Ausbleiben der neuen Instructionen zusammen. Wie von jetzt an die bayrische Negociation weiter verlief, ist an anderer Stelle berührt worden[2]); hier beachten wir, wie das frankfurter Unternehmen sich weiter gestaltete, um dann den Fortgang der hannöverschen Verhandlung und nachher Preußen ins Auge zu fassen.

Die in Frankfurt ohne Instruction vereinigten württembergischen, badischen, darmstädter und nassauer Bevollmächtigten suchten ihre Zeit thunlich zu benutzen[3]); hierauf kamen die Instructionen von Württemberg, Baden und Darmstadt, sodaß die

[1]) S. oben Theil 2. Abtheil. 1. S. 170 fg.

[2]) Am angeführten Orte S. 180 fg.

[3]) Sie redigirten die doch noch nicht ganz fest beschlossene Declaration; s. unten 20. Sitzung.

in denselben vorgeschriebenen Modificationen einzelner Punkte der „Grundzüge" vorbereitet werden konnten; auch die noch nicht instruirten Bevollmächtigten von Nassau, Kurhessen und Oldenburg halfen hierbei. Endlich am 17. Julius nahm man, ohne noch weitere Instructionen abzuwarten, die Reihe der ordentlichen Conferenzsitzungen wieder auf.

Von nun an begannen die nur in zweiter Linie betheiligten Regierungen[1]) sich allmälig entweder zurückzuziehen, oder sie traten nur principiell bei, während sie sich im Uebrigen freie Hand hielten. Sachsen-Weimar erklärte, bloß dann mitgehen zu können, wenn auch Preußen dieselben Grundsätze annehme; denn es habe mit diesem Ein Bisthum, oder Generalvicariat Erfurt[2]) einzurichten sich verbindlich gemacht. Meiningen vorbehielt spätere Erklärung; an der Gesandtschaft nach Rom wolle es jedenfalls nicht Antheil nehmen. Die übrigen sächsischen Häuser votirten anfangs noch mit der Mehrheit. Am 18. Aug. und 30. Septbr. traten Sachsen-Weimar und Lippe, wegen ihres Verhältnisses zu Preußen, definitiv zurück; Oldenburg erklärte, weiteren Antheil nicht behalten zu können, als dies seiner Verbindung mit dem Bisthum Münster nicht entgegen sei; Waldeck wollte sich zu keinerlei Ausführungsmaßregeln verbindlich machen; ebenso, indem sie sich zugleich den Anschluß an eine ihnen beliebige Diöcese offen hielten, Mecklenburg, Lübeck und Bremen.

In der achtzehnten und neunzehnten Conferenzsitzung (17. u. 18. Julius) wurden die in den eingegangenen Instructionen verlangten Abänderungen der „Grundzüge" zum Vortrage gebracht und durch Stimmenmehrheit festgestellt. Im Allgemeinen zeigt sich jetzt einiges Bedenken, ob man auch mit jeder aufgestellten Forderung in Rom durchdringen werde: sonst sind diese Verhandlungen nicht von Bedeutung[3]). Einzelnes indeß kam dabei vor, das zu erwähnen ist.

[1]) S. oben S. 176. Die Rücktrittserklärungen sind theils in der 18. u. 19. Conferenzsitzung (17. u. 18. Julius), theils auch erst viel später gegeben.

[2]) Diese Idee war auch in Preußen besprochen worden.

[3]) Der oben S. 192. Note 1. angeführte Abdruck hat eben diese Abänderungen schon aufgenommen.

Die „Ernennung der Domcapitulare" durch die Staatsregierung habe, heißt es, schon bei den württembergischen Concordatsverhandlungen von 1807 großen Anstand erregt, und die damals vom Nuntius schließlich eingeräumte Einrichtung, „daß aus dem Vorschlage von drei oder vier Personen durch den Bischof der König Denjenigen designiren könne, der Domcapitular werden solle"[1]), sei in Rom „in den Unterhandlungen mit Herrn v. Keller im Jahre 1809[2]) als unstatthaft erklärt" worden. „Eben diese Ernennung durch den Landesherrn hielt die Unterhandlung Bayerns so lange auf, und der Papst gab nach langen Discussionen dem katholischen Könige nicht weiter nach, als daß er die Hälfte der Capitularstellen ex indulto vergeben könne, die andere Hälfte aber der Bischof." Man wird demnach bedenklich, Dergleichen zu fordern. Ebenso wird der „von einer Seite" (Baden) gemachte Vorschlag, daß der Bischof Collaturrechte überhaupt nicht haben solle, „wegen der vorauszusetzenden Schwierigkeit, diese Bestimmung in Rom durchzusetzen", nicht für „dienlich" erachtet[3]). Daß in jeder Diöcese ein Weihbischof nothwendig sei, wird nicht angenommen; vielmehr die Entscheidung der Bedürfnißfrage „den betreffenden Gouvernements" überlassen. Ueber das Maß der Freiheit im Verkehre mit Rom kann man sich nicht einigen.

Nachdem die „Grundzüge" nun definitiv formulirt waren, wird noch einmal die Frage, ob Concordat oder Declaration erwogen, die Declaration angenommen, und für Alles, was in dieselbe nicht aufzunehmen sei, ein gemeinschaftlich zu beschließendes Organisches Staatsgesetz beliebt. Endlich wird durch Stimmenmehrheit der Unterhandlungsweg der Gesandtschaft, und fast einstimmig Das angenommen, daß mit derselben Baden und Württemberg zu

[1]) S. oben Theil 1. Seite 270.

[2]) Daselbst Seite 321.

[3]) Daß, wenn ein Privatpatron versäume, sein Nominationsrecht zu üben, nicht der Bischof eintreten solle, sondern der Staat, wird „von einer Seite als uncanonisch bezeichnet"; darauf aber erwidert: „daß in dem ehemaligen Herzogthum Berg diese Einrichtung durch ein Concordat bereits bestanden habe". (?)

betrauen seien. Man wünscht, daß Decan Burg als geistlicher Rath die Gesandtschaft begleite.

Zu der „Declaration" lagen lateinische Entwürfe von Burg-Ittner, von Jaumann, von Wreden vor, die von den Autoren später, unter Zuziehung Schmitz-Grollenburgs und Bergs, in Privatconferenzen zusammengearbeitet waren: der so entstandene gemeinsame Entwurf wurde, unter Beiseitelegung eines Koch'schen Gegenentwurfes, in der zwanzigsten Sitzung adoptirt, der Eingang erst in der 21., die Schlußredaction in der 23. Sitzung[1]). Die neun Artikel der Declaration beginnen mit Zusicherung vollberechtigter, freier, öffentlicher Religionsübung (pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publice exercendi[2]) an die katholische Kirche. Dies wurde „von einer Seite", von welcher ist nicht zu ersehen, für unnütz und nachtheilig erklärt, weil die Katholiken jedes Staates als Einzelne das Recht „des freien Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung ihres Cultus", oder „das Recht, eine recipirte Kirche darzustellen", bereits haben, die „Rechte der Katholiken, in diesen Staaten eine recipirte Kirche darzustellen", oder „wo sie seither durch den Westphälischen Frieden gehindert" war „wiederherzustellen, außer aller Contestation liegen." Alle übrigen Stimmen erwiderten indeß: „die Rechte der Katholiken seien nicht allenthalben so unbestritten, wie obige Abstimmung es unterstelle; vielmehr seien in manchen Staaten die Katholiken, und zwar unter lästigen Bedingungen, bloß geduldet[3]). Diesen werde folglich in der That ein neues Recht ertheilt". Daß es ihnen ertheilt werden solle, war man einverstanden. Indem der

[1]) Die Declaratio ist gedruckt bei (Eilers) Deutsche Blätter 4, 73 fg. und bei Longner, Oberrheinische Kirchenprovinz Seite 630 fg. Beide Abdrücke haben die kleinen Abänderungen schon aufgenommen, die im Laufe der Debatte erst beschlossen worden sind. Die Schlußredaction ist von Ittner, Berg und Danz.

[2]) Es war gesagt exercendi secundum principia religionis suae fundamentalia, was nur heißen sollte „nach den Grundsätzen", aber auch einen Unterschied von fundamentalen und accidentellen Principien im Sinne haben konnte; daher später dem Papste Anstoß gab.

[3]) Dergleichen kam unter den Verhandelnden allerdings schon damals nur noch in einigen in zweiter Linie Antheil nehmenden Staaten vor. Meier, Propaganda 2, 391.

Landesherr die freie Religionsübung gewährleistet, ist Er es, der nach Art. 2 der Declaration die „Diöcese" constituirt. So wurde die Errichtung von erst vier, dann fünf Landesbisthümern für Württemberg, Baden, Nassau-Frankfurt[1]), Hessen-Darmstadt und Kurhessen[2]) declarirt. Nach Art. 3 soll in jeder Diöcese ein Capitel in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici stattfinden, womit die betreffende wessenbergische Auffassung angenommen war. Art. 4 bezieht sich auf Seminare, die nicht nothwendig in jeder Diöcese, jedoch in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und deren Schülern, damit sie die höheren Weihen erhalten können, der Landesherr den Tischtitel zusagt. In Art. 5 wird in Betreff der Bischofswahl der wessenbergische Dreiervorschlag[3]) mit der Modification angenommen, daß die Wahl der drei dem Landesherrn vorzuschlagenden Candidaten nicht vom Capitel allein, sondern auch von Ruraldechanten geschehe. Dem Papste wird, wiewohl ohne ausgedrücktes Präjudicium, ein Confirmationstermin von sechs Monaten gestellt. Im 7. Artikel wird vorgeschrieben, die Besetzung der Domcapitel solle wie die der Bisthümer geschehen; nur die Dechanten ernenne der Landesherr. Generalvicare und Officiale müsse der Bischof aus den Domherren wählen[4]). Die Pfarrbesetzungen geschehen nach bisherigem Besitzstande: als Rechtsnachfolger im Patronate aufgehobener geistlicher Corporationen wird ausdrücklich der Landesherr bezeichnet. — Bei der Berathung dieser zwei Artikel (5. u. 7.) wurde von Herrn v. Wreden für Hessen-Darmstadt[5]) nochmals geltend gemacht, da „Nichts wiedereingeführt

[1]) Nassau hatte sich Anfangs an Mainz anschließen wollen: in dieser Sitzung erklärt es, es habe jetzt den Beschluß gefaßt, in Limburg ein eigenes Bisthum zu errichten; worauf Frankfurt bemerkt, daß es dann leicht im Falle sein werde, sich lieber an dieses anzuschließen, als an Mainz.

[2]) Kurhessen, das zuerst gleichfalls sich einer andern Diöcese hatte anschließen wollen, fand den Besitz eines eigenen Landesbischofs zuletzt würdiger; doch entschloß es sich erst im letzten Augenblicke: s. unten 17. Februar 1819.

[3]) S. oben Theil 2. Abtheil. 1. Seite 81.

[4]) Die früher ihm zugedachte größere Freiheit (s. oben Seite 193 f.) ist gestrichen.

[5]) Im Protocolle ist er nicht genannt; daß er aber die „Seite" war, von welcher der Punkt geltend gemacht wurde, ist aus einer Anlage der späteren Instruction ersichtlich.

werden dürfe, was einen Staat im Staate erneuern könnte", so müsse die Ernennung der Bischöfe und Domherren einfach dem Landesherrn gehören: „Die Kirche ist nämlich nicht mit jenen Privatgesellschaften auf eine Linie zu stellen, deren Zweck nur temporär auf das Interesse einzelner Individuen, oder ein auf ein Staats- oder Stadtgebiet eingeschränktes ist. Sie ist eine ethische Gesellschaft, welche die höchsten Zwecke der Menschheit verfolgt, sich daher in ihrer Idee und höheren Wirksamkeit über den Staat erhebt, und daher gar zu geneigt ist, über das positive Recht als Menschenerzeugniß, da sie sich auf göttliche Abkunft stützt, hinauszugehen. Sie kann daher nur mittels jener Rechte, welche der Staat über die Personen ihrer Vorsteher als Staatsglieder und über ihre Güter .... ausübt, in dem Rechtsgebiete des Staates festgehalten werden. Mit jedem Rechte, welches sich hinsichtlich dieser Verbindung der Staat vergiebt, schneidet er einen Faden von derselben ab, und bahnt der Kirche den Weg, in die Kategorie eines wirklichen Staates über-, und dem Staate selbst entgegenzutreten". Die Majorität ließ indeß wider derartige Meinungen die Billigkeit, und jetzt Das, daß man damit in Rom nicht durchkommen werde, gelten. — Artikel 6 beginnt mit dem Satze, daß der consecrirte Bischof der Staatsgewalt (supremis territorii potestatibus) einen Treueid zu leisten habe, dessen Wendungen zum Theil dem Treueide nachgebildet sind, den die zu consecrirenden Bischöfe dem Papste leisten[1]). Dann werden, nachdem bemerkt ist, es dürfen in der Diöcese keine Exemtionen stattfinden, unter neun Nummern Einzelrechte aufgezählt, die den Bischöfen garantirt sein sollen, nachdem ihnen im Allgemeinen zugesichert ist, sie sollen libere ac pleno jure ihr Bischofsamt üben. Dieser Artikel ist nicht vorsichtig formulirt, weder gegenüber den Ansprüchen, welche das kirchlich-katholische System an die Protestanten, noch gegenüber denen, die es an den Staat erhebt. Auch hatten „mehrere Stimmen" gegen jene Aufzählung Bedenken:

[1]) Fidelitatem et obedientiam jurato. Promittet atque spondebit, se nihil acturum nullique consilio interfuturum, quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut si quid hujusmodi sibi innotuerit, se illis manifestaturum.

allein die Majorität beschloß, sie der „Bequemlichkeit" wegen, weil Manches, was man nicht ungesagt lassen wolle, hier unterzubringen sei, doch beizubehalten. Dazu gehört z. B., daß gesagt wird, für das Seminar solle der Bischof „Sorge tragen und den Vorsteher ernennen", mehr also nicht; das Uebrige sollte dem Staate vorbehalten sein. Die Erwähnung der Synodalrichter ließ man, weil der Punkt ohnehin gesetzlich sei, und in Rom nur Schwierigkeiten veranlassen könne, weg. — Der Artikel 8 bestimmt die Dotationen, welche als von den Landesherren ausgehend characterisirt werden: sie sollen thunlich in Gütern, sonst in Grundrenten geschehen, und sub inspectione episcopi, also nicht vom Bischofe selbst, verwaltet werden. Im 9. Artikel endlich ist von dem zu gründenden Erzbisthume die Rede. Es wird als Befestigung der Verbindung mit dem Papste bezeichnet, welchem aber dabei der technisch-episcopalistische Name unionis[1]) catholicae centrum gegeben, und dem die erzbischöfliche Competenz als juxta canones, was heißen konnte nach altem Kirchenrechte, zu übende entgegengehalten wird. Der Artikel sagt sonst bloß, den fünf Bischöfen solle „ein Erzbischof vorgesetzt werden", der sämmtlichen betreffenden Landesherren schriftlich versprechen müsse, ihren Rechten und denen der Bischöfe nicht zuwiderzuhandeln, und der zu seinem Bischofseinkommen eine Zulage erhalten solle. Solange „der erzbischöfliche Sitz noch nicht constituirt" sei, möge der Papst den Bischof von Rottenburg mit Administration des Erzbisthums committiren.

Dies der Inhalt der Declaration: Eingang und Schluß zeigen ihren juristischen Character: Wessenberg hatte bereits in Wien gerathen, die durch „eine Commission sachkundiger deutscher Männer" zu entwerfenden Concordatspunkte, — „nur die nothwendigsten, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen kann", — dem Papste „zur Beistimmung vorzulegen", und annehmlich zu machen. In seinen „Betrachtungen" hatte er alsdann diese nothwendigsten Punkte formulirt, und den von ihm aufgerufenen Regierungen gerathen, dieselben in eine „förmliche

[1]) Nicht unitatis, aber doch wohl in gleichem Sinne.

Urkunde" fassen, und diese dem Papste zur Beistimmung vorlegen zu lassen[1]). „Man darf mit Grund erwarten", hatte er hinzugefügt, „der heil. Vater werde einer den wahren Bedürfnissen der Kirche und den allgemeinen Canonen angemessenen Verabredung über jene Punkte die Beistimmung nicht versagen. Zu einer solchen Erwartung wird man aber nur dann berechtigt, wenn alle Bestimmungen so abgefaßt sind, daß sie die strengste kirchenrechtliche Prüfung aushalten, und auf den Beifall aller wohlunterrichteten gutdenkenden Katholiken in und außer Deutschland rechnen dürfen". Was geschehen solle, wenn der Papst doch nicht beistimme, hatte er nicht gesagt. Wie man sich aber im Inhalte nach den von ihm formulirten Punkten offenbar gerichtet hatte, so meinte man, die von ihm geforderte canonistisch untadelhafte Vorlage hier zu haben. Werkmeister, dessen Anschauungsweise auf die Maßregel von noch größerem Einflusse, als die wessenbergische war, hatte gemeint[2]), eines Concordates bedürfe es überhaupt nicht: es genüge, daß die Staaten für die Existenz der katholischen Kirche in ihren Gebieten Bedingungen festsetzen, und diese dem Papste „zur Annahme übergeben" lassen. — Wenn nun die Declaration in ihrem Eingange sagt, den Landesherren von Württemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau und Frankfurt, sowie in zweiter Reihe noch den anderen Landesherren, welche sich vorbehalten, ihre katholischen Unterthanen angemessen liegenden Diöcesen demnächst zu unterstellen (opportunis dioecesibus jungendos), sei nöthig erschienen[3]), die neun Artikel, welche „in Gestalt einer pragmatischen Sanction promulgirt werden" sollen, dem Papste vorzulegen (ad Suam Sanctitatem perferendos censuere), und sie hoffen, daß er denselben beistimmen (annuere), und Das, was seines Amtes sei, thun (providere) werde, so ist damit augenscheinlich der von Wessenberg und Werkmeister gewiesene Weg,

[1]) S. oben Theil 1. Seite 463. Theil 2. Abtheil. 1. Seite 81 fg.

[2]) S. oben Theil 2. Abtheil. 1. Seite 43.

[3]) Daß es mit dem bayrischen Concordate und der durch dasselbe vom Papste selbst beschädigten Existenz des Erzbisthums Regensburg, zu dessen Provinz die meisten von den unterhandelnden Staaten gehört haben, motivirt wird, ist ohne sachliche Bedeutung.

und zwar im werkmeisterschen Sinne eingeschlagen; denn die Absicht geht nicht auf ein Concordat, sondern auf ein Staatsgesetz. Auch Koch hatte litterarisch ausgeführt, man müsse eventuell ohne den Papst verfahren; und von Wessenberg war nicht wohl zu zweifeln, daß dies seine Meinung sei[1]). Wir haben gesehen, wie man sich diese Möglichkeit in Frankfurt zurechtgelegt hatte.

Was von den „Grundzügen" nicht in die Declaration aufgenommen worden war, sollte nach dem Beschlusse der Conferenz, der auch hierin sich Wessenbergs schon in Wien gegebenen Rathschlägen und zugleich dem französischen Vorbilde anschloß, als „Organisches Staatsgesetz" Recht werden. In der 21. und 22. Sitzung (22. und 23. Julius) berieth man — unter nochmaliger Aussetzung der Vereinbarung über den Sitz des Erzbisthums — den zu einem solchen Staatsgesetze unter dem Titel „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz" ausgearbeiteten ersten Entwurf. Es ergab sich dabei nichts Neues. Sämmtliche Bischöfe sollen schon bei ihrer Nomination „mittels eines besonderen auszustellenden Reverses sich verpflichten, dies organische Staatskirchengesetz zu beobachten, und keine demselben zuwiderlaufende Verbindlichkeit zu übernehmen". Von Einzelpunkten wird festgestellt, der falls der Papst einem Bischofe die Bestätigung versagt über seine Gründe von Prosynodalrichtern zu fällende Spruch solle inappellabel sein. Das Staatsgesetz, dessen Schlußredaction schon in der folgenden Sitzung (24. Julius) angenommen wurde, ist nach seinem Inhalte durch Obiges, soviel für jetzt genügt, bezeichnet. Dasselbe ist bekannt[2]), und wir werden darauf zurückzukommen haben.

Was von den Paragraphen der „Grundzüge" weder in die Declaration, noch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen wurde[3]), sollte theils in den besonderen Verträgen zwischen Staaten, die sich etwa zu einem gemeinschaftlichen Bisthume vereinigen werden,

[1]) S. oben Theil 2. Abtheil. 1. Seite 40. 48.

[2]) Gedruckt bei (Eilers) Deutsche Blätter 4, 81 fg. Die bei Longner S. 636 gedruckte Kirchenpragmatik ist erst späteren Ursprunges.

[3]) Es ist § 43 zum Theil, dann die Paragraphen 35. 42. 45. 47. 48. 69. 71. 72. 75. 78. 84. 85. 89. 90. 98. 99.

theils bei der künftigen einzelstaatlichen Einrichtung der kirchlichen Angelegenheiten seine Verwendung finden, „insoweit die eigenthümliche Verfassung und die Localverhältnisse der einzelnen Staaten es zulassen."

In der 23. Sitzung (24. Julius) begutachtete und genehmigte man, nachdem die Schlußredaction der Declaration angenommen war, einestheils den Instructionsentwurf für die nach Rom zu sendende Gesandtschaft, andererseits den Entwurf einer noch vor deren Absendung „zwischen den hier vereinigten Staaten abzuschließenden vorläufigen Vereinbarung".

Durch die genehmigte Instruction werden die Gesandten angewiesen, sogleich nach ihrer Ankunft die Declaration nebst einer nach dem Entwurfe vom 30. April abgefaßten Note zu überreichen, Beschleunigung des Geschäfts zu erbitten, Fragen über die frankfurter Conferenzen mit Bezugnahme auf deren in der Declaration vorliegendes Resultat, Nachforschungen über das Organische Statut mit der Erklärung, daß sie darauf nicht instruirt seien, abzulehnen, und bei solcher Gelegenheit, unter Hervorhebung, wie man vor Allem sich mit dem päpstlichen Hofe habe verständigen wollen, zu versichern, „daß die vereinten Regierungen keine der Declaration widersprechenden Gesetze erlassen würden". Auf Einzelheiten soll die Gesandtschaft sich nicht einlassen, „indem es ja hier nur darauf ankomme, daß S. Heiligkeit Das, was die Staaten zu Gunsten ihrer katholischen Unterthanen zu thun beschlossen haben, anerkenne, und auch nach seinem erhabenen Amte zur Ausführung mitwirke"; daher allgemeine Erklärungen. Materiell soll Nichts nachgegeben, also überhaupt nicht verhandelt werden, da alles in der Declaration Enthaltene dem canonischen Rechte gemäß sei: was bei vorkommender Gelegenheit die Gesandten, indeß nur mündlich, darlegen können. Etwaige römische Modificationsvorschläge haben sie zu melden, dürfen aber die Hauptsache dadurch nicht aufhalten lassen; müssen vielmehr „auf einer einfachen und bestimmten Erklärung auf die Declaratio im Ganzen" bestehen. Dagegen mögen sie gefällig sein, wo es Fassungsveränderungen gilt. Verhandlungen über Punkte, die in der Declaration nicht berührt sind, können nicht

früher, als nach Erledigung der Declaration zur Sprache kommen. — Die Gesandtschaft wird, worüber sie sich der Curie erklären mag, vorläufig nur auf drei Monate bevollmächtigt, und darf eine Verlängerung bloß dann, wenn es wahrscheinlich ist durch dieselbe zu günstigen Resultaten zu gelangen, und bloß motivirt beantragen. Verweigert, oder verschleppt der Papst die verlangte Anerkennung, so sollen die Gesandten ihre Pässe verlangen, und sich dabei entsprechend der Verabredung vom 30. April erklären; namentlich ausdrücken, „daß die vereinigten Staaten durch die verweigerte Mitwirkung von Seiten des päpstlichen Hofes nicht abgehalten werden könnten, die nöthigsten kirchlichen Institute, Bisthümer, Domcapitel, Seminare ꝛc. zum Wohle ihrer katholischen Unterthanen zu ordnen, und die kirchliche Provinz durch Herstellung der Metropolitanverhältnisse zu bilden." Noch sind Einzelanweisungen über den dem Landesherrn zu leistenden Eid der Bischöfe — womöglich auch auf „die Gesetze des Staates" —, über Ernennung der Domherren, kirchliche Provinzbildung — daß die erzbischöfliche Würde römischerseits einem bestimmten Sitze beigelegt werde, soll „unter keinen Umständen zugegeben werden" —, über die römischen Taxen, endlich über Form und Weg der Gesandtschaftsberichte hinzugefügt. Mit den Gesandten von Oesterreich, Preußen und Hannover soll gutes Einvernehmen gesucht, und „dahin gewirkt" werden, daß von Oesterreich Unterstützung gewährt, „die Unterhandlungen von Preußen und Hannover aber nach gleichen Grundsätzen geleitet werden."

Der am 24. Julius als solcher genehmigte Entwurf der Vereinbarung, die unter den Staaten abgeschlossen werden sollte, bestimmt: „In Folge der vertraulichen Berathungen" in Frankfurt haben sie sich „über die Grundsätze vereinigt, nach welchen die Wirksamkeit der innerhalb des Staatsgebietes sich äußernden Kirchengewalt auf eine gleichförmige Weise geordnet, und die zur Kenntniß und Genehmigung des römischen Hofes geeigneten Bestimmungen festgesetzt werden sollen." Die Staaten verbinden sich daher: 1. die Declaration verabredetermaßen in Rom vorlegen und deren Genehmigung verlangen zu lassen, auch über die betreffenden Gegenstände niemals einseitig zu verhandeln; 2. die

verabredeten Grundbestimmungen des organischen Staatsgesetzes als gemeinschaftliche und unwandelbare Grundsätze „anzuerkennen, festzuhalten", und „sobald" die Verhandlungen mit dem Papste beendet sein werden, sie „unverzüglich in Ausübung zu bringen; mit Vorbehalt gemeinschaftlich zu verabredender zeitgemäßer Verbesserungen, oder durch Localverhältnisse und andere dringende Umstände nöthig gewordener Aenderungen." 3. 4. 5. Württemberg und Baden übernehmen, die Gesandtschaft abzuordnen, deren Kosten, sowie die Form ihrer verabredeten Instruirung normirt werden. „Ueber allenfalls nöthige weitere Instructionen werden sich die hier", in Frankfurt, „anwesenden Bundestagsgesandten der vereinten Höfe verständigen, und solche durch den Weg der k. württembergischen Gesandtschaft (Wangenheims) nach Rom gelangen lassen." 6. „Gleich nach Rückkehr der Gesandtschaft von Rom sollen die sämmtlichen Bevollmächtigten sich wieder versammeln, um nach Maßgabe der Resultate die hiernach nöthigen weiteren Anordnungen, auf Grund der bisherigen Verhandlungen, gemeinschaftlich zu verabreden, und zu einer definitiven Uebereinkunft danach abzuschließen."

Nachdem zuletzt beschlossen worden war, die jetzt zu Stande gekommenen Actenstücke geheim zu halten, namentlich die „Declaration" an Oesterreich, Preußen und Hannover nicht früher, als bei demnächstigem Abgange der Gesandtschaft, mitzutheilen, ging man auseinander mit der Verabredung, wieder zusammenzutreten, sobald Wangenheim dazu berufe.

Dies geschah zu Ende August, und es wurden damals zu Frankfurt drei weitere Sitzungen (21. 28. 30. August), die vier-, fünf- und sechsundzwanzigste, gehalten.

Württemberg erklärte, die Vereinigungsacte nebst Anlagen anzunehmen; unbedeutende Modificationen, über die Herr von Schmitz-Grollenburg referirte, vorbehältlich. Es waren Abänderungen der „Grundzüge", aus welchen letzteren man im Sinne hatte, nach abgeschlossener römischer Convention die „Grundbestimmungen" demnächst zu vervollständigen.[1]) Manches betraf bloß die Fassung. Manches wurde angeregt, ohne zu verändertem Resultate zu führen; so die Frage, ob die Ernennung der Domherren nicht ganz in die Hand des Staates genommen werden könne, und die Frage des erzbischöflichen Sitzes, welche wieder unerledigt blieb. Zum Eingange schlug Württemberg vor, lieber nicht des Besitzstandes zu erwähnen, da er auch in Widerspruch mit den jetzt vertretenen Grundsätzen sein könne; man lehnte das aber ab, weil ohnehin nur der jenen „wesentlichen Grundsätzen gemäße" Besitzstand „gelten solle." In § 59 der Grundzüge wurden erst jetzt[2]) die „Nationalsynoden", jedoch nur mit landesherrlicher Erlaubniß zu haltende, eingefügt. Das Wichtigste war der Beschluß, daß die „Grundbestimmungen" Norm des Vereinigungsvertrages sein, die „Grundzüge" nebst den Protocollen nur als Interpretationsmittel dienen sollen.

Hauptsächlich aber theilte Wangenheim zwei Berichte des römischen Residenten Kölle[3]) mit, in Folge deren Württemberg bedenklich geworden war, die Gesandtschaft schon jetzt abzuschicken.

Im Februar 1818 hatte der römische Hof, wie weiterhin zu berühren sein wird, den an die Erfolge des Jahres 1817 erinnernden diplomatischen Succeß gehabt, ein Concordat mit Neapel zu schließen, und hatte auch Frankreich gegenüber in dem Briefe des Papstes an Graf Marcellus[4]) um jene Zeit mit gehobenem Selbstgefühle gesprochen. Schon im März mußte er erleben, daß das französische neue Concordat von der Regierung aus den Kammern zurückgezogen, dem Papste aber dessen einfache Zurücknahme angesonnen wurde; im Mai[5]) begegnete ihm, daß auch das bayrische Concordat nur innerhalb der Grenzen des Religions-

[1]) Der Abdruck in den „Neuesten Grundlagen" ꝛc. hat diese Abänderungen mit aufgenommen, soweit sie acceptirt sind. Württemberg hätte lieber schon jetzt die „Grundbestimmungen" geändert gesehen.

[2]) Unter Beseitigung des fg. Auskunftsmittels: oben Seite 185.

[3]) Vgl. oben Theil 1. Seite 382.

[4]) S. oben Theil 2. Abtheil. 1. Seite 154.

[5]) Eine (bartholdy'sche) Correspondenz der Augsb. Allg. Zeitung vom 29. April (Num. 136) erzählt von den damals schwebenden Verhandlungen, und enthält Einiges über Mazio, der neben Zea mit den Schweizern negociire.

edictes publicirt ward. Mit Hannover hatte zwar gleichzeitig eine neue Unterhandlung begonnen, welche nicht ungünstig zu verlaufen schien, eine parallele Verhandlung mit der Schweiz aber führte zu harten Differenzen, und als von Frankreich her im Junius Portalis ankam[1]), sah man ein, daß dort die Verhandlung über theilweisen Rücktritt von dem 1817 Gewonnenen sich nicht werde vermeiden lassen. Durch diese Erfahrungen, voran die bayrische, war die Curie bitter verstimmt[2]), und lebhaft damit beschäftigt. Cardinal della Genga durfte von Rom der deutschen Frage wegen nicht verreisen, und Kölle meldete am 24. Junius: „die Congregation wegen der deutschen Kirchenangelegenheiten hat diese Woche mehrere Sitzungen gehabt, und übermorgen wird wieder eine gehalten, welche wohl zu einem Ergebniß führen wird"; der Referent Cardinal Fontana[3]) und der Protocollführer Monsignor Zea seien überaus beschäftigt. Indeß bestehe die Absicht, sich zu mäßigen, an den König von Bayern ein „Dehortatorium", an die bayrischen Bischöfe ein „Rundschreiben" zu erlassen; „auch über die hier vollständig bekannten Resultate der Frankfurter Conferenzen" und über die wessenbergische Sache „wird ein Entschluß gefaßt, aber vorläufig geheim gehalten werden." Am 1. August meldet er weiter, der Papst, verstimmt und körperlich angegriffen, wolle nicht mehr nachgeben; Portalis habe, ohne fortzurücken, drei Conferenzen gehabt; die Schweizer haben ablehnende Antwort erhalten; der hannöversche Gesandte v. Ompteda, der das Placet ausdrücklich anerkannt wissen wolle, erreiche Nichts; an die deutschen Bischöfe, mit Ausnahme der österreichischen, sei eine sie zu festem Beharren vermahnende Encyclica erlassen. Schlechter, meine der Papst, als es für die katholische Kirche jetzt sei, könne es nicht werden; man wolle daher den Anmaßungen der weltlichen Gewalt in Nichts mehr nachgeben: denn wo man bislang das gethan habe, sei man bloß verhöhnt.

[1]) S. am angeführten Orte Seite 156.

[2]) S. am angeführten Orte Seite 179 die Mittheilung Bunsens vom 1. Julius.

[3]) Der Barnabitergeneral, welcher 1805 in dem napoleonischen Conseil ecclésiastique gewesen war: s. oben Theil 1. Seite 324.

Auf diese kölle'schen Nachrichten hin, von denen die über die Encyclica verfrüht war, hielt Württemberg für gut, die Gesandtschaft nicht eher zu schicken, als bis man sie in Rom, unter Mittheilung der Declaration, werde angekündigt, und Consalvi's Rückäußerung erwartet haben. Der Frankfurter Danz referirte darüber, und schlug Ablehnung des württembergischen Vorschlages vor. „Höchstwahrscheinlich", sagte er, „ist die Fortdauer des bisherigen ungewissen Zustandes der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland der päpstlichen Curie nicht nachtheilig, er wird vielmehr deren Einfluß vermehren, muß also ihr selbst angenehm sein. Denn bei dem Mangel geordneter Diöcesen mit Bischöfen werden sich die Vicariate päpstliche Ermächtigungen geben lassen, die römische Curie wird aus sich selbst darbietenden Gründen auf das Bereitwilligste damit an Handen gehen. Das ganze Episcopalinstitut in Deutschland wird zerfallen. Für die ernannten bayrischen Bischöfe wird die Institution schon wirklich zurückgehalten, und bald wird dann in Deutschland nur päpstliche Gewalt durch päpstliche Vicarien geübt werden, Jesuiten in Verbindung mit Fanatikern werden zur Hülfeleistung empfohlen werden, und so wird das Kirchen- und Schulwesen eine Gestalt gewinnen, die schwerlich heilbringend ist. Hiergegen wollten sich die hier vereinten Regierungen durch die gefaßten Beschlüsse, welche zusammen in der engsten Verbindung stehen, deren Abänderung im Einzelnen aber ein Glied in der Kette zerreißen, den Gang des Ganzen also unaufhaltsam zerstören würde, wahren und schützen." Alle traten Dem bei. Daß die Declaration in der That Nichts, als längst geltendes canonisches Recht enthalte, war aufrichtig ihre Meinung. Württemberg bestand zwar auf seiner Ansicht, und suchte sie dadurch zu halten, daß es beantragte, die Mittheilung der Declaration und die Anfrage möge durch eine fremde Gesandtschaft und nur „vertraulich" geschehen: aber auch so drang es nicht durch.

Erst bei der nächsten Zusammenkunft, die am 6. 7. 9. und 14. October stattfand — siebenundzwanzigste bis dreißigste Sitzung — gelang es ihm damit wenigstens theilweise.

Nachdem am 6. October die Declaration, die nochmals geprüft

und vorsichtshalber an ein Paar Punkten im Ausdrucke verändert wurde, definitiv gebilligt war[1]), am 7. October Frankfurt und Nassau ihren vollen Beitritt zu allem Bisherigen erklärt hatten, — von Kurhessen war seit dem Beschlusse vom 30. April noch immer keine Instruction da —, wurde die Vereinbarung an diesem Tage paraphirt, und heißt daher später „Staatsvertrag vom 7. October 1818"[2]). In derselben Sitzung revidirte man nochmals und genehmigte definitiv die „Grundbestimmungen"; wobei man übereinkommt, es sei nicht nöthig, den Bischof auf das aus denselben hervorgehende organische Staatskirchengesetz demnächst zu beeidigen, da er ohnehin unter den Gesetzen stehe. Doch giebt man allseitig zu Protocoll: „Die vereinigten Staaten erklären, daß sie bei Festsetzung dieser und der in der Declaration an den Papst enthaltenen Bestimmungen, wodurch die kirchliche Provincial- und Diöcesanverfassung in ihren Gebieten hergestellt werden soll, weder die erzbischöfliche oder bischöfliche Amtsgewalt über die Grenzen ihrer eigentlichen Wirksamkeit hinaus, noch die darin liegenden einzelnen Rechte jener Kirchenvorstände über Das, was dazu wirklich gehört, haben ausdehnen wollen." Man suchte die unvorsichtige Fassung von Art. 6 der Declaration auf diese Weise gutzumachen, indem man die Entscheidung darüber, was „eigentlich" und „wirklich" zur bischöflichen Gewalt gehöre, als Sache des Staates behandelte. Indeß wenn kirchlicherseits, wie vorauszusehen, diese Competenz nicht anerkannt wurde, so war man auf dem alten Flecke.

Am 9. October wurden die „Grundbestimmungen" und die Instruction, nach nunmehr von den Committenten eingelaufener Weisung, definitiv genehmigt und paraphirt. Bevor dies aber geschah, war nochmals anerkannt worden, daß die „Grundzüge", soweit die Vereinbarung dieselben jetzt nicht ergriffen habe, noch

[1]) Außerdem regulirte man die Commissionsausgaben.

[2]) Darmstadt erklärte jetzt, es werde, falls die Declaration in Rom keinen Erfolg haben sollte, doch nicht die sämmtlichen Vertragsbestimmungen erfüllen können; denn in seinem linksrheinischen Gebiete gelte, und bleibe dann gelten das französische Concordat von 1801. Dies wurde acceptirt, jedoch nur in solcher Begrenzung.

nicht vereinbart, sondern nur erst berathen seien: eine ausführliche nassauische Erklärung betonte dabei die Selbständigkeit jedes zum Vereine gehörigen Einzelstaates in Interpretation des gemeinsam Angenommenen. Dann beschloß man nunmehrige durch Württemberg zu beschaffende Mittheilung an Oesterreich, Preußen und Hannover. — Am 14. Octbr. erklärte zuletzt auch Kurhessen seinen definitiven Beitritt, eine von Smidt entworfene Note, welche die Vorlage an die Curie ankündigen soll, wurde angenommen, v. Berg und Jaumann hielten noch nachträglich früher übernommene Referate[1]), das am 7. Paraphirte ward förmlich unterschrieben, und das Geschäft hatte bis auf Weiteres seinen Abschluß erreicht. Die einunddreißigste Zusammenkunft hat erst 1820 stattgefunden.

Die angenommene Note lautete dahin, daß die vereinigten Staaten (welche aufgeführt werden) „die unter sich verabredeten Anträge dem Papste zur Kenntniß und Genehmigung zu bringen" beabsichtigen. Die destinirten Gesandten werden genannt. Kölle sei angewiesen, die Gesandtschaft „im Voraus der geneigten Annahme bestens zu empfehlen." In dieser Form war das württembergische Verlangen, daß die Gesandtschaft vorher angekündigt werde, jetzt acceptirt worden. Am 1. November übersandte also das württembergische auswärtige Ministerium dem Geschäftsträger jene Note, und beauftragte ihn, unter Ueberreichung derselben dem Cardinalstaatssecretair „amtlich zu eröffnen", die genannten Staaten seien Willens, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, um dem Papste „ihre Anträge zur Ordnung und Feststellung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken in ihren Staaten .... zur Kenntniß und Genehmigung zu bringen." Sie haben Ver-

[1]) Jaumann referirte über neuere Verhandlungen mit Rom, sein Bericht fehlt aber in den von mir benutzten Actensammlungen. Aus dem „mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen" Vortrage v. Bergs über das „besondere Verhältniß zwischen evangelischen Fürsten katholischer Landestheile und dem römischen Hofe" habe ich in meiner Schrift Die Propaganda ꝛc. 2, 393 fg. das Nöthige mitgetheilt. Er beruhet großentheils auf Plancks „Betrachtungen" von 1808 (s. oben Theil 1. Seite 336 fg.), und bedarf hier nicht der näheren Betrachtung, da er auf den Fortgang der Sache keinen weiteren Einfluß geübt hat.

abredungen darüber getroffen, wollen fünf Bisthümer stiften, u. s. f. Die Gesandtschaft solle das Bestimmtere vorlegen, die nöthigen Aufschlüsse geben, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen treffen, „überhaupt das hierin Geeignete und Alles, was dem Wohle der katholischen Kirche in ihren Staaten entspricht, bei Sr. Päpstlichen Heiligkeit bewirken." Von diesem Inhalte seines Auftrages möge Kölle den Cardinal „vertraulich" in Kenntniß setzen, und dabei eröffnen: man erwarte günstige Aufnahme. Es wird Behutsamkeit empfohlen, und über die curiale Antwort schleuniger Bericht verlangt. — Am 4. November theilte Wangenheim diesen den letzten frankfurter Beschlüssen entsprechenden Auftrag mehreren Bundestagsgesandten — Hendrich, Berg, Leonhardi, Smidt, Danz — mit, und stellte in Aussicht, die Antwort, sobald sie eingehe, gleichfalls vorzulegen.

Kölle berichtete über die Ausführung am 16. Novbr., und überreichte eine Tags zuvor von Consalvi erhaltene Note, welche ausspricht: es werde dem Papste angenehm sein, mit den ihm genannten Staaten — es waren Württemberg, Baden, beide Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzöge, Waldeck, Frankfurt, Bremen, also auch die unsicheren waren genannt — zu unterhandeln. Mündlich hatte der Cardinalstaatssecretair gleichfalls zuvorkommend geantwortet; allerdings dabei geäußert: es werde Alles auf den Inhalt der Anträge ankommen. Kölle fügt hinzu, die gedruckten Frankfurter Protocolle (Sitzung 1. bis 17.) — mehr scheint er selbst nicht zu kennen — besitze man in Rom; die Declaration sieht er als erst zu formulirendes Project an, empfiehlt Vorsicht dabei, und bemerkt: Sätze der „Grundzüge" wie der, daß der Papst bei den Bischofswahlen die zu confirmiren gezwungen sein, oder daß bei den Lehranstalten Bischöfe auf die bloße religiöse Aufsicht beschränkt bleiben sollen[1]), werden nicht durchzubringen sein. Die Curie lasse sich zu Anfang stets zuvorkommend finden, und werde erst hinterher im Einzelnen schwierig: da auch ihr eine längere Dauer der jetzigen Zustände

[1]) Grundzüge (gedruckt als Anl. zum Protocoll der 17. Sitzung, s. oben Seite 202) § 15—21.

zuwider sei, so werde schlimmsten Falls sich das Ganze in Einzelunterhandlungen auflösen müssen. — Am 27. Novbr. communicirte Wangenheim diesen kölle'schen Bericht mittels Circularschreibens den Conferenzbevollmächtigten.

Am 3. Novbr. hatte er, unter vertraulicher Uebersendung der „Declaration" und der „Grundbestimmungen", ein ausführliches Privatschreiben an Altenstein[1]) gerichtet, und ihn zunächst persönlich davon in Kenntniß gesetzt, daß alsbald sein Chef im Namen der vereinigten Regierungen amtlich den Wunsch an Preußen übermitteln werde, dasselbe möge „den gleichen oder doch einen ähnlichen Weg" einschlagen wie sie; denn nur wenn dies alle protestantischen Regierungen thun, werde das frankfurter Unternehmen „zu einem vollkommen befriedigenden Ausgange gebracht werden." Er sucht Altenstein, von dessen ihm bekannt gewordenen Interesse für dies Unternehmen er seinen Ausgang nimmt, die Wichtigkeit desselben für ganz Deutschland darzulegen, indem er eine Reihe Gedanken aus der in der wessenbergischen Sache soeben erschienenen Schrift von Koch[2]) wörtlich oder fast wörtlich wiederholt: Die römische Partei in Deutschland rechne darauf, den deutschen Episcopat und die Domcapitel aussterben zu lassen, sodaß dann „für jede Diöces ein sogenannter vicarius apostolicus von Rom aus gesetzt werden müßte", und dadurch Deutschland als Missionsgebiet gänzlich in römische Hand käme. Hiergegen gebe es nur das eine Mittel, die Domcapitel auf dem in den Frankfurter Entwürfen beliebten Wege allgemeiner Wahlen[3]) aus der Geistlichkeit selbst als repräsentirende Presbyterien hervorgehen zu lassen; was gänzlich ungefährlich sei, da die Regierung diese Wahlen thatsächlich beherrsche. Solche Capitel hätten dann nach gemeinem canonischen Rechte Capitularvicare zu wählen; diese bedürften keiner päpstlichen Bestätigung, und könnten unabhängig von der römischen Curie die Diöcesanverwaltung vollständig, ausgenommen allein die Ordinationen, für die sich

[1]) In Leists Nachlaß findet sich eine von Kestner gefertigte Abschrift.
[2]) S. oben Seite 176. Note 5.
[3]) S. oben Seite 219 (Declarat. Art. 5).

aber durch vorhandene Bischöfe in partibus sorgen lasse, führen. Nachher vermöchten jene Presbyterien-Capitel ebensowohl Bischöfe zu wählen, die auch, wie der Capitularvicar, nach geltendem canonischen Rechte administriren können, ohne bestätigt zu sein. Wähle ein Capitel einen Bischof, der als Episcopus in partt. die Consecration schon besitze, so bedürfe man des Papstes überhaupt nicht, und gelange auf diesem Wege eventuell selbst zu einem, so oft es nöthig sei, für Confirmation und Consecration anstatt des Papstes eintretenden Metropoliten. Das Alles beruhe auf gültigem, nur richtig zu verstehendem Kirchenrechte. Soweit war die Auseinandersetzung nach Koch. Von diesem Standpunkte aus, sagt Wangenheim, sei die Declaration entworfen und sanctionirt worden. Um ihr „bei der römischen Curie Eingang zu verschaffen, mußten in ihr einige wichtige Punkte theils ganz übergangen, theils nur höchst allgemein gefaßt werden, da die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, daß der Papst gewisse Grundsätze und deren Anwendung von Seiten der Staatsgewalt gern und ohne allen Anstand ignorirt und tolerirt, während er die ausdrückliche Anerkennung derselben, wären sie auch noch so richtig und unwiderlegbar, hartnäckig verweigert. Es kann also diese Declaration ihren wahren Sinn und ihre durchgreifende Bedeutung nur in den Grundbestimmungen über ein organisches Kirchengesetz erhalten . . ., obwohl wir dem Grundsatze, daß die Politik der Ehrlichkeit zugleich die ehrenvollste und sicherste sei, folgend, sorgfältig vermieden haben, in den Entwurf des Staatsgesetzes irgend Etwas aufzunehmen, was den Bestimmungen der Declaration widersprechen . . . würde. Es wird nun in wenig Wochen ein Gesandtschaft, . . . die in diesem Augenblicke angekündigt wird, abgeordnet werden." Der Rest ist ein Auszug aus der für diese Gesandtschaft vereinbarten Instruction[1]). Wangenheims Schreiben, wenn es auch wohl nur seine persönliche und auf einen bestimmten Zweck hin zugespitzte Ansicht ausdrückt, giebt einen nicht uninteressanten Commentar zu den Frankfurter Beschlüssen.

[1]) S. oben Seite 224.

Im Januar 1819 folgte, gleichzeitig mit der Unterschrift der Declaration (Stuttgart 4., Carlsruhe 30. Januar), das auf gewöhnlichem diplomatischen Wege gestellte officielle Ansuchen des Vereines an Preußen, sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen, oder wenigstens es zu unterstützen. Herr v. Raumer hatte schon einige Zeit vorher (11. Sept. 1818) in einem Vortrage an den Staatscanzler, in dessen Umgebung den Frankfurtern günstige Elemente sich befanden, seinen alten Ansichten getreu vorgestellt: manche der dortigen Pläne seien für Preußen nicht anwendbar, andere, wie der beabsichtigte Metropolitanturnus, an sich bedenklich, noch andere würden nicht durchzusetzen sein, da der Papst in ihnen sein Todesurtheil unterschriebe. Er hatte daher abgerathen, Preußen theilnehmen zu lassen. Jetzt erachtete er: die Leitung der Angelegenheit zu übernehmen, sei für Preußen sowohl überhaupt, wie namentlich nun, wo ein fertiges Resultat bloß hinterher zu adoptiren sein würde, unzulässig; die Unterstützung möge mit Vorsicht eingeleitet werden. Da von dem nunmehrigen Minister des Auswärtgen Grafen Bernstorff Beides angenommen ward, so erhielt Niebuhr (2. Febr. 1819) Nachricht von der Sachlage, Mittheilung der Actenstücke, und den Auftrag, die erbetene Unterstützung zwar zu gewähren, aber dabei durchaus mit Vorsicht zu Wege zu gehen, und nur im Allgemeinen zu erklären, daß der König für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung sich interessire. — Ein Schreiben des württembergischen Gesandten in Berlin, durch welches auch die hannoversche Regierung zum Anschluß aufgefordert wurde (7. Febr.), blieb zunächst ohne Antwort.

Am 17. Februar zeigte Wangenheim den Theilnehmern des Frankfurter Vereines in einer zweiten Circulardepesche die formelle Ernennung der Gesandten und die Ausfertigung der Instructionen an, und theilte Abschrift der Declaration mit, wie sie nun gleichfalls ausgefertigt sei[1]). Die beschlossenen Mittheilungen

[1]) Sie hat noch einige Aenderungen gegen früher, die Württemberg sich einseitig gestattet hatte: indeß betreffen sie nur die Redaction. Eine sachliche, von Kurhessen kommende Modification war, daß erst hier die Stiftung eines besonderen Bisthums Fulda auftritt.

an Oesterreich und Preußen seien erfolgt, und diese beiden, sowie der russische Hof, um Unterstützung der Verhandlung gebeten. Mehr also hatte man mit dem den Worten nach weiter gehenden Gesuche an Preußen von Anfang an nicht im Sinne gehabt: wozu der wangenheim-altensteinsche Brief paßt; und ebenso Wangenheims und seines Königs Gesinnung, die sich preußischer Leitung zu unterstellen nicht gemeint waren. Die Circulardepesche schließt: an die Niederlande und an Hannover sollen die verabredeten Mittheilungen jetzt gleichfalls abgehen.

Zum Gesandten nach Rom hatte Württemberg den Freiherrn von Schmitz-Grollenburg ernannt, der schon als Bevollmächtigter zu Frankfurt in den dortigen Verhandlungen eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, und mit dem intendirten Unternehmen verwachsen war. Von Baden erwarteten Ittners Freunde, es werde seinerseits gleichfalls den frankfurter Bevollmächtigten, eben Ittner ernennen; allein in der 17. frankfurter Sitzung war beschlossen worden, der zweite römische Gesandte solle Protestant sein, und so konnte Baden keinen seiner Conferenzbevollmächtigten wählen. Es entschied sich, ich weiß nicht aus welchen Gründen, für einen alten, zurückgezogen auf seinen Gütern im Badischen lebenden Diplomaten, den Freiherrn Joh. von Türkheim (g. 1745), der in jungen Jahren im Dienste seiner Vaterstadt Straßburg und deren Abgeordneter in der französischen Constituante gewesen war, sich damals auch durch Schriften über die staatsrechtlichen Verhältnisse im Elsaß ausgezeichnet, dann durch die Revolution vertrieben eine Stelle als Kreisgesandter in Nürnberg und später als hessendarmstädtischer Reichstagsgesandter angenommen, sowie sonstige Missionen für Darmstadt rühmlich ausgeführt hatte. Daß er bisher an dem jetzt ihm übertragenen Geschäfte nicht betheiligt gewesen war, stellte ihn von vorn herein gegen Schmitz-Grollenburg zurück. Auch übernahm er den Auftrag nur zögernd und nur unter der von den Auftraggebern angenommenen Bedingung, daß sein Sohn der Gesandtschaft als Secretär beigegeben werde. Dagegen sah man von der Absicht, ihr einen katholischen geistlichen Consultor beizuordnen, jetzt ab. Decan Burg, der dazu ursprünglich bestimmt gewesen war, hatte sich unter dem Motive, er sei von der wessenbergschen Sache her zu Rom persona ingrata, zurückgezogen, dabei aber richtig bemerkt, wie einem consultirenden Geistlichen dort von vorn herein eine schiefe Stellung angewiesen werde. Schmitz-Grollenburg konnte sich die Erfahrung und vielleicht auch die Kenntnisse, deren der Consulent bedurfte, selbst zutrauen: jedenfalls traute er sie sich zu, und blieb gerne im Alleinbesitz des dem protestantischen Collegen gegenüber auch auf diesem Wege für ihn begründeten Uebergewichtes.

Niebuhr antwortete seiner Regierung auf die ihm zugekommene Anweisung vom 2. Februar am 20.: Man wisse an der Curie noch nicht, wann die Commissarien Schmitz und Türkheim kommen. „Es läßt sich voraussehen, an wen sie sich wenden werden, um Rath und Leitung zu erhalten; und wenn sie nicht mit ausnehmender Umsicht und Klugheit ausgerüstet sind, so werden sie Gefahr laufen, von Anfang her ihrer Unterhandlung einen Ton und eine Richtung zu geben, welche sie späterhin, nach ganz nutzlosem langem Zeitverluste, gezwungen aufgeben müssen, wenn sie nicht den Erfolg aufopfern wollen. Sie kommen dem würtembergischen Chargé d'Affaires Herrn Kölle, dem niederländischen Gesandten Herrn Reinhold und dem hannoverschen Legationsrath Herrn Leist empfohlen. Die beiden ersten sind plumpe deutsche Exemplare von französischen Liberalen, zwar ausnehmend verschieden von einander, doch darin sich gleich, daß sie von Jacobinern durch den Bonapartismus zu dieser jetzt modischen Form gekommen sind. Herr Leist, hierin etwas hinter ihnen zurück, ist dagegen unglücklicherweise ehemals Professor des canonischen Rechtes gewesen, und wie ein echter Pedant hartnäckig darauf erpicht sein System des katholischen Kirchenrechtes zu realisiren. Diese Herren haben den an Verstand und Einsicht äußerst mittelmäßigen Generalvicar v. Wessenberg[1]) geleitet, und ihm seine Aussöhnung verdorben, die der Cardinal Consalvi so angelegentlich wünschte, und der der Papst gar nicht zuwider war. — Erlauben E. E., daß ich über die mir zugesandte Decla-

[1]) S. oben Abth. 1. Seite 74.

ration einige Bemerkungen vortrage. Ihre Abfassung in Form einer pragmatischen Sanction wird der erste Stein des Anstoßes sein: denn dadurch erscheint das Project völlig als ein Ultimatum, von dessen Modification die Rede nicht ist. Nun läßt sich buchstäblich voraussagen,[1]) was geschehen wird. Die Commissarien kommen an, legitimiren sich beim Cardinal-Staatssecretär, werden dem Papste vorgestellt, und so leutselig empfangen, daß sie, wenn sie einigermaßen zu Täuschungen aufgelegt sind, glauben, auf dem besten Wege zu sein. Vom Geschäft wird geredet, aber so unbestimmt, daß damit kein Wort festgestellt wird: man verweis't dies an Commissarien, von denen Monsignor Mazio ohne Zweifel einer sein wird. Vielleicht zögert man damit, um sie ungeduldig zu machen. Gleich in der ersten Zusammenkunft aber fordern diese Commissarien eine Erklärung, wie es mit dieser Grundacte gemeint sei. Sagen nun die Bevollmächtigten, daß diese als Ultimatum feststehe, so geht man römischerseits in keine Erörterungen ein; lassen sie sich vermögen oder überraschen, endlich zu antworten, es sei nur ein Project und Grundlage der Verhandlungen, so triumphiren die Römer und haben Ursache dazu. Im letzten Falle ist also ein Fehler begangen, und zwar ein ganz arger; das hängt aber davon ab, ob man von Seiten des frankfurter Congresses unterhandeln, oder vielmehr ein Manifest zum Bruche mit Rom aufstellen will. Man glaubt hier, jetzt wolle man Jenes, anfänglich aber sei Dies die Absicht gewesen. In Hinsicht des positiven Inhaltes würde man sich, mit Ausnahme von drei Punkten, mit der hiesigen Curie einigen können; denn der Kirche ist in nicht wenig Hinsichten sogar mehr zugestanden worden, als das römische Project für Hannover stipulirt: folgt doch aus dem ersten Artikel, daß man den Katholiken in altprotestantischen Ländern öffentliche Processionen gestatten müßte. Jene drei Punkte sind: A. die dem protestantischen Landesherrn überlassene Wahl des Bischofs aus drei vorgeschlagenen Subjecten, welche der römische Hof nie und um keinen

[1]) Eine cancellirte Aeußerung ergiebt, daß Niebuhr den Verlauf der schweizer Verhandlungen als Vorbild im Auge hatte.

Preis zugesteht; B. die augenscheinliche Herabsetzung des päpstlichen Confirmationsrechtes der Bischöfe zu einer bloßen Förmlichkeit, welche der Papst innerhalb sechs Monaten erfüllen muß, wenn er nicht auch diesen Schatten seiner Majestät verlieren will; und C. die ausdrückliche Unterordnung des Geistlichen in Civilsachen unter den bürgerlichen Richter. Nicht daß man hier die Täuschung und Thorheit so weit triebe, zu wähnen, in dieser Hinsicht wesentlichen Einfluß und Gewalt in Deutschland üben zu können. Der Römische Hof wird diesen Wunsch des Landesherrn in Hinsicht der Personen gern walten lassen; nur wo Scandal vorwaltet, wie bei Herrn v. Frauenburg der Fall war, Hartnäckigkeit zeigen. Ungeachtet alles Vorgefallenen wäre es vor anderthalb Jahren leicht gewesen, die Bestätigung des Herrn von Wessenberg zu bewirken. Es ist aber sehr begreiflich, 1) daß man aufs Aeußerste auf den Buchstaben hält, wo man fast nur den Schein von Gewalt behalten hat. 2) Sehr auffallend ist es, daß über den Eid der Bischöfe an den Papst gar nichts vorkommt, den man hier schon modificirt hat, aber schlechterdings nicht aufgeben kann noch wird. 3) In Hinsicht der Abfassung und der Ausdrücke wird man allenthalben anstoßen; die Urheber haben solche gewählt, die ihr System andeuten, wo man hätte ganz schweigen können. Dies wird veranlassen, daß man von römischer Seite die Annahme von ganz entgegengesetztem fordern wird; z. B. wenn im 9. Artikel gesagt wird, zur Erhaltung der Gemeinschaft mit der römischen Kirche als „„Mittelpunkt der Einheit der Kirche."" 4) Die Zuziehung der Landdekane zur Wahl des Bischofs hat etwas sehr Empfehlendes, und mit wenigen Modificationen würde man hier auch unter Anderen für uns darauf eingehen; nämlich wenn man Honorarcanoniker aus dieser Classe einführte. — Nicht recht zu begreifen ist es, wie Oldenburg und die Hansestädte sich anschließen, und also unter das Bisthum Limburg[1]) kommen würden, da z. B. die katholischen Aemter von Oldenburg nur zehn Meilen von Osnabrück, und

[1]) Niebuhr hatte eine Abschrift der Declaration vor Augen, in der von Fulda noch nicht geredet war.

zwar nördlich liegen." Der übrige Inhalt des Berichtes bezieht sich auf das künftige preußische „Concordat".

Niebuhr ist nicht auf allen Punkten genügend instruirt, sieht nicht alles Einzelne richtig; im Ganzen aber haben seine Voraussagungen sich bestätigt. Hier bedarf es nur noch über die von ihm berührten Persönlichkeiten einer Bemerkung. Ueber Leist ist schon die Rede gewesen[1]). Kölle (g. 1781) stammte aus dem Kreise der in Altwürttemberg regierenden Schreiberfamilien, hatte zu Tübingen studirt, war zuerst als Advocat aufgetreten, 1806 aber zum Legationssecretär ernannt, und als solcher in Paris, im Haag, in München, Carlsruhe, Dresden verwendet worden; bis er im Jahre 1814 als zweiter Secretär zum tübinger Obertribunal versetzt, dort seine Entlassung nahm. In Tübingen war er mit dem Präsidenten dieses Gerichts Wangenheim in nähere Berührung und durch ihn im folgenden Jahre zu der römischen Stellung gekommen, die er bis 1833 versehen hat.[2]) Ompteda's Urtheil, daß er nicht bedeutend, und Niebuhrs Meinung, daß er liberal sei, werden durch seine Schriften bestätigt, die im Uebrigen von einem schönen, leicht, jedoch nicht tief fassenden, poetisch gewendeten Talente zeugen. Niebuhrs gereizter Ausdruck in seiner Characteristik erfordert Abmäßigung, ebenso wie für Reinhold; von Beiden ist sie sonst richtig. Dem Gesandten Reinhold hat sein Freund Wessenberg ein biographisches Denkmal hinterlassen.[3]) Sohn eines Kaufmanns in Amsterdam (g. 1771) und Schüler der Karlsschule in Stuttgart war er erst Kaufmann, dann Soldat, 1795 niederländischer Legationssecretär in Hamburg, 1809—10 außerordentlicher Gesandter am berliner Hofe, seit Ludwig Napoleon der Krone entsagt hatte, auf Wartegeld in Paris gewesen; von wo er (Mai 1814) von Neuem in niederländischen Dienst berufen, und zum Gesandten beim päpstlichen Stuhle und dem Großherzoge von Toscana ernannt ward. Er blieb zu Rom bis 1823, wurde hierauf kurze Zeit geistlicher

[1]) S. oben Seite 132 ff.

[2]) Ueber sein Leben und seine Schriften s. Augsb. Allg. Zeitg. Jg. 1848. Nummer 299, Beilage.

[3]) Augsb. Allg. Zeitg. Jg. 1839. Nummer 50, Beilage.

Minister im Haag, später nochmals in Rom und dann auf anderen Gesandtschaftsposten verwendet. Eng befreundet mit dem bekannten reimarus'schen Kreise zu Hamburg theilte er die in diesem Kreise herrschende Gesinnung. Als Diplomat zeichnete er sich aus.

Schmitz-Grollenburg und Türkheim gingen noch im Februar 1819 über Basel und Genf nach Rom ab. Am 23. März hatten sie ihre erste Audienz beim Papste, und überreichten ihre Creditive. Ueber ihre Verhandlung später.

2. Hannover.

Mit der im Mai 1818 erfolgten Ankunft neuer Instructionen für die hannoversche Gesandtschaft in Rom begann das zweite Stadium der hannoverschen Unterhandlung. Am 25. Mai und 4. Junius berichtet Ompteda, er habe Gelegenheit genommen, Consalvi seine „ganze Bereitwilligkeit zu bezeugen, das Geschäft der Unterhandlung dermalen von Neuem zu beginnen," auch eine Transaction, wie das Ministerium sie wünsche, in anderthalbstündiger Unterredung mit allen Gründen höherer Politik empfohlen; eventuell mit dem Anschlusse an Frankfurt zu schrecken gesucht. Zugleich habe, von dem wiener Hardenberg[1]) veranlaßt, Fürst Metternich durch die österreichische Botschaft in einer Verbalnote erklären lassen, daß der Kaiser die Einladung, an den Frankfurter Conferenzen theilzunehmen, zwar abgelehnt habe, aber rathe, zu Abwendung der in Deutschland sich verbreitenden religiösen Gährung, wenn irgend thunlich, mit Hannover zu einem Abschlusse zu gelangen. Consalvi sei so günstig, wie nur möglich, gestimmt. Noch solle eine Conferenz der Gesandtschaft mit Mazio stattfinden; dann nehme der Cardinalstaatssecretär die Sache selbst in die Hand, und sehe, was zu machen sein werde: er sei besorgt vor dem Widerspruche, den in einer zur Prüfung der Anträge ernannten Congregation die von Mazio's vorjährigen Conferenzprotocollen her bekannten hannoverschen Ideen finden

[1]) S. über ihn Neues Vaterländ. Archiv Jg. 1828. S. 311 und die Schlußpagina.

würden; Mazio war Referent, della Genga Mitglied. Ompteda hat, um Unnützes auszuschließen, ein „Gerippe von elf Artikeln, die in der Convention vorkommen sollen", und von denen er meint, sie würden ohne Verletzung eines Hauptprincipes festgestellt werden können, dem Cardinalstaatssecretär angedeutet; dieser hat sie in Ueberlegung genommen, der Gesandte erwartet Antwort. Einige Punkte der neuen Instruction[1]), meint er, werden schwer durchzuführen sein. — Wohin die Instruction und seine Anträge gingen, ergiebt, soweit es für diese Verhandlung von Interesse ist, die Folge.

Nach Eingang des Frankfurter Schlußprotocolles vom 30. April[2]) ist Ompteda der Meinung, dort scheine man einen Bruch mit Rom geradeswegs zu wollen: aber wie gefährlich sei er! und wie richtig wäre es, wenn gerade nun Hannover — zur Beruhigung — abschlösse (27. Junius). Aus dieser Zeit ist, nach seinem Anfange zu schließen, ein in Leists Nachlaß erhaltenes nicht datirtes Billet von Ompteda, welches Stimmung, Zusammenhänge und Beschäftigung des Momentes zeigt: „Reinhold brütet schon über die Frankfurter Punctation seit mehreren Stunden, und schreibt sie wahrscheinlich ab, wenn er sie nicht gar ins Holländische übersetzt. Sie sollen sie so bald als möglich haben. Auch wird Kestner kommen, um zu berathen, ob in der italienischen Uebersetzung unserer Consistorialordnung" (die betreffende Verordnung für Osnabrück und Hildesheim, augenscheinlich zur Benutzung in der Conferenz mit Mazio bestimmt) „der juristische Sinn hinreichend ausgedrückt ist. Das Italienische Concordat ist freilich kein Muster[3]), sowenig als irgend eines seiner bisher geborenen Brüder. Doch kann man immerhin daraus abnehmen, was in kritischen und dringlichen Augenblicken dem heil. Stuhle wohl hat abgepreßt werden können; und für unsere drei schwierigen Punkte, als 1) Seminare, 2) Pfarrbesetzung und 3) Consistorien ist doch so viel daraus zu lernen, daß Anno

[1]) S. oben Seite 162 fg.
[2]) S. oben Seite 202 fg.
[3]) S. oben Theil 1. Seite 196 fg.

1803 zugegeben wurde: ad 1. eine sehr generelle Redaction rücksichtlich der bischöflichen Schuldirectoren und kein Wort über die Ernennung oder Confirmation der Lehrer; welche letztere also stillschweigend dem Landesherrn, wie sich solche von selbst versteht, gesichert ist. Ad 2. daß der Staat nicht braucht sich ein verdächtiges Subject aufdrängen zu lassen; ad 3. aber, daß weltlichen Personen doch verstattet wird, an Administration geistlicher Sachen theilzunehmen, und, wenn ich recht verstehe, selbst ein geistlicher Beisitzer von der Landesherrschaft, nach eingeholter Beistimmung des Bischofs, bestellt werde, welches immerhin eine halbe Annäherung wegen unserer Consistorialdiscussion scheint. Auch sollen sie mir damit nicht kommen, daß man dieses dem katholischen Präsidenten eingeräumt habe, und keinem akatholischen Fürsten; da im ganzen Vertrage keine Rede davon ist, daß der Präsident katholisch sein muß."

Auch in Hannover sah man aufmerksam nach Frankfurt. In einem Collegialschreiben nach London vom 13. Julius 1818 sprach das Ministerium ähnlich wie vorher der Bundestagsgesandte[1]) aus: Geist und Grundlage der jetzt bekannt gewordenen Frankfurter Resultate seien „im Wesentlichen dieselben, welche seit einem halben Jahrhundert von katholischen Regierungen sowohl, als von verständigen Geistlichen der katholischen Kirche, namentlich bei Gelegenheit der Verhandlungen des Emser Congresses, an den Tag gelegt und angenommen worden sind, und deren allgemeine Gültigkeit und Befolgung für das Wohl und die Ruhe der Staaten ebensowohl als für das Beste der Kirche zu wünschen wäre", u. s. w. Die Frankfurter Intentionen werden aus diesem Gesichtspunkte kurz zusammengestellt. Preußen sei ihnen jedoch nicht günstig, von Oesterreich auf die Einladung zur Theilnahme sogar eine mißbilligende Erklärung eingelaufen; im jetzigen Augenblicke könne auf die Theilnahme auch Hannover nicht mehr eingehen, wenn es seinen offenen Standpunkt wahren wolle. Ompteda hatte in seinen Depeschen vom 25. Mai und 4. Junius noch weitere Nachgiebigkeit gefordert; das Ministerium

[1]) S. oben Seite 180.

erklärt, daß sie „nicht für rathsam zu halten" sei; Graf Münster in London adoptirt dies, und respondirt es an die Gesandtschaft. Das hannöversche Ministerialschreiben ist die erste Arbeit, welche in der Concordatsangelegenheit von einem neuen jetzt auftretenden Mitarbeiter, Geh. Justizrath Hoppenstedt geliefert ist. Er hatte (g. 1769) seine Laufbahn, nach Vertauschung der Theologie mit der Jurisprudenz, als Docent des römischen Rechtes zu Göttingen begonnen, war hierauf längere Zeit (s. 1803) Regierungsrath in Gotha gewesen, und im Jahre 1817 einem Rufe in das Ministerium zu Hannover gefolgt, in welchem er bis an seinen schon nach wenig Jahren erfolgten Tod fungirte[1]). Seine Anschauungen über katholische Kirchenverhältnisse standen unter dem gleichen Einflusse der Compendientheorie, wie die Rechbergs.

Am 4. Julius berichtete Ompteda wieder über eine Conferenz mit Consalvi, die aber, außer allgemeinen Willigkeitsbezeugungen, wenig erbracht hatte. Consalvi stellte die Schwierigkeiten ins Licht, mit denen er kämpfe: nachdem der Congregation die hannoversche Verhandlung officiell bekannt geworden, sei zuerst debattirt, ob mit einem protestantischen Fürsten ein Concordat überhaupt geschlossen werden könne, und von mehreren Cardinälen sei das bezweifelt worden; denn bei der württembergischen Verhandlung von 1807 habe man ein solches nicht schließen zu dürfen, sondern es durch ostensibeln Briefwechsel ersetzen zu sollen gemeint[2]). Indeß seien diese Bedenken vom Papste jetzt verworfen worden. Daneben gedachte Consalvi der Mittel, mit denen er die Congregation den hannoverschen Forderungen günstig zu stimmen suche: hier sei, außer ein Paar die päpstlichen Ehrenrechte betreffenden Punkten, die Hauptschwierigkeit das landesherrliche Inspectionsrecht; denn es namentlich in Betreff der Kirchengutsverwaltung ausdrücklich zuzugestehen, werde für so unverträglich mit der kirchlichen Unabhängigkeit und in seinen Consequenzen so bedenklich gefunden, daß die größte Ausdauer

[1]) Neues Vaterländ. Archiv Jg. 1826. S. 413.

[2]) Sollte man den oben Th. 1. S. 267 fg. geschilderten Vorgang auch schon 1807 in der That so verstanden haben?

erforderlich sein werde, um die Sache nicht als unerreichbare aufzugeben. Consalvi proponirt als Basis und Beispiel in diesem Punkte die württembergische Convention von 1807, die der König gern acceptirt hätte; della Genga sei herbeigerufen, um dies in der Congregation zu vertheidigen, obwohl bei den Kellerschen Verhandlungen von 1809[1]) allerdings gewichtige Stimmen dagegen gewesen seien. — Während dieser Unterhandlungen, schreibt Ompteda, habe er sich darüber orientirt, was zu thun sei, wenn zuletzt ein Concordat überhaupt nicht möglich scheinen sollte. Man habe in solchem Falle damit zu beginnen, daß man nur die päpstlichen Bullen zu Gründung der Bisthümer extrahire, deren Fassung alsdann vereinbart, und in denen kurz auch der Dotation und der Capiteleinrichtung erwähnt werden müsse. Er erbittet zu desfallsigen Schritten eventuelle Autorisation.

Hiermit war das hannoversche Ministerium (Collegialschreiben an Gr. Münster v. 23. Julius) insoweit einverstanden, als die Eventualität der bloßen Circumscriptionsbulle „allenfalls" zuzugeben sei: doch war es durch Leist veranlaßt, an Ompteda's Vorsicht und daran, ob er auch völlig das nöthige Mißtrauen gegen Rom habe, zu zweifeln. Leist habe für injuriös erklärt, daß unter Ignorirung aller bisherigen Momente der Negociation bloß auf Grundlage des württembergischen, oder — wie angeblich Consalvi gesagt habe — des italienischen Concordates verhandelt werden solle. Münster erwiederte (31. Julius), jedenfalls werde die Extrahirung von Circumscriptionsbullen, für jedes der beiden Bisthümer eine, besser sein, als diese injuriöse Verhandlung. Indeß zeigte die Voraussetzung von Leist sich als irrthümliche, und wurde von Ompteda (15. September) berichtigt: die alten hannoverschen Verhandlungen seien vielmehr in den alsbald zu besprechenden Concordatsentwurf Punkt für Punkt übergegangen.

Am 1. August berichtete Kölle nach Hause[2]): Ompteda, der vor einigen Tagen von Florenz zurückgekehrt sei, habe am 30. Julius eine Conferenz mit Consalvi gehabt, ohne Etwas darin

[1]) S. oben Theil 1. Seite 321.

[2]) S. oben Seite 228.

zu erreichen: auch gebe ein dem hannoverschen Projecte entgegengestelltes neues Gegenproject Mazio's keine Hoffnung auf Vereinigung. Dagegen meldet Ompteda 7. August, vor einigen Tagen habe ihm der Cardinalstaatssecretär das Project eines nach langer und heftiger Debatte von der Congregation endlich als zulässig anerkannten Concordates übergeben, das auch er dafür halte: indeß habe er zunächst die zwischen diesem Entwurfe und seinen Instructionen doch bestehende Discrepanz geltend gemacht, die er zu groß finde, um ihn sogleich als Basis weiterer Verhandlungen annehmen zu können. Er arbeite ihn also mit Consalvi persönlich durch, und meine, es sei das letzte Wort der päpstlichen Unterhändler darin noch nicht gesprochen. Er hatte zu dieser Arbeit Leist, der in Neapel war, nicht zugezogen. Nachdem er (22. Aug.) noch die Nachricht, die Curie sei über die antipäpstliche Stimmung in Deutschland in höchster Irritation, worunter auch seine Verhandlung leide, mitgetheilt, bald darauf aber die Entscheidung von London und Hannover, daß nicht mehr nachgegeben werden solle[1]), erhalten hatte, sendet er am 3. September das Project ein: es sei zunächst nur ein einseitig curiales, von ihm als „mögliche" Grundlage weiterer Verhandlung bloß confidentiell angenommenes, nachdem ein erstes „unförmliches", welches er für überhaupt nicht mittheilbar erklärt habe, in diese jetzige Form privatim verbessert worden sei. Er behält sich vor, seine Bemerkungen und die von Leist, der jetzt aus Neapel zurückgekommen war, nachzusenden.

Das lateinisch verfaßte Project hat einundzwanzig Artikel. Bei seiner principiellen Bedeutung theile ich es in der Anmerkung wörtlich mit[2]).

[1]) Vom 13. 28. 31. Julius. S. oben Seite 243.

[2]) Conventio inter SSmum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Georgium III. Hannoverae Regem.

Sanctitas Sua Pius P. P. VII. cognitis aequissimis et laudabilibus Georgii III. Regis Hannoverae desideriis, ut collatis invicem consiliis certus stabilisque in iis, quae ad res catholicorum spectant ordo constituatur annuens, hunc in finem in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi S. R. E Cardinalem Diaconum Stae. Mariae ad Martyres, Majestas vero Sua Rex Hannoverae hunc in finem denominavit excellentissimum Dominum Friedericum liberum Baronem de Ompteda, a cubiculis Regis et Suum Ministrum plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui, post mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta, in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in omnibus Regni partibus tam antiquis, quam novis, libere exercebitur, et subditi catholici Majestatis Suae gaudebunt protectione Gubernii.

Quoad publicum vero exercitium cultus ejusdem religionis nulla praesentis status in diversis respective Regni partibus fiet innovatio.

Art. II. Duae erunt Sedes Episcopales Regni, nempe Hildesiensis et Osnabrugensis, earumque dioecesium novi limites per apostolicas litteras statim post ratificationem hujus conventionis expediendas determinabuntur.

Art. III. Uterque Episcopus ab altero erit independens, neque ulli unquam Archiepiscopo aut alteri extra Regnum Residenti subordinabitur, sed Apostolicae Sedi immediate erit subjectus.

Apostolica Sedes Episcopis Hildesiensi et Osnabrugensi Facultates aliis Episcopis Germaniae tribui solitas eodem modo ac forma concedet.

Art. IV. Majestas Sua tam Mensas episcopales, quam Capitula duarum Ecclesiarum in fundis stabilibus, decimis et censibus realibus dotabit: quae bona decimae ac census ab Episcopis et Capitulis perpetuo possidebuntur et sub protectione Regiae Majestatis administrabuntur, nec in pensiones mutari poterunt.

Art. V. Quodlibet Capitulum constabit Decano, sex Canonicis et quatuor Vicariis.

Reditus Mensarum episcopalium et Capitulorum, integre semper servandi, constituuntur ut sequitur.

Pro quolibet Episcopo quatuor mille Talerorum juxta normam conventionis nuncupatorum; pro Decano mille quingentorum Talerorum, pro quolibet e duobus senioribus Canonicis mille quadringentorum Talerorum, pro quolibet e duobus sequentibus canonicis Talerorum mille, pro quolibet e duobus ultimis Canonicis Talerorum octingentorum, pro quolibet ex Vicariis Talerorum quadringentorum.

Habitatio insuper Episcopis, Decanis, Canonicis et duobus Vicariis senioribus utriusque Capituli, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Reditus et bona fabricis singularum Ecclesiarum applicata integre conservabuntur. Quoad fabricas vero duarum Ecclesiarum cathedralium,

Auch wird ein Bericht, den Niebuhr, nachdem es ihm mit Münsters Willen mitgetheilt worden war, seinem Hofe darüber erstattete, obwohl er der Zeit nach um Etwas später ist

(23. Januar 1819), am richtigſten hier eingeſchoben werden: „Nachdem die Unterhandlungen des hannoverſchen Hofes", ſchreibt er, „über ein Jahr lang mit ſchlechtem Erfolge und mit einer

---

nisi reditus et bona praedicta sufficiant, Episcopi necessaria subsidia ad earum reparationem a Majestate Regia implorabunt.

Art. VI. Uterque Episcopus pro sua dioecesi eriget episcopale seminarium atque ut in eo semper sufficiens candidatorum numerus pro dioecesium servitio commorari, ali et educari possit, pro illorum dotatione Majestas Sua annuos reditus assignabit in fundis stabilibus, decimis et censibus realibus, prout in articulo quarto pro Mensis episcopalibus et Capitulis statutum est.

In seminariis autem Episcopi scholas et cathedras necessarias constituent, ut ii qui statum ecclesiasticum amplecti, seque Ecclesiae ministerio devovere volunt, doctrinam ad digne officium suum implendum requisitam acquirere possint.

Doctrina, disciplina, educatio, gubernatio ac administratio horum seminariorum auctoritati respectivorum Episcoporum subjiciantur.

Rectores et Professores Seminariorum ab Episcopis nominabuntur, et quoties necessarium aut utile judicabunt, ab ipsis removebuntur. In rebus autem politicis et civilibus Gubernio Provinciae subjecti sint.

Art. VII. Ubi existunt scholae catholicae, tam elementares, quam superiores, una cum actualibus earum dotationibus conservabuntur, nisi ipsarum utilitas postulet, ut Gubernium locales aliquas immutationes in ipsis efficiat.

In iis vero omnia ea, quae ad instructionem religiosam bonosque mores pertinent, Episcoporum auctoritati subjiciuntur.

Art. VIII. De formali Dotationis actu duo diplomata expediri mandabit Majestas Sua, quorum unum in chartophylacio Ecclesiarum respectivarum erit asservandum.

Protectionem novarum fundationum, quae in favorem Ecclesiae et Religionis catholicae fieri poterunt, uti et eorum, quae Ecclesia acquirere poterit, Majestas Sua suscipit.

Art. IX. Quotiescunque Sedes Episcopalis vacaverit, Capitulum illius Ecclesiae intra mensem a die vacationis computandum, exhibebit Regiis Ministris rotulum candidatorum, qui iis dotibus instructi sint, quas sacri Canones in Episcopo requirunt. Gubernium autem, si forte ex candidatis ipsis quis ei suspectus aut invisus sit, quamprimum illum Capitulo indicare poterit, ut expungatur, ita tamen, ut numerus sufficiens supersit, ex quo novus Episcopus seligi valeat. Tunc vero Capitulum

unum ex candidatis, qui in rotulo illo supererunt, juxta formas canonicas in Episcopum eliget, et documentum electionis intra mensem ad Summum Pontificem mittet.

nomina candidatorum quae in rotulo illo supererunt, intra mensem ad Sanctam Sedem mittet, quos inter Summus Pontifex libere eum eliget, quem vacanti Ecclesiae regendae magis in Domino idoneum judicabit.

Processus informationis in qualitates eorum, qui ad Ecclesiarum Regni Hannoverani regimen promovendi erunt, aut Episcopo alterius Sedis non vacantis, aut ecclesiastico illius Regni viro, in dignitate constituto, a Summo Pontifice committetur, et ad formam instructionis, in singulis casibus a Sede Apostolica transmittendae, conficietur: quo ad S. Sedem misso, si Summus Pontifex promovendum iis dotibus instructum esse compererit, quas sacri canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta solitas formas ad vacantem Ecclesiam promovebit.

Si vero aut electio canonice minime fuerit peracta, aut promovendus supradictis dotibus instructus non reperiatur, Capitulum ad novam electionem, ut supra dictum, procedet.

Art. X. Consecratio novi Episcopi ab altero Regni Episcopo jam consecrato et ab Apostolica Sede ad id facultatem habente, assistentibus aliis duobus Episcopis ad hoc rogatis fiat.

Quodsi duo alii Episcopi commode haberi non poterunt, Sanctitas Sua indulgebit, ut duo Praelati pontificalium usum habentes aut, his quoque deficientibus, duo presbyteri de clero Regni Hannoverani in dignitate ecclesiastica constituti, Episcopo consecratori assistant.

Art. XI. Antequam Episcopi munus suum suscipiant, coram Rege aut coram Ministerio, quod Regis personam in Regno gerit, juramentum emittent sequentibus verbis expressum et nunquam mutandum:

„Ego N. N. juro et promitto ad Domini Dei Evangelia subjectionem et fidelitatem Domino meo Regi Hannoverano. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et, si tam in dioecesi mea, quam alibi, noverim aliquid in Regni damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Formula juramenti, quod novi et consecrandi Episcopi erga S. Sedem emittent, eadem erit, ac formula juramenti, quod nunc Galliarum et Russiaci Imperii Episcopi catholici prestant, neque erit unquam mutanda.

Visitatio autem liminum Apostolorum ab iisdem Episcopis iuxta praedicti juramenti formulam singulis quadrienniis peragenda, per saecularem vel regularem presbyterum, etiam Romae commorantem, ad

Divergenz, die faſt jede Hoffnung ausſchloß, daß man ſich werde einigen können, fortgeſchleppt waren, und einen großen Theil dieſer Zeit in Erwartung neuer Inſtructionen für die Geſandt-

ſchaft gänzlich geſtockt hatten, wurden ſie, da dieſe letzteren eingelaufen waren, mit größerer Lebhaftigkeit wieder aufgenommen. Die neuen Inſtructionen waren mit Benutzung der von der

hoc speciale mandatum habentem, fieri poterit. A quo praeterea relatio super statu dioecesis ab Episcopo missa, Sanctitati Suae exhibebitur.

Art. XII. Omnia beneficia, tam cum cura, quam sine cura animarum, exceptis tantum illis, quae legitimi jurispatronatus sunt, libere ab Episcopis conferentur. Paroecias liberae collationis praevio concursu conferent iis, quos ipsi magis idoneos inter approbatos iudicabunt. In Paroeciis jurispatronatus ecclesiastici praevio pariter concursu Episcopus instituet, quem patronus digniorem inter approbatos ab examinatoribus judicabit. In Paroeciis vero jurispatronatus laicalis Episcopi praesentatos instituent, dummodo praemisso examine idonei fuerint inventi. Ad dictas vero Paroecias personae seligentur Majestati Suae gratae.

Art. XIII. Quotiescunque Decanatus, Canonicatus et Vicariatus in Cathedralibus vacaverint, Episcopi et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent quatuor candidatos iis qualitatibus praeditos, quae inferius indicantur. Gubernium autem, si forte ex candidatis ipsis aliquis ei suspectus aut invisus sit, quamprimum illum Episcopo vel respectivo Capitulo indicare poterit, ut expungatur. Tunc vero Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Vicariatus vel respective Capitulum ad nominationem unius ex personis a Gubernio non exclusis intra quatuor hebdomadas procedet, cui Episcopus canonicam institutionem dabit.

Beneficia omnia atque officia nunquam, nisi quando id exigat adimplementum eorum, quae superius statuta sunt, ultra determinatum a canonibus tempus vacabunt.

In capitularium autem numerum alii non admittentur, nisi indigenatu et qualitatibus a sacris canonibus requisitis praediti; triginta saltem annos nati, in presbyteratus ordine constituti, quique in exercenda cura animarum vel in obeundo alio ministerio ecclesiastico, vel publico professoris munere in seminario episcopali conspicuos sese reddiderint.

Electio Vicarii Generalis, Consiliariorum et aliorum adjutorum quorumcunque, quorum opera aut consilio in obeundo munere suo Episcopi indigent, ipsorum arbitrio unice relinquitur; si tamen non de gremio Capituli eos eligant, ipsi de suo eorum stipendium constituent. Si alios ecclesiasticos servitio suo adjicere cupiant, eos ex iis, qui idonei fuerint, eligent, iisque pariter de suo stipendia assignabunt.

In Vicarios Generales, Rectores et Professores seminariorum personas seligent Majestati Suae gratas.

Art. XIV. Ecclesiastici omnes a pluralitate beneficiorum abstinere, residentiam servare et servitium personale in Ecclesiis, quibus adscripti

Geſandtſchaft unterdeß erworbenen Notizen verfaßt, und mögen manche arge Fehlgriffe der erſten abgeändert haben; ſie waren, wie es ſcheint, noch weit vom Ziel, aber erlaubten doch wenigſtens

vel in quibus sunt instituti, praestare ad sacrorum canonum praescripta tenentur.

Art. XV. Omnes et singuli, qui ad beneficium aut officium cujuscunque naturae ecclesiasticum, nec non Rectoratum aut Professoratum nominantur, antequam possessionem capiant aut munus suum suscipiant, coram Episcopo solitam hucusque et approbatam fidei professionem emittant, juramentumque fidelitatis eadem qua Majestati Suae Episcopi formula coram Collegio Gubernativo provinciae praestabunt.

Art. XVI. Statim ac Episcopi canonice fuerint instituti ac juramentum fidelitatis emiserint et apostolicas litteras Capitulo exhibuerint, reditibus suarum mensarum fruentur plenoque ac libero jure exercebunt episcopalem suam jurisdictionem obibuntque pastoralis ministerii sui functiones ac munia.

Poterunt Episcopi libere ad clericalem statum assumere et ad majores etiam ordines promovere, quos Ecclesiis suis necessarios aut utiles reputaverint, eademque libertate a sacris ordinibus arcere, quos indignos judicaverint.

Art. XVII. Cognoscent et judicabunt Episcopi de causis ecclesiasticis et speciatim de causis matrimonialibus, prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est; exceptis causis civilibus clericorum, parochiarum et piarum fundationum; quae in unaquaque dioecesi deferentur ad tribunal constans ex ecclesiasticis viris ad Episcopi praesentationem et saecularibus catholicis Regis arbitrio nominandis, cui Episcopus praesidebit.

Conservatoria, hospitalia, fundationes charitatis et alia ejusmodi pia loca cujusque dioecesis a pari numero ecclesiasticorum et saecularium catholicorum praedictorum, Episcopo pariter praesidente, regentur et administrabuntur.

Quoniam autem Episcopi Hannoverani Regni nulli Metropolitano in posterum subjecti erunt, prout Art. III. statutum est, Sanctitas Sua indulgebit, ut appellationes in secunda instantia in supradictis causis matrimonialibus ceterisque causis ecclesiasticis ab uno ad alium Regni Episcopum fieri possint.

Si vero duae sententiae minime conformes fuerint, appellationes ad Sedem Apostolicam deferentur, qui ad causam dirimendam iudices in partibus dabit. Ex his autem Sanctitas Sua declarat minime sequi, quod causas, quae juxta canonicas sanctiones apud Sedem Apostolicam sunt tractandae, aut quae ex urgente rationabilique causa Summus Pontifex ipse per se definire velit, cognoscere et judicare non possit.

Art. XVIII. Episcopi, collatis cum Regia Majestate praesertim pro convenienti redituum assignatione consiliis, novas parochias erigent,

eine Annäherung, da der päpstliche Hof von seiner Seite Nichts lebhafter wünschte als zu einem Abschluß zu gelangen. Da indessen die Verhandlungen mit den ernannten Commissarien zu Nichts führten, und von römischer Seite der sehr gescheidte und ganz hierarchische Prälat Mazio, wie von der anderen der ganz auf ein dem römischen entgegenstehendes Schulsystem gerichtete Legationsrath Leist endlose Disputen veranlaßten, so beschlossen der Staatssecretär und der Gesandte Herr von Ompteda, im August, die Verhandlung unmittelbar und ausschließlich in ihre eigenen Hände zu nehmen. Hieraus entstand nach sehr geheim gepflogenen Unterhandlungen ein im Staatssecretariate lateinisch entworfenes Project, welches aber, obwohl nur Project, dennoch, etwa sehr unbedeutende Aenderungen der Redaction ausgenommen, als das Ultimatum des römischen Hofes betrachtet werden kann. Von dem Dasein eines solchen Projectes erhielt ich einige Zeit nachher Kenntniß, und habe dem allerhöchsten Hofe dasselbe angezeigt; der Inhalt war indeß absolutes Geheimniß, ausgenommen vielleicht für Eine hiesige Gesandtschaft, welche durch Indiscretion einer Person der hannöverschen genau davon unterrichtet zu sein schien. Später sagte mir Herr v. Ompteda selbst, er wünsche, mir den Entwurf mittheilen zu können, und ich muß vermuthen, daß er bei seinem Ministerium um Erlaubniß angehalten, dies thun zu dürfen. Wenigstens kam er nach Ankunft der deutschen Post am Montag zu mir, und sagte, er sei von seinem Hofe

existentes divident et unient, prout utilitas et necessitas postulaverit.

Iidem pleno liberoque jure gaudebunt ad facienda omnia ea, quae ab ipsis ministerii sui ratio pro conservanda Ecclesiae unitate cumque ipsius capite conjunctione, doctrinae catholicae integritate, ecclesiastica disciplina et liturgia morumque puritate postulat juxta praesentem canonum vigorem, nec non ad procedendum per censuras contra legum et canonum Ecclesiae transgressores.

Art. XIX. Si qua vero supererit difficultas, sive circa ea, quae in his articulis continentur, sive quae in iis non exprimuntur, Sanctitas Sua cum Majestate Regia amice conferre sibi reservat.

Art. XX. Utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos.

Art. XXI. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra...

angewiesen, mir diesen Entwurf zu communiciren, und wünsche meine Bemerkungen über Inhalt und Fassung zu vernehmen. Ich vermuthe nun zwar, daß dies Actenstück auf anderem Wege zur Kenntniß Eines hohen Königl. Ministerii gebracht sein wird, da indeß dies immer nur wahrscheinlich ist, so halte ich es für Pflicht, über Inhalt und Fassung desselben Bericht abzustatten."

„Die katholische Bevölkerung des ganzen Hannover wird zwischen die Diöcesen Osnabrück und Hildesheim eingetheilt. Beide Bischöfe sind unter sich und von jedem fremden Metropolitan unabhängig, und stehen unmittelbar unter dem römischen Stuhle. Die Bischöfe werden von Domcapiteln gewählt, aber so, daß der Hof (wie es in Hinsicht der irländischen Katholiken von Rom zugestanden worden) von einer ihm einen Monat nach der Erledigung vorgelegten Liste die etwa mißfälligen Subjecte eliminirt; jedoch so, daß mehr als ein Candidat übrig bleibt, und wahre Wahl stattfinden kann. Die Domherrn werden alternirend vom Bischofe und Capitel gewählt, so daß sechs Wochen nach eingetretener Erledigung dem Ministerium eine vierfache Candidatenliste zu etwaiger Elimination vorgelegt wird. Der Bischof ertheilt die canonische Institution. — Der canonische Proceß wird entweder von dem andern Landesbischofe, mit Zuziehung von zwei einheimischen Prälaten, oder, wenn auch diese fehlen, einheimischen Priestern vollzogen. Der Eid an den Landesherrn wird geschworen wie in Bayern, nur mit Ausnahme, daß subjectio anstatt obedientia gesagt ist, der Eid an den Papst wie in Frankreich und Rußland. — Den Bischöfen wird die volle und freie Ausübung ihrer Amtsgerechtsame und von allem Dem, was zur Erhaltung der Einheit der Kirche und ihrer Verbindung mit ihrem Haupte, der Disciplin und Sitten nöthig ist, in diesen allgemeinen Ausdrücken zugesichert. Im Einzelnen wird ihnen die Befugniß, zu den Weihen nach Willkür aufzunehmen und sie zu verweigern, und die ausschließliche Leitung der Seminarien eingeräumt, worin die Ernennung und Absetzung der Lehrer inbegriffen ist; jedoch müssen diese der Regierung angenehm sein, und in Hinsicht auf das Civile und Politische (mithin auch politische Vergehen im Unterricht) sind sie der Provincialobrigkeit

unterworfen. Die katholischen Schulen hängen in Hinsicht auf Religion und Sitte vom Bischofe ab. Der Bischof behält die geistlichen Gerichte, namentlich in Ehesachen: Civilprocesse der Geistlichen aber, sowie der Kirchen, frommen Stiftungen u. s. w. sowie die Verwaltung der Güter derselben, gehören vor die Consistorien, die der Bischof präsidirt. Von einem Bischofe geht Appellation an den andern, und bei dissentirenden Urtheilen giebt der Papst judices in partibus: jedoch mit der Protestation, daß er damit dem Rechte des h. Stuhles nicht entsage, wichtige Sachen unmittelbar zu verhandeln und zu entscheiden. — Alle Beneficien, die nicht von einem Patrone ressortiren, stehen zur Verfügung des Bischofs; jedoch darf er sie nur an personas gratas verleihen. — Bischöfe, Capitel und Seminare werden mit liegenden Gründen, Zehnten und Grundzinsen dotirt, die nie in Gehälter verändert werden können. Dies Eigenthum wird von ihnen sub protectione regia verwaltet. Falls die Kirche durch Schenkungen oder durch eigene Mittel ein weiteres Eigenthum erwirbt, so tritt dies in die nämlichen Verhältnisse. Die Einkünfte des Bischofs sind auf nur 4000 Thaler Conventionsgeld mit geziemender Wohnung bestimmt, die Capitel sind auf einen Dechanten, sechs Domherrn, vier Vicare beschränkt, von diesen werden dem Dechanten 1500, den beiden ältesten Domherrn 1200, dem dritten und vierten 1000, dem fünften und sechsten 800, den Vicaren 400, allen, mit Ausnahme der beiden jüngsten Vicaren, freie Wohnung zugesichert. Die Revenuen zur Erhaltung der Priestergebäude werden versichert, und zu einer Beisteuer zur Erhaltung der Kathedralen wird Hoffnung gegeben. — Dies ist der Inhalt."

„Der päpstliche Hof stipulirt für die Bischöfe und Kirche was er nicht aufgeben kann, ohne die Kirche aufzugeben: die Gewalt, welche im Begriffe der bischöflichen Würde liegt. Als Haupt der katholischen Kirche kann der Papst hiervon Nichts opfern, und wird nie den Regierungen eine Einmischung in den geistlichen Unterricht und in die Angelegenheiten der Kirche gestatten; obwohl Rom in einzelnen nothwendigen Fällen die Augen schließen würde. Er stipulirt ferner ihre unabhängige Dotation,

nach Vorurtheilen, die hier unerschütterlich feststehen. Aber diese Dotation ist sehr ärmlich in Hinsicht der Bischöfe sowohl, als der Zahl der Domherren gerathen, und man hat hier mit Seufzen und großem Widerstreben sich dazu bequemt. Die Wahl der Bischöfe ist den Capiteln so gegeben, daß der Landesherr dabei wenigstens den negativen Einfluß ausübt, der ihm genügen kann, wenn die Regierung nicht die katholische Kirche in ihrem Innern reformiren zu wollen sich in den Sinn kommen läßt. Ich kann nicht entschieden sagen, ob nicht ein Ernennungsrecht der Domherren zu erlangen gewesen sein sollte, wenn man sich im Ganzen liberaler in Hinsicht der Einkünfte und der Zahl der Pfründen gezeigt, und anstatt der canonischen Institution durch den Bischof die durch den Papst angetragen hätte. Ich vermuthe es bestimmt."

„Was die Form betrifft, so ist dieser Entwurf von aller Anstößigkeit frei; es ist darin nicht die Rede von einer Dotation durch den Papst, wie in dem französischen und bayrischen Concordate; der mißliche Punkt über Correspondenz mit Rom ist umgangen; es ist keine Beziehung auf das tridentinische Concilium; es ist von Seiten des römischen Hofes eine Fügsamkeit in die Verhältnisse in Hinsicht der Ausdrücke, welche für eine protestantische Regierung doppelt nothwendig ist; aber auch den hier herrschenden Wunsch abzuschließen bewährt."

„Daß Hannover auf dies Project abschließen wird, darauf kann ich nach dem Ganzen der Art, wie Herr v. Ompteda sich äußert, kaum zweifeln: und wenn ich die in dem mir mitgetheilten Originalentwurfe angestrichenen Stellen und Worte, wie dies wohl sehr zulässig, als diejenigen betrachte, wofür man eine Modification des Ausdruckes bezweckt, so sind die noch übrigen Hindernisse sehr unbedeutend. Für mehrere habe ich, wie eine solche vertrauliche Mittheilung dazu verpflichtet, Abänderungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel durchgehen werden. Für andere habe ich es für meine Pflicht gehalten, bemerklich zu machen, daß durch Nichts ein so unglückliches Mißtrauen erzeugt werde, als durch eine sichtbare Wahl zweideutiger Ausdrücke. — Der Entwurf ist von allgemeiner höchster Wichtigkeit; denn er muß als Typus

Desjenigen betrachtet werden, worauf der römische Hof, solange der Papst und der Cardinalstaatssecretär regieren, mit protestantischen Regierungen abzuschließen bereit ist: aber so, daß er durchaus auf keine andere Basen eingehen würde. Ich gestehe, daß in Hinsicht der Redaction sich eine größere Nachgiebigkeit zeigt, als ich für möglich gehalten habe. — Die Niederlande werden vielleicht sehr bald ihre Unterhandlungen beginnen; und wenn die dortige Regierung vernünftig genug ist, diese Basen anzunehmen: so ist es möglich, daß das Leben des Papstes noch hinreichen wird, um ans Ziel zu gelangen. Unter einer anderen Regierung ist durchaus nicht daran zu denken. Hannover wird sich in Hinsicht seiner Unterthanen des günstigsten Eindruckes zu erfreuen haben: nur hätte man sich mit den Bischöfen liberaler erweisen sollen."

So weit Niebuhr. Er sah das Project und die Sachlage aus dem Gesichtspunkte seiner Wünsche für Preußen, seiner Ungeduld nach eigenen Instructionen, seines Widerwillens gegen die liberale Doctrin und seiner Erwartungen von denjenigen Schwierigkeiten an, welche ihm deren Einfluß auf seine künftige Instruction bereiten werde. In dem zweiten Theile des Berichtes belehrt er seine Regierung, und am Schlusse in keineswegs höfischer Art. Die durch diesen Zweck gegebene Befangenheit ließ ihn Punkte, die doch bedenklich blieben, viel zu leicht nehmen, und das Ganze mit ungerechtfertigten Hoffnungen betrachten. Aber darin hat er Recht, daß das Project — hervorgegangen aus dem Wunsche der Curie, den Zumuthungen und der Stimmung gegenüber, die in dem frankfurter Unternehmen hervortraten, einen entscheidenden Gegenzug zu thun — in dem von ihm bezeichneten Sinne eines der merkwürdigsten Producte der deutsch-römischen Unterhandungen ist.

Ompteda sandte seine Bemerkungen dazu, welche vom 15., und die von Leist, welche vom 26. September sind, am 30. September nach Hannover. Ompteda weis't bei jedem Punkte des Entwurfes nach, wie man zu der Bestimmung gekommen sei; und schließt, daß, wenn überhaupt ein Concordat gewollt werde, man es — von einzelnen Modificationen abgesehen — so werde

abschließen müssen: also in der auch Niebuhr gegenüber geäußerten Art. Leist ist der Ansicht: so müsse niemals abgeschlossen werden. Dem Entwurfe liegen, meint er, die drei gefährlichen Principien zu Grunde, 1) der König als Protestant könne nicht dieselben Rechte, wie ein katholischer Souverain haben; 2) die katholische Kirche sammt ihren Instituten und Gütern sei von der Staatsgewalt unabhängig, die Bischöfe müßten daher die geistliche Regierung ihrer Diöcesen frei und ungehindert von staatlichem Inspectionsrechte ausüben können; 3) die Fälle der Dispensationsgewalt und die causae majores gehören nicht den Bischöfen, sondern (pseudoisidorisch) dem Papste. Ausgehend von der Unrichtigkeit dieser drei Grundsätze wendet er seine Gesichtspunkte demnächst auf das Einzelne an, und stellt ein Gegenproject auf, das scharf-episcopalistisch formulirt ist. Er verlangt in diesem Sinne Modificationen des Entwurfes: sonst müsse man zu der Eventualität bloßer Circumscriptionsbullen greifen. Seine dabei ausgesprochene Meinung, daß in dem Entwurfe die Basis der bisherigen Verhandlung verlassen worden sei, bedeutet, daß man seine persönliche Auffassung dieser Basis verlassen, und ihn bei der Arbeit nicht zugezogen hatte; worüber er verstimmt war. Anschluß an Frankfurt räth er nicht: entweder weil, wenn seine Vorschläge durchgedrungen wären, es materiell nicht nöthig, oder weil es bei der damaligen Stimmung der Curie jedenfalls nicht practisch schien. — Ompteda in seinem Berichte vom 30. September nennt Leists Arbeit „aus einseitig deutschem Gesichtspunkte" argumentirend: sie berücksichtige nicht die Stimmung des römischen Hofes, Leist könne nicht anders als wissen, daß solche Dinge, wie er sie verlange, durchzusetzen nicht möglich sei; sein Gegenproject sei Nichts, als die erste ursprüngliche Instruction lateinisch.

Die Eventualität bloßer Circumscriptionsbullen, die er schon einmal zur Sprache gebracht hatte, trat indeß in Ompteda's Erwägungen doch von Neuem näher heran: am 12. October berichtet er, daß in ihrem Interesse er sich mit der russischen Verhandlung[1]) beschäftigt habe. Da der Gang derselben sehr

[1]) S. oben Seite 96.

geheim gehalten werde, so sei wahrscheinlich Rom nachgiebig gewesen. Institutionsbullen für die Bischöfe werde man erhalten können, sobald man auf Grund von Zusagen, welche die Curie befriedigen, Circumscriptions- und Dotationsbullen habe. Er verbreitet sich näher über die Art der Dotation.

Das Ministerium zu Hannover arbeitete, nach Empfang des Projectes und seiner Begutachtungen, langsam eine neue Instruction aus: sie ist datirt vom 18. November[1]), und wird auch später so angeführt; ging aber erst mit Bericht vom 14. December nach London. Derselbe erkennt an, in dem Projecte bleibe kein wesentlicher Punkt der vorigen Instruction unberücksichtigt; und wenn Ompteda in der That zu großes Vertrauen zeige, so zeige Leist „zu weit getriebene, mißtrauische Aengstlichkeit." Auf Nichts dürfe man mit dem Vorbehalte, es demnächst umgehen zu können, eingehen; ein protestantisches Gouvernement sei zu den katholischen Unterthanen noch schwieriger, als ein katholisches, gestellt, und müsse noch vorsichtiger sein, als dieses; diesmal gelte es außerdem den ersten von einem solchen Gouvernement zu vollziehenden Concordatsschluß, und die frankfurter Verhandlung, auf welche mehrfach Rücksicht genommen wird, stehe bevor: Hannover müsse sich nach allem Dem so halten, daß, falls die Sache nicht zu Stande komme, die Welt sehe, nicht eine Unbilligkeit der Regierung sei daran schuld. Die neue Instruction verwirft das Leist'sche Gegenproject, und acceptirt die fernere und beschleunigte Verhandlung auf Grund der päpstlichen Vorlage: aber da man, trotz aller möglichen Rücksichtnahme, doch nicht so weit gehen könne, für sehr wichtige und folgenreiche Anstalten staatliche Einwirkungen in dem Grade zu lähmen, daß Widerstand und Widerspruch bei jedem nöthigen Eingreifen gefürchtet werden müßte, so werden, außer einigen Redactionsveränderungen, zugleich Modificationen verlangt, in denen die Einwirkung von Leist's Begutachtung deutlich hervortritt. Auch wollte man aus

[1]) Fast demselben Tage, an welchem zu Rom Consalvi an Kölle aussprach, auf ein Zustandekommen der hannoverschen Verhandlung hoffe er: s. dessen Bericht vom 16. November oben Seite 232.

Rücksicht auf die Frankfurter an das Concordat in dem Falle nicht gebunden sein, daß sich noch einmal Gelegenheit, einem allgemeinen deutschen Concordate beizutreten, zeige. Die einzelnen Modificationen, welche verlangt wurden, lassen wir hier unberührt, da sie richtiger im Zusammenhange mit der späteren, auf Grund der neuen Instructionen in Rom stattgehabten Verhandlung vorzuführen sein werden. Welche von ihnen die hauptsächlichsten waren, zeigt eine auf Anfrage des Staatscanzlers Fürsten Hardenberg diesem gegebene hannoversche Ministerialauskunft vom 26. Januar 1819. Sie giebt die Punkte an, bei denen man entschlossen sei, festzustehen; sodaß man „lieber von dem Gedanken an eine vollständige, das ganze Verhältniß der katholischen Religionspartei umfassende Convention ganz abstehen," als in diesen Punkten nachgeben werde. Es sind folgende fünf: 1) „Das Recht der Oberaufsicht (suprema inspectio) über das gesammte geistliche Gut; sowohl über das, was zur Dotation der Bisthümer hergegeben wird, als über alles zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren, Schulen und anderen geistlichen Stiftungen und Anstalten gewidmete. Dies Recht will die Curie dem Staate nicht zugestehen, sondern ihm nur die protectio einräumen, oder vielmehr von ihm fordern." 2) „Das Recht der Oberaufsicht über die höheren Lehranstalten und Seminarien, welches man in Rom mit gänzlicher Ausschließung des Staates den Bischöfen vindiciren will." 3) „Das Recht, die Prediger und Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien zu bestätigen," worin man bis zum vorherigen Veto nachgeben wolle. 4) „Die Gerichtsbarkeit in geistlichen, namentlich Ehesachen. Zur Behandlung der hierher gehörigen Gegenstände, wie auch zur Verwaltung der übrigen geistlichen Angelegenheiten und Güter, ist in Hildesheim und Osnabrück ein katholisches Consistorium, in welchem zum Theil Weltliche, zum Theil Geistliche als Räthe sitzen, und von denen der Bischof Präsident ist, errichtet." Diese Consistorien wolle der Papst nicht anerkennen, vindicire vielmehr die ganze geistliche Gerichtsbarkeit für den Bischof, und wolle der landesherrlichen Behörde die Competenz nur in contentiösen weltlichen Sachen der geistlichen Personen und Güter, und nur die Administration

der Güter der causae piae lassen. 5) Appellationen und Evocationen, bei denen der Papst judices in partibus zu geben sich nicht „binden" wolle. Anderes sei unbedeutender.

Am 19. Januar 1819 wurden sämmtliche hannoversche Ministerialanträge in London angenommen und die neuen Instructionen vom Prinz-Regenten unterschrieben. Erst am 10. März aber kann Ompteda melden, daß er sie empfangen und dies Consalvi angezeigt habe. Einen Monat früher (10. Februar) hatte er erwähnt, er habe seinen Entwurf, auf erhaltene Erlaubniß, Niebuhr mitgetheilt, und dieser ihn gebilligt[1]).

Ompteda's Note an den Cardinalstaatssecretair vom 8. März enthält Nichts als die Nachricht, die Regierung wünsche Modificationen des ihr vorgelegten Concordatsentwurfes, deren nähere Mittheilung er in Aussicht stellt. — Es war ihm nicht mehr beschieden, dies Versprechen auszuführen: wenige Tage später war er todt[2]).

Ein anderer hannoverscher Gesandter, Herr v. Reden, begann nach Monaten die neue Unterhandlung.

---

[1]) S. oben Seite 252 fg.

[2]) Ich theile, da er noch ungedruckt ist, unverkürzt den Brief mit, in welchem Niebuhr am 17. März 1819 dem Vetter des Verstorbenen, hannoverschen Gesandten von Ompteda in Berlin, den Tod meldete:

„Es sind zwei Jahre verflossen, mein verehrtester Freund, seitdem Sie mir den sehr freundschaftlichen Brief schrieben, wodurch Sie mich mit Ihrem Herrn Vetter bekannt machten. Da eine jede Entschuldigung wegen übermäßig lange verzögerter Beantwortung eines Briefes zwei ganz verschiedene Zeiträume betrifft: den ersten, in welchem man sich an jedem Posttage seiner Schuld erinnert, und den zweiten, worin man sich ihrer so schämt, daß man eine Veranlassung erwartet; so berufe ich mich in Hinsicht des ersten auf Umstände, von denen vielleicht ein Gerücht zu Ihnen gekommen ist. Ich war nämlich während des ganzen ersten Jahres unseres hiesigen Aufenthaltes so krank, daß ich nicht glaubte leben zu können, und in der That auch kaum halb lebte. Damals habe ich bei einem Nervenzustande, der sehr oft die allergeringste Beschäftigung unmöglich machte, die Pflicht Ihnen zu danken, und den Vortheil unser Verhältniß, welches mir so lieb und theuer ist wie ich Sie ehre und liebe, zu pflegen, versäumt.

Ich hätte Ihnen gern bei einer angenehmen Veranlassung geschrieben, z. B. wenn Ihr Vetter seine Unterhandlung vollendet hätte, und zurückkehrte. Dies ist nun nicht geschehen, und wenn sich jetzt eine Veranlassung zeigt, so

Und zwar ohne Leist. Mochte Reden eine Divergenz ihrer kirchenrechtlichen Ansichten bewußt, mochte dem althannoverschen Edelmann, der auch in der schlimmsten Zeit ein getreuer Träger

---

ist sie ganz anderer Art, aber sehr entschieden: ich schreibe nämlich jetzt gewissermaßen im Auftrage, wenigstens nach dem Wunsche Ihres Vetters.

Dieser ist in der vorigen Woche wieder von seinem unglücklichen argen Podagra befallen worden. Sie erinnern Sich, wie er daran vor 15 Monaten litt, und wie schon damals die Gicht sich auf die Harnwege warf; ein Leiden welches, wie er sagte, in seiner Familie erblich sei. So ist es auch diesmal gegangen. Es war am Donnerstag, daß die Krankheit, nach ein Paar Tagen vorhergehenden Uebelbefindens, wozu Depeschen, die er am Montag erhalten hatte, und deren Inhalt ihm gar nicht erwünscht war, unter uns gesagt wohl einige Veranlassung gegeben haben mochten, sich erklärte. Das Wetter war schön, er ging aus, und wollte sich nicht nachgeben. Es ward aber gleich sehr übel mit seinem Zustande. Er wollte sich nicht zu Bette legen; aber er sagte schon am Sonntage, er sei nicht geneigt, sich für krank zu geben, allein er könne sagen, daß er entsetzlich leide.

Sie sehen, mein verehrter Freund, daß ich Ihnen die Bedeutendheit der Krankheit nicht verschweige: ich hätte sie Ihnen nicht verschwiegen, wenn ich am letzten Posttage davon unterrichtet gewesen wäre, und sie für so sehr ernsthaft angesehen hätte. Aber ich erfuhr sie erst am Sonntage früh, und fand ihn weit schlimmer, als man gesagt hatte. Sie errathen nun gewiß schon, daß ich Sie bisher auf das Schlimmste nur habe vorbereiten wollen. Seine Leiden waren fürchterlich, aber sie sind geendigt. Er starb gestern Morgen.

Die Leichenöffnung soll diesen Vormittag statthaben: ich werde aber ihr Resultat nicht erfahren, ehe ich diesen Brief und die Depesche, der ich ihn einschließe, an Ihre Gesandtschaft sende. Bis jetzt ist die Meinung der Aerzte, soviel ich verstehen kann, daß die Urinabsonderung der Nieren nicht in die Blase, sondern in die Bauchhöhle geschehen ist; daß dadurch eine Inflammation hervorgebracht ward, die Brand hervorbrachte. Der italienische Arzt mag von Anfang her durch die Anwendung allzu unbedeutender Mittel gefehlt haben.

Wenn ich seinen Tod um so mehr bedaure, da gerade seit einigen Monaten ein gegenseitiges Verhältniß von Vertrauen und Zuneigung zwischen uns entstanden war, so ist es mir auf der andern Seite tröstlich, daß ich ihm mit diesen Gefühlen in die Ewigkeit nachsehe, und daß er nicht früher gestorben ist, als dieses Verhältniß sich zwischen uns gebildet hatte.

Sein Benehmen und seine Ansichten bei der Unterhandlung mit dem hiesigen Hofe hatten meine entschiedenste Achtung für sein Talent und sein Urtheil erworben. Ich hatte von Anfang an nach Ihrem Wunsche ihm alle Mittheilungen über den Gegenstand und allen Rath dargeboten und gegeben, der ihm als Neuangekommenen förderlich sein konnte. Eine geraume Zeit entfremdete ihn von mir ein entgegengesetzter Einfluß, dessen Absicht er dann

der Opposition gegen Napoleon geblieben war, unthunlich erschienen sein, mit dem ehemaligen königlich westphälischen Staatsrathe in gutem Vernehmen zu stehen, mochte er Leists Wirksam-

hernach einsah, und so viel Verdruß darüber empfand, daß ein bis zum Auffallenden vertrauliches Verhältniß zur größten Entfremdung überging. Man hatte ihn theils auf falsche Wege führen, theils auskundschaften wollen; dazu war er zu gescheut, und er nahm die Sache sehr übel. In dieser Zeit machten mich gelegentliche Ausfälle gegen Personen, deren Andenken uns Preußen heilig ist, sehr unwillig: kurz lange Zeit sahen wir uns selten und fremd. Er hat es später eingesehen, daß diese Gehässigkeiten zwischen Staaten, deren Existenz gleiche Gefahr läuft, und gemeinschaftlich bedroht ist, sehr unvernünftig sind, und sobald er sich geneigt zeigte, ein Verhältniß von Vertrauen zu begründen, kam auch ich ihm sehr willig entgegen. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß sich Gelegenheiten fanden, wo ich ihm Beweise von einer Discretion geben konnte, die ihn zu bestimmen hinreichten, mir das vollkommenste Vertrauen zu widmen.

Ich bedaure seinen Tod auch deswegen schmerzlich, weil ich sehr besorge, daß Ihre Unterhandlung nun sich zerschlägt. Es ist gewiß, daß er allein sie im Leben erhielt: und andere möchten vielmehr wünschen, daß sie vereitelt werde. Ich weiß sehr wohl, daß die Verhältnisse Ihres Staats zu den katholischen Unterthanen nicht so bedenklich sind, wie die unsrigen: ja ich glaube, daß Sie es vielleicht allenfalls wagen könnten, sich an die süddeutschen Projecte anzuschließen. Doch ist mir in einer Zeit, wie die jetzige, vor jedem Sauerteige bange, da Alles auf Gährung treibt: und den Unruhestiftern kann jeder Stoff dazu taugen. Wäre dies nicht, welcher Protestant möchte leugnen, daß aus jenen Projecten, wenn sie sich entwickeln, etwas Gutes hervorgehen könnte? Für die Erhaltung des katholischen Glaubens haben Herr v. Ompteda so wenig als ich ein Interesse: aber einmal ist es ein Recht der Unterthanen, daß er respectirt werde, bis sie selbst das Joch freiwillig abwerfen; und dann möchte es den Regierungen wichtig sein, kein Mittel zu verscherzen, wodurch sie den Frieden in den Gemüthern erhalten können.

Es ist das erste Begräbniß eines protestantischen Gesandten zu Rom, um so mehr ist es unsere Pflicht, ihm Feierlichkeit zu geben. Ich lade daher alle hier anwesende Preußen ein, der Leiche zu folgen. Ein württembergischer Geistlicher wird die Leichenrede halten. Der Card. Staatssecretär giebt Militär, mehr um dem Zuge Anstand zu verleihen, als daß es wegen des Pöbels nöthig wäre. Der zerschlägt wohl unsere Leichensteine, aber er ist viel zu feig, um eine Störung zu versuchen.

Ich habe gehört, daß Ihr Sohn kränkle? Gott gebe, daß es eine falsche Nachricht sei, und daß Sie und seine verehrte Mutter vielmehr an seiner Gesundheit und seinem Gedeihen in jeder Hinsicht Freude und Ermunterung genießen mögen.

Meine Frau erträgt das Clima nicht wohl, wenn es nicht ein Grundübel ist. Sie leidet außerordentlich an den Augen, und ich fürchte entschieden

keit in Rom überhaupt für eine verfehlte halten: er hatte dessen Entfernung zur Bedingung seiner Annahme des römischen Gesandtschaftspostens gemacht: im Mai 1819 ward daher Leist abzureisen gestattet, und er verließ im Junius Rom, bevor der neue Gesandte da war.

So fand in dem Augenblicke, wo die württembergisch-badische Gesandtschaft nach Rom kam, sich auch die hannoversche Verhandlung darauf gewiesen, nach längerer Pause und unter veränderten Umständen aufs Neue zu beginnen.

Was die Curie in ihrem Concordatsentwurfe, soweit sie auch Hannover darin entgegenkam, nicht aufgegeben hatte, war einestheils die unabhängige Fundation der Bisthümer und sonstigen kirchlichen Institute, wobei die künftige Vermehrung dieses Vermögens durch Stiftungen und Gütererwerb ausdrücklich vorgesehen

für ihr Gesicht. Ich habe noch mehr, ja das Allerschlimmste besorgen müssen: — ich habe unzählig viele bittre Augenblicke gehabt, und sie sind nicht überstanden.

Ist denn das Vervollkommenen auch in Ihre Regierung gefahren? — Aus meines Vaters kleiner Heimath (Hadeln) schreibt man mir Jammerklagen über diese Verbesserungen. Sie können sonst leider doch berichten, wie man sich bei dem Verbessern befindet.

Werden wir uns in Deutschland wieder einmal vertraulich unterreden können? Hat man dort die Krisis in Frankreich als Folge des verfluchten Wahlgesetzes und der rasenden Räumung ehe das Ministerium verändert war, nicht vorausgesehen? Sind die Commissarien schon ernannt, um mit den Franzosen die rückständige Contribution gegen die Dotationen zu saldiren? Wie viel Zeit kostet es im Durchschnitt, eine neue Constitution zu machen? Sind nicht schon Fabriken en gros angelegt, wo sie auf den Kauf gemacht zu haben sind, wie die Erfurter Schuhe? Daß diese nicht wasserdicht sind, schadet der Analogie nicht.

Seitdem ich zu Venedig einen Albaneser kennen lernte, der die Freiheit, deren man in der Türkei, selbst als Christ, genießt, gegen die Sclaverei in Europa contrastirte, hätte ich große Lust dorthin zu gehen, wenn nicht die Kinder wären. Denn obgleich man in der Türkei nicht getreten und geschunden wird, wie in Europa, so giebt es doch dort auch Fatalitäten: besonders da es sich anläßt, als ob mein Töchterchen sehr hübsch werden wird.

Leben Sie wohl, mein verehrter Freund! Gott gebe, daß Sie zur Eintracht der Regierungen beitragen können! Sie werden es thun. Empfehlen Sie mich Ihrer verehrten Frau Gemahlin und erhalten mir Ihre Freundschaft.

Ihr treuergebenster

Niebuhr.

war (Art. 4. 8), sowie die ausdrückliche Stipulation, daß auch in den bisher vom westphälischen Frieden betroffenen „alten" Landestheilen dessen Beschränkungen aufhören, und die Katholiken freies Religionsexercitium haben sollen (Art. 1); anderntheils die vorsichtigste Feststellung völlig freier und selbständiger Amtsverwaltung der Bischöfe. Nicht bloß daß im Allgemeinen ausgesprochen wird, sie sollen „voll und frei" ihr bischöfliches Kirchenregiment üben können (Art. 16), und noch ein Mal sie sollen „voll und frei Alles verrichten können, was ihr Amt" nach einer ganzen Anzahl von Seiten hin von ihnen verlangt — „für Erhaltung der kirchlichen Einheit, für Erhaltung des Zusammenhanges der kirchlichen Glieder mit ihrem Haupte, für Integrität der katholischen Lehre, für die kirchliche Ordnung, für das Liturgische, für die Reinheit der Sitten" (Art. 18) — sondern diese allgemeine Regel wird nun im Einzelnen angewendet. Der Bischof errichtet die Seminare, bestimmt deren Lehreinrichtungen, ist in diesen Anstalten nach ziemlich allen Seiten hin Herr (Art. 6); der Bischof beaufsichtigt in Religion und Sitten die Schulen (Art. 7); der Bischof stellt die Geistlichen an (Art. 12); der Bischof läßt sich von ihnen Treue schwören (Art. 15); der Bischof kann ordiniren so viel er will (Art. 16); der Bischof hat Gerichtsbarkeit in geistlichen und insbesondere in Ehesachen (Art. 17); der Bischof hat das Recht, neue Parochieen zu errichten (Art. 18). Es ist anzuerkennen, daß der Staat bei allen diesen Thätigkeiten, oder doch bei vielen von ihnen nicht völlig ausgeschlossen wird: aber genau betrachtet ist durch den ganzen Concordatsentwurf er der, welcher verspricht, verheißt, gelobt, zusagt u. s. w., die Kirche die, welche sich versprechen läßt, und nur hin und wieder Etwas erlaubt. Auch in der Wortfassung erinnert der Vertrag zuweilen an das glänzend curiale Concordat mit Neapel. Hinsichtlich der Stellung der Bischöfe zum Papste ist jede episcopalistische Wendung und fast jede curialistische vermieden; doch sichert sich der Papst (Art. 17) nach dieser Richtung ausdrücklich; und wenn in Art. 18 gesagt ist, die Bischöfe haben in Verwaltung ihres Amtes juxta praesentem canonum vigorem, „nach heutigem Rechte" zu verfahren, so ist mit diesen Worten deutlich genug bezeichnet, was sonst vigens Ecclesiae disciplina genannt wird, und das Kirchenrecht der curialen Praxis bedeutet. Wenn der Staat sich verpflichtete, dies nicht zu hindern, so hatte Rom die Bischöfe genügend in der Hand; man brauchte nur zu sorgen (und nach diesem Entwurfe ging der Staat hierauf ein), daß die Bischöfe den Clerus in der Hand behielten. — Endlich die Protestanten: Jedes Wort ist vermieden, durch welches die katholische Kirche auf die Katholiken beschränkt wird; Mazio hatte lieber keine Zusage der Religionsfreiheit haben wollen, als solch ein Wort[1]), und Consalvi hätte dergleichen ebensowenig gestattet. Im Gegentheil, den Bischöfen wird ausdrücklich gestattet, in Betreff der Erhaltung kirchlicher Einheit zu thun, was ihres Amtes ist; das hieß, curial gelesen, auch gegenüber den Protestanten. Es wird ihnen garantirt, mit Kirchenstrafen gegen Solche einzuschreiten, die kirchliche Ordnungen verletzen (Art. 18); dazu gehörten nach römischer Meinung die Protestanten. Nahm man diese Zusagen nach der Wortbedeutung, welche der römische Unterhändler hineinzulegen gar nicht umhin konnte, so vermochte keine Regierung eines modernen, seines Berufes und seiner durch denselben erforderten Autonomie sich bewußten Staates, geschweige eine protestantische, sie auf sich zu nehmen.

Niebuhr hatte also Recht, wenn er sagte, die römische Curie thue hier ihr Mögliches. Aber Leist hatte gleichfalls Recht, wenn er verlangte, lieber Nichts, als Das einzugehen.

3. Preußen.

Wie gestaltete sich nun während der zehn oder elf Monate, in welchen wir die hannoversche, wie die oberrheinische Entwickelung, von der die Rede gewesen ist, sich so lebendig haben fortbewegen sehen, die katholisch-kirchliche Reorganisationsfrage in Preußen?

Als am 5. Junius 1818 Herr v. Raumer die von Altenstein verlangten Abschriften der Vorlagen, welche einen Monat zuvor von beiden Ministerien dem Staatscanzler gemacht waren[2]),

[1]) S. oben Seite 150.
[2]) S. oben Seite 100 fg.

übersendete, gab er anheim, die Sache bei Hardenberg in Erinnerung zu bringen: denn er habe nichts Weiteres davon gehört. Er erwartete also, und unzweifelhaft Altenstein mit ihm, daß nachdem der Staatscanzler selbst zur Eile getrieben hatte, er schleunig expediren werde.

Statt dessen haben die Entwürfe zur niebuhr'schen Instruction volle zwei Jahre lang in Fürst Hardenbergs Cabinette stillgelegen, um hierauf bestätigt zu werden ohne Veränderung. Woher dieser Verzug?

Die mir zugänglich gewesenen Acten, und, wie ich nicht bezweifle, die Acten überhaupt geben auf die Frage keine Antwort; wenn auch nicht ohne einige Anhaltspunkte, die sie bieten, ist man damit auf allgemeine Betrachtungen gewiesen.

Außer der hannoverschen und der oberrheinischen Frage schwebte seit Mai 1818 auch wieder die bayrische, da sie durch die Differenzen, welche das Religionsedict zwischen Bayern und Rom aufregte, von Neuem in Fluß gebracht war. Nicht anders war es mit der französischen, seit der König (April 1818) Zurücknahme und Veränderung des Concordates gefordert hatte. Und auch noch eine niederländische, noch eine schweizerische Unterhandlung mit der Curie schwebte. — Unter den ähnlich bedeutenden konnte nur von der neapolitanischen und von der russischen gesagt werden, daß sie abgeschlossen sei.

Werfen wir — vor Erwägung der durch diese mancherlei schwebenden Fragen gegebenen Lage — auf die neapolitanische, die schweizerische und die niederländische Verhandlung, von denen noch nicht die Rede gewesen ist, wenigstens einen Blick.

Mit Neapel hatte der päpstliche Hof schon 1814 fg. unterhandelt, dann (Ende 1815) durch erneute Forderung des als Lehensrecognition zu leistenden Zelters scharfe Erörterungen provocirt; im Januar 1817 waren von Neuem Concordatsverhandlungen im Gange, stockten aber sowohl wegen jener politischen Differenzen, deren Schwierigkeit unüberwindlich schien, als weil auch kirchliche Forderungen Roms, z. B. in Betreff der Büchercensur, von der neapolitanischen Regierung abgelehnt wurden. Noch am 10. Sept. 1817 erschien in Neapel ein königliches Decret, in welchem josephinische Einrichtungen, durch die es im vorigen Jahrhundert ein Sitz auch der kirchlichen Opposition gegen Rom gewesen war, wieder in Erinnerung gebracht wurden: Gewissenssachen ausgenommen sollte keinerlei Verkehr mit Rom ohne Regierungserlaubniß (liceat scribere) stattfinden; das königliche Placet wurde in voller Strenge geltend gemacht[1]). Auch sonst geschah zur Wiederherstellung der unter Murat mannigfach geschädigten Kirche Nichts. Der römische Hof aber bediente sich, um wiederum Neapel fügsam zu machen, seines bewährten Mittels, daß er die neapolitanischen Bischöfe unbestätigt, die dortigen Bisthümer also offen ließ.

Da reis'te in den ersten Februartagen 1818[2]) Consalvi unerwartet nach Terracina ab, begleitet von dem als gelehrt geschätzten und in Unterhandlungen mit Florenz schon bewährten Barnabiten Peter Lambruschini und von Minutanten aus dem Staatssecretariate, unter denen Cappacini war. Man schloß aus diesem Gefolge, daß eine Unterhandlung über geistliche Angelegenheiten im Werke sein müsse. Gleichzeitig ging von Neapel der Minister Aloisius v. Medici nach Terracina, in Begleitung des Directors im Ministerium des Auswärtigen, Girardi, der lange Referent für Cultusangelegenheiten gewesen war, des Cav. Zamparelli und des Doctors Jos. Mucii aus dem Finanzministerium; der neapolitanische Gesandte in Rom Marchese Fuscaldo wurde nicht zugezogen; er kannte den Zweck der zu Terracina beginnenden Verhandlung so wenig, wie irgend ein anderer römischer Diplomat. Vorbereitet war diese durch den Cardinal Gravina Erzbischof von Palermo: den Marchese Tommasi, den der römische Hof aus seinen früheren Verhandlungen als nicht günstig gestimmt kannte, hatte er verbeten, und den Minister Medici als Unterhändler ge-

[1]) Ueber diese älteren Verhältnisse s. die unten anzuführende Allocution v. 16. März 1818 und Gervinus Geschichte des XIX. Jahrhunderts 2, 22, sowie die Augsb. Allg. Zeitung Jahrg. 1817. S. 166. 1118.

[2]) Für die Geschichte des Concordatsschlusses benutze ich eine gleichzeitig von Leist, anscheinend nur als Einleitung zu einem Gesandtschaftsberichte zu dienen, gemachte Aufzeichnung. Vgl. auch Artaud, Vie de Pie VII 2, 434. 455 und Augsb. Allg. Zeitung Jahrg. 1818. S. 226. 239. 249. 335. Pistolesi hat Nichts als die öffentlichen Documente.

wünscht. — Als am 16. Februar Consalvi nach Rom zurückkam, verlautete, es sei ein Concordat geschlossen; aber selbst Fuscaldo erfuhr Nichts vom Inhalte, und während von Neapel her durch den preußischen Gesandten v. Ramdohr und Andere die Nachricht verbreitet wurde, der Vertrag sei sehr günstig für die Regierung, hielt die Curie ihn vierzehn Tage lang geheim: dem Gesandten Fuscaldo theilte Consalvi in einer Conferenz am Tage seiner Rückkunft Nichts als seine Freude mit, daß bei seiner Anwesenheit in Terracina sich der Räuberhauptmann Masocco mit Spießgesellen freiwillig gestellt habe. Das Concordat war am 16. Febr. früh in Terracina unterzeichnet, der König ratificirte es am 25.; nachdem Marchese Spinelli die Urkunde nach Rom überbracht hatte, ratificirte auch der Papst (1. März). Am 16. März aber publicirte er es mit einer Allocution, die seine volle Zufriedenheit aussprach[1]); am 21. publicirte es auch der König, und hob am 6. April die mit ihm nicht in Einklang stehenden älteren Verordnungen ausdrücklich auf. Jetzt sah man auch zu Neapel, daß nicht der Staat, sondern die Curie günstig unterhandelt hatte. Das Concordat erklärte die katholische Kirche für die ausschließlich berechtigte im Königreiche, beseitigte also jede staatliche Toleranz; stellte eine Circumscription der Diöcesen in Aussicht, die wieder verdoppelt wurden, dagegen Dotation der Bisthümer und anderer Kircheninstitute in steuerfreiem Grundbesitz; Seminare nach dem Tridentinum. Des Königs Einfluß auf die kirchliche Stellenbesetzung ward sorgfältig auf Patronatsbefugnisse reducirt, und nur ein Indult verlieh ihm Bischofsnominationen. Das Recht, die Pfarren zu besetzen, räumt nach

[1]) SSmi Dni Nri Pii Div. providentia Papae VII. Allocutio habita in Consistorio secreto d. 16. Martii 1818. Item conventio inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Regni utriusque Siciliae Regem inita, nec non litterae apostolicae quibus eadem conventio confirmatur et indultum nominandi ad plures Ecclesias praedicti Regni favore ipsius Regis. Romae 1818. Typ. Rev. Cam. Apostol. — Bullar. M. Rom. Contin. 15, 1 fg. 31. 35. 47. 56. Münch, Concordate 2, 708 fg. In Deutschland wurde das Concordat zuerst in einer Uebersetzung allgemeiner bekannt, die sich in der Augsb. Allgem. Zeitung Jahrg. 1818. S. 363. 366. 375. 382. 391. (Num. 91 fg.) findet. Allocution S. 407. 410. Ausführungsdecrete S. 502.

Art. 11 den Bischöfen der Papst ein. Die nicht veräußerten, sondern noch in der Hand der Regierung befindlichen Kirchengüter werden zurückgegeben, fernerer Gütererwerb gestattet, das Kirchengut für unantastbar erklärt. Klöster sollen so viele hergestellt werden, als die Dotationsmittel erlauben. „Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in Ausübung ihres Hirtenamtes gänzlich frei sein, sowie die Canones es vorschreiben" (Art. 20); was ins Einzelne ausgeführt wird: auch die Büchercensur ist bischöflich. Der Verkehr mit Rom, die Appellation dahin, das Publiciren geistlicher Erlasse, Alles ist frei; die josephinischen Beschränkungen sind völlig beseitigt. — „Es ist gewiß", sagt Niebuhr in seinem Berichte darüber[1]), „daß nicht leicht ein diplomatischer Unterhändler, dem keine zwingende Macht zu Gebote steht, seine Aufträge so glänzend ausgeführt hat, als der Cardinalstaatssecretair. Benutzung der Verlegenheiten des Gegentheils, der Meinung desselben von diesen Verlegenheiten und den Mitteln, ihnen abzuhelfen, Benutzung seiner Vorurtheile oder der Neigung mächtiger Personen, ein weites Feld für Begünstigungen und Privatvortheile zu finden, des Werthes, den man auf eine vom römischen Stuhle für gesetzwidrige Verfügungen" Sicilien betreffend „zu erlangende stillschweigende Sanction legt, erklären dies Resultat, welches selbst im funfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert in Italien glänzend gewesen sein würde." Man habe, erwähnt er in einem gleichzeitigen Berichte an den König, Nachgiebigkeiten von Rom erwartet, und finde nun das Gegentheil. Neapel habe indeß zweierlei erreicht: die Nomination für seine Bisthümer und die kirchliche Vereinigung der beiden Königreiche, wodurch die weltliche bis dahin für rechtswidrig gehaltene anerkannt werde. Die Rechte der sog. Monarchia Sicula seien dem Könige reservirt.

Zu derselben Zeit, wo Niebuhr so berichtete, kamen die Abgeordneten der Schweizer-Cantone Bern und Luzern nach Rom, um wegen eines Concordates zu unterhandeln.

Die Schweiz war von altersher zum großen Theile zu aus-

[1]) Bericht vom 21. März 1818. Acten des auswärtigen Ministeriums.

wärtigen Diöcesen gehörig: die deutsche zu Constanz, ein Theil der italienischen zu Chur, ein anderer zu Como. Der Bischof von Genf, das nicht viel Schweizergebiet hatte, residirte in Annecy in Savoyen, der von Basel in Pruntrut in der Diöcese Besançon, sein Capitel zu Arlesheim. Innerhalb der Schweiz hatten bloß der Bischof von Lausanne, der seit etwa 1670 zu Freiburg residirte, und der exemte Bischof von Sitten in Wallis ihren Sitz. Das französische Concordat verkleinerte schweizerische Bisthümer, indem es ihre nach Frankreich hineinreichenden Sprengeltheile abnahm, und französischen Bisthümern zuschlug, und machte Basel und Lausanne zu exemten Bisthümern; die helvetische Republik und die Mediation aber riefen den schon in älterer Zeit einmal angeregt gewesenen Plan der Stiftung Eines die ganze Schweiz umfassenden „Nationalbisthums" wieder hervor. Dieser war von der Curie zu Abtrennung des schweizerischen vom deutschen Diöcesansprengel von Constanz und zu Ernennung eines eigenen Apostolischen Vicares für denselben benutzt worden (Neujahr 1815),[1]) und hat hierauf noch einige Jahre fortgelebt, aber niemals sonstige Folgen gehabt: die jetzigen römischen Unterhandlungen waren anderen Ursprungs. Der Wiener Congreß nämlich, indem er das fürstbischöflich basel'sche Ländchen Pruntrut den Cantonen Basel und Bern zusprach, überließ der schweizer Tagsatzung, zu entscheiden, ob ein besonderes Bisthum hier bestehen bleiben müsse[2]). Die Frage kam vor die Tagsatzung von 1816, und nachdem sie ein Jahr verschoben worden war, um Verhandlungen der ehemals constanzer Diöcesanstände Raum zu lassen, wieder vor die von 1817. Jetzt verlangte der Stand

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. Seite 72 und Snell, Documentirte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der kathol. Schweiz von 1803 bis 1830. (2. Ausg.) Mannheim 1851. S. 35 fg. 49 fg. Danach Mejer, Propaganda 2, 127 fg.

[2]) Déclaration des puissances v. 20. März 1815. Art. 4: La diète décidera, s'il est nécessaire d'avoir dans cette partie de la Suisse un évêché particulier, ou si ce diocèse pourra se réunir avec celui qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des pays catholiques de la Suisse, qui relevoient du diocèse de Constance.

Bern[1]) die Beibehaltung des Bisthums, weil er seiner katholischen Unterthanen wegen schnelle Sacherledigung anstreben müsse, da Einigung jener Diöcesanstände nicht bald zu hoffen sei; Solothurn, welches die Verlegung des basel'schen Sitzes nach Solothurn wünschte, und in Rom schon Schritte deswegen gethan hatte, votirte vielmehr für nochmaliges Hinausschieben: die Tagsatzung aber beschloß nach bernischem Antrag. Nunmehr vereinigten sich (Ende 1817) die Cantone Bern und Luzern durch Staatsvertrag über „Organisation und Fundation des Bisthums Basel"[2]), der einen ausführlichen Plan der kirchlichen Einrichtung des Bisthums, dessen Sitz nach Luzern verlegt werden sollte, enthält. Sie verabredeten, auf diese Grundlage „hin, soweit es nothwendig sein würde, bei Sr. päpstlichen Heiligkeit um die Einwilligung und Genehmigung" nachzusuchen; hatten aber das Ganze im wessenbergischen Sinne und völlig im Style der damals noch nicht vorhandenen frankfurter Entwürfe so gefaßt, als sei die Organisation im Wesentlichen Sache des Staates. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und Aargau sollten demnächst beizutreten aufgefordert werden; eventuell wollen Luzern und Bern auch allein die Sache ausführen. Nur Basel indeß schloß sich für seine Katholiken an; sonst fand die Aufforderung kein offenes Ohr. Man nahm den Beiden ihr einseitiges Vorgehen übel; die vier „democratischen" Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beriethen (Januar 1818) den schwyzer Plan eines Sonderbisthums Einsiedeln; Solothurn, das dem päpstlichen Internuntius durch Abordnung erklären ließ, jenem bern-luzerner Projecte werde es niemals beitreten, leitete seinerseits mit Aargau Unterhandlungen ein, um das Bisthum Basel, dessen schweizerischen Haupttheil eben diese zwei Cantone bildeten, vielmehr nach Solothurn zu verlegen[3]), und übergab seinen bisherigen „Mitdiöcesanständen des Bisthums Basel", Aargau, Basel und Bern, einen desfallsigen

[1]) Die Abstimmungen von Bern und von Solothurn s. in der Augsb. Allg. Zeitung 1818. Beilage 18.

[2]) Abgedruckt in der Augsb. Allg. Zeitung 1818. Beilage 5.

[3]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Beilage 18.

Gegenentwurf (13. Febr. 1818).[1]) Bern lehnte ihn ganz, Basel für den Fall, daß der Bern-Luzerner Plan zur Ausführung kommen werde, ab; Aargau und nun auch Thurgau traten bei. Bern und Luzern in ihrem Entwurfe hatten sich Vorrechte ausbedungen; hier hingegen standen alle Theilnehmenden einander gleich. Jene hatten die Dotationen knapp bemessen; hier waren sie von solothurner Seite so viel liberaler, daß den übrigen Theilnehmern die Sache wohlfeil war. Dort wollten die Regierungen den Bischof ernennen, auf die Seminare Einfluß behalten; hier sollte das Domcapitel ihn wählen, und das Seminar ganz in seinen Händen sein. Dort hieß es, „die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig"; hier war von dergleichen Vorbehalten keine Rede. Auch konnte es in kirchlichen Augen immer als Vorzug gelten, daß nach diesem Gegenentwurfe der Sitz des Bisthums in der bisherigen Diöcese Basel bleiben sollte; während Luzern im ehemaligen constanzer Sprengel lag. Dennoch hätten die democratischen Cantone, mit Ausnahme von Schwyz, sich unter Bedingungen dem Bern-Luzerner Entwurfe angeschlossen: als man jedoch ihre Bedingungen nicht annahm, beriethen sie von Neuem[2]).

Unter solchen Umständen nun sendeten Bern und Luzern mit ihrem Plane, um ihn der Curie annehmbar zu machen, eine Gesandtschaft nach Rom, bestehend aus dem regierenden Standeshaupte von Luzern Schultheiß Rüttimann, der katholisch war, dem bernischen Oberstlieutenant und Geheimenrathsschreiber Fischer als Legationsrath, und dem Sohne des bernischen Schultheißen v. Wattewyl als Secretair, die reformirt waren. Sie kamen Ende März 1818 in Rom an[3]), wurden gut aufgenommen,

[1]) Daselbst Beilage 44 gedruckt.

[2]) Diese Nachrichten, die augenscheinlich aus völlig unterrichteter Feder sind, giebt die Augsb. Allg. Zeitung a. a. O. und Beilage 46. Ich habe nach Papieren aus Leists Nachlaß die Vermuthung, daß sie von diesem stammen.

[3]) Das Folgende theils nach Berichten, theils nach Privataufzeichnungen von Leist.

und man begann mündliche Verhandlungen mit ihnen, zu denen curialerseits Mazio und der ehemalige schweizer Nuntius Monsigner Zea abgeordnet wurden. Bedürfnisse, Instructionen und Schwierigkeiten zeigten sich ganz ähnlich, wie sie bei der ersten hannoverschen Verhandlung sich ergeben hatten; die Debatten wurden überaus lebhaft, die Gesandten waren zu Anfang Mai in sichtbarer Verlegenheit. In Folge einer durch das Bekanntwerden von frankfurter Verhandlungen[1]) gesteigerten Empfindlichkeit wollten die römischen Unterhändler auch keinerlei Umgehungen zulassen, sondern steiften sich darauf, daß Alles ausdrücklich berührt werde: „gegenüber dem Geiste der Irreligion, der sich jetzt zeige", sei das nothwendig[2]). Ich erkenne nicht, inwieweit etwa auch die Persönlichkeit der Gesandten an der Schärfe der Differenz Antheil haben konnte; Niebuhr[3]) nennt in einem Briefe an Savigny den Oberstlieutenant Fischer, den er als das „intellectuelle Haupt" der Gesandtschaft characterisirt, „einen der klarsten, edelsten und liebenswürdigsten Männer, die ich kenne", und es ist daher nicht wahrscheinlich, daß er in der Weise der Leist oder Reinhold gestritten habe. Um Mitte Mai hatte man schon die siebente Conferenz vergeblich gehabt; die Gesandten reichten jetzt eine ausführliche schriftliche Darstellung ihrer Anträge ein[4]), und erhielten umgehend eine Antwort, welche Ompteda der an Hannover gerichteten Note Consalvi's vom 2. September 1817 „ganz ähnlich" findet[5]). Die Curie hatte zu guten Rückhalt an dem ihr bekannten Solothurner Gegenprojecte, dessen Anhänger[6]) soeben (Mai 1818) durch Abgeordnete in Schönenwerth über dasselbe weiter verhandelt und den Beschluß gefaßt hatten, nach nochmaliger Aufforderung Berns, Basels und der ehemaligen constanzer Diöcesanstände zum Beitritt, sich die päpstliche Genehmigung auf schriftlichem Wege zu suchen. Noch

[1]) S. oben Seite 232. Es sind die Protocolle 1—17 gemeint.

[2]) Bericht Leists vom 9. Mai 1818.

[3]) Lebensnachrichten 2, 375.

[4]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. S. 592.

[5]) Bericht v. 25. Mai. Ueber die Note v. 2. Sept. oben S. 135 fg.

[6]) Das Folgende nach einer Aufzeichnung von Leist.

besseren Rückhalt aber verlieh die Gesinnung der kleinen Cantone; denn Schwyz, Uri und Unterwalden hatten soeben erklärt, wie sie auf die Reorganisation der seit ihrer Abtrennung von Constanz schwebenden Diöcesanverhältnisse überhaupt keinen Einfluß beanspruchten, sondern die Angelegenheit lediglich dem Papste anheimstellten. Dieser ernannte hierauf unverzüglich (Breve v. 6. Junius 1818) den Benedictinerabt von Einsiedeln Conrad Tanner von Schwyz zu ihrem Bischofe, und der Internuntius machte es jenen drei Regierungen bekannt[1]); wodurch die bern-luzerner Unterhandlung zwar nicht gekreuzt, aber doch noch minder günstig für die Unterhändler gestellt wurde. Ihre Negociation setzte sich zwar noch kurze Zeit fort: als aber nochmals eine nicht befriedigende Antwortnote des Cardinalstaatssecretairs erfolgte[2]), mußten sie nach ihrer Instruction die Verhandlung als beendet ansehen, und reisten (7. Aug. 1818), wenn auch nicht ohne Hoffnung, die Verlegung des Baseler Sitzes nach Luzern doch noch in Erfüllung gehen zu sehen, von Rom ab[3]). Im Herbste (24. Octbr. 1818 schrieb Oberstlieutenant Fischer dahin[4]): „Nach unserer Rückkehr in die Schweiz blieben unsere Geschäfte eine geraume Zeit in der Lage, worin wir sie in Rom verlassen hatten; erst vor einigen Wochen erfolgte ein Schritt von Seite der beiden vereinigten Regierungen von Bern und Luzern direct an den Cardinalstaatssecretair. Dieser Schritt zielt dahin, die Localeinrichtung des Bisthums zu beschließen; wodurch unter allen Punkten von allgemeiner Wichtigkeit einfach jener der Wahlen zur Sprache kommt, für welchen man sich unsererseits auf ein Veto beschränken will. Alle übrigen Rechtspunkte bleiben also bei Seite. Rom wird sie durch die Nuntiatur" — es war römische Intention, daß der gleichzeitig mit der Abreise der Gesandtschaft ernannte neue Schweizernuntius Macchi die gesammte Angelegenheit weiter führen sollte — „betreiben lassen. Vermuthlich werden die verschiedenen souverainen Cantone sie verschieden behandeln. Unsere Grundsätze (von Bern und Luzern) darüber bleiben die bekannten. Die neuen Vorfälle in der Schweiz, wie die Einführung der Jesuiten in Freiburg, die Bearbeitung der democratischen Cantone durch die Nuntiatur u. s. w., haben jene Grundsätze noch mehr befestigt; und man ist ziemlich gleichgültig darüber, ob Rom zu der möglichen Einrichtung ernstlich die Hand bieten wolle, oder nicht; man wünscht es des lieben Friedens willen, aber man verlangt nicht einen Frieden, der nachtheiliger wäre, als jeder Krieg."

[1]) So Leist. Warum diese Einrichtung nachher nicht ins Leben geführt wurde, erhellt aus Snell a. a. O. S. 45 fg. 81 fg. 168 f. nicht.

[2]) In seinem oben Seite 228 angeführten Berichte vom 1. August sagt Kölle: „die Schweizer haben ablehnende Antwort; Rüttimann kommt von Neapel wieder und will noch einen Versuch machen, eventuell abreisen. Herr v. Fischer hat mit Reinhold und Leist gesprochen, kommt aber nicht weiter."

[3]) Augsb. Allg. Zeitung Jg. 1818. S. 918. 947.

[4]) Abschrift in Leists Nachlaß.

Wir verfolgen diese Verhandlungen, die auf die deutschen weiter nicht von Einfluß gewesen und erst 1828 zu Gunsten Solothurns beendet worden sind[1]), nicht. Ebenso kann eine ihnen parallele Unterhandlung von Genf, um die auch Niebuhr sich bekümmerte[2]), als wenig bedeutend hier außer Betracht bleiben.

In Betreff der gleichzeitigen niederländischen ist von dem Unterhändler Reinhold schon die Rede gewesen[3]), und es ist auch bereits berührt[4]), daß Leist am 21. Nov. 1817 seiner Regierung gemeldet hatte, derselbe habe jetzt Auftrag zu Unterhandlung eines Concordates erhalten Die Regierung proponirte als Basis das in Holland von französischer Zeit her in Uebung befindliche französische Concordat von 1801, das allerdings nur für einen Theil des Landes mit geschlossen worden war: dieses möge förmlich über das 600,000 Katholiken zählende katholische Holland ausgedehnt werden. Die dabei in Aussicht genommenen „der Lage der Sache und den Verhältnissen entsprechenden Modificationen" würden, meinte Leist, „noch Discussionen veranlassen". Am 23. April 1818 referirte Bartholdy an den Staatscanzler Har-

[1]) Mejer, Propaganda 2, 132.

[2]) Er erreichte „gegen den leidenschaftlichen Widerspruch des turiner Hofes", daß die genfer katholischen Gemeinden von der Diöces Chambery getrennt, und zu Freiburg gelegt wurden. Lebensnachrichten 2, 422.

[3]) S. oben Seite 240.

[4]) Oben Seite 161.

denberg: seit einigen Wochen haben die niederländischen Unterhandlungen begonnen; die Curie weigere sich aber wiederholt, das französische Concordat zur Grundlage zu nehmen, wolle vielmehr ohne derartige Basis (ex integro) unterhandeln, auch kein Project herausgeben, sondern eines erwarten, und deute auf das bayrische Concordat als Muster hin. Die mit Reinhold nahe befreundete hannoversche Gesandtschaft berichtete (2. Mai 1818) genauer: nachdem der erste niederländische Antrag mit Kälte aufgenommen worden sei, habe der Gesandte Auftrag bekommen, auf Namhaftmachung der Artikel anzutragen, welche der römische Hof etwa verändert zu sehen wünsche, und sowohl über die Art und Weise, wie die gewünschte Abänderung vorzunehmen sei, wie über die etwa hinzuzusetzenden Additionalstipulationen Erklärung zu begehren. Hierauf habe die Curie um Mitte April mit großer Bestimmtheit erwidert, daß vom Concordate von 1801 durchaus keine Rede mehr sein könne; indem es unter dem Drucke damaliger Zeitumstände Concessionen nöthig gemacht habe, zu denen kein Grund mehr sei. Man erwarte, der niederländische Unterhändler werde sich mit gehörigen Instructionen versehen, und über Punkte, welche als Grundlage eines neu abzuschließenden Tractates dienen könnten, sich bestimmt und ausführlich aussprechen: der heilige Stuhl könne darin die Initiative nicht nehmen; vielmehr müßten bei der Weltkundigkeit und Unwandelbarkeit der allgemeinen kirchlichen Gesetze die in Betreff derselben etwa begehrten Modificationen von Demjenigen angedeutet werden, der sie begehre. Die Niederlande, fügt Leist hinzu, seien besonders schwierig gestellt, und wünschen den Abschluß mit Rom lebhaft. Trotzdem blieb aber die Negociation im Stocken: noch am 10. Junius 1819 meldete die hannoversche Gesandtschaft, bis dahin sei von den seitens des niederländischen Hofes an Reinhold in Aussicht gestellten Instructionen sammt Concordatsproject demselben Nichts zugegangen: man scheine den Ausgang der französischen, wegen Modification des vorjährigen Concordates durch Herrn v. Portalis geführten Verhandlung abwarten zu wollen. — Bekanntlich ist erst viel später verhandelt und erst 1827 abgeschlossen worden, dann aber doch im Anschlusse an das französische Concordat.

Versuchen wir jetzt, im Umrisse das Bild des römischen Gesichtskreises uns zu vergegenwärtigen, den Niebuhr in seinen Berichten der preußischen Regierung vorzuführen hatte. Diese Berichte sind berührt worden, wo von den Verhandlungen, auf die sie sich bezogen, die Rede war: wir überblicken nunmehr, wie von dem centralen römischen Standpunkte aus gesehen in dem Zeitraume, von welchem gehandelt wird, die Dinge sich gruppirten, und fassen zugleich ins Auge, was während desselben in Preußen in Bezug auf die Angelegenheit geschah.

Als Niebuhr Schluß 1817 nach Haus schrieb: „noch immer habe ich keine Instructionen für wesentliche Geschäfte: ob nun unter Altenstein Etwas zu Stande kommen wird?“[1]) war in Frankreich das Concordat noch in den Kammern, das bayrische zu Rom publicirt, in Deutschland eben bekannt werdend, die hannoversche Gesandtschaft, nachdem sie im September mit ihren Anträgen zurückgewiesen war, wartete noch auf neue Instructionen, die Niederlande begannen zu unterhandeln; Wessenberg war unlängst, ohne zu Rom seinen Zweck erreicht zu haben, abgereis't; von den Keimen Dessen, was sich am Oberrhein vorbereitete, waren außer seiner Gesinnung nur die württembergischen aus wiederholten Verhandlungen, zuletzt den kellerschen von 1815, erprobten Intentionen bekannt. Wie weit Preußen sei, wußte man nicht. Im Anfange des Jahres 1818 kam das für die Curie glorreiche Concordat mit Neapel (16. Febr.) und die päpstliche Correspondenz mit dem Grafen Marcellus hinzu, in welcher der Papst mit einem Trumpfe kirchlichen Selbstbewußtseins dem französischen Projet de Loi sowohl, wie den Bedenken des Kammerausschusses zu begegnen im Sinne hatte. Der Monat März brachte die Publication des neapolitanischen Concordates, den Abschluß nicht ungünstiger Verhandlungen mit Rußland, die Ankunft der Schweizergesandtschaft: Niebuhr in dem Bewußtsein vom Papste und von Consalvi mit Vertrauen behandelt zu werden und in der Meinung, daß das persönliche Moment in Rom ein sehr wichtiges sei, schrieb: „wenn ich .... Instructionen hätte,

[1]) Lebensnachrichten 2, 334.

so würde ich Alles in kurzer Zeit zum Besten des Staates und des Volkes beendigen können. Dies nicht thun zu können, drückt mich sehr."[1])

Bayern hatte während dieser Zeit die Curie auf die Publication seines Concordates warten lassen, und durch Gr. Xaver Rechberg über Bischofsbestätigungen verhandelt: am 6. April wurde Häffelin Cardinal. Bald darauf waren die niederländischen Anträge abgewiesen. Um diese Zeit gelangten die ersten Nachrichten von den am 24. März eröffneten frankfurter Conferenzen nach Rom, und machten dort den Eindruck, man gehe darauf aus, mit der Curie definitiv zu brechen: eine Meinung, die sich mit ängstlicher Bitterkeit befestigte, als im Laufe des Mai und bis Anfang Junius die Reihe der gedruckten frankfurter Protocolle und zuletzt das abschließende vom 30. April bekannt wurden. Dazu erhielt der Papst jetzt die formelle Anforderung des Königs von Frankreich, das vorjährige Concordat zu modificiren; lehnte sie zwar zunächst schlechthin ab (31. Mai), aber es konnte für solche Erfahrungen keinen Ersatz bieten, daß die hannoversche Gesandtschaft, nachdem sie (7. Mai) neue Instructionen erhalten hatte, wieder anfing zu verhandeln. Dazu kam alsdann in der ersten Hälfte des Junius noch die Nachricht des bayrischen Religions-Edictes, neben welcher die badische Denkschrift über Wessenberg kaum zählte: hierauf langte von Frankreich her Portalis an, zeigte, daß eine Modification des dortigen Concordates doch nicht zu umgehen war, und so hatten die Berichte der preußischen und hannoverschen Geschäftsmänner von größter Verstimmung des römischen Hofes zu melden, Bunsen aber berichtete von „Wuth" der Curialisten über Bayern und Frankreich. Wie ganz anders hatte es im Junius 1817 ausgesehen.

Von dem Generalconsul Bartholdy, Niebuhrs Gegner, dessen Thätigkeit in der katholischen Kirchenfrage früher berührt worden ist[2], hatte schon am 2. Mai die hannoversche Gesandtschaft ihrem Hofe angezeigt: er habe Auftrag vom Staatscanzler, sich über

[1]) Lebensnachrichten 2, 341 (27. März).
[2]) S. oben Seite 82 fg. u. ö.

einen etwaigen Concordatsabschluß gutachtlich auszusprechen. Daß Hardenberg ihn, der sich in dieser Frage schon wiederholt geäußert hatte, und die römischen Verhältnisse gut kannte, darin noch weiter hören wollte, entsprach der Sachlage; wenn Bartholdy hiervon sprach, so konnte er dadurch die Meinung hervorrufen, der Staatscanzler schenke ihm mehr Vertrauen, als Niebuhr. Auf seine Empfehlung bloßer Circumscriptionsbullen, statt des Concordates, war er aufgefordert worden, sich über den Inhalt, welchen dergleichen Bullen würden haben müssen, zu äußern, und berichtet darüber am 6. Junius: man müsse als Inhalt verlangen 1) die Circumscription, 2) in jeder Diöcese Capitel und Seminare, 3) Dotation der Bisthümer, Capitel, Seminare und Pfarren, 4) in Betreff der Pfarrbesetzungen freie Collation des Bischofs, mit Regierungsbestätigung, 5) einen Eid der Geistlichen etwa wie im französischen Concordate von 1801, 6) Anstellung der Bischöfe. Am 20. Junius legt er mit Eifer von Neuem dar, daß man sich vor einem Concordate hüten, den Verlauf der hannoverschen und der mit veränderter Instruction demnächst wieder zu beginnenden niederländischen Unterhandlung abwarten, und auch, wie er andeutet, den Verlauf des frankfurter Unternehmens berücksichtigen möge. — Zu diesem System des Abwartens war, wie wir sehen werden, der Staatscanzler ohnehin veranlaßt. Ebenso lag der Gedanke bloßer Circumscriptionsbullen, statt der Concordate, wie erwähnt worden, in der Luft: wir haben ihn an den verschiedensten Punkten auftauchen sehen; und von den berliner Ministerien insbesondere war er bereits ohne Bartholdy gefaßt. Was dieser als Inhalt der Circumscriptionsbullen dachte, war als solcher gleichfalls von Wessenberg und Anderen schon erörtert; und daß er die Pfarrdotationen mit den übrigen zu erwähnenden in eine Reihe stellte, daß er alle Patronate, auch die dem Staat gehörigen, aufgeben wollte: daß er Anstellung der Bischöfe wesentlich doch durch die Regierung fordern zu können meinte, zeigt, wie seine Kenntniß nicht blos des Kirchenrechtes, sondern auch der Curie in denjenigen Punkten, die bei Unterhandlungen mit dieser vermieden werden mußten, doch eine nicht genügende war.

Niebuhr[1]) äußert sich, gleichfalls 6. Junius, gegen Nicolovius: „über die katholische Kirchenangelegenheit hätte ich Ihnen viel zu schreiben; mit einer sicheren Gelegenheit möchte ich Ihnen gern schreiben, was bei Unterhandlungen möglich zu machen ist, und was nicht." Und an denselben, 20. Junius: „Der König ist von Verona", wo er zum Congresse gewesen war, „abgereis't, und auch Hardenberg, und es kamen keine Instructionen. Unterdessen verderben die frankfurter Unterhandlungen Alles. Sie träumen, sie könnten eine Kirchenreformation machen, weil sie neuerungslustig sind, und ahnen nicht, daß solche Werke nur gelingen können, wenn Herzen dabei sich erheben, wie in Luthers Zeit; während sie selbst Nichts dabei empfinden, und bei einem Regulativ äußerer Verhältnisse auch Niemand Etwas empfinden kann. Werkzeuge des Guten mögen sie vielleicht sein; aber ihr Weg ist so falsch, wie Luthers richtig war".

Gerade als zu Anfang August die Schweizer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, von Rom abreis'ten, theilte Consalvi dem hannoverschen Gesandten den Concordatsentwurf mit, über den früher die Rede gewesen ist[2]), und in welchem der Wunsch der Curie, wenigstens mit Hannover abzuschließen, sie dessen Anträgen so nahe kommen ließ, als ihr irgend möglich: es wurde zwischen ihr und Ompteda über denselben verhandelt, als Niebuhr (20. Aug.) noch über die erste hannoversche Negociation ausführlich nach Hause berichtete. Frankreich wie Bayern gegenüber verhielt die Curie sich spröde, und erreichte wenigstens von Häffelin Ende Septembers die in der Allocution vom 2. October proclamirte, einen Hauptpunkt des Streites in ihrem Sinne erledigende Declaration[3]), die in denselben Tagen, wo in Frankfurt der Octobervertrag unterzeichnet wurde, ihr gegen Bayern gewonnene Sache zu geben schien. Auch ihr Project für Hannover war von dem Gesandten acceptirt und nach Deutschland abgesandt worden. Niebuhr aber richtete am 3. October wieder eine von seinen dringenden Mahnungen an das Ministerium des Auswärtigen,

[1]) Lebensnachrichten 2, 349 f. 352.
[2]) Oben Seite 246 fg.
[3]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 183.

die Verhandlungen endlich zu beginnen. Kaum waren hierauf, Mitte Novembers, die Gesandten des frankfurter Vereines in Rom gemeldet, als von München die Nichtanerkennung der häffelinschen Erklärung bei der Curie einlief, und diese dadurch mit Bayern sich gespannter fand, als früher.

Von Berlin hatte am 31. August — demselben Tage, an welchem Altenstein der katholischen Geistlichkeit das königliche Placet und den Weg der durch Regierungsvermittelung zu leitenden Correspondenz nach Rom einschärfte[1]), — Herr v. Raumer an Niebuhr geschrieben, er wisse den Grund nicht, dessentwegen der Staatscanzler mit den Instructionen noch immer zögere. Am 7. September reichten demselben beide Ministerien eine Denkschrift des Generalvicars v. Hommer in Ehrenbreitenstein[2]) über die künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Preußen ein, und knüpften daran Vorstellungen, wie dringlich der Abschluß mit Rom sei: „Ich, der Minister von Altenstein werde nicht allein aus den Provinzen vielfältig angegangen und erinnert, sondern mache selbst tagtäglich die Erfahrung, daß ohne" Erledigung „der katholisch-kirchlichen Angelegenheit nichts Gedeihliches hervorgebracht werden kann. Im Gegentheil überall treten Stockungen und Reibungen in den Weg, die Kirchenzucht verfällt, aus Mangel von Priestern sind mehrere hundert Stellen, selbst Pfarreien, unbesetzt, und ganze Dorfschaften entbehren des Gottesdienstes. Der bessere Theil der Geistlichkeit trauert, der schlechtere überläßt sich unbewacht und unbestraft seinen Fehlern, zwischen den Behörden des Staates und der Kirche walten ärgerliche Kämpfe ob, und das größere Publicum aller Classen ist, zum Theil aus Anlaß des Reformationsfestes, durch Schriften und Streitpredigten in die große Sache mit hineingezogen". Daher bitten die Ministerien, die Instruirung Niebuhrs zu befördern. Die vom 4. Julius datirten umfänglichen Vorschläge v. Hommers enthalten, wie dies auch in obiger Ministerialeingabe berührt wird, Nichts, das Anlaß zu

[1]) Rescript von dem Tage bei Heckert, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preußens 1, 31 f.
[2]) S. oben Seite 16 f.

neuen Erwägungen hätte geben können: sie sind durchweg unbedeutend.

Nicht lange darauf kam eine vom 16. und 18. September datirte, für den König bestimmte Vorstellung der Fürstbischöfe von Paderborn-Hildesheim und von Corvey beim Staatscanzler ein, die den Verfall der katholischen Kirche beklagte. Die Bischofssitze seien verwais't: „seit fünfundzwanzig Jahren ist die gesetzmäßige Besetzung der bischöflichen Stühle unterblieben, und das Bisthum beinahe ausgestorben". Es sei Mangel an Seelsorgern und Hülfsgeistlichen, die Dotationen seien nicht genügend, die Verfassung verfalle, der Verkehr zwischen Haupt und Gliedern sei nicht frei, der bischöfliche Wirkungskreis beengt; wobei sie gegen die königliche Instruction für die Regierungen von 1817[1]) protestiren: die Verhältnisse der Klöster, der Schulen u. s. w. seien mangelhaft. Und alle diese Mängel erfordern Abhülfe. „Ew. Durchlaucht dürfen wir nicht verhehlen", heißt es in der zu Corvey geschriebenen Ueberreichung an den Staatscanzler, welche zeigt, daß die Maßregel von dem Fürstbischof Lüning[2]) ausging, daß „wir zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes" von Staat und Kirche — nämlich Ruhe und Ordnung zu erhalten — „und zur Vorbiegung von häufigen Irrungen keine Möglichkeit sehen, ehe die bürgerliche Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften außer Widerspruch mit den Gesetzen und Rechten der katholischen Kirche gesetzt, und durch eine Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche die etwa in nicht wesentlichen Verhältnissen gewünschten Modificationen gesetzlich sancirt sein werden". Lüning und der alte hildesheimer Fürstbischof Franz Egon waren persönlich keineswegs ultramontan: was aber diese „Ueberreichung" fordert, enthielt in allem Wesentlichen Ebendasselbe, was Clemens Droste zu Münster, oder etwa der Generalvicar Fonk in Aachen, oder sonstige Parteigänger der römischen Curie damals verlangten, und was dem Ohre altpreußischer Regierungsbeamten um so ungewohnter, ja unverständlich klingen mußte, je mehr man in der Verwaltung

[1]) S. oben Seite 70 fg.
[2]) S. über ihn oben Seite 13.

noch gewohnt war, die Geistlichen, katholische nicht minder als evangelische, schlechthin als Staatsbeamte anzusehen[1]). Hier wird es zunächst nur wegen des Drängens auf Abfindung mit dem Papste angeführt.

Auf Niebuhrs Mahnung vom 3. October nahmen am 22. die beiden Ministerien die Berathung, ob sie von Neuem maturiren sollten, wieder auf; unterließen es aber für den Augenblick, weil ihr letztes Beförderungsgesuch noch nicht alt war, und weil den Staatscanzler im Augenblicke der Aachner Congreß beschäftigte: wiewohl die katholischen Kirchenangelegenheiten auch dort nicht ruheten. Wangenheims Schreiben vom 3. November an Altenstein[2]) traf diesen in Aachen. Der Geheime Legationsrath Himly, preußischer Ministerresident in Frankfurt, hatte es zur Uebermittelung, jedoch mit dem Beding von Wangenheim erhalten, daß Nichts davon Bartholdy, der sich von Rom gleichfalls nach Aachen begab, mitgetheilt erhalten dürfe. Man fürchtete von ihm „nachtheiligen Einfluß", das heißt, man hatte vom wiener Congresse her in dem wessenbergischen Kreise in Erinnerung, wie er sich an Consalvi und die Römischgesinnten, z. B. Friedrich Schlegel, angeschlossen hatte, und man besorgte, er werde ihnen verrathen, was nach Wangenheims in jenem Briefe dargelegter Meinung der eigentliche Kern des frankfurter Unternehmens sei; denn man wußte noch nicht, daß er zu Rom die wiener Stellung nicht mehr einnahm. — Altenstein antwortete am 23. November, lediglich den Empfang bestätigend und das Geheimniß versprechend; er hat später mündlich erwidert. Schon am 9. November aber schrieb er aus Aachen an Nicolovius[3]): „Die katholischen Angelegenheiten", die er also dort betrieb, „sind noch nicht so weit gediehen, als ich wünschte. Inzwischen ist doch viel vorgearbeitet. Von Bartholdy gehen wunderliche Gerüchte, und ich nehme es Niebuhr nicht übel, wenn er beunruhigt ist; ungeachtet er die Sache gewiß zu schwarz ansieht. Ich glaube, Bartholdy ist in

[1]) S. darüber Belege aus dieser Zeit bei Laspeyres, Kathol. Kirche in Preußen S. 771. Not. 11 f.
[2]) S. oben Seite 233.
[3]) Aus Nicolovius Nachlaß.

eigenen Angelegenheiten hier. Er äußert sich über die katholischen Angelegenheiten in der Ihnen bekannten Art, nach meiner Ueberzeugung nicht ganz unrichtig. Ich bin aber überzeugt, daß auch Niebuhr diese Ansicht hat, und daß man nicht daran denkt, ihn der Sache zu entziehen, oder ihn zu kränken. Mir hat der Staatscanzler noch gar nicht von Bartholdy gesprochen. Ich werde gewiß die Hand nicht dazu bieten, daß Niebuhr gekränkt werde; sondern im Gegentheil Alles zu verhüten suchen, was ihm unangenehm sein könnte, wenn es beabsichtigt werden sollte. Soviel ich die Sache kenne, wird inzwischen die Anwesenheit von Bartholdy die Beschleunigung eines Entschlusses befördern; da er die Sache vielfach anregt, und von der Nothwendigkeit der Beschleunigung sehr überzeugt ist. Nach allen Nachrichten ist Hannover auf dem Punkte, das Concordat abzuschließen. Die Gesandten des frankfurter Congresses sind in Rom angemeldet. Der Oberpräsident v. Vincke" von Münster „ist hier, und ich werde heute noch ausführlich über die katholischen Angelegenheiten in Westphalen mit ihm sprechen. Er hat mir Abschrift seiner neuesten Berichte über die gemischten Ehen und über das Schulwesen zugeschickt: sie betrüben mich. Ich werde nun versuchen, ihn zu bekehren; denn in diesen Berichten ist keine Spur von Religion . . . . . Die Geschäfte nähern sich hier sehr dem Ende" u. s. w. Beachtet man, daß hier ein Minister vorsichtig und schriftlich gegen seinen Rath sich äußert, so glaube ich, man darf zwischen den Zeilen lesen, daß, wenn Niebuhr meinte, Bartholdy sei nach Aachen gegangen, ihn von seiner Stelle zu verdrängen und sein Nachfolger zu werden, dies nicht aus der Luft gegriffen war. Es paßte dazu, daß Bartholdy jetzt nöthig fand, die römische Verhandlung zu beschleunigen, während er in seinen Junius-Berichten aus Rom sie zu verschieben besser gefunden hatte. Als er dahin zurückkam, erklärte er sich Consalvi gegenüber (wie allerdings nur in einer gelegentlichen Aeußerung Niebuhrs, der wir begegnen werden, möglicherweise also nicht völlig ohne Mißverständniß, gemeldet wird) vom Staatscanzler beauftragt, über alles in Aachen Vorgekommene authentisch zu berichten, und referirte dabei auch über einen zur kirchlichen Dotationsfrage gehörigen Punkt. Zwischen

wem diese kirchlichen Angelegenheiten zu Aachen, ob in Verbindung mit den sonst dort verhandelten Geschäften, und warum gerade da erörtert wurden, erhellt nicht: was ich angeführt habe, ist alles darüber Aufgefundene.

Die hannoversche Verhandlung war im Augenblick für Preußen von vorzüglichem Interesse: am 1. December forderte das Ministerium des Auswärtigen die Regierung zu Hannover auf, daß sie ihre Gesandtschaft veranlassen möge, über dieselbe an Niebuhr Mittheilungen zu machen: den Erfolg, der zu Niebuhrs Bericht vom 23. Januar 1819 führte, haben wir gesehen[1]).

Im Januar 1819 folgte dem wangenheimschen Briefe das officielle württembergische Ansuchen an Preußen und das raumersche Votum, deren früher gedacht ist[2]), und hierauf ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Bernstorff an Altenstein, mit welchem er die Note des württembergischen Gesandten nebst Anlagen[3]) in größtem Geheimnisse mittheilt. Sich, wie Württemberg zunächst beantrage, an die Spitze des Unternehmens zu stellen, schreibt er, würde ganz unzulässig und Preußens unwürdig sein: es kann nicht accessorisch hinzutreten, wo Andere angefangen und so weit vollendet haben; auch hat es seine eigenen, nicht ausschließlich deutschen Großmachtsinteressen, die bei der Excentricität mancher in Frankfurt ausgesprochenen Meinungen und der ihnen unvorsichtig gegebenen Publicität leiden könnten. Eventuell beantrage Württemberg, den Verhandlungen preußischen Schutz angedeihen zu lassen; und hier könne man den Gesandten anweisen, sie in Rom nach Möglichkeit zu fördern; wiewohl man auch Das so generell nicht zu thun vermöge, bevor man darüber, was Preußen selbst in Rom wolle, klar geworden sei; es wäre also gut, man gäbe die Empfehlung erst gleichzeitig mit Erlaß der eigenen Unterhandlungsinstruction: diese „hängt nun annoch von einigen vorläufigen Nachrichten ab, welche S. Durchlaucht der Herr Fürst von Hardenberg von Rom einzieht." Zuletzt

[1]) S. oben Seite 247 fg.

[2]) Seite 235.

[3]) Diese werden durch den „Vertrag vom 7. October 1818" und seine fünf Anschlüsse gebildet.

fragt Bernstorff, was Altenstein von den frankfurter Verhandlungen eigentlich wisse? — Dieser antwortet am 17. Januar, er sei mit der Behandlung des württembergischen Antrages völlig einverstanden: die kleinen Staaten können mehr als Preußen politisch wagen; führe ihr Weg, was wahrscheinlich sei, nicht zum Ziele, so schade das Nichts; erreichen sie den Zweck, deste besser für Preußen. Auch hinsichtlich des Verhältnisses zur niebuhrschen Instruction ist er einverstanden, und empfiehlt wieder deren Beschleunigung. Auf die Schlußfrage erwidert er: Wangenheim habe ihm schon nach Aachen einen Theil der Verhandlungen vertraulich mitgetheilt; „darauf habe ich ihm bei meiner Durchreise in Frankfurt mündlich meine Bedenken ausgesprochen", die namentlich in der Besorgniß begründet waren, daß auf seinem Wege ein Schisma zu fürchten sei; „er vertheidigte lebhaft seine Meinung". — In Folge dieser Correspondenz wurde Niebuhr instruirt, wie früher bemerkt ist, und erstattete über die Aussichten der bevorstehenden frankfurter Verhandlung seinen Bericht vom 20. Februar[1]). In einem Briefe von demselben Tage sagt er: „Bernstorff erwähnt in der letzten Depesche der nahen Ausfertigung der Instructionen"[2]).

Zu Anfang Februars legte der Propst Hanstein dem Staatscanzler als einen „ihm zugekommenen Brief aus Frankfurt" vom 22. Januar 1818 aus unbekannter Feder Feuerbachs Brief über das bayrische Concordat[3]) vor, woraus man erkennt, wie weithin dieser zu wirken bestrebt war. Altenstein communicirte an Nicolovius und Schmedding vertraulich die hannoversche Ministerialauskunft vom 26. Januar über Das, was man dem römischen Concordatsprojecte nicht nachgeben wolle[4]): Hardenberg besitze diese Mittheilung durch den Minister v. d. Decken in Hannover; doch dürfe kein officieller Gebrauch davon gemacht werden. Den Bericht Niebuhrs vom 23. Januar über die zweite hannoversche Verhandlung giebt Bernstorff an Altenstein am 21. Februar

[1]) S. oben Seite 237.
[2]) Lebensnachrichten 2, 394.
[3]) S. oben Theil 2. Abth. 1. Seite 165. Not. 5.
[4]) S. oben Seite 259.

unter dem „äußersten Geheimniß", und bittet ihn, die Frage zu erwägen, „inwiefern sich in Preußen Aehnliches gestalten lassen könne, oder nicht". Von Altensteins Aeußerungen über das frankfurter Unternehmen habe er Kenntniß genommen, und suche die Instruction zu befördern. Herr v. Raumer stellte an ihn gleichzeitig die dringende Aufforderung, er möge beim Staatscanzler auf Beschleunigung antragen. Ich ersehe nicht, in welcher Art es geschehen ist. — Altenstein antwortete erst spät (Junius) und in allgemeinsten Worten.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten beschäftigte sich um diese Zeit lebhaft mit der Frage der gemischten Ehen[1]): zwei Briefe Altensteins an Nicolovius vom 21. und 23. Februar[2]) sprechen davon. Mit dem ersten übersendet er einen vom Geheimenrathe Frick gefaßten Immediatbericht an den König nebst Entwurf einer Cabinetsordre an die Gesammtvicarien, die dieser erlassen sollte: ein „leidenschaftlicher Bericht der Regierung zu Trier ... überzeugte mich von der Nothwendigkeit, daß etwas Ernstliches erfolge, um die katholische Geistlichkeit vor weiteren Schritten", wie dergleichen der Generalvicar Cordel in einer abgegebenen Erklärung gethan hatte, „zu warnen, und dann auch den Regierungsbehörden mehr Mäßigung und Ruhe ernstlich zur Pflicht machen zu können. Nach meinem Vorschlage in dem Gutachten über das Concordat, lieber gegen einzelne katholische Geistliche hart und streng zu verfahren, als durch Gesetze die ganze Kirche zu beunruhigen[3]), habe ich obige Cabinetsordre und die Gründe für die Erlassung, wie sie in den Bericht aufgenommen sind, angegeben. Dadurch wird des Königs Majestät befriedigt werden, und Zeit bleiben, die Hauptmaßregel und Gesetzgebung gehörig zu prüfen". Mit dem zweiten Billet übersendet Altenstein den

[1]) Welche durch Ministerialrescript vom 20. Januar 1817 (Hecker, Handb. der kirchl. Gesetzgebung Preußens 1, 96) dahin geordnet war, daß bei Trauungsweigerung des katholischen Pfarrers wegen mangelnden Versprechens der Kindererziehung „die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer" die Trauung vollziehen können.
[2]) Aus Nicolovius Nachlaß.
[3]) S. oben Seite 91 f.

Entwurf eines Schreibens an das auswärtige Ministerium: „es kommt mehr darauf an, mit uns selbst ein Concordat abzuschließen, als mit dem römischen Hofe; da es zu letzterem nicht kommen kann, bis ersteres fertig ist, und alle Hauptgesichtspunkte feststehen". Wir verfolgen die Specialangelegenheit nicht weiter[1]).

In Rom erfuhr man um diese Zeit die bayrische Kammererklärung vom 6. Februar[2]), die für die Curie wenig Tröstliches enthielt; Anfang März, daß die hannoverschen neuen Instructionen angekommen seien, und Abänderung des Entwurfes fordern. Näheres darüber vernahm die Curie, weil Ompteda starb, nicht. Die französische Unterhandlung schleppte sich hin, die niederländische war noch nicht wieder aufgenommen; die Gesandten des frankfurter Vereines hatten am 23. März ihre Antrittsaudienz. Zwei Tage später (25. März) theilte in Berlin Graf Bernstorff „im engsten Vertrauen" Niebuhrs Bericht über den voraussichtlichen Gang ihrer Verhandlung[3]) an Altenstein mit, „auf den Fall, wenn im Laufe unserer itzt noch bevorstehenden, hoffentlich bald beginnenden Unterhandlungen daraus Winke für uns, sei es zum Nachgeben, sei es zum Beharren, nach Maßgabe der verschiedenen Gegenstände zu entnehmen sein möchten". Altenstein, indem er den Bericht zurückgiebt (30. März) „wünscht sehr, daß wir uns beeilen, von der guten Disposition", die Niebuhr am Schlusse seines Berichtes als für eine jetzt beginnende preußische Verhandlung vorhanden, wieder hervorhebt, „Gebrauch zu machen".

Beide bei der Angelegenheit betheiligte Ministerien wünschten also deren Beschleunigung kaum weniger, als Niebuhr. Warum zögerte jetzt, nachdem er früher getrieben hatte, der Staatscanzler?

Zwar es war richtig, und auch er mußte begründet finden, was Niebuhr zu wiederholen nicht aufhörte: der Papst war alt

[1]) In der „Darstellung des Verfahrens gegen den Erzbischof von Cöln" (Acta hist. eccl. nostri temp. Jahrg. 1837 S. 384) ist diese ältere Geschichte derselben sehr kurz behandelt.

[2]) S. oben Theil 2. Abth. 1. S. 192.

[3]) S. oben Seite 237 (20. Februar 1819).

und schwach, sein Leben und damit Consalvi's Einfluß auf der Neige; minder günstig gestimmte Nachfolger für Beide waren zu erwarten; die ablaufende Frist noch glücklich zu benutzen erschien im höchsten Grade wünschenswerth. Allein andererseits waren die zum Temporisiren vorliegenden Gründe gleichfalls schwerwiegende. Hardenberg wußte, daß der Instructionsentwurf aus einem Compromiß hervorgegangen war; daß die altpreußische Partei, wenn auch nicht Alles, was jetzt die Frankfurter verlangten oder was Hannover gefordert hatte, so doch einen weit größeren Theil solcher Forderungen, als in die Instruction aufgenommen worden war, hatte aufgenommen wissen wollen; daß sie es als staatsgefährlich, ja als eine Art Verrath betrachtete, weniger zu verlangen. Von der Gegenpartei waren dergleichen Intentionen mit der Einwendung zurückgewiesen worden, sie seien nicht bewilligbare Zumuthungen für Rom. Jetzt aber fand sich die wessenbergische Sache in Aller Munde, die öffentliche Meinung durch die Art, wie sie von der Tagespresse behandelt, und wie das bayrische Concordat als Abschreckungsmittel danebengehalten wurde, aufs höchste erregt; — in Frankreich hatte die Regierung, der gleichen öffentlichen Meinung nachgebend, ihr Concordat vor den Kammern bereits zurückgezogen, und vom Papste dessen Abänderung verlangt; — Bayern publicirte zwar, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Religionsedictes. Sollte man nicht abwarten, wie diese Differenzen, denn Rom widersprach, sich abwickeln würden? Dazu wurden die Resultate der ersten siebenzehn frankfurter Conferenzen eben versendet, von der ganzen liberalen Presse als deutsches Rettungsmittel auf den Schild gehoben, mit den größten Erwartungen angesehen, und waren ihrerseits vollkommen gemeint, solche Erwartungen zu erfüllen. Wenn Männer wie Spiegel und Stein damit zufrieden waren, wenn Kreise wie der rheinische von Eilers und Bessel meinten, daß Preußen daran theilnehmen solle[1]), und mit Sicherheit Heil davon erwarteten, war es da nicht wenigstens gerathen, mit dem Beginne der preußischen Verhandlung so lange einzuhalten, bis zu

[1]) Eilers Wanderung durchs Leben 2, 218 f.

erkennen sei, was etwa aus diesem frankfurter Unternehmen werde? Endlich hatte Bayern soeben eine Constitution erhalten, die badische und württembergische war, wie Hardenberg wissen mußte, nahe: auch in diesem Umstande konnte für ihn, der um jene Zeit noch mit dem Gedanken der preußischen Verfassung beschäftigt war, ein Anlaß liegen, zunächst zu beobachten, wie diese constitutionellen deutschen Staatswesen sich mit der katholischen Kirche stellen würden. — Zu allem Dem kam die schwebende hannoversche Verhandlung. Es war nicht zu leugnen, daß Hannover mit seinem wenig compacten katholischen Kirchenwesen unabhängig und günstig gegen Rom gestellt war: wenn es jetzt mit verbesserten Instructionen in Rom auftrat, wenn gleichzeitig die frankfurter Vereinsregierungen dort zu negociiren anfingen, wenn Beide Forderungen gleicher Art, und größere, aufstellten, als die angeblich undurchführbaren der mit Schmedding, Altenstein, Nicolovius und Niebuhr unzufriedenen preußischen Partei, so ließ sich an fremdem Exempel die Probe machen, ob es wahr sei, daß Dergleichen sich in Rom nicht erreichen lasse. Da Preußen weniger verlangen wollte, als die Frankfurter, oder als auch jetzt noch Hannover, so war selbst wenn jene oder dieses keinen Erfolg haben würden der Schaden nicht groß.

Der Staatscanzler, damals schon achtundsechzigjährig, stand zu kirchlichen Dingen überhaupt und zu den katholischen insbesondere ohne persönlichen Antheil. Zum alten hannoverschen Adel gehörig und Sohn des höchsten Militairs im Lande war er, nachdem er in Leipzig und Göttingen studirt hatte, dort schnell in die Höhe gekommen, und schon in die einflußreiche Stellung eines Vertreters des Geheimenrathscollegiums in London so gut wie eingerückt, als er wegen persönlichen Anlasses den Dienst plötzlich hatte verlassen müssen (1782). Er war in braunschweigische und bald in preußische Dienste getreten, in welchen er erst in Franken, dann in Berlin und in den Unglücksjahren in Königsberg und Memel, seit 1810 Staatscanzler, sich bei persönlichen Blößen, die er gab, den begründeten Ruf eines klugen, treuen und uneigennützigen Staatsmannes erworben hatte. Von Jugend an war er englischen Verfassungsanschauungen und

mehr noch den französischen liberalen Ideen der siebenziger und achtziger Jahre zugethan, und hatte als aufmerksamer Zuschauer die emser Versuche, den Gallicanismus ins Deutsche zu übersetzen, miterlebt. Von dieser Seite hatte er — der um in encyclopädistischer Weise antikirchlich zu sein, zu viel wohlwollende Humanität besaß, und zu viel staatsmännische Klugheit hatte, um die Kirche und ihre Bedeutung für das öffentliche Leben zu unterschätzen — mit seinem Standesgenossen Wessenberg innere Zusammenhänge. Allein seiner unbetheiligten Beobachtung konnten die Schwächen wie der emser, so der wessenbergischen Gedanken nicht entgehen; und so wenig er gemeint war, gegen sie Partei zu nehmen, so war ihm doch die wirkliche Sachlage klar genug, um die großen Erwartungen davon, welche Spiegel und andere Männer seines Vertrauens hegten, nicht, oder doch nicht unbedingt zu theilen.

Im Winter 1817/18 war er längere Zeit in der Rheinprovinz gewesen, und hiermit, wie mit der Wichtigkeit, welche gerade für diese Provinz der katholischen Kirchenfrage beigelegt wurde, mag zusammenhängen, daß er den unter den Anschauungen und Bedürfnissen des Landestheiles erwachsenen Oberpräsidenten zu Cöln, Grafen von Solms-Laubach[1]) zum Erachten über die Frage veranlaßte. Graf Solms antwortet[2]): „„Keine Beschränkung der Staatsgewalt durch die kirchliche"" — „wird überall der Grundsatz der Regierungen sein, die den Zweck des Staates und die zu dessen Erreichung nöthigen Mittel kennen. Die Staatsgewalt muß vielmehr selbst die kirchliche Gewalt sein, wo es nicht eine geistliche Angelegenheit betrifft." So nach der alten Verfassung von Cleve. Die Frage, was „geistliche Angelegenheit" sei, beantwortet Graf Solms: „Beschränkt ist die Macht der Bi-

[1]) Graf Solms war Reichshofrath gewesen, und wurde 1818 Oberpräsident des Niederrheins (Coblenz), bis die Provinz (16. März 1816) dem Staatsminister v. Ingersleben unterstellt wurde. Solms wurde gleichzeitig, als Sacks Nachfolger, Oberpräsident von Jülich-Cleve-Berg, und blieb dies bis an seinen Tod: 24. Februar 1822. Dann wurde die Provinz mit dem Bezirke „Niederrhein" vereinigt.

[2]) Das Erachten ging am 16. November 1818 ein.

schöfe ihrer Natur nach auf Lehre, Ermahnung, Spendung der Sacramente, Uebungen der Andacht, Ausschließung von der Kirchengemeinde und Disciplin bei der Geistlichkeit." Er folgert: „Also kein Concordat zwischen Preußen und Rom, sondern nur eine feste Erklärung Preußens," daß „die unerläßlichen Bedingungen, unter welchen überhaupt Verhandlungen zwischen ihm und dem römischen Hofe stattfinden könnten", folgende drei seien: 1) „daß dieser die Dispositionen des Westphälischen Friedens, nicht den Frieden selbst, anerkenne", 2) „daß er in Gemäßheit dieses Grundsatzes besonders auch Gleichheit der Rechte der evangelischen und katholischen Kirche anerkenne und öffentlich ausspreche", 3) „daß er die gemischten Ehen als erlaubt anerkenne, und die .... Forderung wegen Erziehung der Kinder aufgebe." Diese Bedingungen müsse Preußen dem Papste vorlegen, weil „der preußische Staat in dem Papste nur den obersten Priester der katholischen Kirche erkennen kann, dem in Glaubenssachen, in der Liturgie und kirchlichen Disciplin die schiedsrichterliche Gewalt unter gewissen Bedingungen zustehe", während der Staat „seine Unterthanen, denen er eine feste Kirchenverfassung nicht versagen kann, gegen jede Art von Geisteszwang schützen, und jede Anmaßung der römischen Curie zurückweisen muß." Sollte Rom also die drei Bedingungen nicht anerkennen, so" — möge der Staat erklären — „werde Preußen sich in gar keine Unterhandlung einlassen, seine Rechte auch ohne diese Anerkennung geltend zu machen wissen, und wo es nöthig ist, Repressalien gebrauchen. Das darf dann aber nicht blos Drohung bleiben", u. s. w. In dem Begleitschreiben fügt Graf Solms hinzu: „ich bin indessen überzeugt, daß es gut gehen wird, wenn wir dem römischen Hofe in allen seinen Winkelzügen frei unter das Gesicht treten, und bestimmt sagen, was wir wollen. Wenn dann in der Unterhandlung den Römern die Form leicht gemacht, ihre Eitelkeit geschont, und mehr auf die Sache, als auf Worte gesehen wird, so wird der Papst auch nicht mit dem Kopfe durch die Wand wollen." Falls er seinerseits gereizt sei, und „doch vielleicht zu weit gehe", so entschuldigt das Solms mit täglichen Erfahrungen an dem „ganz im Sinne der römischen Curie handelnden" Generalvicariate, das heißt an dem Generalvicar Fonk zu Aachen[1]). — Der Oberpräsident ist einfach ein Gesinnungsgenosse der Frankfurter; und wenn man seinen Bericht — der so weit ging, wie in Berlin auch die entschiedensten Fridericianer nicht gegangen waren — mit den Anträgen der beiden Ministerien zusammenhielt, so machte er Hardenberg den Entschluß keineswegs leichter.

Diesem waren, als er sich den Winter am Rheine aufhielt, bei der bekannten görres'schen Adreßübergabe (Januar 1818)[2]) aus dem Rheinlande diametral entgegengesetzte Töne an's Ohr geschlagen, die ihm noch andersartige Bedenken erregen mußten. Görres hatte zwar nur von der ständischen Herrlichkeit des Mittelalters gesprochen, den Geistlichen, Rittern und Bürgern; aber was für Rechte auch außer diesen ständischen der Kirche zu vindiciren er schon gesinnt war, und daß er damit keineswegs allein stand, blieb nicht ungesagt, und konnte in den Kreisen, in welchen der Staatscanzler sich am Rheine bewegte, nicht unerwogen bleiben. Eben im Verfolg seiner Veröffentlichung über jene Deputation und Dessen, was sie hervorrief, ließ Görres im folgenden Jahre seine Schrift „Deutschland und die Revolution"[3]) erscheinen, in der er die Lage schildernd jenen Gesinnungen Worte leihet, die sich deutlich auch auf die Zeit, von welcher wir handeln, beziehen: „Außer den politischen Verhältnissen", von denen er zuerst gesprochen hatte, sagt er[4]), „wirkten noch andere einer höheren Art nachtheilig auf die Stimmung, wie im ganzen übrigen katholischen Deutschland im Allgemeinen, so auch am Rhein, am meisten in Westphalen. Es war dies der Zustand der Kirche und die schmähliche Unterjochung, mit der man sie bedrohete. Seit der Säcularfeier der Reformation[5]) hatte sichtlich ein zwar längst schon vorhandener Uebermuth im protestantischen Deutschland sich zu einem beinahe unerträglichen Grade gesteigert, und es konnte

[1]) S. oben Seite 15 f.

[2]) Gervinus, Geschichte des XIX. Jahrhunderts 2, 585.

[3]) Deutschland 1819. Anfang Septembers mit Beschlag belegt und verboten.

[4]) Am angeführten Orte Seite 73 fg.

[5]) Am 31. Oct. 1817. S. oben Seite 281 die Bemerkung Altensteins.

nicht fehlen, daß dieser, wie immer und überall, eine gleiche starke Rückwirkung hervorrufen mußte. Nicht zwar hat der rechte, fromme und bescheidene Protestantismus ..... an solchem Beginnen theilgenommen ..... Aber es ist auch hier jener dünkelvolle Geist, der ..... sich vom Historischen loszureißen vermißt, der ..... in hoffährtigem Abfall sich allein auf das Vergängliche, Fließende, Nichtige setzt, und nun aus der allerseichtesten Weltbetrachtung hervor seine Einbildungen, seine Eitelkeiten und Leidenschaften für große, gute Weltgesetze hält, und sich an dem Kreuzwege niederläßt, um die Geschichte zu belehren ..... Von diesem Geiste ist das Geschrei ausgegangen, das von jenseits her erschallt: der Katholicismus in sich selbst todt und erstorben, habe nur vergessen, sich begraben zu lassen; seine Dogmatik sei unhaltbar ....., seine Unfehlbarkeit der Kirche sei die wahre Leibeigenschaft der Geister, und seine Hierarchie, das Werk nichtswürdiger Pfaffenkünste, eine unerträgliche Tyrannei; und es erbietet die eifernde Liebe sich mitleidsvoll, mit der Leiche zu gehen, um dem Verblichenen die letzte Ehre zu bezeugen; dann aber ..... zu stürzen die Tyrannen. Darum wird mit denselben Gründen, wie früher der Fürstenbund gegen die längst zum Schatten gewordene kaiserliche Macht, so jetzt ein gleicher Bund gegen den Papst, den Tyrannen der Christenheit, gepredigt, dessen geistliche Gewalt ungefähr auf gleicher Linie, wie damals jene weltliche sich befindet. Wenn die Katholischen zu solchem Beginnen achselzuckend schweigen, dann wird auf die Jesuiten hingedeutet, die ein furchtbares Phantom von der Schweiz herüberdrohen; protestantische Zeloten karren in den Oppositions-[1]) und ähnlichen Blättern allen Unrath alter Zeit .... in einen Haufen aufeinander, riechen nach Art jener früheren Berliner Zionswächter in allen Richtungen nach geheimen Umtrieben, und verlästern und verklatschen ehrliche Leute, die ihre Ueberzeugung vertheidigen. Damit auch hier sich jene vortreffliche Liberalität bewähre, die der Gewalt alles einräumt .... wurde proclamirt, der Satz der einen protestantischen Kirche[2], der Fürst sei erster Bischof in seinem Lande,

[1]) S. oben Seite 177, Note 3.

[2]) Es ist oben Th. 1. S. 103 fg. 410. 424. 430. 442 u. ö. nachgewiesen, daß dieser Gedanke alt war. In einer 1819 erschienenen unbedeutenden Schrift des Kirchenhistorikers Vater, damals Professors zu Königsberg, „Kirchen- und staatsrechtliche Erörterung des Verhältnisses akatholischer Landesherren zu dem Papste" (Königsberg) kommt er nicht vor.

müsse auch auf die protestantischen Regierungen unterworfenen Katholiken ausgedehnt werden, damit dieser schon Oberfeldherr, Oberrichter, Oberpolizeidirector, Grundeigenthümer des Landes, dessen Bebauer bei ihm zu Pachte gehen, nun auch als Pontifex Maximus über die Gewissen zu Rechte sitze, um allenfalls, wie Heinrich VIII., ... wenn etwa der Fanatismus wieder erwacht, die dem Papst anhängen zu verbrennen, die ihm abgesagt aber zu rädern. Darum das Geschrei gegen das bayrische Concordat, an dem am meisten die Einräumungen, die es dem Staate macht, zu tadeln sind; darum die zärtliche Liebe für Wessenberg, der für sich ein wohlmeinender Mann sein mag, aber schon darum Unrecht hat, weil er, um eine unlautere Sache und schlechtbegründete Ansprüche gegen die Curie durchzusetzen, hinter die weltliche Macht sich flüchtet, und also indem er die Freiheit der Kirche zu vertheidigen vorgiebt, sie wirklich an die Souverainetät verräth. Der Argwohn, den jene übelberathenen Plane in den Gemüthern schon erregt, verstärkte sich bedeutend, als jene Concordatencommission von protestantischen Fürsten, größtentheils mit Protestanten beschickt[1]), sich eröffnete, und jene Antrittsrede des Ministers v. Wangenheim die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche und ihre künftigen Beziehungen zum Papste in dieser Synode zu ordnen Hoffnung machte; als eine Zeitung Propositionen ausgeschwatzt, die bei dieser Erörterung als Grundlage dienen sollten, und damit begannen, den Papst vorerst aller Functionen seines Primates zu entheben, und ihn wieder zu dem Fischergewerbe zurückzuweisen, das sein erster Vorgänger der Apostel verlassen hatte, um dem Herrn zu folgen ..... Das Alles mußte den widrigsten Einfluß auf die Meinung äußern; obgleich die Resultate dieser Commission wenigstens diejenigen beruhigten, denen sie bekannt geworden, indem man vollkommen die Ausdehnung des

[1]) S. oben Seite 176. Die Hauptarbeiter waren Katholiken, was Görres wissen konnte.

Wahlrechtes auf die untere Geistlichkeit in den Decanen billigen mußte[1]; nicht minder auch den Grundsatz, daß angeklagte Bischöfe von einem Pairsgericht Recht nehmen sollten; übrigens aber sich versichert hielt, daß die Curie ihrem Rechte, bei solchen Gerichten einen Delegirten zu haben, der das öffentliche Ministerium zu vertreten berufen sei, Nichts vergeben werde; noch dulden den Bruch, der mit Abschaffung der Erzbischöfe, durch kleinliche Eifersucht der weltlichen Souverainetät getrieben, in der Hierarchie geschehen; noch weniger aber jemals protestantischen Fürsten das Ernennungsrecht katholischer Bischöfe zu gestatten sich vergessen werde. Preußen, mehr als vier Millionen Katholische in seinem Umkreis hegend, war jenem Vereine nicht beigetreten; und man deutete die Weigerung dahin, daß es auch hier", ähnlich wie anfangs im Politischen, „an Liberalität sich übertreffen zu lassen, nicht gesonnen sei. Der König hatte bestimmte Versprechungen bei der Besitznahme geleistet[1]), der Canzler hatte sie in jener Audienz" — der der görres'schen Adreßdeputation — „wiederholt; auch hatte man die Wiedereinräumung des Wahlrechtes, die das Capitel von Münster erlangt, für ein Pfand der Erfüllung angenommen. Allein auch hier geschah gerade so viel, wie im Verfassungswerke; die Kirche blieb zum Aergerniß aller Menschen in stärkerem Verfall, als sie je unter französischer Herrschaft gewesen; und auf ihre kümmerlichen Mittel zum Fortkommen angewiesen. Die heilige Allianz lag auf Pergament geschrieben wohlverwahrt in den Archiven, erbauliche Reden von Frömmigkeit und christlicher Tugend hatten zum Theil den alten diplomatischen Canzleistyl verdrängt: aber die Regel des Christenthums, Jedem zu geben das Seine, wurde darum . . . . nicht geübt. Die letzten Domainen, die ärmlichen Reste des großen Raubes" — am Kirchengute nämlich — „die einzige mögliche Dotation der Kirche, wurde trotz aller Protestationen zum Verkaufe ausgesetzt . . . . Jene Brut erbärmlicher Sophisten, die diese Zeit ausgeboren, lehrte, nur wenn die Diener der Kirche beim Staate als Beamte

[1]) Vgl. den Rhein. Merkur oben Th. 2. Abth. 1. Seite 61.
[2]) S. oben Seite 20.

den Gnadentisch genössen, könne dieser sich Ruhe und Sicherheit versprechen . . . . . Als aber nun auch späterhin ohne alle Zuziehung der Betheiligten geistliche Stiftungen aufgehoben wurden, als . . . die Regierungen in der Frage über die gemischten Ehen, die allein mit dem Papste auszumachen ist, die katholische Geistlichkeit mit Gewalt zu ihrer Ansicht zu nöthigen versuchten; als eine derselben im Eifer des Streites die Pfarrer sogar unter die Polizeiaufsicht der Bürgermeister gesetzt, und eine Cabinetsordre den Clerus, der Nichts als seine Pflicht gethan, der Intoleranz beschuldigte, als mancherlei sonstige Umtriebe, Anklagen, Zurücksetzungen im Einzelnen offenkundig wurden: da war die Meinung schnell verständigt über die Partei, die hier zu nehmen sei, und sie erklärte sich einstimmig für den Clerus, und dieser gedeckt hinter zwiefachem Schilde blieb unerschüttert. Die Regierung zog sich nun zwar in die allgemeine Negativität der Zeit zurück; aber der Argwohn war geweckt, und jene Stimmung der Katholischen . . . . war nun, erbittert in sich selber, zum neuen Ferment in der Gährung der Zeit geworden."

Auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat kommt Görres nochmals an einer anderen Stelle seiner Flugschrift[1]) zu reden: „Seither ist jene politische Secte aufgestanden, die da behauptet, die Kirche sei im Staate begriffen, und dieser, der neben sich nicht seines Gleichen dulden dürfe, müsse darum nothwendig die Herrschaft über die Unterworfene führen. Eine solche Lehre, . . die das Geistige wieder der Dienstbarkeit des Irdischen überliefert, dem es gerade das Christenthum im Streite mit dem alten Heidenthume entrungen, die den Gedanken, der allem Sinnlichen erst Signatur und Namen giebt, in die Fesseln der Materie schlägt, obgleich ganz dem Geiste dieser Zeit gemäß, ist doch in sich selber so demüthigend und empörend, daß sicher gerade hier der Wendepunkt sein wird, wo dieser Geist, der nun auch zu seinem Aeußersten gekommen, gezwungen sein wird, wieder einer höheren und würdigeren Ansicht das Feld zu räumen. Eine Kirche, die bei der deutschen Souverainetät zu Hofe ginge, die ihr nachstrebend in so viele Factionen wie jetzt das gemeine Wesen sich zertheilte,

[1]) Deutschland und die Revolution S. 146 fg.

die die Gewalt über die Gewissen den Launen, Einfällen, Gemeinheiten und Frivolitäten der Höflinge hinzugeben sich erniedrigte, die ihre Lehre dem Winde der Theorieen preisgäbe, daß er sie hin- und herüber wehe, würde bald die verächtlichste aller Institutionen ..... Darum wenn in früheren Zeiten die Vertheidiger der Freiheit sich zum Staate gehalten, als es gegolten, einen wirklichen Napoleonismus der Päpste zu bekämpfen, dann ist ihr Ort jetzt bei der schmählich unterdrückten Kirche, daß sie ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen die Anmaßungen der Staatsgewalt vertheidigen, und die Idee retten aus den Banden, in denen sie eine usurpirende Macht gefangen hält. Für die katholische Kirche zunächst kann also von keinem Grundsatze der Unterordnung, sondern allein von dem der Beiordnung der weltlichen Macht zur geistlichen die Rede sein, und die absteigende Bewegung, die seither diese zu jener herabgerissen, muß so lange rückläufig werden, bis es zu jenem Punkte des Gleichgewichts gekommen, wo sie sich dann befestigen mag. Dort kann im wechselseitigen Verhältniß Beider nur eine vollkommene Gleichheit der Rechte Beider gültig sein, also daß auch für sie das Princip der christlichen Moral verbindlich ist, was du nicht willst, daß dir geschehe, thu' auch nicht dem Andern; wie es der Domcapitular von Droste in seiner Schrift „Kirche und Staat" sehr gut und practisch ausgeführt. Um aber zu diesem Punkte zu gelangen, muß die Kirche sich stärker als je an ihre Einheit schließen, und die geschlossene Phalanx ihrer Hierarchie, an der mehr als ein Mal die Willkür sich gebrochen, ihr auch jetzt unerschüttert entgegenhalten. Hat sie dann einmal von dieser Seite Licht und Freiheit sich errungen, und ihre billige Dotation, die ihr der Staat noch immer vorenthält, erlangt, dann wird sie bei der ungeheuren Reproductionskraft, die ihr beiwohnt, sich leicht wieder aus sich selbst zeitgemäß ergänzen, und dann .... in dem Maße, wie die Ideen sich von Neuem beleben, wieder verjüngt erstehen."

So Görres schon damals, mannigfach unklar und Nichts weniger, als katholisch correct; auf wichtigen Punkten, z. B. in Betreff der frankfurter Resultate, obwohl er thut, als kenne er sie, nicht genügend unterrichtet; aber gewaltig an Worten und

an Wollen, völlig hingegeben an die Idee, für die er kämpft, eine demagogische Kraft, wie nicht viele. Und diese Kraft ist nicht mehr eine geistliche, wie die der Brüder Droste zu Münster, denen Görres jetzt die Hand reicht — der Verfasser der von ihm angeführten Schrift war Franz Otto Droste, jüngerer Bruder von Caspar Max und Clemens August[1]), und gänzlich in des Letzteren Sinne schreibend, — nicht mehr eine Kraft, die man als für persönliche Interessen kämpfende betrachten konnte, — sondern diese für ihre Kirche sich erhebende Stimme kommt aus dem Kreise der Laienschaft, und vertritt die Gesinnung anderer Laien. Wenn ein solcher Mann in solcher Art für dieselbe, die Herrschaft bedeutende Unabhängigkeit der Kirche in die Schranken tritt, für welche man bis dahin nur die Curialisten, oder die Zirkel und Droste hatte reden hören; wenn er unverholen erklärt, das bayrische nicht etwa Religionsedict, nein Concordat räume der Kirche nur noch nicht genug ein; wenn man darüber sich nicht täuschen konnte, dieser Ruf des Politikers der romantischen Schule finde ein sei es leiseres, sei es lautes Echo in den Gemüthern aller Derer, die an der mittelalterlichen Herrlichkeit, welche die Romantiker priesen, sich begeistert hatten; wenn jener Ruf aus der schon unzufrieden gewordenen, vom Generalvicar Fonk in Aachen in der Frage der gemischten Ehen und sonst kirchlich gegen die Regierung aufgeregten Rheinprovinz her zu einer Zeit erscholl, wo die hermesianischen Streitigkeiten begannen, und die Unternehmungen von Clemens August Droste gegen die neueröffnete Universität Bonn soeben sich vorbereiteten[2]), so mußte in der That die Lage zur Vorsicht mahnen.

---

[1]) Die anonym erschienene Schrift Franz Otto's hieß: Ueber Kirche und Staat. Münster 1817. Es folgte ihr in demselben Jahre noch eine zweite gleichfalls anonyme: Ueber Religionsfreiheit der Katholiken, bei Gelegenheit der von den Protestanten in dem laufenden Jahre zu begehenden Jubelfeier im October 1817. Münster 1818, die sich z. B. gegen das Placet äußert. Franz Otto Droste ist als Domcapitular in Münster gestorben, Caspar Max ist der oben Th. i. S. 354 f. erwähnte Weihbischof und später Bischof von Münster, Clemens August der oben S. 14 f. erwähnte Capitularvicar, und späterer Erzbischof von Cöln.

[2]) Friedberg, Grenzen zwischen Kirche und Staat 1, 337.

Früher als andere deutſche Regierungen hatte die preußiſche, und unter Hardenbergs einverſtandener Theilnahme, die Frage der Reorganiſation der katholiſchen Landeskirche aufgenommen; ſie hatte dieſelbe eingehend und gewiſſenhaft erwogen. Wenn in dem Augenblicke, wo der Staatscanzler ſich ſchlüſſig darüber zu machen hatte, in welchem Sinne er ſie dem Könige vorlegen und dieſem empfehlen ſollte, das entſcheidende Wort zu ſprechen, nicht nur die ihm unterbreiteten Anträge der Miniſterien von Unſicherheit zeugten — im Unterſchiede der ſorgloſen Sicherheit, mit welcher man in Hannover und in Frankfurt vorging, einem Ergebniſſe größeren Ernſtes und weiteren Blickes, — ſondern zugleich die Mahnung zur Vorſicht ihm aus Rheinpreußen und Weſtphalen, und in anderem Sinne aus den liberalen Kreiſen Süddeutſchlands ſo nachdrücklich entgegengebracht wurde; und wenn dann in demſelben Augenblicke ſich die Gelegenheit bot, an mehr als einem ähnlich liegenden Falle zunächſt noch zu beobachten, und dadurch für jene Entſchlüſſe Anhalt zu gewinnen: ſo wird begreiflich, daß trotz der vorliegenden Gründe zur Eile der Staatscanzler ſeinen Entſchluß zunächſt ausſetzte.

Anhang.

Note des Cardinals Conſalvi an den hannoverſchen Geſandten von Ompteda, vom 2. September 1817.

Aufſchrift: Sig^{r} Barone di Ompteda, Inviato straord. e Min^{o} Plenip^{o} di Sua M. Britannica per il Regno di Hannovre.

Dalle Stanze del Quirinale li 2 Settembre 1817.

Dopo avere la Eccellenza Vostra con la sua Nota del 20 Maggio esposti i desiderj della sua Corte rapporto al numero dei Vescovati del Regno di Hannovre, alla circoscrizione delle diocesi, e all' assegnazione delle rendite, sui quali oggetti in parte si sono già fatte a Vostra Eccellenza conoscere le intenzioni del santo Padre, e in parte potrà esservi luogo a combinare con soddisfazione di ambe le parti; con altra dei 28 Giugno ha communicato al sottoscritto Cardinale segretario di stato tutto il rimanente del Piano, che in ordine alle cose ecclesiastiche si desidera adottato in quel Regno.

Una gran parte delle domande contenute nella suddetta Nota non essendo di natura di poter essere ammesse, e facendosi discendere da massime, nelle quali la santa Sede non può mai convenire, perchè opposte ai principj della Religione Cattolica, il Cardinal sottoscritto, anzi chè dar luogo a delle verbali discussioni e lunghe dispute sugli oggetti sudetti, stima più conforme a quella lealtà e candore, di cui si fà pregio, di venire ad una chiara e franca spiegazione intorno a quelle cose, circa le quali il santo Padre si vede inabilitato

da' suoi più stretti doveri ad usare qualunque condiscendenza, e d'indicare insieme quelle altre cose, intorno alle quali possa darsi luogo a conciliazione.

Il primo oggetto del quale si parla nella sudetta nota del 28 Giugno, è la nomina ai Vescovati, e siccome la Eccellenza Vostra, a quanto dice su tal proposito nella nota al Nr. 4. aggiunge in separati fogli delle *considerazioni*, com' Ella dice, *sul diritto dei sovrani alla nomina dei Vescovi*, si vede quindi il sottoscritto obbligato a trattenersi con qualche maggior diffusione su tal proposito prima di rispondere alle singole parti dell' anzidetta Nota.

Sembra che nelle sudette *considerazioni* si stabilisca o si supponga come incontentabile il principio, che il preteso diritto di nominare i Vescovi fa parte essenziale della sovranità dei Principi. Un tal principio, venendo a ferire di fronte i principj della Religione Cattolica, ed essendo distruttivo della sacra libertà e indipendenza della Chiesa, non potrebbe mai essere ammesso. In fatti, se il diritto di nominare i Vescovi fosse essenzialmente legato colla sovranità, ne verrebbe di conseguenza, che qualunque sovrano anche Pagano, o Maomettano ne dovesse godere: Or chi frà i Protestanti medesimi protrebbe ammettere, che il Gran-Sultano di Costantinopoli, per esempio, avesse il diritto di nominare i Pastori della Chiesa?

Al contrario è un principio incontestabile presso i Cattolici, che come l'autorità civile è suprema nel suo genere, cioè nell' ordine temporale, così egualmente suprema è nell' ordine spirituale la Ecclesiastica Autorità. Or se l'autorità civile non ammetterebbe giammai, che i Pastori della Chiesa nominassero i suoi Ufficiali e Ministri nell' ordine civile, come mai la Chiesa, uno de' cui costitutivi principj è il libero governo di se medesima, potrebbe riconoscere come un diritto essenziale dei Principi temporali quello di nominare i soggetti che debbono sottotenerne il Governo? Non sono i Principi, ma è lo *spirito santo*, che per mezzo del supremo Pastore, ch'è il Capo visibile della Chiesa, costituisce *i Vescovi per pascere e governare la Chiesa di Dio, acquistata da lui col proprio sangue.* Actor: 20. v. 28.

Chi sostenesse la competenza di un tal diritto in favore de' Principi temporali, attribuerebbe loro un diritto che tanti e tanti grandi ed illuminatissimi Principi benchè Cattolici non hanno mai preteso di avere; come lo dimostra il fatto di tanti Concordati, nei quali è stato bensì ad essi accordato per concessione il singolare privilegio della nomina ai Vescovati, ma non è mai stato affacciato, e molto meno riconosciuto il preteso diritto della sovranità rispettivamente alla detta nomina indipendentemente da una concessione e grazia della santa Sede.

Converrebbe eziandio supporre (e questa supposizione è affatto assurda), che la Chiesa siasi, e per sì lungo tempo, altamente ingannato sù di un punto tanto importante, giacchè que' Principi, che si pretende essere per la loro sovranità istessa, e come dicesi *jure Majestatico*, in pieno diritto d'ingerirsi nelle nomine, e nelle elezioni dei Vescovi, ne sono stati dalla medesima S. Chiesa Cattolica con tanti solenni Canoni formalmente esclusi; tali sono, per esempio, il Canone 31. frà quelli detti degli Apostoli, ripetuto nel Canone 3. del II. Concilio Niceno, e sopra tutti il Canone 22. del IV. Concilio di Costantinopoli.

Nel resto se in alcuni stati hanno i Principi nominato dei Vescovi, primieramente tali Principi erano Cattolici, in secondo luogo non hanno essi ciò fatto per il preteso diritto inerente alla loro sovranità, ma solamente per concessione della legittima Potestà Ecclesiastica.

Per sostenere il preteso diritto della sovranità, quanto alla nomina dei Vescovi, si ricorre negli sopra indicati fogli di *considerazioni* al così detto *jus* del Principe di protezione, e d'ispezione rispettivamente alle Chiese, siccome all' obbligo che gl' incombe d'impedire, ch'esse non portino alcun pregiudizio alla società (*jus cavendi*). Quanto alla *protezione*, si ammette, che i Principi hanno certamente l'obbligo di difendere la Chiesa: diversi sommi Pontefici, fra i quali S. Leone

Magno, e molti Padri hanno riconosciuta e dichiarata una tal massima: mà quest' obbligo imposto da Dio ai Principi in favore della Chiesa non potrebbe mai somministrare un titolo, o un pretesto per dominare sulla Chiesa, e per assoggettarla alla loro potestà; sarebbe questo un rovesciar l'ordine, e un cambiare totalmente la natura delle cose, giacchè: „Quod „ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium „retorquendum = *Reg. Jur. 61 in 6°*, e nella *L. 25 ff. de „legib. senat.* = nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas „patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introdu„cuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commo„dum producamus ad severitatem.“ L'istesso Grozio, che può riguardarsi come uno dei più grandi uomini che contano i Protestanti, nella sua opera intitolata „*Rivatiani Apologetici discussio*“ chiaramente confessa, che il diritto di protezione è stato dato ai Principi per difendere i Canoni della Chiesa, non per violarli, e ch'essendo figlj della Chiesa debbono ubbidire ai Vescovi, e non far violenza alla loro Madre; ecco le di lui parole: „Imperatorum et Regum aliquod esse officium „etiam circa res Ecclesiae in confesso est. At non tale, quale „in saeculi negotiis. Ad tutandos non ad violandos canones, „jus hoc comparatum est. Nam cum Principes filii sint Eccle„siae, non debent vi in matrem uti. Omne corpus sociale „jus habet, quaedam constituendi, quibus membra obligentur. „hoc jus etiam Ecclesiae competere, Act. XX, 28. Hebr. „XIII. 17. apparet, et ob hoc jus Episcopatus ab antiquis imperii „nomine appellatur. Debent Ecclesiae Episcopis praestare „obedientiam, ait confessio Augustana: in membris autem „Ecclesiae sunt et Principes Christiani. Facundus de Her„miano: Imperator Sacerdotum non praevius, sed pedissequus „praeceptorum. *Grotius* = Rivetiani Apologetici discussio „= Tom. 4. p. 696. 697. Edit. 1679. in Fol.“ *L'Avocazia e la Protezione*, dice un Canonista Tedesco, che i Principi debbono alla Chiesa, essendo per essi una mera obbligazione, dipende interamente dalla Chiesa il decidere, se, e quale appoggio essa desidera di avere dal Principe: „Advocatia cum

„principalissime *merum onus obligationis* involvat, in *actuali „suo exercitio* potissima ex parte dependet ab *ipso arbitrio „Ecclesiae, cujus judicio atque circumspectioni accuratior cir„cumstantiarum trutina* competit, an in hoc vel isto casu „necessaria sit defensio a politico imperio requirenda, cum „protegendus, defendendus, atque adjuvandus status, factique „sui regulas oculo limatiori ipsemet perspicere atque ponde„rare noscatur“ — *Alex. Hammer de jure Princip. Catholici circa sacra cap. 2. §. 3.*

Quanto al preteso diritto *inspiciendi et cavendi* si osserva:

1° Ch'esso non è altrimente un diritto nel senso, in cui si pretende, ossia rispettivamente alla Chiesa, mà una mera invenzione politica, alla quale non sono mancato dei difensori nella classe de' moderni jureconsulti:

2° Che un tale supposto diritto è in aperta contradizione colla costituzione della Chiesa medesima, la quale essendo per divina disposizione ed ordinazione essenzialmente libera e indipendente, questa stessa sua libertà, e sagra indipendenza esclude qualunque soggezione. Or la Chiesa cesserebbe di essere indipendente se (come si pretende) rispettivamente alla Chiesa stessa, competesse al Principe l'insussistente *jus inspiciendi et cavendi.* Un tal diritto è dunque inconciliabile, anzi in aperta contradizione colla Divina costituzione della Chiesa. L'istesso Planck celebre Dottore di Gottinga, la cui autorità non potrà non essere sentita dal Governo di Sua Maestà, riconosce questa verità e non ebbe difficoltà di confessare, che l'autorità della Chiesa negli oggetti di sua competenza, ossia nell' ordine spirituale ed ecclesiastico, essendo suprema, come suprema è nell' ordine civile l'autorità del Principe, quella al par di questa deve avere il pieno diritto di regolarsi colle proprie sue leggi e senza la minima dipendenza dallo stato: „Nos protestantes“ (Ecco il testo del detto Autore nella sua opera, che ha per titolo: Worte des Friedens pag. 175. fedelmente tradotto in latino) „qua tales agnoscimus „Ecclesiam nullatenus posse se immiscere negotiis status, sed simul fatemur statui minime jus competere sese ingerendi

„negotiis Ecclesiae; Ecclesiae in sua operationum sphaera aeque „autonomiam ac statui in sua competere" =

Frà gli oggetti poi di decisa competenza della Chiesa uno de' principali è sicuramente la elezione dei Vescovi, dai quali dipendendo in gran parte la salvezza eterna del Gregge loro affidato, n'è stata in particolar modo anche nel Concilio Generale di Trento commessa la scelta al Capo supremo della Chiesa Cattolica. Essendo però destinati i Vescovi non a regger l' Impero, mà la Chiesa, questa sola dovrà avere il diritto di portar giudizio sulle qualità necessarie all' esercizio di un ministero, il quale per esser tutto sacro ed ecclesiastico, è per ciò stesso fuori affatto della Competenza della Laica Potestà.

Che se questo vale per i Principi Cattolici (come molti di essi non ebbero difficoltà di confessarlo) deve a più forte ragione valere per i sovrani di altra Comunione, i quali essendo fuori della Chiesa Cattolica, possono tanto meno arrogarsi la scelta de' sagri Pastori della medesima.

Si cita nelle *considerazioni* l'esempio di più sovrani che hanno la nomina ai Vescovati, e si comincia dalla Francia, che ottenne un tal privilegio col concordato fatto sotto il Pontefice Leone X. — Or da un tal fatto risulta dunque, che i Principi Cattolici non nominano ai Vescovati *jure Majestatico*, ossia in forza di un diritto inerente alla sovranità; ma che godono di un tal privilegio come meri Indultori della Santa Sede. Ciò è tanto più chiaro, quanto che i Re di Francia, sebbene in vigore del Concordato nominassero ai Vescovati del loro Regno, hanno tuttavia riconosciuta la necessità d'implorare nuovi Indulti per poter nominare ai Vescovati ne' paesi di nuovo acquisto, i quali indulti non furono ad essi Re accordati, se non perchè erano Sovrani Cattolici, e in vista dei meriti distinti che n'erano fatti con la Religione e Chiesa Cattolica. Non sussiste anche secondo la buona critica (a) la concessione, che si asserisce fatta da

(a) Veggasi Cristiano Lupo su tale oggetto.

Leone X. a Carlo V. — Fu Sisto V. che accordò un tal privilegio a Filippo II., con che però esso privilegio dovesse cessare, come cessò di fatti colla vita del sudetto Principe. Soltanto Paolo IV. fece perpetuo l' Indulto stesso in favore di questa Dinastia.

E poi troppo noto che nella Germania le elezioni de' Vescovi si facevano liberamente dai Capitoli, i quali avendo acquistato legittimamente un tal privilegio, e possedendolo da si lungo tempo, non si vede perchè debbano esserne irragionevolmente spogliati. A questo proposito si fà osservare che la deputazione dell' Impero non ha certamente inteso di togliere ai Capitoli l'anzidetto privilegio per darlo ai Principi; la deputazione dell' Impero non volle che indennizzare soltanto i Principi delle loro perdite civili: la elezione dei Vescovi, che non è un oggetto temporale, non poteva dunque entrare, e non entrava in fatti negli oggetti accordati ai Principi secolari, ed anche quando la deputazione avesse voluto fare tal cosa, l'atto sarebbe di natura sua nullo, trattandosi di un oggetto del quale non poteva essa indipendentemente disporre, essendo di privativa competenza della Chiesa.

Per dimostrare il preteso diritto dal Principe quanto alla nomina de' Vescovi, si ricorre altresi nelle *considerazioni* al titolo del patronato, e si citano a tal' effetto il *Corp. novis. 25 X. de jure patronatus*, e il Concilio di Trento Sess. 25. cap. 9. de reform. — Mà primieramente parlandosi in questi Canoni di beneficj minori, e non di Vescovati, gli Canoni stessi non sono a proposito pel caso nostro. In secondo luogo poi si fa riflettere che se il Concilio di Trento sess. 25. c. 9. de Reform. assegna come un titolo per conseguirne il patronato, la fondazione e la dotazione di qualche Benefizio Ecclesiastico, dice però *sess. 14. c. 12. de Reform.*, che una tal dotazione dev' esser fatta di beni proprj e patrimoniali = „Nemo (dice il Concilio) cujusvis dignitatis Ecclesiasticae vel „secularis, quacumque ratione, nisi Ecclesiam, Beneficium, „vel Cappellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam „erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propiis

„et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patrona-„tus impetrare, aut obtinere possit aut debeat.“ — La nota stessa di Vostra Eccellenza dei 20 Maggio sembra escludere la sudetta qualità dei beni destinati alla dotazione del Vescovato, o Vescovati del Regno di Hannovre, chiamandosi *de biens ci-devant ecclésiastiques*, i quali perciò non erano originariamente beni proprj e patrimoniali del sovrano, giachè, se erano effettivamente Beni Ecclesiastici, non appartenevano perciò alla classe dei beni proprj e patrimoniali del sovrano. Nè potrebbe sostenersi esser divenuti tali dopo la disposizione del recesso dell' Impero, in forza della quale, dice la Eccellenza Vostra, essere stati i Beni medesimi *recueillis par le souverain et incorporés à ses domaines*, perchè il fatto del recesso che ne spogli disgraziatamente la Chiesa, e ne dispose in altro modo, non può mai riconoscersi dalla Chiesa come una disposizione legittima e competente. ed il Santo Padre si è creduto obbligato d'intraporre la sua protestazione contro questo spoglio nel Congresso di Vienna.

Mà quando anche si volesse per un momento ammettere, che fosse stata tale, si rifletta però, che il recesso medesimo*) impose a' Principi, ai quali applicò detti beni, la obbligazione di destinarne una parte all' effetto di assicurare la sussistenza de' Vescovi e de' Capitoli, che è quello appunto che il sovrano di Hannovre si propose di fare. Il principe dunque in questo caso non viene a dotare di Beni proprj i Vescovati di Hannovre, ma li dota coi Fondi della Chiesa preservati e mantenuti in favore di essa, almeno in questa parte, da quell' Autorità medesima, che ne dispose in favore del Principe. Esso pertanto non conseguirebbe secondo le disposizioni

*) S. 35. del *Conclusum* è detto, che tutti i beni dei Capitoli dell' Abazic, e de' Monasterj, siano cattolici, o della Confessione Augustana, mediati, o immediati, dei quali nei precedenti Articoli non se n'è fatta una disposizione formale, restano alla libera disposizione dei rispettivi Principi territoriali, sotto la espressa riserva la quale contiene tre punti, il secondo de' quali dice = „sotto la riserva della stabile e per-„manente dotazione delle Cattedrali, che saranno conservate.“

canoniche il gius patronato in ordine a tali Vescovati, ancorchè fosse capace di acquistarlo.

E poi un fatto troppo manifesto e sul quale non può moversi alcun dubbio, che la Chiesa Cattolica (come fu accennato di sopra) non ha mai creduto, senza venir meno ai suoi principj, di poter accordare il privilegio della nomina a qualsivoglia Beneficio, non che ai Vescovati, ad alcun Principe benchè potentissimo, il quale non fosse Cattolico. La Storia ci è garante di questa verità, nè si potrà produrre un solo esempio di concessioni di tal genere accordate dalla Chiesa Cattolica a sovrani non Cattolici. Più volte si è da essi domandato un tal privilegio per le Chiese de' respettivi loro dominj, mà la S. Sede vi si è costantemente ricusata. Benedetto XIV. (per tacere di altri) Pontefice, alla di cui moderazione tutte le Nazioni si accordano a render giustizia, alla occasione di una simile domanda fattagli nel 1745, non solo vi rispose negativamente, ma soggiunse di più, ch'egli non voleva introdurre un esempio che scandalizerebbe tutto il Mondo Cattolico, e che farebbe gran torto alla di lui memoria. Mà qual esempio più luminoso e più forte potrebbe allegarsi di quello che somministra la Convenzione del 1801 fatta colla Francia? Avendo la S. Sede accordato a Napoleone, che professava la Religione Cattolica, la nomina ai Vescovati, espressamente dichiarò, *che qualora la suprema Magistratura fosse in seguito passata in un Individuo non Cattolico, s'intendeva a riguardo di questi cessato un tal privilegio, ma che avrebbe avuto luogo su di ciò un nuovo Concordato.* Che se lo stesso Napoleone, il cui carattere è ben conosciuto, non ebbe difficoltà di consentire ad un tale articolo, non forma egli ciò una prova fortissima della evidenza della cosa, contra la quale neppur esso ebbe che opporre?

Il Santo Padre non vorrebbe, e non potrebbe senza offesa dei principj della Chiesa Cattolica scostarsi in un punto si grave dalla costante condotta tenuta dai Suoi venerabili Predecessori. La qualità di Principe Acattolico che si verifica nella Real persona del sovrano di Hannovre, mette la Santità

Sua nella necessità di non poter accordare al medesimo alcun privilegio rispettivamente alla nomina dei Vescovi di quel Regno.

Quanto all' objettato esempio del Capitolo di Wurtzbourg, il quale ne' tempi andati nominava i Pastori di alcune Parocchie Protestanti esistenti sotto il suo temporale dominio, la Eccellenza Vostra è troppo illuminata, per non convenire, che ammettendo gli Acattolici la massima, che i principi territoriali siano i Capi della loro Religione, dovranno i Principi stessi qualunque Cattolici avere il diritto di nominare i loro Pastori nei rispettivi Dominj, senza che da un tal fatto possa dedursene alcuna consequenza in favore dei Principi Acattolici rispettivamente ai Cattolici, i quali non solo non ammettono l'anzidetto principio de' primi, ma professano anzi la invariabile e divina massima, che la Chiesa è essenzialmente libera e indipendente, e che perciò il di lei Governo è e deve essere di privativa competenza de' suoi Pastori e seguatamente del Romano Pontefice, che n'è il supremo gerarca, costituito da Gesù Cristo suo Vicario sulla Terra.

Dopo tutto ciò il sottoscritto si astiene da qualunque esame di quanto si detaglia al No. 4 nella Nota di Vostra Eccellenza in ordine al modo di nominare il Vescovo di Hildesheim (si dica lo stesso del Vescovo di Osnabruck, la di cui Sede il S. Padre crede che non convenga sopprimere), poichè non potrebbe mai accordare una tal nomina; aggiungendo su tal proposito, che la Santità Sua non sà vedere una ragione, per cui i Capitoli di Germania, dopo aver fatto tante perdite de' loro copiosi Beni, e distinzioni onorifiche, per effetto delle dolorose circostanze de' tempi, debbano inoltre essere spogliati per mano del Capo medesimo della Chiesa della prerogativa tutta spirituale che ad essi compete in vigore de' concordati, di eleggere i loro Vescovi: se il Santo Padre facesse ciò specialmente in grazia de' Principi non Cattolici, oltre gl' inconvenienti enunciati di sopra, aggiungerebbe inoltre contro ogni equità, afflizione agli afflitti.

Si passa dalla Eccellenza Vostra ad esporre al No. 5., che il Vescovo d'Hildesheim dovrà domandare alla Santa Sede

la sua conferma ed istituzione cononica; ma questa obbligazione si fà discendere dall' essere quella Chiesa del numero delle *Esenti*. Tale articolo, nei termini che viene esposto, non può essere giammai ammesso, poichè ne seguirebbe, e farebbe supporre, che la Santa Sede non abbia il diritto di confermare i Vescovi, se non allorchè sono esenti dalla giurisdizione di un Metropolitano, e che quanto da esso Metropolitano dipendono, possa ad esso spettare l'istituirli.

Si prosegue a dire, che per formare il Processo sulle qualità del soggetto dovrà il Papa delegare l'altro Vescovo del Regno di Hannovre: con ciò per altro sembrerebbe riconoscersi il principio, che il sommo Pontefice non possa giudicare le cause a Roma, mà debba sempre commetterle a dei Giudici *in partibus*. Il Papa non può ammettere un tal principio contrario alla libertà della quale deve godere. La Santità Sua farà ne' casi particolari per lo più compilare il processo de' nuovi Vescovi non in Roma ma *in partibus*, ne incaricherà però, secondo la prattica anche attualmente vigente, quello de' suoi Nunzj o rappresentanti della S. Sede in Germania, che meglio giudicherà, o deviando talvolta anche da questo, non può privarsi della libertà di scegliere a tal scopo il soggetto che sarà di maggior sua fiducia.

Sembra in appresso volersi restringere il Processo e l'esame dei Candidati al solo oggetto della dottrina, mentre che, oltre questa, tante altre qualità richiedono i Canoni in chi dev' esser Vescovo. Può in fatti un Ecclesiastico esser dotto e professare una sana dottrina, mà può avere insieme costumi corrotti o qualche altro difetto Canonico, che lo renda irregolare, o incapace del Vescovato, e quindi il processo non può cadere su tutte le qualità che si richiedono dai sagri Canoni.

Si assegna al Papa il termine di trè mesi, entro il quale debba dare la conferma al nuovo Vescovo. Mà rifletta la Eccellenza Vostra esser troppo duro, che debba farsi al capo della Chiesa la legge, e che in fatti ne' Concordati di Germania si prefisse soltanto il tempo entro il quale le elezioni

de' nuovi Vescovi dovessero esser presentate al sommo Pontefice. Esso si darà la più sollecita premura per affretare l'istituzione canonica de' nuovi Vescovi, ma non può mai obbligarsi a non oltrepassare i tré mesi, potendosi dare dei casi che lo rendono sommamente difficile.

Si pretenderebbe poi, che la conferma Apostolica non potesse negarsi, se il soggetto possede le qualità ricercate, neppure *ex magna rationabili et evidenti causa*. Mà essendo il Papa obbligato a dare alla Chiesa dei degni Vescovi, come potrebbe pretendersi, che quando anche si siano delle ragioni gravi, fondate, ed evidenti, il Papa dando tuttavia la conferma, agisca contra la sua coscienza, e tradisca i suoi più sacri doveri? Quindi ne' Concordati di Germania disse il Papa delle Elezioni: „Et si Canonicae fuerint, eas confirmabimus *nisi ex rationa-*„*bili et evidenti causa*" —. Sembra altronde ben duro, che mentre non si lasciano di allegare dei decreti di Basilea, contrarj ai diritti della S. Sede, si sopprima poi una clausola che pure l'è favorevole, quella cioè della sessione 12. del sudetto Concilio, nel Decreto che incomincia: „Sicut in constituenda" — nella quale si dice, che il Papa *nihil attentet* contro la libertà delle elezioni, *nisi ex magna, rationabili, ac evidenti causa*.

In caso poi, prosegue l'articolo, che il soggetto nominato dal Re non abbia le qualità ricercate, il S. Padre preciserà ciò che manca, e ne darà cognizione al governo per accomodare la cosa all' amichevole. Questa disposizione si rende inutile, atteso che non si ammette, ne può mai ammettersi la nomina: altronde però sarebbe troppo disdicevole, che Sua Santità dovesse render conto de' motivi di sua condotta ad un Governo, come se questo dovesse poi giudicare, se le determinazioni prese dalla S. Sede siano giuste e convenienti. Non lascia inoltre la domanda di essere anche ingiuriosa alla S. Sede; supponendo, ch'essa in un' affare di tanta importanza possa agire per capriccio piuttosto, ed arbitrariamente, che secondo le regole della giustizia.

Si prescrive quindi che nel dare il Papa la conferma al nuovo Vescovo ne commetta insieme la consegrazione all' altro Vescovo del Regno coll' assistenza di due sacerdoti. Sù tal proposito deve il sottoscritto rendere informata Vostra Eccellenza della prattica, che dalla S. Sede, anche secondo la vigente disciplina, li osserva riguardo ai nuovi Vescovi di tutti gli stati. Il Papa dà al nuovo Vescovo con una Bolla la facoltà di farsi consegrare da qualunque Vescovo Cattolico del rito medesimo, che sia in comunione colla S. Sede. In forza di questa Bolla uno de' Vescovi del Regno di Hannovre potrà farsi consegrare dall' altro, purchè di questo si verifichino le sudette qualità esatte dalle Bolle Apostoliche di autorisazione, salva però rimanendo sempre al Papa la libertà di commettere a qual Vescovo che più giudicasse a proposito una tale consegrazione.

Per quello poi che concerne l'assistenza di due Preti al Vescovo consegrante, fà il sottoscritto riflettere all' Eccellenza Vostra, che i Canoni hanno prescritto, che la consegrazione de' Vescovi si faccia almeno da tré Vescovi insieme, e che quantunque non si ammetta la sentenza di quei Teologi, i quali sostengono essenziale al valore dell' atto il numero di tré Vescovi per la consegrazione sudetta, tuttavia la S. Sede in qualche solo caso particolare, in cui non possano assolutamente aversi tré Vescovi, permette che uno solo, coll' assistenza però di due Abbati, o prelati aventi l'uso de' Pontificali possano effettuarla. A conservare quindi una tale tanto rispettabile disciplina non crede Sua Santità di stabilire *per modum regulae* che la consegrazione de' Vescovi Annoveresi debba sempre eseguirsi in tal modo. In quelle parti non è molto difficile il riunire tré Vescovi, e se talvolta lo fosse, la Santità Sua condiscenderebbe ne' casi particolari ad applicarvi la menzionata dispensa.

Non può poi non arrecare la più forte sorpresa il rilevare, che frà le cose, delle quali si vorrebbe, che si convenisse per parte della S. Sede, si enuncia anche quella, che le Bolle di conferma dei Vescovi debbano ottenere *l'attache* del Governo. Il pretendersi, che le Bolle Pontificie, specialmente relative ad un oggetto tutto spirituale, com'è quello della legittima

missione de' Vescovi, siano assogettate alla esecuzione de' Governi, particolarmente Acattolici, racchiude la massima anticattolica, che la istituzione data ai Vescovi dalla Potestà Ecclesiastica non sia sufficiente, e che dipenda in ultima analisi dalla sanzione del Governo, massima che ridurrebbe in questo la potestà della Chiesa ad un' ombra e ad un vano nome di potestà, e ridurrebbe i Vescovi ad essere delegati e Ministri dei Principi Laici. Se da qualche Principe anche Cattolico si pretende di fare altrettanto in ordine a ciò ch'emana da Roma, la Santa Sede, dopo aver fatta, come non ha omessa nei diversi incontri di farne li suoi reclami, può tollerare, attesa la infelice natura de' tempi un tale abuso, ma non ne può mai convenire, e quindi venendogli proposto come massima da convenirsi, si trova essa costretta a rigettarne la proposizione.

Passandovi a parlare del possesso che i Vescovi dovranno prendere delle loro respettive Chiese, si propose nel fine dello stesso articolo, che il Vescovo sarà posto in possesso dello spirituale e del temporale del suo Ministero dai Commissarj di Sua Santità e di Sua Maestà il Re di Hannovre. I termini, coi quali un tal punto è concepito, sono grandemente equivoci, potendo far supporre che l'Autorità secolare concorra colla ecclesiastica a porre i Vescovi in possesso della loro ecclesiastica Potestà, lo che sarebbe positivo errore, e non servirebbe che a far rivivere le contestazioni relative alle investiture, che hanno recato tante turbolenze non meno nello stato che nella Chiesa, turbolenze che è savio di non risuscitare. Una volta anzi che il Governo fosse ammesso a concorrere colla autorità ecclesiastica al possesso sudetto, ben facile sarebbe in appresso ad escluderne questa seconda, e rimanerne essa sola in possesso, ciò che condurrebbe allo scisma.

Finalmente si parla dei due Giuramenti da prestarsi dai Vescovi, al Papa cioè ed al Re. Quanto a quello verso il sovrano se ne traccia la formola, permettendosi però che tal giuramento dovrà prestarsi oltre quello di Fede e di omaggio. Su tal proposito il sottoscritto non può a meno di richiamare i diversi Canoni, che vietano ai Vescovi il prestare ai sovrani

il giuramento di omaggio, come quello che troppo avvilisce la loro dignità, ed è contrario alla loro Immunità. Una tal domanda inoltre sembra tanto meno fondata, quantochè il giuramento di omaggio non si presta, che dai Vassalli e da quelli che possiedono feudi, e tali non sono sicuramente i Vescovi del Regno di Hannovre. Si opporrebbe quindi alle giuste massime un tal giuramento facendo supporre che i Beni, che formano la loro mensa Episcopale, sono una specie di Feudi della Corona, lo che non può ammettersi senza dar luogo alle più cattive ed irregolari conseguenze. Se in altri Dominj si prestassi dai Vescovi un tal giuramento, non potrebbe la S. Sede non caratterizzarlo egualmente per un inconveniente; ma non è a di lei cognizione, che in alcun paese si presti, e si suppose, che neppure i Ministri del Regno lo prestino al Re. Che se nei tempi trascorsi alcuni Vescovi prestavano il giuramento di omaggio all' Imperatore ed all' Impero, ciò facevano in qualità di Principi, e come Vassalli dell' Impero: in oggi i Vescovi di Germania non sono più Principi, e quindi non possono essere più sottoposti a tale formalità. Ad altro non potrà dal Capo della Chiesa permettersi ch'essi si prestino fuorchè al giuramento di fedeltà, e questo secondo la formola, che la S. Sede ha già approvata nel Concordato colla Francia del 1801. e che è stata susseguentemente adottata negli altri posteriori concordati.

Siccome però nella nota di Vostra Eccellenza si enuncia, che il giuramento de' Vescovi dovrà esser fatto innanzi il Ministero, aggiunge il sottoscritto, che per gli altri stati si è stabilito, per i riguardi dovuti alla dignità Vescovile, che i Vescovi prestino il giuramento *davanti* il Re: non potendosi ciò pratticare nel Regno di Hannovre, attesa la nonresidenza del Re in quel Regno, vuole almeno la decenza, che ciò facciano davanti il Vice-Re, o il personnaggio il più degno, che ivi rappresenti il sovrano. Non può altresi trascurare la S. Sede un altro punto, ed è quello, che il sagro testo, su cui i Vescovi giureranno, sia una edizione totalmente Cattolica.

Quanto poi al giuramento da prestarsi al Papa si esclude

dalla Eccellenza Vostra quello inserito nel Ponteficale, come non più adattato alle circostanze attuali, e si vorrebbe rimpiazzarlo con l'altro, di cui se ne traccia la formola. Questa formola a giudizio del S. Padre è del tutto inammissibile, poichè ridurrebbe ben tosto a nulla la ubbedienza de' Vescovi al Capo della Chiesa, spoglierebbe la Chiesa Romana e la Santa Sede della maggior parte de' suoi diritti, e preparerebbe la strada allo scisma. Vostra Eccellenza ben vede, che se la Santa Sede intraprende una trattativa, lo fà non mai per distruggere ciò ch'esiste da tanti secoli, nè per ispogliarsi de' suoi più essenziali diritti, ma per conservare ciò, ch'esiste ancora, e per ristabilire quanto è possibile ciò ch'è, stato distrutto. Dopo ciò il sottoscritto si fà un dovere di enunciare alla Eccellenza Vostra, che il S. Padre, non giudicando di fare in un punto si delicato una novità, non può adottare alcun' altra formola, fuori di quella, ch'è in uso da tanto tempo e che si osserva in tutti li stati, cioè quella che a tal' effetto è stata stampata nel Pontificale Romano, potendo solo condiscendere ad ammettere quelle modificazioni, che sono state ammesse per la Russia, per l'Irlanda ed in ultimo luogo per la Francia nell' anno 1801, che sono espresse nel foglio annesso Lettera A.

Niuna difficoltà s'incontra sul cambiamento della Tariffa delle Tasse da combinarsi all' amichevole, di che si fà menzione nel fine del Nr. 5.; e Roma mostrera alla Germania, che sono calunniosi le grida che l'accusano di cupidigia.

Il Nr. 6. della Nota di Vostra Eccellenza ha rapporto al Vescovo *in partibus* del quale possa avere di bisogno, come Ella si esprime, il Vescovo diocesano. Ciò pare sia stato inserito nella supposizione, che nel Regno di Hannovre debba esservi una sola diocesi, e che quindi sia necessario nell' altra, che si vorrebbe soppressa, un Vescovo in partibus. Se a ciò allude la Eccellenza Vostra, il sottoscritto non può che richiamare il desiderio già esternato dal S. Padre nella maniera la più espressa, che si conservino nel Regno di Hannovre entrambi i Vescovati che attualmente esistono, non

sembrandogli affatto conveniente, che mentre si accinge a migliorare, com' è suo dovere, lo stato delle cose ecclesiastiche nel Regno medesimo, incominci dalla soppressione di una sede ch'è attualmente in piedi, lo che non può non essere sommamente dannoso alla chiesa in un Regno, specialmente in cui non n'esistono che sole due.

Nell' artº 7º parlandosi del Capitolo si rende necessario di venire ad una franca spiegazione su questo punto. Si dice in esso, che il Capitolo stesso conformemente all' antica disciplina sia il consiglio permanente del Vescovo, il vero di lui senato, il vero presbiterio, i di cui membri siano i consiglieri, e i cooperatori, come lo erano in addietro, in tutti gli affari gravi della diocesi. L'insieme di queste espressioni non può non incontrare somma difficoltà, poichè rassomiglia di molto ad alcuni punti della famosa costituzione detta Civile del Clero di Francia, si accosta non poco al sistema collegiale de' Protestanti, e tende a stabilire una specie di Presbiterianismo. Vostra Eccellenza ben vede, che il Papa dovendo sistemare le cose de' Cattolici nel Regno di Hannovre, non deve, ne può regolarle, che secondo i principj della Chiesa Cattolica, e quindi deve essere attentissimo anche nell' espressioni, che possono in qualche modo condurre ai sistemi dei Protestanti. Secondo i principj cattolici si riconosce per utile e savio, che il Vescovo negli affari gravi consulti il suo Capitolo, ma esso deve esser libero di consultare anche altri ecclesiastici di sua fiducia, ed essendo egli il Capo ed il giudice in ciò che riguarda il governo della Diocesi, dev' esser sempre in di Lui potere di ammettere, o di rigettare il sentimento di quelli, che avra consultati.

Quanto alle qualità, che vengono sotto l'istesso numero indicate per quelli che dovranno esser canonici, non s'incontra difficoltà su quelle che si propongono: sembra soltanto un poco troppo forte il determinare la età di anni 30, essendo questa la età medesima, che i Canoni stabiliscono per i Vescovi.

Rapporto, al numero, quello di sei non può in modo alcuno essere sufficente. Il Capitolo deve attendere nel Coro

alla giornaliera salmodia, e deve assistere e servire il Vescovo nelle funzioni pontificali. Nè all' uno nè all' altro incarico può soddisfare essendo in numero cosi ristretto, numero, che dall' assenza, o dalla malattia di qualcuno de' Canonici può anche essere suscettibile di diminuzione. Non si può quindi non insistere per un aumento. Senza precisarne il numero, si enuncia però, che non potrebbero essere meno di dieci Individui. Altronde il *Conclusum* dell' Impero, che secolarizzò i beni ecclesiastici, stabilì espressamente come Vostra Eccellenza ben sà, che quelli, che ottennero essi beni, fossero obbligati a provvedere alla dotazione fissa e permanente anche dei Capitoli, e certamente con ciò si è voluto intendere una dote sufficiente per mantenere quel numero di Canonici ch'è assolutamente indispensabile a disimpegnare le funzioni, che loro spettano.

Le rendite, che si assegnano ai Canonici, sono in verità troppo meschine, e forse le Prebende di quelli della Confessione Augustana saranno più larghe: non sarà mai la prima delle cure della S. Sede quella che riguarda l'interesse pecuniario, convinta specialmente com' essa è, che la liberalità del generoso carattere di S. M il Re di Hannovre nulla lascerà a desiderare su questo punto.

Si passa quindi da Vostra Eccellenza all' Articolo delle nomine alle Dignità e Canonicati, che vuole assicurato a Sua Maestà. Mà lasciando anche da parte il riflesso già accennato più sopra, per il quale non potrebbe convenire alla Maestà Sua la nomina a titolo di Dotazione, si osserva solo, che il Re di Hannovre, non essendo Cattolico, non può pretendere la nomina neppure ai Benefizj. La S. Sede altronde e i Vescovi, ed i Capitoli sono in possesso dei diritti fondati sui Concordati di Germania: Per qual titolo mai dopo uno spoglio si grande dalla Chiesa sofferto nel temporale avrebbe essa da essere spogliata anche di questo diritto, ch'è tutto spirituale?

La nomina del Vicario Generale si vorrebbe assogettare all' approvazione del sovrano. Le funzioni di questo essendo intieramente relative allo Spirituale, non può esservi mai di

bisogno del consenso e dell' approvazione del governo. Sembra altronde straordinario, che mentre esso, come apparisce dall' Articolo, non vuol contribuire al salario del Vicario medesimo, voglia poi pretendere di aver parte alla nomina, specialmente non essendo esso governo Cattolico. A ben stabilire le idee su questo punto è bene di precisare, che la scelta di un Vicario deve essere nel Vescovo libera affatto e indipendente dal Governo, e che non dev' essere coartata al solo numero de' Capitolari; che finalmente il Vicario essendo incaricato di un ufficio assai faticoso ed esteso, non può non avere il conveniente salario.

Si enuncia al Nr. 8., che il Vicario Generale *in spiritualibus et pontificalibus* continuar debba le sue funzioni durante anche la vacanza della sede. Si scorge con dispiacere, che anche questo articolo è basato su quelli della sudetta costituzione civile del Clero di Francia; che esso è contrario ai stabilimenti del Concilio di Trento, ed a ciò che per tutto attualmente si prattica secondo la vigente disciplina; che poco prudente sarebbe il cambiare pel solo Regno di Hannovre. Dovrà dunque adottarsi la nomina di un Vicario del Capitolo, che la Eccellenza Vostra propose per il solo caso della mancanza di un Vicario, non potendosi però ammettere neppure per il Vicario Capitolare la necessità dell' *approvazione* del Governo, la quale potendo far supporre, che i di lui poteri intieramente spirituali dipendono dal Principe, e da un Principe non Cattolico, non si potrebbe quindi ammettere una tal clausola senza contravenire alle prive nozioni della Potestà ecclesiastica de' Principj Cattolici.

Il sottoscritto non giudica necessario di trattenersi su quanto la Eccellenza Vostra specifica intorno al Vicariato Generale da stabilirsi in Osnabruck, poichè Sua Santità ha espresso, come si è accennato, il suo desiderio di vedere conservato quel Vescovato.

Per passare al Nr. 10., Sua Santità riguarda con molta soddisfazione, e riconoscenza la disposizione di sua Maestà a stabilire due Seminarj, avendo in addietro ricevuto delle

lagnanze per parte de' superiori ecclesiastici della Diocesi di Osnabruck sulla mancanza di seminario in quella Diocesi, mancanza che obbliga i Chierici della medesima a ricorrere con grave dispendio e non senza pericolo ad estere Università. Sta bene altresi, che i respettivi Vescovi, come la Eccellenza Vostra dice, debbono organizzarli: mà allorchè, come ella aggiunge, il Governo intende di avere l' Ispezione sull' insegnamento, e che i regolamenti de' Vescovi intorno al medesimo ed intorno ai libri de' quali dovrà fare uso, e la nomina de' Professori debbono essere assoggettati all' approvazione del Ministero, egli esige delle cose, che secondo i principj della Religione cattolica si riguardano come errori in materia di dottrina. Egli è un principio di Fede, che l'insegnamento in materia di Religione è della competenza esclusiva de' Vescovi, e che i Laici non vi possono avere alcun diritto. Nulla vi ha di più fondato nella scrittura e nella tradizione, di questa essenzialissima verità: come potrebbe dunque esigersi che il Capo della Chiesa convenisce di questi punti?

Sotto il Nr. 11. si lascia ai Vescovi la nomina a tutte le parocchie, che non sono di gius patronato, mà si pretende, che il Re debba confermare i nominati, e che questi siano posti in possesso dello spirituale e del temporale dai Commissarj del Re e del Vescovo. Talì cose sono inammissibili in massima, poichè il dare la conferma per un ufficio ecclesiastico è una cosa spirituale, che non può accordarsi ad un Principe laico, e meno ancora ad un Principe acattolico; egli è di competenza della sola Chiesa di dare la missione, e questa si dà col mezzo della conferma canonica.

Il sottoscritto poi non può dissimulare l'alta sorpresa, che ha provato il S° Padre, nel vedere ciò che si contiene al Nr. 12., nel quale si vogliono concedibili dai Vescovi tutte le dispenze, riservandosi alla Santa Sede, quelle soltanto per gli ordini sagri e dai Voti monastici e i casi di penitenzieria. Questa domanda in fatti conforma ai principj del Congresso di Ems, visibilmente tende a togliere al sommo Pontefice i diritti del suo primato, è contraria al Concilio di Trento,

propria a rovesciare l'ordine della subordinazione gerarchica, e ad introdurre nella Chiesa la confusione; essa finalmente sulle traccie di Marsilio di Padova vorrebbe ridurre tutta l'autorità del Capo della Chiesa al solo Foro interiore. Altro non si aggiungerà su questo proposito, se non che la Santa Sede a domande fatte da potentissime Corti, e Cattoliche e non cattoliche, *in una misura assai minore*, si è ciò non ostante tenuta decisamente negativa.

Passando la Eccellenza Vostra nel Nr. 13. a parlare dell' esercizio della Giurisdizione ecclesiastica, premette che la giurisdizione civile contenziosa, a differenza della giurisdizione coercitiva o disciplinare, nasce da privilegj e da concessioni della potestà secolare; il volere però togliere o contestare alla Chiesa la giurisdizione ecclesiastica contenziosa, è precisamente l'errore di Marsilio da Padova. Si è ben lontano dal voler fare una dissertazione per provare la Dottrina contraria a quella, che si stabilisce nel riferito preambolo. Si dirà solo, se de' Principi anche cattolici coi loro stabilimenti si sono allontanati da questi principj, come Vostra Eccellenza non lascia di accennare, questa loro condotta ha cagionata gran pena ed è stata guardata con disapprovazione dalla S. Sede, la quale non può non sostenere e reclamare quei diritti, che dalla stessa divina parola sono assicurati alla Chiesa.

Vostra Eccellenza protesta, che il Re d'Hannovre è lontano dall' adottare la sopradetta condotta, e che nel conservare la giurisdizione ecclesiastica contenziosa nel suo vigore brama tuttavia apporvi delle modificazioni. La S. Sede non è più inflessibile in convenirne, allorchè una qualche facilitazione su questo punto venga compensata e giustificata da vantaggi accordati alla Chiesa; purchè però rimanga illesa la massima della competenza. Sembra però essere intenzione del Governo, che i Concistorj Vescovili, ai quali si vuole attribuita la giudicatura delle cause che sono ecclesiastiche tanto *ratione sui*, quanto *ratione personarum*, siano composti di Ecclesiastici e di Laici. Ma l'attribuire ai Laici la giudicatura di oggetti ecclesiastici, è lo stesso che rovesciare l'ordine delle cose, e

le sanzioni de' Canoni. I Padri della Chiesa si dichiarano altamente contro questo abuso, e dicono di comune accordo: *Principi, non vi mischiate negli affari della Chiesa, ne vogliate in ciò giudicarci.*

Sviluppando Vostra Eccellenza questo stesso Articolo, stabilisce per massima, che al Concistoro saranno sottoposte tutte le azioni puramente personali dei Chierici, cioè di quelli che hanno ricevuti gli ordini. È necessario però di osservare, che tali Concistori debbono essere Tribunali veramente ecclesiastici, cioè eretti dal Vescovo ed esercenti la Sua giurisdizione, come di Lui delegati, e non come Tribunale del principe eretto da esso, subordinato e dipendente da lui; e composto di Giudici tutti ecclesiastici. Tutto ciò verificandosi, non vi è difficoltà a consentire, che i soli Chierici costituiti negli ordini siano sottoposti a tali Concistori.

Aggiunge inoltre, che il Vescovo sarà soggetto al Tribunale superiore della Provincia. Il sottoscritto per altro prega Vostra Eccellenza di riflettere, che i Vescovi furono in ogni tempo esenti della giurisdizione dei Tribunali Laici, e ciò non solo in Germania, nella quale i Vescovi erano tutti Principi, ma negli altri paesi ancora, come potrebbe altresì provarsi con una folla di esempj. Se vi sono stati de' Principi, che hanno avuto motivo di dolersi di qualche Vescovo, ne hanno quasi sempre rimesso il giudizio a quelli, ai quali secondo i Canoni apparteneva.

Quanto alle cause matrimoniali, se i Concistori saranno veramente Tribunali ecclesiastici nel modo indicato di sopra, starà bene ad essi, salvi i diritti della S. Sede, la cognizione delle medesime, osservando le costituzioni apostoliche. Diversamente non potrebbe mai ad essi appartenere, come è dichiarato dal Concilio di Trento Can. 12. Sess. 24. — il quale ferisce di anatema quelli che negano appartenere dette cause ai Giudici ecclesiastici.

Per ciò che concerne le altre cause ecclesiastiche, che si chiamano miste, essendo necessario il conoscere quali cause

Vostra Eccellenza comprende sotto questa appellazione, potrà ciò formarè uno degli oggetti delle discussioni verbali.

Dopo aver parlato Vostra Eccellenza dei Giudizj delle cause in prima istanza, passa a parlare delle appellazioni, e si esprime, che le cause miste e personali del Clero verranno portate in grado di appello alla Corte di Appello del Regno. Sarà facile però alla Eccellenza Vostra il persuadersi, che ciò non potrebbe mai sanzionarsi dalla S. Sede. I Concistori Vescovili, secondo quanto si è spiegato di sopra, debbono essere e sono Tribunali ecclesiastici, ecclesiastici parimenti sono gli oggetti dei quali debbono giudicare. Come potrebbe dunque da essi tribunali appellarsi ai Tribunali laici, e composti di più per la maggior parte di giudici protestanti? — Sarebbe questo un invertere del tutto l'ordine delle cose, e agire contro tutti i Canoni. Non ignora la Eccellenza Vostra che allorquando i Donatisti nella causa di Ceciliano appellarono dal giudizio dei Vescovi a Costantino il Grande, questi rigettò non senza indignazione la loro pretesa. Inoltre l'appellazione, com' è notissimo, non s'interpone se non da un giudice inferiore ad un altro superiore; ma in materie ecclesiastiche i Principi laici non sono capaci di alcuna sorta di giurisdizione; essi non sono i Pastori, ma appartengono alla greggia; sono quindi sotto questo rapporto inferiori ai Giudici ecclesiastici, e quindi da questi a quelli non può mai appellarsi.

Continuando sul proposito delle appellazioni trova il S^{o} Padre un poco meno irregolari quelle, che si propongono a un concistoro all' altro nelle cause matrimoniali, poichè in fine il Concistoro *ad quem*, essendo un giudice ecclesiastico, è capace di tal giudicatura, e se non è giudice superiore all' effetto di potersi ad esso appellare, si suppone e si vuole dalla Eccellenza Vostra autorizzato per parte della S. Sede a tale giudicatura in grado di appello, col mezzo di una apostolica delegazione. Ma quando si vuole, che una tal delegazione venga dalla S^{a} Sede accordata in perpetuo a ciascuno dei due Concistori a poter giudicare in grado di appello le cause matrimoniali giudicate in prima istanza dall' altro, si esige ch'essa

tacitamente rinunzii a un diritto, ossia all' esercizio di un diritto, che deriva dal *Primato,* e che in ogni tempo è stato esercitato dalla sede apostolica, il diritto cioè di ricevere le appellazioni e di giudicare essa medesima, ovvero di delegare in qualche caso particolare la cognizione in partibus, se il Sommo Pontefice lo giudichi conveniente, salva però la di lui piena libertà di farlo, o non farlo.

Si termina dalla Eccellenza Vostra questa materia della giurisdizione contenziosa con enunciare, che la giurisdizione accordata al Clero non si estenderà ai delitti commessi dagli ecclesiastici. Il sottoscritto non insisterà sulla importanza, che i Chierici continuino a godere della Immunità nelle Cause criminali, per non avvilire l'ordine ecclesiastico; egli si ristringe a rimarcare, che in quasi tutti li stati i delitti dei Militari sono giudicati non dai Tribunali civili, ma dalle corti che chiamansi marziali. Che se i governi non hanno difficoltà di fare una eccezione in favore del Ceto de' Militari, e di esentarli nelle materie criminali dalla giurisdizione de' giudici ordinarj e comuni, non sarà stravagante il desiderio della S^a^ Sede, che per un riguardo alla Religione e di lei Ministri, non fossero in ciò posti al disotto de' Militari.

Si rileva nel Nr. 14 che vorrebbe stabilirsi nel Regno di Hannovre il cosi detto *appel comme d'abus*, contro il giudizio de' Vescovi. Si passano sotto silenzio le triste scene seguite in Francia a motivo dei detti appelli e della condotta dei parlamenti: si riflette però, che ben si conosce essere stato un tale appello una nuova invenzione di qualche Politico o Giurisconsulto, per eludere la Potestà ecclesiastica, e per farla indirettamente cadere nelle mani dei Principi e dei giudici laici. Non si saprebbe comprendere, come nei fogli medesimi, nei quali si spesso si appella all' antica disciplina della Chiesa, e si mostra una certa predilezione per la medesima si produca poi l'appello sudetto e si voglia adottare il ricorso a Giudici laici dal giudizio ecclesiastico, mentre più canoni severamente lo vietano. Per brevità non si citerà che il X^o^ del Concilio Milevitano, il quale dice: „Placuit ut

„quicunque clericus ab Imperatore cognitionem publicorum „judiciorum petierit honore proprio privetur." — L'abuso che si pretende o si teme dell' autorità ecclesiastica non potrebbe mai giustificare tale appellazione, poichè, ammesso un tal principio, chi non sente, quanto giustamente si potrebbe ritorcere l'argomento, dicendo, siccome l'autorità civile può abusare ancor essa del suo potere, e siccome l'autorità ecclesiastica è nel suo genere egualmente suprema che l'autorità civile nel suo, quindi è necessario di ammettere l'appello di abuso dai Tribunali civili alla ecclesiastica autorità.

Si spiega in appresso *quando possa esservi un tale abuso, quando cioè, come si dice, l'autorità ecclesiastica sorpassa i suoi confini e ordina delle cose contrarie alle leggi dello stato,* le quali comprometterebbero l'onore de' sudditi, turbarebbero le coscienze, e darebbero pubblico scandalo. Un tale articolo verrebbe a vincolare intieramente la Potestà vescovile, costringerebbe i Vescovi a tacere in tante occasioni, in cui dovrebbero parlare, e gli obbligherebbe a soffrire i più grandi abusi. Facile sarebbe allegarne moltissimi esempj, ma per ristringersi ad un solo si supponga, che un Cattolico si mariti con una Luterana divorziata dal marito, lo che le leggi del paese permettono, si supponga altresi che il tribunale vescovile proceda coi rimedj Canonici contro il sud^o^ Cattolico, che gli ricusi i Sagramenti, che gli ordini di separarsi da un tale adulterino Commercio. In tal caso si griderà subito all' abuso, poichè la potestà ecclesiastica biasima con ciò le leggi del paese, turba le coscienze ed attacca l'onore de' sudditi; in conseguenza il Tribunale laico giudicherà, che vi è dell' abuso, e ordinerà alla Potestà ecclesiastica di ritirare le Censure, di non turbare la coscienza di quelli che sposano delle divorziate, e di non ricusarli i sagramenti.

L'Articolo inoltre è tanto peggiore, quanto che si vorrebbe, che non già per parte degl' interessati, ma per parte dell' Autorità civile *ex officio* s'interponga l'appello.

Si vorrebbe esigere al Nr. 15. che il Papa si obbligasse a non delegare giammai i suoi poteri sui Vescovi del Regno ad

un Metropolitano o Primate straniero. Sua Santità per l'altro non potrebbe mai *obbligarsi* a questo, poichè quantunque ordinariamente se ne asterrà, potrebbero tuttavia presentarsi de' casi, ne' quali fosse necessario di giudicare delle cause dei detti Vescovi, e che per cause gravi non potesse dispensarsi di commetterne la cognizione e il processo a uno dei vicini Metropolitani.

Si propose in seguito l'abolizione di ogni esenzione dall' autorità vescovile. Ben si vede che i termini di quest' Articolo, conformi ai principj di Febronio e dal Congresso di Ems, sono specialmente diretti contro i regolari. Il S° Padre, che non cessa di deplorare la estinzione di questi corpi tanto utili alla chiesa e ai stati, non potrebbe consentire ad una massima che precluderebbe la strada a vederne, risorgere almeno alcuni, e che li porrebbe fuori di stato di essere come lo furono in addietro, di tanto vantaggio, a questo fine appunto essendo state saggiamente dirette le loro esenzioni, che in questo stesso momento da più sovrani sono state pienamente ripristinate ne' loro Dominj.

Si passa a stabilire, che niun sinodo diocesano, o Assemblea deliberante del Clero possa tenersi nel Regno senza l'espresso permesso del Re. Su questo punto non lascera il sottoscritto di rimarcare, che nel leggere la storia ecclesiastica troviamo, che i Vescovi per celebrare Concilj nazionali o provinciali, domandarono ordinariamente il consenso dei Principi, i quali somministravano le spese necessarie ai viaggi e alla permanenza dei Vescovi fuori delle loro Diocesi, e perchè ben spesso i sudetti Vescovi dovevano portarsi dai stati di un Principe in quelli di un altro. Per i sinodi diocesani però non si crede possa citarsi un solo esempio di consensi domandati da Vescovi al Governo. Più incommoda altresi e più penosa è per i Vescovi la pretenzione, che intervenir debba il consenso del principe per qualunque Assemblea deliberante. Se ciò si ammettesse, non potrebbe il Vescovo adunare neppure il suo consiglio o il suo Capitolo per deliberare intorno agli affari ben spesso urgentissimi, senza il permesso sudetto,

e il governo negandolo impedir potrebbe il corso agli affari; la proposizione per tanto non può mai ammettersi.

Si passa a voler proibire al Clero di non assistere a sinodi fuori del Regno senza il permesso del Re, si riflette però che un tale divieto è ingiurioso al sommo Pontefice, il quale nonostante il diritto che ha, di chiamare i Vescovi ad intervenire ad un concilio, non lascia mai in atto pratico di porsi coi principi d'accordo, onde prevenire qualunque dissapore o ostacolo. La sola cosa dunque, alla quale il Principe dovrebbe limitarsi, sarebbe quella, che siccome i Vescovi dovrebbero nel caso abbandonare per qualche tempo il Regno, ne prevenissero il Governo.

Inammissibile del tutto è la pretenzione, che i Vescovi non facciano alcuna ordinazione senza essere stato sottoposto all' approvazione del governo il numero degli ordinandi. Se ciò si ammettesse, ben presto il Clero Cattolico potrebbe andare estinto nel paese d'Hannòvre, a ciò bastando, che il Governo ricusi il permesso; e di questo mezzo appunto si servì Unnerico nell' Africa per favorire gli Arriani contro i Cattolici. E ben conosciuto quanto S. Gregorio Magno condannò la legge dell' Imperatore Maurizio, che proibiva il far professione senza avere esercitato per un tempo la milizia: come la Santità Sua potrebbe ammettere una petizione, che è ancora più irregolare e più dannosa, e che ferisce direttamente la massima della libertà delle sagre ordinazioni.

Che i Candidati agli ordini sagri debbono passare nei seminarj il tempo necessario per passare al Sagro Ministero, e che i Vescovi possano escludere dagli ordini quelli, che secondo i Canoni ne sono giudicati indegni, tutto ciò è perfettamente in regola.

Non può consentirsi, che i Legati, Nunzj o Vicarj Apostolici non possano esercitare alcuna funzione nel Regno, senza una autorizzazione speciale del Re. Ciò è contrario ai diritti del primato del Papa: Se i Nunzj (così dicasi dagli altri rappresentanti della Santa Sede) non esercitassero la

loro autorità, che in seguito di una autorizzazione del Re, non sarebbero più Nunzj, ma tanti ufficiali regj.

Finalmente l'ultimo Articolo concerne il *placet*, al quale si vorrebbero sommettere le Bolle e tutt' altro, che emani dalla Santa Sede. Anche questo punto è inammissibile, perchè intieramente distruttivo della Independenza della Chiesa. Con proporre il Governo di Hannovre un tale Articolo, e chiederne l' accettazione del Papa, pretende ch'esso non solo soffra un tale inconveniente, ma ne convenga. lo approvi, e consenta allo spoglio della libertà sua, o di quella della Chiesa.

Dal fin qui esposto la Eccellenza Vostra potrà rilevare, quanto siano lontani i principj enunziati nella di Lei *Nota* da quelli ai quali la Santa Sede non può non essere fermamente attaccata, e quanto in conseguenza abbia dovuto il Santo Padre trovare inammissibili la maggior parte delle domande, che si fanno discendere dai principj sudetti. Se in essi volesse persistere per parte della Real Corte di Hannovre, Vostra Eccellenza ben vede, che ogni ulteriore trattativa, non potendo condurre al favorevole risultato di reciproco accordo, diverrebbe in conseguenza inutile.

Che se la Real Corte medesima persuasa, come il sottoscritto si lusinga voglia esserlo, che volendosi sistemare di concerto gli affari dei Cattolici in quel Regno, ciò non potrebbe mai farsi, se non adesivamente ai principj che questa religione professa, vorrà regolare le sue domande in quei termini, che possono essere ammessi dalla S.ª Sede, il S.mo Padre proverà tutta la soddisfazione di poter venire d'accordo con Sua Maestà il Re di Hannovre sul modo di dare la necessaria sistemazione agl' interessi di quei Cattolici, che gli saranno sommamente a cuore, e il sottoscritto si farà un dovere di attivare colla maggiore efficacia le già intraprese conferenze.

Dopo questo riscontro non resta al Cardinal scrivente, che ripetere alla Eccellenza Vostra le assicurazioni della sua distinta considerazione.

Firmato E. Card. Consalvi.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032187408

VOLUME 3

936.43 M47
3

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

Zur Geschichte
der
römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Dritter Theil.

Negociationen deutscher protestantischer Staaten in Rom 1819—1830.

Freiburg i. B. 1885.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Inhalt.

Fünftes Buch: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1820. 1821.

Seite

1. Die oberrheinische Gesandtschaft, 23. März bis Ende 1819 . . . 7
2. Hannoversche Concordatsverhandlung durch den Gesandten v. Reden. Julius 1819 bis April 1821 62
3. Niebuhr's Negociation der preußischen Circumscriptionsbulle . . 88
4. Oberrheinische Verhandlungen von Anfang 1820 bis Februar 1822. Bulle Provida sollersque 185

Sechstes Buch: Ausgang der hannoverschen und der oberrheinischen Verhandlung: 1822—1830.

Vorbemerkung 233
1. Circumscriptionsbulle für Hannover 237
2. Die oberrheinische Verhandlung von 1822 bis in den Herbst 1824 . 268
3. Die oberrheinische Negociation in badischer Hand 328

251040

Fünftes Buch.

Negociationen proteſtantiſcher Staaten in Rom
1819. 1820. 1821.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

In den bisherigen Abschnitten dieser Schrift ist die Darstellung der Verhältnisse, mit welchen sie sich beschäftigt, bis in den Anfang des Jahres 1819 fortgeführt worden: bis zu einem Augenblicke, in welchem die bayrische Regierung ihre Antwort auf die curialen Fogli dottrinali vom 13. Januar sich überlegte[1]), die hannoversche Verhandlung, wegen Vacanz des Gesandtschaftspostens, ruhete, der französische Gesandte zu Rom nicht vorwärts kam, der niederländische nach einem ersten Verhandlungsversuche seit Monaten ohne neue Instructionen, der preußische überhaupt noch nicht instruirt war, die von den Höfen von Stuttgart und Carlsruhe im Namen des Frankfurter Vereines nach Rom abgeordneten Bevollmächtigten aber daselbst soeben anlangten. Am 23. März 1819 hatten sie ihre Antrittsaudienz.[2])

Ihre durch diese Audienz eingeleitete Verhandlung mit der römischen Curie erfüllte den Sommer des Jahres; dann verließen sie Rom Anfang Octobers, erstatteten indeß erst im November 1819 ihren Committenten den Schlußbericht.

Neben ihrer Negociation hatte um Mitte Julius eine neue Concordatsverhandlung Hannovers angefangen, zog sich — mit Pausen, welche bald in Einholung hannoverscher Instructionen, bald in Erwägungen der römischen Unterhändler ihren Grund hatten — durch den Rest des Jahres und durch das ganze Jahr 1820 hin,

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 191 fg.
[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 241.

und endete im April 1821 mit entschiedenem Mißerfolge; worauf Hannover sich für 1821 still hielt.

Unterdeß aber war endlich der preußische Gesandte instruirt worden. Nachdem seit dem Spätsommer 1819 in Berlin die Ausfertigung seiner Vollmachten neu angeregt, der Dotalpunkt ernstlich erwogen und zuletzt erledigt worden war, kam um Mitte Julius 1820 die Instruction in Niebuhr's Hände. Schon Anfang Octobers 1820 war er mit Consalvi in den meisten Punkten einverstanden, hinsichtlich der unerledigten kam man im Laufe des Winters sich beiderseits näher, und die Unterhandlung war materiell so gut wie erledigt, als zuletzt im März 1821 der Staatscanzler Hardenberg selbst vom Laybacher Congresse nach Rom reis'te, und sie abschloß. Die Ausfertigung der vereinbarten päpstlichen Erlasse dauerte noch ein paar Monate: die Bulle ist vom Julius 1821. Im August wurde sie zu Berlin veröffentlicht; dann entstand auch hier eine Pause.

Neben diesen Verhandlungen Preußens und Hannovers her liefen zu Frankfurt ein volles Jahr lang — März 1820 bis März 1821 — Berathungen der oberrheinischen Regierungen darüber, daß und wie sie die von Consalvi schon im August 1819 ihnen angebotene Circumscriptionsbulle acceptiren wollten. Nachdem sie sich dazu bereit erklärt hatten, erhielten sie die römische vier Wochen später als die für Preußen erlassene Circumscriptionsbulle zugesandt, nahmen demgemäß im October 1821 ihre Berathungen wieder auf und erledigten das Geschäft in den ersten Februartagen 1822. Ihre früheren Frankfurter Conferenzen, und hierauf die Negociationen ihrer Gesandtschaft hatten, ähnlich wie die hannoverschen, indirect gedient, den Gang der preußischen Unterhandlung vorzubereiten; jetzt handelten wiederum die in Frankfurt Versammelten unter dem Einflusse Dessen, was in Preußen fertig geworden war.

Die hier angedeuteten Vorgänge der Jahre 1819, 1820, 1821 bilden solchergestalt ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Sie enthalten die Hauptarbeit der protestantischen Verhandlung mit Rom; denn in Preußen blieb bloß noch auszuführen, in Hannover das von Preußen Vorgethane nachzuthun, in der oberrheinischen

Kirchenprovinz das Erreichte — was nicht wenige Schwierigkeiten einschloß — soweit nöthig, zu ergänzen. Auch Bayern wickelte im Laufe des Jahres 1821 ab, was in der Execution seines Concordates noch schwebte. Jene Vorgänge eignen sich daher, bei der Darstellung zusammengefaßt zu werden.

In der Politik bezeichnen die Jahre 1819 bis Ende 1821 die Umkehr vom Aufschwunge der Freiheitskriege zu den ängstlichen und engen Anschauungen Metternich's, die Beugung Deutschlands und Italiens unter Oesterreichs Leitung. Der Tag, an welchem zu Rom die oberrheinische Gesandtschaft ihre Antrittsaudienz hatte, und mit welchem die folgende Darstellung also beginnt, war in Deutschland der Tag der Ermordung Kotzebue's. Es folgte im August desselben Jahres der Carlsbader Congreß, im November und den Winter hindurch jene Ministerconferenz, aus welcher im Mai und Junius 1820 die Wiener Schlußacte hervorging. Unterdeß war im Februar der Herzog von Berry ermordet, im März die spanische Revolution ausgebrochen, im Julius folgte die neapolitanische, im August die portugiesische Revolution. Dann trat im Herbste der Troppauer Congreß zusammen, wurde im Januar nach Laybach verlegt, und leitete die Schritte ein, in Folge deren in Neapel und bald darauf in Piemont, wo sie erst jetzt hervorgetreten war, die Revolution militairisch niedergeschlagen ward; während in Deutschland die Thätigkeit der Mainzer Untersuchungscommission und die Maßregelung der Universitäten sich zu entfalten begannen.

Die Frage liegt nahe, ob dieser politische Umschwung auf den Gang der kirchlichen Verhandlungen, mit denen wir uns beschäftigen, und auf die Art, wie sie geführt wurden, einen Einfluß geübt habe? — Aeußerlich allerdings werden wir dieselben von den politischen Vorgängen mehr als einmal berührt, insbesondere von ihnen aufgehalten finden: ein innerlicher Einfluß dürfte in diesen Jahren noch nicht nachweisbar sein. Möglich, daß er hin und wieder nichtsdestoweniger vorhanden gewesen ist; aber er läßt sich nicht greifen.

Ebensowenig liegt vor, daß der Erlaß neuer Verfassungsurkunden in den um jene Zeit dem Beispiel Bayerns von 1818

folgenden deutschen Einzelstaaten — Baden 22. August und 23. December 1818, Württemberg 25. September 1819, Hessen-Darmstadt 17. März 1820, Sachsen-Coburg 8. August 1821 — auf die Verhandlungen, von denen hier die Rede sein soll, eingewirkt hätte.

Betrachten wir diese Negociationen jetzt im Einzelnen.

---

1. Die oberrheinische Gesandtschaft.

23. März bis Ende 1819.

Ueber die Vertreter des Frankfurter Vereins, welche am 23. März ihre Antrittsaudienz beim Papste hatten, den württembergischen katholischen Gesandten Freiherrn von Schmitz-Grollenburg und den badischen protestantischen Gesandten Freiherrn von Türkheim, ist früher die Rede gewesen[1]). Letzteren nennt Niebuhr „alt und ehrwürdig“[2]), der preußische Gesandte in Darmstadt von Otterstedt bezeichnet ihn[3]) als verständig, kenntnißreich, erfahren, zuverlässig, offen, wohlwollend, was Alles Schmitz-Grollenburg nicht sei, vielmehr verschlossen und kleinlich; beiderlei Schilderungen dürften sich parteiisch verstärkt ausdrücken. — Die Gesandten wurden vom Papste freundlich aufgenommen, überreichten die ihnen von Frankfurt mitgegebene Declaration und mußten hierauf zunächst zwei Monate warten.

Ihre Stimmungen, Bemühungen und Erfahrungen während dieser Zeit ergeben sich aus einer Uebersicht ihrer Gesandtschaftsberichte. Die ersten vier zwar habe ich nicht gesehen[4]), und finde nur, daß der dritte die Antrittsaudienz und die Uebergabe der

---

[1]) Ueber Schmitz s. oben Th. 1. S. 381. u. Th. 2. Abth. 2. S. 176, 187, 201, 218. 236. Ueber Türkheim s. Th. 1. S. 482. Th. 2. Abth. 2. S. 236.

[2]) Lebensnachrichten 2, 396. (26. März 1819).

[3]) In einem bei Abgang der Gesandtschaft an Niebuhr gerichteten Schreiben vom 6. Febr. 1819.

[4]) Die oldenburger Acten beginnen mit dem fünften Berichte; zu den schweriner Acten bemerkt Bundestagsgesandter von Plessen (Postscript zum Berichte vom 25. Septbr. 1819), die ersten acht Berichte seien nicht von der Bedeutung geachtet, zur Vorlegung an die Höfe gedruckt zu werden. Seine Acten fangen erst mit dem neunten Berichte an.

Declaration meldete und vom 16. März war, der vierte von günstiger Stimmung der österreichischen Diplomatie erzählte. Der fünfte (17. April) zeigt an: Leist, der die hannoversche Gesandtschaft augenblicklich vertrat und von seiner bevorstehenden Abberufung damals noch Nichts wußte[1]), hoffe in etwa drei Wochen über „weitere Einleitungen" zum Zusammenwirken mit den frankfurter Abgeordneten Instruction zu erhalten, während der niederländische Gesandte Reinhold in dieser Hinsicht noch immer nicht instruirt sei.[2]) Im Uebrigen stehen jetzt, wegen Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich, die curialen Geschäfte still: man habe nur Zeit für Festlichkeiten. Da der Kaiser, welcher eben nach Neapel ging, über Rom zurückkomme, so habe Consalvi in Betreff ihrer Anträge nicht mehr zusagen können, als sich wenn der zweite kaiserliche Aufenthalt vorüber sein werde mit ihnen zu beschäftigen.

Kaiser Franz hatte für dieselben (Sechster Bericht, 24. April) sein Interesse ausgesprochen, und Metternich sich Consalvi zu versichern erboten, daß der Kaiser großen Antheil daran nehme, und darauf rechne, bei dem allgemeinen Bedürfnisse nach Befestigung sittlicher Zustände werde der römische Hof eine Vereinigung zu beschleunigen suchen. Mehr also nicht. Der siebente Bericht (15. Mai) zeigt an, in Hannover sei gleich nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Ompteda's Herr von Reden zum Gesandten ernannt[3]), Leist abberufen, Kestner einstweilen als Geschäftsträger bevollmächtigt worden; Leist rüste sich zu gehen.[4]) Da er die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in Hannover zu

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 261.

[2]) Dies war kein Zufall. Der württembergische Geschäftsträger in Berlin berichtete seiner Regierung am 30. Mai 1819, daß die Niederlande, nachdem sie den Anschluß an den Verein schon früher abgelehnt, jetzt auch die Unterstützung der Gesandtschaft durch Mittheilungen ablehnen, „weil sie die Basis des französischen Concordates, in Betreff deren sie in Besitz seien, auch für Luxemburg nicht aufgeben wollen." Dies hält er indeß nur für den ostensibeln Grund: der eigentliche sei, Luxemburg mit den Niederlanden gleich zu behandeln. Anscheinend traute man in Württemberg Reinhold nicht völlig.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 263.

[4]) Anscheinend rechnete er damals auf die Weisung, Reden abzuwarten; denn der Bericht fügt hinzu, daß er dieselbe „bis jetzt" noch nicht habe.

begutachten haben werde, so wollen die Gesandten ihm von ihren Aufträgen Mittheilung machen[1]). Ompteda sei zuletzt beauftragt gewesen, seine Unterhandlung so einzurichten, daß sie der ihrigen nicht irgend hinderlich sei[2]); jetzt — da Reden kam und Leist ging — bleibe für einen erfolgreichen Verlauf der hannoverschen Negociation keine Aussicht. Consalvi stelle ihnen eine Verbalnote in Aussicht, und zwar wolle er, da er vom Willen des Papstes und der ihm noch unbekannten „Ansicht der Congregation" abhänge, zunächst bloß seine private Ansicht über die Declaration aussprechen; worauf dann mündliche Conferenzen würden stattfinden können. Für jene Congregation habe, „dem Vernehmen nach, Monsignor Sala die Sache in Arbeit", Sala's Ansicht werde daher wohl schon in der Verbalnote zu erkennen sein. Die Gesandtschaft aber wolle auf Conferenzen dringen.

Consalvi's angekündigte Note (übersendet mit dem achten Berichte, 22. Mai) ist vom 21. Mai.

Sie giebt, nachdem sie im Eingange ihren privaten Character betont und den Cardinal als „aufgefordert" zu dieser Geschäftserleichterung bezeichnet hat, zu der überreichten frankfurter Declaration eine Anzahl Randbemerkungen, wie sie beim Durchlesen ihm in den Sinn gekommen seien[3]). Die aus dieser Behandlungsweise sich ergebende lehrreiche Lebendigkeit des Gegeneinander der beiderseitigen Standpunkte zeigt sich am besten, wenn ich die

[1]) Das heißt wohl: sie haben ihm die Mittheilung schon gemacht.

[2]) Diese Notiz, die nur von Leist stammen kann, ist der Ausdruck einer subjectiven Auffassung. Ein unten zu erwähnendes hannoversches Ministerialschreiben vom 15. Mai sagt: auf die württembergische Aufforderung, dem frankfurter Unternehmen beizutreten (7. Febr.), habe Hannover nicht geantwortet, weil ihr Empfang fast gleichzeitig mit der Nachricht von Ompteda's Tode gewesen sei. Jetzt sei Reden ernannt: man sei indeß schon zu weit in eigener Verhandlung mit Rom, um sich noch anzuschließen. Doch sei auch Reden die bereits Ompteda ertheilt gewesene Weisung zugegangen: den oberrheinischen „Gesandten so weit thunlich nützliche Dienste zu leisten, und sich gefällig zu beweisen." Dies ist weniger, als das im Text Gemeldete.

[3]) . . . si limita ad accenare . . . con pochi tratti di penna al margine della dichiarazione stessa le principali osservazioni, che gli si sono presentate alla mente nel leggerla.

Declaration mit Consalvi's Bemerkungen hierunter einrücke[1]); in Betreff ihres Inhaltes genüge an dieser Stelle die solchergestalt

[1]) Declaratio: Pace tandem recuperata, rebusque publicis in Germania restabilitis Imperantium in id praecipue studium coaluit, ut Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica regitur, opportunis sedibus et terminis dotationibusque adsignatis constituerentur.

Essendo per lo meno inesatta la proposizione „ut Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica regitur", senza fare alcuna menzione del Romano Pontefice, potrebbe sostituirsi la seguente: „Ut opportunis sedibus et terminis dotationibusque adsignatis constituerentur Episcopi, qui Catholicis praeessent."

Cum vero dioeceses et dioecesium partes in Regno Würtembergico, Magno Ducatu Badensi, utraque Hassia, Ducatu Nassovico et Territorio liberae civitatis Francofurtensis fere omnes ad eandem provinciam ecclesiasticam, scilicet Ratisbonensem pertinere constet, istius autem sedis auctoritas metropolitica decreto Summi Pontificis suppressa fuerit, id potissimum agendum erat, ut conservata unione provinciali nova dioecesium circumscriptio, soluto priore nexu, substitueretur.

Quem in finem Rex Würtembergiae, Magnus Dux Badensis, Elector Hassiae, Magnus Dux Hassiae, Dux Nassovicus et Libera Civitas Francofurtensis, quorum in Terris Episcopatus noviter ordinandi sunt, una cum Magno Duce Megalopolitano, Ducibus Saxoniae, Duce Oldenburgensi, Principe Waldecensi ac Liberis Civitatibus Hanseaticis Lubecensi et Bremensi, qui Terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendos censent,

Nelle cinque Diocesi descritte all' articolo II. non si fa menzione di tutti i territorii appartenenti ai Sovrani dei quali ora si dice che: „terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censent." Converrebbe determinare con precisione a quali diocesi dovrebbero appartenere i territorii, che non sono stati nominati, per poter eseguire la circoscrizione delle diocesi medesime.

per legatos Francofurti ad Moenum congressi sunt, et re saepius ac diligenter pensitata sequentes articulos ad Suam Sanctitatem perferendos censuere

I. Ecclesia romano-catholica et apostolica

Per evitare la novità dell' espressione dovrebbe dirsi: „Ecclesia Catholica Apostolica Romana."

in terris Principum cum Liberis Civitatibus ad constituendas res ecclesiasticas confoederatorum, pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publicum exercendi, secundum principia suae Religionis fundamentalia,

Le parole „secundum principia suae Religionis fundamentalia" dovrebbero togliersi, siperche principii della Religione Cattolica considerati come principii della stessa Religione sono tutti fondamentali, si per il vasto campo, che nell' atto prattico si aprirebbe a non riguardare per fondamentale tuto ciò, che non si volesse ammettere come tale.

non solum ubi illo jure hucusque gavisa est gaudebit et in posterum, sed etiam in iis regionibus et locis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia libero Religionis exercitio adversantia, secundum suprema, quae imperantium sunt, protectionis jura, removebunt confoederati Principes ac Liberae Civitates,

Le parole: „secundum suprema quae imperantium sunt protectionis jura" non potrebbero ritenersi senza riconoscere nei Principi Protestanti „suprema protectionis jura" verso la Religione Cattolica come diritti ad essi inerenti.

ejusque in usum suppeditabunt neccessaria, quae ad securitatem et commoda, praesertim vero ad fundandos Episcopatus, conferre poterunt.

II. Constituendas igitur duxerunt in una eademque Provincia quinque Dioeceses, et quidem:

a) unam pro omnibus Regni Würtemburgici subditis catholicis cum sede episcopali in civitate Rottenburgensi ad Nicarum stabilienda, ubi ecclesia rectoralis et parochialis ad S. Martinum ecclesiae cathedralis dignitate decorabitur,

b) alteram pro Magno Ducatu Badensi, cum cathedra episcopali in civitate Rastadiensi in ecclesia parochiali ad S. Alexandrum Papam constituenda,

c) tertiam cujus sedes in Magno Hassiae Ducatu et quidem in civitate Moguntiae jam exstat, pro singulis Hassiae Magnoducalis subditis catholicis.

d) quartam pro catholicis terras Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis incolentibus, cujus cathedra episcopalis in ecclesia parochiali olim collegiata ad S. Georgium in civitate Limburgensi ad Lahnam stante, et in cathedralem evehenda, erigatur.

e) pro singulis Hassiae Electoralis incolis, qui Religionem profitentur christiano-catholicam

„Catholicam" in vece di christianocatholicam.

quintam cum sede episcopali in urbe Fuldensi ita constituendam, ut aedes, quam dicunt Basilicam, ecclesiae cathedralis dignitatem, quam obtinuit antea, in posterum quoque retineat.

III. In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus Ecclesiastici constituetur capitulum canonicorum, quorum muneris est, praeter ea quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, episcopum in administranda dioecesi adjuvare.

Per evitare le questioni, che insorgerebbero fra i Vescovi e i Ca-

gegebene Uebersicht; näher auf ihn einzugehen, wird sich weiterhin Anlaß finden. — Die Gesandtschaft, indem sie die Verbalnote über-

sendet, berührt, wie Consalvi in der Conferenz, in welcher sie überreicht und durchgesprochen worden war, ernstlich bestrebt ge-

---

pitoli sulla parte, che questi debbono prendere nell' amministrazione delle diocesi, alle parole: „Episcopum in administranda diocesi adjuvare", si dovrebbe aggiungere: „juxta ea, quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo."

Quodlibet capitulum sufficiente numero canonicorum,

Il numero dei Canonici stabilito al numero „VIII." potrebbe sembrare insufficiente al meno por la diocesi dell' Elettorato di Assia, ove non sono che quattro.

quorum unus dignitate decani ceteros antecedet, erit constitutum; adjunctis aliquot praebendatis seu sacellanis.

IV. Seminaria episcopalia quae Rottenburgi, Marisburgi, quod Rastadium transferendum est, ac Moguntii jam exstant, ad instituendos adolescentes statui clericali se dedicantes, conservabuntur; ubi vero seminaria necdum exstant curabitur, ut vel nova constituantur, vel juvenes in aliud intra provinciam seminarium episcopale jam fundatum recipiantur.

Secondo lo spirito del Concilio di Trento ogni diocesi dovrebbe avere il suo seminario.

In seminario non admittentur ab episcopis nisi qui morum probitate conspicui ac examine publico tentati et probati receptione digni fuerint reperti. Admissis titulus mensae ad suscipiendos ordines majores necessarius, a territorii Principe adsignabitur.

E necessario conoscere, se il „Titulus mensae" escludera i beneficii e specialmente il patrimonio dall'essere titolo dell' ordinazione.

Neque deficient provinciae instituta academica, ut ii qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur.

La direzione degli studii teologici appartiene al Vescovo. Nei Seminarii debbono essere le scuole di Teologia.

V. Ad antiquam Ecclesiae Germanicae disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopalem etiam in posterum per viam electionis fiet.

Ut autem simul cum canonicis Cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros moribus et doctrina insignes eligent numero legali canonicorum pares et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres e clero dioecesano eligantur viri

La novità d'introdurre nella Elezione del Vescovo il basso Clero, e il non-riconoscere che il solo metodo dello scrutinio sono cose contrarie alla disciplina, che prima delle ultime vicende era in vigore in Germania.

eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate cano-

wesen sei, das Geschäft zu Stande zu bringen: indeß widerspreche er der Declaration allerdings in Hauptpunkten. „Wir wollen die

---

nica constituti, qui praeterea per octo ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico, aliisve negotiis ecclesiasticis, cum laude versati sunt.

Il complesso di queste condizioni non si esige dai sagri Canoni, e restringe forse soverchiamente il numero delle persone eligibili.

Ex his summus territorii Princeps eum designabit,

Non professando i Sovrani la Religione Cattolica, la Santa Sede non potrebbe convenire in questa forma di elezione.

qui fiat episcopus. Hic proin processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo

Non si ravvisa alcuna neccessità per deviare dalla vigente disciplina della Chiesa circa il metodo di fare i processi stabilito dei Sommi Pontefici Gregorio XIV. ed Urbano VIII.

a summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quem juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur.

La Santa Sede non potrebbe consentire alla limitazione di tempo per dare la conferma. E rimarcabile su questo punto il Concordato di Nicolo V., ove si dice: „Si canonicae fuerint (electiones) eas confirmabimus, nisi ex rationabili et evidenti causa de dictorum fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerimus providendum."

VI. Confirmatus episcopus, antequam a Metropolitano consecretur,

La vigente disciplina della Chiesa portando che il vescovo istitutio sia consegrato o dal Romano Pontefice, o da quel Vescovo, a cui con una delle bolle apostoliche il Papa commette la consegrazione, sarebbe un alterare una tale disciplina coartando la consegrazione al Metropolitano.

supremis Territoriorum potestatibus fidelitatem et obedientiam jurato promittat, atque spondebit, se nil acturum, quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut, si quid hujusmodi sibi innotuerit, se istis manifestaturum.

Converrebe precisare la formola del giuramento, riportandola per esteso.

Episcopus consecratus, omni exemtione per dioecesin suam sublata, libere ac pleno jure fungetur munere episcopali, praesertim ipsius erit:

„Episcopus consecratus." Il vescovo confermato, sebbene non consegrato, purche abbia ottenuto le bolle apostoliche e preso il possesso, puo esercitare l'ufficio episcopale in ciò, che riguarda la giurisdizione.

„Omni exemtione sublata." Queste parole non possono ammettersi, opponendosi alla vigente disciplina della Chiesa sulle riserve

Bekämpfung aus dem canonischen Rechte vorbereiten, dann mündliche Conferenzen verlangen; wo sich sogleich zeigen wird, ob der römische Hof nachgeben will, oder nicht."

---

della Santa Sede e sulle legittime esenzioni dei Regolari. „Libere ac pleno jure." Conviene aggiungervi: „juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam."

a) Clerum in synodum congregare, dioecesin visitare, ordinationes circa res ecclesiasticas ferre, et cum Sede Apostolica, nec non cum Clero ac populo, quae officii episcopalis sunt, libere communicare.

b) In clericos reprehensione dignos animadvertere; ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, Principum ac Magistratuum opem, si visum fuerit, implorare;

„Ad corrigendos quoque Laicos." Non deve omettersi la menzione delle censure. Potrebbe dirsi per esempio: „ad corrigendos quoque Laicos admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere, et Principum ac Magistratuum opem etc."

c) Parochias legali modo constituere, dividere et unire,

d) Clericos, qui in examine pro obtinendis paroeciis concurrentium digni reperti sunt, in beneficia illis collata canonice instituere,

Sembra che si parli delle soli parrochie di gius-patronato ecclesiastico. I patroni non hanno che il diritto di presentare, e debbono uniformarsi a cio, che prescrive il Concilio di Trento sess. 24. de Ref. c. 18.

e) invigilare, ne quid in scholis catholicorum tradatur fidei puritati ac doctrinae catholicae adversum,

Non dovrebbe essere ammesso alcun professore, contro di cui il Vescovo abbia delle eccezioni riguardanti la dottrina cattolica o la morale, e dovrebbe essere rimosso, quando il Vescovo giudichi, che il professore cierchi di corrompere la fede o i costumi dei suoi discipoli.

et usum librorum iisdem contrariorum in ecclesia et scholis, adjuvante potestate civili, interdicere,

Anche fuori della Chiesa e delle scuole debbono i Vescovi proibire ai Cattolici la lettura di tali libri, onde invece delle parole: „In Ecclesia et scholis" potrebbe sostituirsi la parola: „Catholicis."

f) curare, ut Theologiae candidati in fidei catholicae disciplinis bonisque moribus, quales Clericum decent, instituantur ac educentur.

g) Seminarii episcopalis curam gerere, ejusque praesidem nominare,

Secondo il Concilio di Trento dovrebbe aggiungersi: „Magistros ceterosque officiales nominare, iis tamen accurate servatis, quae de duobus canonicis senioribus et deputatis capituli et Cleri in consilium adhibendis statuta sunt a Concilio Tridentino sess. 23. c. 18. de Ref."

h) preces publicas pro necessitate et ex principum voto indicere;

Der Cardinalstaatssecretair wünsche, meldet der neunte Gesandtschaftsbericht (5. Junius), mittels bloß vorbereitender, confiden-

---

i) in rebus spiritualibus, praecipue in quibus de sacramento agitur, cognoscere, non autem in causis clericorum civilibus, quippe quae ad judicem civilem spectant.

Oltre le cause spirituali i Vescovi debbono giudicare le cause ecclesiastiche, e specialmente le matrimoniali. Quanto alle cause civili dei Chierici non si potrebbe ammettere l'articolo come giace. Potrebbe sostituirsi il secondo paragrafo dell' articolo XX del Concordato di Terracina, o altra forma che più piacesse; per esempio: „de causis ecclesiasticis ac speciatim de causis matrimonialibus, prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est, cognoscere et judicare, exceptis causis mere civilibus clericorum, quas laici judices definient."

VII. Canonici cathedrales eodem modo sicut et episcopi eligentur et designabuntur, quotiescunque canonicatus in capitulo vacans fuerit; decanum vero e gremio capituli Princeps designabit.

Ha luogo la medesima osservazione fatta relativamente alla elezione dei Vescovi. La Santa Sede non riconosce diritto di nominare ai beneficii ecclesiastici in persone non cattoliche. Secondo il Concordato di Nicolo V. la prima dignità, che ora corrisponderebbe al decano, era riservata alla Santa Sede.

Ad canonicatum autem cathedralis Ecclesiae promoveri nemo potest, nisi qui dioeceseos clericus, presbyter, 30 annos natus, moribus integer, eruditione theologica clarus, et in munere publico Ecclesiae vel academiae sex saltem per annos cum laude versatus fuerit. Episcopus ex canonicorum numero vicarios tam in spiritualibus, quam in pontificalibus, ubi necessarii fuerint visi, et officiales eliget.

Dovendo il vicario generale essere una persona di piena fiducia del Vescovo non potrebbe obbligarsi a sceglierlo fra i canonici. Il Vescovo inoltre non puo che proporre alla Santa Sede il Vicario in pontificalibus. Perciò converrebbe dire: „Episcopus si indigere se Vicario in pontificalibus putaverit, supplicabit Sanctitati Suae, ut aliquem ex canonicis, quem ipse designabit, ad illud munus destinet, eumque Episcopum creet, assignato aliquo titulo in partibus.

Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere statu, permanebunt: episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere, patroni privati, si legitimus illis titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt, reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius extantes praesentabant, summus Princeps conferet.

Ha luogo nuovamente la osservazione fatta all' articolo VII. §. 1. e. relativamente alla parola „conferet" è da avertirsi, che ai Laici, anche cattolici, non puo convenire il diritto di collazione.

tieller, für beide Theile unverbindlicher Noten und Besprechungen die Sache zu betreiben; hierauf sei die Gesandtschaft aber nicht

---

VIII. Bona ecclesiastica omnia, beneficiorum quorumcunque: item et seminariorum, fabricarum, fundorum ecclesiasticorum, generalium, particularium et localium, tam ea quae exstant, quam quae acquirentur in posterum, semper et integre conservabuntur, nec ad alios fines, salvis tamen canonum praescriptis, impendi aut immutari poterunt.

Episcopatibus vero, capitulis cathedralibus ac Seminariis fundationes per Summos Imperantes adsignabuntur, et quidem in bonis ac fundis immobilibus, aut ubi omni ex parte id fieri nequit, in redditibus stabilibus sufficienter tutis.

Hae dotationes a bonis domanialibus separatae, in Ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur. Eorum vero bonorum ac proventuum, qui certis beneficiis annexi sunt, administratio penes ipsorum beneficiorum possessores remanebit.

Quantitas autem reddituum annuorum sequenti modo determinabitur:

a) Pro dioecesi in regno Würtembergico percipient: Episcopus fl. 10,000, vicarius in pontificalibus (suffraganeus) fl. 3000, Vicar. in spiritualibus fl. 2500, aut si una eademque persona utroque fungatur munere 3500, decanus cathedralis capituli fl. 2400, quilibet e sex canonicis 1800, primus e praebendatis 900, quilibet reliquorum quinque praebendatorum fl. 800.

b) Pro dioecesi in Magno Ducatu Badensi Episcopus 12000, decanus vel Vicarius generalis 4000,

Conviene stabilire la prebenda anche nel caso, che il decano non sia il Vicario generale. La stessa osservazione ha luogo più sotto, alla lettera e.

quilibet e sex canonicis capitularibus 1800, quilibet e sex praebendatis 900.

c) In dioecesi Moguntina Episcopas ad minimum 8000, Vicarius in Pontiff. 3000, Vicar. in spiritual. 2500, aut si una eademque persona utroque fungatur munere 3500, quilibet e sex canonicis capitularibus 1800. Primus e praebendatis 900, quilibet reliquorum praebendatorum 800.

Tra i membri del Capitolo di questa diocesi non si fa menzione del decano.

d) In dioecesi Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis Episcopus 6000,

La mensa di questo Vescovato e dell'altro nell' Elettorato di Assia potrebbe sembrare insufficiente.

decanus cathedralis capituli 2400, vicarius seu officialis 2300, quilibet e sex canonicis 1800, quilibet sacellanus 800.

e) Pro diocesi in Electoratu Hassiae Episcopus 6000, Decanus vel

eingegangen, verlange vielmehr amtlich verbindliche Geschäftsbehandlung, und dergleichen Conferenzen habe auf eine desfallsige

---

Vicarius Generalis 2400, quilibet e quatuor canonicis 1800, quilibet e quatuor praebendatis 800.

Praeter haec in unaquaque dioecesi singulis habitatio dignitati et statui respondens adsignabitur.

Huic perpetuae et stabili dotationi addentur etiam salaria et expensae pro episcopalis cancellariae officialibus et administratione.

Denique clericorum illorum cura habebitur, qui senio fessi aut morbo fracti, commissis sibi officiis praeesse nequeunt.

IX. Ad confirmandum cum Sede apostolica tanquam unionis catholicae centro nexum visum est, ut dioecesibus supra enumeratis vinculo metropolitico inter se porro junctis archiepiscopus praeponatur: hic antequam jurisdictionem metropoliticam juxta canones ei competentem exerceat

Conviene limitare le prescrizioni dei canoni a quelli, che sono in vigore. Potrebbe dirsi: „Juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam."

singulis imperantibus quorum per ditiones provincia metropolitica extenditur in scriptis fidem dabit, se munere suo ad promovendam incolarum catholicorum salutem esse functurum, neque attentaturum quidquam, quod in detrimentum jurium principum et episcoporum ullo modo vergere possit.

Questo giuramento, oltre l'essere una novità, è anche inutile per la parte che riguarda i Vescovi suffraganei, mentre il Capo della Chiesa sarà sempre in grado di porre un freno all'intraprese dall' Arcivescovo contro i diritti dei Vescovi, quando queste avessero luogo.

Archiepiscopo praeter episcopalem congruam in annum tria millia florenorum ex fundationibus dioecesium provinciae solventur.

Sede autem archiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas Episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur.

Capita hujus declarationis in forma pragmaticae sanctionis promulgandae

Non potrebbe convenirsi, che Principi laici e non cattolici promulgassero una legge, che regoli la disciplina ecclesiastica.

uniti Principes ac Liberae Civitates ad Summum Pontificem perferunt, spe freti, fore ut Sua Sanctitas pro singulari paternaque in Ecclesiam Catholicam sollicitudine iis annuere et secundum ea, quae sacri supremique sui muneris sunt, benevole providere velit.

Essendosi omesso in questa dichiarazione di parlare di molti oggetti necessarii alla canonica sistemazione delle Chiese esistenti nei dominii dei Principi confederati, come per esempio la libera commu-

Note vom 2. Junius[1]) der Cardinal nun zugesagt. Anlage dieses Berichtes bildet Schmitz-Grollenburgs „Darstellung der Unterredung mit Cardinal Consalvi am 21. Mai 1819, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr, wo derselbe seine in einer Note Verbale", nämlich der erwähnten, „enthaltenen und daraus vorgetragenen Bemerkungen über die Declaration der vereinten Staaten auseinandersetzte": von ihrem Inhalte wird unten zugleich mit dem der Declaration und der Verbalnote zu handeln sein. Eine zweite Anlage zeigt, daß die beiden Gesandten in ihren Meinungen auseinanderzugehen anfingen: Türkheim stellt mittels Separatberichtes vor, die Declaration sei nicht auszuführen, werde vielmehr, wenn man etwas erreichen wolle, nach Form und Inhalt zu verändern sein. Man möge die der Gesandtschaft instructionsgemäß bestimmte dreimonatliche Frist, die der früher erwähnten unausweichlichen Hindernisse wegen, durch welche der Beginn der Verhandlungen hinausgeschoben worden sei, ohnehin erst mit dem Monat Mai laufen dürfe, eventuell verlängert werden

---

nicazione dei fedeli con la Santa Sede, il giudizio di tutte le cause maggiori riservate al Romano Pontefice, il diritto a Lui appartenente di ricevere le appellazioni, dovra aversi ragione anche di cio nelle negoziazioni, come anche dovrebbe aggiungersi un articolo generale, che dichiari, che tutti gli oggetti non contemplati espressamente nella dichiarazione, debbano regolarsi secondo i canoni vaglianti e la vigente disciplina della Chiesa.

Quandoquidem Würtembergiae Rex Augustissimus et Magnus Badarum Dux Princeps Augustissimus, sunt rogati, ut Instrumentum hoc, tanquam communem nominatorum in illo Principum Liberarumque Civitatum declarationem conscribi sancirique juberent: ex mandato Regis Magnique Ducis nos nominibus subscriptis sigillisque additis eam quam par est sollemnitatem huicce Instrumento imposuimus, ita ut illud omnium consociatorum Principum Liberarumque Civitatum nomine sit habeaturque conscriptum.

Actum Stuttgartiae 14. Januar. 1819.
Minister Relatt. externarum in Regno Würtembergico
Comes a Zeppelin.

Actum Carlsruhae d. d. 30. Januar. 1819.
Minister relatt. extern. in Magno Ducatu Badensi
S. L. B. a Berstett.

[1]) Die Gesandtschaft überreicht Abschrift.

könne, zu wirklichen Unterhandlungen in diesem Sinne benutzen. Im zehnten Berichte (12. Junius) fügt die Gesandtschaft hinzu, ihre Note vom 2. Jun. sei wegen erneuter Anwesenheit des österreichischen Kaisers, auf Wunsch des Cardinals, erst am 12. Junius übergeben worden. Der soeben von Frankreich, welches Suspension des Concordates von 1817 erlangt hatte, erreichte Erfolg[1]) lasse hoffen, der römische Hof werde „die Ordnung der Diöcesen und die Besetzung der Bisthümer" eventuell auch „abgesondert zu behandeln geneigt sein." Auch hier also schon jetzt die Eventualität der Circumscriptionsbulle.

Am 18. Junius (elfter Bericht) zeigt die Gesandtschaft den Empfang einer Antwort Consalvi's vom 13. an, worin er die verlangte officielle Meinungsäußerung der Curie, wenn auch nicht ohne den Ausdruck der Verwunderung, daß man sie fordere, in Aussicht stellt. Daran hatte sich bei dem allgemeinen Empfange beim Cardinal am 15. Jun. zwischen ihm und Schmitz-Grollenburg ein Gespräch angeschlossen. Dieser hatte bemerkt: instructionsmäßig dürfe die Gesandtschaft nicht anders als sich mit Einem Male über den Gesammtinhalt der Declaration erklären; da Consalvi bis jetzt bloß als Privatmann und ohne Garantie gegen weitere Anstände rede, müsse sie daher die verheißene Erklärung der Congregation abwarten. Worauf der Cardinalstaatssecretair den Verzug mit den Umständen entschuldigt hatte, derentwegen der Papst nicht im Stande gewesen sei, ausführlichen Vortrag über die Sache zu hören, und eine Congregation dafür zu ernennen: eventuell werde derselbe allerdings sich erklären müssen, wie er könne, und abzuwarten haben, was der Staat hierauf werde thun wollen, und was Rom in protestantischen Ländern so wenig wie in der Türkei zu hindern vermöge. „Uebrigens seien es nicht die protestantischen Fürsten und nicht die protestantischen Rathgeber, welche in diesen Dingen antikatholische Grundsätze aufstellten, sondern die übelgesinnten katholischen Rathgeber, welche weit nachtheiliger wirken, als die Protestanten." Das ging an Schmitz-Grollenburgs eigene Adresse, und wenn er es mit der Erwiede-

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 156.

rung abzulehnen suchte, die meisten Theilnehmer der frankfurter Berathungen seien doch Protestanten, so war das, wenn die vorzugsweise von Einfluß gewesenen Conferenzglieder in Betracht kamen, nicht richtig. — Der Cardinal, bemerkt er, habe sich durchweg entschiedener gegen die Declaration ausgedrückt, als in dem ersten Gespräche (21. Mai), was um so auffälliger sei, als unterdeß „eine wiederholte Verwendung für die Sache insbesondere und für die schnelle Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland im Allgemeinen von Seiten des Kais. Oesterreichischen Hofes eingetreten", auch russischerseits ähnlich durch Capodistria intercedirt sei. Vielleicht daß Consalvi, trotz seines Versprechens der Beschleunigung, zu temporisiren suche, bis v. Reden angekommen sei, dessen Ernennung neben der Zurückberufung Leist's von „Einigen" so angesehen werde, als komme jener lediglich um zu unterschreiben.

Unterdeß waren aber auch in Frankfurt wieder Beschlüsse gefaßt worden.

Als man sich dort im October 1818 trennte, war ausgemacht worden, daß während der Dauer der römischen Gesandtschaft, was an Berathungen und Beschlußnahmen nöthig werde, durch die Bundestagsgesandten der betheiligten Staaten vorzunehmen sei. Demzufolge traten sie zu einer „ersten Conferenz", nach Eingang des achten Gesandtschaftsberichtes, am 17. Junius, zu einer „zweiten Conferenz", nach Eingang des neunten bis elften Gesandtschaftsberichtes, am 20. Julius 1819 zusammen. — Baden hatte (am 22. Mai) beantragt, man möge bei der Gesandtschaft keinerlei Zögerungen zulassen, sondern gemäß der ertheilten Instruction auf schnelle Entscheidung der Curie dringen. Sobald also Consalvi's Note vom 21. Mai eingegangen war, wurde ein von Koch gearbeiteter Conspect derselben, in welchem das in ihr herrschende „absolute Papalsystem" hervorgehoben wird, zu den Acten genommen, und beschlossen, dem badischen Antrage gemäß die Gesandtschaft anzuweisen: sie solle, wiewohl nur mündlich, betonen, ihre Auftraggeber seien als protestantische Fürsten vor einem Schisma nicht besorgt, der Zustimmung ihrer katholischen Unterthanen sicher, der katholischen Kirche ihrer Gebiete eine vollständige äußere Verfassung zu geben befähigt; die Declaration sei unabänderlich; nehme der Papst also nicht an, so möge er die Schuld des Bruches sich selbst beimessen.[1]) So in der ersten Conferenz. In der zweiten, nachdem man auch die weiteren Berichte und Türkheim's Mahnung empfangen hatte, zeigt sich eine minder entschiedene Stimmung. Jetzt erklärt Württemberg in Uebereinstimmung nicht bloß mit Hessen-Darmstadt, sondern auch mit Baden, zwar habe man wiederholt obigen Beschluß „vollständig zweckmäßig gefunden", indem allerdings „von den wesentlichen Bestimmungen der Declaration in keinem Falle abgegangen werden könne. In Erwägung aller Umstände halte man aber doch dafür: 1. daß es . . . . . räthlich sein möchte, in den Inhalt der römischen Aeußerungen einzugehen, und . . . . . zu bestimmen, ob und wie man diesseits durch Modificationen die Sache fördern könne"; die Gesandtschaft werde für demnächstige definitive Erklärungen dadurch instruirt, und die Schuld etwaigen Mißlingens werde abgewiesen. 2. Ebendeshalb erscheine es auch nicht rathsam, in irgend einer . . . . . Erklärung auf die Möglichkeit eines Schisma und . . . . . selbst nicht einmal auf den zwischen katholischen und protestantischen Fürsten stattfindenden Unterschied anzuspielen." In diesen beiden Rücksichten möge daher der vorige Beschluß „modificirt", das heißt zurückgenommen werden. Dem trat die Conferenz jetzt bei, und faßte zu den materiell in Betracht kommenden Punkten Einzelresolutionen, aus denen eine Nach-Instruction formirt wurde. — Außerdem ward erörtert, ob man sich mit einer Circumscriptionsbulle[2]) begnügen solle: Württemberg ist nicht dafür; es werde schwerer zu erreichen sein, als daß der Papst die Declaration annehme; indeß werde

[1]) Außerdem werden zu Protocoll genommen: 1. der im Texte berührte badische Antrag, 2. die Gesandtschaftsberichte V. bis VIII., 3. das oben S. 9. Note 2. berührte hannoversche Schreiben, 4. der Conspectus Koch's, 5. der oben S. 8. Note 2. berührte Bericht der württembergischen Gesandtschaft in Berlin.

[2]) Oder, wie man annimmt, einem Breve über Circumscription, Bischofssitze, Domcapitel, Seminarien, Dotationen, Bischofswahl und provisorische Administration des Erzbisthums durch den Bischof von Rottenburg.

man es eventuell immerhin versuchen müssen. Dem treten die Anderen bei.

Diese Instruction vom 20. Julius kam der Gesandtschaft schon am 31. zu, blieb aber zunächst ohne Folge, da sie Schmitz-Grollenburg krank fand. Er hatte, nicht ganz getreu seiner mündlichen Aeußerung gegen Consalvi, über eine Anzahl Punkte der Note desselben vom 21. Mai doch zu Anfang Julius eine Verbalnote vorbereitet, der Cardinal ihm aber erklärt, sich darauf nicht mehr einlassen zu können, da die geforderte officielle Aeußerung der Curie jetzt dem Abschlusse nahe sei. Die Gesandtschaft fügt dieser Nachricht hinzu (zwölfter Bericht, 3. Julius), bei Consalvi sei eine Congregation, an der Fontana und Di Pietro theilgenommen haben, wahrscheinlich hierüber gehalten worden.[1]) Indeß hatte er etwas später (dreizehnter Bericht, 17. Julius) wieder weniger bestimmte Aussicht ertheilt: die Curie sei seit vier Wochen eifrig mit der Angelegenheit beschäftigt, Papst und Cardinäle, denen sie bisher fast unbekannt gewesen sei, müßten sich erst hineinfinden, und dies sei wegen sonstiger Geschäftslast nicht leicht. Wahrscheinlich, meint die Gesandtschaft, warte er Reden's erste Eingabe[2]) ab, „und läßt man uns auch fürchten, daß die Antwort sehr weitläufig und gelehrt werde ausgearbeitet werden." Der vierzehnte Bericht meldet von neuer Vertröstung, der funfzehnte (14. Aug.) endlich reicht die curiale Antwortsnote ein: es ist die bekannte Esposizione dei sentimenti vom 10. August 1819. Schmitz-Grollenburg, der den Uebersendungsbericht allein unterzeichnet, hält für „sehr wichtig", das Actenstück in Händen zu haben, in welchem „das deutsche Episcopat in seinen Grundfesten zerstört, und versucht wird, statt des deutschen Kirchenrechtes das Concilium Tridentinum aufzudrängen, und eine absolute päpstliche Herrschaft in den deutschen Bundesstaaten festzustellen." Hiernach sei jetzt noch Eine Conferenz, dann die Abreise übrig. Türkheim behält sich besonderen Bericht vor.

[1]) Auch sei aus Hannover v. Reden angekommen und habe sich freundlich gezeigt.

[2]) Dieselbe ist vom 16. Julius.

Die Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica ist wiederholt gedruckt[1]), und dadurch sowie vielleicht durch ihren die Auffassung, daß der Papst sich an sämmtliche protestantische deutsche Fürsten wende, zulassenden Titel berühmter, als andere ähnliche Erlasse geworden. Sie ist eine einfache Erwiederung auf die in der frankfurter Declaration[2]), an deren Ordnung sie sich Punkt für Punkt, auf Grund von Consalvi's Verbalnote vom 21. Mai, anschließt, dem Papste gemachten Anträge, ganz in der Art der an Hannover erlassenen Note vom 2. Sept. 1817[3]). Nur ist sie im Ausdrucke gemäßigter als diese; denn über den Entwurf hatte Consalvi das Gutachten Niebuhr's erbeten, der Alles, was ihm verletzend erschien, beseitigte, und von dem Cardinale die Versicherung erhielt, daß seine Monita berücksichtigt seien. Materiell veranlaßte er — jetzt zurückgekommen von der Idee eines zu schließenden preußischen Concordates, und auch für Preußen den Gedanken erfassend, eine bloße Circumscriptionsbulle sei vorzuziehen — daß Consalvi in der Esposizione eine solche lediglich Circumscription eventuell anbot[4]). — Die Begleitnote, mit welcher der Cardinal die Exposition übersendet, sagt bloß: seiner Zusage vom Junius gemäß habe er die frankfurter Declaration dem Papste vorgelegt, und sei von demselben mit dieser Antwort beauftragt; er bedauere, daß sie mit der Declaration nicht durchaus übereinstimme, hoffe indeß, man werde sich noch verständigen.

[1]) Zuerst, aber nicht öffentlich, als Anlage zum XV. Gesandtschaftsberichte in Frankfurt, dann in (Paulus) Die neuesten Grundlagen der deutschen katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und echten Notizen. Stuttgart 1821. S. 332 fg. (italienisch und deutsch), hiernach bei Münch, Concordate 2, 378 (deutsch) u. ö.

[2]) Oben S. 10. Note 1.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 134 fg. 301.

[4]) Niebuhr bemerkt: J'ai eu quelque difficulté à faire adopter la proposition d'accorder .séparément la circonscription des diocèses; mais enfin j'y ai réussi, et je crois avoir fait une chose utile pour les intérêts de la Prusse, s'il parait plus sage de s'épargner un Concordat. Bericht vom 14. Aug. 1819.

Ueberblicken wir jetzt den Inhalt der curialen „Darlegung", indem wir, soweit es zur Erläuterung dienen kann, unter dem Texte vergleichend berücksichtigen, was über die von ihr besprochenen Punkte einerseits in der vorausgegangenen römischen Verhandlung schon vorgekommen, andererseits in der fast gleichzeitigen frankfurter Instruction vom 20. Julius enthalten war.

Die Exposition beginnt mit der Bemerkung, daß im Concediren dem Oberhaupte der katholischen Kirche gewisse Grenzen der Möglichkeit gesetzt seien; nämlich theils das Dogma, theils in Betreff der Disciplin Das, daß er keine Abänderung der mit dem Dogma unmittelbar zusammenhängenden, der von Christo selbst herrührenden, der von den Nichtkatholiken grundsätzlich bekämpften Vorschriften, oder endlich solcher gestatten könne, deren Modification fühlbare kirchliche Nachtheile mit sich bringen würde. Andere Abänderungen von Disciplinarvorschriften zu gestatten, stehe ihm zwar frei, er gestatte sie indeß nur wenn sie nöthig und nützlich seien. So vermöge er keinen Ausdruck in der Declaration zu erlauben, der das Kirchenregiment als wesentlich bischöfliches[1]), principiell den Papst ausschließendes, zu bezeichnen scheinen könnte; ebenso keinen, der zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Dogmen, oder zwischen wesentlichen und accidentellen Principien unterscheide[2]): denn die Dogmen seien sämmtlich wesentliche, und keines könne „bestritten oder geleugnet werden", ohne

[1]) Auf desfallsige Bemerkung Consalvi's vom 21. Mai (s. oben S. 10. Note) hatte die frankfurter Conferenz v. 20. Julius beschlossen, daß die Worte quibus ecclesia catholica regitur aus der Declaration wegbleiben können.

[2]) Schmitz-Grollenburg in seinem Berichte über die Conferenz vom 21. Mai hatte gesagt, dieser Widerspruch der Curie entspringe aus ihrer „eigenen Ueberzeugung von der Verschiedenheit" ihrer „Grundsätze und der Fundamente der katholischen Religion", und man sehe daraus, wie wichtig es sei, den Punkt beizubehalten. Dennoch hatte die frankfurter Conferenz die betreffenden Worte (oben S. 10. Note) aus der Declaration wegzulassen beschlossen.

Ebenso war die verlangte Umänderung der Worte Ecclesia Romano-Catholica et Apostolica in Ecclesia Catholica Apostolica Romana zu Frankfurt bereits nachgegeben. Consalvi hatte am 21. Mai gesagt: er wisse, auch die Protestanten nennen ihre Kirche catholica.

daß der Bestreitende „aufhöre Katholik zu sein"; die Unterscheidung von wesentlichen und nichtwesentlichen Sätzen aber gehe auf Nichts als darauf hinaus, die gesammte Kirchendisciplin der weltlichen Gewalt zu unterwerfen: und „daß der Papst selbst mitwirke, die Kirche unter das Joch der Staatsgewalt zu bringen, kann von ihm doch nicht verlangt werden." Er vermöge deswegen die Erwähnung eines Supremum jus protectionis Imperantium in Betreff der Kirche nicht zuzugestehen, weil man daraus ein „den göttlichen Vorrechten der Hierarchie zuwiderlaufendes jus circa sacra" würde ableiten können.[1]) — Hierauf verlangt er in Betreff der Domcapitel eine Formulirung, nach welcher der Bischof nicht über die Grenzen des canonischen Rechtes hinaus gezwungen werde, sich ihrer Hülfe bei der Diöcesenverwaltung zu bedienen.[2]) Seminare will er in jeder Diöcese eines errichtet wissen, völlig abhängig vom Bischofe, dessen gottgeordnetes Recht es sei, nicht bloß den Director, sondern alle Lehrer anzustellen, zu beaufsichtigen und wenn nöthig abzusetzen. Die Einrichtung, daß der katholische Clerus auf Universitäten studire und in den Seminaren nur das Practische seines Amtes lerne, sei völlig verwerflich; derselbe müsse vielmehr nach dem Tridentinum von frühester Jugend an (pueri, fanciulli, tenera età) in aus-

[1]) In Consalvi's Bemerkungen vom 21. Mai (s. oben S. 11.) und auch in der mündlichen Erörterung von damals war eine andere Motivirung: daß nämlich die katholische Religion von nichtkatholischen Fürsten nicht geschützt werden könne. Die frankfurter Conferenz hatte beschlossen, den Passus nicht zu opfern; denn in diesen suprema protectionis jura sei das Placet begründet. Im Uebrigen versprechen sie ja Schutz.

[2]) S. oben S. 11. 12. Note. Der zuerst von Consalvi und jetzt von der Exposition verlangte, das Capitel beschränkende Zusatz juxta ea quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo war von Schmitz-Grollenburg in der Besprechung vom 21. Mai mit aus Wessenberg, Werkmeister und Koch (s. oben Th. 1. S. 238. 451. Th. 2. Abth. 1. S. 39. 45. f. 68. 137. u. ö.) entnommenen Gründen bekämpft, und dabei der technische Ausdruck, die Capitel müssen „der Senat" des Bischofs sein, gebraucht worden: der eigentliche Grund von Consalvi's Widerspruch, meint er, sei, daß man die Geistlichkeit vermehren wolle. Die frankfurter Conferenz war ihm beigetreten: indeß könne man cum debita subordinatione hinzufügen, und die Versicherung geben, daß über das innere Verhältniß des Bischofs zum Capitel Nichts habe bestimmt werden sollen.

schließlich bischöflicher Erziehung ausgebildet werden.[1]) Wenn der Papst hinzufügt, auch dürfe man nicht den titulus mensae als einzigen anerkennen wollen, so zeigt sich hierin die Besorgniß, der gesammte katholische Clerus könnte auf landesherrliche Besoldung gesetzt werden. Für die Bischofswahl will er zulassen, daß von den Domcapiteln stets nur per scrutinium gewählt werde: nicht hingegen, daß auch Pfarrer außer dem Domcapitel mitwählen; denn das sei democratisch-tendenziös.[2]) Die für die Bischöfe zu fordernden Wählbarkeitseigenschaften dürfen nicht so bemessen sein, daß vornehmen und wohlhabenden Leuten dadurch der Zugang zum Episcopate erschwert werde.[3]) Hinsichtlich des

[1]) Die ersten Anmerkungen Consalvi's (s. oben S. 12.) faßten sich hier kurz. Was die Exposition bringt, ist größtentheils Berücksichtigung Desjenigen, was jenem in der Conferenz vom 21. Mai seitens der Gesandtschaft entgegnet war, indem sie sich hinsichtlich des Studiums auf Universitäten und der Beschränkung der Seminarien auf das Practische der Sache, namentlich auf württembergische, mit Einverständniß der Bischöfe und unter Gestattung des Papstes bestehende Einrichtungen berief. Der Cardinal hatte dawider die schlimmen Erfahrungen, welche mit Universitätsprofessoren gemacht worden seien, und sonst Dasjenige angeführt, was jetzt auch die Exposition sagt. Außerdem war dabei wiederholt von dem bayrischen Concordate (Art. 13.), als Beispiel der zu treffenden Verabredung, die Rede gewesen. Schmitz-Grollenburg machte gegen die Berufung auf das Tridentinum geltend, in demselben (sess. 23. c. 13 richtiger c. 18. de Ref.) stehe überhaupt nicht, was der Cardinal daraus ableite. Dem schloß die frankfurter Commission sich an, und gab in diesem Punkte durchaus ablehnende Instructionen.

[2]) Gegen Consalvi's Bedenken wider die Zuziehung von Decanen zur Bischofswahl (oben S. 12. Note) hatte Schmitz-Grollenburg in der Conferenz vom 21. Mai bemerkt: „daß so wie die Domherrn den Clerum, als von demselben gewählt, repräsentiren, so die Decane die Pfarrer, ihre Gemeinden und das Volk." Consalvi hatte das der neueren Uebung widersprechend gefunden. Die frankfurter Instruction hatte die Zuziehung von Decanen festgehalten: doch könne man ein für alle Mal die ältesten Decane zuziehen, und hierüber einen Zusatz formuliren; nur der Titel Honorardomherren dürfe den Zuzuziehenden nicht ertheilt werden, „weil sie sonst nicht mehr, wie sie sollen, die Gemeinde repräsentiren würden." Ein solcher Vorschlag werde daher „mit der Bemerkung, daß dieser Titel nur Eifersucht erregen würde, abzulehnen" sein. In der Sache tritt hier die von Wangenheim (3. Nov. 1818) oben Th. 2. Abth. 2. S. 233 an Altenstein mitgetheilte Intention hervor.

[3]) Bei Gelegenheit der in der Declaration geforderten Qualification des Bischofs hatte Consalvi in der Besprechung vom 21. Mai gesagt: „wenn Sie

Wahlactes selbst will er erlauben, daß das Domcapitel drei Candidaten für den erledigten Stuhl bezeichne; aber denjenigen unter ihnen, welcher dann Bischof werden solle, habe nicht der Landesherr[1]), sondern vielmehr der Papst zu bestimmen; obwohl

solche ausgezeichnete Männer in Deutschland haben, so wünsche ich Ihnen Glück." Auf die Bemerkung seiner Verbalnote erwidert die frankfurter Instruction: an Bischöfen werde kein Mangel sein; die geforderten Bedingungen müssen bleiben.

[1]) In seiner Verbalnote vom 21. Mai (oben S. 13. Note) hatte Consalvi sich bloß auf die protestantische Confession der betreffenden Landesherren bezogen, welche dergleichen Concessionen an sie verbiete; in der mündlichen Besprechung von jenem Tage war der Punkt ausführlicher zur Sprache gekommen, und Schmitz-Grollenburg berichtet, er gehöre „unter die wichtigsten, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann": — „Hier zeigte sich nun eine der größten Schwierigkeiten. Vorerst, sagte der Cardinal, ist das keine Wahl mehr, sondern eine Nomination, die den protestantischen Landesherren von dem Papste nicht zugestanden wird, und wenn Er auch, wie in England, ein Veto zugestehen wollte, so gehört sodann entweder dem Papste die Auswahl aus den übrigen Candidaten, oder das Capitel wird dann erst aus den auf der Liste nicht gestrichenen Personen den Bischof zu wählen haben, aber nie der Landesherr." Ueber dies sg. Irische Veto s. meine Schrift: Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen (Rostock 1866) S. 3 fg. und über das betreffende Anerbieten an Hannover oben Th. 2. Abth. 2. S. 154. 162. 248. 253. 255. Wir werden auf diese Wahlart unten zurückkommen. Der Versuch der Gesandtschaft, Consalvi zu überzeugen, daß „die vereinten Fürsten hier auf das Nominationsrecht, welches Ihnen als souverainen Chefs der Länder und als Dotatoren im Grunde nicht streitig gemacht werden könne", bloß „verzichtet", und Etwas proponirt haben, das mit dem Irischen Veto in der Sache identisch sei — „denn ob der Landesherr vor oder nach der Capitelwahl sein Veto einlege, müsse einerlei bleiben" —, wurde zwar „mit vollster Aufmerksamkeit" vernommen, überzeugte aber den Cardinal selbstverständlich nicht. Die Berufung darauf, daß bei den württembergischen Concordatsverhandlungen von 1807 dem protestantischen Könige die „Nomination" eingeräumt gewesen sei, wies er, wie alle anderen Folgerungen aus della Genga's Unterhandlungen zurück, „weil dieselben in die Gewalts-Epoche des Napoleon's gehörten." — Consalvi hatte sich außerdem auf das Aschaffenburger Concordat bezogen, nach welchem der Papst in Deutschland das Recht habe, „ex rationabili et evidenti causa et de fratrum consilio" auch „einen anderen, als den" vom Capitel „gewählten" Bischof „zu ernennen", und die Gesandtschaft hatte hierauf erwidert: dies päpstliche Recht sei erstens in der Folge beschränkt worden, zweitens niemals in Ausübung gekommen, drittens könne es nicht jetzt anerkannt werden, wo es sich keineswegs um die alten Bisthümer, sondern um neue Begründung der katholischen Kirchen in Staaten

er auf die Wünsche der Fürsten Rücksicht nehmen will. Ein landesherrliches Recht der Auswahl hingegen hänge weder der Krone an, noch sei es aus dem Patronate, den übrigens ein Nichtkatholik gar nicht besitzen könne, abzuleiten. Eventuell schlägt er Capitelwahl aus einer landesherrlich vorher purificirten Candidatenliste vor, ähnlich wie dies Hannover gegenüber proponirt war (sg. Irisches Veto). — Den canonischen Proceß, der dem Erzbischofe keineswegs zukomme, will der Papst zwar durch einen deutschen Bischof erheben lassen, sich aber nicht absolut hierin binden; einen Termin für Ertheilung der canonischen Institution einhalten zu sollen, lehnt er ab. Wegen der Consecration, bei der er voraussetze, daß eine Aenderung des Glaubensbekenntnisses nicht intendirt sei[1], will er dem Neuerwählten erlauben, sich den Consecrator auszusuchen; im Uebrigen gebühre jetzt die Consecration dem Papste, nicht dem Metropoliten. — Endlich verlangt er, daß der bestätigte, aber noch nicht consecrirte Bischof das bischöfliche Kirchenregiment schon müsse übernehmen können.[2] Hin-

handle, die protestantischen Landesherren gehören. — Die frankfurter Instruction besagte dann: die in der Declaration geforderte Einwirkung der Souveraine auf die Bischofsernennung sei festzuhalten; die angezogene Bestimmung des Aschaffenburger Concordates habe niemals in Deutschland Geltung gehabt, und sei, wie ausführlich, aber ungenügend ausgeführt wird, im Grunde auch niemals recht anwendbar. — So lag die Sache, als sie in der Exposition jetzt behandelt wurde.

[1]) In der Declaration stand Nichts davon. S. aber oben Th. 2. Abth. 2. S. 251.

[2]) In Consalvi's Verbalnote v. 21. Mai kamen diese Punkte nur kurz vor: s. oben S. 13. fg. Note; in der mündlichen Verhandlung desselben Tages waren sie ausführlicher behandelt worden. Zwar der Informationsproceß hatte keine besondere Schwierigkeit gemacht. Gegen den Confirmationstermin hingegen hatte sich Consalvi „mit besonderer Wichtigkeit und Anstrengung" geäußert. Es sei dies, meint die Gesandtschaft, „der zweite wichtige Punkt, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann." Consalvi habe gesagt: es sei erstens falsch, daß für die päpstliche Bestätigung das Kirchenrecht einen Termin bestimme; „zweitens sei es arithmetisch unmöglich, daß die päpstliche Bestätigung innerhalb sechs Monaten erfolgen könne", weil den für die vorhergehenden Acte bestimmten Fristen gemäß der Proceß dann noch nicht einmal in Rom sei. Drittens sei es „unschicklich, dem Kirchenoberhaupte einen Termin vorzuschreiben, um Etwas zu thun, was ohnehin in seinem Interesse aber auch in seiner Willkür liege", da er nach dem Aschaffenburger Concordate ja auch einen ganz anderen Bischof noch würde ernennen können. „Sehr lebhaft mußte natürlich hier die Unterhaltung werden." „Die Curie weiß wohl, daß die Fürsten, welche 1803 zu Regensburg ohne alle Mitwirkung des Papstes eine neue Organisation des deutschen Metropolitanverhältnisses vorgenommen und eine neue Bisthumseintheilung sich allein vorbehalten haben, auch die Bestätigung der Bischöfe ihren Metropoliten überlassen können, zumal die Baseler Decrete Tit. II. dieses Confirmationsrecht keineswegs dem Papste zutheilen" ꝛc. — Auch habe der Papst im Decrete von Savona (oben Th. 1. S. 355. 359 f.) selbst es den Metropoliten überlassen. Der römische Hof wisse unzweifelhaft, daß die Absicht der vereinigten Fürsten auf eine ähnliche Einrichtung, wie die von Savona gehe, „denn der Cardinal sagte einige Male ganz offen, daß er die frankfurter Protocolle gelesen habe": was übrigens im Mai 1819 nicht mehr etwas Besonderes war; denn sie waren eben damals, wohl um die Gesandtschaft Rom gegenüber in Verlegenheit zu setzen, in der katholischen Kirchenzeitung von Mastiaux veröffentlicht. — Die Gesandten erwiderten: „unbezweifelt seien die Kirchensatzungen über die Zeit, über welche hinaus die Kirchenstellen nicht erledigt bleiben sollen"; sich an sie zu binden, könne auch für den Papst nicht „empfindlich" sein: die der päpstlichen Bestätigung vorhergehenden Schritte könnten schneller geschehen, dann reiche ein Termin von sechs Monaten für dieselbe aus. „Der Cardinal sagte hierauf selbst: ich weiß wohl, was man uns vorwirft, daß nämlich der Papst aus politischen Gründen die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle verzögert habe; allein man hat Unrecht, immer seien die Fürsten selbst daran Schuld gewesen", was er historisch in Betreff Frankreichs so umständlich erörtert habe, daß man ihn unterbrechen müssen. — Als bei Gelegenheit des für den Metropoliten beanspruchten Consecrationsrechtes die Gesandtschaft darauf hingewiesen hatte, der Erzbischof sei ja selbst ein vom Papste als zutrauensvoll bestätigter Mann, hatte Consalvi eingewandt: es könne sich das ändern: „nehmen wir einmal an, der Herr v. Wessenberg sei Erzbischof ꝛc. sollte der Papst so gebunden werden können?" Die übrigen Auseinandersetzungen sind untergeordnet. — Hierauf lautet die frankfurter Instruction: der „Confirmationstermin" möge gefälliger und einigermaßen zweideutig formulirt werden; der Sache nach müsse er bleiben. Ebenso sei das Consecrationsrecht der Metropoliten als ein wichtiges und altdeutsches, wenn auch außer Gebrauch gekommenes, festzuhalten. Daß der Gewählte die Bisthumsverwaltung auch noch vor der päpstlichen Confirmation führen könne, sei nach c. 41. de electt. kein Zweifel; „wobei es sich von selbst versteht, daß ihm die

sichtlich der bischöflichen Befugnisse werden episcopalistische Formeln zurückgewiesen. Vielmehr seien päpstliche Reservationen nützlich und nach dem Tridentinum positiv berechtigt, und dürfen nicht ausgeschlossen werden; „denn in dieser bösen Zeit, wo man die Bande zwischen Haupt und Gliedern zu lösen beflissen ist, soll man diese Bande vielmehr enger knüpfen". Andererseits dürfe unter

den Rechten des Bischofs das Recht der Kirchenstrafen auch über Laien (ad corrigendos quoque laicos admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere) nicht ungenannt bleiben; wie nicht minder ausgedrückt werden müsse, daß der Bischof es sei, der die geistlichen Pfründen vergebe, während Andere bloß dazu präsentiren. Ebenso müsse der Bischof die Aufsicht über die katholischen Schulen und das Recht besitzen, schlechte Bücher bei kirchlicher Strafe auch außerhalb der Kirchen und Schulen zu verbieten. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Bischofs habe die Declaration sich zweideutig ausgedrückt (spirituales res statt causae ecclesiasticae gesagt), weil man, namentlich in den Ehesachen, sie ihm entziehen wolle: man dürfe aber nicht verlangen, daß durch Einwilligung dazu der Papst ein kirchliches Dogma umstoße. Ebenso könne, daß die Geistlichkeit in Civilsachen unter den weltlichen Gerichten stehen solle, vom Bischofe zwar geduldet, aber nicht anerkannt werden; man möge daher den Punkt wie im neapolitanischen, oder wie im bayrischen Concordate formuliren.[1]) Bei der

landesherrliche Bewilligung nicht fehlen darf." — Hinsichtlich des Treueides, der vom Bischofe dem Landesherrn geschworen werden soll, hatte Consalvi Vorlegung der Formel gefordert, und die Esposizione wiederholt es: die frankfurter Instruction war damit einverstanden. Consalvi hatte sich mit der in Frankfurt entworfenen Formel damals einverstanden erklärt.

[1]) Ueber diese bischöflichen Rechte s. oben S. 14. f. Note die Verbalnote Consalvi's vom 21. Mai. Die dort erwähnten festzuhaltenden Exemtionen der geistlichen Orden sind jetzt nicht berührt. In Schmitz-Grollenburg's Bericht über die mündliche Erörterung vom 21. Mai erzählt er, auf die Bemerkung, die Mönchsklöster existiren nicht, können also auch nicht mehr eximirt werden, habe Consalvi gesagt: „das hänge von den Fürsten ab; wolle man keine Mönchsklöster mehr, so habe er Nichts dagegen; „Rom" werde sie nicht verlangen." In mehreren Punkten enthält der Bericht nichts Selbständiges, über die Ehejurisdiction aber sagt er: „Hier zeigt sich ein dritter Hauptanstand, an welchem die Unterhandlung scheitern kann. Aus bekannten wichtigen Gründen wurde in der Declaration das Wort spiritualibus dem hier verlangten ecclesiasticis vorgezogen, und die Ehesachen darunter begriffen, indem man beifügte in quibus de sacramentis agitur. Eines muß mit dem Andern hier stehen oder fallen; der verlangte Zusatz prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est kann nie zugegeben werden; denn in Rom sagen diese ordinationes canonicae, daß gemischte Ehen im Grunde verboten sind, und nur dann per modum dispensationis zugegeben werden können, wenn der katholische Theil reversirt, alle Kinder katholisch erziehen zu

Besetzung der Domherrnstellen könne der Papst dem nichtkatholischen Landesherren nicht mehr als das purificirende Veto an einer Candidatenliste einräumen, wolle dann aber die nach canonischem Rechte allein ihm, dem Papste, zustehende Ernennung zur ersten Dignität (Decanat) sowie zu Vergabung der Pfründen in den päpstlichen Monaten, dem Bischofe überlassen.[1]) Letzterer müsse sich den Generalvicar, als seine Vertrauensperson, völlig frei ernennen können; doch möge dabei zugestanden werden, daß, so oft er ihn nicht aus dem Capitel nehme, er ihn selbst besolde. Die Ernennung der Weihbischöfe gebühre ausschließlich dem Papste, sodaß dem Bischofe nur ein Vorschlagsrecht einzuräumen sei. Bei seiner Pfründenverleihnng könne diesem nicht mehr auferlegt werden, als daß er keine, außer dem Gouvernement genehme (gratas) Personen ernenne: der sog. landesherrliche Patronat wird aus-

lassen, und sich alle Mühe zu geben, den nichtkatholischen Theil zum Uebergang zur katholischen Kirche zu bewegen. Alle Dispense, die zeither hier und besonders nach Neapel, und dies nur sehr schwer und nach jahrelangem Aufenthalt, ertheilt wurden, enthalten diese Bedingungen. Wo wäre hier die bezwecdte Ruhe in den gemischten Staaten? Wie könnte hiermit die in dem Wiener Congreßact sanctionirte Gleichheit der Rechte aller Religionstheile vereinigt werden? Welche Störungen empfindet nicht soeben Preußen, besonders in den Rheinprovinzen, durch ein ähnliches Benehmen der von dem Papste dort gesetzten Generalvicarien. Dieser Punkt führt, wo nicht zu bürgerlichen Unruhen, doch zum Verderben der Moralität." Leichtsinnige Gelübde, Zwietracht, „Störung der bürgerlichen Ordnung, oder am Ende Fanatismus oder Irreligiosität. Es ist schwer vorzusehen, wie man sich hierüber werde vereinigen können." — Die Instruction vom 20. Julius sagt: „der verlangte Zusatz, die Kirchencensuren und namentlich die Excommunication über Laien verhängen zu dürfen, kann nicht zugegeben werden. Diese Censuren sind, da sie äußerlich wirken, wovon wir die ärgerlichsten Beispiele in Frankreich und den Niederlanden täglich vor Augen haben, staatsgefährlich": was noch näher ausgeführt wird. Ebenso soll in Betreff des Bücherverbietens und der Veränderung von „res spirituales" in „causae ecclesiasticae" nicht nachgegeben werden.

[1]) „Hier ist der vierte Hauptanstand, gleichartig in Hinsicht der Wahl der Domherren mit der eines Bischofs, und noch bedeutender in Hinsicht der dem Landesherrn vorbehaltenen Ernennung der Domdechanten, wenngleich das von dem Cardinal angeführte Wiener (Aschaffenburger) Concordat die dignitates majores in Cathedralibus von der päpstlichen Reservation eigentlich ausnimmt." So Schmitz-Grollenburg in seinem Berichte. Die von Consalvi in der Verbalnote gemachten Ausstellungen s. oben Seite 15. Note.

drücklich nicht anerkannt.[1]) — Die Zahl der Domherrnstellen sei zu gering angeschlagen, die Dotation der Bisthümer theilweise erbärmlich; doch wolle der Papst hierin, wo der Staat wirklich nicht im Stande sei, mehr zu geben, keine Schwierigkeit machen.[2]) Der erzbischöfliche Sitz müsse fest, und werde am besten in Mainz sein: indeß dürfe das Versprechen, den Bischöfen und den Fürsten nicht in ihre Rechte einzugreifen, vom Erzbischofe so allgemein nicht geleistet werden; denn damit könnten Dinge anerkannt sein, die anzuerkennen ihm verboten sei: er dürfe höchstens versprechen, die Staatsgesetze in Allem, was die bürgerliche Ordnung angeht, nicht zu stören.[3]) — Schließlich berührt der Papst die Form, in welcher der Inhalt der Declaration Recht zu werden bestimmt sei. Wenn man einig geworden sein werde, dann möge die Urkunde, mit der „Sanction" des Papstes versehen, als ein Gesetz der be-

Nach dem Berichte wandte man ein, das Aschaffenburger Concordat spreche nicht vom Decanate, sondern von der Propstei, die es in den neuen Capiteln nicht wieder geben werde. Im Uebrigen wurde auf die Zweckmäßigkeit und auf Präcedenzfälle in katholischen Ländern aufmerksam gemacht. Die frankfurter Instruction insistirte.

[1]) Die betreffenden Aeußerungen der Verbalnote vom 21. Mai s. oben Seite 15. Note. In der mündlichen Besprechung „beharrte der Cardinal auf dem Satze: nur der Bischof könne nominiren, die Patrone jeder Art haben kein anderes, als das Präsentationsrecht; ein Akatholik habe gar kein Recht, auf irgend ein Beneficium zu nominiren." Man suchte ihm dagegen auseinanderzusetzen, daß die in den oberrheinischen Staaten in Uebung befindliche Art der geistlichen Stellenbesetzung, bei welcher der Landesherr der eigentlich Besetzende schien, der Sache nach die Forderungen des Tridentinums erfülle, und daß der deutsche Realpatronat den landesherrlichen einschließe; „der Cardinal schien aber mit allen diesen Auslegungen nicht befriedigt." „Man kann wohl diesen Punkt als den fünften Hauptanstand nehmen, der sich den Unterhandlungen entgegenstellen wird. . . . . Und es bleibt nur zu wünschen, daß der Papst in der zu hoffenden Antwort die Sache unberührt lasse." Der Wunsch erfüllte sich also nicht. — Die frankfurter Commission instruirte: der Generalvicar müsse aus den Domherren genommen werden, der Punkt des Patronates könne zwar ganz wegbleiben, zu ändern aber sei er nicht.

[2]) Die Einwendungen Consalvi's s. oben S. 16. Note. Die frankfurter Instruction wollte auf keinem Punkte ihnen nachgegeben wissen.

[3]) Consalvi's Verbalnote vom 21. Mai s. oben S. 17. Note. In der mündlichen Erörterung sagte Consalvi, „der Erzbischof habe ja schon als Bischof dem Landesherrn einen Eid abgelegt; alles Weitere gehe den Papst allein an." Die frankfurter Instruction gab Nichts nach.

treffenden Staaten von den Staatsgewalten publicirt werden.[1]) Da indeß noch Mancherlei in ihr vergessen sei — der Papst nennt die schon von Consalvi in seiner Verbalnote vom 21. Mai angeführten Beispiele[2]) — so müsse man eine Clausel hinzufügen, welche Sicherheit gebe, daß alles in der Declaration nicht ausdrücklich Berührte secundum hodiernam Ecclesiae disciplinam behandelt werden solle.[3])

Die Esposizione giebt schließlich dem Wunsche Ausdruck, die Sache möge solchergestalt zu Stande kommen. Geschehe dies aber auch nicht, so schlägt sie doch vor, „einstweilen die bezeichnete Neubegrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen" und diesen bischöflichen Kirchen dann demnächst „in gutem Einverständniß" Bischöfe zu verleihen.

Außer den Specialbestimmungen, deren im Vorgehenden gedacht ist, hatte die frankfurter Instruction vom $^{20}/_{31}$. Julius die Gesandtschaft angewiesen: sie solle fortfahren, auf eine amtliche Erklärung zu dringen, und dürfe über fünf Monate in Rom nicht bleiben; erfolge jene Erklärung früher, so haben die Gesandten zu erwiedern, daß in allen „wesentlichen" Punkten die erste Instruction unabänderlich, und insofern ein Ultimatum sei; nur auf bestimmte, einzeln vorgeschriebene „mildere Fassungen" könne man eingehen.[4]) Die vereinten Staaten wollen Nichts, als „die für

[1]) Der Cardinal hatte aber mündlich am 21. Mai dringend hervorgehoben: die beste Form des Abkommens sei ein Concordat.

[2]) S. oben Seite 17. Note. Bei der mündlichen Erörterung waren sie wegen Zeitmangels nur kurz zur Sprache gekommen: Schmitz-Grollenburg äußert sich aber über sie persönlich, und warnt, sie zu berühren, weil gerade diese Dinge ohne große principielle Streitigkeiten mit der Curie nicht zu verhandeln sein würden. Die frankfurter Instruction bestimmt: „diese Gegenstände betreffen alle vier das Verhältniß zwischen Bischof und Papst, und gehen die Declaration nicht an." Man betont dabei in stark episcopalistischer Weise das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe.

[3]) Vor dieser Formel warnt die Gesandtschaft (Schmitz-Grollenburg) wiederholt, als vor einer in ihrer Tragweite unberechenbaren; und die frankfurter Conferenz war gleicher Ansicht.

[4]) Ueber die hiedurch gezogene Grenze ergaben eben jene Specialbestimmungen, deren wir gedacht haben, das Nähere.

ihre katholischen Unterthanen nothwendigen Bisthümer errichten, und zugleich in einer feierlichen Urkunde ihre Gewissensfreiheit sicherstellen"; die Urkunde der Declaration solle daher ein ewiger Schutzbrief für die Katholiken der vereinten Staaten sein, der ihnen sowohl Religion und Gewissensfreiheit, wie die nothwendigen Kircheneinrichtungen sichere; man habe sie deswegen auf Bestimmungen beschränkt, in denen die Staatsregierung ein Interesse der äußeren Ordnung und des Staatswohles wahren müsse. Insofern sei die Declaration eine Magna Charta libertatis Ecclesiae Catholico-Romanae, und keiner wesentlichen Veränderung oder Erweiterung fähig. — Auf eine Circumscriptionsbulle (von welcher die Gesandtschaft in ihrem zehnten Berichte gesprochen hatte) beschloß man[1]), zwar nicht anzutragen, aber, wenn sie erlassen werden sollte, mit derselben zufrieden zu sein: der desfallsige Vorschlag, in welchem Consalvi's Esposizione vom 10. August ausläuft, traf also auf eine gegenseitige Uebereinstimmung, von welcher beide Theile nicht gewußt hatten.

Wenn Türkheim sich bei Ueberreichung der Exposition an die Regierungen einen Sonderbericht vorbehalten hatte, und am 21. August erstattete, so geschah dies, weil er nicht einverstanden war mit Schmitz-Grollenburg's Meinung, es sei jetzt nur noch Eine Conferenz und dann die Abreise übrig. Er schreibt, als hätte Niebuhr ihn beeinflußt. Einem Hofe, meint er, über den man sich nicht zu beklagen habe, auf zwei lange Mittheilungen nicht zu antworten, wäre eine Beleidigung; vielmehr könne jetzt erst das eigentliche Negocium anfangen, und man sei es der Ehre schuldig, durch dasselbe zu erweisen, daß man bisher in gutem Glauben gewesen sei; denn die jetzigen officiellen Darlegungen stimmen durchaus überein mit der vertraulichen vom 21. Mai, nur daß einige Punkte eine genauere Entwickelung erhalten haben, und zwei neue Gegenstände hinzugefügt sind. Türkheim macht hierauf zur weiteren Negociation neue Vorschläge: Nachdem er das Wenige, worin man materiell einig sei, und hierauf Das, worin Einigkeit unschwer zu erlangen sein werde, berührt hat,

[1]) S. oben Seite 19.

bezeichnet er als Momente, die vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten würden, folgende acht; 1. die Seminarien, 2. die Landdechanten als Theilnehmer der Bischofswahl, 3. den Confirmationstermin: „es ist gegen alle rechtliche Begriffe", bemerkt er hierbei, „von Zartgefühl will ich nicht reden, wenn mein Herr College immer sich auf die Verhandlungen von Savona, wo der Papst in enger Gefangenschaft war, und die nie zur Reife noch Erfüllung gediehen sind, berufen, und dadurch eine Verbindlichkeit zur Annahme unter ganz veränderten Umständen herleiten will." Ferner 4. das episcopalistische „libero et pleno jure" für die Amtsbefugniß des Bischofs, 5. die „causae spirituales" statt der „ecclesiasticae et matrimoniales", 6. die Patronatrechte der Landesherren, 7. die Stellung des Erzbischofs, 8. die Generalclausel wegen der Omissa; auf welchem Punkte er aufmerksam macht, daß der Papst sich nicht wohl darauf einlassen könne, für die von der Declaration nicht ausdrücklichberührten Gegenstände nicht irgendwie das bisher geltende Recht anerkannt zu sehen. Türkheim hält also mehr Fragen als Schmitz-Grollenburg für bedenkliche. Zuletzt weis't er, namentlich um zu betonen, daß, wenn die Unterhandlung resultatlos bleibe, die Schuld des Mißlingens keineswegs dem hierin so billig denkenden römischen Hofe werde zugeschoben werden können, auf das in der Exposition enthaltene Anerbieten einer Circumscription hin. — Irgendwie müsse doch wirklich verhandelt werden. Er persönlich habe seine Instructionen nicht genügend durchschaut; sonst hätte er die Uebernahme der Gesandtschaft ablehnen müssen; denn gelte die Instruction wörtlich, so sei von vorn herein alles Negociiren ausgeschlossen, an Etwas aber, das den Anstand verletze und bei dem sein unbefleckter Name in Gefahr komme, könne er jedenfalls nicht theilnehmen. Solange er also nicht wisse, ob man negociiren wolle oder nicht, ziehe er sich von der Sache zurück.

Diesen Bericht theilte Türkheim seinem Collegen Schmitz-Grollenburg vor der Absendung nicht mit. Zwar besaß letzterer, wie früher bemerkt ist,[1]) nicht bloß dadurch, daß er Geistlicher ge-

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. Seite 236.

wesen, katholisch und in beiderlei Betracht sachkundiger als Türkheim war, sondern insbesondere auch durch seinen Antheil an den früheren Stadien der Angelegenheit, in welcher die Gesandtschaft nach Rom nur einen Act ausmachte, von vorn herein eine gewisse Superiorität in den Geschäften. Er war zugleich der Gesandte des vornehmeren Hofes, und aus allen diesen Gründen hatte er die Leitung der Negociation, die Redaction der Noten u. s. w. an sich genommen. Türkheim aber erkannte seine Oberstellung nicht in dem Maße an, sich zu jener Mittheilung verbunden zu erachten. Er weigerte sich nicht, am 28. August einen gemeinschaftlichen Bericht (XVI.) zu unterzeichnen, in welchem gemeldet wird, Schmitz-Grollenburg habe zwei Noten — eine officielle, „die wahre Gestalt" der Declaration darstellende Erklärung auf die Exposition, und eine vertrauliche Verbalnote an Consalvi — entworfen, und um eine Conferenz gebeten, aber er versagte den Noten seine Mitunterschrift; er wolle, erklärte er, bis zum 15. September warten, ob bis dahin die Instruction werde modificirt werden, früher die Noten überhaupt nicht, nach jenem Tage aber nur dann unterschreiben, wenn eine Abänderung in der Instruction beschlossen werden würde. Er lehnte auch ab, sich krank zu stellen, wurde dann aber in der That krank. Schmitz-Grollenburg, der die Versagung der Unterschrift und die jetzt ihm nicht verhaltene Kunde von dem Türkheim'schen Sonderberichte nicht ohne Heftigkeit übel vermerkt hatte, berichtet darüber am 4. September: er habe nun die Noten, in einer Tages vorher mit Consalvi gehaltenen Conferenz, allein übergeben. Türkheim fügt dem Berichte bloß bei, er erkenne beide Schriftstücke für instructionsmäßig; er aber sei krank.

Die Noten, von denen die Rede ist, sind zusammen mit der Exposition mehrfach gedruckt worden[1]). Die officielle beginnt mit einer Uebersetzung der frankfurter Beschlüsse vom 20. Julius, über die Natur der Declaration, und mit der Klage, der römische Hof erwähne nicht der „Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche",

[1]) In (Paulus) Neueste Grundlagen S. 307 fg., Münch Concordate 2, 367 fg. u. ö.

und scheine statt ihrer allein das — in Deutschland doch nur in seinem dogmatischen Theile recipirte — Tridentinum geltend machen zu wollen[1]); allein die deutschen Fürsten dürften den Rechten ihrer katholischen Unterthanen hierin Nichts vergeben. Allgemein ablehnen müsse man ferner die an verschiedenen Stellen der Exposition vom heil. Stuhle verlangte Formel secundum canones nunc existentes et vigentem Ecclesiae disciplinam; und zwar wegen Unbemessenheit und Veränderlichkeit dieser kirchlichen Praxis. Meine Consalvi die italienische Praxis damit, so sei sie überdem in Deutschland, wo man, namentlich hinsichtlich der Gewissensfreiheit, die Dinge nehmen müsse, wie sie jetzt liegen, nicht anwendbar: was am Beispiele der gemischten Ehen näher ausgeführt ist.[2]) Es folgt die Erklärung, daß im Eingange der Declaration einiges Beanstandete nachgegeben werden könne.[3]) Dagegen in Betreff der Stellung des Capitels zum Bischofe und der Zuziehung von Decanen zur Bischofswahl insistirt wird. Letztere sei nothwendig, um dem Landesherrn die nöthige Beruhigung über Personen zu verschaffen, denen von ihm, wie den Bischöfen, die Volkserziehung anzuvertrauen sei. Ebenso wird insistirt hinsichtlich des landesherrlichen Rechtes, den Bischof auf Grund eines capitularen Dreiervorschlags zu bestimmen, des für Ausübung der päpstlichen Confirmationsbefugnisse zu setzenden Termines, der landesherrlichen Ernennung der Domherren und des Dechanten und einer Regierungsconcurrenz bei der bischöflichen Ernennung des Generalvicars. Die Formel des dem Landesherrn

[1]) Herr v. Schmitz-Grollenburg sagt généralement reçu, was heißen zu sollen scheint „im Allgemeinen". Im Allgemeinen aber war es überhaupt nicht angenommen, und was die einzelnen Territorien betrifft, so galt es in den protestantischen auch nicht im Dogma, in nicht ganz wenigen der ehemaligen katholischen Reichsterritorien hingegen galt es nicht im Dogma allein, sondern auch in der Disciplin.

[2]) Die oben S. 30. Note 1. berührte Deduction in französischer Uebersetzung.

[3]) Die Worte quibus Ecclesia Catholica regitur bei Episcopatus und weiterhin die Worte secundum principia suae Religionis fundamentalia sollen wegbleiben, und nach den Worten Ecclesia Catholica Apostolica das Wort Romana eingeschoben werden.

zu leistenden bischöflichen Treueides[1]) mitzutheilen, wird kein Anstand genommen. Anderes in der Espozione Berührte behält die Note den „hohen Auftraggebern" vor. Sie bedauert, daß das jus circa sacra der Landesherren römischerseits nicht unerwähnt geblieben sei; „dies geheiligte Recht kann niemals in Frage gestellt werden, und man kann über dasselbe nicht verhandeln, weil es keine Macht giebt, welche darüber verfügen könnte": so setzt sie gegen das päpstliche Non possumus ein Landesherrliches Desgleichen. — Die hinzugefügte Verbalnote[2]) besagt: man sei schon besorgt gewesen, ohne Antwort abreisen zu müssen, als man die vom 10. August erhalten habe; allerdings mit einem Inhalte, der, wäre nicht der Gesandtschaft vermöge ihrer neuesten Instructionen eine Möglichkeit eröffnet, den Papst durch Darstellung der „eigentlichen Meinung der Declaration" zur Sinnesänderung zu veranlassen, dennoch die Abreise gebieten würde. Der Versuch, jene Sinnesänderung zu begründen, werde jetzt in der officiellen Note gemacht, Consalvi aber gebeten, daß er confidentiell mittheilen möge, ob sie geeignet sei solchen Zweck zu erreichen. Wo nicht, so werde „mit Empressement" das am Schlusse der Espozizione gemachte Erbieten ergriffen, zunächst bloß die Circumscription vorzunehmen, und die daraus hervorgehenden neuen Bisthümer zu besetzen; und der Cardinal Consalvi möge dann der Gesandtschaft „den Modus angeben, wie diese Organisation für sich allein effectuirt werden könne."

Im siebenzehnten und achtzehnten Gesandtschaftsberichte (4. und 8. September) referirt Schmitz-Grollenburg allein, unter Einreichung der beiden Noten, über die Conferenz, welche er zum Zwecke ihrer Ueberreichung mit Consalvi am 3. September abgehalten hatte. Er erklärt dabei: ein anderes als das Episcopalsystem sei ihm „unbegreiflich", er kenne bloß das „deutsche Kirchenrecht" u. s. f. In der Conferenz habe er zuerst die Verbalnote vorgetragen, und die andere für ein Ultimatum erklärt: „mit vieler

[1]) Nach welcher die Bischöfe sich auch den leges patriae unterworfen bekennen sollten.

[2]) Ohne Unterschrift, nicht datirt, aber vom 3. September.

Begierde eröffnete nun" der Cardinal „sogleich die amtliche Note, und las sie selbst von Wort zu Wort sogleich laut vor. Im Anfange war sein Benehmen zurückhaltend, finster und unfreundlich: beinahe sollte man glauben, daß er eine vorgefaßte Meinung gehabt, und Aergeres vermuthet habe. Natürlich widersprach er lebhaft einigen darin enthaltenen Grundsätzen, und behielt sich ernstliche Widerlegung derselben vor; allein er machte nicht Eine Bemerkung gegen die Fassung, vielmehr ward er am Ende freundlich, offen, und ging in ein vertrauliches Benehmen über . . . . Zuerst behauptete er, es sei vom Papste, der das Mögliche gethan habe, sehr Vieles zugestanden, was den vereinigten Staaten seine große Begierde, sich mit ihnen zu verstehen, beweisen müsse. . . . . Bei der Darstellung des wahren Gesichtspunktes, unter welchem die Declaration zu nehmen sei, versicherte der Cardinal seine innigste Ueberzeugung von der reinen und wohlthätigen Absicht der Fürsten"; aber die Declaration enthalte Punkte, die der katholischen Religion zuwider seien. Auf die Einwendung der Thunlichkeit auch einer correcten Auslegung erwiderte er: jene Punkte stehen einmal da, können ebensowohl anders erklärt werden, und deshalb könne der Papst sie nicht zulassen.[1]) „Nachdem er bei der Stelle in Betreff des Tridentinischen Concils behauptet hatte, daß solches natürlich nicht in den protestantischen, aber doch in allen hier befragten katholischen Landestheilen angenommen sei, und Alles, was über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche in Deutschland gesagt ist, zwar nicht ohne Zeichen der Verwunderung, aber doch mit Stillschweigen übergangen hatte, hielt er sich besonders bei den aufgeworfenen Fragen auf, welche die jetzt geltenden Canones seien, und welches die hier gemeinte Kirchendisciplin? Vorzüglich tadelte er, daß dabei gar keine Rede vom Papste sei, sondern Alles den Bischöfen überlassen zu werden scheine. Ich entgegnete, daß wir ja bei dem Papste wirklich

[1]) So machte z. B. bei dem „libero et pleno jure" des Bischofsamtes Schmitz-Grollenburg aufmerksam, dies sei von Seiten der Fürsten gesagt. Gut, erwidert Consalvi, damit sind wir zufrieden; aber es steht nicht dabei; die Stelle kann daher auch episcopalistisch verstanden werden, und deshalb können wir sie nicht zulassen. Bericht vom 8. September.

seien, um dessen Beistimmung einzuholen. Die Canones, meinte er, müßten allgemein bekannt sein; die Disciplin sei zwar allerdings veränderlich, nur nicht die allgemeine, und am wenigsten die, welche vom Papste ausgehe. Von der in Italien könne allerdings keine Rede sein; schon das Verhältniß des Papstes als Patriarchen von Italien begründe eine Verschiedenheit, indessen seien doch die Grundsätze der katholischen Religion mit der Art ganz übereinstimmend, wie in Italien die gemischten Ehen behandelt würden. . . . . Alles, was „über die Einsetzung und die Rechte der Bischöfe gesagt ist, las er mit besonderer Aufmerksamkeit", äußerte aber nur bei dem erwähnten Patronate der Fürsten eine Mißbilligung, und widersprach bestimmt, daß der Papst der Krone Württemberg die Ernennung zweier Bischöfe zugestanden habe. Ich versicherte, der päpstliche Gesandte habe schon die Feder in der Hand gehabt, um zu unterschreiben, als er nach Paris abgerufen worden; worauf er erwiderte: Gut, er hätte aber sicher nicht anders, als salva ratificatione unterschreiben können, und der Papst würde es nie ratificirt haben. . . . . Gegen die Eidesformel der Bischöfe erhob er wegen der darin angeführten Worte legibus patriae[1]) den größten Anstand, erzählte Alles, was über diesen Gegenstand mit der französischen Republik 1801 durchgefochten worden sei, und versicherte, der Papst werde Dies nicht zugeben, indem es genug sei, wenn die Bischöfe dem Gouvernement verpflichtet würden. Meine Bemerkung, daß es keine Gesetze des Staates gebe, solange sie nicht von dem Gouvernement sanctionirt seien, schien ihn nicht zu befriedigen, vielmehr nahm er die Möglichkeit an, daß Gesetze, die der katholischen Religion nachtheilig wären, selbst gegen den Willen des Fürsten, oder ohne besondere Theilnahme desselben durchgesetzt werden könnten."[2]) Auf die Erklärung über das Ultimatum sprach Consalvi seine Unzufriedenheit über diese Art zu unterhandeln aus: „der römische Hof habe in neueren Zeiten Manches müssen zulassen. Bei einer

[1]) S. oben S. 38. Note 1.

[2]) Hier erkannte anscheinend Schmitz-Grollenburg des Cardinals eigentliche Meinung nicht.

Unterhandlung (über eine Convention) hätte man die Punkte, wobei kein Theil von seinen Grundsätzen glaube abweichen zu können, mit Stillschweigen übergehen können. Jetzt sei die Declaration einmal gegeben und bekannt, wenn man sich nicht vereinige, so werde die öffentliche Meinung der Richter zwischen beiden Theilen sein müssen . . . . . Endlich ging ich auf den letzten Punkt über, und bat den Cardinal, auf den Fall, daß der heil. Vater seine Beistimmung zur Declaration dennoch verweigern würde, die Art näher anzugeben, wie die Diöceseneintheilung und die Besetzung der Bisthümer abgesondert statthaben könne. Der Cardinal suchte hierauf jede bestimmte Aeußerung zu vermeiden, unter der Bemerkung, daß zuerst der Versuch in der Hauptsache gemacht werden müsse, indem ich ja nur für den Fall des Mißlingens diese Frage gestellt hätte." Schmitz-Grollenburg glaubte[1]), die Curie werde zwar nicht nachgeben, um aber den Schein des Bruches zu vermeiden, werde sie die Circumscription von Neuem beantragen; was dann die Gesandtschaft ad referendum nehmen und abreisen müsse. Consalvi habe die Esposizione sogleich an Metternich nach Carlsbad geschickt; die Curie thue sich Etwas auf diese Erklärung zu Gute, und sei der Meinung, ein Wort zu rechter Zeit gesprochen zu haben; wolle überhaupt die Lage benutzen, um, nach ihren Erfahrungen in Bayern, jetzt gegenüber den Protestanten strenger aufzutreten.

Nach Empfang dieser Berichte hielt die frankfurter Commission ihre dritte Sitzung (30. Septbr.), über deren Beschlüsse, da sie auf den römischen Gang der Dinge keinen Einfluß gehabt haben, erst weiterhin zu handeln sein wird. Man war zufrieden mit Schmitz-Grollenburg, nahm Türkheim's Enthaltung von den Geschäften an, und beantragte, ihn zurückzurufen. Die Nachricht davon traf jedoch Schmitz-Grollenburg nicht mehr in Rom. Der neunzehnte Gesandtschaftsbericht (18. Septbr.) hatte bloß gemeldet, er habe um Beförderung gebeten, und die Antwort erhalten, daß der Papst sich jeden Punkt vortragen lasse; bereits der

[1]) Das Folgende ist aus dem Berichte vom 8. Septbr., der zum vorhergehenden Nachträge bringt.

zwanzigste Bericht (25. Septbr.) hatte den Eingang einer curialen Antwort auf die Note vom 3. Septbr. angezeigt, und eine Uebersicht ihres Inhalts gegeben, der einundzwanzigste (2. Octbr.) hatte jene Antwort übersandt. Wir müssen zunächst bei ihr noch einen Augenblick verweilen.

Sie besteht aus zwei, beide vom 24. Septbr. 1819 datirten Noten, von denen die eine amtlich, die andere eine confidentielle Verbalnote ist. Die amtliche bezieht sich durchaus auf die bisherige, thatsächlich, wie auch dem Cardinale nicht entging, schon abgebrochene Verhandlung, und beschäftigt sich, die Sätze der päpstlichen Exposition vom 10. August gegen die Einwendungen der Note vom 3. Septbr. zu rechtfertigen. Zwar sei, beginnt Consalvi, alles Nöthige im Grunde mit Einem Worte gesagt: daß er nicht begreife, wie man dem Papste zumuthen könne, heute für zulässig zu erklären, was er vor wenigen Tagen für katholisch unmöglich erklärt habe. Aber doch könne er nicht umhin, verschiedene in der September-Note der Gesandtschaft berührte Punkte nochmals principiell zu erörtern. Die Behauptung, die verbündeten Staaten wollen in der Declaration nur ein Staatsgesetz (Magna charta libertatis Ecclesiae Germ.) erlassen, durch welches Innerkirchliches nicht betroffen werde, und das daher der Papst nur genehmigen, nicht verändern könne, stehe im Widerspruch sowohl mit dem eingeschlagenen Verfahren, wie mit dem der Declaration gegebenen Inhalte: denn sie enthalte zum größten Theile kirchliche Disciplinarvorschriften. Und bei diesen nun wolle man die Clausel nicht, welche in Betreff der bischöflichen und erzbischöflichen Stellung die vigens disciplina und die recentiores canones zur Anerkennung bringe! Einestheils jedoch gerathe die Note dabei in Widerspruch mit sich selbst, anderntheils möge man nur in der Sache übereinkommen, und nicht aus den Erzbischöfen und Bischöfen, wie die frankfurter Verhandlungen und die episcopalistische Litteratur ebensoviel Päpste machen wollen, so werde man über jene in ihrer Tragweite übrigens der ganzen katholischen Welt bekannte Clausel nicht mehr streiten. Die Beschuldigung, daß der Papst an Stelle der Freiheiten der deutschen katholischen Kirche das bisher nur im Dogma, nicht in der Disciplin in Deutschland recipirte Tridentinum setzen wolle, erweise sich einfach falsch; denn das Tridentinum sei, wie näher erörtert wird, in der Mehrzahl der katholischen Reichsterritorien auch in der Disciplin recipirt worden; selbst Febronius habe das nicht leugnen können. Dem aber, was in der That „Freiheiten der deutschen Kirche" genannt werden könne, widerspreche zwar wohl die Declaration, nicht jedoch Das, wofür der Papst sich auf das Tridentinum berufen habe; denn es betreffe Punkte, die von jenen „Freiheiten" nicht berührt werden. Es ist doch nicht ohne Interesse, daß hierbei Kaiser Franz von Oesterreich als regierender „deutscher" Kaiser bezeichnet wird. — Indem Consalvi weiterhin in Betreff des Verhältnisses zwischen Bischof und Capitel seinen Standpunkt vertheidigt, widerspricht er der Behauptung, seit dem Reichsdeputationshauptschlusse existiren in Deutschland fast keine Domcapitel mehr. Wenn ein Capitel dadurch untergehen sollte, sagt er, daß man ihm die Güter nimmt, so müßte auch ein Mensch, der sein Vermögen verliert, dadurch sterben. Dann kommt er auf die Frage der Besetzung der Bischofsstühle, und wiederholt hier die curialen Gründe; die Bestimmung, daß Bischofssitze über sechs Monate nicht unbesetzt bleiben sollen, stamme von Justinian[1]), sei im Westen aber niemals Rechtens geworden, wo man vielmehr die ältern dreimonatlichen, aber nicht dem Papste, sondern den Wählern gesetzten Fristen beibehalten habe. Ausführlicher spricht er von der beanspruchten Beeidigung der Bischöfe auch auf das Staatsgesetz (leges patriae): da unter diesen Gesetzen solche sein können, die „den Principien" der katholischen Kirche widersprechen, so dürfen auf dergleichen Gesetze die Bischöfe nicht beeidigt werden. Ueber Ernennung der Domherren, Dechanten, Generalvicare das Alte. Hierauf, nach einer wortreichen Einleitung über die Loyalität und das Vertrauen, die der Papst den protestantischen Fürsten bewiesen, und der ganzen Welt durch sein Anerbieten der Circumscription gezeigt habe, ein Protest gegen die Behauptung, er verlange Schmälerung ihrer Hoheitsrechte: das „von einigen deutschen Juristen" gelehrte unbegrenzte Jus

[1]) Novella 123.

circa sacra des Landesherrn jedoch, durch welches die katholische Kirche der „ihr gebührenden Freiheit und Unabhängigkeit" beraubt werde, könne er allerdings unmöglich anerkennen. Zuletzt kommt Consalvi noch einmal auf die Einrichtungen der ältesten Kirche namentlich bei der Bischofswahl, welche die Declaration repristiniren wolle, sie aber unrichtig verstehe, zurück. — Das Ganze ist mit dialectischer und canonistischer Ueberlegenheit, die sich nicht selten in dem die diplomatische Urbanität sonst bewahrenden Tone doch mit einigem Genusse geltend macht, gut und mit Rücksichtnahme auf die frankfurter Protocolle, als auf bekannte Urkunden, geschrieben. Mit den Protestanten wolle man sich wohl vertragen, wenn nur in die Angelegenheit nicht schlechte Katholiken und schlechtere Cleriker ihre anticurialen Bestrebungen hineintrügen! Die Ausführungen sind in mehr als einer Rücksicht interessant; an dieser Stelle aber dürfen sie nicht weiter verfolgt werden, da sie bloß die bisherige Position der Curie zu wahren dienen, ohne auf den Fortgang der Sache zunächst weiteren Einfluß zu beanspruchen. — Ueber die hinzugefügte Verbalnote Consalvi's vom 24. Septbr. bleibt später zu reden.

Schmitz-Grollenburg war nach Empfang dieser Antwort der Meinung, daß instructionsgemäß jetzt eine unfreundliche Schlußnote zu erlassen sei: der Gesandtschaftsbericht vom 2. Octbr. meldet, daß Türkheim eine solche wieder nicht habe unterschreiben wollen[1]), und der zweiundzwanzigste (9. Octbr.) fügt hinzu, man sei deswegen übereingekommen, eine Note zu überreichen, in welcher die Beurtheilung der Antwort vom 19. Septbr. und die weitere „Fortstellung" der Angelegenheit ganz den hohen Committenten vorbehalten bleibe, die erst untereinander deswegen berathen müßten; die Gesandtschaft reise unterdessen ab. Diese Note sei von Türkheim entworfen, von beiden Gesandten unterzeichnet, am 4. Octbr. Consalvi übergeben. In der betreffenden Audienz vom 4. und in der Abschiedsaudienz vom 8. October kamen noch

[1]) Hierin gab der frankfurter Beschluß vom 30. September ihm nachträglich insofern Recht, als er dahin ging, die in der Instruction vorgesehene Finalnote solle jetzt nicht abgegeben, und jeder Schein des Bruches vermieden werden.

Erörterungen über die eventuelle schon in des Cardinals Verbalnote vom 24. Septbr. besprochene Circumscription vor, auf die wir zurückkommen: Schmitz-Grollenburg will darüber gesondert berichten. Consalvi wurde am 4. Octbr. „lebhaft" und sagte, „man scheine den Papst für einen Türken, und den römischen Hof für die ottomanische Pforte anzusehen. . . . . Indeß ständen doch alle anderen katholischen Höfe in bestem Einverständniß mit ihm; in Preußen und Rußland ernenne jedes Mal der Papst Denjenigen zum Bischof, den die Fürsten wünschen; wenn nicht besondere und gegründete Hindernisse stattfinden. Er sehe gar nicht ein, warum die verbündeten Fürsten und Staaten etwas Anderes verlangten, und nicht auf gleiche Art ihre vollkommene Beruhigung finden könnten: allein die schlechten Katholiken suchen sie davon abzuhalten."

Des Cardinals schriftliches Lebewohl[1]) war dann freundlicher. Als der Papst in der ersten Eingabe der Gesandten (23. März) gelesen habe, sie seien beauftragt, die Declaration zu bringen und seine Beistimmung und Sanction dazu zu erlangen, habe er natürlich glauben müssen, man wolle sich über Anstände, wenn er sie finde, einigen[2]): aus solchem Gesichtspunkte habe Consalvi den Abgeordneten zuerst seine Privatbemerkungen, dann die Exposition mitgetheilt. Nachdem die Gesandten hierauf gegenüber allen ihnen entgegengestellten Observationen nur die Absichten ihrer hohen Auftraggeber auseinandergesetzt, und diesen die wichtigsten Punkte vorbehalten haben, so habe der Papst sich gezwungen gesehen, zu antworten: der Gesichtspunkt der Auftraggeber möge gewesen sein, welcher er wolle, er seinerseits könne die Declaration unmodificirt nicht gutheißen. Hierin müsse er auch beharren, solange keine

[1]) Note vom 6. Octbr. 1819.

[2]) — dovè naturalmente credere, che se si fossero incontrati nella Dichiarazione dei principii, disposizioni o anche delle espressioni, che il Capo della Chiesa per effetto dei suoi doveri non avesse potuto ne approvare, ne sanzionare, si sarebbe venuto a discorso sopra tali tratti della Dichiarazione, e si sarebbero di commune accordo modificati, in modo che non pretentassero alcun ostacolo all'assenso e alla sanzione Pontificia.

seiner Bemerkungen erledigt sei; und die Gesandten werden selbst einsehen, ohne Verhandeln sei kein Abschließen[1]). Consalvi bedauere die Abreise; da jedoch die Esposizione und die Note vom 21. Septbr. zur Kenntniß der vereinigten Fürsten gebracht sein werden, so gebe er die Hoffnung der Verständigung nicht auf. Der Papst könne keinen größeren Beweis von seinem Wunsche geben, zu diesem Ziele zu gelangen, als durch das Anerbieten der Circumscriptionsbulle und die Eröffnungen, die in seinem Auftrage von Consalvi in der Verbalnote vom 24. Septbr. und der Conferenz vom 4. Octbr. gemacht worden seien. Die Note schließt in üblicher, artigster Form. — Auch der Papst, bei welchem die Gesandtschaft sich am 8. Octbr. verabschiedete, entließ sie freundlich und mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß man sich noch verständigen werde.

Schmitz-Grollenburg reis'te am 10. Octbr. ab, und sandte den nächsten (XXIII.) Gesandtschaftsbericht, nachdem unterdeß der frankfurter Beschluß vom 30. Septbr. angekommen, und Türkheim durch denselben auch formell beseitigt war[2]), am 16. Octbr. aus Florenz ein. Er versichert mit Befriedigung, wie er aus der Note vom 4. Octbr. noch manche höflichere Wendungen nicht ohne Kampf wegcorrigirt habe; und findet die allgemeinen Worte in Consalvi's Schlußnote, welche aussprechen, die Curie gebe ihre Hoffnung auf Verständigung nicht auf, ungehörig. Jetzt werde Türkheim, der zu Rom noch zurückgeblieben war, weil auf seinen Bericht vom 21. August er doch auch weiter zu verhandeln hätte beschieden werden können, gleichfalls abreisen. Schmitz-Grollenburg kam, auf seiner Weiterreise durch Unwohlsein aufgehalten, erst am 15. Novbr. in Stuttgart wieder an, von wo er am 4. Decbr. seinen letzten, den vierundzwanzigsten Gesandtschaftsbericht erstattete. Er ist jetzt in Bezug auf jene römischerseits

[1]) Der Papst si lusinga che i Signori Inviati nella loro ragionevolezza siano convinti, che il voler conseguire lo scopo della loro missione, senza dare il conveniente sfogo alle osservazioni fatte della Santità Sua, è una cosa ripugnante nei suoi elementi.

[2]) Der Beschluß der dritten Conferenz mißbilligt das einseitige Vorgehen Türkheim's vom 21. August „einhellig ad protocollum" und scharf genug.

ausgesprochenen endlichen Hoffnungen insofern anderer Meinung geworden, als er, indem er auf die Gesammtentwickelung der Verhandlung zurückblickt, und heraushebt, wie kräftig und würdig er selbst und seine hohen Committenten sich benommen haben, und wie sie dadurch der Curie und der Welt gegenüber in vortheilhafter Position seien, jene Hoffnungen als durch sein Verdienst hervorgerufene, und den Entwickelungsgang auf das Anerbieten der Circumscriptionsbulle hin, in welches die Verhandlung thatsächlich ausgelaufen war, als ein Resultat seiner gesandtschaftlichen Haltung darstellt. Er macht aufmerksam auf Dasjenige, was nunmehr zu thun sein werde, und mahnt zur Eile. Seinen Consalvi's Aeußerungen über die Circumscription betreffenden Bericht legte er an.

Diese Frage des „Provisoriums" einer bloßen Circumscriptionsbulle trat von nun an in den Vordergrund.

In welchem Sinne sie in der Zeit, von welcher wir handeln, an verschiedenen voneinander unabhängigen Stellen angeregt, wie sie regierungsseitig als ein, wenn oder weil ein Concordat mit der Curie nicht zu erreichen sei, zu verlangendes Minderes betrachtet wurde, haben wir wiederholt hervortreten sehen[1]); auch bemerkt, wie die Idee solchergestalt bereits in den frankfurter Conferenzen ventilirt und von der oberrheinischen Gesandtschaft in Rom schon erwogen worden war, bevor sie in der Exposition vom 10. August 1819, unter Niebuhr's den Präcedenzfall für Preußen erstrebender Mitwirkung, von Consalvi berührt wurde, und Schmitz-Grollenburg in Folge dessen des Cardinals nähere Erklärung darüber erbat[2]).

Die dritte frankfurter Interimsconferenz (30. Septbr.), an welche in dieser Sachlage die Frage gelangte — neben Wangenheim waren v. Bock (Nassau), Danz, v. Berg und Smidt anwesend — war einverstanden mit jener Bitte um Erklärung:

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 52. 95. 97. 100. 101. 279. 245. 257.

[2]) S. oben Seite 38.

denn „der Vorschlag nach der geschehenen Begrenzung der Diöcesen den Kirchen weiter vorzusehen", wie der gebrauchte Ausdruck laute, könne „vielleicht auch so verstanden sein, daß zu deren Verwaltung einstweilen nur Vicarii Apostolici aufgestellt werden sollten". Wäre aber „dies die Ansicht, und ginge man darauf ein, so wäre auch die Absicht einiger Curialisten, aus der Kirche eine terra missionis zu machen, und durch diese Vicarios das ultramontanische Kirchenrecht in Deutschland einzuführen, erreicht". Damit das nicht geschähe, müßten seitens der Gesandtschaft ausdrücklich Bischöfe, das heißt es müsse die curiale Annahme bestimmter auf die Bischöfe bezüglicher und von den Berathenden genau bezeichneter Partieen der „Declaration" gefordert werden. Nur so und nur mit dem Vorbehalte, über die in das „Provisorium nicht aufgenommenen Gegenstände künftig weiter zu verhandeln", dürfe man auf dasselbe eingehen. — Diese Consalvi's Meinung wenig entsprechende Weisung traf die Gesandtschaft, wie gesagt, nicht mehr in Rom.

Auf jene Declarationsbitte vom 3. Septbr. antwortet nun die officielle Note Consalvi's vom 21. nicht, erwähnt der Circumscriptionsbulle vielmehr nur als eines Beleges, wie viel guten Willen, sich zu verständigen der Papst habe, und indem sie schließlich auf die nichtamtliche zweite[1]) Note vom gleichen Tage hinweist. — Diese letztere ist für die Fortentwickelung der Sache grundleglich geworden. Ich theile sie deswegen, da sie noch ungedruckt ist, in der Anmerkung vollständig mit.[2]) Sie beginnt

[1]) Sie war, wie diejenige, auf welche sie antwortet, ohne Datum und Unterschrift.

[2]) Le L-L. E. E. i Signori Inviati Straordinarii e Ministri Plenipotenziarii dei Principi e Stati Protestanti Riuniti della Corporazione Germanica potranno nella loro lealtà rendere la dovuta giustizia alla premura che il Cardinal Segretario di Stato non ha mai cessato di mettere nella presente trattazione, non meno perchè fosse condotta ad un resultato felice, che acciò lo fosse nel più breve tempo possibile.

Le osservazioni confidenziali fatte del Cardinal Segretario di Stato nel suo particolare sul contento della Dichiarazione, mentre e per i Doveri del suo Ministero, e pel la circostanza della venuta in Roma di S. M. l'Imperator d'Austria era distratto in tante altre cure, sono

mit ausführlicher Ablehnung der Behauptung, daß die Verhandlung verzögert sei, sucht an den Umstand, daß die Note vom

anche una prova del suo impegno di portare questa negoziazione ad un felice termine, non meno, che di portarvela sollecitamente.

In sostanza non passarono che 58. giorni fra l'epoca in cui il Card. Segret. di Stato ricevè la Dichiarazione ed il giorno in cui pose nelle mani dei Signori Inviati le sue private Osservazioni, e se i Signori Inviati, come il Card. Segret. di Stato ne avea lusinga, avessero communicato a lui quegli Schiarimenti alle quali le sue private Osservazioni potevano richiamarli, in vece di chiedergli di conoscere quelle di Sua Santità, il Cardinal Segr. di Stato avrebbe potuto sottoporre all' esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione corredata di quelle Osservazioni, che ne avrebbero potuto rendere l'esame assai piu spedito. Il tempo poi decorso per l'esame della Dichiarazione fatto da Sua Santità, e dal suo Consiglio, non è stato che di 57 giorni, come i Signori Inviati potranno convincersi del paragone delle date delle diverse Note dirette loro dal Cardinal Segretario di Stato. Non potendo dubitare il Cardinale suddetto, che i SSri. Inviati non avessero fatto noto ai Loro Alti Committenti le ragioni, per le quali non fù possibile al Santo Padre l'occuparsi subito dell' esame della Dichiarazione a Lui presentata, ragioni delle quali i SSri. Inviati medesimi si dichiararono convinti, e delle realtà delle quali furono testimonii oculari, nè potendo altresi dubitare che i SSri. Inviati non avessero fatto noto ai loro Alti Committenti l'epoca in cui Sua Santità ed il Suo Consiglio intrapresero l'esame della Dichiarazione, non dissimula di aver letto con sorpresa in principio dei foglii non sottoscritti, che i Principi e Stati riuniti della Confederazione avean creduto che se dopo un soggiorno di cinque Mesi i loro Inviati non avessero ricevuto risposta ufficiale alla Dichiarazione, sarebbe stato assai chiaro che il Santo Padre vi ricusava il suo assenso, e che percio le loro dimora in Roma sarebbe stata senza oggetto. Niuno certamente potrà dire che 57. giorni, quanti ne sono decorso da quando fù presentata all esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione, fino a quando fù data la risposta ufficiale, sia un spazio eccessivamente lungo per un oggetto di tanto interesse, il quale altronde non è stato il solo del quale la Santa Sede abbia dovuto occuparsi. Ma quando anche fossero decorsi cinque intieri Mesi da quando fù presentata all' esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione, niuno potrà certamente negare al Capo della Chiesa la libertà d'impiegare in affari del piu grande interesse, dai quali può dipendere la sorte di tanti Cattolici, tutta quella maturità che la gravezza della cosa esige, e che la Santa Sede è stata sempre solita di portare in tutte le sue risposte. Tutto il Mondo si persuaderebbe che, se della prima Sessione del Comitato Ecclesiastico di Francfort fino alla presentazione della Dichiarazione è decorso un intiero anno, lo spazio di

3. Septbr. nicht wohl schon auf Instructionen, die nach Empfang der Esposizione von den Regierungen gegeben wären, beruhen

---

cinque Mesi impiegato dalla Santa Sede nel esame del risultato delle operazioni fatte del Comitato suddetto, mentre non ha lasciato di dar corso nel medesimo tempo à tutti gli altri affari riguardanti il Governo della Chiesa Universale, non somministrerebbe al certo un argumento per conchiudere, che il Capo della Chiesa ricusasse il suo assenso alla Dichiarazione che gli fù presentata. L'asserire una cosa può sovente richiedere il solo tempo necessario per scriverla, o per pronunziarla, ma non cosi l'esame e la confutazione della medesima.

Nei foglii medesimi presentati al Cardinal Segretario di Stato unitamente alla Nota del 3. Settembre i SSri Inviati hanno espresso il loro desiderio, che il Cardinale suddetto facesse loro conoscere confidenzialmente, se la Nota fosse nel caso d'indurre il Santo Padre a cambiare consiglio, ed a stazionare la Dichiarazione dei Principi e Stati riuniti nei punti essenziali, e con le modificazioni proposte.

Il Card. Segr. di Stato nella lettura che fece della Nota alla presenza del Sign. Barone di Schmitz-Grollenburg, da cui gli fù presentata, non lasciò di fare quelle osservazioni, che la semplice e rapida lettura della medesima soggeriva, osservazioni dalle quali era facile il dedurre quale fosse il sentimento di chi leggeva, e quale impressione avesse in lui prodotto. Egli però fece riflettere al Sign. Barone, che una espressa Dichiarazione del suo sentimento sulla domanda fattagli nei foglii non sottoscritti non avrebbe potuto certamente dare ai SSri. Inviati un fondamento bastante per appogiarvi la loro risoluzione o di partire di Roma, o di rimanervi, giacche, qualunque fosse l'opinione del Card. Segr. di Stato sulla domanda fattagli, il giudizio del Santo Padre e del Suo Consiglio avrebbe potuto forse essere diverso. Ciò non ostante nelle successive conferenze avute dal Card. Segr. di Stato con i SSri. Inviati non ha Egli lasciato nel candore del suo carattere di far loro conoscere la sua opinione sulla impressione che aveva fatto in lui, e che probabilmente avrebbe fatto sulla Santità Sua il contenuto nella loro Nota.

Il Card. Segr. di Stato ha provato il più vivo dispiacere nell'essere istruito dai foglii dei SSri. Inviati, che la Nota contemporanea contiene il punto estremo della condiscendenza dei loro Alti Committenti. Dall' aver letto nella Nota, che le modificazioni alle quali consentono i Principi e Stati sono fondate sulle confidenziali aperture fatte del Cardinal Segr. di Stato nei foglii da lui dati ai SSri. Inviati nella conferenza del 21. Maggio, e che i SSri. Inviati medesimi hanno dovuto riservare al giudizio dei loro Alti Committenti alcuni punti contenuti nella Esposizione dei sentimenti del Santo Padre, il Cardinal Segr. di Stato ha luogo a congetturare, che la risposta data dei SSri. Inviati il giorno 3. di Settembre non sia l'effetto d'istruzioni loro giunte in se-

könne, Hoffnungen zu knüpfen, und beantwortet hierauf die Schlußfrage wegen der Circumscription. Man dürfe das Anerbieten des

---

guito della transmissione dei foglii contenenti i sentimenti del Santo Padre fatta ai Principi e Stati delle Confederazione Germanica. Questa circonstanza lascia ancora alla Santità Sua la lusinga, che Principi e Stati cosi illuminati, nel leggère i sentimenti del Capo della Chiesa fondati sulle piu solidi e palpabili ragioni, non vorranno ricusarsi a consentire alle modificazioni, che sono state proposte per parte della Santa Sede. Questa lusinga si nudri dal Santo Padre con tanto maggior fondamento, quanto è piu persuaso, che ammettendo tutte le modificazioni che sono state proposte, niun pregiudizio si reca ai legittimi diritti dei Governi, e chè anzi si garantiscono quei diritti, che sotto il rapporto religioso possono avere i sudditi Cattolici dei Principi e Stati Protestanti riuniti.

Il primo e piu sacro diritto di questi Cattolici è, che si lasci loro pienamente libero l'esercizio pubblico della loro Religione secondo li principii e le regole della Chiesa di cui sono membri, e che sia libero non ai solo Vescovi, ma ancora a ciascuno di loro, il ricorrere al Capo in tutti i loro bisogni, senza alcun legame per parte della civile potestà. Questo diritto, nel quale è incluso l'esercizio di tutti gli altri, è quello, che si conculca dal partito, che vuole la separazione della Germania dalla Santa Sede, mentre puoi si vuol far mostra di essere i protettori dei diritti dei Cattolici medesimi.

Non rimane ora il Cardinal Segretario di Stato per dare una piena evasione al contenuto nei foglii non sottoscritti datigli dalle L. L. E. E. i SS. Inviati, che rispondere confidenzialmente alla domanda, che gli fanno nell' ultimo paragrafo dei foglii medesimi.

In questo paragrafo si dichiara, che se il Card. Segr. di Stato non potesse nudrire la speranza, che la Nota al medesima rimessa dei SS. Inviati possa indurre il Santo Padre a cambiare di sentimento, ed a sanzionare la Dichiarazione dei Principi e Stati riuniti nei punti essenziali, e con le modificazioni, che sono state accettate, i suddetti SS. Inviati abbraciebbero ansiosamente l'offerta fatta dal Santo Padre in fine della Esposizione dei Suoi sentimenti, per il caso che contra ogni espettazione della Santità Sua i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione si ricusassero alle modificazioni richieste da Sua Santità, l'offerta cioè di ridurre ad effetto intanto una nuova circonscrizione delle Diocesi, per quindi procedere di buona intelligenza coi Governi alla provista delle Chiese. Ma siccome il Santo Padre ha dichiarato nello stesso tempo di persistere nelle modificazioni de Esso esatte relativamente a questi medesimi oggetti, quindi i SS. Inviati hanno manifestato il loro desiderio, che il Card. Segr. di Stato voglia fare ad Essi conoscere il modo, come questa organisazione potrebbe effettuarsi separatamente.

Papstes nicht so verstehen, als wolle er damit seinen in der bisherigen Verhandlung eingenommenen Standpunkt verlassen: vielmehr wünsche und erstrebe er nach wie vor an erster Stelle ein

---

Per soddisfare ad una tale richiesta il Card. Segr. di Stato a l'onore di rammentare alle L. L. E. E. i SS. Inviati Straordinari e Ministri plenipotenziarii dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, che il Santo Padre è stato e sarà sempre animato dal piu vivo desiderio di vedere finalmente sistemati nei Dominii dei Principi e Stati sudditi tutti gli affari ed i rapporti Ecclesiastici conformemente ai principii della Religione Cattolica ed alle leggi della medesima, non meno che alla regnante generale disciplina della Chiesa, nè cessera mai di fare a tale oggetto le piu vive istanze anche ai Principi e Stati riuniti della Confederazione Germanica, benche non appartengono alla Chiesa Cattolica, di cui Sua Santità è il Capo supremo. Ma se attesa la non-adesione loro alle richieste di Sua Santità, e l'essere il Santo Padre impossibilitato dei suoi doveri a condiscendere a quanto i suddetti Principi e Stati bramebbero, non può per ora ottenersi la bramata sistemazione, in tal caso, per non veder privi più lungo tempo tanti Fedeli dei loro Pastori, l'esistenza dei quali è il più pressante e il più indispensabile bisogno, la Santità Sua si è dichiarata disposta à ridurre intanto ad effetto una nuova Circoscrizione per quindi procedere di buona intelligenza alla provvista delle Chiese. E siccome fra le cinque Diocesi, che i Principi e Stati sopradetti bramano avere nei loro Dominii, duo sole, cioè quelle di Magonza e di Fulda, si trovano già fondate, e dei suddetti Principi e Stati si desidera, che anche esse siano comprese nella nuova Circoscrizione, quindi sua Santità, persuasa di non poter ottenere che il numero delle Diocesi da costituirsi sia maggiore di quello espresso nella Dichiarazione, come si sarebbe lusingata, dacchè nelle passate negoziazioni col fù Re di Württemberg erasi gia d'accordo di stabilire due Diocesi in quel solo Regno, procederebbe ad erigere le tre Chiese non ancora esistenti, ed a circoscribere tutte le cinque con quei confini medesimi, che si trovano indicati nell' Articolo 2. della Dichiarazione, col mezzo di una Bolla le di cui disposizioni sarebbero premesse nel previo decreto Concistoriale di uso, del quale in separati foglii si esibisce la traccia, indicandosi anche in essi alcune notizie, che a tale oggetto sono necessarie.

Siccome però procedendo Sua Santità alla nuova Circoscrizione delle Diocesi e alla provvista delle Chiese, senza aver concigliati tutti gli altri oggetti, si potrebbe inferire da questo fatto, che la Santità Sua con cio stesso abbandonasse le richiesta delle modificazioni proposte nei foglii uniti alla Nota del 10. Agosto, e con queste venisse ad approvare la Dichiarazione dei Principi e Stati, quindi per ovviare al pericolo di una tale sinistre intelligenza, ordinò al Card. Segr. di Stato, che nel fare colla sua Nota l'offerta suddetta dichiarasse insieme, che

umfassenderes Abkommen. Nur um nicht die Gläubigen (fedeli) der oberrheinischen Lande noch länger ohne Hirten zu lassen, habe er sich schon jetzt zu jenem Schritte entschlossen, erkenne jedoch mit demselben die Declaration und ihre Grundsätze in Nichts an.

---

la Santità Sua, non ostante un tal fatto, persisterà sempre in tutto ciò che aveva espresso in quei foglii per la regolare sistimazione delle cose Ecclesiastiche nei Dominii dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Una tale dichiarazione tenendo il luogo di una Protesta, onde porre la Santa Sede al esperto di ogni falsa intelligenza, rende a Sua Santità possibile ed innocuo il procedere prima della conciliazione di tutti gli interessi Ecclesiastici alla nuova Circoscrizione delle Diocesi ed alla provvista delle Chiese.

Siccome poi il fatto della Circoscrizione e della provvista suddetta sarebbe notoria, ed al contrario la Dichiarazione e protesta sopradetta non lo sarebbe egualmente, rimanendo inserito nei soli foglii delle communicazioni Ministeriali, e per consequenza non si toglierebbe nel Pubblico quella impressione, che il fatto accennato non lascierebbe di eccittare, si rende quindi indispensabile, che alla Dichiarazione del Santo Padre venga data la conveniente pubblicità, e questo si farebbe nella Allocuzione da pronunciarsi di Sua Santità in quel Concistoro medesimo, nel quale procederebbe alla provvista delle Chiese; nella quale allocuzione Sua Santità farebbe noto, che non avendo potuto ancora conciliare coi Principi e Stati riuniti della Confederazione tutti gli Affari Ecclesiastici ventilati nelle trattative sostenute, intanto ponendo nella saviezza dei detti Principi e Stati una sincera fiducia di poterli conciliare in appresso, acciò i fedeli non manchino di Pastori, ha creduto opportuno di procedere tanto alla Circoscrizione delle Diocesi da Essi bramata, quanto alla provvista delle Chiese, dichiarando però che da questi fatti non abbia a presumersi, che la Santità Sua abbia sanzionato la Dichiarazione dei suddetti Principi e Stati sottoscritta a Stuttgard li 4 Gennaro ed a Carlsruhe li 30 Gennaro 1819.

Quanto poi alla maniera di provvedere le cinque menzionate Chiese di buona intelligenza coi Principi e Stati riuniti della Confederazione, può servire loro della piu sicura garantia il metodo, che da tanti anni si prattica dalla Santà Sede con altri Principi non Cattolici, senza che siasi mai alterata quella buona armonia, che felicemente regna fra i medesimi Principi e la Santa Sede

Questo è il modo con cui il Card. Segr. di Stato nel candore del suo carrattere, e nella franca lealtà, con cui ha costantemente proceduto con le LL. EE. i SSri. Inviati fino del principio della trattazione, soddisfà alla richiesta contenuta nei foglii non sottoscritti, di far loro conoscere, come l'offerta fatta dal Santo Padre nel fine della Esposizione di suoi sentimenti possa eseguirsi separatamente.

Er werde dies Alles auch öffentlich in einer Allocution aussprechen müssen. Dann aber wolle er Fulda und Mainz so abgrenzen, und die drei andern beantragten Bisthümer mit solchen Sprengeln neu errichten, wie der zweite Artikel der Declaration es bezeichne[1]).

---

[1]) Hierüber wurde folgende Beilage gegeben: Expositio eorum quae continebuntur in Litteris Apostolicis novae Circumscriptionis Dioecesium in terris Principum et Statuum Confoederationis Germanicae.

1. Sanctitas Sua eriget Sedem Episcopalem in Civitate Rottemburgensi ad Nicarum, et Ecclesiam Parochialem S. Martini ad dignitatem Cathedralis Ecclesiae extollet, cum suo Capitulo, quod constabit Decano et sex Canonicis, quibus adjungentur etiam sex Praebendati.

Episcopali huic Ecclesiae pro Diocesi assignabit totum Regnum Württembergense.

Juxta notitias, quae habentur, duo tantum Dioeceses in Regno Württembergensi extendebantur, nempe Augustana et Herbipolensis. Si aliae exterae Dioceses praeter memoratas in Regno illo extenduntur, necesse est, ut indicentur, ad hoc, ut Summus Pontifex portiones illas ab Episcopatibus, quibus subsunt, dismembrare et novae Ecclesiae Rottemburgensi subjicere possit.

2. Alteram eriget Sedem Episcopalem in Civitate Rastadiensi, ejusque Cathedram constituet in Ecclesia Parochiali S. Alexandri Papae, cum Capitulo ex Decano et sex Canonicis composito, additis praeterea sex Praebendatis.

Huic Cathedrali Ecclesiae pro Dioecesi assignabit totum Territorium Magni Ducatus Badensis.

Ut hujusmodi dispositiones locum habere possint, Sanctitas sua supprimet Cathedralem Ecclesiam Constantiensem cum suo actuali Capitulo.

Oportet scire, an praeter Constantiensem aliae quoque portiones exterarum Dioecesium intra limites Magni Ducatus Badensis extendantur, ut portiones illae a Dioecesibus, ad quas fortasse pertinent, avelli, et Dioecesi Rastadensi applicari possint.

3. Alteram quoque Sedem Episcopalem eriget in Parochiali Ecclesia S. Georgii civitatis Limburgensis ad Lahnam, suppresso Capitulo Collegiali ejusdem Ecclesiae, et ibidem erecto Capitulo Cathedrali cum Decano et sex Canonicis, nec non . . . . . Sacellanis.

Oportet scire numerum Sacellanorum, qui videntur aequivalere praebendatis in aliis Cathedralibus Ecclesiis constituendis.

Huic Cathedrali Ecclesiae pro sua Dioecesi assignabit Territorium Ducatus Nassovici, et liberae civitatis Francofurtensis.

Necesse est, designari, ad quas Dioeceses nunc pertineant duo Territoria, nempe Ducatus Nassovici et Civitatis Francofurtensis, ut Territoria ipsa a Dioecesibus, quibus subsunt, valeant dismembrari.

4. Quod pertinet ad Ecclesiam Cathedralem Moguntinam, quae jam erecta reperitur, quoniam optatur ut huic Ecclesiae subdentur Subditi Catholici Magni Ducatus Hassiae, necessarium est scire,

1. Utrum omnes Subditi praedicti a Dioecesi Moguntina in Spiritualibus pendeant, quo in casu nulla peculiari Sanctae Sedis dispositione opus erit.
2. An praeter Subditos Magni Ducatus Hassiae alii quoque vicinorum principum Subditi ad Dioecesin Moguntinam actu pertineant.
3. Et quatenus affirmatur: an optetur, ut a praedicta Dioecesi dismembrentur.

Cum in Cathredrali Ecclesia Moguntina Capitulum quoque in praesens existat, illud erigere non oportet.

Cum tamen Art. 8. Declarationis dicatur, sex esse debere Canonicos Capitulares, nunc vero fortasse in majori numero sint (anno 1809 erant decem: Almanac Ecclés. de France), si in actuali numero, prout Sancta Sedes optaret, conservari non possunt, necesse esset. disponere, ut actuales Canonici ad eorum vitam Canonicatu potiantur, iis autem decedentibus, Capitulares ad numerum sex redigantur.

In Declaratione etiam nulla mentio fit Decanatus. Valde autem deceret, praeter sex Canonicos, Decanum quoque, ut in aliis Cathedralibus Ecclesiis, constitui.

Oporteret etiam scire numerum Praebendatorum, qui in Declaratione non indicatur.

5. Quod spectat ad Episcopatum Fuldensem, nec illum erigere oportet, cum jam existat.

Huic Episcopatui Sanctitas Sua subjiciet totum actuale Territorium Hassiae Electoralis.

Cum non totum Territorium Hassiae Electoralis a Dioecesi Fuldensi actu pendeat, necesse est scire, quibus Dioecesibus actu subdantur aliquae portiones ipsius Territorii.

6. In actu erectionis vel novae Circumscriptionis respective memoratarum quinque Dioecesium necesse est non modo summam seu quantitatem dotationum exprimere, prout Art. 8. Declarationis indicatur, sed fundas etiam et bona percensere, in quibus dotationes ipsae constitutae sunt.

Ex quo patet, assignationem Fundorum et reddituum pro Mensis Episcopalibus, pro Capitulis et pro Seminariis, nec non Aedificiorum pro Cathedralibus Ecclesiis, pro Episcopi, Canonicorum et Praebendatorum habitatione et pro Seminario constituendo praemittendam

Um diese Bisthümer nachher „in Einvernehmen mit den Regierungen" zu besetzen, werde am Besten verfahren werden, wie

schon bis jetzt nichtkatholischen Regierungen gegenüber verfahren worden sei: das hieß mit factischer, nicht rechtlicher Anerkennung

esse Litteris Apostolicis, ad hoc ut in iis suis locis de more exprimi possint assignationes jam factae.

Solet S. Sedes, antequam procedat ad novi Episcopatus erectionem, committere Apostolico Nuntio, si agatur de regionibus in quibus adsit, vel Episcopo, aut alicui ecclesiastico viro in quo fiduciam habeat, verificationem eorum omnium quae in superiori Articulo commemorata sunt, eique injungere, ut circa illa Processum conficiat, et ad ipsam S. Sedem transmittat, in quo Instrumenta authentica dotationum et assignationum inserta sint; cum designatione limitum Dioecesis et locorum, ac Parochiarum, ex quibus Dioecesis ipsa coalescere debet.

Ad Processum hujusmodi conficiendum Sanctitas Sua, re cum Gubernio communicata, ecclesiasticum Virum deputabit, qui Processum ab se confectum ad S. Sedem mittet, quo accepto Sanctitas Sua, si omnia rite peracta fuerint, ad emanationem Litterarum Apostolicarum procedet.

7. Quoniam non opus est tantum Capitula erigere, sed etiam Canonicos nominare, cum nondum inter S. Sedem et Gubernia convenerit de modo electionis Canonicorum, pro hac prima vice posset res ita componi, quemadmodum composita foret relate ad Episcopales Ecclesias pro hac prima vice providendas, nulla tamen de his facta mentione in Litteris Apostolicis.

Vel posset committi novis Episcopis S. Sedis auctoritate instituendis, ut ad nominationem Canonicorum procederent.

8. Quoad Seminaria in Litteris Apostolicis injungetur novis Episcopis, ut eorum unusquisque eriget in Dioecesi sua Seminarium Episcopale, si desit, cum ea dotatione, quam respectiva Gubernia subministrabunt.

Episcopo autem Ecclesiae Rastadii erigendae mandabitur, ut seminarium quod Marisburgi exstat, Rastadium ubi primum commode fieri possit transferat.

9. Moguntinam Ecclesiam Sanctitas sua eriget in Metropolitanam, eique subjiciet tanquam suffraganeas quatuor alias Ecclesias.

Si hoc non placebit, quinque Ecclesias S. Sedi immediate subjiciet, reservans in posterum S. Sedi erectionem unius Ecclesiae Metropolitanae.

10. Quoad Principes illos, de quibus in Prooemio Declarationis dicitur, quod „Terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendos censent“ —, si indicabitur quibus Dioecesibus Territoria eorum uniri cupiant, indicato etiam nomine Dioecesium a quibus separanda essent, id quoque in litteris Apostolicis exprimetur.

Si vero desideria eorum nondum patefacere possint, iisdem Dioecesibus subjecta remanebunt, quibus actu subduntur.

landesherrlicher Ernennung[1]). — Eine besondere Beilage nennt jene Bisthümer — Rottenburg, Rastadt (Freiburg ist erst später gewählt worden), Limburg, Mainz, Fulda —, stellt in Bezug auf jedes derselben Fragen, die weniger Kunde deutscher Verhältnisse zeigen, als man erwarten sollte, und giebt als Sprengel die entsprechenden Staatsgebiete Württemberg, Baden, Nassau-Frankfurt, Darmstadt und Kurhessen an. Hierbei ist von der Declaration ohne weitere Erklärung abgewichen; denn diese wollte die Bisthümer bloß für die katholischen Unterthanen der genannten Staaten eingerichtet wissen, jetzt hingegen werden die Territorien als Diöcesansprengel bezeichnet: die Forderung ging auf Bisthümer für Personalgemeinden, das Anerbieten geht auf Bisthümer für einen geographischen Bezirk[2]); was die römisch-kirchliche Natur des Bisthums ausdrückt, mittels deren allemal auch die nichtkatholischen Christen des Bezirkes als Untergebene, beziehungsweise Schutzbefohlene des katholischen Bischofs aufgefaßt werden. Die Bisthümer, heißt es weiter, müssen fundirt, die Fundationen also vorher angewiesen sein; der Papst werde einen Geistlichen ernennen, um die Titel, wie andere zur Bisthumserrichtung gehörige Punkte, in seinem Namen zu prüfen und ihm darüber zu berichten: daß er, wie in Bayern[3]), nachher seinerseits fundiren wolle, wird nicht gesagt, ist aber offenbar beabsichtigt. Neben den Bischöfen müssen ferner Capitel eingerichtet werden, deren Mitglieder für das erste Mal entweder wie die Bischöfe, oder aber durch die Bischöfe ernannt werden können. Jedem Bischofe sei — wie im französischen Concordate von 1801 — zu überlassen, daß er mit einer von den Regierungen gelieferten Dotation ein Seminar errichte. Zum Erzbisthume wird

[1]) S. oben Th. 1. Seite 411 fg. 427. Th. 2. Abth. 1. Seite 58.

[2]) Mejer, Propaganda 2, 405 f. 415 f. Der „katholischen Unterthanen“ wird jetzt nur noch bei Erwähnung derjenigen Fürsten, welche sich vorbehalten hatten, eine Diöcese, der sie dieselben anschließen wollten, zu wählen, gedacht. Soweit sie sich nicht schon darüber entscheiden, sollen ihre katholischen Unterthanen denjenigen Bischöfen untergeordnet bleiben, denen sie jetzt untergeben sind.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 207.

Mainz bestimmt, oder die Bischöfe können auch vorläufig exemt, die Errichtung des Erzbisthums vorbehalten bleiben.

Zu diesen Schriftstücken gab Consalvi in einer Conferenz vom 8. October[1]), an welcher beide Gesandte theilnahmen, auf Fragen von Schmitz-Grollenburg, noch nähere Erklärungen. Nach der Neuerung hinsichtlich der Bisthumssprengel, von der soeben die Rede gewesen ist, wurde nicht gefragt: daß Schmitz-Grollenburg das Bisthum Fulda für durch den Reichsdeputationsschluß aufgehoben hielt, Consalvi für trotz desselben fortbestehend, ist nicht bedeutend. Wegen der Dotationen suchte der Gesandte vergebens, eine bestimmte Erklärung darüber, ob man vorläufig auch mit fundirten Renten zufrieden sein werde, zu erreichen: „Der Cardinal erwiderte, da stehen wir gerade an dem Punkte, der bisher die Ausführung des bayrischen Concordates verhinderte. Bayern erbat das Nämliche, und der Papst beharrte forthin auf liegenden Gütern. Von Zeit zu Zeit versprach sodann Bayern die Ausmittelung derselben; hat aber bis jetzt solche noch nicht bewerkstelligt." Wegen Ernennung der Bischöfe und Domherren verwies Consalvi auf die Präcedenzfälle in Preußen und Rußland; die Form sei bekannt. Wegen der Seminarien gab er zu verstehen, daß die Curie ein besonderes für jede Diöcese nicht absolut verlangen werde. Endlich kam der Punkt des Erzbisthums zur Sprache, und da hierbei eine Verschiedenheit der Meinungen, deren später wieder zu gedenken sein wird, sich geltend machte, so gebe ich Schmitz-Grollenburg's Bericht wörtlich: „Vorerst stellte ich die Frage, ob, da es sich hier doch nur von einem Provisorium handele, die von den vereinten Staaten in Antrag gebrachte provisorische Einrichtung, wonach dem Bischofe in Rottenburg die Administration der Provinz einstweilen übertragen werden solle, einem Anstande unterliegen könne. Ich muß sehr beklagen, hier eine unbegreifliche Aeußerung meines Collegen von Türkheim," der Baden speciell vertrat und hessendarmstädtische Verbindungen hatte, also dem Württemberger gegenüber, welcher Rottenburg

[1]) Des Berichtes darüber, der dem 24. Gesandtschaftsberichte anliegt, ist oben S. 45. 47. erwähnt.

zum Erzbisthum wollte, anscheinend eher für Rastadt oder Mainz gestimmt war, „womit er mir in die Rede fiel, nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. „„„Nicht alle unsere Fürsten,"" sprach er lebhaft ein, „„„sind dieser Meinung. Uebrigens brauchten wir gar keinen Erzbischof; es ist am Besten, wenn unsere fünf Bischöfe Sr. Heiligkeit unmittelbar unterworfen werden."" Mit einem Blicke der Indignation, welche den Baron v. Türkheim von weiteren Reden abhielt, suchte ich geflissentlich eine lange Pause zu halten, theils um die Geduld zu finden, mit welcher ich bis dahin jeden Eclat so glücklich vermieden hatte, und auch in dieser letzten Conferenz nothwendig vermeiden mußte, theils um den Cardinal zu beobachten, welcher die Augen niedergeschlagen hatte, wahrscheinlich um zu scheinen, als seien auch die Ohren verschlossen. An diesen richtete ich sodann die Bitte, sich versichert zu halten, daß Alles was ich hier vortrage ganz der Instruction gemäß sei, welche die vereinten Fürsten und Staaten einstimmig uns beiden ertheilt hätten. Der Cardinal erwiederte mit seiner gewohnten Artigkeit, daß er nicht den geringsten Zweifel darüber habe, und ging dann gleich auf die Sache über, mit der scherzhaften Bemerkung, er erinnere sich aus den frankfurter Protocollen, daß wir unsern Erzbischof anfangs in sämmtlichen Diöcesen hätten wollen spatzierengehen lassen. Ich versicherte ihm dagegen, daß auf die mancherlei Vorschläge noch gar kein Beschluß gefaßt, sondern dieser wichtige Gegenstand für die künftige Berathung ausgesetzt, und wir instruirt worden seien, hierüber vorerst die Gesinnungen des heiligen Vaters zu erforschen": man werde gewiß einen fixirten Erzbischofssitz beschließen. „Nur müßte ich zweifeln, daß die Wahl auf Mainz falle, weil schon vorliegende Gegenäußerungen auf die entfernte Lage dieser Stadt von dem größeren Theile der Angehörigen der Provinz, und auf die bei einer Bundesfestung möglichen Hindernisse begründet worden seien. Als ich sodann meine Frage wiederholt hatte, ob bis dahin eine provisorische Administration der Provinz durch den Bischof von Rottenburg einem Anstande unterliege, versicherte der Cardinal, daß er für sich darauf nicht bestimmt antworten könne, und daß es ihm scheine, es werde forder-

samst auf die Rückäußerung der vereinten Staaten, sodann auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ankommen."

In seinem abschließenden Gesandtschaftsberichte vom 4. Dec.[1]), wo Schmitz-Grollenburg aufmerksam macht, was von den in Bezug auf die Circumscription römischerseits angeregten Einrichtungen definitiv, was provisorisch sein werde — provisorisch nämlich bloß die Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe und Domherren und über das Erzbisthum, sowie mittelbar über die päpstliche Confirmation der Bischöfe —, hält er für wünschenswerth, das Erzbisthum lieber sogleich definitiv einzurichten. Wegen Fassung der in Aussicht gestellten Allocution werde man sich mit dem römischen Hofe einigen können.

„Gegenstände der Berathungen und weiteren Verhandlungen sind nun", schließt er: „1. die Beantwortung der beiden päpstlichen Noten vom 10. August und 24. Septbr., welche den höchsten Committenten vorbehalten bleiben mußte, sowohl in Folge der den Gesandten ertheilten Instructionen, als weil eine instructionsmäßige Beantwortung in Rom dem Unterzeichneten, da er nicht allein handeln konnte, nicht möglich war. So wünschenswerth es wäre, daß baldmöglichst die falschen Grundsätze der Curie widerlegt, die unschicklichen Ausfälle . . . gerügt würden, so dürfte es doch . . . . auf die Vorfrage ankommen, ob es zweckmäßig und nützlich sei, sich vorerst weiter darauf einzulassen, und 2. ob nicht die Berathung über die Zulässigkeit" der als Provisorium angebotenen bloßen Circumscription „vorangehen, und in dem Falle daß solches annehmbar gefunden werde, die ersteintretenden Unterhandlungen sich nur darauf beziehen sollten, dabei aber 3. die Declaration und das Provisorium stets in ihrer nothwendigen Verbindung zu halten, und erstere alsobald und insoweit auszuführen wäre, als in Folge der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages[2]) durch die Vollziehung der den katholischen Unterthanen darin gegebenen Zusicherungen und durch die vom Papste bereits erbotene Mitwirkung möglich ist, alles Weitere

[1]) S. oben S. 46 f.
[2]) Vom 7. Octbr. 1818. s. oben Th. 2. Abth. 2. S. 225. 230.

der ferneren Verhandlung mit der Kirche selbst", das heißt mit den künftigen Bischöfen, „und der Zeit überlassend. Endlich — 4. auf welche Art die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe fortgesetzt werden sollen? deren Bestimmung jedoch zunächst von den Gegenständen abhängen dürfte, welche man dort verhandeln will." — „Gehorsamst Unterzeichneter glaubt hiermit . . . . . die Hauptpunkte bezeichnet zu haben, worüber die Bevollmächtigten der vereinten Fürsten und Staaten für die nächste Conferenz zu instruiren wären. Die Dringlichkeit der Sache bedarf keiner Erwähnung. Doch erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der heil. Vater sehr schwach in seiner Gesundheit ist, und daß indessen der Bischof von Colmar in Mainz und der Generalvicar in Württemberg Fürst von Hohenlohe gestorben sind, folglich in den fünf vereinten Diöcesen gar kein Ordinarius besteht, und nur ein Weihbischof in der Person des jetzigen Generalvicars v. Keller in Württemberg vorhanden ist."

Mit diesen Worten schließen am 4. December 1819 die Berichte der römischen Gesandtschaft.

2. Hannoversche Concordatsverhandlung durch den Gesandten von Reden.

Julius 1819 bis April 1821.

Als im März 1819 der Gesandte Hannovers in Rom, v. Ompteda, plötzlich starb, hatte er der Curie soeben angezeigt, daß er neue Instructionen erhalten habe[1]); um auf Grund dieser Instructionen die Unterhandlung fortzuführen, kam sein im April ernannter Nachfolger um Mitte des Jahres in Rom an. Reden's erster Bericht (3. Julius) meldet: Hofrath Leist, der von Rom zurückkehrend ihm in der Nähe von Florenz begegnet sei, habe ihm zwar kein günstiges Prognosticon für seine Aufgabe gestellt, der Empfang indeß sei zuvorkommend.

Der neue Gesandte Fr. Ludw. Wilh. v. Reden war, als ihm von Graf Münster die römische Mission angetragen wurde, schon im fünfundsechzigsten Jahre[2]), und hatte in seiner Jugend als Mitglied der Kriegscanzlei in Hannover sich dadurch ausgezeichnet, daß er gegen die dortige altadelige Sitte, ähnlich wie der um Etwas ältere Hardenberg, in den geistig angeregteren bürgerlichen Beamtenkreisen verkehrte. Seit 1792 in diplomatischen Ge-

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 260.

[2]) Geboren als Sohn eines schon 1761 gefallenen hannoverschen Generals zu Hoya 10. October 1754. Vgl. auch oben Th. 2. Abth. 2. Seite 126. 263. Reden hatte in Göttingen studirt, und hierauf die Anfangsstufen des Justizdienstes durchlaufen.

schäften verwendet, hatte er alsdann Hannover auf dem Rastadter Congresse vertreten (1797—1799), war in Berlin (s. 1800) und in Regensburg (s. 1803) Gesandter gewesen und hatte seit Untergang des Reiches dort und später in Aschaffenburg privatisirend über die Päpstin Johanna, über altdeutsche Sagenkreise und Dergleichen mehr Studien getrieben, hauptsächlich aber der Londoner Regierung als Vertrauensmann gedient. Nachdem 1813 der Krieg begonnen hatte, ging er nach Oesterreich, wohnte ohne bestimmte Anstellung dem Wiener Congresse bei, und wurde 1815 hannoverscher Gesandter an den Höfen von Württemberg und Baden. Hier war der Eindruck, den er von den Leitern des frankfurter Unternehmens erhalten hatte, kein günstiger; wenigstens meint er in einem seiner ersten Schreiben nach der Ernennung für Rom, diese Episcopalisten verfolgen auf kirchlichem Felde jacobinische Ideen. Das Ministerium erwiedert: man habe hannoverscherseits ihre Unternehmungen doch mit großer Theilnahme und mit guten Wünschen begleitet, und wenn man mit der jetzt schwebenden Sonderverhandlung in Rom Nichts erreiche, so werde man sich an die Frankfurter anschließen müssen. Ueber den augenblicklichen Stand der hannoversch-römischen Verhandlung sagt es dabei: „Nachdem man über Das, was Gegenstand der Unterhandlung und gegenseitigen Erklärung sein soll, großentheils und wenigstens eventualiter einverstanden ist, auch manche nicht unbedeutende Punkte zu gegenseitiger Zufriedenheit bereits vorläufig regulirt sind, bleibt noch eine Anzahl Artikel übrig, bei denen eine Uebereinstimmung noch gar nicht vorhanden ist, oder noch in nicht unwesentlichen Punkten fehlt. Unter diesen sind manche so wichtig, und lassen eine weitere Nachgiebigkeit des hiesigen Hofes so wenig zu, daß wenn die römische Curie von den übertrieben scheinenden Prätensionen nicht nachläßt, die Möglichkeit einer völligen Vereinignng kaum abzusehen steht." Das klang nur sehr allgemein, und nur wenig tröstlich. Nichtsdestoweniger ging Herr von Reden anscheinend guten Muthes nach Rom; verlangte auch keinen Ersatz für Leist, dessen Entfernung er veranlaßt hatte, sondern verließ sich auf seine eigene canonistische Bildung.

Die Instruction, welche er vorfand war die früher von uns

berührte vom 18. November 1818[1]), in der die hannoversche Regierung sich darüber aussprach, mit welchen Modificationen und unter welchen Bedingungen sie das im August desselben Jahres zwischen Ompteda und Consalvi vereinbarte Concordatsproject[2]) zu ratihabiren bereit sein werde. Auf ein formelles Concordat ging also die jetzt neu beginnende hannoversche Verhandlung ganz ebenso wie die des Gesandten v. Ompteda hinaus. Reden begann sie mittels Verbalnote vom 16. Julius, indem er sich streng an die Instruction haltend veränderte Fassungen für die betreffenden Artikel des Projectes proponirt. Nur wenn zu Art. 2. die Instruction bemerkt hatte, die Erhaltung von Osnabrück neben Hildesheim könne nur dann bewilligt werden, wenn der römische Hof sich in anderen Punkten nachgiebig erweise, so zog Reden vor, dies bloß mündlich zu berühren, und über ein paar andere Artikel, in denen er die römischen Forderungen für nicht eigentlich unbillig hielt[3]), erbat er wenigstens noch nähere Instructionen, die aber, nach Leist's zuvor eingeholtem Gutachten, seinen Wünschen nicht gemäß ausfielen.

Der Cardinalstaatssecretär gab nicht sogleich eine officielle Antwort, sondern zog, wie er es mit den frankfurter Gesandten versucht hatte, vor, zunächst in seiner Weise confidentiell zu verhandeln: eine Art der Negociation, die, da Reden sich darauf einließ, lange Zeit fortgeführt worden ist. Um Mitte des August zeigte Consalvi an Niebuhr die Anträge Reden's und den Entwurf Dessen, was er darauf erwiedern wollte. Niebuhr, der hier, wie in dem kurz voraufgegangenen Falle der Esposizione[4]), um zu möglichster Versöhnlichkeit beizutragen", gern seine Meinung sagte[5]), berichtet am 21. August seinem Hofe darüber, und schließt:

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 258.

[2]) S. dasselbe oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg. in der Note.

[3]) Facultäten und geistliche Jurisdiction. Das Nähere unten.

[4]) S. oben Seite 23.

[5]) Der Brief, mit welchem er (18. Aug.) die Actenstücke an Consalvi zurücksandte, ist in den Mémoires de Card. Consalvi (Par. 1864) introduct. p. 115. gedruckt worden. Niebuhr spricht sich über Consalvi's Antwortsentwurf billigend aus, räth indeß an Graf Münster privatim zu schreiben,

„ich verstehe nicht Reden's Zuversicht: seine Note ist ein sehr schlechtes Machwerk." Niebuhr hatte die Gelegenheit im preußischen Interesse benutzt, um Dotationen in Renten als annehmbar zu empfehlen. Der Cardinalstaatssecretär antwortete Herrn v. Reden am 18. August.[1]) Schon am 20. August conferirte dieser über die Antwort mit Consalvi, übergab seine Gegenbemerkungen schriftlich, und erhielt am 3. September eine zweite confidenzielle Erwiederung: worauf er (4. Septbr.) die gesammte Correspondenz an seine Regierung einsandte, und um neue Instructionen bat.

Es ist nöthig, an dieser Stelle zunächst die wichtigeren sachlichen Differenzpunkte zu überblicken, welche der Regierung damit vorgelegt wurden. Zwar sind sie nur zum geringsten Theile durch weiteres Negociiren überwunden worden, und haben insofern für Hannover nur einen theoretischen Werth behalten; aber sie sind dadurch vorzugsweise interessant, daß sie die beiderseitigen Standpunkte deutlich entwickeln. Eben in dieser Entwickelung besteht die über den Moment hinausreichende Wichtigkeit der hannoverschen Verhandlung.

Für den Fall des Zustandekommens eines allgemeinen deutschen Concordates wollte die Regierung sich überhaupt nicht gebunden wissen: welches Vorbehaltes Reden in der Einleitung seiner Note erwähnte. Consalvi antwortet ablehnend: dies würde dem jetzigen Vertrage den Character eines Provisoriums geben, während dem Papste umgekehrt gerade an definitiver Ordnung der hannoverschen kirchlichen Dinge liege; auch wäre es mit dem bayrischen Concordate im Widerspruch; denn entweder müßte jenes allgemeine deutsche Concordat in einer Ausdehnung des bayrischen

qui est peut-être le seul à Hannovre, qui dans cette affaire soutient les intérêts de l'équité et de la justice. Doch möge der Cardinal an Reden Mittheilung davon machen. Soviel die hannoverschen Acten ergeben, ist jener Brief nicht geschrieben worden.

[1]) Fogli confidenziali, in der in den hannoverschen Ministerialacten befindlichen Abschrift nicht datirt. Die Fogli confidenziali vom 3. Septbr. aber erwähnen, daß die ersten vom 18. Aug. 1819 seien. Consalvi muß sie also an demselben Tage expedirt haben, an welchem er den Entwurf von Niebuhr zurückerhielt: s. vor. Note.

bestehen, was die protestantischen Fürsten nicht wollen würden, oder der Papst müßte dabei die in Bayern erlangten kirchlichen Vortheile wieder aufgeben, was er nicht thun werde. In der That bedeute also der Vorbehalt Nichts, als den Anschluß an die oberrheinische Verhandlung, das hieße an das Concordat eines doch nur sehr kleinen Theiles von Deutschland. Er sei aber endlich auch überflüssig; denn mehr, als der Papst — bei dem zugleich eine Rücksicht auf England maßgebend war — Hannover eingeräumt habe, räume er einem anderen Staate niemals ein.

Zu Art. 1. des Ompteda'schen Concordatsentwurfes, der hinsichtlich der katholischen öffentlichen Religionsübung jede „Innovation" verbot, hatte Reden instructionsgemäß eine Veränderung gefordert, die der Regierung einige größere Freiheit lasse. Consalvi erklärte das anfangs für ebenso überflüssig, wie unzulässig, und lehnte es, als Reden insistirte, in den zweiten Fogli confidenziali von Neuem, unter Anderem deswegen ab, weil der Papst in einem Concordate unmöglich Fälle, in welchen die öffentliche Religionsübung seiner Kirche möglicherweise zu beschränken sei, vielmehr lediglich Veränderungen zu Gunsten der katholischen Kirche vorauszusetzen vermöge. Er schlägt die Formel vor: quoad publicum vero exercitium cultus ejusdem Religionis in diversis respective Regni partibus per praesentem Conventionem nihil innovetur. Hiermit wäre eine Verschiedenheit des Maßes katholischer Religionsübung in den alten und in den neuen hannoverschen Provinzen anerkannt gewesen, da diese damals noch bestand.

Art. 3. des Concordatsentwurfes bestimmte, der heil. Stuhl werde den hannoverschen Bischöfen dieselben Facultäten, wie den übrigen deutschen Bischöfen, bewilligen. Dies wollte die Regierung gestrichen wissen; denn es schließe eine staatliche Einwilligung zu den römischen Dispensationsmißbräuchen, Anerkennung des Curialsystems, Gelegenheit zu päpstlichen Eingriffen ein. Consalvi ist einverstanden, den Satz zu streichen, falls die Regierung verspreche, der Papst solle nicht gehindert werden, die den deutschen Bischöfen gewöhnlich ertheilten Facultäten, so wie es jetzt Praxis sei, fernerweit den Landesbischöfen zu verleihen.. — In Art. 4.

war der „Protection" des Staates hinsichtlich kirchlicher Dotationsgüter gedacht; statt dessen wollte die Regierung suprema inspectio gesetzt wissen: denn das auch ohne diese Anerkennung selbstverständliche allgemeine Staatsaufsichtsrecht reiche nicht so weit, wie es für die Kirchengutsverwaltung reichen müsse. Eventuell würde nur in Renten, statt der Güter, zu dotiren sein. Reden, dem suprema inspectio unerreichbar schien, hatte gemeint nur den Ausdruck cura fordern zu können. Consalvi aber hielt auch Das für zu viel; er behauptete gegen Niebuhr, dabei bleibe das Kirchenvermögen kein Eigenthum, und war auf dessen Erwiderung, daß doch möglichen Dilapidationen durch Regierungsaufsicht begegnet werden müsse, bereit einzuschieben, daß der Bischof ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung die Güter weder solle verkaufen, noch verschulden können. In seiner Antwort an Reden macht er das „katholische Princip" der vollen Vermögensfähigkeit der Kirche geltend: „gestatte" der Papst, daß die Verwaltung dieses Vermögens unter königlicher „Protection" geschehe, so sei das völlig genug; der König möge sich hierbei beruhigen[1]). Auf Reden's spätere Gegenbemerkungen gab er dann wenigstens noch zu, daß die königliche protectio als specialis bezeichnet werden könne. — Zu Art. 6. hatte Reden auf Grund seiner Instruction gefordert, daß für die Seminare Staatsaufsicht pactirt, oder allenfalls ganz über die bischöfliche Stellung zu denselben geschwiegen werde; Rector und Professoren müßten nicht bloß personae Regi gratae sein, sondern der Bischof dürfe sie auch nicht einseitig absetzen können. Dagegen verlangt Consalvi für denselben die vom Tridentinum vorgeschriebene und durch Erfahrung bewährte Stellung: sollen daher nicht die Einzelpunkte, auf welche derselben

[1]) Für die Forderung von mehr als bloßer Protection hatte sich Reden, noch in Verwendung einer Vorarbeit Leist's, auf P. Bonifaz' VIII. Bulle Ausculta fili an Philipp den Schönen von Frankreich berufen. Consalvi erwidert: erstens habe es sich dabei blos um Fürsorge des Königs während der Vacanz eines Bischofsstuhles gehandelt, zweitens aber habe der Papst damals bloß von eben der protectio, die Hannover sogar für die Zeit der sedes plena gewährt werden solle, gesprochen; nicht aber von „Administration." Er citirt Thomassin.

gemäß seine Aufsicht sich erstrecken müsse, aufgezählt werden, so könne es nur heißen Seminaria Episcopis subjecta erunt ad formam canonicarum sanctionum. Daß der Bischof Lehrer entferne, denen er nicht mehr vertraut, sei seine Amtspflicht: deren Erfüllung könne von Staatserlaubniß nicht abhängig sein. — Zu Art. 8. hatte Reden bemerkt: die daselbst formulirte Verpflichtung zum Schutze all' und jeder kirchlichen Neustiftung, Erwerbung ꝛc. könne der Staat nicht übernehmen, müsse vielmehr für jede einzelne derselben prüfen und entscheiden können, ob sie dem allgemeinen Besten entspreche oder nicht. Landesgesetze, durch welche die Erwerbsfähigkeit der Kirche beschränkt würde, erwidert Consalvi, kann die Kirche nicht anerkennen, da sie ihren Grundsätzen zuwider sind; weshalb sie in den Concordaten niemals erwähnt werden. Im Vertrauen, daß die jetzigen hannöverschen Gesetze nichts der Kirche Schädliches enthalten, künftig aber der König die „Protection" kirchlicher Erwerbungen zu übernehmen bereit ist, mag indeß gesagt werden: „künftige juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas zulässige Erwerbungen."

Für die Besetzung der Bischofsstühle hatte Reden im Auftrage der Regierung — zu Art. 9. — die Capitelwahl der päpstlichen Ernennung vorgezogen, aber an der Candidatenliste[1]) ein unbeschränktes Veto des Staates, also eventuell die Befugniß verlangt, die ganze Liste zu verwerfen; da nur in solchem Falle das früher beanspruchte Recht einer Verwerfung nach erfolgter Wahl entbehrlich sei. Zugehörigkeit zum Capitel sei dabei keine der nöthigen Wahleigenschaften; sonst müssen diese aber — nach Leist — näher bestimmt und auf Concurrenz eines landesherrlichen Commissars, sowie auf Erwähnung des landesherrlichen Rechtes der Einweisung in die Temporalien (Art. 11.) müsse bestanden werden. Das „Souveränetätsrecht" der Verwerfung, eventuell der ganzen Candidatenliste, will Consalvi nicht anerkennen, und schlägt eine Fassung vor, vermöge deren das Capitel gehalten sein solle, keine Andern, als Männer von den nöthigen, einzeln aufgezählten Qualitäten auf die Liste zu setzen, wo denn der Fall allgemeiner

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 154. 162. 248. 253. 255.

Verwerflichkeit der Liste nicht werde vorkommen können, das heißt nach Niebuhr's Erläuterung: wo dann die Regierung Jeden, den sie nicht wolle, unter Vorschützung des Mangels einer solchen Qualität, werde ablehnen können. Einen landesherrlichen Wahlcommissar[1]) könne man Nichtkatholiken nicht zugestehen, und ebensowenig ein grundsätzliches Recht der Regierung auf Einweisung in die Temporalien; indeß möge letzterer Punkt immerhin mit Stillschweigen übergangen werden. — Auch andere, zum Theil auf Grund des Besitzstandes in Anspruch genommene, auf die geistliche Stellenbesetzung überhaupt bezügliche Staatsbefugnisse einzuräumen, lehnte der Cardinalstaatssecretär ab. Weder könne er (Art. 12.) die Succession von Nichtkatholiken in die Patronatrechte der thatsächlich unterdrückten geistlichen Stifter, noch auch das anerkennen, daß der Bischof die von ihm Anzustellenden der Regierung zu Ausübung eines „Bestätigungsrechtes" anzeigen solle; denn ein solches Recht räume die Kirche dem Staate nicht ein. Auch genüge Dasjenige, was nach dem Muster des französischen Concordates von 1801 und des italienischen von 1803 im Ompteda'schen Entwurfe aufgenommen sei: „daß der Bischof nur gratas Regi personas anstellen solle." Die Pfarreien kirchlichen Patronates unerwähnt zu lassen, gehe nicht an; indeß wolle man ihr Vorhandensein bedingt stellen. Daß der Generalvicar das Indigenat haben solle, möge sein; daß er stets ex gremio Capituli genommen werden solle, sei, da er eine bischöfliche Vertrauensperson darstelle, unzulässig. Daß der Weihbischof „vom Bischofe" ex gremio Capituli „ernannt" werde, sei rechtlich unthunlich; denn der Bischof habe lediglich ein Vorschlagsrecht: indeß kommt Consalvi thatsächlich der Regierung entgegen. Daß endlich der Huldigungseid der Geistlichen (Art. 15.) als juramentum nicht fidelitatis, sondern subjectionis bezeichnet werde, könne deshalb nicht zugegeben werden, weil augenscheinlich die Regierung diesen Ausdrücken einen von der Curie nicht anzuerkennenden Sinn beilege.

[1]) Reden's Berufung auf das Calixtinische Concordat wird (richtig) zurückgewiesen.

In Art. 16., wo von den bischöflichen Rechten die Rede ist, hätte Consalvi des „Principes" wegen gern den allgemeinen Satz aufgenommen gesehen, daß die Bischöfe ihr Amt juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam sollen verwalten dürfen. Reden hatte hier gefordert, daß der „unbeschränkten" Ordinationsbefugniß des Bischofes nicht gedacht werden dürfe, es sei denn, daß man hinzufüge: eine etwaige Ueberzahl von ordinirten Geistlichen habe er zu erhalten[1]). Dies verstand, wie Niebuhr berichtet, der Cardinal dahin, daß der Bischof nicht anders als auf den landesherrlichen Tischtitel ordiniren solle; er antwortet: immerhin möge bei der Ordination des nöthigen Titels ausdrücklich gedacht werden. — Schwieriger zeigte sich der Punkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Art. 17.); denn die Regierung war nicht gemeint, die zu Osnabrück und Hildesheim bestehenden königlichen Kirchengerichte (Consistorien)[2]) aufzugeben, und wies deswegen die Erwähnung der eigenen Gerichtsbarkeit der Bischöfe in geistlichen und namentlich in Ehesachen zurück. Können nicht die Consistorien anerkannt werden, so sei der Punkt mit Stillschweigen zu übergehen. Dies lehnt Consalvi ab, da es dem tridentinischen Dogma widersprechen würde. Ebenso, sagt er, könne die Schlußerwähnung einer eventuellen Appellation persönlich an den Papst, was von Reden gleichfalls verlangt worden war, unmöglich wegbleiben; denn die hannöverschen Bischöfe sollen exemt, und zunächst einer des andern Appellationsinstanz sein. Reden in seinen Gegenbemerkungen wollte den Vorbehalt mindestens in einen besonderen Erlaß verwiesen wissen; worüber sich Consalvi dann theils in seinen zweiten Fogli confidenziali, theils in einer besonderen Anlage dazu voll historischer Gelehrsamkeit ausführlich erklärt. Da, wie selbst im Baseler Concilium anerkannt werde[3]), es ausschließlich päpstlicher Entscheidung reservirte Sachen gebe, so könne der Papst sich ohne Verletzung seiner Amtspflicht nicht verbindlich machen, daß er auch für solche besondere

[1]) Offenbar ging die Regierung von der Meinung aus: wer Priester sei, dessen Besoldung falle eventuell dem Staate zur Last.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 120. 124. 129. 145. 243. 259.

[3]) Sessio 31: merito apud S. Sedem retinetur.

Fälle ausnahmslos judices in partibus bevollmächtigen wolle. Der verlangte „besondere" Erlaß würde ihn nicht schützen, wenn er mit dem Inhalte des Concordates in Widerspruch wäre: höchstens könnte in diesem Concordate die Ordnung der geistlichen Appellationen in Hannover überhaupt einer besonderen Bulle vorbehalten werden.

Der Regierung war ferner das in Art. 18. den Bischöfen garantirte „freie und völlige Recht, Alles zu thun, was zur Erhaltung der kirchlichen Einheit u. s. w. ihr Amt ihnen gebiete", mit Grund bedenklich gewesen, und sie forderte den Zusatz, daß in Allem, was nicht den Glauben und das innere Wesen der Kirche angehe, der Bischof an die Gesetze und Polizeiverordnungen des Staates, bei nichtgeistlichen Anordnungen aber an staatliche Einwilligung gebunden sei. Dagegen Consalvi will das plenum jus nicht opfern; und daß man jenen Zusatz der Kirche zumuthe, sei zu viel. Es würde heißen, in allen Externis der Kirche die Bischöfe unter den Staat stellen; was gegen das „katholische Princip" sei. In einer Zeit, wo gegenüber Frankreich die Kirche Alles und Jedes nachzugeben gestimmt gewesen sei, um nur überhaupt erst dem Christenthum wieder eine Stätte dort zu gewinnen, habe sie im Concordat die Bischöfe doch nur auf einem einzigen Punkte, nämlich so weit es der öffentlichen Ruhe wegen nöthig sei, dem staatlichen Polizeigesetze untergeordnet: sollte sie in ganz anders gearteter Zeit und gegenüber einer nichtkatholischen Regierung so viel mehr nachgeben? Wie Consalvi ehedem mit Napoleon den Punkt standhaft durchgekämpft hatte[1]), so führt er ihn auch jetzt mit Wärme aus. — Im 19. Art. war für Schwierigkeiten, welche übrigbleiben könnten, ähnlich wie im bayrischen Concordate freundschaftliche Verhandlung verabredet worden: dies hatte Reden vorsichtiger zu fassen Auftrag gehabt, damit es nicht benutzt werden könne, jedwede Differenz nach Rom zu ziehen; und Niebuhr berichtet, daß der desfalsige Antrag bei der Curie aufgefallen war. Indeß Consalvi ließ ihn passiren, wie er überhaupt in untergeordneten Punkten nachgab.

[1]) S. oben Th. 1. Seite 178 fg.

Seine Fogli confidenziali vom 18. August hatte er mit dem Ausdrucke des Erstaunens begonnen, daß der als Schlußresultat aus so vielen Verhandlungen hervorgegangene, von Ompteda mit der bestimmten Erwartung, daß er werde angenommen werden, angesehene Entwurf nun dennoch nicht genügen solle, und zwar in principiell so wichtigen Punkten, daß die Verhandlung in alle ehemaligen Schwierigkeiten wiederum zurückgeworfen sei. Denn es sei dem Papste einfach unmöglich, die jetzt geforderten Concessionen zu machen; und wenn die Regierung beharre, so könne das Concordat nicht zu Stande kommen. Dieser allgemeinen Aeußerung waren die einzelnen im Vorhergehenden berührten Anwendungen entsprechend. Reden, als er am 4. September die Sache nach Hannover sandte, erklärte seiner Regierung, er halte Consalvi's Anerbietungen im Allgemeinen für genügende. Er fügte den Entwurf des Concordates, wie dasselbe nunmehr, unter veränderter Zählung der Artikel, sich gestalten sollte[1]), bei, und bat um neue Instructionen.

[1]) Folgende den Ompteda'schen Entwurf (oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg.) zu Grunde legende Uebersicht giebt sowohl die veränderte Zählung, wie die nunmehrige, von Reden ausnahmslos mitvertretenen Vorschläge zu Redactionsveränderungen an:

Im Prooemium soll es statt annuens, hunc in finem jetzt heißen: debita sollicitudine tantae magnitudinis negotium tractare cupiens. Statt Majestas vero Sua jetzt: Et Georgius Princeps Regens etc. Statt Ompteda's Name der v. Reden's.

Art. 1. bleibt 1. Statt des Schlusses nulla . . . . . innovatio jetzt: in diversis Regni partibus per praesentem conventionem nihil innovetur.

Art. 2. bleibt 2. Was die Instruction von bloß eventueller Bewilligung zweier Bisthümer vorschrieb, hatte Reden, „um nicht zu chokiren", bloß mündlich ausgerichtet.

Art. 3. erster Absatz bleibt Art. 3.

Art. 3. zweiter Absatz wird Art. 4. Es ist der die Facultäten betreffende, der von Consalvi nun bedingungsweise aufgegeben war.

Art. 4., jetzt 5. Vor protectio einzuschieben: specialis.

Art. 5. erster Absatz, jetzt Art. 6.

Art. 5. zweiter, dritter und vierter Absatz, jetzt Art. 7.

Art. 5. fünfter Absatz, jetzt Art. 8. Statt applicata jetzt: quae iis actu applicata sunt, vel applicabuntur.

Art. 6., jetzt 9. Im dritten Absatze, statt Doctrina . . . . . subjician-

In Hannover war man wenig davon erbaut. Ein gelehrtes und genaues Promemoria von Hoppenstedt kritisirte Reden's

tur, jetzt: Seminaria Episcopis subjecta erunt ad formam canonicarum sanctionum. Abs. 4. statt Rectores . . . . . sunt, jetzt: Ad officium Rectoratus et Professoratus Seminariorum ab Episcopis nominabuntur Personae gratae Suae Majestati, et ab iisdem officiis removebuntur quoties Episcopi id necessarium judicabunt: in rebus autem politicis et civilibus Gubernio Provinciae subdantur.

Art. 7. jetzt 10. Absatz 1. am Ende statt in ipsis jetzt circa ipsas.

Art. 8. jetzt 11. Statt des Schlusses et Religionis . . . suscipit, jetzt: (Ecclesiae) catholicae, uti acquisitionum, quae ab eadem Ecclesia juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas fieri poterunt, Majestas Sua suscipit.

Art. 9. jetzt 12. Statt qui iis dotibus . . . . ad Summum Pontificem mittet, jetzt: (candidatorum) e clero totius Regni selectorum, quorum quilibet 30 annos ad minimum natus et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et inculpatis moribus. Gubernium autem, si forte aliquis ex candidatis ipsis ei minus sit gratus, quamprimum illum Capitulo indicare poterit, ut in notula expungatur, ita tamen, ut numerus sufficiens candidatorum supersit, ex quo novus Episcopus eligi potest. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem unius ex candidatis, qui in notula illa supererunt, juxta canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem mittet.

Art. 10. jetzt 13.

Art. 11. Abs. 1. jetzt 14.

Art. 11. Abs. 2. jetzt 15.

Art. 12. jetzt 16. mitten. Nach juris-patronatus ecclesiastici eingeschaltet: si quae in Regno actu sunt, aut in posterum erunt.

Art. 13. jetzt 17.

Art. 14. jetzt 18.

Art. 15. jetzt 19. Statt solitam . . . . fidelitatis, jetzt: fidei professionem emittent juxta formulam, quae a promovendis ad metropolitanas et cathedrales Ecclesias emittuntur, et juramentum.

Art. 16. jetzt 20. Abs. 1. bleiben die Worte plenoque ac libero jure exercebunt episcopalem suam jurisdictionem weg, und statt dessen heißt es nach munia: juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam. In Abs. 2. wird zwischen ordines und promovere eingeschoben: clericos de necessario patrimonio aut alio canonico ordinationis titulo provisos.

Art. 17. jetzt 21. Abs. 1. und 2. bleiben. Abs. 3. und 4. fallen weg, und statt ihrer heißt es: Quoniam autem Episcopi Hannoverani Regni

Verfahren (13. Octbr. 1819), und wurde die durchaus acceptirte Grundlage neuer Instructionen, die mit Graf Münster, als er zu den Wiener Ministerconferenzen reis'te, in Hannover berathen vom 15. November datirt, am 3. December zu London unterzeichnet, aber erst nach Mitte März 1820 nach Rom gelangt sind.[1])

Münster sah die Schwierigkeiten in vier Punkten.[2]) Erstens: die Regierung fordert, der Papst verweigert das unbedingte Ablehnungsrecht bei geistlichen Anstellungen: mit des Papstes Versicherung, daß Bischöfe, Prediger und Lehrer Personae Regi gratae sein sollen, könne man sich nicht begnügen. Zweitens: die Regierung will, der Papst verweigert Aufsicht auf das katholische Kirchengut. Drittens: die Regierung will, der Papst will nicht Beibehaltung der königl. Consistorien in causis non mere spiritualibus. Viertens: die Regierung fordert als Bedingung der Gültigkeit neuer geistlicher Stiftungen deren staatliche Bestätigung; der Papst negirt dies Recht.

Die neue Instruction, welche die in ihr aufgestellten Forderungen als Ultimatum bezeichnet, ist zwar willig, von dem Vorbehalte des eventuellen Anschlusses an ein allgemeines deutsches Concordat abzusehen — man habe die Verhandlungen mit den Frankfurtern jetzt abgebrochen —, die bisherige Facultätstertheilung an die Bischöfe als Internum zu betrachten und einzuräumen, den römischen Formulirungsvorschlag in Betreff des Verhältnisses der Bischöfe zu den Seminaren anzunehmen, nachdem erklärt

---

prout Articulo 3. statutum est, nullo metropolitano subjecti erunt, ad quem appellationes in secunda instantia in supradictis causis matrimonialibus ceterisque causis ecclesiasticis deferri possint, Sanctitas Sua ea quae ad appellationis ordinem in eo Regno servandum et ad judices in partibus eligendos pertinent, per litteras in forma Brevis ad praefatos Episcopos dandas, declarabit.

Art. 18. jetzt 22., statt et unient, jetzt unient vel suppriment.

Art. 19. 20. 21., jetzt 23. 24. 25.

[1]) Am 19. März hatte Reden sie soeben erhalten

[2]) Aus einem von Münster an den berliner Gesandten v. Ompteda gerichteten Briefe vom 19. März 1820, dessen Inhalt Raumer (22. Julius 1820) an Altenstein meldet.

sein werde, daß ein protestantischer Landesherr nur den Bischof, nicht auch sich durch die Canones gebunden erachten kann u. dgl., hält aber die vier von Münster hervorgehobenen Punkte fest.[1])

---

[1]) Mit dem bloßen Versprechen, daß zu den Seminarlehrern personae gratae genommen werden sollen, könne man sich nicht begnügen; der Anzustellende müsse vor der Anstellung von der Landesherrschaft „nicht abgelehnt" sein. Ebenso sei bei Absetzung der Seminarlehrer die Concurrenz des Staates festzuhalten, „damit der Gedanke, daß die kirchliche Macht von aller Gewalt des Staates ganz unabhängig sei, nicht noch tiefere Wurzeln schlage." — Wenn (Art. 12. nach neuer Zählung) der Cardinal die Voraussetzung beleidigend finde, ein Capitel möchte nur unwürdige Candidaten vorschlagen, so sei der gegentheilige, daß die Regierung würdige ausschlagen könnte, nicht minder beleidigend: der Staat müsse ein unbedingtes Veto haben. Die Gegenwart des landesherrlichen Wahlcommissarius (Art. 13.) und die Theilnahme an Einweisung in die Temporalien (Art. 16.) werde derselbe zu behaupten wissen. Der anzustellende Domherr (Art. 17.) müsse vor der Anstellung dem Gouvernement genannt werden, damit dieses sich erklären könne, ob er persona grata sei, oder nicht. — In Betreff der Neuerwerbungen von Kirchengut habe Reden zu wenig gefordert: sie müßten nicht bloß den Gesetzen, sondern auch „dem öffentlichen Besten" entsprechen, um gestattet zu werden. — Weitläufig geht die Instruction nochmals auf die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit ein. Es sei (Art. 23.) fest dabei zu bleiben: „daß die Gerichtsbarkeit der Consistorien, wie solche a. in der Verordn. vom 28. April 1815 über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim, b. in der Verordn. von demselben Datum über die Errichtung eines Consistoriums römisch-katholischer Confession in Hildesheim, c. in der Verordn. vom 24. Aug. 1815, die Competenz des Consistoriums katholischer Confession in Hildesheim betr. festgestellt ist, aufrecht erhalten werde." Die Gründe des römischen Stuhles und Reden's, der ihm beigetreten war, „sind von keinem katholischen Fürsten in neuerer Zeit für erheblich genug geachtet worden, um berücksichtigt zu werden": als Beispiele werden Oesterreich, wo Ehesachen und sämmtliche causae mixtae weltlichen Gerichten überwiesen seien, und die Frankfurter angeführt. Es komme dabei nicht auf ein bloßes Recht der Fürsten, sondern auf ihre Pflicht, für unparteiische Justizpflege zu sorgen, an. Auch die consistoriale Aufsicht über Kirchengüter (Verordn. vom 28. April 1815) könne nicht, wie Rom es verlange, beschränkt werden: es sprechen dawider Gründe der Erfahrung. Endlich könne der Staat in dem Punkte, daß allemal die Hälfte der Consistorialen Geistliche sein müßten, sich nicht die Hände binden; wenn auch dieser dritte Punkt nicht von ganz derselben Wichtigkeit, wie die beiden ersten sei. Appellationen mögen von einem Consistorium an das andere, müssen aber zuletzt an das Cabinetsministerium gehen, das durch eine aus Katholiken bestehende Commission das Urtheil finden lassen werde. Nur wegen der Appellationen in mere spiritualibus lassen sich auch andere Einrichtungen, die hier nicht weiter von Interesse sind, denken.

Außerdem soll der Gesandte gewisse am Schlusse der Instruction vom 19. Januar 1819 berührte Gegenstände — die erste Besetzung der Bisthümer und Capitel, das Verfahren wider Geistliche, die in Betreff der gemischten Ehen oder der Proselytenmacherei excediren, den nur durch das Cabinetsministerium zu vermittelnden Verkehr der Bischöfe mit Rom — aufs Dringendste und Genaueste zur Sprache bringen.

Sobald Reden diese Instruction erhalten hatte, die der Curie weiter entgegen kam, als Leist zugegeben haben würde, richtete er (28. März) eine Note an Consalvi, in der er der Punkte erwähnt, in welchen man jetzt einig sei, und diejenigen erörtert, in welchen noch eine Differenz bleibe. Den Punkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Art. 21., ehedem 17.) berührt er in besonderen feuilles confidentielles vom 29. März, um nicht deswegen, wie er nach Hannover berichtet, die übrige Negociation stocken zu zu machen: „gerade das" von der hannoverschen Regierung als Muster angezogene „österreichische Verfahren in den Ehesachen, daß sie dem bürgerlichen Richter übertragen sind", schreibt er, „bestimmt die Curie vorzüglich, nicht nachzugeben. Rechberger's Kirchenrecht ist auf den Index gekommen. Wenn Art. 21. nicht modificirt wird, kann die ganze Unterhandlung daran scheitern." — Von den drei letzterwähnten Punkten der Instruction habe er die Ernennung der ersten Bischöfe in einer Additionalnote zur Sprache gebracht, die übrigen wolle er mündlich verhandeln; was er indeß anscheinend zunächst noch nicht that; denn obwohl Conferenzen mit Consalvi folgten, so kommen, als Reden (19. April) einige in denselben verabredete Momente in einer Verbalnote fixirte, die genannten in seiner Aufzeichnung noch nicht vor. Das einzig wichtige Neue ist ein Vorschlag des Cardinalstaatssecretärs, statt der ersten zwei Absätze des Art. 21. (ehedem 17.), dessen von Reden beantragte Weglassung er für unthunlich erklärte, zu sagen: cognoscent et judicabunt Episcopi causas ad jurisdictionem Episcoporum spectantes juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam. Hiermit hätte Rom in der weitesten Ausdehnung erreicht, was es verlangte. Reden indeß verwendete sich (26. April) für die Annahme in Hannover.

Hier nun zeigt sich, bei wiederholter ausführlicher Erwägung des Artikels auf Grund eines Erachtens von Hoppenstedt (22. Mai), von Neuem ein Einfluß der frankfurter Vereinsintentionen: dort werde man „wahrscheinlich vom Papste bloß eine Diöcesancircumscription und Bischöfe" erhalten, im Uebrigen aber „sein Kirchenwesen selbst einrichten"; die Entscheidung hierüber dürfte daher erst abzuwarten sein, um nachher zu erwägen, ob ein Concordat auch alsdann für Hannover rathsam bleibe. Dieser Gedanke nebst dem Hinblicke auf die österreichischen Einrichtungen[1]) entschieden, daß die neue Instruction, unter Wiederholung der alten Gründe, einfach beharrte: besser sei kein, als ein allein der Curie günstiges Concordat. Das Ministerium klagt aber über „Leichtsinn" des Gesandten, und will sich immer noch offen halten, eventuell auch bloß Ein Bisthum zu bewilligen. Zum Zeichen, wie sehr es nöthig sei, gegenüber dem „trotzigen" und sehr besorglichen Geiste des katholischen Clerus sich zusammengefaßt zu halten, theilt es Reden ein an die Regierung zu Meppen gerichtetes Schreiben des Generalvicars Clemens Droste von Münster mit, in welchem er hinsichtlich der bischöflichen Gerichtsbarkeit keineswegs trotzig, aber gut ultramontan dieselben Ansprüche aufstellt, wie Consalvi. — Der neue Instructionsnachtrag war indeß noch nicht in Rom angekommen, als hier die formelle Lage des Geschäftes sich veränderte.

Dasselbe war seit Reden's erster Note (16. Julius 1819) nur confidentiell zwischen ihm und Consalvi behandelt worden: am 27. Mai 1820 antwortete jetzt der Cardinalstaatssecretär, nach geschehenem Vortrage beim Papste, auf jene Note amtlich.[2]) Er recapitulirt zuerst die obigen Privatverhandlungen, läßt sich alsdann ausführlicher darüber aus, daß der Papst den Unterschied zwischen einer mit Protestanten und einer mit Katholiken zu führenden Unterhandlung zwar nicht verkenne[3]), daß aber auch

[1]) In dem Ministerialberichte an den König tritt dies zweite Moment besonders hervor.

[2]) Ueber die erste Bischofsernennung fügt er eine kleine Additionalnote bei.

[3]) Artaud Vie de Pie VII. 2, 539 erzählt eine auf diesen Unterschied bezügliche characteristische Anecdote aus dieser Zeit. Au mois de mai

eine nichtkatholiſche Regierung einräumen müſſe, wie auf manchen Punkten dem Papſte als ſolchem, ſelbſt beim beſten Willen, das Nachgeben unmöglich ſei. Daß dergleichen Hauptpunkte noch immer von hannoverſcher Seite beanſtandet würden, thue ihm um ſo mehr leid. Conſalvi erklärt ſich hierauf zu den einzelnen in der Note vom 16. Julius erörterten Artikeln[1]), indem er

(1820) le Saint Père éprouva une satisfaction particulière, en recevant de nouvelles lettres de créance du ministre de Hannovre, qui avoit été accrédité au nom de Georges III. On trouvait à la fin de ces lettres des expressions jusqu'alors inusitées dans le protocole anglais. Le roi Georges IV. terminait les Credenziali en se recommandant aux très-pieuses prières de Sa Sainteté. Quand il fallut penser à la réponse le bon pape dit: Essayons (proviamo), répondons à peu près dans les mêmes termes qu'aux princes catholiques."

[1]) Ich bemerke kurz, in welcher Art: Art. 1. Bei dem in der Note vom 3. Septbr. 1819 vorgeſchlagenen Schlußſatze müſſe es bleiben. Art. 4. kann unter der in der Note vom 18. Auguſt 1819 geſtellten und, wie Reden gemeldet hat, von der Regierung angenommenen Bedingung zwar wegfallen; doch muß der Zuſatz der Regierung nicht bloß, wie geſchehen, in einer verbalen, ſondern in einer officiellen Note und mit einer Redactionsveränderung gegeben werden. Art. 5. (künftig 4.) Es bleibe bei specialis protectio. Art. 8. (künftig 7.) Das ſchon am 18. Auguſt Eingeräumte wird beſtätigt. Art. 9. (künftig 8.) Die Formel ad formam canonicarum sanctionum ſei genehmigt; der Papſt verſtehe darunter das Tridentinum mit. Hinſichtlich der Befugniß der Biſchöfe, die Seminarprofeſſoren abzuſetzen, wiederholt Conſalvi: ſobald die Biſchöfe aus irgend einem Grunde kein Vertrauen mehr zu den Lehrern hätten, ſei deren Entfernung ihre Pflicht; von vorheriger Regierungsbewilligung könne deren Erfüllung nicht abhängig gemacht werden. Der Schluß (daß die Profeſſoren in rebus politicis der Provincialregierung unterſtellt ſeien) ſei zwar nicht, wie Reden meine, überflüſſig, könne indeß wegbleiben, da Hannover es wünſche. Art. 10. (künftig 9.) Daß die Regierung „nothwendige" Veränderungen an den Schullocalen vornehmen könne, wird bewilligt. Art. 11. (künftig 10.) Außer dem vorläufig ſchon zugeſtandenen juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas, das der Papſt bewilligt, verlange die Regierung, um die Uebernahme neuer „Protectionen" auch von der Rückſicht auf das öffentliche Wohl abhängig zu erklären, den Zuſatz cognita causa. Conſalvi habe eingeräumt: cognita earum qualitate. Hiermit erkläre der Papſt ſich einverſtanden, den von Reden geforderten Zuſatz et indole ſchlage er ab. Art. 12. (künftig 11.) Das „abſolute" Veto wird von Neuem zurückgewieſen; der Papſt ſehe nicht ein, wie derſelbe König, der für Irland mit der Einſchränkung ita tamen ut sufficiens numerus etc. zufrieden ſei, ihn nicht auch für Hannover ſich gefallen laſſen wolle; namentlich bei der genauen Feſtſtellung der Wählbarkeitsbedingungen, nach denen im

auf die bisherigen Verhandlungen fortlaufenden und abſchließenden Bezug nimmt. Etwas Neues kommt dabei bloß in Hinſicht der Jurisdictionsverhältniſſe (Art. 21.) vor. Die Differenz reducire ſich hier darauf, daß der Papſt, der, wenn er gewiß wäre, die Biſchöfe beſäßen die nach canoniſchen Grundſätzen ihnen gebührende Jurisdiction, die ausdrückliche Erwähnung der causae ecclesiasticae überhaupt und der matrimoniales insbeſondere allerdings würde weglaſſen können, dieſelben nicht aufgeben kann, wo, wie in Hannover, die Biſchöfe thatſächlich durch königliche Gerichtshöfe beſchränkt ſind; denn theils kann er katholiſch nicht mögliche Zuſtände auch in dieſer Form nicht anerkennen, theils kann er nicht die Verwirrung hervorrufen, welche entſtände, wenn auf dieſelbe Sache, z. B. eine Eheſache, ſowohl die Biſchöfe nach dem Tridentinum (sess. 24. c. 12.), wie die königlichen Gerichte Anſpruch erheben könnten. Die königlichen Conſiſtorien zu acceptiren vermag er, da es ſeine Schuldigkeit iſt, die Biſchöfe bei der ihnen gebührenden Gerichtsbarkeit zu ſchützen, ebendeswegen nicht. „Um indeß möglichſt entgegenzukommen", ſchlägt er — unter der Bedingung, daß in Art. 23. eine Verabredung aufgenommen werde, die alles in den Rechtszuſtänden des Königreiches dem Inhalte des Concordates Widerſprechende aufhebe[1]), — die von Reden ſchon unter dem 19. April erwähnte, in weiteſter Ausdehnung den römiſchen Anſpruch formulirende Faſſung vor, und wiederholt wegen der Appellationsfrage die Propoſition vom 3. Septbr. Reden legte (3. Junius) die Note ſeiner Regierung vor, und empfahl wiederum Annahme.

Die Kritik dieſer Empfehlung überlaſſen wir Niebuhr, welcher einige Zeit darauf (29. Auguſt) Anlaß hatte, ſich hinſichtlich dieſes Punktes ſeiner Regierung gegenüber auszuſprechen. Er

Grunde nur der Regierung ſchon einmal genehm geweſene Perſonen auf die Liſte kommen könnten. Art. 16. (jetzt 15.) Das früher Angebotene mit unbedeutenden Redactionsveränderungen bewilligt. Art. 19. (jetzt 18.) ebenſo, Art. 21. (jetzt 20.) ſ. oben im Texte.

[1]) Quae in Regno Hannoverano circa res ecclesiasticas Catholicorum constituta inveniantur his articulis adversantia suum effectum a die publicationis praesentis Conventionis habere desinent.

war in §. 26 ſeiner Inſtruction[1]) angewieſen worden, wenn in Betreff der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nicht „Anerkennung der Grundſätze des Staates" zu erlangen ſei, „Uebergehung" dieſes Punktes zu fordern. „Ich wußte gewiß", ſagt er, daß die Curie hierin „nie einwilligen werde. Man hatte von hannoverſcher Seite auch hier, wie bei anderen ſchweren Punkten, anfangs den unheilbaren Fehler gemacht, das dem römiſchen Syſtem ganz entgegengeſetzte ausführlich aufzuſtellen und zu verfechten; wobei Herr Leiſt ſeine canoniſtiſche Gelehrſamkeit auskramte, und bewies, wie das Geforderte mit Dem, was in der katholiſchen Kirche vor vielen Jahrhunderten zugelaſſen worden, verträglich, und mit der neueren Geſetzgebung katholiſcher Staaten übereinſtimmend ſei. Die römiſchen Unterhändler ſetzten dieſem Allen die ausdrücklichen Beſchlüſſe des Tridentiner Concils entgegen, und verſchanzten ſich hinter der Unmöglichkeit, daß der Papſt geſetzlich geltende Canones für einzelne Länder abſchaffe: nicht ohne Beſchwerde, daß man bald dem römiſchen Hofe Deſpotismus und Tyrannei über die Kirche Schuld gebe, bald aber von demſelben begehre, daß er die Geſetze eines Conciliums eigenmächtig und illegal abändere. Da man auf dieſem Wege zu Nichts kam, bequemte ſich der verſtorbene Baron v. Ompteda zur Annahme des §. 21 des Projectes, wodurch den Biſchöfen die Jurisdiction über geiſtliche, namentlich über Eheſachen, geſichert wird, die bürgerlichen Proceſſe der Geiſtlichkeit aber vor ein mit geiſtlichen und weltlichen (katholiſchen) Räthen gebildetes Conſiſtorium unter dem Vorſitze des Biſchofs gewieſen wurden; welchem Conſiſtorium ferner, wie aus dem Projecte erhellt, mehrere wichtige Adminiſtrativgegenſtände zugleich übertragen wurden. Dieſes Syſtem ward von Hannover ſchlechthin verworfen; wo man ſich auch nicht verpflichten wollte, den Biſchöfen die Jurisdiction in Eheſachen vertragsmäßig zuzuerkennen. Wie half ſich Herr v. Reden? Man half ihm auf den Weg. Die ganze Stelle von der Conſiſtorialgewalt nicht nur, ſondern auch die Worte (Cognoscent Episcopi) praesertim de causis matrimonialibus wurden geſtrichen, und durch die eingefügten Worte erſetzt: (Cognoscent- et judicabunt Episcopi de causis ecclesiasticis) juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam, d. h. er willigte ausdrücklich ein, die Epiſcopalgerichtsbarkeit in der größten Ausdehnung, wie ſie in Anſpruch genommen wird, nicht wie man ſie unſchädlich machen könnte, ſondern mit allen ihren größten Uebeln und Mißbräuchen, ſowie ſie im Tridentiner Concil feſtgeſetzt iſt, anzuerkennen, und glaubte nun allen Anſtoß gehoben zu haben; obwohl der Artikel jetzt zehn Mal anſtößiger war, als vorher. — Die zweite Hälfte deſſelben Artikels betraf die Appellationen, welche, da beide Bisthümer für exemt erklärt wurden, einer Anordnung bedurften. Der Papſt verſprach allerdings judices in partibus, aber er hatte erklärt, daß er dadurch dem Rechte auf Evocation und Appellation nicht entſage. Obgleich ein ſolcher Vorbehalt nicht ſehr gefährlich geweſen ſein dürfte, und die Einſeitigkeit ausdrücklich die Nichteinwilligung der Regierung ausgeſprochen haben würde, ſo hat man doch dieſe Faſſung für unzuläſſig erklärt. Schwerlich dürfte ſich aber nun das hannoverſche Miniſterium mit dem Auswege zufrieden geben, worin Herr v. Reden eingewilligt, nämlich daß geſagt werde, über den Inſtanzenzug ꝛc. werde ſich der Papſt in einem Breve erklären; in welchem natürlich Alles weit kraſſer und ſtärker ausgeſprochen wird, als in jener Reſervation. Wodurch aber Herr v. Reden der Inbecillität ſeines Benehmens die Krone aufgeſetzt hat, iſt jener neu hinzugefügte Artikel, deſſen ich oben erwähnt: welcher, der 22. des jetzigen Projectes, alſo lautet: quae in Regno etc.[1]), mithin alle Verfügungen und Geſetze (ſollen aufhören zu gelten), wodurch die geiſtliche Jurisdiction enger, als durch das Tridentiner Concil beſchränkt wird! Und wer ſoll Richter ſein, was widerſtreite, oder nicht? — Offenbar hatte der Blödſinn des ganz unfähigen alten Mannes und die kindiſche Art, womit er ſich den Hieſigen von Anfang an an den Kopf geworfen, den Abbe Cappacini zum Muthwillen gereizt, zu verſuchen, was wohl das Maß desjenigen ſei, worauf Jener eingehen würde."

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. Seite 107.

[1]) Wie oben Seite 79. Note 1.

Nicht lange nachdem Dies geschrieben war, erhielt Reden von seinem Ministerium Antwort. Niebuhr hatte dasselbe nicht unrichtig beurtheilt: Manches von den durch den Gesandten empfohlenen päpstlichen Vorschlägen könne man sich gefallen lassen, hatte das Ministerium an den Prinzregenten berichtet (3. Julius), nicht aber die neue Redaction der die geistliche Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmung und den Derogationsartikel; denn damit wären, wie Consalvi es auch eigentlich ausspreche, die Consistorien geradezu eliminirt. Ginge man eine Convention ein, die bewußter Weise in ganz anderem Sinne verstanden wäre, als in dem von Rom her gemeinten, so würde man bald in der Lage sein, sich durch Anordnungen helfen zu müssen, die ihr widersprächen. Es sei, wenn Rom solche Bestimmungen definitiv nicht weglassen wolle, weit besser, man schließe überhaupt keine Uebereinkunft. Neben diesem Hauptpunkte bezeichnet das Ministerium als nebensächliche, aber gleichfalls unüberwindliche Differenz noch die römischerseits verlangte bischöfliche Entlassung der Seminarprofessoren ohne Staatserlaubniß. Es zeigt sich sehr unzufrieden mit der unbesonnenen Nachgiebigkeit des Gesandten. — Der König genehmigte (13. Julius) die Anträge: gebe der päpstliche Hof nicht nach, so sei es besser, kein Concordat, als dieses. Art. 21. solle einfach wegbleiben. — Erst am 9. August ging die Ausfertigung von London ab. Am 10. September hatte Reden sie soeben erhalten, und vertheidigte sich in einem Briefe an Graf Münster wegen der ihm vorgeworfenen zu großen Nachgiebigkeit. Er habe wieder gut machen sollen, was durch Leist verdorben gewesen sei; und namentlich hinsichtlich jenes Gerichtsbarkeitsartikels deshalb einen so schweren Stand gehabt, weil er ihn in einem der Regierung nachtheiligen Sinne von Ompteda schon acceptirt gefunden habe.

Nachdem er den Inhalt seiner neuen Instruction dem Cardinalstaatssecretair mündlich vorgetragen hatte, formulirte er deren Forderungen in einer Note (12. Sept.), in der er für den 21. Art. nochmals eine die Gerichtsbarkeit der königlichen Consistorien anerkennende Redaction — die eventuelle Streichung des Artikels hatte er zunächst nur mündlich besprochen —, für den 10. Art.

die Bestimmung verlangt, daß die Bischöfe, um Seminarprofessoren absetzen zu können, unter Darlegung ihrer Gründe bei der Regierung anfragen müssen. Werde namentlich der erste Punkt nicht bewilligt, so werde nur Ein Bisthum dotirt werden. Er berichtet nach Hannover (14. September), Consalvi sei durch diese Eröffnungen sehr betrübt. Der Berliner Ompteda theilte bald darauf dem preußischen auswärtigen Minister Grafen Bernstorff mit (23. October): wenn Consalvi in Betreff der Consistorien seine Meinung festhalte, sei Reden angewiesen, die Verhandlung abzubrechen.

In Hannover beschäftigte man sich um diese Zeit (26. Sept.) mit der Möglichkeit, falls Rom nicht nachgebe, doch noch „mit den übrigen deutschen Staaten", d. i. den Frankfurtern, „gemeine Sache zu machen"; während vom Cardinalstaatssecretair monatelang keine Antwort kam. Eine längere Zögerung sei zu erwarten gewesen, berichtet Reden am 4. November; jetzt habe der Cardinal auf eine Beförderungserinnerung geantwortet: da die Verhandlung wahrscheinlich werde abgebrochen werden müssen, „wisse er gar nicht, was er sagen solle"; denn daß eine Einschränkung, richtiger Aufhebung, der bischöflichen Jurisdiction, wie sie „nur in einigen katholischen Ländern höchstens factisch und nur unter größtem Widerspruche des päpstlichen Hofes bestehe", in schriftlicher Convention ausdrücklich oder der Sache nach eingeräumt werden solle, „sei ein unmöglich zu erfüllendes Verlangen." Zwar weiß Reden, daß Metternich sich für die hannoversche Negociation verwandt, der österreichische Gesandte Graf Apponyi Namens seiner Regierung aufmerksam gemacht habe, was Hannover verlange, sei das auch von Oesterreich stets Geforderte; daß er dabei auf die „Rechtlichkeit" Hannovers und darauf hingewiesen habe, wie es doch sehr schlimm sein würde, wenn es gezwungen wäre, sich schließlich auf Seite des frankfurter Unternehmens zu stellen. Consalvi aber habe auf das Alles ablehnend geantwortet. Wenn der Gesandte hinzufügt, nichtsdestoweniger sei Cappacini beauftragt, eine möglichst einlenkende Note auszuarbeiten; so dürfte diese Nachricht kaum zuverlässig gewesen sein. — Am 19. December wies Graf Münster den Gesandten nochmals brieflich an, auf Erhal-

tung der Consistorien und auf Entfernung des Derogationsartikels durchaus zu bestehen; und am 23. Januar theilt er mit, wie er aus den preußischen Instructionen[1]) jetzt ersehe, Preußen wolle ein Concordat überhaupt nicht. Dies werde auch für Hannover der Ausweg sein, wenn die Verhandlungen sich zerschlagen sollten. — Unterdeß hatte Reden vom Cardinalstaatssecretair noch immer nicht Antwort; doch meldet er am 20. Februar 1821: Consalvi sage, sie sei längst fertig, er habe sie nur immer noch nicht expediren mögen; denn der Papst habe seine Nachgiebigkeit erschöpft. Er, der Gesandte, habe hierauf erst mit Cappacini, dann mit Consalvi neue Unterredungen gehabt, in welchen Letzterer den Derogationsartikel deshalb für unaufgebbar erkläre, weil durch die hannoverschen Verordnungen zu unbedingt und zu ausdrücklich die Ehegerichtsbarkeit der Bischöfe über den Haufen geworfen sei; in Oesterreich gehe man weder so weit, noch werde das Verfahren der österreichischen Regierung vom römischen Hofe anerkannt. Dieser Hof, sagt Reden, meine, in der That das Mögliche nachgegeben, und dem Staate einen Einfluß auf die Geistlichkeit eingeräumt zu haben, der den Zelanti überaus zuwider sei; ein Grund, sich nicht allzunachgiebig gegen Hannover zu zeigen, liege aber in dem augenblicklichen Stadium der preußischen Verhandlung. — Ende März und Anfang April hatte er dann durch Cappacini an die Expedition der römischen Antwort erinnert. Am 4. April berichtet er, der Cardinal wiederhole in den gewöhnlichen Conferenzen alle bisherigen Argumente: in Frankreich, sage er, sei die Ehegerichtsbarkeit in Etwas selbst durch das Concordat noch gerettet, die dortigen Staatsgesetze aber seien kirchlich nicht anerkannt; Preußen, mit dem die Curie zu beiderseitiger Zufriedenheit eben abgeschlossen habe, sei gleichfalls mit geringeren Opfern zufrieden gewesen, als Hannover; er habe noch immer mit seiner Antwort gezögert, weil zum Abbruche der Verhandlungen Anlaß zu geben ihm schmerzlich sei. Consalvi hatte dabei vorgeschlagen, das Concordat möge über die Gerichtsbarkeit schweigen, wenn sie in einer neben demselben auszufertigenden

[1]) Dieselben waren ihm also mitgetheilt.

Note nach Abschluß der Convention „zu restituiren" versprochen werde. Offenbar hatte er durch seine lange Zögerung die Regierung noch zu neuen Anerbietungen zu reizen gehofft.

Als dies Mittel nicht anschlug, antwortete er. Seine Note ist vom 5. April 1821. Er entschuldigt den Verzug durch seinen Schmerz, eine seitens der Curie mit so viel gutem Willen, so viel Arbeit und so viel Nachgiebigkeit geführte lange Unterhandlung, bei der er nicht in Abrede nehmen wolle, daß auch Hannover ernstlich nach Verständigung gestrebt, sich zerschlagen zu sehen, weil der protestantische Staat und die katholische Kirche sich nicht scheinen verständigen zu können.[1]) Man habe römischerseits wieder und wieder überlegt, müsse aber bei den gegebenen Erklärungen verharren. Sowohl der Artikel über die Gerichtsbarkeit in vorgeschlagener Fassung, wie der Derogationsartikel seien unumgänglich, weil es gegen die päpstliche Pflicht sein würde, die Gerichtsbarkeit, welche den Bischöfen nach göttlichem Rechte nicht in rein geistlichen allein, sondern auch in wahrhaft und eigentlich kirchlichen, wie z. B. den Ehesachen, gebühre, schmälern, oder das päpstliche Primatialrecht der Appellationsinstanz in Kirchensachen verkürzen zu lassen. Der Papst könne nicht anders, als gegenüber der hannoverschen Gesetzgebung diese Ansprüche in Schutz nehmen; denn die Selbständigkeit der kirchlichen Jurisdiction sei ein katholisches Princip.[2]) Räume also der König für die katholische Kirche im Lande normale Existenz ein, so müsse er demgemaß jede jener bischöflichen Gerichtsbarkeit widersprechende Competenz königlicher Behörden, d. i. der Consistorien, aufhören lassen. Nichtsdestoweniger seien die hierauf gerichteten curialen Vorschläge regierungsseitig abgelehnt, und die vorigen Anträge wiederholt worden. „Wie kann man sich aber nur vorstellen", der Papst werde durch Anerkennung der königlichen Consistorialgerichts-

[1]) — la diversità dei principii di un Governo protestante da quelli della Religione cattolica viene a formare un ostacolo insuperabile alla conclusione etc.

[2]) Secondo i principii cattolici è certo, che la giurisdizione sulle cause ecclesiastiche non emana dall'autorità civile, ma da quella della Chiesa.

barkeit, wenn etwa auch ſtillſchweigend, ſo doch bewußt, ſein Amtsgewiſſen verletzen? — Wolle die Regierung nicht nachgeben, ſo werde ſie aus der ſelbſtverſtändlichen Pflichttreue des Papſtes doch wenigſtens nicht die Conſequenz ziehen wollen, daß ſie nur eines von den zwei Landesbisthümern anerkennte, während die Erhaltung beider der hiſtoriſchen Sachlage nach gerecht, von den Unterthanen gewünſcht, der Sache dienſam ſei! Immerhin müßte der Papſt lieber auch Das geſchehen laſſen, als in einem Principe nachzugeben: aber er verwende ſich lebhaft für Fernhaltung jener Conſequenz. Auch hinſichtlich des biſchöflichen Rechtes einſeitiger Entlaſſung der Seminarprofeſſoren beharrt Conſalvi[1]), der bei Gelegenheit dieſer Auseinanderſetzungen noch ein bemerkenswerthes allgemeines Wort über die Natur der Concordate, um die es ſich hier handelte, und der über dieſelben geführten Negociationen ſagt. „Die Verträge zwiſchen den Staaten und der römiſchen Curie zu Wiederherſtellung kirchlicher Ordnung im Staatsgebiete", bemerkt er, „unterſcheiden ſich von jeder anderen Art Conventionen weſentlich. Denn der römiſche Hof negociirt in ihnen nicht über ſeine Intereſſen im Verhältniß zu denen des Staates, ſondern der Papſt als ſolcher — dem die Sorge für die ganze Kirche obliegt, und der befugt iſt, in deren äußerer Ordnung den Zeitumſtänden gemäß nöthige oder nützliche Veränderungen zu treffen, — nimmt die für katholiſche Unterthanen gehegten wohlwollenden Abſichten der Fürſten entgegen, erbittet von deren Frömmigkeit und Großmuth die zu Gunſten der Kirche für ihre Staaten zu gewährenden größtmöglichſten Vortheile, und ſanctionirt mittels ſeiner päpſtlichen Autorität, indem er wohlwollende Regierungsabſichten mit den Grundſätzen und dem Nutzen der katholiſchen Kirche in Harmonie bringt, diejenigen Feſtſetzungen, welche er dem Wohle der Kirche in Uebereinkommen mit den Fürſten entſprechend erachtet."[2]) Mit etwas verblümter, aber genügend deutlicher

[1]) Ohne daſſelbe affiderebbe der Papſt la responsabilità della buona educazione dei chierici non ai Vescovi, ma al Governo, e rovescirebbe dai piu essenziali fundamenti la natura di tali utilissime ecclesiastiche instituzioni.

[2]) Le convenzioni fatte con la Santa Sede per riordinare le cose ecclesiastiche in un Regno differiscono per la intrinseca loro natura da ogni altra specie di convenzione. In esse la Santa Sede non viene a negoziare i suoi interessi contro quelli di un Principe temporale, ma il Sommo Pontefice, cui incombe la cura di tutta la Chiesa, e dalla di cui autorità possono farsi cambiamenti nella esterior disciplina della medesima, che le circostanze dei tempi rendono necessarii o utili, accoglie le benefiche disposizioni dei Principi verso i loro sudditi cattolici, implora come Padre commune di tutti i Fedeli dalla pietà e dalla magnanimità dei Sovrani quei maggiori vantaggi che può in benefizio della Chiesa nei loro stati, ed armonizzando le benefiche intenzioni dei Governi colli principii della Chiesa cattolica e con la utilità generale della medesima, sanzionà colla Sua Pontificia autorità quelle determinazioni, che di concerto coi Sovrani medesimi riconosce conducenti al bene della Chiesa.

Wendung wird, ſo ſcheint es, den betreffenden „Conventionen" hier die Natur einſeitig kirchlicher Verfügungen beigelegt.

Reden überſandte die Note Conſalvi's am 11. April nach Hannover. „Vor ein Paar Wochen", ſchreibt am 25. Niebuhr an ſeinen Hof, „hat der hannoverſche Geſandte die Antwort des Cardinals auf ſeine Note vom September erhalten. Beiderſeits erwartet man den Bruch, und beſteht doch auf der Feſthaltung gegneriſch gänzlich unzuläſſiger Artikel. Auch Herr von Reden, der ſo ſtark im Illuſionenmachen iſt, verzweifelt."

Der Bruch brauchte nicht mehr erwartet zu werden, er war da. Zuletzt hatten das Bewußtſein der Regierung von ihrer gottverantwortlichen Staatspflicht der Rechtspflege und das Bewußtſein der Curie von ihrer Papſtpflicht des Nichtaufgebens für göttlich gehaltener Kirchenbefugniſſe ſich gegenſeitig ausgeſchloſſen.

3. Niebuhr's Negociation der preußischen Circumscriptionsbulle.

Als am 13. Julius 1820 die Nachinstruction für den hannoverschen Gesandten v. Reden zu London genehmigt wurde, von deren Ausführung wir im Vorhergehenden zuletzt gehandelt haben, befanden sich Niebuhr's Instructionen auf dem Wege nach Rom: am 15. Julius erhielt er sie. Acht Tage vor der die Forderungen jener Nachinstruction zurückweisenden Aprilnote Consalvi's aber, am 28. März 1821, war, wie der Cardinal es erwähnt, mit Preußen zu beiderseitiger Zufriedenheit abgeschlossen worden. Niebuhr hatte zu seiner Negociation nur soviel Monate, wie Andere Jahre gebraucht. — Indem wir zu ihrer Darstellung übergehen, ist zuerst noch der Zeit zu gedenken, die der endlichen Expedition jener Instructionen vorherging.

Die Entstehung der letzteren, ihre Vorlage an den Staatscanzler Fürsten Hardenberg, und die Situation, welche diesen veranlassen konnte, trotz Niebuhr's und der Ministerien Ungeduld mit Extrahirung der königlichen Genehmigung zu zögern, sind früher dargestellt worden.[1]) Im Sommer 1819 dauerte diese Zögerung noch fort: am 17. Julius schreibt Niebuhr: „ich habe endlich einen partiellen Auftrag zu meinem Geschäfte erhalten"; derselbe sei aber „so nicht ausführbar, und ich habe erst darüber zu berichten."

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 100 fg. 265 ff.

Der Auftrag bevollmächtigte ihn, die Anerkennung des Domcapitels zu Breslau von dem päpstlichen Hofe zu erwirken, welches Collegium im Jahre 1810, unter Aufhebung des alten Breslauer Domcapitels, vom Könige eingerichtet worden war, und das nach dem im Anfange des Jahres 1819 erfolgten Tode des alten Fürstbischofs Fürsten Hohenlohe, vor der Frage stand, ob es qualificirt sei, rechtsgültig einen Nachfolger zu wählen.[1]) Was Niebuhr speciell hierauf Bezügliches erwiederte, kann unberührt bleiben; dagegen interessirt einiges Allgemeine, was sein Bericht vom 17. Jul. enthielt. „Ich habe", sagt er, „schon vor mehr als zwei Jahren berichtet, daß der Cardinal Consalvi als bestimmten und unwandelbaren Entschluß des römischen Stuhles mir erklärt habe, daß man jeden Antrag zur Berichtigung einzelner Diöcesanangelegenheiten ablehnen werde, um die Anordnung der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen der Monarchie sich zu sichern." Nach diesem Grundsatze sei die Curie mit Bayern verfahren, ebenso mit Neapel und den Niederlanden; „ja das unglückselige französische Concordat kommt daher, was auch die Ankläger des französischen Cabinets und Botschafters sagen mögen, daß Rom auf Berichtigung der Diöcesanverhältnisse nicht eingehen, ja nicht einmal die Bullen" — päpstliche Institutionsbullen für neuernannte Bischöfe — „geben wollte, wenn nicht zugleich die organischen Gesetze abgethan und die Bisthümer mit Eigenthum dotirt würden.[2]) Was Hannover betrifft, so hat man gegenseitig die Nothwendigkeit eines allgemeinen Einverständnisses vorausgesetzt. Eine Ausnahme machen die Verhältnisse mit Oesterreich und Rußland polnischen Antheils; bei beiden hat man aber sehr scheinbare Ausreden darin, daß in beiden Reichen keine äußerlich sichtbare Revolution der ganzen Kirche von dem Umfange vorhanden ist, wie in Bayern oder in unserer Monarchie." Weiter kommt Niebuhr auf den Dotationspunkt und bemerkt, der päpstliche Hof werde schwerlich davon abgehen, andere als auf Eigenthum fundirte kirchliche Institute nicht anzunehmen. Unter den zu Rom accre-

[1]) S. oben Th. 1. S. 444. Th. 2. Abth. 2. S. 87.
[2]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 148 fg.

ditirten Diplomaten sei hierüber nur eine Meinung: Oesterreich, „das sonst mit größter Willkür verfährt", Rußland, Bayern, Neapel, selbst die frankfurter Vereinigten erkennen es an. Als seitens der Curie die Ernennung des Bischofs von Corvey für Münster zugesagt gewesen sei, habe Consalvi es als Voraussetzung ausgesprochen, es nachher zur Bedingung gemacht, und ohne deren Erfüllung die Ernennung abgelehnt.[1]) „Cardinal Consalvi wurde auf eine Weise, die des Herrn Staatscanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht ihm als authentisch angab", nämlich durch mündliche Mittheilung des Generalconsuls Bartholdy[2]), „von dem Inhalte der zu Aachen gepflogenen Berathschlagungen über katholische Kirchenangelegenheiten in Kenntniß gesetzt, und hat mir Alles erzählt, was ihm darüber zugekommen ist. Die Richtigkeit seiner Mittheilung kann ich um so weniger bezweifeln, da sie ganz mit Demjenigen übereinstimmt, was ich von mehreren Anderen gehört habe, die der Initiirte ebenfalls in Kenntniß gesetzt, obwohl er die Discretion gehabt hat, Nichts in seinen gewöhnlichen Briefen aus Rom in der Allgemeinen Zeitung einzurücken. Nach diesen Angaben nun ward Dotation in festem Eigenthum als ein Punkt, der nicht mehr in Frage stehe, entschieden. Ich habe dies als endliches Resultat nie bezweifelt, da man weder die römisch-katholische, noch die Wessenbergische Partei befriedigt, wenn man hohe Geistliche auf Gehälter setzt. Preußen, wo die Zahl der Reformatoren . . . . kaum bemerklich ist, wird sich überhaupt von ihnen nicht leiten lassen ꝛc." Nachdem Niebuhr dann von den nothwendigen Resignationen der noch vorhandenen alten Domherren gesprochen hat, fügt er hinzu: „Es verbreiten sich hier vom Rhein Nachrichten, daß dort, und namentlich in Cöln, Reste der alten geistlichen Güter verkauft werden": dies werde äußerst gehässig beurtheilt.[3]) — Die Breslauer Sache blieb zunächst liegen.

Ende August folgte mit einem Berichte Niebuhr's die Mittheilung der Esposizione dei sentimenti.[1]) Diese und insbesondere die nicht ohne Niebuhr's Zuthun darin ausgesprochene Eventualität einer bloßen Circumscription machte in Berlin, wo man ohnehin, wie sich früher gezeigt hat, dieser Eventualität schon geneigt war, nicht geringen Eindruck. In einer überaus anerkennenden Depesche vom 7. September spricht Ancillon an Niebuhr aus, daß ihm dieser Punkt vor anderen wichtig scheine. Er meldet zugleich, der König habe die Vorlagen zu Niebuhr's Instruction mit größter Aufmerksamkeit selbst gelesen, und in Allem gebilligt. Bald werde sie abgehen.

[1]) N. beruft sich auf Berichte vom 6. Septbr. 1817 und 17. Januar 1818. Die Sache scheint lebhaft durchgestritten worden zu sein.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 284.

[3]) Vgl. Görres oben Th. 2. Abth. 2. S. 296.

So weit war man also im Anfang September 1818. Aber noch kam es auf die Erledigung einer entscheidenden Vorfrage, des Dotationspunktes, an. Die Bartholdy'sche Nachricht darüber an Consalvi war nicht richtig gewesen. Unter Mittheilung von Niebuhr's sie berührender Depesche vom 17. Julius stellt am 7. September Raumer[2]) dem Minister v. Altenstein, indem er zugleich Pfarrverzeichnisse der einzelnen Diöcesen fordert, anheim, sich „über den modum dotationis der Erz- und Bisthümer und der Capitul" mit dem Staatscanzler und dem Finanzministerium, mit welchem letzteren man bereits sich in Differenz wußte, „einigen zu wollen." Im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten entwarf jetzt Schmedding ein in Betreff der Dotation im Namen dieses und des auswärtigen Ministeriums an das Staatsministerium zu richtendes ausführliches Schreiben (22. Septbr. 1819): Der Punkt sei ein präjudicieller und vorweg zu ordnen. Man müsse sich klar machen, was die Folge sei, wenn man — augenscheinlich eine Meinung, die einflußreich vertreten war — auf die Dotation überhaupt nicht eingehe. „Es ist gewiß, daß in diesem Falle von einem Vertrage mit dem päpstlichen Stuhle ganz abzusehen, mithin die katholische Landeskirche entweder ihrem Schicksale zu überlassen, oder deren Heilung in schismatischer Form zu versuchen ist. Von keinem dieser beiden Wege läßt sich der Erfolg mit voller Gewißheit voraussagen; aber es hat die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der erste die katholische Kirche des

[1]) S. oben Seite 24 fg. Der Bericht ist vom 14. Aug. S. Seite 23. Note 3.

[2]) Bernstorff war abwesend.

preußischen Staates fester als je an ihr Priesterthum knüpfen, und sie ganz in die Macht des Papstes[1]) überliefern würde. Päpstliche Vicarien steigen auf, und herrschen mit unbedingter Gewalt, wo die uraltchristliche Einrichtung des bischöflichen Regimentes verschwindet. Rom erklärt in seiner Sprache ein solches Land für Missionsgebiet, und die Herrschaft und Geldgier seiner Curialisten findet allda ihre vollkommene Befriedigung. Ein nicht unbedeutender Theil der vormaligen Republik der Niederlande und Irland gewähren den unerfreulichen Anblick einer solchen mißrathenen Verfassung. Die Eintracht zwischen Staat und Kirche ist unwiederbringlich dahin, ein finsterer Bigottismus hat sich der Gemüther bemächtigt, und unter seinem bleiernen Scepter erstirbt jede höhere Blüthe des Geistes." Auch der andere Weg sei, aus früher schon geltend gemachten Gründen, nicht zu empfehlen; also möge man sich entschließen zu der überhaupt der Billigkeit entsprechenden Dotation. Die Höhe des Bedürfnisses dafür wird auf jährlich 300,000 Thaler angegeben. Hinsichtlich ihrer Form tritt der Entwurf, auf diesem Punkte ausdrücklich eine Abneigung bekämpfend, lebhaft für Dotation mit liegenden Gründen ein. — Im auswärtigen Ministerium wurde er nicht ohne Modification angenommen: namentlich wünschte Graf Bernstorff einen schwunghaften Schlußpassus entfernt, in welchem Schmedding sich in Aussichten auf die künftige Vereinigung der verschiedenen Confessionen ergangen hatte, wollte ferner Niebuhr's Depesche vom 17. Julius, auf welche in Betreff der Dotationen mit Grund und Boden Bezug genommen, und die als Anlage beigegeben war, nur fragmentarisch mitgetheilt wissen, und verlangte endlich Bezugnahme auch auf den unterdeß eingegangenen Bericht Niebuhr's vom 21. August über die dermalige Lage der hannoverschen Verhandlung[2]), weil in demselben die „angenehme Aussicht gegeben" sei, daß zu Rom eventuell auch die Dotation in Grundrenten werde annehmlich befunden werden. — Mit diesen Aenderungen, die Altenstein annahm, ging, am 5. October unterzeichnet, das Schreiben an das Staatsministerium ab.

[1]) Correctur für: päpstlicher Vicariate.

[2]) S. oben Seite 64 f.

Wie Niebuhr unterdeß zu Muthe war, zeigt eine briefliche Aeußerung vom 1. October: „die Unterhandlung geschickt und richtig zu führen", schreibt er[1]), „dafür ist mir nicht bange: aber nun kommt ein großer Nachtheil; denn die Forderungen, welche man ziemlich allgemein in Deutschland an das Resultat einer solchen Unterhandlung macht, sind so verkehrt, daß es gar nicht möglich ist, ihnen zu genügen; und daß man, wenn die Sache zu Stande kommt, sowie sie einzig möglich ist, ohne Barmherzigkeit wird verschrieen werden. Man bildet sich ein, daß man den römischen Hof, wenn man ihm recht zusetze, dahin müßte treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen, und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem Belieben einrichten könnten; und wenn dies nicht zu erreichen ist, so sollten die Regierungen mit ihm brechen, und die Kirche eigenmächtig constituiren.[2]) Dabei denkt man nicht daran, daß damit nur eine ganz kleine Zahl unter den Katholiken einverstanden ist, und daß in vielen Gegenden, namentlich in unseren Rheinprovinzen und Westphalen, Nichts so unfehlbar die Unterthanen mißvergnügt und der Regierung abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung: denn wo die Bischöfe . . . . schismatisch sind, ist jede Handlung, die von ihnen ausgeht, und jede Handlung eines von ihnen geweihten Priesters für den wirklichen Katholiken ungesetzmäßig, ja verbrecherisch. So viel Bedenkliches und Schwieriges, um beide Seiten zu befriedigen, nun auch das Geschäft hat, so ist es doch unerläßlich nothwendig, und daß es endlich stattfinde, bringt doch so viele Uebel bei Seite, daß es mir

[1]) Lebensnachrichten 2, 416.

[2]) Ein Rath, Dergleichen zu thun, kam eben damals auch den preußischen Ministerien, und zwar von einem Katholiken zu. Der Rathgeber, Herr v. Liagno, von dessen persönlichen Verhältnissen mir Nichts bekannt ist, hatte sich mit der Bitte, über die Frage der katholischen Kircheneinrichtungen erachten zu dürfen, direct an den König gewendet, der ihn auch (21. Februar 1819) hierzu empfahl. Seine in Folge hiervon ihm abgeforderten Bemerkungen liefen zu Anfang Octobers bei den beiden Ministerien ein, wurden erwogen, und als unbrauchbar zu den Acten gelegt. Er forderte zur Polemik gegen den Papst und zur Reformation der katholischen Kirche auf. Soviel es scheint, war sein Hauptzweck, sich zu irgend einer Anstellung zu empfehlen.

in dieser höheren Hinsicht lieb sein muß, wenn es auch unangenehme Stunden bereitet."

In dieser Stimmung nun verfaßte Niebuhr ein ausführliches Memoire, welches er gleich nach dem 15. October, von welchem Tage es datirt ist, an das auswärtige Ministerium absandte, und das hier in seinen Hauptpunkten wörtlich mitgetheilt zu werden verdient, weil es theils nicht ohne bestimmenden Einfluß geblieben ist für die weitere berliner Verhandlung, theils neben Niebuhr's Stärke sehr deutlich auch die schwache Seite seiner römischen Stellung herauskehrt.

„Es dürfte Einigen leicht anmaßend und den Verhältnissen eines Gesandten unangemessen scheinen", beginnt er, „wenn ich im Voraus über den Gegenstand der mir von einem hohen k. Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten angekündigten Instructionen, welcher von der hohen Behörde seit mehreren Jahren berathen worden ist, Betrachtungen und Bemerkungen vorzutragen mir erlaube." Allerdings sei der Gesandte nur zum Ausführen da: aber schon seine specielle beobachtende Beschäftigung mit der Sache rechtfertige es, wenn er sich dergleichen Bemerkungen gestatte.

„Die katholische Kirche in der preußischen Monarchie ist fast allenthalben in einem Zustande von Anarchie und Zerstörung, welcher schon seit Jahren als sehr dringend und verderblich anerkannt ist. Die Geistlichkeit ist mißmuthig, mißvergnügt, bitter; und die Erfahrung läßt besorgen, daß sie in ihrem Mißgefühl geneigt werden könnte, sich ihren entschiedensten Feinden zu nähern, und ihr natürliches Verhältniß zu einer gesetzmäßigen Monarchie zu verkennen. Auf der andern Seite darf man hoffen, daß es, wie spät auch immer, doch noch nicht allzuspät sei, sie und die ihr ergebenen Unterthanen durch eine wohlwollende Behandlung und Feststellung einer ihnen erwünschten Ordnung der Dinge, deren Erhaltung von der ungestörten Fortdauer der Ruhe und Gesetzlichkeit abhängt, zu einer wesentlichen Stütze der Regierung zu machen."

„Um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, würde es einer Verhandlung mit dem päpstlichen Hofe gar nicht bedürfen, wenn die Bisthümer nicht erledigt, oder wenn ihre Besetzung auf gesetzlichem Wege möglich wäre, und hätten nicht die vorgefallenen Ereignisse einige Veränderungen, welche sich nicht ohne Mitwirkung des Papstes rechtlich ausführen lassen, wünschenswerth, wo nicht nothwendig gemacht. Freilich" — und hier wendet sich Niebuhr zunächst dazu, sich mit der gegnerischen Partei auseinanderzusetzen, von der er, wie wir soeben sahen, getadelt zu werden fürchtete — haben Viele ganz andere Dinge im Auge, wenn sie von der Einrichtung der katholischen Kirche durch Uebereinkunft des Staates mit dem Papste reden. Man wünscht und hält es für möglich, den römischen Hof zu bewegen, daß er seinerseits eine Ausdehnung der bischöflichen Rechte anerkenne, welche theils manche lästige Abhängigkeit und manchen beschwerlichen Recurs abstelle, theils aber und vornämlich eine Umschaffung der katholischen Kirche durch fast gänzliche Unabhängigkeit der Bischöfe erleichtere; dann aber daß dieser Hof Rechte des Staates in Beziehung auf die Kirche einräume, welche diese ihm entweder allgemein, oder dem protestantischen Landesherrn streitig macht. Vielleicht konnte man sich hierüber vor einigen Jahren täuschen; vielleicht gab es einen Augenblick, wo Vieles möglich war. Aber über die Wahrheit der jetzt obwaltenden Umstände sollten die auffallenden Beispiele der letzten Zeiten jeden Irrthum zerstreut haben. Davon ist die Rede nicht, was äußere Schrecken und vor Augen schwebende Gefahr für das Dasein einem Papste abdingen könnten: denn sowie Bonaparte allein es verscherzt hat, daß die Bewilligungen, zu denen sich der Papst zu Savona und zu Fontainebleau bequemte, nicht zur Wirklichkeit gekommen sind, so läßt es sich gar nicht leugnen, daß ein großer benachbarter Staat" — Niebuhr meint offenbar Oesterreich —, „wenn Europa ihm gestattete, Rom zu besetzen, Dinge erzwingen könnte, welche die römisch-geistliche Monarchie in ihrem Princip vernichten, und nur einen ganz leeren Schein übrig lassen würden, um dessen Erhaltung die Menschen noch immer viel aufopfern. Für entfernte Staaten kann es nur Ein Mittel geben, auf die Furcht

der Römer zu wirken, nämlich daß man dem päpstlichen Hofe Besorgnisse erregt, man werde den Neuerern die Hand bieten, wenn er sich nicht billig finden ließe. Dabei kommt es darauf an, ob er nicht hinreichend klar sieht, für wen — für ihn selbst, oder für den Staat, — in dieser wilden Gährung der Gemüther dabei die meiste Gefahr sei? und es darauf hin wagt, sich starr zu zeigen. Denn Starrheit ist immer der Character des päpstlichen Hofes gewesen, und wird es bis zum letzten Moment seines Daseins bleiben. Am wenigsten aber wird er unter den jetzigen Umständen sich entschließen, den Bischöfen größere Rechte einzuräumen, von denen er bestimmt weiß, daß er damit ein Terrain verliert, welches man benutzen will, ihn immer mehr zu drängen, und daß sie jetzt mit heimlichen Absichten gefordert werden, an die man vor Zeiten gar nicht gedacht hätte."

„Eine politisch thätige Freundschaft für den traurig genug von seinen Nachbarn als Staat gedrängten römischen Hof würde von nicht zu berechnendem günstigen Einflusse auf die Behandlung einzelner Geschäfte sein, auch der allerschwierigsten: aber für die Aufstellung eines allgemeinen Systems nichts Großes helfen, weil Rom sehr wohl weiß, daß, was es einem Staate als Regel einräumt, nachher den dringenden Forderungen anderer in gleichen Fällen nicht versagt werden kann."

„Was ein protestantischer Staat, welchem der Papst niemals das Erneuerungsrecht" — Niebuhr scheint das jus reformandi so zu nennen und die ganze Kirchenhoheit des Staates darunter zu verstehen — „zugestehen wird, durch einen Vertrag erlangen kann, ist daß er eine Acte hat, deren zweideutige Abfassung von seiner Seite gegen die Geistlichkeit so gedeutet werden kann, daß die Richtigkeit seiner Auslegung zuweilen ziemlich klar ist, ohne daß sich die entgegengesetzte doch ganz leugnen ließe. In dieser Hinsicht haben die Bearbeiter des Projectes für Hannover[1]) ein merkwürdiges Kunststück gemacht. Dagegen ist es aber auch ganz

[1]) Niebuhr meint das Ompteda'sche Project vom August 1818. S. dasselbe oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg. Note, und Niebuhr's Bericht darüber das. S. 248 fg.

unvermeidlich, daß man Punkte aufnehmen muß, die an sich ein sehr ungefälliges Aussehen haben, und der schon lauernden Tadelsucht ohne Schutz bloßgegeben sind." Niebuhr kommt ein zweites Mal auf jene Partei, von der er Tadel fürchtet: „Dieses, daß die ganze Faction der frankfurter Versammlung ein jedes Concordat, welches ihren Plänen entgegensteht, mit höhnischer Bosheit als einen an den Rechten der deutschen Kirche ausgeübten Verrath angreifen, und dazu die zahllosen Mittel der Verunglimpfung, die ihr zu Gebote stehen, anwenden wird, scheint mir das Bedenklichste zu sein, welches gerade jetzt der an sich wünschenswerthen, möglich-vollständigsten Verständigung durch einen Vertrag im Wege steht. Denn jedes Recht des Papstes, ohne dessen Anerkennung der römische Hof nicht unterschreibt, wenn man sich auch tausendmal heimlich dazu versteht, daß davon kein anderer als der gleichgültigste, oder gar kein Gebrauch gemacht werden solle, wird von dorther als Usurpation und als Begünstigung der Tyrannei dargestellt werden. Für den römischen Hof hingegen sind seine Streitigkeiten mit den frankfurter Verbündeten ein ganz entscheidender Grund, auf die Abfassung eines Tractates zu dringen; und wenn ich die Betrachtungen, welche es mir wünschenswerth zu machen scheinen, daß man einen solchen vermeiden könnte, erwähnt habe, so will ich darum gar nicht verbürgen, daß es wenigstens anders als nach und durch langen Kampf gelingen dürfte, ihm zu entgehen, und allein mit Einrichtung und Herstellung der Kirchenform durchzudringen. Hierüber sind dem Gesandten die bestimmtesten Weisungen unentbehrlich."

Also noch im October 1819, zwei Monate später, als er an dem Circumscriptionsanerbieten der Esposizione betheiligt gewesen war[1]), war Niebuhr der Meinung: ein Concordat mit Rom, auch wenn man Rechte des Papstes „von ungefälligem Aussehen" darin anerkenne, sei im Grunde das Bessere; und nur äußerliche, einigermaßen persönlich gefärbte Gründe sprechen für ihn dawider. Man muß einräumen, daß die gleichzeitig und schon vorher von Alten-

[1]) S. oben Seite 23. Note 4.

stein vertretene berliner Meinung, eine bloße Circumscriptionsbulle sei dem Concordate vorzuziehen, auf innerlicheren und tieferen Motiven beruhete. — Niebuhr wendet sich nach der bisher mitgetheilten Einleitung dem Inhalte der bevorstehenden Verhandlung zu.

„Die Gegenstände, welche bei einer Verhandlung mit Rom zur Frage kommen, lassen sich bequem in drei Classen übersehen: 1. Einrichtung des kirchlichen Staates in der Monarchie, 2. Verhältnisse der katholischen Landeskirche zum römischen Hofe, 3. Verhältnisse derselben zum Staate."

Zu 1. bespricht Niebuhr die Eintheilung der Diöcesen, bei der er einige Einzelpunkte anregt, und genaue Pfarrverzeichnisse fordert; hierauf die Dotation: „Wenn die Einkünfte der Bisthümer so bestimmt werden, wie es in Hinsicht auf Minden und Breslau wenigstens früher die Absicht war, so wird man dies hier dankbar zu erkennen wissen; und in der That sind z. B. die bayrischen und besonders die hannoverschen Sätze, welche man durch die französischen von 1801 rechtfertigt, durch eine völlige Unkunde nicht nur Dessen, was ein Bischof braucht, um anständig zu leben, sondern auch von den wirklichen Einkünften der französischen Bischöfe veranlaßt. Kein Bischof hat in Frankreich, zusammen vom Staate und von den Provinzen, weniger als 25,000 Franks. Aber mit Bezahlung aus Staatscassen als Gehalt wird man sich nimmermehr befriedigen, und hat in dieser Hinsicht so manchen Sieg davongetragen, daß man dem Gedanken gar nicht Raum geben darf, als könnte hierüber noch nachgegeben werden. Nichts von den Ländern zu reden, wo Nichts geneuert worden, so ist es ausgemacht die Absicht des französischen Ministeriums, die reservirten Forsten zu vier Millionen Ertrag zu Dotation der Bisthümer u. s. w. — denn ebenso unerläßlich fordert man Eigenthum für Capitel und Seminarien — zu verwenden; und da die rechte Seite mit dem größten Theile des Centrums dafür stimmen wird, so geht die Sache ohne Zweifel durch. Auch für Polen hat der russische Kaiser Eigenthum aus den Domainen zugesagt. Bayern zeigt Ernst, die versprochene Dotation zu beschaffen, Hannover hat hierüber nie Schwierigkeiten

gemacht; endlich sind über diesen Punkt die Frankfurter selbst mit dem römischen Hofe einig; und so wäre Preußen, falls man bei uns den Plan beibehielte, nur Gehälter geben zu wollen, der einzige Staat, welcher diesen behauptete. Es ist also ganz unmöglich, damit durchzudringen; und wahrlich nicht die Schuld Desjenigen, der verhandeln soll, wenn es ihm mißlingt. Da nun aber das Mißlingen nicht nur einen unnützen Zeitverlust verursachen würde, sondern es an sich so nachtheilig ist, eine Forderung aufgeben zu müssen, so ist vor allen Dingen zu wünschen, daß man sich nicht weigern möge, das allenthalben Zugestandene gelten zu lassen. Ich habe wiederholt bemerkt, daß ich hier auf eine Dotation mit ewigen Zinsen auf Grundstücke vorbereitet habe, und glaube, daß man sich mit dieser Form wohl beruhigen wird." Niebuhr empfiehlt sie eingehender. „Die Grundstücke welche, oder auf welche Zinsen zur Dotation angewiesen würden, müßten namhaft gemacht und bestimmt angegeben werden. Sobald Dies in Hinsicht auf Münster geschehen, läßt sich die Bulle erhalten."

Nachdem Niebuhr hierauf der Zahl und der Einkünfte der Domherren kurz gedacht hat, geht er auf die Einrichtungen für kirchliche Stellenbesetzung über: „In den deutschen Provinzen ist es ohne Zweifel die Absicht, das Wahlrecht für die Bischöfe den Capiteln zu lassen", für welchen Fall er Annahme des Irischen Veto empfiehlt. „Im schlimmsten Falle bleibt" dabei „Verständigung mit dem päpstlichen Hofe übrig, wenn die Wahl des Capitels augenscheinlich nicht gut wäre: und da ist es wirklich nie zu besorgen, daß Rom gegen den Willen des Königs instituirte." Eine solche Zuversicht kommt uns heute sonderbar vor. „Im Großherzogthum Posen und Culm, wo die Capitel wohl nie das Wahlrecht hatten, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, dasselbe System anzunehmen, welches für das Königreich Polen gilt: nämlich daß von wegen Sr. Majestät ein Bischof als gewünscht dem Papste vorgeschlagen, und von diesem ernannt werde. Es kann geschehen, daß man hier" in Rom „gegen einen Candidaten protestire; Dasselbe findet aber auch bei dem vollkommensten Nominationsrechte statt: und dieses wird protestantischen Fürsten nie zugestanden werden. Es ist auch so wahre Nomination; nur in

einer Form, die sie möglich macht; und könnte auch für die rheinischen Bisthümer angewandt werden, wenn es die Meinung in Deutschland nicht unzulässig machte. Polnische Capitelwahlen möchten sehr zweifelhafte Subjecte geben." Die ersten Ernennungen werden „durch Vereinbarung mit dem Papste für Subjecte, die das Ministerium wünscht", leicht zu erledigen sein. „Auch die Ernennung der Domherren in den bisher päpstlichen Monaten wird der Papst einem protestantischen Fürsten nie, wohl aber dem Bischofe überlassen. Wünscht man der Regierung hier Einfluß zu verschaffen, so giebt es schlechterdings kein anderes Mittel, als daß man dem Papste sein bisheriges Ernennungsrecht lasse, er aber verspreche collatis consiliis viros Regi gratos, d. h. vorzuschlagende, zu ernennen. Und was würden die Vorurtheile in Deutschland dazu sagen? — Ebenso wird der Papst ein Collationsrecht der Beneficien, welche von säcularisirten geistlichen Körpern vergeben wurden, für den protestantischen Landesherrn nie anerkennen. Es fragt sich nun, ob man sich mit dem Versuche begnügen solle, Anerkennung des Präsentationsrechtes zu bewirken, oder etwa den Ausdruck gebrauchen: bei allen nicht dem Bischofe herkömmlich zustehenden Collationen solle jure communi verfahren werden; welches in Deutschland, wo das Patronatrecht einen realen Grund hat", soll heißen an Grund und Boden hängt, „wohl hinreichen dürfte. In Frankreich hat bekanntlich selbst Bonaparte den Bischöfen dies Recht ganz überlassen, nur müssen sie personas acceptas wählen." Niebuhr schließt mit einer Bemerkung über die für die Wählbarkeit zum Bischofe zu fordernden Qualitäten, die man nicht häufen müsse.

Das „Verhältniß der Katholiken und ihrer Kirche zum Papste" behandelt er kurz: „Ueber das Placet Regium kann natürlicherweise Nichts zur Sprache kommen. Man wird auch von römischer Seite keinen Artikel vorschlagen, der diesem für wichtige Dinge unentbehrlichen Rechte nachtheilig wäre. — Den Recurs der Unterthanen an den römischen Hof wird die Regierung nicht hindern wollen: wie gleichgültig ist es, daß sich Jemand wegen einer Ehedispens oder wegen einer Gewissenssache nach Rom wendet, und wie viel Werth hat es für die Gemüther, daß dies

unbeschwert geschehen kann. Auf einer ausdrücklichen Clausel, die dies Recht anerkenne, besteht Rom bei allen Verhandlungen, und mit Erfolg. — Die Correspondenz der geistlichen Behörden mit dem römischen Hofe kann manchmal Dinge betreffen, deren Erwähnung der Regierung unangenehm ist; da sich aber indirecte Mittheilung . . . . nicht hindern läßt, ... so wird es auch ganz fruchtlos sein, seine Besorgnisse in dieser Hinsicht durch Verweigerung der Anerkennung dieses Rechtes zu verrathen. — Es dürfte zu verlangen sein, daß den Bischöfen die Facultäten der österreichischen gegeben würden, ... und zwar, ... anstatt auf fünf Jahre, in der That auf immer, dem Ausdrucke nach (womit Oesterreich sich begnügt) ad beneplacitum. Ein Mehreres ist aber schlechterdings nicht zu bewirken, also auch nicht zu begehren." Folgt eine Erwähnung des „Papsteides der Bischöfe." — „Endlich besteht Rom auf zwei Clauseln, die nichts Verfängliches haben, deren Verweigerung aber das höchste Mißtrauen erregt; sodaß Alles daran scheitern müßte: erstlich daß Alles und namentlich die Ausübung der bischöflichen Gewalt (deren umständliche Definition sich wohl vermeiden ließe) zu verstehen sei juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam; und dann daß, was sich etwa an Streitfragen erheben sollte, durch freundschaftliches Uebereinkommen zwischen den Höfen zu berichtigen sei."

Ausführlicher behandelt Niebuhr den dritten und letzten Abschnitt seiner Erörterung der bei einer Verhandlung mit Rom zur Frage kommenden Gegenstände, und motivirt dies mit einem Worte, das den Kern der Anschauungen, auf Grund deren er in Rom urtheilte und handelte, und den Punkt aufweis't, in welchem dabei für den Augenblick seine Schwäche lag. „Wichtiger als die Verhältnisse zum päpstlichen Hofe", sagt er, „*dessen Harmlosigkeit im neunzehnten Jahrhundert, bis zu seinem in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichen Untergange, immer nur zunehmen kann*, sind die Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Landesherrn und Staate, welche der Papst, als Oberhaupt jener, bei solchen Verhandlungen

mit dem entschiedensten Willen, darüber Nichts nachzugeben, zur Sprache bringt. Dieser Gegenstand ist beinahe eine politische Parteifrage, und jenachdem man Royalist oder liberal-doctrinair-ministeriell ist, wird man sie verschieden beantworten. Da ich mir erlaube, sie zu berühren, so kann ich sie natürlich auch nur nach meinem politischen Glaubensbekenntnisse beurtheilen. Ich bin nämlich überzeugt, daß die herrschende politische Epidemie, nach der Jeder seine Meinungen zum Gesetz machen will, nie hätte allgemein werden können, wenn die Regierungen das Bestehende geehrt, und nur aus seinen eigenen Principien reformirt hätten, wo es wahrhaft Noth that; denn an entstellenden Ausartungen fehlte es freilich nicht. Die souveraine Gewalt hätte alsdann auf allen Punkten Verbündete, die ein gemeinschaftliches Interesse mit ihr hätten, und das Umschaffen erschiene dann gar nicht als eine so leichte Sache. So bin ich auch überzeugt, daß der Staat die Kirche frei bestehen lassen müsse", u. s. w. Ich habe die allgemeinen Betrachtungen, welche Niebuhr hieran anschließt, an anderem Orte und in dem Zusammenhange, in welchen sie gehören, mitgetheilt.[1]) Indem er sich dabei wieder im Gegensatze zu den Liberalen und den wessenbergisch gesinnten Katholiken findet, von denen er demnächst getadelt zu werden erwartete, und die Gelegenheit ergreift, sich von Neuem abfällig über sie zu erklären, setzt er, von diesem Gefühle beherrscht, für den Augenblick bei Seite, was er sonst wohl weiß: daß der protestantische und überhaupt der Staat eine ihm principiell feindliche Kirche vollkommen nach ihrem Sinne frei nicht existiren lassen kann. Auch ist das Niebuhr's Meinung nicht. Aber durch den Tadel, welchen er erfahren hatte und erwarten mußte, gereizt, und — gemäß der Gesammtaufgabe seines Memoires — der Regierung darzulegen beflissen, daß die Forderungen der liberalen Partei unerfüllbar seien, stellt er sich momentan ganz einseitig unter die Gesichtspunkte jener Gesammtaufgabe, da ja die „Harmlosigkeit" des römischen Hofes nach seiner Meinung ohnehin im Wachsen ist. Seine einzelnen Consequenzen daraus sind folgende:

[1]) Mejer, Eine Erinnerung an Bart. Geo. Niebuhr. Rostock 1867. S. 42 fg.

„a. Der päpstliche Hof fordert für die Bischöfe die ausschließliche Direction der Seminarien; er räumt die Verpflichtung ein, daß sie keine der Regierung mißfällige Lehrer anstellen dürfen, aber er verlangt die Anerkennung ihres Rechtes, sie nach eigener Ueberzeugung zu entlassen. Dies schließt das Studium der katholischen Theologie auf Universitäten nicht aus, aber es beschränkt dasselbe. Meines Wissens ist es die Absicht bei uns nie gewesen, die Seminarien zu beeinträchtigen." Aus dem Grunde, weil es sonst der katholischen Kirche überhaupt an Priestern fehlen werde, tritt Niebuhr für die Seminarerziehung der Geistlichen, und selbst für die Knabenseminare ein. Er „wünsche, daß auch unsere protestantischen Geistlichen nicht sowohl auf Universitäten, als in Seminarien gebildet würden; wenigstens daß die theologischen Facultäten die Form von Seminarien hätten, wo eine Direction, welche die Theologie und die Gottseligkeit als die unendlich überwiegende Hauptsache ihrer Bestimmung im Auge hielte, sie mit allen ihren Gewohnheiten und Neigungen auf sie leitete, und von mißlichen Dingen ablenkte."

„b. Man fordert, daß die Bischöfe in der Ertheilung der Weihen nicht beschränkt sein sollen. Dies bezweckt, daß sie Befugniß haben sollen, ohne Rücksicht auf die Militairdienstpflicht zu weihen. Es ist dies ein sehr delicater Punkt: ich glaube aber freimüthig äußern zu müssen, daß Kriegsdienst nach den katholischen Begriffen mit dem geistlichen Stande so unverträglich ist, daß es für den, welcher die Waffen getragen, einer besonderen Dispensation bedarf, damit er nachher die Weihen erhalten könne. Daher sind nicht nur nach dem jetzigen französischen Recrutirungsgesetze alle Seminaristen, ja alle Theologen der protestantischen Confessionen vom Kriegsdienste frei, sondern es ward dies sogar unter Bonaparte beobachtet.[1]) Aus diesem Grunde und wegen der kleinen Seminarien" (d. i. Knabenseminarien) „fehlt es in Frankreich gar nicht an Geistlichen, während in Deutschland in sehr wenigen Jahren die katholischen Pfarren nicht mehr werden besetzt

[1]) Niebuhr sollte hier nicht unberührt lassen, daß weder nach jenem Gesetze, noch unter Bonaparte allgemeine Dienstpflicht galt.

werden können. Die Canones, welche ein Einkommen verlangen, um die Weihen zu erlangen, sei es von eigenem Vermögen, sei es aus einem Beneficium, geben hier das Correctiv, und zugleich eine Gelegenheit, die Söhne der gebildeten Stände zum geistlichen Stande zu bewegen. Wenn ein Gesetz verfügte, daß auch in den höheren Seminarien nur Der aufgenommen werden könne, welcher einen titulus mensae für seine zukünftige Weihe nachweise[1]), und daß die Militärpflicht für ihn wieder eintrete, wenn er nach erlangtem canonischen Alter die Weihen nicht nehme, so würde die Zahl derer, welche dem Kriegsdienste entzogen würden, nicht bedeutend sein können, und doch hinreichen, um die Pfarren zu besetzen."

„c. Man fordert für die Bischöfe das Recht der kirchlichen Censuren, und die Befugniß, das Lesen censurirter Bücher zu untersagen, sowie auf die Orthodoxie des Schulunterrichtes zu wachen. Das Alles gehört nothwendig zum katholischen System, und ein Protestant, der sich seiner Freiheit freut, von deren Gebrauch er nur Gott Rechenschaft schuldig ist, kann seine Grundsätze nicht auf die katholische Kirche anwenden. Es mag wahr sein, daß die kirchlichen Censuren tyrannisch ausgesprochen werden können, und die Bücherverbote oft dumm sind, ja empörend. Aber diese Gewalt erstreckt sich nur auf das Gewissen, der Schade des Ungehorsams gegen handgreiflich absurde Bücherverbote trifft nur die Kirche; dem Staate kann wahrhaftig gleich gelten, was die Unterthanen nicht lesen. Jeder Versuch, jene Gewalt weiter als auf das Gewissen auszudehnen, läßt sich leicht hindern, ausgenommen in Hinsicht auf die Geistlichen und Schullehrer. Mit diesen würde ich kein Mitleid haben, wenn sie sich an wirklich sträflichen Büchern ergötzten, welches nicht so ganz ohne Beispiel ist; und wenn sie wegen des Lesens und der Verbreitung edler Bücher leiden, welche nur die Bigotterie verfolgt, so kann man

[1]) Niebuhr scheint zu vergessen nicht bloß daß es, was er soeben berührt hatte, auch andere Titel als den titulus mensae giebt, sondern auch daß ein solches Staatsgesetz Demjenigen direct widersprechen würde, wofür er hier plaidirt, und daß es keine Aussicht hätte, von der Kirche anerkannt zu werden.

ihnen auf andere Weise, namentlich durch Versetzung in protestantische Provinzen, helfen. Sind die Bischöfe der Regierung ergeben, so können ihre Verbote dem Einflusse böser Schriften aller Art Ziel setzen." — Es ist characteristisch, wie der Gelehrte von den drei Gegenständen, die er hier zusammenfaßt, Censuren, Bücherverbote, Schulen, ausschließlich auf die Bücherverbote eingeht. Censuren und bischöfliche Schulaufsicht scheinen für Niebuhr nicht zu existiren, und daß nach dem „katholischen Systeme", zu dem sie gehören, auch die Protestanten ihnen unterworfen sind, und man, sobald man Etwas bloß weil es zum Systeme gehört gelten läßt, keinen Grund hat, nicht auch jene den Protestanten zugewandte Consequenz gelten zu lassen, ignorirt er. Er zeigt sich befangen.

„d. Rom besteht auf den Grundsatz, daß alle kirchlichen Corporationen Eigenthum erwerben und besitzen können. Dem widerspricht unser Landrecht nicht, nur fordert es bei größeren Summen landesherrlichen Consens, wie das französische Gesetz von 1817, dem sich nur einige Jacobiner widersetzten. Es kann auch wahrhaftig in Zukunft kein zu großer Anwachs des Vermögens der todten Hand befürchtet werden; und was das Finanzinteresse bei den auf diese Weise wegfallenden Veräußerungen und Collateralerwerbungen betrifft, so ist Dem schon in einigen Ländern durch eine alle 33 oder 50 Jahre zu erlegende Steuer abgeholfen. Eine Erklärung, daß die landesherrliche Bewilligung nicht erschwert werden solle, wäre sehr erwünscht."

„e. In dem Eide an den Landesherrn muß man sich mit den Ausdrücken begnügen, daß der Bischof dem Könige Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit schwört; welches doch auch in einer Monarchie vollkommen hinreicht, ohne daß es eines besonderen Eides gegen die Landesgesetze bedürfte, wogegen man hier der Form wegen" — bloß der Form wegen? — „unüberwindlichen Widerstand zeigt. Dies ist bei den Frankfurter Discussionen zur Sprache gekommen. Vielleicht erinnern sich auch einige Murrköpfe von dreißig Jahren her des berühmten Eides à la nation, la loi et le roi."

Soweit die Einzelpunkte, welche Niebuhr aufführt. „Ich

habe nicht von der großen Streitfrage der beiden herrschsüchtigen Mächte, des Papstes und der Bischöfe, geredet", fügt er hinzu, „weil es gewiß die Absicht der Regierung nicht ist, sich ein Dutzend Päpste im Lande zu stiften, sondern vielmehr, sie durch den römischen Hof in Ordnung zu halten. Das Interesse an der Unabhängigkeit der Bischöfe läßt sich bei Katholiken begreifen, bei Protestanten ist es absurd. Wem dies Wort ärgerlich ist, der erinnere sich, daß Lessing, der freilich auch des Obscurantismus verdächtig sein könnte, sich mit dem größten Ekel über den Febronius und seine Händel erklärt hat. Auch sind Gregoire und seines Gleichen keine sonderlichen Empfehlungen des jetzigen Jansenismus." — Der Punkt, welcher Niebuhr veranlaßt, einen solchen Trumpf auszuspielen, hängt wieder mit seiner Antipathie gegen die wessenbergische Partei, von der er Tadel erwartete, zusammen. Er mußte in der That den römischen Hof und seine, wie er selbst sagt, habituelle Starrheit mit einer doch schwer begreiflichen Naivetät für harmlos halten, um zu Sätzen zu gelangen, wie diese. Allerdings hielt Niebuhr auch den wiedererweckten Jesuitenorden für harmlos.

Er hatte sein Memoire am 15. October 1819 zu Tivoli geschlossen, als er, wahrscheinlich an demselben oder am folgenden Tage, folgende „Nachschrift" beifügte: „In den vorstehenden Bemerkungen ist die Rede von den gemischten Ehen nicht gewesen, weil dieser Punkt auf keine Weise eine Stelle im Concordate finden, wenn auch sehr zweckmäßig gleichzeitig verhandelt werden kann. Es ist einleuchtend, wie wichtig es ist, daß die Widersetzlichkeit der Geistlichen in den ganz katholischen Provinzen womöglich beseitigt werde, und ich werde gewiß Nichts versäumen, was Gründe, Eindringlichkeit ihrer Darstellung und Vorschläge zu Auswegen vermögen, so weit meine Einsichten und Fähigkeiten reichen. Aber die Hartnäckigkeit des römischen Hofes gerade über diesen Punkt ist so bekannt, daß es keiner Worte über den entschiedenen Widerspruch bedarf, den wir zu erwarten haben. — Eine Möglichkeit sehe ich: aber dabei sehr wenig Wahrscheinlichkeit von unserer Seite. Unser Landrecht zeigt den katholischen Unterthanen zwei Verführungen, welche ihre geistlichen Oberen sehr

bekümmern. Die erste besteht in der allgemeinen Zulassung der Ehen ohne Anerkennung eines einzigen canonischen Impediments, welches nur durch Dispensation gehoben werden kann, die zweite in der Zulassung der Ehescheidungen selbst aus Gründen der bloßen Abneigung: wenigstens deutet die Praxis das Gesetz in dieser schrecklichen und unchristlichen Ausdehnung, obwohl der Buchstabe sich strenger zeigt. Will man nun von der katholischen Kirche möglicherweise eine billige, vernünftige und unentbehrliche Einwilligung in die Abschließung gemischter Ehen ohne unzulässige Clauseln hoffen können, so sehe ich keinen anderen Ausweg, als ihr anzubieten, daß, wofern sie hierüber nachgiebt, der Staat verordnen wolle, daß katholische Ehen erstens auch bürgerlich nur insofern gültig sein sollen, als sie canonisch gültig geschlossen sind, und zweitens in Hinsicht der Scheidung, auch in Hinsicht der bürgerlichen Folgen, nur nach den canonischen Grundsätzen beurtheilt werden sollen. — Wenn man römischerseits antwortet: Ihr verlangt, daß wir gemischte Ehen begünstigen sollen, und wenn nachher eines der Eheleute überdrüssig wird, so scheidet Ihr die Ehe, und dann ist das Gewissen des katholischen Theils in Versuchung, eine neue Ehe zu schließen, die Ehebruch ist: wenn Dies gesagt wird, was soll man erwiedern?"

Indem Niebuhr, zugleich seine Rückberufung zum Frühjahr, wo die Unterhandlung abgewickelt sein werde, erbittend, mit obiger Denkschrift auf die officielle Nachricht antwortete, daß die Instruction für seine Unterhandlung mit der Curie abzugehen bereit sei, durfte er mit derselben auf die Gestaltung der Instruction einzuwirken nicht mehr erwarten; denn er wußte, daß sie in allen wesentlichen Punkten abgeschlossen und bereits genehmigt war. Seine Absicht konnte nur dahin gehen, neben die Aufträge, welche man in Berlin für ihn bereit habe, Dasjenige in deutlichen Zügen hinzustellen, was er seinerseits theils für richtig, theils für erreichbar hielt. Hatte er das gethan, bevor er die Aufträge kannte, so konnte er, falls diese ihm Etwas zumutheten, das nicht auszuführen war, sich nachher darauf berufen, daß er schon im Voraus

aufmerksam gemacht habe, es werde sich nicht thun lassen. Dem Tadel für die Art, in der allein er ausführbar erachtete, was ihm werde aufgetragen werden — und er erwartete noch immer den Auftrag zu Abschluß eines förmlichen Concordates —, trat er so von vorn herein entgegen. Wenn ihn aber die große Besorgniß vor Tadel, wie wir gesehen haben, für Dasjenige, worin seine liberalen Gegner in der That Recht gegen ihn hatten, mit persönlicher Gereiztheit die Augen schließen ließ; wenn er, weil er bei jenen theoretische Consequenzmacherei zu erblicken glaubte, seinerseits überhaupt nicht auf die für Entfaltung ihrer antistaatlichen Wirksamkeit Platz verlangenden Ideen, sondern auf die Personen und die Zustände sah, die er in Rom augenblicklich sich gegenüber hatte, so enthält seine Denkschrift trotz dieser Mängel doch auch vieles Wahre. Er erkannte richtiger, als seine Gegner, daß, da dem Staate zur Reformation der katholischen Kirche Beruf wie Mittel fehlen, er wenn er durch seine Lage sich doch einmal veranlaßt sieht, mit ihr als der Confession Vieler seiner Unterthanen in ein öffentliches Verhältniß zu treten wie sie ist, er sie dann auch als Kirche ehren und ihr kirchliches Gewissen demgemäß respectiren muß. Daß ein solches Gewissen kein bloßes Wort sei, dafür hatte Niebuhr ein menschliches, christliches und staatsmännisches Verständniß; sein redlicher Widerwille gegen jeden auf Grund herrschender Meinungen ihm zuzufügenden Druck, sein warmes Gefühl für Gewissensfreiheit ist neben einem Schatze guter Beobachtungen die Stärke auch dieser Schrift. Unter der Herrschaft seiner momentanen Stimmung und weil er die thatsächliche Gewalt des Staates gegenüber einer Macht, die er für eine untergehende hielt, überschätzte, vergaß er nur, einen Unterschied zu machen zwischen kirchlichem Gewissen und kirchlichem System, dessen doctrinaire Behauptung auf den Schutz der Gewissensfreiheit kein Recht hat. Wer ihn deswegen zu den Protestanten der Germania zählen wollte, würde doch sehr irren: er blieb bei aller augenblicklichen Befangenheit ein aufrichtiger, für die Sünden und Mängel der römischen Kirche keineswegs blinder Protestant.

In Berlin begegnete er einer Anerkennung, auf die er nicht gerechnet hatte.

Der Minister Bernstorff war am 20. Novbr. 1819 zu den Ministerconferenzen nach Wien gereis't.[1]) Am 25. theilte Herr v. Raumer die niebuhr'sche Denkschrift, wiewohl in größtem Geheimniß, an Altenstein mit, indem er sie als ein durch „hellen Ueberblick der Hauptverhältnisse" ausgezeichnetes Schriftstück characterisirt, und sich mit der Gesammtauffassung einverstanden erklärt. Er bespricht Einzelpunkte, und kommt dabei namentlich auf die Dotation: „Es ist E. E. bekannt, daß der wichtige Dotationspunkt, welcher jetzt die Präliminarfrage ausmacht, zur Berathung im Ministerio bereitet wird. Se. Durchl. der Herr F. Staatscanzler, welchem ich[2]) neulich über die Sache Vortrag leisten mußte, wünscht aber so sehr deren endliche äußerste Beschleunigung, daß er vorzieht, die Sache in eine Specialconferenz unter seinem Vorsitz und nur mit derjenigen Herren Minister Excellentien zu bringen, welche insbesondere bei der Sache betheiligt sind. Wenn man erwägt, wie diese Sache schon Jahre lang vorbereitet wird, wie sie an sich höchst dringend ist, und wie eine Krankheit oder der Tod des Papstes sie . . . . . unwiederbringlich verletzen kann, so drängt sich der Wunsch auf, daß die obgedachte Absicht Sr. Durchlaucht baldigst erfüllt werde, und ich darf E. E. in ehrfurchtsvoller Bitte darlegen, daß Hochdieselben durch mündlichen und schriftlichen Antrag bei Sr. Durchlaucht zu diesem Zwecke zu wirken geruhen wollen." Altenstein antwortet am 9. Decbr. dankend und eingehend.[3]) In Betreff des Dotationspunktes habe er „erst jetzt die Gutachten der sämmtlichen Herren Staatsminister' auf das mit des Herrn StM. v. Bernstorff Exc. deshalb an das K. Staatsministerium erlassene Schreiben[4]) erhalten", und daraus ersehen, daß beinahe alle Stimmen sich gegen eine Dotation in Renten erklärt haben. „Es läßt sich voraussehen, daß das gemeinschaftliche Gutachten des K. Staatsministeriums sehr ungünstig", das heißt gegen die Dotation in Renten oder Grundstücken, „ausfallen wird. Ich behalte mir er-

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1819. S. 1228.
[2]) Raumer.
[3]) Die Antwort war von Nicolovius entworfen.
[4]) Das oben S. 92. berührte Schreiben vom 5. October.

gebenst vor, das Ganze in einigen Tagen" zur Rücksprache „mitzutheilen. Ew. Ansicht über die Beschleunigung dieser Angelegenheit pflichte ich ganz bei, und ich werde morgen wegen der weiteren Entwickelung mit dem Herrn Staatscanzler . . . . . Rücksprache nehmen. Ich hoffe die Sache so weit zu bringen, daß im Laufe der nächsten Wochen ein endlicher Entschluß gefaßt werden kann ꝛc."

Warum Hardenberg's Wünsche und Altenstein's Hoffnung nicht in Erfüllung ginzen, erhellt nicht: aber nach vollen vier Monaten ist die Sache noch nicht weiter. Niebuhr war unterdessen in höchster Ungeduld.[1]) Nachdem ihm Ende Septembers schon die „Absendung der Instructionen als unverzüglich gemeldet" war, schreibt er am 13. November: „Die Instructionen sind immer noch nicht gekommen, und daher ist gar nicht abzusehen, wann die Unterhandlungen auch nur beginnen, viel weniger wann sie beendigt sein werden"; am 4. December: „Mit Bernstorff's Abreise nach Wien ist die Hoffnung auf Instructionen wieder verschwunden"; am 1. Januar: „Es ist mir aus Berlin geschrieben, daß die Instructionen ungeachtet des Ministers Abwesenheit, und zwar spätestens in diesem Monat kommen würden"; geschehe es nicht, meint er, so mache die Gesundheit seiner Frau ihm das Weggehen, das er, als er seine Denkschrift übergab, zum Frühjahre schon erbeten hatte, zur Pflicht. Am 5. Februar: er habe „an Ancillon geschrieben und ihm vorgestellt, daß, sowie ich zu allen Opfern und jeder Resignation bereit sei, wenn mein Aufenthalt dem Staate nützen könne", er doch „wenn das der Fall nicht sei, und man mir die Instructionen nicht senden wolle", an seine persönlichen Verpflichtungen denken müsse: er besorge sehr, daß wegen fortdauernder Abwesenheit des Grafen Bernstorff die Instructionen liegen bleiben würden ꝛc. „Er hat noch nicht geantwortet, und von den Instructionen, von denen das Ministerium mir officiell am 4. December schrieb, daß sie durch alle Instanzen gegangen wären, ist auch Nichts zu vernehmen gewesen." Am 26. Februar: „Ancillon hat mir ungeachtet meiner dringenden Bitte, und obgleich seine Depeschen immer höchst achtungsvoll und ehrend abgefaßt sind, noch nicht geantwortet. Alles was ich jetzt thun kann ist, einem Freunde das (Rückberufungs-) Gesuch zu überschicken ꝛc." Indeß schon im folgenden Briefe: „am 27. Februar kam die Antwort von Ancillon in officieller Form, wodurch ich, unter Wiederholung, daß die Instructionen abgehen würden, und mit Wiederholung der Aeußerungen meiner Unentbehrlichkeit für das Geschäft ꝛc., eben so sehr im Namen des Königs angewiesen, wie ersucht werde, hier zu bleiben." Indirect erklärte sich hier das Ministerium also auch darüber einverstanden, daß die Führung der Negociation im Allgemeinen in dem in Niebuhr's Denkschrift vom 15. October ausgedrückten Sinne geschehen solle.

[1]) S. über das Folgende die Lebensnachrichten 2, 416. 418 f. 424. 427 f.

Die Cabinetsordre des Königs, welche den Staatscanzler beauftragt, durch Niebuhr eine Convention mit dem römischen Hofe abzuschließen, ist vom 6. April 1820: „Auf Ihren Vortrag über die Gegenstände meiner landesväterlichen Fürsorge für das Wohl meiner getreuen Unterthanen katholischer Confession habe Ich beschlossen, Ihnen hiermit den Auftrag zu ertheilen, Meine wohlthätigen Absichten für diese Meine getreuen Unterthanen durch Meinen Gesandten zu Rom, den Geh. Staatsrath Niebuhr, dem römischen Hofe bekannt zu machen; und da es auf die Mitwirkung des gedachten Hofes zur Bezeichnung des Umfanges der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen ankommt, mit dem gedachten Hofe zu dem Zwecke einer zu Stande zu bringenden Convention über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten. Ich sende Ihnen zu diesem Zwecke die von Mir vollzogene Vollmacht für den ꝛc. Niebuhr, und trage Ihnen auf, denselben mit solchen Instructionen zu versehen, die Meinen Ihnen bekannten Absichten angemessen sind. Nach dem von mir genehmigten Plane bleiben in Ansehung Schlesiens und der Grafschaft Glaz die Verhältnisse, wodurch die Diöces des Fürstbischofs von Breslau sich in das kaiserlich österreichische Gebiet hinein erstreckt, und dagegen die resp. erzbischöflichen und bischöflichen Rechte des Erzbischofs von Prag und Erzbischofs von Olmütz auf gewisse Theile des preußischen Gebietes sich erstrecken, unverändert, da sowohl der Zeit-

lauf, wie die bestehende Freundschaft mit dem kaiserlich österreichischen Hofe solche bewähren. In Ansehung aller anderen Erz- und Bisthümer wird nach dem Beispiele Rußlands der Grundsatz aufrechterhalten, daß die Landesgrenze zugleich die Grenze der Erzbisthümer und Bisthümer ist, und hierdurch der Einfluß fremder Erzbischöfe und Bischöfe ausgeschlossen wird. Für die angemessene, nicht verschwenderische, aber auch nicht kärgliche Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Domcapitel und Seminarien ꝛc. will Ich landesväterlich gesorgt wissen, und genehmige, daß dazu jährlich etwa 300,000 Thlr. auf den Etat der Staatsausgaben gebracht werden, und daß in der Folgezeit, wenn die Stücke aus der anliegenden Anweisung Litt. A. von den jetzo darauf haftenden Staatsschulden befreit sein werden, jene jährliche Summe vom Etat der Staatsausgaben abgeschrieben, und auf Renten von diesen Stücken fundirt werden, jedoch wie gesagt nur auf Renten daraus, und dergestalt, daß die Stücke fernerhin stets, sowie bisher, in Meinem Eigenthum, Meinem Besitz und Meiner Verwaltung verbleiben sollen. Das anliegende Tableau B. enthält die ungefähre Uebersicht des jährlichen Bedarfs. Diesem Meinen Willen gemäß haben Sie überall Verfügung zu treffen." Die zwei Anlagen der Cabinetsordre sind: A. „Nachweisung von denjenigen Domainengegenständen, welche zur Fundation der Ausgaben für die katholischen Erzbisthümer und Bisthümer zu bestimmen sein möchten." Für jedes Bisthum besonders. B. „Ungefähre Zusammenstellung der Kosten, welche die Organisation der Bisthümer verursachen dürfte, jedoch ausschließlich der Seminarien", für welche am Schlusse eine Gesammtsumme ausgeworfen wird. — In einer zweiten, vom 23. Mai datirten Cabinetsordre heißt es: „In Ansehung der anliegenden", das ist der obigen, „von Mir vollzogenen Cabinetsordre will Ich nur im Allgemeinen noch hinzufügen, daß Ich durch die mit Rom abzuschließende Convention die Verhältnisse des katholischen Kirchenwesens hinzustellen" wünsche, „die vor dem Jahre 1806 in Absicht der Provinzen Schlesien, West- und Südpreußen und Westphalen stattgefunden haben, sodaß der Besitzstand der landesherrlichen Rechte circa sacra von 1806 bei der Unterhandlung mit dem

römischen Hofe zu Grunde gelegt, und darin nicht nur Nichts nachgelassen, sondern dieselben Rechtsverhältnisse auch in Bezug auf die in der Rheinprovinz zu errichtenden Bisthümer erlangt und festgestellt werden."

Die specielle Geschichte der Cabinetsordre vom 6. April, in welcher also, trotz des Widerspruches der meisten Minister, eine Dotation mit Renten, wenn auch, wie es den Umständen entsprach, nicht sogleich beliebt, so doch in Aussicht genommen wurde, ist mir nicht bekannt. Nach Erlaß der Cabinetsordre vom 23. Mai wurde jene ältere erst mit dieser zusammen herausgegeben, und über den letzten Anstoß zur endlichen Expedition giebt einige Auskunft ein Schreiben Raumer's an Altenstein vom 12. April, in welchem er auf dessen Zuschrift vom 9. December antwortend auch von der Dotation spricht. Oberpräsident von Vincke, von „dessen Streitigkeiten mit dem münster'schen Capitularvicar Clemens Droste die Rede gewesen ist[1]), war damals in Berlin, unter Anderem um Hardenberg und Altenstein über das von Droste wegen der hermesischen Lehre erlassene Verbot der Universität Bonn[2]) zu referiren. „Der Dotationspunkt", schreibt jetzt Raumer, „ist in derjenigen Conferenz zur Sprache gekommen, in welcher der Unterzeichnete und der Herr Oberpräsident von Vincke neulich die Befehle des Herrn Fürsten Staatscanzlers v. Eurer Excellenz zu erbitten die Ehre hatten. Sowie nun der Unterzeichnete sogleich die erhaltenen Befehle" in der Angelegenheit Vincke-Droste „ausgeführt hat, so hat er auch, besonders da seitdem auch noch in der Dotalsache ein Antwortschreiben Sr. Excellenz des Herrn v. Klewitz[3]) an Se. Durchlaucht einlief, die Sache wegen der anzuknüpfenden Unterhandlungen zum Zwecke einer Convention mit dem römischen Hofe, mit den völlig entworfenen Ausfertigungen, Sr. Durchlaucht zur Genehmigung vorgelegt. Wenn diese und die Allerhöchste Entscheidung erfolgt sein werden, so erhält die Dotationssache diejenige Richtung,

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 14. 284.

[2]) Walter, Leben des Erzbischofs von Köln (Clem. August). Hanau 1838. S. 114 fg.

[3]) Des Finanzministers.

welche Ew. Exc., sowie Se. Durchlaucht und Se. Excellenz der Herr Graf v. Bernstorf wünschen." Diese drei, welche für Dotation mit Renten waren, scheinen also den Finanzminister auch jetzt noch nicht auf ihrer Seite gehabt zu haben.

Jedenfalls trat ihnen, wie sich gezeigt hat, der König bei, und am 23. Mai wurden Niebuhr's Instructionen unterzeichnet. Es ist die alte früher besprochene[1]) Vorlage, deren damaliges Datum — 23. März 1818 — jetzt durch Rasur in 23. Mai 1820 verändert wurde. Auf ihren Inhalt hatten also die zwischenliegenden Verhandlungen nicht influirt. Nur in der nunmehrigen Ausführungsanweisung zeigen sich Spuren von Niebuhr's Einwirkungen. „Es gereicht mir zu einem vorzüglichen Vergnügen", schreibt ihm Hardenberg unter dem 23. Mai, „Ew. hierneben 1. eine von Sr. Maj. dem Könige Höchstselbst vollzogene Vollmacht zu übersenden, und 2. eine der königlichen Absicht angemessene, von mir unterzeichnete Instruction hinzuzufügen, welcher annoch 3. das Project einer Convention[2]), und 4. eine Bemerkung wegen eines Ceremonialpunktes beiliegt. Vornehmlich aber theile ich Ew. die vidimirte Abschrift einer an mich ergangenen Cabinetsordre mit, durch welche die Besorgnisse gehoben werden, deren Ew. in einem mir vorgelegten Privatschreiben gedachten.[3]) Ew. werden aus den Anlagen, verglichen mit den früher an Sie ergangenen Depeschen, ersehen, daß die Instruction successive im Laufe der letzten Jahre entstanden ist. Dieselbe und das ihr beigefügte Project einer „„Convention"", da der Name Concordat zu vermeiden ist, sprechen sich aus über das System unseres Hofes.

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 100 fg.

[2]) Das ist der alte Schmedding'sche Concordatsentwurf oben Th. 2. Abth. 2. S. 105.

[3]) Es werden Aeußerungen, wie die in den Lebensnachr. 2, 427 vom 26. Febr. 1820 gewesen sein: „Ich muß aber glauben, daß man die Idee, zu unterhandeln, ganz aufgegeben hat . . . . ., weil in der Verordnung über die Staatsschuld alle Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, mit Ausnahme von 2½ Millionen für die Höfe, für die Staatsschuld hypothecirt sind. Nun aber wird der römische Hof die Bedingung aufstellen, daß die Bisthümer ꝛc. auf Einnahmen aus Eigenthum der Kirche fundirt werden sollen" ꝛc.

Da von diesem das System des römischen Hofes unendlich entfernt ist, so besteht die von einem so echt- und treugesinnten, so kundigen und geschickten Gesandten, wie Ew. sind, zu lösende Aufgabe darin, daß des Königs Majestätsrechte circa sacra, die von selbst unwandelbar feststehen, durchaus nicht abhängig gemacht werden, von römischen Unterhandlungen, noch anmaßlichen römischen Bewilligungen. Ein Hauptpunkt der Convention ist, die Metropolitan- und Diöcesan-Circumscription und die alsdann mögliche Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer mit trefflichen, wohlgesinnten, dem Könige treu ergebenen, vom Könige zu bezeichnenden Männern. Ueber manche, ja viele andere Punkte, bei denen wir nicht nachgeben wollen, und der römische Hof nicht nachgeben wird, ist stillschweigende Umgehung in der Convention die beste Maßregel, welche nicht ausschließt die Auffassung von anderen angemessenen Formen, um Nachtheil von uns abzuwenden. Die Dotation ist die Hauptsache; aber wir wünschen und wollen, daß jedes Ansehen, jeder Schein, als dränge solche der römische Hof uns ab, gänzlich vermieden werde." Sie müsse als das, was sie in der That sei, als vom Könige frei gegebene, auch erscheinen. Von Specialpunkten wird eine breslauer Angelegenheit[1]) und die Differenz mit Droste-Vischering zu Münster, den man thunlichst bald durch einen Bischof ersetzt wünscht, besprochen. Zuletzt heißt es über die formelle Behandlung: „Mit welchen Propositionen Sie sogleich hervortreten, und welche hingegen Sie nachfolgen lassen wollen, solches muß ich, immer in den Grenzen der . . . . . Instruction, Ihrem einsichtsvollen Gutfinden anheimstellen." Niebuhr's Vollmacht endlich war auf die Verhandlung einer formellen Convention gerichtet, und sollte nur wenn es zu einer solchen käme vorgewiesen werden. — Die Cabinetsordre vom 23. Mai und eine Abschrift derjenigen Instruction, welche Niebuhr schon als er abging hatte erhalten sollen, und die ihm die Gesichtspunkte von 1806 darzulegen bestimmt war, fügte Hardenberg mit einem Postscripte noch hinzu.

[1]) Man erwog die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, und hatte im Junius 1820 als mögliche Candidaten Schimonski ohne Aber, Sedlnitzky und Knauer im Sinne.

Am 4. Junius übersandte nachträglich Altenstein dem auswärtigen Ministerium zur Diöcesanbeschreibung gehörige statistische Nachweisungen und Karten; am 6. ging mit Hardenberg's Schreiben und dessen Anlagen der Legationsrath Balan nach Rom ab.

Am 8. Julius schreibt Niebuhr an die Hensler[1]) kurz und aufgeregt über die politische Lage nach Ausbruch der neapolitanischen Revolution: „Wer weiß, wie bald sie auch hier ausbricht. Und unter diesen Umständen sind meine Instructionen angekommen, die eine so lange Unterhandlung andeuten, daß man nicht erwarten kann, sie jetzt zu einem Resultate zu bringen." Niebuhr's persönliche Lage war augenblicklich durch Familienzustände besonders ängstlich. Am 15. Julius macht er sich auf täglichen Ausbruch der Unruhen gefaßt: „ich weiß nicht, wo mir der Kopf steht . . . . .; mir ist zu Muthe wie nach den verlorenen Schlachten."

An demselben Tage (15. Julius) meldet er seiner Regierung den Empfang der Instruction. Er sieht sie doch schon hoffnungsvoller an, als vor acht Tagen, und hat namentlich die Bedeutung des Gedankens, daß kein förmliches Concordat zu schließen sei, mit Klarheit und Entschiedenheit ergriffen. „Es bedarf von meiner Seite", sagt er, „keiner Anerkennung der ausgezeichneten Sorgfalt und Umsicht, womit die Hauptinstruction abgefaßt ist, welche den wesentlichen Zweck, dem Negociateur die Absichten der Regierung und den Umfang seiner Befugnisse vorzuzeichnen, so vollständig erfüllt, daß bloß der unglückliche Umstand der" — so schätzte man damals — „ungeheueren Entfernung im Wege steht, damit die Negociation, nach definitiver Erörterung aller Punkte, die einer noch schärferen Bestimmung bedürfen, zu einem oder dem anderen Ausgange, welcher sich freilich nicht verbürgen läßt, ohne längeren Zeitverlust gebracht werden könne. Sobald es nicht möglich ist, sich über die wesentlichsten Punkte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat offen zu verstehen, sobald nur Zweideutigkeiten und Uebergehungen zu dem falschen Scheine einer Uebereinkunft verhelfen können, so ist es unstreitig nicht nur das Beste, sondern das einzig Richtige, sich auf die Bestimmung des äußeren Umrisses des kirchlichen Gebäudes zu beschränken. Dies wird allerdings den innern Streit zwischen Regierungsgewalten und geistlichen Autoritäten nicht aufheben, dies wird nicht hinreichen, die Gebrechen und Schwächen, welche daraus unter den bedenklichen Umständen der gegenwärtigen Verhältnisse entstehen, zu heben und zu heilen: aber wenn sich ein Mehreres nicht erreichen läßt, so ist viel damit gewonnen, daß man nicht nach Mehrerem trachte. Hierauf werde ich also bestehen; und wenn auch die Vereitelung des hier sehr lebhaften Wunsches nach einer umfassenden Vereinigung gewiß viel größere Hartnäckigkeit über einzelne Punkte von denen, welche zur Discussion kommen, herbeiführen wird, so zweifle ich doch nicht, daß man sich bequemen werde, sich auf jene Punkte zu beschränken; und werde Nichts versäumen, um wenigstens die Form eines zu publicirenden Tractates über dieselben womöglich zu vermeiden. Nur muß ich im Voraus bemerken, daß die Bulle, welche ihren Inhalt ausspricht, unmöglich von allen anstößigen Formen freigehalten werden kann." Schwierigkeit werde die Unterdrückung der Bisthümer Posen, Aachen und — was damals noch beabsichtigt wurde — Paderborn machen; dagegen die Ausgleichung der Diöcesan- und Landesgrenzen leicht sei. „Die Unterordnung der katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen auf die angegebene Weise, ohne Veränderung der bisher bestehenden landesherrlichen Rechte, ... werde ich bewirken. . . . . Es ist sehr zweckmäßig, das Wahlrecht für die westlichen Provinzen offen einzuräumen. Die Verhältnisse für die östlichen Provinzen in statu quo[1]) zu erhalten, verpflichte ich mich; bemerke übrigens, daß mit Ausnahme der neuerrichteten Bisthümer in Süd- und Neu-Ostpreußen[2]), das Protocoll der hergebrachten Scheinwahl der Capitel allemal eingesandt, und daher auch die königliche Ernennung von Herrn

[1]) Lebensnachrichten 2, 439.

[1]) S. oben Th. 1. S. 411 fg. 427.
[2]) Warschau und Wigry s. oben Th. 1. S. 413.

v. Humboldt bei diesen Veranlassungen nur mit Ausdrücken erwähnt ward, die der päpstliche Hof, der doch damals ohne allen Vergleich fügsamer war, als seit 1814, unbemerkt lassen konnte." Die Ausdehnung königlicher Domherren-Nominationen auf den Westen werde schwierig sein. „Der delicateste Punkt ist, daß für theologische Lehrstellen der König Pfründen soll vergeben können." Noch schwieriger allerdings sei der Dotationspunkt, bei welchem Niebuhr auf die Forsten als Rentenradicirungsmittel hinweis't.

Die Beschränkung auf eine Circumscriptionsbulle war in der Hauptinstruction nicht deutlich ausgesprochen[1]), obwohl Altenstein's nach dieser Seite gehende, damals noch nicht ganz gestaltete Intention seit jener Zeit in den leitenden Kreisen bestimmtere Formen angenommen hatte. Sie zu begrenzen war Niebuhr überlassen worden. Ist nun auch die früher auf Bunsen's Autorität hin verbreitete Annahme, die Idee der bloßen Circumscriptionsbulle stamme ursprünglich von Niebuhr, wie sich früher gezeigt hat, nicht richtig, so ist doch die Art, wie sie auf Grund der lockeren Instruction festgegliedert und sicher gehandhabt von Anfang der preußischen Verhandlung an hervortritt, in der That Niebuhr's persönliches Verdienst. Daß er von Anfang an völlig genau wußte, was er wollte, und daß er in Folge seiner römischen Erfahrungen nicht minder genau über das Wie der möglichen Durchführung orientirt war, ergab für seine Verhandlung mit dem Cardinalstaatssecretair einen hoch anzuschlagenden Vortheil.

Am 22. Julius übergab er Consalvi seine der erhaltenen Instruction gemäße Antragsnote. „Ich habe mich", schreibt er, indem er sie dem Ministerium an demselben Tage einsendet, „auf die Diöcesaneinrichtung beschränkt, und werde jetzt weitere Ausdehnung der Discussion nach Kräften zu hindern suchen. Dies ausdrücklich schon jetzt zu erklären, wie es gegen den Schluß der Note geschehen ist, schien mir ganz nothwendig."

Diese Note giebt sich von vorn herein als Ultimatum: ich theile sie in einem keinen irgend bedeutsamen Punkt auslassenden Auszuge mit.

[1]) S. deren Erörterungen oben Th. 2. Abth. 2. S. 108 f.

Sie beginnt mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß die Absicht Preußens, den römisch-katholischen Kirchenorganismus wieder aufzurichten[1]), wohlmeinend und vertrauensvoll von der Curie werde aufgenommen, dadurch aber zu möglichst schneller Verbesserung der nicht günstigen Lage (inconvéniens) dieser Kirche in Preußen werde beigetragen werden. Eine solche Beschleunigung sei der Wunsch des Königs, dem seine katholischen Unterthanen nicht weniger als seine protestantischen am Herzen liegen. Wie er sie in politischen und bürgerlichen Rechten schon längst den Protestanten gleichgestellt, so finde sich Dasjenige, was inmitten der Ruinen, in denen die preußisch-katholische Kirche jetzt darniederliege, noch Unzerstörtes erhalten geblieben sei, gerade in den älteren, nicht in den erst seit 1801 erworbenen preußischen Provinzen. Diesen Gegensatz der alten und der neuen Provinzen verfolgt Niebuhr mit Feinheit. Die Rheinlande, sagt er, seien kirchlich desorganisirt worden zuerst durch das französische Concordat von 1801, dann durch den Rheinbund und die an denselben sich anschließenden politischen Begebenheiten, von denen er die Aufhebung des paderborner Domcapitels durch Jerome Bonaparte anführt. Andere Diöcesen werden durch Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz berührt; sowie durch das bayrische Concordat die ehemals mainzischen, dann regensburgischen Diöcesantheile in Preußen, durch das neue französische Concordat die ehedem metzischen des bischöflichen Sitzes beraubt werden, und die römischen Verhandlungen mit Hannover die Dismembration eines großen Theiles der münsterschen Diöcese in Aussicht stellen. Im Osten der Monarchie aber habe die neue Circumscription der polnischen Diöcesen (1818) ähnliche Veränderungen veranlaßt, durch welche Gnesen sein polnisches Metropolitangebiet und sieben Achtel seines Diöcesansprengels, an Einkünften noch mehr verloren habe. Ebenso Cujavien. Die in Preußen vorhandene Zerstörung des römisch-katholischen Kirchenorganismus falle also, wie Niebuhr durch dies Alles deutlich genug hervorhebt, völlig so viel dem

[1]) au sujèt du rétablissement des institutions indispensables à l'Eglise catholique dans la Monarchie Prussienne.

Papste, wie der Regierung zur Last. Nicht einmal die Desorganisation des breslauer Capitels könne letzterer schuldgegeben werden; denn Preußen habe Säcularisationen der mittelbaren Stifter zu einer Zeit, wo sie sehr populair gewesen, verschmäht; in der Noth von 1807 aber habe es nicht umhingekonnt, dazu zu greifen. Noch jetzt stehe es, was buchstäblicher, als man sonst anzunehmen geneigt ist, wahr war, unter den Nachwirkungen jener Nothzeit. Wenn trotz solcher finanzieller Schwierigkeiten der König in Ausstattung der katholischen Kirche das irgend Mögliche zu thun gedenke, so möge man römischerseits dabei auch Das nicht übersehen, daß er die ehemals geistlichen Gebiete der Rheinlande großentheils nur als Ersatz für verlorenes altpreußisches und protestantisches Gebiet, nämlich für die fränkischen Herzogthümer, erworben habe.

Nach dieser Einleitung bespricht Niebuhr vier Punkte: die Circumscription, die Bischofsernennungen (mode de promotion à l'Episcopat), die Domcapitel, die Dotationsfrage.

Für die Circumscription geht er davon aus, daß das bestehende Uebergreifen österreichischer Diöcesangrenzen ins Preußische und preußischer ins Oesterreichische beizubehalten sei. Dagegen folge schon aus der neuen polnischen Diöcesanumgrenzung nothwendig theils daß das ehedem krakau'sche Kirchengebiet zu Breslau geschlagen werden müsse, theils daß der Rest des Bisthums Gnesen eines selbständigen Fortbestehens nicht mehr fähig sei. Die Sachlage indicire, ihn mit Posen zu verbinden; indeß damit die alte polnische Metropolis nicht untergehe, möge lieber Posen supprimirt werden und Gnesen bleiben, mit dem alsdann auch der Rest von Cujavien zu uniren sei. Die von der polnischen Circumscription her übrigen Reste von Pomerellen und von Plock[1]) werden am besten zu Kulm kommen: andere Gemeinden[2]) würden von Kulm ab besser zu Ermeland zu legen sein. — Von den westlichen Bisthümern stehe Münster in Folge

[1]) Gurznow und Bialluthen.

[2]) Marienburg, Christburg, Tiegenhof, alle drei ostpreußisch, sowie die Gemeinde zu Danzig.

der hannoverschen Negociation in Begriff, das ganze Niederstift und noch Einiges mehr, z. B. das katholische Oldenburg, an Osnabrück zu verlieren. Mit dem Reste mögen daher das hierbei allerdings zu supprimirende[1]) Bisthum Paderborn und die Bezirke von Arnsberg und Recklinghausen unirt werden; weil nur so für Münster ein tüchtiges und nicht zu kleines Domcapitel, sowie eine ausreichende Dotation zu schaffen sei. Die Unterdrückung des nur zehn Pfarren umfassenden Bisthums Corvey, das gleichfalls mit Münster unirt werden müsse, könne keine Schwierigkeit haben. Lange Zeit hindurch sei Münster mit Cöln, Paderborn mit Hildesheim in Einer Hand gewesen; jetzt würde Münster und Paderborn in Eine Hand kommen, und der münstersche Bischof könne alsdann zu Paderborn, wo auch ein Seminar bleiben solle, einen Weihbischof halten. Wolle der päpstliche Hof auf die Unterdrückung von Paderborn nicht eingehen, so würde der König im Falle sein, den Bischöfen — und möglicherweise allen — ein nicht höheres Einkommen zu bewilligen, als ihnen jetzt Hannover bewilligen wolle. Das cölner Erzbisthum sei durch das französische Concordat von 1801 unterdrückt worden, um an seine Stelle das Bisthum Aachen zu setzen; Cöln aber, das deutsche Florenz des Mittelalters, habe den herrlichen Dom, habe die Liebe des Volkes; und die öffentliche Meinung fordere seine Wiederherstellung: daher möge es fortan wiederum an die Stelle von Aachen treten. Coblenz solle dabei an Trier, die nichtpreußischen Pfarren des Ruhrdepartements sollen an Holland abgegeben, dagegen die des ehemaligen Departements der Ourthe und die jetzt zur holländischen Mission gehörigen Pfarren in Cleve und Berg zu Cöln hinzugeschlagen werden. — Trier werde, da seine ehemaligen Suffraganbisthümer nicht in Preußen liegen, zwar bloßes Bisthum bleiben müssen; aber dabei seinen alten Diöcesansprengel, soweit er preußisches Gebiet sei, wiedererhalten können, vergrößert durch die im französischen Concordate von 1817 von Metz abgetrennten preußischen Parcellen. — Außer diesen in erwähnter Art zu modificirenden älteren Diöcesangebieten liege in Thüringen, inmitten

[1]) Wiewohl erst nach dem Tode des regierenden Fürstbischofs Franz Egon.

protestantischer Bevölkerung, das ehedem zu Mainz, dann zu Regensburg gehörige, seit dem bayrischen Concordate eines Bischofssitzes beraubte katholische Eichsfeld mit Erfurt. Dieses würde am besten zu Cöln zu schlagen sein: wo denn zu Erfurt ein Generalvicar und Weihbischof residiren, und ein Seminar zur Ausbildung von Geistlichen für die in den altprotestantischen Provinzen zerstreuten katholischen Gemeinden[1]) eingerichtet werden könne. Diese Gemeinden, die fast alle ihre Entstehung der landesherrlichen Toleranz verdanken, stehen bisher unter dem Apostolischen Vicare des Nordens, der einen Subdelegaten in Breslau und einen andern in der Lausitz[2]) habe. Der König wünsche, daß diese Delegation ebenso dem Erzbischofe von Cöln und ein für alle Mal[3]) zur Ausübung durch seinen Erfurter Vicar und Weihbischof gegeben werde. Die von Ermeland aus regierten ostpreußischen katholischen Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, und in Betreff der Katholiken in den durch den Westphälischen Frieden rein protestantischen Provinzen Minden, Ravensberg, Lingen und Grafschaft Mark werde Nichts geändert, als daß sie von Cöln und Paderborn an Münster kommen. — Zu Erzbisthümern endlich schlage die Regierung Cöln mit den Suffraganbisthümern Trier und Münster, und Gnesen mit dem Suffraganbisthume Kulm, zu exemten Bisthümern aber Breslau und Ermeland vor. Die bisherigen Quasiepiscopalbezirke (territoria nullius) würden mit den Diöcesen, innerhalb derer[4]) sie liegen, zu vereinigen sein.

Die Besetzung der Bischofsstühle[5]) soll in den öst-

[1]) destiné à fournir des Ecclésiastiques aux communes catholiques isolées, qui existent dans les provinces protestantes de Brandebourg et de Saxe.

[2]) Neuzelle ist gemeint.

[3]) telles, qu'elles fûrent exercées à présent, soyent conférées à perpétuité par la Ste Siège à l'Arch. de Cologne.

[4]) dans l'enceinte des quels —.

[5]) Mode de promotion à l'Episcopat. Die betreffende Stelle der Note ist gedruckt bei Schulte, die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Gießen 1869. S. 24. und (ohne den Schluß) bei Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen ꝛc. Halle 1869. S. 67 fg.

lichen Provinzen fernerweit geschehen, wie bisher; in Münster, Cöln und Trier sollen die Capitel das Wahlrecht erhalten. Hierbei über die Art des Ausschlusses mißliebiger Candidaten Stipulationen zu machen, könnte zu nutzlosem Streite führen; sollten aber wider Erwarten die Capitel eine der Regierung widerwärtige Persönlichkeit wirklich wählen, so würde der König selbstverständlich nicht erlauben, daß ein derartiges Wahlresultat zur Bestätigung nach Rom gelange; vielmehr müßte alsdann noch einmal gewählt werden. Daß die Wahl auf ein Capitelsmitglied oder auf einen Adelichen falle, sei nicht nothwendig; nur um einen Nichtpreußen wählen zu können, bedürfe es vorheriger königlicher Erlaubniß.

Die Capitel, proponirt Niebuhr, sollen zwei, einige vielleicht drei Prälaturen — Propst, Dechant, eventuell noch Scholaster —, acht Canonicate und sechs Domicellarstellen haben. Die Prälaturen und Canonicate würden dann zu conferiren sein, wie in Breslau vor der Säcularisation[1]), was für Gnesen und Kulm eine Neuerung wäre; denn dort wurden außer der Propstei und Einem Canonicate die Domherrnstellen allein vom Bischofe und ohne päpstliche Institution, vergeben. Erforderniß des Domherrnamtes würden, anstatt des Adels, allenthalben die höheren Weihen und der theologische oder canonistische Doctorat sein. Wo nöthig, wäre ein Weihbischof anzustellen.

Dies seien, sagt Niebuhr, die allgemeinen, local im Einzelnen noch modificirbaren Grundlagen der zu treffenden Einrichtung.[2]) Als Dotation dafür bietet er an Einkünften für den Erzbischof 12000, für den Bischof 10000, für den Dignitar 2000, für den Domherrn 1200—1000, für den Domicellar 800 Thaler Jahreseinkommen; außerdem Wohnung und Garten an. Die Dotation von Seminaren, Emeriten- und Demeritenhäusern stellt er ohne nähere Specialisirung in Aussicht. Das Fabrikgut der Kirchen solle conservirt, und wo es Noth sei, werde ohne Zweifel durch königliche Munificenz geholfen werden. Die Form endlich betreffend so könne die Dotation nicht in liegenden Gründen, weil

[1]) Les prélatures et les canonicats, seraient conférés de la même manière comme à Breslau avant la sécularisation.

[2]) Constitution.

das nicht möglich sei, sondern höchstens in ständigen Renten[1]) geschehen.

Diese Vorschläge — so schließt die Note — begreifen also ungefähr Das, was auch im französischen Concordate berührt sei, und auf ihrer Grundlage werden die Einzelverhältnisse der Diöcesen demnächst leicht geordnet werden können. Der König fordere weniger Anordnungen, als bei anderen Negociationen verlangt seien: er begehre keine episcopalistischen Neuerungen[2]), werde vielmehr die Autorität des Papstes über preußische Katholiken achten und in Achtung erhalten. Aber er wünsche kein formelles Concordat. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, sei Controverspunkte unberührt zu lassen gerathen: so z. B. würde der Inhalt der bischöflichen Gewalt und Anderes immer nur unvollständig und nicht ohne Möglichkeit der Mißdeutung[3]) formulirbar sein; und andere kirchliche Streitpunkte könnten, besonders wo die Unterhandelnden verschiedener Confession sind, immer nur zu Omissionen und Zweideutigkeiten führen. Ueberhaupt müsse man nicht codificiren, wo man erhalten wolle[4]): denn mit Dergleichen veranlasse man nur Mißverständnisse und unnützen Zeitverlust. Niebuhr fügt noch den Ausdruck des Wunsches und der Hoffnung hinzu, man werde einig werden. Für diesen Fall ersuche die Regierung den Papst, die noch ohne Capitel befindlichen Bischofssitze das erste Mal, im Einverständniß mit dem Könige, seinerseits zu besetzen.

Indem Niebuhr diese Note am 22. Julius seiner Regierung übersandte, begleitete er sie mit „vorläufigen" Motiven von demselben Tage, aus denen eine Einzelbemerkung oben schon berührt worden ist. Anderes daraus, ebenso wie des Gesandten kurz

[1]) Rente perpétuelle.

[2]) ne demande pas au S. Siège des innovations dans les rapports entre la puissance Pontificale et celle des Evêques.

[3]) On ne saurait définir l'autorité episcopale, ni mille autres questions qui s'élèvent, et dont toujours il faudrait écarter un grand nombre, sans se voir assailli de censures virulentes et perfides.

[4]) Quand il s'agit de maintenir ce qui est, il est sage de n'en pas rédiger un Code.

darauf (27. Julius) gelieferte ausführliche Nachträge zu jenen Motiven können für jetzt bei Seite bleiben, mit Ausnahme von zwei aus der Eingabe vom 28. Julius hervorzuhebenden Punkten: „Was die katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen betrifft", schreibt Niebuhr, „so hoffe ich, daß der Ausdruck, daß die Delegationen" des Kirchenregimentes über sie „telles qu'elles furent exercées jusqu' à présent dans les provinces Brandebourgeoises übertragen werden sollen, Alles sagt, was der 17. Paragraph der Instruction[1]) fordert. Ich werde mich nicht scheuen, mündlich zu erklären, was damit gemeint ist; es schriftlich thun zu wollen, würde für den, der die hiesigen Verhältnisse vor Augen hat, eine wahre Unbesonnenheit sein"..... Zweitens: „Um die Erhaltung des status quo zu erlangen, war es hinlänglich zu sagen, daß der König keine Abänderung in der Art der Promotion zum Episcopate (dieser Ausdruck ist absichtlich gewählt) in den östlichen Provinzen bezwecke." — Am 28. Julius meldet Niebuhr seiner Schwägerin[2]), er habe die Note an Consalvi geschrieben, während die Revolution, wenn auch die Gefahr zurückgetreten sei, noch immer drohe; die neapolitanische sei nicht unblutig gewesen, eine römische würde es noch weniger sein; dazu sei die Pest im Anzuge. Und „unter solchen Umständen habe ich eine Unterhandlung zu führen, deren Ausgang problematisch sein würde, wenn auch Alles ruhig wäre: für die jetzt hier kein Mensch Aufmerksamkeit hat, und an der ich unter dem Druck der drückendsten Hitze — 30 Grad im Schatten — ebenso eifrig habe arbeiten müssen, als wenn man eine lange, sichere Zukunft vor sich hätte." Weder der Note noch den Motiven merkt man diese erschwerenden Umstände ihrer Abfassung an: auch wurde Beides durch ein Schreiben des auswärtigen Ministeriums vom 2. September in allen Punkten anerkennend gebilligt.

Wie im Julius, so wurde im Anfange des August der Ausbruch der in Rom vorhandenen Gährung noch täglich erwartet: Niebuhr schildert die Lage in einem Privatbriefe vom 9. August

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 111 fg.

[2]) Lebensnachrichten 2, 440. 443.

als „fortwährend angstvoll." Trotzdem kann er schon am 11. seiner Regierung melden, daß die Verhandlung, und günstig, im Gange sei[1]): „diese Geschäfte haben hier zwei Perioden zu durchgehen, ehe sie zur endlichen Verhandlung gelangen, zuerst die vorläufige Discussion mit dem Cardinalstaatssecretair, und dann die Berathung in einer Congregation von Cardinälen, welche der Papst dazu ernennt. Die erste habe ich beendigt"; und er sei mit Consalvi einig, „einen einzigen nicht bedeutenden Punkt ausgenommen." Der Cardinal habe für alles Eingeräumte seine Verwendung zugesagt, insbesondere für die Circumscriptionsvorschläge und — „ein seit Jahren von mir vorbereiteter Punkt" — die Dotation mit ständigen Renten. Das Einzige, worauf er „durchaus bestehe", sei etwas von Hannover schon Acceptirtes, daß bei den Bischofswahlen „das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden"; so also, daß das Capitel der Regierung eine Liste einreiche, von der diese personas ingratas, bis auf drei zur Wahl übrigbleibende Candidaten, streichen, nicht aber nach geschehener Wahl noch den Gewählten verwerfen könne. Die Zelanti betrachteten schon diesen Modus „als ein leidiges Uebel"; mehr werde keinesfalls zu erreichen sein. Niebuhr empfiehlt die Annahme lebhaft. — Er entledigt sich hierauf einer Pflicht, die er dem Cardinalstaatssecretair gegenüber übernommen hatte: nämlich der Regierung noch einmal „anheimzustellen, ob es nicht doch auch für den Staat, vornehmlich in Bezug auf die bischöflichen Autoritäten, seine Vortheile haben möchte, wenn man auf der Basis des hannöverschen Concordates, falls dieses ratificirt wird[2]), und so, daß die jetzt festzustellenden Punkte abgesondert blieben und als ausgemacht vorausgesetzt würden, über die Uebrigen ein Uebereinkommen träfe. Ich habe ihm bemerklich zu machen gesucht, daß der römische Hof selbst im Wesentlichen für die Kirche

[1]) Die Note ist, bis auf den nicht bedeutenden Schluß, gedruckt bei Schulte a. a. O. S. 25 fg.

[2]) Es war vier Wochen, bevor Reden die Instruction erhielt, das Concordat wie es war nicht anzunehmen: s. oben S. 82.

gar Nichts dabei gewinne, und habe ihm nach der Offenheit unserer Verhältnisse über die Zweideutigkeiten und Uebergehungen, wodurch allein am Ende das hannoversche Concordat auch nur so noch, wenn es überhaupt zu Stande kommt, möglich geworden ist, ohne allen Rückhalt geredet. Das Alles leugnet er zwar nicht ab, allein er hängt an der Sache" ꝛc. „Das ist ausgemacht, daß, wenn ich es nicht auf meine Verantwortung genommen hätte, so bestimmt auszusprechen, daß man keine Convention wolle, eine lange Zeit mit dem Herumzerren über diesen Punkt verloren worden wäre." Für diesen Wunsch verwendet sich Niebuhr nicht. Von der zweiten Periode des Geschäftes, der noch bevorstehenden Berathung desselben in einer Congregation, sagt er, er werde Nichts versäumen, sie zu beschleunigen. „Ehe diese Congregation ihre Erklärung abgegeben hat, ist allerdings Nichts entschieden, und man kann sich nicht verhehlen, daß die persönliche giftige Feindseligkeit des Cardinals de Cattolica-Somaglia und anderer Personen seiner Art gegen den Cardinal Consalvi[1]) ein fataler Umstand für Sachen ist, deren dieser sich mit Gunst annimmt; daher muß man immer darauf gefaßt sein, daß noch etwas Unerwartetes und Widriges komme." Er werde, sagt Niebuhr, wie die Zelanti wohl wüßten, sich eventuell an den ihm gütig gesinnten Papst persönlich wenden. — Als Personen, die wahrscheinlich nachher noch mit der Ausfertigung des Beschlossenen zu thun haben würden, nennt der Gesandte Mazio, Sala, den Cardinal Prodatar und den Abbate Cappacini. Letzterer, dem wir zwar schon früher begegnet sind[2]), der aber mehr als vorher hier hervortritt, war weder Theologe, noch Canonist, sondern von Haus aus Mathematiker, und Jahre lang zu Neapel an der Sternwarte angestellt gewesen, als in einem Momente, wo er diese Stellung verloren hatte, er Consalvi bekannt, und von diesem im Staatssecretariate placirt worden war. Er hat seiner römischen Schule als Staatsmann und Unterhändler später alle

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 11 fg. und über Somaglia das. S. 7. 8. 10.

[2]) Zuerst bei Gelegenheit des neapolitanischen Concordates oben Th. 2. Abth. 2. S. 267., dann des hannoverschen, oben S. 81.

Ehre gemacht, aber — im curialen Sinne — die Schwäche eines durch seine allgemeine Bildung begründeten weiteren Gesichtskreises behalten, der ihn bei seinen Negociationen zur Vermittelung geneigt machte. Am 16. August schrieb Niebuhr nach Holstein[1]), „mein Geschäft verspricht einen glücklichen Ausgang: ich bin in drei Wochen weiter gekommen, als Andere in drei Jahren; man ist mir gut und traut mir."

Am 29. August erstattet er, durch Gelegenheit eines rückkehrenden Couriers, an sein Ministerium einen längeren Bericht über den Stand der Verhandlung. Consalvi's Zusage, daß die Bulle innerhalb acht Tagen an die Congregation gelangen solle, sei schwerlich erfüllt, wegen der neapolitanischen Wirren; doch müsse man unter den gegenwärtigen Umständen Nachsicht haben, und der Gesandte verwende die Zwischenzeit auf Verhandlungen mit Cappacini. Von diesen Verhandlungen giebt er Nachricht. Bis auf das „Veto" sei man im Allgemeinen einig; „der Entwurf wird vom Staatssecretariate entschieden und stark zur Annahme" in der Congregation „empfohlen werden", über deren Stimmung sich zwar Nichts verbürgen lasse, „wohl aber kann ich für die Gesinnungen des Papstes einstehen." Durch die Fassung schon des ersten Antrages als Ultimatum sei viel unnützes Verhandeln besonders über Zweierlei abgeschnitten: zuerst über die Erhaltung aller bestehenden Diöcesen, außer Corvey[2]), zweitens über die katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen. Wäre der zweite Punkt schroffer gefaßt, so würde Consalvi die Einverleibung dieser sporadischen katholischen Gemeinden in die nächsten Diöcesen hartnäckig gefordert haben; sich hierüber mit Rom zu verständigen sei schwer: „Man führt an, daß der Entwurf des hannoverschen Concordates so gefaßt ist, daß die dortige Regierung die Einverleibung ihrer einzelnen Gemeinden in die Diöcesen kaum streitig machen kann, daß sie Nichts gegen diesen Punkt eingewandt habe, ja daß der von ihren Unterhändlern

[1]) Lebensnachrichten 2, 445.

[2]) Niebuhr erwähnt hier der eventuellen Ermächtigung, in Bezug auf Paderborn die Erhaltung zu genehmigen.

gethane Vorschlag, Elbe und Weser als Diöcesangrenze von Hildesheim festzustellen, diese Einverleibung ganz ausdrücklich zur Folge gehabt haben würde; ein Vorschlag, den man hier aus Mißtrauen und geographischer Unkenntniß abgelehnt hat. Ich habe mich darauf beschränkt, bemerklich zu machen, daß man keine Deterioration, sondern nur Erhaltung des bestehenden Zustandes begehre; und wenn man mir entgegensetzte, daß dieser Zustand aus Zeiten herrühre, wo zwischen beiden Kirchen ein feindseliges Verhältniß herrschte, und besonders viel Gewicht darauf legte, daß z. B. in Bayern die protestantischen Gemeinden in den katholischen Provinzen mit denen in den protestantischen zusammengebracht seien", so habe, sagt Niebuhr, er nichtsdestoweniger insistirt. Hier muß gefragt werden: sollten Cappacini und doch wohl auch Consalvi, wirklich gemeint haben, ihre Kirche als Kirche stehe jetzt minder „feindselig" zum Protestantismus, als ehedem? Sollten sie das von der protestantischen Kirche in Bayern hergenommene Beispiel als mit Dem, um was es sich für sie jetzt handelte zu vergleichendes ernstlich angeführt haben? Sollten sie die Lehre ihrer Kirche, daß unter dem katholischen Bischofe der Diöces rechtlich auch die in ihr wohnenden Protestanten stehen, für nicht mehr verbindlich gehalten haben? Der Grund, dessentwegen die Curie auf Beseitigung der hier in Betracht stehenden Wirkungen des Westphälischen Friedens Gewicht legte, war doch unzweifelhaft kein anderer, als das bekannte und consequente Streben der Propaganda, das Gebiet Apostolischer Vicariate fortzuentwickeln zum Bisthumsgebiete. Auf Seiten der preußischen Regierung aber ist characteristisch, wie in ihrem an erster Stelle allerdings territorialistischen Widerstande hiergegen zugleich doch auch ein Element von dem überkommenen Pflichtgefühle der altlandeskirchlichen Stellung des Landesherrn zu diesen protestantischen Kernlanden der Monarchie noch fortwirkt. Wir werden darauf zurückkommen.

Niebuhr berührt in seinem Berichte vom 29. August weiter noch die Gestalt, in die sich Consalvi's Wunsch, irgendwie doch auch formell ein Concordat mit Preußen zu schließen, jetzt einkleidete: er habe, sagt er, um Consalvi zufriedenzustellen, zu ver-

suchen übernommen, ob, wenn die Publication der Circumscriptionsbulle auch ohne Vertragsform geschehe, nicht daneben doch ein wirklicher Tractat auf Basis des hannoverschen, dessen Abschluß vorausgesetzt, noch auszuarbeiten sei; und er meint, daß vielleicht in der irrigen Hoffnung, jener Abschluß werde bis Ende Septembers erfolgen, Consalvi mit dem preußischen Geschäfte in Etwas zögere. Indem Niebuhr sein Versprechen ausführt, geräth er zufolge seines Gegensatzes gegen die Frankfurter in Widerspruch mit sich selbst. Denn einerseits erklärt er den, wie wir früher gesehen haben, auch von Schmedding gewünschten formellen Tractat, der „den katholischen Provinzen als ein Segen vom Himmel erscheinen würde", für keineswegs unthunlich, wenn man nur nicht in die Wege jener wessenbergischen Territorialisten einlenke, und vertheidigt den Plan, fast als stände er auf Seite Roms; während andererseits er die bischöfliche Gerichtsbarkeit[1]) und die Frage der Verleihung ehedem von den Fürstbischöfen frei conferirter Pfarren, beziehungsweise des von römischer Seite für nicht zulässig erklärten Patronates von Nichtkatholiken überhaupt, als Punkte bezeichnet, derentwegen es für Preußen unter allen Umständen unthunlich sei, Consalvi's Wunsch zu erfüllen, und bei deren Discussion selbst Cappacini die Unmöglichkeit eingesehen und Consalvi davon abzubringen zugesagt habe. — Schließlich kommt der Gesandte noch auf den Bischofseid: von demselben werde zwar die Curie die Ketzerclausel weglassen, und ihn so, wie er in Rußland, Frankreich, Polen geschworen werde, formuliren; sonstige Veränderungen von ihr zu verlangen, würde aber vergeblich sein, und bloß verstimmen. Die römischen Taxen endlich seien weniger hoch, als oft angenommen werde.

Kurz darauf war ihm von Consalvi das über die preußischen Vorschläge erstattete Gutachten Mazio's, damals Secretairs der Congr. Concistoriale, von dem Niebuhr meint, er werde unzweifelhaft einmal Cardinal und vielleicht Cardinalstaatssecretair werden, mitgetheilt worden. „Jetzt ist nur noch übrig", schreibt er am 9. September, „daß Cappacini eine empfehlende und vertheidigende Darstellung der Anträge, mit Heraushebung alles Vortheilhaften ꝛc., verfasse; an dieser werde ich theilnehmen. Ein eigenthümlicher Gang gegenwärtiger Verhandlungen, der sie gegen alle ähnliche verglichen sehr erleichtert. Wäre nun dieser fähige Mann nicht über alle Maße überhäuft, so würde diese Darstellung in ein Paar Tagen vollendet sein, und die Congregation zusammenberufen werden; er ist aber zu beschäftigt . . . . .; darum . . . . . sehe ich . . . . . den 20. d. M. als den frühesten Tag an, wo die Congregation sitzen könne" — in Betreff ihrer Mitglieder hatte Niebuhr erfahren, sie werde aus den Cardinälen Somaglia, Pacca, della Genga[1]) und einigen noch nicht näher bestimmten bestehen; „Cardinal Consalvi wird Alles thun, und ich rechne jetzt auch auf Mazio, damit die Congregation in Einer Sitzung endige". Nach dem Gutachten derselben werde alsdann Consalvi's Antwortsnote abgefaßt werden, „welche als Basis der künftigen Bulle zu betrachten ist." Niebuhr erwartet die Antwort frühestens Ende Septembers. „Eine Schwierigkeit erhebt sich jetzt, an die Niemand hat denken können, nämlich gegen die Vereinigung der Parochieen im Cleve'schen, welche zu den holländischen Missionen gehören, mit Cöln. Man sagt im Vertrauen (officiell wird man es natürlich nicht aussprechen), daß, wenn Dies geschähe, die niederländische Regierung, mit der man in sehr bitteren Mißverhältnissen steht, ... von dieser Veränderung Veranlassung nehmen werde, zu begehren, daß man die Missionen einem Bischofe unterordne, ohne in eine allgemeine Verhandlung einzugehen. Ich werde indessen fest auf diesem wesentlichen Punkte bestehen." In Chiffern fügt er hinzu, die größte Schwierigkeit werde das Vergeben der Canonicate in den päpstlichen Monaten durch den König

[1]) Bei der Ausführung dieses Punktes referirt er die hannoversche Verhandlung über denselben: ein Theil seines Berichtes, der oben S. 80 f. wörtlich mitgetheilt worden ist. Niebuhr fügt bloß noch ein Wort über seine eigenen Erörterungen mit Cappacini und über etwa mögliche Formulirungen hinzu.

[1]) S. über diese oben Th. 2. Abth. 1. S. 5 bis 10. Pacca war der letzte Cölner Nuntius, della Genga der letzte Nuntius am Reichstage und dann zu München und Stuttgart gewesen. Beide waren Mitglieder der Congregation der Propaganda, in welcher Somaglia nicht saß. — Die Notiz über die genannten Ernennungen zur Congregation giebt Niebuhr in einem Berichte vom 2. September.

bereiten." — Seine Privatbriefe aus dieser Zeit[1]) zeigen dabei, daß die Unruhe und Spannung, in welcher man zu Rom durch die Besorgniß vor Ausbruch einer Revolution lebte, noch unvermindert war. Am 7. October konnte Niebuhr melden, Consalvi's Antwort sei eingelaufen; er giebt von ihr eine vorläufige Uebersicht. Sie hatte ihm zuvor im Concepte vorgelegen. „Der geduldigen Nachsicht mit der wirklichen Unmöglichkeit, die das Staatssecretariat hinderte, die Antwort früher abzufassen, haben wir zu verdanken, daß der Cardinalstaatssecretair die Güte gehabt hat, dem Papste vorzustellen, daß die Berathung einer Congregation noch längeren Verzug verursachen würde, und Se. Heiligkeit zu vermögen, auf seinen Vortrag nur mit Zuziehung von Monsignor Mazio und Vernehmung der Propaganda[2]) zu entscheiden. Das ist ein sehr glücklicher Umstand, und viel mehr werth, als der Verzug Unangenehmes haben konnte." Es war dadurch Somaglia unschädlich gemacht. — „Wegen Absonderung der Districte, welche bisher unter der Propaganda standen, und ihrer permanenten Unterordnung unter bestimmte Landesbischöfe ohne daß daraus eine wahre Diöcesanvereinigung entstehe, ist das Begehrte eingewilligt, ungeachtet die Propaganda sehr widerstrebt hat"; nämlich Dem, daß man die Gelegenheit, hier anerkanntes Diöcesangebiet wiederum zu formiren, vorübergehen lasse. „Nur in Hinsicht der Lausitz ist bestimmt gefordert, daß die dortigen katholischen Gemeinden zur Diöces Breslau kommen mögen, und angenommen, daß dem Bischofe von Leitmeritz seine Parochie verbleibe. Man behauptet, daß der Abt von Neuzelle Diöcesanrecht über die ganze Lausitz gehabt habe." Ein Verzeichniß der in Cleve bisher der Propaganda unterstellt gewesenen Gemeinden möge eilig übersandt werden.

Consalvi's Antwortnote ist vom 6. October.

Er habe, sagt er, die Anträge vom 22. Julius dem Papste vorgelegt, und dieser freue sich der königlichen Intention im höchsten Grade: besonders darüber, daß so viele alte Bisthümer

[1]) Vom 2. und 23. September. Lebensnachr. 2, 445 fg.
[2]) Ueber ihre Zusammensetzung s. oben Th. 2. Abth. 1. S. 10.

wenn auch nicht zu ehemaligem Glanze[1]) — was nach den Umwälzungen der letzten Jahre nicht zu erwarten sei —, so doch in genügender und angemessener Weise wieder hergestellt werden sollen: dies „Wiederherstellen" wird bald ristabilire, bald sistemare genannt. Indem er Consalvi zu antworten beauftragt habe, lasse der Papst zuerst seinen Dank sagen. Im Uebrigen behandelt die Note Niebuhr's Vorschläge als einen zur Annahme[2]) vorgelegten Plan, und giebt, nachdem der durch die polnische Circumscription den preußischen Diöcesen geschehene Schade bedauert und entschuldigt ist, zu jedem Vorschlage die päpstliche Erklärung.

In Betreff der gewünschten neuen Circumscription wird zwar, wegen ohnehin außerordentlicher Größe der deutschen Diöcesen, die geforderte Suppression einiger Bisthümer[3]) beklagt; doch wolle der Papst, in Betracht der angebotenen Ausstattung der übrig bleibenden, die Bisthümer Posen, Corvey, Aachen und — ex nunc pro tunc, d. h. für den Augenblick der bevorstehenden Vacanz — selbst Paderborn unterdrücken, wenn nur wenigstens ihre Namen neben dem Titel der Bisthümer, zu denen sie würden geschlagen werden, zur Erinnerung[4]) fortgeführt werden; auch werde der Bischof von Posen einwilligen müssen[5]), die übrigen[6]) Bisthümer seien unbesetzt. — Ferner möchte man das posener nach den Acten der Congr. Concistoriale aus zehn Dignitäten und 24 Domherren bestehende Capitel entweder als gnesener Cathedralcapitel, oder als Collegiatstift, und ebenso das Capitel von Paderborn conservirt sehen: werde jedoch ihre Suppression, um die übrigen Capitel hinreichend dotiren zu können, unvermeidlich, so wünsche man wenigstens die Einwilligung der noch

[1]) — se no . . all'antico lustro — lorche dopo tanti sconvolgimenti non potrebbe mai attendersi — saranno almeno sistemati in modo conveniente e plausibile.
[2]) adottare.
[3]) suppressione di alcune diocesi.
[4]) per conservarne la memoria.
[5]) Dergleichen Einwilligungen römischerseits zu vermitteln, hatte sich die Curie mündlich bereit erklärt.
[6]) Paderborn pro tunc.

vorhandenen Mitglieder. Ueber das womöglich zu erhaltende Seminar zu Posen — das Tridentinum verlange in großen Diöcesen mehrere Seminare — erbitte sich der Papst des Königs Absicht; die Erhaltung des paderborner Seminars werde bestens acceptirt. Corvey sei ohne Capitel, für Aachen aber müsse, unter Versorgung der vorhandenen Capitularen, deren Einwilligung zur Suppression gleichfalls erlangt werden. Die Wiederaufrichtung von Cöln sei ein vortrefflicher Gedanke[1]; für Cöln und Trier werden alle Vorschläge acceptirt. Ebenso sollen die krakauer Parcellen zu Breslau geschlagen werden; doch wünsche man zu dieser Diöces auch die lausitzer Katholiken[2], soweit sie nicht nach Leitmeritz gehören, gelegt zu sehen. Für Ermeland, Culm, Münster, Paderborn, Erfurt, das Eichsfeld und für die preußisch-österreichischen Diöcesangrenzen werden die gemachten Vorschläge angenommen; nur werden dem alten, jetzt rechtsrheinisch residirenden cölner Capitel seine Rechte über Arnsberg gewahrt. Nicht minder sei der Papst mit der vorgeschlagenen Abgrenzung[3] der Erzbisthümer einverstanden; indeß müsse hinsichtlich der Uebertragung der erzbischöflichen Gewalt über Trier von Mecheln nach Cöln der Erzbischof von Mecheln „interpellirt" werden. Ueber die bisher mit Quasiepiscopalrecht regierten Bezirke (territoria nullius) erbittet Consalvi genauere Nachricht. Was endlich die erforderlichen Veränderungen in denjenigen preußischen Provinzen betreffe, die keine eigentlichen Bisthümer haben und vielmehr als Missionsgebiet regulirt seien[4], so sollen der „Cura" des Erzbischofs von Cöln sowohl die im Cleve'schen gelegenen, bisher zu den holländischen Missionen gehörigen katholischen Parochieen[5], wie[6] die von Cöln allerdings überaus entfernten „isolirten" Gemeinden im Brandenburgischen, welche gegenwärtig unter dem Nordischen

[1]) lodevolissimo e prezioso pensiere.

[2]) i Cattolici della Lusazia. . . riuniti mit Breslau.

[3]) divisione.

[4]) che non hanno propriamente Sedi e Diocesi, ma sono regolati come Paesi di Missione.

[5]) che si trovano comprese nel ducato di Cleves alla destra del Reno.

[6]) cosi pure affiderà alla cura del medesimo . . . . .

Apostol. Vicariate stehen, anvertraut werden; und nicht minder werde in Betreff der Katholiken in Minden, Ravensberg, der Grafschaft Mark und Lingen den königlichen Wünschen Genüge geschehen.

Hinsichtlich der Capitel erkläre sich der Papst mit ihrer projectirten Stärke zufrieden, wenn nur in jedem Capitel auch noch eine genügende Anzahl Vicare sei. Auch würden die noch lebenden Mitglieder der alten, wie er behaupte, ungültig unterdrückten[1]) und säcularisirten Capitel, soweit sie nicht freiwillig entsagen, in den neuen Stiften verbleiben müssen. Desgleichen sei er einverstanden, daß in jedem Capitel die erste Dignität von ihm dem Papste, die Canonicate von ihm in den gleichen Monaten, vom Bischofe in den ungleichen conferirt werden sollen; auf Wünsche des Königs bei solchen Ernennungen wolle er in bisheriger Weise[2]) Rücksicht nehmen. Auch die proponirten Erfordernisse der Mitgliedschaft (nicht Adel ꝛc.) nehme man an. Weihbischöfe betreffend, so könne von den beiden in Gnesen vorhandenen Weihbischofs-Stellen die eine supprimirt werden: in den übrigen Diöcesen werde, bei deren Ausdehnung, je ein Weihbischof nöthig sein: derselbe solle auf des Bischofs Vorschlag vom Papste ernannt, und mit einem Bisthum in partibus versehen werden, müsse dann aber ein Einkommen erhalten, das seiner Würde angemessen[3]) sei.

Für die Bischofspromotionen[4]) bleibe in den vier östlichen

[1]) Non potendosi però del S. Padre riguardare come valide le soppressioni e le secolarizzazioni dei Capitoli fatte in Germania da Autorità incompetente, non può trascurare il diritto di quelle Dignità e Canonici degli enunciati Capitoli, i quali tuttora si trovano in vita, e quindi etc.

[2]) Il S. Padre poi desiderando sempre per la sua parte di far cosa grata alla Maestà Sua, avrà nelle collazioni delle Dignità e Canonicati tutto il riguardo à quelle Persone che per la loro pietà e dottrina avranno meritata la considerazione della Maestà Sua, come l'Eccellenza Vostra medesima osserve a essersi fatto finora.

[3]) decorose, entsprechend.

[4]) Von hier bis fast zum Schlusse ist die Note bei Schulte a. a. O. S. 28 fg. in deutscher Uebersetzung gedruckt.

Bisthümern die Capitelwahl wie bisher[1]). Für Cöln, Münster und Trier sei der Papst zwar über des Königs Absicht erfreut, und wolle gerne das uralte deutsche Herkommen der Capitelwahl daselbst erhalten; aber daß, im Falle das Capitel eine der Regierung nicht angenehme Person[2]) gewählt hätte, in vorgeschlagener Weise der König eine Neuwahl veranlasse, könne er nicht bewilligen; denn nach canonischem Rechte habe der ordnungsmäßig gewählte Wahlfähige auf die apostolische Bestätigung und auf das Beharren des Capitels bei der einmal getroffenen Wahl ein wohlerworbenes Recht, dessen derselbe nicht beraubt werden dürfe. Man schlage also statt dessen vor, daß in diesen westlichen Bisthümern bei jeder vorfallenden Vacanz das Capitel innerhalb eines Monats eine Liste seiner wahlfähigen Candidaten dem Ministerium überreichen, und die Regierung hierauf ingratas personas insoweit solle ausstreichen können, daß eine Wahl möglich bleibe ꝛc. — Den Proceß wolle der Papst jedesmal einem preußischen Bischofe oder Dignitarius übertragen, und wenn die Curie den Gewählten nicht fähig oder die Wahl nicht canonisch finde, so solle das Capitel von Neuem wählen. Daß der Bischof weder ex gremio des Capitels, noch aus dem Adel nothwendig zu wählen sei, sowie daß die Wahl eines Ausländers vorheriger königlicher Erlaubniß bedürfen solle, wird eingeräumt.

Die Dotation endlich nimmt, soviel ihre Größe angeht, der Papst dankbar an[3]): über ihre Art folgen nähere, hier nicht interessirende Auseinandersetzungen. Der Papst acceptirt die Form von auf Forsten radicirter Rente, und begehrt nur die Aufstellung eines förmlichen Dotationsactes, in welchem die betreffenden Forsten concret bezeichnet werden. Wohnungen ꝛc. für Bischöfe und Capitularen hinzuzufügen, dürfe, als ein wichtiger Punkt, nicht vergessen werden.

[1]) E desiderando S. M. che il S. Padre non ci faccia alcun cambiamento, non occorerà di fare alcuna nuova disposizione su questo punto (electio capitularis) riguardo alle indicate Chiese.

[2]) Jemand, wider den die Regierung giusti motivi di contraria prevenzione hätte.

[3]) La Santità Sua accetta con riconoscenza.

Die neue Circumscription werde durch ein Consistorialdecret zu beschließen sein, welches alsdann die Grundlage der darüber zu erlassenden Bulle bilde: zu Formirung desselben werden specielle statistische Nachweisungen nöthig. Die Note schließt mit Versicherung günstigster Gesinnung.

Consalvi schrieb daneben privatim an Fürst Hardenberg (11. October)[1]), antwortend auf ein das beste Vertrauen zu seiner Loyalität und seinem Entgegenkommen aussprechendes Schreiben des Fürsten, welches Balan, als er mit Niebuhr's Instructionen ankam, mitgebracht hatte, er denke der Erwartung entsprochen zu haben. Zwar sei das Aufgeben der langgehegten Hoffnung auf ein umfassendes Concordat mit Preußen nicht leicht[2]), allein man habe sie geopfert und sich den preußischen Wünschen bis ins Einzelne gefügt. Er, Consalvi, habe dem Papste gerathen, so weit zu gehen, weil er auf Hardenberg's Absichten völlig vertraue. Nur in einem einzigen in Betracht kommenden Punkte, nämlich in Betreff der Bischofswahlen, sei man in der Unmöglichkeit gewesen, nachzugeben; Hardenberg werde diese Unmöglichkeit nicht verkennen, und das anstatt des preußischen Vorschlages angebotene Irische Veto als genügenden Ersatz würdigen. Schließlich widmet Consalvi der Thätigkeit Niebuhr's ein anerkennendes Wort.[3])

[1]) Acten des hardenbergischen Cabinets im Staatsarchive.

[2]) Lorsque après un long delai le St. Père s'attendait à voir stipuler un Concordat, qui auroit réglé d'une manière certaine et permanente toutes les affaires des Catholiques dans les Etats de Sa Majesté, et qui, vu la sagesse et l'esprit de modération du Cabinet prussien, aurait servi de modèle à d'autres Concordats à faire avec d'autres souverains acatholiques, il a été proposé à Sa Sainteté un simple arrangement diocesain, dirigé sans doute à l'établissement solide du culte catholique dans le Royaume de Prusse, mais qui ne peut présenter ces avantages à l'Eglise catholique, que l'on peut attendre d'un Concordat, le S. Père se confiant aux dispositions favorables de S. M. envers les sujets catholiques et à son amour pour l'ordre et pour la justice, n'a pas insisté à ce qu'il s'était proposé, et s'est prêté aux vues de S. M. sur la nature de l'arrangement à faire.

[3]) Ayant nommé plusieurs fois dans cette lettre Mr. de Niebuhr, je ne me dispenserai pas de dire à Votre Altesse, qu'ayant traité toute cette affaire avec lui je ne puis que me louer de sa loyauté et

Dieser überreichte die Note des Cardinalstaatssecretairs seinem Ministerium am 12. October, und verwandte sich für Bewilligung Dessen, was in derselben theils erbeten, theils als gehofft bezeichnet war. Gleichzeitig schrieb er an Hardenberg, indem er auch ihm die Note durch den jetzt zurückkehrenden Balan übersandte; er bestätigt, daß die einzige ernsthafte Differenz noch wegen des Veto stattfinde, berührt die Dotationsfrage, und giebt seine eventuelle Vollmacht zum Abschlusse eines Concordates zurück: „da es gelungen ist, einen Vertrag zu vermeiden, so ist die mir allergnädigst ertheilte Vollmacht überflüssig geworden." Am 14. schrieb er nach Haus[1]): „ich habe meine Unterhandlung bis auf ein Paar unbedeutende Punkte, worüber Entscheidung von Berlin erfolgen muß, beendigt, und — ich darf sagen — glänzend beendigt. Bernstorff erkennt dies lebhaft an."

Weder das Eine ist zuviel gesagt, noch das Andere.

Im Herbste 1820 (20. October) waren die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen zum Congresse von Troppau zusammengetreten; der Staatscanzler Fürst Hardenberg und der Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff nahmen an demselben Theil, und übersiedelten mit dem Congresse zu Anfang Januars 1821 nach Laybach, wo man noch mehrere Monate vereint blieb. Die gegen die neapolitanisch-spanische Revolution gerichteten, auch dem Papste zu Gute kommenden Beschlüsse dieser Versammlung konnten beitragen, den römischen Hof für Preußen, als Mitglied des Congresses, günstig zu stimmen: indeß zeigt sich in den Verhandlungen, die noch zu betrachten bleiben, keine erkennbare Einzelwirkung hiervon. Anscheinend wurden die kirchlichen Unterhandlungen von der Politik nicht berührt.

---

de l'empressement qu'il a mis de son coté pour conduire la négociation à un heureux résultat également désiré des deux parties, mais (que V. A. me permette de badiner un instant dans une affaire aussi sérieuse) je pense, que si j'avais eu à traiter avec Elle, Elle m'aurait peut-être faite suer un peu moins.

[1]) Lebensnachrichten 2, 451.

Legationsrath Balan, der Träger der letzterwähnten römischen Actenstücke, nahm seinen Weg von Rom nach Berlin schon über Troppau, und kam nicht früher, als in den ersten Novembertagen nach Berlin. Er brachte ein Schreiben Hardenberg's an Raumer, das über die consalvi'sche Antwortnote und Niebuhr's Berichte dazu schnellste Rückäußerung verlangte: am 11. Novbr. erwiedert Raumer, die mit Altenstein concertirte Antwort sei, da man in Berlin durch Niebuhr bereits orientirt gewesen, augenblicklich von ihm expedirt. Mit einer auf derselben beruhenden, von Hardenberg und Bernstorff nach eingeholter Genehmigung des Königs ausgefertigten „Nachinstruction" für Niebuhr ging der Regierungsrath Tschoppe am 23. November Abends von Troppau nach Rom ab. Hardenberg notirt dies auf Niebuhr's letztem Briefe, und fügt hinzu: „es wird Niebuhr hoffentlich glücken, sich geltend zu machen, und die Bullen durch Tschoppe zurückzusenden."[1]) Am 7. December war die neue Instruction in des Gesandten Händen.

Sie betraf neben einer Reihe geringfügiger Entscheidungen die zwei noch schwebenden Punkte — Art der Bischofswahlen, beziehungsweise des Regierungseinflusses darauf, und Dotationsfrage, wiewohl letztere nur erst theilweise. Schon am 20. September hatte Bernstorff an Altenstein, auf Grund der Berichte Niebuhr's, geschrieben: da die Dinge zu Rom unerwartet gut und schnell gehen, so kommen schon jetzt eine Anzahl zur demnächstigen Ausführung gehörender Berathungspunkte in Betracht. Er hatte sechs solcher Punkte bezeichnet: Form des Abschlusses, Bischofswahlen, Bischofseid, Capitel-Tableau's, Breslauer Capitel, Executor, und auf Grund schmedding'scher Anträge erging vom geistlichen Ministerium am 6. October Antwort über dieselben. Hierauf hatte Niebuhr erst (9. Septbr.) sieben, dann (12. Octbr.) funfzehn ähnliche Punkte bezeichnet, über die „der Gesandtschaft das Nöthige mitgetheilt werden muß, ehe die Circumscriptions-

---

[1]) Er empfahl Tschoppe, dem er an Consalvi einen artigen Brief ohne Inhalt, gleichfalls vom 23. Novbr., mitgab, lebhaft dem Gesandten: dieser möge ihn auch zu Consalvi senden.

bulle erlangt werden kann." Hinsichtlich ihrer war zu Ende Octobers von Seiten des auswärtigen Ministeriums bei dem der geistlichen Angelegenheiten angefragt, und letzteres hatte am 2. und 8. November seine Erklärung gegeben. Auf diese Weise entstand jenes Material, von dessen Absendung nach Troppau Raumer dem Staatscanzler (11. November) berichtet, und aus welchem die Instruction vom 23. November, größtentheils Schmedding's Sätze wiederholend, hervorging. Sie bescheidet Niebuhr auf seine Fragen vom 9. September und 12. October, und was sie von der (für secundär erklärten) Form des Abkommens, dem Bischofseide, dem päpstlichen Executor (wo sie nachgiebt), den Einzelheiten der Circumscription, Ausstattung und Einrichtung, die hier oder da noch näher hatten bestimmt werden müssen, von der Versorgung Solcher, die bei der neuen Einrichtung verlieren, den Geschenken und dergl. Specielles sagt, ist nicht mehr von Belang. Es blieben vier Punkte, auf denen sie die Sache nicht völlig erledigte: die Bischofswahl, beziehungsweise der Einfluß der Regierung darauf, wo man ein landesherrliches Veto auch nach geschehener Wahl behaupten wollte[1]), die Dotation, das von Consalvi geforderte Einwilligen der von Verlusten betroffenen bisherigen Bischöfe und Capitel, was sie als sonst nicht vorgekommen und an sich unwürdig ablehnt, und die Frage, ob Professoren zugleich Domherren, beziehungsweise ob gewisse Domherrnstellen für Professoren reservirt sein sollen, in welchem Punkte, statt des ursprünglich für den König geforderten Rechtes, jene Pfründen an theologische Professoren seinerseits zu vergeben, jetzt anheim gegeben wird einen Mittelweg zu suchen. — In Berlin betrachtete man, wie ein Schreiben Altenstein's an Raumer vom 29. November ausspricht, durch diese Nachinstruction bis auf die Form der Bischofswahl und den Dotationspunkt Alles erledigt; und in der That waren die beiden anderen Punkte verhältnißmäßig irrelevant.

Und auch der Dotationspunkt, so thatsächlich wichtig er war,

[1]) Der Eingang der Instruction und der diese Wahlen betreffende Punkt ist bei Friedberg a. a. O. S. 68 f. gedruckt.

bedarf nicht näherer Erwähnung; denn es handelte sich dabei nicht mehr um ein Princip — die Dotation auf fundirte Renten war angenommen —, sondern nur um den Gegenstand, auf welchen zu fundiren sei, und um die Zeit, zu der statt einer für den Anfang römischerseits angenommenen Zahlung der Gehalte aus der Staatscasse, jene Fundirung eintreten sollte. Die dann bekanntlich in Preußen ähnliche Schwierigkeiten gefunden hat, wie die gleichfalls im Concordate zugesagte Ausstattung der Kirche mit Grundbesitz in Bayern. Die Einzelverhandlungen hierüber sind ohne Interesse.

Daß aber dieser Dotationspunkt, und daß das vorgeschlagene Irische Veto jetzt nicht einfach acceptirt waren, setzte Niebuhr in große Aufregung. Gleich nach Empfang der Nachinstruction, am 7. December 1820, schrieb er an Hardenberg[1]): „Euer Durchlaucht wollen meinen ehrerbietigsten Dank für alles Wohlwollende und Ehrenvolle genehmigen, was die von Ihnen mitunterzeichnete Instruction ausspricht. Um so schmerzlicher ist es mir, schon im Voraus wissen zu müssen, daß nach den langen und lebhaften Erörterungen bei der ersten Unterhandlung ich mir gar nicht mit der Hoffnung schmeicheln kann, Eurer Durchlaucht Wünschen und Erwartungen diesmal zu genügen. Die Antwort des Herrn Cardinal Consalvi ist nach seiner Ueberzeugung ein wahres Ultimatum; Euer Durchlaucht kennen ihn, und werden leicht Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, daß er, wenn die Sachen so weit gekommen sind, und er seiner Meinung nach alles Mögliche eingewilligt hat, unbeugsam, ja leidenschaftlich gegen Vorschläge ist, auf die er nicht eingehen zu können glaubt. . . . . Ich beklage, daß die Instruction offenbar zu Berlin concipirt worden, ehe die entscheidende Note eingegangen war: hätte Herr Geh. Legationsrath v. Raumer, den ich nicht irrig als den Corrigenten zu erkennen glaube, diese vor Augen gehabt, er würde nicht für leicht, wenigstens für möglich gehalten haben, was schlechthin unmöglich sein dürfte. . . . . Möchte man doch nur die Ansichten, an

[1]) Acten des hardenberg'schen Cabinets im Staatsarchive. Vgl. auch die Lebensnachrichten über Niebuhr 2, 456. 459.

denen man hier auf Leben und Tod festhält, sich einigermaßen vergegenwärtigen, um das Verfahren und den Erfolg eines Unterhändlers richtig beurtheilen zu können! Baldige Ertheilung der Bulle ist wegen der Schwierigkeit in Ansehung der beiden Hauptpunkte ganz unmöglich" ꝛc. — Aber es fehlen auch noch Einzelheiten, z. B. Weimar, das sich an die preußische Circumscription anzuschließen beabsichtigte, betreffend. „Es wäre höchst bekümmernd für mich, wenn diese Unterhandlung, nachdem sie so weit gediehen, nun noch an unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitern sollte. . . . . Vielleicht habe ich Euer Durchlaucht um den Glauben zu bitten, daß ich nicht der Sachwalter der römischen Ansichten über die beiden streitigen Punkte bin, sondern nur der Unmöglichkeit, worin sich der Herr Cardinal Consalvi befindet, dabei über eine gewisse Grenze hinaus nachzugeben" ꝛc.

Mit der Vermuthung, die Instruction sei in Berlin schon vor Eintreffen der Note vom 6. October (mit Bericht vom 12.) corrigirt gewesen, hatte Niebuhr nur theilweise, und damit, daß er die Verantwortlichkeit dafür Raumer zuschob, hatte er nicht Recht. Allerdings war die Frage des Irischen Veto schon in Anlaß früherer niebuhr'scher Berichte von Seiten des auswärtigen Ministeriums (Raumer) bei Altenstein angeregt worden (20. September), aber wer sich zuerst dawider erklärt hatte, und ständig hierbei blieb, war Schmedding. Altenstein und nachher Raumer traten diesem erst bei.[1]) Schmedding zog freie Wahlen, aber mit

[1]) Auf Grund der Anregung vom 20. September (1820.) — s. die Correspondenz oben S. 139. — hatte Schmedding, indem er die Einrichtung des Irischen Veto dahin verstand, daß sechs Candidaten seitens des Capitels vorgeschlagen, höchstens drei seitens der Regierung abgestrichen werden sollten, eine Antwort proponirt die von Altenstein angenommen und am 6. October abgegeben ward. Ich muß, indem ich sie erwähne, gegen Friedberg's Bemerkung a. a. O. S. 6. (in der Note) aufrecht erhalten, daß ich Schmedding's Annahme, die Candidaten müßten ex gremio capituli sein, mit Recht als irrthümliche bezeichnet habe. — Das Schreiben Altenstein's vom 6. October hat gegen das Irische Veto eine Mehrzahl von Gründen. Das Verfahren sei theils zu complicirt, theils bringe es die Regierung in die Lage, jedesmal irgend wen zurücksetzen zu müssen, theils werde der Erfolg sein, daß Unbedeutende und Heuchler zum Bisthum gelangen, theils endlich müsse der König in den Stand gesetzt werden, bestimmten Einzelnen zum Bisthum zu verhelfen. Besser sei daher „freie" Capitelwahl, vorbehältlich landesherrlicher (nachträglicher) Genehmigung, woran also Schmedding keinen Anstoß nahm, und päpstlicher Confirmation. Gegen die Gefahr ärgerlicher Wahlen werde die Verpflichtung, den Wahltag der Regierung anzuzeigen, und ein landesherrlicher Wahlcommissarius genügen. Diese Meinung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hatte das auswärtige (29. October), noch ehe der Bericht Niebuhr's vom 12. October mit Consalvi's Note bei ihm eingegangen war, sich angeeignet: es stellte dabei die Frage „ob man diesseitig die Wahl, wie der Entwurf zur Instruction, der E. E. (Altenstein) vorliegt, ohne Unterschied auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der Monarchie anwendet, oder nur auf die westlichen, während in Breslau, Ermeland, Gnesen, Posen und Culm es bei der bisherigen Methode verbleibt"; und war, wiewohl in vorsichtiger Formulirung, für Letzteres. Indeß schon am folgenden Tage theilte es Niebuhr's eben eingegangenen Bericht vom 12. October mit, modificirte indeß dabei, nachdem es Consalvi's Note jetzt kannte, seine Meinung nicht; und ebensowenig veränderten Schmedding, Nicolovius und Altenstein die ihre, sondern hielten sie (2. und 8. November), unter Beitritt zu der in Betreff der östlichen Bisthümer wieder ausgesprochenen, schon der ersten niebuhr'schen Instruction angehörigen Ansicht, aufrecht. Dem bisher erwähnten Schreiben Altenstein's an Raumer vom 29. November war ein Promemoria über Bischofswahl und Dotationspunkt beigegeben, aus welchem demnächst der von Schmedding gearbeitete Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der beiden Ministerien an den Staatscanzler (20. December) hervorging. „Ueber . . . die Wahl" . . ., heißt es darin, „dürfen wir hoffen, uns vollkommen mit Rom zu verständigen, ohne auf den Vorschlag des Cardinals wegen einer vor der Wahl einzureichenden Candidatenliste einzugehen, indem wir die Wahlfreiheit unbedingt zugeben, und bloß das alte Recht des Souverains aufrechterhalten, daß vor Ankunft des Beauftragten, den er an das zur Wahl versammelte Capitel zu senden befugt ist, kein Wahlact vollzogen werden dürfe. Dieser sichert vollkommen, ohne daß es einer kirchlichen Neuerung bedürfte, den Einfluß des Staates auf die Verleihung der obersten geistlichen Würden."

einem landesherrlichen Wahlcommissarius, der den landesherrlichen Willen über die Person des zu Wählenden kenne, und thatsächliche Macht habe Wahlen nicht genehmer Persönlichkeiten zu hindern, dem Irischen Veto vor, und formulirte in diesem Sinne zuletzt den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung beider Ministerien an den Staatscanzler (20. December).

In denselben Tagen, wo Schmedding zu Berlin diesen Entwurf schrieb, verfaßte Niebuhr in Rom seine der Instruction vom 23. November gemäße Note an Consalvi, die zweite preußische in der Verhandlung. Sie ist datirt vom 16. December.

Niebuhr beginnt damit, daß seine neuempfangenen Instructionen auf Consalvi's Note vom 6. October, deren er einleitungsweise in dankbarem, freundlichen Tone gedenkt, noch nicht die vollständige Antwort enthalten, vielmehr — wie wir gesehen haben, daß es Niebuhr vermuthete, — auf Berichten beruhen, die er dem Staatscanzler von den jener Note vorausgegangenen Verhandlungen abgestattet habe. Wegen etwaiger Union von Diöcesen, nicht Suppression, werde noch verhandelt; das vom Papste dabei gewünschte Mit-Fortführen der älteren Titel finde keine Schwierigkeit; insbesondere Gnesen-Posen betreffend möge der Bischof in Posen wohnen, wo die Gebäude besser seien, und sich von Gnesen nennen, wo ein kleines Capitel fortbestehen solle. Von den noch lebenden Domherren der alten Capitel werden die besten in die neuen Capitel herübergenommen, die übrigen unter Beibehaltung ihrer Ehrenrechte pensionirt. Bischöfe und Domherren erhalten angemessene Wohnungen. In den erzbischöflichen Capiteln zu Cöln und zu Posen soll, statt einer dritten Dignität, lieber die Zahl der Domherren[1]) vermehrt werden. Die Zahl der Vicarien, in den preußischen Vorschlägen nur zufällig übergangen, werde der der Domherren gleichkommen. Die Domicellaren dürfen nicht von selbst aufrücken; auch müsse der Bischof unter Umständen von der Residenz dispensiren können, damit, was in vielerlei Hinsicht zweckmäßig erscheine, eine oder die andere Domherrnstelle von einem Universitätsprofessor bekleidbar sei.

In Hinsicht der Circumscription werde die Unterordnung der Lausitzer Katholiken unter die Diöcese Breslau eingeräumt[2]), und da die Entfernung der zwischen Elbe und Oder gelegenen katholischen Gemeinden von Cöln allerdings groß sei, so stehe Nichts im Wege, sie delegationsweise gleichfalls an Breslau anzuschließen. Von den Weihbischöfen sei in Gnesen, der polnischen Circumscription zufolge, einer schon weggefallen; in der Diöcese Cöln sollen zwei (Cöln und Erfurt), in Trier solle einer sein; übrigens die jetzige Zahl fortbestehen. Die von der Curie nöthig erachteten

[1]) Von acht auf zehn.

[2]) Nur Jauernick solle bei Leitmeritz bleiben.

Consenseinholungen zu der Veränderung, die durch die neue Circumscription eintrete, werde sie ihrerseits zu beschaffen gebeten.

Die über die Bischofswahlen[1]) zu Tage getretene Differenz erscheine wesentlich formeller Natur: der König wolle seine Souverainetätsrechte lieber zu einer Zeit, wo ein Conflict sich noch hindern lasse, als zu einer Zeit, wo er schon vorhanden sei, üben. Noch sei Niebuhr von den Gesichtspunkten seines Hofes nicht vollständig unterrichtet, erkenne aber so viel, daß derselbe dem proponirten Irischen Veto nicht günstig sei. Bei der Schwierigkeit, die genügende Candidatenzahl für die Wahlliste zu finden, können untaugliche Candidaten proponirt, ja gewählt werden. Vielleicht wäre am besten, den Punkt überhaupt nicht zu berühren. Als seinen persönlichen Vorschlag fügt Niebuhr hinzu: ob nicht vorbereitungsweise Scheinwahlen gehalten werden könnten, und erst wenn man der königlichen Einwilligung zu einer derselben sicher sei, die ihr gemäße definitive Wahl.

In Betreff der Dotation sei er noch nicht instruirt. — Das nöthige statistische Material zur Circumscriptionsbulle solle rechtzeitig geliefert werden. Auf den Wunsch des Großherzogs von Weimar bitte man, die wenigen weimarischen katholischen Pfarren, statt zu Fulda, lieber zu einer preußischen Diöcese zu legen. Von der Landesgrenze durchschnittene Parochien würden, mit Ausnahme der an der österreichischen Grenze gelegenen, so zu purificiren sein, daß die preußischen Theile preußische Pfarrer hätten, und umgekehrt. — Endlich werden für die preußischen Bischöfe diejenigen Facultäten erbeten, welche die österreichischen zu erhalten pflegen.

So an Consalvi. Die Uebersendung der Note an sein Ministerium (27. December) begleitet Niebuhr mit einem ausführlichen Berichte: „Die Unterhandlung stockt in einer Weise, daß auf diesem Wege an die Vollendung des Geschäftes schwerlich zu denken ist, von seiner schleunigen Beendigung aber gänzlich abstrahirt werden muß." Er erläutert seine Note.[2]) Die noch

[1]) Der sie betreffende Passus der Note ist jetzt bei Friedberg a. a. O. S. 70. und bei Schulte a. a. O. S. 32. gedruckt.

[2]) Daß Paderborn nicht supprimirt, sondern unirt werden solle, habe er nicht ausdrücklich berührt, weil es ihm gelungen sei, zu verhindern, daß

schwebenden großen Fragen seien die Bischofswahl und die Dotation; was sonst zu erledigen bleibe, sei unbedeutender Specialpunkt. Die Instruction, indem sie das Irische Veto verwerfe[1]), „überläßt mir, eine Fassung zu finden und annehmlich zu machen, welche die landesherrlichen Rechte sicher stelle." Er danke für das Vertrauen, habe aber ihm zu entsprechen keine Hoffnung. „Aus der Note ist ersichtlich, ... daß ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen, den ganzen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen; wo[2]) es dann für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch regi grata sei. Da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, daß man sich dabei beruhige", so habe Niebuhr seinen Privatgedanken daneben gestellt. Der Cardinal habe hierauf noch nicht geantwortet, die Verwerfung seines Vorschlages aber mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit aufgenommen. Niebuhr versichert die „wahrhaft aufrichtige Absicht" dieses römischen Vorschlages, den Landesherrn gegen „tadelnswürdige Wahlen" zu sichern. „Ich kann betheuern, daß der römische Hof — und in diesem Punkte nicht bloß der weitersehende Cardinal Consalvi — die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Vernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten klug und erfahren genug ist. Aber es giebt mehr Punkte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muß, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt." Ein landesherrliches Veto anzuerkennen, das nach geschehener Capitelwahl auszuüben wäre, sei canonistisch in der That nicht möglich; das Irische Veto aber, das auch hier wieder als ein Abstreichen höchstens dreier Candidaten von einer Wahlliste von sechsen aufgefaßt und als irisches Institut historisch erläutert wird[3]), sei in

römischerseits darauf angetragen würde, und diese Liberalität, wenn auch in Rom mit Freude empfunden, doch Nichts ausgetragen hätte für die noch schwebenden großen Fragen.

[1]) Der die Wahlen betreffende Passus ist jetzt vollständig gedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 71 fg.

[2]) Friedberg a. a. O. lies't wie.

[3]) S. meine Schrift: Das Veto protest. Regierungen ꝛc. S. 8.

der That nicht gefährlich. „Sehr weislich hat die Instruction", d. i. die preußische für Niebuhr, „für die Bischöfe keine anderen als die canonischen Qualificationen vorgeschlagen, ein Punkt, worin sowohl die hannöversche, als die frankfurter Instruction gröblich, ja lächerlich gefehlt: denn beide sind dergestalt mit Qualificationen überladen, daß es wohl nicht leicht sein möchte, nur drei Subjecte in Vorschlag zu bringen." In Preußen werde eine Wahlliste von sechs Candidaten aufzustellen nicht schwer sein. Allerdings sei in Deutschland das Irische Veto noch fremd; „aber Hannover hat in diesem Punkte ohne Schwierigkeit eingewilligt, und die frankfurter Versammlung hat ihn vorgeschlagen"; was ein Irrthum war. Hannover hatte zwar eingewilligt, aber nicht ohne Schwierigkeit, und den vermeinten frankfurter Vorschlag gab es nicht. — Zuletzt erörtert Niebuhr noch den Dotationspunkt und diejenigen Specialien, welche unerledigt waren.

Die Jahreswende war wieder von politischen Besorgnissen gestört. Auf einen Brief Hardenberg's vom 13. December antwortet Niebuhr am 6. Januar 1821 aus „furchtbarer Lage": er besorgte, daß das in Troppau beschlossene Einrücken der Oesterreicher in den Kirchenstaat die Neapolitaner zum Einrücken auf dessen anderer Seite veranlassen, und so den Krieg nach Rom tragen werde.[1]) Am 11. schrieb er dem Staatscanzler von Neuem.[2]) Zum päpstlichen Congreßgesandten in Laibach war Cardinal Spina ernannt: ihm wurde jetzt Mazio nachgesendet, und Niebuhr führt diesen bei Hardenberg folgendergestalt ein: „Monsignor Mazio, welcher die Ehre haben wird, Euer Durchlaucht mit diesem Briefe seine Aufwartung zu machen, ist Hochdenenselben vielleicht noch vom Wiener Congresse her bekannt, wohin er den Cardinal Consalvi Em. begleitete. Er ist jetzt dem Herrn Cardinal Spina beigegeben, dem er mündlich die eventuellen Instructionen des Cardinalstaatssecretairs überbringt. Euer Durchlaucht ist es vielleicht erinnerlich, daß ich ihn wiederholt in meinen Berichten als den fähigsten und bedeutendsten unter den

[1]) Lebensnachr. 2, 255. 258.

[2]) Papiere des hardenberg'schen Cabinets im Staatsarchive.

Prälaten der römischen Curie genannt habe. Er wäre vielleicht kein unzertrennlicher politischer Freund des Herrn Cardinals Consalvi, doch geht er mehr als Andere in desselben weise Erwägung der Umstände und Verhältnisse ein, und beobachtet sie in dem wichtigen Departement, das er leitet.[1]) Ich betrachte es als einen sehr glücklichen Umstand, daß er zu Laibach mit Euer Durchlaucht und dem Herrn Grafen v. Bernstorff zusammenkommt. Wäre es möglich gewesen, daß der Herr Cardinalstaatssecretair selbst dorthin gegangen wäre, so würden die wenigen Punkte, an denen sich die Uebereinkunft stößt, ohne Zweifel leicht gehoben sein, da man von beiden Seiten die dringende Nothwendigkeit sich zu einigen einsieht. Monsignor Mazio's Anwesenheit wird, wenn auch nicht so vollkommen, doch eine höchst erwünschte Gelegenheit geben, die nämlichen Punkte und vielleicht noch einige andere, die man hier discutirt wünscht, wenn die Sache nicht allzusehr dadurch verzögert wird, zu erörtern. Sollte sich nicht Herr Minister v. Altenstein dorthin begeben können? Mir liegt an der Gloriole Nichts, daß die letzten Schwierigkeiten durch mich gehoben werden: aber ich wünsche sehnlich, daß eine für den Staat so wichtige Sache glücklich entschieden werde." Von demselben Datum ist ein kurzer, Mazio einführender Brief Consalvi's an Hardenberg. Am 13. Januar schreibt noch einmal Niebuhr: er habe bewirkt, daß Mazio zur Unterhandlung über jene Punkte — „diejenigen Punkte, von denen eine definitive Uebereinkunft aufgehalten wird" — sei bevollmächtigt worden. Sobald Consalvi's Antwort auf die Note vom 16. December da sei, wolle er sie schicken: über den beabsichtigten Inhalt sei der Cardinal vollkommen schweigsam.

Unterdeß hatte Hardenberg die Note Niebuhr's vom 16. und dessen Anmerkungen dazu vom 27. December erhalten, und indem er sie aus Laibach an Altenstein nach Berlin sandte (21. Jan.), erkannte er an, daß jene Note der Instruction[2]) vollkommen entspreche; wie denn das ganze, von Hardenberg auch in Bernstorff's

[1]) Das Secretariat delle lettere latine.
[2]) Der Nachinstruction vom 23. November.

Namen erlassene Schreiben voll Anerkennung für Niebuhr ist. — Wolle gleich der römische Hof über die Wahlen und über die Dotation nicht nachgeben, so sei dessen im Uebrigen gezeigte Bereitwilligkeit doch anerkennenswerth; und die Uebereinkunft sei so wichtig, daß man preußischerseits wohl gleichfalls etwas nachgeben müsse. Wegen der Wahlen „billigen . . . . . Bernstorff und ich den von dem Herrn Niebuhr in seiner Note vom 16. December vorgeschlagenen Ausweg" der Scheinwahlen, „und wünschen, daß er vom römischen Hofe möchte angenommen werden; wir sind aber auch gar nicht entfernt, die in der Note des Cardinals Consalvi vom 6. October aufgestellte Modalität", das Irische Veto, „eintreten zu lassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dem römischen Hofe sehr viel daran liegt, selbst in ganz katholischen Ländern, die Harmonie zwischen dem Regenten und der Kirche zu erhalten, und zu verhindern, daß ein dem Ersteren unangenehmes Subject auf den bischöflichen Stuhl erhoben werde"; wie viel mehr in nichtkatholischen Ländern. Niebuhr habe mit seinen Bemerkungen über dies Listenverfahren Recht. Altenstein möge sie gleichfalls prüfen, und sich darüber äußern; damit „wir nöthigenfalls gleich von hier aus in völliger Uebereinstimmung mit Ew. Exc. die erforderliche Instruction nach Rom können ergehen lassen." Auch in Betreff der Dotation eventuell nachzugeben zeigen Hardenberg und Bernstorff sich entschlossen.

Altenstein erforderte zunächst ein Erachten Schmedding's, das vom 3. Februar ist. Ueber die Wahlen wiederholt es: „die Differenz bezieht sich auf die westlichen Bisthümer; in den östlichen soll es bei dem Usus von bisher bleiben." Niebuhr's Vorschlag der Scheinwahlen werde als zu schwer ausführbar schwerlich angenommen werden. „Der Vorschlag des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten war, dem römischen Hofe zu sagen, man wolle das Veto nach vollzogener Wahl fallen lassen, und sich mit dem Einflusse begnügen, den der zur Wahl abzusendende königliche Commissarius habe": was eigentlich altes Recht der Reichszeit sei. „Sollte aber der römische Hof hierüber nicht nachgeben können, wie es der Stand seiner Verhandlungen mit anderen Höfen nur zu wahrscheinlich macht, so wäre es endlich auch kein

absolutes Unglück, wenn man seine Forderung . . . . zugestände. Man hat zwar eine Form mehr, aber doch nur eine solche Form, die dem Einflusse des Hofes nicht unzugänglich ist." In Folge der hieran sich anknüpfenden weiteren Verhandlung[1]) entstand dann zu Berlin ein von Schmedding abgefaßter Collegialbericht der zwei Ministerien an Hardenberg vom 23. Februar. Zuerst, meinen sie[2]), möge man versuchen, ob nicht auch für die westlichen Diöcesen Rom es beim Herkommen lasse, was als identisch mit dem erwähnten älteren Vorschlage, den Wahlcommissarius betreffend, angesehen wird. „Muß aber der Eintracht wegen der römische Vorschlag[3]) angenommen werden, ... so scheint doch nöthig, dabei Zweierlei festzuhalten; nämlich 1. daß die Wahlliste immer von dem zur Wahl versammelten und dazu gehörig einberufenen Capitel, und nicht vor Ankunft des königlichen Bevollmächtigten entworfen werde, und 2. daß, um auf die Wahlliste gebracht zu werden, vota resp. majora praesentis Capituli genügen, und daß in dieser Weise Jeder darauf gebracht werden könne, der überhaupt nur eligibel oder postulabel ist." Weitläuftig wird sodann der Dotationspunkt erörtert, und endlich trägt Altenstein jetzt auf Beibehaltung des Bisthums Paderborn als selbständigen[4]) Bisthums an.

[1]) Innerhalb dieser Verhandlung muß liegen, was Schulte a. a. O. S. 35. bemerkt, Altenstein habe am 10. und 21. Februar sich gegen das Listensystem und das Veto ausgesprochen und nur für den äußersten Fall Modificationen proponirt; sei Niebuhr's Vorschlag einer Scheinwahl beigetreten, habe aber für sie gleichfalls einen Wahlcommissär gefordert. Es sind das Interna des geistlichen Ministeriums, von denen in die Acten des auswärtigen, auf welchen meine Darstellung an dieser Stelle beruht, Nichts übergegangen ist. Jedenfalls hat Altenstein seinen Widerspruch fallen lassen, da er dem Collegialberichte vom 23. Februar beigetreten ist. Friedberg a. a. O. S. 10. bestätigt meine Darstellung.

[2]) Der vollständige Passus ist jetzt gedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 74.

[3]) Hier formulirt: „daß das Domcapitel dem Könige eine Liste von 6 Candidaten einreicht, die Se. Maj. auf 3 zu vermindern befugt ist, aus welchen dreien dann ein Bischof oder Erzbischof canonisch gewählt oder postulirt wird, ohne daß eine weitere Verwerfung der Person, außer etwa nach canonischen Gründen, statthabe."

[4]) Nicht unirten.

Während man solchergestalt preußischerseits sich der römischen Auffassung näherte, erlitt diese selbst eine Veränderung. Gleichzeitig mit den soeben berührten Erwägungen in Berlin ist Consalvi's zweite Antwortnote an Niebuhr, in der er dessen Erörterungen vom 16. December beantwortet: sie datirt vom 9. Februar.

Obwohl der Papst, beginnt sie, mit seiner Erwiederung vielleicht hätte warten sollen, bis die römische Note vom 6. October — nach Bernstorff's und Hardenberg's demnächst zu erwartender Rückkehr nach Berlin — vollständig beantwortet sein würde, so wolle Consalvi, um seinen guten Willen zu zeigen, der sehr freundschaftlich ausgedrückt wird, doch schon jetzt auf Niebuhr's Mittheilungen vom 16. December entgegnen. Die noch vorhandenen in Betracht kommenden Schwierigkeiten[1]) seien die Art der Bischofswahl, die Theilnahme der alten Domherren an den neuen Capiteln, die Vereinigung von Canonicaten mit Professuren und die Dotation. Hinsichtlich letzterer erwarte der Cardinal weitere Vorschläge; auf die drei übrigen Punkte antworte er schon jetzt.

Zwar werde[2]) der von Rom vorgeschlagene Modus der Bischofswahl seitens des preußischen Ministeriums deshalb abgelehnt, weil dieses einen bei den Persönlichkeiten der Wähler unmöglichen Fall voraussetze; in dem großen Wunsche, Preußen soweit irgend möglich entgegenzukommen, wolle man indeß noch einen anderen Vorschlag thun. Komme es — und das war schon gewiß — zu einer bloßen Circumscriptionsbulle, so könnte in einer solchen der Papst sich darauf beschränken, zu äußern, daß bei Vacanzen der Bischofssitze der neue Bischof von den Capiteln in den üblichen canonischen Formen[3]) gewählt werde, gleichzeitig aber an die Capitel ein Breve richten, in welchem er, unter Hervorhebung der Liberalität des Königs, die dem Papste die Mittel für Wiedererrichtung so lange dahinsiechender Diöcesen, den Capiteln das alte deutsche Recht der Bischofswahl gewähre, sie zu besonders

[1]) Difficoltà sostanziali.

[2]) Der betreffende Passus der Note ist jetzt bei Schulte a. a. O. S. 35 und bei Friedberg a. a. O. S. 75 gedruckt.

[3]) Secondo le solite forme canoniche.

sorgfältigem Wählen, unter Hinweis auf das Tridentinum ermahne. In diesem Breve würde der Papst den Capiteln „insinuiren", daß zu Erhaltung der so nothwendigen Eintracht zwischen Kirche und Staat, und damit die Bischöfe in Freiheit und Ruhe ihr Amt verrichten, die Gläubigen aber ihres Glaubens leben können, die Domherren ihre Wahl auf Personen lenken, welche außer den canonischen Eigenschaften auch die zum Regieren so nöthige Klugheit besitzen, und dem Könige nicht zuwider seien; als worüber sie vor förmlicher canonischer Wahl sich zu vergewissern haben würden.[1]) Dieser Vorschlag sei wesentlich derselbe mit Niebuhr's persönlicher Proposition von Scheinwahlen, und unterscheide sich von dieser nur dadurch, daß er deren Form in Uebereinstimmung mit den römischen Principien bringe.[2])

[1]) Che per mantenere la concordia fra le due Potestà tanto utile per operare il bene, ed acciò i Vescovi con libertà e tranquillità possano riempire i loro doveri, ed' i Fedeli esercitare la loro Religione, facciano cadere la loro scelta sopra soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei S. Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi deve governare, ed il non essere ingrato al Re, cose delle quali si assicureranno prima di venire all' atto formale della elezione secondo le forme canoniche.

[2]) Coincide nella sostanza con quello immaginato dall' E. V., e non se ne allontana che nelle forme, per armonizzarle con i principii costantemente professati dalla S. Sede. Der Gegenstand der Verhandlung zwischen Niebuhr und Consalvi auf diesem Punkte war die Frage: welchen Einfluß auf die durch Capitelwahl zu beschaffende Besetzung der Bischofsstühle will Rom der protestantischen Staatsregierung zugestehen? Die Regierung hatte gefordert, noch einer schon vollzogenen Capitelwahl gegenüber den Gewählten verwerfen zu können. Dies hatte Consalvi (6.[1] October) als im Widerspruche mit dem canonischen Grundsatze, daß der vom Capitel Gewählte ein wohlerworbenes, anders als durch Urtheilsspruch ihm nicht zu nehmendes Anrecht auf die Stelle habe, schon seinerseits zurückgewiesen, und dagegen das Irische Veto, also einen eventuell nicht ausschließenden, sondern nur beschränkenden Regierungseinfluß proponirt. Von der Regierung aber war das Veto, als zu wenig Einfluß bietend, nicht angenommen, und Niebuhr hatte entweder die einfache Bestimmung, daß der zu Wählende persona non ingrata sein müsse (Niebuhr's Bericht vom 27. December zeigt deutlich, daß Das, was er „Uebergehung" nennt, so verstanden und an Consalvi erläutert war), oder — und das war Niebuhr's persönlicher Vorschlag — die Einrichtung gefordert, daß das Capitel sich durch Scheinwahlen, zu deren Resultat die Regierung sich ausspräche, über die Zufriedenheit derselben mit dem zu Wählenden Gewißheit erlange, und erst alsdann den von der Regierung Acceptirten definitiv wähle. Jetzt erwiedert Consalvi: er trete der Regierung noch einen Schritt näher, als mit jenem Listenverfahren, und wolle einen Vorschlag machen, der von dem letzten Niebuhr's bloß formell verschieden sei. Er streicht die Form der Scheinwahl: das Capitel soll ohne dieselbe, auf ihm überlassene Weise sich vergewissern, daß Derjenige, den es wählen will, nicht ingrata persona sei; nur einen Solchen soll es, wie mit Motiven der Dankbarkeit und der Klugheit näher begründet wird, wählen. Aber daß es dies soll, möge ihm nicht in der Bulle, sondern in einem Breve vorgeschrieben werden. — Dies ist dann seitens der preußischen Regierung angenommen, das Breve ist in seinen Ausdrücken gerade wie die Bulle concertirt worden. Daß es, entstanden so wie hier erwähnt ist, nicht minder als die Bulle auf einem Vertrage beruhet, kann nicht bezweifelt werden. Der mainzer Bischof und politische Schriftsteller Herr v. Ketteler hat in seiner Schrift „Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen" ꝛc. (Mainz 1868.) S. 24 fg. dies zu bestreiten versucht, und ist nicht nur in Betreff des später erst zu berührenden ersten Theiles jener Schrift, sondern ebensowohl in Betreff dieses zweiten Theiles durch die im Obigen mehrfach angezogenen Erwiderungen von Schulte und von Friedberg mit mehr Gelehrsamkeit und Ernst widerlegt worden, als, wie mir scheint, seine Behauptungen verdienen. Ihren Ausführungen habe ich Nichts hinzuzufügen; nur Eines sei mir zu bemerken erlaubt. Wenn Herr v. Ketteler einleitungsweise a. a. O. mich als mir selbst widersprechend darstellt, weil ich annehme, daß das Verwerfungsrecht der Regierung hinsichtlich der Capitelscandidaten zwar unbeschränkt sei, dennoch aber die Befugniß nicht enthalte, die Wahl, mittels Ausschlusses Aller außer Einem, positiv auf diesen Einen zu lenken, so muß ich den mir imputirten Widerspruch in Abrede nehmen. Denn solange das Capitel das Recht behält, den Einen, welcher von der Re-

Gedenke die Regierung, wie nach Niebuhr's Angabe der Fall sei, von den alten Domherren nur eine Auswahl in die neuen Capitel hinüberzunehmen, schließe also die nicht ausgewählten Capitularen von denselben aus, so sei es dem Papste rechtlich nicht möglich, Domherren, die an keineswegs aufgehobenen Kirchen bepfründet seien, ohne daß sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, abzusetzen. Zu ihrer Entfernung sei das Entsagen die einzig legale Form, und z. B. in Bayern auch so beobachtet worden. Sie könne der Regierung, falls sie Pensionen bewillige, keine Umstände machen. — Vereinigung der Domherrenstellen mit theologischen Professuren empfehle sich allerdings; da aber die Domherren in der Diöcesanregierung, in den Pontificalgeschäften und im Chordienste Berather und Helfer des Bischofes

seien[1]), so müsse, zumal bei ihrer nicht großen Zahl, alles Uebrige sich unterordnen. Nur da also werde in jener Beziehung ein Hinderniß nicht stattfinden, wo die Universität am Orte des Bischofssitzes sei; doch würde auch hier das Recht der Domicellaren im Wege stehen, falls diese nicht etwa, wie in Rom die sg. beneficiati und clerici beneficiati, kein Ascensionsrecht erhalten sollen.

Die Vermehrung der Domherren an den erzbischöflichen Capiteln, die Wohnungen für Bischöfe und Domherren, so wie daß Posen und Gnesen Cathedralen werden sollen, nimmt Consalvi dankend an. Die Betheiligten um Consensertheilung zu interpelliren, wolle für die nichtpreußischen Prälaten der heil. Stuhl allein, für die preußischen neben der Staatsregierung übernehmen. Der Weimar und die Grenzparochieen betreffende Antrag wird angenommen. Wegen der Facultäten wolle man sich nicht binden, werde aber jedem preußischen Bischofe das Zweckmäßige[2]) gewähren.

Niebuhr sandte schon andern Tages (10. Februar) diese Note abschriftlich und mit einem Berichte an sein Ministerium. „Der römische Hof", sagte er, thut einen m. Er. höchst annehmlichen Vorschlag, um die Möglichkeit mißfälliger Bischofswahlen abzuwenden, ohne daß eine Candidatenliste vorgelegt würde." Graf Bernstorff werde in demselben die Modalitäten streitiger Bischofswahlen gelöst finden. „Die zugestandene Befugniß ist offenbar

gierung gewollt wird, seinerseits nicht zu wählen, sondern wenn es mit der Regierung nicht einig werden kann, die Wahl zu unterlassen, hat die Regierung immer nur eine negative, keine positive Einwirkung auf die Wahl. Allerdings kann solchergestalt der bischöfliche Stuhl, solange die Uneinigkeit fortdauert, unbesetzt bleiben; aber erfahrungsmäßig geht das recht lange an. Daß der Herr Bischof von Mainz nicht ebensogut wie ich sehe, wie zwischen meinen zwei Sätzen in der That kein Widerspruch stattfindet, kann ich nicht annehmen; daß der Publicist Herr v. Ketteler es trotzdem behauptet, bedauere ich.

[1]) — i Canonici devono formare il Conciglio del Vescovo, devono assisterlo nel disbrigo degli affari della Diocesi, devono occuparsi nell' assistere alle funzioni sacre e nella ufficiatura del Coro. Questi sono doveri essenziali dei Canonici etc.

[2]) Was der Papst riconoscerà opportune.

mehr als das Veto, da der Regierung keine Schranke für die Vereinbarung gesetzt ist.[1]) Das vorgeschlagene Breve darf jedoch nicht nach Culm, Ermeland, Posen und Gnesen gerichtet werden, da dort Nichts geändert werden soll."

Als Niebuhr's Bericht mit der Note Consalvi's nach Laibach in die Hände des Ministers Grafen Bernstorff und des Staatscanzlers kam, fand er, wie wir früher gesehen haben, beide hinsichtlich der Bischofswahlen, wie der Dotation geneigt, Rom nachzugeben; wenn ihnen auch Altenstein's eventuelle Zustimmung noch nicht bekannt war; denn das berliner Collegialschreiben vom 23. Februar hatte Hardenberg noch nicht erhalten. Er entschloß sich, selbst nach Rom zu gehen: da er mit Bernstorff einverstanden gewesen sei, sagt er in einem bald nachher (31. März) erlassenen Rescripte an das auswärtige Ministerium, so habe er gemeint, allein verfahren zu sollen. Daß er etwa durch Mazio's Anwesenheit zu Laibach, von dessen früher erwähnter Bevollmächtigung zum Unterhandeln[2]) ich in den Acten keinerlei Wirkung finde, auf den Gedanken gebracht sei, erhellt nicht. Sowohl Consalvi wie Niebuhr hatten früher Aeußerungen gethan, die ihn anregen konnten[3]), aber inwieweit diese dazu beigetragen haben, erhellt gleichfalls nicht. Jetzt kam der Staatscanzler beiden unerwartet nach Rom: erst am 4. März traf seine Anmeldung dort ein, am 6. er selbst.[4])

Daß Nichts oder so gut wie Nichts mehr zu verhandeln, sondern die wichtige von Niebuhr geführte Negociation nur noch formell abzuschließen sei, war, wie es aus dem Bisherigen hervorgeht, so Hardenberg, wie Niebuhr unverborgen; und obwohl Letzterer vor zwei Monaten geschrieben hatte, an dem Ruhme des Abschlusses liege ihm nicht, so empfand er es jetzt im ersten Augenblicke doch als persönliche Mißhandlung, daß jener Ruhm ihm ge-

[1]) Schulte a. a. O. S. 37 macht mit Recht auf die Wichtigkeit letzterer Aeußerung aufmerksam.

[2]) S. oben Seite 147.

[3]) Consalvi in seinem Briefe v. 11. Octbr. 1820. s. oben S. 137. Note 3. Niebuhr in seinem Schreiben v. 11. Januar oben S. 147 fg.

[4]) Augsb. Allg. Zeit. 1821. S. 319. vgl. Niebuhr's Lebensnachr. 2, 465.

nommen werden sollte. Auf eine Aeußerung darüber gegen seinen damals in Rom anwesenden alten Gönner den Freiherrn v. Stein erwiederte dieser am 5. März[1]): „der Gedanke an die Wichtigkeit Ihres Berufes, die kirchlichen Verhältnisse von 4½ Millionen Menschen wiederherzustellen, muß Sie, mein lieber Freund, stärken und milde machen; sodaß Sie das Drückende der Erscheinung, die doch nur von kurzer Dauer und vorübergehend ist, mit Resignation tragen: darum bitte ich Sie dringend und inständigst."

Hardenberg in dem angeführten Rescripte vom 31. März sagt, er habe nach Empfang des altenstein-raumerschen Berichtes vom 23. Februar[2]), der ihm erst nach seiner Ankunft zu Rom zuging, zuerst mit Niebuhr und Consalvi Unterredungen gepflogen, dann Niebuhr mit Abfassung einer Note beauftragt, die dieser am 20. März dem Cardinalstaatssecretair zugestellt, und gleichzeitig ihm, Hardenberg, in Abschrift überreicht, auch demnächst (23. März) ein erbetenes Zeugniß darüber erhalten habe, daß sie der ihm ertheilten mündlichen Instruction „vollkommen entspreche." Hierauf sei in einer ferneren Conferenz mündlich mit Consalvi festgestellt worden, wie dieser antworten wolle, und endlich von ihm die Antwort durch Note vom 25. März ertheilt. So habe er das Geschäft „unter der eifrigen und einsichtsvollen Mitwirkung" Niebuhr's zu Stande gebracht, der jetzt bloß noch die Ausfertigung, „die Abfassung der Bulle", vorbereite.

Niebuhr's Note vom 20. März[3]) läßt die Anwesenheit des Staatscanzlers und seine Theilnahme an dem Geschäfte unerwähnt, berührt vielmehr im Eingange nur die seit dem 9. Febr. wo Consalvi zuletzt geschrieben hatte, eingetretenen schweren Zeitumstände — die Oesterreicher, auf dem Wege nach Neapel, lagen in der Nähe von Rom, man hatte Wochen lang einen neapolitanischen Einfall gefürchtet, der Papst und die Gesandten waren auf dem Sprunge gewesen, noch Civitavecchia zu flüchten, wo französische Schiffe zu ihrer Aufnahme bereit lagen —; die Note

[1]) Pertz, Leben Stein's 5, 555 f.

[2]) S. oben Seite 150.

[3]) Der Eingang und der die Wahlen betreffende Punkt ist bei Schulte a. a. O. S. 37, letzterer auch bei Friedberg a. a. O. S. 76 gedruckt.

bespricht hierauf dieselben vier noch festzustellenden Punkte, auf welche auch nach Consalvi's Aeußerungen die Verhandlung zusammengeschmolzen war. Zuerst: in Betreff der Bischofswahlen nehme der König die Proposition Consalvi's vom 9. Februar[1]), welche behandelt wird, als wenn sie sich nur auf die westlichen Bisthümer beziehe, vertrauensvoll an. Zweitens: die alten Domherren von den neuen Capiteln auszuschließen, sei an sich nicht die Absicht; nur seien manche von ihnen zu alt, manche, die cumulirte Präbenden besitzen, wünschen ihre außerpreußische Residenz festzuhalten, endlich sollen im trier'schen Capitel Franzosen sein, dergleichen Mitglieder in die neuen Capitel, welche für ihre großen Aufgaben in der Gegenwart durchaus tüchtig componirt werden müssen, aufzunehmen, sei unthunlich; und Pensionen zu sparen, sei nicht die Absicht der Regierung. Daher hoffe diese, nach Lage der Sache, wenn Rath und Autorität des heil. Stuhles nöthig sein sollten, auf dessen Mitwirkung rechnen zu dürfen.[2]) Die Mitglieder der alten Domcapitel von Trier und Cöln haben schon nach dem Concordate von 1801 kein Recht zum Wiedereintritt. — Was der Cardinal drittens über die Domherrenstellen für Professoren sage, habe zwar seine Richtigkeit; aber vielleicht könnte man, um Professoren Zutritt zu schaffen, das betreffende Capitel über die sonstige Durchschnittszahl der Domherren hinaus vergrößern. Alsdann würden die Rechte der Domicellaren reell nicht alterirt werden, und sie ständen mithin besser, als wenn man ihnen das sonst in Deutschland gewöhnliche Ascensionsrecht nähme, und sie dadurch in gänzliche Abhängigkeit vom Bischofe stellte. Niebuhr wiederhole also die Proposition vom 16. Decbr.

Nachdem hierauf viertens noch von der Dotation die Rede gewesen ist, heißt es weiter: da die Diöcese Cöln, wie sie jetzt geplant sei, über eine Million Katholiken umfassen würde, so wolle die Regierung Paderborn lieber nicht mit Cöln unirt, sondern selbständig fortbestehend wissen; wenn auch alsdann die

[1]) Das Breve als formant une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres.

[2]) Compter sur la coopération du S. Siège, si Ses conseils et Son autorité pourroient devenir nécessaires.

Dotation der übrigen Bisthümer allerdings um Etwas geringer ausfallen werde, als beabsichtigt gewesen sei. Der künftige Paderborner Sprengel solle, neben der jetzigen Diöcese, noch Corvey, das Herzogthum Westphalen (Arnsberg), das preußische Eichsfeld und das Erfurtische begreifen, sowie die Administration[1]) der isolirten Pfarren in Minden, Ravensberg, dem Magdeburgischen und Merseburgischen. Die Grafschaft Recklinghausen und die katholischen Pfarren des Herzogthums Cleve würden aber mit der Diöces Münster vereinigt.[2]) Zu derselben gehören die oldenburgischen Aemter Vechte und Kloppenburg schon jetzt; und da die Voraussetzung von der man früher ausgegangen sei, Oldenburg werde diese Verbindung lösen wollen, sich nach dessen neueren Erklärungen als unrichtig erweise, so werde der Papst gegen Erhaltung des Bestandes Nichts haben. Einige andere bisher bei dem frankfurter Unternehmen betheiligte, nicht namentlich bezeichnete Fürsten wollen, wie vorläufig angezeigt und befürwortet wird, sich lieber an Trier anschließen. Die Vergrößerung des Sprengels von Paderborn mache, bei dem Alter des Bischofs, eine interimistische Verwaltung der neu zuzulegenden Stücke nöthig.[3]) Sobald der Staatscanzler des Papstes Genehmigung anzeige, werde das statistische Material zur Circumscriptionsbulle, nebst Besetzungsvorschlägen für Cöln und Trier erfolgen; als Gefälligkeit erbitte man, daß der Papst keine Einwendungen wider die Wahlfähigkeit des breslauer Capitels erhebe.[4]) Ebenso möge er die münsterschen Archidiaconate, eine den Bischof unverhältnißmäßig beschränkende, in keiner der preußischen Diöcesen bestehende Einrichtung, zu unterdrücken sich verstehen.

Noch am 20. März legte Niebuhr dem Staatscanzler diese Note vor, recapitulirte die Punkte, welche darin auszusprechen er

[1]) L'administration des paroisses isolées dans les provinces de Minden, Ravensberg, Magdebourg et Mersebourg.

[2]) Recklinghausen et les paroisses catholiques du Duché de Clèves seroient réunis au diocèse de Munster.

[3]) Niebuhr macht einen Vorschlag deswegen, und bemerkt dann, daß das im Plane gewesene erfurter Seminar, bei Erhaltung von Paderborn, werde cessiren können.

[4]) S. oben Th. 1. S. 444 fg. Th. 2. Abth. 2. S. 87. Th. 3. S. 89.

vom Staatscanzler ermächtigt gewesen sei, und erbat das erwähnte Zeugniß hierüber. Dies Zeugniß, das der Staatscanzler ihm ertheilt „um gegen alle Mißdeutungen zu sichern", ist vom 23.[1])

Am Abend des 23. schreibt Niebuhr an Stein[2]): „Wir haben diesen Abend die anberaumte Conferenz mit dem Staatscanzler gehabt, Cardinal Consalvi und ich, und Alles ist abgemacht. Der Cardinal Consalvi hatte sich die Punkte des Inhaltes meiner letzten Note ausziehen lassen, und trug die Antworten vor, welche ich mit seinem Secretair" — Cappacini — „verabredet hatte. Herr v. Hardenberg sagte Ja, und wußte nicht, wovon die Rede war. Der Cardinal wiederholte, wie ich ihn instruirt hatte, ein Mal über das andere die Versicherung, daß es ihm ein ausnehmendes Vergnügen sei, die Sache mit Jenem persönlich beendigen zu können, und daß er auf ihn zähle, daß die Ausführung nach Wunsch gehen werde, und daß er im Vertrauen auf ihn handle u. s. w. — kurz Alles, was einem Italiener zu sagen gar Nichts kostet. Es war eine vollkommene und sehr anmuthige Farce: aber das Ziel ist erreicht."

Daß irgend Jemand sonst an diesen Abschlußgeschäften in Rom Antheil genommen hätte, sei es von den Personen des staatscanzlerischen Bureaus, unter ihnen Schöll, die Hardenberg begleiteten, sei es Bartholdy, den er von Neapel hatte herüberkommen lassen, davon findet sich weder in den Acten, noch in den Correspondenzen, die mir zugänglich gewesen sind, Andeutung.

Was Consalvi am 23. März mündlich erklärt hatte, wiederholte er schriftlich in einer Schlußnote vom 25. März.[3]) Voll des Wunsches, sich mit dem Könige zu verständigen, habe der Papst die Note vom 20. unverzüglich geprüft, und mit größter Befriedigung erkannt, wie durch Vertrauen und Loyalität von beiden Seiten die Verhandlung zum Ziele geführt sei.[4]) Der

[1]) Acten des hardenberg'schen Cabinettes.

[2]) Pertz, Leben Stein's 5, 556.

[3]) Ihr Eingang ist jetzt bei Schulte a. a. O. S. 38 gedruckt.

[4]) Sua Santità ha veduto con la maggior soddisfazione, che la confidenza e la lealtà reciproca abbiano condotta la trattativa al suo termine.

hinsichtlich der Wahlen noch übrig gewesene Differenzpunkt sei erledigt durch die preußische Annahme des letzten römischen Vorschlages; der Papst werde das verabredete Breve, nach dem Tenor der Note vom 9. Februar, zugleich mit der Bulle erlassen.[1]) Die zweite Schwierigkeit, die alten Domherren betreffend, werde durch die Zusage der Note vom 20. März, den legalen Weg einschlagen zu wollen, beseitigt: sollte einer von den alten Domherren ungehörigen Widerstand[2]) hierbei leisten, so sage zu dessen Beseitigung der Papst seine Mitwirkung zu. Auch die in Betreff der Domherrenstellen für Professoren noch vorliegende Schwierigkeit sei durch die Note vom 20. März geringer geworden: der Papst, welcher die Residenzdispense zu ertheilen habe, verspricht, vorkommenden Falles auf Wünsche der Regierung die möglichste Rücksicht zu nehmen. Endlich viertens nehme der Papst hinsichtlich der Dotation den in der Note vom 20. entwickelten Plan an. — Die Erhaltung von Paderborn[3]), auch unter Verringerung der sonstigen Dotationssummen, die vorgeschlagene Umgrenzung dieses Sprengels und die interimistische Verwaltung seiner neuen Theile acceptire er gern. Das beabsichtigt gewesene erfurter Seminar möge dem paderborner weichen. Da sonach über den Plan der preußischen Circumscription volles Einverständniß erlangt sei, so erwarte der Cardinalstaatssecretair Nichts mehr, als Lieferung des zur Circumscriptionsbulle nöthigen statistischen Materiales und der noch ausstehenden Erklärungen.[4])

[1]) Der betreffende Passus ist bei Schulte a. a. O. S. 38, bei Friedberg a. a. O. S. 76 gedruckt.

[2]) scortese resistenze.

[3]) Wegen Ausstattung und Capiteleinrichtung dieses Bisthums war zwischen der Conferenz vom 23. und der Note vom 25. März noch verhandelt: eine Rückfrage Niebuhr's darüber beim Staatscanzler ist vom 24. Sie enthält zugleich eine das aachener Capitel und eine Posen betreffende Frage. Hardenberg antwortete 25. März.

[4]) Essendosi dunque pienamente d'accordo sul piano di sistemazione delle Diocesi della Monarchia Prussiana, il Sottoscritto attendera della compiacenza dell' Eccellenza Vra. tutti i detagli necessarii per la reduzione della Bolla di circoscrizione, e le ulteriori aperture sopra tutto quello, che può avere relazione alla esecuzione del piano convento.

Ueber die Wahlfähigkeit des breslauer Capitels werde in der Bulle auf eine den König zufriedenstellende Weise die Rede sein; die Suppression der gegenwärtig vacanten münsterschen Archidiaconate solle erklärt, die der noch besetzten solle vorbehalten werden. — Consalvi schließt mit warmer Anerkennung der von Preußen, und insbesondere von Niebuhr bei der gesammten Verhandlung bewiesenen Loyalität.

Der Staatscanzler reis'te nun ab.

Niebuhr aber berichtete (27. März 1821), mit Rücksicht auf die früher von Berlin erhaltenen Directionen, ausführlich an sein Ministerium. Ich hebe aus diesem Berichte Einiges aus. „Die Note vom 9. Februar reducirte die noch zu verhandelnden Punkte auf vier: 1. Die Maßregeln, um anstößigen oder unangenehmen Bischofswahlen vorzubeugen. Da des Herrn Staatsministers Freih. v. Altenstein Exc. Sich beifällig über meinen in der Note vom 16. December ausgesprochenen Vorschlag geäußert, so fand Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staatscanzler um so weniger Anstand, das Anerbieten des Cardinals anzunehmen, daß der Papst die Capitel durch ein Breve anweisen wolle, sich zu vergewissern, daß ihre[1]) Wahl dem Hofe nicht mißfällig sei, und dagegen von einer Canditatenliste die Rede nicht sein solle. Denn in der That ist einerseits die Vergewisserung über jene Wohlgefälligkeit des zu Erwählenden nur durch eine der förmlichen Wahl vorhergehende verbindende Deliberation möglich, und es steht dem Staate natürlicherweise frei, dazu einen Commissarius abzuordnen; ja es ist einleuchtend, daß, da die Wahl in der möglichst kürzesten Frist geschehen soll, seine Anwesenheit nothwendig ist. Hierüber braucht der Staat sich von Rom Nichts bewilligen zu lassen, ja man muß darüber gegen den hiesigen Hof kein Wort verlieren, da er durch die Forderung, die Form anzuerkennen, nur zu einem Widerspruche veranlaßt werden würde; wie denn dieser Punkt gegen Hannover hartnäckig und nutzlos debattirt worden ist. Das päpstliche Breve gewährt übrigens, im Falle

[1]) Niebuhr schreibt versehentlich: seine. Er meint, die Wahl jedes einzelnen Capitels.

die Capitel ihre Pflichten gegen die Regierung bei der Wahl aus den Augen setzen sollten, unzweifelhaft Mittel der Remedur: der Papst würde, nach einer Darstellung des Vorgefallenen, dem Erwählten die Institution gewiß nicht ertheilen. — 2. Die Entfernung derjenigen Domherren, welche man bei der Bildung neuer Capitel nicht aufnehmen will." Niebuhr referirt das Vorgefallene. „3. Für die Universitäten Breslau und Münster ist die Vereinigung einer Pfründe mit einer theologischen Professur gesichert: in Hinsicht auf Bonn ist, ohne daß diese Universität genannt worden, welches ich sorgfältig auch in den mündlichen Erörterungen vermieden habe, die Dispensation von der Residenz für die Einzelfälle versprochen. Ich habe hier zum zweiten Male den Umstand benutzt, daß in der Instruction (und demzufolge in meinen Anträgen in der Note vom 22. Jul.) durchweg nur acht Canonicate für alle Cathedralen ohne Unterschied vorgeschlagen wurden, während das Schema für die beiden Erzstifter und Breslau zehn angiebt. Nämlich durch die Note vom 16. December ist dadurch allgemein die dritte Dignität weggeschafft worden, daß ich jene zwei andern Canonicate als eine neue königliche Liberalität anbot. Jetzt habe ich davon Gebrauch gemacht, um darzuthun, daß wenn im Allgemeinen acht Canonici als hinreichend anerkannt werden, bei einem Capitel, welches zwei Stellen mehr hat, sehr füglich Einem oder selbst Zweien die Non-Residenz nachgegeben werden könne. Uebrigens hatte sich in die Antwort des Cardinals vom 9. Februar ein Irrthum eingeschlichen, von dem ich selbst befangen worden bin, und zu dem der Umstand Veranlassung gegeben, daß die Canonici honorarii in der Instruction vom 23. Mai Domicellaren genannt werden, welcher Ausdruck in meine Mittheilungen überging. Ich hatte übersehen, daß die Erläuterungen (d. d. 24. December[1]) jenen Ausdruck berichtigen, und nahm selbst an, daß jenen Domicellaren das Recht der Ascension bestimmt sei, wie es für die Classe, welche mit jenem Namen bezeichnet ward, gebräuchlich war. Diesen Irrthum entdeckte ich, ehe das Concept der Antwort Sr. Eminenz mir mitgetheilt ward, und er hat mithin keine Folgen gehabt. — 4. E. E. werden mit großem Vergnügen sehen, daß der weit hinausgeschobene Zeitpunkt, wo die geistlichen Institute in Genuß der Rente treten können, den Abschluß nicht gehindert hat. Die Evidenz der redlichen Absicht machte einen sehr günstigen Eindruck, und man entschied sich augenblicklich sich dabei zu beruhigen." — Noch erwähnt Niebuhr, daß das Ap. Vicariat für die künftig zu Paderborn zu schlagenden Gebiete etwas Vorübergehendes sei. Ebenso daß die Wünsche von Oldenburg ꝛc. zu Rom deshalb keine Schwierigkeit finden können, weil die betreffenden Pfarren zu einer Diöces — nämlich Münster und bezw. Trier — bereits gehören.

[1]) Muß anscheinend 23. November heißen. S. oben S. 139 fg.

Soweit Niebuhr's Bericht.

Am 28. März, also Tags darauf, schrieb er seinen bekannten Brief an Nicolovius[1]): „Liebster Freund, umarmen Sie mich, die Unterhandlung ist vollendet, nach Wunsch vollendet, und jetzt gehen wir an die Abfassung der Bulle, die hoffentlich in vier Wochen abgehen wird. Leite nur der Himmel die Gedanken des Mr. M[azio] durch eine recht lebhafte Vorstellung der mehr oder minder kostbaren Tabatiere, die ihn erwartet, und unser beider Federn, damit nicht noch am Ende ein Geschrei über die Bulle erhoben werde. — Sie werden von Gräf Bernstorff Alles erfahren. Hardenberg's Reise hierher ist wirklich ein Glück gewesen: es kostete mich Nichts weiter, als das Opfer, ihm den Schein zu lassen, daß er die Sache vollendet habe. Und da er eben dadurch an ihre Ausführung und Erfolg gebunden wird, so trieb ich den Cardinal Consalvi, zu ihm auch in meiner Gegenwart so zu reden; und es selbst in seiner Note auszusprechen. — Jetzt, wenn die Sache zur Ausführung kommt, kann ihr Ministerium[2]) viel thun; und ich habe den Papst versichert, daß er da auf redlichen Willen rechnen kann. Nun nur Eile mit allen Vorschlägen wegen der Personalien ꝛc. . . . . Ich freue mich des gelungenen Werkes. Ich begann es ohne alle Hoffnung, an's Ziel zu gelangen. Nun sind wir die Ersten." Am 7. April

[1]) Lebensnachr. 2, 466.

[2]) Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

schrieb er nach Holstein[1]): „Ich hätte . . . . . gerne geschrieben, weil ich voll Freude war, das wichtige Geschäft der geistlichen Unterhandlungen glücklich beendet zu haben: beendet nicht so, daß nun nicht noch viel bei der Ausführung zu thun wäre, aber doch so, daß wir über alles Wesentliche einig sind, und nur ein ganz unvorhergesehener Umstand, wie etwa der Tod des Papstes vor der Ausfertigung der Bullen, die Sache zerstören könnte. Da man nun doch annehmen muß, daß aus der Vollendung Gutes kommen kann, und wenigstens gewiß ist, daß die Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes absolutes Böse wirkt, so wäre es sehr hart gewesen, wenn ich die Sache nicht hätte ausführen können. Und wie oft und vielseitig sah es darnach aus!"

Das im Obigen berührte Rescript F. Hardenberg's an das auswärtige Ministerium vom letzten März 1821 ist schon auf der Rückreise nach Deutschland, von Florenz aus, erlassen. Am 1. April berichtet er von dort an den König[2]): „ich habe das Vergnügen, Euer Königl. Majestät ehrerbietigst zu melden, daß ich so glücklich gewesen bin, die für Höchstdero katholische Unterthanen und überhaupt in der gegenwärtigen unruhigen Zeit doppelt wichtige Diöcesan- und geistlichen Angelegenheiten, mit Hülfe des Gesandten Niebuhr, bei meiner Anwesenheit vollkommen zu beendigen. Jede Schwierigkeit ist besiegt; ich kann die Zuvorkommenheit des Cardinals Consalvi nicht genug rühmen, und lege eine Uebersetzung der von ihm an den pp. Niebuhr gerichteten Note unterthänigst vor."

Am Tage vorher und gegenüber dem auswärtigen Ministerium, das allerdings mehr von diesen Dingen wußte, als der König, war noch von Niebuhr's „eifriger und umsichtsvoller Mitwirkung" die Rede gewesen, jetzt ist sie auf „Hülfe", wie ein Secretair sie leisten kann, zusammengeschrumpft. Man wird, wenn man den Gang überblickt, welchen wirklich die Sache genommen hatte, nicht

[1]) Lebensnachrichten 2, 468.
[2]) Acten des hardenberg'schen Cabinettes.

leugnen können, daß Hardenberg sich hier einen Ruhm aneignet, welcher ihm nicht zukam; wie er sich zu Rom unbedenklich das für einen ein bedeutendes diplomatisches Geschäft abschließenden Unterhändler dort übliche Geschenk zugeeignet hatte.[1]) Eine Handlungsweise, die darum nicht minder unschön ist, weil sie bei Hardenberg manche von den gemeinen Motiven, die ihr zu Grunde liegen könnten, doch schwerlich hat: sie dürfte bei ihm aus dem naiven Uebermuthe der Standesüberzeugung entsprungen sein, den Ansprüchen eines bürgerlichen Mannes, und wäre es Niebuhr, sei genügt, wenn er seinen Gehalt richtig ausgezahlt bekomme. Man wird sich indeß nicht wundern, daß Niebuhr nicht hiermit einverstanden war. „Des Königs Majestät hat in einer von Herrn v. Hardenberg mir gesandten Cabinetsordre", schrieb er einige Zeit nachher an Stein[2]), „die Resultate der von dem Herrn Staatscanzler bei seinem Aufenthalte in Rom beendigten Unterhandlung genehmigt: welche Resultate dies sind, ist nicht erwähnt, mithin habe ich ganz und gar keine königliche Sanction, und man kann mit mir umspringen, wie es beliebt. An eine Aeußerung der königlichen Zufriedenheit für meine Wenigkeit, die man ehemals doch vom Cabinet den Ministern auftrug, einem Gesandten kund zu thun, und auf die ein ehrlicher Royalist schon viel Werth legt, und Manches darüber verschmerzt, ist so wenig zu denken, daß Seine Majestät oder Allerhöchst Ihr Concipient" — Niebuhr wußte, wie Stein, daß Dergleichen vom Staatscanzler dem Könige fertig vorgelegt wurde, und diesmal hatte Hardenberg, wie seine Acten zeigen, die Cabinetsordre persönlich geschrieben — „sogar ignoriren, daß außer dem Herrn Staatscanzler irgend Jemand in der Sache zu thun gehabt, wenigstens brauchbar darin gearbeitet hat. E. E. werden finden, daß es stark ist, eine geflissentlich so abgefaßte Cabinetsordre zuzuschicken. Die erste natürliche Function ist, darauf seine Entlassung zu fordern; — ich habe sie besiegt ꝛc." Die königliche Cabinetsordre ist vom 9. Junius und an Hardenberg ge-

[1]) Pertz, Leben Stein's a. a. O.
[2]) Am 11. August 1821. Pertz, Leben Stein's 5, 617.

richtet, der sie kurz darauf (15. Junius) dem Ministerium mittheilte.

Am 5. Mai ließ Hardenberg[1]) „aus Münster" auch in die „Hamburger Börsenliste", eine damals nicht unbedeutende Zeitung, schreiben, „durch die Anwesenheit des Fürsten Staatscanzlers" sei die preußische Negociation zu Rom abgeschlossen worden, was bekanntlich dann lange Zeit die angenommene Meinung geblieben ist.

Altenstein, dem Hardenberg den Abschluß der römischen Verhandlung gleichfalls von Florenz aus, an demselben Tage wie dem auswärtigen Ministerium (31. März), angezeigt hatte, antwortete ihm 16. Mai[2]). Des Königs Cabinetsordre vom 6. April 1820 und dieser Abschluß, meint er, werden die Katholiken beruhigen u. s. w. „Wenn ich den dermaligen Zustand der christlichen Kirche in Europa erwäge, die mannigfachen Bewegungen in der evangelischen und katholischen Christenheit, die sich durchkreuzenden Richtungen von religiöser Forschung, Erkenntniß, Glauben und Leben, die zum Theil zerrissene, verworrene Gestalt der Theologie als Wissenschaft, und wenn ich damit die schnellen Wechsel der philosophischen und politischen Theorieen in Verbindung setze, so ist die Vorhersagung vielleicht nicht zu gewagt, daß die Kirche eine Grundveränderung betreffen würde. Vielleicht ist es den Enkeln vorbehalten, ein Fest der Wiedervereinigung des christlichen Namens zu begehen. Wie aber Dem auch sein möge, so war es gewiß Weisheit, bei solchem Zustande der Sachen in einer die kirchlichen Zustände betreffenden Verhandlung und Vereinigung nur das Allernöthigste zu umfassen, Anderes eigener freier Gewöhnung vorzubehalten, und das Meiste, vielleicht das Beste, dem ruhigen Gange der Zeit, die Alles zur Reife bringt, zu überlassen. Dies war die Grundidee des Geschäfts, dem Euer Durchl. ruhmvolle Hand soeben die Krone aufgesetzt hat." Altenstein führt noch aus, die neue Diöcesaneintheilung werde populair

[1]) Wie sich durch Einsendung der Zeitungsnummer zu seinen Cabinetsacten ergiebt.

[2]) Acten des hardenberg'schen Cabinettes.

sein. „Nächste Sorge" sei jetzt 1. Besetzung der Bischofsstühle, 2. Organisation der Domcapitel, 3. „Verfügungen, die zur Sicherung eines leidlich guten Verhältnisses zwischen dem Staate und den kirchlichen Behörden . . . . . zu erlassen sein möchten." Diese drei Punkte verspricht er in drei Memoires zu erörtern, und berührt für den Augenblick bloß noch Gehaltsfragen, ferner die Frage eines Coadjutors für den Bischof von Paderborn und die Sorge dafür, daß der Abschluß mit richtigem Tacte in der Zeitung besprochen werde. — Hardenberg's Antwort geht wesentlich nur auf die Gehaltsfragen ein.

Unterdeß wurde zu Rom die Bulle formulirt.

Am 2. Mai kann Niebuhr seiner Regierung melden, Monsignor Mazio habe sie zu entwerfen Auftrag, und befinde sich zum Zwecke dieser Arbeit mit vierzehntägigem Urlaube auf dem Lande; nach seiner Rückkehr werde der Gesandte über den Entwurf mit ihm conferiren.[1]) Niebuhr[2]) hatte, um die Bearbeitung nicht aufzuhalten, einer beabsichtigten Reise nach Neapel entsagt, und Mazio nicht bloß die sonst nöthigen Papiere, sondern auch eine lateinische Ausarbeitung mitgegeben, worin er „alle Punkte so redigirt hatte, daß Mazio doch, wenn er sie zusammenstellte, und hin und wieder anstatt der römischen Latinität die der Kirche und Curie anbrachte, der Schein blieb, die Arbeit gemacht zu haben". Jener hatte „versprochen in einer bestimmten kurzen Frist damit zurück zu sein. Er blieb länger aus: ganz anders schlimm aber war es, daß er eine ganz eigene Ausarbeitung, doch noch unvollendet, mitbrachte, voll von Ungeschicklichkeiten und Mißverständnissen, voll von Einschiebseln, zum Theil verfänglicher Art, zum Theil wenigstens zwecklos, und bei Unkundigen anstößig; endlich

[1]) Die beiden noch schwierigen Punkte seien die Redaction der Bestimmungen über das Nominationsrecht zu den Domherrenstellen, wo vermuthlich die Formulirung der Note vom 6. October herauskommen werde, und der Bestimmungen über diejenigen älteren Domherren, die nicht freiwillig entsagen, und die an der Curie man wenigstens als honorarii zu behalten wünsche.

[2]) Das Folgende nach Niebuhr's Mittheilung an Stein a. a. O. S. 613 fg.

waren sehr wesentliche Verabredungen ausgelassen. Mit diesen Auslassungen mochte es den Zusammenhang haben, daß der Cardinalstaatssecretair, aufgemuntert durch die Offenheit der Anerbietungen des Staates, weiter und freier entgegengekommen war, als die Bornirten gutheißen, die über die bösen Zeiten jammern, und wenn sie gar Nichts thun und Nichts hören und sehen, glauben, daß sie die Sachen auf der alten Ordnung festhalten können: die ganze Verhandlung war ihnen früher geheim gehalten worden[1], und man wollte nun wieder zurückgehen. Dabei wirkte[2] die gemeine römische Pfiffigkeit, und, unfähig zu denken, daß ich über Unbilligkeiten und Geringfügigkeiten ohne alle Schwierigkeiten nachgiebig, ja anbietend verhandelt hatte, weil die Sache so viel möglich liberal und schön gemacht werden mußte, mochte man den Versuch machen wollen, wie weit Minchionerie oder Nachgiebigkeit dazu mitgewirkt haben. Fünf Wochen und mehr mußte ich mich herumzanken, dreimal das ganze Concept durcharbeiten, dessen schändliche Latinität, nach einer in unsern Tagen unglücklichen Idiosynkrasie, mich physisch-ekel, sowie die Unredlichkeit des Verfahrens erbittert machte: bis endlich Alles gebührend in Ordnung kam." Ueber diese unerquicklichen Verhandlungen berichtete Niebuhr seiner Regierung am 2. und 27. Junius.[3] In dem Berichte vom 2. erzählt er wie oben, und fährt dann fort: „Das Geschäft in seiner letzten Epoche war in ganz andere Hände übergegangen; und es war sehr zweifelhaft, wie viel Antheil das Bestreben, sich ein Verdienst zu machen, es im strengen Sinne älterer Zeiten zu fassen, und wie viel dasjenige, empfinden zu lassen, daß wir auf ganz ungewöhnlichem Wege (ohne Zuziehung einer Congregation) zum Ziel gelangten, an dieser fatalen Wendung haben mochten." Er sei daran gewesen, den Entwurf als unannehmbaren nach Berlin zu senden. „Eine Menge unumwundener Bemerkungen, eine lebhafte Correspondenz mit Monsignor Mazio, und Sr. Eminenz dem Cardinalstaatssecretair und

[1] S. oben Seite 132.

[2] Pertz lies't, offenbar unrichtig: rückte.

[3] Die Berichte finden sich in den Acten sowohl des ausw. Ministeriums, wie des hardenberg'schen Cabinettes.

endlich lange Conferenzen mit beiden haben aber das glückliche Resultat gehabt, daß meiner Ueberzeugung nach die hier abzufassenden Documente der Unterhandlung völlig entsprechen, und durch keine unzulässigen Ausdrücke werden entstellt werden. Hiervon habe ich mich versichert, indem die nöthigen Abänderungen . . . . . theils von mir selber, theils nach meinen Bemerkungen in das Concept eingetragen sind." Nur ein Punkt schwebe noch: „die ausdrückliche Anerkennung, daß die Ernennung" von Domherren „in den päpstlichen Monaten auf die bisher übliche Weise geschehen solle, und nur auf Personen fallen könne, welche Sr. Maj. dem Könige gefällig wären. Dies ist in der Note vom 6. October zugesagt, und ich konnte mir die Schwierigkeit nicht verhehlen, den römischen Hof zu einer weiteren, völlig authentischen Zusage zu bewegen, da es einen Punkt betrifft, über den er sich nicht aussprechen will (die Theilnahme protestantischer Fürsten an Collationen), und wovon es sich nicht läugnen läßt, daß jeder notorische Schritt vorwärts ihn gegen andere Staaten in Verlegenheit setzt, indem von einer sinkenden Macht bei einer jeden neuen Verhandlung immer neue Concessionen gefordert werden. Ich erwartete daher selbst nicht, daß meine vorgeschlagene Fassung, welche die Zusage jener Note scharf und klar aussprach, sowie sie war, aufgenommen werden würde; allein ich konnte mich auch schlechterdings nicht dabei beruhigen, daß dieser Punkt ganz übergangen ward. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht Se. Em. der Cardinal über seine Erklärung in Hinsicht desselben Tadel erfahren hätte . . . . ., weil sie ein bisher unerhörter Schritt war, von dem zur ausdrücklichen Anerkennung eines Präsentationsrechtes der Bischöfe für nichtkatholische Fürsten so ganz weit nicht mehr ist. Ich hatte indessen offenbares Recht, die Aufnahme des Wesentlichen zu begehren; und halte hieran fest, wie sehr widerstrebend man sich auch dazu entschließt. Se. Eminenz nämlich bestand darauf, daß" schon „jene Aeußerung der Note ein vollkommenes Recht für den Hof begründe, und ein Weiteres nicht nöthig sein könne, da nicht vom Verfahren eines Dritten, sondern von dem des Papstes selbst die Rede sei; und er machte mich, um mich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, mit einem Umstande bekannt, der

an sich merkwürdig genug ist. Nämlich da der Papst sich für das Königreich Polen die Ernennung vorbehalten, man sich aber dabei verständigt hat, daß er keine anderen, als die vom Kaiser Vorgeschlagenen ernennen könne, es wäre denn, daß er hinreichende Gründe gegen den Vorgeschlagenen habe (gerade Dasselbe, was bei uns für die Collationen der Präpositur und Canonicate in den päpstlichen Monaten gilt), so ist die Zusicherung, daß er jenes Recht nur für Personen, die dem Kaiser gefällig wären (worauf man sich auch hier beschränkt hat), ausüben werde, nicht einmal in einer Note, sondern in einem nicht unterschriebenen, einem Privatbriefe des Cardinals an Herrn v. Italinski angelegten Blatte enthalten. Hiermit hat sich der russische Hof völlig beruhigt, und Se. Eminenz machte es geltend, wie viel weiter er gegen uns gegangen sei." Als Vermittelungsvorschlag Niebuhr's sei endlich das eodem modo quo in capitulo Vratislaviensi acceptirt. Noch einige andere Einzelpunkte werden erörtert. Niebuhr hat durchgesetzt, daß ausdrücklich in der Bulle anerkannt ist, in den östlichen Bisthümern solle die Wahlart der Bischöfe die bisherige bleiben. Die Curie wünschte die erste Ernennung für Breslau sich vorzubehalten: darein hat Niebuhr nicht gewilligt, weil es galt, eine öffentliche Anerkennung des breslauer Capitels zu erlangen. „In einigen Tagen soll nun eine neue Reinschrift des Consistorialdecretes", in welcher Form die Bulle zunächst zu genehmigen war, „vorgelegt werden. Nachdem ich dazu die allenfalls nöthigen Bemerkungen gemacht, wird sie dem Papste vorgelegt werden, und alsdann (vielleicht um 14 Tage) das Decret expedirt. Alsdann erst kommen wir an die Expedition der Bulle, in die jenes Decret vertirt wird. Hier ist wieder ein Concept zu machen, und dann förmliche Expedition, sodaß bis zu dieser gewiß noch fünf Wochen vergehen. Ich will mein Möglichstes thun, um Nichts zu übersehen; sollte irgend ein Fehler mir unbemerkt stehen bleiben, so wollen Euer Durchlaucht und Euer Eminenz wohlwollend erwägen, daß" u. s. w. — Am 27. Junius berichtet Niebuhr: endlich sei das Consistorialdecret befriedigend fertig, „vom Papste genehmigt, mir zugestellt, und von mir gestern zur Ausführung der Bulle an den Abbate Sala

abgegeben." Jetzt werde bloß noch auf die „Formeln" der Bulle zu achten sein, und er wolle so viel möglich treiben. „Abbate Sala verspricht die Bulle in drei Wochen." Bevor das Consistorialdecret fertig wurde, hatte Niebuhr mit Mazio noch viel zu kämpfen gehabt; namentlich war von diesem nochmals der Versuch gemacht worden, den königlichen Einfluß hinsichtlich der Wahlen zu den Domcapiteln stillschweigend zu beseitigen. Den Artikel über das breslauer Capitel, daß es in seiner gegenwärtigen Form bleibe, hatte Mazio, nachdem er sich in der Discussion ermüdet, zuletzt doch angenommen. Solche Einzelheiten enthält der Bericht eine Reihe. — Auch über Culm war noch einmal zu streiten gewesen: in einem nachträglichen Berichte vom 4. August sagt Niebuhr: „unter den unzähligen unnützen Schwierigkeiten, die Monsignor Mazio erhob, war auch die Behauptung, daß dem Papste das Recht zustehe, den Bischof von Culm zu ernennen. Es hielt sehr schwer, ihn zu überzeugen, daß selbst wenn seine Meinung so wahr sein sollte, als sie falsch sei, die Erhaltung des status quo hinreichen werde."

Mit Abbate Sala, damals erstem Beamten der Datarie, war Niebuhr zufriedener, als mit Mazio. „Die Redaction der Bulle kam zum Glück in bessere Hände", schrieb er in dem schon berührten Briefe an Stein, „und es zeigte sich, daß die Bulle anstatt den 14. Juli Ende April hätte dasein können. Sie trägt das Datum vom 16. Juli, weil die Leute nicht einmal mehr das Datum nach dem Kalender richtig zu sagen wissen." An sein Ministerium berichtete er am 14.[1]): die Reinschrift sei beendet, dasjenige Exemplar, welches hier bei der „Datarie reponirt werden muß", diesen Abend, also am 14., vom Papste unterschrieben. Es werden drei Abschriften übergeben werden: eine für den preußischen Hof, eine für den päpstlichen Executor, Fürstbischof von Ermeland, eine für das Gesandtschaftsarchiv; Sala beschleunige sie. „Wenn ich von Seiten Monsignor Mazio's mit einer Trägheit, Kleinlichkeit und Verkehrtheit zu kämpfen gehabt habe, die ich nicht erwartete, so bin ich dagegen dem Abbate Sala das

[1]) Vgl. auch den Privatbrief Lebensnachr. 2, 475 (vom 13. Jul.).

Zeugniß ſchuldig, daß er ſich thätig, tüchtig und geſcheidt gezeigt hat." Zwei Tage ſpäter: Abbate Sala habe die Bulle ziemlich vollendet und ſich dabei ſehr gut betragen. Niebuhr überſendet Abſchrift des Breve an die Capitel.[1])

Vom 16. Julius iſt ein die Ausfertigung begleitender Brief Conſalvi's an den Staatscanzler[2]), in welchem mit der Verſicherung, ſchneller habe die Sache nicht gehen können, er den eingetretenen Verzug entſchuldigt, und, neben den nöthigen Schmeicheleien gegen Hardenberg, Niebuhr's Verdienſt noch einmal anerkennt. Wie zufrieden der Papſt perſönlich war, zeigt die übertriebene Aeußerung eines Prälaten aus deſſen nächſter Umgebung gegen einen Bekannten Niebuhr's[3]): „wir haben nicht

[1]) Die Breven für Gneſen, Poſen, Culm und Ermeland, bemerkt er, haben den Paſſus Quanquam vero serenissimi Regis desideriis annuentes bis declaramus, eventuell mögliche Ausnahmen von dem Erforderniſſe des Indigenates für den Biſchof betreffend, nicht.

[2]) Acten des hardenberg'ſchen Cabinettes: La Bulle et les Brefs épistolaires partent avec cette lettre. C'est Mr. de Niebuhr qui fait l'envoi à V. A. de toutes les pièces, qui terminent tout à fait l'affaire arrangée si heureusement par V. A. même dans son séjour à Rome. Je . . . . . d'être persuadée, que cette affaire n'a pas langui dans l'interval qui s'est écoulé depuis son départ. Seroit-il possible qu'une affaire de cette importance, et dans laquelle V. A. Elle même a mis Sa main, languit entre les mains de qui que ce soit, et particulièrement, entre les miennes? Ce sont les formes indispensables à la nature de la chose, qui ont produit le delai. Mr. le Chev. de Niebuhr, rempli de zèle pour le service de son Roi, ne différa pas, après que V. A. quitta Rome, de fournir tous les renseignements de détail, qui étaient nécessaires pour la rédaction du Brevet Consistorial, qui contient selon les règles tout le matérial pour la rédaction de la Bulle. Toutes ces pièces, y compris les Brefs surmentionés ont subis les révisions nécessaires et les renvois aux différents départements respectifs. Enfin tout est terminé, et je prie V. A. de croire, que j'ai pressé la chose tant que possible. Je me flatte, que V. A. continuera de la munir de Sa protection dans l'exécution: c'est Son ouvrage qu'Elle protégera. Je m'estime très heureux et . . . . . très honoré d'avoir terminé cette négociation directement avec V. A. Elle me permettra de rendre aussi la justice, que je dois, à Mr. le Chev. de Niebuhr, qui n'auroit pu y mettre de son côté plus de zèle et plus d'intérêt. Schluß wie gewöhnlich.

[3]) Bericht vom 2. Julius.

mit einem proteſtantiſchen Fürſten, ſondern mit einem Erben des großen Theodoſius verhandelt." Am 18. Julius überſendet mit zwei Berichten Niebuhr die Ausfertigungen.[1])

Um nicht ausführlicher zu ſein, als nothwendig, entnehme ich ein Referat über dieſelben bloß aus Niebuhr's Briefe an Stein.[2]) „Ich habe" die Bulle — von deren Aufnahme zu Berlin er, als er den Brief ſchrieb, noch keine Nachricht hatte — „mit einer ausführlichen Auseinanderſetzung begleitet, in der Punkt für Punkt gezeigt wird, daß ſie genau nach der Inſtruction abgefaßt iſt[3]), und in Hinſicht weniger Punkte, über die ich zum Theil ſchon vor einem Jahre, theils vor ſechs bis acht Monaten berichtet, daß ſie nicht nur wichtig und unvermeidlich ſeien, ſondern daß das Stillſchweigen, nachdem die Antworten des Cardinals ſie zur Sprache gebracht, mir als Autoriſation habe gelten müſſen. Zu erwarten iſt jedoch, daß jetzt, nachdem man die Sache hat, ein ſtrenges Gericht über die Bulle . . . . . ergehen wird. E. E. haben ſelbſt bemerkt, daß man nur Willkürlichkeit will, und ſich von jedem Geſetze gedrückt fühlt. Das hat ſich . . . . ſchon gezeigt, indem bereits mir befohlen worden, auf die Zurücknahme einer Veränderung in der Circumſcription von Culm und Ermeland anzutragen, die der römiſche Hof nach unſerem Begehren ausdrücklich gemacht; und ferner, nachdem man die Anerkennung des jetzigen breslauer Capitels, damit es wählen könne, dringend urgirt, und ich Wunder glauben mußte, was ich erreicht, als dies endlich in die Bulle gekommen, jetzt will, daß der Papſt einen vom König vorgeſchlagenen Candidaten ohne Wahl ernenne: endlich nachdem man ſich mit dem ertheilten Wahlrecht breit

[1]) Am 2. Julius ſchon hatte er gemeldet, Bauinſpector Cantian werde die Bulle nach Berlin bringen. Da dieſer Rom mit Niebuhr's Zuſtimmung vor der Ausfertigung verlaſſen und ſich nach Florenz begeben hatte, ſandte Niebuhr dieſelbe ihm dahin durch eine Vertrauensperſon (Bertini) nach.

[2]) Pertz, Leben Stein's a. a. O. (11. Aug. 21.)

[3]) Dieſer Bericht iſt der größere vom 19. Julius, aus welchem der die Biſchofswahl und die Breven (Mazio hatte auch für Ermeland, Culm und Poſen dergleichen ausgefertigt, was im Grunde gegen die Verabredung war) betreffende Paſſus bei Schulte S. 39 f. gedruckt iſt. Vgl. Friedberg S. 13 f.

gemacht, verlangt, daß der Papst einen Coadjutor für Paderborn ernenne. Mit diesen Forderungen bin ich, aus Gefühl für die Ehre des Staates, nicht hervorgekommen, sondern habe dagegen berichtet, und was den ersten Punkt betrifft vorgeschlagen, daß man alle Aenderungen, die man an der Bulle machen möchte, sammeln, mich durch meinen Nachfolger desavouiren, und diesen sein Heil versuchen lassen möge. . . . . Hier rechnet man noch unbedingt darauf, daß wir ehrlich Wort halten werden, und der Papst freut sich der Sache." Niebuhr meint, jenes Wort vom Erben des Theodosius möge von Pius VII. selbst stammen. „Meine süßeste Freude ist, unsern unglücklichen geschändeten Staat in irgend einer Sache in dem schönen Lichte erscheinen zu lassen, wofür Gott ihn bestimmt." Die Einrichtung der Capitel, fürchtet jetzt Niebuhr, werde theils Tadel, theils Gewaltsamkeiten hervorrufen; er berührt dann noch die Fündirungen auf Renten, für die er eine beschränktere Ausdehnung erreicht habe, als selbst im ersten preußischen Projecte intendirt gewesen sei, und kommt auf die bevorstehenden Bischofscreationen.

Diese Personalien waren innerhalb der preußischen Ministerien, zunächst im geistlichen, schon seit einiger Zeit Gegenstand der Verhandlung gewesen, und am 2. Junius (1821) hatte Altenstein einen ausführlichen Bericht darüber an den König erstattet.[1] Nach allgemeiner Einleitung über die erforderlichen Eigenschaften macht er Vorschläge für die einzelnen Bisthümer. Für Cöln seien der Domherr Caspers und der Generalvicar Fonk zu alt[2]; ebenso Sailer, von dem die Rede gewesen, der aber durch einen Schlagfluß in seiner Gesundheit gestört sei; wenn er auch immer gefragt werden könne. „Der münstersche Domdechant Graf Spiegel, Mitglied des Staatsrathes und Ew. Königl. Maj. wirklicher Geheimrath, zieht schon wegen seiner bedeutenden Stellung im Staate die Aufmerksamkeit auf sich": es folgt eine früher

[1]) Dem Staatscanzler am 3. Junius vorgelegt.

[2]) Ueber Caspers s. oben Th. 1. S. 202. 306. 396. Th. 2. Abth. 2. S. 15. Ueber Fonk das. S. 15 f. S. 293.

mitgetheilte Characterisirung.[1]) Für Breslau wird an erster Stelle Schimonski[2]), und ohne Aber vorgeschlagen, neben ihm ein Landdechant Knauer in Glatz; entfernter Propst Skeybe, der indeß keine Energie besitze, und der bekannte spätere Fürstbischof Graf Sedlnicky, gegen welchen geltend gemacht wird, er lebe seit zehn Jahren von kirchlichen Geschäften zurückgezogen. Das Gleiche wird für Trier gegen den Grafen Kesselstadt eingewendet, und der rechtsrheinische Generalvicar v. Hommer[3]) hier empfohlen; etwa auch Franz Otto von Droste, welcher gelehrt, friedfertig, fromm sei.[4]) Für Culm habe Schön den Dompropst Mathy in Vorschlag gebracht; derselbe sei jetzt nicht mehr locker in seinen Sitten und auch nicht mit allzuvielen Schulden beladen: eventuell nennt der Minister zwei Polen. Für Paderborn wünsche Bischof Franz Egon den Weihbischof Caspar Max von Droste[5]) zum Coadjutor, der nicht zu verwechseln sei mit seinem Bruder Clemens August. Er wird warm empfohlen: würde er Coadjutor, so könnte der besondere Ap. Vicariat für Arnsberg, Erfurt und das Eichsfeld vermieden werden.

Der König bezeichnete in seiner den römischen Abschluß genehmigenden Cabinetsordre vom 9. Junius, auf Grund dieser Anträge, die Namen Derer, die ihm als Bischöfe genehm waren; und indem Hardenberg die Cabinetsordre an Altenstein mittheilt (15. Jun.) giebt er ihm auf, die Anstellungen der Bischöfe nunmehr weiter zu fördern. Dies geschah, indem Altenstein sich mit den in Aussicht Genommenen in's Benehmen setzte. Spiegel lehnte zuerst ab (27. Julius), indeß wurde dies von Anfang an als nicht ernstlich gemeint, sondern als bloße Verhandlungsmaßregel betrachtet.[6]) Niebuhr schreibt an Stein (11. August)[7]): „die

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 26. Das dort angegebene Datum (16. Mai) ist irrthümlich.

[2]) S. daselbst Seite 6 f. 9 fg.

[3]) S. oben Th. 1. S. 395. Th. 2. Abth. 2. S. 16 f. 281.

[4]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 299.

[5]) S. oben Th. 1. S. 354. 356. Th. 2. Abth. 2. S. 299.

[6]) Später (December 1822) stellte sich heraus, daß unter Anderem auch Geldfragen im Spiele gewesen waren.

[7]) Pertz, Leben Stein's a. a. O.

Ernennung des Herrn Grafen v. Spiegel ist außer Zweifel, wofern er nur die Erklärung schickt. Ich sehe ihr sehnlichst entgegen: ich hoffe, daß er meinen Brief erhalten haben wird, und habe indessen hier nach den von ihm mitgetheilten Datis", die er also damals bereits gegeben hatte, „eine Entschuldigung seines Betragens eingereicht, welche vollkommenen Erfolg gehabt hat. Falls Herr Graf v. Kesselstadt nicht annimmt, ist ein Geheimrath Franz Otto von Droste vorgeschlagen. Wer ist der?" Gegen den Coadjutor für Paderborn hatte Niebuhr, wie früher bemerkt ist, Einwendungen erhoben. — Wir verfolgen die Personalfragen für jetzt nicht weiter.

Am 13. August zeigte der Papst durch consistoriale Allocution den Abschluß der preußischen Verhandlung öffentlich an, ohne seinerseits die Bulle schon zu publiciren.[1]) Er erklärte sich äußerst zufrieden mit dem Wohlwollen und der Munificenz des nicht einmal katholischen Königs, verwies wegen der neuen Circumscription auf die Ausfertigung, berührte, daß Cöln wiederhergestellt, daß den Capiteln das Recht, die Bischöfe zu wählen, gegeben, daß zugleich Hoffnung sei, demnächst die zerrüttete deutsche Kirche, wie jetzt in Preußen, so auch in anderen deutschen Staaten, organisirt zu sehen.

Um dieselbe Zeit etwa gelangte die Ausfertigung der Bulle nach Berlin. Am 18. August schreibt Hardenberg an Altenstein: sie sei da, Raumer solle die Uebersetzung, Schmedding einen aufklärenden Aufsatz für die Staatszeitung besorgen. Letzterer allein hat dann Beides besorgt. Schon am 16. war von Altenstein beim Staatscanzler angeregt worden, die Bulle müsse mittels königlicher Cabinetsordre publicirt werden, wofür ein Entwurf beigegeben war. Am 21. schreibt Hardenberg an Bernstorff, indem er ihm den Entwurf zur Meinungsäußerung überschickt, die königliche Sanction dürfe nicht ohne eine die Hoheitsrechte wahrende, seinerseits propouirte Clausel sein. Bernstorff schlägt (22. August) vor, diese zu mildern, Hardenberg acceptirt es. So entsteht die

[1]) Allocutio hab. in Consistor. secreto d. 13. August 1821. Bullar. M. Rom. Contin. 15, 423.

Königl. Cabinetsordre vom 23. August, mit der die Bulle in Nr. 12. der Gesetzsammlung von 1821 jetzt publicirt wurde.

Schon am 21. hatte Altenstein bei Hardenberg angezeigt, er gedenke Schmedding als künftigen Civilcommissar bei Ausführung der Bulle an den päpstlichen Executor Fürstbischof v. Ermeland nach dessen Residenz Oliva zu schicken, und den Bischof zu veranlassen, daß er zu näheren Verabredungen im Winter auf einige Zeit nach Berlin kommen möge: womit Hardenberg (26. August) einverstanden ist. Gleichzeitig dankt Niebuhr dem Staatscanzler (25. August) für die von demselben in Betreff seiner ausgesprochene Gesinnung, und berichtet über auszutheilende Geschenke.[1]) — Am 24. hatte Raumer von Hardenberg das Originalexemplar der Bulle und die sämmtlichen Niebuhr'schen Berichte erbeten; am 26. übersandte der Staatscanzler das erstere; die Berichte habe er nicht, sie müßten bei Bernstorff oder bei Altenstein liegen.

Die Königliche Cabinetsordre, an den Staatscanzler gerichtet, erklärt, daß, da die Bulle De salute animarum „nach ihrem wesentlichen Inhalte" mit den unter dem 9. Junius bereits genehmigten Verabredungen vom 25. März zusammenstimme, der König „auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich Dem, was die auf" Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände „sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft" die königliche „Bewilligung und Sanction" ertheile, „kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, zu beobachten sind." Der König ertheile diese Sanction „vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirche des Landes unbeschadet." Also des Papstes kirchliches Gesetzgebungsrecht wird nicht anerkannt, sondern „kraft" des königlichen Befehles, staatsseitig, wird der katholischen Kirche in Preußen dies Statut ertheilt, und nur mit den genannten Beschränkungen.

[1]) Nach einer Notiz in den staatscanzlerischen Acten vom 22. Oct. 1821 haben Mazio, Cappacini, Sala und Nicolai dergleichen erhalten.

Ueberblicken wir jetzt den Inhalt des Statutes.[1])

Die Bulle beginnt mit einem klagenden Rückblicke auf den Verfall, in den auch in Preußen die katholische Kirche gerathen sei. „Da nun die Zeitumstände nicht vergönnten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigem Glanze hergestellt zu sehen", so habe der Papst versucht, sich wenigstens die Mittel zu verschaffen, „um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten, und das Seelenheil der Christen zu befördern." Zu diesen habe der König freigebig geholfen; und so „vermögen Wir nun endlich . . . . . einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reiches mit neuer Umgrenzung der Sprengel einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen." Hierauf folgt, nach allgemeinen Clauseln, in denen unter Anderem jeder nöthige Consens Betheiligter von heiligen Stuhles wegen supplirt wird, zuerst die Suppression der Bisthümer Aachen und Corvey und der Quasiepiscopalbezirke Neuzelle und Oliva, dann die Wiederaufrichtung des Erzbisthums Cöln, welches Trier, Münster, Paderborn, und die Erhebung Posens zu einem mit Gnesen unirten Erzbisthum, welches Culm unter sich haben solle; Ermeland und Breslau bleiben exemte Bisthümer. Der Bischof von Posen Gorzenski, wird zum Erzbischofe erklärt; alle genannte Erz- und Bisthümer aber sollen ihren Inhabern dieselben „Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten" verleihen, welche von andern deutschen Erzbischöfen und Bischöfen rechtmäßig besessen werden.

Zweitens wird bestimmt, aus wie vielen Dignitäten, Domherrenstellen und Vicarieen die Capitel, jedes einzeln, künftig bestehen sollen. Die Seelsorge (cura) soll ihnen zwar zustehen, soll aber allemal durch einen fest dazu angestellten Capitularen, mit Hülfe der Vicare, geübt werden; ebenso erhält jedes Capitel einen Pönitenziar, einen Theologen, einige Ehrencanonici. Dem Capitel wird für eine Anzahl innerer Angelegenheiten das jus statuendi verliehen; die Erfordernisse der Mitgliedschaft werden

[1]) Die Bulle ist häufig gedruckt. So bei Münch, Concordate 2, 250 fg., und bei Walter, fontes p. 239 fg.

bestimmt; in Münster und in Breslau soll jedesmal ein Professor sich im Capitel befinden. Der Executor der Bulle darf, wo die alten bisher vorhandenen Capitel, welche hierbei als in den neuen fortbestehende behandelt werden, zum Zwecke der neuen Einrichtung ergänzt werden müssen, aus apostolischer Machtvollkommenheit die nöthigen Anstellungen verfügen, wo die Capitel eingeschränkt werden müssen, soll er die nöthigen Verzichte besorgen. Die Stellenbesetzung für die Zukunft theilt sich so, daß der Papst eine Dignität und die in den ungleichen Monaten vacant werdenden Domherrenstellen, jedoch „in derselben Art, wie bisher zu Breslau geschehen ist", der Bischof die andere Dignität und die übrigen Stellen vergiebt. Die Capitel von Cöln, von Trier, von Breslau, letzteres schon für dies erste Mal und in seiner jetzigen Composition, von Paderborn und von Münster sollen das Recht haben, den Bischof zu wählen[1]) „mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der Geistlichkeit der preußischen Monarchie", worüber noch einige nähere Vorschriften ertheilt werden. Ermeland, Culm und Gnesen-Posen behalten ihr bisheriges Recht. Ueber den Gebrauch und die Beschränkung des Wahlrechtes richtete der Papst gleichzeitig an jedes Capitel besonders, aber zu Handen der Regierung, das Breve Quod de fidelium, über welches noch einmal zu reden nicht nöthig ist.[2]) Es war in Betreff der eventuellen Wahl eines Nichtpreußen, wie erwähnt ist[3]), für die Diöcesen Culm, Gnesen-Posen und Ermeland enger, als für die übrigen Bisthümer gefaßt. Publicirt wurde es damals nicht, sondern jedem einzelnen Capitel, wie bei Ausführung der Bulle dieselben allmälig eingerichtet wurden,

[1]) Zu dem Zwecke wird das durch das französische Concordat in cisrhenanis Ecclesiis — romanisch gedacht —, d. i. den linksrheinischen Kirchen, aufgehoben gewesene Wahlrecht daselbst wiederhergestellt.

[2]) Durch meine Schrift das Veto ꝛc. (1866), die im Bisherigen mehrfach citirt ist, und durch die beiden gleichfalls daselbst vielgenannten, im Jahre 1869 erschienenen ausgezeichneten Arbeiten von Schulte und von Friedberg ist die Bedeutung dieses Breve's, gegenüber den Versuchen Ketteler's und Anderer, es mißzuverstehen, zur Genüge festgestellt worden. Das Breve ist in neuerer Zeit häufig gedruckt, z. B. bei Walter, fontes etc. p. 262 fg.

[3]) S. oben Seite 172. Note 1.

regierungsseitig eingehändigt: von Anfang an war mit der Curie verabredet, das Breve solle für die Einrichtung jedes Einzelcapitels ein constitutives Moment sein.

Die Bulle schreitet jetzt, nach kurzer Erwähnung der Seminare, in welchen „nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient" die für den Bedarf der Diöcese nöthigen Cleriker „unterrichtet und gebildet" werden sollen, zu Einzelbestimmungen über die Circumscription fort, von denen ausdrücklich erwähnt wird, sie seien auf den Rath der Propaganda erlassen. Zuerst für Cöln, dann für Trier, Münster, Paderborn[1]), für Gnesen-Posen, Culm, Breslau, Ermeland werden sämmtliche zum bischöflichen Sprengel gehörige Pfarreien genannt; dann wird berührt, daß die österreichischen Bischöfe von Prag, Olmütz, Königingrätz und Leitmeritz ihre preußischen Dependenzen behalten; zuletzt wird über die Grenzpurification und über die Purification der bischöflichen Archive Bestimmung getroffen. Bei dieser Circumscription kommt Oldenburg, vom Gebiete der nordischen Mission ausgeschieden, zur Diöces Münster, „die Pfarreien des Großherzogthums Weimar" werden zu Paderborn geschlagen, ebenso zu Paderborn, wiewohl nur „zu beständiger Administration" die westelbischen Pfarren des norddeutschen Apostol. Vicariates, soweit sie in Preußen liegen; die ostelbischen in gleicher Weise zu Breslau. Im Sinne der Mission war hierdurch immerhin ein Fortschritt erreicht: zwar war es nicht gelungen, in diesen Gebieten die Jurisdiction regulärer Bischöfe wiederherzustellen; aber wenigstens war der Apostol. Vicariat als solcher getheilt; und aus der bischöflichen Verwaltung nach Missionsrecht konnte dann im Laufe der Zeit eine Verwaltung nach Diöcesanrecht wieder werden. — Räumlich nehmen die Pfarrverzeichnisse dieses Theiles der Bulle weitaus den meisten Platz in derselben ein.

Nachdem hierauf noch bestimmt ist, daß jeder Bischof einen Weihbischof als Gehülfen und daß Aachen ein Collegiatcapitel

[1]) Die von Cöln und Osnabrück neu hinzugekommenen Stücke, sowie die ehemals mainzischen, bezw. regensburgischen, sollen bis zu Franz Egons Tode von einem eigenen Ap. Vicare verwaltet werden.

haben solle, ernennt die Bulle den Bischof von Ermeland, Joseph v. Hohenzollern, zu ihrem Executor, und wendet sich hierauf zur Ausstattung der verschiedenen im Vorhergehenden genannten kirchlichen Institute, wozu der König mit der dankenswerthesten Liberalität die Mittel hergegeben habe. Daß der Executor, im Namen des Papstes, der Ausstattende sein solle, wird dabei nicht so deutlich, wie in der bayrischen Circumscriptionsbulle gesagt; ist aber der zu Grunde liegende Gedanke.[1]) Der König gebe jene Mittel in der Art, daß auf bestimmt zu bezeichnende Staatswaldungen „so viel Grundzinse errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrage, daß die davon zu erhebenden reinen . . . . . Einkünfte" zur Ausstattung der Sprengel, bez. zu Ergänzung der Dos ausreichen; „und daß das Eigenthum (proprietas) solcher Grundrenten" urkundlich „einer jeden Kirche übertragen werde." Dies sollte bis zum Jahre 1833 fertig eingerichtet sein, wo man die Staatswaldungen, soweit dazu nöthig, von dem darauf ruhenden Pfandrechte der Staatsgläubiger befreit erwartete; bis dahin sollte jährliche Zahlung aus der Staatscasse genügen. Für jeden Erzbischof und Bischof und für jede Capitelstelle wird die Höhe der solchergestalt zu erbringenden jährlichen Dotationssumme festgestellt. Ebenso für die übrigen Diöcesaninstitute. Dann wird der Demeriten- und Emeritenhäuser und der Kammertaxen erwähnt; und zuletzt schließen sich Bestimmungen über den Gang des Geschäftes und die formalen Vollmachten für den Executor an, der innerhalb vier Monaten nach vollendeter Execution die Documente über dieselbe nach Rom einsenden solle. — Den Schluß macht die Bestimmung über eventuelle päpstliche Ergänzung nothwendiger Consense, sowie die übliche Derogatorclausel.

Am 11. August brachte die Staatszeitung die — wie früher erwähnt — von Schmedding gearbeitete ausführliche Besprechung der Bulle, durch welche die öffentliche Meinung über sie orientirt

[1]) — quaslibet Ecclesias congrua et firma dotatione muniri studeat. Der König media ad hoc necessaria benevolentissime . . . . . applicanda proposuit.

werden sollte: sie wurde wiederholt in der Augsb. Allgemeinen Zeitung vom 23. August fg.

Nach einleitender Darlegung des Bedürfnisses neuer kirchlicher Einrichtungen in Preußen und Erwähnung der römischen Verhandlung wird eine Uebersicht der nunmehrigen preußischen Erzbisthümer und Bisthümer gegeben. „Hiernach sind die Sprengel der neuen Umschreibung folgende: Trier, an der westlichen Grenze des Staates, umfaßt, mit geringer Ausnahme, die Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Coblenz. Der Sprengel von Cöln erstreckt sich über die Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Unter dem Bischofe von Münster stehen die katholischen Kirchen der Regierungsbezirke Münster und Cleve; auch behält dieses Bisthum vorläufig seinen auswärtigen Sprengel. Das Bisthum Paderborn vereinigt unter sich die katholischen Gemeinden der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, auch die der Lande Erfurt und Eichsfeld; ihm sind auch die zerstreuten Gemeinden der Provinz Sachsen zugetheilt. Die katholischen Kirchen der Lausitz preußischer Hoheit, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß, erweitern den Sprengel des Bisthums Breslau. Die katholische Gemeinde der Hauptstadt des Staates und ihre Schwestergemeinden zu Potsdam und Stettin, Frankfurt, Stralsund, Spandau und Brandenburg sind ebenfalls unter die Obhut dieses Hirtenstabes gestellt, doch so, daß der jedesmalige Propst zu Berlin die Aufsichtsrechte verwaltet. .... Der Sprengel des Erzbisthums Gnesen und Posen verbreitet sich, mit geringer Ausnahme, über die Regierungsbezirke Posen und Bromberg; der Sprengel von Culm in gleicher Art über die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der nach Posen gehört, und einiger Abtretungen an Ermeland, welches übrigens seinen alten Umfang in Ostpreußen beibehält." Diese von einem guten Katholiken gegebene Uebersicht zeigt den im Ministerium festgehaltenen Territorialismus. Schmedding kommt demnächst zuerst auf die Dotation, dann auf die Domcapitel, die nicht nur „des feierlichen Gottesdienstes in den Kathedralen warten", sondern auch „nach Weise der alten Presbyterien dem Erzbischofe oder Bischofe mit

Rath und That an die Hand gehen" sollen. Demgemäß sei auch die Besetzungsfrage geordnet. In Betreff der Bischofswahl bleibe es für Gnesen-Posen, Ermeland, Culm, Breslau wie bisher; auch Cöln, Trier, Münster, Paderborn haben das Wahlrecht. „Ein päpstliches Breve hat aber den Domcapiteln zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die Sr. Majestät dem Könige genehm sind, und sich davon vor Vollziehung der feierlichen Wahlhandlung zu versichern." — Der Aufsatz schließt: „Dieses sind die Grundzüge jener Uebereinkunft, Dieses erschöpft aber auch, nebst Demjenigen, was die Beibehaltung und Versorgung der Seminarien und Priesterhäuser betrifft, ihren ganzen Inhalt. Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staates näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmung."

Einfacher kann Das, worauf es hier — im Unterschiede z. B. von dem Erfolge des bayrischen Concordates — ankam, nicht gesagt werden. Es bedarf darüber keines weiteren Wortes. Durch den Staatscanzler wurde auch Klüber, damals in Frankfurt, herangezogen.[1]) Er gab ohne seinen Namen, unter dem Titel „Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich preußischen Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 und königliche Sanction derselben, mit einer Einleitung geschichtlichen und erläuternden Inhalts"[2]) die Bulle nebst der schmedding'schen Uebersetzung, und die Cabinetsordre mit einer

[1]) Am 1. Januar 1822 sendet er an Hardenberg einen Auszug aus der Bulle Provida sollersque, mit großem Lobe der Frankfurter, mit denen Fühlung zu unterhalten er sich erbietet.

[2]) Frankfurt bei Andreä 1822. (125 S. 8.)

Einleitung heraus, die geschichtliche Umrisse voranschickt, und eine auf Schmedding beruhende, aber vollständiger als er die Daten mittheilende statistische Uebersicht des nunmehrigen Zustandes der katholischen Kirche in Preußen hinzufügt. Das Recht des Staates wird noch stärker betont, als von Schmedding. Zuerst in dieser Schrift wird in einer Form, die man für zuverlässig hätte halten können, der Irrthum ausgesprochen, als sei Niebuhr schon vor dem Sommer 1820 auch für die Verhandlung instruirt gewesen.

Die preußische Negociation war vollendet: jetzt kam es noch auf die Ausführung der Bulle an.

4. Oberrheinische Verhandlungen vom Anfang 1820 bis Februar 1822.

Bulle Provida sollersque.

Während die hannoversche Concordatsverhandlung durch den Gesandten v. Reden und die preußische Negociation durch Niebuhr so verliefen, wie in den zwei vorhergehenden Abschnitten dargestellt ist, rückte auch die oberrheinische Verhandlung vorwärts.

Wir haben gesehen, wie sie lag, als die Gesandten des frankfurter Vereines im Herbst 1819 Rom verließen.[1]) Consalvi hatte in officieller Antwort die Bestätigung der frankfurter „Declaration" abgelehnt, dagegen die Errichtung, beziehungsweise Neubegrenzung der in der Declaratio verlangten fünf Bisthümer und deren in Einverständniß mit den Regierungen zu beschaffende Besetzung angeboten (10. August 1819) und auf desfallsige Anforderung die Reihe der Punkte angegeben, welche zu dem Zwecke regierungsseitig zu erledigen sein werden (Expositio eorum etc. vom 24. September 1819).[2]) Nachdem Schmitz-Grollenburg (4. Dec. 1819) den Schlußbericht der Gesandtschaft erstattet hatte, lud Herr v. Wangenheim am 8. Januar 1820[3]) die Vereinsglieder zu schleunigem Wiederzusammentritte ein: am 22. März versam-

[1]) S. oben Seite 44 fg.

[2]) S. oben Seite 54. Note 1.

[3]) Schreiben von diesem Tage, unter Mittheilung des Schlußberichtes (oben Seite 60) nebst Anlagen.

melten sie sich zu Frankfurt und arbeiteten miteinander zunächst bis in den Januar 1821.[1])

Württemberg war durch seine alten Abgeordneten Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann, Baden, wo ein den Interessen Wessenberg's nicht günstiger Regierungswechsel eingetreten war[2]), durch den Bundestagsgesandten v. Berkheim und den diesem meistentheils substituirten Legationsrath Büchler, seit September 1820 auch durch den Decan Burg, der jetzt wiedereintrat, repräsentirt. Für Darmstadt waren v. Lepel und v. Wreden, für Kurhessen Harnier, für Nassau wieder Koch, für Frankfurt Danz Conferenzglieder. Von den in zweiter Linie theilnehmenden Staaten waren Mecklenburg durch Plessen, Oldenburg nur kurze Zeit (September 1820) durch Berg, gewöhnlicher durch einen Substituten, die sächsisch-ernestinischen Herzogthümer durch Graf Beust, Waldeck durch Leonhardi, Bremen durch Smidt, Lübeck eine Zeit lang durch Gütschow vertreten.

Als die Genannten sich am 22. März wieder versammelten, war es genau zwei Jahre her, seit die erste Conferenz des Vereines stattgefunden hatte, ein Jahr seit dessen Gesandte in Rom angekommen waren. Am 14. October 1818 hatte die dreißigste Sitzung stattgehabt, jetzt eröffnete Wangenheim die „einunddreißigste[3]) Zusammenkunft" mit dem Ausdrucke der Freude, alle Mitglieder des Vereines vom 7. October 1818 „in ungetrübter Vereinigung" wieder zusammen zu sehen, um vertragsgemäß und auf Grund der bisherigen Verhandlungen weitere Maßregeln zu verabreden und eventuell definitiv zu beschließen. Die seit man auseinandergegangen war eingetretenen Veränderungen am deutschen politischen Horizonte — der Carlsbader Congreß war vorüber und die Wiener Minister-Conferenzen liefen gerade ab — hätten die Vereinigung zu trüben wohl einen Grund geben können. Und als Baden jetzt mit der Erklärung begann, welche aus Anregungen v. Türkheim's hervorgegangen sein dürfte, das römische Anerbieten enthalte ein freundliches Entgegenkommen, das weitere Modalitäten hoffen lasse, und jedem billigen Erwarten entsprechen werde; man möge vor Allem seine Bereitwilligkeit ausdrücken, „darauf einzugehen", und zugleich um weitere Aufklärung über die Form der Bischofsernennung bitten, von Einseitigkeit und Systemsucht aber sich künftig fernhalten, zeigte sich auch sogleich Gereiztheit. Denn Wangenheim, der die württembergische Führung, gefährdet wie sie ohnehin war, indirect beschuldigt fühlte, erwiderte übelnehmend: es sollen doch nicht etwa das System und die gerade ihm zufolge gewonnenen Resultate fallen gelassen werden! Worauf Baden erläutert: sein Wunsch sei bloß, daß künftig aus der Verhandlung mit Rom „alles Polemische" fern bleibe und allein auf das Resultat hingewirkt werde.

Wangenheim leitete die Einzelverhandlung auf Grund des schmitz-grollenburg'schen Schlußberichtes, und man war der Meinung, Consalvi's Noten vom 10. August und 24. September zwar vorläufig officiell nicht zu beantworten[1]), in das Anerbieten der Circumscription aber, oder — wie der gewöhnliche Ausdruck des Protocolles ist — des „Provisoriums", gern einzugehen: worüber „vollkommene Einstimmigkeit" herrschte. Indeß erwog man die Punkte der Expositio vom 24. September doch gleich in dem Sinne, das Provisorium werde definitiver Zustand bleiben. Das statistische Material zur Circumscription soll gesammelt, die Dotation soll auf Grundstücke radicirt[2]), vorläufig auf bestimmte

[1]) Neunzehn Sitzungen (31—49.). Wir führen sie im Folgenden nicht einzeln eine nach der andern vor. Es wird sich dazu später retrospective Gelegenheit ergeben.

[2]) Wessenberg's Freund, Großherzog Karl, war 8. December 1818 gestorben, und dessen Wessenberg nicht günstig gestimmter Oheim Großh. Ludwig zur Regierung gelangt. Ueber einen persönlichen Grund dieser Verstimmung s. Beck, Wessenberg's Leben S. 319.

[3]) Die drei Ausschußsitzungen vom 15. Junius, 20. Julius und 30. September 1819 (oben Seite 20 fg. 41 fg.) zählen nicht in der Reihe.

[1]) „Jedoch sei wünschenswerth, daß sich einzelne Mitglieder der Commission mit ihrer Beleuchtung einstweilen befassen möchten, um solche nicht allein seiner Zeit in jedem Falle vor dem Schlusse der gegenwärtigen Verhandlungen zu den Acten zu bringen, sondern auch im eintretenden Fall davon Gebrauch machen zu können." Dies übernahmen „Einige", ausgeführt hat es nachher nur der Nassauer Koch.

[2]) In der folgenden (XXXII.) Sitzung wurden sowohl für jene Notizen, wie für die Dotation Formulare genehmigt.

Domaineneinkünfte sicher angewiesen werden, die Zulassung päpstlicher Verificationscommissare beschloß man, nach anfänglichem Schwanken, erst in der nächsten Sitzung[1]), nachdem Schmitz-Grollenburg die Einrichtung erläutert hatte; doch solle Committirung der inländischen bischöflichen Behörden beantragt werden. Hierauf erörterte man, wieder auf Grund eines schmitz-grollenburgischen Erläuterungsvortrages, die Frage der ersten Besetzung der Bischofsstühle, fand unpassend, sich in dieser Beziehung so einzurichten, wie bisher Rußland und Preußen gethan, machte verschiedene Pläne, wie man dabei den Absichten der „Declaration" möglichst nahe bleiben könne, kam aber weder in dieser noch in der folgenden Sitzung (XXXIV.) vom 5. April zum Schlusse, in welcher Koch und v. Wreden Gutachten über den Punkt erstatteten. Da die Declaration, meint Koch, als Magna Charta Libertatis ꝛc. einseitig vom Staate ausgehen werde, so sei das Bestreben, sich auch jetzt schon ihr möglichst nahe zu halten, namentlich auch deswegen empfehlenswerth, damit, falls etwa der römische Hof die von den Regierungen jetzt vorzuschlagenden Candidaten zuletzt doch nicht sollte annehmen wollen, man behaupten könne, daß das „canonische" Wahlverfahren, wie es in Koch's Schrift zur wessenbergischen Sache dargelegt worden[2]), eingehalten sei. Noch immer bleibe die alte Wahlform durch Clerus und Volk, wiewohl unter Rücktritt des Volkes, gültig: der Clerus werde repräsentirt durch die Decane, in Constanz, Mainz und Fulda neben dem Capitel, in Württemberg und Nassau-Frankfurt statt des Capitels. Diese Wahlform möge, ohne sie actenmäßig zu machen, eingehalten, das Resultat als Regierungsproposition nach Rom, wo eine solche zu respectiren versprochen sei, gemeldet werden. — Wreden ist wenigstens der Meinung, daß durch Zuziehung von Decanen die Capitelwahl nicht beeinträchtigt werde: sonst stehe die von Rom vorgeschlagene Art der ersten Besetzung der Bischofsstühle einer späteren Einführung der Normen der

[1]) Sitzung XXXII. v. 25. März 1820. Schmitz-Grollenburg war an der vorigen Sitzung theilzunehmen durch Krankheit verhindert gewesen.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 233. Note 2 fg.

Declaration nicht im Wege. Habe man erst Bischöfe, so könne jeder erste Bischof eine Diöcesansynode halten, auf derselben die Wahlform der Declaration festsetzen, und dem Papste lediglich Anzeige hiervon machen. — Am 8. April (Sitzung XXXV.) beschloß die Versammlung, im Sinne dieser Gutachten an die Regierungen zu berichten.

Für die Domcapitel war die Versammlung von vorn herein einig, sie das erste Mal durch die Bischöfe ernennen zu lassen, mit denen man sich ohne Schwierigkeit zu verständigen hoffte. Ein Gutachten Wreden's befestigte sie darin. Der Punkt der Seminare schien schwerer zu erledigen. — Hinsichtlich des Anschlusses der bis jetzt nur in zweiter Reihe betheiligten Staaten hielt man zunächst das Protocoll offen; in der Antwort nach Rom möge gesagt werden: sie behalten sich die Erklärung noch vor, stehen aber in ihren Grundsätzen zum frankfurter Vereine. — Ueber die Einrichtung des Erzbisthums konnte man sich in diesen ersten Sitzungen noch nicht einigen: es wird später davon zu reden sein.

In Betreff der Art, wie das Alles ausgeführt werden solle, beschloß die Versammlung schon 27. März: „einstimmig war man der Ansicht, es als Grundsatz aufzustellen, daß alle Fragen von den Rechten des Staates und der Kirche, sowie von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe, bei den künftigen Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ganz unberührt zu lassen seien, und daß man einzig sich auf solche Gegenstände beschränken müsse, wozu der römische Hof sich durch den im Entwurfe mitgetheilten apostolischen Brief", die Expositio eorum etc., „den Weg gebahnt habe." Der Punkt der Bischofswahl soll daher nicht erwähnt werden: Wahlen und Seminare seien Schwierigkeiten, alles Uebrige leicht. Von dem Wiederbeginne der Berathungen möge Consalvi durch Kölle Anzeige erhalten; über die formelle Fortführung des Geschäftes wurde zunächst ein Gutachten begehrt[1]), und am 26. April (Sitzung XXXV.) erstattet. Es

[1]) Anfangs sollte Danz es geben. Als er dies wegen Unkunde ablehnte, wurde eine Commission dafür ernannt: Harnier, Schmitz-Grollenburg, Koch, Danz.

nimmt die einzelnen Punkte des römischen Anerbietens durch, und findet drei, über welche noch abgeschlossen werden müsse: die Diöcesaneinrichtung, beziehungsweise Bisthumseinrichtung, die erste Ernennung der Bischöfe und die angekündigte päpstliche (der möglichen Meinung, der Papst habe die Declaration angenommen, entgegentretende) Allocution. In Betreff des ersten Punktes will man die Curie zu veranlassen versuchen, daß sie die Bischofsernennungen und die Seminare mit Stillschweigen übergehe. Rücksichtlich des zweiten Punktes sei Vertrauen nöthig. Der schwierigste sei der dritte Punkt. „Da" die Declaration „als Magna Charta Libertatis ꝛc. von den vereinten Staaten publicirt, und unter Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit neben den darauf sich gründenden organischen Kirchengesetzen in Ausführung gebracht werden soll, so muß es den Staaten bei der für jetzt noch bestehenden Verschiedenheit der Gesinnungen ihrer Landesgeistlichkeit besonders angelegen sein, daß der Papst in seiner Allocution darüber Nichts ausspreche, was die Ruhe auch nur eines Theiles dieser Geistlichkeit stören könne": Dergleichen müsse daher womöglich durch Unterhandlung entfernt werden. — Im Uebrigen möge bei Ueberreichung des statistischen Materials zur Circumscription und, unter Acceptation des päpstlichen Anerbietens in einer officiellen Note, Dasjenige bezeichnet werden, dessen Aenderung wünschenswerth sei, um über diese Abänderungen nachher zu unterhandeln. Ob dies wieder durch eine eigene Gesandtschaft, oder durch eine der zu Rom schon befindlichen Legationen geschehen solle, darüber einigte man sich erst, nach mehrmaligen speciellen Commissionserachten, am 13. Mai[1]), indem man annahm, daß zunächst durch Kölle, und sofern dann der römische Hof eine hoffnunggebende Antwort ertheile, wieder durch eine eigene Gesandtschaft negociirt werden solle: Schmitz-Grollenburg sei noch Gesandter. In solchem Sinne beschloß man einen an die Regierungen zu erstattenden Bericht. — Nachdem an diesem Tage außerdem noch ein das Fundationsinstrument betreffender Beschluß gefaßt, und der Entwurf dieses Instrumentes am

[1]) Siebenunddreißigste Sitzung.

16. Junius[1]) vorgelegt und acceptirt worden war, wurde am 23. Junius und 12. Julius[2]), auf Bericht von Schmitz-Grollenburg, die Antwortnote an Consalvi und die Ueberreichungsinstruction an Kölle angenommen.[3]) Die Note sagt: man wolle das Circumscriptionsanerbieten des heil. Vaters sich zu Gut machen[4]), überreiche demgemäß die Pfarrverzeichnisse[5]), und werde thunlichst bald auch die Fundationsinstrumente überreichen. Man acceptire, was Consalvi in seiner Verbalnote vom 24. Septbr. 1819 über die erste Ernennung der Bischöfe gesagt, und dann mündlich erläutert habe[6]); wegen der ersten Ernennung der Domherren nehme man den römischen Vorschlag an, sie den Bischöfen zu überlassen. Seminare bestehen bereits vier in der Provinz; wodurch der Punkt erledigt sein werde.[7]) Für das Erzbisthum ziehe man einen festen Sitz, über den Mittheilungen noch folgen sollen, vor. — Kölle wird angewiesen[8]), die Note persönlich zu übergeben, und Consalvi's erste Aeußerungen darüber sogleich zu melden, „bei der ganzen Verhandlung aber von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die vereinigten Staaten das Erbieten des heil. Vaters in allen wesentlichen Punkten angenommen haben, und daher die Diöcesaneintheilung, die erste Besetzung der Bisthümer und des Erzbisthums, sowie deren Dotation, als eine

[1]) Neununddreißigste Sitzung. Der erste Commissionsbericht über die Sache war schon 8. April erstattet, und damals ein Ausschuß zur Entwerfung des Instrumentes eingesetzt. Der Entwurf ist gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung ꝛc. Straßburg 1823. Seite 71.

[2]) Vierzigste und einunddvierzigste Sitzung.

[3]) Die Formulirung ist von Schmitz-Grollenburg und Harnier.

[4]) Se prévaloir de l'offre.

[5]) Am 12. Julius wird hierzu beschlossen: da die Pfarrverzeichnisse doch noch nicht ganz fertig seien, so werde dieser Punkt aus der Note wegzulassen, und in die Instruction zu bringen sein. Ein Fundationsinstrument solle Kölle zur Benutzung vertraulich mitgetheilt erhalten.

[6]) Verabredungen über die zu Ernennenden sollen folgen, wenn diese jetzige Note günstige Aufnahme werde gefunden haben.

[7]) Kölle's Instruction fügt hinzu: Nassau sei für ein eigenes Seminar zu klein, seine Theologen sollen nach Rottenburg.

[8]) Seine Instruction ist in 16 Paragraphen eingetheilt.

bereits entschiedene Sache ansehen." Die Dotation solle, da die Dotirung in Grundstücken (biens fonds) nicht sogleich einzurichten sei, zuerst nach Hypothekenrecht erfolgen, Verification durch päpstliche Commissarien, wenn sie sich nicht vermeiden lasse, zugegeben werden: worüber ein Vorschlag gemacht wird. Daß die norddeutschen Regierungen sich noch nicht erklärt haben, könne die Sache nicht aufhalten. Wünsche die Curie, daß die Gesandtschaft wiederkomme, so möge sie auf die obige Note eine genügende Rückäußerung geben. — Note und Instruction legte jetzt die Versammlung ihren Committenten zur Ratification vor.

In der (XXXVI.) Sitzung vom 26. April hatte die Conferenz auch die Ausarbeitung des im Vertrage vom 7. October 1818 beschlossenen „Organischen Staatsgesetzes" in die Hand genommen, einen Ausschuß zu ihrer Vorbereitung ernannt (Lepel, Harnier, Schmitz-Grollenburg, Koch, Danz) und damit die Umgestaltung der alten „Grundbestimmungen" in die später sogenannte Kirchenpragmatik angefangen.[1]) Den am 14. Junius erstatteten Ausschußbericht beschloß man den Gouvernements zur Genehmigung einzusenden. Indem hierbei der Name „Oberrheinische Kirchenprovinz" angenommen ward, äußerte sich Ungeduld über das Zögern der norddeutschen Regierungen, und zwei Tage später[2]) wurde eine Sommation an sie beschlossen. Für ihren Anschluß spreche, daß durch denselben, bei nicht allzugroßer Entfernung von Mainz, Limburg oder Fulda, die gemeinsame Festhaltung der angenommenen Grundsätze am besten zu erreichen sei, „namentlich Aufhebung aller Taxen und Sporteln, und Erledigung aller geistlichen Angelegenheiten innerhalb der Provinz."[3]) Die Bevollmächtigten übernahmen, Instruction einzuholen[4]);

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 204. 217. 223. 227. 230. Vgl. 225.

[2]) In der XXXIX. Sitzung vom 16. Junius.

[3]) In jedem sich anschließenden Staate sollte ein inländischer geistlicher Commissar, etwa wie das Preußische Landrecht ihn voraussetzt, bestehen, eventuell für a) Oldenburg-Mecklenburg-Hansestädte, b) die sächsischen Herzogthümer, Waldeck und Lippe auch je ein gemeinschaftlicher.

[4]) Der mecklenburgische Bundestagsgesandte v. Plessen fragte demzufolge (29. Julius 1820) an, ob seine Regierung ein Generalvicariat, beziehungsweise Commissariat, im Anschlusse an Limburg, an Fulda oder an Mainz

es kam aber bloß von Waldeck, das der Theilnahme entsagte, um sich an Preußen anzuschließen, definitive Antwort. Andere behielten sich nähere Erklärung noch vor.

Am 12. Julius war zu Frankfurt die einundvierzigste Sitzung der Commission, seit ihrem Wiederzusammentritte die elfte, gewesen; die nächste fand erst am 29. September statt, und begann mit einer Anzeige Schmitz-Grollenburgs. Er hatte am 5. April, auf Genehmigung der Conferenz[1]) als deren Bevollmächtigter dem Cardinalstaatssecretair angezeigt, daß man seitens der Vereinsregierungen zunächst auf seinen Circumscriptionsvorschlag einzugehen sich beeilt habe, das statistische Material dafür formire, und das Resultat baldigst vorzulegen hoffe. Jetzt war von Consalvi eine entsprechende Antwort eingelaufen[2]); dagegen hatten die Regierungen die am 12. Julius ihnen unterbreitete Note und Instruction noch nicht genehmigt. Man beschäftigte sich mit Nebenpunkten.[3]) „Einerseits", wohl von Koch, wurde beantragt, doch wenigstens die Art der Bischofswahl, die in der Declaration vorgeschrieben sei, schon jetzt in Rom zur Anerkennung zu bringen; indeß in Erwägung, daß die Curie sich darauf nicht einlassen werde, lehnte die Versammlung es ab. Habe man nur erst Bischöfe, so sei auch dieser Punkt gewonnen.

Am folgenden Tage (Sitzung XLIII. vom 30. September) referirte Wangenheim über das Erzbisthum. Diese Frage hatte

wolle? Die Hansestädte, sagt er, scheinen sich an Limburg anschließen zu wollen, weil sie von den Grundsätzen der nassauischen Regierung „weniger Schwierigkeiten erwarten." Von Mecklenburg meint er, die Katholiken, die unter dem Bischofe von Hildesheim „als Commissar" ständen, seien bisher bloß tolerirt; durch die Declaration werde sich das ändern, und ein Verhältniß zwischen Staat und katholischer Kirche eintreten. Der Großherzog möge auf seine Anfrage sich im Allgemeinen bereitwillig aussprechen, und nähere Entschließung noch vorbehalten. Dafür votirt auch die Regierung.

[1]) XXXIV. Sitzung.

[2]) Nach ausführlicher Entschuldigung des Verzuges sagt der vom 8. Jul. datirte Brief, Consalvi habe dem Papste die Nachricht mitgetheilt: derselbe sehe Weiterem entgegen.

[3]) Baden zeigt an, was durch Ministerialbeschluß vom 7. Julius angenommen worden war: sein künftiger Bischof solle nicht in Rastatt, sondern in Freiburg residiren. Dann kamen Pfarrverzeichnisse und die Dotationsinstrumente vor.

schon längere Erörterungen veranlaßt. Daß ein Erzbisthum besser sei, als exemte Bischöfe, und daß der beabsichtigte Turnus desselben sich bei der Curie nicht durchsetzen lasse, war schon am 27. März[1]) angenommen gewesen. Man war damals noch ohne Instruction in der Sache; indeß trat, in Anschluß an den römischen Vorschlag[2]), Darmstadt mit historischen Gründen für Mainz auf, während Nassau (Koch) sich für Rottenburg als erzbischöflichen Sitz verwandte. In der folgenden Sitzung[3]) zeigte sich, daß es hierzu nicht bloß aus nachbarlicher Mißgunst, sondern auch durch andere Gründe veranlaßt wurde. Darmstadt hatte sich des Ausdruckes jus postliminii bedient: wenn nun, erklärt jetzt Nassau, ein wiederhergestellter erzbischöflicher Stuhl von Mainz, sammt seinem Capitel, dergleichen Befugnisse in Bezug auf seine Vermögensrechte geltend mache, wie groß würde der Schade sein! Jetzt[4]) recapitulirte Wangenheim: Erster Plan sei ein Turnus, der zweite der gewesen, daß vorläufig der Bischof von Rottenburg das Erzbisthum administrire.[5]) Beides habe Rom verworfen, und definitive Errichtung eines festen Erzbisthums, oder exemte Bischöfe gefordert. Die Commission sei gegen letztere. Mainz und Rottenburg seien in obiger Art proponirt; letzterer Vorschlag von Württemberg nicht verlangt, aber acceptirt worden, die Sache seitdem verschoben. Jetzt schlage Württemberg[6]) vor: erstens müsse alles Uebrige, einschließlich der Kirchenpragmatik, angenommen sein, bevor die Erzbisthumsfrage zur Entscheidung komme; zweitens müsse der das Erzbisthum erlangende Hof sich verpflichten, niemals einen Erzbischof anzustellen, der nicht auch den übrigen betheiligten Höfen convenire; drittens dürften mit den erzbischöflichen Geschäften Capitel und Curie des zum Erzbisthum erhobenen Bisthums Nichts zu thun haben, vielmehr müsse für dieselben

[1]) Sitzung XXXIII.
[2]) S. oben Seite 32.
[3]) Sitzung XXXIV. vom 5. April.
[4]) Am 30. September Sitzung XLIII.
[5]) So die Declaratio S. oben Seite 17. Note, Num. IX.
[6]) Es hatte diese Vorschläge schon zehn Tage vorher (20. September) durch Circularnote kundgegeben.

als eigene Metropolitanbehörde ein aus allen Domcapiteln der Provinz von Zeit zu Zeit zusammentretender Ausschuß bestehen. Nassau tritt diesen drei Punkten bei; nur meint es, daß reine Justizsachen nicht der besonderen Metropolitanbehörde, sondern der bischöflichen Curie des Erzbischofs zu übertragen seien. Alle Anderen sind noch ohne Instruction. Baden plaidirt ausführlich für Freiburg als Erzbisthum, und setzt dies auch in der folgenden (XLIV.) Sitzung, 3. October, noch fort:[1]) Baden besitze fast die Hälfte aller Katholiken der Provinz, und könne sich, da sieben Zehntel seiner Unterthanen katholisch seien, einem auswärtigen Erzbischofe in der That nicht unterstellen. Hessen-Darmstadt hält ebenso ausführlich seine Ansprüche für Mainz fest. — Erst in der Anfangssitzung des Jahres 1821 (XLVII. Zusammenk. 9. Januar) steht der Punkt wieder auf der Tagesordnung. Hessen-Darmstadt votirt gegen die württembergischen Vorschläge; Baden acceptirt sie und nimmt auch die in der Octobersitzung von Nassau beantragte und von den Uebrigen gut gefundene Ergänzung an, daß in der Provinz eine „administrative jährliche Synodalconferenz" statthaben solle. Dann wiederholt es seine Gründe für Freiburg. Nassau erklärt sich jetzt, da Württemberg keinen Widerspruch erhebe, hiermit einverstanden. Allerdings hatte Württemberg nicht widersprochen; aber Wangenheim verrieth dessen Gedanken: „also", sagte er, „ist Baden das Erzbisthum zuerkannt; aber es wird niemals zu Stande kommen."[2]) Am 19. Januar wurde definitiv über dasselbe abgestimmt. Nachdem Baden und Nassau ihre Vota wiederholt hatten, Hessen-Darmstadt aber erklärt hatte, es trete um nicht die Einigkeit zu stören bei, votirten auch Württemberg und Kurhessen einfach für Freiburg.

Die Erzbisthumsfrage hatte den Abschluß aufgehalten, und schon am 3. October (XLIV. Sitzung) war Schmitz-Grollenburg beauftragt worden, Consalvi den Verzug brieflich zu erklären,

[1]) Auch dies beruhete auf dem vorhin Seite 193. Note 3. berührten Ministerialbeschlusse vom 7. Julius.
[2]) Aus einem Briefe Burg's an Berstett 30. August 1828.

hatte sein Schreiben vorgelegt und dasselbe war gebilligt. Am 27. November (XLV. Sitzung) theilte er einen Bericht Kölle's[1]) über die Bestellung dieses Schreibens mit: Consalvi hatte vermieden, sich näher zu erklären, mit der Substituirung von Freiburg für Rastadt sich jedoch einverstanden gezeigt. Es wird in dieser Sitzung ein Verzeichniß der Gegenstände aufgestellt, die noch erledigt werden müssen, und in Betreff derer die Regierungen sich noch zu erklären haben: Baden, Nassau, Kurhessen werden gemahnt. Wegen „Anschluß der Staaten, die kein eigenes Bisthum haben", fehlen noch alle Erklärungen: nur Altenburg und später (19. Januar 1821) Hildburghausen und (24. Januar) Gotha schließen sich definitiv, und zwar an Fulda an. Am 11. December (XLVI. Sitzung) wird eine Antwort Consalvi's an Schmitz-Grollenburg zu den Acten gebracht.[2]) Außerdem kommen Rechnungsangelegenheiten[3]) und Maturationen vor. Die Genehmigungen der in erster Reihe betheiligten Höfe laufen allmählig ein. In der folgenden, am 9. Januar 1821 gehaltenen (XLVII.) Sitzung trat als badischer zweiter Bevollmächtigter, an Büchler's Stelle, zum ersten Male Blittersdorf in den Kreis der Berathenden, in welchem er sich in späterer Zeit unruhig bemerkbar machen sollte. Baden und Nassau gaben ihre rückständigen Erklärungen ab. Baden ist mit Allem, auch der Kirchenpragmatik[4]), einverstanden; doch möge man Rom nicht antworten, bevor man sich nicht auch über das Erzbisthum werde geeinigt haben. Auch Nassau willigt auf allen Punkten ein. Am 19. Jan. (XLVIII. Sitzung) erklärt Württemberg seine Annahme der Kirchenpragmatik. Dann wird der von Schmitz-Grollenburg, Blittersdorf, Harnier, Koch, Jaumann und Burg gearbeitete Entwurf eines Staatsvertrages als Ergänzung des bisherigen vom 7. October 1818 mitgetheilt. Ueber seinen Inhalt weiter unten. Er

[1]) Vom 27. October 1820.

[2]) Vom 10. November, inhaltlos.

[3]) Die Rechnung der Gesandtschaft beträgt 40673 Gulden 37 Kreuzer. Ein von Türkheim in Ansatz gebrachter Posten wird beanstandet.

[4]) Vorbehältlich Landesverordnungen, die es etwa mit seinem Bischofe zu vereinbaren, zweckmäßig finden werde.

wurde vorläufig angenommen und den Regierungen vorgelegt; definitiv sollte er erst wenn die Rückantwort von Rom eingetroffen sein werde, jedoch vor Designation der ersten Bischöfe und vor Negociirung der römischen Errichtungsbullen votirt und abgeschlossen werden. Am 24. Januar (XLIX. Sitzung) wurde endlich alles noch nicht Erledigte zu Ende gebracht. Kurhessen genehmigt alle Punkte seiner Rückstandsliste, sodaß nun alle Regierungen ratihabirt haben. Die am 12. Julius angenommenen Entwürfe der Note an Consalvi und der kölle'schen Instruction waren hierbei nur mit Modificationen[1]) acceptirt worden: hierüber und über die in ähnlicher Weise genehmigten Entwürfe der Kirchenpragmatik und des Fundationsinstrumentes referirt Schmitz-Grollenburg noch einmal. Dann folgen ausführliche Bestimmungen über Diäten der höheren Geistlichkeit, die Commission zur Prüfung der Dotationsinstrumente berichtet; man arbeitet so eifrig, daß das Protocoll von diesem Tage ein Buch ist.[2]) Zuletzt überreichte Schmitz-Grollenburg die Acten der römischen Gesandtschaft, und dann vertagte sich die Conferenz, bis die Rückantwort von Rom eintreffen oder sonstiger Anlaß zum Wiederzusammentritt vorliegen werde. Sie überließ das Weitere an Württemberg und Baden. Diese eilten nicht. Erst im April wurde ein württembergischer Cabinetscourier mit der Note — datirt aus Stuttgart und Carlsruhe vom 26. und 16. März — und ihren Anlagen an Consalvi nach Rom gesendet; erst am 2. Junius wird durch Circularschreiben Wangenheim's den Vereinstheilnehmern angezeigt, daß der Courier zurück sei, aber keine Ant-

[1]) Unbedeutenden: so z. B. wird in der Instruction mehr als zuerst geschehen war betont, daß alle Unterhandlungen über Besetzung der Bisthümer vorbehalten bleiben; in der Note wird Freiburg definitiv statt Rastadts genannt, u. dgl. m.

[2]) Es umfaßt nicht weniger als 37 Blätter Text und 41 Blätter Anlagen. Letztere sind: 1. Bericht der Commission über die Note an Consalvi, 2. die Note selbst, 3. Bericht über die Instruction an Kölle, 4. die Instruction selbst, 5. Bericht der Commission über die Kirchenpragmatik, 6. die Kirchenpragmatik selbst, 7. Bericht der Commission über die Fundationsinstrumente, 8. der Entwurf dieses Instrumentes selbst, 9. Verzeichniß der Gesandtschaftsacten.

wort mitgebracht habe. Consalvi habe an Kölle bei Uebergabe der Note geantwortet, er werde, wenn die heilige Woche vorüber sei, die Sachen prüfen; dann müßten sie „der Form gemäß" ad referendum gegeben werden. Würden sich Schwierigkeiten finden, so werde er diese anzeigen.

Was die Regierungen dem römischen Hofe erklärten, war Folgendes: sie wollen, unter Aufgabe der bisher in einzelnen Theilen ihrer Gebiete bestehenden gesetzlichen Suspension des Kirchenregimentes der Bischöfe, sein Anerbieten einer Circumscriptionsbulle annehmen, die fünf Bisthümer für die fünf Territorialgebiete Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Frankfurt und Kurhessen einrichten. Sie übersenden ihm in einer Form, von der sie betonen, wie sie unter priesterlichem Eide beglaubigt, also kirchlich zuverlässig sei, die nöthigen Pfarrverzeichnisse. Von seiner angebotenen Alternative entweder exemter Bischöfe, oder der Herstellung eines festen Erzbischofssitzes, acceptiren sie den letzteren, und bestimmen Freiburg für denselben. Sie erklären sich einverstanden, daß, wie der Papst proponirt habe, in jeder Diöcese ein Domcapitel mit je einer Dignität und einer bestimmten Zahl (sechs, fünf, vier) Domherren, nebst Vicarien, bestehen solle. Auf die Forderung, jeder Bischof müsse ein Seminar errichten, antworteten sie: deren seien schon vier in der Provinz, für ein fünftes in Nassau-Frankfurt fehle das Bedürfniß. In ihren in der Verhandlung mit Rom sogenannten Fundations- oder Dotationsinstrumenten, d. i. fünf Urkunden der fünf Landesherren, in denen sie documentiren, welche Einkünfte sie den geistlichen Anstalten zusagen[1]), reden sie auch von Emeritenhäusern, wo dergleichen bestehen. Sie consentiren endlich, daß die so zu gestaltenden Bischofssitze zum ersten Male vom Papste besetzt werden sollen, nachdem dieser versprochen hatte, sich

[1]) Das hessen-darmstädtische Instrument ist vom 26. August, das württembergische vom 10. November, das badische vom 23. December 1820, das nassauische vom 3. Januar, das kurhessische vom 14. März 1821. In Geldsachen entschloß Kurhessen sich immer zuletzt.

dabei thatsächlich nach den Vorschlägen der Regierungen zu richten. Die Domcapitel sollten das erste Mal durch die Bischöfe besetzt werden.

Fast alles Dieses faßten sie allerdings anders auf, als es der Papst auffaßte. Die Einrichtung und Dotirung der Bisthümer hatten sie ehedem ausdrücklich als Staatssache bezeichnet, zu welcher der Papst Nichts als eine Mitgenehmigung zu ertheilen habe: „die Zahl der Bisthümer in einem Staate, ihre Eintheilung und Sitze bestimmt der Landesherr theils als solcher, theils als Dotator, jedoch unter Beobachtung der canonischen Form"[1]); der Papst hingegen vermochte nicht anzuerkennen, daß jemand Anderes als er Bisthümer errichten könne; und zwar er allein, der Staat konnte dabei nur Wünsche aussprechen und Dotationsmittel liefern. So sahen die Regierungen als päpstliche Mitgenehmigung an, was der Papst als freien Curialact behandelte. Und so weiter. Jene hatten in keinem irgend relevirenden Punkte ich will nicht sagen sich der Curie genähert — denn das konnten sie nicht —, aber sie hatten auch die Möglichkeit nicht angenommen, daß ihnen zu Durchführung ihrer territorialistischen Absichten etwa die einheimische Geistlichkeit sich versagen könne. Sie waren vielmehr überzeugt, diese in der Hand zu haben, und der künftigen Bischöfe gewiß sein zu dürfen.

Alles nicht vorhin Angegebene behielten die Regierungen der Zukunft vor, und dachten es in ihrem Sinne zu gestalten. Hierfür war die Kirchenpragmatik und eine ähnlich wie die obenerwähnten Dotationsurkunden, aber in anderem Sinne als sie „Fundationsinstrument" genannte Schrift formulirt worden, deren beiderseitigen Inhalt allgemein durchzuführen die Regierungen sich untereinander verpflichtet hatten, die aber Geheimniß bleiben sollten, bis die neuen Diöcesen eingerichtet und besetzt sein würden. Dann sollte die Kirchenpragmatik in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz als die Verhältnisse der Kirche ordnendes organisches Staatsgesetz publicirt, Bischöfe und Domcapitel sollten

[1]) Grundbestimmungen ꝛc. (s. oben Th. 2. Abth. 2. S. 223. 227. 230.) § 4.

auf sie verpflichtet, das Fundationsinstrument aber, welches die wichtigsten Bestimmungen der Kirchenpragmatik wörtlich aufnahm, sollte als Grundgesetz der betreffenden Stiftungen den Bischöfen und Domcapiteln bei ihrer Einsetzung aufgelegt werden.

Das Fundationsinstrument[1]) hat die Form eines landesherrlichen Erlasses, beginnt mit kurzer Erwähnung „der früheren rechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Einrichtung jedes Landes" und „der bisherigen Sorge für einen bleibenden Zustand derselben", die zu den frankfurter Conferenzen und was daraus weiter hervorgegangen ist geführt habe, und fährt dann fort: demnach „wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger, zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung der Katholiken Unserer Lande hiermit und in Kraft dieser Urkunde ein Landesbisthum begründet[2]), gestiftet und ausgestattet haben, sowie wir hiermit dieses Landesbisthum dermaßen begründen, stiften und ausstatten, daß es alle . . . . . Theile Unserer Lande enthalte, welche in der desfalls ausgefertigten, dieser Urkunde beigeschlossenen Diöcesanbeschreibung verzeichnet sind. . . . . Der Sitz des Bischofs und seines Capitels ist in Unserer Stadt N., wo die Kirche zum heil. N. N. als bischöfliche Cathedrale bestehet.[3]) Zur bleibenden Begründung dieses Bisthums und seiner Anstalten haben Wir" die und die Dotation angewiesen. „Alle Theile dieser Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften sollen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden, und sind auf keine Weise zu anderen als zu katholischen kirchlichen Zwecken zu verwenden. . . . . Die Verwaltung dieser Ausstattung wird nach den von Uns hierüber (im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen) festzusetzenden Vorschriften geführt werden. Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unseres Landes kundthun, und den bleibenden Zu-

[1]) Gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutschen kathol. Kirchenverfassung der Oberrhein. Kirchenprovinz. Straßburg 1823. S. 71 fg., bei Münch, Concordate 2, 332 u. öfter.

[2]) Für Freiburg, Rottenburg, Limburg: „neu begründet."

[3]) Bezw.: „zur bischöflichen Cathedrale erhoben wird."

stand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen, setzen Wir als Beschützer der Kirche und Stifter des neuen Bisthums fest, daß die von Uns zugleich gegebene Kirchenpragmatik von dem Erzbischofe, von Unserm Landesbischofe und von seinem Domcapitel genau befolgt werde." — „Als Bedingniß obiger Unserer Stiftung wollen Wir insbesondere hiermit genehmigt und festgesetzt haben, daß 1) der bischöfliche Stuhl durch Wahl besetzt werde, die Wahlform aber folgende sei." Es folgt die in der Declaratio proponirt gewesene, vom Papste abgelehnte, in der Kirchenpragmatik festgehaltene Wahlform[1]): Wähler das Domcapitel und ebensoviel Decane, Dreiervorschlag dieses Wahlcollegiums an den Landesherrn, der den Bischof daraus bestimmt, oder neue Wahl veranlaßt; „der Wahlact soll erst nach Unserer darauf erfolgten Erklärung als vollendet angesehen . . . . . werden." Wählbarkeit wie in der Declaratio. „Der gewählte Bischof, der sogleich nach vollendetem Wahlacte an die Spitze der Diöcesanverwaltung zu treten das Recht hat, wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen, und um die Bestätigung ansuchen, zugleich wird er sich auch wegen des Informationsprocesses an den Erzbischof wenden. Vor der Consecration, die der Erzbischof selbst, oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe Uns den in der Kirchenpragmatik[2]) vorgeschriebenen", auch auf die „Gesetze des Staates" verpflichtenden „Eid ab. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er hierin nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußeren Beschränkungen künftig geschützt werde. Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes, in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, nicht versage." Also der Staat sorgt, daß der Bischof z. B. Dispensen ertheilt u. dgl. Für die dritte In-

[1]) S. oben Seite 12 f., 26 f., 188. Kirchenpragmatik §. 19 fg.

[2]) Kirchenpragmatik §. 21.

stanz, sowie für „Beschwerden höherer Art gegen Geistliche" soll durch fünf, ebenso wie die Bischöfe gewählte Deputirte der fünf Diöcesen ein Synodalgericht gebildet und für Verwaltungsangelegenheiten jährlich eine Synodalconferenz gehalten werden.[1]) Auch die Domherren werden wie die Bischöfe gewählt, ihre Wählbarkeit wird genauer bestimmt, den Domdechanten ernennt der Landesherr. „Das Domcapitel . . . . . tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcesen; sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Der Decan führt das Directorium, die Verwaltungsform ist collegialisch." Die ganze Diöcesanverwaltung geschieht, außer mäßigen Expeditionssporteln, gratis; auch von Rom her eingreifende Acte nicht ausgenommen. „Zufolge der ihrer ursprünglichen Verfassung gemäß wiederhergestellten Metropolitanverfassung, welche, soweit es Unsere katholischen Unterthanen angeht, unter Unserem besonderen Schutze steht, übt der Erzbischof folgende Metropolitanrechte aus": Vorsitz bei Provincialsynoden, Gerichtsbarkeit in Personalklagen gegen die Bischöfe, Appellationsinstanz über den bischöflichen Gerichten, Beaufsichtigung der Bischöfe und jus supplendi „nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate", Visitationsrecht mit gleicher Beschränkung, Sorge „für die verwais'ten Kirchen", daher er „in Nothfällen, wenn der päpstliche Stuhl erledigt, oder der Papst unzugänglich, oder auf welche Art es auch sei[2]), gehindert sein sollte, allen Bedürfnissen der Provinz vorzusehen hat. Namentlich aber" hat der Erzbischof „seine ursprünglichen Consecrations- und Confirmationsrechte und Pflichten auszuüben, wenn die päpstliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten . . . . . nicht erfolgt; es sei daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder doch die angegebenen von dem Synodalgerichte auf unrichtigen That-

[1]) S. oben Seite 195.

[2]) Auch Differenzen mit den betheiligten Regierungen würden dahin gehören.

sachen beruhend oder unerheblich befunden wurden. . . . . Im Erledigungs- und Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt." „Zugleich haben Wir für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen" durch die und die Stiftungen gesorgt.

So das Fundationsinstrument. Die Kirchenpragmatik[1]) ist eine Umarbeitung der „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz" vom Herbste 1808[2]), von denen sie sich materiell dadurch unterscheidet, daß sie die festen Umrisse des römischen Circumscriptionsanerbietens sich angeeignet hat, und daß sie nicht mehr eine Ergänzung der Declaration sein will, sondern deren von der Curie abgelehnte Elemente in sich aufnimmt. Formell ist sie durch bessere Anordnung und sorgfältigere Redaction ausgezeichnet. Nach einer kurzen Einleitung handelt sie nacheinander vom Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, von der Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, vom Erzbischofe, von Bildung der Diöcesen, vom Bischofe, dem Domcapitel, den Decanen, der Geistlichkeit im Allgemeinen und vom Kirchenvermögen. Bei jedem Punkte erörtert sie das Dahingehörige mit genügender Deutlichkeit, in guter Formulirung. Fast allenthalben läßt sie dabei die Fassung der „Grundbestimmungen" noch erkennen, und Werkmeister's Kirchenverfassungsentwurf, Koch's kirchenrechtliche Untersuchung, Wessenberg's deutsche Kirche und Betrachtungen liegen ihr um Nichts weniger, als jenen, zu Grunde.[3])

Kirchenpragmatik und Fundationsinstrument sind für die territorialistische Auffassung, daß die Kirche eine Staatseinrichtung, der Clerus eine Staatsdienerschaft sei, der stärkste Ausdruck,

[1]) Gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Gesch. der deutschen kathol. Kirchenverfassung ꝛc. Straßburg 1823. S. 58 fg., bei Münch, Concordate 2, 323 fge u. ö.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 223. 227. 230.

[3]) Nachweistabelle bei Longner, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 635.

den es in der Reihe der deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe gegeben hat: viel weiter gehend, als das Preußische Allgemeine Landrecht. Sie zeigen, mit welchen Hintergedanken die Regierungen ihre Acceptationen des römischen Anerbietens ausgesprochen hatten. Sobald man mit römischer Hülfe Bischöfe habe, hoffte man auszuführen, was, wie man wußte, der Papst für katholisch unmöglich hielt, und nie bewilligt hätte.

Auf den ersten Blick erscheint das nicht redlich. Auch ist die diplomatische Schule jener Zeit in der That darin zu erkennen. Allein man darf nicht vergessen, theils daß die Regierungen es nicht bloß mit den beanspruchten Rechten, sondern unzweifelhaft auch mit den ihren katholischen Unterthanen geschuldeten Pflichten ernsthaft meinten, auf die von ihnen Bezug genommen wird, und in deren Ausübung sie, nach Aussage der sie berathenden Katholiken, nicht durch die Gesinnung der katholischen Kirche, sondern durch die Gesinnung einer katholischen Partei sich gehindert sahen; theils daß mindestens die römische Curie nicht redlicher war, als sie. Verhandelten sie mit ihr soweit sie ihrer bedurften, um demnächst ausführen zu können, was sie zu bewilligen abgeschlagen hatte, so construirte die Curie die neuen Bisthümer sorgfältig so, daß sie auch deren protestantische Christen der Seelsorge der katholischen Bischöfe zuwies, während sie bei der Verhandlung und sogar noch in ihrer nachher erlassenen Bulle an nicht entscheidender Stelle Ausdrücke wählte, welche Anknüpfungen auch für die ihr wohlbekannte Intention der Regierungen boten, daß bloß für die Katholiken gesorgt werden solle. Zudem kannte die Curie jene territorialistischen Absichten der Regierungen aus officieller Mittheilung ganz genau, und darüber, daß ihre Grundsätze nicht verändert seien, waren die Regierungen ganz offen.

So standen die Parteien gegeneinander, seit im April 1821, zu einer Zeit, wo die preußische Verhandlung in Rom ihren befriedigenden Abschluß, die hannoversche durch Herrn v. Reden geführte Concordatsnegociation ein nicht befriedigendes Ende gefunden hatte, die Märznote der Regierungen, nebst Instruction, an den päpstlichen Hof abgegangen war.

Die Regierungen erwarteten zunächst eine römische Erklärung

darüber, inwieweit die Art, wie sie auf das Circumscriptionsanerbieten sich eingelassen hatten, die Curie befriedige. „Es lag nicht im Sinne der vereinigten Staaten", sagt ein weiterhin zu erwähnender[1]) Comitébericht des Generalvicariatsrathes Jaumann, „daß die Erectionsbullen der Bisthümer abgesondert von den Ernennungs- und Institutionsbullen der Bischöfe vom päpstlichen Hofe sollten gegeben werden." Daher war Kölle instruirt worden, bloß „die päpstliche Anerkennung sämmtlicher Urkunden, sowie die Beistimmung zu den in der Note enthaltenen Anträgen" zu erwirken, und in amtlicher curialer Antwort an das württembergische Ministerium erklären zu lassen. Die Erectionsbullen wollte man regierungsseitig einer „künftigen Unterhandlung" vorbehalten, indem man insbesondere von der Besorgniß beherrscht war, „daß durch einzelne Erectionsbullen leicht von der päpstlichen Curie die Veranlassung genommen werden könnte, in einzelnen Diöcesen oder Theilen derselben Vicarios Apostolicos aufzustellen, die Ernennung der Bischöfe, ihre Bestätigung und Institution hinauszuschieben, und eine neue terra missionis zu begründen." Der Passus der bayrischen Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818, daß der Papst den außerbayrischen Theilen der durch jene Bulle aufgehobenen oder veränderten Diöcesen opportune providiren wolle, bestärkte die Besorgniß. Sie wuchs je länger je mehr.

So dauerte es bis in den Anfang des September.[2])

Da zeigte sich, daß die Curie den kürzesten Weg gewählt hatte, den Absichten der Regierungen soviel an ihr war zuvorzukommen, und ihre curiale Position zu behaupten. Ein Bericht Kölle's vom 22. August überreichte mit Consalvi's Antwortsnote, die vom 21. August datirt ist, die schon fertige, am 16. August definitiv erlassene[3]) Circumscriptions- und Erectionsbulle Provida

[1]) Zur zweiundfunfzigsten frankfurter Sitzung.

[2]) Der Zeitfolge wegen mag hier erwähnt werden, daß am 23. September 1821 durch Ministerialbeschluß genehmigt wurde, den Anschluß der beiden Hohenzollern an das badische Bisthum vertragsmäßig zu regeln. Definitiv ausgeführt ist dies erst 27. April 1837.

[3]) Wiewohl sie noch nicht publicirt war.

sollersque. Sie ist einen Monat jünger, als die Circumscriptionsbulle für Preußen.

Consalvi schreibt: er habe die ihm zugekommenen Mittheilungen vom 16. und 26. März[1]) dem Papste vorgelegt, und wenn dieselben von dem päpstlichen Circumscriptionsanerbieten ausgehen, als dessen Motive er hier den Wunsch des Papstes bezeichnet, „Bisthümer wiederherzustellen", was auch auf Wiederherstellung von den Schädigungen der Reformation paßte, so habe es mit diesem Erbieten zwar seine Richtigkeit. Allein vergessen dürfe nicht werden, daß dasselbe nur ein eventuelles Mittel war, für das geistliche Bedürfniß der so lange Zeit ohne Bischof gewesenen Christen (fedeli)[2]) zu sorgen, falls die Regierungen wider Erwarten dabei bleiben sollten, sich den Gründen der Esposizione vom 10. August und der Note vom 24. September 1819 zu verschließen. Daß man auf diese Noten nach siebzehn Monaten noch nicht einmal geantwortet habe, sei dem Papste schmerzlich. Er könne es nicht der Absicht[3]), die mit früheren Aeußerungen der vereinigten Fürsten in Widerspruch stehen würde, zuschreiben, ohne ihn und gegen seinen Willen zu verfahren, — derjenigen Absicht also, die in der That obwaltete, und von der Consalvi

[1]) S. oben Seite 197. Den Inhalt des in denselben acceptirten päpstlichen Anerbietens formulirt er: che la Santità Sua guidata dalla Sua paterna sollecitudine per il ristabilimento delle Sede Vescovili si dichiarò disposta a sanzionare la proposta circoscrizione delle cinque diocesi ed a procedere quindi di buona intelligenza a provvedere di Vescovi le chiese.

[2]) — che trovansi di tanto tempo senza i loro Vescovi paßte auf die dortigen Katholiken nicht, sondern nur auf die Protestanten.

[3]) Sua Santità non può attribuire una tale omissione à volontà di regolare nei dominii suddetti le cose Ecclesiastiche dei Cattolici senza il concorso del Supremo Capo della Chiesa, anzi in un modo contrario alle sue dichiarate intenzioni. Un tale contegno alieno dai princìpii dei Principi e Stati suddetti sarebbe in manifesta contradizione con la condotta di loro tenuta nel domandare l'assenso e la sanzione del S. P. alla Dichiarazione dei 24. e 30. Genajo 1819 e con sentimenti expressi nella Nota dei 23 del Marzo anno suddetto, nella quale si esprime che Esse niente hanno piu a cuore, che di fissare di commune accordo i rapporti della Chiesa Cattolica conformemente alle leggi fondamentali ed ai Canoni di questa Chiesa.

mit diesen Worten auch nur andeutet, daß sie ihm nicht unbekannt sei —; er könne es noch weniger der Absicht zuschreiben, sich auf seine Gründe nicht einzulassen; denn unter Souverainen wäre das nicht schicklich. Der Papst sehe also die Circumscription nur als ersten Schritt zu vollständiger Verständigung über die früher verhandelten Gegenstände an. In diesem Sinne habe er die Vorlagen in Erwägung genommen, habe gestattet, daß statt Rastadt, jetzt Freiburg Bischofssitz für Baden werde, sehe zwar nicht gern, daß das Erzbisthum nicht nach Mainz kommen solle[1]), gebe jedoch, um nicht die Sache aufzuhalten, darin, wie in dem incorrect eingerichteten Punkte, daß die Verificationen nicht von päpstlichen Bevollmächtigten beschafft worden seien, nach. Ebenso räume er den von den Regierungen gewählten Modus der ersten Einrichtung der Domcapitel ein, und wolle den Bischöfen demnächst durch ein besonderes Breve das nöthige Ernennungsrecht übertragen, vorbehältlich jedoch späterer genauerer Ordnung der Besetzungsfrage. Die Circumscriptionsbulle sei expedirt.[2]) Die Erklärung derjenigen Regierungen, welche sich etwa noch entschließen wollen, werde erwartet.[3]) Consalvi schließt mit einem Ausdrucke officieller Hoffnung auf nunmehrigen Fortgang der eigentlichen Unterhandlung.

Die Bulle Provida sollersque[4]) beginnt, nach Erwähnung der allgemeinen Fürsorge des Papstes für das Seelenheil der Gläubigen, die ihn auch zu „Constituirung" neuer und Transferirung alter Bischofssitze bewegen könne, mit einem Blicke auf die Wirkungen der nun vorübergegangenen kirchenzerstörenden

[1]) Was, sagt er, um so wünschenswerther gewesen wäre, da con gradimento universale nun auch Cöln wieder als Erzbisthum „restituirt" sei.

[2]) Il sottoscritto a l'onore di partecipare all' E. E. Loro che la Bolla di nuova Circoscrizione è stata spedita con la maggior sollecitudine possibile e quindi è stata rimessa al Sr. di Koelle Incaricato etc., da cui fu rimessa al sottoscritto la Nota dell' E. E. L. L.

[3]) Kölle meldet: die Curie erwarte, daß von den Staaten, die in zweiter Linie an den frankfurter Verhandlungen theilgenommen hatten, die sächsischen Herzogthümer und Waldeck sich an Fulda, die übrigen sich an preußische Diöcesen anschließen würden.

[4]) Gedruckt bei Münch, Concordate 2, 309. Walter, fontes jur. eccles. p. 322 u. ö.

Zeit, sowie des guten Erfolges, mit welchem der Papst dieselben in Bayern ausgeglichen habe. Jetzt wende er seine Sorge den Katholiken (orthodoxae fidei cultores) der vereinten und durch eine Gesandtschaft mit ihm in Verbindung getretenen Staaten zu, und da nicht alles mit diesen Staaten Verhandelte zum Abschlusse habe gebracht werden können, so habe er sich, damit die Christen (Christifideles) dieser Länder nicht länger der Bischöfe entbehren, entschlossen, einige Bisthümer dort zu circumscribiren: die Katholiken (Catholicos) der über den Anschluß noch dubitirenden Staaten wolle er der Papst künftig angemessenen Diocesen zuweisen. Hierauf folgt, nach den nöthigen Suppressionen von Constanz, Ellwangen und dem erzbischöflichen Rechte von Mecheln, die Errichtung der Bisthümer Freiburg, Rottenburg und Limburg, sowie die Erhebung Freiburgs zum Erzbisthum, alles als einseitig päpstlicher Act; sodann die Errichtung und Einrichtung der betreffenden Capitel, denen er der Papst diejenigen Rechte und Privilegien giebt, „deren andere Domcapitel in diesen Gegenden", — womit nur entweder die alten Capitel der Reichszeit, oder die bayrischen und rheinpreußischen gemeint sein können — „rechtlich genießen." Jedem Bischofe wird aufgetragen, einen Pönitentiar und einen Theologen zu ernennen. Da nach dem Tridentinum in jeder der fünf Diöcesen ein kirchliches, frei in bischöflicher Hand befindliches Seminar (seminarium puerorum ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum) bestehen müsse, und man wisse, in vieren bestehe ein Seminar, so möge der Bischof in der fünften Diöcese es bald errichten (erigendum). Nun folgt die Circumscription der fünf Diöcesen, die völlig geographisch ist, also die Protestanten jedes Landes (ditio) mit umfaßt[1]), und dahin auch ausdrücklich ausläuft, daß der Papst den betreffenden Bischöfen als Heerde (populus) die sämmtlichen „Einwohner" des Bezirkes unterstellt (incolas utriusque sexus . . . . . subjicimus). Bei dieser Gelegenheit, indem er formulirt, was die Bischöfe demgemäß an Amtsgewalt in Besitz nehmen sollen, läßt er nicht ungesagt, daß sie jedes Mal vom römischen Papste, nach normal erledigtem Inquisitionsprocesse bestellt (praeficiendos Apostolica provisione) sein müssen. Provisorisch werden die jetzigen Verwalter des Kirchenregimentes in den Gebieten der fünf Bisthümer allenthalben bestätigt. — Als Executor wird endlich Herr v. Keller, Bischof von Evara[1]), der einzige noch übrige Bischof der Provinz, württembergischer Vertrauensmann und seit 1816 auch im Vertrauen des römischen Hofes, bestellt. Der ganze übrige Theil der Bulle, mehr als drei Fünftel, beschäftigt sich, abgesehen von den üblichen Schlußclauseln, mit seiner Bevollmächtigung, von der in den späteren Verhandlungen erwähnt wird, sie sei auf mündlichen, durch Kölle vermittelten Antrag der Regierungen geschehen. In diesem Theile der Constitution zeigt sich, ganz wie in der bayrischen Circumscriptionsbulle, daß der Papst die Errichtung und Dotirung der Bischofssitze, Capitel ꝛc. einseitig als seine Sache betrachtet; die von den vereinten Landesherren in ihren Dotationsinstrumenten[2]) angewiesenen Güter und Einkünfte werden als zu solchem Zwecke ihm zur Verfügung stehendes Material behandelt. Diese Fassung wiederholt sich bei jedem Bisthum. Der Executor soll die Prüfung der Geistlichen und ihre Anstellung (approbare et instituere) durch die Ordinarien, sowie ihre Congrua bestimmen, soll seinerseits festsetzen, in welches Seminar vorläufig die Limburger Candidaten kommen, soll sorgen, daß die Canonici der supprimirten Stifter Pension erhalten, soll die Capitel einrichten, die Circumscription vornehmen, sich bei dem Allen Subdelegirte ernennen und alles zur Execution der Bulle Gehörige definitiv entscheiden können.

Das lautete den Absichten der Regierungen auf vielen Punkten entgegengesetzt.

Denn nach der Kirchenpragmatik und dem Fundationsin-

[1]) Allerdings wird bei Gelegenheit von Mainz wieder unterschieden: daß in den hessischen Orten qui maxima in parte ab acatholicis inhabitantur der Bischof neue Pfarrkirchen pro Catholicis errichten solle. Natürlich Missionspfarren.

[1]) S. über ihn Th. 1. S. 321. 368 fg. 381. Th. 2. Abth. 1. S. 88. Abth. 2. S. 167. 169.

[2]) S. oben Seite 198. 199.

ſtrumente ſollten faſt alle dieſe Einrichtungen einſeitig vom Staate ausgehen; nach der Bulle gehen ſie ebenſo einſeitig vom Papſte aus, dem der Staat nur die materiellen Stiftungsmittel liefert. Sonſt iſt nirgends von ſtaatlicher Mitwirkung die Rede. Dabei ſtellte die päpſtliche Verfügung Das, was der Staat hatte einrichten wollen, als ein ſchon Fertiges, ohne ihn Gewordenes hin: ſie ſetzte den Papſt in ſeiner Qualität als über dieſe Dinge Verfügenden in Beſitz.

Es fragte ſich, wie ſeitens der Regierungen dies Vorgehen der Curie werde aufgenommen werden.

Am 16. October 1821[1]) traten deren Bevollmächtigte zu Frankfurt wieder zuſammen zur funfzigſten Sitzung der Conferenz: Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann für Württemberg, Blittersdorff und Burg für Baden, Lepel und Harnier für die beiden Heſſen, v. Bock für Naſſau, Danz für Frankfurt, v. Pentz für Mecklenburg-Schwerin, Graf Beuſt für die ſächſiſchen Herzogthümer, v. Both für Oldenburg, Smidt für Lübeck und Bremen, Gries für Hamburg, das jetzt erſt beitrat.[2])

Die Eröffnung beſchränkte ſich, des Anlaſſes zum Wiederzu-

[1]) Von demſelben Tage iſt, auf ein Gutachten Burg's über die Bulle geſtützt, ein badiſcher Miniſterialbeſchluß über den weiteren zu Frankfurt einzuſchlagenden Weg.

[2]) Hamburg zeigte ſeinen Beitritt 12. October 1821 an, mit dem Vorbehalte, ſich über die Diöceſe, der es ſich anſchließen werde, in Gemäßheit von Verhandlungen näher zu erklären, die es mit den benachbarten Vereinsſtaaten bereits angeknüpft habe. Aus dem Schreiben des dirigirenden Bürgermeiſters an den Bundestagsgeſandten vom 27. Julius 1821, auf welchem die Beitrittsanzeige beruht, ergiebt ſich, daß von Frankfurt aus der Beitritt angeregt worden war. In der 52. Sitzung (2. November) wird ein Bericht erſtattet, aus welchem erhellt, daß die Hanſeſtädte mit Mecklenburg-Schwerin über Conſtituirung eines gemeinſamen katholiſchen Commiſſariates verhandelten, das ſeinen Sitz in Hamburg haben ſollte. Welcher der oberrheiniſchen Diöceſen man es unterſtellen wolle, war offene Frage. Oldenburg wollte damals ein ähnliches unter dem Bisthum Limburg ſtehendes „Generalvicariat" gründen, und verhandelte deswegen mit Naſſau. Vgl. oben S. 192. Note 3. 4.

ſammentritte zu gedenken, der in der eingegangenen römiſchen Bulle und Conſalvi's Note gelegen ſei, und es wurde ein Ausſchuß von drei Mitgliedern — Schmitz-Grollenburg, Burg und Danz — ernannt, um die Bulle zu prüfen, und über die jetzt vorzunehmenden Geſchäfte Vorſchläge zu machen. Am 29. Octbr. (LI. Zuſammenkunft) gab zuerſt Danz über den bisherigen Gang der Commiſſionsverhandlungen eine Ueberſicht. Dann berichtete das ernannte Comité, es habe die noch zu erledigenden Punkte aus den früheren Protocollen ausgehoben, und ſchlage vor, zuerſt über die Prüfung und den Vollzug der Bulle, zweitens über die Einleitungen zur Auswahl der Biſchöfe, drittens über die Vollziehung des in der 46. und 48. Sitzung entworfenen definitiven Staatsvertrages[1]), der ſchließlich zu genehmigen, in Gemäßheit der Bullen zu vervollſtändigen, und in Bezug auf den ſeit der letzten Sitzung noch eingelaufene Inſtructionen[2]) zu erledigen ſein werden, viertens endlich über Beleuchtung und Beantwortung der Note Conſalvi's vom 20. Auguſt zu verhandeln. Für den erſten Punkt war das Comité ſelbſt bereits beauftragt, und erſtattete noch in dieſer Sitzung Bericht. Für den zweiten bis vierten ernannte man eigene Ausſchüſſe. Man beſchloß eine vorläufige Antwort nach Rom.

Die Ueberſicht, welche Danz über die bisherige Commiſſionsverhandlung gab, ſei geſtattet, mit wenigen Auslaſſungen hier aufzunehmen; theils als einen Rückblick auf früher Berührtes, theils um zu vergegenwärtigen, wie es jetzt den frankfurter Theilnehmern ſelbſt erſchien: „Die Berathungen über die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche in mehreren deutſchen Bundesſtaaten nahmen am 24. März 1818 ihren Anfang. Nachdem in der 4. und 6. Sitzung der Commiſſion beſonders auch wegen der Biſchofs- und Domherren-Wahlen Beſchlüſſe gefaßt worden waren, wurde das Reſultat der Berathung in ſo betitelte Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche

[1]) S. oben Seite 196.

[2]) Entſcheidungen der Einzelregierungen über Kirchenpragmatik, Fundationsinſtrument, Bisthümer, Koſten.

zusammengestellt, welche in der 17. Sitzung zu Protocoll kamen. Es wurde dafür gehalten, daß bei den bekannten Schwierigkeiten, die der Unterhandlung über ein Concordat in den Weg treten könnten, eine Declaration über die Gegenstände, welche dem Papste theils zur Bestätigung, theils zur Kenntniß vorgelegt würden, das einzige Mittel sei, um zum Ziele zu gelangen. Man bezeichnete diese Gegenstände, und war im Allgemeinen einverstanden, daß alle übrigen in den Grundzügen enthaltenen Bestimmungen bloß Sache der vereinigten Bundesstaaten seien, welche dieselben als gemeinschaftlichen und unwandelbaren Grundsatz in der Ausübung der ihnen in Beziehung auf die katholische Kirche in ihren Staaten zustehenden Rechte festzuhalten sich gegenseitig geloben wollten. Die Berathungen wurden hierauf bis zu eingelangter Instruction vertagt. Am 17. Julius 1818 wurde die Sitzung wieder eröffnet, und bei den Grundzügen zu einer Vereinbarung wurde es nach Maßgabe der eingegangenen Instructionen theils belassen, zum Theil wurden solche einigen Abänderungen unterworfen; auch wurde nach wiederholter Einigung dafür gehalten, daß die in die Declaration nicht aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen in ein gemeinschaftliches Organisches Staatsgesetz, die besondere und einzelne combinirte Diöcesen betreffenden Bestimmungen aber in die über Bildung derselben zu errichtenden Verträge aufzunehmen seien. Diesem gemäß beschäftigte man sich mit Abfassung einer Declaration an den Papst und so betitelten Grundbestimmungen für das gemeinschaftliche organische Staatskirchengesetz, welche aus jenen Grundzügen genommen wurde. Nachdem man sich über Beides, sowie über die Art der Unterhandlung mit dem römischen Hofe durch eine Gesandtschaft vereinigt hatte, ward in der 23. Sitzung von 1818 eine zwischen den vereinigten Staaten noch vor der Absendung der Gesandtschaft nach Rom abzuschließende vorläufige Uebereinkunft gutgefunden, welcher die Declaration, die Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz, sowie die Instruction der Gesandtschaft als Beilagen dienen sollten, und beschlossen, die Regierungen zu ersuchen, ihre Genehmigung dieses Vertrages sowohl, als der gedachten, demselben beigefügten Beilagen erklären, und ihre zu diesen Berathungen abgeordneten Bevollmächtigten zur Unterschrift desselben legitimiren zu wollen. In der 30. Zusammenkunft vom Jahre 1818 wurde dann der ausgefertigte, auf den 7. October d. J. datirte Staatsvertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, mit der Erklärung, daß die schon erwähnten paraphirten Beilagen . . . . . als wörtlich in denselben aufgenommen zu betrachten seien. In diesem Staatsvertrage verbinden sich die Regierungen, die aus den verabredeten Grundzügen zu einer künftigen Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten herausgehobenen Punkte dem Papste zur Kenntniß und Beistimmung . . . . . vorlegen zu lassen, und über diesen Gegenstand nie einseitig mit dem römischen Hofe zu unterhandeln; die Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz . . . . . als gemeinschaftliche und unwandelbare Grundsätze anzuerkennen, festzuhalten, und sobald die Verhandlungen mit Sr. päpstlichen Heiligkeit beendigt sein würden in Ausübung zu bringen. . . . . Gleich nach der Rückkunft der Gesandten von Rom sollten sich die sämmtlichen Bevollmächtigten dahier wieder versammeln, um nach Maßgabe der Resultate die hiernach nöthigen weiteren Anordnungen auf Grund der bisherigen Verhandlungen und in Gemäßheit dieser Vereinigung gemeinschaftlich zu verabreden, und eine definitive Uebereinkunft danach abzuschließen. Das Resultat der von der Gesandtschaft in Rom gepflogenen Verhandlungen bestand in den päpstlichen Anerbietungen" vom 10. August und 24. September 1819. „Nachdem die Gesandtschaft von Rom zurückgekehrt war, versammelten sich die Bevollmächtigten der vereinten Staaten am 22. März 1820 (31. Zusammenkunft) von Neuem, um . . . . . die nöthigen weiteren Anordnungen . . . . . gemeinschaftlich zu verabreden, und nach demnächstiger Beendigung der mit dem päpstlichen Hofe fortzusetzenden weiteren Verhandlungen eine definitive Uebereinkunft abzuschließen. Es wurde die Frage in Antrag gebracht, ob und wie das Erbieten des heiligen Vaters, die Eintheilung der Diöcesen, Errichtung der Bisthümer ꝛc. in Vollzug zu bringen, anzunehmen und auszuführen sei? Einstimmig

wurde von Seiten der Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit, in das Erbieten einzugehen, erklärt; die Art der näheren Ausführung, wurde dafür gehalten, werde sich durch die bevorstehende Berathung über die einzelnen Punkte des päpstlichen Erbietens ergeben. Man glaubte, daß diese Einrichtung, wenn sie einmal getroffen sein werde, sich ihrer Natur nach als bleibend darstellen werde"; dies bezüglich des von Schmitz-Grollenburg gebrauchten Wortes Provisorium. „Man beschloß, um dem 1. bis 6. Punkte der Expositio eorum etc. zu genügen, Formulare zu den Circumscriptions- und Dotationsinstrumenten zu entwerfen. Diese wurden in der 33. und 35. Sitzung vorgelegt, auch Berathung gepflogen, wie pro prima vice Bischöfe und Domcapitel zu bestellen, sowie auf welche Weise für die Zukunft diejenigen Hindernisse zu beseitigen seien, welche sich für dies erste Mal der gemeinschaftlich verabredeten Art der Besetzung der Bisthümer und Domcapitel entgegenstellten. Ueber beides letztere wurden in der 34. Sitzung besondere Gutachten erstattet, welche in der Folge genehmigt wurden; auch ward in der 35. Sitzung beschlossen, eine von dem Landesherrn zu ertheilende Hauptfundationsurkunde zu entwerfen. In der 35. Sitzung kam die Entwerfung eines Auszugs derjenigen Punkte aus der Declaration und den Grundbestimmungen, welche nach hergestellter Organisation der Bisthümer und Domcapitel in den vereinigten Bundesstaaten in Folge der früher gefaßten Beschlüsse als organisches Staatskirchengesetz zu promulgiren sein möchten, in Antrag, und es wurde zu diesem Behufe eine Commission ernannt, welche in der 38. Sitzung einen ausführlichen Bericht erstattete, mit Beilegung eines Entwurfs betitelt Kirchenpragmatik. . . . . In der 39. Sitzung wurde ein Formular für das Fundationsinstrument vorgelegt, und in der 40. und 41. über den Inhalt der an den Cardinal Consalvi zu erlassenden officiellen Antwort . . . . ., sowie auch über die dem K. Württembergischen Geschäftsträger in Rom für die Ueberreichung dieser Antwort und die vielleicht nöthigen weiteren Erläuterungen zu entwerfende Instruction Vortrag erstattet. In der 47." und 48. Sitzung wurde der ergänzende Staatsvertrag, von welchem die Rede gewesen

ist[1]), so weit gefördert, daß er nach Eingang der Antwort aus Rom, in der Zwischenzeit, die zwischen dieser und der päpstlichen Bisthumserrichtung liegen werde, definitiv abgeschlossen werden sollte. Auch entschied man sich für Freiburg als Erzbisthum. „Nachdem nun, nach dem Protocolle der 49. Sitzung (24. Jan. 1821) sämmtliche vor der Hand zur Berathung ausgesetzt gewesene Gegenstände erledigt befunden worden waren, ward beliebt die nunmehr, in Folge der getroffenen Verabredungen, fortzuführende Verhandlung mit dem römischen Hofe, wie bisher, den beiden höchsten Höfen Stuttgart und Carlsruhe zu überlassen; worauf sich die Commission bis zum Eintreffen der Rückantwort aus Rom . . . . . zu vertagen beschloß. Der Erfolg der in Gemäßheit dieser Verabredungen beim päpstlichen Stuhle" geschehenen Schritte „ist eine Antwortsnote des Cardinals Consalvi vom 21. August, in welcher derselbe neben einigen anderen Bemerkungen die Herren Staatsminister benachrichtigt, daß die Bulle über die neue Circumscription mit der größtmöglichen Beschleunigung ausgefertigt und dem K. Württembergischen Geschäftsträger . . . . . übergeben worden sei." Die Originalbulle nebst Transsumpt liege jetzt vor, und demgemäß seien die frankfurter Sitzungen wieder eröffnet.

Eine Uebersicht über den Inhalt der Bulle, der jetzt gegeben ward, und der die anfangs von mehreren Seiten bezweifelte Thatsache beleuchtet, die Bulle sei eine wirkliche Erectionsbulle, schloß sich der Bericht des Generalvicariatsrathes Jaumann über deren Verhältniß zu dem Anerbieten des Papstes vom 24. September 1819 (Expositio eorum etc.) und den Anträgen der Regierungen vom 16. und 26. März 1821 an, der im Allgemeinen dahin geht, daß die Bulle mit Anerbieten und Anträgen übereinstimme. An diesem Berichte ist nicht Das, was darin steht, sondern Das, was nicht darin steht, merkwürdig: denn es ist auch nicht eine Andeutung über die entgegengesetzten Standpunkte darin, auf welchen Anträge und Bulle sich bewegen. Wenn in den Anträgen der Staat, in der Bulle der Papst als Dotirender

[1]) S. oben Seite 196.

betrachtet ist, so wird Letzteres jetzt einfach als „Anweisung" bezeichnet; daß der Papst als die Bischofssitze und Capitel Privilegirender erscheint, wird acceptirt, u. s. w. Sogar hinsichtlich der Seminarien soll der römische Hof die „Anträge der Staaten genehmigt" haben; obwohl an diesem Punkte nachher doch hinzugefügt werden muß, daß auf allen Einzelpunkten Widersprüche vorliegen.

Tiefer als Jaumann ging Schmitz-Grollenburg auf den Widerspruch zwischen der Bulle und den Regierungsanträgen ein, indem er in derselben Sitzung Namens des Ausschusses über „die Stellen in der Bulle, welche Anständen unterliegen könnten", Bericht erstattete. Zwar will er „dem stylo Curiae" Vieles zu Gute halten, doch hebt er eine Anzahl Punkte heraus, „die in den . . . . . Anträgen nicht enthalten, dem aufgestellten Systeme entgegen, oder doch hinderlich sind, und daher bei der landesherrlichen Sanction der Bulle eine besondere Beachtung erfordern dürften." Zum Theil sind sie untergeordnet; z. B. was sich auf den Chordienst bezieht u. dgl., zum Theil bloß Geldinteressen, namentlich die römischen Taxen, die ausführlich erörtert werden, betreffend; zum Theil verdienen sie Berücksichtigung. Indeß hilft der Referirende sich leicht: „Der Ausdruck libere regendum" vom Seminare des Bischofs „kann die Befolgung der bestehenden Staatsgesetze", durch welche die staatliche Einwirkung auf das Seminar geordnet wird, „nicht ausschließen, sowie jede Freiheit durch Gesetze bedingt ist." Durch die Vorbehalte der Bulle, welche des Papstes dauernd entscheidenden Antheil an der Besetzung der Bischofsstühle betreffen, „werden die vereinten Staaten in Ausführung ihrer kirchlichen Einrichtungen keineswegs gehindert"; vielmehr sei die Bulle in dieser Beziehung „vortheilhaft", da sie den Capiteln die in Deutschland gewöhnlichen Privilegien und unter denselben also auch das Wahlrecht einräume. Der Ausschuß beantragt deswegen, „keinen Werth auf die Fassung" jener Vorbehalte „zu legen, aber auch sich in der Ausführung" der von den Staaten beschlossenen „Einrichtungen niemals durch sie hindern zu lassen": worauf beschlossen wird, nachzusehen, ob der gebrauchte Ausdruck

nominamus[1]) auch in den Instructionsbullen der alten gewählten deutschen Bischöfe vorkomme, um ihn dann „um so mehr" passiren zu lassen. Der dem Bischofe von Evara als Executor gegegebene Auftrag, die pfarramtliche Seelsorge zu ordnen, vom Papste als Parochus Mundi ertheilt, wird anscheinend nicht richtig verstanden; der Auftrag wegen der Seminare als „neu" bezeichnet, und der Regierung überlassen; über den Dotationsauftrag heißt es: „Da aber die Landesherren und nicht der Papst dotiren, und diese in ihrem Fundationsinstrument die Bedingungen, unter welchen sie die Dotationen leisten, festgestellt haben, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß die authentischen Abschriften der Dotationsurkunden nicht aus der Hand des päpstlichen Executors in jene des Bischofs oder des Domcapitels unmittelbar übergehen: man wird sich besonders bei der Annahme der Bulle deshalb verwahren, auch bei dem Vollzuge, dafür sorgen müssen, daß die Dotationsurkunden wörtlich in das von dem Executor oder von seinem Subdelegirten aufzunehmende Protocoll eingetragen werden."

In der zweiundfunfzigsten Sitzung (2. November) wurden über Ausführung der Bulle fernere Beschlüsse gefaßt, und drei weitere Comité-Gutachten vernommen: von Schmitz-Grollenburg über die „Art der Annahme" der Bulle, sowie der ihr von jeder Regierung zu ertheilenden Sanction; von Jaumann über nöthige interimistische Einrichtungen bei etwa eintretender „Verwaisung" von Diöcesanparcelen, und nochmals von Schmitz-Grollenburg über Art und Weise des Vollzuges der Bulle, der unter Beiordnung landesherrlicher Commissare geschehen soll. — Die Erwägung über „Art der Annahme" geht davon aus, wie es außer Zweifel sei, „daß die päpstlichen Bullen nur in so fern gesetzliche Kraft haben, als sie die landesherrliche Sanction erhalten." „Es liegt in der Natur der Sache, daß keine ausländische Behörde irgend einen im Lande gültigen Act ohne „landesherrliche Autorisation vornehmen könne. Oesterreich, Frankreich und Preußen sind hierin", was näher ausgeführt wird, „von jeher und in den

[1]) Er heißt vielmehr: Apostolica auctoritate praeficiendos.

neuesten Zeiten mit einem Beispiel vorangegangen, welches das Verfahren der vereinten Staaten unbedingt normiren kann." Das entscheidende Beispiel sei das der Preußischen Cabinetsordre vom 23. August 1821 [1]), durch welche die Bulle De Salute „nur nach ihrem wesentlichen Inhalte und nur nach ihren sachlichen Verfügungen, insofern diese mit der früheren, die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Bisthümer des Staates betreffenden Verabredungen zusammenstimmt, gebilligt und sanctionirt wird": und zwar „vermöge der königlichen Majestätsrechte, unbeschadet derselben" und unbeschadet „der Rechte der evangelischen Kirche", als „bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates zur Beobachtung von Allen, die es angeht." Frühere „Verabredungen", den preußischen ähnlich, seien hier auch vorhanden in der Declaration, dann dem preußischen Erbieten, dann der Regierungserklärung darauf: „Alles, was außer diesen gegenseitigen Verhandlungen liegt und ihnen entgegen ist, können die vereinten Staaten mit gleichem Rechte" bei ihrer Sanctionirung der Bulle annehmen oder ablehnen. Man möge daher den §. 1. des nun definitiv abzuschließenden Staatsvertrages formuliren: „Die vereinten Staaten ertheilen der von Sr. Heiligkeit dem Papste unterm 16. August d. J. erlassenen Bulle insofern ihre Bewilligung und Sanction, als die sachlichen und zum geeigneten Vollzug dienenden Bestimmungen derselben mit den diesseitigen Anträgen übereinstimmen." Mit dieser Sanction möge hierauf die Bulle „in jedem einzelnen Staate und in jeder bischöflichen Kirche öffentlich bekannt gemacht werden." Für die Bekanntmachung wird eine Formel vorgeschlagen, die eine Modification der preußischen ist, unter Motivirung der Abänderungen. Statt „Majestätsrechte" wird landesherrliche Rechte gesagt, weil es „nicht nöthig erscheint, die in Rom bei der Verhandlung über die Declaration zwar sehr unstatthafter Weise bestrittenen jura majestatica circa sacra hier ausdrücklich zu erwähnen, während man sie doch wirklich ausübt." Diese Majestätsrechte werden nicht ausdrücklich gewahrt, weil sie „unerlaßbar", als solche schon bei der Gesandt-

[1]) S. oben Seite 177.

schaftsverhandlungen zu Rom bezeichnet seien, und „jede Verwahrung derselben, wo nicht als nachtheilig, doch als überflüssig erscheint." Ebenso sei die Verwahrung der Rechte der evangelischen Kirche überflüssig, „weil die Verbindlichkeit des Statutes nur für Diejenigen, die es angeht, ausgesprochen ist, und der Regent für alle in seinem Staate aufgenommenen Confessionen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten hat, deren Vollziehung nie in Zweifel sein kann, folglich keiner besonderen Versicherung bedarf." — Diese Bekanntmachung könne indeß erst geschehen, wenn seitens des päpstlichen Executors die Verification der Circumscriptionen und Dotationen unter Theilnahme tüchtiger landesherrlicher Commissarien vollendet, die Bischöfe seitens der Staaten ausgewählt und von Rom instituirt seien; damit „Alles vermieden werden möge, was die Bestätigung und Einsetzung der Bischöfe verhindern, oder doch erschweren könnte." Solange also müsse die Sache geheim bleiben. Die preußische Publication habe in Rom Anstoß erregt; das „Verschieben der Bekanntmachung" aber werde gerechtfertigt durch das Verfahren des münchener Nuntius mit der bayrischen Circumscriptionsbulle: „Derselbe hat zuvor die ganze Real- und Personalorganisation der sämmtlichen Bisthümer vorgenommen, ehe er die Bulle in den neu errichteten Cathedralkirchen proclamirte. Gleichzeitig mit dieser Proclamation hat der Staat die Vollziehung der Bulle im Regierungsblatte bekanntgemacht. Es dürfte also in der an den Bischof von Evara (Herrn v. Keller) alsbald zu erlassenden Eröffnung zu bemerken sein, daß die vereinten Staaten sich vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn die Bulle in den Staaten und in den neuen Cathedralkirchen gleichzeitig zu proclamiren wäre. Der Executor kann ohnehin nicht eher die Bulle proclamiren, als bis die Cathedralkirchen eingerichtet sind."

Zwar war die Majorität der Commission mit dem Allen einverstanden; allein „von einer Seite" [1]) machte sich ein in der Sitzung vom 2. November mündlich, in der nächsten (LIII. Zusammenkunft, 7. November 1821) auch schriftlich erhobenes Be-

[1]) Nach den späteren Vorgängen muß es die kurhessische gewesen sein.

denken geltend, welches noch strenger territorialistisch ausführt, man dürfe die Bulle überhaupt nicht als solche publiciren, vielmehr enthalte sie bloß thatsächliche Motive für den Staat: dieser sei es, der das Alles anordnen müsse. Auch dagegen, daß der päpstliche zu Gunsten der evangelischen Kirche gemachte Vorbehalt weggelassen werde, erhob sich Widerspruch. Die Commission ließ diese Bedenken an den Ausschuß gehen, welcher in der LIV. Sitz. (13. November) darüber Bericht erstattet: „Ohne sich in die wohl nicht ganz unbestrittene Frage einzulassen, ob es lediglich Sache des Landesherrn sei, Bisthümer zu bestimmen und auszustatten" ꝛc., habe man die päpstliche Zustimmung doch von jeher für nöthig gehalten. Diese liege nun vor: „der wesentliche Inhalt der Bulle" sei „so vortheilhaft als möglich, und selbst so, daß er manche Erwartungen übertrifft." An päpstliche Formeln, die man protestantischerseits oder regierungsseitig etwa nicht annehmen könne, dürfe man sich Rom gegenüber niemals stoßen, sondern müsse sich an den Satz halten: eine Bulle gilt nicht weiter, als sie genehmigt wird. Der Executor mache sie ohnedem bekannt. Die Regierungen müssen sie demgemäß selbst publiciren, aber nicht eher, als bis die „ausgewählten" Bischöfe von Rom bestätigt seien. Des preußischen Zusatzes bedürfe es nicht, wenn man, wie vorgeschlagen, „mit Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte" genehmige: am besten werde es durch Ministerialerlasse, nicht durch den Landesherrn persönlich, geschehen. Eigentliche Publication der Bullen durch den Executor in der Kirche, wie sie in Bayern geschehen war, sei aber nicht zu gestatten; denn „Die Kirche kann nicht vom Papste getrennt werden, und in ihr kann keine Verfügung Platz greifen, als insoweit sie der Papst zuläßt." Indeß werden auch Formen erörtert, in denen, ohne dem Staate Etwas zu vergeben, die kirchliche Publication etwa dennoch gestattet, bezw. eingerichtet werden könne. — Dieser nicht schwierigen Erledigung der erhobenen Bedenken mittels bloßer Wiederholung der Behauptungen, gegen welche jene Bedenken sich gerichtet hatten, trat die Commission jetzt allgemein bei; dagegen erachtete der alte Ministerialrath Brunner[1])

[1]) S. oben Th. 1. Seite 386.

zu Carlsruhe: „mir scheint Vieles nachgegeben zu sein ohne Noth. . . . . Sogar die Preußen, die sich so Manches wegconcordiren ließen, haben sich nicht genirt, in ihrem Edicte rund heraus zu sagen, daß zur Behauptung der Majestätsrechte gar keine Uebereinkunft mit dem Papste erforderlich und zulässig sei. Warum sind wir denn so übertrieben vorsichtig?" Er ist gegen ein Hinausschieben der Publication der Kirchenpragmatik: „ich stehe dafür, wenn die Römer das Geld haben und die Präsente, bekümmern sie sich wenig mehr um die Grundsätze, die man in deutschen Kirchenverordnungen ausspricht."

In der Sitzung vom 7. November hatte Schmitz-Grollenburg noch über die „Auswahl der Bischöfe" referirt: man möge sie beschleunigen; die Geistlichkeit „wählen" lassen, aber geheim; denn an ihre Wahl müsse der Fürst nicht gebunden sein. Die Namen der solchergestalt von den Regierungen Ausgewählten mögen an Württemberg-Baden zur Uebermittelung nach Rom zu der von Kölle zu führenden Verhandlung über die Institutionsbullen mitgetheilt werden. Eventuell Einrichtung einer eigenen Gesandtschaft, mit der durch sämmtliche vereinte Regierungen Kölle betraut zu werden wünschte. Alles Dies wurde angenommen. Außerdem kam in der dreiundfunfzigsten und vierundfunfzigsten Sitzung nur Untergeordnetes vor. — In der fünfundfunfzigsten (20. November) wurde Kölle zum gemeinschaftlichen Agenten zu bestellen beschlossen. Sodann wurde der vorgelegte Entwurf einer vorläufigen Antwort an den römischen Hof „um so mehr" gebilligt, „als bereits drei Monate die päpstliche Note unbeantwortet geblieben" sei. Der Entwurf ist im Namen der auswärtigen Ministerien von Württemberg und Baden abgefaßt, bescheinigt den Empfang von Consalvi's Note vom 20. August mit der Bulle, bemerkt, daß beide Schriftstücke den betreffenden Regierungen mitgetheilt seien; und dankt Consalvi für seine Zuvorkommenheit und seine guten Dienste, mit denen er den Papst zu Bewilligung sämmtlicher unter dem 16. u. 26. März von den Regierungen beantragter Punkte bewogen habe. Seitens der Regierungen sei die Angelegenheit jetzt der frankfurter Conferenz zur Erwägung gegeben, und in Folge davon dem Bischofe von Evara die vidi-

mirte Abschrift (der Transsumpt) der Bulle mitgetheilt, damit er thun könne, was seines Amtes. Die Regierungen beschäftigen sich mit dem zu Auswahl der Bischöfe und vertraulicher Verständigung mit dem Papste Erforderlichen und werden bis dahin, daß die Execution besorgt werden könne, Alles für dieselbe vorbereiten. Hoffentlich werde das Ganze leicht abzuwickeln sein. Die Motive dieses Entwurfes bemerken: „Da es wünschenswerth und möglich erscheint, daß die vereinten Regierungen, nachdem sie Alles, was an ihnen lag, gethan haben, um die Bisthümer und Domcapitel in ihren Staaten herzustellen, nicht nöthig haben, in fernere unmittelbare Unterhandlungen mit dem römischen Hofe über Das, was die innere Einrichtung der Kirchen noch erfordern könnte, einzugehen, sondern den Kirchenvorstehern solche unter ihrer Aufsicht und Leitung zu bewirken auftragen können, so glaubt das Comité, daß die jetzt zu erlassende Note an den Cardinal Consalvi so einzurichten wäre, daß darin kein bestimmter" der Propositionen in Consalvi's Note entsprechender „Vorbehalt weiterer Aeußerungen über diese Gegenstände ausgedrückt werde. Immer wird dieser Gegenstand nicht ganz unberührt gelassen werden können, weil man sonst die vom Cardinal bezeichnete Meinung bestärken würde, als wolle man alles Weitere für sich, ohne Mitwirkung des Papstes, einrichten, und weil es auch in jetziger Zeit der Hauptsache nachtheilig sein dürfte, eine solche Meinung unbestritten bestehen zu lassen. Aus dieser Verlegenheit könnte man sich damit ziehen, wenn man dem Cardinal sagen würde, man beschäftige sich soeben mit Allem, was zur Auswahl der Bischöfe und zur vertraulichen Verständigung mit dem Papst über die Besetzung der bischöflichen Stühle erforderlich wäre. Alsdann, glaube man, würden sich alle von ihm berührten, das Innere der kirchlichen Einrichtungen betreffenden Punkte, die noch zu reguliren wären, leichter verabreden und ordnen lassen. Es wird gut sein, diesen delicaten Gegenstand nur leicht und ohne irgend eine Uebernahme weiterer Verbindlichkeit zu berühren. Nur dürfte in ebenso allgemeinen Ausdrücken die unschädliche aber beruhigende Versicherung beizufügen sein, daß die vereinten Regierungen nicht aufhören werden zu beweisen, wie es ihnen immer eine Angelegenheit bleibe, sich mit dem heil. Vater zu verständigen, und die nöthige Harmonie mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, das heißt insofern sie nöthig ist, zu unterhalten. „Ueber die angekündigte Bulle, womit der Papst den instituirten Bischöfen die Gewalt ertheilen wolle, ihre Domcapitel zu bestellen, sollte nach der Meinung des Comité in der Rückantwort gar Nichts geäußert werden: „jede Berührung der Sache wird gleich zu weit führen, und könnte Anstände veranlaßen, wodurch die Hauptsache gestört, oder doch aufgehalten würde. Wir haben eine besondere Bulle darüber nicht verlangt, werden sie aber nicht abwenden können; seiner Zeit wird daher dem Herrn Geschäftsträger Kölle das Nöthige deshalb aufzugeben sein, damit er nach Möglichkeit verhüte, was nicht darin zu dulden wäre. — Die vorläufige Note an den Cardinalstaatssecretair wird übrigens dadurch zugleich eine entscheidende werden, weil nothwendig darin der Dank und die Zufriedenheit über die päpstliche Bewilligung aller Anträge ausgedrückt, auch bemerkt werden muß, daß das transsumptum officiale der Bulle an den Herrn Bischof von Evara übergeben, und er aufgefordert sei, sein heilsames Werk zu beginnen; ohne jedoch durch irgend eine bestimmte Aeußerung die Meinung zu begründen, daß man die Bulle nach ihrem ganzen Inhalte annehme, und sie so, wie es dem Bischofe von Evara aufgetragen ist, ausführen lassen werde. Der römische Hof wird diese Note als eine Acceptation der Bulle ansehen; vielleicht hält der Papst darauf ein Consistorium, und macht sie bekannt. Das kann man nicht verhindern. Die oben in Antrag gebrachten Versicherungen von Seiten der vereinten Fürsten und Staaten, daß es ihnen eine Angelegenheit bleibe, sich forthin in gutem Einvernehmen mit dem heil. Vater zu halten, wird vielleicht auch dazu dienen, daß in dem Consistorium die päpstliche Allocution in sehr gemäßigten Ausdrücken abgefaßt wird. Die Hauptsache wollte man, und es dürfte an der Zeit sein, dieses zu erklären" ꝛc. — Diese Motivirung erinnert wiederum lebhaft und unerfreulich an die schon früher einmal erwähnte Rheinbundspolitik.

Schon in der einundfunfzigsten Sitzung der Conferenz war, um den Entwurf eines zu Ergänzung bezw. anstatt des provi-

sorischen Vertrages vom 7. October 1818 abzuschließenden definitiven Staatsvertrages endgültig zu formuliren[1]), eine Commission ernannt worden, die unter Berücksichtigung der unterdeß eingelaufenen Anträge, jetzt (in der LVI. Sitzung 5. December) ihre Arbeit vorlegte. Der Entwurf hat als Anlage einen die Bischofs- und Erzbischofswahl betreffenden Separatartikel, in welchem das oben darüber Berührte formulirt wird, dann die Kirchenpragmatik und Entwürfe für Ratifications- und Accessionsinstrumente. Alles dies und ebenso der Entwurf einer landesherrlichen Publicationsverordnung wurde angenommen. Die Annahme war so summarisch, daß sie bloß noch eine Form schien. Doch muß an dieser Stelle eine besondere alsbald zu erwähnende Einwirkung Burg's stattgefunden haben. Wir kommen auf den Staatsvertrag zurück.

Die Sache bewegte sich zum Ende. Man begann auszuführen. Wie weit die Bulle jetzt schon landesherrlich, was nunmehr doch nöthig werde, zu placetiren sei, darüber allerdings konnte man sich auch in der siebenundfunfzigsten Sitzung (21. December) noch nicht einigen, sondern ließ die Frage nochmals an den Ausschuß gehen. Aber man beschloß, dem Bischofe Keller als Executor die zur Subdelegation in den Einzelstaaten geeigneten Geistlichen zu nennen: Baden wollte Burg, Kurhessen den Generalvicar v. Kempff zu Fulda, Hessen-Darmstadt den Landdechanten Anzmann zu Dieburg, Nassau für verschiedene bisher zu verschiedenen Diöcesen gehörig gewesene Landestheile verschiedene Subdelegaten. Sachsen-Gotha zeigte an, daß es mit Kurhessen die nöthigen Verträge abgeschlossen habe. — Rang und Titel der Bischöfe und Capitel, ebenso eine amtliche Ausgabe und Uebersetzung der Bulle kommt zur Erwägung. In den folgenden zwei Sitzungen (LVIII. und LIX. vom 30. Januar und 1. Februar 1822) setzt sich die Reihe solcher Erörterungen, allenthalben die staatlichen Gesichtspunkte wahrend, fort. Burg referirt über jenen Rang und Titel[2]);

[1]) S. oben Seite 196. 211.

[2]) Kurhessen, berichtet er nach Hause, wolle den Bischöfen nicht genügend hohen Rang geben. (Badische Minist.-Acten.)

Württemberg zeigt an, es habe die Mitglieder seines Generalvicariates und sämmtliche Decane veranlaßt, mittels verschlossener, an das Ministerium einzusendender Zettel sich über den Geistlichen, den sie zum Bischof wünschen, zu erklären. Ebenso Hessen-Darmstadt. Kurhessen hat nun den landesherrlichen Commissar zur Concurrenz bei Ausführung der Bulle auch ernannt, Württemberg notificirt, daß es das beschlossene Schreiben an Consalvi, mit dem Datum vom 27. December, am 2. Januar an Kölle abgesendet habe.[1]) In Betreff der Placetirung wird, auf Bericht des Ausschusses, die Formel angenommen: die Bulle erhalte das Placet „insofern als sie mit den Anträgen, Verabredungen und Verfügungen über die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der fünf Bisthümer", die genannt werden, „und deren Wiedervereinigung in eine Kirchenprovinz . . . . . übereinstimme, und die päpstliche Mitwirkung zu Vollzug derselben zusichere. . . . . Ohne jedoch dadurch die andern Bestimmungen, Formeln und Clauseln der Bulle, welche den gemeinsamen Anordnungen, sowie den besonderen Gesetzen der Staaten entgegen sein könnten, zu genehmigen."

In der Sitzung vom 21. December war zur Sprache gekommen, das aschaffenburger Generalvicariat habe den Regierungen, deren Gebiete sein Sprengel berührte, angezeigt (7. December), daß es vom münchener Nuntius in Ausführung der bayrischen Circumscriptionsbulle aufgelöst worden sei[2]); was man zwar wider die Abrede fand, aber dafür hielt, daß der Bischof von Evara — also jetzt doch schon nicht mehr der Staat, sondern der vom Papste ernannte Executor, — die hierdurch regierungslos gewordenen Pfarren den Vicariaten in den betheiligten Ländern unterstelle. Die Conferenz nahm den Entwurf eines von Württemberg und Baden an ihn darüber zu erlassenden Schreibens an. Die Administration der bisher von Aschaffenburg

[1]) Kölle berichtet den 22. Januar, er habe das Schreiben übergeben. Consalvi dränge zur Eile.

[2]) S. oben Th. 1. Seite 202. 216. 226. Th. 2. Abth. 1. Seite 206. Note 2.

aus regiert gewesenen nassauischen Diöcesantheile hatte jedoch schon der münchener Nuntius, mittels extrahirten Decretes der Consistorialcongregation zu Rom, einem Geistlichen zu Limburg übertragen. Hierüber aufgebracht, gab die nassauische Regierung in der sechzigsten Sitzung (8. Februar 1822) ein ausführliches Votum. Die Commission meinte beruhigend: die Einrichtung sei immerhin zweckmäßig, allein nicht der Nuntius, sondern Keller hätte sie treffen müssen.

In dieser sechzigsten Sitzung[1]) unterzeichneten die Bevollmächtigten „der sechs constituirenden Regierungen" den definitiven Staatsvertrag, nachdem in der sechsundfunfzigsten und achtundfunfzigsten noch über die Fassung verhandelt worden war, und Alle sich zur Unterzeichnung bereit und ermächtigt erklärt hatten.[2]) Es gab indeß bei der Unterzeichnung jetzt zwischen den beiden Hessen noch einen Rangstreit, der nur dadurch erledigt ward, daß doppelte Ausfertigungen gemacht wurden, und in der einen die kurhessische, in der anderen die hessen-darmstädtische Unterschrift voranging. Württemberg erhielt die Urkunde aufzubewahren. Sie bildet, vom 8. Febr. 1822 datirt, eine Anlage des Protocolles der sechzigsten Sitzung, und hat 10 Artikel, die den bereits in der achtundvierzigsten Sitzung angenommenen im Allgemeinen lediglich entsprechen: 1. Die Regierungen ertheilen der Bulle insofern ihre Sanction, als u. s. w., wie oben Sitzung LVIII.[3]) 2. Die fünf Bisthümer — welche genannt werden — bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. 3. Freiburg ist Erzbisthum: es wird festgestellt, was jeder betheiligte

[1]) In der auch noch kurhessische Dotationssachen verhandelt wurden.

[2]) Der badische Ministerialvortrag an den Großherzog über den nun abzuschließenden, durchaus nur als modificirte Neuredaction des Vertrages vom 7. October 1818 gefaßten Staatsvertrag ist vom 18. December 1821. Der Großherzog genehmigt an demselben Tage. — In der LIX. frankfurter Sitzung waren, da für das nächste Mal die Unterzeichnung in Aussicht sei, die bisher noch für kein bestimmtes Bisthum entschiedenen Staaten zur Accession aufgefordert: allein Oldenburg antwortete noch immer dilatorisch, Mecklenburg wiederholte, daß es mit den Hansestädten wegen gemeinschaftlichen Beitrittes in Unterhandlung, aber noch nicht schlüssig sei.

[3]) Im Entwurfe der XLVIII. Sitzung hieß es: die vereinten Staaten acceptiren das päpstliche Circumscriptionsanerbieten.

Staat zu dessen Dotation beiträgt.[1]) 4. „Die verbündeten Regierungen werden die Fundationsinstrumente, welche die Bedingungen der Stiftung enthalten", nach anliegenden Formularen ausfertigen. 5. „Die allgemeinen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und die" (anliegende) „Kirchenpragmatik sollen in der ganzen Oberrheinischen Kirchenprovinz in verbindlicher Kraft aufrechterhalten werden. Zugleich behalten auch die Declaration an den Papst und die Grundbestimmungen ꝛc. ihre im Staatsvertrage vom 7. October 1818 ausgesprochene Verbindlichkeit, insofern nicht in der Kirchenpragmatik und in dem Fundationsinstrumente Etwas anders bestimmt ist." 6. „Die vereinigten Staaten machen sich verbindlich, die verabredete Kirchenverfassung unmittelbar nach der Einweisung der ersten Bischöfe in Vollzug zu setzen, zu dem Ende die Fundationsinstrumente und die Kirchenpragmatik den Bischöfen und ihren Domcapiteln zu übergeben, und die anliegende landesherrliche Verordnung" — die größtentheils die Kirchenpragmatik wiederholende Verordnung, welche später am 30. Januar 1830 erlassen worden, und bekannt ist[2]), — „als allgemein gültig bekannt machen zu lassen." 7. Bestätigung der Bischöfe.[3]) 8. Künftig beitretende Staaten.[4]) 9. Fortdauer der Commission zu Frankfurt zum Behuf der „Einführung der Kirchenverfassung." 10. Schlußartikel. — Die Unbestimmtheit des Ausdruckes „aufrechterhalten" in Art. 5. stammt, nach einer späteren Aussage Burg's, von diesem, beziehungsweise von der badischen Regierung her. In einem Briefe an Blittersdorf vom 23. Mai 1823 und einem damit übereinstimmenden Briefe an Berstett vom 7. Julius 1825[5]) sagt er, anfangs sei die Absicht darauf gegangen, die Kirchenpragmatik zum Landesgesetze zu erklären.

[4]) Dem Entwurfe der XLVIII. Sitzung lagen die württembergischen Propositionen der Circularnote vom 30. September 1819 an.

[2]) Walter, fontes iuris eccles. p. 340. Dem Entwurfe vom 19. Januar 1821 lag diese Verordnung noch nicht an.

[3]) In dem früheren Entwurfe Art. 8., während sich Art. 7. auf die erste Aufstellung der Bischöfe bezog.

[4]) Fehlt in dem früheren Entwurfe.

[5]) Letzterer ist auszugsweise gedruckt bei Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 49.

Dem habe er, weil der Papst es unmöglich dulden könne, widersprochen. Er habe auch erreicht, daß es nicht geschehen, sondern die angeführte Formulirung gewählt sei.

Als der definitive „Vertrag vom 8. Februar 1822", wie er von nun an heißt, unterschrieben war, hielt Wangenheim eine Schlußrede: Was man gewollt habe, sei im Wesentlichen erreicht. „Die katholische Kirchenverfassung ist nach ihren inneren Principien in den vereinten Staaten so fest gegründet, daß sie Erschütterungen wie die, welche in der vergangenen Zeit ihre wesentlichsten Institute zu vernichten drohten, nicht mehr befürchten darf. Die äußere Existenz der katholischen Kirche ist durch die in liberalem Sinne verwilligten Dotationen gesichert." Im Innern werde sich die Kirche nun frei entwickeln können. „Die kirchlichen Institutionen sind mit denen der Staaten in Einklang gebracht. Weder kann die Kirche als Staat im Staate erscheinen, und die ihr eigenthümlichen Grenzen überschreiten, die alten Versuche, die weltliche Macht in ihre Fesseln zu schlagen, erneuen, noch kann die Staatsgewalt die auch ihr eigenthümlichen Grenzen verkennend, die Kirche als ein bloßes Staatsinstitut betrachten und behandeln wollen. Indem daher unsere Regierungen zwischen dem Staate und der Kirche ein innigeres Band schlangen, haben sie demnach auch jenes Band, was die Katholiken mit dem Mittelpunkte ihrer Kirche verknüpft, als ein ihr eigenthümliches geachtet." Das Episcopalsystem sei in den vereinten Staaten „in seiner ganzen Fülle und Würde wiederhergestellt." Wangenheim zählt Einzelvortheile, die man gewonnen habe, auf. „So ist denn ein Ziel erreicht, das, oft schon im Ganzen und Einzelnen angestrebt, dennoch, wie uns die Geschichte des Fürstenvereines, der hundert Beschwerden der deutschen Nation gegen die römische Curie, der Verhandlungen zu Pistoja, des Emser Congresses, und selbst die der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel lehrt, fast ebensooft verfehlt wurde." Der Redner rühmt, durch welche Gesinnung und Gemeinsamkeit dieser Erfolg möglich geworden. Leider habe Preußen sich nicht angeschlossen; aber obwohl es in Rom keineswegs ebensoviel, wie die oberrheinischen Regierungen, erreicht habe, immerhin sei es doch zu wesentlich demselben Ziele gelangt,

und behandele die katholische Kirche nach eben den hier angenommenen Principien: dem „musterhaften josephinischen Kirchenrechte." Wangenheim nimmt zuletzt als nunmehr möglich eine deutsche Generalsynode in Aussicht. „So ist eine Leuchte angezündet worden, welche sich durch die giftigen Dünste, die sich hier und da gespenstig zu Schattenbildern aufthürmen, schwerlich verdunkeln lassen wird."

Blittersdorf antwortete in gleichem Sinne, dankte zuletzt speciell Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann[1]), — und die Versammlung vertagte sich.

Die Selbsttäuschung in Wangenheim's Rede liegt auf der Hand. Weder hatte man das Episcopalsystem „in aller Würde und Fülle" wiederhergestellt, noch hatte man sonst wesentlich erreicht, was man wollte: man hoffte bloß, obwohl schon nicht mehr in dem anfangs beanspruchten Grade, es künftig zu erreichen. — Erlangt war, was noch mehr die römische Curie wünschen mußte, als es den Staaten erwünscht schien, die Wiederherstellung anerkannter Bisthümer im südwestlichen Deutschland; und zwar nicht, wie die Staaten gewollt hatten, bloß für die dortigen Katholiken, sondern für die gesammten betheiligten Territorien anerkannter. Die im Westphälischen Frieden ausgesprochene Suspension der bischöflichen Regierungsgewalt war staatsseitig aufgegeben. Für die Curie bedeutete das Erreichte einen unzweifelhaften, für die Staaten einen nur vorbereiteten Fortschritt.

Alles Uebrige schwebte noch. Wir werden weiterhin zu betrachten haben, unter wie viel Kämpfen es sich entwickeln sollte.

---

[1]) Koch verschwindet seit Ende 1821 aus den Sitzungen. Er hatte Scandal gegeben, das ihn für Frankfurt unmöglich machte.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Sechstes Buch.

Ausgang der hannoverschen und der oberrheinischen Verhandlung.
1822—1830.

Die folgenden Blätter enthalten den Schluß einer Arbeit, deren Aufgabe war, die zwischen den deutschen Staatsregierungen und der römischen Curie geführten Verhandlungen darzustellen, mittels deren nach dem Zusammenbrechen der in Deutschland altüberkommenen katholisch-kirchlichen Verhältnisse, das zu Anfang unseres Jahrhunderts stattgefunden hatte, die heutige Verfassung der deutschen Bisthümer und Erzbisthümer aufgerichtet worden ist. Nach einem Ueberblicke der Zustände und der Factoren, aus denen diese Entwickelung entsprang, haben wir dieselbe im Einzelnen verfolgt, soweit sie Bayern und soweit sie Preußen anging bis zum Abschluß der betreffenden Negociationen, soweit sie Hannover und soweit sie die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz betraf noch nicht bis zu deren Abschluß. Die hannoversche Verhandlung begleiteten wir bis zu ihrem Stillstande seit Frühjahr 1821, die oberrheinische bis zu dem Augenblicke, wo die Vereinsgesandtschaft zu Rom zwar keinen Erfolg gehabt hatte, von dort aber eine Circumscriptionsbulle nicht ganz des Inhalts wie die preußische, für die betheiligten Staaten — Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und Frankfurt — angeboten, dann, mit den Anfangsworten Provida sollersque, auch erlassen worden war, und nun jene Regierungen im Februar 1822 sich verbunden hatten, indem sie die Bulle acceptirten, in ihren weiteren betreffenden Maßregeln gleichzeitig und gleichmäßig zu verfahren.

Für Hannover bleibt zu erzählen, wie die Regierung ihre Verhandlung zu Rom seit Anfang 1822 in einem anderen als ihrem bisherigen Sinne wiederaufnahm; denn während sie bis

dahin ein Concordat beabsichtigt hatte, forderte sie jetzt eine nach dem Muster der preußischen Bulle De Salute gefaßte bloße Circumscriptionsbulle, — wie sie hierüber am 19. August 1823, dem Tage vor dem Tode Papst Pius des VII. abschloß, und trotz neuer Schwierigkeiten, die dann noch erhoben wurden, die Bulle — Impensa Romanorum Pontificum — zu Ende März 1824 ausgefertigt erhielt und im Mai des Jahres publicirte.

Die oberrheinische Verhandlung rückte während dieser Zeit nicht vorwärts. Die durch den Frankfurter Vertrag vereinten Staatsregierungen waren zwar mehr oder minder mit den Einrichtungen für Execution der Bulle Provida sollersque beschäftigt, und eifriger mit der Aufgabe, dem Papste zur Anstellung vorzuschlagende Bischöfe zu finden, von denen sie hoffen könnten, sie werden die Staatscompetenz in Kirchensachen demnächst so anerkennen, wie sie von ihnen in Anspruch genommen wurde. Diese Bestrebungen waren jedoch in Rom bekannt geworden, und hatten seit Februar und März 1823 zu offenem Streite geführt. Württemberg, welches bis dahin die Leitung gehabt hatte, Nassau und Andere waren auch gestimmt, in diesem Streite zu beharren, und es auf gänzlichen Bruch ankommen zu lassen.

Erst zu Anfang Junius 1824, kurz nachdem in Hannover die Bulle Impensa von der Staatsregierung publicirt worden war, begann sich auch für die oberrheinische Verhandlung der Weg zu bahnen, auf welchem sie demnächst wieder in Fluß gebracht wurde, und schließlich zu einem brauchbaren Ergebnisse gelangt ist, das dem preußischen und dem hannoverschen ähnlich war. Die großherzoglich badische Regierung theilte nicht jene Rom gegenüber unnachgiebige Stimmung Württembergs und Anderer. Baden hatte von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz die meisten katholischen Staatsangehörigen, und auf solche daher die meiste Rücksicht zu nehmen; aber seine Staatsmänner besaßen von vornherein auch mehr als die württembergischen Einsicht davon, daß für die katholische Kirche ein nicht geringes Maß genossenschaftlicher Bewegungsfreiheit lediglich sachentsprechend, und daher im Gesammtinteresse des Staates selbst

ist. Der badische Gesandte v. Türkheim, obwohl Protestant, war in dieser Rücksicht schon in Rom mehr als der persönlich katholische württembergische Gesandte Herr v. Schmitz-Grollenburg bereit gewesen, angemessene Einräumungen zu machen. Solcher auch seitdem in der badischen Regierung festgehaltener Gesinnung konnte ein eventueller Bruch mit der römischen Curie nicht genehm sein. Indeß selbst nur noch lange warten zu sollen auf die Ausführung der Circumscriptionsbulle, war nach der besonderen kirchlichen Sachlage in Baden, wo die Regierung es mit Verwaltern des Kirchenregimentes zu thun hatte, welche sie nur ungern ertrug, ihr zuwider. Politische Momente kamen hinzu. König Wilhelm von Württemberg hatte den kirchenpolitischen frankfurter Verband für seine Bundespolitik liberalisirender Opposition gegen die beiden deutschen Großmächte gebrauchen wollen, stieß aber auf den Gegensatz der conservativ gerichteten Stimmung Großherzog Ludwigs von Baden und seines Ministeriums, welche, ohnehin durch den anspruchsvollen königlichen Nachbar gereizt, für die bestrittene Consolidirung des Staates Baden vielmehr bei Oesterreich und persönlich bei Metternich Anlehnung suchten, dem gegen jene Oppositionsbestrebungen wiederum die badische Bundesgenossenschaft lieb war. Zuerst hatte das Ministerium diesen um Verwendung für römische Annahme der Vorschläge des Frankfurter Vereins gebeten, und hierauf von dem Staatskanzler, der sich nach österreichischer Tradition gegenüber protestantischen Staatsregierungen als Vertreter der katholisch-kirchlichen Interessen empfand, Weisung über Dasjenige empfangen, was in letzterer Hinsicht von dem Vereine verlangt werden müsse. Dann war Pius VII. gestorben, und der neue Papst, derselbe Cardinal della Genga, welcher schon 1806 das Reichsconcordat, dann das um jene Zeit beabsichtigte bayrische und württembergische verhandelt hatte, wandte sich, von dem erklärlichen Wunsche beseelt, das Werk seiner jungen Jahre noch zu einem guten Ende zu führen, jetzt vertraulich damit an die als wohlwollend bezeichnete und durch Oesterreich empfohlene badische Regierung. Diese ging sowohl aus den Gesichtspunkten, die bereits berührt sind, wie um das für Freiburg ihr zugesprochene

Erzbisthum zu erhalten, welches, wenn die Circumscriptionsbulle nicht ausgeführt wurde, in Frage war, und auf das sie großen Werth legte, unter Metternich's Beistand auf die Anregung ein. Metternich vermittelte seit August 1824 eine durch einen österreichischen Gesandtschaftsbeamten am römischen Hofe geführte geheime badische Negociation darüber, und während die Vereinsverhandlung, obwohl gelegentlich angeregt, doch immer wieder liegen blieb, kam in jener badischen eine Verabredung über diejenigen in einer Ergänzungsbulle zur Bulle Provida sollersque zu fixirenden Einrichtungen zu Stande, deren es bedurfte, um auf den Punkt kirchlicher Organisation zu kommen, auf welchen Preußen und Hannover durch ihre Circumscriptionsbullen gestellt waren. Vertraulicher Verabredung zufolge wurde dies Ergebniß hierauf seitens der Curie den Vereinsregierungen als Ultimatum unvermuthet vorgeschlagen (Mitte 1825), von Baden empfohlen, und nach einiger Zeit, nicht ohne alle Modification, wirklich zur Annahme gebracht. Am 11. April 1827 konnte die Supplementärbulle Ad dominici gregis custodiam ergehen. Wie dann beide Bullen von den Regierungen publicirt, und wie von ihnen die kirchenpolitischen Hoheitsrechte verwahrt wurden, ist der letzte Punkt, den wir in unserer Darstellung zu berühren haben werden. Was sich weiter an Streitigkeiten anschloß, gehört einer neu einsetzenden Entwickelung an.

Hiermit ist der Rahmen bezeichnet, den durch Darstellung der angedeuteten Vorgänge nach den hannoverschen und den badischen Acten im Einzelnen auszufüllen diese Arbeit noch versuchen wird.

1. Circumscriptionsbulle für Hannover.

In der hannoverschen Verhandlung mit Rom, deren Gang wir bis zum Frühjahr 1821 verfolgt haben[1]), war seit dieser Zeit Stillstand. Sie hatte von deutschen Negociationen mit der Curie neben sich erst die bayrische, dann die preußische zu einem Ergebnisse gelangen sehen, auch die oberrheinische war bereits zu einem solchen, wenn auch noch zu keinem abschließenden gekommen: die hannoversche bewegte sich immer noch nicht vorwärts. In ihrem ersten, mit dem Tode des Gesandten v. Ompteda zu Ende gegangenen Abschnitte hatte sie zu einem Aufeinanderprallen der staatlichen und der curialen Grundanschauungen geführt, welches deren gegenseitige Unversöhnbarkeit unter die Augen stellte. Ompteda's Nachfolger, der Gesandte v. Reden, hatte nichtsdestoweniger ein hannoversch-römisches Concordat zu Stande zu bringen unternommen: der von ihm mit dem Cardinalstaatssecretär zu Anfang Septembers 1819 zunächst vertraulich vereinbarte Entwurf war nach Hannover gegangen, hatte dort in verschiedenen Punkten keine Annahme gefunden, und dann nachher zu Rom die Folge gehabt, daß in einer nun erst amtlich gegebenen Antwort Consalvi sich ernstlich bemüht zeigte, der Regierung noch weiter entgegenzukommen als bisher. Allein auch jetzt waren, wie sich nicht anders erwarten ließ, die principiellen Differenzen nicht beseitigt; die Regierung hatte die richtige Erkenntniß, daß es besser sei, kein Concordat, als ein von Staat und Kirche verschieden interpretirtes; und Herr v. Reden mußte am 12. Sept. 1820 erklären, auch die nunmehrigen römischen Vorschläge seien nicht

[1]) S. oben Seite 62—87.

annehmbar. Hierauf blieb der Cardinalstaatssecretär lange die Antwort schuldig; erst am 5. April 1821 erwiederte er, der Papst müsse gleichfalls beharren. Seitdem hatte die Verhandlung stillgestanden.

Als die römische Aprilnote zu Anfang Mai 1821 nach Hannover gelangte, hatte soeben der hannoversche Gesandte in Berlin, Herr v. Ompteda, der schon erwähnte[1] Vetter des ehemaligen römischen Gesandten, nach Abschluß der preußischen Verhandlung durch Niebuhr im März des Jahres, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auf ähnliche Art wie Preußen, unter Umgehung von Differenzpunkten, auf denen man sich doch nicht verständigen könne, auch Hannover eine bloße Circumscriptionsbulle werde negociiren können, welche nur das practisch Nothwendige ordne. In Berlin werde das nicht bezweifelt. Das hannoversche Ministerium nahm dies mit Interesse auf, wünschte nähere Auskunft (14. Mai), und beauftragte Ompteda, über die in Betreff der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Aufsicht, Lehrerbestellung bisher in Preußen bestehenden Verhältnisse bei der dortigen Regierung Erkundigung einzuziehen. Man habe, schreibt Ompteda, indem er dies ausführt, (9. Jun.) in Hannover die Meinung, daß die Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche sich in den älteren Theilen der preußischen Monarchie besonders günstig gestaltet haben, und erbitte über jene Verhältnisse eine orientirende Auskunft, um eventuell in Hannover die gleichen Grundsätze anzuwenden. Die hierauf im August 1821 gegebene, im Berliner Cultusministerium von Schmedding gearbeitete, von Raumer überarbeitete Antwort ist bereits an früherer Stelle dieses Buches[2] als Weisthum über die damalige preußische Praxis in Bezug genommen worden. Als sie in Hannover ankam, hatte sich dort der Entschluß, nicht weiter wegen eines Concordates mit der Curie zu verhandeln, bereits festgestellt: zu Ende Junius war der katholische Vertrauensmann der Regierung, der Hildesheimer Blum[3] aufgefordert, anzugeben, was in einer bloßen

[1] Th. 2, Abth. 2, S. 58, 66, 69.
[2] Th. 1, S. 425.
[3] Th. 2, Abth. 2, S. 119 f.

Circumscriptionsbulle vom Papste etwa anzuordnen sei. Die preußische selbst lernte man erst um Ende August nach ihrer Publication kennen.

Der Gedanke, eventuell nur eine Circumscriptionsbulle zu extrahiren, war in Hannover nicht neu. Schon der römische Ompteda hatte ihm einmal Ausdruck gegeben (4. Julius und 12. Oct. 1818), dann hatte als eine Möglichkeit auch dem Ministerium die Idee vorgeschwebt (Mai und Julius 1820), und unlängst (23. Januar 1821) war sie auch von Graf Münster, von ihm bereits mit Rücksicht auf die ihm bekannt gewordenen Intentionen Preußens, in Anregung gebracht worden.[1] Indem man daher in London zwar (26. Mai) erwarten wollte, was das hannoversche Ministerium nunmehr zu thun gedenke, ob lediglich bei der letzten Instruction an Herrn v. Reden beharren, oder auch noch einmal auf Unterhandlung von Modificationen eingehen, erinnerte man sich doch zugleich (1. Jun.), daß Ompteda jene Eventualität einer bloßen Circumscriptionsbulle schon im Auge gehabt habe, und schloß sich dann der hannoverschen Schlußfassung, die Concordatsunterhandlungen nicht fortzusetzen, ohne Schwierigkeit an.

Aber es wurde December, bis der ministeriale Decernent in Hannover, Geh. Cabinetsrath Hoppenstedt, sein begutachtendes Promemoria vorlegte. Möglicherweise ist der Aufenthalt dadurch entstanden, daß im Herbste 1821 König Georg IV. zum Besuche in seine hannoverschen Lande kam — Weihbischof v. Gruben benutzte die Gelegenheit, ihm eine Petition für den Fortbestand des Bisthums Osnabrück zu überreichen —, und daß dadurch ein Stillstand in den in London durch Graf Münster abzuwickelnden Geschäften eintrat.

Die Verhandlungen mit Rom, sagt Hoppenstedt, seien, und zwar großentheils durch Nachgiebigkeiten Hannovers, so weit gediehen, daß eine wesentliche Differenz eigentlich nur noch über Einen Punkt, aber allerdings einen Punkt von höchster Wichtigkeit, bestehe. Denn der Papst, indem er sich weigere, von dem

[1] S. oben Th. 2, Abth. 2, S. 245, 257; Th. 3, S. 77, 82, 84.

zunächst gegen den Fortbestand der königlichen Consistorien gerichteten Artikel, der alles in den Rechtszuständen des Königreichs dem Concordate Widersprechende aufhebe [1]), abzugehen, verlange zugleich die Zusicherung, daß den Bischöfen sämmtliche nach der heutigen officiellen Praxis (juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam) für sie beanspruchte Befugnisse (plenitudo potestatis) garantirt werden; wodurch der katholischen Kirche eine unendliche Handhabe für Geltendmachung ihres Systemes eingeräumt sein würde. Hoppenstedt hat Recht: das Verlangen ging auf Einräumung der kirchlich-genossenschaftlichen Souveränetät. Richtiger als Herr v. Reden erkenne das Ministerium, daß es einem protestantischen Staate nicht möglich sei, diese auch von vielen katholischen Regierungen nicht gemachte Einräumung zuzugestehen. Wolle man das aber nicht, so müsse, da eine weitere Nachgiebigkeit des römischen Hofes nicht erwartet werden könne, von der Idee einer Convention — soll heißen formellen Convention — mit Rom abgegangen, und derjenige Weg eingeschlagen werden, „welchen Preußen und die deutschen Fürsten", unter welcher Bezeichnung Hoppenstedt die Regierungen des Frankfurter Vereines versteht, „eingeschlagen haben, und auf welchem Preußen bereits gänzlich zu seinem Ziele gelangt ist." Sachlich paßte hier nur das Beispiel von Preußen; die Lage der Dinge hinsichtlich der oberrheinischen Circumscriptionsbulle war offenbar dem hannoverschen Decernenten nicht genügend bekannt. Er erörtert zwar auch jetzt noch einmal, ob Hannover sich nunmehr an die Frankfurter anschließen solle; allein aus Gründen, deren sogleich zu gedenken sein wird, räth er dazu, vielmehr dem preußischen Vorbilde zu folgen. Auf Grund davon schlägt er eine Instruction für den römischen Unterhändler vor, die fünf Punkte umfassen soll: 1. Die Circumscription. Hier sei an erster Stelle auf der Festhaltung nur Eines Bisthums zu bestehen, eventuell die wenigstens künftige Dotation eines zweiten als „möglich in Aussicht zu stellen"; denn anders werde der römische Hof sich nicht entschließen können, das einmal bestehende Bisthum Osnabrück aufzugeben. 2. Die Besetzung der Bischofsstühle und der Capitel, wie sie in den bisherigen Verhandlungen festgestellt sei. 3. Ebenso nach bisheriger Feststellung die Dotation. Da aber viertausend Thaler Einkommen für den Bischof wenig sei, und Preußen als Normalsatz achttausend angenommen habe, so könne der Bischof, wenn nur einer zu dotiren wäre, fünf- bis sechstausend Thaler erhalten. Womöglich sollen die Dotationen in Geld, eventuell in Gütern geschehen. 4. Die Errichtung eines Generalvicariates in Osnabrück. 5. Die Errichtung oder Erweiterung des Seminars, eventuell der zwei Seminare. Wenn noch andere Punkte zu berühren seien, so doch wenige.

[1]) S. oben Seite 79.

Das Ministerium trat seinem Referenten in allen Hauptpunkten bei; in seinem Berichte an den König (31. Dec. 1821) heißt es über den Anschluß an die Frankfurter: Was aus den dortigen Plänen bekannt geworden sei, „scheine gar nicht unzweckmäßig", neige aber zu einer möglichst weitgehenden Absonderung der Landeskirche vom päpstlichen Stuhle. Das sei bedenklich. Auch müsse man sich dort verbindlich machen zu gemeinsamen, bezw. gleichmäßigen Einrichtungen der kirchlichen Verhältnisse; freie Hand zu behalten sei aber besser. Ferner sei die dortige Lage und die „Denkart der dortigen Katholiken" eine andere, als in Hannover, und endlich erscheine es nicht angemessen, den hannoverschen Landesbischof einem Erzbischofe von Freiburg zu unterstellen. Im Uebrigen spielt auch in diesem Berichte noch das „Vorbild Oesterreichs" seine Rolle. — Die Hoppenstedt's Anträgen entsprechende neue Instruction für den Gesandten ist dann vom 12. Januar 1822 datirt: sie giebt namentlich wegen des nunmehr zu negociirenden nur Einen Bisthums genauere Anweisungen. Am 30. Januar war sie in Wien, in den letzten Februartagen (25. Febr.) in Rom.[1])

Am 6. März berichtet Herr v. Reden, daß er am 1. des Monats in der gewöhnlichen Conferenz dem Cardinalstaatssecretär von der Sache gesprochen habe. Dieser habe die Nachricht zwar

[1]) Wenn Kölle schon am 22. Januar berichtet, endlich habe Reden Instructionen, jedoch nicht hoffnunggebende, da sein Ministerium beharre, so war das ein Irrthum.

als erwartete und von Deutschland her schon gemeldete aufgenommen, doch aber so unmuthige Aeußerungen gemacht, daß er, der Gesandte, Gelegenheit habe nehmen müssen, als letzte Eventualität auf den Anschluß Hannovers an Frankfurt hinzuweisen. — Niebuhr meldet als Consalvi's Aeußerung nach Hause [1]: man scheine gewollt zu haben s'assurer avec fort peu de loyauté jusqu'ou l'on pourrait déterminer le S. Siége en le burlant d'espérances.

Reden's Note an den Cardinal ist gleichfalls vom 1. März. Sie hält sich gänzlich an die Instruction, und zeigt, wie sich in dieser die Hoppenstedt'schen Vorschläge ausgestaltet hatten. Nachdem in der Einleitung die Gründe angegeben sind, derentwegen die bisherigen Verhandlungen fallen gelassen werden [2], folgt der Antrag auf eine Circumscriptionsbulle, die folgende Punkte berühren soll: Zuerst die „Errichtung" eines Bisthums, dessen Grenzen die des Königreichs seien, für die katholischen Landeseinwohner.[3] Dies Bisthum soll ein exemtes sein. Bei einem einzigen aber will man bleiben, weil die Bedingungen, unter denen vorher zwei in Aussicht gestellt worden, nicht eingetreten seien. Die Capiteleinrichtung möge die im letzten Concordatsprojecte verabredete werden; ebenso die gesammte Dotation, nur daß der Bischof jetzt sechstausend Thaler Einnahme erhalten solle. Die Dotation soll in Grundstücken (bienfonds) gegeben werden, dies jedoch erst in fünf Jahren; bis dahin aber in Geld. Das hildesheimer Seminar sei zu conserviren. Hinsichtlich der Ernennung des Bischofs und der Capitularen und ihrer Bedingungen möge der Inhalt des alten Projectes aufgenommen werden. In

[1] Bericht vom 2. März 1822.

[2] Es ist, außer den beiden von Hoppenstedt hervorgehobenen — daß der Papst den derogatorischen Zusatzartikel 23 nicht fallen lassen, und den die bischöflichen Befugnisse betreffenden Art. 20 nicht modificiren wolle, — noch der dritte, daß er nicht einwillige, die bischöfliche Absetzung von Seminarprofessoren von zuvoriger Einwilligung der Regierung abhängig zu machen.

[3] S. M. désire une Bulle d'érection d'un Evèché et de la circonscription d'un diocèse pour tous les sujets catholiques des états allemands de S. M. . . . . de manière que les limites du diocèse . . . . soient exactement les mêmes, que les limites géographiques du Royaume.

Osnabrück solle ein Weihbischof als bischöflicher Commissar residiren. Zuletzt werde des Austausches der Documente zu erwähnen sein, welche die durch die kirchliche Grenzberichtigung betroffenen auszuwechselnden Diöceseantheile angehen. Am 16. März berichtet Reden, Consalvi habe sich über den Umfang des Geforderten geäußert: er sei so groß, daß die Bulle „fast einem Concordate gleichkomme". Ferner: so bereitwillig, wie Preußen gegenüber, könne Rom hier nicht sein; wegen der gänzlich anderen Vorgeschichte der hannoverschen Forderungen. Der Papst habe die Sache einer Congregation — wohl der Congregation der Affari ecclesiastici straordinarii — zur Bearbeitung übergeben, deren Beschluß nächstens mitzutheilen sein werde. Einen Monat später (20. April) richtete Reden eine Erinnerungsnote an den Cardinalstaatssecretär.

Vom 26. April ist dessen Antwort. Er beginnt mit dem Ausdrucke des Bedauerns über den bisherigen Verlauf der Verhandlung, mit nochmaliger ausführlicher Entwickelung der principiellen Nothwendigkeit, welche für die Curie vorgelegen habe, nicht anders zu verfahren, als sie gethan, und mit der Aufforderung, den Plan des hannoverschen Concordatsabschlusses doch nicht fallen zu lassen. Er unternimmt, Punkt für Punkt nachzuweisen, daß man bloß deswegen nicht einig geworden sei, weil die Regierung kirchlich Unmögliches (ciò che i principii della Chiesa cattolica vietano al Santo Padre di accordare) fordere. Den in Reden's Note verletzlich (offensiv) genannten derogatorischen Artikel insbesondere vertheidigt er durch das Beispiel des Italienischen, des Bayrischen, des Neapolitanischen Concordates, die ausnahmslos solche derogatorische Artikel aufweisen; allerdings sämmtlich mit katholischen Regierungen geschlossener. In Befolgung besonderer päpstlicher Anweisung und mit Wärme legt Consalvi der Regierung ans Herz, sie möge einen Ausweg suchen helfen, welcher die principiellen Differenzpunkte vermeidend die bisherige Negociation zum guten Ende führe. Erst nach diesen Auseinandersetzungen und nur als auf eine nicht wünschenswerthe eventuelle Möglichkeit geht der Cardinal dann auf die Erörterung des Falles einer bloßen Cir-

cumscriptionsbulle ein, und beginnt hier mit der kategorischen Ablehnung des Verlangens, daß nur Ein hannoversches Bisthum sein solle. Die Zumuthung gehe dahin, eines der beiden für das Königreich schon bestehenden Bisthümer zu unterdrücken: auf eine solche immer gehässige Maßregel sei aber der Papst auch in Betreff kleiner Diöcesen niemals anders, als aus besonderen Gründen, und bei Circumscription einer Mehrzahl von Bisthümern, sowie nur dann eingegangen, wenn der Kirche dadurch Vortheile erworben wurden, was an dem Beispiele solcher Vorgänge in Preußen, Bayern ꝛc. nachgewiesen wird. Kleinere Diöcesen seien kirchlich erwünscht, denn ihr Bischof könne um so intensivere Seelsorge entwickeln. In Bezug auf Osnabrück nun liegen für die Unterdrückung sprechende Gründe nicht vor, Gegengründe aber, und zwar dringende, ergeben sich aus den concreten Verhältnissen des Ortes und aus der Zahl der zu versorgenden Katholiken: die Regierung selbst erkenne sie an, indem sie für Osnabrück einen besonderen, mit umfänglicher Vollmacht ausgestatteten Generalvicar verlange. Ein solcher jedoch könne einen Bischof niemals ganz ersetzen. Die zwei bestehenden Bisthümer müssen also bleiben: ihre eximirte Stellung unmittelbar unter dem Papste und ihre Grenzberichtigung finden keine Schwierigkeit. Jedenfalls hätte, falls man nur Ein Bisthum wollte, dessen Capitel größer sein, und es hätte zwei Seminare haben müssen. Was die Dotation betrifft, so sei man mit deren Höhe einverstanden, würde sie aber lieber bei dem alten Maße belassen sehen, auch für den Bischof, wenn nur beide Bisthümer erhalten bleiben. Den Aufschub der Immobiliardotation wolle man sich gefallen lassen, verlange indeß Sicherstellung dafür, wie in Preußen. Auch erinnere man, daß mit Immobilien nicht bloß Bischofsstühle und Seminare, sondern ebensowohl die Domherrnstellen dotirt werden müssen. Zu den anderen als Inhalt der Circumscriptionsbulle beantragten Punkten übergehend spricht Consalvi sein Erstaunen aus, daß Hannover so manche römischerseits nur für ein formelles Concordat eingeräumte Concessionen festhalten wolle. Komme kein Concordat zu Stande, so erachte man sich an diese nicht gebunden. In Einiges indeß wolle der

Papst auch für solchen Fall willigen. So mögen die Artikel des Concordatsentwurfes über Besetzung der Bischofsstühle und der Capitel auch in die Circumscriptionsbulle übergehen.[1]) Dagegen das Verlangen wegen eines Generalvicars für Osnabrück sei unzulässig, da das dortige Bisthum nicht supprimirt werde. Die gewünschte Auswechselung von Urkunden könne stattfinden. Zum Schlusse kommt der Cardinalstaatssecretär auf seinen Wunsch zurück, die hannoversche Regierung möge in der päpstlichen Position zum alten Concordatsentwurfe die unumgänglich zwingende kirchliche Vernunft anerkennen. In dem Falle würde alsdann die Circumscriptionsbulle — wie die zum bayrischen Concordate — auf eine bloße Grenzbeschreibung zu beschränken sein.

In Hannover folgte, nach Eingang der Note, nochmalige Erwägung. Der Ministerialbericht an den König, in welchem deren Ergebniß zusammengefaßt wird, ist vom 17. Junius 1822. Er erklärt sich nochmals gegen die Concordatsidee. Die alten Gründe und Gegengründe stehen wider einander: am characteristischsten ist der Entscheidungsgrund: „man würde offenbar ungünstiger, als die Preußen stehen." Unterdeß hatte Consalvi sich (11. Mai) an Graf Münster auch noch mit einem Privatschreiben gewendet, um sein Concordatsproject in Schutz zu nehmen und zu empfehlen, und hatte dabei dessen Mißlingen „den Feinden der Throne und der Altäre" schuldgegeben. Ueber dies Wort war das hannoversche Ministerium, welchem das Schreiben zur Aeußerung mitgetheilt wurde, empfindlich: es sei mehr als sonderbar, „wenn alle protestantischen Regierungen, welchen doch an der Aufrechthaltung der Throne sehr viel gelegen sein muß, so kurzsichtig sein sollten." Consalvi allerdings hielt sie wirklich dafür; dem dann Münster mit allgemeinen Versicherungen guter Absicht geschickt antwortet.

Die von dem Ministerium vorgeschlagene neue Instruction für den Gesandten ging dahin, daß man sich mit Dem, was als

[1]) Auch mögen die Bischöfe die für ihre Consecration erbetenen Privilegien (grazie richieste) erhalten, vermöge derer ihnen die Weihe a quocunque Episcopo gratiam et communionem S. Sedis habente ertheilt werden könne.

Inhalt der Circumscriptionsbulle römischerseits zugesagt werde, einverstanden erkläre, auch die Capitel mit liegenden Gründen dotiren, sowie in Hinsicht der Dotation die verlangte Sicherheit leisten wolle; nur Zweierlei müsse noch anders sein. Bei der geringen Zahl der katholischen Geistlichen des Königreiches seien zwei Seminare nicht nöthig, es genüge eines. Und ebenso genüge für das hannoversche Bedürfniß Ein Bisthum. Für den Papst möge das nicht angenehm sein: aber es koste weniger und erleichtere die Regulirung sämmtlicher betreffender Kirchenangelegenheiten. Weshalb auch weder Baden, noch Württemberg, während doch die Zahl der württembergischen Katholiken größer als die der hannoverschen sei, „mehr als Einen Bischof in ihrem Gebiete angenommen" haben. Was aber die geographische Ausdehnung Einer Diöcese für ganz Hannover betreffe, so habe die alte Erzdiöcese Mainz oder die spätere von Regensburg noch größeren Umfang gehabt. Zudem sei Osnabrück „ein rein katholisches Bisthum seit längerer Zeit nicht mehr gewesen." — Diese neue Instruction wurde vom Könige am 9. Julius bestätigt, vom Gesandten am 5. August in Empfang genommen: am 14. August richtete er, nach voraufgegangener mündlicher Mittheilung, eine demgemäße Verbalnote an den Cardinalstaatssecretär. Die Gründe, welche er darin für Aufrechthaltung nur Eines Bisthums anführte, waren, daß die beiden ehemaligen Bisthümer Hildesheim und Osnabrück thatsächlich zu Grunde gegangen seien [1]), und ohne Hannovers Schuld; daß durch die unvermeidlichen Folgen hiervon die Mittel für Dotation katholischer Kircheninstitute eine ausnehmende Verringerung erfahren haben, sodaß jetzt nicht von Erhaltung, sondern von Neuerrichtung die Rede sei; daß Osnabrück schon bisher fast immer nur von Weihbischöfen sei verwaltet worden. Er giebt schließlich anheim, die gegenwärtige Errichtung nur eines einzigen Bisthums als ein künftig „vielleicht" abzuänderndes Provisorium anzusehen. Untergeordnete Punkte, die er berührte, werden bei Gelegenheit von Consalvi's Antwort zur Sprache kommen.

[1]) ont été annihilés par les catastrophes de la guerre.

Diese ist vom 3. October.[1]) Consalvi „vermag kaum auszudrücken, mit welch schmerzlicher Ueberraschung" der Papst es aufgenommen habe, daß nun doch kein Concordat zu Stande kommen soll. Er zeigt sich „befremdet", daß hannoverscherseits, entgegen der sonst bei Negociationen beobachteten Sitte, Nichts nachgegeben werde, und man nichtsdestoweniger Alles festhalte, was von der Curie doch nur unter der Voraussetzung versprochen gewesen sei, daß der erwünschte formelle Vertrag (stipulazione di un trattato sollenne) zu Stande komme. Er wiederholt: der Papst gebe dem erneuten auf Suppression von Osnabrück gerichteten Gesuche des hannoverschen Hofes (petizione della Real Corte) auch jetzt nicht nach; was würde die katholische Welt denken, ginge aus einer fünfjährigen Verhandlung zum „Wiederaufbau" vielmehr eine solchergestalt „zerstörende" Bulle hervor. Das in Bezug genommene Beispiel der Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz beweise nicht; denn theils habe man dort, wie in der Esposizione dei Sentimenti auch öffentlich erklärt sei, nur aus Noth, um die Katholiken jener Lande nicht ohne Bischöfe zu lassen, so gehandelt, theils haben dort Verwandlung von Bisthümern und Neustiftung in Frage gestanden, hier hingegen werde Unterdrückung des Bisthums ohne irgendwelche Compensation verlangt. Wenn in Hannover ein Bisthum erst zu errichten wäre, so möchte es immerhin nur eines sein; man könnte eine weitere Bisthumsstiftung (l'aumento del numero delle Sedi) auf andere Zeiten und Umstände verschieben: nun aber solle ein schon bestehendes Bisthum unterdrückt werden. Denn daß Güter und Einkünfte des Bischofssitzes durch die Zeitumstände verloren gegangen seien, tangire dessen Bestehen als solches nicht; der heilige Stuhl würde also „den zeitlichen Uebeln, welche die Kirche von Osnabrück erlitten hat, auch noch ein geistliches hinzufügen, wollte er solcher Gründe wegen das Bisthum unterdrücken." Weder Bayern, noch Preußen, noch die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz haben Dergleichen geltend zu machen versucht. Würde

[1]) Am 21. September hatte v. Reden maturirt.

also der Papst, so leid es ihm thue, die Concordatsverhandlung aufgegeben zu sehen, allerdings zum Erlaß einer Circumscriptionsbulle für Hannover bereit sein, so bestehe er doch auf Conservirung beider dortigen Bisthümer. Die Grenzbestimmung biete keine Schwierigkeit. Hinsichtlich der Zahl der Domherren und ihrer Dotirung könne es bei Dem bleiben, was für das Concordat ausgemacht war; ebenso hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer und der Domcapitel. Jedes Bisthum müsse sein eigenes Seminar haben. Ueber das osnabrücker Commissariat und seinen Träger brauche Nichts gesagt zu werden, da Osnabrück als Bisthum erhalten bleibe. Beide Bischöfe sollen das Privilegium bekommen, sich a quocunque Episcopo gratiam et communionem Sanctae Sedis habente consecriren lassen zu dürfen.

Die Forderung, das Bisthum Osnabrück zu supprimiren, würde die hannoversche Regierung gar nicht gestellt haben, hätte sie sich in die Gesichtspunkte des päpstlichen Hofes zu versetzen gewußt. Es verstand sich von selbst, daß er die Forderung ablehnte. Er konnte nicht anders, als dies Stück altüberkommener kirchlich-socialer Organisation auf das Eifrigste conserviren; und wenn die Regierung ihm anführte, die Zahl der Katholiken im Königreiche sei gering, so mußte er auf die Erhaltung beider Bischofsstühle nur um so mehr bedacht sein; denn in seinen Augen waren diese für die Protestanten des Landes nicht weniger als für die Katholiken bestimmt; jene von ihrer ketzerischen Krankheit seelsorgerisch zu heilen, war die Aufgabe der Bischöfe um Nichts minder, als diese letzteren zu pastoriren. Die Curie überhörte also, wenn der Gesandte bloß von den Katholiken im Lande sprach, acceptirte bereitwillig, daß die Regierung die Bestimmungen des Westphälischen Friedens über Suspension des bischöflichen Kirchenregimentes in ihren evangelischen Provinzen nicht länger aufrechterhielt und jener Kirchengewalt wieder das ganze Land öffnete, mußte aber, damit ein solcher Vortheil benutzt werden könne, um desto eifriger darauf halten, daß der Sprengel jedes Bischofs nicht zu groß sei, damit er um so nachhaltiger darin seiner Seelsorge warten könne. Dies Alles verstand sich für die officielle katholische Kirche von selbst. Eher ist zu fragen: warum

— wie es an dieser Stelle der hannoverschen Negociation noch ausdrücklicher zur Sprache kam, als bei der preußischen, — sie so großen Werth darauf legte, sich nicht bloß durch diplomatischen Notenwechsel mit der protestantischen Regierung zu verständigen, sondern durch förmlichen Concordatsvertrag. Eine etwa zu erreichende größere Gebundenheit der Regierung an das von derselben Eingeräumte konnte nicht der Grund sein; denn wie die Curie selbst sich durch ein Concordat nicht fester, als durch eine formlose Uebereinkunft verpflichtet hält, vielmehr dasselbe bei Seite setzt, sobald sie meint, daß das Wohl der Kirche es verlange [1]), so konnte ihr nicht entgehen, daß in einem ähnlich für ihn eintretenden Falle auch der Staat in der Lage war, das Concordat ganz ebenso, wie die formlose Convention zu kündigen. Dagegen kam in Betracht, daß ein Staat, welcher mit der katholischen Kirche einen formellen Vertrag schloß, der alsdann wiederum vertragsmäßig auf beiden Seiten zum Gesetz erhoben wurde, dort Staatsgesetz, hier Kirchengesetz, dabei so sehr jene Kirche als ihm gleichgestellte Macht behandelte, daß der Vorgang als formelles Anerkennen der von ihr für ihr Gebiet beanspruchten souveränen Unabhängigkeit sich ansehen und für die große Menge darstellen ließ. Und was noch mehr in Betracht kam, war Folgendes. Obwohl der Inhalt verschiedener Concordate überaus verschieden lauten kann und wirklich lautet, so war doch in sämmtlichen neueren Concordaten ein Maß der kirchenregimentlichen Competenz, oder sagen wir, was dasselbe ist, des frei sich bewegenden socialen Selbstregimentes festgestellt worden, welches der kirchlichen Genossenschaft als durch ihre Bischöfe auszuübendes vom Staate gewährleistet wurde. Acceptirte hier die Staatsregierung die Formel, welche dem kirchlichen Souveränetätsanspruche genügt, z. B. die, es sei nach den „Canones", oder der „kirchlichen Praxis" (canones nunc vigentes etc.) bemessen, so war von ihr damit auch dem Inhalte nach anerkannt, was man mit minderer Sicherheit kirchlicherseits schon aus der Form ableiten konnte;

[1]) S. meine Nachweisungen in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. 2. Aufl. Th. 8, (1881) S. 173 f.

zumal wenn die Regierung einwilligte, in einem derogatorischen Schlußartikel Alles was den Festsetzungen des Concordats widersprechen könne aus der bisherigen Staatsgesetzgebung zu beseitigen. Es war nicht zufällig, daß gerade an diesen beiden Bestimmungen die hannoversche Concordatsunterhandlung zum Bruche kam. Zwischen der Curie und der Regierung handelte es sich um die Anerkennung des alten, genossenschaftlichen Souveränetätsanspruches. In dem Abschlusse einer Convention, die bloß den Inhalt einer Circumscriptionsbulle feststellte, lag eine solche nicht; in einem Concordatsabschlusse war sie, wenn man sich an den üblichen Inhalt der neueren Concordate anschloß, zu erreichen. Selbstverständlich wünschte dies die Curie. Ebenso selbstverständlich lehnte der protestantische Staat es ab: Preußen von vorn herein, Hannover noch gerade zu rechter Zeit, sobald die Regierung zur Einsicht kam, was eine solche Concession bedeute. Es ist begreiflich, daß das Aufgeben des gehofften, so weitreichenden Erfolges dem römischen Hofe nicht leicht war.

Wir kommen auf die Frage zurück, wenn wir weiterhin die ähnliche Sachlage zu berühren haben, welche um einige Jahre später für die oberrheinische Kirchenprovinz zur Verhandlung kam.

Herr v. Reden sandte die Note vom 3. Octob. 1822, nachdem er mit dem Cardinalstaatssecretär noch eine mündliche Besprechung gehabt hatte, am 22. an seinen Hof ein. Der Papst, berichtet er dazu, gebe alles früher Verabredete zu, außer allein den Wegfall des zweiten Bisthums und was damit zusammenhänge: „wir wollen nur *ein* Bisthum *einrichten*, der Papst nimmt an, daß *beide* Bisthümer *noch existent sind*" ꝛc. Wenn der Gesandte sich nicht genug wundern kann, daß das so sei, und daß der Papst stets von einer ihm nicht zuzumuthenden „Suppression" von Osnabrück rede, während früher Consalvi anders gesprochen habe, so ist er offenbar im Irrthum; wenn es auch richtig sein mag, daß gegen Zugeständniß der soeben erwähnten Concordatsartikel die Curie bereit gewesen wäre, Osnabrück zu unterdrücken. Herr v. Reden will indeß zugeben, daß die römische Auffassung „Etwas für sich habe"; und da regierungsseitig freigegeben sei, dem Papste die „Beruhigung" zu lassen, daß das

geforderte nur Eine Bisthum zunächst ein Provisorium bedeute, so fragt er jetzt an, ob er auf diese Eventualität eintreten soll. Die Nothwendigkeit einer solchen provisorischen Einrichtung bis zu der Zeit, daß Hannover in der Lage sein werde, zwei Bisthümer dotiren zu können, habe Consalvi zwar ungern, indeß doch eingesehen, und sich mündlich erboten, daß in der Bulle gesagt werden möge: zunächst werde nur erst Hildesheim dotirt und Ein Bischof eingesetzt, weil es für Dotation zweier Bisthümer noch an den Mitteln fehle. Aus gleichem Grunde werde zunächst nur Ein Seminar eingerichtet. Der Eine Bischof solle dann bis zur künftigen Dotation von Osnabrück auch dieses Bisthum „administriren". Abgesehen von solcher Zweizahl der Diöcesen gebe jetzt die Curie sämmtliche von einem Concordate erhofften Vortheile auf.

In Folge dieses Berichtes beantragte das hannoversche Ministerium neue Instructionen (23. Dec.), welche vom Könige unverzüglich genehmigt wurden (8. Jan. 1823). In dem Vortrage des Ministeriums klingen Reden's Meinungen hin und wieder an; daß aber in der That keinerlei Neustiftung eines Bisthums, sondern lediglich die Suppression eines solchen in Frage sei, erkennen die Minister besser, als der Gesandte. Der Papst, berichten sie, will Alles, was wir gefordert haben, einräumen; nur mit Einer Ausnahme. Diese findet statt „in Ansehung der für das Königreich Hannover zu errichtenden *oder beizubehaltenden* Bisthümer, indem von päpstlicher Seite auf das Bestimmteste die Suppression des Bisthums Osnabrück abgelehnt wird"; nicht sowohl, meint das Ministerium, aus einer Zweckmäßigkeitsrücksicht, als in Folge des Thatumstandes, daß in Hannover einmal die zwei Bisthümer bestehen, dessentwegen, wenn in der Bulle nur Eines Bisthums erwähnt werden sollte, das andere zuvor supprimirt werden müßte. Dies könnte, führen sie aus, ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; „das Eine ist aber den Grundsätzen des päpstlichen Stuhles ebensosehr zuwider, wie das Andere." Nun habe der Cardinalstaatssecretär den erwähnten Vorschlag, oder wie es hier heißt „Antrag" gemacht. „Nach unserem Dafürhalten würde es zwar gegen alle künftigen möglichen Zudring-

lichkeiten eine größere Sicherheit gewähren, wenn der in der früheren Instruction vom 12. Januar d. J. vorgeschriebene Weg befolgt, und nur eines einzigen Bisthums erwähnt und dabei allenfalls angeführt würde, daß dies als ein Provisorium zu betrachten sei, welches in der Zukunft vielleicht noch abgeändert werden könne; da es inzwischen, wie wir schon früher bemerkt haben, nicht zu erwarten steht, daß der Papst die Suppression eines Bisthums verfügen werde, und da der von Seiten des päpstlichen Unterhändlers gemachte Antrag solcher Art ist, daß bei dessen Annahme die Zwecke, welche durch die Suppression des einen der vorhandenen Bisthümer und durch Beibehaltung oder Gründung eines einzigen beabsichtigt sind, im Wesentlichen und materialiter vollkommen erreicht werden, so dürften E. K. M. Sich wohl entschließen können, denselben anzunehmen" u. s. w. In der genehmigten Instruction heißt es dann: „so wird dem Gesandten hierdurch zu erkennen gegeben, daß man sich dieses Auskunftsmittel gefallen lassen, und den päpstlichen Wünschen hierin nachgeben will". Jedoch soll der Gesandte ausdrücklich erklären, daß das Ob und das Wann der künftigen Dotation von Osnabrück gänzlich „dem diesseitigen Willen" anheimgestellt bleiben müsse.

In einer vertraulichen Note vom 24. Februar theilte Herr v. Reden dem Cardinalstaatssecretär die gefaßten Entschlüsse mit: er wähle diesen confidentiellen Weg, um die Ausdrücke modificirbar zu erhalten. Daß die Regierung sich über das Ob und das Wann der Dotation von Osnabrück Entscheidung vorbehalte, sagt er vorsichtig.[1]) In einem auf Cappacini's Wunsch nachgereichten Plane der Circumscription (4. März) wird als Grenze zwischen Hildesheim und Osnabrück die Weser in Aussicht genommen: l'intention de S. M. est, de prendre le cours du Weser pour limite mutuelle des deux Evèchés. Nach

[1]) Encore est il nécessaire d'ajouter ici, que l'on se flatte, que la Cour de Rome n'employera pas dans la Bulle de circonscription des termes, qui pourroient servir dans la suite de prétexte, de presser vivement dans des circonstances peu opportunes la réalisation de la dotation de l'Evèché d'Osnabrück.

Haus berichtet v. Reden (5. März), der Cardinal erkenne die in der Note enthaltene Formulirung seines Vorschlages für richtig: er habe in einer Conferenz weiter verhandeln wollen, sei durch Krankheit behindert worden, und habe nun alles Nöthige durch Cappacini verabreden lassen und hinterher genehmigt. Auf einen untergeordneten Punkt dieser letzteren Verhandlung bezog sich eine Rückfrage des Gesandten und eine Antwort Graf Münster's (16. April), in der gestattet wird, die hildesheimer Gehälter zu erhöhen, solange Osnabrück noch nicht dotirt sei. Etwa um diese Zeit wurde der Stand der Sache auch noch einmal an Leist mitgetheilt, der ein nichts Wesentliches enthaltendes Erachten (23. März) darüber abgab.

Am 9. April konnte Herr v. Reden seinem Hofe das Concept des Decretes der Consistorialcongregation vorlegen, welches die Unterschrift des Secretärs dieser Congregation Monsignor Mazio tragend, wie v. Reden hinzufügt, „ad relationem" desselben gefaßt sei, und als Grundlage der von der Datarie auszufertigenden Bulle demnächst wörtlich in dieselbe werde eingerückt werden. Ueber die Rectification dieses Conceptes verhandle er mit Cappacini. So z. B. war man über den Fortbestand der ehemaligen hildesheimer und osnabrücker Domcapitel nicht einig: da der Papst den Reichsdeputationshauptschluß niemals anerkannt habe, meldet der Gesandte (14. Mai), so könne die Curie nicht anders, als die alten Domcapitel für noch bestehende halten: womit man hannoverscherseits allerdings nicht einverstanden, doch aber bereit war, möglichst alle alten Domherren in die neuen Capitel herüberzunehmen. Ein anderer Streitpunkt war, ob der Generalvicar des Bischofs persona regi grata sein müsse, wie die Regierung, oder vollkommen frei vom Bischofe anzustellen sei, wie der Cardinal wollte. Eine Anzahl solcher Redactionsdifferenzen wurden im Junius von Hannover nach London berichtet und dort die vom Ministerium vorgelegten Instructionsvorschläge für den Gesandten gebilligt (30. Junius). Eine Verbalnote v. Reden's vom 16. August theilte das Ergebniß an Consalvi mit, welcher schon am 18. — mit einer einzigen Ausnahme einverstanden — antwortete und den nach

nunmehrigem Stande der Verhandlung modificirten Entwurf der Bulle anlegte.

Es war Gefahr im Verzuge. Der bejahrte Papst lag an einem Schenkelbruche krank, und man konnte voraussehen, daß er einen Nachfolger haben werde, von dessen erstem Minister weniger guter Wille, als von Consalvi, zu erwarten war. Der Tag, an welchem dieser schrieb, war der, an dem der Zustand des Papstes sich als lebensgefährlich erwiesen hatte. Daß der Generalvicar die Regierungsgenehmigung haben müsse, sagte der Cardinal, sei von der Curie niemals in irgend einer Convention ähnlicher Art zugegeben worden. Um ihrer eigenen Verantwortlichkeit willen müßten die Bischöfe in der Wahl der Generalvicarien frei sein; es sei ihm unmöglich, dem kranken Papste abzuverlangen, daß er zu einer Verletzung dieses Grundsatzes einwillige. Im Uebrigen sei ja der Bischof selbst ein von der Staatsregierung gebilligter Mann, dessen eigenes Interesse es verlange, keinen der Regierung nicht angenehmen Generalvicar anzustellen.

Als Consalvi's Note bei der Gesandtschaft ankam, war Herr v. Reden, welcher den Zustand des Papstes für so bedenklich nicht mochte gehalten haben, nicht in Rom, sondern auf dem Lande. Der Legationssecretär Canzleirath Kestner [1]) also ging folgenden Tages in die Dienstaudienz des Cardinals. Man wußte schon, daß für das Leben des Papstes keine Hoffnung mehr war. Kestner war der letzte der Bevollmächtigten, die mit dem Staatssecretär zu conferiren hatten. Aber trotz dessen Erschöpfung und sichtbarer tiefer Bewegung wurden die wenigen zu wechselnden Erklärungen von ihm „mit ebensoviel Freundlichkeit und Grazie, wie Besonnenheit" gegeben und „mit einer bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Kürze der Zeit fast bewundernswürdigen Vollständigkeit. Ich sandte nach der Unterredung", schreibt Kestner, „meinen zweiten heutigen Boten, diesmal einen reitenden, ab, welcher es dann bewirken half, daß Abends der Gesandte noch zeitig genug kam, um in aller

[1]) S. oben Th. 2, Abth. 2, S. 132, 142, und meinen Aufsatz „Der römische Kestner" Breslau 1883.

Ordnung, durch eine kurze Unterredung und Ueberreichung einer Note, die wir Abends um acht Uhr eiligst schrieben, uns" — das ist Hannover — „nicht nur vor einem großen Nachtheil zu bewahren, sondern auch einen großen Vortheil zu erlangen". Diese Abendnote vom 19. August enthielt Nichts, als die kurze Erklärung: der hannoversche Gesandte nehme auf dem einzigen noch nicht erledigten Punkte die Modification Consalvi's an, erkläre sich voll einverstanden, und schließe ab.

Am Tage darauf (20. August) hatte er den gegen Mittag eingetretenen Tod des Papstes nach Hannover zu melden, konnte aber nun hinzufügen, er habe mit Consalvi die Circumscriptionsbulle noch vorher so „arrangirt", daß dessen Nachfolger sie werde expediren müssen. Es war das Verdienst Kestner's, daß es dazu gekommen war. Am 21. erkannte der ausscheidende Cardinalstaatssecretär in einigen Abschiedsworten an den Gesandten dessen Ehrlichkeit, cortesia und gentilezza dankend an, und ein um Etwas späteres Schreiben v. Reden's an ihn, das sich in Consalvi's Memoiren erhalten hat [1]), zeigt das freundlichste persönliche Verhältniß.

Es dauerte volle zwei Monate, bis (20. Oct. 1823) das Ministerium an den König berichtete, die von dem Gesandten eingeschickte Abschrift des vereinbarten Decretsentwurfes der Concistoriale scheine durchaus acceptabel; der Gesandte möge also jetzt beauftragt werden, ihn in Bullenform thunlich bald ausfertigen zu lassen. Herr v. Reden erhielt, nachdem dies in London ohne Verzug (31. Oct.) genehmigt worden war, die Weisung am 1. December. Am folgenden Tage — Verbalnote vom 2. Decbr. 1823 — brachte er den entsprechenden Antrag beim nunmehrigen Cardinalstaatssecretär, Consalvi's Nachfolger, della Somaglia, ein. Daß er sich ohne alle weitere Motivirung auf das schlichte Verlangen nunmehriger Ausfertigung des in obiger Art Angenommenen beschränkte, beruhte auf einem Rathschlage Consalvi's.[2])

[1]) Mémoires du Card. Consalvi par Crétineau-Joly, Paris 1864, 1, 162. — Der Brief ist vom 3. December des Jahres.

[2]) Reden sagt Das in dem angeführten Briefe.

Somaglia acceptirte die Note entgegenkommend, und versprach Beförderung. Dann aber wurden durch eine Krankheit des Papstes alle solche curialen Geschäfte für eine Zeit lang in Stillstand gebracht, und nachdem der Cardinal auf neues Andringen Reden's sich durch Mazio und Cappacini hatte Bericht erstatten lassen, legte er die Angelegenheit dem von seiner Krankheit wiederstandenen Papste vor. Dieser gab sie zur Bearbeitung an den neuernannten Cardinalprodatar Severoli, einen Führer der Partei der Zelanti, und hier kam sie in ungünstige Hände; denn, wie Reden von dem österreichischen Gesandten Grafen Apponyi erfuhr, berühmte sich Severoli: obwohl er wisse, daß der Papst durch seines Vorgängers Verhandlungen gebunden sei, hoffe er doch, es werde Etwas aufzufinden sein, um das für den heil. Stuhl sehr schädliche Abkommen rückgängig zu machen. Dem habe sich auch Sala, der erste Arbeiter in der Datarie, nicht widersetzt. Reden berichtet über diese Sachlage am 28. Januar 1824, ergeht sich dabei in spöttischer Schilderung dieses „Zeloteneinflusses", an dessen Spitze Severoli stehe, wobei er mit Bezeichnungen, wie Frömmelei, Heuchlerei, Gleisnerei und ähnlichen nicht sparsam ist; sagt indeß, Consalvi habe gemeint, das Ergebniß der hannoverschen Verhandlung wieder umzustoßen, würden „diese Leute" doch nicht wagen. Auch hatte Reden von Cardinal Somaglia, bei welchem er Vorstellung erhob, günstige Versicherungen erhalten; und ebenso wieder auf Anlaß einer Erkrankung Severoli's: der Cardinalstaatssecretär hatte das Mal erklärt, er wolle an die Scrupel desselben sich nicht kehren, sondern die Bulle so ausfertigen lassen, wie sie verabredet sei: comme l'affaire est faite et convenue. Auch theilte Somaglia mit, der Papst, welcher zuerst einige Neigung gehabt habe, sich Severoli's Ansicht anzuschließen, sei jetzt desselben Sinnes, wie er. Diese Zusagen hatte dann Reden in einer um Beschleunigung ersuchenden Note vom 24. Januar in Erinnerung gebracht; jetzt, meinte er, beginne der Cardinal klar zu sehen über die Intriguen der Zelanti, und nun werde es vorwärts gehen, konnte auch nach Somaglia's Mittheilung (mündlich: 30. Januar) berichten, der Papst habe beschlossen, daß alles

Verabredete pünktlich einzuhalten sei, Severoli die Acten abgenommen werden, und die Bulle unverzüglich in Arbeit komme. Acht Tage später (6. Febr.) hatte der Staatssecretär erzählt, er habe die Acten jetzt erhalten, aber begleitet von Einwendungen und Bemerkungen, welche er erst widerlegt und die Sache dem Papste unterbreitet habe.[1]) Und vierzehn Tage nachher (20. Febr.): der Papst habe die Widerlegung gelten lassen, die Bulle sei in der Expedition, trotz aller Gegenwirkungen: vous n'avez pas d'idée, sagte Somaglia, comme la partie étoit liée pour faire avorter tout le projet de la Bulle. Endlich am 24. Februar erhielt Reden[2]) das Originaldecret der Consistorialcongregation mit Mazio's Unterschrift, sodaß nun Nichts übrig blieb, als die gewöhnliche Arbeit in der Datarie und der Druck. In Somaglia's Begleitschreiben (23. Februar) wird die Zögerung entschuldigt mit der Krankheit des Papstes, welcher den am 18. August 1823 der Gesandtschaft mitgetheilten Decretsentwurf sich habe vorlegen lassen, ihn jetzt approbirt, und die in gewohnter Art zu vollziehende (nelle solite forme) Expedition befohlen habe. Der Cardinal übersende daher das Originaldecret, damit der Gesandte es der Datarie zugehen lassen könne. Hinzugekommen sei, außer der nöthig gewordenen Veränderung in Bezug auf den Namen des Papstes, Nichts als ein früher vergessener Zusatz, durch welchen das neue hildesheimer Domcapitel in correcter Weise — „priore ejus statu suppresso" — constituirt werde. Herr v. Reden ertheilt dem Verhalten Somaglia's und Cappacini's, der auch von dem neuen Staatssecretär als Gehülfe verwendet worden war, das höchste Lob.

Das Decret ist vom 21. Februar 1824, erwähnt am Eingange, daß die beiden altehrwürdigen Bisthümer Osnabrück und Hildesheim durch Zeitcalamitäten desorganisirt worden seien (magnam passi sunt perturbationem), und daß deswegen Papst Pius VII. mit der hannoverschen Regierung in Unterhandlung getreten sei, damit sie congrua et stabili dotatione, qua actu

[1]) Gesandtschaftlicher Bericht vom 7. Februar 1824.
[2]) Gesandtschaftlicher Bericht vom 28. Febr.

carent, duabus illis Dioecesibus constituta, ordinari prout circumstantiae temporum postulant possent. Auf erstatteten Bericht des Secretärs der Concistoriale Mons. Mazio habe hierauf der gegenwärtig regierende Papst die nicht-hannoverschen Diöcesentheile abgetrennt, die in Hannover gelegenen Theile anderer Diöcesen jenen beiden zugelegt [1]), und die Grenzen folgendermaßen bestimmt: folgt die neue Circumscription. An diese reiht sich die Dotation des hildesheimer Bischofsstuhles (mensa) und Domcapitels als vom Papste ausgegangene, — Sanctitas Sua Episcopo .... canonice attribuit annuos reditus in der und der Höhe — und für Osnabrück die Stipulation zukünftiger Ausstattung. Quamdiu haec dotatio suspensa manebit, sollen die hildesheimer Gehälter erhöht und für Osnabrück ein besoldeter Administrator bestellt werden. Nachdem hierauf der Punkt der Seminare erledigt ist, folgen die Bestimmungen einestheils über Wahl, Bestätigung und Consecration des Bischofs, anderntheils über Ernennung der Domherren. Erst hinterher ist von deren Qualitäten die Rede. Schließlich noch: Feststellung der Consistorialtaxe für Hildesheim und Osnabrück, die Anordnung, daß dies Decret in Form einer Bulle ausgefertigt werden solle, und die Ernennung eines Executors. — Die Ausfertigung der Bulle [2]) ist vom 26. März, beginnt mit den Worten Impensa Romanorum Pontificum cura, und nimmt den Inhalt des Consistorialdecretes vollkommen auf [3]); nur ist

[1]) Zwanzig Pfarreien und dreizehn Hülfspfarreien, alle auf dem Eichsfelde gelegen, von der ehemaligen Erzdiöcese Mainz, die der hildesheimer Bischof in letzter Zeit als Apostolischer Vicar verwaltet hatte, kamen zu Hildesheim. Zwölf Pfarren aus dem Archipresbyterate der Niedergrafschaft Lingen, bisher zur holländischen Mission gehörig, siebenundzwanzig bisher münsterische Pfarren in Meppen, acht dergleichen in Bentheim und drei in Ostfriesland (Emden, Leer, Norden, auch diese als von der „Diöcese" Münster abgezweigt bezeichnet) kamen zu Osnabrück. Vgl. Spiel und Spangenberg, Neues vaterländisches Archiv, Jahrg. 1824, S. 367 f.

[2]) Sie ist bei Münch, Samml. der Concordate 2, 297 f., bei Walter, Fontes jur. eccles, p. 265 f., bei Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis p. 222 f. und öfter abgedruckt.

[3]) In Hannover fiel es auf, daß der Ausdruck „Circumscriptionsbulle", der über dem Consistorialdecrete steht, weggelassen war. Allein das war in der Ordnung.

die Ordnung in Etwas verändert, indem nicht, wie im Decrete, die Circumscription vorangestellt ist. Die Bulle beginnt vielmehr mit der Wiederherstellung der Domcapitel, und die Circumscription wird erst am Ende eingeschoben, vor der Erwähnung der Taxen und des Executors. Materiell ist im Einzelnen Nichts der Regierung zum Nachtheil verändert; im Gegentheil wird die angeführte Formulirung, nach welcher der Papst als Dotirender erscheint, ersetzt durch die einfache Wendung redditus erunt etc. Dagegen in der Fassung, und zwar der des nach Sitte der Bullen ausführlicheren Einganges, spricht sich jetzt Severoli's üble Stimmung aus. Papst Pius VII., sagt er, habe unter Anhörung verschiedener Cardinäle deliberirt de faciliore ratione, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo modo conservandas. Papst Leo XII. aber habe zwar nicht unbemerkt gelassen, e Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum, aber er habe dennoch, was sein Vorgänger begonnen, so zu Ende bringen wollen, wie dieser es begonnen. Was denn hiermit geschehe. Daß am Ende der Bulle die üblichen Schlußclauseln hinzugefügt werden, verändert nicht den Inhalt.

Herr v. Reden sandte die Urkunde am 29. März nach Hannover ab: vom 8. März ist eine Relation Bunsen's, der jetzt seit einiger Zeit an Niebuhr's Stelle preußischer Geschäftsträger geworden war, über diesen Abschluß der hannoverschen Verhandlung. Die Bedeutung des Berichterstatters wie des Berichtes, rechtfertigt, daß wir das Schriftstück mit wenigen Abkürzungen hier einfügen, obwohl dasselbe zu manchen Ausstellungen Grund giebt.

„Die hannoversche Circumscriptionsbulle", sagt Bunsen, „schließt eine in vieler Hinsicht sehr merkwürdige siebenjährige Unterhandlung, und bietet, eben wie diese, ganz besonders interessante Vergleichungspunkte mit der Bulle De Salute animarum und den Verhandlungen dar, aus welchen dieselbe hervorging. —

Es sind die Grundsätze, welche unsere Verhandlungen leiteten und die glückliche Form unserer Circumscriptionsbulle, welche eine heilsame Krise in den Ansichten des hannoverschen Ministeriums hervorgebracht, und zur endlichen Verständigung mit dem hiesigen Hofe geführt haben.[1]) — Damit ist allerdings gesagt, daß die Unterhandlung des Herrn v. Ompteda von 1817 bis 1819 und die des Herrn v. Reden im folgenden Jahre über das Project eines Concordates größtentheils unnütz waren; denn die unüberwindlichen Schwierigkeiten, woran dieselben scheiterten, lagen eben in der beabsichtigten Idee eines Concordates, welche man in richtigerem Sinne von unserer Seite fast von Anfang an als unzulässig betrachtet hatte. Dies, sowie die besonderen Umstände, welche zu dieser Zerschlagung der Unterhandlungen auf der Basis eines Concordates mitwirkten, sind in dem erschöpfenden Berichte des Geh. Staatsrathes Niebuhr an Ew. Excellenz vom 29. August 1820[2]) so meisterhaft entwickelt, daß darüber mir Nichts zu sagen übrig bleibt. Das Project eines Concordates mit seinen Modificationen ward mit demselben Berichte an E. E. eingesandt. Von dieser Zeit an stockten die Unterhandlungen so sehr, daß man sie damals fast für abgebrochen ansah. Der wohlthätige Einfluß von Preußens Beispiel auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in protestantischen Ländern und zunächst in Deutschland ward zuerst in den neuen Instructionen sichtbar, die Herr v. Reden im Jahre 1822 aus London und Hannover erhielt. Sie schrieben ihm im Allgemeinen vor, sich an die von Preußen gewählte Form zu halten. Ihnen gemäß ward dann im genannten Jahre und den ersten Monaten 1823 ein Conventionsproject in Rom ausgearbeitet[3]), von dessen Inhalt ich in meinem unterth. Berichte an des Königs Majestät vom 19. April v. J. Rechenschaft gegeben.

[1]) Oben S. 239 hat sich gezeigt, daß Dies nur bedingt richtig ist.

[2]) Dieser Bericht Niebuhr's ist mir nicht bekannt geworden. Allerdings habe ich einen Bericht Niebuhr's von diesem Datum gesehen, und er erwähnt auch der hannoverschen Verhandlung, allein bloß in Betreff eines nicht relevanten Einzelpunktes.

[3]) Diese Formulirung ist ungenau.

Das Project erlitt einige Veränderungen in der Redaction, die ich unten näher erörtern werde, und kam so approbirt einige Tage vor dem Ableben Pius des VII. hier an. Der verewigte Cardinal Consalvi erkannte, daß das Project nicht so wesentlich verändert sei, daß es außerhalb der von Pius VII. ausgesprochenen Sanction falle, und sagte in Folge seiner ausgedehnten Vollmachten die definitive päpstliche Bulle zu, wenn einige wenige Ausdrücke[1]) abgeändert wurden. Herr v. Reden ging diese" (Veränderungen?) „ein, und so war die letzte politische Handlung jenes ausgezeichneten Staatsmannes die Annahme des Projectes in einer vom 18. Aug. datirten, am 19. übersandten Note[2]), wie ich in meinem unterth. Berichte an des Königs Majestät zu jener Zeit zu melden die Ehre gehabt habe. Das hannoversche Ministerium sah wohl ein, daß die Ratificirung dieser Convention von dem neuen Papste Alles sei, was man unter demselben zu erlangen hoffen könnte. Die absolute Sanction des Projectes von Seiten der Regierung erhielt Herr v. Reden im Anfange dieses Jahres.[3]) Ungeachtet der hartnäckigen Opposition des bigotten und höchst beschränkten Cardinals Severoli, der in diesem Falle durch die ungünstige Stimmung des sonst respectabeln Abbate Sala, des eigentlichen Chefs der Datarie, über den Gang der Unterhandlung eifrig unterstützt wurde, beschloß der Papst die Ratification der von seinem Vorgänger eingeleiteten und diplomatisch sanctionirten Uebereinkunft. Die Fassung des definitiven Consistorialdecretes von Monsignor Mazio ließ Nichts zu wünschen übrig. Nicht so verhielt es sich mit der Bulle, deren Abfassung der Datarie und also dem Abbate Sala zufiel. Nicht allein war der Eingang möglichst unverbindlich und fast übellaunig gestellt, sondern die einzige ausdrückliche Erwähnung der Freigebigkeit des Königs, welche im Decrete vorkam, ward gestrichen. Herr v. Reden bestand jedoch auf der Beibehaltung dieser und einiger anderer Formeln, und so ward die Bulle am 26. v. M. vom Papste unterzeichnet. — Ich

[1]) Ist unrichtig. S. oben S. 253 f.

[2]) Gleichfalls nicht genau. S. a. a. O.

[3]) Vielmehr am 1. December des vorigen (1823).

werde dieselbe nun nach ihren Haupttheilen mit Bezug auf das durch den österreichischen Courier am 2. Aug. dieses als zu diesem unterth. Berichte gehörig abgesandte Exemplar derselben durchgehen, und mit der Bulle De Salute Animarum vergleichen:

I. Eingang. Preußen: Freigebigkeit des Königs und das Zutrauen fordernde Verfahren der Regierung dankbar anerkannt. Hannover: der Papst sagt, er sanctionire deshalb, weil es ihm zieme, ein von seinem Vorgänger angefangenes Werk zu vollenden; denn allerdings entgehe es ihm nicht, daß man hierin sehr von der Strenge der heil. Canones abgewichen, und den Rücksichten auf Zeit und Personen Vieles nachgegeben habe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Urtheil Sr. Heiligkeit über unsere Convention leicht nicht ganz und gar verschieden von diesem ausgefallen wäre; die besondere Ursache des päpstlichen Mißfallens jedoch sind das allerdings mit wenig Liberalität zugemessene Gehalt der Bischöfe und Capitularen, die Suspension von Osnabrück und die Zweideutigkeit der Auffassung über den Einfluß der Regierung bei der Ernennung der Bischöfe und Capitularen; und diese Punkte mißfielen zum Theil, eben wie der unstäte Gang der Unterhandlung [1]), Pius dem VII. und seinem Minister höchlich. Die Beleuchtung des weiteren Inhaltes der Bulle ergiebt darüber das Nähere.

II. Organisation der Diöcesen. Regnum Hannov. wird in zwei Diöcesen getheilt. Diese Fassung ist in Hannover und London zwei Male approbirt: aber ich glaube doch, daß eine ähnliche mit großer Weisheit aus unserer Bulle ferngehalten ist; weil sie den Schein hat, rein evangelische Länder in die katholische Episcopalgewalt hineinzuziehen: da doch in den Hauptlanden der ganzen Monarchie nur drei Gemeinden in drei bedeutenden Städten unter derselben stehen. Hildesheim: das Einkommen (ganz nach dem ersten Project .... Capitalbetrag zu fünf Procent 270,000 Thlr.) soll binnen vier Jahren in liegenden Gründen, Zehnten und Realrenten den Bischöfen und Capiteln ganz frei von allen Abgaben übergeben werden (tradi), und zwar so, daß

[1]) Diesen scheint Bunsen sich unstäter zu denken, als er war.

die Dotationsurkunden vorher durch den Executor der Bulle dem römischen Hofe zur Beurtheilung vorgelegt werden, und dessen nothwendige Sanction (adprobatio) erhalten. Letzteres war diesseitig durch die Instruction ausdrücklich unzulässig erklärt, und kam bei der Abfassung der Bulle gar nicht zur Sprache. Die Verclausulirung der vollkommenen Ausscheidung des Kirchengutes aber zeigt, wie die Verfügung der Bulle De Salute animarum, welche, die sich von selbst verstehende Unveräußerlichkeit der zu assignirenden liberirten Domainen eingerechnet, eigentlich nur die Casse veränderte, aus welcher ein Theil der Kosten der Diöcesanetablissements bestritten werden sollen, das Aeußerste ist, was vom hiesigen Hofe verlangt werden konnte. Uebrigens ist die Immobiliardotation ursprünglicher Vorschlag des ersten Regierungsprojectes. Osnabrück (die Dotation auf demselben Fuße, wie Hildesheim, und ebenfalls mit Seminarium) bleibt suspendirt, bis die nöthigen Mittel dazu sich finden. Die Nachgiebigkeit, die man in diesem Punkte scheinbar gezeigt hat, kommt daher, daß der hiesige Hof anfangs gar nicht auf der Beibehaltung von Osnabrück bestand, die Regierung selbst sie nachher vorschlug, dann nach dem Zerschlagen der Concordatsunterhandlungen zurücknahm, sodaß man endlich diesen Mittelweg wählte.[1]) Bis zur definitiven Organisation von Osnabrück wird die Diöcese nach dem Tode des jetzigen Administrators Weihbischof v. Gruben vom Bischofe von Hildesheim facultate apostolica durch einen in Osnabrück residirenden Vicar (den der Papst nach angestellter Prüfung zum Bischofe in partibus ernennt) verwaltet werden. Dieser erhält 3000 Thlr. Conventionsmünze; außerdem wird der König seinen Gehülfen in der Administration entsprechende Gehälter anweisen. In der Eile der Redaction ist es von beiden Seiten übersehen, daß die wörtlich in die Bulle aufgenommene Stelle des Consistorialdecretes sagt, daß die 3000 Thlr. zur Congrua des Weihbischofs und zum Gehalte der ihm assistirenden Geistlichen dienen sollen; dieser Irrthum macht allerdings,

[1]) Diese Darstellung ist unrichtig. Es läßt sich indeß vermuthen, wie Bunsen durch falsche Auffassungen selbst seitens des Herrn v. Reden zu ihr kam.

daß der Ausdruck liberalis munificentia Regis, welchen Abbate Sala endlich wiedereingerückt hat, etwas lächerlich erscheint[1]), wenn auch die Munificenz des Königs von Hannover nicht, wie Abbate Sala steif und fest glaubt, nach dem Reichthum und der Macht von Großbritannien gemessen werden kann. Da nun außerdem während dieser Zeit der Bischof von Hildesheim aus dem osnabrücker Kirchenfonds jährlich einen Zuschuß von 2000 Thlr., sowie der Domdechant 300 Thlr. erhält, so kostet das viel .... Will die Regierung vielleicht vorher, nach einem sehr richtigen Gefühle, das evangelische Episcopat in Osnabrück wiederherstellen?[2])"

„III. Recht der Promotion zur Bischofswürde und zu den Capitularstellen. 1. Der Bischof wird vom Capitel gewählt, nachdem die Regierung hinsichtlich der ihr vorgelegten Candidatenliste ihr Veto so giebt, daß eine zur Wahl hinlängliche Anzahl übrigbleibt. Dies ist ganz nach dem ursprünglichen Projecte der Regierung[3]), und stimmt bekanntlich mit dem Vorschlage des britischen Ministeriums für die Ernennung der irländischen Bischöfe überein. Diese Form war nach der Ansicht des Ministers Pius des VII. das Günstigste und Zweckmäßigste, was der römische Hof bei Unterhandlungen mit nichtkatholischen Regierungen erlangen könne. Dessenungeachtet ist dies der Punkt, den die bigotte Partei höchlich mißbilligt: ein Beweis mehr, wie sich die Ansichten rücksichtlich Irlands gänzlich geändert haben. Daß für dies Mal die Absicht sei, Herrn v. Ledebur in Hildesheim zum Coadjutor ernennen zu lassen, habe ich .... gemeldet. — 2. Die Capitelstellen werden in den päpstlichen Monaten vom Bischofe, in den übrigen vom Capitel besetzt. Jedes Mal aber werden der Regierung vier Candidaten vorgeschlagen, aus welchen diese die ingratos eliminirt: die endliche Nomination geschieht aus denen, die nicht in diese Kategorie fallen. Hier ist augenscheinlich, daß man durch die nach dem über die Bischofswahl Gesagten auffallende Unbestimmtheit der Ausdrücke dem Streite über das limitirte oder illimitirte Veto ausgewichen ist, nachdem man die Hoffnung aufgegeben hatte, sich endlich darüber zu verständigen. Der allerschwierigste Punkt aber, an dessen Fassung die Concordatsverhandlung eigentlich gescheitert ist, ist durch gänzliches Uebergehen seiner beseitigt: die Jurisdiction der Bischöfe nämlich und namentlich in Ehesachen. Die Consistorien mit geistlichen und weltlichen (katholischen) Räthen wollte man hier um so weniger zugeben, als wir die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen bestehen lassen. Wäre die Sanction überhaupt mit einigem guten Scheine zu vermeiden gewesen, so wäre sie auch sicherlich um dieses Punktes willen verweigert; auch unter Pius VII. wäre die Uebergehung dieses Punktes, die nach so langen und hartnäckigen Verhandlungen selbst bei der Form einer Circumscriptionsbulle nur gerade möglich war, nie eingegangen, wenn man nicht ein gänzliches Abbrechen mehr als alles Andere gescheut hätte, und zwar insbesondere der süddeutschen Staaten wegen. Jetzt hat man sich durch die üble Laune des Einganges gerächt. Die Verfügungen über den canonischen Proceß, die Qualification der Candidaten zur Bischofswürde und den Capitelstellen und die Consecration der Bischöfe sind denen der Bulle De Salute animarum analog: nur die Doctorwürde ist unter jenen Qualificationen nicht begriffen. Die Institution der Capitularen fällt, bei Aufhebung der päpstlichen Monate, natürlich dem Bischofe anheim."

„IV. Aufzählung der Bestandtheile beider Diöcesen, deren Grenze die Weser macht."

„V. Die Kammertaxe für Osnabrück ist der für die katholischen Bisthümer der preußischen Monarchie, mit Ausnahme von Breslau, festgesetzten gleich, nämlich 666⅔ Kammergulden, die für Hildesheim aber 786 derselben; — sonderbar bei der übrigen Gleichstellung: ohne Zweifel um diesem Bisthume nach den Begriffen der Datarie eine Ehre zu erzeigen."

[1]) Genauer betrachtet doch nicht.

[2]) Als ob der evangelische Bischof von Osnabrück jemals ein Bischof im Sinne Bunsen's, der hier offenbar schon an die Parallele englischer Bischofsstellung denkt, gewesen wäre. Die Aeußerung ist characteristisch in der Tendenz, wie in der Gleichgültigkeit gegen das Thatsächliche.

[3]) Unrichtig. Vgl. oben Th. 2, Abth. 2, S. 128, 134.

„VI. Executor der Bulle: der Fürstbischof von Hildesheim, NB. mit ausdrücklicher Einbedingung der Einsendung aller Actenstücke."

So weit Bunsen, dessen Bericht eine Ergänzung des vorher mitgetheilten Inhaltes hannoverscher Acten bildet, und der Nothwendigkeit, eine weitere Uebersicht der Bulle Impensa zu geben, überhebt.

Die Urkunde langte um Mitte des April 1824 in Hannover an. Ein auf Antrag des dortigen Ministeriums unter dem 20. Mai 1824 erlassenes, in der am 2. Junius erschienenen Nummer 12 der Gesetzsammlung von dem Jahre publicirtes Patent König Georgs IV. erzählt das Weitere: „Nachdem Wir die von Seiner päpstlichen Heiligkeit unterm 26. März 1824 zu Rom erlassene Begrenzungsbulle der Diöcesen, welche mit den Worten Impensa Romanorum Pontificum anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und Uns überzeugt haben, daß dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach mit allen den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserm Königreiche Hannover stattgefunden haben, so verordnen Wir wie folgt:" Was folgt ist staatlich correct: „Kraft Unserer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere Königliche Genehmigung, und es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindliches Statut der katholischen Kirche in Unserm Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben. Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unsern Majestätsrechten und den Rechten Unserer Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirchen im Königreiche." Ein Abdruck der Bulle mit officieller, anscheinend von Hoppenstedt verfaßter Uebersetzung war angefügt. Eine kürzere officiöse Uebersicht,

welche in der die hannoverschen Landesinteressen vorzugsweise vertretenden Zeitschrift erschien [1]), dürfte gleichfalls von ihm herstammen. Hier wie in dem Publicationspatente befolgte man in Hannover erkennbar das preußische Muster.

Auf solche Weise war die hannoversche Verhandlung mit der römischen Curie nach mancherlei Schwankungen zuletzt glücklich zu Ende geführt.

---

[1]) Neues vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover. Fortsetzung von Spangenberg. Jahrgang 1824. Bd. 1, S. 365 ff.

2. Die Oberrheinische Verhandlung[1]) von 1822 bis in den Herbst 1824.

Weniger glücklich und noch langsamer als Hannover kamen in ihrer Verhandlung mit Rom die mittels Staatsvertrages vom 8. Februar 1822[2]) dazu verbündeten Staaten vorwärts: Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und Frankfurt.

Wir haben früher gesehen, wie Papst Pius VII. für sie in der Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821 die Bisthümer Mainz und Fulda neu umgrenzt, die Bisthümer Rottenburg, Limburg und Freiburg neu errichtet, und alle fünf zu einer „Oberrheinischen Kirchenprovinz" Freiburg zusammengefaßt, für jede Diöcese ein Capitel angeordnet, und den als württembergischer Unterhändler zu Rom bis auf einen gewissen Punkt in sein Vertrauen gelangten Bischof in partt. von Evara Herrn v. Keller, jetzt Apostolischen Vicar für Württemberg, mit Ausführung dieser Anordnungen beauftragt hatte.[3]) Dem war jener Staatsvertrag gefolgt, in welchem die sechs Regierungen sich gegenseitig verpflichtet hatten, in der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit gleichmäßig und gleichzeitig zu verfahren. Sie wollten der Bulle, wenn auch nicht ohne Vorbehalt, das Placet ertheilen, sobald zugleich für Besetzung der fünf bischöflichen Sitze werde gesorgt sein.

[1]) Außer den beiden diesen Gegenstand behandelnden Schriften, welche schon früher von mir benutzt worden sind — Longner, Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübingen 1863) und Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868) —, s. jetzt auch Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (Leipzig 1874) Th. 1, S. 125—201; Th. 2, S. 114—160.

[2]) S. oben S. 225 f., und unten im Anhange.

[3]) S. oben S. 205 f., und über Keller, Th. 1, S. 321, 368, 381; Th. 2, Abth. 1, S. 88, Abth. 2, S. 167, 169.

Jedem Bischofe sollte zur Nachachtung mitgetheilt werden sowohl das früher verabredete Fundationsinstrument, wie die Kirchenpragmatik und die in jedem Einzelstaate zu erlassende Landesverordnung, von denen die Rede gewesen ist.[1]) Auf solche Art sollten diejenigen in den früheren Stadien der Verhandlung vertretenen Regierungsgesichtspunkte, denen von der römischen Curie widersprochen war, gegen diesen Widerspruch festgehalten und in die Praxis der neuen Bisthümer eingeführt werden, wobei man auf die Hülfe der künftigen Landesbischöfe rechnen zu dürfen überzeugt war.

Vorzugsweise wichtig für diese Absicht war die Kirchenpragmatik[2]); denn sie setzt die „bleibende Norm" für die „äußeren Verhältnisse der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der sie bildenden Bisthümer" näher fest. In solcher Absicht handelt sie in neun Abschnitten von dem Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, der Bildung der Kirchenprovinz, dem Erzbischofe, der Bildung der Diöcesen, dem Bischofe, dem Domcapitel, den Decanen, der Geistlichkeit im Allgemeinen und dem Kirchenvermögen, und bewegt sich in allen diesen Abschnitten in den Vorstellungen und zu nicht geringem Theile auch in den Ausdrücken der febronianischen, bezw. der josephinischen Theorie. Es genügt, einige Beispiele hervorzuheben: „Jeder Staat übt die ihm als unveräußerliche Majestätsrechte zustehenden Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus." Dem staatlichen Placet — „Genehmigung", die jederzeit zurückgenommen werden kann, — unterliegen nicht nur sämmtliche von Kirchenbehörden ausgehende allgemeine Anordnungen an Geistlichkeit und Diöcesanen, „durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen", voraus die päpstlichen, „sondern auch frühere päpstliche Anordnungen . . . ., sobald davon Gebrauch gemacht werden will". Zu den Rechten und Pflichten des Erzbischofs gehört, daß er seine „ursprüngliche" Confirmationsbefugniß ausübe, „wenn die geistliche", d. i. päpstliche, „Bestätigung eines

[1]) Oben S. 196, 200, 203, 227. Der zweite Separatartikel des Staatsvertrages, in welchem Dies verabredet war, wird unten wörtlich vorzuführen sein.

[2]) Gedruckt bei Münch, Samml. der Concordate 2, 323 ff. u. ö.

neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten .... nicht erfolgt, es sei daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder daß die angegebenen von dem" in der Kirchenprovinz gewählten „Synodalgerichte auf unrichtigen Thatsachen beruhend oder unerheblich befunden werden." Der Bischof soll gewählt werden in der Art, daß ein Wahlcollegium, welches aus den Domherren und ebensovielen von den Decanen deputirten Decanen besteht, dem Landesherrn drei Geistliche zur Auswahl vorschlage. Der Gewählte muß diesem Landesherrn und den „Gesetzen des Staates" Gehorsam schwören. „Das Domcapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese". Die Decane „haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen". „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörde." In Betreff des Kirchenvermögens wird „jeder Staat die Verwaltungsweise anordnen." Nicht unter Aufsicht, sondern nur „unter Mitaufsicht" des Bischofs wird dies Vermögen in seiner Vollständigkeit erhalten ꝛc.

Solche und ähnliche Absichten im Sinne hatten Württemberg und Baden als Vertreter der verbündeten Regierungen am 27. December 1821 nach Rom geschrieben.[1]) Auf Consalvi's Aeußerung in der Note vom 21. August[2]), daß die Bulle nicht einseitig von den Staatsregierungen werde ausgeführt werden dürfen, hatten sie geantwortet, man gedenke zur Besetzung der bischöflichen Stühle unverzüglich zu schreiten: sei dies geschehen, so überlasse man es dem römischen Hofe, die weiteren nöthigen Einrichtungen, über welche man übereingekommen sei, mit den Bischöfen zu treffen. Der letzteren hoffte man, wie gesagt, sicher zu sein; und deshalb kam es den Regierungen vor Allem darauf an, in ihrem Sinne geeignete Bischöfe im Lande zu haben.

[1]) S. oben S. 225.

[2]) Daselbst S. 205 f.

In dieser Richtung bewegte sich also ihre Thätigkeit, während in der Correspondenz mit Rom eine anderthalbjährige Pause eintrat, zunächst.

Württemberg und Hessen-Darmstadt thaten schon im Januar 1822 Schritte, um die Bisthumscandidaten auszuwählen, welche sie dem Papste vorschlagen wollten, Baden und Nassau im Februar. Man ließ[1]) für dies erste Mal eine Zettelwahl der Vorzuschlagenden durch die Decane eintreten, die Vota, je drei Namen enthaltend, wurden an das Ministerium eingesandt. In Baden bezeichneten sämmtliche Wahlzettel an erster Stelle Wessenberg, den von der Regierung nicht mehr mit gleicher Gunst wie früher Behandelten; und da dies Ergebniß für ihn eine Satisfaction war, so sorgten seine Freunde, daß es in die Oeffentlichkeit gelangte. Wäre Großherzog Ludwig ihm aber auch so geneigt gewesen, wie er ihm abgeneigt war, er wußte, daß Wessenberg in Rom nicht acceptirt werden würde[2]); und da seiner Regierung nicht an Fortführung des wessenbergischen Streites, sondern an einem brauchbaren Erzbischofe für den Stuhl von Freiburg lag, so konnte sie jenen Vorschlag nicht gebrauchen. Um indeß Wessenberg und seine Wähler mit aller Rücksicht zu behandeln, machte sie ihm die Wahl in einem absichtlich undeutlich gehaltenen Schreiben (12. März) bekannt, und ließ dasselbe durch den Decan Burg, den ehemaligen Genossen seiner römischen Reise[3]), dahin erläutern, daß sie wünsche, er selbst möge ablehnen. Als er

[1]) In Uebereinstimmung mit dem ersten Separatartikel des Staatsvertrages von 1822: „Die Landesherren, in deren Gebieten sich die bischöflichen Sitze befinden, werden sich, bevor sie sich über die in Rom zu Bischöfen in Antrag zu bringenden Subjecte entscheiden, von den Geistlichen ihres Landes auf beliebige Weise drei Geistliche, welche sie für das bischöfliche Amt geeignet erachten, namhaft machen lassen." Daß durch Zettelwahl dabei verfahren wurde, ist mir für Baden und Nassau actenmäßig bekannt. Ueber Württemberg und Hessen-Darmstadt s. oben S. 225. In Hessen-Cassel scheint nicht ebenso verfahren worden zu sein.

[2]) Burg (s. oben Th. 2, Abth. 2, S. 188) in einem bei Brück S. 59 mitgetheilten Brieffragmente behauptet, auf seinen Rath sei Wessenberg von ihr fallen gelassen worden.

[3]) S. die vor. Note und oben Th. 2, Abth. 1, S. 73, Abth. 2, S. 176, 204, 218, 237; Th. 3, S. 186.

jedoch hierzu sich nicht zu entschließen vermochte, sondern antwortete, man müsse selbst wissen, was man thun wolle, nahm sie auch Das als Ablehnung [1]), und zeigte am 16. April in Frankfurt an, sie designire den Professor Wanker in Freiburg (geb. 1758), der gleichfalls auf den Wahlzetteln genannt gewesen war; derselbe habe sich mit der Kirchenpragmatik bereits einverstanden erklärt. Ein aus josephinischer Schule stammender stiller Mann, in seinem academischen Wirkungskreise geachtet und ohne Gegner.

Daß der badischen Regierung die Besetzung von Freiburg als besonders eilige am Herzen lag, hatte verschiedene Gründe.

Zuerst inländische. Die übrigen zum Frankfurter Vereine gehörigen Staaten hatten jeder eine wesentlich geringere Zahl katholischer Staatsangehöriger als Baden, und hatten für deren kirchliche Regierung im Laufe der Zeit Einrichtungen erreicht, vermöge deren für dies Bedürfniß je durch Einen provisorischen Verwalter gesorgt wurde. Baden hingegen hatte deren zwei [2]): für den größeren Theil des Landes den seit Dalberg's Tode als Capitularvicar des Bisthums Constanz fungirenden Wessenberg, für einen geringeren, jedoch nicht unbedeutenden Theil den Director des bischöflich Speyer'schen Ordinariates zu Bruchsal Joh. Friedr. Ludw. Rothensee. Beide waren sehr verschieden untereinander, und beide der Regierung nicht bequem. Wessenberg durch seinen Gegensatz gegen die römische Curie, welcher das doch einmal unumgängliche Uebereinkommen mit ihr hinderte, und fast noch mehr durch seine auf dem Landtage und sonst geübte zugleich politisch-liberale Wirksamkeit. Rothensee [3]), Niedersachse von Geburt und aus einem Dorfe am Harzrande stammend, war Hofcaplan des streitbaren Gegners der febronianisch agitirenden deutschen Erzbischöfe, Fürstbischofs Grafen v. Limburg-Stirum [4]) gewesen, durch ihn in das Ordinariat gekommen, und obwohl er einmal in Rom verklagt worden ist,

[1]) Beck, Wessenberg, S. 321 f.

[2]) S. oben Th. 1, S. 383 f.

[3]) v. Weech, Badische Biographieen (1875) 2, 209, 571 und daselbst die Litteratur. Rothensee war 1759 geboren.

[4]) S. oben Th. 1, S. 33 f., 96, 100 f., 104 f.

weil er protestantische Predigten in einem katholisch-geistlichen Lesezirkel gegeben hatte, doch ein Mann durchaus curialistischer, die genossenschaftliche Souveränetät seiner Kirche vertretender Gesinnung. Eine posthume Schrift von ihm über den „Primat des Papstes in allen Jahrhunderten" ist durch die damaligen journalistischen Hauptträger derselben, Räß und Weiß, herausgegeben. Mochte er also auch klug und gemäßigt sein, wie er es war, so blieb er doch ein Gegner des den Grundsätzen von Frankfurt huldigenden Ministeriums. Dieses hatte den lebhaften Eindruck, durch die zu liberale Kirchenverwaltung in Constanz und die zu curialistische in Bruchsal, sowie durch den Gegensatz beider, gehe es mit der kirchlichen Ordnung in Baden bergab, und es sei, wenn sie nicht völlig zerrüttet werden solle, dringend nothwendig an der Spitze der Landeskirche bald einen einzigen Oberen, den künftigen Erzbischof von Freiburg, der allerdings weder Rothensee noch Wessenberg sein konnte, zu haben.

Aber dies waren nicht die einzigen Gründe der badischen Regierung für den Wunsch, die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles beschleunigt zu sehen. An einem früheren Orte [1]) ist erzählt, wie in Frankfurt die Frage des Erzbisthums insbesondere seit September 1820 verhandelt und zu Anfang Januars 1821 definitiv für Freiburg entschieden wurde, zwar mit Zustimmung Württembergs, aber unter einer über diesen Ausfall unzufriedenen und für die Ausführung des Beschlusses Schwierigkeiten in Aussicht stellenden Aeußerung des württembergischen Gesandten. Am 1. Julius 1824 nun schreibt der damalige badische Bundestagsgesandte v. Blittersdorff an seinen Chef den Minister v. Berstett [2]): „Ew. Excellenz wissen, daß es dem diesseitigen Bevollmächtigten nur dadurch möglich wurde, für den bischöflichen Sitz des Großherzogthums die erzbischöfliche Würde zu erhalten, daß die großherzogliche Regierung der damals unter vielen der kleineren deutschen Staaten herrschenden Ansicht von der Nothwendigkeit eines wechselseitigen engen Anschlusses bis auf einen gewissen Grad fröhnte. Hätte die Mehr-

[1]) Oben S. 193 ff.

[2]) Badische Ministerialacten.

zahl der hierbei betheiligten Regierungen auch nur ahnen können, daß es der Großherzoglichen Regierung hiermit nur insofern Ernst sei, als es sich von der Erreichung eines bestimmten einzelnen Zweckes handle, so würden sie niemals einen Verband eingegangen haben, mit dem es der Großherzoglichen Regierung möglich wurde, wenigstens indirect auf ihre inneren Landesangelegenheiten einzuwirken". Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der „wechselseitige enge Anschluß", von welchem Blittersdorff spricht, der „Bund der Mindermächtigen" ist, zu welchem König Wilhelm von Württemberg damals die kleineren deutschen Staaten gegenüber den deutschen Großmächten zusammenzufassen strebte [1]): sein von Lindner bearbeitetes „Manuscript aus Süddeutschland" erschien in demselben Jahre 1820, in welchem die frankfurter Verhandlung über die Erzbisthumsfrage stattfand. Dem Gedanken jener politischen Verbindung gab man, erinnert Blittersdorff, auf kirchlichem Gebiete Gestalt, und während im Sinne der betheiligten Regierungen sonst gelegen hätte, sich auch kirchlich voneinander unabhängig zu halten, also lieber nebeneinander fünf unmittelbar dem Papste unterstehende Bisthümer zu gründen, organisirten sie jetzt die Verbindung ihrer Lande zu Einer Kirchenprovinz und ordneten die „inneren Landesangelegenheiten" der vier Suffraganeatdiöcesen einer „wenigstens indirecten Einwirkung" der badischen Regierung, deren Landesdiöcese die erzbischöfliche wurde, unter. Eines wie das Andere wird aus den territorialistischen Anschauungen erklärlich, von denen wir sämmtliche frankfurter Verbündete erfüllt gesehen haben, und nach welchen kirchliches Regieren in gewissem Sinne Regieren kirchlicher Staatsbeamten, also an letzter Stelle Regieren der Staatsgewalt war. So angesehen regierte dann in der That die badische Staatsgewalt, deren katholische Unterthanen allerdings mehr als die Hälfte der Katholiken der Kirchenprovinz ausmachten, durch den Erzbischof von Freiburg nach Württemberg, den beiden Hessen, Nassau, Frankfurt hinein; und es wird aus solchen Vorstellungen erklärlich, wie vorsichtig die Kirchenpragmatik nicht nur bei der Wahl des Erzbischofs gleichzeitig den nichtbadischen Vereinsregierungen einen Einfluß sichert, sondern wie sie auch das sorgfältig umschriebene erzbischöfliche Regiment auf den verschiedensten Punkten durch ihnen beigelegte Mitwirkungsbefugnisse einschränkt. Und noch etwas Anderes wird daraus klar. Da Württemberg die Führung des Bundes der Mindermächtigen anstrebte, so hätte es von den Gesichtspunkten seines Ideenkreises aus seinerseits das Erzbisthum gewinnen müssen. Auch zeigt die Verhandlung, daß es dasselbe für Rottenburg wünschte, und daß, wenn Burg's Nachricht [1]) richtig ist, sein Gesandter Wangenheim, diplomatisch undisciplinirt wie er war, als er den Wunsch zuletzt nicht erfüllt sah, mit der Drohung herausfuhr: in badischer Hand werde man das Erzbisthum nicht dulden; der Punkt werde unausgeführt bleiben.

Wir begegnen den Wirkungen dieser Zusammenhänge des Kirchenverfassungsplanes mit den Strömungen der Politik im weiteren Sachverlaufe noch wiederholt.

Kehren wir aber jetzt in das Frühjahr 1822 zurück.

An demselben 16. April, an welchem Baden in Frankfurt seine Designation Wanker's anzeigte, um sich der Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen zu vergewissern, begann dort eine neue Serie von Commissionssitzungen. Die Zusammenkunft des Tages wäre nach alter Zählung die einundsechzigste gewesen; man beschloß aber [2]), sie als erste dieser neuen Reihe zu zählen, in der es sich, gemäß § 9 des Staatsvertrages, welcher das Fortbestehen der Commission verabredete, fortan nicht mehr „um Gründung des Kirchensystemes handle, sondern um Anwendung des angenommenen". Theilnehmer waren von da an die Bundesgesandten nur noch „der die fünf Bisthümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz constituirenden Staaten". [3])

Den Sommer hindurch kam man nicht viel weiter; obwohl

[1]) Hierüber: v. Treitschke in dem Aufsatze über Wangenheim (histor. und polit. Aufsätze S. 208 f.) und Gr. Wintzingerode, Graf H. L. Wintzingerode ein württembergischer Staatsmann (1866) S. 70 ff.

[1]) In dem oben S. 195 Note 2 angeführten Briefe.

[2]) Der Beschluß wurde allerdings erst in einer folgenden (1. Junius) gefaßt.

[3]) So das Protocoll.

Herr v. Schmitz-Grollenburg, der eben württembergischer Gesandter in München geworden war, wegen Feindseligkeit des dortigen Nuntius [1]), zur Eile mahnte.

Eine zweite Frankfurter Conferenz (23. Mai) wurde in Anspruch genommen durch Discussionen, die sich auf Verhandlungen mit dem Executor der päpstlichen Bulle, dem Bischof von Evara v. Keller, auf die Wanker'sche Designation, auf Beförderungsanträge von Nassau, das zum Bischofe von Limburg den Landdecan Brand in Weiskirchen designirt hatte, und vorwärts wollte, und auf allerhand gleichgültige Einzelheiten bezogen.[2]) Am meisten machte Kurhessen Mühe. Es hielt die kleineren Bisthümer, wie Fulda, für übertheuert [3]), verlangte eine nicht geringe Anzahl Redactionsveränderungen in den Frankfurter Entwürfen, unter Anderen in dem des Publicationspatentes [4]); worauf denn von den Uebrigen abweisend und zum Theil gereizt geantwortet wird. — Neben solchen Conferenzgeschäften laufen Regierungscorrespondenzen mit Keller über Dotationen und andere Ausführungsmaßregeln. Ueberall zeigen sich Hindernisse. Das württembergische Ministerium, welches anfangs mit Wessenberg unterhandelt hatte, meldet (14. Aug.), es habe zum Bischofe von Rottenburg den Professor Drey in Tübingen [5]), der „hinsichtlich der ihm vorgelegten Entwürfe der Kirchenpragmatik und des Fundationsinstrumentes [1]) vollständig befriedigende Erklärungen abgebe", bestimmt. Gegen den Herbst waren auch die Ratificationen des Februarvertrages allmälig eingelaufen. Nur Kurhessen zögerte damit noch, und beide Hessen ließen mit ihren Bischofsdesignationen warten. — Ein Schreiben des württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Wintzingerode an den Bundestagsgesandten v. Wangenheim schildert die Sachlage vom 12. October: die beiden Hessen waren noch nicht weiter; Darmstadt, um Mitte Septembers gemahnt, wollte zum Bischofe von Mainz seinen katholisch-geistlichen Vertrauensmann Herrn v. Wreden [2]) designiren, kam aber nicht zu Ende, wohl nicht, weil er Schwierigkeiten mit Anerkennung der Kirchenpragmatik machte, sondern weil er Mainz exemt wünschte; Kurhessen, meinte Wintzingerode, möge noch einmal gemahnt, eventuell müsse angenommen werden, es trenne sich vom Vereine. Er hatte sein Schreiben nach Carlsruhe mitgetheilt, von wo Blittersdorff angewiesen wurde, sich mit Wangenheim ins Benehmen zu setzen. Dieser rieth (29. Oct.) nur erst einmal Kurhessen zum Entschlusse zu bringen; designire dieses, so designire unverzüglich auch Darmstadt. In Sachen der Bischofsernennungen eventuell auch ohne die zwei Hessen vorzugehen, würde Nichts, als Wreden's Umtriebe befördern. Blittersdorff schlägt jetzt seiner Regierung eine Collectivnote der Verbündeten nach Cassel vor, welche zunächst Ratification des Staatsvertrages verlangen soll, und nachdem er seinen Hof ersucht, ihn zu einer solchen zu autorisiren, fordert er (31. Oct.) schon in voraus die Minister v. Marschall in Wiesbaden und sogar Du Thil in Darmstadt zum Anschlusse auf, weil Baden, Württemberg und Nassau die Unsicherheit der durch die zwei Hessen veranlaßten Lage nicht länger tragen können; designire aber Darmstadt, und schließe sich den in Cassel einzuleitenden Schritten an, so werde man auch dort auf Erfolg hoffen dürfen. Eventuell sei Kurhessen als ausgetreten anzusehen.

[1]) Derselbe hatte sich bei Schmitz-Grollenburg beschwert, daß auf die Verfügungen, die er in Folge der Auflösung des Aschaffenburger Generalvicariates (s. darüber oben S. 224) erlassen hatte, Antwort einzig von dem Generalvicar zu Fulda Herrn v. Kempff (s. a. a. O.) erfolgt sei; die übrigen Adressaten seien durch die Staatsregierungen am Antworten verhindert worden. Allerdings erfuhr dann auch Herr v. Kempff noch einen Regierungswiderspruch. Die an sich nicht wichtige Beschwerde ist noch längere Zeit hindurch Gegenstand der Verhandlung geblieben.

[2]) Unter Anderem ausführliche Erörterungen über die in Rom zu gebenden „Präsente", ferner über die Repartition von Kölle's dortigem Gehalte, über den früher (oben S. 226) erwähnten Rangstreit der beiden Hessen, der schiedsrichterlich für Darmstadt entschieden wurde, u. dergl. m.

[3]) Im Verhältniß zu den größeren. Bericht Blittersdorff's v. 16. Jun. 1822.

[4]) S. oben S. 225.

[5]) Geboren 1777, früher Pfarrer, dann Gymnasiallehrer, dann Professor in Ellwangen.

[1]) S. dasselbe im Auszuge oben S. 200 f.

[2]) S. über ihn oben Th. 2, Abth. 2, S. 176, 188, 201, 204, 210, 218.

In diesem selbständigen Vorgehen Blittersdorff's dürfte sich ein Stück von dem Selbstgefühle zeigen, das ihm theils seine geschultere Veranlagung, mittels deren er seinen Vorgesetzten Minister v. Berstett in manchen Dingen übersah, theils ein soeben unter seiner Vermittelung vollzogener politischer Vorgang verlieh, durch den er mit Fürst Metternich, dem mächtigen Gegner der Bundespläne des Königs von Württemberg eine Verbindung angeknüpft hatte. Großherzog Ludwig von Baden mit seiner streng conservativen Gesinnung hatte persönlich keinen Sinn für jene liberalisirenden Triaspläne; und „bedrohet durch Bayerns Eroberungslust", gegen die nur eine Großmacht Schutz gewähren konnte, „fortwährend geärgert durch Württembergs Beschwerden über die Neckarzölle" hatte das Carlsruher Cabinet sich auf den „Bund der Mindermächtigen" niemals tief eingelassen. „Im September 1822 ist dann Blittersdorff insgeheim nach Wien gereis't, bald darauf traf Metternich mit Berstett", der ehedem österreichischer Officier gewesen, und von da her mit Wien in mancherlei Zusammenhang war [1]), „in Innsbruck zusammen. Seitdem war Badens politische Richtung entschieden. Der Großherzog rühmte sich gern, er allein habe durch seine Treue den Bund vereitelt (Instruction für Frankenberg in Berlin 16. Mai 1826)".[2])

Bei der erwähnten Verquickung politischer und kirchlicher Momente in dem Frankfurter Vereine konnte es nicht fehlen, daß die politische Wendung Badens auch auf seinem kirchlichen Thätigkeitsgebiete Folgen hatte: sie traten augenblicklich hervor.

Schon am 12. November legte Blittersdorff seinem Chef „Bemerkungen über die Bildung einer monarchisch gesinnten Partei in dem Großherzogthum Baden" vor, die er soeben durch den General v. Langenau, offenbar um sich weiter zu legitimiren und zu empfehlen, an Metternich eingesandt hatte. Er bewegt sich in diesem Aufsatze in ausführlichen und schwachen Parallelen aus der englischen Geschichte, um darauf hinauszukommen: damit man in Deutschland der Democratie begegne, seien „mon-

[1]) v. Weech, Badische Biographieen Th. 1, S. 75 f.

[2]) v. Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 30, S. 483.

archische Ultra's" an die Spitze zu stellen. Hierzu aber eignen sich nach Gesinnung, nach Interessen, nach Gewöhnung an strenge Disciplin katholische Geistliche vorzugsweise. Und nun die Anwendung auf die momentane Lage: man müsse den katholischen Clerus zu reorganisiren eilen; die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle sei dazu der erste Schritt; Württemberg, Baden, Nassau haben in dieser Richtung das Nöthige gethan, dagegen halten die zwei Hessen die Ausführung des Vertrages vom 8. Februar des Jahres durch ihr Zögern auf; es sei eine Sache der conservativen Politik, sie zu schieben. Blittersdorff war katholisch und in späteren Zeiten ultramontan [1]); er hätte die unrichtigen Voraussetzungen, ja die Widersprüche, in denen er das um jene Zeit moderne Thema von „Thron und Altar" hier variirt, erkennen können. Allein so absichtsvoll seine Auseinandersetzung ist, auf diesem Punkte bewegte er sich damals, offenbar noch in den naiven Vorstellungen der territorialistischen Regierungsgewohnheit, und nahm an, die gut disciplinirten katholischen Geistlichen würden in der Hand der monarchisch gesinnten Staatsmänner gefügige Werkzeuge bleiben. An Berstett, den Protestanten, fügt er hinzu: wenn er in der gleichen Meinung, daß zu Stärkung des monarchischen Principes die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie nothwendig sei, officiell an Metternich schreiben wolle, so dürfe er erwarten, „daß die kaiserlich österreichischen Missionen den Auftrag erhalten werden", für den Fortschritt der Frankfurter Verhandlung zu wirken, „während seither, der jenseitigen Versicherungen ungeachtet, eher das Gegentheil statthatte"; was ganz erklärlich ist aus dem Widerwillen Metternich's gegen Württemberg und dessen die Frankfurter Verhandlung leitenden Bundestagsgesandten Wangenheim. Blittersdorff's Schluß klingt fast, als läge seinem Schritte irgend eine, möglicherweise entfernte, Anregung Metternich's selbst zu Grunde. Berstett aber schrieb an diesen in der That (20. Nov.), indeß nicht ohne Weiteres in Blittersdorff's Sinne. Sein Brief klingt an dessen Gedankengang zwar an, beschäftigt sich aber

[1]) Biographisches über ihn bei v. Weech, Th. 1, S. 87 f.

vorwiegend damit, den in den besonderen badischen Verhältnissen begründeten Verfall der geistlichen Disciplin im Lande und dessen drohende Gefahren zu schildern; auf Grund wovon er für den Augenblick die noch immer fehlende kurhessische Ratification des Staatsvertrages zu fördern bittet, für die Zukunft die Beschleunigung der Bischofsernennungen in Rom; denn er nimmt damals als zweifellos an, daß der Papst die vom Vereine Vorgeschlagenen genehm halten werde. Metternich verspricht beides (14. Dec.).

An dem Tage, an welchem Berstett schrieb, wurde zu Frankfurt die „dritte Conferenz" gehalten (20. Nov.). Man fand die Ratificationen des Staatsvertrages vom 8. Februar genügend; nur die kurhessische war immer noch nicht da. Der vermahnte kurfürstliche Gesandte aber antwortete mit Bemerkungen, von denen nicht wenige an sich keineswegs unbegründet waren: in der landesherrlichen Bestätigungsverordnung wünsche seine Regierung „an Stelle der Sprache des Paciscenten die des Gesetzgebers" zu sehen, das in der Bulle nicht Angenommene wünsche sie deutlich bezeichnet, statt „katholische Kirche" wünsche sie vielmehr „katholische Kirchengesellschaft Unserer Lande" gesetzt, u. s. w. Das Alles möge geprüft werden, antwortet Wangenheim; allein noch haben beide Hessen keine Bischöfe bezeichnet, Kurhessen den Vertrag noch nicht ratificirt, auch scheine es einen bei Erwähnung der fuldaer Dotation in der Bulle eingeschlichenen Irrthum benutzen zu wollen, um sich der Ausstattung der dortigen vierten Domherrnstelle, seinem, wie Keller als Executor geltend mache, vollkommen deutlichen, früheren Versprechen entgegen, zu entziehen. Dergleichen halte die Gesammtentwickelung auf, und das habe z. B. in Baden den nachtheiligsten Einfluß; denn dort schwinde immer mehr die Macht der kirchlichen Regierungsbehörden, und der Vortheil gehöre der Allarmpartei. Der Conferenzbeschluß lautete: beide Hessen dringend zur Eile zu mahnen, Kurhessen aber aufzufordern zu „pflichtmäßiger" Ratification des von seinem Gesandten „im Auftrage" unterzeichneten Staatsvertrages, und wegen Fuldas zur Erklärung. Ueber seine jetzigen theils mißverständlichen, theils nicht relevirenden Anträge solle

schriftlich votirt und das Ergebniß von Wangenheim zusammengefaßt werden; allenfalls könne man sich zuletzt die Formulirung seiner Publicationsverordnung vorbehalten. Ueber diese „von Kurhessen erhobenen Anstände" berichtete Blittersdorff an Berstett, noch ehe er das Conferenzprotocoll einsenden konnte, am 21. November. Berstett gab die Sache zum Erachten an den Decan Burg.

Burg, dem wir als katholisch-geistlichem Vertrauensmann des Ministers Berstett schon seit den ersten Stadien der Frankfurter Berathungen begegnet sind [1]) — unter Anderem hatte er mit Herrn v. Wreden zusammen die „Declaration" formulirt, die man 1819 nach Rom sandte —, war, als die badische Regierung Wessenberg fallen ließ, mit dem er in Rom gewesen war, auch seinerseits eine Zeit lang nicht mehr gebraucht worden. Dann zog ihn Herr v. Berstett doch wieder heran. Man rühmt an diesem Minister, der sonst für einen zwar wohlmeinenden und redlichen, aber in einem engen Gesichtskreise befangenen Mann gilt, daß er das Regierungstalent besessen habe, brauchbare Kräfte mit Geschick zu verwenden; und Burg war nicht bloß als Kenner kirchlicher, kirchenrechtlicher, auch curialer Verhältnisse brauchbar, sondern als Gehülfe zugleich durchaus bequem. Unzweifelhaft gut katholisch und mit solchen Vertretern der kirchlichen Opposition verglichen, wie Häberlin oder Brunner es waren, der Curie keineswegs ganz Unrecht gebend war er doch den „Römlingen" abhold; gedachte es indeß nicht mit ihnen zu verderben: ein billiger Mittelmann, dabei in Betreff der Beweggründe, welche er voraussetzte, gestimmt zu recht unidealer Pragmatik. So widmete er sich jeder Aufgabe des Ministers mit dienstgewohnter Hingebung, war allezeit geneigt, im Für und Wider diesem zuzustimmen, und zwar mit so starken Worten, daß sie zuweilen an der Carricatur herstreifen. Wenn man die Reihe seiner, vielleicht in Folge seiner pastoralen Gewohnheiten, etwas breiten Gutachten und Berichte überblickt, und ihre Ausdrücke auf denjenigen Werth zurückführt, den sie doch

[1]) S. oben S. 271, Note 3.

wohl nur haben sollten, so wird man urtheilen dürfen: es ist ihm immer an erster Stelle um die einzelne eben vorliegende Sache zu thun, an zweiter um seine geschäftsmännische Ehre; zuletzt doch auch darum, sich die Regierung zu verpflichten, und sich in Rom möglicher zu machen, als er es bis dahin gewesen war. Was dazu gehöre und genüge, hatte er in der Wessenbergischen Sache gelernt.

Diesmal erachtete er (24. Nov.), als sich trennend dürfe Kurhessen unter keinen Umständen behandelt werden; denn dadurch würde dem Papste ermöglicht, Fulda von dem beabsichtigten Metropolitannexus zu eximiren. Um Das zu vermeiden, möge man lieber ignoriren, wenn die vierte fuldaer Stelle undotirt bleibe. Er vermuthet, daß zu Cassel besondere Hindernisse obwalten, und schlägt vor, einen Gesandten hinzuschicken, der sie kennen lerne und bekämpfe.

Das Ministerium nahm den Gedanken auf. Jetzt war auch hinsichtlich der Bischofsdesignation bloß Kurhessen noch im Rückstande; denn Darmstadt hatte in dem Augenblicke die mit Herrn v. Wreden obwaltenden Schwierigkeiten erledigt, und zeigte an, daß dieser für den bischöflichen Stuhl von Mainz designirt sei.

Herr v. Berstett schrieb also nach Stuttgart (24. Nov.): da Baden nicht, wie die übrigen betheiligten Staaten, bloß Ein Generalvicariat im Lande habe, so empfinde es den von Hessen veranlaßten Aufenthalt doppelt schwer. Die Frankfurter Conferenz eigne sich indeß nicht, ihn zu bekämpfen. Man möge daher eine Gesandtschaft nach Cassel abordnen: Baden bestimme dafür Blittersdorff, und verstelle, ob Württemberg ihn mitbevollmächtigen, oder aber einen Zweiten beauftragen wolle. Eine Trennung Kurhessens vom Vereine sei jedoch auch schlimmsten Falles nicht zuzugeben, da es schon durch den Vertrag vom 7. October 1818 definitiv gebunden sei. Württemberg ging (10. Dec.) auf die erste Alternative ein: am 15. Dec. wurde Blittersdorff durch Berstett benachrichtigt, er werde nach Cassel zu gehen haben, und bei seinem Unternehmen sowohl durch den dortigen württembergischen Gesandten, wie durch Wangenheim in Frankfurt

unterstützt werden. Der stuttgarter Antwort war ein Schreiben des Bischofs von Evara (vom 30. Nov.) angelegt, in welchem er zwar in Bezug auf sämmtliche Vereinsstaaten klagte, daß sie ihn in seinem Executionsgeschäfte nicht genügend unterstützen, von Kurhessen aber angab, es habe im Laufe des ersten jetzt zu Ende gegangenen Jahres dieser Arbeit noch überhaupt gar Nichts für die Execution der päpstlichen Bulle gethan. In einer um zehn Tage jüngeren (20. Dec.), durch das nun fertig gewordene Protocoll der Frankfurter Conferenz veranlaßten Mittheilung erklärt sich die württembergische Regierung mit deren Beschlüssen und der demgemäßen Instruirung Blittersdorff's einverstanden, während gleichzeitig dieser selbst berichtet (20. Dec.), er gedenke zunächst noch den Verlauf der in Frankfurt unmittelbar bevorstehenden „vierten" Conferenz abzuwarten, da derselbe die hessische Angelegenheit fördern werde. Im Uebrigen betrage sich Württemberg wenig besser als Kurhessen; denn seit sechs Monaten habe es gleichfalls für Ausführung der Bulle Nichts gethan. — Die „vierte Conferenz" fand schon am 21. December statt. Sie ging[1]) die kurhessischen „Bemerkungen" alle achtundzwanzig einzeln durch, um über eine nach der anderen zu beschließen, daß die vereinigten Regierungen sie abweisen mögen. Rechtzeitig eingebracht würden sie, heißt es, willkommen gewesen sein; acht und zehn Monate nach beendeter Sache können sie nicht mehr angenommen werden, am wenigsten nachdem die designirten Bischöfe auf Fundationsinstrument und Kirchenpragmatik bereits unter Anwendung derjenigen Formulirungen verpflichtet worden sind, die von Kurhessen jetzt bekämpft werden.

Unterdeß man in Carlsruhe jetzt durch Brunner die Instruction für Blittersdorff ausarbeiten ließ, hatte man in Cassel von der Absicht gehört, ihn zu senden. Man versuchte eine Gegenwirkung über Darmstadt: Minister Du Thil ließ vernehmen, er erfahre durch Fürst Wittgenstein, daß der kurfürstliche Minister des Auswärtigen Herr v. Schminke über jene

[1]) Fingerdickes Protocoll, das erst ausgearbeitet werden mußte, und den Regierungen nicht früher, als in der zweiten Hälfte des Januar 1823 zukam.

Absicht sehr verstimmt sei, und ein mit dem Kurfürsten geführtes Gespräch referirend geäußert habe, die hessische Zögerung begründe sich in Nichts als einem Streite mit Preußen, die Pensionirung des Herrn v. Kempff und Anderes betreffend, in der That sei man besten Willens schnell vorzugehen; ein Drängen aber, das die kurhessische Selbständigkeit in Frage stelle, werde nach des Kurfürsten Art nicht förderlich wirken, sondern hemmend. Blittersdorff, indem er diese von dem hessen-darmstädtischen Bundestagsgesandten ihm mitgetheilten Nachrichten in Carlsruhe vorlegt, bittet daher (25. Dec.) um Verhaltungsmaßregeln im Falle schlechter Aufnahme. Das Ministerium dachte daran, die Sendung ins Unbestimmte zu verschieben; da befahl (27. Dec.) Großherzog Ludwig persönlich, sie solle, und zwar spätestens am 2. Januar, stattfinden, solle kurz sein, dringlich, unter allen Umständen Kurhessen festhaltend. Auch die Württembergische Regierung wünscht die Reise (31. Dec.), und giebt Nachricht, in Cassel schiebe man den Verzug auf den Eigensinn des Ministerialrathes Kraft, von welchem die „Bemerkungen" stammen. Blittersdorff war dort schon angekommen (30. Dec.), sprach folgenden Tags zuerst den württembergischen Gesandten Grafen Wintzingerode, Vater des stuttgarter Ministers, der Nichts mitzutheilen wußte, als daß seit zehn Monaten die Angelegenheit beruhe, und wurde hierauf von Herrn v. Schminke, welcher anscheinend gleichfalls nicht orientirt, jedenfalls unzugänglich war, an den Minister des Innern Herrn v. Schmerfeld und an den Cabinetssecretär Rivalier v. Meysenbug gewiesen. Ersterer war anfangs grob, wurde aber, als Blittersdorff höflich blieb, entgegenkommend, zuletzt vertraulich: einer von den, nachdem sie beim vorigen Knrfürsten allein in Ansehen gewesen waren, jetzt unzufriedenen Althessen erzählte er, er sei in Begriff, seinen Abschied zu nehmen; denn unter dem jetzigen Herrn beginne wieder die Regierungsweise aus dem Königreiche Westphalen, nach der die Ministerialräthe, hier Kraft, zu unmittelbarem Vortrage gelangen, die Minister bloß im Conseil stimmen; um die Zeit aber sei des Kurfürsten Entschluß regelmäßig schon gefaßt und nicht mehr zu beeinflussen. Dieser scheine

zwar sich selbständig zu entschließen, und glaube das auch, werde aber von Subalternen geleitet. So habe ihm Kraft die Idee beigebracht, daß die übrigen Vereinsregierungen ihm Gesetze vorschreiben und dadurch seine Würde verletzen wollten: diese Idee müsse Blittersdorff bekämpfen.

Der Gesandte entschloß sich jetzt, wenn ihm der Schritt auch nicht ganz leicht war, dem bloßen Ministerialrathe seinen Besuch zu machen, und fand Kraft zwar in Etwas verstimmt, daß so gänzlich Nichts von den „Bemerkungen" acceptirt worden sei, doch aber unerwartet zugänglich. Wegen der fuldaer Domherrenstelle, behauptete er, sei die Regierung einfach im Rechte; was die Besetzung des Bisthums betreffe, so sei Herr v. Kempff in der That designirt, und wenn er allerdings noch Anstände erhebe, so werde er sich doch wohl fügen. Rivalier, zu dem Blittersdorff nun ging, war nicht zu Hause. Der österreichische Gesandte Graf Spiegel endlich, Bruder des Domdechanten in Münster, erklärte, er habe bisher bloß beobachtet, wolle indeß jetzt, wozu er ermächtigt sei, auch handeln, und vorsichtig fördernd namentlich mit Schminke und Rivalier reden, auf die mehr als auf alle Anderen ankomme.

Augenscheinlich that er das mit Erfolg. Denn während am Neujahrstage Blittersdorff die Stimmung noch unverändert fand, und ihm auch der Kurfürst Nichts versprach, wobei er darauf hinwies, bei der in Fulda schwebenden Auseinandersetzung wisse er dort selbst noch nicht, was ihm gehöre, lautete am 2. Januar mit einem Male Alles anders und günstig; am 3. Jan. aber wurde, unter Vorbehalt einiger principiell nicht in Betracht kommender Besonderheiten, nicht nur der Vertrag vom 8. Februar 1822 anstandslos vom Kurfürsten ratificirt, sondern sogar wegen der vierten Domherrenstelle in Fulda nachgegeben. Die Anmeldung der Designation versprach man, sobald Kempff sich schließlich werde erklärt haben. Blittersdorff's Mission war glänzend beendet, und er wurde jetzt von Berstett als Ueberbringer eines Dankschreibens für geleistete Hülfe (7. Jan. 1823) an Metternich nach Wien gesandt, zugleich um diesem zu berichten. — Die kurhessische Ratification lief gleich

darauf in Stuttgart ein.[1]) Dagegen litt die Designationsfrage einen kurzen Verzug, weil Herr v. Kempff sich auf Anerkennung der Kirchenpragmatik zuletzt nicht einlassen wollte. Es wurde dann statt seiner der cassseler katholische Stadtpfarrer Riegger designirt.

So schien nach der Arbeit eines Jahres ein förderliches Ergebniß endlich gewonnen. Am 15. Januar konnte Burg, zugleich im Namen Brunner's, an Herrn v. Berstett ein Gutachten über die nunmehrige Sachlage erstatten, in welchem er die designirten Bischöfe in Rom zur Genehmigung jetzt anzumelden und als Bevollmächtigten für den bevorstehenden Informativproceß zugleich den Bischof von Speyer Matth. v. Chandelle — „der unserm Kirchensysteme am wenigsten fremd zu sein scheint" — vorzuschlagen anheimgiebt. Ob zum Zwecke dieser Verhandlung eine neue Gesandtschaft nach Rom nöthig sein werde, stehe dahin. Ganz nach diesen Rathschlägen schrieb Berstett an Graf Wintzingerode (4. Februar). Man hielt eine Gesandtschaft nicht für nöthig; Berstett empfing von seinem Concipienten in jenen Dingen Burg die Entwürfe der nöthigen Instructionen und Schriftstücke, und gerade sollte der Courier mit diesen Designationen an den römischen Hof abgehen, als eine Diversion von dorther eintrat.

Um Mitte März 1823 langte mit einem Berichte des württembergischen Geschäftsträgers bei der Curie Legationsrathes Kölle vom 1. des Monats eine an diesen gerichtete Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi vom 27. Februar[2]) in Stuttgart an, begleitet von einem Privatschreiben des Cardinals von gleichem Datum.

Der päpstliche Hof, sagt Consalvi in der Note, habe lange gewartet auf die Ausführung der Bulle Provida sollersque, welche einer Besetzung der Bischofsstühle vorausgehen müsse.

[1]) Wintzingerode an Berstett, 17. Januar 1823.
[2]) Deutsch bei Friedberg 2, 117f.

Als er der Staatssecretär bereits Auftrag gehabt habe, sie in Erinnerung zu bringen, seien Nachrichten beim Papste eingelaufen, die zu Verwahrungen (giuste rimonstranze) Anlaß geben; denn es sollen die fünf Bisthumscandidaten seitens der Regierungen mittels Abstimmung der katholischen Geistlichkeit gewählt sein. Nun aber habe der Papst weder dieser ein Wahlrecht, noch den Regierungen ein Nominationsrecht verliehen, ihnen überhaupt auf dem Punkte keinerlei Selbständigkeit des Verfahrens eingeräumt, sondern ihnen nur versprochen, seinerseits zu verfahren im Einverständniß mit ihnen, und dies habe er nur deshalb bisher nicht gethan, weil es an Ausführung der Bulle noch gefehlt habe. Um so weniger sei ihm jene Publicität im Verfahren der Vereinsregierungen genehm gewesen; denn sie könne den Schein hervorrufen, als wenn er protestantischen Regierungen ein Nominationsrecht zu Bisthümern zugestanden hätte, was noch niemals geschehen sei. Aber mehr habe ihn geschmerzt, daß er erfahren, wie jedem Destinirten ein schriftliches Versprechen hinsichtlich künftiger Ernennung der Domherren und betreffs Anerkennung der sogenannten Kirchenpragmatik abgenommen sei, welche letztere, indem sie völlig incompetente Vorschriften über kirchliche Dinge ertheile, Punkte enthalte, die mit der Kirchenfreiheit und den kirchlichen Grundprincipien in Widerspruch stehen, und demgemäß von der Esposizione dei sentimenti vom 10. Aug. 1819 ausdrücklich verworfen seien. Wie habe man die Absicht fassen können, auf Dergleichen zu verpflichten! Und es kommen in der Pragmatik sogar noch schlimmere Dinge, als in der damaligen „Declaration" der Regierungen vor. Der Papst habe seine Concessionen nicht unter der Voraussetzung gemacht, daß so Etwas geschehen könne. Wie vermöchte er mit Regierungen weiterverhandeln, die dergestalt gegen ihn verfahren. Er lasse also erklären, er werde Niemanden zum Bischofe ernennen, der die Kirchenpragmatik anerkannt habe.

In Consalvi's hinzugefügtem Privatbriefe werden Männer bezeichnet, an welche für die Besetzung der oberrheinischen Bischofsstühle päpstlicherseits etwa gedacht werden könne. Es sind aus Mainz der Regens des Priesterseminares Liebermann, der General-

vicar Humann, der Seminardirector Professor Räß, aus Fulda der Generalvicar v. Kempff, von welchem schon die Rede gewesen ist, der geistliche Rath und Schuldirector Pfaff, der Seminarregens Komp, ferner der Stadtpfarrer Lothar Franz Marx in Frankfurt, die Pfarrer Maas von Nieder-Lahnstein, Wolf von Nieder-Brechen, Hervel von Villmar, Propst Tharzer von der ehemaligen Collegiatkirche zu Feldkirch, Rath Dreier in Constanz, Pfarrer v. Brentano in Löffingen und der Abt zu St. Peter Ignaz Speckle.[1]) Consalvi's Note war, wie sich ergab, im Kreise dieser Männer — offenbar solcher, die als Vertrauensmänner mit den Nuntien von München oder Luzern in Verbindung waren — schon früher gekannt und besprochen worden, als sie an die württembergische und badische Regierung gelangt war; sie hatten schnellere Verbindung mit Rom, als diese. Burg sammelte Personalnachrichten über den Kreis.[2]) Den Pfarrer an der frankfurter Liebfrauenkirche, Marx, bezeichnet er als in naher Verbindung mit dem münchener Nuntius stehend, und legt[3]) den Brief eines an derselben Kirche Angestellten über ihn vor, nach welchem er als geistlicher Hausfreund mit dem österreichischen Bundestagsgesandten v. Münch enge verbunden durch diesen zu wirken und Nachrichten zu sammeln suche. An den Papst habe er eine Vermahnung geschrieben, strenger zu sein. Er, Brentano und Räß, der Herausgeber des Journals „Der Katholik", jetziger bejahrter Bischof von Straßburg, seien neben Frey, Doller, Felder, Mastiaux, schriftstellernde Vorkämpfer der römischen Partei, Brentano zugleich ein alter Hauptgegner Wessenberg's, ebenso Speckle.[4]) Ueber Herrn v. Kempff hat Schmitz-Grollenburg von Koch erfahren: er gerade habe die ihm zur Anerkennung vorgelegte Kirchenpragmatik an Marx, dieser sie nach Rom mitgetheilt.[5])

[1]) Die Namen finden sich auch bei Longner S. 526 und bei Brück, S. 52, Note, hier mit einem Druckfehler.

[2]) Einen Theil davon s. bei Longner a. a. O.

[3]) August 1823.

[4]) Burg an Berstett 22. März 1823. Das Schreiben, welches bei Brück S. 52 in etwas tendenziösem Auszuge mitgetheilt ist, kreuzte sich mit Burg's Berufung nach Carlsruhe.

[5]) Bericht Schmitz-Grollenburg's vom 15. März. Der in Bezug genommene Brief Koch's ist vom 15. Februar 1823.

Kölle's Sendung war unter der Adresse Schmitz-Grollenburg's nach München gegangen: am 15. März übermittelt dieser sie nach Stuttgart, schon am 19. gab Berstett von ihrem Eingange sowohl an Blittersdorff, dem er zugleich schreibt, man müsse diese vermehrten Schwierigkeiten durch Metternich zu überwinden suchen, wie an Burg Nachricht, den er zum Gutachten auffordert und gleich darauf persönlich nach Carlsruhe beruft. Hier wurde unter Theilnahme dieses Vertrauensmannes am 26. März eine Ministerialconferenz gehalten[1]), und der Beschluß gefaßt: nun müsse, um dem römischen Hofe mit aller Energie zu antworten und die Sache zum Ende zu führen, doch eine Gesandtschaft dahin gehen. Kölle sei unbrauchbar. Ueber diesen Plan solle Burg zu Stuttgart unterhandeln: schon am 28. März reis'te er dahin ab.

Allein hier hatte man es nicht eilig.

Bereits zu Tübingen, wo er mit Drey und Jaumann die Sache auf der Hinreise besprach[2]), fand er bei diesen zwar Zustimmung, daß eine Gesandtschaft nöthig sei, zugleich aber die Meinung, bei der sehr sparsamen württembergischen Regierung, die Rom gegenüber nicht mehr so viel Eifer habe, wie ehedem, werde das schwerlich anerkannt werden. Und sie hatten Recht. Bei dem Minister des Auswärtigen Grafen Wintzingerode fand unter Zuziehung seines Referenten Staatsraths v. Feuerbach eine Besprechung statt, bei welcher der Minister in der Note Nichts als eine von der Curie versuchte Pression sehen wollte, der entgegenzukommen sei durch nunmehrige Designation der Bischöfe. Würden sie dann in Rom verworfen, so werde man sich zu vertheidigen wissen. Eine Gesandtschaft habe keine sicherere Aussicht auf Erfolg, als ein schriftliches Verfahren, und sei zu theuer. Die Einwendung, daß der Papst am Ende einseitig Bischöfe ernennen werde, verfing nicht; indeß wurde doch Schmitz-Grollenburg von München herberufen, und Feuerbach schien der Gesandtschaft allmälig günstiger zu werden; während Staatsrath

[1]) Ein schriftlich zustimmendes Votum des Ministerialrathes v. Dusch ist von demselben Tage.

[2]) Er fand sie noch nicht bekannt mit der Note.

Schmidtlein aus dem Ministerium des Innern sie entschieden verwarf. Schmitz-Grollenburg, der am 3. April ankam, gab zwar im Allgemeinen die badische Begründung zu, erwartete aber aus seiner eigenen Erfahrung, Consalvi werde einer Gesandtschaft lediglich den Inhalt seiner Note wiederholen. Er hatte einen Brief des niederländischen Unterhändlers in Rom Reinhold [1]), welcher rieth, für eine Gesandtschaft günstigere Zeitumstände abzuwarten. Baden könne Das nicht, erwiderte Burg; es werde zu verderblich betroffen von dem steigenden Verfalle der katholischen Landeskirche; eile man nicht, so gelange in derselben Alles in ultramontane Hand. Lehne daher Württemberg den Plan einer Gesandtschaft ab, so müsse wenigstens Baden gestattet sein, seinerseits „im Namen des Vereines" einen Gesandten nach Rom gehen zu lassen. Allein auch darauf wollte man nicht eingehen. Daß die stuttgarter Regierung so viel gelassener den katholischen Zuständen ihres Landes zusehen könne, als die badische, davon erkannte Burg jetzt den Grund in dem für Württemberg eingerichteten einheitlichen Provisorium im katholischen Kirchenregimente, welches dasselbe in die Hand eines der Regierung gefügigen Mannes [2]) gab; hätte ebenso das carlsruher Ministerium, statt mit Wessenberg und Rothensee, nur mit Einem und einem so gefälligen Apostolischen Vicare zu rechnen, wie der württembergische Bischof von Evara, so würde es, meinte er, die Entwickelung der gemeinschaftlichen Verhandlung mit Rom gleichfalls ruhiger abwarten können. Als er bei Fortsetzung der Conferenz (5. April) gegenüber insbesondere von Schmitz-Grollenburg, geltend machte, Baden könne nach seinem unabweislichen Bedürfniß nicht anders, als ein ähnliches Provisorium suchen, und dabei der Hoffnung auf eventuelle österreichische Hülfe einen vorsichtigen Ausdruck gab, blieben die Württemberger zwar dabei, eine Gesandtschaft sei für jetzt nicht räthlich; aber sie ließen doch der badischen Regierung frei, einen Geschäftsmann ohne Gesandtencharacter nach Rom zu senden, damit er an erster Stelle mit Kölle vereint die gemeinsame Verhandlung betreibe, eventuell für Baden ein Provisorium negociire. Eine Anlehnung an Oesterreich erklärten sie für annehmbar. Auf seine ersten Berichte war Burg von Herrn v. Berstett angewiesen worden (4. April), auf der Gesandtschaft zu bestehen: er erwiedert (12. April), er habe Alles gethan, sie durchzusetzen, zuletzt noch persönlich beim Könige, von dem er vorbeschieden worden sei: Alles aber sei vergeblich gewesen gegenüber der Abneigung Schmitz-Grollenburg's; auch der König billige nur, daß ein bloßer Geschäftsmann von Baden abgesandt werde. Am 15. April ist er wieder in Carlsruhe mit einem Schreiben Graf Wintzingerode's (12. April), welches besagt, daß der König Burg's „Antrage", einen badischen Geschäftsmann Kölle „beizugeben", gern entspreche; Berstett indeß antwortet (19. April), von dieser unvollständigen Maßregel sehe sein Cabinet vor der Hand lieber ab, und wollte daher für jetzt Kölle allein beauftragen. Er sende die alten Instructionsentwürfe für diesen, die vom 18. und 24. März datirt sind, und nach denen zunächst Bestätigung der designirten Bischöfe gesucht werden sollte: es sei ja immerhin nicht unmöglich, daß die Curie, trotz ihrer Note vom 27. Februar, nachgebe.

Noch während Burg's Anwesenheit in Stuttgart war dort von einer unter Schmitz-Grollenburg arbeitenden Dreiercommission, zu der außer ihnen beiden Jaumann gehörte, ein Nachtrag zu diesen Instructionen und eine Antwortsnote an Consalvi entworfen worden (beschlossen 8. April) [1]), von denen Burg dann gewünscht hatte, sie möchten auch noch in der katholischen Kirchensection des Ministeriums und unter specieller Berück-

[1]) Ueber ihn s. oben Bd. 2, Abth. 2, S. 161, 237, 240, 242; Bd. 3, S. 8. Der Brief war vom 11. März.

[2]) Nach Burg (bei Longner S. 561) ernannte der König die Vicariatsräthe, „und der Generalvicar Bischof v. Evara v. Keller dispensirt aus eigener Vollmacht, weil es die Regierung so haben will, in allen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft".

[1]) In einem bei Longner S. 533 und Brück S. 59 angeführten Briefe vom 9. April sucht Burg den damaligen freiburger Münsterpfarrer Boll zur Unterstützung des soeben Beschlossenen (mittels seiner römischen Verbindungen) zu bestimmen. Ein daselbst gleichfalls angeführter ganz ähnlicher Brief Burg's an den Chorherrn Geiger in Luzern ist schon wieder aus Baden, und erst am 6. Mai geschrieben. Beide beweisen, daß Burg ein Nichts weniger als idealer Politiker war. Indeß das hat auch wohl noch Niemand behauptet.

sichtigung des Provisoriums für Baden durchberathen werden. Dabei hatte Schmitz-Grollenburg ein Gutachten über die Eventualität, daß die Vereinbarung mit Rom doch etwa scheitere, vorgelegt [1]): dasselbe sollte für solchen Fall zur Grundlage vertraulicher Berathungen der Vereinsregierungen in Frankfurt gemacht werden. Um der vorausgesetzten römischen Absicht der Umwandlung der deutschen Bischöfe in Apostolische Vicare entgegenzutreten, war darin vorgeschlagen, schlimmstenfalls möge bis auf Weiteres die Communication mit der Curie untersagt, und die kirchliche Geschäftsleitung in die Hände auswärtiger Bischöfe gelegt werden. Man dachte wohl an bayrische oder französische: allerdings zeugt der Plan von wenig Umsicht. Am System aber, hieß es, müsse gehalten werden; und da man zu wissen meinte, auch Preußen befinde sich in unlösbaren Verwickelungen mit Rom, so hielt man eine Eventualität wie die vorgeschlagene sogar für den Weg, vielleicht doch noch, nach Wessenberg's alter Idee, das ganze katholische Deutschland kirchlich zu vereinen. Ob Wessenberg persönlich auf dies Gutachten einen Einfluß gehabt hat [2]), steht ebenso dahin, wie der Antheil, den etwa Burg und Jaumann daran gehabt haben. Er scheint nicht in Betracht gekommen zu sein; denn späterhin, wo das Schriftstück wiederholt zur Sprache kommt, wird es immer nur als Schmitz-Grollenburg'sches Gutachten bezeichnet.

Wintzingerode sandte es schon am 22., die übrigen stuttgarter Vorschläge am 30. April an Berstett mit der Meldung, man werde mit der März-Instruction und ihrem jetzt in Stuttgart verabredeten Nachtrage, der bereits zu jener älteren Instruction entworfenen und der jetzt in Stuttgart concertirten vertraulichen Verbalnote, die von Kölle in eigenem Namen übergeben werden solle, nunmehr einen Courier nach Rom senden. Man bestimmte dazu den Major von Schwarz, weil er ein älterer Bekannter Consalvi's war, und diesen Zusammenhang

[1]) Im Auszuge bei Brück S. 55.

[2]) Nach Brück S. 56 soll in den mainzer Acten Burg's sich ein Brief Wessenberg's vom 4. April 1823 finden, aus welchem sich ergebe, daß bei diesen stuttgarter Verhandlungen lediglich dessen Rath befolgt sei.

benutzen sollte, thunlich auf Beschleunigung der römischen Antwort zu wirken.

Die badische Regierung war über den Ausfall von Burg's stuttgarter Mission verstimmt. Sie sah sich von Württemberg nur ungenügend unterstützt, und schrieb dies einem Grunde zu, den sie übel nahm. Im Allgemeinen habe er den Eindruck, hatte Burg von Stuttgart berichtet, daß die dortige Regierung, zufrieden mit dem für Württemberg bestehenden kirchlichen Provisorium, „abgekühlt" sei durch den Erwerb des Erzbisthums für das badische Freiburg. Man werde sich in Württemberg, schreibt er in seinem zweiten Berichte, diesem nur sehr ungern unterstellen, daher die Bulle Provida sollersque in dem Punkte des Metropolitansystemes lieber nicht ausgeführt sehen. In einer gleich nach seiner Rückkehr über Das, was nun zunächst zu geschehen habe, für die Regierung abgefaßten Denkschrift (18. April) sagt er: da, wie die Sache nunmehr nach den stuttgarter Beschlüssen liege, unzweifelhaft Jahre vergehen würden, bis man Bischöfe erhalte, müsse Baden hinarbeiten auf ein dem württembergischen ähnliches Provisorium.

Hierzu hoffte man Metternich's Beistand zu gewinnen.

Zu dem Ende verfaßte Burg (17. April) eine für diesen bestimmte ausführliche „Darstellung über den Stand der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in den Staaten der zur Herstellung der Diöcesanverfassung vereinigten protestantischen Höfe, besonders im Großherzogthum Baden". Sie geht aus von einer Uebersicht des Sachverlaufes bis zum Eingange der römischen Note vom 27. Februar. Jetzt werden, fährt sie fort, trotz ihrer, Württemberg und Baden ihre fünf Bisthumscandidaten so wie es früher beschlossen war bei der Curie durch Kölle proponiren. Sie hoffen, Rom werde sich dabei beruhigen; Oesterreich aber sei gebeten, im Interesse der politischen Wichtigkeit kirchlicher Ordnung, die Curie womöglich zu einfacher Bestätigung der Vorgeschlagenen zu veranlassen. Anstände könnten beseitigt werden durch vertrauliche Verhandlung mit den Höfen. Wegen

der Kirchenpragmatik aber dürfte der päpstliche Hof versichert sein, daß man von Seiten der vereinigten Regierungen „weit entfernt war, die zu den bischöflichen Stühlen auserlesenen Candidaten auf diese Pragmatik oder auf irgend andere Gesetze über die kirchlichen Verhältnisse verpflichten zu wollen". Da diese Versicherung nachher mehrfach wiederholt wird, so bleiben wir einen Augenblick dabei stehen. „Den zu Bischöfen ausersehenen Geistlichen", so lautete der zweite Separatartikel des Staatsvertrages vom 8. Feb. 1822, „wird mit der Benachrichtigung hiervon zugleich eröffnet, daß sie die genaue Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung der Provinz vor ihrer Designation zuzusichern haben. Demzufolge wird ihnen das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik von Bevollmächtigten der Regierung zur Einsicht und Kenntnißnahme mitgetheilt. Machen sie sich zur Beobachtung der darin festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung in einem darüber abzuhaltenden Protocolle verbindlich, und erklären sie sich zugleich bereit, die Geistlichen, welche zu Domherren bestimmt sind, und über welche man mit ihnen vorläufig übereingekommen ist, als solche zu instituiren, so erhalten sie die förmliche landesherrliche Designation, und werden sofort in Rom als Bischöfe in Antrag gebracht". — Diesen Verabredungen gemäß war, wie wir gesehen haben, verfahren. Wenn man also jetzt und später versicherte, man sei die Bisthumscandidaten in obiger Art „verpflichten" zu wollen weit entfernt gewesen, so war dies eine durch Pressen des Wortes nur eben ermöglichte Ausrede. — Burg fuhr fort: Ueberhaupt möge die Curie keinen Principienstreit anregen, sondern dürfe mit der in der Note der Regierungen vom 27. Dec. 1821 [1]) ihr gegebenen Versicherung beruhigt sein, daß sie, sobald die Bischofsstühle erst besetzt sein würden, ihre sämmtlichen Bedenken mit den Bischöfen würde erledigen können. — So weit hat die „Darstellung" vorwiegend die officielle Bedeutung, Das zu erfüllen, was man etwa Württemberg gegenüber auf sich genommen haben konnte, und sich

[1]) S. oben Seite 225 und 270.

für Das, was nun folgt, nach dieser Seite, wenn ihr der Schritt bekannt wurde, zu decken. Dieser folgende Schluß ist aber der Hauptpunkt. Denn sollte, fährt das Memoire fort, der römische Hof die Vorgeschlagenen nicht annehmen wollen — und eben Dies, wie schon erwähnt ist, erwartete man —, dann möge Oesterreich ihn wenigstens abhalten, weitere präjudicirliche Schritte zu thun, vielmehr ihn veranlassen, für Baden ein von einem Weihbischofe verwaltetes Vicariat, wie es für Württemberg bei Bestand sei, an Stelle der jetzt bestehenden zwei badischen Vicariate, zu bewilligen. Die Regierung sei, wenn es dazu weiterer Negociationen bedürfe, für dieselben eine eigene Gesandtschaft nach Rom zu schicken bereit.

Wie sehr Berstett dies Provisorium am Herzen lag, zeigen verschiedene Schreiben von ihm. Zunächst das ausführliche officielle, mit welchem er die „Darstellung" an Metternich sendet [1]), und in welchem er, devot wie immer, wiederholt (30. April), Baden könne von einer eigenen Gesandtschaft nach Rom, die es zu schicken bereit sei, nur dann sich Erfolg versprechen, wenn Metternich helfen wolle. Noch mehr in einem dazugehörigen Privatschreiben an den Staatscanzler. Hier bezieht er sich auf Das, was Blittersdorff über die badische Lage mündlich werde berichtet haben: „es bestehen nämlich hierorts dermalen zwei Vicariate in Bruchsal und Constanz, welche weder unter sich, noch auch mit der Regierung insoweit harmoniren, daß eine gedeihliche Wirksamkeit unter ihnen erwartet werden könnte". Theils seien die Einrichtungen nicht genügend, theils die Persönlichkeiten in falsche Positionen gerathen. Letzteres sei namentlich mit Wessenberg der Fall, dessen Liberalismus, wie Berstett wußte, dem wiener Vetter zuwider war; man könne ihn nicht ohne Bangen fortwährend als Vertreter der katholischen Geistlichkeit im Landtage sehen. Immer aber besitze er viele Anhänger, und sollten die jetzigen Verhandlungen mit Rom mißlingen, so werde

[1]) Er fügt die von Burg über die Bisthumscandidaten des Papstes gesammelten biographischen Notizen hinzu, damit der österreichische Botschafter in Rom in den Stand gesetzt werden könne, selbständige Schritte in der Angelegenheit zu thun.

der kaum niedergedrückte Wessenbergische Streit leicht wieder losbrechen u. s. w. An Blittersdorff schreibt Berstett gleichzeitig (auch 30. April): nachdem er aus Burg's Mittheilungen erkannt habe, in Stuttgart wolle man, und zwar aus Widerwillen gegen das badische Erzbisthum, auf Badens Gesichtspunkte nicht eingehen, habe er — auf Metternich's Abneigung gegen Württemberg rechnend — an diesen geschrieben, und zwar hinter dem Rücken der stuttgarter Regierung, obwohl mit ihr von einer Anlehnung an Oesterreich im Allgemeinen die Rede gewesen sei; denn er traue ihr nicht. An Burg schreibt er: da Württemberg sich ablehnend verhalten habe, so trete das badische Provisorium jetzt als zu erstrebende Hauptsache in den Vordergrund. Auf Wintzingerode's Mittheilung vom 22. April — es war das Schmitz-Grollenburg'sche Memoire — habe er eine „eludirende" Antwort entworfen; er fordert Burg's Gutachten darüber[1]), und drückt sehr große Verstimmung gegen die württembergische Regierung aus. Auch an den badischen Gesandten in Wien General v. Tettenborn erläßt er in Begleitung des für Fürst Metternich bestimmten Packetes ein ausführliches Schreiben[2]): wahrscheinlich nicht ohne Absicht habe man die Antworten nach Rom durch einen Bekannten des Cardinalstaatssecretärs gesendet; was aber vor allen Dingen verhindert werden müsse, sei, daß Consalvi antworte, bevor die österreichische Verwendung an ihn werde gelangt sein.

Aus Burg's Gutachten über jene „eludirende" Antwort nach Stuttgart, welche dann am 12. Mai dahin auch abging, ergiebt sich, daß Berstett als württembergische Absicht voraussetzte, im Anschluß an Schmitz-Grollenburg's gutachtliche Erörterung der Frage, was bei eventuellem Mißlingen der römischen Verhandlung zu thun sei, in der darüber beantragten frankfurter Berathung Schritte herbeizuführen, welche die Angelegenheit mit Rom noch mehr verwirren. Vorsichtshalber

[1]) Brunner sei seit einigen Tagen leidend, fügt er hinzu. Derselbe wird, wie es scheint, von da an nicht mehr zugezogen.

[2]) Vom 1. und (nach Empfang der Sendung Wintzingerode's vom 30. April) 5. Mai.

wolle man daher das Actenstück lieber noch nicht nach Frankfurt mittheilen, sondern zunächst das Beste hoffen, künftig aber weiter verhandeln. Wintzingerode antwortet (28. Mai), Württemberg sei einverstanden, daß die Berathung darüber, was im Falle gänzlicher Unnachgiebigkeit der päpstlichen Curie geschehen könne, ausgesetzt bleibe. Inzwischen habe er die bisher erlaufene Hauptcorrespondenz mit Rom an Wangenheim gegeben, zur Mittheilung an die betheiligten Regierungen. Hiermit erklärt wiederum Berstett sich einverstanden (31. Mai), und benachrichtigt zugleich Blittersdorff. Schon war Einiges von dieser Correspondenz in öffentliche Blätter gekommen, und hatte Mißtrauen erregt. Jetzt antwortete auch Metternich (25. Mai). Er geht auf Berstett's Wünsche bereitwillig ein, und theilt einen demgemäßen Erlaß an den österreichischen Gesandten zu Rom Grafen Apponyi (21. Mai) mit, welcher, unter Anschluß der Acten, denselben zu eifrigster Verwendung beauftragt. Württemberg, an der Spitze der revolutionären Partei stehend, heißt es in diesem Schreiben, will eventuell ein Schisma herbeiführen; Baden, jetzt durchaus gutgesinnt, will in conservativem Interesse sich mit der katholischen Kirche vertragen. Dies muß, in Anbetracht der großen Zahl der badischen Katholiken, unterstützt werden. Apponyi soll sich für Besetzung der betreffenden Bischofsstühle, insbesondere des freiburger, mit größtem Eifer verwenden, dann schleunig berichten. Ueber das eventuelle badische Provisorium hatte der Staatscanzler dem Gesandten durch Hofrath Hruby das Nöthige schreiben lassen. Berstett ist, was er sowohl Blittersdorff (31. Mai), wie Burg gegenüber (1. Juni) lebhaft ausspricht, über diese Antwort hocherfreut und voll Hoffnung; auch der durch Metternich und Tettenborn unterrichtete Wiener Nuntius sei einsichtig und günstig; während in Rom Kölle's schroffe Persönlichkeit der Sache schade.[1]) Zugleich giebt Berstett Nachricht, daß er mit dem in Carlsruhe anwesend gewesenen nassauischen Minister v. Marschall, der gleichfalls ein conservativer Gegner

[1]) Kölle erneute eben ein früher nicht bewilligtes Urlaubsgesuch, und v. Dusch meint (2. Jun.), indem er sich für Bewilligung ausspricht, der Geschäftsträger werde nicht nach Rom zurückkehren. Es geschieht dann aber doch.

des „Bundes der Mindermächtigen" war, für den Fall des Mißlingens der augenblicklichen Verhandlung in Rom, gute Verabredungen getroffen habe.

Kurz nachher (9. Junius) fand zu Frankfurt die „fünfte Conferenz" der verbündeten Regierungen statt. Sie brachte zuerst die Ergebnisse von Blittersdorff's casseler Mission in formelle Ordnung [1]), dann legte Wangenheim die durch Major v. Schwarz nach Rom überbrachten Märznoten, von denen sogleich zu reden sein wird, nebst der betreffenden Instruction an Kölle vor, sowie, jedoch mit dem Ersuchen um Geheimhaltung — es wurde ein Separatprotocoll darüber aufgenommen —, Consalvi's Note und Privatschreiben vom 27. Februar, Kölle's Bericht vom 1. März und die Ergebnisse der stuttgarter Aprilberathung, mit Ausnahme des Schmitz-Grollenburg'schen Gutachtens über die Eventualität des Bruches.[2])

Gleichzeitig (8. Junius) war von Blittersdorff bei Berstett ein schon am 23. Mai erhaltenes Schreiben Burg's eingereicht worden, welches mit theoretischer Ausführung darüber beginnt, daß Papalsystem und „monarchisches Princip" sich nicht miteinander vertragen, Rom aber das febronianische System niemals anerkennen werde. Der Ausdruck des letzteren sei die Kirchenpragmatik. Er Burg habe daher gestrebt und auch erreicht, daß sie nicht zum Landesgesetze erhoben werde, habe aber nicht verhindern können, daß sie bekannt und dadurch Veranlassung zu der Note vom 27. Februar geworden sei. Nun möge Blittersdorff sich der verfahrenen Angelegenheit annehmen: er sei der Mann, als Gesandter nach Rom zu gehen und die Dinge wieder in Ordnung zu bringen. — Man kann fragen,

[1]) Man acceptirte die bedingte kurhessische Ratification des Staatsvertrages vom 8. Febr. 1822. Der an Hrn. v. Lepel's Stelle getretene kurfürstliche Bundestagsgesandte v. Gruben theilt mit, daß die vierte fuldaer Domherrnstelle dotirt werde, sowie wer zum dortigen Bischofe destinirt sei. Den kurhessischen Modificationswünschen gegenüber verhält die Conferenz sich jetzt günstiger, als früher: die Verhandlungen darüber dauern nach Schluß ihrer Sitzung noch fort.

[2]) Protocoll und Separatprotocoll übersendete Blittersdorff mit Bericht vom 20. Junius. Erachten Burg's darüber vom 19. Julius.

wie Burg, der die Sachlage kannte, zu dem Unternehmen eines solchen Briefes kam: ob bloß um sich Blittersdorff zu empfehlen, oder auf irgendwelche Anregung von Berstett, der etwa Blittersdorff's Stellung zur Sache kennen lernen wollte, ohne ihn selbst zu fragen. Man sollte Letzteres vermuthen; denn daß der Schritt Berstett nicht unbekannt bleiben werde, konnte Burg nicht entgehen. Blittersdorff legt den Brief mit dem Bemerken vor, er habe ihn im Sinne des Episcopalsystems, des febronianischen also, beantwortet, halte die Gesandtschaft nach Rom allerdings für nöthig, wünsche aber nicht, sie zu übernehmen. Bereits am anderen Tage (9. Junius) läßt er ein zweites Schreiben folgen: durch den Verlauf der soeben stattgehabten Conferenz sei er über die äußerst bedenkliche Sachlage erst völlig unterrichtet; wegen Württembergs, dem er ganz ebensowenig traue wie Berstett, werde der Beginn einer badischen Separatverhandlung durch eine Gesandtschaft unumgänglich gemacht. Einer die österreichische Hülfe hoffnungsvoll in Aussicht nehmenden Aeußerung Berstett's (14. Jun.) stellt er (17. Jun.) entgegen: diese Hülfe werde dadurch, daß man in dem Staatsvertrage vom 8. Februar verabredet habe, nur gemeinsam vorzugehen, für Baden gefesselt; denn den Württembergern wolle Oesterreich entschieden nicht helfen, und insbesondere den für Rottenburg designirten Professor Drey wolle es in Rom verworfen sehen. Es bleibe also Nichts übrig, als selbst zu verhandeln und allein. Erst hierauf erwiedert Berstett (19. Junius), der sich gegen Blittersdorff immer besonders rücksichtsvoll zeigt, mit der ausführlichen Nachricht, eine derartige Sonderverhandlung, und zwar über ein badisches Provisorium, sei in der That in Aussicht genommen, und an Metternich darüber geschrieben worden. Zunächst müsse also abgewartet werden, wie die durch diesen aus Rom zu erlangenden Nachrichten lauten: nachher werde ein besonderer Bevollmächtigter Badens dahin abgesandt werden, unter Benachrichtigung der übrigen Vereinstheilnehmer. Daß Blittersdorff dann die Sendung übernehmen möge, befürwortet Berstett bei dieser Gelegenheit nicht:

Kurz vorher — in der ersten Juniuswoche — hatte Berstett durch württembergische Mittheilungen vom 27. Mai und 3. Junius Nachricht erhalten, wie die durch Herrn v. Schwarz nach Rom gegangene Sendung dort aufgenommen war.

Kölle hatte instructionsgemäß zuerst die Note der Regierungen vom 18./24. März und die dazugehörige Verbalnote übergeben (13. Mai).

Beide waren kurz. Die erste besagte, daß die vereinigten Höfe nicht im Stande gewesen seien, die unter dem 21. Dec. 1821 angekündigten Mittheilungen (propositions confidentielles) früher zu machen, weil allerhand Schwierigkeiten wegen der Dotationen vorgelegen haben. Jetzt seien diese überwunden: der Bischof von Evara könne mit der Execution der Bulle nun verfahren, und da nach Dem, was verabredet worden, die päpstliche Einsetzung der Bischöfe der Formation der Capitel vorausgehen müsse, so sei gegenwärtig zu jenen confidentiellen Propositionen die Zeit. Um nun richtige Männer zu Bischöfen vorzuschlagen, habe man den katholischen Clerus selbst „consultirt", und Kölle werde das Ergebniß anzeigen. Da man sich hierbei nach der Expositio vom 21. Sept. 1819[1]) richte, so hoffe man, der Papst werde genehmigen. — In der Verbalnote waren dann bloß die fünf Vorgeschlagenen genannt: Drey, Wanker, Brand, v. Wreden, Riegger, und als Bevollmächtigter für den Informativproceß der Bischof v. Speyer empfohlen.

Bei der Uebergabe habe Consalvi mündlich erwiedert, berichtet Kölle (14. Mai): an die reinen Absichten der vereinigten Höfe glaube er; sie werden aber gemißbraucht von derjenigen Partei, welche dem römischen Stuhle Krieg angekündigt habe, und dennoch katholisch bleiben wolle. Er werde nicht früher antworten, als bis er auf seine Note vom 27. Februar erst seinerseits Antwort besitze. Niemals indeß werde Einer, der die Kirchenpragmatik acceptire, Bischof, und niemals werde zu dem Informativprocesse Bischof Chandelle von Speyer beauftragt; denn der sei wegen vielerlei Verfehlungen berufen. Die Curie, meint

[1]) S. oben Seite 54 f.

Kölle, sehe die oberrheinische Streitfrage als einen Theil des allgemeinen Krieges zwischen der alten und der neuen Welt an, und erwarte von den dermaligen katholischen Erfolgen in Spanien — am 9. April war der Herzog von Angoulême mit seiner Invasions-Armee über die Bidassoa gegangen, und feierte soeben royalistisch-kirchliche Siege — den Triumph ihrer Kirche auch in Deutschland.

Am 21. Mai berichtet er, jetzt habe er auch die in seinem Namen gefaßte vertrauliche Note überreicht, welche in der Aprilconferenz zu Stuttgart in Folge der römischen vom 27. Februar abgefaßt worden war. Sie ist jetzt datirt vom 16. Mai[1]), und Consalvi hatte bei der Ueberreichung zunächst dilatorisch geantwortet. Sie verräth Schmitz-Grollenburg's Feder: Man sei eben im Begriffe gewesen, einen Beamten mit den vom heil. Stuhle gewünschten näheren Mittheilungen nach Rom abgehen zu lassen, als die Note Consalvi's angekommen sei. Diese zeige, der Papst sei „übel unterrichtet." Auf Das, worüber er klage, könne man sich in diplomatische Unterhandlung nicht eher einlassen, als bis die Curie „Belege" bringe, die Actenstücke vorlege, ihre Quellen nenne. „Es kann bloß auf Irrthum beruhen, wenn jetzt der römische Hof die Besetzung der Bisthümer von der vollendeten Ausführung der päpstlichen Bulle abhängig zu machen scheint;" Consalvi's Schreiben vom 21. Aug. 1821, welches diese Bulle begleitete, erweise das Gegentheil. Denn nach demselben erwarte der Papst, daß „während" der Execution die „vertraulichen Mittheilungen" über Ernennung der Bischöfe gemacht werden, von denen damals die Rede war. „Auch liegt es in der Natur der Sache, daß die Institution der Bischöfe vorhergegangen sein muß[2]),

[1]) In den Limburger Acten. Im Auszuge publicirt von Brück, S. 56. Friedberg 2, 124 f. druckt einen großen Theil (deutsch) ab als Note der vereinten Regierungen und mit dem Datum vom 3. (1, 131, steht 9.) Junius. Ich habe die Note in den badischen Acten nicht gefunden, und ersehe nicht, woher der Irrthum im Datum stammt. Friedberg giebt richtig an, daß die römische Antwort vom 13. Junius gewesen sei. Eine deutsche Note vom 3. oder 9. Junius hätte damals so schnell nicht beantwortet sein können.

[2]) Schon auf der ersten Frankfurter Conferenz (oben S. 275) war über die Frage die Rede gewesen, und die Meinung ausgesprochen worden, die Be-

bevor der Executor den vom heil. Vater erhaltenen Auftrag ganz vollziehen kann"; die Bulle selbst schreibe das vor, und verlange einen Bericht über das Ganze erst vier Monate nach Vollendung des Geschäftes. Daß jetzt der Papst Bisthumscandidaten benannt habe, sei „aufgefallen". „Es mußte den vereinten Fürsten sehr befremdlich vorkommen, daß man in der Entfernung, in welcher sich Italien von Deutschland befindet, genauere Kenntniß von ihren Landeskindern zu haben vermeint, als die Fürsten selbst, und es nicht angemessener erachtet hat, vor Allem deren eigene Wünsche darüber zu vernehmen." Sie müssen sich beklagen, daß der römische Hof so „auffallend übel berichtet ist", ihnen „vierzehn Subjecte" vorzuschlagen, durch welche das Wohl der katholischen Kirche „auf keine Art gefördert werden könnte". „Neben manchen hier Benannten, deren Fähigkeiten und Verdienste für ein so wichtiges Kirchenamt im Vaterlande gänzlich unbekannt sind, kommen hier, mit gänzlicher Umgehung aller katholischen Geistlichen in Württemberg, Andere in Antrag, die sich theils allgemeine Mißbilligung, theils die besondere Ungnade S. M. des Königs von Württemberg und S. K. H. des Großherzogs von Baden zugezogen, und für mehrfache Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerechte Strafen notorisch erduldet haben." Die Vereinsregierungen, indem sie über die Auswahl der würdigsten Geistlichen sich mit dem Clerus ihrer Lande ins Benehmen setzten, was keineswegs eine „Wahl" war, glauben „mit sachentsprechender Delicatesse" zu Werk gegangen zu sein; noch ehe aber die hieraus hervorgegangenen Vorschläge gemacht waren, fand die Curie sich veranlaßt, sie im Voraus durch ihre Note zu verwerfen. „Die vereinigten Fürsten beschränken sich auf die Bemerkung, daß ihnen Dies nicht die passende Art scheint, wie die .... Verständigung .... bewerkstelligt werden könne." Man mache also die fünf Vorschläge jetzt dennoch. Allerdings seien den Vorgeschlagenen Actenstücke über frühere Verhandlungen

stätigung der Bischöfe könne erst nach erfolgter Publication der Bulle stattfinden. Am 1. August 1821 benutzt das badische Ministerium eine Gelegenheit zu erklären, diese Ansicht sei falsch, und vertritt die hier von Kölle vorgetragene.

des Vereins mitgetheilt worden, „indem die Verabredung der vereinten Fürsten, den künftigen Bischöfen die Regulirung alles Dessen, was die inneren kirchlichen Einrichtungen noch erfordern werden, im Einverständniß mit dem römischen Hofe zu überlassen, den Geistlichen, welche sich entschließen sollten, ein so wichtiges Kirchenamt zu übernehmen, doch wohl nicht unbekannt bleiben durfte." „Von der Zumuthung irgend eines dieser Actenstücke zu unterzeichnen, ist" aber „den vereinten Höfen Nichts bekannt." Die Regierungen kennen jene „obscuren Denuncianten", welche Nichts wollen, als das gute Vernehmen zwischen protestantischen Landesherren und katholischen Unterthanen stören, und die für das monarchische Princip so unentbehrliche Ruhe und Ordnung verwirren. Der Papst möge sie zurückweisen. Die Vereinsregierungen lehnen alle Verantwortlichkeit für die übeln Folgen, welche aus dergleichen störenden Unternehmungen entstehen können, ab.

Die diplomatischen Schriftstücke des württembergischen Hofes aus jener Zeit wählen auch sonst zuweilen einen von oben herab redenden und einigermaßen barschen Ton; allein diesmal giebt er den Eindruck, daß er so nachdrucksvoll doch nicht geworden wäre, hätte Consalvi einige Württemberger unter den Vierzehn genannt.

Er besaß nun die Antwort, auf welche er hatte warten wollen, und hätte erwiedern können. Indeß er that es auch jetzt nicht, sondern begegnete Kölle's Drängen darum (Bericht desselben vom 3. Junius) mit dem Hinweise: „er habe bestimmte Nachricht, daß in den nächsten Tagen schriftliche Anträge des badischen Hofes bei ihm eintreffen werden." Dabei hatte der Cardinal wiederholt: wer den Artikel der Pragmatik unterschrieben habe, daß, wenn der Papst nicht binnen sechs Monaten dem gewählten Bischofe die Institution gebe, der Erzbischof für dieselbe zuständig werde —, es ist der von Napoleons Differenzen mit dem Papste her bekannte Streitpunkt — der sei kein Katholik. Daß Consalvi unmittelbar bevorstehende Anträge von Baden erwartete, beruhte auf einer, wie sich alsbald zeigen wird, mißverstandenen Aeußerung des österreichischen Gesandten Grafen

Apponyi.[1]) In Stuttgart konnte nicht fehlen, daß sie Mißtrauen hervorrief: Graf Wintzingerode fordert, unter Uebersendung (17. Jun.) von Kölle's Bericht, Aufklärung und Berichtigung: — hinsichtlich der Kirchenpragmatik habe er Kölle zu der Erklärung ermächtigt, daß sie von keinem Einzigen der Vorgeschlagenen unterschrieben worden sei. Berstett hatte sich durch den stuttgarter Gesandten über die dortige Stimmung schon Bericht erstatten lassen, jetzt antwortet er (21. Jun.): ihm sei die Aeußerung Consalvi's unerklärlich; selbst über ein Provisorium werde Baden nicht anders mit der Curie verhandeln, als nach vorheriger Anzeige bei Württemberg. Er hatte das auch Blittersdorff gesagt; aber daß eine derartige Verhandlung insgeheim bei Metternich bereits angekündigt, und als eventuelle eingeleitet worden war, davon schwieg er, benachrichtigte hingegen am gleichen Tage Tettenborn von dem Zwischenfalle, mit dem Auftrage, ihn an Metternich zu melden: Die Meinung, auf badische Separatverhandlungen warten zu wollen, müsse Consalvi genommen werden; erst dann können sie eintreten, wenn die gemeinschaftliche Negociation des Vereines ohne Ergebniß werde zu Ende gegangen sein. So lange Rom diesem noch nicht geantwortet habe, sei hiervon keine Rede.

Und Rom hatte auch bereits geantwortet. Die Antwortsnote ist vom 13. Junius[2]): am 2. Julius wurde sie, nebst Kölle's Einsendungsberichte, von Graf Wintzingerode nach Carlsruhe mitgetheilt. Sie ist an Kölle gerichtet als Erwiederung auf dessen Note vom 16. Mai, und ist begleitet von einer kurzen Depesche an die Minister von Württemberg und Baden, welche das Schreiben vom 18./24. März unterzeichnet hatten. Da die kürzere Antwort sich lediglich auf die an Kölle gegebene bezieht, so interessirt bloß diese. Nachdem sie dem Erstaunen Ausdruck gegeben hat, daß in dem Märzschreiben jener Note vom 27. Februar, welche doch damals offenbar schon in der Hand der Minister gewesen

[1]) Für den Vorwurf der Illoyalität und Unwahrhaftigkeit, welcher von Friedberg I, 141 gegen Consalvi erhoben wird, findet sich in den actenmäßigen Thatsachen keine Rechtfertigung.

[2]) Abgedruckt (deutsch) bei Friedberg 2, 127 f. Kurz referirt bei Brück Seite 63.

sei, mit keinem Worte gedacht werde, beschäftigt sie sich zuerst mit Berichtigung der Ansicht, die Bischöfe könnten oder müßten vor erfolgter Ausführung der Bulle Provida sollersque eingesetzt werden. Selbstverständlich könne ein Bischofsstuhl nicht besetzt werden, bevor er vorhanden sei, und für den Papst sei er nicht vorhanden, bevor die Bulle durch den päpstlichen Executor ausgeführt, und daß dies geschehen dem Auftraggeber einberichtet worden sei. Hieran werde Nichts geändert, wenn der Papst darauf eingehe, sich mit den Regierungen im Voraus über die Personen der künftig anzustellenden Bischöfe zu verständigen. Ausführungshandlungen, welche diesen letzteren überlassen bleiben können, seien bloß untergeordnete. Ferner sei und bleibe es Thatsache, daß die Regierungen die von ihnen Vorzuschlagenden haben durch den Clerus wählen lassen, daß sie auch sich mit den Gewählten, bevor sie wußten, ob der Papst sie annehmen werde, officiell in Verbindung gesetzt haben. Dies hätten sie thun können, wenn sie ein Nominationsrecht besäßen; ein solches Recht besitzen sie aber nicht, vielmehr sei der Papst allein der Anstellende, der nur versprochen habe, dabei „im Einverständniß" mit den Regierungen zu verfahren. Es sei daher auch vollkommen sachgemäß gewesen, daß, da diese mit ihren Vorschlägen unbillig lange zögerten, der Papst, und zwar vollkommen geeignete Männer vorschlug. Seien sie den Regierungen nicht genehm, so können sie abgelehnt werden, und der Papst werde auf seinem Vorschlage dann nicht bestehen; ebensowenig aber werde er seinerseits Personen, die er ablehnen zu müssen glaube, genehmigen. So wird er Niemanden bestätigen, der sich mit der Kirchenpragmatik einverstanden erklärt hat in irgendwelcher Form, einerlei ob durch Unterschrift, oder anders; denn die Pragmatik hat aus der ehemaligen Declaratio Grundsätze aufgenommen, die der Papst in der Esposizione dei sentimenti ausdrücklich verworfen hatte, und die demgemäß von katholischen Männern nicht angenommen werden konnten. Eine solche Annahme haben aber die von schlechten Katholiken mißleiteten Regierungen verlangt, und die von ihnen jetzt Vorgeschlagenen ausgesprochen. Schon allein dadurch haben sie sich unmöglich gemacht für einen Bischofsstuhl. Der Papst

muß und wird in dieser Beziehung, nachdem durch ihr Verfahren mit der Pragmatik die Regierungen gezeigt haben, daß sie vom Papste verworfene Grundsätze aufrecht zu erhalten gedenken, die größte Vorsicht gebrauchen.

Wie es eine in untadelhafter Form würdige und eine verdiente Zurechtweisung war, welche hier den Vereinsregierungen ertheilt wurde, so erfuhr sie Zustimmung auch noch von anderer Seite. Graf Apponyi berichtete folgenden Tages (14. Jun.) an Fürst Metternich. Das früher erwähnte Schreiben des Hofraths Hruby habe er am 20. Mai erhalten, und in Folge davon den damals soeben (16. Mai) in Besitz von Kölle's Verbalnote gelangten Cardinalstaatssecretär dringend ersucht, mit seiner Antwort so lange zu verziehen, bis er von dem zu erwartenden annähernden Schritte Badens, den Oesterreich unterstützen wolle, Genaueres werde erfahren haben. Consalvi ging hierauf ein, um so lieber unzweifelhaft, weil gerade damals der Uebertritt des badischen Pfarrers Alois Henhöfer, eines ausgezeichneten katholischen Predigers, zum Protestantismus [1]) in Rom peinliches Aufsehen gemacht hatte; und wie man an der Curie weitaussehende Hoffnungen zu fassen geneigt ist, so hatte ein römischer Prälat Monsignor Leardi von der Sache so gesprochen, daß man verstehen mußte, Baden habe die Absicht, sich von der Frankfurter Vereinigung zu trennen, und mit dem Papste für sich allein abzuschließen. In diesem Zusammenhange war es, daß Consalvi dem württembergischen Bevollmächtigten die früher erwähnte Erklärung, auf Anträge Badens warten zu wollen, gab. Er schien anzunehmen, Württemberg wisse von der badischen Absicht. Während aber Kölle von Nichts Derartigem zu wissen angab, sich befremdet zeigte, und auf Abfertigung des Majors v. Schwarz drängte, der nicht mehr länger warten könne, lief bei Apponyi Fürst Metternich's Weisung vom 31. Mai ein, und er machte derselben entsprechend den Unterschied zwischen dem gutwilligen Baden und dem auf Verwickelungen hinarbeitenden Württemberg bei Consalvi sogleich und entschieden geltend.

[1]) Geschehen 5. April 1823. v. Weech, badische Biographieen 1, 356 f.

Dieser gab nicht schnell nach: in der Gutwilligkeit allein liege kein Grund, von dem sonst gebotenen Wege abzugehen; das werde er erst können, wenn Baden sich von den Uebrigen mit Deutlichkeit trenne. Er theilte dem Gesandten eine von den mehreren gleichlautenden Abschriften [1]) der Kirchenpragmatik mit, die dem römischen Stuhle aus Deutschland eingesendet worden waren, und Apponyi, der sie dem Staatscanzler einsendet, spricht auch als seine Ueberzeugung aus, sie enthalte eine Mehrzahl unannehmbarer Sätze. Daß sie Herr v. Kempff in Fulda wirklich vorgelegt, und daß dieser nicht designirt worden sei, weil er sie nicht angenommen, habe Kölle mit einem unvorsichtigen Worte indirect eingeräumt. So sei also Consalvi zuletzt der Ansicht gewesen, dem ungestümen Drängen dieses Diplomaten um Antwort nicht länger widerstehen zu dürfen, habe sie am 13. Mai gegeben, und der Courier sei mit ihr unverzüglich abgegangen. Apponyi berichtet ihren Inhalt so genau, daß er sie schriftlich mitgetheilt erhalten haben muß. Er weis't darauf hin, daß, wie der Papst seine vorgeschlagenen Vierzehn eventuell fallen zu lassen bereit sei, so auch die Regierungen nicht wohl umhin können werden, auf ihren Fünf nicht zu bestehen. Römischerseits wünsche man aufrichtig, sich zu verständigen, sei auch jederzeit bereit, einen badischen Bevollmächtigten zum Zwecke von Separatverhandlungen zu empfangen, oder einen päpstlichen dazu nach Baden zu senden. Dagegen werde man niemals Bisthumscandidaten zulassen, von welchen die Kirchenpragmatik anerkannt worden sei. — Diesen Gesandtschaftsbericht communicirt nun Fürst Metternich an Berstett (4. Julius), und befürwortet auf das Entschiedenste, daß man die Kirchenpragmatik fallen lasse. Ihr gegenüber könne der römische Hof nicht an-

[1]) Eben um diese Zeit wurde sie, um den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten, zu Würzburg auch im Drucke publicirt: am 21. Junius sendet Blittersdorff seinem Ministerium ein Exemplar ein. Wer nur das Stück gespielt habe? — Es war einer der Vierzehn (S. 287 f.), Pfarrer Lorenz Wolf von Nieder-Brechen, auch durch andere ultramontane Veröffentlichungen bekannt. Eine zweite gleichzeitige Publication geschah zu Straßburg bei Le Roux: Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung und der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz ꝛc. (1823) Anhang II. —

ders, als er thue. Metternich begründet dies näher in einer Reihe Bemerkungen, die er zu Berstett's ihm mitgetheiltem Schreiben an Tettenborn vom 21. Jun. über die römische Frage persönlich niedergeschrieben hatte. Der Form nach richten sie sich an Hofrath v. Hruby; der Sache nach sind sie für Berstett geschrieben, und wurden daher auch Tettenborn mitgetheilt, der sie eiligst nach Carlsruhe weiterschickte. Oesterreich, sagt der Staatscanzler, werde seine Fürsprache bei der Curie keineswegs eintreten lassen, „wenn es sich um Vertheidigung von Sätzen handelt, wie die Kirchenpragmatik sie enthält, und welche im Princip von solcher Art sind, daß selbst Oesterreich, welches unter den katholischen Höfen den ersten Rang einnimmt, und gewiß in Beziehung auf den Einfluß des päpstlichen Stuhles in seinen kirchlichen Einrichtungen sich ungemein frei bewegt, nie es wagen würde, für sich in Anspruch zu nehmen". „Gerade eben die Kirchenpragmatik ist der große Stein des Anstoßes, und muß es auch ihrem Gehalte nach sein ..... Der h. Vater legt mit Recht einen entscheidenden Werth darauf, daß die Geistlichkeit, und namentlich die Bischöfe, welche sich in den Staaten der paciscirenden Höfe befinden, in keiner Beziehung dem Einflusse der in diese Pragmatik aufgenommenen, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate auf eine ganz neue, das Ansehen und die unbestreitbaren Rechte des römischen Stuhles gänzlich zerstörende Weise bezeichnenden Sätze unterliegen, und es handelt sich daher nicht nur darum, daß die vorgeschlagenen Candidaten die Pragmatik nicht unterschrieben haben, sondern daß auch weder sie, noch andere geistliche Individuen daran gebunden sind, — und eben darum wird es lediglich darauf ankommen, dem römischen Stuhle hierüber die nöthige Beruhigung zu verschaffen; denn unmöglich kann ihm daran genügen, dereinst alles Geistliche mit den Bischöfen selbst abzumachen". Ob der österreichische Hof sich für die Gesammtverhandlung verwenden könne, werde also von der Haltung der Regierungen, insbesondere der kein Vertrauen einflößenden württembergischen abhängen. — Es sind dies mehr Worte als nöthig, um zu zeigen, daß Fürst Metternich in der Geschichte der Theorieen, um die

es sich handelte, wenig orientirt war: sein Schwiegervater Fürst Kaunitz bezeichnete den josephinischen Febronianismus nicht als ein „ganz neues", sondern als ein ganz altes System. Aber Metternich's Worte sind deutlich und characteristisch: sie zeigen, wie ganz und gar nicht er gemeint war, anderwärts, als in Oesterreich josephinisches Kirchenstaatsrecht zu beschützen, ja zu dulden.

In seinem Schreiben an Berstett fährt er fort: Baden möge jetzt ermessen, ob es für sich allein vorgehen wolle; dazu verspreche er seine Hülfe. In den mitgetheilten Bemerkungen aber heißt es: es würde sehr zu bedauern sein, wenn Baden Tractate eingegangen wäre, die es verhinderten eventuell selbständig zu handeln. Vor den Liberalen ihrer Lande dürften die Regierungen sich nicht fürchten. „Mußte es ungemein lobenswerth sein, daß die süddeutschen Regierungen diese Elemente überhaupt schon früher zu bekämpfen .... suchten, so würde es aber noch schmerzlicher sein, wenn auch bei dieser so wichtigen Veranlassung die Gouvernements aus Furcht vor der Kritik und dem Tadel ihrer Liberalen sich die Hände binden lassen, und nicht jene Kraft entwickeln würden, deren Anwendung ihnen um so mehr zu Gebot steht, als es sich nicht mehr um administrative und pecuniäre Verhältnisse, welche bereits geordnet sind, sondern lediglich um Grundsätze in rein kirchlicher Beziehung handelt, deren Regelung nur von den Fürsten abhängt".

Das ging an die persönliche Adresse Großherzog Ludwig's, und appellirte an dessen Selbstgefühl. Es stellt die Frage anders, als sie bisher in Aussicht genommen worden war. Berstett hatte anfangs für Cassel, dann für Rom Oesterreichs Unterstützung bei Durchführung der frankfurter Vereinspläne erbeten. Hierbei war er, als er zu erkennen glaubte, Württemberg, für sich in erträglicher Lage, gedenke die volle Ausführung dieser Pläne hintanzuhalten, einen Schritt weiter gegangen, und hatte insgeheim Metternich's Hülfe auch für eventuelle Separatverhandlung eines kirchlichen Provisoriums nachgesucht, das Baden in den Stand setzen würde, jene Ausführung gleichfalls ruhiger abzuwarten. Die römische Curie sowohl, wie nun auch der

österreichische Staatscanzler, thaten jetzt einen zweiten Schritt weiter: jene erwartete und dieser verstellte Trennung Badens von dem Frankfurter Vereine und Separatverhandlung nicht bloß eines Provisoriums, sondern eines badischen Definitivums. Der Curie wäre dies erfreulich gewesen, weil sie von Oesterreich, welches gegenüber den deutschen protestantischen Regierungen von jeher ihr katholischer Verbündeter war, vernahm, Baden werde ihr in conservativem Interesse, wie die Regierung dasselbe auffaßte, entgegenkommen, und weil, wenn es ihr gelang, mit derjenigen süddeutsch-protestantischen Staatsregierung, welche für sich allein mehr katholische Unterthanen, als die übrigen zusammengenommen, besaß[1], ein ihr genehmes Abkommen zu schließen, die anderen Vereinsstaaten von selbst nachfolgen mußten, und deren frankfurter Unternehmen überwunden war. Metternich aber hätte, wenn solchergestalt Baden unter seiner Vermittelung für sich allein mit der Curie abschloß, zweierlei politische Vortheile erreicht. Einmal ließen sich die württembergischen Oppositionsideen ohne Baden nicht aufrechterhalten, und erlitten, wenn dieses sich in den damit verwobenen kirchlichen Verhältnissen mit Eclat, der nicht ausbleiben konnte, jetzt von Württemberg trennte, einen empfindlichen Schlag. Sodann wäre die gegen die Staatsübermacht, welche nach den frankfurter Plänen ihr drohete, durch Oesterreich geschützte und wieder zu genossenschaftlicher Selbständigkeit emporgehobene katholische Geistlichkeit, soweit sie ultramontan war, auch für die Folge zugleich in politischer Verbindung mit Habsburg geblieben, und hätte die Macht der im Seekreise ohnehin noch bestehenden österreichischen Sympathien auf das Brauchbarste verstärkt.

Wie hatte nun Baden hierzu Stellung zu nehmen?

Wenn, wie jetzt der Fall war, die Frage des Provisoriums in den Hintergrund gerückt, und nur zwei zu verhandelnde Definitiva zur Wahl gestellt wurden, ein gemeinschaftliches, oder ein gesondertes, so war das Ministerium nicht in Zweifel, daß es sich, solange das Zustandekommen des gemeinschaftlichen nicht

völlig aufgegeben werden mußte, für dieses entschied; denn nur so konnte das badische Erzbisthum festgehalten werden.

Graf Wintzingerode, indem er Consalvi's Note vom 13. Jun. nebst Kölle's Bericht nach Carlsruhe mittheilte (2. Jul.), sprach die Absicht aus, sofort wieder eine Conferenzsitzung in Frankfurt zu veranlassen: es sollten der Conferenz sämmtliche Actenstücke vorgelegt, und von ihr dann gemeinsam weitere Anträge an die Regierungen in der Sache beschlossen werden. Berstett war nicht dagegen, und berief Burg, als seinen „geistlichen Gewissensrath" bei der Erwägung, „was nach canonischen Bestimmungen behauptet oder aufgegeben werden muß", wie er ihn einmal nicht lange nachher[1] anredet. Das Ergebniß ihrer mündlichen Erörterung wurde in ein Promemoria von v. Dusch zusammengefaßt: hier herrscht das Mißtrauen gegen Württemberg und insbesondere gegen Schmitz-Grollenburg vor, der in Frankfurt die Meinung vertreten habe, die Circumscriptionsbulle müsse noch nicht publicirt, dabei aber müsse versucht werden, die künftigen fünf Bisthümer vorläufig alle unter Keller's, des württembergischen Bischofs von Evara, Vicariat stellen zu lassen. Man sah darin eine neue Form des Angriffes auf das badische Erzbisthum. Ein aus den damaligen Verhandlungen hervorgegangenes ausführliches Erachten von Burg (13. Jul.) wird unter Berstett's Vermittelung vom Großherzoge genehmigt und ihm gemäß ergeht (19. Julius) die Antwort nach Stuttgart. Mit der Nothwendigkeit erneuter Frankfurter Berathung sei Baden einverstanden; aber bei derselben müsse jenes Gutachten Schmitz-Grollenburg's, welches für den Fall des Mißlingens der römischen Verhandlung ein Schisma in Aussicht nehme[2], vollständig außer Betracht bleiben; denn die Aufgabe sei vielmehr, unter Beseitigung des römischen Mißtrauens, Alles, was zu einem Schisma führen könne, auszuschließen. Zunächst möge also Consalvi's Note den Bundestagsgesandten der Vereinsstaaten zur Instructionseinholung mitgetheilt, dann eine frankfurter Sitzung

---

[1] Brief vom 27. Julius 1823.
[2] S. oben Seite 292.

gehalten werden. Vorläufig aber mögen Württemberg und Baden die Note kurz und hoffnunggebend beantworten: womit Graf Wintzingerode einverstanden ist (25. Jul.), einen Entwurf der Antwort, der Sache nach eine bloße, diesmal indeß artige Empfangsanzeige, vorlegt, und ihn von Berstett (31. Jul.) angenommen sieht.

Burg, welcher für die frankfurter Conferenzverhandlung die Instruction ausarbeiten sollte, hatte unterdeß darüber mit Blittersdorff in Heidelberg conferirt und dieser an Berstett Gedanken ausgesprochen, auf welche derselbe (27. Julius) erwiedert: er werde Burg veranlassen, sein Gutachten auf sämmtliche in Frankfurt zu beantragende Modificationen des Staatsvertrages vom 8. Febr. 1822 mit einem Male zu erstrecken; denn Veränderungen, welche das von Metternich so bestimmt Verworfene beseitigten, schienen unvermeidlich, und eben sie zu beantragen gedachte man. Berstett vermahnt Blittersdorff, in Mittheilungen vorsichtig zu sein, damit nicht Schmitz-Grollenburg und Koch Gelegenheit erhalten, den Minister v. Marschall zu verstimmen, auf den vielmehr in badischem Sinne zu wirken sein werde. An Wintzingerode erwiedert Berstett (31. Jul.): man werde in Frankfurt die Verträge so modificiren müssen, „daß alle dem römischen Hofe unstreitig anstößige Stellen eliminirt, und ohne den unwandelbaren Rechten des Staates Etwas zu vergeben die Formen so gewählt werden, daß man Alles der Publicität übergeben könne, ohne irgend ein geheimes Actenstück im Hintergrunde". Zwar sei Das schwierig, aber es sei nöthig: Nachher werde man den Antrag auf Bestätigung der Bischöfe erneuern können. Wenn man in früherer Zeit zu Frankfurt gegen Rom nicht „gerade" verfahren sei, schreibt um diese Zeit (14. Aug.) Burg an Berstett, so dürfte ein Hauptgrund davon in der Rücksicht auf Wessenberg's Person bestanden haben. — Blittersdorff hatte gemeldet, Württemberg habe die Idee eines eventuellen Schisma aufgegeben; Schmitz-Grollenburg selbst sei gelinder geworden: dem traut man in Carlsruhe nicht ganz, sondern meint, Blittersdorff möge durch Schmitz, indem dieser ihm geschmeichelt habe, gewonnen sein. Indeß spricht Berstett

seine Zufriedenheit mit dieser Sinnesänderung der württembergischen Regierung aus, und setzt die Correspondenz mit Blittersdorff über Vorbereitung der frankfurter Zusammenkunft fort. Am 2. August ist dieser in Wiesbaden, um Marschall zu gewinnen, was ihm nicht genügend gelingt, und will auch nach Darmstadt; am 6. Aug. giebt er einen verbosen Gesammtbericht über seine Ausrichtungen, bei denen er sich an die Instruction gelegentlich nicht streng gebunden hatte. Am 9. Aug. erhält er seine Weisungen für die Conferenz[1]): er soll gegen Württemberg, trotz des anscheinenden Wechsels in dessen Ansichten, der recht plötzlich komme, vorsichtig sein, erst mit Beginn der Verhandlung selbst die ausgearbeiteten Veränderungsvorschläge, auf die hier im Einzelnen Nichts ankommt, produciren, mit Württemberg nur das Allgemeine, alles Specielle aber allein betreiben, und aufmerksam die Initiative festhalten, „aus welcher Württemberg uns drängen will"; namentlich soll er Das für die Eventualität des Scheiterns der Verhandlung. Herrn v. Marschall soll er mit politischen Gründen, das ist also indem er ihn von der Seite seines Metternich'schen Conservatismus faßt, auf die badische Seite ziehen. Der Gesichtspunkt für die Einzelvorschläge sei, daß die Kirchenpragmatik „eliminirt werde, ohne sie zu revociren": alles dahin Einschlagende lautet freundlich gegen Rom. — Am 12. Aug. hatte auch Wangenheim Consalvi's Note an Blittersdorff mitgetheilt, da er „das Weitere mit diesem zusammen zu veranlassen" Anweisung habe.

Vom 20. Aug. ist ein Gutachten Burg's[2]) über die Lage, welches den Wunsch ausspricht, die Verhandlung lieber noch zu verschieben: „Ueberhaupt scheint es mir, daß es eher vortheilhaft, als nachtheilig für das von der hiesigen höchsten Regierung ergriffene System der Moderation wäre, wenn man die Berathung bis nach den Bundesferien zu verzögern sucht. Die Gesinnungen von Nassau und Württemberg haben sich zu deutlich ausgesprochen. Man will dort das von Koch beabsichtigte

[1]) Es liegt ein Gutachten Burg's vom 7. Aug. zu Grunde.
[2]) Gedruckt bei Brück Seite 65.

Kirchensystem, oder Nichts. Jenes wird und kann Rom nicht zugeben; Oesterreich selbst, als erste katholische Macht, muß aus politischen Gründen Rom unterstützen, in kein System einzuwilligen, welches Besorgniß wegen einer dadurch möglich gemachten Spaltung erregt". Württemberg suche nach wie vor, die Angelegenheit in seine Hand allein zu bringen. Daß vor Allem Zeit gewonnen werden müsse, hatte auch Herr v. Dusch schon (13. Julius) votirt.

Graf Wintzingerode machte auf Berstett's Vorschläge vom 31. Julius soeben (20. Aug.) einen Gegenvorschlag: die bisher pactirten Actenstücke, insbesondere die Pragmatik zu verändern, scheine so schwierig, daß man es damit der römischen Curie niemals werde recht machen können; eventuell werde man sich ins Unbestimmte verlieren. Auch bleibe die Gefahr der Spaltung; und die Publicität sei gefährlich, weil von einmal Veröffentlichtem nicht wieder abzukommen sei. Man möge also die Kirchenpragmatik ganz fallen lassen; dagegen das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung festhalten, wie sie verabredet seien. Dann werde der Executor Bischof Keller, welcher hierzu bereit sei, nach Rom berichten, und die Regierungen dort in das richtige Licht stellen. Nachher könne der Antrag auf Bestätigung der Fünf als Bischöfe wiederholt werden; ein Gesuch, daß die beiden badischen Vicariate zu Einem zusammengeschmolzen würden, sei aber bereits mit Keller's Bericht zu verbinden. — Dieser Vorschlag traf zu Carlsruhe ein (5. Sept.), als dort eine Idee berathen wurde, welche gleichzeitig (21. Aug.) Herr v. Dusch angeregt hatte, der von den stuttgarter Absichten bereits unterrichtet war, und wußte, daß auch Nassau mit ihnen einverstanden sei. Er rieth, die Bulle Provida sollersque mittels der verabredeten landesherrlichen Verordnung, die aber vorher von allen nach der Esposizione anstößigen Stellen gereinigt werden müsse, zu publiciren; es sei genug, wenn dabei die landesherrlichen Rechte generell gewahrt werden. Berstett läßt die Sachlage wieder von Burg begutachten [1]), und antwortet nach Stuttgart am 24. September was

[1]) Burg's ausführliches Gutachten vom 10. Sept. bei Brück S. 68.

Burg ihm zur Vertheidigung des badischen Standpunktes, auf welchen er sich beschränkt, an die Hand gegeben hatte. Er richtet sein Schreiben nicht mehr an Wintzingerode, der um diese Zeit zwar noch nicht entlassen, aber bereits in Ungnaden beurlaubt war [1]), sondern an Minister v. Maucler. Wie richtig über die nassauische Stimmung v. Dusch unterrichtet war, zeigt ein Brief des Ministers v. Marschall aus dieser Zeit (29. Aug.) an den frankfurter Ministerresidenten v. Handl.[2]) Den Bischof, schreibt er, welcher nach dem Votum der Decane designirt und regierungsseitig in seiner Gesinnung geprüft sei, nachdem einmal Dies bekannt geworden, fallen zu lassen, sei einfach unmöglich; denn es würde doch einen schlechten Eindruck machen. Weiche also der Papst nicht, so lasse man es dabei bleiben. Von zwei Uebeln sei dies das kleinere.

Wessenberg war verstimmt, daß er von dem Gange der Verhandlungen Nichts erfahre, die Acten nicht kenne.[3]) Nach Dem, was Burg ihm mittheile, könne der gegenwärtige Zustand — er nennt diesen das „Provisorium" — seines Vicariatbezirkes noch lange währen. „Ich kann mir aber ein Provisorium, in welchem zwar alle Last auf mir liegt, aber die wesentlichen Mittel um zu wirken vom Staate vorenthalten werden, nicht länger gefallen lassen". Es ist characteristisch, was folgt. Man sollte erwarten: er werde also sein Amt aufgeben. Aber es lautet: „Wenn nicht bald Abhülfe erfolgt, so werde ich mich genöthigt sehen, die ganze Lage der Dinge mit den Actenstücken dem Publicum vorzulegen .... Man scheint mit dem Bisthumsverweser bloß ein Spiel zu treiben".

Dompfarrer Orth zu Frankfurt schrieb [4]): dort sei bekannt, daß der badische Hof „billige Grundsätze" bei den übrigen Vereinsregierungen „in Antrag gebracht, daß man aber in Wiesbaden [5]) eine andere Antwort bearbeitet habe"; der badischen

[1]) Gf. Wintzingerode in der oben S. 274 Note 1 angeführten Schrift S. 101 f.

[2]) Von Blittersdorff später (18. Oct.) an Berstett abschriftlich mitgetheilt.

[3]) Brief an Burg 2. Aug. 1823.

[4]) Brief vom 12. Sept. Vgl. auch Brück S. 70.

[5]) Hierbei wird neben Koch auch Schmitz-Grollenburg genannt.

Regierung stehe gegen dieselbe harter Kampf bevor. Unzweifelhaft wisse das der Pfarrer Marx, also der münchner Nuntius, also die römische Curie, bei der es seine Wirkung nicht verfehlen werde.

Auch Metternich, welchem auf seine Vermahnung vom 4. Julius [1]) temporisirend und unter Betonung der eigenthümlichen Schwierigkeiten der badischen Stellung geantwortet worden war, hatte sich wieder geäußert: am 11. August läßt er durch Hruby dem Minister v. Berstett anheimgeben, man möge jetzt den Verlauf der frankfurter Conferenzberathung abwarten, und nachher möge Baden erwägen, ob es nicht dennoch besser sei, es verhandle sein Abkommen allein.

Noch war in dieser Richtung nichts Weiteres geschehen, als die Frankfurter Conferenz ins Unbestimmte verschoben wurde, indem die Nachricht vom Tode des Papstes († 20. August 1823) eintraf. Am 27. September wurde der Cardinal della Genga als Leo XII. zu dessen Nachfolger gewählt. Jetzt war erst abzuwarten, wie diese neue Regierung, welche unter Anderen auch den Cardinalstaatssecretär Consalvi beseitigte und durch den Cardinal della Somaglia ersetzte, sich zu der Verhandlung der verbündeten Regierungen stellen werde. „Von der Wahl des neuen Papstes [2]) kann ich mir für die Absichten unseres Vereins keine günstigen Hoffnungen machen", schrieb Burg (10. October), „besonders da die Zeitläufte, in welche sein Regierungsantritt fällt, so sehr günstig sind für die Befestigung der alten Maximen."

Dann wurde, und zwar von Rom her, die Angelegenheit wieder in Fluß gebracht: Anfangs November meldete der münchener Gesandte v. Fahnenberg, der Nuntius habe an Schmitz-Grollenburg gesagt, daß der heil. Vater „mit heißer Begierde" der Antwort der vereinigten Höfe auf Consalvi's Note vom 13. Junius entgegensehe, denn er wünsche die Sache zu fördern. [3])

[1]) S. oben Seite 307 f.

[2]) Brück S. 71 f. Daß man, wie Brück meint, im badischen Ministerium auf einen nachgiebigen neuen Papst gehofft habe, davon finde ich in den Acten Nichts. Auch bezweifle ich es, da niemand Anderes ihn erwartete.

[3]) Berstett an Burg 9. Nov. 1823.

Aber noch kam es zu Nichts, als daß die badische und die württembergische Sachauffassung von Neuem sich einander gegenüberstellten.

Ein von Berstett erfordertes Erachten Burg's (24. Nov.) knüpft an die Geschichte der bisherigen Verhandlung an. Württemberg habe zum Zwecke der Beantwortung jener Note den schleunigen Zusammentritt der Frankfurter Conferenz, Baden die vorherige Verständigung der dirigirenden Minister gewünscht und sie auch vertraulich begonnen. Es beabsichtigte eine mittels Eliminirung der kirchenpragmatischen Grundsätze aus sämmtlichen betreffenden Actenstücken zu erreichende Herstellung der Integrität des Provisoriums von 1819, dann aber unverzügliche Publication der Bulle. Württemberg, Nassau, auch Darmstadt nahmen das mit Mißtrauen auf, und wollten bloß die Kirchenpragmatik fallen lassen, dagegen die übrigen Actenstücke, insbesondere das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung nicht verändern, auch die Bulle nicht publiciren. Vielmehr sollte durch Keller nach Rom berichtet und der Vorschlag der fünf Bischofscandidaten dort aufrechterhalten werden. Jetzt möge, räth er alsdann, Baden seinen Standpunkt auch unter dem neuen Papste nicht aufgeben. Werden seine gemäßigten Ansichten von den Uebrigen verworfen, und schließen sie sich Württemberg an, so möge es dies geschehen lassen, sich aber passiv dazu verhalten. Eine auf Grund dieses Erachtens von Burg zu Anfang Decembers ausgearbeitete Instruction für Blittersdorff wurde vom Großherzoge genehmigt (28. Dec.). Aber noch bevor von ihr Gebrauch gemacht war, lief auf das Septemberschreiben Berstett's, dessen oben gedacht ist, eine verspätete Antwort v. Maucler's (vom 17. Jan. 1824) ein. Sie vertheidigt den württembergischen Standpunkt. Die Bulle vor geschehener Besetzung der Bischofsstühle zu publiciren, nehme mehr als diensam dem Staate die Mittel zur Sicherung seiner Rechte gegenüber den Bischöfen aus der Hand. Er legt den, wie er sagt, schon früher entstandenen, jetzt der Aenderung bedürftigen Entwurf einer Note [1]) nach Rom vor. Ber-

[1]) Im Auszuge bei Brück, Seite 74 f.

stett erwiedert (23. Jan.): eine derartig gefaßte Note werde nur schaden. Der Papst sei nicht im Stande nachzugeben, so lange man bloß das Alte wiederhole, und geheime Actenstücke, die in Rom doch kein Geheimniß bleiben, behalte: es helfe Nichts, als einen anderen Weg einzuschlagen. Sei über denselben eine vorläufige Einigung nicht zu finden, so müssen die frankfurter Berathungen auch ohne solche wieder aufgenommen werden. Man bitte, den dortigen Gesandten zu instruiren. Das könne man nicht, entgegnet Maucler (13. März), indem er im Uebrigen beharrt, bevor man wisse, was es sei, das Baden in dem Fundationsinstrumente und der landesherrlichen Verordnung abgeändert wissen wolle: er bitte hierüber um vertrauliche Mittheilung. Nach Rath von Burg erklärt sich Berstett (2. Apr.) bereit, auf diese Vorerörterung einzugehen; er wolle dazu einen Geschäftsmann nach Stuttgart, oder man möge von dort einen nach Carlsruhe senden. Indeß müsse vorher erst, statt des im Januar verstorbenen Wanker, ein anderer Candidat für den freiburger Erzbischofssitz designirt sein. Dadurch verschob sich die Verhandlung. Der neue Candidat wurde nicht durch Stimmgebung der Decane, sondern durch die badische Regierung — im Einverständniß mit den übrigen Vereinsregierungen — bestimmt; es dauerte lange [1]), bis man sich für den Dompfarrer Boll in Freiburg entschieden hatte. Unterdeß berichtete Blittersdorff in der zweiten Hälfte des Mai (17./20.): er habe noch immer nicht Gelegenheit gehabt, die zu Ende vorigen Jahres ihm ertheilte Instruction zu befolgen; denn seit im Sommer 1823 Wangenheim auf österreichisches Verlangen als Bundestagsgesandter entlassen war, hatte bis vor Kurzem ein württembergischer Gesandter am Bundestage sich nicht befunden, der Ministerresident aber hatte über die einschlagenden Fragen zu verhandeln abgelehnt. Jetzt sei in der Person des Herrn v. Trott ein Gesandter Württemberg's wieder da, noch aber für die Conferenzarbeiten nicht speciell bevollmächtigt.

Am 15. Junius erachtet Burg: für jetzt möge Baden eine frankfurter Conferenzberathung thunlich zu verhindern suchen,

[1]) Brück, Seite 72f., 77f.

da es bei einer solchen bloß verlieren könne. Komme es zu der Vorerörterung mit Württemberg, so sei lediglich dahin zu streben, daß von den beiden Regierungen eine Anzeige der Designation Boll's formulirt werde. Was man im vorigen Jahre hinsichtlich einer Modification der zum Staatsvertrage von 1822 gehörigen Actenstücke geplant habe, werde dem neuen Papste ohnehin nicht mehr genügen.

So schienen diese Berathungen überhaupt nicht zu Stande kommen zu sollen.

Als Kölle am 13. April die unter dem 26. März publicirte Circumscriptionsbulle [1]) übersendete, durch welche die langjährige hannoversche Verhandlung mit dem römischen Hofe abgeschlossen ward, hatte er hinzugefügt, die Curie würde nicht so viel, namentlich nicht so viele Verschweigungen zugestanden haben, hätte sie sich nicht durch die schon von Consalvi übernommenen Verpflichtungen gebunden gefühlt. Jetzt entwickele sich das System des ungeheuersten kirchlichen Rückschrittes. Der Cardinalstaatssecretär Somaglia werde bald dem Madrider Nuntius Giustiniani weichen müssen, der zu ihm sich verhalte, wie er zu Consalvi. Vielleicht war die letztere Vermuthung, die sich nachher nicht bewährt hat, eine Folge des Unbehagens, das für Kölle aus dem Bewußtsein erwuchs, sich Tags vorher beim Papste mit wenig Tact benommen zu haben.[2]) Fünf Wochen später (18. Mai) berichtet er mit einiger Verwunderung, er sei von diesem wieder und überaus gnädig empfangen worden: von den durch die Vereinsregierungen designirten Bischöfen sprechend habe der Papst dabei geäußert, er wisse — und aus seiner ehemaligen deutschen Nuntiaturzeit her konnte er es genau wissen —, daß Katholiken, die mit Protestanten gemischt wohnen, anders geführt werden müssen, als Spanier und Italiener. Dabei habe er Württemberg, welches er bei Gelegenheit seiner Concordatsunterhandlung von

[1]) S. oben Seite 258.
[2]) Brück Seite 78.

1807 kennen gelernt hatte [1]), gelobt. Seinem ersten Berichte hatte Kölle die Notiz hinzugefügt: in dem Pariser Ami de la Religion et du Roi vom 18. März sei, wohl um zu stimmen, auszugsweise die Bulle Provida sollersque veröffentlicht, die auch in Deutschland jetzt von ultramontaner Seite gedruckt wurde.[2]) Dem zweiten fügt er die Notiz bei, der alte deutsche Auditor des Papstes Troni [3]) werde als Nuntius in Sachen der leuchtenbergischen Verlassenschaft nach München und solle demnächst auch nach Wien gehen; wohl um in Deutschland Staat und Kirche zu beobachten. Am 3. Junius theilte Maucler diese Kölle'schen Berichte nach Stuttgart mit.

Es ist begreiflich, daß Papst Leo, der in seinen jungen Jahren die Anfänge der Verhandlungen selbst betrieben hatte, deren Ende noch immer nicht gefunden war, von einem persönlichen Interesse an ihnen und von dem Wunsche erfüllt wurde, sie zu fördern, und es ist sachlich und menschlich bemerkenswerth, daß er jetzt auch seinen ehemaligen deutschen Gehülfen jener Jugendarbeiten wieder verwendete.

Als im Mai des vorigen Jahres (1823) Berstett die Bitte um Unterstützung bei der römischen Negociation, eventuell bei der Separatverhandlung über ein badisches Provisorium insgeheim an Metternich hatte gehen lassen, hatte er, damit die Württemberger Nichts von der Sache erfahren möchten, den Courier zunächst an den münchner Gesandten Herrn v. Fahnenberg adressirt, dabei diesen ausführlich von der damaligen Sachlage unterrichtet, und ihn angewiesen, wenn Gelegenheit sei, beruhigend und Badens Sonderstellung hervorhebend, mit dem Nuntius zu reden. Metternich gegenüber habe er das politisch-conservative Moment stark hervorgehoben; bei der Nuntiatur komme es auf Betonung des kirchlichen Bedürfnisses einer Erledigung der schwebenden Frage, eventuell der gewünschten provisorischen an. Fahnenberg hatte dann später, durch Instructionen vom 7. Jun. und 10. Nov. 1823 dazu ermächtigt, auch

[1]) S. oben Th. 1, S. 264, 272, 278.

[2]) Z. B. in der oben S. 307 Note 1 genannten Schrift.

[3]) S. oben Th. 1, S. 137, 212f., 214f., 218, 227, 274.

seine Bekanntschaft mit dem Nuntiatursecretär Fava benutzt, die Weisung auszuführen, Fava hatte weiter an den im Vorhergehenden wiederholt erwähnten Monsignor Mazio in Rom, jetzt Secretär der Concistoriale, berichtet, und von ihm eine dankerfüllte Antwort (22. Apr. 1824) erhalten, in welcher die Wendung vorkam, er werde binnen Kurzem die Wirkung (effetti) seiner guten Nachrichten sehen. Der Großherzog von Baden war dabei gelobt, und es war erwähnt worden, der Papst „seufze danach" die oberrheinische Angelegenheit zu ordnen. Anscheinend war hiermit der Audienzvorgang, von welchem Kölle in seinem zweiten Berichte spricht, nicht ohne Zusammenhang.

Jetzt meldete Fava das Alles schriftlich an Fahnenberg, der den Brief am 6. Junius seinem Ministerium vorlegte, Troni's bevorstehende Ankunft meldete, und als diese um Mitte des Monats erfolgt war, auch die effetti kennen lernte, von denen Mazio schrieb. Troni, mit einem an Fava's Berichte anknüpfenden Einführungsschreiben des Cardinalstaatssecretärs Somaglia [1]) versehen, überbrachte mündlich vom Papste selbst den Wunsch, daß ein badischer Bevollmächtigter, der keinen diplomatischen Character zu haben brauche, nach Rom komme, zum Abschluß einer Negociation zunächst mit Baden allein. Es wurde dabei hingewiesen auf des Großherzogs und Berstett's an der Curie bekannte Gesinnung, auf die Thatsache, daß mit Bayern, mit Preußen und jetzt auch mit Hannover der Abschluß erreicht sei, und auf die Hoffnung, daß er mit Baden leicht und beiderseits befriedigend sich gleichfalls vollziehen werde. Troni sollte die Antwort in München abwarten. Fahnenberg communicirte dem päpstlichen Unterhändler die Instructionen, durch welche er zu

[1]) Es ist vom 18. Mai 1824 und lautet: Les communications confidentielles et secrètes que V. E. a eue la complaisance de faire à Mr. le Chanoine Fava ont été portées à la connoissance du S. Père. Sa Sainteté ayant particulièrement à coeur l'objet auquel elles se rapportent, vient de charger Mr. le Comte de Troni d'expliquer à V. E. ses intentions à ce sujet. Je puis assurer V. E., que personne ne connoit l'objet pour lequel Mr. le Comte de Troni se rend auprès d'Elle, et je la prie d'ajouter plein foi à tout ce qu'il aura l'honneur de Vous exposer de la part du S. Père. Je saisis avec plaisir etc.

seinen Aeußerungen an Fava legitimirt gewesen war, und berichtete (17. Jun.) nach Carlsruhe.

Es ist der schon zu Consalvi's Zeit angeregte, von Metternich unterstützte Gedanke. In Carlsruhe aber findet er nicht ohne Weiteres offene Ohren. Zwar wird Fahnenberg beauftragt (18. Jun.), vertraulich Dank und Hoffnung auszusprechen, Boll's ohne Zuziehung der Decane geschehene Designation mitzutheilen, und die Sachlage für diese zu benutzen; welche Rückäußerung sich Troni von Fahnenberg schriftlich geben läßt.[1]) Allein Burg will (4. Jul.) von der Anknüpfung nicht viel erwarten, und anscheinend bedurfte es erst noch weiterer Mitwirkung Metternich's, um eine eingehendere badische Antwort zu erbringen.

Als Fahnenberg's Bericht in Carlsruhe ankam, war Berstett soeben bei Metternich auf dem Johannisberge gewesen.[2]) Brück erzählt, daß auch Blittersdorff dort eingeladen war. Man könnte muthmaßen, ein von diesem ohne Auftrag verfaßtes und am 1. Julius an Berstett eingereichtes weitläufiges Erachten hätte in Anregungen von daher seinen Ursprung. Es führt aus: für Baden bleibe jetzt Nichts übrig, als in Separatverhandlung mit Rom zu treten; allenfalls durch einen österreichischen Beamten. Gelange sie zu Ergebnissen, so können diese den übrigen Mitgliedern des Frankfurter Vereines nachher als Ultimatum vorgelegt werden, und wie deren gegenwärtiger Widerstand gegen Badens Auffassung im Wesentlichen politische Gründe habe — er scheint zu meinen die gegen die Großmächte noch immer oppositionelle Stimmung der Freunde Württembergs — so werden die Veränderungen der allgemeinen Politik, welche bis zu Abwickelung der Separatverhandlungen zu erwarten sind — das würde also der von Blittersdorff gewünschte volle österreichische Sieg am Bundestage sein — sie später zur Annahme des Ultimatums geneigt machen. Man sollte meinen, Metternich rede. Noch

[1]) Fahnenberg legt seinen am 20. Jun. geschriebenen desfallsigen Brief am 22. Jun. auch Carlsruhe vor.

[2]) Nach „Aus Metternich's nachgelassenen Papieren" Bd. 4 S. 99 wurde Berstett dort am 14. erwartet, nach Brück S. 78 war er den 16. da. Ueber Blittersdorff's wohl nicht gleichzeitige Anwesenheit: Brück S. 82.

während des Staatscanzlers Anwesenheit auf dem Johannisberge haben hierauf zwischen ihm und Berstett — ob mündlich[1]), ob schriftlich — Verhandlungen stattgefunden, in Folge deren der Fürst am 14. Jul., kurz vor seiner Abreise[2]), an den österreichischen Gesandtschaftsrath in Rom G. F. v. Gennotte schreibt, ihn über die Lage der Angelegenheit, auf die es ankam, orientirt, und ihm ankündigt, daß er als Vertreter beider Regierungen dieselbe zu führen haben werde: der badischen, welche verhandeln, und der österreichischen, welche sich verwenden wolle. Als Bevollmächtigter Badens in der Sache solle er mit der großherzoglichen Regierung in unmittelbaren Verkehr treten.[3]) Am 26. Julius begutachtet Burg die „Instruction für den Geschäftsträger v. Gennotte in Rom": es wird in derselben der Anregung Troni's gedacht, der österreichischen nicht erwähnt.

Erst am 12. August erhält Fahnenberg Auftrag, Troni vertraulich mitzutheilen, daß Cardinal Somaglia's Brief dem Großherzoge vorgelegt worden sei, und ihn zu dem Entschlusse veranlaßt habe, ein Mitglied der österreichischen Gesandtschaft in Rom zu Separatverhandlungen für Baden zu beauftragen; denn einen eigenen Geschäftsträger zu dem Zwecke zu senden sei wegen des zu bewahrenden Geheimnisses dieser Verhandlung nicht thunlich. Wegen solcher Heimlichkeit und wegen der ohne Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen nicht zu beschaffenden Designation Boll's zum Erzbischofe habe Baden auch an Berathungen über eine gemeinschaftliche Note an den römischen Hof, die nächstens dahin abgehen werde, theilnehmen müssen. — Daß durch die österreichische Gesandtschaft verhandelt werden sollte, war Troni nicht lieb; er beklagte, daß Apponyi nicht mehr in Rom sei, und zeigte zu dessen Nachfolger kein volles Vertrauen.[4]) Fürsorglich berührte er zugleich die übliche Ausdrucks-

[1]) An mündliche Verhandlung knüpft ein späteres Schreiben Berstett's an.

[2]) Nach den angeführten Memoiren S. 102 wollte Metternich am 15. Jul. reisen.

[3]) In Metternich's unten zu berührender Depesche vom 7. Sept. wird dies Schreiben in Bezug genommen und einleitend wiederholt. Sonst hat es mir nicht vorgelegen.

[4]) Der Nachfolger war Graf Rudolf Lützow. Brück ist im Irrthum,

weise der Curie in officiellen Actenstücken: diese seien für die Gesammtkirche bestimmt, müßten alle Völker befriedigen, und man dürfe es mit ihren Ausdrücken daher nicht zu genau nehmen.

An dem Tage, wo Fahnenberg über die Ausführung seines Auftrages Bericht erstattete (18. August)[1], schrieb Berstett an Metternich.[2] Es dürfe in der badischen Separatverhandlung keinerlei Untreue gegen die Mitglieder des Frankfurter Vereines enthalten sein. Nur derjenige Gebrauch solle von dem römischen Anerbieten gemacht werden, „den die vertragsmäßigen" frankfurter „Stipulationen in jeder Beziehung zulassen". Gennotte werde also zu erforschen haben, welches die von der Curie nothwendig erachteten Zugeständnisse der Vereinsregierungen seien: Baden aber sei alsdann bei seinen Verbündeten dahin zu wirken bereit, daß, soweit solche Einräumungen nicht wider unveräußerliche Souveränetätsrechte oder gegen die Rechte der protestantischen Staatsangehörigen verstoßen, sie seitens des Vereines demnächst gemacht werden. Eine Sonderversorgung speciell der badischen katholischen Kirchenverhältnisse fasse die Regierung für keinen anderen als den Fall ins Auge, daß Gemeinschaftliches nicht zu Stande komme, und erstrebe für diesen Fall ein dem württembergischen ähnliches Provisorium. Es solle dann — so führt die vom gleichen Tage datirte mit dem Inhalte des Schreibens an Metternich übereinstimmende erste Instruction für Gennotte[3] aus — die Aufhebung der Vicariate zu Constanz und Bruchsal und die Einrichtung eines Apostolischen Vicariates Freiburg gesucht werden.

Baden ging also auf den von Metternich unterstützten Wunsch des Papstes, daß es sich von seinen frankfurter Verbündeten trenne, auch jetzt nicht ein. Als Berstett sich zuerst in dieser Angelegenheit an Metternich wandte, hatte er dessen

wenn er die Aeußerung auf Gennotte bezieht, der Troni noch nicht genannt worden, und der ein untergeordneter Beamter war.

[1] Friedberg 1, 144, wo zwischen Dem, was Troni, und Dem, was Fahnenberg sagt, nicht genau unterschieden wird.

[2] Theile dieses Schreibens s. bei Herrmann „Das staatliche Veto bei Bischofswahlen" (Heidelberg 1869) S. 30, Note.

[3] Gedruckt bei Friedberg 2, 138.

Unterstützung erbeten zu Durchbringung der frankfurter Vereinsanträge in Rom, die er schon damals, wie sie waren, nicht für durchführbar hielt, eventuell zu Unterhandlung eines badischen Provisoriums. Dann hatte er eine Modification jener Anträge durch die Vereinsregierungen zu erreichen gesucht, aber die Erfahrung gemacht, die Aufgabe sei für jetzt noch nicht zu lösen. Er hält seinen Standpunkt fest, indem er nunmehr auf die angebotene Separatverhandlung eingeht: aber an Stelle des zunächst aufgegeben gewesenen Versuches, in Frankfurt die frankfurter Forderungen genügend ermäßigt zu sehen, stellt er die an den römischen Hof gerichtete Frage, wie viel ermäßigt werden müsse, damit es genüge, um demnächst auf festerer Grundlage seine Bemühungen bei den Verbündeten zu erneuen. Es ist der Weg, den Baden auch nachher dann festgehalten hat. In diesem Sinne also führte es fortan nebeneinander zwei verschiedene Verhandlungen in Rom: die eine, von der es unmittelbar Nichts erwartete, gemeinschaftlich mit den Vereinsfürsten, durch Kölle, die andere, mittels deren es auch für die gemeinschaftliche ein Resultat zu gewinnen hoffte, als geheime Separatverhandlung durch Gennotte, der ebendeswegen von den Vorkommnissen in Kölle's Verhandlung in Kenntniß erhalten wurde; damit, wie ein Schreiben Berstett's vom 16. September es ausdrückt, „dero Wirksamkeit sich um so ersprießlicher für die Gesammtangelegenheiten bewähren könne".

Diese gemeinschaftliche Verhandlung war unterdeß, wie auch gegen Troni berührt wurde, gleichfalls thätig gewesen. Es ist früher erwähnt, daß über Dasjenige, was auf Consalvi's Note vom 13. Junius 1823 zu thun sei, zwischen Baden und Württemberg Differenzen bestanden, und nach mancherlei Zwischenfällen zu dem Erbieten Berstett's (2. April 1824) geführt hatten, zu ihrer Verhandlung einen Bevollmächtigten nach Stuttgart zu senden.[1] Württemberg berief zu dieser Zusammenkunft wiederum Schmitz-Grollenburg aus München, der, als er um Mitte Junius die Aufforderung erhielt, sich bitter beklagte, daß,

[1] S. oben Seite 318

während von allen übrigen Vereinsregierungen dem württembergischen Vorschlage zugestimmt worden sei, allein die badische ihn ablehne.[1]) Baden sandte Herrn v. Dusch, dessen Instruction erst vom 3. August ist: er soll erreichen, daß nach Rom Boll's Designation angezeigt werde; und wenn sich nicht vermeiden lasse, dabei auf die Note vom 13. Junius 1823 einzugehen, so soll er sorgen, daß es gemäßigt geschehe. Man war in Carlsruhe überzeugt[2]), Württemberg beabsichtige nichts Anderes, als eine dritte ungünstige Antwort von Rom zu veranlassen, und dann von Neuem die Sache ein Jahr lang hinauszuziehen. Damit hing der weitere Auftrag v. Dusch's zusammen, daß, da die Einrichtung eines kirchlichen Definitivums in der Provinz weitaussehend sei, er über ein badisches Provisorium unterhandle. Bereits am 9. August war die Conferenz zu Ende, und Graf Wintzingerode's Nachfolger Herr v. Beroldingen legte den von ihr beschlossenen Entwurf einer an die Curie zu richtenden Note vor, die dann bis Anfang Septembers weiter festgestellt[3]), und am 13./16. September unterschrieben und abgesandt, am 1. October von Kölle an Cardinal Somaglia übergeben wurde. Man habe am Ziele zu sein gehofft, führt sie aus; denn Alles, was von den Staaten abhängig gewesen, Dotationen u. s. w. s. habe nach der Vorschrift der Expositio eorum erbracht vorgelegen; jetzt habe man also das Wichtigste gewünscht, die Bischöfe; und um ganz sicher keinen Unwürdigen dazu vorzuschlagen, den Weg gewählt, sich mit dem Clerus zu berathen. Es seien das bloße „Informationen" gewesen: wenn sie in Meldungen nach Rom als „Electionen" qualificirt wurden, so war es nur übelwollende Entstellung. Eben diese Entstellung erstreckte sich auch auf die Verhandlungen, die mit den Vorzuschlagenden geführt wurden, um regierungsseitig zu erfahren, ob sie annehmen würden. Die so erwachsenen Schwierigkeiten legte Consalvi's Note vom 27. Febr. 1823 klar, und sie durch seine Antwort vom 16. Mai zu ebnen, unternahm Kölle vergebens: die Bestätigungen wurden seitens des Cardinalstaatssecretärs schlechthin abgelehnt. Das machte neue Vereinsverhandlungen nöthig; dann brachte des Papstes Tod weiteren Aufschub, dann der Tod Wanker's, da nun die Designation eines Anderen erforderlich war. Jetzt erst könne man die Verhandlung wieder aufnehmen, und erbitte nun im Vertrauen auf den neuen Papst und auf seine persönliche Kenntniß der deutschen Verhältnisse die schon erbetenen Bestätigungen wieder. Sie seien zuletzt für beide Theile gleich wichtig und wünschenswerth. Im Uebrigen nehme man auf die Note vom 16. Mai Bezug, und wolle bloß Zweierlei noch hervorheben. In dem ersten Punkte kommt man der Curie einen Schritt entgegen: man erklärt, wie die ehemalige „Declaration", so habe die spätere „Kirchenpragmatik" gegenwärtig keinerlei practische Bedeutung, sondern beide bleiben suspendirt (demeurent en suspens) bis man mit dem römischen Hofe sich darüber werde geeinigt haben. Der Staat bedürfe für seine „unveräußerlichen Souveränetätsrechte" bischöflicher Anerkennung nicht; die Designirten sollen also keineswegs an die Pragmatik gebunden werden, vielmehr bleibe dem h. Stuhle überlassen, diese Dinge mit den künftigen Bischöfen zu regeln. Auf dem zweiten Punkte ist das Entgegenkommen nur scheinbar, in der That beharren die Regierungen: wenn Consalvi's Note vom 13. Junius sage, bemerken sie, der Besetzung der Bischofsstühle müsse die Ausführung der päpstlichen Bulle vorhergehen, so komme in Betracht, daß deren Nichtausführung keineswegs von den Regierungen, sondern, wie Bischof Keller beruhigend werde bezeugen können, durch allerhand Zufälligkeiten verschuldet worden sei. Sobald über die Personen der Bischöfe Einigung erfolgt sein werde — also früher doch nicht —, werde man die Dotationen tradiren. Zuletzt schlagen die Vereinsstaaten an Wanker's Stelle Boll vor, und schließen mit der Bitte um Antwort.

[1]) Bericht Fahnenberg's vom 22. Junius.

[2]) Aeußerung Burg's 4. Julius 1824.

[3]) Auf Gutachten Burg's verlangt Berstett (28. Aug.) Veränderungen, die Beroldingen (6. Sept.) annimmt. Indem die Note abgeht, wird sie dann confidentiell an die übrigen Vereinsregierungen mitgetheilt. Friedberg giebt ihr 1, 133 das Datum bloß vom 13. Sept., und theilt 2, 136 einige Stellen derselben (französisch) mit.

3. Die Oberrheiniſche Negociation in badiſcher Hand.[1])

Am 7. September 1824 überſandte Fürſt Metternich die badiſche Depeſche vom 18. Auguſt[2]) an den Ritter v. Gennotte, von dem perſönlich Nichts zu ſagen iſt, als daß er ein geſchickter Unterbeamter war. Der Staatscanzler ſetzte ihm dabei die Sachlage, wie er ſie angeſehen wiſſen wollte, perſönlich auseinander[3]); die Depeſche war zur Mittheilung an den Cardinal-

[1]) Dieſelbe iſt aus den Großh. badiſchen Acten zuerſt dargeſtellt von E. Herrmann „Das ſtaatliche Veto bei Biſchofswahlen" (Heidelberg 1869) S. 24—73, um Etwas ausführlicher dann, aus derſelben Quelle, von Friedberg a. a. O.; von beiden aber nur ſoweit es die Biſchofswahlen betraf.

[2]) S. oben Seite 324.

[3]) Berſtett (an Burg 21. September 1824) bezeugt, daß die Depeſche aus Metternich's eigener Feder ſei, was, abgeſehen vom Eingange, ſicher richtig iſt; und dieſer Umſtand, wie die grundlegliche Bedeutung, welche das Schriftſtück für die weitere Sachentwickelung gehabt hat, rechtfertigt, es wörtlich mitzutheilen: Par ma dépêche en date du Johannisberg du 14. Juillet j'ai eu l'honneur de vous informer dans le plus grand détail des ouvertures confidentielles que Mr. le Br. de Berstett avait reçu de sa cour l'ordre de me faire sur le vif désir qu'éprouvait le Gr. Duc son maitre de pouvoir conduire à une fin prompte et heureuse les négociations entamées avec le St. Siége pour le règlement des affaires ecclésiastiques dans le Gr. Duché. Cette même dépêche fait mention de l'espoir qu'avait fait naître à cet égard dans l'esprit de ce Souverain la lettre de Mr. le Cardinal Secrétaire della Somaglia à Mr. de Troni, que cet agent du St. Siége avoit bien voulu communiquer à Mr. le Chargé d'affaires de la Cour de Bade à Munich.

Je vous ai fait part alors des motifs de délicatesse qui n'avoient point permis à cette Cour d'envoyer un agent secret à Rome, motifs d'autant plus plausibles, que par cette mission, qui tôt ou tard ne pouvoit manquer d'être connue Elle se serait nécessairement compromise

ſtaatsſecretär beſtimmt. Mit Selbſtbewußtſein betont Metternich ſeine genaue Kenntniß der deutſchen Zuſtände, der Urſachen des Uebels, von welchem die deutſche katholiſche Kirche betroffen ſei,

vis à vis de ses Coétats, et j'ai eu l'honneur enfin de vous informer de la décision à laquelle le Gr. Duc et Mr. le Br. de Berstett son Ministre s'étoient arrêtés, d'accepter l'offre que je leur avois faite au nom de l'Empereur n. a. M. de vous choisir, Monsieur, pour intermédiaire entre la Cour de Bade et le St. Siége, et de vous adresser directement les ouvertures que le Gr. Duc désireroit faire parvenir au St. Père, en vous autorisant à recevoir également et à transmettre directement à la Cour de Bade celles que Mr. le Cardinal Secrétaire d'Etat recevroit l'ordre de lui faire.

En me référant à la surdite dépêche et à tous les développements qu'elle renferme et dans lesquels je suis entré alors pour que vous ne puissiez avoir aucuns doutes sur la coopération que la Cour de Bade attend de vous dans cette affaire importante et que je vous ai autorisé à lui prêter avec la prudence et le zèle, qui vous distinguent, j'ai l'honneur de vous transmettre aujourd'hui la dépêche que vous adresse sur cet objet M. de Berstett. Vous la trouverez ci-jointe et vous vous convainquerez en la lisant du désir sincère du Gr. Duc de s'entendre franchement avec le St. Siége sur les moyens d'arriver le plus promptement possible à un arrangement définitif des affaires ecclésiastiques dans ses Etats.

En communiquant confidentiellement cette dépêche à Mr. le Cardinal Secrétaire d'Etat je vous engage, Monsieur, à ne pas lui laisser ignorer que la connoissance approfondie que j'ai de l'état intérieur de l'Allemagne, de l'esprit de ses peuples et de ses gouvernements, et des différents partis qui y exercent une puissante influence, ne me permet pas de douter que l'Eglise allemande ne se trouve aujourd'hui dans la crise la plus forte et la plus dangereuse; qu'il est par conséquent nécessaire et même urgent d'aller à son secours et à celui des gouvernements, qui désirent franchement la maintenir dans ses droits. Ce danger tient au reste beaucoup moins à l'esprit de philosophie et d'irreligion, ou en d'autres mots à l'esprit du siècle, comme peut-être on pourroit le croire à Rome, qu' à l'influence de deux partis également à craindre, qui l'un et l'autre par des moyens différents travaillent à séparer l'Eglise allemande de son Chef visible. L'un c'est celui de l'ultraisme en matières ecclésiastiques, l'autre est celui du presbytérianisme, qui en Allemagne est peut-être plus nombreux et plus redoutable que partout ailleurs, et qui tend constamment à détruire toute hiérarchie quelconque. Sous ce dernier rapport un grand nombre de prêtres allemands sont de fait révolutionnaires et ne voudroient reconnoitre aucune autorité supérieure. Le premier besoin de l'Eglise en Allemagne est donc celui du rétablissement d'une hiérarchie assez puissante et assez éclairée pour combattre le mal avec avantage, et il ne peut l'être

ihrer auch politiſchen Bedeutung, der Dringlichkeit der Abhülfe. Jetzt biete ſich für dieſe durch Badens guten Willen eine Gelegenheit. Pathetiſch wird die Curie aufgerufen, dieſe nicht zu

efficacement que par des Archevêques et Evêques également dignes de la confiance de leurs gouvernements et de celle du St. Siége.

La Cour de Bade est pénétrée de cette vérité, et c'est parcequ'elle l'est, qu'elle n'hésite point à aller au devant des ouvertures que lui a fait faire la Cour de Rome par M. de Troni; mais comme d'un autre côté Elle ne peut se séparer de ses Coétats ni se permettre de porter atteinte au lien fédéral qui les unit, c'est — il me semble — à la Cour de Rome, dans l'intérêt de l'Eglise, à venir dans cette circonstance délicate à son secours et en se prêtant à ses veux, dont j'ose garantir la pureté et la sincérité, à lui fournir les moyens de pouvoir prouver à la réunion des princes allemands, qui ont traité jusqu'ici avec le St. Siége sans pouvoir arriver à aucun résultat, qu'il est non seulement possible, mais même facile de s'entendre et de s'arranger avec la Cour de Rome, lorsqu'on s'explique franchement avec Elle et qu'on est déterminé à en finir. L'exemple de la Cour de Bade, si Elle parvenoit à s'arranger provisoirement sur les bases qu'Elle propose, seroit nécessairement alors d'un effet immense sur les autres princes de la fédération, ceux qui, comme le Gr. Duc, sentent la nécessité sous les rapports politiques de mettre terme à ce genre d'anarchie ecclésiastique qui influe d'une manière dangereuse sur la tranquillité intérieure des Etats et qui contribue à entretenir l'agitation et le mécontentement dans toutes les Classes de la société, se rapprocheroient bientôt eux mêmes de la Cour de Rome et ne tarderoient pas à s'arranger et à s'entendre avec Elle. Le comité allemand, qui jusqu'ici a plutôt entravé que favorisé les négociations avec le St. Siége, se trouveroit par là-même dissous de fait. Les malveillants seroient placés dans l'isolement, et ils n'auroient plus ni assez de force, ni assez de pouvoir pour entraver la restauration de l'Eglise en Allemagne.

D'après ma conviction intime le dernier moment où l'on puisse espérer de l'opérer cette restauration si désirable avec quelque espoir de succès, est celui où nous nous trouvons. Si on le laissoit échapper et si on négligeoit l'occassion favorable qui se présente de poser les premiers bases d'un arrangement général en se prêtant à un arrangement partiel et provisoire avec Bade sur des bases admissibles, je craindrois fort, je l'avoue, qu'on ne fût bientôt dans le cas de s'en répentir, et que nous n'eussions incessamment à déplorer en Allemagne une anarchie générale en matières ecclésiastiques aussi dangereuse pour l'Eglise que pour la tranquillité intérieure des états. C'est parceque je nourris cette conviction, c'est par intérêt pour l'Eglise, pour la Cour de Rome, pour l'Allemagne et pour le repos du monde, c'est enfin comme homme public, comme ministre du Souverain le plus réligieux et comme Allemand attaché de coeur et d'ame à la foi et à la religion de mes pères, que je demande avec instance à Mr. le Cardinal Secrétaire d'Etat de vouer la plus sérieuse attention aux considérations que renferme la présente dépêche et de se convaincre qu'elles sont uniquement puisées dans la connoissance exacts que j'ai du mal qui existe en Allemagne, et qu'il est plus que temps d'arrêter. Il s'en offre un moyen à la Cour de Rome. J'aime à espérer qu'Elle s'en saisira avec empressement.

P. S. J'ai l'honneur de joindre ici une lettre à Msgn. le Cardinal della Somaglia relative à l'objet de la présente dépêche, que je vous prie de vouloir bien remettre a Son Eminence.

verſäumen, und es iſt von characteriſtiſcher Bedeutung, wie das Pathos mehr perſönlich, als öſterreichiſch tingirt iſt. Bei der Verehrung, welche Berſtett für Fürſt Metternich hegte, wird begreiflich, daß der Miniſter von ſo dringlicher Vermahnung, den badiſchen Anträgen entgegenzukommen, entzückt war, und die größten Hoffnungen an ſie knüpfte.

Am 17. September hatte Gennotte ſeine erſte Conferenz mit Somaglia [1]), die weſentlich ſeiner Legitimation gewidmet war. Er betonte, daß er nur zum Unterhandeln beauftragt ſei, nicht zum Abſchließen. In einer zweiten Conferenz (20. Sept.) legte er die mitgetheilte grundlegende Depeſche Metternich's vor, und übergab ſeine eigene erſte Note zur Sache. Er präciſirt ſeine Aufgabe, wiederholt, was ſchon darüber erwähnt iſt, führt, um Badens guten Willen zu illuſtriren, an, daß nicht Weſſenberg deſignirt, daß die Dotation mit Reichlichkeit bewilligt, daß mit großen Koſten ein Seminar gegründet, faſt ſchon vollendet ſei. Er bittet um römiſche Vorſchläge [2]) für die definitive Ordnung der Angelegenheit, und verſichert formell, daß die Pragmatik nicht obligatoriſch und Niemand auf ſie verpflichtet ſei. Am 21. Sept. fügt Gennotte in beſonderer Eingabe die Bitte hinzu, die zwei beſtehenden badiſchen Vicariate aufzuheben, „proviſoriſch" Ein Apoſtoliſches Vicariat für Baden mit dem Sitze

[1]) Den Geſammtgang der Verhandlungen in den erſten drei Monaten hat er in einem an Berſtett gerichteten Schreiben vom 12. December geſchildert. Deſſen Angaben liegen dem Folgenden, wo keine andere Quelle angeführt iſt, zu Grunde. Sonſt berichtete Gennotte über ſeine erſte Conferenz zunächſt an Metternich, der den Bericht (27. Sept.) an Berſtett communicirt.

[2]) — de vouloir bien me communiquer confidentiellement les propositions que le St. Siége seroit disposé à faire à la Cour de Bade pour régler définitivement les affaires de l'Eglise.

in Freiburg zu stiften, und Boll, der zum Erzbischof in partibus zu ernennen sein würde, mit demselben zu betrauen. [1])

In einer nun folgenden dritten Conferenz äußerte Somaglia anfänglich die Meinung: mit Vorschlägen müßten vielmehr die deutschen Regierungen beginnen, der römische Hof habe die seinen 1819 gemacht. Auf die Entgegnung, daß nicht alle Regierungen so gutwillig seien, wie Baden, dem wegen seiner großen Katholikenzahl am meisten an der Verständigung liege, und daß es darauf ankomme diesem einen Rückhalt zu verschaffen, schien dem Cardinal die Zweckmäßigkeit neuer römischer Vorschläge einzuleuchten; er reservirte Anfrage an den Papst. Dagegen lehnte er ab, auf ein Provisorium einzugehen; der Papst wolle Das überhaupt nicht mehr: „die Zögerungen und das Benehmen des Bischofs von Evara in der Sache hätten S. Heiligkeit bewogen, jede Maßregel zu vermeiden, die nicht wenigstens in wesentlichen Theilen definitiv sei". Eher würde er also Boll, obwohl man über seinen als schwach und schwankend geschilderten Character keine günstigen Nachrichten habe, gleich zum Erzbischofe von Freiburg ernennen. Dies wiederholte Somaglia, nachdem er dem Papste Vortrag gehalten hatte, in der vierten Conferenz, erkannte aber an, wie wünschenswerth das Zustandekommen der Unterhandlung und wie durchschlagend die von Metternich dafür geltend gemachten Gründe seien, und kündigt Cappacini, den von der hannoverschen Verhandlung bekannten, als Unterhändler an, dessen Zuziehung im Interesse der Förderung der Sache der Papst gestattet habe: der dann auch nach einigen Tagen bei Gennotte sich einstellte, und erklärte, der Papst wünsche lebhaft den Abschluß, er aber sei einen Entwurf römischer Vorschläge, wie sie beantragt würden, zu arbeiten beauftragt. Ein Provisorium werde gänzlich nicht zugelassen werden. Ueber Boll's Person indeß sei man einverstanden, und, die nöthigen Vorbedingungen vorausgesetzt, stehe seiner demnächstigen Präconisation als Erzbischof Nichts im Wege.

[1]) Berstett, dem er beide Schriftstücke einsendet, erklärt sich (22. Oct.) dankend einverstanden.

Am 21. October meldet Dies Gennotte an Berstett. Die Berichte, welche der römische Hof von seinen „Partisanen" in Deutschland fast täglich erhalte, seien eine Erschwerung für die Verständigung. Seine Antwort auf die Septembernote des Frankfurter Vereines [1]) gedenke derselbe so lange aufzuschieben, bis er erkenne, was mit Baden zu erreichen sei: die vier älteren Vorschläge zu den Bischofsstühlen werden von Neuem verworfen werden. Am 15. Nov. antwortet Berstett [2]): weiter zu instruiren sei ihm erst möglich, wenn die Curie ihre Vorschläge werde gemacht haben. Aber wäre nicht dennoch ein Provisorium zu erreichen? In der Nachschrift eines begleitenden Privatbriefes (16. Nov.) drängt er lebhaft zur Eile: das Bruchsaler Vicariat huldige dem Obscurantismus und Wessenberg mache der Regierung Schwierigkeiten, weil er überfreisinnig und daneben gereizt sei.

Wie gereizt er in der That war, haben wir schon gesehen [3]), und er blieb es. In einem Briefe vom 11. Dec. schreibt er an Burg, einem Apostolischen Vicare werde er nicht weichen; und als Burg, das von der Regierung gewünsche Provisorium im Auge, ihm erwiedert (17. Dec.), dann möge er seine Stelle als Capitularvicar an Boll abtreten, antwortet er (24. Dec.): „Wir sind nicht in der Welt um Comödie zu spielen, sondern unsere Pflichten sollen wir bis ans Ende, ohne links und rechts zu schauen, erfüllen. Der Vorschlag, den Sie mir machen, verwundet mir Pflicht- und Ehrgefühl. Wie ist es möglich, daß Sie es nicht fühlen? Solange das Bisthum Constanz nicht wirklich aufgelöst ist, fordert meine Pflicht, dessen Verwaltung fortzusetzen. Freundschaft verlangt Offenheit; das Wohl unserer Kirche, dem ich all mein Persönliches zum Opfer gebracht habe, verlangt sie nicht minder. Ihr Brief läßt mich das Schlimmste ahnden. Die darin bezeichnete Maßregel, welche unsere Regierung beschlossen, oder schon ergriffen zu haben scheint, von Rom einen Apostolischen Vicar der ganzen katholischen Landeskirche zu begehren, halte ich für die verderblichste, die sich denken läßt.

[1]) S. oben Seite 326.
[2]) Nach einem Gutachten Burg's vom 1. November.
[3]) S. oben Seite 315.

Sie setzt an die Stelle des jetzigen wenigstens canonischen Provisoriums weit Schlechteres und ganz Uncanonisches, stellt das Bisthum in völlige Abhängigkeit von Rom, und wird wahrscheinlich Vorwand, die Ausführung der so nothwendigen Bisthumsstiftung ad calendas graecas zu verschieben. Dies also sollte das Ergebniß achtjähriger Verhandlungen sein? Welche Schande für die Deutschen! Schwere Verantwortung lastet auf Denen, die zu einer solchen Maßregel gerathen haben! Doch wozu dergleichen Schleichwege? Ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung mit Nachdruck und Klugheit darauf bestände, der zum Erzbisthum vorgeschlagene Herr Boll, der zu Rom persona grata ist, jetzt gleich die päpstliche Bestätigung als wirklicher Erzbischof erhalten würde. Die übrigen Souveräne dürften ohne Benachtheiligung des Frankfurter Vereines sich dies auch dann gefallen lassen, wenn die von ihnen zu ihren Bisthümern Vorgeschlagenen nicht zu gleicher Zeit die Bestätigung erhielten. Denn die Existenz des Erzbischofs wäre doch auch für alle anderen Staaten und Bisthümer ein bedeutender Vortheil zur Berichtigung des Ganzen. — Gesetzt aber, Rom würde (was jetzt gar nicht wahrscheinlich ist) hartnäckig die Bestätigung eines wirklichen Erzbischofs verweigern, und den Vorgeschlagenen zuerst nur zum Erzbischofe in partibus und zugleich zum Administrator des neuen Erzbisthums ernennen wollen, so stände doch Dem Nichts im Wege, die Bulle Provida sollersque und zugleich die Designation des wirklichen Erzbischofs und der Glieder des neuen Domcapitels von Seiten des Staates bekannt zu machen, und sie in den vollen Genuß der bestimmten Einkünfte wirklich einzusetzen. Würde dies geschehen, so wären die bisherigen Bisthümer für erloschen erklärt, und die Wirksamkeit der bisherigen Capitularvicare ginge mit Erlöschung des jetzigen Domcapitels selbst auf den designirten Erzbischof und sein Domcapitel über. Nur diesen Gang halte ich der Würde, dem wahren Interesse und den Rechten der katholischen Landeskirche angemessen. Wird er nicht eingeschlagen, so kann ich nur Unheil prophezeihen. Einzig die uneigennützige Theilnahme an der Wohlfahrt dieser Kirche giebt mir ein, Ihnen dieses zu schreiben. Wäre ich kaltsinnig dafür, so hätte ich geschwiegen, und Ihren Brief mit zwei Zeilen beantwortet. Es ist nun an Ihnen, die Schritte zu thun, welche die Pflicht vorzeichnet. Haben Sie den Muth dazu, und lassen Sie Sich nicht von Leuten, die gegen ihre Kirche gleichgültig oder unfreundlich gesinnt sind, zum Werkzeug und Spielball gebrauchen! In dieser Erwartung bin ich hochachtungsvoll Ihr ergebenster Freund Wessenberg".

Es ist bemerkenswerth, wie wenig Wessenberg sich orientirt zeigt. Weder ist er es in Betreff der Gesinnungen der römischen Curie, denn mit dieser stimmt er selbst viel mehr überein, als er meint, noch ist er es hinsichtlich der Gesinnung der Vereinsregierungen, denn Württemberg hätte die vereinzelte Einrichtung des Erzbisthums Freiburg keineswegs zugegeben; noch ist er es im canonischen Rechte, denn das von ihm gerathene einseitige Verfahren der Regierung in Ausführung der Bulle war nach diesem nicht thunlich.

In Rom hatten unterdeß Gennotte und Cappacini in drei ferneren Conferenzen weiter verhandelt.[1]) Cappacini ging anfangs davon aus, es müsse an die Verbalnoten Consalvi's vom 21. Mai und 21. September 1819 und ihre Anlage[2]) wieder angeknüpft werden, ließ sich aber unschwer überzeugen, daß der Sachlage entsprechender die Anknüpfung an das Beispiel der preußischen und der hannoverschen Circumscriptionsbulle, in denen neben der Circumscription nur practisch unumgängliche Einzelpunkte geordnet waren, sei.[3]) Die Circumscription war für die oberrheinische Kirchenprovinz schon vorhanden, es kam also nur auf jene Einzelpunkte an: unzweifelhaft auf den Besetzungsmodus für Bischofsstühle und Capitel; die Curie aber hielt auch über die Seminare und über die staatsseitig anzuerkennenden bischöflichen Amtsbefugnisse Bestimmungen nothwendig. Im Punkte der Seminare war Cappacini angewiesen, darauf zu bestehen,

[1]) Gennotte's Generalbericht vom 12. December 1824.

[2]) Oben Abth. 1, S. 10—18, 48—56.

[3]) Wenn Friedberg 1, 149 ff. Cappacini bei Gelegenheit dieser Verhandlungen mit absichtlicher Ungleichmäßigkeit verfahren läßt, so scheint mir dazu kein Grund zu sein. Ebensowenig zu dem S. 154 gegen die Curie erhobenen Vorwurfe der Illoyalität.

daß aus der preußischen Bulle die in der hannoverschen nicht enthaltene Vorschrift herübergenommen würde, in welcher als Norm für diese geistlichen Erziehungsanstalten, ähnlich wie im bayrischen Concordate, das Tridentinum anerkannt war. Er wollte daher überhaupt die Bulle De salute zu Grunde legen, sah aber, als der Seminarpunkt ad referendum genommen wurde, ein, daß Dasjenige, was sie über Besetzung der Bisthümer und der Capitel vorschreibt, als bemessen für besondere und in den verschiedenen preußischen Provinzen verschiedene Zustände, nicht geeignet sei, bei Feststellung außerpreußischer Verhältnisse zu Grunde gelegt zu werden. Er schlug daher als Muster die Bulle Impensa vor, und man kam überein, für die Besetzungsfragen diese hannoverschen Bestimmungen zu recipiren. Da nur für Baden unterhandelt wurde und der von der Curie sogar gewünschte Ausgang offen zu halten war, daß auch allein Baden zunächst abschließe, so wurde nach solchen Gesichtspunkten die Formulirung gewählt. Ueber die Person des freiburger Dompfarrers Boll als ersten Erzbischofes war man also schon einig. Aber eben an diese Persönlichkeit schloß sich eine römische Forderung in Bezug auf die erste Besetzung des freiburger Domcapitels an. Bei den Nachrichten, die man über seine schwankende Bestimmbarkeit zu haben angab, wollte man Boll keinen entscheidenden Einfluß auf die ersten Besetzungen anvertrauen, sondern verlangte sie für den Papst, stellte aber Benehmen darüber mit dem Großherzoge und sonst jede Erleichterung in Aussicht.

Für die römische Forderung, daß der Staat in allgemeiner Formel eine selbständige bischöfliche Regierungsgewalt in Kirchensachen (Jurisdictio, daher „Jurisdictionsartikel") anzuerkennen habe, konnte Cappacini sich weder auf die preußische, noch auf die hannoversche Bulle berufen; denn beide enthielten Dergleichen nicht. Was er hier zu verlangen hatte, war, daß eben derjenige Artikel aufgenommen werde, dessentwegen, weil die Regierung ihn ablehnte, mit Hannover ein Concordat nicht zu Stande gekommen war [1]): dem Erzbischofe sollte, neben der Frei-

[1]) S. oben Seite 240.

heit des Verkehrs mit dem Papste, die volle Bischofsgewalt (plenum jus) zu handhaben freigegeben werden; bemessen nach dem canonischen Rechte und dessen von der römischen Curie anerkannter Fortbildung (quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eidem competit). Wenn Cappacini bemerkte, wie „der Vorschlag in so allgemeinen Ausdrücken gefaßt sei, und sich so sehr der über denselben Gegenstand an die Herren v. Türkheim und Schmitz gemachten Proposition nähere", daß sein Hof keine abschlägige Antwort auf dem Punkte zu erhalten erwarte, so griff er auf Consalvi's den genannten Vereins-Gesandten unter dem 21. Mai 1819 mitgetheilte Bemerkungen zu der „Declaration" [1]), in denen allerdings wörtlich dieselbe Forderung vorkam, zurück, also bis in die Zeit vor der Esposizione dei Sentimenti. Die Allgemeinheit der Formulirung aber nahm deren Bedeutung Nichts. Auch suchte Cappacini damit wohl mehr den Schein, als die Wirklichkeit einer Begründung; und durchgreifender war, daß er hinzuzufügen hatte, der Papst werde den Artikel nicht fallen lassen. Gennotte erläutert: die Versicherung, wie alles noch Uebrige demnächst zwischen den Bischöfen und Rom ausgemacht werden solle, habe bei der Curie sehr angenehm berührt. Noch wurde hinsichtlich der Form, in welche demnächst das Ergebniß der Verhandlung zu fassen sei, festgestellt, daß sie am richtigsten die einer der Bulle Provida sollersque sich anschließenden supplementären Bulle sein werde, und zuletzt behielt Cappacini sich vor, Bericht zu erstatten, und des Papstes Befehle einzuholen. — Der Papst genehmigte, ging auch, damit die Sache geheim bleibe, darauf ein, sie nicht erst einer Congregation vorzulegen, und so kam eine Antwort auf Gennotte's Noten vom 20. und 21. September nach römischem Maße schnell zu Stande.

Sie ist vom 8. December, und beginnt, nachdem sie den übrigens besonders freundlichen Eingang so gefaßt hat, als sei der Antrag zu dieser Verhandlung nicht von Troni, sondern von Fahnenberg ausgegangen, mit der Ablehnung des von Ba-

[1]) S. oben Abth. 1, S. 14, Note.

den gewünſchten Proviſoriums: es erſcheine, da gegen Boll's Ernennung zum Erzbiſchofe von Freiburg kein Bedenken und daher hoffentlich die definitive Regelung nahe ſei, nicht „opportun". Allerdings ſei Vorbedingung jenes Definitivums, daß der freiburger Stuhl als biſchöflicher und erzbiſchöflicher mittels Execution der Circumſcriptionsbulle erſt völlig errichtet werde: ſobald der Biſchof von Evara hierüber die Actenſtücke einſende, werde Boll ernannt. Was ſodann die gewünſchten „Propoſitionen" ſeiner Heiligkeit angehe, ſo würde vielleicht die Berufung auf die Esposizione vom 10. Auguſt 1819 genügen; da jedoch die Vereinsregierungen erklärt haben, die Declaratio, gegen welche dieſelbe gerichtet war, und die daraus gefloſſene Kirchenpragmatik ſeien für Niemanden bindend, ſo habe der Papſt die Fundamentalpropoſitionen, von denen er nicht abgehen könne, zuſammenſtellen laſſen. Sie ſind in einer Anlage enthalten [1]),

[1]) Sie lautet: *Disposizioni che potranno formare la materia di una Bolla da spedirsi in occasione della Provvista della Sede Archivescovile di Friburgo per regolare gli Affari Ecclesiastici del Gran Ducato di Bade:*

1. Provvista della Sede Archivescovile.

Quotiescunque Sedes Archiepiscopalis Friburgensis vacaverit, illius Metropolitanae Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Celsissimum Magnum Ducem Badensem certiorem fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Germanicum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem Ecclesiam Friburgensem sancte sapienterque regendam. Si vero forte aliquis ex Candidatis ipsis Celsissimo Magno Duci minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Archiepiscopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum unius ex Candidatis qui supererunt juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio processus informativi super qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem Ecclesiam Friburgensem a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P. P. VIII. jussu editae committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas litteras confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia

welche das Reſultat der Conferenzen Gennotte's mit Cappacini iſt, und die nun Somaglia mit deſſen ſchon angegebenen Motivirungen kurz erläutert. Das Mißtrauen gegen Boll kommt dabei nicht zu ſchriftlichem Ausdrucke, ſondern Somaglia nimmt Bezug auf Das, was mündlich darüber vorgekommen ſei. Zuletzt heißt es: es würde außer den vier Punkten noch Anderes zu erwähnen geweſen ſein, aber der Papſt laſſe ſich vertrauensvoll an der Verſicherung der Vereinsfürſten genügen, daß die Curie ihrerſeits Dergleichen mit den künftigen Biſchöfen feſtzuſtellen haben werde.

Gennotte fügte ſeiner Ueberſendung dieſer Note, außer dem Generalberichte, welchem wir oben gefolgt ſind, noch zwei andere

Summus Pontifex indulgebit, ut Metropolitanum Capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.

2. Formazione del Capitolo.

Metropolitanum Friburgense Capitulum pro prima vice a Romano Pontifice efformabitur, et personae ab Eodem ad Decanatum ad Canonicatus et vicariatus promotae Apostolicas litteras canonicae institutionis per Datariam Apostolicam recipient. Deinceps vero quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus in Metropolitano Friburgensi Capitulo vacaverit, Archiepiscopus et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Celsissimo Magno Duci Badensi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in Capitularibus requirunt. Quodsi forte aliquis ex ipsis Candidatis Celsissimo Magno Duci minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo et Capitulo Celsitudo Sua indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae, vel respective Capitulum, intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Episcopus canonicam dabit institutionem.

3. Seminarii.

In Seminario archiepiscopali Friburgensi is Clericorum numerus ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui atque educari debebit, qui Archidioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Archiepiscopo congrue erit definiendus.

4. Giurisdizione e diritti dell' Arcivescovo.

Liberum erit cum Sancta Sede de negociis ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Archidioecesi et Provincia Ecclesiastica pleno jure Archiepiscopalem jurisdictionem exercebit, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eidem competit.

bei (beide 12. Dec.). In dem einen begutachtet er die päpstlichen Propositionen, um zu zeigen, daß er etwas durchaus Annehmbares mit Eifer und Geschick zu Stande gebracht habe. Das Einzige, was er bemängelt, ist der Anfang des Jurisdictionspunktes, wo nicht Jedem, sondern bloß den Bischöfen der freie Verkehr mit Rom hätte eröffnet werden sollen: allein des Papstes persönlicher Wille habe entgegengestanden; Cappacini habe versichert, er setze nichts Anderes durch. Der andere Bericht betrifft das von der badischen Regierung so sehr gewünschte Provisorium Eines Apostolischen Landesvicariates, dessentwegen noch einmal einen Angriff zu machen Gennotte um Mitte Novembers von Neuem angewiesen worden war.[1]) Der Wunsch hatte jetzt noch ein neues Motiv erhalten; denn seine Erfüllung würde Baden der eventuell in Aussicht befindlichen unangenehmen Aufgabe enthoben haben, sich den übrigen Vereinsregierungen gegenüber wegen seiner Separatverhandlung zu verantworten. Allein die Curie hätte durch eine solche Einräumung den Vortheil verloren, daß das badische Bedürfniß der Sachförderung, welches aus den landeskirchlichen Schwierigkeiten hervorging, für ihre römischen Zwecke in die Wagschale fiel, und ihr das Mittel gab, indirect auch auf die anderen Vereinsregierungen einen Druck auszuüben. Cardinal Somaglia wiederholte also lediglich, was er schon gesagt hatte, und verwies an Cappacini. Dieser gab bereitwillig zu, daß dem Uebel der hereinbrechenden kirchlichen Verwilderung nicht anders begegnet werden könne, als durch schleunige Einsetzung von Bischöfen, die das Vertrauen sowohl Roms, wie der Staatsregierungen besäßen, und daß ein solcher in Boll gefunden sei: aber man exequire die Bulle, so werde er im Augenblicke Erzbischof.[2]) Auf die Erwiederung, daß die Execution durch den Executor selbst, den Bischof von Evara, verzögert werde, dieser aber unter württembergischen Einflusse und für Baden mit einer Maßregel, die ihn zu Einsendung seines Executionsberichtes anhielte, nicht erreichbar sei, man möge also den Bericht römischerseits von ihm fordern, antwortete Cappacini, allerdings nur als seine persönliche Meinung: in den nächsten Tagen gehe eine Antwortsnote an die Vereinsregierungen ab, welche verlange, daß vor allem Andern die Bulle exequirt werde, und Keller darüber berichte; die badische Regierung könne dann den übrigen erklären, sie vermöge längeren Verzug nicht mehr zu ertragen und dulde ihn nicht mehr; sende also Keller den Bericht nicht ab, so werde der Großherzog einen anderen Commissar für Baden vom Papste erbitten. Sie möge hierzu Boll selbst vorschlagen, oder irgend einen anderen in dignitate befindlichen Geistlichen. Das aber würde der Weg zum Separatabschlusse Badens gewesen sein, von dem wir gesehen haben, daß er in Rom und in Wien gewünscht wurde. Gennotte empfiehlt ihn auch, und giebt dabei Auskunft, auf welche Weise am leichtesten der Informativproceß über Boll demnächst einzurichten sein werde. Selbstverständlich jedoch ging Berstett nicht ohne Weiteres darauf ein. Am 28. December hat er die Actenstücke erhalten, und stellt antwortend zunächst zu discretem Gebrauche Gennotte denjenigen Bericht zur Verfügung, welchen über die Execution der Bulle speciell in Baden der badische Subdelegat Keller's, Burg, an diesen erstattet hatte. — Auch ein lebhaft zum Separatabschlusse drängendes Schreiben Metternich's (31. Dec.), der von Gennotte gleichfalls Bericht besaß, und nun darauf hinwies, wenn Baden nicht jetzt abschließe, könne der Einfluß fremder, d. i. württembergischer Staatsmänner viel verderben, hatte für den Augenblick keine Wirkung.

Die von Cappacini angekündigte Note an die Vereinsregierungen erging schon am 12. December, und wurde von Kölle mit Bericht vom 15. Dec. eingesandt. Sie ist kurz. Durch die in der Note der Regierungen vom 13./16. Sept. ausgesprochenen guten Dispositionen sei der Papst erfreut; aber allem Weiteren stehe noch immer die Nicht-Execution der Bulle im Wege. Da die Regierungen versichern, alles hierzu Erforderliche ihrerseits gethan zu haben, so scheine die Schuld an dem

[1]) Depesche vom 15. Nov., Friedberg 1, 155.

[2]) Wenn er hinzufügte, nachdem in der Bulle Provida sollersque die Aufhebung der Vicariate in Aussicht genommen worden sei, haben sie ein Recht, nicht mehr sede vacante, sondern nur noch durch die in der Bulle getroffenen Einrichtungen verdrängt zu werden, so war das ein Vorwand.

Bischofe von Evara zu liegen. Der Cardinalstaatssecretär erwarte also zunächst dessen Bericht.

Berstett sendet alles, auch das von Gennotte Erhaltene an Burg (3. Januar 1825) zur Begutachtung. Diese erfolgt 5., 10. und 11. Januar [1]), und geht dahin, daß gegen die beiden ersten Punkte der päpstlichen Vorschläge — Besetzung der Bischofsstühle und der Domcapitel —, soweit sie sich nach hannoverschem Muster richten, Nichts einzuwenden sei; nur müsse der Regierung eine Bestätigung des Gewählten vorbehalten bleiben; was allerdings weder die Meinung war, noch dem hannoverschen Muster entsprach. Dagegen sei bedenklich, Rom allein die erste Besetzung des Domcapitels zu überlassen: die Zusammensetzung würde unerwünscht ausfallen. Burg giebt dabei zu verstehen, daß er selbst gern Domherr werden will. Was er sonst erachtet, wird sich aus dem Gebrauche, den Berstett davon machte, weiterhin ergeben. Die durch Gennotte geführten Verhandlungen, sagt er, haben den Zweck, ein annehmbares officielles Ultimatum an die Vereinsregierungen zu erlangen; erst wenn diese sämmtlich es verworfen haben werden, komme für Baden die Zeit zum einseitigen Abschließen.

Auch in Stuttgart hatte man die päpstliche Antwortnote erwogen. Am 25. Januar schreibt Graf Beroldingen an Berstett: daß erst die Dotationen erledigt sein müßten, bevor man an die Ernennung der Bischöfe gehen könne, darin habe Somaglia nicht Unrecht. Man wolle also Kurhessen, welches damit noch rückständig sei, zur Eile drängen: zunächst durch seinen Bundestagsgesandten, eventuell durch ein gemeinschaftliches Schreiben. Ebenso wolle man Keller veranlassen, den bei Kölle's Verhandlungen in Rom schon in Aussicht gestellten Vorbericht [2]) über die Ausführung der Bulle nunmehr zu erstatten. Gleichzeitig gedenke man dann in gemeinschaftlicher Note an Cardinal Somaglia auf die Personenfrage der Bisthumsbesetzungen zurückzukommen, und dabei die alten Vorschläge lediglich zu wiederholen. Einer neuen frankfurter Sitzung bedürfe es unter solchen Umständen nicht. Berstett antwortet zu Ende Februars, nach Burg's Direction, dilatorisch; einen Monat später theilt er Blittersdorff in Frankfurt die Abschriften mit. So blieb die Sache Monate liegen.

[1]) Ein Nachtrag vom 24. Februar, der dann noch zu weiterem Schriftwechsel Anlaß giebt, bezieht sich auf die Frage, ob der Papst mit den beiden badischen Vicariaten direct oder durch den Nuntius in München zu verkehren habe, und ist hier gleichgültig. Stücke aus dem Gutachten s. bei Friedberg 1, 155ff.

[2]) Gr. Beroldingen denkt ihn, bevor er abgesendet werde, zu sehen, und womöglich auch mitzutheilen.

Während dieses Schriftwechsels hatte Berstett auch an Gennotte in Rom eine auf Burg's Erachten gestützte weitere Instruction (20. Januar) ergehen lassen.[1]) Die erste der vier Propositionen vom 8. December — Bischofswahl betreffend — sei annehmbar; nur müsse der Erzbischof nicht bloß aus dem deutschen (ad Clerum germanicum), sondern aus dem Diöcesanclerus sein (ad Clerum dioecesanum), und der Kreis Derer, welche bei Neubesetzungen den Informativproceß formiren können, müsse beschränkt werden auf Bischöfe der Provinz. Ebenso könne die zweite Proposition — Besetzung der Capitel — angenommen werden, soweit sie spätere Besetzungen betreffe; aber die erste Besetzung dürfe nicht vom Papste direct, sondern müsse vom Erzbischofe in des Papstes Namen geschehen.[2]) Die dritte Proposition — Seminare — sei einfach zu acceptiren. Auch die vierte — Jurisdictionsartikel — wird angenommen bis auf das eine Verlangen, daß die freie Communication mit dem Papste nicht in negotiis ecclesiasticis schlechthin, sondern nur in negotiis mere (oder pure) ecclesiasticis garantirt werden solle. An dem Versprechen voller kirchenregimentlicher Bewegungsfreiheit secundum canones nunc vigentes nahm das

[1]) Herrmann Seite 38ff., Friedberg Seite 157f.

[2]) Statt des ersten Satzes S. 338, Metropolitanum bis recipient, wird vorgeschlagen zu setzen: Archiepiscopus postquam S. Sedis auctoritate institutus fuerit ab Eadem committatur, ut Nomine Summi Pontificis ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli metropolitani procedat eisque det canonicam institutionem.

badiſche Miniſterium keinen Anſtoß. In dem Schreiben (gleichfalls vom 20. Januar), in welchem Berſtett dieſe Inſtruction an Metternich mittheilt, „kommt" Berſtett „dem Danke künftiger Geſchlechter" für deſſen fördernde Mitwirkung „zuvor". Augenblicklich machte ſich dieſe Mitwirkung darin geltend, daß Metternich das für Gennotte beſtimmte Exemplar der Inſtruction in Wien zurückhielt und — offenbar im Intereſſe der für die katholiſche Kirche unter proteſtantiſcher Staatsregierung zu gewinnenden ſocialen Bewegungsfreiheit — die badiſche Regierung zu einer vom 26. März datirten Ergänzung veranlaßte [1]), vermöge deren geſtattet ward, die zur vierten Propoſition geſtellte Abänderungsforderung allenfalls auch aufzugeben. Der Inſtruction vom 20. Januar war die Anheimgabe hinzugefügt, daß, wenn der Papſt darauf eingehe, ſeine Propoſitionen in gefordertem Maße zu modificiren, er ſie nachher den Vereinsregierungen mittheilen möge als ſein Ultimatum: der Großherzog von Baden verſpreche, ſich alsdann ſogleich für deſſen einfache Annahme zu erklären [2]), und alles ihm Mögliche zu thun, um ſämmtliche Vereinsregierungen zu der gleichen Annahme zu bewegen.

Gennotte erhielt die beiden Inſtructionen kurz nacheinander [3]), nebſt einer die Angelegenheit betreffenden Depeſche Fürſt Metternich's, und ſondirte, in Bezug auf die geforderten Abänderungen zunächſt die Stimmung, ſowohl bei Cardinal Somaglia, wie bei Cappacini. Hier begegnete er in Bezug auf Das, was er für die erſte Propoſition zu verlangen hatte, keinem

[1]) Ein unten zu erwähnendes Schreiben Berſtett's an Metternich vom 1. Jul. 1825 erkennt dies an. Die Correſpondenz ſelbſt hat mir nicht vorgelegen. Auch daß die Ergänzungsinſtruction vom 26. März war, finde ich nur in einem Citate Gennotte's.

[2]) S. A. R. prendroit alors l'engagement de se déclarer tout de suite pour l'acceptation pure et simple de cet ultimatum et feroit tout qui dépendra d'Elle pour engager tous les princes et états réunis à l'accepter de même.

[3]) So erzählt er in einem Berichte vom 8. Jun. 1825, dem zweiten Generalberichte, den er erſtattet hat. Er liegt der im Texte folgenden Darſtellung, wo keine andere Quelle angeführt iſt, zu Grunde.

Widerſpruch, dagegen um ſo ſtärkerem wider Das, was hinſichtlich der zweiten und der vierten Propoſition zu fordern ihm aufgetragen war. Dann reichte er (6. April) [1]) eine officielle Note ein, in der er formell die ihm aufgetragenen Veränderungsforderungen ſtellt, und als Hauptmotiv derſelben anführt, daß ohne dieſe Modificationen die Annahme ſeitens der anderen Vereinsregierungen nicht werde zu erreichen ſein. Für die Beſchränkung der Biſchofsqualification auf den Diöceſanclerus wird außerdem geltend gemacht, daß das ſeit Untergang des alten Reiches entwickelte, die deutſchen Einzelſtaaten in Selbſtändigkeit voneinander abſchließende moderne Staatsrecht den Indigenat als Anſtellungsbedingung nothwendig mit ſich bringe. Für das Verlangen, daß die erſte Formation der Domcapitel durch den Biſchof (Erzbiſchof) geſchehe, wird einerſeits auf die es geſtattende Expositio eorum, andererſeits auf die Verfahrenheit der Parteigegenſätze in Baden Bezug genommen, die, ſolle das Capitel von Rom aus ernannt werden, unter der Geiſtlichkeit einen Intriguenkrieg Aller gegen Alle entzünden würde. Der den Verkehr mit Rom betreffende Punkt iſt nur obenhin motivirt. — Es folgten die Conferenzen Gennotte's mit den römiſchen Unterhändlern, in denen ſich dieſe zur Veränderung der erſten römiſchen Propoſition bereit zeigten, die der vierten conſtant ablehnten; die Verhandlung drehte ſich alſo hauptſächlich um die zweite. Gennotte deducirt: die Erhaltung des Katholicismus in Süddeutſchland ſtehe auf dem Spiele; denn dauere dort der gegenwärtige Zuſtand, ſo werde man mehr und mehr indifferent werden nicht bloß gegen die Fortdauer der jetzigen ungeordneten Zuſtände, ſondern gegen die Religion ſelbſt. Daher komme Alles darauf an, das Ergebniß der römiſchen Verhandlung ſo zu geſtalten, daß es auch den nichtbadiſchen Vereinsregierungen annehmbar ſei; ſonſt arbeite man vergebens. Die päpſtlichen Commiſſare, von denen Gennotte den Eindruck hatte, daß ihrem Hofe von Deutſchland her Mißtrauen gegen Boll eingeflößt ſei, kommen immer wieder darauf zurück: Boll ſei zwar löblich und

[1]) Friedberg 1, 159ff.

gut, aber nicht von festem Character und daher nicht zuverlässig; deshalb könne ihm die Bildung des Domcapitels nicht anvertraut werden. Zuletzt erklärten sie sich doch nachzugeben, beziehungsweise dem Papste Nachgiebigkeit zu empfehlen, bereit, falls Baden in Bezug auf die vierte Proposition schlicht acceptire. — Noch war davon die Rede, der Papst erwarte erst den Executionsbericht, und er habe die Absicht geäußert, die Angelegenheit zur Begutachtung an eine Congregation zu überweisen, wodurch sie sich erschweren werde. Hiergegen hob Gennotte hervor: alles Grundsätzliche sei ja eben erst sowohl Preußen, wie Hannover gegenüber erörtert, daher ein solcher Aufschub unnöthig; um an Stelle jenes Berichtes zu dienen, theilte er den von Berstett zu solchem Zwecke ihm übergebenen [1]) Subdelegatenbericht Burg's über Baden mit, welcher den Beweis führe, daß wenigstens Baden gutwillig und reichlich Alles gethan habe, was der römische Hof verlangen könne. In seiner Ueberreichungsnote (20. April) mahnte er zugleich in Metternich's Namen auf das entschiedenste zur Eile, denn jeder, auch der geringste Verzug mache große Uebel größer; dabei drückte er sich über jenen Bericht so aus, daß man verstehen konnte, er stamme gleichfalls aus Metternich'scher Mittheilung her. Indem Gennotte hier, einen früher schon ausgesprochenen Gedanken wiederholend, sagt [2]), der Großherzog wünsche Nichts mehr, als sich nur erst alle und jede Mühe geben zu können, um die Propositionen, wenn er sie billige, auch bei seinen Verbündeten zur Anerkennung zu bringen, drückt er Dies „zunächst müsse er der Großherzog mit Rom darüber einverstanden sein" so aus, daß das Einverständniß auch als ein

[1]) Mit dem oben erwähnten Schreiben vom 28. December 1824.

[2]) S. A. R. souhaite et doit rechercher, vu ses liaisons et ses relations politiques, que les bases et les principes d'un arrangement soient de nature à pouvoir être acceptés, ou plutôt à ne pouvoir être refusés plausiblement par les autres Princes et Etats, je dois avoir l'honneur de le repéter à V. E.: il est hors de doute que Mr. le Grand Duc se trouvera heureux, si un arrangement avec la Cour de Rome le mettait en état d'employer tous les moyens pour porter les mêmes Princes et Etats réunis à souscrire aux mêmes propositions, sur lesquelles il se serait définitivement arrangé avec le S. Siége.

in dem Sinne, wie die Curie es wünschte, definitives zwar nicht verstanden werden muß, wohl aber verstanden werden kann. Wie aufmerksam Berstett war, auf dem Punkte nicht weiter geführt zu werden, als er wollte, zeigt eine Bleistiftbemerkung am Rande des Berichtes; und es ist nachher dann auch gesorgt worden, daß kein Mißverstehen eintrat. — Somaglia wurde durch Gennotte's Note vom 20. April und ihre Anlage zu dem Versprechen bewogen, daß er beim Papste das Mögliche versuchen wolle, die Einwilligung in Bezug auf die erste Formirung der Domcapitel zu erlangen. Man müsse eine gute Stunde wahrnehmen.[1]) Da bot Gennotte an, daß, falls der Papst die übrigen verlangten Veränderungen genehmige, er seinerseits sich bei seinem Hofe für Fallenlassen der zur vierten päpstlichen Proposition verlangten Veränderung — er wußte, daß er sie eventuell fallen lassen dürfe, — verwenden wolle. Dann mußte er nochmals schriftlich wiederholen, que tout qui resteroit ensuite à régler le seroit entre le S. Siége, l'Archevèque et les Evêques, auch sich persönlich verbürgen, daß, wenn Badens jetzige Modificationsforderungen erfüllt würden, es nicht ermangeln werde, zu acceptiren. So weit gelangte man noch im April.

Hierauf zögerte der Papst doch, obwohl seine Bevollmächtigten ihn wiederholt erinnerten. Endlich kam Antwort: sie ist in eine Note Somaglia's an Gennotte vom 26. Mai gefaßt.[2]) Er habe, schreibt Cardinal Somaglia, die zwei Noten vom 6. und vom 20. April mit allen diensamen Erläuterungen zu des Papstes Kunde gebracht, dieser die Angelegenheit sehr ernstlich und mit voller Rücksichtnahme auf die österreichische Empfehlung überlegt; mit Ausnahme des letzten Punktes gebe er nach. Die Punkte, welche er nun aufgebe, seien gut gemeinte gewesen. Wenn er für die Auswahl des Erzbischofes von Freiburg den gesammten deutschen Clerus ins Auge faßte, so wollte er eine reichere Aus-

[1]) Dans un excès de confiance les deux Plénipotentiaires pontificaux me firent sentir, que si jamais, comme ils l'espéroient, une résolution favorable venoit, il fallait la saisir sans perte de temps.

[2]) Theilweise gedruckt bei Friedberg 2, 140. Vgl. 1, 161.

wahl sichern; der Landesherr hatte ja jeden Nicht-Badener zu streichen ohnehin die Macht. Jetzt könne des Großherzogs Wunsche nachgegeben werden, weil, wenn doch einmal zweckmäßig gefunden würde einen zum Diöcesanclerus noch nicht gehörigen Geistlichen als Erzbischof anzustellen, durch päpstliches Eligibilitätsbreve und durch landesherrliche Naturalisation geholfen werden könne. Die Veränderung, welche die Auswahl dessen betrifft, der den canonischen Informativproceß formiren soll, scheine nach dem Beispiele der hannoverschen Circumscriptionsbulle gewünscht zu werden. Auch stehe Nichts entgegen, das Muster zu befolgen: nur möge es dann auch darin herübergenommen werden, daß statt eines Bischofs eventuell auch ein sonstiger Dignitar der Provinz beauftragt werden könne.[1]) Was die erste Formation des Domcapitels betrifft, so würde der Papst, kirchlicher Gewohnheit gemäß, nicht verfahren sein, ohne den Erzbischof Boll zu hören; auch hätte eine päpstliche Besetzung den Vortheil gehabt, daß die aufgeregten Parteien (partiti esagerati) sich dem Urtheile des Papstes ohne Weiteres hätten unterwerfen müssen. Indeß der Wunsch des Großherzogs möge auch hier überwiegen.[2]) Dagegen könne an der vierten päpstlichen Proposition Nichts verändert werden: weder sei es thunlich den die Freiheit des Verkehres mit Rom betreffenden Passus zu streichen, noch sei durch Einschieben der Qualification mere oder pure vor ecclesiastica negotia derselbe zu beschränken. Denn ein Lebenselement der römisch-katholischen Kirche bestehe darin, daß die Freiheit auf diesem Punkte eine unbeschränkte sei. Möge der Großherzog, der im Uebrigen des Papstes guten Willen erkennen werde, die Unmöglichkeit des Nachgebens nicht bezweifeln, welche für das Oberhaupt der Kirche auf diesem Punkte bestehe. — Schließlich dankt Somaglia für die österreichische

[1]) Der in der ersten päpstlichen Proposition an betreffender Stelle vor committetur eingeschobene Satz heißt hiernach: uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico in Dignitate constituto. Vgl. Seite 238.

[2]) Die nachherige römische Formulirung des betreffenden Satzes weicht von der von Baden vorgeschlagenen (oben S. 343 Note 2) nur in einer gleichgültigen Wendung ab.

Antheilnahme, wie für die Art, in der Gennotte verhandelt habe, und erwartet weitere Erklärung.

Gennotte giebt sie umgehend [1]): in Folge neuerer und neuester Depeschen aus Carlsruhe, was nicht wörtlich zu nehmen ist, denn er meint Depeschen vom 20. Januar und 26. März, sei er in der Lage, die gewünschten Erklärungen unverzüglich zu geben. Er freue sich, confidentiell versichern zu können [2]), daß, sobald dies Ultimatum, wie es jetzt laute, dem großherzoglichen und in besonderer Ausfertigung dem württembergischen Ministerium officiell werde zugegangen sein, der Großherzog sich sogleich officiell für die schlichte Annahme desselben erklären und seine Verbündeten zu solcher gleichfalls zu bestimmen suchen werde. Man verstelle, zum Erlaß des Ultimatums die noch ausstehende Antwort auf die seitens der Vereinsregierungen geschehene Designation Boll's für den erzbischöflichen Stuhl zu benutzen. Gennotte zieht dann den Antrag, die vierte päpstliche Proposition zu verändern, auch noch ausdrücklich zurück, und nimmt für die übrigen Punkte die festgestellten Abänderungsformeln ausdrücklich an. Zum Formiren des canonischen Processes für Boll werde ja ohnehin Niemand deputirt werden, der dem Großherzoge nicht genehm sei; man werde aber gern sehen, wenn es Burg sein könnte. Gennotte legt zuletzt ein von ihm gearbeitetes Resumé des Verabredeten vor, das er zu bestätigen bittet, und wiederholt die schon mehrmals gegebene Erklärung, daß alles sonst noch Nöthige zwischen Curie und Bischöfen festzustellen sein werde. Wortreiche Dankesversicherungen machen den

[1]) Er legt seine Note dem Generalberichte vom 8. Junius als Anlage ohne Datum bei, erwähnt auch nicht, an welchem Tage er sie abgesendet habe. Da sie aber am 7. Junius beantwortet wird, so muß sie in den letzten Mai- oder ersten Juniustagen geschrieben worden sein.

[2]) de pouvoir dèsàprésent confidentiellement référer à V. E. Rev. qu'aussitôt que cet ultimatum sera communiqué officiellement au ministère de S. A. R. le Grand Duc de Bade et séparément à celui de S. M. le Roi de Württemberg S. A. R. se déclarera officiellement tout de suite pour l'acceptation pure et simple de cet ultimatum et qu'Elle fera tout ce qui dépendra d'Elle pour engager tous les Princes et Etats réunis à l'acceptation de même. Hier war die Aeußerung vom 20. April auf ihr richtiges Maß zurückgeführt.

Schluß. — Schon am 7. Junius antwortet Cardinal Somaglia [1]), indem er freudevoll den Abschluß bestätigt. Er fügt als Anlage eine von Cappacini gearbeitete Redaction der „Propositionen" bei, wie sie nach Aufnahme der jetzt angenommenen Veränderungen (come accettato da ambedue le alte parti contraenti) lauten. Sie giebt, unter Aufnahme derjenigen Modificationen, welche im Bisherigen wörtlich vorgeführt worden sind, buchstäblich den alten Text[2]), es ist daher nicht nothwendig, speciell auf sie einzugehen. — Am 8. Junius erstattet hierauf Gennotte den ausführlichen Bericht an Berstett, an dessen Hand wir die zwischen den gewechselten Noten liegende Verhandlung überblickt haben.

Bereits am 13. Jun. hatte Berstett eine vorläufige Nachricht von dem Gelingen des Abschlusses erhalten; er schreibt darüber jubelnd an Burg: in England werden die Katholiken, in Frankreich die Protestanten mißhandelt; in Deutschland und insonderheit in Baden bestrebe man sich redlich, jenen wie diesen gerecht zu sein. Am 25. Junius ist er in Besitz von Gennotte's Sendung, die er sogleich an Burg zum Erachten schickt. Die Uebersetzungen, schreibt er dabei, seien nur für ihn gemacht, er möge sie behalten; sie haben flüchtig besorgt werden müssen. Nun möge er in der Arbeit gleichfalls eilen, damit an Gennotte Antwort ergehen könne. Zunächst hatte er diesem bloß des Großherzogs Freude und den Wunsch ausgesprochen, daß die römische Expedition an die Vereinsfürsten sich nicht verzögere, damit Baden dann, was es übernommen habe, halten könne.[3]) Am 1. Julius expedirt er an ihn, auf Burg's Gutachten gestützt [4]), zwei Antwortdepeschen. In der einen berührt er, wie viel auch jetzt,

[1]) Theilweise gedruckt bei Friedberg 2, 142.

[2]) Oben Seite 238, Note 1.

[3]) S. A. R. . . . dans la joye sincère qu'Elle éprouve par la perspective d'un arrangement prochain et définitif . . . Ferner: Je désire fortement, que l'exposition formelle promise par la Cour de Rome aux ministères de Bade et de Württemberg ne soit pas trop attardée, afin que nous soyons bientôt à même de réaliser les assurances, que vous avez donné au S. Siége en notre nom.

[4]) Stücke dieses Gutachtens bei Friedberg 1, 162f.

„nach Feststellung der Grundlage der Organisation der katholischen Kirche im Großherzogthume" [1]), noch zu thun sei: nämlich daß die Annahme des Ultimatums seitens der vereinigten Höfe erreicht werde; und bevollmächtigt Gennotte fortzuverhandeln, bis auch dieser zweite Theil des Geschäftes erledigt sein werde. Zweckmäßig werde der Papst den Höfen erklären, er lasse von dem Ultimatum gänzlich Nichts ab. Die zweite Depesche entsprang aus der noch immer obwaltenden Besorgniß des Ministeriums vor Gegenwirkungen Württembergs und dem in ihr wurzelnden lebhaften Wunsche, daß der Stuhl von Freiburg als erzbischöflicher schon besetzt sein möge, wenn über Regelung seiner Verhältnisse zu den Suffraganbisthümern der Provinz die bevorstehenden Verhandlungen beginnen. Man hätte daher gern den römischen Hof zu der Erklärung veranlaßt, Boll's Präconisation als Erzbischof lasse sich nicht verschieben, und den betreffenden Informativproceß unverzüglich in die Hand genommen gesehen. Hierfür sollte Gennotte arbeiten. Berstett sandte beide Depeschen an Metternich, und bat, er möge den österreichischen Diplomaten noch zu badischer Disposition lassen. Er überschüttet dabei den Staatscanzler mit wortreichem Danke.

Am 16. Junius meldet Gennotte, das Ultimatum sei Kölle übergeben, den Informativproceß für Boll wolle der Papst beginnen lassen, sobald er die officielle badische Acceptation des Ultimatums erhalten haben werde [2]); man erkläre dasselbe für unabänderlich. Dies war auf Berstett's Depeschen vom 1. Julius noch keine Antwort, sondern kreuzte sich mit ihnen; wenn es nicht schon vor ihrer Absendung in seinen Händen war.

Das Schreiben Somaglia's an die Vertreter der Vereinsregierungen, in welchem das Ultimatum gestellt wird, ist gleich-

[1]) Quoique la base de l'organisation de l'Eglise catholique dans le Grand-Duché se trouve maintenant arrêtée. Vrgl. auch Friedberg 1, 164.

[2]) — aura reçu officiellement l'acceptation absolue de l'ultimatum par S. A. R. le Grand Duc de Bade, ultimatum que l'on m'a répété être immuablement décrété.

falls vom 16. Junius[1]): obwohl der erwartete Bericht des Bischofs von Evara noch immer nicht eingelaufen sei, wolle doch der Papst durch die Erklärung, daß der vereinsseitig für Freiburg designirte Boll dort zum Erzbischof ernannt werden solle, ein neues Zeichen seines Entgegenkommens geben. Gern würde er auch die übrigen Vorgeschlagenen ernennen; aber die Gründe, welche das seinem Vorgänger unmöglich gemacht hätten, verböten es ihm gleichfalls. Um indeß sonst das Mögliche zur Förderung der Sache zu thun, habe er sich von deren bisherigem Gange genauen Bericht erstatten lassen, habe die Analogieen der unlängst geführten preußischen und hannoverschen Verhandlung in Betracht gezogen, und auf Grund von Beidem den Entschluß gefaßt, den Vereinsregierungen ein Ultimatum vorzulegen, das er dann beifügt. Wohlverstanden, daß, wie es von den Regierungen zugesagt worden sei, dem Erzbischofe und den Bischöfen, welche in der Provinz künftig eingesetzt werden, offen stehe, sich mit dem heil. Stuhle über alles Das zu verständigen, was demnächst noch zu regeln bleiben werde.[2]) Daß der Papst weiter nicht gehen könne, werden die Regierungen einsehen. Er hoffe also, sie werden das Ultimatum annehmen. Die Schuld etwaigen Mißlingens lehne er in Voraus ab. — Die Anlage[3]), wiederum von Cappacini redigirt, ist wörtlich die mit Baden festgestellte; nur heißt sie nicht mehr Disposizioni che potranno formare u. s. w., sondern Ultimatum du S. Père sur les bases einer Supplementarbulle zu der Bulle Provida sollersque. Ferner ist Alles, was die besondere Beziehung auf Baden und das Erzbisthum Freiburg ausdrückte, umgesetzt ins Allgemeine: also Magnus Dux Badensis in Summus territorii Princeps, Archiepiscopus Friburgensis in Archiepiscopus et Episcopi, der Singularis in den Pluralis u. s. w. Endlich tritt die

[1]) Einiges daraus s. bei Friedberg 1, 167.

[2]) Bien entendu qu'il sera laissé à l'Archevêque et aux Evêques respectifs, qui seront institués dans les dits pays, le soin de s'entendre avec le S. Siége pour tout cequi resteroit encore à régler.

[3]) Gedruckt in den Deutschen Blättern für Protestanten und Katholiken, Heft 4, (1840) Seite 101 u. ö.

Vierzahl der ursprünglichen päpstlichen Propositionen nicht mehr hervor. Nicht bloß sind deren vier italienische Ueberschriften, sondern auch ihre Numerirung ist weggelassen. Das Ganze zerfällt jetzt in sechs Punkte, von denen die letzten drei der zweiten, dritten und vierten alten Proposition, die ersten drei den drei Absätzen der ersten Proposition — Bischofswahl, Informativproceß, eventuelle zweite Wahl — entsprechen.

Am 7. Julius lief in Carlsruhe die Stuttgarter Note ein, in welcher die Ankunft des Ultimatums, das Kölle mit einem unbedeutenden Berichte vom 17. Junius begleitet hatte, angezeigt und das Schriftstück übersandt war. Berstett anwortete (12. Jul.), er werde „die erforderliche Prüfung veranlassen", im Allgemeinen erscheinen die römischen Vorschläge annehmbar. Burg hatte, auf Gennotte's ihm mitgetheilten Bericht vom 16. Junius, bereits anheimgegeben, sich officiell erst dann über das Ultimatum zu erklären, wenn dies überhaupt vereinsseitig geschehe. Württemberg werde Commissionsberathung in Frankfurt vorschlagen; diese müsse dann aufgehalten werden, bis der Stuhl von Freiburg besetzt, und dadurch die fernere Leitung in die Hand Badens gebracht sei. Er wünscht (Gutachten vom 13. Jul.), daß die zur Execution der Circumscriptionsbulle gehörigen Einrichtungen, namentlich soweit sie das freiburger Capitel betreffen, zunächst im Inlande in Ordnung gebracht werden. Die Verhandlung der Vereinsregierungen über das Ultimatum müsse von Baden dirigirt werden; Württemberg habe sein Princip der Aufrechthaltung des frankfurter Staatsvertrages durch seine Einwilligung zur Suspension der Pragmatik durchbrochen, hiermit die Leitung aufgegeben.

Die württembergische Regierung hatte ersucht, das Ultimatum fürerst geheim zu halten. Zu einer Zeit, wo er es noch nicht kannte (14. Julius), schrieb der nassauische Minister v. Marschall, Metternich's Anhänger, an Berstett: „In Stuttgart hat der König diese Sache, anstatt sie rein practisch im Interesse seines Landes zu behandeln, mit seiner unglücklichen hohen Politik in Verbindung setzen wollen"; wir haben Das früher berührt. — „Diese hohe Politik versetzt ihn in eine Ab-

hängigkeit gerade von Dem", offenbar Metternich, „dessen höhere Politik der Sache nach der württembergischen gerade entgegengesetzt sein müßte, wenn überhaupt Umstände eintreten, unter denen diese" württembergische „hohe Politik sich entwickeln kann. Dies entfernt ihn", den König, „von seinem natürlichen Verbündeten dem hiesigen Hofe". An allem Dem sei des Königs Sucht zu glänzen schuld. „Ich vermuthe, daß die Verhandlungen in Stuttgart in diesem Augenblicke dem formellen Bruche nahe sein werden". Der in der „hohen" Politik mit Metternich, in der hier in Betracht kommenden kirchlichen dagegen, unter Leitung seines Rathes Koch, mit Württemberg sympathisirende nassauische Minister mochte irgend ein von ihm nicht verstandenes Wort des Unmuthes über das Ultimatum von Stuttgart her gehört, und sich so zurechtgelegt haben. Man hatte dort, wie die carlsruher Regierung durch ihren Gesandten in München (Bericht Fahnenberg's vom 23. Julius) erfuhr, mit Begutachtung der römischen Vorschläge den alten Vertrauensmann Schmitz-Grollenburg beauftragt, der sie von den frankfurter Abmachungen „gänzlich" abweichend fand, und der berechtigten Meinung war, Württemberg und Baden allein könnten über Annahme oder Ablehnung nicht entscheiden, die Frage gehöre vor eine frankfurter Conferenz. Er selbst stimmte für Ablehnung. Aus Stuttgart meldete ein gleichzeitiger, abschriftlich zu den carlsruher Acten gebrachter Brief [1]), dessen Nachrichten Berstett Gewicht beilegt (gleichfalls 23. Jul.): „Von hier aus wird Alles aufgeboten, um das Ultimatum zunicht zu machen, und vorzüglich Baden davon abzubringen, daß es die ihm so vortheilhaften römischen Anträge annehme, weil man dies für Württemberg und die übrigen Verbündeten für sehr präjudicirlich und deswegen für gefährlich ansieht, weil das Volk dann einen Beweis hätte, daß nicht Rom, sondern die Gouvernements an der Zögerung Schuld haben. Es sollen daher diese Tage Kamerer und Sinz von hier zu Büchele [1]) nach Freiburg gehen, um dort mit ihm und Rotteck, den Häuptern der Wessenbergischen Partei, zu conferiren, wie die Sache zu Carlsruhe anzugreifen sei, damit Baden eine abschlägige, oder wenigstens aufschiebende Antwort gebe". Daß Baden selbst das Ultimatum extrahirt hatte, davon ahnte man also in diesen Kreisen Nichts. Wessenberg war damals in Wiesbaden, „nicht umsonst" wie Burg meinte; der dann bei einem späteren freiburger Aufenthalte erfuhr, Kamerer und Sinz seien dort allerdings gewesen, Rotteck aber solle gesagt haben: es sei nichts zu thun, denn die Regierung habe sich der öffentlichen Meinung bemächtigt. Und in Betreff Schmitz-Grollenburg's hatte er (im August) gehört, dieser mache geltend, daß im Ultimatum von der disciplina vigens, anders als in der Bulle für Hannover, in einem für den Staat bedenklichen Sinne die Rede sei.

[1]) Er trägt keine Unterschrift, und könnte von dem badischen Gesandten in Stuttgart Geh. Rath Friedrich herrühren; Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1863) S. 569, giebt aber an, er sei an einen badischen Pfarrer geschrieben gewesen, und stamme von einem Privatmanne her.

Noch bevor es diese stuttgarter Nachrichten erhalten hatte, faßte das badische Ministerium auf Grund eines Erachtens von Burg formellen Beschluß in der Sache, und erklärte ihn (23. Jul.) nach Stuttgart: Baden finde die Vorschläge des päpstlichen Ultimatums billig und geeignet, die Vereinsregierungen zu beruhigen; der Großherzog sei sie anzunehmen geneigt. Das Ministerium fügt das Ersuchen hinzu, daß Württemberg einwillige, unter Beiseitsetzung des Staatsvertrags von 1822 § 7, in die sofortige Präconisation Boll's als Erzbischof von Freiburg zu willigen: die Vicariate zu Constanz und Bruchsal handeln weder unter sich, noch mit der Regierung im Einverständniß, das Seminar von Mersburg leiste nicht genug [2]); Baden könne nicht zugemuthet werden, solchen Zustand noch länger zu tragen. Berstett begleitete diese Erklärung mit einem Privatbriefe an den Justizminister v. Maucler, den besonderen Vertrauten des Königs, in

[1]) Nach Brück Oberrhein. Kirchenprovinz Seite 94 war Kamerer (auch Camerer) Director der ministerialen Kirchensection, Sinz Stadtpfarrer in Stuttgart, Büchele Pfarrer in Freiburg.

[2]) Bei Motivirung des Ministerialbeschlusses wird bemerkt, daß 150 Hülfspriesterstellen unbesetzt waren.

welchem er denselben für Annahme des Ultimatums zu stimmen sucht, und theilte nunmehr (27. Julius) auch Herrn v. Marschall, mit Ausführungen ähnlichen Inhalts, das Ultimatum vertraulich mit. Minister Graf Beroldingen antwortet (4. Aug.) dilatorisch, Maucler gar nicht. Allerdings waren die Minister in den Bädern und der König am Bodensee.

Unterdeß erhielt man eine Anzahl mehr oder minder unsicherer Nachrichten auch über die Stimmung der anderen Vereinsregierungen. Blittersdorff, sobald ihm von Berstett (25. Jul.) das Ultimatum mit der Nachricht mitgetheilt worden war, Metternich habe dem Cardinal Somaglia eigenhändig des Kaisers Zufriedenheit über das Zustandekommen der geheimen Verhandlung, von der Nichts bekannt geworden zu sein scheine, ausgesprochen, hatte angefangen auf seine eigene Hand für Annahme des römischen Vorschlages zu wirken. Bei dem hessendarmstädtischen Gesandten v. Gruben fand er Einverständniß. Den meisten Widerstand erwartete er von Marschall in Wiesbaden, der gegen die Ordnung der katholischen Kirchenverhältnisse überaus gleichgültig sei, und übersandte ihm daher ein auf Grund von Burg's Gutachten, die ihm bekannt geworden waren, gearbeitetes besonderes Memoire. Am 6. August meldet er, auch der Herzog sei von Marschall's Anschauungen beherrscht: er hatte das von Herrn v. Gruben, der in Biberich gewesen war. Dagegen Minister v. Grolmann in Darmstadt sei liberal in Betreff der Katholiken, und der dortige Hof werde der Annahme des Ultimatums günstig gestimmt sein: weniger Württemberg, noch weniger, wie schon gesagt, Nassau, am wenigsten Kurhessen. Um der darmstädter Regierung sich völlig zu versichern, werde der österreichische Bundestagsgesandte Herr v. Münch nächstens hinübergehen, habe auch „die Bearbeitung des Herrn v. Meyenfeld", des kurhessischen Bundestagsgesandten, übernommen, und daneben versprochen, wenn er, wie binnen Kurzem zu erwarten sei, nach Wien komme, den Kaiser zu vermahnenden Handschreiben an die Vereinsfürsten zu veranlassen. Herr v. Münch war, wie wir gesehen haben, der gute Freund des ultramontanen Dompfarrers Marx. Am 7. August — an diesem Tage

schreibt Berstett selbst in der Sache an Minister Du Thil nach Darmstadt — hat Blittersdorff den Herzog von Nassau gesprochen: dieser wolle aus monarchischem Selbstgefühle nur unter der Bedingung (conditio sine qua non) das Ultimatum annehmen, daß der nassauische Bisthumscandidat Decan Brand in Rom acceptirt werde, welcher selbst bald darauf an Burg meldet, man überlege jetzt in Nassau und Württemberg, ob es nicht das Richtige sei, sich vom Frankfurter Vereine zu trennen und eine eigene Kirchenprovinz Rottenburg zu errichten. Auch ein bekannter Brief Marschall's an Berstett vom 14. August [1]), der ausführlich darlegt, wie in Nassau die Lage der katholischen Kirchenangelegenheiten im Sinne der Regierung so gut wie nur möglich, und vollkommen danach angethan sei, sie ohne neue Bisthumsstiftung fortbestehen zu lassen, läuft schließlich auf Motivirung jener aus dem nassauischen monarchischen Selbstgefühle entsprungenen Bedingung hinaus. Am 17. August hat Blittersdorff, über dessen fortwährende Instructionsüberschreitungen Berstett endlich ungeduldig geworden war, sich auch einmal zu verantworten; worüber der Schriftwechsel dann eine Zeit lang fortgeht. Er meldet während desselben über die Stimmung in Nassau erst Ungünstiges, kann aber gleich darauf, nachdem der Großherzog von Baden persönlich dort vorgesprochen hatte, berichten, daß jene Stimmung doch keineswegs so bedenklich sei, man in Wiesbaden vielmehr vor allem Andern Baden im Frankfurter Vereine festzuhalten, und Alles, was dessen Ausscheiden veranlassen könne, zu vermeiden wünsche.

Am 6. September schreibt Berstett, indem er über seine an Württemberg gethanen Erklärungen Auskunft giebt, und dabei betont, mehr habe ohne Verletzung des Geheimnisses nicht geschehen können, wieder an Gennotte: „Ich will wenigstens Nachricht geben, daß — abgesehen von Württemberg, wo man die

[1]) Er liegt mit wenigen Auslassungen wörtlich dem Texte bei Longner S. 562—568 zu Grunde, wo zugleich verschiedene in ihm enthaltene thatsächliche Ungenauigkeiten nachgewiesen sind. Ob er, wie Brück S. 95 meint, von Koch entworfen war, kann dahin gestellt bleiben; jedenfalls enthält er Koch's Ansichten.

Sache lediglich verzögern wird — eine nicht ungünstige Stimmung für das Ultimatum obwaltet. Dagegen ist man höchst verstimmt über die Ablehnung aller Candidaturen. Wenn doch wenigstens einige zugelassen werden könnten, z. B. die von Brand, von welchem man wirklich Gutes hört! In Württemberg hält man die Sache hin, und hindert auch Keller, seinen Bericht zu fördern. Den abgesendeten vorläufigen habe ich nicht gesehen, weiß also nicht, inwieweit er Burg's Bericht vollständig benutzt hat. In Baden jedenfalls ist Alles in Ordnung, und für alle etwa nöthig scheinenden Ergänzungen der beste Wille vorhanden." Longner[1]) giebt an, von „den Regierungen", was hier nur die württembergische sein kann, sei der Bischof von Evara positiv angewiesen gewesen, seinen Bericht nicht früher zu erstatten, als bis die Bestätigung der Bischöfe von Rom eingelaufen sei. — Noch bemerkt Berstett an Gennotte: die frankfurter Commission werde wieder zusammentreten und Baden die erwünschte Gelegenheit bringen, seine Erklärung für Annahme des Ultimatums öffentlich und formell zu wiederholen.

Da wurde auch Württemberg über seine Erklärung schlüssig: sie ist als Antwort auf die badische vom 23. Julius gefaßt, hat das Datum vom 13. September, und ist, da Beroldingen noch in der Schweiz war, von Maucler gezeichnet.[2]) Im Tone überaus kühl, läßt sie im Inhalte das Gutachten Schmitz-Grollenburg's durchscheinen, und beruht in der Tendenz auf dem Gedanken, daß, wenn etwa Baden schließlich aus dem Frankfurter Vereine austreten würde, dies für Württemberg, als gegebenen Erben des Erzbisthums, nur vortheilhaft sei. Für die württembergische Politik hatte sich der Verein ohnehin nicht brauchbar erwiesen, zufolge der conservativen, sich an Oesterreich und Preußen anschließenden Gesinnung Großherzog Ludwig's. Es sei „auffallend", schreibt Herr v. Maucler, daß der römische Hof, statt weiter wegen Besetzung der Bisthümer zu verhandeln, über eine Anzahl Punkte ein der Negociation vorgreifendes Ultimatum stelle.

[1]) Zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 556, Note.
[2]) Einiges daraus s. bei Friedberg 1, 169 f.

Die Zweckmäßigkeit derartiger Beschränkung auf concrete Einzelpunkte werde nicht verkannt, allein von den Festsetzungen des Staatsvertrages vom 8. Febr. 1822 stehe der Inhalt dieses Anerbietens doch „gar zu sehr ab; und namentlich würde der Einfluß der Regierungen auf die Wahlen und somit auf die katholische Geistlichkeit selbst allzusehr und in höherem Maße" durch ihn „beschränkt werden, als dieses in der preußischen Bulle geschehen ist." Bei näherer Ausführung wird insbesondere hervorgehoben, „daß den Regierungen weder die Designation des Bischofs, noch ein unbedingtes Veto eingeräumt" werde, „der Papst hingegen den Gewählten nach Gutdünken verwerfen" kann. Solche Bestimmungen aber gefährden das Regierungsinteresse, „indem kaum zu bezweifeln steht, daß in Folge derselben die katholische Geistlichkeit sich von dem Staatsoberhaupte mehr und mehr abwenden, und sich als von dem römischen Stuhle vorzugsweise abhängig betrachten würde." „Der Ansicht über die Annehmbarkeit des Ultimatums" könne man daher „nicht beipflichten." Zwar werde badischerseits darauf hingewiesen, daß, da das Ultimatum nicht in Form eines Concordats, sondern einer Bulle erscheine, es „im Falle der Annahme allenfälligen Beschränkungen mittels der Staatsgenehmigung unterliegen würde. Allein wir besorgen, daß unserer Annahmeerklärung von Seiten des römischen Hofes die Wirkung einer Uebereinkunft beigelegt werden möchte, daß jene von ihm bekannt gemacht werden, und diese Oeffentlichkeit uns neue Hindernisse in den Weg legen könnte." Württemberg schlage daher vor, dem Cardinalstaatssecretär Nichts weiter, als mit kurzen Worten zu erwiedern, man wolle näher prüfen; daneben aber von Neuem „die erste Besetzung der sämmtlichen bischöflichen Stühle" nachzusuchen, wobei man dann den Vorschlag von Drey für Rottenburg fallen lassen will. So viel also hatte man in Stuttgart aus den Verhandlungen über Boll abgenommen. Beschleunigung zu wünschen, fährt das württembergische Schreiben fort, habe allerdings Baden allen Grund; sie würde aber zu theuer erkauft werden durch Annahme des Ultimatums. Ebenso lehne man ab, Boll's Ernennung zum Erzbischofe zu erbitten; es könne beantragt werden, daß er zum

Apostolischen Vicar von Constanz und Bruchsal zu ernennen sei. Man gebe anheim, eine Berathung in Frankfurt vorzubereiten durch Mittheilung der römischen Actenstücke. Kurhessen beharre nicht minder auf seinen bisherigen Gesichtspunkten, als Württemberg. Bleibe Baden bei den jetzt geäußerten, so werde dadurch der Metropolitannexus gefährdet werden; denn ein Erzbischof ohne suffragane Bischöfe sei doch nicht zu denken. Diesen letzten Punkt führt Herr v. Maucler in dem Privatschreiben näher aus, durch welches er gleichfalls erst jetzt das von Berstett in der Sache an ihn gerichtete beantwortet. Die in seiner Note angegebenen Gründe seien die wahren: man fürchte in Württemberg in der That den „Einfluß der römischen Curie, den die Regierung verdrängen möchte." Das bisherige Provisorium sei ja nicht angenehm, aber bei der Beschaffenheit des württembergischen Clerus habe die Regierung die volle Möglichkeit des Abwartens. In Folge von Berstett's „so bestimmten" Aeußerungen „denken wir uns freilich den Fall als möglich, daß die Großherzogliche Regierung durch ein Separatabkommen die ganze Angelegenheit beendigen könnte." Man würde alsdann in Stuttgart einen solchen „Austritt" beklagen, aber man würde anerkennen, daß Baden überzeugt gewesen sei, ihn nicht vermeiden zu können.

Für Berathung zu Frankfurt war jetzt auch Baden; die beiderseitigen Bundestagsgesandten v. Trott und v. Blittersdorff luden (18. Sept.) gemeinschaftlich zu einer Conferenz ein, welche vier Tage später statthatte.[1]) Aber Niemand war instruirt; dagegen waren alle Mitglieder in Begriff zu verreisen, zum Theil auf längere Zeit. Zwar kam als Hauptgrund, dessentwegen man mit dem Ultimatum nicht zufrieden sein könne, die Art der Bischofs- und Domherrnwahlen, durch welche der Einfluß der Regierungen in zu enge Grenzen eingeschlossen sei, in der Conferenz zur Sprache; allein man ging ohne Beschluß auseinander, und verabredete bloß, demnächst wieder zusammenzukommen. In der

[1]) Ein Gutachten Burg's aus dieser Zeit (22. Sept.) zum Theil gedruckt bei Friedberg 1, 170ff.

numerirten Reihe der frankfurter Conferenzen wird deshalb diese nachher nicht mitgezählt.

In Rom war man nicht unthätig gewesen. Gennotte blieb mit Metternich's Gutheißen badischer Bevollmächtigter, führte die ihm am 1. Julius gegebenen Aufträge[1]) am 27. aus, und berichtete später (11. Sept.), von den curialen Commissarien werde bemerkt, Baden habe das Ultimatum bis dahin bloß durch vertrauliche Erklärung und zwar eines österreichischen, von Metternich zum Verhandeln ermächtigten Vertreters angenommen; solle die Präconisation Boll's vorwärts rücken, so bedürfe es officieller badischer Acceptation. Gennotte drängt, diese möge ohne Umschweife (purement et simplement) geschehen; das Geheimniß der Verhandlung beginne ohnehin sich zu lüften. Ein die Note vom 27. Julius beantwortendes Schreiben Somaglia's an Gennotte (18. Sept.) spricht das gleiche Verlangen aus. Indem es den zweimonatlichen Verzug damit entschuldigt, daß endlich des Bischofs von Evara erster Executionsbericht eingelaufen sei und habe geprüft werden müssen, besagt es: weitere zur Ordnung der Diöcese Freiburg (per sistemare la diocesi di Friburgo) von Baden gewünschte Schritte vermöge der Papst nicht zu thun; denn da sie die officiell immer noch nicht geschehene Annahme des Ultimatums zur nothwendigen Voraussetzung haben, so würden sie die in der That geschehene Annahme und damit das Geheimniß der Separatverhandlung verrathen. Um jedoch das allenfalls noch Mögliche nicht zu versäumen, auch seinen guten Willen zu zeigen, thue er wenigstens Eines; was er dann gleichzeitig den Vereinsregierungen (Note an Beroldingen und Berstett von demselben Tage, 18. Sept.), die er als principi protestanti riuniti della Confederazione Germanica bezeichnet, formell anzeigt. Er knüpft ihnen gegenüber an seine Note vom 16. Junius und die in ihr enthaltene Genehmigung Boll's als zukünftigen Erzbischofes von Freiburg an. Es sei darin in Aussicht gestellt worden, mit Vorbereitung des canonischen Processes über denselben vorzugehen, sobald der Bericht wegen Execution der Circumscrip-

[1]) S. oben Seite 350.

tionsbulle eingelaufen sein werde. Einen ersten, obwohl nur einen noch zu ergänzenden Bericht solcher Art habe jetzt der Bischof von Evara erstattet. Der Papst wolle daher sein Versprechen halten; beauftrage zu jenem Processe einen Geistlichen der Erzdiöcese, und zwar, weil er damit den Wünschen der badischen Regierung zu begegnen hoffe, Burg. — So weit das Schreiben an die Vereinsregierungen. In dem an Gennotte gerichteten fügt Somaglia hinzu: ernannt allerdings werde Boll erst dann werden, wenn, sei es seitens der „vereinten protestantischen Fürsten", sei es seitens Badens allein, die förmliche Annahme des Ultimatums eingegangen sein werde. Gennotte übersendet diese Note am 21. September, Beroldingen die an den Verein eingegangene am 5. October. Er legt dabei Verwahrung ein wider eine den Staatsvertrag von 1822 § 7, welcher Gleichzeitigkeit der Bisthumsbesetzungen vorschreibe, verletzende „Promotion" Boll's und verlangt mißtrauisch Copie des Schreibens, das, wie er voraussetzt, an Baden speciell über die Sache werde ergangen sein.

Berstett hatte, als die frankfurter Conferenz berufen war, an Marschall geschrieben (19. Sept.); der zunächst darauf schwieg. Als dann die Versammlung verlaufen war, wie erwähnt ist, hielt er für angezeigt (Brief an Blittersdorff 30. Sept.), daß Baden sein über das Ultimatum an Württemberg abgegebenes Votum jetzt den sämmtlichen Vereinsregierungen gegenüber wiederhole, berieth den Plan mit Burg, und führte ihn am 11. Oct. aus. In seiner an sie gerichteten „Erklärung" von diesem Tage[1]) giebt Baden seine Stimme auf das Entschiedenste für Annahme des Ultimatums ab, empfiehlt dieselbe auch den übrigen Regierungen, und ersucht sie officiell, den vorläufigen Schritt einer Präconisation Boll's als Erzbischof von Freiburg zu gestatten. Nassau gegenüber gab Berstett mittels dieser Erklärung die Rückantwort auf eine Erwiederung Marschall's (7. Oct.)[2]), die er in Folge seines Septemberschreibens soeben erhalten hatte, fügte ihr aber auch noch ein Privatschreiben an Marschall bei. Die officielle nassauische

[1]) Friedberg 1, 173.
[2]) Großentheils gedruckt bei Brück S. 103.

Entgegnung ist vom 20., die „trauliche", wie Marschall sie nennt, vom 21. October. Er hatte sich vorher, wie Blittersdorff erzählt, über das römische Ultimatum und über die Thätigkeit, welche für dessen Empfehlung Herr v. Münch-Bellinghausen entwickele, in Wien beschwert, und daß er darauf erfahren hatte, Metternich wünsche gleichfalls, das Ultimatum angenommen zu sehen, bedingte jetzt die gegebene Antwort. Zwar das Behagen, mit welchem Marschall wiederholt darauf zurückkommt, die nassauer Katholiken seien von Erzbischöfen regiert zu werden gewohnt, und würden sich schwer daran gewöhnen, unter einem Suffraganbischofe zu stehen, läßt den Gedanken noch durchscheinen, es würde der Regierung nicht unlieb sein, Baden trete aus dem Frankfurter Vereine aus, und nachher könne Limburg ein exemtes Bisthum bleiben: dennoch oder vielleicht auch deswegen erklärt er jetzt, eine vorläufige Präconisation Boll's wolle Nassau gestatten; wegen Annahme des Ultimatums werde Conferenzberathung zu Frankfurt verlangt. Man könne ja Rom anheimgeben, sagt er, es möge zur Bulle Provida sollersque eine Ergänzungsbulle ergehen lassen, wie irgend man sie dort für nöthig halte, und sich dann vorbehalten, dieselbe mittels angemessener Anwendung des landesherrlichen Placet für jeden zum Vereine gehörigen Einzelstaat zuzuschneiden. Burg, welcher die Antwort zur Begutachtung erhalten hatte, meinte sie dahin verstehen zu sollen, daß Marschall eine zwar nicht ausdrückliche, wohl aber stillschweigende Annahme des Ultimatums empfehle. Berstett hatte nicht diesen Eindruck. Er fragte daher auch Blittersdorff um sein Gutachten, der es am 18. Nov. giebt. Marschall's unzweifelhafte Meinung, sagt er, gehe dahin, daß, wenn die badische Regierung ihren Antrag auf Annahme des Ultimatums festhalte, das Erzbisthum für Baden verloren sei. Der Herzog habe dieselbe Ansicht, wie Marschall; er fürchte sich aber, wegen seines Verhältnisses zu Oesterreich, als Gegner des Ultimatums offen aufzutreten. Man halte sich mit der Berufung auf Frankfurt eine Hinterthür offen. Blittersdorff führt dabei gut und umsichtig aus, wie Baden durch eine Separatannahme des Ultimatums zwar Ruhe, und auch seinen Bischof

gewinnen könne, wie aber dann das Erzbisthum ihm entgehe. Zu diesem gelange es ohne daß die Vereinsregierungen das Ultimatum annehmen nicht: man müsse es also auf Annahme oder Nichtannahme desselben erst ankommen lassen. Unter solchen Umständen möge man die nassauischen Aeußerungen als entgegenkommende behandeln, die Idee, sich das Placet in obiger Art offenzuhalten, loben, die frankfurter Conferenzberathung acceptiren. Unmittelbar werde sie nicht viel fördern. Aber sie gebe Baden Gelegenheit, mit allen Gründen auszuführen, daß nach Lage der Sachen die Annahme des Ultimatums, würde es auch noch modificirt, für die Regierungen das Vortheilhafteste sei. So liege es wirklich; und das werde sich mit der Zeit auch geltend machen. Hierzu aber sei das mündliche Sichaussprechen in Frankfurt nützlich, und ungleich besser, als schriftliche in jedem Worte erwogene Verhandlung, die dann mit Mißtrauen entgegengenommen und allzu leicht mißverstanden werde.

Wie die anderen Regierungen auf die badische „Erklärung" Antwort gaben, dürfen wir bei Seite lassen; alle lehnten — „wahrscheinlich von Stuttgart aus angestiftet", wie man im badischen Ministerium annahm — den Antrag Badens ab: Darmstadt gegen Erwarten noch unangenehmer als Stuttgart. Die zwei Punkte, derentwegen vorzugsweise sie die römischen Vorschläge beanstanden, sind einestheils der geringe Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahl, anderntheils das für den Bischof in Anspruch genommene Recht, nach den canones nunc vigentes zu regieren.

Eine gleichzeitig mit der badischen Octobererklärung abgelassene Depesche an Gennotte in Rom (10. Oct.)[1] sagt: die Sachlage in Baden ergiebt das dringende Bedürfniß der definitiven Einrichtung der Kirchenprovinz Freiburg, wozu die übrigen Vereinsstaaten mitwirken müssen. In dieser Richtung sind die römische Curie und die badische Regierung Verbündete. Nun

[1] Nicht, wie Brück S. 101, indem er sie auszugsweise mittheilt, sagt, vom 6. Oct.

hat diese Regierung den vier übrigen Höfen erklärt, daß sie das Ultimatum ohne Einschränkung und vollkommen annehme. In der bevorstehenden Conferenz zu Frankfurt wird sie diese schon jetzt officielle Erklärung nochmals zu Protocoll geben. Das wird dem Papste gemeldet werden. Eine Rom gegenüber jetzt ausgesprochene officielle Annahme aber könnte, bevor die frankfurter Conferenz verlaufen ist, nicht erfolgen, ohne daß mit den übrigen Vereinsmitgliedern brüsk gebrochen werden müßte. Der Großherzog wird jedoch jene frankfurter Erklärung nicht bloß aussprechen, sondern auch allen seinen Einfluß aufbieten, daß sie durch dies sein Verhältniß zu den Vereinsgliedern nicht zu lange hinausgeschoben werde. Jedes Zurückweichen ist durch Das, was er bisher gethan hat, ausgeschlossen; in Rom aber möge man nicht drängen: denn werden nicht alle Rücksichten genommen (ménagement nécessaire des formes) und werde der Abschluß zu schnell herbeigeführt (précipiter l'arrangement), so stehe das Erzbisthum für Freiburg auf dem Spiele. Die Frage wird von Neuem angeregt, ob die Provinz nicht jetzt, da der erste Keller'sche Bericht nun in Rom sei, für constituirt erklärt werden könne. Am 5. Nov. schrieb Gennotte demgemäß an Cardinal Somaglia[1], der am 19. Dec. antwortet. Dem Papste, schreibt er, sei die Nachricht über das Verhältniß unter den Vereinsregierungen sehr interessant gewesen; indeß die Kirchenprovinz Freiburg schon jetzt für constituirt zu erklären sei unmöglich. Dazu würde das von Keller zu erlassende executive Decret gehören, durch welches die Ausführung der Bulle als vollendet bezeugt würde; dies aber sei noch keineswegs vorhanden. Der Papst wolle jedoch an die Vereinsregierungen eine Note ergehen lassen, welche anliegt. Sie ist, an Berolding und Berstett gerichtet, gleichfalls vom 19. Dec.[2], geht davon aus, daß Keller's endlich eingelaufener erster Bericht die Hauptpunkte der Execution allerdings als erledigt erweise: er zeige, daß in einigen Diöcesen alles Erforderliche geschehen sei;

[1] Ein Bericht von Gennotte an Berstett (17. Nov.) hierüber und über die erste Aufnahme des Schreibens kann hier übergangen werden.

[2] Einiges daraus s. bei Friedberg 1, 185, Note.

und da die Note vom 13./16. September 1824 versichere, daß an den in anderen Diöcesen vorhandenen Verzögerungen nicht die Regierungen, sondern zufällige Umstände die Schuld haben, so dürfe man hoffen, das noch Mangelnde werde durch die Loyalität dieser Regierungen unschwer zu beschaffen sein. Von solcher Sachlage nehme also der Papst, um das gute und wichtige Werk zu fördern, Anlaß, an Keller die zu Beschleunigung der Sache erforderlichen Instructionen zu richten.[1]) Sobald nun die Vereinsregierungen, sei es gemeinsam (d'un commun accord), sei es gesondert (séparément), sich über die Annahme des päpstlichen Ultimatums erklärt und mit dem heil. Stuhle über die Auswahl der Bisthumscandidaten verständigt haben werden, wolle auch der Papst mit Ernennung der Bischöfe vorgehen. Mit Baden sei man über letzteren Punkt bereits einig; für den Großherzog komme es also bloß darauf an, daß er die Acceptation des Ultimatums ausspreche, dann werde die Präconisation Boll's augenblicklich folgen. — Soweit die Note an die Vereinsregierungen. Die an Gennotte fügt hinzu: er werde erkennen, daß weiter der Papst nicht gehen könne, ohne sich gerechtem Tadel auszusetzen, und er möge geltend machen, daß jene Note die dritte ohne bisherige Antwort der Vereinsregierungen erlassene sei. — Gennotte sendet beide Noten (20. Dec.) an Berstett und dringt (21. Dec.) eifrig auf endliche officielle Annahme des Ultimatums; das lange Schweigen mache an der Curie keinen guten Eindruck.[2]) Am 10. Januar 1826 bestätigt ihm Berstett den Empfang. Er hatte, wie er an Burg schreibt, den Eindruck, daß man in Rom mit den Einzelnen fertig zu werden, einzeln sie zu beugen wünsche.

Sich von den übrigen Vereinsregierungen zu trennen, war jedoch auch jetzt seine Meinung nicht. Er hielt die bevorstehende frankfurter Conferenz im Auge. Am 15. November (1825) hatte

[1]) Gennotte sendet sie in Abschrift am 5. Januar ein. Sie beziehen sich auf eine Reihe von noch zu erledigenden Specialpunkten, und haben kein allgemeines Interesse.

[2]) Auch am 26. Dec. wiederholt er: la préconisation de l'Archevêque ne dépend plus que de l'envoi de l'acceptation formelle de l'ultimatum par S. A. R., acceptation promise sans condition ni réserve etc.

Blittersdorff ihm geschrieben, „gegenseits" scheine man nicht abgeneigt, sie zu beschicken, gedenke aber Baden auf derselben zu verwickeln und hinzuhalten: er hingegen meine, Baden solle dort erklären, durch das Ultimatum sei die Absicht des Vereines erreicht, und so die Anderen in das Licht stellen, daß sie es seien, die von dem Vereine und dessen Intentionen abgehen. Als hierauf Berstett zu Anfang Decembers (6. Dec.) eine seiner üblichen Sendungen an Burg macht[1]), bemerkt er: Neues von Bedeutung sei in den kirchlichen Angelegenheiten nicht vorgekommen. An Marschall, „der übrigens mehr zu dissentiren scheint, als wir voraussetzten", habe er „noch nicht geschrieben. Nunmehr kann ich annehmen, daß er einige vorgefaßte Meinungen weniger festhält"; er hoffe ihn wenigstens so weit zu gewinnen, daß er Badens Intentionen „nicht feindlich entgegentrete". „Von Stuttgart vernehme ich noch nichts Näheres. Aber die kirchlichen Angelegenheiten werden dort mit angelegenem Eifer berathen. Die unlängst stattgehabte Anwesenheit des kurhessischen Gesandten" — v. Münchhausen — „mag hierbei im Spiele gewesen sein. Uebrigens bemerke ich Ihnen, daß mir Herr v. Beroldingen durch Herrn v. Anstett, der unlängst hier durchreis'te, sagen ließ, daß er in Kurzem mir in kirchlichen Angelegenheiten sehr angenehme Nachrichten zu übermachen hoffe. Was soll das heißen?" Was es heißen solle, ergiebt sich auch nachher nicht; aber vielleicht war es eine erste Aeußerung des Umschwunges, der zu Gunsten der von Baden vertretenen Meinung sich bei den übrigen Vereinsregierungen damals zu vollziehen anfing. Am 10. Januar schreibt Berstett über die herannahende frankfurter Verhandlung[2]): das Geschäft habe eine mehr politische, als kirchliche Natur gewonnen. Er erwartete noch großen und einhelligen Widerspruch der Verbündeten; „wir aber thun keinen Schritt zurück", sagt er, „sondern werden eventuell unseren Standpunkt erklären".

[1]) Burg's Antwort ist vom 17. Dec. Fragmente derselben gedruckt bei Friedberg 1, 174f.

[2]) Der „Feldzugsplan" Burg's für dieselbe — Brück S. 106f., 108f.

Als am 4. Februar 1826 die frankfurter Conferenz zusammentrat — die „sechste" der Reihe — war der Widerspruch gegen den badischen Standpunkt weder so schroff, noch so umfassend, als Berstett erwartet hatte.

Anwesend waren außer Blittersdorff die Bundestagsgesandten v. Trott für Württemberg, v. Gruben für Hessen-Darmstadt, v. Meyenfeld für Kurhessen, der Minister v. Marschall für Nassau und der Syndicus Danz für Frankfurt. Württemberg legte die drei noch unbeantworteten römischen Noten vor, von denen wir gesprochen haben, vom 16. Junius, 18. September, 19. December 1825 [1]), mit der Erklärung: nachdem in Folge „zufälliger" Verzögerungen die Antwort so lange verschoben worden sei, werde man, wie die Sache jetzt liege, auf dieselbe doch eingehen müssen. Herr v. Trott unterscheidet drei zur Verhandlung stehende Punkte: das Ultimatum, die Bisthumscandidaturen, welche in Rom abgelehnt seien, und die Präconisation von Boll; letztere nur für den Fall, daß das Ultimatum angenommen werde. Er ersucht dann zunächst Baden, da es die Frage der Boll'schen Präconisation bereits diplomatisch in die Hand genommen habe, um seine Erklärung. Diese giebt Blittersdorff ausführlich, in einer Fassung, welche zwischen ihm und Burg vorher festgestellt worden war. Er erinnert an die besonderen Bedingungen in der Lage Badens und an den bisherigen, für die Lösung dieser Schwierigkeiten erfolglos gebliebenen Hergang. Der badischen Regierung sei unter solchen Umständen das Ultimatum willkommen gewesen, besonders indem sie es mit dem Inhalte der hannoverschen Circumscriptionsbulle verglichen habe; und demgemäß sei von ihr die Erklärung vom 11. October [2]) gegeben worden. Jetzt empfehle sie, es anzunehmen, hierauf den siebenten Artikel des frankfurter Vertrages, welcher gleichzeitige Besetzung aller Bischofsstühle verabrede [3]), bei Seite zu setzen, und Boll unverzüglich, es wird näher angegeben wie, als Erzbischof präconisiren zu lassen. — Nachdem diese Erklärung abgegeben war, wurde über die Ordnung, in der man berathen wolle, Beschluß gefaßt. Württemberg wünschte, daß mit der Boll's Präconisation betreffenden Frage begonnen werden möge, und erklärte, Nichts gegen die Ausnahme vom Vertrage einwenden zu wollen, sofern von der Erhebung lediglich zum badischen Landesbischofe die Rede sei.[1]) Das hätte ein erster Schritt auf dem Wege der von Württemberg gewünschten, von der badischen Regierung gefürchteten Isolirung Badens werden können. Blittersdorff also sprach dagegen, die Mehrheit trat ihm bei, und auf seinen Antrag beschloß man, zuerst über das Ultimatum zu beschließen, hierauf über den genannten Paragraphen des Staatsvertrages, zuletzt über die Antwort nach Rom, an dieser Stelle also über die Bisthumscandidaturen.

Dann kam man über Besprechung des Ultimatums doch nicht hinaus.[2]) Zum ersten Punkte desselben, Listenverfahren in der Bischofswahl, forderte Württemberg, daß dabei der Regierung ein unbedingtes Veto gesichert werde, wie es mittels des Breve Quod de fidelium vom 16. Julius 1821, in Betreff dessen man im Uebrigen unklare Vorstellungen hatte, für Preußen zugestanden sei: dem traten die Anderen bei, Baden nahm es ad referendum. Zu Punkt 2, 3 und 4 (Informativproceß und Confirmation bei den Bischofswahlen, neue Wahl ex speciali gratia, Besetzung der Domcapitel) äußerte Württemberg nur untergeordnete Wünsche, und hatte Nichts dawider, daß Baden sie für irrelevant erklärte. Ebenso die übrigen Regierungen. Den fünften (Seminare) und sechsten Punkt (freier Verkehr mit Rom, bischöfliches Kirchenregiment juxta canones nunc vigentes) wollte Württemberg „übergangen", die übrigen Regierungen wollten sie modificirt wissen; während Baden gegen die Weglassung, welche doch nicht zu erreichen sei, und für Modificirung, indeß möglichst geringe und möglichst schnell betriebene, war. Kurhessen stimmte bei dem Allen noch nicht mit: der Gesandte

[1]) S. oben Seite 351, 361, 365.
[2]) S. oben Seite 362.
[3]) Der § 7 des Staatsvertrags vom 8. Febr. 1822.

[1]) Dies wird nicht im Protocolle, wohl aber in Blittersdorff's Berichte erwähnt.
[2]) Fragmente aus dem Protocolle gedruckt bei Friedberg 1, 176f.

war nicht weiter instruirt, als daß er das Ultimatum überhaupt ablehnen solle. Bei der veränderten Stimmung, die er vorfand, hielt er sich dann das Protocoll offen, und zeigte später (17. April) an, daß seine Regierung in allen Punkten Hessen-Darmstadt beitrete. — Als man am 4. Februar so weit gelangt war, beschloß man, vor Weiterem erst Instruction einzuholen. Worauf dann für Baden, wie gewöhnlich, Burg über Instruirung Blittersdorff's erachtete.

Als Berstett, der zu Anfang des Jahres nach Paris gereis't war, um Mitte März von dort zurückkehrte, meldete des Großherzogs Vertrauter Rittmeister Hennenhöfer an Burg: „die Sachen in Frankfurt stehen nicht übel; Nassau und Darmstadt lassen sich so ziemlich bei“ [1]); in Carlsruhe aber wurde jetzt doch erst noch erwogen, ob man nicht auf die württembergische Idee eingehen, und Boll zunächst mit „beschränkter Einwirkung auf die übrigen Bisthümer“, das wäre gewesen ohne solche Einwirkung, anstellen lassen solle. Nachdem der frankfurter Beschluß da war, wäre Dies minder bedenklich gewesen. In den übrigen Vereinsstaaten ging das Frühjahr mit Erörterung von Personalfragen der Bisthumsbesetzung hin. Von den ehemals Designirten blieb jetzt bloß der Nassauer, Brand, übrig. Schon 14. Februar hatte Gennotte berichtet, daß derselbe auch zu Rom Fürsprecher gefunden habe: jetzt brachte man die von ihm dort verlangten Zeugnisse und Erklärungen bei. Mit Wreden gelang das nicht: er gerieth in Differenzen mit der darmstädter Regierung. In Stuttgart entschloß man sich, Drey aufzugeben. Man richtete sich ein. Am 30. April fand eine vertrauliche Besprechung der Frankfurter Commission statt [2]): man orientirte sich, inwieweit man bereits einverstanden sei, oder noch Instructionen einholen müsse, um demnächst wieder eine reguläre Sitzung halten zu können. Es zeigte sich, daß nur Württemberg und Baden noch zu instruiren hatten. Zu Punkt 2, 3, 4 des Ultimatums war man jetzt für einfache Annahme; Punkt 5 und 6

[1]) Brück Seite 112, Note.

[2]) Bericht Blittersdorff's vom 1. Mai. Näheres (mit einem Versehen im Datum) bei Friedberg 1, 178.

wollte man zwar gleichfalls acceptiren, aber unter Wahrung der landesherrlichen Rechte, wofür eine Formel gesucht wurde; der einzige auch so nicht annehmbar befundene Punkt war der erste: hier forderte man ein dem „preußischen“ nachgebildetes, den Regierungen ein absolutes Veto sicherndes Breve. Trott erklärte jetzt: halte Nassau seinen alten Candidaten fest, so werde auch Württemberg zu Drey zurückkehren; das monarchische Gefühl von Württemberg wollte dem nassauischen nicht nachstehen; genehmige dann Rom auch nach der Annahme des Ultimatums die alten Candidaten nicht, so bleibe jedem Einzelstaate überlassen, hiermit zu rechnen. In Betreff Boll's sind jetzt Alle einverstanden, auch Württemberg; das aber in unbewußter Uebereinstimmung mit Rom verlangt, bevor er präconisirt werde, müsse das Ultimatum erst ganz angenommen sein; auch solle Baden Sicherheit geben, daß Boll, wenn er zum Erzbischofe ernannt sei, doch in den Suffraganbisthümern nicht früher sein Archiepiscopalregiment übe, als bis auch dort Bischöfe vorhanden seien. Hierüber erhob sich eine erregte Discussion, und es wurde vorgeschlagen, vom Papste selbst ein derartiges Versprechen zu fordern; zuletzt schien Württemberg doch zufrieden sein zu wollen, wenn Boll persönlich das Versprechen gebe.[1]) Blittersdorff meinte in der nächsten Zeit, die nichtwürttembergischen Conferenzmitglieder schon so gut wie zusammengebracht zu haben für eine von ihm auf eigene Hand entworfene Antwortnote nach Rom, da wurde er gestört (3. Junius) durch eine ausführliche württembergische, in Folge der frankfurter Besprechung erlassene Instruction.[2]) Sie verlangt erstens, daß absolut Niemand, als eine persona principi grata zum Bischofe dürfe ernannt werden können, zweitens rücksichtlich der Präconisation Boll's Vorsichtsmaßregeln, die Blittersdorff beleidigend findet. Auch Berstett nimmt das Vorgehen übel: er erwartet: jetzt werde Württemberg ausscheiden und ein unmittelbares Bisthum zu bilden bestrebt sein. Die politische Bedeutung, welche man dem Erz-

[1]) Diese Sachlage wurde von Burg begutachtet: 5. Mai.

[2]) In Form einer Circularnote. Sie ist gedruckt bei Friedberg 2, 142f.

bisthume beilegte, von der wir wiederholt bemerkt haben, wie hoch sie von Baden geschätzt wurde, und die bei den dargestellten Verhandlungen niemals vergessen worden war, erregt noch einmal stark die beiderseitige Eifersucht. Blittersdorff schlägt vor, jetzt eine „unumwundene" Erklärung zu geben, Trott bringt auch seinerseits den Entwurf einer nach Rom zu ertheilenden Antwort, und beide Theile suchen insbesondere Nassau für sich zu gewinnen. Dasselbe begutachtet die württembergische Instruction ausführlich [1]), neigt indeß im Allgemeinen mehr zu Baden. Die Correspondenz über diese Dinge erstreckt sich gelegentlich auch auf Anderes, wie z. B. Personalfragen: am lebhaftesten bekämpft sie die Art, in welcher Württemberg das absolute Regierungsveto bei Bischofswahlen gestaltet sehen will. In den ersten Juliustagen erst einigen sich Blittersdorff und Trott, beide von der Zustimmung ihrer Regierungen begleitet, daß die Antwortsnote nach Rom die Sache — völlige Sicherung gegen personae minus gratae — fordern, das Mittel, wie diese zu erreichen sei, unberührt lassen solle.[2]) Blittersdorff'sche Berichte und Burg'sche Gutachten laufen neben diesen Erörterungen her.

An Gennotte hatte Berstett schon am 17. April geschrieben, er möge Somaglia mittheilen, daß von Baden in Frankfurt für einfache (pur et simple) Annahme des Ultimatums votirt worden sei; von den übrigen Conferenzgesandten sei dort wenigstens anerkannt worden, dasselbe bilde für ein „definitives Arrangement" die annehmbare Grundlage (base acceptable).[3]) Beanstandet werde noch ein Punkt bei der Bisthumsbesetzung: die Regierungen wünschen, daß an die Domcapitel ein Breve erlassen werden möge, wie das an die preußischen erlassene, damit die Wahl eines regierungsgenehmen Candidaten gesicherter sei.[4]) Auch Baden habe dem vorläufig zugestimmt, und bitte, falls es ihm nicht gelingen sollte, die Forderung überhaupt noch zu

[1]) Die betreffende von Koch verfaßte Denkschrift bei Friedberg 2, 147.

[2]) Das Nähere bei Friedberg 1, 181f.

[3]) Einiges aus dieser Depesche gedruckt bei Friedberg 1, 186.

[4]) — afin d'être persuadés de plus, que les choix futurs ne tomberoient que sur des individus agréables.

beseitigen, daß die Curie hierin keinen Wortbruch sehen wolle.[1]) — Diese Depesche muß irgendwo liegen geblieben sein; denn Gennotte kann erst am 12. Junius ihren verspäteten (avec quelque retard) Empfang bestätigen. Zugleich meldet er, die Ernennung Brand's zum Bischofe von Limburg rücke vorwärts. — Am 19. Junius schreibt wieder Berstett[2]): noch sei die Annahme des Ultimatums nicht zu erreichen gewesen. Er bemühe sich, daß keinerlei das Wesen der Sache berührende Modification (qui alterât l'essence) verlangt werde. Ein Breve wie das preußische vorzuschlagen, sei nach seiner Ansicht zwar im Grunde nicht nöthig, da der staatliche Einfluß auf die Bischofswahlen schon durch das Listenverfahren des Ultimatums hinlänglich gewahrt sei; dennoch hoffe er, damit keine Unklarheit bleibe, werde der heil. Stuhl ein Uebriges thun (feroit quelque chose de plus), um die Vereinigung unter sämmtlichen contrahirenden Theilen herbeizuführen. Baden frage vertraulich an, wie die Curie sich zu der Forderung eines solchen Breve's stellen werde. Württemberg wünsche das Listenverfahren gänzlich beseitigt, und einfach ein absolutes Veto des Landesherrn anerkannt — so verstand man die Einrichtung für Preußen —, Hessen und Nassau glauben den Wahlmodus des Ultimatums acceptiren zu sollen, und wünschen ein Breve nur dahin, daß die Domherren ein für alle Mal verpflichtet würden, auf die Listen für Bischofs- und Domherrenwahlen keine anderen als der Regierung genehme Candidaten zu setzen.[3]) Sich dieser Ansicht, zu der es ohnehin neige, anzuschließen, sei für Baden unumgänglich, weil es nur so das Erzbisthum für Freiburg (l'existence de la province de Fribourg) sicherstellen könne. Der Vortheil, mit sämmtlichen Vereinsregierungen einig zu werden, wiege die schlichte

[1]) J'espère qu'on ne voudroit point voir dans notre adhésion provisoire à cette demande un manque de parole, en cas que nous ne parvenions à éliminer toute la question.

[2]) Friedberg 1, 187, und der auf die Bischofswahlen bezügliche Theil wörtlich 2, 154 (Druckfehler im Datum).

[3]) — de ne mettre sur la liste des Candidats pour les siéges épiscopaux et les places vacants des chapitres, que des personnes agréables aux gouvernements.

Annahme des Ultimatums wohl auf; und wenn Baden vom Wortlaute seiner Zusage abzuweichen scheine, so geschehe das bloß, um das eigentliche Ziel der geheimen römischen Sonderverhandlung nicht preiszugeben, vielmehr um etwas der schlichten Annahme des Ultimatums Gleichwerthiges, die Einigung aller Vereinstheilnehmer zu erreichen.[1]) Indem er sich gestatte noch um eine römische Concession zu bitten, sagt Berstett, rechne er auf die Nachsicht des heil. Stuhles. — Am 8. Julius schreibt er[2]): das Ultimatum wird jetzt von sämmtlichen Vereinsregierungen angenommen werden; doch halten sie daran fest, daß gegen personae minus gratae noch ein Schutz nöthig sei; da ohne einen solchen der Fall möglich bliebe, daß alle auf die Liste gesetzten Candidaten, oder alle bis auf Einen solche Personen wären. Eine solche Anwendung der betreffenden Vorschriften werde zwar, wie er vollkommen überzeugt sei, die römische Curie in ihrer Friedensliebe gewiß niemals zulassen; factisch also werde der Fall nicht vorkommen, daß man einer Regierung eine ingrata persona aufzudringen versuche; da sich aber die übrigen Regierungen von ihrer Forderung nicht abbringen lassen, und da ein Breve, wie sie es verlangen, dem wirklichen Sinne des Ultimatums doch entspreche, so stimme Baden diesem Verlangen bei.

An demselben Tage (8. Julius) thut Berstett in einer an Cardinal Somaglia gerichteten Note den ersten demgemäßen Schritt direct bei der Curie.[3]) Er erzählt den Gang der Verhandlung und bringt die Gesichtspunkte dringlich zur Sprache, welche wir bereits kennen. Abgesehen von Württemberg verlangen

[1]) — que là, ou nous semblons nous écarter de la lettre des engagements pris vis à vis la Cour de Rome, nous ne le faisons que pour ne pas compromettre le secret de notre négociation confidentielle et pour amener un arrangement définitif équivalent à une acceptation pur et simple.

[2]) Friedberg 1, 188.

[3]) Die wieder auf Gutachten Burg's erlassene Note ist großentheils gedruckt bei Brück S. 113 (die Polemik, welche sich daran knüpft, ist nur durch Nichtbeachtung des Zusammenhanges ermöglicht), Herrmann S. 62f., Friedberg 2, 155f.

die Vereinsregierungen Nichts, als zu dem Artikel über das Listenverfahren eine Declaration, die nur den Sinn habe, Dasjenige ausdrücklich zu bestätigen, was ohnehin der Sinn sei.[1]) Es folgt nochmalige Darlegung des Werthes, den die Errichtung der Kirchenprovinz Freiburg für die badische Regierung habe, und die Zusage, das Ultimatum in der Form einer supplementären Bulle demnächst staatsseitig zu publiciren. Am Schlusse ist eine Erwähnung „secundärer Schwierigkeiten", über welche Rom leicht hinwegkommen werde, nicht ganz unterlassen: es sind hauptsächlich württembergische gemeint.

Schon drei Tage nachdem diese Note in Carlsruhe geschrieben war, also zufolge nur der Mittheilungen Gennotte's aus Berstett's Briefen vom 17. April und 19. Junius, hatte Cardinal Somaglia diesem bereits zugesagt (11. Julius), an die Domcapitel der fünf Diöcesen solle ein dem preußischen ähnliches Breve erlassen werden. Am 1. August meldete das Gennotte: der Inhalt werde sein, sie anzuweisen, daß sie keinen der Regierung nicht genehmen Namen auf die Liste setzen.[2]) Am

[1]) Der Großherzog habe, trotz des Ganges der Frankfurter Verhandlung, néanmoins insisté sur l'acceptation pur et simple de l'ultimatum; mais malgré tous ses efforts il n'a pas réussi à ramener les autres Cours à son opinion. Dans ces circonstances et pour ne pas compromettre toute la négociation S. A. R. a dû se contenter d'avoir décidé les Cours de Hesse-Darmstadt, Hesse-Cassel et de Nassau de ne demander les lettres apostoliques que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'ultimatum, das ist, dessen Wahlmodus unberührt läßt, et qui laisse subsister toute la liberté de l'Election en donnant toutefois aux gouvernements une garantie de plus qu'aucun individu désagréable au souverain ne puisse être élu. V. E. me repondra sans doute, que cette garantie se trouve déjà dans l'ultimatum, et je suis si loin de le nier, que je l'ai même fait déclarer hautement aux Conférences de Francfort. Mais si les autres gouvernements prédits sont d'une autre opinion, et s'ils demandent que Sa Sainteté veuille bien expliquer les propositions en question dans le sens qu'Elle y attache Elle-même, et si enfin cette déclaration paraît nécessaire pour lever la dernière difficulté qui s'oppose à l'arrangement définitif . . ., il m'est permi d'espérer, que V. E. ne me refusera pas un puissant appui et le secours de Ses lumières pour un oeuvre salutaire.

[2]) — afin qu'ils ne mettent sur les listes et par conséquent ne choisissent que des personnes agréables aux Princes souverains.

2. Aug. folgte, von einem commentirenden Schreiben Gennotte's (3. Aug.) begleitet, Somaglia's officielle Antwort [1]) an Berstett: eigentlich könne der Papst, wenn er nicht die Domcapitel verletzen wolle, die Voraussetzung auch nur der Möglichkeit, daß sie in die Liste lauter der Regierung ungenehme Candidaten aufzunehmen fähig seien, nicht aussprechen; allein da der Großherzog es wünsche, so wolle er nichtsdestoweniger die erbetene, dem Sinne des Ultimatums allerdings entsprechende Erläuterung in einem dem preußischen vom 16. Julius 1821 ähnlichen Breve an die Capitel ertheilen.[2]) Im Zusammenhalt mit Berstett's Note vom 8. Julius, auf welche hier geantwortet wird, ist hiedurch unzweifelhaft, daß der Papst in dieser Form eine der Bulle gegenüber erhöhte Garantie für regierungsgenehme Wahlen zu bewilligen bereit war.

Die „secundären Schwierigkeiten", deren Berstett gedacht hatte, ohne sie näher auszuführen und nur mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß der Cardinal sich mit ihnen unschwer abzufinden wissen werde, betrafen, wie wir gesehen haben, die nach dem letzten Artikel des Ultimatums den Bischöfen zuzusichernde sociale Bewegungsfreiheit, welche bemessen werden sollte nach den canones nunc vigentes; denn auch an diesem Punkte hatten die Vereinsstaaten dauernden Anstoß genommen. Die Meinung der badischen Regierung war, den Artikel stehen zu lassen, wie er gefaßt war; dann aber ihm gegenüber die Hoheitsrechte des Staates und die Rechte der protestantischen Staatsangehörigen,

[1]) Friedberg 2, 157f. gedruckt.

[2]) — Le St. Père doit-il faire le tort à la fleur du clergé catholique de la partie méridionale de l'Allemagne, tels que seront les chanoines des Églises Cathédrales, de les supposer capables à présenter à leurs souverains une liste d'Ecclésiastiques comme dignes de remplir avec sainteté et avec sagesse les hautes fonctions de l'Episcopat, qui soient tous désagréables au Gouvernement? — Mais puisque S. A. R. paraît désirer, que le St. Père, sans toucher ni à l'esprit ni à la lettre de l'Ultimatum veuille bien expliquer la chose dans le sens qu'il y attache Lui-même, Sa Sainteté, pour donner à S. A. R. une nouvelle preuve de confiance, ne se refusera pas à adresser au Chapitres un Bref semblable à celui que son Auguste Prédécesseur adressa aux Chapitres de la Prusse le 16. Juillet 1821.

mit denen er in Widerspruch treten könnte, zu wahren. Nur soweit diese Rechte nicht verletzt würden, hatte man ehedem Gennotte zu verhandeln bevollmächtigt.[1]) Der Curie war das nicht unbekannt. Sprach die badische Regierung jetzt die Hoffnung aus, Rom werde sich damit abfinden können, so meinte man, es könne einfach stillschweigen dazu.

Während zu Rom sich solchergestalt die Aussichten für die dort noch bevorstehende Verhandlung der Vereinsstaaten günstig zu gestalten schienen, fand in Frankfurt am 4. August 1826 deren „siebente" Conferenz statt. Württemberg legte den Entwurf einer Antwort auf die drei römischen der Erwiederung noch wartenden Noten vor, nebst begleitender Instruction für Kölle, und nach einigen Milderungen im Ausdrucke und ein paar Abstrichen wurden beide angenommen. „Erläßt also der Papst das verlangte Breve, so ist Alles abgethan": so bezeichnet Blittersdorff in seinem Berichte das Ergebniß der Conferenz.

Es ist nicht nöthig, Einzelnes aus dem Conferenzprotocolle zu berichten; denn gleich nach Abschluß der Zusammenkunft wurde im carlsruher Ministerium ein Memoire für Metternich — „Ueber den dermaligen Stand der Verhandlungen in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten der zu dem Behuf vereinigten deutschen Bundesstaaten" — gearbeitet, welches die Stelle zu vertreten geeignet ist. Es ist geschrieben, um für die bevorstehende Verhandlung in Rom Oesterreichs Unterstützung zu erbitten, muß in seinen Grundzügen entstanden sein, schon bevor Berstett von Somaglia's günstigen Dispositionen wußte, ist dann aber als er sie kannte vollendet und abgesandt, da man

[1]) Am 18. August 1824. Die Schlußworte der damaligen Instruction (Friedberg 2, 138, vgl. oben S. 324) lauten: Veuillez bien donner en même tems au S. Siége l'assurance, qu'en cas non douteux, que les propositions, que nous attendons soient de nature à paraître acceptables au Grand Duc, en ne blessant ni les droits immuables de la souveraineté, ni ceux, que l'acte fédéral de l'Allemagne garantit à ses sujets protestants, S. A. R. s'engagerait . . . . à employer tous les moyens . . . . pour les faire accepter etc.

voraussah, zufrieden werde die Curie mit dem Resultate der frankfurter Beschlüsse doch nicht sein. Es ist unverkennbar und erklärlich, daß ein Memoire, welches von derjenigen Einzelregierung, die jetzt seit zwei Jahren sich im Gegensatze gegen die übrigen, voran die württemberger, empfunden, und ohne deren Wissen die separate Negociation mit der Curie geführt hatte, ausgeht, nicht ohne Einseitigkeit von der Sachlage redet. Ebenso ist ersichtlich, daß der Zweck, den das Schriftstück im Auge hatte, hin und wieder auf seine Darstellung Einfluß übt. Trotz solcher Vorbehalte aber steht die wesentliche schon durch jenen Zweck selbst gewährleistete Richtigkeit der Darstellung nicht zu bezweifeln, und es ist schon an sich bemerkenswerth, wie gerade der Regierung, welche diese zwei Jahre her im Mittelpunkte der Action gestanden hatte, wenn sie auf dieselbe zurücksah, die Vorgänge der letzten Zeit erschienen.

Das Memoire lautet:

„Es bedarf hier wohl keiner erneuerten Ausführung, wie das römische Ultimatum vom 16. Jun. 1825 entstanden ist. Man verdankt dasselbe der ebenso wohlwollenden als kräftigen Unterstützung des K. K. Oesterreichischen Hofes und der Geschicklichkeit und Gewandtheit, welche der jenseitige Botschaftsrath Ritter v. Gennotte bei den hierüber zwischen dem Papste und dem Großh. Badischen Hofe angeknüpften geheimen Verhandlungen entwickelte. Dagegen muß angeführt werden, daß Baden sich verbindlich gemacht hatte, 1) das Ultimatum für sich anzuerkennen, und 2) auch die übrigen vereinten Staaten zur Annahme desselben zu bewegen; beides mit dem bestimmt und wiederholt ausgesprochenen Zwecke, die durch die Bulle Provida sollersque bereits constituirte Kirchenprovinz Freiburg zu erhalten und definitiv zu organisiren. Es fragt sich demnach, ob und wie Baden sein Wort zu lösen und mit dem zuletzt gedachten Zwecke zu vereinigen gewußt hat."

„Die übrigen vereinten Staaten, welche von den geheimen Verhandlungen Badens keine Ahnung hatten, waren durch das Erscheinen des Ultimatums nicht wenig überrascht. Sie waren der Meinung gewesen, daß die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ihrer Staaten sich stets noch auf derselben Stufe befänden, auf welcher sie von ihnen belassen worden waren, und daß daher von Nichts weniger die Rede sei, als von Aufgebung der früheren, von ihnen selbst festgesetzten Basis. Da nun außerdem die römischen Propositionen unter der Form eines Ultimatums angekündigt wurden, so war es kein Wunder, daß die übrigen vereinten Staaten sich anfänglich einstimmig dagegen erhoben, und gar Nichts davon wissen wollten. Es wurde laut und wiederholt geäußert, man dürfe und könne sich von Rom das Gesetz nicht vorschreiben lassen. Abgesehen davon, daß bei dem früheren Stande der Verhandlungen hierzu durchaus keine Veranlassung vorhanden gewesen sei, so befänden sich auch die vereinten Staaten nicht in der Lage, daß Gefahr auf dem Verzuge bei Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten hafte. Man könne sich noch lange so, wie seither geschehen, behelfen. Die Landesvicariate seien überall geordnet, und da die Nachbarstaaten mit Bischöfen hinreichend versehen seien, so könne an ordinirten Geistlichen kein Mangel entstehen. Auch werde von den katholischen Unterthanen selbst in dieser Beziehung nirgends ein dringender Wunsch geäußert, vielmehr seien diese mit dem gegenwärtigen Zustande der Dinge vollkommen zufrieden, sodaß man durchaus keinen Grund einsehe, weshalb man sich dem römischen Einflusse so unbedingt hingeben solle ꝛc."

„Bei dieser Stimmung wäre es der höchste Grad von Unvorsichtigkeit gewesen, wenn die Großh. Badische Regierung ihr Einverständniß mit dem römischen Hofe hätte offen an den Tag legen, und sich allzu bestimmt für die unverzügliche und unbedingte Annahme des Ultimatums aussprechen wollen. Vielmehr blieb ihr Nichts übrig, als die inneren Verhältnisse des Großherzogthums Baden vorschützend den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die übrigen Staaten die römischen Propositionen nicht geradezu verwerfen, sondern sich mit einer genaueren Prüfung derselben befassen möchten, indem man diesseits die Ueberzeugung hege, daß man sie alsdann günstiger wie früher beurtheilen, und in denselben das Mittel erkennen werde, um mit dem römischen Hofe zu einem immer wünschenswerthen Einver-

ständnisse zu gelangen. Hiermit wurde diesseits der fernere Wunsch verbunden, daß die übrigen Staaten gegen die einstweilige Präconisation des Herrn Boll keine Einwendung erheben möchten. Die diesseitigen Vorschläge fanden längere Zeit kein günstiges Gehör. Dennoch legte sich endlich der erste Sturm der Leidenschaften, und es erhoben sich besonders in Nassau und dem Großherzogthum Hessen einzelne Stimmen, welche zu Gunsten des Ultimatums sprachen. Unter diesen Verhältnissen glaubte die Großh. Badische Regierung, daß es Zeit sei, auf der Vereinigung der Conferenz in Frankfurt zu bestehen, und in der That kam auch diese zu Anfang dieses Jahres zu Stande."

„Allein auch bei dieser waren anfänglich einzelne Stimmen, wie die von Kurhessen, für die völlige Ablehnung des Ultimatums; während Württemberg mit solchen Gegenpropositionen auftrat, die einer Verwerfung gleichkamen. Dennoch war hierdurch schon so viel gewonnen, daß die Mehrzahl der vereinigten Staaten sich für eine nähere Prüfung des Ultimatums aussprach; und als sich Kurhessen späterhin hierzu gleichfalls verstand, so war die nächste Folge hiervon, daß die frühere Basis der Verhandlungen, welche dem römischen Hofe so vielen Anstoß gegeben hatte, ipso facto als aufgegeben betrachtet werden konnte. Hiermit hatte Baden bereits einen großen Schritt zur Lösung seines Wortes vorwärts gethan. Dennoch aber war es noch sehr weit vom Ziele entfernt, indem die Ansichten der verschiedenen Höfe über das Ultimatum selbst so divergirend waren, daß eine Vereinigung sämmtlicher Höfe zu einer Antwort, welche den römischen Hof befriedigen konnte, stets noch als sehr problematisch erscheinen mußte."

„Unter diesen Verhältnissen blieb der Großherzoglichen Regierung Nichts übrig, als die frühere Taktik auch noch fernerhin zu beobachten, sich zwar fortwährend für die unbedingte Annahme des Ultimatums im Allgemeinen auszusprechen, dennoch aber die Ansichten der übrigen Höfe mehr unter der Hand als offen zu bekämpfen, und nirgends geradezu zu heurtiren. Die diesseitige Tendenz bestand demnach vorzüglich darin, die Anzahl der Differenzpunkte zu vermindern, und sodann zuzusehen, ob jene, welche

durchaus nicht zu beseitigen waren, dennoch eine Verständigung mit dem römischen Hofe zuließen. Hierin war die Großherzogliche Regierung im Ganzen genommen über Erwarten glücklich. Da die Großh. Hessische und die Herzogl. Nassauische Regierungen sich zu sehr moderirten Ansichten bekannten, so hatte sie weiter Nichts zu thun, als sich diese anzueignen, und darauf den Wunsch zu gründen, daß Württemberg und Kurhessen sich denselben gleichfalls anschließen möchten. Die letztere Regierung ließ sich hierin sehr willfährig finden, sodaß sich zuletzt das Ganze auf den Widerstand reducirte, den Württemberg fortwährend darbot, und welcher einzig und allein daran Schuld war, daß sich die Verhandlungen so sehr in die Länge zogen. Allein ungeachtet auch hierfür endlich solche Auskunftsmittel aufgefunden wurden, denen selbst Württemberg Nichts mehr entgegenzusetzen wußte, so blieben dennoch zwei Anstände übrig, die von allen übrigen vereinten Staaten einstimmig getheilt und die unter keiner Voraussetzung beseitigt werden konnten. Diese bestehen 1) darin, daß in der sechsten Proposition der canones nunc vigentes und der praesens disciplina Erwähnung geschieht, welche von den vereinten Staaten ohne die landesherrlichen Hoheitsrechte dagegen zu verwahren in ihrem ganzen Umfange niemals anerkannt werden können, und 2) in der Möglichkeit, daß bei der vom Papste vorgeschlagenen Wahlform Personen zu Bischöfen und zu Mitgliedern der Domcapitel gewählt werden können, welche den Landesherren durchaus unangenehm wären. — Hier blieb der Großh. Badischen Regierung Nichts übrig, als der Sache eine solche Wendung zu geben, durch welche das römische Ultimatum unverändert bestehen blieb, und dennoch den Bedenken der vereinten Staaten soviel möglich abgeholfen wurde."

„Diesen Zweck glaubt man nun dadurch erreicht zu haben, daß man ad 1) dem römischen Hofe erklärt, daß man Nichts entgegen habe, wenn jene Bestimmung in die Supplementarbulle aufgenommen werde, daß man sich aber alsdann in dem Falle sehen werde, die landesherrlichen Hoheitsrechte dagegen zu verwahren. Da solche Verwahrungen von allen Souverains, selbst von denen, welche sich zur katholischen Religion bekennen, bei

Publication der päpstlichen Bullen angewendet werden, so steht zu erwarten, daß der Papst dies von Seiten von Souverains, die sich zur protestantischen Religion bekennen, nicht auffallend finden, sondern vielmehr mit Stillschweigen darüber hinausgehen werde. Ad 2) waren die übrigen vereinten Staaten dadurch, daß der Papst gesagt hatte, daß er seine neuesten Propositionen auf die mit Preußen und Hannover gepflogenen Verhandlungen basirt habe, darauf geleitet worden, zur Hebung des bezeichneten Zustandes eben ein solches Breve zu verlangen, wie dem ersteren Staate von Sr. Heiligkeit war zugestanden worden. Die Großh. Regierung fühlte, wie bedenklich es sei, wenn man von dem römischen Hofe gerade ein solches Breve verlangen würde, indem dasselbe mit dem vom Papste proponirten Wahlmodus nicht wohl vereinbar gewesen wäre; und sie bemühte sich daher auf das Eifrigste, hierin einen größeren Spielraum für den römischen Hof zu gewinnen. Dies gelang ihr denn auch endlich nach sehr weitläufigen Verhandlungen, in denen sie vorzüglich die Württembergische Regierung zum Gegner hatte; sodaß sämmtliche Regierungen sich dahin vereinigten, vom Papste nun eine Erläuterung der ersten und vierten Proposition [1]) durch ein Breve zu verlangen, damit über den eigentlichen Sinn derselben von Seiten der Bischöfe und Capitel kein das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störender Zweifel erhoben werden möge. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß mit einer solchen Erläuterung, welche nur die Anwendung betrifft, das Ultimatum sehr wohl bestehen kann; und die Großh. Badische Regierung überläßt sich daher der Hoffnung, daß der römische Hof sich in diesem einzigen Punkte nachgiebig erweisen werde. Daß dies aber geschehe, hierauf muß diesseits der größte Werth gelegt werden."

„Die Großh. Regierung hat alle ihr zu Gebot stehenden Mittel erschöpft, um die Verständigung der übrigen vereinten Höfe mit dem Papste herbeizuführen, und sie hegt die feste Ueber-

[1]) Die „vierte" betrifft die Wiederholung der Wahl ex speciali gratia. Was in Betreff der „ersten" ausgemacht wurde, galt für sie selbstverständlich mit. In den schriftlichen Verhandlungen ist daher von der vierten nirgends speciell die Rede.

zeugung, daß der römische Hof für sich selber nicht besser würde haben negociiren können, als durch sie geschehen ist. Auch haben die übrigen vereinten Staaten ihr mit der größten Offenheit und Bestimmtheit an den Tag gelegt, daß sie an der äußersten Grenze der Nachgiebigkeit angelangt seien, und daß sie sich keine ferneren Verhandlungen mit dem römischen Hofe über einen durchaus erschöpften und von jeder Seite erwogenen Gegenstand mehr denken könnten. Es ist demnach vorauszusehen, daß, wenn der Papst hierin den vereinten Staaten nicht entgegenkommt, die gesammte Kirchenprovinz compromittirt ist, und daß man alsdann sehr leicht in den Fall kommen könnte, die so lange dauernden Verhandlungen wieder von vorn anzufangen. Die Großh. Regierung würde sich deshalb dem K. K. Oesterreichischen Hofe niemals genug verpflichtet erachten können, wenn Allerhöchstderselbe das desfallsige Verlangen der vereinten Staaten kräftigst unterstützen . . . . . wollte . . . . ."

„Außer den soeben erwähnten zwei Hauptpunkten wurde noch weitläufig über die Besetzung der bischöflichen Stühle und über die vorläufige, von Sr. Heiligkeit angebotene Präconisation des Herrn Boll verhandelt. Hier hatte die Großh. Badische Regierung vorzüglich mit der Eifersucht der übrigen vereinten Staaten und mit der Besorgniß derselben, der Erzbischof möchte seine Jurisdiction auch über die übrigen Sprengel ausdehnen, bevor noch rücksichtlich dieser eine völlige Verständigung mit dem Papste stattgefunden habe, zu kämpfen. Die übrigen vereinten Staaten wollten anfänglich gar Nichts von einer einstweiligen Präconisation des Herrn Boll wissen; als sie aber anfingen hierin nachzugeben, verclausulirten sie dieselbe auf eine Weise, daß hieraus allein die größten Weiterungen mit dem römischen Hofe hätten entstehen müssen. Endlich wurde auch hierfür das schickliche, aus der Natur der Sache hervorgehende Auskunftsmittel gefunden, indem man sich entschloß, dem Papste geradezu zu erklären, daß die übrigen vereinten Staaten die Ausübung der Metropolitanrechte des Erzbischofs nicht eher zulassen würden, als bis auch ihre bischöflichen Stühle besetzt seien. Dadurch aber, daß die einstweilige Präconisation unter dieser sich von selbst verstehenden

Beschränkung zugelassen wurde, findet sich ebenfalls beschlossen, daß die Besetzung der übrigen bischöflichen Stühle gleichfalls successiv vor sich gehen könne, und ebendeshalb durfte man den Papst um so eher wiederholt um Bestätigung der früher vorgeschlagenen Candidaten angehen."

„Hiernach kann von dem Papste unverweilt 1) zur Präconisation des Herrn Boll geschritten werden, wie gleichzeitig 2) von Sr. Heiligkeit die Erlassung der Supplementarbulle angeordnet wird, in welche das Ultimatum unverändert aufzunehmen ist, und damit 3) die Erklärung verbunden wird, daß S. Heiligkeit an die Bischöfe und Capitel, sobald diese vorhanden seien, ein erläuterndes Breve erlassen werde, damit über die Anwendung der Supplementarbulle bei künftigen Wahlen kein Zweifel obwalten könne. Hierin läßt sich das practische Resultat der diesseitigen Bemühungen zusammenfassen, wie es aus dem .... Protocolle .... vom 4. August .... hervorgeht."

„Damit aber der Erzbischof von Freiburg nicht ohne Suffraganbischof bleiben möge, wäre es von großer Wichtigkeit, daß wenigstens einer der übrigen Bisthumscandidaten gleichzeitig präconisirt werde. In dieser Beziehung ließe sich der nassauische Candidat Herr Brand, gegen den in Rom die wenigsten Bedenken obwalten, vorzugsweise empfehlen, und man dürfte vielleicht keine Fehlbitte wagen, wenn man den K. K. Oesterreichischen Hof darum anginge, diesen Candidaten Sr. Heiligkeit dringend empfehlen zu lassen, damit die Kirchenprovinz Freiburg sogleich definitiv constituirt werden könne, und nicht einstweilen auf das Großherzogthum Baden beschränkt werden müsse." Nach dieser Bitte, welche die ängstliche Besorgniß Badens, schließlich doch noch isolirt zu werden, von Neuem ausspricht, folgt ein gleichgültiger Schluß.

Eine bemerkenswerthe Seite des Memoires ist, daß es den Beweis führt, wie die Umstimmung der nichtbadischen Vereinsregierungen von anfänglichem Widerwillen gegen das Ultimatum zu schließlicher Annahme desselben nicht durch österreichische Interceſſionen vermittelt ist; denn wäre dies der Fall, so würde es in dem an Metternich gerichteten Schriftstücke nicht übergangen und das Verdienst davon Baden zugeschrieben sein können. Daß die Umstimmung durch irgendwelche Mittel von Rom her befördert worden wäre, war nach Lage der Dinge ausgeschlossen. Wenn aber Baden das Verdienst sich zuschreibt, so ist nicht zu übersehen, daß eben diese Dinge ihm dabei sehr wesentlich geholfen haben. Badens Verdienst wird nicht geringer: es brachte die durch doctrinäre Ueberhebung theils territorialistischer, theils febronianistischer Art tief verfahrene Angelegenheit mit geschickter Benutzung der Umstände wieder in Fluß. Als aber hieraus das Ultimatum dann hervorgegangen war, konnten Württemberg, die Hessen und Nassau sich auf die Dauer nicht verhehlen, einmal daß sie der Ordnungen nicht entbehren konnten, welche die angebotene Supplementarbulle in ihren ersten vier Punkten den Landeskirchen gab, sodann daß sie, mochte auch ihr von der Rheinbundsouveränetät her sie beherrschendes Selbstbewußtsein noch so groß sein, schließlich doch von der römischen Curie nicht mehr erreichen würden, als womit Preußen und Hannover zufrieden gewesen waren, also eben Das was ihnen hier geboten wurde. Preußens Beispiel deckte auch den fünften Artikel. Gegen den sechsten stand, wenn man die anderen ohne ihn nicht haben konnte, eventuell eine Verwahrung offen. Diese Natur der Sache blieb auch dieselbe, mochte man die provisorischen Zustände der betreffenden Landeskirchen, mit denen man zufrieden zu sein behauptete, noch fortdauern lassen, oder nicht. Einmal mußten sie immer zu Ende gehen. Solche Gedanken machten sich zuletzt durch ihr eigenes Gewicht Raum, und hauptsächlich sie sind es, durch welche jener Umschwung der Stimmung hervorgebracht wurde.

Vier Wochen nach Schluß der frankfurter Conferenzberathung legte die württembergische Regierung das dort Beschlossene — Note [1]) und an Kölle gerichtete Instruction — in

[1]) Die Note gedruckt bei Brück S. 544ff. Die Instruction bei Friedberg 2, 152f.

Carlsruhe zur Unterschrift vor (2. Sept.); mit dem Datum vom 4./7. September ging es nach Rom ab; am 26. Sept. meldete Kölle den Empfang: er wolle die Note, welche an Monsignor Mazio gehen werde, von dem auch die Bulle Provida sollersque formulirt sei, alsbald überreichen. Sie beginnt mit der Anerkennung, daß der von Rom betretene Weg, Principienfragen zu vermeiden und sich auf practisch nöthige Einzelpunkte zu beschränken, der richtige sei. Hierauf acceptirt sie die ersten vier Artikel des Ultimatums, vorbehältlich beantragter Ergänzung (mesure complémentaire) durch ein an die Bischöfe und an jedes Capitel zu richtendes Erläuterungsbreve des bekannten Inhaltes.[1]) Den fünften und sechsten Artikel ersucht sie wegzulassen: Seminare seien ja bereits durch Regierungsstiftung vorhanden, und — wenn festgehalten — würden dieser fünfte sowohl, wie der Jurisdictionsartikel die Regierungen zwingen, ihre Hoheitsrechte in Bezug auf sie zu wahren[2]); was doch besser vermieden werde. Schließlich wird der Vorschlag der alten Bisthumscandidaten erneut; der Informativproceß werde der Curie beweisen, daß sie verleumdet seien. Gegen vorläufige Einzelernennung Boll's habe man Nichts; nur werde er, solange die vier Suffraganbisthümer unbesetzt seien, von deren Staatsregierungen als Erzbischof des Landes nicht anerkannt, bezw. nicht zugelassen werden; wie das auch von Baden nicht anders beabsichtigt gewesen sei. Der Papst möge ihn gleichfalls nur so anstellen.

Die badische Regierung schrieb auf ihrem geheimen Wege besonders (6. Sept.). Berstett dankt dem Cardinal für die Note vom 2. August und für die Gerechtigkeit, die er seinen gegenüber den anderen Vereinsstaaten entwickelten Bestrebungen habe widerfahren lassen. Ueber die Zusage des Breve sei der Groß-

[1]) — de s'entendre avec les gouvernements respectifs avant l'élection aux siéges épiscopaux et aux places des doyens et autres vacants dans les chapitres, afin que le choix ne tombe que sur les personnes qui ayent l'agrément des gouvernements.

[2]) — de se réserver les droits inaliénables de leur souveraineté relativement aux points en question.

herzog hocherfreut.[1]) Daß Berstett dann redet, als sei vollständig angenommen, was Rom angeboten hatte[2]), gehört zu seiner Verhandlungspolitik: er will damit die Differenz, welche in Wirklichkeit noch vorlag, als eine selbstverständliche, nicht berücksichtigenswerthe darstellen. Auch in der am gleichen Tage (6. Sept.) an Gennotte gerichteten Instructionsdepesche nimmt er diesen Standpunkt. Der Schwierigkeiten des Jurisdictionsartikels gedenkt er so gut wie nicht, und in Hinsicht des versprochenen Breves drückt er die sichere Erwartung aus, jetzt werde der römische Hof seine in dieser Beziehung gegebene Zusage erfüllen. Wenn die Regierungen wünschen, daß das Breve nicht nur an die Capitel, sondern auch an die Bischöfe gerichtet, auch auf die Wahl der Capitularen ausgedehnt werde, so hoffe er, die Curie werde in dem großen Interesse des zu erreichenden Gesammtabkommens sich Dem nicht entziehen. — Die nebenlaufenden Correspondenzen über Boll's und Brand's Präconisationen, deren Bedeutung oben berührt ist, brauchen ins Einzelne hier nicht verfolgt zu werden.

Der päpstliche Hof war mit der deutschen Septembernote keineswegs zufrieden. Zwar das Breve so, wie verlangt wurde, zu erlassen, sträubte er sich nicht. Aber weder die angekündigte Verwahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber dem Seminar- und dem Jurisdictionsartikel, noch die Suspendirung der erzbischöflichen Rechte solange die Besetzung der Suffraganbisthümer nicht geschehen sei, erschien ihm annehmbar. Alles das kam durch Gennotte zunächst an Berstett, und dieser suchte

[1]) V. E. m'a fait l'honneur de m'instruire, que Sa Sainteté par regard pour les désirs des princes et états réunis adressera aux Evêques et aux Chapitres avec la Bulle supplémentaire un Bref pour expliquer les dispositions qui concernent les élections de manière qu'aucune doute ne puisse subsister sur leur véritable sens et sur leur application. Cette assurance a fait éprouver au Grand Duc la plus vive satisfaction.

[2]) Je ne crois pas me tromper en regardant la négociation actuelle comme terminée. Le gouvernement grandducal éprouve une grande satisfaction d'avoir été heureux de poser la base de cet accord si désirable à tous les Etats réunis par les négociations confidentielles, et il croit avoir rempli scrupuleusement en tout ce qui dépend de lui les obligations dont il s'étoit chargé envers la Cour de Rome.

durch Rückantworten auf demselben Wege soviel an ihm war zu beruhigen und auszugleichen. Daß man das Breve nicht verweigern werde, meldete Gennotte schon am 1. October, daß die Supplementarbulle wirklich erscheinen werde, zeigte er 16. November an.[1])

Vorher aber erfolgte Cardinal Somaglia's Antwort auf die Note der Vereinsregierungen; sie ist vom 6. Januar 1827[2]), artig, aber überaus vornehm gefaßt: die Forderung der Staaten wird als Bitte (demande), die Nachgiebigkeit des Papstes als „Condescendenz" bezeichnet, u. s. w. s. Die Note beginnt mit dem Aussprechen des officiell correcten päpstlichen Standpunktes zur Sache: der Papst freue sich, daß er bei den Staatsregierungen genug Uebereinstimmung gefunden habe, um zur Circumscriptionsbulle von 1821 eine Ergänzungsbulle erlassen zu können, welche ihren katholischen Staatsangehörigen die vertragsmäßig ihnen gebührende „freie Religionsübung" sichere (faire expédier une nouvelle Bulle pour compléter celle expédiée antérieurement d'après les concerts prises avec Eux pour assurer aux sujets catholiques dans leurs Etats le libre exercice de leur Religion stipulé dans plusieurs traités et transactions politiques). Freie Religionsübung bedeutet der römischen Curie bekanntlich freie anstaltliche Entfaltung und Wirksamkeit der concreten römisch-katholischen Kirchengenossenschaft. Welche politischen Verträge außer der Annahme der Bulle Provida sollersque die Note im Auge hat, ist nicht erkennbar. Jedenfalls erschien von solchem Gesichtspunkte angesehen der sechste Artikel des Ultimatums als der dem Principe nach für die Curie werthvollste. Die vier ersten Artikel, fährt Somaglia fort, stellen zwar schon an und für sich

[1]) 1. Oct.: les Commissaires . . . . m'ont dit, que quant à eux ils ne trouvoient aucune difficulté d'étendre le Bref, que l'on désire à l'Archevêque et aux Evêques, comme on avoit déjà convenu sécrètement pour les Chapitres. — 16. Nov.: Die Commissare haben gesagt, nunmehr werde die Supplementarbulle erscheinen et que Sa Sainteté avait décidé l'expédition simultanée du bref explicatif des quatre premiers articles dans le sens désiré.

[2]) Bei Friedberg 2, 158, ein Fragment daraus.

(pris dans leur sens propre et naturel) klar, daß der Papst nur solche Erzbischöfe, Bischöfe und Capitularen will, deren Würdigkeit sie auch den Staatsregierungen genehm mache; aber er ist bereit, um das „Arrangement" zu Stande zu bringen, noch ein Uebriges zu thun, und an Erzbischof, Bischöfe und Capitel der Provinz, nach Expedition der Supplementarbulle, ein dem preußischen von 1821 ähnliches (semblable) Breve zu richten. Was sodann den fünften und sechsten Ultimatumsartikel betrifft, so lassen die Regierungen dem Papste offen, sie zu streichen oder beizubehalten: es braucht daher seinerseits nicht erst motivirt zu werden, daß er sie nicht streicht. Den „legitimen" Hoheitsrechten (droits légitimes de souveraineté) des Staats etwas abzudingen, ist er vollkommen entfernt; aber er muß seine Schuldigkeit thun. Eben darüber, was legitimes Hoheitsrecht der Regierungen sei oder nicht sei, war man verschiedener Meinung: mit den angegebenen Worten die ihre sich reservirend ging die Curie über den Differenzpunkt weg. Sonach, sagt sie, sei die Expedition der Bulle und demnächst des Breve angeordnet. — Die Designation der Bisthumscandidaten betreffend leide die sofortige Präconisation Boll's keinen Anstand; über den für Limburg designirten Brand habe der Papst zu seiner Freude so viel Beruhigendes erfahren, daß er hinsichtlich seiner den Informativproceß habe anordnen können; die drei anderen vorgeschlagenen Candidaten könne er zu seinem Bedauern auch jetzt nicht annehmen; er müsse da seine eigene amtliche Verantwortlichkeit entscheiden lassen, derentwegen die Bischöfe, außer allen anderen nöthigen Eigenschaften, auch seines päpstlichen Vertrauens nicht entbehren dürften. Schmerzlich sei ihm die Forderung gewesen, in demselben Augenblicke, wo Boll als Erzbischof präconisirt werde, ihn für die noch nicht besetzten Suffraganbisthümer zu suspendiren. Sei doch das Erzbisthum, wie es in der Circumscriptionsbulle constituirt werde, von den Regierungen selbst freiwillig gegründet, ohne Einschränkung noch Vorbehalt (sans restriction ni réserve); Jemanden aber, den er mit ihrer vollen Einstimmung jetzt zum Erzbischofe ernenne, gleichzeitig wesentlicher erzbischöflicher Rechte berauben, das könne

der Papst nicht. Die Note schließt mit dem Wunsche, die Besetzung der Bisthümer möge nun ohne Verzug vor sich gehen. — Zwei Tage später (8. Januar) wird an Gennotte eine Abschrift für die badische Regierung mitgetheilt, und dabei Zwecks Uebermittelung an Fürst Metternich versichert, man gehe so weit aus Rücksicht auf die österreichische Vermittelung und weil das Zustandekommen dieses Stückes kirchlicher Ordnung so wichtig sei für die „politischen Interessen Europas". Baden und nun auch Nassau, für dessen künftigen Bischof, Brand, sich Berstett verwendet hatte, werden gelobt, und die Hoffnung ausgesprochen, daß dort die Execution der Bullen mit aller Loyalität geschehen werde.[1]) Brand habe über sein Verhältniß zur Pragmatik eine befriedigende und bei seiner Promotion demnächst zu veröffentlichende Erklärung gegeben: mit seinem Informativprocesse sei Burg beauftragt.

Es folgte ein überschwänglicher Dankbrief Berstett's nach Wien und von Metternich im Mai eine graziöse Antwort. Unterdeß zeigte Gennotte (2. April) an, daß das Breve redigirt werde. Abgehen könne es erst, wenn Adressaten dafür, also Bischöfe, vorhanden sein werden. Minister v. Marschall in Wiesbaden hatte gemeint, der Text müsse den Regierungen vor dem Erlasse zur Prüfung vorgelegt sein: dies erklärte Gennotte für nicht möglich; aber Somaglia habe versichert, er werde mit Dem, was verabredet worden, völlig übereinstimmend (entièrement conforme à cequi a été convenu) lauten. Gennotte führt aus, die Abmachung gebe die Besetzungen thatsächlich in die Hand der Regierung.[2]) Am 24. April sandte er das Concept

[1]) Brück S. 117 theilt ein aus dem Zusammenhang gerissenes und dadurch mißverständliches Fragment dieses Schreibens mit.

[2]) Das preußische Breve bilde die Grundlage. Dort heiße es an entscheidender Stelle vestrum erit partium, eos admittere, quos praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis. Dies „non minus gratos" soll heißen „les plus agréables" — et je sais qu'on n'a pas pu .... donner une autre tournure diesem Gedanken, pour laisser subsister dans les élections au moins une ombre de liberté raisonnable. S'il étoit jamais possible d'obtenir une expression plus positive, ce dont je doute, je n'omettrai rien pour tâcher d'y réussir.

der Bulle ein; das Breve an Capitel und Bischöfe werde folgen, sobald es dergleichen gebe, und sein Text werde Das, was man erwarte, vollkommen erfüllen.[1]) Eine an ihn gerichtete confidentielle Note Somaglia's vom 6. Mai (eingesendet mit Bericht vom 8. Mai) sagt auch ihrerseits[2]), das Breve könne nach der Natur der Sache den Präconisationen erst nachfolgen, werde das aber sogleich, und zwar nach dem preußischen Muster, wie es „verlangt" sei.

Daß das Breve in diesen geheimen Verhandlungen nicht anders characterisirt worden ist, als in den mit den Vereinsregierungen geführten, kann nach allem Bisherigen nicht bezweifelt werden. Ebensowenig, daß es um Nichts minder auf einem Vertrage beruht, als die concertirten Bullen.

Am 10. Mai übersendet Somaglia durch Kölle den Vereinsregierungen die Bulle Ad dominici gregis custodiam.[3]) Voll und Brand, fügt er hinzu, werden im nächsten Consistorium präconisirt, den Institutionsbullen für sie werde das verabredete Breve, nach Inhalt und Form dem preußischen gleich, hinzutreten. Die Bulle Ad dominici nimmt das Ultimatum wörtlich auf. Vorhergeht eine historische Anknüpfung an die Bulle Provida sollersque, durch welche Papst Pius VII., um den Katholiken (orthodoxae fidei cultores) der Vereinsstaaten — zu welchen letzteren bei dieser Gelegenheit, in irrthümlicher Berücksichtigung ihres Antheils an den älteren frankfurter Conferenzen, auch Mecklenburg, die sächsischen Herzogthümer, Oldenburg, Waldeck, Lübeck und Bremen gerechnet werden — wieder

[1]) Car exclure des élections ceux, qui sont moins agréables aux Princes, c'est bien prescire qu'elles doivent tomber sur ceux, qui leur seront les plus agréables.

[2]) Seguita le preconisazzione de due nuovi prelati sarà all'uno ed all' altro diretto il Breve richiesto dei Principi e Stati riuniti, e sarà questo calcato sul tipo di quello, che fù spedito ai Capitoli della Monarchia Prussiana. S'intende facilmente che Sua Santità non avrebbe saputo premettere sifatta spedizione alle preconisazzione ed istituzione dei nuovi prelati.

[3]) Gedruckt mit einer Auslassung in Münch's Samml. der Concordate 2, 410. Richtig bei Walter, fontes jur. eccles. p. 335 u. ö.

Hirten zu verschaffen, die Bisthümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz eingerichtet (constituere) habe. Nachdem nun diese Bulle exequirt sei, bleibe noch Einiges zu ordnen (adhuc concilianda desiderabuntur), namentlich in Betreff der künftigen Bischofswahlen (de Antistitum praesertim electione). Das zu erreichen sei für den Papst nicht leicht gewesen; aber mit mancherlei zweckgemäßer Nachgiebigkeit habe er die Schwierigkeiten überwunden, und verordne nun, wie folgt. Dem hierauf eingerückten Ultimatum schließen sich einige vermahnende Worte an Regierende und Regierte und zuletzt die üblichen Formeln an, in welche eine Bulle auszugehen pflegt. Das Datum ist vom 11. April.

Am 31. Mai macht der Cardinalstaatssecretär, wiederum durch Kölle, die Mittheilung: in dem Consistorium vom 21. Mai haben Boll's und Brand's Präconisationen stattgefunden, sämmtliche zu denselben gehörige Erlasse seien expedirt; er übersendet Abschrift des Breve; dasselbe werde ebenso formulirt an die Capitel ergehen, sobald diese existiren.[1]) Die in jenem Consistorium gehaltene Allocution[2]), welche sich außerdem noch auf westindische Kirchenverhältnisse bezieht, sagt über die oberrheinischen: was Pius VII. dort begonnen habe, sei nach Ueberwindung aller Schwierigkeiten nun glücklich vollendet; die Bisthümer der Kirchenprovinz seien fest begründet (certa et stabili ratione)

[1]) Vgl. Friedberg, 1, 199. Eine der Expeditionen, das Breve an Boll betreffend die erstmalige Bildung des Capitels, d. d. 21. Mai, hatte Somaglia an Gennotte schon etwas früher mitgetheilt, und dabei bemerkt: manca ancora l'ultima mano a quello, che sarà diritto ai Capitoli. Jo l'avrò fra pochi giorni e mi farò un pregio di farlene communicazione. Diese Communication erfolgte dann 28. Mai, und es heißt darin: ho l'onore di transmetterle la minuta del Breve che sarà spedito ai due Capitoli di Friburgo e di Limburgo, dopo che qui costerà la nomina di coloro che debbono farne parte. La prevengo per suo Governo, che non ho ancora fatto participazione ufficiale ne di questa, ne di quest'altra già indotta nelle forme per i vescovi eletti di quelle due diocesi. Im Uebrigen ist die mitgetheilte Abschrift nicht ganz richtig: es fehlt vor inspiciatur die Bezugnahme auf Ivo. Gennotte übersendet dies Schreiben 31. Mai, und meldet 2. Junius die im Text erwähnte Expedition Somaglia's an die Vereinsregierungen.

[2]) Bullarii Romani Continuatio colleg. Barbéri tom. 17, pag. 65.

und dotirt. Die Regierungen haben dabei guten Willen gezeigt, und der Papst unterlasse nicht, sie verdientermaßen zu loben (debitis ornare laudibus non praetermittimus). Jetzt lege er an dies für die katholische Sache so wichtige Werk die letzte Hand, indem er den Sitzen von Freiburg und Limburg Bischöfe gebe (antistites adsignare). Der Limburger, Brand habe dabei in Betreff der Pragmatik, deren Vertheidiger der Papst als „infam" bezeichnet, die nöthige Erklärung gegeben.[1]) Die beiden Breven, für jedes Bisthum besonders ausgefertigt[2]), sind Vermahnungen das eine an den Bischof, das andere an das Capitel, das durch die Bulle Ad dominici ihnen beigelegte Wahl- und beziehungsweise Anstellungsrecht gewissenhaft zu handhaben. In dieser Einkleidung wird declaratorisch vorgeschrieben: dem Bischofe, daß er bei seinen Ernennungen Niemanden in das Capitel nehmen solle, der dem Landesherrn nicht genehm sei (neque sint Serenissimo Principi minus grati), dem Capitel daß, da die Concordanz zwischen Regnum und Sacerdotium im Interesse der kirchlichen Wohlfahrt liege, sie sowohl bei Bischofs-, wie bei Domherrenwahlen Niemanden berücksichtigen (adsciscere) sollen, von dem sie nicht vor der Wahl (ante sollemnem electionis actum) sich vergewissert haben (noveritis), er besitze dieselbe Qualification (praeter qualitates caeteras Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo principi minus gratos esse). Hiermit war den Regierungen in der That die gleiche Sicherheit vor ungenehmen

[1]) — nunquam se ab orthodoxa fide .... deflexisse, ac nunquam consensisse propositionibus illis, quae in Germania tunc circumferebantur, et quas Praedecessor noster anno 1819 tanquam schismaticas improbavit, immo vero illorum, qui eas defendere audebant, notasse temeritatem et infamiam. Die etwas gelinder gefaßte Erklärung Boll's s. in der Zeitschrift: Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 11 (1877) S. 318.

[2]) Das Breve für die Bischöfe ist zuerst publicirt von Longner, Beiträge ꝛc. S. 652, dann sind beide Breven in der für Freiburg erlassenen Gestalt veröffentlicht von Herrmann, Staatliches Veto (1869) S. 71 ff., und gleichzeitig in Vering's Archiv f. kathol. Kirchenr. Bd. 20 S. 287 ff. Das Breve an die Capitel auch bei Nussi Conventiones de rebus ecclesiasticis (1870) p. 379 und beide Breven bei Friedberg Bischofswahlen 1, 203 und 2, 244 (hier das Breve an die Capitel in Zusammenstellung mit dem preußischen).

Wahlen gegeben, wie Preußen; und die römische Curie hatte die Zusage gehalten, welche sie eingegangen war.[1])

Am 29. Junius waren die Sendungen Gennotte's in Berstett's Händen. Schon vorher hatte Großherzog Ludwig für Erlassung der Bulle und für die Präconisation Boll's ein allgemein gehaltenes Dankschreiben an den Papst gerichtet (3. Junius), und ebenso Berstett (4. Jun.) an Gennotte seine Freude bezeugt.[2]) Jetzt, indem er die Ankunft der Sendung bestätigt, macht er aufmerksam, das an die Bischöfe, hier den Erzbischof, gerichtete Breve beziehe sich, was richtig ist, wörtlich nur auf deren Thätigkeit bei erster Zusammensetzung der Capitel; es fehle also noch an Anweisung für künftige dem Bischofe zufallende Capitelsergänzungen nach eingetretener Vacanz. Hierüber werde er in Verbindung mit dem stuttgarter Hofe eine Note an Somaglia richten, die dann Gennotte befürworten möge. Dieser erwiedert (19. Julius): nach wiederholter Versicherung der päpstlichen Commissarien gelte die für die erstmaligen Ernennungen dem Bischofe gegebene Vorschrift zugleich für alle späteren. Die Breven an die Capitel würden abgehen, wie der päpstliche Hof von der Installation jedes einzelnen derselben Notiz erhalte.

Noch verdient aus Berstett's Schreiben vom 4. Julius die gegen dessen Schluß enthaltene Aeußerung bemerkt zu werden, daß die durch Gennotte's Vermittelung stattgehabte geheime römische Verhandlung niemals officiell werde eingestanden werden dürfen.

Das von Berstett angekündigte badisch-württembergische Ersuchen um Ausdehnung des Breve vom 21. Mai auch auf spätere Fälle von Capitelsvacanzen wurde alsdann in einer

[1]) Württembergische Denkschrift darüber vom 28. Jun. 1827 bei Friedberg 1, 199.

[2]) Cequi me rassure bien positivement c'est que le Bref sur la formation des Chapitres coincidera littéralement avec celui accordé à la Prusse. On y trouve un précédent, qui met également un terme à toute discussion ultérieure, qu'on (v. Marschall) paraissoit bien disposé à entamer. Dies ist geschrieben bevor Berstett das Breve kannte. Das großherzogliche Schreiben erwähnt desselben nicht, weil hierfür kein Grund war.

Note vom 10./27. Aug. 1827 allerdings noch vorgetragen: worauf Cardinal Somaglia am 27. Nov. übereinstimmend mit seiner Aeußerung gegen Gennotte antwortet[1]): eine besondere Instruction deswegen werde nicht nöthig; des Papstes Absicht, daß das Breve auch für künftige Vacanzfälle normiren solle, sei nicht bloß vorhanden, sondern auch nicht mißzuverstehen. Gennotte hatte den Inhalt dieser Antwortnote schon am 1. Dec. gemeldet, Beroldingen theilte sie an Berstett am 15. Dec. mit und war der Ansicht, hierbei könne man sich beruhigen. Am 29. December meldete Berstett an Gennotte, auch die frankfurter Conferenz sei nunmehr befriedigt.

Diese hatte sich bereits zu Ende Mai — „achte", 22. Mai — wieder versammelt, nicht lange nachdem man Gewißheit erlangt hatte, die römische Verhandlung werde zu Stande kommen. Die Mitglieder waren die alten. Der württembergische Bundestagsgesandte erstattete Bericht, daß, nachdem die curiale Note vom 6. Januar[2]) circulirt habe, Kölle jetzt instruirt worden sei, die Ausfertigung der Bulle zu betreiben, und um Mittheilung des Entwurfes Zwecks Feststellung der Fassung nachzusuchen. Dann hatte man beschlossen, Brand's „präcursorische Institution", indem man, wie für Boll, den Staatsvertrag von 1822 in diesem Punkte bei Seite setzte, zu bewilligen, von den übrigen älteren Designationen zu den Bischofsstühlen aber bei nunmehriger Sachlage abzusehen. Daneben war man einverstanden gewesen, daß jetzt jener Vertrag in verschiedenen Bestimmungen werde abgeändert werden müssen, und hatte sich ver-

[1]) — d'après des expressions aussi claires il semble vraiment qu'il n'y a point lieu à une nouvelle instruction; d'autant plus que dans le Bref adressé aux nouveaux Evêques — das obige unter dem 21. Mai an Boll und an Brand gerichtete — on renouvèle le même avertissement; l'intention de Sa Sainteté étant, que la Bulle susdite et ce Bref leur seront de norme à suivre constamment, lorsqu'ils auront à remplacer par de nouveaux Capitulaires ceux, qui viendront successivement à manquer.

[2]) Vgl. oben Seite 387 f.

pflichtet, Instruction darüber einzuholen. — Bald nachher meldete Blittersdorff (22. Junius): Württemberg denke so wenig wie möglich zu ändern, wolle auch keinen neuen Vertrag, sondern lediglich Einzelmodificationen und ein dieselben fixirendes Protocoll, und sei dabei geneigt, sich zugleich in nichtwürttembergische Angelegenheiten zu mischen. Die badische Instruction ging dahin: Alles aus dem Vertrage zu streichen, was seitens der römischen Curie als zum Schisma führend oder sonst unzulässig bezeichnet worden sei; geheime Artikel dürften nicht geduldet werden. Auch Nassau instruirte.

So trat am 11. und 12. August die „neunte" Conferenz in Frankfurt zusammen. Ihr lagen bereits, nach vorherigem Umlauf bei den Regierungen, die römische Note vom 31. Mai, die Abschriften der an Boll und an Brand erlassenen Breven und des Breves an die Capitel [1]), und nun, durch Württemberg mitgetheilt, auch das Original der Bulle Ad dominici und der Bischofsbreven vor. Die Conferenz bemerkte, daß ein Entwurf der Bulle vorher nicht communicirt worden sei, erkennt aber an, daß dieselbe Dem, was verabredet war, entspreche; ebenso im Allgemeinen die Breven. Indem hierauf dazu übergegangen wird, die nöthig werdenden Veränderungen des Staatsvertrages zu berathen, vertritt Blittersdorff durchweg die erwähnte badische Tendenz, Alles hinwegzuräumen, was in Rom Anstoß erregen könnte; Herr v. Trott für Württemberg ist Dem entgegen; die Uebrigen treten hier dem Einen, dort dem Anderen bei. Zum ersten Artikel des Staatsvertrages, die Art betreffend, wie die Bullen Provida sollersque und Ad dominici zu publiciren seien, macht Württemberg einen Veränderungsvorschlag, der den Anderen zu scharf dünkt: die Frage wird ad referendum genommen. Zum fünften Artikel wird beschlossen, daß „Kirchenpragmatik" und „Grundbestimmungen" [2]) als Theile des Vertrages ihre Gültigkeit nur insoweit behalten sollen, als sie nicht durch spätere Conferenzbeschlüsse verändert worden seien.

[1]) S. oben Seite 392, 393.
[2]) S. oben Th. 2, Abth. 2, S. 223, 227, 230; Th. 3, S. 269, 287 u. ö.

Zum sechsten Artikel: die Zustellung der Kirchenpragmatik an die Capitel solle unterbleiben. Baden dringt mit dem Wunsche, die „Landesherrliche Verordnung" gleich bei Einsetzung Boll's als Erzbischof zu publiciren, nicht durch gegen die Meinung, daß die Publication erst dann, wenn sämmtliche Vereinsstaaten Bischöfe haben, und dann in allen diesen Staaten gleichzeitig geschehen solle. Zum siebenten Artikel hatte Württemberg Garantieen gefordert, daß Boll erzbischöfliche Rechte in den noch nicht besetzten Suffraganbisthümern nicht ausübe, und darüber noch soeben (4. Aug.) eine ängstliche und einigermaßen gereizte Verbalnote an Baden erlassen; jetzt kam es darauf zurück, und erhielt von Baden beruhigende Antwort. Die beiden Hessen waren zu diesem Artikel noch nicht instruirt. Von den Separatartikeln will Württemberg auf demjenigen, der seitens jedes neu zu designirenden Bischofs oder Capitularen ausdrückliche Anerkennung der Landesherrlichen Verordnung und des Fundationsinstrumentes fordert, bestehen; Baden und die übrigen halten eine solche nicht für nothwendig, vielmehr das Fundationsinstrument schon als solches für hinlänglich verpflichtend. In demselben soll die Erwähnung der Kirchenpragmatik weggelassen und einiges Untergeordnete so modificirt werden, daß die Einzelregierungen freiere Hand behalten. Der Satz über die Bischofswahlen und Capitelsbesetzungen wird der jetzigen Abmachung mit Rom entsprechend gefaßt. Verständigung unter den Vereinsregierungen über die Person des Erzbischofs soll künftig durch Mittheilung der Candidatenliste gesucht werden. Blittersdorff wiederholt den schon schriftlich von Baden ausgesprochenen Wunsch, daß die besonderen Bedingungen für Qualification des Erzbischofs gestrichen werden möchten; Württemberg widerspricht: ein Vermittelungsvorschlag wird ad referendum genommen. Baden stellt den Antrag, die Beeidigung „auf die Gesetze des Staates" fallen zu lassen, erreicht aber keine Majorität dafür, sondern bloß Stimmengleichheit. Die „Landesherrliche Verordnung" wird vorsichtiger formulirt und mehr eingeschränkt; so z. B. wird die Bestimmung, daß alle zehn Jahr Provincialsynode gehalten werden müsse, und Aehnliches weggelassen;

Manches auch bloß unbestimmter ausgedrückt. — Nachdem Dies und verschiedenes minder Bedeutende verhandelt worden war, wurde beschlossen, mit thunlicher Eile weitere Instructionen einzuholen.

Trotz lebhaftem Drängen Badens, wurde aber erst am 8. October die „zehnte" Conferenz gehalten, und eigentlich nur Baden zu Gefallen. Kurhessen hatte auch da noch nicht instruirt. Man recapitulirte die Verhandlungspunkte des vorigen Protocolles, und erörterte zuerst ausführlich, wie bei demnächstiger Placetirung der beiden Bullen eine hinzuzufügende Beschränkung gefaßt werden solle: ob so, wie dann geschehen ist, oder anders. Hierauf wurde Badens Wunsch von Neuem besprochen, die concertirte „Landesherrliche Verordnung" sogleich bei der bevorstehenden Einsetzung Boll's zu erlassen: man beschloß: nur der künftige Erlaß dürfe angekündigt werden, und nur in einer Art, die geeignet sei, keine Schwierigkeiten herbeizuführen für Besetzung der noch vacanten drei Bischofsstühle. Wann die Publication der Bullen geschehen solle, gab man jeder Einzelregierung anheim; ebenso alles Nähere wegen Verpflichtung der Bischöfe und Capitel auf das Fundationsinstrument. Der die Gleichzeitigkeit in Besetzung der Bisthümer betreffende siebente Artikel des Staatsvertrages wurde jetzt auch von Kurhessen, also nun völlig fallen gelassen. Die Verpflichtung der Bischöfe „auf die Gesetze" muß Baden schließlich zugeben; dagegen setzt es wider Württemberg durch, daß die Aufzählung der einzelnen Metropolitanrechte im Fundationsinstrumente wegbleibt, und in eine Anlage zum Protocolle verwiesen wird, welche eine Anzahl solcher Befugnisse als „ausdrücklich anerkannte" aufführt. Zu Ende der Conferenz verabredete man: nunmehr für die gefaßten Beschlüsse die Ratification der Regierungen einzuholen, und nicht früher wieder zusammenzutreten, als bis dieselbe eingegangen sei.

Unmittelbar darauf, noch im October, folgten die Publicationspatente für die Bullen: das nassauische schon am 9., das darmstädtische am 12., das badische am 16., das württembergische am 24. October. Bloß Kurhessen ließ auch hier wieder warten:

es hat die Bullen erst am 31. August 1829 publicirt.[1]) Das nassauische Edict lautet: „Wir Wilhelm ꝛc. . . . . haben die päpstliche Bulle vom 16. Aug. 1821 . . . . und diejenige vom 11. April dieses Jahres . . . . insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, angenommen und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt; ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre." — Es ist dies die zu Frankfurt pactirte Formel, die sich in allen fünf Publicationspatenten wörtlich oder so gut wie wörtlich wiederholt. Am 19. Oct. erläßt Berstett eine Depesche an Gennotte: man möge sich in Rom an ihr nicht stoßen, eine der Curie genehmere habe sich nicht durchsetzen lassen. Sie war württembergischen Ursprungs, und das „insoweit" wurde hier dahin verstanden[2]), daß der Seminar- und der Jurisdictionsartikel des Ultimatums und der Bulle Ad dominici von der Placetirung ausgeschlossen sei. Dies war wider die Rom gegenüber eingegangene Verpflichtung: denn nur die staatlichen Hoheitsrechte hatte man sich den beiden Artikeln gegenüber reservirt, mit solchem Vorbehalte aber die Artikel angenommen, und konnte sie also von Rechts wegen jetzt nicht als nicht angenommene behandeln. Anderwärts ging man auch nicht so weit.

Nicht aber der Staat allein, auch die Kirche publicirte jetzt die Bullen: vom 15. October ist Keller's, des päpstlichen Executors,

[1]) Die vier ersten Patente sind abgedruckt bei Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. 2, (1831) S. 234, 261, 266, 283, u. ö., das kurhessische bei Walter, fontes jur. eccles. p. 339.

[2]) S. die Rede des Ministers Schmidlin bei der Inthronisation Keller's 20. Mai 1828 bei Longner S. 591 f.

zunächst auf badischen Anlaß ergangener Publicationserlaß.[1]) Nach einer der Umstände gedenkenden Einleitung publicirt er in Ausführung seiner päpstlichen Vollmacht dem katholischen Clerus und allen Katholiken des Großherzogthums Baden und der beiden Hohenzollern, die sich an Baden kirchlich angeschlossen hatten, den Text der beiden Bullen, erklärt dann die Marienkirche zu Freiburg zur erzbischöflichen, untergiebt ihr die vier Suffraganeate, weis't ihr einestheils ihre Dotation, anderntheils, nachdem jetzt die ehemaligen bischöflichen Zugehörigkeiten aufgehoben seien, die badischen und hohenzollernschen Katholiken zu, und hebt die Vicariate von Constanz und Bruchsal auf, deren kirchenregimentliche Functionen auf den ernannten Erzbischof Boll übergehen sollen.

Diesem theilte die badische Regierung schon folgenden Tages (16. Oct.), indem gleichzeitig auch sie die Bullen publicirt, die „Landesherrliche Verordnung", ohne sie jedoch schon als solche zu erlassen, zur Nachachtung mit[2]); am 27. Oct. wurde er durch Erzbischof Spiegel von Cöln geweiht, und an demselben Tage als Erzbischof inthronisirt.[3]) Bischof Jac. Brand von Limburg war schon am 21. October zu Trier, durch den dortigen Weihbischof, consecrirt worden, konnte aber seinen Einzug zu Limburg erst am 11. Dec. halten[4]), nachdem die dortige Fundation unter dem 23. Nov. vorhergegangen war.[5]) In Württemberg hatte man Drey als Bischofscandidaten jetzt definitiv aufgegeben, und sich schon im Sommer 1827 mit Keller verständigt; am 16. Aug. 1827 unterschrieb dieser einen Revers, in welchem er sich für den Fall, daß ihm das neuerrichtete Bisthum Rottenburg übertragen werden würde, dahin verpflichtete, das Fundationsinstrument und die „Landesherrliche Verordnung", welche ihm mit-

[1]) Gedruckt in der Tübinger Theol. Quartalschrift Jahrg. 1827, Heft 4, S. 719 ff. und Decrete des Herrn Bischofs v. Evara als Bevollmächtigten für die Suppression der Generalvicariate zu Constanz und Bruchsal und Errichtung des Erzbisthums Freiburg. Carlsruhe 1827. 8°.

[2]) S. den Erlaß bei Longner Seite 586.

[3]) Longner Seite 584.

[4]) Brück Seite 119 ff.

[5]) S. das Instrument bei Münch Samml. ꝛc. 2, 417.

getheilt wurden, anzuerkennen und zu beobachten, ferner das Domcapitel und den bischöflichen Canzleivorstand „in Uebereinstimmung mit den ihm seiner Zeit näher zu bezeichnenden Wünschen Sr. Kgl. Majestät" zu besetzen, und die künftig im Einverständnisse mit dem Domcapitel zu entwerfenden Capitelsstatuten der Regierung vorzulegen.[1]) Nachdem er sich hierzu reversirt hatte, wurde er in Rom vorgeschlagen, dort am 28. Jan. 1828 präconisirt, und hierauf durch einen landesherrlichen Commissar am 20. Mai auf dem bischöflichen Stuhle eingesetzt, wobei die Regierungsgesichtspunkte, welche uns bekannt sind, deutlich zum Ausdrucke kamen.[2]) Wie dann die kurhessische Regierung es angefangen hat, ähnlich der nassauischen, ihren so oft zurückgewiesenen Bisthumscandidaten Pfarrer Riegger zu Cassel schließlich noch bei dem römischen Hofe durchzusetzen, finde ich nicht; zuletzt ist es doch geschehen: Riegger wurde am 23. Jun. 1828 vom Papste als Bischof von Fulda präconisirt, und ist am 22. Sept. 1829 daselbst inthronisirt worden. Vielleicht ist nicht ohne Einfluß darauf gewesen, daß zwei von den vierzehn Vertrauensmännern des Papstes von 1823[3]) Stellen im fuldaer Domcapitel erhielten, — v. Kempff und Komp, — und da Riegger von einem neueren Ultramontanen[4]) das Lob erhält, diesen gehorsam gewesen zu sein, so mag er das wohl vorher versprochen haben. Hatten aber so Kurhessen und Nassau den alten Candidaten in Rom durchgesetzt, so wollte Hessen-Darmstadt, das Dies nicht erreichen konnte, ihnen nicht nachstehen, sondern hielt seinen Vorschlag aufrecht bis der Vorgeschlagene, Herr v. Wreden, 1829 starb. Jetzt entschied es sich für den bewährten Vertrauensmann der badischen Regierung, seit Errichtung des Capitels Domdechanten in Freiburg und (seit 28. Jan. 1828 Bischof von Rhodiopolis i. p.) Weihbischof daselbst, Burg.[5]) Als er bei seiner Präconisation als Weihbischof gleichfalls demü-

[1]) Longner Seite 594 f., Note.

[2]) Ausführliche actenmäßige Mittheilungen bei Longner Seite 589 ff.

[3]) S. oben Seite 288.

[4]) Brück Seite 122.

[5]) Brück a. a. O. Vgl. v. Weech badische Biographien 1, 143.

thigende Erklärungen hatte geben sollen, war Minister Berstett's Ton gegen Rom so gereizt geworden, daß die Curie auf ihrer Bedingung nicht bestand. Jetzt wurde er als Bischof von Mainz ohne Schwierigkeit genehmigt [1]), und am 12. Januar 1830 daselbst inthronisirt. Mit der darmstädter Regierung sich vorher zu verständigen, war ihm nicht schwer geworden.

Wir kehren, nachdem wir um diese Notizen über die ersten Bisthumsbesetzungen zusammenzufassen in Etwas vorgegriffen haben, noch einmal in den Herbst 1827 zurück.

Der in der Octoberconferenz von damals verabredete Wiederzusammentritt erfolgte am 15. November; die Theilnehmer sind die alten, doch war für Hessen-Darmstadt der badische Bevollmächtigte substituirt. Kurhessen hatte jetzt (26. Oct.) seine nachträglichen Erklärungen zum vorigen Protocolle eingegeben; indem sie nun durchgegangen wurden ergab sich, daß sie zu verschiedenen Punkten desselben nicht paßten. Hier aber half der Gesandte persönlich aus, acceptirte alle Majoritätsbeschlüsse und übernahm, Das bei seiner Regierung zu vertreten: was denn auch in Cassel genehmigt worden ist. Von allen übrigen Höfen waren die Beschlüsse der zehnten Conferenz ratihabirt; und so wurde den von den Vereinsstaaten getroffenen Abmachungen definitive Redaction gegeben. Der Staatsvertrag vom 8. Feb. 1822 wurde festgehalten, mit „Abänderung der Bestimmungen" jedoch, welche in der ersten Beilage zum Protocolle vom 15. Nov. formulirt sind.[2]) Das modificirte Fundationsinstrument, die definitiv festgestellte landesherrliche Verordnung, eine Zusammenfassung „Ergänzender Bestimmungen" und eine andere „Transitorischer Verabredungen" machen weitere Anlagen aus. Bei den Verpflichtungen und Inthronisationen der Bischöfe, von denen wir geredet haben, kamen Fundationsinstrument und Landesherrliche Verordnung schon in ihrer hier ihnen gegebenen

[1]) Der desfallsige päpstliche Erlaß bei Weiß Archiv 2, 289. Auch in Mainz wurde einer der Vierzehn — J. J. Humann — Domdechant.

[2]) Eine Zusammenstellung der ursprünglichen Vertragsbestimmungen mit diesen Abänderungen s. unten im Anhange dieser Schrift.

Gestalt zur Anwendung.[1]) Ueber die in Rom zu machenden Geschenke stellt die Conferenz das Nöthige in einem Specialprotocolle fest. — Damit hätte die durch den Abschluß mit Rom veranlaßte Commissionsverhandlung zu Ende sein können. Indeß vereinigten sich, gemäß einer Verabredung der Novemberconferenz, die Mitglieder am 29. Februar 1828 noch zu einer zwölften Versammlung, in welcher sie die Ratificationsurkunden ihrer Regierungen zu den Acten brachten. Daneben wurde constatirt, daß durch den Notenwechsel vom 10./27. August und 27. November des vorigen Jahres [2]) das Erforderniß der Qualification als persona principi grata auch für die bei künftigen Capitelsvacanzen vom Bischofe Anzustellenden genügend anerkannt sei. Sowie schließlich noch eine Mittheilung über den nun abgewickelten Verlauf an die bei den Anfängen desselben betheiligten Staatsregierungen [3]) beschlossen wurde, da man die Hoffnung, sie könnten nachträglich beitreten, formell festhielt.

Es hatte während dieses Verlaufes Zeiten gegeben, wo das Zustandekommen einer Convention zwischen Rom und den Vereinsstaaten, wie sie mittels gewechselter Noten nunmehr abgeschlossen war, hoffnungslos schien. Zuletzt hatte die römische Curie doch einen aus ihrem Gesichtspunkte betrachtet günstigeren Abschluß erreicht, als mit den anderen deutsch-protestantischen Staatsregierungen; denn die Annahme eines Punktes, wie des in die Bulle Ad dominici gregis wörtlich einverleibten sechsten des ehemaligen Ultimatums, vermöge dessen den Bischöfen staat-

[1]) Nicht mehr im Fundationsinstrumente enthalten sind also die oben Seite 201 erwähnten Bestimmungen über die Kirchenpragmatik und über den Wahlmodus, sowie die das. S. 202 mitten erwähnte Bestimmung über die Metropolitanrechte. Dagegen heißt es jetzt unter Num. 12: „Nur der Bischof oder Bisthumsverweser steht in allen (die kirchliche Verwaltung betreffenden) Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande herrührenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen."

[2]) S. oben Seite 394 f.

[3]) Nicht, wie Friedberg 1, 200 annimmt, an sämmtliche deutsche Staaten.

licher Anspruch auf freie Handhabung aller ihrem Kirchenregimente nach den Canones und der officiellen Kirchenpraxis zuständigen Befugnisse[1]) zustand, hatte sie weder von Preußen noch von Hannover erreichen können. Jetzt hatte sie diesen Erfolg gewonnen, indem sie den Vortheil benutzte, in welchen sie durch die anfänglich zu weit gehenden Forderungen des Frankfurter Vereines gesetzt worden war. Von einem social construirten Staatsbegriffe ausgehend waren dessen Mitglieder der Meinung gewesen, dem Staate vindiciren zu können, was der Gesellschaft gehört; hatten, als der päpstliche Hof dagegen die naturgemäße sociale Freiheit der Kirche vertrat, zurückweichen müssen, und schließlich nicht umhin gekonnt, auch die einseitig kirchliche Formel für die Tragweite dieser Freiheit sich gefallen zu lassen. Aber sie hatten Das, als Rom — wohl gerade jenem anfänglichen Zuviel-Fordern gegenüber — auf derselben bestand, doch nicht unbedingt gethan, sondern nur indem sie sich ihre staatlichen Hoheitsrechte vorbehielten; und wenn der Papst geantwortet hatte, die „legitimen" Hoheitsrechte ihnen zu schmälern gedenke er nicht, so blieb hier eine die Regierungen zur Stellungnahme auffordernde Differenz. Wir haben gesehen, daß sie in den letzten frankfurter Conferenzen stark empfunden, und bei der Art, wie man regierungsseitig sich zu den neu eintretenden Bischöfen verhielt, bewußt berücksichtigt wurde.

Wenn dies mittels Anknüpfung an diejenigen Festsetzungen geschah, in denen schon vorher das kirchenpolitische Rechtsbewußtsein der Vereinsregierungen zum Ausdruck gekommen und derentwegen gerade man im Streite gewesen war, so ist das kein Zufall. Auch die Curie knüpfte an ihre bereits gegenüber den Herren v. Türkheim und v. Schmitz-Grollenburg 1819 gethanen Aeußerungen an. Sie hatte Preußen und schließlich auch Hannover es eingeräumt, die officiell kirchlichen Principien unausgesprochen zu lassen. Als sie, auf Badens Anregung, schien auch in der Verhandlung mit den Vereinsstaaten den gleichen Weg einschlagen zu wollen, hatte sie es doch nicht in demselben Maße

[1]) S. oben Seite 294, 336.

gethan, sondern in dem Jurisdictionsartikel den Ausdruck des kirchlichen Souveränetätsprincipes festgehalten. Daß jetzt auch die Vereinsregierungen nicht minder bestimmt das Princip der Staatssouveränetät aussprachen, daß sie ausdrücklich sagten, was nach dem Maße *ihres* Staatsgewissens gemessen deren „legitimer" Inhalt in Bezug auf die katholische Kirche ihrer Lande sei, war davon die unumgängliche Folge. Wir haben erwähnt, wie dies schon bei der Fundirung der Bisthümer und bei der Verpflichtung der Bischöfe hervortrat; noch ausdrücklicher geschah es in der vorbereiteten und bis dahin nur vertraulich an die ernannten Bischöfe mitgetheilten „Landesherrlichen Verordnung".

Man hatte zu Frankfurt beschlossen, sie nicht früher zu erlassen, als bis alle fünf Bischofstühle der Provinz besetzt sein würden. Als daher zu Anfang des Januar 1830 endlich auch Mainz seinen Bischof erhalten hatte, war der Augenblick gekommen: am 30. Januar 1830 erschien in allen fünf Vereinsstaaten gleichzeitig das Gesetz[1]), formulirt wie es verabredet worden war, und unter dem Titel: „Verordnung betreffend das Schutz- und Aufsichtsrecht", in 39 Paragraphen, nach deren Zahl es von seinen Gegnern dann eine Zeit lang gern genannt worden ist, in Vergleichung mit den neununddreißig anglicanischen Artikeln.

Es beginnt mit der Zusicherung der Parität und dem Ausschluß von Exemtionen (§ 1, 2), erklärt, daß „jeder Staat die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange ausübe" (§ 3), und normirt das Placet und die weltliche Gerichtsbarkeit über Geistliche (§ 4—6); alles in wörtlicher oder fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem ersten Abschnitte — „Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate" — der Kirchenpragmatik von ehedem.[2]) Auch der zweite Abschnitt derselben — „Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz" — ist in der Verordnung (§ 7—10) wörtlich, jedoch mit Weglassung des

[1]) Die Verordnung ist häufig gedruckt. Ich verweise auf *Walter* fontes jur. eccl. p. 340 ff.

[2]) S. oben Seite 269.

Synodalgerichtes, wiederholt; andererseits sind einige nicht relevirende Zusätze aufgenommen. Der dritte Abschnitt der Kirchenpragmatik „Vom Erzbischofe" ist weggelassen; dagegen der vierte — „Bildung der Diöcesen" — wiederum (VO. § 11—13) herübergenommen ist. Von dem fünften Abschnitte — „Vom Bischof" — ist Das, was sich auf die Wahl bezog, durch kurze Verweisung auf die „vorgeschriebene Form" ersetzt (§ 14), was sich auf die Qualification des zu Wählenden und demnächst auf seine Consecration bezieht (§ 15—18), ist wieder wörtlich aus der Pragmatik, nicht ohne einige Abkürzungen; im Schlußparagraphen (19) wird, statt daß es in der Pragmatik hieß „Jeder Bischof" stehe in freier Verbindung mit dem Papste, wohl in Anknüpfung an ein ursprünglich von Gennotte stammendes Monitum [1]), gesetzt: „Nur der Bischof ꝛc." Und so weiter fort bis zu Ende: mit Ausnahme der Einzelpunkte, von denen wir den betreffenden Beschluß früher bemerkt haben, und unter Reception nicht wesentlicher Veränderungen in untergeordneten Punkten, finden wir die gesammte Kirchenpragmatik wiederholt.[2])

Damit hatte also der Staat es ausgesprochen, was seinerseits er an legitimen — „unveräußerlichen" — Hoheitsrechten über die katholische Kirche des Landes in Anspruch nahm. Wir zweifeln heute nicht daran, daß es mehr war, als richtig. Aber jede Zeit hat ihre geistigen Schranken; und man darf es Männern, welche beim Naturrechte und im Rheinbunde ihre Schule gemacht hatten, nicht als individuelle Befangenheit anrechnen, daß ihnen der Gedanke der socialen Freiheit nicht aufgegangen war; er ist erst von dem national construirten Staatsbegriffe späterer Zeiten aus erkennbar geworden. Ebensowenig lag, wie man das von ultramontaner Seite alsbald zu behaupten versuchte, in diesem Festhalten an der Kirchenpragmatik ein sittliches Unrecht; denn das Einzige, was die Regierungen in Bezug auf sie in Rom, einerlei hier ob mit Recht, erklärt hatten, war, daß zu der Zeit dieser Erklärung die Kirchenpragmatik suspendirt und Niemand auf sie verpflichtet sei, bezw. gewesen sei. Daß auch künftig Niemand auf sie verpflichtet werden solle, daß man staatsseitig die Pragmatik definitiv fallen lasse, war niemals erklärt. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch der päpstliche Hof sich nicht Illusionen darüber machte, wie keine protestantische Staatsregierung ihre kirchenpolitischen Ueberzeugungen wegen päpstlichen Widerspruches aufgiebt. Rom hatte volles Recht, sociale Freiheit im Staate für seine Kirche zu verlangen. Indem es unter diesem Titel sociale Souveränetät über den Staat forderte, hatte es nicht Recht; und die Ablehnung dieser unberechtigten Forderung ist der gesunde Kern der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830. Die Mängel der Schale waren eine vorübergehende Zeiterscheinung.

[1]) S. oben Seite 340.

[2]) Nachweisung im Einzelnen bei Longner Seite 635 ff.

Es verstand sich jedoch, daß die Curie widersprechen würde, und dies geschah am 30. Junius 1830 in dem Breve Papst Pius des VIII., der unterdeß zur Regierung gekommen war, Pervenerat non ita pridem.[1]) Der Papst wendet sich an Erzbischof und Bischöfe der Kirchenprovinz: tadelnd, daß von ihrer Seite ihm nicht Bericht in der Sache erstattet sei, Verantwortung fordernd, vermahnend. Er weis't hier auf die durch Annahme des Jurisdictionsartikels, den er wörtlich anführt, übernommene Verpflichtung der Regierungen. Dagegen verschweigt er, daß sie denselben unter Vorbehalt ihrer Hoheitsrechte angenommen hatten; denn daß es Hoheitsrechte geben könne, welche die Kirche zu beschränken vermöchten, ignorirt er. Indem er aus der landesherrlichen Verordnung eine Reihe Einzelheiten hervorhebt, über deren Berechtigung dubitirt werden konnte, bestreitet er doch als kirchenfeindlich und grundsätzlich falsch — falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi —, daher kirchlich unerträglich — ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse — nicht sie allein, sondern er verwirft jede Kirchenhoheit des Staates. Denn „die reine Braut des unbefleckten Lammes Jesu Christi ist nach Gottes Ordnung frei und keinerlei

[1]) Walter fontes Seite 345 f. u. oft.

weltlicher Gewalt unterthan": libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati. Deutlicher kann man nicht ſagen, daß die römiſche Kirche — der Papſt kennt keine andere — ihrer Natur nach ſouverän ſei.

Es waren die Gegenſätze, um welche wir auch heute ſtreiten, und in Betreff deren es zwiſchen Männern von Staatsgeſinnung und den Ultramontanen kein Verſtändniß giebt: ſie ſind Jahrhunderte älter, als die Verhandlungen, welche das Vorhergehende darzuſtellen verſucht hat, und ſie werden noch viele nachfolgende Geſchlechter in Bewegung erhalten.

Anhang.

Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 mit den abändernden Beſtimmungen vom 15. November 1827.

Art. 1.

Die vereinten Staaten ertheilen der von Sr. Päpſtl. Heiligkeit unter dem 16. Auguſt 1821 erlaſſenen Bulle Provida sollersque inſofern ihre Billigung und Sanction, als ſie mit ihren auf die Oberrheiniſche Kirchenprovinz und die Begrenzung, Einrichtung und Ausſtattung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ſich beziehenden Verfügungen und den desfalls gemeinſchaftlich in Rom gemachten Anträgen übereinſtimmt, die päpſtliche Mittheilung zum Vollzug derſelben zuſichert, und die darin für die Zukunft vorbehaltenen Beſtimmungen den Grundſätzen, zu deren Aufrechthaltung die Regierungen ſich vereinigt haben, nicht zuwider ſind.

Zu Art. 1 (1827). Die daſelbſt angenommene Form der landesherrlichen Genehmigung (Placet) der päpſtlichen Bullen wird durch nachfolgende erſetzt: Da die Päpſtliche Bulle vom 16. Auguſt 1821, welche mit den Worten Provida sollersque, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten Ad dominici gregis custodiam beginnt, inſoweit ſolche die Bildung der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſowie die Beſetzung des erzbiſchöflichen und der biſchöflichen Stühle und der Domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtande haben, von Uns angenommen

werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird [1]) solche hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Art. 2.

Die in Gemäßheit der hier unter Ziffer 1 bis 10 in beglaubigter Abschrift vorliegenden [2]) Circumscriptions- und Dotationsurkunden beschriebenen und dotirten in vorbenannter Bulle aufgeführten fünf Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz.

Art. 3.

Die erzbischöfliche Würde ist auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen. Die dem Erzbischofe bewilligte Zulage von 3014 Fl., zu welcher Summe nach Maßgabe der Dotationsurkunde das Bisthum Freiburg 1400 Fl., Rottenburg 864, Mainz 304, Limburg 276, Fulda 170 jährlich beizutragen haben, wird in halbjährigen Raten an denselben unmittelbar eingesendet.

Art. 4.

Die vereinten Staaten werden die Fundationsinstrumente, welche die Bedingungen der Stiftungen der fünf Bisthümer enthalten, nach dem unter Ziffer 11 anliegenden Formulare ausfertigen, und beglaubigte Abschriften davon zu den gemeinschaftlichen Acten der Commission dahier hinterlegen lassen.

Zu Art. 4 (1827). An die Stelle des darin angezogenen und unter Ziffer 11 angebogenen Formulars der Fundationsinstrumente, welche die Bedingungen der Stiftungen der fünf

[1]) Soll heißen: werden.

[2]) Anlagen hier weggelassen.

Bisthümer enthalten, tritt das diesem Protocoll unter Ziffer 2 angebogene Formular.

Art. 5.

Die allgemeinen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und die unter Ziffer 12 anliegende Kirchenpragmatik sollen in der ganzen Oberrheinischen Kirchenprovinz in verbindlicher Kraft aufrecht erhalten werden. Zugleich behalten auch die Declaration an den Papst und die „Grundbestimmungen" ꝛc. ihre im Staatsvertrage vom 7. October 1818 ausgesprochene Verbindlichkeit, insofern nicht in der Kirchenpragmatik und in dem Fundationsinstrumente etwas Anderes bestimmt ist.

Zu Art. 5 (1827). In Ansehung der hier genannten allgemeinen Bestimmungen und der Kirchenpragmatik soll es in Zukunft ebenso gehalten werden, wie in Ansehung der in eben diesem Artikel bezeichneten „Grundbestimmungen", daß sie nämlich, wie jene, ihre fernere Gültigkeit nur insofern behalten, als nicht spätere gemeinschaftliche Beschlüsse eine andere Bestimmung getroffen haben.

Art. 6.

Die vereinten Staaten machen sich verbindlich, die verabredete Kirchenverfassung unmittelbar nach der Einweisung der ersten Bischöfe in Vollzug zu setzen, zu dem Ende die Fundationsinstrumente und die Kirchenpragmatik den Bischöfen und ihren Domcapiteln zu übergeben, und die unter Ziffer 13 im Entwurf anliegende landesherrliche Verordnung als allgemein gültig bekannt machen zu lassen.

Zu Art. 6 (1827). Die Zustellung der Kirchenpragmatik an die Bischöfe und ihre Domcapitel soll in Folge der wegen ihrer formellen Beseitigung dem päpstlichen Hofe gegebenen Zusicherung unterbleiben. Die in diesem Art. erwähnte landesherrliche Verordnung ist nach dem neu redigirten, diesem Protocoll unter Ziffer 3 angebogenen Formulare zu erlassen.

Art. 7.

Bei der ersten Einrichtung werden die vereinten Staaten die päpstliche Bestätigung der Bischöfe nur alsdann annehmen,

wenn solche für alle fünf Bisthümer der Provinz zugleich erfolgt, sowie sie sich überhaupt verbindlich machen, die kirchlichen Einrichtungen der Provinz nur gleichzeitig in Vollzug zu setzen.

Zu Art. 7 (1827). Die Bestimmung dieses Artikels, wonach die vereinten Staaten die päpstliche Bestätigung der Bischöfe nur alsdann, wenn solche für alle fünf Bisthümer der Provinz zugleich erfolge, anzunehmen, sowie überhaupt die kirchlichen Einrichtungen der ganzen Provinz nur gleichzeitig in Vollziehung setzen zu wollen sich verbindlich machen, wird, nachdem der Zweck dieser Bestimmung durch die seitdem eingetretenen Verhältnisse weggefallen ist, einstimmig aufgehoben, und jeder Regierung die Befugniß zurückgegeben, die Installation ihres Landesbischofs nicht an den Zeitpunkt zu binden, in welchem die der übrigen erfolgen wird.

Art. 8.

Denjenigen deutschen Regierungen, welche sich einem der vorerwähnten fünf Bisthümer bereits angeschlossen haben, oder sich noch anschließen werden, soll der gegenwärtige Vertrag mitgetheilt werden, damit sie mittels besonderer Accessionsurkunden demselben seinem ganzen Inhalte nach beitreten.

Art. 9.

Zum Behuf der gleichförmigen Einführung der verabredeten Kirchenverfassung in der ganzen Kirchenprovinz werden die vereinten Staaten ihre seither in Frankfurt a/M. angeordnete Commission noch zur Zeit fortbestehen lassen. Die Wirksamkeit erstreckt sich auf die diplomatischen Verhandlungen der vereinten Staaten sowohl unter sich, als mit dem päpstlichen Hofe.

Art. 10.

Gegenwärtiger nur einmal ausgefertigter Vertrag wird binnen kurzmöglichster Zeitfrist von allen contrahirenden Theilen ratificirt, und mit den Ratifications- und Accessionsurkunden nebst den gemeinschaftlichen Commissionsacten vorerst in dem Archive der K. Württembergischen Bundestagsgesandtschaft niedergelegt werden.

1. Separatartikel.

Die zur Feststellung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland vereinten Bundesstaaten sind über folgende weitere Bestimmungen übereingekommen, welche bei der ersten Besetzung der fünf Bisthümer, sowie bei der Bildung der Domcapitel zur Anwendung kommen sollen

1. Die Landesherren, in deren Gebieten sich die bischöflichen Sitze befinden, werden sich, bevor sie sich über die in Rom zu Bischöfen in Antrag zu bringenden Subjecte entscheiden, von den Geistlichen ihres Landes auf beliebige Weise drei Geistliche, welche sie für das bischöfliche Amt geeignet erachten, namhaft machen lassen.

2. Den zu Bischöfen ausersehenen Geistlichen wird mit der Benachrichtigung hiervon zugleich eröffnet, daß sie die genaue Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung der Provinz vor ihrer Designation zuzusichern haben. Demzufolge wird ihnen das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik von Bevollmächtigten der Regierung zur Einsicht und Kenntnißnahme mitgetheilt. Machen sie sich zur Beobachtung der darin festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung in einem darüber abzuhaltenden Protocolle verbindlich und erklären sie sich zugleich bereit, die Geistlichen, welche zu Domherrn bestimmt sind und über welche man mit ihnen vorläufig übereingekommen ist, als solche zu instituiren, so erhalten sie die förmliche landesherrliche Designation, und werden sofort in Rom als Bischöfe in Antrag gebracht.

3. Die zur Bildung der neuen Domcapitel bestimmten Mitglieder werden nach erfolgter Institution der Bischöfe die genaue Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung der Provinz zu Protocoll erklären, und sie werden sodann von den Bischöfen instituirt.

Dieser Separatartikel soll mit dem .... Vertrage gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, als wäre er demselben von Wort zu Wort einverleibt.

Zum ersten Separatartikel (1827):

Die in § 1 in Absicht auf die erstmalige Designation der Bischöfe enthaltene Bestimmung wird, nachdem diese Designation längst erfolgt ist, als erledigt betrachtet und fällt hinweg.

Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden durch nachfolgende ersetzt: Für die Zukunft haben neu designirte oder gewählte Bischöfe vor ihrer Einsetzung, desgleichen auch jedes einzelne Mitglied des Capitels vor seinem Eintritte in dasselbe, das Versprechen, sich nach den Bestimmungen des neu redigirten Fundationsinstrumentes zu richten, im Wege einer den Regierungen überlassenen vertraulichen Verständigung abzugeben. Die Bischöfe und Capitel haben die Verpflichtung zu genauer Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung, wie solche nunmehr sich darstellt. Die Sorge für Verbindlichmachung eines neuen designirten Bischofs zu Beobachtung der in dem päpstlichen Breve an den Erzbischof zu Freiburg und den Bischof zu Limburg vom 31. Mai 1827 für die erstmalige Ernennung zu den Domcapitularstellen, sowie in dem an die Domcapitel gerichteten Breve für die ihnen überlassene Wahl zu jener Stelle gegebenen Bestimmung, auch bei der den Bischöfen für die Zukunft überlassenen alternativen Wahl zu den gedachten Stellen, wird einer jeden Regierung anheimgegeben.

2. Separatartikel.

Da die zu Feststellung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen vereinten deutschen Bundesstaaten ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß keine Person als Erzbischof aufgestellt werde, welche in dieser Eigenschaft das zur Einführung und Aufrechthaltung der kirchlichen Provinzialverfassung erforderliche Vertrauen nicht gewährt, und der Großherzogl. Badische Hof geneigt ist, in dieser Beziehung den Wünschen der übrigen vereinten Höfe zu entsprechen, so machen Sich S. K. H. der Großherzog von Baden verbindlich, daß sowohl für das erste Mal, wie in Zukunft der erzbischöfliche Sitz mit keiner den übrigen Höfen, welche Bisthümer constituiren, unangenehmen Person besetzt werde. Wenn

nach geschehener vertraulicher Mittheilung hierüber von einem oder dem anderen Hofe binnen drei Wochen keine motivirten Einwendungen gemacht werden, so soll es so angesehen werden, als finden dergleichen nicht statt. Dieser Separatartikel soll, u. s. w. (wie oben).

Zum zweiten Separatartikel (1827):

Die Bestimmungen dieses Artikels werden durch nachfolgende ersetzt: Bei eintretender Erledigung des erzbischöflichen Stuhles und dessen Wiederbesetzung durch Wahl wird der Großherzogl. Badische Hof die in diesem Falle vorzulegende Candidatenliste den übrigen Regierungen vertraulich mittheilen, und ohne der eingeräumten canonischen Wahlfreiheit des Capitels zu nahe treten zu wollen, diejenigen drei Candidaten, auf welche der Großh. Hof sein besonderes Augenmerk bei der Wahl zu dem erledigten erzbischöflichen Stuhle wirft, in der Liste obenan setzen. Wenn von den übrigen Regierungen, binnen drei Wochen vom Empfange an, gegen die in der Liste bezeichneten Personen keine motivirten Einwendungen gemacht werden, so soll es so angesehen werden, als fänden dergleichen nicht statt.

Der Erzbischof hat vor seiner Einsetzung für die übrigen Regierungen, welche Bisthümer constituiren, folgende Reversalien auszustellen: „Ich schwöre und verspreche Sr. ..... (folgt der Titel) ...., daß ich das mir anvertraute Amt eines Metropolitan-Erzbischofs zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten, und Nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheile der Rechte des Staats und des Bischofs gereichen könnte."

Register.

Aachen, Bisthum, I. 453. II. B. 15.; Congreß II. B. 283 f. III. 90.
Accessionsacten, rheinbündische, in Betreff der katholischen Kirche I. 308.
Ad dominici gregis custodiam: Bulle III. 335 ff. 391.
Advocatie, kaiserliche, über die kath. Kirche, nach der Theorie der späteren Reichszeit I. 16. 21 f. 27. 45; nach Consalvi II. B. 137; Metternich's Beamter darüber 198.
Albini, Frh. v., Minister in Mainz I. 130.
Altenstein, Frh. v., Preußischer Minister II. B. 46. 73; Ultimatum v. 30. März 1818: 90. 94 f.; drängt Hardenberg 283; über die Frankfurter Conferenzen 286; über den Schluß der preußisch. Verhandlung III. 166.
Ancillon und Wessenberg II. B. 58.
Andlau v., Badischer Gesandter in Paris, dann Minister I. 392.
Ancona besetzt (1805) I. 223.
Annaten I. 131; Coblenzer Artikel darüber 36.
Antonelli, Cardinal, I. 171; über die bayrische Concordatsverhandlung von 1807: 257; A. der jüngere über Concordate 3.
Apostolische Vicare von Preußen nicht zugelassen I. 428; Napoleons Widerwille gegen sie 363; Oberrheinische Besorgniß vor ihnen II. B. 229; ähnlich Schmedding III. 92; s. im Uebrigen: Missionsland.
Appellation ab abusu s. Recurs.
Apponyi, Gr., Oesterreichischer Gesandter in Rom III. 297. 304. 306.
Aranda und Joseph II., 1. 59.
Archiv, Frankfurter, für das kathol. Kirchenwesen, Zeitschrift I. 340 f.
Arco, Gr., Bayrischer Gouverneur von Tirol I. 374.
Arezzo, Mons. vor Napoleon I. 309.
Arnsberg, Sitz des Cölner Domcapitels I. 148. 202; Hessisch 296 f.; Generalvicariat 297.
Artikel, s. Coblenzer, Gallicanische, Organische.
Aschaffenburg, Sitz des Mainzer Domcapitels I. 202; Auflösung des dortigen Generalvicariates III. 225.
Assermentés, französ. Priester, I. 195 f; vgl. 162; Freiburger Erachten über sie: 286.
Associationstheorie vom Staate (sociale Staatsconstruction): kirchenregimentliche Consequenzen derselben I. 46 f.; bei Joseph II.: 57; bei Portalis 191; Bedeutung seit 1803: 235.
Augsburg, dortige Curialisten I. 71 f.; Lyceum 72; Einrichtungen seit 1812: 373, und ihre Wirkung für Württemberg: 378 f. Vgl.: Clemens Wenzel.
Augustowo, Bisth. I. 413.

Baden, kirchl. Verhältnisse z. Reichszeit und im Rheinbunde I. 281 f. 383 f.; Säcularisationspläne 141; Concordatsverhandlungen 292 f. 384; Verhandlungen mit Dalberg (1811) 370; Note Napoleons, Febr. 1810: 392; Stellung zum Wessenbergischen Streite II. A. 73. 76; Reconstruction der kath. Kirchenverfassung s. Oberrheinische Kirchenprovinz; Baden nimmt bei diesem Streite eine andere Stellung (1820), als Württemberg III. 186. 272 f. 293. 223 ff. u. ö. Vgl. Freiburg.
Balan, Referent im preußischen Auswärtigen Ministerium II. B. 70. 85 f. 88 f. 102. III. 116. 138 f.
Bamberg, Bischof v. Seinsheim I. 42; Einrichtungen seit 1805, bezw. 1808: 372 f.; Conferenzen v. 1818: II. A. 166; vgl. Bayern.
Barral, Erzbisch. v. Tours I. 324. 326. 354 f. 358. Note 359.
Barthel, J. C., Canonist I. 86.
Bartholdy, preuß. Generalconsul in Rom II. B. 82 f.; Schmedding über ihn 87 f.; von Fürst Hardenberg zum Gutachten aufgefordert 279; in Aachen: Altenstein über ihn 283 f.; Bericht an Hardenberg über die Niederländische Verhandlung 275; Correspondent der Augsb. Allg. Zeit. 213; über die Aachener Verhandll. III. 90. 159.
Basel, Bisth. (1815 f.) II. A. 270 f.
Bautzen, Stift, II. A. 114.
Bayanne, Cardinal, I. 310. 315. 317 f. 359.
Bayern: ältere kirchliche Zustände I. 242 f.; damaliger Territorialismus 61. 89 f.; in Anwendung auf die Nuntiaturstreitigkeiten (1787 f.) 109. 123; geg. ein Reichsconcordat 229 f.; Verhältniß zum Papste 245; Territorialistische Praxis und Litteratur seit 1803: 236 f. 246 f.; vgl. 243. 245. 250; Verhältnisse seit 1807: 371 f.; insbesondere in Tirol 251. 256; Constitution v. 1808: 374 f.; Zehentindult von 1787 und Streit darüber 116 f.; Generale v. 1802: 244; Correspondenz mit dem Papste, Mai 1803: 245; Verhältniß zu Dalberg (1803—1806. 1811) 226. 250. 367.
Concordatsverhandlung. v. 1806: I. 242 f. 253—258 ff.; Casoni 1807: 316 f. 319; Concordatsverhandlungen von 1808 f. 320; von 1811 (Paris) 367; Pläne von 1812: 375; Kirchliche Stellung am Wiener Congreß 481 f. 483. 488. 490; Kopp möchte an B. die Verhandlung mit Rom seitens aller deutschen Staaten übertragen sehen: II. A. 38; Wessenberg ähnlich 40; vgl. 56; Verhandlungen von 1816 ff. II. A. 1. 87 f.; von Zirkel gefordert 63; Entwurf von Holler 89; erste Instruction 103: Punctation 104; römisches Project 110; zweite und dritte Instruction 111; Juniusconcordat und Intoleranz desselben 110 f.; nicht ratificirt und neue Instruction 113; Graf Xaver Rechberg's Bericht 115 f.; vierte Instruction 120 f.; Gegenwirkung des Grafen Rechberg 122 f.; Ratification und römische Veröffentlichung 126 f.; Ausgaben 127; Verhältniß der verschiedenen Fassungen in den Entwürfen, dem Junius- u. dem Novemberconcordat 128; Niebuhr's Urtheil 144; Broschürenlitteratur über das Concordat 159 f. 164 f.; Rudhardt 161 f.; Publication seitens der Regierung verschoben 166 f.; Verfassungsurkunde v. 1818 und Publication des Concordats 168. 170; Regierungsdarstellung des Abschlusses im Landtage 192; Declaration von Tegernsee 196 f.; Stellung der Frankfurter Conferenzen zur bayr. Concordatsfrage II. B. 207. 215; Bisthumsdotation III. 58.
Beck, Fr. Xaver Wolfg. v., I. 69 f.
Beck, Jul. Ludw., I. 70; Ems 96; Limburg 202. 299 f.; Erachten an Nassau 300 f.; Erachten v. 1808: 394 f.
Belderbusch, Graf, Cölnischer Minister I. 64 f.
Bellisomi, Nuntius zu Cöln I. 63.
Bemerkungen und Wünsche ꝛc. Schrift v. 1816 II. A. 60.
Benedict XIV., Papst, Verhältniß zu den Staatsgewalten I. 5. 32.
Benzel v., Mainzischer Geh.-Rath I. 73 f. 81.
Berdolet, Bischof v. Aachen I. 453.
Berg v., Präsident, Oldenburgischer Bundestagsgesandter II. B. 173. 177. 188. 205. 218. 231. Note; vgl. Frankfurter Conferenzen.
Berg, Franz, gegen Frey I. 376.
Berlin, dortige Katholiken I. 408 f.; Propst 441.
Bern-Luzern, Verhandlungen mit Rom 1818: II. B. 269 f.
Bernier, Abbé: I. 166 f. 175. 179. 222 f.
Beroldingen v., Württembergischer Minister III. 326. 362. 367 u. ö.
Berstett v., Badischer Minister III. 278. 281 u. ö. Auf dem Johannisberge 322; an Metternich über badische Separatverhandlungen 324; über die Lage im Herbst 1825, S. 362, 367, s. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Besnardiere de la I. 314 f.
Bibra v., (Fulda): Preisaufgabe v.

1783. I. 138. Letzter fuldaer Fürstbischof 103.
Bigot de Preameneau, Staatsrath, dann Cultusminister I. 166. 310. 358.
Bischöfe, Bisthümer: ehemalige deutsche I. 9f. Stimmung über den Emser Congreß 102; Machtbeschränkung in Bayern um 1806f. 371. 377f.; Zustand von 1809 (Dalberg) 327; Exemte Bischöfe u. Dalberg's Primat 370; die Bischöfe zur Zeit des Wiener Congresses 452; Anstellung (Wahlen, Nomination) Coblenzer Artikel 36; Oesterreich 55; Territorialistische Meinungen 237f. 251; Planck 338; Häberlin 388; Dalberg's Presse 390; Oratoren 451; Dotation (Wessenberg) 458. 461; Landstandschaft (Wessenberg) 457. 461. 472; Allgemeine Stellung u. deren Befugnisse nach Frey (1812) II. A. 35f.; Kopp 38f.; Wessenberg 42. 81; Werkmeister 44f.; Koch 47; Klüber 52; Rhein. Mercur 62.

Landesbisthümer als Forder. des Territorialismus I. 59f.; bei Planck 338f.; in Wessenberg's Presse 346; überhaupt 237. 240. 247f. 251; im Concordatsentwurfe von 1804: 217; Ultramontane dagegen, Wessenberg dafür II. A. 59. 81; Oratoren und Consalvi darüber I. 466; Aachener Verhandl. über die Dotationen III. 90.

Bayrische 1816 noch lebende Bischöfe II. A. 102f.; Denkschrift an König und Papst 93. 99; Landesbistth. nach Holler 90f.; nach der Punctation 105f.; Zirkel 66f.; Juniusconcordat 112; Novemberconcordat 133f.; Religionsedict 171; Anstellung (Nomination) nach Zirkel 65. 68; Holler 91; Punctation 107; Weitere Entwicklung 114. 117. 123. 140f.; Rudhardt 163.

Hannoversche: II. B. 121. 128. 143f. 251. 253f. 264. III. 70f.; Anstellung II. B. 120. 125. 128. 134. 136f. 151. 153f. 248. 253f. III. 68f. (Listenverfahren) 248. 264.

Oberrheinische: Stellung nach den älteren Badisch-württembergischen Intentionen: I. 260. 269f. 274f. 277. 370. 382; vgl. III. 40; nach den Absichten der Frankfurter Conferenzen und ihrer Entwicklung: 180f. 184. 190—195. 205. 219f. 225. 230. III. 26. 29. 38; Anstellung: II. B. 179. 182. 193. 199. 213. 219. 238. III. 26—28. 37. 40. 43. 55. 57. 188. 201. 209. 216. 221. 225. 270. (Kirchenpragmatik) 268f. 300. 305. 333. 338. 359; das päpstl. Breve 372. 375f. 381. 387—390. 393. 397; Dotation III. 198f. 327. 342.

Preußische: Aeltere Zustände I. 411. 418; landrechtliche 426ff. 440; Gutachten des Grafen Solms II. B. 292; Niebuhr's Instruction 103; die preuß. Entwürfe zählen Einzelbefugnisse nicht auf: 103. 106; über die Dotationsfrage III. 91. 98. 109. 123. 126. 136. 140f. 160. 163. 181; über die Anstellungsfrage: Niebuhr 1816: II. B. 58; preußisches älteres Nominationsrecht I. 411. 427; daran anknüpfende Pläne II. B. 66. 103. 106; Irisches Veto (Listenverfahren) 154. 162. 248. 253. 255; weitere Entwicklung III. 99. 117. 122f. 125f. 135f. 140. 142f. 145f. 149ff. 155. 157. 160f. 170. 172; erste Besetzung 174. 179.

Französische: I. 168f. 170f. 186f.; Institutionsfrage, Streit zwischen Napoleon und Rom 322f. 351f. 358f.; vgl. die oberrheinische Kirchenpragmatik III. 269.

Eid der Bischöfe (juramentum fidelitatis, Treueid, Huldigungseid). Aelteres: Coblenzer Artikel I. 36; Oesterreich 55; Wahlcapitulation 133; Frankreich: Eid auf die Civilconstitution des Clerus 158f.; non assermentés 161f.; Französ. Concordatsverhandl. 168f. 177. 189; Planck 339; Häberlin 388. — Neuere Verhandll. Eid, der dem Papste geleistet wird: II. A. 41. 44; Preußen: II. B. 87. 104. III. 130; Hannover: II. B. 141. 155. 249. 253; Oberrhein. Kirchenprovinz. Eid, der dem Landesherrn geleistet wird: Frey (1812) II. A. 37; Wessenberg 42; Werkmeister 44; Holler 91. Aus der bayrischen Verhandlung weggelassen 128; aber bayrischer Verfassungseid vorgeschrieben, Streit darüber 181f. 184f. 191f. 194f.; Preußen: III. 105. (Niebuhr) Hannover II. B. 141. 155. 249. 253. III. 69; Oberrh. Krchprov.: II. B. 182. 220. 225. III. 43. 201. 397f.

Blacas, Graf, französ. Concordatsunterhändler II. A. 149. 153. II. B. 159.
Blau, F. A., I. 81f.; über kirchliche Unfehlbarkeit 162.
Blittersdorff, v. als badischer Bevollmächtigter zu Frankfurt III. 190. 277; über Thron und Altar 278; nach Cassel 282f.; Wien 278. 285; über Württemberg 299; Sommer 1823 312f.; über badische Separatverhandlungen 322—356. 360—363. 366. 368. 371 u. ö.
Blum, F. A., in Hildesheim, Gutachten zur hannoverschen Concordatsverhandlung II. B. 119f.
Bodmann, F. J., I. 81.
Böckhn, Placid. I. 87.
Böhmer, Georg Ludw. zu Göttingen: Gutachten üb. die Nuntiatursache für den Kurfürsten von Mainz I. 105; Einfluß B.'s auf das Preuß. Allg. Landrecht 415. 423. 431.
Bönike, J. M., I. 86. 96.
Boll, Münsterpfarrer zu Freiburg III. 291; Candidat für das Erzbisthum 318. 322f. 327. 332. 336. 338. 340. 345. 359f. 364f. 366. 371. 381. 384. 389. 392f.; Bischof 400.
Bonn, Lehrhaus daf. I. 65; Universität 67. 128f.
Boulogne, Mr. de, gefangen I. 358.
Brand, Jac., Candidat f. das Bisthum Limburg III. 276. 300. 315. 357f. 370. 382. 389f. 392f.; Bischof 400.
Bremen, Wiederaufrichtung des Bisthums von Napoleon in Aussicht gestellt I. 398.
Brentano v., Pfarrer in Löffingen III. 288.
Breslau, Kirchl. Einrichtungen seit dem preußischen Erwerbe Schlesiens I. 410f.; Humboldt empfiehlt, dem Fürstbischofe die Leitung der rechtselbischen kathol. Missionen zu übertragen 442; Domcapitel verändert (1810) 444. II. B. 87; Verhältnisse seit 1815: 5f. 103; Separatverhandl. wegen röm. Anerkennung des Domcapitels (1819) III. 89; Circumscription der jetzigen Diöcese 120. 134. 161; erste Besetzung 175.
Broglie, gefangen I. 358.
Bruchsal, Fürstbischof von Speyer flüchtet dahin I. 202; Badisches Landesbisthum 282; Kirchencommission 283; Vicariat von Dalberg (1810) bevollmächtigt 378; Spätere Schicksale III. 272. 295. 331. 400.
Brüninghoff, Franciscanerguardian, über preußische Toleranz I. 408.
Brunner, Phil. Jos. I. 385f. Vgl. Frankfurter Conferenzen.
Büchele, Pfarrer z. Freiburg III. 355.
Bütow u. Lauenburg, katholisch-kirchliche Verhältnisse I. 407. 409.
Bundesconcordat, s. Deutschland.
Bundestag, Verhältniß desselben zur Kirche als solcher II. A. 3f. 55f.; Ultramontane Wünsche 61.
Bunsen, Jos., Bericht über den Abschluß der hannoverschen Verhandl. III. 259f.
Burg, Dr., geht mit Wessenberg nach Rom II. A. 73; auf den frankfurter Conferenzen II. B. 176. 188. 204. 218; nicht mit der Gesandtschaft nach Rom 237; spätere Stellung III. 186. 271. 281. 289. 298. 311; Gutachten v. 24. Nov. 1823 317; wünscht Domherr zu werden 342; Subdelegatenbericht über Baden 348; mit dem Informativprocesse über Boll beauftragt 362; über die Sachlage im October 1825 363; Domdechant in Freiburg, Bischof von Mainz 401f.

Cavault, französ. Geschäftsträger in Rom I. 171f.; über Caprara 185; über Humboldt 429.
Caillard und die französ. Concordatssache I. 179.
Camus, nominirter Bischof v. Aachen I. 453. II. B. 15.
Canonisches Recht in Württemberg I. 267. 274. 277; in Bayern II. A. 135. 164; Preußen lehnt es ab II. B. 80; vgl. Disciplina.
Cappacini, Monsign., III. 127. 131; als Unterhändler mit Hannover 253f.; ebenso in Sachen der Oberrheinischen Kirchenprovinz III. 332f.; 335f.
Caprara, Cardinal I. 133. 222. Nuntius in Paris 185. 188; sein Eid 194; verhandelt das italienische Concordat 198; von Paris abberufen 320; üb. deutsches Concord. 315. 317.
Cardinäle, französische, Napoleons Absicht über ihre Zahl I. 318; Cardinalscollegium v. 1817 II. A. 6.
Carl Friedrich v. Erthol, Kur-

fürst-Erzbischof von Mainz I. 73 f.; Verhältniß zu Joseph II. und Fürstenbund 76 f.; Pacca über ihn 83; Ende 149. 202.
Carl Theodor, Kurfürst v. Bayern I. 77.
Carmer, Preuß. Minister, über den königlichen Summepiscopat I. 424 f.
Caselli, Cardinal, röm. Unterhändler mit Frankreich I. 165 f. 175. 179. 182. 186; nach Savona 350 f.; in der kirchl. Commission v. 1810: 352.
Casoni, Card.-Staatssecretär, über das Rheinbundsconcordat I. 316.
Caspers v., cölnischer Capitularvicar, I. 202. 306. 396. II. B. 15.
Censur, bischöfl. Büchercensur III. 30; Censur, Niebuhr darüber 104.
Chabrol, Präfect von Montenotte, und Papst Pius VII., I. 355. 358 f.
Champagny, französ. Minister I. 310 f. 313 Note; über die deutsche Kirche 315 f.
Chandelle v., Bischof v. Speyer II. A. 168. III. 286. 300.
Chiemsee, Bisth. I. 334 Note. 373. II. A. 89.
Chur, Bischof v., Streit mit Bayern (1807) I. 374.
Ciófani, Abb., Preuß. Agent i. Rom: I. 118. 427.
Circumscriptionsbullen, s. Concordate.
Civilconstitution des Clerus, französ. I. 157.
Clemens XIII., Papst, und Febronius I. 20. 32.
Clemens Wenzel, Prinz v. Sachs., Kurfürst-Erzbischof von Trier I. 40 f. 68 f.; Correspondenz mit Joseph II. 57 f. 70; giebt der röm. Curie nach 127; Correspondenz mit Nassau (1803) 301 f.; führt dabei Preußen als Muster an 414; Correspondenz mit Dalberg 302 f.
Cleve-Berg, Großherzogth. I. 306.
Cleve-Mark, ältere kath.-kirchliche Verhältnisse I. 402. 406; Sicherheit vor preußischer Säcularisation 140; Rescript über die dortige Nuntiaturgerichtsbarkeit 116.
Cobenzl, Graf, österr. Gesandter in Paris, zur französ. Concordatsverhandlung I. 182. 185.
Coblenzer Artikel v. 1769, I. 35 f.
Cocceji, Sam. v., preuß. Minister. Sein Einfluß auf kirchliche Maßregeln I. 410 f.
Cöln, Erzbisthum. Alte Competenz in Osnabrück und Minden I. 13; letzter Kurfürst-Erzbischof (Maxim. Franz) 62. 64 f.; Nuntiaturstreitigkeiten 65. 67; wegen München 92 f. 110; Umschwung (1788) 119; das Domcapitel an den Papst 128; der Kurfürst flieht 136; das Capitel nach Arnsberg 202; Cöln in der franz. Circumscriptionsbulle 201. 216; Erzbischofswahl in Arnsberg 148; s. Maximil. Franz und Franz Anton. — Reste des Capitels (1815) II. B. 15; preußische Pläne 103; neue Circumscription III. 121. 131. 134; erste Besetzung 174.
Cölner Nuntius I. 13 f.
Cölner Universität I. 65.
Collegialismus I. 48; der franz. Revolution 162 f.; des preußischen Landrechts 415 f. 425 f. 431; der Dalbergischen Presse 389; der Restaurationszeit (1816 f.) II. A. 26; nothwendiger C. des toleranten Staates 32. 174.
Collegialschreiben, kurfürstliches v. 1764. I. 33 f.
Colloredo, s. Hieronymus.
Colmar, Jos. Ludw., Bischof von Mainz I. 453. II. A. 93.
Commission, kirchl. in Paris: 1809 I. 324 f.; 1810: 352 f.
Concilium, französisches constitutionelles (1797) I. 163. (1800) 176 f. 180; Commission v. 1809 darüber 332; Dalberg darüber 336; vgl. Nationalconcilium; Deutsches Concilium 343.
Conclave v. 1790 I. 164; Schreiben desselben an den russischen Kaiser, das.
Concordate und Circumscriptionsbullen. Unterschied zwischen beiden II. B. 100. Wessenberg darüber 52; Begriff des Concordates nach Frey I. 390; vgl. 3 ff.; nach Consalvi III. 86; Circumscriptionsbullen neben dem Concordate: französ. Qui Christi etc. I. 187. 201 f. bayrische Dei et domini etc. II. A. 167. 206; Concordate mit protestantischen Regierungen I. 266. 273. II. B. 244. III. 243. 249 f.; Art der Verhandlung, Regierungsabsichten: preußische II. B. 92 f. 97 f. 101. 108; hannoversche 133 f.; oberrheinische 178. 190. 203 f. 207. 221. 224. 229. 231; im Uebr. siehe Deutschland, Frankreich, Hannover, Italien, Neapel, Oberrheinische Kirchenprovinz, Preußen, Rheinbund.
Concordienorden Dalbergs I. 371.
Concursprüfung bayrische II. A. 117. 208; oberrheinische II. B. 195.
Conferenz, katholische im Badischen Ministerium I. 283.
Congregationen, römische v. 1817 II. A. 9 f.
Congreß, Emser, s. Ems; Wiener, s. Wien.
Conink-Outrian, Präfect, für die hamburger Katholiken I. 398 f.
Consalvi, Cardinal, I. 171. 173 f.; Ricordi 174 f. 180; Pariser Mission 175 f.; über das deutsche Reichsconcordat 206 f. 211. 233; über die Württembergische Concordatsverhdl. von 1807: 278. C. am Wiener Congreß: Instruction 446; erste Denkschrift 454; für Sonderconcordate 482. 488; Einwirkung auf Bayern 483; Protest gegen Congreßbeschlüsse 491; Consalvi's Congreßzwecke in Vergleichung mit denen der Oratoren und Wessenberg's 466; Consalvi's spätere Stellung II. A. 5. 7. 9 f. 18 f. u. ö.; Bemerkungen zu der Frankfurter Declaration III. 9 f. 19 f. u ö.; über die hannoversche Verhandlungsweise 241; an Münster 245.
Conseil ecclésiastique in Paris (1809) I. 324 f. (1810) 352 f.
Consistorien, kathol. königliche zu Hildesheim und Osnabrück II. B. 120. 124. 129 145. 243. 259; vgl. Hannover und Jurisdictio.
Consistorialinstruction, preuß. von 1817 II. B. 71.
Constanz, Bisth. I. 42. 60. 282 f.; Abtrennung der schweizerisch. Diöcesantheile II. A. 72; badisches Vicariat III. 272. 295. 331. 400; vgl. Wessenberg.
Constitutionsedict, kirchliches, badisches (1807) I. 289 f. (1809) 384.
Constitutionseid in Bayern II. A. 181 f. 184 f. 191 f. 194 f. in Frankreich 151.
Constitutionelle Kirche in Frankreich I. 162; Concordatsverhandl. in Betreff des constitutionellen Clerus 172 f. 163 f. 176. 180; Concordat 177. 184. 193, Note 194.
Convent, französ., über die kathol. Kirche I. 161 f.
Corpus Evangelicorum, im Jahre 1816 ventilirtes, II. A. 59.
Corradini, Cardinal I. 171.
Cordel, Generalvicar zu Trier II. B. 16. 287.
Corvey, Bisthum und Bischof I. 396. 452; seit 1815 II. B. 13. 103; vgl. Lüning und Preußen, Circumscriptionsbulle.
Coudenhoven, Frau v., in Mainz I. 76. 78.
Cracau, Bisthum II. B. 5.
Cretet, französ. Staatsrath I. 166. 179. 193.
Cujavien, Bisth. II. B. 4. 103.
Culm, Bisth. und Bischof I. 408 f. 412 f. II. B. 4. 80. 103. III. 120. 133; Besetzung 175.
Cultusabtheilung im Preußischen Ministerium I. 439. II. B. 38. 43.
Cultusministerium, Preuß. II. B. 39. 70.
Curialbehörden, römische 1817 II. A. 7 f.
Curialsystem, entwickelt bei den Verhandlungen mit deutschen Höfen II. A. 11. 17. 22. 24; gegenüber Hannover II. B. 136 f. 301 f.; gegenüber den Oberrheinischen Regierungen (Esposizione dei sentimenti etc.) III. 24 f.; innere Nothwendigkeit dieser Anschauungen bei der Curie II. A. 22; Graf Rechberg über deren Ausdruck in der röm. Canzleisprache 115 f. 118; dagegen die vierte bayrische Instruction 121; Niebuhr über den Curialismus III. 106; s. Staat und Kirche.
Custodia der ersten Tafel I. 401.

Dalberg, der Fürstprimas. Mainzer Coadjutor I. 110 f.; Verwendung für Isenbiehl 80; über Reichsvertheidigung 142; engagirt Wessenberg 393; Erzbischof 149; beim Reichsdeputathauptschlusse 150; an Napoleon verkauft 310; Brauchbarkeit für diesen 314; D. u. der Papst 203. 206 f.; Primatialpläne 204 f. 225. 313. 342; vgl. Primat. D's. Presse über das Reichsconcordat 209 f.; D. hierüber an den Erzbisch. von Trier 210—215; ebenso über die nassauer Religionsedicte 303 f.; D. und Bayern (1803) 250; D. u. Frankfurt (1803) 299; D. 1804/5 in Paris 214 f.; Presse (Roth 1805) 219; 1806 in München 224; Fesch

Coadjutor 225f.; D. Fürstprimas 308; in Paris 1807/8 311 f.; Presse 319; Traut K. Jerome 314; D. u. die Rheinbundfürsten 310f.; Kirchliche Rheinbundpläne 312. 335; D. u. Württemberg 1808 378 f.; Würzburger Capitel (1808) 372; Planck damals über D. 339 f.; D. gründet die frankfurter Zeitschrift Archiv ꝛc. 340 f.; als Fürstprimas wegen der deutschen Kirche bei Napoleon petitionirend 312 f. 326 f.; Eclaircissements nach Paris 326; Denkschrift an Napoleon 332. 343; in Paris Anf. 1810 332; Denkschr. über den Kirchenfrieden 332. 343; Frey über dieselbe 344 f.; D. giebt seine Dotation auf 334; vgl. 308 Note; Uebertragung der kirchl. Verwaltung des Eichsfeldes an v. Wendt 397 II. B. 12; D. beim Nationalconcilium (1811) in Paris, und dortige Verhandlungen mit Bayern u. Württemberg I. 364 f.; Concordienorden 371; legt die Regierung nieder und schreibt (Jul. 1814) an den Papst 393 f. 447; in der Schweiz II. A. 71; Wessenberg zum Coadjutor ernannt 72; nach Wien zum Congresse geschickt I. 447; nach Frankfurt bevollmächtigt II. A. 55; bei diesen Unternehmungen Dalberg selbstverständlicher Primas (Wessenberg) 41; (Palingenesie) 50; D. stirbt I. 381; D. als Landesherr in kirchlichen Dingen 305; seine Ungenauigkeit 334; D. von Stein characterisirt 112; von Goethe 314.

Dalberg, badischer Minister I. 384.

Dannenmayer in Freiburg I. 284. 286.

Danz, Syndicus II. B. 193 u. ö.

Danzer, Jac., I. 88.

Decane, vom Staate ernannte katholische in Baden I. 385; oberrheinische II. B. 195. 219; Esposiz. darüber III. 31; Theilnahme an der Bischofswahl 37. 271.

Déclaration des droits de l'homme etc. I. 157.

Declaration der Frankfurter Conferenzregierungen II. B. 178. 203 f. 217 ff. 222. 224. 229 f. 234. 238; Consalvi's Bemerkungen dazu (Mai 1819) III. 22; vgl. 34.

Dei et Domini nostri Jesu Christi etc. Bulle s. Bayern, Circumscription.

Dereser, J. A., I. 66 f. 129. II. A. 71.

De salute animarum etc., Bulle s. Preußen, Circumscription und III. 167 f. 178.

Deutschland: Deutsches Reichs-, bezw. Bundesconcordat. Zustände der letzten Zeit des alten Reiches I. 9 f.; Concordatspläne in der Wahlcapitulation von 1790/92 131. 136; im Reichsdeputationshauptschlusse 151. 201 f.; Wiener Verhandlungen über ein Reichsconcordat und Entwurf von 1804 207; Concordatspräliminarien in der Augsburg. Allg. Zeitung 1806 253 f.; Regensburger Verhandlung. mißlungen 229 f. 345; Stellung der Territorialregierungen zu der Idee 206 f.; Roth's Privatgedanken 219; Schwarzl 295; sonstige Litteratur 221. 236 f. Dalbergs Plan der Reception des französischen Concordates in Deutschland I. 220. 236 f. 313—331. 335. 347. Am Wiener Congresse von Wessenberg betriebenes deutsches Concordat 456 f. 461 f. 463; v. Plessen darüber 472; weitere Verhandlung 474 f. 480 f.; dem Bundestage anheimgegeben 484; Intention Wessenberg's II. A. 40. 54 f.; Werkmeister's 43; Koch's 46. 48; Klüber's 51; Wessenberg's (1818) 81 f. 83. 85; Humboldt darüber II. B. 52 f.; Rom wünscht damals das Bundesconcordat 61. 67 f. 88.; (vgl. Altenstein 92); desfallsige Absichten (Keller) 168. 170; Metternich 57; Frankfurter Conferenzen 207; Verhältniß des Bundesconcordates zum bayrischen im Sinne der Curie (1819) III. 65 f.

Devoti, Institutionen des can. Rechts II. A. 11 f.

Dienheim v., Domherr in Mainz I. 111 f.

Disciplina Ecclesiae vigens oder hodierna II. A. 135. III. 33. 37. 39 f. 42. 70. 81; Niebuhr darüber 101; bei Gelegenheit der hannoverschen Verhandlung erörtert 240. 249; bei Gelegenheit der Oberrheinischen 336 f. 339. 343. 355. 369. 376. 381. 387.

Directorium, französisches, kirchliche Maßnahmen I. 162.

Dissimulation, curiale II. A. 16.

Dispensen in Oesterreich I. 54 f.; erste hann. Verh. üb. D. II. B. 143.

Dogma und Disciplin III. A. 24.

Dohm v., preußischer Diplomat, in Mainz I. 96.

Domcapitel, alte deutsche v. Card. Pacca characterisirt I. 63; Veränderungspläne seit 1803: Wessenberg 239; Frey 344; Dalbergische Presse 346; Wessenberg am Wiener Congresse 460. 475 f. II. A. 37; Oratoren üb. d. Domcapitel als „Räthe" I. 451; hierüber Frey (1812) II. A. 36; Kopp (1814) 39; Werkmeister 45; Koch 46; Zirkel 68. 137. Bayrische Domcapitel: Holler 90; Punctation 106; Graf K. Rechberg 117; Concordat 133 f. 207; Preußische: Humboldt II. B. 53; Ministeriale Pläne 103. 104; römische Verhandl. III. A. 123. 131 f. 133 f. 135. 140. 153. 157. 160. 162. 169. Hannoversche II. B. 142 f. 155. 247. 250. 253. Oberrheinische II. B. 181. 183. 190. 193. 199. 202. 217. 219. 225. 227. 233. III. 25. 31. 32. 37. 43. 202. 208. 216; Hannov. Nicht-Fortbestehen des alten hildesheimer Capitels von der Curie eingeräumt 253. 257; Oberrheinische: 270; erste Besetzung 336. 339. 342. 343 f.

Doria, Cardinal I. 185.

Dorsch, Professor in Mainz I. 81 ff.

Dotationen der Bisthümer, Domcapitel und kirchlichen Localstiftungen. Verhältnisse der alten Reichszeit I. 12; Französische Säcularisation 157 und Concordatsverhandlung 168 f. 178; vgl. II. A. 151; österreichische Säcularisationen 59; deutsche 138. 140 f.; der Kaiser darüber 141; Rastadter Congreß 144; Friede v. Luneville 145; Wessenberg über die Säcularisation 459 f.; Reichsdeputationshauptschluß von 1803 s. d.; Säcularisation bayrisch. Klöster 243; S. in Preußen (1810) 444; Denkschrift der Oratoren an den Wiener Congreß über Nichtigkeit der Säcularisationen 485; Consalvi's damalige Forderungen 454; Wessenbergs 457; vgl. II. A. 42; Restaurationstheorieen von Frey das. 36; Kopp 39; Werkmeister 43; Zirkel 67 f.; weitere Entwickelung in Bayern: Verhältnisse v. 1806 I. 375; Holler II. A. 90; Denkschrift der bayrischen Bischöfe (1816) 94. 96. 97; Landshuter theol. Facultät 101; Bayr. Punctation 106; Gf. Rechberg 107; Concordat 130. 138 f.; Verfassung 169; Abschluß 207; Preußen: Humboldt II. B. 53; Ancillon u. Schuckmann 58; Schmedding 87. 99; Görres 290; Niebuhrs Instruction 115; Schmedding im Sommer 1819 III. 91; Niebuhr 98; Raumer und Altenstein 109; Cabinetsordre vom 6. April 1820 112; weitere Entwickelung 118. 140 f. 160. 163. 181. Hannover: II. B. 120. 135. 153. 244. 247 f. 254 f. 259. III. 241 ff. 244. 253. 258. 263. Oberrheinische Kirchenprovinz: Württembergisches Project von 1807 I. 268; Frankfurter Pläne und deren römische Verhandlung II. B. 181. 191. 199. 221. III. 198 f. 209. 217. 327. 342. Staatliche Aufsicht über die Verwaltung: Hannover: III. A. 67; Niebuhr 105; Oberrh. Kirchenprovinz 200.

Dreier, Rath zu Constanz III. 288.

Drey, Professor zu Tübingen, Bisthumscandidat für Rottenburg III. 276. 289. 299 f. 359. 370.

Droste-Vischering, Brüder II. B. 299. III. 175 f.; Caspar Max in Paris I. 354. 356; Clemens August, Capitularvicar in Münster I. 397; Streit mit Graf Spiegel II. B. 13 f. 28; Streit mit v. Vincke 14 f. 284.

Dürr, F. A. in Mainz I. 79.

Duminique, Minister in Trier I. 70. 146.

Dunker, Canonicus, kathol. Schriftsteller I. 265 Note.

Dusch v., Badischer Ministerialrath III. 311. 314. 326.

Du Thil, Minister in Darmstadt III. 277. 283.

Duvoisin, Bisch. v. Nantes I. 324 f. 326; nach Savona 354 f.; auf dem pariser Nationalconcilium 356 f. 359.

Dykhoff, hannov. Gewährsmann für Osnabrück II. B. 125.

Eberstein, Frh. v., Dalberg's Begleiter in Paris I. 311. 313 f. 319.

Ecclesia Christi etc., Publicationsbulle des franz. Concordates I. 185.

Ehen, gemischte, in Preußen: II. B. 80. 89. 284. 287. 292. 297. 299. III. A. 106 f. (Niebuhr); in Hannover II. B. 163; in der Oberrheinischen Kirchenprovinz 201.

Ehedispensen, Streitigkeiten des

Nuntius Pacca deswegen I. 107 f.; preußische Intentionen II. B. 105; vgl. Dispensen.
Ehesachen, Frankfurter Ausschuß dafür II. B. 195. 201; vgl. Jurisdictio.
Ehrenlegion als kirchliche Wohlthat I. 325.
Eichhorn (der spätere Minister) II. B. 36. 88.
Eichstedt, Fürstbischof v., II. A. 93; über das bayr. Religionsedict 178.
Einsiedeln, Plan eines Bisthums II. B. 271. 274.
Ellwangen, Propstei I. 259 f. 268; Generalvicariat 379 f.; Universität 380.
Emery Abbé I. 324. 353.
Emmerich, Joseph, Kurf. Erzbisch. v. Mainz I. 35. 73; Emmerichianer das.
Ems, Congreß von I. 96 f.
Emsland, District II. B. 119.
Episcopalismus, Episcopalsystem I. 25 f.; von Dalberg empfohlen 342; Einfluß bei den deutschen Negociationen in Rom II. A. 27; s. Febronianismus, Gallicanismus.
Episcopalrechte deutscher protestantischer Landesherren über die Katholiken ihres Gebietes I. 403 f. 410 f. 424 f. 430; Humboldt darüber 442.
Ermeland, Bisthum und Bischof I. 409 f. 412 f. II. B. 3. 103; neue Circumscription III. 120. 133; Bischof von Hohenzollern, Executor der Bulle De Salute 177. 181.
Erthal v., Oberhofmeister zu Mainz I. 74; vgl. Carl Friedrich und Franz Ludwig v. E.
Erzbischöfe, Erzbisthümer: ältere Deutsche I. 9; erzbischöfliche Höfe 62 f.; Verhalten zu Febronius 31 f.; Collegialschreiben von 1764 u. Coblenzer Artikel 33 f.; Nuntiaturstreitigkeiten und Congreß von Ems 92 f. 96 ff.; dortiges Streben nach Erweiterung der erzbischöflichen Macht 99. 104; Stellung der Erzbischöfe nach Frey II. A. 35 f.; Kopp 38; Werkmeister 44; Koch 48; Stellung der österreichischen nach dem Rhein. Mercur 62; Bayrische Erzbischöfe 137; Preußische nach Schmedding II. B. 106; Oberrheinische 181. 183 f. 192. 202. 221. 223. 225. 227. III. 32. 57 f. 208; Confirmationsrecht nach der Kirchenpragmatik, u. Consalvi darüber III. 269. 303.
Esposizione dei sentimenti di Sua Santità vom 10. Aug. 1819: III. 22 f.; an Metternich 41.
Ettenheim als Sitz der Straßburger Diöcesanregierung I. 202.
Eugen Beauharnois u. der Papst I. 310; Thronfolger im Großherz. Frankfurt 335; Pariser Verhandl. mit Dalberg wegen Bayern 367; Dalberg legt zu seinem Gunsten die Regierung nieder 393.
Evara, Bischof von, s. Keller.
Excommunication Frankfurter Conferenzen II. B. 195.
Exemtionen, hannoversche II. B. 146; Oberrheinische 220.
Eybel, Canonist I. 51.

Fabris, Domherr v., angeblich verhungert I. 394.
Facultäten, päpstliche, während des Papstes Gefangenschaft I. 321; s. Nuntius. Di Pietro. Vgl. Quinquennalfacultäten.
Fahnenberg v., Badischer Gesandter in München III. 316. 320 f.
Fava, Nuntiatursecretär in München III. 321.
Febronius, Febronianismus: I. 18 f. 24 f. 30 f. 35; Gutachten über die Coblenzer Artikel 40. 48. 68 f.; Hontheins Widerruf 69 f.; Febronianismus in der Dalbergischen Presse 343 f.
Fechenbach, C. v., Domherr in Mainz I. 111; Fürstbisch. v. Würzburg, Administr. v. Bamberg 372.
Fesch, Cardinal, Gesandter in Rom I. 223 f.; Coadjutor in Regensburg 225; vgl. 308 Note; in der pariser kirchlichen Commission 324.
Feuerbach, Ans. v., gegen das bayr. Concordat II. A. 165; sein Brief in Berlin II. B. 286.
Feuerbach v., Württembergischer Ministerialrath II. 289.
Fichte, Ueber Staat u. Kirchen I. 434.
Fichtl, Würzburger Provicar I. 380.
Fischer, Oberst, Schweizerischer Unterhändler in Rom II. B. 272 ff.
Fogli dottrinali gegen das bayrische Religionsedict. II. A. 179 f. 190 f.
Fonck, Generalvicar in Aachen II. B. 15 f. 293.
Fontana, Pater, in der Pariser Commission von 1809 I. 324; Cardinal II. B. 228. III. 22.
Forster, Georg, in Mainz I. 81. 83.
Frank, Pet. Ant., zu Trier I. 69; Mainz 79; über Staat und Kirche 432; als Reichsreferendar Concordatsunterhändler 207. 209 f. 211 ff.
Frankfurt, ältere kathol. Zustände I. 298 ff.; von Dalberg säcularisirt 335. Frankf. Conferenzen, s. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Frankreich. Altes Verhältniß zwischen Staat und Kirche I. 25; Entwickelung desselben 153 ff.; Gesetze gegen die Protestanten 154 f.; Kirchengüter 157. 168. Concordat, Schriften darüber 236 f. 295; Unterhandlung 153 f.; Projecte 167. 170 ff.; Inhalt 177; Unterschrift 179 ff.; Ratification 185 f. In seiner Gültigkeit von Napoleon angegriffen 325. 355; Organ. Artt. 188; Ausdehnung auf Cleve-Berg 395 f.; Grundlage der Niederländischen Negociation II. B. 275; C. v. Fontainebleau I. 363; C. von 1817 II. A. 148 f.; Ausgaben und Litteratur 150 f. 153; die Zurücknahme, bzw. Suspension verhandelt 156 f.
Franz II., Deutscher Kaiser, Wahl I. 134; in Rom noch 1819 als regierender Deutscher Kaiser bezeichnet III. 43.
Franz Anton, Erzherzog v. Oesterreich, zum Erzbischof von Cöln gewählt I. 148 f.
Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, an seinen Mainzer Bruder I. 75; Intercedirt für Isenbiehl 80; über den Emser Congreß 103.
Frauenburg v., Bayrischer Concordatsunterhändler I. 252 f.; Bischof von Augsburg II. A. 167.
Freiburg, Universität I. 284; Erzbisthum III. 57. 193 ff. 203. 207. 272. 293. 299. 310 f. 364 f. 371 f. 381. 389. 397. 399. 400; Vicariat Freiburg für Baden gesucht (Provisorium) 290 f. 295. 303. 306. 331 f. 340. 351.
Freiheiten der Deutschen Kirche, Consalvi darüber III. 43.
Freimüthige Der, Freiburger Zeitschrift I. 285.
Freisingen, Bisthum und Bischof. Gegen die Münchner Nuntiatur I. 92. 102; Wahlconvention von 1789 63; Einrichtungen seit 1803 372.
Frey, Fr. Andr., Bamberger Vicariatsrath I. 344. 373; über Dalberg's Denkschrift 344 f.; allgemeines Kirchenrecht (1809) 376; gegen Häberlin 390; Concordatsentwurf (1812) 391. II. A. 34 f.; Vertheidigung gegen Kopp-Wessenberg (1815) 42 f.; Verfasser der bayrischen Bischofsdenkschrift (1816) 94. 96; Noten zum bayrischen Concordate 164; Conferenzglied 166; über süddeutsche kirchliche Parteien (1818) II. B. 212.
Freyberg v., Ueber die bayrische Concordatsverhandlung von 1807 I. 258.
Frieden der Kirche, Dalberg's Denkschrift I. 332. 343. Vgl. Frey.
Friedrich II., Fürstenbund I. 77; Erwerb polnischer Gebiete 412. Vgl. Preußen, Schlesien.
Friedrich Wilhelm II. und Pacca in Wesel I. 120.
Fürsten, Stellung in der Kirche, nach Febronius I. 21. 27. 42. 45. s. Staat und Kirchen.
Fürstenberg, Fra. Egon v., Bischof von Hildesheim und Paderborn I. 396. 398. 414. 441. 443; Apost. Vicar II. B. 6. 13; an den König von Preußen (1818) 17. 282; Verkehr mit Rom 38; sein Bruder der Münstersche Minister I. 397.
Fürstenbund, I. 77 f.
Fürstprimas I., 308; Napoleons Nominationsbefugniß, das.
Fulda an Nassau-Oranien I. 304; letzter Fürstbischof stirbt 452; Neubegrenzung der Diöcese III. 54. 58. 217; Neubesetzung s. Riegger.

Gabrielli, Cardinalstaatssecretär, gefangen I. 320.
Gärtner, Corbinian I. 88.
Gagern, Fr. v., Wessenbergs Freund am Wiener Congreß I. 482. 488.
Gaisruck, Graf in Passau I. 327; Salzburg 373.
Gallicanismus, I. 25 f. 154 f. 188 f.; bei Portalis 191; bei Napoleon 193; Gallicanische Artikel als französisches Reichsgesetz 352.
Garampi, Nuntius in Wien I. 56. 134.
Gebietskirchen in Deutschland, sogenannte I. 341.

Gebsattel v., Erzbischof von München II. A. 168.
Geistliche als Staatsbeamte betrachtet I. 240. 245 f.; in Baden 292; in Nassau 302; im Preuß. Landrechte 420 f.; später 422 f. 424; über Freiheit der Geistl. von der Kriegsdienstpflicht (Niebuhr) III. 103.
Geistlicher Rath in Bayern I. 375; in Württemberg 260.
Geldern, Kathol. Zustände I. 407.
Generalstaaten v. 1789, Instructionen über Religion und Kirche I. 157.
Generalvicariat in Hannover II. B. 250. III. 69; in der Oberrhein. Kirchenprovinz II. B. 190. 194. III. 31; ob der Generalvicar persona regi grata sein muß (Hannover) 253. 254.
Gennotte, Ritter v., Badischer Unterhändler in Rom III. 322. 323. 328 f.; s. Oberrhein. Kirchenprovinz.
Genga, A. della, Cardinal, Nuntius für Cöln 137; Regensburg (1804) 212 f. 218. 222 f. (1808) 227 f.; nach München 229; bayrische Verhandlung 252 f.; württembergische 265 f.; Verhältniß zu Baden 293; Nassau 304; über diese Verhandlungen im Verhältniß zu Dalberg 327; nach Paris 317. 319; deutsche Unterhandlung II. A. 6. 9 f. 181; Mitglied der über die hannoversche Negociation berathenden römischen Commission II. B. 242. 245; wird Papst III. 316; regt die Oberrhein. Verhandlung wieder an und beendet sie III. 316. 319 f.
Gerdil, Cardinal I. 171.
Gerichtsbarkeit, geistl., s. Jurisdictio ecclesiastica.
Gesetzgebungsrecht. Beanspruchte Selbständigkeit der kirchlichen Legislation I. 182; Päpstliche nach den Coblenzer Artikeln 36; nach Joseph II. 55 f.; Curialistische Anschauung II. A. 14 f.; Episcopalistische 28 f.; Staatliche 33; Wessenbergische (1818) 79; Mazio darüber 108; bayrisches Juniusconcordat 111. 133 f. 135 f.; Religionsedict 171; Curie hierüber 180. 182. 192. 207. 211 f.; Pius VII. an Graf Marcellus 155; Esposizione dei sentimenti von 1819 III. 24 f. 32; Consalvi 40. 42.
Staatliche Gesetzgebung in Dingen der Kirche nach Febronius I. 21 f.; nach dem württembergischen Concordatsprojecte von 1807 272 f. 276; nach hannoverscher Ansicht (1819) III. 71; s. auch die vorhergehenden Citate. Vgl. Staat u. Kirchen.
Gewissensfreiheit, s. Toleranz, Arn. Heyse darüber I. 287.
Gnesen, Erzbisthum I. 412 f. II. B. 4 f. 80. 103. III. A. 120. 133. 144.
Göldlin, Propst in Beromünster II. A. 72.
Gönner, N. Th. v., Streit mit Hartleben I. 221; Note, Staatsrecht 247.
Görres, Jos., Ueber die katholische Frage II. B. 293 f.
Goldhagen, H., in Mainz I. 79 f. 85.
Gregel, Ueber landesherrl. Patronat I. 257; über das bayrische Concordat II. A. 132.
Grolmann v., Minister in Darmstadt III. 356.
Groschlag v., Mainzer Geheimrath I. 73.
Groß v., Generalvicar in Bamberg I. 373. II. A. 166; Bischof von Würzburg 167. 183.
Grotius, H., und seine Schule: Kirchenregimentstheorie I. 48 f.
Gruben, C. v., Weihbischof zu Osnabrück I. 397; in Paris 354; Petition für Erhaltung von Osnabrück III. 239.
Gruben v., Hessen-Darmstädtischer Bundestagsgesandter III. 298. 356. 368.
Grundbestimmungen, Oberrheinische fg. II. B. 223. 227. 230.
Grundsätze, Oberrheinische fg. II. B. 172 f. 178 f.
Grundzüge, Oberrheinische fg. II. B. 192. 201. 227. 230.

Häberlin, J. B. J., I. 386 f.
Häffelin, Bayrischer Concordatsunterhändler, über das beabsichtigte Reichsconcordat I. 210; nach Rom 252; unterhandelt für Bayern II. A. 103. 108 f.; Cardinal 167; Declaration vom Sept. 1818, S. 183.
Halberstadt, Bisthum, anfangs unter Cöln, dann unter dem Apostolischen Vicariate des Nordens I. 13 f.; Verhältnisse seit dem Westphälischen Frieden 403 f. 407.

Halle'scher Collegialismus I. 431.
Hamburg. Katholische Fortschritte seit 1806 I. 309; Napoleonische Bisthumserneuerung in Aussicht 398; dortige katholische Maßregeln 399; Verhältniß zur Oberrheinischen Kirchenprovinz III. 210.
Handl v., Ministerresident in Frankfurt III. 315.
Hannover: ältere kathol. kirchliche Zustände I. 14. 407 f. II. B. 117 f.; Anfrage der Regierung über preuß. Praxis I. 425. 431; Verhandlung mit Rom beschlossen II. B. 117 f.; Instruction der Gesandtschaft 128 ff.; die Gesandtschaft in Rom 131; Bartholdy über sie 83; Verhandlung vom 28. Jun. und 2. Sept. 1817 134 f. 149. 301; Niebuhr dar. 157.
Zweite Instruction vorbereitet II. B. 151; Inhalt 162; Verhandlung 241 f.; Concordatsentwurf v. August 1818 246 f.; Niebuhr darüber 248 f.; Ompteda über die Eventualität einer bloßen Circumscriptionsbulle 245. 257.
Dritte Instruction bearbeitet II. B. 258; Verhandlung durch den Gesandten v. Reden III. 62; Verbalnote v. 16. Julius und weitere bis 4. Sept. 1819 64 ff.; neuer Concordatsentwurf 72; in Hannover verworfen 73.
Vierte Instruction III. 74 f.; ihr gemäße Note vom 28. März 1820 76 f.; in Hannover wird (Mai 1820) die Eventualität der bloßen Circumscriptionsbulle ins Auge gefaßt 77. 82. 84; römische Note v. 27. Mai, hannoversche vom 12. Sept. 1820 77. 82; Antwort v. 5. April 1821 85; Stillstand 87; Idee der bloßen Circumscriptionsbulle 238 f.; Rom geht auf dieselbe ungern ein 243. 247. 249.
Fünfte Instruction und demgemäße Note Reden's vom 1. März 1823 241 ff.; römische Antwortnote vom 26. Apr. 243 f. Sechste Instruction u. ihr entsprechende Note Reden's vom 14. Aug. 245 f.; römische Antwort vom 3. Oct. 247. Siebente Instruction 261; Concept des Decretes der Concistoriale über die Bulle (April 1823) 253. Achte Instruction und Note Reden's vom 16. Aug. 253; Consalvi's Antwort und Abschluß 254. Neunte Instruction (31. Oct.) und Note Reden's vom 2. December 1823 255. Letzte Schwierigkeiten 256; das Decret wird ausgefertigt (Römische Note v. 23. Febr. 1824) 257. Die Bulle 258; Bunsen's Bericht darüber 259; Executor. Publicat. in Hannov. 266.
Verhalten Hannovers zu den frankfurter Conferenzplänen II. B. 235. 241. 243. 259. III. 8 f. 20. 22. 63. 65. 74. 83. 240 f.
Hannoverscher Apostolischer Vicariat, s. Missionen.
Hansestädte, Verhältniß zu den Frankfurter Conferenzen II. B. 216. Vgl. III. 391.
Hanstein, Propst in Berlin, als Briefbeförder Feuerbach's II. B. 286.
Hardenberg, Staatscanzler Fürst, als Wessenberg's Freund am Wiener Congreß I. 482; regt 1814 die katholische Kirchenfrage an II. B. 26; persönliche Stellung 290; zögert zwei Jahre lang Niebuhr's Instruction zu genehmigen 266. 288; schließt in Rom persönlich ab III. 155. Vrgl. Preußen.
Harl, Professor in Erlangen I. 345. Note.
Hartleben, F. J., in Mainz I. 79. Streit mit Gönner 221. Note.
Hartling, Geistl. Rath in Heidelberg I. 109.
Hatzfeld, die Familie in Mainz I. 76.
Hauptpunkte des Concordates, Preußen, s. Punkte.
Hauteriye, arbeitet in der franz. Concordatssache I. 170. 179 f.
Hedderich, Fra. Anton (Philipp), Professor in Bonn I. 66. 129; der Papst über ihn 128.
Heidelberg, Universität I. 286 f.
Heimes, Geheimrath zu Mainz I. 70. 75. 80 ff.; Emser Erachten über die Nuntien 96; Stirbt 230.
Heinse, Wilh., I. 81.
Heise, Arn., über Gewissensfreiheit I. 287.
Helfferich, Canonicus in Speyer, Orator in Wien I. 449; in Frankfurt II. A. 58; Unterhandlung über das bayrische Religionsedict 181.
Hendrich v., in Frankfurt II. B. 176. 189.
Henhöfer, Al., Badischer Pfarrer III. 306.
Hennenhöfer, Rittmeister, an Burg März 1826 III. 370.

Hermes, über die Münstersche Capitelssache II. B. 14.
Herzan, Cardinal, über Dalberg's Eligibilitätsbreve I. 114.
Hessen-Darmstadt, kathol. Kirchenverhältnisse seit 1803: I. 296f.; Nachahmung Bayerns 298; gegen Dalberg (1808) 226; Verhältnisse seit 1807: 394; vgl. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Hieronymus, Fürsterzbischof von Salzburg (Gr. Colloredo) I. 83f.; Hirtenbrief von 1782: 84f.; Nuntiaturstreit 92f.
Hildesheim, Bisthum, während der französ. Zeit I. 396, und der preußischen 414; seit 1815: II. B. 119ff.; Consistorium das. 120; vgl. Fürstenberg, Fra. Egon, und Hannover.
Hillesheim, cölnischer Geh.-Rath I. 35.
Himly, Preuß. Diplomat in Frankfurt II. B. 283.
Höfler, Const., über Geltung des bayrisch. Religionsedictes II. A. 210f.
Hoffmann, Chr. L. in Mainz I. 81. 83; A. J. in Mainz 81.
Hoheitsrechte, Unveräußerliche, Gr. Rechberg darüber II. A. 115f. 119; s. Staat und Kirchen.
Hohenfels v., Trierscher Minister I. 68.
Hohenlohe, Fürst, von Pacca getraut I. 106; Fürst H. Bisch. von Breslau II. B. 5; Fr. Carl F. H. Weihbischof zu Augsburg, Generalvicar für Württemberg I. 379f. 381. 383. II. B. 167f.
Hohenzollern, Joseph, Gr. Fürstbischof von Ermeland II. B. 3; vgl. Ermeland.
Holler, Bayrischer Ministerialrath, Concordatsentwurf I. 256. II. A. 89f. 113f. 125.
Hommer v., Pfarrer in Ehrenbreitstein, Ap. Vicar für Nassau I. 395. II. B. 16f.; Denkschrift v. 4. Jul. 1818 281; Bischof von Trier III. 175.
Honsbroek, Graf Franz, Bischof v. Lüttich I. 103.
Hontheim, s. Febronius.
Hoppenstedt, Geh. Cabinetsrath, hannoverscher Referent im Minist., II. B. 244. III. 239. 266.
Hoppenrade, Einrichtung des kath. Bethauses daselbst I. 441.
Horix, J. B., I. 79.
Hornstein v., Trierscher Minister I. 68f.
Horst, K. G., II. A. 50.
Hruby v., Hofrath, Gehülfe Metternich's III. 297. 308.
Hudelist v., Metternich's Referent in Kirchensachen II. B. 199.
Hügel v., Trierscher Canzler I. 68; zum Reichsconcordate 210. 212.
Humann, J. J., Generalvicar in Mainz III. 288; Domdechant 402.
Humboldt, W. v., in Rom I. 427. 429f.; im Ministerium: Bericht üb. den Apostol. Vicariat 442; Entwürfe für die kathol. Kirchenverfassung (Wiener Congreß) 474; mit Wessenberg verbunden 482; über die kathol. Kirchenfrage (März 1815) II. B. 33; über Preußens neue staatskirchl. Aufgaben 47f.; über Wessenberg und dessen „Betrachtungen" 48. 52f. 61; über die Art römischer Verhandlungen 85. 130.
Huysburg, Stellung des dortigen Abtes unter dem Großen Kurfürsten I. 404.

Jacobi, Joh. Geo., I. 286.
Jaumann, Württemb. Vertrauensmann in kathol. kirchl. Angelegenheiten II. B. 172. 176. 187. 218. 231 Note. III. 229. 289. 291f.
Jesuiten, ihre Vertreibung I. 28f. 44f.; Wiederauftreten in der Gegend von Augsburg (1794) 70; Wiederherstellung II A. 21.
Illuminaten I. 29. 74. 83.
Immediatbisthümer von der röm. Curie, im Gegensatze gegen die Idee des deutschen Primates angestrebt II. A. 59; Wessenberg gegen sie (1818) 81.
Inspectionsrecht, staatliches, in Betreff des Kirchenvermögens (Hannover) 67. 74f.
Institution der Bischöfe, französ. Streit darüber I. 322f. 351f.; Wessenberg's Pläne (1818) II. A. 81; Holler 91; Bayr. Punctation 107; Concordat 144; Hannoversche Verhandlung darüber II. B. 139f. 249; Oberrheinische Pläne 182. 192f. 219. 223. 232. 239. 269. 303.
Integrität des Reiches nach österreichischer Auffassung I. 143.
Intoleranz, officiell kathol., Bayr. Concordat II. A. 111. 129. 131f.;

Niebuhr darüber 146; Rudhardt 162; die römische Curie 179. 190; Humboldt II. B. 55.
Joh. Sigismund, Kurf. v. Brandenburg, u. die kathol. Kirche I. 402.
Joseph II., Kaiser: kirchliche Maßregeln I. 52ff. 55f; Correspondenz mit E.-B. Clemens Wenzel v. Trier 57. 70; Verhältniß zum Papste 57; Jos. an Aranda 59; Coblenzer Artikel 38f. 42; Nuntiaturstreit (1785) 94. (1786) 101. (1787) 108. (1788) 118. 120; Streitigkeiten mit außerösterreichischen Bischöfen 60f.; Carl Friedr. v Mainz im Fürstenbunde 77; Spittler über Joseph 139.
Josephinismus I. 44f. 55f. 57; in Oesterreich festgehalten 59; Frey dawider (1812) 391.
Isenbiehl J. L. 80.
Italien, Königr., Concordat (1803) I. 196; Neapolitanisches II. B. 266. 267; Niebuhr darüber 269; Constitutionelle K. der italien. Republik I. 198.
Ittner, Frh. v., in Frankfurt II. B. 176. 187. 218. 236.
Jülich-Cleve-Berg, kathol. Kirchenverhältnisse I. 402f.
Juramentum fidelitatis, s. Bischöfe, Treueid.
Jurisdictio ecclesiastica, bischöfliche, darüber Frey (1812) II. A. 36; Holler 91; Denkschrift der bayrisch. Bischöfe 96f.; Bayrisches Concordat 133f.; Religionsedict 171; römische Curie 180. Preußen: I. 427. II. B. 23. 80f. 105. 115. III. 30; Niebuhr darüber 80. Hannover: II. B. 120f. 124. 129. 144f. 152. 251. 253f. 257. 259. III. 70. 74f. 76. 79f. 82f. 240. 249. Oberrhein: II. B. 184. 195. 221. 239. 336. 339. 343. 355. 369. 376. 381. 387; Concurrirende Jurisdict. des Papstes I. 91. 93f. 99; vgl. Curialsystem.
Jus circa sacra nach Febronius I. 21f. 27. 42. 45; s. Inspectionsrecht, Staat und Kirchen; Jus circa sacra von der Curie verworfen III. 25. 38. 43f. 67. 407f.

Kaiser als Schutzherr der katholisch. Kirche I. 16; römischer Protest gegen Wegfall dieses Verhältnisses 491; demgemäße curiale Auffassung von 1819 III. 43; Napoleonisches Kaiserthum, und dessen kirchliche Ansprüche I. 224f. (1806) 233.
Kant, Staatsbegriff, I. 434; Kantianismus der kathol. Geistlichkeit II. A. 63; vgl. Würzburg.
Katechismus, franz. kaiserl. I. 308.
Kamerer, Director der kirchl. Section in Stuttgart III. 355.
Kaunitz, Fürst, österreichisch. Minister, I. 50f.; Garampi 56. 59; Emser Congreß 101.
Keller v., Württemb. Geistlicher in Rom I. 321; zu Dalberg nach Paris 368f.; gegen Rom II. A. 88; wieder in Rom (1815f.) II. B. 167. 169; Hohenlohe's Gehülfe u. Nachfolger I. 381f. II. B. 167; Bisch. von Evara, für die württembergische Regierung bequemer Vicar III. 276. 290; Executor der Bulle Provida sollersque 314. 340f. 342. 358. 362. 365; neue Instruction 366; Publication 399; Bischof v. Rottenburg 400f.
Kempff, Frh. v., Generalvicar zu Fulda III. 276. 284ff. 288. 401.
Kestner, A., hannov. Diplomat in Rom II. B. 132. 142; Verdienst um das Zustandekommen der Bulle Impensa III. 254f.
Kirche, kathol. zur Reichszeit, Begriffsbestimmung im preuß. Landrechte I. 415; K. als Rechtserzeugerin, s. Gesetzgebungsrecht. Constitutionelle Kirche s. Frankreich, Italien.
Kirche und Staat, s. Staat und Kirchen.
Kirchencommission in Bruchsal I. 283.
Kirchendepartement, kathol. in Baden I. 385.
Kirchenfonds, Oberrheinische Pläne II. B. 181f. 196.
Kirchenfreiheit, Begriff nach Febronius I. 21f. 34ff. 38f.; nach Wessenberg 456.
Kirchengesellschaft (nach Preuß. Landrechte) I. 415f.
Kirchenhoheit, s. Jus circa sacra.
Kirchenpolizei (Bayrischer Begriff) I. 376f.
Kirchenpragmatik, oberrheinische, III. 192. 196. 203. 227. 269. 287; Verpflichtung darauf 294. 303ff.; in Rom bekannt, erste Drucke 307; Metternich über die K.-P. 308; suspendirt 327. 396f.

Kirchenrath, Württembergischer I. 261f. 283; Hessische Kirchenrathscollegien von 1803: 297.
Kirchenregiment als Theil der Landeshoheit I. 405f. 430; staatliches nach Febronius 27. 42. 45.
Kirchensection, kathol. in Baden I. 385.
Kirchenstaat mit Frankr. vereinigt I. 320. 350; vgl. P. Pius VII.
Kirchen- und Schulcommission bei den preußischen Regierungscollegien (1817) II. B. 72.
Kirchen- u. Staatsfreund (Jena) II. B. 177, Note 211. 214.
Kirchenverfassung, Deutsch-katholische Pläne der Bundesacte: preußische I. 474; österreichische 478f.; weitere Entwickelung 479f.; Privatentwürfe II. A. 14f. 34f.
Kirchenvermögen, s. Dotationen.
Kleinmayern, J. D. in Salzburg I. 88.
Klöster, bayrische, Landshuter Facultät darüber II. A. 101; Bayrisches Concordat 129.
Klüber, J. L., über Kirchenstaatsrecht I. 385. II. A. 31. 51. II. B. 175; über die preuß. Circumscriptionsbulle III. 183f.
Klüpfel in Freiburg I. 284. 286.
Koch, Nassauischer Kirchenrath I. 395; Kirchenpläne von 1816: II. A. 46f.; als Quelle der „Allgemeinen Grundsätze" der Frankfurter Conferenzen II. B. 185; Conferenzglied 176. 210. 218; von Wangenheim excerpirt 233; über die römische Note vom 21. Mai 1819: III. 20f.; verschwindet 229, Note.
Kölle, Württembergischer Legationsrath in Rom I. 382. II. B. 240; Berichte vom Jun. u. Aug. 1818: 227f. 245; vom Novbr. d. J. 232; Niebuhr über ihn 237; Instruction v. 1821: III. 191. 297. 319 u. ö.
Königingrätz, Bisthum II. B. 5.
Königsberg, dortige kathol. Kirche I. 409.
Kolborn, C. Jos. Hieron. v., I. 210f.; Reichsconcordat 211; mit Dalberg in Paris (1807) 311. 314.
Komp, Regens zu Fulda III. 288. 401.
Kopp, G. L. K., I. 340; Verfassungsplan von 1814: II. A. 37f.
Krakau, Bisth., Preußische Diöcesantheile I. 413.
Kraft, Ministerialrath in Cassel III. 285.
Küster v., Preuß. Diplomat. Wiener Referent über die kathol. Kirchenfrage II. B. 30; über Württembergs Verhältniß zu Rom 167f.; über süddeutsche Parteien 212.
Kulm, s. Culm.
Kurerzcanzler: Dalberg über dessen amtliche Stellung I. 203.
Kurfürsten, geistliche, Collegialschreiben von 1764: I. 33f.
Kurhessen in Frankfurt bei den Conferenzen II. B. 231. 276f. 342. 369; vgl. Oberrheinische Kirchenprovinz.

Lampertsheim, Sitz des Wormser Capitels I. 202.
Landesbischöfe, s. Bischöfe.
Landesherren, kirchl. Rechte I. 21. 27. 42. 45ff.; vgl. Staat und Kirchen.
Landeshoheit begreift das Kirchenregiment I. 406. 410.
Landeskirche, Reformatorischer Begriff, verändert seit Joh. Sigismund v. Brandenburg I. 401ff.
Landesobrigkeit, Verhältniß zur Kirche nach reformat. Ansicht I. 400.
Landrecht, Allgemeines Preußisches I. 415f. 425.
Landshut, Erachten der dortigen theol. Facult. (1816) II. A. 92. 100f.
Landstandschaft der Bischöfe, Wessenbergische Forderung I. 457—472.
Laroche v., Trierscher Canzler I. 68.
Lauenburg-Bütow: kath. Kirchenverhältnisse I. 407. 409.
Legationen, Theil des Kirchenstaats, päpstlicherseits zurückgefordert I. 186. 200; französischerseits versagt 223; Legat, päpstlicher, von Preußen nicht zugelassen I. 428.
Lehrstreitigkeiten, Entscheidung darüber nach oberrh. Idee II. B. 184.
Leist, hannov. Legationsrath in Rom II. B. 126. 127. 132. 156. 261; Niebuhr über ihn 158. 237; Verhältniß zu der oberrheinischen Gesandtschaft III. 8; Abberufung 8. 62.
Leo XII., Papst, s. della Genga.
Leonhardi v., Gesandter in Frankfurt II. B. 216.
Leopold II., Kaiserwahl I. 130.
Lerchenfeld v., Bayr. Minister II. A. 110. 114; Darstellung des Concordatsabschlusses im Landtage 192.

Leyen, Gr. Domian v. d., in Mainz I. 40. 111.
Liagno A. A. v., III. 93.
Libertates Ecclesiae Gallicanae I. 25f.; gegenüber dem Concordate v. 1817: II. A. 152.
Liebermann Regens in Mainz III. 287.
Limburg, Triersches Officialat, bezw. Vicariat I. 202. 299; Bisthum III. 57.
Limburg-Styrum, Gr. Dombechant, dann Bischof von Speyer I. 33f. s. Speyer.
Linden v., Vicepräsident in Stuttgart I. 266.
Lippe, Fürstenth., Verhältniß zur Oberrheinischen Verhandlung mit Rom II. B. 216.
Listenverfahren, s. Bischöfe, Anstellung.
Litta, Nuntius, dann Cardinal I. 428. II. A. 6. 7; Gegner Preußens II. B. 58.
Löwen, Universität I. 27.
Lodron, Graf, Bischof von Brixen I. 374
Lomberg, J. B., I. 66.
Lucchesini, March., Preuß. Diplomat in Rom I. 113.
Luck, Bisth., Preuß. Diöcesantheile I. 413.
Ludwig, Großherzog von Baden III. 271. 278. 284. 309. 311. 323. 394.
Ludwig's XIV. XV. XVI. Kirchenpolitik I. 154. 157f.
Lüning, Ferd. Frh. v., Bischof von Corvey, Apostol. Vicar im Eichsfelde II. B. 13; Vorstellung an den König von Preußen (1818) 17. 282. s. Corvey.
Lüttich, Bischofsstreit 1789 I. 129f.; Bischof von Honsbroek 103.
Luneville, Friede von I. 145.
Lyon, Verband v., zur Vermittelung der Correspondenz des gefangenen P. Pius VII. I. 321.

Maas, Pfarrer in Niederlahnstein III. 288. 316.
Magdeburg, kathol. Zustände seit 1680: I. 404. 407.
Mailand, Napoleon und die dortige Geistlichkeit I. 164.
Mainz. Letzte Kurfürsten I. 37f.; M. im Fürstenbunde 77f.; gegen die Münchner Nuntiatur 92; Conferenzen mit Protestanten 96; Wendung durch Dalberg's Coadjutorwahl 110f.; römisches Abkommen 114; Plan von 1788: 117f. 124; Diöcesansynode von 1789: 126; Stellung zu Rom 1790: 129; Flucht des Kurfürsten 136; das Capitel geht nach Aschaffenburg 202; franz. Bisthum 453. II. B. 12f.; Zustände von 1815 das. u. 103; bischöfl. Rechte in Halberstadt I. 404; badische Diöcesantheile 282f.; das Eichsfeld an Bischof v. Wendt 397 Begründung der neuen Diöcese III. 54f. 57. 402; sollte Erzbisthum werden 58.
Universität M. I. 79f.; Mainzer Monatsschrift 83.
Majestätsrechte, s. Staat und Kirchen.
Mannay, Bischof von Trier I. 325f.; nach Savona zum Papste 354f. 359; verläßt seine Stelle 452f. II. B. 16.
Mandelsloh v., Württembergischer Cultusminister I. 266.
Marcellus, Graf, Schreiben Pius des VII. an ihn über das französ. Concordat (1818) II. A. 154.
Marescalchi, F., verhandelt das italienische Concordat von 1803: I. 98.
Maret, Staatssecretär, in der franz. Concordatssache I. 179f.
Maria Theresia, kirchliche Stellung I. 50. 52.
Mark, Grafschaft, kathol. Kirchenverhältnisse I. 404. 406; die Marken: Katholische Zustände seit 1653: 408; an Breslau 443, vgl. 442. s. Missionen.
Marschall v., Minister zu Wiesbaden II. B. 174. III. 277. 297. 313; Standpunkt 315; über Württemberg Julius 1825: 353. 356f.; Briefe an Berstett November 1825: 362fg. 367f.
Martens v., Hannov. Diplomat, Bericht aus Frankfurt 1816: II. A. 58. B. 130.
Martini v., in Wien I. 51f.
Martiniana, Cardinal, von Napoleon an den Papst gesendet I. 165. 171.
Marx, Stadtpfarrer in Frankf. III. 288. 356.
Materialien zu den nächst kommenden Concordaten (Broschüre) I. 236.

Mattei, Cardinal II. A. 6. 7. 8f.
Maucler v., Justizminister in Württemberg III. 315. 317f. 355f. 358. 360.
Maury, Abbate, in Frankf. I. 134; in Paris, Erzbischof 324. 351.
Maximilian Franz, Kurfürst, Erzbischof von Cöln I. 62. 64f. 67; mit Pacca in Frankfurt 137f., vgl. Cöln.
Maximilian Joseph, König von Bayern II. A. 93.
Mazio, Monf., Curialbeamter II. A. 107f. II. B. 133f. 227. Not. 238. 242. 252. 273. III. 130. 132. 147. 155. 167f. 171. 253. 261. 321.
Mecklenburg, Fortschr. der kathol. Kirche zur Rheinbundszeit I. 309; Verhältniß zur Oberrheinischen Verhandlung II. B. 216. III. 210. 391.
Meißen als sedes impedita I. 15.
Melzi, Decrete desselben zum Italienischen Concordat I. 199f. 233.
Mercur, Rheinischer, Verfassungsplan von 1817: II. A. 61.
Merz, Aloys, in Augsburg I. 71.
Metropolit soll nach dem Edicte von Savona den Bischöfen event. die Institution geben I. 357f.; Metropolitangerichte (Ems) 99; Metropolitanprincip Preuß. Plan II. B. 62. 66; Weggelassen 81.
Metternich, Matth., Professor in Mainz I. 81. 83.
Metternich, Graf, Gesandter am Niedersächsischen Kreise I. 102; Oesterreichischer Gesandter zu Mainz 74f. 76. 78; Trierischer Minister 40.
Metternich, Fürst, vermittelt zwischen Napoleon und dem Papste I. 350; am Congresse zu Wien 448. 482. 484. 486. 490; von seinem Vetter Wessenberg für kirchliche Dinge aufgerufen II. A. 55. 60. II. B. 59. 61. 168; Verhältniß zu diesem II. A. 77; räth der päpstlichen Curie zu Sonderconcordaten 88. II. B. 130; über die oberrheinischen Kirchenpläne 196f.; die päpstl. Esposizione von 1819 ihm eingesandt III. 41; verwendet sich für Hannover (Sommer 1820) 83; Verhältniß zu Baden 278f.; an Apponyi 21. Mai 1825: 297; Bemerkungen gegen den Febronianismus 308; vgl. 316f.; für badische Separatverhandlungen 309; empfiehlt Gennotte 322; an diesen 7. Sept. 1824: 328; an Berstett 31. Dec. 1824: 340; für die katholische Kirchenfreiheit in Baden 344; Berstetts Memoire an ihn August 1826: 377f.; Abschluß 390; vgl. Oesterreich.
Michl, Ant., Kirchenrecht (1809) territorialistisch I. 376; Anzeige im Frankf. Archive 343.
Midniki, Bisthum, preuß. Diöcesantheile I. 413.
Militärkirchenordnung, Preuß. v. 1810: I. 443.
Minden, Bisth., Verfassung nach dem Westphälischen Frieden I. 15; spätere 403. 406f.
Ministerien, Preußische: des Innern, des Cultus, des Auswärtigen II. B. 38. 39.
Miollis, General, Verfahren in Rom I. 319f.
Mission, Deutsches Missionsland. Missionen im Unterschiede von Pfarren II. B. 8; Missionsgesichtspunkt in der römischen Verhandlung mit Deutschland II. A. 17; deutsches Missionsland I. 10f. 13f.; apostol. Vicariat des Nordens (Niedersachsens, Hannöverscher A. V.) I. 14f. 396. 398. 407f. 440; Fortentwickelung in Preußen II. B. 6. 11. (1811), 32. 91. 99. 106. 111. III. 125. 128f. 132f. 134. 180; in Hannover II. B. 152f.; Altenstein über das kathol. Missionswesen 91; Memoire für den König 97; Schmedding 99. III. 92.
Modus vratislaviensis III. 170.
Monate, päpstliche, in Bayern II. A. 142.
Montgelas, Graf, bayr. Minister I. 243. II. A. 93. 102. 110.
Moser, C. F. v., über die geistlichen Staaten I. 138.
Müller, Joh. v., in Mainz I. 81; bei den Conferenzen in der Nuntiatursache zugezogen 96; nach Rom geschickt 113; in Heiligenstadt 136.
Münch v. Bellinghausen, Oesterreichischer Bundestagsgesandter III. 288. 356.
München, Nuntiatur I. 90f.; Erzbisthum II. A. 136f.
Münster, letzte Fürstbischofswahl I. 148; Humboldt's Unterhandlung darüber 429. Note; Verwaltung seit 1801: 397; Preußisch 414; seit 1813: II. B. 13f. 103. III. 90. 99; neue Circumscription 121. 133f. 158.
Münster, Gr. Ernst Herb., Wessenbergs Freund, am Wiener Congresse I. 480. 487; über Concordatsunterhandlungen II. B. 130; vgl. Hannover.

Napoleon, erste Stellungnahme zur röm. Kirche I. 164; Standpunkt b. d. Concordatsverhandlung 167f.; Ungeduld 172; Abschluß 177. 180f. 193f.; italienisches Concordat 196f. Gekrönt 199; kirchliche Ansprüche aus dem Kaiserthum 224f. 233; über die Schenkung des Pippins 315; Suzerain des Rheinbundes 326. Gebannt 320; N. und der gefangene Papst 322ff.; Ehescheidung 325; N. und der Papst seit Anfang 1810: 349f.; Weigerung der Cardinäle gegenüber N.'s zweiter Heirath 350. Gegen Apostol. Vicare 363.
N. und die Deutsche Kirche 307f. 310f. 315f. 326f. 364; gegen ein Reichsconcordat 207; des Papstes Brief 208; N. an den Papst aus München 224; Protector der Katholiken im Rheinbundsgebiete 309; N. 1807 in Frankfurt 311; Plan eines Rheinbundconcordates 233f. 279f. 316; Drohnote an Baden (1810) 392; deutsche Bischöfe zum „Nationalconcilium" v. 1811 geladen 365; Verhandlung über die Deutsche Kirche 366.
Jerome N., dessen zweite Ehe ungültig 224; nichtsdestoweniger v. Dalberg eingesegnet 314.
Joseph N. in der Concordatsverhandlung 179f.
Nassau, kathol. Zustände seit 1802: I. 299f. 304; seit 1807: 394f.; vgl. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Nationalconcilium, Deutsches, beim Emser Congresse in Aussicht genommen I. 97; Französisches von 1811: 351f. 356f. 362f.; Deutsche Bischöfe dort 365; vgl. Concilium.
Nationalkirche, I. 27; Dalberg's Deutsche N.-K. 447. 456f. 461f. 466. 473; Humboldt darüber II. B. 53; Altenstein 91; das Memoire an den König 78; Niebuhr's Instruction 110; Wangenheim an Altenstein 233f.; Frankf. Conferenz-Eventualität 206. 225; vgl. Primat Deutscher.
Naturrechtsschule, Kirchenbegriff I. 433; Theorie des Kirchenregimentes 48f.; Einfluß bei der röm. Negociation II. A. 26f.; insbesondere der bayerischen 175. 209f.; vgl. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Neapel, Concordat, s. Italien.
Neuzelle, II. B. 113.
Nicolai, Nic., Preußischer Agent in Rom I. 443. II. B. 40. III. 177; Note.
Nicolovius, Geh. Regierungsrath in Berlin II. B. 40f.
Niebuhr, Jugenderinnerung I. 434; über das bayrische Concordat II. A. 144f.; zum preußischen Unterhändler mit Rom bestimmt II. B. 34f.; seine Gegner 83f. 86; Ompteda über N. 156; N.'s Instruction 100. 107f.; N. über die Frankfurter Conferenzpläne 280. 287f.; Antheil an der Esposizione von 1819: III. 23. 33; über die hannoversche Verhandlung II. B. 157. 248f. III. 64f. 79. 87; über Ompteda's Brief II. B. 260; über das neapolitanische Concordat 269 N.'s Stellungnahme zur preuß. Verhandlung, Parteien III. 93; Memoire vom 15. Oct. 1819: 94f.; über „Harmlosigkeit" des römischen Hofes 101; Hardenberg's Unrecht gegen Niebuhr 165; Kluber 184.
Niederlande, Verhandlung m. Rom (1817fg.) II. B. 275f. 279; vgl. 161.
Nominationsrecht, s. Bischöfe, Anstellung.
Normann-Ehrenfels, Gr., Württembergischer Minister I. 266.
Nuntien, Nuntiaturen: Aeltere deutsche I. 90f.; Verhältniß zur Mission 13; Coblenzer Artikel gegen die Nuntien 37f.; Collegialschreiben von 1764: 33; Nuntien in Preußen nicht zugelassen 428. II. B. 23; Streitigkeiten des cölner N. mit den Erzbischöfen I. 65; Münchner Nuntiatur und daran sich knüpfende Streitigkeiten 89ff.; Plan v. 1788: 117f.; am Reichstage 120f.; Wahlcapitulation von 1790: 131. 133; v. 1792: 135; erhöhete Facultäten der Nuntien, insbesondere des Wie-

ner, während der Gefangenschaft des Papstes 321. 429. 441. II. B. 22. 37 f.; Conflict des Luzerner N. mit Wessenberg I. 393; sein Verhältniß zu den Oratoren 449.

Oberpräsidialinstruction, Preußische von 1817: II. B. 70 f.; Proteste dawider 282.

Oberrheinische Kirchenprovinz: Verhandlungen zu ihrer Gründung. Erste Anknüpfungen II. A. 78; Badisch-Württembergische Anregung II. B. 166 f.; Frankfurter Conferenzen, nachträgliche officielle Uebersicht III. 211; Eröffnung II. B. 173. 175; die „Allgemeinen Grundsätze" als Vorlage 178; daraus hervorgegangene „Grundzüge" 192. 201 f. und „Grundbestimmungen" 223; erste bis dritte Sitzung 177. 187. 190 f.; vierte bis siebenzehnte 193 ff. 200 ff.; eine Gesandtschaft beschlossen 205; achtzehnte bis dreiundzwanzigste Sitzung 216 f. 223 f.; Instruction der Gesandtschaft 224 f.; Staatsvertrag vom 7. Oct. 1818: 225. 230; vgl. III. 213; vierundzwanzigste bis dreißigste Sitzung II. B. 226 f. 229 f.; die Gesandtschaft in Rom angekündigt 231; Preußens Stellung zur Verhandlung 170 f. 174. 235 f. 285; Aeußerungen über die Frankfurter Conferenzen von Leist 160; Ompteda 164; v. Otterstedt 177. 211; Stein 210; Niebuhr 280; Görres 295; vgl. auch Raumer. Verhandlung der Gesandtschaft zu Rom und ihre Berichte III. 7 f.; Eventualität einer bloßen Circumscriptionsbulle ins Auge gefaßt 18. 21; vgl. 23. 33. 34. 38. 41; Frankfurter Conferenzen vom Sommer 1819 und daraus hervorgegangene Nachinstructi n 20 f.; Römische Esposizione dei sentimenti etc. vom 10. Aug. 1819: 22 f. 32 f.; Antwortnote v. 3. Sept. 36 f.; Conferenz darüber 38; Frankfurter Sitzung v. 30. Sept. 41 f. 47 f.; Note vom 21. Sept. (Expositio eorum etc.) 42. 48. Note; Abreise der Gesandtschaft 44 f.; Circumscriptionsbulle Vorgesch. 47 f.; Geschäftslage v. 4. Dec. 1819: 60.

Frankfurter Verhandlungen seit März 1820: 185 f.; Ursprünge der „Kirchenpragmatik" 189; Annahme des Anerbietens der Circumscription 190 f. 193. 197; Name „Oberrhein. Kirchenprovinz" 192; Frage des Erzbisthums 57. 193 ff. 202. 207; Ergänzung des Staatsvertrages vom 7. Oct. 1818: 196; Note nach Rom vom 16./26. März 1821: 197 f.; Entwurf des „Fundationsinstrumentes" 200; Kirchenpragmatik 196. 203; Erwartungen im Sommer 1821: 205; Consalvi's Antwort: Bulle Provida sollersque 205 f. 207 f.; Circumscriptionen 208; Commissionsbericht und Annahme 210 f. 215 f. 221 f.; (Antw.) Staatsvertrag v. 8. Febr. 1822: 218 f. 223 f. 226; Schluß der Conferenzen 228.

Sommer 1822: III. 268 f. 271; Auswahl der Bisthumscandidaten 271; neue Reihe von Frankfurter Conferenzen: erste und zweite 275 f.; Kurhessische Weiterungen 276 f. 280; Berstett erbittet Metternichs Hülfe (Nov. 1822) 279; dritte und vierte Conferenz 280. 283; Blittersdorff nach Cassel 282 f.; Consalvi's Note vom 27. Febr. 1823: 286 f.; Besprechung zu Stuttgart 289; Baden wendet sich (Apr. 1823) wegen Vermittelung eines Provisoriums an Metternich 293; fünfte Conferenz 298; Noten nach Rom vom 18./24. März und 13. Mai 1823: 300; Note vom 16. Mai 301; Antwort Consalvi's vom 13. Junius 304; Bericht Apponyi's und Aeußerungen Metternich's darüber 306. 309; Intentionen zu Modificirung des Staatsvertrages vom 8. Febr. 1822: 312—319.

Metternich fordert Baden zu Separatverhandlungen auf 309; diese beginnen in anderem Sinne August 1823: 319; Gennotte bevollmächtigt 323; instruirt 324 f.; Stuttgarter Besprechung v. Aug. 1824: 325 f.; Vereinsnote nach Rom 13./16. Sept. 1824: 326; Einleitung der badischen Vermittelung 328 f.; erste Verhandlungen Gennotte's 331 f.; Somaglia an Berstett 8. Dec. 1824 (Proposizioni) 337; an die Vereinsregierungen v. 12. Dec. 341; neue Instruct. an Gennotte (20. Jan. 1825) und folgende Verhandlung; Baden verpflichtet sich, das Ultimatum zu vertreten 343 ff.; badische Verhandlung und Abschluß über das Ultimatum 347. 349 f.

Somaglia an die frankfurter Vereinsregierungen (Ultimat.) 16. Jun. 1825: 351 f.; erste Aufnahme 353 f.; Badische Erklärung an Württemberg (23. Jul. 1825) und Antwort darauf 355 f. 358; vergebliche Zusammenkunft in Frankfurt (Sept. 1825) 360; Somaglia an Gennotte 18. Sept. 1825: 361; Note von demselben Tage an den Verein 361; Badische Erklärung an den Verein (11. Oct. 1825) 362; Berstett an Gennotte 10. Oct. 364; Noten Somaglia 19. Dec. sowohl an Gennotte, wie an den Verein 365; sechste frankfurter Conferenz (4. Februar 1826) 368 f.; Beschluß, mit Wahrung der landesherrlichen Rechte zu acceptiren (30. Apr.) 370; Berstett an Gennotte über die Lage (17. Apr., 19. Jun., 8. Jul.) 372 f.; Berstett an Somaglia, Antrag auf die Breven 8. Juli und Antwort darauf 2. Aug. 375 f.; siebente frankfurter Conferenz (4. Aug.) 377; Badisches Memoire für Metternich 377 f.; Vereinsnote nach Rom 4./7. Sept. 1826: 386; Röm. Antwort (6. Jan. 1827), Zusage der Breven 387 f.; vgl. 391; Ausfertigung der Bulle Ad dominici gregis 375. 391; Allocution vom 21. Mai 1827: 392; Fassung der Breven und Declaration vom 27. Nov. 1827: 393 f.; achte bis zehnte frankfurter Conferenz 395 f.; Abänderung des Staatsvertrages von 1822: 396; vgl. 402. 409 f.; Publication der Bullen und landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830: 398 f. 405; elfte und zwölfte frankfurter Conferenz 402 f.; Breve Pervenerat non ita pridem v. 30. Jun. 1830: 407.

Oberthür, B. A., I. 66; Franz O. 86.

Oesterreich, Sonderung v. Deutschland I. 5; kirchliche Zustände gegen Ende der Reichszeit 49 f.; Säculariſationspläne für das Reich 142 ff.; Verhältniß zu dem Plane des Reichsconcordates 207 f.; gegen den Kurerzcanzler (Anf. 1806) 226; Stellung am Wiener Congresse 478. 480 f. 490; Idee, Oest. an die Spitze der Deutschen katholischen Kirche zu stellen II. A. 86. II. B. 59; Niebuhr über Oesterreich (1816) 57; Spiegel über Oest. 68; Oest. Diöcesangrenzen gegen Preußen 5 f. 31; Oest. Conventionen mit Rom über Venedig und Ragusa (1817) 82; Oest's. Verwendung für Hannover 241; Verhalten zur Oberrheinischen Verhandlung 137. 168. 196 f. 200. 241. III. 8. 20; Oesterreichisches Kirchenrecht als Muster bei den Frankfurter Conferenzen II. B. 179. 202 f.; Anlehnung der Oberrheinischen Regierungen an Oest. III. 290 f.; insbesondere Badens 293 f. 297. 310; vgl. Metternich.

Oldenburg, Verhältniß zur Oberrheinischen Verhandlung II. B. 216. III. 210; Anschluß an Preußen 158. 180; vgl. 391.

Olmütz, Bisth., Preuß. Diöcesantheile I. 426. II. B. 5.

Ompteda, F. v., hannoverscher Gesandter in Rom II. B. 126. 131. 156; stirbt 260; Niebuhr über ihn 158 f. 160; O. über die frankfurter Conferenzen 242; über die Niederländische Negociation 276; über Niebuhr 156.

Ompteda v., hannov. Gesandter in Berlin. Nachrichten, die er giebt II. B. 58 f. 66. 69. III. 238.

Oratoren der kath. Kirche am Wiener Congresse I. 448 f.; erste Denkschrift 449; zweite 469; letzte 484; Verhältniß zu den Intentionen Wessenberg's und Consalvi's 466; Ergänzungen II. B. 25 Note.

Orden, geistl. in Bayern, s. Klöster.

Organische Artikel: Französische von 1802, Streit darüber: I. 187 f. 192 f. 200; Wessenbergs Intentionen (1818) II. A. 83; entsprechende Gr. X. Rechbergs 115 f. 119 f; der Frankfurter Conferenzen II. B. 204. 217. 223 („Grundbestimmungen" ꝛc.)

Orth, Dompfarrer in Frankfurt III. 315.

Osnabrück, Bisth. u. Bischof. Verfassung seit dem Westphäl. Frieden I. 13; seit 1802: 396 f. II. B. 122 f.; seit 1815: 118. 134 f. III. 86; Erhaltung des Bisthums von v. Gruben erbeten 239; römische Verhandlung über dieselbe 242. 244. 246 f. 248 f.; Provisorium 260 f. 263.

Otterstedt v., Preuß. Diplomat, üb. die Frankfurter Conferenzen II. B. 177. 211.

Pacca Bart., Cölner Nuntius I. 96. 106; zu Wesel bei Friedrich Wilhelm II. v. Preußen 120; nach Coblenz geladen 128; auf der Flucht und in Frankfurt 134. 136; versetzt 137; über die deutschen Domcapitel 63; üb. die Universität Bonn 67; über Carl Friedrich von Mainz 76. 83; Cardinalstaatssecretär 320; spätere II. A. 5. 7. 21.
Paderborn preußisch I. 414; seit 1815: II. B. 13. 103; Circumscription III. 133. 145. 150. 157f. 160; erste Besetzung 175; vgl. Fürstenberg.
Palingenesia, Schrift von 1816 II. A. 49.
Papalsystem, s. Curialismus.
Papst, Patriarch von Italien III. 40; Episcopus universalis I. 37. 91. 93f. 99; Coblenzer Artikel üb. die von ihm erlassenen Gesetze 36; P. auf Renten 350; seine Behörden (1817) II. A. 7f.; sein unvermeidlicher Curialismus 22; von Frey ihm zugedachte Stellung 35f. (1812) 42. (1815); von Kopp 39; von Werkmeister 44; von Koch 46. 48; von den bayrischen Bischöfen 99; v. den Männern der Frankfurter Conferenzen II. B. 185. 194. 221; Altenstein üb. das moderne Papstthum 91.
Passau, Bisth. u. Joseph II. I. 60.; B. von Passau an Mainz wegen der Nuntiatursache (1788) 124; B. Thun nach Böhmen 327.
Patronat. Anschauungen Württembergs (1807) I. 270; Bayerns (Landesherrl.) 257. II. A. 63; Concordat 142; Hessens I. 297; Nassau's 301; Frankfurter „Archiv" darüber 348; Hannoversche Verhandlung II. B. 250; Oberrheinische 194; Patronat in protestantischer Hand 155.
Paul I., Kaiser von Rußland von dem Cardinalscollegium angegangen I. 164.
Paulus, Prof. in Heidelberg, über die kathol. Kirchenverfassungsfrage II. A. 52.
Pehem J. P. N. I. 51. 53.
Pey, Abbé I. 70.
Pfaff, Schuldirector in Fulda III. 288.
Pfarrer, Verwendung derselben zu weltlichen Geschäften in Oesterreich I. 55f.; Stellung der Pf. nach Frey II. A. 36; Werkmeister 44; dem Rhein. Mercur 62; der landshuter theol. Facultät 100; Pfarranstellungen nach dem bayrischen Concordate 142f.; Pfarren im Unterschiede von Missionskirchen II. B. 8.
Pidoll, Dechant zu Trier I. 71; Ersachten über die Nuntien 95.
Pietro di, Cardinal, päpstlich. Mandatar 1808: I. 321; Späteres II. A. 6. 7. 9f. 108. III. 22.
Pius VI., Papst, in Wien I. 57; Augsburg 70; Antwort an die deutschen Erzbischöfe (1789) 126; an das Cölner Domcapitel 128.
Pius VII., Papst, gewählt I. 164; Bischof von Imola, Character 165. II. A. 20f.; Unterhandlung mit Frankreich I. 149f. 153f. 166; Standpunkt derselben 168f.; gegen die organischen Artikel 198; Krönung Napoleon's 199; an den König von Bayern, Februar 1803: 244; gegen den Reichsdeputationshauptschluß 152; an Napoleon über die deutsche Kirche (1803) 208; Verhältniß zu Dalberg 214f.; Schutz- und Trutzbündniß mit Napoleon abgelehnt 309; Bruch (s. 1807) 318f. 320; Gefangenschaft 320ff.; seit Anfang 1810: 359f.; Edict von Savona 355. 359f.; P. will auf den Kirchenstaat nicht entsagen 362; in Fontainebleau 363; an Dalberg Novbr. 1814: 394; Neigung mit dem deutschen Bundestage zu verhandeln II. A. 3. 88; Entscheidung für Sonderconcordate 88; Verhältniß zum franz. Concordate v. 1817: Brief an Gr. Marcellus 154f.; stirbt III. 316.
Placet regium in Frankreich I. 154. 188; in Württemberg 261; nach älterer preußisch. Praxis 426; territorialistische Theorie und Praxis s. 1803: 238f. 247; Pläne Dalberg's v. 1807: 312; Meinungen v. Frey II. A. 37; Wessenberg 42; Werkmeister 44; Placet des Bundestages nach Wessenberg 79; Placet nach Holler 91; nach der bayrisch-bischöflichen Denkschrift v. 1816: 96. 99; erste bayrische Instruction 103; Graf X. Rechberg 115; weggelassen 128. 134; Bayr. Verfassung 169. 173; Röm. Curie 180; Preußische Pläne II. B. 80; Schmedding 106; Altenstein 281; Hann. Pläne 120. 129. 131. 147; Oberrh. 184. 194f. 269. 405.

Planck, G. J. in Göttingen, Verbindung mit Werkmeister I. 263; „Betrachtungen" (1808) 336; „über die gegenwärtige Lage" ꝛc. (1816) II. A. 52; von der hannoverschen Regierung consultirt (1816) 124.
Pleffen v., Mecklenburgischer Diplomat. Verfassungsentwurf (1814) I. 471; in Frankfurt II. B. 177.
Plock, Preuß. Bisth. I. 412f. II. B. 4.
Polen, Theilungen u. preußische Erwerbungen daraus I. 412f.; das russische P. neu circumscribirt II. B. 4.
Polizeivorschriften des Staates in kirchlichen Dingen: Unterstellung der Kirche unter dieselben in Frankreich I. 178f. 181ff. 183. 188f.
Pommern und die Marken kirchlich verwaltet v. Breslau aus I. 442f.
Portalis I. 189f. 310; der Sohn II. A. 156.
Posen, Preuß. Bisth. I. 412f.; vgl. II. B. 4. 80. 103.
Postulation, Begriff nach Koch II. A. 47.
Prabt de (Mecheln) I. 352. 359.
Prag, Erzbisth., Preußische Diöcesantheile II. B. 5.
Pressigny de, französ. Concordatsunterhändler II. A. 149.
Preußen, Verhältniß zur kath. Kirche seit 1611 f. I. 402f. 407. 409f.; Einfluß auf den Westphäl. Frieden 403; für Dalberg's Coadjutorwahl in Mainz 110f. 115. 123; s. Nuntiaturstreit, Religionsedict 414; allgem. Landrecht 415; Territorialismus v. 1806 f. 439; Säcularisationspläne 140f.; Säcul. v. 1810: 444; Bedürfniß der Verhandlung mit Rom II. B. 3f. 17f.; Reorganisationsgedanken vom Frühjahr 1814: 20f.; v. Raumer's Memoires v. Septemb. 21f.; Betrieb zu Wien 29f.; Aprilentwürfe d. Bundesacte über Kirchenfragen I. 474f.; Hardenberg bestimmt Niebuhr zum röm. Unterhändler II. B. 34; Wessenberg's Memoire 49f. 62. 65; v. Martens über preuß. Pläne 1816: II. A. 58; Raumer's Punctation vom 4. Jan. 1817: II. B. 65f.; erster Instructionsentwurf f. Niebuhr 66; damals ist für ein Concordat die Form des Staatsgesetzes beabsichtigt 66; vgl. 81; Spiegels Gutachten 67; Correlation im Auswärtigen Ministerium 70; Altenstein, Conferenz v. Jan. 1818: 73; Punkte ꝛc. 74. 81. 163; von Balan formulirt 86; Uebersicht der Vorlagen an Hardenberg 86; Memoire für den König 74; Zusatz 97; von Balan concipirt 86; Schmedding's Concordatsentwurf 87; Altenstein's „Ultimatum" 90; v. Raumer's Berücksichtigung desselben 97; Nicolovius' u. Schmeddings Bedenken. Altenstein gegen ein Concordat, Schmedding dafür 98. Nunmehrige Gestalt der Vorlagen 100f.; Altenstein will eine bloße Circumscriptionsbulle 95. 100; Beide Ministerien so 97. 101. Zögerung Hardenbergs Mai 1818: 266; Bartholdy über Circumscriptionsbullen 279; Gutachten des Grafen Solms 292; Stellung Preußens zu den Frankfurter Conferenzplänen 235. 285; Sachlage im Sommer 1819: III. 88f.; die Eventualität einer bloßen Circumscriptionsbulle von Niebuhr erörtert 91; sein Memoire vom 15. Oct. 1819: 93f.; Aufnahme desselben in Berlin 109; seine Ungeduld im Winter 1819/20: 110; Cabinetsordre vom 6. April 1820: 111.
Instruction vom 23. Mai 1820: III. 114; Beschränkung auf die Circumscriptionsbulle und Niebuhr hierüber 116f. 118; Niebuhr an Consalvi 22. Jul. 1820: 118f.; kein Concordat 124; vgl. 126f. 129f.; Art der Negociation 126; Consalvi an Niebuhr 6. Oct. 1820: 132f. und an Hardenberg (11. Oct.) 137; weitere Verhandlung in den preußischen Ministerien und Nachinstruction 139; Niebuhr demgemäß an Consalvi 16. Dec. 1820: 143f.; Bericht N.'s und Verhandlung in den Ministerien 145f. 148; Consalvi an Niebuhr 21. Febr. 1821: 151f.; Niebuhr's Bericht darüb. 154; F. Hardenberg in Rom, Abschluß 155f.; N. an Consalvi 20. März 1821: 157; Consalvi's Antwort 159; Niebuhr's Bericht 161; Hardenberg an den König 165. H. und Niebuhr 165f. Formulirung und Ausfertigung der Bulle De Salute 167f. 178; päpstliche Allocution 176; Königl. Publication 176; Execution 177.
Primat, Deutscher, Dalberg's Betreibungen und Pläne I. 204f.; von

1807 f.: 312 f. 331. 336. 342 f.; von 1811 f.: 367. 369 f.; am Wiener Congresse 456 f. 474; Idee nach Kopp II. A. 38 f.; nach Wessenberg (und Dotation) 40; Werkmeister gegen den Primat 45; Koch 46; Palingenesie dafür 49; Zentner dagegen 57; Meinungen der Gegner 58; Zirkel dagegen 65; Wessenberg 1818: 80; Humboldt darüber II. B. 53; Preußen dawider 78; ebenso Württemberg 172; Albys Schreiber dafür 212.

Professio fidei Tridentina II. B. 251. II. A. 45. 97 f.

Projèt de loi (Concordatsgesetz) von 1818: II. A. 148. 151 f.

Propaganda, Gutachten über die preußische Negociation III. 132.

Proselytenmacherei, Altenstein II. B. 91; Hannover 121. 129. 163; Mazio 150.

Protestanten, Deutsche, bei Febronius I. 23; Prot. unter Joseph II. 56; unter den deutschen Erzbischöfen 78 f.; in Frankreich, tolerirt 154 f. 157; Napoleon über sie 315; curiale Anschauung II. A. 14. II. B. 150. 155. III. 77. Note. — Concordate mit Protestanten II. B. 244. — Pr. der oberrheinischen Kirchenprovinz d. dort. Bischöfen unterstellt III. 57; Verhältniß zu den Pr. nach Wessenberg (1818) II. B. 83. Die bayr. Bischöfe fordern, daß der Papst zwischen katholischen und prot. Lande unterscheide 99. Görres über den Protestantismus (1819) 294. Protestanten im Württembergischen Concordatsentwurfe von 1807: I. 272 f. 277; vgl. III. 57; prot. Gesammtgemeinde in Bayern I. 377; bayr. Juliusconcordat II. A. 111. 112. 131 f.; protest. Bewegung dawider 165 f.; Religionsedict 172; die Curie dagegen 179. 190; Prot. im Hannoverschen Concordatsprojecte II. B. 265.

Protestantische Kirche, Garantieforderungen am Wiener Congresse I. 473 f.; Wessenberg darüber 475. 483. 486. 489; Bayern dawider 483; die Oratoren 484; Consalvi 491; Ergänzungen II. B. 25 f. 33; Raumer (1814) 23; Humboldt (1816) 55 f. 60.

Protestantismus, reformat., Verhältniß zur kathol. Kirche 401; Entwickelung 402 fg.

Prosynodalrichter, I. 131. 426.

Protectio des Staates über die Kirchen nach Febronius I. 21 f. 27. 42. 45.

Provida sollersque etc., Circumscriptionsbulle, Gesch. III. 47 f.; vgl. 48 Note, 185 f. 205 f. 320. 398 f.

Provincial-Synodalgericht, Emser Plan I. 99. 104.

Provisionen in der Diöcese III. 30.

Punkte des Concordates (Preußische Vorlage) II. B. 74 f. 81. 103 f.; von Balan formulirt 86.

Qui Christi Domini vices etc., s. Frankreich, Concordat.

Quinquennalfacultäten, Congreß v. Ems I. 98; Pacca's Streit 106 f. 116. 127; Oberrhein. Pläne II. B. 184. 194; Hannov. Entwurf III. 66; Niebuhr (Herbst 1819) 101.

Räß, Seminardirector in Mainz III. 288.

Rastadt, Congreß von I. 143 f.

Rath, geistlicher, in München I. 242. 244.

Raumer, Geh. Legationsrath v., in Berlin II. B. 24 f.; Memorial vom Sept. 1814: 21 f. 32; mit dem Entwurfe zu Niebuhr's Instruction beauftragt 34. 37. 39 f.

Rautenstrauch, St., Canonist I. 51.

Ravensberg, kathol. Zustände I. 402. 406.

Rechberg, Graf Al., Bayrischer Diplomat in Regensburg I. 253; Congreßgesandter in Wien 481 f.; Minister II. A. 110. 113. 122; sein Bruder Gr. Xaver 114. 115 f. 122 f. 168.

Recursus ab abusu nach dem Württembergischen Concordatsprojecte v. 1807: I. 269; gleichzeitig in Baden 292; Frey darüber II. A. 37; für Bayern Holler 91; erste Instruction 103; Weggelassen 128; Frankreich: projèt de loi 1818: 151; Hannover II. B. 145. 152; Oberrheinische Pläne 185. Vgl. Staat und Kirchen.

Reden, F. v., Hannoverscher Gesandter in Rom. Früher vorgeschlagen, aber nicht gewählt II. B. 126; dann v. Ompteda's Nachfolger 263. III. 62. 81. 254 ff.

Reformation, Wirkung auf die katholische Kirche I. 10. 13.

Regensburg, Bisthum und Bischof, Verhältnisse zu Kais. Joseph II. I 61. An Dalberg 150; Einrichtungen seitdem 372; Streit mit Bayern (1803) 250; Dalberg's Administration 205; der Papst genehmigt die Erection zum Erzbisthume 215 f.; intendirtes Capitel 216. Note, 226; Fesch wird Coadjutor 225 f. 308. Note; Kathedralgüter als bayrisches Dotationsobject II. A. 117. 138; Preußische Diöcesantheile II. B. 12 f.; Hannoversche 119.

Verhandlungen zu R. über das Reichsconcordat (1804 f.) I. 212. 329. 330.

Rehberg, Geh. Cabs.-Rath, Hannoverscher Referent in der römischen Sache II. B. 126 f. 132. 140. 162.

Reich, Deutsches, Verhältniß zur kathol. Kirche II. A. 4; Stellung der geistlichen Fürsten I. 12 f.; Consalvi fordert am Wiener Congresse seine Wiederaufrichtung I. 455. II. A. 12.

Reichsconcordat, s. Deutschland.

Reichsdeputationshauptschluß, Vorbereitung (1802) I. 147; Schluß 137. 151; päpstlicher Protest 152; Folgen des Schlusses nach Wessenberg 238 f.; Frey 344; Preußische Erwerbungen durch den Rdhschl. 413 f.; Dalberg und der Rdhschl. 204.

Reigersberg, Gr. v., conferirt mit Dalberg über das Reichsconcordat I. 213.

Reinhard, Badischer Staatsrath II. A. 77.

Reinhold, Niederländischer Gesandter in Rom II. B. 161. 237. 240. 242. III. 8.

Reitzenstein v., Badischer Minister I. 384.

Religionsedicte: Preußisches, I. 414; Nassauische 300; Badisches 282; „Bemerkungen und Wünsche" dagegen (1816) II. A. 60; Bayrisches (1818) 170 f.; Ultramontane darüber 178 f.; Declaration (Sept. 1818) und weitere Verhandlungen 184 f.; Declaration von Tegernsee 196 f.; Höfler und v. Scheurl über seine Geltung 210 f.

Religionsfriede, Augsburger, I. 401.

Religionspacta, in den D. Territorien I. 401.

Religionsparteien, ihre „Gleichberechtigung" I. 468; Fr. Schlegel 470; s. Wiener Congreß.

Religionsübung, öffentliche, Verhältniß des Staates dazu nach curialer Ansicht III. 66.

Religionswechsel, bayrisch-bischöfliche Denkschrift II. A. 96; bayrisches Religionsedict 172.

Reservate des Papstes, Emser Congreß darüber I. 99; curiale Ansicht III. 29.

Responsio Pii P. VI. ad Archiepiscopos I. 126.

Resultat des Emser Congresses I. 96. 98.

Rheinbund, I. 307 f.; Napoleon Suzerain 326. 335; Accessionsacten über die kathol. Kirche 308; Kirchenstaatsrecht des Rh. 307 f.; Dalberg's Klagen über dessen Territorialismus 328 f. 330 f.; seine Pläne über kirchliche Competenz des rhein. Bundestages 312; Bischöfe im Rheinbundsgebiete (1811) 365.

Rheinbundsconcordat (Project) 233 f. 279 f.; Dalberg dafür. Napoleon in Frankfurt 311; Correspondenz zwischen ihm und dem Papste 315 f.; Pariser Commission dafür gestimmt 330 f.; Stellung Dalberg's und der vielmehr Einzelconcordate wünschenden Regierungen 370.

Rheinlande, Preußische, kirchl. dort vorgefundene Zustände II. B. 15 f. 19 f.; vgl. I. 452 f.

Rheinufer, linkes, von der deutschen Kirche getrennt I. 149. 452 f.

Riegger, Vater und Sohn, Canonisten I. 51. 54. 284.

Riegger, Stadtpfarrer in Cassel, dann Bischof von Fulda III. 286. 300. 401.

Ries, Hessischer Diplomat in Frankfurt II. B. 176. 189.

Rivalier v. Meysenbug, Cabinetssecretär in Cassel III. 284 f.

Robertz, Propst in Düsseldorf I. 106 f.

Romantische Schule II. A. 69; vgl. Schlegel.

Roth, J. N. v., Privatgedanken ꝛc. I. 219.

Rothensee, J. F. L., Ordinariatsdirector in Bruchsal III. 272.
Rotteck, C. v., Professor in Freiburg III. 355.
Rothweil, Intendirtes Bisthum I. 268.
Rottenburg als vorläufiges Bisthum II. B. 221; Circumscription und Errichtung III. 57; vergl. v. Keller.
Rudhardt, Ign., über das bayr. Concordat II. A. 161 f. 165.
Ruef, Professor in Freiburg I. 285.
Rüttimann, Schweizer Gesandter in Rom II. B. 272.
Ruremonde, Diöcesanrecht des Bischofs von Rur. über Geldern I. 407.
Rußland, verhandelt Circumscriptionsbullen für Polen II. B. 4. 96; Bartholdy darüber 83; Ompteda 257 f.; Verhältniß zur Oberrhein. Negociation III. 20.

Sachsen, Königreich: ältere Mission I. 15; Rheinbundszeit 395; Herzogtth.: Verhältniß zur Oberrhein. Verhandlung II. B. 216; Anschluß an Preußen III. 196. 224.
Säculariſation, Wirkung auf principielles Feſtſtellen des Verhältnisses zwiſchen Staat und Kirche I. 235; im Uebrigen ſ. Dotation.
Sailer, Biſchof, und ſeine Gegner II. A. 59.
Sala, Monſignor, zu Rom II. A. 107 f. II. B. 38. III. 9. 170 f.; gegen die Bulle Impensa 256. 261.
Salomon, Franzöſiſcher Concordatsunterhändler II. A. 149.
Salzburg, Bisthum und Biſchof, Fürſtbiſchof I. 83 f.; gegen die Münchner Nuntiatur 92; Verhältniſſe zu Joſeph II. 60; Säculariſation 142; Einrichtungen ſeitdem 373; Univerſität 87 f.
Salzmann's Unionsbeſtrebungen I. 78.
Samogitien, Bisthum, preußiſche Diöceſantheile I. 413.
Sartori, Löſung der fuldaiſchen Preisaufgabe I. 139.
Sauter, Prof. in Freiburg I. 285 f. II. A. 53.
Savona, Edict von I. 355. 359 f.
Schaffgotſch, Graf, Fürſtbiſchof v. Breslau I. 411.
Schauenſtein, Graf, Biſchof von Chur I. 374.
Scheill gegen Rudhardt II. A. 164.
Schelle, Auguſtin, in Salzburg I. 88.
Scheurl v., u. Höfler über das bayr. Religionsedict II. A. 210.
Schies, Orator in Wien I. 449.
Schimoni-Schimonski, Weihbiſchof in Breslau II. B. 6 f. 9 f. III. 175.
Schlegel, Friedr., Verfaſſungsentwurf in Betreff der kirchl. Verhältniſſe I. 470; in Frankfurt II. A. 58.
Schleiermacher I. 436.
Schleſien ſ. Breslau.
Schlöhr, J. G., zu Mainz I. 79.
Schmedding, Geheimrath in Berlin II. B. 42 f.; über preußiſche Miniſterialpraxis I. 425; Schm. und Spiegel II. B. 64; Schm. für Niebuhr gegen Raumer-Balan 86 f.; über die Bulle De salute III. 181 f.
Schmerfeld v., Miniſter in Caſſel III. 284.
Schmidt, Ant., Verfaſſer der Speyerſchen Deduction I. 104.
Schmidtlein, Staatsrath in Stuttgart III. 290.
Schminke v., Miniſter in Caſſel III. 283 f.
Schmitz-Grollenburg v., Vorſitzender im Württembergiſchen Kirchenrathe I. 381; Mitgl. d. Frankfurter Conferenzen II. B. 176. 187. 201. 218; Geſandter nach Rom 236. III. 7. 18. 22. 35. 38. 41. 44. 46. 58 f. 290; Gutachten über ein eventuelles Schisma (April 1823) 292; gelinder geworden 312. 325 f. 354 f.
Schnaubert's Kirchenrecht I. 432.
Schneider, Eulog. I. 67. 129.
Schreiber, Al. II. B. 212.
Schroffenberg J. C. v., Biſchof von Regensburg I. 150 f.
Schuckmann v., Preuß. Miniſter II. B. 40; vgl. 20 f. 47. 61; über Spiegel 64.
Schuderoff an den König v. Preußen II. B. 33.
Schulenburg-Kehnert, Graf, I. 441.
Schulen und Unterricht. Bayriſche biſchöfl. Denkſchr. (1816) II. A. 95. 99; Concordat 140; Rudhardt darüber 163; Hannover II. B. 248. 269; Oberrhein. III. 30.

Schwarz v., Major, Courier nach Rom III. 292. 296. 300. 306.
Schwarzl, K., über Kirchenverſammlungen (1807) I. 294 f.
Schweiz vom Bisth. Conſtanz getrennt II. A. 72; Verhandelt mit Rom (1818) II. B. 269 f.
Sedlnicki, ſpäterer Biſchof v. Breslau III. 175.
Seminare nach dem Württemberg. Project von 1807: I. 268; Frey über Sem. II. A. 36; Weſſenberg 41 f.; Werkmeiſter 45; Zirkel 68; über bayriſche, Holler 91; die biſchöfl. Denkſchr. 95. 97; die landshuter Facultät 101; Punctation 107; Concordat 139 f.; Rudhardt 162; über hannoverſche II. B. 143. 146. 243. 249 f.; über oberrheiniſche 181. 193. 199. 219. 221. 232. III. 25. 67. 74 f. 331. 335 f. 339. 343. 369; Preußiſche 103. 134.
Serra Caſſano, Nuntius in München, II. A. 168. 185. 191. 201 f. 205. 208 f.
Severoli, Nuntius zu Wien, als Concordatsunterhändl. I. 207. 210 f. 226; am Wiener Congreß 447; vgl. Nuntien. Als Prodatar gegen den Abſchluß mit Hannover III. 256. 259; vgl. 261.
Seyna, Bisth. I. 413.
Sickingen, Graf, Mainziſcher Miniſter I. 74.
Sinz, Stadtpfarrer in Stuttgart III. 355.
Sinzendorf, Carl v., Fürſtbiſchof von Breslau I. 410 f.
Smidt, Bürgermeiſter von Bremen, Mitglied der Frankfurter Conferenzen II. B. 177.
Sömmering, S. Th., I. 81.
Solms-Laubach, Graf, Erachten über die kathol. Kirchenfrage II. B. 291.
Solothurn, Bisth. errichtet II. B. 269 f. 275.
Somaglia, della, Cardinal, II. A. 7 f. 10 f. III. 127; Card.-Staatsſecretär in der hannov. Verhandlung 255 f.; in der oberrheiniſchen 316. 321. 331 f.
Sonnenfels v., in Wien I. 51.
Speckle, Ign., Abt III. 288.
Speyer, Bisth. u. Biſchof. Streitigkeiten von 1760: I. 33 f.; Graf Limburg-Styrum als Biſchof und in der Nuntiaturſache 33 f. 96. 100 f. 104 f.; Flucht nach Frankfurt und Bruchſal 136. 202. Badiſche Diöceſantheile 282 f.; nach dem Tode des letzten Fürſtbiſchofs von Dalberg verwaltet 384. Württembergiſche ebenſo 378. Die badiſchen Diöceſantheile von Würzburg zu Bruchſal gelegt 383. Sp. als bayriſches Bisthum II. A. 105.
Spiegel, Frh. v., Curator von Bonn: I. 67. 129.
Spiegel, Frh., ſpäter Graf v., jüngerer Bruder des vorigen: Domdechant und von Napoleon nominirter Biſchof von Münſter I. 398. II. B. 26 f.; Streit mit Droſte 13. 28; Denkſchr. an Hardenberg (1814) 21; über die „Darſtellung" der Oratoren (Wien 1814) 26. 31; über den Zerfall der kathol. Kirche 17; zum Biſchof von Breslau beſtimmt 6; Nachrichten an Hardenberg 67 f.; ſoll an preußiſchen Miniſterialconferenzen theilnehmen, wird jedoch von Schuckmann abgelehnt 64; Begutachtet den Inſtructionsentwurf für Niebuhr 67. 69; Erzbiſchof v. Cöln III. 174. 400; vgl. Schmedding.
Spiegel, Graf, öſterr. Geſandter in Caſſel III. 285.
Spina, Monſ., ſpät. Cardinal, röm. Concordatsunterhändler mit Frankreich I. 105 f.; Nuntius 172. 175. 179. 182. 186; nach Savona geſendet 350 f.
Staat und Kirchen. Nach Anſchauung der röm. Curie II. A. 11 f.; Principienkämpfe Conſalvi's I. 178 f. 181. 183; Souveränetät der Kirche nach Conſalvi II. B. 137. 139. 146. 257. III. 24 f. 32. 40 ff. 43. 71. Nach Anſchauungen kath. Schriftſteller und Staatsmänner: Febronius I. 21 f. 27. 42. 45 Werkmeiſter 263; Häberlin 387; Beck 391; Frankfurter Archiv 341; Frey II. A. 35; Kopp 39 f.; Weſſenberg 41 f.; nochmals Werkmeiſter 43 f.; Koch 46. 48; Zirkel (gegen Weſſenberg) 65. 68; nochmals Weſſenberg 83; Holler 91; Denkſchrift der bayr. Biſchöfe 94. 96 ff.; Landshuter Facult. 100 f.; Blum II. B. 121; Görres 293. 297.
Nach Anſchauung der Staatsregierungen u. ſtaatlicher Einrichtung: Reichszeit I. 234 f.; verändertes Verhältniß im modernen Staate 49.

II. A. 24 f. 32 f.; in Oesterreich unter Joseph II. I. 56 f.; in Baden 1803: 283 f. 289 f.; Hessen-Darmstadt 297; Nassau 300. Bayern: Punctation II. A. 106; Concordat 129. 135 f. 139. 144; Privilegien 111. 131 f. 146. 162; vgl. Intoleranz; Bayr. Verfassung 169 f. 173. Nach dem französ. Projecte von 1818: 152. In Preußen: Naturrechtliche Anschauungen des Landrechts I. 417 f. 422 f. 430 f. 433; vgl. I. 247 und (Stephani) 435 f.; Nicolovius II. B. 41; Humboldt 51 f.; die preußischen Ministerien Jan. 1818: 80; Altenstein 90; Schmedding 100; Niebuhrs Instruction 110. 115; Niebuhr III. 101 f. Hannover: Leist über Consalvi II. B. 151; Kirche im Staate: 244. 247. 257. 259; Kirchlicher Souveränetätsanspruch abgelehnt III. 240. 243. 249 f. 403 f. Oberrheinische (Frankfurter) Anschauungen II. B. 182. 190. 195. 197 f. 202 f. 205 f. 208. 218 ff. 225. III. 200. (Fundationsinstrument) 269. 294. 336 f. 339. 343. 347 f. 369. 376. 381. 387 f. 397. 399. 403.

Staatsregierungen Deutsche. Ihre allgemeinen Gesichtspunkte bei der seit 1815 unternommenen Verhandlung mit Rom II. A. 24 f.

Staatsreligion der Vernunft (Frankreich) I. 161 f.

Stauffenberg v., Domherr und Würzburger Apostol. Vicar I. 372. 380.

Stein, Frh. Carl v., Unterhändler des Fürstenbundes in Mainz I. 78; Kirchenregimentsgedanken v. 1807: 439; über Dalberg 112; über die Frankfurter Conferenzen II. B. 210; sein Bruder der Oberjägermeister: Mainzer Conferenzen in der Nuntiaturſache I. 96.

Stellenbesetzung, geistliche, nach dem Plane der Coblenzer Artikel I. 36; des Emser Congresses 99. In Oesterreich 55. Wahlcapitulation v. 1790 darüber 131. Nach der franz. Civilconstitution des Clerus 158. Französ. Concordatsverhandlungen 168 f. 177. 189. Territorialistische deutsche Praxis seit 1803: 240. Theorie 247; Häberlin 388; Frey II. A. 36; Wessenberg I. 463. II. A. 42. 81; Werkmeister 45; Rheinischer Merkur 62; Zirkel 68; Holler 91; Denkschr. der bayrischen Bischöfe 95. 97. Nach curialer Anschauung I. 451. II. A. 180. 207. III. 30 f. 69; Niebuhr darüber 100.

Preußische landrechtliche Praxis I. 426 f.; Württembergische (1807) 270. 275. 277; Königreich Westphalen 396; Hessen-Darmstadt 297; Nassau 301; Baden 290. 292. Bayern: Punctation II. A. 107; Gr. Rechberg 117; Concordat 141 f. Hannover: II. B. 120. 129. 142 f. 250. 253. 259. III. 74. 248. 264. Oberrheinisches: II. B. 179. 183. 191. 193 f. 199. 201 f. 217. 219. 227.

Stephani, Einheit zwischen Staat und Kirche I. 436.

Stolberg, Fr. Leop., Graf St. II. B. 40.

Strachwitz, Gr., Generalvicar und Bischof von Breslau I. 412.

Strahlenheim v., hannov. Gesandter in Frankfurt, über die dortigen Conferenzen II. B. 180. 200. 211.

Straßburg, Bisthum und Bischof, Diöcesanregierung in Ettenheim I. 202; Dalberg Administrator 206. Badische Diöcesantheile 282 f.

Strauß v., Mainzischer Geheimrath I. 71. 75. 78.

Streber, Hofcaplan, Capelldirector II. A. 110. 201.

Stubenberg, Joseph Gr., Bischof von Eichstädt I. 373; Erzbischof v. Bamberg II. A. 167.

Sturmfeder, Frh. v., Generalvicar in Augsburg I. 373.

Summepiscopat nach Görres II. B. 294.

Synodalrichter, Streit darüber zwischen Hartleben und Gönner I. 221 Note; Oberrheinischer Plan III. 202.

Synoden: Staatserlaubniß, Consalvi darüber II. B. 146; Leist 152.

Synopsis juris ecclesiastici, österreichisches officielles Lehrbuch I. 54.

Talleyrand I. 170. 179. 310. 313. II. A. 149.

Tam multa, Breve, I. 186.

Taube, Graf, Württembergischer Minister I. 278.

Tautphöus v., Kurcölnischer Geheimrath, I. 65; in Ems 96.

Taxen, römische II. B. 105. 120. 129. 141.

Tegernsee, Declaration v., II. A. 196 f.

Tempe, Bischof v., s. Hohenlohe.

Territorialismus I. 48 f., bei Friedrich dem Großen 410 f.; im Preuß. Landrechte 415 f. 422 f. 425. 430. 438 f.; bei Stein 439; T. der Reichszeit im Vergleiche mit späterem 235 ff.; vgl. Josephinismus; T. in Frankreich 153 f. 160 f. 177; Organ. Artikel 188 f.; Portalis 191; Napoleon 193. 196. 349. 356; T. der Rheinbundfürsten, Dalberg's Klagen (1809) 328; Bayern 243 f. 245. 375 ff; vgl. (älterer) 61 f. 89 f. 208; Württemberg 260 f. 264. 272; Baden 284. 287 f. 289; die Oratoren darüber 450.

Theorieen: Bayrische 1805 f.: 246 f.; Zachariä u. Stephani 435 f.; Planck 337 f.; Dalbergische Presse 341 f. 389; Frey 344 f. 348. 391; Zeugniß der hallischen Litteraturzeitung (1812) 389; Werkmeister 264. 272; Heyse 287 f.

T. seit 1816 f.: damaliger Einfluß des österreich.-französischen II. A. 26. 30; Oberrheinischer III. 204.

Testaferata, Nuntius in d. Schweiz II. A. 71. 73.

Tettenborn, Frh. v., Badischer Gesandter in Wien III. 296 f. 304. 308.

Thaddäus v. St. Adamo, s. Dereser.

Tharzer, Propst in Feldkirch III. 288.

Theophilanthropen I. 162. 176.

Thürheim, Gr. v., bayr. Minister II. A. 110. 113 f.

Thun, Gr., Bischof von Passau I. 327; Fürstbischof von Trient 374.

Titulus mensae III. 26.

Toleranz der letzten Reichszeit I. 78; katholische Fortschritte II. A. 17 f.; Oesterreichische T. I. 56; Salzburgische 84. 88; Französische 157; Concordatsverhandlungen darüber 168 f. 178. 191; kaiserl. Katechismus 308; im Rheinbunde 308 f.; Bayr. 243 f.; Verfassungsurkunde II. A. 169; Württemberg I. 260. 262; Baden 282. Preußische T. Friedrichs des Gr. 408; seit Friedrich 410 f. 414 f.; Grundgedanke derselben 431; Protestantische T. zu Rom gerühmt (1802) 430. 443; Wiener Congreß: preußische Entwürfe zur Bundesverfassung 474 f. 479 f.; vgl. 468; Fr. Schlegel 470; Wessenberg 475.

Toscana, der Großherzog mit deutschem Kirchengute entschädigt I. 145.

Tridentinisches Concil, Consalvi über seine Nichtgeltung in den deutsch-protestantischen Landen III. 39. 43; Tr. Glaubensbekenntniß s. Professio fidei Trident.

Trient, Bischof, Streit mit Bayern (1807) I. 374.

Trier, Erzbisthum und Erzbischof, Clemens Wenzel I. 40. 68 f.; Streit über Aufhebung des Nuntiaturgerichtes (1786) 95; giebt in der Nuntiaturſache nach (1790) 127; Flucht 136; Verzicht auf die linksrheinischen Diöcesantheile 201; Officialat, bzw. Vicariat in Limburg 202. 299; Mediatisirungspläne 143. Der Kurfürst an Dalberg über das Reichsconcordat 210. 215; Correspondenz mit der Nassauischen Regierung 301 f., und dem Papste 302; Dalberg 303 f. — Bischof Mannay v. Trier (1815) 452. II. B. 16; damalige Zustände 103. Neue Circumscription III. 121. 134; erste Besetzung 175. Universität Trier I. 69.

Troni, Graf, Auditor des Nuntius della Genga I. 137. 212 f. 214 f. 218. 227. 274; P. Leo's XII. Bevollmächtigter III. 320 f. 323.

Trott v., Württembergischer Bundestagsgesandter III. 318. 360. 368. 372. 396.

Türkheim v., Wessenberg's Freund am Wiener Congresse I. 482; Badischer Gesandter in Rom II. B. 236. III. 7 f. 18. 22; Separatbericht vom August 1819: 34 f.; fernerer Verlauf 41. 44. 46. 58 f.

Tyrol, kirchl. Verhältnisse in bayr. Zeit I. 251. 256.

Uhden, W., preußischer Diplomat in Rom I. 428.

Unfehlbarkeit der Kirche, Blau über dieselbe I. 82. 87; Werkmeister 264.

Unionsbestrebungen, röm.-protestantische I. 78.

Van Espen, Zeg. Bernh. I. 27; von P. Pius VII. studirt 363.

Van Swieten, Gerh. I. 51. 54.

Varnhagen v. Ense üb. d. Frankfurter Conferenzen II. B. 211.

Veith, Gebrüder, in Augsburg I. 72.

Verfassungseid in Bayern II. A. 181f.: Declaration v. Sept. 1818: 184f; Folgen 191. 194f.; Verfassungseid in Frankreich, Erklärung des Königs 151.
Verfassungsentwürfe, private, s. die deutsche kath. Kirche (1816f.) II. B. 34f.
Veto, Irisches, s. Bischöfe, Anstellung.
Vicar, Apostol., s. Missionen; Königl. Vicar der kathol. Kirche in Preußen I. 411.
Vigens Ecclesiae disciplina, s. Disciplina.
Vincke v., preuß. Oberpräsident II. B. 14; Altenstein über ihn 284.
Vogt, Nicol., I. 81. 83.

Wahlcapitulation, Kaiserl., über die kathol. Kirche I. 16; von 1790: 130; von 1792: 134.
Wahlconvente 1790—92: I. 130. 134.
Waldeck, Verhältniß zur Oberrhein. Kirchenprovinz II. B. 216.
Wamboldt v., Domdech. v. Worms, greift die hessen-darmstädtische Regierung an I. 394; Orator in Wien 449.
Wangenheim v., Württembergischer Bevollmächtigter in Frankf. II. B. 171. 173. 175. 177. 210; Brief an Altenstein 233; Späteres III. 277. 313. 318 u. ö.
Wancker, Prof. in Freiburg, Bad. Bisthumscandidat III. 272. 300.
Warschau, Bisthum I. 413.
Wedekind, Ch. G., I. 81. 83.
Wehlauer Tractat I. 407. 409.
Weihbischöfe, Ernennung III. 31.
Weimar, Herzog Carl August für Dalberg thätig I. 110. 112; Weimarische katholische Pfarreien III. 180.
Welden, Ludw. Jos. v., Bischof von Freising, s. Freising.
Wendt, Frh. v., Königl. Westphäl. Hofbischof I. 397. II. B. 12f.; Apostolischer Vicar für hannoversche Landestheile 118 Note.
Werkmeister, B. M. v., I. 262f.; über die bayrischen Concordatspläne 255; Spiegel hierüber II. B. 129; Werkmeister's Entwurf einer neuen Verfassung der kathol. Kirche (1816) II. A. 43f.; Einfluß auf die frankfurter Entwürfe II. B. 172. 185. 222; Gutachten über Metternich's Mahnung und Wessenberg's Betrachtungen 169.
Werl in Westphalen, Official das. I. 296. 298.
Wessenberg, Freih. v., Oesterr. Minister I. 448. 468. 471. 478. 482 (Bruder des Folgenden).
Wessenberg, Freih. v., Generalvicar zu Constanz I. 392f.; W. u. Minister v. Duminique 70; über Säcularisationen (1801) 459. Note; vgl. 460 („Deutsche Kirche"); Constanzer Verwaltung 392f.; über die Lage seit 1803: 238f.; Württemberg gegenüber 261f. 265; Baden 282f.; mit Dalberg in Paris 366f.; der Papst verlangt seine Entlassung 394; am Congresse in Wien 447f. 466; Ergänzungen II. B. 25 Note; erste Denkschrift I. 455f.; zweite 473; letzte 488: Verhältniß zu den Oratoren und Consalvi 466; Concordatsartikel 474; antiprotestant. Toleranz 475f.; „Deutsche Kirche" (1814) 460f. 475f. II. A. 39f.; W. nach der Zeit des Congresses 54f.; W. Coadj. Dalberg's, Streit mit Rom 73f.; W.'s „Betrachtungen" (1818) 79f. II. B. 49; aus Rom zurück II. A. 157; W. und seine Freunde über das bayr. und das franz. Concordat 158; Frankfurter Bestrebungen II. B. 46f. 165; Humboldt über die „Betrachtungen" 49f.; W. übermacht die „Betrachtungen" an Württemberg 169; Vorschläge zu Bisthumsstiftungen 50 Note; W.'s Memoire in Preußen 61. 65; Badische Denkschrift über seine Sache 214; Einfluß W.'s auf die Frankfurter Conferenzen 185f.; die Declarat. 222; W. und Spiegel 29. 31; v. Marten's über W. 130; Niebuhr über W. II. A. 74. II. B. 237; Humboldt 46; Görres 295; Erwählter der badischen Decane 1822: III. 271; fernere Thätigkeit 272. 292. 295. 312; verstimmte Aeußerungen an Burg 315. 333; in Wiesbaden 355.
Westphalen, Herzogthum, hessisch I. 296; Königreich, kirchl. Maßregeln 396. 399. II. B. 12.
Westphäl. Friede I. 403. 404; die Frankfurter Conferenzen über seine Geltung II. B. 218.

Wien, dortige Concordatsverhandlungen 1803/4: I. 208. 211; Wiener Congreß I. 446f.; Ergänzungen II. B. 25. 30. 33.
Wiese, G., Kirchenrecht I. 432; über K. S. Zachariä 435.
Wigry, Bisthum I. 413.
Wilna, Diöcesantheile in Preußen I. 413.
Wintzingerode, Gr., Gesandter in Paris I. 368f.; Württembergischer Minister 266. III. 274. 289. 311. 315; sein Vater: Württemb. Gesandter in Cassel 284.
Wohler in Ulm, liberal-katholischer Verlagsbuchhändler I. 265. 285.
Wolf, Pfarrer in N.-Brechen III. 288.
Wolrave v., Oberst I. 408. Note.
Worms, Bisthum und Bischof, in der franz. Circumscriptionsb. vergessen I. 201. 216; Capitel in Lampertsheim 202; Badische Diöcesantheile 282f.; vergl. Dalberg, Mainz.
Wraclaweck, Bisthum, Diöcesantheile in Preußen I. 407. 409. 412. II. B. 4.
Wreden v., kath. Geistlicher, Mitglied der Frankfurter Conferenzen II. B. 176. 188. 201. 204. 210. 218; Hessen-Darmstädtischer Bisthumscandidat III. 277. 282. 300. 370. 401.
Württemberg, Religionsedict von 1801: I. 259f.; Säcularisationspläne 141; Landesbischöfe 382; Concordatsverhandlungen v. 1807: 264. 272. 278; beabsichtigte Form des Staatsgesetzes für das Concordat 273. 276; Circulardepesche über den Abbruch 265. 278. 280; Römische Absichten 317; kirchliche Zustände seit 1807: 378f.; Planck darüber 337; Concordatsverhandll. von 1808/9: 320f.; Verhandlungen mit Dalberg 1811: 368f.; Verhältniß der Württembergischen Regierung zu Wessenberg II. A. 78; Concordatsverhandlungen in Rom 1815: II. B. 167f. 169; s. im Uebrigen Oberrhein. Kirchenprovinz.
Würzburg, Bischof und Bisthum, Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal s. d.; Einrichtungen seit 1808: I. 372; Dalberg nicht Administrator 328; Württembergische Diöcesantheile nicht an Dalberg 378, sondern später nach Ellwangen 380; Badische Diöcesantheile 282f.; werden seit 1808 von Bruchsal aus verwaltet 383f.; vgl. Bamberg. — Würzburger gelehrte Anzeigen über Merz 71; über die Protestanten 78; Kantianismus II. A. 63; Streit mit Zirkel 64.

Zachariä, K. S., Einheit d. Staates und der Kirche I. 435f.; Staatskirchenrecht des Rheinischen Bundes 371. Note.
Zallinger, J. A., I. 72.
Zallwein, Geo., I. 87.
Zea, Monsignor, II. B. 227. Note; 228. 273.
Zeil, S. Chr., Graf, in Salzburg I. 373.
Zeitschriften, kath., welche die Aufklärung vertraten I. 265. Note.
Zelanti, römische Curialpartei: II. A. 11f. 18f.; über das bayrische Concordat 180.
Zentner v., bayr. Minister, und Wessenberg (1815) II. A. 56f.; Z.'s kirchenrechtl. Anschauungen 92. 113f. 125; präsumtiver Verfasser des Religionsedictes 177; Aeußerungen über das Verhältniß dieses Edictes zum Concordate 192.
Zintel, gegen das Reichsconcordat I. 208.
Zirkel, Gregor, Weihbischof I. 373. II. A. 62f. 94.
Zoglio, J. C., Nuntius zu München I. 97. 106.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Neuer Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B. 1884.

Handbuch des Oeffentlichen Rechts,

herausgegeben von Professor Dr. H. Marquardsen.

I. Band. I. Halbbd. **Allgemeines Staatsrecht, Staat und Kirche**, bearb. von Kanzler Prof. Dr. C. Gareis und Geh. Justizr. Prof. Dr. P. Hinschius. Lex. 8. (XIV. 380 S.) M. 9 —.

I. Band. II. Halbbd. Liefg. 1. **Allgemeines Verwaltungsrecht**, v. Staatsr. Dr. O. v. Sarwey. Lex. 8. (VII. S. 1—173.) M. 5 —.
Liefg. 2. **Völkerrecht**, von Geheimerath Dr. A. von Bulmerincq. (IX. S. 177—384.) Lex. 8. M. 6 —.

II. Band. I. Halbbd. **Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Reichslande Elsaß-Lothringen**, bearbeitet von Staatsrath Prof. Dr. P. Laband und Landgerichtsrath A. Leoni. Lex. 8. (VI. 312 Seiten.) M. 8 —.

II. Band. II. Halbbd. **Das Staatsrecht der Königreiche Preußen und Sachsen**, bearbeitet von Geheimerath Professor Dr. H. Schulze und Bergamtsdirector Dr. E. Leuthold. Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8 —.

III. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Bayern**, bearb. von Prof. Dr. W. Vogel. 1. Lfg. Lex. 8. (64 Seiten.) M. 1 —.

III. Band. I. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg**, bearb. v. Landgerichtsr. Dr. L. Gaupp. Lex. 8. (VIII. 307 Seiten.) M. 9 —.

III. Band. I. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Großherzogthümer Baden und Hessen**, bearb. v. Ministerialr. Dr. K. Schenkel und Kanzl. Prof. Dr. C. Gareis. Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3 —.

III. Band. II. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht von Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe**, bearbeitet von Büsing, Becker, Otto, Pietscher, Böttcher, Bömers, Falkmann. Lex. 8. (X. 193 S.) M. 5 —.

III. Band. II. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten**, bearb. v. Gg. Meyer, Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, M. Müller. Lex. 8. (VIII. 204 S.) M. 5 —.

III. Band. II. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen**, bearbeitet von Wolffson, Klügmann, Sievers. Lex. 8. (VI. 88 S.) M. 3 —.

IV. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie**, bearbeitet von Professor Dr. J. Ulbrich. Lex. 8. (VIII. 192 Seiten.) M. 5 —.

IV. Band. I. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft**, bearb. v. Prof. Dr. A. v. Orelli.

Erscheint im Juni 1885. **Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika**, bearbeitet von Geh. Hofrath Prof. Dr. von Holst.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032187416